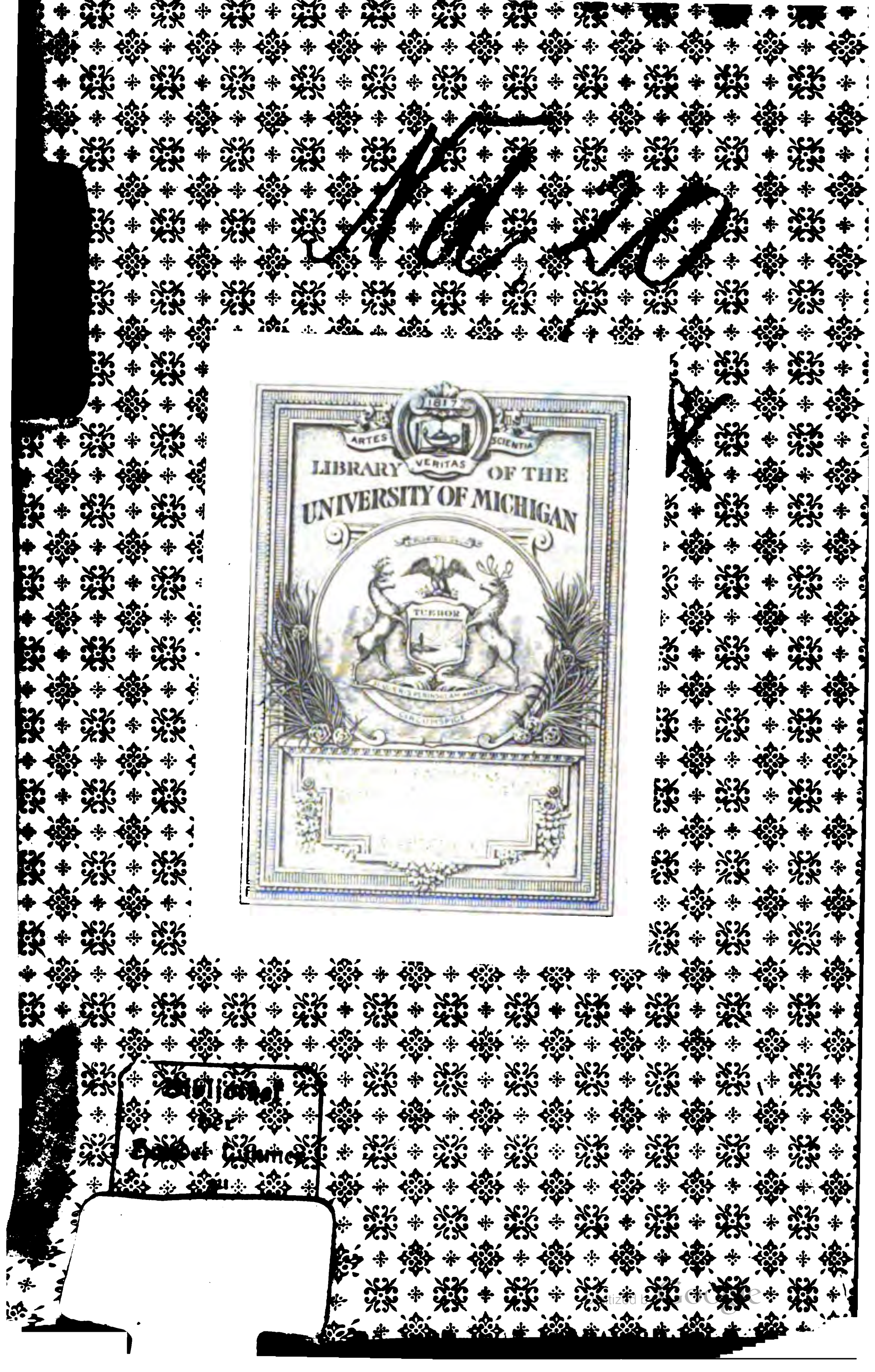
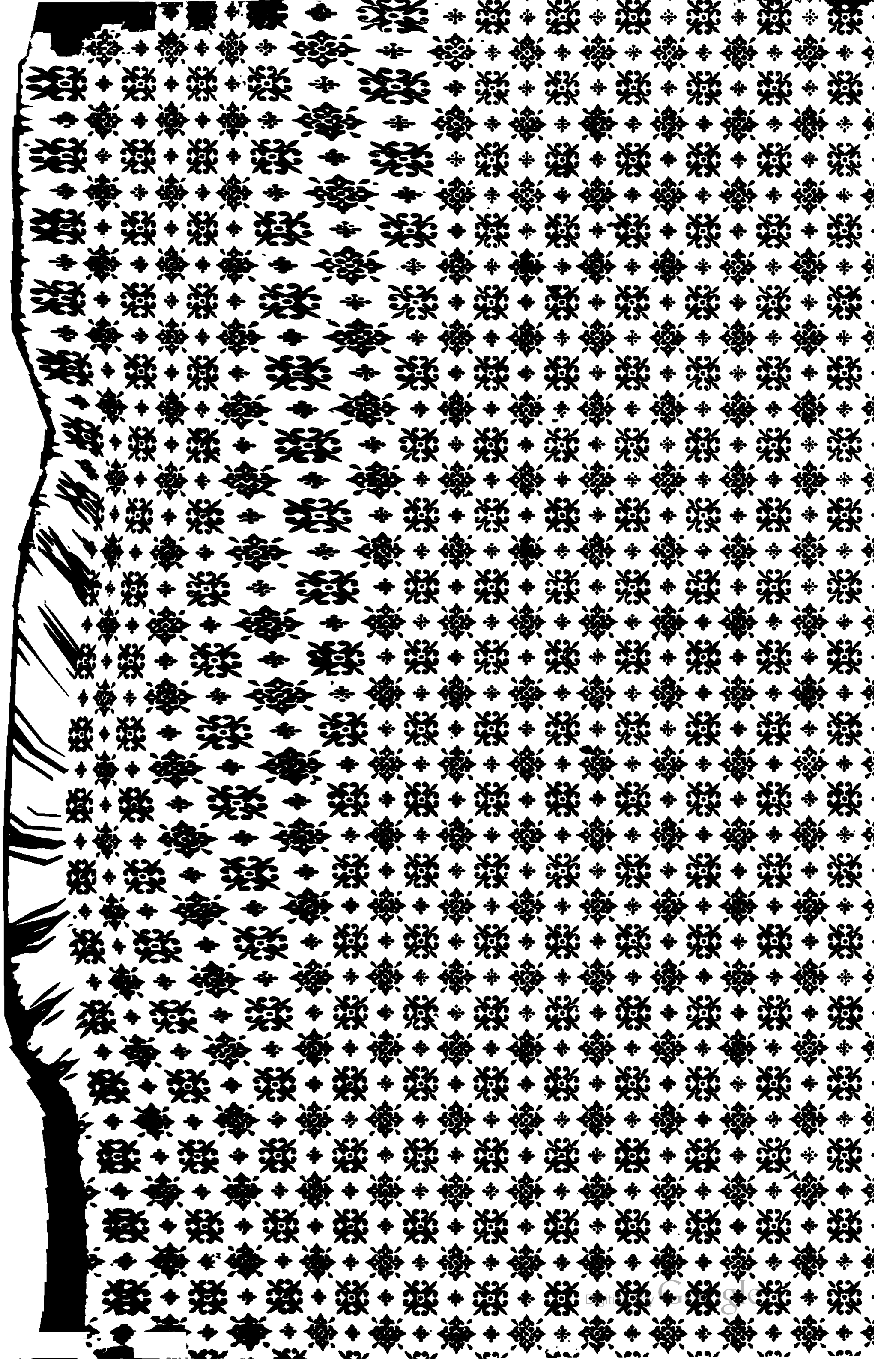

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



Staats-

und

socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zehnter Band.





Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Inhaltsverzeichnis.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschun

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Band X. Heft

Über

sociale Differenzierun

Sociologische und psychologische Untersuchungen

von

G. Simmel.

Zweiter anastatischer Neudruck der Ausgabe von 18



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1906.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zehnter Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe zweiundvierzigstes Heft.)

G. Simmel, Über sociale Differenzierung.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Über

sociale Differenzierung.

Sociologische und psychologische Untersuchungen

von

G. Simmel.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Inhalt.

I.

Einleitung.

Zur Erkenntnistheorie der Socialwissenschaft.

Die häufig beobachtete Eigentümlichkeit komplizierter Gebilde: dafs das Verhältnis eines Ganzen zu einem andern sich innerhalb der Teile eines dieser Ganzen wiederholt — liegt auch in dem Verhältnis zwischen Theorie und Praxis vor. Wenn man innerhalb der theoretischen Erkenntnis nicht auf den rein ideellen Inhalt, sondern auf das Zustandekommen desselben achtet, auf die psychologischen Motive, die methodischen Wege, die systematischen Ziele, so erscheint doch auch die Erkenntnis als ein Gebiet menschlicher Praxis, das nun seinerseits wieder zum Gegenstand des theoretisierenden Erkennens wird. Damit ist zugleich ein Wertmafs für die erkenntnistheoretische und methodologische Betrachtung der Wissenschaften gegeben; sie verhält sich als Theorie der Theorie zu der auf die Objekte gerichteten Forschung, wie sich eben die Theorie zur Praxis verhält, d. h. von geringerer Bedeutung, unselbständiger, mehr im Charakter des Registrierens als des Erwerbens, nur die formalen Seiten eines schon gegebenen Inhaltes auf höherer Bewufstseinsstufe wiederholend. Im allgemeinen liegt dem Menschen mehr daran, etwas zu machen, als zu wissen, wie er es macht, und die Thatsache des ersteren ist auch stets der Klarheit über das letztere vorausgegangen. Ja, nicht nur das Wie, sondern auch das Wozu des Erkennens pflegt im Unbewufsten zu bleiben, sobald es über die nächste Stufe der Zweckreihe hinaus nach den entfernteren oder letzten Zielen desselben fragt; die Einordnung der einzelnen Erkenntnis in ein geschlossenes System von Wahrheiten, ihre Dienstbarkeit als Mittel zu einem höch-

sten Erkennen, Empfinden oder Handeln, ihre Zurückführung auf erste Prinzipien — dies alles sind Angelegenheiten, die in einem ideellen Weltbild obenan stehen mögen, bei der thatsächlichen Bildung desselben aber sowohl der Zeit als der Wichtigkeit nach nur Epilog sind.

Diesem geschichtlichen Gang sich entwickelnder Erkenntnis entspräche es, wenn man insbesondere bei einer erst beginnenden Wissenschaft, wie die Sociologie ist, alle Kraft an die Einzelforschung setzte, um ihr zunächst einen Inhalt, eine gesicherte Bedeutung zu geben, und die Fragen der Methode und der letzten Ziele so lange bei Seite ließe, bis man hinreichendes thatsächliches Material für ihre Beantwortung hat, auch weil man andernfalls in die Gefahr geräth, eine Form zu schaffen, ohne die Sicherheit eines möglichen Inhaltes, ein Gesetzbuch ohne Subjekte, die ihm gehorchen, eine Regel ohne Fälle, aus denen sie gezogen wird und die ihre Richtigkeit gewährleisteten.

Dies im allgemeinen zugegeben, begründet doch der jetzige Zustand der Wissenschaften einen Unterschied gegen die oben charakterisierten früheren Arten, eine solche zustande zu bringen. Wie sich moderne politische Revolutionen dadurch von denen primitiverer Zeiten unterscheiden, daſs man heute schon bekannte, anderwärts verwirklichte und erprobte Zustände zu verwirklichen sucht, daſs eine bewuſste Theorie vorangeht, der man die Praxis nachbildet: so wird es auch durch die höhere Bewuſstheit des modernen Geistes gerechtfertigt, daſs man aus der Fülle vorhandener Wissenschaften und bewährter Theorieen heraus die Umrisse, Formen und Ziele einer Wissenschaft fixiere, bevor man an den thatsächlichen Aufbau derselben geht.

Ein besonderes Moment kommt noch für die Sociologie hinzu. Sie ist eine eklektische Wissenschaft, insofern die Produkte anderer Wissenschaften ihr Material bilden. Sie verfährt mit den Ergebnissen der Geschichtsforschung, der Anthropologie, der Statistik, der Psychologie wie mit Halbprodukten; sie wendet sich nicht unmittelbar an das primitive Material, das andere Wissenschaften bearbeiten, sondern, als Wissenschaft sozusagen zweiter Potenz, schafft sie neue Synthesen aus dem, was für jene schon Synthese ist. In ihrem jetzigen Zustande giebt sie nur einen neuen Standpunkt für die Betrachtung bekannter Thatsachen. Deshalb aber ist es für sie besonders erforderlich, diesen Standpunkt zu fixieren, weil die Wissenschaft allein von ihm ihren specifischen Charakter entlehnt, nicht aber von ihrem, den Thatsachen nach sonst schon bekannten Material. In diesem Fall sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die Einheit des letzten Zwecks, die Art der Forschung mit Recht das Erste, was in das Bewuſstsein zu heben ist; denn dies muſs thatsächlich in ihm vor-

handen sein, damit es zu der neuen Wissenschaft komme, während andere mehr von dem Material als von seiner Formung ausgehen, welche letztere bei ihnen unmittelbarer durch das erstere gegeben wird. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dafs es sich dabei nur um graduelle Unterschiede handelt, dafs im letzten Grunde der Inhalt keiner Wissenschaft aus blofsen objektiven Thatsachen besteht, sondern immer eine Deutung und Formung derselben nach Kategorieen und Normen enthält, die für die betreffende Wissenschaft a priori sind, d. h. von dem auffassenden Geiste an die an und für sich isolierten Thatsachen herangebracht werden. Bei der Socialwissenschaft findet nur ein quantitatives Ueberwiegen des kombinatorischen Elementes gegenüber anderen Wissenschaften statt, woher es denn bei ihr besonders gerechtfertigt erscheint, sich die Gesichtspunkte, nach denen ihre Kombinationen erfolgen, zu theoretischem Bewufstsein zu bringen.

Damit ist indes natürlich nicht gemeint, dafs es unbestrittener und festumgrenzter Definitionen für die Grundbegriffe der Sociologie bedürfe, dafs man z. B. von vornherein die Fragen beantworten könne: was ist eine Gesellschaft? was ist ein Individuum? wie sind gegenseitige psychische Wirkungen der Individuen auf einander möglich? u. s. w.; vielmehr wird man sich auch hier mit einer nur ungefähren Umgrenzung des Gebietes begnügen und die völlige Einsicht in das Wesen der Objekte von, aber nicht vor der Vollendung der Wissenschaft erwarten müssen, wenn man nicht in den Irrtum der älteren Psychologie verfallen will: man müsse zuerst das Wesen der Seele definiert haben, ehe man die seelischen Erscheinungen wissenschaftlich erkennen könne. Noch immer gilt die aristotelische Wahrheit, dafs, was der Sache nach das Erste ist, für unsere Erkenntnis das Späteste ist. Im logisch systematischen Aufbau der Wissenschaft bilden freilich die Definitionen der Grundbegriffe das Erste; allein erst eine fertige Wissenschaft kann sich so vom Einfachsten und Klarsten aufbauen. Wenn eine Wissenschaft erst zustande gebracht werden soll, muss man von den unmittelbar gegebenen Problemen ausgehen, die immer höchst kompliziert sind und sich erst allmählich in ihre Elemente auflösen lassen. Das einfachste Resultat des Denkens ist eben nicht das Resultat des einfachsten Denkens.

Vielleicht ist das unmittelbar gegebene Problem auch gerade bei der Socialwissenschaft eines der kompliziertesten, die überhaupt denkbar sind. Ist der Mensch das höchste Gebilde, zu dem die natürliche Entwickelung sich aufgipfelt, so ist er dies doch nur dadurch, dafs ein Maximum verschiedenartiger Kräfte sich in ihm gehäuft hat, die durch gegenseitige Modifizierung, Ausgleichung und Auslese eben

diesen Mikrokosmos zustande brachten; offenbar ist jede Organisation eine um so höhere, je mannichfaltigere Kräfte sich in ihr im Gleichgewicht befinden. Ist nun schon das menschliche Einzelwesen mit einer fast unübersehbaren Fülle latenter und wirkender Kräfte ausgestattet, so mufs die Komplikation da noch eine viel gröfsere werden, wo gegenseitige Wirkungen solcher Wesen auf einander vorliegen und die Kompliziertheit des einen, gewissermafsen mit der des andern sich multiplizierend, eine Unermefslichkeit von Kombinationen ermöglicht. Wenn es also die Aufgabe der Sociologie ist, die Formen des Zusammenseins von Menschen zu beschreiben und die Regeln zu finden, nach denen das Individuum, insofern es Mitglied einer Gruppe ist, und die Gruppen untereinander sich verhalten, so hat die Kompliziertheit dieser Objekte eine Folge für unsere Wissenschaft, die sie in einer erkenntnistheoretischen Beziehung, der ich eine ausführliche Begründung widmen mufs, neben die Metaphysik und die Psychologie stellt. Diese beiden haben nämlich das Eigentümliche, dafs durchaus entgegengesetzte Sätze in ihnen das gleiche Mafs von Wahrscheinlichkeit und Beweisbarkeit aufzeigen. Dafs die Welt im letzten Grunde absolut einheitlich und alle Individualisierung und aller Unterschied nur ein täuschender Schein sei, kann man ebenso plausibel machen, wie den Glauben an die absolute Individualität jedes Teiles der Welt, in der nicht einmal ein Baumblatt dem andern völlig gleich ist, und dafs alle Vereinheitlichung nur eine subjektive Zuthat unsres Geistes, nur die Folge eines psychologischen Einheitstriebes sei, für den keine objektive Berechtigung nachweisbar wäre; der durchgehende Mechanismus und Materialismus im Weltgeschehen bildet ebenso einen letzten metaphysischen Zielpunkt, wie im Gegentheil die Hinweisung auf ein Geistiges, das überall durch die Erscheinungen hindurchblickt und den eigentlichen letzten Sinn der Welt ausmacht; wenn ein Philosoph das Gehirn als das Ding-an-sich des Geistes bezeichnet hat, und ein anderer den Geist als das Ding-an-sich des Gehirns, so hat der eine ebenso tiefe und gewichtige Gründe für seine Meinung angeführt, wie der andere. Und Ähnliches beobachten wir in der Psychologie, wo ihr noch nicht der Zusammenhang mit der Physiologie die Isolierung und damit die exaktere Beobachtung der primitiven sinnlichen Grundlagen des Seelenlebens ermöglicht, sondern wo es sich um Kausalverhältnisse der an der Oberfläche des Bewufstseins auftauchenden Gedanken, Gefühle, Willensakte handelt. Da sehen wir denn, dafs persönliche Glückssteigerung die Ursache von selbstloser Freundlichkeit ist, die den Andern gern ebenso glücklich sehen möchte, wie man selbst ist, — ebenso oft aber von hartherzigem Stolz, dem das Verständnis für das Leiden anderer abhanden gekommen ist; beides läfst sich psycho-

logisch gleichmäßsig plausibel machen. Und so deduzieren wir mit gleicher Wahrscheinlichkeit, daſs die Entfernung gewisse Empfindungen zweier Menschen für einander steigert, wie daſs sie sie schwächt; daſs der Optimismus, aber auch gerade der Pessimismus die Vorbedingung eines kräftigen ethischen Handelns ist; daſs die Liebe zu einem engeren Kreise von Menschen das Herz nun auch für die Interessen weiterer Kreise empfänglich macht, wie daſs sie dasselbe gegen die letzteren abschlieſst und verbaut. Und ebenso wie der Inhalt läſst sich auch die Richtung der psychologischen Verknüpfung umkehren, ohne an Richtigkeit einzubüſsen. Daſs Unsittlichkeit die Ursache inneren Unglücks ist, wird uns mit ebenso starken Gründen von dem einen Psychologen bewiesen, wie von dem andern, daſs das Unglück die Ursache der Demoralisierung ist; daſs der Glaube an gewisse religiöse Dogmen die Ursache geistiger Unselbständigkeit und Verdummung wird, ist mit nicht schlechteren Gründen und Beispielen bewiesen, wie das umgekehrte, daſs die geistige Unzulänglichkeit der Menschen eigentlich die Ursache sei, die sie zum Glauben an überirdische Dinge greifen lieſs. Kurz, weder in metaphysischen noch in psychologischen Dingen findet sich die Eindeutigkeit einer wissenschaftlichen Regel, sondern stets die Möglichkeit, jeder Beobachtung oder Wahrscheinlichkeit die entgegengesetzte entgegenzustellen.

Die Ursache dieser auffallenden Zweideutigkeit ist offenbar die, daſs die Objekte, über deren Beziehungen ausgesagt wird, schon an und für sich nicht eindeutig sind. Das Ganze der Welt, von dem metaphysische Behauptungen sprechen, enthält eine solche Fülle und Mannigfaltigkeit von Einzelheiten, daſs fast jede beliebige Behauptung über dasselbe eine Anzahl von Stützen findet, die oft genug soviel psychologisches Gewicht besitzen, um entgegenstehende Erfahrungen und Deutungen aus dem Bewuſstsein zu verdrängen, die nun ihrerseits in andern, gerade für sie disponierten Geistern den Gesamtcharakter des Weltbildes bestimmen. Das Falsche liegt nur darin, daſs entweder eine partielle Wahrheit zu einer absolut gültigen verallgemeinert, oder aus der Beobachtung gewisser Thatsachen ein Schluſs auf das Ganze gezogen wird, der unmöglich wäre, wenn die Beobachtung noch weiter ausgedehnt wäre; also sozusagen weniger Irrtümer im Inhalt des Urteils als in dessen Betonung, mehr in der Quantität als in der Qualität. Nahe dabei flieſst die Quelle für die Unzulänglichkeit der psychologischen Urteile. Die Allgemeinbegriffe psychischer Funktionen, zwischen denen sie Verbindungen stiften, sind so sehr allgemein und schlieſsen eine solche Fülle von Nüancen ein, daſs je nach der Betonung der einen oder der andern ganz verschiedene Folgen aus dem der Bezeichnung nach identischen Affect hervorgehen können;

ein so weites Gebiet umfafst z. B. der Begriff des Glücks oder der Religiosität, dafs die von einander abstehendsten Punkte desselben trotz des Enthaltenseins unter dem gleichen Begriff durchaus als Ursachen heterogener Folgen verständlich sind. Ganz Unrecht hat mithin keine jener allgemeinen psychologischen Sentenzen; sie irren meistens nur darin, dafs sie die specifische Differenz vernachlässigen, die, die in Rede stehenden Allgemeinbegriffe näher bestimmend, sie bald in diese, bald in jene ganz entgegengesetzte Verbindung bringt. Es ist ganz richtig, dafs Trennung die Liebe steigert; aber nicht Trennung überhaupt und Liebe überhaupt, sondern nur eine bestimmte Art beider steht in diesem Verhältnis; und ebenso ist es richtig, dafs Trennung die Liebe schwächt; aber nicht jede Trennung jede Liebe, sondern eine gewisse Nüance der ersteren schwächt eine gewisse Nüance der letzteren Hier ist auch insbesondere der Einflufs der Quantität des seelischen Affekts im Auge zu behalten. Wir können freilich gewisse Abänderungen einer Empfindung nur unter die Denk- und Sprachkategorie der Quantität bringen und bezeichnen sie deshalb noch immer mit dem gleichen Begriff; thatsächlich aber sind es auch innerliche, qualitative Veränderungen, die auf diese Weise mit ihr vorgehen. Wie ein grofses Kapital zwar nur quantitativ anders ist, als ein kleines, dennoch aber qualitativ ganz anders geartete wirtschaftliche Wirkungen ausübt, so und noch viel mehr ist der Unterschied zwischen einer grofsen und einer geringen Empfindung in Liebe und Hafs, Stolz und Demut, Lust und Leid ein nur scheinbar quantitativer, thatsächlich aber ein so genereller, dafs, wo über die psychologischen Beziehungen einer Empfindung als solcher und im allgemeinen ausgesagt werden soll, je nach dem Quantum derselben, über das man gerade Erfahrungen gesammelt hat, die heterogensten Verbindungen derselben beweisbar sind. Und nun das, was für die Analogie, die ich im Auge habe, das Wichtigste ist. Wo wir von der Verursachung irgend eines psychischen Ereignisses durch ein anderes sprechen, da ist das letztere in der Isolierung und Selbständigkeit, die sein sprachlicher Ausdruck anzeigt, doch nie die an sich zureichende Veranlassung des ersteren; vielmehr gehört der ganze übrige bewufste und unbewufste Seeleninhalt dazu, um, im Verein mit der neu eingetretenen Bewegung, den weiteren Vorgang zuwege zu bringen. Insofern man psychische Ereignisse wie Liebe, Hafs, Glück, oder Qualitäten wie Klugheit, Reizbarkeit, Demut und ähnliche als Ursachen bezeichnet, fafst man in ihnen einen ganzen Komplex mannichfaltiger Kräfte zusammen, die nur von jener besonders hervorgehobenen die Färbung oder die Richtung empfangen. Das Bestimmende hierbei ist nicht nur der allgemeine erkenntnistheoretische Grund, dafs die Wirkung jeder

Kraft von dem sonstigen Gesamtzustand des Wesens abhängt, an dem sie sich äufsert, und so gewissermafsen als die Resultante zwischen der hervorgehobenen Kraft und einer Anzahl anderer, im gleichen Augenblick auf den gleichen Punkt wirkender anzusehen ist; sondern speciell die menschliche Seele ist ein so aufserordentlich kompliziertes Gebilde, dafs, wenn man einen Vorgang oder Zustand in ihr unter einen einheitlichen Begriff bringt, dies immer nur eine Benennung a potiori ist; es spielen stets so viele Prozesse zugleich in unserer Seele, so viele Kräfte sind zugleich in ihr wirksam, dafs die Feststellung einer Kausalverbindung zwischen einfachen psychologischen Begriffen, wie in den bisherigen Beispielen, immer ganz einseitig ist; nicht der eine einheitliche Affekt geht in den andern einheitlichen über, sondern Gesamtzustände thun dies, in denen jene etwa die Hauptsachen oder besonders hell beleuchtete Punkte sind, deren entscheidende Nüancierung aber von unzähligen gleichzeitigen Seeleninhalten herrührt. Wie ein Ton seine Klangfarbe von den zugleich erklingenden Obertönen erhält, wir also nicht den reinen Ton, sondern eine grofse Anzahl von Tönen hören, von denen einer nur der hervortretendste, keineswegs aber über den ästhetischen Eindruck allein entscheidende ist: so hat jede Vorstellung und jedes Gefühl eine grofse Zahl psychischer Begleiter, die es individualisieren und über seine weiteren Wirkungen entscheiden. Von der Fülle des gleichzeitigen psychischen Inhaltes treten immer nur wenige führende Vorstellungen in das klare Bewufstsein, und die Kausalverbindung, die man einmal zwischen ihnen beobachtet hat, ist das nächste Mal schon nicht mehr gültig, weil inzwischen der Gesamtzustand der Seele sich geändert hat und anderweitige Vorgänge etwa das erste Mal in der Richtung jener Verbindung, das zweite Mal aber ihr entgegenwirkten. Dies ist der Grund, weshalb die Psychologie keine Gesetze im naturwissenschaftlichen Sinne erreichen kann: weil wegen der Kompliziertheit ihrer Erscheinungen keine isolierte einfache Kraftwirkung in der Seele zu beobachten ist, sondern jede von so vielen Nebenerscheinungen begleitet wird, dafs nie mit vollkommener Sicherheit festzustellen ist, was denn nun wirklich die Ursache einer gegebenen Folge oder die Folge einer gegebenen Ursache ist.

Trotzdem wäre es falsch, den metaphysischen und psychologischen Aufstellungen deshalb nun den wissenschaftlichen Wert absprechen zu wollen. Wenn sie auch nicht exakte Erkenntnis sind, so sind sie doch Vorläufer derselben. Sie orientieren doch einigermafsen über die Erscheinungen und schaffen die Begriffe, durch deren allmähliche Verfeinerung, Wiederauflösung und Zusammenfügung nach anderen Gesichtspunkten eine immer gröfsere Annäherung an die Wahrheit

erreicht wird; sie stiften unter diesen zwar einseitige Verbindungen, deren Einseitigkeit aber durch die entgegengesetzte paralysirt wird; sie stellen wenigstens eine erste Organisierung der Massen dar, wenn sie diese auch noch nicht soweit beherrschen, um zu den Beziehungen der letzten einfachen Teile vorzudringen, in die die komplexen Erscheinungen aufzulösen das letzte Ziel der Wissenschaft ist.

In einer ähnlichen Verfassung nun befindet sich die Sociologie. Weil ihr Gegenstand eine solche Fülle von Bewegungen in sich schliefst, wird je nach den Beobachtungen und Tendenzen des Forschers bald die eine, bald die andere als typisch und innerlich notwendig erscheinen; das Verhältnis des Individuums zur Allgemeinheit, die Ursachen und die Formen der Gruppenbildung, die Gegensätze und Übergänge der Klassen, die Entwickelung des Verhältnisses zwischen Führenden und Beherrschten und unzählige andere Angelegenheiten unserer Wissenschaft zeigen einen solchen Reichtum von verschiedenartigen geschichtlichen Verwirklichungen, dafs jede einheitliche Normierung, jede Feststellung einer durchgehenden Form dieser Verhältnisse einseitig sein mufs und die entgegengesetztesten Behauptungen darüber sich durch vielfache Beispiele belegen lassen. Der tiefere Grund liegt auch hier in der Kompliziertheit der Objekte, die der Auflösung in einfache Teile und deren primitive Kräfte und Verhältnisse völlig widerstehen. Jeder gesellschaftliche Vorgang oder Zustand, den wir uns zum Objekt machen, ist die Erscheinung, bzw. Wirkung unzählig vieler tiefer gelegenen Teilvorgänge. Da nun die gleiche Wirkung von sehr verschiedenen Ursachen ausgehen kann, so ist es möglich, dafs die genau gleiche Erscheinung durch ganz verschiedene Komplexe von Kräften hervorgebracht werde, die, nachdem sie an einem Punkte zu der gleichen Wirkung zusammengegangen sind, in ihrer weiteren, darüber hinausgehenden Entwickelung wieder völlig verschiedene Formen annehmen. Aus der Gleichheit zweier Zustände oder Perioden in grofsen Entwickelungsreihen läfst sich deshalb noch nicht schliefsen, dafs die Folge dieses Abschnitts in der einen der des gleich erscheinenden in der andern gleich sein werde; im weiteren Verlaufe kommt dann die Verschiedenheit der Ausgangspunkte wieder zur Geltung, die nur einer zufälligen und vorübergehenden Gleichheit Platz gemacht hatte. Eine Häufigkeit dieses Verhaltens wird natürlich da am wahrscheinlichsten sein, wo die Fülle, die Komplikation und die Erkenntnisschwierigkeit der einzelnen Faktoren und Teilursachen die gröfste ist. Dies aber trifft, wie gesagt, bei den gesellschaftlichen Erscheinungen im höchsten Mafse zu; die primären Teile und Kräfte, die diese zustande bringen, sind so unübersehbar mannichfaltig, dafs hundertfach gleiche Erscheinungen

eintreten, die im nächsten Augenblicke in ganz verschiedene Weiterentwickelungen auslaufen — gerade wie die Kompliziertheit der seelischen Kräfte die ganz gleiche Bewufstseinserscheinung bald mit einer, bald mit einer andern, genau entgegengesetzten Folge verbindet. Auch in sonstigen Wissenschaften ist ähnliches zu beobachten. In der Geschichte der Gesundheitslehre, insbesondere in den Theorieen der Ernährung, sehen wir oft die entgegengesetztesten Behauptungen über den Wert eines Nahrungsmittels einander ablösen. Innerhalb des menschlichen Körpers sind aber thatsächlich so viele Kräfte thätig, dafs eine neu eintretende Einwirkung die verschiedenartigsten Folgen haben, die eine fördern, die andere hemmen kann. Deshalb irrt vielleicht keine jener Theorieen ganz in dem Kausalverhältnis, das sie zwischen dem Nahrungsmittel und dem menschlichen Organismus aufstellt, sondern nur darin, dafs sie dieses für das einzige und definitive hält. Sie vergifst, dafs dasjenige, was in einem sehr komplizierten System nach einer Seite hin entschieden wirkt, nach einer andern eine entschieden entgegengesetzte Nebenwirkung haben kann, und überspringt die zeitlichen und sachlichen Zwischenglieder, die sich zwischen die unmittelbare Wirkung einer Kraft und den schliefslichen Gesamtzustand des Ganzen, auf das sie einseitig wirkt, einschieben. Eben diese Unbestimmtheit in den schliefslichen Erfolgen eines Vorgangs am socialen Körper, die zu so vielen Entgegengesetztheiten im sociologischen Erkennen führt, veranlafst die gleichen auch in den praktisch socialen Angelegenheiten; die Mannichfaltigkeit und Feindseligkeit der Parteien in diesen, von denen doch jede mit ihren Mitteln das gleiche Ziel eines Glückseligkeitsmaximums für die Gesamtheit zu erreichen glaubt, beweist jenen eigentümlichen, durch seine Kompliziertheit jeder exacten Berechnung widerstrebenden Charakter des socialen Materials. Von Gesetzen der socialen Entwickelung kann man deshalb nicht sprechen. Zweifellos bewegt sich jedes Element einer Gesellschaft nach Naturgesetzen; allein für das Ganze giebt es kein Gesetz; so wenig hier wie sonst in der Natur erhebt sich über die Gesetze, die die Bewegungen der kleinsten Teile regeln, ein höheres Gesetz, das diese Bewegungen nun in immer gleicher Weise und zu dem gleichen Gesamteffect zusammenschlösse. Deshalb können wir nicht wissen, ob nicht in jedem von zwei gleich erscheinenden gesellschaftlichen Zuständen Kräfte latent sind, die im nächsten Augenblick völlig verschiedene Erscheinungen aus jenen hervortreiben. So ist auch die Differenzierung, über die im folgenden gehandelt wird, keine besondere Kraft, kein in das Spiel der primären Mächte der socialen Gestaltung eingreifendes Gesetz, sondern nur der Ausdruck für ein Phänomen, das aus der Wirkung der realen elementaren Kräfte hervorgeht. Und

ferner: wo wir die Folge eines Komplexes einfacher Erscheinungen festzustellen suchen, ist es nur durch die schwierigsten und auf höheren Gebieten oft ganz unanwendbaren Methoden möglich, diejenige Erscheinung festzustellen, die die allein oder wesentlich wirksame ist; wo überhaupt Mannichfaltiges mit Mannichfaltigem in eine einheitlich erscheinende Beziehung tritt, da ist überall dem Irrtum über die eigentlichen Träger der Ursache wie der Wirkung Thür und Thor geöffnet.

Dieser Gesichtspunkt führt auf einen Einwand, den man vom erkenntnistheoretischen Standpunkt gegen die Gesellschaftswissenschaft überhaupt erheben kann. Der Begriff der Gesellschaft hat offenbar nur dann einen Sinn, wenn er in irgend einem Gegensatz gegen die blofse Summe der Einzelnen steht. Denn fiele er mit letzterer zusammen, so scheint er nicht anders das Objekt einer Wissenschaft sein zu können, als etwa „der Sternhimmel“ als Gegenstand der Astronomie zu bezeichnen ist; thatsächlich ist dies doch nur ein Kollektivausdruck, und was die Astronomie feststellt, sind nur die Bewegungen der einzelnen Sterne und die Gesetze, die diese regeln. Ist die Gesellschaft nur eine in unserer Betrachtungsweise vor sich gehende Zusammenfassung von Einzelnen, die die eigentlichen Realitäten sind, so bilden diese und ihr Verhalten auch das eigentliche Objekt der Wissenschaft, und der Begriff der Gesellschaft verflüchtigt sich. Und wirklich scheint es sich so zu verhalten. Was greifbar existiert, sind doch nur die einzelnen Menschen und ihre Zustände und Bewegungen: deshalb könne es sich nur darum handeln diese zu verstehen, während das rein durch ideelle Synthese entstandene, nirgend zu greifende Gesellschaftswesen keinen Gegenstand eines auf Erforschung der Wirklichkeit gerichteten Denkens bilden dürfe.

Der Grundgedanke dieses Zweifels an dem Sinn der Sociologie ist durchaus richtig: wir müssen in der That so scharf wie möglich zwischen den realen Wesen, die wir als objektive Einheiten ansehen dürfen und den Zusammenfassungen derselben zu Komplexen, die als solche nur in unserem synthetischen Geiste existieren, unterscheiden. Und auf dem Rückgang auf jene beruht freilich alles realistische Wissen; ja, die Erkenntnis der Allgemeinbegriffe, die ein noch immer spukender Platonismus als Realitäten in unsere Weltanschauung einschwärzt, als blofs subjectiver Gebilde und ihre Auflösung in die Summe der allein realen Einzelerscheinungen ist eines der Hauptziele der modernen Geistesbildung. Allein wenn der Individualismus diese Kritik gegen den Gesellschaftsbegriff richtet, so braucht man die Reflexion nur noch eine Stufe zu vertiefen, um zu sehen, dafs er damit zugleich sein eigenes Urteil spricht. Denn auch der einzelne Mensch ist

nicht die absolute Einheit, die ein nur mit den letzten Realitäten rechnendes Erkennen fordert. Die Vielheit, die schon der individuelle Mensch in und an sich aufweist, als solche zu durchschauen, ist wie ich glaube eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine rationelle Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft, der ich deshalb hier näher treten möchte.

Solange der Mensch, ebenso wie alle organischen Arten, als ein Schöpfungsgedanke Gottes galt, als ein Wesen, das mit all seinen Eigenschaften fertig ausgestattet in die Welt trat, da lag es nahe und war fast erfordert, den einzelnen Menschen als eine geschlossene Einheit anzusehen, als unteilbare Persönlichkeit, deren „einfache" Seele in der einheitlichen Zusammengehörigkeit ihrer körperlichen Organe Ausdruck und Analogie fand. Die entwicklungsgeschichtliche Weltanschauung macht dies unmöglich. Wenn wir die unermefslichen Wandlungen bedenken, die die Organismen durchmachen mufsten, ehe sie von ihren primitivsten Formen sich zum Menschengeschlecht aufgipfeln konnten, die entsprechende Unermefslichkeit der Einflüsse und Lebensbedingungen, deren Zufälligkeiten und Entgegengesetztheiten jede Generation ausgesetzt ist, endlich die organische Bildsamkeit und die Vererbung, vermöge deren jeder dieser wechselnden Zustände irgend ein Merkmal, eine Modifikation auf jeden Nachkommen abgelagert hat: so erscheint jene absolute, metaphysische Einheit des Menschen in einem sehr bedenklichen Lichte. Er ist vielmehr die Summe und das Produkt der allermannichfaltigsten Faktoren, von denen man sowohl der Qualität wie der Funktion nach nur in sehr ungefährem und relativem Sinne sagen kann, dafs sie zu einer Einheit zusammengehen. Auch ist es physiologisch längst anerkannt, dafs jeder Organismus sozusagen ein Staat aus Staaten ist, dafs seine Teile immer noch eine gewisse gegenseitige Unabhängigkeit besitzen und als eigentliche organische Einheit nur die Zelle anzusehen ist; und auch diese letztere ist nur für den Physiologen und nur insofern eine Einheit, als sie, abgesehen von den aus blofsem Protoplasma bestehenden Wesen, das einfachste Gebilde ist, an das sich noch Lebenserscheinungen knüpfen, während sie an und für sich eine höchst komplizierte Zusammensetzung chemischer Urbestandteile ist. Wenn man den Individualismus wirklich konsequent verfolgt, so bleiben als reale Wesen nur die punktuellen Atome übrig und alles Zusammengesetzte fällt als solches unter den Gesichtspunkt der Realität geringeren Grades. Und was man sich unter der Einheit der Seele konkret zu denken habe, weifs kein Mensch. Dafs irgendwo in uns ein bestimmtes Wesen säfse, das der alleinige und einfache Träger der psychischen Erscheinungen wäre, ist ein völlig unbewiesener und erkenntnistheoretisch unhaltbarer Glaubensartikel. Und nicht nur auf die einheitliche Substanz

der Seele müssen wir verzichten, sondern auch unter ihren Inhalten ist keine wirkliche Einheit zu entdecken; zwischen den Gedanken des Kindes und denen des Mannes, zwischen unsern theoretischen Überzeugungen und unserm praktischen Handeln, zwischen den Leistungen unserer besten und denen unserer schwächsten Stunden bestehen so viele Gegensätze, dafs es absolut unmöglich ist einen Punkt zu entdecken, von dem aus dies alles als harmonische Entwickelung einer ursprünglichen Seeleneinheit erschiene. Nichts als der ganz leere, formale Gedanke eines Ich bleibt, an dem alle diese Wandlungen und Gegensätze vor sich gingen, der aber eben auch nur ein Gedanke ist und deshalb nicht das sein kann, was, vorgeblich über allen einzelnen Vorstellungen stehend, sie einheitlich umschliefst.

Dafs wir also eine Summe von Atombewegungen und einzelnen Vorstellungen zu der Geschichte eines „Individuums" zusammenfassen, ist schon unexakt und subjektiv. Dürfen wir, wie jener Individualismus will, nur das als wahrhaft objective Existenz ansehen, was an und für sich im objectiven Sinne eine Einheit bildet, und ist alle Zusammensetzung solcher Einheiten zu einem höheren Gebilde nur menschliche Synthese, der gegenüber die Wissenschaft die Aufgabe der analysierenden Zurückführung auf jene Einheiten habe: so können wir auch nicht bei dem menschlichen Individuum stehen bleiben, sondern müssen auch dies als eine subjektive Zusammenfassung betrachten, während den Gegenstand der Wissenschaft nur die einheitlichen, atomistischen Bestandteile derselben bildeten.

Ebenso richtig wie diese Forderung in der Theorie des Erkennens ist, ebenso unerfüllbar ist sie in der Praxis desselben. Statt des Ideales des Wissens, das die Geschichte jedes kleinsten Teiles der Welt schreiben kann, müssen uns die Geschichte und die Regelmäfsigkeiten der Konglomerate genügen, die nach unsern subjektiven Denkkategorieen aus der objektiven Gesamtheit des Seins herausgeschnitten werden; der Vorwurf, der diese Praxis trifft, gilt jedem Operieren mit dem menschlichen Individuum so gut, wie dem mit der menschlichen Gesellschaft. Die Frage, wie viele und welche realen Einheiten wir zu einer höheren, aber nur subjektiven Einheit zusammenzufassen haben, deren Schicksale den Gegenstand einer besonderen Wissenschaft bilden sollen — ist nur eine Frage der Praxis. Wir haben also, die blofse Vorläufigkeit und den blos morphologischen Charakter solcher Erkenntnisse ein für allemal zugegeben, nach dem Kriterium derartiger Zusammenfassungen, und wie weit diejenige zu einer Gesellschaft ihm genügt, zu fragen.

Es ist mir nun unzweifelhaft, dafs es nur einen Grund giebt, der eine wenigstens relative Objektivität der Verein-

heitlichung abgiebt: die Wechselwirkung der Teile. Wir bezeichnen jeden Gegenstand in demselben Maſse als einheitlich, in dem seine Teile in gegenseitigen dynamischen Beziehungen stehen. Darum gewährt ein Lebewesen so besonders die Erscheinung von Einheit, weil wir in ihm die energischste Wirkung jedes Teils auf jeden beobachten, während der Zusammenhang eines unorganischen Naturgebildes schwach genug ist, um nach Abtrennung eines Teiles die andern in ihren Eigenschaften und Funktionen im wesentlichen unverletzt zu lassen. Innerhalb des persönlichen Seelenlebens ist trotz der vorhin erwähnten Diskrepanz seiner Inhalte doch die funktionelle Beziehung höchst eng; jede entlegenste oder noch so lange vergangene Vorstellung kann so sehr auf jede andere wirken, daſs hierfür freilich die Vorstellung einer Einheit von dieser Seite her die gröſste Berechtigung besitzt. Natürlich sind die Unterschiede solcher Berechtigungen nur gradweise; als regulatives Weltprinzip müssen wir annehmen, daſs Alles mit Allem in irgend einer Wechselwirkung steht, daſs zwischen jedem Punkte der Welt und jedem andern Kräfte und hin- und hergehende Beziehungen bestehen; es kann uns deshalb logisch nicht verwehrt werden, beliebige Einheiten herauszugreifen und sie zu dem Begriff eines Wesens zusammenzuschlieſsen, dessen Natur und Bewegungen wir nach historischen wie gesetzlichen Gesichtspunkten festzustellen hätten. Das Entscheidende hierbei ist nur, welche Zusammenfassung wissenschaftlich zweckmäſsig ist, wo die Wechselwirkung zwischen Wesen kräftig genug ist, um durch ihre isolierte Behandlung gegenüber den Wechselwirkungen jedes derselben mit allen andern Wesen eine hervorragende Aufklärung zu versprechen, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, ob die behandelte Kombination eine häufige ist, so daſs die Erkenntnis derselben typisch sein kann und, wenn auch nicht Gesetzmäſsigkeit, die für die Erkenntnis den Wirkungen der einfachen Teile vorbehalten ist, so doch Regelmäſsigkeiten nachweist. Die Auflösung der Gesellschaftsseele in die Summe der Wechselwirkungen ihrer Teilhaber liegt in der Richtung des modernen Geisteslebens überhaupt: das Feste, sich selbst Gleiche, Substantielle in Funktion, Kraft, Bewegung aufzulösen und in allem Sein den historischen Prozeſs seines Werdens zu erkennen. Daſs nun eine Wechselwirkung der Teile unter dem statt hat, was wir eine Gesellschaft nennen, wird niemand leugnen. Ein in sich völlig geschlossenes Wesen, eine absolute Einheit ist die Gesellschaft nicht, so wenig wie das menschliche Individuum es ist. Sie ist gegenüber den realen Wechselwirkungen der Teile nur sekundär, nur Resultat, und zwar sowohl sachlich wie für die Betrachtung. Wenn wir hier von der morphologischen Erscheinung absehen, in der freilich der Einzelne ganz und gar das Produkt seiner

socialen Gruppe ist, sondern vielmehr auf den letzten erkenntnistheoretischen Grund zurückgreifen, so müssen wir sagen: es ist nicht eine Gesellschaftseinheit da, aus deren einheitlichem Charakter sich nun Beschaffenheiten, Beziehungen, Wandlungen der Teile ergäben, sondern es finden sich Beziehungen und Thätigkeiten von Elementen, auf Grund deren dann erst die Einheit ausgesprochen werden darf. Diese Elemente sind nicht etwa an sich wirkliche Einheiten; aber sie sind hier für die höheren Zusammenfassungen so zu behandeln, weil jedes im Verhältnis zum andern einheitlich *wirkt*; darum brauchen es auch nicht nur menschliche Personen zu sein, deren Wechselwirkung die Gesellschaft konstituiert, sondern es können auch ganze Gruppen sein, die mit andern zusammen wieder eine Gesellschaft ergeben. Ist doch auch das physikalische und chemische Atom kein einfaches Wesen im Sinne der Metaphysik, sondern absolut genommen immer weiter zerlegbar; aber für die Betrachtung der betreffenden Wissenschaften ist dies gleichgültig, weil es thatsächlich als Einheit *wirkt*; so kommt es auch für die sociologische Betrachtung nur sozusagen auf die empirischen Atome an, auf Vorstellungen, Individuen, Gruppen, die als Einheiten wirken, gleichviel ob sie an und für sich noch weiter teilbar sind. In diesem Sinne, der von beiden Seiten her ein relativer ist, kann man sagen, dafs die Gesellschaft eine Einheit aus Einheiten ist. Es ist aber nicht etwa eine innerliche, geschlossene Volkseinheit da, welche das Recht, die Sitte, die Religion, die Sprache aus sich hervorgehen liefse, sondern äufserlich in Berührung stehende sociale Einheiten bilden durch Zweckmäfsigkeit, Not und Gewalt bewogen diese Inhalte und Formen unter sich aus, und dieses bewirkt oder vielmehr bedeutet erst ihre Vereinheitlichung. Und so darf man auch für die Erkenntnis nicht etwa mit dem Gesellschaftsbegriff beginnen, aus dessen Bestimmtheit sich nun die Beziehungen und gegenseitigen Wirkungen der Bestandteile ergäben, sondern diese müssen festgestellt werden, und Gesellschaft ist nur der Name für die Summe dieser Wechselwirkungen, der nur in dem Mafse der Festgestelltheit dieser anwendbar ist. Es ist deshalb kein einheitlich feststehender, sondern ein gradueller Begriff, von dem auch ein Mehr oder Weniger anwendbar ist, je nach der gröfseren Zahl und Innigkeit der zwischen den gegebenen Personen bestehenden Wechselwirkungen. Auf diese Weise verliert der Begriff der Gesellschaft ganz das Mystische, das der individualistische Realismus in ihm sehen wollte.

Man scheint freilich nach dieser Definition der Gesellschaft auch zwei kämpfende Staaten etwa für eine Gesellschaft erklären zu müssen, da unter ihnen doch zweifellose Wechselwirkung stattfindet. Trotz dieses Konfliktes mit dem Sprachgebrauch würde ich glauben, es methodologisch ver-

antworten zu können, wenn ich hier einfach eine Ausnahme zugebe, einen Fall, auf den die Definition nicht paſst. Die Dinge und Ereignisse sind viel zu kompliziert und haben viel zu flüssige Grenzen, als daſs man auf eine Erklärung, die für eine Thatsache geeignet ist, verzichten sollte, weil sie auch auf andere und sehr abweichende Thatsachen paſst. Man hat dann eben nur die specifische Differenz zu suchen, die zu dem Begriff der wechselwirkenden Personen oder Gruppen noch hinzugesetzt werden muſs, um den üblichen Begriff der Gesellschaft im Gegensatz zu dem der kämpfenden Parteien zu ergeben. (Man könnte etwa sagen, er sei eine Wechselwirkung, bei der das Handeln für die eignen Zwecke zugleich die der andern fördert. Allein ganz reicht auch dies nicht zu; denn man wird auch dasjenige Zusammen noch immer Gesellschaft nennen, das nur durch den Zwang von einer Seite und zum ausschlieſslichen Nutzen dieser gestiftet und gehalten wird. Ich glaube überhaupt: welche einfache und einheitliche Definition der Gesellschaft man auch aufstellen mag, es wird immer ein Grenzgebiet aufzufinden sein, auf dem sie sich nicht mit dem von unserer Vorstellung der Gesellschaft umschriebenen Gebiete deckt. Auch ist dies das Loos aller Definitionen, die noch etwas mehr wollen, als einen selbstgemachten Begriff beschreiben, und die infolgedessen ihren Gegenstand völlig decken, weil ihr Gegenstand eben nichts anderes ist, als was sie beschreiben; will man aber eine Definition so geben, daſs zie zugleich in der Einheit ihres Inhalts einen gewissen sachlichen, in der Natur der darunter fallenden Dinge selbst liegenden Zusammenhang kenntlich macht, so macht sich in demselben Maſse auch gleich die Inkongruenz zwischen der Abrundung unserer Begriffe und der Fluktuation der Dinge geltend. Es ist aber auch viel wichtiger, statt unsere Begriffe als abgeschlossene Gebilde anzusehen, deren implizierten Inhalt man sich nur zu explizieren hätte, sie als bloſse Hinweisungen auf Wirklichkeiten zu behandeln, deren eigentlicher Inhalt erst zu ergründen ist, nicht als Bilder, die nur die helle Beleuchtung brauchen, um einen in sich vollendeten Inhalt zu zeigen, sondern als Umriſsskizzen, die erst der Erfüllung harren. So scheint mir die Vorstellung der wechselwirkenden Wesen jedenfalls die im Gesellschaftsbegriff liegende Hinweisung auf die Beziehungen zwischen Personen einigermaſsen zu erfüllen.)

Allein diese Bestimmung muſs wenigstens quantitativ verengert werden, und vielleicht erzielt sich hiermit wenigstens eine nähere Hinweisung auf den Inhalt dessen, was wir Gesellschaft nennen. Denn auch zwei Menschen, zwischen denen nur eine ephemere Beziehung existirt, würden dem Obigen gemäſs eine Gesellschaft bilden. Prinzipiell muſs das auch zugegeben werden; es ist nur ein Unterschied des Grades zwischen der

losesten Vereinigung von Menschen zu einem gemeinsamen Werk oder Gespräch, dem flüchtigsten Auftauchen einer Veränderung in jedem von ihnen, die durch eine vom andern ausgehende Kraft bewirkt wird — und der umfassendsten Einheit einer Klasse oder eines Volkes in Sitte, Sprache, politischer Aktion. Man kann aber die Grenze des eigentlich socialen Wesens vielleicht da erblicken, wo die Wechselwirkung der Personen untereinander nicht nur in einem subjektiven Zustand oder Handeln derselben besteht, sondern ein objektives Gebilde zustande bringt, das eine gewisse Unabhängigkeit von den einzelnen daran teilhabenden Persönlichkeiten besitzt. Wo eine Vereinigung stattgefunden hat, deren Formen beharren, wenngleich einzelne Mitglieder ausscheiden und neue eintreten; wo ein gemeinsamer äufserer Besitz existiert, dessen Erwerb und über den die Verfügung nicht Sache eines Einzelnen ist; wo eine Summe von Erkenntnissen und sittlichen Lebensinhalten vorhanden ist, die durch die Teilnahme der Einzelnen weder vermehrt noch vermindert werden, die, gewissermafsen substantiell geworden, für jeden bereit liegen, der daran teilhaben will; wo Recht, Sitte, Verkehr Formen ausgebildet haben, denen jeder sich fügt und fügen mufs, der in ein gewisses räumliches Zusammensein mit andern eintritt — da überall ist Gesellschaft, da hat die Wechselwirkung sich zu einem Körper verdichtet, der sie eben als gesellschaftliche von derjenigen unterscheidet, die mit den unmittelbar ins Spiel kommenden Subjekten und ihrem augenblicklichen Verhalten verschwindet.

Man kann das Allgemeine in doppeltem Sinne verstehen: als dasjenige, was, gewissermafsen zwischen den Einzelnen stehend, sie dadurch zusammenhält, dafs zwar jeder daran Teil hat, aber keiner es doch ganz und allein besitzt; oder als dasjenige, was jeder besitzt und was nur durch den beziehenden oder vergleichenden Geist als Allgemeines konstatiert wird. Zwischen beiden Bedeutungen aber, die man die reale und die ideelle Allgemeinheit nennen könnte, bestehen sehr tief gelegene Beziehungen. Obgleich es nämlich sehr wohl möglich ist, dafs die letztere ohne die erstere vorkommt, so wird man doch wenigstens als heuristischen Grundsatz annehmen können: wo sich gleiche Erscheinungen an äufserlich in Berührung stehenden Individuen zeigen, ist von vornherein eine gemeinsame Ursache anzunehmen; entsprechend deduziert Laplace aus der Thatsache, dafs die Umläufe der Planeten sämtlich in einer Richtung und fast in einer Ebene vor sich gehen, es müsse dem eine gemeinsame Ursache zu Grunde liegen, weil diese Übereinstimmung bei gegenseitiger Unabhängigkeit ein nicht anzunehmender Zufall wäre; so beruht die Entwicklungslehre auf dem Gedanken, dafs die Ähnlichkeiten aller Lebewesen

untereinander es gar zu unwahrscheinlich machen, dafs die Arten unabhängig von einander entstanden sind. So giebt jede Gleichheit einer gröfseren Anzahl von Gesellschaftsgliedern Anweisung auf eine gemeinsame, sie beeinflussende Ursache, auf eine Einheit, in der die Wirkungen und Wechselwirkungen der Gesamtheit Körper gewonnen haben und die nun, ihrerseits auf die Gesamtheit weiterwirkend, dies in für alle gleichem Sinne thut.

Dafs hierin sehr viele erkenntnistheoretische Schwierigkeiten liegen, darf nicht verkannt werden. Jene mystische Einheit des Gesellschaftswesens, die wir oben verwarfen, scheint sich hier auf dem Wege wieder einschleichen zu zu wollen, dafs sein Inhalt nun doch von der Vielheit und Zufälligkeit der Individuen sich ablösen und ihnen gegenüberstehen soll. Es stellt sich wieder das Bedenken ein, dafs gewisse Realitäten jenseits der Einzelnen existieren und doch offenbar, abgesehen von diesen, nichts haben, woran sie existieren könnten. Es ist ungefähr die gleiche Schwierigkeit, wie sie sich in dem Verhältnis zwischen den Naturgesetzen und den Einzeldingen, die ihnen unterworfen sind, aufthut. Denn ich wüfste keine Art von Wirklichkeit, die jenen Gesetzen zuzuschreiben wäre, wenn es keine Dinge gäbe, auf die sie Anwendung finden; andererseits scheint doch die Kraft des Gesetzes über den Einzelfall seiner Verwirklichung hinauszuragen. Wir stellen uns vor, dafs, wenn ein solcher auch bis jetzt nie eingetreten wäre, dennoch das Gesetz als ein allgemeines, sobald er nur einträte, seine Wirkung unweigerlich üben würde; ja, wenn überhaupt die Kombinationen der Wirklichkeit nie zu den Bedingungen dieser Wirkung führten, so haben wir dennoch die Vorstellung, dafs dieses unrealisierte, blofs ideelle Naturgesetz noch eine Art von Giltigkeit hätte, die es von einem blofsen Traume oder einer logisch und physisch unmöglichen Phantasie unterschiede. In diesem zwischen Realität und Idealität schwebenden Zustande steht auch das Allgemeine, das die Individuen zu einer Gesellschaft zusammenbindet, jedem von diesen gegenüber — von ihm getragen und doch von ihm unabhängig. So wenig man zu sagen wüfste, wo denn der Ort der Naturgesetze sei, die wir als wahr anerkennen, wenn sie auch vielleicht nie eine absolut reine Verwirklichung erfahren haben (wie z. B. die geometrischen Sätze), so wenig ist der Ort dieser ungreifbaren intersubjektiven Substanz zu nennen, die man als Volksseele oder als deren Inhalt bezeichnen könnte. Sie umgiebt jeden in jedem Augenblick, sie bietet uns den Lebensinhalt dar, in dessen wechselnden Kombinationen die Individualität zu bestehen pflegt — aber wir wissen niemanden namhaft zu machen, von dem sie entsprungen wäre, keinen einzelnen,

über den sie nicht hinausragte, und selbst wo wir den Beitrag einzelner Menschen meinen feststellen zu können, da bleibt noch immer die Frage, ob diese nicht auch ihr Wesentliches von jenem öffentlichen Besitz empfangen haben, der sich in ihnen nur konzentrierte oder originell formte. Die Schwierigkeiten, die sich in dem Verhältnisse zwischen dem Allgemeinen und dem Individuellen in sociologischer Beziehung finden, entsprechen ganz denen, die es in rein erkenntnistheoretischer Hinsicht aufweist, wie sie sich denn auch in den praktischen Schwierigkeiten und Kontroversen über die reale Gestaltung dieses Verhältnisses spiegeln.

Ich glaube nun, dafs die eigentümlichen Widersprüche, die jenes Verhältnis im Theoretischen zeigt und die in dem mittelalterlichen, aber noch immer in andern Formen fortlebenden Gegensatz von Nominalismus und Realismus auffälligste Gestaltung gewonnen haben, eigentlich nur aus mangelhafter Denkgewohnheit stammen können. Die Formen und Kategorieen unseres Denkens und unserer Ausdrücke für das Gedachte haben sich zu Zeiten gebildet, in denen die primitiven Geister von einerseits höchst einfachen, andererseits verworren komplizierten Vorstellungen erfüllt waren, was durch die Einfachheit unkultivierter Lebensinteressen und durch das Vorherrschen der psychologischen Association vor der logischen Abstraktion begreiflich wird. Die Probleme späterer Zeiten drehen sich um Begriffe und Verhältnisse, von denen die früheren keine Ahnung hatten, zu deren Bewältigung aber nur diejenigen Denk- und Sprechformen da sind, die von den letzteren zu ganz anderen Zwecken geprägt sind; diese Formen sind längst erstarrt, wenn es sich darum handelt, einen ganz neuen Inhalt in sie aufzunehmen, der sich nie vollkommen mit ihnen decken wird und der eigentlich ganz andere, jetzt aber nicht mehr herstellbare Denkbewegungen fordert. Schon für die psychischen Vorgänge haben wir keine besonderen Ausdrücke mehr, sondern müssen uns an die Vorstellungen äufserer Sinne halten, wenn wir uns ihre Bewegungen, Reibungen, quantitativen Verhältnisse etc. zum Bewufstsein bringen wollen, weil viel eher die Aufsenwelt als die psychischen Ereignisse als solche Gegenstände der menschlichen Aufmerksamkeit waren und, als die letzteren diese errangen, die Sprache nicht mehr schöpferisch genug war, um eigenartige Ausdrücke für sie zu formen, sondern zu Analogieen mit den ganz inadäquaten Vorstellungen des räumlichen Geschehens greifen mufste. Je allgemeiner und umfassender die Gegenstände unserer Fragestellung sind, desto weiter liegen sie hinter dem Horizonte, der die Epoche der Sprach- und Denkbildung umgrenzte, desto unhaltbarere, oder nur durch eine Umbildung der Denk-

formen sich lösende Widersprüche müssen sich ergeben, wenn wir derartige Probleme, also etwa die Frage nach dem Verhältnis zwischen Einzelding und Allgemeinbegriff, mit unseren jetzigen Kategorieen behandeln. Es scheint mir, als ob die Erkenntnisschwierigkeiten, die das Verhältnis zwischen dem Individuum und seiner socialen Gruppe umgeben, aus einer entsprechenden Ursache stammten. Die Abhängigkeit von der Gattung und der Gesellschaft nämlich, in der der Einzelne in den grundlegenden und wesentlichen Inhalten und Beziehungen seines Lebens steht, ist eine so durchgängige und undurchbrechlich giltige, dafs sie nur schwer ein besonderes und klares Bewufstsein für sich erwirbt. Der Mensch ist ein Unterschiedswesen; wie wir nie die absolute Gröfse eines Reizes, sondern nur seinen Unterschied gegen den bisherigen Empfindungszustand wahrnehmen, so haftet auch unser Interesse nicht an denjenigen Lebensinhalten, die von jeher und überall die verbreiteten und allgemeinen sind, sondern an denen, durch die sich jeder von jedem unterscheidet. Die gemeinsame Grundlage, auf der sich alles Individuelle erst erhebt, ist etwas Selbstverständliches und kann deshalb keine besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, die vielmehr ganz von den individuellen Unterschieden verbraucht wird; denn alle praktischen Interessen, alle Bestimmung unserer Stellung in der Welt, alle Benutzung anderer Menschen ruht auf diesen Unterschieden zwischen Mensch und Mensch, während der gemeinsame Boden, auf dem alles dies vorgeht, ein konstanter Faktor ist, den unser Bewufstsein vernachlässigen darf, weil er jeden der allein wichtigen Unterschiede in der gleichen Weise berührt. Wie Licht und Luft keinen ökonomischen Wert haben, weil sie allen in gleicher Weise zugute kommen, so hat der Inhalt der Volksseele als solcher oft insoweit keinen Bewufstseinswert, als keiner ihn in anderem Mafse besitzt, als der andere. Auch hier kommt es zur Geltung, dafs, was der Sache nach das Erste ist, für unsere Erkenntnis das Letzte ist; und da findet denn die neu geforderte Erkenntnis nur schwer Kategorieen, in denen die Verhältnisse ihres Inhalts sich widerspruchslos formulieren liefsen, insbesondere da, wo es sich um weiteste Gebiete handelt, für die es keine Analogieen giebt.

Das einzige Gebiet, auf dem das Socialgebilde als solches früh in das Bewufstsein getreten ist, ist das der praktischen Politik, viel später das der kirchlichen Gemeinde. Hier war der zu allem Bewufstwerden erforderte Unterschied durch den Gegensatz gegen andere Gruppen gegeben, und aufserdem fordert das Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der Allgemeinheit nach seiner politischen Seite hin sehr fühlbare Beiträge des ersteren, was denn immer ein stärkeres Bewufst-

sein erweckt als das Empfangen, wie es in anderen Beziehungen zwischen dem Individuum und seiner Gruppe für jenes vorherrscht. Im Gegensatz zu den Bewegungen der ganzen Gruppe, die sich dem sociologischen Denken als nächstes Objekt darboten, sollen die folgenden Überlegungen im wesentlichen die Stellung und die Schicksale des Einzelnen zeichnen, wie sie ihm durch diejenige Wechselwirkung mit den andern bereitet werden, die ihn mit diesen zu einem socialen Ganzen zusammenschliefst.

II.

Über Kollektivverantwortlichkeit.

Rohere Epochen zeigen durchgängig die Tendenz, die schädigende That des Einzelnen als strafbares Verschulden seines socialen Kreises, der ganzen Familie, des Stammes u. s. w. anzusehen. Innerhalb einer politisch einheitlichen Gruppe geschieht, wo eine Centralgewalt die Missethat heimsucht, dies oft bis ins dritte und vierte Glied, und Strafen jeder Art treffen Familienglieder, die an dem Vergehen völlig unschuldig sind; in noch stärkerem Maße findet dasselbe bei Privatrache statt, die häufig auf eine Schädigung des Einzelnen durch einen Einzelnen hin in einen Krieg der ganzen Familien untereinander ausartet, und zwar sowohl ihrer ganzen Breite nach, wie auf die Folge ganzer Generationen hin. Bei politisch getrennten Gruppen fordert die Gesamtheit der einen von der Gesamtheit der andern Genugthuung für die Beschädigung, die ihr oder einem ihrer Mitglieder von einem Mitgliede der andern widerfahren ist. Ein Differenzierungsmangel kann hierin nach zwei Seiten liegen: zunächst objectiv, insofern die Verschmelzung zwischen Individuum und Gesamtheit thatsächlich eine so enge sein kann, daß die Thaten des Ersteren mit Recht nicht als individuelle im strengen Sinne, sondern aus einer gewissen Solidarität jedes mit jedem hervorgegangen gelten können; zweitens subjektiv vermöge der Unfähigkeit des Beurteilenden, das schuldige Individuum von der Gruppe zu sondern, mit der es sich in allen übrigen Beziehungen, aber doch gerade nicht in der der vorliegenden Schuld in Verbindung befindet. — Da öfters indes eine und dieselbe Ursache nach beiden Seiten hin wirkt, so scheint es zweckmäßig, daß die folgende Begründung dieser Möglichkeiten sie nicht in scharfer Sonderung behandelt.

In Bezug auf die reale Zusammengehörigkeit scheint es allerdings, als ob in der primitiven Gruppe das Vererbungsprinzip, das auf Zusammenhang und Gleichheit der Individuen geht, gegenüber dem Anpassungsprinzip, das auf Verselbständigung und Variabilität geht, im Übergewicht wäre. Man hat mit Recht hervorgehoben, daſs der sociale Zusammenschluſs eines der wesentlichsten Mittel der Menschen im Kampfe ums Dasein ist und sich deshalb wahrscheinlich durch natürliche Zuchtwahl zu seiner thatsächlichen Enge und Strenge erhoben hat. Je kleiner aber die Gruppe ist, die dem Einzelnen die Gesamtheit der ihm nötigen Anlehnungen bietet, und je weniger er auſserhalb gerade dieser die Möglichkeit einer Existenz findet, desto mehr muſs er mit ihr verschmelzen. Die Verselbständigung und Loslösung des Individuums von dem Boden der Allgemeinheit geschieht durch die Fülle und Verschiedenartigkeit der Vererbungen und Lebensbeziehungen; je mehre davon jeder zu Lehen trägt, desto unwahrscheinlicher ist die Wiederholung der gleichen Kombination, desto gröſser die Möglichkeit, sich von einer Anzahl von Beziehungen zu Gunsten anderer zu lösen. Wir fühlen uns enger verknüpft und sind es auch thatsächlich, wenn nur wenige Fäden uns binden, die aber doch alle Richtungen unseres Thuns und Empfindens leiten und eben wegen dieser geringen Anzahl stets ganz im Bewuſstsein bleiben; wo viele nach den verschiedensten Richtungen verlaufende Bindungen statthaben, erscheint die Abhängigkeit von dieser Totalität kleiner, weil sie in Hinsicht jeder einzelnen kleiner ist, und sie ist es auch insofern, als die hervorragende Bedeutung des Einen oder des Andern uns jedenfalls dem Ganzen als Ganzem gegenüber gröſsere Freiheit giebt. Je einfacher die realen und idealen Kräfte sind, die eine Gemeinschaft zusammenbinden, welche die wesentlichen Lebensbeziehungen des Einzelnen einschlieſst, desto enger und solidarischer ist der Zusammenhang zwischen diesen und dem Ganzen; aber desto kleiner kann natürlich das letztere nur sein. Die Geschichte der Religionen giebt dafür treffende Analogieen. Die kleinen Gemeinden des Urchristentums hatten einen verhältnismäſsig geringen Besitz an Dogmen; aber sie wurden durch diese in Zusammenhänge gebracht, die, von unzerreiſsbarer Stärke, jeden an jeden unbedingt banden. In demselben Maſse, in dem der Kreis des christlichen Glaubens sich äuſserlich erweiterte, wuchs auch der Dogmenbesitz und verminderte sich zugleich die solidarische Zugehörigkeit des Einzelnen zur Gemeinde. Der Entwickelungsprozeſs fast aller Parteien zeigt den gleichen Typus: in der ersten Periode des Grundgedankens der Partei, also gleichsam in der primitiven Form der Gruppenbildung, ist die Partei einerseits klein, andererseits aber von einer Entschlossenheit und Festigkeit des Zusammenhanges, der ge-

wöhnlich verloren geht, sowie die Partei sich vergröſsert, was Hand in Hand mit der Erweiterung des Parteiprogramms zu geschehen pflegt.

Das sociale Ganze als solches fordert, um bestehen zu können, ein gewisses Quantum von Ernährung, welches ganz wie beim einzelnen Organismus nicht im gleichen Verhältnis der Gröſse jenes wächst; infolge dessen wird, wo nur verhältnismäſsig wenige Mitglieder die Gruppe bilden, jedes derselben mehr zur Erhaltung der Gruppe beitragen müssen, als wo dies einer gröſseren Anzahl obliegt; so bemerken wir, daſs oft die Kommunallasten in kleinen Städten relativ viel gröſsere sind, als in gröſseren; gewisse Ansprüche der Gesellschaft bleiben die gleichen, ob diese nun klein oder groſs ist, und fordern deshalb von dem Einzelnen um so stärkere Opfer, auf je wenigere sie sich verteilen. Der Umweg der folgenden Überlegung führt zu dem gleichen Endpunkt.

Der sociale Organismus zeigt denjenigen analoge Erscheinungen, die für das einzelne Lebewesen zur Annahme einer besonderen Lebenskraft geführt haben. Die wunderbare Zähigkeit, mit der der Körper die Entziehung von Bedingungen erträgt, an die normalerweise seine Ernährung und der Bestand seiner Form geknüpft ist; der Widerstand, den er positiven Störungen entgegensetzt, indem er von innen heraus Kräfte entfaltet, die gerade in dem Maſse disponibel scheinen, dessen es zur Überwindung des augenblicklichen Angriffs bedarf; endlich darüber noch hinausgehend das Wiederwachsen verletzter oder verlorener Teile, das gewissermaſsen von selbst und durch eine innerliche Triebkraft das wie auch immer beschädigte Ganze herzustellen vermag oder wenigstens strebt — das alles schien auf eine besondere Kraft hinzuweisen, die, über allen einzelnen Teilen stehend und von ihnen unabhängig, das Ganze als solches in seinem Bestande erhält. Ohne nun eine mystische Harmonie hinzuzuziehen, bemerken wir doch an dem gesellschaftlichen Ganzen eine ähnliche Widerstandskraft, welche sich proportional den Ansprüchen entfaltet, die äuſsere Angriffe an sie stellen, eine Heilkraft gegenüber zugefügten Beschädigungen, eine Selbsterhaltung, deren äuſsere Quellen scheinbar nicht aufzufinden sind, und die oft das Ganze noch zusammenhält, wenn ihm längst die gesunden Säfte vertrocknet und der Zufluſs neuer Nahrung abgeschnitten ist. Nun hat man sich aber überzeugt, daſs jene Lebenskraft doch kein besonderes, über den Teilen des Organismus schwebendes Agens ist, sondern höchstens als zusammenfassender Ausdruck für die Wechselwirkung der Teile gelten kann; kein einziger Teil eines Körpers bewegt, erhält oder ergänzt sich in einer Weise, die nicht auch auſserhalb des Organismus herstellbar wäre, wenn man ihm die gleichen mechanischen und chemischen Reize darböte; und nicht werden

die einzelnen Organe und Zellen zum Zusammenhalt und Wachstum bewogen durch eine jenseits ihrer, sondern nur durch die in ihnen selbst befindlichen Kräfte, und die Form und Dauer ihres Beisammenseins hängt nur von den Spannkräften ab, die jedes mitbringt und deren Entwicklung sie gegenseitig hervorrufen. Nur die unermeſsliche Feinheit und Verkettung dieser Wechselwirkungen, die die Einsicht in ihre Einzelheiten und in den Beitrag jedes Teiles verwehrten, schienen auf eine besondere Kraft jenseits der in den Elementen selbst liegenden Anweisung zu geben. Je höher, ausgebildeter und feiner ein Gebilde, desto mehr scheint es von einer ihm eigentümlichen, nur dem Ganzen als Ganzem geltenden Kraft dirigiert zu werden, desto unmerkbarer wird der Anteil der Elemente an dem Bestehen und der Entwicklung des Ganzen. Während in einem rohen und unorganischen oder nur aus wenigen Teilen zusammengesetzten Aggregate die Einwirkung jedes Teiles zu dem Schicksal des Ganzen sich sozusagen makroskopisch feststellen läſst, ist sie in einem feinen und vielgliedrigen nur dem geschärften Blick sichtbar; dieses gestattet dem Teile eine solche Fülle von Beziehungen, daſs er, gewissermaſsen zwischen diese gestellt, sich keiner völlig hingiebt und so eine Selbständigkeit gewinnt, die seine Mitwirkung am Ganzen objektiv und subjektiv verdeckt. So wichtig für primitive Verhältnisse das Angewiesensein des Einzelnen auf seine Gruppe ist, so werden sie doch noch charakteristischer durch das hohe Maſs bezeichnet, in dem die Gruppe auf den Einzelnen angewiesen ist und das einfach die Folge dieser geringen Mitgliederzahl ist. Trotzdem nun die einfacheren Lebensbedingungen und das Übergewicht körperlicher Thätigkeit über die geistige dem Naturmenschen vielleicht zu einer gesunderen und normaleren Constitution verhelfen, als der Culturmensch sie besitzt, so ist doch infolge des eben genannten Verhältnisses seine Gruppe auſserordentlich viel empfindlicher und angreifbarer und zersplittert auf unvergleichlich leichtere Anstöſse hin als etwa ein groſser Kulturstaat, dessen Individuen vielleicht, für sich betrachtet, viel schwächlicher sind. Gerade aus diesem Verhältnis wird die wachsende Unabhängigkeit des Ganzen und seiner Kraft von jedem seiner Individualelemente klar; je mehr das Ganze auf diese angewiesen ist, d. h. je gröſsere Beiträge sie ihm leisten müssen, desto zugänglicher muſs es für die von Einzelnen ausgehenden oder irgendwie durch sie hindurchgehenden Erschütterungen sein; dies ändert sich mit der Zunahme und Kultivierung des öffentlichen Wesens derart, daſs dieses sogar nach gewissen Seiten hin eine Depravierung seiner Mitglieder gegen den früheren Zustand verträgt, ohne daſs die Überlegenheit seiner Selbsterhaltung diesem gegenüber vermindert würde. Wenn aber die sociale Gruppe deshalb den Anschein

erweckt, als ob eine eigene, von ihren Elementen relativ unabhängige Lebenskraft ihre Selbsterhaltung bewirkte und ihre Störungen ausgliche, so beweist dies nur die hohe Ausbildung und innerliche Verknüpftheit ihrer Vereinigungsform; und mit dem Steigen dieser Eigenschaften wird auch jene Folge wachsen, das Ganze wird selbständiger den Teilen gegenüber erscheinen und sein, der Teil immer weniger sich dem Ganzen hinzugeben brauchen. So ist die Thatsache der anspruchsvolleren Verpflichtung des Einzelnen durch die kleinere Gruppe, seine engere Verschmelzung mit ihr als mit der gröſseren nur als ein specieller Fall einer ganz allgemeinen, für den Zusammenhang der Dinge geltenden Norm anzusehen.

Eine etwas einfachere Überlegung stellt das gleiche Verhältnis noch von einer andern Seite dar. Da die Differenzierung auch der individuellen Kräfte und Thätigkeiten bei primitiven socialen Zuständen noch eine unvollkommne ist, so kann auch eine scharfe Sonderung zwischen dem, was des Kaisers ist, und dem, was die privaten oder anderweitigen socialen Interessen des Einzelnen beanspruchen und beanspruchen dürfen, noch nicht eintreten, und das dem Gemeinwesen gebrachte Opfer ist deshalb leicht umfänglicher, als die Sache es fordert; wegen der noch zu engen Verbindung zwischen den einzelnen Willensakten und Interessenkreisen setzt die einzelne Zweckthätigkeit noch viele andere, eigentlich nicht dazu gehörige in Bewegung und verbraucht sie — ungefähr wie Kinder und ungeschickte Menschen zu einer vorgesetzten Thätigkeit viel mehr Muskelgruppen innervieren, als für sie erforderlich ist, wie sie oft den ganzen Arm bewegen, wo sie nur einen Finger, den ganzen Körper, wo sie nur einen Arm zu bewegen brauchten. Wo die Ansprüche der socialen Gruppe an den Einzelnen, wo das Maſs, in dem er sich ihnen hingeben kann, in scharfer Umgrenzung herausdifferenziert ist, da können sie ceteris paribus geringere sein, als wo ein ungefüges Ineinander und Durcheinander der Lebensmomente die einzelne Forderung noch so und so viel Benachbartes gewissermaſsen mit sich fortreiſsen läſst. Ich erinnere daran, wie die Mitgliedschaft in einer Zunft sehr oft eine politische Parteistellung erforderte, die eine höhere Entwickelung ganz von dem Zwecke der Zunft ablöste, an die ziemlich unbedingte Notwendigkeit in engeren und primitiven Staatsgruppen auch dem religiösen Bekenntnis derselben anzugehören, an den Zwang früherer Zeiten bei Zugehörigkeit zu einer gewissen Familie auch den in ihr erblichen Beruf zu ergreifen, z. B. in Ägypten, Mexico u. s. w. Wie dieser Zustand noch in die höchsten Kulturen hineinragt, lehrt jeder unbefangene Blick; ich nenne nur ein etwas abgelegeneres Beispiel: in England war bis 1865 jeder Arbeiter oder Angestellte, der durch Gewinnanteil besoldet wurde, eo ipso

als Teilnehmer (partner) des Geschäftsinhabers angesehen, also solidarisch haftbar für ihn. Ein Gesetz dieses Jahres erst löste diese Verbindung, indem es durch feinere Differenzierung gerade nur diejenigen bestehen liefs, auf die es ankam. Der Arbeiter konnte nun Teil am Gewinne haben, ohne in das sachlich ungerechtfertigte Risiko der vollkommenen Teilhaberschaft hineingerissen zu werden. Es ist für alle diese Verhältnisse zu beachten, dafs die mangelhafte Differenzierung nicht nur, im Objektiven stattfindend, die Funktion eines Teils mit der eines andern, die teleologisch nicht dazu erforderlich wäre, verschmelzen läfst, sondern dafs auch das subjektive Urteil oft die Möglichkeit der Sonderung nicht entdeckt und nun, wenn das Geschehen von bewufster Erkenntnis, Plan oder Befehl abhängig ist, die Heraussonderung des allein Erforderlichen deshalb selbst dann nicht stattfindet, wo dies sachlich schon geschehen könnte. Die Differenzierung in unserm Vorstellen der Dinge steht keineswegs in gleichem Verhältnis zu dieser thatsächlichen Differenzierung oder Differenzierungsmöglichkeit, wenngleich im grofsen und ganzen die erstere von der letzteren bestimmt werden wird; da nun aber auch vielfach die erstere die letztere bestimmt, so wird bei Mangelhaftigkeit derselben sich der Zirkel ergeben, dafs der Glaube, die Personen oder Funktionen gehörten zusammen, auch thatsächlich ihre Individualisierung verhindert und dieser reale Mangel wieder jene mangelhafte Erkenntnis stützt. So hat gerade der Glaube an die unlösliche Solidarität der Familie, der einem undifferenzierten Vorstellen entsprang, zu dem Heimsuchen der gegen dritte Personen gerichteten individuellen That an der Familie als Ganzem geführt und dieser Umstand wiederum die Familie genötigt sich zur Abwehr des Angriffs wirklich aufs engste zusammenzuschliefsen, was dann jenem Glauben wieder eine verstärkte Grundlage gab.

Man mufs nun auch im Auge behalten, dafs in demselben Mafse, in dem sich der Einzelne an den Dienst seiner Gruppe hingiebt, er von ihr auch Form und Inhalt seines eigenen Wesens empfängt. Freiwillig oder unfreiwillig amalgamiert der Angehörige einer kleinen Gruppe seine Interessen mit denen der Gesamtheit, und so werden nicht nur ihre Interessen die seinen, sondern auch seine Interessen die ihren. Und schon dadurch wird seine Natur gewissermafsen der des Ganzen eingeschmolzen, dafs namentlich im Verlauf vieler Generationen die Eigenschaften sich immer den Interessen anpassen und so die Einheit der Zwecke zur Einheit des geistigen und leiblichen Wesens führt.

Wir sehen, wie die Beziehungen, die den Einzelnen in völliger Einheitlichkeit mit seiner Gruppe erscheinen lassen, zwei Typen aufweisen, welche mit denjenigen Hauptgründen

zusammenfallen, die im individuellen Geiste die Association der Vorstellungen bewirken: einerseits die Gleichheit, andererseits der reale Zusammenhang.[1] Trotzdem die Anpassung schliefslich, wie eben erwähnt, die erstere aus dem letzteren kann hervorgehen lassen, obgleich ferner die Entwickelung der gesellschaftlichen Gruppe aus der Familie eine gemeinsame Ursache für beiderlei Beziehungen schafft, so sind sie doch in hohem Grade von einander unabhängig; zwei Vorstellungen ebenso wie zwei Individuen können einander im höchsten Maße ähnlich sein, ohne dafs irgend eine funktionelle Berührung zwischen ihnen existiert; nur in dem auffassenden Geiste entsteht der Zusammenhang und die vielfache Verschmelzung von Objekten, die nichts Anderes als gewisse Qualitäten gemeinsam haben.[1] Durch diese Eigenschaft des Geistes, dafs das gleich Erscheinende sich in ihm associiert und reproduziert, werden natürlich auch die Gefühle, die sich an einen der gleich qualifizierten Gegenstände oder Personen knüpften, auf den andern übertragen, der sachlich durchaus keine Veranlassung dazu gegeben hat. Kein Mensch wird sich ganz frei davon fühlen, dafs er einem andern eine wenig freundliche und nicht ganz vorurteilslose Stimmung entgegenbringt, der etwa mit seinem Todfeinde eine täuschende Ähnlichkeit hat. Umgekehrt fesseln uns einzelne Züge an Menschen oft mit einer Stärke, die aus ihren eigentlichen Werten und Reizen nicht verständlich ist, und die sich einem näheren Nachforschen oft so enthüllt, dafs ein anderer uns teurer Mensch eben diese Eigenschaft besessen hat und nun die Gleichheit derselben die Übertragung des Gefühls vermittelt, das ehemals mit ihr verknüpft war, auch wenn die sachlichen Gründe, die es in jenem Falle erzeugten, in diesem völlig fehlen; die formale Gleichheit in einem Punkte genügt, um für unser Empfinden ein annäherndes Verhältnis zu dieser wie einst zu jener Person herzustellen. Wie sehr dies unser praktisches Verhalten beeinflufst, liegt auf der Hand. Freundschaftliche wie feindselige Gesinnungen gegen eine Gruppe werden unzählige Male dadurch hervorgerufen oder verstärkt, dafs ein einzelnes Mitglied derselben sachliche Veranlassung dazu gegeben hat, und nun die psychologische Association zwischen den gleich charakterisierten Vorstellungen das gleiche Gefühl auch auf alle diejenigen überträgt, die, wie es in einer Familie oder einem Volksstamme der Fall zu sein pflegt, durch Ähnlichkeit oder äufsere Kennzeichen — sei es auch nur die Führung des gleichen Namens — diese Zusammenschliefsung im Geiste des Dritten begünstigen. Und, worauf es für unsere Beweisführung ankommt, dies wird in Zeiten eines unausgebildeteren und roheren Bewufstseins in erhöhtem Maße stattfinden, weil ein solches ganz besonders von der Association durch äufserliche Gleichheit beherrscht wird; so

wird uns von Naturvölkern berichtet, daſs sie die Vorstellung eines Menschen, die sein Bild hervorruft, nicht von der seiner wirklichen Gegenwart zu unterscheiden wissen. Je unklarer und verworrener das Denken ist, desto unmittelbarer zieht die Association auf Grund irgend einer Äuſserlichkeit die Identifizierung der Objekte auch in jeder anderen Beziehung nach sich, und in demselben Maſse, in dem dieses psychologische Verhalten überhaupt statt ruhiger Sachlichkeit eine vorschnelle Subjektivität herrschen läſst, wird es ohne weiteres diejenigen Empfindungen und Handlungsweisen, die einer bestimmten Person aus sachlichen Gründen gelten, auf den ganzen Kreis derjenigen übertragen, die durch irgend welche Gleichheiten die Association hervorrufen.

2. Andererseits aber bedarf es einer Gleichheit erscheinender Eigenschaften nicht, um die Gesamtheit einer Gruppe für die That eines ihrer Mitglieder verantwortbar zu machen, sobald funktionelle Verbindungen, Einheit der Zwecke, gegenseitige Ergänzung, gemeinsames Verhalten zu einem Oberhaupt u. s. w. stattfinden. Hier liegt, glaube ich, der Haupterklärungsgrund für das Problem, von dem wir ausgingen. Die feindselige Aktion gegen den fremden Stamm, handle es sich nun um Erbeutung von Frauen, Sklaven oder sonstigem Besitz, um Befriedigung eines Rachegefühls oder um was immer, wird kaum je von einem Einzelnen unternommen, sondern immer in Gemeinschaft wenigstens mit einem wesentlichen Teile der Stammesgenossen; schon deshalb ist das nötig, weil, wenn sich der Angriff auch nur gegen ein einzelnes Mitglied eines fremden Stammes richtet, dennoch dieser als ganzer zu dessen Verteidigung herbeieilt; und dies wiederum geschieht nicht nur, weil die angegriffene Persönlichkeit vielleicht dem Ganzen von Nutzen ist, sondern weil jeder weiſs, daſs das Gelingen des ersten Angriffes dem zweiten Thür und Thor öffnet, und daſs der Feind, der heut den Nachbar beraubt hat, sich morgen mit gewachsener Kraft gegen ihn selber wenden wird. Diese Analogisierung des eigenen Schicksals mit dem des Nachbars ist einer der mächtigsten Hebel der Vergesellschaftung überhaupt, indem sie die Beschränkung des Handelns auf das unmittelbare eigene Interesse aufhebt und das letztere durch den Zusammenschluſs gewahrt sieht, der zunächst nur dem anderen zugute kommt. In jedem Fall ist klar, wie die Vereinigung zur Offensive und die zur Defensive in Wechselwirkung stehen, wie der Angriff nur in der Zusammenwirkung der Vielen erfolgreich ist, weil die Verteidigung die Vielen aufruft, und umgekehrt dies nötig ist, weil der Angriff ein kombinierter zu sein pflegt. Die Folge muſs die sein, daſs in allen feindlichen Begegnungen, in denen also jeder einer Gesamtheit gegenübersteht, er auch in jedem Gegner nicht sowohl diese bestimmte Person, als vielmehr ein

blofses Mitglied der feindlichen Gruppe erblickt. Feindliche Berührungen sind in viel höherem Maſse kollektivistisch als freundliche, und umgekehrt pflegen kollektivistische Beziehungen der Gruppen zu einander überwiegend feindseliger Natur zu sein und zwar bis in die höchsten Kulturen hinein, weil auch in diesen noch jeder Staat absolut egoistisch ist; wo selbst solche freundlicherer Art von Stamm zu Stamm stattfinden, sind sie doch im ganzen nur die Grundlage für individuelle Beziehungen — Handel, Connubium, Gastfreundschaft u. s. w. —, räumen nur die Hindernisse weg, die diesen sonst von Stammes wegen entgegenstehen; und wo sie positiveren Inhalt annehmen, wo die Vereinigung ganzer Stämme mit einander anders als durch gewaltsame Unterwerfung und Verschmelzung geschieht, da pflegt doch der Zweck davon kein anderer als ein kriegerischer, eine gemeinsame Offensive oder Defensive zu sein, so dafs auch hier nicht nur dem Dritten gegenüber der Einzelne seine Bedeutung nur als Mitglied des Stammes und durch die Solidarität mit diesem hat, sondern auch die Verbündeten untereinander nur vom Standpunkt des Stammesinteresses aus miteinander zu thun haben; was sie aber zusammenführt und verknüpft, ist nur das gemeinsame Verhältnis zum Feinde, und der Einzelne hat einen Wert nur insofern, als die Gruppe hinter ihm steht. Diese aus praktischen Gründen erforderte Solidarität hat nun mancherlei Folgen, die sich weit über Dauer und Umfang ihrer ursprünglichen Veranlassung hinaus erstrecken. Es ist mit Recht hervorgehoben worden, dafs gerade bei den Völkern, die sich durch Freiheitssinn auszeichneten, Griechen, Römern, Germanen, die vornehme Geburt einen Wert besafs, der weit über die reale Macht und Bedeutung der Persönlichkeit hinausreichte. Die edle Abstammung, die Ahnenreihe, die von den Göttern ausgeht, erscheint fast als das höchste dessen, was der griechische Dichter preist; für den Römer drückte die unfreie Abstammung einen durch nichts zu tilgenden Makel auf, und bei den Germanen begründete der Unterschied der Geburt zugleich einen rechtlichen Gegensatz. Dies ist wohl die Nachwirkung der Zeit der unbedingten Familiensolidarität, in der die ganze Familie zu Schutz und Trutz hinter dem Einzelnen stand, welcher dadurch in demselben Maſse angesehener und bedeutender war, als seine Familie grofs und mächtig war. Wenn etwa bei den Sachsen das Wehrgeld eines Adligen das Sechsfache dessen für einen Gemeinfreien betrug, so erscheint dies nur als rechtliche Fixierung der Thatsache, dafs eine grofse und mächtige Familie den Mord eines ihrer Mitglieder viel kräftiger und schärfer rächen konnte und rächte als eine unbedeutendere Die Zugehörigkeit zu einer solchen Familie behielt diese sociale Wirkung noch dann, als das eigentlich wirkende und

verbindende Glied: die Unterstützung durch diese Familie, schon längst weggefallen war. Mit einer starken freiheitlichen Tendenz der Völker konnte dies zusammentreffen, weil unter Völkern, die tyrannisch regiert wurden und ihre socialen Verhältnisse diesem Regime angepafst hatten, mächtige Familiengruppen nicht bestanden haben können. Eine starke Centralgewalt mufs derartige Staaten im Staate zu beseitigen und ihrerseits dem Einzelnen die sociale, politische, religiöse Anlehnung und vor allem den persönlichen und Rechtsschutz zu gewähren suchen, den er in politisch freieren Gruppen nur durch den Anschlufs der Familie findet. Deshalb ist für das römische Kaisertum gerade dies so bezeichnend, dafs es Freigelassene an die höchsten Stellen setzte und so im Gegensatz zu allen Anschauungen der freieren Zeit aus demjenigen, der seitens seiner Familie nichts war, willkürlich alles machte. So löst sich der scheinbar psychologische Widerspruch zwischen dem Freiheitssinn der Völker und ihrer Bindung der individuellen Bedeutung an den Zufall der Geburt, sobald unsere Hypothese gilt, dafs die letztere dem realen Schutze durch die Familie entstammt, der seinerseits nur in freieren Staaten möglich ist, in denen die Familie selbständige Macht besitzen darf. Wie sehr übrigens die Solidarität auch der weiteren Familie sich noch in unsre Kultur hineinerstreckt, sieht man recht aus der Ängstlichkeit, mit der die meisten Personen selbst entfernte Verwandte von social niedrigerer Stellung von sich entfernen und manchmal geradezu verleugnen; gerade die Besorgnis, durch sie kompromittiert zu werden, und die Bemühung, die Zusammengehörigkeit mit ihnen abzuweisen, zeigt, welche Bedeutung man dieser Zusammengehörigkeit doch noch zutraut.

Der praktische Zusammenschlufs, in dem der Dritte die Familie erblickt, ist von vornherein kein völlig gegenseitiger, sondern nur der Schutz, den die Eltern den Kindern zu teil werden lassen. Man kann dies wohl als eine Fortsetzung der Selbsterhaltung ansehen und zwar schon von einer ziemlich tiefen Stufe der Organismen an: das Weibchen mufs die Eier oder den Fötus zu sehr als pars viscerum fühlen, vor allem mufs die Ausstofsung derselben, ebenso wie für das Männchen die Ejaculation des Samens, mit einer zu grofsen Erregung verbunden sein, um nicht dem Wesen, mit dessen Erscheinung diese Erregungen associiert sind, eine hochgradige Aufmerksamkeit zuzuwenden und es noch als zur Sphäre des eigenen Ich gehörig zu behandeln; das gleiche Interesse, so hat ein Zoologe dies ausgedrückt, das der Erzeuger für die associiert gebliebenen Teile seines Körpers fühlt, bewahrt er eine Zeit lang fast in demselben Mafse für jene Elemente, welche sich von ihm losgelöst haben, ohne ihm schon fremd zu sein. Daher ist bei den Insekten das Männchen gegen

seine Nachkommenschaft so gleichgiltig, weil die Befruchtung dort eine innere ist und die im Innern des weiblichen Körpers vorgehende Entwickelung ihm verborgen bleibt, während umgekehrt der männliche Fisch häufig die Mutterrolle übernimmt, weil er seine Geschlechtsprodukte zuletzt über die Eier ergiefst, indessen das Weibchen, das von ihnen getrennt ist, sie in dem unbeständigen Elemente, in das sie geworfen wurden, nicht mehr erkennen kann. Indem so zwischen Erzeuger und Erzeugtem die organische Gemeinschaft fortbesteht, auch wo ihre physische Erscheinung abgeschlossen ist, wird gewissermafsen eine familienhafte Einheit a priori hergestellt. Der Zusammenschlufs geht hier nicht aus dem Bestreben des Individuums hervor, sich oder andere zu erhalten, sondern umgekehrt folgt dieser Trieb, die Gesamtheit der Familie zu schützen, aus dem Gefühl der Einheit, das den Erzeuger mit dieser zusammenschliefst. Dafs die wachsende Intensität dieser Beziehungen, wie wir sie bei den höheren Tieren und schliefslich beim Menschen beobachten, eine über die unmittelbare Abstammung hinausreichende Solidarität der Familie bewirkt, ist psychologisch leicht verständlich; ebenso, dafs auch die Jungen schliefslich aus der Passivität heraustreten, die zunächst ihr Verhalten in der Familieneinheit charakterisiert, und wenigstens dadurch, dafs sie den elterlichen Schutz suchen, sich ihm unterordnen und die Masse der zusammenhaltenden Gruppe vermehren, zum Bestande und Fortschritt dieser beitragen.

Überblicken wir diese Erwägungen, so tritt uns neben dem Seite 26 f. genannten ein weiteres Einteilungsprinzip der Ursachen entgegen, die dem Dritten gegenüber das Mitglied einer Gruppe nur als ein solches, nicht aber als Individualität erscheinen lassen. Zunächst machen sich uns dahin wirkende Beziehungen bemerkbar, die von den Verhältnissen zu dritten Personen relativ unabhängig sind: die organische Zusammengehörigkeit von Eltern und Kindern, die Ähnlichkeit derselben untereinander, die Anpassung der Interessen an gleiche Lebensbedingungen, ihre Verschmelzung auch an solchen Punkten, die abseits von der Beziehung zu anderen Stämmen stehen — alles dies verursacht eine Einheitlichkeit, die es einerseits dem Dritten erschwert, den Einzelnen als Individualität zu erkennen und zu behandeln, andererseits die Aktion der Gruppe gegen alle Aufsenstehenden hinreichend zusammenschliefst, um das Verhältnis zu Einem auch mit sachlicher Richtigkeit als ein solches zur Gesamtheit gelten zu lassen, auch gegen diese diejenigen Gefühle und Reaktionen solidarisch zu richten, die ein Einzelner hervorgerufen hat. Während hier also eine ursprüngliche Einheit den Grund bildet, dafs dem Dritten gegenüber einheitlich gehandelt wird, sahen wir zweitens, dafs die Not des Lebens vielfach eine

Gemeinsamkeit des Vorgehens veranlafst, und dafs diese, auch ohne dafs eine reale Einheit vorhergeht, nun umgekehrt eine solche bewirkt. Ich halte dies für den tieferen und wichtigeren, wenngleich verborgeneren Prozefs. Auch auf entwickeltsten Gebieten glauben wir oft, dafs die solidarische Aktion zweier Persönlichkeiten aus einer inneren Zusammengehörigkeit derselben hervorginge, während thatsächlich diese erst durch die Notwendigkeit jener vorübergehend, aber oft auch dauernd bewirkt wurde; hier wie sonst bilden sich die Organe nach den Funktionen, die die Umstände von ihnen verlangen, nicht aber sind jene, resp. die Subjekte, immer von vornherein so eingerichtet, dafs sich die geforderte Leistung von selbst, wie von innen heraus ergiebt. Auch innerhalb des Individuums ist dasjenige, was man Einheit der Persönlichkeit nennt, keineswegs die Grundlage des Wesens, aus der nun die Einheit des Verhaltens gegenüber Menschen und Aufgaben folgte, sondern umgekehrt hat oft erst die praktische Notwendigkeit für die verschiedenen Seelenkräfte, sich einem Dritten gegenüber gleich zu verhalten, innere Beziehungen und Vereinheitlichungen unter ihnen zur Folge. So gewinnt z. B. ein Mensch, der von widersprechenden Neigungen und Leidenschaften erfüllt ist, den etwa sinnliche, intellektuelle, ethische Triebe nach ganz verschiedenen Seiten reifsen, die Einheitlichkeit seines Wesens dadurch, dafs die religiöse Idee über ihn kommt; indem die verschiedenen Seiten seiner Natur sich gleichmäfsig dem fügen, was als göttlicher Wille für jede derselben offenbart ist, und so in das gleiche Verhältnis zu der Gottesidee treten, entsteht eben hierdurch eine Einheitlichkeit unter ihnen, die ihnen ursprünglich vollkommen fremd war. Oder wo etwa dichterische Phantasie sich mit starkem Verstande zusammenfindet und dadurch das Bewufstsein in einen steten Zwiespalt zwischen idealistischer und realistischer Anschauung der Dinge versetzt, da wird die Notwendigkeit, ein bestimmtes Lebensziel zu erreichen, oder einer Person gegenüber eine bestimmte Stellung einzunehmen, die zersplitterten Kräfte oft zur Einheit zusammenführen und wird der Phantasie die gleiche Richtung mit dem Denken geben u. s. w. Zu zusammengesetzteren Gebilden fortschreitend, erwähne ich als Beispiel, wie das gemeinsame Verhalten zu einem Dritten den kollektivistischen Zusammenhalt bewirkt und stärkt, die Sekte der Herrnhuter. Zu Christus, den sie als den unmittelbaren Herrn ihrer Gemeinde ansehen, hat jedes Mitglied ein ganz individuelles, man könnte sagen, ein Herzensverhältnis; und dies führt zu einem so unbedingten Zusammenschlufs der Mitglieder der Gemeinde, wie er in keiner anderen zu finden ist. Dieser Fall ist deshalb so belehrend, weil jenes Verhältnis des Einzelnen zu dem zusammenhaltenden Prinzip ein

rein persönliches ist, eine Verbindung zwischen ihm und Christus herstellt, die von keiner anderen gekreuzt wird, und dennoch die bloſse Thatsache, daſs diese Fäden alle in Christus zusammenlaufen, sie gewissermaſsen nachträglich verwebt. Und im Grunde beruht die unermeſsliche socialisierende Wirkung der Religion überhaupt wesentlich auf der Gemeinsamkeit des Verhältnisses zum höchsten Prinzip; gerade das specifische Gefühl, aus dem man gern die Religion herleitet, das der Abhängigkeit, ist ganz besonders geeignet, unter den in gleicher Weise von ihm Erfüllten Religion, d. h., nach der alten, wenn auch sprachlich falschen Deutung, Verbindung zu stiften. Ich hebe ferner in dieser Hinsicht hervor, daſs der erste Zusammenhalt der patriarchalischen Familienform sich nicht auf der Erzeugung durch den Vater, sondern auf seiner Herrschaft aufbaute, ihre Einheit im Empfinden und Handeln sich also gleichfalls nicht a priori, sondern nachträglich durch das gleiche Verhältnis zu einem Dritten herstellte; und was die zusammenschlieſsende Wirkung eines gemeinsamen feindseligen Verhaltens betrifft, so hat schon der Verfasser des Gesetzbuches des Manu betont, der Fürst möge seinen Nachbar stets für seinen Feind, den Nachbar seines Nachbars aber für seinen Freund halten, und es braucht unter vielfachen Beispielen nur daran erinnert zu werden, daſs Frankreich das Bewuſstsein seiner nationalen Zusammengehörigkeit wesentlich erst dem Kampfe gegen die Engländer verdankt, wozu dann die Geschichte der letzten deutschen Reichsbildung das Seitenstück geliefert hat. Kurz, daſs das Nebeneinander zum Miteinander, daſs die lokale, gleichsam anatomische Einheit zur physiologischen werde, ist unzählige mal dem gemeinsamen, freiwilligen oder erzwungenen Verhalten einem Dritten gegenüber zuzuschreiben. Was die Sprache sehr bezeichnend vom Einzelnen sagt, daſs er bei Bethätigung gegen andere „sich zusammennehmen" muſs, wenn er auch sonst „zerstreut" oder „zerfahren" ist, das gilt genau ebenso von ganzen Gruppen.

Aus alledem ist es hinreichend klar, daſs das ethische Verschulden des Einzelnen einem Dritten gegenüber diesen zu Reaktionen gegen die ganze Gruppe anregen muſs, der jener angehört, und daſs eine äuſserst feine Differenzierung sowohl objektiv innerhalb der Gruppe, wie subjektiv im Erkenntnisvermögen des Verletzten vorgehen muſs, um das reagierende Empfinden und Handeln genau zu lokalisieren. Die thatsächliche Differenzierung hinkt indes, namentlich wo es sich um strafende Reaktionen handelt, der theoretischen oft bedeutend nach. So sehr jeder kultiviertere Mensch und jede höhere Gesetzgebung es verwerfen mag, die Angehörigen eines Verbrechers für dessen That mit büſsen zu lassen, so geschieht das thatsächlich doch noch in hohem Maſse und

zwar unmittelbar dadurch, dafs Frau und Kinder eines Strafgefangenen oft dem hilflosesten Elend preisgegeben sind, mittelbar, indem die Gesellschaft diese und selbst entferntere Verwandte zwar nicht zugestandenermafsen, aber doch thatsächlich ächtet. — Das Streben zu höherer Differenzierung in dieser Richtung macht nun übrigens bei dem Individuum nicht Halt, sondern setzt sich noch in dem Verhalten gegen dieses fort. Mit verfeinerter Erkenntnis machen wir immer weniger den ganzen Menschen für ein ethisches Verschulden verantwortbar und begreifen vielmehr, dafs Erziehung, Beispiel, Naturanlage einen einzelnen Trieb oder Vorstellungskreis verdorben haben können, während der übrige Teil der Persönlichkeit sich durchaus sittlich verhalten mag. Die fortschreitende Differenzierung unter den praktischen Elementen unserer Natur trägt objektiv dazu ebensoviel bei wie subjektiv die unter ihren theoretischen Kräften; je feiner die Persönlichkeit ausgebildet ist, je gesonderter und selbständiger ihre verschiedenen Triebe, Fähigkeiten und Interessen nebeneinander stehen, desto eher kann die Schuld thatsächlich auf einem Teil ihrer haften, ohne ihrer Gesamtheit zurechenbar zu sein; dies ist z. B. auf dem sexuellen Gebiet recht klar, das oft eine ziemlich hochgradige Unsittlichkeit bei völliger Tadellosigkeit des anderweitigen Verhaltens aufweist.

Und nun subjektiv: in dem Mafse, in dem der Beurteilende nicht mehr seine ganze Persönlichkeit in die Empfindung hineinlegt, die der andere ihm bereitet, und der That desselben keine andere Folge gestattet als die ihr genau entsprechende, in diesem Mafse wird er auch jenem gegenüber objektiv, beschränkt seine Reaktion auf den Umfang, in dem die That selbst nur ein Teil der Persönlichkeit jenes ist, lernt er die Sache von der Person, das Einzelne vom Ganzen zu trennen; so erkennt die Gesellschaft den eben angeführten Fall der sexuellen Unsittlichkeit bekanntlich sogar im extremsten Mafse an, indem sie dem männlichen Sünder auf diesem Gebiete kaum ein Minimum derjenigen socialen Strafen zudiktiert, die sie sonst schon auf eine geringere Immoralität setzt — wovon die Ursachen freilich aufser in jener Differenzierung gerade in einem Rudiment des Barbarismus gegenüber den Frauen liegen. Die Verbindung der subjektiven Differenzierung mit der höheren Entwicklung zeigt sich auch an den gegenteiligen Erscheinungen, an dem die ganze Person packenden Jähzorn roher Naturen, an der vollkommenen Erfülltheit des unkultivierten Menschen durch den augenblicklichen Affekt, an den Urteilen in Bausch und Bogen, zu denen ungebildetere Geister neigen; sie zeigt sich an jener eigentümlichen Empfindung von Solidarität, der gemäfs man „Rache an der Menschheit“ oder „Rache an den Männern, Frauen etc.“ fordern hört, und zwar insbesondere

von unreifen Menschen oder solchen von entweder niedrigerer Geistesausbildung oder unbeherrschteren Empfindungen. Übrigens ist noch auf unserer augenblicklichen Entwicklungsstufe kaum jemand ganz frei davon, nach grofsem Leid, das uns namentlich Bosheit und Betrug zugefügt haben, gegen dritte, unschuldige Personen unbarmherziger als sonst zu sein — freilich nicht ohne das Nachgefühl, durch diesen Mangel an Differenzierung im Empfinden uns selbst zu degradieren. Aus jener doppelten Differenzierung ergeben sich z. B. für die Pädagogik wichtige Folgen. Niederen Kulturepochen ist es eigen, mit dem Begriff der Erziehung vor allem den der Züchtigung zu verbinden, deren Ziel die Unterdrückung und Ausrottung der Triebe ist; je mehr die Kultur steigt, desto mehr wird dahin gestrebt, die Kraft, die auch in den unsittlichen Trieben liegt, nicht schlechthin durch Züchtigung zu brechen, sondern solche Zustände zu schaffen, in denen sie sich nützlich bethätigen kann, ja in denen die thatsächliche Unsittlichkeit als solche selbst anderweitig nützliches schafft, ungefähr wie die technische Kultur das früher Weggeworfene oder sogar Hinderliche immer mehr auszunutzen versteht. Dies ist nur durch Differenzierung möglich, indem die Arten und Beziehungen des Handelns und Empfindens immer mehr aus der Form umfassender Komplexe gelöst werden, in der sie zunächst auftreten, und in der das Loos des einen Gliedes das des anderen solidarisch mitbestimmt. Erst wenn jede Beziehung, jeder Bestandteil des öffentlichen und persönlichen Lebens sich zu derartiger Selbständigkeit differenziert hat, dafs ihm ein individuelles Leiden und Handeln möglich ist, ohne dafs mechanische Verflechtungen mit sachlich heterogenen Elementen diese in das gleiche Schicksal hineinzögen, — erst dann wird es möglich, die schädlichen Elemente in reinlicher Abgrenzung zu entfernen, ohne die angrenzenden nützlichen anzugreifen. So erlauben differenziertere medizinische Kenntnisse, erkrankte Körperteile in genau circumscripter Weise zu entfernen, wo früher gleich ein ganzes Glied abgeschnitten wurde; z. B. bei schweren Kniegelenkentzündungen wird jetzt nur Gelenkresektion vorgenommen, während früher der ganze Oberschenkel amputiert wurde, und ähnliches. Nun hat indes die Differenzierung in der Strafe, insbesondere der kriminalistischen, sehr bald eine Grenze. Man nimmt eine so weit einheitliche Seele an, dafs eben da, von wo die That ausging, auch der Schmerz der Strafe empfunden werde, und kann deshalb für eine Ehrenkränkung, einen Betrug, ein Sittlichkeitsvergehen auf dieselbe Strafe erkennen. Die Anfänge einer Differenzierung in diesen Punkten sind sehr dürftig: dafs etwa Festungshaft auf solche Vergehen gesetzt ist, die die gesellschaftliche Ehre des Thäters unberührt lassen, und einiges ähnliche. Indessen ist jedenfalls schon die

gröfsere Milde, die fortgeschrittenere Zeiten dem Verbrecher gegenüber zeigen, ein Zeichen davon, dafs man die einzelne That von dem Ganzen der Persönlichkeit differenziert, und dafs die einzelne Unsittlichkeit nicht mehr, wie es einem verschwommeneren Vorstellen natürlich ist, als durchgehende Verderbtheit der Seele erscheint — ganz analog der Differenzierung, die das sociale Ganze von der Verantwortung für die That eines Mitgliedes entlastet. Auch die Besserung bestrafter Personen, die eines der Hauptziele höherer Kultur ist, wird eine Aussicht auf Erfolg wesentlich auf die gleiche psychologische Voraussetzung gründen können, dafs auch die Verbrecherseele differenziert genug ist, um neben den verdorbenen Trieben noch gesunde einzuschliefsen; denn eine tiefer blickende Psychologie darf nicht von einer direkten Beseitigung jener, sondern nur von Stärkung und Hebung dieser eine dauernde Besserung des Sünders hoffen. Man kann übrigens die Milderung der Strafen, die Verjährung, wie die Versuche, den gesellschaftlichen Ruin dessen, der sich einmal ein Vergehen zu Schulden kommen liefs, zu hindern, aufser auf die Differenzierung des Nebeneinander seiner Seelenteile auf eine solche des Nacheinander seiner seelischen Entwicklung bauen, indem man spätere Epochen nicht mehr für das büfsen lassen will, was früheren zur Last fällt.

Auf dem Standpunkte der höchsten Kultur zeigt sich indes eine eigentümliche Form der Rückkehr zu der früheren Anschauung. Gerade in der letzten Zeit ist wieder die Neigung hervorgetreten, die Gesellschaft für die Schuld des Individuums verantwortlich zu machen. Der äufseren Stellung, in die sie den Einzelnen hineinsetzt, den entweder atrophischen oder hypertrophischen Lebensbedingungen, die sie ihm bietet, den übermächtigen Eindrücken und Einflüssen, denen er seitens ihrer ausgesetzt ist, — all diesem, aber nicht einer „Freiheit“ der Individualität, schreibt man jetzt gern die Verantwortung für die Missethat des Individuums zu. Die transcendentale Erkenntnis von der ausnahmslosen Herrschaft natürlicher Kausalität, die die Schuld im Sinne des liberum arbitrium ausschliefst, verengt sich zum Glauben an die durchgängige Bestimmtheit durch sociale Einflüsse. In dem Mafse, in dem die alte individualistische Weltanschauung durch die historisch sociologische ersetzt wird, die in dem Individuum nur einen Schnittpunkt socialer Fäden sieht, mufs an die Stelle der Individualschuld wieder die Kollektivschuld treten. Ist der Einzelne seinen angeborenen Anlagen nach das Produkt der vorangegangenen Generationen, der Ausbildung derselben nach das Produkt der gegenwärtigen, trägt er den Inhalt seiner Persönlichkeit von der Gesellschaft zu Lehen, so können wir ihn nicht mehr für Thaten verantwortlich machen, für die er, nicht anders als das Werk-

zeug, mit dem er sie ausgeführt hat, nur der Durchgangspunkt ist. Es liegt nun freilich nahe einzuwenden, daſs die den Einzelnen determinierende Verfassung der Gesellschaft doch irgendwo von einzelnen ausgegangen sein müsse, an denen dann die Schuld dieser schlieſslichen Wirkung haften bleibt; folglich könne doch das Individuum als solches schuldig werden, und einen wie groſsen Teil seiner Verantwortung es auch auf die Gesellschaft abwälze, so gelänge dies nicht vollständig, weil die Gesellschaft doch aus Individuen besteht und deshalb nicht schuldig sein könnte, wenn diese es nicht wären; zu jeder unvollkommenen und ungerechten socialen Einrichtung, die den in sie Hineingeborenen auf die Bahn des Verbrechens drängen mag, muſs doch der Anstoſs von einem einzelnen ausgegangen sein; jede Vererbung, die den Keim eines Lasters in uns legt, ist doch nicht von Ewigkeit her vorhanden, sondern muſs ihren Ursprung in irgend einem primären Verhalten eines Vorfahren haben. Und wenn nun auch die Mehrzahl der Fäden, von denen das Handeln des Individuums geleitet wird, von früheren Generationen her angesponnen sei, so gehen doch auch von ihm wiederum neue aus, die die künftigen Geschlechter mitbestimmen; und die Verantwortung für diese müsse gerade um so schärfer betont werden, je tiefer man davon durchdrungen sei, daſs keine That innerhalb des socialen Kosmos folgenlos bleibe, daſs die Wirkung einer individuellen Unsittlichkeit sich bis ins tausendste Glied geltend mache. Wenn also auch die sociale Bestimmtheit, nach der Vergangenheit hin betrachtet, den Einzelnen entlastet, so belastet sie ihn in demselben Maſse schwerer, wenn man nach der Zukunft zu blickt, deren Kausalgewebe eben deshalb ein immer komplizierteres, das Individuum immer vielseitiger bestimmendes werden kann, weil jeder Einzelne zu der Gattungserbschaft ein Teil hinzugefügt hat, da es sonst zu einer solchen überhaupt nicht gekommen wäre.

Ohne hier in den Streit über die Prinzipien einzutreten, der das Schicksal der Unfruchtbarkeit mit allen Diskussionen über die Freiheit teilen müſste, will ich hier nur auf den folgenden Gesichtspunkt hinweisen. Die Folgen einer That wechseln leicht ihren Charakter auf das vollkommenste, wenn sie sich von den persönlichen Verhältnissen oder dem kleinen Kreise, auf den sie sich zuerst und in der Absicht des Handelnden beziehen, auf einen gröſseren Kreis verbreiten. Wenn z. B. die Bestrebungen der Kirche, die Gesamtheit auch der irdischen Lebensinteressen sich unterthänig zu machen, als unrecht verurteilt werden, so kann zunächst, sobald sich die Anschuldigung gegen bestimmte Personen etwa des Mittelalters richtet, erwidert werden, daſs hier eine Tradition von den ältesten Zeiten des Christentums her vorlag,

die der Einzelne als undurchbrechliche Tendenz, selbstverständliches Dogma, vorfand, so dafs auf jenen frühsten Persönlichkeiten, die sie ausbildeten, aber nicht auf dem einzelnen Epigonen, den sie ohne weiteres in ihren Bann zwang, die Schuld haften bleibt. Allein für jene war es eben keine Schuld, weil in den kleinen urchristlichen Gemeinden die vollkommene Durchdringung des Lebens mit der religiösen Idee, die Hingabe alles Seins und Habens an das christliche Interesse eine durchaus sittliche, für den Bestand jener Gemeinden unentbehrliche Anforderung war, die auch den Kulturinteressen solange unschädlich blieb, als es noch anderweitige, hinreichend grofse Kreise gab, die sich der Besorgung der irdischen Dinge widmeten. Das änderte sich erst mit der Verbreitung der christlichen Religion; würde diejenige Lebensform, die in der kleinen Gemeinde zu rechte bestand, sich über die Gesamtheit des Staates erstrecken, so würde damit eine Reihe von Interessen verletzt, die für durchaus unentbehrlich, deren Verdrängung durch die kirchliche Herrschaft für unsittlich gehalten wird. Eben dieselbe Tendenz also, die bei einer geringen Ausdehnung des socialen Kreises verdienstvoll ist, wird durch dessen Erweiterung schuldvoll; und wird nun im letzteren Falle die Schuld vom Einzelnen fortgeschoben, indem sie durch die Tradition erklärt wird, so liegt auf der Hand, dafs sie nicht auf jenen Ersten, von denen die Tradition ausging, haften bleibt, sondern ihre Veranlassung ausschliefslich in der Quantitätsänderung des gesellschaftlichen Kreises hat. Es ist eine der Untersuchung noch sehr bedürftige Frage, in wiefern die blos numerische Vermehrung eines Kreises die sittliche Qualität der auf ihn bezüglichen Handlungen abändert. Da es aber zweifellos der Fall ist, können Schuld und Verdienst, die der Handlung in einem kleineren Kreise zukommen, oft bei Erweiterung desselben in ihr direktes Gegenteil verwandelt werden, ohne dafs die nun geltende sittliche Qualifikation der Handlung einer persönlichen Verantwortung unterläge, weil sie dem Inhalt nach blos überliefert ist, die Abänderung ihres Wertes aber von keinem einzelnen Menschen, sondern nur von dem Zusammen derselben ausgeht. Wir finden z. B. in dem Berglande von Tibet noch jetzt Polyandrie herrschend, und zwar offenbar, wie selbst Missionäre anerkennen, zum gesellschaftlichen Wohle; denn der Boden ist dort so unfruchtbar, dafs ein rasches Anwachsen der Bevölkerung nur das gröfste allgemeine Elend hervorbringen würde. Um dieses aber zurückzuhalten, ist die Polyandrie ein vortreffliches Mittel; auch sind die Männer dort oft genötigt, um entfernte Herden zu weiden oder Handel zu treiben, sich lange von der Heimat zu entfernen, und da wird denn der Umstand, dafs von mehreren Männern einer Frau wenigstens einer immer zu Hause

bleiben wird, zum Schutze der Frau und zum Zusammenhalt der Familie dienen. Diese mehrfach bestätigten, günstigen Einflüsse auf die Sitten des Landes würden aber sofort umschlagen, sobald etwa durch Aufschliefsung neuer Ernährungsquellen eine Vermehrung der Volkszahl möglich und erfordert würde; gerade die Geschichte der Familienformen zeigt oft genug, wie das einst Sittliche durch die blofse und oft blos quantitative Änderung äufserer Verhältnisse zu einem sittlich Verwerflichen wurde. Wenn nun ein Einzelner die jetzt schuldvolle That beginge, also etwa in dem obigen Beispiel ein Weib auch nach geänderten Verhältnissen noch polyandrischen Neigungen folgte und die Verantwortung dafür von sich weg auf die Generationen schöbe, die durch Vererbung, Rudimente ihrer Zustände und Ähnliches sie auf diesen Weg getrieben, so würde, dies als richtig zugegeben, die Schuld auf keinem Einzelnen haften bleiben, weil sie für ihre Urheber eben noch nicht Schuld war. Freilich wird auch die Gesellschaft, deren Modifikationen die Schuld schufen, nicht im Sinne einer moralischen Verantwortung schuldig sein, weil jene Modifikationen sich aus Gründen vollzogen, die mit dem fraglichen moralischen Vorgang an sich gar nichts zu thun haben und ihn nur zufällig zur Folge hatten. Wie gewisse schädliche Mafsregeln, die für einen Teil der socialen Gesamtheit gelten, diesen Charakter manchmal dann verlieren, wenn sie über das Ganze derselben verbreitet werden [so hat der Socialismus betont, dafs die erfahrungsmäfsigen Nachteile der Regiewirtschaft, die man ihm entgegenhält, nur dadurch entstanden sind, dafs die Regie bisher überall in eine in allem übrigen individualistische Wirtschaftspolitik hineingesetzt wurde, dagegen verschwinden würden, wenn sie einheitliches ökonomisches Prinzip wäre] — ganz ebenso wird umgekehrt die Erweiterung des Wirkungskreises einer Handlungsweise Vernunft in Unsinn, Wohlthat in Plage umwandeln können und so ermöglichen, dafs die Schuld, die der Einzelne von sich abwälzen kann, dennoch auf keinen anderen Einzelnen falle.

Indessen ist die rein quantitative Erweiterung der Gruppe nur der deutlichste Fall der moralischen Entlastung der Individuen; andere Modifikationen der Gruppe können zu dem gleichen Resultat für den Einzelnen führen, indem sie die Schuld, die der unmittelbare Thäter von sich wegschiebt, auf keinem anderen Einzelnen brauchen haften zu lassen. Wie die chemische Mischung zweier Stoffe einen dritten zustandebringen kann, dessen Eigenschaften völlig andere sind als die seiner Elemente, so kann eine Schuld dadurch entstehen, dafs eine bestimmte Naturanlage mit bestimmten socialen Verhältnissen zusammentrifft, während keiner dieser Faktoren an sich Unsittliches enthält. Von dieser Möglichkeit aus läfst sich

die von neuesten anthropologischen Forschungen bestätigte Behauptung aufstellen, dafs Laster sehr häufig gar nichts anderes sind als Atavismen.

Wir wissen, dafs Raub und Mord, Lüge und Gewaltthat jeder Art in früheren Zuständen unseres Geschlechtes eine ganz andere Beurteilung erfuhren als jetzt; sie waren, gegen den fremden Stamm gerichtet, teils gleichgiltige Privatsache, teils gepriesene Heldenthaten, innerhalb des eigenen Stammes aber unentbehrliche Mittel der Kultursteigerung, indem sie einerseits eine Zuchtwahl zu gunsten der Kräftigen und Klugen einleiteten, andererseits die Mittel der Tyrannis und der Versklavung wurden, von denen die erste Disziplinierung und Arbeitsteilung unter den Massen ausging. Eben dieselben Handlungsweisen aber sind unter späteren Verhältnissen lasterhaft, und so ist gewifs das Laster oft ein Vererbungsrückschlag in jene frühere Entwicklungsstufe unseres Geschlechts, in der es eben noch nicht Laster war. Ein hervorragender Anatom hat die Bemerkung gemacht, die ich für höchst folgenreich halte: es lasse sich nachweisen, dafs alles das, was wir als körperliche Häfslichkeit beurteilen, eine Ähnlichkeit mit dem Typus der niederen Tiere, einen Rückfall in ihn aufweise. So ist vielleicht seelische Häfslichkeit ein Rückfall in die Naturstufe, der durch das disharmonische und destruktive Verhältnis, das aus seinem Hineingesetztsein in ganz veränderte Umstände hervorgeht, als Laster erscheint. Damit stimmt zusammen, dafs mit specifischen Lastern sehr häufig Rohheit und Wildheit des ganzen Wesens, also offenbar ein allgemeiner Atavismus verbunden ist; und ferner: sehr viele Laster finden in den kindlichen Ungezogenheiten ihre Parallele, wie die Neigung zur Lüge, die Grausamkeit, die Zerstörungslust, die rücksichtslose Selbstsucht, ungefähr wie man nachgewiesen hat, dafs alle Sprachstörungen Erwachsener ihr genaues Gegenbild in den Unvollkommenheiten des kindlichen Sprechens haben. Und da nun aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt die Kindheit des Individuums die Kindheit seiner Gattung wenigstens in den Hauptzügen wiederholt, so ist anzunehmen, dafs die moralischen Unzulänglichkeiten jener die durchgehenden Eigenschaften dieser abspiegeln; und wenn wir nun das Kind von eigentlicher Schuld für solche Fehler entlasten, weil wir wissen, dafs es eben in stärkstem Mafse das Produkt der Gattungsvererbungen ist, so wird das Gleiche für denjenigen gelten, der durch atavistischen Rückschlag auf jener moralischen Stufe der Gattungsentwicklung stehen geblieben ist, die der normale Mensch als Kind in abgekürzter Form durchläuft und überwindet, die aber nur dadurch einstmals in der Gattung fixiert werden konnte, dafs sie zulässig und nützlich war. In diesem Fall aber lastet die moralische Schuld der Handlung, die der Thäter seinem Erb-

lasser, der Gattung, zuschiebt, überhaupt nirgends als auf den veränderten Verhältnissen, die dem ehemals Guten und Nützlichen jetzt die entgegengesetzte Folge geben.

Nun ist nicht zu verkennen, dafs in vielen Fällen die fortschreitende Socialisierung umgekehrt den schlechten und unsittlichen Trieben die Möglichkeit eines sittlichen Erfolges giebt. Ich habe schon oben erwähnt, dafs vermöge gesteigerter Differenzierungen auch die im Unsittlichen liegende Kraft noch den Zwecken der Kultur dienstbar gemacht werden kann. . Dann fällt der Gesellschaft mindestens in demselben Sinne ein Verdienst an der Sittlichkeit des Einzelnen zu, wie sie in obigen Fällen Schuld an seiner Unsittlichkeit trägt. Mir wurde von einer Barmherzigen Schwester in einem Krankenhause erzählt, die sich durch einen unersättlichen Blutdurst auszeichnete und sich zu den allergrausigsten und abschreckendsten Operationen drängte; aber gerade durch diese Kaltblütigkeit und Unerschrockenheit leistete sie die allerwertvollsten Dienste, zu denen die erforderliche Ruhe einer mitfühlenden Person abgegangen wäre. Dieselbe Naturanlage also, die in roheren Zeiten wahrscheinlich ein verbrecherisches Scheusal gestaltet hätte, lenken die vorgeschrittenen gesellschaftlichen Verhältnisse in die Bahn sittlicher Bethätigung. Schon das rein numerische Anwachsen der Gruppe, wie es nach den obigen Ausführungen die richtige Handlungsweise des Individuums zur falschen machen kann, vermag umgekehrt die angeborene oder sonst überlieferte unsittliche Neigung zu einer social nützlichen zu machen. Denn die Vermehrung der Gruppe fordert in demselben Mafse auch Differenzierung; je gröfser das Ganze ist, desto nötiger ist es ihm, bei der stets vorhandenen Knappheit der Lebensbedingungen, dafs — innerhalb gewisser selbstverständlicher Schranken — jeder sich andere Ziele setze als der andere und, wo er sich die gleichen setzt, wenigstens andere Wege zu ihnen einschlägt als der andere. Dies mufs zur Folge haben, dafs Einseitigkeiten, Bizarrerieen, individuellste Neigungen in einem grofsen Kreise geeignete Stellen und Möglichkeiten, sich in social nützlicher Weise auszuleben, finden werden, während ebendieselben für diejenigen allgemeineren Ansprüche untauglich machen, die der engere Kreis an den Einzelnen stellt, und sich deshalb in diesem dem Wesen der Unsittlichkeit nähern.

Noch durch die folgende Beziehung wirkt die Vergröfserung des socialen Kreises derart auf die Handlungsweise des Individuums versittlichend, dafs das Verdienst davon dennoch nicht diesem Kreise selbst, sondern, wie oben die Schuld, dem Zusammentreffen zweier Faktoren zuzuschreiben ist, von denen keiner es für sich allein in Anspruch nehmen kann. In den einfachen Verhältnissen einer kleinen Gruppe wird

der Einzelne seine egoistischen oder altruistischen Zwecke, soweit er sie überhaupt durchsetzen kann, mit relativ einfachen Mitteln erreichen. Je gröfser sein socialer Kreis wird, desto mehr Umwege braucht er dazu, weil die komplizierteren Verhältnisse uns vielerlei Dinge wünschenswert machen, die von unserer augenblicklichen Machtsphäre weit entfernt sind, weil sie ferner an unsere Ziele manche Nebenerfolge knüpfen, die vermieden werden müssen, weil endlich das einzelne von so vielen Bewerbern gesucht wird, dafs der direkte Weg auf jenes zu oft das Letzte ist, und die Hauptsache in dem oft sehr komplizierten Unschädlichmachen der Konkurrenten und in der Gewinnung von Beiständen besteht, die ihrerseits wieder nur indirekt erlangbar und verwendbar sind. Die Folge von alledem ist, dafs zum Erreichen des eigentlichen egoistischen Zieles wir in gröfseren Kreisen vielerlei thun müssen, was nicht unmittelbar egoistisch ist, vielerlei Kräfte in Bewegung setzen, die ihren eigenen Gesetzen und Zwecken folgen, wenn sie auch schliefslich die unseren fördern. In je weiteren Verhältnissen wir leben, desto weniger pflegt die Arbeit für das eigene Glück dieses unmittelbar zu bereiten, sondern besteht in der Bearbeitung äufserer und hauptsächlich menschlicher Objekte, welche dann erst lusterweckend auf uns zurückwirken. Mag der Endzweck noch so sehr ein persönlicher sein — zu den Mitteln müssen wir uns aus uns selbst entfernen. Abgesehen nun davon, dafs dies die Sittlichkeit der subjektiven Gesinnung insofern fördert, als das so erforderliche Kennenlernen objektiver Verhältnisse sehr oft auch ein Interesse für sie hervorruft und die Hingabe an andere Menschen und Dinge um selbstischer Endzwecke willen häufig in einer selbstlosen Hingabe an sie gemündet hat — abgesehen hiervon, sind die Umwege zu jenem Endzwecke oft durchaus sittlicher Natur; je gröfser der sociale Kreis ist, je entwickelter namentlich die wirtschaftlichen Beziehungen, desto häufiger mufs ich den Interessen anderer dienen, wenn ich will, dafs sie den meinen dienen sollen. Dies bringt eine Versittlichung der gesamten socialen Lebensatmosphäre mit sich, die nur deshalb im Unbewufsten zu bleiben pflegt, weil die Endzwecke, um derentwillen sie entsteht, egoistische sind. Die innere Sittlichkeit des Individuums wird darum zunächst noch keine höhere, weil über diese nicht die That zu gunsten der anderen, sondern die Gesinnung entscheidet, aus der heraus sie geschieht; dennoch müssen die thatsächlichen Erfolge sittlich genannt werden, insofern sie die Förderung anderer mit sich bringen; und da dies mit der Ausdehnung unserer Beziehungen immer notwendigeres Vehikel zu unsern Zwecken wird, so läfst die Vergröfserung des Kreises uns thatsächlich sittlicher handeln, ohne dafs wir eigentlich ein Verdienst daran hätten. Auch liegt die Ur-

sache davon nicht etwa in einer Kollektivsittlichkeit, sondern in dem Zusammentreffen egoistischer Ziele mit einer derartigen Gröſse des socialen Kreises, daſs jene nur durch eine Reihe von Umwegen altruistischer Natur zu erreichen sind.

In etwas höherem Grade läſst eine andere Station des gleichen Umweges die Sittlichkeit im Handeln des Einzelnen als Resultat einer Kollektivsittlichkeit erscheinen. Nicht nur Menschen brauchen wir zu unsern Zwecken, sondern auch objektive Einrichtungen. Die Festsetzungen des Rechts, der Sitte, der Verkehrsformen jeder Art, die die Allgemeinheit zu ihrem Nutzen, d. h. im sittlichen Interesse, geprägt hat, erstrecken sich schlieſslich soweit in alle Lebensverhältnisse des Einzelnen hinein, daſs er in jedem Augenblick von ihnen Gebrauch machen muſs. Auch die egoistischsten Absichten können, abgesehen von unmittelbarer Gewaltthat, nicht anders verwirklicht werden als in den social vorgeschriebenen Formen. Mit jedem Male aber, wo man sich dieser Formen bedient, werden sie gestärkt, und dadurch muſs die unsittlichste Absicht gewissermaſsen der Sittlichkeit ihre Steuer entrichten, indem sie die Formen anwendet, in denen die öffentliche Moral objektiv geworden ist. Es ist die Aufgabe der fortschreitenden Socialisierung, diese Steuer immer zu erhöhen, so daſs der Weg zur Unsittlichkeit, der freilich nie ganz verlegt werden kann, wenigstens durch möglichst viele Gebiete des Sittlichen hindurchgehen muſs und so den Weg durch sie verbreitern und festigen hilft. Der Gauner, der eine betrügerische Transaktion in streng rechtlichen Formen vollzieht, der Schurke, der die Regeln der gesellschaftlichen Höflichkeit genau beobachtet, der Sybarit, dessen unsittlich verschwenderische Ausgaben sich wenigstens in den ökonomischen Formen vollziehen, die seine Gruppe als die zweckmäſsigsten konstituiert hat, der Heuchler, der um irgend welcher persönlichen Zwecke willen sein Leben nach religiösen Normen einrichtet, — sie alle leisten der Sittlichkeit, der Förderung des Allgemeinen sozusagen im Vorbeigehen einen Beitrag, an dem das Verdienst freilich nicht ihrem Willen, sondern der socialen Verfassung zuzuschreiben ist, die den Einzelnen in seinen unsittlichen Bestrebungen auf Wege zwingt, auf denen er den öffentlichen Institutionen und damit dem öffentlichen Wohle steuerpflichtig wird.

Die besprochene Abwälzung der individuellen Schuld auf die Gesellschaft gehört im übrigen zu denjenigen Erkenntnissen, deren Verbreitung der Socialpädagogik bedenklich erscheinen könnte. Denn sie möchte leicht zu einer Art Ablaſs für die persönliche Schuld werden, und in dem Maſse, in dem das Gewissen sich erleichtert fühlt, dürfte die Verführung zur That wachsen. Der Gewinn der Unsittlichkeit bleibt dem Individuum, während sozusagen die moralischen Unkosten der

Allgemeinheit zur Last fallen. Für dieses Verhältnis haben wir ein Symbol, das auch an sich für die Frage der Kollektivverantwortlichkeit wichtig ist, an den Aktiengesellschaften. Wo persönliche Haftbarkeit stattfindet, da wird schon das eigene Interesse die Tendenz haben, vor allzu gewagter Spekulation, vor Überschuldung, Überproduktion u. s. w. zu bewahren. Für den Vorstand einer Aktiengesellschaft dagegen, der mit fremdem Gelde operiert, fehlt dieser Regulator; er kann in ein Risiko eintreten, von dessen Gelingen er mit profitiert, dessen Mifslingen aber weiter keine Konsequenzen für ihn hat, als dafs er einfach herausgeht, wenn die Sache zusammengebrochen ist, während die Gläubiger das Nachsehen haben. Wie in jenem moralischen Falle die Schuld, lasten im ökonomischen die Schulden auf einem Wesen, dessen Unpersönlichkeit diese Überwälzung duldet und zu ihr verlockt. Hier ist jedoch recht zu beobachten, wie ein fortschreitender, in sehr verwickelte Verhältnisse eingreifender Gedanke differenzierend wirkt, d. h. Förderung und Zuspitzung ganz entgegengesetzter Tendenzen in gleichem Mafse bringt. Denn während einerseits die Erkenntnis unserer socialen Abhängigkeit das individuelle Gewissen abstumpfen kann, mufs sie dasselbe andererseits schärfen, weil sie lehrt, dafs jeder Mensch im Schnittpunkt unzähliger socialer Fäden steht, so dafs jede seiner Handlungen die mannichfachsten socialen Wirkungen haben mufs; innerhalb der socialen Gruppe fällt sozusagen kein Samenkorn auf den Felsen, wofür die an keinem Punkt unterbrochenen Wechselwirkungen mit der lebenden Generation in Hinsicht der Gegenwart, der Einflufs jedes Thuns auf das Vererbungsmaterial aber in Hinsicht der Zukunft sorgen. Die Beschränkung des Individuums auf sich selbst hört sowohl a parte ante wie a parte post auf, so dafs die sociologische Betrachtung sowohl seine Entlastung wie seine Belastung steigert und sich so als echtes Kulturprinzip erweist, das von der Einheit einer Idee aus differenteste Inhalte des Lebens zu weiterer Ausgeprägtheit und Vertiefung differenziert.

III.

Die Ausdehnung der Gruppe und die Ausbildung der Individualität.

Bei[1] dem Verhältnis zwischen der Ausbildung der Individualität und dem socialen Interesse ist vielfach zu beobachten, dafs die Höhe der ersteren Schritt hält mit der Erweiterung des Kreises, auf den sich das letztere erstreckt. Haben wir zwei sociale Gruppen, M und N, die sich scharf von einander unterscheiden, sowohl nach den charakteristischen Eigenschaften wie nach den gegenseitigen Gesinnungen, deren jede aber in sich aus homogenen und eng zusammenhängenden Elementen besteht: so bringt die gewöhnliche Entwicklung unter den letzteren eine steigende Differenzierung hervor; die ursprünglich minimalen Unterschiede unter den Individuen nach äufserlichen und innerlichen Anlagen und deren Bethätigung verschärfen sich durch die Notwendigkeit, den umkämpften Lebensunterhalt durch immer eigenartigere Mittel zu gewinnen; die Konkurrenz bildet bekanntlich die Specialität des Individuums aus. Wie verschieden nun auch der Ausgangspunkt dieses Prozesses in M und N gewesen sei, so mufs er diese doch allmählich einander verähnlichen. Es ist von vornherein wahrscheinlich, dafs, je gröfser die Unähnlichkeit der Bestandteile von M unter sich und derer von N unter sich wird, sich eine immer wachsende Anzahl von Bildungen im einen finden werden, die solchen im andern ähnlich sind; die nach allen Seiten gehende Abweichung von der bis dahin für jeden Complex für sich giltigen Norm mufs notwendig eine Annäherung der Glieder des einen an die des andern

[1] Dieses Kapitel erschien in verkürzter Form vor mehreren Jahren in der Zeitschrift für wissenschaftliche Philosophie, Bd. XII, Heft 1.

erzeugen. Schon deshalb wird dies geschehen, weil unter noch so verschiedenen socialen Gruppen die Formen der Differenzierung gleich oder ähnlich sind: die Verhältnisse der einfachen Konkurrenz, die Vereinigung vieler Schwacher gegen einen Starken, die Pleonexie Einzelner, die Progression, in der einmal angelegte individuelle Verhältnisse sich steigern u. s. w. Die Wirkung dieses Prozesses — von der blos formalen Seite — kann man häufig in der internationalen Sympathie beobachten, die Aristokraten unter einander hegen und die von dem specifischen Inhalt des Wesens, der sonst über Anziehung und Abstofsung entscheidet, in wunderlicher Weise unabhängig ist. Nachdem der sociale Differenzierungsprozefs zu der Scheidung zwischen Hoch und Niedrig geführt hat, bringt die blos formale Thatsache einer bestimmten socialen Stellung die durch sie charakterisierten Mitglieder der verschiedenartigsten Gruppen in innerliche, oft auch äufserliche Beziehung.

Dazu kommt, dafs mit einer solchen Differenzierung der socialen Gruppe die Nötigung und Neigung wachsen wird, über ihre ursprünglichen Grenzen in räumlicher, ökonomischer und geistiger Beziehung hinauszugreifen und neben die anfängliche Centripetalität der einzelnen Gruppe bei wachsender Individualisierung und dadurch eintretender Repulsion ihrer Elemente eine centrifugale Tendenz als Brücke zu andern Gruppen zu setzen. Wenige Beispiele werden für diesen an sich einleuchtenden Vorgang genügen. Während ursprünglich in den Zünften der Geist strenger Gleichheit herrschte, der den Einzelnen einerseits auf diejenige Quantität und Qualität der Produktion einschränkte, die alle andern gleichfalls leisteten, andererseits ihn durch Normen des Verkaufs und Umsatzes vor Überflügelung durch den andern zu schützen suchte, — war es doch auf die Dauer nicht möglich, diesen Zustand der Undifferenziertheit aufrecht zu halten. Der durch irgendwelche Umstände reich gewordene Meister wollte sich nicht mehr in die Schranken fügen, nur das eigene Fabrikat zu verkaufen, nicht mehr als eine Verkaufsstelle und eine sehr beschränkte Anzahl von Gehülfen zu halten, und Ähnliches. Indem er aber das Recht dazu, zum Teil unter schweren Kämpfen, gewann, mufste ein Doppeltes eintreten: einmal mufste sich die ursprünglich homogene Masse der Zunftgenossen mit wachsender Entschiedenheit in Reiche und Arme, Kapitalisten und Arbeiter differenzieren; nachdem das Gleichheitsprinzip einmal so weit durchbrochen war, dafs Einer den Andern für sich arbeiten lassen und seinen Absatzmarkt frei nach seiner persönlichen Fähigkeit und Energie, auf seine Kenntnis der Verhältnisse und seine Chancenberechnung hin, wählen durfte, so mufsten eben jene persönlichen Eigenschaften mit der Möglichkeit, sich zu entfalten, sich auch stei-

gern und zu immer schärferen Specialisierungen und Individualisierungen innerhalb der Genossenschaft und schlieſslich zur Sprengung derselben führen. Andererseits aber wurde durch diese Umgestaltung ein weiteres Hinausgreifen über das bisherige Absatzgebiet gegeben; dadurch, daſs der Producent und der Händler, früher in einer Person vereinigt, sich von einander differenzierten, gewann der letztere eine unvergleichlich freiere Beweglichkeit und wurden früher unmögliche kommerzielle Anknüpfungen erzielt. Die individuelle Freiheit und die Vergröſserung des Betriebes stehen in Wechselwirkung. So zeigte sich bei dem Zusammenbestehen zünftiger Beschränkungen und groſser fabrikmäſsiger Betriebe, wie es etwa anfangs dieses Jahrhunderts in Deutschland stattfand, stets die Notwendigkeit, den letzteren die Produktions- und Handelsfreiheit zu lassen, die man den Kreisen kleinerer und engerer Betriebe kollektivistisch einschränken konnte oder wollte. Es war also eine zwiefache Richtung, in der die Entwicklung von dem engen homogenen Zunftkreise aus führte und die in ihrer Doppelheit die Auflösung desselben vorbereiten sollte: einmal die individualisierende Differenzierung und dann die an das Ferne anknüpfende Ausbreitung. Die Geschichte der Bauernbefreiung zeigt z. B. in Preuſsen einen in dieser Beziehung ähnlichen Prozeſs. Der erbunterthänige Bauer, wie er in Preuſsen bis etwa 1810 existierte, befand sich sowohl dem Lande wie dem Herrn gegenüber in einer eigentümlichen Mittelstellung; das Land gehörte zwar dem letzteren, aber doch nicht so, daſs der Bauer nicht gewisse Rechte auf dasselbe gehabt hätte. Andererseits muſste er zwar dem Herrn auf dessen Acker frohnden, bearbeitete aber daneben das ihm zugewiesene Land für seine eigene Rechnung. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde nun dem Bauer ein gewisser Teil seines bisherigen, zu beschränkten Rechten besessenen Landes zu vollem und freiem Eigentum übermacht, und der Gutsherr war auf Lohnarbeiter angewiesen, die sich jetzt zumeist aus den Besitzern kleinerer, ihnen abgekaufter Stellen rekrutierten. Während also der Bauer in den früheren Verhältnissen die teilweisen Qualitäten des Eigentümers und des Arbeiters für fremde Rechnung in sich vereinigte, trat nun scharfe Differenzierung ein: der eine Teil wurde zu reinen Eigentümern, der andere zu reinen Arbeitern. Wie aber hierdurch die freie Bewegung der Person, das Anknüpfen entfernterer Beziehungen hervorgerufen wurde, liegt auf der Hand; nicht nur die Aufhebung der äuſserlichen Bindung an die Scholle kam dafür in Betracht, sondern auch die Stellung des Arbeiters als solchen, der bald hier, bald dort angestellt wird, andererseits der freie Besitz, der Veräuſserlichungen und damit kommerzielle Beziehungen, Umsiedlungen u. s. w. ermöglicht. So begründet sich die im ersten Satz ausgesprochene

Beobachtung: die Differenzierung und Individualisierung lockert das Band mit den Nächsten, um dafür ein neues — reales und ideales — zu den Entfernteren zu spinnen.

Ein ganz entsprechendes Verhältnis findet sich in der Tier- und Pflanzenwelt. Bei unsern Haustierrassen (und dasselbe gilt für die Kulturpflanzen) ist zu bemerken, dafs die Individuen derselben Unterabteilung sich schärfer voneinander unterscheiden, als es mit den Individuen einer entsprechenden im Naturzustande der Fall ist; dagegen stehen die Unterabteilungen einer Art als Ganze einander näher, als es bei unkultivierten Species der Fall ist. Die wachsende Ausbildung durch Kultivierung bewirkt also einerseits ein schärferes Hervortreten der Individualität innerhalb der eigenen Abteilung, andererseits eine Annäherung an die fremden, ein Hervortreten der über die ursprünglich homogene Gruppe hinausgehenden Gleichheit mit einer gröfseren Allgemeinheit. Und es stimmt damit vollkommen überein, wenn uns versichert wird, dafs die Haustierrassen unzivilisierter Völker viel mehr den Charakter gesonderter Species tragen, als die bei Kulturvölkern gehaltenen Varietäten; denn jene sind eben noch nicht auf den Standpunkt der Ausbildung gekommen, der bei längerer Zähmung die Verschiedenheiten der Abteilungen vermindert, weil er die der Individuen vermehrt. Und hierin ist die Entwicklung der Tiere der ihrer Herren proportional: in roheren Zeiten sind die Individuen eines Stammes so einheitlich und einander so gleich als möglich; dagegen stehen die Stämme als Ganze einander fremd und feindlich gegenüber: je enger die Synthese innerhalb des eigenen Stammes, desto strenger die Antithese gegenüber dem fremden; mit fortschreitender Kultur wächst die Differenzierung unter den Individuen und steigt die Annäherung an den fremden Stamm. Dem entspricht es durchaus, dafs die breiten ungebildeten Massen eines Kulturvolkes unter sich homogener, dagegen von denen eines andern Volkes durch schärfere Charakteristiken geschieden sind, als Beides unter den Gebildeten beider Völker statthat. Und in Bezug auf die Reflexe, die dieses Verhältnis in den beobachtenden Geist wirft, mufs Gleiches stattfinden, und zwar auf Grund der wichtigen psychologischen Regel, dafs differente, aber zu dem gleichen Genus gehörige und in einer gewissen Einheit zusammengefafste Eindrücke miteinander verschmelzen und sich dadurch gegenseitig derart paralysieren, dafs ein mittlerer Eindruck herauskommt; eine der extremen Qualitäten wird durch die andere ausgeglichen, und wie die äufserst verschiedenen Farben das farblose weifse Licht zusammensetzen, so bewirkt eine Mannichfaltigkeit sehr verschieden veranlagter und bethätigter Persönlichkeiten, dafs das Ganze, in dem die Vorstellung sie zusammenfafst, einen indifferenteren, der scharfkantigen Ein-

seitigkeit entbehrenden Charakter trägt. Die Reibung zwischen scharf ausgebildeten Individualitäten, die in der Wirklichkeit zu Ausgleichungen oder Konflikten führt, findet auch im subjektiven Geiste statt. Je differenzierter ein Kreis seinen Bestandteilen nach ist, desto weniger wird er als ganzer einen individuellen Eindruck machen, weil jene sich sozusagen gegenseitig nicht zu Worte kommen lassen, sich gegenseitig zu einem Durchschnittseindruck aufheben, der um so unbestimmter sein wird, je mehre und je verschiedenere Faktoren zu ihm zusammenwirken.

Dieser Gedanke läfst sich auch verallgemeinernd so wenden, dafs in jedem Menschen ceteris paribus gleichsam eine unveränderliche Proportion zwischen dem Individuellen und dem Socialen besteht, die nur die Form wechselt: je enger der Kreis ist, an den wir uns hingeben, desto weniger Freiheit der Individualität besitzen wir; dafür aber ist dieser Kreis selbst etwas Individuelles, scheidet sich, eben weil er ein kleiner ist, mit scharfer Begrenzung gegen die übrigen ab. Die sociale Ordnung des Quäkertums zeigt dies recht klar. Als Ganzes, als Religionsprinzip von dem extremsten Individualismus und Subjektivismus, bindet es die Gemeindeglieder in höchst gleichförmige, demokratische, alle individuellen Unterschiede möglichst ausschliefsende Lebens- und Wesensart; dafür mangelt ihm aber jedes Verständnis für die höhere staatliche Einheit und ihre Zwecke, sodafs die Individualität der kleineren Gruppe einerseits die der Einzelnen, andererseits die Hingabe an die grofse Gruppe ausschliefst. Und nun stellt sich dies im einzelnen darin dar: in dem, was Gemeindesache ist, in den gottesdienstlichen Versammlungen, darf jeder als Prediger auftreten und reden, was und wann es ihm beliebt; dagegen wacht die Gemeinde über die persönlichen Angelegenheiten, z. B. die Eheschliefsung, sodafs diese ohne Einwilligung eines zur Untersuchung des Falles eingesetzten Komitees nicht stattfindet. Sie sind also individuell nur im Gemeinsamen, aber social gebunden im Individuellen. Und nun entsprechend: erweitert sich der Kreis, in dem wir uns bethätigen und dem unsere Interessen gelten, so ist darin mehr Spielraum für die Entwicklung unserer Individualität; aber als Teile dieses Ganzen haben wir weniger Eigenart, dieses letztere ist als sociale Gruppe weniger individuell.

Wenn so die Tendenzen zur Individualisierung einerseits, zur Undifferenziertheit andererseits sich derart gleich bleiben, dafs es relativ gleichgiltig ist, ob sie sich auf dem rein persönlichen oder auf dem Gebiet der socialen Gemeinschaft, der die Person angehört, zur Geltung bringen, — so wird das Plus an Individualisierung oder ihrem Gegenteil auf dem einen Gebiet ein Minus auf dem andern fordern. Auf diese Weise kommen wir zu einer allgemeinsten Norm, welcher die

Gröfsenunterschiede der socialen Gruppen nur die häufigste Gelegenheit zum Hervortreten bieten, die sich indes auch aus andern Veranlassungen zeigt. So bemerken wir z. B. bei gewissen Völkern, wo das Extravagante, Überspannte, launenhaft Impulsive sehr vorherrscht, doch eine sklavische Fesselung an die Mode. Die Verrücktheit, die Einer begeht, wird automatenhaft von allen andern nachgeäfft. Andere dagegen mit mehr nüchterner und soldatisch zugeschnittener Form des Lebens, die als Ganzes lange nicht so bunt ist, haben doch einen viel stärkeren Individualitätstrieb, unterscheiden sich innerhalb ihres gleichförmigen und einfachen Lebensstiles viel schärfer und prägnanter voneinander, als jene in ihrer bunten und wechselnden Art. So hat also einerseits das Ganze sehr individuellen Charakter, aber seine Teile sind untereinander sehr gleich; andererseits ist das Ganze farbloser, weniger nach einem Extrem zu gebildet, aber seine Teile sind untereinander stark differenziert. Im Augenblick indessen kommt es uns hauptsächlich auf das Korrelationsverhältnis an, das sich an den Umfang der socialen Kreise knüpft und die Freiheit der Gruppe mit der Gebundenheit des Individuums zu verbinden pflegt; ein gutes Beispiel davon zeigt das Zusammenbestehen kommunaler Gebundenheit mit politischer Freiheit, wie wir es in der russischen Verfassung der vorzarischen Zeit finden. Besonders in der Epoche der Mongolenkämpfe gab es in Rufsland eine grofse Anzahl territorialer Einheiten, Fürstentümer, Städte, Dorfgemeinden, welche untereinander von keinem einheitlichen staatlichen Bande zusammengehalten wurden und also als Ganze grofser politischer Freiheit genossen; dafür aber war die Gebundenheit des Individuums an die kommunale Gemeinschaft die denkbar engste, so sehr, dafs überhaupt kein Privateigentum an Grund und Boden bestand, sondern allein die Kommune diesen besafs. Der engen Eingeschlossenheit in den Kreis der Gemeinde, die dem Individuum den persönlichen Besitz und gewifs auch oft die persönliche Beweglichkeit versagte, entsprach der Mangel an bindenden Beziehungen zu einem weiteren politischen Kreise. Die Kreise der socialen Interessen liegen konzentrisch um uns: je enger sie uns umschliefsen, desto kleiner müssen sie sein. Nun ist aber der Mensch nie blofses Kollektivwesen, wie er nie blofses Individualwesen ist; darum handelt es sich hier natürlich nur um ein Mehr oder Minder und nur um einzelne Seiten und Bestimmungen der Existenz, an denen sich die Entwicklung vom Übergewicht des Einen zu dem des Andern zeigt. Und diese Entwicklung wird Stadien haben können, in denen die Zugehörigkeiten zu dem kleinen wie zu dem gröfseren socialen Kreise nebeneinander in charakteristischen Folgen hervortreten. Während also die Hingabe an einen engeren Kreis im allgemeinen dem

Bestande der Individualität als solcher weniger günstig ist als ihre Existenz in einer möglichst grofsen Allgemeinheit, ist psychologisch doch zu bemerken, dafs innerhalb einer sehr grofsen Kulturgemeinschaft die Zugehörigkeit zu einer Familie die Individualisierung befördert. Der Einzelne vermag sich gegen die Gesamtheit nicht zu retten; nur indem er einen Teil seines absoluten Ich an ein paar andere aufgiebt, sich mit ihnen zusammenschliefst, kann er noch das Gefühl der Individualität und zwar ohne übertriebenes Abschliefsen, ohne Bitterkeit und Absonderlichkeit wahren. Auch indem er seine Persönlichkeit und seine Interessen um die einer Reihe anderer Personen erweitert, setzt er sich dem übrigen Ganzen sozusagen in breiterer Masse entgegen. Zwar der Individualität im Sinne des Sonderlingtums und der Innormalität jeder Art wird durch ein familienloses Leben in einem weiten Kreise weiter Spielraum gelassen; aber für die Differenzierung, die dann auch dem gröfsten Ganzen zugute kommt, die aus der Kraft, aber nicht aus der Widerstandslosigkeit gegenüber einseitigen Trieben hervorgeht — für diese ist die Zugehörigkeit zu einem engeren Kreise innerhalb des weitesten oft von Nutzen, vielfach freilich nur als Vorbereitung und Übergang. Die Familie, deren Bedeutung zuerst eine politisch reale, mit wachsender Kultur mehr und mehr eine psychologisch ideale ist, bietet als Kollektivindividuum ihrem Mitglied einerseits eine vorläufige Differenzierung, die es auf diejenige im Sinne der absoluten Individualität wenigstens vorbereitet, andererseits einen Schutz, unter dem die letztere sich entwickeln kann, bis sie der weitesten Allgemeinheit gegenüber bestandsfähig ist. Die Zugehörigkeit zu einer Familie stellt in höheren Kulturen, wo doch zugleich die Rechte der Individualität und der weitesten Kreise sich geltend machen, eine Mischung der charakteristischen Bedeutung der engen und der erweiterten socialen Gruppe dar.

Wenn ich oben andeutete, dafs die gröfste Gruppe den extremen Bildungen und Verbildungen des Individualismus, der misanthropischen Vereinzelung, den barocken und launenhaften Lebensformen, der krassen Selbstsucht gröfseren Spielraum gewährt, so ist dies doch nur die Folge davon, dafs die weitere Gruppe geringere Ansprüche an uns stellt, sich weniger um den Einzelnen kümmert und deshalb das volle Auswachsen auch der perversesten Triebe weniger hindert als die engere. Die Gröfse des Kreises trägt also nur die negative Schuld, und es handelt sich mehr um Entwicklungen aufserhalb als innerhalb der Gruppe, zu welch' ersteren die gröfsere ihren Mitgliedern mehr Möglichkeit giebt, als die kleinere. Während dies einseitige Hypertrophieen sind, deren Ursache oder deren Folge eine Schwäche des Individuums ist, sehen wir doch auch, wie gerade in der Einseitigkeit, die die Stellung

in einer grofsen Gruppe mit sich bringt, eine unvergleichlich starke Kraftquelle fliefst und zwar nicht nur für die Gesamtheit, sondern auch für den Einzelnen. Durch nichts wird dies klarer dargelegt, als durch die unzählige Male beobachtete Thatsache, dafs Personen, die in einem bestimmten Wirkungskreise alt geworden sind, unmittelbar nach dem Ausscheiden aus demselben die Kräfte verlieren, durch die sie bisher ihren Beruf ganz zureichend erfüllt haben; nicht nur, dafs dieses Kraftquantum, nicht mehr längs der gewohnten Bahnen verlaufend, sich nicht in neu gebotene hineinfinden kann und deshalb modert, sondern die gesamte Persönlichkeit in allen ihren, auch aufserhalb des Berufes liegenden Bethätigungen klappt in der Mehrzahl solcher Fälle zusammen, sodafs es uns nachträglich scheinen mag, als habe der Organismus an und für sich schon lange nicht mehr die zu seiner Bethätigung erforderlichen Kräfte besessen und habe gerade nur in dieser bestimmten Form derselben ein in ihm selbst eigentlich nicht mehr liegendes Vermögen entfalten können — ungefähr wie man sich von der Lebenskraft vorstellte, dafs sie, über die blofs natürlichen, in den Bestandteilen des Körpers wohnenden Kräfte hinaus, den chemischen und physikalischen Wirkungen in demselben noch eine besondere, der specifischen Form des Organischen eigene Kraft hinzufügte. So gut man nun diese dem Leben abgesprochen und die scheinbar durch dasselbe erzeugte Kraftsumme auf eine besondere Zusammenstellung der sonst bekannten, im natürlichen Kreislauf befindlichen Kräfte zurückgeführt hat, so gut wird man den energischen Zusammenhalt der Persönlichkeit und den Kraftzuschufs, den der Beruf uns zu verleihen und den die Folgen des Verlassens desselben zu beweisen scheinen, nur als eine besonders günstige Anpassung und Anordnung der auch sonst in der Persönlichkeit vorhandenen Kräfte erkennen; die Form erzeugt eben keine Kraft. Wie nun aber dennoch das Leben thatsächlich eben diese besondere, mit nichts anderem vergleichbare Kombination und Konzentration der Naturkräfte ist, so bewirkt auch der Beruf durch die Art, wie er die Kräfte des Individuums anordnet, eben doch Entfaltungen und zweckmäfsige Zusammenfassungen derselben, die sonst unmöglich wären. Und da nur innerhalb einer grofsen und sehr arbeitsteilig gegliederten Gruppe diese specifische Formgebung für den Einzelnen stattfinden kann, so wird auch auf diesem Wege wieder durchsichtig, in wie engem Zusammenhange die Kräftigung und Durchbildung der Persönlichkeit mit dem Leben innerhalb eines gröfsten Kreises steht.

Aus weiterer Entwicklung dieses Zusammenhanges verstehen wir, dafs eine starke Ausbildung der Individualität und eine starke Wertschätzung derselben sich häufig mit kosmopolitischer Gesinnung paart, dafs umgekehrt die Hingabe

an eine engbegrenzte sociale Gruppe beides verhindert. Und die äufseren Formen, in denen die Gesinnung sich ausspricht, folgen dem gleichen Schema. Die Renaissancezeit bildete in Italien einerseits die vollkommene Individualität aus, andererseits die weit über die Grenzen der engeren socialen Umgebung hinausgehende Gesinnung und Gesittung; dies spricht sich direkt z. B. im Worte Dantes aus, dafs — bei all seiner leidenschaftlichen Liebe zu Florenz — ihm und seinesgleichen die Welt das Vaterland sei, wie das Meer den Fischen; indirekt und gleichsam a posteriori beweist es sich dadurch, dafs die Lebensformen, die die italienische Renaissance schuf, von der ganzen gebildeten Welt angenommen worden sind und zwar gerade, weil sie der Individualität, welcher Art sie auch immer sei, einen vorher ungeahnten Spielraum gaben. Als Symptom dieser Entwicklung nenne ich nur die Geringschätzung des Adels in dieser Epoche. Der Adel ist nur so lange von eigentlicher Bedeutung, als er einen socialen Kreis bezeichnet, der, in sich eng zusammengehörend, sich um so energischer von der Masse aller anderen und zwar nach unten und nach oben abhebt; seinen Wert zu leugnen bedeutet das Durchbrechen beider Kennzeichen, bedeutet einerseits die Erkenntnis vom Werte der Persönlichkeit, gleichviel welchem Geburtskreise sie angehört, andererseits eine Nivellierung gegenüber denjenigen, über die man sich sonst erhoben hat. Und beides findet sich thatsächlich in der Litteratur jener Zeit deutlich ausgesprochen.

Aus solchen Zusammenhängen erklärt sich übrigens der Verdacht der Herzlosigkeit und des Egoismus, der so häufig auf grofsen Männern lastet, — weil die objektiven Ideale, von denen sie entflammt sind, nach ihren Ursachen und Folgen weit über den engeren sie umgebenden Kreis hinausreichen und die Möglichkeit dazu eben in dem starken Herausragen ihrer Individualität über den socialen Durchschnitt gegeben ist; um so weit sehen zu können, mufs man über die Nächststehenden hinwegblicken.

Die bekannteste Analogie dieses Verhältnisses bietet der Zusammenhang, den Republikanismus und Tyrannis, Nivellement und Despotismus und zwar sowohl im Nacheinander wie im Zugleich aufweisen. Alle Verfassung, die ihren Charakter von der Aristokratie oder der Bourgeoisie entlehnt, kurz, die dem socialen und politischen Bewufstsein eine Mehrzahl aneinander grenzender engerer Kreise bietet, drängt, sobald sie überhaupt über sich hinauswill, einerseits nach der Vereinheitlichung in einer persönlichen führenden Gewalt, andererseits zum Socialismus mit anarchischem Anstrich, der mit dem Auslöschen aller Unterschiede das absolute Recht der freien Persönlichkeit herstellen will. So führte der Polytheismus des Altertums mit seinen lokal geschiedenen und in

vielfachen Verhältnissen der Über- und Nebenordnung stehenden Bezirken göttlicher Wirksamkeiten gegen Beginn unserer Zeitrechnung aufwärts zum Monotheismus, abwärts zum Atheismus; so hat der Jesuitismus im Gegensatz zu der aristokratischen Kirchenverfassung einerseits eine gleichmachende Demagogie, andererseits einen päpstlichen Absolutismus zu Zielpunkten. Deshalb ist das Nivellement der Massen in der Regel das Korrelat des Despotismus, und deshalb läſst gerade diejenige Kirche, die am energischsten in einer persönlichen Spitze gipfelt, die Individualität ihrer Bekenner am wenigsten aufkommen und hat den meisten Erfolg im Aufbau eines weltumspannenden, die Persönlichkeiten als solche möglichst nivellierenden Reiches gehabt.

In diesen Beispielen nimmt unsere Korrelation zwischen individualistischer und kollektivistischer Tendenz also eine andere Form an: die Erweiterung des Kreises steht mit der Ausbildung der Persönlichkeit nicht für die Angehörigen des Kreises selbst in Zusammenhang, wohl aber mit der Idee einer höchsten Persönlichkeit, an die gleichsam der individuelle Wille abgegeben wird, die dafür, wie in anderer Beziehung die Heiligen, Stellvertretung übernimmt.

Die Entwicklung, die von der engeren Gruppe aus gleichzeitig zur Individualisierung und zur gesteigerten Socialisierung führt, braucht freilich nicht immer beides in gleichem Maſse zu realisieren, sondern das eine Element kann unter Umständen das andere sehr überwiegen, da es sich ja nicht um eine metaphysische Harmonie oder um ein Naturgesetz handelt, das mit innerer Notwendigkeit jedes Quantum des einen mit dem gleichen des andern verbände, sondern das ganze Verhältnis nur als ein sehr allgemeiner zusammenfassender Ausdruck für das Resultat sehr komplizierter und modifizierbarer historischer Bedingungen gelten darf. Wie oben schon angedeutet, begegnen wir auch dem Fall, daſs die Entwicklung nicht nach beiden Seiten zugleich, sondern vor die Alternative zwischen beiden führt und doch auch so die Korrelation zwischen ihnen beweist. In sehr bewuſster Weise zeigt dies eine Phase in der Geschichte der Allmend, des Kollektivbesitzes der schweizerischen Gemeinden. Insoweit die Allmenden in den Besitz von Teilgemeinden, Orts- und Dorfkorporationen übergegangen sind, werden sie jetzt in einigen Kantonen (Zürich, St. Gallen u. a.) von der Gesetzgebung mit der Tendenz behandelt, dieselben entweder an die einzelnen Genossen aufzuteilen, oder an gröſsere Landgemeinden übergehen zu lassen, weil jene kleinsten Verbände eine zu geringe personale und territoriale Basis besäſsen, um ihren Besitz für das öffentliche Wesen recht fruchtbar werden zu lassen.

Man könnte vielleicht das ganze Verhältnis, das wir hier meinen und das in den mannichfachsten Modis des Zugleich, des Nacheinander, des Entweder-Oder Gestalt gewinnt, symbolisch so ausdrücken, daſs die engere Gruppe gewissermaſsen eine mittlere Proportionale zwischen der erweiterten und der Individualität bildet, so daſs jene, in sich geschlossen und keines weiteren Faktors bedürfend, das gleiche Resultat der Lebensmöglichkeit ergiebt, das aus dem Zusammen der beiden letzteren hervorgeht. So hatte z. B. die Allgewalt des römischen Staatsbegriffes zum Korrelat, daſs es neben dem ius publicum ein ius privatum gab; die für sich ausgeprägte Verhaltungsnorm jenes allumfassenden Ganzen forderte eine entsprechende für die Individuen, die es in sich schloſs. Es gab nur die Gemeinschaft im gröſsten Sinne einerseits und die einzelne Person andererseits; das älteste römische Recht kennt keine Korporationen, und dieser Geist bleibt ihm im allgemeinen. Umgekehrt giebt es im deutschen Recht keine andern Rechtsgrundsätze für die Gemeinschaft wie für die Einzelnen; aber diese Allgemeinheiten sind nun auch nicht die allumfassenden des römischen Staates, sondern kleinere, durch die wechselnden und mannichfaltigen Bedürfnisse der Einzelnen hervorgerufene. In kleineren Gemeinwesen bedarf es nicht jener Abtrennung des öffentlichen Rechts vom privaten, weil das Individuum in ihnen inniger mit dem Ganzen verbunden ist.

Es ist nur eine Folge des Gedankens einer solchen Beziehung zwischen Individuellem und Socialem, wenn wir sagen: je mehr statt des Menschen als Socialelementes der Mensch als Individuum und damit diejenigen Eigenschaften, die ihm bloſs als Menschen zukommen, in den Vordergrund des Interesses treten, desto enger muſs die Verbindung sein, die ihn gleichsam über den Kopf seiner socialen Gruppe hinweg zu allem, was überhaupt Mensch ist, hinzieht und ihm den Gedanken einer idealen Einheit der Menschenwelt nahe legt. Für diese Korrelation liefert die stoische Lehre ein deutliches Beispiel. Während der politisch-sociale Zusammenhang, in dem der Einzelne steht, noch bei Aristoteles den Quellpunkt der ethischen Bestimmungen bildet, heftet sich das stoische Interesse, was das Praktische betrifft, eigentlich nur an die Einzelperson, und die Heranbildung des Individuums zu dem Ideale, welches das System vorschrieb, wurde so ausschlieſslich zur Aegide der stoischen Praxis, daſs der Zusammenhang der Individuen untereinander nur als Mittel zu jenem idealen individualistischen Zweck erscheint. Aber dieser freilich wird seinem Inhalt nach von der Idee einer allgemeinen, durch alles Einzelne hindurchgehenden Vernunft bestimmt. Und an dieser Vernunft, deren Realisierung im Individuum das stoische Ideal bildet, hat jeder Mensch Teil; sie schlingt, über alle Schranken

der Nationalität und der socialen Abgrenzung hinweg, ein Band der Gleichheit und Brüderlichkeit um alles, was Mensch heifst. Und so hat denn der Individualismus der Stoiker ihren Kosmopolitismus zum Komplement; die Sprengung der engeren socialen Bande, in jener Epoche nicht weniger durch die politischen Verhältnisse wie durch theoretische Überlegung begünstigt, schob, unserm vorangestellten Prinzip zufolge, den Schwerpunkt des ethischen Interesses einerseits nach dem Individuum hin, andererseits nach jenem weitesten Kreise, dem jedes menschliche Individuum als solches angehört. Dafs die Lehre von der Gleichheit aller Menschen häufige Verbindungen mit einem extremen Individualismus eingeht, verstehen wir aus diesem und den folgenden Gründen. Es liegt psychologisch nahe genug, dafs die furchtbare Ungleichheit, in welche der Einzelne in gewissen Epochen der Socialgeschichte hineingeboren wurde, die Reaktion nach zwei Seiten hin entfesselte: sowohl nach der Seite des Rechts der Individualität, wie nach der der allgemeinen Gleichheit; denn beides pflegt im gleichen Grade den gröfseren Massen zu kurz zu kommen. Nur aus diesem zweiseitigen Zusammenhange heraus ist eine Erscheinung wie Rousseau zu verstehen; und die steigende Entwicklung der allgemeinen Schulbildung zeigt dieselbe Tendenz: sie will einerseits die schroffen Unterschiede der geistigen Niveaus beseitigen und gerade durch die Herstellung einer gewissen Gleichheit jedem Einzelnen die früher versagte Möglichkeit zur Geltendmachung seiner individuellen Befähigungen gewähren. Ich glaube sogar, dafs die Vorstellung der allgemeinen Gleichheit psychologisch durch nichts mehr gefördert werden kann, als durch ein scharfes Bewufstsein von dem Wesen und dem Werte der Individualität, von der Thatsache, dafs jeder Mensch doch ein Individuum mit charakteristischen, in genau dieser Zusammensetzung nicht zum zweiten Male auffindbaren Eigenschaften ist; gleichviel wie diese Eigenschaften inhaltlich beschaffen seien: die Form der Individualität kommt doch jedem Menschen zu und bestimmt seinen Wert gemäfs dem Seltenheitsmoment. Hierdurch wird eine formale Gleichheit geschaffen; gerade wenn jeder etwas Besonderes ist, ist er insoweit jedem andern gleich. Und das Dogma vom absoluten Ich, von der persönlichen unsterblichen Seele, die jedem Menschen eigen sei, mufste mehr als alles andere zu der Vorstellung der allgemeinen Gleichheit beitragen, weil die empirischen Unterschiede, die man im Inhalte der Seelen vorfindet, gegenüber ihren ewigen und absoluten Qualitäten, in denen sie gleich sind, nicht in Betracht kommen. Wenn man von dem socialistischen Charakter des Urchristentums gesprochen hat, so geht dieser vielleicht weniger aus positiven Gründen, als aus den negativen der vollständigen Gleichgiltigkeit hervor, die die ersten Christen alledem

gegenüber empfanden, was sonst Unterschiede unter den Menschen ausmacht — und zwar gerade wegen des absoluten Wertes der Einzelseele. Hört die absolute Individualität auf, so werden die Einzelnen nur als Summe ihrer Eigenschaften gerechnet und sind natürlich so verschieden, wie diese es sind; sind diese Eigenschaften aber etwas Nebensächliches gegenüber der Hauptsache, nämlich der Persönlichkeit, Freiheit und Unsterblichkeit der Seele, die etwa noch dazu wie bei Rousseau von vornherein sich einer vollkommenen, erst durch Erziehung und Gesellschaft verdorbenen Güte erfreut, so ist die Gleichheit alles Menschenwesens die natürliche Folge. Übrigens führt, wie ersichtlich, dieser metaphysische Sinn der Persönlichkeit zur Vernachlässigung ihres empirischen und eigentlich bedeutungsvollen Inhalts. Da nun aber die weitergehende Socialisierung in einer natürlichen und innerlich notwendigen Beziehung zu einer weitergehenden Individualisierung steht, so ist das eben charakterisierte Verhältnis, wo es praktisch wird, allemal verderblich. Revolutionäre Bewegungen, wie die der Wiedertäufer oder die von 1789, kommen zu ihren logischen und ethischen Unmöglichkeiten dadurch, daſs sie zwar die niedere Allgemeinheit zu gunsten einer höheren aufheben, aber ohne zugleich das Recht der Individualität zu wahren. Besonders die französische Revolution zeigt durch ihre Beziehung zu Rousseau, wie leicht die metaphysische Bedeutung der Persönlichkeit zur Vernachlässigung ihrer realen Bedeutung führt und wie durch diese nun auch die Socialisierung leidet, die von jener ausging. Wenden wir uns nun wieder zu dem Verhältnis des Individualismus zum Kosmopolitismus zurück, so stellt sich in ethischer Beziehung der erstere oft als Egoismus dar, wie es da sehr nahe liegt, wo das Band der patriotischen Gesinnung zerfallen ist, das den Einzelnen zwar an einen kleineren Kreis fesselt, als der Kosmopolitismus es thut, aber dafür dem Egoismus ein kräftigeres Gegengewicht bietet. Schon die Cyniker zeigen die gleiche Korrelation zwischen Kosmopolitismus und Egoismus, indem sie das Zwischenglied des Patriotismus ausschalten, dessen es für die meisten Menschen bedarf, um den Egoismus im altruistischen Sinne zu beugen. Wenn andererseits die klassische Philosophie vielfach noch über Aristoteles hinaus es zu keiner scharfen begrifflichen Fassung der Persönlichkeit gebracht hat, wenn der Begriff der Vernunft für sie oft genug zwischen allgemeinster Weltvernunft und rein persönlicher Denkkraft schwankt, so ist dies doch die Folge der an den engeren staatlichen Kreis als an ein gewisses Mittleres zwischen Allgemeinstem und Persönlichstem gebundenen Denkgewohnheit. Die Anwendbarheit dieser Formel von der Korrelation zwischen Steigerung des Individuellen und Anwachsen der Socialgruppe auf ethische Verhältnisse läſst sich ferner in

folgender Wendung darstellen. Solange das wirtschaftliche oder sonstige Produzieren innerhalb eines engeren Kreises vorgeht, so dafs dem Schaffenden sein Publikum mehr oder weniger bekannt ist, wird die unvermeidliche psychologische Association zwischen der Arbeit und den Personen, für die sie bestimmt ist, oft zweierlei verhindern: einerseits das rege Interesse an der Sache selbst und ihrer objektiven Vollkommenheit, gleichgiltig dagegen, welchen zufälligen und subjektiv bestimmten Bedürfnissen sie gerade dienen wird, andererseits aber auch den reinen Egoismus, dem nur an dem Preise seiner Arbeit liegt, aber gar nicht daran, von wem er gezahlt wird. Beides aber wird durch die Vergröfserung des Kreises, an den die Arbeit sich wendet, begünstigt. Wie im Theoretischen dasjenige als objektive Wahrheit erscheint, was Wahrheit für die Gattung ist, wovon sich die Gattung, von vorübergehenden psychologischen Hindernissen abgesehen, mufs überzeugen lassen: so erscheinen uns Ideale und Interessen in demselben Mafse objektiv, als sie einem gröfsten Interessentenkreise gelten; alles Subjektive, Einseitige, wird aus ihnen dadurch herausgeläutert, dafs sie sich an eine möglichst grofse Anzahl von Subjekten wenden, in der der Einzelne als solcher verschwindet und die das Bewufstsein an die S a c h e zurückweist. Ich halte es nicht für zu kühn, wenn ich das sogenannte sachliche, unpersönliche, ideale Interesse ausdeute als entstanden aus einem Maximum in ihm zusammenströmender Interessen; dadurch erhält es seinen verklärten, scheinbar über allem Persönlichen stehenden Charakter. Deshalb läfst es sich auch nachweisen, dafs diejenigen Bethätigungen, die am häufigsten und gründlichsten die selbstlose Vertiefung in die Aufgabe, die reine Hingebung für die Sache aufweisen, also die wissenschaftlichen, künstlerischen, die grofsen sittlichen und praktischen Probleme, sich ihren Wirkungen nach immer an das weiteste Publikum wenden. Wenn man z. B. sagt, dafs die Wissenschaft nicht um ihrer Nützlichkeit oder überhaupt nur um irgendwelcher „Zwecke“, sondern um ihrer selbst willen betrieben werden müsse, so kann dies nur ein ungenauer Ausdruck sein, weil ein Handeln, dessen Erfolg nicht von Menschen als nützlich und förderlich empfunden würde, nicht ideal, sondern sinnlos wäre; die Bedeutung davon kann nur jene psychologische Verdichtung und gegenseitige Paralysierung unzähliger Einzelinteressen sein, im Gegensatz gegen welche die Verfolgung der im Einzelnen erkannten und bewufsten Interessen eines engeren Kreises als Nützlichkeit oder Zweckmäfsigkeit *κατ᾽ ἐξοχήν* erscheint. Wir sehen hier also, wie die Beziehung zum allergröfsten Kreise zwar auch über den individuellen Egoismus hinaustragen kann, aber doch das Bewufstsein eigentlicher socialer Zweckmäfsigkeit aufhebt, das vielmehr den Bethätigungen für eine kleinere

Gruppe eigen ist; andererseits aber führt die bei Vergröfserung des socialen Kreises eintretende Schwächung des socialen Bewufstseins gerade auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Produktion zum vollständigen Egoismus. Je weniger der Produzent seine Konsumenten kennt, desto ausschliefslicher richtet sich sein Interesse nur auf die Höhe des Preises, den er von diesen erzielen kann; je unpersönlicher und qualitätloser ihm sein Publikum gegenübersteht, um so mehr entspricht dem die ausschliefsliche Richtung auf das qualitätlose Resultat der Arbeit, auf das Geld; von jenen höchsten Gebieten abgesehen, auf denen die Energie der Arbeit aus dem abstrakten Idealismus stammt, wird der Arbeiter um so mehr von seiner Person und seinem ethischen Interesse in die Arbeit hineinlegen, je mehr ihm sein Abnehmerkreis auch persönlich bekannt ist und nahe steht, wie es eben nur in kleineren Verhältnissen statthat. Mit der wachsenden Gröfse der Gruppe, für die er arbeitet, mit der wachsenden Gleichgiltigkeit, mit der er dieser nur gegenüberstehen kann, fallen vielerlei Momente dahin, die den wirtschaftlichen Egoismus einschränkten. Nach vielen Seiten ist die menschliche Natur und sind die menschlichen Verhältnisse so angelegt, dafs, wenn die Beziehungen des Individuums eine gewisse Gröfse des Umfanges überschreiten, es um so mehr auf sich selbst zurückgewiesen wird.

Und nun zeigt eine noch weiter in das Gebiet des Individuellen und Socialen vorschreitende ethische Betrachtung, wie auch für die äufsersten Punkte beider noch unsere Korrelation gilt. Was man als Pflichten gegen sich selbst im gebietenden wie verbietenden Sinne bezeichnet, ist gerade das, was andererseits auch als Würde und Pflicht des „Menschen überhaupt" zu gelten pflegt. Die Selbsterhaltung, Selbstbeherrschung, das rechte Selbstgefühl, die Vervollkommnung der eigenen Persönlichkeit — das alles sind Pflichten, die wenigstens in dieser abstrakten Form alle specielle Beziehung zu dem engeren socialen Kreise ablehnen, der uns sonst, hier anders als dort, seine besonders charakterisierten Verpflichtungen auferlegt. Sie gelten nicht nur unter allen möglichen Verhältnissen, sondern ihre teleologische Bestimmung geht auch auf die weitesten und allgemeinsten Kreise, mit denen wir überhaupt in Berührung kommen und kommen können. Nicht als Angehörige dieses und jenes Kreises sollen wir solche Selbstpflichten erfüllen, sondern als Menschen überhaupt; und es ist gar kein Zweifel, dafs das allgemeine Menschentum, das uns dieselben auferlegt, nur der weitere sociale Kreis im Gegensatz zu dem engeren ist, der unmittelbarere und in ihrer Beziehung auf dritte Personen deutlichere Leistungen von uns fordert. Gerade weil man gewohnt ist, dafs Pflicht nur Pflicht gegen Jemand sei, wird sie als Pflicht gegen sich selbst vorgestellt, sobald man sie

empfindet, ohne dafs sie sich in greifbarer Weise auf andere Menschen bezöge. Die erweiterte und verdichtete Gattungserfahrung hat diesen Pflichten volle sittliche Würde verliehen, indem sie zugleich wegen der Weite des Kreises und der Fülle der Interessen und Zwecke, die sich in ihnen zusammenfanden, alle einzelne teleologische Beziehung derselben hinter den Horizont des Bewufstseins rückte und dieses, das doch einen Zweck, ein Objekt des Pflichtgefühls suchte, nur an sich selbst zurückzuweisen wufste, sodafs gerade die Pflicht gegen die gröfste Allgemeinheit uns als Pflicht gegen das eigenste Ich erscheint.

Mit einer etwas anderen Wendung, die statt des Wohin mehr das Woher der Sittlichkeit ins Auge fafst, stellt sich dies so dar. Wir unterscheiden nach Kants Vorgang sittliche Heteronomie, d. h. sittliches Handeln auf Grund äufseren Gebotes, von sittlicher Autonomie, die von innen heraus und nur um dem eigenen Pflichtgefühl zu genügen Gleiches thut. Wie nun aber alle Pflicht ihrem Zwecke nach Pflicht gegen Jemand und dieser Jemand ursprünglich eine äufsere Person ist, so ist sie auch ihrem Ursprung nach ein äufseres Gebot, das erst durch einen langwierigen, durch die ganze Gattungsgeschichte sich hindurchziehenden Prozefs in das Gefühl eines rein innerlichen Sollens übergeht. Nun gehörte aber offenbar die umfassende Fülle einzelner äufserer Impulse dazu, um den Ursprung des einzelnen sittlichen Gebotes für das Bewufstsein zu verlöschen; denn überall bemerken wir, wie einer einzelnen Erscheinung ihre Genesis psychologisch anklebt, solange sie nur aus dieser einen hervorgegangen ist, dafs sie aber psychologische Selbständigkeit erlangt, sobald das Hervorgehen des Gleichen aus einer grofsen Anzahl und Mannichfaltigkeit von Vorbedingungen beobachtet wird. Die psychologische Verbindung mit jeder einzelnen derselben löst sich in dem Mafse, als die Erscheinung anderweitige eingeht. Tausendfach können wir es schon im individuellen Leben beobachten, wie ein gewisser Zwang nur oft genug, nur von genügend vielen Seiten, ausgeübt zu werden braucht, um eine Gewohnheit und schliefslich einen selbständigen, des Zwanges gar nicht mehr brauchenden Trieb zu der betreffenden Handlung zu erzeugen. Und das Gleiche wird vermöge der Vererbung stattfinden. Je öfter und aus je mannichfaltigeren Verhältnissen heraus innerhalb der Gattung die Nötigung zu social nützlichen Handlungen erfolgt ist, desto eher werden diese als an sich notwendig empfunden und aus einem autonom erscheinenden Triebe des Individuums heraus ausgeführt werden, — sodafs auch hier die gröfste Fülle, der weiteste Umkreis der Impulse sich unter Ausschaltung der dazwischen liegenden Sphären als das Allerindividuellste darstellt. Ein Blick auf den I n h a l t der sittlichen Autonomie bestätigt

diesen Zusammenhang. Engere und speciellere Pflichten pflegen nicht unmittelbar an diese Autonomie zu appellieren; in demselben Maſse, in dem unsere Pflichten inhaltlich weiteren Charakter tragen, hängen sie dagegen nur von persönlichem Pflichtgefühl ab. Untersuchen wir, wodurch sich denn das „aus bloſser Sittlichkeit“ zu Vollbringende von den äuſserlichen Geboten des Staates, der Kirche, der Sitte unterscheidet, so finden wir immer, daſs es ein allgemein Menschliches ist, — mag das Allgemeine nun qualitativen Sinn wie bei den Pflichten der Familie gegenüber oder quantitativen wie bei der Pflicht der allgemeinen Menschenliebe haben. Die Specialzwecke haben eine Specialexekutive; das allgemein Menschliche liegt dem Einzelnen aus sich selbst auszuführen ob. Die autonome Sittlichkeit enthält das, was „an sich“ gut ist; das ist aber nur das, was für den Menschen überhaupt, d. h. für die maximale Allgemeinheit, gut ist. Es läſst sich, wie ich glaube, behaupten, daſs, um wieder Kantische Ausdrücke zu brauchen, zwischen dem Statutarischen und dem autonom Gebotenen ein gradueller Übergang, parallel dem zwischen dem kleineren und dem gröſseren socialen Kreise, stattfindet. Man muſs im Auge haben, daſs dies ein kontinuierlicher Prozeſs ist, daſs nicht etwa nur die Extreme des Individualismus und des Kosmopolitismus sich psychologisch und ethisch berühren, sondern daſs schon auf den Wegen zu diesen von der socialen Gruppe aus die zurückgelegten Strecken beider Richtungen sich zu entsprechen pflegen. Und zwar gilt dies nicht nur für Einzel-, sondern auch Kollektivindividuen. Die Entwicklungsgeschichte der Familienformen bietet uns dafür manchen Beleg, z. B. den folgenden. Als die Mutterfamilie (wie Bachofen und Lippert sie rekonstruiert haben) durch die Geltung der männlichen Macht verdrängt war, war es zunächst nicht sowohl die Thatsache der Erzeugung durch den Vater, die die Familie als e i n e darstellte, als vielmehr die Herrschaft, die er über eine bestimmte Anzahl von Menschen ausübte, unter denen sich nicht nur seine Leibesnachkommen, sondern Zugelaufene, Zugekaufte, Angeheiratete und deren ganze Familien u. s. w. befanden und unter einheitlichem Regimente zusammengehalten wurden. Aus dieser ursprünglichen patriarchalischen Familie heraus differenziert sich erst später die jüngere der bloſsen Blutsverwandtschaft, in der Eltern und Kinder ein selbständiges Haus ausmachen. Diese war natürlich bei weitem kleiner und individuelleren Charakters als jene umfassende patriarchalische; allein eben dadurch ermöglichte sich ihr Zusammenschluſs zu einem nun viel gröſseren staatlichen Ganzen. Jene ältere Gruppe konnte allenfalls sich selbst genügen, sowohl zur Beschaffung des Lebensunterhaltes wie zur kriegerischen Aktion; hatte sie sich aber erst in

kleine Familien individualisiert, so war aus naheliegenden Gründen der Zusammenschlufs der letzteren zu einer nun erweiterten Gruppe möglich und erfordert, und Plato hat diesen Prozefs nur in der gleichen Richtung fortgesetzt, wenn er die Familie überhaupt aufhob, um die staatliche Gemeinschaft als solche auf ein Maximum von Zusammenschlufs und Kraft zu bringen.

Es ist schon für die Tierwelt die ganz gleiche Beobachtung gemacht worden, dafs die Neigung zur Familienbildung in umgekehrtem Verhältnis zur Bildung gröfserer Gruppen steht; das monogame und selbst polygame Verhältnis hat etwas so Exklusives, die Sorge für die Nachkommenschaft beansprucht die Eltern in so hohem Mafse, dafs die weitergehende Socialisierung bei derartigen Tieren darunter leidet. Darum sind die organisierten Gruppen unter den Vögeln verhältnismäfsig selten, während z. B. die wilden Hunde, bei denen völlige Promiskuität der Geschlechter und gegenseitige Fremdheit nach dem Akt herrscht, meistens in eng zusammenhaltenden Meuten leben, und bei den Säugetieren, bei denen sowohl familienhafte wie sociale Triebe herrschen, bemerken wir stets, dafs in Zeiten des Vorherrschens jener, also während der Paarungs- und Erzeugungszeit, die letzteren bedeutend abnehmen. Auch ist die Vereinigung der Eltern und der Jungen zu einer Familie eine um so engere, je geringer die Zahl der Jungen ist; ich erwähne nur das bezeichnende Beispiel, dafs innerhalb der Klasse der Fische diejenigen, deren Nachkommenschaft völlig sich selbst überlassen ist, ihre Eier zu ungezählten Millionen ablegen, während die brütenden und bauenden Fische, bei denen sich also die Anfänge eines familienhaften Zusammenhaltes finden, nur wenige Eier produzieren. Man hat in diesem Sinne behauptet, dafs die socialen Verhältnisse unter den Tieren nicht von den ehelichen oder elterlichen, sondern nur von den geschwisterlichen Beziehungen ausgingen, da diese dem Individuum viel gröfsere Freiheit liefsen als jene und es deshalb geneigter machen, sich eng an den gröfseren Kreis anzuschliefsen, der sich ihm eben zunächst in den Geschwistern bietet, sodafs man das Eingeschlossensein in eine tierische Familie als das gröfste Hemmnis für den Anschlufs an eine gröfsere tierische Gesellschaft angesehen hat.

Wie sehr übrigens die Sprengung der kleineren Gruppe in Wechselwirkung steht mit Erweiterung der Socialisierung einerseits, der Durchsetzung des Individuums andererseits, zeigt auf dem Gebiete der Familienformen weiterhin etwa die Sprengung der patriarchalischen Gruppierung im alten Rom. Wenn die bürgerlichen Rechte und Pflichten in Krieg und Frieden ebenso den Söhnen zukommen wie dem Vater, wenn die ersteren persönliche Bedeutung, Einflufs, Kriegsbeute

u. s. w. erwerben konnten, so war damit in die patria potestas ein Riſs gekommen, der das patriarchalische Verhältnis immer weiter spalten muſste und zwar zu gunsten der erweiterten staatlichen Zweckmäſsigkeit, des Rechtes des groſsen Ganzen über jedes seiner Mitglieder, aber auch zu gunsten der Persönlichkeit, die nun aus dem Verhältnis zu diesem Ganzen eine Geltung gewinnen konnte, die das patriarchalische Verhältnis unvergleichlich eingeschränkt hatte. Und nach der subjektiven Seite, auf das Gefühl der Individualität hin angesehen, zeigt eine nicht sehr schwierige psychologische Überlegung, in wie viel höherem Maſse das Leben in und die Wechselwirkung mit einem weiteren als mit einem beschränkten Kreise das Persönlichkeitsbewuſstsein entwickelt. Dasjenige nämlich, wodurch und woran die Persönlichkeit sich dokumentiert, ist der Wechsel der einzelnen Gefühle, Gedanken, Bethätigungen; je gleichmäſsiger und unbewegter das Leben fortschreitet, je weniger sich die Extreme des Empfindungslebens von seinem Durchschnittsniveau entfernen, desto weniger stark tritt das Gefühl der Persönlichkeit auf; je wilder aber jene schwanken, desto kräftiger fühlt sich der Mensch als Persönlichkeit. Wie sich überall die Dauer nur am Wechselnden feststellen, wie erst der Wechsel der Accidenzen die Beharrlichkeit der Substanz hervortreten läſst, so wird offenbar das Ich dann besonders als das Bleibende in allem Wechsel der psychologischen Inhalte empfunden, wenn eben dieser letztere besonders reiche Gelegenheit dazu giebt. Solange die psychischen Anregungen, insbesondere der Gefühle, nur in geringer Zahl stattfinden, ist das Ich mit ihnen verschmolzen, bleibt latent in ihnen stecken; es erhebt sich über sie erst in dem Maſse, in dem gerade durch die Fülle des Verschiedenartigen unserem Bewuſstsein deutlich wird, was doch allem diesem gemeinsam ist, gerade wie sich uns der höhere Begriff über Einzelerscheinungen nicht dann erhebt, wenn wir erst eine oder wenige Ausgestaltungen desselben kennen, sondern erst durch Kenntnis sehr vieler derselben, und um so höher und reiner, je deutlicher sich das Verschiedenartige an diesen gegenseitig abhebt. Dieser Wechsel der Inhalte des Ich, der dieses letztere als den ruhenden Pol in der Flucht der psychischen Erscheinungen eigentlich erst für das Bewuſstsein markiert, wird aber innerhalb eines groſsen Kreises auſserordentlich viel lebhafter sein, als bei dem Leben in einer engeren Gruppe. Man wird zwar einwenden können, daſs doch gerade die Differenzierung und Specialisierung in jenem den Einzelnen in eine viel einseitiger gleichmäſsige Atmosphäre bannt als es bei geringerer Arbeitsteilung stattfindet; allein dies als negative Instanz selbst zugegeben, gilt es doch wesentlich vom Denken und Wollen der Individuen; die Anregungen des Gefühls, auf die es für das subjektive Ichbe-

wufstsein besonders ankommt, finden gerade da statt, wo der sehr differenzierte Einzelne inmitten sehr differenzierter anderer Einzelnen darin steht und nun Vergleiche, Reibungen, specialisierte Beziehungen eine Fülle von Reaktionen auslösen, die im engeren undifferenzierten Kreise latent bleiben, hier aber gerade durch ihre Fülle und Verschiedenartigkeit das Gefühl der eigenen Person steigern oder vielleicht erst hervorbringen.

Es bedarf sogar durchaus der Differenzierung der Teile, wenn bei gegebenem Raum und beschränkten Lebensbedingungen ein Wachsen der Gruppe stattfinden soll, — eine Notwendigkeit, die auch auf Gebieten stattfindet, denen der Zwang wirtschaftlicher Verhältnisse ganz fern liegt. Nachdem z. B. in der frühesten christlichen Gemeinde eine vollkommene Durchdringung des Lebens mit der religiösen Idee, eine Erhebung jeder Funktion in die Sphäre derselben geherrscht hatte, konnte bei der Verbreitung auf die Massen eine gewisse Verflachung und Profanierung nicht ausbleiben; das Weltliche, mit dem sich das Religiöse mischte, überwog jetzt quantitativ zu sehr, als dafs der hinzugesetzte religiöse Bestandteil ihm sofort und ganz hätte sein Gepräge aufdrücken können. Zugleich aber bildete sich der Mönchsstand, für den das Weltliche vollkommen zurücktrat, um das Leben ausschliefslich sich mit religiösem Inhalt erfüllen zu lassen. Das Einssein von Religion und Leben zerfiel in weltlichen und religiösen Stand, — eine Differenzierung innerhalb des Kreises der christlichen Religion, die zu ihrem Weiterbestande durchaus erforderlich war, wenn sie die ursprünglichen engen Grenzen überschreiten sollte. Wenn Dante den schärfsten Dualismus zwischen weltlichem und kirchlichem Regime, die völlige gegenseitige Unabhängigkeit zwischen den Normen der Religion und denen des Staates predigt, so setzt er dies in unmittelbaren und sachlichen Zusammenhang mit dem Gedanken des Weltkaiserreichs, der völligen Vereinheitlichung des ganzen Menschengeschlechts zu einem organischen Ganzen.

Wo ein grofses Ganzes sich bildet, da finden sich soviele Tendenzen, Triebe, Interessen zusammen, dafs die Einheit des Ganzen, sein Bestand als solcher, verloren gehen würde, wenn nicht die Differenzierung das sachlich Verschiedene auch auf verschiedene Personen, Institutionen oder Gruppen verteilte. Das undifferenzierte Zusammensein erzeugt feindselig werdende Ansprüche auf das gleiche Objekt, während bei völliger Getrenntheit ein Nebeneinanderhergehen und Befafstsein in dem gleichen Rahmen viel eher möglich ist. Gerade das Verhältnis der Kirche zu anderen Elementen des Gesamtlebens, nicht nur zum Staat, läfst dies häufig hervortreten. Solange z. B. die Kirche zugleich als Quelle und Behüterin von Erkenntnis galt und gilt, hat die in ihr erstandene

Wissenschaft sich schliefslich doch immer in irgendwelche Opposition zu ihr gesetzt; es kam zu den entgegengesetztesten Ansprüchen, die Wahrheit über ein bestimmtes Objekt auszumachen, und zu den „zweierlei Wahrheiten", die immerhin den Anfang einer Differenzierung vorstellten, aber in demselben Mafse umgekehrt zu um so schlimmeren Konflikten führten, je einheitlicher im Ganzen noch Kirche und Wissenschaft aufgefafst wurden. Erst wenn beide sich vollkommen sondern, können sie sich vollkommen vertragen. Erst die differenzierende Übertragung der Erkenntnisfunktion an andere Organe als die der religiösen Funktionen ermöglicht ihr Nebeneinanderbestehen bei jenem Angewachsensein beider, das in einer umfänglichen Gruppeneinheit besteht.

Auch eine auf den ersten Blick entgegengesetzte Erscheinung führt doch in gleicher Weise auf unseren Grundgedanken. Wo nämlich schon differenzierte und zur Differenzierung angelegte Elemente in eine umfassende Einheit zusammengezwungen werden, da ist gerade oft gesteigerte Unverträglichkeit, stärkere gegenseitige Repulsion die Folge davon; der grofse gemeinsame Rahmen, der doch einerseits Differenzierung fordert, um als solcher bestehen zu können, bewirkt andererseits eine gegenseitige Reibung der Elemente, eine Geltendmachung der Gegensätze, die ohne dies Aneinanderdrücken innerhalb der Einheit nicht entstanden wäre, und die leicht zur Sprengung dieser letzteren führt. Allein auch in diesem Fall ist die Vereinheitlichung in einem grofsen Gemeinsamen das wenngleich vorübergehende Mittel zur Individualisierung und ihrem Bewufstwerden. So hat gerade die weltherrschaftliche Politik des mittelalterlichen Kaisertums den Partikularismus der Völker, Stämme und Fürsten erst entfesselt, ja ins Leben gerufen; die beabsichtigte und teilweise durchgeführte Einheitlichkeit und Zusammenfassung in einem grofsen Ganzen hat dasjenige, was sie freilich dann zu sprengen berufen war: die Individualität der Teile, erst erschaffen, gesteigert, bewufst gemacht.

Für dieses Reziprozitätsverhältnis von Individualisierung und Verallgemeinerung finden wir Beispiele auf äufserlichen Gebieten. Wenn statt der Geltung von Amts- und Standestracht jeder sich kleidet, wie es ihm gefällt, so erscheint dies einerseits individueller, andererseits aber menschlich allgemeiner, insofern jene doch etwas Auszeichnendes hat, eine engere, besonders charakterisierte Gruppe zusammenschliefst, deren Auflösung gleichzeitig eine weite Socialisierung und Individualisierung bedeutet. Noch entschiedener zeigt der folgende Fall, dafs nicht nur im realen Verhalten, sondern auch in der psychologischen Vorstellungsart die Korrelation zwischen dem Hervortreten der Individualität und der Erweiterung der Gruppe statthat. Wir vernehmen von Reisenden und

können es auch in gewissem Maſse leicht selbst beobachten, daſs bei der ersten Bekanntschaft mit einem fremden Volksstamme alle Individuen desselben ununterscheidbar ähnlich erscheinen, und zwar in um so höherem Maſse, je verschiedener von uns dieser Stamm ist; bei Negern, Chinesen u. A. nimmt diese Differenz das Bewuſstsein so sehr gefangen, daſs die individuellen Verschiedenheiten unter jenen völlig davor verschwinden. Mehr und mehr aber treten sie hervor, je länger man diese, zunächst gleichförmig erscheinenden Menschen kennt; und entsprechend verschwindet das stete Bewuſstsein des generellen und fundamentalen Unterschiedes zwischen uns und ihnen; sobald sie uns nicht mehr als geschlossene, in sich homogene Einheit entgegentreten, gewöhnen wir uns an sie; die Beobachtung zeigt, daſs sie in demselben Maſse als uns homogener erscheinen, in dem sie als unter sich heterogener erkannt werden: die allgemeine Gleichheit, die sie mit uns verbindet. wächst in dem Verhältnis, in dem die Individualität unter ihnen erkannt wird.

Auch unsere Begriffsbildung nimmt den Weg, daſs zunächst eine gewisse Anzahl von Objekten nach sehr hervorstechenden Merkmalen in eine Kategorie einheitlich zusammengefaſst und einem andern ebenso entstandenen Begriff schroff entgegengestellt wird. In demselben Maſse nun, in dem man neben jenen, zunächst auffallenden und bestimmenden Qualitäten andere entdeckt, welche die unter dem zuerst konzipierten Begriff enthaltenen Objekte individualisieren, — in demselben müssen die scharfen begrifflichen Grenzen fallen. Die Geschichte des menschlichen Geistes ist voll von Beispielen für diesen Prozeſs, von denen eines der hervorragendsten die Umwandlung der alten Artlehre in die Descendenztheorie ist. Die frühere Anschauung glaubte zwischen den organischen Arten so scharfe Grenzen, eine so geringe Wesengleichheit zu erblicken, daſs sie an keine gemeinsame Abstammung, sondern nur an gesonderte Schöpfungsakte glauben konnte; das Doppelbedürfnis unseres Geistes, einerseits nach Zusammenfassung, andererseits nach Unterscheidung, befriedigte sie so, daſs sie in einen einheitlichen Begriff eine groſse Summe von gleichen Einzelnen einschloſs, diesen Begriff aber um so schärfer von allen andern abschloſs und, wie es entsprechend der Ausgangspunkt der oben entwickelten Formel ist, die geringe Beachtung der Individualität innerhalb der Gruppe durch um so schärfere Individualisierung dieser den andern gegenüber und durch Ausschluſs einer allgemeinen Gleichheit groſser Klassen oder der gesamten organischen Welt ausglich. Dieses Verhalten verschiebt die neuere Erkenntnis nach beiden Seiten hin; sie befriedigt den Trieb nach Zusammenfassung durch den Gedanken einer allgemeinen Einheit alles Lebenden, welche die Fülle der Erscheinungen

als blutsverwandte aus einem ursprünglichen Keime hervortreibt; der Neigung zur Differenzierung und Specifikation kommt sie dadurch entgegen, dafs ihr jedes Individuum gleichsam eine besondere, für sich zu betrachtende Stufe jenes Entwicklungsprozesses alles Lebenden ist; indem sie die starren Artgrenzen flüssig macht, zerstört sie zugleich den eingebildeten wesentlichen Unterschied zwischen den rein individuellen und den Arteigenschaften; so fafst sie das Allgemeine allgemeiner und das Individuelle individueller, als die frühere Theorie es konnte. Und dies eben ist das Komplementärverhältnis, das sich auch in den realen socialen Entwicklungen geltend macht.

Die psychologische Entwicklung unseres Erkennens zeigt auch ganz im allgemeinen diese zwiefache Richtung. Ein roher Zustand des Denkens ist einerseits unfähig, zu den höchsten Verallgemeinerungen aufzusteigen, die überall giltigen Gesetze zu ergreifen, aus deren Kreuzung das einzelne Individuelle hervorgeht. Und andererseits fehlt ihm die Schärfe der Auffassung und die liebevolle Hingabe, durch die die Individualität als solche verstanden oder auch nur wahrgenommen wird. Je höher ein Geist steht, desto vollkommener differenziert er sich nach diesen beiden Seiten; die Erscheinungen der Welt lassen ihm keine Ruhe, bis er sie auf so allgemeine Gesetze zurückgeführt hat, dafs alle Besonderheit vollkommen verschwunden ist und keine noch so entlegene Kombination der Erscheinungen der Auflösung in jene widerstrebt. Allein wie zufällig und flüchtig diese Kombinationen auch sein mögen, sie sind doch nun einmal da, und wer die allgemeinen und ewigen Elemente des Seins sich zum Bewufstsein zu bringen vermag, mufs auch die Form des Individuellen, in der sie sich zusammenfinden, scharf percipieren, weil gerade nur der genaueste Einblick in die einzelne Erscheinung die allgemeinen Gesetze und Bedingungen erkennen läfst, die sich in ihr kreuzen. Die Verschwommenheit des Denkens setzt sich beidem entgegen, da die Bestandteile der Erscheinung sich ihr weder klar genug sondern, um ihre individuelle Eigenart, noch um die höheren Gesetzmäfsigkeiten zu erkennen, die ihnen mit andern gemeinsam sind. Es steht damit in tieferem Zusammenhange, dafs der Anthropomorphismus der Weltanschauung in demselben Mafse zurückweicht, in dem die naturgesetzliche Gleichheit der Menschen mit allen anderen Wesen für die Erkenntnis hervortritt; denn wenn wir das Höhere erkennen, dem wir selbst und alles andere untergeordnet sind, so verzichten wir darauf, nach den speciellen Normen dieser zufälligen Komplikation, die wir selbst ausmachen, auch die übrigen Weltwesen vorzustellen und zu beurteilen. Die für sich bestehende Bedeutung und Berechtigung der anderweitigen Erscheinungen und Vorgänge in der Natur geht in der anthropozentrischen Betrachtungsart verloren und färbt ganz

und gar von dem Kolorit des Menschentums ab. Erst die Erhebung zu dem, was auch über diesem steht, zu der allgemeinsten Naturgesetzlichkeit, schafft jene Gerechtigkeit der Weltanschauung, die jedes Ding in seinem Fürsichsein, seiner Individualität erkennt und anerkennt. Ich bin überzeugt: wenn alle Bewegungen der Welt auf die allbeherrschende Gesetzmäfsigkeit der Mechanik der Atome zurückgeführt wären, so würden wir schärfer als je vorher erkennen, worin sich jedes Wesen von jedem andern unterscheidet.

Dieses erkenntnistheoretische und psychologische Verhältnis erweitert sich, wenngleich dieselbe Entwicklungsform beibehaltend, sobald es sich statt um Naturgesetze um metaphysische Allgemeinheiten handelt. Neben der Abstraktionskraft des Verstandes ist es hier die Wärme des Gemütes, die aus seinem Innersten die metaphysische Blüte hervortreibt, die Innigkeit des Mitlebens mit den Erscheinungen der Welt, die uns die allgemeinsten, überempirischen Triebkräfte ahnen läfst, von denen sie im Innersten zusammengehalten wird. Und ebendieselbe Tiefe und Sammlung des Empfindens flöfst uns oft eine heilige Scheu vor dem Individuellen der innern und äufseren Erscheinungen ein, die uns nun gerade hindert, in transcendenten Begriffen und Bildern gleichsam ein Asyl für die Not oder auch nur für die Unerklärlichkeit des augenblicklichen Erlebens zu suchen. Nicht woher dieses Schicksal kommt und wohin es geht, macht das aus, worauf es uns ankommt, sondern dafs es gerade dieses Eigenartige, in dieser bestimmten Kombination mit nichts anderem Vergleichbare ist. Während die höchsten metaphysischen Verallgemeinerungen dem verfeinerten Gefühlsleben entspringen, ist gerade ein solches oft genug von dem Aufnehmen und Betrachten der empirischen Welt der Einzelheiten zu sehr ergriffen, ist zart genug organisiert, um alle die Schwankungen, Gegensätze, Wunderlichkeiten in dem Verhältnis des Individuellen zu bemerken, an denen der Stumpfsinnigere vorüberempfindet, und begnügt sich mit dem blofsen Anschauen und Anstaunen dieses wechselvollen Spieles der Einzelheiten. Ich brauche es kaum auszusprechen, dafs es die ästhetische Naturanlage ist, die diese Differenzierung am vollendetsten darstellt; sie sucht einerseits die Ergänzung des Irdisch-Unvollkommenen im Bau einer Idealwelt, in der die reinen typischen Formen wohnen, andererseits die Versenkung in das Allereigenste, Allerindividuellste der Erscheinungen und ihrer Schicksale. Und im Praktisch-Ethischen knüpft sich das Interesse des Herzens am wärmsten gerade an die engsten und dann wieder an die weitesten Kreise der Pflichterfüllung: einerseits an die engste Familie, andererseits an das Vaterland, einerseits an die Individualität, andererseits an das Weltbürgertum; die Verpflichtungen für die dazwischen liegenden Kreise, so enge und

strenge sie sein mögen, entbehren doch der Wärme und Innigkeit der Empfindung, die an jene Pole des socialen Lebens sich heftend auch von dieser Seite deren innere Zusammengehörigkeit zeigt. Und wie die hingebend optimistische Stimmung pflegt sich auch die skeptisch-pessimistische zu verhalten: sie verbindet gern die Verzweiflung am eigenen Ich mit der an der weitesten Allgemeinheit, projiciert das Gefühl innerer Wertlosigkeit, das aus rein subjektiven Momenten quillt, gar zu oft auf die Welt als Ganzes. Was dazwischen liegt, einzelne Seiten und Bezirke der Welt können dabei objektiv und selbst optimistisch beurteilt werden. Und umgekehrt kann ein Pessimismus, der nur diese Einzelheiten trifft, sowohl das Ich wie das Ganze der Welt unberührt lassen.

IV.

Das sociale Niveau.

Es ist allgemein zu beobachten, daſs das Seltene, Individuelle, von der Norm sich Abhebende, eine Wertschätzung genieſst, die sich an seine Form als solches knüpft und innerhalb weiter Grenzen von seinem specifischen Inhalt unabhängig ist. Schon die Sprache läſst die „Seltenheit“ zugleich als Vorzüglichkeit und etwas „ganz Besonderes“ ohne weiteren Zusatz, als etwas ganz besonders Gutes gelten, während das Gemeine, d. h. das dem weitesten Kreise Eigene, Unindividuelle, zugleich das Niedrige und Wertlose bezeichnet. Es liegt nahe, zur Erklärung dieser Vorstellungsart darauf hinzuweisen, daſs alles Gute, alles was ein bewuſstes Glücksgefühl erregt, selten ist; denn die Lust stumpft sich auſserordentlich schnell ab, und in dem Maſse ihrer Häufigkeit tritt eine Gewöhnung an sie ein, die dann wieder das Niveau bildet, über das ein neuer Reiz hinausgehen muſs, um als solcher bewuſst zu werden. Versteht man deshalb unter dem Guten die Ursache bewuſster Lebensreize, so bedarf es keines besonderen Pessimismus, um ihm die Seltenheit als notwendiges Prädikat zuzusprechen. Ist man sich aber hierüber klar, so liegt psychologisch die Umkehrung sehr nahe: daſs auch alles Seltene gut sei; so völlig falsch es logischerweise ist, daſs, weil alle a = b sind, nun auch alle b = a sein sollen, so begeht doch das thatsächliche Denken und Fühlen unzähligemal diesen Fehlschluſs: ein gewisser Styl in künstlerischen oder realen Dingen gefällt uns, und ehe wir es uns versehen, wird er uns zum Maſsstabe alles Gefallens überhaupt. Der Satz: der Styl M ist gut, wandelt sich uns für die Praxis in den: alles Gute muſs den Styl M zeigen; ein Parteiprogramm erscheint uns richtig — und gar zu bald

halten wir nichts anderes für richtig, als was in diesem enthalten ist u. s. w. Einer solchen Umkehrung des Satzes, dafs alles Gute selten ist, mag die durchgehende Schätzung des Selteneren entstammen.

Ein praktisches Moment kommt hinzu. Die Gleichheit mit Anderen ist zwar als Thatsache wie als Tendenz von nicht geringerer Wichtigkeit als die Unterscheidung gegen sie, und beide sind in den mannichfaltigsten Formen die grofsen Prinzipien für alle äufsere und innere Entwicklung, sodafs die Kulturgeschichte der Menschheit schlechthin als die Geschichte des Kampfes und der Versöhnungsversuche zwischen ihnen aufgefafst werden kann; allein für das Handeln innerhalb der Verhältnisse des Einzelnen ist doch der Unterschied gegen die Anderen von weit gröfserem Interesse, als die Gleichheit mit ihnen. Die Differenzierung gegen andere Wesen ist es, was unsere Thätigkeit grofsenteils herausfordert und bestimmt; auf die Beobachtung ihrer Verschiedenheiten sind wir angewiesen, wenn wir sie benutzen und die richtige Stellung unter ihnen einnehmen wollen. Der Gegenstand des praktischen Interesses ist das, was uns ihnen gegenüber Vorteil oder Nachteil verschafft, aber nicht das, worin wir mit ihnen übereinstimmen, das vielmehr die selbstverständliche Grundlage vorschreitenden Handelns bildet. Darwin erzählt, er habe bei seinem vielfachen Verkehr mit Tierzüchtern nie einen getroffen, der an die gemeinsame Abstammung der Arten geglaubt habe; das Interesse an derjenigen Abweichung, die die von ihm gezüchtete Spielart charakterisiere und ihr den praktischen Wert für ihn verleihe, fülle das Bewufstsein so aus, dafs für die Gleichheit in allen Hauptsachen mit den übrigen Rassen oder Gattungen kein Raum darin mehr vorhanden sei. Dieses Interesse an der Differenziertheit des Besitzes erstreckt sich begreiflich auch auf alle anderen Beziehungen des Ich. Man wird im allgemeinen sagen können, dafs bei objektiv gleicher Wichtigkeit der Gleichheit mit einer Allgemeinheit und der Individualisierung ihr gegenüber für den subjektiven Geist die erstere mehr in der Form von Unbewufstheit, die letztere mehr in der der Bewufstheit existieren wird. Die organische Zweckmäfsigkeit spart das Bewufstsein in jenem Fall, weil es in diesem für die praktischen Lebenszwecke nötiger ist. Bis zu welchem Grade aber die Vorstellung der Verschiedenheit die der Gleichheit verdunkeln kann, zeigt vielleicht kein Beispiel lehrreicher, als die konfessionalistischen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten, namentlich im 17. Jahrhundert. Kaum war die grofse Absonderung gegen den Katholicismus geschehen, so spaltet sich das Ganze um der nichtigsten Dinge willen in Parteien, die man oft genug äufsern hört: man könnte eher mit den Papisten Gemeinschaft halten, als mit denen von der andern Konfession!

So weit kann über der Differenzierung die Hauptsache, über dem Trennenden das Zusammenschliefsende vergessen werden! Dafs dies Interesse an der Differenziertheit, das also die Grundlage des eigenen Wertbewufstseins und des praktischen Handelns bildet, zu einer Wertschätzung derselben psychologisch emporwächst, ist leicht verständlich, und ebenso, dafs dies Interesse hinreichend praktisch wird, um eine Differenzierung auch da zu erzeugen, wo eigentlich kein sachlicher Grund dazu vorliegt. So bemerkt man, dafs Vereinigungen — von gesetzgebenden Körperschaften bis zu Vergnügungskomitees —, die durchaus einheitliche Gesichtspunkte und Ziele haben, nach einiger Zeit in Parteien auseinandergehen, die sich zu einander verhalten, wie die ganze sie einschliefsende Vereinigung etwa zu einer von radikal andern Tendenzen bewegten. Es ist, als ob jeder Einzelne seine Bedeutung so sehr nur im Gegensatz gegen andere fühlte, dafs dieser Gegensatz künstlich geschaffen wird, wo er von vornherein nicht da ist, ja wo die ganze Gemeinsamkeit, innerhalb deren nun der Gegensatz gesucht wird, auf Einheitlichkeit anderen Gegensätzen gegenüber gegründet ist.

War die zuerst genannte Ursache für die Schätzung der Differenzierung eine individuell psychologische, die zweite aus individuellen und sociologischen Motiven gemischt, so läfst sich nun eine dritte von rein entwicklungsgeschichtlichem Charakter auffinden. Wenn nämlich die Organismenwelt eine allmähliche Entwicklung durch die niedrigsten Formen hindurch zu den höheren durchmacht, so sind die niedrigeren und primitiveren Eigenschaften jedenfalls die älteren; sind es aber die älteren, so sind es auch die verbreiteteren, weil die Gattungserbschaft um so sicherer jedem Individuum vererbt wird, je länger sie sich schon erhalten und gefestigt hat. Kürzlich erworbene Organe, wie die höheren und komplicierteren es in relativem Grade immer sind, erscheinen stets variabler, und man kann nicht mit Bestimmtheit sagen, dafs jedes Exemplar der Gattung schon an ihnen teilhaben wird. Das Alter der Vererbung einer Eigenschaft ist also das Band, das zwischen der Niedrigkeit und der Verbreitung derselben eine reale und synthetische Verbindung knüpft. Wenn es uns deshalb scheint, als ob die individuelle und seltenere Qualität die vorzüglichere wäre, so ist dies freilich auch von diesem Gesichtspunkte aus ein oft irrender, aber oft auch treffender Induktionsschlufs. Die Differenzierung kann freilich auch nach der Seite des Häfslichen und Bösen stattfinden. Allein eine tiefere Analyse zeigt hier häufig, dafs bei hochdifferenziertem Charakter sowohl des ethisch wie des ästhetisch Schlechten die Differenzierung mehr die Mittel und Ausdrucksweise betrifft, also etwas an sich Gutes und Zweckmäfsiges, das nur durch einen bösen Endzweck, zu dem es gebraucht

wird und der an sich kein differenziertes Wesen zeigt, das negative Werturteil rechtfertigt; dies ist bei allen Raffinements des Sybaritentums und der Unsittlichkeit der Fall. Andererseits sehen wir auch gerade, wie entschieden häfsliche, also auf primitive Entwickelungsstufen zurückschlagende Erscheinungen, die uns dennoch fesseln, dies durch Beimischung sehr individueller Züge zustande bringen; die sogenannte beauté du diable ist dafür ein häufig angetroffenes Beispiel.

Noch mehr Werturteilen dieser Art begegnen wir, wenn wir, statt nach der Schätzung des Seltenen, nach der des Neuen fragen. Jedes Neue ist ein Seltenes, wenn auch nicht immer im Verhältnis zu dem aktuellen Inhalt des Bewufstseins, so doch zu der Totalität der Erfahrungen überhaupt, nicht immer im Verhältnis zu dem, was neben ihm ist, so doch jedenfalls im Verhältnis zu dem, was vor ihm war und in irgend einer psychischen Form doch noch gegenwärtig sein mufs, um jenes sich eben als Neues abheben zu lassen. Das Neue ist das aus der Masse des Gewohnten Herausdifferenzierte, es ist in der Form der Zeit dasjenige, was dem Inhalt nach als Seltenes erscheint. Welche Schätzung aber das Neue rein als solches und ohne Rücksicht auf seinen specifischen Inhalt geniefst, bedarf nur der Erwähnung. Verdankt es dieselbe nun auch wesentlich unserer Unterschiedsempfindlichkeit, die einen Reiz nur an dasjenige knüpft, was sich vom bisherigen Empfindungsniveau abhebt, so wirkt doch zweifellos die Erfahrung mit, dafs das Alte — welches das durch die Zeitreihe Verbreitete ist, wie das bisher als verbreitet Angesprochene durch die Raumreihe — die primitive Gestaltung gegenüber dem Späteren, erst einen beschränkteren Zeitteil hindurch Existierenden bedeutet. So finden wir, dafs in Indien die sociale Stufenordnung der Gewerbe von ihrem Alter abhängig ist: die jüngeren sind in der Regel die höher geachteten — wie mir scheint, aus dem Grunde, dafs sie die komplicierteren, feineren, difficileren sein müssen. Wenn wir dem entgegen auch vielfach einer Schätzung des Alten, Gefesteten, lange Bewährten begegnen, so ruht dieses seinerseits auf sehr realen und durchsichtigen Gründen, die die Kraft jener wohl für die einzelne Erscheinung einschränken, aber nicht zunichte machen können. — Was in diesen Fragen so leicht irre führt, ist dies, dafs so allgemeine Tendenzen, wie die Schätzung des Neuen und Seltenen oder des Alten und allgemein Verbreiteten, als Ursachen der einzelnen Erscheinung, als Kräfte oder psychologische Naturgesetze aufgefafst werden und dann freilich in den Widerspruch verwickeln, dafs ein Naturgesetz das genaue Gegenteil des andern auszusagen scheint. Derartige allgemeine Prinzipien sind vielmehr die Folgen des Zusammentreffens primärer Kräfte, nichts als ein zusammenfassender Ausdruck für Erscheinungen, deren jede aus besonders

zu untersuchenden Ursachen hervorgeht. Aus der unermeſslichen Kombinationsmöglichkeit jener primären Ursachen erklärt sich die Verschiedenheit der allgemeinen Tendenzen, die als Widerspruch nur dann erscheint, wenn sie als allgemeine Ursachen, allgemein gültige Gesetze gefaſst werden und also gleichzeitige und gleichmäſsige Anwendung auf jede Erscheinung fordern. Daſs sie freilich, nachdem sie lange genug als bloſse Folgeerscheinung im Bewuſstsein waren, dann auch im Verlauf des Seelenlebens zu Ursachen weiterer psychologischer Geschehnisse werden, ist sicher. In keinem Fall aber kann die Herleitung des notwendigen Eintretens einer derartigen Tendenz dadurch widerlegt werden, daſs auch eine entgegengesetzte Geltung hat. Der Nachweis der Notwendigkeit, daſs das Neue und Seltene geschätzt wird, leidet nicht unter der Thatsache, daſs auch das Alte und Überlieferte geschätzt wird.

Die Niedrigkeit des letzteren nun in der hier betrachteten evolutionistischen Beziehung hat gegenüber dem Jüngeren und Individuelleren die gröſsere Sicherheit der Vererbung, die gröſsere Gewiſsheit, jedem Einzelnen überliefert zu werden, zum Korrelat. Daher ist es klar, daſs groſsen Massen als Ganzen nur die niedrigeren Bestandteile der bisher erreichten Kultur eigen sein werden.

Von dieser Grundlage aus wird uns z. B. die auffallende Diskrepanz verständlich, die zwischen den theoretischen Überzeugungen und der ethischen Handlungsweise so vieler Menschen herrscht und zwar meistens im Sinne eines Zurückbleibens dieser hinter jenen. Es ist nämlich richtig bemerkt worden, daſs ein Einfluſs des Wissens auf die Charakterbildung nur insoweit stattfinden könne, als er von den Wissensinhalten der socialen Gruppe ausginge: denn zu der Zeit, wo der Einzelne dazu käme, sich ein wirklich individuelles, über seine Umgebung durch differenzierte Qualitäten hinausgehendes Wissen zu erwerben, — zu dieser Zeit sei sein Charakter und die Richtung seiner Sittlichkeit längst abgeschlossen. In der Periode der Bildung dieser ist er ausschlieſslich den Einflüssen des in der socialen Gruppe objektivierten Geistes, des in ihr allgemein verbreiteten Wissens ausgesetzt, die freilich je nach der angebornen Eigenart des Individuums zu sehr verschiedenen Resultaten führen werden — man denke z. B. daran, wie verschieden die den Individuen social entgegengebrachte Überzeugung einer jenseitigen Vergeltung auf starke oder schwache, heuchlerische oder aufrichtige, leichtsinnige oder ängstliche Naturanlagen ethisch einwirken muſs. Ist nun aber das Wissensniveau der Gruppe als solches ein niedriges, so verstehen wir aus seiner Wirkung auf die ethische Formierung, daſs diese oft so wenig mit derjenigen theoretischen Bildung übereinstimmt, die wir dann an dem fertigen, mit individuellem Inhalt erfüllten Geiste wahrnehmen. Wir mögen

überzeugt sein, dafs das selbstlose Handeln unvergleichlich höheren Wert hat als das egoistische, — und handeln doch egoistisch; wir sind davon durchdrungen, dafs die geistigen Freuden viel dauerndere, reuelosere, tiefere sind als die sinnlichen, — und jagen doch wie blind und toll hinter diesen her; wir sagen uns tausendmal vor, dafs der Beifall der Menge weitaus durch den von ein paar Einsichtigen aufgewogen wird, — und wieviele, die dies nicht nur sagen, sondern aufrichtig glauben, lassen nicht hundertmal diesen im Stich um jenes willen! Das kann wohl nur daher stammen, dafs solche höheren und vornehmeren Erkenntnisse uns erst kommen, wenn unser sittliches Wesen schon fertig ist und in der Zeit, wo es sich bildet, nur die allgemeineren, d. h. niedrigeren theoretischen Auffassungen uns umgeben.

Wenn nun aber auch jeder Einzelne aus der Masse höhere und feinere Eigenschaften besitzt, so sind diese doch individuellere, d. h. er unterscheidet sich in der Art und Richtung derselben von jedem andern, der qualitativ ebenso hochstehende Eigenschaften aufweist. Die gemeinsame Grundlage, von der sie sich abzweigen müssen, um höher zu kommen, wird von den niedrigeren Qualitäten gebildet, deren Vererbung allein eine unbedingte ist. Von hier aus wird uns das Schillersche Epigramm verständlich: „Jeder, sieht man ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig, Sind sie in corpore, gleich wird euch ein Dummkopf daraus.“ Und ebenso der Heinesche Vers: „Selten habt ihr mich verstanden, Selten auch verstand ich euch, Nur wenn wir im Kot uns fanden, Dann verstanden wir uns gleich.“ Von hier aus die Thatsache, dafs Essen und Trinken, also die ältesten Funktionen, das gesellige Vereinigungsmittel oft sogar sehr heterogener Personen und Kreise bilden, von hier aus auch die eigenartige Tendenz selbst gebildeter Herrengesellschaften, sich in der Erzählung niedriger Zoten zu ergehen; je niedriger ein Gebiet ist, desto sicherer kann man darauf rechnen, von allen verstanden zu werden; das wird um so zweifelhafter, je höher man kommt, weil es in demselben Verhältnis differenzierter, individueller wird. Die Handlungen von Massen werden hierdurch in entsprechender Weise charakterisiert. Der Kardinal Retz bemerkt in seinen Memoiren, wo er das Verfahren des Pariser Parlaments zur Zeit der Fronde beschreibt, dafs zahlreiche Körperschaften, wenn sie auch noch so viel hochstehende und gebildete Personen einschliefsen, doch bei gemeinschaftlichem Beraten und Vorgehen immer wie der Pöbel handeln, d. h. durch solche Vorstellungen und Leidenschaften wie das gemeine Volk regiert werden, — nur diese sind eben allen gemeinsam, während die höheren differenziert, also bei den Verschiedenen verschieden sind. Wenn eine Masse einheitlich handelt, so geschieht es immer auf Grund möglichst

einfacher Vorstellungen; die Wahrscheinlichkeit ist zu gering, daſs jedes Mitglied einer gröſseren Masse einen mannichfaltigeren Gedankenkomplex in Bewuſstsein und Überzeugung trägt. Da nun aber angesichts der Kompliciertheit unserer Verhältnisse jede einfache Idee eine radikale, vielerlei andere Ansprüche negierende sein muſs, so begreifen wir daraus die Macht der radikalen Parteien in Zeiten, wo die groſsen Massen in Bewegung gesetzt sind, und die Schwäche der vermittelnden, für beide Seiten des Gegensatzes Recht fordernden, und verstehen auch, weshalb gerade diejenigen Religionen, die alle Vermittelung, alle Aufnahme andersartiger Bestandteile am schroffsten und einseitigsten von sich abweisen, die gröſste Herrschaft über die Gemüter der Masse erlangten.

Dem stellt sich scheinbar die manchmal gehörte Behauptung entgegen, daſs religiöse Gemeinschaften um so kleiner seien, je geringer ihr dogmatischer Besitz, und dass der Umfang des Glaubens im geraden Verhältnis zu der Zahl der Bekenner stehe. Da ein differenzierterer Geist dazu gehört, um eine groſse Anzahl von Vorstellungen, als um wenige zu beherbergen, so würde hiernach gerade die gröſsere Gruppe, falls ihr als solcher die mannichfaltigere Glaubensmasse zukäme, sich in der gröſseren geistigen Differenziertheit zusammenfinden. Allein die Thatsache selbst zugegeben, bestätigt sie doch die Regel, statt eine Ausnahme von ihr zu bilden. Denn auf religiösem Gebiet stellt gerade Einheit und Einfachheit sehr viel gröſsere Ansprüche an Vertiefung des Denkens und Fühlens als bunte Fülle, wie denn auch die scheinbare Differenziertheit des Polytheismus dem Monotheismus gegenüber als die primitive Stufe auftritt.

Steht nun ein Angehöriger einer Gruppe sehr niedrig, so ist das Gebiet, das ihm mit dieser gemeinsam ist, relativ groſs. Dieses Gemeinsame selbst muſs aber, absolut genommen, um so niedriger und roher sein, je mehr solcher Einzelnen es giebt, da ein höheres Gemeinsames natürlich nur da möglich ist, wo die einzelnen Bestandteile der Gruppe ein solches aufweisen; die relative Niedrigkeit der Ausbildung, die die Mitglieder einer Gruppe zeigen — relativ in ihrem Verhältnis zum Gruppenbesitz — bedeutet zugleich die absolute Niedrigkeit des letzteren und umgekehrt. Es wäre ein wenngleich bestechender, so doch oberflächlicher Schluſs, daſs bei hoher Differenziertheit der Einzelnen von einander das gemeinsame Gebiet mehr und mehr verkleinert und auf die unentbehrlichsten und also niedrigsten Eigenschaften und Funktionen eingeschränkt würde. Unsere vorige Abhandlung beruht zwar auf dem Gedanken, daſs, je ausgedehnter ein socialer Kreis ist, desto Wenigeres nur ihm gemeinsam sein kann, und daſs die Ausdehnung nur durch gesteigerte Differenzierung möglich sei, sodaſs diese letztere der Gröſse des gemeinsamen Inhalts um-

gekehrt proportional sei. Wir können uns, um diesen scheinbaren Widerspruch gegen die obige Behauptung zu lösen, das Verhältnis schematisch so denken, daſs der früheste Zustand ein sehr niedriges Socialniveau mit gleichzeitiger Geringfügigkeit individueller Differenziertheiten dargestellt habe. Die Entwicklung habe nun beides gesteigert, aber so, daſs die Vermehrung des gemeinsamen Inhalts nicht in dem gleichen Verhältnis wie die der Differenzierungen stattgefunden habe. Die Folge davon wird sein, daſs der Abstand zwischen beiden sich immer vergröſsert, daſs das sociale Niveau im Verhältnis zu den darüber sich erhebenden Differenzierungen immer niedriger und ärmer wird, an sich betrachtet aber doch in fortwährender Steigerung begriffen ist. Die drei Bestimmungen: erhebliche absolute Höhe des gemeinsamen Besitzes der Gruppe, ebensolche der Individualisierungen, Armut des ersteren im Verhältnis zum letzteren, sind also durchaus zu vereinigen. Vielerlei analoge Entwicklungen finden nach diesem Schema statt. Dem Proletarier sind heut vielerlei Komforts und Kulturvorteile zugänglich, die er in früheren Jahrhunderten entbehrte, und doch ist die Kluft zwischen seiner Lebenshaltung und der der oberen Stände auſserordentlich viel weiter geworden. Bei hoher Kultur sind schon die Kinder geweckter und gewitzter, als in roheren Epochen, und doch ist zweifellos der Weg, den sie zur höchsten Ausbildung durchmachen müssen, ein gröſserer, als in den überhaupt „kindlicheren" Zeiten des Menschengeschlechts. Auch innerhalb des Individuums stehen sich in der Jugend etwa die sinnlichen und die intellektuellen Funktionen nahe; mit vorschreitender Entwicklung werden nun zwar die ersteren reicher und stärker ausgebildet, aber wenigstens bei vielen Naturen lange nicht in gleichem Verhältnis mit den letzteren, sodaſs erhebliche absolute Höhen beider sich mit relativer Armut der ersteren gegenüber den letzteren sehr wohl vertragen. Und so sehen wir in unserm Falle: der geistige Unterschied zwischen Gebildeten und Ungebildeten ist in solchen Zeiten der gröſste, wo auch die letzteren schon ein höheres Maſs von Bildung besitzen, als bei gröſserer allgemeiner Gleichheit des geistigen Inhalts. Und im Sittlichen verhält es sich wenigstens ähnlich; gewiſs ist die sociale Sittlichkeit, wie sie einerseits in der Rechtsverfassung, den Verkehrsformen etc. objektiviert ist, andererseits im Durchschnitt der bewuſsten Gesinnungen an den Tag tritt, eine höhere geworden; ebenso gewiſs aber ist die Schwingungsweite zwischen den tugendhaften und den lasterhaften Handlungen vergröſsert; die absolute Höhe der Differenzierungen kann sich also über die des socialen Niveaus beliebig erheben, wenigstens gleichgültig gegen die absolute Höhe des letzteren. In den meisten Fällen aber ist sogar, wie wir sahen, eine gewisse absolute Höhe des gemeinsamen

Inhalts die Bedingung für seine relative Niedrigkeit gegenüber der Höhe der Differenzierungen, wozu dann das Korrelat der obige Satz ist, dafs bei unausgebildetem socialem Niveau auch ein Mangel an individueller Differenziertheit herrschen mufs.

Dies ist ein sehr wichtiges Verhältnis, da es uns verstehen lehrt, wie wenig dazu gehört, um sich in einer rohen und tiefstehenden Horde zum Führer und Herrn aufzuschwingen. Dies ist auch an den rudelweise lebenden Tieren charakteristisch, bei denen das führende Tier sich keineswegs immer durch so besondere Eigenschaften auszeichnet, dafs sie diese ganz besondere Stellung rechtfertigten; auch unter Kindern in Schulklassen ist es häufig zu beobachten, dafs ein Kind zu einer Art führender Stellung unter seinen Kameraden gelangt, ohne durch besondere körperliche oder geistige Kräfte dazu prädestiniert zu sein. Ein sehr geringes oder sehr einseitiges Herausragen über den Durchschnitt bringt da schon ein Überwiegen über sehr viele mit sich, wo die Schwankungen um den Durchschnitt herum äufserst geringe sind; über eine stark differenzierte Gesellschaft sich zu erheben ist deshalb um so viel schwerer, weil, wenn man auch in gewissen Hinsichten den Durchschnitt überragt, immer andere nach anderen Seiten Ausgebildete da sind, die es in Hinsicht dieser thun. Es ist deshalb besonders charakteristisch, wenn von den Küstennegern berichtet wird, dafs der geschickteste Mann im Dorfe gewöhnlich Schmied, Tischler, Baumeister und Weber in e i n e r Person ist, und wenn bei den niedrigsten Stämmen die klugen Männer immer zugleich Priester, Ärzte, Zauberer, Jugendlehrer u. s. w. sind. Eine Vereinigung wirklicher specifischer Begabungen für alle diese verschiedenen Funktionen ist kaum anzunehmen, sondern nur ein Hervorragen nach irgend einer Seite, das sich aber bei der Niedrigkeit des umgebenden allgemeinen Niveaus zu einer überhaupt ausgezeichneten Stellung ausbildet. Das gleiche Verhalten liegt der psychologischen Thatsache zu Grunde, dafs ungebildete Menschen von demjenigen, der auf irgend einem Gebiete Ungewöhnliches und ihnen Imponierendes leistet, nun auch gleich in jeder sonstigen Hinsicht Aufserordentliches voraussetzen und fordern. Bei der Fesselung des Individuums an das gemeinsame und deshalb niedrigere Niveau genügt schon ein geringes Mafs von differenzierender Erhebung darüber, um nach allen Seiten die Situation zu beherrschen. Man möchte es für eine der Zweckmäfsigkeiten der socialen Evolution halten, dafs gerade auf den Stufen, wo Herrschaft und Unterordnung den ersten und wichtigsten Grund der Kultur zu legen haben, der durchgehende Mangel an Differenziertheit das Aufkommen herrschender Persönlichkeiten erleichtert. Ein analoges Verhalten zeigen auch die Vorstellungen des Individuums. Je weniger differenziert, je un-

ausgebildeter die Vorstellungsmasse ist, um so leichter wird eine abweichende Vorstellung eine führende Stellung gewinnen und mit Leidenschaft ergriffen werden, gleichviel, ob sie dazu sachlich berechtigt ist oder nicht; die Impulsivität und eigensinnige Leidenschaftlichkeit roher und dummer Menschen ist eine häufig beobachtete Erscheinung in diesem Sinne. Allenthalben sehen wir so, dafs das Differenzierte und Aparte einen Wert erhält, der zu seiner sachlichen Bedeutung nur ein sehr unstetiges Verhältnis aufweist; je niedriger eine Gruppe, desto bemerkbarer wird jede Differenzierung, weil Niedrigkeit durchgehende Gleichheit der Individuen bedeutet und jede Besonderheit deshalb gleich sehr vielen gegenüber eine Ausnahmestellung bewirkt.

Soll nun in einer schon differenzierteren Masse dasjenige Nivellement, das zur Einheitlichkeit ihres Handelns gehört, erzielt werden, so kann es nicht so geschehen, dafs der Niedere zum Höheren, der auf primitiver Entwicklungsstufe Stehengebliebene zu dem Differenzierteren aufsteige, sondern nur so, dafs der Höchste zu jener von ihm schon überwundenen Stufe herabsteige; was Allen gemeinsam ist, kann nur der Besitz des am wenigsten Besitzenden sein. Wo sich über Klassen, von denen eine bisher die herrschende, die andere die beherrschte war, ein Regiment erhebt, pflegt es sich deshalb auf die letztere zu stützen. Denn um sich gleichmäfsig über alle Schichten erheben zu können, mufs es diese nivellieren. Nivellement aber ist nur so möglich, dafs die Höheren weiter herabgedrückt, als die Tieferen emporgezogen werden. Deshalb findet der Usurpator in letzteren bereitwilligere Stützen. Damit hängt es zusammen, dafs, wer auf die Massen wirken will, dies nicht durch theoretische Überzeugungen, sondern wesentlich nur durch Appell an ihre Gefühle durchsetzen wird. Denn das Gefühl ist zweifellos gegenüber dem Denken phylogenetisch die niedere Stufe; Lust und Schmerz, sowie gewisse triebhafte Gefühle zur Erhaltung des Ich und der Gattung haben sich jedenfalls vor allem Operieren mit Begriffen, Urteilen und Schlüssen entwickelt; und deshalb wird sich eine Menge viel eher in primitiven Gefühlen und durch dieselben zusammenfinden, als durch abstraktere Verstandesfunktionen. Hat man den Einzelnen vor sich, so darf man hinreichende Differenzierung seiner Seelenkräfte voraussetzen, die den Versuch rechtfertigt, durch Erweckung theoretischer Überzeugungen auf seine Gefühle zu wirken. Beiderlei Seelenenergieen müssen erst eine gewisse Selbständigkeit erlangt haben, um eine durch den sachlichen Inhalt bestimmte Gegenseitigkeit der Wirkung auszuüben. Wo die Differenzierung noch nicht so weit vorgeschritten ist, wird die Beeinflussung nur in derjenigen Richtung stattfinden, die die natürliche, psychologische Entwick-

lung innehält; da nun die Masse als solche nicht differenziert ist, so wird der Weg zu ihren Überzeugungen im allgemeinen durch ihre Gefühle hindurchgehen; man wird also umgekehrt wie beim Einzelnen auf diese wirken müssen, um jene zu gestalten.

Hierzu mag eine Erscheinung beitragen, die sich besonders deutlich an einer aktuell zusammenbefindlichen Menge beobachten läfst: die Verstärkung eines Eindrucks oder Impulses dadurch, dafs er zugleich eine grofse Anzahl von Einzelnen trifft. Ebenderselbe Eindruck, der uns, wenn er sich nur auf uns richtet, ziemlich kühl lassen würde, kann eine sehr starke Reaktion hervorrufen, sobald wir uns unter einer gröfseren Menge befinden, wenngleich jedes einzelne Mitglied derselben im genau gleichen Falle ist; hundertfach lachen wir im Theater oder in Versammlungen über Scherze, über die wir im Zimmer nur die Achseln zucken würden, irgend ein Impuls, dem jeder Einzelne nur sehr bedingt folgen würde, bewegt ihn, sobald er sich in einer grofsen Menge befindet, zum Mitmachen der enthusiastischsten, lobens- oder tadelnswerten Handlungsweisen. Das Mitgerissenwerden des Einzelnen bei den Empfindungsäufserungen einer Menge bedeutet keineswegs, dafs jener an sich vollkommen passiv wäre und zu seinem Verhalten nur durch die anderen, anders Gestimmten angeregt würde; ihm mag es von seinem subjektiven Standpunkt aus so erscheinen; allein thatsächlich besteht die Masse doch aus lauter Einzelnen, deren jedem es ebenso geht. Es findet hier die reinste Wechselwirkung statt; jeder Einzelne leistet seinen Beitrag zu der Gesamtstimmung, die auf ihn freilich mit einem Quantum wirkt, in dem sein eigener Beitrag sich ihm verbirgt. Wenn man auch durchaus kein Gesetz aufstellen kann, das die Wirkung eines Reizes und die Zahl der gleichzeitig von ihm Getroffenen in durchgängige funktionelle Beziehung brächte, so ist doch im Ganzen kein Zweifel, dafs jene sich zugleich mit dieser erhöht. Daher die oft ungeheure Wirkung flüchtiger Anregungen, die einer Masse gegeben werden, das lawinenartige Anschwellen, das den leisesten Impulsen von Liebe und Hafs oft zu teil wird. Schon an den heerdeweise lebenden Tieren ist dies festzustellen: der leiseste Flügelschlag, der kleinste Sprung eines einzelnen artet oft in einen panischen Schrecken der ganzen Heerde aus. Eine der eigentümlichsten und durchsichtigsten Steigerungen des Gefühls vermöge des gesellschaftlichen Zusammenseins zeigen die Quäker. Obgleich die Innerlichkeit und der Subjektivismus ihres religiösen Prinzips eigentlich jeder Gemeinsamkeit des Gottesdienstes widerstreitet, findet diese dennoch statt, indessen oft so, dafs sie stundenlang schweigend zusammensitzen; und nun rechtfertigen sie diese Gemeinsamkeit dadurch, dafs sie uns dienen könne, uns dem Geiste

Gottes näher zu bringen: da dies aber für sie nur in einer Inspiration und nervösen Exaltation besteht, so mufs offenbar das blofse, auch schweigende Beieinandersein die letztere begünstigen. Ein englischer Quäker am Ende des 17. Jahrhunderts beschreibt ekstatische Erscheinungen, die an einem Mitglied der Versammlung vorgehen, und fährt fort: In Kraft der Verbindung aller Glieder einer Gemeinde zu einem Leibe teile sich häufig ein solcher Zustand eines Einzelnen allen mit, sodafs eine ergreifende fruchtbare Erscheinung zu Tage gefördert werde, die schon viele dem Vereine unwiderstehlich gewonnen habe. Man kann geradezu von einer Nervosität grosser Massen sprechen; eine Empfindlichkeit, eine Leidenschaft, eine Excentricität ist ihnen oft zu eigen, die an keinem einzigen ihrer Mitglieder oder vielleicht nur an äusserst wenigen, für sich allein betrachtet, zu konstatieren wäre.

Alle diese Erscheinungen weisen auf diejenige psychologische Stufe hin, auf der das Seelenleben noch überwiegend von der Association bestimmt wird. Höhere geistige Entwicklung unterbricht die associativen Zusammenhänge, die die Elemente des Seelenlebens so mechanisch untereinander verknüpfen, dafs sich an die Erregung irgendeines Punktes oft die weitgehendste Erschütterung in einer Stärke und durch Gebiete hindurch heftet, die in gar keinem sachlichen Verhältnis zu jenem Ausgangspunkte stehen; steigende Differenzierung verselbständigt die einzelnen Bewufstseinselemente derart, dafs sie mehr und mehr nur logisch gerechtfertigte Verbindungen eingehen und sich aus den Verwandtschaften lösen, die aus der verschwimmenden Unklarheit und dem Mangel scharfer Umgrenzung bei primitiven Vorstellungen hervorgehen. Solange aber diese noch herrschen, ist auch ein Überwiegen der Gefühle über die Verstandesfunktionen zu beobachten. Denn wie viel oder wenig Wahrheit jene Lehre haben mag, dafs die Gefühle nur undeutliche Gedanken sind, in jedem Falle bewirkt Verschwommenheit, unklares Durcheinandergehen der Vorstellungsinhalte eine relativ lebhafte Anregung des Gefühlsvermögens. Je niedriger also das intellektuelle Niveau ist, je mehr unsichere Begrenzung der Vorstellungsinhalte jeden derselben mit jedem irgendwie verknüpft, desto erregbarer sind die Gefühle und desto weniger werden namentlich Willensäufserungen durch scharf umgrenzte und logisch gegliederte Vorstellungsreihen hervorgerufen werden, sondern durch jene Gesamterregung des Geistes, die aus der Fortpflanzung eines gegebenen Anstofses erfolgt und ebenso Ursache wie Folge von Fluktuierungen des Gefühls ist. Indem also die Aufnahme eines Gedankens oder Impulses durch eine gröfsere Menge ihm die begriffliche Schärfe nimmt — schon weil die Auffassung jedes Einzelnen durch die seiner Genossen beeinflufst wird —, ist die psycho-

logische Grundlage für die Stimmung und Bestimmung der Menge durch den Appell an ihre Gefühle geschaffen; wo die Unklarheit der Begriffe dem Gefühlsleben einen weiten Spielraum giebt, da wird auch in Wechselwirkung das Gefühl einen gröſseren Einfluſs auf die anderen und höheren Funktionen ausüben, und Entschlüsse, die sonst aus einem deutlich gegliederten teleologischen Bewuſstseinsprozeſs hervorgehen, werden aus jenen viel unklareren Überlegungen und Impulsen entspringen, die der Erregung der Gefühle folgen. Wesentlich ist auch die Widerstandslosigkeit, die aus dieser psychischen Verfassung folgt und so das oben charakterisierte Mitgerissenwerden erklären hilft; je primitiver und undifferenzierter der Bewuſstseinszustand ist, desto weniger findet ein auftauchender Impuls sofort die nötigen Gegengewichte. Das beschränkte geistige Niveau hat nur für eine einzige Vorstellungsgruppe Raum, die sich vermöge der Grenzverschwommenheit seiner Elemente widerstandslos fortpflanzt. Daher erklärt sich aber auch das ebenso rasche Umschlagen der Stimmungen und Entschlüsse einer Volksmenge, das nun dem früheren Inhalte so wenig Raum giebt, wie sie damals für den jetzigen übrig hatte; Schnelligkeit und Schroffheit im Nacheinander der Vorstellungen und Entschlüsse ist das begreifliche Korrelat zu dem Mangel ihres Nebeneinander.

Die weiteren psychologischen Gründe dessen, was ich als Kollektivnervosität bezeichnete, gehören wohl hauptsächlich in das weite Gebiet der Erscheinungen der „Sympathie". Es ist zunächst anzunehmen, daſs durch das enge Zusammensein mit vielerlei Menschen eine groſse Anzahl dunkler Empfindungen sympathischer und antipathischer Art ausgelöst wird, daſs sich vielerlei Reize, Triebe und Associationen an die Mannichfaltigkeit der Eindrücke knüpfen, die wir etwa in einer Volksversammlung, in einer Zuhörerschaft u. s. w. erfahren; und wenn auch keiner derselben zu klarem Bewuſstsein kommt, so wirken sie doch gerade in ihrer Gesamtheit anregend und bewirken eine innere nervöse Bewegung, die jeden sich darbietenden Inhalt mit Leidenschaft ergreift und ihn weit über das Maſs hinaus steigert, das ihm ohne diesen subjektiven Reizzustand zukäme; wir begreifen hieraus ganz im allgemeinen die Steigerung des Nervenlebens, die die Vergesellschaftung mit sich bringt, und daſs sie um so gröſser sein muſs, je verschiedenartiger die von dieser ausgehenden Eindrücke und Anregungen sind, d. h. je weiter und differenzierter unser Kulturkreis ist. Eine andere Form der Sympathie ist hier indes noch wichtiger. Unwillkürlich ahmen wir Bewegungen nach, die wir um uns herum vorgehen sehen; wie wir häufig beim Anhören eines Musikstücks dieses ganz oder halb unbewuſst mitsingen, beim Anblick einer lebhaften Aktion dieselbe mit unserm Körper oft in der seltsamsten

Weise akkompagnieren, so machen wir zunächst rein physisch die Bewegungen, Änderungen der Gesichtszüge u. s. w. mit, in denen sich eine Gemütserregung neben uns befindlicher Personen offenbart. Vermöge der Association aber, die auch in uns zwischen einem Gefühl und seiner Äufserung gebildet ist und auch in rückläufiger Richtung wirksam wird, erregt jene rein äufserliche Mitbewegung auch wenigstens ein Teilchen des ihr entsprechenden inneren Ereignisses. Alle höhere Schauspielkunst ruht auf diesem psychologischen Vorgang. Indem der Schauspieler zunächst äufserlich die geforderte Lage und Bewegung nachahmt, lebt er sich schliefslich in das innere Sein derselben ein, versetzt sich über die Brücke der äufsern Nachahmung ganz in dieses, sodafs er dann völlig aus der psychologischen Beschaffenheit der betreffenden Person heraus spielt. Auch ist längst festgestellt, dafs die rein mechanische Nachahmung der Geberden eines Zornigen in der Seele selbst einen Anklang von zornigem Affekt hervorruft. Durch die Mittelglieder also der sinnlichen Äufserung des Affekts und der sympathisch reflektorischen Nachahmung derselben zieht eine in unserm Gesichtskreise befindliche Erregung uns mehr oder weniger in ihren Bann. Das findet natürlich um so ausgedehnter und sicherer statt, je vielfacher der gleiche Affekt um uns herum zur Äufserung kommt. Und geschieht das schon, wenn wir unbefangen in eine Menge hineintreten, so wird es da, wo die eigene Stimmung die gleiche ist, zur erheblichsten Steigerung derselben, zu jenem gegenseitigen Sichhinreifsen, zur Überwucherung aller verstandesmäfsigen und individuellen Momente durch dasjenige Gefühl führen, das uns mit dieser Zahl gemeinsam ist; die Wechselwirkung der Individuen untereinander strebt dahin, jede gegebene Stärke der Empfindung über sich hinauszutreiben.

Hiermit aber scheinen wir unserm bisherigen Resultat zu widersprechen, dafs die Vereinigung einer Menge auf dem gleichen Niveau immer eine relative Niedrigkeit des letzteren und ein Herabsteigen der Einzelnen voraussetze. Allein wenn auch das Individuelle eine relative Höhe gegenüber dem socialen Niveau einnimmt, so mufs doch das letztere immer eine gewisse absolute Höhe haben, und diese wird eben durch die wechselseitige Steigerung der Empfindungen und Energieen erreicht. Auch ist es nur das voll ausgebildete Individuum, das, um auf das sociale Niveau zu kommen, herabsteigen mufs; so lange und so weit sich seine Anlagen noch im Zustande der blofsen Potenz befinden, kann es sehr wohl zu jenem noch heraufsteigen müssen. Auch ist die Nachahmung, die die Gleichheit des Niveaus herstellt, eine der niedrigeren geistigen Funktionen, wenngleich sie in socialer Beziehung von der gröfsten und noch keineswegs genügend hervorgehobenen Bedeutung ist. Ich erwähne in dieser Hinsicht nur

dafs die Nachahmung eines der hauptsächlichen Mittel gegenseitigen Verständnisses ist; vermöge der vorhin betonten Association zwischen der äufseren Handlung und dem ihr zu grunde liegenden Bewufstseinsvorgang giebt uns die Nachahmung der Handlung eines andern oft erst den Schlüssel zu ihrem innerlichen Verständnis, indem die Gefühle, die früher auch bei uns die Handlung hervorriefen, erst durch jene psychologische Hülfe ihre Reproduktion erfahren. Dem volkstümlichen Ausdruck, dafs man, um irgendeine Handlungsweise eines anderen recht zu begreifen, erst in seiner Haut stecken müsse, liegt eine tiefe psychologische Wahrheit zu Grunde, und die Nachahmung des anderen läfst uns wenigstens soweit in seiner Haut stecken, als sie eine partielle Gleichheit mit ihm bedeutet; wie sehr aber das gegenseitige Verständnis die Schranken zwischen Mensch und Mensch niederreifst, wieviel es zur Herstellung eines gemeinsamen geistigen Besitzes beiträgt, bedarf keiner Ausführung. Auch ist kein Zweifel, dafs wir für die ungeheure Mehrzahl unserer Thätigkeiten auf Nachahmung vorgefundener Formen angewiesen sind, was uns nur nicht ins Bewufstsein tritt, weil das uns und andere Interessierende eben nicht dies, sondern das Eigene und Originelle an uns ist. Ebenso sicher ist freilich die Niedrigkeit des Geistes, dessen Bewegungen in der Form der Nachahmung befangen bleiben, weil, bei der durchgehenden Tendenz auf diese, das am häufigsten Geschehende, am häufigsten zur Nachahmung Auffordernde die Norm des Handelns abgeben wird, das sich demnach mit dem trivialsten Inhalt füllen wird. Wenn nun auch diese Art des geistigen Lebens ihrem Begriffe nach die weit überwiegende sein mufs, so hat doch das wachsende Streben nach Differenzierung eine Form geschaffen, die alle Vorteile der Nachahmung und socialen Anlehnung, zugleich aber auch den Reiz einer wechselvollen Differenzierung besitzt: die Mode. Im Mitmachen der Mode auf jeglichem Gebiet ist der Einzelne sociales Wesen κατ' ἐξοχήν. Die Qual der Wahl, die Verantwortung derselben anderen gegenüber ist ihm erspart; mit der Bequemlichkeit des Thuns verbindet sich die Sicherheit der allgemeinen Billigung. Indem aber die Mode nun ihrem Inhalte nach in stetem Wechsel begriffen ist, befriedigt sie zugleich das Bedürfnis der Verschiedenheit und stellt eine Differenzierung im Nacheinander dar; der Unterschied der heutigen Mode gegen die von gestern und vorgestern, die Zusammendrängung des auf sie gerichteten Bewufstseins an einem Punkt, der sich gegen das Vorher und das Nachher oft aufs schärfste abscheidet, die Abwechselungen und Übergänge in ihr, die an die Verhältnisse, Streitigkeiten, Kompromisse zwischen Individualitäten erinnern, — alles dieses ersetzt vielen Geistern in der Mode die Reize eines

individuell differenzierten Verhaltens und täuscht sie über die Niedrigkeit des Niveaus, an das sie sich binden.

Aus dieser Verfassung der Masse, insofern sie einheitlich auftritt, erklärt sich ungezwungen eine Erscheinung, die zu den abenteuerlichsten sociologischen Ideen Veranlassung gegeben hat. Die Handlungen einer Gesellschaft haben gegenüber denen des Individuums eine schwankungslose Treffsicherheit und Zweckmäfsigkeit. Der Einzelne wird von widersprechenden Empfindungen, Antrieben und Gedanken hin- und hergezogen, und seinem Geiste bieten sich in jedem Augenblick vielfache Handlungsmöglichkeiten dar, zwischen denen er nicht immer mit objektiver Richtigkeit oder auch nur mit subjektiver Gewifsheit zu wählen weifs; die sociale Gruppe dagegen ist sich stets darüber klar, wen sie für ihren Freund und wen für ihren Feind hält, und zwar nicht so sehr in theoretischem Sinne, als wenn es aufs Handeln ankommt. Zwischen dem Wollen und dem Thun, dem Erstreben und dem Erreichen, den Mitteln und den Zwecken der Allgemeinheit ist eine geringere Diskrepanz, als zwischen denselben Momenten im Individuellen. Dies hat man so zu erklären gesucht, dafs die Bewegungen der Masse im Gegensatz zu dem freien Individuum naturgesetzlich bestimmt werden, dafs sie schlechthin dem Zuge ihrer Interessen folgen, dem gegenüber sie so wenig wählen und schwanken können, wie die Materienmassen gegenüber dem Zuge der Gravitation. Eine ganze Anzahl fundamentaler erkenntnistheoretischer Unklarheiten steckt in dieser Erklärungsweise. Gäben wir selbst zu, dafs die Handlungen der Masse als solche in besonderem Mafse naturgesetzlich sind gegenüber den Handlungen der Einzelnen, so bliebe es noch immer ein Wunder, wenn hier Naturgesetz und Zweckmäfsigkeit immer zusammenfielen. Die Natur kennt Zweckmäfsigkeit nur in der Form, dafs sie eine grofse Anzahl von Produkten mechanisch hervorbringt, von denen dann zufällig eines besser als die andern sich den Umständen anpassen kann und sich dadurch als zweckmäfsiges erweist. Aber sie hat kein Gebiet, auf dem jede Hervorbringung von vornherein und unbedingt gewissen teleologischen Forderungen genügte. Den alten Satz, dafs die Natur immer den kürzesten Weg zu ihren Zwecken einschlage, können wir in keiner Weise mehr anerkennen; da die Natur überhaupt keine Zwecke hat, so können auch ihre Wege nicht durch eine Beziehung zu einem solchen als lange oder kurze charakterisiert werden; deshalb wird auch die Übertragung dieses Prinzips auf das Verhältnis zwischen den socialen Zwecken und ihren Mitteln nicht zutreffen. Im Ernst wird doch auch diese Meinung nicht behaupten wollen, dafs das Wählen und Irren des Einzelnen eine Ausnahme von der allgemeinen Naturkausalität darstelle; aber selbst wenn das so

wäre und das Handeln der Masse sich dem gegenüber streng natürlich verhielte, so wären noch immer die beiden Fragen zu erledigen, ob denn nicht auch innerhalb der reinen Naturkausalität ein Wählen und Schwanken stattfinden könne, und ferner, durch welche prästabilierte Harmonie gerade in den socialen Bestrebungen der Erfolg sich immer mit der Absicht decken müſste. Wenn auch beide Momente, das Wollen und das Handeln, naturgesetzlich bestimmt sind, ja gerade weil sie es sind, bliebe es doch ein Wunder, wenn der Erfolg des letzteren genau die Umrisse ausfüllte, die das erstere doch nur ideell gezeichnet hat.

Diese Erscheinungen indes, insoweit sie überhaupt festzustellen sind, erklären sich leicht unter der Voraussetzung, daſs die Ziele des öffentlichen Geistes viel primitivere und einfachere sind als die des Individuums; worin eine groſse Anzahl von Menschen übereinstimmt, das muſs, wie oben ausgeführt, im allgemeinen dem Niveau des Niedrigsten unter ihnen adäquat sein. Es kann nur die primären Grundlagen der einzelnen Existenzen betreffen, über die sich erst das höher Ausgebildete, feiner Differenzierte derselben zu erheben hat. Daraus verstehen wir die Sicherheit sowohl des Wollens wie des Gelingens der socialen Zwecke. In demselben Maſse, in dem der Einzelne in seinen primitivsten Zwecken schwankungslos und irrtumslos ist, in ebendem Maſse ist es die sociale Gruppe überhaupt. Die Sicherung der Existenz, der Gewinn neuen Besitzes, der Schutz des Erworbenen, die Lust an der Behauptung und Erweiterung der eigenen Machtsphäre — dies sind grundlegende Triebe für den Einzelnen, in denen er sich mit beliebig vielen anderen zweckmäſsigerweise zusammenschlieſsen kann. Weil der Einzelne in diesen prinzipiellen Strebungen nicht wählt noch schwankt, kennt auch die sociale Strebung, die jene zusammenschlieſst, keine Wahl oder Schwankung. Es kommt hinzu, daſs, wie der Einzelne bei rein egoistischen Handlungen klar bestimmt und zielsicher handelt, die Masse es bei allen ihren Zielsetzungen thut; sie kennt nicht den Dualismus zwischen selbstischen und selbstlosen Trieben, in dem der Einzelne rathlos schwankend steht, und der ihn so oft zwischen beiden hindurch ins Leere greifen läſst. Daſs aber auch die Erreichung der Ziele irrtumsloser und gelingender ist als beim Einzelnen, folgt zunächst aus der Thatsache — die unseren augenblicklichen Erörterungen ferner liegt —, daſs innerhalb eines Ganzen Reibungen und Hemmungen der Teile stattfinden, von denen das Ganze als solches frei ist, dann aber daraus, daſs der primitive Charakter der socialen Zwecke sich auſser in der einfacheren Qualität ihres Inhalts auch in ihrem Näherliegen bekundet; d. h. die Allgemeinheit bedarf für ihre Zwecke nicht der Umwege und Schleichwege, auf die der Einzelne

so oft angewiesen ist. Das liegt aber nicht an irgendeinem mystischen Charakter besonderer Natürlichkeit, sondern nur daran, dafs erst höhere Differenzierung der Ziele und Wege es nötig macht, mehr und mehr Mittelglieder in die teleologische Kette einzuschieben. Worin sich aber viele differenzierte Wesen zusammenschliefsen, das kann selbst nicht in gleichem Mafse differenziert sein; und wie sich der Einzelne über diejenigen Zweckverbindungen nicht zu irren pflegt, in denen Ausgangs- und Zielpunkt nahe aneinander liegen, und wie eben die Zwecke am sichersten von ihm erreicht werden, bei denen die erste Initiative am unmittelbarsten dazu hinreicht, so wird natürlich auch der sociale Kreis, insofern der einfachere Inhalt seiner Ziele den eben bezeichneten formalen Charakter derselben zur Folge hat, weniger Irrtümern und Mifserfolgen ausgesetzt sein.

Bei gröfseren Gruppen, die den Verlauf ihrer Entwicklungen nicht mehr durch augenblickliche Impulse, sondern durch umfassende und feste, allmählich herangewachsene Institutionen bestimmen, müssen die letzteren eine gewisse Weite, einen objektiven Charakter tragen, um der ganzen Fülle verschiedenartiger Bethätigungen den gleichen Raum, die gleiche Sicherung und Förderung zu gewähren. Sie müssen nicht nur irrtumsloser sein, weil jeder Irrtum sich bei der ungeheuren Anzahl davon abhängender Verhältnisse aufs schwerste rächen würde und deshalb mit der gröfsten Vorsicht vermieden werden mufs, sondern sie werden von vornherein und abgesehen von diesem Zweckmäfsigkeitsgesichtspunkt schon deshalb als besonders richtig, erhaben über Schwankungen und Einseitigkeiten auftreten, weil sie aus dem Zusammenprall der Gegensätze, aus dem Streite der Interessen, aus dem gegenseitigen Sichabschleifen der in einer Gruppe enthaltenen Verschiedenheiten überhaupt entstanden sind. Für den Einzelnen entsteht die Wahrheit und Sicherheit in der Theorie wie in der Praxis dadurch, dafs die zunächst einseitige subjektive Maxime zu einer grofsen Anzahl von Verhältnissen in Beziehung tritt; die Richtigkeit eines allgemeineren Vorstellens besteht überhaupt nur darin, dafs es durch vielerlei und möglichst verschiedene Fälle durchführbar ist; alle Objektivität erhebt sich nur aus der Kreuzung und gegenseitigen Einschränkung einzelner Vorstellungen, deren keiner man es an und für sich ansehen kann, ob sie nicht etwa blofs subjektiv ist; sowohl in realer wie in erkenntnistheoretischer Beziehung läutert sich die Übertriebenheit, die falsche Subjektivität, die Einseitigkeit nicht durch das plötzliche Hineingreifen eines absolut anders gearteten Objektiven, sondern nur durch das Zusammenströmen einer gröfsten Zahl subjektiver Vorstellungen, die ihre Einseitigkeiten gegenseitig korrigieren und paralysieren und so das Objektive gewissermafsen als

Verdichtung des Subjektiven herstellen. Offenbar bildet sich nun der öffentliche Geist von vornherein auf dem Wege, der den Einzelgeist relativ spät zur Richtigkeit und Sicherheit seiner Inhalte führt. Gerade weil so äufserst verschiedenartige Interessen in gleichem Mafse an den öffentlichen Einrichtungen und Mafsregeln beteiligt sind, müssen diese sozusagen im Indifferenzpunkt aller jener Entgegengesetztheiten stehen; sie müssen den Charakter der Objektivität tragen, weil die Subjektivität jedes Einzelnen schon dafür sorgt, dafs nicht der eines anderen ein zu grofser Einflufs auf sie eingeräumt werde. Als gemeinsame Grundlage, aber, worauf es für die jetzige Betrachtung ankommt, auch als gemeinsames Resultat der Bewährung aller möglichen Tendenzen und Beanlagungen mufs das Handeln der Gruppe eine umfassende Objektivität zeigen und den Durchschnitt bilden, der selbst von der Excentricität seiner Faktoren frei ist. Dieser Sicherheit und Möglichkeit entspricht nun freilich ein gewisser Formalismus und Mangel an konkreten Inhalten in grofsen Bezirken des öffentlichen Wesens. Je gröfser der sociale Kreis ist, desto mehr Interessen kreuzen sich in ihm und desto farbloser müssen die Bestimmungen sein, die ihn als ganzen treffen und die nun ihre specielle und konkrete Erfüllung von engeren Kreisen und von Individuen erwarten müssen. Wenn es also auch genetisch eine höhere und spätere Stufe ist, die das Niveau der Allgemeinheit objektiv sicher und zweckmäfsig bestimmt erscheinen läfst, so sehen wir doch auch in dieser Beziehung, dafs mit jenen Vorzügen eine gewisse Niedrigkeit seines Inhalts in bedingender Verbindung steht.

Die anscheinende Irrtumslosigkeit der Allgemeinheit dem Einzelnen gegenüber mag aber auch so zusammenhängen, dafs ihr Vorstellen und Handeln die Norm bildet, an der sich für den Einzelnen Richtigkeit oder Irrtum messen. Wir haben schliefslich kein anderes Kriterium für die Wahrheit als die Möglichkeit, jeden hinreichend ausgebildeten Geist von ihr zu überzeugen. Die Formen, in denen dies möglich ist, haben allerdings allmählich eine solche Festigkeit und Selbständigkeit erlangt, dafs sie, als logische und erkenntnistheoretische Gesetze, auch da zu der subjektiven Überzeugung von Wahrheit führen, wo im einzelnen Fall die Allgemeinheit noch anderer Überzeugung ist; aber immer mufs auch dann der Glaube vorhanden sein, dafs irgendwann auch diese sich wird davon durchdringen lassen; ein Satz, von dem es feststände, dafs die Allgemeinheit ihn nie annehmen wird, würde auch für den Einzelnen nicht den Stempel der Wahrheit tragen. Und das Gleiche gilt für die Richtigkeit des Handelns; wo wir gegen den Widerspruch einer ganzen Welt überzeugt sind, recht und sittlich zu handeln, mufs doch der Glaube zu grunde liegen, dafs eine vorgeschrittenere Gesell-

schaft, eine solche, die eine tiefere Einsicht in das ihr wahrhaft Nützliche haben wird, unsere Handlungsweise billigen wird. Aus dieser, wenn auch unbewufsten Anlehnung an eine ideale Gesamtheit, auf deren Niveau die jetzt vorhandene nur relativ zufällig noch nicht steht, schöpfen wir die Stärke und Siegessicherheit für unsere theoretischen und praktischen Überzeugungen, die augenblicklich noch völlig individuelle sind. In der Gewifsheit eben dieser anticipiert das Individuum ein Niveau der Allgemeinheit, auf dem das jetzt Differenzierte zum Gemeingut geworden ist.

Die Begründung dieser Annahmen liegt wesentlich auf praktischem Gebiet. Der Einzelne kann seine Zwecke so sehr nur im Anschlufs an eine Allgemeinheit und durch ihre Mitwirkung erreichen, dafs die Isolierung von ihr ihm zugleich auch in jeder andern Beziehung alles das nehmen würde, was er als Norm, als Gesolltes empfindet, und dafs, wo er sich ihr dennoch entgegensetzt, dies nur durch eine individuelle Kombination der von der Gesamtheit dennoch ausgehenden Normen geschieht, die in ihr selbst zwar noch nicht realisiert ist, aber ohne die Möglichkeit einer solchen Realisierung überhaupt wertlos wäre. Welches nun aber auch die gattungspsychologischen Motive seien, es scheint mir unbezweifelbar, dafs das subjektive Gefühl der Sicherheit in theoretischer und ethischer Beziehung zusammenfalle mit dem mehr oder minder klaren Bewufstsein der Übereinstimmung mit einer Gesamtheit; bei der durchgängigen Wechselwirkung dieser Beziehungen ist dann die ruhevolle Befriedigung, die Meeresstille der Seele, wie sie aus der Unerschütterlichkeit von Überzeugungen quillt, eben daraus zu erklären, dafs diese letztere nur einen Ausdruck für die Übereinstimmung mit einer Gesamtheit und für das Getragensein durch sie bildet. Hierdurch verstehen wir den eigenartigen Reiz des Dogmatischen als solchen; was sich uns als Bestimmtes, Unanzweifelbares und zugleich als allgemein Geltendes giebt, gewährt an und für sich eine Befriedigung und einen inneren Halt, dem gegenüber der Inhalt des Dogmas relativ gleichgültig ist. In dieser Form der absoluten Sicherheit, die nur ein Korrelat der Übereinstimmung mit der Gesamtheit ist, liegt eine der hauptsächlichen Anziehungskräfte der katholischen Kirche; indem sie dem Individuum eine Lehre bietet, welche *καϑ' ὅλου* gilt, und von der jede Abweichung eigentlich unmöglich, jedenfalls völlig ketzerisch ist — wie es denn Pius IX. direkt aussprach, dafs jeder Mensch in irgendeinem Sinne der katholischen Kirche zugehöre —, appelliert sie in stärkstem Mafs an das sociale Element im Menschen und läfst den Einzelnen in der sachlichen Bestimmtheit des Glaubens zugleich alle Sicherheit gewinnen, die in der Übereinstimmung mit der Gesamtheit liegt; und umgekehrt, weil sich Objektivität und

Wahrheit mit der Annahme durch die Gesamtheit deckt, gewährt die Lehre, von der die letztere gilt, allen Rückhalt und alle Befriedigung der ersteren. Eine durchaus zuverlässige Persönlichkeit erzählte mir von einer Unterredung mit einem der höchsten Würdenträger der katholischen Kirche, in deren Verlauf dieser äufserte: Die innigsten und nützlichsten Anhänger der katholischen Kirche seien immer Menschen gewesen, die eine schwere Sünde oder einen grofsen Irrtum hinter sich hatten. Das ist psychologisch durchaus begreiflich. Wer sehr geirrt hat, sei es im Sittlichen oder im Theoretischen, wirft sich allem, was sich ihm als unfehlbare Wahrheit darbietet, in die Arme; d. h. das subjektive individualistische Prinzip hat sich ihm als so unzulänglich erwiesen, dafs er nun das Niveau sucht, auf dem ihm die Übereinstimmung mit der Gesamtheit Sicherheit und Ruhe gewährt.

Indessen ist der Nachteil eines solchen Vorteils nicht nur der, dafs nach den obigen Ausführungen ein sociologisches Niveau, um allen zugänglich zu sein, so niedrig liegen mufs, dafs es den Höheren viel tiefer hinabzusteigen nötigt, als es den Niedrigen hinaufzieht, sondern die Entlastung von individueller Verantwortung und Initiative läfst die zu dieser erforderlichen Kräfte rosten und giebt dem Individuum eine sorglose Sicherheit, die die Schärfung und Ausbildung seiner Anlagen verhindert. In der Vogelwelt finden wir auffallende Beispiele dafür; von den australischen Lorikets, von den Tukans, von den amerikanischen Tauben wird uns berichtet, dafs sie sich aufserordentlich dumm und unvorsichtig benehmen, sobald sie in grofsen Zügen auftreten, dagegen scheu und gewitzt, wenn sie sich allein halten. Indem der einzelne Vogel sich auf seine Gefährten verläfst, erspart er gewisse höhere individuelle Funktionen, wodurch indes dann schliefslich auch das Niveau der Gesamtheit leidet.

Doch wird im grofsen und ganzen ein sociales Niveau um so mehr Chancen zu seiner Erhöhung haben, je mehr Mitglieder es zählt; denn erstens ist der Kampf um die Existenz und um die bevorzugte Stellung ein schärferer unter vielen, als unter wenigen, und die Auslese eine um so strengere. Auf dem hohen Kulturniveau der oberen Zehntausend, deren Lage behaglich genug ist, um schon auf einen viel geringeren Kampf den Preis des Lebenkönnens zu setzen, auf dem auch die Specialität des Einzelnen früh genug ausgebildet wird, um ihn für relativ weniger umkämpfte Stellungen zu befähigen, machen sich die Nachteile der weniger strengen Auslese hier und da bemerklich. Schon in äufserer Beziehung glaube ich, dafs die zunehmende körperliche Schwächlichkeit unserer höheren Stände zum grofsen Teil daher rührt, dafs sie elende, an sich kaum lebensfähige Kinder vermöge ausgezeichneter Pflege und Hygiene aufbringen, natürlich aber

ohne sie auf die Dauer zu normalen und kräftigen Menschen machen zu können. In roheren Zeiten und in niedrigeren Ständen, in die die nur wenigen zugänglichen hygienischen Mittel noch nicht gedrungen sind, rafft die natürliche Auslese die schwächlichen Existenzen weg und läfst nur die kräftigen grofs werden. Aufserdem ist aber von vornherein die Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs unter der gröfseren Anzahl von Teilnehmern auch eine gröfsere Anzahl hervorragender Naturen vorhanden sei, sodafs jener Kampf ein günstiges Material vorfindet und durch energische Verdrängung des Schwächeren ein immer günstigerer Durchschnitt für die Gesamtheit erreicht wird. Durch die ganze Natur geht dieser Nutzen der gröfseren Zahl. Über die Schafe in einem Teile von Yorkshire sagt ein Kenner, dafs, weil sie gewöhnlich armen Leuten gehören, welche nur wenige besitzen, sie nie veredelt werden können; andererseits haben Handelsgärtner, welche dieselben Pflanzen in grofsen Massen ziehen, gewöhnlich mehr Erfolg als die blofsen Liebhaber in Bildung neuer und wertvoller Varietäten, wie Darwin bemerkt, unter dem Hinzufügen, dafs die verbreiteten und gemeinen Arten gröfsere Wahrscheinlichkeit als die selteneren haben, in einer gegebenen Zeit vorteilhafte Änderungen hervorzubringen. Dieser Vorgang scheint mir ein bedeutsames Licht auf die organische Entwicklung überhaupt zu werfen. Nachdem einmal eine gewisse Art verbreitet und herrschend geworden ist, sondert sich durch besondere Bedingungen eine Unterart ab, welche, in weniger Exemplaren vorhanden, eine gewisse Stabilität zeigt. Treten nun neue Lebensumstände ein, die veränderte Anpassungen fordern, so wird die auf der früheren Stufe zurückgebliebene und zahlreichere Art auf Grund der oben angeführten Vorteile der grofsen Zahl eine gröfsere Wahrscheinlichkeit haben, wenigstens teilweise den neuen Anforderungen gemäfs zu variieren, als jene schon ausgesonderte, welche früher vielleicht die besser angepafste war. Wir verstehen daraus, wieso aristokratische Differenzierungen über das allgemeine Niveau, nachdem sie eine Zeit lang ein höheres Niveau für sich gebildet, später so oft ihre Lebensfähigkeit gegenüber jenem tieferen verlieren. Denn dieses hat zunächst vermöge der überwiegenden Zahl seiner Teilnehmer die gröfsere Wahrscheinlichkeit, bei geänderten Verhältnissen führende Persönlichkeiten hervorzubringen, die jenen besonders gut angepafst sind; dann aber ist die niedrige Entwicklung, in der die schärferen Differenzierungen erst im Keime vorhanden sind, überhaupt für manche Anforderungen die günstigere Bedingung, weil sie ein weiches, der Formung sich leicht schmiegendes Material bietet, während scharf umrissene und individualisierte Formen zwar ihren ursprünglichen Lebensbedingungen besser entsprechen, geänderten und entgegen-

gesetzten aber oft schlechter. Daher erklärt es sich auch, dafs Klassen mit einseitig ausgeprägtem socialem Besitz in lebhaft bewegten und wechselvollen Zeiten weniger Vorteile haben als solche, die nur geringere Gemeinsamkeiten besitzen; so treten in den Bewegungen der modernsten Kultur die Chancen des Bauernstandes wie der Aristokratie zurück vor denen des industriellen und handeltreibenden Mittelstandes, der keine so festen und bestimmt differenzierten socialen Palladien besitzt wie jene.

Wenn man von dem socialen Niveau und seinem Verhältnis zur Individualität spricht, ist der zweierlei Bedeutungen desselben zu gedenken, die in den vorhergehenden Betrachtungen nicht immer gesondert werden konnten. Der gemeinsame geistige Besitz einer Anzahl von Menschen kann den Sinn desjenigen Teils des individuellen Besitzes haben, der gleichmäfsig in jedem derselben vorhanden ist; dann kann er aber auch den Kollektivbesitz bedeuten, der keinem Einzelnen als solchem eigen ist. Man könnte die letztere Gemeinsamkeit als eine reale, die erstere als eine ideale im erkenntnistheoretischen Sinne bezeichnen, insofern diese nur durch den gegenseitigen Vergleich, durch die beziehende Erkenntnis als Gemeinsamkeit erkannt werden kann; an und für sich brauchte es den Einzelnen nicht im Sinne eines einheitlichen Zusammengehörens zu berühren, dafs so und so viele Andere noch die gleichen Eigenschaften besitzen wie er selbst. Zwischen den Höhen dieser beiden socialen Niveaus bestehen nun die mannichfaltigsten Verhältnisse. Man wird die aufsteigende Entwicklung zunächst von der einen Seite in die Formel bringen können, dafs der Umfang des socialen Niveaus im Sinne der Gleichheit abnimmt zu gunsten des socialen Niveaus im Sinne des Kollektivbesitzes; die Grenze für diese Entwicklung wird dadurch gezogen, dafs die Individuen einen gewissen Grad von Gleichheit bewahren müssen, um noch von einem einheitlichen gemeinsamen Besitz profitieren zu können; freilich mufs mit der Ausdehnung dieses letzteren seine Einheitlichkeit im strengeren Sinne leiden und sich in vielspältige Teile zerlegen, deren Einheit statt der substantiellen mehr und mehr eine blofs dynamische wird, d. h. sich nur noch in einem funktionellen Ineinandergreifen von inhaltlich sehr getrennten Bestandteilen zeigt, welche nun auch entsprechend verschiedenartigen Individualitäten die Teilnahme an dem gemeinsamen öffentlichen Besitz ermöglichen. So wird z. B. ein durchgreifendes und vielgliedriges Rechtssystem da heranwachsen, wo eine starke Differenzierung der Persönlichkeiten nach Stellung, Beruf und Vermögen eintritt und die möglichen Kombinationen unter diesen eine Fülle von Fragen schaffen, denen primitive Rechtsbestimmungen nicht mehr genügen können; trotzdem wird immer noch eine gewisse Einheitlich-

keit aller dieser Personen vorhanden sein müssen, damit dieses Recht wirklich allseitig befriedige und dem moralischen Bewufstsein der Einzelnen entspreche. Die Ausdehnungen des socialen Niveaus im Sinne der Gleichheit und im Sinne des gemeinsamen Besitzes werden also auf ein Kompromifs selbst da angewiesen sein, wo die fortschreitende Differenzierung solche Formen des öffentlichen Geistes schafft oder vorfindet, die die Möglichkeit eines rechtlich sittlichen Zusammenbestehens der mannichfaltigsten Bestrebungen und Lebensführungen gewähren. Umgekehrt mufs die irgendwie herbeigeführte Verbreiterung des Kollektivbesitzes auch eine solche der persönlichen Ähnlichkeiten zur Folge haben. Dies liegt am augenfälligsten da vor, wo eine Nation gewonnene Provinzen durch gewaltsame Einführung ihrer Sprache, ihres Rechts, ihrer Religion auch innerlich sich anzugliedern sucht; im Verlauf mehrerer Generationen werden dann die scharfen Differenzen zwischen den alten und den neuen Provinzen ausgeglichen sein, die Gleichheit des objektiven Geistes zu gröfserer Gleichheit der subjektiven Geister geführt haben. Als ein der Substanz nach hiervon sehr entferntes Beispiel nenne ich die merkwürdige Anähnlichung des Wesens, des Charakters und schliefslich der Gesichtszüge, die manchmal unter alten Ehegatten zu beobachten ist. Die Schicksale, Interessen und Sorgen des Lebens haben ein sehr umfassendes gemeinsames Niveau für sie geschaffen, das keineswegs ursprünglich in dem Sinne gemeinsam ist, dafs persönliche Eigenschaften in jedem von beiden in gleicher Weise vorhanden wären, sondern es entsteht und besteht gewissermafsen zwischen ihnen als ein Kollektivbesitz, aus dem der Anteil des Einzelnen nicht herauszulösen ist, weil er überhaupt als solcher gar nicht existiert; so wenig bei der Gravitation zwischen zwei Materien die Schwere dem einen oder dem andern im Sinne einer individuellen Qualität zukäme, weil der eine immer nur im Verhältnis zum andern schwer ist, so wenig kann man bei den Erlebnissen und inneren Erwerbungen, bei der Konstituierung des objektiven Geistes innerhalb eines Ehelebens immer dem einen und dem andern einen, wenn auch gleichen Teil desselben zuschreiben, weil er ja nur in der Gemeinsamkeit und durch sie zustande kommt. Aber diese Gemeinsamkeit wirkt nun zurück auf dasjenige, was jeder für sich ist, und schafft eine Gleichheit des persönlichen Denkens, Fühlens und Wollens, die sich, wie gesagt, schliefslich auch in der äufseren Erscheinung ausprägt. Die Voraussetzung dazu ist freilich, dafs die individuellen Unterschiede schon von vornherein keine übermäfsig grofsen gewesen seien, weil sonst die Bildung jenes objektiv gemeinsamen Niveaus Schwierigkeiten finden würde. Auch hat die absolute Gröfse dieses letzteren eine Grenze, wenn sie zu dem in Rede stehenden Erfolge führen soll; bei

einer gewissen Ausdehnung nämlich gestattet sie wieder, daſs je nach der Verschiedenheit der persönlichen Anlagen der eine mehr von dem einen Teil, von der einen Beziehung des Kollektivbesitzes beeinfluſst wird, der andere von der anderen; es kann darum noch immer ein gemeinsamer Besitz sein; aber während seine Gröſse relativ zum individuellen Besitz der Teilhaber in geradem Verhältnis zu seiner verähnlichenden Wirkung steht, giebt sie, absolut betrachtet, mit ihrem eignen Wachstum auch wachsende Möglichkeit ungleicher Wirkungen. Deshalb findet man jenes allmähliche Gleichwerden besonders an Ehepaaren in ruhigen und einfachen Verhältnissen, und wenn man es besonders an kinderlosen Ehepaaren bemerken wollte, so ist das ganz in diesem Sinne; denn so sehr jenes gemeinsame Niveau gerade durch den Besitz von Kindern vergröſsert wird, so erlebt es doch dadurch eine Mannichfaltigkeit und Differenzierung, die die Gleichheit seiner Wirkungen auf die Individuen fraglich macht.

Eine andere Kombination zwischen den beiden Bedeutungen des socialen Niveaus und der Differenzierung zeigt sich auf wirtschaftlichem Gebiet. Das vielfache Angebot der gleichen Leistung bei beschränkter Nachfrage erzeugt die Konkurrenz, welche in viel weiterem Umfange, als man es sich gewöhnlich klar macht, schon unmittelbar Differenzierung ist. Denn wenn auch die angebotene Ware die genau gleiche ist, so muſs doch jeder versuchen, sich wenigstens in der Art des Angebots von dem andern zu unterscheiden, weil der Konsument sich sonst in der Buridanischen Lage befinden würde. In der Formung oder wenigstens im Arrangement der Ware, in der Anpreisung oder wenigstens in der Miene, mit der man die Leistung anpreist, muſs jeder sich von jedem zu unterscheiden suchen. Je gleichartiger das Angebot dem Inhalt nach ist, desto gröſsere Verschiedenheiten werden die Anbietenden in den persönlichen Seiten desselben ausbilden, wozu noch beiträgt, daſs die unmittelbare Konkurrenz gegenseitig antagonistische Gesinnungen hervorruft, die die Persönlichkeiten auch ihrem Denken und Fühlen nach von einander entfernen. Die persönlichen Gemeinsamkeiten, die in der Gleichheit der Beschäftigung und in der des Absatzkreises liegen, erzeugen eine um so schärfere Differenzierung nach anderen Seiten der Persönlichkeit hin. Jene Gleichheit aber drängt doch wieder zur Schaffung eines socialen Niveaus in dem anderen Sinne, insofern der Beruf oder Geschäftszweig als Ganzes gewisse Interessen hat, zu deren Wahrnehmung sich alle Beteiligten zusammenschlieſsen müssen, sei es in Kartellen, die die Konkurrenz zeitweilig beschränken oder aufheben, sei es in Vereinigungen, die sich auf auſserhalb der Konkurrenz liegende Zwecke beziehen, wie Repräsentation, Rechtsschutz, Entscheidung in Ehrensachen, Verhalten gegen

andere in sich geschlossene Kreise u. s. w., die in manchen Fällen zur Bildung eines entschiedenen Standesbewufstseins führen. Eine bedeutende Höhe des socialen Niveaus im Sinne der Gleichheit ermöglicht eine entsprechende auch im letzteren Sinne, wofür die Zunft das entscheidende Beispiel giebt. Dem gegenüber erscheint die durch den Wettbewerb und die komplizierteren Verhältnisse ausgebildete Differenzierung als die höhere Stufe, während wiederum eben diese Differenzierung einen gemeinsamen Besitz von neuen Gesichtspunkten aus schafft. Denn einerseits ist das sehr specialisierte Individuum zur Erreichung der obengenannten Zwecke dringender auf andere angewiesen, als eines, welches mehr die Totalität eines Zweiges in sich darstellt; andererseits bringt gerade erst die feinere Differenzierung Bedürfnisse und Zuspitzungen der einzelnen Wesensseiten zustande, die die Grundlage für kollektive Bildungen abgeben. Wenn also Konkurrenten, die dasselbe Bedürfnis mit verschiedenartigen Mitteln decken wollen, wie etwa in der Leibwäschenbranche Leinen, Baumwolle und Wolle mit einander konkurrieren, sich vereinigen, um ein Preisausschreiben über die beste Art der Befriedigung jenes Bedürfnisses zu erlassen, so hofft zwar jeder, dafs die Entscheidung gerade für ihn günstig sein werde; allein es ist doch von einem Punkte aus ein gemeinsames Vorgehen zustande gekommen, zu dem zwar ohne die vorangegangene Differenzierung keine Veranlassung gewesen wäre, das aber nun der Ausgangspunkt weiterer Socialisierungen werden kann. Ich werde noch in anderem Zusammenhange zu erwähnen haben, dafs gerade die Mannichfaltigkeit und Differenzierung der Beschäftigungszweige den Begriff des Arbeiters überhaupt, den Arbeiterstand als selbstbewufstes Ganzes geschaffen hat. Die Gleichheit der Funktion tritt erst recht hervor, wenn sie sich mit sehr verschiedenartigem Inhalt füllt; erst dann löst sie sich aus der psychologischen Association mit ihrem Inhalt, die bei gröfserer Gleichförmigkeit desselben statthat, und kann socialisierende Macht zeigen.

Bewirkt die Differenzierung der Individuen hier eine Vermehrung des socialen Niveaus, so wird einem oben angedeuteten Momente zufolge auch die umgekehrte Wirkung stattfinden. Je mehr geistige Produkte nämlich aufgehäuft und allen zugänglich sind, desto eher werden schwächliche Beanlagungen, die der Anregung und des Beispiels bedürfen, zur Bethätigung gelangen. Unzählige Fähigkeiten, eine individuellere Ausbildung und Stellung zu gewinnen, bleiben latent, wenn kein hinreichend weites, jedem sich darbietendes sociales Niveau da ist, dessen mannichfaltige Inhalte aus jedem hervorlocken, was nur in ihm ist, wenn dieses auch nicht stark genug ist, um sich ganz originell und ohne solchen Anreiz zu entfalten. Daher sehen wir allenthalben,

wie der Epoche der Genies die der Talente folgt: in der griechisch-römischen Philosophie, in der Kunst der Renaissance, im der zweiten Blüteperiode der deutschen Dichtung, in der Musikgeschichte dieses Jahrhunderts. Unzählige Male wird uns berichtet, wie Personen, die sich in untergeordneter, undifferenzierter Stellung befanden, bei der Anschauung eines künstlerischen oder technischen Produkts plötzlich die Augen über ihre Fähigkeiten und ihren eigentlichen Beruf aufgingen, und wie sie nun von da aus zu einer individuellen Ausbildung vorgedrungen wären. Je mehr Muster schon vorliegen, desto gröfser ist die Wahrscheinlichkeit, dafs jede nur einigermafsen besondere Anlage ihre Entfaltung und also eine differenzierte Lebensstellung gewönne. Das sociale Niveau im Sinne des Kollektivbesitzes verringert von diesem Gesichtspunkt aus eben dasselbe im Sinne der Gleichheit des Besitzes.

Diese Ungleichmäfsigkeiten im Verhältnis der socialen Niveaus in beiderlei Sinne scheinen indes nur so lange herrschen zu können, als beide unter ihren höchsten erreichbaren Graden bleiben und als es neben der Steigerung derselben noch andere Zwecke des Individuums und der Allgemeinheit giebt, die die Entwicklung jener modifizieren und zwar natürlich nicht so, dafs beide stets in gleichem Mafse davon getroffen würden. Das absolute Maximum des einen wird indes mit dem des andern zusammenfallen. Um nämlich erstens ein Maximum individueller Gleichheit innerhalb einer Gruppe herzustellen und namentlich zu erhalten, ist das sicherste Mittel, dafs ihr Kollektivbesitz ein möglichst grofser ist; wenn jeder Einzelne einen möglichst gleichen Teil seines innern und äufsern Besitzes an die Gesamtheit abgiebt und der Besitz dieser dafür grofs genug ist, um ihm ein Maximum von Formen und Inhalten zu liefern, so ist dies jedenfalls die gröfste Garantie dafür, dafs der eine im wesentlichen dasselbe hat und ist wie der andere; und umgekehrt, wenn eine maximale Gleichheit der Individuen herrscht und überhaupt Socialisierung stattfindet, wird auch der sociale Besitz deshalb im Verhältnis zum individuellen ein maximaler werden, weil das Prinzip der Kraftersparnis dahin drängt, möglichst viele Thätigkeiten an die Allgemeinheit abzugeben — mit Ausnahmen, die wir in unserm letzten Kapitel zu behandeln haben — und möglichst vielen Anhalt von ihr zu entlehnen, während die Verschiedenheit der Individuen, die dieser Tendenz sonst Schranken setzte, der Voraussetzung nach aufgehoben ist. Der Socialismus hat deshalb die Maximisierung beider Niveaus gleichmäfsig im Auge; die Gleichheit der Individuen ist eben nur durch Konkurrenzlosigkeit, diese aber nur bei Centralisierung aller Wirtschaft durch den Staat zu erreichen.

Psychologisch ist es mir indessen noch zweifelhaft, ob die Forderung der Ausgleichung der Niveaus dem Triebe der

Differenzierung wirklich so absolut entgegengesetzt ist, wie es scheint. Durch die ganze Natur hindurch sehen wir das Streben der Lebewesen, höher zu kommen, über ihre augenblickliche Stellung hinweg eine günstigere zu erwerben; in der Menschenwelt steigert sich dies zu dem lebhaftesten bewufste Wunsch, mehr zu haben und zu geniefsen, als jeder gegebene Augenblick es darbietet, und die Differenzierung ist nichts als das Mittel dazu oder die Folge davon. Niemand begnügt sich mit der Stellung, die er seinen Mitgeschöpfen gegenüber einnimmt, sondern jeder will eine in irgendeinem Sinne günstigere erobern, und da die Kräfte und Glücksfälle verschieden sind, so gelingt es Einem, sich über die grofse Mehrzahl der andern mehr oder weniger hoch zu erheben. Wenn nun die unterdrückte Majorität den Wunsch nach erhöhter Lebenshaltung weiter empfindet, so wird der nächstliegende Ausdruck dafür sein, dafs sie dasselbe haben und sein will, wie die obern Zehntausend. Die Gleichheit mit den Höheren ist der erste sich darbietende Inhalt, mit dem sich der Trieb eigener Erhöhung erfüllt, wie es sich in jedem beliebigen engeren Kreise zeigt, mag es eine Schulklasse, ein Kaufmannsstand, eine Beamtenhierarchie sein. Das gehört zu den Gründen der Thatsache, dafs der Groll des Proletariers sich meistens nicht gegen die höchsten Stände, sondern gegen den Bourgeois wendet; denn diesen sieht er unmittelbar über sich, er bezeichnet für ihn diejenige Staffel der Glücksleiter, die er zunächst zu ersteigen hat, und auf die sich deshalb für den Augenblick sein Bewufstsein und sein Wunsch nach Erhöhung konzentriert. Der Niedere will zunächst dem Höheren gleich sein; ist er ihm aber gleich, so zeigt tausendfache Erfahrung, dafs dieser Zustand, früher der Inbegriff seines Strebens, nichts weiter als der Ausgangspunkt für weiteres ist, nur die erste Station des ins Unendliche gehenden Weges zur begünstigtsten Stellung. Überall, wo man die Gleichmachung zu verwirklichen suchte, hat sich von diesem neuen Boden aus das Streben des Einzelnen, die Andern zu überflügeln, in jeder möglichen Weise geltend gemacht; so z. B. in der häufigen Thatsache, dafs sich über dem vollzogenen socialen Nivellement die Tyrannis erhebt. In Frankreich, wo von der grofsen Revolution her die Gleichheitsideen noch am energischsten wirkten, und wo die Julirevolution diese Traditionen wieder aufgefrischt hatte, tauchte doch kurz nach der letzteren neben der schamlosen Pleonexie Einzelner eine allgemeine Ordenssucht auf, ein unstillbares Verlangen, sich durch ein Bändchen im Knopfloch vor der grofsen Menge auszuzeichnen. Und es giebt vielleicht keinen treffenderen Beweis für unsere Vermutung über den psychologischen Ursprung der Gleichheitsidee, als die Äufserung einer Kohlenträgerin aus dem Jahre 1848 zu einer vornehmen

Dame: „Ja, gnädige Frau, jetzt wird alles gleich werden: ich werde in Seide gehen und Sie werden Kohlen tragen“ — eine Äufserung, deren historische Zuverlässigkeit gleichgültig ist gegenüber ihrer innern psychologischen Wahrheit.

Diese Genesis des Socialismus bedeutete freilich den denkbar schärfsten Gegensatz gegen die meisten theoretischen Begründungen desselben. Für diese ist die Gleichheit der Menschen ein durch sich selbst gerechtfertigtes, für sich bestehendes und befriedigendes Ideal, eine ethische causa sui, ein Zustand, dessen Wert unmittelbar einleuchtet. Ist er statt dessen nur ein Durchgangspunkt, nur das zunächst erreichbare Ziel der Pleonexie der Massen, so verliert er den kategorischen und idealen Charakter, den er nur deshalb angenommen hat, weil den meisten Menschen derjenige Punkt ihres Weges, den sie zunächst erreichen müssen, so lange er noch nicht erreicht ist, als ihr definitives Ziel vorschwebt. Es ist durchaus kein anderes Interesse, aus dem der Niedrigstehende die Gleichheit durchsetzen will, als es der Höhere an der Erhaltung der Ungleichheit hat; wenn diese Forderung indes durch langen Bestand ihren relativen Charakter verloren und sich verselbständigt hat, so kann sie auch zum Ideal solcher Personen werden, bei denen sie jene Genesis subjektiv nicht durchgemacht hat. Die Behauptung eines logischen Rechtes der Gleichheitsforderung — als folgte es analytisch aus der Wesensgleichheit der Menschen, dafs auch ihre Rechte, Pflichten und Güter jeder Art gleich sein müfsten — hat nur den alleroberflächlichsten Schein für sich; denn erstens geht aus einem wirklichen Verhalten nie vermöge der blofsen Logik ein blofs Gesolltes, nie vermöge dieser aus einer Realität ein Ideal hervor, sondern es bedarf dazu stets eines W i l l e n s, der sich aus dem blofsen logisch theoretischen Denken nie ergiebt; zweitens giebt es insbesondere keine logische Regel, nach der die substantielle Gleichheit von Wesen ihre funktionelle Gleichheit zur Folge haben müfste. Drittens ist aber auch die Gleichheit der Menschen als solcher eine sehr bedingte, und es ist völlig willkürlich, über demjenigen, worin sie gleich sind, ihre vielfachen Verschiedenheiten zu vernachlässigen und an den blofsen Begriff Mensch, unter dem wir so verschiedenartige Erscheinungen zusammenfassen, derartig reale Folgen knüpfen zu wollen — ein Überbleibsel des Begriffsrealismus der Naturauffassung, der statt des spezifischen Inhalts der einzelnen Erscheinung nur den Allgemeinbegriff, dem sie zugehörte, ihr Wesen ausmachen liefs. Die ganze Vorstellung von dem selbstverständlichen Rechte der Gleichheitsforderung ist nur ein Beispiel für die Neigung des menschlichen Geistes, die Resultate historischer Prozesse, wenn sie nur hinreichend lange bestanden haben, als logische Notwendigkeiten anzusehen. Suchen wir aber nach dem

psychischen Triebe, dem die Gleichheitsforderung der unteren Stände entspricht, so finden wir ihn nur in demjenigen, der gerade auch der Ursprung aller Ungleichheit ist, in dem Triebe nach Glückserhöhung. Und da dieser ins Unendliche geht, so ist durchaus keine Gewähr dafür gegeben, dafs die Herstellung eines gröfsten socialen Niveaus im Sinne der Gleichheit nicht zum blofsen Durchgangspunkt für weiter wirkende Differenzierung werde. Deshalb mufs der Socialismus zugleich auf ein gröfstes sociales Niveau im Sinne des Kollektivbesitzes halten, weil hierdurch den Individuen mehr und mehr die Gelegenheit und der Gegenstand individueller Auszeichnung und Differenzierung entzogen wird.

Es ist indes noch immer die Frage, ob nicht die geringfügigen Unterschiede des Seins und Habens, die selbst die gesteigertste Socialisierung nicht beseitigen kann, dieselben psychologischen und also auch äufseren Folgen haben würden, wie jetzt die viel gröfseren. Denn da es nicht die absolute Gröfse eines Eindrucks oder eines Objekts ist, die unsere Reaction darauf bestimmt, sondern sein Unterschied gegen anderweitige Eindrücke, so kann eine gewachsene Unterschiedsempfindlichkeit an die verringerten Differenzen unverringerte Folgen knüpfen. Allenthalben findet dieser Prozefs statt. Das Auge pafst sich an geringe Helligkeitsgrade derart an, dafs es schliefslich die Farbenunterschiede ebenso empfindet wie früher nur in viel hellerer Beleuchtung; die geringen Differenzen in Stellung und Lebensgenufs, die sich innerhalb des gleichen socialen Kreises finden, erregen einerseits Neid und Nacheiferung, andererseits Hochmut, kurz alle Folgen der Differenzierung in demselben Grade, wie die zwischen sehr getrennten Schichten bestehenden Unterschiede u. s. w. Ja, es ist sogar vielfach zu beobachten, dafs die Empfindung des Unterschiedes gegen andere Personen um so schärfer ist, je mehr wir im übrigen mit ihnen gemeinsam haben. Deshalb sind einerseits diejenigen Folgen der Differenzierung, die dem Socialismus als schädliche und zu beseitigende erscheinen, noch keineswegs durch ihn aufgehoben; andererseits aber sind die Kulturwerte der Differenzierung nicht in dem Mafse von ihm bedroht, wie seine Gegner es wollen; die Anpassung unserer Unterschiedsempfindlichkeit kann eben den geringeren persönlichen Differenzen eines socialisierten Zustandes die gleiche Macht nach der guten wie nach der schlechten Seite verschaffen, wie die jetzigen sie besitzen.

V.

Über die Kreuzung socialer Kreise.

Der Unterschied des vorgeschrittenen vor dem roheren Denken zeigt sich am Unterschied der Motive, welche die Associationen der Vorstellungen bestimmen. Das zufällige Zusammensein in Raum und Zeit reicht zunächst hin, um die Vorstellungen psychologisch zu verknüpfen; die Vereinigung von Eigenschaften, die einen konkreten Gegenstand bildet, erscheint zunächst als ein einheitliches Ganzes, und jede derselben steht mit den andern, in deren Umgebung allein man sie kennen gelernt hat, in engem associativem Zusammenhang. Als ein für sich bestehender Vorstellungsinhalt wird sie erst bewufst, wenn sie in noch mehreren und andersartigen Verbindungen auftritt; das Gleiche in allen diesen tritt in helle Beleuchtung und zugleich in gegenseitige Verbindung, indem es sich von den Verknüpfungen mit dem sachlich Andern, nur im zufälligen Zusammensein am gleichen Gegenstand mit ihm Verbundenen mehr und mehr frei macht. So erhebt sich die Association über die Anregung durch das aktuell Wahrnehmbare zu der auf dem Inhalt der Vorstellungen ruhenden, auf der die höhere Begriffsbildung sich aufbaut, und die das Gleiche auch aus seinen Verschlingungen mit den verschiedenartigsten Wirklichkeiten herausgewinnt.

Die Entwicklung, die hier unter den Vorstellungen vor sich geht, findet in dem Verhältnis der Individuen untereinander eine Analogie. Der Einzelne sieht sich zunächst in einer Umgebung, die, gegen seine Individualität relativ gleichgültig, ihn an ihr Schicksal fesselt und ihm ein enges Zusammensein mit denjenigen auferlegt, neben die der Zufall der Geburt ihn gestellt hat; und zwar bedeutet dies Zunächst sowohl die Anfangszustände phylogenetischer wie ontogeneti-

scher Entwicklung. Der Fortgang derselben aber zielt nun auf associative Verhältnisse homogener Bestandteile aus heterogenen Kreisen. So umschliefst die Familie eine Anzahl verschiedenartiger Individualitäten, die zunächst auf diese Verbindung im engsten Mafse angewiesen sind. Mit fortschreitender Entwicklung aber spinnt jeder Einzelne derselben ein Band zu Persönlichkeiten, welche aufserhalb dieses ursprünglichen Associationskreises liegen und statt dessen durch sachliche Gleichheit der Anlagen, Neigungen und Thätigkeiten u. s. w. eine Beziehung zu ihm besitzen; die Association durch äufserliches Zusammensein wird mehr und mehr durch eine solche nach inhaltlichen Beziehungen ersetzt. Wie der höhere Begriff das zusammenbindet, was einer grofsen Anzahl sehr verschiedenartiger Anschauungskomplexe gemeinsam ist, so schliefsen die höheren praktischen Gesichtspunkte die gleichen Individuen aus durchaus fremden und unverbundenen Gruppen zusammen; es stellen sich neue Berührungskreise her, welche die früheren, relativ mehr naturgegebenen, mehr durch sinnlichere Beziehungen zusammengehaltenen, in den mannichfaltigsten Winkeln durchsetzen.

Eins der einfachsten Beispiele ist das angeführte, dafs der ursprüngliche Zusammenhang des Familienkreises dadurch modifiziert wird, dafs die Individualität des Einzelnen diesen in anderweitige Kreise einreiht; eins der höchsten die „Gelehrtenrepublik“, jene halb ideelle, halb reale Verbindung aller in einem so höchst allgemeinen Ziel wie Erkenntnis überhaupt sich zusammenfindenden Persönlichkeiten, die im übrigen den allerverschiedensten Gruppen in Bezug auf Nationalität, persönliche und specielle Interessen, sociale Stellung u. s. w. angehören. Noch stärker und charakteristischer als in der Gegenwart zeigte sich die Kraft des geistigen und Bildungsinteresses, das Zusammengehörige aus höchst verschiedenen Kreisen heraus zu differenzieren und zu einer neuen Gemeinschaft zusammenzuschliefsen, in der Renaissancezeit Das humanistische Interesse durchbrach die mittelalterliche Absonderung der Kreise und Stände und gab Leuten, die von den verschiedensten Ausgangspunkten hergekommen, und die oft noch den verschiedensten Berufen treu blieben, eine gemeinsame aktive oder passive Teilnahme an Gedanken und Erkenntnissen, welche die bisherigen Formen und Einteilungen des Lebens auf das mannichfaltigste kreuzten. Die Vorstellung herrschte, dafs das Bedeutende zusammengehöre; das zeigen die im XIV. Jahrhundert auftauchenden Sammlungen von Lebensbeschreibungen, die eben ausgezeichnete Leute als solche in einem einheitlichen Werke zusammen schildern, mochten sie nun Theologen oder Künstler, Staatsmänner oder Philologen sein. Nur so ist es möglich, dafs ein mächtiger König, Robert von Neapel, mit dem Dichter Petrarka Freund-

schaft schliefst und ihm seinen eignen Purpurmantel schenkt; nur so war die Sonderung der rein geistigen Bedeutung von alledem möglich, was sonst als wertvoll galt, infolge deren der venetianische Senat bei der Auslieferung Giordano Bruno's an die Kurie schreiben konnte: Bruno sei einer der schlimmsten Ketzer, habe die verwerflichsten Dinge gethan, ein lockeres und geradezu teuflisches Leben geführt — im übrigen sei er aber einer der ausgezeichnetsten Geister, die man sich denken könne, von der seltensten Gelehrsamkeit und Geistesgröfse. Der Wandertrieb und die Abenteuerlust der Humanisten, ja ihr teilweise schwankungsreicher und unzuverlässiger Charakter entsprach dieser Unabhängigkeit des Geistigen, das ihr Lebenszentrum bildete, vor allen sonstigen Anforderungen an den Menschen; sie mufste eben gegen diese gleichgültig machen. Der einzelne Humanist wiederholte, indem er sich in der bunten Mannichfaltigkeit der Lebensverhältnisse bewegte, das Los des Humanismus, der den armen Scholaren und Mönch ebenso wie den mächtigen Feldherrn und die glanzvolle Fürstin in einem Rahmen geistigen Interesses umfafste.

Die Zahl der verschiedenen Kreise nun, in denen der Einzelne darin steht, ist einer der Gradmesser der Kultur. Wenn der moderne Mensch zunächst der elterlichen Familie angehört, dann der von ihm selbst gegründeten und damit auch der seiner Frau, dann seinem Berufe, der ihn schon für sich oft in mehrere Interessenkreise eingliedern wird (z. B. in jedem Beruf, der über- und untergeordnete Personen enthält, steht jeder in dem Kreise seines besonderen Geschäfts, Amtes, Büreaus etc. darin, der jedesmal Hohe und Niedere zusammenschliefst, und aufserdem in dem Kreise, der sich aus den Gleichgestellten in den verschiedenen Geschäften etc. bildet); wenn er sich seines Staatsbürgertums und der Zugehörigkeit zu einem bestimmten socialen Stande bewufst ist, aufserdem Reserveoffizier ist, ein paar Vereinen angehört und einen die verschiedensten Kreise berührenden geselligen Verkehr besitzt: so ist dies schon eine sehr grofse Mannichfaltigkeit von Gruppen, von denen manche zwar koordiniert sind, andere aber sich so anordnen lassen, dafs die eine als die ursprünglichere Verbindung erscheint, von der aus das Individuum auf Grund seiner besondern Qualitäten, durch die es sich von den übrigen Mitgliedern des ersten Kreises abscheidet, sich einem entfernteren Kreise zuwendet. Der Zusammenhang mit jenem kann dabei weiter bestehen bleiben, wie eine Seite einer komplexen Vorstellung, wenn sie psychologisch auch längst rein sachliche Associationen gewonnen hat, doch die zu dem Komplex, mit dem sie nun einmal in räumlich-zeitlicher Verbindung existiert, keineswegs zu verlieren braucht.

Hieraus ergeben sich nun vielerlei Folgen. Die Gruppen, zu denen der Einzelne gehört, bilden gleichsam ein Koordinatensystem, derart, daſs jede neu hinzukommende ihn genauer und unzweideutiger bestimmt. Die Zugehörigkeit zu je einer derselben läſst der Individualität noch einen weiten Spielraum; aber je mehre es werden, desto unwahrscheinlicher ist es, daſs noch andere Personen die gleiche Gruppenkombination aufweisen werden, daſs diese vielen Kreise sich noch einmal in einem Punkte schneiden. Wie der konkrete Gegenstand für unser Erkennen seine Individualität verliert, wenn man ihn einer Eigenschaft nach unter einen allgemeinen Begriff bringt, sie aber in dem Maſse wiedergewinnt, in dem die andern Begriffe hervorgehoben werden, unter die seine andern Eigenschaften ihn einreihen, so daſs jedes Ding, platonisch zu reden, an so vielen Ideen Teil hat, wie es vielerlei Qualitäten besitzt, und dadurch seine individuelle Bestimmtheit erlangt: gerade so verhält sich die Persönlichkeit gegenüber den Kreisen, denen sie angehört. Innerhalb des psychologisch-theoretischen Gebietes ist ganz das Analoge zu beobachten; was wir das Objektive in unserm Weltbild nennen, was sich als das Sachliche der Subjektivität des Einzeleindrucks gegenüberzustellen scheint, das ist doch thatsächlich nur ein sehr gehäuftes und wiederholtes Subjektives — wie nach Hume's Meinung die Kausalität, das sachliche Erfolgen nur in einem oft wiederholten, zeitlich sinnlichen Folgen, und wie der substantielle Gegenstand uns gegenüber nur in der Synthese sinnlicher Eindrücke besteht. So nun bilden wir aus diesen objektiv gewordenen Elementen dasjenige, was wir die Subjektivität κατ' ἐξοχήν nennen, die Persönlichkeit, die die Elemente der Kultur in individueller Weise kombiniert. Nachdem die Synthese des Subjektiven das Objektive hervorgebracht, erzeugt nun die Synthese des Objektiven ein neueres und höheres Subjektives — wie die Persönlichkeit sich an den socialen Kreis hingiebt und sich in ihm verliert, um dann durch die individuelle Kreuzung der socialen Kreise in ihr wieder ihre Eigenart zurückzugewinnen. Übrigens wird ihre zweckmäſsige Bestimmtheit so gewissermaſsen zum Gegenbild ihrer kausalen: an ihrem Ursprung ist sie doch auch nur der Kreuzungspunkt unzähliger socialer Fäden, das Ergebnis der Vererbung von verschiedensten Kreisen und Anpassungsperioden her, und wird zur Individualität durch die Besonderheit der Quanten und Kombinationen, in denen sich die Gattungselemente in ihr zusammenfinden. Schlieſst sie sich nun mit der Mannichfaltigkeit ihrer Triebe und Interessen wieder an sociale Gebilde an, so ist das sozusagen ein Ausstrahlen und Wiedergeben dessen, was sie empfangen, in analoger, aber bewuſster und erhöhter Form.

Ihre Bestimmtheit wird nun eine um so gröfsere sein, wenn die bestimmenden Kreise mehr nebeneinander liegende, als konzentrische sind; d. h. allmählich sich verengende Kreise, wie Nation, sociale Stellung, Beruf, besondere Kategorie innerhalb dieses, werden der an ihnen teilhabenden Person keine so individuelle Stelle anweisen, weil der engste derselben ganz von selbst die Teilhaberschaft an den weiteren bedeutet, als wenn jemand aufser seiner Berufsstellung etwa noch einem wissenschaftlichen Vereine angehört, Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist und ein städtisches Ehrenamt bekleidet; je weniger das Teilhaben an dem einen Kreise von selbst Anweisung giebt auf das Teilhaben an dem andern, desto bestimmter wird die Person dadurch bezeichnet, dafs sie in einem Schnittpunkt beider steht. Ich will hier nur andeuten, wie die Möglichkeit der Individualisierung auch dadurch ins Unermefsliche wächst, dafs dieselbe Person in den verschiedenen Kreisen, denen sie gleichzeitig angehört, ganz verschiedene relative Stellungen einnehmen kann. Denn jeder neue Zusammenschlufs unter gleichem Gesichtspunkt erzeugt sofort wieder in sich eine gewisse Ungleichheit, eine Differenzierung zwischen Führenden und Geführten; wenn ein einheitliches Interesse, wie es etwa das erwähnte humanistische war, für hohe und niedere Personen ein gemeinsames Band war, das ihre sonstige Verschiedenheit paralysierte, so entsprangen nun innerhalb dieser Gemeinsamkeit und nach den ihr eigenen Kategorieen neue Unterschiede zwischen Hoch und Niedrig, welche ganz aufser Korrespondenz mit dem Hoch und Niedrig innerhalb ihrer sonstigen Kreise stehen. Indem die Höhen der Stellungen, welche eine und dieselbe Person in verschiedenen Gruppen einnimmt, von einander völlig unabhängig sind, können so seltsame Kombinationen entstehen, wie die, dafs in Ländern mit allgemeiner Wehrpflicht der geistig und social höchststehende Mann sich einem Unteroffizier unterzuordnen hat und dafs die Pariser Bettlergilde einen gewählten „König“ besitzt, der ursprünglich nur ein Bettler wie alle, und, so viel ich weifs, auch weiter ein solcher bleibend, mit wahrhaft fürstlichen Ehren und Bevorzugungen ausgestattet ist — vielleicht die merkwürdigste und individualisierendste Vereinigung von Niedrigkeit in einer und Höhe in anderer socialen Stellung. Auch sind hier diejenigen Komplikationen in Betracht zu ziehen, die durch die Konkurrenz innerhalb einer Gruppe entstehen; der Kaufmann ist einerseits mit anderen Kaufleuten zu einem Kreise verbunden, der eine grofse Anzahl gemeinsamer Interessen hat: wirtschaftspolitische Gesetzgebung, sociales Ansehen des Kaufmannsstandes, Repräsentation desselben, Zusammenschlufs gegenüber dem Publikum zur Aufrechterhaltung bestimmter Preise und vieles andere — geht die gesamte Handelswelt als

solche an und lässt sie Dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Andererseits aber befindet sich jeder Kaufmann in konkurrierendem Gegensatz gegen so und so viele andere, das Eintreten in diesen Beruf schafft ihm im gleichen Moment Verbindung und Isolierung, Gleichstellung und Sonderstellung; er wahrt sein Interesse durch die erbittertste Konkurrenz mit denjenigen, mit denen er sich doch um des gleichen Interesses willen oft aufs engste zusammenschliessen mufs. Dieser innerliche Gegensatz ist zwar auf dem kaufmännischen Gebiet wohl am krassesten, indes auch auf allen andern bis herab zu der ephemeren Socialisierung einer Abendgesellschaft irgendwie vorhanden. Und wenn wir nun bedenken, welche Bedeutung für die Persönlichkeit das Mafs hat, in dem sie Anschlufs oder Gegensatz in ihren socialen Gruppen findet, so thut sich uns eine unermefsliche Möglichkeit von individualisierenden Kombinationen dadurch auf, dafs der Einzelne einer Mannichfaltigkeit von Kreisen angehört, in denen das Verhältnis von Konkurrenz und Zusammenschlufs stark variiert, und da jedem Menschen ein gewisses Mafs kollektivistischen Bedürfnisses eigen ist, so ergiebt die Mischung zwischen Kollektivismus und Isolierung, die jeder Kreis bietet, einen neuen rationalen Gesichtspunkt für die Zusammenstellung der Kreise, denen sich der Einzelne anschliefst: wo innerhalb eines Kreises starke Konkurrenz herrscht, werden die Mitglieder sich gern solche anderweitigen Kreise suchen, die möglichst konkurrenzlos sind; so findet sich im Kaufmannsstand eine entschiedene Vorliebe für gesellige Vereine, während das die Konkurrenz innerhalb des eigenen Kreises ziemlich ausschliefsende Standesbewufstsein des Aristokraten ihm derartige Ergänzungen ziemlich überflüssig macht und ihm vielmehr die Vergesellschaftungen näher legt, die in sich stärkere Konkurrenz ausbilden, z. B. alle durch Sportinteressen zusammengehaltenen. Endlich erwähne ich hier noch drittens die oft diskrepanten dadurch entstehenden Kreuzungen, dafs ein Einzelner oder eine Gruppe von Interessen beherrscht werden, die einander entgegengesetzt sind und jene deshalb zu gleicher Zeit ganz entgegengesetzten Parteien angehören lassen. Für Individuen liegt ein solches Verhalten dann nahe, wenn bei vielseitig ausgebildeter Kultur ein starkes politisches Parteileben herrscht; dann pflegt nämlich die Erscheinung einzutreten, dafs die politischen Parteien die verschiedenen Standpunkte auch in denjenigen Fragen, die mit der Politik gar nichts zu thun haben, unter sich verteilen, sodafs eine bestimmte Tendenz der Litteratur, der Kunst, der Religiosität etc. mit der einen Partei, die entgegengesetzte mit der andern associiert wird; die Linie, die die Parteien sondert, wird schliefslich durch die Gesamtheit der Lebensinteressen hindurch verlängert. Da liegt es denn auf der Hand, dafs der Einzelne, der sich nicht

vollkommen in den Bann der Partei geben will, sich etwa mit seiner ästhetischen oder religiösen Überzeugung einer Gruppierung anschliefsen wird, die mit seinen politischen Gegnern amalgamiert ist. Er wird im Schnittpunkt zweier Gruppen stehen, die sich sonst als einander entgegengesetzte bewufst sind. Ganzen Massen wurde eine solche Doppelstellung zur Zeit der grausamen Unterdrückung der irischen Katholiken durch England aufgezwungen. Heute fühlten sich die Protestanten Englands und Irlands verbunden gegen den gemeinsamen Religionsfeind ohne Rücksicht auf die Landsmannschaft, morgen waren die Protestanten und Katholiken Irlands gegen den Unterdrücker ihres gemeinsamen Vaterlandes verbunden ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit.

Die Ausbildung des öffentlichen Geistes zeigt sich nun darin, dafs genügend viele Kreise von irgendwelcher objektiven Form und Organisierung vorhanden sind, um jeder Wesensseite einer mannichfach beanlagten Persönlichkeit Zusammenschlufs und genossenschaftliche Bethätigung zu gewähren. Hierdurch wird eine gleichmäfsige Annäherung an das Ideal des Kollektivismus wie des Individualismus geboten. Denn einerseits findet der Einzelne für jede seiner Neigungen und Bestrebungen eine Gemeinschaft vor, die ihm die Befriedigung derselben erleichtert, seinen Thätigkeiten je eine als zweckmäfsig erprobte Form und alle Vorteile der Gruppenangehörigkeit darbietet; andererseits wird das Specifische der Individualität durch die K o m b i n a t i o n der Kreise gewahrt, die in jedem Fall eine andere sein kann. Wenn die vorgeschrittene Kultur den socialen Kreis, dem wir mit unserer ganzen Persönlichkeit angehören, mehr und mehr erweitert, dafür aber das Individuum in höherem Mafse auf sich selbst stellt und es mancher Stützen und Vorteile des enggeschlossenen Kreises beraubt: so liegt in jener Herstellung von Kreisen und Genossenschaften, in denen sich beliebig viele, für den gleichen Zweck interessierte Menschen zusammenfinden können, eine Ausgleichung jener Vereinsamung der Persönlichkeit, die aus dem Bruch mit der engen Umschränktheit früherer Zustände hervorgeht.

Die Enge dieses Zusammenschlusses ist daran zu ermessen, ob und in welchem Grade ein solcher Kreis eine besondere „Ehre" ausgebildet hat, derart, dafs der Verlust oder die Kränkung der Ehre eines Mitgliedes von jedem andern Mitgliede als eine Minderung der eigenen Ehre empfunden wird, oder dafs die Genossenschaft eine kollektivpersönliche Ehre besitzt, deren Wandlungen sich in dem Ehr-Empfinden jedes Mitgliedes abspiegeln. Durch Herstellung dieses specifischen Ehrbegriffes (Familienehre, Offiziersehre, kaufmännische Ehre u. s. w.) sichern sich solche Kreise das zweckmäfsige Verhalten ihrer Mitglieder besonders auf dem Gebiete

derjenigen specifischen Differenz, durch welche sie sich von dem weitesten socialen Kreise abscheiden, sodafs die Zwangsmafsregeln für das richtige Verhalten diesem gegenüber, die staatlichen Gesetze, keine Bestimmungen für jenes enthalten. Einer der gröfsten socialethischen Fortschritte vollzieht sich auf diese Weise: die enge und strenge Bindung früherer Zustände, in denen die sociale Gruppe als Ganzes, resp. ihre Zentralgewalt, das Thun und Lassen des Einzelnen nach den verschiedensten Richtungen hin reguliert, beschränkt ihre Regulative mehr und mehr auf die notwendigen Interessen der Allgemeinheit; die Freiheit des Individuums gewinnt mehr und mehr Gebiete für sich. Diese aber werden von neuen Gruppenbildungen besetzt, aber so, dafs die Interessen des Einzelnen frei entscheiden, zu welcher er gehören will; infolge dessen genügt statt äufserer Zwangsmittel schon das Gefühl der Ehre, um ihn an diejenigen Normen zu fesseln, deren es zum Bestande der Gruppe bedarf. Übrigens nimmt dieser Prozefs nicht nur von der staatlichen Zwangsgewalt seinen Ursprung; überall, wo eine Gruppenmacht eine Anzahl von individuellen Lebensbeziehungen, die sachlich aufser Beziehung zu ihren Zwecken stehen, ursprünglich beherrscht — auch in der Familie, in der Zunft, in der religiösen Gemeinschaft u. s. w. —, giebt sie die Anlehnung und den Zusammenschlufs in Bezug auf jene schliefslich an besondere Vereine ab, an denen die Beteiligung Sache der persönlichen Freiheit ist, wodurch denn die Aufgabe der Socialisierung in viel vollkommnerer Weise gelöst werden kann, als durch die frühere, die Individualität mehr vernachlässigende Vereinigung.

Es kommt hinzu, dafs die undifferenzierte Herrschaft einer socialen Macht über den Menschen, wie ausgedehnt und streng sie auch sei, doch immer noch um eine Reihe von Lebensbeziehungen sich nicht kümmert und nicht kümmern kann, und dafs diese der rein individuellen Willkür um so sorgloser und bestimmungsloser überlassen werden, je gröfserer Zwang in den übrigen Beziehungen herrscht; so mufste der griechische und noch mehr der altrömische Bürger sich zwar in allen mit der Politik nur irgend im Zusammenhang stehenden Fragen den Normen und Zwecken seiner vaterländischen Gemeinschaft bedingungslos unterordnen; aber er besafs dafür als Herr seines Hauses eine um so unumschränktere Selbstherrlichkeit; so giebt jener engste sociale Zusammenschlufs, wie wir ihn an den in kleinen Gruppen lebenden Naturvölkern beobachten, dem Einzelnen vollkommene Freiheit, sich gegen alle aufserhalb des Stammes stehenden Personen in jeder ihm beliebenden Weise zu benehmen; so findet der Despotismus häufig sein Korrelat und sogar seine Unterstützung in der vollkommensten Freiheit und selbst Zügellosigkeit der wenigen ihm nicht wichtigen Beziehungen der Persönlichkeiten. Nach

dieser unzweckmäfsigen Verteilung kollektivistischen Zwanges und individualistischer Willkür tritt eine angemessenere und gerechtere da ein, wo der sachliche Inhalt der Sitten und Tendenzen der Personen über die associative Gestaltung entscheidet, weil sich dann auch für ihre bis dahin ganz unkontrollierten und rein individualistisch bestimmten Bethätigungen leichter kollektivistische Anlehnungen finden werden; denn in demselben Mafse, in dem die Persönlichkeit als Ganzes befreit wird, sucht sie auch für ihre einzelnen Seiten socialen Zusammenschlufs und beschränkt freiwillig die individualistische Willkür, in der sie sonst einen Ersatz für die undifferenzierte Fesselung an eine Kollektivmacht findet; so sehen wir z B. in Ländern mit grofser politischer Freiheit ein besonders stark ausgebildetes Vereinsleben, in religiösen Gemeinschaften ohne starke hierarchisch ausgeübte Kirchengewalt eine lebhafte Sektenbildung u. s. w. Mit einem Wort, Freiheit und Bindung verteilen sich gleichmäfsiger, wenn die Socialisierung, statt die heterogenen Bestandteile der Persönlichkeit in einen einheitlichen Kreis zu zwingen, vielmehr die Möglichkeit gewährt, dafs das Homogene aus heterogenen Kreisen sich zusammenschliefst.

Dies ist einer der wichtigsten Wege, den fortschreitende Entwicklung einschlägt: die Differenzierung und Arbeitsteilung ist zuerst sozusagen quantitativer Natur und verteilt die Thätigkeitskreise derart, dafs zwar einem Individuum oder einer Gruppe ein anderer als einer andern zukommt, aber jeder derselben eine Summe qualitativ verschiedener Beziehungen einschliefst; allein später wird dieses Verschiedene herausdifferenziert und aus allen diesen Kreisen zu einem nun qualitativ einheitlichen Thätigkeitskreise zusammengeschlossen. Die Staatsverwaltung entwickelt sich häufig so, dafs das zuerst ganz undifferenzierte Verwaltungszentrum eine Reihe von Gebieten aussondert, welche je einer einzelnen Behörde oder Persönlichkeit unterstehen. Aber diese Gebiete sind zunächst lokaler Natur; es ist also z. B. ein Intendant von seiten des französischen Staatsrats in eine Provinz geschickt, um nun dort alle die verschiedenen Funktionen auszuüben, die sonst der Staatsrat selbst über das Ganze des Landes übt; es ist eine Teilung nach dem Quantum der Arbeit. Davon unterscheidet sich die später hervorgehende Teilung der Funktionen, wenn sich dann z. B. aus dem Staatsrat die verschiedenen Ministerien herausbilden, deren jedes seine Thätigkeit über das ganze Land, aber nur in einer qualitativ bestimmten Beziehung erstreckt. Wenn die Specialisierung der Heilkunst schon im alten Aegypten für den Arm einen andern Arzt ausbildete, als für das Bein, so war auch dies eine Differenzierung nach lokalen Gesichtspunkten, der gegenüber die moderne Medizin gleiche pathologische Zustände, gleich-

viel an welchem Körpergliede sie auftreten, dem gleichen Specialarzt überantwortet, sodafs wiederum die funktionelle Gleichheit an Stelle der zufälligen Äusserlichkeit die Zusammenfassung beherrscht. Die gleiche Form einer über die ältere Differenzierung und Zusammenfassung hinausgehenden neuen Verteilung zeigen jene Geschäfte, die alle verschiedenen Materialien für die Herstellung komplizierter Objekte führen, z. B. das gesamte Eisenbahnbaumaterial, alle Artikel für Gastwirte, Zahnärzte, Schuhmacher, Magazine für sämtliche Haus- und Kücheneinrichtung u. s. w. Der einheitliche Gesichtspunkt, nach dem hier die Zusammenfügung der aus den verschiedensten Herstellungskreisen stammenden Objekte erfolgt, ist ihre Beziehung auf einen einheitlichen Zweck, dem sie insgesamt dienen, auf den terminus ad quem, während die Arbeitsteilung sonst nach der Einheitlichkeit des terminus a quo, der gleichen Herstellungart, stattfindet. Diese Geschäfte, welche die letztere freilich zur Voraussetzung haben, stellen eine potenzierte Arbeitsteilung dar, indem sie aus ganz heterogenen Branchen, die aber an sich schon sehr arbeitsteilig wirken, die nach einem Gesichtspunkt zusammengehörigen, sozusagen die zu einem neuen Grundton harmonischen Teile einschliefsen.

Eine Zusammenfassung zu einheitlichem socialem Bewufstsein, die durch die Höhe der Abstraktion über den individuellen Besonderheiten interessant ist, findet sich in der Zusammengehörigkeit der Lohnarbeiter als solcher. Gleichviel, was der Einzelne arbeite, ob Kanonen oder Spielzeug, die formale Thatsache, dafs er überhaupt für Lohn arbeitet, schliefst ihn mit den in gleicher Lage Befindlichen zusammen; das gleichmäfsige Verhältnis zum Kapital bildet gewissermafsen den Exponenten, der an so verschiedenartigen Bethätigungen das Gleichartige sich herausdifferenzieren läfst und eine Vereinheitlichung für alle daran Teilhabenden schafft. Die unermefsliche Bedeutung, die die psychologische Differenzierung des Begriffs des „Arbeiters“ überhaupt aus dem des Webers, Maschinenbauers, Kohlenhäuers etc. heraus hatte, wurde schon der englischen Reaktion am Anfang dieses Jahrhunderts klar; durch die Corresponding Societies Act setzte sie durch, dafs alle schriftliche Verbindung der Arbeitervereine untereinander und aufserdem alle Gesellschaften verboten wurden, welche aus verschiedenen Branchen zusammengesetzt waren. Sie war sich offenbar bewufst, dafs, wenn die Verschmelzung der allgemeinen Form des Arbeiterverhältnisses mit dem speciellen Fach erst einmal gelöst sei, wenn die genossenschaftliche Vereinigung einer Reihe von Branchen erst einmal durch gegenseitige Paralysierung des Verschiedenen das ihnen allen Gemeinsame in helle Beleuchtung rückte, — dafs damit die Formel und die Aegide eines neuen socialen

Kreises geschaffen sei, dessen Verhältnis zu den früheren unberechenbare Komplikationen ergeben würde. Nachdem die Differenzierung der Arbeit ihre verschiedenartigen Zweige geschaffen, legt das abstraktere Bewufstsein wieder eine Linie hindurch, die das Gemeinsame dieser zu einem neuen socialen Kreise zusammenschliefst. Ein ähnlicher, zu realen kollektivistischen Einrichtungen führender Zusammenschlufs schafft den Kaufmannsstand als solchen. So lange die Arbeitsteilung noch nicht sehr vorgeschritten ist, sondern eine ganze Anzahl verwandter Aufgaben von dem gleichen Individuum, resp. dem gleichen Berufskreise, gelöst wird, also nur eine geringere Zahl von solchen vorhanden ist, da finden folgenreiche psychologische Verschmelzungen leicht nach zwei Seiten hin statt, oder vielmehr eine Einheit von Elementen, die von dem Standpunkte späterer Differenziertheit als Verschmelzung bezeichnet wird, indes ungenau, da dieser Ausdruck eine vorherige Getrenntheit von erst später mit einander verschmelzenden Elementen anzudeuten scheint. Erstens ist der höhere Begriff, der einer Anzahl verschiedenartiger Bethätigungen gemeinsam ist, noch nicht hinreichend von diesen in ihrer Einzelheit gelöst, um gemeinsame Handlungen und Einrichtungen hervorzurufen. So war es z. B. erst Sache der neuesten Kultur, dafs die Frauen sich in grofser Anzahl zusammenthaten, um politische und sociale Rechte zu erringen oder kollektive Veranstaltungen zu ökonomischen Unterstützungs- und anderen Zwecken zu treffen, die nur die Frauen als solche angingen; wir können annehmen, dafs der Allgemeinbegriff Frau bis dahin für jede noch zu eng mit derjenigen Ausgestaltung desselben, die sie selbst darstellte, verschmolzen war, wofür es natürlich keinen Unterschied macht, ob die Loslösung dieses Allgemeinbegriffs die Quelle praktischer Gestaltungen ist oder umgekehrt äufsere Notwendigkeiten zu jener drängten. Die Bethätigungen der Frauen waren und sind eben im allgemeinen noch zu ähnliche, als dafs ein von realem und praktischem Inhalt erfüllter Allgemeinbegriff hätte entstehen hönnen, der ja überall erst durch verschiedenartige Einzelerscheinungen zum Bewufstsein gebracht wird; gäbe es nur eine einzige Art von Bäumen, so würde es zur Bildung des Begriffs Baum überhaupt nicht gekommen sein. So neigen auch Menschen, die in sich stark differenziert, vielfach ausgebildet und bethätigt sind, eher zu kosmopolitischen Empfindungen und Überzeugungen, als einseitige Naturen, denen sich das allgemein Menschliche nur in dieser beschränkten Ausgestaltung darstellt, da sie sich in andere Persönlichkeiten nicht hineinzuversetzen und also zur Empfindung des allen Gemeinsamen nicht durchzudringen vermögen. Die Normen für den kaufmännischen Verkehr werden um so reiner von den speciellen, für einen Zweig erforderlichen Be-

stimmungen abgelöst, in je mehr Zweige die wirtschaftliche Produktion auseinandergeht, während z. B. in Industriestädten, die sich wesentlich auf je eine Branche beschränken, zu beobachten ist, wie sich der Begriff des Industriellen noch wenig von dem des Eisen-, Textil-, Spielwaarenindustriellen losgelöst hat und die Usancen auch des anderweitigen, des industriellen Verkehrs überhaupt ihren Charakter von der das Bewufstsein hauptsächlich füllenden Branche entlehnen. Dabei stellen sich, wie angedeutet. die praktischen Konsequenzen einer Herausbildung höherer Allgemeinheiten nicht immer chronologisch als solche dar, sondern bilden wechselwirkend auch häufig die Anregung, die das Bewufstsein der socialen Gemeinsamkeit hervorrufen hilft. So wird z. B. dem Handwerkerstand seine Zusammengehörigkeit durch das Lehrlingswesen nahe gelegt; wenn durch übermäfsige Verwendung von Lehrlingen die Arbeit verbilligt und verschlechtert wird, so würde die Eindämmung dieses Übels in einem Fache nur bewirken, dafs die aus ihm herausgedrängten Lehrlinge ein anderes überschwemmten, sodafs also nur eine gemeinsame Aktion helfen kann, — eine Folge, die natürlich nur durch die Mannichfaltigkeit der Handwerke möglich ist, aber die Einheit aller dieser über ihre specifischen Differenzen hinaus zum Bewufstsein bringen mufs.

Bewirkt die Differenzierung hier die Herausgliederung des superordinierten Kreises aus dem individuelleren, in dem er vorher nur latent lag, so hat sie nun zweitens auch mehr koordinierte Kreise von einander zu lösen. Die Zunft z. B. übte eine Aufsicht über die ganze Persönlichkeit in dem Sinne, dafs das Interesse des Handwerks deren ganzes Thun zu regulieren hatte. Der in die Lehrlingsschaft bei einem Meister Aufgenommene wurde dadurch zugleich ein Mitglied seiner Familie u. s. w.; kurz, die fachmäfsige Beschäftigung zentralisierte das ganze Leben, das politische und das Herzensleben oft mit eingeschlossen, in der energischsten Weise. Von den Momenten, die zur Auflösung dieser Verschmelzungen führten, kommt hier das in der Arbeitsteilung liegende in Betracht. In jedem Menschen, dessen mannichfaltige Lebensinhalte von einem Interessenkreise aus gelenkt werden, wird die Kraft dieses letzteren in demselben Mafse abnehmen, als er in sich an Umfang verliert. Die Enge des Bewufstseins bewirkt, dafs eine vielgliederige Beschäftigung, eine Mannichfaltigkeit zu ihr gehöriger Vorstellungen auch die übrige Vorstellungswelt in ihren Bann zieht. Sachliche Beziehungen zwischen dieser und jener brauchen dabei gar nicht zu bestehen; durch die Notwendigkeit, bei einer nicht arbeitsgeteilten Beschäftigung die Vorstellungen relativ schnell zu wechseln, wird ein solches Mafs von psychischer Energie verbraucht, dafs die Bebauung anderer Interessen darunter leidet und nun die so geschwächten

um so eher in associative oder sonstige Abhängigkeit von jenem zentralen Vorstellungskreise geraten. Ein Mensch, den eine grofse Leidenschaft erfüllt, setzt auch das Entfernteste, jeder inhaltlichen Berührung mit jener Entbehrende, das durch sein Bewufstsein geht, mit ihr in irgendwelche Verbindung. Sein ganzes Seelenleben empfängt von ihr aus sein Licht und seinen Schatten; und eine entsprechende psychische Einheit wird jeder Beruf bewirken, der für die sonstigen Lebensbeziehungen nur ein relativ geringes Quantum von Bewufstsein übrig läfst. Hier liegt eine der wichtigsten inneren Folgen der Arbeitsteilung; sie gründet sich auf die erwähnte psychologische Thatsache, dafs in einer gegebenen Zeit, alles Übrige gleichgesetzt, um so mehr Vorstellungskraft aufgewandt wird, je häufiger das Bewufstsein von einer Vorstellung zur andern wechseln mufs. Und dieser Wechsel der Vorstellungen hat die gleiche Folge, wie in dem Falle der Leidenschaft ihre Intensität. Deshalb wird eine nicht arbeitsgeteilte Beschäftigung, wiederum alles Übrige gleichgesetzt, eher als eine sehr specialisierte zu einer zentralen, alles Übrige in sich einsaugenden Stellung in dem Lebenslaufe eines Menschen kommen, und zwar insbesondere in Perioden, in denen es in den übrigen Lebensbeziehungen noch an der Buntheit und den wechselvollen Anregungen der modernen Zeit fehlte. Und in dem Mafse, in dem die einseitigere und deshalb mehr mechanische Beschäftigung jenen andern Beziehungen mehr Raum im Bewufstsein gestattet, mufs auch deren Wert und Selbständigkeit wachsen. Diese koordinierende Sonderung der Interessen, die vorher in ein zentrales eingeschmolzen waren, wird auch noch durch eine andere Folge der Arbeitsteilung gefördert, die mit der oben besprochenen Lösung des höheren Socialbegriffs aus den specieller bestimmten Kreisen heraus zusammenhängt. Associationen zwischen zentralen und peripheren Vorstellungen und Interessenkreisen, die sich aus blofs psychologischen und historischen Ursachen gebildet haben, werden meist so lange für sachlich notwendig gehalten, bis die Erfahrung uns Persönlichkeiten zeigt, die ebendasselbe Zentrum bei ganz anderer Peripherie oder eine gleiche Peripherie bei anderem Zentrum aufweisen. Wenn also die Berufsangehörigkeit die übrigen Lebensinteressen von sich abhängig machte, so mufste sich diese Abhängigkeit mit der Zunahme der Beschäftigungszweige lockern, weil, trotz der Verschiedenheit dieser, vielerlei Gleichheiten in allen übrigen Interessen an den Tag traten. So gewinnen wir auch in den feinsten Beziehungen des Seelenlebens manche innere und äufsere Freiheit, wenn wir ein sittlich nötiges Handeln und Fühlen bei Andern von ganz anderen Vorbedingungen abhängig sehen, als sie bei uns mit jenem verbunden waren; dies gilt z. B. in hohem Mafse von den ethischen Beziehungen

der Religion, an welche letztere sich manche Menschen deshalb gebunden fühlen, weil alte psychologische Gewohnheit ihre sittlichen Impulse stets an religiöse knüpfte; da bringt denn erst die Erfahrung, dafs auch religiös ganz anders gesinnte Menschen in ganz gleichem Mafse sittlich sind, die Befreiung von jener Zentralisierung des ethischen Lebens und die Verselbständigung des letzteren mit sich. So mufste die wachsende Differenzierung der Berufe dem Individuum zeigen, wie die ganz gleiche Richtung anderweitiger Lebensinhalte mit differenten Berufen verknüpft sein kann und also vom Beruf überhaupt in erheblicherem Mafse unabhängig sein mufs. Und zu derselben Folge führt die gleichfalls mit der Kulturbewegung vorschreitende Differenzierung jener anderen Lebensinhalte. Die Verschiedenheit des Berufs bei Gleichheit der übrigen Interessen und die Verschiedenheit dieser bei Gleichheit des Berufs mufste in gleicher Weise zu der psychologischen und realen Loslösung des einen vom andern führen. Sehen wir auf den Fortschritt von der Differenzierung und Zusammenfassung nach äufserlichen schematischen Gesichtspunkten zu der nach sachlicher Zusammengehörigkeit, so zeigt sich dazu eine entschiedene Analogie auf theoretischem Gebiet: man glaubte früher durch das Zusammenfassen gröfserer Gruppen der Lebewesen nach den Symptomen äufserer Verwandtschaft die hauptsächlichen Aufgaben des Erkennens jenen gegenüber lösen zu können; aber zu tieferer und richtigerer Einsicht gelangte man doch erst dadurch, dafs man an scheinbar sehr verschiedenen Wesen, die man unter entsprechend verschiedene Artbegriffe gebracht hatte, morphologische und physiologische Gleichheiten entdeckte und so zu Gesetzen des organischen Lebens kam, die an weit von einander abstehenden Punkten der Reihe der organischen Wesen realisiert waren und deren Erkenntnis eine Vereinheitlichung dessen zuwege brachte, was man früher äufserlichen Kriterien nach in Artbegriffe von völlig selbständiger Genesis verteilt hatte. Auch hier bezeichnet die Vereinigung des sachlich Homogenen aus heterogenen Kreisen die höhere Entwicklungsstufe.

Wenn so der Sieg des rational sachlichen Prinzips über das oberflächlich schematische mit dem allgemeinen Kulturfortschritt Hand in Hand geht, so kann dieser Zusammenhang, da er kein apriorischer ist, doch unter Umständen durchreifsen. Die Solidarität der Familie erscheint zwar gegenüber der Verbindung nach sachlichen Gesichtspunkten als ein mechanisch äufserliches Prinzip, andererseits dennoch als ein sachlich begründetes, wenn man es gegenüber einer rein numerischen Einteilung betrachtet, wie sie die Zehntschaften und Hundertschaften im alten Peru, in China und in einem grofsen Teile des älteren Europa zeigen. Während die social-

politische Einheitlichkeit der Familie und ihre Haftbarkeit als Ganzes für jedes Mitglied einen guten Sinn hat und um so rationeller erscheint, je mehr man die Wirkungen der Vererbung einsehen lernt, entbehrt die Zusammenschweifsung einer stets gleichen Zahl von Männern zu einer — in Bezug auf Gliederung, Militärpflicht, Besteuerung, kriminelle Verantwortung u. s. w. — als Einheit behandelten Gruppe ganz einer rationalen Wurzel, und trotzdem tritt sie, wo wir sie verfolgen können, als Ersatz des Sippschaftsprinzipes auf und dient einer höheren Kulturstufe. Die Rechtfertigung auch für sie liegt nicht in dem terminus a quo — in Hinsicht dieses übertrifft das Familienprinzip als Differenzierungs- und Integrierungsgrund jedes andere —, sondern im terminus ad quem; dem höheren staatlichen Zweck ist diese, gerade wegen ihres schematischen Charakters leicht überschaubare und leicht zu organisierende Einteilung offenbar günstiger als jene ältere. Es tritt hier eine eigenartige Erscheinung des Kulturlebens ein: dafs sinnvolle, tief bedeutsame Einrichtungen und Verkehrungsweisen von solchen verdrängt werden, die an und für sich völlig mechanisch, äufserlich, geistlos erscheinen; nur der höhere, über jene frühere Stufe hinausliegende Zweck giebt ihrem Zusammenwirken oder ihrem späteren Resultat eine geistige Bedeutung, die jedes einzelne Element für sich entbehren mufs; diesen Charakter trägt der moderne Soldat gegenüber dem Ritter des Mittelalters, die Maschinenarbeit gegenüber der Handarbeit, die neuzeitliche Uniformität und Nivellierung so vieler Lebensbeziehungen, die früher der freien individuellen Selbstgestaltung überlassen waren; jetzt ist einerseits das Getriebe zu grofs und zu kompliziert, um in jedem seiner Elemente sozusagen einen ganzen Gedanken zum Ausdruck zu bringen; jedes dieser kann vielmehr nur einen mechanischen und für sich bedeutungslosen Charakter haben und erst als Glied eines Ganzen seinen Teil zur Realisierung eines Gedankens beitragen; andererseits wirkt vielfach eine Differenzierung, die das geistige Element der Thätigkeit herauslöst, sodafs das Mechanische und das Geistige gesonderte Existenz erhalten, wie z. B. die Arbeiterin an der Stickmaschine eine viel geistlosere Thätigkeit übt, als die Stickerin, während der Geist dieser Thätigkeit sozusagen an die Maschine übergegangen ist, sich in ihr objektiviert hat. So können sociale Einrichtungen, Abstufungen, Zusammenschlüsse mechanischer und äufserlicher werden und doch dem Kulturfortschritt dienen, wenn ein höherer Socialzweck auftaucht, dem sie sich einfach unterzuordnen haben und der nicht mehr gestattet, dafs sie für sich den Geist und Sinn bewahren, mit dem ein früherer Zustand die teleologische Reihe abschlofs; und so erklärt sich jener Übergang des Sippschaftsprinzips für die sociale Einteilung zum Zehntschaftsprinzip, obgleich

dieses thatsächlich als eine Vereinigung des sachlich Heterogenen entgegen der natürlichen Homogeneität der Familie erscheint. —

Ferner: in primitiven Gesellschaften und namentlich in denjenigen, die durch Vereinigung elementarer, in sich schon geschlossener Gruppen gebildet werden, wird der Anführer zunächst für den Krieg, dann aber auch für dauernde Herrschaft sehr häufig durch Wahl berufen; seine Vorzüge bewirken, dafs ihm die Würde spontan übertragen wird, die er an andern Stellen durch eben diese Vorzüge vermöge Usurpation erlangt, die aber hier wie dort spätestens mit seinem Tode derart erlischt, dafs nun irgend eine andere, durch ähnliche Vorzüge qualifizierte Persönlichkeit auf die eine oder die andere Weise sich des Prinzipats bemächtigt. Der sociale Fortschritt indes heftet sich gerade an das Durchbrechen des an die Vorzüge der Person geknüpften Verfahrens und an die Aufrichtung erblicher Fürstenwürde; obschon das vergleichsweise mechanische und äufserliche Prinzip der Erblichkeit Kinder, Schwachsinnige, in jeder Beziehung ungeeignete Persönlichkeiten auf den Thron bringt, so überwiegt die von ihm ausgehende Sicherheit und Kontinuität der Staatsentwicklung doch alle Vorteile des rationaleren Prinzips, nach dem die persönlichen Eigenschaften über den Besitz der Herrschaft entscheiden. Wenn die Reihe der Herrscher statt durch sachliche Auslese durch den äufseren Zufall der Geburt bestimmt wird und dies dennoch dem Kulturfortschritt günstig ist, so kann man nur insofern sagen, dafs diese Ausnahme die Regel bestätigt, als sie zeigt, dafs auch diese sich selbst untergeordnet ist, d. h., dafs auch nicht einmal sie, nicht einmal die Verwerfung des äufserlich Schematischen durch das innerlich Rationale ihrerseits wieder zu einer schematischen Norm werden darf. Und endlich sei dafür das ziemlich analoge Verhalten angeführt, das der Monogamie ihren Vorzug vor der Promiskuität der Geschlechter verschafft hat. Ist es nämlich die Kraft, Gesundheit und Schönheit der Eltern, die die grösste Wahrscheinlichkeit für eine tüchtige Nachkommenschaft gewährt, so wird eine Depravierung der Gattung da zu erwarten sein, wo auch ihren gealterten und herabgekommenen Mitgliedern die Gelegenheit zur Fortpflanzung gesichert bleibt. Dies aber ist gerade in der lebenslänglichen Ehe der Fall. Würde nach jedesmaligem Fruchtbringen einer Vereinigung jeder Teil von neuem das aktive und passive Wahlrecht dem andern Geschlechte gegenüber haben, so würden diejenigen Exemplare, die inzwischen ihre Gesundheit, ihre Kraft und ihre Reize verloren haben, nicht mehr zur Zeugung zugelassen werden, und es wäre aufserdem die gröfsere Wahrscheinlichkeit gegeben, dafs die wirklich zu einander passenden Individuen sich zusammenfänden. Dieser, die rationalen

Gründe wie den rationalen Zweck der geschlechtlichen Vereinigung stets von neuem berücksichtigenden Erneuerung der Auswahl steht die unverbrüchliche Dauer der ehelichen Verbindung, ihre Fortsetzung über das völlige Erlöschen der einstmals für sie bestimmenden Gründe hinaus — auch dann, wenn dieses Erlöschen nur das vorliegende Verhältnis trifft, während eine Vermischung jedes Teils mit irgendeinem andern noch durchaus rational wäre, — als ein gewissermafsen äufserliches und mechanisches Verfahren gegenüber. Wie die Erblichkeit des Prinzipats statt der Erlangung desselben auf Grund persönlicher Eigenschaften einen schematischen Charakter trägt, gerade so bannt die lebenslängliche Ehe die ganze Zukunft eines Paares in das Schema eines Verhältnisses, das, für einen gegebenen Zeitpunkt zwar der adäquate Ausdruck seiner innerlichen Beziehungen, dennoch die Möglichkeit einer Variierung abschneidet, die die Gesamtheit im Interesse einer tüchtigeren Nachkommenschaft scheint wünschen zu sollen, wie sie dies in dem volkstümlichen Glauben ausdrückt, dafs uneheliche Kinder die tüchtigeren und begabteren seien. Wie aber in jenem Falle die Stabilität durch ihre sekundären Folgen alle Vorteile einer aus sachlichen Momenten erfolgenden Bestimmung weit überholt, so schafft auch der äufserlich fixierte Übergang, gleichsam die Vererbung der Form einer Lebensepoche auf die andere, für das Verhältnis der Geschlechter einen Segen, der keiner Auseinandersetzung bedarf und für die Gattung allen Vorteil übertrifft, der aus der fortgesetzten Differenzierung eingegangener Verbindungen gezogen werden könnte. Hier würde also die Zusammenfügung des eigentlich Zusammengehörigen aus früherem heterogenem Zusammenschlufs nicht kulturfördernd wirken.

VI.

Die Differenzierung und das Prinzip der Kraftersparnis.

Alle aufsteigende Entwicklung in der Reihe der Organismen kann betrachtet werden als beherrscht von der Tendenz zur Kraftersparnis. Das entwickeltere Wesen unterscheidet sich von dem niedrigeren so, dafs es zunächst die gleichen Funktionen wie dieses, aufserdem aber noch andere auszuüben imstande ist. Das wird allerdings so möglich sein, dafs diesem Wesen ausgiebigere Kraftquellen zur Verfügung stehen. Diese indes als gleich gesetzt, wird es das Plus an Zweckthätigkeit dadurch erreichen, dafs es die niederen Funktionen mit einem geringeren Aufwand von Kraft vollbringen und auf diese Weise für die darüber hinausgehenden Kraft gewinnen kann; Kraftersparnis ist die Vorbedingung der Kraftausgabe. Jedes Wesen ist in dem Mafse vollkommener, in dem es den gleichen Zweck mit einem kleineren Kraftquantum erreicht. Alle Kultur geht nicht nur dahin, immer mehr Kräfte der untermenschlichen Natur unsern Zwecken dienstbar zu machen, sondern auch jeden dieser letzteren auf immer kraftsparenderem Wege durchzusetzen.

Es sind, wie ich glaube, dreierlei Hindernisse der Zweckthätigkeit, in deren Vermeidung die Kraftersparnis besteht: die Reibung, der Umweg und die überflüssige Koordination der Mittel. Was der Umweg im Nacheinander ist, das ist die letztere im Nebeneinander; wenn ich zur Erreichung eines Zweckes eine unmittelbare, darauf führende Bewegung bewirken könnte, statt dessen aber eine abseits gelegene einleite, welche erst ihrerseits und vielleicht erst durch Erregung einer dritten jene direkt zweckmäfsige anregt, so ist dies, auf die Zeit übertragen, wie wenn ich neben der einen zum Zweck

hinreichenden Bewegung noch eine Reihe anderer ausführe — sei es, weil sie mit jener associiert und, obgleich augenblicklich überflüssig, nicht von ihr zu trennen sind, sei es, daſs sie thatsächlich dem gleichen Zwecke dienen, der aber durch eine einzige von ihnen hinreichend realisiert wird.

Der evolutionistische Vorteil der Differenzierung läſst sich nun als Kraftersparnis fast nach allen hier angezeigten Richtungen ausdeuten. Ich gehe zunächst von einem nicht unmittelbar socialen Gebiete aus. In der Sprachentwicklung hat die Differenzierung dahin geführt, daſs aus den wenigen Vokalen der älteren Sprachen eine mannigfaltige Reihe derselben in den neueren auftrat. Jene früheren Vokale weisen scharfe und grelle Lautunterschiede auf, während die neueren Vermittelungen und Schattierungen zwischen ihnen stiften, sie gleichsam in Teile spalten und diese Teile mannigfaltig zusammenfügen. Man hat dies wohl richtig so erklärt, daſs es eine Erleichterung der Arbeit für die Sprachorgane mit sich brächte; jenes leichtere Gleiten der Sprache durch Mischlaute, durch unentschiedene und biegsame Schattierungen war eine Kraftersparnis gegenüber dem unvermittelten Springen zwischen scharf von einander abstehenden, jedes Mal eine völlig anders gerichtete Innervation fordernden Vokalen. Vielleicht ist nun auch rein geistig die Verflüssigung der scharfen Begriffsgrenzen, wie sie aus der Entwicklungslehre und der monistischen Weltanschauung überhaupt hervorgeht, eine Ersparnis von Denkarbeit, insofern das Vorstellen der Welt um so gröſsere Anstrengung fordert, je heterogener ihre Teile sind, je weniger das Denken des einen derselben inhaltlich mit dem des andern vermittelt ist. Wie eine kompliziertere, kraftverbrauchendere Gesetzgebung da nötig ist, wo die Klassen der Gruppe durch besondere Rechte oder Formen der rechtlichen Verhältnisse von einander getrennt sind; wie das denkende Umfassen der letzteren sich erleichtert, wenn die Schroffheit absoluter rechtlicher Unterschiede sich in diejenigen flieſsenden Differenzen auflöst, die bei ganz einheitlicher und für alle gleicher Gesetzgebung noch wegen des Unterschiedes des Besitzes und der gesellschaftlichen Position bestehen bleiben: so wird vielleicht jede psychische Arbeit in dem Maſse erleichtert, in dem die Starrheit streng begrenzter Begriffe sich zu Vermittelungen und Übergängen verflüssigt. Als Differenzierung ist dies insofern aufzufassen, als so das Band, welches eine groſse Anzahl von Individuen schematisch zusammengefaſst hat, durchgeschnitten wird und statt der gleichen Kollektiveigenschaften die Individualität des Wesens den Inhalt seines Vorgestelltwerdens ausmacht. Während jene scharf begrenzten, begrifflichen Zusammenfassungen immer subjektiven Charakter tragen — alle Synthesis, so drückt Kant dies erschöpfend aus, kann nicht in den Dingen, son-

dern nur im Geiste liegen —, zeigt das Zurückgehen auf den Einzelnen in seiner Einzelheit realistische Tendenz; und die Wirklichkeit ist unsern Begriffen gegenüber immer vermittelnd, immer ein Kompromiſs zwischen diesen, weil sie nur herausgelöste und in unserem Kopfe verselbständigte Seiten der Wirklichkeit sind, die an sich diese mit vielen anderen verschmolzen enthält. Daher ist die Differenzierung, die scheinbar ein trennendes Prinzip ist, doch in Wirklichkeit so oft ein versöhnendes und annäherndes und eben dadurch ein kraftsparendes für den Geist, der theoretisch oder praktisch damit operiert.

Die Differenzierung zeigt hier wieder ihr Verhältnis zum Monismus; sobald die scharf abgrenzende Zusammenfassung in einzelne Gruppen und Begriffe aufhört, um zugleich mit der Individualisierung auch Vermittelung und Allmählichkeit der Übergänge eintreten zu lassen, stellt sich eine zusammenhängende Reihe kleinster Unterschiede und damit die Fülle der Erscheinungen als einheitliches Ganzes dar. Aller Monismus ist nun aber seinerseits als denkkraftsparendes Prinzip angesprochen worden. Gewiſs mit vielem Recht; ob mit bedingungslosem und so unmittelbarem, wie es den Anschein hat, möchte ich dennoch bezweifeln. Wenn sich die monistische Anschauung der Dinge auch enger an die Wirklichkeit anschlieſst, als etwa das Dogma der gesonderten Schöpfungsakte und ihre erkenntnistheoretischen Pendants, so bedarf doch auch sie einer synthetischen Thätigkeit und zwar vielleicht einer umfassenderen und anstrengenderen, als wenn man sich begnügt, beliebig viele Reihen von Erscheinungen, je nachdem einem gerade Ähnlichkeiten unter ihnen auffallen, als genetisch zusammengehörige anzusehen; es erfordert wohl ein höheres Denken, die Gesamtheit der physikalischen Bewegungen aus einer einheitlichen Kraftquelle und ihren ineinander übergehenden Umsetzungen zu begreifen, als für jede verschiedene Erscheinung auch eine verschiedene Ursache zu konstituieren: für die Wärme eine besondere Wärmekraft, für das Leben eine besondere Lebenskraft, oder, mit jener typischen Übertreibung, für das Opium eine besondere vis dormitiva. Es ist wohl endlich schwieriger, das Leben der Seele als jenes einheitliche Ganze zu erkennen, wie es sich bei der Auflösung in die Prozesse zwischen den einzelnen Vorstellungen darbietet, als wenn man mit gesonderten Seelenvermögen rechnet und die Reproduktion der Vorstellungen aus dem „Gedächtnis“ oder die Fähigkeit des Schlieſsens aus der „Vernunft“ erklärt glaubt.

Wo freilich der Monismus der Anschauungsweise nicht die Differenzierung und Individualisierung ihrer Inhalte zum Korrelat hat, da ist er vielfach kraftsparend, allein nicht im Sinne der anderweitig und im ganzen erhöhten Thätigkeit,

sondern im Sinne der Trägheit. So ist es, um auf theoretischem Gebiete zu bleiben, keineswegs immer eine Stärke des Denkens, welche zu so hohen und allgemeinen Abstraktionen aufsteigt, wie es z. B. die indische Brahmaidee ist, vielmehr oft eine Schlaffheit und Widerstandslosigkeit, die vor der scharfkantigen, grellen Wirklichkeit der Dinge flieht, nicht imstande, mit den Räthseln der Individualität fertig zu werden, und nun immer höher und höher getrieben wird bis zu der metaphysischen Idee des All-Einen, bei der überhaupt jedes bestimmte Denken aufhört. Statt in den dunklen Bergwerksschacht der Einzelheiten der Welt hinabzusteigen, aus dem allein sich das Gold wahrer und gerechter Erkenntnis herausholen läſst, überspringt eine bequemere, kraftlosere Denkart einfach die Gegensätze des Seins, die sie vielmehr zu vereinigen streben sollte, und badet sich im Aether des all-einen und all-guten Prinzips. Wo nun aber, wie in den vorher angeführten Fällen, der auf Grund von Differenzierung sich erhebende Monismus mehr Kraft verbraucht, als die pluralistische Denkart, ist dies doch mehr vorübergehend als definitiv. Denn die auf diese Weise erreichten Resultate sind dafür um so reicher, sodaſs im Verhältnis zu diesen doch ein geringerer Kraftverbrauch stattfindet — ungefähr wie eine Lokomotive sehr viel mehr Kraft verbraucht, als eine Postkutsche, allein im Verhältnis zu den erreichten Wirkungen sehr viel weniger. So macht ein groſser, einheitlich verwalteter Staat eine groſse und bis ins Kleinste arbeitsteilig gegliederte Beamtenschaft nötig, richtet aber mit diesem bedeutenden, durch seine Einheitlichkeit und seine Differenzierung erforderlichen Kraftaufwand doch auch relativ viel mehr aus, als wenn eben dasselbe Gebiet in lauter kleine staatliche Einheiten zerfiele, deren jede freilich in sich keiner hohen Differenzierung des Verwaltungskörpers bedarf.

Schwieriger liegt die Frage nach der Kraftersparnis bei jener Differenzierung, die ein Auseinandergehen in feindliche Gegensätze enthält, also z. B. in dem früher erwähnten Falle, daſs eine ursprünglich einheitliche Körperschaft mannigfach entgegengesetzte Parteien in sich ausbildet. Man kann dies als Arbeitsteilung betrachten; denn die Tendenzen, aus denen die Parteibildungen hervorgehen, sind Triebe der menschlichen Natur überhaupt, die sich in irgendeinem, wie auch immer verschiedenen Maſse in jedem Einzelnen finden, und man kann sich vorstellen, daſs die verschiedenartigen Momente, die früher im Kopfe jedes Einzelnen Abwägung und relative Ausgleichung fanden, nun auf verschiedene Persönlichkeiten übertragen und von jedem in specialisierter Weise gepflegt werden, während die Ausgleichung erst im Zusammen Aller stattfindet. Die Partei, die als solche nur die Verkörperung eines einseitigen Gedankens darstellt, unterdrückt in dem ihr

Angehörigen, insoweit er ein solcher ist, alle anders gearteten Triebe, von denen er von vornherein doch nicht ganz frei zu sein pflegt; verfolgen wir die psychologischen Momente, die die Parteistellung des Einzelnen bestimmen, so sehen wir, wie in den weitaus meisten Fällen nicht eine undurchbrechliche Naturanlage auf sie hingedrängt hat, sondern die Zufälligkeit der Umstände und Einflüsse, denen der Einzelne ausgesetzt war, und die in ihm gerade die eine von verschiedenen Richtungsmöglichkeiten und potentiell vorhandenen Kräften zur Entwicklung gebracht haben, während die anderen rudimentär werden. Aus diesem letzten Umstande, aus dem Aufhören der inneren Gegenbewegungen, die vor dem Eintritt in eine einseitige Partei unserm Denken und Wollen einen Teil seiner Kraft nehmen, erklärt sich die Macht, die die Partei über das Individuum übt, und die sich u. A. darin zeigt, dafs die sittlichsten und gewissenhaftesten Menschen die ganze rücksichtslose Interessenpolitik mitmachen, die eben die Partei als solche für nötig findet, welche sich um Bedenken der individuellen Moral fast so wenig kümmert, wie es Staaten untereinander thun. In dieser Einseitigkeit liegt ihre Stärke, wie es sich besonders daraus ergiebt, dafs die Parteileidenschaft ihre volle Wucht auch dann noch behält, ja oft erst entfaltet, wenn die Parteiung ihren Sinn und ihre Bedeutung ganz verloren hat, wenn gar nicht mehr um positive Ziele gestritten wird, sondern die durch keinen sachlichen Grund mehr bestimmte Zugehörigkeit zu einer Partei den Antagonismus gegen die andere hervorruft. Vielleicht das stärkste Beispiel sind die Zirkusparteien in Rom und Byzanz; trotzdem nicht der geringste sachliche Unterschied die weifse von der rothen Partei, die blaue von der grünen trennte, um so weniger, als schliefslich nicht einmal die Pferde und Lenker den Parteien eigentümlich, sondern von Unternehmern gehalten waren, die sie jeder beliebigen Partei vermietheten, — trotzdem genügte das zufällige Ergreifen der einen oder der anderen Partei, um ein tödlicher Feind der entgegengesetzten zu werden. Unzählige Familienzwiste früherer Zeiten trugen, wenn sie mehrere Generationen hindurch gewährt hatten, keinen anderen Charakter; das Objekt des Streites war oft längst verschwunden; aber die Thatsache, dafs man der einen oder der anderen Familie angehörte, gab jedem eine Parteistellung des schärfsten Gegensatzes gegen die andere. Als im 14. und 15. Jahrhundert die Tyrannieen in Italien aufkamen und dadurch das politische Parteileben überhaupt jede Bedeutung verlor, dauerten dennoch die Kämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen weiter fort, aber ohne irgendeinen Inhalt: der Parteigegensatz als solcher hatte eine Bedeutung gewonnen, die nach seinem Sinne gar nicht mehr fragte. Kurz, die Differenzierung, die in der Parteiung liegt, entwickelt Kräfte,

deren Grösse sich gerade in der Sinnlosigkeit zeigt, mit der sie, oft ohne Einbusse zu erleiden, jeden Inhalt abstreift und sich nur an die Form der Partei überhaupt hält. Nun geht zwar aller sociale Zusammenschluss aus der Schwäche und Bestandsunfähigkeit des Individuums hervor, und die blinde, sinnlose Hingabe an eine Partei, wie in den angeführten Fällen, kommt gerade häufig in Zeiten des Niedergangs und der Impotenz der Völker oder Gruppen vor, in denen der Einzelne das sichere Gefühl individueller Kraft, wenigstens für die bisherigen Arten ihrer Aufserung, verloren hat. Immerhin zeigen sich in dieser Form noch Kraftquanta, die sonst unentwickelt geblieben wären. Und wenn viele Kräfte auch gerade durch solche Parteiungen nutzlos aufgerieben und verschwendet werden mögen, so ist dies doch nur eine Übertreibung und ein Missbrauch, vor dem keine menschliche Tendenz sicher ist; im Ganzen wird man sagen müssen: die Parteibildung schafft Zentralgebilde, an welche die Anlehnung dem Einzelnen die inneren Gegenbewegungen erspart und seine Kräfte dadurch zu grosser Wirkung bringt, dass sie dieselben in einen Kanal leitet, wo sie, ohne psychologische Hindernisse zu finden, ausströmen können; und indem nun Partei gegen Partei kämpft und jede eine grosse Anzahl persönlicher Kräfte verdichtet in sich enthält, muss sich das Resultat aus der gegenseitigen Messung der Momente und der ihnen entsprechenden Kräfte reiner, schneller und vollständiger herausstellen, als wenn der Kampf zwischen ihnen in einem individuellen Geiste oder zwischen einzelnen Individuen ausgefochten würde.

Ein eigenartiges Verhältnis zwischen Kraftverbrauch und Differenzierung findet bei jener Arbeitsteilung statt, die man die quantitative nennen könnte; während die Arbeitsteilung im gewöhnlichen Sinne bedeutet, dass der eine etwas anderes arbeitet als der andere, also qualitative Verhältnisse betrifft, ist auch die Arbeitsteilung von dem Gesichtspunkte aus wichtig, dass der eine mehr arbeitet als der andere. Diese quantitative Arbeitsteilung wirkt freilich nur dadurch kultursteigernd, dass sie zum Mittel der qualitativen wird, indem das Mehr oder Weniger einer zunächst für alle wesensgleichen Arbeit eine wesensverschiedene Gestaltung der Persönlichkeiten und ihrer Bethätigungen zur Folge hat; die Sklaverei und die kapitalistische Wirtschaft zeigen den Kulturwert dieser quantitativen Arbeitsteilung. Die Umsetzung derselben in qualitative bezog sich zunächst auf die Differenzierung zwischen körperlicher und geistiger Thätigkeit. Die blosse Entlastung von der ersteren musste ganz von selbst zu einer Steigerung der letzteren führen, da diese sich spontaner einstellt als jene und vielfach ohne auf bewusste Impulse und Anstrengungen zu warten. Und nun zeigt sich auch hier, wie die Kraftersparnis durch Differenzierung doch zum Vehikel so viel höherer Kraft-

wirkung wird. Denn man kann doch wohl das Wesen der geistigen Arbeit gegenüber der körperlichen darein setzen, daſs sie mit geringerem Kraftaufwand die gröſseren Wirkungen erzielt.

Dieser Gegensatz ist freilich kein absoluter. Weder giebt es eine körperliche, hier in Betracht kommende Thätigkeit, die nicht irgendwie vom Bewuſstsein und Willen gelenkt würde, noch eine geistige, die ohne irgendeine körperliche Wirkung oder Vermittelung bliebe. Man kann also nur sagen, daſs das relative Mehr von Geistigkeit in einem Thun kraftsparend wirkt. Man darf dieses Verhältnis der körperlicheren und der geistigeren Arbeit wohl mit dem zwischen der niederen und der höheren Seelenthätigkeit in Analogie stellen. Der psychische Prozeſs, der im Einzelnen und Sinnlichen befangen bleibt, ist zwar weniger anstrengend, als der abstrakte und rationale; aber seine theoretischen und praktischen Ergebnisse sind dafür auch um so geringer. Das Denken nach logischen Prinzipien und Gesetzen ist kraftersparend, insofern es durch seinen zusammenfassenden Charakter das Durchdenken der Einzelheit ersetzt: das Gesetz, das das Verhalten unendlich vieler Einzelfälle in eine Formel verdichtet, bedeutet die höchste Kraftersparnis des Denkens; wer das Gesetz kennt, verhält sich zu dem, der nur den einzelnen Fall kennt, wie der, der die Maschine besitzt, zum Handarbeiter. Wenn aber das höhere Denken so Zusammenfassung und Verdichtung ist, so ist es zunächst doch Differenzierung. Denn jede Einzelheit der Welt, die von einem bestimmten Gesetz zwar nur einen einzigen Fall bedeutet, ist doch ein Kreuzungspunkt auſserordentlich vieler Kraftwirkungen und Gesetze, und es bedarf zunächst der psychologischen Auseinanderlegung derselben, um jene einzelne Beziehung zu erkennen, die, mit der gleichen an anderen Erscheinungen zusammengehalten, den Grund und das Bereich des höheren Gesetzes abgiebt; erst über der Differenzierung aller der Faktoren, in deren zufälligem Zusammen die einzelne Erscheinung besteht, kann sich die höhere Norm erheben. Und nun verhält sich offenbar die geistige Thätigkeit überhaupt zur körperlichen, wie sich innerhalb des Gebietes jener die höhere zur niederen, da ja, wie oben erwähnt, der Unterschied zwischen körperlicher und geistiger Thätigkeit nur ein quantitatives Mehr und Minder beider Elemente an der Thätigkeit bedeutet. Das Denken schiebt sich zwischen die mechanischen Thätigkeiten wie das Geld zwischen die realen ökonomischen Werte und Vorgänge, konzentrierend, vermittelnd, erleichternd. Und auch das Geld ist aus einem Differenzierungsprozeſs hervorgegangen; der Tauschwert der Dinge, eine Qualität oder Funktion, die sie neben ihren anderweitigen Eigenschaften erwerben, muſs von ihnen gelöst und im Bewuſstsein verselb-

ständigt werden, ehe die Zusammenschliefsung dieser, den verschiedensten Dingen gemeinsamen Eigenschaft in einen über allen einzelnen stehenden Begriff und Symbol stattfinden konnte; und die Kraftersparnis, die durch diese Differenzierung und nachherige Zusammenschliefsung erreicht wird, liegt gleicherweise in dem Aufsteigen zu höheren Begriffen und Normen, die in der gleichen Weise gewonnen werden. Wie kraftsparend die Konzentration, die Zusammenfassung der Individualfunktionen in eine Zentralkraft wirkt, ist ohne weiteres klar; aber man mufs sich zum Bewufstsein bringen, dafs einer solchen Zentralisierung stets Differenzierung zugrunde liegt, dafs sie, um Kraft zu ersparen, nicht die Erscheinungskomplexe in ihrer Totalität, sondern immer nur herausgesonderte Seiten derselben zusammenzufassen hat. Die Geschichte des menschlichen Denkens, ebenso wie die der socialen Entwicklungen, läfst sich als die Geschichte dieser Fluktuationen auffassen, durch die der bunte, prinzipienlos zusammengestellte Erscheinungskomplex nach gewissen Gesichtspunkten hin differenziert und die Resultate der Differenzierung zu einem höheren Gebilde zusammengeschlossen werden; das Gleichgewicht zwischen Auflösung und Zusammenfassung ist aber nie ein stabiles, sondern immer ein labiles; jene höhere Einheit ist nie eine definitive, insofern sie entweder selbst wieder in Elemente differenziert wird, die dann ihrerseits neue und wieder höhere Zentralgebilde formen, für die sie das Material bilden, oder insofern jene früheren Komplexe nach anderen Gesichtspunkten differenziert werden, was dann neue Zusammenschliefsungen hervorbringt und die früheren antiquiert.

Diese ganze Bewegung läfst sich vorstellen als beherrscht von der Tendenz zur Kraftersparnis, und zwar zunächst im Sinne der Reibungsminderung. Ich habe dies oben von einem anderen Gesichtspunkte für das Verhältnis der kirchlichen Interessen zu den staatlichen und den wissenschaftlichen ausgeführt. Unzählige Kräfte gehen da verloren, wo die Arbeitsteilung noch nicht jedem ein gesondertes Gebiet angewiesen hat, sondern der Anspruch an das gleiche, gewissermafsen nicht aufgetheilte, den Wettbewerb entfesselt; denn so sehr dieser in vielen Fällen dem Produkt zugute kommt und zu höherer objektiver Leistung ansporn, so bringt er doch in vielen anderen es mit sich, dafs zunächst auf die Beseitigung des Konkurrenten Kräfte verwandt werden müssen, bevor man an die Arbeit geht, oder auch neben ihr her. Der Sieg in diesem Kampf entscheidet sich unzählige Male nicht durch die Anspannung aller Kräfte auf die Arbeit, sondern auf aufserhalb derselben gelegene, mehr oder weniger subjektive Momente; und diese Kräfte sind verschwendet: sie gehen für die Sache verloren; sie dienen nur zur Beseitigung einer Schwierigkeit, die für den einen da ist, weil sie für den an-

dern da ist, und unter günstigerer Zielsetzung für beide fortfallen würde: es ist das doppelt unzweckmäfsige Verhältnis, dafs Kräfte verbraucht werden, um andere Kräfte lahmzulegen. Wenn es das Ideal der Kultur ist, dafs die Kräfte der Menschen auf die Besiegung des Objekts, resp. der Natur, statt auf die des Mitmenschen verwandt werden, so ist die Verteilung der Arbeitsgebiete die gröfste Förderung desselben; und wenn die griechischen Socialpolitiker den eigentlich kaufmännischen Beruf dem Staatswesen verderblich hielten und nur den Landbau als geziemenden und gerechten Erwerb gelten lassen wollten, da dieser seinen Nutzen nicht von Menschen und deren Beraubung nähme, so ist kein Zweifel, dafs der Mangel an Arbeitsteilung sie zu diesem Urteil berechtigte. Denn die Gestattung des Landbaues erweist ihre Erkenntnis, dafs nur Hinwendung an das Objekt allein die Konkurrenz besiegt, von der sie die Sprengung des Staatswesens fürchteten, und dafs unter den damaligen, noch nicht arbeitsgeteilten Verhältnissen die Hinwendung an das Objekt unmöglich wäre, aufser wo es sich um ein der Konkurrenz so wenig zugängliches Objekt, wie das der Landbebauung, handelt. Erst wachsende Differenzierung kann die Reibung beseitigen, die aus der Setzung des gleichen Zieles hervorgeht, welche die Kräfte von diesem fort auf die persönliche Besiegung des Mitbewerbers lenkt.

Die Betrachtung des Individuums zeigt dies von einer anderen Seite. Wenn die Gesamtheit der Willens- und Denkakte eines Einzelnen als ein Ganzes seiner Gruppe gegenüber sehr differenziert, in sich also sehr einheitlich ist, so werden damit jene Umstimmungen, jener Wechsel der Innervierungen vermieden, der bei gröfserer Verschiedenheit der Denkrichtungen und Impulse notwendig ist. In unserm psychischen Wesen ist etwas dem physischen Beharrungsvermögen wenigstens Analoges zu beobachten: ein Trieb, dem augenblicklich herrschenden Gedanken auch weiter nachzuhängen, dem jetzigen Wollen sich noch weiter zu überlassen, sich innerhalb des einmal gegebenen Interessenkreises auch weiter zu bewegen. Wo nun ein Wechsel, ein Abspringen erfordert ist, da mufs diese Trägheitswirkung erst durch einen besonderen Impuls überwunden werden; die neue Innervierung mufs stärker sein, als ihr Zweck an und für sich erfordert, weil sie zunächst von einer anders gerichteten Kraftwirkung gekreuzt wird und deren ablenkende Wirkung nur durch vermehrte Energie paralysieren kann. Man darf sich jene physisch-psychische Analogie der vis inertiae vielleicht damit erklären, dafs wir die Kraftsumme nie mit völliger Bestimmtheit berechnen können, die um eines gegebenen inneren oder äufseren Zweckes willen aus dem latenten in den wirkenden Zustand übergeführt werden mufs; da aber das Zurückbleiben

hinter dem nötigen Quantum sich sehr schnell bemerkbar machen würde, so irren wir offenbar mehr und öfter nach der Seite des Zuviel, und die motorisch aufgewandte Energie wirkt noch über den Punkt hinaus, auf den sie rationaler Weise gerichtet ist. Setzt an diesem nun eine neue Willensrichtung ein, so hat sie gewissermaſsen nicht ganz freies Feld vor sich, sondern findet jenen Überschuſs anders gerichteter Kraft vor, den sie erst durch eine entsprechende eigene Verstärkung überwinden muſs.

Man muſs hier auch an Vorgänge innerhalb des Individuums erinnern, die wenigstens gleichnisweise als Reibung und Konkurrenz zu begreifen sind. Je vielseitiger man sich bethätigt, je geringer die Einheitlichkeit und Umgrenzung unseres Wesens ist, desto häufiger wird die verfügbare Kraftsumme desselben von verschiedenen Direktiven in Anspruch genommen, die so wenig wie Individuen untereinander eine friedliche Teilung jener vornehmen, sondern indem jede möglichst viel Kraft für sich beansprucht, muſs sie jeder anderen Abbruch thun, und zwar geschieht dies offenbar oft genug so, daſs auf die direkte Beseitigung des konkurrierenden Triebes Kraft verwandt wird, die uns dem sachlichen Ziele nicht näher bringt; es findet nur eine gegenseitige Aufhebung entgegengesetzt gerichteter Kräfte statt, deren Resultat Null ist, ehe es zu positiver Leistung kommt. Durch zweierlei Differenzierungen allein kann das Individuum die so in ihm verschwendeten Kräfte sparen: entweder indem es sich als Ganzes differenziert, d. h. in möglichster Einseitigkeit seine Triebe auf e i n e n Grundton abstimmt, zu dem sie nun insgesamt harmonisch sind, so daſs es wegen ihrer Gleichheit oder Parallelität zu keiner Konkurrenz kommt; oder indem es sich seinen einzelnen Trieben und Seiten nach derart differenziert und jede derselben ein so gesondertes Gebiet — sei es im Nebeneinander, oder, wie wir es weiterhin ausführen werden, im Nacheinander —, ein so scharf umgrenztes Ziel und so selbständige, abseits aller anderen liegende Wege dazu besitzt, daſs gar keine Berührung und deshalb keine Reibung und Konkurrenz unter ihnen stattfindet; die Differenzierung im Sinne des Ganzen wie im Sinne der Teile wirkt gleichermaſsen kraftsparend. Will man diesem Verhältnis eine Stellung in einer kosmologischen Metaphysik anweisen, was ja immer nur den Anspruch einer unsicheren Ahnung und andeutenden Symbolik erheben kann, so dürfte man auf die Zöllner'sche Hypothese verweisen: die den Elementen der Materie innewohnenden Kräfte müſsten so beschaffen sein, daſs die unter ihrem Einflusse stattfindenden Bewegungen dahin streben, in einem begrenzten Raume die Anzahl der stattfindenden Zusammenstöſse auf ein Minimum zu reduzieren. Danach würden also z. B. die Bewegungen eines mit Gasmolekülen erfüllten

kubischen Raumes sich mit der Zeit in drei Gruppen teilen, von denen jede parallel zu zwei Seitenflächen vor sich ginge; dann würden eben gar keine Zusammenstöfse der Moleküle mehr untereinander, sondern nur noch mit je zwei einander gegenüberliegenden Gefäfswänden stattfinden und daher die Zahl der Zusammenstöfse auf ein Minimum reduziert sein. Ganz analog sehen wir nun, wie die Verminderung der Zusammenstöfse, resp. der Reibung, innerhalb zusammengesetzterer Organisationen so zustande kommt, dafs sich die Wege der einzelnen Elemente möglichst auseinanderlegen. Aus dem wirren Durcheinander, das sie in jedem Augenblick an einen Punkt zusammenführt, an dem also Reibung, Repulsion, Kraftaufhebung stattfindet, stellt sich der Zustand der gesonderten Bahnen her, und man kann jene physikalische Tendenz ebenso als Differenzierung, wie diese psychologisch sociale als Reduktion der Zusammenstöfse bezeichnen. Zöllner selbst deutet auf erkenntnistheoretische Gründe hin das Verhältnis so aus, dafs den äufseren Zusammenstöfsen der Dinge ein Unlustgefühl entspräche, und giebt der obigen physikalischen Hypothese deshalb diese metaphysische Form: Alle Arbeitsleistungen der Naturwesen werden durch die Empfindungen der Lust und Unlust bestimmt, und zwar so, dafs die Bewegungen innerhalb eines abgeschlossenen Gebietes von Erscheinungen sich verhalten, als ob sie den unbewufsten Zweck verfolgten, die Summe der Unlustempfindungen auf ein Minimum zu reduzieren.

Wie sich in dieses Prinzip das Differenzierungsstreben einordnet, liegt auf der Hand. Man kann aber vielleicht in der Abstraktion noch eine Stufe höher steigen und als allgemeinste formale Tendenz des Naturgeschehens die Kraftersparnis ansehen; dies ersetzte den alten und jedenfalls höchst mifsverständlich ausgedrückten Grundsatz, dafs die Natur immer den kürzesten Weg n i m m t, durch die Maxime, dafs sie den kürzesten Weg s u c h t; zu welchen Zielen dieser führt, ist dann Sache materialer Ausmachung und gestattet vielleicht keine einheitliche Zusammenfassung. Die Herbeiführung von Lust und die Vermeidung der Unlust wären dann nur entweder eines dieser Ziele, oder für gewisse Naturwesen das Zeichen gelungener Kraftersparnis, oder ein angezüchtetes psychologisches Lock- und Hülfsmittel für dieselbe.

Ordnen wir nun die Differenzierung dem Prinzip der Kraftersparnis unter, so ist von vornherein wahrscheinlich, dafs gelegentlich auch ihr entgegengesetzte Bewegungen und Einschränkungen diesem höchsten Ziele werden dienen müssen. Denn bei der Mannigfaltigkeit und Heterogeneität der menschlichen Dinge wird kein höchstes Prinzip immer und überall durch gleichgeartete Einzelvorgänge verwirklicht, sondern wegen der Verschiedenheit der Ausgangspunkte und der Not-

wendigkeit, auf Ungleiches auch Ungleiches wirken zu lassen, um Gleiches als Resultat zu erzielen, werden die Zwischenglieder, die zu der höchsten Einheit hinaufführen, in dem Verhältnis verschiedenartige sein müssen, als sie in der teleologischen Kette noch von dieser abstehen. Aus der Täuschung hierüber, aus dem falschen monistischen Schein, den die Einheit des höchsten Prinzips psychologisch auch auf die Stufen zu ihm wirft, erklären sich unzählige Verblendungen und Einseitigkeiten im Handeln wie im Erkennen.

Die Gefahren einer zu weit getriebenen Individualisierung und Arbeitsteilung sind zu bekannt, um hier mehr als einer Hinweisung zu bedürfen. Nur das eine will ich doch erwähnen, dafs die der Specialthätigkeit zugewandte Kraft zunächst zwar durch den Verzicht auf anderweitige Thätigkeit aufs Äufserste gesteigert wird, bei grofser Entschiedenheit und langer Dauer dieses Zustandes aber wieder abnimmt. Denn der Mangel an Übung bringt für jene anderen Muskel- oder Vorstellungsgruppen Schwächung und Atrophie mit sich, die natürlich eine Affection des gesamten Organismus in gleichem Sinne bedeutet. Da nun aber der allein funktionierende Teil doch schliefslich aus diesem Ganzen seine Nahrung und Kraft zieht, so mufs auch seine Tüchtigkeit leiden, wenn das Ganze leidet. Die einseitige Anstrengung bringt also auf dem Umwege über die Zusammenhänge des Gesamtorganismus, den die durch jene nötige Vernachlässigung der anderen Organe schwächt, auch eine Schwächung eben des Organes mit, dessen Kräftigung sie ursprünglich diente.

Ferner wird auch jene Arbeitsteilung, die in der Abgabe der Funktionen an öffentliche Organe besteht und im allgemeinen eine eminente Kraftersparnis bewirkt, eben um der Kraftersparnis willen oft wieder an die Individuen oder an kleinere Verbände zurückgehen. Es tritt dabei nämlich Folgendes ein. Wenn mehrere Funktionen von den Individuen abgelöst und von einem gemeinsamen Zentralorgan, z. B. dem Staat, übernommen werden, so treten sie in diesem, als einem einheitlichen, in derartige gegenseitige Beziehung und Abhängigkeit, dafs die Wandlungen der einen auch die Gesamtheit der andern alterieren. Dadurch wird die einzelne mit einem Ballast von Rücksichten, mit der Notwendigkeit, ein stets verschobenes Gleichgewicht wiederzugewinnen, belastet und bedingt dadurch eine gröfsere Kraftaufwendung, als für das vorliegende Ziel an sich erforderlich wäre. Sobald sich aus den abgegebenen Funktionen ein neuer, mehrseitig thätiger Organismus zusammengliedert, steht dieser unter selbständigen Lebensbedingungen, die auf die Gesamtheit der Interessen berechnet sind und deshalb für die einzelne einen gröfseren Apparat arbeiten lassen, als ihre isolierte Zweckmäfsigkeit beanspruchen würde. Ich nenne nur einige dieser Belastungen,

die jede an den Staat übergegangene Funktion treffen: die Etatisierung der Ausgaben, die Notwendigkeit, jede kleinste Aufwendung in einer Balancierung ungeheurer Gesamtsummen zu halten, die Vielfachheit der Kontrolle, die, im allgemeinen notwendig, im einzelnen oft überflüssig ist, das Interesse der politischen Parteien und die öffentliche Kritik, die oft einerseits zu unnützen Versuchen zwingen, andererseits nützliche unterdrücken, die besonderen Berechtigungen, die die vom Staate angestellten Funktionäre geniefsen: die Pension, das sociale Übergewicht und vieles andere, — kurz, das Prinzip der Kraftersparnis wird vielfach die Ablösung der Funktionen von den individuellen Wesen und ihre Übertragung auf einen Zentralkörper ebenso einschränken, wie es sie andererseits hervorruft.

Die zwischen Differenzierung und ihrem Gegenteil wechselnde Zweckmäfsigkeit der Entwicklung zeigt sich klar auf dem religiösen und auf dem militärischen Gebiet. Die Entwicklung der christlichen Kirche hatte sehr früh zu einer Scheidung zwischen den Vollkommenen und den Alltagsmenschen geführt, zwischen einer geistig-geistlichen Aristokratie und der misera contribuens plebs. Der Priesterstand der katholischen Kirche, der die Beziehungen der Gläubigen zum Himmel vermittelt, ist nur ein Resultat eben derselben Arbeitsteilung, die etwa die Post als ein besonderes sociales Organ konstituiert hat, um die Beziehungen der Bürger zu entfernten Orten zu vermitteln. Diese Differenzierung hob die Reformation auf; sie gab dem Einzelnen die Beziehung zu seinem Gott wieder, die der Katholizismus von ihm abgelöst und in einem Zentralgebilde zusammengeschlossen hatte; die Religionsgüter wurden von neuem jedem zugänglich, und die irdischen Verhältnisse, Haus und Herd, Familie und bürgerlicher Beruf, erhielten eine religiöse Weihe oder wenigstens die Möglichkeit zu ihr, die die frühere Differenzierung von ihnen getrennt hatte. Die vollständigste Beseitigung dieser zeigen dann die Gemeinden, in denen überhaupt kein besonderer Priesterstand mehr existiert, sondern jeder, je nachdem der Geist ihn treibt, predigt.

Inwieweit jener frühere Zustand indes unter das Prinzip der Kraftersparnis fällt, zeigt die folgende Betrachtung. Drei wesentliche Requisite des Katholizismus: der Cölibat, das Klosterleben und die dogmatische Hierarchie, die sich zur Inquisition aufgipfelte, waren höchst wirksame und umfassende Mittel, um alles geistige Leben in einem bestimmten Stande zu monopolisieren, der alle Elemente des Fortschritts aus den weitesten Kreisen heraussaugte; dies war zwar in den allerrohesten Zeiten ein Weg, um die vorhandenen geistigen Kräfte zu konservieren, die sich ohne Anhalt an einem bestimmten Stande und bestimmten Mittelpunkten wirkungslos zerstreut

hätten; dann aber bewirkte es doch eine negative Zuchtwahl. Denn für alle tieferen und geistigeren Naturen gab es keinen anderen Beruf, als das Klosterleben, und da dieses den Cölibat forderte, so war die Vererbung höherer geistiger Anlage stark verhindert; gerade die roheren und niedrigeren Naturen gewannen dadurch das Feld für sich und ihre Nachkommenschaft. Das ist immer und überall der Fluch des Keuschheitsideales; gilt die Keuschheit als sittliche Forderung und sittliches Verdienst, so wird sie doch nur diejenigen Seelen für sich gewinnen, die überhaupt der Beeinflussung durch ideale Momente zugänglich sind, also gerade die feineren, höheren, ethisch angelegten, und der Verzicht dieser auf Fortpflanzung mufs notwendig das schlechte Vererbungsmaterial überwiegen machen. Wir haben hierin ein Beispiel für den oben charakterisierten Fall, dafs die Konzentration der Kräfte auf ein arbeitsteilig bestimmtes Glied zunächst zwar eine Stärkung, dann aber auf dem Umwege über die Gesamtverhältnisse des Organismus eine Schwächung eben dieses bewirkt. Zuerst wurden durch die scharfe Differenzierung zwischen den Organen für die geistigen und für die irdischen Interessen die ersteren konserviert und gesteigert; indem sie aber durch die völlige Abkehr vom Sinnlichen die Durchdringung der gröfseren Massen mit vererbbaren höheren Qualitäten verhinderten, sich selbst aber wieder nur aus eben diesen Massen rekrutieren konnten, mufste ihr eigenes Material schliefslich degenerieren. Dazu kam der Dogmatismus im Inhalt der Lehre, der die fortschrittliche Entfaltung geistigen Lebens zunächst durch unmittelbare Einwirkung auf die Geister, dann aber auch mittelbar durch die Ketzerverfolgung beschränkte, welche man gleichfalls mit einer Zuchtwahl verglichen hat, die mit äufserster Sorgfalt die freisinnigsten und kühnsten Männer auswählte, um sie auf irgend eine Weise unschädlich zu machen. Allein in alledem hat doch vielleicht eine segensreiche Krafterspanis gelegen. Vielleicht war damals die geistige Kraft der Völker in ihren älteren Bestandteilen zu erschöpft, in ihren jüngeren zu barbarisch, um bei voller Freiheit zur Entwicklung jedes geistigen Triebes tüchtige Gebilde hervorzubringen; es war vielmehr günstig, dafs ihr Auskeimen verhindert oder beschnitten und dadurch die Säfte konzentriert wurden; das Mittelalter war so eine Sparbüchse für die Kräfte der Volksseele; seine bornierende Religiosität versah die Stelle des Gärtners, der die unzeitigen Triebe wegschneidet, bis sich durch Konzentrierung des für sie doch nur verschwendeten Saftes ein wahrhaft lebensfähiger Zweig bildet. Wie viele Kräfte nun aber durch das Rückgängigmachen jener Arbeitsteilung in der Reformation direkt und indirekt gespart wurden, liegt auf der Hand. Nun war für die religiöse Empfindung und Bethätigung der Umweg

über den Priester und das weitläufige Zeremoniell überflüssig gemacht; wie es nicht mehr der Wallfahrt nach bestimmten Orten bedurfte, sondern von jedem Kämmerlein aus ein kürzester Weg zu Gottes Ohre führte; wie das Gebet nicht mehr die Instanz der fürsprechenden Heiligen passieren mufste, um Erfüllung zu finden; wie das individuelle Gewissen sich unmittelbar des sittlichen Wertes der Handlungen bewufst werden durfte, ohne erst durch Nachfrage beim Priester diesen und sich selbst mit Aussprachen, Zweifeln, Vermittelungen zu belasten, — so wurde die Gesamtheit der innerlichen und äufserlichen Religiosität vereinfacht und durch Rückgewähr der herausdifferenzierten religiösen Qualitäten an den Einzelnen die Kraft gespart, die der zu ihrer Bewährung nötige Umweg über das Zentralorgan gekostet hatte.

Wir finden endlich die folgende Form, in der eine kraftsparende Rückbildung der Differenzierung stattfindet, insbesondere in religiösen Verhältnissen. Zwei Parteien, von gemeinsamer Grundlage ausgehend, haben sich auf Unterscheidungslehren hin als entschieden gesonderte, für sich bestehende Gruppen konstituiert. Nun soll eine Wiedervereinigung stattfinden; allein nicht so wird das oft möglich sein, dafs das Unterscheidende von einer oder von beiden aufgegeben wird, sondern nur so, dafs es zur Sache der persönlichen Überzeugung jedes einzelnen Mitgliedes wird. Das Gemeinsame beider, das für jede bisher nur in so fester Verbindung mit ihrer specifischen Differenz existiert hatte, dafs jede Partei es sozusagen für sich allein besafs und es kein Gemeinsames im Sinne einer zusammenschliefsenden Kraft war, wird nun wieder ein solches unter Vernachlässigung jener Differenzen. Diese letzteren dagegen verlieren ihre gruppenbildende Macht und werden vom Ganzen auf das Individuum übertragen. Bei den Aussöhnungsversuchen, denen sich Paul III. den Lutheranern gegenüber geneigt zeigte, war die Absicht offenbar beiderseits auf eine derartige Formulierung der Dogmen gerichtet, die beiden Parteien wieder einen gemeinsamen Boden gewährte, während es im übrigen jedem überlassen bleiben konnte, sich für sein Teil noch das Besondere und Abweichende, dessen er bedurfte, hinzuzudenken. Auch bei der evangelischen Union in Preufsen war die Meinung keineswegs die, dafs die bisherigen Unterscheidungslehren verschwinden, sondern nur, dass sie zur Privatsache jedes werden sollten, statt von einem besonders differenzierten konfessionellen Gebilde getragen zu werden; es stünde dem Unionisten demnach noch frei, von der Willensfreiheit im lutherischen Sinne, vom Abendmahl im reformierten zu denken. Die scheidenden Fragen waren nur keine entscheidenden mehr; sie waren wieder an das Gewissen des Einzelnen zurückgegangen und hatten dadurch den gemeinsamen Grundgedanken die Mög-

lichkeit gegeben, die vorangegangene Differenzierung wieder aufzuheben — was übrigens der in unserm dritten Kapitel gewonnenen Formel entspricht, nach der der Weg der Entwicklung von der kleineren Gruppe einerseits zur gröfseren, andererseits zugleich zur Individualisierung führt. Eine Kraftersparnis liegt hier insofern vor, als das religiöse Zentralgebilde von solchen Fragen und Angelegenheiten entlastet wird, die der Einzelne am besten für sich allein ordnet, und entsprechend der Einzelne nicht mehr durch die Autorität seiner Konfession genötigt ist, mit dem, was ihm richtig erscheint, noch eine Anzahl Glaubensartikel aufser den Hauptsachen in Kauf zu nehmen, die ihm persönlich überflüssig sind.

Wenn auch keine genaue Parallelität hiermit, so doch eine teilweise Verwandtschaft der Form zeigt die Entwicklung des Kriegerstandes auf. Ursprünglich ist jedes männliche Mitglied des Stammes auch Krieger; mit jeglichem Besitz und dem Wunsch nach Mehrbesitz ist es unmittelbar verbunden, dafs jener verteidigt, dieser erkämpft werde; die Führung der Waffen ist die selbstverständliche Konsequenz davon, dafs jemand etwas zu gewinnen oder zu verlieren hat. Dafs eine so allgemeine, natürliche, mit jeglichem Interesse verknüpfte Bethätigung von dem Einzelnen als solchem gelöst und in einem besonderen Gebilde verselbständigt werde, bedeutet schon eine hohe Differenzierung und eine besonders grofse Kraftersparnis. Denn je mehr eigentliche Kulturbeschäftigungen sich ausbildeten, desto störender mufste die Notwendigkeit, jeden Augenblick zu den Waffen zu greifen, desto kraftsparender die Einrichtung wirken, dafs lieber ein Teil der Gruppe sich ganz der kriegerischen Beschäftigung widmete, damit die Übrigen möglichst ungestört ihre Kräfte für die anderen nötigen Lebensinteressen entfalten könnten; es war eine Arbeitsteilung, welche ihren Gipfel in den Söldnern erreichte, die von jedem aufserkriegerischen Interesse soweit losgelöst waren, dafs sie sich jeder beliebigen Kriegspartei zu Diensten stellten. Die erste Rückgängigmachung dieser Differenzierung fand da statt, wo die Heere ihren internationalen oder unpolitischen Charakter verloren und wenigstens dem Lande entstammten, für das sie fochten, so dafs der Krieger, wenn er auch im übrigen nur dies und nichts anderes war, doch wenigstens zugleich Patriot sein konnte. Wo dies aber der Fall ist, da wird doch die zugrunde liegende, in den Kampf mitgebrachte Empfindung, der Mut, die Spannkraft, die kriegerische Tüchtigkeit überhaupt auf eine Höhe gehoben, die der vaterlandslose Söldner nur künstlich, durch bewufste Willensanstrengung und mit entsprechend gröfserem Kraftverbrauch erreichen konnte. Überall bedeutet es eine erhebliche Kraftersparnis, wenn eine erforderte Be-

thätigung gern und mit Unterstützung des spontanen Gefühles geschieht; die Widerstände der Trägheit, der Feigheit, der Abneigung jeder Art, die sich unsern Thätigkeiten entgegensetzen, fallen dann eben von selbst weg, während es sonst, wenn unser Herz nicht dabei beteiligt ist, besonderer Anstrengung zu ihrer Überwindung bedarf. Das höchste Maſs so zu erzielender Kraftersparnis stellen die modernen Volksheere dar, in denen die Differenzierung des Kriegerstandes ganz zurückgebildet ist. Indem die Wehrpflicht nun wieder jeden Bürger trifft, indem die Gesamtheit eines aus unermeſslich vielen Elementen bestehenden Vaterlandes an jeden Einzelnen gewiesen ist und mit auf ihm ruht, indem mannichfaltigste eigene Interessen der kriegerischen Verteidigung bedürfen, — wird ein Maximum von innerlichen Spannkräften dieser Richtung frei, und es bedarf weder des Soldes, noch des Zwanges, noch der künstlichen Anspannung, um den gleichen oder vielmehr einen viel höheren militärischen Effekt zu erzielen, als die Differenzierung des Kriegerstandes ihn hervorbrachte.

Diese auch sonst häufige Art der Entwicklung, nach der das letzte Glied derselben eine ähnliche Form wie das Anfangsglied aufweist, sehen wir in der wichtigen Frage nach der Stellvertretung differenzierter Organe für einander. Im körperlichen Leben sind stellvertretende Thätigkeiten nicht selten, und es ist zunächst klar, daſs, je niedriger und undifferenzierter der Bau eines Wesens ist, seine Teile um so eher für einander vikariieren können; wenn man den Süſswasserpolypen umkrämpelt, sodaſs sein innerer, bisher verdauender Teil an die Stelle der Haut kommt und umgekehrt, so findet demnächst eine entsprechende Vertauschung der Funktionen statt, sodaſs die frühere Haut nun das verdauende Organ wird u. s. w. Je feiner sich nun die Organe eines Wesens individuell ausgestalten, desto mehr ist jedes einzelne auf seine besondere, von keinem anderen erfüllbare Funktion angewiesen. Aber gerade bei dem Gipfelpunkt aller Entwicklung, bei dem Gehirn, ist ein Vikariieren der Teile für einander wieder in relativ hohem Maſse vorhanden. Die teilweise Fuſslähmung, die ein Kaninchen durch teilweise Zerstörung der Hirnrinde erlitten, wird nach einiger Zeit wieder aufgehoben. Die aphasischen Störungen bei Verletzung des Gehirns lassen sich zum Teil wieder gutmachen, indem offenbar andere Hirnpartieen die Funktionen der verletzten übernehmen; auch ein Vikariat nach der quantitativen Seite hin findet statt, indem nach Verlust eines Sinnes die übrigen an Schärfe soweit zuzunehmen pflegen, daſs sie die durch jenen Verlust behinderten Lebenszwecke möglichst erreichen helfen. Dem entspricht es nun ganz, wenn innerhalb der niedrigsten Gesellschaft die Undifferenziertheit ihrer Mitglieder es mit sich bringt, daſs die

meisten in ihr vor sich gehenden Thätigkeiten von jedem beliebigen vollzogen werden können, jeder an jedes Stelle treten kann. Und wenn eine höhere Entwicklung diese Möglichkeit des Vikariats aufhebt, indem sie jeden für eine dem andern versagte Specialität ausbildet, so finden wir gerade wieder, daſs die höchsten und intelligentesten Menschen eine hervorragende Fähigkeit besitzen, sich in alle möglichen Lagen zu finden und alle möglichen Funktionen zu übernehmen. Die Differenzierung hat sich hier vom Ganzen, von dem sie die Einseitigkeit der Teile fordert, auf den Teil selbst übertragen und diesem eine solche innere Mannichfaltigkeit verliehen, daſs für jeden auftauchenden äuſseren Anspruch eine entsprechende Fähigkeit da ist. Die Spirale der Entwicklung erreicht hiermit einen Punkt, der senkrecht über dem Ausgangspunkt liegt: auf dieser Höhe der Ausbildung verhält sich der Einzelne zum Ganzen nicht anders, als im primitiven Zustande, nur daſs in diesem beides nicht differenziert, in jenem aber differenziert ist. Die scheinbare Rückbildung der Differenzierung, die in diesen Erscheinungen liegt, ist thatsächlich eine Weiterbildung derselben; sie ist an den Mikrokosmos zurückgegangen.

In entsprechender Weise kann man die oben dargelegte militärische Entwicklung nicht als eine Rückläufigkeit des Differenzierungsprozesses ansehen, sondern als einen Wechsel der Form, in der, und des Subjektes, an dem er sich vollzieht. Während zur Zeit der Söldner nur ein Bruchteil des Volkes Soldat war, aber ziemlich das ganze Leben lang, ist es jetzt das ganze Volk, aber nur eine gewisse Zeit lang. Die Differenzierung hat sich aus dem Nebeneinander innerhalb der Gesamtheit auf das Nacheinander der Lebensperioden des Individuums übertragen. Überhaupt ist diese Differenzierung der Zeit nach wichtig, derzufolge nicht Übertragung einer Funktion auf einen bestimmten Teil und gleichzeitig die einer andern auf einen andern stattfindet, sondern das Ganze zu einer Zeit sich einer bestimmten Funktion hingiebt, zu einer andern einer andern. Wie bei der homochronen Differenzierung ein Teil sich einseitig gegen anderweitig mögliche Funktionen verschlieſst, so hier eine Periode. Jener auf so vielen Gebieten bemerkbare Parallelismus der Erscheinungen der räumlichen Folge und der zeitlichen Folge nach macht sich auch hier geltend. Wenn der Weg der Entwicklung der ist, daſs aus unterschiedsloser Organisation sich scharf gesonderte, nebeneinander funktionierende Glieder bilden, daſs aus der homogenen Masse der Gruppengenossen sich individuelle, einseitig ausgebildete Persönlichkeiten differenzieren: so geht eben derselbe auch dahin, daſs das gleichförmige, von Anfang an in geradlinigeren Gleisen verlaufende Leben niedriger Stufen in immer entschiedenere, schärfer gegen einander

abgesetzte Perioden zerfällt, und dafs überhaupt das Leben des Einzelnen, wenngleich als Ganzes und, relativ betrachtet, einseitiger, so doch in sich eine immer gröfsere Mannichfaltigkeit von besonders charakterisierten Entwicklungsstadien durchmacht. Darauf weist schon die Thatsache hin, dafs, je höher ein Wesen steht, es um so langsamer den Gipfel seiner Entwicklung erreicht; während das Tier in der kürzesten Frist alle die Fähigkeiten völlig entwickelt, in deren Ausübung dann sein weiteres Leben vergeht, braucht der Mensch dazu unvergleichlich längere Zeit und durchläuft also viel mehr verschiedenartige Entwicklungsperioden; und offenbar mufs sich dies in dem Verhältnis des niederen Menschen zum höheren wiederholen. Das Leben der höchsten Exemplare unserer Gattung ist oft bis in das Greisenalter hinein fortwährende Entwicklung — sodafs Goethe noch die Unsterblichkeit daraufhin postulierte, dafs er hier keine Zeit zu vollkommner Entwicklung hätte —, von der man sogar oft die Vorstellung hat, dafs die spätere Stufe nicht sowohl ein Fortschritt über jede frühere hinaus und diese nur die zu überwindende Vorbedingung zu jener sei, sondern vielmehr die, als stellten diese verschiedenen Überzeugungs- und Bethätigungsweisen die an sich gleichberechtigten Seiten des menschlichen Wesens dar; und von den Wesen, die das Ganze unserer Gattung möglichst vollkommen in sich repräsentieren, würden sie im Nacheinander durchlaufen, weil ihr Bestehen im gleichzeitigen Nebeneinander logisch und psychologisch unmöglich ist. Ich erinnere daran, wie ein Kant eine rationalistisch-dogmatische, eine skeptische und eine kritische Periode durchlaufen hat, deren jede eine allgemeine und relativ berechtigte Seite menschlicher Ausbildung darstellt und sonst in gleichzeitiger Verteilung auf verschiedene Individuen vorkommt; ferner an den Stilwechsel innerhalb künstlerischer Entwicklungen, an den Wechsel aufserberuflicher Interessen — von dem der Verkehrskreise bis zu dem des Sports —, an die gegenseitige Verdrängung realistischer und idealistischer, theoretischer und praktischer Epochen des Lebens, an die sich ablösenden Überzeugungen in mancher grofsen politischen Laufbahn. Jede Parteimeinung, der die letztere etwa sich abschnittsweise zuwendet, ruht auf einem tiefgegründeten Interesse der menschlichen Natur; insofern die Gesamtheit überhaupt fortschreitet, entwickeln sich in ihr, obschon nicht immer in gleichen Mafsverhältnissen, die Momente, die für Kollektivismus wie für Individualismus, für konservative wie für fortschrittliche Mafsregeln, für Bevormundung wie für Liberalismus sprechen; und die wachsende Entschiedenheit des Parteilebens zeigt, wenn nicht das Recht, so doch die psychologische Kraft jeder dieser Tendenzen. Wenn der Einzelne nun befähigt ist, die Gesamtheit in sich aufzunehmen und zum Schnittpunkt der

in ihr angesponnenen Fäden zu werden, so ist dies entweder im Nebeneinander oder im Nacheinander ihrer einzelnen Momente möglich. Und hier kommt der Gesichtspunkt der Kraftersparnis wieder zur Geltung; wo entgegengesetzte Tendenzen gleichzeitig ihren Anspruch auf unser Bewufstsein geltend machen, wird unzählige Male Reibung, Hemmung, unnützes Aufbrauchen von Kraft stattfinden. Darum differenziert die natürliche Zweckmäfsigkeit dieselben, indem sie sie auf verschiedene Zeitmomente verteilt. Die Kraft einseitiger Persönlichkeiten erklärt sich sehr vielfach gewifs nicht so, dafs sie von vornherein eine übernormale Kraftsumme besitzen, sondern so, dafs ihnen die unnütze Hemmung und Aufreibung der Kraft durch Verschiedenartigkeit der Interessen und Strebungen erspart bleibt; und entsprechend leuchtet es ein, dafs bei einer gegebenen Mannichfaltigkeit von Anlagen und Reizbarkeiten dasjenige Wesen die geringsten inneren Widerstände, also den geringsten Kraftverbrauch aufweisen wird, das in jeder gegebenen Periode seines Lebens sich einseitig der einen oder der anderen hingiebt und bei der Unmöglichkeit, dieselben im Nebeneinander an verschiedene Organe zu verteilen, sie wenigstens im Nacheinander an gesonderte Epochen differenziert. Dann wird das Zusammentreffen entgegengesetzter Strebungen und ein gegenseitiges Paralysieren ihrer Kraft nur in relativ kurzen Übergangsperioden stattfinden, in denen das Alte noch nicht ganz tot, das Neue noch nicht ganz lebendig ist, und die deshalb auch immer ein geringeres Mafs von Kraftentwicklung darbieten.

Zu derselben Lösung der Frage nach der Thätigkeitsart, die ein Maximum von Kraft spare, resp. entwickle, kommt man, wenn man nicht, wie bisher, das Nacheinander des Verschiedenen, sondern die Verschiedenheit im Nacheinander betont. Ist die Aufgabe, mannichfaltige Strebungen so anzuordnen, dafs sie sich in möglichst vollkommener Weise und mit möglichster Energie ausleben können, so hatten wir ihre Differenzierung in der Zeit als erforderlich erkannt; wenn nun umgekehrt eine zeitliche Entwicklung gegeben ist und gefragt wird, welcher Inhalt für sie der geeignetste sei, um mit möglichst wenig Kraftaufwand eine möglichst grofse Wirkung zu erzielen, so mufs geantwortet werden: ein in sich möglichst differenzierter. Die Analogie mit dem Nutzen, den der Fruchtwechsel gegenüber der Zweifelderwirtschaft bringt, mufs hier jedem beifallen. Wird ein Feld immer mit derselben Fruchtart bepflanzt, so sind in relativ kurzer Zeit alle die Bestandteile, die sie zu ihrer Entwicklung braucht, dem Boden entzogen, und dieser bedarf der Ruhe zu ihrer Ergänzung. Wird aber eine andere Art angepflanzt, so bedarf diese anderer Bodenbestandteile, welche von jener nicht beansprucht worden sind, und läfst dafür die bereits erschöpften

in Ruhe. Dasselbe Feld gewährt also zwei verschiedenen Arten die Möglichkeit der Entwicklung, die es zwei gleichen nicht gewährt. Die Ansprüche, die an die Kraft des menschlichen Wesens gestellt werden, verhalten sich nicht anders. Der veränderte Anspruch zieht aus dem Boden des Lebens eine Nahrung, die der unverändert gebliebene nicht gefunden hätte, weil er auf die früher gebrauchten und deshalb mehr oder weniger verbrauchten angewiesen wäre. Auch unsere Beziehungen zu Menschen erschöpfen sich leicht, wenn wir immer dasselbe von ihnen verlangen, während sie sich fruchtbar erhalten, wenn wir durch abwechselnde Ansprüche verschiedene Teile ihres Wesens in Thätigkeit setzen. Wie der Mensch in sensorischer Beziehung ein auf den Unterschied angewiesenes Wesen ist, d. h. nur den Unterschied gegen den bisherigen Zustand empfindet und wahrnimmt, so ist er es auch in motorischer Beziehung, insofern die Energie der Bewegung sich aufserordentlich schnell abstumpft, wenn sie keine Unterschiede enthält. Die Kraftersparnis aus dieser Form der Differenzierung unseres Handelns läfst sich folgendermafsen darstellen. Haben wir zwei verschiedene Thätigkeitsformen a und b vor uns, die den gleichen oder zwei quantitativ gleiche Effekte e hervorbringen können, und haben wir soeben oder eine Zeit lang hintereinander schon a ausgeübt: so wird zur weiteren Erreichung von e durch a eine gröfsere Anstrengung gehören, als durch b, das eine Abwechselung gegen die bisherige Thätigkeit bildet. Wie es für den Empfindungsnerven eines höheren zentripetalen Reizes bedarf, um nach eben stattgehabter Erregung noch einmal die gleiche zu produzieren, als wenn eine gleiche von einem andern, bisher nicht oder in anderer Weise gereizten verlangt wird: genau so braucht es eines gröfseren zentrifugalen Reizes, also eines gröfseren Gesamt-Kraftaufwandes des Organismus, um den eben erzielten Effekt noch einmal zu bewirken, als wenn es sich um einen neuen handelt, für den die specifische Energie noch nicht verbraucht ist. Es ist nicht möglich zu sagen, dafs ein Wesen, dessen Bethätigungen im Nacheinander nicht differenziert sind, deshalb schon mehr Kraft verbrauche, als ein differenzierendes, wohl aber, dafs es mehr Kraft verbraucht, wenn es gleich grofse Erfolge wie das letztere erreichen will.

Überblicken wir die bisher gewonnenen Resultate, so scheint sich ein fundamentaler Widerspruch durch sie hindurch zu ziehen, den ich statt durch Rekapitulation lieber direkt darstellen will. Die Differenzierung der socialen Gruppe steht nämlich offenbar zu der des Individuums in direktem Gegensatz. Die erstere bedeutet, dafs der Einzelne so einseitig wie möglich sei, dafs irgend eine singuläre Aufgabe ihn ganz erfülle und die Gesamtheit seiner Triebe, Fähigkeiten und In-

teressen auf diesen einen Ton abgestimmt sei, weil bei der Einseitigkeit des Einzelnen die gröfste Möglichkeit und Notwendigkeit dafür vorhanden ist, dafs sie sich inhaltlich von der jedes andern Einzelnen unterscheide. So bannt der Zwang der öffentlich wirtschaftlichen Verhältnisse den Einzelnen sein Leben lang in die einförmigste Arbeit, in die umschränkteste Specialität, weil er auf diese Weise die Fertigkeit in ihr erlangt, die die geforderte Güte und Billigkeit des Produktes ermöglicht; so verlangt das öffentliche Interesse oft Einseitigkeit des politischen Standpunktes, die dem Einzelnen oft durchaus nicht sympathisch ist, wofür die Solonische Bestimmung über Parteilosigkeit heranzuziehen ist; so steigert die Allgemeinheit die Ansprüche an diejenigen, denen sie irgendwelche Stellungen gewährt, derart, dafs ihnen oft nur durch äufserste Konzentration auf das Fach unter Ausschlufs aller andern Bildungsinteressen genügt werden kann. Dem gegenüber bedeutet die Differenzierung des Individuums gerade das Aufheben der Einseitigkeit; sie löst das Ineinander der Willens- und Denkfähigkeiten auf und bildet jede derselben zu einer für sich bestehenden Eigenschaft aus. Gerade indem der Einzelne das Schicksal der Gattung in sich wiederholt, setzt er sich in Gegensatz zu diesem selbst; das Glied, das sich nach der Norm des Ganzen entwickeln will, negiert damit in diesem Falle seine Rolle als Teil desselben. Die Mannichfaltigkeit scharf gesonderter Inhalte, die das Ganze verlangt, ist nur herstellbar, wenn der Einzelne auf eben dieselbe verzichtet: man kann kein Haus aus Häusern bauen. Dafs die Entgegengesetztheit dieser beiden Tendenzen keine absolute ist, sondern nach verschiedenen Seiten hin ihre Grenze findet, ist deshalb selbstverständlich, weil der Trieb der Differenzierung selbst nicht ins Unendliche geht, sondern für jeden gegebenen Einzel- oder Kollektivorganismus an dem Geltungsbereich des entgegengesetzten Triebes halt machen mufs. So wird es, wie wir schon mehrfach hervorgehoben, einen Grad von Individualisierung der Gruppenmitglieder geben, bei dem entweder die Leistungsfähigkeit dieser auch für ihren Specialberuf aufhört, oder bei dem die Gruppe auseinanderfällt, weil jene keine Beziehungen mehr zu einander finden. Und ebenso wird auch das Individuum für sich selbst darauf verzichten, die Mannichfaltigkeit seiner Triebe bis in die äufserste Möglichkeit hin auszuleben, weil dies die unerträglichste Zersplitterung bedeuten würde. Innerhalb gewisser Grenzen wird also das Interesse des Einzelnen an seiner Differenzierung im Sinne eines Ganzen zu keinem andern Zustand führen, als das Interesse der Gesamtheit an seiner Differenzierung im Sinne eines Gliedes. Wo aber diese Grenze liegt, wo die Wünsche des Einzelnen nach innerer Mannich-

faltigkeit oder nach specialisierter Einseitigkeit mit den gleichen Forderungen der Allgemeinheit an ihn zusammenfallen, das werden nur diejenigen im Prinzip ausmachen wollen, die die aus augenblicklichen Verhältnissen sich ergebende Förderung nur so meinen stützen zu können, dafs sie sie als absolute, aus dem an sich seienden Wesen der Dinge folgende hinstellen. Es ist jedenfalls die Aufgabe der Kultur, jene Grenzen immer zu erweitern und die socialen wie die individuellen Aufgaben immer mehr so zu gestalten, dafs der gleiche Grad von Differenzierung für beide erforderlich ist.

Was gegen die wachsende Verwirklichung dieses Zieles spricht, ist vor allem dies, dafs die entgegengesetzten Ansprüche von beiden Seiten her wachsen. Wenn nämlich das Ganze stark differenziert ist und eine Fülle sehr verschiedenartiger Thätigkeiten und Persönlichkeiten einschliefst, so werden die Triebe und Anlagen, die durch die Vererbung in dem Einzelnen auftreten, schliefslich gleichfalls sehr mannichfaltige und divergente sein und werden in ihrer ganzen Buntheit und Divergenz in demselben Mafse zur Äufserung drängen, in dem gerade die Differenzierung der Verhältnisse, die sie hervorrief, ihnen die Möglichkeit dieser allseitigen Bewährung versagt. So lange die Differenzierung des socialen Ganzen noch nicht die Individuen, sondern vielmehr ganze Unterabteilungen desselben betrifft — also bei Herrschaft des Kastenwesens, des erblichen Handwerks, auch der patriarchalischen Familienform und der Zunft, und bei jeder gröfseren Strenge der Standesunterschiede —, wird dieser innere Widerspruch der Entwicklung noch weniger auftreten, weil die Vererbung der Eigenschaften wesentlich innerhalb des gleichen Kreises bleibt, also solche Personen trifft, die die so überlieferten Triebe und Dispositionen auch ausbilden können. Sobald indes die Kreise sich mischen, sei es so, dafs der Einzelne an mehreren Teil hat, sei es durch Anhäufung der von verschiedenen Ascendenten ausgehenden Anlagen auf einen Erben, da wird mit der Andauer eines solchen Zustandes durch viele Generationen schliefslich jeder Einzelne eine Reihe unerfüllbarer Forderungen in sich fühlen. In je umfassenderer Weise die verschiedenen Bestandteile der Gesellschaft sich kreuzen, desto verschiedenere Dispositionen trägt jeder Nachkömmling von ihr zu Lehen, desto vollkommner erscheint er der Anlage nach als ihr Mikrokosmos, desto unmöglicher aber ist es ihm zugleich, jede Anlage zu der Entfaltung zu bringen, auf die sie hindrängt. Denn erst bei starkem Anwachsen des socialen Makrokosmos findet jene Mischung seiner Elemente statt, und gerade dieses Anwachsen zwingt ihn, immer gröfsere Specialisierung seiner Mitglieder zu verlangen. Hiermit mag die gröfsere Häufigkeit der sogenannten

problematischen Naturen in der modernen Zeit in Zusammenhang stehen. Goethe bezeichnet als problematisch solche Naturen, die keiner Situation genugthun und denen keine Situation genugthut. Wo sich nun eine grofse Anzahl von Trieben und Dispositionen, die natürlich auch in Form von Begehrungen auftreten, zusammenfindet, da wird das Leben leicht sehr viele unaufgegangene Reste zeigen. Die Befriedigungen, die die Wirklichkeit zu bieten weifs, betreffen nur dieses und jenes einzelne Verlangen, und wo es ursprünglich scheint, als ob ein Sckicksal, eine Beschäftigung, ein Verhältnis zu Menschen uns ganz ausfüllte, da pflegt doch bei vielseitigeren Naturen bald eine Lokalisierung der Befriedigung einzutreten, und wenn die Verbindungen innerhalb der Seele zunächst auch den Reiz auf das Ganze derselben sich fortpflanzen lassen, so beschränkt er sich doch in kurzem auf seinen ursprünglichen Herd, die sympathisch erregten Schwingungen verklingen, und das Problem allseitiger Befriedigung wird auch durch diese Situation nicht als gelöst erkannt. Und die Verhältnisse ihrerseits fordern für die specielle Lage den ganzen Menschen, der sich derselben aber doch nur dann gewähren kann, wenn die Gesamtheit seiner Anlagen sich einigermafsen nach dieser Richtung hin vereinigen läfst, was eben angesichts der Mannichfaltigkeit der Vererbungen immer unwahrscheinlicher wird. Nur sehr starke Charaktere, die einerseits den nicht für die augenblickliche Forderung geeigneten Trieben halt gebieten, andererseits die Forderung selbst so zu gestalten die Kraft haben, dafs sie mit ihren eigenen Begehrungen übereinstimmt, — nur diese können sich von problematischer Wesensart in Zeiten fernhalten, wo die Lagen immer specialisierter und die Anlagen immer mannichfaltiger werden. Mit Recht ist deshalb der Ausdruck: problematische Natur fast zu einem Synonymum von: schwacher Charakter — geworden, wenngleich die Schwäche des Charakters nicht die eigentliche und positive Ursache jener Wesensgestaltung ist, die vielmehr nur in den Verhältnissen der individuellen und der socialen Differenzierung liegt, sondern nur insoweit Ursache, als man behaupten kann, dafs ein entschieden starker Charakter diesen Verhältnissen ein Gegengewicht geboten hätte.

Hier erzeugt also das Differenzierungsstreben, indem es sich einerseits auf das Ganze, andererseits auf den Teil bezieht, einen Widerspruch, der das Gegenteil von Kraftersparnis ist. Und ganz analog sehen wir auch innerhalb des Einzelwesens die erwähnte Differenzierung im Nacheinander in Konflikt mit der im Nebeneinander geraten. Die Einheitlichkeit des Wesens, die charaktervolle Bestimmtheit des Handelns und der Interessen, das Festhalten einer einmal

eingeschlagenen Entwicklungsrichtung — alles dies wird von starken Trieben unserer Natur selbst um den Preis der Einseitigkeit verlangt und damit jene primäre Kraftersparnis erzielt, die in der einfachen Ablehnung aller Vielheit liegt; dem gegenüber steht der Trieb nach mehrfacher Bewährung, allseitiger Entfaltung, und bewirkt die sekundäre Kraftersparnis, die in der Geschmeidigkeit vielfältiger Kräfte, in der Leichtigkeit des Übergangs von einer Anforderung des Lebens an die andere liegt. Man kann auch hierin die Wirkung der grofsen Prinzipien sehen, die alles organische Leben bestimmen: der Vererbung und der Anpassung; die stabile Einheitlichkeit des Lebens, die Gleichheit des Charakters der einen Lebensperiode mit der andern entspricht am Individuum dem, was an der Gattung als Erfolg der Vererbung auftritt, während Mannichfaltigkeit im Thun und Leiden als Anpassung erscheint, als Modifikation des angeborenen Charakters je nach den Umständen, die in unberechenbarer Fülle und Entgegengesetztheit an uns herantreten. Und nun sehen wir den Konflikt dieser, auf das ganze Leben erstreckten Tendenzen sich innerhalb des Differenzierungsstrebens selbst wiederholen, wie überhaupt im Organischen das Verhältnis der Teile eines Ganzen zu einander sich oft im gegenseitigen Verhältnis der Unterabteilungen eines Teiles wiederholt. Wo die Neigung für Differenzierung vorhanden ist, da macht sich doch der Gegensatz geltend, dafs jede gegebene kürzere Epoche einerseits mit möglichst scharf ausgebildetem, nach einer Richtung hin differenziertem Inhalt erfüllt und nach irgendwelcher Zeit von einer andern, von andern Inhalt in gleicher Form erfüllten, abgelöst werde — also Differenzierung im Nacheinander; und andererseits beansprucht nun jeder gegebene Zeitteil einen in sich, d. h. im Nebeneinander, möglichst differenzierten, mannichfachen Inhalt. Auf unzähligen Gebieten wird dieser Zwiespalt von der äufsersten Wichtigkeit. Z. B. die Auswahl des Lehrstoffes für die Jugend hat stets einen Kompromifs zwischen den beiden Tendenzen zu schliefsen: dafs zunächst ein einheitlicher Teil des zu bewältigenden Inhalts vorgenommen und einseitig, aber entsprechend fest eingeprägt werde, um dann einem andern, ebenso behandelten Platz zu machen, und dafs andererseits doch auch ein Nebeneinander der Gegenstände stattfinden mufs, das zwar nicht so schnell Gründlichkeit erzielt, aber durch die Abwechselung den Geist frisch und anpassungsfähig erhält. Die Temperamente, die Charaktere, die gesamten Verschiedenheiten des menschlichen Wesens, von den äufserlichen des Berufs bis zu denen der metaphysischen Weltanschauung, zeichnen sich dadurch voneinander ab, dafs die einen die Vielheit mehr im Nacheinander, die andern mehr im Nebeneinander ent-

wickeln, resp. bewältigen. Man kann vielleicht behaupten, daſs sich die Proportion zwischen beiden für jedes Individuum etwas anders, als für jedes andere stellen wird, und daſs die Richtigstellung derselben zu den letzten Zielen praktischer Lebensweisheit gehört. Es pflegt erst durch die Reibung zwischen den beiden Tendenzen auſserordentlich viel Kraft verschwendet zu werden, ehe man sie so auf die verschiedenen Aufgaben des Lebens verteilt, daſs dem Prinzip der höchsten Kraftersparnis genügt wird.

Man muſs indes im Auge behalten, daſs es sich im letzten Grunde hier auch mehr um einen graduellen, als um einen prinzipiellen Unterschied handelt. Vermöge der Enge des Bewuſstseins, die den Inhalt desselben in jedem gegebenen Augenblick auf eine oder äuſserst wenige Vorstellungen beschränkt, ist doch auch das sogenannte Nebeneinander der verschiedenen inneren und äuſseren Bethätigungen und Entwicklungen, genau genommen, ein Nacheinander. Daſs wir eine gewisse Periode als Einheit abgrenzen und das in ihr Vorgehende als nebeneinander vorgehend bezeichnen, ist schlieſslich etwas rein Willkürliches. Wir vernachlässigen die kleinen Zeitunterschiede zwischen dem Auftauchen der Entwicklungsinhalte in einer Periode und betrachten sie als gleichzeitig; die Gröſse dieses vernachlässigten Zeitunterschiedes hat aber keine objektive Grenze. Wenn also in dem obigen pädagogischen Falle mehrere Lehrgegenstände nebeneinander betrieben werden, so ist dies doch, genau genommen, kein Nebeneinander, sondern ein Nacheinander, das nur kürzere Intervalle zeigt, als in dem Falle, den wir im engeren Sinne so bezeichnen. Für das Nebeneinander bleiben demnach nur zweierlei specifische Bedeutungen bestehen. Zunächst das wechselseitige Nacheinander der Inhalte; zwei Entwicklungsreihen bezeichnen wir als gleichzeitig, wenn auf einen Schritt in der einen immer ein solcher in der andern und dann wieder ein Zurückkehren zu jener erfolgt; sie sind so als Ganze in demselben Zeitabschnitt befaſst, wenngleich ihre Teile immer verschiedene Unterabteilungen desselben erfüllen. Zweitens bestehen die Fähigkeiten und Dispositionen, die durch nacheinanderfolgende Thätigkeiten erworben werden, thatsächlich nebeneinander, sodaſs der eintretende Reiz jede beliebige erwecken kann; neben dem Nacheinander der Erwerbungen und dem Nacheinander der Ausübungen besteht das Nebeneinander der latenten Kräfte. Sind dies die beiden Formen, in denen das Nebeneinander der Differenzierungen seinen genaueren Sinn findet, so wird die Konkurrenz desselben mit der Tendenz des Nacheinander sich folgendermaſsen darstellen. Wo es in einem abwechselnden Auftreten der Thätigkeiten besteht, handelt es sich um die Frage, wie lange jedes Element des Kom-

plexes im Vordergrunde stehen soll, ehe es von dem andern abgelöst wird. Was diesen Konflikt von dem einfachen zwischen dem Beharrungsstreben der einzelnen Thätigkeitsform und dem sich Vordrängen der andern unterscheidet, ist die dadurch eintretende Modifikation, daſs hier mit dem Nachlassen jeder die Vorstellung ihrer Rückkehr verbunden ist. Dies kann das Nachlassen einerseits erleichtern; es kann es aber auch erschweren, sobald der Übergang von einer zur andern überhaupt mit Schwierigkeiten verbunden ist und nun das Bewuſstsein, daſs mit jedem ersten Wechsel auch gleich der zweite näher rückt, leicht zu einem möglichsten Hinausschieben des ersten führen kann. Ein deutliches Gegenstreben der erwähnten Tendenzen findet sich nun etwa in der Organisierung der Beamtenfunktionen, sei es im privaten oder im öffentlichen Dienst. Der Vorgesetzte oder Chef wird oft ein Interesse daran haben, daſs die Thätigkeit seiner Beamten einen gewissen Kreis von Aufgaben umfasse, denen sie sich abwechselnd widmen. Dies hat eine gröſsere Gewandtheit in den Geschäften und vor allem die Erleichterung von nötig werdenden Stellvertretungen und Aushülfen zur Folge. Dem aber wird sich oft ein Interesse des Beamten selbst entgegenstellen, der die ihm überhaupt zugänglichen Funktionen lieber in eine Reihe gliedern wird, die die eine endgültig abgethan sein läſst, wenn die nächste beginnt. Denn hierdurch erreicht er viel eher ein Aufsteigen im Dienst, indem sehr häufig nicht sowohl die höhere und besser bezahlte Funktion die spätere ist, als vielmehr die gewohnheitsmäſsig später aufgetragene schlieſslich als solche die Würde und das Entgelt einer höheren gewinnt, wie dies namentlich in der Hierarchie der Subalternen, aber auch bei den höchsten, an die Sinekure streifenden Stellungen zu beobachten ist. Wo dagegen schon allerhand höhere und niedere Funktionen in abwechselnder Folge in einer Stellung befaſst sind, da wird sich das Aufsteigen aus derselben nicht so leicht geben, weil die Differenzierungsmomente, die sonst die Form des Nacheinander forderten oder mit sich brachten, hier schon zugleich, im Nebeneinander, bestehen.

Zu anderweitigen Konflikten führt der zweite Sinn eines wirklichen Nebeneinander der Differenzierungen am Individuum, der die latenten Kräfte und Fähigkeiten einschlieſst. Hier werden sich die Verschiedenheiten des geistig-sittlichen Wesens darin zeigen, daſs der eine eine Mehrzahl von Thätigkeiten übt, um die Fähigkeiten zu möglichst vielen gleichsam in sich aufzuspeichern, der andere nur an ihrem verflieſsenden Nacheinander, an der Abwechselung ihrer Aktualität Interesse hat. Die gleiche Form der Differenz zeigen etwa zwei Rentiers, von denen der eine sein Vermögen in

einer Anzahl verschiedenartiger Werte anlegt — Grundbesitz, Fonds, Hypotheken, Geschäftsbeteiligungen u. s. w. —, der andere das gesamte Kapital bald ganz der einen, bald ganz der andern ihm günstig erscheinenden Anlage zuwendet. Die Differenzierung der Besitztümer in eine einerseits im Nebeneinander, andererseits im Nacheinander bestehende Mehrheit von Anlagen dient bei dem ersteren mehr der Sicherheit, bei dem zweiten mehr der Höhe der Verzinsung. Man könnte den Kapital-, insbesondere den Geldbesitz überhaupt als eine latente Differenzierung ansehen. Denn sein Wesen liegt darin, dafs vermöge seiner eine unumschränkte Anzahl von Wirkungen geübt werden kann. In sich vollkommen einheitlichen Charakters, weil als blofses Tauschmittel vollkommen ohne Charakter, strahlt er doch in die Mannichfaltigkeit alles Handelns und Geniefsens aus, und, in der Form der Potentialität, vereinigt er in sich den ganzen Farbenreichtum des wirtschaftlichen Lebens, wie das farblos erscheinende Weifs alle Farben des Spektrums in sich enthält; es konzentriert gleichsam in einem Punkt sowohl die Resultate, wie die Möglichkeit unzähliger Funktionen. Denn thatsächlich schliefst es die Mannichfaltigkeit nicht nur im Vorblick, sondern auch im Rückblick ein; nur aus der Fülle sich kreuzender Interessen, aus dem Reichtum verschiedenartigster Thätigkeiten konnte dieses, nun sozusagen über den Parteien stehende Tauschmittel hervorgehen. Die Differenzierung des wirtschaftlichen Lebens im allgemeinen ist die Ursache des Geldes, und die Möglichkeit jeder beliebigen wirtschaftlichen Differenzierung ist für den Einzelnen der Erfolg seines Besitzes. Das Geld ist demnach das vollständigste Nebeneinander der Differenzierungen im Sinne der Potentialität. Gegenüber dem Geldbesitz ist alle Thätigkeit überhaupt Differenzierung im Nacheinander; sie legt doch jedenfalls die vorhandene Kraftsumme in eine Anzahl verschiedener Momente auseinander, wenn sie sich auch innerhalb dieser in gleicher Form äufsert, während die Zeit des Geldbesitzes als „fruchtbarer Moment" im eminenten Sinne, als momentane Zusammenschliefsung unzähliger Fäden anzusehen ist, die im nächsten Augenblick wieder zu gleich zahllosen Wirkungen auseinandergehen. Es liegt auf der Hand, zu wie vielen und tiefen Konflikten die Zweiheit dieser Tendenzen sowohl im Individuum, wie in der Gesamtheit führen mufs, und dafs es sich hier um nichts weniger, als um den von einer bestimmten Seite her betrachteten Kampf zwischen Kapital und Arbeit handelt. Und hier greift wieder die Frage der Kraftersparnis ein. Kapital ist objektivierte Kraftersparnis und zwar in dem doppelten Sinne, dafs eine früher erzeugte Kraft nicht sofort wieder verbraucht, sondern aufgespeichert worden ist, und dafs künf-

tige Wirkungen mit diesem höchst kompendiösen, absolut zweckmäfsigen Werkzeug geübt werden. Das Geld ist offenbar dasjenige Werkzeug, bei dessen Verwendung weniger Kraft, als bei jedem anderen durch Reibung nebenbei geht; wie es aus Arbeit und Differenzierung hervorgeht, setzt es sich in Arbeit und Differenzierung um, ohne dafs bei diesem Umsetzungsprozefs etwas verloren wird. Infolgedessen aber erfordert es auch, dafs aufser ihm Arbeit und Differenzierung vorhanden sei, weil es sonst Allgemeinheit ohne Einzelheit, Funktion ohne Stoff, Wort ohne Sinn ist. Die Differenzierung im Zugleich, in dem Sinne, wie wir sie dem Kapital zusprechen, weist demnach notwendig auf eine Differenzierung im Nacheinander hin; das Mafsverhältnis beider derart zu bestimmen, dafs im Ganzen ein Maximum von Kraftersparnis eintritt, bildet für die Einzelnen und für die Allgemeinheit eines der höchsten Probleme, und diese wie jene unterscheiden sich oft aufs schärfste, indem sie bald die Differenzierung im Nebeneinander, die den Besitz ausmacht, bald die im Nacheinander, die der Arbeit entspricht, überwiegen lassen; keines von beiden kann in irgend höheren Verhältnissen entbehrt werden.

Wo nun wie hier zwei Elemente oder Tendenzen sich gegenseitig fordern, aber auch sich gegenseitig begrenzen, da gerät die Erkenntnis leicht in die Versuchung eines doppelten Irrtums. Zunächst mit einem nichtssagenden: Nicht zu wenig und nicht zu viel! die Frage nach den Quanten beantworten zu wollen, in denen jene Elemente sich zur Herstellung des wünschenswertesten Zustandes mischen müssen: das ist ein rein analytischer, ja identischer Satz; der Zusatz des „zu“ bezeichnet doch schon von vornherein ein unrichtiges Mafs, und durch die Negierung desselben wird deshalb noch absolut kein Anhaltspunkt gegeben, welches denn nun das richtige Mafs ist; die ganze Frage ist gerade die, an welchem Punkte des Anwachsens oder des Zurückweichens beider das „zu“ beginnt. Diese Gefahr, eine Formulierung des Problems schon für seine Lösung zu halten, liegt eben da besonders nahe, wo das Mafs des einen Elementes eine Funktion, wenn auch eine unstätige, von dem des andern ist, wie es bei Kapital und Arbeit der Fall ist. Die Entfaltung der Kräfte im Nacheinander, wie die Arbeit sie mit sich bringt, erscheint leicht durch das Mafs bestimmt, in dem ihre potentielle Differenzierung im Nebeneinander, im Kapital, vorhanden oder wünschenswert ist; und dieser letzteren bestimmt man nun wieder das rechte Mafs nach dem Quantum der vorhandenen oder zu leistenden Arbeit.

Von fühlbareren Folgen ist ein anderer häufiger Irrtum: dafs man das labile Gleichgewicht zwischen beiden Elementen

als ein stabiles ansieht, und zwar sowohl für die Wirklichkeit, als für das Ideal. Das sogenannte eherne Lohngesetz ist ein solcher Versuch, die aktuelle Differenzierung der Arbeit als in einem stetigen Verhältnis zu der latenten Differenzierung des Kapitals stehend zu erkennen. Ebenso die Careysche Begründung der Interessenharmonie zwischen Kapital und Arbeit: da die steigende Zivilisation das für ein Produkt nötige Arbeitsquantum stetig vermindert, so werde der Arbeiter für das gleiche Produkt relativ immer besser bezahlt; da aber zugleich die Konsumtion außerordentlich wächst, so steigt auch der Gewinn des Kapitalisten, der zwar an jedem einzelnen Produkt relativ weniger Anteil hat, durch die Masse der Produktion aber, absolut genommen, doch noch einen grösseren Vorteil hat, als bei geringerer Produktion. Hier soll also wenigstens die Entwicklung der aktuellen Differenzierung, wie sie in der zivilisierten Arbeit liegt, zu der Entwicklung ihrer Aufspeicherung im Kapital ein dauerndes Verhältnis aufweisen, das nicht von der Zufälligkeit historischer Umstände, sondern von der logisch sachlichen Beziehung dieser Faktoren selbst bestimmt wird. Andererseits versuchen socialistische Utopieen ein derartiges Verhältnis wenigstens für die Zukunft zu konstruieren und gehen von der naiven Voraussetzung aus, es liefse sich überhaupt eines auffinden, das durchweg verwendbar wäre und — wenn wir das socialistische Ideal einmal nach der Seite unsrer jetzigen Betrachtung hin deuten können — das ein Maximum von socialer Kraftersparnis darstellte. Ich denke hier etwa an die Vorschläge Louis Blancs, der die Kräftevergeudung durch das Arbeiten der Individuen gegeneinander dadurch vermeiden will, dafs die in den Kapitalgewinn einmündende und in ihm latent werdende Arbeit nicht individualistisch verwandt, sondern zu einem Drittel völlig gleich aufgeteilt, zu zwei Dritteln aber zur Verbesserung und Vermehrung der Arbeitsmittel etc. bestimmt werden soll.

Ich glaube, dafs alle Versuche, das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit theoretisch oder praktisch zu fixieren, das Schicksal erleiden werden, das den Operationen mit den „Seelenvermögen“ in der älteren Psychologie zu Teil wurde. Auch hier wollte man von bestimmten Verhältnissen zwischen Verstand und Vernunft, zwischen Willen und Gefühl, zwischen Gedächtnis und Einbildungskraft sprechen, bis man einsah, dafs dies nur ganz rohe sprachliche Zusammenfassungen sehr komplizierter Seelenvorgänge sind, und dafs man zu einem Verständnis derselben nur kommt, indem man, von jenen Hypostasierungen absehend, auf die einfachsten psychischen Prozesse zurückgeht und die Regeln ermittelt, nach denen die einzelnen Vorstellungen sich wechselwirkend

zu jenen höheren Gebilden zusammenschliefsen, die den unmittelbaren Inhalt des Bewufstseins bilden. So wird man wohl auch das Verständnis für so allgemeine und komplizierte Gebilde, wie Kapital und Arbeit, und für ihr gegenseitiges Verhältnis nicht in unmittelbarem Aneinanderhalten und durch die scheinbar unmittelbare Bestimmtheit des einen durch das andere gewinnen, sondern durch das Zurückgehen auf die ursprünglichen Differenzierungsprozesse, von denen jenes beides nur verschiedene Kombinationen oder Entwicklungsstadien sind.

Piererscher Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Band X. Heft 2.

Die allgemeinen philosophischen Grundlagen

der von

François Quesnay und Adam Smith

begründeten politischen Ökonomie.

Von

Dr. Wilhelm Hasbach,

ao. Professor an der Universität Königsberg.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zehnter Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe dreiundvierzigstes Heft.)

W. Hasbach: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Die allgemeinen

philosophischen Grundlagen

der von

François Quesnay und Adam Smith

begründeten politischen Ökonomie.

Von

Dr. Wilhelm Hasbach,

ao. Professor an der Universität Königsberg.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Motto:

„Glaube Niemand, als deiner eigenen Vernunft, sagtest du weiter. Es giebt nichts Heiligeres als die Wahrheit. Was die Vernunft erkennt, ist die Wahrheit . . . Die Gesetze der Natur sind die Chiffren, welche das denkende Wesen zusammensetzt, um sich dem denkenden Wesen verständlich zu machen — das Alphabet, vermittelst dessen alle Geister mit dem vollkommensten Geist und sich selbst unterhandeln. Harmonie, Wahrheit, Ordnung, Schönheit, Vortrefflichkeit geben mir Freude, weil sie mich in den thätigen Zustand ihres Erfinders, ihres Besitzers versetzen. Eine neue Erfahrung in diesem Reiche der Wahrheit, die Gravitation, der entdeckte Umlauf des Blutes, das Natursystem des Linnäus heifsen mir ursprünglich eben das, was eine Antike, in Herkulanum hervorgegraben — beides nur Widerschein eines Geistes, neue Bekanntschaft mit einem mir ähnlichen Wesen . . .

Es giebt Augenblicke, wo wir aufgelegt sind, jede Blume und jedes entlegene Gestirn, jeden Wurm und jeden geahnten höheren Geist an den Busen zu drücken — ein Umarmen der ganzen Natur gleich unserer Geliebten . . . Die Philosophie unserer Zeit — ich fürchte es — widerspricht dieser Lehre . . . Im Knechtsgefühl ihrer eigenen Entwürdigung haben sie sich mit dem gefährlichsten Feinde des Wohlwollens, dem Eigennutz abgefunden, ein Phänomen zu erklären, das ihrem begrenzten Herzen zu göttlich war. Aus einem dürftigen Egoismus haben sie ihre trostlose Lehre gesponnen und ihre eigene Beschränkung zum Mafsstabe des Schöpfers gemacht — entartete Sklaven, die unter dem Klang ihrer Ketten die Freiheit verschreien."

Schiller, Philosophische Briefe.

Vorwort.

Die erste Anregung zu dieser Schrift erhielt ich von Adolf Held. Als ich ihm im Sommer 1880 mitteilte, dafs ich damit beschäftigt sei, ähnlich wie die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts die Gerechtigkeit eines Systems von socialen und politischen Forderungen an den Staat zu erweisen, indem ich sie aus Principien herleite, welche in diesem Falle im Neukantianismus Langes, im Pessimismus Schopenhauers und in den darwinistischen Theorien enthalten seien und so ein modernes, materialistisch-pessimistisches Naturrecht zu begründen, erklärte er mir freimütig, dafs er mein Unternehmen für nicht wertvoll halten könne. Dagegen hob er hervor, wie wünschenswert eine Untersuchung der philosophischen Grundlagen der klassischen Nationalökonomie sei. Zum Schlusse forderte er mich auf, diese Arbeit zu übernehmen.

Infolge eines längeren Aufenthalts in England traten sowohl die von Held angeregte Untersuchung wie das geplante Naturrecht vor neuen Zielen zurück. Die Notwendigkeit, so viele von den deutschen verschiedene Faktoren des socialen und politischen Geschehens beim Studium der englischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, liefsen mich die Grundsätze der historischen Schule erleben: meine erste Arbeit konnte nur die möglichst allseitige Erörterung einer aktuellen Frage sein.

Den Wunsch und den Rat Adolf Helds lernte ich erst ganz verstehen, als ich selbst Vorlesungen zu halten hatte und mich über die philosophischen Grundlagen der klassischen Nationalökonomie gründlicher zu unterrichten wünschte. Ich entschlofs mich, die Untersuchung zu übernehmen, da sie, wie die Verhältnisse liegen, stets von einem Manne geführt werden mufs, welcher die Nationalökonomie oder die Philosophie „per il suo diletto“ treibt. Im Bewufstsein meines Dilettantismus habe ich in der vorliegenden Schrift den Philosophen so oft wie nur möglich das Wort gegeben, nicht selten auch dort, wo ich mich der eigenen Rede hätte bedienen können.

Zunächst suchte ich der Arbeit einen weiteren Inhalt zu verleihen und sie zu einer Geschichte des modernen Individualismus auszudehnen. Aber ich sah bald ein, dafs sie auf Grund der vorhandenen Vorarbeiten nicht geschrieben werden kann. Aber auch trotz der Beschränkung auf einen Ausschnitt dieser Bewegung wurde ich in eine jahrelange Arbeit hineingezogen, welche mich gegen meinen Willen von anderen litterarischen Verpflichtungen abhielt, obwohl ich ihr fast alle meine freie Zeit widmete. Dies lag nicht zum mindesten daran, dafs ein Teil der Vorarbeiten geradezu irreführend ist und daher viel Zeitverlust verursacht.

Ich sah mich gezwungen, die Ergebnisse meiner Studien in drei Teilen gesondert erscheinen zu lassen. Die erste wurde als Aufsatz unter dem Titel „Larochefoucault und Mandeville“ in Schmollers Jahrbuch 1890 veröffentlicht; der zweite ist der vorliegende; der dritte unter dem Titel „Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie“ wird hoffentlich bald nachfolgen. Um das Gleichgewicht herzustellen, müfsten sich Untersuchungen über die Physiokraten anreihen, aber sie sind, wie ich glaube, in besseren Händen als den meinen. Doch halte ich meine Arbeit nicht für beendet. Die Erörterung des S. 30 gestreiften Problems, die Darstellung des naturrechtlichen Socialismus des 18. Jahrhunderts, welche vielleicht die Stellung von Quesnay und Smith noch heller beleuchten wird, und eine kurze Geschichte der Entwicklung der wissenschaftlichen Politik, welche die Grundbegriffe stärker hervortreten läfst und die Beziehungen zum Naturrecht genauer verfolgt, sollen die drei Teile ergänzen. Doch da ich zunächst weit abliegende Verpflichtungen zu erfüllen habe, so wird es mich freuen, wenn diese Aufgaben von Anderen übernommen werden.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf Smith, Quesnay und dessen Schüler. Da nun aber Ricardo und Malthus, was die philosophischen Fundamente betrifft, ganz auf Smith fufsen, Steuart und Hume in der klassischen Nationalökonomie nur so weit zur Geltung gekommen sind, als sie von Smith absorbiert wurden, auch die Selbständigkeit Turgots, so viel mir bekannt, sich nicht in den allgemeinen philosophischen Grundlagen der Nationalökonomie zeigt, so hätte ich dieser Schrift einen allgemeineren Titel geben können.

Das Naturrecht ist ausführlicher zur Darstellung gekommen, als der Leser vielleicht für nötig erachtet. Aber da frühere Arbeiten das naturrechtliche Element der englisch-französischen Nationalökonomie auf die französischen Juristen des 16. Jahrhunderts zurückführten oder als Weiterbildungen des mittelalterlichen Naturrechtes betrachteten, so wurde es für mich unumgänglich notwendig, erstens die Stellung

Pufendorfs und Lockes so klar wie nur möglich hervorzuheben, zweitens aber auch das Lockesche Naturrecht richtig zu charakterisieren, da nur so der Fanatismus der Physiokraten, der Zorn Smiths richtig verstanden werden kann. Aus diesem Grunde mufste ich bis zu den Anfängen des Naturrechtes zurückgehen. Aufserdem bietet das dritte Kapitel Erörterungen, welche ich sonst an anderer Stelle in keinem so günstigen Zusammenhange hätte geben müssen. Wer dies bedenkt, wird die Darstellung knapp finden.

Auch in der Übersicht über die Entwicklung der Ethik habe ich mich auf dasjenige beschränkt, was unumgänglich nötig war, um der Eigentümlichkeit, der Stellung und der Bedeutung Shaftesburys, Mandevilles, Bayles gerecht zu werden und Smith und Quesnay in das richtige Licht zu rücken, dabei des Wortes von Hobbes gedenkend: A great book is a great evil.

Schliefslich bitte ich um die Nachsicht, welche man dem Laien schuldet, der allein auf Bücher angewiesen ist.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Wenn man es versucht, aus dem Gewebe der ethischen und politischen Ideen der neueren Zeit die einzelnen Fäden zu lösen und bis zu ihrem Anfange zu verfolgen, so sieht man erstaunt, dafs gerade diejenigen Vorstellungen und Begriffe, welche am gewaltigsten auf die Entwicklung der modernen Menschheit eingewirkt haben, dem Altertum entstammen. Es sind einige Grundgedanken des Stoicismus und Epikureismus, zweier Systeme, welche nicht der klassischen Zeit des Griechentums angehören, sondern sein Greisenalter und in der Folge auch dasjenige Roms begleiten. Sie spiegeln eine Zeit philosophisch wieder, wo das nationale, den Einzelwillen beherrschende Staatsleben entkräftet war, wo grofse Eroberer die Völker des Ostens und Westens in ungeheuren Reichen vereinigten, wo das Interesse am Gemeinwesen abgenommen hatte, wo die Volksreligion auf die Gebildeten keinen Einflufs mehr besafs und nun das Individuum um so ungebundener in den Vordergrund dor Betrachtung und des Lebens trat[1]. Je nachdem seine Sehnsucht nach einem ruhigen Dasein, fern von der Welt, in heiterer Gesellschaft mit gleichgestimmten Freunden stand oder, alle Schranken von Geschlecht, Stand, Rasse und Volk überspringend, auf die erdumspannende Gemeinschaft aller Menschenbrüder in einem staatenlosen Zustande gerichtet war, boten sich ihm der Epikureismus oder der Stoicismus als Führer in das Land seiner Wünsche an.

Wie sehr diese Systeme voneinander unterschieden sind, wie sehr sich ihre Anhänger leidenschaftlich bekämpft haben, die Lehrgebäude sind nicht nur auf demselben Boden staatlicher und gesellschaftlicher Zustände emporgewachsen, sie zeigen auch noch andere gemeinsame Grundzüge als den ethischen und politischen Individualismus: beide tragen einen empiristischen und

[1] Siehe die geistvollen Erörterungen von Zeller, Die Philosophie der Griechen III, 1 p. 12 ff. 3. A. 1880.

sensualistischen Charakter. So ist das sinkende Altertum imstande, der aufstrebenden neuern Zeit durch beide philosophische Systeme seinen Individualismus, Empirismus, Sensualismus zu übermitteln.

Doch kommt es uns vornehmlich auf die Erkenntnis der Verschiedenheit ihrer Lehren von Recht und Staat an. Diese sollen daher im folgenden dargestellt werden.

Erstes Kapitel.

Die Lehren der Stoiker und Epikureer vom Naturrecht.

In der Philosophie des griechischen Altertums ist es fast von Anfang an ein Gegenstand der Erörterung gewesen, ob das Recht in der Natur begründet sei oder durch Menschensatzung entstehe. Heben wir es hervor: griechische Denker haben den Begriff des Naturrechtes zuerst ausgeprägt.

Seitdem Heraklit in volltönenden Worten verkündete, dafs alle menschlichen Gesetze von dem einen göttlichen gespeist würden und Archelaos dem dunklen Epheser entgegenhielt, das Gerechte beruhe *οὐ φύσει ἀλλὰ νόμῳ*: wogte der Kampf der Geister immer weiter, bis er die Halle Zenos und den Garten Epikurs erfüllte. Aber auch hier löste man das Problem nicht endgültig. Vielleicht wurden die alten Doctrinen nicht einmal mit der Umsicht und Gründlichkeit des Aristoteles, mit der geistvollen Keckheit und Feinheit der Sophisten vorgetragen; aber sie erschienen abgeklärter und im engeren Zusammenhange mit der gesamten Weltanschauung.

Allein wenn dies auch nicht der Fall wäre, würden sie schon deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen, weil das moderne Naturrecht in einem hohen, bisher gar nicht gewürdigten Grade von der Philosophie der Stoiker und Epikureer befruchtet worden ist.

Die Achse der stoischen Ethik ist die feurige Vernunft, Weltvernunft, Weltseele, welche den gesamten Stoff durchdringt. Je nachdem die stoffliche oder geistige Seite dieses Begriffes hervorgehoben wird, trägt die feurige Vernunft die Bezeichnung Feuer, Hauch (Pneuma) oder allgemeines Gesetz, Natur, Vorsehung. Doch erweist sich der Gegensatz von Gottheit und Materie als „kein ursprünglicher und letzter: nach stoischer Lehre haben sich alle besonderen Stoffe erst im Laufe der Zeit aus

dem Urfeuer oder der Gottheit entwickelt, und sie werden sich am Ende jeder Weltperiode wieder in dasselbe auflösen". Die Gottheit ist „ebenso als der Urstoff wie als die Urkraft zu bezeichnen .... das Urfeuer, welches Gott und die Materie als seine Elemente in sich trägt .... die allgemeine Substanz ..., welche daher, in ihrer reinen Gestalt oder als Gott betrachtet, bald alles, bald nur einen Teil des Wirklichen umfasst"[1].

Diese Grundgedanken enthalten erstens die Lehre von einer strengen Gesetzmäfsigkeit im Weltganzen. „Die unbedingte Abhängigkeit aller Dinge von dem allgemeinen Gesetz und dem Lauf des Weltganzen, das ist überhaupt der leitende Gesichtspunkt für die stoische Weltansicht"[2]. Aus ihnen folgt zweitens, dafs Naturgesetz und Sittengesetz ihrem Ursprung und Wesen nach identisch sind. „Dieser *νόμος* ist Gesetz alles Seienden.... und Gesetz ebensowohl des *φυσικόν* und *λογικόν*, wie des *ἠθικόν*... So wohnt das ethische Gesetz der Natur inne als einige und absolute Norm, welche, erhaben über Raum und Zeit, unabhängig von menschlicher Satzung, gleichmäfsig allen Menschen die Regel des Guten und Bösen ist"[3]. Sie umschliefsen drittens den Satz, der hierin schon ausgesprochen ist, aber noch einer besonderen Betonung bedarf, dafs das Gesetz objektiv auch aufserhalb des Menschen existiert. „Sofern nun das Gute in der allgemeinen Weltordnung begründet ist, welcher der einzelne sich zu unterwerfen hat, tritt es dem Menschen als Gesetz gegenüber." Dieser Gesichtspunkt ist „von den Stoikern mit besonderer Vorliebe verfolgt worden"[4].

Da nun der Mensch Teil und Glied des vernünftigen Universums, seine Seele ein Ausflufs der Weltseele ist, so tritt jenes Gesetz zugleich als Gesetz seiner eigenen Natur auf, und er vermag es zu erkennen. „Indem dieses göttliche Gesetz von Menschen erkannt und anerkannt wird, entsteht das menschliche"[5].

Verweilen wir bei diesem Punkte noch einen Augenblick. „Der allgemeine Grundtrieb aller Wesen ist der Selbsterhaltungstrieb und die Selbstliebe. Hieraus folgt unmittelbar, dafs jedes Wesen nach dem strebt, und dafs für jedes dasjenige einen Wert hat, was seiner Natur gemäfs ist ... Naturgemäfs kann aber für den einzelnen immer nur das sein, was mit dem Gang und Gesetz des Weltganzen oder mit der allgemeinen Weltvernunft übereinstimmt, und für das bewufste und vernünftige Wesen nur dasjenige, was aus der Erkenntnis dieses allgemeinen Gesetzes und vernünftiger Einsicht hervorgeht .... Die Vernünftigkeit des Lebens, die Übereinstimmung mit der allgemeinen Weltord-

[1] Zeller a. a. O. p. 146.
[2] Zeller a. a. O. p. 157.
[3] M. Voigt, Die Lehre vom Jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer. 1856. I, p. 135.
[4] Zeller a. a. O. p. 222.
[5] Zeller a. a. O.

nung, ist mit einem Worte die Tugend"[1]. Daher entspricht das Gute einem natürlichen Triebe des Menschen, und er mufs sich sittlich verpflichtet fühlen, wenn er sich vernünftig fühlt[2].

Niemals im ganzen Altertum sind das vernünftige Denken und Wollen, die Herrschaft der Natur und des Gesetzes, die wesentliche Harmonie von Natur und Vernunft so hoch emporgehoben, mit solchem Nachdruck behauptet worden, wie von den Stoikern. Erst im 18. Jahrhundert begegnen wir einer ähnlichen Verherrlichung von Natur und Vernunft. Sehen wir nun, welche politischen Ideale diese Lehren erzeugten.

Da nur das vernünftige Denken und Wollen einen unbedingten Wert hat, so ist damit die Anerkennung einer unlöslichen Gemeinschaft aller Vernunftwesen gegeben. Ja, die Stoiker nehmen einen Trieb nach Gemeinschaft zwischen den einzelnen Vernunftwesen an. Alle Menschen „stehen unter der Vernunft; sie alle haben mithin ein Recht und Gesetz, und sie wirken, sofern sie diesem Gesetze folgen, immer für das Ganze: man kann nicht für sich leben, ohne für andere zu leben .... so sind sie für einander da; ihre Gemeinschaft ist daher das unmittelbarste Gebot der Natur."[3] Die Stoiker leiten also die Gemeinschaft aus dem Naturgesetze her, nicht das Naturgesetz aus der Gemeinschaft. Dies ist zur Charakterisierung der stoischen *οἰκείωσις* wichtig. Es wird nun verständlich, dass Mark Aurel so weit geht, den Trieb nach Gemeinschaft als den Grundtrieb des Menschen anzusehen.

Hieraus folgte nun weiter: „Wenn die menschliche Gemeinschaft .... nur auf der Gleichheit der Vernunft in den einzelnen beruht, so haben wir keinen Grund, diese Gemeinschaft auf ein Volk zu beschränken, oder uns dem einen verwandter zu fühlen als dem anderen; alle Menschen stehen sich, abgesehen von dem, was sie selbst aus sich gemacht haben, gleich nahe, da alle gleichmäfsig an der Vernunft teil haben, alle sind Glieder eines Leibes; denn dieselbe Natur hat sie aus einerlei Stoff für die gleiche Bestimmung gebildet, oder, wie dies Epiktet religiös ausdrückt, alle sind Brüder: denn alle beten in gleicher Weise zum Vater"[4]. Zum erstenmale tritt der Kosmopolitismus mit gröfster Entschiedenheit im Gewande einer philosophischen Doktrin auf. Patriam meam esse mundum sciam et praesides Deos: das ist nach den Worten Epiktets diese Weltanschauung in knappster Form. Wie das Menschliche in diesem Systeme leicht in das Natürliche hinüberzittert, so sehen die Stoiker nach Plutarch in dem Weltganzen ebenfalls einen Staat. Der Behauptung: *τὸν κοσμόν εἶναι πόλιν καὶ πολίτας τοὺς ἀστέρας* fehlt es nicht an dichterischer Erhabenheit.

---

[1] Zeller, p. 208 fg.
[2] Zeller, p. 222, 223.
[3] Zeller, p. 286.
[4] Zeller, p. 299.

Mark Aurel wird nicht müde, den Kosmopolitismus zu predigen: „Meine Natur aber ist eine vernünftige und für das Gemeinwesen bestimmte; meine Stadt und mein Vaterland, insofern ich Antonin heifse, Rom, insofern ich ein Mensch bin, die Welt." (VI, 44.) „Haben wir das Denkvermögen miteinander gemein, so ist uns auch die Vernunft gemein .... ist dies, so haben wir auch das Gesetz gemein; ist dies, so sind wir alle Bürger und nehmen an einem gemeinschaftlichen Staate teil: ist dies, so ist die Welt gleichsam ein Staat" (IV, 4). „Es liegt ja nichts daran, ob einer hier oder dort, wenn er nur überall in der Welt wie in seiner Vaterstadt lebt" (X, 15). Zu jenem Weltstaate, meint er, verhalten „sich die übrigen Staaten nur wie die einzelnen Häuser zur ganzen Ortschaft" (III, 11)[1]. Dafs dieser Weltstaat der Stoiker mit dem politischen Gebilde, welches die Anarchisten einzuführen hoffen, mehr Ähnlichkeit hat, als mit irgend einem anderen Gemeinwesen, geht noch deutlicher aus folgenden Worten Zellers hervor: „Aber das eigentliche Ideal der Stoiker war keine der bestehenden Staatsformen, sondern jener Staat der Weisen ... ein Staat ohne Ehe, ohne Familie, ohne Tempel, ohne Gerichtshöfe, ohne Gymnasien, ohne Münze, ein Staat, dem keine anderen Staaten gegenüberstehen, weil alle Grenzen der Völker in einer allgemeinen Verbrüderung aller Menschen sich aufheben"[2].

Das Eintreten der Stoiker für Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit, Weltbürgertum, Herrschaft der Vernunft, vertrug sich wenig mit dem Interesse am Wirken in den bestehenden Staaten. „Wer sich als Bürger der Welt fühle, für den sei jeder einzelne Staat ein viel zu kleiner Wirkungskreis", meinen Seneka und Epiktet[3]. Noch charakteristischer ist folgender Ausspruch Epiktets: „Du fragst, ob der Weise sich mit dem Staate beschäftigen werde? Aber welcher Staat wäre gröfser, als der, mit dem er sich beschäftigt? Er, der sich nicht an die Bürger einer Stadt wendet, um über Staatseinkünfte und dergleichen, sondern an alle Menschen, um über Glückseligkeit und Unseligkeit, Freiheit und Knechtschaft zu ihnen zu sprechen"[4]. Chrysipp, der wissenschaftliche Bildner des Systems Zenos, ist der Ansicht, dafs der Weise nur Anteil an dem Leben solcher Staaten nehmen dürfe, in welchen ein Fortschritt zur Vollkommenheit wahrzunehmen wäre[5]. Endlich ist nicht zu vergessen, dafs die Gleichgültigkeit der Stoiker gegen die äufseren Zustände ihren reformatorischen

---

[1] Mark Aurels Selbstgespräche, übersetzt von C. von Cless (Deutsche Volksbibliothek der griechischen und römischen Klassiker).
[2] Zeller a. a. O., p. 294.
[3] Zeller, p. 296.
[4] Zeller a. a. O.
[5] Zeller, p. 295.

Eifer dämpfen mufste. Man sieht dies an ihrer Stellungnahme zur Sklaverei. Ein Dichter könnte sagen: ihre Ideen fanden handelnde Geister zuerst zur Zeit der französischen Revolution.

Die Schule verstand es, ihre Lehre von dem vernünftigen Naturgesetze mit der Volkssage vom goldenen Zeitalter zu verknüpfen, die sich bei allen älteren Völkern findet[1]. Während jener glücklichen Urzeit des Menschengeschlechtes herrschte nach stoischer Lehre das Naturgesetz ausschliefslich; die Verderbnis, die später hereinbrach, hatte das positive Gesetz im Gefolge. „Immer aber mufs neben diesen menschlichen Gesetzen jenem göttlichen Rechtsgesetze eine absolute Gültigkeit und Herrschaft beigemessen werden, so dafs die ersteren nur insoweit, als sie mit dem letzteren übereinstimmen, bindende Kraft besitzen und ihre Gültigkeit überhaupt nur auf ihre Harmonie mit dem göttlichen Gesetze sich stützt. Insoweit daher das Naturrecht und das positive Recht sich widerstreiten, mufs letzteres aller verbindlichen Kraft ermangeln ... Demgemäfs lebt und handelt der σοφός der Theorie nach unabhängig vom positiven Gesetze als wahrhaft Freier und lediglich nach seinen eigenen Grundsätzen“[2].

Die griechische Philosophie findet bekanntlich gegen Ende der Republik allgemeinen Eingang in Rom. Mit Zusätzen aus anderen Systemen verbunden werden die stoischen Anschauungen von Recht und Staat von Cicero reproduziert; durch die römischen Juristen gewinnen sie Einflufs auf das römische Recht. Cicero und die römischen Juristen übermitteln sie zuerst der spätern Zeit.

Doch ehe wir diesen Vorgang ins Auge fassen, mufs der ganz verschiedenen Lehren der Epikureer gedacht werden. Der Epikureismus ist bekanntlich das umfassendste System des metaphysischen und ethischen Materialismus, welches das Altertum hervorgebracht hat. Durch die Wiedererweckung dieses Lehrgebäudes ist die moderne Welt in alle Tiefen der naturalistischen Weltanschauung geführt worden. Dasselbe System, welches das Universum aus dem Falle unbeseelter Atome entstehen liefs, erklärte die Gesellschaft aus dem Zusammentreten selbstsüchtiger, von dem Gebote keines inneren oder äufseren Gesetzes beherrschter Individuen; Moral und Recht leitete es aus den Nütz-

---

[1] Zöckler: Die Lehre vom Urstande des Menschen. Gütersloh 1879. In dem dritten für Nicht-Theologen besonders bemerkenswerten Kapitel „Die Traditionen des Heidentums“ heifst es: „Ein goldenes Zeitalter mit darauf gefolgtem allmählichem Herabsinken zur Dürftigkeit und Kümmerlichkeit heutiger Zustände, eine Paradieseswonne mit langsam erbleichendem Glanze ist in der That Gemeinbesitz der Tradition aller älteren Völker.“ S. 103.

[2] Voigt a. a. O., p. 142, 143.

lichkeitserwägungen der um Frieden und Leben besorgten Menschen ab. Für die Entwicklung der Staatswissenschaften aber war es bedeutungsvoller, daſs die Epikureer ein geregeltes Zusammenleben erst durch einen Staatsvertrag zustande kommen lieſsen, welchen die Menschen aus Rücksicht auf ihren Nutzen, vom Selbsterhaltungstriebe angeregt, miteinander abschlossen. Vor dem Staatsvertrage gab es kein Recht, lehrten die Epikureer konsequent; denn es fehlten in ihrem System die metaphysischen Voraussetzungen: die Annahme einer Weltvernunft, die das Universum durchdringt, oder eines Schöpfers, welcher bestimmte Gebote erlassen hat; im Naturzustande brachte der Stärkere seine Macht rücksichtslos zur Geltung. Das Recht, das ist eine zweite Konsequenz ihrer Lehre, hat kein unabhängiges, selbständiges Dasein, es existiert nur soweit, als Verträge abgeschlossen worden sind. Für solche Wesen, die sich nicht durch Verträge binden können, giebt es weder Gerechtigkeit noch Ungerechtigkeit, ebensowenig für solche Völker, die keine Verträge miteinander haben eingehen mögen. Das Naturrecht, sagt daher Epikur konsequent, ist ein Vertrag über das, was geschehen muſs, damit wir andere nicht verletzen noch von ihnen verletzt werden[1].

In dieser Aussage über das Naturrecht dürfen wir wohl eine Auseinandersetzung mit den Stoikern sehen. Epikur muſs von seinem Standpunkte das Dasein eines vor und über allem positiven Rechte bestehenden Naturrechtes leugnen; aber er sieht ein, daſs die Menschen der vorgesellschaftlichen Zeit ein lebhaftes Bedürfnis empfinden muſsten, in geordnete Zustände überzugehen. Der Gesellschaftsvertrag ist die Brücke zwischen Rohheit und Kultur und wird die Grundlage aller weiteren Fortschritte; denn auf ihm baut sich das Gerüst der positiven Gesetze auf, die natürlich nach den Bedürfnissen und Nützlichkeitserwägungen der verschiedenen Länder verschieden ausfallen müssen. Soll der Begriff Naturrecht in diesem System Aufnahme finden, so kann er nur die Bedeutung haben, „daſs es überall der Naturtrieb der Selbsterhaltung ist, welcher zum Staatsvertrage führt . . . Er (Epikur) nimmt daher, freilich in einem anderen Sinne als die früheren, an, das Gerechte beruhe auf der Natur, und versteht unter dem Naturgerechten die Anforderung, daſs jener Sicherungsvertrag geschlossen werde“[2].

---

[1] *τὸ τῆς φύσεως δίκαιόν ἐστι σύμβολον τοῦ συμφέροντος εἰς τὸ μὴ βλάπτειν ἀλλήλους μηδὲ βλάπτεσθαι.* Ritter und Preller, historia philosophiae graecae et romanae ex fontium locis contexta. 4. A. p. 356. Ich übersetze an dieser Stelle wie Guyau (Morale d'Epicure) und ähnlich wie Hildenbrand „das Naturrecht“, was mir dem Sinne nach und philologisch als das einzig Richtige erscheint, und bedauere mit so gewichtigen Autoritäten wie Zeller und Voigt nicht übereinstimmen zu können. Zeller übersetzt „Das Recht ist seiner eigentlichen Natur nach“ a. a. O. p. 455 und Voigt „Justum natura est utilitatis pactum“ a. a. O. p. 131.

[2] Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie 1860, I, p. 516.

Es ist unumgänglich notwendig, einen Punkt der epikureischen Lehre mit aller Deutlichkeit hervortreten zu lassen, obgleich er in dem Vorhergehenden schon bezeichnet wurde. In dem epikureischen System existiert der Gegensatz von natürlichem Recht und positivem Recht nicht. Alles Recht ist positives Recht. Die Epikureer konnten daher auch nicht behaupten, es wäre möglich, den Wert des positiven Rechtes an dem Mafsstabe des Naturrechtes zu messen, oder das positive Recht hätte keine verbindliche Kraft, wenn es dem Naturrecht widerstreite. Dies ist, wie man sich erinnern wird, die stoische Lehre, die auf ganz anderen metaphysischen Grundlagen beruht. So zeigt sich auch hierin jener schöne Zug der antiken Philosophie, aus den für wahr gehaltenen Prämissen fadengerade die Konsequenzen zu ziehen. In ein bedenkliches Schwanken gerieten dagegen diejenigen modernen Naturrechtslehrer, welche epikureische und stoische Gedankenelemente verschmolzen; sie mufsten sich in innere Widersprüche über die Fortdauer des Naturrechtes im Staate verwickeln. Doch kehren wir zur epikureischen Lehre zurück.

Als eine weitere Konsequenz der Grundanschauungen wird der Gedanke einer inneren Verpflichtung, die Gesetze zu beobachten, abgewiesen. „Recht und Gesetz ist somit nicht an und für sich, sondern um seines Nutzens willen verbindlich, die Ungerechtigkeit nicht an und für sich, sondern wegen ihrer Nachteile zu verwerfen“ [1]. Der Weise befolgt das Gesetz, weil er dessen Nützlichkeit einsieht, der Ungebildete aus Furcht vor den Strafen, welche für ungesetzliches Handeln angedroht sind. Jeder darf das Gesetz übertreten, welches seine Interessen verletzt; aber er mufs befürchten, entdeckt und bestraft zu werden, was seine Gemütsruhe trübt — die doch nach Epikur das höchste Gut ist.

Dafs die Epikureer von dem vorstaatlichen Zustande der Menschen eine ganz andere Vorstellung hatten als die Stoiker, verwandt mit derjenigen, welche von den Sophisten vertreten und viele Jahrhunderte später von Gassendi, Hobbes, Spinoza erneuert wurde, ist schon angedeutet worden. Ohne Verträge und Gesetze, meint Metrodor, würden die Menschen einander auffressen. Dieser Teil ihrer Lehre findet eine breite Darstellung in dem Lehrgedichte des Lucretius Carus: De rerum natura.

Hier wird am entschiedensten die Volkssage und die Lehre der Stoa angefochten. Es gab nie, so vernehmen wir, ein goldenes Zeitalter, eine Kulturhöhe, von der die Menschheit allmählich herabgesunken ist, sondern im Anfang war die Not, die Armut, die Unwissenheit und die Rohheit. Die Geschichte des Menschengeschlechtes ist nach Lucretius die Geschichte einer allmählichen stufenweisen Entwickelung zur materiellen, sittlichen und intellectuellen Kultur. Stets mufs der Naturalismus im

---

[1] ἡ ἀδικία οὐ καθ' ἑαυτὴν κακόν, ἀλλ' ἐν τῷ κατὰ τὴν ὑποψίαν φόβῳ. Ritter und Preller a. a. O.

schneidendsten Gegensatz zu den Lehren der christlichen Religion die Idee des Fortschrittes vertreten[1].

Einzeln[2] schweiften anfänglich die Menschen umher; sie begatteten sich wie die Tiere, wenn das Bedürfnis erwachte und sich Gelegenheit bot; noch fehlte ihnen die Sprache, welche erst mit dem geselligen Leben entsteht. Ein jeder lebte nur für sich, kümmerte sich nicht um das Wohl und Wehe der anderen; Sitte und Gesetz waren unbekannt. Erst als sie das Feuer kennen gelernt, Hütten gebaut und feste Geschlechtsverbindungen geknüpft hatten, entstand das Bedürfnis nach Frieden. Sie waren nun ansässig geworden, sie lebten familienweise zusammen und die zunächst Wohnenden schlossen förmliche Verträge miteinander ab, einander nicht zu verletzen, sowie die Frauen und Kinder gemeinsam zu verteidigen[3].

Es ist für unsere Zwecke belanglos, das Gedicht des Lucretius noch weiter zu verfolgen. Dagegen müssen wir zum Schlusse die Lehren der Epikureer über das Entstehen der Gesetze noch einen Augenblick ins Auge fassen. „Da nun derartige Verträge," heifst es in Zellers Darstellung, „nur durch diejenigen ins Leben gerufen werden konnten, die es den andern an Einsicht zuvorthaten, diese aber dabei natürlich (wie jeder verständige Mensch) ihren eigenen Vorteil im Auge hatten, so kann auch gesagt werden, die Gesetze seien nur der Weisen willen gemacht, nicht damit diese kein Unrecht thun, sondern damit sie kein Unrecht leiden möchten"[4].

So ist also schon bei den Epikureern in aller Klarheit die Meinung ausgesprochen, die wir im 18. Jahrhundert so häufig vernehmen, dafs die Gesetze bewufst gemacht werden, und zwar von den Weisen zu ihrem eigenen Vorteil. Jener Ansicht ent-

---

[1] Siehe die Erörterungen Guyau's: „La morale d'Épicure". Paris 1878, liv. III, chap. III. „Le progrès dans l'humanité."

[2] Guyau läfst die Menschen hordenweise herumschweifen: „Les hommes, ajoute-t-il (Lucrèce), erraient par troupeaux, comme les bêtes." Ich habe dies aus der Darstellung des Lucretius nicht entnehmen können.

[3] Die epikureischen Lehren von der Entstehung von Staat und Kultur finden einen selbständigen Vertreter in Polybius. Karl Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie. Leipzig 1860, I, p. 535. Selbst bei Aristoteles sind Anklänge an diese Auffassung vorhanden. Wohl lehrte er und mufste es im Geiste seines Systemes lehren, dafs der Staat früher da sei als das Individuum; aber auch er läfst, nicht thatsächlich, aber der Betrachtung wegen, den Staat aus einfachsten und kleinsten Teilen entstehen. Er kennt den Begriff des staatlosen Naturzustandes. Der Mensch, welcher aufserhalb des Staates lebt, ist ihm ein „Mann ohne Sippe, ohne Recht, ohne Herd", er lebt auf eigene Faust und vermag den Zustand nicht zu ertragen, wenn er nicht besser oder schlechter als ein Mensch ist. Geschaffen mit Anlagen zur Einsicht und Tugend, kann er dieselben nur im Staate entfalten; losgelöst von Recht und Gesetz ist er das allerschlimmste Geschöpf. Der Staat, erklärt der Stagirit ausdrücklich, entstand des Lebens willen.

[4] Zeller a. a. O., III, 1, p. 456.

spricht die bekannte geringe Meinung, welche die Epikureer von einem Wirken im Staate hatten. Der Weise wird nur dann nach politischem Einflusse streben, wenn seine Sicherheit es erfordert; im übrigen überläſst er das Gemeinwesen den ehrgeizigen Menschen.

Überblicken wir die beiden philosophischen Systeme, deren Lehren über Recht und Staat wir vorher betrachtet haben, so fallen die gröſsten Verschiedenheiten ins Auge. Dort am Anfange die ewige Vernunft, hier das Spiel der Atome; dort beim Beginne der Menschengeschichte die Gleichheit und Freiheit aller Vernunftwesen im goldenen Zeitalter, hier die Gleichheit sittlicher Ungebundenheit, in einer Periode voll Rohheit und Barbarei; dort ein ewiges Naturgesetz, hier Gesetzlosigkeit, bis aus dem Triebe nach Selbsterhaltung der Gesellschaftsvertrag hervorgeht; dort Hinneigung zur republikanischen Verfassung, welche mit der Freiheit und Gleichheit aller Vernunftwesen am meisten verträglich scheint, hier Vorliebe für die monarchische Staatsform, welche den Frieden am kräftigsten zu sichern die Aussicht bietet[1]; dort ein Herabsinken von uranfänglicher Höhe, hier ein allmähliches Emporsteigen zu materieller und sittlicher Kultur; dort die Lehre, daſs das Naturrecht vor dem positiven Gesetze gegolten habe, im Staate noch gelte und über alle Staatsgesetze erhaben sei, mit anderen Worten, daſs das, was die individuelle Vernunft des Weisen für wahr halte, eine höhere Geltung beanspruchen dürfe als alle positiven Gesetze, hier die Leugnung alles Naturrechtes im stoischen Sinne und die Behauptung, daſs der Mensch sich über jedes Gesetz hinwegsetzen dürfe, wenn er es in seinem individuellen Interesse für nützlich halte. Und doch ist noch genug des Gleichartigen vorhanden; denn beide Systeme nehmen einen Naturzustand vor der Gründung des Staates an, in dem niemand durch eine positive gesetzliche Macht in seiner Freiheit beschränkt werde und folglich auch alle Menschen in dieser Beziehung im Zustande der Gleichheit lebten; beide predigen den ethischen und politischen Individualismus, der eine den Individualismus der Vernunft, der andere den des Interesses; beide stehen allen realen politischen Gebilden wenn nicht feindselig, so doch gleichgültig gegenüber; das Individuum beherrscht das Interesse der Stoiker und der Epikureer.

[1] Wie der strengen und kräftigen Sittenlehre des Stoicismus jene unbeugsame republikanische Gesinnung entsprach, die wir namentlich in Rom so oft mit stoischer Philosophie verknüpft finden, so war es umgekehrt dem weichen und furchtsamen Geist des Epikureismus gemäſs, den Schutz der monarchischen Verfassung aufzusuchen. Zeller, p. 458.

Zweites Kapitel.

Das Naturrecht in Rom und im Mittelalter.

Wir wollen nun die Überführung der stoischen Lehre von Recht und Staat in die Schriften Ciceros und der römischen Juristen verfolgen, und zwar unter der Führung Voigts, welcher diesen Gegenstand mit staunenswerter Gelehrsamkeit behandelt. Folgendes ist nach ihm die Lehre des römischen Philosophen: „Die lex naturae oder lex naturalis oder summa, vera lex . . . oder caelestis lex . . . ist das Gebot Gottes selbst, hervorgegangen aus dessen ratio, und Gott selbst inwohnend und in und mit Gott auch dem Weltall und der Natur. Daher ist diese lex selbst eine summa oder recta ratio, wie eine mens oder ratio Dei, und eine ratio naturae. Sie ist von Gott den Menschen gesetzt als Anforderung an dessen ratio: als Vorschrift des zu Thuenden und zu Unterlassenden. Unabhängig von der Meinung und individuellen Anschauung der Menschen, wie der Nationen, ist sie communis lex naturae: uranfängliche und ewige, gleichmäſsige und unabänderliche Vorschrift für alle Zeiten und Völker, ein Ausdruck der absoluten Wahrheit, der höchsten Weisheit Gottes . . . . . Zur vollen Erkenntnis dieser lex gelangt der Mensch durch eigene Thätigkeit: Die Vorstellung von den Geboten der lex ist in ihren Grundanlagen als Keim und in kleinen Verhältnissen dem Menschen eingeboren; allein die ungetrübte Erkenntnis derselben . . . . ist lediglich die Frucht des ernsten Strebens und Ringens nach höchster Wahrheit . . . . . . Das durch die lex naturae gebotene Recht wird jus naturae oder jus naturale — im Gegensatz des Quiritium jus genannt. . . . Den Menschen ist der Begriff dieses Rechtes gleichmäſsig ein-

geboren, indem solcher unmittelbar der ratio eingepflanzt ist..."[1].

Durch diese Lehren wird Cicero der Vermittler zwischen der Ethik der Stoiker und den Doktrinen der christlichen Philosophie[2]. Jene ethischen Begriffe treten immer wieder auf, vermehrt um den Begriff des unmittelbar ausgesprochenen göttlichen Gesetzes, bei Paulus, Pelagius, Augustinus, Scotus Erigena, Abälard, am durchgebildetsten bei Thomas von Aquino[3]. Dafs Gott der menschlichen Natur ein sittliches Gesetz eingeschaffen habe, dafs folglich das Naturgesetz in Wahrheit auch ein göttliches Gesetz sei, dafs neben diesem mittelbar göttlichen Gesetze ein durch die Offenbarung direkt verkündetes bestehe, dafs von diesen Arten von Gesetzen das bürgerliche, menschliche unterschieden werden müsse: das ist ein Kern von Gedanken, der sich fast überall aus den Lehren der mittelalterlichen Theologen und Scholastiker herausschälen läfst. Wie diese Männer die erwähnten Sätze verwerteten, welche Schlüsse sie aus dem Nebeneinanderbestehen eines natürlichen göttlichen Gesetzes mit der behaupteten Notwendigkeit des Übernatürlichen zogen: das darzulegen ist ebensowenig unsere Aufgabe, wie der Konsequenzen zu gedenken, welche die von den Nominalisten vorgenommene Basirung des Gesetzes auf den Willen Gottes, nicht auf seine ewige Vernunft nach sich ziehen mufste. Es ist aber klar, dafs, nachdem später in der Doktrin die Beziehungen des natürlichen Gesetzes zu der göttlichen Vernunft oder dem göttlichen Willen gelöst oder zerschnitten wurden, nichts übrig blieb, als die ursprüngliche Fähigkeit der menschlichen Natur, Sittlichkeit und Recht aus sich selbst zu erzeugen. Doch werden jene Fäden immer wieder angeknüpft. Dafs das der menschlichen Natur entstammende Gebot zugleich ein göttliches sei, hat noch Adam Smith vorgetragen.

Im Vorhergehenden haben wir mehr die dem Naturrecht und der Ethik gemeinsame Seite der Ciceronianischen Philosophie betont. Aber auch auf dem speciell naturrechtlichen Gebiete wurde von Cicero eine Durchdringung der Begriffe des römischen Rechtes mit dem griechischen Gedanken angestrebt; er ist hierdurch ein Lehrer der römischen Juristen geworden, welchen es gelang, jene Verschmelzung wirkungsvoller durchzuführen.

Bekanntlich hat sich durch die Berührung der Römer mit

---

[1] Voigt a. a. O. p. 185. 187. 192. Auch die Bezeichnung „Ordo" findet sich schon bei Cirero, wie Daire behauptet. Physiocrates I, Introduction S. XX.

[2] Jodl, Geschichte der Ethik in der neuern Philosophie 1882. Bd. I, p. 33 und 35.

[3] Jodl a. a. O. p. 53, 56, 58, 64, 66, 68.

fremden Völkern der Begriff des jus gentium, des allen Völkern gemeinsamen Rechtes — quo omnes gentes utuntur — entwickelt. Es ist weiter bekannt, dafs diese den Völkern gemeinsamen Rechtssätze durch die Gewohnheit und das prätorische Edikt Einflufs auf das jus civile gewannen, sodafs das jus aequum einen Teil seiner Kraft im Kampfe mit dem jus strictum aus dem jus gentium zog.

Die stoische Philosophie, die Schriften Cicero's schlingen nun ein geistiges Band um diese aus praktischen Bedürfnissen entstandenen Rechtsgebiete. Das jus gentium der Juristen wird mit dem jus naturale der Philosophen in Verbindung gebracht; es scheint sich in dem jus gentium, quo omnes gentes utuntur, das Naturrecht zu offenbaren, quod naturalis ratio constituit. Zwar ist das jus gentium nicht allgemein dem jus naturale völlig gleichgestellt worden; doch haben die Identität einige Juristen, z. B. Gaju, behauptet. Das jus naturale würde auch dabei verloren haben. Nur dadurch gewann es seine ganze Hoheit, dafs es als ein bruchstückweise verwirklichtes und als ein erst ganz zu verwirklichendes Ideal erschien, bestimmt, alles einseitig nationale Recht zu verdrängen.

Über die Bedeutung der Überführung griechischer Philosopheme in die römische Rechtswissenschaft drückt sich in überaus klarer Weise Voigt aus. Er behauptet, „dafs jene Lehre (vom jus naturale) zuerst das römische Volk zu einer kosmopolitischen Anschauungsweise emporhob und so diejenigen Vorstellungen, deren Keime bereits weitgreifende Eroberung und ausgedehnter Handelsverkehr in die Ideenwelt der Römer verpflanzt hatte, zur bewufsten Erkenntnis führte und zu voller Ausdehnung und Tragweite ausbildete. Gleich allen Nationen des Altertums geht Rom in seiner staatlichen Entwicklung aus von dem Prinzip nationaler Exklusivität in allen religiösen, wie politischen und bürgerlichen Beziehungen. Auf jenes Prinzip stützt sich der antike Begriff vom Staate, wie wir solchen namentlich von Aristoteles, Polybius und Cicero ausgesprochen, vom antiken Leben getragen sehen. Hiernach erscheint der Staat als societas der Bürger zum Zwecke der Gemeinsamkeit des Rechtes, wie alles Nutzbringenden .... Über diese Gränze hinaus war den Römern die Vorstellung einer Gemeinschaft zwischen den Menschen oder zwischen den Freien völlig fremd." Doch als später „die Römer ein privatrechtliches jus gentium aufstellten, erkannten dieselben darin in der That eine Rechtsnorm an, welche nicht blofs die socii civitatis, sondern die gesamte freie Menschheit beherrscht .... Diese Annahme einer societas hominum enthält aber in Wahrheit den Grundgedanken und das Prinzip, welches vom antiken Standpunkte aus in der Erscheinung des jus gentium verhüllt lag ..... Gerade jener Grundgedanke . . . jenes neue Dogma .... war von dem freien Gesichtspunkte der griechischen Philosophie erkannt und aus-

gesprochen, von Cicero aber in einer für den antiken Standpunkt erhabenen Weise begründet und seinen Mitbürgern zur bewufsten Anschauung vergegenwärtigt worden. Indem nun von dem letzteren, wie bereits von den Stoikern, jenes Dogma in die innigste Beziehung zur Theorie vom jus naturale gesetzt ward, so wirkte nun in dieser Verbindung das jus naturale, ebensowohl das Dogma von der societas hominum unterstützend, wie selbst von diesem gestützt, in der oben bezeichneten kosmopolitischen Richtung.

Dies ist die wichtigste Bedeutung, welche, namentlich in ihrer Verbindung mit dem Dogma von der societas hominum, die Lehre vom jus naturale für das gesamte Altertum hatte; ein bedeutungsvoller Moment aber auch in der Geschichte des gesamten Menschengeistes und seiner Kultur. Der Wendepunkt, wo eine neue Phase in dem Gange der Entwicklung der Menschheit anhebt und der Geist der Neuzeit, unterstützt und gefördert durch die kosmopolitischen Lehren des Christentums, seine Schwingen zu entfalten beginnt"[1].

Vergessen wir nicht zum Schlusse zu erwähnen, dafs die römische Rechtswissenschaft noch eine andere Art des Naturrechts kennt. Neben dem jus naturale quod naturalis ratio constituit, und das nur für vernunftbegabte Menschen Geltung hat, existiert das jus naturale quod natura omnia animalia docuit, ein Naturgesetz, welches der Schöpfer der ganzen belebten Welt vorgeschrieben hat[2] und dem die Tiere instinktiv gehorchen. Als ein besonderes Recht der Menschheit stellt sich dann das Naturrecht in der ersten Bedeutung dar. Für die Menschheit selbst ist es „das absolute Recht. Die römischen Juristen drücken dies durch drei Attribute aus, die sie ihm beilegen, nämlich die Universalität der Geltung sowohl für die Völker, als für die Einzelmenschen, die Unwandelbarkeit im Verlaufe der Zeit, und die höchste materielle Gerechtigkeit"[3].

Diese Ideen gingen allmählich in den Besitz der mittelalterlichen Schriftsteller über[4]. Sie fanden zum Teil einen wohl-

[1] Voigt a. a. O. p. 235—237.

[2] Jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium . . . commune est. Hinc descendit maris et feminae conjunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio . . . .

[3] Hildenbrand a. a. O. p. 607.

[4] Wir stellen uns das Verschwinden der lateinischen Litteratur im Mittelalter übertrieben vor. G. Voigt (Die Wiederbelebung des klassischen Altertums, 2. Aufl. 1880—1. p. 4) sagt: „Wie die römischen Rechtsbücher, so blieb auch die geschichtliche, philosophische und poetische Litteratur der Römer niemals ganz unbeachtet liegen . . . Schon die Kirchenväter wiesen vielfach auf die profanen Autoren hin, denen sie ja ihre Erudition zum guten Teile verdankten . . . Endlich besitzen

vorbereiteten Boden. Für den νοῦς, den λόγος τοῦ παντός trafen sie den ϑεός oder λόγος; das christliche Universalreich war mit dem Weltstaate der antiken Philosophen verwandt; der angenommene Naturzustand der griechisch-römischen Denker erhielt durch die christliche Lehre vom Paradiese die kräftigste Bestätigung: die Gleichheit aller Vernunftwesen hatte in der Gotteskindschaft aller Menschen ihr Gegenstück. Aber schon früh scheinen die stoischen Gedankenelemente auf die seltsamste Weise mit epikureischen Bestandteilen verquickt worden zu sein.

Wenn alle Menschen von einem Paare abstammten und ursprünglich in einem staatenlosen Zustande gelebt hatten, dann war die Frage nicht zu vermeiden, wie denn der Staat entstanden sei. Sie wurde brennend, als Gregor VII. das Band zwischen Universalkirche und Universalreich zerriſs. Unter dem Einflusse der von der Antike genährten philosophischen Staatslehre fängt man an, die Entstehung des Staates auf Naturtrieb und menschliche Willensvorgänge zurückzuführen. „Der göttliche Wille," sagt Gierke, „wird zwar als wirkende Ursache festgehalten, allein er tritt in die Rolle der causa remota zurück"[1]. Ein Jahrhundert später, zuerst zur Zeit des Investiturstreites, entwickelt sich die Lehre vom Staatsvertrage. Woher kommt sie? Gierke meint: „Die kirchlichen Vorstellungen von einem ursprünglichen Naturzustande, in dem es weder Eigentum noch Herrschaft gegeben haben sollte, waren ihr förderlich." Da nun hiermit, wie die Lehre der Stoa beweist, noch nicht die Lehre vom Staatsvertrage gegeben war, so verweist Gierke auf „mancherlei Erinnerungen aus der germanischen Rechtsgeschichte und die vertragsmäſsige Ausgestaltung so vieler geltender öffentlicher Rechtsverhältnisse durch Vereinbarung zwischen Fürsten und Ständen . . . Vor allem aber entschied über ihren Sieg die Auffassung, welche man über den Ursprung der höchsten irdischen Gewalt, in der man das Muster aller Staatsgewalt erblickte, mehr und mehr entwickelte. Die Jurisprudenz war auf Grund ihrer Quellen von vornherein darüber einig, daſs die kaiserliche Gewalt als Nachfolgerin in das imperium der römischen Cäsaren zuletzt auf der durch die lex regia vollzogenen einstmaligen Volksübertragung beruhe"[2].

Aber ist denn nicht vielleicht doch die Wiedererweckung

---

wir aus allen Perioden der mittelalterlichen Zeit handschriftliche Kopieen klassischer Autoren, die doch ein thätiges Interesse für die Litteratur bezeichnen. Derselbe Verfasser schreibt: „Die bloſse Belesenheit ist noch lange nicht jene einseitige Begeisterung der Humanisten . . . . An Kenntnisnahme und selbst Interesse für das Altertum hat es zu keiner Zeit ganz gefehlt." Bd. II, p. 265.

[1] Gierke, Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorieen. Breslau 1880. p. 63.

[2] a. a. O. S. 77.

des epikureischen Systems von Einfluſs gewesen? Gierke leugnet es, ohne jedoch Gründe für seine Ansicht anzuführen[1].

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts stellte „die philosophische Staatslehre das Axiom auf, daſs der Rechtsgrund aller Herrschaft in freiwilliger und vertragsmäſsiger Unterwerfung der beherrschten Gesamtheit liege“[2]. Über die Natur der Herrschaftseinräumung bestand eine Kontroverse zwischen den Verfechtern der translatio und den Anhängern der concessio, zwei Worten, welche den Inhalt der von ihnen bezeichneten Begriffe ohne weitere Erläuterung erkennen lassen. Aus der Annahme der concessio ging schon im Mittelalter die Lehre von der Volkssouveränetät hervor[3].

So durchkreuzen sich zu Ende des Mittelalters stoische und epikureische Gedanken: das ewige, für alle Zeiten und Völker geltende Naturrecht und die Lehre vom Staatsvertrage. Aber diese Ideen lieſsen sich ebensowohl miteinander, wie mit der christlichen Lehre verbinden. Nach der Stoa war ja auf das goldene Zeitalter eine Periode der Verderbnis gefolgt, welche das positive Gesetz zur Folge hatte. Wenn man sich nun diese Zeit in der Weise der Epikureer dachte, so konnte man sehr wohl die Lehre vom Staatsvertrage an diejenige vom ewigen natürlichen Vernunftrechte reihen. Ins Christliche übersetzt, hieſs dies: Die von Gott nach seinem Ebenbilde geschaffenen Menschen lebten ursprünglich im Paradiese; während dieses Zustandes völliger Unschuld standen sie allein unter dem direkt ausgesprochenen Gesetze Gottes. Infolge der Sünde wurden sie aus dem Paradiese verstoſsen; Habsucht und Mord entzweiten sie; sie zerstreuten sich über die Erde und lebten ein unsicheres und jämmerliches Leben. Um ihr Dasein zu schützen, gründeten sie endlich den Staat durch einen Vertrag. Obwohl ihre Fähigkeiten geschwächt waren, gestattete ihnen die Thatsache, daſs sie nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen waren, mit Hilfe ihrer Vernunft das Naturrecht zu finden.

---

[1] Ich stelle natürlich nur eine Hypothese auf und begnüge mich daher, eine Stelle aus dem genannten Werke von Guyau hieher zu setzen, welche beweist, wie sehr die epikureische Lehre, die im ganzen Mittelalter bekannt blieb, im 12. Jahrhundert an Kraft gewonnen hatte. „Au commencement du douzième siècle, lorsque un courant d'incrédulité commença à se produire en Europe et surtout en Italie, lorsque des sociétés secrètes se formèrent pour la destruction du christianisme, les plus logiques parmi ces partisans d'un esprit nouveau n'hésitèrent pas à invoquer le nom d'Epicure. A Florence, en 1115, un parti d'Epicuriens se forma, assez fort pour devenir le sujet de troubles sanglants. L'hérésie des Epicuriens, remarque Benvenuto d'Imola, était entre toutes celle qui comptait les plus nombreux partisans“ u. s. w. p. 191. Und Windelband, Geschichte der neueren Philosophie, Leipzig 1878, sagt ausdrücklich: „Freilich war der Epikureismus niemals völlig vergessen worden. In der poetischen Darstellung des Lucrez und in der Reproduktion der Schriften Cicero's war er bekannt geblieben“, Bd. I, p. 19.

[2] Gierke, p. 78.

[3] Gierke, p. 123.

Wenn wir uns, an diesem Punkte angekommen, die Entwicklung der Lehren vom natürlichen Rechte noch einmal zu vergegenwärtigen suchen, so zeigt sich, dafs sie teilweise in den Schriften der griechischen und römischen Philosophen, teilweise in den Pandekten, teilweise in mittelalterlichen Werken vorgetragen worden waren. Es bedarf keiner Ausführung, dafs man nicht alle Quellen gleichmäfsig eröffnet hatte. Dies geschah durch die Renaissance.

Drittes Kapitel.

Die Ausbildung des Naturrechts als selbständige Wissenschaft.

Wir stehen an der Schwelle jener grofsen Zeit, wo die mittelalterliche Bildung, die mittelalterliche religiöse Weltanschauung und der mittelalterliche Staatsbegriff vor den gewaltigsten Angriffen teils erlagen, teils zurückwichen. Man hat es oft versucht, die Gruppen von Streitern für die Entwicklung der modernen geistigen Welt als Kämpfer darzustellen, die auf verschiedenen Schlachtfeldern für die eine Idee der Menschenbefreiung fochten: Humanismus, Reformation, die moderne Politik seien nur Glieder einer grofsen Kette. Es läfst sich nicht verkennen, dafs diese drei Richtungen Berührungspunkte aufweisen, hie und da ineinander übergehen und sich gegenseitig unterstützen; das liegt im Wesen oppositioneller Bestrebungen. Im Jahre 1848 gingen auch, um Grofses mit Kleinem zu vergleichen, Zünftler und Socialisten zuweilen zusammen, weil sie sich des gemeinsamen Gegensatzes klarer als der entgegengesetzten Ziele bewufst waren. Die vorher gekennzeichneten Richtungen sind aber in ihrem Ursprunge, wie mir scheint, sehr deutlich von einander getrennt. In diesem Punkte weisen sie nur die äufsere Verwandtschaft auf, dafs sie im Kampfe für das Zukünftige gegen das Gegenwärtige auf die Vergangenheit zurückgehen.

Der Humanismus will das Altertum wieder erwecken; er setzt sich dadurch zunächst in den schneidendsten Gegensatz gegen die Methode der mittelalterlichen Wissenschaft und deren Darstellungsform; allmählich wird er dazu fortgetrieben. die Wissenschaft der Alten über die mittelalterliche Scholastik zu stellen und zuletzt heidnisch zu fühlen und zu denken. Aus

dem Humanismus gehen die Philosophie und die Philologie der Übergangszeit hervor.

Die antiken Systeme werden erneuert, die platonischen Studien leben wieder auf, der wahre Aristoteles wird entdeckt, um Zeno und Epikur, ja Pyrrho und Empedokles scharen sich Jünger. Der hervorragendste Erneuerer der stoischen Philosophie ist der Niederländer Justus Lipsius, welcher beinahe ein Vierteljahrhundert an der Universität Leyden wirkte; der erfolgreiche Vorkämpfer des Epikureismus heifst bekanntlich Pierre Gassendi; sein Einflufs auf die neuere Philosophie ist durch Lange und Guyau ins Licht gestellt worden[1]. Und nicht nur den metaphysischen Ansichten der alten Philosophen gilt die Aufmerksamkeit von Schöngeistern, Gelehrten und Philosophen, auch ihre ethischen Lehren erwarben sich Anhänger.

Zunächst fand dasjenige System Bewunderer, dessen unbeugsame Tugendstrenge sich noch am leichtesten mit dem Christentum verträgt, nämlich das stoische; man wollte noch im Schatten der Kirche weilen, man war sich wohl auch nicht des tiefen Gegensatzes zwischen antiker und christlicher Ethik voll bewufst. Die antike Anschauung schreibt dem Menschen die Fähigkeit zu, das Gute aus sich selbst zu schaffen: dieses ist folglich natürlich. Dagegen läfst die christliche Lehre die göttliche Gnade entweder Alles, oder doch das Wesentliche in der verderbten Menschennatur wirken; das Sittliche erscheint hiernach als etwas Unnatürliches. Dabei wird von dem zwei Jahrhunderte nach Christus gestifteten Neuplatonismus abgesehen, den man nicht als ein reines System der antiken Philosophie betrachten kann, und dessen asketisch-ekstatisches Ideal dem christlichen verwandt ist[2].

Aber auch dem Epicureismus, der nach Gass Italien innerlich beherrschte[3], erwuchs ein geistvoller Vertreter in Valla, welcher ein Werk, „De voluptate“ schrieb. Wie diese Be-

---

[1] Siehe „Justi Lipsi Manuductio ad Stoicam Philosophiam“ und dessen „Physiologia Stoicorum“ in der Gesamtausgabe seiner Schriften, Bd. IV, Vesaliae 1675.

[2] Für das Interesse des italienischen Humanismus an der stoischen Philosophie manche Zeugnisse bei G. Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums. Dafs Petrarka die stoische Philosophie auch in seinem Leben darstellen wollte, Bd. I, p. 97; dafs seit Petrarka und Salutato „die Humanisten sich insgesamt zur Stoa bekannten und sie mit der christlichen Lehre auszugleichen suchten“, Bd. I, p. 468. Lionardo Bruni schrieb ein kleines Handbuch der Moral, in welchem er die stoische mit der epikureischen Lehre verglich, der ersteren den Vorzug gab und sie mit der christlichen Ethik in Verbindung zu setzen suchte, Bd. II, p. 458. Bd. II, p. 459 nennt Voigt ihre Schulweisheit „Stoizismus mit christlichem Aufputz“. Von Salutato heifst es: „Lebenserfahrung und Nachdenken haben ihn mit dem Begriff der stoischen Tugend erfüllt“, Bd. II, p. 475. Siehe auch die längere Stelle Bd. II, p. 468.

[3] Geschichte der christlichen Ethik, Bd. II, 1, p. 16.

wegung in dem halb skeptischen, halb epikureischen Montaigne und dem gröfsten Wiedererneuerer des Epikureismus, Pierre Gassendi, ihr Ziel erreichte, aber eine neue Bewegung in der modernen Ethik auslöste, haben wir an einer andern Stelle darzustellen.

Zunächst ist es für uns wichtig, die Thatsache ins Auge zu fassen, dafs im Gefolge der Humanisten neben den mit ihnen innerlich verwandten hervorragenden französischen Philologen die grofsen französischen Rechtsgelehrten des 16. Jahrhunderts schreiten. Durch ihre treue Arbeit vollzieht sich die Renaissance des römischen Rechtes. Ihr wissenschaftliches, auf die Wiederbelebung des Rechtes gerichtetes Interesse und ihr kritisches und exegetisches Können erheben sie weit über die mittelalterlichen Glossatoren, Postglossatoren, Legisten und Kanonisten. Unter ihnen ragt Cujas am meisten durch historischen Sinn hervor[1]. Die geschichtliche Richtung ihrer Studien, ihr durch Tradition und Glosse zur reinen Quelle durchdringender Geist weisen darauf hin, dafs sie Zeitgenossen der Reformatoren sind.

Der gemeinsame Zug aller Reformation — ich spreche nicht von der Ursache oder dem Ursprung der Reformation — der gemeinsame Zug aller Reformation von den Waldensern bis auf Luther, Calvin, Zwingli herab ist das Bestreben der führenden Geister, auf das Evangelium zurückzugehen, den Text, unbeirrt durch Überlieferung und Dogmen, auf sich wirken zu lassen und die kirchliche Verfassung der ersten Zeit des Christentums wieder ins Leben zu rufen. Darum erhalten auch die Studien der Reformatoren einen philologisch-historischen Charakter; es entstehen innere und äufsere Beziehungen zum Humanismus. Beide kämpfen „gegen eine verweltlichte Kirche, gegen eine entsittlichte Geistlichkeit, gegen eine dumm und unwissend oder leer und spitzfindig gewordene Scholastik“[2]. Beide arbeiten an dem Fundamente einer neuen Ethik — und doch, obgleich „der Stifter eines weltlichen Christentums“ dem Natürlichen sein Recht zurückerobert und die irdischen Berufe wieder geheiligt hat, so werden der optimistische Heide und der pessimistische Christ durch ihre Ansicht von dem Werte der menschlichen Natur unüberbrückbar geschieden. Humanismus und Reformation verbindet auch der Kampf gegen Papst und ultramontane Kirche. Das gute Recht des Staates an sich und des nationalen Staates auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit von der Kirche werden anerkannt, das heifst theoretisch; denn in Wirklichkeit wurde in

---

[1] Lerminier, histoire du droit, welcher Cujas und Douneau mit einander vergleicht, möchte den Ersten zum Stammvater der historischen Schule machen.

[2] Siehe die Ausführungen von Th. Ziegler: Geschichte der christlichen Ethik. Strafsburg 1886. Kap. VIII: Humanismus und Reformation. Von Ziegler stammt auch der Ausdruck „Stifter eines weltlichen Christentums“.

protestantischen Ländern der Staat entweder der Herr oder der Handlanger der Kirche.

Durch diese Bestrebungen reichen Humanisten und Reformatoren den grofsen Politikern des 16. und 17. Jahrhunderts die Hand. Die politischen Schriften dieser Periode entspringen aus Bedürfnissen der Zeit, wie Humanismus und Reformation aus geistigen und sittlichen Bedürfnissen hervorgehen. Der Staat mufs frei von äufsern Mächten sein, das richtige Verhältnis der Staatsgewalt zu den Gliedern des Staatsleibes gefunden und durchgeführt werden. Wie in dem Ringen für das Notwendige und Neue Humanismus und Reformation in dem Alten ihre Stütze suchen, so schöpfen auch die modernen Politiker aus den Quellen des Altertums, welche ihnen Humanisten und Reformatoren eröffnet haben. So verschiedene Geister, wie Machiavelli und Bodin, beide in ihrer Art für die moderne Staatsgewalt eintretend, haben ihre Ideale an dem Studium der klassischen Litteratur gereift[1].

Andere suchen ihre Vorbilder im Alten Testamente. Männer, wie Arnisäus, Graswinckel, Filmer, möchten die absolute Monarchie auf das patriarchale Königtum bauen; die Politiker der kalvinistischen Richtung, welche durchweg ein entschieden freiheitlicher Geist kennzeichnet, suchen und finden „unmittelbar in der heiligen Schrift nicht nur ausschliefslich die für das sociale Leben mafsgebenden religiösen und ethischen Wahrheiten, sondern zugleich Normen für die äufsere Ordnung von Kirche und Staat“[2].

Aus dieser gährenden Zeit geht nun auch das Naturrecht als selbständige Wissenschaft hervor. Sofern sich ein Entwicklungsgesetz der modernen Wissenschaft aus der vorher gegebenen Darstellung entnehmen läfst, darf man die Überzeugung aussprechen, dafs die neue Disziplin ihren Ursprung sowohl in den Bedürfnissen der Zeit habe, wie im Zusammenhang mit Humanismus, Reformation und Politik herangewachsen sei. Leider hat bis jetzt niemand genau nachgewiesen, welchen materiellen Ursachen, welchen theoretischen Anregungen es seine Entwicklung verdankt. Die Hervorhebung dieser Lücken soll keineswegs die Erwartung erregen, dafs sie auf den folgenden Seiten ausgefüllt würden. Denn dies kann nur die Aufgabe eines Geschichtschreibers des Naturrechtes oder der Philosophie sein, und eine Darstellung, wie die vorliegende, mufs sich teilweise auf derartige Schriften stützen. Nun ist aber die historische Betrachtung, welche die Ideen entweder ganz oder zum Teil als

---

[1] Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft. 3. Aufl. München u. Leipzig 1881. 2. Kapitel.

[2] Gierke, Althusius p. 56.

Spiegelungen der realen Verhältnisse auffaſst, noch verhältnismäſsig neu und der Kampf zwischen den alten und neuen Ideen hat nirgendwo eine erschöpfende Darstellung gefunden. Wir besitzen ausgezeichnete Geschichten der Philosophie des Altertums, des Mittelalters und der neueren Zeit, aber kein eingehendes Werk über die Geschichte aller Zweige der Philosophie in der Übergangsperiode. Auch fehlt es uns an einem gründlichen Werke über die Geschichte der Politik. Was insbesondere das Naturrecht betrifft, so giebt es sowohl eine überreiche Anzahl von Darstellungen der Lehren der einzelnen Theoretiker, wie eine auf groſser Gelehrsamkeit beruhende und doch knappe, klare, juristische Geschichte des Ursprungs, der Entfaltung und Durchkreuzung der naturrechtlichen Ideen in Gierke's Werk „Johannes Althusius“ Aber überall vermiſst man den Nachweis des Zusammenhangs des Naturrechts mit der Philosophie. Es wäre eine Anmaſsung, wenn ich die Absicht hätte, hiermit einen Tadel auszusprechen. Denn wie jede Wissenschaft für ihre Zwecke definiert, so betrachtet sie auch den wissenschaftlichen Stoff lediglich vom Gesichtspunkte ihrer Bedürfnisse. Ein Nationalökonom aber, dessen Wissenschaft im Zusammenhange mit der modernen Philosophie herangewachsen ist, hat allen Grund, sich der philosophischen Seite des Naturrechts zu erinnern. Er wird dann im Stande sein, bestimmte theoretische und praktische Sätze als notwendige Konsequenzen aus wenigen bestimmten Grundanschauungen zu begreifen, während sie dem Juristen, welcher die philosophische Basis des Naturrechts nicht in Betracht zieht, als willkürliche Ansichten der Theoretiker erscheinen, welche er sorgsam verzeichnet und in langem Zuge aneinanderreiht. Die Berücksichtigung der philosophischen Basis erleichtert aber nicht allein das Verständnis, sondern auch die Widerlegung.

Wenn ich es daher auf den folgenden Seiten wage, hierüber einige Andeutungen zu machen, so wird man die Mängel billig beurteilen, da ich kein Philosoph bin. Die eben so wichtige Frage, welchen Anteil die politischen und socialen Zustände an der Entwicklung des Naturrechts gehabt haben, vermag ich kaum mehr als zu stellen.

I.

Vorbemerkung.

Wir werden die Entstehung des Naturrechts als selbständige Wissenschaft nicht völlig begreifen, wenn wir uns nicht deutlich machen, wie weit man vorgeschritten war, als Humanismus, Re-

formation und Politik ihre Einwirkung auf den mittelalterlichen Ideenkomplex begannen[1].

Es existierten die Grundbegriffe des Naturrechts, wie sie das Altertum geschaffen hatte, bereichert durch die Idee des unmittelbar ausgesprochenen göttlichen Gesetzes. Sie hatten aber kein selbständiges Dasein, sie waren in theologischen und juristischen Schriften vorgetragen worden. Weiter waren die Prinzipien des Naturrechts noch nicht von den theologischen geschieden. Endlich wurden die naturrechtlichen Lehren nach scholastischer Methode vorgetragen. Sollte sich also eine selbständige Wissenschaft bilden, so mufsten die Grundbegriffe aus ihrer bisherigen Umhüllung herausgeschält und entwickelt werden, im Falle man nicht die Begriffe der griechischen Philosophie und des römischen Rechts an ihre Stelle setzte. Für das Naturrecht mufste zweitens eine nicht weiter ableitbare Erkenntnis als Ausgangspunkt gesucht werden. In dem zweiten Kapitel wurde schon angedeutet, dafs das verhältnismäfsig leicht war: man brauchte nur von Gott abzusehen, um in der vernünftigen Natur des Menschen ein Erkenntnisprinzip zu entdecken. Aber Gott wurde dann doch meistens durch ein Hinterthürchen eingeführt, sodafs jener Begriff thatsächlich das Fundament der meisten Systeme der neuen Wissenschaft geblieben ist. Eine selbständige Methode hat das Naturrecht nicht entwickelt. Nachdem es die scholastische Methode abgestreift hatte, verfiel es der mathematischen, die seit Descartes und Hobbes in allen Wissenschaften die herrschende wurde. Henning hatte sie schon im 16. Jahrhundert gefordert.

Die Entstehung des selbständigen Naturrechtes, welches von allen verwandten Disciplinen, der Moralphilosophie einerseits, dem positiven Rechte und der Politik anderseits, säuberlich getrennt war, welches auf eigenen Principien beruhte und die scholastische Methode abgeworfen hatte, hat zwei Jahrhunderte in Anspruch genommen; erst bei Thomasius und erst in seiner Schrift „Fundamenta juris naturae et gentium“ ist diesen Erfordernissen genügt.

II.

Die theoretischen Faktoren des Naturrechts.

Das moderne Naturrecht wurzelt theoretisch in den drei Mächten, welche vorher skizziert wurden: in dem Humanismus, der Reformation und der Politik; aber es zieht seine Nahrung in verschiedenem Grade aus ihnen.

---

[1] Vergl. Kaltenborn, „Die Vorläufer des Hugo Grotius“. Leipzig 1848. p. 47. 48.

1.

Der Humanismus.

Zweifellos hat der Humanismus am meisten für die Wiederbelebung oder Kräftigung der naturrechtlichen Ideen gethan; denn mit ihm ist die Wiedererweckung des römischen, naturrechtliche Bestandteile enthaltenden Rechtes und der antiken Philosophie aufs innigste verknüpft. Von der Renaissance des römischen Rechtes geht der erste Ansturm naturrechtlicher Ideen aus, nicht aber die Gestaltung einer selbständigen Wissenschaft.

Wir haben vorher der grofsen französischen Juristen des 16. Jahrhunderts gedacht. In ihrem Bestreben, das verschiedenartige Recht, welches in Frankreich galt, einheitlich zu gestalten, in ihrem Wunsche, der Krone in dem Ringen mit unbotmäfsigen Vasallen beizustehen, endlich in den Bedürfnissen ihres abstrakten logischen Geistes, der überall Schärfe der Begriffe, Klarheit der Deduktion, Symmetrie, Übersichtlichkeit verlangte, lag die Veranlassung zu einer Überschätzung der naturrechtlichen, in den Pandekten enthaltenen Lehren, die zunächst segensreich war. „Sie wurde leidenschaftlicher Schwärmer für das Naturrecht. Das Gesetz der Natur übersprang alle provinziellen und städtischen Schranken, es setzte sich über alle Unterschiede zwischen Edelmann und Bürger, zwischen Bürger und Bauer hinweg, es räumte der Klarheit, Einfachheit und dem System die erhabenste Stellung ein . . . . Man darf behaupten, dafs das Naturrecht das Gemeine Recht Frankreichs wurde oder wenigstens dafs die Anerkennung seiner Würde und seiner Ansprüche der eine Glaubenssatz war, dem alle französischen Rechtsgelehrten sich gleichmäfsig unterwarfen. Das Lob der vorrevolutionären Juristen kennt gar keine Grenzen, und es ist bemerkenswert, dafs die Schriftsteller über das Gewohnheitsrecht, welche sich oft für verpflichtet hielten, über das reine römische Recht absprechend zu urteilen, selbst in noch glühenderen Ausdrücken von der Natur und ihren Gesetzen reden als die Civilisten, welche die höchste Achtung vor den Pandekten und dem Codex bezeugen . . . Die Hypothese eines Naturgesetzes war nicht so sehr eine Theorie geworden, welche die Praxis leitete, als ein spekulativer Glaubensartikel, und daher werden wir auch finden, dafs bei der Umwandlung, welche es später erfuhr, seine schwächsten Teile sich in der Achtung seiner Anhänger zur Höhe seiner stärksten erhoben“ [1].

Unzweifelhaft hat das römische Recht noch in anderen Ländern die gröfsten Anregungen in der bezeichneten Richtung gegeben. So scheint Oldendorp, Professor der Rechte zu Köln

---

[1] Sir Henry Sumner Maine: Ancient law. 10. Aufl. London 1885. p. 85. Mir scheint es, dafs der Verfasser die Bedeutung des philosophischen Naturrechts für Frankreich nicht genügend würdigt.

und Marburg, der eigentliche Begründer des Naturrechtes als selbständiger Disziplin, dessen Werk 1539 erschien, nach dem, was Kaltenborn über ihn mitteilt, ebenso sehr auf den römischen Juristen wie auf Cicero zu fuſsen. Doch da ich natürlich nicht die Absicht habe, die Geschichte des Naturrechtes zu schreiben, so begnüge ich mich damit, auf diesen Faktor hingewiesen zu haben, und ich wende mich zu dem anderen, der Wiedererweckung der griechischen Philosophie.

Um nun hier mit genügender Klarheit zu sehen, müssen wir unter den Schriftstellern, welche in der neuen Zeit das Naturrecht behandelt haben, drei Gruppen unterscheiden. Erstens die katholischen, welche die mittelalterliche Tradition, durch die Gegner angeregt, aber nicht in ihrer Überzeugung erschüttert, fortsetzten. Das bedeutendste Werk dieses Rechtes ist der „Tractatus de legibus“ von Suarez (1609). Welche Geltung sich Aristoteles in dieser Gattung von Schriften verschafft hat, weiſs ich nicht. In betreff der übrigen Schriftsteller möchte ich glauben, daſs die Lehren des Stagiriten von geringerem Einfluſs gewesen sind, als man gewöhnlich annimmt. Am meisten treten sie in der Ethik Melanchthons hervor. Dagegen sind Stoicismus und Epikureismus die eigentlichen treibenden Mächte des modernen Naturrechtes. Damit will ich natürlich nicht behaupten, daſs die groſsen Naturrechtslehrer nicht auch aus den Werken der andern groſsen Philosophen geschöpft haben.

So müssen wir eine zweite und dritte Gruppe aussondern, von denen die eine sich an die Stoiker[1], die andere an die Epikureer anschlieſst. Der gröſste Theoretiker der zweiten ist Grotius, der einfluſsreichste Locke. Der Franzose Gassendi steht an der Spitze der dritten[2]. Mit dem Epikureismus erneuert

---

[1] Ob die stoische Philosophie auf die französische Juristenschule einen Einfluſs ausgeübt hat, ist mir unbekannt. In ihr wurde zuerst die Frage aufgeworfen z. B. von Cujacius, welchen Anteil die griechische Philosophie bei der Bildung des römischen Rechts gehabt hat. Hildenbrand a. a. O. p. 594.

[2] Daſs Gassendi, der Erneuerer des epikureischen Naturrechts, sehr wohl wuſste, woher es stamme, ist selbstverständlich. Daſs Grotius an mehreren Stellen der Stoiker gedenkt, werde ich noch hervorheben. Pufendorf bezeichnet sich als halben Stoiker, während Hobbes den Epikureismus aufgewärmt habe: Ego enim Stoicorum sanae sententiae proxime accedo: Hobbesius autem Epicuraeorum hypothesin recoquit. Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien. 1850. Bd. II. p. 13. Barbeyrac teilt in der Vorrede zu seiner Übersetzung von Cumberlands „Disquisitio de legibus naturae philosophica“ mit: als Pufendorf das Buch gesehen, habe er sich dazu beglückwünscht, daſs C., wie er, eine der Hypothese des Thomas Hobbes entgegengesetzte verfechte „qui approchait fort des dogmes des anciens Stoiciens“. Traité philosophique des Loix Naturelles. Amsterdam 1744. p. III. Cumberland selbst, welcher sein ganzes Werk hindurch gegen Hobbes kämpft, behauptet, er habe vorzugsweise gegen die Epikureer zu streiten. A. a. O. Discours Préliminaire de l'Auteur § V.

er das epikureische Naturrecht. Die epikureischen Ideen finden ihren scharfsinnigsten, energischsten, gewaltigsten Verfechter in Thomas Hobbes. Neben ihm mufs Spinoza erwähnt werden.

Damit ist die Rolle bezeichnet, welche dem Humanismus bei der Gestaltung des modernen Naturrechtes zufiel: er hat erstens die naturrechtlichen Bestandteile des römischen Rechtes und zweitens die philosophischen Systeme des Stoizismus und Epikureismus wieder erweckt.

Der Anteil Frankreichs an dieser Geistesarbeit ist der gröfste. Im 16. Jahrhundert wirken die französischen Rechtsgelehrten für die Idee eines natürlichen Rechtes; im 17. erneuert Gassendi das epikureische Naturrecht. Im historischen Zusammenhange gesehen erscheint es nicht so auffallend, dafs im 18. Jahrhundert die naturrechtlichen Anschauungen ihren furchtbarsten, erschütterndsten und fanatischsten Ausdruck in den Schriften Rousseaus und der Physiokraten finden, dafs in Frankreich die grofse naturrechtliche Revolution ausbricht, dafs von dort die kriegerische Propaganda für den Umsturz der alten Rechtsordnung ausgeht.

Der Ruhm Hollands ist daneben quantitativ geringer, qualitativ gröfser. Ein Sohn jener Universität Leyden, an der Justus Lipsius für die Renaissance der stoischen Philosophie wirkt, schafft Hugo Grotius ein Werk von so ungeheurer Wirkung, dafs es, die früheren Schriften verdunkelnd, lange Zeit als die erste Erscheinung dieser Art gilt. Insbesondere stellt es den Ruhm unseres Vaterlandes in Schatten, da es doch gerade ein Deutscher, Oldendorp, war, welcher das erste System des Naturrechtes schuf. Es verrät, wie erinnerlich, ebenso sehr das Studium Ciceros wie das der römischen Juristen[1].

Doch wie griff die Reformation in diesen Prozefs ein?

2.

Die Reformation.

In den ermattenden Geisteskämpfen um alle Fundamente des ethischen Menschen konnten die Begriffe Staat und Recht unmöglich von der Erörterung ausgeschlossen werden. Es ist bekannt, wie verschieden das Ergebnis der Denkarbeit z. B.

---

[1] Diese Zeugnisse liefsen sich leicht vermehren; aber die vorliegenden genügen doch zum Beweise, dafs sich die grofsen Begründer des Naturrechts als selbständiger Wissenschaft sehr wohl bewufst waren, dafs sie auf den Grundlagen des antiken Naturrechts weiterbauten und fundamentale Gegensätze zwischen Stoizismus und Epikureismus vorhanden seien. Seitdem Lange und Guyau die tiefgehende Einwirkung des Epikureismus auf die moderne Gedankenwelt nachgewiesen haben, zweifelt daran auch niemand mehr; hoffentlich wird der ganz gewaltige Anteil des Stoizismus an der Gestaltung der modernen Philosophie, insbesondere der ethischen und politischen Ideen, einmal seinen Darsteller finden.

eines Luther und Zwingli gewesen ist. Dazu kam, dafs das Naturrecht, wie es von den Alten geschaffen worden war, durch die Lehren der Reformatoren eine Bestätigung und Heiligung erfuhr. Der Inhalt des alten und neuen Testamentes wurde ja jetzt allgemeiner bekannt, der ethische Pessimismus Augustins lebte wieder auf. Die genauere Ausführung dieses merkwürdigen Einflusses erfordert leider die Wiederholung oder genauere Ausführung einiger Erörterungen des vorigen Kapitels.

Erstens wurde die stoische Vorstellung vom goldenen Zeitalter, während dessen nur das Naturrecht galt, durch die jüdische Lehre vom Paradiese bekräftigt, in welchem die ersten Menschen nur dem unmittelbaren Gebote Gottes unterworfen waren. Wie nach den Stoikern der Zeiten Verderbnis zum positiven Gesetze führte, so die Sünde zur Vertreibung des Menschen aus dem Paradiese, zum positiven Gesetze und zum Staate[1]. Und es ist jedenfalls bemerkenswert, dafs die stoische Abwendung von den politischen Zuständen, die sie umgeben, auf den Idealzustand des goldenen Zeitalters hin, wo das Naturgesetz herrschte, sein Seitenstück in den englischen Levellers findet. „Die Levellers", sagt Ranke, „wollen sich selbst nicht auf die heilige Schrift verweisen lassen, die von den Zuständen nach dem Falle handle, sondern sie bestehen auf dem Wort Gottes, das im Herzen des Menschen lebt, durch welches er sowohl wie das Gesetz der Schöpfung gemacht ist, ein Gesetz, zu welchem diese zurückgebracht werden mufs"[2].

Zweitens verstärkte die reformatorische Lehre von der Bosheit und der harten Selbstsucht der menschlichen Natur, welche sich bei Luther so schlecht mit seiner Heiligung des natürlichen Menschen verträgt und Calvins logischen Geist unbeabsichtigt zum Beweis der Unvereinbarkeit der christlichen Lehre von Gott und dem Menschen führte — ich sage, diese reformatorische

[1] Am deutlichsten sieht man den Einschlag der christlichen Ideen bei Thomasius. „Die Streitfrage, ob das Naturrecht auf den Stand der Unschuld zu gründen sei, oder nur dem verderbten Stande nach dem Falle angehöre, beschäftigt ihn ganz ernstlich ... Er schildert den Stand des Paradieses als einen vollkommenen mit Liebe; aber er bestreitet, dafs es in demselben einen Staat gegeben habe; denn der Staat ist nicht ohne zwingende Gewalt, und die unschuldigen und friedfertigen Menschen bedurften keines Zwanges ... Erst nach dem Falle, als sie von Gott getrennt waren und die Furcht vor Gewaltthat die Menschen ängstigte, ward der Staat ein Bedürfnis ... Der Verstand ist dem Menschen auch nach dem Falle so vollkommen geblieben, dafs er die gemeinen Regeln, zumal die natürlichen, erkennen kann. Das natürliche Gesetz wird also von der gesunden Vernunft begriffen, es ist in notwendiger Übereinstimmung mit der Natur des Menschen, wie Gott sie gewollt und geschaffen hat." Bluntschli a. a. O. p. 231.

[2] Ranke, Englische Geschichte. 4. Bd. 2. Aufl., in den Sämmtl. W. 17. Bd. Leipzig 1870. p. 20.

Lehre verstärkte die Grundlage der epikureischen Ethik [1], welche doch eine Lehre des wohlverstandenen Selbstinteresses ist. Hat aber die menschliche Natur diese Beschaffenheit, dann kann auch die materialistische Gesellschaftstheorie keinen Widerspruch erfahren. In den theologisch gefärbten „Drei Büchern der göttlichen Rechtsgelahrtheit" nimmt Thomasius ja an, daſs die Menschen aus Furcht vor Gewaltthat zum Staate gelangen. Dann kann auch die Vertragstheorie mit in das Lehrgebäude des Naturrechtes aufgenommen werden; thatsächlich haben Gläubige und Ungläubige sie gelehrt. Zudem unterstützte die heilige Schrift, die gerade jetzt allgemeiner bekannt wurde, die Vertragstheorie, da insbesondere im alten Testamente so viel von Verträgen zwischen Gott und den Menschen die Rede ist. Endlich muſs der Charakter des Staates darin gesucht werden, daſs er eine Sicherheitsanstalt ist.

Daſs die Ansicht von der natürlichen Schlechtigkeit der menschlichen Natur zu der letzteren Lehre führen muſs, erkennt man deutlich bei Luther. An Herzog Johann von Sachsen schreibt er: „Wenn alle Welt rechte Christen wären, so wäre kein Fürst, König, Herr, Schwert noch Recht nötig oder nütze. Denn wozu sollte es dienen? Der Gerechte thut von sich selbst alles und mehr, denn alle Rechte fordern [2]." Daher liegt der Obrigkeit vor allem „die Erhaltung des Friedens und der äuſseren Gerechtigkeit ob, damit dadurch dem Christentum und geistlichen Regiment sozusagen der Boden geebnet, die Bahn freigemacht werde" [3]. Ob der Zweck des Staates darin gesucht wird, daſs er die Menschen in ihrem friedlichen Erwerbe oder das Christentum und geistliche Regiment schützt, ändert an dem Charakter des Staates in der Theorie nichts. Diese Erörterungen bestimmen mich zu dem Glauben, daſs die christlichen Ideen in der Gestalt, welche ihnen die Reformatoren gaben, das Bindeglied zwischen den stoischen und epikureischen Lehren bildeten, weil sie sowohl den Unschuldszustand des Menschen in inniger Gemeinschaft mit Gott wie die nachfolgende Verderbnis der menschlichen Natur, die in einem unbegrenzten Egoismus besteht, umfassen. Die christlich-reformatorischen Lehren verleihen dem Naturgesetze die unbedingte Hoheit, welche

---

[1] Pym sagte einmal in einer Parlamentsrede: „Wenn ihr das Gesetz hinwegnehmt, so gerathen alle Dinge in Verwirrung und jeder Mensch will sein eigner Gesetzgeber sein, was, bei dem verderbten Zustande der menschlichen Natur, notwendig die gröſste Ungebühr hervortreiben muſs. List, Neid, Gewinnsucht, Ehrgeiz wecken und geben dann Gesetze, und welcher Art, das kann jeder leicht einsehen." Lechler, dessen Werk über den englischen Deismus diese Stelle entnommen ist, bemerkt dazu: „Da haben wir unter puritanisch-orthodoxer Färbung die ganze Voraussetzung des natürlichen Kriegszustandes, der die Grundlage der Hobbes'schen Theorie bildet." p. 101.

[2] Kaltenborn, a. a. O. p. 208.

[3] Th. Ziegler, a. a. O. p. 451.

es bei den Stoikern besitzt; sie anerkennen die natürliche Schlechtigkeit des Menschen, den Staatsvertrag und Frieden und Sicherheit als alleinigen Zweck des Staates. Gerade diese Durchdringung des stoischen und epikureischen Naturrechtes, die sich ursprünglich feindlich gegenüberstehen, kennzeichnet das Naturrecht einiger der hervorragendsten Philosophen und Juristen. Nur dort, wo die antike Auffassung der menschlichen Natur oder die stoische Lehre die epikureisch-reformatorische überwindet, verschwindet der eine oder andere der genannten Züge.

Damit ist, soviel ich sehen kann, die Darstellung des Einflusses der Reformation auf das Naturrecht erschöpft. Hervorragende Juristen sehen aber die Wirkung der Reformation noch in etwas viel Wichtigerem. „Der Grundsatz der religiösen Freiheit," meint Robert von Mohl, „mufste mit innerer Notwendigkeit sich ausdehnen auf das Gebiet der staatlichen Freiheit und schuf auch hier, verbunden mit der germanischen Anerkennung der Persönlichkeit, ein ganz neues Leben" [1]. Noch deutlicher drückt sich Kaltenborn aus. „Die nachfolgende Entwicklung der naturrechtlichen Disziplin ist eine konsequente Durchführung und Anwendung des evangelisch-protestantischen Grundsatzes von der religiösen Freiheit. Denn in das Gebiet des Rechtes und Staates erhoben, mufste dieser Grundsatz zur Anerkennung der politischen Freiheit, also zur Billigung und Errichtung eines Rechtssystems, einer Ordnung von Recht und Staat führen, worin in allen Stufen und Sphären des politischen Wesens die Persönlichkeit des Menschen, das Recht der Person ein wesentliches Fundament bildet" [2]. Gegen diese Ansicht stofsen mir aber so viele Zweifel auf, dafs ich sie nicht annehmen kann. Sie lassen sich aber nur in einer Darstellung, welche weit über den Rahmen dieser Schrift hinausgeht, genügend begründen.

Ebensowenig sind die liberalen Forderungen, welche manchem den eigentlichen Inhalt des Naturrechtes zu bilden scheinen, notwendige Folgerungen aus den naturrechtlichen Grundanschauungen. Denn das Naturrecht bezeichnet lediglich eine bestimmte Art des Rechtes, welches aus der menschlichen Vernunft hervorgeht und gewöhnlich auch auf universelle zeitliche und örtliche Geltung Anspruch macht. Welchen Inhalt das natürliche Recht hat, wird damit nicht gesagt. Aus der Lehre von der Freiheit und Gleichheit im Naturzustande folgen noch nicht die Grundsätze der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Freiheit. Diejenigen modernen Systeme, welche auf epikureischer Grundlage beruhen, haben die Freiheit und Gleichheit des Naturzustandes durch den Staatsvertrag wieder beseitigt, wie das von ihrem

---

[1] Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften. 1855. Bd. I, p. 227.

[2] Kaltenborn, a. a. O. p. 49.

Standpunkte konsequent war; den Philosophen, welche das stoische Naturrecht zur Basis machten, war es leicht, dem Individualismus zum vollen Siege zu verhelfen; aber auch hier geschah es nicht sofort, entweder weil sie die stoischen Grundanschauungen veränderten oder weil sie durch zwei epikureische Gedankenelemente, die Lehre vom Naturzustande und vom Staatsvertrag, in der freien Bewegung gehindert wurden. Erst Locke verstand es, diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Es hiefse die treibenden Kräfte der Entwicklung mifskennen, wenn man diesen Fortgang allein für einen theoretischen Vorgang halten wollte; eine wahrscheinlich viel einflufsreichere Rolle haben die Bedürfnisse bestimmter Völker, mächtiger Klassen und Individuen gespielt. In das Naturrecht flüchtete sich aller religiöse, politische und wirtschaftliche Jammer der neuern Zeit. Mit den Bedürfnissen änderten sich die Lehren, und das Bedürfnis individueller Freiheit hat den Sieg des stoischen Naturrechtes entschieden. Dafs diese Meinung das Verhältnis von Leben und Lehre richtig auffafst, beweist am besten die Thatsache, dafs auch im stoischen Naturrechte nicht sofort und von Anfang an ein umfassendes System der subjektiven Freiheitsrechte gegeben wird, sondern dafs diese nach und nach auftreten, wie es die Bedürfnisse einzelner Völker und Klassen bedingen, und dafs so das subjektive Naturrecht allmählich anschwillt. Vom religiösen Individualismus gelangen wir zum politischen und sozialen und von diesem zum wirtschaftlichen.

Diese Erkenntnis läfst Reformation und Liberalismus vorurteilsfrei betrachten. Beide sind Produkte der Bedürfnisse mächtiger Klassen der Zeit. Weder die eine noch der andere sind an sich die Prinzipien alles Übels in der modernen Geschichte, und die erstere ist nicht die Mutter des zweiten. Der Liberalismus wurde erst dadurch schädlich, dafs er sich in ein naturrechtliches Gewand hüllte und nun erstens die doktrinäre, unhistorische Grundlage des stoischen Naturrechtes in die Köpfe und Gefühle grofser Massen überging und zweitens zeitlich berechtigte und beschränkte Bedürfnisse mächtiger Klassen den Stempel gottgewollter, für alle Zeiten und Völker geltender Forderungen erhielten. Nun hinderte er neue, zeitlich berechtigte und beschränkte Bedürfnisse anderer Klassen daran, befriedigt zu werden; er sperrte dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen Fortschritt den Weg; der philosophische Individualismus, ein Produkt der Auflösung des Altertums, wurde, auf die modernen Völker übertragen, für sie ein Ansteckungsstoff, welcher wiederum Auflösung erzeugte; der Liberalismus erhielt jenen unduldsamen, fanatischen Charakter, welcher religiösen Bewegungen eigen ist; seine Anhänger fragten nicht mehr, ob die Freiheit zweckmäfsig sei, sondern sie handelten nach dem Grundsatze: die liberalen

Ideen müssen durchgeführt werden, welche Folgen sich auch einstellen mögen.

3.

Die Politik.

Als dritter Faktor wurde die Politik genannt. Sie hat die junge Wissenschaft nach mehreren Richtungen beeinflufst.

Wie die Politiker die Praxis ihrer Staaten umzugestalten suchten, gaben sie den Naturrechtslehrern den Anstofs, Ideale aufzustellen, Prinzipien zu formulieren. Einige Naturrechtslehrer, z. B. Oldendorp, sprechen diese praktische Tendenz ihrer Werke ganz offen aus. Allerdings brauchten die Bedürfnisse des politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens nicht immer durch die Politik vermittelt zu sein, sie konnten den Naturrechtslehrern auch unmittelbar Antrieb zu wissenschaftlicher Arbeit werden[1]. Dann sind die organische Auffassung des Staates, die durchaus verschiedenartige Analyse der menschlichen Natur, welche der Anschlufs der Politiker an Aristoteles mit sich brachte, weiter die spätrömische Lehre von dem Verhältnis des Staatsoberhauptes zu den Staatsgesetzen treibende Momente in der Entwickelung des Naturrechtes gewesen. Gleichfalls haben die Vertreter der Doktrin von der Staatsraison klärend auf das Naturrecht eingewirkt. So wurden Thomasius und Andere auch durch den Kampf mit den „Statistae“ angeregt, die Gebiete des Naturrechts und der Politik zu sondern.

III.

Die Begründung des Naturrechts als selbständige Wissenschaft.

Nachdem wir auf den vorhergehenden Seiten die theoretischen Faktoren der neuen Wissenschaft kennen gelernt haben, wollen wir die grofsen Systeme des modernen Naturrechts charakterisieren. Es wird sich zeigen, dafs ihr Aufbau durch die psychologische Analyse und die Schilderung des Naturzustandes des Menschen, welche der Naturrechtslehrer beliebt, wesentlich bestimmt wird. Diese beiden Elemente weichen, wie wir wissen, im epikureischen und stoischen System sehr von einander ab. Seine Fundamente wählt der Philosoph nicht willkürlich. Die politischen und sozialen Verhältnisse seiner Umgebung, die philosophischen Ideen und die Bildung seiner Zeit, sein Geist und sein Charakter und nicht zum mindesten das politische Ziel, für dessen Verwirklichung er wissenschaftlich eintritt, drängen ihn in eine bestimmte Auffassung hinein.

---

[1] Kaltenborn, a. a. O. p. 109. 111.

1.

Hugo Grotius.

Wir übergehen die Vorgänger des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Naturrechtes und Völkerrechtes, da es uns nur auf die Hervorhebung des Wichtigsten ankommt. Das berühmte Werk „Über das Recht des Krieges und Friedens", welchem Grotius eine naturrechtliche Erörterung voranschickt, spiegelt die Zeit, die Bildung und den Charakter des Verfassers wieder. Holland, von äufsern Feinden bekämpft, von politischen und religiösen Parteien innerlich zerrissen, hierin den allgemeinen Zustand der Zeit widerspiegelnd, in seinem völlig freien Handel, der Grundlage seiner materiellen Blüte, bedroht, bedarf äufseren und inneren Frieden, Handelsfreiheit und ein Recht, welches für Katholiken und Protestanten, Lutheraner und Reformierte, Christen und Atheisten bindend ist. Auf dieses Land ist infolge der französischen Bürgerkriege, insbesondere der Berufung Scaligers an die Universität Leyden, der Primat der Philologie übergegangen. Die humanistischen Studien stehen in hoher Blüte. Ein wohlwollender, edler Mann, von Beruf Jurist und mit der römischen Rechtswissenschaft vertraut, der Sohn des Kurators der Leydener Universität, ein Schüler Scaligers und des Justus Lipsius, selbst ein gründlicher Kenner der klassischen Litteratur, entnimmt Grotius aus den Schriften der griechischen und römischen Philosophen die Grund- und Ecksteine der neuen Wissenschaft[1]. Auch seine Ausführungen sucht er mit Citaten aus den Schriftstellern des klassischen Altertums zu stützen, sein Werk strotzt in unangenehmer Weise von klassischer Gelehrsamkeit.

Grotius nimmt drei Arten von Recht an: das Naturrecht[2], das göttliche Recht und das bürgerliche Recht. Quelle des ersteren ist die „der menschlichen Vernunft entsprechende Sorge für die Gemeinschaft"[3]. Der Mensch habe nämlich den Trieb „zu einer ruhigen und nach dem Mafs seiner Einsicht geordneten Gemeinchaft mit seinesgleichen, welche die Stoiker *Οἰκείωσιν* nannten"[4]. Dieser Trieb wirke unabhängig von der Rücksicht auf den Nutzen. Dies ersehe man daraus, dafs die Tiere ihre Sorge für sich selbst im Hinblick auf ihre Jungen mäfsigten und bei Kindern früh Mitleid und die Neigung wohlzuthun hervorträten. Ist nun nach Grotius dieser Trieb nach einer uninteressierten Gemeinschaft bei allen lebenden Wesen zu finden,

[1] Die Behauptung des Grotius, er habe auf die Streitfragen seiner Zeit keine Rücksicht genommen (Einleitung 58), widerlegt meine Ansicht nicht, dafs er durch die Streitfragen angeregt wurde.

[2] Ich erwähne das jus naturale laxius nicht, da es mir nur auf die klare und deutliche Hervorhebung des Wesentlichen ankommt.

[3] Einleitung 8. Die wörtlichen Anführungen nach der Übersetzung von Kirchmann. 1882.

[4] Einl. 6.

so verbindet sich bei dem Menschen, wenn er in das reifere Alter getreten ist, mit diesem „starken, geselligen Trieb, für den er allein vor allen Geschöpfen das besondere Mittel der Sprache besitzt, auch die Fähigkeit, allgemeine Regeln zu fassen, welche auf die Verwirklichung dieser Gemeinschaft hinzielen, und danach zu handeln. Was hiermit übereinstimmt, das ist schon nicht mehr allen Geschöpfen gemeinsam, sondern der menschlichen Natur eigentümlich“[1]. Wie man sieht, nimmt Grotius, wie die römischen Juristen, ein engeres und ein weiteres Naturrecht an.

Dem so aus dem uninteressierten Triebe nach Geselligkeit und der menschlichen Vernunft entstammenden Rechte gehören folgende Sätze an: 1. dafs man sich des fremden Gutes enthalte und das Genommene zurückgebe, 2. dafs man den durch eigene Schuld veranlafsten Schaden ersetze, 3. dafs das Unrecht durch die Strafe wiedervergolten werde und 4. die Verbindlichkeit, gegebene Versprechen zu erfüllen.

Um das Naturrechtliche scharf von dem Nützlichen zu unterscheiden, sagt er ausdrücklich, dafs uns unsere Natur zu Gemeinschaft treiben würde, auch wenn wir keine Bedürfnisse hätten[2]; um die Hoheit des Vernunftrechtes hervorzuheben, es sei so unveränderlich, dafs Gott es nicht verändern könne[3]. Aber Grotius hat zu lange in der Schule der Stoiker verweilt, um die Verbindung des Naturrechtes mit Gott zu lösen. So behauptet er denn: „Aber selbst das obenerwähnte Naturrecht, sowohl das gesellschaftliche, wie das im weiteren Sinn so genannte, mufs, obgleich es aus den inneren Principien des Menschen abfliefst, doch in Wahrheit Gott zugeschrieben werden, weil er ja gewollt hat, dafs solche Principien bestehen. In diesem Sinne sagten die Stoiker und Chrysipp (ebenfalls Stoiker), dafs man den Ursprung des Rechtes nur bei Jupiter suchen müsse, und wahrscheinlich hat bei den Lateinern das Recht (jus) seinen Namen von dem Jupiter (Jovis) erhalten“[4].

Gott, mittelbar die Quelle des Naturrechtes, ist unmittelbar die Quelle des göttlichen Rechtes, welches auf seinem direkt ausgesprochenen Willen beruht.

Haben nun also Naturrecht und göttliches Recht ihren Berührungspunkt in dem höchsten Gesetzgeber, so fehlt auch die Verbindung zwischen Naturrecht und bürgerlichem Recht nicht. Nach Grotius gehört es ja zum Naturrecht, dafs man gegebene Versprechen erfülle. Hieran knüpft er das positive Recht an.

„Weil es natürlichen Rechtes ist, die Verträge zu halten (denn irgend ein Weg, sich zu verpflichten, war für die Menschen

---

[1] Einl. 7.
[2] Einl. 16.
[3] B. I, Kap. I. X, 5.
[4] Einl. 12.

notwendig, und ein natürlicherer, als der Vertrag, läfst sich nicht auffinden), so ist aus dieser Quelle das bürgerliche Recht entstanden. Denn die, welche sich einer Gemeinschaft anschliefsen und einem oder mehreren unterwerfen, versprechen entweder ausdrücklich oder stillschweigend, wie man nach der Natur der Sache annehmen mufs, dafs sie dasjenige befolgen würden, was entweder die Mehrheit der Genossenschaft oder die, welchen die Macht übertragen war, festgesetzt hätten"[1]. Jene erwähnte Vergesellschaftung oder Unterwerfung hat aus irgend einem Nutzen ihren Anfang genommen"[2]. Im ersten Buche befindet sich nun eine Definition, welche alles berücksichtigt, was wir bis jetzt besprochen haben. „Das natürliche Recht ist ein Gebot der Vernunft, welches anzeigt, dafs einer Handlung wegen ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Häfslichkeit oder eine moralische Notwendigkeit innewohne, weshalb Gott, als der Schöpfer der Natur, eine solche Handlung entweder geboten oder verboten habe"[3].

Aus diesen Grundzügen wird man ersehen, dafs das Grotianische Naturrecht sich sehr stark an die stoischen Grundanschauungen anlehnt. In allen Werken über die Geschichte des Naturrechts wird behauptet, dafs er die Socialitätstheorie dem Aristoteles entnommen habe. Er selbst beruft sich auf die οἰκείωσις der Stoiker, die doch auch diesen Teil der Ethik unendlich gründlicher erörtert haben als Aristoteles. Wo er das Naturrecht auf Gott zurückführt, citiert er die Stoiker. Wo er im zweiten Kapitel des ersten Buches[4] die menschlichen Triebe bespricht, hält er sich an Cicero, und er bemerkt, dafs dieser seine Lehre aus den Büchern der Stoiker genommen habe. Augenscheinlich ist die Socialität bei Grotius in eine Stellung gerückt, die sie bei den Stoikern nicht besitzt. Er leitet aus dem Princip der Geselligkeit den Begriff des Rechtes ab, er kehrt in gewissem Sinne die stoische Anschauung um. Wahrscheinlich hat er gerade dadurch dem Naturrecht eine festere Basis zu geben gesucht; denn die gesellige Natur des Menschen kann erwiesen werden, nicht aber das Dasein der feurigen Vernunft[5]). Vielleicht wurde er auch durch religiöse Bedenken davon abgehalten, sich zu der panthei-

---

[1] Einl. 15.
[2] Einl. 16.
[3] Buch I, Kap. I. X. 1.
[4] Buch I, Kap. II, 1. Jene falsche Meinung ist wahrscheinlich durch Grotius' Hervorhebung der Bedeutung des Aristoteles entstanden (Einl. 42). Er sagt aber auch, er wolle das Gute nehmen, wo er es finde — wie die alten Christen.
[5] Vergleiche über Grotius' Methode B. I, Kap. I. XII, 1. Es gebe einen doppelten Beweis für die Existenz naturrechtlicher Bestimmungen: der direkte (Nachweis, dafs etwas notwendig mit der vernünftigen Natur und Gesellschaft übereinstimme) sei scharfsinniger; der indirekte sei die Übereinstimmung der Völker.

stischen Grundlage des stoischen Naturrechts zu bekennen. Aber das Naturrecht verliert andererseits den Charakter einer unbedingten Hoheit, und so muſs es nachträglich doch wieder in Verbindung mit Gott gesetzt werden. Gott ist dann aber auch das höchste Princip des Naturrechts, nicht die Socialität.

Sehen wir schlieſslich, welches Verhältnis Grotius zwischen Naturrecht und bürgerlichem Recht annimmt. Er sagt: „Das bürgerliche Recht kann gar nichts gebieten, was das Naturrecht verbietet, oder verbieten, was dieses gebietet; aber es kann die natürliche Freiheit beschränken und das naturrechtlich Erlaubte verbieten und selbst den natürlichen Erwerbsarten des Eigentums durch seine Kraft entgegentreten[1].

2.

Gassendi.

Ein Jahr vor dem Werke des Grotius war die erste Schrift Gassendis über Epikur vollendet worden, der in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts noch zwei andere folgten. Hierdurch feierte der Epikureismus seine volle Wiederauferstehung. Nicht als ob er vorher nicht bekannt gewesen wäre, es wurde schon verschiedenemale erwähnt, wie er im stillen stets fortlebte und hier und da an die Öffentlichkeit trat. Durch Gassendi werden nun auch die epikureischen Lehren von Recht und Staat wieder allgemeiner bekannt.

Bei Grotius sind einige Bestandteile des Epikureismus in der früher angedeuteten Weise in sein System verwoben. Auch er nimmt einen Zustand des Unfriedens unter dem Menschengeschlechte an; aber im Anfang herrschte Friede und Eintracht, und alles war gemeinsam. Den Übergang aus diesem in jenen hat die biblische und klassische Gelehrsamkeit des Verfassers in eine eigentümliche Beleuchtung gerückt[2]. Wir sehen auch bei Grotius den Staatsvertrag mehr beiläufig angedeutet. Den Staat definiert er folgendermaſsen: „Der Staat ist eine vollkommene Verbindung freier Menschen, welche sich des Rechtsschutzes und des Nutzens wegen zusammengethan haben“[3]. Diese Lehre konnte ihm durch die mittelalterlichen Schriftsteller und ihre Fortsetzer, die katholischen Autoren über das Naturrecht überkommen sein. Dagegen reproduziert Gassendi einfach die epikureische Lehre, und bei ihm erscheint sie mit allen ihren sociologischen und ethischen Voraussetzungen, welche den grotianischen schnurstracks widersprechen.

Im Anfang irrten die Menschen gleich Tieren umher; dann wurden sie durch „quelque naturelle inclination“ veranlaſst, zu

---

[1] II, 2, V.
[2] II, 2, II, 2 ff.
[3] I, 1, XIV, 1.

Horden zusammenzutreten. Aber da nun immer „querelles sur le boire et sur le manger et sur les femmes et sur les autres commoditez qu'ils se prenaient et se dérobaient l'un à l'autre“ entstanden, beschlossen sie einen Vertrag folgenden Inhaltes einzugehen. Es sollte in Zukunft niemand den andern verletzen; wer sich aber einer Schädigung schuldig mache, den sollten die andern bestrafen. Dazu war eine Gewalt nötig, und diese übertrug man auf einige „Sages“ oder auf einen. Nun wurde es möglich, Eigentum zu haben, der Mord ward zu einem Verbrechen gestempelt, Gerechte und Ungerechte wurden unterschieden, je nachdem sie den Kontrakt beobachteten oder nicht. Die einen handelten aus Einsicht, die andern aus Furcht.

Hier sind alle Züge der epikureischen Lehre. Das Recht hat seine Wurzel nicht in der sittlichen Natur des Menschen, die ihm vorschreibt: Das sollst du thun, das nicht, sondern in dem Selbsterhaltungstriebe, in den Bedürfnissen des Einzelnen; das Recht ist eine Art des Nützlichen. „Epicure,“ sagt Gassendi, „a tiré toute l'origine du Droit .... de l'Utilité.“ Es entsteht mit der menschlichen Gesellschaft, aufserhalb derselben giebt es kein Recht. Zwischen Völkern, die keinen Vertrag miteinander abschliefsen konnten oder wollten, existiert ebenfalls kein Recht. Ein Völkerrecht ist ein Unding[1]. Unser Schriftsteller sucht mit dem Aufwande grofser Gelehrsamkeit seine Ansicht zu vertreten und polemisiert gegen die Lehre vom goldenen Zeitalter. Die Sagen von Orpheus und Amphion zeigten doch auch, dafs die Völker ursprünglich ein umherschweifendes Leben geführt hätten und Sitte und Recht erst mit der Gründung des Staates entstanden wären. Auch Aristoteles habe gelehrt: „La société civile semble avoir commencé et subsiste encore présentement par l'utilité.“ Er weist darauf hin, dafs wir in der Heiligen Schrift stets von Verträgen lesen[2]. Gassendi zeigt auch dieselbe Vor-

---

[1] Bernier, Abrégé de la Philosophie de Gassendi. 2. A. Lyon 1684. Tome VII, p. 512 u. ffg. Le droit et le Juste . . . semblent être quelque chose d'aussi ancien entre les hommes que leurs mutuelles Societez sont anciennes. — Car le Juste ou le Droit, dont l'observation se nomme Justice, n'est que dans une Societé mutuelle, d'où vient que la Justice est un lien de societé entant que chacun des Associez peut vivre en seureté et exempt de l'inquiétude continuelle qu'on ne l'attaque . . . Über die Entstehung des Eigentums heifst es, jener Vertrag sei „le premier nœud de la societé“ gewesen . . . il supposa qu'un particulier pouvoit avoir quelque chose en propre ou qu'il peust dire estre sien (soit pour l'avoir usurpé le premier, soit pour lui avoir esté donné, soit pour l'avoir eu en échange, soit pour l'avoir acquis par sa propre industrie). Hier erscheint die Arbeitstheorie Lockes und der Physiokraten nur beiläufig und im Keim.

[2] Il n'y a rien de plus ordinaire parmy les Sacrez Docteurs que d'entendre dire que l'une et l'autre Loy, tant l'Ancienne que la Nouvelle, est une Alliance, un Pacte; et il n'est rien de plus frequent dans les Saintes Ecritures que de lire que Dieu fait des Pactes, comme avec Noé, avec Abraham, avec Jacob etc. a. a. O. p. 525.

liebe für eine starke monarchische Gewalt, die charakteristisch für die epikureische Doktrin ist[1].

3.

Hobbes.

Aber nicht durch Gassendi selbst, sondern durch Hobbes, den Zeitgenossen der Männer, welche England in einen fürchterlichen Bürgerkrieg stürzten, den langjährigen Freund und Mitstreiter Gassendi's für die Wiederbelebung des Materialismus, sollte der Epikureismus ein Ferment in den politischen Wissenschaften werden. Seine grofsen Werke „Über den Bürger" und „der Leviathan" ruhen unzweifelhaft auf der Grundlage der epikureischen Lehren; aber sie sind zugleich vom Geiste des christlichen Naturrechts erfüllt. Und doch ist das Ganze eine neue, eigentümliche Schöpfung von eiserner Konsequenz der Gedanken, der es hier und da nicht an grimmigem Humor gebricht, zugleich ein Zeugnis für das tiefe Bedürfnis Englands nach Frieden und einer starken Staatsgewalt.

Das freundliche Licht, welches der milde Propst von Digne noch über die menschliche Natur ausgegossen hatte, wird durch den mifstrauischen Ernst des einsiedlerischen Engländers verdunkelt. Nach Gassendi vereinigen sich die Menschen durch natürliche Zuneigung zu Horden; die Individuen aber, die in Hobbes' Werken den Staatsvertrag abschliefsen, lieben einander nicht; sie fürchten sich gegenseitig und suchen die Gemeinschaft nur deshalb, weil ein jeder Ehre und Vorteil darin zu finden hofft. So bereitet er sich psychologisch den Boden für den genialsten Zug seiner Theorie: Die Verlegung des Unterwerfungsvertrages in den Vereinigungsvertrag[2].

Neu und eigentümlich ist seine Formulierung und Weiterbildung des epikureischen Naturrechtes, das in seinen Grundlehren bestehen bleibt. Von einem Naturrecht im stoischen Sinne kann keine Rede sein, da die metaphysische Voraussetzung der allwaltenden Vernunft fehlt. Hobbes nennt Naturrecht das schrankenlose Recht der freien und gleichen Menschen auf alles im Naturzustande, was den Begriff des Unrechtes ausschliefst. Indem aber nun die von Selbstsucht und Furcht bewegten Menschenatome feindlich gegeneinander drängen und stofsen, entwickelt sich die Erkenntnis des Elends der allgemeinen Unsicherheit und Entwicklungsunfähigkeit. Und nun lehrt die Vernunft, dafs der Friede anzustreben sei, als Mittel zur Erhaltung des menschlichen Geschlechtes und des Einzelnen. Dieses Vernunftgebot nennt er das Naturgesetz. Die Verwandtschaft

[1] a. a. O. p. 367.
[2] Vgl. Gierke, Althusius p. 86.

und die Verschiedenheit dieses Begriffes von dem des τὸ τῆς φύσεως δίκαιον Epikurs wird unmittelbar einleuchten.

Aus diesem Grundgesetz der Natur leitet nun Hobbes eine Reihe besonderer natürlicher Gesetze ab. Das erste dieser letzteren besagt, daſs das Recht aller auf alles nicht beizubehalten ist, sondern daſs einzelne Rechte zu übertragen oder aufzugeben sind, weil der Friede auf keine andere Weise gesichert werden kann. Wenn zwei oder mehrere sich ihre Rechte gegenseitig übertragen, so heiſst dies ein Vertrag. Die Vernunft schlieſst daher (zweites Gesetz), daſs Verträge gehalten werden müssen, weil dies allein die Erhaltung des Friedens und damit die Erhaltung der einzelnen und der Gattung verbürgt. Die Vernunft lehrt wei er die Notwendigkeit der Dankbarkeit als der Voraussetzung gegenseitiger Hilfe, der Verzeihung, wenn Bürgschaft für die Zukunft geleistet ist, der Billigkeit, der Bescheidenheit u. s. w. Diese natürlichen Folgerungen der Vernunft heiſsen nur uneigentlich natürliche Gesetze. Da sie aber mit den Vorschriften des göttlichen Gesetzes übereinstimmen, was er im vierten Kapitel seiner Schrift „Über den Bürger“ nachweist, so darf man den Folgerungen der Vernunft die Bezeichnung „natürliche Gesetze“ beilegen[1]. Auſserdem ist die natürliche Vernunft ein von Gott verliehenes Erkenntnismittel und darum das natürliche Gesetz dasjenige, „welches Gott durch sein ewiges uns eingeborenes Wort, d. h. durch die natürliche Vernunft kund gethan hat“[2].

Die Befolgung dieser Gesetze im Naturzustande seitens einzelner wäre Thorheit, solange nicht alle sie befolgen[3].

---

[1] „Was ich die natürlichen Gesetze nenne, sind nur gewisse Folgerungen, welche die Vernunft erkennt, und die sich auf Handlungen und Unterlassungen beziehen. Dagegen ist das Gesetz nach dem strengen Sprachgebrauche der Ausspruch dessen, der andern etwas zu thun oder zu unterlassen mit Recht befiehlt. Daher sind jene natürlichen Gesetze eigentlich keine Gesetze; denn sie gehen aus der Natur selbst hervor; soweit sie indes von Gott in der Heiligen Schrift gegeben worden sind . . ., heiſsen sie recht eigentlich auch Gesetze; denn die Heilige Schrift ist ein Ausspruch des mit dem höchsten Rechte über alles gebietenden Gottes.“ De cive, Übersetzung von Kirchmann, Kap. III, § 33, p. 69. Die vorliegende Darstellung fuſst fast allein auf diesem Werke des Hobbes, der Leviathan ist nicht in Betracht gezogen. Siehe die Berechtigung dazu bei Kirchmann p. 282.

[2] a. a. O. p. 174. Vgl. p. 190 Kap. XV, § 3: Gott kann seine Gesetze . . . verkündigen erstens durch die stillschweigenden Gebote der rechten Vernunft u. s. w.

[3] „Die meisten Menschen sind infolge des falschen Begehrens nach dem gegenwärtigen Vorteil wenig geeignet, die vorgenannten Gesetze, obgleich sie sie anerkennen, zu befolgen. Wenn daher einzelne, die gemäſsigter als die übrigen sind, diese von der Vernunft gebotene Billigkeit und Rücksicht üben wollten, ohne daſs die andern dasselbe thäten, so würden sie damit keineswegs der Vernunft folgen; denn sie würden sich nicht den Frieden, sondern nur einen sichreren und frühzeitigeren Untergang bereiten und durch Beobachtung der Gesetze eine Beute jener werden, welche sie nicht befolgen,“ a. a. O. p. 65. III, § 27.

Allein es genügt auch noch nicht, wenn die Mehrzahl hierzu einwilligt; denn die Eintracht der Verbündeten kann durch Verschiedenheit der Ansichten, durch Neid und Nebenbuhlerschaft getrübt werden. Solange nicht eine Furcht alle zwingt, werden sie einander weder immer helfen, noch Frieden untereinander halten wollen. Die Sittlichkeit des Individuums ist nur möglich im Staate.

Der Staat kommt dadurch zustande, daſs „die einzelnen ihren Willen dem Willen eines einzelnen, d. h. eines Menschen oder einer Versammlung, so unterordnen, daſs dieser Wille für den Willen aller einzelnen gilt, soweit er etwas über das zum gemeinsamen Frieden Nötige bestimmt, und zwar vermittelst eines Vertrages, durch welchen sich jeder gegen jeden verpflichtet, dem Willen dieses einen, dem er sich unterworfen hat, keinen Widerstand zu leisten“. Dieser erlangt dadurch „eine so groſse Macht, daſs er durch den Schrecken derselben den Willen der einzelnen zur Einheit und Einigkeit zusammenhalten kann“[1].

In der so gebildeten bürgerlichen Gesellschaft, die also erst Eigentum, Sicherheit des Lebens, kurz materielle und sittliche Kultur ermöglicht, ist der Inhaber der Staatsgewalt die Quelle alles Rechtes und aller Sittlichkeit, ohne doch selbst an die Gesetze des Staates gebunden zu sein. „Da es für den Frieden noch wichtiger ist, den Streitigkeiten zuvorzukommen, als die entstandenen zu schlichten, alle Streitigkeiten unter den Menschen aber aus ihren verschiedenen Meinungen über das Mein und Dein, das Rechte und Unrechte, das Sittliche und Unsittliche und ähnliches entstehen, wobei jedermann seinem eigenen Urteil folgt, so gehört es zur höchsten Staatsgewalt, für alle Bürger gemeinsame Regeln oder Maſse aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen, aus denen Jeder abnehmen kann, was sein und was des andern, was recht und was unrecht, was sittlich und was unsittlich, was gut und was schlecht ist“[2]. Im Naturzustande, solange die einzelnen sich noch nicht der Herrschaft eines andern unterworfen hatten, stand jedem ein Urteil über das Gute und Schlechte zu; im bürgerlichen Zustande ist gut und schlecht, was der Gesetzgeber gebietet[3]. Die Verpflichtung zur Beobachtung des Staatssittengesetzes beruht auf dem Naturgesetze, daſs Verträge gehalten werden müssen[4]. So erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnisse die drei Arten von Gesetzen zu einander stehen. Wenn wir Hobbes richtig ver-

---

[1] a. a. O. p. 84. Kap. V, § 7, 8.

[2] a. a. O. p. 91, Kap. VI, § 9.

[3] a. a. O. p. 147, Kap. XII, § 1.

[4] „Da somit die Verbindlichkeit zur Beobachtung jener Gesetze älter ist als ihre Verkündigung, weil sie in der Errichtung des Staats vermöge des natürlichen Gesetzes mit enthalten sind, welcher die Verletzung der Verträge verbietet, so gebietet auch das natürliche Gesetz, daſs alle Gesetze des Staates beobachtet werden sollen,“ p. 177, Kap. XIV, § 10.

standen haben, war er der Ansicht, dafs sie sich an sich gar nicht widersprechen können. Wir sahen, wie in seiner Lehre das natürliche und das göttliche Gesetz a priori und a posteriori übereinstimmen. Dafs die vorgetragenen Ansichten über die Rechte der Staatsgewalt mit der Heiligen Schrift im Einklang sind, sucht er im 11. und teilweise im 12. Kapitel seines Werkes zu beweisen. Die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes können ebensowenig dem natürlichen Gesetze widersprechen, weil die Vernunft die Quelle beider ist und beide dasselbe Ziel, Erhaltung des Friedens, anstreben[1]. Wohl enthält das bürgerliche Gesetz mehr und andere Forderungen als das natürliche Gesetz, vornehmlich deshalb, weil sich der gesellschaftliche Zustand verändert hat[2]. Endlich ist die Herrschaft des Staates auf dem religiösen Gebiete nur scheinbar vorhanden, da nach Hobbes der christliche Staat dasselbe ist wie die christliche Kirche[3].

Nichtsdestoweniger mag es im Leben zu Disharmonien kommen. Denn die Vernunft des einzelnen ist kein untrügliches Vermögen[4], die wechselnden äufseren Lebensbedingungen führen zu wechselnden Gesetzen, es entstehen religiöse Streitigkeiten und zwar meistens aus einem Mifsverstehen der göttlichen Lehren, aus Habsucht und Herrschsucht[5]. Hobbes sagt irgendwo, dafs der Inhaber der Staatsgewalt unfehlbar sei; er ist es nicht mehr und

---

[1] The law of nature, and the civil law contain each other and are of equal extent . . . When a commonwealth is settled, then are they actually laws . . . The law of nature therefore is a part of the civil law in all commonwealths of the world. Reciprocally also, the civil law is a part of the dictates of nature. Leviathan II, 26.

[2] Siehe § 9 des XIV. Kap. „Die zehn Gebote über die Ehrfurcht gegen die Eltern, gegen den Mord, den Ehebruch, den Diebstahl und den Meineid sind Staatsgesetze. Da es auf den Gesetzen des Staats beruht, dafs jeder sein eigenes von dem eines andern unterschiedenes Recht habe, und dafs er gehindert sei, in fremdes Eigentum einzubrechen, so folgt, dafs solche Gesetze . . . . Gesetze des Staats sind. Die natürlichen Gesetze gebieten wohl dasselbe, aber nicht ausdrücklich; denn das natürliche Gesetz verlangt die Innehaltung der Verträge und also auch Gehorsam da, wo dieser ausgemacht worden ist, und sich des fremden Guts zu enthalten, sobald die Staatsgesetze bestimmt haben, was als solches anzusehen ist . . . Das natürliche gilt zwar in dem Naturzustande; allein anfänglich (weil die Natur alles allen gegeben hat) gab es nichts Fremdes, und deshalb konnte fremdes Eigentum auch nicht angegriffen werden; auch war da alles gemeinsam und deshalb auch jeder Beischlaf erlaubt; und drittens galt da der Kriegszustand, und deshalb war das Töten kein Unrecht u. s. w., a. a. O. p. 177.

[3] Kap. XVII, § 21 a. a. O. p. 246. Um diesen Punkt klar zu machen, wäre es notwendig, das 15., 16., 17. und 18. Kapitel ausführlich zu behandeln, was um so weniger unsere Aufgabe sein kann, als Philosophen von Beruf es nicht thun.

[4] Anmerkung zu § 1, Kap. II, p. 42 a. a. O.

[5] Kap. XVIII, § 14. „Indes wird mein Ausspruch weniger sonderbar erscheinen, wenn man bedenkt, dafs es bei den meisten Streitfragen sich nur um die menschliche Herrschaft handelt, bei andern um den Gelderwerb und bei andern um den Ruhm des Geistes“ a. a. O. p. 274.

nicht minder als jedes Individuum und jeder Gerichtshof; aber die Unzuträglichkeiten, welche aus diesem Mangel hervorgehen, sind geringer als diejenigen, welche aus der Freiheit der einzelnen auf sittlichem und religiösem Gebiete entspringen.

Wenn auch Hobbes Staatssittlichkeit und natürliche Sittlichkeit nicht deutlich genug getrennt hat, so sagt er doch ausdrücklich, „dafs die natürlichen Gesetze das Wesentliche der Moralphilosophie bilden. Ich habe davon hier nur die Lehren behandelt, welche sich auf unsere Erhaltung beziehen und gegen die Gefahren, die aus dem Unfrieden entspringen, sich richten. Daneben giebt es aber noch andere Lehren der natürlichen Vernunft, aus denen andere Tugenden entspringen; so ist die Mäfsigkeit ein Gebot der Vernunft, weil die Unmäfsigkeit zu Krankheit und zum Verderben führt; ebenso die Standhaftigkeit, d. h. das Vermögen, bei gegenwärtigen Gefahren, die schwerer zu vermeiden, als zu überwinden sind, kräftigen Widerstand zu leisten; denn sie ist ein Mittel, wodurch sich der Widerstehende erhält“ [1].

Aus dieser Stelle geht hervor, dafs sein Werk keine vollständige Theorie der Ethik enthält. Wichtiger war für ihn seine Staatslehre, das Verhältnis des Staatsoberhauptes zu den Bürgern, sowie des Staates zur Kirche.

Die natürlichen Gesetze sind nach seiner Lehre unveränderlich und ewig; Stolz, Undankbarkeit, Vertragsbruch u. s. w. werden nie erlaubt sein, sie verpflichten vor dem Gewissen. „Dagegen können die äufseren Handlungen nach den Umständen und dem bürgerlichen Gesetz sich so verschieden gestalten, dafs das zu einer Zeit Rechte zu einer andern Zeit unrecht wird, und das zu einer Zeit Vernünftige zu einer andern unvernünftig wird. Die Vernunft bleibt aber dieselbe und wechselt weder ihr Ziel, welches in dem Frieden und in der Verteidigung besteht, noch die Mittel, d. h. jene Tugenden der Seele, die oben dargelegt worden sind und die durch keine Gewohnheit und kein bürgerliches Gesetz aufgehoben werden können“ [2].

Das Endergebnis unserer Betrachtung wäre also folgendes: Der Codex der Sittlichkeit jeder Zeit, in welcher durch Vertrag ein Staat errichtet worden ist, enthält zwei Arten von Normen: ewige, unveränderliche Naturgesetze und nach den gesellschaftlichen Zuständen wechselnde bürgerliche Gesetze, jene Folgerungen der rechten Vernunft des einzelnen, diese Folgerungen der „Vernunft des Staates“ [3]. Da Hobbes es unterliefs, eine scharfe Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen, sich auch in anscheinende

---

[1] a. a. O. p. 68, Kap. III, § 32.
[2] a. a. O. p. 66, Kap. III, § 29.
[3] Den Ausdruck: „Vernunft des Staates“, braucht Hobbes selbst. Anmerkung zu Kap. II, § 1.

Widersprüche über ihr gegenseitiges Verhältnis verwickelte, selbst die „Vernunft des Staates“ voranstellte, hielten sich seine Gegner an die Lehre, dafs die Staatsgewalt darüber entscheide, was sittlich und was unsittlich sei, und übersahen, was er über das naturgesetzlich Sittliche gelehrt hatte.

In die vorhergehende Darstellung sind auch schon die Ansätze zu einer Ethik mit verwoben worden, weil ihrer im folgenden noch gedacht werden mufs und sie, aus dem Zusammenhang des Ganzen gerissen, nicht so verständlich sind.

Hören wir schliefslich das Urteil des gründlichsten Forschers auf dem Gebiete des Naturrechtes über die Doktrinen des Thomas Hobbes. Er, sagt Gierke, habe es zuerst versucht, „auf dem Boden und mit dem Rüstzeug des Naturrechtes selber das Naturrecht zu sprengen. Denn er setzte das vorstaatliche Recht des Naturzustandes zu einem „Jus inutile“ herab, das in Wahrheit nicht einmal den Keim eines Rechtes enthielt; er liefs im Staat, durch dessen Befehl und Zwang erst Recht entstehen sollte, jedes nicht von ihm selbst erzeugte Recht vollkommen untergehen; er verwarf schlechthin jeden Gedanken einer rechtlichen Gebundenheit der über die Begriffe Recht und Unrecht souverän entscheidenden Staatsgewalt“[1]. So kann die Frage erhoben werden, ob Hobbes in eine Darstellung der Entwicklung des Naturrechtes gehöre. Selbst wenn wir nicht wüfsten, dafs die beiden einander widersprechenden Auffassungen vom Naturrecht, welche wir als die stoische und epikureische bezeichnet haben, sich immer wieder durchkreuzt haben, würde es notwendig sein, Hobbes eingehend zu betrachten, weil er das Naturrecht und die Ethik der folgenden Zeit so stark beeinflufst hat. Ich denke dabei im Umkreise des Naturrechtes nicht an Spinoza, welcher die psychologischen und sociologischen Grundanschauungen mit ihm teilt, aber zu einer verschiedenen Staatslehre gelangt, sondern an Pufendorf, den Mann, welcher aus den disjecta membra ein System geschaffen hat, den Zeitgenossen aufgeklärter, absoluter Fürsten, denen er auch in seinem Leben nahe steht und deren Mission er mit seinem System unterstützt.

4.

Pufendorf.

Die grofsen Verdienste, welche sich Pufendorf um das Naturrecht erworben hat, bestehen, soweit ich das beurteilen kann, in der völligen Befreiung der jungen Wissenschaft von der Theologie, was ihm bekanntlich schwere Kämpfe eintrug, in einer

[1] Gierke, Althusius p. 300.

meisterhaften Systematik, die sich im wesentlichen bei seinen Nachfolgern erhalten hat, in der so schwierigen und mühevollen Ausfüllung des wissenschaftlichen Gerüstes mit einem wertvollen Inhalte und endlich in seiner klaren, lichtvollen Darstellung.

Dagegen scheint mir die philosophische Grundlegung, welche er dem Naturrechte gegeben hat, nicht so bewundernswert. Ich glaube, dafs er in drei Irrtümern befangen ist. Erstens stellt er sich formell auf den Boden der Socialitätstheorie. Aus ihr läfst sich aber das Naturrecht in dem Sinne eines ewigen, unveränderlichen, vor und über allem positiven Rechte bestehenden Naturrechtes nicht herleiten, wie schon bei Grotius angedeutet wurde, sondern nur aus der Annahme eines höchsten, weisen und gerechten Wesens, welches entweder das Weltall durchdringt oder das Weltall und die Menschen, diese nach seinem Ebenbild erschaffen hat. Zweitens glaubt Pufendorf sich der Lehre der Stoiker zu nähern, wie erinnerlich sein wird, obgleich die Stoiker das Recht nicht aus der Gemeinschaft hergeleitet haben. Drittens ist seine Socialitätstheorie weder die stoische, noch die grotianische, sondern eine sonderbare Ausgestaltung der Hobbesschen [1].

Die selbstsüchtigen und furchtsamen Urmenschen Pufendorfs haben dasselbe Bedürfnis nach Gemeinschaft wie diejenigen des Philosophen von Malmesbury; hüben und drüben ist das Princip des Naturrechtes ein interessierter Geselligkeitstrieb, so wenig die Menschen von Natur für die Geselligkeit geschaffen sind. Nachdem sich Pufendorf zu den psychologischen Anschauungen des Engländers bekannt hat, sollte man nun auch erwarten, dafs er weiter auf den Bahnen seines Vorgängers fortschreiten würde. Aber mit einem kühnen Salto mortale springt er formell zu Grotius hinüber. Da Wohl und Wehe der Menschen von ihrer „Sociabilität“ abhängt, so sollen sie das Wohl der Gesellschaft im allgemeinen mit allen ihren Kräften zu erhalten und zu fördern suchen. Dies nennt Pufendorf das Grundgesetz des Naturrechtes, und die Gesetze dieser Sociabilität bezeichnet er als Naturgesetze.

Ich weifs nicht, ob Warnkönig mit seiner Behauptung recht hat, Pufendorf wolle Grotius mit Hobbes versöhnen. Im übrigen ist seine Kritik meines Erachtens durchaus zutreffend. Vor allem seine Bemerkung, „dafs das gesamte Naturrecht Pufendorfs dahin geht, zu zeigen, was infolge jenes officium recht sein soll. Seine Doktrin nimmt durchaus den Charakter einer Moraltheorie an, d. h. den einer für die geselligen Verhältnisse berechneten

---

[1] Ähnlich urteilt Raumer: „Sein Geselligkeitsgrundsatz führt zwar auf milderem Weg zu dem Gebote: suche den Frieden! aber er lautet doch ebenso wie bei Hobbes, und der Eigennutz hat zuletzt nur ein schönes Kleid übergehangen.“ Raumer: Über die geschichtliche Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 1832. p. 49.

Pflichtenlehre, die also nicht zeigt, was infolge der Gesetzgebung der menschlichen Vernunft wirklich Rechtens ist, sondern was es sein soll. Seine Raisonnements sind fast stets teleologischer Art, wie die der Verteidiger des Nützlichkeitssystems" [1].

In dieser den Gegensatz des wahren und des Pufendorfschen Naturrechtes scharf hervorhebenden Kritik ist nur der letzte Satz überflüssig. Denn wie wäre es möglich, dafs Pufendorf, der im Gefolge von Hobbes wandelt, andere als Nützlichkeitserwägungen anstellen könnte? Pufendorf hat diesen schwachen Punkt seines Systems wohl gefühlt. Obgleich, führt er aus, die Befolgung der Naturgesetze von offenbarem Nutzen sei, so hätten sie doch erst Gesetzeskraft, wenn man voraussetze, dafs es einen Gott gebe, der den Menschen die Befolgung dieser Gesetze vorgeschrieben habe. Dies sucht er zu zeigen. Dafs aber dadurch der Charakter seines Naturrechtes nicht verändert wird, ist wohl klar. Aus dem unsichern Charakter der philosophischen Grundlegung, die zwischen Stoicismus und Epikureismus schwankt, und aus dem Bedürfnisse der Zeit nach einer starken monarchischen Gewalt erklärt es sich, dafs Pufendorf im Gegensatz zu dem konsequenteren Hobbes für den Rechtscharakter des Naturrechts eintritt und lehrt, dafs es im Naturzustande gegolten habe, aber andererseits, was die Fortdauer des ursprünglichen natürlichen Rechtes der Individuen im Staate betrifft, sich trotz einzelner Schwankungen für Hobbes entscheidet. Die Sklaverei übernimmt er in sein System, wenn er auch dem Herrn einschärft, nicht zu vergessen, dafs der Sklave ebensowohl ein Mensch sei, wie er selbst. Von dem Augenblick des Eintritts in die bürgerliche Gesellschaft begeben sich die Menschen nach Pufendorf der natürlichen Freiheit und Gleichheit. Der Souverän ist von den Gesetzen gelöst, die er selbst giebt. Gegen die Launen, Härten und Grausamkeiten des Herrschers kennt Pufendorf nur geduldiges Ertragen oder die Flucht. Aber er tritt für eine humane Behandlung der Bürger und dafür ein, dafs der Souverän dem Naturrecht Gesetzeskraft gebe.

Auch die Thatsache, dafs Pufendorf die Socialität zum Princip des Naturrechts machte, verhinderte ihn, die volle Freiheit der Individuen zu fordern.

Zum Schlusse haben wir noch zwei Bemerkungen zu machen, die sich nicht auf das Wesen des Naturrechtes beziehen, sondern auf den Inhalt und die Methode, welche Pufendorf dem Naturrecht gab. Sein System ist die Darstellung einer universellen Pflichtenlehre, soweit sie durch die Vernunft erkennbar sind: der Pflichten der Menschen gegen Gott, sich selbst und die übrigen Menschen. So wird der Rahmen des Naturrechtes soweit gespannt, dafs es umfafst: 1. das Naturrecht im engeren Sinne, 2. einen Teil der Ethik, 3. das System der natürlichen Religion. Dadurch

[1] Warnkönig, Rechtsphilosophie, p. 50.

wird das Naturrecht auch in eine äufsere Verbindung mit dem Deismus gebracht, welchem es innerlich verwandt ist; dies wird in einem folgenden Abschnitte eine eingehende Darstellung erfahren. Was nun die beiden übrigen Bestandteile betrifft, so ist es wichtig, folgendes hervorzuheben. Wenn Pufendorf auch die Ethik des Naturrechtes fast ausschliefslich auf die äufseren Handlunqen des Menschen beschränkte, so war doch die Möglichkeit gegeben, die Moralphilosophie im Rahmen des Naturrechts auszudehnen. Diese Disciplinen blieben innerlich verwandt, auch nachdem man angefangen hatte, die Lehren von Recht und Sittlichkeit äufserlich schärfer zu trennen, was in Deutschland Thomasius, in England wahrscheinlich Adam Smith that. Beiden Wissenschaften blieb eine gemeinschaftliche psychologische Grundlage, beide hatten dasselbe Organ der Erkenntnis für das, was Recht und Sittlichkeit sein sollte. Wie verschieden ist das Naturrecht Hutchesons, Wolffs von demjenigen Pufendorfs, da sie andere Grundlagen wählten!

Was die Methode des Naturrechts betrifft, so wandte Pufendort bekanntlich auf Anrathen seines Lehrers Weigel und auf Wunsch von Boyneburg's die mathematische Methode auf die junge Wissenschaft an. Doch sind diese Männer nicht die ersten Verfechter der mathematischen Methode; schon Hemming war für sie eingetreten[1].

An dieser Stelle beschränke ich mich auf die vorstehenden Ausführungen, da ich in einem anderen Zusammenhange noch darauf zurückkommen werde.

Durch Pufendorf verbreitete sich das Naturrecht über ganz Europa. In Deutschland sind ihm unter anderen Thomasius und Wolff gefolgt. In England bearbeitete es Hutcheson in seinen berühmten „Institutes of Moral Philosophy". In der That ist die schottische Moralphilosophie der Hutcheson, Smith, Ferguson nichts anderes als das weiter entwickelte System des Pufendorfschen Naturrechtes. Es fafste festen Fufs in Frankreich, wo ihm ja schon von den grofsen Juristen so erfolgreich vorgearbeitet worden war und von wo das epikureische Naturrecht die kräftigste Verbreitung gefunden hatte. Barbeyrac übersetzte die Werke Pufendorfs ins Französische. Lehrbücher nach Pufendorfs System, „jedoch schon unter dem Einflufs der Wolffschen Philosophie", verfafsten Burlamaqui, de Felice, beide 1750 gestorben, und Vicat, gestorben 1770. In der grofsen Encyklopädie

---

[1] Kaltenborn, Abteilung II, p. 30. . . . „Considerare principia, ac veluti elementa axiomatum moralis philosophiae, ex quibus hypotheses innumerare, adhibita philosophica apodixi, in legibus politicis et oeconomicis extruuntur: observare syntheses et analyses demonstrationum: perspicere, qua via omnia jura et omnes leges ad suos fontes revocare possint . . . . videbunt (sc. jurisprudentiae ac ethicae studiosi) non minus legis naturae conclusiones destitui evidentibus demonstrationibus, quam artem Euclidis."

wurden die naturrechtlichen Theorieen in dem Artikel „Droit naturel“ verkündet[1].

Ein ebenso grofses Ansehen genofs dann später Wolffs Philosophie im Auslande, was ja auch Warnkönigs Worte zum Teil beweisen. „Die Akademieen in Paris und London ernannten Wolff zu ihrem Ehrenmitgliede . . . es war ein bis dahin unerhörtes Ereignis, dafs die wissenschaftlichen Werke eines Deutschen fast in alle lebenden Sprachen übersetzt wurden. In Frankreich vermittelten das Journal des Savants, die Histoire littéraire de l'Europe und das Journal de Trévoux zahlreiche Auszüge; Voltaire und Madame du Châtelet, die bekannte Freundin Voltaires, welche Newton in Frankreich eingeführt hatten, studierten auf Veranlassung des Kronprinzen von Preufsen eine zeitlang Wolff so eifrig, dafs sich dieser mit der allerdings trügerischen Hoffnung trug, es werde ihm gelingen, durch Hilfe derselben in Frankreich dem englischen Einflufs den Rang abzulaufen[2].

[1] Warnkönig, Rechtsphilosophie p. 53.
[2] Hettner, Literaturgesch. des 18. Jahrh., 1862, III, 1 p. 240.

Viertes Kapitel.

Locke und seine Schüler.

Erster Abschnitt.

Locke.

Der Überblick über die Entwicklung des Naturrechtes, welcher im Vorhergehenden gegeben wurde, könnte zu dem Irrtum veranlassen, dafs die Nachfolger Pufendorfs nur eine neue Form für seine Lehren gesucht hätten. In Wirklichkeit unterscheidet sich der Inhalt ihrer Systeme in wesentlichen Stücken von dem seinigen; aber das Gerüst des Systems ist geblieben. Der theoretische Wandel in den Lehren ist gröfstenteils auf das zweite Buch von Lockes „Two Treatises of Government“ zurückzuführen, welche 1689 erschienen.

Waren die Lehren des epikureischen Naturrechtes durch Gassendi und Hobbes mit gröfserer oder geringerer Treue neu belebt worden, hatten sie Pufendorfs Absicht, sich den Stoikern anzuschliefsen, nicht zur ungetrübten Verwirklichung gelangen lassen, so erscheint in Lockes zweitem „Treatise of Government“ der stoische Charakter des Naturrechtes in aller Reinheit und mit allen Konsequenzen. Das ungeheure Ansehen, welches dieses Werk anderthalb Jahrhunderte hindurch genofs, führte den politischen Individualismus, die Überschätzung des natürlichen Rechtes, die Unterschätzung der positiven Satzungen und Gewalten, welche dem philosophischen System Zeno's eigentümlich gewesen waren, mit höchster Kraft in die Gedankenwelt der modernen Menschheit ein.

Locke läfst die Menschen im Naturzustande, in voller Freiheit und Gleichheit leben[1]. Mit dieser Gleichheit verträgt

---

[1] .... all men are naturally in... a state of perfect freedom... a state also of equality . . . there being nothing more evident, than that

sich die Ungleichheit, welche Alter, Tugend, Begabung, persönliches Schicksal bewirken[1]. Er versteht unter Gleichheit vorzugsweise die gleiche Freiheit von gegenseitiger Beherrschung[2]. Er hält die Sklaverei, wenn sie die Folge eines gerechten Krieges ist, für naturrechtlich erlaubt[3]. Die Kinder haben, ehe sie die Reife des Urteils erlangt, nicht gleiche Rechte mit den Eltern, ebensowenig die Frau völlig gleiche Rechte mit dem Manne in der Verwaltung des Hauswesens[4]. Auch streitet das soziale Herrschaftsverhältnis, welches zwischen Herrn und Diener besteht, nicht mit der natürlichen Gleichheit[5].

Der Naturzustand ist nicht mit dem Kriegszustande zu verwechseln, der in jenem wohl als Episode auftrat. In diesen Ausführungen ist schon angedeutet, dafs Locke die Existenz einer natürlichen Gesellschaft vor der Entstehung der bürgerlichen annimmt. Die erste Gesellschaft war die eheliche Gesellschaft, aus welcher diejenige zwischen Eltern und Kindern hervorging; hierzu kam die Gesellschaft zwischen Herrn und Diener und Herrn und Sklaven. Diese in der Familie zusammengefafsten Gesellschaften, wie sie den Zustand der natürlichen Freiheit und Gleichheit nicht aufheben, sind nicht mit der politischen oder bürgerlichen Gesellschaft zu verwechseln[6]. Die natürliche Gesellschaft ist ebensosehr ein Produkt der Notwendigkeit, wie der Zweckmäfsigkeit und der Neigung[7]. Der Mensch ist also ein geselliges Wesen.

Leben nun die zu natürlicher Gesellschaft vereinigten Men-

---

creatures of the same species and rank, promiscuously born to all the same advantages of nature, and the use of the same faculties, should also be equal one amongst another without subordination and subjection . . . II, § 4. Alle Citate sind aus dem 2. Buch genommen, weshalb in der Folge nur der Paragraph citiert wird.

[1] Though I have said above Chap. II. „That all men by nature are equal,“ I cannot be supposed to understand all sorts of equality: age or virtue may give men a just precedency: excellency of parts and merits may place othersbove the common level: birth may subject some, and alliance or benefits others . . . and yet all this consists with the equality, which all men are in, in respect of jurisdiction or dominion one over another. § 54.

[2] A state also of equality, wherein all the power and jurisdiction is reciprocal, no one having more than another, § 4. — . . . equality being that equal right, that every man hath to his natural freedom, without being subjected to the will or authority of any other man, § 54.

[3] § 23. Die Sklaven bilden keinen Teil der bürgerlichen Gesellschaft, § 85.

[4] Kap. 6.

[5] Obgleich der Diener gewöhnlich im Hause des Herrn, unter dessen Disciplin lebe, „it gives the master but a temporary power over him, and no greater than what is contained in the contract between them“. § 85.

[6] §§ 77—86.

[7] God . . . put him (man) under strong obligations of necessity, convenience, and inclination to drive him into society, as well as fitted him with understanding and language to continue it. § 77.

schen im Naturzustande im Zustande der Freiheit, so doch nicht in dem der Ungebundenheit[1]. Denn sie stehen unter der Herrschaft des **Naturgesetzes**, welches jedem die Verletzung eines anderen wie seiner selbst an Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum verbietet[2] und die Erhaltung des Menschengeschlechtes will[3] und jeden als Selbstzweck zu achten befiehlt[4]. Das Recht der Bestrafung an denjenigen, welche gegen das Naturgesetz freveln, steht dem Verletzten, aber auch jedermann zu[5]. Durch Bedrohung des Lebens entsteht der Kriegszustand, welcher die Sklaverei des todeswürdigen, besiegten Angreifers rechtfertigt.

Wir sahen vorher, daſs Locke schon im Naturzustande Eigentumsvergehen annimmt. Existiert denn das Privateigentum nach Naturrecht? Jawohl und seine Begründung ist der wichtigste Zug seiner Lehre.

Gott hat den Menschen die Erde als gemeinsames Eigentum verliehen. Aber da er sie alle frei und gleich schuf, gab er einem jeden das Privateigentum an seiner eigenen Person. Auf sie besitzt niemand sonst ein Recht. Die Arbeit seines Leibes, das Werk seiner Hände gehören ihm und ihm allein. Der Mensch hat, wie bekannt, das Recht der Selbsterhaltung — Locke hätte richtiger sagen sollen, die Pflicht der Selbsterhaltung —; er hat folglich auch das Recht auf Speise und Trank und andere Unterhaltsmittel[6]. Da aber die von der Erde freiwillig geschenkten Unterhaltsmittel nicht genügen, so muſs der Mensch die Erde roden, bearbeiten, düngen, besäen; Gott hat dem Menschen die Arbeit befohlen. Durch seine Thätigkeiten mischt er mit der Erde etwas, was sein Privateigentum ist, und hierdurch macht er das Grundstück zu seinem Privateigentum. Wer es ihm entreiſsen oder ihn im Genusse der Früchte seiner Arbeit beeinträchtigen wollte, verginge sich also an seinem natürlichen Rechte[7]. Daſs das Privateigentum an Grund und

---

[1] Though this be a state of liberty, yet it is not a state of licence, § 6.

[2] The state of nature has a law of nature to govern it, which obliges every one: and reason, which is that law, teaches all mankind, who will but consult it, that being all equal and independent, no one ought to hurt another in his life, health, liberty or possessions. — Every one . . . is bound to preserve himself, and not to quit his station wilfully, a. a. O.

[3] which willeth the peace and preservation of all mankind, § 7.

[4] There cannot be supposed any such subordination among us, that may authorize to destroy another, as if we were made for one another's uses, as the inferior ranks of creatures are for our's, § 6.

[5] § 8.

[6] § 25.

[7] Though the earth, and all inferior creatures, be common to all men, yet every man has a property in his own person: this nobody has any right to but himself. The labour of his body, and the work of his hands, we may say, are properly his. Whatsoever then he removes out of the state that nature hath provided, and left it in, he has mixed his

Boden gerecht sei, bemüht sich Locke auch dadurch zu zeigen, dafs er auf den Unterschied der Menge der Unterhaltsmittel eines bearbeiteten und eines brach liegenden Grundstückes hinweist. Locke beschränkt das Recht des Eigentumserwerbs auf eine solche Landfläche, welche die Ernährung des Eigentümers sichert, ohne dafs jedoch etwas von den Früchten verdirbt. Da er aber die Verschenkung und den Umtausch des Überflüssigen gegen Gegenstände von dauerndem Werte für erlaubt hält, so ist damit keine Grenze gegen eine übermäfsige Ausdehnung des Privateigentums gegeben[1].

Der Gedanke des Privateigentums beherrscht so sehr die Lockesche Theorie, dafs er die Begriffe „lives, liberties, and estates" mit dem Worte property zusammenfafste[2]. Daher behauptet er denn auch, der Hauptzweck bei der Gründung der bürgerlichen Gesellschaft sei die Erhaltung des Eigentums[3]. Zu diesem Teile seiner Lehre müssen wir uns jetzt wenden.

In dem Naturzustande fehlt ein positives Gesetz. Das Naturgesetz ist einfach und verständlich; aber Interesse und Unwissenheit schwächen oft seine Kraft; es fehlt zweitens ein Richter, welcher mit Autorität und Objektivität Streitigkeiten entscheidet, da jeder in eigener Sache Richter ist; es fehlt häufig drittens an der Macht, einen Urteilsspruch durchzusetzen. Diese drei Übelstände bewegen die Menschen, sich in die bürgerliche Gesellschaft zu begeben[4]. Wären sie nicht entartet, dann hätten sie in der natürlichen, die ganze Menschheit umspannenden Gesellschaft unter der Herrschaft des Naturgesetzes verharren können, ohne sich in eine Anzahl bürgerlicher Gesellschaften aufzulösen[5]. So aber werden sie durch die übermäfsig nicht genügend oder gar nicht bestraften Vergehen gegen Leben, Freiheit und Eigentum veranlafst, einen Vertrag abzuschliefsen, wodurch die politische Gesellschaft entsteht. Es wird nun ein positives Gesetz erlassen, ein kompetenter Richter ernannt und eine Exekution zur Durchführung eines Urteilsspruches be-

---

labour with, and joined to it something that is his own, and thereby makes it his property, § 27. Man . . by being master of himself, and proprietor of his own person, and the actions of labour of it, had still in himself the great foundation of property. § 44.

[1] The exceeding of the bounds of his just property not lying in the largeness of his possessions, but the perishing of anything uselessly in it, § 46. Daher denn auch die Aussage „dishonest to carve himself too much, or take more, than he needed" keinen Sinn hat.

[2] § 123.

[3] § 85.

[4] § 124 ff.

[5] Were it not for the corruption and viciousness of degenerate men, there would be no need of any other (community); no necessity that men should separate from this great and natural community, and by positive agreements combine into smaller and divided associations. § 128. Locke spricht auch einmal von der Tugend des „golden age". § 111.

stellt. Ein jeder vermag nun Leben, Freiheit und Eigentum besser zu bewahren; aber er hat auch einen Teil der natürlichen Freiheit, Gleichheit und exekutiven Macht an den politischen Verband abgeben müssen. Dieser hat alles gewonnen, was die Individuen an ihn abgetreten haben; so weit reicht seine Macht, aber auch nicht weiter, und diese reicht so weit nur so lange, als er seinem Zwecke dient. Die Individuen haben zu Gunsten des Verbandes verzichtet nur auf die Freiheit, das Zweckmäfsige zur Erhaltung ihrer selbst zu thun, und auf die Bestrafung der Vergehen, welche an ihnen verübt worden sind, in Verfolg ihres eigenen Urteilsspruches. Es wäre also erstens eine Thorheit, zu glauben, dafs das Naturrecht in der bürgerlichen Gesellschaft nicht fortdauere[1], da die bürgerliche Gesellschaft zum besseren Schutze des Naturrechtes gebildet worden ist; es wäre zweitens eine Thorheit, anzunehmen, dafs die übrigen natürlichen Rechte und Privilegien erloschen seien, deren Aufgabe die Gründung der bürgerlichen Gesellschaft nicht notwendig macht[2].

Der Zweck dieser Darstellung erfordert kein weiteres Eingehen auf die Lockesche Theorie. Die vorhergehenden Ausführungen dürften ihre grofse Verwandtschaft mit den stoischen Grundanschauungen dargethan haben. Wir finden das goldene Zeitalter, den Naturzustand, in welchem alle Menschen frei und gleich waren und unter der Herrschaft des Naturgesetzes lebten, die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft infolge der Entartung der Menschen, die Lehre von der Fortdauer des Naturrechtes im Staate, so dafs das Naturgesetz die ewige Norm für das positive Gesetz darstellt, die geringe Wertung der bürgerlichen Gesellschaft, die als Loslösung von der uranfänglichen menschlichen Gemeinschaft erscheint, die Behauptung, dafs der Mensch ein geselliges Wesen sei und der Naturzustand nicht als ein Kriegszustand aufgefafst werden dürfe. Nachdem Locke das epikureische Naturrecht mit seiner relativen Wertschätzung der positiven, das Individuum bindenden Institutionen durch die Rückkehr zum stoischen Naturrechte überwunden hatte, wurde es möglich, den Anspruch des Vernunftrechtes auf höhere Geltung gegenüber dem positiven Rechte durchzusetzen und dem Individualismus die freieste Bahn zu bereiten. Dies ist im 18. Jahrhundert durch seine Schüler in Frankreich, Deutschland

---

[1] The obligations of the law of nature cease not in society, but only in many cases are drawn closer, and have by human laws known penalties annexed to then. Thus the law of nature stands as an eternal rule to all men, legislators as well as others, § 135.

[2] But though men, when they enter into society, give up the equality, liberty and executive power they had in the state of nature, into the hands of the society to be so far disposed of by the legislative, as the good of the society shall require; yet it being only with an intention in every one the better to preserve himself, his liberty and property u. s. w. § 131. Siehe auch § 137.

und England geschehen. Sie haben einige Voraussetzungen der Theorie noch kräftiger entwickelt wie die Lehre von der geselligen Natur des Menschen und von der natürlichen Gesellschaft, die zwar noch als eine Summe von Familien erscheint, welche jedoch durch die Arbeitsteilung miteinander verbunden sind, so daſs der Naturzustand eine immer gröſsere Ähnlichkeit mit der bürgerlichen Gesellschaft gewinnt. Auſserdem bestand ihre Aufgabe darin, den Komplex der natürlichen Freiheit, welchen die Individuen in die bürgerliche Gesellschaft hinübergeführt haben, in eine Reihe von einzelnen Menschenrechten aufzulösen. Der wichtigste Schritt geschah dadurch, daſs man von diesem Punkte aus die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit dem Naturrechte einverleibte.

Hat nun auch Locke das Naturrecht wieder auf stoische Grundlagen gestellt, so läſst sich doch nicht leugnen, daſs er sie metaphysisch nicht begründet hat. Während im stoischen System alles zusammenhängend und klar ist, steht bei Locke das Gebäude auf sehr lockerem Fundamente. Von der Hartnäckigkeit des Thomas Hobbes, den Voraussetzungen der Deduktionen eine granitene Festigkeit zu geben, spürt man in dem Werke seines jüngeren Landsmannes sehr wenig. Hierdurch ersparte er sich aber auch die Schwierigkeiten des Grotius, und die feste Fundamentierung mochte er auch für eine Parteischrift nicht nötig erachten. Nimmt man aber die Prämissen als erwiesen an, dann ist die Folgerichtigkeit der Konsequenzen meistens zwingend. Der philosophisch vollendetste Teil seiner Theorie ist nach meiner Meinung die Begründung des Privateigentums an Grund und Boden, welche in den Darstellungen des Lockeschen Naturrechtes gewöhnlich verflacht wird; der philosophisch unvollkommenste ist die Rechtslehre Lockes.

Heben wir es noch einmal hervor: Locke ist der Vater des politischen und socialen Individualismus, der Lehre von den unantastbaren Grundrechten, den unveräuſserlichen Menschenrechten, dem schwachen Staate, welcher nur Eigentum und Freiheit zu schützen hat, dessen einziger Zweck der Rechtszweck ist. Denn wenn auch von den früheren Naturrechtslehrern die Sicherheit als Zweck des Staates bezeichnet worden war, so hatten sie ihn doch hierauf nicht beschränkt. Wir sind mit einem Sprunge in das Reich des subjektiven Naturrechtes gelangt. Locke beseitigte alles, was dem Individualismus feindlich sein konnte: den epikureischen Naturzustand ohne Naturrecht, den Hobbesschen Unterwerfungsvertrag, die Socialitätstheorie des Grotius. Will man den ungeheuren Wandel der Anschauungen sich klar machen, so muſs man insbesondere die Lehre Hobbes' und Pufendorfs vom Naturzustande und der natürlichen Gesellschaft dagegen halten.

Man hat wohl gemeint, es sei ein Widerspruch, daſs er, obwohl er eine natürliche Gesellschaft annehme, doch nicht wie

Grotius die Gesellschaft zum Princip seiner Theorie erhebe. Thatsächlich konnte er das nicht. Er begründet weitläufig, dafs Mann und Weib nur deshalb eine dauernde Verbindung eingehen, weil die lange Hülfsbedürftigkeit der menschlichen Jungen dies nötig macht; den Kindern spricht er die Selbständigkeit zu, sobald sie die Reife des Verstandes erlangt haben; das Verhältnis zwischen Herr und Diener ist zeitlich vorübergehend und kontraktlich beschränkt, und was dasjenige zwischen Herrn und Sklaven betrifft, so liefs dies noch weniger eine theoretische Verwertung zu. Denn erstens besteht es nur ausnahmsweise, und zweitens betrachtet er den Sklaven nicht als einen Teil der bürgerlichen Gesellschaft. So bleibt nur das Individuum mit seinen ewigen und unveräufserlichen Rechten. Die natürliche Gesellschaft Lockes hat keinen organischen Charakter. Wohl behauptet er, dafs die Erhaltung der Gesellschaft der Zweck des Staates sei; aber er versteht darunter stets die Individuen. An einer Stelle stellt er die Gesellschaft und das Individuum in Gegensatz[1]; aber der Zusammenhang des Ganzen ergibt, dafs die Opferung der einzelnen für das gesamte Beste die Unschädlichmachung oder Vernichtung der Verbrecher bedeutet.

Wir haben nun die Schranken des alten Naturrechtes weit hinter uns; die vorhergehende Darstellung möchte zu dem Glauben verführen, der Verfasser meine, der Wechsel der Anschauungen sei allein das Ergebnis eines theoretischen Prozesses. Das wäre ein grofser Irrtum. Was uns aus dem alten Naturrechte herausgeführt hat, ist keine Begriffsentwicklung, sondern ein höchst realer Vorgang: das Streben der besitzenden, vorzugsweise der Mittelklassen Englands nach Schutz ihrer Freiheit und ihres Eigentums vor den Übergriffen einer künftigen Staatsgewalt, welche, ähnlich wie die Stuarts, sowohl die Person der Unterthanen schädigen, wie ihr Eigentum willkürlich besteuern könnte. Das Gefühl der Unsicherheit erzeugt den Wunsch nach einem schwachen Staate, und das Gemüt möchte auch als wahr erwiesen sehen, was es so heftig begehrt. Dieses von einem jedenfalls politisch und social mächtigen Teile Englands empfundene Begehren befriedigte Locke, indem er auf das Naturrecht der Stoiker zurückgreift und es mit gröfster Gewandtheit für seine Zwecke gestaltet. Der rascheste Kulissenwechsel hat auf das absolute Fürstentum des 17. Jahrhunderts die konstitutionelle Monarchie Wilhelms III. folgen lassen.

Die Lockesche Theorie, in Verbindung mit der Geschichte des Naturrechtes gesehen, gestattet einen tieferen Einblick in den Zusammenhang der herrschenden politischen und socialen

[1] The first and fundamental natural law . . . is the preservation of the society, and (as far as will consist with the public good) of every person in it. § 134.

Ideen mit den politischen und sozialen Zuständen der Zeit. Da diese Schrift auf einer bestimmten Ansicht hierüber beruht, so mufs sie mit wenigen Worten dargelegt werden. Neue politische oder sociale Ideen werden herrschend, wenn neue politische oder sociale Zustände dauernd Unbefriedigung in einem ganzen Volke oder einem mächtigen Bruchteil eines solchen erregen oder alte Zustände den gesteigerten Anforderungen und Bedürfnissen der Menschen nicht mehr entsprechen. Hierdurch wird ein Gefühl der Unbefriedigung hervorgerufen: sie erscheinen ungerecht. Um sich vor sich selbst zu rechtfertigen, um einen Rechtsboden für die Umgestaltung zu besitzen, verlangt das Gemüt einen Beweis dafür, dafs die Gerechtigkeit verletzt sei. Zu diesem Zwecke schafft die Vernunft Theorieen und Doktrinen. Aber diese brauchen durchaus nicht originell zu sein, sie sind sogar gewöhnlich weitere Entwicklungen, Anpassungen alter Gedanken an die neuen Bedürfnisse. Was lange in alten Büchern geschlummert hat, gewinnt neues Leben, sobald sich ein guter Nährboden findet. Welchen Bestrebungen hat das Naturrecht allein in der neueren Zeit dienen müssen: den Bedürfnissen einer handeltreibenden Republik, des absoluten und aufgeklärten Fürstentums, der Mittelklassen und endlich des vierten Standes! Staatsabsolutismus und Volkssouveränetät, Rechtsstaat und Wohlfahrtsstaat, unveräufserliche Menschenrechte und alles verschlingende Staatsomnipotenz, Freiheit und Knechtschaft, Freiheit mit Centralisation und Freiheit mit Association — sie alle haben im Naturrechte Platz gefunden. Nichts vermag so skeptisch gegen politische oder sociale Theorien zu stimmen wie die Geschichte des Naturrechtes. Die Doktrinen überzeugen leicht, wenn sie beweisen, was man wünscht. Wer mit den Konsequenzen übereinstimmt, nimmt die Prämissen gern in den Kauf. Und gerade die Prämissen stehen überall in Frage, nicht nur in der Politik, sondern auch in den verwandten ethischen Wissenschaften. Wie naiv ist der Gedanke, man könne einen politischen Gegner überzeugen! In neun von zehn Fällen ist es unmöglich, weil der Gegner ein ganz anderer Mensch werden müfste, um sich überzeugen lassen zu können. Immer wieder ist die Arbeitswerttheorie in ihrer Unwahrheit innerhalb unserer Wirtschaftsordnung erwiesen worden; aber das socialistische Gemüt klammert sich immer wieder an sie an, weil sie beweist, was es fordert. Für die wissenschaftliche und noch mehr für die praktische Politik gilt das Wort Schopenhauers: der Wille schafft sich den Intellekt zu seinem Dienste. Und dieser Prozefs geht gewöhnlich unbewufst vor sich.

Wenn also die herrschenden Ideen die materiellen, politischen und socialen Zustände reflektieren, so ist der Vorgang doch von einer physikalischen Spiegelung sehr weit entfernt, auch deshalb, weil die Theorien ihr Gepräge durch den Geist eines hervorragenden Mannes erhalten, welcher sie anderen mitteilt,

und ihrem unbestimmten Wollen die Wege weist. Ganze Generationen denken sie in der Form, in welcher er sie gedacht hat, und führen seine Ideale aus. Wie nüchtern und mafsvoll erscheint der Individualismus noch bei Locke, welchen enthusiastischen, fanatischen, mafslosen Charakter wird der politische Liberalismus bei Rousseau, der wirtschaftliche bei den Physiokraten empfangen! Auf welche Bahnen werden diese Theoretiker ihr Volk führen! Und andererseits erkennt man die Kraft des nationalen Geistes und der geschichtlichen Entwicklung bei Rousseau und bei Quesnay in dem zentralistisch-atomistischen Charakter ihrer politischen Systeme[1]).

Zweiter Abschnitt.

Lockes Schüler.

Unsere Aufgabe erheischt es nicht, alle Ausstrahlungen und selbst nicht einmal, alle bedeutenden Ausstrahlungen der Lockeschen Theorie zu verfolgen. Sonst dürften wir Christian Wolff, Rousseau und Kant nicht übergehen. Dagegen müssen wir die Werke dreier Männer betrachten, die man in der Geschichte des Naturrechtes vergeblich sucht, oder denen dort nur ein ganz bescheidenes Plätzchen angewiesen ist: Francis Hutcheson, François Quesnay und Adam Smith. Die verschiedenartige Begabung, die verschiedenartigen politischen und socialen Zustände, von denen sie umgeben sind, erklären die verschiedenartigen Leistungen; gemeinsam ist den Dreien nur der Boden der Lockeschen Ideen, in dem sie wurzeln.

1. Hutcheson.

Hutcheson, ein schottischer Professor von hohem Idealismus und zornmütigem Charakter, dazu ein Schüler Shaftesburys, lebt in den politischen und ökonomischen Anschauungen, welche in dem von Wilhelm III. begründeten, von Locke verteidigten Staatswesen unter Georg I. und Georg II. herrschen. Ihm sind die religiöse und individuelle Freiheit heilig; die politische Freiheit, welche er predigt, ist diejenige, welche sich in dem aristokratischen Staatswesen Englands zu seiner Zeit herausgebildet hat; in dem Sinne Rousseaus ist sie ihm völlig unbekannt. Von der wirtschaftlichen Freiheit in der Formulierung Adam Smiths hat er noch keine Ahnung; er vertritt die Maximen des nach innen gemäfsigten Merkantilismus, welchem sein Vaterland in jener Periode huldigte. Die theoretische Abhängigkeit von Locke

---

[1] Vergleiche über den Gegensatz der centralistisch-atomistischen Auffassung bei Turgot, Rousseau u. A. und der individualistisch-collektivistischen bei Böhmer, Wolff u. A. Gierke, Althusius, p. 256 ff.

zeigt sich fast auf allen Seiten, insbesondere in der Begründung des Privateigentums, in der Lehre von den Menschenrechten, die hier schon ziemlich ausführlich behandelt sind, und in der Schilderung des Naturzustandes, den er wesentlich friedlich malt. In Hutchesons Werk ist der liebenswürdige Glanz über den Menschen ausgebreitet, welcher aus Shafterburys Werken hervorstrahlt. In dem Naturzustande, den Hutcheson darstellt, finden wir die durch Arbeitsteilung verbundene, in Familien geschiedene natürliche Gesellschaft. Es ist bemerkenswert, daſs dem Lehrer Adam Smiths die Vorteile der Arbeitsteilung so bedeutend erscheinen, daſs er ihr einen groſsen Einfluſs auf die Bildung der natürlichen Gesellschaft zuschreibt. Der Übergang aus dem Naturzustand in die bürgerliche Gesellschaft ist demgemäſs ein bedeutungsloserer Vorgang als bei den älteren Naturrechtslehrern, welche ihn als den Fortschritt von völliger Unsicherheit zur Sicherheit, von völliger Unkultur zur Kultur betrachteten. So erscheint denn charakteristischerweise bei Hutcheson als Staatszweck neben dem Schutz des Eigentums und der Freiheit „the promoting the general happiness by the concurring force of multitudes". Dabei sieht man, daſs er das Wirken des Staatslenkers für das allgemeine Wohl so weit faſst, daſs er in dessen kraftvollem Eingreifen gegen Dummheit und Eigensinn kein Verbrechen an der individuellen Freiheit findet[1]. Man wird durch diese Lehren in lebhafter Weise an Hutchesons Kollegen und Zeitgenossen, an unseren gelehrten, gründlichen Christian Wolff, den Schüler Leibnitzens und Zeitgenossen Friedrich Wilhelms I., den typischen Vertreter des polizeilich-kameralistischen Zeitalters, erinnert worden sein, in dessen Schriften ja ebenfalls der Staatszweck der öffentlichen Wohlfahrt, der allgemeinen Glückseligkeit, so sehr denjenigen der Sicherheit und des Schutzes von Freiheit und Eigentum verdrängt[2]. Danach ist zu vermuten, daſs die Sorge für die materielle Wohlfahrt der Bürger eine ernste Aufgabe der Staatsgewalt geworden ist.

2. Quesnay und seine Schüler.

Der zweite, dem unsere Betrachtung gilt, heiſst François Quesnay. Er ist Arzt, durch Beruf und Neigung der Beobachtung der Auſsenwelt, der Natur und des menschlichen Körpers zugewandt. Er ist weiter ein Zeitgenosse Ludwigs XV. Seine

[1] It is well known how hard it is to make the vulgar quit their own customs for such as are far better in agriculture or mechanick arts etc. As there are in our species men of superior genius and penetration, and of more extensive views, nature points them out as fit to direct the actions of the multitude for the general good u. s. w. B. III, Kap. 4, II, 1.

[2] Über Wolffs Wohlfahrtsstaat siehe z. B. Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. Halle 1754, §§ 43, 44.

Überzeugungen, seine Stellung als Leibarzt dieses Fürsten und sein milder, furchtsamer Charakter weisen ihm die Rolle eines Reformators zu. In seinen politischen Ansichten nähert er sich mehr Bossuet als Fénelon und Montesquieu, von dem ihn sein Rationalismus trennt; in seinen wirtschaftlichen und sozialen berührt er sich mit Boisguillebert, Vauban und d'Argenson. Er lebt in einer Zeit, wo die französischen ländlichen und städtischen Mittelklassen wirtschaftlich mündig werden und, abgesehen von den privilegierten und an der Aufrechterhaltung der Mifsbräuche interessierten Schichten dieser Klassen, die Überreste der feudalen Ordnung, noch mehr aber die Gewerbepolitik und den Fiskalismus des absoluten Königtums beseitigt zu sehen wünschen.

Gournay ist der Vertreter der städtischen Mittelklassen, Quesnay der Dolmetsch der Bedürfnisse der ländlichen Mittelklassen, des Standes der Pächter. So sehr Quesnay auch mit seinem System die Erzielung des gröfstmöglichen, wirtschaftlichen Reinertrags und damit den Nutzen der Grundbesitzerklasse zu bezwecken scheint, so zeigen doch die Schriften Quesnays und seiner Schüler auf das deutlichste, dafs ihnen die Lage des bäuerlichen Unternehmerstandes besonders nahe geht. Die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage ist nach der Lehre der Physiokraten die unumgänglich notwendige Vorbedingung einer Steigerung des Reinertrags, welche eine Konsequenz des Systems ist. Wenn man nun weiter erwägt, dafs er den Grundbesitzern alle Steuern aufbürden will, so erscheint die Annahme wohl gerechtfertigt, dafs die ökonomische Hebung der bäuerlichen Klassen sein wichtigstes Ziel war und dafs man ein besonders helles Licht auf das „produit net“ fallen liefs, um die mächtigste Klasse als Hebel für eine Veränderung der Wirtsschaftspolitik zu benutzen. Sie würde auch die entsetzliche Finanzpraxis der Zeit, wenn sie gegen sie gerichtet wäre, zu beseitigen verstehen. Wahrscheinlich wurde Adam Smith noch stärker von derartigen Erwägungen geleitet, da diese Klasse in England einen weit gröfseren Einflufs auf die Gesetzgebung besafs.

Die Sympathie für die ländliche Unternehmerklasse hinderte aber Quesnay nicht, den Drang aller nicht privilegierten Unternehmerklassen nach wirtschaftlicher Freiheit zum Ausdruck zu bringen, wenn er auch die Wirkungen, welche die wirtschaftliche Freiheit auf die wirthschaftliche Lage der unfruchtbaren Klasse haben würde, übersah und sie der bäuerlichen Klasse und dem Grundbesitzerstande dienstbar zu machen hoffte. So nimmt der von Locke aufgenommene Ruf der englischen besitzenden Klassen: liberty und property! einen neuen und zwar einen wirtschaftlichen Charakter an. Wie Locke fordert Quesnay Schutz der natürlichen Rechte, Freiheit der Person und Sicherheit das Eigentums; aber er verlangte sie als notwendige Voraussetzungen des wirtschaftlichen Gedeihens. Keine Volkswirtschaft kann

blühen, wo das Individuum nicht die Gewifsheit hat, dafs es die Früchte seiner Arbeit geniefsen werde, wo sein Eigentum (Kapital) nicht sicher ist vor ungerechter, noch mehr vor wirtschaftlich unzweckmäfsiger Besteuerung, wo der einzelne nicht frei ist in der möglichst wirtschaftlichen Verwendung seines Eigentums und seiner Arbeitskraft. Es sind fast ausschliefslich volkswirtschaftspolitische Grundsätze, welche Quesnay formuliert.

Um einem möglichen Irrtum vorzubeugen, sei ausdrücklich hervorgehoben, dafs auch das vorphysiokratische Naturrecht selbstverständlich Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzpolitik enthielt, da diese Disciplin ja für alle staatlichen Gebiete auszusprechen hatte, was natürlichen Rechtes wäre und demgemäfs von der Staatsgewalt ausgeführt werden müsse. Aber das Naturrecht vor den Physiokraten enthielt wohl, wie die fortschreitenden Bedürfnisse der Zeit es erheischten, die Forderung der religiösen, politischen, individuellen, nicht aber die der wirtschaftlichen Freiheit; nur Grotius war für die Handelsfreiheit eingetreten. Auch beschränkt sich das vorphysiokratische Naturrecht nicht ausschliefslich auf wirtschaftliche Fragen, während das „Droit Naturel“ Quesnays zu einem wirtschaftlichen Naturrechte zusammengeschrumpft ist[1]. Gerade darin besteht die Eigentümlichkeit und die Bedeutung Quesnays, dafs er, angeregt durch das, was seinem Volke notthat, die Lockeschen Lehren von dem ewigen Rechte auf Eigentum und Freiheit fortentwickelt zur Lehre von dem Naturrechte des Menschen auf wirtschaftliche Freiheit, wie er sie versteht.

Sie bedeutet für ihn nicht die schrankenlose Ungebundenheit der Individuen und das unthätige Zusehen der Regierung. Dadurch unterscheidet er sich aufs schärfste von Locke. Er hat bekanntlich an der Unteilbarkeit der höchsten Gewalt festgehalten, und sein Staat ist ein Verwaltungsstaat, dem er sehr wichtige Aufgaben zuweist. Auch polemisiert er sehr stark gegen den mauvais usage de la liberté. Seine Meinung ist folgende. Es giebt eine natürliche, unveränderliche, vollkommene Weltordnung, welche der Schöpfer gewollt hat und die vom Menschen, dessen Wohl der Schöpfer ebenfalls will, in ihren Beziehungen zu seinem eigenen (wirtschaftlichen) Vorteil oder Nachteil erkannt werden kann. Der Mensch hat aus der schlechthin vollkommenen Weltordnung zu erkennen, was ihm wirtschaftlich den gröfsten Vorteil gewährt, und was ihm Schaden bringt, das erstere für sich zu nützen, das letztere zu vermeiden. So bringt Quesnay die dem Menschen vorteilhafteste wirtschaftliche Ordnung in den innigsten Zusammenhang mit der allgemeinen Weltordnung. Jene durchzuführen und sich ihr unterzuordnen ist die Aufgabe der

[1] Quesnay definiert das Naturrecht: Le droit naturel de l'homme peut être défini vaguement le droit que l'homme a aux choses propres à sa jouissance. Daire, Physiocrates I, p. 41.

Einzelnen wie des Staates. An den Staat ergeht daher die Aufforderung, die positiven Gesetze aufzuheben, welche der natürlichen Ordnung widerstreben, und die Naturgesetze (der Wirtschaft) zu verkünden, mit andern Worten, sie zu seinen positiven Gesetzen zu machen. Freiheit bedeutet daher zunächst für Quesnay die Befreiung von den schlechten positiven Gesetzen, dann die Einführung der natürlichen Ordnung.

Aber welches ist der Inhalt dieser natürlichen Ordnung? Man wird es in der folgenden Darstellung sehen, in welcher auch die Beziehungen des physiokratischen Naturrechtes zum Lockeschen noch deutlicher hervorgehoben werden sollen. Wir folgen dabei im wesentlichen den Ausführungen Mercier de la Rivière[1] und Dupont de Nemours'.

Jener Schriftsteller beginnt seine Darstellung mit dem Nachweise, dafs eine natürliche Gesellschaft vor der bürgerlichen bestanden habe. Aber das natürliche Recht leitet er wie Locke aus den Trieben des Individuums her. Bei ihm fällt dies auf, da unter seiner Feder die natürliche Gesellschaft einen organischen Charakter gewinnt, und zwar in Folge seiner psychologischen Analyse der menschlichen Natur, die nicht an Locke erinnert.

Wäre die Gesellschaft nicht im Plane Gottes, dann wären die Triebe, Neigungen und Bedürfnisse, mit welchen der Schöpfer den Menschen ausgestattet hat, unverständlich. Nun zeigt die Betrachtung der Kräfte des Menschen, dafs er für die Gesellschaft bestimmt ist; denn er ist des Mitleides, der Freundschaft, der Nacheiferung fähig. In der Jugend und im Alter bedarf er der Gesellschaft zu seiner Selbsterhaltung. Seine Intelligenz, die sich erst in der Gesellschaft entwickelt, ermöglicht eine kulturfördernde geistige Verbindung mit früheren Generationen. Der Mensch hat weiter einen starken Drang, sich zu vermehren; die Vermehrung ist aber ohne materielle Kultur unmöglich, die materielle Kultur ist nur in der Gesellschaft denkbar. So ist also die Errichtung der Gesellschaft ein Teil der Weltordnung[2].

Nun gelangen wir zu jenem salto mortale, von dem ich eben sprach; das Individuum wird das Princip seiner Deductionen[3]. Pufendorf machte den umgekehrten, wie man sich erinnern wird. Der von der Natur mit dem Selbsterhaltungstriebe ausgestattete

---

[1] L'ordre naturel et essentiel des Sociétés Politiques. London 1767. 2 Bändchen.

[2] Ainsi l'établissement de la société comme moyen nécessaire à l'abondance des productions est d'une nécessité physique à la multiplication des hommes et fait partie de l'ordre de la création. I, p. 15.

[3] Mercier fühlt das Unlogische seines Verfahrens und sagt deshalb: Quoi qu'il soit vrai de dire que chaque homme naisse en société, cependant dans l'ordre des idées, le besoin que les hommes ont de la société, doit se placer avant l'existence de la société. I, p. 17.

Mensch empfindet nach Mercier das Bedürfnis, sich zu erhalten; folglich hat er auch das natürliche Recht, sich zu erhalten. Hieraus geht das Recht hervor, durch Occupation und Arbeit die zu seiner Erhaltung nützlichen Dinge zu erwerben und das Erworbene zu behalten. C'est donc de la nature même que chaque homme tient la propriété exclusive de sa personne et celle des choses acquises par ses recherches et ses travaux [1]. Es zeigt wiederum die Abhängigkeit von Locke, daſs Mercier nicht von dem Begriffe der Freiheit ausgeht, sondern von demjenigen des Eigentums. Die persönliche Freiheit nennt er propriété personnelle. Aus ihr leitet er, wie Locke, alle andern Arten des Eigentums ab. La propriété personnelle est le premier principe de tous les autres droits: sans elle, il n'est plus ni propriété mobiliaire, ni propriété foncière, ni société [2].

Mit der Erwähnung der propriété foncière sind wir dem Werke Merciers etwas vorausgeeilt, aber wir hielten die vorstehende Ausführung für notwendig, um das System richtig zu charakterisieren. Wir fahren nun wieder in unserer Darstellung fort.

Wir haben vorher die Rechte des Individuums kennen gelernt, welche aus seiner körperlichen und geistigen Verfassung hervorgehen, die das Werk Gottes ist. Diesen Rechten entsprechen Pflichten: Point de Droits sans Devoirs, et point de Devoirs sans Droits [3].

Hier muſs ich den Faden noch einmal abbrechen, um einen wichtigen Punkt zu erörtern. Mercier de la Rivière geht von dem Rechte des Individiuums auf Selbsterhaltung aus. Er sagt wörtlich: „Je ne crois pas qu'on veuille refuser à un homme le droit naturel de pourvoir à sa conservation.“ Dann aber sieht man erstaunt, daſs er das Recht aus der Pflicht ableitet. Er fährt fort: „ce premier droit n'est même en lui que le résultat d'un premier devoir qui lui est imposé sous peine de douleur et même de mort.“ Schmerz und Tod sind also die natürliche Sanktion des göttlichen Gebotes. Und an einer andern Stelle heiſst es über das Verhältnis von Recht und Pflicht: „il n'est point de devoirs sans droits, ceux-là sont le principe et la mesure de ceux-ci.“ Ja er nennt „droit ... une prérogative établie sur un devoir“ [4]. Man ist im höchsten Maſse verwundert, einige Zeilen weiter wieder die entgegengesetzte Ausführung zu finden, z. B. „les devoirs enfin ne peuvent être établis dans la société, que sur la nécessité dont ils sont à la conservation des droits qui en résultent.“

Vielleicht wird man dagegen erwidern, Mercier habe damit seiner Ansicht von der Reciprocität von Rechten und Pflichten

---

[1] I, p. 18.
[2] I, p. 45.
[3] I, p. 24.
[4] I, p. 18, 22, 21.

Ausdruck geben wollen. Diese Ansicht ist für die Rechte und Pflichten der Menschen in der Gesellschaft wohl haltbar; aber es ist unmöglich, in Beziehung auf die Selbsterhaltung das Recht aus der Pflicht und die Pflicht aus dem Rechte abzuleiten. Hier kann nur das eine die Basis des andern sein, und danach mufs dann auch konsequent das Verhältnis der Menschen in der Gesellschaft bestimmt werden. Das Schwanken unseres Schriftstellers ist vielleicht daraus zu erklären, dafs er, wie man sieht, Locke folgt, sich dann aber unter dem Einflusse Wolffs bewufst wird, dafs das Lockesche Naturrecht zunächst nicht zum Begriffe des Rechts, sondern dem der Pflicht führt[1]. Welches sind nun diese Pflichten? Zuerst, wie wir gesehen, eine Pflicht gegen uns selbst, die Pflicht der Selbsterhaltung. Dann aber auch Pflichten gegen andere: Ich mufs das ausschliefsliche Eigentum des andern an seiner Person und an dem von ihm Erworbenen anerkennen, wenn er das meinige anerkennen soll. Da die Natur den Individuen ungleiche Fähigkeiten gegeben hat, so folgen daraus Ungleichheiten des Vermögens, die durch das Naturrecht gerechtfertigt sind[2]. Fügen wir hinzu, diese Ungleichheiten sind das Werk

---

[1] Eine ähnliche Zusammenstellung von Rechten und Pflichten, aber in weit logischerem Zusammenhange, findet sich bekanntlich bei Wolff, den Dupont de Nemours neben Confucius, Socrates, Galilei und andern zu den Märtyrern der Wissenschaft zählt (Daire I, p. 356). Ein natürliches Gesetz, führt Wolff aus, ist dasjenige, welches seinen hinreichenden Grund in der Natur des Menschen und der Dinge hat. Dieses Gesetz wird gewöhnlich das Recht der Natur genannt. Da nun die Natur des Menschen und der Dinge ihren Grund in Gott haben, so ist das natürliche Gesetz auch ein göttliches, und es verbindet folglich alle Menschen. Durch die Natur wird aber der Mensch verbunden, die Handlungen zu begehen, welche seine und seines Zustandes Vollkommenheit befördern. Weil aber niemand seinen Zustand allein vollkommen machen kann, sondern ein jeder des andern Hilfe nötig hat, so verbindet das Naturrecht die Menschen, 1) ihren Zustand mit vereinten Kräften vollkommen zu machen, und ein jeder ist verbunden, zur Vollkommenheit des andern soviel beizutragen, als er ohne Schaden der Verbindlichkeit gegen sich selbst vermag, und 2) auch alle Handlungen zu unterlassen, wodurch des andern oder sein Zustand unvollkommen gemacht wird. Da nun weiter der Mensch sich und die andern vervollkommnen soll, so darf er es auch. Es leitet also Wolff aus der dem Menschen durch seine Natur auferlegten Pflicht das Recht ab. So entstehen Rechte aus der Pflicht, sich selbst zu vervollkommnen, und aus der Pflicht, andere zu vervollkommnen. Ich weifs nicht, ob Mercier unter dem Einflusse der Wolffschen Philosophie gestanden hat. Wenn es der Fall gewesen ist, so hat er ihre Anregungen jedenfalls frei benutzt. Unmöglich ist die bezeichnete Einwirkung nicht, da, wie man sich erinnern wird, die Philosophie Wolffs in Frankreich einen ehrenvollen Einzug gehalten hatte. Quesnay leitet an verschiedenen Stellen die droits aus den devoirs ab, z. B. Un enfant ... a un droit naturel à la subsistance, fondé sur le devoir indiqué par la nature au père et à la mère. Und: Il y a un ordre ... dans la jouissance du droit naturel de chacun ... qui doit être réglé ... conformément aux devoirs prescrits par la nature (Droit Naturel chap. I, III. Daire I, p. 42, 49).

[2] La loi de la propriété est bien la même pour tous les hommes;

Gottes; also sind sie auch von ihm gewollt. Doch anerkennt Mercier auch eine unnatürliche und nicht notwendige Ungleichheit an. Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten sind absolut gerecht, weil sie aus der physischen Notwendigkeit hervorgehen, die ein Werk Gottes ist.

Im Verlaufe der menschlichen Entwicklung genügen die von der Natur gebotenen Unterhaltsmittel nicht mehr, die Erde mufs mit Mühe und Kosten urbar gemacht werden. Wer diese auf sich genommen hat, mufs gerechterweise Eigentümer des Bodens und der Ernte werden. Wer ihm das Grundeigentum rauben wollte, der würde sein persönliches und dingliches Eigentum verletzen. Also gehört auch das Grundeigentum zum Bestande der natürlichen Ordnung. Wenn nun auch durch die Einführung des Privateigentums an der Erdoberfläche viele vom Privateigentum ausgeschlossen werden, so erhalten sie doch ein Recht auf den Mitgenufs der Ernte, wenn sie sich nützlich machen. Mercier ist nun zu einer Definition der wesentlichen Ordnung gelangt. L'ordre essentiel des sociétés est l'accord parfait des institutions sans lesquelles ce bonheur et cette multiplication ne pourraient avoir lieu[1].

Die höchstmögliche Entfaltung der materiellen Wohlfahrt und die gröfstmögliche Menschenvermehrung hängen ab von der socialen Freiheit. Der Mensch wird seine Kräfte nicht aufs äufserste anstrengen, wenn ihn nicht der Wunsch zu geniefsen antreibt. Wenn aber die Freiheit des Genusses nicht besteht, wer wird dann Arbeit und Mühe auf sich nehmen? Désir de jouir et liberté de jouir voilà l'âme du mouvement social[2]. Der Mensch kennt eben nur zwei Beweggründe: den Hang zum Vergnügen und die Abneigung gegen den Schmerz.

Was versteht er also unter der socialen Freiheit? La liberté sociale peut être définie une indépendance des volontés étrangères qui nous permet de faire valoir le plus qu'il nous est possible nos droits de propriété et d'en retirer toutes les jouissances qui peuvent en résulter sans préjudicier aux droits de propriété des autres hommes[3]. Die Freiheit kann nie schädlich sein. Denn unser Drang nach Genufs macht uns von andern abhängig. Damit sie uns helfen, müssen wir ihnen ebenfalls Genüsse bieten. So ist mit der Vermehrung unserer Genüsse die Vermehrung der Genüsse aller andern verbunden. Unter der Bedingung socialer Freiheit strebt ein jeder nach seinem eigenen Besten und damit nach dem Besten der ganzen Gesellschaft. Die Gegenüberstellung des Privatinteresses und des allgemeinen Interesses erscheint

---

les droits qu'elle donne sont tous d'une égale justice, mais ils ne sont pas tous d'une égale valeur. I, p. 21.

[1] I, p. 40.

[2] I, p. 54.

[3] a. a. O.

Mercier als widersinnig. *Das allgemeine Interesse ist nur die Summe aller Einzelinteressen*[1].

Eigentum, Sicherheit und Freiheit zu genießen: das sind die Säulen der natürlichen und wesentlichen Ordnung der Gesellschaft. Es ist eine natürliche Ordnung; denn die sociale Ordnung ist ein Teil der allgemeinen Naturordnung. Es ist physisch unmöglich, ohne Lebensmittel zu existieren, und es ist physisch unmöglich, daſs sich die Menschheit vermehre, wenn nicht die Kulturarbeit die Schätze der Erde erschlieſst: Folglich ist auch das *Privateigentum* an Grund und Boden *physisch nötig*, das Eigentum an den beweglichen Sachen ist physisch nötig. Kurz: la base fondamentale de cet ordre est évidemment *le droit de propriété*, parceque sans le droit de propriété, la société n'aurait aucune consistance, et ne serait d'aucune utilité à l'abondance des productions[2].

Dieses sind gewissermaſsen die wirtschaftlichen Grundrechte der Menschen und die Fundamente der Gesellschaft; dringen wir nun tiefer in das speciell nationalökonomische Gebiet ein. Die ersten Kapital- und Arbeitsaufwendungen (avances foncières), an welche sich die Einsetzung des Grundeigentums knüpft, genügen nicht, um die Nahrungsmittel dauernd zu erzeugen, es müssen auch Aufwendungen für Instrumente, Zugtiere u. s. w. (avances primitives) und für den Lebensunterhalt der arbeitenden Menschen und Tiere (dépenses annuelles) gemacht werden. Soll nun die Erzeugung von Nahrungsmitteln ihren regelmäſsigen Gang gehen, so muſs eine bestimmte Quote des Ertrags zur Erneuerung des Anlagekapitals und es müssen die jährlich wiederkehrenden Auslagen ganz zurückgelegt werden. Hierzu kommt dann noch eine Risikoprämie für Hagelschlag u. s. w. Sie zusammen bilden die reprises des cultivateurs.

Dieser Teil des Ertrages muſs also unverletzlich sein, er darf weder vom Eigentümer noch vom Staate in der Form von Grundrente oder Steuer in Anspruch genommen werden. Dies ist eine der wichtigsten Forderungen der natürlichen Ordnung, von welcher die Erhaltung der einzelnen, die Vermehrung und das Glück der Menschen abhängt. Damit sie verwirklicht werde, ist aber nichts weiter nötig, als daſs der Staat nichts thue. Überläſst er die Verteilung des Ertrages ganz dem freien Vertrage zwischen Gutsbesitzer und Pächter, so wird die Konkurrenz schon dafür sorgen, daſs die notwendigen Auslagen stets zurückerstattet werden

[1] Au moyen de cette liberté, qui est le véritable élément de l'industrie, le désir de jouir irrité par la concurrence, éclairé par l'expérience et l'exemple, vous est garant que chacun agira toujours pour son plus grand avantage possible et par conséquent concourra . . . au plus grand accroissement possible de cette somme d'intérêts particuliers, dont la réunion forme . . . l'intérêt général du corps social. I, S. 58.

[2] I, p. 48.

und doch andererseits der Anteil des Pächters so mäfsig wie nur möglich ausfällt[1].

Der Anteil des Grundbesitzers ist der Reinertrag; von diesem Teil darf und soll der Staat eine Quote als Steuer erheben, denn der Staat ist das notwendige Mittel zur Förderung der ganzen Volkswirtschaft. Es ist von der hervorragendsten Wichtigkeit, dafs das produit net möglichst grofs ausfalle: je gröfser es ist, um so vorteilhafter wird es, Eigentümer zu sein. Je vorteilhafter dies, um so mehr Boden wird in Kultur gewonnen; je ausgebreiteter und je vollkommener die Kultur, um so mehr Unterhaltsmittel werden erzeugt; je gröfser deren Menge, um so mehr Genüsse können sich die Menschen gönnen; um so glücklicher sind sie. Je glücklicher sie sind, um so mehr vermehren sie sich. Da nun die Klassen der Gewerbetreibenden und Kaufleute ebenfalls von den Überschüssen der Landwirtschaft erhalten werden müssen, wie wir noch sehen werden, so darf man sagen, dafs das Gedeihen der ganzen Menschheit von dem möglichst grofsen Reinertrag abhängt[2]. Das Geheimnis aber, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Herstellung der freien Konkurrenz. Da die Gewerbetreibenden sowohl ihre Rohstoffe wie ihre Nahrungsmittel aus dem Ertrag der Landwirtschaft erhalten, so können sie keine neuen Güter producieren. Ihre Thätigkeit besteht darin, dafs sie den vorhandenen Stoffen durch ihre Arbeit eine neue Form geben. Der höhere Wert, welchen diese Klasse den Rohprodukten verleiht, ist gleich dem Wert der Unterhaltsmittel und Kapitalauslagen, die zu jener Umformung nötig waren. Damit aber die Summe der Unterhaltsmittel und der Kapitalauslagen möglichst gering sei, ihr Einkommen das Mafs des gesellschaftlich Notwendigen nicht übersteige, ist wiederum die vollste wirtschaftliche Freiheit nötig. Dasselbe gilt von den Kaufleuten, welche den Austausch der Güter besorgen. Der höhere Wert, welchen sie den Waren verleihen, ist volkswirtschaftlich auf Kapitalauslagen und Unterhaltsmittel zurückzuführen. Diese werden bei voller wirtschaftlicher Freiheit am geringsten sein. In den Überschüssen der Landwirtschaft liegt also die Ursache der Gröfse der Volkswirtschaft: je gröfser jene, um so bedeutender diese[3]; Gewerbetreibende und Kaufleute dürfen

---

[1] En cette partie l'administration n'est point embarrassante; elle n'a rien à faire, il lui suffit, de ne rien empêcher ... de laisser ainsi la concurrence en possession d'être l'arbitre naturel et souverain de ces mêmes débats ... ils (cultivateurs) seront donc constamment assujéttis par elle à ne prendre dans ces produits bruts que la portion qu'on ne peut absolument leur refuser; et, cette portion étant ainsi la plus modique qu'il soit possible, celle qui formera le produit net, pour se partager entre les propriétaires et le souverain, sera par conséquent toujours aussi forte qu'elle peut et doit l'être. Daire II, p. 460.

[2] Vgl. Dupont de Nemours. Daire I, p. 346.

[3] Eine humoristische Ausführung dieses Satzes, der sehr sophistisch

daher vom Staate keine besondere Begünstigung erfahren[1]. Von ihnen darf aber auch keine Steuer erhoben werden, sie reproduzieren nur ihre Konsumtion. Der einzige Teil des jährlichen Ertrages, auf welchem eine Steuer lasten darf, ist folglich der Reinertrag, das produit net.

Also ist die Einführuug der vollen wirtschaftlichen Freiheit das unumgänglich notwendige, aber auch das einfache gottgewollte Mittel zur Begründung des Glückes der Menschheit. Da dieses durch die Beschränkung der Concurrenz sehr gehindert wird, so ist sie ein ungeheures Verbrechen. Darum sagt Dupont de Nemours: „Se livrer à cet attentat, ce serait déclarer la guerre à ses semblables; ce serait violer les droits et manquer aux devoirs institués par le Créateur; ce serait s'opposer à ses décrets autant que le peut notre faiblesse, ce serait commettre un crime de lèse-majesté divine et humaine“[2]. Um aber diese Ordnung der gröfstmöglichen Freiheit und Sicherheit durchzuführen und aufrecht zu erhalten, um ihr Glück nicht zu beschränken, sondern zu steigern, ernennen die Menschen eine schützende Obrigkeit; sie treten in die bürgerliche Gesellschaft ein. Diese Obrigkeit hat also keine andere Aufgabe, als jene Naturordnung zu schützen. Es steht ihr nicht etwa zu, Gesetze zu machen[3].

Die Verwandtschaft mit Lockes Theorie tritt hoffentlich ebenso deutlich hervor, wie der Unterschied des politischen Ziels und die breite Entwicklung der nationalökonomischen Grundgesetze und Grundsätze, die aber noch immer eng mit dem Naturrechte verbunden bleiben. Die Lockeschen „Two Treatises“ haben einen wesentlich politischen Charakter, die physiokratischen Schriften einen wesentlich wirtschaftlichen. Hier wie dort bildet das Individuum das Princip der Theorie, obwohl Locke wie Quesnay die Existenz einer natürlichen Gesellschaft annehmen;

---

das pourquoi und comment unterscheidet, bei Baudeau, Explication du Tableau Economique. Daire II, p. 849.

[1] Que le gouvernement économique . . . laisse aller d'elles-mêmes les dépenses steriles. Quesnay. Daire I, p. 88.

[2] Daire I, p. 346.

[3] Car les lois sont toutes faites par la main de celui qui créa les droits et les devoirs . . . Les ordonnances des souverains, qu'on appelle lois positives, ne doivent être que des actes déclaratoires de ces lois essentielles de l'ordre social. Widersprechen die positiven Gesetze den Naturgesetzen der socialen Ordnung, so verdienen sie nicht den Namen von Gesetzen, sie wären „des actes insensés qui ne seraient obligatoires pour personne“. Es giebt also einen natürlichen und höchsten Richter über alle positiven Gesetze, und dieser ist „l'évidence de leur conformité ou de leur opposition aux lois naturelles de l'ordre social“. Die Obrigkeit ist aber auch verpflichtet, die Naturgesetze zu verkünden, und die Menschen wären gebunden „par religion de for intérieur“ sich ihnen zu unterwerfen, wenn sie nicht verkündet wären, da sie ihnen vorteilhaft sind. a. a. O. S. 347.

Mercier führt aus, dafs die Menschen natürlicher- und notwendigerweise in der Gesellschaft leben, weil es natürlicher- und notwendigerweise zwischen ihnen Rechte und Pflichten gebe. Locke ist der Vater des politischen, Quesnay einer der Väter des wirtschaftlichen Individualismus. Letzterer behauptet ähnlich wie Locke, dafs die Gründung des Staates nicht die Beschränkung der natürlichen Rechte der Menschen bedeutete, sondern die Ausdehnung der Ausübung und des Genusses aller ihrer Rechte[1].

Vergleicht man Quesnays Doktrin mit derjenigen der früheren Naturrechtslehrer überhaupt, so fällt erstens die enge Beziehung auf, in welche er das ethische Naturgesetz (Naturrecht) und das physische Naturgesetz der Gesellschaft bringt; zweitens, dafs nach seiner Lehre das der Erhaltung, Fortpflanzung, Vervollkommnung, Glückseligkeit der Menschen Nützliche auch das Gerechte ist.

Wir sahen im Vorhergehenden, wie die Lehre ihren Ausgangspunkt nimmt sowohl in der allgemeinen Weltordnung wie in der menschlichen Natur. Eine noch schüchterne Analyse der menschlichen Natur, welche mit der physiokratischen übereinstimmt, haben wir zuerst bei Grotius gefunden. Quesnay, der Arzt, vergifst nicht, dafs der Mensch Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung bedarf, um sich selbst zu erhalten und sein Geschlecht fortzupflanzen. Diese Triebe hat Gott dem Menschen neben der Sozialität eingepflanzt, also sind sie gottgewollt, also mufs sich auch hieraus erkennen lassen, welche rechtliche Ordnung er für die menschliche Gesellschaft vorgeschrieben habe. Indem aber der Schöpfer den Menschen mit seiner Existenz auf die äufsere Natur hingewiesen hat, entspinnt sich ein Gewebe von Physischem und Sittlichem, das noch genauer dargestellt werden mufs.

Quesnay ist Optimist, aber weit davon entfernt, eine prästabilierte Harmonie zwischen der äufseren Natur und der menschlichen Gesellschaft anzunehmen. Jene geht ihren ewigen Gang; sie kann dem Menschen nützen, sie kann ihm aber auch schaden. Soll eine Harmonie stattfinden, so kann sie nur die That der Vernunft des Menschen sein. Der zur Erhaltung seiner selbst und der Gattung auf die äufsere Natur angewiesene Mensch mufs die Gesetze des Weltalls ebensowohl wie die menschliche Natur erforschen, um die für sein Dasein vorteilhaften und nachteiligen Wirkungen der Naturgesetze kennen zu lernen. Das Vorteilhafte zu benutzen, ist dann aber auch seine Pflicht. So zeigt der Schmerz des Hungers dem Menschen an, dafs er essen soll. Der Vorrat der äufseren Natur an Genufsgütern ist bald erschöpft, also soll der Mensch den Boden kultivieren. Die Kultur des Bodens ist, wie die Menschennatur geartet ist, nur denkbar, wenn er in Privateigentum ist, also mufs das Privateigentum am Boden eingeführt werden. Nach der Natur-

[1] Vgl. die Correspondenz Duponts mit Say. Daire I, p. 395.

ordnung kann nicht der ganze Ertrag verzehrt werden; also mufs, wenn nötig, durch Gesetze dafür gesorgt werden, dafs eine zur Reproduktion notwendige Quote zurückgelegt werde.

Man sieht also erstens, dafs das der Gesamtheit Nützliche als das Gerechte, durch die Gesetze zu Erzwingende gilt, zweitens, dafs die Naturordnung, das Naturgesetz zugleich physisch und sittlich ist. Es giebt eine dem Menschengeschlecht vorteilhafteste physische natürliche Ordnung „l'ordre physique le plus avantageux au genre humain"; eng mit ihr verbunden ist eine sittliche Ordnung, ein natürliches Gesetz der Handlungen der Menschen, welches es ermöglicht, dafs die Naturgesetze dem Menschen den gröfsten Vorteil bringen können: „on entend par loi morale la règle de toute action de l'ordre moral, conforme à l'ordre physique évidemment le plus avantageux au genre humain"[1]. Diese moralische Ordnung läfst sich mit dem Worte: Privateigentum (persönliches, bewegliches, unbewegliches), zusammenfassen; denn das richtig verstandene Privateigentum ist auch die Freiheit. Wo die sittliche Ordnung (Naturrecht) nicht herrscht, da kann sich auch die physische, möglichst vorteilhafte Naturordnung nicht entfalten. Wo kein Privateigentum, da keine Kultur; wo keine Kultur, da keine Erhaltung des Menschen und der menschlichen Gattung. Beide Arten von Naturgesetzen bilden zusammen das Naturgesetz: „Ces lois forment ensemble ce qu' on appelle la loi naturelle"[2]. Die verpflichtende Kraft dieser Gesetze liegt darin, dafs sie vom höchsten Wesen vorgeschrieben sind. Aus diesem Grunde sind sie auch die besten Gesetze. Welcher Wahnsinn, welches Verbrechen, wenn die positive Gesetzgebung das Naturgesetz nicht einfach erklärt!

So hat das Naturgesetz in dem physiokratischen System wiederum eine Hoheit und Bedeutung gewonnen, die es in dem Lehrgebäude der Stoiker besessen hatte. Die Stoiker wollen in Übereinstimmung mit der Natur leben, die Physiokraten der Natur zur Herrschaft in der menschlichen Gesellschaft verhelfen. Wiederum sind das sittliche Gesetz und das Naturgesetz in den engsten Zusammenhang gebracht, wiederum erscheinen beide nur als verschiedene Ausstrahlungen des Wesens des Schöpfers, wiederum tritt das Naturgesetz mit einer souveränen Geltung dem positiven Gesetze gegenüber, wiederum erfüllt es die Jünger mit Leidenschaft und Energie, die im 18. Jahrhundert nicht mehr durch die Verachtung der Dinge dieser Welt gemildert wird. Denn gerade auf sie ist ihr Gemüt gerichtet. Je mehr materielle Genüsse die Menschen sich verschaffen können, um so glücklicher sind sie, sagt Dupont de Nemours naiv. Der Reichtum hat bei ihnen einen materiellen Charakter, hebt Daire hervor. Dieses Materielle, Utilitarische der physiokratischen Lehre unterscheidet

[1] Quesnay, Droit Naturel. Daire, Physiocrates I, p. 53.
[2] a. a. O.

sie wesentlich von der stoischen. Aber ein andere verbindet sie wieder mit ihnen. Mit aller Schärfe wird von ihnen der Gedanke ausgesprochen, dafs diese natürliche Ordnung auch die für alle Völker und Zeiten geltende ist. Il y a donc un ordre naturel, essentiel et général, qui renferme les lois constitutives et fondamentales de toutes les sociétés, sagt Dupont[1]. Daher seine Bekämpfung Montesquieus', der die Relativität der politischen Einrichtungen zu seinem Studium machte.

Aber wir haben die ganze Bedeutung der physiokratischen Lehre für unsere Wissenschaft noch nicht klargelegt. Wir haben unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die sittliche Ordnung (Naturrecht) gerichtet, welche Quesnay für alle Zeiten und Völker hergestellt wissen wollte. Wir sahen aber, wie sich in seinem System unter die rechtliche Ordnung eine physische Ordnung schob[2], die natürlich ebenso unveränderlich ist wie jene. So wird Quesnay dazu geführt, physische Gesetze der menschlichen Gesellschaft, ewige theoretische Naturgesetze der Volkswirtschaft aufzustellen[3]. Er wird der Begründer einer nationalökonomischen Theorie. Nicht als ob es vor Quesnay keine theoretischen Erkenntnisse in der Nationalökonomie gegeben hätte. Die Literaturgeschichte unserer Wissenschaft weist eine Fülle von wertvollen theoretischen Lehren über Geld, Bevölkerung, Wert, Preis, Ackerbau, Handel, Steuern vor Quesnay nach. Aber es waren Edelsteine, die ihren vollen Glanz erst zeigen konnten, wenn sie in eine, das Ganze des volkswirtschaftlichen Lebens umspannende Theorie gefafst wurden. Und eine solche, den Organismus der Volkswirtschaft darstellende und erklärende Theorie schuf Quesnay, und zwar aus theoretischen Bausteinen, die schon vor ihm bei Davenant, Locke, Mandeville,

---

[1] a. a. O. p. 337.

[2] Die neue Gestalt, welche das Naturrecht bei Quesnay annimmt, wird auch im 18. Jahrh. deutlich erkannt. So sagt Dupont de Nemours in seiner „Notice abrégée des différents écrits modernes etc.“ (Oncken: Oeuvres économiques et philosophiques de François Quesnay p. 152): Les écrivains moraux et politiques ont fait souvent très-bien sentir la justice de quelques-unes des lois naturelles qu'ils développaient; mais ils ont toujours été embarrassés pour trouver la sanction physique de ces mêmes lois. Mr. Quesnay a commencé par constater leur sanction physique et impérieuse, et elle l'a conduit à en reconnaître la justice. Ob sich dieses so verhält, kann dahingestellt bleiben: jedenfalls hat Dupont den charakteristischen Zug des Quesnay'schen Naturrechtes richtig erfafst.

[3] Als Naturgesetze bezeichnet sie ausdrücklich Mercier de la Rivière. So heifst es Daire II, p. 467: „Dans le code physique nous trouvons trois lois immuables concernant la reproduction: la première porte que les avances de la culture, sans lesquelles il n'est point de reproductions, ne pourront être faites par les cultivateurs, qu'après les dépenses à faire par les propriétaires fonciers; la seconde ordonne expressément que ces doubles avances ne cesseront jamais à se renouveler dans leur ordre essentiel, suivant que le cours naturel de la destruction l'exige, et ce sous peine de l'anéantissement des produits et de la société u. s. w.

Cantillon vorhanden waren. Er ist der Begründer einer organischen Auffassung der Volkswirtschaft.

Blicken wir auf die Ergebnisse unserer Untersuchung zurück, so fällt besonders die Thatsache auf, daſs im Schoſse des Naturrechtes die systematische Wissenschaft der politischen Ökonomie in Frankreich herangereift ist. Wie das Kind das Leben der Mutter gelebt hat, so die politische Ökonomie dasjenige des Naturrechtes. Wie sich die allgemeinen psychologischen, ethischen, sociologischen Grundlagen des Naturrechtes gestalten, so diejenigen unserer Wissenschaft. Die wirtschaftspolitischen Grundsätze erscheinen nun mit der Würde naturrechtlicher Forderungen umkleidet. Die wirtschaftliche Freiheit erhält im System der Physiokraten den Charakter eines gottgewollten, unabänderlichen, für alle Zeiten und Völker bestimmten Naturgesetzes. Was zeitlich und örtlich zweckmäſsig war, das soll nun das für alle Zeiten und Völker Gerechte sein. Aber nicht bloſs Grundsätze der Wirtschaftspolitik enthält die neue Wissenschaft, sondern auch theoretische Gesetze. Derartige Erkenntnisse finden wir in den Schriften nicht bloſs der Nationalökonomen, sondern auch der Naturrechtslehrer vor Quesnay. Ihm ist aber das erste umfassende System der theoretischen Nationalökonomie gelungen, und er hat weniger aus der naturrechtlichen Quelle geschöpft, als Adam Smith, wie ich an einer andern Stelle zu zeigen hoffe. Denn diese Nachweisung würde nur in einem ganz äuſsern Zusammenhange mit der Darstellung der allgemeinen philosophischen Grundlagen der politischen Ökonomie stehen.

3. Adam Smith.

Dagegen haben wir das Naturrecht dieses Mitbegründers unserer Wissenschaft zu betrachten. Hier türmt sich eine groſse Schwierigkeit vor uns auf. Adam Smith hat keine Darstellung des Naturrechtes hinterlassen. Wie kommen wir aber dazu, ihn unter die Naturrechtslehrer einzureihen? Zunächst sprechen äuſsere Gründe dafür.

Wir wissen, daſs Smith der zweite Nachfolger Hutchesons auf dem Lehrstuhl der Moralphilosophie in Glasgow war. Die schottische Moralphilosophie aber schloſs auch das Naturrecht ein. Zudem hat Millar, ein Schüler Smiths, dessen Biographen Dugald Stewart Nachrichten über die Vorlesungen seines Lehrers mitgeteilt, welche keinen Zweifel darüber lassen, daſs Smith das Naturrecht vorgetragen habe. „The second“ (Vorlesung), schreibt er, „comprehended Ethics strictly so called“ . . . „In the third part“, heiſst es weiter, „he treated at more length of that branch of morality which relates to justice, and which being susceptible of precise and accurate rules, is for that reason capable of a full and particular explanation[1].“ Auch diesen Teil seiner Vorlesungen, führt

[1] Essays on Philosophical Subjects by the late Adam Smith. London 1795. p. XVII.

Millar fort, habe Smith veröffentlichen wollen, wie er am Ende der Theorie der moralischen Gefühle mitteile; aber sein Tod habe ihn daran verhindert. Daſs die Lehre von der Gerechtigkeit, welche mit der Ethik den weiteren Begriff der „morality“ ausmacht, das Naturrecht, wie es Smith verstand, thatsächlich war, zeigt aufs deutlichste die von Millar erwähnte Schluſsstelle des moralphilosophischen Werkes. Smith setzt dort auseinander, daſs nur die Gebote der Gerechtigkeit bestimmt und genau seien, diejenigen aller andern Tugenden unbestimmt und ungenau; die Kasuistik müsse deshalb verworfen werden. Die zwei nützlichen Teile der Moralphilosophie wären also Ethik und Jurisprudenz. Jedes positive Rechtssystem dürfe man als einen mehr oder minder unvollkommenen Versuch zu einem System des natürlichen Rechtes (natural jurisprudence) betrachten, oder zu einer Aufzählung der besonderen Rechtsnormen. Bei dieser Lage der Dinge hätte man erwarten dürfen, daſs die Klagen der Juristen über die Unvollkommenheit der Gesetze der verschiedenen Länder zu einer Untersuchung darüber geführt hätten „what were the natural rules of justice independent of all positive institution“.

Zeigen nun schon diese Ausführungen, daſs Adam Smith auf dem Boden des Naturrechts steht, so haben wir einige Zeilen weiter den Beweis, daſs er für das natürliche Recht den Anspruch erhebt, der Maſsstab des positiven Gesetzes zu sein, ein Anspruch, welchen in der neueren Zeit erst Locke und dessen Nachfolger mit aller Kraft gestellt hatten. Das System des Naturrechtes „or a theory of the general principles . . . ought to run through and be the foundation of the laws of all nations“. Trotz der Dringlichkeit des Bedürfnisses scheine aber erst Grotius ein System des Naturrechtes entworfen zu haben. Das Werk sei unvollkommen, aber bis jetzt das vollkommenste Werk über diesen Gegenstand. Smith schlieſst mit der Ankündigung, daſs er ein ähnliches Werk zu veröffentlichen beabsichtige.

Ich gehe nicht weiter auf den Inhalt des geplanten Buches ein, welchen er dort in groſsen Umrissen entwirft; es genügt mir, nachgewiesen zu haben, daſs Smith ein System des Naturrechtes vorgetragen hat, daſs er sich zu den naturrechtlichen Anschauungen bekennt und Lockes Ansichten von dem Verhältnis des natürlichen Rechtes zu dem positiven Rechte teilte. Die Verwandtschaft mit Locke wird im folgenden noch mehr hervortreten.

Den Inhalt von Smiths Naturrecht kennen wir nur unvollkommen. Es ist auch unmöglich, sein System völlig oder gröſstenteils zu rekonstruieren, während man mit leidlicher Vollständigkeit seine Vorlesung über die natürliche Theologie wieder aufbauen kann, wie ich an einer andern Stelle zu zeigen hoffe. Weder sein ethisches, noch sein nationalökonomisches Werk genügen hierzu. Das erstere giebt wohl die allgemeine ethische Grundlage seines Naturrechtes, aber natürlich nicht dessen Inhalt; in

dem letzteren vernehmen wir mit aller Entschiedenheit einzelne Forderungen des Naturrechts, aber nicht ihre Begründung noch ihren Zusammenhang. Der Inhalt der Untersuchung über den Reichtum der Völker ist nach der Erzählung des erwähnten Gewährsmannes die weitere Ausführung der vierten Vorlesung, welche Smith in Glasgow hielt; sie verhält sich zum Werke wie Grundrifs und Aufbau[1]. Sie bildet also einen Teil des Systems der Moralphilosophie, und aus diesem Grunde wird wahrscheinlich der Geist der Gesamtwissenschaft auch in ihr leben, die Principien der vorhergehenden Wissenschaften werden vielleicht von fern hereinklingen; aber ihr besonderes Princip ist die Zweckmäfsigkeit[2]. In der modernen Staatswissenschaft waren die Principien des Gerechten und des Nützlichen nicht selten miteinander vermischt worden, und schon Grotius klagt Bodinus an, dafs er den Charakter der Politik nicht richtig erkannt habe, als zu welcher die Lehre vom Nützlichen gehöre, „weshalb auch Aristoteles sie für sich behandelt, um sie mit nichts Fremdartigem zu vermengen“. Grotius behauptet zwar, er habe die Lehre vom Nützlichen aus dem Naturrecht ausgeschieden, gesteht aber zu, es an einzelnen Stellen mit erwähnt zu haben, „doch nur obenhin, um es von der Rechtsfrage zu unterscheiden“[3]. Ob Grotius so consequent war, wie er glaubte, brauchen wir nicht zu untersuchen[4]. Auch hat die Vermengung der beiden Gebiete nach ihm nicht aufgehört; noch Bielfeld stellt seine Politik derjenigen der Naturrechtslehrer gegenüber[5]. Erst Thomasius führt die Unterscheidung zwischen dem Sittlichen, dem Gerechten und dem Nützlichen scharf durch. Dies wurde schon früher erwähnt, auch des Einflusses gedacht, welchen die Vertreter der Staatsraison hierauf hatten. Vielleicht hat Smith von Thomasius' Vorgehen mehr Kenntnis gehabt, als wir wissen. So viel ich das zu beurteilen vermag, war er der erste, welcher diese drei Gebiete in der schottischen Moralphilosophie säuberlich sonderte. Und dafs er sie scharf geschieden habe, wird man aus den Worten Millars entnommen haben, der die „Ethics“ „strictly so

[1] What he delivered on these subjects contained the substance of the work he afterwards published under the title of An Inquiry into the Nature and causes of the wealth of Nations. A. a. O. p. XVIII.

[2] In the last part of his lectures, he examined those political regulations which are founded not upon the principle of justice, but that of expediency, a. a. O.

[3] Einleitung, 57.65 d. A. von Kirchmann.

[4] Eine Entschuldigung hat er in seiner Meinung: „Aber dem natürlichen Rechte tritt auch der Nutzen hinzu; denn der Schöpfer wollte, dafs wir als einzelne schwach seien und zum rechten Leben vieles bedürfen, damit wir desto mehr zur Pflege der Geselligkeit angetrieben würden.“ Einl, 16.

[5] Pufendorf, Grotius u. a. nennt er „auteurs célèbres qui ont parsemé leurs ouvrages de belles réflexions politiques et combiné de cette manière diverses sciences.

called", die „Justice", deren Normen mit aller Genauigkeit angegeben werden könnten, und die Politik unterscheidet, die auf dem Princip der „expediency" beruht.

Wenn aber Smith die politische Ökonomie als einen Teil der Lehre vom Nützlichen betrachtet hat, so dürfen wir im „Wealth of Nations" keine Aufklärung über sein Naturrecht erwarten. Sollte aber auch das genannte Werk dadurch von der vierten Vorlesung verschieden sein, dafs sich das naturrechtliche Element in ihm geltend machte, so dürften wir doch nur eine Darstellung des wirtschaftlichen Naturrechtes zu finden hoffen. Versuchen wir nun dasjenige, was sein nationalökonomisches Werk an naturrechtlichen Bestandteilen enthält, zusammenzutragen.

Smith tritt an verschiedenen Stellen der Beschränkung der natürlichen Freiheit mit der gröfsten Entschiedenheit entgegen. Gegen die Beschränkung in der freien Verwendung der Arbeitskraft infolge von Lehrlingsgesetzen spricht er sich in einer Weise aus, die an Locke und die Physiokraten erinnert. „The property which every man has in his labour, as it is the original foundation of property, so it is the most sacred and inviolable." Behinderungen in der Ausübung dieses Rechtes sei „a plain violation of this most sacred property" und „a manifest encroachment upon the just liberty, both of the workman and of those who might be disposed to employ him"[1]. Die Ausweisung eines schuldlosen Mannes infolge des Niederlassungsgesetzes sei „an evident violation of natural liberty and justice"[2]. Die Beschränkung des freien Kornhandels tadelt er in ähnlicher Art: „To hinder . . the farmer from sending his goods at all times to the best market, is evidently to sacrifice the ordinary laws of justice to an idea of public utility, to a sort of reason of state"[3]. Von dem Gesetze, welches den Gewerbetreibenden daran verhinderte, einen Laden zu halten, und einem anderen, welches dem Pächter das Geschäft eines Kornhändlers aufdrängte, sagt er gleichfalls: „Both laws were evident violations of natural liberty, and therefore unjust"[4]. Ist also entweder unbeschränkte Arbeits- (Gewerbe) freiheit, oder Niederlassungsfreiheit, oder Handelsfreiheit durch das Naturrecht geboten, so kann man allgemein sagen: „To prohibit a great people, however, from making all that they can of every part of their own produce, or from employing their stock and industry in the way that they judge most advantageous to themselves, is a manifest violation of the most sacred rights of

[1] I, p. 166 (Ausgabe von 1809, Edinburgh).
[2] a. a. O. I, p. 194.
[3] II, p. 363.
[4] II, p. 350.

mankind"[1]. Unbeschränkte Arbeits- und Kapitalfreiheit gehört zu den angeborenen Menschenrechten.

Sieht man hierin aufs deutlichste den Schüler Lockes, welcher, wie er den Begriff des Privateigentums in den Vordergrund rückt, die Grundsätze des Lehrers konsequent auf das Gebiet der Volkswirtschaft anwendet, und das subjektive Naturrecht in einer Reihe von wirtschaftlichen Urrechten auflöst, so werden wir diese Thatsache noch deutlicher in der Abgrenzung der Staatsthätigkeit erkennen. In den Trümmern eines von Dugald Stewart erhaltenen Aufsatzes will er vom Staate nur Frieden und eine erträgliche Rechtspflege. Am Ende des vierten Buches des „Wealth of Nations" weist er ihm die Aufgabe zu, nach aufsen Frieden zu erhalten, nach innen das Recht zu schützen, drittens öffentliche Werke und Einrichtungen zu begründen und zu erhalten, welche man vom Privatinteresse nicht erwarten dürfe. Wie sich diese Abweichung von dem Aufsatze erklärt, wird später erörtert werden. Hier tritt also wiederum die Abhängigkeit von Locke klar hervor. Smith nennt sein System zweimal kurz nacheinander charakteristisch „system of natural liberty". Er könnte diesen Ausdruck nicht gewählt haben, wenn er nicht auf dem Boden einer Theorie stände, die im Naturzustande alle Menschen frei sein läfst und diese Freiheit durch die Begründung des Staats keineswegs für aufgehoben ansieht.

In dem Lande, wo diese Grundsätze durchgeführt werden, mufs sich die freieste Konkurrenz einstellen. Smith ist gezwungen, auch zu behaupten, die freie Konkurrenz sei nach Naturrecht gerecht. Ich kann mich aber nicht erinnern, den Satz in dieser oder einer ähnlichen Form bei ihm gelesen zu haben. Wohl haben wir eine grofse Zahl von Ausführungen über den Nutzen der freien Konkurrenz[2] und andere, in denen er positiv sagt, dafs nach Naturrecht jedem die völlige wirtschaftliche Freiheit gestattet sei. So heifst es in der angezogenen Stelle am Schlusse des vierten Buches: „Every man, as long as he does not violate the laws of justice, is left perfectly free to pursue his own interest his own way, and to bring both his industry and capital into competition with those of any other man, or order of men." Sein Ideal ist ein rechtlicher Zustand, wo es jedem erlaubt ist, „to pursue his own interest his own way upon the liberal plan of equality, liberty, and justice[3]. Der Staat darf also niemand auf Kosten eines andern bevorzugen: „To hurt in any degree, the interest of any one order of citizens, for no other purpose but to promote that of some other, is evidently contrary to that justice and equality of treatment which the sovereign owes to all the different orders of his subjects"[4].

[1] II, p. 424.
[2] z. B. II, p. 83, 300, 343, 350, 362.
[3] III, p. 31.
[4] III, p. 18.

Der von Smith gewünschte Rechtszustand beruht also auf folgenden Grundlagen: Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Was wir unter wirtschaftlicher Freiheit zu verstehen haben, ist nach den vorhergehenden Ausführungen klar. Die Gleichheit ist identisch mit der Forderung, daſs die Regierung keine künstlichen Ungleichheiten durch merkantilistische und zünftlerische Maſsregeln schaffen soll. Daſs er merkantilistische Maſsregeln im Auge hat, zeigt der Zusammenhang, in welchem die letztangezogene Stelle auftritt, daſs sie aber auch auf andere Beschränkungen ausgedehnt werden muſs, ihr Wortlaut. Diese Auffassung wird dadurch unterstützt, daſs er einmal das Wort „inequality" gebraucht, wo er von Beschränkungen der Gewerbefreiheit spricht[1]. Man möchte nun glauben, Smith lehre, das Privatinteresse aller solle vollständig ungebunden walten, uugehindert durch alle Hemmungen der Regierung, welche einzelnen Vorteil bringen. Aber da erhebt er die Forderung der Gerechtigkeit und bereitet unlösbare Schwierigkeiten.

Zwar hat uns Smith über die Stellung dieses Begriffes in seinem System der Ethik aufgeklärt. Die Gerechtigkeit ist eine Tugend von wesentlich negativem Charakter, welche durch die Staatsgesetze erzwungen werden kann und gegebenen Falles erzwungen werden soll. Sie bethätigt sich in der Enthaltung von der Schädigung anderer Personen, ihres Eigentums oder Rufes. Smith hat also offenbar gemeint, das Walten des Selbstinteresses und der Konkurrenzkampf solle durch positive Gesetze eingeschränkt werden. Aber über den Inhalt dieser Gesetze hat er uns wenig gesagt, und somit stehen wir vor einer Lücke, die nicht nur wissenschaftlich, sondern auch praktisch beklagt werden muſs. Denn eben diese Lücke hat den gröſsten und verderblichsten Einfluſs aut die europäische Politik ausgeübt. Doch uns interessiert nur die wissenschaftliche Seite der Frage.

Die Lücke kann auch nicht durch Ausführungen früherer Naturrechtslehrer ergänzt werden; denn sie kannten weder die allseitig durchgeführte Konkurrenz noch die freie Konkurrenz innerhalb der Schranken der Gerechtigkeit. Smith sagt ja auch ausdrücklich, wie erinnerlich sein wird, daſs die Normen der Gerechtigkeit bis dahin nicht genügend dargestellt worden seien. Da er diese Behauptung noch kurz vor seinem Tode in der letzten Auflage der Theorie der moralischen Gefühle wiederholte, so dürfen wir auch nicht das physiokratische System zur Aushilfe heranziehen.

---

[1] The policy of Europe occasions a very important inequality in the whole of the advantages and disadvantages in the different employments of labour and stock, by restraining the competition in some employments to a smaller member than might otherwiso be disposed to enter into them. The exclusive privileges of corporations are the principal means it makes use of for this purpose. I, p. 163.

Dafs die Normen der Gerechtigkeit genau angegeben werden könnten, behauptet Smith ausdrücklich, wie wir gesehen haben. Dafs er sie vorgetragen habe, teilt uns sein Schüler mit.

So kann also kein Zweifel darüber herrschen, dafs das Fehlen des naturrechtlichen Systems Adam Smiths uns auf immer daran verhindern wird, die Grundsätze seiner Volkswirtschaftspolitik richtig zu verstehen Das Verbrennen des Smithschen Kollegienheftes ist kein so erfreulicher Akt, wie ein bekannter Gelehrter gemeint hat.

Und nicht nur durch positive Gesetze erwartete Smith, wie mir scheint, das wirtschaftliche Leben beschränkt zu sehen. Er hoffte auch, so glaube ich, auf eine rege Wirksamkeit der öffentlichen Meinung, dieser Macht, welche Locke bekanntlich in die Ethik eingeführt hatte. In der Theorie der moralischen Gefühle findet sich eine Stelle, in welcher Smith ausführt, dafs die unbeteiligten Zuschauer keinen Widerwillen gegen denjenigen fühlen, welcher im Wettlaufe um Reichtum, Ehre und Beförderung nach Kräften rennt und jeden Nerv und jede Muskel anspannt, um allen Mitbewerbern den Rang abzulaufen. Sollte er aber einen beiseite stofsen, oder zu Boden werfen, dann sei ihre Nachsicht zu Ende[1]. Ob sich Smith in der Beurteilung der Menschen geirrt, kann unerörtert bleiben; jedenfalls zeigen diese Ausführungen beiläufig seine feste Überzeugung von der elementaren Gewalt des menschlichen Eigennutzes. Ja, der Egoismus, welchen Smith im wirtschaftlichen Leben pulsieren läfst, ist wenigstens ebensogrofs wie derjenige, dessen Wirkungen die Jünger des Hobbes im Anfang ihrer naturrechtlichen Schriften und bei der Schilderung des Naturzustandes darstellen[2].

Wir sind nicht imstande, uns ein genaues Urteil darüber zu bilden, welches die Vorstellung Smiths vom Naturzustand gewesen sei. Aber sein nationalökonomisches Werk, in dem er immer wieder auf den „rude state of society“ zurückkommt, zeigt, dafs er einen rohen Zustand der menschlichen Gesellschaft angenommen habe. Seine Ausführungen im letzten Buche beweisen, dafs er den Zustand der Jägervölker, in dem weder eine bürgerliche Gesellschaft noch eine Obrigkeit besteht, für den niedrigsten Gesellschaftszustand gehalten habe, denjenigen der Hirtenvölker für einen fortgeschritteneren: sie leben unter einem Oberhaupte. Als den dritten betrachtet er das Dasein ackerbautreibender Völker, ohne durchgeführte Arbeitsteilung, deren Privatwirtschaft sich noch wenig zur Verkehrswirtschaft entwickelt hat. Allmählich löst sich das Gewerbe vom Ackerbau ab, die Handelsbeziehungen werden rege, und damit entsteht der vierte Gesell-

---

[1] Theory of Moral Sentiments. A new edition, Basil 1793. I, p. 136.

[2] Siehe z. B. Pufendorfs Werk über die Pflichten des Menschen und des Bürgers, das 3. Kapitel des 1. Buches, das 1. und 5. Kapitel des 2. Buches.

schaftstypus, welchen Smith „commercial society“ nennt. Die Arbeitsteilung ist nun weit entwickelt, ein jeder stellt durch eigene Arbeit nur einen Teil der Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse her, und so wird jeder bis zu einem gewissen Grade ein Kaufmann. Die psychologische Achse dieser Handels- und Tauschgesellschaft ist das Selbstinteresse. Die Individuen, mit Ausnahme der Bettler, können von den andern nur dann etwas erhalten, wenn sie ein Äquivalent zu bieten haben [1].

Aus dieser Übersicht scheint mir hervorzugehen, dafs sich Smith den Naturzustand nicht so farblos-abstrakt vorgestellt hat, wie die älteren Naturrechtslehrer, und dafs von ihm selbst in der rohesten Daseinsform die Existenz einer natürlichen Gesellschaft angenommen worden ist. Auch die Arbeitsteilung ist nach ihm keine Einrichtung, die erst später künstlich eingeführt wurde; sie ging aus der Verschiedenheit der Talente und dem Tauschtriebe hervor und hat schon bei Jäger- und Hirtenvölkern bestanden [2]. Nur konnte sie sich anfänglich wenig entfalten, da der Markt und ein Tauschmittel fehlte. Ja, in dem rohesten Gesellschaftszustande müssen sich schon Ungleichheiten des Vermögens eingestellt haben und zwar infolge der Verschiedenartigkeit der Talente [3]. Andere Unterschiede waren aber nicht vorhanden; denn das Land stand noch im Gemeineigentum, und Kapital existierte noch nicht [4]. Sobald sie eingeführt, bezüglich gebildet worden waren, standen sich Unternehmer, Grundbesitzer, Kapitalbesitzer und Arbeiter gegenüber. Die Grundbesitzer und Kapitalbesitzer beanspruchen einen Anteil am Ertrage der Arbeit, welcher

---

[1] I. Buch, Kap. 2 u. 4.

[2] Die von Smith gelehrte Gleichheit im Naturzustande (B. I, Kap. 2) ist nicht so grofs, wie sie einigen Schriftstellern erscheint. Er hebt mit grofser Richtigkeit hervor, dafs Gewohnheit, Erziehung, Arbeit und Beruf die Menschen stark differenzieren. Dafs sich ein Philosoph und ein Lastträger erst nach dem 8. Lebensjahre zu unterscheiden anfangen, liegt darin, dafs „the difference of talents comes then to be t a k e n n o t i c e of“. Diese Verschiedenheit mufs also doch schon vorher vorhanden gewesen sein. Übrigens korrigiert Smith seine frühere Aussage auch später in folgender Stelle: „By nature a philosopher is not in genius and disposition h a l f s o d i f f e r e n t from a street porter, as a mastiff is from a grey-hound etc.“ Es ist also von Natur eine Verschiedenheit da. Aufserdem sagt er: „In a tribe of hunters or shepherds a particular person makes bows or arrows, for example, with more readiness and dexterity than any other.“ Selbst in dem niedrigsten Gesellschaftszustande hat also die Natur die Menschen mit verschiedenen Gaben ausgestattet. Übrigens ist das 2. Kapitel kein Muster an Präcision des Stils.

[3] if the one species of labour and dexterity requires an uncommon degree of dexterity and ingenuity, the esteem which men have for such talents, will naturally give a value to their produce, superior to what would be due to the time employed about it . . . something of the same kind (höhere Löhne in dem fortgeschrittenen Zustand der Gesellschaft) must probably have taken place in its earliest and rudest period. B. I, Kap. 6.

[4] I, Kap. 6 u. 8. II, Introduction.

jetzt nicht mehr allein dem Arbeiter zufällt, und infolge dessen entspinnt sich ein Kampf der Interessen zwischen ihnen: jede Klasse möchte den gröfsten Anteil haben. Zwischen den besitzenden Klassen herrscht auch keine Harmonie der Interessen; im allgemeinen verstehen es die Gewerbetreibenden und Kaufleute, die Grundbesitzer für ihre Zwecke zu mifsbrauchen, und das Interesse der Krämer ist immer in einer gewissen Beziehung dem der Konsumenten entgegengesetzt. So malt Smith ein sehr trauriges Bild der „Handelsgesellschaft“, welches durch die unleugbaren Lichtseiten nicht völlig verändert werden kann. Denn wenn sich nun auch infolge der immer mehr zunehmenden Arbeitsteilung und der durch sie bedingten Einführung von Maschinen, welche erst die Ansammlung von Kapital und die Ausbildung eines Tauschmittels ermöglicht haben, der Reichtum ungeheuer vermehrt hat, so bietet doch die Gesellschaft das Schauspiel einer allgemeinen Zerrissenheit der Interessen und einer unheilvollen Einseitigkeit der Bildung bei den arbeitenden Schichten des Volkes. Nur auf zwei Klassen ruht Smiths Auge mit Liebe, auf den Grundbesitzern und den Arbeitern; denn ihre Interessen sind immer mit dem Interesse der Gesellschaft, mit dem Fortschritte des Ganzen verknüpft, während das von den Kapitalbesitzern keineswegs gesagt werden kann. Aufserdem verstehen diese ihr Interesse besser: sie sind häufig organisiert und auch mehr geneigt, ihren Nutzen auf Kosten der Gesellschaft durchzusetzen, als der arme ungebildete Arbeiter und der reiche, grofsmütige, an geistige Arbeit wenig gewöhnte Grundbesitzer, welcher isoliert auf dem Lande lebt[1]. Die schmutzige Selbstsucht der Kaufleute und Gewerbetreibenden, ihre Sophismen und ihr lautes Geschrei nach Schutz des nationalen Handels und des nationalen Gewerbes haben das Merkantilsystem ins Leben gerufen. Man täuscht sich, wenn man Smith und die sich an Quesnay anschliefsenden Physiokraten für Kosmopoliten in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes hält: beide haben es gelegentlich hervorgehoben, dafs die grofsen Kaufleute kein Vaterland besäfsen und sie zeigen eine entschiedene Vorliebe für den Ackerbau[2].

Wenn man diese Ausführungen Smiths durchdenkt, so läfst sich die Vermutung nicht abwehren, dafs er die Einführung des Grundeigentums nicht für einen so heilsamen Schritt in der Entwicklung der Völker gehalten habe, wie die Physiokraten, obgleich er, wie früher bemerkt, in der Ableitung alles Eigentums aus dem persönlichen Eigentum mit ihnen übereinstimmt. Auch bricht im 6. Kapitel des ersten Buches ein geheimer Groll gegen die socialen Zustände hervor, die der Beseitigung des gemeinsamen Eigentums gefolgt sind. Ob er unter dem Einflusse Rousseaus gestanden hat, vermag ich nicht zu sagen. Smiths Recension der

---

[1] Ende des ersten Buches und II, p. 251.
[2] Für Smith B. II, Kap. V. Für Mercier, Daire II, p. 559 ff.

Schrift „Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes", welche hierüber vielleicht einige Aufklärung geben könnte, stand mir nicht zur Verfügung[1], und andere Methoden, sich über diesen Punkt zu unterrichten, sind mir nicht bekannt. Aber die Meinung Smiths läfst sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aufhellen, ohne dafs man an eine Einwirkung Rousseaus denkt. Je mehr man sich mit Smith beschäftigt, um so mehr sieht man, wie sehr seine Entwicklung durch Hutcheson bestimmt worden ist. Dieser aber steht dem Privateigentum schon viel nüchterner gegenüber als Locke und die Physiokraten, und wenn er auch den Communismus ganz und gar verwirft, so macht er doch in der Weise moderner Sozialreformer Vorschläge zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten des Privateigentums[2].

Dem Lehrer Smiths entgeht auch nicht ein grofser Mangel der Lockeschen Theorie, welche auf Seite 51 dieser Schrift bezeichnet wurde: nämlich die Unmöglichkeit zu sagen, bei welcher Ausdehnung das Privateigentum an Grund und Boden aufhört, durch das Naturrecht gerechtfertigt zu sein. Hutcheson polemisiert keineswegs gegen Locke, dessen Theorie er ja annimmt; aber seine Ausführungen konnten den Schüler immerhin zu einer Fortbildung der Lockeschen Lehre anregen, welche im Naturrechte Smiths vielleicht vorhanden war.

So scheint mir, dafs Smith von dem Naturrecht Hutchesons zu den schroffen Sätzen des 6. Kapitels gelangen konnte. Für noch wahrscheinlicher halte ich es, dafs er die naturrechtliche Begründung und die historische Entstehung und Verteilung des Privateigentums an Grund und Boden gegenübergestellt habe, was für einen Mann wie Smith, welcher die ganze Kraft des naturrechtlichen Geistes in sich verspürte und doch von dem Hauche der heranwehenden historischen Luft kräftig berührt wurde, den Gegenstand der interessantesten Betrachtungen ab-

---

[1] Delatour giebt nur eine kurze, für unsern Zweck ungenügende Übersicht. Adam Smith, Sa vie et ses travaux, Paris 1886, p. 84.

[2] Auch Hutcheson verkannte die Schattenseiten des Privateigentums nicht. Obgleich er der Menschennatur neben den selbstsüchtigen Trieben entschieden wohlwollende zuschreibt, zweifelt er an der Möglichkeit eines kommunistischen Gemeinwesens in dem „the worst of men have the generous and industrious for their slaves" (ähnlich wie Proudhon), und er meint: Nothing can so effectually excite men to constant patience and diligence in all sorts of useful industry, as the hopes of future wealth, ease, and pleasure to themselves, their offspring, and all who are dear to them, and of some honour too to themselves on account of their ingenuity, and activity and liberality u. s. w. (B. II, ch. 6, V.). Er begründet das Privateigentum in der Weise Lockes und der Physiokraten, betont aber die „inconveniencies arising from property", wenn er sie auch nicht für so grofs hält, als diejenigen, „which must ensue upon community". Er meint, dafs sich die meisten beseitigen lassen „by a censorial power, and proper laws about education, testaments, and succession". Das ist der Standpunkt moderner Socialreformer.

geben mufste. Welche Fülle von Thatsachen konnte ihm die englische Agrargeschichte liefern! Die Vermutung, die ich hier ausspreche, ist so wohl begründet, wie eine Vermutung sein kann; sein Biograph teilt uns mit, dafs Smith eine grofse Vorliebe für derartige Spekulationen gehabt habe; seine Vorlesung über das Naturrecht sei überreich daran gewesen[1].

Nach den vorhergehenden Ausführungen kann es nicht überraschen, dafs wir in dem nationalökonomischen Werke Smiths eine Menge von Ausführungen über den Egoismus finden, jene Kraft, aus deren Wirksamkeit Hobbes, Pufendorf Recht und Staat hatten hervorgehen lassen. Was uns Smith im „Reichtum der Völker" bietet, sind natürlich Aussagen über den wirtschaftlichen Egoismus. Indem wir sie klassifizieren und analysieren, gelangen wir einen Schritt weiter in dem Verständnis seiner Grundanschauungen. Es ist aber notwendig, dabei sehr sorgfältig zu Werke zu gehen, auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen, da sich sonst Unklarheiten nicht vermeiden lassen.

Eine Klasse von Aussagen tadelt das unsittliche, andere schädigende Streben nach Gewinn; er findet es vorzugsweise bei Kaufleuten und Gewerbetreibenden[2]. Eine zweite Klasse enthält die Psychologie des Wirtschaftslebens. Smith erklärt jedem Menschen den Trieb nach Besserung seiner Lebenslage angeboren[3]. Diese Behauptung hatte Bielfeld fast mit denselben Worten ausgesprochen[4]. Aber auch von Smith war schon in seinem ethischen Werke bemerkt worden, der Drang, sich zu erheben, bewege alle Gesellschaftsklassen, und der Trieb, ihre Lage zu verbessern, sei allen Menschen gemein. Er leitet ihn dort psychologisch aus dem Wunsche, geehrt, geschätzt zu werden, d. h. die Sympathie der Mitmenschen zu erwerben her, da alle Menschen

---

[1] a. a. O. XLIV. Nachdem Stewart ausgeführt hat, dafs Smith auf seine Theorie von dem natürlichen Fortschritt des Reichtums eine Untersuchung der Ursachen folgen läfst, welche ihn umgekehrt haben, fährt er fort: His lectures on jurisprudence seem . . . to have abounded in such enquiries.

[2] The private interest of our merchants and manufacturers may, perhaps, have extorted from the legislature these exemptions as well as the greater part of our other commercial regulations. III, p. 3.

People of the same trade seldom meet together, even for merriment and diversion, but the conversation ends in a conspiracy against the public, or in some contrivance to raise prices. I, p. 177.

[3] . . . the desire of bettering our condition; a desire which, though generally calm and dispassionate, comes with us from the w'omb, and never leaves us till we go into the grave. II, p. 99.

[4] L'homme naît avec un désir insurmontable de rendre sa condition meilleure. Ce principe incontestable et fécond est la source de toutes les actions humaines. Institutions Politiques, chap. III, § 4.

lieber mit dem Glücke als dem Unglück der andern sympathisierten[1]. Dieser Trieb, lehrt er im „Reichtum der Völker", äufsert sich erstens und vorzugsweise in der Sparsamkeit, dem Aufhäufen des Erworbenen. Seine Wirksamkeit wird durch den Trieb nach Genufs (principle of expence) durchkreuzt, welcher in einigen Menschen besonders stark ist. Aber in der Mehrheit aller Menschen zeigt sich der Sparsinn, wenn man ihr ganzes Leben überblickt, als der vorherrschende[2]. Da die Sparsamkeit der psychologische Faktor der Kapitalvermehrung ist[3] und auf der Kapitalbildung der materielle Fortschritt beruht[4], so schätzt sie Smith sehr hoch. Nicht der Fleifs, die Emsigkeit des Erwerbs, hebt er hervor, sondern die Sparsamkeit bewirkt unmittelbar die Vermehrung des Kapitals[5]. Der Trieb nach Besserung der eigenen Lage äufsert sich zweitens in dem Fleifse, der wirtschaftlichen Rührigkeit[6]. Diese Eigenschaften zeigen nicht in allen Menschen dieselbe Stärke. Wie könnte er sonst von Thätigen und Faulen sprechen? Es ist nicht überflüssig, diese Bemerkung zu machen, da die Gleichheit der Menschen in Smiths Werken zu einem Dogma geworden ist, welches viele falsche Folgerungen veranlafst hat. Doch wir kommen auf diesen Punkt zurück. Dem Triebe nach Besserung der Lebenslage, der sich so in einen Spar- und Erwerbtrieb zerlegen läfst, schreibt Smith die Fähigkeit zu, nicht nur oft die Verschwendung der Individuen und der Regierung wettzumachen, sondern auch die Gesellschaft die Hindernisse überwinden zu lassen, welche schlechte Gesetze der Volkswirtschaft bereiten. Er findet in seiner beständigen, gleichmäfsigen, ununterbrochenen Wirksamkeit das Princip des öffentlichen Wohl-

---

[1] Theory of moral sentiments. a. a. O. I, p. 78 fg.

[2] . . . the principle which prompts to save is the desire of bettering our condition. An augmentation of fortune is the means by which the greater part of men propose and wish to better their condition . . . and the most likely way of augmenting their fortune, is to save and accumulate some part, of what they acquire. . . . Though the principle of expence, therefore, prevails in almost all men upon some occasions, and in some men upon almost all occasions; yet in the greater part of men, taking the whole of their life at an average, the principle of frugality seems not only to predominate, best to predominate very greatly. II, p. 99, 100.

[3] Capitals are increased by parsimony. II, p. 94.

[4] Parsimony, by increasing the fund which is destined for the maintenance of productive hands, tends to increase the number of those hands whose labour adds to the value of the subject upon which it is bestowed. Il tends, therefore, to increase the exchangeable value of the annual produce of the land and labour of the country. II, p. 94.

[5] Parsimony, and not industry, is the immediate cause of the increase of capital. Industry, indeed, provides the subject which parsimony accumulates. But whatever industry might acquire, if parsimony did not save and store up, the capital would never be the greater. II, p. 94.

[6] When they are secure of enjoying the fruits of their industry, they naturally exert it to better their condition. II, p. 177.

standes[1]. Wenn der Spar- und Erwerbbetrieb sich frei und sicher äuſsern dürften, so sei sehr Wertvolles erreicht. Nicht eine musterhafte volkswirtschaftliche Gesetzgebung sei das Wirksamste im Leben eines Volkes, sondern die Sicherheit, daſs jeder die Früchte seiner Arbeit genieſsen könne[2]. Aus diesem Grunde wendet er sich gegen die Meinung Quesnays, daſs ohne die Herstellung völliger Freiheit und Gerechtigkeit kein wirtschaftliches Gedeihen möglich wäre. Auch im politischen Körper habe die Weisheit der Natur für Heilmittel gegen menschliche Thorheit und Ungerechtigkeit gesorgt[3].

Haben der Spartrieb und der Erwerbtrieb nach Smith nicht in allen Menschen die gleiche Stärke, sind wahrscheinlich seiner Meinung nach beide Seiten nicht in jedem Menschen gleichmäſsig entwickelt, so muſs der Trieb nach Besserung der Lebenslage eine sehr verschiedene Gröſse in den verschiedenen Menschen darstellen. Hierzu kommt nun ein neuer Faktor der Differenzierung: nicht alle Menschen verstehen ihr Interesse. Den Kaufleuten und Gewerbetreibenden schreibt er im allgemeinen dieses Verständnis zu[4]. Also muſs auch das Privatinteresse der

[1] The uniform, constant, and uninterrupted effort of every man to better his condition the principle from which public and national, as well as private opulence, is originally derived, is frequently powerful enough to maintain the natural progress of things towards improvement, in spite both of the extravagance of government, and of the greatest errors of administration. Like the unknown principle of animal life, it frequently restores health and vigour to the constitution, in spite not only of the disease, but of the absurd prescriptions of the doctor. II, p. 101. Vorher: to compensate not only the private prodigality, but the public extravagance u. s. w.

[2] That security which the laws in Great Britain give to every man, that he shall enjoy the fruits of his own labour, is alone sufficient to make any country flourish, notwithstanding these and twenty other absurd regulations of commerce. Es folgt nun eine Ausführung, die mit der früheren im wesentlichen übereinstimmt: das natürliche Bestreben eines jeden nach Besserung seiner Lebenslage sei stark genug, „of surmounting a hundred impertinent obstructions with which the folly of human laws too often encumbers its operations.“ II, p. 364.

[3] He seems not to have considered, that in the political body the natural effort which every man is continually making to better his own condition, is a principle of preservation capable of preventing and correcting, in many respects, the bad effects of a political economy, in some degree both partial and oppressive . . . the wisdom of nature has fortunately made ample provision for remedying many of the bad effects of the folly and injustice of man. III, p. 48.

[4] The middling and superior ranks of people, if they understood their own interest, ought always to oppose all taxes upon the necessaries of life, as well as all direct taxes upon the wages of labour. III, p. 333.

When our country gentlemen, therefore, demanded the establishment of the bounty, though they acted in imitation of our merchants, they did not act with that complete comprehension of their own

Individuen und Völker (interest, selfinterest, own interest, private interest), welches psychologisch aus diesen Elementen zusammengesetzt ist, eine sehr ungleiche Wirkungsfähigkeit haben. Eine neue Frage lautet: Haben jene Triebe an sich eine hohe Stärke?

Der Trieb nach Verbesserung der Lage ist nach Smith „calm and dispassionate“; den Thätigkeitstrieb scheint er für schwächer als den Spartrieb zu halten. Natürlich thätige und arbeitsfreudige Menschen giebt es wenige. Der Thätigkeitstrieb der meisten Menschen mufs durch äufsere Vorteile gereizt werden; die äufseren Vorteile, welche die meisten Menschen in Bewegung setzen, sind rein materielle. Der grofse Ehrgeiz regt sich nur in wenigen; die Mehrheit von denen, deren Lebenslage eine günstige ist, läfst sich durch ein erreichbares hohes Ziel nicht in Thätigkeit versetzen. Was die meisten anstachelt, ist die Notwendigkeit der Existenz und die Möglichkeit, durch Verwendung eines Kapitals viel zu gewinnen[1]. Zieht man nun in Betracht, dafs Smith den Kapitalgewinn nicht unter den Begriff Arbeitslohn subsumiert, so ist die Begierde des Kapitalbesitzers psychologisch aus der

---

interest which commonly directs the conduct of these two orders of men. II, p. 329.

But though the interest of the labourer is strictly connected with that of the society, he is incapable either of comprehending that interest, or of understanding its connection with his own. I, 350.

It is by this superior knowledge of their own interest that they (merchants and master manufacturers) have frequently imposed upon his (the country-gentleman's) generosity. I, p. 351.

[1] It is the interest of every man to live at much at his ease as he can; and if his emoluments are to be precisely the same, whether he does or does not perform some very laborious duty, it is certainly his interest, at least as interest is vulgarly understood, either to neglect it altogether, or if he is subject to some authority which will not suffer him to do this, to perform it in as careless and slovenly a manner as that authority will permit. III, p. 168.

In every profession, the exertion of the greater part of those who exercise it is always in proportion to the necessity they are under of making that exertion. III, p. 166.

The greatness of the objects which are to be acquired by success in some particular professions may, no doubt, sometimes animate the exertions of a few men of extraordinary spirit and ambition... In England, success in the profession of the law leads to some very great objects of ambition; and yet, how few men, born to easy fortunes, have ever in this country been eminent in that profession? III, p. 166, 167.

This necessity is greatest with those to whom the emoluments of their profession are the only source from which they expect their fortune, or even their ordinary revenue and subsistence. III, p. 166.

Every individual is continually exerting himself to find out the most advantageous employment for whatever capital he can command. II, p. 239.

If he is naturally active, and a lover of labour, it is his interest to employ that activity in any way from which he can derive some advantage, rather than in the performance of his duty, from which he can derive none. III, p. 168.

Aussicht zu erklären, einen Verdienst zu erlangen, welcher in keinem Verhältnis zur Arbeitsaufwendung steht. Versetze aber diese Menschen, sowie sie Smith geschildert hat, in die Notwendigkeit, um ihren Lebensunterhalt, oder um eine einträgliche Lebensstellung, oder um den Gewinn, oder um ein den Ehrgeiz befriedigendes Ziel kämpfen zu müssen, wie werden sie sich da nach seiner Meinung rühren, jeden Nerv und Muskel anstrengen, die andern niederzuwerfen suchen, wenn sie nicht das Gesetz und die öffentliche Meinung daran hindert! Diese Notwendigkeit wird durch die freie Konkurrenz herbeigeführt[1].

Damit sind wir bei einer dritten Klasse von Aussagen über das Selbstinteresse angelangt, bei dem Selbstinteresse unter der Herrschaft der freien Konkurrenz. Von ihr läfst sich nicht behaupten, was im allgemeinen von den beiden ersten Klassen gilt, dafs die Aussagen nur wenig die Grenzen desjenigen überschreiten, was ein Beobachter des wirtschaftlichen Lebens auf Grund seiner Erfahrungen für wahr halten konnte, und eine, wenn auch nicht feine, so doch auch nicht gerade unwahre Psychologie des Wirtschaftslebens geben. Hier aber läfst Smith das Selbstinteresse nicht selten mit der Präcision und Gleichmäfsigkeit einer Naturkraft wirken und so den Markt mit dem der Nachfrage entsprechenden Angebot von Waren versehen. Man versteht es kaum, wie ein Schriftsteller, welcher uns die Menschen vorher so verschieden an geistigen Gaben, Trieben, so voller Trägheit, vielfach so wenig ihres Interesses kundig gezeichnet hatte, sie nun plötzlich mit einer gleichmäfsigen, von Intelligenz begleiteten Kraft des Selbstinteresses ausstattet[2]. Doch ist sich Smith nicht konsequent. Neben den Sätzen, in welchen er das Selbstinteresse mit überall gleicher Kraft wirken läfst, begegnen wir nicht selten andern, in denen von einer „Tendenz“ des Selbstinteresses, eine bestimmte Wirkung hervorzubringen, die Rede ist, z. B. „Their mutual competition tends to lower its profit.“ Dafs eine solche Aussage von der vorher gekenn-

[1] Where the competition is free, the rivalship of competitors, who are all endeavouring to justle one another out of employment, obliges every man to endeavour to execute his work with a certain degree of exactness. III, p. 166.

Rivalship and emulation render excellency, even in mean professions, an object of ambition, and frequently occasion the very greatest exertions. III, p. 167.

[2] If at any time it exceeds the effectual demand, some of the component parts of its price must be paid below their natural rate. If it is rent, the interest of the landlords (!) will immediately prompt them to withdraw a part of their land; and if its wages or profit, the interest of the labourers (!!) in the one case, and of their employers in the other, will prompt them to withdraw a part of their labour or stock, from this employment. I, p. 77. Das Interesse der Grundbesitzer und Arbeiter, welche er uns sonst als so wenig ihres Interesses kundig geschildert hat, zeigt sich hier dem der Gewerbetreibenden vollständig gleich.

zeichneten durchaus verschieden ist, bedarf keiner Ausführung. Ich halte es nicht für nötig, bei diesem Punkte zu verweilen, da derartige Sätze dem Leser Smiths unzweifelhaft erinnerlich sein werden.

So wären wir denn wieder bei der freien Konkurrenz angekommen. Nachdem wir ihre naturrechtlichen und psychologischen Grundlagen, ihre rechtlichen und ethischen Beschränkungen kennen gelernt haben, wollen wir einen flüchtigen Blick auf den Nutzen werfen, welchen Smith von ihr erwartet hat. Wenn man seine Bemerkungen über diesen Punkt zusammenträgt, so findet man, dafs er ihr vier vorteilhafte Wirkungen zuschreibt: sie erzieht die Individuen, sie versöhnt die Klassen, sie fördert die Individualwirtschaften, und sie bringt den gesunden Zustand des volkswirtschaftlichen Organismus hervor.

Sie erzieht die Individuen, sie reifst sie aus ihrer Trägheit heraus, sie lehrt sie Vorsicht, dafs weder zu viel Waren, noch zu viele Menschen auf den Markt gebracht werden. Mercier sprach von dem „désir de jouir, irrité par la concurrence, éclairé par l'expérience." Sie versöhnt die Klassen. Der Krämer, der Banquier oder der Handwerker, welcher viele Konkurrenten neben sich hat, wird gezwungen, seine Kunden gut und billig zu bedienen. Wenn Gewerbefreiheit eingeführt und die Gleichberechtigung der Arbeiter anerkannt ist, sind die Gewerbetreibenden nicht mehr in der Lage, diesen ihren Willen aufzuzwingen. Im „System der natürlichen Freiheit" können auch die Kaufleute und die Industriellen sich selbst keine Vorteile auf Kosten der andern zuwenden, da der Staat sich ja nicht mehr um die Volkswirtschaft bekümmert. Ihre Schlauheit und Selbstsucht vermag den grofsmütigen und seiner Interessen unkundigen Grundbesitzer nicht mehr hinters Licht zu führen. Der Antagonismus der Klassen, welcher Smith so grofs erscheint, ist nicht beseitigt, aber gemildert.

Sie fördert die Individualwirtschaften. Sie schafft erstens mehr Produkte als ein Zustand wirtschaftlich-rechtlicher Gebundenheit; sie allein liefert den Konsumenten gute und billige Waren und befördert besonders den Verkehr der ärmeren Klassen [1]. Das Interesse der Konsumenten ist aber viel wichtiger als das der Produzenten [2].

---

[1] It is the industry which is carried on for the benefit of the rich and powerful, that is principally encouraged by our mercantile system. That which is carried on for the benefit of the poor and the indigent, is too often either neglected or oppressed. III, p. 4.

[2] Consumption is the sole end and purpose of all production; and the interest of the producer ought to be attended to, only so far as it may be necessary for promoting that of the consumer. III, p. 28. Dafs durch den übergrofsen Andrang in die Lehrerlaufbahn der Stand eines öffent-

Sie bringt endlich den gesunden Zustand des volkswirtschaftlichen Organismus hervor.

Ein Kapital findet entweder im Ackerbau, oder im Gewerbe, oder im Handel Verwendung. Unter gleichen Umständen ist die erste die privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich günstigste; denn sie setzt die gröſste Menge von produktiver Arbeit in Bewegung und schafft die gröſste Menge von Produkten, erhöht also das Nationaleinkommen am meisten und gestattet, die gröſste Summe von Ersparnissen zu machen[1]. Es folgt in der volkswirtschaftlichen Rangordnung die Anlage im Gewerbe, dann die im Handel, und zwar geht hier die Anlage im Binnenhandel derjenigen im Auſsenhandel und diese der im Zwischenhandel voran[2]. Aus diesem Grunde thut daher ein Volk am besten daran, zunächst den Ackerbau allseitig zu entwickeln und erst, wenn hier das Kapital den gewöhnlichen Zins nicht mehr trägt, es dem Gewerbe und endlich dem Handel in der angegebenen Reihenfolge zuzuwenden. Dies nennt Smith den „natural course of things“ oder auch „natural order of things“; wie natürlich, ist diese Ordnung bis zu einem gewissen Grade auch überall befolgt worden. Aber in den modernen Staaten Europas wurde sie auch gründlich umgekehrt. Das war aber nur möglich, weil die Gesetzgebung den stärksten künstlichen Anreiz gab, die Kapitale in einer unnatürlichen Weise zu verwenden, „contrary to the order of nature and of r e a s o n“, wie er charakteristischer Weise sagt[3]. Denn die menschlichen Neigungen stimmen aufs seltsamste mit jener natürlichen Ordnung überein[4]. Je gröſser der volkswirtschaftliche Nutzen einer Kapitalverwendung, um so gröſser ist auch die Annehmlichkeit und Sicherheit des Betriebs. Auch der privatwirtschaftliche Nutzen würde sich in derselben Richtung bewegen, wenn das System der natürlichen Freiheit einmal ausgeführt wäre. Denn obwohl das Individuum nur seinen

---

lichen Lehrers in der socialen Achtung gesunken sei, nennt Smith „trifling inconveniency“, verglichen mit der „cheapness of literary education“, welche dadurch herbeigeführt worden sei. I, p. 185. Daſs durch die Gewerbefreiheit Gewinn und Löhne sinken würden, beschäftigt Smith wenig: denn „the public would be a gainer, the work of all artificers coming in this way cheaper to market“. I, p. 169.

Ganz anders Quesnay, der jedenfalls in Beziehung auf die unfruchtbaren Klassen mit Smith übereinstimmt, aber mit Rücksicht auf den Handel folgende Grundsätze aufstellt. Qu'on ne fasse point baisser le prix des denrées et des marchandises dans le royaume. XVIII. Qu'on ne croie pas que le bon marché des denrées est profitable au menu peuple. IX. VIII. Maximes Générales du Gouvernement.

[1] II, p. 129 u. 133.

[2] II, p. 131 u. 239 ff.

[3] B. III, ch. 1.

[4] That order of things which necessity imposes in general, though not in every particular country, is, in every particular country, promoted by the natural inclinations of man. II, p. 148.

Nutzen im Auge hat, so würde es den allgemeinen fördern, weil es sein Kapital in einer Weise anwendete, welche der Entwicklung der Volkswirtschaft am günstigsten wäre[1].

So darf man also wohl sagen, dafs, wenn einmal die wirtschaftliche Freiheit hergestellt ist, die Interessen der einzelnen Klassen mit dem Interesse der Gesellschaft übereinstimmen werden, wenn auch der Interessengegensatz der Klassen nicht völlig beseitigt werden kann. „Without any intervention of law," sagt Smith, „therefore, the private interests and passions of men naturally lead them to divide and distribute the stock of every society, among all the different employments carried on in it, as nearly as possible in the proportion which is most agreeable to the interest of the whole society"[2]. Unter der Herrschaft der freien Konkurrenz werden alle Zweige der Volkswirtschaft durch das Selbstinteresse zu einer „natural, healthful and proper proportion" zurückgeführt werden[3]. Die Thatsache, dafs die Neigungen, Triebe, Leidenschaften, selbstsüchtigen Interessen der Menschen auf das allgemeine Wohl hinzielen, ohne dafs es von ihnen erstrebt wird, erklärt sich Smith aus dem Walten einer höheren Macht. „He generally, indeed," heifst es an einer Stelle, „neither intends to promote the public interest, nor knows how much he is promoting it . . . . he only intends his own gain, and he is in this, as in many other cases, led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention"[4].

Adam Smith hat mit dem Worte „natural" einen grofsen Mifsbrauch getrieben; bald heifst es vernunftgemäfs, bald im natürlichen Laufe der Dinge, bald der Menschennatur entsprechend, bald selbstverständlich, bald gewöhnlich, womit die Aufgabe dieses Teiles einer Smithphilologie noch nicht erschöpft ist. So ist es möglich, dafs er dasjenige, was er als das gerade Gegenteil einer vernunftgemäfsen Naturordnung betrachtet, einmal „natural state of things" nennt[5].

---

[1] Smith sagt ganz allgemein und unbeschränkt: „Every individual is continually exerting himself to find out the most advantageous employment for whatever capital he can command. It is his own advantage, indeed, and not that of the society, which he has in view. But the study of his own advantage naturally, or rather necessarily, leads him to prefer that employment which is most advantageous to society." II, p. 239. Dieser Satz ist verwunderlich, da der „Wealth of Nations" umständlich zu beweisen sucht, dafs durch die merkantilistische Politik das Kapital in eine Verwendung getrieben wird, welche wohl privatwirtschaftlich nützlich, aber volkswirtschaftlich schädlich ist. Hätte er jenen Satz bedingter ausgesprochen, so würde man ihm in Anbetracht seiner folgenden Ausführungen zustimmen können.

[2] II, p. 495.

[3] II, p. 460.

[4] II, p. 242.

[5] Von der „tacit, constant and uniform combination of masters" sagt er „it is the usual, and one may say, the natural state of things". I, p. 90.

Der häufige Gebrauch dieses Wortes könnte dazu verführen, noch nach andern Provinzen der Naturordnung auszuspähen, z. B. der beständigen Tendenz des Marktpreises, sich dem natürlichen zu nähern, was weiter bedeutet, da sich der Preis aus Einkommenteilen zusammensetzt, dafs die Einkommenzweige ihre „natürliche“ Höhe zu erreichen suchen. Als ein Specialfall des Preisgesetzes erscheint die natürliche Anpassung der Bevölkerung an die Nachfrage nach Arbeit[1]. In allen diesen Fällen strebt das Selbstinteresse den volkswirtschaftlich günstigsten Zustand der richtigen Versorgung mit Waren und Menschen an. Es erreicht nach seiner Meinung diesen Zweck auch sicherer, wenn Beschränkungen der natürlichen Freiheit nicht vorhanden sind. Doch da Smith selbst diese Provinzen nicht in das Gebiet der Naturordnung einbezogen hat und auch andere wichtige Voraussetzungen zu ihrer Einbeziehung fehlen[2], so dürfen wir mit diesen wenigen Worten an dem Gegenstande vorübergehen.

Mehr vermag ich vom Smithschen Naturrecht nicht zu erkennen. Es gleicht einer Gebirgslandschaft im Nebel; hier und da treten einige Gipfel, Zacken und Felswände hervor; aber auch das, was wir sehen, ist undeutlich und verschleiert. Der gröfste Fehler, in welchen wir unter diesen Umständen sehr leicht verfallen können, besteht in dem Glauben, dafs auch Smiths Naturrecht wie dasjenige Quesnays zu einem wirtschaftlichen zusammengeschrumpft sei. Aber ein flüchtiger Blick auf die Systeme des Naturrechtes, welche andere berühmte Schotten hinterlassen haben, belehrt uns, dafs Smith, als Nachfolger Hutchesons und Zeitgenosse Fergusons, das ganze Naturrecht vorgetragen haben müsse. Wäre dies nicht der Fall, dann hätte es gewifs Dugald Stewart vermerkt. Die scheinbare Übereinstimmung zwischen Smith und den Physiokraten entsteht also dadurch, dafs wir von Smiths Naturrecht nur dasjenige zu erkennen vermögen, worauf sich nach Quesnays freiem Entschlusse das Naturrecht beschränken

[1] It is in this manner that the demand for men, like that for any other commodity, necessarily regulates the production of men, quickens it when it goes on too slowly, and stops it when it advances too fast. I, p. 108.

[2] So sieht man z. B. nicht ein, weshalb es vernunftgemäfs sein sollte, dafs die natürliche Höhe des Arbeitslohnes gerade nur das zum Leben unumgänglich Notwendige betrage und die Instinkte der Menschen so wenig damit harmonieren; weshalb die natürlichen Instinkte, welche die Fortpflanzung herbeiführen, nicht den verschiedenen gesellschaftlichen Zuständen angepafst sind, und das Ziel der Anpassung der Bevölkerung an die Nachfrage nach Arbeit immer nur durch die gräfsliche Vernichtung von Menschen in dem stationären und zurückgehenden Gesellschaftszustande, nicht durch ein Erlahmen des Geschlechtstriebes erreicht werden kann. Der wesentlichen Merkmale der Naturordnung Smiths sind aber zwei: 1) dafs sie vernunftgemäfs sei, 2) dafs das Vernunftgemäfse dem Menschen durch natürliche Triebe empfohlen werde.

sollte. Auch jener Vermischung des Nützlichen und Gerechten, welches wir bei den Physiokraten gefunden haben, wird sich Smith in seinen Vorträgen über das Naturrecht nicht schuldig gemacht haben, obwohl es uns so erscheint, da uns zur Erkenntnis seines Naturrechtes nur sein nationalökonomisches Werk zur Verfügung steht.

Andererseits begegnen wir in seinem Werke derselben Anschauung, daſs das Nützliche und Gerechte zusammenfallen. Aber während die Physiokraten aus der Erkenntnis das Nützlichen unter der Voraussetzung eines allgütigen Schöpfers das Gerechte herleiten, glaubt Smith, daſs das Gerechte auch das Nützliche sei und daſs der Mensch zur Übung des Gerechten-Nützlichen durch natürliche Triebe angereizt werde. Für jene ist die natürliche Ordnung ausschlieſslich eine rechtliche Ordnung, welche durch den Staat eingeführt und aufrechterhalten werden muſs für Smith ist sie eine psychologisch-ethische Ordnung, die aus diesem Grunde der Rechtsordnung viel weniger bedarf. Wenn der Staat den natürlichen Lauf nicht stört, sich möglichst von der Volkswirtschaft zurückzieht und nur die Gerechtigkeit walten läſst, dann wird sich schon von selbst der Wohlstand einfinden. Stellt man sich aber in einige Entfernung, so daſs diese Verschiedenheiten der Systeme verschwinden, so fällt doch eine überwiegende Übereinstimmung auf. Smith und Quesnay knüpfen eng an das Naturrecht Lockes an, welches auf stoischen Grundlagen ruht. Beide bilden den Lockeschen politischen Individualismus zum wirtschaftlichen fort, sie sind die Väter der freien Konkurrenz. Nicht so klar wie bei Quesnay tritt bei Smith der Zusammenhang mit den Bedürfnissen bestimmter Klassen der englischen Gesellschaft hervor, obwohl es uns bekannt ist, daſs zu seiner Zeit das alte Gewerbe und die alte Landwirtschaft in völliger Auflösung begriffen waren. Beide betrachten den wirtschaftlichen Egoismus als die Seele des Wirtschaftslebens, beide sind von einem gläubigen Optimismus erfüllt, der in Erstaunen setzt, beide lassen das Nützliche und Gerechte zusammenfallen. Wir sind damit in Gedankengänge geraten, in denen wir uns am Faden des alten Naturrechts, auch des Lockeschen, nicht mehr zurechtfinden.

Eine Reihe von Fragen erhebt sich, die sich zunächst auf Quesnay beziehen, die man aber auf Smith passend anzuwenden imstande sein wird.

Wie kommt es, daſs Quesnay die Naturordnung der sittlichen Welt so eng mit der Welt- und Naturordnung verbunden, daſs er theoretische Naturgesetze der Wirtschaft gelehrt hat? fragen wir. Wie ist es zu erklären, daſs man auf die Triebe des Menschen eine sittliche Ordnung zu begründen wagt, in ihnen, den christlichen Anschauungen entgegen, etwas schlechthin Gutes, gewissermaſsen den Finger Gottes zu erkennen glaubt? Die Ähnlichkeit der grotianischen und physiokratischen psychologischen Analyse der menschlichen Natur könnte dazu verführen,

in Quesnay und Mercier Nachfolger des berühmten Niederländers zu sehen. Aber bei genauerem Zusehen erscheint diese Meinung unbegründet. Grotius leitete das Naturrecht aus der uninteressierten Socialität ab, Quesnay aus den Bedürfnissen des interessierten Individuums. Wir fragen weiter: Was hat jene materielle Gesinnung erzeugt, die dem physiokratischen Naturrecht einen so unchristlichen Charakter verleiht? Woher stammt jene Ineinssetzung von Gerecht und Nützlich, die weder dem epikureischen noch stoischen Naturrecht eigen ist? Denn für die Epikureer ist das Gerechte nur eine Art des Nützlichen, wie es ja auch bei Gassendi und Hobbes der Fall ist; die Stoiker aber haben die Unabhängigkeit des Gerechten vom Nützlichen stark betont; man erinnere sich in neuerer Zeit des grotianischen Naturrechts! Wir sehen ja deutlich, dafs Quesnays Identifikation auf einer metaphysischen Annahme ruht: dafs die Weltordnung vollkommen und das Glück und zwar das materielle Glück des Menschen ein Zweck des Schöpfers sei. Damit werden wir aber zu einer neuen Frage gedrängt: ist dieser Optimismus eine Meinung, welche Quesnay zuerst aufgestellt hat, oder läfst sie sich schon früher nachweisen? Aufserdem beschäftigt uns die prästabilierte Harmonie, welche Smith zwischen dem Nützlichen und den Trieben des Menschen aufstellt, so dafs die Vermittlung der Vernunft überflüssig ist.

Wo sollen wir die Antwort auf diese Fragen finden? Wir erinnern uns, dafs das von Pufendorf geschaffene System des natürlichen Rechts ein so weiter Rahmen wurde, dafs es die vornehmsten Geisteswissenschaften der neueren Zeit, wenigstens in ihren Grundlagen, in sich zu schliefsen vermochte: neben dem Naturrechte die natürliche Theologie und die philosophische Ethik. Sehen wir, ob uns diese Wissenschaften in der Erkenntnis fördern werden!

Fünftes Kapitel.

Die moderne Ethik und der Deismus.

Erster Abschnitt.

Die moderne Ethik.

I.

Die vorbereitende Periode.

Es wurde erwähnt, daſs Humanismus und Reformation auch die Keime neuer ethischen Anschauungen enthielten. Aber zunächst sucht man das Neue mit dem Alten zu vereinigen. Die italienischen Humanisten, welche sich zur Stoa bekennen, wollen deshalb nicht weniger Christen sein.

Nur langsam erkennt man den unlösbaren Widerspruch zwischen christlicher und heidnischer Anschauung. Aber schon im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts gehen von Frankreich Bestrebungen aus, die Ethik von der Religion zu lösen. Die Erklärung für diesen folgenschweren Wandel liegt in äuſseren Verhältnissen.

Der Anblick der entsetzlichen Handlungen, welche während der Bürgerkriege aus religiösem Eifer verübt worden waren, die Abneigung gegen den niedrigen Charakter religiöser Sittlichkeit, die oft genug aus der selbstsüchtigen Hoffnung auf himmlischen Lohn und der Furcht vor Höllenstrafen entsprang, drängte den Geistern die Frage auf, ob es möglich sei, der Sittlichkeit ein Fundament auſserhalb der Religion zu geben. Da fällt der Blick auf die antike Philosophie, deren Systeme man nun wieder ziemlich vollständig überblicken kann. In dem lebendigen Drängen nach ihrer Wiedererneuerung, welche die Geister in Platoniker, Aristoteliker und Stoiker scheidet, knüpft Montaigne an die Skepsis des Altertums, aber auch an den Epikureismus an. In

seinen 1588 erschienenen „Essais“ spricht er die Überzeugung aus, daſs sich das Sittliche auf die menschliche Natur begründen lasse; er verlegt es nicht in die Handlung, sondern in die Gesinnung: der Zweck der Tugend sei die Lust. Charron meint in seinem Werke „De la Sagesse“, welches anfangs des 17. Jahrhunderts veröffentlicht wurde, das Sittliche lieſse sich ebensowohl aus der allgemeinen Weltordnung, wie aus der persönlichen Wohlfahrt des Individuums herleiten. Es sind das Gedanken, welche in der späteren Ethik eine breite Entwicklung gefunden haben. Zu gleicher Zeit mit Charron tritt Francis Bacon in England für die Begründung einer philosophischen Ethik ein. Er hat wie die Franzosen den Spätern fast nur Anreguugen gegeben; aber diese führten die Moralphilosophie auf ganz neue Bahnen; sie betrafen nämlich die Methode; auch die Ethik soll eine Erfahrungswissenschaft werden. Aus diesem Grunde betont er die Notwendigkeit des Studiums der menschlichen Natur, ihrer Affekte und Triebe, des Einflusses der Gewohnheit und Erziehung. Doch ist nicht seiner Methode der nächste Fortschritt in der Ethik zu verdanken, sie wurde auch nicht gleich angewandt.

Ebensowenig ging der von den französischen Denkern ausgestreute Samen bald auf. Ja, in Frankreich muſste der Kampf für die Begründung einer selbständigen philosophischen Ethik noch einmal um die Wende des 17. Jahrhunderts geführt werden. Nach dem philosophischen Aufschwung, welcher mit den Namen Gassendi und Descartes verknüpft ist, war das französische Geistesleben unter Ludwig XIV. wieder in den Bann theologischer Vorstellungen zurückgesunken; davon zeugen nicht nur die von den Jesuiten gepflegte Scholastik, sondern auch der von Schülern und Freunden fortgebildete Cartesianismus Malebranches und endlich der Skepticismus Pascals und anderer, die, an der Kraft der Vernunft verzweifelnd, sich um so inbrünstiger dem Offenbarungsglauben zuwandten. Ja, einige der Ideen, welche die Gemüter im Reformationszeitalter in allen Tiefen erregt haben, erwachen mit ungeahnter Kraft und rufen von neuem starke Bewegungen unter den französischen Gelehrten und Gebildeten hervor: ich meine den Mysticismus Fénelons und die Wiederbelebung des Augustinismus durch Jansen, dessen Lehre von Portroyal die eifrigste Verbreitung fand. Da auch Malebranche auf Augustinus zurückgegangen war[1], so charakterisierte die geistige Atmosphäre Frankreichs um diese Zeit ein starker Duft von ethischem Pessimismus.

Der Schauplatz des erneuten Angriffs ist nicht Frankreich selbst, sondern es sind die Niederlande, dieselben Niederlande, wo die französischen Philologen und die reformierten Prediger freundlich aufgenommen worden waren, wo Descartes seine Philosophie gereift hatte, wo von Spinoza die Cartesianischen Grund-

[1] Jodl, p. 262.

gedanken am großartigsten und selbständigsten verwertet und mit anderen Ideen zu einem System des Pantheismus verbunden worden waren, die Niederlande, in denen Locke die Muße fand, sein Werk über den menschlichen Verstand zu vollenden. Derjenige aber, der den Kampf vor den Augen des gebildeten Europas mit der Kraft eines zersetzenden Geistes und ausgerüstet mit einem ungeheuren Wissen wieder aufnahm und siegreich zu Ende führte, war kein geringerer als Pierre Bayle.

Daß die Ethik der Religion nicht bedürfe, beweist er aus der Erfahrung. Die Unsittlichkeit bestehe nicht selten zugleich mit dem Glauben, der Glaube bewirke durchaus nicht immer gute Werke, wohl aber häufig Haß gegen Andersdenkende und ähnliche Leidenschaften; auch habe es Atheisten gegeben, die ein ganz reines Leben geführt hätten. Er legt sich daher die Frage vor, ob nicht in der Natur des Individuums die Principien der Sittlichkeit lägen, ob nicht aus dem geselligen Zusammenleben der Menschen ethische Gebote erwüchsen. Bayle sucht diese Probleme zu lösen; aber die Ansätze zu einer positiven Theorie sind weniger wertvoll als seine Kritik und sein Skepticismus. Dadurch bahnte er der philosophischen Ethik Englands den Weg nach Frankreich. Hier war eine jener Stillen eingetreten, welche dem ungewöhnlich kräftigen Wirken großer Geister zu folgen pflegen. Dort aber führte Shaftesbury die englische Moralphilosophie in kurzer Zeit zu einer ungewöhnlichen Höhe, auf der sie sich ein halbes Jahrhundert zu behaupten wußte. Mit Newton und Locke setzte auch Shaftesbury über den Kanal, und bald scharte sich um ihn eine Zahl der hervorragendsten Geister Frankreichs. Doch haben wir hiervon zunächst noch nichts zu berichten.

II.

Die Periode der Anlehnung. Der Neu-Epikureismus.

Dies ist die erste vorbereitende Periode der modernen Moralphilosophie, welche durch Bayle zeitlich in die folgenden hinübergeführt wird. Die zweite dürfte man vielleicht die Periode der Anlehnung nennen. Denn die führenden Geister begnügen sich nicht mehr mit der Versicherung, daß eine philosophische Ethik möglich sei, und mit Hinweisen darauf, auf welcher Grundlage sie aufgebaut werden müsse; aber, was sie schaffen, ist doch nur eine freiere oder gebundenere Reproduktion und Verarbeitung heidnischer oder christlicher Gedankenelemente; es sind Gassendi, Hobbes, Locke und die Cambridger Theologen. Das alles beherrschende System ist der Epikureismus; das Platonische Element diente den Cambridger Philosophen zur Verteidigung gegen das epikureische System.

Die epikureische Ethik gehört bekanntlich zu den Lehren des wohlverstandenen Selbstinteresses. Ihr Ausgangspunkt ist der menschliche Egoismus, ihr Ziel Leibesgesundheit und die Gemütsruhe. Die Vernunft empfiehlt dem sinnlich-selbstsüchtigen Menschen bestimmte Verhaltungsmaſsregeln, mit denen das höchste Gut, die Gesundheit und die Heiterkeit des Geistes, erreicht wird. Im Zusammenhange mit diesem Ziele steht der Friede als Zweck der Staatsgründung. Der siebente Band des „Abrégé de la philosophie de Gassendi“, welcher den Titel „La Morale“ führt, zeigt uns Gassendi überall als den klaren Ausleger, als den treuen Verteidiger des Meisters. Die Schmerzlosigkeit des Leibes und die Ruhe des Gemütes bilden die Wollust, welche Epikur als Ziel des glücklichen Lebens empfiehlt, führt er aus; der Jünger lehrt die Tugenden kennen, welche zu jenem Ziele leiten; die Selbstliebe tadelt er nur, wenn sie den Forderungen des wohlverstandenen Selbstinteresses widerstrebt[1]; er führt die Leidenschaften auf Lust- und Unlustempfindungen zurück.

In den Werken des andern groſsen Schülers Epikurs finden wir die Lehre des Meisters selbständiger dargestellt. Das Ziel seiner Ethik ist, wie man sich erinnern wird, ein beschränkteres, da sie nur vom Staate handelt: es ist die äuſsere Ruhe, der Friede, welchen eine starke Staatsgewalt verbürgt, ohne welchen die Seelenruhe des Individuums, seine Selbsterhaltung in Gefahr ist. Die sittlichen Grundsätze, welche Hobbes für den Naturzustand aufstellt, sind Mittel, um sich den äuſseren Frieden zu sichern; diesen Stoff presst er dann in die antik-scholastischen Grundbegriffe des göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Gesetzes. Von gröſserer Bedeutung für die folgende Zeit aber wurde er durch die Schilderung der menschlichen Natur, welche er im Anfang seines Werkes „Über den Bürger“ entwirft. Gassendi macht von dem menschlichen Egoismus kein groſses Wesen; denn er ist eben selbstverständlich. Hobbes aber, der Zeitgenosse der Puritaner, malt ihn in christlicher Weise: die Menschennatur ist jeder selbstlosen, edlen Regung unfähig. Doch brauche ich diesen Punkt nur anzudeuten, da schon in dem Abschnitt, welcher von dem Naturrecht handelt, über jene Verbindung der reformatorisch-christlichen Lehre und des Epikureismus das Nötige gesagt wor-

[1] In seiner Psychologie heiſst es: L'un et l'autre (l'amour du plaisir et l'amour de soy mesme) sont veritablement d'ordinaire improuvez comme vicieux, neanmoins cela n'empesche pas qu'ils ne soient tous deux naturels, comme nous montrerons dans la Morale lorsque nous expliquerons en quoy l'un et l'autre est légitime ou blâmable. Bernier, VI, p. 431. — Das erste Naturgesetz Gassendis ist: Que chacun ne recherche que son bien-être et son intérêt, et règle en conséquence ses sentiments et ses actions. Ein anderes: Que la charité bien ordonnée est, comme on dit d'ordinaire, de commencer par soi-même. Damiron, Essai sur l'histoire de la Philosophie en France au XVIIième siècle 1846, I, p. 486. Siehe über Gassendi auch Lotheissen, Gesch. d. frz. Litt. im 17. Jahrh., II, p. 408.

den ist.[1] Aber es ist wichtig, hervorzuheben, daſs Hobbes dem Begriff der Selbstsucht nicht bloſs in dem Naturrecht einen breiten Raum zu verschaffen wuſste, sondern ihn so kraftvoll in die Ethik einführte, daſs die Philosophen der folgenden Zeit sich mit ihm auseinandersetzen muſsten.

Nicht genug damit, die der Theorie des wohlverstandenen Selbstinteresses zu Grunde liegende psychologische Annahme wurde einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Lektüre Montaignes und Gassendis rief in Frankreich ungewöhnliche Wirkungen hervor; es bildeten sich in Paris epikureische Gesellschaften, die eine Reihe bedeutender Männer zu ihren Mitgliedern zählten; unter anderen werden Larochefoucault, seine Freundin Madame de la Fayette und Molière genannt[2]. Der Epikureismus des berühmten Herzogs verquickte sich mit einem anderen bekannten Elemente. Wir erwähnten vorher die Wiederaufnahme der Augustinischen Lehren durch Jansen und Melebranche; im Augustinismus tritt aber die christliche Ansicht von der natürlichen sittlichen Unfähigkeit des Menschen am schneidendsten hervor. Augustinismus und Epikureismus verbanden sich noch einmal und erzeugten die Maximen des Herzogs von Larochefoucault, zu deren völliger Charakterisierung es noch gehört, daſs ihr Verfasser die Cartesianische Vorstellungsweise des Seelenlebens teilt[3].

Sie streifen das Gebiet der Ethik nur flüchtig; wir erfahren bloſs, daſs Larochefoucault die Tugend in die Selbstüberwindung setzt, was sowohl christlich als utilitaristisch ist; denn ob der Mensch die himmlische Glückseligkeit oder einen irdischen Vorteil erreichen will, mag dieser in sinnlicher Erregung oder in Gemütsruhe, in Ehre oder Reichtum bestehen, stets wird die Bändigung der mannigfachen menschlichen Triebe täglich notwendig sein. Jene Ansicht von der Tugend muſs aber um so mehr her-

---

[1] Hobbes verweist im „Vorwort an die Leser" auch darauf, daſs nach der Heiligen Schrift alle Menschen schlecht seien. Über den Bürger a. a. O., p. 22.

[2] Siehe den Artikel „Epicure" in der „Encyklopädie", Tome V, p. 785. Er ist nach Rosenkranz von Diderot verfaſst.

[3] Vgl. meinen Aufsatz „Larochefoucault und Mandeville", Schmollers Jahrbuch 1890. Als ich vor einigen Jahren diesen Aufsatz verfaſste, kannte ich weder den obengenannten Artikel Epicure, auf den ich erst durch Jodl (Note 7, p. 431) aufmerksam wurde, noch die Darstellung Larochefoucaults bei Hallam in seinem bekannten Werke über die Litteratur des 15, 16. und 17. Jahrhunderts, IV, p. 193, noch endlich das ausführliche Kapitel, welches ihm Lotheissen in seiner Geschichte der französischen Litteratur des 17. Jahrhunderts gewidmet hat. Sie haben meine Auffassung verstärkt. Die Darstellung der epikureischen Gesellschaften, welche D. giebt, bestätigt meine Ansicht von der theoretischen Beschäftigung L.s mit dem Epikureismus. Hallam macht auch auf die Beschränkung aufmerksam, welche in den Adverbien „souvent, d'ordinaire" u. s. w. liegen. Lotheissen wird in seinen sehr anziehenden Ausführungen meines Ermessens der philosophischen Bedeutung L.s nicht gerecht.

vortreten, je schlechter der Mensch dem Theoretiker erscheint und je höher und idealer er das Lebensziel setzt.

Die Aphorismen haben um so mehr Wichtigkeit für die psychologische Analyse; man darf sie Weiterbildungen der Epikureischen Psychologie nennen. Die kurze und doch so klare Darstellung, feine Beobachtung, eindringliche Analyse, satyrische Schärfe erwarben der Auffassung Freunde, daſs alle menschlichen Gefühle und Begehrungen in einem unmittelbaren oder mittelbaren Verhältnis zum Egoismus stehen. Genaue Kenner der epikureischen Keime und der zeitgenössischen religiösen, philosophischen und schönen Litteratur Frankreichs werden Larochefoucaults Bedeutung vielleicht geringer anschlagen; die Anregungen, die er in der epikureischen Gesellschaft erfuhr, können wir, soweit meine Kenntnis reicht, gar nicht in Erfahrung bringen. Als sein bedeutendstes Verdienst erscheint es, daſs schon Larochefoucault Selbstliebe und Selbstinteresse unterschied. Auch wird von ihm das, wenn auch seltene Vorkommen altruistischer Neigungen durchaus nicht geleugnet, nur daſs er auch sie aus der Selbstliebe herleitet. Er hat in der psychologischen Analyse Fortschritte vollzogen, die wir in Erörterungen über diesen Punkt heutigen Tages zuweilen vermissen.

Nicht lange nachher wird eine in der psychologischen Auffassung dieser ähnliche Lehre von Locke vorgetragen. Er sucht das Sittliche aus Lust- und Unlustempfindungen zu erklären: der Verstand gelangt durch die Erkenntnis des Glückes und Unglückes, welche die von Gott eingesetzte Naturordnung bestimmten Handlungen folgen läſst, zu Erfahrungssätzen über Gestattetes und zu Vermeidendes, welche ihre Sanktion durch das positive Gesetz und die öffentliche Meinung erhalten[1]. So groſs nun auch die erobernde Kraft der Lockeschen, gröſstenteils zuerst von Cumberland und Hobbes ausgesprochenen Ideen angeschlagen werden muſs, so hat doch in England sehr wahrscheinlich Mandeville am meisten zur Verbreitung einer niedrigen Ansicht von der menschlichen Natur beigetragen.

Er setzt alle Handlungen in Beziehung auf die Selbstliebe; die Tugend ist nach ihm objektiv ein Mittel, um weisen und herrschsüchtigen Menschen die Leitung der Massen zu ihren Zielen zu ermöglichen; subjektiv geht sie aus dem Wunsche eitler und ehrgeiziger Menschen nach Bewunderung und Ansehen hervor. Von folgenschwerster Bedeutung aber war es, daſs Mandeville mit dieser psychologisch-ethischen Anschauung an die Erklärung des wirtschaftlichen Lebens herantrat. Das Getriebe der wirtschaftlichen Welt erklärt er allein aus dem Spiel mannigfacher, sehr oft frivoler Bedürfnisse und rein selbstsüchtiger Regungen. Der Egoismus ist das groſse Triebrad der menschlichen Wirtschaft. Von dieser Erkenntnis gelangt er zu einer origi-

[1] Siehe Jodl a. a. O., p. 145 ff.

nellen Auffassung der ethisch-socialen Grundlagen der Volkswirtschaft. Obwohl seine Ansicht von der Gesellschaft eine organische ist, so erblickt er in ihr wirtschaftlich zunächst nur Individuen, welche durch den Trieb nach Genuſs und Gewinn zur höchsten Anstrengung angespornt werden, aber gröſstenteils, ohne es zu wissen und zu wollen, durch das System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung gewissermaſsen in eine altruistische Wirksamkeit hineingezwungen werden; sie müssen Dienste gegen einander austauschen und darum auch für andere schaffen. Also ist die Volkswirtschaft infolge der Arbeitsteilung eine Tauschgesellschaft egoistischer Individuen. So wichtig nun auch seine Hervorhebung der Arbeitsteilung ist, so hat Mandeville doch ihre spezifisch national-ökonomische Seite noch nicht gesehen; er betrachtet sie nicht als ein Mittel, um die Masse der Produkte zu vermehren. Ebenso wichtig war es, daſs er, angeregt durch die christliche Lehre von dem Fluche, welchen Gott über die Erde und die ersten Menschen nach dem Sündenfalle aussprach, und belehrt durch die Beobachtungen, welche er in seinem Geburtslande Holland gemacht hatte, die wirtschaftliche Arbeit als einen mühevollen und nicht selten gefährlichen Kampf mit der Natur, die Arbeit selbst als eine Last betrachtete. Im Schweiſse seines Angesichtes soll der Mensch sein Brot essen. Daher erscheint es ihm so wichtig, die Arbeiterklasse in dem thatsächlichen Zustande wirtschaftlicher Hörigkeit zu erhalten.

Ich will nicht dabei verweilen, wie seltsam sich auch in Mandeville epikureische und christliche Gedankenelemente durchdringen, ich will auch nicht nachzuweisen suchen, daſs die ethisch-socialen Grundlagen: Bedürfnisse und Egoismus, Arbeitsteilung und Tauschgesellschaft, Kargheit der Natur und Last der Arbeit, welche Mandeville für die Volkswirtschaft aufzeigt, thatsächlich diejenigen der englischen politischen Ökonomie sind. Denn wer einmal ein Lehrbuch der theoretischen Nationalökonomie in der Hand gehabt hat, wird sie wiedererkennen. Bei Smith treten sie sehr klar hervor; er verbindet aber damit die organisch-physiologische Theorie der Volkswirtschaft, welche von Quesnay aufgestellt worden war.

Dagegen möchte ich bemerken, daſs Mandevilles Lehre von der wirtschaftlichen Gesellschaft eine konsequente Weiterentwicklung der Grundanschauung des epikureischen Naturrechtes ist, welches einen individualistischen Charakter hat. Mandeville baut auch auf dem Fundamente der Gassendi und Hobbes. Originell aber war es, daſs er den wirtschaftlichen Gesichtspunkt in die naturrechtliche Gesellschaft hineintrug. Die Menschen der wirtschaftlichen Gesellschaft werden nicht durch das egoistische Bedürfnis nach Frieden, sondern durch das ebenso selbstsüchtige Bedürfnis nach den Diensten anderer zusammengebunden.

Diesem sich von Montaigne bis Mandeville erstreckenden und

allmählich verbreitenden Gedankenstrom grub später Helvetius ein weites Bett in seinem Werke „De l'Esprit", welches 1758 erschien. Die Lehre hat noch später in England und Frankreich Freunde und Vertreter gefunden; ihre Betrachtung würde den Zweck dieser Darstellung in keiner Weise fördern.

III.

Die Periode der Selbständigkeit.

Der Anfang der dritten Periode, derjenigen der Selbständigkeit, welche wir auf die erste und zweite folgen lassen, liegt schon in den beiden vorhergehenden. Die Begründer einer unabhängigen philosophischen Ethik sind Descartes in Frankreich [1] und Shaftesbury in England. Doch wenn wir ihnen diese Stellung zuweisen, so verkennen wir nicht, daſs der erstere den dualistischen Charakter der christlichen Lehre nicht zu überwinden vermochte, der Geist Beider einen groſsen Teil seiner Nahrung aus den Schriften der Alten und nicht zum mindesten der Stoiker zog. Auch erheben sich die Verdienste des Franzosen bei weitem nicht zur Höhe derjenigen des Engländers. Während Descartes eben nur die Grundlagen seiner Lehren skizziert, hat Shaftesbury in genialer, wenn auch durchaus nicht in einer gegen alle Stürme gefeiten Weise das Lehrgebäude in allen seinen Teilen aufgerichtet. Dies erklärt es dann auch, daſs Shaftesbury Butler und Hutcheson gegenüber eine weit autoritativere Stellung einnimmt, als Descartes Malebranche und Spinoza gegenüber. Die Anregung, welche von den Jüngern ausgeht, bringt Männer, wie Leibnitz und Wolff einerseits, Hume und Smith andererseits, zu welchen selbständigen Ergebnissen sie auch

---

[1] Dieses Urteil wird überraschen, da die Philosophen ziemlich einstimmig die Unbedeutendheit der Cartesianischen Ausführungen auf dem Gebiete der Ethik anerkannt haben. So urteilt Jodl: „Von irgend welcher grundlegenden Thätigkeit kann dabei keine Rede sein: was er dabei vorbringt, sind groſsenteils Reminiscenzen aus der antiken Ethik." Er rühmt dagegen die Affektenlehre, vermiſst aber die Darlegung, wie sich auch dem Drängen der Affekte der konsequent gute Wille erhebe, als welchen Descartes die Sittlichkeit definiere. Für wichtiger hält er seine metaphysische Anschauung über das Sittliche, a. a. O., p. 258, 259. — Teilweise ähnlich Liard: „il renouvelle en morale les solutions de Socrate et des Stoïciens . . . il obéit à l'empire des souvenirs et des traditions." Die Moral Descartes' sei kurz diese: „Il suffit de bien juger pour bien faire etc. (Descartes 1882. p. 246 fg.) Vergleiche auch Wundts geistvolle Darstellung in seiner ‚Ethik'. Ich folge im Paragraphen IV Windelband, weil er, wie mir scheint, am klarsten die originelle Richtung Descartes' dargestellt hat, in welcher sich seine Nachfolger bewegten. Sind diese aber zu originellen Leistungen gelangt und läſst sich deren Keim bei Descartes nachweisen, so wird man ihn wohl auch als einen Begründer der modernen Ethik betrachten müssen, wie geringfügig auch seine Thätigkeit gewesen sein mag.

gelangt sein mögen, doch in innere Beziehungen zu den Gründen der selbständigen Schulen. Nur wird Smith durch ein viel festeres Band an Shaftesbury geknüpft, als Wolff an Descartes.

Beide Schulen haben ziemlich unabhängig voneinander ihre Probleme erörtert; das liegt in der fundamentalen Verschiedenheit ihres wissenschaftlichen Charakters. Die von Frankreich ausgehende Reihe von Moralphilosophen bindet die Ethik an die Metaphysik. England bringt eine stattliche Anzahl von ethischen Empirikern hervor, welche die Wurzel alles Sittlichen in einem Gefühle suchen; doch entbehrt auch diese Schule nicht der Voraussetzung einer Metaphysik. In beide Reihen aber drängen sich störend und fördernd die epikureisch-reformatorisch-augustinischen Anschauungen vom menschlichen Egoismus. Die englische Schule hat sich wohl ausführlicher mit ihnen auseinandersetzen müssen als die französich-niederländisch-deutsche; aber in Spinozas System sind sie zu viel kräftigerer Entfaltung gekommen. Aber auch die englische Schule verhält sich durchaus nicht ablehnend gegen sie, nur dafs sie die theoretischen Ansprüche der Individualisten zurückweist. Sie leugnet den Egoismus als Princip des Moralischen; aber sie anerkennt ihn als ein wichtiges Element der Ethik. Sie glaubt nicht, dafs sich aus dem Egoismus die sittlichen Erscheinungen herleiten lassen; aber sie betrachtet ihn als eine gewaltige und in gewissen Grenzen berechtigte Macht im menschlichen Leben. Hätte man stets den Egoismus als Princip und Element des Sittlichen unterschieden, so wären die sonderbaren Betrachtungen über den Widerspruch in Adam Smiths Werken unmöglich gewesen.

Fragen wir nun, wie es denn komme, dafs gerade die englische Ethik die meisten Erörterungen über die Bedeutung des menschlichen Egoismus zu Tage gefördert hat, obgleich die epikureisch-augustinischen Anschauungen doch von Frankreich ausgegangen waren und von dort ihre Ausprägung empfangen hatten, so kann man mit gutem Rechte antworten: es liegt daran, dafs Hobbes, Locke und Mandeville, die energischsten, bekanntesten, am meisten gelesenen Vertreter dieser Theorien, Engländer waren, so sehr der erste und letzte ihrer Bildung oder Abstammung nach als Franzosen betrachtet werden müssen. Ja, noch mehr, Hobbes ist das Triebrad der vorshaftesburyschen, Mandeville dasjenige der Ethik nach Shaftesbury. Aber es wäre doch eine sehr äufserliche Erklärung. Eine, wie mir scheint, mehr den Kern der Sache treffende suche ich später in einem besseren Zusammenhange zu geben. Hier ist es wohl angezeigter, einen Überblick über das Gesamtgebiet zu gewinnen.

Es gehen im 18. Jahrhundert drei ethische Grundrichtungen nebeneinander her: eine metaphysische, eine empirisch-sentimentale (Gefühlsethik) und eine empirisch-egoistische (Theorie des Selbstinteresses). Als den Endpunkt, bezüglich Höhepunkt der einen kann man Wolff, als den der andern Adam Smith und

als den der dritten Helvetius betrachten. So ist die Geschichte der modernen philosophischen Ethik bis tief in das 18. Jahrhundert hinein die Geschichte des Ringens des englischen und des französischen Geistes. Frankreich ist die Heimat sowohl der metaphysischen Vernunftsittlichkeit, wie der empirischen, egoistischen Verstandessittlichkeit; England giebt der Ethik durch Bacon eine neue Methode und durch Shaftesbury eine neue Grundlage im Gefühle. Erst nachdem diese Schulen reiche Früchte getragen haben, wiewohl ihre Kräfte durchaus noch nicht erschöpft sind, weist Kant der Moral neue, wenn auch unnatürliche Bahnen.

Unverhältnismäfsig grofs erscheint der Anteil Frankreichs an der Entwicklung der modernen Kultur, soweit sie hier in unsern Gesichtsbereich fällt. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert haben Franzosen für den Sieg der naturrechtlichen Ideen gewirkt, im 16. und im 18. mit Enthusiasmus und Fanatismus, dort die grofsen Juristen, hier die Physiokraten und J. J. Rousseau. In denselben Jahrhunderten erwarben sie sich gleichfalls grofse Verdienste um die Schaffung einer selbständigen philosophischen Ethik. Gewissermafsen als Vorposten des französischen Geistes stehen Hobbes und Mandeville auf dem Boden Englands. So werden wir denn eine Übersicht über die Entfaltung der beiden Schulen selbständiger Ethik am passendsten mit Descartes und seinen Nachfolgern beginnen.

IV.

Die metaphysische Ethik.

Im folgenden wird man keine geschichtliche Darstellung der neueren Ethik erwarten. Sie interessiert uns nur soweit, als sie der Erkenntnis der philosophischen Grundlagen der französisch-englischen Nationalökonomie dient. Da nun die metaphysische Schule nach dieser Richtung von sehr geringer Bedeutung ist, so wird sie nur eine flüchtige Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen.

Über Descartes sagt Windelband: „Dieselbe Vernunft, welche der Angelpunkt seiner theoretischen Philosophie war, wurde auch das Princip seiner Moral... das ganze moralische Leben besteht daher nach ihm in einem Kampfe der denkenden Seele mit jenen störenden Lebensgeistern des physischen Organismus, und das Ideal des sittlichen Lebens liegt für ihn darin, dafs der Geist durch die Überwindung der Leidenschaft sich zu voller Klarheit und Deutlichkeit emporarbeitet“[1]. Was Cartesius gab, waren Ansätze zu einem ethischen System; die Keime wurden von Malebranche weiter entwickelt. Seine Moralphilosophie geht von Gott aus, welcher die Ursache aller Erscheinungen ist und sich mit unend-

[1] Windelband, Geschichte der neueren Philosophie I, p. 179 u. 181.

licher Liebe selbst liebt. Er hat den Menschen geschaffen und mit Verstand und Willen begabt, um ihn zur Erkenntnis und Liebe Gottes zu befähigen. Alle wahre Sittlichkeit ist Erkenntnis und Liebe Gottes, die identisch sind. „Sittlichkeit ist nichts anderes, als die Wertschätzung aller einzelnen Dinge nach dem Mafsstabe, den sie für Gott und die Beziehung auf Gott besitzen“ [1]. Gott allein verdient daher Liebe, alle übrigen Geschöpfe nur Achtung und Wohlwollen. Wäre der Mensch nur mit Verstand und Willen ausgerüstet, so würde die Unsittlichkeit unmöglich sein. Da er aber einen Leib besitzt, so ist er Affekten und Leidenschaften ausgesetzt, welche zwar zu seiner Selbsterhaltung notwendig sind, aber auch seine Einsicht verwirren und seiner Liebe Gegenstände zuwenden, die sie nicht verdienen. Unsittlichkeit ist daher „das Sich-Entfernen von der Gottheit durch die Verwirrung der Einsicht“ [2].

So war die philosophische Ethik des Cartesius durch Malebranche wieder mit theologischen Ideen durchsetzt worden.

In der Lehre Spinozas fällt der Gegensatz des pantheistischen Systems und des egoistischen Charakters seiner Ethik sehr stark auf. Er hat den Epikureismus von Gassendi und Hobbes in sein System verwoben, in einer höheren Einheit aufgehoben. Guyau nennt sein System eine Versöhnung von Stoizismus und Epikureismus, der rationalistischen und der utilitaristischen Ethik [3].

Die Einzelwesen haben der absoluten Substanz gegenüber keine selbständige Stellung, sie sind mit den Wellen zu vergleichen, welche sich aus dem Meere erheben, um wieder in das Meer zurückzusinken. Allein Spinoza betrachtet, wie die antiken Pantheisten, den Selbsterhaltungstrieb als den Fundamentaltrieb jedes Individuums. Aber er unterscheidet sich von ihnen darin, dafs den Begriffen „gut“ und „böse“ jede objektive Existenz abgesprochen wird: sie bestehen nur subjektiv für das Individuum. Es sind dies notwendige Konsequenzen seines Systems. Gut ist dasjenige, was es selbst erhält, böse, was ihm feindlich entgegentritt.

Da nun Spinoza das Erkennen für die Grundkraft des Geistes hält, so ist alles gut, was sie fördert, alles böse, was sie hemmt. Als die höchste Erkenntnis bezeichnet er die Erkenntnis Gottes, das heifst die Einsicht in den Zusammenhang der Dinge, in die Notwendigkeit alles Geschehens. Sie verleiht nicht nur die Ruhe der Resignation in allen Widerwärtigkeiten, da sich alles notwendigerweise so ereignen mufs, sie ist auch Quelle der höchsten Glückseligkeit.

---

[1] Jodl, p. 264.
[2] Jodl, p. 266.
[3] Guyau, p. 227 ffg.

Dieser Zustand der Glückseligkeit und der Ruhe des Geistes ist aber in steter Gefahr, durch die Leidenschaften getrübt zu werden. Sie müssen daher der vernünftigen Einsicht unterworfen werden. Die Affekte dürfen nicht die Vernunft beherrschen, andernfalls ist das Individuum unfrei, sondern die Vernunft mufs die Affekte beherrschen. Die Freiheit besteht also in der erfolgreichen Bethätigung der Vernunft; tugendhaft ist derjenige, welcher, unbekümmert um das Wohl und Leiden anderer, seine Affekte und Leidenschaften beherrschend, sich ganz dem Zuge nach tiefster Erkenntnis hingiebt. So fallen Gottesliebe und Selbstliebe zusammen.

Durch den Widerspruch gegen Spinoza wurde Leibnitz auch in seinen ethischen Anschauungen bestimmt. Seine Moralphilosophie ruht ebenfalls auf dem Fundamente seiner Metaphysik. Er nimmt bekanntlich im Gegensatze zu Spinoza eine Unendlichkeit von Substanzen an, die er Monaden nennt. Jede spiegelt die Welt wider und ist ein Ebenbild Gottes. Die Monaden unterscheiden sich jedoch durch die gröfsere oder geringere Klarheit der Vorstellungen voneinander. So kann dann Leibnitz nicht blofs ein Versenken in die Erkenntnis Gottes für Tugend erklären, sondern er lehrt neben der Gottesliebe die Liebe zu den andern Monaden, den Mitmenschen. Da diese um so wirksamer werden kann, je mehr das Individuum seine Vermögen ausgebildet hat, so betrachtet er die vernünftige Selbstliebe als Tugend.

Den Begriff der Selbstvervollkommnung löste Wolff aus dem System unseres grofsen Philosophen und machte ihn zu seinem alleinigen Moralprincip. Die Selbstvervollkommnung, welche nur in dem Zusammen- und Aufeinanderwirken der Menschen in der Gesellschaft und im Staate möglich ist, wird nun auch die Seele seines Naturrechtes; sie ermöglicht es ihm, über den dürren Sicherheits- und Rechtsstaat zum Wohlfahrtsstaate zu gelangen.

Der flüchtige Gang durch die Lehrgebäude der Vernunftsittlichkeit läfst einen starren Individualismus, ja Egoismus der Systeme erkennen, der von dem epikureischen kaum verschieden ist, aber in Deutschland abgeworfen wird. Abgesehen von dem deutschen Zweige der metaphysischen Ethik, bildet die Selbsterhaltung den centralen Begriff sowohl im Neu-Epikureismus wie in der französisch-niederländischen Philosophie der Descartes, Malebranche und Spinoza. In der Geringschätzung der menschlichen Affekte stehen beide so ziemlich auf gleicher Stufe; immer werden Rationalismus und Utilitarismus zur Unterjochung der Natur bereit sein. Hier heifst das Ziel alles sittlichen Thuns Heiterkeit des Gemütes, äufserer Friede, dort ungetrübte Ruhe des Erkennens. Jedoch wird gerade jetzt auch ein fundamentaler Unterschied deutlich sichtbar. In den Systemen der metaphysischen Ethik erscheint die Vernunft nicht blofs als Führerin

im Leben, hier ist ihre Bethätigung zugleich höchstes Ziel und höchste Glückseligkeit.

V.

Die Gefühlsethik.

Es ist eine andere Luft, welche wir jenseit des Kanales atmen. Bei Descartes und Spinoza einerseits, bei Gassendi und Hobbes andererseits bildet den Ausgangspunkt der Betrachtung das isolirte Individuum, dort Gott oder der Substanz gegenüber, hier im Verhältnis zu den übrigen Menschen. Shaftesburys Lehre beginnt mit der menschlichen Gesellschaft, die wieder einen Teil des Universums ausmacht: dies ein wohlgeordnetes, harmonisches System, in welchem wohl Übel bemerkbar sein mögen, wenn der Blick sich auf ein einzelnes beschränkt, die aber verschwinden, sobald das Auge das Ganze zu überschauen vermag.

Bei Descartes und Hobbes Geringschätzung der Affekte, welche die Ruhe der Erkenntnis oder den Frieden zu trüben vermögen, bei Shaftesbury Verehrung aller Äufserungen der menschlichen Natur, Abneigung gegen diejenigen, welche die Natur in sich zu überwinden lehren[1]; bei Jenen die Erkenntnisquelle des Moralischen aufserhalb der Affekte, bei ihm innerhalb derselben.

Bei Hobbes und Spinoza ist das Individuum ein selbstsüchtiges Geschöpf, bei Shaftesbury dagegen an und für sich gut und durch seine Konstitution für die Existenz in der Gesellschaft bestimmt; denn es ist nicht nur mit Trieben begabt, die auf die eigene Erhaltung zielen, sondern auch mit socialen Neigungen. Shaftesbury kämpft lebhaft gegen die Neu-Epikureer, welche alle Triebe aus der menschlichen Selbstsucht herleiten wollen[2]. Jene Organisation teilt der Mensch mit den Tieren. Aber er, ein mit Verstand begabtes Wesen, besitzt, von ihnen verschieden, die Reflektionsaffekte. Sie entstehen dadurch, dafs die natürlichen Triebe und die Handlungen zu Gegenständen des Nachdenkens gemacht werden und nun neue Empfindungen der Neigung und Abneigung entstehen[3]. Die Erkenntnisquelle

---

[1] There has been in all times a sort of narrow-minded Philosophers who have thought to set this Difference to rights, by conquering N a t u r e in themselves. Shaftesbury kämpft hier gegen Epikur. An Essay on the Freedom of Wit and Humour. Part. III. Sect. 3. Characteristicks of Men, Manners, Opinions, Times I, p. 117, 2. Aufl., 1714.

[2] But the Revivers of this Philosophy in latter Days, appear to be of a lower Genius ... They wou'd so explain all the social Passions, and natural Affections, as to denominate 'em of the s e l f i s h k i n d, a. a. O., p. 118

[3] Er nennt sie Reflex Affections. „In a Creature capable of forming general Notions of Things, not only the outward Beings which offer themselves to the Sense are the objects of the Affection, but the very a c t i o n s themselves, and the A f f e c t i o n s of Pity, kindness, gratitude and their

des Sittlichen ist nicht die Vernunft, sondern ein Gefühl. Die Reflexionsaffekte führen den Menschen in das Reich der freien Sittlichkeit hinein. Sie geben nicht bloſs ein Urteil darüber ab, was Billigung, was Miſsbilligung verdient, sondern sie sind auch, wie Gizycki hervorhebt, „selbst treibende Mächte mit einer ganz eigenen, unmittelbar gefühlten, verpflichtenden Kraft — selbst Quellen des Handelns, nicht bloſse Zuschauer"[1]. Das Handeln nach dem Urteil und Drängen der Reflexionsaffekte ist Tugend. Die Tiere können also wohl gutgeartet, aber nicht tugendhaft sein[2].

Welche Handlungsweise empfehlen die Reflexionsaffekte? Sie empfehlen ein harmonisches Verhältnis der auf das eigene und der auf fremdes Wohl gerichteten Neigungen, was aber nur möglich ist, wenn sie eine mittlere Stärke nicht überschreiten. Ist diese Harmonie und Proportion vorhanden, dann ist sowohl das Bestehen der ganzen Gesellschaft, wie die Erhaltung und Glückseligkeit der Individuen verbürgt; denn Tugend und Glückseligkeit fallen zusammen. Die Tugend ist ja das naturgemäſse Verhalten. Weder dürfen also die egoistischen Neigungen die Sorge für andere unmöglich machen, noch dürfen die altruistischen Neigungen der eigenen Erhaltung schädlich werden[3].

Nun sind wir hier bei einem für uns sehr bedeutsamen Punkte angelangt.

Shaftesbury verwirft, wie man gesehen hat, durchaus nicht die wohlgeordnete Selbstliebe; denn sie ist ein Teil unserer natürlichen Ausstattung. Was nun insbesondere das Trachten nach Glücksgütern betrifft, so ist nach seiner Meinung ein mit dem Bestehen des Ganzen zusammenstimmender Grad des Selbstinteresses keineswegs lasterhaft. Er hebt hervor, daſs „sowohl das öffentliche wie das private Beste durch die wirtschaftliche Rührigkeit befördert werden, welche diese Neigung erregt". Nur wenn sie zuletzt in eine wahre Leidenschaft ausartet, dann ist sie ein ebenso groſser Unsegen für das Ganze wie für den einzelnen[4].

Und ähnlich steht es mit den übrigen Äuſserungen der

Contrarys, being brought into the Mind by Reflection, become Objects. So that by means of this reflected sense, there arises another kind of Affection towards those very affections themselves, which have been already felt, and are now become the Subject of a new Liking or Dislike." An Inquiry concerning Virtue, Bk. I, Part. II, Sect. 3. „Characteristicks" II, p. 28.

[1] Gizycki, Die Ethik David Humes 1878, S. 18.

[2] ... Virtue or Merit ... is allow'd to Man only a. a. O. ... if he cannot reflect on what he himself does ... and make that notice or conception of Worth and Honesty to be an object of his Affection; he has not the Character of being virtuous ... S. 31.

[3] If a creature be self-neglectful ... or if he want such a degree of passion in any Kind, as is useful to preserve ... himself; this must certainly be esteem'd vitious B. II, P. 1, Sect. 3. II, p. 89.

[4] Now as to that Passion which is esteem'd peculiarly interesting; as having for its aim the Possession of Wealth, and what we call a

Selbstliebe: mit der Lebenslust, dem Vergeltungstrieb, dem Vergnügen an Speise und Trank, dem Geschlechtstriebe, dem Begehren nach Anerkennung und Ehre, der Freude an Ruhe und Erholung. Sie alle verdienen an sich keinen Tadel: in gewissen Grenzen schädigen sie weder die Gesellschaft, noch hindern sie den Menschen daran, tugendhaft zu sein. Erst wenn sie das dem Bestehen des Ganzen und der Selbsterhaltung dienliche Mafs überschreiten, sind sie zu verwerfen, dann heifsen sie: Feigheit, Rachsucht, Genufssucht, Habsucht, Eitelkeit, Ehrgeiz und Müssiggang.

Was aber bildet die metaphysische Voraussetzung der Shaftesburyschen Ethik? Diese Frage vermögen wir noch nicht zu beantworten.

Auch dieser kurze Umrifs der Shaftesburyschen Ethik läfst darüber keinen Zweifel, dafs kein ethisches System den Individualismus so sehr gefördert hat.

Denn die normale menschliche Natur ist an sich gut; sie besitzt ein Gleichgewicht von egoistischen und altruistischen Trieben. Shaftesbury weifs sehr wohl, dafs es neben ihnen unnatürliche Neigungen giebt: uninteressierte Unmenschlichkeit, Bosheit, Menschenhafs; aber man sieht, nach seiner Meinung sind das Ausnahmen. So ist die menschliche Natur an sich aller Tugenden fähig. Aus den Trieben gehen sie hervor; diese bedürfen zwar eines regulierenden Princips, aber keiner äufseren Autorität; keine fremde Veranstaltung ist notwendig, um sie damit zu versehen oder in Zucht zu nehmen. Die menschliche Natur besitzt ein solches Princip, und es lebt und wirkt in der Brust der Geringsten wie der Höchsten. Was es aber billigt, ist nicht die Verkümmerung der menschlichen Natur, sondern die harmonische Ausgestaltung der individuellen Triebe.

Man hat mit Vorliebe den feindlichen Gegensatz zwischen der Philosophie Lockes und Shaftesburys hervorgehoben. Die Geschichte des modernen Individualismus wird sie als Streiter für dasselbe Ziel betrachten müssen. Shaftesbury hat die Stellung Lockes verstärkt. Locke lehrt das unbegrenzte Recht des Individuums, Shaftesbury seine unbegrenzte sittliche Befähigung,

---

Settlement or Fortune in the World: If the Regard towards this kind be moderate, and in a reasonable degree; if it occasion no passionate Pursuit, nor raises any ardent Desire or Appetite, there is nothing in this Case which is not compatible with Virtue, and even suitable and beneficial to Society. The publick as well as private System is advanc'd by the Industry, which this Affection excites But if it grows at length into a real Passion; the Injury and Mischief it does the Publick, is not greater than that which it creates to the Person himself. B. II, P. II, Sect. 2, II. p. 155.

die Güte seiner Natur, seine Selbstherrlichkeit, seine Souveränität: kurz seine ethische Berechtigung zum Genufs jener Rechte.

Der Einflufs Shaftesburys, welcher sich über alle Kulturländer Europas erstreckte, mufste aus jenem Grunde dort den Individualismus am kräftigsten zur Geltung bringen, wo das Lockesche Naturrecht Boden gefunden hatte und die Shaftesburysche Ethik, wenn auch selbständig, doch mit Treue gegen den Meister weitergebildet wurde. Dies war vorzugsweise in Schottland der Fall. Die Hutcheson, die Hume und Smith, sie alle haben auf den Grundlagen Shaftesburys weitergebaut. Die Erkenntnis der allgemeinen philosophischen Grundlagen der Nationalökonomie des vorigen Jahrhunderts erfordert es nicht, auf ihre voneinander gewifs verschiedenen Lehren einzugehen. In allem Wesentlichen sind die Grundlinien des Systems Shaftesburys bestehen geblieben: die Herleitung des Sittlichen aus einem Gefühle, welches selbstherrlich billigt oder mifsbilligt, der gesellschaftliche Ausgangspunkt oder Hintergrund der Betrachtung, die reiche psychologische Analyse und die unbefangene Würdigung der menschlichen Natur. Vor allem wird die sittliche Berechtigung der Selbstliebe anerkannt. Die gesellschaftliche Notwendigkeit und Bedeutung des Vergeltungstriebes, des Strebens nach Ehre und Ansehen, vor allem des Erwerbstriebes sind immer wieder betont worden. Wie schon oben gesagt wurde, für alle diese Moralphilosophen ist die Selbstliebe ein wichtiges Element des Sittlichen; aber es ist nicht die Quelle des Sittlichen. Das sittliche Gefühl, ein moralischer Sinn, das Gewissen oder wie auch immer jene innere Stimme genannt worden ist, beurteilt die Handlungen nach ihrem sittlichen Werte, und dieser sittliche Sinn billigt die gemäfsigte Selbstliebe im allgemeinen und ein wohlgerütteltes Mafs von Erwerbstrieb im besondern. Dieser verschafft uns ja in reichlichem Mafse alle die Dinge „by which we are well provided for, and maintain'd"[1].

Nun verfliegt auch jener Widerspruch in sein Nichts, den man in den zwei Werken von Adam Smith hat finden wollen. Die Sympathie ist der Keim, aus welcher das Organ sittlicher Erkenntnis heranwächst; dieses aber billigt das „private interest". Dafs jener Widerspruch hat entdeckt werden und gläubige Anhänger finden können, ist ein Beweis dafür, dafs niemand die Mühe auf sich nehmen wollte, die Theorie der moralischen Gefühle von Anfang bis zu Ende aufmerksam durchzulesen[2]. Denn die Meinung von Adam Smith liegt nicht etwa tief verborgen, er spricht sie ganz deutlich aus. Und es ist so auch nichts Neues,

---

[1] Shaftesbury, B. II, P. II, Sect. 2, II, p. 139.

[2] Ich benutze diese Gelegenheit, um auf die Schrift von Dr. Richard Zeyss „Adam Smith und der Eigennutz", Tübingen 1889, hinzuweisen, und freue mich, dafs ich mit dem wichtigsten seiner Ergebnisse übereinstimme, nämlich der vollständigen Harmonie zwischen der Ethik und politischen Ökonomie Smiths.

was er vorträgt. Sein Lehrer Hutcheson, sein Freund Hume, der Ahnherr der ganzen Schule, Lord Shaftesbury, sie alle haben ähnlich gedacht. Aber dies zu beweisen würde die Grenzen überschreiten, welche dieser Schrift durch ihren Titel gesteckt sind. Ich gedenke aber in einem Werke über Adam Smith diesen Punkt ausführlich darzulegen.

Die Aufdeckung eines andern Irrtums wird das Ganze noch mehr erhellen. Adam Smith ist wohl deshalb getadelt worden, dafs er in seiner Kritik der ethischen Systeme Mandeville nicht energisch genug entgegengetreten sei; ja, man hat gemeint, die Milde seiner Polemik beweise, dafs er sich von der Ketzerei des Gegners nicht frei gefühlt habe. Aber was hat denn Mandeville zu beweisen gesucht? Dafs der Wohlstand der Gesellschaften, die Stärke und Gröfse der Staaten davon abhängig seien, dafs man den sinnlichen Bedürfnissen, dem Erwerbstriebe, dem Vergeltungstriebe und der Sucht nach Ehren und Auszeichnung freies Spiel lasse. Diese aber würden von der Religion nicht gebilligt, ja sogar als Laster betrachtet. Und das wären sie auch vom Standpunkte der philosophischen Sittlichkeit: denn die Tugend bestehe in der Beherrschung der sinnlich-selbstsüchtigen Menschennatur. So stehe man vor der betrübenden Wahrheit, dafs die Sittlichkeit zur Armut der Gesellschaften und Schwäche der Staaten führe, und denjenigen Eigenschaften, welche die Kultur am meisten förderten, ihrem Träger weder Hoffnung auf himmlische Glückseligkeit noch Anspruch auf Tugendhaftigkeit gäben. Was konnte Smith hierauf allein erwiedern? Dafs Mandevilles Ansicht von der menschlichen Natur und der Tugend irrig seien. Erstens wären die menschlichen Triebe an sich indifferent, und zweitens sei ein mäfsiger Grad des Erwerbstriebes, des Vergeltungstriebes, des Triebes nach Ehre und Ansehen, der Freude am sinnlichen Genufs durchaus nicht zu verwerfen, mit der Tugend wohl verträglich und für des Bestehen des Ganzen notwendig. Im übrigen habe Mandeville darin Recht, dafs die Überwindung aller unserer Leidenschaften Gesellschaft und Staat zum Stillstand bringen würde, und man müsse ihm dankbar dafür sein, dafs er, wenn auch in übertriebener und einseitiger Weise, nachgewiesen habe, wie sehr das Wohl des einzelnen und des Ganzen vom Egoismus abhänge. So ungefähr lautet auch Smiths Kritik Mandevilles, in der dasjenige ebensoviel Interesse verdient, was er deutlich ausspricht, wie das andere, was er vorsichtig nur andeutet. Smith hätte noch hinzufügen können, dafs Mandeville unbewufst für Shaftesbury Zeugnis abgelegt habe, indem er dargestellt, wie aus dem Unvernünftigen, nicht aus dem Handeln nach Vernunft und Einsicht das Grofse und Gute hervorgehe, weil Gott dem Menschen Instinkte gegeben habe, deren dunkler Drang ihm auch ohne Erkenntnis den rechten Weg weise. Aufserdem sei das Werk auch deshalb vom Standpunkt Shaftesburys zu begrüfsen, weil es das wissenschaftliche Gebiet auf

psychologische Grundlagen stelle. Dies war aber nicht notwendig, das hatte ein Gröfserer als Adam Smith lange vor ihm gethan, nämlich Hume in der Einleitung zu seinem „Treatise on Human Nature".

Diese Erörterungen ergeben noch ein anderes Resultat, das den Schlufs dieser Betrachtung bilden soll. Shaftesbury hält dem christlich-asketischen Menschen- und Lebensideal, das auch bei Descartes und Spinoza, wenn auch in so eigentümlich neuer Gestalt, erscheint, und dem mit der christlichen Lehre verquickten Epikureismus die antik-heidnische Welt- und Lebensanschauung, bereichert durch die moderne, gegenüber. Wenn ich mir ein Urteil hierüber gestatten darf, so geht von Shaftesbury, dem Zeitgenossen Bentleys, eine neue Renaissance des klassischen Altertums aus, welche in der Litteratur der drei wichtigsten Kulturvölker des 18. Jahrhunderts, nicht zum mindesten in der unsrigen, ihre tiefen Spuren hinterlassen hat. Die religiöse Bewegung, welche im 16. und 17. Jahrh. der humanistischen so feindlich wurde, hatte sich ausgelebt, und die Antike gewann neue Kraft und erregte neue Begeisterung.

VI.

Die Ethik und die Bedürfnisse der Zeit[1].

Worin das Antik-heidnische in Shaftesburys Moralphilosophie besteht, bedarf nur einer kurzen Erörterung. Es ist erstens die Auffassung des Menschen nicht als eines isolirten Individuums, sondern als eines Teiles der menschlichen Gesellschaft; zweitens die unbefangene Schätzung der menschlichen Triebe, die im gesunden, normalen Menschen alle gut sind, alle zur Erhaltung des Ganzen und des individuellen Teiles dienen: im schroffsten Gegensatz zu der christlichen Lehre, die alle Begehrungen und Strebungen der ungeheiligten Nachkommen Adams für böse erklärt; hiermit im engsten Zusammenhange drittens die Möglichkeit, aus den menschlichen Trieben das Sittliche herzuleiten, das also wie in der besten Zeit des griechischen Altertums für nichts Unnatürliches gilt; viertens die kraftvolle Einführung der Tugenden der Selbstliebe in das Moralsystem, die neben den socialen Tugenden, der Hinterlassenschaft des Christentums, Platz finden; endlich fünftens das unerschütterliche Zutrauen zur menschlichen Vernunft.

Es bedarf ja kaum der Erwähnung, dafs Shaftesbury nicht in allen jenen Stücken der Pfadfinder der modernen Ethik gewesen ist. Sobald man anfing, die Moralphilosophie der Alten

[1] Die geistvollste und klarste, weil auf einer eingehenden Vergleichung des heidnischen und christlichen Lebensideals beruhende Darstellung der antiken und christlichen Tugendlehre giebt Paulsen, System der Ethik I, p. 50ff.

zu reproduzieren oder auf antikem Fundamente neu aufzubauen, mufste man in Konflikt mit der christlichen Lehre kommen und den einen oder andern der erwähnten Punkte ausführen. Sogar der durch den Augustinismus verfälschte Epikureismus hat einige Züge der antiken Ethik behalten: die Selbsterhaltung als Zweck alles Sittlichen, die Vernunft als Mittel, um ihn zu erreichen. Das grotianische Naturrecht hatte die sociale Veranlagung der menschlichen Natur nachzuweisen gesucht und aus dem Triebe zur Gemeinschaft unter Mithilfe der Vernunft das Naturrecht abgeleitet. Hierzu kam ein origineller, feinsinniger Nachweis, dafs der Mensch ein geselliges Wesen sei, welchen Cumberland in einer Schrift führte, die in die früheste Jugend Shaftesburys fällt. Man erinnert sich weiter des allgemeinen Vertrauens, welches die menschliche Vernunft bei den Naturrechtslehrern genofs. Dafs der Egoismus zur irdischen Wohlfahrt der Gesellschaft und des Staates notwendig sei, war endlich von Mandeville überzeugend nachgewiesen worden. Endlich war von Bacon behauptet worden, dafs es zwei Haupttriebfedern menschlichen Handelns gebe, von denen die eine auf das Einzelwohl, die andere aufs Gesamtwohl ziele [1].

Aufserdem hatte die Reformation einige dieser Tendenzen verstärkt. Selbst Paulsen, welcher die Abwendung von der christlich-asketischen Lebensanschauung nicht für die Ursache der Reformation hält, meint, diese habe mitgewirkt, „dem Leben der Menschen die Richtung auf das Diesseits, auf die Erde, auf die Kultur zu geben und es von der Richtung auf das Jenseits und die Erlösung zu entwöhnen“ [2]. Und: „die Berufung auf die besser ausgelegte Schrift war also unter allen Umständen zuletzt Berufung auf die eigene Vernunft und das eigene Gewissen“ [3].

So haben also Renaissance und Reformation sich auch dazu vereinigt, die sittlichen Anschauungen der modernen Menschheit auszuprägen. Wenn aber unsere Ansicht von dem Zusammenhang der Theorieen und den Bedürfnissen der Zeit richtig ist, so wird man in jenen nur Spiegelungen der Gefühle gröfserer oder geringerer, jedenfalls mächtiger Bruchteile der Völker erblicken können. Um diesen eine theoretische Grundlage zu geben, knüpfen die führenden Geister an frühere Doktrinen an, stutzen sie für ihre Zeit zurecht, bilden sie weiter, erfüllen sie mit dem Lebensinhalte ihrer Periode. Und worin bestand dieser?

Analysieren wir die wesentlichen Charakterzüge der modernen Völker [4], so finden wir folgende: das Streben der Fürsten nach

[1] „Es ist ohne Zweifel Bacons Absicht, letztere als die Quelle des Sittlichen zu bezeichnen.“ Jodl, p. 95.

[2] System der Ethik a. a. O. I, p. 108.

[3] a. a. O., p. 109.

[4] Siehe die geistvolle Charakterisierung des Mercantilismus bei Schmoller: „Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen“ S. 15 ff. Schmoller's Jahrbuch 1884.

Herstellung kraftvoller Territorial- oder Nationalstaaten, daraus hervorgehend die Beherrschung anderer Völker oder Volksteile, aber auch das Ringen um die staatliche Selbsterhaltung, welche einen kräftigen, staatlichen oder nationalen Egoismus, die Freude an Ehre und Auszeichnung, vorausetzen; zur erfolgreichen Herstellung der Territorial- und Nationalstaaten, wie der Beherrschung Fremder und der Selbsterhaltung gegen Fremde, die Vermehrung der Bevölkerung und die Steigerung aller wirtschaftlichen Kräfte: diese abhängig rechtlich von der Niederreifsung der Schranken der lokalen Wirtschaftsgebiete und der Ausdehnung einheitlicher grofser Wirtschaftsgebiete mit freier Zirkulation im Innern, ökonomisch von der Vermehrung der Strafsen, der Transportanstalten und des Geldes, sittlich von dem ungehinderten, auch illegitimen Walten eines kräftigen Erwerbstriebes und des Geschlechtstriebes, die nur an die eigene sinnliche Befriedigung denken, aber dem Ganzen im System der Arbeitsteilung und durch die Steuergesetzgebung der Staatsgewalt dienstbar gemacht werden; damit der wirtschaftliche Egoismus und der Geschlechtstrieb möglichst viele Güter und Menschen hervorbringen können: Beherrschung der Natur durch die Entfaltung der Technik, welche die Pflege der Naturwissenschaften voraussetzt. So unterhält der wirtschaftliche Egoismus Heere und Flecken; er produziert die Maschine, welche die Möglichkeit gewährt, gröfsere Mengen von Menschen zu unterhalten oder eine geringere Anzahl in erhöhtem Mafse an den Früchten der geistigen, sittlichen oder materiellen Kultur teilnehmen zu lassen. Ja, er wird dem ungehinderten Walten des Geschlechtstriebes selbst feindlich; denn der Produktionsprozefs beruht nun nicht mehr so sehr auf einer kunstvollen Arbeitsteilung, wie auf der Anwendung arbeitsparendender Maschinen. Und die Erhaltung einer kräftigen Heeresmacht verträgt sich ökonomisch besser mit der Aufziehung einer geringeren Anzahl lebenskräftiger Menschen, als der Ernährung einer gröfseren, von denen ein starker Bruchteil rasch wieder stirbt.

Die Erkenntnis, dafs die moderne Volkswirtschaft auf dem freien Walten des Selbstinteresses beruht, findet sich, soweit meine Kenntnis reicht, zuerst von holländischen Schriftstellern oder von Schriftstellern, die in Holland lebten, mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Dies erscheint natürlich, da in diesem Lande die moderne Volkswirtschaft zuerst zu einer gewaltigen Entfaltung gekommen ist, überhaupt alle Tendenzen des modernen Lebens dort zum energischsten Durchbruch gelangt sind. Welchen Anteil das kleine Land an der Entwicklung der Philologie, des Naturrechts, der modernen Philosophie gehabt hat, wurde kurz berührt. Ich will nur daran erinnern, dafs die Malerei, diese treue Schilderin der Volksseele, das Gebiet der religiösen Kunst, der edlen Formen, der architektonischen Gliederung, wenn auch nicht verläfst, so doch mit Vorliebe ihrer Freude an der Landschaft, am Meere, an den Blumen, an dem kräftigen, derben Volks-

leben, an der oft unedlen Wirklichkeit Ausdruck giebt und so den Bruch mit der mittelalterlichen Weltanschauung in Formen und Farben bekundet.

Pieter de la Court meint: „l'on doit croire que dans toutes les assemblées ou Sociétez l'intérêt particulier est préféré à toutes choses.“ Er plaidiert stets für die Freiheit, hauptsächlich, weil sich Holland und die Holländer materiell wohl dabei befinden. Er erwähnt wohl auch die natürliche Freiheit und die Verpflichtung Hollands, in allem die Freiheit zu ehren; aber der volkswirtschaftliche Nutzen liegt ihm doch am meisten im Sinne[1]. Man lasse dem Erwerbstriebe die Zügel schiefsen und die Erde wird ein Paradies werden: „en possédant la liberté de pouvoir employer les droits naturels sur sa conservation, autant qu'ils ne tendent pas à la destruction de cette assemblée politique, on trouvera un paradis dans le plus nécessiteux pays du monde, puisque la volonté d'une personne est sa vie et son paradis, principalement dans les choses, dont toute sa prospérité dépend“[2].

Dem Skeptiker Pierre Bayle, welcher in den Niederlanden ein Asyl gefunden hat, fällt der Widerspruch zwischen der christlichen, auf das Jenseits gerichteten Sittenlehre, welche die Schätze der Welt verachtet, Kränkungen zu ertragen befiehlt und in der Keuschheit ein Gott wohlgefälliges Verhalten erblickt — diesem Philosophen, sage ich, fällt der Widerspruch zwischen dem sittlichen Geiste des Christentums und den Bedürfnissen der Wirklichkeit besonders stark auf. Nur die Völker, welche wieder schlagen, wenn sie geschlagen werden, welche sich dem Erwerbe mit aller Energie widmen und die Fortpflanzung keinem Vernunftgebote unterwerfen, die vermögen ihre Existenz zu erhalten. Was aber in Bayles Ausführungen fast aufdringlich hervorspringt, das ist die Behauptung, dafs das Menschendasein seine höchste Förderung nicht dem Walten des Geistes verdankt, sondern dem Irrationalen, der Energie der Triebe, dem sittlich Häfslichen.

Ein anderer Franzose von Abstammung, aber geborener Niederländer, Bernard de Mandeville, nahm diese Gedanken später in origineller Weise wieder auf, gab ihnen einen inneren Zusammenhang, betonte noch stärker als Bayle, dafs nicht in der Vernunft und der sittlichen Lebensführung, sondern in dem Unvernünftigen, Sittlich-Häfslichen der Same aller Kultur enthalten sei, und verkündete sie den Engländern ein Vierteljahrhundert hindurch in Poesie und Prosa. Sie haben ihm so beifällig gelauscht, wie die

---

[1] Man sieht dies besonders klar, wo er für die religiöse und Niederlassungsfreiheit eintritt. Er verteidigt sie vornehmlich, weil sie Holland nützlich sei; aber er erwähnt beiläufig, dafs die Verfolgung Andersdenkender „serait très-rude, très-injuste et très-dommageable, particulièrement pour notre nation qui s'est toujours vantée de combattre pour la liberté“.

[2] Mémoires de Jean de Wit, Ratisbonne 1709, p. 33.

Franzosen dem Herzog von Larochefoucault. Die sechs Auflagen der „Bienenfabel“, welche verhältnismäfsig rasch hintereinander erschienen, beweisen es, und Adam Smith hat uns ein Zeugnis darüber hinterlassen, welche Verwirrung in den Geistern das Buch zu bewirken vermochte. Damals begann jener ungeheure Aufschwung der englischen Volkswirtschaft: die materielle Grundlage einer Ethik, welche den Egoismus als ein Princip oder Element des Sittlichen betrachtete, hatte sich gebildet. Die Zeit der Mandeville, Shaftesbury und Smith war gekommen.

Damit ist die Frage erledigt, welche Ursache in der englischen Ethik einen so grofsen Reichtum an Erörterungen über den menschlichen Egoismus hervorgerufen hat. Der Untergrund gesellschaftlicher Bedürfnisse erklärt es, dafs Shaftesbury in seinem System das christliche, heidnische und moderne Lebensideal miteinander zu verschmelzen wufste. Die Schätzung des Erwerbstriebes ist weder antik [1] noch christlich, sondern modern; in dem Lehrgebäude des englischen Philosophen bildet sie neben den socialen Tugenden und den Reflexionsaffekten den nicht antiken Bestandteil. Den Zusammenhang der Ideen mit den gesellschaftlichen Zuständen brauchen wir uns auch hier nicht als physikalische Spiegelung zu denken; es ist sehr wohl möglich, dafs Shaftesburys Aufenthalt in Holland und seine Freundschaft mit Bayle auf den Inhalt seiner Ethik von Einflufs gewesen ist.

Descartes und Bacon sind als Vorkämpfer für die moderne Lebensanschauung gewürdigt worden; sie sprechen es unumwunden aus, dafs die Naturwissenschaften die Beherrschung der Natur zum Zwecke haben müssen. Ihnen dürfen wir Hobbes und Locke anreihen, so entgegengesetzt ihre Theorieen sein mögen. Sie sind die Herolde des modernen Staates, dessen Macht in fast gleichem Grade zu wachsen scheint, wie die Tendenz nach voller Freiheit der Staatsbürger sich immer mehr ausbreitet. Der einen oder andern dieser Richtungen ist man auch schon gerecht geworden. Dagegen hat die Geistesarbeit der Gassendi, Hobbes, Larochefoucault, Bayle, Mandeville und selbst Shaftesburys als Förderer der ethischen Lebensanschauung der neueren Zeit nicht dieselbe Würdigung erfahren, obwohl sie das christlich-asketische Lebensideal des Mittelalters zertrümmert oder die kräftigsten Triebe des modernen Menschen: die Selbstliebe, den Trieb nach Genufs und Vergeltung, nach Ehre und Gewinn ein-

[1] Die Erwerbsthätigkeit stand in geringem Ansehen, sie galt für gemein . . . Paulsen, a. a. O. I, p. 44.

[2] „Später, am Ende seiner zwanziger Jahre begab er (Shaftesbury) sich nach Holland und hielt sich im Umgang mit Bayle, Leclerc und andern Gelehrten dieses Standes etwas über ein Jahr auf. Mit Bayle führte er in der Folge einen regelmäfsigen Briefwechsel und wufste, als dieser einmal aus Holland verbannt werden sollte, dies durch sein Ansehen zu hintertreiben.“ Lechler, Geschichte des englischen Deismus, p. 244.

fach aufzeichnend, lobend, tadelnd oder zur Höhe des Sittlichen erhebend, in die wissenschaftliche Betrachtung eingefügt haben.

VII.

Die politische Ökonomie und die Ethik.

Die Ausführungen dieses und des vorhergehenden Kapitels zeigen, dafs Smith eine ethisch-psychologische Richtung in der Politischen Ökonomie verfolgen musste. Von zwei Seiten, beobachteten wir, empfing er die Anregung hierzu: vom Naturrechte und der Ethik. So stellte es sich uns dar, da wir die Ethik nach dem Naturrechte betrachteten. Für Smith selbst war eine doppelte Anregung nicht vorhanden; denn seine Moralphilosophie war ein einheitliches System, welches auf den Grundlagen der Shaftesburyschen Ethik stand, das Wahre und Berechtigte der Lehren Mandeville's wie den Geist des Lockeschen Naturrechtes in sich aufgenommen hatte; sie umschloss Ethik und Naturrecht. Das Recht ist ein Teil des Sittlichen.

Vom Boden des Naturrechtes aus stellt er die Grundsätze der wirtschaftlichen Freiheit auf; es sind Forderungen der Gerechtigkeit an die Volkswirtschaftspolitik. Hierzu kommen die Grundsätze einer gerechten Steuerpolitik. Es schien uns, dafs er die freie Concurrenz durch gesetzliche Schranken der Gerechtigkeit einengen wollte. Hierüber wissen wir nur sehr wenig. Jedenfalls gehört der zweite der bekannten vier Fälle, in welchen er die Handelsfreiheit beschränkt wissen will, hierher. Der „Wealth of Nations“ kann uns über diese Frage keinen genügenden Aufschluss geben, da die Beschränkungen der freien Concurrenz in dem Privat- und Strafrecht abgehandelt werden mussten.

Der Ausgang von Shaftesbury und Mandeville in der Ethik führte Smith auf die Bahn einer ethisch-psychologischen Betrachtung in der Volkswirtschaft, wobei von den methodischen Einflüssen Humes, von dem Charakter der Nationalökonomie Hutchesons abgesehen wird, die ich an anderer Stelle besprechen werde. Die englische Ethik hatte ja gezeigt, was die wirtschaftliche Welt im innersten zusammenhält, sie hatte über den sittlichen Wert der menschlichen Triebe aufgeklärt.

Die ethisch-socialen Grundlagen der Smithschen Nationalökonomie stellen sich so als eine Durchdringung der Lehren Shaftesburys und Mandevilles in der Umrahmung der Quesnayschen Theorie der Volkswirtschaft dar. Die heutige Volkswirtschaft ist eine grofse Tauschgesellschaft mit Privateigentum an den Produktionsmitteln, in welcher ein jeder der Dienste des andern bedarf und gewissermafsen ein Kaufmann wird. Zu dem ursprünglichen Motor aller Wirtschaft, den Bedürfnissen, kommt hier also noch ein neuer hinzu: der Trieb, im Verkehr zu gewinnen. Beide lösen die Arbeit aus, ohne die nichts erworben werden kann,

und deren Last der träge Mensch doch so sehr verabscheut. Steht aber das menschliche Triebleben im Mittelpunkte aller Wirtschaft, so darf eine psychologische Analyse der Volkswirtschaft nicht fehlen. Wir haben im vierten Kapitel dieser Schrift gesehen, wie reich dieselbe bei Smith ausgefallen ist. Aufserdem finden wir eine ethische Wertung des wirtschaftlichen Egoismus. Smith billigt ebensowenig wie Shaftesbury die Selbstsucht, selfishness, weil sie die Wirksamkeit der socialen Triebe gefährdet. Aber er billigt ein solches Mafs von Selbstinteresse, welches sich innerhalb der Schranken der Gerechtigkeit hält, die Nebenmenschen also nicht schädigt. Das die Forderungen der Gerechtigkeit achtende Selbstinteresse ist nach ihm der psychologische Faktor des Wirtschaftslebens. Die wirtschaftliche Rührigkeit (industry), meint Shaftesbury, verschafft uns alle die Dinge, welche wir zum Leben brauchen. Smith übernimmt diese Ansicht, vertieft sie aber, indem er ihr den Spartrieb gegenüberstellt. Das gemäfsigte Selbstinteresse befördert weiter das Gedeihen des Ganzen; es besteht eine prästabilierte Harmonie zwischen diesem und jenem. Bedenkt man aufserdem, dafs Smith das wirtschafts-politische System der freien Konkurrenz nicht nur in der aufrichtigen Überzeugung empfahl, dafs es das einzig gerechte sei, sondern auch zu beweisen suchte, dafs der Nutzen, den es schaffe, darin bestehe, die wirtschaftliche Lage der Armen und Niedrigen zu sichern, den Gegensatz der Klasseninteressen zu mildern und das Interesse aller Klassen mit dem Interesse der Gesellschaft zu versöhnen, so geht man nicht zu weit, wenn man in ihm einen hervorragenden Vertreter der ethischen Richtung in der Nationalökonomie sieht. Einige dieser Punkte will ich noch etwas genauer ausführen.

Vor allem ist der schönen Weise zu gedenken, in welcher Smith überall für den Arbeiter eintritt. Um dies Verdienst ganz zu würdigen, möge man sich daran erinnern, dafs seit hundert Jahren der Gedanke immer wieder ausgesprochen worden war, es müsse dem Arbeiter schlecht gehen, damit er nicht faullenze. Er findet sich nicht zuerst, aber in seiner cynischsten Form bei Mandeville. Man mufs weiter bedenken, dafs die Physiokraten zwar nicht arbeiterfeindlich waren, aber doch durch ihre Wirtschaftspolitik daran verhindert wurden, sich der besonderen Interessen des Arbeiters kräftig anzunehmen[1]. Schon die unbedingte

[1] Man sehe z. B. Baudeaus „Introduction“. Il nous faut une race nombreuse de fermiers ou cultivateurs en chef ... La perfection ... de l'art productif sera donc d'autant plus infaillible ... que la classe des fermiers ... sera plus nombreuse ... plus opulente. — Si ... tout tend à diminuer la race des fermiers ... cette société tend à sa décadence u. s. w. Wohl ist B. über die Steuern und grundherrlichen Abgaben entrüstet, welche die Tagelöhner zu tragen haben, aber er hebt auch hervor, dafs diese zu zahlreich wären. Die wichtigste Aufgabe der Politik sei Vermehrung der Kapitalien, Ersparung auch der Menschen: Multiplication des récoltes, épargne de la terre et des hommes. Erst wenn mehr Kapitalien in den Boden gesteckt wären, würde ihre Lage

Vorliebe für den Grofsbetrieb in Ackerbau und Gewerbe zeigt, dafs ihnen das Verständnis für eine nachdrückliche Hebung der unteren Klassen fernlag. Auch das Interesse; denn ihr Eintreten für die freie Konkurrenz hatte seinen politischen Grund in der Erwartung, dafs dadurch der nach ihrer Meinung ungerechte Gewinn und damit die Lebenshaltung der sterilen Klasse herabgedrückt würde. Leiden aber die Unternehmer, so werden sich auch die Löhne verringern. Weiter wurden sie durch ihre Bevölkerungstheorie von der Arbeiterfreundlichkeit Smiths abgehalten, welcher eine grofse Bevölkerung für einen der gröfsten Segen der menschlichen Gesellschaft betrachtete. Von welcher Seite ein freundlicheres Licht auf die physiokratischen Anschauungen fällt, werden wir schon bald sehen.

Dagegen hat Smith wirklich Sympathie mit den Arbeitern. In den Unternehmern erblickt er vielleicht häufiger, als sie es verdienten, eine Klasse von Menschen, die zur Ausbeutung der Arbeiter und der Konsumenten verbündet seien. Die Besserung der Lage der Arbeiter hält er für keinen Nachteil für die ganze Gesellschaft. Aufserdem sei es nur billig, dafs die unteren Klassen einen bescheidenen Anteil an den Dingen erhielten, welche sie selbst geschaffen hätten. Hohe Löhne erhöhten im allgemeinen den Fleifs der Arbeiter. Er sucht ausführlich die Behauptung zu widerlegen, dafs sie in billigen Jahren träger, in teuren fleifsiger wären. Auch er verficht die Gewerbefreiheit mit naturrechtlichen Wendungen; aber man sieht, dafs er dabei auch an den Nutzen der Arbeiter denkt. Mit welcher Schärfe verdammt er die Niederlassungsgesetze als „an evident violation of natural liberty and justice“! Wo die Gesetzgebung sich mit den Arbeiterstreitigkeiten beschäftige, seien ihre Berater stets die Meister. In der Lehre vom Lohne kann das Verhältnis von Steuart zu Smith am besten erkannt werden. Der letztere hat in den theoretischen Ausführungen viel von dem ersteren entnommen; die ethische Haltung ist so verschieden, als ob Jahrhunderte zwischen ihnen lägen. Nun zu einem anderen Punkte.

---

sich bessern können. Bei den Gewerben erwartet er alles vom Grofsbetrieb und von der Gewerbefreiheit. C'est donc un bien réel quand il s'élève un chef qui sait, qui veut et qui peut opérer en grand . . . Liberté, liberté totale, immunité parfaite . . . voilà le seul caractère naturel qui doit former la distinction entre les manufacturiers . . . et leurs simples manœuvres u. s. w. Daire II, p 700 ff. Sie bahnen den aufsteigenden Grofsunternehmern den Weg — im allgemeinen Interesse der Volkswirtschaft, wie sie glauben. — Daire meint, Baudeau habe schon „prouvé, par anticipation, contre les Socialistes, que la lutte du capital contre le travail n'est pas un mal, bien qu'il puisse résulter de ce fait, comme de beaucoup d'autres, des inconvénients passagers“, a. a. O p. 714 (Note). Eine Volkswirtschaftslehre, deren höchstes Ziel die Steigerung des Reinertrags vermittelst schrankenloser Konkurrenz war, mufste gerade wegen ihres organischen Charakters einer humanen Lehre von der Verteilung der Güter feindlich sein. Quesnay fühlt dies und verteidigt sich dagegen. Daire I, p. 194.

Am Ende des dritten Kapitels des zweiten Buches, in dem er die ökonomische Bedeutung der Art der Ausgaben dargelegt hat, findet er sich veranlaſst, das sittliche und ökonomische Element scharf zu kontrastieren. Die ökonomisch vorteilhafteste Anwendung des Einkommens kann eine niedrige und selbstsüchtige Gemütsart anzeigen.

Wer erinnert sich nicht, daſs er es an dem Merkantilsystem tadelt, es begünstige das Wohl der Groſsen und Mächtigen und unterdrücke die Interessen der Kleinen und Armen[1]? Und doch wünscht er aus Humanitätsrücksichten[2], daſs man vorsichtig mit der Abschaffung dieses Systems vorgehe. Mit beispielloser Heftigkeit greift er die englischen Kaufleute als Urheber und Förderer der merkantilistischen Handels- und Kolonialpolitik an. Es ist, wie gesagt, eine Heftigkeit, die ein deutscher Schulmeister entschieden tadeln würde. The sneaking arts of underling tradesmen are thus erected into political maxims for the conduct of a great empire[3]. Und: To found a great empire for the sole purpose of raising up a people of customers, may at first sight appear a project fit only for a nation of shopkeepers. It is, however, a project altogether unfit for a nation of shopkeepers; but extremely fit for a nation whose government is influenced by shopkeepers[4]. Die Gesetze der merkantilistischen Politik seien alle in Blut geschrieben[5]. Der Handel, welcher ein Band der Freundschaft um die Nationen schlingen solle, sei die fruchtbarste Quelle der Feindschaft geworden. Der Ehrgeiz der Könige habe im 17. und 18. Jahrhundert den Frieden Europas nicht so gestört, wie „the impertinent jealousy of merchants and manufacturers“[6].

Was aber noch mehr in Erstaunen setzt, weil es den hergebrachten Anschauungen über Smith widerspricht, ist die Thatsache, daſs er die allgemeine Schulpflicht und die Stärkung des kriegerischen Geistes als notwendige Heilmittel gegen die geistige und sittliche Verkrüppelung empfiehlt, welche die wirtschaftliche Arbeit unter der Herrschaft der Arbeitsteilung über die groſsen Massen bringe[7]. Smith stellt also dem Staate noch andere Aufgaben, als die negative Sorge für die wirtschaftlichen Interessen.

---

[1] It is the industry which is carried on for the benefit of the rich and the powerful, that is principally encouraged by our mercantile system. That which is carried on for the benefit of the poor and the indigent, is too often either neglected or oppressed. III, p. 4.

[2] Humanity may, in this case, require that the freedom of trade should be restored only by slow gradations, and with a good deal of reserve and circumspection. II, p. 261.

[3] II, p. 261.

[4] a. a. O p. 472.

[5] III, p. 9.

[6] II, p. 298.

[7] The man whose whole life is spent in performing a few simple operations . . . generally becomes . . . stupid and ignorant . . . The

Das psychologisch-ethische Element hat in den Schriften Quesnays und seiner Schüler bei weitem nicht die Entwicklung gefunden[1] wie in dem „Reichtum der Völker“ Adam Smiths; aber im wesentlichen wird man eine Übereinstimmung anerkennen müssen. Die Analyse der Natur des Menschen, welche Mercier de la Rivière giebt, zeigt jenen als ein durch seine Triebe und Neigungen für die Gesellschaft bestimmtes Wesen. Der psychologische Faktor des Wirtschaftslebens ist, allgemein gesprochen, der Egoismus, nicht der Erwerbstrieb oder Spartrieb Adam Smiths, sondern der Genufstrieb. Aber dieser Unterschied erweist sich schon bei oberflächlicher Betrachtung als nicht so grofs; denn um geniefsen zu können, mufs man erwerben, und die Physiokraten haben gewifs nicht gemeint, der Beweggrund alles wirtschaftlichen Strebens sei der vorgestellte Genufs aller Erwerber, sonst hätte die Lehre vom „Kapital“ in ihrem System keinen Platz zu finden brauchen. Allerdings hat Smith den Spartrieb, welcher psychologisch auf der Furcht vor Not und dem Wunsche, mehr zu haben, beruht, für viel stärker gehalten, als den Trieb, zu geniefsen, welcher eine starke Entwicklung der sinnlichen Instincte voraussetzt Ob sich hierin der Gegensatz des schottischen und französischen Volkes offenbare, von welchem die beiden Denker ihre psychologischen Annahmen abstrahiert hätten, diese Frage vermag ich nicht zu entscheiden. Gewifs sind die Schotten sparsam, aber die Franzosen sind es auch.

---

torpor of his mind renders him . . . incapable . . . of conceiving any generous noble or tender sentiment . . . Of the great and extensive interests of his country he is altogether incapable of judging; and unless very particular pains have been taken to render him otherwise, he is equably incapable of defending his country in war u. s. w. — The education of the common people requires, perhaps, in a civilized and commercial society, the attention of the public. For a very small expence, the public can facilitate, can encourage and can even impose upon almost the whole body of the people, the necessity of acquiring those most essential parts of education. — The security of every society must always depend, more or less, upon the martial spirit of the great body of the people . . . A coward, a man incapable either of defending or of revenging himself, evidently wants one of the most essential parts of the character of a man. V, 1, III, 2.

[1] Mercier de la Rivière kommt fast allein in Betracht. Letrosne beginnt sein Werk mit der Darlegung, dafs der Mensch Bedürfnisse verschiedener Dringlichkeit habe; aber er läfst sich nicht weiter auf diesen Gedanken ein, sondern geht sofort dazu über, dafs er nur aus der Erde die Mittel zu ihrer Befriedigung erhalten könne. Mirabeau eröffnet seinen „Ami des Hommes“ mit einer Art psychologischer Erörterung. Der Mensch sei von Natur gesellig, aber auch habsüchtig; wegen dieser gegeneinander wirkenden Kräfte mufsten die Gesetze über die Teilung der Güter die ersten sein. — Die Ausführungen Turgots im „Eloge de Gournay“ kommen bei der selbständigen Stellung T. nicht in Betracht. — Das obige Urteil wird auch durch den psychologischen Bestandteil der „Economie animale“ nicht verändert, da er sehr unbedeutend ist.

Da der Genufstrieb eines jeden so grofs ist, so mufs er durch den Genufstrieb aller andern in Schranken gehalten werden. Indem aber nun die freie Konkurrenz das Einkommen eines jeden mit Ausnahme der Grundbesitzer auf eine mäfsige Gröfse beschränkt, wird der Genufstrieb angestachelt, mehr zu erwerben, um mehr geniefsen zu können. Wird dann dieser Trieb durch die eigene Erfahrung und das Beispiel anderer belehrt[1], dann entwickelt sich aus ihm die höchst materielle Wohlfahrt der Individuen und der Gesellschaft[2]. Mercier nimmt wie Smith eine Harmonie der Interessen der einzelnen und des Ganzen an, nur dafs seine Auffassung dieses Verhältnisses einen äufserlichen Charakter hat. Übrigens ist seine Ansicht, dafs das Gesamtinteresse gleich der Summe aller Individualinteressen sei, Adam Smith nicht fremd.

Man würde den Physiokraten Unrecht thun, wenn man behauptete, sie hätten das wirtschaftliche Leben nur als einen Kampf egoistischer Triebe aufgefasst. Man wird sich erinnern, dafs sie die wirtschaftliche Freiheit als ein Gebot Gottes betrachteten; die menschliche Natur ist von Gott so gewollt und die Ordnung, die ihr am besten entspricht, die natürliche; was sich dem einzelnen und dem Ganzen nützlich erweist, ist auch das Gerechte.

Baudeau hat uns darüber aufgeklärt, dafs ihr Ideal ein viel höheres war. Sie hofften, dafs die Gesellschaft sich immer mehr einem Zustande nähern würde, wo ein jeder sich den Staatsgesetzen freiwillig füge, wo eine allgemeine Achtung des Eigentums und der Freiheit anderer, ein Geist allgemeinen Wohlwollens verbreitet wäre. Dieser glückselige Zustand, über dessen vollständige Verwirklichungsmöglichkeit sie sich keiner Täuschung hingaben, sollte durch den allgemeinen wirtschaftlichen Unterricht herbeigeführt werden, der also nicht blofs nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch eine wohlwollende und gerechte Gesinnung verbreiten sollte. Baudeau spricht deshalb auch vom „moralischen“ wirtschaftlichen Unterricht, von der „Wirtschaftsmoral“, von den „précieuses vérités morales économiques“, und er sagt: Le premier et le principal caractère d'une monarchie économique est donc l'etablissement, le maintien, la perfection progressive et continuelle de l'enseignement universel, le plus clair, le plus efficace possible, qui grave profondément dans tous les esprits l'ensemble des principes simples, sublimes et

[1] Le désir de jouir, irrité par la concurrence et éclairé par l'expérience et par l'exemple.

[2] Dafs das Selbstinteresse die Triebfeder des Wirtschaftslebens sei, behauptet sehr unumwunden der Comte d'Albon: . . . de là résulte que l'augmentation du produit net amène des augmentations naturelles de culture et par conséquent de subsistance et de population et cela nécessairement par le mouvement irrésistible de l'interêt. Von Quesnay meint er: il a réuni les hommes par le lien puissant de l'interêt. Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 56, 69.

sacrés de la loi de justice et de l'ordre de bienfaisance, principes évidemment éternels et immuables, qui sont de tous les temps, de tous les siècles et de tous les hommes[1].

In der That, wenn Etwas dem Studium der Physiokraten einen nie versiegenden Reiz verleiht, so ist es neben der Tiefe und der Feinheit der wirtschaftlichen Analyse ihre Begeisterung für die Gerechtigkeit, das Wohl und die Vervollkommnung der Menschheit. Schätzen wir es nicht zu gering, dafs die Physiokraten mit solcher Nachhaltigkeit den allgemeinen geistigen und moralischen Volksunterricht gefordert haben Diese Forderung war allerdings von den früheren Naturrechtslehrern schon erhoben worden; aber sie unterscheidet sich doch im wesentlichen von der physiokratischen. Wenn ich nun noch hinzufüge, dafs sie die ärmsten Klassen vor dem Steuerdruck zu schützen suchten, so sind wir bei jener Korrektur ihrer Wirtschaftspolitik angelangt, von der oben die Rede war. Ihr Auge ist im allgemeinen zu sehr auf das Ganze und die Entfesselung der Produktion gerichtet, als dafs sie dem Einzelnen und der Verteilung die nötige Aufmerksamkeit schenken könnten; aber als ein System des Egoismus wird man das physiokratische nicht bezeichnen können. Die Entfesselung der Produktion werde unter einer freien Rechtsordnung von selbst in allen Klassen Wohlstand verbreiten, so meinten sie.

So zeigen die vorhergehenden Darlegungen eine wesentliche Übereinstimmung zwischen den Physiokraten und Adam Smith, sie widerlegen zweitens die Meinung, dafs die Richtung der Einen und der Andern eine anti-ethische gewesen sei. Aber man wird auf die materielle Gesinnung hinweisen, welche die Schriften der Physiokraten atmen, das heifst die hohe Meinung von den irdischen Gütern, welche die Physiokraten überall an den Tag legen und den knickrig-philiströsen Charakter mancher Stellen des zweiten Buches des Smith'schen „Völkerreichtums".

Was die Physiokraten betrifft, so darf man nicht vergessen, dafs die Ethik der neuern Zeit dem Irdischen freundlich gesinnt war. Sie sahen in der Vermehrung der wirtschaftlichen Güter „le voeu de la nature, l'intérêt géneral de l'humanité, la bienfaisance essentielle". Denn von ihr hängt nach ihrer Überzeugung die Erhaltung des Einzelnen, die Vermehrung, die Vervollkommnung der Menschheit ab. Die thatsächliche Ursache hiervon lag jedenfalls in den Verhältnissen der Zeit. Niemand kann Taine's Schilderung der Lage der bäuerlichen Klassen ohne ein Gefühl des Entsetzens lesen, denn die Kontraste sind zu fürchterlich: natürlicher Reichtum und weite unbebaute Strecken, steigender Reichtum und kaum ein Nachlassen des Steuerdruckes, zerrüttende Arbeit und kümmerliche Lebenshaltung mit ihren natürlichen Folgen: frühzeitigem Alter, geistiger Stumpfheit, ge-

[1] Daire II, p. 776 ff.

heimer und offener Demoralisation. Napoleon I. sprach das mehr einer Erläuterung als einer Beschränknng bedürftige Wort aus: Die Revolutionen kommen aus dem Bauche. Es ist ein Gegenstück zu dem Epikureischen: Die Wurzel alles Guten ist die Lust des Bauches. Wem diese Lust fehlt, dem erscheint der Genufs des Essens und die Gröfse des zu Verzehrenden bedeutender, als sie sich später erweisen; der Geist der Verhungernden beschäftigt sich mit Bildern von reichlichen Mählern; das armseligste Tier ist bereit, einen ungleichen Kampf mit einem sichtbaren Feinde aufzunehmen, ehe es dem unsichthbaren erliegt. Gleichsam aus der Seele eines verhungernden, abgestumpften, demoralisierten Volkes heraus haben die Physiokraten geschrieben. Dem frischen, lebensfrohen, intelligenten Volke, welchem sie angehören, scheint nichts zu fehlen, als Nahrung, Kleidung, Wohnung für sich und seine Nachkommen. Hat eine Änderung der Gesetze ihm diese verschafft, dann wird die allgemeine Glückseligkeit auf Erden wohnen. Und wendet sich dann der Blick hinüber zu jener in frivoler Sorglosigkeit und hochmütiger Verschwendung lebenden vornehmen Gesellschaft, zu jener mit dem Bestehenden zerfallenen, Adel und Hof innerlich grollenden Bourgeoisie und Geldaristokratie, die schon Burke und St. Simon gezeichnet haben, dieser vom Schweifs der Armen fast noch mehr zehrenden Aristokratie zweiter Ordnung, in deren Gesellschaft die Philosophen Gelage feiern und Geist anbringen: dann wird die materielle Gesinnung noch verständlicher, aber auch der grimmige Zorn über kindische Verschwendung, der wilde Fanatismus, die Anrufung des heiligen Gesetzes der Natur und der ewigen Gerechtigkeit.

In England stand nicht Alles zum Besten; aber Adam Smith war nicht von denselben sozialen Zuständen umgeben. Jene hausbackene Gesinnung, von der vorher gesprochen wurde, hat daher bei ihm einen andern Grund. Zu den Verdiensten der Physiokraten gehörte auch die kräftige Einführung des Begriffs des Kapitals in die neue Wissenschaft. Adam Smith, welcher ihn von den Physiokraten übernahm, deckte zugleich die ethisch-psychologische Wurzel der Kapitalbildung auf, wie wir gesehen haben. Wenn aber das Kapital eine hohe Wichtigkeit in der Volkswirtschaft besitzt, dann steigt der Wert der Sparsamkeit in gleichem Grade und das unproduktive Verzehren erscheint als eine wirtschaftliche Todsünde. Von hier gelangt er dann zu jenen Ausführungen des zweiten Buches, die nach der Gemütsstimmung der Menschen Zorn oder Gelächter hervorgerufen haben. Von seinem einseitig-individualistischen politischen und wirtschaftlichen Standpunkte war auch keine wirtschaftliche Korrektur dieser Ansicht möglich; denn was für öffentliche Dienste des Staates, der Gemeinden, der Kirchen bezahlt wird, ist ein notwendiges Opfer, keine produktive Ausgabe. Dieser krämerhafte Standpunkt hat sich in der klassischen Nationalökonomie

der Engländer erhalten und ist durch Ricardo in „Das Kapital" von Marx hinübergeleitet worden. Viel gröfser und reiner stehen in dieser Beziehung die Physiokraten da. In Folge ihrer organischen Auffassung des Wirtschaftslebens, in Folge ihrer Würdigung des pflichtbewufsten Staates vermochten sie den wirtschaftlichen and den wirtschaftlich produktiven Charakter der sogenanuten „unproduktiven" Ausgaben zu erkennen. Doch hierüber an einer andern Stelle.

Am Schlusse unserer Darstellung des Einflusses der modernen Ethik auf die Nationalökonomie drängen sich uns die Fragen wieder auf, welche wir am Ende des dritten Kapitels stellten. Vermögen wir sie jetzt zu beantworten? Gröfstenteils.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, dafs die wichtigsten Züge der Quesnay'schen Lehre: die Herleitung der sittlich-rechtlichen Ordnung aus den Trieben der menschlichen Natur, die nicht nur in der Weise Shaftesbury's gezeichnet, sondern auch gewürdigt wird, der gläubige Optimismus, welcher das gesamte Weltsystem einschliefst, der Enthusiasmus für das Glück der Menschen, aber auch die durchaus dem Irdischen zugewandte Lebensanschauung, auf Shaftesbury hinweisen. Wenn man nun bedenkt, dafs die französische Litteratur des vorigen Jahrhunderts an den Werken Newton's, Locke's und Shaftesbury's herangewachsen ist, so hat die Thatsache auch nichts Erstaunliches.

Um so mehr verwundert es, dafs die Meinung ausgesprochen worden ist, die Psychologie und die Ethik des Helvetius bilde die Seele des physiokratischen Systems. Sie ist wohl dadurch entstanden, dafs Helvetius die Lehre vom Selbstinteresse konsequent ansbildete, dafs die Physiokraten dem Egoismus im Wirtschaftsleben eine centrale Stellung anwiesen und Helvetius ein Zeitgenosse der Physiokraten war. Diejenigen, welche sie hegten, übersahen aber, dafs Shaftesbury's System weit genug ist, um die physiokratische Lehre vom Selbstinteresse mit zu umfassen, dafs er dem wirtschaftlichen Egoismus alle Konzessionen gemacht hat, welche die Nationalökonomie bedurfte. Sie übersahen weiter, dafs alle jene obengenannten Züge der physiokratischen Lehre durchaus nicht mit der Lehre des Helvetius übereinstimmen. Und welcher tiefe Abgrund klafft zwischen der natürlichen Ordnung Quesnay's, welche Gott gegeben hat und welche die Staatsmänner nur auszuführen brauchen, um Wohlstand und Harmonie zu schaffen, und jener Allmacht und Weisheit der Staatsmänner des Helvetius, welche ein solches System von Gesetzen ausklügeln müssen, dafs das Individuum sich gezwungen sieht, sein Selbstinteresse in Einklang mit dem allgemeinen Interesse zu setzen, deren Harmonie mit allen gesetzlichen Mitteln erzwungen werden mufs! In Quesnay und Helvetius prägt sich

der Gegensatz von Stoizismus und Epikureismus mit aller Schärfe aus.

Hiermit soll nicht geleugnet werden, daſs sich Mercier durch Helvetius wie ja auch durch Wolff hat beirren lassen, an einigen Punkten vom geraden Wege abzuweichen. Und das mögen unbedeutendere Köpfe noch häufiger gethan haben.

Da nun auch Smith sich eng an die ethischen Lehren Shaftesbury's anschlieſst, was keines Beweises bedarf, so ergiebt sich also eine weitere geistige Verwandtschaft zwischen dem Schotten und François Quesnay. Diesseit und jenseit des Kanals ruht die Nationalökonomie auf den Grundlagen des Locke'schen Naturrechtes und der Shaftesbury'schen Ethik: hüben und drüben atmet sie in der Luft eines hochgesteigerten Individualismus.

Haben wir somit die Überzeugung gewonnen, daſs einige dunkle Seiten der physiokratischen wie der Smith'schen Lehre durch die Heranziehung der Philosophie Shaftesbury's aufgehellt werden, so bleiben doch noch Probleme, die sich hiermit nicht lösen lassen. In Beziehung auf die enge Verbindung zwischen Nützlichem und Sittlichem, welche sowohl Smith wie auch die Physiokraten, wenn auch in verschiedener Weise, annehmen, sind wir um keinen Schritt weiter gekommen. Denn die Lehre von der Harmonie von Sittlichkeit und Glückseligkeit, welche wir bei Shaftesbury fanden, kann diese Frage nicht beantworten. Die Glückseligkeit ist der Seelenzustand des sittlich Handelnden. Diese Stimmung ist die naturgemäſse Folge des sittlichen Verhaltens, weil Shaftesbury die Sittlichkeit als etwas Natürliches betrachtet.

Ebensowenig wissen wir, wie Quesnay auf den Gedanken geführt wurde, das physische und das ethische soziale Gesetz zu verbinden.

Noch ein dritter Punkt harrt der Aufklärung. Es kann wenig befriedigen, daſs wir wissen, der Optimismus Quesnays stamme von Shaftesbury. Wir müssen die neue Frage stellen: Wie kam Shaftesbury zu seinem Optimismus? Hierüber wird uns vielleicht das Folgende Aufschluſs geben.

Zweiter Abschnitt.

Der Deismus.

Es wurde dargestellt, wie sich neben dem positiven Rechte ein Vernunftrecht, neben der religiösen Ethik eine philosophische erhob. Zur selben Zeit stellte sich eine Vernunftreligion der positiven zur Seite. Jene beiden Wissenschaften wählen die menschliche Natur zu ihrem Ausgangspunkte, sodaſs man sie auch als Naturrecht, als Natursittlichkeit bezeichnen kann; wir werden sehr bald sehen, weshalb die Vernunftreligion „Naturreligion“ genannt

werden darf. Zu der inneren Verwandtschaft gesellt sich dann die Ähnlichkeit des Ursprungs.

Innerlich geängstigt und abgestofsen von dem, das sechszehnte und siebzehnte Jahrhundert durchtobenden Kampfe der Religionen, Konfessionen und Sekten, welche alle die Wahrheit zu besitzen vermeinen, forscht Herbert von Cherbury nach der wahren Religion, um der Sittlichkeit eine Stütze zu geben und einen Boden des Friedens zu bereiten, wo sich Alle freundlich begegnen können. Er findet, dafs fünf Wahrheiten den Kern aller Religionen bilden: Das Dasein eines höchsten Gottes, die Pflicht seiner Verehrung, Tugend und Frömmigkeit als das Wesentliche der Gottesverehrung, die Verpflichtung, die Sünden zu bereuen und von ihnen zu lassen, Vergeltung teils in diesem, teils in jenem Leben[1].

Herbert schrieb in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; er ist ein Zeitgenosse von Hugo Grotius, Francis Bacon, Thomas Hobbes; Anklänge an seine Lehre vernehmen wir schon früher[2]. Unter seinen Vorgängern ragt Jean Bodin weit hervor. In einigen seiner Äufserungen[3] ist der Zusammenhang zwischen dem Naturrechte und der Naturreligion angedeutet. Er hält die älteste Religion für die wahre und beste, „d. h. diejenige, welche das ewige Gesetz der Natur dem Menschen eingiebt und welche die Religion der Urzeit gewesen ist, die Religion der Natur". Die Beobachtung des Naturgesetzes genüge zur ewigen Glückseligkeit.

Bildet bei Bodin das Naturgesetz gewissermafsen die Brücke, die vom Naturrechte zur Naturreligion führt, so offenbart sich bei Herbert jenes Vertrauen auf die der menschlichen Vernunft innewohnende Wahrheit, welches seine Zeit charakterisiert. „Der intellectus, das „reine Denken". . . bedarf des äufsern Dienstes der Gegenstände nicht, sondern erfreut sich seiner eigenen Wahrheiten. Diese Wahrheiten sind nämlich gewisse Gemeinbegriffe, die dem Geiste ursprünglich mitgegeben sind . . . . Fort also mit denen, welche unsern Geist für eine tabula rasa oder abrasa erklären". Sonderbar webt sich in diesen Rationalismus der empirische, inductive Zug des englischen Geistes. Die angeborenen Gemeinbegriffe werden nämlich dadurch entdeckt, „dafs man in Beziehung auf einen bestimmten Kreis von Dingen diejenigen Gedanken aufsucht, über welche allgemeine Übereinstimmung herrscht; denn was in Allem sich auf eine und dieselbe

---

[1] Lechler, Geschichte des englischen Deismus, 1841, S. 42 ff. „Der Gesichtspunkt, unter welchem Herbert die Religion auffafst, ist der sittliche: die Religion ist zu dem Behuf gegeben worden, damit die Menschen zu demjenigen, was sie von selbst thun sollten, verpflichtet würden und zugleich die gemeinsame Eintracht aller gewährt würde."

[2] a. a. O. p. 11—26.

[3] a. a. O. p. 31. Hier sind die bezeichnendsten Stellen wörtlich angegeben.

Weise verhält, das mufs vom natürlichen Instinkt hergeleitet werden". Da nun die Religion zu den Gemeinbegriffen gehört, so mufs man erforschen, was in Beziehung auf sie allgemein anerkannt ist; man vermag so die frivolen und verderblichen Dogmen von den guten und nützlichen zu unterscheiden. Auf diesem Wege gelangt Herbert „nicht ohne genaue und vielfache Analyse und Erforschung der Religionen" zu den fünf Wahrheiten, die wir vorher erwähnten[1].

Mit der Veröffentlichung seiner Gedanken leitete er eine grofse geistige Bewegung ein, die fast zwei Jahrhunderte die Gebildeten Europas beschäftigte und unter den verschiedenen Bezeichnungen „Deismus", „Aufklärung", „Naturalismus", „Freidenkertum" überall in der Wertschätzung des mit der natürlichen Religion verbundenen sittlichen Handelns und der Abneigung gegen die Priester und Dogmen der positiven Religion übereinstimmte. Die Wandlungen der deistischen Lehre zu verfolgen erfordert unsere Aufgabe nicht; aber wir müssen im folgenden Kapitel beobachten, wie sie einen wesentlichen Teil des Inhaltes der zeitgenössischen Philosophie in sich aufnahm. Wir werden dann imstande sein, die Aufgabe zu lösen, die am Ende des vorigen Teiles gestellt wurde. Der Deismus bildet das letzte Glied der Kette, mit welcher der Rationalismus den Geist des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Fesseln schlägt. Nach allen Richtungen breitet er sich aus; von den Mächten der Wirklichkeit wendet er sich ab: von dem positiven Rechte, der religiösen Sittlichkeit, den überkommenen Religionen; sie erscheinen ihm alle gleich unnatürlich und schlecht. Alles historisch Gewordene mifst er an dem Mafsstab der Vernunft; Recht, Sittlichkeit und Religion sollen zu ihrer unverfälschten Quelle, der Natur zurückkehren.

Und nun zeigt sich eine eigentümliche Erscheinung: der auf die Spitze getriebene Rationalismus schlägt in Historismus um. Der Gedanke tritt nicht selten auf, dafs das wahre Gesetz und die wahre Religion in einer fabelhaften Urzeit gegolten hätten[3].

---

[1] Lechler S. 39—42.

[2] Herberts Methode hat eine grofse Ähnlichkeit mit der Gleichsetzung des „jus quo omnes gentes utuntur" und des „jus quod naturalis ratio constituit". Grotius nennt das ungeschriebene Recht, „das nur die Natur gebietet oder die Übereinstimmung aller Völker bestimmt", a. a. O. Einleitung 26.

[3] Einige Denker nehmen an, dafs das Urchristentum mit der natürlichen Religion identisch, bezüglich die Wiederherstellung derselben sei. Es giebt Naturrechtslehrer, welche der Ansicht sind, dafs der Inhalt des römischen Rechts gröfstenteils mit dem des Naturrechts übereinstimme (wahrscheinlich weil Pufendorf soviel römisches Recht in das Naturrecht herübergenommen hatte); allerdings fehlten ihm die Principien des natürlichen Rechtes. So glaubt man zur selben Zeit, dafs die griechische Kunst das Musterbild für alle Völker und Zeiten sei; in dieser Unklarheit sind auch noch Geister befangen, die im übrigen alle Konsequenz des historischen Standpunktes ziehen.

Diese Ansicht, die wir zuerst bei den Stoikern fanden, regt die Geister an, dem Ursprung der positiven Institutionen nachzuspüren. Ich nenne nur ein Beispiel. Cumberland hat nicht nur ein berühmtes Werk über die „Naturgesetze“ geschrieben, sondern auch über die phönizische Religion und die Anfänge der Menschen. Er glaubte Aufschlüsse über die Geschichte der Menschheit vor der Sintflut geben zu können. Es ist schwer, sich aus der Darstellung seines Biographen Payne eine Vorstellung von dem Inhalte jener Werke zu machen; aber er sagt uns sehr deutlich, wie Cumberland zu diesen Studien geführt wurde. Der Papismus machte so grofse Fortschritte in England, dafs Cumberland seine Gedanken darauf richtete „de quelle manière l'idolâtrie s'était introduite dans le monde“.

Die stoische Lehre von dem goldenen Zeitalter reizte aber auch wieder diejenigen zum Widerspruche, welche sich auf die Entwicklungstheorie des unverfälschten Epikureismus besannen. Und so bahnte der Rationalismus von beiden Seiten her historischer Forschung die Wege.

Wie aber hätte die rationalistische Zeitströmung eine solche Stärke erreichen können, wenn nicht in den positiven Institutionen so vieles unnatürlich und vernunftwidrig geworden wäre? Wie liefse es sich sonst erklären, dafs man sich an dem Widerspruch der Naturrechtslehrer, die doch alle das für alle Zeiten und Völker geltende Recht verkünden, so wenig stiefs, dafs Bielfeld in seinem bekannten Werke „Institutions Politiques“ einmal eine Anweisung für diesen Fall giebt?

Sechstes Kapitel.

Der innere Zusammenhang dieser Disciplinen mit der Philosophie und Naturwissenschaft des 17. Jahrhunderts und die Rückwirkung dieser auf jene.

Die drei idealen Mächte, mit welchen wir uns in den vorhergehenden Kapiteln beschäftigt haben, sind nicht etwa störende Einzelheiten in dem Kulturbilde des 17. Jahrhunderts. Betrachten wir sie im Zusammenhang mit der philosophischen Entwicklung der Zeit, so überrascht uns eine innere Uebereinstimmung, die auf den folgenden Seiten dargelegt werden soll. Jenem Nachweis geht passend eine Betrachtung derjenigen Züge voraus, welche Naturrecht, Natursittlichkeit und Naturreligion miteinander gemein haben.

I.

Gemeinsame Charakterzüge des Naturrechts, der Natursittlichkeit und der Naturreligion.

Sie nehmen erstens an, dass alles positive Recht, der Staat, die Sittlichkeit, Religion bewusste Schöpfungen der Vernunft sind. Sie kamen zu Stande entweder durch Vertrag oder durch Weise, Gesetzgeber, Priester u. s. w. [1]. Eine Konsequenz dieses Satzes ist es, daſs, wenn das positive Recht, die positiven Sitten-

[1] Die Ansicht, daſs auch die Sprache gemacht worden sei, am plattesten in dem Aufsatze Smiths: „Considerations concerning the first Formation of Languages."

gebote, die positiven Religionen dem idealen Urbild nicht ent-entsprechen oder gegen die Gebote der Gerechtigkeit verstoſsen, dies bewuſstem Übelthun zugeschrieben werden muſs, daſs z. B. der Vertrag nicht gehalten wurde oder daſs Fürsten und herrschende Klassen in ihrem Interesse die Gesetze änderten oder selbstsüchtige Priester die Völker betrogen u. s. w.[1].

Der erste Teil dieser Behauptung bedarf keines Beweises, der zweite wahrscheinlich noch weniger, da uns diese Anschauung selbst heutigen Tages recht geläufig ist. Aber ich darf vielleicht hinzufügen, dass Adam Smith, einer der Begründer der politischen Oekonomie, diese Meinungen bekannte. Er erörtert am Ende seiner Theorie der moralischen Gefühle, weshalb die positiven Gesetze mit dem Naturrechte nicht übereinstimmen. Daran ist seiner Meinung nach schuld zuweilen, was man die Verfassung nennt und in Wirklichkeit das Interesse der Regierung ist; zuweilen das Interesse herrschender Klassen, welche die Gesetze den Forderungen der Gerechtigkeit entgegen gestalten; zuweilen die Rohheit und Barbarei des Volkes, welche die natürlichen Gefühle der Gerechtigkeit nicht aufkommen lassen; zuweilen die unglückliche Verfassung der Gerichtshöfe.

Hierher stammen jene in dem nationalökonomischen Werke wiederkehrenden Zornausbrüche gegen die Selbstsucht der Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche alle die schlechten volkswirtschaftspolitischen Gesetze veranlaſst haben.

Ein zweiter Zug ist die Bedeutung, welche jene drei Disciplinen N a t u r und V e r n u n f t beilegen. Mit Hilfe der Vernunft vermag der Mensch aus seiner eigenen Natur, oder aus der Natur der Dinge, oder aus beiden das Recht, die Sittlichkeit und die Religion zu erkennen[2].

---

[1] Über diesen Zug des Deismus drückt sich überaus klar Lechler aus: „Er war weder für historische Wirklichkeit noch für spekulative Wahrheit rein empfänglich . . . der historische Pragmatismus, w e l c h e r d i e l e t z t e n G r ü n d e d e s W e r d e n s u n d G e s c h e h e n s i n d e n v e r s t e c k t e n A b s i c h t e n u n d U m t r i e b e n v o n I n d i v i d u e n f i n d e t, wird auch auf die geschichtlich gegebene Religion angewendet. Dieser gesetzlosen, beweglichen Willkür des Individuums gegenüber stellt sich dann eine um so steifere, beschränktere und einförmigere Idealität und Notwendigkeit, in der natürlichen Religion. Diese, im vollen Licht der Wahrheit glänzend, i s t v o n E w i g k e i t a n a b s o l u t v o l l k o m m e n d a, j e d e m M e n s c h e n g e g e n w ä r t i g u n d b e w u ſ s t, k e i n e r G e s c h i c h t e u n d E n t w i c k l u n g, k e i n e s F o r t s c h r i t t e s i n s i c h s e l b s t, s o n d e r n n u r d e r E n t a r t u n g u n d W i e d e r h e r s t e l l u n g f ä h i g, a. a. O. p. 460.

[2] Das Vertrauen auf die menschliche Vernunft zeigt sich besonders naiv bei Mercier de la Rivière. Er sagt: „Ce qui nous prouve bien que l'Auteur de la nature a voulu que nous fussions heureux, c'est que tous les hommes sont appelés à cette connaissance: rien de si simple (!) que l'ordre essentiel des sociétés; rien de si facile (!) à concevoir que les principes

So treten denn in den hierher gehörigen Schriften die Begriffe Natur und Vernunft gewöhnlich koordiniert auf. Was der Mensch mit Hilfe seiner Vernunft erkannt hat, ist dann weiter Gottesgesetz, welches nicht blofs für ein Volk und eine Zeit, sondern für alle Zeiten und Völker gilt.

Diese Ansicht erklärt erstens den Hochmut, mit dem Naturrecht, Natursittlichkeit und Naturreligion den vermeintlich künstlichen Ordnungen der Wirklichkeit gegenübertreten. Unverfälschte Natur und verfälschte Wirklichkeit, das sind einige der Gegensätze, welche die Gedankenwelt des 18. Jahrhunderts bewegen. Jene Ansicht bedingt zweitens aber auch den Reformeifer des 18. Jahrhunderts, den Fanatismus der französischen Revolution, welche allen Völkern die Segnungen des Naturgesetzes bringen will. Das Naturrecht mufs positives Recht werden, die Naturreligion und der damit eng verbundene Codex natürlicher Sittlichkeit zur allgemeinen Einführung gelangen [1]. Auch Adam Smith hebt ja im Schlusse seiner „Theorie der moralischen Gefühle" hervor, dafs die Sätze des Naturrechts „ought to be enforced by the positive laws of every country" oder „ought to run through and be the foundation of the laws of all nations."

In dieser Auffassung mufs man sich auch nicht dadurch beirren lassen, dass z. B. die Physiokraten sich gegen das Gesetzemachen aussprechen. Denn im Grunde meinen sie dasselbe, wie die übrigen Naturrechtslehrer. Sie kämpfen gegen die schlechten, von der Selbstsucht und Unwissenheit diktierten positiven Gesetze, insbesondere gegen diejenigen, welche dem Individuum die natürliche Freiheit rauben, und wünschen, dafs die Naturgesetze erklärt werden. Diese Naturgesetze werden doch bewufst durch die Vernunft gefunden und ebenso bewufst wie die schlechten Gesetze durch die Organe der Gesetzgebung der Gesetzsammlung einverleibt. Den Physiokraten gehört also nur die zugespitzte Form, in welche sie die Gedanken kleiden; allen Naturrechtslehrern, welche sich an Locke anschliefsen, ist die mehr oder weniger unumwunden ausgesprochene

---

immuables qui le constituent; ils sont tous renfermés dans les trois branches du droit de propriété: il est aisé de le démontrer", a. a. O. I p. 45. Es wäre auch wunderlich, dafs er anders gedacht hätte; sagt doch auch Grotius vom Naturrechte: „Denn die Grundsätze dieses Rechtes sind bei einiger Aufmerksamkeit ebenso offenbar und überzeugend, wie die sinnlichen Gegenstände, die ebenfalls nicht täuschen (!), wenn die Sinnesorgane gesund sind und das übrige Nötige (?) vorhanden ist." Einleitung 39.

[1] „Der Deismus ist also seinem Begriffe nach eine auf den Grund freier Prüfung durch das Denken gestützte Erhebung der natürlichen Religion zur Norm und Regel aller positiven Religion." Lechler a. a. O. p. 460.

Forderung gemein, dafs die Naturgesetze den Charakter von Staatsgesetzen erhalten[1].

Es wäre ein grofser Irrtum, in den Physiokraten Geistesverwandte oder Vorläufer Savignys zu erblicken; denn dieser lehrt den rein instinktiven, gefühlsmäfsigen, unreflektierten Ursprung des Rechtes, welcher sich in den Übungen und Gewohnheiten des Volkes offenbart; seine Theorie charakterisiert der organische Zusammenhang des Rechtes mit dem Charakter des Volkes: es ist national, wie die Sprache, wie die Sitte. Aus diesem Grunde kann nach Savigny die Aufgabe des Gesetzgebers nicht in der Ausführung dessen bestehen, was ein vernünftiger Mann durch Reflexion als ewiges, für alle Zeiten und Völker geltendes Naturrecht gefunden hat, sondern er mufs die Seele und Geschichte des bestimmten Volkes behorchen und erforschen und nach dieser Erkenntnis das der Entwicklungsstufe gemäfse Recht aussprechen. Die Quelle des Rechts ist nicht in der individuellen Vernunft, sondern im Volksgeiste. Savigny drückt sich an einigen Stellen seiner bekannten Schrift auch so deutlich über den Gegensatz der beiden Anschauungen aus, dafs man sich wundert, dafs jener Irrtum entstehen kann. Bei den Physiokraten Reflexion, Absolutismus der Lösung, bei Savigny Instinkt, Gefühl, Relativität nach Nation und Zeit; bei Jenen ein Drängen auf Ausführung des Ergebnisses der Reflexion, bei Savigny Zweifel an der Fähigkeit und dem Berufe, der Zeit Gesetze zu geben. Wenn also die Physiokraten mit anderen die Herrschaft der Natur fordern, so bedeutet das noch nicht den Untergang der Herrschaft der Reflexion, sondern den Sturz des Despotismus, der Willkür, der Selbstsucht und der Unwissenheit. Mit welchem Nachdrucke haben sie stets den Unterricht in den Gesetzen der natürlichen Ordnung gefordert! Natur und Vernunft treten, wie schon einmal erwähnt, als coordinierte Begriffe auf. Es war noch ein weiter Schritt bis zur Entgegensetzung von Natur und Reflexion.

Wohl ist dieser Schritt schon im 18., ja im 17. Jahrhundert geschehen. Wir haben gesehen, wie von verschiedenen Seiten, von Bayle, Mandeville, Shaftesbury, entweder die wirtschaftliche und politische Kraft des Triebs- und Gefühllebens oder seine sittliche Bedeutung, die sich in ihm offenbarende göttliche Vernunft entdeckt wurde. Die Natur wurde der Reflexion gegenübergestellt, sie war mehr als die Reflexion. Aber dieser fruchtbare Gedanke konnte nicht in alle seine Konsequenzen verfolgt werden. Dazu wäre es nötig gewesen, dafs die Idee der Entwicklung sich mit ihm verquickt hätte. Nicht als ob diese Idee dem 18. Jahrhundert fehlte. Seitdem Gassendi den Epikureismus in so grofsartiger und treuer Weise erneuert hatte, waren auch die Keime sociologischer Spekulation, der Geschichtsphilosophie, der Kulturgeschichte in

[1] Hutcheson nennt dies „to confirm the laws of nature".

alle Winde geflogen. Wer weifs nicht, was wir Voltaire, Turgot, Condorcet schulden, wer kennt nicht das vollendetste Werk dieser Richtung, Fergusons „Essay on Civil Society“? Wem ist Lamarck, der Vorläufer Darwins, nicht bekannt, welcher das Triebrad der Entwicklungslehre, den Kampf ums Dasein, von Malthus entlehnte, während Lamarck sich mit unbefriedigenden psychologischen Annahmen begnügte. Der Gedanke war da; aber er konnte sich mit dem anderen des Vernünftig-Unvernünftigen nicht vereinigen. Die Idee eines ewigen unveränderlichen starren Naturrechtes, einer unveränderlich starren Naturreligion mit einem ewigen starren sittlichen Naturgesetze schob sich dazwischen und erdrückte schier beide. So gehen im 18. Jahrhunderte, insbesondere in seiner zweiten Hälfte, zwei Strömungen nebeneinander her, die sich oft durchkreuzen und den Werken einzelner Männer ein so widerspruchsvolles Äufsere verleihen. Der historische Geist unseres Jahrhunderts kündigt sich schon in der zweiten Hälfte des vorigen an, so dafs nichts verfehlter ist, als diesem einen einheitlichen Charakter zu verleihen.

Aber erst als der Rationalismus zu seiner letzten befreiend-zerstörenden That ausholt und mit der französischen Revolution die Gefahren des einen wahren Rechtes, der einen wahren Religion den Zeitgenossen in furchtbarer Gestalt nahetreten, da zerreifst der Nebel, der den Geist bisher umfangen hat. Man erkennt die Bedeutung des Instinktes, des Gefühls, der historischen Entwicklung, den Wert des Positiven, Besonderen, Nationalen, und die Welt spricht bewufst mit Burke: Nature is wisdom without reflection.

So scheint mir denn, dafs die Prinzipien der genannten Disciplinen Natur und Vernunft sind. Diese Prinzipien verbinden sie nun mit der Philosophie und der Naturwissenschaft des 17. Jahrhunderts, die im Anfang so innerlich verschwistert sind.

Doch ehe ich hierzu übergehe, mufs ein Punkt wenigstens eine flüchtige Ausführung erfahren. Die drei genannten Disciplinen sind unhistorisch Weshalb sie dies wissenschaftlich sein mufsten, liegt an der mangelhaften Psychologie. Sie betrachten immer nur vereinzelte allgemeine Züge des menschlichen Triebslebens. Ein so grosser Fortschritt sich auch seit Hobbes und Pufendorf durch Cumberland, Shaftesbury, Mandeville, Butler, Hutcheson, Hume und Smith vollzogen haben mag, alle diese Männer richten ihre Aufmerksamkeit nicht auf den konkreten Menschen bestimmter Völker, bestimmter Zeiten, noch weniger bestimmter Volksklassen, sondern auf das, was sich ihnen in der Menschennatur als typisch allgemein offenbart. Es ist die Psychologie Shylocks im „Kaufmann von Venedig“. Nur dafs dieses Allgemeine immer mehr ausgeführt wird, es ist ein weiter Schritt von den roh-egoistischen Bestien der Hobbes und Pufendorf bis zu den fein construierten Menschen Adam

Smiths. Wenn aber der Mensch eine so gleichartige Constitution hat, so mufs die soziale Ordnung, welche sich aus der Erkenntnis dieser Natur ergibt und auf ihr aufgebaut werden mufs, auch eine allgemeine, für alle Zeiten und Völker bestimmte sein.

Hiermit hängt nun auch das Dogma der Gleichheit aller Menschen im Naturrechte zusammen. Die Stoiker begründen die Gleichheit aller Menschen auf die Gleichheit der Vernunft; die Epikureer lehren die Gleichheit der Ungebundenheit aller von einer positiven Autorität im Naturzustande. Hobbes bricht die Sache übers Knie: die Menschen sind deshalb alle gleich, weil ein jeder, auch der Schwächste, den andern, auch den Starken, zu töten vermag; die bestehende Ungleichheit sei durch das Gesetz eingeführt worden[1]. Pufendorf versteht unter der Gleichheit des Naturzustandes die „entière indépendance de tout autre que de Dieu; a cause de quoi on donne à cet état le nom de Liberté Naturelle en tant que l'on conçoit chacun comme maître de soi-même, et ne relevant de l'empire d'aucun homme, tant qu'il n'y a pas été assujetti par quelque acte humain. De là vient aussi que chacun est regardé comme égal à tout autre dont il n'est ni Sujet ni Maître“[2]. Die Lehre Lockes über diesen Punkt wurde früher ausführlich dargelegt. Nach Hutcheson, dem Schüler Lockes, beruht die Gleichheit aller Menschen darauf, dafs sie gleiche angeborene Rechte haben. Bei ihm tritt auch schon das Bewufstsein hervor, dafs der Ausdruck „Gleichheit“ nicht ganz richtig gewählt sei. Folgendes sind seine Worte: „The natural equality of men consists chiefly in this, that these natural rights belong equally to all: this is the thing intended by the natural equality, let the term be proper or improper“[3]. Bei Quesnay und seinen Schülern tritt eine starke Neigung hervor, die Ungleichheit der Menschen zu betonen, die man als den Willen Gottes hinnehmen müsse[4]. Bei Mercier de la Rivière beschränkt sich die Gleich-

---

[1] De Cive I, § 3.

[2] Pufendorf, Devoirs de l'Homme Liv. II, chap. 1.

[3] Hutcheson a. a. O. Book II, chap. 5, p. 299.

[4] Quesnay, Droit Naturel, chap. III: „De l'inégalité du droit naturel des hommes“. Daire I, p. 45. In Quesnays „Essai physique sur l'économie animale“ findet sich der Satz: Tous les hommes, considérés dans l'ordre naturel, sont originairement égaux. Weshalb sie aber gleich sind, oder worin die Gleichheit besteht, sagt Quesnay nicht deutlich. Nach dem unmittelbar Folgenden mufs man annehmen, dafs er die Gleichheit auf der gleichen Pflicht der Selbsterhaltung aufbaut. Denn es heifst dort: chacun est obligé, sous peine de souffrance, de conserver sa vie et chacun est chargé seul envers soi-même de la rigueur du précepte. Vorher aber hören wir, dafs die Menschen gleiche Rechte haben. Il (l'homme) est en société avec d'autres hommes qui ont comme lui des droits qu'il doit respecter, et auxquels on ne peut guère préjudicier impunément; ces droits sont naturels ou légitimes. Oncken, Oeuvres Économiques et Philosophiques de Quesnay. 1888, p. 755, 754. Die Ungleichheit der Lebenslage, welche sich herausbildet, obgleich „le

heit thatsächlich auf den allgemeinen Trieb der Menschen, sich zu erhalten und zu geniefsen. Noch mehr schrumpft sie bei Adam Smith zusammen, wie wir früher ausführlich gezeigt haben.

So zeigt sich, dafs auch die Lehre von der Gleichheit aller Menschen sich mit der Psychologie mehr und mehr verändert, wenn sie auch die früher bezeichnete Schranke nicht zu überschreiten vermag. Geradezu falsch ist es aber, den Naturrechtslehrern die Meinung zuzuschreiben, sie betrachteten alle Menschen als schlechthin gleich. Sie abstrahieren, von Hobbes angefangen bis auf den letzten Vertreter des Naturrechtes, von einem grofsen Teile der menschlichen Anlagen und konzentrieren ihre Aufmerksamkeit auf den Rest. Auch hierin haben sie Ähnlichkeit mit den Philosophen und Naturforschern, von denen wir nun zu sprechen haben.

Welche Basis aber auch die Naturrechtslehrer der Lehre von der Gleichheit der Menschen gegeben haben, sicher ist es, dafs keine geistige Macht in der neueren Zeit den Menschen den Grundsatz so tief eingeprägt hat, sich als gleich zu betrachten und nach dieser Maxime den socialen Verkehr wie Recht und Gesetz zu gestalten[1].

II.

Zusammenhang dieser Wissenschaften mit der Philosophie und den Naturwissenschaften des 17. Jahrhunderts.

Der metaphysische Rationalismus, wie er von Descartes begründet und ausgebildet wird, leitet auf mathematischem Wege alle philosophischen Wahrheiten aus der Grundthatsache der seelischen Natur, dem Selbstbewufstsein, ab. Der Mensch braucht also mit seiner Vernunft nur in sich selbst zu schauen, um die Wahrheit zu entdecken. Eine äufsere Übereinstimmung zwischen Naturrecht und der Philosophie Descartes'[2] könnte man auch darin finden, dafs der Begriff Gott auch in seinem System als eine sehr wichtige Stütze der Beweisführung auftritt. Eng-

---

droit naturel des hommes est originairement égal", werde durch tausend Ursachen herbeigeführt, deren „action est réglée selon les vues et les dessins de l'intelligence suprême qui a construit l'univers"; daher denn auch die Mahnung: c'est aux hommes à se régler sur cet ordre même et non à le méconnaître, ou à chercher inutilement et injustement à s'en affranchir a. a. O. p. 757. Man begreift bei diesem Kultus der Ungleichheit und des Eigentums den Widerstand der Sozialisten von dem gleichen Standpunkt des Naturrechts aus.

[1] Vgl. Pufendorf. Les Droits etc., I, cap. 7 mit der Überschrift: „De l'obligation où sont tous les hommes de se regarder les uns les autres comme naturellement égaux."

[2] Windelband macht p. 170 auch hierauf aufmerksam; aber ich kann ihm nicht darin beistimmen, was er über das zeitliche Verhältnis der Philosophie und des Naturrechtes sagt.

verbunden mit der neuen Philosophie, in demselben siebzehnten Jahrhundert nehmen die Naturwissenschaften, die im sechzehnten die Kinderschuhe ausgetreten haben, einen fast noch gewaltigeren Aufschwung als die historischen in unserem Jahrhundert — nicht die beschreibenden Naturwissenschaften, nicht die historischen, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, sondern derjenige Zweig, welcher der Mathematik wie seiner Lebensluft bedarf, nämlich die Mechanik. Die Mathematik steht so im geistigen Centrum dieser Zeit, und sie wird mit staunenswerter Genialität ausgebildet. Man versteht die Philosophen jener Zeit nicht, wenn man sie nur als luftige Spekulanten auffaſst, sie wollen auch Mathematiker und Naturforscher sein. Und Descartes' dauernde Bedeutung liegt jedenfalls mehr in seinen mathematischen Errungenschaften, als in seiner Philosophie.

Vergegenwärtigt man sich alles, was das siebzehnte Jahrhundert auf dem Gebiete der Mathematik und der Naturwissenschaften geleistet hat, so kann man sich des Staunens nicht erwehren. Es scheint in Krieg und Aufruhr, in politischen und religiösen Kämpfen aufzugehen, und doch verdient es auf dem Gebiete der Wissenschaft mehr als das achtzehnte das Jahrhundert der groſsen Männer genannt zu werden. Ich sehe von seiner Bedeutung auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften natürlich ab und erinnere nur daran, daſs es das Jahrhundert der Galilei, Kepler und Newton ist, daſs die Logarithmenlehre und die analytische Geometrie dem Schatze der Mathematik hinzugefügt werden, daſs der Blutumlauf entdeckt und Mechanik und Optik eifrig gefördert wurden, daſs Boyle die neuere Chemie ins Leben ruft, daſs Bacon und Descartes ihre Methoden ausbilden und durch Gassendi die Atomenlehre wieder Bürgerrecht in der Wissenschaft gewinnt. Und im Centrum dieser wissenschaftlich gährenden Zeit steht die Mathematik.

Der scholastischen Wortweisheit und ihres dürren Syllogismus müde, erwartete Descartes das Heil für alle Wissenschaft von der Anwendung der mathematischen Methode, die also eine Universalmethode werden sollte. Sie charakterisiert sich durch eine eigentümliche Verbindung von Analyse und Synthese. Die Analyse sucht zunächst auf induktivem Wege die selbstgewisse Wahrheit zu gewinnen, von der aus deduziert werden kann. Doch trägt diese Deduktion keinen syllogistischen Charakter; denn durch fortschreitende Aufnahmen neuer selbstgewisser Anschauungen, durch Synthese gelangt sie zu neuen Ergebnissen.

Die mathematische Methode wird vielleicht deutlicher in ihrer Eigentümlichkeit erkannt werden, wenn wir die Methode Bacons, der gleichfalls einen erbitterten Kampf gegen die Scholastik führte, dagegen halten. Bei Descartes war die Induktion zu einem verhältnismäſsig unbedeutenden Bestandteil seiner Methode herabgedrückt; anders bei Lord Verulam. Er forderte systematische Beobachtung, vorsichtigen Fortschritt von

den richtig beobachteten Thatsachen zu allgemeinen Sätzen, Bereicherung und Reinigung der Erfahrung durch das Experiment; das mathematische Element verstand er nicht zu würdigen.

Wie Descartes die universalmathematische Methode in der Philosophie anwandte, haben wir beobachtet. Ein methodischer Überblick über das Gebiet der Lebensäufserungen läfst ihn in dem Selbstbewufstsein die tragfähige Grundlage einer Deduktion erkennen; in dem Selbstbewufstsein entdeckt er die Idee Gottes in uns, die wir selbst nicht hervorgebracht haben können, und die nun seine Erkenntnis wiederum einen Schritt weiter führt.

In den Naturwissenschaften liefs sich die Methode des Cartesius zur Anwendung bringen, wenn man in den Körpern von allen Eigenschaften abstrahiert, welche sich vor dem Urteil der Vernunft nicht zu behaupten vermögen. Denn nur soviel von unsern Vorstellungen der Welt hat nach Descartes Anspruch auf Gewifsheit und Richtigkeit, als sich vor dem menschlichen Denken klar und deutlich zu erweisen vermag. So verbleibt den Körpern nur die Eigenschaft, Raumgebilde zu sein. Da nun die Ausdehnung ins Endlose teilbar ist, die Teile sich verbinden und trennen lassen, so fafst er alle Veränderungen in der Körperwelt als Bewegungserscheinungen auf. Die Bewegungen der Teilchen wie der Körper erklärt Descartes aus der Übertragung der Bewegung nach dem Gesetze des mechanischen Stosses. Die Raumgröfsen haben keine selbständige Bewegungskraft; folglich mufs diese von aufsen an sie herantreten. Gott ist die erste Ursache aller Bewegung. „Aus der Unwandelbarkeit Gottes folgt, dafs alle Veränderungen in der Körperwelt nach konstanten Regeln geschehen. Diese Regeln nennt Descartes Naturgesetze. Da alle Veränderungen der Materie Bewegungen sind, so sind sämtliche Naturgesetze Bewegungsgesetze“ [1]. „Jetzt ist der Standpunkt der Cartesianischen Naturphilosophie vollkommen klar“, sagt Kuno Fischer, „das Wesen der Körper besteht in der Raumgröfse, die Veränderung derselben in der Bewegung; jenes wird mathematisch, dieses mechanisch begriffen: die Naturerklärung Descartes' beruht daher völlig auf mathematisch-mechanischen Grundsätzen“.

Es bildete sich also in der modernen Naturphilosophie die Methode aus, von den kleinsten Teilchen eines Körpers auszugehen und die konstanten Regeln ihrer Bewegungserscheinungen zu erkennen. Natürlich mufste dabei eine Kraft vorausgesetzt werden, als deren Wirkformen diese erscheinen, eine Kraft, die entweder von aufsen an das kleinste Teilchen herantrat oder mit ihm verbunden war. Wie sich die Atomtheorie Gassendis, welche Descartes selbst verwarf, in diese mathematisch-mecha-

---

[1] Kuno Fischer, Geschichte der neueren Philosophie. 3. A. I, 1 p. 340 fg.

nische Naturerklärung einschob, welche Theorie über Atom und Kraft und über ihr Verhältnifs aufgestellt wurde, ist nicht unsere Aufgabe darzulegen[1]. Das Naturgesetz war folglich der Ausdruck „für die konstante, in allen einzelnen Fällen als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften"; „das Gesetz ist die Definition von Kräften"[2]. So stellte sich das „Naturgesetz" im physikalischen Sinne neben das „Naturgesetz" der Ethik.

Es ist bekannt, dafs England schon im 17. Jahrhundert den Empirismus Bacons pflegte und der systematischen Beobachtung, dem Experimente der einseitig mathematisch-mechanischen Richtung gegenüber zum Siege verhalf. Bei den gröfsten naturwissenschaftlichen Forschern Englands, Boyle und Newton, erscheinen sie im völligen Gleichgewichte. Sie haben ja auch die Atomtheorie Gassendis als ein neues Element in die Naturphilosophie eingeführt.

Im Geiste der Cartesianischen Philosophie mufste es als ein geradezu notwendiger Schritt erscheinen, dafs man die mathematische Methode auf alle Geisteswissenschaften übertrug, wie ja auch Bacon die Anwendung seiner induktiven Methode in allen Wissenschaften wünschte. Die Aufgabe bestand also darin, den Ideenkomplex der Wissenschaft in seine Teile zu zerlegen, einfache Grundkräfte aufzufinden und aus dem Einfachen, welches die Analyse herbeigeschafft hatte, durch Synthes edas Zusammengesetzte entstehen zu lassen: gewissermafsen Naturgesetze der Geisteswissenschaften zu entdecken. Descartes selbst hat dieses Gebiet nur mit seiner „Abhandlung über die Leidenschaften" berührt. Dagegen ging die Übertragung der mathematischen Methode auf Ethik und Politik, oder wie Hobbes sagt, die „civil philosophy" von diesem aus. Ob seine mathematische Methode die Cartesianische ist, will ich an einer andern Stelle erörtern; denn die Aufgabe dieser Schrift ist allein die Darlegung des Zusammenhangs der englisch-französischen Nationalökonomie mit der allgemeinen philosophischen Bewegung, womit sich das Eingehen in die Einzelheiten der Entwicklung nicht verträgt.

Bei Hobbes bleiben das naturphilosophische und das ethische Naturgesetz noch geschieden. Den Gedanken, „Naturgesetze der Gesellschaft" aufzustellen und auf ihrer Grundlage ethische Naturgesetze zu errichten, fafste erst der Arzt Quesnay[3].

---

[1] Siehe hierüber Lange, Geschichte des Materialismus. 3. A. II, zweiter Abschnitt, zweites Kap.: „Kraft und Stoff".

[2] Rümelin, Über den Begriff eines sozialen Gesetzes, Reden und Aufsätze 1875. S. 5.

[3] Dupont de Nemours drückt sich hierüber so klar aus, dafs ich mich nicht enthalten kann, die ganze Stelle hierher zu setzen. Er sagt: „Il y a environ treize ans qu'un homme du génie le plus vigoureux (Quesnay), exercé aux méditations profondes, déjà connu par d'excellents ouvrages et par ses succès dans un art où la grande habilité consiste à observer

Wir haben also einen dreifachen Einfluſs der Naturphilosophie auf die Geisteswissenschaften zu beobachten: 1. auf die Methode (Hobbes), 2. auf die Psychologie (Descartes), 3. auf die Entdeckung von physikalischen Naturgesetzen der Gesellschaft (Quesnay).

III.

Die Einwirkung der Naturphilosophie auf die Methode des Naturrechts und der Nationalökonomie.

Mit naturwissenschaftlichen Begriffen und einer mathematischen Denkweise ausgerüstet, betritt Hobbes den Boden der Geisteswissenschaften. Hierdurch hat er die folgenden Jahrhunderte so stark beeinfluſst, daſs wir selbst am Ende des 19. Jahrhunderts den Bann seines Geistes nicht ganz gebrochen haben. Den physischen und psychischen Organismus sucht er rein mechanisch aus Atombewegungen zu erklären; er ist darum ein Vorläufer der späteren, materialistischen Psychologie. Seine Lehre von Recht, Sittlichkeit, Staat kann als eine soziale Atomistik gelten.

Zwei Überzeugungen spricht Hobbes an mehreren Stellen seiner Werke aus, erstens daſs er der Begründer der Geisteswissenschaften „civil philosophy" sei und daſs er auf sie die mathematische Methode angewendet habe oder anwenden wolle.

Hobbes sagt uns ganz klar, was er unter der Anwendung der mathematischen Methode auf dem Gebiete der Geisteswissenschaft versteht: es ist die Deduktion aus einem wahren Erfahrungssatze über die menschliche Natur. Ein derartiger Erfahrungssatz ist der folgende: Alle Menschen sind von Natur selbstsüchtig; sie wünschen von den andern Menschen nur Ehre und Vorteil. Sie sind also von Natur auch nicht gesellig, sondern ungesellig. Sie sind auch gleich; denn ein jeder vermag das Gröſste, nämlich den Mitmenschen zu töten: daher die gegenseitige Furcht. Aus der gegenseitigen Furcht leitet nun Hobbes zuerst die Maximen der klugen Lebensführung, dann Staat und Recht her. So führt uns die Hobbesche Analyse auf freie und gleiche Menschenatome, Träger der Kraft Selbstsucht. Er läſst dann durch Synthese aus ihnen die öffentlichen

---

et à respecter la nature, devina qu'elle ne borne pas ses lois physiques à celles qu'on à jusques à présent étudiées dans nos académies; et lorsqu'elle donne aux fourmis, aux abeilles, aux castors la faculté de se soumettre d'un commun accord et par leur propre intérêt, à un gouvernement bon, stable et uniforme, elle ne refuse pas à l'homme le pouvoir de s'élever à la jouissance du même avantage. Animé par l'importance de cette vue et par l'aspect des grandes conséquences qu'on en pouvait tirer, il appliqua toute la pénétration de son esprit à la recherche des lois physiques relatives à la société". Dupont de Nemours, Origine et Progrès d'une Science Nouvelle, Daire I, p. 338.

Körper entstehen. Seine Darstellung zeigt in ihrer Klarheit, Schärfe, strengster logischer Verkettung den an der Mathematik geschulten Geist.

Pufendorf wandte dann, wie wir gesehen, die mathematische Methode auf das Naturrecht an. Auch er geht von den selbstsüchtigen Menschenatomen aus, was ihn in einen merkwürdigen Konflikt mit seiner Socialitätstheorie brachte. Da nun die nationalökonomische Theorie in dem Naturrecht heranwuchs, so atmete sie nicht nur, wie schon erwähnt wurde, von Anfang an die Luft einer atomistisch-egoistisch-mechanistischen Ansicht von Individuum, Gesellschaft, Staat, welche Mandeville nationalökonomisch ausgestaltete, wie erinnerlich sein wird, sondern es wurde auch der jungen Wissenschaft die mathematische Methode in die Wiege gelegt, d. h. die Deduktion aus dem universellen menschlischen Egoismus. Nachdem der wirtschaftliche Egoismus von Mandeville in die Betrachtung eingeführt und dessen Triebkraft gründlich gewürdigt worden war, Shaftesbury die ethische Berechtigung des Selbstinteresses behauptet hatte, lag die Deduktion aus dem wirtschaftlichen Egoismus gewiſs sehr nahe.

Doch täuscht man sich, wie ich glaube, wenn man annimmt, daſs diese Methode nun als die allein giltige in unserer Wissenschaft betrachtet worden wäre. Mir scheint, daſs man die mathematische Methode selten bewuſst angewendet hat. Sie lag in der Luft, die man atmete. Sonst wäre es kaum verständlich, daſs Dupont de Nemours, ein hervorragender Vertreter der physiokratischen Schule, in der doch gewiſs aus dem Egoismus deduziert worden ist, z. B. in der Lehre von der Steuerüberwälzung[1], mit solcher Zuversicht die Nationalökonomie für eine Beobachtungswissenschaft gehalten hat. Er hebt hervor, wie man sich erinnern wird, daſs derjenige, welcher die neue Wissenschaft ins Leben gerufen, ein Mann gewesen sei, der gelernt habe, die Natur zu beobachten und zu achten[2]. Beobachtung und Experiment, behauptete Quesnay, seien die beiden Er-

---

[1] Siehe insbesondere die Darstellung Duponts in „Origine et Progrès etc.“, §. XV. Die Erhebung einer indirekten Steuer wäre kostspielig „et augmenterait nécessairement les frais de commerce et de culture“. Da diese die Waaren notwendigerweise verteuern würden „elles forceraient donc les acheteurs à mésoffrir sur les denrées et les matières premières en raison de la taxe et de la perception coûteuse de la taxe et de l'accroissement de frais intermédiaires. . . . Elles feraient donc baisser nécessairement d'autant le prix de toutes les ventes de la première main. Les cultivateurs . . . se trouveraient donc en déficit . . . Ils seraient donc forcés d'abandonner la culture des terrains mauvais ou médiocres . . . De là naîtrait une première et notable diminution dans la masse totale des subsistances. Les cultivateurs seraient forcés en outre de retrancher sur le revenu des propriétaires . . .

[2] Daire I, p. 338.

kenntnisquellen der Medizin [1]. Um dieses Urteil richtig zu würdigen, müssen wir beachten, dafs dieser methodische Grundsatz zur Zeit Quesnays noch nicht völlig zur Anerkennung gelangt war. Damals rangen die Cartesianischen und die Baconischen Prinzipien in der Medizin noch miteinander. Auf Seiten jener standen die Iatromathematiker oder Iatromechaniker, welche sich von der Mitte des 17. bis weit in das 18. Jahrhundert hinein behaupteten, auf Seite der letzteren vor allem der englische Arzt Sydenham und der Holländer Boerhave [2]. Quesnay verfolgte also entschieden die neuere methodische Richtung in der Medizin. In seiner Jugend hatte er die mathematischen Studien vernachlässigt; am Abend seines Lebens wünschte er das Versäumte nachzuholen, weil seine nationalökonomischen Arbeiten viele Berechnungen erforderten; aber „il oubliait son âge" [3]. Von der Einführung einer mathematischen Methode in die Nationalökonomie kann aber nicht die Rede sein, Grand-Jean de Fouchy hätte sich in diesem Falle ganz anders ausdrücken müssen.

Dupont de Nemours betrübt es, dafs man die Lehre von der inneren Politik noch nicht für eine „exakte" Wissenschaft ansehe. Er ist wohl der erste, welcher dies neuerdings viel gebrauchte Beiwort in diesem Zusammenhange verwendet; er versteht unter einer exakten politischen Wissenschaft, wie der Sinn der Stelle ergiebt, eine solche, die, auf genaue Beobachtung, Messen, Wägen gestützt, gestattet, die Zukunft vorherzusagen [4].

Es läfst sich ja auch nicht leugnen, dafs gerade das Beste an der physiokratischen Theorie: die Darstellung des wirtschaftlichen Kreislaufs, die Lehre von der Reproduktion der Urstoffe, ihrer Formung, Cirkulation und Verteilung, die Berechnung des Kapitalzinses, welchen der Pächter haben mufs, und anderes auf einer Beobachtung des wirtschaftlichen Lebens beruhte, kurz sich als eine Beschreibung der französischen Wirtschaft des achtzehnten Jahrhunderts darstellte. Es stehen sich also schon während der Jugend unserer Wissenschaft in Frankreich zwei Methoden gegenüber: eine abstrakt-deduktive und eine konkretdeskriptive.

Etwas Ähnliches gilt von Adam Smith. Er hat unzweifelhaft

---

[1] Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 45. So Le comte d'Albon.

[2] Wunderlich, Geschichte der Medizin 1859, p. 132 ff., passim. Boerhave „wies die Lehrsätze der Chemiatriker und Cartesianer zurück und verlangt die Verfolgung der einfachen Gesetze der Natur" auf dem Wege der Beobachtung, p. 167.

[3] Oncken, a. a. O. p. 35. So Grand-Jean de Fouchy.

[4] Nous mesurons les cieux et la terre, nous observons leurs révolutions, nous calculons leurs mouvements, nous prédisons les éclipses . . . Si vous demandiez comment il faut s'y prendre pour qu' une société politique soit florissante . . . et qu'il vous répondit que ce n'est pas là l'objet d'une science exacte . . . il ne faudrait pas trouver cette réponse ridicule, car elle paraît naturelle et raisonnable à ceux qui la font de bonne foi u. s. w., a. a. O. p. 337.

die abstrakt-deduktive Methode sehr beträchtlich angewandt, z. B. in der Lehre vom Preise und Lohn, vom Zins, von der Steuerüberwälzung; aber er hat sie nicht ausschliefslich angewandt, und er hat sie nicht konsequent angewandt. Wie ich schon an einer früheren Stelle hervorgehoben habe, finden sich neben Stellen, in welchen er den Egoismus mit der gleichbleibenden Intensität und Präzision einer Naturkraft wirken läfst, andere, in denen das Selbstinteresse nur die Tendenz hat, bestimmte Wirkungen hervorzubringen.

Er hat die mathematische Methode auch nicht ausschliefslich angewandt. Das ganze vierte Buch, das wichtigste von allen, ist ein induktiver Beweis für die Schädlichkeit des Merkantilsystems. Aus den Thatsachen, welche er in gröfster Fülle gesammelt hat, zieht er am Schlufs des Buches die Folgerung, dafs sich der Staat der wirtschaftlichen Intervention enthalten solle.

Hierzu kommt noch ein anderes. Smith steht in methodischer Hinsicht unter dem Einflusse Humes und Montesquieus; der erstere sucht, an Bacon anknüpfend, den Geisteswissenschaften eine empirisch-psychologische Basis zu geben; der letztere lenkt den Blick vorzugsweise auf das Studium der äufseren Faktoren, welche das wirtschaftliche und politische Leben der Menschen bestimmen. Die Bestrebungen beider vereinigend hat Smith Grofsartiges geleistet, wie z. B. die früher besprochene psychologische Analyse des Wirtschaftslebens beweist. Ich erinnere weiter an die Darlegung der Wirkungen der Arbeitsteilung, der Maschinen, der verschiedenen Gesellschaftszustände, des Ansammelns von Kapital u. s. w., insbesondere aber der Gesetzgebung auf die Volkswirtschaft.

Eine genauere Ausführung dieser Skizze ist an dieser Stelle unmöglich; ich werde sie anderswo versuchen. Das Wenige genügt aber zum Beweise, dafs Smith weit davon entfernt war, die abstrakt-deduktive Methode ausschliefslich zu handhaben. Ja, nach meiner Meinung ist sogar ein Übergewicht nach der Seite der empirisch-induktiven Richtung nicht zu verkennen.

Diejenigen täuschen sich also, welche glauben, dafs Smith im „Reichtum der Völker" ausschliefslich die abstrakt-deduktive Methode angewandt habe, und diejenigen sind ebenfalls im Irrtum, welche in dem Buche ein Meisterwerk der induktiven Richtung erkennen. Ich freue mich, dafs zwei hervorragende Nationalökonomen Grofsbritanniens, Cliffe Leslie und Ingram, ebenfalls der Ansicht sind, dafs Smith zwei Methoden angewandt habe[1].

Das Ergebnis lautet also: in unserer Wissenschaft sind schon seit Quesnay und Adam Smith zwei Methoden zur Anwendung

---

[1] Cliffe Leslie, Essays in Political Economy, 2. ed. 1888, p. 21 ff. und John K. Jngram, History of Political Economy 1888, p. 90 ff.

gekommen, wenn auch damals daraus noch kein Methodenstreit entstanden ist.

Damit haben wir eine der Aufgaben erledigt, welche wir uns am Ende des vorigen Paragraphen stellten. Die Beobachtung des Kampfes der mathematischen und der induktiven Methode in der englischen Ethik würde unsere Untersuchung in keiner Weise fördern, obwohl er nicht ohne Einfluſs auf unsere Wissenschaft gewesen ist. Hutcheson macht der mathematischen Methode bewuſst Opposition und kehrt zu den Baconischen Prinzipien zurück.

Wir wenden uns nun zu dem zweiten Punkt, zur Einwirkung der Naturphilosophie auf die Geisteswissenschaften.

IV.

Die mechanische Psychologie und die Statistik.

Die Philosophen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts schaffen die moderne Psychologie und gestalten sie zu einer Mechanik der Triebe und Vorstellungen. Für Descartes, den Führer auf diesem Gebiete, ist das Seelenleben ein Kampf der Leidenschaften untereinander und mit der Vernunft. Er betrachtet es als seine Aufgabe, gewisse einfache und notwendige Grundformen aufzufinden und daraus die Passionen abzuleiten. Diese psychologische Betrachtungsweise wird dann in groſsartiger Weise von Spinoza aufgenommen und auf ihren Höhepunkt geführt. Auf dem Gebiete des Erkenntnisvermögens erscheint sie bei Locke. Er sucht zu zeigen, wie sich aus den einfachen Daten unserer Sinne nach bestimmten Gesetzen unsere Vorstellungen bilden [1]. Durch Hume und David Hartley wird diese Betrachtungsweise in der psychologischen Forschung weiter ausgebildet: nämlich das Seelenleben zu ana-

[1] Daſs Lockes Bedeutung nicht darin liegt, wie gewöhnlich angenommen wird, zuerst in der neuern Zeit behauptet zu haben, daſs alle unsere Ideen aus Sinneseindrücken stammen, geht schon daraus hervor, daſs Gassendi vor ihm dasselbe lehrte. „Toutes les idées qu'on a dans l'entendement tirent leur origine des sens . . . Il n'y a rien dans l'Entendement qui premièrement n'ait esté dans le sens. L'on y doit aussi rapporter ce qui se dit d'ordinaire (!) que l'Entendement est une Table rase . . . Ceux qui disent qu'il y a des Idées impresses, ou imprimées par la nature et nullement acquises par les sens, ne sauraient aucunement prouver ce qu'ils disent.“ Bernier, Tome I, p. 10 (Logique). Auch Descartes sagt in seinem Discours s. l. Méth. (IV): „que même les philosophes tiennent pour maxime dans les écoles qu'il n'y a rien dans l'entendement qui n'ait premièrement été dans les sens,“ p. 62 der Ausg. der Bibl. Nat. Epikureismus und Stoicismus waren Systeme des Empirismus, bei den Stoikern die Lehre, daſs die Seele ursprünglich eine tabula rasa sei. — Damit soll keineswegs geleugnet werden, daſs Lockes Kritik der Lehre von den angeborenen Ideen etwas Neues war.

lysieren, die einfachsten Elemente desselben aufzusuchen und zu zeigen, nach welchen Gesetzen sich aus ihnen neue Gebilde entwickeln. Die weitere Entwicklung der modernen französisch-englischen Philologie brauchen wir nicht zu verfolgen: wie Condillac von den zwei Quellen der Lockeschen Erkenntnistheorie den inneren Sinn versiegen liefs und das ganze Seelenleben aus den sinnlichen Empfindungen ableitete, wie die schon bei Hartley vorhandene physiologische Betrachtungsweise der psychologischen Probleme zu ihrem Rechte kam, wie endlich jene schon von Hobbes begonnene Erklärung der psychischen Erscheinungen aus Atombewegungen Nachfolger fand.

Aber, wird man fragen, zu welchem Zwecke ist diese flüchtige Skizze der Entwicklung der Psychologie gegeben worden? Um es zu erklären, weshalb das Selbstinteresse in dem nationalökonomischen Werke Adam Smiths und auch in den Schriften der Physiokraten nicht selten rein mechanisch mit der Regelmäfsigkeit und Präzision einer Naturkraft wirkt, was die Anwendung des deduktiven Verfahrens aus der Prämisse des universellen wirtschaftlichen Egoismus erleichterte[1]. Die Methode des Hobbes erhielt durch die Cartesianische Psychologie ihre notwendige Ergänzung: jetzt erst war sie vollendet. Ricardo handhabte sie später in einer so virtuosen Weise, dafs sein Werk zu einer Mechanik des Wirtschaftslebens wurde und nun Versuche zu einer ganz und gar mathematischen Behandlung unserer Wissenschaft gemacht werden konnten. Es war das Ziel, welchem diese Richtung notwendigerweise zustrebt. Die Mathematiker Descartes und Hobbes hatten eine der Mathematik verwandte Methode in die Geisteswissenschaften eingeführt, und die latent vorhandene Mathematik wurde durch den Genius von Männern wie Canard, Cournot, Gossen, Walras, Jevons wieder frei.

Da in der Folge Nationalökonomie und Statistik vielfach in so enge äufsere Beziehungen zu einander traten, so war es fast selbstverständlich, dafs der Geist, welcher in der Statistik herrschte, auch der Nationalökonomie gefährlich werden mufste.

---

[1] Zur Illustration folgender Satz von Adam Smith: Whatever part of it was paid below the natural rate, the persons whose interest it affected would immediately feel the loss, and would immediately withdraw either so much land, or so much labour, or so much stock etc., a. a. O. Diese Handlungsweise setzt egoistische Automaten voraus. Auch diese finden sich hie und da bei Adam Smith z. B. in folgendem Satze: Every individual is continually exerting himself to find out the most advantageous employment for whatever capital he can command, a. a. O. Ähnlich Quesnay. Er nennt den „marchand . . . toujours excité par le désir du gain“. Oncken, Oeuvres de Quesnay, p. 748. Dafs die Kraft des Selbstinteresses in gleichem Grade wie der Gewinn wächst, sagt Albon: Le mouvement irrésistible de l'intérêt . . . porte à rechercher, à créer, à améliorer des propriétés foncières en raison du plus grand profit qu'elles présentent à leurs possesseurs. Oncken, a. a. O. p. 56.

Dem englischen Zweige jener Disciplin lag aber von Anfang an die Meinung zu Grunde, daſs sich auch im Menschenleben Naturgesetze durchsetzten. Hiernach muſste das Reich der menschlichen Freiheit als ein engbegrenztes erscheinen. Dies wurde recht deutlich, als Quetelet die Moralstatistik begründete.

Für Nationalökonomen ist es kaum notwendig, daran zu erinnern, daſs in demselben siebzehnten mathematisch-naturwissenschaftlichen Jahrhundert, welches die Mechanik der Triebe und Vorstellungen in die Psychologie einführte, sich in England die Betrachtung dem Gesetze der Sterblichkeit zuwandte, daſs in der Retorte der statistischen Berechnung der abstrakte Durchschnittsmensch fabriziert wurde, welcher eine so hervorragende Ähnlichkeit mit den andern Durchschnittsmenschen der Wissenschaft und der Kunst[1] jener Zeit besitzt, in derselben Periode, wo in Deutschland die Begründer der modernen deutschen Staatswissenschaft den andern Zweig der Statistik auszubilden bestrebt waren.

Die neue Disciplin konnte ebensowenig wie die Politische Ökonomie dem Schicksal entgehen, im 18. Jahrhundert mit der Idee einer göttlichen Ordnung durchsetzt zu werden. Den Spuren des Theologen Süſsmilch folgte im 19. Jahrhundert der Theologe Alexander von Öttingen Er führte die Moralstatistik in die Vorstellungswelt des positiven Christentums zurück.

Mit diesen Bemerkungen sind wir jedoch der Darstellung der Entwicklung der Politischen Ökonomie vorausgeeilt; wir kehren zu dieser zurück.

V.

Der Einfluſs der Naturphilosophie auf den Deismus und die Gesellschaftswissenschaften.

Auch die Naturreligion sollte durch naturwissenschaftliche und philosophische Erkenntnisse befruchtet werden.

Newton, dem erfolgreichen Vereiniger der Baconischen und Descartesschen Methode, die allerdings schon früher kombiniert worden waren[2], war es gelungen, in der Gravitation ein allgemeinstes Prinzip für die Erklärung aller Bewegungen innerhalb unseres Sonnensystemes aufzustellen. Nun erschien die Welt wie eine groſse Maschine, die auf mechanischem Wege zweckmäſsige Bewegungen vollführt. Damit trat die teleologische Betrachtung der Welt, welche Descartes und Bacon zunächst hatten zurückdrängen müssen, um das naturgesetzliche Geschehen zu verstehen, mit umso stärkerer Gewalt wieder auf, als gerade

---

[1] Geistvolle Bemerkungen hierüber bei Taine, L'ancien régime. Liv. III, chap. 2.

[2] Vgl. Dühring, Geschichte der allgemeinen Prinzipien der Mechanik. 1873. Anfang passim.

jener Vollender der mechanischen Weltanschauung ihr am eifrigsten huldigte. Maschinen weisen auf einen intelligenten Urheber hin. „Wenn alle Vorgänge in der Natur nur die gesetzmäfsigen Auslösungen mechanischer Kräfte sind, und wenn man daneben bedenkt, wie vollkommen und zweckmäfsig, wie gut und schön, wie weise und grofsartig die Wirkungen dieser gröfsten aller Maschinen sind, so mufs es, wie Newton meint, wie Wahnsinn erscheinen, wenn jemand den Ursprung dieser Welt aus einer höchsten Intelligenz verkennen oder ableugnen wollte. So ergiebt die mechanische Auffassung der Natur in Verbindung mit der Bewunderung für die Zweckmäfsigkeit ihrer Leistungen einen neuen und eigentümlichen Beweis für das Dasein Gottes, welcher nach einem schon von Samuel Parker angewandten und um das Jahr 1700 immer häufiger auftretenden Ausdrucke der physikotheologische genannt wird[1]."

Der Deismus hatte ursprünglich, wie wir sahen, einen rein verstandesmäfsigen Charakter getragen. Denselben bewahrte er auch bis zur Aufnahme der Anschauungen Newtons. Aber nun „wurde die Vernunftreligion eine Gefühlsreligion; sie tränkte sich mit der Bewunderung des Weltalls. . . . . Die Deisten konnten nun . . . die Gemüter ergreifen durch den Nachweis der Schönheit, der Güte, Weisheit, Allmacht, die dies Universum geschaffen habe . . . . Es war wirklich die Religion des Zeitalters der Aufklärung, an die Unfehlbarkeit der Natur zu glauben und von der vollendeten Güte ihrer Schöpfungen von vornherein durchdrungen zu sein. Alles, was aus der Hand der Natur hervorgeht, galt dieser Zeit als vollkommen und zweckmäfsig, und früh gewöhnte sie sich daran, in dem Natürlichen das Ideal des Vernünftigen zu erblicken. Der Naturalismus dieser Zeit war identisch mit ihrem Rationalismus, und eben diese Identität sprach sich in dem Optimismus aus, mit welchem sie das Universum als die Manifestation der göttlichen Vernunft betrachtete und die Züge derselben in jedem kleinsten Gebilde des Weltalls wiederzuerkennen bestrebt war. Das war das gemeinsame Bette, in welchem die naturtrunkene Gottesbegeisterung der Renaissance und der methodische Ernst der abgeklärten Naturforschung sich vereinigten . . . . Bruno hatte gesagt: Die Welt in ihrer harmonischen Schönheit und in dem Einklang ihrer Gegensätze ist ein Kunstwerk Gottes. Auf das Jahrhundert der Kunst folgte dasjenige der Technik, und Newton sprach: die Welt in der vollendeten Zweckmäfsigkeit ihrer Gebilde ist eine vollkommene Maschine aus der Hand des göttlichen Meisters"[2].

---

[1] Windelband, a. a. O. p. 290. Boyle begründet die Teleologie ebenfalls auf den Mechanismus; er vergleicht das Weltall mit der künstlichen Uhr im Münster zu Strafsburg. Ob Boyle diese Lehre von Newton entlehnte, oder das Umgekehrte der Fall war, wissen wir nicht. Lange, I, p. 257. Sie findet sich schon bei Herbert. Lechler p. 46.

[2] Windelband, a. a. O. p. 292. Lechler sagt a. a. O. p. 458:

Diese Weltanschauung hatte zwei Wirkungen. Erstens mufste sie die Überzeugung von der innigen Harmonie des Sittlichen, Gerechten und des Nützlichen erzeugen. Denn wenn die Glückseligkeit, die materielle Wohlfahrt ein Zweck des Schöpfers und die Existenz des Sittlichen, Gerechten auf ihn zurückzuführen ist, so kann das eine dem andern nicht widersprechen. Auf diesen Punkt komme ich noch zurück.

Zweitens mufste sie dazu führen, auch auf andern Gebieten nach physischen Naturgesetzen zu forschen, z. B. auf dem Gebiete der Ethik, des Naturrechtes, der Geschichte. Weshalb sollte Gott nur dem Unbelebten feste Ordnungen gegeben haben, mufste nicht vermutet werden, dafs sie sich auch im Sittlichen, im Recht, in der Geschichte nachweisen liefsen?

Dafs das bisherige ethische Gesetz einen andern Charakter gewinnen mufste, ist einleuchtend. Bisher war die Vernunft als die Gesetzgeberin der ethischen Welt betrachtet worden. Jetzt aber hiefs es, in der menschlichen Natur oder in der allgemeinen Naturordnung vorhandene Gesetze nachzuweisen, sodafs die Vernunft zu einem dienenden Vermögen herabgesetzt wurde. Sie blieb noch immer das Organ der Erkenntnis; aber sie war nicht mehr die Quelle der Erkenntnis.

Die Lösung der bezeichneten Aufgabe ist vorzugsweise das Werk des 18. Jahrhunderts. Ihre Durchführung hat, soviel mir bekannt ist, nirgendwo eine genügende Darstellung gefunden. Selbst in dem Werke Taines[1] werden nicht alle Gesichtspunkte eröffnet, und es kommen die wirkenden Faktoren nicht alle zur Sprache; er sieht zu sehr nur die naturwissenschaftliche Seite. So hat Montesquieu jedenfalls den Einflufs des Naturrechtes ebenso stark verspürt wie denjenigen der Naturwissenschaften. Dafs es Grundgedanken der epikureischen Kulturgeschichte sind, welche sich bei Voltaire, Turgot, Condorcet immer wieder durchsetzen, wird nicht erwähnt. Beiläufig ist einmal die Rede von dem Gegensatz des Neuen zum unverfälschten Cartesianismus Fontenelles. Um so stärkeres Licht fällt aber gerade deshalb auf die Thatsache,

---

„Neuerdings ist in dem deutschen wissenschaftlichen Sprachgebrauch der Unterschied angenommen, dafs diejenige Ansicht von dem Verhältnis Gottes zur Welt deistisch genannt wird, welche Gott von der Welt nicht blofs verschieden, sondern auch geschieden, in einem äufserlichen Verhältnis zu derselben denkt, diejenige dagegen theistisch, welche Gott von der Welt zwar verschieden, aber nicht geschieden, in einem innerlichen, immanenten Verhältnis zu derselben denkt. Dieser Gegensatz findet sich im Zeitalter des Deismus noch nicht so, wie man sich gewöhnlich denkt: einmal stand diese ganze metaphysische Frage über das Verhältnis Gottes zu der Welt bei den deistischen Kontroversen keineswegs im Vordergrund: sondern . . . (es kreuzen sich) beide Gegensätze . . . und es tritt wohl auch der Fall ein, dafs ein Deist das immanente Verhältnis Gottes zur Welt verteidigt.“

[1] Taine, L'ancien régime, L. III, p. 221 ff., 2. Aufl.

dafs diese ganze wissenschaftliche Sturm- und Drangperiode nach Naturgesetzen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften forscht.

So sind noch viele Aufgaben zu lösen; die meinige aber ist eine sehr bescheidene, ich möchte nachweisen, wie die von Boyle und Newton begründete teleologisch-mechanistische Weltbetrachtung auf die Philosophie eines Vorläufers der Voltaire und anderer, nämlich Shaftesburys, eingewirkt hat.

Shaftesbury trug bekanntlich nicht wenig dazu bei, den Deismus auf die Bahn des Gefühls und einer teleologischen Betrachtung der Welt zu lenken. Von gröfserer Bedeutung aber war es, dafs er in konsequenter Anwendung der Newtonschen Lehre die Schäden der menschlichen Gesellschaft aus der Verkehrung der gottgewollten Ordnung erklärte. Um aber die natürliche Harmonie zu erkennen, stellt er sich die menschliche Seele als eine Maschine vor, in welcher vom Schöpfer das Räderwerk der Triebe und Leidenschaften auf die Auswirkung der menschlichen Glückseligkeit eingerichtet ist. Diese Maschine ist nach seiner Meinung durch menschliche Schuld in Unordnung geraten. Wenn man das natürliche Uhrwerk genau erkannt hat, wird es möglich sein, die Gesetze des menschlichen Handelns, der menschlichen Gesellschaft aufzustellen. Hiermit wird eine rein psychologische Methode der Ethik und das Einlenken in die Bahnen Bacons begründet.

Von diesem Punkte gewinnt man erst, wie mir scheint, ein vollständiges, das metaphysische Verständnis der Ethik Shaftesburys. Nun erscheinen sein psychologischer und ethischer Optimismus völlig gerechtfertigt. Nun begreift man es, weshalb er alle Triebe für gottgewollt und gut annehmen mufste, weshalb er in ihnen Andeutungen des Schöpfers darüber erkannte, was er mit dem Menschen vorhabe. Es wird nun auch klar, weshalb Shaftesbury nicht die Gesellschaft zum Princip seiner Ethik macht, wie man wohl anzunehmen geneigt sein möchte, sondern das Individuum, denn das Individuum ist das gottgewollte Instrument zur Auswirkung der göttlichen Ordnung.

Mufs aber die menschliche Seele für einen sich selbst regulierenden Mechanismus gehalten werden, dann drängen sich eine Menge von Fragen auf, die sonst nicht entstehen würden: weshalb das Gute in so wenigen Menschen anzutreffen sei, weshalb das Sittliche so viel Kampf koste und oft so unglücklich mache, weshalb die Erziehung so viel zur Entwicklung des Sittlichen beitragen müsse, weshalb Strafrecht und Gefängnis notwendig seien, vor allem, weshalb die Selbstsucht die Menschen so stark beherrsche. Shaftesbury hat diese Fragen nicht gelöst. Der seelische Mechanismus war wohl eine wertvolle Analogie für ihn, aber er ist nicht zu einer Seelenmechanik fortgeschritten. Er hat aber hier-

durch seinen Jüngern einen kräftigen Antrieb zur psychologischen Forschung gegeben.

Und weiter. Jene Lehren ermöglichten es erst Shaftesbury, die organische, optimistische Weltanschauung antiker Philosophen der idealistischen Richtung in sein Lehrgebäude aufzunehmen. Dies widerspricht nicht der Annahme, daſs sich Shaftesbury zeitlich zuerst mit dem antiken Optimismus erfüllte und später in dem modernen Optimismus ein wahlverwandtes Element und eine theoretische Stütze seiner Weltanschauung entdeckte. Jedenfalls hat der moderne Optimismus seiner Weltanschauung eine mechanische Struktur verliehen.

Nachdem hiermit diese Seite der Shaftesburyschen Philosophie gekennzeichnet worden ist, soll die folgende Darstellung zeigen, ob die vorhergehenden Behauptungen begründet sind.

In einer seiner Schriften, nämlich in „The Moralists, a Rhapsody" findet sich der Einfluſs angedeutet, welchen die Lehre von der Vollkommenheit und Harmonie der Welt auf seine politischen Anschauungen hatte. Nach einer begeisterten Schilderung der Ordnung und Schönheit der Welt, die ein vollkommenes Wesen zum Urheber haben müsse, entdeckt er nur in einem Gebiete Unordnung, Übel und Unglück und das ist die menschliche Gesellschaft. Weshalb fehlt denn hier die Ordnung, die überall anders so fest begründet ist? Er antwortet: wegen der menschlichen Selbstsucht. Einige Seiten weiter folgt nun eine Stelle, die wegen ihrer Bedeutung ganz treu hierher gesetzt worden ist: „We inquire what is according to *Interest, Policy, Fashion, Vogue;* but it seems wholly strange, and out of the way, to inquire what is *according to* NATURE. The Ballance of EUROPE, of Trade, of Power, is strictly sought after; while few have heard of *the Ballance of their* Passions, or thought of holding these Scales even[1]."

Rührt also das Unglück der Menschen von der Unordnung des psychischen Lebens her, so liegt es einem Anhänger der teleologisch-mechanischen Weltanschauung nahe, sich auch die Seele mechanisch, als eine Maschine vorzustellen, welche von Gott so eingerichtet worden ist, daſs alle Räder zusammen, jedes an seinem Platze, zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft zusammenwirken. In dem Aufsatze: „An Essay on the Freedom of Wit and Humour" heiſst es: „You have heard it (my Friend!) as a common Saying, that Interest governs the World. But, I believe, whoever looks narrowly into the Affuirs of it, will find, that Passion, Humour, Caprice, Zeal, Faction, and a thousand other Springs, which are counter to Self-Interest, have as considerable a part in the Movements of this Machine (sic). There are more Wheels (sic) and Counter-Poises in this Engine (sic) than are easily

[1] a. a. O. II, p. 291 u. 294.

imagin'd. 'Tis of too complex a kind, to fall under one simple View, or be explain'd thus briefly in a word or two. The Studiers of this Mechanism (sic) must have a very partial Eye, to overlook all other Motions besides those of the lowest and narrowest compass. 'Tis hard, that in the Plan or Description of this Clock-work (sic), no Wheel or Ballance sho'ud be allow'd on the side of the better and more enlarg'd Affections[1]."

Im Verlaufe dieser Stelle, welche an die Polemik deutscher Nationalökonomen der historisch-ethischen Richtung gegen die Dogmatik des Egoismus erinnert, bekämpft nun auch Shaftesbury die „modern projectors, who wou'd willingly rid their hands of these natural Materials; and wou'd fain build after a more uniform way". Es ist eine Wendung, die wir später bei Smith wiederfinden werden. Auch er zieht gegen die Pläneschmieder und ihre künstliche politische Mechanik zu Felde und zieht den Naturmechanismus vor.

Im Zusammenhange mit den zuerst angeführten Ausführungen in „The Moralists" vernehmen wir, wenn auch durchaus nicht so deutlich ausgesprochen, dieselbe teleologisch-mechanische Ansicht des Seelenlebens.

Er sagt dort: „You who are skill'd in other Fabricks and Compositions, both of Art and Nature, have you considered of the Fabrick of the Mind, the Constitution of the Soul, the Connexion and Frame of all its Passions and Affections; to know accordingly the Order and Symmetry of the Part, and how it either improves or suffers; what its Force is, when naturally preserv'd in its sound state; and what becomes of it, when corrupted and abus'd[2]?"

VI.

Das Naturgestez und die natürliche Ordnung der Volkswirtschaft.

1.

Quesnay.

Wir wissen nun, worauf sich der gläubige Optimismus Shaftesburys stützt. Unser Philosoph ist wahrscheinlich der erste, welcher die teleologisch-mechanistische Weltanschauung in

[1] Part III, Sect. 3, I, p. 115. Ich benutze diese Gelegenheit, um zu erklären, dafs ich im allgemeinen die wörtliche Anführung eines fremden Schriftstellers in einer wissenschaftlichen Darstellung für die einzig zulässige halte. Selbst Schopenhauer, welcher doch gewifs grofse Stücke auf eine künstlerisch vollendete Darstellung hielt, hat nach diesem Grundsatz gehandelt und nur für griechische Texte eine Ausnahme gemacht. Er übersetzte sie ins Lateinische.

[2] a. a. O. II, p. 292.

der Lehre von der menschlichen Gesellschaft heimisch zu machen suchte. Auch in ihr ist nach seiner Meinung alles auf Ordnung und Glückseligkeit vom Schöpfer angelegt, aber man fragt nicht nach ihren Gesetzen, sondern nach der Handels- und Machtbilanz und ähnlichen thörichten Dingen.

Man wird nun geneigt sein zu glauben, dafs dieser Gedanke einen Keim in den Geist Quesnays gelegt habe, und dafs aus ihm die physischen Gesetze der Gesellschaft herausgewachsen seien. Aber es spricht alles dagegen.

Shaftesbury hat das Problem als Psycholog und Moralphilosoph behandelt. Die Gesellschaft leidet nach ihm an moralischen Übeln, die Selbstsucht hat die göttliche Maschine der menschlichen Natur in Verwirrung gebracht. Ja, es ist bei ihm eine Abneigung gegen diejenigen nicht zu verkennen, welche das politische und soziale Heil von aufsen durch Gesetz und Recht an die Menschen bringen wollen. Dagegen ist die Herausarbeitung der naturwissenschaftlich-rechtlichen Seite der charakteristische Zug des Quesnayschen Systems; er sucht mit Zähigkeit die rechtliche Ordnung aus der physischen herzuleiten.

Es ist mehrmals behauptet worden, dafs Quesnays charakteristische Theorie nur im Zusammenhang mit seinen medizinischen Anschauungen zu verstehen sei. Bekanntlich hat schon Adam Smith in seiner Kritik des physiokratischen Systems eine diesbezügliche Meinung ausgesprochen. Quesnay scheine geglaubt zu haben, dafs der politische Körper ebenso wie der physische „would thrive and prosper only under a certain precise regimen, the exact regimen of perfect liberty and justice“. Derselbe Gedanke findet sich in Albons „Eloge historique de Mr. Quesnay“. „En réfléchissant aux influences des affections de l'âme sur le corps, on ne tarde guère à se convaincre que les hommes ne sauraient avoir une véritable santé s'ils ne sont heureux, et ne peuvent être heureux s'ils ne vivent sous un bon gouvernement. Quesnay est peut-être le seul médecin qui ait pensé à cette espèce d'hygiène“. In einer Note ist hinzugefügt „l'art de guérir par un bon régime“ [1]. Ein anderer Schüler, der Marquis de Mesmon, behauptet ebenfalls: „la médecine devint le pont de communication“, und fügt hinzu, Quesnay habe die Ansicht gehabt: „la nature est l'hygiène universelle . . . Sa marche est uniforme est ses lois sont générales: c'est à la sagacité du médecin de prévoir les cas particuliers et de ménager les exceptions.“ Es sei die That Quesnays gewesen, die ewigen Naturgesetze der politischen Körper zu finden [2]. Von jener wohl zuerst von Sydenham in die Wissenschaft eingeführten vis medicatrix behauptet Oncken, sie sei die „idée-mère“ seiner medizinischen Arbeiten [3].

---

[1] Oncken, Œuvres de Quesnay, p. 53.
[2] a. a. O. p. 85 ff.
[3] a. a. O. S. 739.

Auch Neurath hat in seinem Vortrage über Quesnay mit gröfster Klarheit den Gedanken verfochten, dafs Quesnay die medizinische Lehre von der Heilkraft der Natur auf die Nationalökonomie übertragen habe.

Um diese Ansichten auf ihren wahren Wert zu prüfen, wäre es nötig, das medizinische Werk Quesnays, welches die Grundlage seiner naturrechtlichen und politischen Lehren enthalten soll, gelesen zu haben. Aber ich kenne es nicht. Alle diejenigen aber, welche den Konnex zwischen Medizin und Naturrecht behaupten, geben leider keinen Beweis für ihre Behauptungen. Onckens Auszüge und Abdrücke verschiedener Stellen genügen zum Beweise nicht. Es ist aber beachtenswert, dafs Albrecht von Haller, welcher gewifs kompetent war, in seiner bei Oncken abgedruckten Rezension des Quesnayschen Werkes von Abschweifungen auf das Gebiet des Naturrechtes spricht, also eine so innige Verbindung keineswegs entdeckt haben kann. Was aber noch wichtiger ist, Oncken gesteht selbst zu: „Nous ne trouvons pas, il est vrai, dans l'Economie animale, d'indication spéciale sur le développement nécessaire des idées du côté de l'économie politique[2]."

Wenn aber zwei Gelehrte, ein deutscher Physiolog des 18. Jahrhunderts und ein deutscher Nationalökonom des 19. Jahrhunderts jenen Zusammenhang nicht deutlich sehen, dann bleiben nur noch die Behauptungen ihrer Schüler, welche in ihren Abhandlungen eine ebenso grofse Unwissenheit wie kindische Vergötterung ihres Meisters an den Tag legen und darum keinen unbedingten Glauben verdienen. Sollte Quesnay viele derartige Anhänger gehabt haben, dann würde die Lächerlichkeit, in welche der Physiokratismus verfallen ist, verständlich. Aber auch Quesnay mufs die Quellen, aus denen er schöpfte, vorsichtig verschwiegen haben[1], sonst wären Verhimmlungen, wie sie in den bezeichneten Schriften vorkommen, unmöglich gewesen. Es bleibt weiter das Zeugnis Adam Smiths, welcher sich aber sehr vorsichtig ausdrückt und jene Meinung von dem Comte Albon übernommen haben kann, da dessen „Eloge" 1775 erschien. Es bleiben schliefslich die Ausführungen Neuraths, denen alle Beweisstellen fehlen.

Da also die eben oben besprochene Meinung keineswegs bewiesen ist, so halte ich es für nicht unangebracht, auf einen der hervorragendsten und originellsten Philosophen der neueren Zeit hinzuweisen, bei dem sich eine geradezu überraschende Ähnlichkeit mit der Grundlage der Quesnayschen Theorie zeigt. Es

---

[1] a. a. O. p. 747 Anm.

[2] Haller rügt es mit Recht, dafs Q. nie seinen Gewährsmann nennt. Quesnays Theorie vom Fieber, vom Aderlafs, von der Naturheilkraft sind übrigens nicht originell, sie finden sich bei viel bedeutenderen Ärzten, die vor seiner Zeit oder gleichzeitig mit ihm lebten; z. B. bei Sydenham, Boerhave, Stahl, wie Wunderlichs Geschichte der Medizin zeigt.

ist Cumberland, dessen berühmte „Disquisitio de legibus naturae philosophica“ im Jahre 1744 in französischer Sprache unter dem Titel „Traité philosophique des Loix Naturelles“ erschien. Der Name des Übersetzers, es war Barbeyrac, hätte dem Werke eine günstige Aufnahme gesichert, auch wenn Cumberland, dessen Werk nach Barbeyrac im Jahre 1672 veröffentlicht wurde, nicht schon über ganz Europa bekannt gewesen wäre.

Cumberland kämpft gegen Hobbes. Gegen dessen ethischen Nominalismus sucht er zu beweisen, dafs Sittlichkeit und Recht ein festes Fundament in der Naturordnung haben. Es zeigt sich, dafs bestimmte Handlungen günstige Folgen nach sich ziehen, andere ungünstige. Es zeigt sich weiter, dafs günstige Folgen an solche Handlungen geknüpft sind, welche das allgemeine Beste befördern, ungünstige an solche, die es schädigen. Da nun der Mensch einen Teil des Systems bildet, so ist sein eigenes Wohl untrennbar mit demjenigen des Ganzen verbunden; er schädigt sich selbst, wenn er die Gesamtheit schädigt und fördert sich selbst, wenn er der Gesamtheit nützt. Gott als der Urheber der Naturordnung mufs also als höchstes sittliches Gebot die Beförderung des Wohles der Gesamtheit aufgestellt haben. In jenen guten und üblen Folgen sieht Cumberland die „Sanction“ des göttlichen Gesetzes. Die Glückseligkeit und Unglückseligkeit, welche sie umschliefsen, machen sich dem Individuum als egoistischer Antrieb zum sittlichen Handeln bemerklich, aber der Mensch ist auch, wie Cumberland ausführlich nachzuweisen unternimmt, durch seine Natur für ein altruistisches Verhalten bestimmt.

Bei einer aufmerksamen Vergleichung der Lehren Cumberlands und Quesnays wird man nicht umhin können, eine grofse Ähnlichkeit in dem Gedankengange anzuerkennen. Hier wie dort das ganze Universum der Untergrund der Betrachtung, die menschliche Ordnung auf die Natur der Dinge begründet. Dupont rühmt es an Quesnay, dafs dieser zuerst nach der „sanction physique“ des (ethischen) Naturgesetzes geforscht habe, diese habe ihn zur Erkenntnis der Gerechtigkeit geführt[1]. Mit ähnlichen Worten meint Cumberland, dafs „les deux choses absolument nécessaires pour donner de la force à une loi . . . (sont) . . . un auteur compétent et une sanction suffisante, qui renferme des peines et des récompenses convenables“[2]. Aus dem Nützlichen leitet Quesnay das Gerechte her. Was als nützlich erkannt ist, mufs als Gebot Gottes gelten. Und mit fast ähnlichen Worten sagt Cumberland: „En effet, dès-la que le Con-

[1] S. p. 69 dieser Schrift.

[2] Barbeyracs Übersetzung, p. 14. § XIII der Einleitung (Discours préliminaire de l'Auteur). Siehe auch im § IV der Einleitung, wo er ausführt, dafs zur Erhebung der Maximen zu „Gesetzen“ eine „Sanction“ nötig sei, die in Strafen und Belohnungen bestehe. Diese seien „la source et le fondement de toute leur Autorité“.

ducteur Suprême de l'Univers a suffisamment fait connaître qu'il veut le Bien Public et indiqué ce qui tend à l'avancer, il commande assez de faire de telles Actions[1]. Endlich hier wie dort die Ansicht, daſs Gott die Wohlfahrt der Menschen will, daſs die Interessen der einzelnen und der Gesamtheit untrennbar mit einander verbunden sind.

Da die beiden Philosophen in so vielen wichtigen Stücken übereinstimmen und, wie gesagt, das Werk Quesnay sehr wohl bekannt sein konnte, so bin ich überzeugt, daſs Quesnay von Cumberland zwei wichtige Elemente seines Systems übernommen hat: die Identification des der Gesamtheit Nützlichen und des Gerechten und die Unterschiebung der Natur der Dinge mit ihren Belohnungen und Strafen unter das ethische Naturgesetz. Den Komplex jener „Sanctionen" faſste er denn mit dem neuen Begriffe der „loi physique" zusammen. Hierzu lag die Anregung in der geistigen Atmosphäre jener Zeit, welche nach Naturgesetzen forschte.

Die fremden Anregungen hat dann aber Quesnay durchaus selbständig benutzt, wie sehr auch die Elemente seiner Wirtschaftstheorie bereit liegen mochten. Und darum wird man ihn für einen kraftvollen Denker halten müssen. Denn in seiner Lehre ist alles Fremde völlig von seinem eigenen Geiste durchdrungen und das Verschiedenartige zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Dabei denke ich sowohl an das Lockesche Naturrecht wie an die psychologisch-ethische Basis, welche Shaftesburys Philosophie der jungen Wissenschaft gegeben hatten. Es ist im übrigen nicht zu verkennen, daſs die Stellung Cumberlands zu Locke und Shaftesbury diesen Proceſs erleichterte. Cumberlands Theorie, sagt Jodl, „nimmt durchaus eine Doppelstellung ein: sie ist zugleich abschlieſsend und neue Bahnen eröffnend, was man mit gleichem Rechte von keinem der übrigen gegen Hobbes gerichteten Systeme behaupten kann". Derselbe Gelehrte sieht in Cumberlands Doktrin „in unklarer Vermischung die beiden Hauptrichtungen vereinigt, welche später in scharfe Gegensätze gesondert auseinandertreten": den ethischen Nominalismus und Utilitarismus Lockes bis auf Paley herab und den ethischen Realismus und die Gefühlsmoral Shaftesburys und der schottischen Denker.

„Die Begründung des Pflichtbegriffs auf die guten und schlimmen Folgen, welche nach der Einrichtung der Natur das Thun des Menschen begleiten, indirekt auf den Willen Gottes . . . das sind Ideen, welche . . . später in der Ethik der Lockeschen Schule zu fester Geltung . . . gelangt sind . . . Daſs aber andererseits die guten und bösen Folgen unserer Handlungen nicht allein die Sittlichkeit ausmachen, sondern diese eine reale Grundlage in der auf Sociabilität und thätiges Wohlwollen gegen alle seines-

[1] a. a. O. p. 213. Chap. V, § III.

gleichen angelegten Natur des Menschen besitzt, welche denselben zum sittlichen Handeln treibt, ganz abgesehen davon, was dabei für ihn oder andere an Glück herauskommen mag — dieser Gedanke Shaftesburys . . . ist ebenfalls nicht im höchsten Maſse original, sondern bildet einen wesentlichen Bestandteil von Cumberlands Theorie" [1].

2.

Smith.

Während an diesem Punkte der Weg Quesnays von der Bahn Shaftesburys abführt und auch Hume mehr zu Cumberland neigt, bleiben Hutcheson und Adam Smith um so treuere Schüler des Meisters. Beide zeigen sich von seinem Grundgedanken tief durchdrungen: erstens daſs Tugend auch äuſsere Glückseligkeit bewirkt, daſs mithin das Sittliche und Gerechte mit dem Nützlichen in einer noch näher zu erörternden Beziehung stehen; zweitens, daſs alles gesellschaftliche Elend die Folge einer Unordnung der menschlichen Seele ist, die also eines genauen Studiums aller ihrer Teile bedarf.

Ich gehe an Hutcheson rasch vorüber und bemerke nur folgendes. Er hat der Ethik eine umfangreiche, wertvolle, psychologische Basis gegeben, aus der sowohl Hume wie Smith sehr viel gelernt haben. In seiner psychologischen Analyse kommt auch der Erwerbstrieb, wie bei Smith, zu seinem vollen Rechte. Hutcheson läſst uns einen tiefen Blick in die göttliche Maschine unserer Natur thun und zeigt uns, wie alle Triebe dazu bestimmt sind, falls der moralische Sinn als kräftiger Regulator des Räderwerkes wirkt, uns und anderen innere Glückseligkeit und äuſsere Glücksgüter zu verschaffen. Am Ende seines Systems der Moralphilosophie heiſst es: „Since it is by following the very principles of our nature, the affections and feelings of our hearts, in that regular subordination of the more limited to the more extensive, which our inward moral sentiments recommend, and by the delightful exercise of the powers of reason which we are naturally prone to, that we obtain and secure to ourselves and others both the noblest internal enjoyments, and the greatest external advantages and pleasures, which the instable Condition of terrestrial affairs will admit."

Die nämlichen Gedanken spricht dann der Schüler Hutchesons aus: zuerst in dem Bruchstück eines bald nach dem Tode Hutchesons geschriebenen Aufsatzes, welchen Dugald Stewart aufbewahrt hat [2], später in der „Theorie der moralischen Gefühle", zuletzt in der „Untersuchung über den Reichtum der Völker".

---

[1] a. a. O. p. 143.
[2] a. a. O. p. LXXXI.

In dem Aufsatze tritt eine Verschmelzung Shaftesburyscher und Lockescher Gedanken deutlich zu Tage. Der Begriff der Natur, deren Wirken die politischen Plänemacher nicht stören sollten, erscheint in viel dürrerer Weise als bei Shaftesbury. Zur Erreichung des höchsten Grades materieller Kultur sei nichts weiter nötig, als Friede, leichte Steuern und eine erträgliche Rechtspflege, worauf sich die Staatsmänner also wohl beschränken sollen (Locke). Alles übrige wird durch den natürlichen Lauf der Dinge hervorgebracht.

In der „Theorie der moralischen Gefühle“ giebt er uns einen tieferen Aufschlufs. Tugend und Glückseligkeit sind innig miteinander verbunden, das Sittliche und das Nützliche sind keine Gegensätze, aber die Beziehung, welche Hume zwischen ihnen hergestellt hat, ist nicht die richtige. Das Sittliche und Nützliche sind ihrem Wesen nach grundverschieden, Gott hat aber unsere Natur und die Welt so eingerichtet, dafs das Sittliche und Gerechte auch die Quelle innerer und äufserer Glückseligkeit wird. Kein Akt der Vernunft, keine tiefe Weisheit ist nötig, um diese Wirkungen hervorzubringen. Wir brauchen nur unsern Trieben zu folgen in dem Grade, in welchem sie von dem inneren Richter gebilligt werden, um uns selbst und anderen inneres und äufseres Wohlergehen zu bereiten. Zum Verständnis des göttlichen Werkes müssen wir das menschliche Triebleben zergliedern. Wir sehen dann, dafs ein mächtiger Drang in unserer Brust lebt, welcher uns nach Ehre und Reichtum streben läfst. In den Schranken der Gerechtigkeit ist er das von Gott der Menschennatur eingesetzte Triebrad, welches alle Kräfte des Einzelnen in Bewegung setzt. Der Mensch schafft und spart, um für sich selbst Reichtum zu erwerben, aber ohne sein Wissen und Wollen befördert er indirekt den materiellen Zustand der ganzen Gesellschaft. Er ist ein Werkzeug in der Hand Gottes.

Soll ich die Meinung Smiths verdeutlichen, so erinnere ich an die Absicht der Natur, an die List der Vernunft, welche in der deutschen Geschichtsphilosophie seit Kant, am grofsartigsten bei Hegel, eine so hervorragende Rolle spielt; ich erinnere an die Tücke des Genius der Gattung, welchen Schopenhauer in pessimistischer Beleuchtung in seiner Metaphysik der Geschlechtsliebe auftreten läfst.

Die Auffassung Smiths vertrug sich sehr wohl mit der Lehre Mandevilles, dafs der einzelne für sich zu arbeiten vermeint und doch den Interessen des Ganzen dient.

Verfolgen wir die Smithsche Lehre weiter, so gelangen wir zu der Konsequenz, dafs die Interessen des Einzelnen einander durchaus nicht entgegengesetzt sind, wenn sie sich in den von Gott gezeichneten Grenzlinien bewegen, aber sie werden einander feindlich, wenn die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit nicht beobachtet werden; die Selbstsucht zerstört die natürliche Harmonie, hatte Shaftesbury gelehrt. Ähnlich dachten die Physio-

kraten. Wo die natürliche Ordnung eingeführt ist, sagt Mercier: „chaque homme se trouve être l'instrument du bonheur des autres hommes; et le bonheur d'un seul semble se communiquer comme le mouvement . . . Personne ne pourra jouir, ne pourra s'enrichir aux dépens des autres; alors plus de ces fortunes démesurées dans lesquelles on voit une multitude d'autres fortunes venir s'engloutir . . . chacun ainsi, dans la somme totale du bonheur commun, prendra la somme particulière qui doit lui appartenir“ [1].

Welche politische Forderungen ergeben sich daraus? Bringt der von den Geboten der Gerechtigkeit beherrschte Erwerbstrieb alles hervor, was zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse nötig ist, so erscheint es als eine naheliegende Konsequenz, die Wirksamkeit des Staates in engste Beziehung zum Erwerbstriebe zu setzen. Wären alle Menschen sittlich, so wäre der Staat überflüssig, da aber der Erwerbstrieb leicht in Egoismus umschlägt [2], so muſs der Staat existieren und die Gebote der Gerechtigkeit verwirklichen. Aber er hat nichts weiter zu thun, als den Rennplatz für den wirtschaftlichen Egoismus abzustecken, die Gesetze zu geben, welche den Mitbewerb regeln und diejenigen zu strafen, welche sich nicht enthalten können, den Konkurrenten ein Bein zu stellen. Dazu kommt die Kriegführung, gleichsam die Zurückdrängung der Auſsenstehenden, welche das wirtschaftliche Spiel auf dem Rennplatz stören möchten. Es ist natürlich eine Verletzung der natürlichen Gerechtigkeit, wenn der Staat sich übermäſsig für seine Thätigkeit bezahlen läſst. So verlangt denn der jugendliche Smith nichts weiter vom Staate als „peace and a tolerable administration of justice“, wofür denn auch nur „easy taxes“ erhoben werden sollen. Die alleingelassene Natur wird dann den höchsten Wohlstand schon hervorzaubern.

So war der Lockesche Rechtsstaat in den Smithschen Wirtschaftsstaat umgewandelt.

Unser Altmeister hat sich bekanntlich am Ende des vierten Buches seines groſsen Werkes noch einmal über die Ziele der Staatsthätigkeit ausgesprochen. Er nennt dort neben der Verteidigung nach auſsen und der Aufrechthaltung der Gerechtigkeit im Innern noch die Errichtung und Erhaltung öffentlicher Werke, die dem Privatinteresse nicht gewinnreich genug erscheinen. Ob das nicht eine Versündigung am Geist seiner Philosophie war, wird gleich erörtert werden; sicher ist es, daſs die Physiokratie diese Art Staatsthätigkeit besonders hervorhob.

---

[1] Daire, II, p. 627.

[2] Es ist nun möglich, einen leicht entstehenden Zweifel zu beseitigen, ob die Überzeugung Smiths von der Selbstsucht der menschlichen Natur nicht der Lehre Shaftesburys von der Güte der menschlichen Natur widerspreche. Wir müssen Zweierlei unterscheiden: die Natur des individuellen Menschen und die Menschennatur. Smith meint mit Sh., daſs die letztere gut sei, weil Gott sie so geschaffen habe; mit andern Worten: die Triebe sind nicht an und für sich schlecht, etwa deshalb, weil die Erbsünde sie

Wenn die hier vorgetragene Ansicht richtig ist, so kann Adam Smith die Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben nicht deshalb zurückgewiesen haben, weil er die Einsicht der Staatsleiter für beschränkt gehalten habe, sondern deshalb, weil sie überflüssig und unnatürlich sei. Jene ist, nach seiner Meinung, ein Eingriff in die göttliche Ordnung.

Auf diesen metaphysischen, psychologischen, ethisch-rechtlichen Anschauungen ruht der „Reichtum der Völker". Welche besonderen Aufgaben waren dem Verfasser dort gestellt? Erstens der Nachweis, dafs eine Politik, welche sich nicht nach den von ihm aufgestellten Normen richte, dem Gemeinwesen schädlich sei. Als die Lehre vom Nützlichen haben ja die Politiker ihre Wissenschaft stets betrachtet. Dieser Nachweis war aber nur aus der Erfahrung und der Geschichte zu erbringen. Zweitens die Darlegung der natürlichen, gottgewollten Ordnung in der Volkswirtschaft, welche früher erörtert wurde.

Nun läfst sich auch der enge Zusammenhang zwischen den einzelnen Teilen des Systems der Moralphilosophie, welches Adam Smith in Glasgow vortrug, deutlich verfolgen.

Die natürliche Theologie enthielt die Principien der folgenden Vorlesungen; hier sprach er von dem grofsen Geiste, welcher die Welt und die menschliche Seele so kunstvoll eingerichtet hat, dafs sie die Kenntnis Gottes und seiner Gebote, der Normen des Sittlichen, aus sich entwickeln kann. Die zweite handelte vom Sittlichen und umschlofs die Lehre vom Gerechten, dessen genaue Regeln die dritte Vorlesung, das Naturrecht Smiths, aufstellte. Die vierte, der Lehre vom Staatsnützlichen gewidmete Vorlesung war mit den Principien aller vorhergehenden Teile verknüpft; die Quellen ihrer besondern Lehren heifsen Erfahrung und Geschichte.

---

in eine den göttlichen Geboten entgegengesetzte Richtung verkehrt hat. Aber er meint nicht, dafs in jedem individuellen Menschen die Triebe so harmonisch geordnet seien, dafs sie von selbst das Gute auswirkten. In der Menschennatur nimmt er ein höheres Mafs von Selbstsucht als Sh. an, welches durch die wirtschaftliche Lage der Individuen noch vergröfsert wird; aber auch Shaftesbury hatte die „selfishness" angeklagt. Smith lehrt, dafs durch das Zusammenleben der Menschen in Jedem ein die Triebe in stärkerem oder geringerem Grade regulierendes Organ entwickelt wird. Aufserdem steht jedes Individuum, so ist die Organisation der menschlichen Seele, unter der fortwährenden Kontrolle seiner Mitmenschen, welche seine Handlungen billigen oder mifsbilligen. Das Sittliche ist ein gesellschaftliches Produkt. Der Mechanismus des Seelenlebens wirkt nun auch die Forderung der Gerechtigkeit aus, die jedoch weder durch das Gewissen des Einzelnen, noch die öffentliche Meinung genügend durchgeführt werden kann. Vielleicht hat Smith in seinem Naturrechte die Notwendigkeit des Staates psychologisch aus dieser Unmöglichkeit erklärt, wie Aristoteles am Ende der nikomachischen Ethik. Mit dem Staate entsteht das positive Gesetz und die Rechtspflege. Also steht der Mensch in der Gesellschaft unter drei Gesetzen: dem Gesetze in der eigenen Brust, dem Gesetze der öffentlichen Meinung und dem positiven Gesetze, die alle aus dem Mechanismus des Seelenlebens hervorgehen.

3.

Vergleichung Quesnays und Smiths.

So war also die von Cumberland und Shaftesbury eingeleitete Bewegung nach zwei Seiten hin verlaufen und hatte ihren Abschlufs in den Schriften der Physiokraten und Adam Smiths gefunden. Jene stellen den Begriff einer natürlichen physischen Ordnung auf und bringen ihn einerseits in Verbindung mit der Ordnung des Weltalls, andererseits mit der natürlichen socialen Ordnung, diese aber fassen sie zu äufserlich als eine rechtliche Ordnung auf. Dagegen dringen die Schotten als treue Schüler Shaftesburys in die natürliche, göttliche Ordnung des menschlichen Seelenlebens ein, sie forschen nach der sittlichen Ordnung, welche den Zustand höchsten, materiellen Wohlbefindens verbürgt. Ihre Richtung ist eine psychologisch-ethische, die der Physiokraten eine naturwissenschaftlich-rechtliche.

Nun thut sich auf einmal der Blick in eine fundamentale Verschiedenheit der Systeme Adam Smiths und Quesnays auf. Jedem Leser des „Wealth of Nations" wird die Polemik des Schotten gegen die physiokratische Meinung erinnerlich sein, dafs das Wohl der Staaten vornehmlich von guten Gesetzen abhänge. Das Wichtigste sei die Thätigkeit des Individuums, dessen robuste Kraft die Rezepte des thörichtesten Arztes verwinde. Hier wird die Verachtung wieder lebendig, welche Shaftesbury einst gegen die Lehre von der Handelsbilanz, von der Machtbilanz und vom europäischen Gleichgewicht an den Tag gelegt hatte und welche die Physiokraten gewifs vollständig geteilt haben würden. Aber Shaftesburys Worte hatten einen tieferen Sinn, als den, welchen sie darin hätten finden können. Es ist überhaupt nicht das äufsere Rechtsgesetz, welches wirklich helfen kann, sondern das innere Sittengesetz, von dem nur ein Teil durch das Staatsgesetz erzwungen wird. Auf diesem Wege ist Shaftesbury unser Altmeister gefolgt, und aus diesem Grunde finden wir in seiner Jugendschrift den ethisch-politischen Radikalismus am ausgeprägtesten. Vom Staate verlangt er nichts als Schutz nach aufsen und innen, so wenig als möglich; dafür denn auch nur mäfsige Steuern. Dies sind ja die Versicherungsprämien des Lockeschen Rechtsstaates, vom Standpunkte der Volkswirtschaft unwiderbringliche Verluste, notwendige Opfer, um Eigentum und Freiheit zu schützen; wer die Versicherung bei gleichbleibender Leistung am billigsten besorgt, ist der beste Staat.

Ganz anders die Physiokraten. Wagner und Schäffle könnten nicht schärfer den volkswirtschaftlich-produktiven Charakter der Steuer betonen, als es von Baudeau geschehen ist. Er kämpft nicht ohne Heftigkeit gegen diejenigen, welche die Steuer für ein Opfer erklären, das man bringen müsse, um den Rest seines Eigentums zu sichern. Diesen Charakter hätte die Steuer nur

in schlecht verwalteten Staaten, in guten sei sie nichts als der Anteil am jährlichen Reinertrag, welchen der Staat für seine Dienste (travaux d'instruction, de protection, d'administration) gerechterweise verdient habe. Baudeau tritt deshalb auch konsequent wie Quesnay für starke Staatsausgaben ein[1]. Denn je mehr ein guter Staat arbeitet, um so gröſser ist das Volkseinkommen.

Wie ist das zu erklären, da es doch als sicher angenommen wurde, daſs Physiokratismus und Smithianismus dasselbe seien? Einfach deshalb, weil die Physiokraten nicht, wie man wohl gemeint hat, eine starke Staatsgewalt wünschten, die mit einem Federzuge die wirtschaftliche Freiheit einführe und dann abdanke, sondern dauernd eine starke Staatsgewalt, eine umfassende, tief eingreifende Verwaltung ersehnten. Sie sind Franzosen wie die übrigen Franzosen des Jahrhunderts und erwarten alles von Gesetz und Recht. Die Verwaltungsmaschinerie, welche der Absolutismus in Frankreich seit dem 17. Jahrhundert eingeführt hat, wünschen sie nicht beseitigt, sondern weiter ausgebildet, verbessert, für ihre Zwecke funktionierend. Ihr Staat soll zwar die wirtschaftliche Freiheit einführen, aber damit ist seine Thätigkeit nicht beendet. Er hat Beamte anzustellen, welche unterrichten, schützen und verwalten, er muſs für die Unterhaltung des groſsen öffentlichen Eigentums sorgen, welches das Eigentum der Privatpersonen erst zur Geltung bringt: die Wege, die Kanäle, die schiffbaren Flüsse, die Brücken und Häfen u. s. w.

Alles dies war Adam Smith in seinem Jugendaufsatze entgangen; er hatte damals wahrscheinlich von Volkswirtschaft und von Staatsverwaltung nur die dürftigen Begriffe, welche man von einem jungen Philosophen erwarten kann, der aus einem luftigen philosophischen Systeme die Fäden einer luftigen politischen Theorie herausspinnt. Er hätte am liebsten den Staat aus der Gesellschaft herausgedrängt und nichts übrig gelassen als die wirtschaftenden Individuen. Dafür war aber seine unreife Theorie konsequent, sie schloſs sich aufs engste seiner Ansicht vom menschlichen Eigennutz an, während man dies von seinem groſsen national-ökonomischen Werke nicht sagen kann, in dem er dasjenige, was er von den Physiokraten gelernt hat, ganz äuſserlich anflickt und nun als die dritte Staatsaufgabe bezeichnet „the duty of erecting and maintaining certain public works and public institutions which it can never be for the interest of any individual or small number of individuals to erect and maintain“. Aber weshalb sollte es nicht ebensowohl im Interesse der Individuen sein, Wege und Kanäle für andere zu bauen und hieraus einen Gewinn zu ziehen, als für andere baumwollene Strümpfe oder schwarze Seife zu fabrizieren? Hat denn Gott die Welt so wunderlich eingerichtet, daſs das Selbstinteresse wohl für die

[1] Daire, Physiocrates, II, p. 763 und 683.

Herstellung von baumwollenen Strümpfen und schwarzer Seife richtig funktioniert, nicht aber für diejenige von Wegen und Kanälen?

Der Begriff der natürlichen Ordnung hat also bei Quesnay und Smith nicht denselben Inhalt; auch spricht Letzterer nicht von Naturgesetzen der Volkswirtschaft.

So verschieden aber auch die Lehren Quesnays und Adam Smiths gewesen sein mögen, so gewiſs dieser das echt englische starke Vertrauen zu den Menschen, jener das echt-französische stärkere zu Staat und Gesetz hat: gemeinsam ist beiden die Verehrung der Natur, welche die Keime alles Guten auch für das Erwerbsleben in sich birgt, gemeinsam ist ihnen die Überzeugung, daſs die Gesellschaft von allen Übel befreit werden wird, wenn die Menschen die von der Selbstsucht und Willkür diktierten Staatsgesetze ändern oder ihre Selbstsucht auf eine tugendhafte Selbstliebe herabstimmen und das Naturgesetz oder die natürliche Ordnung zur Herrschaft bringen, beiden gemeinsam ist die religiöse Gemütsstimmung, die in den natürlichen Rechts- und Sittengesetzen die Gebote eines höchst weisen, wohlwollenden, auch das materielle Gedeihen seiner Geschöpfe wünschenden Wesens sieht.

4.

Die wirtschaftliche Harmonie der Länder.

Nachdem so das Wirtschaftsleben in die religiöse Sphäre eines Optimismus hinaufgetragen worden war, welcher überall die Spuren einer gottgewollten Harmonie erblickt, die der Mensch nur zu Heerstraſsen zu erbreiten brauche, um auf ihnen dem Ziele materieller Wohlfahrt entgegenzuschreiten, muſste auch die Lehre von der wirtschaftlichen Harmonie der verschiedenen Länder willkommen sein und rasche Aufnahme finden, denn sie erschien als eine neue Entdeckung im Reiche der göttlichen Güte und Ordnung und eine wertvolle Stütze der Forderung der Handelsfreiheit.

Die Lehre war nicht neu. Gustav Cohn hat in seinem Aufsatze über Colbert nachgewiesen, welche Verbreitung sie schon im siebzehnten Jahrhundert gefunden hatte. Ich vermutete, daſs auch sie dem Naturrechte entstamme, und zwar dem Naturrechte des Hugo Grotius, welcher als Niederländer dem Zwischenhandel seines Volkes theoretisch Vorschub zu leisten suchte. In diesem Werke findet sie sich auch thatsächlich, aber nicht von ihm selbst ausgesprochen, sondern als die Meinung klassischer Schriftsteller erwähnt. Hugo Grotius tritt dort für die Freiheit des Handels ein. Die gewaltige Verbreitung dieses 1624 erschienenen Buches über ganz Europa erklärt es, daſs sie in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts schon an verschiedenen Stellen wie etwas Selbstverständliches auftauchen konnte.

Grotius führt von Philo den Satz an: „Das ganze Meer wird von den Handelsschiffen ohne Gefährde durchfahren, zum Behuf des Handels, der um der Gemeinschaft willen unter den Völkern stattfindet, indem der Überfluſs des einen dem Mangel des andern zu Hilfe kommt.“ Fast mit den Worten der Nationalökonomen des 17. und 18. Jahrhunderts spricht Libanius: „Gott hat nicht allen Ländern alles zugeteilt, sondern hat seine Geschenke nach den Ländern verteilt, damit die Menschen einander bedürften und gesellig würden. Deshalb hat er den Handel erweckt, damit wir alle das genieſsen können, was irgendwo gewachsen ist.“ Und die Wirkung des Handels beschreibt Plutarch mit den Worten: „Unser sonst wildes und verkehrloses Leben hat das Element verbunden und vervollkommnet, indem es dem Mangel hier durch den Überfluss anderwärts abhilft und durch den Austausch der Güter zur Gemeinschaft und Freundschaft führt[1].“ Die übrigen Citate übergehe ich. Diese drei dürften die Annahme rechtfertigen, daſs die Lehre von der gottgewollten Harmonie der Interessen aller einzelnen Länder der neueren Zeit ebenfalls vom klassischen Altertum überliefert worden ist. Sie braucht nicht als der Folgesatz eines modernen philosophischen Systems, wie etwa desjenigen von Shaftesbury oder Leibnitz angesehen zu werden, wir wissen eben nicht, wieviel wir in unserer intellektuellen, sittlichen und materiellen Kultur von den Alten entlehnt haben. Sondern sie bestätigt unsere Ansicht, daſs der Gedankeninhalt einer Periode durchaus nicht von ihr zuerst produziert zu sein braucht, daſs aber die führenden Geister dasjenige aus der Stille der Bibliotheken an die Öffentlichkeit ziehen, was die Zeit gerade braucht. So streut auch die Natur stets dieselben Menschenkeime aus, welche Saat aber wachsen und reifen soll, bestimmt die Nachfrage der Zeit nach Trieben und Talenten[2].

---

[1] a. a. O. I, p. 255. B. II, K. 2. XIII, 5.

[2] Ich halte es nicht für meine Aufgabe, nachzuweisen, daſs die Lehre von der wirtschaftlichen Harmonie der verschiedenen Länder in der nationalökonomischen Litteratur des 18. Jahrhunderts weite Verbreitung gefunden habe, es gehört nicht in eine Darstellung der allgemeinen philosophischen Grundlagen unserer Wissenschaft im 18. Jahrhundert. Um aber die Behauptung zu illustrieren, verweise ich auf den Franzosen Baudeau (Daire, Physiocrates, II, p. 725): „La nature a voulu que toute espèce de sol, toute exposition, tout climat eût ses productions différentes, depuis un pôle jusqu'à l'autre.“ Nach Auseinandersetzung der hieraus hervorgehenden Annehmlichkeiten folgt die Forderung der Verkehrsfreiheit. „Mais pour rassembler autour de nous les objets qui naissent ou qui sont façonnés au bout du monde, sous l'un et sous l'autre hémisphère, il faut l'art et les moyens de les voiturer de la manière la plus sûre, la plus facile et la moins dispendieuse.“ Ähnlich der Engländer Hume. In seinen Aufsätzen wird einer ökonomischen prästabilierten Harmonie, welche auf der Verteilung verschiedener Güter und Talente an verschiedene Länder beruht, zweimal gedacht. Von den Hemmungen des freien Handels behauptet er, sie vernichteten „that free communication

Nachdem die Ansicht von der Harmonie zwischen den einzelnen Ländern Eingang gefunden hatte, war das Lehrgebäude der wirtschaftlichen Freiheit in allen Teilen vollendet. Nicht nur das Uhrwerk des menschlichen Trieblebens sondern auch die über verschiedene Länder ausgestreuten Naturgaben verkünden es: das höchste Wesen will keine künstlichen Hemmungen des Verkehrs; sein Gebot heifst: lafst dem wirtschaftenden Individuum seine Freiheit innerhalb der Grenzen des Rechts und der Sittlichkeit.

VII.

Rückblick.

So atmen Natur- und Geisteswissenschaften im 17. Jahrhundert denselben Geist. Hüben und drüben sucht man Naturgesetze aufzustellen, hüben und drüben ist man von der Macht des Verstandes, alle Tiefen der Welt auszumessen, durchdrungen, hüben und drüben gilt die mathematische Methode entweder als Hauptschlüssel oder doch als ein wichtiger Schlüssel zu allen Erkenntnissen. Atom und Mensch, Schwerkraft und Selbstliebe bilden ausschliefslich oder vorzugsweise die Körper- und Menschenwelt; das Denken erkennt in allen Wirkungsweisen nur die eine mechanische Causalität. Aus diesen Lehren weht uns gleichsam die eine Seele der modernen Weltanschauung entgegen. Im Kampfe mit der mittelalterlichen hat sich diese herausgestaltet, gestützt auf antike Erkenntnisse, nicht auf die antike Weltanschauung, noch die antike Philosophie der besten Zeit. Denn gerade gegen die platonischen Ideen, gegen die aristotelische Lehre von Stoff und Form, gegen den antiken Zweckbegriff richtete sich der Angriff. Dagegen sind die Philosophie der sinkenden Zeit, der Stoizismus und Epikureismus treibende Mächte

which the Author of the world has intended, by giving them soils, climates and geniuses so different from each other" (I, p. 343). Und: „Nature by giving a diversity of geniuses, climates and soils to different nations, has secured their mutual intercourse and concourse as long as they all remain industrious and civilized (I, p. 346). Essays Moral, Political and Literary. Ausgabe von Green & Grose. London 1882. Also auch hier wieder der Gegensatz, dafs der Physiokrat vorzüglich die rechtlichen Hemmungen betont, der englische Moralphilosoph auch der sittlichen gedenkt. — Übrigens findet sich die Lehre auch schon bei Davenant. Roscher, Geschichte der englischen Volkswirtschaftsl., p. 114. Vgl. die an stoische Anschauungen erinnernde Verteidigung der Handelsfreiheit bei North, a. a. O. p. 89.

Eine ganz andere Frage ist es, ob die Naturthatsache der Verteilung der Naturgaben über verschiedene Länder ein wirtschaftlicher Vorteil für ein bestimmtes Land ist. Quesnay hat ihn für alle Völker, die nicht vorzugsweise Handelsvölker sind, verneint. Am besten wäre es, wenn jedes Land alle Güter selbst produzieren könnte; da dies aber nicht der Fall ist, so mufs die vollste Handelsfreiheit den Lohn für diese Art von Diensten auf das kleinste Mafs beschränken.

in der Entwicklung der Philosophie der neueren Zeit. Die Stoiker, deren System der Ausprägung des Gesetzesbegriffes überhaupt günstig war, verkündeten mit aller Stärke den ethischen Begriff des Naturgesetzes. Das Naturrecht bewahrt ihn und entfaltet ihn immer reicher. Durch die epikureische Erklärung der Welt aus kleinsten Teilchen, den Atomen, empfängt die moderne Naturphilosophie ihren inneren Halt. „Gassendi," sagt Lange, „dem eine gründliche philologisch-historische Bildung einen Überblick über die sämtlichen Systeme des Altertums gab, griff mit sicherem Blicke dasjenige heraus, was gerade der neuern Zeit, und zwar der empirischen Richtung in dieser neuen Zeit am meisten entsprach[1]." Die moderne Forschung, soweit sie sich an Descartes anschlofs, ging, wie früher ausgeführt, von dem Gedanken aus, man habe danach zu streben, „die mannigfachen Erscheinungen auf einfache in der Wirklichkeit nachweisbare Grundkräfte zurückzuführen und sie wieder von diesen gesetzmäfsig abzuleiten[2]". Hieraus „erwuchs die Forderung, die ursprünglichen und durchgehenden Formen jener Kräfte zu ermitteln, sorgfältigst festzustellen und dann zum Verständnis der Mannigfaltigkeit zu verwenden. Da diese ursprünglichen Wirkformen aber nichts anderes als die Gesetze sind, so ist ihre Erforschung eine hervorragende, ja die entscheidende Aufgabe des Erkennens"[3]. Die Atomistik, welche alle Vorteile für eine anschauliche, mechanisehe Erklärung der Naturvorgänge bietet, hat auch bald Bürgerrecht in der Naturphilosophie überhaupt gewonnen.

Man darf also nicht allgemein sagen, dafs der Begriff des Naturgesetzes von den Naturwissenschaften auf die Geisteswissenschaften übertragen wurde, dies ist nur für die Psychologie der Fall. Die Geisteswissenschaften besafsen einen Begriff des Naturgesetzes, der älter war als der physikalische[4]. Dagegen ist es richtig, dafs Hobbes durch die Anwendung der mathematischen Methode auf das Naturrecht dieses mechanisierte. Dabei ist aber immerhin im Auge zu behalten, dafs die individualistischen Grundlagen seiner Theorie im epikureischen System schon vorhanden waren und daher auch keine neuen Gesichtspunkte durch die Überführung der mathematischen Methode gewonnen wurden, sondern das Alte nur eine neue, logisch zusammenhängenden Darstellung erfuhr. Mit andern Worten: die Psychologie und Sociologie der Epikureer kam der Methode entgegen. Als die von Cartesius eingeleitete Mechanisierung des Trieblebens Anklang gefunden hatte, erhielten die aus der Prämisse des Egoismus gefundenen

[1] Lange, Geschichte des Materialismus, 2. A. I, p. 224.
[2] Eucken, Geschichte und Kritik der Grundbegriffe der Gegenwart, Leipzig 1878, p. 32.
[3] Eucken, a. a. O. p. 119.
[4] Siehe hierüber Eucken, a. a. O. „Gesetz", p. 115 ff.

Sätze mehr und mehr den Charakter von Naturgesetzen. Sie wurden Definitionen der Kraft Eigennutz.

So bildet sich die herrschende Anschauung des 17. Jahrhunderts, das Einzelne vor das Allgemeine zu stellen, nicht von Zwecken, sondern von Kräften zu reden, nicht von Ideen, sondern von Gesetzen, nicht von einem Organismus, sondern von einem Mechanismus.

Suchen wir nun die Nationalität dieser einen Seele der modernen Weltanschauung zu erkennen, so zeigt sich, daſs sie französisch ist. Nachdem die französischen Juristen des 16. Jahrhunderts das Naturrecht des römischen Rechtes wiedererweckt haben, von Montaigne die skeptisch-epikureische Geistesrichtung des 17. Jahrhunderts mit den „Essais" eingeleitet ist, belebt Gassendi das epikureische Naturrecht, die Ethik des wohlverstandenen Selbstinteresses und die antike Atomenlehre. Auſserdem streut er den Samen der den Entwicklungsgedanken vertretenden Kulturgeschichte und Geschichtsphilosophie aus. Descartes ist der Begründer der mathematischen Methode, der mathematisch-mechanischen Naturphilosophie[1] und der mechanistischen Psychologie. Larochefoucaults Aphorismen sind moderne Weiterbildungen der epikureischen Psychologie. Noch im folgenden Jahrhundert, wo die französische Geistesarbeit nicht mehr so im Vordergrund steht, begründet Montesquieu die geschichtliche und sociologische Betrachtung von Recht und Staat, Voltaire die Kulturgeschichte, Buffon die Zoologie, Linné die Botanik und Quesnay die politische Ökonomie. Doch ich kehre zum 17. Jahrhundert zurück. Sollte es zufällig sein, daſs die mathematisch-mechanische Seele der modernen Weltanschauung französisch ist? Denn diejenigen Geister, welche man die leitenden nennt, produzieren und reproduzieren, was dem Genius eines gröſseren oder geringeren, jedenfalls mächtigen Bruchteils eines Volks congenial ist. Sie befriedigen seine politischen, socialen, intellektuellen, ästhetischen Bedürfnisse. Ein anderer Beweis liegt in dem Charakter der schönen Litteratur Frankreichs im 17. Jahrhundert. In ihrer Abwendung vom Besondern und Concreten zum Allgemeinen und Typischen, in ihrer verstandesmäſsigen Regelmäſsigkeit, ihrer kalten Eleganz ist sie ein Seitenstück der zeitgenössischen Wissenschaft, geboren aus demselben Geist, welcher die Mathematiker, Naturforscher, Philosophen hervorgebracht hat[2].

In diese öde mechanistische Weltanschauung, in dieses Nebeneinander von Atomen und rechnenden Menschen dringt nun mit dem

---

[1] Lange, der die früheren Stadien in der Geschichte der mechanistischen Naturphilosophie nicht übersieht, sagt es war „Descartes, welcher dieser ganzen Betrachtungsweise der Dinge schlieſslich jenen Stempel des Mechanismus aufdrückt", a. a. O. II, p. 199.

[2] Über den Charakter der Litteratur siehe Taine, „L'ancien Régime" und Lotheiſsen in der „Deutschen Rundschau", Bd. LVI. Mit beiden kann ich nicht vollständig übereinstimmen.

Anfang des 18. Jahrhunderts ein Strom von Gemütswärme von England her. Newton verkündet, dafs die Welt die Schöpfung eines überaus weisen, liebevollen Geistes ist. Shaftesbury predigt die Vernunft des Trieblebens, Gefühlsethik, den Adel der menschlichen Natur. Mit der englischen Naturphilosophie beginnt nun auch die Annäherung der beiden Arten von Naturgesetzen. Das Naturgesetz der Naturphilosophie gewinnt eine mehr als mechanische Würde; das Naturgesetz der sittlichen Welt wird seines blofs vernünftigen Charakters entkleidet. Shaftesbury verlegt es in die für die Gesellschaft veranlagte Natur des ganzen Menschen, welche ebenfalls als eine Art Maschine oder Uhrwerk erscheint. Dem Genius Quesnays gelingt es dann, die Naturgesetze des Seins und Sollens der wirtschaftlichen Welt harmonisch miteinander zu verbinden. Nachdem die Versöhnung von Teleologie und Mechanismus stattgehabt hatte, findet auch die organische optimistische Weltanschauung griechischer Denker kraft des Gesetzes der Wahlverwandtschaft wieder Eingang, so fundamental verschieden auch diese und jene sein mögen[1].

Natur und Mensch erhalten nun eine höhere Weihe, die schöne Welt und die schöne Seele offenbaren sich einem gefühlsseligen, edlen, schwärmerischen Jahrhundert. Die mechanische Weltanschauung, die von zwei Franzosen deutscher Abstammung, Helvetius und Holbach, um die Mitte des 18. Jahrhunderts in aller Reinheit und Vollständigkeit dargestellt wird, befremdet viele der besten Geister, obwohl sie sich noch gröfstenteils in ihrem Vorstellungskreise bewegen. Goethe bekennt den Abscheu, den ihm Holbachs Werk eingeflöfst, und will in allen Verhältnissen des Lebens uneigennützig sein, Schiller, dessen philosophische Gedichte und Werke den Geist jener Zeit so klar und schön verkörpern, ist in dem Motto, welches wir dieser Schrift vorgesetzt haben, davon überzeugt, dafs die Vernunft die Wahrheit erkennt. Jedes Naturgesetz erfüllt ihn mit Bewunderung; er hört in ihm die Sprache eines denkenden Wesens, er sieht überall um sich Ordnung, Harmonie und Schönheit, er möchte die Welt umarmen wie seine Geliebte, und er eifert gegen die Philosophen, welche sich mit dem Eigennutze abgefunden haben. Je mehr aber das Jahrhundert vorrückt, um so stärker bannt jenes, durch die Vernunft erkennbare, für alle Zeiten und Völker gültige, die Freiheit und Gleichheit der Menschen anerkennende Naturrecht den Verstand und die Gemüter der Menschen, stets beschäftigt die Naturreligion in immer neuen

[1] Obgleich die Griechen eine Gesetzmäfsigkeit im Universum annehmen, so konnte „von einer gesetzlichen Begreifung der Natur im Sinne der neueren Wissenschaft nicht die Rede sein. Zwei allgemeine Gründe treten dem entgegen: die synthetische Auffassung der Natur, die zu kleinsten Kräften und ursprünglichen Wirkformen nicht durchdrang, sowie die organische Auffassung vom Kosmos, welche jedem Punkte eine spezifische Bedeutung beizulegen geneigt war". Eucken, a. a. O. p. 117.

Wandlungen die Köpfe und Herzen der besten Männer; nach Freiheit, Gleichheit, Humanität, Brüderlichkeit[1] dürstet die Menschheit. Wie entbrennt da die revolutionäre Stimmung gegen die Fürsten, die mit Gewalt und List, von kalter Selbstsucht gelenkt, den Völkern ihr Joch und ihre ungerechten Gesetze aufgebürdet haben, gegen jene betrügerischen Pfaffen, welche die Naturreligion geschändet, gegen jene Feinde der Gesittung, die unnatürliche Tugenden von der Menschheit fordern. So entspringt aus jenem Wohlwollen, aus jener Menschenliebe auf Grund der rationalistischen Anschauung von der bewuſsten Entstehung aller politischen und socialen Gebote die miſstrauische Stimmung, die in den positiven Institutionen ihrer Zeit nur Egoismus und Machwerk erblickt. Wenn wir die socialen und politischen Zustände jener Periode ohne Vorurteil ins Auge fassen, verstehen wir diese Anschauungsweise zu würdigen. Vieles war verlebt und wurde mit bewuſster Selbstsucht aufrechterhalten.

Wer kann die civilisatorische, nach auſsen humanisierende, nach innen nivellierende Mission des Naturrechtes leugnen? Wenn das römische Reich und das römische Recht den Gegensatz der civilisierten und uncivilisierten Welt nicht zu vertilgen vermochten, wenn das Mittelalter nur den Unterschied von christlich und unchristlich kannte, wenn es alle Völker zu einem Gottesreiche zu vereinigen suchte, wenn das kanonische Recht alle menschlichen Verhältnisse dem christlichen Gedanken zu unterwerfen bestrebt war: so wird nun die Grenze des Rechts bis zu den Grenzen der Menschheit hinausgeschoben, und wiederum steht am geistigen Horizonte jenes stoische Ideal eines politischen Zustandes, wo die Menschheit ohne Unterschied besonderer Staaten, Völker und Gesetze ein einträchtiges Gesamtleben führt und Weltreich bildet, vom gemeinschaftlichen Gesetze wie eine zusammenweidende Herde von einer Trift zehrend[2].

Aus den naturrechtlichen, sittlichen, religiösen Ideen erhält jene Zeit die Kraft zu reformieren. Und wie vieles damals besser geworden ist, lehrt die Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, nicht zum mindesten die deutsche. Aus dem Bewuſst-

---

[1] Die „fraternité“ hebt besonders Mercier im Schluſskapitel seines Werkes hervor.

[2] Chaque nation n'est ainsi qu'une province du grand royaume de la nature; aussi seraient-elles toutes gouvernées par les mêmes lois . . . si toutes ces nations s'étaient élevées . . . à la connaissance de cet ordre immuable, par lequel l'auteur de la nature s'est proposé que les hommes fussent gouvernés dans tous les lieux et dans tous les temps. Mercier de la Rivière, Daire, II, p. 526. Dieser Gedankengang hat mit dem stoischen eine merkwürdige Ähnlichkeit. Mercier weiſs zudem auch, daſs dies Ideal schon vor dem Christentum aufgestellt wurde. Er fährt fort: L'idée de cette société générale toujours existante est antérieure à l'établissement du christianisme: ce rayon de lumière brillait dans les ténèbres du paganisme, et plusieurs philosophes de l'antiquité païenne en ont parlé avec force et dignité.

sein aber, überall das Edle angestrebt, oft das Bessere erreicht zu haben, erhebt sich die frohe, selbstgewisse Stimmung, welcher Schiller in der ersten Strophe seines Gedichtes „Die Künstler" Worte geliehen hat:

> Wie schön, o Mensch, mit deinem Palmenzweige
> Stehst du an des Jahrhunderts Neige
> In edler, stolzer Männlichkeit,
> Mit aufgeschlossnem Sinn, mit Geistesfülle,
> Voll milden Ernsts, in thatenreicher Stille,
> Der reifste Sohn der Zeit,
> Frei durch Vernunft, stark durch Gesetze,
> Durch Sanftmut groſs und reich durch Schätze,
> Die lange Zeit dein Busen dir verschwieg,
> Herr der Natur, die deine Fesseln liebet,
> Die deine Kraft in tausend Kämpfen übet
> Und prangend unter dir aus der Verwildrung stieg[1].

[1] Über das kräftige Selbstgefühl der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts siehe Hettner in seiner Geschichte der deutschen Litteratur, 3. A. 1879, III, 2 p. 170 für Deutschland und Taine: L'ancien régime für Frankreich, 2. A., p. 391 (L. IV, ch. 2, VI).

Siebentes Kapitel.

Die Politische Ökonomie des 18. Jahrhunderts und der Rückschlag gegen die herrschenden Ideen der Zeit.

In den vorhergehenden Kapiteln haben wir die Gestaltung der modernen Lebensanschauung verfolgt, insofern dadurch ein Licht auf die Entwicklung der politischen Ökonomie geworfen wird.

Es schien uns, dafs die Theorien und Doktrinen, die zur Durchsetzung der Ansprüche aufgestellt werden, welche Bedürfnisse und Gefühle mächtiger Bruchteile eines Volkes erheben, nicht in dem Geiste hervorragender Zeitgenossen ihren Ursprung zu haben brauchen. Ideen, welche schon vor Jahrtausenden ihre Kraft erprobten, müssen neuen Veränderungen die Wege ebnen. Der Vorteil, welcher hierdurch dem Streben gesichert wird, zieht aber auch bedeutende Nachteile nach sich. Überlebte Vorstellungen und Begriffe, welche die Voraussetzung der Ideale bilden, erheben sich aus dem Grabe und verwirren die Geister auf Jahrhunderte. Der Kampf der modernen Völker für die Freiheit auf allen Gebieten wurde mit Hilfe des Naturrechtes ausgekämpft, das die Stoiker und Epikureer von durchgebildeten Weltanschauungen ausgeprägt haben. So sind wir mit allen Irrtümern des antiken Individualismus gestraft worden, welcher einen grofsen Teil der Wohltaten wieder wett macht. Wie nachteilig die Ideen des Altertums auf unsere sociale und politische Entwicklung eingewirkt, ist hier nur zu einem geringen Teile zur Darstellung gekommen, aber auch das wenige genügt, um jeden Unbefangenen davon zu überzeugen, dafs der antike Individualismus auch ein Element der Auflösung für die modernen Völker gewesen ist.

Diejenigen, welche dem modernen Individualismus am meisten zum Siege verholfen haben, sind Locke und Shaftes-

bury. Der eine proklamierte das unbegrenzte Recht des Individuums, der andere seine unbegrenzte Güte und sittliche Befähigung, beide suchten die Kraft aller das Ganze zusammenhaltenden Gewalten zu lähmen, und der letztere bahnte aufserdem der Anschauung den Weg, dafs der Individualismus im Plane Gottes liege.

So erhielt der moderne Individualismus seinen fest umrissenen Charakter. Er verlangt die Freiheit nicht blofs, wo sie zweckmäfsig ist, er verlangt sie schlechthin als ein Recht, und dieses Recht soll überall dasselbe sein, und ein gleiches Recht und ein gleiches Gesetz soll es sein für alle. Da er für das Gerechte zu kämpfen glaubt, wird er fanatisch, sobald er Widerstand findet. Den Widerstand kann er sich nicht aus loyalen Beweggründen erklären, er sieht nur schmutzige Ränke, niedrige Interessen, boshafte Tyrannei, er verleumdet, er verdächtigt, er beschmutzt, denn nur ein entartetes Gemüt kann sich der Erkenntnis des Rechtes verschliefsen. Und umgekehrt erblickt er in seinen theoretischen Betrachtungen nur immer gute Menschen, die mit aller schuldigen Rücksicht vor ihrer erhabenen Menschlichkeit behandelt werden müssen. Wo sich aber die Wirkungen nicht einstellen, welche man von ihnen unter der Einwirkung bestimmter Gesetze hätte erwarten dürfen, da beschönigt er, verhüllt er und verzweifelt nicht. Denn er hat ein unbegrenztes Vertrauen zur menschlichen Natur, sie wird sich allmählich in die neuen Zustände hineinfinden; die guten Folgen werden nicht ausbleiben. Ein höchstes Wesen voller Güte lenkt die Welt und hat alles zum Besten geordnet. Doch gegen einen Vorwurf möchte ich den modernen Individualismus in Schutz nehmen. Es heifst, er spreche immer nur von den Rechten des Individuums, aber er vergesse es, die entsprechenden Pflichten zu erwähnen. Dies trifft auf die hervorragendsten Vertreter des 18. Jahrhunderts nicht zu: ich meine die Hutcheson, Quesnay, Smith und Wolff, wenn es gestattet ist, diesen hier zu erwähnen.

Von solchen Anschauungen waren diejenigen erfüllt, welche die französisch-englische politische Ökonomie des 18. Jahrhunderts begründet haben. Ich hätte mein Ziel erreicht, wenn mir der Nachweis gelungen wäre, dafs diese politische Ökonomie wie wahrscheinlich keine andere Wissenschaft in dem innigsten Zusammenhange mit der modernen Philosophie herangewachsen ist. Von wenigen ihrer Zweige, wie der Ästhetik und der formalen Logik, ist nicht zum Aufbau der politischen Ökonomie beigetragen worden. Alle anderen haben, wenn auch in ungleichem Grade, mitgewirkt: das Naturrecht, die Ethik, die natürliche Theologie, die Naturphilosophie, die Psychologie, die Methodenlehre. Aus dem Naturrechte ist die politische Ökonomie als systematische Wissenschaft hervorgegangen. Er verlieh ihr den Charakter des Individualismus; in ihm reifte die Idee der wirt-

schaftlichen Freiheit, sein Rahmen war weit genug, um theoretische Erkenntnisse aufzunehmen. An zweiter Stelle ist die Ethik zu nennen. Ihre Lehren klärten die Nationalökonomen über die Macht und den sittlichen Wert der menschlichen Triebe, insbesondere des Erwerbstriebes für die menschliche Wirtschaft auf. Das sittliche Walten des Privatinteresses erschien gewissermafsen als der psychologisch-ethische Inhalt, der die rechtliche Form der wirtschaftlichen Freiheit erfüllen sollte. Ihre Lehren stellten die Nationalökonomie auf den Boden der modernen Lebensanschauung, zugewandt wirtschaftlich-technischer Kultur, abgewandt dem christlichen Lebensideale. Von den psychologisch-sociologischen Voraussetzungen aus, welche im wesentlichen die des epikureischen Naturrechtes sind, wurden die ethisch-socialen Grundlagen der englischen Nationalökonomie geschaffen. Die naturrechtlichen Fundamente wurden verstärkt und für den Aufbau eines Systems der politischen Ökonomie hergerichtet. Drittens müssen wir die Naturphilosophie erwähnen. Der Geist Newtons, welcher in den Schriften Shaftesburys und der Deisten eine gröfsere Wirkungsfähigkeit erhielt, liefs die späteren die Harmonie einer individualistischen Wirtschaftsordnung in den Schranken von Sitte und Recht erkennen. Der sich den Geboten der Gerechtigkeit unterwerfende Erwerbstrieb erschien nun nicht nur als sittlich zulässig, sondern auch als ein Mittel zur Auswirkung des göttlichen Weltenplanes. Aber noch andere Beziehungen bestehen zwischen der politischen Ökonomie und der Naturphilosophie. Die innerhalb der letzteren ausgebildete Methode wurde auf die Nationalökonomie übertragen und die mechanistische Psychologie erleichterte die Anwendung des deduktiven Verfahrens aus der Prämisse des universellen Eigennutzes, aber schon im 18. Jahrhundert wird die wissenschaftliche Beobachtung als die eigentliche Methode der politischen Ökonomie bezeichnet.

Die eingehendere Verfolgung dieser Ergebnisse der Untersuchung würde den Lehrer ermüden. Aber auch dieser flüchtige Überblick über die allgemeinen philosophischen Grundlagen unserer Wissenschaft zeigt, dafs Philosophen die Bildner der politischen Ökonomie gewesen sind. Wir müssen zu Hobbes und Locke, Pufendorf und Hutcheson, Shaftesbury und Mandeville, Bacon und Descartes mit eben derselben Verehrung aufblicken, wie die Jünger der Philosophie. Wahrscheinlich hat Cumberland den gröfsten Einflufs auf Quesnay gehabt. Mandeville bildete die von Hobbes entworfenen ethisch-socialen Grundlagen des Naturrechtes zu denjenigen der englischen politischen Ökonomie um, Locke entwarf die rechtlichen Grundlagen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung, Shaftesbury richtete die Blicke auf die sittlichen Bedingungen der modernen Kultur und schuf das Fundament einer optimistischen Betrachtung einer rein individualistischen Wirtschaftsordnung, Descartes und Bacon sind die Väter der auch in der Nationalökonomie angewendeten Methode,

e-
o-
ts
cht
ris-
cht

gegen
tigste
ent-
tend,

gleichen oder etwa Stoff zu ihrer Beurteilung zusammentragen zu wollen, sie interessieren uns hier nur so weit, als sie die von andern gebrochenen Bausteine behauen, zusammengetragen und zur Legung der allgemeinen philosophischen Fundamente unserer Wissenschaft verwendet haben. Dabei mufste der besonderen Verdienste eines jeden gedacht werden, aber eine eingehende Betrachtung der Schriften und der Bedeutung Quesnays und Smiths wird noch manches aus den wissenschaftlichen Bestrebungen der Zeit heranziehen müssen, was hier keine Erwähnung gefunden hat.

Viel näher als die Erörterung der Verschiedenheit der Lehren Quesnays und Smiths liegt uns die Beantwortung der Frage, welches auf Grund der gemeinsamen philosophischen Grundlagen der gemeinsame Charakter der französischen und der englischen politischen Ökonomie des 18. Jahrhunderts sein mufste.

Erstens konnte sie nicht anders als individualistisch sein. Nachdem Locke den Individualismus entfesselt hatte, welcher im modernen Naturrecht durch Grotius, Hobbes, Pufendorf gebunden worden war; nachdem man nun im Staate nichts sah als den Schützer der Freiheit und des Eigentums freier und rechtlich gleicher (nur der Subordination der natürlichen Gesellschaft unterworfener) Individuen: da war es den Begründern unserer Wissenschaft, welche sich aus dem Naturrechte entwickelte, fast unmöglich, die Volkswirtschaft anders aufzufassen, denn als die Summe von nebeneinander bestehenden, voneinander unabhängigen und nur durch das gesellschaftliche System der Arbeitsteilung miteinander verbundenen Privatwirtschaften[1]. Diese auf dem Boden des Naturrechtes emporgewachsene Ansicht erhielt dann eine Reihe von Stützen in der Psychologie, Ethik, Naturphilosophie.

Mandeville, welcher das Wirken für andere für eine Tugend hielt, welche nur von wenigen Menschen geübt würde, wies die ungeheure wirtschaftliche Wirkungsfähigkeit des psychologischen Faktors der Privatwirtschaft nach. Der menschliche Eigennutz schaffe nicht nur für sich, sondern auch für andere. Mandeville war weit davon entfernt zu glauben, dafs dem menschlichen Eigennutz alle Interessen der Gesamtheit überlassen werden könnten, die Ideen des Merkantilismus sind in ihm noch mächtig, der Staatsmann und die Handelsbilanz spielen in seinem Werke eine grofse Rolle. Immerhin hatte er überzeugt, dafs die privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft die einzelnen und den Staat mit dem gröfsten Teile der bedurften wirtschaftlichen Güter versehen könne. Aber noch konnten Zweifel darüber entstehen, ob denn dies Walten des Eigennutzes auch sittlich erlaubt sei; Mandeville hatte es verneint.

---

[1] Diese Auffassung hatte u. a. die Folge, dafs A. Smith das Nationalkapital für die Summe aller Privatkapitale hält: „Capital of a society, which is the same with that of all the individuals who compose it.“ B. II, chap. 3, p. 94.

Da erscheint neben ihm Shaftesbury als der Verkündiger der modernen sittlichen Lebensanschauung. Organisch ist seine Auffassung des Weltalls und der menschlichen Gesellschaft, aber er macht wie Locke vor ihm und seine Schüler nach ihm doch das Individuum zum Ausgangspunkt seiner Ethik. Und er lehrte, dafs der Erwerbstrieb, wenn er die socialen Triebe nicht unterjoche, keineswegs zu tadeln sei und sich mit der Tugend sehr wohl vertrage. Er stellt schon die Behauptung allgemein auf, dafs die öffentliche wie die private Wohlfahrt durch die wirtschaftliche Emsigkeit befördert werden. Es entspricht also die privatwirtschaftliche Organisation auch den Geboten der natürlichen Sittlichkeit. Wie sich seine Philosophie über Schottland, Frankreich, Deutschland verbreitet, erwacht überall der Hafs gegen die Selbstsucht, aber auch die freundliche Stellung zu einem gemäfsigten Triebe nach irdischen Gütern[1]. Dieser vertrug sich auch gut mit dem Princip der Wolffschen Ethik; denn zielte der Erwerbstrieb nicht auf die Vervollkommnung des Einzelnen und der Gesellschaft hin? Was aber noch wichtiger ist, die aus dem Ganzen des Systemes gelöste Ansicht von dem Wert eines gemäfsigten wirtschaftlichen Eigennutzes berührte sich freundschaftlich mit der Theorie des wohlverstandenen Selbstinteresses, wie sie von Helvetius ausgebildet worden war. Auch er lehrte, dafs das Selbstinteresse nicht notwendigerweise dem allgemeinen Interesse feindlich gegenüberstehe. Sei dies der Fall, so trage der Gesetzgeber die Schuld, denn er könne die Menschen durch Belohnungen und Strafen auf eine Bahn zwingen, auf der sie das öffentliche Wohl zugleich mit ihrem privaten befördern müfsten.

Aber nun stofsen wir auf einen Punkt, wo sich die Gefühlsethik Shaftesburys von der Lehre des Helvetius scharf scheidet, aber einer privatwirtschaftlichen Auffassung der Volkswirtschaft noch freundlicher wird. Shaftesbury hatte unter dem Einflufs der

---

[1] Veredelt, vergeistigt tritt der Grundgedanke Shaftesburys mit derselben Wendung gegen politische Theorien, z. B. bei Goethe auf. „Im politischen Felde schien er nicht viel auf die so beliebten Konstitutionstheorien zu geben . . . . . . Er kam hier auf seine Lieblingsidee, die er mehrmals wiederholte, nämlich dafs jeder nur darum bekümmert sein solle, in seiner speziellen Sphäre, grofs oder klein, recht treu und mit Liebe fortzuwirken, so werde der allgemeine Nutzen auch unter keiner Regierungsform ausbleiben.“ Als ihm der Fürst Pückler-Muskau das Beispiel Englands vorhält, um die Notwendigkeit einer Konstitution zu beweisen, antwortete der Dichter-Staatsmann: „Das Beispiel sei nicht zum besten gewählt, denn in keinem Lande herrsche eben Egoismus mehr vor, kein Volk sei wesentlich inhumaner in politischen und Privatverhältnissen. Nicht von aufsen herein durch Regierungsform käme das Heil, sondern von innen heraus durch weise Beschränkung und bescheidene Thätigkeit eines jeden in seinem Kreise. Dies bleibe immer die Hauptsache zum menschlichen Glück und sei am leichtesten und einfachsten zu erreichen.“ Briefe eines Verstorbenen, III. Teil, 2. Aufl. Stuttgart 1836. p. 16.

englischen Naturphilosophie die Seele für eine von Gott konstruierte Maschine zur Auswirkung der allgemeinen Glückseligkeit erklärt und Smith entdeckt in dem sittlich beherrschten Selbstinteresse das Rad, welches die Uhr der Gesellschaft auf wirtschaftliche Harmonie und Glückseligkeit stelle.

Damit war die privatwirtschaftliche Auffassung der Volkswirtschaft allseitig begründet: rechtlich, psychologisch, ethisch, metaphysisch.

Bald sollte der Individualismus in Atomismus umschlagen. Von den Physiokraten und Adam Smith war die mathematische Methode, wenn auch durchaus nicht immer streng und auch nicht ausschliefslich angewendet worden. Ihre konsequente Anwendung setzte die Annahme eines universellen, beständig wirksamen, erleuchteten Selbstinteresses voraus. Ricardo schritt hierzu fort, und nun war die Volkswirtschaft ein Mechanismus von Wirtschaftsatomen, den Trägern der Kraft Eigennutz, geworden. Nun konnte man die Volkswirtschaft beschreiben als ein Aggregat von an wirtschaftlicher Seelenkraft gleichen Individuen, die überall und fortwährend ihr Privatinteresse verfolgen. Jedermann versteht sein Privatinteresse besser als ein Fremder, und niemand versteht irgend etwas besser als sein Privatinteresse.

Die Volkswirtschaftslehre der Quesnay und Adam Smith ist aber auf diesem Standpunkte noch nicht angelangt. Den Begriff der Gleichheit kann man, wie mir scheint, nicht in ihre Systeme aufnehmen. Dafs sie die Privatwirtschaft r e c h t l i c h nicht für gleich hielten, geht wohl daraus hervor, dafs sie für gleiches Recht kämpften; dafs sie ihnen ö k o n o m i s c h nicht dieselbe Kauf- oder Erwerbskraft zuschrieben, ist selbstverständlich. Auch glaubten sie gewifs nicht, dafs, wenn einmal die rechtliche Gleichheit hergestellt sein würde, nun die völlige ökonomische Gleichheit eintreten, oder der Erwerbstrieb bei allen Menschen dieselbe Kraft erlangen würde. Mercier de la Rivière meint, die „inégalité des conditions“ sei „dans l'ordre de la justice par essence“. Die Ungleichheit entspringt nach ihm dem „tourbillon des hasards“, aber vorzugsweise den „nuances prodigieuses qui se trouvent entre les facultés nécessaires pour acquérir“ [1]. Und in dem glänzenden Gemälde, welches er in dem Schlufskapitel seines Werkes über die Glückseligkeit im Reiche der natürlichen Ordnung entwirft, sagt er nur, dafs die krassen ökonomischen Ungleichheiten sich mindern würden. „Je ne sais“, heifst es weiter, „si dans cet état nous apercevons des malheureux; mais s'il en est, ils sont en bien petit nombre; et celui des heureux est si grand, que nous ne devons plus être inquiets sur les secours dont ceux-là peuvent avoir besoin“ [2].

Adam Smiths Ansicht von der Gleichheit der Menschen im

[1] I, p. 24.
[2] Daire, II, S. 630.

allgemeinen und der wirtschaftenden im besondern ist früher so ausführlich dargelegt worden, dafs ich dem Leser die Wiederholung des Bekannten nicht zumuten will.

Da Quesnay wie Smith durch so viele Kräfte in eine privatwirtschaftliche Auffassung der Volkswirtschaft hineingedrängt wurden, so konnte die organische Theorie, welche von Quesnay entworfen, von Adam Smith in allem wesentlichen angenommen worden war, nicht zu ihrem vollen Rechte kommen.

Ein zweiter Charakterzug der französisch-englischen politischen Ökonomie des 18. Jahrhunderts, welcher in dem Vorhergehenden schon angedeutet wurde, aber noch eine besondere Erwähnung verdient, ist der unbegrenzte, gläubige Optimismus. Die Überzeugung wird diesfeit und jenseit des Kanals ausgesprochen, dafs von Gott eine Ordnung, eine Harmonie zwischen den Interessen verschiedener Länder vorgesehen sei, welche sofort erscheinen werde, wenn die natürlichen Rechts- und Sittengesetze erkannt, verkündigt und befolgt würden. Es ist die Harmonie des freien, nur den Forderungen der Gerechtigkeit unterworfenen Verkehrs zwischen den Privatwirtschaften der verschiedenen Länder.

Sie trägt also drittens einen wesentlich kosmopolitischen Charakter: das Naturgesetz ist nicht blofs für ein Land, sondern für alle Länder und für alle Zeiten gegeben. Welcher Widersinn, dafs der Schöpfer für verschiedene Völker und verschiedene Zeitalter verschiedene Gesetze gegeben haben könne! Wäre das nicht ein Zweifel an seiner Weisheit? Er, der das ganze Weltall nach Gesetzen eingerichtet hat, die seit Jahrtausenden ohne sein Zuthun in derselben Weise wirksam sind und immer wirksam sein werden, sollte die Gesetze der menschlichen Gesellschaft nicht ebenso weitschauend für alle Zeiten und Völker haben einrichten können? Und ist die menschliche Natur nicht im wesentlichen überall dieselbe? Sucht sich der Mensch nicht überall zu erhalten und sein Geschlecht fortzupflanzen? Strebt er nicht überall nach Genufs und Erwerb? Treibt ihn die Konkurrenz nicht zur Anspannung aller seiner Kräfte? Mufs er nicht arbeiten, um zu essen? Kapital ansammeln, um zu produzieren? Hat er sich nicht überall einer staatlichen Gewalt unterworfen? Ist nicht überall das Privateigentum eingeführt? So mögen also die positiven Gesetze der verschiedenen Länder in unwesentlichen Punkten voneinander abweichen, die allgemeinen Bestimmungen des Naturrechtes in Beziehung auf Ort und Zeit, Art und Weise, Form und Formalität präcisieren, aber im wesentlichen müssen sie gleich sein. Mehr räumen die Naturrechtslehrer dem Grundsatz der Relativität nicht ein[1].

---

[1] Il y a bien des choses que le Droit Naturel prescrit seulement d'une manière générale et indéterminée en sorte que le tems, la manière, le lieu, l'application à telle et telle personne et autres cir-

Das wesentliche aber ist viertens die Herstellung der vollen wirtschaftlichen Freiheit und die Sicherheit des Eigentums. Smith denkt nicht so optimistisch von der staatlichen Gesetzgebung wie die Franzosen, auch erkennt er die Schwierigkeiten, welche der Einführung der liberalen Gesetzgebung entgegenstehen, aber in der Forderung stimmt er mit den Franzosen überein.

Diese Forderungen werden nun fünftens mit hohem sittlichem Ernste, ja mit Fanatismus vorgetragen. Denn was die Nationalökonomen verlangen, ist die Verwirklichung der göttlichen Ordnung, die Erfüllung der ewigen Gerechtigkeit. Mit welcher Entrüstung bekämpft Dupont de Nemours die Auffassung J. B. Says, die politische Ökonomie sei „la science des richesses! Elle est la science du droit naturel appliqué comme il doit l'être, aux sociétés civilisées." Und „L'économie politique est celle de la justice éclairée dans toutes les relations sociales intérieures et extérieures". Sie lehrt, was die Regierungen „ne doivent pas pouvoir devant Dieu, sous peine de mériter la haine et le mépris des hommes, le détrônement pendant leur vie, et le fouet sanglant de l'histoire après leur mort"[1]. Und wer erinnert sich nicht der Zornausbrüche Smiths über die Gesetze, welche gegen die natürlichen Rechte des Menschen verstoſsen! Diese Seite empfängt ihre Beleuchtung von der Thatsache, daſs das Naturrecht der Physiokraten und Smiths sich an die Lockesche Theorie anschloſs und diese auf der Grundlage der stoischen Lehren stand.

Mit diesem hohen sittlichen Schwunge scheint sechstens die materielle Gesinnung unverträglich, welche aus der jungen Wissenschaft hervorblickt. Aber wir haben früher auszuführen gesucht, in welchem Lichte wir diesen Charakterzug betrachten müssen und es schien uns, daſs Quesnay und Smith eine entschieden ethische Richtung verfolgten.

---

constances semblables sont laissées à la volonté et à la prudence de chacun. Les Loix Civiles règlent encore tout cela. Weiter gäbe es Handlungen, die nach dem Naturrecht fortan frei stehen, dennoch „il est bon de les réduire à quelque uniformité: les loix civiles prescrivent certaines formes et formalités . . . tels sont les testaments, les contracts." Pufendorf, Les Devoirs, II, p. 372. Nach Hutcheson ist es die Aufgabe der bürgerlichen Gesetze, 1. to confirm the laws of nature by secular penalties . . ., 2. to appoint the best forms and circumstances of all contracts, dispositions etc., 3. they should direct a people in the best way of using their rights, both for the publick and private good: limiting them to the most prudent methods of agriculture, manufactures and commerce. 4. . . . And must in like manner determine more precisely what the law of nature orders with greater latitude, a. a. O. II, p. 327.

S'il peut y avoir des différences, ce n'est point dans les lois qu'il convient de donner à différents peuples, mais dans les moyens de ramener à ces mêmes loix . . . Daire, II, p. 526 Anmerkung.

Es herrscht also im deutschen, englischen und französischen Naturrecht über das Prinzip der Relativität die vollste Übereinstimmung.

[1] Daire, Physiocrates, I, p. 397.

Es wäre ein sonderbares Unternehmen, wenn ich nun die Eigenschaften aufführen wollte, welche die politische Ökonomie des 18. Jahrhunderts nicht besitzt. Und dennoch muſs ich zu ihrer vollständigen Beschreibung eine der fehlenden Qualitäten bezeichnen: sie ist unhistorisch. Man wird wahrscheinlich die Richtigkeit meines Urteils für den Physiokratismus zugeben, aber meine Behauptung, soweit sie Adam Smith trifft, entschieden bestreiten. Zum Beweise wird auf den Reichtum historischen Materials, geschichtlicher Ausführungen, sociologischer Betrachtungen im nationalökonomischen Werke verwiesen werden. Diese sind in der That so beträchtlich, wertvoll, umfangreich, daſs bei Bagehot und Delatour der Gedanke entstehen konnte, Adam Smith habe eine Geschichte der Civilisation geplant. Aber die Entgegnung übersieht den Punkt, auf den es ankommt. Geschichtliche Ausführungen geben und geschichtlich empfinden und denken sind grundverschiedene Dinge. Dieser Punkt kann im Rahmen dieser Schrift nicht genügend dargestellt werden; ich will ihn an anderer Stelle beleuchten und begnüge mich mit Folgendem. Historische Köpfe unter den Engländern, welche vor 1789 schrieben, waren Hume, Steuart, Ferguson; ich vermag diesem Zuge Adam Smith nicht anzureihen. Er wurde von der psychologisch-historisch-sociologischen Bewegung des 18. Jahrhunderts gewiſs stark ergriffen, aber das Gerüst seines Geistes wankte nicht und blieb rationalistisch. Zwischen Rationalismus und Historismus aber gähnt ein Abgrund, den man erforschen, aber nicht überschreiten kann.

Es ist bekannt, daſs die wissenschaftliche Reaktion gegen den philosophischen Geist der französischen Revolution die heftigste Feindseligkeit gegen den Rationalismus auf allen Gebieten entfesselte. Er war zeitlich berechtigt, wissenschaftlich bedeutend, praktisch fruchtbar gewesen, wo er dem Zweckmäſsigen zum Durchbruch verhalf. Wo befänden wir uns jetzt, wenn diese Geistesrichtung die geistige, sittliche und materielle Kultur nicht so machtvoll gefördert hätte? Aber ihr Ausgangspunkt war fehlerhaft, ihr Charakter einseitig und fanatisch, in ihren letzten Konsequenzen zeigte sie sich auflösend und zerstörend.

Instinkt, Gefühl, Phantasie muſsten die ihnen zukommende Stellung gewinnen; das historisch Gewordene in Sprache, Sitte, Gewohnheit, Recht, Gesellschaft und Staat die Autorität erlangen, welche ihnen gebührte; der Begriff der Entwicklung muſste in seiner Reinheit erkannt, das Recht des Besondern und des Nationalen im Gegensatz zum Staatlich-Allgemeinen und zum Kosmopolitismus verteidigt werden.

In der Theologie, in der Philosophie, in der Jurisprudenz, in der Geschichtschreibung, in der Kunst ist ein gemeinsamer

negativer und positiver Zug nicht zu verkennen. In unserem Vaterlande folgt die Zeit, wo Scheiermacher die unversiegbare Quelle der Religion im Gemüte aufdeckt, wo Schelling die Phantasie gewissermaſsen zum Organ der Philosophie macht, wo die Romantiker, von dem Dufte des Besonderen angezogen, in ferne Zeiten und Länder schweifen, sich gleich heimisch in der Ober- und Unterwelt zeigen, eine ausgeprägte Vorliebe für alles Nicht-Vernünftige an den Tag legen und gegen Schiller, den dichterischen Vertreter der Ideen des 18. Jahrhunderts, einen natürlichen Widerwillen empfinden. Es folgt die Zeit, wo man den Organismus dem Mechanismus mit aller Kraft entgegensetzt, wo die mittelalterliche Kunst und die mittelalterliche Welt-, Staats- und Gesellschaftsanschauung wieder erweckt wird, wo die antike Staatsidee der besten Zeit tieferes Verständnis findet, wo Niebuhr, Savigny, Eichhorn, Grimm, Diez, Baur und andere den deutschen Geisteswissenschaften ihr Gepräge geben und ein architektonisch groſsartiges, den Schönheitssinn packendes, mit historischem Geiste erfülltes, philosophisches System in Hegels Panlogismus ersteht. Und selbst in den Naturwissenschaften zeigt sich das veränderte Zeitalter. Neben der exakten Forschung blühen die vergleichenden historischen Disciplinen, wenn dieses Beiwort gestattet ist. Es folgt die Zeit, wo der Optimismus der Weltanschauung Newtons und Shaftesburys durch den Pessimismus Schopenhauers, der Optimismus der Physiokraten durch den Optimismus der Sozialisten und die Teleologie des 18. Jahrhunderts durch den Darwinismus abgelöst werden[1]. Und schon ist das Zeitalter des Positivismus in Frankreich, Deutschland und England angebrochen.

Frühere Ausführungen schützen uns dagegen, als ob wir glaubten, daſs dieser Umschwung ein plötzlicher gewesen sei. Wir erwähnten, wie sich schon im 18. Jahrhundert Instinct und Gefühl gegen die kahle Vernunft erhoben, wie sich eine psychologisch-historisch-induktive Methode Bahn zu brechen suchte, es ist bekannt, daſs nicht alle Deisten und Schüler Shaftesburys Optimisten waren, daſs es im 18. Jahrhundert einen naturrechtlichen Sozialismus gab, daſs die Idee der Entwicklung durch die epikureische Sociologie gefördert, in Voltaire, Turgot, Condorcet, Lamarck lebte. Wir wissen, daſs schon im 18. Jahrhundert die schöne Litteratur neue Bahnen beschritt und wahrscheinlich durch Montesquieu, am meisten aber durch Rousseaus[2] Entgegensetzung von Natur und Kultur beeinfluſst, die Schönheit der freien

[1] Kants Kritik der Beweise für das Dasein Gottes, die Aufdeckung des Kampfes um's Dasein im Pflanzen- und Tierleben, die Erklärung der Zweckmäſsigkeit ohne Annahme eines Zweckes wirkten zusammen, um den Optimismus des 18. Jahrhunderts zu stürzen. Der ihm widersprechenden Thatsachen waren sich hervorragende Geister wohl bewuſst. Siehe Hutcheson, a. a. O. B. I, Kap. 9.

[2] Paulsen bringt ihn in eine feinsinnige Beziehung zu den modernen Pessimisten, a. a. O. I, p. 120.

Natur, die Poesie des Gefühles und der Leidenschaft, den Reiz und den Wert des Volkstümlichen, die Eigenartigkeit des Fremden entdeckte. Aber was sich im vorigen Jahrhundert mit Mühe sein Dasein gegen feindliche Gewalten erkämpfte, losere oder engere Verbindungen mit Fremden eingehen mufste, dann allmählich immer stärker und umfangreicher wurde, das breitet sich nun behaglich allseitig aus, befreit sich von den anhaftenden Umschlingungen und erkennt im Bilde des besiegten Gegners das eigene Wesen deutlicher.

Es konnte nicht fehlen, dafs auch die politische Ökonomie vom Hauche des neuen Geistes berührt wurde. Denn da sie so innig mit der Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts verwachsen war, so mufste sie in den Sturz des Alten verwickelt werden. Der von dem Naturrechte untrennbare Teil der Wissenschaft, die naturrechtliche Politik, fiel zuerst und scheint wenigstens in der Wissenschaft, wenn auch nicht im Leben, zu den Toten geworfen. Nur dafs hier und da noch ein unklarer Kopf seine Sozialpolitik auf dem Sandhaufen naturrechtlicher Ideen aufbaut. Wieder ein wacher Traum der Menschheit war vorüber; das einzig Wesentliche an ihm waren ein Bedürfnis und ein Gefühl gewesen, welche sich über den Ernst des Intellektes lustig machten. Die Notwendigkeit der Reform der theoretischen Nationalökonomie im Geiste des 19. Jahrhunderts wurde lange Zeit ziemlich allgemein anerkannt, aber in den letzten Jahren hat sich eine rückläufige Strömung gezeigt, deren Vertreter sich jedoch teilweise über den wissenschaftlichen Charakter ihres Schaffens im Unklaren befinden. Interessant ist es jedenfalls, dafs, wahrscheinlich mit der Neubelebung der Scholastik zusammenhängend, das Naturrecht ebenfalls wieder Boden gewinnt und eine deutsche theologische Richtung, wie ihre Gegner behaupten, von dem kantischen Rationalismus angesteckt ist.

Wenn aber die Geschichte unserer Wissenschaft ihr Entwicklungsgesetz aufdeckt, dann darf man überzeugt sein, dafs nur diejenige Nationalökonomie die Zukunft für sich hat, welche mit dem philosophischen Geiste der Zeit fortschreitet.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Band X. Heft 3.

Beiträge

zur

wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte

der

vereinigten Niederlande

im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

Dr. phil. **Otto Pringsheim.**

> Considéré dans son histoire générale, aucun peuple à plus juste titre que celui de la Hollande ne mérite, d'être appelé grand.
>
> Reclus, Nouvelle géographie universelle IV. 195.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zehnter Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe vierundvierzigstes Heft.)

O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot

1890.

Beiträge

zur

wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte

der

vereinigten Niederlande

im 17. und 18. Jahrhundert.

Von

Dr. phil. **Otto Pringsheim.**

Considéré dans son histoire générale, aucun peuple à plus juste titre que celui de la Hollande ne mérite, d'être appelé grand.

Reclus, Nouvelle géographie universelle IV. 195.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Vorwort.

Die wirtschaftliche Entwickelung der niederländischen Republik ist in Deutschland noch nicht zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Bearbeitung gemacht worden. Diese Lücke, auf die mich aufmerksam zu machen Herr Professor Schmoller die Güte hatte, macht sich dem Historiker um so bemerkbarer, als im 17. Jahrhundert, der Zeit, die der Menschheit Ehre macht (Laplace), die Holländer bekanntermaßsen eine führende Rolle spielen.

Als ich mich nun an die Lösung der bezeichneten Aufgabe machte, stellte sich bald heraus, daſs ohne langjährige Archivstudien eine Geschichte des niederländischen Wirtschaftslebens nicht zu schreiben sei. Für diesen Zweck reichte das Material, das ich während eines kürzeren Aufenthalts in Holland sammeln konnte, nicht aus, wohl aber bringt die auf Grund desselben verfaſste Arbeit wenigstens die Hauptmomente jener Entwickelung zur Darstellung.

Von deutschen Vorarbeiten kam nur in Betracht das bekannte Werk von E. Laspeyres: Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer zur „Zeit der Republik". (Preisschrift der Fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft) Leipzig 1863. Obwohl dasselbe neben der Geschichte der ökonomischen Theorieen auch die diesen zu Grunde liegenden Thatsachen darstellt, so geschieht dies doch nur beiläufig und nur zur Erklärung der erstern. Dabei bleiben wichtige Wirtschaftsgebiete unberührt und namentlich die sociale Seite des Gegenstandes wird ganz vernachlässigt, auch gehen die leitenden Gesichtspunkte häufig in einer Fülle von Details verloren. Ich habe meine Darstellung auf die von Laspeyres wenig oder gar nicht besprochenen Punkte beschränkt. Verlor die Arbeit hierdurch den Vorzug epischer Breite, so war gedrängte Kürze bei einem Gegenstand nicht

unangebracht, der, wie mir scheint, durch die grofse Weitläufigkeit der bisherigen Behandlung am meisten an Interesse eingebüfst hat.

Als Beispiel einer ebenso chronistenhaft redseligen wie tendenziösen Bearbeitung unseres Themas ist das Buch des Advokaten Elias Luzac „Der Reichtum Hollands" zu erwähnen. Als Ende des 18. Jahrhunderts angesichts des Verfalls des niederländischen Handels und der Industrie, das Nachdenken über die Ursachen dieser Erscheinung erwachte, tobte im Lande ein heftiger Parteikampf. Wenig bemüht um historische Wahrheit, suchten die Schriftsteller jener Tage in der Vergangenheit nur, was dem Hause Oranien-Nassau und seinen Gegnern zum Ruhm oder zur Schande gereichen konnte. Obwohl das Buch des Luzac am meisten nach dieser Richtung fehlt, hat es bis auf den heutigen Tag ein unverdientes Ansehen behauptet und namentlich die Anschauungen deutscher Historiker vielfach beeinflufst[1].

Die holländischen Citate im Text habe ich meistens übersetzt, dagegen glaubte ich die urkundlichen Beilagen in der Ursprache wiedergeben zu müssen. Nur bei der letzten Beilage Nr. 6 wurde eine Ausnahme gemacht, weil hier das Original in einer gedruckten Quelle eingesehen werden kann.

Bei den archivalischen Studien, die ich zum Zweck dieser Arbeit anstellte, fand ich in Holland die liebenswürdigste Aufnahme und Unterstützung. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich dem Commies-Chartermeester Herrn J. H. Hingman wie den übrigen Beamten des Reichsarchivs, Herrn Tiedman von der Königlichen Bibliothek im Haag und Herrn Mr. N. de Roever, Archivar von Amsterdam.

Breslau, Oktober 1890.

Otto Pringsheim.

---

[1] Eine nicht schmeichelhafte Kritik des Luzac giebt F. A. Lüder: Geschichte des holländischen Handels. Leipzig 1788. Vorwort.

Inhaltsübersicht.

Viertes Kapitel.

Fünftes Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Anhang.



Einleitung.

Die ökonomische Entwickelung der vereinigten Niederlande zur Zeit der Republik hat stets als ein Rätsel gegolten. Und doch läfst sich die beispiellos schnelle Blüte, wie der jähe Niedergang des kleinen Landes auf eine Hauptursache zurückführen.

Die Niederlande oder wenigstens ihr wichtigster Teil, die Provinz Holland, waren dasjenige Land Nordeuropas, in dem die Städte und das städtische Bürgertum über andere sociale Mächte am frühesten ein Übergewicht erhielten und es dauernd behaupteten.

Schon Anfang des 16. Jahrhunderts war fast die Hälfte der holländischen Bevölkerung städtisch[1]. — Unter dem schwachen Regimente der Grafen aus dem hennegauischen und bayerischen Hause hatten die Städte Privilegium auf Privilegium von den Landesherren erworben und damit eine Machtstellung erobert, die auch ein stärkerer Arm ihnen nicht zu entreifsen vermochte.

Der Kampf, den die burgundisch-habsburgischen Fürsten von Karl dem Kühnen bis auf Philipp II. gegen die Autonomie der Städte führten, endete mit der Unabhängigkeitserklärung der sieben Provinzen und dem 80jährigen Befreiungskriege, ebensosehr angefacht durch den Widerspruch gegen die centralistischen Tendenzen der spanischen Herrscher[2], wie durch religiöse Motive.

Es war natürlich, dafs das stolze Bürgertum, das im Kampf gegen den fremden Despotismus die nationale Freiheit erstritten, in den neuen politischen Zustand auch alle Vor-

---

[1] Die Bevölkerung der Provinz Holland betrug 1514 400 000 Seelen, von denen etwa 190 000 in Städten, der Rest auf dem Lande wohnte, P. J. Blok: Eene hollandsche stad onder de bourgondisch-oosten-rijkschen heerschappij 1884. p. 2.

[2] Über die centralistische Wirtschaftspolitik Karl V. in den Niederlanden. Wenzelburger, Geschichte der Niederlande, I 1879 p. 806 f.

rechte der städtischen Gemeinwesen hinübernahm[1]. Als daher durch die Utrechter Union vom 25. Januar 1579 die sieben nordniederländischen Provinzen zu einer engeren Gemeinschaft zusammentraten, wurde die Bundesgewalt auf das dürftigste ausgestattet und gerade in wirtschaftlichen Angelegenheiten ihre Befugnis aufs engste bemessen[2].

Abgesehen von der Generalitäts-Finanzverwaltung[3] fiel nur das Münzwesen[4] und Zollwesen dem Bunde anheim. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse, die Ordnung des Armenwesens, soweit es nicht kirchlich, die Beaufsichtigung der Gilden, das Bankwesen, selbst das Verkehrswesen (Post etc.) verblieb der Stadt[5], nicht dem Staate.

Der städtische Charakter des niederländischen Wirtschaftslebens wird auch dadurch nicht verwischt, dafs der Handel, die Schiffahrt, die Flufs- und Seefischerei, Landwirtschaft und Industrie zahlreichen Verordnungen der Generalstaaten und Provinzialstaaten unterworfen waren.

Wenn Schmoller[6] meint, dafs in den entscheidenden volkswirtschaftlichen Fragen die niederländischen Staaten eine geschlossene Einheit gebildet, dafs die Kolonialpolitik, die Schiffahrtspolitik, die Mafsregeln betreffend den Levantehandel centralistisch gewesen, so übersieht er, dafs der Bund in der Regel keine Organe zur Überwachung seiner Mafsregeln besafs und diese Funktionen an provinzielle oder städtische Beamte übertragen mufste, die auch hier ihre partikularistischen Interessen geltend machten. „Es ist traurig, klagt der Bürgermeister Joachim Rendorp, dafs die meisten Regenten sich stets für verpflichtet halten, das Interesse ihrer Provinz oder Stadt über das des Bundes im allgemeinen zu stellen[7]."

[1] Über den konservativen Charakter der Umwälzung vgl. P. L. Muller: De staat der vereenigde Nederlanden in de jaren zijner wording 1872 p. 37.

[2] Wie sehr das durch die Utrechter Union geschaffene Staatswesen in der Luft schwebte, zeigt u. a. der Umstand, dafs man in Ungewifsheit war, vor welches Forum die Bundesbeamten gehörten, da die Rechtsprechung provinziell blieb. Vgl. van Zurck: Codex Batavus 1711. p. 419.

[3] Organe der Finanzverwaltung: Generalschatzmeister (Thesaurier Generaal), Generaleinnehmer (Ontvanger Generaal), Generalitätsrechnungskammer, Generalitätsfinanzkammer.

[4] Art. 12 der Utrechter Union. Westerkamp: Das Bundesrecht der vereinigten Niederlande. (1579—1795). Marburg 1890, p. 17. Über die Generalitätsmünzkammer vgl. Westerkamp p. 37.

[5] „Ich würde mit einiger Übertreibung behaupten können, dafs der Niederländer vor 1795 kein Vaterland, sondern nur eine Vaterstadt kannte." P. J. Blok: Eene hollandsche stad in de middeleeuwen 1883. Vorrede.

[6] Schmoller: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen, Jahrbuch für Gesetzgebung etc. VIII 1, 45.

[7] Joachim Rendorp: Memorien dienende tot opheldering van het gebeurde geduurende den laatsten engelschen oorlog. Amsterdam 1792, I p. 48.

Den besten Beleg für diese Thatsache giebt die Geschichte der Admiralitätskollegien[1]. Diese wichtige Behörde, der die Erhebung aller Ein- und Ausgangszölle, die Ausrüstung der Flotte, die Rechtsprechung über Prisen und Verbrechen an Bord von Kriegsschiffen, die Strafverfolgung von Zolldefrauden oblag, war eine Brutstätte von Korruption und ein Muster von schlechter Verwaltung. Zur Vermeidung des Einflusses von lokalen Interessen hatte man die Bestimmung getroffen, dafs von den Räten jedes Kollegiums nur vier aus der Provinz, in der das Kollegium seinen Sitz hatte, und die übrigen aus anderen Provinzen gewählt werden sollten. Ferner mufste jeder der Beamten der Admiralität einen Eid leisten, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf das Quartier, in dem er wohnte, in allem zu handeln, und die Kollegien waren gehalten, die Zölle auf Grund gemeinschaftlicher Verordnungen und Listen in gleichmäfsiger Weise zu erheben[2]. Allein was half das alles gegenüber der Allmacht der städtischen Magistrate? Schon 1626 fand eine Untersuchung über die Geschäftsführung der Admiralität an der Maas statt. Eine grofse Anzahl von Räten und anderen Beamten mufste bestraft werden, da sie zum Nachteil des Staates grofse persönliche Vorteile gezogen hatten. Als man infolge ähnlicher Vorkommnisse 1631—36 die Hälfte der Zölle verpachtet hatte, erhob sich hiergegen seitens der Städte, namentlich Amsterdams, eine solche Opposition, dafs man 1637 zu der alten Erhebungsart mit dem bei ihr unvermeidlichen Schmuggel und Betrug zurückkehrte. Die Klagen über diese Übelstände gehen durch das ganze 17. Jahrhundert. Eine Untersuchung im Jahre 1685 bewies, dafs ganze Schiffsladungen geschmuggelt wurden, dafs die Beamten der Admiralitäten hiergegen nicht einschreiten konnten, weil die Regenten der Städte ihnen dies verübelten oder sie auch direkt daran verhinderten[3]. Dazu kam noch, dafs die wichtigsten Ämter für Geld an unfähige Menschen vergeben wurden[4], dafs die Beamten oft in den wichtigsten Fällen nicht zu finden waren[5], dafs die Buchführung liederlich[6]

[1] Die Geschichte der Admiralitätskollegien würde einen der wichtigsten Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Niederlande bilden. Bisher giebt es kein Werk hierüber, vgl. jedoch P. L. Muller l. c. p. 417. P. H. Engels: De belastingen en de geldmiddelen van den aanvang der republiek tot op heden. 1862. p. 32, p. 39f. Jacobus Scheltema: Verhandeling over den geest van het plakkaat van 31. Juli 1725, op den ophef der convooijen en licenten. Amsterdam 1816. Kluit: Historie der hollandsche staatsregering III, 97 ff. Mr. D . . . Over de aloude vryheid van handel en nijverheid 1840, p. 239 ff. van Slingelandt: Staatkundige geschriften IV, 287 f.

[2] Instruktion vom 13. August 1597, Art. 1, Art. 60.

[3] Mr. D . . . . p. 250.

[4] l. c. p. 252.

[5] In Amsterdam waren im Januar 1732 alle Räte und Bediensteten des Kollegiums nicht auf ihren Posten, l. c. p. 259.

[6] l. c. p. 251.

und die Rechnungslegung in Unordnung war[1]. Von einer einheitlichen Zollverwaltung war keine Rede.

Unter diesen Umständen war es nur zu natürlich, dafs ein chronisches Deficit in den Kassen der Kollegien herrschte, dafs ihre Magazine leer waren und die Seemacht des Landes verfiel.

So also sah es in dem Verwaltungszweige aus, der noch am meisten centralistisch organisiert war. Es war dies allerdings keine wunderbare Erscheinung in einem Gemeinwesen, das nach den Worten eines modernen Historikers in ebenso viele Kleinstaaten aufgelöst war, als Städte bestanden[2].

In diesem Ausspruch liegt keine Übertreibung, wenn man bedenkt, dafs in den Generalstaaten für Bewilligung neuer Steuern und andere wichtige Angelegenheiten Einhelligkeit der Beschlüsse erforderlich war und in den meisten Provinzialständen die Majorität sich bei den Städten befand.

In der städtischen Regierung freilich war alles das zu finden, was der Bundes- und selbst der Provinzialregierung fehlte: Vereinigung weitgehender Befugnisse in einer Hand, Straffheit, ein Absolutismus, wie er beispiellos in der Geschichte dasteht. So grofs war die Gewalt der Magistrate sowohl gegenüber der Staatsregierung, als gegenüber den Bürgern[3], dafs ein englischer Gesandter ausrief, selbst der Sultan herrsche nicht unumschränkter[4]. Niemals früher oder später war im Schofse kommunaler Körperschaften eine gröfsere Machtfülle vorhanden als in den holländischen „Vroedschappen“ des 17. und 18. Jahrhunderts[5].

Die Zeiten waren längst vorüber, wo die Bürgerschaft oder die Landesherren Anteil an der Stadtregierung nahmen. Im Mittelalter besafs die holländische Kommunalverwaltung nur zwei Organe, den Schout und die Schöffen,

---

[1] Der Generaleinnehmer des Kollegiums zu Rotterdam überlieferte die Rechnungen für 1663 der Generalitätsrechnungskammer am 11. März 1666 und erhielt sie erst am 18. Oktober 1668 zurück. Aitzema VI p. 601. — Jacobus Scheltema: Verhandeling over den geest van het plakkaat van 31. Juli 1725, p. 34 macht auch auf die unzweckmässige Ressorteinteilung der einzelnen Collegien aufmerksam. Overijsel gehörte zum Kollegium von Nordholland, Gelderland zu Amsterdam etc.

[2] Theodor Jorissen: Historische bladen Eerste bundel 1890, p. 222. „Die Regierung der Union sagte der Ratspensionär van de Spiegel, ist nur provinziell und die der Provinzen nur municipal.“ G. W. Vreede: De Regering en de natie sedert 1672 tot 1795. Amsterdam 1845, p. 112.

[3] Die Stadtregierung hatte das Recht, mifsliebige Bürger zu verbannen, ohne dafs Berufung zulässig war. Resol. St. Holl. 17. Juli 1613. van Zurck: Codex Batavus, p. 59 u. 489.

[4] R. Fruin in seinen Bijdragen N. R. III 5, 235.

[5] Den prägnantesten Ausdruck fand diese Machtstellung in den Worten eines Bürgermeisters, der auf die Frage einer Prinzessin, ob er Edelmann sei, erwiderte: Wir Edelleute? nein, wir sind die Könige des Landes! Grœn van Prinsterer, Handboek der geschiedenis 1872 § 532.

der eine der Vertreter des Fürsten, die anderen Vertreter der Bürger. War es notwendig, so wurden in einzelnen Fällen eine Anzahl angesehener Bürger um ihren Rat angegangen. Als die Verwaltung zu kompliziert wurde, um sich mit diesem Modus zu begnügen, erhielt die Stadtregierung ein neues Organ, die Vroedschap oder das Ratskollegium, eine Körperschaft von 20—40 Personen, die lebenslang auf ihren Posten blieben[1]. Allmählich wurden Schout und Schöffen auf polizeiliche und richterliche Funktionen beschränkt und neben den von ihr gewählten Bürgermeistern[2] hatte die „Vroedschap“ den gröfsten Einflufs auf die kommunale Verwaltung.

Die Bürgerschaft hatte alle Mitwirkung bei der Wahl der kommunalen Beamten verloren. Die Statthalter dagegen hatten als Nachfolger der Fürsten das Recht behalten, auf Grund einer vom Stadtrat gemachten Vorschlagsliste die Kandidaten für dies Bürgermeister- und Schöffenamt zu nominieren. 1651 aber machten die Staaten von Holland den Städten die Konzession, ihnen die Wahl dieser Beamten zu überlassen. Obwohl nun 1672, 1747 und öfter das Recht der Magistratsernennung in die Hände des Statthalters zurückkehrte, so wurde dadurch die Herrschaft der kommunalen Oligarchie nicht gebrochen. Es trat lediglich ein Personenwechsel ein, die neuen Inhaber der Ämter bildeten eine ebenso geschlossene Clique[3], wie ihre Vorgänger, an eine organische Reform der Stadtverwaltung dachte weder Wilhelm III., noch die Oranier des 18. Jahrhunderts.

Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts, zur Zeit als de Witt die Geschicke der Nation lenkte, traten die Übelstände, die die Omnipotenz der Städte notwendig auf wirtschaftlichem, wie auf politischem Gebiet erzeugen mufste, so lebhaft hervor, dafs eine gründliche wirtschaftlich-politische Reform erforderlich wurde. Die Verwaltung mufste centralistischer gestaltet, die Gilden beschränkt, die Zölle ermäfsigt, Stadt und Land gleichgestellt, ein liberales Fremdenrecht, die

---

[1] Nach Fruin in seinen Bijdragen III 5, 213 f.

[2] In Amsterdam waren die Bürgermeister auch von dem Stadtrat nahezu unabhängig. Vgl. Fruin l. c.

[3] Das Mittel, wodurch es wenigen Familien gelang, sich und ihre Günstlinge in den Besitz aller lukrativen Stellen zu setzen, waren die sogenannten „Contracten van Correspondentie“, d. h. gegenseitige, oft eidlich bekräftigte Abmachungen der Stadtregenten, bei eintretenden Vakanzen sich die Stimme zu geben. Vgl. J. de Witte van Citters: Contracten van Correspondentie en andere bijdragen tot de geschiedenis van het ambtsbejag in de republiek der vereenigde Nederlanden. Haag 1873 und 1874. Man nahm bisher an, dafs diese Vereinbarungen erst seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts vorkommen. Neuerdings hat jedoch S. Muller Fz. nachgewiesen, dafs sie nur die Fortsetzung älterer aus dem Mittelalter überlieferter Mifsbräuche waren. S. Muller in Fruin Bijdragen 1889 p. 423.

Gleichberechtigung aller Religionsgemeinschaften[1] proklamiert werden, falls die Nation ihre europäische Stellung, Handel und Industrie ihren Flor dauernd behalten sollten. Vielleicht hätte de Witt wenigstens einzelne dieser Forderungen erfüllt, wenn das Staatsruder länger in seinen Händen geruht hätte. Da führte die französische Invasion von 1672 die Oranier zurück und diese liefsen in der Hauptsache alles beim alten[2] —. Selbst der hochkonservative oranisch-gesinnte Groen van Prinsterer sagt: „Nicht grofs war der Unterschied der Regierung mit und ohne Statthalter. . . . . . Man (d. h. die Statthalter) versuchte nur selten durch Wiederherstellung und Entwickelung einer nationalen Regierungsform und der Volksrechte eine Reform zu bewirken. Man war mehr auf die Gewinnung von Personen als Verbesserung von Institutionen bedacht. Man eiferte nur, um die Mitwirkung der Aristokratie zu erwerben, keineswegs, um, gestützt auf die Nation, das herrschende Patriciat in die Schranken gesetzlichen und wünschenswerten Einflusses zu weisen." Nicht günstiger als der moderne Geschichtschreiber urteilt über das Haus Oranien ein anderer Freund desselben, der Bürgermeister Joachim Rendorp, in einer vor hundert Jahren erschienenen Schrift. „Wenn man, sagt er, in statthalterlosen Zeiten die Mängel unserer Konstitution, besonders in Bezug auf die Landesverteidigung und alles, was dazu gehört, sowie im allgemeinen eine weitgehende Lässigkeit, oft durch provinzielle Interessen hervorgerufen, erfahren hat, so ist es in dieser Hinsicht nicht viel besser gegangen, wenn wir einen Statthalter hatten[3]". Mehr als einmal gerieten die dynastischen Interessen des Fürstenhauses mit den nationalen Interessen in Widerspruch. Man denke an Moritz' Verhalten bei Abschlufs des Waffenstillstandes mit Spanien, an Friedrich

---

[1] Gegen Ende der Republik schätzte man die Zahl der Angehörigen der reformierten Staatskirche auf 1 150 000, die der Dissenters auf 650 000 Personen. Jorissen: Historische bladen. Nieuwe bundel p. 280.

[2] Der berühmte Jurist Simon van Slingelandt tadelte Wilhelm III. scharf wegen dieser Unterlassungssünde: „Man kann nicht die Bemerkung unterdrücken, dafs der jüngst verstorbene König von Grofsbritannien, bei Lebzeiten Statthalter von fünf Provinzen und Generalkapitän unseres Staates, hätte einen unsterblichen Ruhm und eine wohleingerichtete Republik an Stelle einer Republik voller Fehler hinterlassen können, wäre er ans Werk gegangen, nachdem er in einer unruhigen Zeit an die Spitze der Regierung gelangt und mehr Autorität erworben, als seine Ahnen jemals besessen, um auf ordentliche Weise die Mängel und Mifsbräuche zu beseitigen, die von Anfang der Republik in der Regierung bestanden. . . . . Indessen hat der Fürst bei seinem Tode die Republik mit all denselben Mängeln in der Bundes- wie Provinzialregierung hinterlassen, die er vorgefunden und denen er bei Lebzeiten auf keine andere Weise gesteuert, als durch die grofse Autorität, die er als Statthalter und Generalkapitän besafs, ohne zu bedenken, dafs diese Autorität mit ihm aufhörte." S. das Citat bei Vreede. l. c. p. 17.

[3] Rendorp. l. c. p. 53.

Hendriks Rolle vor Ausbruch des schwedisch-dänischen Krieges 1644—45[1].

Unter Statthaltern, wie unter Ratspensionären sahen die Niederlande glänzende Zeiten. So schenkte eine Reihe von glücklichen Umständen der Republik von 1680—1730 eine Periode grofsartigster Prosperität. Die alten Mifsstände konnten ertragen werden. Es genügte, die bestehenden rechtlichen Beschränkungen von Fall zu Fall zu suspendieren, wie bei der Einwanderung der französischen Industriellen. — Als aber im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts der Stern der Republik zu sinken begann, die Steuerlast immer höher stieg, die Korruption in der Verwaltung[2] immer mehr zunahm, die städtische Magistratur vollends zu einer engherzigen Familien- und Cliquenherrschaft verknöcherte[3], da wurde eine politisch-wirtschaftliche Neugestaltung ein unabweisbares Bedürfnis.

Unter diesen Umständen entbrannte seit 1747 ein heftiger Kampf zwischen der Statthalterpartei und der Patriotenpartei. Dieser Konflikt drehte sich noch mehr um die Reform der städtischen Behörden, um das Recht der Anstellung der Bürgermeister, um die politischen Rechte der Gilden[4], als um die Schöpfung einer neuen Staatsverfassung. — Ein wichtiges Gebiet wurde der Einwirkung der Stadtregenten entzogen, die Post wurde (in der Provinz Holland) 1747 verstaatlicht[5]. Aber dabei hatte es sein Bewenden. Wilhelm IV., der 1747 unter dem Jubel des Volkes die erbliche Statthalterwürde in allen Provinzen erhalten, war nicht der Mann, um die grofse Reform, die das Land von ihm erwartete, durchzuführen. Er wollte, wie Jorissen sagt, nichts anderes sein als ein Mitregent neben den alten Regenten[6]. „An der Gunst der Oligarchie schien diesem Fürsten von Oranien alles gelegen. Auf sie

---

[1] G. W. Kernkamp: De sleutels van de Sont. Haag 1890, p. 44, 46, vgl. auch p. 290.

[2] Von Unterbeamten wurden grofse Summen erprefst, die sie für ihre Anstellung an die Magistratsmitglieder zu zahlen hatten. Ein Totengräber in Amsterdam zahlte 1000 fl. der Tochter des Bürgermeisters, um seinen Posten zu behalten. Hartog: de Patriotten en Oranje 1882, p. 103.

[3] Über die Unordnung und Schwerfälligkeit der kommunalen Verwaltung im 18. Jahrhundert vgl. Koenen: Voorlezingen over de geschiedenis der finantien van Amsterdam, 1855, p. 32 f.

[4] Forderungen der Doelisten 1748: 1) Abtretung der Postverwaltung, die bisher eine ergiebige Einnahme für die Regenten und ihre Kinder gewesen, zur Verfügung des Statthalters. 2) Vergebung der Ämter nur an geborene und naturalisierte Bürger. 3) Wiederherstellung der Vorrechte der Gilden und Schützengenossenschaften. Vreede p. 64.

[5] Vgl. J. W. le Jeune: Het brieven postwezen in de republiek der vereenigde Nederlanden, Utrecht 1851. Durch die Verstaatlichung wuchs der Überschufs, den die Post abwarf. Er betrug von 1752—1802 durchschnittlich 422 350 fl.

[6] Theodor Jorissen: Historische bladen. Eerste bundel 1890, p. 248.

lauschte er, auf sie vertraute er, in ihrer Mitte lebte er[1]. Daher machte er von der Befugnis, die städtischen Magistrate zu ernennen, nur geringen Gebrauch, und dachte gar nicht daran, der Bürgerschaft einen Einfluſs auf die kommunale Verwaltung zu gestatten[2].

Aber auch die Patriotenpartei, zu der die meisten Stadtregenten gehörten, konnte einschneidende Neuerungen nicht durchsetzen. Auch sie muſste auf halbem Wege stehen bleiben, sobald sie sich die Konsequenzen ihrer Forderungen klar machte. Sie eiferte gegen die Tyrannei der Statthalter und verlangte die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz. „Aber dann muſsten alle unterscheidenden Privilegien vernichtet werden, dann konnten in der Provinz Holland nicht mehr 18 Städte und die Ritterschaft die Souveränität ausüben, und die übrigen kleinen Städte, die nichts anderes als die „gloria obsequii“ besaſsen, bekamen Anteil an der Regierung. Dann muſste auch das platte Land Vertreter senden. . . dann durften die Vroedschappen nicht länger ihre eigenen Regenten kooptieren. . . . dann muſsten alle Ämter offenstehen für jeden ohne Unterschied des Glaubens[3].“

Dazu kam die Schwierigkeit der Aufgabe, man konnte die politische Verfassung nicht umwälzen, ohne die wirtschaftliche Organisation neu zu gestalten. Andererseits konnte man Gilden, Hallen und ähnliche Einrichtungen nicht beseitigen, ohne das mit ihnen eng verknüpfte Stadtregiment aufs tiefste zu erschüttern.

Endlich war keine der Parteien stark genug, um über ihre Gegner dauernd zu triumphieren. Die groſse Masse des Volkes spielte eine mehr passive Rolle in dem Konflikt beider Richtungen. Obwohl es den holländischen Arbeitern jener Zeit nicht an einem gewissen Klassenbewuſstsein fehlte[4], war ihr Interesse an der politischen Aktion gering, hauptsächlich, weil ihre socialen Forderungen an die Stadt, nicht den Staat sich richten muſsten. Für die Erfüllung dieser Wünsche verhieſs aber ein Sturm auf das Rathaus mehr Erfolg, als alle Änderungen in der Stellung der Statthalter und der Generalstaaten. Wenn das Volk „Oranje boven“ rief, so hatte das eine mehr negative Bedeutung. Es drückte sich darin weniger, wie Fruin sagt, die Liebe zu den Statthaltern, als der Haſs gegen die Stadtregenten aus.

Wilhelm V., 1766 groſsjährig geworden, war nicht glücklicher als sein Vorgänger[5]. Er konnte nur die Rolle eines

---

[1] Jorissen l. c.

[2] Über die Resultatlosigkeit der Regierung des Statthalters vgl. auch J. E. Heeres: Stad en lande tijdens het erfstadhouderschap van Willem IV. in Fruin Bijdragen. N. R. III 4, 332 f.

[3] Hartog: De Patriotten en Oranje p. 177.

[4] Vgl. Kap. VI.

[5] Vgl. Jorissen: Historische bladen. Eerste bundel p. 251 f.

holländischen Ludwig XVI. spielen. Als er, der Statthalterwürde entsetzt, 1787 mit Hülfe preufsischer Truppen seine patriotischen Gegner besiegt hatte, versöhnte er sich unter Verzicht auf jede Reform mit seinen bittersten Feinden, den Stadtregenten, die, erschreckt über die wachsenden demokratischen Tendenzen der eigenen Partei, ihm die Hand reichten. Die entschiedeneren Elemente der patriotischen Partei wurden verbannt, fast 40 000 gingen ins Exil, von wo sie 1795 mit den französischen Heeren heimkehrten.

Nur unter fremder Einwirkung, nur unter dem überwältigenden Eindruck der französischen Revolution konnte in den Niederlanden der entscheidende Schritt von der alten Stadtwirtschaft zum modernen Staate geschehen, freilich in einem Augenblick, wo diese Umwandelung für die wirtschaftliche Regenerierung des Landes zu spät kam.

I.

Entwickelung des niederländischen Handels im 17. und 18. Jahrhundert.

Es ist schwer, ein Bild von befriedigender Klarheit über den Handel der Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert zu erhalten. Tendenziöse Darstellungen, wie die des Sir Walter Raleighs, dem man schon vor 200 Jahren nachsagte, dafs er die Bedeutung des holländischen Handels übertrieben habe, um Jakob I. zu Mafsregeln im Interesse des englischen Handels zu veranlassen[1], haben falsche Vorstellungen hierüber verbreitet.

Von den Angaben über den Umfang des holländischen Handels dürfte Sir William Pettys Aufstellung[2] die zuverlässigste sein, der die Gröfse der holländischen Ausfuhr für seine Zeit auf 12 Millionen £ schätzte, eine Ziffer, die ihre Beleuchtung durch die Thatsache erhält, dafs die englische Ausfuhr erst 1740 die gleiche Höhe erreichte[3]. — Kluit berechnet für das Ende des 18. Jahrhunderts den Gesamtumsatz des holländischen Aufsenhandels (Ein- und Ausfuhr) auf 260—300 Millionen fl.[4].

Sind diese Ziffern richtig, so folgt daraus, dafs die gewöhnliche Auffassung über die Entwickelung des niederländischen Handels und der niederländischen Schiffahrt nicht haltbar ist. Handel und Rhederei sollen bereits zur Zeit des westfälischen Friedens ihren Höhepunkt erreicht haben[5], dann

---

[1] Vgl. La Court: Aanwyzing p. 39.

[2] William Petty: Political arithmetic p. 103.

[3] Cunningham: Growth of english industry and commerce, 1882, p. 467.

[4] Kluit: Lessen over de statistiek der vereenigde Nederlanden (1805) [Handschrift] II, 255.

[5] Laspeyres: Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, 1863, p. 125 f. Vgl. auch van Kampen: Geschichte der Niederlande, II p. 374.

sollen die Navigationsakte Cromwells und die Tarife Colberts von 1664 und 1667 die Republik schwer geschädigt und einen Rückgang ihrer Handelsmacht verursacht haben, der von da an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ununterbrochen andauerte.

Ganz unrichtig ist es, wenn Laspeyres schreibt: „Noch mehr vom Handel ging endlich in dem bald darauf ausbrechenden spanischen Successionskriege mit seinen erneuerten Schiffahrtssuspensionen und Einfuhrverboten französischer Produkte zu Grunde und die Republik wurde zu einem Handelsvolk zweiten Ranges herabgedrückt“ [1]. Gerade während der Kriegsjahre von 1701—14 erreichte der holländische Handel eine beispiellose Entwickelung. Nachdem Sir Charles Davenant [2] nachgewiesen, dafs ein Drittel des britischen Exports seinen Weg in den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts über Holland nahm, erklärt er ausdrücklich, dafs der Handel der Republik durch den Krieg enorm gewachsen und ihre Unterthanen täglich reicher werden.

Auch nach dem Utrechter Frieden dürfte der niederländische Handel noch zugenommen haben [3], bis der seit 1730 eintretende Rückgang der Industrie auf die Ausfuhr ungünstig zurückwirkte. Wenn jedoch 1751 ein völliger Verfall des Handels konstatiert wurde und der Erbstatthalter Wilhelm IV. im Anschlufs daran seine bekannten Vorschläge zur Hebung der gesunkenen Wohlfahrt entwickelte, so geschah alles dies, wie van der Oudermeulen bemerkt [4], am Ende eines für die Nation unglücklichen Krieges. Schon während des englisch-französischen Krieges von 1756—62, in dem die Niederlande neutral blieben, waren sie imstande, viel von dem verlorenen Terrain zurückzuerobern. Die Erlaubnis allerdings, ausschliefslich den Verkehr zwischen Frankreich und seinen Kolonieen vermitteln zu dürfen, verlor durch die englische Kaperei an Bedeutung. Wird auch in der Periode von 1763—1780 viel über den Niedergang des Handels geklagt, so werden doch in diesen Friedensjahren noch viele Geschäftszweige geblüht haben. Kluit wenigstens erklärt diesen Zeit-

---

[1] Laspeyres p. 133.

[2] Davenant: Works ed. Whitworth 1771, V 436; V 450.

[3] „In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts besafs Holland noch weit mehr Schiffe als England, wie dies schon aus dem Verbrauch des Pechs und Theers in den genannten und einigen andern Handelsstaaten hervorgeht. Britannien und Irland bedurften davon 1000, Frankreich 500, Hamburg, Lübeck und andere deutsche Seestädte ebenfalls 500, Holland aber 4000 Last. Zwar führte das letztere Land einen Teil dieser Materialien wieder nach Spanien, Portugal und Italien aus; doch betrug, wie es scheint, diese Ausfuhr bei weitem nicht so viel als der eigene Bedarf der Republik.“ G. v. Gülich: Geschichtliche Darstellung des Handels etc. Jena 1830, I p. 93. Savary (1738) konstatierte, dafs der holländische Handel noch wuchs.

[4] (Van der Oudermeulen): Recherches sur le commerce, 1778, p. 3.

raum für einen der glänzendsten und glücklichsten in der Geschichte der Republik[1]. Erst der Krieg mit England (1780–83) mit seinen ungeheuren Verlusten versetzte der niederländischen Handelsmacht den Todesstofs. — Vor diesen Ereignissen dürfte der niederländische Handel auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts denselben Umfang gehabt haben, wie in den glänzendsten Jahren des 17. Jahrhunderts, während allerdings der Prozentualanteil des alternden Staates am Welthandel bedeutend gesunken war.

Leider liegen nicht genügende handelsstatistische Daten vor, um die kommerziellen Gewinne und Verluste der Holländer genau zu registrieren. Eine fortlaufende Statistik der Ein- und Ausfuhr ist nicht vorhanden. Es liegen nur die Zolleinnahmen für eine Anzahl von Jahren vor.

Dieselben betrugen bei allen Admiralitätskollegien (ohne die Zölle für den ostindischen Handel):

Jahr	Einnahmen
1628	1 588 772 fl.[2]
1642	2 587 828 -[3]
1660	3 427 190 -[2]
1662	3 028 856 -[2]
1664	2 570 145 -[2]
1668	3 295 539 -[2]
1670	2 824 717 -[2]
1680	2 519 408 -[2]
1682	1 905 132 -[3a]
1687[4]	3 848 383 - . . . 5 st . . 12 d[5]
1688[6]	2 457 929 - . . . 17 - . . 2 -[5]
1689[7]	1 927 350 - . . . 9 - . . 3 -[5]
1771	4 500 000 -[8]
1781–85 durchschnittlich	2 195 588 -[9]

Für das Admiralitätskollegium Amsterdam, dessen Einnahmen stets grösser als die aller übrigen Kollegien zusammen,

[1] Kluit: Hollandsche Staatsregering, III 400. Vgl. Rendorp I, 44ff.
[2] Sickenga: Bijdrage tot de geschiedenis der belastingen in Nederland, p. 242.
[3] Stadtarchiv Amsterdam, L. A. 2. Nr. 7.
[3a] Es fehlen die Einnahmen der Kollegien von Seeland und Friesland.
[4] 1. Oktober 1687 bis 1. Oktober 1688.
[5] Stadtarchiv Amsterdam, L. A. 2. Nr. 7.
[6] 1. Oktober 1688 bis 1. Oktober 1689.
[7] 1. Oktober 1689 bis ultimo Juni 1690.
[8] De Koopman III 242, die ostindischen Zölle inbegriffen.
[9] Sickenga: Bijdrage tot de geschiedenis der belastingen in Nederland p. 242.

liegen folgende Angaben über die Höhe der gewöhnlichen Zölle (ordinaris convooijen en licenten) vor[1].

Dieselben betrugen in den folgenden Jahren:

Jahr.	Einnahmen.		Jahr.	Einnahmen.	
1614	626 780 fl.	10 st 3 d	1635	1 049 062 fl.	6 st 10 d
1615	573 542 -	11 - 0 -	1636	1 146 766 -	4 - 8 -
1616	627 916 -	11 - 7 -	1637	1 162 786 -	12 - 8 -
1617	660 318 -	9 - 18 -	1638	1 075 216 -	19 - 12 -
1618	738 220 -	6 - 4 -	1639	1 046 986 -	9 10 -
1619	726 423 -	2 - 8 -	1640	1 071 468 -	7 - 14 -
1620	777 380 -	2 - 7 -	1641	1 180 809 -	3 - 18 -
1621	811 309 -	16 - 11 -	1642	1 249 028 -	8 - 6 -
1622	815 279 -	11 - 17 -	1643	1 356 663 -	8 - 5 -[2]
1623	834 923 -	11 - 15 -	1644	1 162 280 -	9 - 4 -
1624	904 270 -	11 - 6 -	1645	1 098 208 -	10 - 1 -
1625	755 087 -	18 - 5 -	1646	1 267 847 -	10 - 8 -
1626	825 094 -	18 - 5 -	1647	1 204 044 -	17 - 10 -
1627	805 035 -	14 - 6 -	1648	1 409 347 -	9 - 0 -
1628	808 721 -	16 - 0 -	1649	1 401 589 -	10 - 10 -
1629	920 410 -	15 - 9 -	1650	1 999 829 -	2 - 2 -
1630	931 676 -	0 - 14 -	1651	1 241 320 -	8 - 6 -
1631	929 349 -	18 - 4 -	1652	916 981 -	14 - 11 -
1632	954 099 -	3 - 9 -	1653	708 953 -	2 - 7 -
1633	986 285 -	0 - 5 -	1654	1 103 426 -	11 - 0 -
1634	1 097 619 -	3 - 0 -	1655	923 450 -	13 - 4 -

Seit dem Jahre 1655 tritt zu diesen gewöhnlichen Zöllen ein Zuschlag von $^1/_3$ des Betrages[3]. Ferner wird eine Schifffahrtsabgabe unter dem Namen Lastgeld erhoben[4]. Auch sind die Zölle für den ostindischen Handel jetzt in den Angaben mit inbegriffen. Der Betrag aller dieser Zolleinnahmen stellt sich wie folgt:

Jahr.	Einnahmen.		Jahr.	Einnahmen.	
1656	1 925 165 fl.	1 st 10 d	1663	1 986 411 fl.	4 st 14 d
1657	1 724 134 -	0 - 6 -	1664	1 604 041 -	9 - 4 -[5]
1658	1 608 334 -	9 - 10 -	1670	1 758 718 -	
1659	1 249 822 -	4 - 0 -[5]	1672	746 786 -	
		- -		(Kriegsjahr)	
1660	2 139 203 -	16 - 16 -	1682	1 132 958 -	
1661	1 933 034 -	0 - 12 -	1685	1 290 156 -	10 - 12 -
1662	2 005 666 -	15 - 10 -	1687	1 981 301 -	19 - 0 -

[1] Stadtarchiv Amsterdam L. A. 3. Nr. 8.

[2] In diesen Ziffern sind die Zölle für die Einfuhr der ostindischen Kompagnie nicht mit inbegriffen.

[3] Derde verhooging.

[4] Dieselbe betrug von 1652—55: 1 Gulden per Schiffslast bei der Einfuhr, $^1/_2$ Gulden bei der Ausfuhr. 1655 wurde diese Abgabe auf die Hälfte herabgesetzt. Sickenga: Bijdrage tot de geschiedenis der belastingen in Nederland, p. 156.

[5] Von 1656—64 durchschnittlich 1 853 039 fl.

Die Statistik der Zolleinnahmen ist schon wegen der Änderung der Tarife und des Wechsels in der Erhebungsart der Zölle[1] nur bedingt als Gradmesser der Handelsbewegung zu verwerten, sie reicht aber doch hin, um die Annahme eines seit 1648 beginnenden Handelsverfalls zurückzuweisen, da die angeführten Zahlen den Aufschwung des Handels seit 1660 nach einer vorübergehenden Depression erkennen lassen[2].

So unvollständig auch die handelsstatistischen Ausweise sind, so lassen sie doch eine Thatsache deutlich hervortreten. Der europäische Handel der Niederlande war weit bedeutender als ihr überseeischer. Kluit giebt für das Ende des 18. Jahr-

---

[1] Von 1631—36 war 1/4, seit 1687 die Hälfte des Zollertrages verpachtet.

[2] Für das 18. Jahrhundert zeigt die Statistik der Handelsschiffahrt, dafs wenigstens die holländische Handelsmarine bis zum Ende des Jahrhunderts eine bedeutende Stellung behauptete, wenn auch ein Teil derselben im Dienste des fremden Handels stehen mochte:

Jahr.	Zahl der in den Hafen von Texel eingelaufenen Schiffe.	Zahl der in die Maasmündung und den Hafen von Goeree eingelaufenen Schiffe.	Jahr.	Zahl der in den Hafen von Texel eingelaufenen Schiffe.	Zahl der in die Maasmündung und den Hafen von Goeree eingelaufenen Schiffe.
1739	1646	—	1761	1508	—
1740	1643	—	1762	1474	—
1741	1813	—	1772	1794	1456
1742	1591	—	1773	1087	1555
1743	1710	—	1774	1837	1573
1758	1546	—	1775	1689	1514
1759	1514	—	1776	1619	1515
1760	1412	—			

Jahr.	Aus Texel und dem Vlie ausgelaufen.	In Texel und dem Vlie eingelaufen.	Aus dem Hafen von Goeree und der Maas ausgelaufen.	In den Hafen von Goeree und der Maas eingelaufen.
1777	1598	1755	1480	1515
1778	2435	2581	1284	1384
1779	2709	3010	1562	1381
1780	2567	2641	1562	1381
1781	1065	1322	570	489
1782	1068	2040	1080	937
1783	2578	2760	1637	1512
1784	2479	2487	1603	1551
1785	2726	2802	1603	1551
1786	2135	2416	1098	1029
1787	2188	2443	1496	1529
1788	2246	2465	1578	1582
1789	2485	2673	1483	1511
1790	2603	2727	1558	1758
1791	2331	2595	1640	1671

hunderts folgende Zusammenstellung über den Aufsenhandel seines Landes[1].

Handel in der Nord- und Ostsee . .	55	Millionen fl.
- mit England	42—44	- -
- - Frankreich	36—38	- -
- - Spanien	26—30	- -
- - Portugal	16—18	- -
- - Italien und im Mittelmeer	12—13	-
- in der Levante	5—6	- -
Europäischer Handel	157	- -
Handel nach {Ostindien	$33^1/_2$—36	- -
Handel nach {Westindien	25—29	- -
Überseeischer Handel	65	- -

Dasselbe Übergewicht des europäischen Handels ist auch im 17. Jahrhundert zu konstatieren. Wenn man allerdings liest, in welchem Grade damals der Gedanke an Indien die Phantasie der Völker entzündete, wenn alle Fürsten jener Zeit bemüht waren, den Holländern nacheifernd, eine Ostindische Kompagnie zu stiften, wenn um den Besitz von Indien in letzter Instanz alle europäischen Kriege geführt wurden[2], so wird man grofse Ziffern erwarten, in denen sich der Verkehr nach jenen Ländern ausdrückt. Wie steht es aber in Bezug darauf in Wirklichkeit? Die Totaleinfuhr der Holländisch-Ostindischen Kompagnie betrug von 1597—1705 305 Millionen Gulden[3] und überstieg niemals 11 Millionen Gulden im Jahre[4]. — 1608 berechnete man, dafs an dem Handel und an der Fahrt nach Indien nicht mehr als 10 000 Menschen Interesse hatten[5]. Die Gesamtausfuhr von Holland nach Westindien betrug in den Jahren 1623—1636 6 994 488 Gulden[6]. Diese Angabe stammt aus der Schrift eines Direktors der Westindischen Kompagnie, die derselbe zur Verherrlichung seiner Gesellschaft verfafste. Man wird daher die angegebene Zahl eher zu hoch als zu niedrig finden.

Werfen wir dagegen einen Blick auf einige Zweige des europäischen Handels. Die Handelsbeziehungen zwischen Eng-

---

[1] Kluit: Lessen over de statistiek (Handschrift) II, 255.

[2] Vgl. Louis Pauliat: Louis XIV. et la compagnie des Indes orientales. Paris 1886.

[3] De tegenwoordige staat der vereenigde Nederlanden, Amsterdam 1719. Deel I. Von 1648—1703 gingen 1051 Schiffe nach Indien. Luzac, Hollands rijkdom, III, 113.

[4] Vgl. die Bilanzen der Ostindischen Kompagnie bei de Jonge: De opkomst van het nederlandsche gezag in Oostindie (1872) Band II und III.

[5] Mr. D..., over de aloude vryheid van handel en nijverheid p. 283.

[6] Johannes de Laet: Historie ofte jaerlich verhael van de verrichtingen der geoctroyeerden Westindischen Compagnie. Leyden 1644.

land und den Niederlanden während des 18. Jahrhunderts sind aus folgender Zusammenstellung erkennbar:

I.

Jahr.	Einfuhr von Holland nach England			Ausfuhr von England nach Holland			Überschufs der Ausfuhr		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1698—1699	512 599	4	8 3/4	1 456 142	1	2 1/2	943 542	16	5 3/4
1699—1700	572 072	6	2 1/2	1 769 282	16	2	1 242 210	0	0
1700—1701	521 257	16	0	2 145 186	19	8 1/4	2 623 929	3	8 3/4
1701—1702	436 422	2	11 1/4	1 680 551	18	4	1 250 129	15	4 3/4
1702—1703	522 413	9	7 3/4	2 417 890	0	11 3/4	1 895 476	11	4
1703—1704	756 843	3	11	2 363 275	3	8 3/4	1 606 931	19	9 3/4
1704—1705	572 216	5	2 1/2	1 726 711	15	6 3/4	1 154 495	10	3 3/4
Durchschnitt 1699—1705	549 832	1	2 3/4	1 937 934	7	11 3/4	1 388 102	6	8 1/2 [1]
1722	561 612	0	0	2 130 896	0	0 [2]	1 568 784	0	0
1756	420 273	0	0	2 026 772	0	0 [2]	1 606 499	0	0

II.

Jahr.	Einfuhr von Holland nach England	Ausfuhr von England nach Holland
Durchschnitt	£	£
1700—1710	588 357	2 146 519
1710—1720	538 021	2 020 172
1720—1730	571 430	1 985 975
1730—1740	495 495	1 867 141
1740—1750	336 488	2 404 559
1750—1760	352 402	1 692 594
1760—1770	444 981	1 894 362
1770—1780	475 466	1 553 143 [3]

Gegenstände der englischen Einfuhr in Holland waren hauptsächlich Wollwaaren, Zinn, Blei, Butter, Korn, aber auch Zucker, Tabak und andere Kolonialwaren, während Holland seine Leinen- und Seidenstoffe, ferner Rheinwein, Stockfisch,

[1] Davenant: Works V, 415 f.
[2] Williams: Histoire des gouvernements du Nord, 1780, I, p. 186.
[3] Lüder, Geschichte des holländischen Handels 1788, p. 466.

Krapp, Spezereien, Eisendraht, Kaffee, Thee etc. auf den englischen Markt sandte[1].

Von dem Levantehandel, worunter der Handel mit allen Mittelmeerländern verstanden wird, sagen die Direktoren des Kollegiums des Levantehandels in einer Eingabe an die Staaten von Holland, vom 11. März 1649, dafs derselbe stets als einer der Hauptzweige des vaterländischen Handels gegolten habe[2]. „Dürfen wir das Mittelmeer nicht frei befahren," heifst es in diesem Schriftstück, das Mafsnahmen gegen die Seeräuberei in jenen Gewässern verlangte, „wo sollen wir mit den Waren hin, die von Ostindien kommen, wo soll Haarlem seine Manufakturen lassen, wo Leyden seine Tuche, wo die Seestädte ihren Hering?" Der Schaden, den die französischen Seeräuber den das Mittelmeer befahrenden holländischen Schiffen zugefügt, wird angegeben für die Jahre 1641—1650 mit 7 499 000 Gulden, für 1650 mit 2 348 000 Gulden, für 1651 mit 1 329 000 Gulden[3], Ziffern, aus denen man auf die Gröfse des Handels in jenen Gegenden schliefsen kann[4].

Dafs der holländische Handel und die holländische Schifffahrt auf der Ostsee noch ungleich bedeutender waren, als auf dem südlichen Binnenmeer, ist eine durch zahlreiche Thatsachen gerechtfertigte Annahme. Pieter de la Court[5] versichert, dafs die Holländer mit der Hälfte Schiffe mehr nach Osten (nach der Ostsee) als nach Westen zu fahren pflegen. Fast die gesamte Getreidezufuhr für den Westen und Süden Europas erfolgte über die Ostsee; aus ihren Waldländern kam das Holz und die anderen Materialien für die Schiffe der holländischen Marine[6], und die in das baltische Meer mündenden

[1] Joshua Gee: The Trade and navigation of Great Britain, 2 ed. 1730, p. 18 bezweifelt, dafs wirklich die Handelsbilanz zu Gunsten Englands, im Hinblick auf die grofse Anzahl von Schmuggelschiffen zwischen England und Holland.

[2] Remonstrantieboek 1627 f. p. 342 (Archiv des Kollegiums für den Levantehandel im Reichsarchiv Haag). Bereits 1631 fuhren 200 der besten holländischen Schiffe auf dem Mittelmeer, l. c. p. 270.

[3] Verzameling stukken betreffende de besoigne in Frankryk (Reichsarchiv).

[4] De navigatie op de straet ende middellandsche zee is een van de principalste navigatien van alle de andere die wy hier te lande hebben; l. c.

[5] Pieter de la Court: Het welvaren der stad Leyden (1659) ed. Wttewaal Kap. II, p. 30.

[6] Über einen Plan Colberts, England zu schädigen durch Aufkauf des schwedischen Holzes, vergl. Lettres et négociations de Jean de Witt III 553. Noch gröfsere Bedeutung als der schwedische besafs der norwegische Holzhandel. Die Holzausfuhr Norwegens betrug 1664 240 000 Lasten, etwa 1/10 des heutigen Exports. Holm: Danmark Norges inre historie II, 439. Die Pfähle, auf denen Amsterdam gebaut, waren aus norwegischem Holz, daher pflegte man zu sagen: „Amsterdam steht auf Norwegen". Ludwig Daae: Nordmaends udvandringer til Holland og England i nyere tid, Christiania 1880, p. 9.

Ströme hinab kamen Warenmassen aus dem Herzen Polens und Deutschlands. Die Getreideausfuhr von Danzig betrug nach Löschin im Jahre 1649 99 808 Lasten im Wert von 14 Millionen Gulden, die gröfstenteils nach Holland exportiert und auf holländischen Schiffen verfrachtet wurden[1]. Das deutlichste Indicium für den Umfang des holländischen Ostseehandels giebt die Zahl der Schiffe, die den Sund passierten. 1536 sollen 510 holländische Schiffe durch den Sund gegangen sein[2]. 1640 betrug die Gesamtzahl aller diese Meerenge durchfahrenden Schiffe 3450, unter denen sich 1600 holländische befanden, während unter englischer Flagge 430, unter lübischer nur 147 segelten[3]. 1642 machten etwa 1300 Schiffe die Reise von Helsingör nach Holland[4].

So unähnlich das Becken des Mittelmeeres und die Ostsee in ihrer geographischen Konfiguration sind, so ähnlich war die politische und handelspolitische Konstellation in den Küstenländern Süd- und Nordeuropas, mit der die Staatsmänner des 17. Jahrhunderts zu rechnen hatten. In der Ostsee, wie im Mittelmeer, Holland die erste Handelsmacht: hier wie dort bedroht von England; daneben in beiden Meeren eine aufstrebende Grofsmacht: hier Schweden, dort Frankreich[5], beide bemüht, die Alleinherrschaft in den erwähnten Gebieten zu gewinnen; endlich eine Anzahl Kleinstaaten: dort die italienischen Fürstentümer und Handelsrepubliken, hier Dänemark, Brandenburg, Polen und Holstein[6].

---

[1] Die eigene Getreidekonsumtion der Niederlande wurde 1630 auf 40 000 Lasten = 1 200 000 Hektoliter geschätzt. (Nykerke.) Klarer Bericht etc. wie und auf was weise die gegenwärtige Teurung könne remediert werden etc. 1630. Wahrscheinlich war der Verbrauch jedoch höher, da man 1697 die Getreidekonsumtion Amsterdams auf 10 750 Lasten berechnete. Bunk: Staathuishoudkundige geschiedenis van den Amsterdamschen graanhandel 1856 p. 107.

[2] J. A. Fridericia: Danmarks ydre politiske historie i tiden fra Freden i Prag til freden i Brömsebro, 1881, p. 208.

[3] Die Zahl der den Sund passierenden Schiffe ist nicht mit der Zahl der beim Ostseehandel gebrauchten Schiffe identisch. Da ein Schiff für die Reise von Holland nach den Ostseehäfen 7—8 Wochen brauchte und zwei, drei, selbst vier Fahrten im Jahre unternahm, so ist die letztere Ziffer wesentlich kleiner. Vgl. Elink Sterk: Nederlands scheepvaart en scheepsbouw in den ouden tijd. Staatkundig en staathuishoudkundig jaarboekje 1854 p. 370 und G. W. Kernkamp: De sleutels van de Sont 1890 p. 284.

[4] Kernkamp l. c. p. 286.

[5] Betreffs Frankreich sei nur an den von Leibnitz gemachten Vorschlag der Occupation Ägyptens erinnert.

[6] Die Stellung der um die Ostseeherrschaft konkurrierenden Mächte wurde von dem wolffenbüttelschen Kanzler Schwarzkopf gut charakterisiert: „Dänemark denkt nur an den Sund, Polen an seine Libertät, Holland an seinen Profit.“ Köcher: Geschichte von Braunschweig-Hannover, 1884. I, 217.

Während aber das Mittelmeer sich nicht von einem Punkt aus beherrschen läſst, (England hat selbst nachdem es Gibraltar besetzt, eine Anzahl weiterer Sperrpunkte zu gewinnen gesucht), hat die Natur die strategische und kommerzielle Beherrschung der Ostsee auf eine Meeresstraſse, den Sund, konzentriert[1]. Daher kann es nicht Wunder nehmen, daſs die Besitznahme der Ostseepforte das Kampfziel jeder in diesem Meere politisch interessierten Nation wurde. — Schon Philipp II. trachtete danach, mit List oder Gewalt des Sundes sich zu bemächtigen[2]. Sein Plan, Dänemark im Verein mit Schweden und Polen mit Krieg zu überziehen und den Sund den holländischen Ketzern zu verschlieſsen, kam jedoch nicht zur Ausführung. Im Jahre 1595 wurde eine spanische Gesandtschaft vom Erzherzog Ernst in Brüssel nach Dänemark gesandt[3], um zu bewirken, daſs der Sund für die niederländische Flotte verschlossen würde. — Die kühnen Pläne Wallensteins sind bekannt[4]. — Der französische Diplomat Chanut hat von einem noch groſsartigeren Versuch berichtet, die Ostseeherrschaft den Holländern zu entreiſsen[5]. Demnach wären Dänemark, Spanien und der Herzog von Holstein-Gottorp im Jahre 1638 eins geworden, Schweden zu besetzen und die holländischen Schiffe für immer von der Ostsee auszuschlieſsen. Nicht genug damit, wollten sie sich des persischen Seidenhandels bemächtigen. Dieser sollte fortan seinen Weg durch Moskovien nehmen, und mit Vermeidung des Sundes ein Kanal durch das Herzogtum Holstein zur Nordsee führen. (Nordostseekanal.) Der Plan scheiterte angeblich infolge der Niederlage der spanischen Flotte bei Dünkirchen 1639[6].

Die dänischen Könige hatten schon frühzeitig die Wichtigkeit des Sundes erkannt und durch Erhebung von Zöllen aus dieser Situation finanzielle Vorteile gezogen[7]. Ursprünglich

[1] Die bekannte, fälschlich C. van Beuningen zugeschriebene Äuſserung, auf der Reede von Amsterdam lägen die Schlüssel des Sundes, findet sich in Wirklichkeit schon in der 1627 erschienenen Schrift des Christianus de Pura, Classicum paciferum Daniae. Vgl. Fridericia I, 81 und Kernkamp p. 336. — Die Fahrt durch den groſsen und kleinen Belt hatte wegen ihrer Gefährlichkeit keine Bedeutung.

[2] Fruin: 10 jaren uit den tachtigjarigen oorlog, 1861, p. 14.

[3] Historisk tidsskrift 1885 p. 661.

[4] Droysen: Gustav Adolf I p. 283 f.

[5] Recueil des instructions données aux ambassadeurs de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française. Suède par A. Geffroy. Paris 1885. XXXIV f. Auch Basnage: Annales des Provinces unies I, 197 hat diese Erzählung. Vgl. jedoch Fridericia II, 123.

[6] Auch in den Plänen Ludwigs XIV. gegen Holland spielte die Schlieſsung des Sundes eine Rolle. „Was aber betrifft die Handlung, so sie auf der Ostsee haben, so ist die Schlieſsung des Sundes ein unfehlbares Hindernis und Mittel, welches ihnen verwehren kann, dieselbe ferner zu genieſsen.“ Die Mittel der Crone Frankreich den Kaufhandel der Holländer zu verterben. 1672.

[7] „Die Frage des dominium maris baltici war neben allem anderen

ein Schiffszoll, wurde der Sundzoll seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch von Waren erhoben[1]. Die Zolleinnahme wuchs daher beträchtlich[2] und betrug im Jahre 1568 103 700 Rijksdaler und 1567 132 500 Rijksdaler. Im 17. Jahrhundert waren die Beträge nicht unwesentlich gestiegen, wie aus folgenden Zahlen ersichtlich:

Jahr.	Zahl der den Sund passierenden Schiffe.	Zolleinnahmen.
1627	3187	108 706 Rdl.
1628	2324	77 258 -
1629	2747	255 719 -
1630	2323	121 593 -
1631	3365	293 789 -

Diese Einnahme war jedoch für das finanzielle Bedürfnis Christians IV. keineswegs ausreichend. Zollerhöhung folgte auf Zollerhöhung[3], und was noch wichtiger war, eine strenge Visitation der Schiffe wirkte der Zolldefraude entgegen. Betroffen wurden von dieser Maſsregel in erster Linie Schweden und Holland. Zwar besaſs das erstere von altersher Zollfreiheit im Sunde[4], aber dieselbe erstreckte sich nicht auf von Riga und Pernau[5] kommende Schiffe, und praktisch war diese Zollfreiheit nur von sehr geringer Bedeutung. Fast die gesamte schwedische Ein- und Ausfuhr geschah auf holländischen Schiffen[6]. Von 1637—1643 passierten nur 90 schwedische Schiffe den Sund.

Holland beantwortete die dänische Zollerhöhung durch ein Verbot des Handels mit Dänemark (1640)[7]. Zwar lieſs sich diese Maſsregel nicht aufrecht erhalten, allein die dänische Zollpolitik[8] war die Ursache, daſs die Generalstaaten in dem Kriege zwischen Dänemark und Schweden (1644—45) sich

---

vornehmlich eine Frage der Finanz- und Zollpolitik." Erdmannsdörfer: Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Groſsen, p. 221.

[1] Scherer: Der Sundzoll. Berlin 1845. F. P. van der Hoeven: Bijdrage tot de geschiedenis van den Sondtol. Leyden 1855.

[2] Heise: Historisk tidsskrift, Kopenhagen 1885, p. 390.

[3] 1638 würde der Rosennobelzoll (Schiffszoll) um 1/3 und mehr erhöht. Die Erhöhung des Warenzolls betrug bei einzelnen Positionen das 3fache, 6fache und 8fache. Fridericia II, 213.

[4] Dänemark besaſs dafür Zollfreiheit in Schweden. Letzteres verzichtete erst 1720 auf die Sundzollfreiheit.

[5] Rigas Ausfuhr überstieg beträchtlich die von Stockholm, dessen Handelsflotte 1651 nur 49 Schiffe mit 6619 Lasten zählte. Der Gesamtwert der schwedischen Ein- und Ausfuhr betrug 1640 ca. 9½ Millionen Rdl. Hierzu trug Riga allein 3 Millionen Rdl. bei. Odhner: Sveriges inre historia, 1865, p. 290.

[6] Usselinx erklärte, alle schwedische Kaufleute seien noch nicht so reich, wie drei Kaufleute in Holland. Franklin Jameson: Willem Usselinx, New York 1887, p. 94.

[7] Gr. Plakaatboek II, 462 und 478.

[8] Über die Streitigkeiten zwischen Dänemark und den Niederlanden

letzterer Macht zuneigten[1], und 28 niederländische Kriegsschiffe im Hafen von Kopenhagen vor Anker gingen.

Der Friede von Brömsebro endigte die Feindseligkeiten mit Schweden. Die sieben Provinzen schlossen am 13. August 1645 einen Separatvertrag mit Dänemark, den Vertrag von Christianopel[2].

Zunächst wurde festgesetzt, dafs der Sundzoll fortan während der nächsten 40 Jahre nicht erhöht werden und dafs alle Nebenzölle in Wegfall geraten sollten. Artikel IV bestimmte, dafs keinerlei Waren von einem Verbot, den Sund zu passieren, getroffen werden sollten. Holländern gehörige Waren, die in fremden Schiffen verfrachtet wurden, wurden nicht höher besteuert. Die übrigen Artikel des Traktats bezogen sich auf die Zölle in Glückstadt und Norwegen. Die Zollsätze selbst waren verhältnismäfsig niedrig, sie betrugen nur für wenige Artikel mehr als 1 Prozent vom Wert[3].

Die Wirkung des neuen Tarifs machte sich bald in den Zolleinnahmen geltend. Andererseits brachte es die allgemeine politische Lage mit sich, dafs eine Annäherung zwischen Dänemark und den Niederlanden sich anbahnte. Schweden, im deutschen Kriege siegreich, war in den Besitz einer grofsen Anzahl von Ostseehäfen gelangt, und drohte, die fremde Schifffahrt aus diesen Gewässern zu verdrängen. Dänemark, der Stütze des Kaisers, Spaniens und Karls I. von England beraubt, konnte nur bei den Niederlanden Anlehnung suchen. Unter diesen Umständen kam eine Defensivallianz zwischen beiden Mächten zustande, die jeden Bundesgenossen verpflichtete, dem angegriffenen Teile mit 4000 Mann Truppen oder einer entsprechenden Flottenmacht zu Hilfe zu kommen. Auch wurde der Sundzoll neu geregelt.

Durch den Redemptionsvertrag vom 9. Oktober 1649[4] kauften die Holländer sich von der Verpflichtung, Zölle im Sund zu zahlen, gegen Zahlung einer Summe von 350 000 Gulden auf die Dauer von 36 Jahren los. Aufserdem wurden 750 000 Gulden dem Könige von Dänemark vorgeschossen, die in fünfzehn Jahresraten à 50 000 Gulden zurückgezahlt werden sollten[5]. Anscheinend sicherte dieser Vertrag den Niederländern grofse Vorteile, in Wirklichkeit hatte man jedoch einen groben Rechenfehler begangen. Um einen Anhalt für

---

wegen des Walfischfangs in Spitzbergen vgl. S. Muller: Geschiedenis der noordsche Compagnie, Utrecht 1874, Kap. 7.

[1] Über die Haltung der Niederlande in diesem Kriege handelt ausführlich Kernkamp in der erwähnten Schrift.

[2] S. d. Vertrag bei Aitzema: Sacken van staet en oorlogh, Buch 45, p. 13. Luzac: Hollands rijkdom III, Beilage R.

[3] S. d. Zollrolle bei Scherer l. c.

[4] Aitzema Bch. 29 p. 335. van der Hoeven p. 110.

[5] Aitzema Bch. 29 l. c.

die Bedeutung des Sundzolls zu haben, hatte man die im Verkehr mit Dänemark in den Niederlanden erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle feststellen lassen, hatte hierbei jedoch die nach der Ems, der Weser und Elbe exportierten Waren mitgerechnet. So kam man dazu, für die Ablösung 350 000 Gulden zu zahlen, während der Sundzoll in den Jahren 1646 und 1647 nur 251 219 und 125 109 Gulden im ganzen betragen hatte. Der Vertrag wurde erst am 3. März 1651 ratifiziert und nachdem man den Rechenfehler bemerkt hatte, durch den Rescissionsvertrag vom 26. September 1653 aufgehoben[1].

Bald bot sich jedoch eine Gelegenheit, die Stellung, die die Kopflosigkeit der holländischen Staatsmänner verscherzt hatte, wiederzugewinnen. Man weifs, wie Karl X. Gustav von Schweden erst Polen, dann Dänemark mit Krieg überzog und Friedrich III. im Frieden von Roeskilde zur Abtretung mehrerer Provinzen nötigte[2].

Hatten die vereinigten Provinzen auf Grund der mit Dänemark 1649 und 1657 geschlossenen Verträge das Recht erhalten, mehrere Kriegsschiffe durch den Sund zu schicken, so wurde durch den Frieden von Roeskilde jeder fremden Flotte der Eintritt in die Ostsee verboten.

Jetzt mufsten die Niederlande eine energische Haltung in der Ostseefrage annehmen.

Am 18. Oktober 1657 wurde beschlossen, 600 000 Gulden à 5 Prozent an Dänemark zu leihen, unter formeller Verpfändung aller norwegischen und Sundzölle[3], am 25. Januar 1658 wurden weitere 400 000 Gulden an Dänemark vorgeschossen. Als aber im August 1658 Schweden die Feindseligkeiten aufs neue aufnahm, sandten die Generalstaaten eine starke Flotte nach der Ostsee, die Ende des Jahres Kopenhagen entsetzte.

Trotzdem konnte die Republik die Früchte ihres Sieges nicht ernten. Die Rücksicht auf Frankreich und England, mit denen sie auf Grund des Haager Traktats vom 21. Mai 1659 zwischen den beiden skandinavischen Mächten den Frieden vermittelte, zwang sie zur Zurückhaltung. So blieb denn die Abmachung von Christianopel in Kraft[4], der Versuch, das Monopol des Ostseehandels zu erobern, war fehlgeschlagen.

---

[1] Aitzema, Bch. 33 p. 844. Über Schriften gegen den Abschlufs dieses Vertrages vgl. Laspeyres p. 225.

[2] Eine Darstellung der erwähnten Ereignisse giebt Vaillant: De partibus in mari Baltico a republica Batava actis, 1841.

[3] Secrete Resolutien Staten Holland I, 561 f.

[4] Der Zolltraktat vom 15. Juni 1701 bestätigte im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrages von 1645. Nur sollten die in letzterem nicht besonders aufgeführten Waren 1 Prozent vom Wert zahlen. S. den Vertrag bei Scherer, Beilage 6.

Da England und andere Staaten in ihren Handelsverträgen mit Dänemark das Recht der meistbegünstigten Nation erlangten, und Schweden 1720 seine Sundzollfreiheit aufgab, so hörte der Zoll auf, ein ausschlaggebendes Moment für den Ostseehandel zu sein. Die Schiffe aller Nationen bezahlten fast den gleichen Betrag[1], nur die preufsischen Schiffe blieben benachteiligt[2].

Neben der ökonomischen Entwickelung der betreffenden Staaten im allgemeinen gab ihre Teilnahme an kriegerischen Ereignissen und die Rechte, die die neutrale Flagge genofs, die Entscheidung, welche Nation den Hauptanteil am Ostseehandel erhielt.

Durch den mit Schweden zu Nymwegen geschlossenen Handelsvertrag vom 2. Dezember 1679 hatten die Niederlande dem Grundsatz „frei Gut, frei Schiff" Anerkennung verschafft, dennoch litt ihr Handel während des nordischen Krieges unter den schwedischen Kapereien, bis 1715 zwölf niederländische Kriegsschiffe ihre Breitseiten zeigten. Allerdings hatten die Niederlande selbst das Kriegsrecht gemifsbraucht, indem sie 1689, entgegen den Verträgen, jedes neutrale Schiff, das sich den französischen Küsten nähern würde, für gute Prise erklärten. Die Antwort war die Beschlagnahme mehrerer holländischen Schiffe im Sunde von seiten Dänemarks und die bewaffnete Defensivallianz dieses Staates mit Schweden vom 17. März 1693, der Vorläufer der bewaffneten Neutralität von 1780[3].

Durch den nordischen Krieg wurde Schweden gewaltig zurückgeworfen, es verlor über 100 000 Einwohner[4], seine Handelsflotte betrug nur noch 1/4 ihres Bestandes. Destomehr gewann Dänemark während des 18. Jahrhunderts an ökonomischer Bedeutung. Es rifs nicht nur einen grofsen Teil des Ostseehandels an sich, sondern machte auch im Mittelmeer und in Westindien den Holländern eine gefährliche Konkurrenz[5].

Die Niederlage Karls XII. führte eine neue Macht an die baltischen Gestade. Allein obgleich die Niederlande es waren,

---

[1] Anderson: Geschichte des Handels, Riga 1773, 7, 8.

[2] Schmoller: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen. Jahrbuch VIII, 2 p. 47.

[3] Bergbohm: Die bewaffnete Neutralität. Berlin 1884, p. 48.

[4] Schwedens Einwohnerzahl nach Axelson:

1697	1 376 000	Personen.
1718	1 247 000	

[5] Luzac: Hollands Rijkdom IV, 302. Aanmerkelyk zyn de progressen van den koophandel van Hamburgh niet minder remarquabel zyn die van het koninghryk Denemarken sedert korte jaren. Vorstel van den stadhouder Willem IV. tot opbeuring van den koophandel 1751: Sloet Tijdschr. 1, 106. Es wird hier die Furcht ausgesprochen, dafs die Dänen sich ganz zu Herren des Ostseehandels machen würden. 1771 heifst es bereits, die Dänen hätten sich ganz und gar des Ostseehandels bemächtigt. De Koopman, III, 280.

die Rufsland „den Dreizack in die Hand drückten", so waren doch die Vorteile für ihren Handel nicht so bedeutend, als die Freundschaft des Zaren erwarten liefs[1]. Durch die Gründung von St. Petersburg verlor Archangelsk an Bedeutung und der Handel in Juchten, Talg, Pelzwerk, der bis dahin über das Weifse Meer durch die Hände der Holländer gegangen war, wandte sich direkt von Petersburg nach Danzig, Lübeck und anderen deutschen Plätzen[2]. — Den Löwenanteil gewann auch im Handel mit Rufsland England, das dank der Entwickelung seiner Manufaktur im 18. Jahrhundert immer mehr der Hauptmarkt für alle nordischen Rohprodukte, für russischen Hanf, Flachs, Talg, wie für schwedisches Eisen, Kupfer, Holz wurde. Die russische Ausfuhr nach England betrug 1781 8 653 084, nach Holland nur 110 209 Rubel. 1640 kam aus den Niederlanden die Hälfte der schwedischen Einfuhr, 1769—1776 nur $^{3}/_{6}$—$^{1}/_{7}$ derselben[3]. 25—33$^{1}/_{3}$ Prozent des schwedischen Exports gingen in den erwähnten Jahren nach England und nur ca. 10 Prozent nach Holland.

Diese Einbussen im schwedischen, dänischen und russischen Handel bewirkten, dafs der Ostseehandel der Holländer 1783 sich um die Hälfte vermindert hatte[4].

Der Rückgang des Ostseehandels zog aber auch den Verlust des südeuropäischen Handels nach sich, da die Holländer die nordischen Rohprodukte, mit denen sie die Mittelmeerländer versorgten, anderweitig nicht erhalten konnten.

---

[1] Vgl. J. C. de Jonge: Geschiedenis van het nederlandsche zeewezen 2. druk III, 542.

[2] Dieser Umstand wird betont in Memorie betreffende het verval der commercie (Stadtarchiv Amsterdam L. C. 3, No. 6).

[3] Odhner: Sveriges inre historia p. 291. J. Fr. Nyström: Bidrag till svenska handelns och näringarnas historia. Akademisk Afhandling. Upsala 1884, p. 143.

[4] Für die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts giebt folgende Zusammenstellung ein Bild von der Bedeutung des Handels der die Ostsee befahrenden Nationen. Zahl der den Sund passierenden Schiffe:

Jahr	Englische	Holländische	Dänische	Schwedische	Preussische
1780	—	2080	—	—	—
1781	2025	55	1588	—	—
1784	3172	1366	1691	2170	1421
1785	2535	1571	1789	2136	1358
1790	5788	2009	1559	—	—
1793	3478	807	1058	—	—

Kluit Lessen over de statistiek, 1805 (Handschrift) II, 250. M. d'Hangest Baron d'Yvoy van Mijdrecht: Frankrijks invloed op de buitenlandschen angelegenheiden der voormaligen nederlandschen republiek, 1858, p. 59. v. Gülich I, p. 387.

II.

Die Organisation des niederländischen Handels.

Der Kleinhandel und die Binnenschiffahrt blieb wie das Handwerk in der ganzen, von uns betrachteten Periode gildenmäſsig organisiert. Beispiele solcher Gilden, die unter Aufsicht der städtischen Behörden standen, sind die Groſs- und Kleinkrämergilde in Amsterdam[1], die Lotsen- und Binnenschiffergilde. Aber auch der auswärtige Handel muſste ursprünglich sich denselben Schranken unterwerfen. Als Überreste jener älteren Organisation sind die Bergenfahrergilde in Amsterdam und die Schonenfahrergilde in Haarlem[2] zu erwähnen.

Als aber Anfang des 17. Jahrhunderts eine groſse überseeische Schiffahrt sich zu entwickeln begann, in Indien die Eroberung neuer Welten, die Erbeutung ungeheurer Reichtümer winkte, da erwiesen sich die alten Formen als zu enge. Die groſsen Kapitalien, die die Fahrt und der Handel nach jenen fernen Ländern erforderte, wie das groſse Risiko, machten die genossenschaftlich gebundene wie die freie Einzelunternehmung gleich unmöglich. Daher entstanden die groſsen Gesellschaften, wie die Ostindische, die Westindische, die Nordische Compagnie[3]. An dieser Stelle wurde die alte Stadt-

---

[1] Groot-Kraamersgilde, Kleinkraamersgilde. Bei letzterer brauchten die Mitglieder keine Bürger zu sein.

[2] Dieselbe bestand bis in das 18. Jahrhundert.

[3] Da wir aus Erfahrung wissen, daſs ohne gemeinsame Hülfe, Assistenz und Mittel einer General-Compagnie der Handel in den bezeichneten Gegenden nicht kann getrieben, geschützt und aufrecht erhalten werden, in Anbetracht der groſsen Gefahr von Seeräubereien, Plünderungen und ähnlichem, die auf so groſsen weiten Reisen vorfallen etc. Aus der Einleitung zum Oktroy der Westindischen Compagnie vom 3. Juni 1621.

wirtschaft zuerst gesprengt. Es waren nicht mehr die Kaufleute einer Stadt, sondern der ganzen Nation, die für gemeinsame Rechnung Handel trieben. Aber wenn die Errichtung der Compagnieen einen principiellen Widerspruch gegen die lokale Wirtschaftsorganisation bedeutet, die den Niederlanden eigentümlich war, im einzelnen lassen sich auch hier die Einflüsse derselben konstatieren. Dies zeigt sich schon in den nach Städten gesonderten Kammern, aus denen sowohl die Ost- wie die Westindische Gesellschaft bestand[1], sowie aus dem Umstande, dafs für jede Kammer besondere Aktien ausgegeben wurden. Ferner hatten die Bürgermeister der Städte, in denen die betreffenden Kammern ihren Sitz hatten, das Recht der Ernennung der Direktoren, nachdem die Hauptaktionäre eine gröfsere Zahl von Kandidaten vorgeschlagen. Erst seitdem der Erbstatthalter Wilhelm IV. zum Oberdirektor beider Compagnieen ernannt worden, wurde auch hier der Einflufs der Stadtregenten gebrochen.

War auch bei den übrigen Handelszweigen das Risiko nicht so grofs wie im indischen Geschäft, und konnte daher von der Errichtung monopolistischer Compagnieen Abstand genommen werden, so kam doch meistens auch hier nicht die freie, durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen beschränkte Privatunternehmung zur Herrschaft. Der Grund lag hauptsächlich in der Unsicherheit der damaligen Schiffahrt. In Kriegszeiten schützte auch die neutrale Flagge nicht immer vor Kapereien, und in Friedenszeiten wimmelten fast alle Meere von afrikanischen, biskayischen, und dünkirchener Seeräubern. Kauffahrteischiffe konnten nur unter dem Geleit von Kriegsschiffen segeln, falls sie nicht, in Admiralschaft fahrend, Geschütze an Bord, selbst ihre Verteidigung übernahmen.

Aus diesen Bedürfnissen ist hauptsächlich die 1625 erfolgte Errichtung des Kollegiums für den Levantehandel hervorgegangen. Dasselbe war, wie die Compagnieen, in Kammern gegliedert, an deren Spitze acht der erfahrensten Kaufleute standen[2]. Auch hier also wieder lokale Organisation, da die Bürgermeister das Ernennungsrecht hatten! Nur der Sekretär des Kollegiums wurde seit 1696 von den Generalstaaten berufen. Die wichtigsten Bestimmungen, denen sich die nach der Levante handeltreibenden Kaufleute zu unterwerfen hatten, waren, dafs ihre Schiffe in Admiralschaft fahren und mindestens 180 Last Inhalt, 50 Matrosen Bemannung und 24 Fünfpfünder

---

[1] 6 Kammern der Ostindischen Gesellschaft: Amsterdam, Seeland, Delft, Hoorn, Rotterdam, Enkhuysen. 5 Kammern der Westindischen Kompagnie: Amsterdam, Seeland, Maas, Stadt und Land, Nordquartier.

[2] Canneman: De mercatura Batavorum Levantica. Haag 1839, p. 44 ff.

haben mufsten[1]. Einem einzelnen Schiff wurde nur erlaubt, die Fahrt zu unternehmen, wenn es mit 70—80 Mann und 30—36 Geschützen versehen war. Die Ausführung dieser Bestimmungen wurde unter anderem dadurch gesichert, dafs Assekuranzverträge für Schiffe, die nicht in der angegebenen Weise ausgerüstet, für ungültig erklärt wurden. Merkwürdigerweise finden wir auch hier, wie bei der Ostindischen Compagnie, die Übertragung staatlicher Hoheitsrechte an eine kaufmännische Korporation. Das Kollegium für den Levantehandel erhielt das Recht der Anstellung von Konsuln in der Türkei, die hier auf Grund der Kapitulation von 1612 über die niederländischen Unterthanen Recht zu sprechen hatten. Ebenso, wie die Konsuln, wurde auch der niederländische Gesandte in Konstantinopel zum Teil von dem Kollegium besoldet. Zur Deckung dieser und anderer Unkosten hatten die Direktoren das Recht, gewisse Steuern von den im Levantehandel thätigen Kaufleuten zu erheben. Hierher gehört das Levanterecht, eine Abgabe von 1 Prozent, die von allen aus der Levante stammenden Gütern, mochten sie nun direkt oder indirekt importiert sein, erhoben wurde. Die bedeutendste Steuer war das sogenannte Lastgeld. Seit dem Jahre 1625 wurden nämlich von jeder Schiffslast 4, seit 1630 20 stuiver erhoben, von denen ²/₃ der Besitzer der verfrachteten Güter, ¹/₃ der Schiffer zu zahlen hatte. Bei Hinterziehung der Abgabe wurde der dreifache Betrag erhoben. Auch fremde Schiffer wurden, wenn sie holländische Häfen anliefen, in gleicher Weise besteuert. Die Steuerquittung mufste in allen Häfen dem niederländischen Konsul vorgelegt werden. Die Höhe dieser Steuer wurde so drückend empfunden, dafs sie 1659 auf die Hälfte herabgesetzt wurde. 1722 stieg sie auf 40 stuiver, wurde aber bereits 1725 auf den ursprünglichen Satz ermäfsigt. — Alle Steuern des Kollegiums wurden von den staatlichen Zollbeamten vereinnahmt und dann erst an die Finanzbeamten der Direktoren (Ontvanger) abgeführt.

Denselben Typus, wie das Kollegium für den Levantehandel, hatte auch die Kammer zur Direktion des moskovischen Handels[2], nur dafs dieselbe lediglich auf Amsterdam beschränkt blieb. Vier bis fünf der mit Rufsland handeltreibenden Kaufleute wurden von den Bürgermeistern mit der Leitung und Beaufsichtigung dieses Geschäftszweiges betraut. Dieselben erhielten ebenfalls das Recht, gewisse Abgaben von den aus Rufsland eingeführten Waren zu erheben[3].

---

[1] Placaet opte groote equipagie, monture ende admiraelschappen der schepen varende door de strate van Gibraltar, 8. März 1663.

[2] Dieselbe wurde 1698 errichtet. Wagenaar, Amsterdaml V, 3, 535. Scheltema: Rusland en de Nederlanden II, 313.

[3] 1717 und 1723 erhielten die Direktoren das Recht, ¹/₃ Prozent von

Ähnliche Funktionen lagen auch den Direktoren für den Ostseehandel (Directeuren van de oostersche handel), die seit 1689 in den Städten Amsterdam und Hoorn vom Magistrat ernannt wurden, ob.

Auch die Fischerei in Grönland und der Davisstraße unterstand einer von den Interessenten gewählten Behörde (Gecommitteerden uit de Groenlandsche vissery), die unter anderem Verordnungen über das Bergen von Gütern bei Schiffsunglücken erließ.

---

allen Gütern, die von St. Petersburg kamen oder nach dort gingen, zu erheben.

III.

Blüte und Verfall der niederländischen Industrie.

Auf dem Bild einer holländischen Stadt aus dem 16. und 17. Jahrhundert bemerkt man aufser einigen Kirchen, Hofpitälern und dem sie alle überragenden Stadthaus kaum ein hervorragendes Gebäude. Schon daraus kann man schliefsen, dafs damals grofse Manufakturen, d. h. geschlossene, einem Unternehmer gehörige Etablissements nicht vorhanden waren. In der ganzen Industrie herrschte Kleinbetrieb. Bestanden doch für die meisten Gewerbe gesetzliche Bestimmungen, die nur die Verwendung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern oder Werkzeugen gestatteten. So war es in Amsterdam den Leinewebern untersagt, mehr als drei Webestühle in Thätigkeit zu setzen, ein Verbot, das, 1589 erlassen, erst 1657 fiel [1]. Die Hutmacher derselben Stadt durften nicht mehr als sechs, seit 1631 acht Gesellen halten [2]. Den Tuchbereitern von Amsterdam war eine Zahl von zehn Gesellen als Maximum vorgeschrieben, während sie in Leyden nicht mit mehr als fünf Tischen mit sechs Gesellen arbeiten durften. Eine gleiche Tendenz liegt vor, wenn in Amsterdam den Schuhmachern, Bandwebern und Schmieden befohlen wird, ihr Geschäft nur in einer Werkstatt zu betreiben [3]. Je kleiner der Ort, desto weiter scheint man in dieser Richtung gegangen zu sein. In Groningen wurde 1630 den Kürschnern untersagt, mehr als zwei Gesellen und einen Lehrling zu beschäftigen [4], während in Deventer fast alle Meister nicht mehr als einen Lehrjungen annehmen durften, die Böttcher nicht mehr als einen Gesellen und einen Lehrling [5].

---

[1] Hantvesten III, 4, 553.
[2] Hantvesten III, 4. 569.
[3] Hantvesten III, 4, 578; vgl. Wagenaar IV, 1, 476.
[4] Feith: De gildis Groninganis 1838, p. 108.
[5] Houck: De collegiis opificum ac mercatorum in patria nostra, 1846, p. 19.

Kurz, diese Vorschriften, die darauf hinzielten, den Kleinbetrieb zu erhalten, finden sich fast überall, nicht nur hier und da, wie van Rees[1] annimmt. Wenn sie in einzelnen Gewerben fehlten, so geschah es nur, weil sie dort überflüssig waren, wie z. B. im Bäckergewerbe. Neben dem für den Lokalbedarf arbeitenden Handwerk gab es freilich auch Gewerbe, die ihren Absatz auf dem Weltmarkt fanden, vor allem die Wollindustrie. Allein obwohl ihr Export nach Millionen von Gulden zählte[2], eine manufakturmäfsig betriebene Grofsindustrie war sie doch nicht. Eine Hausindustrie mit vielen kleinen Meistern und kleinen Verlegern, das war auch die höchstentwickelte Industrie, die die Niederlande in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aufzuweisen hatten. Zum Beleg einige Zahlen. Es waren in der Say- und Raschindustrie (Saai- en rasnering) in Delft vorhanden[3]:

Im Jahre 1652	Kaufleute u. Tucher (Drappiers)	69	Arbeiter	256
- - 1654	- - - -	72	-	226
- - 1656	- - - -	93	-	246

Mit dieser Betriebsform harmonierte der technische Charakter der Industrie. An die Stelle allgemeiner wissenschaftlicher Principien mufste das zufällige Geschick des einzelnen Arbeiters treten. „Es gab kein Lehrbuch über den Schiffsbau. Daher beinahe kein Schiff auf dieselbe Weise gebaut wurde, so dafs man sagte, zwei Schiffe gleichen sich so wenig wie zwei Menschen[4].“ — Darum blieb das Geheimnis gewisser technischer Verrichtungen in einzelnen Familien erblich. So wurde die Verfertigung einer Art Verpackungen für Ölsaat (haren) jahrhundertelang in den Zaanlanden von einem und demselben Geschlecht betrieben[5]. — Es bedurfte des Einfalls der Franzosen und der Vertreibung vieler Papiermüller aus Gelderland, damit die Kunst, weifses Papier zu machen, in Nordholland bekannt wurde. — Obwohl gerade Holländer im 16. und 17. Jahrhunderte eine Reihe grofser Erfindungen machten, so kamen doch nur wenige derselben in der Industrie zur Anwendung[6]. Die Färberei in Leyden arbeitete noch Mitte des 17. Jahrhunderts nach einem Reglement von 1585.

[1] Van Rees: Geschiedenis der staathuishoudkunde, 1865, I, p. 32.

[2] Der Wert allein der Leydener Produktion an Wollstoffen wurde auf 20 Millionen fl. berechnet. Arend Tollenaer, Remonstrantie, 1672. Vgl. über die Höhe der Produktion in Leyden Beilage I.

[3] Wttewaal in seiner Ausgabe von La Court. Beilage J.

[4] J. C. de Jonge: Geschiedenis van het nederlandsche zeewezen I, p. 645.

[5] De Navorscher 1889 p. 596.

[6] Da in den Werken über Geschichte der Technologie der Anteil Hollands an der industriellen Entwicklung sehr vernachlässigt wird und auch Multatuli (Ideen No. 451) frägt, welche Erfindungen sind in den Niederlanden gemacht worden, so möge folgende Aufzählung einiger in Holland gemachter technischer Fortschritte Platz finden:

Unausgebildet wie die Arbeitsteilung in der Werkstatt, blieb sie es auch in der Gesellschaft im allgemeinen. Spinoza schliff seine Brillen, Leeuwenhoek verfertigte selbst die Linsen seiner Mikroskope. Auch dafs ein Minister des Auswärtigen, wie das de Witt während des zweiten englischen Krieges that, zeitweilig das Oberkommando einer Flotte übernimmt, dürfte heutzutage eine ungewohnte Erscheinung sein.

Fassen wir das Obige zusammen, so ergiebt sich: bis in die letzten Decennien des 17. Jahrhunderts war der Kleinbetrieb in Holland dank dem niedrigen Stande der Technik fast überall vorherrschend, und auch wo die Technik voranschritt, wurden die alten Betriebsformen von der Gesetzgebung künstlich aufrecht erhalten. Das Handwerk blieb in den Fesseln der Gilden, die Hausindustrie in den Banden der Hallen.

Wie wurde nun die Manufaktur in den Niederlanden geschaffen? Die ökonomischen Bedingungen ihrer Entstehung, Ansammlung gröfserer Kapitalien in einzelnen Händen, Bildung einer Klasse von ungelernten Arbeitern, Welthandel und grofser Markt[1] waren in Holland mindestens seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vorhanden. Dennoch werden bis zum letzten Drittel des 17. Jahrhunderts nur ausnahmsweise Manufakturen errichtet und fast immer geschah dies durch fremde Unternehmer unter besonders bevorzugenden Bedingungen. Das älteste Beispiel dieser Art bietet wohl der Kontrakt der Stadt Haarlem mit Gregorio de Ayala und mehreren andern spanischen Kaufleuten vom Jahre 1524. Die letzteren verpflichteten sich, 300 halbe Stücke einer bestimmten Tuchsorte jährlich in Haarlem fabrizieren zu lassen[1].

1595 Erfindung des Pasquier Lamertyn in Alkmaar in der Musterweberei. Eikelenberg Alkmaar p. 424. — Entdeckung des Cochenillescharlach durch Cornelius Drebbel („eine der wichtigsten farbechemischen Entdeckungen“ Otto N. Witt, Chemische Technologie der Gespinnstfasern p. 30). — Die Erfindung der Sägemühlen. (Leegwater, Klein chronykje p. 13). — Erfindung des Jakob ter Gouw, Kaufmann in Amsterdam, Kattun mit echten Farben zu bedrucken. Resol. Staaten Holland 18. Juli 1678. — Erfindung der Platten zum Kattundruck 1690 durch Romeyn de Hooghe. Berg Refugiés p. 198. — Erfindung italienischen Krepp zu machen. Res. Staaten Holland 25. Septbr 1699. — Die im holländischen Handwerk des 17. Jahrhunderts übliche Technik besingt Johan van Nyenborgh in seinem Lehrgedicht Toonneel der ambachten of den winckel der Handtwercken. Groningen 1659.

[1] Allerdings spielt der Kolonialmarkt nicht die entscheidende Rolle in der Entstehungsgeschichte der Manufaktur, die ihm Marx (Kommunistisches Manifest und Elend der Philosophie) zuweist. Weit entfernt, ein wichtiges Absatzgebiet in Indien zu finden, fürchtete die europäische Industrie die Konkurrenz der indischen Produkte, so dafs wiederholt auf Schutzzölle gegen die Einfuhr indischer Baumwollen- und Leinenstoffe angedrungen wurde. Vgl. Laspeyres p. 136. Becher pol. Discours p. 127. Macpherson: Annals of trade II, 559. Kielmeyer: Entwicklung des Zeugdrucks in Dinglers polytechnischem Journal 234 p. 63. Clément van Cauwenberghs: L'industrie de la soie à Anvers depuis

Als Motiv für den Abschlufs des Vertrags führt der Magistrat die Verbesserung der städtischen Finanzen und die Vermehrung der Bevölkerung an[1]. — Aus dem Jahre 1666 ist eine Abmachung zwischen demselben Magistrat und dem Engländer Bellingan, sowie seinem Associé Dirk van Kattenburch aus Amsterdam über die Errichtung einer Spiegelfabrik erhalten[2]. Die Unternehmer bekamen für 15 Jahre das Monopol in dieser Branche, sowie einen Vorschufs von 8000 Gulden, der in 8 Jahren zurückgezahlt werden sollte, zugesichert. 1678 kontrahierte die Stadt Haarlem mit Doktor Joachim Becher, Isaak van Nikkelen und Hendrik Noyen über die Gründung einer Fabrik zur Verarbeitung italienischer Rohseide. Die städtische Regierung sollte die Gebäude für 25—30 000 Gulden herstellen und dieser Fabrik ein ausschliefsliches Privilegium zu erwirken suchen[3].

Indessen vereinzelte Ereignisse, wie die erwähnten, bedeuteten keinen Bruch mit der alten gewerblichen Ordnung. Wie ein eiserner Riegel hemmte die Festsetzung der Arbeiterzahl und der Werkzeuge die Entfaltung der kapitalistischen Produktionsweise. Alle anderen Bestimmungen der Gildestatuten konnte der kaufmännische Unternehmer leichter umgehen. So konnte er, auch wenn er kein Meisterstück gemacht, das Geschäft auf den Namen eines gelernten Meisters führen lassen. Es bedurfte grofser Ereignisse, um endlich auf diesem Gebiete Wandel zu schaffen.

Da kamen in den Jahren vor und nach der Aufhebung des Edikts von Nantes Tausende von französischen Flüchtlingen ins Land, fast alle Kaufleute, Handwerker, Arbeiter[4] und mit ihnen kommerzielle Intelligenz, verfeinerter Geschmack und grofse Kapitalien. Wollte man diese Schätze nicht unbenutzt lassen, so mufsten die lästigen Fesseln des Gilderechts fallen. Sie fielen. Die glaubensverwandten Einwanderer, in allen Städten gastlich aufgenommen, erhielten das Bürgerrecht, wurden von der Verpflichtung, ein Meisterstück zu liefern und Eintrittsgeld an die Gilde zu zahlen,

---

1582 jusqu'à nos jours, Anvers 1887, p. 15. Boislisle, Correspondance des contrôleurs généraux des finances. II Append. p. 479. Luzac sagt sogar, dafs der Verfall der niederländischen Manufakturen dem Handel mit Indien zuzuschreiben sei.

[1] Hantvesten der stad Haarlem 1751 p. 657.

[2] Enschedé: Inventaris van het archief der stad Haarlem II No. 566. Die obige Thatsache kann auch zur Widerlegung der Behauptung von Berg Refugiés p. 198 dienen, dafs die erste Spiegelfabrik in Holland erst 1690 vorkommt.

[3] Enschedé l. c. No. 571.

[4] Unter den 227 französischen Flüchtlingen, die von 1685—1698 Bürgerrecht in Middelburg erwarben, befanden sich 4 Prediger, 1 Lieutenant, 8 Schneider, 1 Graveur, 2 Spitzenarbeiter, 4 Küfer, 8 Kaufleute, 7 Zimmerleute, 15 Leineweber, 9 Wollkämmer, 10 Schuhmacher, 3 Hutfabrikanten, 1 Buchbinder, 2 Tuchweber, 3 Barchentweber etc. Coronel, Middelburg 1859, p. 130.

dispensiert. Auch wurden ihnen Steuern erlassen und Freiheit von militärischen Verpflichtungen zugesagt. Überall, wo sie hinkamen, schufen die Réfugiés neue Industrieen oder belebten die alten. Zu den neu eingeführten Industriezweigen gehörten in erster Reihe die Hutfabrikation, die Fabrikation von Seiden- und Halbseidenstoffen und Müllergaze in Haarlem[1], die Sammetfabrikation in Utrecht und Naarden, die Gerberei, Posamentierarbeit — Die Seiden- und Halbseidenindustrie in Haarlem gab noch in der Zeit ihres Verfalls an 15 000 Menschen Arbeit[2]. — Die Fabrikation von Seiden-, Halbseiden-, Wollen- und Halbwollenstoffen in Utrecht beschäftigte ungefähr 10 000 Personen[3]. — Die Holländer, schreibt Sir Charles Davenant 1697, haben eine solche Seidenmanufaktur in ihrem Lande, dafs wir von dort mehr Seide importieren, als wir von Indien hierherbringen. Der gröfste Teil der hier gebrauchten Sammete kommt von dort und wird von uns teurer bezahlt, als wenn die Ware von Indien käme oder bei uns fabriziert würde[4]. „Ich glaube sicher, heifst es in der Denkschrift eines Seidenfabrikanten von 1774, dafs früher durch die Seiden- und Seidenstofffabriken mehr Menschen in unserem Lande Arbeit erhielten und prosperierten, als durch die ganze ostindische Compagnie[5]. Auf die Bedingungen dieser Prosperität werfen freilich die gerade für diese Industrie erlassenen Truckverbote ein eigentümliches Licht.

So war mit einem Schlage eine grofse Manufakturindustrie[6] und eine Hausindustrie geschaffen, die, ungleich freier als bis dahin bestehende, bald die alte Wollindustrie

---

[1] Über die Fabrikation von „gaze des orientaux" in Haarlem vgl. Bulletin de la Commission pour l'histoire des églises wallonnes II (1887) p. 393 f.

[2] Berg l. c. p. 206.

[3] Utrechtsch tijdschrift 1835 p. 335.

[4] Ch. Davenant: Essay on the East India trade. Works I, p. 109. Der Import von Holland nach England betrug 1668—69 10 557 ℔ Seidengewebe im Wert von 23 758 £ 5 s und 2877 ℔ gezwirnte Seide im Wert von 2878 £, dagegen 1703 6809 11/12 ℔ Seidengewebe im Wert von 15 322 £ 2 s und 12 305 ℔ gezwirnte Seide im Wert von 15 966 £. Davenant: Works V, 405 und 412. — Die holländischen Seidenstoffe und Brokate verdrängten damals die französischen Fabrikate auf dem spanischen Markt. Boislisle: Correspondance des contrôleurs généraux I, No. 1608.

[5] Stukken betreffende de redenen van het verval der Zijdefabrieken te Amsterdam 1774 (Stadtarchiv Amsterdam L. Z. G. No. 8).

[6] Über die Zahl der Manufakturen liegen nur wenige Angaben vor. In Amsterdam gab es 1770 230 Fabriken in 34 Klassen. De Koopman II, 179. 1765 waren nach Wagenaar 106 Zuckerraffinerien, 20 Mälzereien, 13 Brauereien, 12 Seifensiedereien, 7 Essigfabriken, 1 Eisengiefserei, 1 Gewehrlauffabrik vorhanden. Vgl. auch De Koopman I, 254 und l'Espine Koophandel II, 312. In Zaandam sollen nach Honig (Geschiedenis der Zaanlanden I, 271) 1708 432, 1768 805 Mühlen im Betrieb gewesen sein.

überflügelte[1]. — Es entstanden nun Unternehmungen von teilweise kolossalem Umfange. Pierre Baille aus Languedoc errichtete 1682 eine Weberei mit 110 Stühlen in Amsterdam[2]. Seine Arbeiter bewohnten einen ganzen Stadtteil. Einem Unternehmer, der die Taffetfabrikation in Amsterdam einführte, wurden nicht weniger als 100000 Gulden vom Magistrat vorgeschossen. Um diese Zeit legte Jakob van Mollem mit Unterstützung von Réfugiés eine Seidenfabrik in Utrecht an, die durch ein Wasserrad betrieben wurde. Er beschäftigte 500 Arbeiter und gab aufser dem Hause an 1100 Webstühle Arbeit[3]. Wie grofs der Vorteil war, den die neuen Manufakturen dem Lande brachten, zeigt u. a. Davenants Berechnung, dafs von 1688—95 der Nationalreichtum der Niederlande sich um 7700000 £ vermehrt habe[4].

Die Niederlande traten die Erbschaft des ersten damaligen Industriestaates an; was Frankreich noch nach der Verjagung der Protestanten an Industrie behielt, ruinierten die Kriege und die Verwaltung Ludwigs XIV.[5]. Ebenso plötzlich aber, wie der Aufschwung der Industrie gekommen, ebenso überraschend brach der Verfall herein. Seit 1730 zeigte sich in den wichtigsten Industriezweigen eine Erlahmung, die nur der Vorläufer eines völligen Niederganges war.

Die Hutmacher beklagten sich 1738 über den unglaublichen Verfall ihrer Industrie. Hüte seien in Frankreich mit 20 livres belastet, was einem Verbot gleichkomme, in England sei die Einfuhr ganz verboten; dagegen werde eine grofse Quantität englischer Hüte nach Holland eingeführt. Die von

[1] Savary sagt: „Avant la révocation de l'édit de Nantes leurs manufactures ne consistaient presqu'en leurs draps et en leurs toiles. Dictionnaire II, 389. Unrichtig ist es, wenn Dr. Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, München 1889, p. 281 schreibt: „Die Zeit des westfälischen Friedens bezeichnet den Höhepunkt für die Entwickelung der Niederlande. Sie sind jetzt . . . der erste Industriestaat der Welt." Nach der anderen Seite übertreibt Williams: Histoire des gouvernements du Nord, 1780, I, 179: „Ce pays n'a jamais été célèbre par ses manufactures."

[2] Berg p. 165. Die berühmte, von Colbert ins Leben gerufene Tuchmanufaktur von Abbeville hatte nur 30, später 80 Stühle.

[3] Die Fabrik zählte 32 Seidenmühlen und bestand bis 1816. Utrechtsche tijdschrift 1835 p. 226. Peter der Grofse besuchte diese Fabrik 1717 und geriet, als er die Kraft des Wasserrades prüfen wollte, in Lebensgefahr. Scheltema: Rufsland en de Nederlanden 3, p. 356.

[4] Davenant I, 415.

[5] Über den Zustand der französischen Manufaktur in dieser Zeit vgl. folgende Schilderungen: „Il n'y a plus ni manufactures ni fabricants dans les petites villes." Schreiben des Intendanten der Auvergne. Boilisle: Correspondance des contrôleurs généraux des finances I, No. 1050. La plupart (des ouvriers de St. Etienne) quittent et désertent, faute de travail, et une infinité meurent de faim et de misère. Schreiben des Intendanten von Lyon 1694, l. c. I, No. 1278. Klagen über den Rückgang der Manufaktur von Sedan l. c. I, No. 1490.

den Hutmachern verlangte Zollerhöhung wurde abgelehnt, dagegen sollten die Bürgermeister und die übrigen Beamten ersucht werden, nur inländische Hüte zu tragen[1]. — Die Sayproduktion in Leyden war schon 1714 auf ein Drittel, 1730 auf ein Zehntel ihrer Höhe am Ausgange des 17. Jahrhunderts zurückgesunken. Während früher in Leyden 1400 Tuchstühle, 1400 Saystühle, 300 Kreppstühle zu gehen pflegten, gab es deren 1753 nur noch 150 resp. 30 und 25[2]. 1735 und 1736 gab es 80 Tuchfabrikanten und Appreteure in Leyden. 1756 waren nur noch 25 Tuchfabrikanten und 10 Appreteure übrig[3]. Die Leydener Arbeiter waren zur Auswanderung bis nach Spanien gezwungen. 1763 waren in Amsterdam die früher so zahlreichen Wollwebereien verschwunden. In der Delfter Fayence-Industrie[4] waren 1794 von 30 Fabriken nur noch 10 übrig. Von der Kattundruckerei heifst es 1777, dafs sie in Verfall geraten, nach anderen Plätzen, besonders Augsburg, sich gewandt habe, während Wagenaar (1765) noch von der Blüthe dieses Gewerbes spricht[5]. Jeder Tag brachte neue Hiobsposten über den Verlust früherer Absatzgebiete. 1701 ging der portugiesische Markt verloren, 1739 schrieb der holländische Gesandte in Schweden, dafs fortan nur noch inländische Tuche dort getragen werden sollten[6]. 1770 wurde die Einfuhr fremder Thonwaren in Dänemark verboten[7]. Was Holland verlor, gewannen die konkurrierenden Länder. Die Ausfuhr englischer Wollstoffe verdreifachte sich von 1701—1770. Die Tuchproduktion Schlesiens hatte sich von 1739—1775 verdoppelt[8]. — Kurzum, ganze Industriezweige wurden weggefegt, Tausende arbeitslos, blühende Städte entvölkert[9]. Die Geschichte der Industrie kennt keinen ähnlichen Zusammenbruch. Und, was am verhängnisvollsten, dieser Zusammenbruch erfolgte am Vorabende der industriellen Revolution. Während England nur nötig hatte, seine Industrie auf Grund-

[1] Resolutien Staaten Holland 24. September und 25. Oktober 1738 und Volumen Documente ter Vergaderinge exhib. 1738. Luzac: Hollands rijkdom II, 327 betont dagegen die Konkurrenz der Brabanter Hüte.

[2] De smekende fabriquanten 1753 p. 25.

[3] Hollands algemeene bloie of ruine. 2. Aufl. 1777 p. 8.

[4] Henry Havard: Histoire de la fayence de Delft. Paris 1878.

[5] De Koopman VI, 447. Über den Rückgang des Schiffsbaues vgl. de Jonge: Geschiedenis van het nederlandsche zeewezen III, p. 542. Sickenga l. c. p. 254. Über den Verfall der Brauereien Nederlandsche jaarboeken 1751, p. 567 f.

[6] Resolutien Staaten Holland 1739.

[7] Resolutien Staaten Holland 9. Juni 1770.

[8] Schmoller: Kleingewerbe p. 33 nach Mirabeau.

[9] „In allen Strafsen (von Haarlem), wo früher das Klappern der Webstühle, das Schnurren der Räder und das fröhliche Lied der Arbeiter gehört wurde, herrscht jetzt tödliche Stille . . . . Strafsen, wo früher glückliche Familien durch Arbeit ein ehrliches Auskommen fanden, sind gänzlich abgebrochen und in grüne Felder verwandelt.“ Cornelis de Koning: Tafereel van Haarlem. (1808). IV, 241 und 274.

lage der gewaltigen technischen Fortschritte am Ausgange des 18. Jahrhunderts fortzuentwickeln, stand Holland, der industriellen Errungenschaften von zwei Jahrhunderten beraubt, schutzlos dem nun mit viel furchtbareren Waffen kämpfenden Konkurrenten gegenüber.

Über die Ursachen dieser Katastrophe waren schon die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts nicht im Unklaren. Hohe Arbeitslöhne, ihrerseits die Folge gestiegener Lebensmittelpreise und drückender Steuern, sollten die niederländische Industrie unfähig gemacht haben, ihre Stellung auf dem Weltmarkte zu behaupten. Warum wurden aber nicht die Fabriken aus den grofsen Städten auf das platte Land verlegt, wo doch Lebensmittel und Mieten billiger? Jahrhundertelang hatten die holländischen Städte, die allein Stimmrecht in der Staatsversammlung hatten, systematisch das platte Land unterdrückt, den Betrieb der meisten Gewerbe auf den Dörfern und Flecken untersagt[1]. Und weit gefehlt, dafs die Gesetzgebung in der Stunde der Gefahr andere Bahnen einschlug, Stadt und Land gleichstellte, nein, beschränkter Kirchturmspolitik mufsten die allgemeinen Interessen der Industrie zum Opfer fallen. Gerade um diese Zeit wurden aufs neue Verbote erlassen, bestimmte Gewerbe aufserhalb der Städte zu betreiben. Beispiele: das Verbot des Goldschmiedsgewerbes[2], der Brauereien (1748), der Mühlen (1749), der Wollfärbereien (1757) auf dem Lande[3].

Das wichtigste souveräne Rettungsmittel wurde verschmäht, desto freigebiger war man in allerhand kleinlichen Mafsregeln und Vorschlägen, durch die man die Industrie zu heben hoffte. Hierher gehört die Bestimmung, dafs die Miliz der Provinz Holland mit inländischem Tuch bekleidet werden sollte[4], das Verlangen, dafs die Beamten nur inländische Stoffe tragen sollten, von Arend Tollenaer schon 1672 erhoben, von den Vertretern von Rotterdam 1699 wiederholt, von dem Verfasser der Schrift „Hollands bloei of ruine“ des weitern auseinandergesetzt und endlich in einzelnen Städten, z. B. in Haarlem, erfüllt[5]. —

---

[1] Gesetzgeberische Akte, die dies bezweckten, sind Karl V. Ordre op de buitennering (1531), das Verbot der ländlichen Brauereien (1521, 1546, 1549, 1577): Van Zurck, Codex Batavus, p. 123. Resol. Staaten Holland, 28. Mai 1669.

[2] Gr. Plb. VIII, 1238.

[3] Laspeyres p. 192. Teilweise wanderte die Industrie der Provinz Holland nach anderen Provinzen, wo derartige Beschränkungen nicht vorhanden, aus. So gingen schon 1739 in Tilburg (Nordbrabant) 600 Stühle für Leidener Rechnung. John Smith: Memoirs of wool. London 1756. II, 98.

[4] Resol. Staaten Holland. 23. März, 25. Juli, 29. November 1701. 15. August 1704, 15. Januar 1707.

[5] de Koning: Tafereel van Haarlem II, 279 und III, 329.

Auffallend ist die Thatsache, dafs die Krisis, unter der die Industrie damals litt, nicht einen völligen Umschwung in der Zollpolitik herbeiführte. Obwohl die bei der Abfassung der niederländischen Zolltarife mafsgebenden handelspolitischen Grundsätze schwer zu erkennen sind, da weit mehr als sie finanzielle Zweckmäfsigkeitsrücksichten vorwalteten, so ist doch sicher, dafs bis zum 2. Drittel des 18. Jahrhunderts die Gesetzgebung einen principiellen Industrieschutz nicht anstrebte. — Der Tarif von 1655 hatte das Princip, die Ausfuhrzölle höher anzusetzen, als die Einfuhrzölle[1]. Wenn 1665 und 1671 der Import von Industrieprodukten aus England und Frankreich verboten wurde, so waren dies vorübergehende Repressalien von rein politischem Charakter. Als 1683 ein neuer Tarifentwurf ausgearbeitet wurde, wurde durch denselben die Einfuhr von Fabrikaten, sie seien von „Gold, Silber, Seide, Garn, Wolle, Haar, Eisen, Kupfer oder aus irgend einem anderen Stoffe", durchschnittlich mit 8 Prozent vom Wert besteuert, was um so bemerkenswerter, als dieselbe Vorlage landwirtschaftliche Zölle (z. B. auf fremde Butter) von 25 Prozent und eine gleich hohe Belastung für mit fremden Fahrzeugen eingebrachte Fische in Vorschlag bringt[2]. Die von Wilhelm IV. 1751 geplante Tarifreform verquickte den Industrieschutz mit weitgehenden Zollherabsetzungen und Durchfuhrerleichterungen für den Handel. Teils an der Schwierigkeit, diese Doppelaufgabe zu lösen, teils am Widerstande der Admiralitätskollegien, die eine Verminderung ihrer Einnahmen befürchteten, scheiterte dieser letzte Reformversuch auf dem Gebiete des Zollwesens vor dem Ende der Republik[3]. Die Notlage der Industrie veranlafste nur vereinzelte Einfuhrverbote und Zollerhöhungen. Die wichtigsten dieser Mafsregeln sind das Einfuhrverbot von Wolldecken (1728), von fremden Bieren (1769), von geschnittenen Korken (1750 und öfter), von Schuhen (für die Provinz Holland 1778), ein Zoll von 20 Prozent auf Tuche, von 25 Prozent auf englische Thonwaren[4]. Eine wesentliche Förderung konnte die Industrie hierdurch nicht erfahren, da bei dem trostlosen Zustande der Zollverwaltung nicht einmal sicher war, ob die betreffenden Verordnungen zur Ausführung gelangten[5]. Wichtiger als

[1] Sloet: Tijdschrift 13, 1.

[2] Maximen geobserveert in het formeren van nieuwe lyste van convoyen en licenten (Stadtarchiv Amsterdam L. C. 8, 206.)

[3] Engelen: De propositionibus Guilielmi IV, p. 40.

[4] Sickenga p. 262. Groot Plakaatboek VI, 1492, VII, 1630, IX, 1390 u. 1350.

[5] Durch Plakat vom 16. Oktober 1619, erneuert 1643, 1650 und 1663, war die Einfuhr aller fremder gefärbten und appretierten Wollenstoffe aufs strengste verboten worden. Und doch gab es keine Stadt und kein Dorf, wo nicht die verbotenen Waren in jedem Laden zu haben waren. Als das Verbot in einen Zoll von 8 Prozent verwandelt worden,

alle diese Versuche, der Industrie den inneren Markt zu erhalten, aussichtslos schon darum, weil der heimische Konsum nicht ausreichte, die Bedürfnisse einer für den Weltmarkt geschaffenen Industrie zu befriedigen, waren vereinzelte Bemühungen, der Industrie billigeres Rohmaterial zu verschaffen.

Ein wesentliches Moment, das den Untergang der niederländischen Industrie herbeiführte, war folgender Umstand. Im Gegensatze zur Jetztzeit suchten die Industrieen des 17. und 18. Jahrhunderts in erster Reihe heimische Rohstoffe zu verarbeiten. Diese Rohstoffe durch Ausfuhrbeschränkungen im Lande zu halten, war das erste Gebot merkantilistischer Staatskunst. England verbot die Ausfuhr der Wolle 1614, 1620, 1622, 1630, 1632, 1639, 1647, 1660 und öfter[1]. Seinem Beispiele folgten fast alle Staaten des Kontinents. So Brandenburg (1687), Kurpfalz (1713), Dänemark (1719), selbst Spanien für grobe Wollen. — Frankreich und einige italienische Staaten untersagten die Ausfuhr von Rohseide. — Holland war dagegen stets auf den Bezug fremder, zum Teil überseeischer Rohstoffe angewiesen. Spanische Wolle, indische, chinesische, italienische Seide, norwegisches Holz waren die Nahrung seiner Manufakturen. — Aber auch wo einheimische Rohstoffe zur Verwendung gelangten, waren sie selten in genügender Quantität und Qualität im Lande zu haben. Trotz des Ausfuhrverbotes von Lumpen siechte die Papierindustrie dahin, als die spanischen Niederlande die Ausfuhr von Lumpen nicht mehr gestatteten[2]. Ein Ausfuhrzoll auf holländische Wolle war schon 1648 gefordert worden[3]; 1791 wurde das Verlangen erneuert[4], trotzdem fiel der Vorschlag, weil die meisten Fabrikationszweige auf Verarbeitung fremder Wollen eingerichtet waren.

Hätten wenigstens die kolonialen Rohstoffe in genügender Menge der niederländischen Industrie zur Verfügung gestanden,

war der Erfolg nur, dafs die Waren mit 2 Prozent Aufschlag ins Haus geliefert wurden. Berg p. 306. Es ist wahr, die Eingangszölle sind hoch, aber sie werden gewifs nie so, wie es sich gehört, bezahlt, schreibt 1774 ein Seidenhändler. Der Zolltarif von 1725 mit den später erfolgten Änderungen bei l'Espine: Koophandel IV, 224 f.

[1] Vgl. E. Leser: Eine Denkschrift über die englische Wollindustrie aus der Zeit Jacobs I. p. 542 f. Faber: Entstehung des Agrarschutzes in England, p. 26, kennt die älteste Verordnung von 1614 nicht.

[2] Ausfuhrverbote von Lumpen wurden 1719, 1720, 1724, 1730, 1739 1754 und 1769 erlassen. Laspeyres p. 150. Mr. D. l. c. p. 122. Ausfuhrverbote von Porzellanerde 3. April 1693, Gr. Plb. IV, 1361 häufig erneuert, zuletzt 3. März 1756 (VIII, 1287) Ausfuhrverbot frischer Häute aus Seeland (Plakat vom 7. März 1684). Mr. D. p. 104.

[3] Corte deductie etc. (Reichsarchiv Bd. Commerce 1648—84.) Vorübergehend war die Wollausfuhr 1623 und 1630 verboten gewesen. Mr. D. over de aloude vrijheid p. 114.

[4] Nader voordragte van Leyden tot opbeuring van het kwynend fabrieqwezen en Consideratien over de belemmeringen van den uitvoer van inlandsche wolle 1791. Extrakt Resol. Staaten Holland 16, 12 1791.

so hätte sie auch in einem Lande, das zum grofsen Teile aus Heide, Dünensand, Torfmoor und Wasser bestand, konkurrenzfähig bleiben können. Allein auch dieses Vorzugs scheint sie sich nicht erfreut zu haben. — Aus umfangreichen Aktenstücken über den Verfall der Seidenindustrie, die auf dem Amsterdamer Stadtarchiv bewahrt werden, geht hervor, dafs die ostindische Compagnie den Verpflichtungen eines Vertrages vom 22. September 1740, den sie mit den Städten Haarlem und Amsterdam geschlossen, jährlich 100 000 Pfund Rohseide zu importieren, seit 1750 nicht nachkam[1]. Als 1774 die Erneuerung des Privilegiums der Gesellschaft in Frage kam, petitionierten die Seidenhändler von Amsterdam, Haarlem und Utrecht, die Compagnie solle jährlich 50 000 Pfund Rohseide und 7000 Pfund Florettgarne liefern, wogegen sich die Seidenhändler an Eidesstatt verpflichten würden, die Seide nur im Inlande verarbeiten zu lassen. Wahrscheinlich infolge dieser Vorstellung wurde 1777 ein Ausfuhrzoll für die (von der ostindischen Compagnie) importierte bengalische Rohseide beschlossen[2], doch kam dieses Mittel wohl zu spät, um Hilfe zu bringen.

[1] Stukken betreffende de redenen van het verval der Zijdefabrieken te Amsterdam (Stadtarchiv Amsterdam. L. Z. 9. No. 8).

[2] Laspeyres p. 149.

IV.

Zur Geschichte der Gewerbeverfassung in den Niederlanden.

Die Organisationsformen der Industrie bieten ein merkwürdiges Beispiel für die Thatsache, dafs unter der gleichen juristischen Form ein ganz verschiedener wirtschaftlicher Inhalt verborgen sein kann. Vor allem gilt dies von den Gilden in den Niederlanden. Bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts war der gröfste Teil der holländischen Gewerbtreibenden in Gilden organisiert. Wie sehr auch die socialen Aufgaben und die Stellung dieser Körperschaften zum Staate wechselten, stets blieb Name und äufsere Form die gleiche[1]. Van Riemsdijk unterscheidet 3 Epochen in der Geschichte der Gilden. „Anfänglich“, sagt er, „vereinigten sich Personen des gleichen Gewerbes oder Berufes, um gemeinsame Interessen zu vertreten. Da das religiöse so sehr mit dem gesellschaftlichen Leben verflochten war, hatten solche Korporationen auch einen stark kirchlichen Charakter. Allein spielte das Gewerbe in solchen Vereinigungen eine Hauptrolle, Gilden im gewöhnlichen Sinne waren sie doch nicht. Dies wurden sie erst durch Verleihung des Zunft-

[1] Die Schriften von Bodel Nyenhuis: De juribus typographorum 1819, Fortuyn: De gildarum historia medio imprimis aevo 1834 Houck: De collegiis opificum ac mercatorum in patria nostra 1846, J ter Gouw: De gilden, eene bijdrage tot de geschiedenis van het volksleven 1866, bieten viel Material, enthalten aber keine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Geschichte der Gilden. Hauptwerk für die ältere Geschichte dieser Institution ist das Buch des Reichsarchivars Th. H. F. van Riemsdijk: Geschiedenis van de Kerspelkerk van St. Jacob te Utrecht. 1882. Kap. 5.

zwanges. . . . . Unabhängig davon konnte die Gilde auch politische Rechte erwerben und hatte damit ihre dritte Entwickelungsstufe und den höchsten Grad von Ansehen und Macht erreicht."

Es ist jedoch unrichtig anzunehmen, dafs die Gilden ihre höchste und letzte Entwickelungsstufe erreicht hatten, als sie Anteil an der öffentlichen Gewalt erhielten. Vielmehr mufste dieser Umstand ihre Thätigkeit auf gewerblichem Gebiete erheblich alterieren. Als z. B. in Utrecht die städtische Regierung nach der Revolution von 1304 in die Hände von 21 Gilden kam, zwangen sie jedes neu aufkommende Gewerbe, sich unter ihr Patronat zu stellen. Dadurch kam es, dafs ganz heterogene Handwerke, wie Barbiere und Gewandschneider, Maler und Sattler, in einer Gilde vereinigt wurden. Man nannte diese Gilden „vergaderde Gilden van veel diversche ambachten" [1], „vereinigte Gilden von verschiedenen Handwerken". Erst als im 16. und 17. Jahrhundert der politische Einflufs der Gilden [2] mehr und mehr zu verblassen begann, trat mit dem Verluste der Eigenschaft von politischen Wahlkörpern ihr gewerblicher Charakter schärfer hervor.

Die Gilden, die aus Angehörigen verschiedenartiger Gewerbe zusammengesetzt waren, wurden ersetzt durch Korporationen, in denen nur noch Handwerker, die verwandte Gewerbe betrieben, Platz fanden. Wie weit diese Sonderung stattfand, hing natürlich von Zufälligkeiten, besonders von der Stärke, in der die einzelnen Gewerbe an dem betreffenden Orte vertreten waren, ab [3]. Daher ist die Zahl der Gilden, wie wir sie im 17. Jahrhundert vorfinden, kein untrügliches

[1] S. Muller, Fz.; De Utrechtschen archieven. I. Schildersvereenigingen te Utrecht 1880. p. 4, f. In Amsterdam bildeten Äpfelhändler und Kürschner eine Gilde bis 1613. Hantvesten, Amsterdam, p. 564.

[2] Vgl. hierüber van Rees: Geschiedenis der staathuishoudkunde I, p. 124. Bodel Nyenhuis: De juribus typographorum, p. 324. In Gelderland und Deventer behielten die Gilden Anteil an der Regierung. Ganz war die Erinnerung an ihre einstige politische Bedeutung auch in der Provinz Holland nicht verschwunden. Die Wiederherstellung der Gildeherrschaft war eine Hauptursache des Dordrechter Aufstandes von 1651. Noch 1748 petitionierte Leyden um Wiedereinsetzung der Gilden in ihre politischen Rechte. In Groningen erhielten die Gilden die ihnen 1663 entzogenen Rechte durch die Revolution von 1748 zurück: Art. 6 des Reglements vom 28. November 1749. Teding a Berkhout: De mutata a Giulielmo IV regiminis forma, 1839, p. 71.

[3] In der St. Lukasgilde in Haarlem sind noch im 18. Jahrhundert ganz verschiedene Gewerbe vertreten, z. B. Maler, Graveure, Uhrmacher, Glaser, Gelbgiefser, Dachdecker, Schiffchenmacher, Sattler etc. — Die Stärke der einzelnen Gilden war natürlich äufserst verschieden. Während die Schiffbauergilde in Amsterdam 1500 Mitglieder zählte, die Kornträgergilde in derselben Stadt im 18. Jahrhundert 600 Mitglieder (Consideratien van de Direkteurs van de oostersche handel wegen het loon en het getal van korendragers, Stadtarchiv, Amsterdam), gab es Gilden von 4—5 Meistern, worüber La Court Klage führt.

Symptom für die industrielle Bedeutung einer Stadt. Das hochindustrielle Leyden zählte nicht mehr Gilden, als das unbedeutende Breda[1].

Die Gilden waren im 17. Jahrhundert fast jeder Selbständigkeit beraubte Organe der städtischen Verwaltung geworden, der die Ernennung des Vorstandes zustand. Diese machte die Korporationen den mannigfachsten Zwecken der Gewerbepolizei dienstbar. Die Gildestatuten ordnen hauptsächlich das Lehrlingswesen, das Unterstützungswesen und ganz besonders das Verhältnis zu den Arbeitern, sowie die Art der Produktion, namentlich soweit die Qualität der Waren in Betracht kam.

Um den Konsumenten eine gute und preiswerte Ware zu sichern, genügte der städtischen Verwaltung jedoch nicht die Kontrolle, die die Gewerbtreibenden gegenseitig ausübten, sondern sie betraute mit dieser Aufsicht auch noch besondere Organe. So wurde in Amsterdam ein Kollegium zum Setzen und Wägen des Brotes eingesetzt, das aus 8 Personen, 4 Bäckern und 4 Getreidehändlern, bestand[2]. Dieselben regulierten die Brotpreise, indem sie dieselben einmal wöchentlich nach den Getreidepreisen feststellten. Die Aufgabe der Brotwäger war es, von Zeit zu Zeit bei den Bäckern zu revidieren, ob das Brot das verlangte Gewicht besafs. Der Bäcker, der sich eine Übertretung dieser Vorschriften zu schulden kommen liefs, wurde bestraft und solange er die Strafe nicht erlegt hatte, gehindert, sein Gewerbe auszuüben. Demselben Zwecke diente auch das Gebot, das wir in Rotterdam finden, dafs der Bäcker seine Marke auf das Brot setzen mufste[3].

War die Qualität der Waren schon für den Absatz des Lokalhandwerkes von grofser Bedeutung, so hing nach der Meinung der damaligen Zeit die ganze Existenz der auf den Export angewiesenen Gewerbe von der unveränderlichen Güte der in den Handel gebrachten Waren ab. Daher äufserst strenge und detaillierte Vorschriften, um jeden Betrug, um jeder Fälschung entgegenzuwirken. Die Seidenfärber in Amsterdam mufsten die eidesstattliche Versicherung geben, dafs sie die Seide nicht beschweren würden[4]. Die Tuchfärberei stand unter der Aufsicht eines Kollegiums von 6 „Hoofdmannen“,

---

[1] Zahl der Gilden in Leyden 20, Deventer 18, Haarlem 44, Amsterdam 51, Dordrecht 32, Haag 45, Utrecht 70, Middelburg 45, Groningen 30.

[2] Wagenaar IV, 1, 466. In Rotterdam bestand ein ähnliches Kollegium, das mindestens zweimal monatlich die Bäckereien revidierte. Scheffer: Sint Antbaertus. De Bakkers en het brood te Rotterdam 1400—1850, Leyden 1880, p. 24 f. Ebenso in Haarlem. Vgl. Ordonnantie voor de broodweegers en broodzetters 20. 10. 1646 und 11. 11. 1731.

[3] Scheffer l. c. Über Keurmeister, deren Aufgabe zu wachen, dafs nur gesundes Fleisch verkauft wurde, vgl. Wagenaar I, 438.

[4] Wagenaar l. c. 442.

nämlich 2 Grofshändlern in Tuch, einem Detailkaufmann, 2 Blaufärbern und einem Karmesinfärber[1]. Die blaugefärbten Tuche mufsten zu den Staalmeistern gebracht werden, um dort mit vorgeschriebenen Mustern verglichen zu werden. Dasselbe Verfahren wiederholte sich noch einmal nach dem Schwarzfärben. Die Tarrameister mufsten die Tuche, die verkauft waren, untersuchen, ob sie einen Fehler besafsen, für den dem Käufer ein Abzug zustand.

Um die Fabrikate auf ihre Güte zu prüfen, bestanden wenigstens in der Textilindustrie besondere Anstalten, die sog. Hallen. War die Visitierung der Waren ihre Hauptaufgabe, so erschöpfte sich doch damit nicht ihre Bedeutung. An einzelnen Orten wurden in diesen Hallen auch die Waren beliehen oder auch durch die Beamten der Anstalt verauktioniert[2]. Es waren Einrichtungen wesentlich im Interesse der kleinen Meister und Kaufleute, welche die kostspieligen und langwierigen Proceduren dieser amtlichen Visitation ertrugen, um in dem auf die Waren gestempelten Stadtwappen dem Käufer eine Garantie zu geben, die die eigene Firma nicht bot. Für die grofsen Unternehmer war dies überflüssig, sie mufsten die Unannehmlichkeiten einer derartigen Überwachung ihrer Produktion unangenehm empfinden, um so unangenehmer, wenn im Vorstande der Hallen sitzende Konkurrenten ihnen das Leben sauer machten. Daher war es in einigen Orten in das Belieben der Industriellen gestellt, ihre Waren nach der Halle zu senden. In anderen Orten, wie in Leyden, war jedoch diese Verpflichtung allen Geschäften ohne Unterschied auferlegt. Gegen diese Zwangshallen eifert La Court auf das Heftigste und nennt sie schädlicher als Krieg, Pest und Konsumtionssteuern. Umsonst! Die Hallenorganisation blieb in Leyden bis zum Ende der Republik bestehen. Betrachten wir sie nun im einzelnen.

In Leyden gab es deren 5—6, die Sayhalle, Baaihalle, Greynhalle, Rashalle, Fusteinhalle und Lakenhalle[3]. Die Einrichtung der Say- und Grogreynhalle, wie sie uns in der sehr ausführlichen Ordnung von 1585 (75 Artikel) entgegentritt[4], ist folgende: Für die Ausübung des Gewerbes ist das Bürgerrecht erforderlich. Bürgermeister und Rat wählen alljährlich

---

[1] Wagenaar l. c. 441.

[2] Z. B. in der Lakenventhalle in Amsterdam. Wagenaar III, 1, 42.

[3] Über die bauliche Einrichtung der Hallen vergl. Galland: Geschichte der holländischen Baukunst und Bildnerei, 1890, p. 287. Abbildungen der Hallen findet man in Orlers und van Mieris Beschreibungen von Leyden.

[4] Kevren opt stuc vande Draperie van allerleye saeyen ende grogreynen, die binnen der stad van Leyden, des Graefschaps van Holland werden ghevvrocht ende ghereet. Ten bevele van die vande Gerechte der voorschreven Stede. Gedruct opt Raedhuys aldaer in den Jare 1585.

5 Gouverneurs, und zwar 2 aus den Gouverneurs des Vorjahrs und 3 aus 8 von sämtlichen Gewerbtreibenden vorgeschlagenen Personen. Die Gouverneurs ernennen die übrigen Beamten der Halle. Zu diesen gehören die Waranderers. Dieselben führen ein Register, das die Namen und Marken aller Kaufleute, Weber und Lehrlinge enthält. Die Arbeiter und die Drappiers müssen ihre Marke einweben lassen. Andere Beamte sind: der Bailliu (Inspektor), die Stellvertreter der Waranderers oder Provisenaars, ferner Packers und andere untergeordnete Bedienstete, die sämtlich vereidigt wurden[1]. Ihre Aufgabe war es, auf die genaue Beachtung der strengen technischen Vorschriften, über das Scheren der Kette, über die Länge der Ketten, über die Länge und Breite der gewebten Stücke, über die Art der Farben zu achten. Die Tuche mufsten, nachdem sie gewebt waren, zur Halle gebracht werden, um dort gemessen und gestempelt zu werden. Dieselbe Procedur wiederholte sich auch, nachdem die Tuche aus der Walke und aus der Färberei kamen. Den Färbern, Walkern u. s. w. war es verboten, ungestempelte Tuche anzunehmen. Demselben Zwecke diente auch anscheinend die Bestimmung, dafs kein Weber bei 2 Walkern zu gleicher Zeit arbeiten lassen sollte. Vergleicht man die geschilderte Organisation mit den Vorschriften für die Greynhalle, vom Jahre 1759, so findet man nach 2 Jahrhunderten im wesentlichen das gleiche Bild[2]. Die Stelle der Gouverneurs vertreten 4 Direktoren, die auf den Vorschlag eines Kollegiums von 15 Notabeln, 10 Fabrikanten und 5 Kaufleuten seitens des Magistrates gewählt werden. Die Oberaufsicht liegt in den Händen von 2 Schöffen, unter ihnen ressortieren die Inspektoren, Messer u. s. w., denen übrigens untersagt ist, sich an der Industrie geschäftlich zu beteiligen. Die Bestimmungen über die Führung eines Registers mit Namen, Wohnung und Marken der Arbeiter, über die Stempelung der Tuche und über die schleunige Exekution der von den Beamten der Halle gefällten Urteile finden sich auch hier. Neu ist die stärkere Betonung des socialpolitischen Elements. Während das Reglement von 1585 vorschreibt, dafs die Arbeiter ihre Arbeit abliefern müssen, ehe sie in den Dienst eines neuen Meisters treten, ferner den Kontraktbruch, sowie die Arbeit bei 2 Meistern untersagt, verlangt die Ordnung von 1759, dafs alle Kontrakte zwischen Arbeitern und Meistern in der Halle registriert werden müssen[3], und dafs alle Streitigkeiten zwischen beiden Teilen und ebenso alle Differenzen zwischen

[1] Die Baaihalle in Leyden hatte gegen 30 Beamte.

[2] Gerenoveerde Keuren voor de Grynhalle der Stad Leyden. Gearresteert op den 25. Oktober 1759. Leyden. By Samuel en Johannes Luchtmans 1759.

[3] Art. 25.

den Webern, Walkern, Färbern etc. durch die Beamten der Halle entschieden werden[1].

Das Hervortreten des socialpolitischen Elements ist es überhaupt, das den hausindustriellen Ordnungen des 18. Jahrhunderts eine eigentümliche Färbung verleiht. Es kommen hier in Betracht die Statuten folgender Haarlemer Gilden: Der Bettuchwebergilde (Bonte Lynwaatengild) vom 21. März 1752, der Spitzenwebergilde vom 9. September 1756, endlich die Statuten der Seidenbandwebergilde vom 1. September 1752, ferner die Ordonnanzen für die Seidenwebergilde (Stofjens werkersgild) in Utrecht vom 15. April 1727[2].

Dieselben weisen auf eine sehr entwickelte Hausindustrie hin[3]. Es werden ausdrücklich unterschieden: Fabrikanten (fabriqueurs, reeders), hausindustrielle Meister (werkbaazen fatsoenbaazen) und Arbeiter. Dafs die Stellung der Meister schon ziemlich abhängig gewesen sein mufs, geht aus der Thatsache hervor, dafs Vorschüsse der Fabrikanten erwähnt werden, vor deren Rückzahlung der Meister für keinen anderen Fabrikanten arbeiten durfte. Gemeinsam ist allen diesen Ordnungen das Verbot des Trucksystems[4], das Gebot, ehrlich zu messen[5], die Ordnung des Lehrlingwesens, sowie die Festsetzung eines Minimallohnes[6].

Endlich wiederholen sich eine Anzahl von Vorschriften, die den Fabrikanten gegen Veruntreuung des Rohmateriales und der Gerätschaften seitens der Arbeiter zu sichern suchen[7].

---

[1] Art. 33.

[2] Keuren der stad Haarlem II, 202, 194, 269 und Gr. Utr. Placaatboek III, 13, 768. Dieselben zeigen in allen Einzelheiten eine so grofse Verwandtschaft, dafs die Vermutung sich aufdrängt, sie seien nach einem gemeinsamen Muster entworfen.

[3] In Haarlem zählte man Mitte des 18. Jahrhunderts 3000 Stühle für Seidenweberei und 600 Stühle für Fabrikation gewebter Spitzen.

[4] Vgl. z. B. die Ordonnanz für die Utrechter Seidenweber. Ordre op de Arbeydsloonen Art. XII. „Dafs ferner die Bezahlung der obigen Löhne soll geschehen in barem Gelde, ohne dafs zur Bezahlung dieser Löhne oder eines Teils derselben den Arbeitern, ihren Frauen, Kindern und Dienstboten irgendwelche Waren, von welcher Natur und Beschaffenheit sie auch seien, oder unter welchem Vorwande dies auch geschehen möge, sollen verkauft, vertauscht oder in Minderung des Lohnes angerechnet werden, weder direkt noch indirekt, in irgendwelcher Art." Strafe 50 Gulden, im Wiederholungsfalle 100 Gulden. Vgl. ferner die Ordnung der Seidenbandwebergilde in Haarlem Art. 16. Keuren der stad Haarlem II, 196, Ordnung der Spitzenwebergilde Art. 27. Vervolg. v. het II deel van de Keuren der stad Haarlem p. 14. Ordonnanz d. Greynhalle in Leyden Art. 30.

[5] Ordonnanz für die Greynhalle in Leyden 1759. Art. 30.

[6] Ordonnanz für die Seidenweberei in Haarlem. Keuren II, 274. Gr. Utrechtsch Plakaatboek III, 13, 771. Die Leydener Ordonnanz für die Greynhalle setzt dagegen einen Maximallohn fest und verbietet den Arbeitern, mehr zu verlangen.

[7] Gr. Utr. Plakaatboek III, 13, 771. Spitzenwebergilde Haarlem. Art. 29. Demselben Zweck dient auch das in Leyden erlassene Verbot,

Um die Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, war es notwendig, den Fabrikanten zu untersagen, aufserhalb des Stadtgebietes Arbeiten zu anderen Bedingungen vornehmen zu lassen, falls nicht ein völliges Verbot auswärtiger Arbeit erfolgte[1].

Im Vorangegangenen wurde die Organisation des Handwerkes und der Hausindustrie betrachtet. Allein auch die eigentlichen Manufakturen blieben nicht ohne verwandte Einrichtungen. So unterstanden z. B. die Brauereien in Amsterdam einem Kollegium von 5 Personen, von denen je 2 jährlich abgingen, und aus einer doppelten Anzahl von Vorgeschlagenen durch die Bürgermeister ergänzt wurden[2]. Über die Qualität des Hopfens wachten 2 vereidigte „Keurmeister“, die den Hopfen untersuchten und die Säcke, in denen er verpackt wurde, mit dem Stadtwappen versehen mufsten. Die fremden Stoffe, mit denen der Hopfen etwa verunreinigt war, mufsten im Beisein von 3 Kommissaren, die lebenslänglich von den Bürgermeistern angestellt wurden, entfernt werden. — Die Zuckerraffinerieen in Amsterdam wurden von 6 Autorisierten (Geauthoriseerden) beaufsichtigt, von denen je 2 jährlich von den Bürgermeistern neu ernannt wurden. Dieselben besafsen das Recht, zu allen Zeiten die Zuckerraffinerien zu besuchen, um sich von der Befolgung gewisser technischer Vorschriften zu überzeugen, und hatten die Zuckerraffineriebesitzer für den Unterhalt dieser Aufsichtsbehörde einen nach der Arbeiterzahl zu bemessenden Beitrag zu entrichten[3]. Eine ähnliche Behörde unter dem Namen Superintendenten wurde für die Gold- und Silberdrahtindustrie eingesetzt (1696). Die Kommissare der Seidenweberei und die Superintendenten der Seidenhaspelei hatten Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Arbeitern zu entscheiden, die Lehrlinge einschreiben zu lassen und verwandte Funktionen vorzunehmen[4]. Wagenaar sagt, dafs diese Industrieen eigentlich zu keiner Gilde gehörten. Doch ist ihre ganze Organisation analog den Handwerksgilden. Wie bei diesen ordnete ein von der Stadtregierung angestellter Vorstand die allgemeinen Angelegenheiten der Industrie. Nur die besonders in den Vordergrund gerückte Aufgabe dieser Organe, vermittelnd zwischen Arbeitern und Fabrikanten aufzutreten, bildet ein neues Moment in dieser Entwickelung.

Wolle oder Garn zu verpfänden oder zu versetzen seitens der Personen die das Material zur Verarbeitung erhalten. Der Eigentümer der Wolle etc. darf sie beim Pfandleiher oder Käufer mit Beschlag belegen, ohne etwas zurückzuzahlen. Keuren d. stad Leyden 1658. p. 221.

[1] Spitzenwebergilde Haarlem, Art. 7. Seidenwebergilde Art. 13.
[2] Wagenaar 4, 1, 480.
[3] Wagenaar 4, 1, 481.
[4] Wagenaar l. c. 487.

Alle diese Einrichtungen dienten nur den Interessen einzelner Industriezweige; von Institutionen, die für die Industrie im allgemeinen bestimmt waren, ist etwa nur die 1663 in Amsterdam errichtete Handelskammer (Commercie Collegie) zu erwähnen, in der auch Vertreter der Industrie Platz fanden. Charakteristischerweise hat aber diese Körperschaft nur 2 Jahre bestanden, ohne dafs später ein Versuch der Wiederbelebung gemacht wurde[1].

Man braucht die Gewerbeverfassung der Niederlande nur mit der Frankreichs zur Zeit Colberts zu vergleichen, um die niedrige Entwickelungsstufe zu erkennen, die sie einnimmt. Dort lediglich kommunale Organe, hier centralistische Verwaltung mit ihren Intendanten, contrôleurs généraux und staatlichen Fabrikinspektoren, den Vertretern der staatlichen Einheit gegenüber den lokalen Eigentümlichkeiten[2].

---

[1] Wagenaar IV, 3, 525.
[2] Farnam. Die innere französische Gewerbepolitik p. 11.

V.

Die Lage der niederländischen Arbeiter während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Ob die Lage der Arbeiterklasse in Holland sich im Vergleich zum 17. Jahrhundert gehoben, das ist eine Frage, die in den letzten Jahren oft aufgeworfen und mangels ausreichenden statistischen Beweismaterials verschiedenartig beantwortet wurde. Es läſst sich jedoch aus theoretischen Gründen wahrscheinlich machen, daſs die wirtschaftliche Lage der holländischen Arbeiter im 17. Jahrhundert günstiger gewesen sein muſs, als heutzutage[1].

Das 17. Jahrhundert war eine Zeit niemals zurückgekehrten wirtschaftlichen Glanzes für Holland und etwas kam der gewaltige Aufschwung der Nation auch den Arbeitern zu gute. So genossen z. B. die Matrosen Anteil an der Beute. „Während des ersten englisch-holländischen Krieges wurden zwei englische Schiffe genommen. Die Ladung war so reich, dass sich die holländischen Matrosen das Silber mit Mützen und die Perlen und Edelsteine mit Handgriffen zuteilten“.[2]

Bedeutungsvoller war, daſs das gesamte Gewerberecht und die Gewerbepolizei sich in den Händen der Stadt, nicht des Staates, befand. Die städtische Verwaltung setzte für die meisten Gewerbe die Arbeitszeit, die Löhne, die Kündigungs-

---

[1] „Denn man „sieht, schreibt La Court,“ daſs aus Mangel an Fremden im Lande die Bauern so groſse Jahres- und Tagelöhne ihren Knechten zahlen, daſs sie nur sehr kümmerlich, die Diener dagegen sehr reichlich leben können. Die gleiche Unannehmlichkeit fühlt man in den Städten, wo die Handwerksgesellen und Dienstboten unwilliger, kostspieliger und unerträglicher als in irgend einem anderen Lande sind.“ La Court: Aanwyzing, p. 68.

[2] Hollandsche Mercurius 1655 p. 8.

fristen und die Lehrzeit fest. Hatten auch die Arbeiter keinen Einfluſs auf die Stadtregierung, so fanden ihre Klagen und Wünsche doch grösseres Gehör, als wenn sie an eine staatliche Centralbehörde gerichtet worden wären [1].

Als erste Konsequenz des Verhältnisses der Stadt zu den Arbeitern ergab sich die Anerkennung eines Rechts auf Arbeit. Die Zimmermeister von Amsterdam wurden 1623 verpflichtet, fremde Gesellen bei Strafe von 3 fl. zu entlassen, wenn sich Bürger zur Arbeit meldeten [2]. Indirekt wurde auch durch die Festsetzung einer längeren Lehrzeit für fremde Arbeiter als für einheimische das gleiche Princip ausgesprochen.

Verfolgen wir nun die Arbeitsbedingungen im einzelnen. Die Arbeitszeit war im 17. Jahrhundert jedenfalls nicht länger als in der Gegenwart. — Die Nachtarbeit war für viele Gewerbe ausdrücklich verboten [3]. — Jedoch findet man bei einzelnen, mit elementarer Kraft arbeitenden Unternehmungen bereits den in der modernen Industrie so verbreiteten doppelschichtigen Betrieb. So lieſsen die Eigentümer der Windmühlen in Zaandam Ende des 17. Jahrhunderts Tag und Nacht arbeiten, „um keinen Wind durch die Latten zu lassen" [4].

Ein Verbot der Sonntagsarbeit finden wir u. a. für die Hutmacher und Sägemüller in Amsterdam [5], für die Mühlen und Färbereien in Utrecht [6], für die Bäcker, Barbiere und Kornträger in Haarlem [7]. Nur für die Tuchbereiter in Amsterdam war die Sonntagsarbeit ausnahmsweise gestattet [8].

Folgende Beispiele können einen Begriff über die Länge des Arbeitstages geben.

Die Leineweber in Amsterdam sollen, wie 1589 bestimmt wurde, vom 1. April — 1. September von 4 Uhr morgens

---

[1] Vgl. zum Beleg dieser Behauptung das Verhalten der Bürgermeister gegenüber den Amsterdamer Schiffszimmerern, ferner gegenüber den Pfeifenbrennern in Gouda. Het ontroerd Holland 1750, p. 374.

[2] Hantvesten Amsterdam III, 4, 624.

[3] Bei den Webern in Leyden im 14. Jahrhundert (P. J. Blok, Hollandsche stad I, p. 198). Bei den Schuhmachern, Schmieden und Schiffsbauern in Leyden (Dozy p. 22). Bei den Kornträgern in Utrecht 1598 (Gr. Utr. Plakaatboek III, 802). Derartige Verbote scheinen bis ins 17. Jahrhundert in Kraft gewesen zu sein.

[4] Jacobus Scheltema: Rusland en de Nederlanden beschouwd in derzelver wederkeerige betrekkingen. Amsterdam 1817, II p. 390.

[5] Hantvesten, Amsterdam III, 4, 569 und Wagenaar III, 463.

[6] Gr. Utr. Plakaatboek III, 798 und III, 777.

[7] Keuren Haarlem 27, Nov. 1749. Das Laden und Löschen von Schiffen an Sonn- und Festtagen wurde durch das Plakaat vom 31. Juli 1725 verboten.

[8] „Um das schöne Wetter zu benützen" heiſst es in der Verordnung vom 9. Sept. 1661. Hantvesten III, 4, 525.

bis 8 Uhr abends, im Winter von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends arbeiten[1]. — Die Arbeitszeit der Tuchbereiter in Amsterdam betrug 1662 12 Stunden. Die Maurer und Steinhauer derselben Stadt arbeiteten 12 Stunden[2].

Im 18. Jahrhundert scheint die Arbeitszeit noch verkürzt worden zu sein. Die Mitglieder der St. Josephsgilde (Zimmerleute, Tischler etc.) zu Haarlem sollen nach Bestimmungen von 1751 an langen Tagen 11¹/₄, an mittleren 10 und an kurzen 9³/₄ Stunden arbeiten. Die Maurer dieser Stadt arbeiteten je nach der Jahreszeit 11¹/₄, 10¹/₄ und 8³/₄ Stunden. Die Schiffsbauer waren von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends thätig[3].

Zur Beurteilung der Höhe der Arbeitslöhne mögen folgende Daten dienen:

Die Tuchbereiter verdienten in Amsterdam:

1648	18 Stuiver pro Tag	(= M. 1,49)[4].
1661	18—21 - - -	(= M. 1,49—1,73)[5].
1682	24 - - -	(= M. 1,98)[6].

In Utrecht erhielten dieselben Arbeiter

1696 16 Stuiver bei 12stündiger Arbeitszeit[7].

Die Schiffszimmerleute von Amsterdam erhielten pro Tag:

1628	11 Stuiver	(= M. 0,90).	
1692	36 -	(= M. 3,15)	Sommerlohn.
	30 -	(= M. 2,46)	Herbstlohn.
	24 -	(= M. 2,10)	Winterlohn.

1749 galten dieselben Lohnsätze, jedoch wurde auf den Werften der Ostindischen Compagnie und der Admiralität nur 30 st. (= M. 2,46) Sommerlohn und 20 st. (= M. 1,65) Winterlohn gezahlt, weshalb die Gilde der Schiffszimmerer petitionierte, diese Sätze auf 32, resp. 22 st. zu erhöhen[8]. Van der Oudermeulen hat für seine Untersuchungen über die Veränderung des Geldwertes seit dem 16. Jahrhundert auch lohnstatistisches Material zusammengetragen. Dasselbe ist zwar sehr lückenhaft, bezieht sich jedoch hauptsächlich auf

[1] Hantvesten, Amsterdam III, 4, 553.

[2] Hantvesten, Amsterdam III, 4, 552 und 869. Nach der Enquête von 1887, Nr. 1756 fg. betrug damals die Arbeitszeit im Amsterdamer Baugewerbe 11¹/₂—12 Stunden.

[3] Keuren Haarlem II, 218.

[4] Consideratien van de Heeren van Amsterdam op 't stuck van de drapperye den 19. Maart 1648 exprandio (Reichsarchiv). In den umliegenden Städten waren damals die Löhne dieser Arbeiter noch niedriger.

[5] Hantvesten, Amsterdam 532b. Es wird verboten, mehr Lohn zu geben.

[6] l. c. p. 112.

[7] Gr. Utrechtsche Plakaatboek III, 13, p. 767.

[8] Wagenaar, III, 26, p. 207 f. Nederlandsche jaarboeken 179, p. 1219 f. Ein Arbeiter auf diesen Werften verdiente in 226 Arbeitstagen 311 Gulden.

eine Kategorie von Arbeitern, deren Lohnverhältnisse zu allen Zeiten typisch waren, die Bauarbeiter.

Löhne von Bauarbeitern.

A.

Jahr	Maurermeister	Maurergeselle	Handlanger
1488	—	4 st	—
1566	—	4 st	2 st
1586	—	8 st	5 st
1620	—	20 st	10 st
1624	22 st	18 st	12 st Winter
1646	—	20 st	14 st Sommer
1674	—	—	14 st
1676	24 st	—	—
1696	—	20 st	12 st Winter
1727	—	18 st Winter	12 st
1775	—	21 st Sommer 18 st Winter	12 st Winter 14 st Sommer

B.

Jahr	Dachdeckergeselle	Zimmermeister	Zimmermann
1466	3 st	6 st ohne Kost	—
1482	4 st	—	—
1488	4 st	—	—
1491	—	—	4 st
1566	4 st	—	—
1570	—	—	5 st
1581	14 st	6 st	—
1604	14 st	—	—
1620	20 st	—	—
1621	—	—	16 st Winter 20 st Sommer
1645	20 st Sommer 18 st Winter	—	—
1675	—	24 st	20 st
1690	20 st Sommer	—	—
1695	—	24 st	20 st
1727	—	—	22 st Sommer
1728	20 st	—	18 st
1775	20 st	—	21 st Winter

Diese Löhne wurden nach van der Oudermeulen in einem der Hauptorte eines der Provinz Holland benachbarten Staates gezahlt[1].

Wir lassen noch einige Angaben über Löhne in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts folgen.

[1] (Van der Oudermeulen): Recherches sur le commerce. Amsterdam 1778 I, p. 105. 3 stuivers enthielten 1482 96 azen 20 stuivers 1775 197 azen Silber.

In Amsterdam betrug 1778 der Tagelohn eines Zimmermanns 31 st. — 4 st. Profit des Meisters = 27 st. (= M. 2,30), eines Maurers 30 st. — 4 st. Profit des Meisters = 26 st., eines Handlangers 21 st. — 3 st. Profit = 18 st. (ohne Bier). In Middelburg erhielten die Zimmerleute und Maurer 30 st. — 5 st. Profit des Meisters = 25 st. (= M. 2,12), die Handlanger 20 st. — $2^1/_2$ st. = $17^1/_2$ st. (Sommerlöhne). In Enkhuysen zahlte man den Maurern und Zimmerern 24 st. (= M. 2,04), den Handlangern 18 st.; in Dordrecht 23 st. resp. 14 st.; in Haarlem dem Maurer 1755 25 st. — 3 st. Profit des Meisters = 22 st. (und Bier) (= M. 1,87). Ein Landarbeiter in Friesland erhielt 1778 während der Ernte 20 st. pro Tag, sonst je nach der Jahreszeit 12—14 st. Ein Landarbeiter in der Nähe von Dordrecht erhielt 100—110 fl. pro Jahr und Kost. Ein Schiffszimmermann in Amsterdam verdiente 1765 28 st. Sommerlohn, 18 st. Winterlohn. Die Arbeiter der St. Josephsgilde in Haarlem (Zimmerleute, Tischler etc.) erhielten 25 st. pro Tag 1750[1].

Die in der Kriegsmarine gezahlten Löhne und Besoldungen sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich. Es erhielt pro Monat:

	1555[2] fl.	1636[3] fl.	1778[2] fl.
Lootse	20	36	36
Trompeter	5	20	18
Matrose	3.15	10—11	11
Koch	8	21	18
Barbier	8	24	32
Schreiber	6	16	16
Kapitän	30	100	100
Zimmermann	8	30	24
Segelmeister	6	14	16
Profofs	8	12	12
Konstabel	8	22	18—22
Hochbootsmann	7	22	18

[1] Van der Oudermeulen l. c. I, p. 29. Keuren: Haarlem II, 505. Wagenaar IV, 1, 460. Aus alten Lohnlisten über die beim Mühlenbau in Zaandam 1751 gezahlten Sätze, die mir der als Socialpolitiker rühmlich bekannte Herr Jan Stoffel, Fabrikant in Deventer, freundlichst zur Einsicht überliefs, ergiebt sich, dafs damals der Meister 23—32 stuivers pro Tag erhielt, ein voller Arbeiter 19—27 st. (M. 1,60—2,30). Der Meister berechnet dem Bauherrn seine Auslagen für Geräte etc. und verdient aufserdem 1 Prozent an allen Materialien und Arbeitslöhnen. Die Löhne sind in diesem Fache gegenwärtig ebenso hoch, dagegen haben sich Mieten und Lebensmittelpreise verdoppelt, auch wird kein Bier und Branntwein den Arbeitern gegeben.

[2] Van der Oudermeulen: Recherches I. p. 29 f.

[3] Tjassens: Zeepolitie, 1670, p. 103.

Nach von Gülich betrug der Wochenlohn in Holland Ende des 18. Jahrhunderts 4 fl., eine Angabe, die, nach obigen Zahlen zu schliefsen, eher zu niedrig erscheint[1].

Dafs die Löhne den Arbeitern im allgemeinen einen ausreichenden Unterhalt gestatteten, läfst sich aus der Ernährungsweise schliefsen. La Court klagt, dafs die Armen ihren Verdienst reichlich auf Kirmessen und in Schenken verzehren[2].

Nach den Vorschriften über die Proviantierung von Kriegsschiffen 1636 wurde pro Kopf und Woche gerechnet 5 ℔ Hartbrot, 1 ℔ Käse, zweimal wöchentlich Fleisch, 1⁷/₁₁ ℔ Stockfisch und ¹/₁₀ Tonne Bier[3]. Sogar die Insassen des Zuchthauses in Amsterdam erhielten im 18. Jahrhundert wöchentlich einmal Rauchfleisch oder Speck, einmal Stockfisch, ferner Erbsen, Bohnen und Grütze[4]. Bedeutungsvoll ist es auch, dass der Branntwein keine Rolle in der Volksernährung spielt. 1692 kommt zum erstenmal das Wort Jenever vor. Vorher war Bier die gewöhnliche Matrosenkost. Zuerst war die Konsumtion von Branntwein noch sehr gering. Auf dem Kriegsschiff „Overijsel" wurden 774 fl. für Bier und nur 42 fl. für Jenever gerechnet[5]. Die später so bedeutende Kornbrennerei in Holland verdankte ihren Ursprung erst dem Verbot des französischen Branntweins in den Jahren 1672—78.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte den Verfall der Industrie, stets wachsenden Steuerdruck, allgemeine Not und damit auch Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter. „Die Besteuerung der ersten Lebensmittel," sagt

---

[1] von Gülich I, 381. Berg l. c. 302.

[2] Folgendes Bild von der Lebensweise des Leydener Webers wird Ende des 18. Jahrhunderts entworfen: „Den ganzen Sommer hindurch ist auf den umliegenden Dörfern abwechselnd Kirmefs, wozu eine Anzahl Wagen vor den Thoren bereit steht, um den ausgelassenen Weber mit Frau und Kind nach dem angenehmen Dorf zu führen. Hier angekommen, ist alles Freude und Lust und ich brauche nicht zu sagen, dafs der ausgelassene Arbeiter, nachdem er wacker getrunken und getanzt hat, nach Hause gekommen gar keine oder mindestens sehr wenig Lust zur Arbeit hat und lieber alles liegen läfst, als seine Begierden zügelt." Brender a Brandis, Vaderlandsch Kabinet van koophandel, zeevaart etc. Amsterdam 1786, II, 167.

[3] Joh. Tjassens: Zeepolitie 1670, p. 105. Ein Bootsmann erhielt Mitte des 18. Jahrhunderts auf der Reise von Amsterdam nach Danzig 3mal Stockfisch und 4mal Fleisch. Fournier, Archiv für österreichische Gesch. 1887, p. 461.

[4] Archief vroegere en latere mededeelingen voornamelijk betrekkelijk tot Zeeland V, 1, 101.

[5] De Jonge: Geschiedenis van het nederlandsche zeewezen, 2e druck III, p. 415. Gleichzeitig heifst es in England: „Before brandy came over into England in such quantities as it now doth, we drank good strong beer and Ale and all laborious people use to drink a pot of Ale or a flagon of strong beer." Harleian Miscellanies VIII, 537.

Niebuhr[1], „war so gräſslich, dass das Brot aus halb ausgequollenen und nicht gemahlenen Körnern verbacken ward, um der Mahlsteuer zu entgehen, daſs Thee der elendesten Art die einzige Würze dieses elenden Mahles ward und es ausgemacht ist, wie Abhungerung die menschliche Natur so weit ausgemergelt hatte, dass am Ende des 18. Jahrhunderts fünf Arbeiter nur die Kraft äuſsern konnten, die 100 Jahre früher vier geäuſsert."

Auch die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung scheinen im 17. Jahrhundert nicht ungünstige gewesen zu sein. Wenigstens heiſst es in einer von Aitzema reproduzierten Flugschrift aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, daſs die allergemeinsten Häuser in Amsterdam nur von je drei Familien bewohnt würden[2]. Sir William Petty versichert um dieselbe Zeit, daſs die Wohnungen der allerärmsten Leute in Holland und Seeland zwei- und dreimal so gut seien als in Frankreich[3].

Mit dem Anwachsen der Bevölkerung trat wohl eine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse ein, zumal die Vergröſserung der Städte nur in längeren Zwischenräumen erfolgte. So wurde in Leyden schon 1643 Klage geführt, daſs eine Menge Leute von dort aus Mangel an Wohnungen sich nach andern Orten gewandt haben[4]. — Für Amsterdam liegen einige statistische Daten für das 18. Jahrhundert vor. 1725 wurden 662 Häuser durch 5859 nicht unterstützte und 82 Häuser durch 2042 unterstützte Réfugiés bewohnt; es kommen also ca. 24 Personen auf ein von der ärmeren Bevölkerung bewohntes Haus[5]. 1747 bewohnten 41 561 Familien in Amsterdam 26 317 Häuser, davon 18 740 Familien Keller und Hinterhäuser[6]. In Delft bewohnten 1732 22 000 Personen 4236 Häuser, in Leyden lebten 70 000 Einwohner in 10 890 Häusern, in Dordrecht 18 000 Einwohner in 3955 Häusern, in Haarlem 40—50 000 Einwohner in 7963 Häusern[7].

Auch die Frauen- und Kinderarbeit wird erst in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts allgemeiner. Zwar hat es nie an Gewerben gefehlt, die der Hand der Frau bedurften, so die Spinnerei und die Wollkämmerei schon im Mittelalter. Aber neu war das Zusammenarbeiten von Frauen und Männern in groſsen Manufakturen, z. B. in den Kattun-

[1] Niebuhr: Cirkularbriefe aus Holland, Nachgelassene Schriften nichtphilologischen Inhalts, p. 451.
[2] Aitzema: B. 53, p. 835.
[3] Petty, Political arithmetic p. 103. Soutendam: Mededeelingen uit het archief der stad Delft 1862, p. 41, macht auf den guten Zustand der Gesundheitspolizei in den holländischen Städten aufmerksam.
[4] Dozy: Overzicht van de geschiedenis der Leidsche nijverheid, 1889, p. 28.
[5] Berg, Réfugiés, p. 34.
[6] Wagenaar, I, 2, 51. de Bosch Kemper p. 138.
[7] Tegenw. staat v. Holland IV. Kap. 8, 9, 10.

druckereien[1], neu ihre Beschäftigung in schweren und ungesunden Gewerben, wie beim Salzsieden[2], beim Lumpenzerreifsen in Papierfabriken[3], in Ziegeleien etc.[4].

Noch schroffer ist der Übergang bei der Kinderarbeit. Die Bestimmungen der Gildestatuten über die Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den Gesellen, die Festsetzung der Lehrzeit, die Bestimmung, dafs die Lehrzeit bei einem und demselben Meister abgemacht werden mufste, machten eine Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter dem Scheine von Lehrlingsverhältnissen unmöglich. An diesem Standpunkt hielt die Gesetzgebung fest, bis auch hier die Einwanderung der französischen Hugenotten eine Änderung der Anschauungen bei den städtischen Regierungen veranlasst. — So wurde 1683 ein Waisenhaus in Amsterdam den Réfugiés eröffnet, um dort Seide fabrizieren zu lassen[5]. 1682 war dort das Seidenwindhaus gegründet worden, in dem Kinder von 7—12 Jahren Seide haspeln sollten[6]. In Middelburg schlofs die Armenverwaltung mit einem Franzosen einen Vertrag, damit in dessen Tuchweberei eine Anzahl Waisenkinder beschäftigt werden sollten[7]. Wo Unternehmer fehlten, ging die Armenverwaltung selbst mit der industriellen Beschäftigung von Kindern vor. So wurden in Middelburg Kinder armer Leute, die keinen Verdienst hatten, von der Diakonie mit Herstellung von Seilen beschäftigt[8].

Aber schon Mitte des 18. Jahrhunderts nahm die Gesetz gebung wenigstens für einige wichtige Zweige der Hausindustrie die alten Traditionen auf und setzte der Beschäftigung von Kindern gewisse Schranken. So bestimmt Art. 8 der „Keure“ für die Seidenbandwebergilde in Haarlem vom 1. September 1752, dass fortan nicht mehr als 1 Lehrling oder an seiner Statt eine Person, die weniger als den gewöhnlichen Knechtslohn verdient (der die Hälfte von dem beträgt, was der Meister (fatsoenbaas) erhält, und in betreff dessen die Fabrikanten zu sorgen haben, dafs der Arbeiter nicht verkürzt werde), in jeder Werkstatt sein soll oder solle gehalten werden, bei Strafe, dafs derjenige, der mehr als einen Lehrling hält,

---

[1] Frauenarbeit in der Kattundruckerei wird schon 1687 erwähnt. Vgl. Sloet Tijdschrift 1857 p. 9.

[2] Beim Salzsieden fand Eversmann ausschliefslich Weiber beschäftigt. F. A. Eversmann, königlich preufsischer Bergrat und Fabrikkommissar, Technologische Bemerkungen auf einer Reise durch Holland, 1792, p. 131.

[3] Eversmann l. c. p. 59.

[4] l. c. vgl. über die Frauenarbeit noch p. 125 und 145.

[5] Berg, Réfugiés p. 160.

[6] L'Espine und Le Long, Koophandel van Amsterdam, II, p. 272. Tegenwoordige staat van Holland V, 120. Die Mädchen erhielten in dieser Anstalt auch Unterricht.

[7] Coronel Middelburg voorheen en thans p. 120.

[8] Coronel p. 107.

jedesmal eine Bufse von 25 Carolusgulden erlegen soll, wovon $^1/_3$ der Denunziant, $^2/_3$ die Gilde erhält [1].

Merkwürdig ist, namentlich wenn man noch das Verbot des Trucksystems, das die hausindustriellen Ordnungen aussprechen, heranzieht, die Analogie mit der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung, noch merkwürdiger, dass damals die Arbeiter der Hausindustrie am meisten beschirmt wurden, im grellen Kontrast mit der Gegenwart, wo gerade die Hausindustriellen alles gesetzlichen Schutzes entbehren oder ihn doch am spätesten erlangen [2].

Endlich fehlte es den Arbeitern nicht an gesetzlich anerkannten Organisationen. In vielen holländischen Städten giebt es sog. Knechtsgilden. Dieselben finden sich vom 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts vor [3]. Knechtsgilden sind bisher nachgewiesen bei den Porzellandrehern in Delft, bei den Töpfern und Böttchern in Gouda, bei den Schneidern und Maurern im Haag, bei den Weissgerbern in Leyden, bei den Seidenbandwebern in Haarlem, bei den Porzellantöpfern, Schiffern, Hutmachern, Schneidern in Utrecht, bei den Schneidern, Maurern, Lederarbeitern, Knopfmachern, Wollkämmern, Kupferschmieden, Hutmachern (seit 1626), Bäckern (seit 1490), Schuhmachern (seit 1606), Kistenmachern (seit 1616), Schreinern, Steinmetzen und Zimmerleuten in Groningen. Die Organisation der Knechtsgilden ist ein Gegenstück zu den Meistergilden. Auch an ihrer Spitze stehen „Deken und Vinders“. So wird die Seidenbandweber-Knechtsgilde in Haarlem von einem „Deken und vier Vinders“, die der reformierten Kirche angehören müssen, geleitet. Von diesen scheidet der Deken und ein Vinder jährlich aus, um aus einer Vorschlagsliste von vier Personen vom Stadtrat ergänzt zu werden [4].

---

[1] Keuren: Haarlem II, 195. Vgl. auch Art. 23 der Ordnung für die Spitzenwebergilde in Haarlem vom 8. September 1756 (Keuren II, Anhang p. 11), der dieselbe Tendenz verfolgt: Kein Lehrling, der die Lehrzeit durchgemacht, soll für weniger, als der Gesellenlohn beträgt, arbeiten, bei Strafe von 6 Gulden, und darf kein Fabrikant oder Meister einen solchen für weniger Lohn arbeiten lassen bei Strafe von 25 fl.

[2] In Holland erstreckt das Gesetz vom 5. Mai 1889 seine Schutzbestimmungen auch auf die in der Hausindustrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter.

[3] In einigen Fällen führen diese Verbindungen auch den Namen societeit und compact. Feith: De gildis Groninganis, p. 109. Feith ist meines Wissens der einzige Autor, der dieser Arbeiterverbindungen Erwähnung thut. Aufmerksam gemacht durch ihn, wandte ich mich an Herrn Prof. P. J. Blok in Groningen, dessen liebenswürdiger Bereitwilligkeit ich fast alles verdanke, was oben über die Knechtsgilden mitgeteilt ward. Ob bei der Stoffenswerkersgilde in Utrecht eine eigene Knechtsgilde bestand, ist fraglich. Vgl. Art. 14 der betr. Ordonnanz.

[4] Ordonnantie op. de Bos van het Zyde Lintwerkers Knechtsgild (1752) Art 1. — In einem Ratsbeschlufs vom 27. August 1735 heifst es, dafs die Maurergesellen, Aufsetzergesellen und Seidenbandwebergesellen in Haarlem eine Gilde nicht hätten. (Keuren: Haarlem I, 89.) Dagegen

Obwohl die Knechtsgilden nur mit Zustimmung der Meistergilde und des Stadtrates errichtet, ausschliefslich für Unterstützungszwecke, namentlich für Krankenunterstützung, bestimmt gewesen zu sein scheinen, so wufsten sie doch gelegentlich auch andere Interessen ihrer Mitglieder den Meistern gegenüber zu wahren. Hierauf deutet schon die von Feith erwähnte Klage der Hutmachermeister in Groningen über die Verbindung ihrer Gesellen hin[1].

Nachdem 1694 der Rat in Groningen beschlossen, dafs fortan fremde Gesellen ohne Lehrzettel in Groningen arbeiten dürfen, erhob unter dem 16. Februar 1704 die Knechtsgilde der Steinmetzen und Zimmerleute hiergegen Protest, weil dadurch der Erwerb der einheimischen Arbeiter beeinträchtigt werde. Als diese Beschwerden 1731 wiederholt wurden, sah sich der städtische Magistrat zur Aufhebung seines früheren Beschlusses gezwungen[2].

Auch den Arbeitsnachweis scheinen die Knechtsgilden in die Hand genommen zu haben. Wenigstens weist darauf Art. 12 der Schusterknechtsrolle in Groningen von 1760 hin: „Kein Meister soll einen Knecht halten, der nicht auf der Liste der Knechte steht." Andererseits wussten die Meister ihren Einflufs zu benutzen, um ihren Interessen günstige Bestimmungen in die Statuten der Knechtsgilden einzurücken. So heifst es z. B. in den Statuten der Bäckergesellen in Groningen (1490): „Wenn ein Knecht sein Gebäck vernachlässigt, es sei grofs oder klein, so zahlt er Strafe."

Verwandt mit der geschilderten war die Organisation gewisser bei einfachen Verrichtungen gebrauchten Arbeiter, hauptsächlich der Kornträger (Koorndraagers), Bierträger (Bierdraagers), Torfträger (Turfdraagers) und Arbeiter an der Wage (Waagdraagers)[3]. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um Lohnarbeiter, sondern um genossenschaftlich verbundene, zum teil obrigkeitlich angestellte, selbständig arbeitende Personen. Die Kornträger in Amsterdam bildeten eine geschlossene Korporation, die nur gesunde Personen im Alter von 18 bis 38 Jahren gegen ein Eintrittsgeld von 50 fl. aufnahm. Die Bierträger und Torfträger wurden in bestimmter

---

wird in der Einleitung zu den Statuten der Krankenkasse der Seidenbandweber (1752) ausdrücklich hervorgehoben, dafs diese Kasse auf Ansuchen von Deken en Vinders der Seidenbandweberknechtsgilde errichtet worden. Man mufs also annehmen, dafs diese Knechtsgilde zwischen 1735 und 1752 ins Leben gerufen wurde.

[1] Feith: p. 109.

[2] Gef. Mitteilung des Herrn Prof. P. J. Blok. Nach einigen Andeutungen in Brender a Brandis Vaderlandsch Kabinet van Koophandel 1786 III, 203, 207 f. scheinen die Porzellanarbeiter in Delft ihre Knechtsgilde zur Durchkämpfung von Lohnforderungen benutzt zu haben.

[3] Vergl. Wagenaar IV 1, 446. 449 f. Keuren: Haarlem II, 167 f. 315 f. 264. 470 f.

Zahl von den Bürgermeistern angestellt, hatten das ausschliefsliche Recht, die in ihr Ressort fallenden Arbeiten vorzunehmen und waren dafür zu gewissen öffentlichen Diensten (Feuerwehr u. dgl.) verpflichtet.

Die Hauptaufgabe der Knechtsgilde bestand in der Unterstützung erkrankter Genossen. Aber auch in den Gewerben, in denen Knechtsgilden nicht vorhanden waren, fehlten nicht von den Arbeitern unter Aufsicht des Magistrats verwaltete Krankenkassen[1]. Das Bedürfnis nach diesen mufste sich besonders in den Orten geltend machen, wo eine grofse Anzahl fremder Arbeiter Beschäftigung fand. Es ist daher kein Zufall, dafs gerade in Haarlem, dem „Thron der Fabriken", eine grofse Anzahl von Kassen während des 18. Jahrhunderts errichtet wurden. Es wurden alle Arbeiter des gleichen Gewerbes oder auch Arbeiter, die aus ein und derselben Gegend stammten, zum Beitritt in die betreffenden Kassen veranlafst. Beispiele solcher landsmännischer Kassen sind die Kasse für die Arbeiter aus der Meierei van den Bosch und die westfälische Kasse in Haarlem[2], die Kasse der Réfugiés in Leyden[3].

Neben diesen obligatorischen Kassen fanden sich auch freiwillige Kassen, die nur Mitglieder von normaler Gesundheit und von bestimmtem Lebensalter aufnahmen, oder auch den Kreis der Mitglieder auf eine bestimmte Anzahl beschränkten[4]. In einzelnen Kassen wurden auch die Frauen der Arbeiter[5] und Lehrjungen zugelassen.

Die Leistungen der Kassen bestanden in Zahlung eines Kranken- und Sterbegeldes. In der Regel betrug das erstere 2—3 fl., das letztere, das auch den Frauen der Mitglieder zu gute kam, 10—50 fl. An wöchentlichen Beiträgen wurden meistens 2—3 stuivers, abgesehen von dem Eintrittsgeld, erhoben. Auch waren alle Mitglieder verpflichtet, am Lager des kranken Genossen zu wachen und ihm die letzte Ehre zu geben. Die Zeitdauer der vollen Unterstützung betrug in der Regel 13 Wochen, bei länger währender Krankheit wurde ein geringerer Betrag bezahlt, bei mehr als einjähriger Krankheit hörte jede Verpflichtung der Kasse auf[6]. Neben den Kranken-

[1] Art. 19 der Ordonnanz für die Schuhmacherkasse in Haarlem bestimmt, dafs diejenigen Mitglieder, die einer Gilde beitreten, aus der sie Krankenunterstützung erhalten, gestrichen werden sollen.

[2] Die letztere bestand schon 1631.

[3] Particuliere Keuren en Ordonnantien van Leyden. Ordonnanz für die Börse der Réfugiés von Frankreich (1749).

[4] In der Maurerkasse in Leyden wurde die Mitgliederzahl auf 100 beschränkt und das Beitrittsalter auf 30 Jahre festgesetzt. Particuliere Keuren en Ordonnantien van Leyden 1757. In die Brauerkasse wurden über 40 Jahre alte Personen nicht aufgenommen.

[5] Z. B. in der Seidenbandweberkasse in Haarlem. Keuren II, 444.

[6] Maurerkasse. Leyden. Art. 9.

kassen bestanden Sterbekassen für Männer und Frauen, die gelegentlich auch die Altersunterstützung in ihren Bereich zogen. Die Mitgliederzahl war begrenzt und die Aufnahme an eine Altersgrenze von 40 Jahren geknüpft. Dieselben zahlten gegen einen Beitrag von $1^1/_2$ st. ein Begräbnisgeld von 25—80 fl.[1].

Fassen wir, was über die Lage der holländischen Arbeiter im einzelnen gesagt, zu einem Gesamturteil zusammen.

Marx' Behauptung, Hollands Volksmasse sei schon 1648 mehr überarbeitet, verarmter und brutaler unterdrückt gewesen, als die des übrigen Europa insgesamt, dürfte nicht zutreffen[2].

Solange die Gildeverfassung erhalten blieb, wirkte sie wie eine schirmende Brustwehr für die Arbeiter. Als Ende des 17. Jahrhunderts die gewerblichen Schranken teilweise zertrümmert wurden, als Frauen- und Kinderarbeit, Trucksystem ihren Einzug in die Industrie hielten, mochte dadurch die Lage der Arbeiter verschlechtert werden. Aber, wie wir sahen, reagierte dagegen schon im 18. Jahrhundert die Gesetzgebung und die Arbeiter hielten zähe an den alten Überlieferungen fest[3].

Bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts wird über die Unabhängigkeit, ja Ungebundenheit der holländischen Arbeiter von den Fabrikanten Klage geführt. — In allen Ländern hat die Auflösung der alten gewerblichen Ordnung an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts die Arbeiter zurückgeworfen. In Holland wirkte die Einführung der freien Konkurrenz verheerender als in anderen Staaten, da sie nicht mit einem wirtschaftlichen Aufschwung, sondern mit dem Ruin der Industrie und der Agonie des industriellen Lebens zusammentraf. Dies erklärt den Gegensatz zwischen der Lage des holländischen Arbeiters in diesem und den beiden vorangegangenen Jahrhunderten.

---

[1] Auch Witwen- und Waisenkassen waren zahlreich vorhanden. Z. B. für die Maurer, Leichenbitter, Bedienstete der Ostindischen Compagnie, für die Arbeiter der Stadtfabrik in Middelburg. Coronel p. 168.

[2] Marx, Kapital I^3, 780.

[3] Bei den Amsterdamer Kattundruckern herrschte der Brauch, daſs auf 7 Gesellen 1 Lehrling beschäftigt wurde; als dei Meister eine gröſsere Anzahl von Lehrlingen anstellten, kam es im Mai 1744 zu einer allgemeinen Arbeitseinstellung. Het ontroerd Holland, p. 300.

VI.

Zur Geschichte der socialen Bewegung in den Niederlanden.

Der beispiellos rasche Aufschwung, den die wirtschaftliche Entwickelung der vereinigten Niederlande im 17. Jahrhundert genommen, hatte auch neue sociale Gegensätze erzeugt. — Im 16. Jahrhundert war auf dem Lande die Naturalwirtschaft noch vielfach anzutreffen[1]. Bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts war Holland ein kapitalarmes Land, was am besten der Umstand beweist, dafs der Handel nach Ostindien ursprünglich mit Antwerpener Kapital getrieben wurde[2]. Mitte des 17. Jahrhunderts besafs Holland nicht nur eine grofse Staatsschuld, sondern machte auch grofse Anleihen an England[3], Dänemark und andere Länder[4]. Der Handel der Republik war zum Welthandel geworden. Ihre Flagge zeigte sich auf allen Meeren.

Doch anstatt dieser Entwickelung im einzelnen nachzugehen, fragen wir hier nach ihren socialpolitischen Folgen. —

---

[1] Zur Zeit Karls V. bediente man sich der Eier als Geld auf dem Lande. Fruin: Tien Jaren, p. 266. Viele Einzelheiten über den niedrigen Kulturzustand des Landes im 16. Jahrhundert bei Leeghwater: Klein chronykje.

[2] Van der Chijs: Geschiedenis der stichting van de ostindische compagnie, 1857, p. 5.

[3] Ein grosser Teil des zum Aufbau von London nach dem Brande von 1666 erforderlichen Kapitals war holländisches Geld. 8. report of the R. commission on historical manuscripts (London 1882).

[4] Staatsschuld der Provinz Holland:
1620 40 Millionen fl.
1629 69 - -
1650 140 - - + 13 Millionen fl. laufende Schuld.
Von den 11 Millionen, die das Einkommen der Provinz in friedlichen Zeiten ausmachten, waren 6 Millionen an Zinsen und Renten zu zahlen. (Nach Aufzeichnungen auf dem Stadtarchiv Amsterdam aus 1665—72.)

Der Handel nach Indien und Amerika lag in den Händen privilegierter Gesellschaften. Aber auch dort, wo der Handel, wie nach der Levante, frei war, bewirkte die Natur des damaligen Geschäfts, wie gesetzliche Vorschriften, daſs nur eine kleine Zahl von Handelshäusern reiche Gewinne machen konnten[1].

Neben den alten Grundstock der Bevölkerung, die Bauern, Schiffer, Fischer, Zunftmeister und kleine Kaufleute, trat eine neue Klasse von Groſskaufleuten, Reedern, Steuerpächtern, Staatsgläubigern, Aktionären[2], Spekulanten. Schon Anfang des 17. Jahrhunderts waren Millionäre keine Seltenheit. Isaak le Maire konnte in seiner Grabschrift sagen, daſs er 1 500 000 Gulden verloren habe[3].

Aber auch der Schatten zu diesem glänzenden Bilde fehlte nicht. Die Zeiten waren längst vorüber, in denen ein venetianischer Gesandter den Holländern nachrühmen konnte, daſs bei ihnen niemand ein Almosen erbitte, und wenn Jemand eine milde Gabe spenden wollte, so würde er nicht wissen, wem er sie zuwenden könnte[4]. Das ganze Land wimmelte von Bettlern, die man vergeblich durch harte Strafen zu schrecken hoffte[5]. Wesshalb trotz der Zunahme des Nationalreichtums auch die Armut wuchs, erklärt de Bosch Kemper auf folgende Weise: „Obwohl mit dem ostindischen Handel und der Trockenlegung von Ländereien ansehnliche Vermögen gemacht wurden, wurden die Gewinne gröſstenteils von den Reedern und Unternehmern genossen. Dazu kamen groſse Veränderungen im Erwerbsleben, da die neuen Erwerbszweige den Verfall von älteren bewirkten und denjenigen, die in verfallenen Gewerben ihre Existenz fanden, dies in den neuen Berufsarten nicht immer glückte. . . . Endlich moralische Ursachen . . . . Die groſsen Gewinne im Handel veranlaſsten

---

[1] Savary: Dictionnaire du commerce II, 396 sagt ausdrücklich, daſs der Handel nach der Levante von einem einzelnen Kaufmann schwer betrieben werden könne, weil er ein beträchtliches Kapital erfordere.

[2] Aktionäre, allerdings nicht Couponabschneider. Die Zinscoupons zu den Obligationen der Ostindischen Compagnie wurden erst im 18. Jahrhundert eingeführt. Felix Hecht: Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden, 1869, p. 123.

[3] Bakhuizen van den Brink: Studien en Schetsen IV, 228. 230.

[4] „E cosa mirabile et é pur vera, che non vi é persona in tutto il paese, che non habbi commodità di viver bene conforme alla sua conditione: nessuna cerca alemosine ne chi volesse sapria a chi darla.“ Brieven van Lionello en Suriano aan Doge en senaat van Venetie in de jaren 1616, 1617, 1618. Werken van het historisch genootschap te Utrecht. Nieuwe serie No. 37. 1883 p. 409.

[5] Die wichtigsten gegen die Vagabundage gerichteten Gesetze und Verordnungen: Gesetz Karls V. v. 7. 11. 1531. Plakaat d. Staaten v. Holland 16. 12. 1595, 19. 3. 1614, 12. 5. 1619. Plakaat der Staaten v. Seeland: 19. 7. 1607, 16 und 17. 9. 1614, 25. 11. 1698, 23. 9. 1705. Keuren: Haarlem 30. 4. 1648, Keuren: Leyden 1658 p. 116.

die Menschen, allerhand gewagte, erlaubte und unerlaubte Mittel zu gebrauchen, um reich zu werden. Manchmal glückten diese Mittel, häufig aber schlugen sie fehl und brachten dann Armut zuwege“ [1].

Aber auch bei den Klassen, die am meisten von der neuen Entwickelung begünstigt wurden, war keineswegs allgemeine Zufriedenheit eingekehrt. Die Bauern murrten über mangelnden Schutz gegen Wildschaden[2], über das Verbot, viele Gewerbe auf dem platten Lande zu betreiben, viele Gewerbtreibenden litten unter der „Tyrannei und dem Monopol der Gildebrüder“, der Handel unter den zahlreichen Binnenzöllen und Stapelrechten, das ganze Land unter schwerem Steuerdruck, schlechter Handhabung der Justiz und der Verwaltung.

Als im Jahre 1650 nach dem Tode Wilhelms II. die Ernennung eines neuen Statthalters unterblieb und Jan de Witt 1653 zum Ratspensionär von Holland, d. h. zum Leiter der gesamten innern und äussern Politik gemacht worden war, wurde mit diesen Ereignissen eine Aera innerer Kämpfe für Holland eingeleitet, in denen das allgemeine Mifsbehagen sich Luft machte. Zwei Parteien, die Anhänger de Witts, die sog. Loevesteinsche Fraktion, und die sich um das oranische Banner scharende Statthalterpartei rangen miteinander. — Die Gegensätze von Monarchie und Republik, von Partikularismus und Centralgewalt[3], von Orthodoxie und Freigeisterei[4] prallten heftig aufeinander. Es war die Zeit der brutalsten Interessenkämpfe: Meineid, Rechtsbeugung, Bestechung[5],

---

[1] de Bosch Kemper: Armoede, 2. druck p. 97.

[2] O van Rees: Geschiedenis der staathuishoudkunde I, p. 257.

[3] Es ist nicht richtig, wie dies bei deutschen Historikern gewöhnlich geschieht, die Statthalter als Vorkämpfer der unitarischen Interessen, ihre Gegner als Partikularisten hinzustellen. Am deutlichsten zeigt sich das Irrige dieser Vorstellung in dem Antrag, den die Provinz Holland, stets die Hauptstütze der antioranischen Bestrebungen, 1674 stellte, die von der französischen Occupation befreiten Provinzen Utrecht, Gelderland, Overijsel nicht mit den früheren Rechten in die Union aufzunehmen, sondern sie als Generalitätsländer (wie Nordbrabant) zu behandeln. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so wäre der Einheitsstaat geschaffen gewesen.

[4] „Ich kann nicht anders als mit Grausen gedenken, wie, dafs ein gewisser Bürgermeister (der de Wittschen Partei) vor etlicher Zeit durfte sagen, dafs er Moses' und Eulenspiegels Büchern einem so viel als dem andern glaube.“ Unterschiedliche Considerationes über den gegenwärtigen Zustand der noch übrigen Provinzen der vereinigten Niederlande, 1672.

[5] Der französische Gesandte d'Estrades schreibt: „Ich kenne hier nur vier Personen, die nicht mit Geld zu kaufen sind, die beiden Brüder de Witt, die Herren van Beuningen und Beverning. Die andern kann man mit Geld zu seiner Verfügung haben, wie man will.“ Het ware Karakter van den Raadpensionaris, Jan de Witt en zyne factie, Haag 1757, p. 31. „Es ist jedem von uns genug bekannt, dafs der König von Frankreich durch seine Louisdors eher unsere Städte, Grenzen, Festungen eingenommen, die Wälle bestürmt, die Offiziere und

selbst Meuchelmord waren an der Tagesordnung in der inneren Politik, wie in der äusseren.

Merkwürdigerweise und überaus kennzeichnend für den Charakter der Zeit, die er schildert, spricht der Geschichtsschreiber dieser Periode, Aitzema, bereits einige Grundgedanken der materialistischen Geschichtsauffassung aus: „Gekrönt oder ungekrönt, wer die Macht hat, gebraucht sie; jeder lauert nur auf die Gelegenheit, wenn die geboren ist, dann ist die Aktion und das Recht geschaffen", und an anderer Stelle: „Es ist natürlich, dafs jeder dem nachjagt und nachgeht, was er liebt, und jeder liebt sein Interesse. Inzwischen ist es der beste Rat, es mit dem Stärksten zu halten; denn alle Macht ist göttlichen Ursprungs und wer die Macht hat, gebraucht sie[1]."

Umsonst bewies der Ratspensionär de Witt in einer ausführlichen Denkschrift, dafs die Steuerlast, unter der das Land seufzte, ausschliefslich der Regierung und den Kriegszügen der oranischen Statthalter zuzuschreiben sei, dafs Moritz, Friedrich Hendrik und Wilhelm vom Staate an Pensionen, Traktamenten u. s. w. nicht weniger als 20 Millionen fl. empfangen hätten[2]. Ein grofser Teil des Volks, namentlich die Landbevölkerung, die Armee[3], die Geistlichkeit[4] und das Kleinbürgertum blieb dem alten Herrscherhause treu.

Während des ersten holländisch-englischen Krieges brach die Unzufriedenheit im Volke, die schon lange unter der Asche glimmte, in hellen Flammen aus. Durch den Krieg waren

---

Militärs zum Rückzug gezwungen, als die Franzosen selbst." Hollands Intrest gestelt tegens dat van Jan de Witt. 1672.

[1] Aitzema: Saaken van Staet en oorlogh Haag 1669—72. Buch 25, p. 18 und III, 841. Ranke polemisiert gegen diese Stelle des Aitzema, weil sie das Göttliche in der menschlichen Natur verkenne. Eine ähnliche Weltansicht auch bei La Court. Er sagt u. a.: „Dafs alle öffentlichen Köche ihren Vorteil zum Nachteil des Gemeinwesens suchen, ist sicher, ob sie jemals den Vorteil des Gemeinwesens zu ihrem Nachteil suchen, ist ganz unsicher."

[2] de Witt: Deductie ofte declaratie van de Heeren Staten van Hollanden Westvriesland, Mai 1654; vgl. auch la Court Aanwyzing III, 5. Wenn von Treitschke es krämerhaft findet, historische Verdienste auf Heller und Pfennig zu taxieren, so hätte er auch die Art tadeln müssen, in der die Staaten von Holland die Verdienste de Witts feststellten. Dieselben konstatierten nämlich 1668, dafs seine Akten in 15 Jahren 22 591 Seiten umfafsten, die seiner Vorgänger in 67 Jahren 23 475 Seiten. Kluit, III, 338.

[3] Vgl. W. J. Knoop: De impopulariteit van ons leger tijdens de republick. 1881.

[4] Über die politische Bedeutung der Geistlichkeit im allgemeinen zu jener Zeit vgl. La Court Kap. 73 (Handschrift). Über einen Versuch Frankreichs, durch Priester das Volk aufzuhetzen, um die alte Regierung herzustellen, vgl. Archives de la maison d'Orange Nassau par Groen van Prinsterer V, p. 158 (Februar 1655). Infolge ähnlicher Agitationen erfolgte das Verbot, dafs Priester keine Korrespondenz mit dem Ausland über politische Fragen unterhalten durften, sowie das Verbot, Predigten politischen Inhalts zu halten. Resol. Staaten Generaal 26. 2. 1649, erneuert Res. Staaten Holland 7. 11. 1665 und 5. 12. 1665.

Handel und Industrie der Republik schwer geschädigt[1]. In Amsterdam standen 3000 Häuser leer und unter den Massen herrschte bittere Not und Arbeitslosigkeit. Die oranische Partei benutzte diese Gelegenheit, um Aufstände in Dordrecht, im Haag, Enkhuysen und andern Orten hervorzurufen und die Ernennung des Prinzen von Oranien zum Generalkapitän zu fordern[2]. Zwar wurden diese Schilderhebungen niedergeschlagen, aber damit war die Bewegung keineswegs erstickt.

Kein Jahr verging, ohne daſs in einem Teil des Landes die Empörung ihr Banner erhob. 1655 Bauernaufstand in Walcheren, 1654 Bürgerkrieg in Overijsel, Spaltung dieser Provinz in zwei Hälften, förmliche Belagerung von Städten, 1655 und 1657 Tumulte in Groningen.

Während des zweiten englisch-holländischen Krieges 1665 wurde das Land gleichzeitig mit dem Kampf nach auſsen durch innere Unruhen erschüttert[3].

Erst nach dem Frieden von Breda neigte sich der Sieg de Witt zu. Vornehme Anhänger der Oranier traten auf seine Seite[4]. Die Tripelallianz schien den Frieden nach auſsen ebenso zu verbürgen, wie das ewige Edikt, das die Statthalterwürde in der Provinz Holland abschaffte und die Funktionen des Statthalters von denen des Generalkapitäns und Generaladmirals für immer trennte, die Ruhe nach innen[5]. Da erfolgte 1672 die französische Kriegserklärung, der Vormarsch der Heere Ludwigs XIV. bis in das Herz des Landes, der unerwartete Verlust dreier Provinzen. Ein panischer Schrecken erfaſste die Bürger. „Jeder lieſs seinen Kopf hängen," sagt Valkenier. „Die Geschäfte standen still, die Gerichte waren

---

[1] „The outgoing fleet for the Baltic has been prevented for getting out for six weeks and more and all other ships also continue lying within our ports. From abroad we expect the costly home coming ships of the East India company. Six of the Baltic traders have fallen into the hands of the English. We are also expecting a number of Mediterranean traders and the silver freighted ships and ships engaged in the French and Spanish trade . . . . Nobody is loading ships to go out; the herring fishery stands still; rye and grain generally begin rapidly to rise in price from all which it follows, that thousands of men have neither work nor food." Brief de Witts an Beverningk bei J. Geddes: Administration of J. de Witt, 1879, p. 328.

[2] Über den Aufstand in Enkhuysen vgl. Resol. Staaten Holland 4. Sept. 1653 und Het ontroerd Holland p. 53 f. Wagenaar schiebt die Schuld an diesen Aufständen dem Pöbel zu. Erinnert man sich an den Ausruf des holländischen Mercurius (1653 p. 66), daſs sich überall die Canaille erhebe, so liegt der Schluſs nahe, daſs weniger politische als sociale Ursachen das treibende Motiv zu diesen Unruhen waren. Vgl. Kluit, Hollandsche Staatsregierung III, 267.

[3] Wagenaar: Amsterdam II, 18 p. 607.

[4] Z. B. Cornelius Aerssen van Sommelsdyk.

[5] Der Urheber des ewigen Edikts war nicht de Witt, sondern Gaspar Fagel, Pensionär von Haarlem und Gillis Valckenier. Kroon: Jan de Witt contra Oranje 1868, p. 130.

geschlossen, die Schulen machten Ferien..... Viele vergruben ihre Kostbarkeiten in Kellern, Brunnen und Höfen.... Die Landesobligationen fielen auf 30 %, die ostindischen Aktien sanken von 572 auf 250 Gulden."

Die oranische Partei erhob wieder ihr Haupt; im Mai 1672 kam es zur Empörung in Dordrecht; das Bild von Cornelis de Witt wurde vom Stadthaus geholt und sein Kopf herausgeschnitten[1]. Rotterdam, Leyden, Haarlem und andere Städte schlossen sich der Bewegung an. Der Prinz von Oranien wurde zum Statthalter von Seeland gemacht, das ewige Edikt zurückgenommen. Es folgte die Ernennung Wilhelms III. zum Statthalter, Generalkapitän und Admiral von Holland, der Prozefs gegen Cornelis und Jan de Witt und das bekannte tragische Ende der beiden Brüder.

Die Umwälzung von 1672 ist vorbildlich für alle Revolutionen, die die Republik erschütterten. Was damals sich begab, fremde Invasion, Sturz der Loevesteinschen Fraktion, Restauration der Oranier, geschah in ähnlicher Weise 1747 und 1787. Eigentümlich aber ist dem 17. Jahrhundert eine sociale Bewegung, die dem politischen Konflikt parallel geht.

Denn während der Kampf zwischen de Witt und seinen Gegnern tobte, machte noch eine dritte Richtung ihren Einflufs auf das öffentliche Leben geltend.

Es handelt sich hier um eine Reihe von Erscheinungen auf religiösem, politischem und socialem Gebiet, zwischen denen ein innerer Zusammenhang sich nicht leugnen läfst. Folgende Thatsachen kommen in Betracht. — 1657 verursachten Quäker in Seeland und Rotterdam grofse Aufregung durch ihre Predigten, dafs alle Güter gemeinsam sein müfsten[2]. Da die Quäker, liest man im holländischen Merkurius, meistens Faulenzer und arm waren, suchten sie den Reichen weis zu machen, dafs sie die Welt verlassen und all ihr Hab und Gut den Nichtbesitzenden mitteilen müfsten. — Das Quäkertum, das später einen so friedlichen Charakter annahm, war in seinen Anfängen eine durchaus revolutionäre Richtung[3]. Die Quäker standen ursprünglich, wie Weingarten nachgewiesen, mit den Levellern, der extremsten Fraktion, die in der englischen Revolution auftrat, in engem Zusammenhange[4].

---

[1] Emanuel van der Hoeven: Leven en dood van Cornelis en Johan de Witt, 1708, II, p. 297.

[2] de Bosch Kemper: Armoede p. 97. Hollantse Mercurius, 1657, p. 6.

[3] Vgl. Weingarten: Die Revolutionskirchen Englands. Leipzig, 1868, p. 241 f. Verschiedene Schriften holländischer Quäker findet man angeführt bei Josef Smith: A descriptive catalogue of the books of the friends, II vol. Lond. 1867, und Rogge: Geschriften betreffende de nederlandsche hervormde kerk. Amsterdam 1864.

[4] Weingarten p. 243. Es sei in diesem Zusammenhange auch

Diese Quäker veranlaſsten nun einen ihrer Apostel, William Caton (geb. 1636, † 1665) zu einer Agitationsreise nach Holland[1]. Derselbe kam 1655 nach Middelburg und Rotterdam, ohne jedoch groſse Erfolge zu erzielen. Im folgenden Jahre setzte er seine Agitationen fort; dieselben erschienen der Regierung jetzt so gefährlich, daſs er zu Middelburg verhaftet[2] und an Bord eines Kriegsschiffes nach England geschafft wurde. Interessant ist es, bei dieser Gelegenheit zu hören, daſs Caton Leute antraf, die sich den Quäkern angeschlossen, aber noch viel radikaler als diese zu sein schienen. Sewel, in seiner Quäkergeschichte, erzählt von Quäkern, die Bücher veröffentlichten, in denen nicht einmal die Eigennamen groſs gedruckt wurden[3]. Rädelsführer derselben war Isaak Furnier, nach Sewel ein hitziger und unruhiger Schwindelkopf. Er lebte wie Diogenes und bediente sich bei dem Feuer statt einer Zange eines gespaltenen Steckens. Welche Gefahr die Obrigkeit in den Quäkern erblickte, sieht man aus dem Umstande, daſs sie in der Provinz Friesland mit Zuchthaus bestraft wurden. In Amsterdam, wohin auch Caton sich begab, durften sie bis 1675 nur heimlich zusammenkommen[4].

Das Quäkertum war nicht die einzige religiöse Richtung, die, vom kirchlichen Boden ausgehend, auch die socialen Institutionen jener Zeit zu erschüttern drohte. Wie tief ähnliche Ideenrichtungen bereits in den Gemütern Wurzel geschlagen hatten, zeigt die Geschichte des Jean de Labadie (1610—1674). Ursprünglich Katholik, war er später zur reformierten Kirche übergetreten und hatte als Prediger der Gemeinde Middelburg

---

daran erinnert, daſs der erste Theoretiker des Socialismus in England, John Bellers, ein Quäker war.

[1] William Sewel: Die Geschichte von dem Ursprung etc. des christl. Volkes, so Quäker genannt werden. fol. 1742. III. Buch p. 98.

[2] Sewel IV. p. 126 f. Vgl. Catons Biographie: Dictionary of national biography, Bd. IX, 321 f.

[3] Sewel l. c.: Zur Charakteristik der Agitationsweise des Quäkertums noch folgendes. Der erwähnte Caton in einer Schrift: „Allarm geblasen allen Nationen" (1657) weissagt von einer schrecklichen Schlacht, in der die gottlose Oberheit niedergehauen werden soll durch das Schwert des Allmächtigen. Ein anderer Sektierer der damaligen Zeit, Praetorius, schrieb, daſs alle Königreiche sollten zermalmt werden. Quäker-Grewel, das ist abscheuliche aufrührerische verdammliche Irrtumb der neuen Schwermer, welche genennet werden Quäker. Hamburg 1661, p. 295 und 298.

[4] Mensinga in Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis door R. Fruin 1878, p. 113. In Danzig lautete die Forderung der Gewerke an den Rat 1677: Entfernung der verdammten Sekte der Quäker aus der Stadt. 1678 erfolgte der Befehl, jeden Quäker durch den Henkersknecht aus der Stadt zu entfernen. 1685 wurde verboten, quäkerische Schriften zu drucken. Löschin, Gesch. Danzigs 1822, II p. 68. Daſs Quäker damals gleichbedeutend mit Revolutionär war, ersieht man u. a. aus dem Titel einer Schrift, in der la Court als Quäker bezeichnet wird: De gansche distructie van den nieuw uitgevonden Cromwell, alias Leitschen Kwaker etc. Schiedam, Sandes.

eine grofse Wirksamkeit entfaltet. Solange er nur das religiöse Leben in der letzteren zu vertiefen und zu veredeln gesucht, hatte er allseitige Anerkennung gefunden. Auch nachdem er sich in Middelburg gegen das bestehende Kirchenregiment widersetzt, ihn Amtsentsetzung und Ausweisung getroffen, hatte er nur neue Triumphe gefeiert. Den Gemeinden, die er in Amsterdam, in Herford in Westfalen und Altona ins Leben rief, waren zahlreiche vornehme und einflufsreiche Männer beigetreten. Obwohl Labadies Tendenzen im schroffsten Gegensatz zur bestehenden Kirche standen, war der revolutionäre Charakter der von ihm geleiteten Bewegung nicht sofort erkannt worden. Für denselben legen aber die dogmatischen Lehren der Labadisten und noch mehr die eigentümlichen socialen Einrichtungen, die ihre Gemeinden besafsen, Zeugnis ab[1]. So wurde die Gütergemeinschaft in der Gemeinde eingeführt, die Eheschliefsungen ganz von dem Ermessen der Oberen abhängig gemacht und die Kinder nicht als Eigentum der Eltern, sondern als ausschliefslich Angehörige Gottes und des Reiches Gottes, d. h. der Gemeinde, erzogen. Nach dem Tode Labadies siedelte seine Gemeinde nach dem Schlosse Waltha bei Wieuwerd (Provinz Friesland) über, wo sie in völlig kommunistischer Weise lebte. Die Gemeindemitglieder, Deutsche, Franzosen, Holländer, deren Zahl binnen kurzem auf 300 stieg, nannten sich Brüder und Schwestern und nahmen die Mahlzeiten gemeinsam ein. Neueintretende Genossen mufsten ihren Besitz der Gemeinde überweisen. Zum Zeichen des gemeinschaftlichen Eigentums blieben die Thüren der Wohnungen offen. Allgemeine Arbeitspflicht war geboten, jedoch wurden die Arbeiten derart verteilt, dafs die zuletzt Aufgenommenen die schwersten und niedrigsten Verrichtungen vorzunehmen hatten. -- Die Produktion auf gemeinschaftliche Rechnung verschaffte den weltabgeschiedenen Bekennern der neuen Lehre jenen bescheidenen Wohlstand, den wir noch heute bei den kommunistischen Gesellschaften der Vereinigten Staaten beobachten. — Die Stiftung ähnlicher Kolonieen in Surinam[2] und Nordamerika[3], die von den Labadisten versucht wurde,

[1] Heinrich Heppe: Geschichte des Pietismus und der Mystik in der reformierten Kirche, namentlich der Niederlande, Leyden 1879, p. 241 — 374. Die Protokolle des Kirchenrats der reform. Gemeinde in Amsterdam betr. Labadie bei Scheltema: Aemstels Oudheid VI, p. 155 f. Über Labadies Thätigkeit in Middelburg vergl. Bulletin de la commission pour l'histoire des églises wallones 1889, I. Vgl. auch Dr. J. Reitsma: Johannes Hesener en Balthasar Cohlerns, eene episode uit den tijd der Labadisten in Friesland, 1875, und Albrecht Ritschl: Geschichte des Pietismus, Bd. 1. Geschichte des Pietismus in der reformierten Kirche. Bonn 1880, p. 194–246.

[2] Vgl. auch Luzac, Hollands Rijkdom II, 167.

[3] Laspeyres bespricht p. 105 f. das Pamphlet eines gewissen Pieter Plockboy aus Zierikzee, der schon 1662 das Projekt einer in mancher

hatte nicht den gleichen Erfolg wie die friesische Gemeinde. Die letztere, durch das Fehlschlagen dieser Gründungen in Mitleidenschaft gezogen, gab 1688 die Gütergemeinschaft auf. Wie sehr der Kommunismus das Lebensprincip der labadistischen Bewegung ausmachte, zeigte sich damals. Nachdem die wirtschaftliche Gemeinschaft zerrissen, lockerten sich auch die religiösen Bande. Die meisten Anhänger Labadies kehrten in den Schoſs der reformierten Kirche zurück, und Anfang des 18. Jahrhunderts verlor sich auch die letzte Spur dieser merkwürdigen Bewegung.

Der Labadismus war nur ein Symptom einer allgemeinen socialen Gärung. Dieselbe gab sich auch noch in vielen anderen Äuſserungen kund. Aus Mangel an näheren Nachrichten läſst sich nicht beurteilen, welche Bedeutung die Agitationen eines Londoner Anabaptisten, Etienne Corsol, hatten, der 1672 in Haarlem auftrat. Die Vermutung liegt jedoch nahe, daſs dieselben revolutionärer Natur waren, da gleichzeitig das Konsistorium der wallonischen Kirche in Haarlem den Armen, die die Häuser der Reichen plündern würden, die Unterstützung zu entziehen drohte[1]. — Daſs die Befürchtung eines revolutionären Ausbruches damals allgemein war, zeigen folgende Worte von Arend Tollenaer: „Es ist wahr, wir werden jetzt von 2 so ansehnlichen und mächtigen Königen von auſsen wohl sehr stark und schwer angefochten und bestritten, aber es liegt auf der Hand, daſs diese Republik im Winter sehr stark durch ihr eigenes Volk wird „ex necessitate" und die hart und schwer eindrängende Not von Leibesbedürfnissen (die ohne Ansehen oder eine Ausnahme alle Gesetze bricht) wird angefochten und bestritten werden[2]." 1696 brach in Amsterdam eine Revolte aus, die eine gewisse socialistische Färbung trug. Veranlassung war eine neue Verordnung, die der Magistrat für die Leichenträger und Leichenbitter erlassen hatte. Das Volk murrte, daſs nur die Reichen für ihr Geld ehrlich begraben, während die Armen wie Bettler behandelt werden sollten[3]. Nach dreitägigem Straſsenkampf wurde die Emeute niedergeworfen, eine Anzahl Rädelsführer gehängt und viele Beteiligte mit Zuchthaus bestraft. In diesem Aufstand spielten die Weber eine Hauptrolle[4].

Welche Volkskreise aber am meisten von den kommu-

Hinsicht ähnlichen Kolonie in Amerika entwarf. Vielleicht ist der Verfasser identisch mit dem bei Eden: State of the poor III, 370 erwähnten Peter Cornellisson von Zurikzee.

[1] Bulletin de la commission pour l'histoire des églises wallones, 1887, II, p. 335.

[2] Arend Tollenaer: Remonstrantie ofte vertoogh, 1672.

[3] Historie van den oproer te Amsterdam voorgevallen door der Stads Groot Achtbare Overheid en trouwe burger gestild sedert 31. Jan. 1696, Amsterdam. Willem Lamsveld 1702.

[4] Het ontroerd Holland p. 166.

nistischen Ideen ergriffen wurden, zeigt deutlicher als alles andere eine Bemerkung des Pieter de la Court in einer 1659 verfafsten Schrift[1]. „Die Handwerksleute," sagt er dort, „die in ungünstigen Zeiten keine Arbeit bekommen können, beschuldigen, wenn sie in Armut geraten sind, nicht ihre eigene Ausschweifung, Geldverschleuderung und Liederlichkeit, sondern, obgleich sie ihren Unterhalt von den Reichen und Tuchmachermeistern beziehen, so schelten sie doch immer voll Undank ihre eigenen Wohlthäter Blutsauger und sind geneigt, die Gütergemeinschaft einzuführen und sich ebenso reich, als die reichsten ihrer Meister zu machen."

La Court pricht hier von den Arbeitern der Tuchindustrie. Dafs gerade diese Arbeiter ähnlichen Ideen zugänglich waren, kann nicht überraschen, da sie auch sonst als sehr unruhige Elemente geschildert werden. Schon die Geschichte des Mittelalters ist voll von den Aufständen der Weber und Walker. Das 17. Jahrhundert bringt die Fortsetzung der Kämpfe dieser streitlustigen Arbeiter. Schon 1618 wurden die Aufseher der „Lakennering" in Amsterdam angewiesen, über die Excesse und Unwilligkeiten der Tuchbereiter zu wachen. Eine Verordnung vom 6. Januar 1638 spricht von den täglich stattfindenden Versammlungen der Tuchscherer behufs Erzielung besserer Arbeitsbedingungen und verlangt, dafs jeder arbeitsuchende Knecht beim Gildeknecht sich einzeichnen lassen solle. Im selben Jahre erliefsen die Staaten von Holland ein Verbot, fremde Tuchmachergesellen anzunehmen, ohne Vorzeigung eines mit dem Stadtwappen ausgestatteten Billets zum Beweise, dafs der betreffende Geselle von seinem früheren Meister in Güte geschieden[2]. Eine Verordnung vom 17. Juli 1638 bestimmte, dafs bei Unruhen der Tuchmacher in einer Stadt die Vorsteher der Gilden aus den übrigen Städten zu erscheinen hätten, bis die Ruhe wiederhergestellt sei[3]. In der That erschienen schon im Juli 1643 Dekane und Vorsteher der Tuchmachergilden aus 8 holländischen Städten in Leyden, um dort ausgebrochene Unruhen der Tuchmacher zu schlichten. Nicht zufrieden mit den Mafsnahmen der Gesetzgebung, suchten die Meister in einer strafferen Organisation ihre Hilfe gegenüber der drohenden Haltung der Arbeiter. Seit 1645 fanden abwechselnd in

---

[1] La Court: Welvaren ed. Wttewaal, Kap. 52, p. 73. Diese Stelle, die interessanteste der ganzen Schrift, wird von Laspeyres nicht erwähnt. Um dieselbe Zeit schreibt Weimann an den Grofsen Kurfürsten über die Volksstimmung in Holland. „Zu geschweigen dafs das Volk fere ad seditionem usque an den fürnemsten Orten murret und wütet, auch die meisten Regenten ungeduldig, schwierig und desperat sind." Akten und Urkunden zur Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg Bd. VII, p. 242.

[2] Groot Plakaatboek I, 1177.

[3] Groot Plakaatboek I. 1176.

einem der Hauptsitze der Tuchfabrikation Kongresse der Meister aus allen holländischen Weberstädten statt, zu deren Beratungsgegenständen in erster Reihe das Verhalten der Arbeiter gehörte[1]. Die letzteren scheinen hierdurch wenig eingeschüchtert worden sein. Bereits 1661 wurden geheime Versammlungen der Tuchscherer in Amsterdam verboten[2]. Wie grofs die Besorgnis vor dieser Arbeiterbewegung gewesen sein mufs, zeigen die grausamen Strafen, die die Verordnung des Magistrats von Amsterdam vom 7. Juli 1682 androht[3]. Zuchthaus oder Geifselung trifft den Tuchscherer, der sich an geheimen Versammlungen beteiligt. Im Jahre 1692 wurde sogar die Todesstrafe auf das gleiche Vergehen gesetzt[4]. Charakteristischerweise zeigt sich das feindliche Verhältnis zwischen Meistern und Arbeitern in einem Gewerbe, in dem zu dieser Zeit die Beschäftigung ungelernter Arbeiter um sich zu greifen begann[5]. Auch im 18. Jahrhundert scheinen die Arbeiter der Tuchindustrie die gleiche trotzige Haltung bewahrt zu haben. Im Jahre 1718 wird von einem grofsen Aufstand der Weber in Leyden berichtet und noch 1765 hielt es der Magistrat von Amsterdam für nötig, eine Verordnung gegen die Tuchscherer wegen einer über die Meister verhängten Sperre zu erlassen[6].

Trägt die Arbeiterbewegung in der Tuchindustrie einen besonders ernsten Charakter, so fehlte sie doch keineswegs in anderen Gewerben. Schon 1621 mufsten die Kürschnermeister von Amsterdam die Arbeitsbedingungen zur Kenntnis der Vorsteher der Gilde bringen, weil „häufig, ja täglich, grofse Mifshelligkeit und Zwist zwischen Meistern und Knechten entsteht[7].“ — Gegen die Hutmachergesellen ging der Magistrat

---

[1] Dozy p. 34, vgl. Bleiswijck: Beschryvinge der stad Delft 1667, II, p. 601. Wagenaar IV. 1, 440. Dozy sagt, über diese Versammlungen ist nichts Näheres bekannt. Protokolle dieser Zusammenkünfte aus den Jahren 1667, 1677, 1685, 1686, 1687 und aus dem 18. Jahrhundert befinden sich jedoch auf dem Archiv zu Haarlem. Vgl. Enschedé, Inventaris II. No. 2323 und Boomkamp: Alkmaar, p. 120.

[2] Hantvesten p. 521.

[3] Hantvesten Nachtrag 1671—83, IV, 3, 1132.

[4] E van Zurck: Codex Batavus. p. 638. Die Gefahr dieser Arbeiterbewegung wird auch von La Court sehr lebhaft hervorgehoben: „Ja ohne allen Grund hat man in sehr blühenden Zeiten wiederholt gesehen, dafs ein Haufe von neu eingewanderten, fremden Arbeitern, wie Tuchwebern, Appreturarbeitern etc. sich haben versammeln dürfen, um sich gegen die Regierung zu widersetzen, so dafs, falls hier nur ein einziger verzweifelter, angesehener und ehrgeiziger Bürger sich zum Führer der Truppe hätte gebrauchen lassen, diese Unruhen nur mit grofsem Unheil hätten gestillt werden können.“ La Court (Handschrift Z. 193, kgl. Bibliothek, Haag), Kap. 76, p. 555/56. In Utrecht verbot eine Verordnung vom 6. Januar 1696 den Tuchscherern bei Strafe von 50 fl., ihre Meister zu schelten und die Werkstätten in Verruf zu erklären. Gr. Utr. Placaatboek III, 13 p. 767.

[5] Vgl. Hantvesten Amsterdam p. 1123.

[6] Wagenaar IV. 1, 440.

[7] Hantvesten III, 4, 565.

von Amsterdam in ganz ähnlicher Weise vor, wie gegen die Tuchscherer. Die geheimen Versammlungen der Hutmacher wurden verboten und die Arbeiter zur Unterzeichnung der betreffenden Verordnung bei Strafe der Entlassung gezwungen [1]. — Die Schiffszimmerer von Amsterdam wufsten 1736, als ihnen eine Lohnherabsetzung drohte, diese in sehr energischer Weise abzuwehren. 2000 Mann stark, zogen sie vor das Stadthaus, um von den Bürgermeistern Beibehaltung des alten Lohnes zu fordern. Sie erklärten, lieber zu sterben, als von ihrem Lohn etwas abzugeben. Der Magistrat sah sich durch die Haltung der Arbeiter veranlafst, ihren Wünschen nachzukommen [2].

So trümmerhaft auch die Überlieferung der geschilderten socialen Kämpfe ist, ein Faktum tritt mit grofser Deutlichkeit hervor. Schon im Holland des 17. Jahrhunderts elektrisierten kommunistische Ideen die Massen, und in erster Reihe waren es die Arbeiter, die von diesen Gedanken ergriffen wurden. Der letztere Umstand mufs deshalb betont werden, weil bisher stets behauptet worden, dafs vor der französischen Revolution die Arbeiterbewegung keinem principiellen Gegensatz entsprungen sei [3].

Freilich handelt es sich nur um ein vereinzeltes Wetterleuchten. Die sociale Bewegung des 17. Jahrhunderts ist schnell im Sande verlaufen. Selbst das socialistisch gefärbte religiöse Sektierertum verlor bald seinen akuten Charakter und damit seine Bedeutung [4].

Im 18. Jahrhundert leben die Kämpfe zwischen der Statthalterpartei und der Staatspartei wieder auf. Aber es giebt daneben, abgesehen von Lohnkämpfen, keine selbständige, sociale Bewegung. In religiöser Form war sie abgestorben, in politischer Form konnte sie noch nicht erwachen. Die Arbeiter traten, soweit sie überhaupt politisch thätig, für die Oranier ein, z. B. die Amsterdamer Schiffszimmerleute bei dem Doelistenaufstande 1748 [5].

---

[1] „Es ist den Herrn vom Gericht bekannt geworden, dafs die Hutmachergesellen jeden Sonntag ihre Versammlungen und Komplotteryen halten zum Schaden der Meister. So wird bestimmt, dafs kein Meister einen Knecht beschäftigen soll, der sich (nach vorausgegangener Verwarnung) an derartigen Versammlungen beteiligt, bei Strafe von 6 fl., im Wiederholungsfall 12 fl. Hantvesten III, 4, 569 (18. Mai 1657, erneuert 7. November 1663). Über Unruhen der Töpfergesellen in Gouda: Nederlandsche Jaarboeken 1748, p. 306.

[2] Het ontroerd Holland, p. 249.

[3] „Aufstände der Arbeiter finden sich nur infolge von Verletzungen von Zunftbestimmungen.“ Brentano: Arbeitergilden, I, 85. Die Gesellen „standen zu den zünftigen Meistern im schroffsten Gegensatz, verlangten aber nichts weiter, als selbst Meister werden zu können.“ Karl Kautsky: Die Klassengegensätze von 1789, p. 48, 49.

[4] Die Zahl der Quäker war 1719 in Amsterdam auf 120 zusammengeschmolzen. De tegenwoordige staat der vereenigde Nederlanden. 1721. I.

[5] Eine Anzahl Schiffszimmerer gehörte zu den Mitgliedern der oranischen Klubs in Amsterdam. Vgl. Wagenaar III, 31, 424.

Zur Statistik der Leydener Industrie.

I.

Tuchproduktion in Leyden.

I.

Zur Lakenhalle wurden gebracht:

Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück
1640	10 805	1668	20 918	1696	25 511	1724	17 223
1641	12 673	1669	17 890	1697	24 562	1725	16 152
1642	13 225	1670	16 471	1698	28 106	1726	14 171
1643	15 801	1671	22 740	1699	23 187	1727	17 466
1644	19 354	1672	15 122	1700	24 782	1728	12 479
1645	20 409	1673	9 997	1701	25 890	1729	11 879
1646	19 092	1674	14 580	1702	23 044	1730	11 552
1647	15 955	1675	19 905	1703	19 975	1731	11 787
1648	15 872	1676	17 270	1704	18 991	1732	12 715
1649	16 415	1677	17 894	1705	20 730	1733	12 250
1650	21 139	1678	15 580	1706	24 178	1734	11 417
1651	22 069	1679	16 857	1707	25 161	1735	18 847
1652	17 304	1680	21 275	1708	24 644	1736	9 390
1653	17 614	1681	19 008	1709	22 270	1737	8 826
1654	21 547	1682	22 752	1710	23 645	1738	8 206
1655	18 555	1683	24 001	1711	20 744	1739	8 101
1656	14 844	1684	18 952	1712	19 324	1740	7 391
1657	17 523	1685	17 794	1713	18 999	1741	7 409
1658	19 341	1686	17 701	1714	22 218	1742	6 793
1659	20 361	1687	22 355	1715	22 264	1743	6 963
1660	20 041	1688	22 223	1716	19 150	1744	7 138
1661	16 901	1689	22 226	1717	22 298	1745	6 627
1662	18 832	1690	16 831	1718	22 104	1746	6 774
1663	21 485	1691	28 716	1719	18 157	1747	6 436
1664	21 149	1692	24 805	1720	17 022	1748	5 943
1665	18 342	1693	26 261	1721	16 576	1749	6 419
1666	18 977	1694	25 016	1722	18 406	1750	6 708
1667	16 349	1695	24 086	1723	18 527	1751	5 636

Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück
1752	5450	1765	4308	1777	3685	1789	2772
1753	4983	1766	4425	1778	3930	1790	3029
1754	4605	1767	4191	1779	3781	1791	3028
1755	3825	1768	4602	1780	3722	1792	2813
1756	3808	1769	3346	1781	3418	1793	2666
1757	3966	1770	3021	1782	3185	1794	2857
1758	3883	1771	3256	1783	3824	1795	3187
1759	3901	1772	3504	1784	3357	1796	3759
1760	3822	1773	3389	1785	3316	1797	3370
1761	4359	1774	3580	1786	3393	1798	3721
1762	4251	1775	3494	1787	3933	1799	3425
1763	4001	1776	3323	1788	2940	1800	3329
1764	4352						

II.
Zur Baaihalle wurden gebracht:

Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück
1608	12 735	1677	7 649	1747	8 853	*1780	9 060
1612	9 878	1693	7 371	1748	10 443	1783	9 972
1621	17 720	*1700	6 059	*1750	8 110	1786	11 606
1633	27 359	1704	10 844	*1760	8 549	*1790	7 962
1640	18 971	1709	9 041	*1770	8 259	1800	11 716
1641	17 699	*1740	6 615	1776	8 930	1802	6 600
1659	17 571						

III.
Zur Greinhalle wurden gebracht:

Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück
1656	33 170	1708	15 566	1740	15 469	1780	3 358
1668	67 335	1710	20 231	1750	14 030	1790	2 338
1678	33 894	1718	33 624	1760[1]	6 400	1800	1 870
1688	28 162	1720	24 156	1770	3 606	1802	2 700
1700	36 902	1730	21 013	1779	3 580		

Anmerkung: Die mit einem * bezeichneten Zahlen sind der Handschrift No. 375 der königlichen Bibliothek im Haag entnommen, die übrigen Luzac, Hollands Rijkdom II, 333, Orlers 274 (zusammengestellt Wttewaal, Ausgabe La Court p. 117) und Dozy, Overzicht.

[1] Im Jahre 1760 5350 Stück (Luzac).

IV.

Zur Saaihalle wurden gebracht:

Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück
1600	35 759	1658	35 000	1699	10 242	1716	3681
1612	47 000(+9000*)	1659	36 000	1700	8 540	1720	3360
1623	51 492	1663	37 175	1701	7 177	1730	1039
1640	32 578	1683	23 966	1703	6 035	1740	979
1643	34 410	1698	10 979	1713	3 403	1776	292

V.

Zur Fusteinhalle wurden gebracht:

Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück	Jahr	Stück
1640	17 471	1710	7 580	1730	16 617	1763	29 444
1652	4 929	1713	12 859	1733	16 969	1770	27 990
1664	19 386	1714	12 359	1740	18 000	1780	24 405
1675	10 933	1715	12 256	1750	25 608	1787	17 160
1698	7 150	1717	16 369	1753	27 814	1786	19 041
1699	8 557	1720	14 300	1760	30 470	1802	10 670

II.

Kurze Eingabe der Tuchmacher an die Generalstaaten nebst Entgegnung der Regierung von Amsterdam über das Tuchmachergewerbe.

(Reichsarchiv Haag, Bd. Commerce 1648—84, auszugsweise bei Laspeyres p. 135, p. 167 ff. [1].)

A.

Corte deductie of verklaringe haer Ho. Mog. de Heeren Staten Generael der Vereenigde Nederlanden overgegeven, bij ofte van wegen hare onderdanige ende dienstwillige ingesetenen, de laeckendrappiers derselver landen.

Alsoo men siet en bevindt dat dese landen welvaren ende floreren, door de neringen ende negocien, die in deselven werden gedaen.

Ende dat de laeckendrapperye onder de neringen van de manufacturen is wel de considerabelsten

Ten aensien die een grott getal van werckvolck van noden heeft omme wol tot laeckenen te maeken

Als namentlyck wolle wasschers, vlaeckers, pluysters, smonters, schrobbelaers, kaerders, spinders, wevers, nobsters, volders, droogscheerders ende ververs.

Waar door de landen, alwaer haer deselve neringe komt ter neder te stellen, populeus, ende welvarende werden.

Ende daar door ook de imposten van alle consumptien door de meenigte derselver inwoonderen, merckelyck komen te rysen ende vermeerderen

---

[1] In margine van der Heeren oven staende deductie is geteyckent het advis van de Gedeputeerden leden van de Heeren Staten van Hollandt ende Westvrieslandt op de seven voorgeslage remedien dienende tot Weeringe van de diversie der drapperye neringe uyt de Vereenigde Nederlanden overgegeven aen haer Ed. Groot Mogende den 7. September 1647.

Sulks dat ons lieve Vaderlandt aen de selve neringe seer veel en merckelycken is gelegen.

Dat die hier vast geplant ende de periculen van transporteren benomen mogte werden.

T' is sulks, dat men sedert eenige weynige jaren herwaers, naer dat de laeckendrapperye van fyne lakenen hier heeft beginnen uyt te steecken.

Heeft gesien, dat andere nabuyrige en aengelegen landtschappen op de selve neringe hebben geleert ende middelen bij de handt genomen, om de voors. neringe tot haer te trecken.

Als daer syn die van Tilburch, Eyndhoven, Waerd, Yernel, Geldorp, Bocxtel, ende veel meer andere plaetsen in Brabant ende in de Meyerye van s'Hertogenbosch onder het gebiet van desen staet gelegen.

Mitsgaders die van Aecken, Borset, Eupen, Vervies, Dalem, ende Goye in het landt van Limbourg.

Ende nog veel verscheyden plaetsen in het landt van Gulick.

Alle gelegen buyten onse Vrije Vereenigde Nederlanden.

Die neffens die van de Meyerye van den Bosch vor desen niet anders en hebben gemaeckt, als grove laeckenen van haer inlandsche en meer andere grove wolle.

Dewelke als nu jegenwoordig door den drappiers ende inwoonders van deselve plaetsen in de Provincie van Hollandt van tijd tot tijd doen opkopen merckelycke quantiteyt balen van fyne Spaensche wolle.

Die sy in hare plaetsen ende sulks buyten de Vereenigde Nederlanden doen voeren.

Doende aldaer daer van maecken fyne laeckenen vor een klyne ende minderen prys, als alhier kan werden gedaen.

Dewyle den ingesetenen aldaer soo swaren lasten van imposten, noch lyfs consumptien niet en hebben te dragen als wel hier te lande.

Doordien men aldaer het arbeytsvolck tot veel klynder ender geringer prys gebruycken kan.

Dat merckelijcke profyten in de laecken drapperye kan geven.

Ende wanneer de drappiers van buyten dese Vereenigde Provincien hare Spaensche wol tot laeckenen hebben gemaeckt.

Soo senden sy deselve wit ende in woll geverft, soo onbereyt als bereyt in dese Vereenigde Nederlanden.

Doende de witte bereyden, alhier verwen, om dat de Nederlandsche verwen, ende handelingen van opmaken alhier de laeckenen seer aengenaem ende lieftallich maecken.

Die sy dan door haere facteurs hier te lande ende in

andere plaetsen weten te verkoopen, voor inlandsche laeckenen, ofte anders, gelijk in de daet waer is voor laeckenen die hier te lande opgemaekt en geverft sijn.

T welk niet anders en kan gedeyen als tot merckelijcke verminderinge en krenkinge, jae bevreesde ondergang van laeckendrapperye neringe hier te lande.

Ende by aldien daer inne niet tijdelyck en spoedig werdt voorsien, soo staet te beduyten, en seggen sy verthoonders gewisselijk

Dat de voors. considerable ende treffelijcke neeringe van laecken reeden haer van hier naer de voorsegde andere landen ende plaetsen metter tijdt al slijtende sal transporteren.

Gelijk men alreede daer van notable exempelen begint te sien dat eenige ingesetenen deser landen, uyt sugte van het groot gewin, dat se hier in bevinden, haer soo verre vergeten:

Dat sy tot onderdrucking van hare gebuyren ende vrunden (die de sware lasten deser landen uyt hare arbeytsloonen moeten helpen contribueren, ende waardooor dese landen bij haer vrijheydt werden behouden) van hier naer deselve plaetsen senden Spaensche wolle om laecken to maeken.

Gelijck mede de coopluyden ende drappiers van de vijanden ende neutrale landen, als mede die van de Meyerye van den Bosch, in dese landen doen kopen, ende naer hare plaetsen doen vervoeren fyne Spaensche wolle.

In den jaere XVI^c. een ende veertig is door de Stadt van s'Hertogenbosch naer de voorn. landen ende plaetsen uytgegaen 189017 ℔ wolle.

T welk van jaer tot jaer grootelijcks heeft toegenomen, sulks dat in den jare XVI^c. vijf en veertig alleen door de voors. stadt van den Bosch syn uytgevoert 454 720 ℔ woll, om tot laecken maeken te consumeren.

Welke gemaekte laeckenen sy hier te lande voor alsulke als voren is gesegt, als dan tot groote prejuditie van de inlandsche drapperye weten te venten ende te verkopen.

Ende door dat middel onse vijanden en neutrale landen toebrengen ende den ingesetenen deser landen mitsgaders ook de gemeene landen selfs berooven ende ontrecken, de winsten ende incomsten respective, die de voors. drapperyen als voren is gesegt, na sig sleept.

Ende om t'geene verhaelt is klaerlijk aen te wijsen ende te verthoonen.

Staet eerstelijk aen te mercken, wat den arbeit en maeckloon tusschen dese en onse vijanden ende voorverhaelde nabuyrige landen, als mede die van de Meyerye van den Bosch verschilt.

Ende ten tweeden, op bequame middelen, om den handel tusschen ons ende onse vijanden als mede neutrale landen te

balanceren, ende in gelyckheydt te stellen, op dat men jegens den anderen soude kunnen wercken.

Wat aengaet het arbeytsloon alleen, van de woll, tot gevolde laeckenen te maeken, betaelt men van een groff laecken van vier a vijf a ses en veertig ellen, in de landen buyten onse Provincie (hare gelden gerekent op den cours van onse gelden) twintig gulden, ende in dese Vereenigde Nederlanden moet men voor het arbeytsloon van een gelijk laecken betalen vijf a ses en dertig gulden.

Van een middelbaer laecken werdt betaelt buyten onse Provincien 42 gulden 10 stuyvers ende hier te lande 94 gulden 10 stuyvers.

Van een fyn laecken gemaeckt buyten de Vereenigde Nederlanden ofte gemaeckt hier te lande, defereert ontrent 20 stuyvers op de elle.

Bovendien is er mede groot verschil in bereytsloon, want hier te lande werden van de voors. laeckenen betaelt over bereyen aen de knechten 20 a 22 stuyvers daegs, ende buyten dese Provincien en werdt niet meer betaelt als 20 stuyvers tot dagloon.

Belangende hat tweede point wegen de middelen die gebruykt dienen te worden, om den handel van onse vyanden en neutrale landen jegens d'onse te balanceren.

Dunckt haer verthoonders (onder reverentie) dat men eerst alle uytgaende woll soo wel Oostersche als Spaensche behoort te belasten ieder hondert ℔ woll ten minste mit vijff gulden.

Jemandt soude hier tegens kunnen seggen, dat de wolle is van sonderlinge prys, ende als men die wilde belasten, dat men diende te gaen naer de qualiteyt van deselve wolle, namentlijk de slegtste wolle met klyn lycent, de middelbaere ende fyne naer gevolg.

Hier tegens werdt geantwoort, dat sulks niet practicabel soude sijn, overmits de fyne wolle, t'elkens voor slegte off somwijlen vor middelbaere soude werden angegeven, sulks dat noyt van de fyne ofte middelbaers wolle souden werden betaelt, t'geen daer op gestelt mogde sijn.

Men siet in de imposten van de bieren, dat de kleyne ende slegte bieren, soo veel tot impost moeten dragen, als de sware off goede bieren, dat ongetwijffelt werdt gedaen, om dat het anders niet wel practicabel soude sijn den impost van de goede bieren te heffen ende te ontfangen.

Moeten onse ingesetenen van hare waeren, t' sij off die slegt off goedt syn betalen een ende denselven impost:

Met meerder redenen kan men daer ook mede belasten onse allgemeene vijanden ende de ingesetenen van andere neutrale landen.

Dat men soude willen seggen dat met het opstellen van

sware licenten, men den coophandel uyt dese landen sal verjagen na onse zeehavenen.

Daer jegens moet werden geconsidereert, dat de wolhandelingen volgt de drapperye ende niet de drapperye den handel.

Want eer men hier te lande fijne laeckenen begon te maecken, wist men wijnig van den koophandel van de Spaensche woll.

Sulks dat het laecken maken en consumeren van de wolle de wolhandelinge treckt, gelijck den zeylsteen treckt de naelden van 't compas.

En wat de Oostersche wolle belangt, deselve is voor den oorloge in Duytslandt, door deselve landen per assche gesonden naer de voorsz. vijanden, ende andere neutrale plaetsen, die gewisselijk in tijde van vrede an weder sal nemen haer oude, ende eerste passage.

Voorts soo staet medė te considereren, dat de belastinge van de uytgaende woll soude geschieden tot geen ander eynde, als om de laecken-drapperye hier te lande vast te planten.

Waer mede te gelijck met de laeckendrapperye geplant soude worden den coophandel van de Spaensche wollen

In margine staat: 1° Remedie.

De Gedeputeerde leden souden haer het eerste nevensstaende remedie wel laten gevallen.

Ten tweeden, dat men scherpelijk dient te verbieden van buyten in dese Vereenigde Nederlanden niet te mogen brengen bereyde laeckenen, directelijck nog indirectelijk in geender manieren op de verbeurte van de selve laeckenen, ende boven dien seeckere swaere poene.

In margine staat; 2° remedie.

Het nevenstaende tweede remedie wert geamplecteert, mits agter t' woordt swaere poene te voegen: niet alleen tegens de inbrengers ende verkopers maer ook tegens de copers te statueren.

Ten derden. Dat de laeckenen, die uyt andere landen ende rijcken, wit, onbereyt ende ongeverft, t' sij dat die in de Vereenigde Nederlanden werden gesonden om te verkopen, ofte alleen om te bereyden ende te verwen, onder wat pretext sulks soude konnen ende mogen geschieden, waer van betaelt soude moeten werden den sevenden penning.

Ende alsoo de laeckenen te laeg van prijs werden aengegeven, dat de licentmeester als dan die voor den aengegeven prijs souden mogen behouden, gelijck sulks in Vrieslandt wordt gepractiseert, alwaer de Hollandsche laeckenen moeten dragen, neffens alle andere laeckenen een impost van seven ten hondert.

Dat mede in t' aengeven van de laeckenen

hare lengte soude moeten werden geexpresseert met de waerde van yder elle, ende soo wel bij de ontfangers van de selfde comptoiren als de commisen ter recherche aldaer op de lengte als op de waerde van dien gevisiteert aengeslagen ende genaest te kunnen werden.

Ende om te beter alle fraude voor te komen, ende de goede ordre die haar Ho: Mog: tot conservatie van de neringe van de drapperye, in dese Vereenigde Nederlanden sullen gelieven te stellen, te doen agtervolgen, ende exactelijk in voeren ende practiseren.

Soo dunckt haer verthoonders (onder reverentie) dat er een Commis General hem desen volkomentlijck verstaende, ende woonende in een van de Steden alwaer de laeckenen inkomen, diende gestelt te werden, die soo nu en dan soude moeten reysen dan van d'eene stadt in d'andere, die tot den inbren- van de uytheemsche laeckenen sijn geordonneert ende aldaer te sien, of alles eenpaerlijk, naer hare Ho: Mog: goede intentie wierde gepractiseert.

Dat mede den selven Commis Generael van maendt tot maendt soude moeten werden in handen gestelt extract uyt de respective registers van de commisen tot Luyck ofte Aecken, of comptoire van Maestrich, om daer uyt te sien, wat volchbrieven aldaer van laeckenen op de voorn. comptoiren waren geligt, om door de geordonneerde steden in dese landen gebragt te werden.

Waer uyt hij soude kunnen nasien of de laeckenen door geen andere wegen op sluypgaten in dese landen waren gebragt, sonder de licenten te hebben betaelt.

Ende soo wanneer hij ongesuyverde volchbrieven quam te vinden, dat de contraventeurs van dien sonder simulatie, volgens de placcaten op den opheve van de convoyen ende licenten gemaekt, aengesproken ende gemulcteert mogte werden.

Gelijk mede in yeder van de Steden tot het inbrengen van de voorsz. laeckenen geordonneert, dient gestelt te werden een beedicht persoon hem op de drapperye volkomentlijk verstaende, om als de laeckenen van de poorten ten huyse van de convoymeesters gebragt sullen sijn, aldaer geloyt te werden, welken persoon de laeckenen ten huysen van de convoymeesters zon moeten visiteren, ende op sijn eedt verklaren, of de laeckenen vol-

komentlijk naer haere werde waren aengegeven, ende hij aldien niet, dat die dan door den convoymeester konde werden genaestet, voor welke prijseringe den vors. persoon twee stuyvers voor yder stuck tot laste van de coopluyden conde genieten.

Da redenen waërom men die laeckenen, die alhier om te bereiden en verven gesonden worden, sonde belasten met den selven licent, als de laeckenen, die hier gesonden werden om te venten ende te verkopen.

'T selve is mede om de deur van de sluyckerye te sluyten, so veel men kan.

Men behoeft niet te denken ofte te vreesen, dat den koophandel van de buyten laeckenen, haer sal transporteren in andere landen, om te ontvlieden, de licenten, die hij hier soude moeten dragen.

Want het en is niet wel doenlijk een koophandel rauwelijcks in andere plaetsen te brengen vermits den koophandel wil gedaen werden bij de meenigte van den coopluyden.

Ende genomen, dat den handel van de buyten laeckenen hier te lande daardoor soo sterck niet en werde gedreven als te vooren, soude dat meer swarigheydt geven, als de laeckenneringe hier te lande te laten in peryckel van verloop.

Wij vertrouwen, dat haar Ho: Mog: naer derselven hooge wijsheydt wel sullen konnen sien, wat swaerts behoort to wegen.

T' is seecker, dat d laeckendrapperye, daer aen soo menigte van duysende menschen te werck komen, swaerder weegt, als den handel van de uytheemsche laeckenen.

Want aen den handel van de buyten laeckenen varen maer alleen wel eenige particuliere coopluyden in wijnig steden.

Ende aen de laeckendrapperye neringe hangt grotelijks het welvaren van t' gemeene landt, ende alle de steden in t' gemeen, selfs ook die steden, die den handel van buyten laeckenen hebbea.

Voorts is ook seecker, dat hoe hier te lande minder laeckenen van buyten werden gesonden, hoe dat het de laeckendrapperye van de Vereenigde Nederlanden te beter sal gaen ende van dag tot dag nog meerder sal groeyen ende toenemen.

Daer en tegens siet men door den aanwas van de drapperye neringe, in de voors. vijanden en neutrale landen, mitsgaders die van de Meyerye van 's Hertogenbosch hier te lande onse neringe verswacken.

Om den aenwas van de neringe der voors. vijanden en neutrale landen, ende die van de Meyerye stucks wijs wat naeckt voor ogen te stellen, soo is sulks dat in den jare 1641

ten comptoir van de licenten binnen s'Hertogenbosch sijn aengegeven vier hondert vijftien stucks Dupensche ofte diergelijke pijlaeckens, ende in den jaare 1646 sijn ten selven comptoire aengegeven 1679 stucks fijne ende in de woll geverfde laeckenen.

Men siet dat tot welstandt van de laeckendrapperye in t' Coninckrijck van Engelandt veel swaefder en rigoureuser middelen werden gebruyckt.

Namentlijk dat sij op lijffstraffe verbieden uyt hare landen niet te doen voeren de volaerde, nogte wolle, om de dropperye in andere landen daar door niet en souden werden gedient.

Gelijk sij mede hebben verboden in haer Coninckrijck niet te mogen brengen, venten, nog verkopen laeckenen die buyten het rijk sijn gemaeckt.

Maer alle laeckenen die sij aldaer bevinden van buyten ingekomen te sijn, t'selve werden gehouden voor verbeurt.

T' is mede sulks dat men in Brabant, Vlaenderen, ende andere onsen vijanden landen, onse laeckenen voor geen Nederlandsche laeckenen mag brengen nog verkoopen, maer werden alle laeckenen, komende uyt dese Vereenigde Nederlanden gehouden mede voor verbeurt.

In margine staat: 3e remedie.

Het derde remedie werdt mede aengenomen, mits dat agter t'articul sal werden gestelt dese clausele: ende dit alles onvermindert ende ongeprejudicieert, t' gene voor desen bij de regeringe deser landen aen de Engelsche court is toegestaen.

De nevenstaende gesubreguleerde ende aengetrocken pointen van ordre, laeten haer de Gedeputeerde leden wel gevallen, ende in specie dat sal werden gestelt een commis Generael, ende in yder van de steden tot het inbrengen van de laeckenen geordonneert een beedigt person, welcke respective personen sullen werden gegageert ende betaelt bij de admiraliteit na 't exempel van de Generale en andere cherchers van de convoyen en licenten: doch sal op de begrootinge van de respective tractementen naderhandt werden gedisponeert bij de regeringe.

Ten vierden dat den licent van de inkomende laeckenen betaelt soude moeten werden in de steden alwaer de lakenen eerst aenkomen in de Vereenigde Nederlanden, gelijk eertijts was in t' jaer 1624 omtrent dien tijdt.

Ende dat de laeckenen daer die ankamen, soude werden geteeckent met een seecker loot, van wær sij door de Vereenigde Provincien niet anders soude mogen werden vervoert als met het geteeckent looth.

In margine staat: 4e remedie,

Het nevenstaende vierde remedie methet gesubordonneerde point werdt voor goedt angenomen.

Ten vijfde. Daer benevens soude den coopman moeten hebben een binnenlandts paspoort daer in geteyckent soude staen de quantiteyt ende qualiteyt van de laeckenen, met uytdruckinge wat voor licent daar van betaelt ende ter plaetse daer den coopman de laeckenen verkoft of liet blijven, dat aldaer sulks in dorso van de paspoorten dienen te werden gestelt.

In margine staat: 5e remedie.

Het vijfde remedie werdt mede geamplecteert.

Ende ten sesde, dat het placcaet van haer Hoog Mogende op het invoeren van de Engelsche witte, ofte andere geverfde bereyde laeckenen, bayen en carsayen gemaeckt in t' jaer 1614, ende nog seeckere ordre gemaeckt op de Engelsche court ofte advanturiers, hij de Groot Moogende Heeren Staten van Hollandt ende Westvrieslandt den 24. May 1635, die in t' minste niet werdt agtervolgt.

Of nieuws gepubliceert ende stricktelijck sonder eenige ooghluyckinge geexecuteert mogen werden.

In margine staat: 6de remedie.

De renovatie van 't placcaet 1614 ende ordonnantie van de Heeren Staten van Hollandt d'anno 1635 werdt goedtgevonden, sijnde de versogte ampliatie afgeslogen en vervolgens alhier geroyeert.

Want aldaer en hebben de huysgesinnen, die geen landen gebruycken iets ofte niets in de lasten en contributie to betalen, doordien alle lasten aldaer over de mergen talen, ende niet over de persoonen ofte huysgesinnen werden omgeslagen.

Door welke middelen sij verthoonders, vertrouwen, dat de laeckendrapperye neringe hier te lande sal konnen werden gepreserveert, ende met eenen geweert, waerdoor deselve (ten sij sulks spoediglijck werde voorgekomen) geconsumeert ende met de appendentien ende dependentien van dien getransporteert sal werden in andere landen, tot groote schade ende merckelijck nadeel van deese Vereenigde Nederlanden.

Ende alsoo sij verthoonders sijn rechte liefhebbers van onse lieve ende vrije vaderlandt: so hebben sij niet konnen nalaeten deselve saecke daer t' gemeene landt so veel aen gelegen is, ende door dewelke veele arme onvermogende, soo wel jong als oudt, aen het werck komen, hare Ho: Mo: t' helve naeckt en klaer voor oogen te stellen.

Niet twijffelende of haar Ho: Mo: sullen naer haer verre siende wijshijdt hier uyt konnen verstaen, dat onse vrije

Vaderlandt niet wijnig maer ten hoogste aen de laeckendrapperye neringe is gelegen.

Ende derhalve sorge dragen dat soodanige middelen sullen werden beraemt, waer door deselve neringe hier mog werden gehandthaeft ende aen de andere sijde besnoeyt t' geen hier van buyten aenkomt, om te verderven.

Waerop sij verthoonders haer sullen verlaten, blijvende altijts haar Ho: Mo: ootmoedige onderdanen ten dienst etc.

In margine staat: 7de remedie.

Het sevende remedie sulks het in margine van desen gestelt is, is niet aengenomen, maer geroyeert ende in plaets van dien gestelt:

Dat men mede soude dienen te verbieden ten platten lande in Brabant ende de Meyerye van s'Hertogenbosch ende alle andere plaetsen ten platten lande onder de Generaliteyt behoorende, niet te mogen maecken eenige laeckenen van Spaensche wolle op verbeurte van de laeckenen, ende daer en boven een boete van 25 gulden van yder stuck laecken.

B.

Consideratien van de Heeren van Amsterdam op t' stuck van de drapperye den 19 Maert 1648 ex prandio.

De hier nevensgaende deductie by Commissarissen geexamineert, ende die van de neeringe daer op gehoort, geven (onder correctie) voor haer advijs.

Voor eerst dat wel waer is, dat de laecken drapperye in de landen ende plaetsen, daer se geexerceert wort, neeringe ende welvaert voortbrengt, ende dat derhalven wel nodigh is, dat alle goede middelen aengewendt worden, omme deselve in dese landen te doen aenwassen.

Maer dat de middelen, bij de voorsz. deductie voorgestelt, daertoe geraden souden sijn in t'werck te stellen, en connen wij, onder correctie met goetvinden, alsoo sulix h'saemen soude gaen, met al te grooten schade ende verderff van cen soo notable negotie, als daer is de wolhandel deser landen, ende waeraff verscheyden andere negotien dependeren, mitsgaeders de zeevaert en t'incommen van de convoyen.

Behalven dat in desen wel staet te considereren dat alle handtwercken, daeraff door de Coopluyden ofte negotianten geen vertieringe en wert gemaect, maer alleen strecken ter nootdruft ofte

behoefte van de ingesetenen; ende dat ter contrarie een coopman ofte handelaer veel werckvolck can te werck stellen, zoo wanneer zij de gemaeckte dingen in andere plaetsen ende gewesten, verhandelt ende vertiert.

Waer uyt volght, dat in dit geval een coopman meerder is als een ambachtsman, ende dat daeromme meer acht staet te nemen op de conservatie van de negotie als op de handtwercken, immers ten minsten in t'bevorderen van de handtwercken soodanich gelet op de negotie dat die daer door niet en come te verminderen, ofte te vervallen in die ongelegentheyt, waeruyt de verminderinge apparent staet te volgen, gelijck daer sijn de middelen bij de voorsz. deductie voorgestelt. Dewelcke alsoo eenlijck gefundeert sijn op de goedcoope arbeyts-loonen ende levensmiddelen in de naebuyrige landen ofte plaetsen, in de voorsz. deductie gemelt, soo hebben wij noodich geacht, daer op wat speciaelder beruht te geven.

Ende seggen dat waer is, ende niet en can ontkent worden, dat de buytenlandtse drappiers de arbeytsloonen beter coop hebben als de drappiers hier te lande.

Maer daer en tegen connen de drappiers hier te lande hare wollen beter coop ende uyt de eerste handt incoopen, tijt ende gelegentheyt waernemen wanneer de vlooten ende schepen aencomen, ende sulcx haer van de beste waren ende laegste prysen dienen voor andere buytenlandtse drappiers.

Ter contrarie moeten de buytenlandtse drappiers haren tijt met reysen ende vletten consumeren, in reys ende teer costen vervallen, ofte facteurs tot hunnen coste ende laste houden, ende boven dien groote costen doen met het versenden van hunne gecofte wolle, die sij ordinaerlijk oock moeten coopen uyt de tweede handt.

Gelijck mede de arbeyts loonen in alles soo veel niet en verschillen, ja in sommige bijnae geen verschil is, namentlijck in t'loon van de laeckenbereyders gasten, gemerckt men deselve alhier t'Amsterdam voor dachloon betaelt 18 stuyvers, ende in de omleggende steden noch min, daer in tegendeel (gelijck bij de voorsz. deductie wert geseyt) in de naburige landen voor loon betaelt wort 20 stuyvers s'daeghs, in voegen dat in desen deele t'arbeytsloon van laeckenbereyders gasten, hier te lande beter coop is als buyten s'landts, contrarie t'geen bij de voorsz. deductie wort geseyt.

Daer en boven werden wij onderricht, dat de voorsz. buytenlandtse drappiers, niet gewent sijnde als grove laeckenen te maecken, soo goede fijne laeckenen niet en maecken, als hier te lande gemaeckt worden; zijnde daer toe hare getouwen, rieden ende andere gereetschappen

niet geapproprieret, oock de handelingh van groff ende fyn goet te wercken metten anderen niet overeen comende.

Soo datter sijn die daer fyne laeckens hebben laten maecken, maer nu niet meer en doen. Gaende het in desen, gelijck het over 30 ende meer jaren gedaen heeft, met de Vlaemsche laeckenen, want alsoo men doen hier te lande eerst begost laeckenen te maecken, ende de rechte handelingh daeraff noch niet en hadde, soo wierden in Vlaenderen tot Bellé, Meenen ende daer omtrent goede quantiteyt fijne laeckenen gemaeckt, die oock vrij waren van alle schattingen ende lasten in Vlaenderen, en om cleyn loon gewerckt wierden, oock hier redelijck wel vercoft ende begeert; maer onse drapperye van handt tot handt beterende, wierden daer nae niet meer getrocken door haer quade fabrijcq, als groff ende bol van draet zijnde, soo dat se in veel jaren hier niet meer en sijn gebracht.

Waer uyt blijckt, dat wij in geenderley maniere de buytenlandtse drapperie hebben te vresen, ende dat t'seeckerste middel omme de drapperye hier te lande te honden ende te doen aengroeyen, is op t'werck wel te passen, goet werck te maecken, ende alle middelen aengeleyt tot bedrogh (gelijck men eenigen tijt geleden, insonderheyt tot Leyden, gedaen heeft) te weeren, oock malkanderen de knechts, onder belofte van hooger loon, met te ontrecken want hier uyt niet als t'verderff ende ondergangh van de drapperye te verwachten staet.

Boven allen desen staet mede te letten, dat het niet d'oncosten van arbeyts loon op een fijn laecken soo nauw met en comt, alst maer curieux ende wel gemaeckt is, want een fijn laecken, wel oft qualijck gemaeckt sijnde van een en deselve wolle, can een gulden of meer op d'elle verschillen.

Dien volgens moet men toestaen, dat dit landt groote bequaemheyt heeft van negotie ende coophandel te waeter ende te lande en dat de welvaert van dien daer in meest bestaet; doch dat het de gelegentheyt soo niet en heeft tot de weverye, als andere landen; evenwel in fijne laeckenen, die wat connen verdragen, sal niemandt ons te boven gaen, door ons wel maecken, ende dat de wolle coopmanschap in ons landt is, ende bij anderen van ons moet werden gehaelt.

En soude de laecken drapperye in dese provincie oock grootelijcx stijven en doen toenemen bij aldien de Heeren Staten Generael gelieffden te ordonneren dat onse inlandtse laeckenen niet alleen in Hollandt, maer alle de Geunieerde Provincien door, vrij van impost mochten sijn. Ende t'behoorde (onder verbeteringe) oock te geschieden, om dat de laeckenen in Vrieslandt,

Groeningerlandt, Utrecht, ende elders binnen dese Geunieerde provincien gemaeckt, alhier geen impost betaelen, overmits men die van onse inlandtse laeckenen qualijck can onderscheyden; ende in tegendeel onse laeckenen in Vrieslandt comende, moeten betaelen den sevenden penningh, ende comende in Utrecht off Groeningen, moeten aldaer mede betaelen de costen aldaer gestelt.

Doch dat men de buytenlandtse laeckenen rou in te brengen soude verbieden ofte belasten (sijnde een van de middelen bij de voors. deductie voorgestelt) en connen wij, onder correctie, niet goet vinden, want daer door soude men de bereydery en verwery hier te lande grootelijcx te cort doen, desgelijcx oock den coophandel van allerhande verffstoffen, als cousenille, indigo, alluyn, wijnsteen etc. Behalven dat de buytenlandtse drappiers, op andere plaetsen, daer soodaenige beswaernissen niet en sijn, evenwel souden worden gedijent, ja hen soude noodsaecken selffs bereyderyen ende verweryen op te stellen, ende soo t'God den Heere gelieft dat het vrede wort, souden tot Antwerpen ende elders gaerne gerijft worden, wat schade sulcx voor dese landen suode geven, ende in t'bijsonder voor dese stadt, t'eenemael in negotie bestaende, willen wij U achtbare in bedencken geven.

Sooveel t'verbodt van t'inbrengen van bereyde ende geverffde laeckenen aengaet (mede een middel bij de voorsz. deductie voorgestelt) daer in is alreede hij placcaet van haere Ho. Mog: voorsyen, ende behoeft maer geexecuteert te worden, dat op t'hoochste nodich is.

Gelijck mede nodich is, dat de witte laeckenen, die van buyten ingebracht worden, geteeckent worden met een loot, daerdoor die connen worden gekent voor onvrije laeckenen, om dienvolgens den impost te betaelen.

Ende hoewel men oock sustineert, dat de buytenlandtse drappiers haere laeckenen beter coop connen maecken als de drappiers hier te lande, soo dunckt ons (onder correctie) evenwel gants ondyenstigh deselve te verbieden off te beswaeren, want dus doende, soude men, om een ambacht in dese landen seecker te bevestigen, weder bederven off verjagen de heele negotie van den laecken handel, daer bij de drapperye in t'duysendste deel niet en is te compareren; indien men nu de goedcoop laeckenen van die soort zoo de

buytenlandtse drappiers maecken, wilde weeren, soude men bij gevolgh oock weeren den handel ende vertieringh daervan niet alleen, maer lichtelijck van den geheelen laeckenhandel, die sonder sulcx niet wel en can worden gedreven, ende daerenboven causeren onuytspreeckelijcke schade in allerley coopmanschap van verwen, grooten affbreck in de bereyderyen, verweryen etc., ende sulcx t'gemeene landt, ende d'ingesetenen van dien meer schade als proffijt toebrengen, ende bijsonderlijck dese stadt, alleenlijck door de negotie bestaende.

Dat men hier tegen wil voorwenden, dat de diversie van de voorsz. handel soo licht niet soude gebeuren, om dat op andere plaetsen geen grossiers sijn; daerop dient, dat die haer wel haest daer soude laeten vinden, want gelijck de schaduwe 't lichaem volgt, soo volgen de coopluyden t'voordeel.

Vorder wort bij de voorsz. deductie tot een middel voorgestelt, de wolle hier uyt gaende, met vijff guldens op de hondert pondt te beswaren, twelck een saecke is die strecken soude tot grondelijck verderff van de geheele negotie, ende handel van de wolle, daer dese landen soo merckelijck aengelegen is, dat in consideratie van dien de heeren Staten Generael in den jare 1614 alle incomende wolle hebben vrij gestelt van alle beswaernisse. Nu gelijck de negotie van de wolle, door soodanige vrijheyt, alle andere landen ontrocken, ende geheelijck hier te lande gebracht is, oock soo datter genoeghsaem hier de stapel aff is, zoo en heeft het geen twijffel, off door contrarie middel, namentlijck beswaeringe ende belastinge der wolle sal den selven handel weder werden verjaeght ende verdreven, te meer alsoo notoir is, dat alle de wolle hier te lande niet en can werden geconsumeert.

Dat men voorstelt t'exempel van die van Engelandt, daer den uytvoer van haer wolle wort verboden, t'selve er comt hier niet ten propooste, aengesien dat d'Ingelse wolle is een vrucht van haer eygen landt ende dienvolgens nergens elders can worden becomen, maer hier ist soo gelegen dat de Spaensche wolle ende andere bij anderen soo wel als bij ons can werden vercregen, en over Calais en Vlaenderen nae Brabandt gevoert. Behalven dat de voorgestelde beswaringe te weten vijff gulden op de hondert ponden wolle, niet alleen seer inegael is, overmits de diversiteyt van de prijsen; maer is oock heel groot, gemerckt om soodaenige winst selffs de fijnste ende pretieuste wolle menichmael vercoft, ende aen den anderen overgelaten wordt; ende belangende de grove wolle, die hier seer abondant uyt oosten comt, ende meest wederom versonden wordt; deselve te beswaeren met 5 gulden op de 100 pondt wolle, soude wel 20 ten hondert bedrogen, ende daer beneffens benemen, de

vertieringe van onse eygen inlandtse wolle, op de Veluwe in de Betuwe ende andere quartieren van ons landt vallende, dewelcke alle meest buyten s'landts werden versonden, oock souden selffs die van Leyden haer wolle niet connen uytsenden, omme in Vlaenderen ende Walslandt harer ketenen te laeten spinnen, sonder de welcke sij hare manufacturen niet connen maecken, sulcx dat uyt dese beswaernisse mede lichtelyck soude werden veroorsaeckt de ruine van den handel derselver manufacturen, daeraen nochtans soo veel gelegen is.

Te seggen dat de wolle volght de drapperie t'selve is wel waer, voor soo veel daer van doen is om te verwercken, maer geensints om een geheel magasijn ende negotie te mainteneren.

In voegen alles wel overwogen sijnde, connen niet anders bevinden, of de middelen van verbot en beswaernisse, bij de voorsz. deductie voorgestelt, souden de laeckenhandel ende veel andere handelingen ende neeringen opt hooghste schadelijck sijn.

III.

Aktenstücke zur Reform des Zolltarifs 1683.

(Stadtarchiv Amsterdam L. C. 8. No. 6.)

A.

Opgestelt den 27. September 1683.

Maximes geobserveert in het formeren van nieuwe lyste van convoyen en licenten.

1. Dat alle manufacturen van buyten inkomende in dese landen van wat benaminge deselve mogen sijn, 't sij van gout, silver, sijde, garen, wolle, hayr, yzer, koper off van eenige andere stoffe, doorgaens op het inkomen met acht ten hondert en meerder sijn belast, uytgesondert dat op de instantien vande heeren van Rotterdam eenige weynige engelsche manufacturen wat leger belast sijn; en op het uytgaen sijn alle de voornoemde manufacturen met een off ten hoogsten met twee ten hondert belast. Hieronder sijn evenwel niet begreepen de silesiger lijnwaeten en papieren en eenige weynige andere manufacturen die als waeren van commercie en als niet misbaar aengeslagen sijn.

2. Dat de fruyten van buyten inkomende met twaelf ten hondert sijn belast uytgesondert eenige die specifiquelijck inde Convoylyste sijnde geexpresseert met tien ten hondert aengeslagen sijn, alle de voornoemde fruyten op het uytgaen belast wesende met 4 ten hondert. De amandelen sijn belast met vijff ten hondert op het inkomen en op het uytgaen met een ten hondert.

3. Dat hetgene gevist is met schepen binnen dese landen te vischerije uytgeseilt op het inkomen vrij is gestelt, en met andere schepen, belast met 24 ten hondert, doch op het uytgaen is het gevischte als traen baerden etc. met 2 prcto beswaert en alle gesoute visch in voegen als gemelt gevangen en rivier visch sijn op het inkomen insgelijx vrij gestelt, en op het uytgaen weynich doch onderscheydentlyck beswaert.

4. Alle vette waeren van buyten inkomende syn met 25 ten hondert aengeslagen en de uytgaende boter is beswaert 't vat van 300 ℔ en de andere vaten naer advenant met 12 𝔪𝔤𝔩 en de uytgaende kaes de 100 ℔ met 2 𝔪𝔤𝔩.

5. De oostjndische waeren betalen naer het verord dat dien aengaende is gemaeckt.

6. De graenen sijn beswaert te weten de tarruw het last f 4 : 10 op het inkomen en f 1 : 10 op het uytgaen en de andere graenen naer advenant.

7. De houtlatten sijn beswaert gebleven als van outs te weten met acht stuyvers het last en insgelijx de matten tot beneficieringh van de scheepsbouwerije en navigatie.

8. Alle manufacturen buyten 's lants bereyt en geverft verboden intebrengen.

9. De magere ossen off koeyen inkomende vrij, en de vette tien guldens per stuck beswaert, en beijde op het uytgaen aengeslagen met f 1 : 10.

10. De wijnen sijn inkomende belast bij het vat te weten de rijnsse met f 5, de fransje met f 3 en de Spaensche met f 4 : 10 en de brande wijnen by het oxhooft tot f 2 : 5. —

11. De ingredienten van manufacturen sijn niet of seer weynich belast doch onderscheydentlijck gaende doorgaens derselver belastinge tot een off anderhalv ten hondert jmmers niet boven twee prcto.

12. De waren en koopmanschappen die werkelijck in commerce bestaen, sijn op het inkomen doorgaens belast met 2 off uyterlijck door tien ten hondert en op het uytgaen met 1 prcto.

13. Alle waeren inde lyste niet geexpresseert, en niet verboden maer gepermitteert Zijnde sullen betalen van de waerde van vijff guldens vier stuyvers op het inkomen en drie 𝔪𝔤𝔩 op het uytgaen.

14. En is voor leckage van alle natte waeren uyt Vrankrijck en de Rivieren de Maes en Rijn afkomende Seestux toegestaen 12 procto. uyt Spagnien en andere quartieren 14 ten hondert, uyt Engeland Hamburg en Bremen ses procto, van traen 12 en van walvisch spech 6 procto, en van teer 12 procto.

Voorts is bij resolutie van haer Ed gr. mogende vande 21 aug. 1682 goetgevonden en verstaen dat de voornoemde nieuwe lyste tot een proeve sal werden in treyn gebracht voor den tijdt van een jaar, benevens de placcaeten en Instructien tot een equale en exacte practique van de middelen te water gearresteert, en dat aenstonts en sonder ophouden sal werden gebesoigneert om te sien wat mesnage soude konnen werden gepractiseert off geintroduceert in de respectieve Collegien ter admiraliteyt soo wel ten aansien van haere domestiquen lasten en huyshoudinge als ten respecte van de

Convoyen die tot protectie van de Commercien moeten werden gegeven.

Dat binnen ses weechen naer de expiratie van het voornoemde proefjaer een soo naeuwen overslach als eenichsints doenlijck sal werden gemaeckt van het inkomen vande Collegies ter admiraliteyt en van derselver lasten.

Dat onder het inkomen sullen werden gereechent het montant vande voornoemde nieuwe lyste en de middelen vervat in het 27. artikel van de Instructie voor de Collegies ter admiraliteyt en dus de confiscatien en mulcten over fraude en Contraventien jegens de voornoemde lyste gepleecht buyten de prijsen te water, mitgaders de selver vrachten en alle andere inkomsten en middelen van de voornoemde Collegien van wat nature die oock souden mogen sijn

dat in de com tatie van de lasten ingevolge van haer ed. gr. mogenden resolutie van de 27 maert 1681 gebracht sullen werden de renten en intressen der penningen tot laste van de Collegien ter admiraliteyt op interest lopende, en de onkosten gerequireert tot het doen van twee convoyen de jaers bder van twee schepen naer de Levant Smirna daer onder yegrepen, mitsgaders het onderhoud van de schepen van oorloch tot laste van den staet gebout en de tractamenten van de hoge en andere officieren te water.

En indien naer de voornoemde overslach soude mogen werden bevonden dat de voorsegde lasten uyt het voornoemde inkomen niet souden konnen werden vervallen dat men als dan onophoudelijck sal besoigneren hoe het surplus sal konnen werden gevonden 'tsij dan met vermeerderingh off verhoginge van eenige off van de meeste specien in het inkomen ofte uytgaen respectivelijk en in gevalle de leden malekanderen daer over binnen ses weecken naer expiratie van het voornoemde proefjaer niet souden konnen verstaen, dat alsdan ten eynde van de tweede ses weechen van de waerde van de inkomende en uytgaen de gaederen (de waerde van het voornoemde kort te vinden bij den staet genomen werdende naer de cours off prijs die de voornoemde goederen alsdan waerdich sullen wesen en blijven de echter den koopman de faculteyt om deselve waerde in het aengeven selfs te verclaren) equalijck en generalijck sal werden geheven een soodanich gedeelte als tot verval vande voornoemde lasten van de gemelte Collegien ter admiraliteyt nodich sae wesen niet dat het vornoemde gedeelte de belastinge op de voornoemde nieuwe lijste daer bij gereechent sijnde niet alleen niet sal mogen excederen 't geen deselve goederen voor desen in de ordinaris convoy derde verhoginge en veylgelt hebben gecontribueert maer selfs ooch niet vijff ten hondert in 't inkomen en uytgaen te samen schoon eenige vande voornoemde

goederen in het voornoemde ordinaris Convoy derde verhoginge en veylgeet meerden souden mogen gegeven hebben.

Des dat de vreemde manufacturen van deselve soorte als de inlandsche sijn de des niettegenstaende in het uytgaen soo hooch sullen moeten worden gestelt als waer op de inlandsche door de voornoemde verhoginge sullen werden gebracht, en da san de voornoemde verhoginge sullen wesen geeximeert de graenen en de gaederen vande oostindische compagnie deser landen mietsgadens soodanige andere koopmanschappen die de leden alsdan sullen oordelen dat sonder perikel san diversie geen verhoginge konnen lijden

en Indien ten eynde van het jaer raer de introductie vande voornoemde verhoginge als noch soude mogen werden bevonden dat uyt het inkomen van de voornoemde lijste en derselfs verhoginge de voornoemde lasten vande vermelte collegien ter admiraliteyt niet souden konnen werden vervallen dat in sulchen gevalle de Leden met malckander sullen overleggen hoe en in wat voege het kont gevonden sal werden, en bij aldien de Leden binnen twee maenden naer de expiratie van het jaer daer in de voorgeroerde verhoginge sal sijn geintroduceert malckander daer omtrent niet souden konnen verstaen dat deselve als dan sullen hebben soodanige viyheyt als hij in krachte van voorge Resolutien en andere publicatien hebben gehad en als noch sijn hebbende

dat de betalinge van de voornoemde verhoginge sal wesen extraordinaris en vermindert werden, soo haest de lasten van de voornoemde Collegien sullen komen te minderen off soo haest de leden malckanderen op een sufficante lyste van Convoyen en licenten sullen hebben verstaen

en dat eijndelijck alle meest krachtige devoires sullen werden aangewent ten eijnde de respectieve collegies ter admiraliteyt mogen werden voldaen van haer achterwesen ten laste vande kroon Spagnen mitsgaders van de achterstallige subsidien van de respectieve provincien en dat alle 't gene daer van sal inkomen eerst en vooral sal blijven geaffecteert tot betalingh van de schulden daer op gemaeckt en voorts tot aflossingh van de Capitalen op de middelenter See genegotieert en dat het gunt van de voornoemde nieuwe lijste, de verhoginge van dien in de voornoemde andere inkomsten van de gemelte collegien ter admiraliteyt in tijdes en nijlen soude mogen komen overteschieten naer aftreck van de lasten die daer uyt sullen moeten werden gesupporteert mede sonder eenige divertie sal werden geenployeert tot aflossinge van de capitalen op de voorszegde middelen genegoteert, en dat de Raden en ministers van de voorssegde collegien in haer persoon aenspraechelijck sullen sijn bij aldien bevonden soude mogen werden dat sij de vornoemde intekomen achterstellen

en subsidien in 't geheel off deel souden mogen hebben gediverteert.

B.

Remarque van de differentie tusschen de convoy lyste van de jaere 1655 en de nieuw geprojecteerde lyste.

1. Dat de vruchten van buyten inkomende weynich immers niet van Consideratie sijn beswaert.

2. dat de manufacturen van buyten inkomende als waeren van Commercie sijn aengesien en dus seer weynich betaelt sijn.

3. Dat de natte waeren van buyten inkomende sijn aengesien als commercie.

4. de ingredienten van manufacturen sijn oock niet seer geavantageert op het inkomen, dan voor sooveel deselve met een sijn aengesien voor waeren van commercien als bij exempel het turx-garen. De wolle alleen is op het inkomen vrijgestelt.

5. de graenen sijn op het inkomen weynich en op het uytgaen hooch belast.

6. Inde belastinge van de houtwaeren is geen immers geen notable differentie.

7. de vette beesten sijn op het inkomen vrij gestelt.

8. De Specerijen sijn specifiquelijck belast tot omtrent . . ten hondert

9. de visserije is boven die van vreemde natien niet geavantageert.

10. De wijnen sijn bij de belastinge van de ordinaris lyste gereeckent sijnde het extra(ordinaris) bij nae op een voet als bij de geprojecteerde lyste belast.

11. Waeren van commercie sijn doorgaens by de voorsegde lyste hier weynich en niet hoger als bij de geprojecteerde lyste belast.

12. Manufacturen buyten 's lants bereyt en geverft verboden intebrengen.

13. Waeren en koopmanschappen in de lyste niet geexpresseert beswaert op het inkomen met 4 ₰ en op. t uytgaen insgelijx met 4 ₰ van 't ₶ vlaems.

14. van Leckage wert niet gerept.

C.

By resumptie gedelibereert zijnde op 't advis van de Heeren haer Edele Groot Mog. Gecommitteerden, lebbende in gevolge en tot voldoeninge van der selver Resolutie Commissoriael van den 18 deses, ge-examineert, hoedanige belastinge tot verval van de onkosten ter zee, en de sterckinge van de Middelen van dien, souden behooren te worden inge-

willight, breder onder de Notulen van den 19. October des voorleden jaers 1685 ghementioneert, hebben de Heeren van dè Ridderschap ende Edelen, mitsgader de Gedeputeerden van de respective Steden, in den name en van wegen Burgermeesteren en de Regeerders van de selve steden, geconsenteert ende bewillight, gelijck haer Edele Groot Mog. Consenteren ende bewilligen mit desen in den opheff van de ordinaris Lyste der Convoyen ende Licenten, mitsgaders in de verhooginge van de helft van dien; ende dat voorts tot sterckinge van de voorssegde middelen alle soorten van Waren ende Koopmanschappen die op de voorszegde Lyste vrj sijn gelaten. Sonder met eenigh recht van inkomen of uytgaen gechargeert te wesen, ende die nu evenwel 's Lands inkomende of uytgaende Rechten van Veylgelt betalen op de voorschreve Lyste der Convoyen en Licenten sullen worden ghebracht, ende sulcks in het inkomen ofte uytgaen worden ghechargeert met de selve Somme die de voorzsegde Waren en Koopmanschappen, hetszj in het inkomen of uytgaen, hetsij bij het Stuck, hetsij bij de Waerde, althans in het Veylgeet moeten betalen; des dat too wel van de belastinge, begrepen in de ordinaris Convoy-lyst, als van de Verhooginge van de helft van dien, mitsgaders van 't voorssegde Veylgelt vrij en exempt sullen sijn alle sodanige Soorten van Waren en Koopmanschappen, die bij speciale Placaten of Resolutien daer van zijn vrij ende exempt gemaeckt, gelijck oock verboden of belast sullen blijven alle soodanighe Soorten van Waren ende Koopmanschappen die bij speciale Placaten of Resolutien, 'tzij uyt te voeren of in te komen, verboden of hooger belast zijn als de voorszegde ordinaris Lyst met de Verhooginge van de Helft van dien komt te bedraghen; ende dat den Haringh ende Kaes mede sullen werden ge-eximeert van de Verhooginghe van de Helft van de voorssegde Lyst voor soo veel het uytgaen belanght, ende van het Veylgelt voor soo veel het inkomen betreft: Dat voorts alle Soorten van Manufacturen, die in de Lyst der Convoyen en Licenten, ter Vergaderinge den een en twintighsten Augusti 1682 gearresteert, hoogher zijn gechargeert in het inkomen als komt te monteren de voorssegde ordinaris Lyst ende de Verhoginghe van de helft van dien, soo hoogh sullen werden of blyuen gechargeert als de voorssegde nieuwe Lyst is medebrengende, Schoon de Verhooginghe meerder soude mogen bedraghen als de voorssegde ordinaris Convoy-lyst ende verhoginge van de helft van dien; behoudelijck dat de selve Manufacturen dan oock wederom sullen genieten het benefice van het transitoir, voor so veel die transitoir sijn, volghens de Resolutie op huyden genomen.

Dat de Inlandsche Tabacks-Bladeren in het uytgaen sullen werden beswaert met drie Stuyver, op yeder pondt.

Dat de Wijnen, Brandewijnen en Azijnen, soo wel in het inkomen als in het uytgaen, sullen werden aengeslagen in Conformité van de voorssegde nieuwe Lyst; ende dat de leckagie, die van de voorsegde Wijnen, Brandewijnen ende Azijnen, mitsgaders andere Goederen bij de Geinteresseerdens wert genoten ende geproffiteert, praeciselijck ende na de Letter van de Placaten ofte Resolutien, dien aengaende genomen, sal moeten werden gereguleert ende gevordert sonder eenighe dispensatie ofte conniventie: Dat voorts alle Koeyen en Ossen, van buyten inkomende, op de respectieve comptoiren der Convoyen ende Licenten oprechtelijck en sonder eenige verswyginge sullen moeten werden aenghegeven, op verbeurte van de Beesten die niet oprechtelijk aengegeven of verswegen souden mogen zijn, ende daer en boven een boete van drie hondert guldens voor yeder Beest dat verswegen ende niet aengegeven is.

Dat voorts alle de voorssegde Beesten van buyten inkomende, van den eersten Juny tot den laetsten Maert respective sullen worden geconsidereert en gereeckent als vette Ossen of vette Koeyen, (de magere Melck-Koeyen die op dat instant dat aengegeven worden, getrocken ende gemolcken konnen worden alleen uytgesondert) ende dat van yder de voorssegde Beesten voor inkomende recht geduyrende den voorssegde tijdt van 10 maenden sal worden betaelt 20 Caroli guldens; dat oock aen de selve Collegien ter Admiraliteyt tsal worden toeghevoegt het Middel van het kleyn Segel, voor sooveel 't selve sick over de Saecken van de Zee extendeert, met scodanighe impliatien en Verbeteringen daer op, des nodigh geacht souden mogen werden: Ende dat de opheff van 't Middel gestelt op de Granen, soowel inkomende als uytgaende, sal sijn en blijven ghereguleert op dien selven voet ende wijse daer op 't voorssegde Middel althans gegeven wordt ende dit alles tot ende met den Jare 1687 in duys; ende dat alle debvoiren ter Generaliteyt sullen worden aengewendt, ten eijnde bij haer Hoogh Mogende gelijcke Resolutie mach worden genomen.

IV.

Kurze Übersicht über die von der Stadt Amsterdam aufgebrachten Staatssteuern 1671—85.

(Stadtarchiv Amsterdam L. K. G. No. 2.)

A.

Korte Staet, ofte notitie van 'tgene de Stad Amsterdam gecontribueert, opgebracht, ende effectivelyk gefurneert heeft, tot bevorderinge, ende Subsistentie van den Staet deser Landen, sedert den Jare 1671 tot den Jare 1685 beide incluys, Soo aen Ordinaris als Extraordinaris Lasten.

Als 1. heeft de Stad Amsterdam ten Comptoire generael van Holland betaelt wegens Verpondingen van de Huysen in den Jare: . . . .

1671 . .	f. 380 358 : —
1672 . .	„ 382 680 : —
1673 . .	„ 385 347 : —
1674 . .	„ 387 067 : —
1675 . .	„ 389 065 : —
1676 . .	„ 391 629 : —
1677 . .	„ 395 543 : —
1678 . .	„ 401 261 : —
1679 . .	„ 405 504 : —
1680 . .	„ 416 168 : —
1681 . .	„ 416 343 : —
1682 . .	„ 416 343 : —
1683 . .	„ 416 343 : —
1684 . .	„ 416 343 : —
1685 . .	„ 416 343 : —
Te samen . . —	f. 6 016 337 : —

Nª Het Quohier van de Verpondingh over de stad Amsterdam in den Jare 1666 geslooten monteert te Somme van

f. 416 343 : — dan vermits daer onder oock gerekent sijn de Huysen, die noch geen 14 Jaren gestaen hebben, is onder Kortingh van de selve 14 jarige vrijdom aen t Land over Verpondingh betaelt, 'tgant van Jaar tot Jaar hier nevens staat.

Ten tweeden heeft de Stad Amsterdam betaalt ten voorn. Comptoire Generaal van Holland wegens Verpachtinge van de Gemene middelen in den Jare 1671 . . f. 2089 740 : —
1672 . . „ 1363 378 : —
1673 . . „ 1684 724 : —
1674 . . „ 2582 710 : —
1675 . . „ 2274 880 : —
1676 . . „ 2515 685 : —
1677 . . „ 2383 805 : —
1678 . . „ 2073 705 : —

1679	f. 1825 613 : 0 : —	
En tgunt bij collecte van de Wijnen noch ontfangen is . . .	„ 115 570 : —	
		„ 1941 183 : —
1680	f. 2 106 672 : —	
van de collecte van de Wijnen als boven . . .	„ 148 894 : —	
Van'tZout, Zeep, heere en redemtie-gelt	„ 195 000 : —	
van de Verhogingh vant gemaal voor 4/m .	„ 53 500 : —	
		„ 2504 066 : —
1681	f. 1 932 396 : —	
van de collecte van de Wijnen .	„ 131 720 : —	
Zout, Zeep en Co.	„ 203 360 : —	
Verhogingh van 'tgemaal voor een iaer	„ 183 000 : —	
		„ 2450 476 : —
1682	f. 2 249 623 : —	
Zout Zeep etc .	„ 207 879 : —	
		2457 502 : —
1683 . . , ,	f. 2 336 520 : —	
collecte Wijnen, en brandewynen	„ 169 194 :	
Zout Zeep Co. .	„ 166 788 : —	
		„ 2672 505 : —

Transport f. 28 994 359 : —

1684 . . . . f. 2070 531 : —
Collecte wijnen
en brandewijnen „ 98 989 :—
By Collecte van
de turf en kolen „ 357 500 : —

f. 2 527 020 : —
1685 . . . . „ 2 571 122 : —
Te samen: f. 34 092 501 : —

Na. Dat er wegens Zout Zeep te noch eenig gelt betaelt moet werden twelk in de f 166 788: niet inbegrepen vermits hetselve noch niet ontfangen is.

Na. Dat by collecte van de wijnen en brandewijnen noch eenige penningen staen ontfangen te werden en by gevolge niet gecomprehendeert onder de nevenstaende somme van f 989 89 : 0 : —

Ten derden heeft de Stad Amsterdam voldaen aen 't Comptoir Generael van Holland wegens den 20, 40 en 80ste penningh mitsgaders boeten van de ongefundeerte processen in den Jare . . . . 1671 . . f. 136 057 : —

	Jaar		Bedrag
	1671	f.	136 057 : —
	1672	„	79 577 : —
	1673	„	45 278 : —
	1674	„	79 779 : —
	1675	„	74 213 : —
	1676	„	50 864 : —
	1677	„	81 599 : —
	1678	„	93 189 : —
	1679	„	147 090 : —
	1680	„	147 228 : —
	1681	„	128 197 : —
	1682	„	104 899 : —
	1683	„	106 560 : —
	1684	„	88 152 : —
by gissingh . .	1685	„	88 152 : —
Te samen:		f.	1 450 834 : —

Ende ten vierden, heeft de meer gemelte Stad, als boven gefurneert over 't reght van 't kleyn Zegel in den Jare . . . . 1671 . . f. 29 101 : —

Jaar		Bedrag
1671	f.	29 101 : —
1672	„	19 761 : —
1673	„	21 559 : —
1674	„	25 340 : —
1675	„	26 086 : —
1676	„	25 061 : —
1677	„	56 702 : —
1678	„	78 592 : —
1679	„	84 094 : —
Summa	f.	366 296 : —

	Transport	f. 366 296 : —
	1680 . . f.	84 079 : —
	1681 . . „	74 196 : —
	1682 . . „	79 145 : —
	1683 . . „	73 479 : —
	1684 . . „	76 368 : —
by gissingh . .	1685 . . „	76 368 : —
Te samen:		f. 829 931 : —

Behalven de hier voorenstaende gespecificeerde ordinaris Lasten heeft de gem. Stad Amsterdam noch betaalt de volgende Extraord. Lasten als 1. Wegens verscheyde 200 Penn en Caple Leeningen by haer Ed: groot mo: van tijd tot tijd geconsenteert, te weten, op den

26. February	1672.	1. 200 Penningh gevensgelt . . .	f.	646 500 : 5 : —
16. April	1672	2. 200 Penn. En by resolutie van 27. Aug. 1672 geco-verteert in Capitale Leeningen te betalen in Gout en Silverwerk .	„	1353 000 : 10 : —
14. July	1672	2 Capitale Leeningen te betalen als boven . . .	„	1353 000 : 10 : —
26. Decembr	1672	1. reëel voor a° 1673 Capitale Leeningh	„	657 937 : 9 : 4
		by de voorn resolutie was ook geconsenteert in 1/4 part van de Tractementen daer voor de Stad betaalt heeft	„	27 356 : 18 : —
9. Maert	1673	1. reëel, zynde Capitale Leeningh .	„	655 775 : 10 : 2
15. Juny	1673	2 reëel utsupra gevensgelt . . .	„	1 295 308 : 0 : 12
8. October	1673	1 reëel gevensgelt	„	644 035 : 15 : 14
22. Decembr	1673	1 reëel gevensgelt	„	641 362 : 7 : 8
		Noch wegens den 200 Penningh geheven werdende van de Tractemen-		
		Transport	f.	7 274 277 : 6 : 8

			Transport	f. 7 274 277 : 6 : 8
		ten der Officianten bij gissingh also noch niet verrekent is	f.	11 000 : —
27. Maert	1674	4 Capitale Leeningen	„	2 706 001 : —
28. July	1674	2 Capitale Leeningen	„	1 353 000 : 10 : —
24. Decembr.	1674	2 200 Penningen gevensgelt . . .	„	1 422 208 : 8 : —
24. Mey	1675	2 Capitale Leeningen	„	1 410 089 : 16 : —
20. Decembr.	1675	2 200 Penningen gevensgelt . . .	„	1 373 642 : 4 : —
15. July	1676	2 200 Penningen .	„	1 362 055 : 7 : —
19. Maert	1677	2 200 Penningen .	„	1 330 031 : 7 : —
31. July	1677	1 200 penningh .	„	661 633 : 9 : —
22. Decembr.	1677	1 200 penningh .	„	652 409 : 14 : 9
8. April	1678	1 200 penningh .	„	649 697 : 2 : 9
20. Augusti	1678	1 200 penningh .	„	647 170 : 6 : 9
29. Maert	1679	1 200 penningh .	„	640 203 : 11 : 9
* {31. Mey	1680	1 200 penningh reëel	„	630 000 : —
* {11. Decembr.	1681	1 400 penningh .	„	310 000 : —
			Te samen	f. 22 433 420 : 3 : 12

Boven t' gene voorschreven is, is nogh in den Jare 1672 op den 16. April by haer Ed. Groot mo: extra ordinaris geconsenteert in een halve verpondinge, ende by de Stad Amsterdam over hare huysen te sage voorschreven betaelt . . . . f. 208 171 : —

Ende op den 28. July des Jaers 1674 is een gelyke halve Verpondinge geheven, en is by gevolge door Amsterdam gefurneert een gelijke somme van „ 208 171 : —

Te samen f. 416 342 : —

Somma Totalis

Van de Verpondingh zedert 1670 tot 1686	„	6 016 337 : 0 : —
Gemeene middelen utsupra . .	„	34 092 501 : 0 : —
20, 40, en 80ste penningh utsupra	„	1 450 834 : 0 : —
Van 't kleyn Segel utsupra .	„	829 931 : —
Te samen	f.	42 389 603

[1] Dese 2 posten zijn by gissingh genomen alsoo deselve nogh niet verrekent sijn.

Dat onder het 1/4 part van de Tractementen ter Somme van f 27 356 : 18 : — hier boven gespecificeert, niet begrepen sijn, de Tractementen dewelke by de Oostindische Compagnie, by de admiraliteyt tot Amsterdam, en by d' Ontfanger van de gemene Middelen deser Stad, betaelt werden.

Transport f. 42 389 603 : —

Somma Totalis van tgene de Stad Amsterdam in de voorzegde Jaren aen Ordinaris Lasten heeft opgebracht . . „ 42 389 603 : —

Somma Totalis

Van alle 200 penningen en Capitale Leeningen by Amsterdam betaelt zedert de voornoemde Jaren . f. 22 433 420 : 3 : 12
½ Verpondingen „ 416 342 : —

f. 22 849 762 : 3 : 12

Ende zal over Ordinaris en Extraordinaris Lasten, de somma van . . . „ 65 239 365 : 3 : 12

Na Dat onder de voornoemde somme van f. 65 239 365 : 3 : 12 by de Stad Amsterdam zedert t' begin van den Jare 1671 tot 1685 incluys, opgebracht, niet begrepen is, 't geen de Admiraliteyt binnen de selve Stadt, van de goede gemeente van Jaar tot Jaer zedert deselve tijd, heeft ontfangen, wegens Convoyen en licenten met de ⅓ verhogingh, mitsgaders Last en Veylgelt, t' welk Jaarlijs al een seer merckelijke somme komt te importèren.

B.

Memorie van eenige Imposten op ordre van de Lande onverpacht gelaten, waer van ten Comptoire van den Heer ontfanger de Wilhem penningen zijn gefourneert als volgt. Op de Wijnen tot laste van de Tappers is boven de 37 000 — by verpachtinge uytgeloost door den Commis Jacob van Campen betaelt op de voorszegde impost van 'tjaar in gegaen pro October 1679 . . . . f. 37 068 : 6 : 6
door Barent Frits en Johannes Basse op de Quoti satie Wynen van den selven termijn „ 78 501 : 19 : 9

f. 115 570 : 6 : 3

door den Commies Jacob van Kampen op de Wijnen en tot laste van de tappers van 4 jaer ingegaen pro Octobris 1680 betaelt „ 59 836 : 13 : 6
Door Fritz van Basse op de quoti satie Wijnen ingegaen pro Octobris 1681 betaelt . „ 89 057 : 10 : —

f. 148 894 : 3 : 6

door den Commies Jacob van Kampen op de Wijnen van 4 jaer ingegaen op pro Octobris 1681 betaelt . . . . „ 49 860 : —
door Frits van Basse op de quotisatie Wijnen Ingegaen pro Octobris 1681 betaelt „ 80 958 : 8 : 6
Noch door Basse op de 3 voorszegde imposten van den Jare 1679 1680 en 1681 betaelt . . . . „ 902 : 3 : 4

f. 131 720 : 11 : 10

Op de Pacht van de Wijnen, van 4 jaer ingegaen pr° Octobris 1683 is Gecollecteerd en betaelt	f.	156 993 :	—
Brandewijnen	„	12 204 :	—
	f.	169 197 :	—
op de Pacht van de Wijnen etc. van 4 jaer Ingegaen pr° Octobris 1664 ingecollecteert en betaelt	„	93 589 :	—
Brandewijnen	„	5 400 :	—
	f.	98 989 :	—
de verhoging van 't Gemael voor $\frac{4}{m}$ ingaende 8. april 1680 eyndigende ult° July 1680 is gecollecteert en betaelt . .	„	53 500 :	—
de verhoging von 't Gemael, voor een Jaer ingaende pr° Augusti 1680 utsupra geeyndieht ult° July 1681 is betaelt ut. .	„	183 000 :	—
Nota de Collecten van 't Sout en voor de jaren 1680, 1681, 1682 ende 1683 . .			
Of de Impost van de wijnen, mee en azynen van 4 jaar ingegaen pr° Octobri 1683 gecollecteert en betaelt	„	156 993 :	—
op de brandewijnen als vooren van 'tzelve	„	12 204 :	—
als voor op de wynen, mee, azynen van 't jaer ingegaen pr° Octobri 1684 . . .	„	93 589 :	—
op de Brandewynen uts	„	5 400 :	—

V.

Aktenstücke über die Gründe des Verfalls der Seidenindustrie und die Mittel, die zur Hebung derselben dienen können 1774.

(Stadtarchiv Amsterdam Lade Z. 9 Nr. 8.)

A.

Memorie

(onder verbetering) op een on-een-zijdige wijse, bij propositie voorgestelt wordende om, als eene der hoofdzaken voorwaardig te dienen, ter Herstel, en meerder Debiet hier te Lande, en op een gepermitteerde Wijze van hier na elders buytten Lands der goude zilvere en Zijdefabriquen hier te Lande wordende gefabriceert, dog dit voorstel alleen werdende gedaan, onder wel uytdruckelijke reserve, vooraf, dat hetgeene de minste Legie, off benadelinghe soude kunnen opereeren (by zo verre de zaaken daarin vorkomende en aan de meerdere kundigheid, ter Juyster beoordeeling geheel onder geschikt werdende overgelaaten) aan de Hoog en Wel Ed. Oostindische Compagnie deere Lande, nog hen Wel Ed. waar belang, en interest, in een off ander opzigt, aangaande het product, hunner oostindische Zijde tot het fabriceeren, hier te Lande van voornoemde stoffen benodigdt.

En dus:

onder de opgemelde voorbehoudingh van in geenerlij wijze te zullen benadeelen en indrang veroorzaken ter verkorting van voornoemde belang en interest

werd

wijders nader voorgestelt: off niet in de aller eerste en hoofdzakelijke plaats, ter Herstel en meerdere Debiet, den voors-

segde fabricquen hier te Lande van het meeste gewicht, en aanbelang te considereeren soude zijn, so wanneer met en onder de hoog gunstige voorstand Approbatie en goedkenningh van zijn doorluchtige Hoogheid den Heere Prince Erfstadhouder der vereende Nederlanden, bijzonder en derselve hooge digniteiten in en ter zaake, der wel Ed. oostindische Maatschappije hier te lande, en van die der verdere Hoog aanzienlijke, interressanten, en hoofdparticipanten dien gedagte O. C°. en door hun hoog en wel Ed. goet gunstige Intercessie, bij den Soevrijne deezer Landen bij wijse van eene onder handeling, mogte worden beraamt en toegetredten ten einde (waare het mogelijk) ten nutte en behoeften vervullen, van d°. fabrikanten en Zijdehandelaars tot voortsetten den gem(elde) fabricquen en handel by den octroije van welgemelde Hoog en Wel Ed. O : C : mogte worden beraamt vastgestelt, en vergundt, alwaar het maar provisionelijk voor zeeker getal . . . Jaaren, in yder dien Jaaren (mits de gelegenheid, ten inkoop doorde ordres, van gedagte O : C°. in de oostindien, dooral daar gewegzaame quantiteijten van de verscheydenen Soorten van zijde, van den zijdeworm aldaar afkomende ende deswegens, voordelig uytvallende recolte der zijde, daartoe bekwaam waare; maar eerder nog anders niet) een seekere vast gestelde Quantiteit in Elk dier Jaaren voor hunnen Fabrikeur en Fabricquen handel genoegzaam en zulcx van de diverse Sortimenten van zijde door hun Hoog en Wel Eds. ordres telkens in Yder dier Jaaren uyt de Oost Indien met de Compagnies Scheepen herwaards na deeze Landen over, en inkoomende en dus in yder Jaar Een Quantiteit van — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — — —
ommedus (voor zooveel na geleegenheid ende favorable omstandigheeden als voor zegt in de oost. Indien zig daar toe gunstig op, en voordoende aan de ordres aldaar daartoe hebbende van gemelde Wel Ed. O : Co. hier te lande den gedagte inlandsche Fabrikeuren en Zijdehandelaaren (soo het doenlijk mogt sijn) pro yder dien Jaaren van de benodigde Zydegoet gunstig te voorzien.

En ten tweeden, dat also bij aldien zulx aan hen vooroot gunstiglijk konde en mogt weezen toegestaan of op een off andere wijse Zij Fabrikeuren en Zijdehandelaars ten einde als boven instant mogten koomen) alzo dat er in allen gevallen successive met de herwaards overkomste der gedagte scheepen van de dus meer of min hier te Lande inkoomende Oost Indische Zijde in voornoemde Jaaren ende op vijlingen publicque verkoop door de ordres van de Wel Ed. O : Co. alhier ten kamere en bij hun Wel Ed andere kamers, dat dan alleen maar provisioneel vor d° . . . . Jaaren de prijzen ter inkooping voor hen Fabrikeuren en Zijdehandelaaren zodanig modicq mogten gestelt en gecalculeert worden en dus

ter inkoop aan hen toegestaan, dat zij alzo Aanvankelijke in beettere apparentie konden geraaken van in staat te sullen koomen in het Debiet en vertier van d° hun fabricq en handel.

En dat dus tot dien aankoop Zij fabrikeuren en Zijdehandelaars, daartoe volgens die vooraf vergunde Prijs calculatie mogten en altoos (op yder dier verkoopingen binnen de voornoemde Jaaren) na, en volgens dito schikking en calculatie mogte gehouden worden . to zijn gepraefereert tot het doen van den Inkoop van alle die soorten van zijde, bijgedachte Wel Ed. Oost Indische Comp. en dat voor off met ter zijde stellingen van allen buyten Landerén daer toe admissie te mogen hebben, des ten opzichten van d° inkoopers onder den anderen, en eenyder van hen voorzig, met volle vrijheid om telkens bij d° opvijling hoger opbot, voor dito Zijde te moogen doen, en die daar voor te moogen ontvangen also meede om van ydere soort dier sijde, zo veele quantiteyten op d° vijlinge te mogen inkoopen als dezelve voor zig benodigd mogte hebben. En mits dat de Inkooper, in cas van weder verkoop, dien zijde, voor die zelve inkoopsprijse; (onderling met den anderen dan staande de vijling nader te bepaalen), dan ook, daartoe praeferentie quaame te verleenen aan gedagte hunne meedefabriekeuren en handelaars in zijde alhier te Lande woonagtig boven de toelaating dien aangaande van buyten Landeren daarvoor aan hen prijs biedende.

Een voorts ten aanzien van hen fabriekeuren en Zijdehandelaars hier te Lande gezaamentlijk genoomen dat dezelve dus dan ook gehouden en verpligt souden sijn, omme met den anderen telkens die op te vijlene partije Zijde bij gemelde Wel Ed. O. Co. te moetten oon dito vooraf daartoe ten hunnen behoeven bepaalde prijse tot inkooping, inkoopen. Waar van den door een ijeder vas hen, bij schikking onder den anderen telkens die op vijlde Zijde voor hun reekening soude werde gelaatten, ten ontvangst, van en voldoening dien koopsprijse aan wel gemelde O. C°. van alsulke quantiteiten als yder kooper mogt koomen intekoopen.

Maar des daarenteegen zo soude dito fabrikeuren en handelaaren in zijde, bij wijse van remplacement aangemelte Hoog en Wel Ed. Participanten en geinteresseerdens van en in meer gemelde O: C°. van het geene aan hun Wel Ed., bij d°. vijling en voorszegde inkoop der zijde in voornoemde . . . . . Jaare minder mogt hebben opgebragt als ter voorziening en vergoeding van hun Wel Ed^s. belang en interest in gedagte O. C°. mogte vereijscht worden, ten goeddoening der kosten so wegen de door hun Wel Ed^s. ordres in de Oost Indien p^r. hun Wel Ed^s. gestabileerde Negotie Comtoore daar te Lande als vervolgens op deze toere herwaards na deeze Lande voorgevallen, met het Expireeren van

het Laaste der gemelde ...... Jaaren aan me te meer gedagte Wel Ed. O. C°· door ydere Fabrikeur, en Zijdehandelaar, Pro rato van het geheele montant of somma dier zijde welke dezelve bij de opvijling der zijde, by gemelte O. C°. mogt hebben ingekogt, van yder zulke partij Zijde afsonderlijk gereekent, Voor eens geeven geldt boven den inkoopsprijs van d°· partij, nog moetten opbrengen en zonder eenig het minste manquement terzet off uijtstel ter Eerster vordering en aanspraak Pr· de ordres van deselve Wel Ed. O. C°· aan dezelve moetten bij wijse van ophoogingh boven den geaccordeerde prijs, voldoen, een interest van .... per Cto· En dat Elk, dier Inkooperen deswegens vooraf en een opvijling finaal soudeweesen afgeloopen ter kamere daar sulx soude werden gedaan, ten vollen genoegen van Welgemelde Wel Ed. O. C°· voor die te doene verhoogde opbrenging, alle vooraf bij den Octroye te beveelen securiteit en seekerstellingen zoude moetten doen onder soodanige Paenaliteid in cas van wijgering off nalatigheidt als daar bij mogt worden bevoorwaardt.

En op dien grondslag, den verder (voor onderstelt dat daartoe ook ten faveure van d°· Fabrikeuren en Zijdehandelaaren hier te lande ter respectieve kamere van verkooping van d°· O. C°· de bedonigde ordres mogten en Waaren gestelt) dat in cas van hooger biedinge van prijze voor d°· Zijde, door off van wegens buytten Landsche Fabrikeuren en Zijdehandelaars dat dan nog den Fabrikeuren en zijdehandelaars hier te lande (mits zig binnen zeekere bepaalde tijt, vooraf daar toe aan Een door meergedagte O. C°· te vergunnen ende bepaalen) aan of ter plaatse van de opvijling derwegens na behooren declareerende de voorkeure mogt werden verleent, omme voor d°· hooger opgeboodene prijze van gemt· Wel Ed. O. C°· telkens zulke partije zijde als praeferente Inkoopers te moogen overneemen. Edog in dat cas, dan ook, aan de andere Zijde, te aanzien van hen binnen Landsche Fabrikeuren en Zijdehandelaaars, dat dezelve van wegens gemelde Wel Ed. O. C°· of hunne ordres in het zeekere mogte worden geinformeert dat dien hooger opbot van prijse tot inkoop der Zijde in den daat waare gedaan door off voor rekening van buyten Landsche Fabrikeuren en Zijdehandelaars

berustende dus

1°. Het hierboven (onder verbetering) voorgestelde alleen op de navolgende vooronderstellingen Namelijk:

Dat bij de opgemelte Hooge en Illustre Souvrijne deeser Lande met welgedagte Hoog en Wel Ed. O. C°· de vorgestelde zaaken in de tegenwoordige omstandigheden goet gunstig in Zeflexie mogte koomen

2°. dat dan nog (sulx verworven Zijde) bovendien in cas van die begunstigende schikkingen in en ter zaake als

voormelt, die naast den Velijk niet wel andern soude voor den inlandsche Fabrikeuren en Zijdehandelaars hun gewenscht verlangen zoude konnen voldoen, dan onder een in de Natuur der zaak zelve opgeslootene of daarvan geaccroisseerde niets namelijk en dat de geleegenheid in de Oost Indien, door de ordres van de meergedagte Wel Ed. O. C°. aldaar ter inkooping van zijde niet op eenigerlij wijse belemmert of gestremt aldaar wierde, door de Inkoop van Comtoore van Negotie aldaar gestabileert van wegens de Hooge ordres en Lastgeving ter bekoomingh van alsulke zijde, van andere Potentaten en Natien Endat er successive (door de wel uytvallende recolten der zijde in de Oost Indien boven en behalven die ook aldaar vor of wel ten behoeve van gemelte O. C°. hier to Lande bekwaame geleegenheid waare, ten bekooming der quantiteiten, en sortimenten der Zijde die volgens vergunninge als bove gezegt, aan d°. Fabrikeuren en Zijdehandelaars hier te Lande also mogte worden toegestaan.

3°. en ten derden en Eijndelijk dat eens genoomen alles in maniere voormelt of op andere wijse, ter hunner beettere in Staatstelling ter Herstel en meerder Debiet hunner voormelte inlandsche Fabriquen, goetgunstiglijk voordende en Zijnde te beraamen, en vasttestellen dat dan egter ook nog door welgemelde Illustre Colegien aan hun Fabrikeuren en Zijdehandelaars de Herstelling en verdere voort zetting en uytbreiding hunnen gedagte Fabrijcquen en Zijde handel van wegens als boven nadere ordres en vergunningen zoude nodig weeren betreffende die hunne verdere voortzetting voor sooveel de daar van voortspruyttende meerdere vertier en debiet te veel mogte kunne stremmen, het ordinaris debiet en vertier van oostindische Stoffen successive door de hooge ordres als boven uyt de oostindien met de scheepen der O. C°. indeze lande arriveerende off van andere Stoffen uyt andere Landen, op een gepermitteerde wijse hier te Lande ingevoert en verdebiteert werdende.

Omtrent welke derde en laaste grondstelling en het bedenkelijke daarin in voorgestelt mogelijk door verdere autoriteyt en begunstigende — schikkinge als boven ter weder zijde nuttig als een statutair Reglement en ordre voor hen Fabrikeuren en Zijdehandelaaren waaren te koopen, omtrent de geruste en bevijligde voortretting hunner Fabriquen en handel nadat dan voor of verder uyt hooge authoriteyt als voorzegt zij, van wegen deselve bij vervolg van tijt (hunner Fabrikeuren en Zijdehandelaaren fabriequen en handel floreerende voortgaande) mogte worden begunstigt in hunne fabricquen en Zijdehandelaaren uyt en door de gedagte Hooge en Illustre Soevereiniteit deeser Landen (voor so veel sulx uyt de beveelende magt, derselve hooge overheyd en derselver prudente oordeel mogte worden verstaen en verordineerd als

niet strijdende waare met de Placaatten van den Landende ordonnantien der bijzondere Steeden, off met de tractaaten in t'vreemde Mogendheeten gemaakt) als aan hen tot meerder een doorgaander vertier dragt, en slijtagie mitsgaders tot verdere debiteering en versending na buyten Lands mogt kunnen en worden goedgunstig toegestaen en verleent vermits ook dat zij inlandsche Fabrikeuren en Zijdehandelaars door die also voortzetting, hunner Fabricquen en Handel (waardoor zij Een zeer groot aantal behoeftige arbeidslieden en Lediggengers hier te Lande ter ontlasting voor de Diaconien en publique Godshuysen aan de kost konnen helpen) dus niet soude kunnen hog vermoogen eenige Legie off nadeel too te brengen aan hel vertier en Debiet en gebruyk van alle van zijde gewerkte Stoffen: die successive door de ordres van de nu te meer voormelte Hooge Interessanten van gedagte Wel Ed. O. C°. met haar Companies scheepen herwaards na deze landen mogten werden overgevoert en inkoomen.

En dus werd het zakelijke in deese Memorie verbat: als alleen up een Neutraale wijse en off die eenige Nadere overweging en reflexie tot Nat. soude kunnen en mogen Meeriteeren ten eenemaale onherroepelijk aan Prudenter beoordeeling in desen als voore vorgedragen. — Meit alle sinceriteit en verschuldigde obedientie.

En also voor een wijl tijds eens vast vooronderstelt zijnde dat en, op de eene off andere manieren voor de meergedagte Fabrikeuren en Zijdehandelaars uyt hooge authoriteit en met voestaaning als booven sulke schikkingen en ordres waaren beraamt, waar door zij in voornoemde Jaaren genoegsaam voor hun Fabricquen en Handel van oost indische Zijde, ten modicque prijse, als voormelt, soude worden goetgunstig voorsien: Maar daar tegens ook vast waare bepaalt hoeveel d°. Hooge Interessanten van d°. O. C°. op yder parthije te verkoopene zijde, zoude moetten profiteeren: ter goeddoening hunner Inkoops Kosten in de Oost Indien, en op de Retoeren voorvallende, gestelt eens, ten bedragen van elke parthij: pro rato 25 prCt°. Maar dat aan Heen Hoog en Wel Ed. Interessanten daar van in d°. Jaaren bij den Inkoop van yder partij Zijde door gemelte Fabrieken Een en Zijdehandelaars pro rato bij den inkoopsprijs, op reekening zoude worde betaalt 15 prCt°. Do, zoude met de Expiratie van het Laaste dien vorssegde .... Jaaren, door hen op der voet als hier vooren reets is ten nedergestelt, nog aan wel gem°. Hooge en Wel E. Interessanten in voorssegde O. C°. bij wegen van Remplacement, vor eens elk pro rato van zijn in dien tijt gekogte zijde moetten werden goedgedaan en betaalt 10 prCto.

B.

Aan de Wel Edele Groot Achtbaare Heeren Burgermeesterenn e Regeerders der Stad Amsterdam.

Geeven zeer Eerbiediglijk te kennen, de SuperIntendenten der zyde Reederijen dezer Stad, uyt aanmerking van het groot en meer en meer toeneemend verval der zijde Fabricquen en de verlegging der zijde Negotie uyt deeze Stad naar andere Plaatsen; dat de Supplianten met redenen veronderstellen zulks hoofdzakelijk voort te spruyten uyt het niet genoegzaam aanbrengen der Jaarlykse vereyschte Sortimenten en quantiteit van zijde door de Oost Indische Compagnie dezer landen, daar niet tegenstaande deselve, volgens de conventie met de Steeden Haarlem en Amsterdam op den 28. November 1740 tot het aanvoeren van een veel grootere quantiteit verpligt waare, aan de zedert gemodereerde Eysschen en ernstige vermaningen der jaarlykse, door Uwe Ed. Groot Achtb. daar toe gequalificeerden en die der Steede Haarlem op Verre na niet voldaan heeft; Waaromme de Supplianten sig wenden tot Uwel Ed. Groot Achtb. eerbiedig verzoekende dat het Haar Ed. Groot Achtb. behaagen moge, om bij de deliberatien over het vernieuwen van het Octroy der Ed. Oost Indische Compagnie de belangens eener Tak van Commercie welke eertyds groote rijkdommen aan ons Vaderland en voornamelijk aan deeze Stad aangebragt heeft, ja waar van thans nog een groote menigte Ingezetenen hun Levens onderhoud verkrijgen, onder Hunner Edele Groot Achtb. vaderlyke Protectie te neemen, en het daar heenen te wenden dat deselve Maatschappij, door nader schikking op vorter wijse verpligt worde om zo niet aan de bovengemelte conventie van den Jare 1740 te voldoen, ten minsten tot aanbrenging den Jaarlykse optegeevene Eysschen van de daar toe door Uw Edel Groot Achtb. aangestelde Personen nader verbonden te werden.

Twelk doende etc.

C.

Brieff van een vriend in ..... aan een vriend in ..... over 't verval der kwijnende zijde en zijde stoffen fabricquen en de middlen die deselven wederom soude kunnen opbeuren voorsoverre de Ed. oostindische Comp. deren Landen daartoe kan contribueeren.

Mijnheer

om aan UEd verlangen te voldoen sal ik mijn gedagten UEd mondeling meedegedeelt wegens de verbeetring der fabricquen insoverre de oost Ind. Comp. daertoe kan contribueeren met veel pleijsier op het papier stellen, ik bedrijp

dan om direct ter saake te komen dat onse fabricquen vervallen

1° door nayver onser nabuuren in duytsland braband en elders die ziende onse progressen daardoor sijn aangespoord geworden om ons na te volgen

2° door dien deselffde nabuuren de arbeydsloonen en wooninge, veel goedkoper hebben dan wij en ten

3° door dat sij met seer geringen onkosten destoffasie off zijde die sij noodich hebben, soo goed kunnen bekomen dan wij.

Indien wij nu in staat sijn dit Laaste te beletten ten minsten te sorgen dat wij sterk daarin voor sijn soo is er geen twijfel off wy souden gelijk voorheen een goed debiet van onse gefabriceerde zijde en zijdestoffen bekoomen te meer als men considereert dat de duytsche en vreemde sich meest op 't verslegten der gefabriceerde goederen toeleggen en men in deese Landen zulks ongewoon is, gelijk dus Egaal synde, onse goederen nog althoos geprefireerd worden dus zoude de Twee eerste reedenen van verval van selffs ophouden. Om daar toe nu aanlijding te geeven is reeds door de Hoogloftelijke magistraten der steede Haarlem en Amsterdam by 't octroyeeren der Edl. oost. Ind. Comp. gesorgd dat deselve so ik meen $\frac{100}{m}$ ℔ zijde t' jaarlijks mogt aanbrengen, waertoe is dit nu geschied? is't niet met oogmerken van de Ingeseetenen en burgers der gemelde steeden te bevoorregten immen kan sulks niet ontkend worden maar wat niet heeft men en van gehad? de oost Ind. maatschappij heeft so men segt voorgegeven

1. dat sij bij de zijde te brengen verloor
2. dat onse fabricquen so veel niet vereisten
3. dat 't dog voor de brabanders, duytschers en andre natien was meer dan voor onse fabricquen waer toe dan nutteloos te verliesen.

Dus dan heeft deselffde Comp. meedegebragt wat sij goedvond en nooyt gehoor gegeven aan den Eisch der fabriquanten namentlijk om die te vervullen ondertusschen even blijfft het seker dat onse kragt in de fabricq alleen bestaat inde zijde die onse oostind. Comp. meedebrengt, want door den aanval uyt Nederlands Indien bekoomen wij alst waare zelffs een zijdeteelt en door 'tzelve de geleegenheid om teegen de Italiaenen en andere Natien, die hunnen eygen zijdeteelten hebben te kunnen Stand houden, derhalven blijfft de sorg van de gemelde magistraten een goede welgepaste sorg een middel om veele duysende armen menschen van den bedelrak te houden en in tegendeel hun brood met eere te doen winnen, een middel selfs om door het welvaren der fabriquanten, Rijkdom en Overvloed int Land te brengen, en dus in alles tot

welvaert van dit goede Land te verstrecken, voorbeelden daar van zijn genoeg voorhanden dat dit also gebeurt is want toen de Ed. oostind. Comp. zwaare partyen zijde aanbragt, floreerde de fabriquen, hoe veele voornaeme Steden der maatschappij ten Ingeseetenen hebben de bloeyende fabriquen niet verwekt. Jaa zelffs de Leeden der oostind. Maatschappij hebben en door gewonnen: want magt van geld voor te vertieren van coopmanschappen in ons land bearbydt in 't Land komende soo sijn de Intresten vermindert ende actien in sulken hooge waerde gekoomen daar men die na maate de fabriquen in ons land sijn vermindert, allenskens heefft sien daalen, konde men daarenbooven eens nazien de armboeken den steeden Amsterdam, Leyden, Haarlem, Utrecht ja mooglijk ook Friesland en Noordholland men soude ongetwyfeld vinden dat na maate de fabricquen sijn affgenomen 'tgetal der armen considerabel is vermeerdert en de uytgaven veele tonnen gouts meerder bedragen als te vooren, de Edl. oost Ind. Comp., heeft echter ook onder de aangevoerde seer billyke redenen tot klagten waarom ik die nu eens van stuk tot stuk sal nagaen.

1° betreffende 't verlies off sulks in der daat bestaat, sal de Comp. best zelff weeten so men (gelijk mij gesegt is) 40 procto vragt reekent; dan gelooff ik ontwijfelbaar dat en verlies op is, maar so men dan een ℔ zijde, gerekend op f. 8 vier en sestig Stuyvers per ℔ vragt rekende, ende selff de vragt eens voegde bijde Coffy t. ℔: dan zoude de oostind. Comp. verscheiden Capitaelen verlies leyden en daarom zo een articul absoluut niet moeten aanvoeren maar dit voor andren vreemde Compagnien overlaten, dog ik vertrouw niet dat er bij de Ed. Oost Indische Comp. sulk een onevenreedige vragt bereekend word en plaats vind dan kan ik niet begrypen, hoe deselve bij de zijde verliesen soude daer men de fransche en Engelsche jaa ook somtydt andere Compagnien jarlyks groote partigen ziet aanbrengen en dat ongedwongen sonder daar toe te sijn verplicht, voegd daarbij dat onse O. I. C. op Java de schoonste zijde kan teelen die men wenscht. Maar eindlijk de vraag is niet off de Oost. Ind. Comp. winst off verlies bijt retour den sijde heeft sulks is bijt accoort off bij de conventie door deselve met de steede Haarlem en Amsterdam aangegaan niet bedongen, en al verloor deselve Comp. daaraan soo is sulks in geen deelen te compareeren bij het onderhoud van zo veel menschen als er door welvaaren en van armoede bevrijd worden. Jaa so er meergemelde Compagnie by verliest ist' in alle gevallen, maar meede een deel van de prijs die zy uytgeeft, voor 'tuytsluytend Regt om alleen na de Oostindien te mogen handelen en dus besluyt ik dat de Oost. Ind. Comp. soowel aen eenig ander ingeseetene verpligt is haar contract na te

koomen 'tsij 'met tsij sonder voordeel '2° de belangende dat onse fabricquen so veel niet vereischen dit is wel seeker in de tegenwoordige omstandigheden en hoe minder zijde de comp. aanbrengt en daartegen veel stoffen fourneerd hoe minder wij nodig sullen hebbe want dus raaken de fabricquen verlooren ende contante gaan t Land uyt: was't niet sulk een ontzaggelijke oost Indische comp. dewelk als een groot Lidt den maatschappij van ingezetenen onse fabricquen behoorden te begunstigen behoorde sij niet van de Goederen die in ons land gefabricεert worden, althoos na de Indien te versenden, gelijk bij de oprechting van haar Sositeid is geschied, behoorden zij niet door aanvoer van allen wat tot onderhoud van de Ingezeetenen dezer Landen (hunnen meedeburgeren waarboven zij 'tgeluk hebben tot hun Handel gepraediligeert de zijn) strecken konden de gantsche Republiecq te helpen gelukkig maahen en niet te onderneemen dan 'tgeene zoo wel met 't algemeen belang als met 't Haaren overeenquam. Maar helaas wat zal ik van dit alles seggen ik gelooff voor zeeker dat te vooren door de fabricquen van zijde en zijdestoffen alleen, meer menschen binnen ons land in 't werk gehouden en geprospereerd sijn en dus meer voordeel wierd aangebragt dan thans door de geheele O. I. Comp. voordeele werden aangebragt, dewyl men in plaats van onse gefabriceerden goederen te verkoopen deselve integendeel tot groot nadeel der fabricquen inbrengt en contanten uytvoert, daar 't nu de rijkdom van een Land uytmaakt dat er veele Ingesetenen hun bestaan hebben en vinden soo blijkt dat sulk handelen seer nadeelig voor ons land is, dat de stoffen die de oost. Ind. Comp. aanbrengt zo wel als die van andre quartieren inkomen met een swaare belasting diende bestempeld te worden, sonder dat daar sluykerijen in konde plaats vinden. Verder meen ik door de volgende redenen ook te zullen toonen dat onse fabricquen de bepaalde quantiteit soo niet in de tegenwoordige gesteldheid ten minsten in 'tvervolg wel soude kunnen noodig hebben.

ten 3de moet ik op de reedenen dat de O. I. Compagnie ook tot 't nut van de brabanders duytschers, als andere de sijde aanbrengt deselve Compagnie volkomen Justificeeren en 4 is precies in dit point, daar ik 't redres meen te vinden.

Toen de conventie met de O. I. Compagnie is aangegaan waaren de zijdestoffen fabricquen in Europa niet Rondom onse grensen, men wist van fransche en Italiaensche stoffen die gefabriceerd wierden in Landen daar men selffs zijde teelten heefft, en van geene anderen, dit nu is verandert, men heeft in duytsland de stoffagie uyt de zeeplaatsen met weynich kosten gehaald, men werkt daar goedkoper en men brengt thans al de gefabriceerde zijde en stoffen, van daar in ons land, 'tis waar de inkomende Rechten sijn swaar,

maar die worden er sekerlijk nooyt zo 't behoord van betaald, daar nu de stroom verlegt is, dienen ook de bakens verset te worden, en de Edl. O. I. Comp. klaagt met reeden so sij op de zijde verliest off weynich wint, dat daarvan de vreemdelingen soo wel als de Ingesetenen deses Lands profiteeren, ik sal en wel gaarne bijvoegen dat de selffde vreemdelingen onse fabricquen en nog met meerder schade door aandoen dan de Edl. Oost. Ind. Comp. daarbij lijden kan. Om dit nu voortekomen en ons in staat te stellen de fabricquen te pousseeren en teegen de vreemdelingen te markten. Jaa deselve voor te leggen, was na mijne geringen gedagten best dat yder kooper van zijde bij de Oost. Ind. Comp. booven den Incoop prijs, vyff schellingen per ℔ moest betaalen, tot Namptissement 'twelk die geenen terug zoude bekomen, die onder Eede verklaarden wat hij hier op de sijde Rederyen dezer Landen verwerkten, en waartoe met opzigt tot de zijde kopers in Amsterdam (die den Eedt moeten doen, dat sij den stuyver off ander halff pr ℔ die de zijde Halle is toegestaan niet zullen fraudeeren en geen vals zwart zullen laaten verwen) dien Eedt konde geamplieerd worden onder sulk eene paenaliteyt dat die geenen die teegen deese Eedt handelde op 't Rigoureuste, als een mynEediger souden werden gestraft off op gelijke voet als met de seep, die van buytenlands inkomt, en die de verwers gebruiken, sooals ook met anderen artikulen bij de colective middelen gehandeld word.

Door dit middel dan waaren wij seekerlijk in staat om tegen de vreemdelingen te negocieeren en te fabriceeren, en dat dit geen ongewoon middel is, blijkt klaar, door dien uyt Vrankrijk, selffs uyt de Porto franco's verboden is, de zijde ongewerkt te vervoeren, buyten 'slands die int Land geteelt is, gelijk sulks ook in Italien op verscheydene plaatsen verboden is, en aangetoond hebbende dat de zijde van de Oost. Ind. Comp. voor ons even als een Teelt onses lands is, soo is 't Natuurlijk dat wij met met grootste regt deselve sorge mogen dragen als andren Natien, om onse armen ingesetenen een bestaan te verschaffen en tot gelukkige meedeburgers te maaken.

Maar mogelijk soude de Ed. Oost. Ind. Comp. daartegens inbrengen, dat en dan nog minder prysen voor de zijde sal koomen, dog daar dit een suppositie is, soo kan men ook 't tegendeel supponeren en niet kont decideeren dan de ondervinding, dit is ondertusschen seeker dat als er met veertig duysent ponden begonnen en dit Jaarlijks met twintig duysend ponden vermeerdert wierd, tot de bepaalde quantiteyd toe, men het minsten risiqueeren, en uyt de Natuur der saaken souden volgen dat men ider jaar meer nodig soude hebben na maaten t'gewerkte goed, in deese landen meer afftrech soude vinden, daar en booven soude de vreem-

delingen doch sommige soorten kopen, ende O. I. Comp. die 5 ß pro ℔ proffiteeren buyten en behalven nog dat deselve Comp. van ß 100 000 ℔ sijde ß 150 000 soude in cas krijgen, die sij in klijne payementen weder uytgaaven en dus aan den Intrest merkelijk gewinnen. De Edl. O. I. Comp. kan ook wanneer de fabricquen in deese Landen floreeren veelbeter staat op de prijsen maaken dan wanneer se haar zijde aan de vreemdelingen moet verkoopen want deselve koomen dog niet als sij er hun voordeel niet by vinden en wij waaren sekerlijk dan int geval van te moeten kopen, dewijl de zijde uyt andre Landen voor ons met so veel onkosten beswaert is, meerder als die wij hier int land hebben; ondertusschen moest dit niet beletten dat alle Ruuwe en ongereede zijde hier met de klijne in koomende Regten mogten in 't Land koomen dewijl dit seer Noodsakelijk is voor sulke fabricquen, die geen oostindische sijde verwerken kunnen, althans soo als de oostindische zijde thans gesponnen is hebben de Engelsc blyken gegeven dat de bengaalsche zijde, op fijn Italiaans bereijd off gesponnen, niet minder goet en tot alle fabricquen dienstig is als de Italiaanse, fransche en spaansche zijde, sooals men met monsters door de Eng. Oost. Ind. Comp. aangebragt soude kunnen aantoonen.

Hiermeede meen ik nu aan UEd intentie voldaan te hebben en ook te hebben aangewesen dat door een gering verlies (soo er al op verlooren word) bij soo veele welgegoede Leeden der Edl. Oostind. Comp. op een soo gering gedeelten hunner aansienlijke retouren te leyden, in dit ons gezegend Vaderland tot welker's welvaart de oostindische Handel is ondernomen, schatten soude worden uytgewonnen. Armoe belet, luyheid te keer gegaan, Rijkdom aangebragt, de Inkomste des lands vermeerdert ende Leeden der Ed. Oost. Ind. Comp. selffs in de waarde van hun fonds Rijkelijk schaadeloos soude gesteld worden — ik blijff etc.

D.

Aan de Edlmog. Heeren Staaten 'slands van Utrecht.

Geeven zeer ootmoediglijk te kennen de geauthoriseerden van de zijde en half zijde fabricq binnen dese Stad hoe de selven tot hunne groote smerten zien en ondervinden tverval en de kwijnende Staat der zijde en half zijde fabricquen en zijde reederijen deren Landen en insonderheid van deese provintie daar nu de supplianten uyt zeekeren zijn onderrigt dat de heeren Bewindhebberen der Oost Ind. Comp. op Nieuw Octroy zijn verzoekende.

So wenden zegde supplianten tot UEd. mog. ootmoedig smeekende dat het UE. mog. behagen moogen het daar heene

te wenden, dat de Heeren bewindhebberen onder sterke verpligtinge gebragt werden bijde Vernieuwing van hun Octroy van minder zijde stoffen zo niet althans meerder zijde van diverse sorteeringe meede te brengen, om door dit middel, waar het doenlijk, de fabricquen en rederijen to doen opwakkeren, of ten minsten in die Stand te houden, waar in deselve nu nog zijn, en meenen de suplianten dat de Oost Ind. maatschappij daar veel toe doen kan, indien deselve s'jaarlijks meterdaad voldeed aan den Eijsch, van de zijde fabricquers en zijde Reders der Steede Haarlem en Amsterdam en waartoe Oost Ind. Maatschappij pligtig verbonden is, door de conventie op den 28. November 1740 met de Steede Haarlem en Amsterdam gemaakt, dog zeedert den Jaaren 1750 heefft de Oost Ind. Comp. zig aan die verbintenisse wijnig gehouden hebbende de klagten van de gedeputeerdens uyt de zijde fabricquen en zijde reederijen der gemelten Steeden s'jaarlijks daar overgedaan, zo de suplianten geinformeert zijn, en tot hunnen schaade ondervonden hebben door den geringen aanvoer van Indische zijde van zodanige sorteering als zij meest nodig hebben en gebruyken bijna geheel geen Effect gehadt, de suplianten zegge sulks met schroom, als zulks dat in plaats (gelijk onder eerbiedige corectie wel behoorden) dat een zoo gepriviligeerd Etablissement als is de Oostind. Comp. dezer landen, alles zoude kunnen aanwenden wat tot handhaving van den welvaart der Nederlandsche ingezeetenen en bijzonder ook in die provintien, welke niet voornamentlijk en directelijk in de buytenlandsche Commercie participeeren, doort niet favoriseeren der Inlandsche fabricquen, en 't niet aanbrengen van genoegzaame quantiteijd en Sorteeringe van Indische Zijde tot Emploij derselver fabricquen geschikt, de zijde Rederijen en fabricquen, merklijk worden benadeelt en allengs moeten ten gronden gaan, ook meenen de suplianten dat de Oost Ind. Comp. tot dit Heijlzaam oogmerk kan medewerken, sonder het minsten nadeel aan de maatschappij toetebrengen indien de selve aan de genoemde conventie komt te voldoen en daar en boven t'jaarlijks een goede quantiteijd van Zijde en Halff Zijde Stoffen Laakens en andere goederen die in de Nederlanden gefabriceert worden derwaarts versond, met ter zijde stelling van Fransche, Engelsche off buyten-landsche Goederen gelijk de zelven ten aanzeen van de goederen hier gefabriceert gedaan heeft tot den jare 1760.

Eijndelijk neemen supplianten de vrijheid om hier neevens te voegen een bijlaage, waarin de Reedenen van der supplianten versoek door kundige Zijde-Handelaars nader worden geastrueert ende bedenkingen die daar tegens worden gemaakt, opgelost, midsgaders middelen aan de hand gegeven, door welke de Inlandsche fabricquers in Staat gesteld kun-

nen worden om tegens onse naburen te kunnen markten en honderden van ingezeetenen aan een goede kost winning te helpen, waaromme de supplianten ootmoedig versoeken, dat het UEd. Mog behagen mogten in derzelven deliberatie over 't nieuwe Octroy van de Oost Ind. Comp. op't voorgemelde een vaderlijk reguard te neemen, en der supplianten belangens ter deser gelegentheid zoveel doenlijk is te protigeeren.

Dit doende etc.

Op de Gildekamer
in Utrecht den 30. July 1774.

E.

Aan de Edele Groot achtbare Heeren Burgemeesteren en Regeerders der Stad Amsterdam.

Geeven met alle onderdanigheid te kennen de ondergetekende alle Fabriquanten binnen deeze Stad, in inlandsche fluweelen, goude en zilvere en zijden Stoffen en gaazen en verdere Inlandsche zijden Manufacturen.

Dat zij Supplianten alle binnen deese Stad, hun Fabricquen exerceerende, en daar door dagelijks een groot aantal werklieden aan een bestaan helpende, gaarne zo tot uitbreiding van hunne Handel als tot bevordering van den bloei hunner Fabricquen, en dus ter nutte van hen Supplianten en veele ingesetenen, alles zoude willen aanwenden wat daar toe enigsints konde baaten; te meer indien sulks buyten praejudice van iemant anders soude kunnen worden geeffectueert.

Dat dit voornemen en oogmerk hen supplianten in gedachten gebragt had, den handel in hunne manufacturen merkelijk te kunnen uitbreiden Wanneer derselver uitvoer naar Nederlandsch India en de onderhorige districten wierd vrijgegeven en supplianten gepermitteert wierd daar op in hunne opgemelde Manufacturen, een vrijen handel te mogen exerceeren.

En angesien de supplianten, geinformeert zijn dat het Octroy van de Ed. Oost Indische Compagnie deeser Landen binnen korte staande te expireeren, weder zal worden vernieuwt, zo namen de supplianten de vrijheid bij deese Gelegentheid sick te wenden tot UEd. Groot Achtb. verraekende dat UEd. Groot Achtb. tot beter instandhouding der opgemelde Fabricquen derzelven goede officien gelieven aantewenden en alsoo te effectueeren dat de handel in Inlandsche fluweelen gouden en zilvere en zijde stoffen en gaazen en verdere Inlandsche zijde Manufacturen op Neerlands India, en de onderhorige districten worden opengezet en vrijgegeven onder al zulko

bepalingen, recognitien en schikkingen, als UEd. Groot Achtb. naar derselven hoogen Wijsheid sullen komen goed te vinden en te bepaalen.

Twelk doende etc.

(W. g.) Dirk Toll.
Gerrit Willem Reessen.
Jan Nepveu en Zoonen.
Klinkhamer en de Mortiers.
Esaye Gillot.
Lamaistre en Lacoste.
Casparus Minden.
D'Erven Wed Barrau.
Meyer en Roeters.
Govert Verhamme.

F.

Voorstel om met de Ed. achtb. Heeren Bewindhebberen van de O. I. C°· wegens de zijde te applaneeren.

De zijdehandelaars zouden van alle Eysschen afzien, ende Jaarlykse Eysschen dus doende vernietigd worden midt C°· zig zonder eenige Exceptien Jaarlyks verbond aantebrengen.

℔ 40 000 bengaalsche Zijde gesorteerd in
℔ 2000 A
- 8000 B & B B
- 12000 C & C C
- 12000 D
- 6000 E
(niet slegter als die tegenwordig vallen.)

- 500 Nanquinshe Zijde
- 5000 Canton Zijde
- 7000 Florette Garens, gesorteerd in
℔ 3000 A
- 2600 B
- 1500 C

de ℔ $\frac{40}{m}$ bengaals en ℔ $\frac{5}{m}$ Nanquins zoude de C°· moeten Leveren al was het dat die niet uyt Indien quamen, en in Europa moesten gekogt werden, nadien daarvan de plotzelijke ruine der Fabricquen zoude af hangen zo den aanvoor failleerde; van de anderen Soorten zoude het niet mogelijk zijn dit te vorderen door dien andere Europeërs geen of wynig Canton Zijde en geheel geen Floret aanbrengen.

De O. I. C°· zoude buiten het bovenstaande kunnen medebrengen, zo veel meerder, en van andere soorten en Letters, als haar Ed. convenieerde.

Tot maintien den Fabricquen in deeze Provintien, en op dat de O. I. Co. niet ten behoeven van vreemde Fabricquen (die de onse sterk benadeelen) zoude verlieren of verbintenissen aangaan, zoude ider koper van zijde en florette Garen by de O. J. C. verpligt zijn boven de Prijzen van inkoop aan de Co. te betalen, voor de Zijde 5 ß p. ℔ en voor de florette Garens 3 ß p. ℔ en niemand die premij kunnen terug bekomen, dan die Geenen de welken bij solemneele Eede verklaarden deeze Zijde en florette Garens (waarvan hij restitutie der premij vorderde van welke balen hij t'Jaar van Inkoop, de kaveling en No. moest noemen) op de Zijderederijen binnen de vereenigde provincien te hebben verwerkt of laten verwerken en met opzigt tot de chineese zijde die ongereed tot Gazen gebruikt word dat de karg waarvan restitutie der premy geeischt word, binnen deeze provintien tot Gaaren is verwerkt.

En ten eynde hier omtrent alle Bedrog voortekomen, zo komt mij voor dat daar de meesten, zo niet alle kopers van Zijde in Amsterdam en Haarlem woonagtig zijn, alle de Zijde en florette Garens die de O. I. C. aanbrengd in de kamer Amsterdam (alwaar men de Zijdekopers het beste kend) diende verkogd te werden: de vragt der Zijde uijt de eene kamer na den ander wil dog wijnig zeggen en 't artikel zou dan van zo veel belang niet zijn, dat er de buitenkamers nadeel bij zouden hebben of t' kon met iets anders gevonden worden.

Om 't menigvuldig doen van Eeden te voorkomen, zoude ider koper van zijde dewelke bij de O. I. C. aangebragd is, zig bij de Magistraat zijner Stad kunnen vervoegen en alldaar solemneel verklaren met onderwerping aan de Straffe op den Meijn-Eed, zoowel als Dieverij van vertrouwde Goederen gesteld: „dat hy nooyt van de O. I. C. de premij op de „Zijde en florette Garens gesteld, zal vorderen dan van de „quantitijd, die hij op de reederijen binnen de 't Vereenigde „Provincien zal hebben verwerkt of laten verwerken: en met „opzigt tot de Chineese Zijde die ongereed tot Gazen gebruijkt „word, die binnen 't Vereenigde Provincien tot Gazen is ver„werkt en dat deeze Zijde voor zo verre hem bewust is de„selve is die de Co. heeft aangebragd en verkogt in zulk Jaar „en onder zulk een Cart of No. als hij zal komen optegeven."

Maar een verklaring op den Eed bij 't aanwaarden eener functie gelijk makelaar of andere tot deese of geene functien gequalificeerdens zou in deesen niet geconsidereerd worden.

Bij aldien men bij de O. I. Co. eenige Suspicien van Ontrouw omtrent het Eysschen der premij quam te bespeuren zouden de kopers kunnen verpligt worden met exhibitie van hun boeken of door andere bewijsen te toonen dat hun Eysch wettig was.

Eyndelijk zou de restitutie der premijen kost en schadeloos moeten geschieden.

Door deese schikkinge zoude de C°· verseekerd sijn dat zij deselve op den verkoop van de zijde, eenige Schade kwam te lijden, hetzelve daarentegen Strekke ten waare nutte van deese Landen en bijzonder van deese Stad, en van der anderen kant zoude men versekerd zijn dat der Hollandse Fabricquen altoos van een voldoende quantiteit zijde voorzien soude worden, die hun door het terug bekomen van de belasting C$^{ca.}$ 15 pc. minder te staan zoude komen, als hunne naburen, en daardoor de disproportie die thans in de Arbydsloonen is, al grootendeels worden weggenomen.

VI.

Revidierte und vermehrte Statuten der Krankenkasse für die Brauergesellen in Leyden.

(Vernieuwinge ende Vermeerderinge van de Beurse voor de Brouwers Knegten. Te Leyden, Bij Cornelis Heeneman, 1753.)

Artikel 1.

Jeder Brauergeselle soll verpflichtet sein, wöchentlich präcis zum Unterhalte der Kasse, 3 Stuyvers beizusteuern, ohne einige Wochen vorübergehen zu lassen, und soll der zum Einsammeln dieser Gelder bestimmte Knecht wöchentlich diese 3 Stuyvers in der Brauerei holen und aus der Hand des Altgesellen empfangen, welch letzterer dieselben von allen Gesellen der Brauerei, die zur Kasse gehören, einfordern und zur Zeit des gewöhnlichen Kommens des Knechts bereit halten oder das Geld vorschiefsen und an das Komptoir der Brauer oder an irgend jemand übergeben soll, bei Strafe von 3 Stuyvers; falls einer der Gesellen unwillig sein sollte, die genannten 3 Stuyvers zu bezahlen, so soll er zu Gunsten der Kasse gleiche 3 Stuyvers zahlen.

Artikel 2.

Sobald Gesellen von einer Brauerei zur anderen übergehen, sollen sie jedesmal 30 Stuyvers an die Kasse entrichten. Eine gleiche Zahlung haben die Gesellen zu leisten, die ihre Brauerei verlassen und nach 4 Wochen in dieselbe zurückkehren.

Artikel 3.

Ein fremder Geselle, der, von auswärts kommend, feste Arbeit gefunden hat, soll nach 14 Tagen zur Kasse zahlen 42 Stuyvers, aufserdem noch 3 Stuyvers zum Unterhalt und

zur Erneuerung der weifsen Schürzen, im ganzen 45 Stuyvers; bei Weigerung der Zahlung soll dem Unwilligen die Arbeit durch den Stadtboten untersagt werden.

Artikel 4.

Ein Geselle, der bei seiner Arbeit durch Verbrennen (was Gott verhüte), oder in anderer Weise merklich verletzt oder mit einer schweren Krankheit von Gott heimgesucht wird, sodafs er dadurch arbeitsunfähig wird, soll ohne Ansehen der Person, ob er es nötig hat oder nicht, um desto besser die Eintracht zu erhalten, wöchentlich aus der Kasse erhalten 2 Gulden 10 Stuyvers oder so viel mehr oder weniger, als man nach den Vermögensverhältnissen der Kasse bewilligen wird; die Unterstützung soll anfangen mit der 2. Woche, nachdem er arbeitsunfähig geworden und soll so lange dauern, als bis nach Ansicht des Arztes der Patient wieder arbeiten kann, mit ausdrücklicher Erklärung, dafs hiervon ausgenommen und ausgeschlossen sein sollen alle Gesellen, die durch Schlägereien aufser der Arbeit verletzt sind.

Artikel 5.

Falls einer der Gesellen stirbt, er sei ledig oder verheiratet, so sollen seine Witwe oder Erben für die Kosten des Begräbnisses aus der Kasse eine einmalige Zahlung von 15 fl. erhalten, jedoch erhalten diese Summe nicht Witwen von alten invaliden Gesellen, welche wöchentlich aus der Kasse eine Unterstützung, gleichviel ob sie gesund oder krank, genossen haben.

Artikel 6.

Falls die Frau eines Gesellen stirbt, so soll der Mann für die Kosten des Begräbnisses gleichfalls erhalten 15 fl., so jedoch, dafs zur Deckung dieser Summe alle Mitglieder 3 Stuyvers aufserordentlichen Beitrag zahlen.

Artikel 7.

Falls einer der Gesellen oder dessen Ehefrau aufserhalb der Stadt begraben wird, so soll es der Kasse freistehen, die Gesellen mit Mänteln oder mit weifsen Schürzen zum Begräbnis gehen zu lassen.

Artikel 8.

Falls einer der Gesellen stirbt, soll die Leiche von den anderen Gesellen, in schwarzer Kleidung und mit weifsen Schürzen, getragen werden und das abwechselnd von den Arbeitern der verschiedenen Brauereien, und zwar mit Wissen und auf Befehl der derzeitigen Aufseher und unter Benachrichtigung der Meister; wer vom Diener der Kasse benach-

richtigt, nicht erscheint, zahlt eine Bufse von 12 Stuyvers; dieselbe Bufse erlegt, zahlen diejenigen, die ohne gehöriges Trauerkleid erscheinen; wer ein solches nicht besitzt, soll den Diener davon, wenn er Meldung macht, in Kenntnis setzen oder einen anderen an seiner statt zu ernennen, vorausgesetzt, dafs dieser Kassenmitglied, bei der gleichen Strafe von 12 Stuyvers. Falls einer der Träger zu lange im Sterbehaus bleibt oder sonst sich durch Trunkenheit, Wort oder That vergeht, so zahlt er das eine Mal 3, das andere Mal 6 Gulden.

Artikel 9.

Die verstorbenen Frauen oder Kinder von Brauergesellen, sollte darum von den Gesellen ersucht werden, sollen von den Kassenmitgliedern getragen werden, ebenso die Eltern, Schwestern oder Brüder derselben Gesellen, falls sie bei diesen wohnten, vorausgesetzt, dafs der Gilde 5 Gulden zum mindesten gezahlt werden. Alles, was den Gesellen für das Tragen gezahlt wird, soll in die Kasse kommen; jedoch soll diese Zahlung in Bezug auf die Frauen und Kinder von Unvermögenden nicht notwendig sein und bei Kindern von Vermögenden ebenfalls nicht stattfinden.

Artikel 10.

Kein neu angekommener Geselle soll im Falle von Krankheit oder Unfall Unterstützung aus der Kasse geniefsen, es sei denn, dafs er 9 Monate hintereinander seinen Kassenbeitrag bezahlt.

Artikel 11.

Derjenige, der sich zu einer Zeit gegen diese Verordnung vergangen hat, soll wegen der deshalb zu erlegenden Bufse auf Verlangen der Aufseher von einem Gerichtsdiener executiert werden.

Artikel 12.

Das Tragen der Leichen soll durch die von den Vorstehern bezeichneten Gesellen geschehen und im Fall der Verhinderung derselben durch eine andere Person aus der gleichen Brauerei, die der Altgeselle derselben zu bestimmen hat. Falls der Altgeselle verhindert und selbst beauftragt ist, zu tragen, so soll er jemand anders dazu ersuchen, vorausgesetzt, dafs dieser zu den Kassenmitgliedern gehört; es soll nicht freistehen, jemand anders dazu zu ersuchen, bei einer Strafe für den Bittenden von 30 und für den Träger von 10 Stuyvers.

Artikel 13.

Alle Gelder, die für das Tragen von Leichen der Kasse gezahlt werden, sollen zu Gunsten und zur Stärkung der

Kasse bestimmt sein und wie andere Kassengelder benutzt werden, ohne dafs irgend ein Teil als Trank für die Träger verbraucht werden soll. Daher sollen die Vorsteher sorgen, dafs bei Unvermögenden ein Trunk Bier für die Träger zu finden sei, die übrigens sich hierbei nicht zu lange aufhalten und die Arbeit versäumen, noch viel weniger Tabak rauchen sollen, bei Strafe von 3 Stuyvers.

Artikel 14.

Damit alles in desto besserer Ordnung befolgt werde, so soll jährlich der älteste Vorsteher Dekan werden und die zwei ältesten darauffolgenden Vorsteher mit ihm gleichzeitig funktionieren und soll an Stelle des abgehenden Dekans und des vierten Vorstehers noch zwei Vorsteher auf Grund einer an den Magistrat einzureichenden Vorschlagsliste von vier Personen, die spätestens acht Tage vor Weihnachten eingereicht werden soll, gewählt werden. Es soll ferner der erwähnte Dekan mit einem Vorsteher abwechselnd — jeder Vorsteher einen Monat lang — in seinem Hause Montags um 6 oder 1/2 7 Uhr Abends zusammenkommen; derjenige, der zu spät kommt, zahlt 3 Stuyvers, wer ganz abwesend, 6 Stuyvers, Krankheit und entschuldigte Entfernung aus der Stadt ausgenommen. Für diese wöchentliche Beherbergung inklusive Feuer und Licht soll der Dekan aus der Kasse 3 Gulden erhalten und bei Ablegung der Jahresrechnung 4 Gulden, alles in allem 7 Gulden und nicht mehr. Und um zur Ernennung der erwähnten vier Personen zu gelangen, soll fortan in jeder Brauerei eine Person von den Gesellen ausgeloost werden, welche Personen nach der Zahl der Brauereien zusammen durch Stimmenmehrheit die erwähnte Ernennung machen sollen, so jedoch, dafs Vater und Sohn, Bruder und Schwager niemals zusammen funktionieren sollen.

Artikel 15.

Alle Jahre innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl der beiden neuzuernennenden Vorsteher, soll der Dekan nebst den vier Vorstehern des Vorjahres verpflichtet sein, den Personen, die den Vorschlag betreffend der erwähnten beiden neugewählten Vorsteher gemacht haben, auszuhändigen, vorzulegen und zu zeigen nicht allein das Buch oder die Bücher, um zu sehen, wieviel Geld in der Kasse vorhanden, sondern auch, dafs alle Gelder übereinstimmend mit den Büchern sich in der Kiste thatsächlich befinden.

Artikel 16.

Auch sollen die genannten Aufseher auf Kosten der Kasse nichts verzehren, abgesehen von einer ehrlichen Erholung alljährlich; jedoch sollen dann nicht mehr als 15 Gul-

den verzehrt werden, abgesehen von 5 Stuyvers, die für die wöchentlichen Zusammenkünfte bestimmt sind.

Artikel 17.

Die Brauer dieser Stadt sind verpflichtet, in Zukunft keine Gesellen anzunehmen oder fest anzustellen, falls sie nicht zusagen, sich nach der obigen Ordnung zu richten und innerhalb 14 Tagen bekannt machen und sorgen, dafs die obenerwähnten 42+3 Stuyvers bezahlt werden, bei der oben angedrohten Strafe; auch sollen keine Gesellen über 40 Jahr angenommen werden; falls dies geschieht, dürfen sie in die Kasse nicht aufgenommen oder eingeschrieben werden.

Artikel 18.

An der Kiste, in der die Gelder und Bücher aufbewahrt werden, sollen 3 verschiedene Schlösser angebracht werden, von deren Schlüsseln der eine in den Händen des Dekans, die beiden anderen in den Händen der zwei ältesten Vorsteher sich befinden sollen.

Artikel 19.

Die erwähnte Kiste soll mit Zustimmung der Brauer dieser Stadt auf der Brauerstube aufbewahrt werden und sollen sich dort auch die Gelder und alten Bücher befinden, ausgenommen 100 Gulden zur Verfügung des Dekans, nebst einem Buch, in dem aufgezeichnet wird, was der Dekan auf Grund dieser Verordnung von Zeit zu Zeit zu zahlen hat.

Artikel 20.

Die Kiste soll niemals geöffnet werden, als in Gegenwart des Dekans und der beiden ältesten Vorsteher; im Falle von Krankheit oder anderweitiger Behinderung soll der Schlüssel an einen oder beide übrige Vorsteher übergeben werden.

Artikel 21.

Falls einer der Brauergesellen die Aufseher der Kasse oder ihre Bediensteten mit Worten oder durch die That verletzt, sei es in Gegenwart der Beleidigten oder hinter ihrem Rücken, so soll er vom Dekan und Vorstehern dieser Kasse zu solchen Geldbufsen verurteilt werden, als diese nach Lage des Falls gutfinden zu bestimmen.

Artikel 22.

Falls einige Brauergesellen von der Brauerei, in der sie arbeiten, entlassen und dadurch arbeitslos werden, so sollen dieselben in der Kasse bleiben können und falls sie ihren Wochenbeitrag dauernd entrichten, dieselbe Unterstützung bei

Krankheit und ähnlichen Vorfällen geniefsen, als die arbeitenden Gesellen.

Artikel 23.

Falls jemand das Brauerfach verläfst und ein anderes Gewerbe ergreift, so soll er die Freiheit haben, während der Zeit von 8 Wochen seinen Beitrag weiter zu zahlen und im Falle er inzwischen krank wird, so soll er Unterstützung geniefsen; nach Verlauf der 8 Wochen soll er nicht länger der Kasse angehören.

Artikel 24.

Falls einer der Gesellen auf 1, 2 oder 3 Monate aus der Stadt reist und mit Zustimmung des Meisters einen anderen an die Stelle setzt oder falls Aushülfspersonen an Stelle von Kranken oder Verletzten arbeiten, so sollen die Aushülfspersonen oder die Gesellen insgesamt den Beitrag des Verreisten oder Verletzten zahlen.

Artikel 25.

Diese Verordnung für die Kasse soll bis zum ausdrücklichen Widerruf des Gerichts in Kraft bleiben.

Artikel 26.

Schliefslich soll der Diener der Kasse, der bei eintretender Vakanz in der Folge von Dekan und Vorstehern, sowie von den zur Ernennung des Vorstandes befugten Personen zu wählen ist, wöchentlich die Beiträge holen und für seine Mühe erhalten alle Wochen 1 : 5 : 0. Ferner soll er die Gesellen zum Begräbnis auffordern und dafür erhalten 30 Stuyvers. Schliefslich soll er alles thun, was ein guter und ehrbarer Diener zu leisten verpflichtet ist.

Gegeben und erneuert durch die vom Gericht der Stadt Leyden, den 28. April 1740.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 5 Z. 19 v. o. l.: st. dies Bürgermeister- und Schöffenamt, das Bürgermeister- und Schöffenamt.
S. 5 Z. 26 v. o. l.: st. Amter, Ämter.
S. 11 Anm. 6 l.: st. Köcher, Geschichte von Braunschweig-Hannover, Geschichte von Hannover und Braunschweig.
S. 19 Anm. 7 l.: st. Erdmannsdörfer, Erdmannsdörffer.
S. 20. Die angeführten Zolleinnahmen beziehen sich für die Jahre 1627 f. nur auf den Warenzoll.
S. 30 Z. 8 v. u. l.: st. werden, wurden.
S. 31 ergänze hinter den Worten „Arbeitsteilung in der Werkstatt" war.
S. 35 Anm. 3 l.: st. bloie, bloei.
S. 40 Z. 1 v. o. l.: st. Organisationsformen, Organisationen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

Gustav Schmoller.

Band X. Heft 4.

Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt.

Von

Karl Rathgen.

Mit einer Karte von Japan.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Diesem Hefte ist Titel und Inhaltsverzeichnis für Band X beigegeben.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Zehnter Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe fünfundvierzigstes Heft.)

Karl Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

A.

Japans

Volkswirtschaft und Staatshaushalt.

Von

Karl Rathgen.

Mit einer Karte von Japan.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Vorrede.

Der Augenblick, in welchem ein Land zu neuen Verfassungsformen übergeht, ist einladend, in einem Rückblick die bisherige Entwickelung zusammenzufassen und darzustellen. Der Zusammentritt des ersten japanischen Parlaments am 26. November 1890 bedeutet den Abschlufs der absolutistischen Periode, welche vom Feudalstaat zur konstitutionellen Monarchie hinüberleitete. Auf dem Untergrund politischer Umwälzung vollzieht sich eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Organisation, welche einer eingehenderen Darstellung wohl wert erscheint. Das Interesse an der merkwürdigen Entwickelung des Landes der aufgehenden Sonne hat eine stetig wachsende Litteratur hervorgerufen, in welcher jedoch die volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse bisher eine genügende Würdigung nicht gefunden haben. Von der Touristenlitteratur, welche nur dem Zwecke der Unterhaltung oder der Befriedigung der Autoreneitelkeit dient, ist natürlich ganz abzusehen. Während wir eine Reihe wertvoller neuer Arbeiten über Japan aus dem Bereiche der Naturwissenschaften, der Technik, der Philologie haben, sieht es auf dem Gebiete der Staatswissenschaften noch recht dürftig aus. Selbst Reins vortreffliches Werk (Japan nach Reisen und Studien von J. J. Rein, zwei Bände, Leipzig 1881 und 1886) läfst uns für die Volkswirtschaft und die Finanzen im Stich, so unschätzbar die Abschnitte über das japanische Volk, über die Technik der Gewerbe u. s. w. sind. Das wertlose Machwerk von Van Buren, Labor in Japan, würde ich gar nicht erwähnen, wenn es nicht immer wieder angeführt würde. G. Liebscher, Japans landwirtschaftliche und allgemein wirtschaftliche Verhältnisse (Jena 1882), beschäftigt sich mit der japanischen Volkswirtschaft im allgemeinen und mit den Finanzen doch nur sehr summarisch und wesentlich von landwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus. Yeijiro Ono, The Industrial Transition in Japan (Publications of the American Economic Association, vol. V Nr. 1, Januar 1890), verliert sich nach einem ganz hübschen Anlauf im Sande der Kritiklosigkeit und der Phrase, die in der

Sicherheit ihrer Urteile ein gutes Beispiel von der Unbescheidenheit Jungjapans bietet. Specialarbeiten wird der Leser am geeigneten Orte angeführt finden.

Eine achtjährige Thätigkeit als Professor der Staatswissenschaften an der Kaiserlichen Universität zu Tokyo veranlaſste den Verfasser zu eingehendem Studium japanischer Verhältnisse, zunächst zur eigenen Belehrung. Im Vordergrunde standen dabei die finanziellen Verhältnisse in ihrem Zusammenhange mit der Entwertung der Valuta und der Wiederaufnahme der Barzahlungen. Je mehr dem Verfasser klar wurde, ein wie umfassendes, zum Teil allerdings wirres Material hier vorliege, um so mehr entstand in ihm der Wunsch, die Ergebnisse seiner Studien zu einer einheitlichen Darstellung zu verarbeiten. Er glaubt damit denen einen Dienst zu erweisen, welche an dem modernen Japan Anteil nehmen. Er wünscht auch denen, welche er im engeren und weiteren Sinne als seine Schüler betrachten darf, eine Gabe zum Abschied darzubringen, in der Hoffnung, den Sinn für wissenschaftlich-kritische Untersuchung wenigstens bei einzelnen zu stärken.

Sollte die nachfolgende Arbeit wesentlich die Geld- und Finanzzustände darstellen, so schien es doch nötig, sie auf einer ziemlich breiten Basis in der Schilderung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt aufzubauen. In derartigen Untersuchungen über Vorgänge in europäischen Ländern können wir vieles unerwähnt lassen oder nur andeuten, nicht weil es unwesentlich ist, sondern weil wir es als bekannt voraussetzen dürfen. Bei einem so eigenartigen und wenig bekannten Lande, wie Japan, konnte eine solche Voraussetzung nicht gemacht werden.

Wie weit der Verfasser bei seiner Arbeit hinter dem ihm vorschwebenden Ziele zurückgeblieben ist, kann niemand so lebhaft empfinden als er selbst. Nur wer mit japanischem Material und japanischer Hülfe den Versuch eigener Studien gemacht hat, wird ganz würdigen, welche Schwierigkeiten derartigen Unternehmungen entgegenstehen, Schwierigkeiten, die eine beständige Versuchung sind, entweder die Arbeit ganz hinzuwerfen oder einmal fünf gerade sein zu lassen nach gut japanischer Art. Wissenschaftliche Kritik und die unbedingte Achtung vor der wissenschaftlichen Wahrheit sind, auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften wenigstens, bisher in Japan kaum bekannt. Einer Ära radikaler Umwälzungen geht der historische Sinn, die liebevolle Achtung der Vergangenheit naturgemäſs ab. Ein besonderes Hindernis für die vorliegende Arbeit bot auch die aus dem alten Regime überkommene Heimlichthuerei. Das rechte Verständnis dafür, wie wichtig die Öffentlichkeit für die Finanzen und den Kredit ist, findet sich an leitender Stelle immer noch nicht, wenn es auch in den letzten Jahren damit ganz erheblich besser geworden ist. Bei meinen Arbeiten habe

ich Auskunft vom Finanzministerium der Regel nach nur über unwichtige Dinge erhalten. Die einzige amtliche Unterstützung, der ich mich zu erfreuen hatte, war die Übersetzung einer großen Zahl von Gesetzen durch Studenten auf Kosten der Universität.

Die Quellen, auf welchen die folgenden Untersuchungen beruhen, sind hauptsächlich die Gesetzgebung und die amtliche Statistik. Diese findet sich in Veröffentlichungen einzelner Behörden, Verwaltungsberichten, sowie größeren Tabellenwerken, wie sie namentlich bis 1881 das Ministerium des Innern, von 1881 bis 1888 das Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe herausgab. Besondere Erwähnung verdienen die Handelsstatistik des Zollbureaus (japanisch und englisch, monatlich und jährlich, letztere unter dem Titel Annual Return of the Foreign Trade of the Empire of Japan), die Berichte des Bankbureaus, des Eisenbahnamts, der Postverwaltung, der Unterrichtsverwaltung (die beiden letztgenannten erscheinen mit großer Verspätung auch englisch) u. s. w., endlich die Budgets und Schlußrechnungen des Staats und der Bezirke.

Ein großer Fortschritt ist es, daß seit 1882 eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller dieser Berichte in einem Statistischen Jahrbuch (Tokei Nenkan) erfolgt. Dieses erscheint alljährlich im Dezember als ein stattlicher Band in Großoktav, dessen Seitenzahl von 678 im ersten Jahrgang allmählich bis auf 1030 gestiegen ist. Der neueste mir vorliegende ist Band IX von Ende 1890 mit 492 Tabellen, der nur mehr für das dritte Buch des vorliegenden Werkes eingehender, für die ersten 12 Bogen gar nicht benutzt werden konnte. Alle Zahlenangaben, die sich im Folgenden finden, sind diesen Statistischen Jahrbüchern entnommen, soweit nicht eine andere Quelle ausdrücklich angegeben ist oder sich aus dem Zusammenhang selbstverständlich ergiebt, wie z. B. die Handelsstatistik oder das Budget. Citiert ist das Statistische Jahrbuch selbst nur in den Fällen, wo eine Tabelle nicht regelmäßig wiederkehrt oder die Angabe sich an einer Stelle findet, wo man sie nicht suchen würde. Bei der Benutzung des Statistischen Jahrbuchs ist nicht außer acht zu lassen, daß es sich in der Hauptsache um eine kritiklose, nicht immer geschickte Zusammenstellung von Tabellen handelt. Auch vor Rechenfehlern ist man keineswegs sicher. Es ist aber anzuerkennen, daß in den letzten Jahren nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität sich langsam bessert.

Ein dürftiger Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch erscheint seit 1887 japanisch und französisch unter dem Titel „Résumé Statistique de l'Empire du Japon“.

Neben den amtlichen Quellen ist die periodische Presse benutzt, insbesondere die „Japan Weekly Mail“, die Wochenausgabe einer täglich in Yokohama erscheinenden Zeitung. Zu beachten ist, daß sie — wenn ich nicht irre seit 1881 — der

japanischen Regierung als „freiwillig gouvernementales“ Organ dient.

Im übrigen habe ich mich mit Citaten darauf beschränkt, neue oder Specialarbeiten anzuführen, namentlich die Abhandlungen, welche in den Veröffentlichungen der beiden ausländischen in Japan bestehenden wissenschaftlichen Gesellschaften enthalten sind, den „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens“ und den „Transactions of the Asiatic Society of Japan“. Von Arbeiten, die in anderen Zeitschriften verstreut sind, wie von Dissertationen, habe ich mich bemüht, alles Wesentlichen habhaft zu werden. Doch könnte mir eines oder das andere immerhin entgangen sein. Allgemeine Werke über Japan habe ich der Regel nach nicht angeführt. Die Mehrzahl ist ohnehin wissenschaftlich wertlos.

Mit Polemik gegen abweichende Anschauungen oder Angaben oder ausdrücklicher Berichtigung von Irrtümern habe ich mich im allgemeinen nicht aufgehalten. Ebensowenig habe ich es für nötig gehalten besonders darauf hinzuweisen, wo die nachfolgende Arbeit durchaus Neues oder von bisherigen Anschauungen völlig Abweichendes bringt. Beides würde für die meisten Leser nur eine Belästigung sein. Die wenigen wirklichen Kenner japanischer Verhältnisse werden selbst sehen, wo und warum ich von anderen abweiche und in welchem Falle ich Neues bringe. Sie werden es auch nicht als Überhebung bezeichnen, wenn ich dem mit Japan nicht vertrauten Leser versichere, dafs ein sehr grofser Teil meiner Untersuchungen auf ganz unbekanntem oder unbenutztem Material beruht und dafs auch da, wo bekannte Dinge zu besprechen waren, sie vielfach in ein neues Licht gerückt sind.

Da die jetzt zum Abschlufs gekommene absolutistische Periode dargestellt werden sollte, so ist auf die neueste für den Repräsentativstaat bestimmte Gesetzgebung grundsätzlich nicht näher eingegangen, so auf die Verfassungsgesetze selber, die neuen Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnungen u. s. w.

Für die Schreibung japanischer Worte bin ich dem System der Romaji-kwai (Gesellschaft für lateinische Schrift) gefolgt. Die japanischen Mafse habe ich in der Regel beibehalten. Annähernd kann der deutsche Leser sich die ihm geläufigen Werte leicht einsetzen. Für den, der Genauigkeit verlangt und selbst auf die Quellen zurückgehen will, wirkt die Umrechnung in ein anderes Mafssystem meinem Empfinden nach nur störend. Zu bemerken ist auch, dafs im Text wie in den statistischen Tabellen die Summenzahlen zuweilen nicht genau mit der Summe der Einzelposten stimmen, infolge der Abrundung auf ganze Einheiten (Yen, Koku, Cho) oder auf volle Tausende.

Die beigegebene Karte soll einmal die der ganzen amtlichen Statistik zu Grunde liegende Bezirkseinteilung, dann die für den Ackerbau wie für die Dichtigkeit der Bevölkerung mafsgebende

Ausdehnung der tiefer gelegenen Ebenen und Flufsthäler verdeutlichen.

Da bei der Schilderung wirtschaftlicher Zustände die persönliche Anschauung meines Erachtens äufserst wichtig ist, so bemerke ich, dafs ich von den 47 gegenwärtig bestehenden Verwaltungsbezirken Japans 32 besucht habe, wenn auch zum Teil nur flüchtig. Von den Bezirkshauptstädten habe ich 20 kennen gelernt. Am besten bekannt sind mir naturgemäfs die mittleren Teile der Hauptinsel. Dafs ich hier und da persönlichen Eindrücken zu allgemeine Bedeutung beigemessen habe, ist nicht unmöglich. Überhaupt bin ich mir ganz klar darüber, dafs meine Arbeit von Irrtümern nicht frei sein wird. Wer sich mit ähnlichem Material befafst hat, wird darüber nachsichtig denken.

Wo meine Beurteilung japanischer Zustände wesentlich auf der Meinung anderer beruht, habe ich mich bemüht, dies regelmäfsig anzuerkennen. Wer aber will sagen, wieviel von den eigenen Meinungen sich erst auf Grund des lebendigen Gedankenaustausches im Freundeskreise gebildet hat? So ist es mir eine liebe Pflicht, den entfernten Freunden und Bekannten für manche bewufste und unbewufste Anregung meinen herzlichsten Dank auszusprechen, vor allem den Herren Weipert, Wagener, Lehmann, Kellner, Fesca, Chamberlain und Baelz.

Meine Arbeit wäre unmöglich gewesen ohne die Hülfe und Mitarbeit einer Anzahl meiner Schüler, in erster Linie der Herren Sakatani, Kiuchi und Ishizuka, ferner der Herren Nakagawa, Kume, Kanai und Matsuzaki. Ihnen wie allen denen, die mir gelegentlich Aufschlufs auf Erkundigungen gegeben haben, den Herren Nakane und Hanabusa, G. Fukuchi, E. Shibusawa und andern wiederhole ich hier meinen Dank.

Japaner haben im allgemeinen wenig Neigung, das zu lesen und zu beherzigen, was ein Ausländer über sie schreibt. Aber vielleicht veranlafst das im Osten einstweilen noch hochgehaltene Pietätsverhältnis des Schülers zum Lehrer doch den einen oder den anderen, auf kritischer Grundlage in ernster wissenschaftlicher Weise weiter zu arbeiten. Seinem Staat und Volke würde er damit besser dienen als mit der unseligen üblichen Leitartikelschreiberei. „Wer eine Anlage hat, klug zu werden, mag's nächst dem Leben in der Geschichte suchen", schreibt Goethe an Johannes von Müller. Die Anlage haben die Japaner. Mögen sie nun auch klug werden, nicht durch Schaden und bittere Erfahrung, wie bisher, sondern durch das Studium des eigenen Volks- und Wirtschaftslebens und seiner geschichtlichen Grundlagen.

Berlin, Ostern 1891.

K. Rathgen.

Inhaltsverzeichnis.

Zweites Buch. Die Volkswirtschaft.

Statistische Tabellen.

Sprachliche Vorbemerkung.

Über die Aussprache japanischer Worte ist zu bemerken, daſs nach dem Systeme der Romaji-kwai die Vokale wie im Deutschen auszusprechen sind, nur ei wie langes e, die Konsonanten wie im Englischen, also ch wie tsch, sh wie sch, j wie dsch (sehr weich), z wie weiches s, y wie ein ganz leicht vor dem nachfolgenden Vokal vorgeschlagenes i oder j. Entgegen dem System der Romaji-kwai habe ich in gebräuchlichen Worten, wie Yedo, Yen, Yezo, das y vor e beibehalten. Die Dehnungszeichen auf langem o und u sind aus typographischen Gründen weggelassen. — Da über die Betonung lange Regeln hier nicht gegeben werden können, genüge die Bemerkung, daſs man am einfachsten alle Sylben, mit Ausnahme der stummen, ähnlich wie im Französischen gleichmäſsig betont. — Bei Personennamen folgt der Rufname dem Familiennamen.

Nachstehend einige häufig vorkommende japanische Ausdrücke:

Nihon: Japan.
Tenno: übliche amtliche Bezeichnung des Kaisers von Japan.
Daijokwan: der Staatsrat (bis Ende 1885).
Daijin: Minister, Kanzler.
Bakufu: Zeltregierung d. h. Militärregierung, übliche Bezeichnung der Shogunatsregierung.
Shogun: „Feldherr“, Erbstatthalter.
Daimyo: Territorialherr, Lehnsfürst.
Samurai: Ritter, Soldat.
Ronin: herrenloser Samurai.
Han: „Zaun“, Clan, die durch das Band der Treue verbundene Genossenschaft der Lehnsleute eines Fürsten.
Kwazoku: moderne Bezeichnung der Adligen.
Shizoku: moderne Bezeichnung der Samurai.
Heimin: das gewöhnliche Volk (im Unterschiede von Kwazoku und Shizoku).
Ken: Regierungsbezirk, Departement, regelmäſsig mit Bezirk übersetzt.
Fu: hauptstädtischer Regierungsbezirk (Tokyo, Kyoto, Osaka).

Ku:	Stadtkreis.
Gun:	Landkreis.
Ginko:	Bank.
Tetsudo:	Eisenbahn.
Kwaisha:	Gesellschaft.
Kinsatsu:	übliche Bezeichnung des Papiergeldes.
Sake:	ein berauschendes, durch Gährung aus Reis hergestelltes Getränk.

Die folgenden deutschen Ausdrücke sind regelmäfsig gebraucht zur Wiedergabe der nebenstehenden japanischen Ausdrücke:

Provinz:	Kuni.
Bezirk:	Fu, Ken.
Kreis:	Kori, Gun, Ku.
Kabinett:	Naikaku.
Staatsrat:	bis 1886: Daijokwan; seit 1888: Sumitsu-in.
Minister:	bis 1885: Kyo; seit 1886: Daijin.
Kanzler:	Daijin.
Bezirkshauptmann, Präfekt:	Chiji, Rei.
Kreishauptmann:	Guncho, Kucho.
Schulze, Ortsvorsteher:	Kocho, im alten Regime Nanushi oder Shoya.

Mafs, Gewicht und Münze in Japan.

Hohlmafs.

1 Koku = 10 To = 100 Sho = 1000 Go = 180,89 Liter (= 6,4827 Kub. Shaku).

Längenmafs.

1 Ri	= 36 Cho	= 3927,27	Meter.
1 Cho	= 60 Ken	= 109,09	Meter.
1 Ken	= 6 Shaku	= 1,82	Meter.
1 Shaku	= 10 Sun	= 0,303	Meter.

Flächenmafs.

1 Quadratri = 1555,2 Cho. . . = 15,4235 Quadratkilometer.
1 Cho = 10 Tan = 3000 Tsubo = 0,9917 Hektar.
1 Tsubo . . . . = 3,3058 Quadratmeter.

Gewicht.

1 Pikul = 100 Kin . . . . = 60,104 Kilogramm.
1 Kin = 160 Momme . . . . . . = 601,04 Gramm.
1 Momme . . . . = 3,7565 Gramm.
1 Kwan = $6^1/_4$ Kin = 1000 Momme = 3,7565 Kilogramm.
(Nach der Mafs- und Gewichtsordnung v. 3. März 1891 = 3,75 kg.)

Münze.

1 Yen = 100 Sen = 1000 Rin.
1 Goldyen = 1,5 Gramm Feingold = 4,185 Mark.
1 Silberyen = 24,261 Gramm Feinsilber,
nach der Parität 1 : $15^1/_2$ = 4,37 Mark,
nach Sichtkurs auf London im Durchschnitt des Jahres:

1874	4,26	Mark.	1882	3,81	Mark.
1875	4,15	-	1883	3,74	-
1876	4,02	-	1884	3,74	-
1877	4,06	-	1885	3,58	-
1878	3,86	-	1886	3,34	-
1879	3,75	-	1887	3,23	-
1880	3,82	-	1888	3,15	-
1881	3,78	-			

1 Papieryen unter Zugrundelegung obigen Wertes des Silberyen nach dem Börsenkurs in Tokyo im Durchschnitt des Jahres:

1877	3,98	Mark.	1882	2,48	Mark.
1878	3,58	-	1883	2,96	-
1879	3,09	-	1884	3,44	-
1880	2,58	-	1885	3,38	-
1881	2,22	-			

Vom 1. Januar 1886 mit Silber gleich.

Währungsmünze vor 1868.

1 Ryo Gold oder Koban.
Sein Wert in Goldyen war:

1600—1695	10,064	1736—1818	5,759
1695—1710	6,865	1818—1837	5,292
1710—1714	5,166	1837—1858	4,366
1714—1716	10,064	1859	3,50
1716—1736	10,115	1860—1867	1,30

Einleitung.

I.

Seit Marco Polo die erste Nachricht von dem goldglänzenden geheimnisvollen Reiche Zipangu nach Europa brachte, hat es eine eigenartige Anziehungskraft für die Kulturwelt des Westens gehabt. Columbus zog aus, die dort vermuteten Schätze zu holen. Ein halbes Jahrhundert später eröffnen portugiesische Abenteurer Japan zum ersten Male dem Verkehr mit Europa. Durch Handel und Christentum entstehen lebhafte Beziehungen. Eine japanische Gesandtschaft kommt sogar nach Europa. Aber plötzlich schliefst sich der Vorhang vor dem geheimnisvollen Lande wieder. Der Verkehr mit dem Auslande hört fast ganz auf. Nur unvollständige Kunde von den Zuständen Japans dringt zu den Völkern des Westens, bis nach zwei Jahrhunderten die Fortschritte des Weltverkehrs auch das ferne Inselreich aufs neue erschliefsen. Und nun begiebt es sich, dafs dem anfänglichen heftigen Widerstreben gegen das „Barbarentum“ eine „Einführung der westlichen Kultur“ folgt, die das Staunen der Welt erregt. Es ist kein Wunder, dafs Staat und Gesellschaft des modernen Japan die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zogen. Merkwürdig ist aber auf den ersten Blick, dafs bisher so wenig Anstrengungen gemacht sind, diese Entwickelung aus sich heraus zu begreifen und im einzelnen nach ihrem wahren Werte zu würdigen. Das ist um so auffälliger, als das, was uns üblicherweise über Japan erzählt wird, doch so gar nicht in Einklang zu bringen ist mit dem, was wir sonst über die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft wissen.

Ein Land, das nach jahrhundertelanger Abschliefsung sich dem fremden Verkehr öffnet, wirft aus diesem Anlasse plötzlich seine alte Verfassung ab. In grofsartigem Patriotismus opfern die Fürsten des Landes freiwillig ihre Rechte und Privilegien. Alles beugt sich der Legitimität und ohne jede eigenen Machtmittel tritt der Souverän hervor aus heiliger Abgeschlossen-

heit und führt höchst persönlich ein erleuchtetes absolutes Regiment ein. Der politischen Revolution folgt in gleicher Plötzlichkeit die Umwälzung aller gesellschaftlichen und Kulturverhältnisse. Die uralten Standesunterschiede verschwinden. Eine jahrtausendealte Kultur wird plötzlich abgestreift und durch einige Regierungserlasse die abendländische Kultur eingeführt. Nutzen ziehend von der Erfahrung der europäischen Länder ist Japan im stande, die dort gemachten Fehler zu vermeiden, und was in Europa das mühselige Werk von Jahrhunderten gewesen ist, das wird im Lande der aufgehenden Sonne spielend in wenigen Jahren erreicht.

So ungefähr ist die landläufige Anschauung, die nicht nur in den Köpfen der Touristen spukt, sondern die Jung-Japan selbst uns gerne aufreden möchte. Für den, der mit der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft bekannt ist, klingt das alles höchst sonderbar. Sollte wirklich eine Staatsverfassung vollständig umgestürzt sein, weil einige Häfen dem fremden Verkehr geöffnet wurden? War es nicht vielleicht umgekehrt: die Verfassung war schon im Begriff sich aufzulösen und daher bei der damaligen Regierung weder Macht noch Wille das Land verschlossen zu halten? Sollte wirklich eine mächtige Adelsklasse einmütig und freiwillig ihre ganze Machtstellung geopfert haben dem Prinzip der Legitimität zuliebe? Sollte ein sechzehnjähriger Knabe, der in traditioneller Abgeschlossenheit zwischen Weibern und Schranzen aufgewachsen ist, wirklich plötzlich ein höchstpersönliches Regiment errichtet haben, wie wir es nur von den bedeutendsten europäischen Monarchen des 17. und 18. Jahrhunderts kennen? War es wirklich eine uralte Kultur, die beseitigt ist, und wie weit ist sie überhaupt beseitigt? Ist es denn denkbar, dafs man eine einheimische Kultur abstreifen und mittels einiger Dekrete ersetzen kann, vorausgesetzt, dafs die neuen Machthaber überhaupt diese Absicht gehabt hätten?

Das sind Fragen, welche ihre Antwort schon in sich tragen. Wenn bisher die staatliche Entwickelung des neuen Japan eingehender Prüfung noch so wenig unterworfen ist, so hat das seinen Grund in mancherlei Schwierigkeiten. Die Beschaffung und Sichtung des nötigen Materials ist für den fremden Beobachter schwierig und mühselig. Den Japanern selbst fehlt noch ebenso vollständig die wissenschaftliche Kritik und Genauigkeit, wie die unbedingte Achtung vor der wissenschaftlichen Wahrheit. Die in Japan betriebene systematische legitimistische Geschichtsfälschung ist ein grofses Hindernis. Nicht minder störend und irreführend sind die nichtjapanischen Panegyriker, unter denen die kritiklosen Enthusiasten vielleicht zahlreicher, aber nicht so gefährlich sind wie die Gewissenlosen, die nach Orden, Gehalt oder Bestellungen angeln. Durch bezahlte Schreiber Stimmung für sich zu machen hat man in Japan

schon vortrefflich gelernt. Dafs es daneben nicht an voreingenommenen und ungerechten Angriffen gegen das neue Japan gefehlt hat, bedarf kaum der Erwähnung.

Die neueste Zeit hat für verschiedene Teile des japanischen Kulturlebens eine Reihe guter, zum Teil vortrefflicher Forschungen gebracht. Aber gerade für das Gebiet der Volkswirtschaft und des Staates giebt es verhältnismäfsig noch wenig. Und doch hat die Untersuchung japanischer Zustände ihren eigenen Reiz. Es dürfte kein anderes civilisiertes Land geben, welches dem „geschlossenen Handelsstaat“ sich so genähert hat. Auch heute noch bildet Japan ein in sich so geschlossenes Wirtschaftsgebiet, dafs wir wirtschaftliche Prozesse in bemerkenswert klarer und typischer Form sich vollziehen sehen. Das Studium japanischer wirtschaftlicher Zustände dürfte so nicht nur individuellen Reiz, sondern auch einen allgemein wissenschaftlichen Wert haben. An Material für solches Studium ist für die Gegenwart jedenfalls kein Mangel, wenn man es nur zu finden weifs, was nicht immer leicht ist. Die folgende Untersuchung der wirtschaftlichen, insbesondere finanziellen Zustände des modernen Japan, ist ein Versuch, dieses Material kritisch zu sichten und zu einer einheitlichen Darstellung zusammenzufassen. Ist es dabei vor allem auf die Zeit von 1868 bis 1889, von Errichtung der neuen Ordnung bis zur Begründung des Verfassungsstaates nach europäischem Muster abgesehen, so mufste ihr die ältere Zeit, soweit möglich, gegenübergestellt werden, um die neuere Entwickelung richtig zu würdigen.

Ehe wir aber zum Gegenstand selbst übergehen, dürfte es angemessen sein, einen ganz kurzen Blick auf die natürlichen Verhältnisse des Landes zu werfen.

II.

Das japanische Staatsgebiet erstreckt sich am Ostrande des asiatischen Kontinents über eine ungeheure Ausdehnung vom 24. bis zum 51. nördlichen Breitengrade, ein Breitenunterschied etwa wie der von Tripolis und Stockholm, und vom 123. bis 157. Längengrade (östlich von Greenwich). In diesem langgestreckten Archipel nimmt aber das eigentliche historische Japan, Altjapan, einen sehr viel kleineren Raum ein. Drei grofse Inseln, getrennt nur durch ein schmales inselreiches Mittelmeer, umsäumt von zahlreichen kleineren Inseln, bilden einen verhältnismäfsig schmalen Landstreifen, der unter 41° 33′ im Norden beginnend sich erst in südlicher, etwa vom 35° in südwestlicher Richtung bis zum 30. Grad hinzieht und zwischen dem 129. und 142. östlichen Längengrade seine gröfste West-Ost-Ausdehnung hat. Die weitere Fortsetzung bildet im Norden das Kolonialgebiet des Hokkaido, Yezo und seit

1873 die ganze Kurilenkette, im Süden der Archipel der Ryukyu- (Liukiu-) Inseln, seit dem 17. Jahrhundert Japan tributpflichtig, aber gleichzeitig in gewissen Beziehungen zu China, in der Neuzeit zu einem integrierenden Teile des japanischen Staates gemacht. Von einem stammverwandten Völkerzweig bewohnt, zeigt Ryukyu oder, wie es jetzt amtlich heifst, Bezirk Okinawa in wirtschaftlicher Beziehung wie in seiner Verwaltungsorganisation noch mannigfache Eigenheiten, ist auch noch wenig bekannt, so dafs es bei den folgenden Erörterungen der Regel nach unberücksichtigt bleiben mufs. Das nördliche Kolonialgebiet seinerseits ist gleichfalls gesondert zu halten, da es mit seiner schwachen Besiedelung, seinen Urwäldern und nur halb durchforschten Einöden in natürlicher wie kultureller Beziehung zu sehr von dem übrigen Lande abweicht[1].

Von der Fläche des ganzen japanischen Staatsgebietes von 382416 Quadratkilometer (etwa soviel wie Preufsen mit Baden, Hessen und Elsafs-Lothringen) kommen auf das nördliche Gebiet nicht weniger als 94012 Quadratkilometer (etwa Ost- und Westpreufsen und Pommern gleich), auf den südlichen Archipel nur 2420 (etwa wie Meiningen). Für Altjapan bleiben mithin 285984 Quadratkilometer, eine Fläche wie Preufsen ohne Ost- und Westpreufsen oder wie das Königreich Italien.

Von den drei grofsen Inseln ist die gröfste die nördlichste, früher ohne besonderen Namen, jetzt Honshu genannt. Auf sie allein kommen fast vier Fünftel der Fläche Altjapans. Noch nicht den sechsten Teil der Gröfse der Hauptinsel hat die ihr zunächst stehende südwestliche Insel Kyushu und wieder nur die Hälfte dieser die zwischen beiden liegende Insel Shikoku. Im ganzen zählt man 524 Inseln mit Ausschlufs der unbewohnten, welche weniger als 1 Ri (4 km) Umfang haben. Der insulare Charakter zeigt sich scharf ausgeprägt in einem Verhältnis der Küstenentwickelung zur Fläche wie 1 zu $3^1/_2$[2].

Das Land selbst ist erfüllt von Gebirgen, welche aber nur in den mittleren Teilen der Hauptinsel bedeutende Höhen (über 3000 m) erreichen. Die Ebenen des Landes sind meist von geringem Umfang, an der Küste oder dem unteren Laufe der Flüsse sich hinziehend. Der Besiedelung und Bebauung des Landes haben diese Verhältnisse ihren eigenartigen Charakter ebenso gegeben, wie sie die politische Entwickelung, die Erhaltung zahlreicher kleiner Territorien bis in die neueste Zeit,

---

[1] Die Ureinwohner, die Ainu, bilden allerdings nur einen kleinen Teil der Bevölkerung, die im übrigen aus Japanern besteht. Die durch die ganze Litteratur gehende Behauptung, dafs die Urbevölkerung rasch und dauernd abnähme, findet in der amtlichen Statistik keine Begründung. Danach wäre ihre Zahl stabil, seit 1875 bald etwas mehr, bald etwas weniger als 17000 betragend.

[2] Genauere Angaben über Flächengehalt der einzelnen Landesteile siehe in den ersten Tabellen des Anhangs.

beeinflufst haben. Die Flüsse sind meist kurz und für den Binnenverkehr nur von beschränktem Wert. Von Binnenseen hat nur der Biwasee Bedeutung. Das Klima ist gemäfsigt, etwa dem Italiens entsprechend, der Süden so milde, dafs die Vegetation einen subtropischen Charakter annimmt. Heifse feuchte Sommer und kühle, im gröfsten Teile des Landes trockene Winter sind für den Charakter der Vegetation und damit des landwirtschaftlichen Betriebes entscheidend. Nagasaki hat eine Durchschnittstemperatur im Januar von beinahe 6 Grad C., im August von beinahe 27 Grad, Tokyo im Januar 2½, im August 25½ Grad, Hakodate dagegen im Januar minus 3, im August 21½ Grad. Die in den 8 Jahren 1880—1887 an den drei Orten beobachteten absoluten Maxima und Minima waren in Nagasaki 35,7 und —4,9, in Tokyo 36,6 und —9,1, in Hakodate 31,7 und —18,7. Die durchschnittlich jährlich gefallene Regenmenge war in Nagasaki 2221 mm, in Tokyo 1431 mm, in Hakodate 998 mm. Die grofsen innerhalb Japans sich findenden klimatischen Unterschiede dürften durch diese wenigen Zahlen klar werden[1].

Auch über die politische Einteilung des Landes sind einige Bemerkungen zu besserem Verständnis vorauszuschicken. Die aus dem 7. und 8. Jahrhundert stammende Einteilung hat für die gegenwärtige Verwaltungsorganisation keine direkte Bedeutung, ist aber geschichtlich wie für das praktische Leben immer noch wichtig. Zunächst ist das Land eingeteilt in Provinzen, welche zu neun grofsen Landschaften vereinigt sind. Davon wird aber die eine erst seit der Restauration so bezeichnet, Hokkaido, nördliche Meerstrafse, Yezo und die Kurilen umfassend. Von den acht alten Landschaften enthält die erste das alte kaiserliche Stammland um Kyoto und Osaka, Kinai (oder gewöhnlich Go-Kinai) genannt. Die sieben anderen Bezirke heifsen nach koreanischem Muster Do, Strafsen oder Strafsenbezirke, weil sie sich an die alten Reichsstrafsen anschliefsen. Der Tokaido, östliche Meerstrafse, begreift den östlichen Streifen der Hauptinsel an der Küste von der Owaribucht bis zur Ebene von Tokyo. Der Tosando, östliche Bergstrafse, enthält die nördlich davon gelegenen binnenländischen Bezirke vom Biwasee an und den ganzen Nordflügel der Hauptinsel. Die jenen nach Nordwesten vorgelagerten Provinzen am japanischen Meere heifsen Hokurokudo, Nordland-

[1] Durch Einrichtung eines meteorologischen Stationsnetzes liegt gegenwärtig eine Fülle von Material über die klimatischen Verhältnisse Japans vor. S. Aufzählung sämtlicher amtlicher Veröffentlichungen darüber in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens V 80 (1889). — Über die Naturverhältnisse, Klima und Boden und ihre wirtschaftliche Bedeutung vgl. jetzt vor allem M. Fesca, Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft (Berlin 1890) S. 1—110.

straſse. Der Westflügel der Hauptinsel bildet mit seinem Nordabhang den Sanindo (Bergschattenseitenstraſse), mit dem Südabhang nach dem Binnenmeer zu den Sanyodo (Bergsonnenseitenstraſse). Die Insel Shikoku mit dem östlich von ihr vorspringenden Zipfel der Hauptinsel (Provinz Kii) bildet den Nankaido, die südliche Meerstraſse, Kyushu den Saikaido, die westliche Meerstraſse, wozu auch Ryukyu gerechnet wird. Die Inseln Tsushima und Iki im japanischen Meere, sowie die Bonininseln gehören keiner der groſsen Landschaften an. (Gröſse und Bevölkerung siehe Anhang Tabelle 2[1].)

Jede Landschaft zerfällt in Provinzen (Kuni), deren man gegenwärtig 84 zählt (Näheres darüber im Anhang Tabelle 3). Für die Landesverwaltung sind aber die Bezirke (Fu oder Ken) maſsgebend, von welchen Altjapan von 1883 bis 1887 43 hatte, gegenwärtig 45. Es dürfte nützlich sein, diese Bezirke (Einteilung 1883/87) mit Angabe der Hauptstadt und der Provinzen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, an dieser Stelle schon aufzuzählen (Genaueres im Anhang Tabelle 4, sowie Kap. V des ersten Buches), da diese Bezirkseinteilung allen späteren Erörterungen über lokale Verschiedenheiten u. s. w. zu Grunde liegt. Ich folge hier, wie später, der amtlichen Reihenfolge, welche zunächst die drei hauptstädtischen Bezirke (Fu), dann die Bezirke der vier offenen Häfen Altjapans, schlieſslich die übrigen Bezirke in geographischen Gruppen aufführt.

[1] Die neun Landschaften entsprechen in der Hauptsache wirklichen, natürlich sich scheidenden Teilen des Landes. Es ist bedauerlich, daſs man für die amtliche Statistik diese Einteilung mit entsprechenden kleineren Abweichungen nicht lieber genommen hat, statt der mechanischen Einteilung der Hauptinsel in drei Stücke, Nord-, Mittel- und West-Nippon, wobei nur Nord-Nippon ein einheitliches Gebiet bildet, während namentlich in Mittel-Nippon völlig inkongruente Bestandteile zusammengefaſst sind. Wollte man überhaupt eine neue Einteilung machen, so muſste man von sachlichen Gesichtspunkten ausgehen. Die Durchschnittszahlen des „Résumé Statistique de l'Empire du Japon“ mit der dort beliebten Einteilung sind zu einem groſsen Teile wertlos. — Ich bemerke noch, daſs ich die Bezeichnung „Mitteljapan“, „mittlere Bezirke der Hauptinsel“ für den Landstrich zwischen Tokyo und Kyoto gebrauche, nicht für das „Chugoku“ (Sanyodo und Sanindo), eine Bezeichnung, die nur mehr historische Bedeutung hat.

Liste der Bezirke.

	Bezirk	Hauptstadt	Provinzen, aus welchen der Bezirk besteht
	A. Hauptstädtische Bezirke, Fu.		
1.	Tokyo	Tokyo	Musashi, Teil Izu, Teil[1] Ogasawara (Bonininseln)
2.	Kyoto	Kyoto	Yamashiro Tango Tamba, Teil
3.	Osaka[2]	Osaka	Settsu, Teil Kawachi Izumi Yamato
	B. Die Provinzialbezirke, Ken.		
4.	Kanagawa	Yokohama	Sagami Musashi, Teil
5.	Hyogo	Kobe	Settsu, Teil Tamba, Teil Tajima Harima Awaji
6.	Nagasaki	Nagasaki	Hizen, Teil Iki Tsushima
7.	Niigata	Niigata	Echigo Sado
8.	Saitama	Urawa	Musashi, Teil Shimosa, Teil
9.	Gumma	Maebashi	Kozuke (Joshu)
10.	Chiba	Chiba	Shimosa, Teil Kazusa Awa (Boshu)
11.	Ibaraki	Mito	Hitachi Shimosa, Teil
12.	Tochigi	Utsunomiya	Shimotsuke

[1] Nämlich die sogenannten Sieben Inseln von Izu.
[2] Ende 1887 wurde die Provinz Yamato von Osaka getrennt und zum Bezirk Nara mit der gleichnamigen Hauptstadt gemacht.

Bezirk	Hauptstadt	Provinzen, aus welchen der Bezirk besteht
13. Miye	Tsu	Ise Iga Shima Kii, Teil
14. Aichi	Nagoya	Owari Mikawa
15. Shizuoka	Shizuoka (Sumpu)	Suruga Totomi Izu, Teil
16. Yamanashi	Kofu	Kai
	———	
17. Shiga	Otsu	Omi
18. Gifu	Gifu	Mino Hida
19. Nagano	Nagano (Zenkoji)	Shinano
	———	
20. Miyagi	Sendai	Rikuzen, Teil Iwaki, Teil
21. Fukushima	Fukushima	Iwashiro Iwaki, Teil
22. Iwate	Morioka	Rikushu, Teil Rikuzen, Teil Mutsu, Teil
23. Aomori	Aomori	Mutsu, Teil
24. Yamagata	Yamagata	Uzen Ugo, Teil
25. Akita	Akita	Ugo, Teil Rikuchu, Teil
	———	
26. Fukui	Fukui	Echizen Wakasa
27. Ishikawa	Kanazawa	Kaga Noto
28. Toyama	Toyama	Etchu
29. Tottori	Tottori	Inaba Hoki
30. Shimane	Matsuye	Izumo Iwami Oki

Bezirk	Hauptstadt	Provinzen, aus welchen der Bezirk besteht
31. Okayama	Okayama	Bitchu Bizen Mimasaka
32. Hiroshima	Hiroshima	Aki Bingo
33. Yamaguchi	Yamaguchi	Suwo Nagato (Choshu)
34. Wakayama	Wakayama	Kii, Teil
35. Tokushima	Tokushima	Awa
36. Ehime[1]	Matsuyama	Iyo Sanuki
37. Kochi	Kochi	Tosa
38. Fukuoka	Fukuoka	Chikuzen Chikugo Buzen, Teil
39. Oita	Oita	Bungo Buzen, Teil
40. Saga	Saga	Hizen, Teil
41. Kumamoto	Kumamoto	Higo
42. Miyazaki	Miyazaki	Hyuga, Teil
43. Kagoshima	Kagoshima	Satsuma Osumi Hyuga, Teil
44. Okinawa	Shuri	Ryukyu
45. Hokkaido	Sapporo	11 Provinzen

Von 1882 bis 1886 war Hokkaido in drei Bezirke geteilt: Hakodate, Sapporo und Nemuro.

[1] Ende 1888 ist die Provinz Sanuki abgetrennt und als Bezirk Kagawa mit der Hauptstadt Takamatsu errichtet.

Erstes Buch.

Der Staat.

Erstes Kapitel.

Geschichtlicher Rückblick. Bis zur Herrschaft der Tokugawa.

Um die neuste Entwickelung des japanischen Staatswesens zu verstehen, mufs man auf die Geschichte seiner Institutionen zurückgehen. Trotz aller Gewaltsamkeit des Bruches mit der Vergangenheit ist das um so nötiger, als die neue Ära mit einem bewufsten Versuch begann, an die Einrichtungen des Altertums anzuknüpfen. Leider ist es aber bisher recht schwer, in manchen Beziehungen geradezu unmöglich, einen befriedigenden Überblick über die Geschichte des japanischen Staatswesens und seiner Institutionen zu geben. Historische Kritik ist in den meisten Beziehungen bisher fast unbekannt. Die japanische Historie ist bisher wesentlich dürre Annalistik und Materialienanhäufung. Was von Europäern geleistet ist — in erster Linie sind hier B. H. Chamberlain und E. Satow zu nennen — verdient unseren lebhaften Dank. Aber es sind doch bisher nur Teile der Entwickelung, welche klar vor uns liegen. Dazwischen breiten sich weite Strecken tiefen Dunkels aus.

Mit der auch heute noch offiziellen Chronologie und Annalistik haben wir hier nichts zu thun. Sie beginnt am 11. Februar 660 vor Christus mit der Thronbesteigung Jimmu Tennos, des Sonnenspröfslings. Bis zum Jahre 400 nach Christi Geburt zählt sie 16 Kaiser auf, die also durchschnittlich je 66 Jahre regiert haben. Dieses erste Jahrtausend können wir dem Gebiet der Sage und Mythologie ruhig überlassen.

Die wichtigste Quelle für die Kenntnis altjapanischer Zustände ist das erste Werk über die Geschichte Japans, das

Kojiki, vollendet im Jahre 712 n. Chr. Dieses Werk ist um so wertvoller, als es viel mehr als spätere japanische Werke frei ist von litterarischer Ausschmückung im chinesischen Stile. In allen späteren Werken wird die Erkenntnis wirklich japanischer Zustände unendlich erschwert durch den Aufputz chinesischer Gelehrsamkeit, mit welchem japanische Schriftsteller die Dürre einheimischer Überlieferung verzierten, in derselben Weise, vielleicht noch in höherem Grade, wie die geistlichen Schriftsteller unseres Mittelalters ihr barbarisches Lateinisch mit Brocken aus Cäsar und Sallust verschönerten. Dies gilt besonders auch von dem nur 8 Jahre später als das Kojiki vollendeten Nihongi.

In Bezug auf das Kojiki sind wir in der glücklichen Lage, eine genaue Übersetzung zu haben aus der Feder B. H. Chamberlains mit einer eingehenden kritischen Einleitung desselben Gelehrten [1], welcher wir im wesentlichen folgen. Was wir auch von der historischen Glaubwürdigkeit der dort überlieferten ältesten Geschichte halten mögen, den ungeheuren Wert hat das Kojiki jedenfalls, uns ein Bild von den Zuständen des japanischen Volkes zu geben, wie es vor dem siegreichen Eindringen des Buddhismus und des Chinesentums war, etwa im fünften Jahrhundert unserer Zeitrechnung.

Wir finden das japanische Volk im Besitze der südwestlichen und mittleren Teile des japanischen Archipels, während der Norden der Hauptinsel noch im unabhängigen Besitze der Ureinwohner, der Ebisu, der Vorfahren der heutigen Ainu war, welche wir jetzt nur noch auf Yezo, Sachalin und den Kurilen finden [2]. Erst im Laufe des neunten Jahrhunderts hat sich das japanische Reich über die ganze Hauptinsel ausgedehnt. Woher das erobernde japanische Volk in grauer Vorzeit gekommen ist, mögen Anthropologen und Sprachforscher feststellen. Daſs uralte Überlieferungen auf Korea deuten, was an sich nicht unwahrscheinlich ist, sei wenigstens erwähnt [3].

Der politische Mittelpunkt des Volkes lag bereits da, wo er jahrhundertelang geblieben ist, in dem später Go-Kinai genannten

---

[1] Kojiki or „Records of Ancient Matters". Supplement to vol. X of Transactions of the Asiatic Society of Japan. Yokohama 1882. S. 369 und LXXV. — Vgl. auch C. A. Florenz, Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens V 164 (1890).

[2] Ohne mir ein unabhängiges Urteil in diesen Dingen anmaſsen zu wollen, scheint mir der Streit um die Frage, ob die Ureinwohner Japans mit den Ainu identisch sind oder nicht, im ersteren Sinne entschieden zu sein durch Chamberlains feinsinnige Untersuchungen der japanischen Ortsnamen auf ihren Ainu-Ursprung hin. S. Memoirs of Literature College of the Imperial University of Japan Nr. I. Tokyo 1887.

[3] Die verschiedenen Hypothesen über den Ursprung der Japaner bei Baelz, Die körperlichen Eigenschaften der Japaner, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens III 334 ff.

Landstrich um die heutigen Städte Kyoto und Osaka herum. Hier regierte der Tenno, dem in losen Formen die Häuptlinge der anderen Landschaften sich bald mehr, bald weniger unterordneten. Wir finden die typischen Formen des Geschlechterstaates. Der Staat beruht auf dem Verband der Sippen. Die Geschlechtshäupter, die Omi und Muraji, umgeben und beschränken den Herrscher, jene anscheinend die Häupter der aus Kyushu gekommenen Eroberer, letztere die Häupter der bereits vor ihnen in Mitteljapan angesessenen (übrigens stammverwandten) Geschlechter. Die staatlichen Verhältnisse sind unendlich einfach, aber noch wenig konsolidiert. Die Erbfolge in der kaiserlichen Familie ist von keinem festen Prinzip beherrscht. Nicht einmal das Erbrecht der Descendenten steht fest. Innerhalb jeder Sippe übt der Häuptling unbeschränkte Gewalt.

Die Kultur des Volkes steht noch auf tiefer Stufe. Wir sehen ein Volk, welches die Schrift, den Kalender, Mafs, Gewicht und Münze, alle höhere Technik, die meisten Haustiere und Kulturpflanzen noch nicht besitzt und erst von seinen vorgeschritteneren Nachbarn entlehnt[1]. Wir finden das Eisen in ziemlich ausgedehntem Gebrauch, während die später so verbreitete Bronze noch unbekannt ist. Der Kupferreichtum des Landes ist angeblich erst seit dem achten Jahrhundert nutzbar gemacht. Neben dem Ackerbau spielt Fischerei und Jagd eine grofse Rolle. Der Reisbau scheint längst bekannt zu sein, während die Erwähnung von Bohnen, Hirse und Gerste im Kojiki von Chamberlain für interpoliert erklärt wird, ebenso die Erwähnung des Seidenwurms. Seidenzeug wird einmal genannt. Es mag eine ausländische Kostbarkeit gewesen sein. Eine Reihe Dinge, welche uns mit dem Namen Japans verknüpft erscheinen, sind jenen ältesten Zeiten fremd, so Thee, Porzellan, Lack, Fächer, u. s. w. Die Schiffahrt scheint sehr unvollkommen zu sein Wagen werden nicht erwähnt. An die Stelle von Höhlenwohnungen und Pfahlbauten treten allmählich schilfgedeckte Holzhütten. Die Grofsen des Landes haben verpallisadierte Zufluchtsstätten. Das Familienrecht steht auf tiefer Stufe. Familiennamen fehlen. Die Anschauungen über das Verhältnis der Geschlechter sind sehr niedrig. Das Eheband ist ein ganz loses, kaum mehr als ein thatsächliches Zusammenleben, ohne Form oder Feier beginnend, so dafs zwischen Frau, Konkubine, und Geliebter kein Unterschied besteht. Der Name, mit dem

---

[1] Wie langsam die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung sich verbreiten, kann man einmal wieder daraus ersehen, dafs das thörichte Geschwätz von der mehrtausendjährigen Kultur Japans noch alltäglich zu hören ist. — „One's patience is worn out by seeing book after book glibly quote the so-called dates of early Japanese history as if they were solid truth, instead of being the merest haphazard guesses and baseless imaginations of a later age" (B. H. Chamberlain, Things Japanese [London & Tokyo 1890] S. 153).

sie bezeichnet wird, „jüngere Schwester“, ist bedeutungsvoll. Geschwisterehe ist etwas ganz Normales, während sie später streng verpönt war. Die später so wichtige Adoption wird nicht erwähnt. Ebensowenig merkwürdigerweise die Sklaverei, welche in der Form der Haussklaverei (Tomobe) sicher bestanden hat. Die Religion ist primitiv und unentwickelt. Die Menschenopfer beim Tode der Vornehmen sind mir sehr zweifelhaft[1]. Das Strafrecht ist entsetzlich grausam[2].

Dieses barbarische, aber begabte Volk kommt nun in Berührung mit der überlegenen Kultur Chinas. Ausgehend von dem alten Centrum am Zusammenflusse des Wei mit dem Hoangho hatte diese in immer weiteren Kreisen alle die Völker ergriffen, welche durch die unwirtlichen Hochgebirge und Einöden Innerasiens von dem Rest der alten Welt abgeschnitten waren. Technisch-wirtschaftliche Überlegenheit einerseits, ein schon früh hoch entwickeltes Schrifttum anderseits hatte alle näher gelegenen Völker Ostasiens den Chinesen assimiliert, die ferner gelegenen wenigstens mit chinesischen Kulturelementen durchsetzt. Dafs die Japaner von dem Chinesentum in ihrem politischen wie geistigen Leben nicht so abhängig geworden sind wie andere Völker, und dafs eine nationale Fortentwickelung und Verarbeitung der chinesischen Elemente stattfinden konnte, ist wohl wesentlich der insularen Abgeschlossenheit Japans zu danken.

Wie das Eindringen der chinesischen Kultur im einzelnen vor sich gegangen ist, läfst sich bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung nicht sagen. Vor allem wissen wir bisher viel zu wenig über den Vermittler dieser Kulturströmung, Korea.

---

[1] Dafs einen Grofsen sein Gefolge im Tode begleitet, ist bei vielen Völkern vorgekommen. Spuren davon finden sich in Japan bis ins 17. Jahrhundert. Siehe Testament des Iyeyasu, Kempermanns Übersetzung § 73 (Rudorff § 74), wo aber ausdrücklich Bezug auf chinesische Sitten und einen Ausspruch des Confucius genommen ist. Das Kojiki erzählt aber, dafs die Vasallen mit ihrem Herrn lebendig begraben seien. Dies sei unter Sujin Tenno (97—29 v. Chr.) eingeführt, unter Suinin Tenno (29 v. Chr. — 70 n. Chr.) wieder abgeschafft und statt dessen die Begrabung von Thonfiguren (Tsuchi nigyo) eingeführt. Nun ist nicht nur letztere Sitte chinesisch, sondern auch die ganze Geschichte, wie sie im Kojiki erzählt wird, stammt aus China, vgl. H. A. Giles, Gems of Chinese literature (1884) S. 41. Letzterer Umstand ist meines Wissens in der Diskussion bisher nicht beachtet worden. Es scheint mir höchst wahrscheinlich, dafs mit der Sitte Thonfiguren zu begraben auch die sie erklärende Erzählung aus China eingeführt ist. Vgl. übrigens zur Sache Chamberlain, Kojiki S. 174 u. 200 und Satow in Transactions of the Asiatic Society of Japan VIII 326 ff. — Auch H. v. Siebold in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. Bd. I Heft 8 S. 13.

[2] Mit den grausamen im Kojiki erwähnten Bestrafungen läfst sich schwer vereinigen, was Michaelis über das älteste japanische Strafrecht sagt, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens IV 353 f.

Denn von dort, nicht direkt aus China kam die Anregung. Wir müſsten wissen, in welcher Weise Korea von China aus civilisiert war, ehe es zur „Brücke“ zwischen China und Japan wurde. Bis jetzt sind wir auf Rückschlüsse aus dem unvollständigen japanischen Material angewiesen[1].

Bei der Unglaubwürdigkeit der alten Chronologie Japans haben die Daten über Einführung gewisser Industrieen, chinesischer Bücher u. s. w. keinen Wert. Zum Beleg diene der von Chamberlain (Kojiki, Einl. XLIII) hervorgehobene Fall, daſs im Jahre 284 n. Chr. ein chinesisches Werk (Ch'ien Tzu Wên) nach Japan gebracht worden sein soll, welches erst zwei Jahrhunderte später geschrieben ist. Bei manchen Gewerben und Erfindungen wird man überhaupt über die Angaben chinesischen Ursprungs stutzig, wenn man z. B. die Behauptung findet, die Weberei sei zur Zeit Ojin Tennos (270—313 n. Chr.) eingeführt, während japanische Ursagen Weberei und gewebte Gewänder erwähnen. Wie es auch um diese Daten über Einführung von Gewerben, von Gewächsen und Haustieren stehen mag, ein merklicher Einfluſs der chinesischen Kultur fand sicher erst statt im Gefolge einer anderen geistigen Bewegung von elementarer Kraft: der Bekehrung Japans zum Buddhismus. Von Korea her, wo die indische Religion im vierten Jahrhundert feste Wurzeln gefaſst hatte, fand im sechsten Jahrhundert eine lebhafte Missionsthätigkeit in Japan statt, welche am Ende dieses Jahrhunderts zum völligen Siege des Buddhismus führte, als der groſse Prinz Shotoku Taishi für die Kaiserin Suiko (592—629) regierte († 621 n. Chr., sein eigentlicher Name war Umayado). Die allgemeine Annahme des Buddhismus hatte die wichtige Folge, daſs neben die Beziehungen zu Korea nun auch direkter Verkehr mit China selbst trat. Von dieser Zeit an müssen wir die Japaner als zum ostasiatischen Kulturkreis gehörend rechnen.

Mit den religiösen Büchern kamen gleichzeitig die chinesischen Gesetzbücher. Man wurde bekannt mit dem chinesischen Beamtenstaat, mit chinesischem Recht und Ceremoniell. Mit Lebhaftigkeit wurde die Einführung chinesischer Einrichtungen in den einfachen Geschlechterstaat betrieben. Bereits Kotoku Tenno (645—654), der auch als groſser Gönner des Buddhismus ge-

---

[1] Schlüsse aus koreanischen Zuständen der Gegenwart sind auch kaum zulässig. Das gegenwärtige Korea hat wenig Eigenartiges. Im wesentlichen ist es ein ganz verkommenes China. Man ist nach den japanischen Berichten über den einstigen Kulturzustand Koreas zu der Annahme gezwungen, daſs dort früher die Kultur auf höherer Stufe stand als jetzt. Ob diese erst im 17. Jahrhundert durch die Einfälle der Japaner und der Manchus oder schon um das Jahr 1000 zerstört ist in den Kämpfen um die Herstellung des einheitlichen koreanischen Reiches, wage ich nicht zu entscheiden. Die Vermutung liegt nahe, daſs in diesen Kämpfen, in welchen die nördlichen Stämme siegten, das alte Kulturvolk in Südkorea, welches Japan civilisiert hat, zu Grunde gegangen ist.

nannt wird, führte chinesische Verwaltungseinrichtungen ein und zur Zeit Mommu Tennos (697—707) erreicht diese Bewegung den Höhepunkt in der grofsen Gesetzgebung der Periode Taiho, dem Taihoryo von 702, einer Nachbildung und wohl zum grofsen Teil Übersetzung chinesischer Gesetzbücher der Tang-Dynastie (japan. To)[1].

Das Taihoryo — oder richtiger Yororyo, die allein erhaltene Neuredaktion durch denselben Verfasser, Fujiwara no Fuhito aus der Zeit der Kaiserin Gensho (715—724) — mit seinen Kommentaren zeigt einen Beamtenstaat nach chinesischem Muster mit wohlgegliederter Central- und Provinzialverwaltung[2].

Der Kaiser (Tenno, Tenshi, Mikado) wird in der Regierung unterstützt durch zwei Behörden, das Jingikwan und das Daijokwan. Ersteres, im Range höher stehend, verwaltete die Kultusangelegenheiten. Es hat bald jede Bedeutung eingebüfst. Das Daijokwan, eingerichtet durch Tenji Tenno (662—671), war die höchste weltliche Behörde, ein Staatsrat, welcher den Mittelpunkt der ganzen Staatsregierung bildete. Er bestand aus den Sanko, den Nagon und in späterer Zeit den Sangi. Die Sanko oder drei Kanzler sind:

Der Daijo-Daijin oder Grofskanzler, ohne besondere Verwaltungsgeschäfte. Er ist „der Lehrer des Einen (d. h. des Kaisers) und das Muster für Land und Volk". Das Amt war namentlich wichtig, wenn der Kaiser noch jung war, und war häufig nicht besetzt

Der Sa-Daijin oder Kanzler zur Linken. Er ist der eigentliche Leiter der Verwaltung.

Der U-Daijin oder Kanzler zur Rechten. Er unterstützt den vorigen.

Zuweilen, aber wie es scheint nur, wenn kein Daijo-Daijin vorhanden war, kommt dazu der Nai-Daijin[3].

In der laufenden Verwaltung wurden die Sanko unterstützt von den Nagon, während für besondere Aufträge die Sangi

---

[1] Einige Notizen über dieses merkwürdige Gesetzbuch bei Tarring, Transactions of the Asiatic Society of Japan VIII 745 ff. und bei Michaelis, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. IV 355.

Eine kritische Untersuchung des Taihoryo gehört zu den Aufgaben der Verfassungsgeschichte Japans, deren Lösung am dringendsten zu wünschen ist.

[2] Zum Folgenden vgl. den Kommentar des Grafen Ito zur Verfassung, namentlich zu Art. 55 (S. 85 ff. der englischen Übersetzung). Ferner W. Dickson, Japan, Kap. I u. II. Die Bemerkungen von Legendre, Progressive Japan S. 30 f. sind wenig zuverlässig. Meine Darstellung beruht wesentlich auf einer Arbeit, welche mein damaliger Schüler K. Kume 1883/84 unter meiner Leitung verfafst hat (Manuskript). Von den Kommentaren ist namentlich wichtig der des Natsuno Kyohara.

[3] Bei Wiederherstellung dieses Titels, Anfang 1886, hat man aus dem Nai-Daijin einen Grofs-Siegelbewahrer gemacht. Im Altertum setzte der Nakatsukasa-no-Kyo das Staatssiegel auf die kaiserlichen Erlasse.

benutzt wurden. Die Nagon zerfielen in Dai-Nagon, Chu-Nagon und Sho-Nagon.

Unter dem Daijokwan standen als Ausführungsbehörden die acht Ministerien (Sho, bereits um 650 von Kotoku Tenno errichtet), jedes geleitet von einem Kyo und einem Tayu (Minister und Vizeminister).

Die acht Ministerien und ihre wesentlichen Funktionen sind:

1. Nakatsukasasho, das Hausministerium.
2. Shikibusho, das chinesische Li-pu, Civilverwaltung, Anstellungen, Prüfungen.
3. Jibusho, das chinesische Lî-pu, Ceremoniell.
4. Mimbusho, das chinesische Hupu, Finanzen.
5. Hyobusho, der chinesische Ping-pu, Krieg.
6. Gyobusho, das chinesische Hsing-pu, Justiz. Doch geriet deren Verwaltung nach einiger Zeit in die Hände des Chefs der Polizei, Kebiishi no Betto.
7. Okurasho, Rechnungswesen und Gewerbe (Maſs, Gewicht, Münze, Preise u. s. w.).
8. Kunaisho, das chinesische Kung-pu. Im wesentlichen hat es für den Unterhalt des Hofes zu sorgen [1].

Zu den aufgezählten Ämtern trat später unter Uda Tenno (887—897) das des Kwambakku („Wache der inneren Riegel"), dessen Wichtigkeit daraus hervorgeht, daſs der gesamte Verkehr des Mikado mit den übrigen Behörden durch ihn vermittelt wurde. Hier liegt der Anfang zu der späteren Beseitigung aller persönlichen Regierung durch den Mikado. Der Inhaber dieses wichtigen Amtes, das aber nicht immer besetzt war, hatte gewöhnlich gleichzeitig eines der vier Daijin-Ämter inne. Fremde Schriftsteller haben den Kwambakku meist als Regenten bezeichnet. Passender ist wohl der von Satow gebrauchte Ausdruck Groſsvezier. Ein wirklicher Regent, der die Regierung für den minderjährigen Kaiser führte, hieſs, wie noch heute, Sessho.

Das Land war eingeteilt in Provinzen, Kuni. Doch wird die spätere Einteilung in 66 Provinzen und 2 Inseln nach Ito erst 927 in dem Engiryo, einer Ergänzung des Taihoryo, in der Zeit des Kaisers Daigo erwähnt. Vorher scheint die Zahl der Provinzen gröſser gewesen zu sein. Die Provinzen wurden von Statthaltern, Kokushu, regiert, welche von der Centralregierung auf zwei bis drei Jahre entsandt wurden. Dagegen scheint die Verwaltung der kleineren Bezirke oder Kreise (Kori) in den Händen angesehener einheimischer Sippenhäupter geblieben zu sein.

Wie in China sollten alle Ämter nur nach Verdienst, nicht nach Abstammung verliehen werden. Als Amtsemolument erhielt jeder Beamte Land, Amtsland (Shokubun-den) und Rangland

---

[1] Die lange Liste der zu diesen Ministerien gehörigen Beamten siehe bei W. Dickson, Japan S. 74 ff.

(I-den), beides für die Zeit, daſs er Amt und Rang innehatte. Ebenso wurden Verdienste durch Verleihung von Land belohnt (Ko-den). Hohen Beamten wurden auch Hörige des Staats überwiesen. Hier sind die Punkte, von welchen aus die neue Organisation rasch wieder in Verfall geriet.

Der Versuch, einen reinen Beamtenstaat zu gründen, muſste scheitern an der Stärke des Geschlechterverbandes mit seinem Streben nach Erblichkeit und an den wirtschaftlichen Verhältnissen. Ein reiner Beamtenstaat in Zeiten primitiver Naturalwirtschaft war in Japan ebenso unhaltbar wie in dem Frankenreich der Karolinger. In beiden Reichen hat sich der reine Beamtenstaat kein Jahrhundert gehalten. In Japan war zu Anfang des achten Jahrhunderts die groſse Reform durchgeführt. Zu Kaiser Sagas Zeit (809—823) sehen wir schon den beginnenden Verfall. Die Analogie mit dem Frankenreiche ist in mehr als einer Beziehung überraschend. Hier wie dort eine mächtige Aufwärtsbewegung der Kultur im Gefolge religiöser Missionsthätigkeit. Hier wie dort Förderung auch der materiellen Kultur durch die Glaubensboten[1]. Hier wie dort eine vorübergehende Kunstblüte, nicht aus einheimischer Kraft, sondern durch Heranziehen ausländischer Künstler. Von dieser eigenartigen koreanischen Kunstperiode zeigt noch heute Nara, das von 709—784 Reichshauptstadt war, die glänzenden Reste[2]. Im fränkischen wie im japanischen Reiche folgt den kraftvollen Reformatoren ein schwächliches Geschlecht, unter dessen schlaffer Regierung die kaum hergestellte Centralisation verloren geht, Monarchen, von denen die einen in mönchischer Frömmigkeit, die andern in lasterhaftem Müſsiggang die Regierung mehr und mehr ihren Groſsen überlassen. Kotoku Tenno (650) hörte jede Klage und Beschwerde, die bei ihm vorgebracht wurde. Ein Kasten, um die Klagen aufzunehmen, und eine Glocke für die Beschwerdeführer hingen am Palast. Seit Saga Tenno (809—823) hörte kein Kaiser mehr die Klagen selbst an.

Für die weitere Entwickelung der Zustände sind die Grundbesitzverhältnisse wichtig. Nach dem System des Taihoryo ist alles Land Eigentum des Kaisers und wird periodisch zur Nutzung verteilt. Doch ist zu beachten, daſs dabei immer nur von „den“ die Rede ist, d. h. von nassem Feld, Reisland. Auſserdem von Maulbeer- und Lackbaumpflanzungen. Danach müſste man annehmen, daſs anderes Land in freiem Privateigentum gestanden hätte.

Das für die Menge der Bevölkerung zur Verfügung stehende Land sollte der Regel nach alle sechs Jahre in der Weise ver-

[1] So ist z. B. Do-sho aus der Zeit Kotoku Tennos als Brückenbauer gefeiert.

[2] Die koreanischen Wandmalereien in Horiuji bei Nara stehen nach meinem bescheidenen Kunstverständnis hoch über allem, was japanische Malerei je geleistet hat.

teilt werden, dafs für jedes männliche Familienglied von mehr als 5 Jahren 2 Tan, für jedes weibliche 2/3 Tan gegeben werden sollten. Leibeigene des Staates erhielten den gleichen, Leibeigene Privater ein Drittel Anteil. Die Verteilung erfolgte auf Lebenszeit[1]. Dieses Land hiefs Kubun-den, Kopfanteilland. Neben dieser allgemeinen Landverteilung steht nun die bereits erwähnte Zuweisung von Land an Beamte für die Dauer der Bekleidung von Amt und Rang (Shokubun-den und I-den) und die Verleihung von Verdienstland (Ko-den) in vier Klassen: auf immer und auf drei, zwei und eine nachfolgende Generation. Diese drei Landarten, Amt-, Rang- und Verdienstland, werden später unter dem gemeinsamen Namen Shoyen begriffen und entsprechen etwa dem Beneficium des fränkischen Reiches. Von diesem scheint die von anderem Lande schuldige Grundsteuer (So, fünf Prozent vom Rohertrage) und Fronarbeit (Kuwayeki, 30 Tage im Jahr) nicht entrichtet zu sein. Es scheint auch, als ob der Regel nach Hörige oder freie Zinsleute auf dem Lande gesessen hätten, welche dem Beliehenen einen Teil des Ertrages ablieferten.

Dieses System änderte nun, kaum eingeführt, seinen Charakter. Bei der Stärke des Geschlechtsverbandes wurden alle wichtigen Ämter thatsächlich erblich in den Familien des Hofadels, unter welchen die Familie der Fujiwara hervorragte. Schon seit Mitte des achten Jahrhunderts haben diese dauernd die höchsten Ämter des Kwambakku, Sessho oder Daijo Daijin inne und regieren thatsächlich anstatt der Kaiser. Es ist der Anfang des Hausmeiertums, welches bis in die neueste Zeit

---

[1] Über weitere Einzelheiten, eventuell vorkommende Vergröfserung oder Verringerung der Anteile u. s. w. siehe Tarring, Land Provisions of the Taihoryo, in Transactions of the Asiatic Society of Japan VIII 145 ff. Nehmen wir die heutige japanische Durchschnittsfamilie von 5 Köpfen, mit 2 männlichen und 2 weiblichen Mitgliedern von mehr als 5 Jahren, so hätte sie erhalten 3⅓ Tan = 44 Are, da in der Periode Taiho 1 Tan = 8,25 Are war. Das von Tarring angegebene gröfsere Landmafs ist erst in der Periode Wado eingeführt. Ende 1886 kamen im Durchschnitt von ganz Japan auf eine Haushaltung etwa 58 Are Ackerland, wovon 34 Are Reisland.

Es wäre merkwürdig, wenn eine solche alle Besitzverhältnisse umstürzende Mafsregel plötzlich nach chinesischem Muster eingeführt wäre. Man mufs annehmen, dafs etwas Entsprechendes bereits bestand und das Taihoryo nur die chinesisch-rechtliche Formulierung war, wobei das Obereigentum des Kaisers eingeschmuggelt wurde. Die Vermutung ist vielleicht nicht zu kühn, dafs die japanischen Ansiedler das Land in gemeinsamen Besitz nahmen und das Feld periodisch unter die Mitglieder der grofsen Sippen zur Nutzung verteilten. Wir wissen, dafs das heute in Korea und zum Teil in China noch besteht, wo die häufig die ganze Gemeinde umfassende Sippe das Feld gemeinsam besitzt, in Korea wie es scheint sogar teilweise noch gemeinsam bebaut (so ist mir an Ort und Stelle versichert worden). Periodische Neuverteilung des Feldes unter die grundbesitzenden Bauernfamilien der Gemeinde hat sich in manchen Gegenden Japans bis in die allerneueste Zeit erhalten. Vgl. unten im Abschnitt über die Grundsteuer.

japanischen Verfassungszuständen ihr eigenartiges Gepräge giebt. Die Adelsfamilien bemächtigen sich aber nicht nur der Ämter, sondern sie verschaffen sich auch erblichen Besitz an jenen Ländereien, die mit dem Namen Shoyen bezeichnet werden. Im Besitz der Macht dehnen sie das Shoyen immer mehr aus. Um 1100 hat es angeblich neun Zehntel allen Grundbesitzes umfaſst. Hierdurch wurden nicht nur die Einkünfte des Kaisers geschmälert, sondern es scheint als ob die Shoyenbesitzer sich eine Art Immunität gegen die kaiserlichen Statthalter verschafft hätten, so daſs deren Bedeutung immer geringer wurde. Es kam dahin, daſs die Statthalter gar nicht mehr in die Provinzen gingen, sondern ihre Befugnisse durch Vertreter (Mokudai) ausübten. Diese aber nahmen sie unter den mächtigeren Familienhäuptern ihrer Bezirke, welche auf diese Weise ihrerseits ihren Einfluſs ausdehnten. (Auch hier bietet der Westen eine gewisse Analogie in der Stellung des Vogtes, advocatus.) So hatte der auf Grundbesitz beruhende Geschlechtsverband den Beamtenstaat völlig zersprengt. Die Kaiser aber waren zu schwach der Auflösung Einhalt zu thun. Häufig saſsen Kinder auf dem Thron, regelmäſsig dankten die Herrscher nach kurzer Regierung ab und wurden Mönche, nicht immer freiwillig. Von Saga bis Godaigo Tenno, der den Versuch einer Restauration der kaiserlichen Gewalt wagte, 823—1318, haben 43 Kaiser auf dem Thron gesessen, jeder also durchschnittlich nur 11 ½ Jahr. Von diesen haben 23 abgedankt und 3 sind abgesetzt.

Neben jener Entwickelung geht eine zweite nicht minder wichtige vor sich, die Entstehung erblicher Berufsstände, namentlich die Ausscheidung eines berufsmäſsigen Soldatenstandes, der im wesentlichen aus den hörigen Gefolgsleuten (Kenin) der groſsen Sippenhäupter hervorgegangen zu sein scheint, eine ähnliche Entwickelung wie die der Ministerialität in Europa. Hierdurch wurde es möglich, daſs einige kriegstüchtige Geschlechter neben den Fujiwara mehr und mehr in den Vordergrund traten, vor allem die Taira und die Minamoto. In den Kriegen und Aufständen an der nördlichen Grenze als Feldherren (Shogun) des Kaisers die Armeen führend, haben sie den Schwerpunkt ihrer Macht in den Grenzmarken des Reiches, und während bisher alle japanische Geschichte sich um die Gegend von Kyoto dreht, erhält von nun an mehr und mehr das Kwanto, die gröſste Ebene Japans, Bedeutung[1]. Es kam endlich dahin, daſs der Besitz des Kwanto entscheidend wurde für die Herrschaft über Japan. Die Rivalität der Taira und Minamoto kam zum offenen Ausbruch aus Anlaſs von Thronstreitigkeiten 1156, und in den Wirren des Bürgerkrieges schüttelten die Häupter der groſsen Geschlechter die letzten Reste der kaiserlichen Aufsichtsgewalt

[1] Schon im 10. Jahrhundert versucht ein Taira sich im Kwanto unabhängig zu machen.

ab. Wer Fäuste hatte, griff zu, bis aus dem Kampfe Yoritomo, das Haupt der Minamoto, als Herr des Landes hervorging (1185).

Yoritomo liefs den ohnmächtigen Kaiser mit seiner ohnmächtigen Beamtenregierung bestehen. Er war zufrieden mit dem Titel eines Kronfeldherrn, Sei-i-tai-shogun („die Barbaren unterwerfender Grofsfeldherr", gewöhnlich nur Shogun genannt). Aber neben die nominell weiter bestehenden kaiserlichen Behörden setzte er seine eigene Organisation [1] und schuf so den merkwürdigen Dualismus, der mit kurzen Unterbrechungen bis 1868 bestanden hat. In seiner Residenz Kamakura errichtete er eine neue Centralregierung, das Mandokoro. Neben die Kokushu, die Provinzialstatthalter, setzte er die Shugo, welche die Militärgewalt und die peinliche Justiz ausübten. In den Shoyen, den immunen Gebieten, setzte er Aufsichtsbeamte unter dem Namen Jito ein. Dagegen blieb die Civilgerichtsbarkeit den Kokushu und den Shoyen-Herren je für ihre Gebiete.

Nach Yoritomos Tode (1199) sehen wir in seinem Hause gleichfalls das Hausmeiertum seinen Einzug halten. In der Shogunwürde folgen ihm seine Nachkommen, aber die eigentliche Regierung führt der Shikken (seit 1205), der erste Minister des Shoguns. Diese Würde war erblich in der Familie der Hojo. Ein mifsglückter Versuch des Hofes in Kyoto, die Macht der Hojo zu brechen (1220/21) hatte die Folge, dafs ein grofser Teil des Kyoto-Adels seiner Shoyenbesitzungen beraubt und diese Vasallen der Hojo zu Lehen gegeben wurden. Neben der allgewaltigen Stellung der Shikken war es ziemlich gleichgültig, wer Shogun war. 1219 starben die direkten Nachkommen des Yoritomo aus und 120 Jahre lang wurde die Shogunwürde von Mitgliedern des Hauses Fujiwara oder kaiserlichen Prinzen bekleidet.

Über die inneren Zustände Japans zur Zeit der Shikken läfst sich nach dem, was bisher in europäischen Sprachen bekannt geworden ist, wenig sagen. Auf geistig tief bewegte Zeiten deutet die lebhafte Sektenbildung um 1200, welcher die wichtigsten buddhistischen Sekten Japans ihren Ursprung verdanken (namentlich die Jodo-, die Shin- und die Nichirensekte).

Die Trennung der Stände kommt zum Abschlufs durch die thätige Gesetzgebung der Jahre 1230 bis 1290, welche namentlich die Verhältnisse der Gokenin, der Dienstmannen des Shoguns, regelt, aber auch bäuerliche Verhältnisse, Hörigkeit u. s. w. [2].

---

[1] Japaner pflegen die von Yoritomo eingeführten neuen Regierungsformen seinem Minister Oye Hiromoto zuzuschreiben, der dem Tairageschlecht angehörte, aber sich Yoritomo anschlofs. Er war der Stammvater der Familie Mori, der späteren Fürsten von Choshu.

[2] Aus meinem Material von Auszügen scheint eine im Laufe des 13. Jahrhunderts rasch fortschreitende Verschärfung der Standesabschliefsung hervorzugehen. So z. B. wenn die Veräufserung des Lehensgutes den Gokenin verboten, Veräufserung ihres Privatbesitzes (Besitz

Die neuen Provinzialbeamten des Shogunats sollten nach Yoritomos Absicht ihr Amt nur auf Zeit verwalten. Aber die Richtung auf Erblichkeit der Ämter brach auch hier rasch wieder durch und diese Beamten haben von vornherein Neigung zu Übergriffen gezeigt. Schon um 1230 mufs den Shugo verboten werden, auf eigene Faust Vertreter (Daikwan) in Kreisen und Ortschaften einzusetzen, Steuern auszuschreiben und in die Geschäfte der Kokushu und Jito einzugreifen.

Im Jahre 1333 versuchte Go-Daigo Tenno (Daigo II) die kaiserliche Gewalt herzustellen. Allerdings gelang es die Hojo zu stürzen und ihre Regierung zu Kamakura zu zerstören. Aber der kaiserlichen Gewalt erwuchs kein Gewinn daraus. Um eine Reihe der mächtigen Familien für sich zu gewinnen, übertrug ihnen der Kaiser das Shugo-Amt in ihren Provinzen. Unter den Hojo waren die Shugo von der Regierung in Kamakura abhängig geblieben. Diese neuen Shugo aber kümmerten sich wenig um die Gesetze und Verordnungen, welche der Kaiser gegen ihre Übergriffe erliefs. Sie führten ihre Privatfehden und vergewaltigten die kleinen kaiserlichen Lehensleute, die Shoyenbesitzer, um ihre Herrschaft auszudehnen. Der Versuch, die kaiserliche Gewalt wieder aufzurichten, endete 1338 mit der Wiederherstellung des Shogunats durch Ashikaga Takauji. Auch die Ashikaga machten ihre wichtigsten Anhänger zu Shugo. Diese Militärstatthalter dehnten jetzt ihre Gewalt nach allen Seiten aus. Sie bemächtigten sich des letzten Restes unmittelbar kaiserlichen Landes und damit verschwinden die Kokushu, die alten kaiserlichen Statthalter, gänzlich. Die Shugo unterwarfen sich ferner die Shoyenbesitzungen, so dafs auch diese direkten Lehnsleute des Kaisers verschwinden. Auch Tempelgut ist ihnen vielfach zum Opfer gefallen. Gegen das Ende der Ashikagaherrschaft um 1500 sind die Shugo oder, wie sie nun sich nennen, D a i m y o thatsächlich so gut wie unabhängige Landesherren in ihren Gebieten.

Das s e c h z e h n t e J a h r h u n d e r t ist eine der trübsten Perioden japanischer Geschichte. Völlige Ohnmacht der Centralregierung, des Kaisers wie des Shoguns einerseits, endlose Fehden der Landesherren und Kämpfe um die Herrschaft in den Provinzen anderseits zeigen uns einen Zustand völliger Anarchie.

---

vor Errichtung des Shogunats) erlaubt wird. Schon 1239 wird aber Verkauf des Privatbesitzes an andere als Gokenin verboten. Anfangs wird den Gokenin nur die Verpfändung des Lehns verboten, 1266 aber auch die ihres Privatbesitzes, da sie oft dadurch in Not kämen.

Es scheint, dafs in diesem früheren Lehnswesen der Ritter, wie in Europa, regelmäfsig ein Lehnsgut erhielt, was im späteren japanischen Lehnswesen nur vereinzelt vorkommt. Der daneben vorkommende Privatbesitz aber wurde mehr und mehr mit dem Lehnsgut zusammengeworfen. Das Gut selbst wurde anscheinend durch zinspflichtige Hintersassen bewirtschaftet.

Hier und da gelingt es einer Familie, ihre Herrschaft über ausgedehnte Länderstrecken aufzurichten, welcher dann zuweilen ebenso plötzlich durch die Eifersucht der Nachbarn ein Ende bereitet wird. So finden wir in Echigo die Uyesugi, im Kwanto die (späteren) Hojo von Odawara, auf dem Westende der Hauptinsel die Ochi und Mori, auf Kyushu die Otomo von Bungo, die Riuzoji in Higo und Hizen, die Shimazu in Satsuma. Es ist die Zeit, in welcher die erste Berührung mit Europäern (seit 1542) den kriegführenden Fürsten Feuerwaffen, dem verzweifelnden Volke das Christentum brachte. In dieser Zeit der Not regt sich zuerst wieder der Gedanke an die Herstellung einer einheitlichen Centralgewalt des Mikado. Durch Vermittelung eines reichen Bürgers von Kyoto (Tachiiri Munetsugu) trat seit 1559 der Hof mit Ota Nobunaga in Verbindung, dem Herrn von Owari, der alle umliegenden Provinzen mit seiner Herrschaft vereinigt hatte und damals der mächtigste unter den Landesherren war. Im Jahre 1567 gab ihm der Mikado den ausdrücklichen Auftrag, Ruhe im Lande herzustellen. Im nächsten Jahre besetzte er Kyoto und hatte thatsächlich die höchste Gewalt im Lande. 1573 wurde der letzte Shogun aus dem Hause Ashikaga abgesetzt. Nobunaga, mit dem Amte eines U-Daijin bekleidet, suchte gleichzeitig das Ansehen des Hofes zu heben und seine eigene Stellung zu stärken. Auf die Kastelle von Kyoto und Osaka und auf seine eigene Herrschaft im mittleren Japan gestützt, gelang es ihm, im gröfsten Teile des Landes Ruhe herzustellen. Aber ehe noch sein Werk vollendet war, fiel er durch den Verrat seines Feldherrn Akechi Mitsuhide 1582[1]. Nobunagas Werk wurde fortgesetzt von Toyotomi Hideyoshi, dem bedeutendsten seiner Feldherren, einem Emporkömmling aus niederem Stande, der keine Landesherrschaft sein eigen nannte und nur auf seine ergebene Armee sich stützen konnte. Die Fortführung von Nobunagas Politik, die kaiserliche Centralgewalt zu stärken, war für ihn der Weg zur höchsten Macht. Bereits 1586 wurde der ehemalige Stalljunge zum Kwambakku ernannt. Durch die Schärfe des Schwertes wie durch kluge, versöhnliche Politik stellte er im ganzen Lande die Autorität der Centralgewalt und den inneren Frieden her[2]. Die Landesherren schworen der Regierung des Kaisers Treue. Wichtige Reformen wurden in Angriff genommen. Aber bereits 1598 starb Hideyoshi, der Taiko-Sama, wie ihn das Volk nennt. Die Einrichtung eines Reichsregiments, welches die Geschäfte führen und die Gewalt in der Familie Toyotomi erhalten sollte, versagte sofort den Dienst. Zwischen den grofsen Landesfürsten brach der Kampf um den Vorrang und die Nachfolge in der thatsäch-

[1] Akechi Mitsuhide lebt als treuloser Vasall im Volksmunde fort. Noch wird auf dem Koya-san sein blitzgespaltener Grabstein gezeigt.

[2] 1587 Herstellung der Ordnung auf Kyushu, 1590 im Osten.

lichen Regierung des Reiches aus, ein Kampf, aus welchem nach der Schlacht von Sekigahara im Oktober des Jahres 1600 Tokugawa Iyeyasu (ein Sprofs des Minamoto-Hauses wie die Ashikaga), der seit 1590 Herr des Kwanto war, als Sieger hervorging. Im Besitze der Gewalt, liefs er sich 1603 vom Mikado zum Udaijin (Kanzler zur Rechten) und zum Sei-i-tai-shogun ernennen. Seine Residenz behielt er im Kwanto, in Yedo. In der Form des neu (zum dritten Male) errichteten Shogunats wurde die von Nobunaga und Hideyoshi begonnene Neuordnung des Staatswesens durchgeführt, in welcher das Lehnswesen, in seinem innersten Kern gebrochen, in einer in ihrer Art genialen Weise den Anforderungen einer centralisierten Staatsgewalt angepafst wurde. Es war eine Weiterbildung dessen, was Yoritomo zuerst erstrebt hatte[1].

Zweites Kapitel.

Die Herrschaft der Tokugawa.

Vorbemerkung. Mit dem Staatswesen, wie es durch Iyeyasu begründet bis 1867 bestanden hat, beschäftigen sich alle allgemeineren Werke über Japan mehr oder weniger ausführlich. Die Hauptquelle für diese Werke ist W. Dickson, Japan. 1869, namentlich die Kapitel VII bis X. Trotz vieler kleiner Irrtümer, Verstümmelung von Namen, Titeln u. s. w. ist es noch immer ein nützliches Werk. Aus neuester Zeit sind zu erwähnen die kurzen Aufsätze von J. H. Gubbins, The Feudal System in Japan under the Tokugawa Shoguns, in Transactions of the Asiatic Society of Japan vol. XV (auch in der Japan Weekly Mail, 1887, VIII 86 abgedruckt) und von O. Rudorff, Bemerkungen über die Rechtspflege unter den Tokugawa, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens IV 378 (1888). Wichtiger als die letztgenannte Arbeit von demselben die Einleitung zu „Kamporitsu oder Hiakkajo, ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts“ (1888 erschienen, ohne Jahreszahl und Druckort). Das Gesetz selbst ist noch einmal von demselben Autor abgedruckt in der gleich zu erwähnenden Tokugawa-Gesetzsammlung.

Aus der Gesetzgebung der Tokugawa ist mehreres in europäischen Sprachen erschienen: P. Kempermann, Die Gesetze des Iyeyasu, in

---

[1] Das 16. Jahrhundert ist diejenige Periode der japanischen Geschichte, über welche wir am besten Bescheid wissen, teils durch die Jesuiten, teils durch die reichlich fliefsenden japanischen Quellen, aus welchen dem europäischen Leser vieles zugänglich gemacht ist. Von neueren Veröffentlichungen sei namentlich auf die in den Bänden der Asiatic Society of Japan erschienenen Arbeiten von Satow, Gubbins und Aston hingewiesen. Für die Entwickelung der Verfassung seit Yoritomo habe ich namentlich die gleich zu erwähnende Arbeit von Y. Sakatani benutzt.

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. vol. I Heft 1 S. 5 und Heft 2 S. 2, 1873. (Vergl. auch in Heft 1 S. 14 ff. vom selben Verfasser die kritischen Verzeichnisse der Kaiser und Shogune und die Stammtafel der letzteren.) Die hier übersetzten und mit Anmerkungen versehenen Gesetze sind die sogenannten Achtzehn Gesetze (von 1615) und das „Testament des Iyeyasu", auch die „hundert Gesetze" genannt. Eine Übersetzung derselben Urkunde erschien 1874 von J. F. Lowder unter dem Titel „the Legacy of Iyeyasu" u. s. w. Die bei Dickson (Japan S. 241—269) gegebene Übertragung ist durch diese beiden Übersetzungen überflüssig gemacht. — Umfangreiches Material giebt O. Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung, Supplementheft zu Band V der Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w., 1889. Dieses Heft enthält die von Kempermann bereits übersetzten beiden Urkunden, das Testament in verschiedenen Fassungen. Ferner die Bukeshohatto, Ordnung der Buke (des Kriegsadels, d. h. der Landesherren). Endlich die Kodifikation des Strafrechts und gewisser Teile des Verwaltungsrechts, welche seit 1740 vor sich gegangen (Kajoruiten und dessen Ergänzungen). Trotz ihres umfassenden Titels enthält die Publikation doch nur einen Teil der grundlegenden Gesetze. Für das Strafrecht dürfte sie in der That eine so vollständige Übersicht geben, wie wir sie für keinen anderen Teil des japanischen Rechts zur Tokugawazeit besitzen. Nicht so für das Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Vor allem fehlen die grundlegenden Abmachungen zwischen Mikado und Shogun. Es fehlen die ausführlichen Amtsinstruktionen und Diensteide für die Beamten der Tokugawaregierung, welche die Hauptquelle für die Funktionen der Behörden bilden. Es fehlen die Goningumi-Ordnungen (Goningumi = Vereinigung von je 5 Familienhäuptern zu gegenseitiger Friedensbürgschaft) u. s. w. Von den Buke sho hatto (Ordnungen des Kriegsadels) fehlt das erste. Das vermindert natürlich den Wert des Gebotenen nicht. Bedenklicher ist die vielfache Ungenauigkeit. — Einige nützliche Notizen giebt G. Appert, Ancien Japon. Tokyo 1888.

Für das Folgende stütze ich mich aufser den gedruckten europäischen Arbeiten hauptsächlich auf eine Arbeit über die „Verwaltungsorganisation im alten Regime", welche Y. Sakatani, der beste meiner japanischen Schüler, gegenwärtig Rat im Finanzministerium, in den Jahren 1883 und 1884 unter meiner Leitung verfafst hat. Die Abhandlung (236 Seiten in Grofsquart) beruht auf dem in der Universitätsbibliothek in Tokyo vorhandenen Material.

Eine Darstellung der allmählichen Wandelungen der Verfassungszustände Japans während der Zeit der Tokugawa fehlt leider noch ganz. An japanischem Material ist offenbar kein Mangel.

Erst nach Abschlufs meines Manuskripts erschien die Dissertation von S. Yoshida, Geschichtliche Entwickelung der Staatsverfassung und des Lehnwesens von Japan (Haag 1890). Die Arbeit leidet unter dem Bestreben des Verfassers, das japanische Lehnrecht in die Formen des deutschen einzuzwängen, wodurch manches ganz schief dargestellt wird; namentlich die eigenartige Stellung der Daimyos im japanischen Lehnsstaat kommt ganz ungenügend zum Ausdruck. Die Arbeit leidet weiter durch die ganz unselbständige Anlehnung an die in europäischen Sprachen bereits erschienenen Darstellungen. Eine kritische Untersuchung der Entstehung des Lehnswesens, namentlich auf Grund des reichlichen Materials aus dem 13. Jahrhundert, fehlt immer noch.

Die Verfassung Japans, wie Iyeyasu sie feststellte und seine Nachfolger, namentlich sein Enkel Iyemitsu, sie weiter ausbildeten, wird bezeichnet durch den Dualismus. Auf der einen Seite sehen wir in priesterlicher Abgeschiedenheit den Hof in Kyoto, dessen alte Regierungsbehörden scheinbar weiter bestehen,

deren einzige wirkliche Lebensäufserungen aber sich auf die Verleihung von Rang und Amtstiteln an die Grofsen des Reiches beschränken. Die alten Ämter sind zu blofsen Titulaturen herabgesunken. Auf der anderen Seite steht der Shogun, der thatsächliche Machthaber, mit seiner Regierung, dem Bakufu[1], formell ein Beamter des Kaisers, in seinem Auftrag die Regierung führend, in Wirklichkeit auf seine Hausmacht gestützt der wahre Herr des Landes, das er teils direkt durch seine Beamten regiert, teils durch die Lehnsfürsten und Territorialherren, welche unter weitgehender Aufsicht stehen, verwalten läfst.

Die rechtliche Grundlage für die Stellung des Shoguns ist in erster Linie das ihm übertragene Amt des Sei-i-tai-shogun, welches die Verwaltung aller militärischen und auswärtigen Angelegenheiten in sich schliefst. Daraus folgt, dafs er neben der Gesetzgebung für seine Hauslande ein gewisses Gesetzgebungsrecht für das ganze Reich ausübt, nämlich einmal in solchen Dingen, welche die Beziehungen zum Auslande betreffen (Verbot das Land zu verlassen, Verbot des Christentums, Verbot grofse Schiffe zu bauen, Befehl auf fremde Schiffe zu schiefsen), dann in Angelegenheiten des Kriegsadels, der Buke (d. h. der Territorialherren) Der Shogun ist das Haupt der Daimyos von Amts wegen und infolgedessen auch von Amts wegen höchster Richter in Kriminalsachen wie in solchen Dingen, für welche der einzelne Daimyo nicht kompetent ist (Grenzstreitigkeiten etc.). Aufserdem aber regelt er den ganzen kaiserlichen Haushalt und die Angelegenheiten des Hofadels. Dies kann aus dem Shogun-Amt nicht folgen, auch nicht aus dem Daijin-Amt, welches jedem Shogun verliehen wurde (der Regel nach das des Udaijin, zuweilen auch das des Naidaijin). Diese Machtbefugnis beruht vielmehr auf ausdrücklichen Abmachungen des Iyeyasu mit dem Hofe und ausdrücklichem Auftrag an den erstgenannten[2].

Die thatsächliche Grundlage der Stellung des Shoguns beruht auf seiner eigenen Hausmacht und seinen Vasallen. Iyeyasu war teils durch Hideyoshi, teils nach dessen Tode aus eigener Kraft Territorialherr ausgedehnter Gebiete in Mitteljapan geworden. Vor allem gehörten ihm die Provinzen des Kwanto

---

[1] Bakufu = Zeltregierung, Militärregierung.

[2] Diese Abmachungen sind, soweit ich sehen kann, den ausländischen Darstellern des Shogunats völlig entgangen. In welchem Umfange diese Abmachungen noch vorhanden sind, habe ich nicht ermitteln können. Die ersten datieren wohl aus der Zeit der Verleihung des Shogunamtes. Bekannt geworden sind mir 1. eine Verordnung des Shoguns in 5 Artikeln über die Pflichten der Kuge, des Hofadels, vom 18. des 6. Monats 1612, worin es heifst „dies ist durch Übereinkunft festgestellt“, und 2. über die Ordnung des Hofes und des Hofadels ein Vertrag in 17 Artikeln im 7. Monat 1614 gezeichnet vom Hofadligen Nijo, dem Shogun Hidetada und dem Shogun Iyeyasu. Eine Folge dieser Abmachungen sind dann die von Kempermann veröffentlichten sogenannten Achtzehn Gesetze.

(Sagami, Musashi, Kozuke, Shimotsuke, Shimosa, Kazusa, Awa), sowie die westlich angrenzenden (Kai, Suruga, Totomi und Mikawa). Aber wie innerhalb dieser Provinzen manche Teile wieder an Vasallen verliehen waren, so hatte der Shogun Besitzungen über das ganze Land verstreut, vielfach als Ritterlehen an seine Gefolgsleute (Hatamoto) ausgethan, namentlich in den mittleren Teilen der Hauptinsel und im Norden von Kyushu. Wichtig ihrer Goldbergwerke wegen war die Insel Sado, als Verbannungsort die „sieben Inseln von Idzu". Endlich standen eine Reihe von Städten wegen besonderer Wichtigkeit unter der Verwaltung des Shoguns. Sie waren sozusagen als Reichsstädte anzusehen, eine Einrichtung, die von Hideyoshi stammt. Solche Städte waren vor allem im mittleren Japan Kyoto selbst und die benachbarten Orte Otsu, Fushimi und Nara, ferner Osaka (seit 1615), Sakai und Hyogo, sowie die heilige Stadt Yamada in Ise, endlich auf Kyushu Nagasaki, als wichtiger und später einziger Platz für den Verkehr mit dem Auslande schon 1590 durch Hideyoshi von der Provinz Hizen abgetrennt. Die Bedeutung der direkten Tokugawaherrschaft geht daraus hervor, dafs von der Kokudaka (dem geschätzten grundsteuerpflichtigen Ertrag der Felder) mehr als ein Drittel auf die Shogunatsländer entfiel (vgl. S. 36 Anmerkung).

Die Macht des Shogunhauses beruhte aber ferner darauf, dafs von den Territorialherren ein grofser Teil Vasallen der Tokugawa waren, die Fudai (worüber gleich mehr), unter welchen wieder eine ganze Anzahl Mitglieder der Tokugawa-Familie waren. Bei den übrigen Landesherren aber wurde eifrig darüber gewacht, dafs sie nicht zu mächtig wurden, sich nicht verbündeten u. s. w. Im Gegensatz zu den Zeiten der Ashikaga mit ihrer Bildung übermächtiger Landesherrschaften ist die Tokugawa-Regierung ein geradezu raffiniertes Beispiel für das Divide et impera.

Für Japans innere Entwickelung ist die Herrschaft der Tokugawa-Shogune von unendlicher Bedeutung gewesen. Sie gaben nach endlosen Wirren und Kämpfen dem unglücklichen Lande Frieden und Ruhe. Nach der Eroberung von Osaka (1615) und der Überwältigung des Christenaufstandes (1637) hat mehr als zwei Jahrhunderte kein Krieg oder Aufstand die Ruhe des Landes gestört. „Der lange Friede" heifst bezeichnenderweise diese Periode im Volksmunde. Das mufste vor allem der materiellen Kultur zu gute kommen. Unsere Kenntnis der inneren Zustände Japans ist noch nicht ausgedehnt genug, um dies ganz zu würdigen, aber viele Symptome lassen es deutlich erkennen. Die Seidenkultur, eine der wichtigsten Quellen des Wohlstandes, hat erst in dieser Zeit sich wirklich entwickelt. Noch zu Kämpfers Zeit, Ende des 17. Jahrhunderts, führt Japan Rohseide ein. Ebenso hat die Baumwollkultur sich erst seit dieser Zeit ausgedehnt. Porzellan und feine Fayencen sind erst

seit dem 17. Jahrhundert in Japan hergestellt u. s. w. Von dem, was wir heute an der japanischen Industrie bewundern, geht nur weniges vor 1600 zurück. Im allgemeinen darf man aus dem zunehmenden Luxus wohl auf wachsenden Wohlstand schließsen.

Ebensowenig Zweifel kann an der geistigen Weiterentwickelung sein. Erst seit dieser Zeit dürften die Einwirkungen der chinesischen Philosophie und Gelehrsamkeit tief und allgemein gewesen sein. Wie Iyeyasu selbst den Buchdruck förderte, Manuskripte sammelte und wohl die erste gröfsere Bibliothek in Japan zusammenbrachte, hat uns Satow in seinem Aufsatze „History of Printing in Japan" (Transactions As. Soc. of Japan X 48 ff.) erzählt. Über die Verfeinerung der Sprache dürfte das Urteil eines Kenners wie Chamberlain ausschlaggebend sein (Transactions VIII 278)[1]. Im ganzen ist es wohl kaum übertrieben, wenn wir sagen, dafs alle höhere Kultur Japans ein Erzeugnis des „langen Friedens", der Regierung der Tokugawa ist[2].

Betrachten wir die Verfassung Japans unter den Tokugawa im einzelnen etwas näher, so ist zuerst die Stellung des Shoguns und seiner Regierung (des Bakufu) zum Mikado zu besprechen.

Der Kaiser ist der höchste Herrscher des Landes, der Vermittler mit dem Himmel[3]. Aber er lebt in unnahbarer Abgeschlossenheit in seinem Palaste in Kyoto, umgeben von seinem alten Hofadel, beaufsichtigt, wenn auch in den ehrerbietigsten Formen, von den Beamten des Shoguns, unfähig in die Geschäfte des Landes einzugreifen, abgeschnitten vom Verkehr mit den Fürsten des Landes. Nicht nur wurden genaue Vorschriften für die Kuge (Hofadligen) erlassen, sondern sogar für den Kaiser wurden in der oben erwähnten Abmachung von 1614 Schnitt und Farbe der Gewänder, ja die Bücher festgesetzt, die er lesen solle, damit er die Lehren der alten Weisen kennen lerne und so Frieden und Wohlfahrt des Reiches bewahre.

Wohl ernannte der Kaiser den Shogun, aber das war rein formell. Er erteilte Rang und Titel, aber auch darin war er

---

[1] Dafs das Volkstheater mit seiner trefflichen Schauspielkunst erst dieser Zeit entstammt, sei nebenher erwähnt.

[2] Gegenüber den landläufigen Anschauungen von dem Alter japanischer Kultur ist es nötig, dies ausdrücklich zu betonen. Die Japaner haben nicht Jahrtausende still gestanden, sondern in wenigen Jahrhunderten eine eigenartige hochstehende Kultur entwickelt.

[3] „Mifsrät die Ernte, so liegt das darin, dafs die Regierung des Kaisers den Vorschriften der Weisen nicht entspricht." Testament des Iyeyasu, Art. 88 der von Sakatani benutzten Handschrift, entsprechend 89 bei Kempermann, 90 bei Rudorff.

von den Regulativen des Bakufu abhängig, für Hof- wie Kriegsadel. Nicht einmal mit Bitten sollte man sich an den Hof wegen höheren Ranges und Titels wenden[1]. Dafs der Mikado gewisse ceremonielle Handlungen vornahm, z. B. Gesandte zu gewissen Festen und Tempeln schickte, hatte keine praktische Bedeutung. Das einzige, was er ohne Erlaubnis thun konnte, war abzudanken und seinen Nachfolger zu bezeichnen, was Iyeyasu ausdrücklich anerkannte, als er 1610 bei der Abdankung Go-Yozei Tennos um Rat gefragt wurde. Starb der Kaiser, ohne dafs ein Nachfolger bestimmt war, sollte die Nachfolge durch die kaiserlichen Minister in Gemeinschaft mit dem Bakufu bestimmt werden.

Die Aufsicht über den Hof wurde in der Weise durchgeführt, dafs gewisse Hofbeamte gleichzeitig im Dienste des Bakufu standen, nämlich die dem Kwambakku unterstehenden Giso und die aus diesen entnommenen Tenso. Beide Arten von Beamten erhielten ihr Gehalt vom Bakufu und die Tenso schworen sogar dem Shogun den Treueid. Die äufseren Geschäfte des Hofes, Vermögensverwaltung, Bewachung u. s. w. besorgten 2 Beamte des Bakufu, die Kinritsuki, die dem Shoshidai, dem Statthalter des Shoguns in Kyoto, unterstanden und die nötige Exekutivmannschaft zur Verfügung hatten.

Dem Unterhalt des kaiserlichen Hofes diente die Grundsteuer von gewissen Ländereien in der Gegend von Kyoto, welche als direktes Kaiserland galten, im ganzen 20000 Koku Reis, wovon nach dem citierten Erlafs von 1636 10000 für die laufenden Ausgaben ausreichen mufsten. Dazu kam eine kleine Einnahme an Gebühren für Titel- und Rangverleihungen. Aufserordentliche Ausgaben, für Thronbesteigung, Vermählung, Beerdigung des Kaisers, Bauten im Palast u. dgl., trug das Bakufu. Unter Umständen wurden auch die Daimyos hierzu herangezogen.

Das erwähnte direkte Kaiserland verwaltete ein vom Bakufu ernannter Daikwan in derselben Weise wie in dem Shogungebiete (siehe unten).

Es ist höchst beachtenswert, dafs in aller dieser Beschränktheit der Mikado doch seine Stellung mit allen äufserlichen Ehren (Landestrauer bei seinem Tode u. s. w.) überhaupt behalten hat. Dafs an seine Beseitigung gedacht ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Darauf deutet die Annahme gewisser Ausdrücke durch den Shogun, welche nur der Mikado brauchte (z. B. des Wortes

---

[1] So für den Kriegsadel die „Achtzehn Gesetze“ Art. 10. Vgl. einen Erlafs des Shoguns an Itakura Suwonokami von 1636, VII 13: „Der kaiserliche Hof ist darauf hinzuweisen, dafs er Titel und Rang an den Kriegsadel nur durch die Hände des Shoguns verleihen soll.“ Vgl. auch einen Erlafs des Bakufu von 1674: „Der Hof soll keine Petitionen von Tempeln um Erhöhung ihrer Stellung annehmen.“ — Die Bestimmungen über den Hofadel in der Abmachung von 1614.

Chin für „Ich"). Später wurde das wieder aufgegeben. Darauf deutet, daſs die Shogune sich gelegentlich König (O) nennen lieſsen (geschah seit dem 8. Shogune nicht mehr), daſs einzelne Schriftsteller anfingen den Mikado „Kaiser von Yamashiro" [1] zu nennen. Zu Iyemitsu (3. Shogun) Zeit soll wirklich erwogen sein, den Mikado zu beseitigen und ihn zum erblichen Oberpriester der Daijingu in Ise zu machen. Der Grund, daſs solche Gedanken zu nichts geführt haben, ist wohl weniger in der ehrfurchtsvollen Scheu vor der Majestät des Mikado zu suchen als darin, daſs die kraftvollen Gründer des Staatswesens der Tokugawa glaubten, daſs sie den Mikado völlig in ihrer Gewalt hätten und sich des ihm noch anhaftenden Prestiges für ihre eigenen Zwecke bedienen wollten. Das haben jene bedeutenden Männer nicht erwartet, daſs einst schlaffe Nachfolger die Gewalt ihren Händen entsinken und die Person des Kaisers in die Hände feindlicher Adelsfaktionen fallen lassen könnten.

Der zweite wichtige Punkt ist das Verhältnis des Shoguns zu den Territorialherren, dem Kriegsadel (Buke — im Gegensatz zu Kuge, Hofadel). Wie schon gesagt, war der Shogun als solcher das Haupt des Kriegsadels. Die Territorialherren wurden gewöhnlich Daimyos genannt („groſser Name"), ein Name, der eigentlich nur den gröſseren unter ihnen zustand. Vor Iyeyasu Zeit wurden nach ihrer Bedeutung drei Herren unterschieden: die Kokushu, welche mindestens eine ganze Provinz beherrschten [2], die Ryoshu, die anderen Daimyos, welche ein Gebiet von mehr als 100 000 Koku (Ernteertrag) hatten, und die Joshu, Schloſsherren, welche eigentlich nicht Daimyo, sondern Shomyo („kleiner Name") hieſsen. Diese Unterschiede sind aber rechtlich kaum von Bedeutung gewesen. Die Zahl aller Daimyos hat in der Tokugawazeit etwa 260—270 betragen, davon waren aber die meisten nur Schloſsherren. Nur etwa 50 hatten ein Gebiet von 100 000 Koku und darüber (1862 nach der Liste von Dickson 53 [3]). Die kleinsten Gebiete hatten nur 10 000 Koku Ertrag und solcher Zwerggebiete gab es 1862 nicht weniger als 43 und etwa 120 weitere hatten noch nicht 50 000 Koku, so daſs ungefähr 100 Territorialherren von einiger Bedeutung bleiben.

Rechtlich wie politisch wichtig ist ein anderer Unterschied unter den Landesherren, welchen Iyeyasu feststellte. Der Shogun war als solcher das Haupt aller Daimyos, aber von diesen waren eine Anzahl auſserdem Vasallen des Tokugawa-Hauses. Es waren die, welche Iyeyasu beim letzten Entscheidungskampfe als ihren

[1] Yamashiro ist die kleine Provinz, in welcher Kyoto liegt.

[2] Seit wann die Lehnsfürsten diesen Titel der alten kaiserlichen Statthalter annahmen, ist nicht klar. Jedenfalls erst, nachdem während der Ashikagazeit das alte Amt zu Grunde gegangen ist, vgl. oben S. 24.

[3] Wenn man den offenbaren Druckfehler 11000 statt 110000 beim Daimyo von Sakura berücksichtigt.

Führer anerkannt hatten. Sie hiefsen Fudai. Alle anderen Landesherren hiefsen Tozama. Die hohen Ämter im Bakufu wurden ausschliefslich mit Fudai-Daimyos besetzt. Die Fudai waren zahlreicher als die Tozama, das nicht direkt unter dem Bakufu stehende Landesgebiet war aber ziemlich zu gleichen Teilen auf beide Arten von Daimyos verteilt. Nach Dicksons Liste kommen nach Berücksichtigung einiger Druckfehler 1862 auf die 160 Fudai rund 9 400 000 Koku, auf die 106 Tozama rund 9 300 000 Koku. Von den Fudai waren 23 nicht nur Vasallen, sondern auch Mitglieder des Tokugawa-Hauses (Kamon) und unter diesen nehmen drei wieder eine besondere Stellung ein und werden gewöhnlich nicht mit unter die Fudai, sondern als Gosanke für sich gerechnet. Es sind die Fürsten von Owari, Kii und Mito, von drei Söhnen des Iyeyasu abstammend[1]. Beim Aussterben der Hauptlinie des Hauses sollte aus den erstgenannten beiden Häusern der neue Shogun genommen werden, während der Fürst von Mito als Vice (Fuku) -Shogun der ständige Ratgeber und Vertreter des Shoguns sein sollte, als solcher auch fast ununterbrochen in Yedo residierte. Es ist vielleicht dieser Stellung des Hauses Mito zuzuschreiben, dafs zwischen dem Shogun und seinen Verwandten von Mito fast immer eine gewisse Spannung bestanden hat. Zum Sturze der Tokugawa-Herrschaft hat keine Familie so beigetragen als die von Mito. Als mit Iyetsugu, dem siebenten Shogun aus dem Hause Tokugawa, die Hauptlinie ausstarb, sind ihm sieben weitere Shogune aus dem Hause Kii gefolgt. Der 15. (letzte) Shogun war aus dem Hause Mito, war aber von dem gleich zu erwähnenden Prinzen von Hitotsubashi adoptiert. Die Go-san-ke werden übrigens unter dem Namen Go-ichi-mon auch zusammengefafst mit drei anderen Linien des Hauses Tokugawa, welche keine Landesherrschaften hatten, den Go-san-kyo: den Prinzen von Hitotsubashi, von Tayasu und von Shimizu.

Das Prinzip der Machtverteilung, auf welches sich die Herrschaft der Tokugawa stützte, ist also klar erkenntlich. Von dem Reichsgebiet war mehr als ein Drittel der Kokudaka nach direktes Herrschaftsgebiet der Shogune. Von dem Rest kam die Hälfte auf Verwandte und Vasallen des Tokugawa-Hauses[2]. Solange dies Haus in sich einig dastand, hatte also selbst eine Vereinigung der Daimyos wenig Aussicht auf Erfolg. Dafs aber auch eine solche Vereinigung nicht stattfinden konnte, wurde einerseits durch die territoriale Verteilung der Landesherrschaften, ander-

---

[1] Auch die Fürsten von Echizen, gleichfalls von einem Sohne des Iyeyasu stammend, wurden regelmäfsig nicht mit unter die Fudai gerechnet. Ebenso die von Aizu (von Hidetada stammend). Es bleiben also 18 Kamon und 137 Fudai übrig. (Nach der von Dickson mitgeteilten Liste von 1862.)

[2] Davon wieder ein Drittel auf Verwandte, zwei Drittel auf Vasallen.

seits durch eine Reihe von Vorschriften für die Daimyos erstrebt, welche von kraftvoller Hand durchgeführt jeden Versuch des Widerstandes unmöglich machen mufsten[1].

[1] Zum Verständnis der Machtverteilung wie der politischen Vorgänge gegen Ende der Tokugawaherrschaft dürfte es nicht überflüssig sein, die wichtigsten Landesherrschaften mit ihrer Kokudaka und den regierenden Familien aufzuzählen. Es sind am Ende der Tokugawaherrschaft nach der Gröfse geordnet:

Kaga	1 022 700	Koku, Familie	Maëda,
Satsuma	770 800	- -	Shimazu, Shuri no Daibu,
Sendai	625 600	- -	Date,
Owari	619 500	- -	Tokugawa,
Kii	555 000	- -	Tokugawa,
Higo	540 000	- -	Hosokawa,
Chikuzen	520 000	- -	Kuroda,
Aki	426 000	- -	Asano,
Choshu	369 000	- -	Mori, Daizen no Daibu,
Hizen	357 000	- -	Nabeshima,
Mito	350 000	- -	Tokugawa,
Omi	350 000	- -	Ii, Kamon no Kami,
Inaba	325 000	- -	Ikeda,
Tsu	323 900	- -	Todo,
Echizen	320 000	- -	Matsudaira,
Bizen	315 200	- -	Ikeda,
Awa	257 900	- -	Hachisuka,
Tosa	242 000	- -	Yamanouchi,
Aizu	230 000	- -	Matsudaira (Hoshina),
Chikugo	210 000	- -	Arima,
Akita	205 800	- -	Satake (ursprünglich in Mito),
Morioka	200 000	- -	Nambu.

Bei dieser Gelegenheit möge die Einschiebung einiger kritischer Bemerkungen über die Zahl der Daimyos gestattet sein. Durch Errichtung von Zweiglinien, durch Aussterben solcher Linien, durch andere Verteilung der Gebiete der Fürsten haben sich die Zahlen von Zeit zu Zeit ein wenig geändert. Doch haben sie im ganzen nur wenig geschwankt. Gubbins giebt für das 17. Jahrhundert die Zahl 262 (a. a. O. verdruckt in 292), ein in meinem Besitz befindliches „Staatshandbuch" (Bukan) von 1855 giebt 267, eins von 1857 hat 273, das von Dickson übersetzte von 1862 hat 266, eines von 1871 (unmittelbar vor Aufhebung der Territorialherrschaften, von den anderen naturgemäfs sehr abweichend, meines Wissens das letzte erschienene) hat 281. Nach Rein (I 369) hätte eine Liste von 1862 255. Wenn wirklich eine solche Liste vorhanden ist, so ist sie jedenfalls unbrauchbar, was schon aus der Zahl von 36 Kokushudaimyos hervorgeht, die sich dort finden soll. Die Listen stimmen insofern nicht überein, als einige Daimyos in manchen Listen fehlen, in anderen enthalten sind. Es sind das die Fuyo oder Fuzoku-Daimyos, einige kleine Landesherren, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den grofsen Landesfürsten standen. Ebenso ist die Einteilung in den verschiedenen Listen etwas abweichend, namentlich wer als Kokushu-Daimyo gerechnet wird und wer nicht. Das ist weiter nicht merkwürdig, da diese Verzeichnisse (Bukan) nicht etwa amtliche Staatshandbücher sind, wie einige Schriftsteller anzunehmen scheinen, sondern private Veröffentlichungen, wie schon die äufserst ehrfurchtsvollen Ausdrücke (On-Daimyo, Go-Fudai u. s. w.) hätten zeigen sollen. Diese nützlichen kleinen Bücher geben Namen und Titel jedes Daimyos, sein Alter,

Die Daimyos regierten innerhalb ihrer Gebiete unter allgemeiner Oberaufsicht des Bakufu, welches gegen Mifsregierung einschritt. Die Daimyos hatten die Gesetzgebungs- und die

---

sein Wappen, seine Feldzeichen (d. h. die Form der über die Speerspitzen gestülpten Hüllen aus Holz, Federn, Tuch), die Kokudaka, die Entfernung seiner Schlofsstadt von Yedo, seine Residenz in Yedo, den Tribut an den Shogun u. s. w. an. Sie enthalten ferner die Besetzung der hohen Ämter im Bakufu und ähnliche Notizen. Die von Dickson übersetzte Liste giebt die 3 Gosanke, 18 Kokushu (die von Rein I 371 angeführten), 90 Tosama, 18 Kamon und 137 andere Fudai. Die meisten Bukan der späteren Tokugawazeit geben aber 21 Kokushu, indem sie den Fudai Todo von Tsu und die Kamon von Tsuyama (100 000 Koku) und Izumo (Matsue — 186 000 Koku) zu den Kokushu zählen. Die 21 Kokushu sind 1. die 3 grofsen Kokushu, die Fürsten von Kaga, Satsuma und Sendai, 2. die 14 kleineren Kokushu, die Fürsten von Higo, Chikuzen, Chikugo, Hizen, Choshu, Aki, Bizen, Inaba, Awa, Tosa, Tsu, Yonezawa (150 000 Koku), Nambu und Akita, 3. die vier neuen oder uneigentlichen (jun) Kokushu, Tsuyama, Izumo, Echizen und Aizu. Die Jun-Kokushu sind sämtlich Verwandte des Tokugawa-Hauses und sind alle erst nach der Konsolidierung des Shogunats durch die Eroberung von Osaka (1615) gegründet (nämlich in der angegebenen Reihenfolge 1699, 1638, 1623, 1643), während alle anderen Herrschaften vorher begründet sind. Einige rechnen auch So von Tsushima (100 000 Koku) zu den Kokushu.

Über die Zahl der Daimyos nach jetziger amtlicher Anschauung giebt die Reorganisation des Adels (1884, 6. Juni) Aufschlufs. Aus der Liste von van de Polder, La Pairie Japonaise. Yokohama 1885, ergiebt sich, dafs als zum Adel gehörig anerkannt sind: 196 Hofadlige und 283 vom Kriegsadel. Von letzteren sind aber 13 abzusetzen, um die Zahl der Daimyos zu erhalten, nämlich das Haupt der Tokugawa-Familie (jetzt Fürst, Ko), ein Shimazu von Satsuma, da von dieser Familie zwei zu Fürsten gemacht wurden, der ehemalige „König“ von Ryukyu, jetzt Marquis (Ko) Shotai, die drei Tokugawa-Prinzen Hitotsubashi, Tayasu und Shimizu (jetzt Grafen, Haku) und 7 Barone (Dan), welche von ihren Familien erst seit der Restauration abgezweigt sind. Es bleiben also 270 als adlig anerkannte ehemalige Daimyo-Geschlechter, welche 1884 noch bestanden. Das stimmt mit den von mir durchgezählten Bukans (267 und 273) im wesentlichen.

Die Kokudaka (der geschätzte Ernteertrag jedes Gebietes) nach der Dicksonschen Liste giebt rund 18 700 000 Koku für alle Daimyate nach Berichtigung einiger Druck- oder Lesefehler; der schlimmste ist bei den Date von Sendai, wo 325 600 statt 625 600 Koku steht. Diesen Fehler hat Rein bereits verbessert. Die übrigen Fehler schleppen sich aber seit Dicksons Buch weiter, sind jedoch meist nicht von grofser Bedeutung. Erwähnenswert ist nur Satsuma, wo es 770 000 statt 710 000 Koku heifsen mufs, ferner Hotta (Sakura) mit 110 000, nicht 11 000 und Okubo (Odawara) mit 113 000, nicht 153 000. Zu der oben mitgeteilten Kokudaka aller Fürsten mit mehr als 200 000 Koku ist zu bemerken, dafs die Angaben für die Maeda von Kaga etwas schwanken, doch ist die durch fast alle europäischen Bücher sich schleppende Dicksonsche Zahl 1 027 000 wohl verlesen oder verdruckt für 1 022 700, wie die von mir selbst eingesehenen Bukan übereinstimmend haben. Dieselbe Zahl hat Satow und Hawes' Handbook for Travellers in Central and Northern Japan 2. ed. S. 300. Dieses Buch ist überhaupt eine wahre Fundgrube wertvoller und zuverlässiger historischer Notizen.

Was Rudorff in seinem Aufsatz „Rechtspflege unter den Tokugawa“, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. IV 381, über die Daimyos sagt, ist wenig förderlich. Die Hast, andere zu kritisieren, führt ihn selbst in Irrtümer, wenn er z. B. in Reins (gerechter wäre gewesen,

Justizgewalt, die Militär- und Civilverwaltung ihrer Gebiete. Ihre allgemeinen Pflichten gegen die Centralregierung wurden in den sogenannten Bukeshohatto, Ordnungen des Kriegsadels, von jedem Shogun festgestellt[1], wie sie schon von Yoritomos Minister Oye Hiromoto erlassen sein sollen.

Vor allem wurde ihnen der Verkehr mit dem Auslande, ebenso Privatfehden, Verschwörungen, der Bau von Burgen u. s. w. verboten. Eheschliefsung und Adoption war an Genehmigung gebunden. Sie durften Teile ihres Gebietes an ihre eigenen Vasallen, aber nie an andere Daimyos zu Lehen geben. Die eigenartigste Mafsregel, die Daimyos in Gehorsam zu halten,

---

Dickson zu nennen) Aufzählung der Kokushu-Daimyos die von Gubbins genannten Mito und Oshu, dagegen bei Gubbins Satake und Matsudaira von Aizu vermifst. Gubbins Angaben beziehen sich auf den Anfang der Tokugawaherrschaft. Damals safsen die Satake in Mito. Als Iyeyasu diese Herrschaft einem seiner Söhne gab, erhielten die Satake eine Kokushu-Herrschaft in Dewa, dem heutigen Akitaken. Oshu und Aizu ist aber einfach dieselbe Herrschaft. Diese hat übrigens in der Tokugawazeit den Daimyo gewechselt. Anfangs safs dort die Familie Kato mit 400000 Koku. Diese wurde aber abgesetzt und die verkleinerte Herrschaft von 230000 Koku erhielt die mit den Tokugawa verwandte Familie Hoshina, die sich auch Matsudaira nennt.

Über die Titulatur der Daimyos siehe die klare Auseinandersetzung von Gubbins a. a. O. Über die Gröfse der Kokudaka, d. h. des in Koku Reis geschätzten Gesamternteertrages des Landes, nach welchem die öffentlichen Lasten bemessen waren, sei hier noch bemerkt, dafs die übliche Angabe von gut 28 Millionen Koku (davon 20 Millionen für die Daimyos, 8 Millionen für den Shogun) mit den wirklich beglaubigten Zahlen für die ältere Zeit ganz und gar nicht stimmt. Nach den mir von Prof. Shigeno gütigst gemachten Mitteilungen sind wirklich gut begründet nur vier Zahlen, nämlich für 1598 18570780 Koku (nach anderer Quelle 18509043). Dabei fehlen Iki und Tsushima. Um 1690 waren es 25910674 Koku. Es fehlt Tsushima. 1750 waren es 25786895 Koku. Es fehlt Matsumae (Yezo) und Tsushima. Endlich 1832 30558917 Koku. Diese Zahl umfafst ganz Japan einschliefslich Ryukyu. Ziehen wir von letzterer Zahl die 18700000 Koku der Daimyate ab, so bleiben etwa 11800000 Koku für die an den Kaiser steuernden Gebiete, die Tempelgüter und die Besitzungen des Shoguns. Letztere hätten also 10—11 Millionen Koku betragen, wovon aber ein Teil an die gröfseren Hatamoto zu Lehen ausgethan war. Nach dem amtlichen Bericht über die Grundsteuerreform hätte die Kokudaka 1836 30435206 Koku betragen. Als die Feudaleinrichtungen 1871 abgeschafft wurden, betrug die Kokudaka nach einem Bericht des Finanzministers Okuma rund 32305000 Koku.

[1] Siehe diese in Rudorff, Tokugawa-Gesetzsammlung, wo aber der erste rudimentäre Ansatz zu diesen Ordnungen fehlt. Ich lasse ihn zur Vervollständigung hier folgen:

1. Alle von den verschiedenen Shogunen seit der Zeit des Udaisho (Yoritomo) erlassenen Gesetze sollen befolgt werden. Auch die von der Regierung geänderten und neu erlassenen.
2. Ihr sollt niemandem, der die Gesetze verletzt oder die Befehle des Shoguns mifsachtet, in eurem Gebiet Zuflucht gewähren.
3. Ihr sollt keinen, der des Aufruhrs oder Mordes beschuldigt ist, in eurem Dienste behalten.

Wird eine dieser Vorschriften verletzt, so soll die Sache untersucht und streng bestraft werden. 1610. 12. des 4. Monats.

war das Sankinkotai, die Einrichtung, daſs die Fürsten abwechselnd ein Jahr um das andere in Yedo und in ihren Provinzen residieren, und in Zusammenhang damit, daſs ihre Frauen und Kinder dauernd in Yedo wohnen muſsten. Die Kosten des Hin- und Herziehens und der Hofhaltungen in Yedo waren eine der schwersten Lasten, welche auf den Daimyos ruhten und ein Hauptgrund für ihre ewige Finanznot[1]. Zur Zeit des achten Shoguns (Yoshimune 1717—1745) wurde auf kurze Zeit die Residenzpflicht in Yedo ermäſsigt gegen eine Steuer von ein Prozent der Kokudaka. Aufgehoben wurde sie erst in den Zeiten des Verfalls der Tokugawa-Macht.

Von sonstigen Leistungen der Daimyos ist zu erwähnen vor allem die Stellung von Truppen im Falle eines Aufgebotes, deren Zahl auf Grund der Kokudaka in einer Matrikel von 1632. II. 17 festgestellt war. Beispielsweise hatte ein Daimyo von 10000 Koku zu stellen 10 Reiter, 30 Speerträger, 10 Bogenschützen, 20 Büchsenschützen; ein Daimyo von 100000 Koku stellte 170 Reiter, 150 Speerträger, 60 Bogenschützen, 350 Büchsenschützen u. s. w.[2]. Die Daimyos hatten ferner den regelmäſsigen Wachdienst in Yedo und an anderen wichtigen Punkten zu versehen. Weiter muſsten sie regelmäſsigen Tribut zahlen bei der Ankunft in Yedo, zu bestimmten Festen und allmonatlich. Der Tribut bestand teils in Geld, teils in der Jahreszeit entsprechenden Produkten ihres Gebiets, Fischen, Seide, Gewändern und Stoffen, Pferden u. s. w. Dafür erhielten sie bei gewissen Gelegenheiten Gegengeschenke des Shoguns[3]. Auch den hohen Beamten des Bakufu waren regelmäſsige genau feststehende Geschenke zu machen, ebenso gewissen Tempeln (z. B. den Grabtempeln in Nikko, dem Confuciustempel von Seido in Yedo). Dazu kamen Geschenke bei auſserordentlichen Gelegenheiten, bei der Einsetzung eines neuen Shoguns, bei seiner Hochzeit u. s. w., oft auch ohne äuſseren Anlaſs, nur um sich sein Wohlwollen zu sichern. Dafür erhielten die Daimyos allerdings bei besonderen Unglücksfällen auch Unterstützungen vom Shogun.

Fürsten, welche wegen Miſsregierung oder Ungehorsam gestraft werden sollten, wurden gelegentlich besondere Dienste auferlegt, Kanal- und Festungsbauten oder dergl.[4].

---

[1] Über die Höfe der Fürsten in Yedo, die sogenannten Yashikis, und die über deren Bau u. s. w. erlassenen minutiösen Vorschriften siehe den hübschen Aufsatz von McClatchie, The Feudal Mansions of Yedo, Transactions As. Soc. of J. VII 157 ff.

[2] S. Yoshida setzt (a. a. O. S. 113) das Datum der Matrikel auf 1649. Offenbar handelt es sich um eine Wiederholung, vielleicht Erweiterung des Gesetzes von 1632.

[3] Über diese genau festgestellten gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen, auch über den Wach- und Feuerdienst in Yedo u. s. w. geben die Bukan Aufschluſs.

[4] So, um ein paar ganz bekannte Beispiele zu nennen, die Herstellung des tiefen Durchstiches zwischen Yushima und Surugadai in Tokyo und die Erbauung des Forts in Kanagawa.

Mehr den Charakter von Ehrenleistungen hatte es, wenn einzelnen Daimyos besondere Pflichten oblagen. So hatte der Fürst von Tsushima (So) die Beziehungen zu Korea zu unterhalten, seit man der Kosten wegen die koreanischen Gesandtschaften nicht mehr nach Yedo kommen liefs. Er erhielt dafür eine Dotation von 12000 Ryo.

Die Einnahmen der Daimyos bestanden aus der Grundsteuer, neben welcher allerlei Gewerbesteuern, Gebühren, Einnahmen von Wald-, Berg- und Heideland u. dergl. keine grofse Rolle spielten. Wichtig waren die wirtschaftlichen Unternehmungen der Daimyos. Solche wurden weniger direkt von der Regierung betrieben als von ihr durch Privilegien (Monopole) und Darlehen unterstützt. Die Vorschüsse wurden in den Produkten zurückgezahlt, oft auch der Vertrieb der Produkte überhaupt durch das Handelsamt (Kokusan kata) der Daimyos über nommen. Jeder Daimyo hatte in Osaka einen Agenten (Goyotatsu), welcher den Verkauf des Steuer-Reises und der Landesprodukte, sowie den Einkauf der Produkte anderer Gegenden für den Daimyo, seine Geldgeschäfte u. s. w. besorgte[1]. Bekannte Beispiele durch Unterstützung der Landesherrschaft geschaffener Industrieen sind z. B. die Kerzenfabrikation in Aizu, die Baumwollweberei in Harima, die Papierindustrie in Tosa u. s. w.

Neben diesen ordentlichen Einnahmen wurden aufserordentliche flüssig gemacht, abgesehen von den erwähnten Unterstützungen durch den Shogun, so namentlich das Goyokin, eine Art Vermögenssteuer zur Deckung aufserordentlicher Bedürfnisse, welche mehrfach der Anlafs zu Bauernaufständen gewesen ist. Anleihen waren nicht selten, teils bei Kaufleuten, namentlich in Osaka, teils bei Tempeln, unter Umständen auch beim Bakufu, gegen Verpfändung von Gebietsteilen. Eine eigene Form war der Verkauf von Reisrenten, welche mit gewissen Ehrenrechten (Schwerttragen, Führen eines Familiennamens — Bauern und Kaufleute hatten gewöhnlich keinen Familiennamen — und dergl.) verbunden waren. Schuldenmachen durch Ausgabe von Papiergeld war wohl bekannt[2]. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war bereits das japanische Geldwesen durch übermäfsige Papierausgabe arg gestört, so dafs der 6. Shogun (Iyenobu 1709—1713) alles Papiergeld verbot. Seit 1730 wurde es wieder zugelassen, war aber binnen 15—25 Jahren wieder einzuziehen. Gegen Ende des Bakufu nahm es ganz überhand. Beim Zusammen-

---

[1] Auch die Anfänge des Wechselverkehrs in Japan stammen aus dem Geschäftsbetriebe dieser Agenten, die angesehene Kaufleute waren.

[2] Kein Papiergeld sind die gegen Deponierung von Edelmetall oder Reis ausgegebenen Noten. Daneben kommen auch einfache Anweisungen auf Reis, Fisch u. dgl. vor, wie sie auch heute im japanischen Geschäftsverkehr üblich sind. Papiergeld soll nach chinesischem Muster zuerst von Godaigo Tenno um 1333 ausgegeben sein. Das Bakufu selbst hat nie Papiergeld ausgegeben.

bruch des alten Regime schätzte man die umlaufende Notenmenge auf etwa 30 Millionen Ryo, welche von 224 verschiedenen Landesherren ausgegeben waren (darunter 14 Hatamoto). Im Jahre 1871 sind noch etwa für 25 Millionen Yen solcher Territorialzettel festgestellt worden. Auf der gleichen Stufe wie Papiergeld stehen die eisernen Münzen der Fürsten von Sendai [1]. All solches Kreditgeld sollte nur in dem Gebiet des betreffenden Territorialherren umlaufen.

Um den Unterschied der Stellung der Daimyos unter den Tokugawa gegen die in der Zeit vor Hideyoshi und gegen die der Landesherren im späteren deutschen Reiche richtig zu erkennen, ist endlich einer sehr eigentümlichen Maſsregel zu gedenken, des Kunigaye oder Gebietstausches. In Japan wie in Europa wurde durch Felonie das Lehen verwirkt. Bei geringeren Vergehen oder Miſswirtschaft aber kannte das japanische Recht eine Art Strafversetzung. Der zu bestrafende Daimyo erhielt eine unbedeutendere Herrschaft. Irgend ein anderer Fürst erhielt zur Belohnung einen so verfügbar gewordenen Zuwachs zu seinem Gebiet. Bei den Fudai-Daimyos kam die Versetzung auch aus rein politischen Gründen vor, um den Territorialherrn mit seinem Gebiet nicht zu sehr verwachsen zu lassen. Da eine Versetzung häufig noch weitere Verschiebungen nötig machte, war es jedesmal ein auch für die Unterthanen höchst lästiges Verfahren [2]. Nichts aber ist so geeignet als diese Einrichtung, um klar zu machen, daſs in der Tokugawazeit die Fürsten in Bezug auf ihr Gebiet nichts anderes waren als Statthalter mit sehr weitgehenden Befugnissen.

War durch die centralistische Bewegung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die territoriale Grundlage des Lehensverbandes

---

[1] Ein eigentümliches Geldsurrogat waren auch eine Art Zählmarken statt des unhandlichen Kupfergeldes, welche bei Zahlungen benutzt und an den Kassen gegen die entsprechende Zahl Kupfermünzen, z. B. 100 Mon, eingelöst wurden.

[2] Über die Ausführung des Kunigaye gab es sehr eingehende Bestimmungen. Das Verfahren wurde geleitet von Kommissaren des Bakufu mit der nötigen Exekutivmannschaft, um Widerstand zu verhindern. Die Bewachung fester Punkte übernahmen andere Daimyos. Der abziehende Fürst durfte seinen Schatz und seine Vorräte an Reis und Kriegsgerät mit sich nehmen, ausgenommen Fälle schwerer Verschuldung. Die Vasallen des abziehenden Fürsten hatten in 10—30 Tagen das Gebiet zu räumen. Doch konnte kleinen Gefolgsleuten erlaubt werden zu bleiben. Weitere Bestimmungen regelten das Verfahren betr. Steuerrückstände, Vorschüsse von Saatgut, Schulden etc. — Für den europäischen Leser ist es vielleicht nicht überflüssig zu bemerken, daſs Absetzung von Fürsten zur Tokugawazeit durchaus nicht selten war, selbst bei sehr groſsen Herren. Von Daimyos mit 100 000 Koku und darüber werden gewöhnlich 9 Fälle von Absetzung citiert. (Vgl. Japan Weekly Mail 1882 S. 174.) — Eine mildere sehr häufige Form des Einschreitens der Centralregierung war, daſs der Fürst abdanken und die Regierung seinem Nachfolger überlassen muſste.

im wesentlichen zerstört, so war um so stärker das persönliche Band der Vasallität erhalten, das Treuverhältnis zwischen dem Feudalherrn und seinen Rittern, den Samurais (Shi, Bushi)[1]. Der japanische Ritterstand geht hervor aus den hörigen Gefolgsleuten, wie bei uns aus den Ministerialen. In den bewegten Zeiten des Mittelalters hat er sich dann natürlich verstärkt aus anderen Elementen der Bevölkerung.

Das Band der Treue, das den Samurai an seinen Herrn bindet, ist das denkbar stärkste. Im Dienste des Herrn hat das Leben keinen Wert. Wie für die eigenen Eltern, ist auch für den Herrn Blutrache zu nehmen des Gefolgsmanns Pflicht. Der Herr mit seinen Vasallen bildet eine engverbundene Genossenschaft mit gegenseitiger Verantwortlichkeit, den Han (wörtlich Zaun, von europäischen Schriftstellern meist mit Clan übersetzt)[2]. Das Band, das den Vasallen an den Herrn fesselt, ist jedoch nicht unlösbar. Der Samurai kann aus seinem Dienst aus- und in den eines andern eintreten oder auch ganz aus dem Samuraistande ausscheiden.

Der gesamte Staats- und Kriegsdienst wird von den Samurais besorgt. Nur an der sich autonom entwickelnden aber an sich nicht sehr bedeutenden Gemeindeverwaltung hat auch das gewöhnliche Volk Anteil. Höhere d. h. chinesische Bildung ist der Regel nach nur im Samuraistande zu finden. Noch mehr als bei der Stellung der Daimyos fehlt bei den Samurais die territoriale Grundlage, wie sie in Europa sich ausgebildet hat und wovon Anfänge auch in Japan bestanden haben. Nur in einzelnen Gegenden kam es vor, daſs gewöhnliche Samurais mit Grundbesitz belehnt waren, so namentlich in Satsuma. Die Regel war, daſs der Samurai eine Reisrente erhielt, deren Erblichkeit nicht immer ohne weiteres feststand. Dagegen erhielten in den gröſseren Han die Häupter der wichtigsten Vasallenfamilien Lehensherrschaften, welche oft gröſser waren als kleine Daimyate. Für diese groſsen Herren war die Bezeichnung Baishin üblich (Doppelvasall d. h. Aftervasall). Die höchsten Verwaltungsämter waren in diesen Familien wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich erblich. Für die nach diesen an Wichtigkeit kommenden Ämter bestand insofern eine gewisse Erblichkeit, als deren Träger regelmäſsig aus einem bestimmten Kreise von Familien entnommen wurden. Neben diesen in guten Verhältnissen lebenden gröſseren Vasallen stand die Masse der Samurai, unter welcher man sich nicht etwa einen niederen Adel im europäischen

[1] Auch in Japan bestand wie in Europa die Ausdehnung des Ritterbegriffes auf alle höheren Stände. Auch der Fürst ist wie bei uns ein Ritter in diesem Sinne. Samurai ist, so kann man dann sagen, der, welcher zwei Schwerter trägt.

[2] Der Han hat seinen Namen der Regel nach von dem Gebiet. Es ist aber ungenau, die Landesherrschaft, das Daimyat als solches, Han zu nennen.

Sinne vorstellen darf[1]. Es waren gewöhnliche Soldaten, die eine zu ihrem Unterhalt eben ausreichende Reisration erhielten, und die, wenn sie Dienst hatten, der Regel nach zu fünf in einer Kammer der Kasernen lagen, welche die Aufsenseite des Yashiki (Adelshof) ihres Herren bildeten, während ihre Frauen und Töchter durch Sticken, Seidenhaspeln und ähnliche Beschäftigungen das dürftige Einkommen der Familie etwas erhöhten[2]. Enthielt der Samuraistand die Gebildeten des Landes, so enthielt er in diesen niederen Schichten auch viel rohes, sich überhebendes, faulenzendes Volk, über dessen schliefsliches Schicksal in der neuen Ära von unwissenden Fremden viel ebenso überflüssige wie wohlfeile Sympathie verschwendet ist.

Ganz aufserhalb des Lehensverbandes stand die misera contribuens plebs, das gemeine Volk (Heimin), in die drei Stände der Bauern, Handwerker und Kaufleute zerfallend, unter welchen noch die unehrlichen Leute (Dirnen, Schauspieler, Tänzerinnen) und die Eta (Unreine, sie waren Schinder, Gerber u. s. w.) standen. Abgesehen von den letztgenannten bestand übrigens keine streng kastenmäfsige Abschliefsung der Stände. Die Erblichkeit aller Berufe war nicht rechtlich notwendig, sondern eine naturgemäfs aus den Verhältnissen folgende Sitte. Ärzte, Lehrer, Musiker, Maler u. s. w., welche Tüchtiges leisteten, hatten eine angesehene sociale Stellung. Es war auch Leuten aus den unteren Ständen möglich, durch Kauf in den Samuraistand zu kommen[3], ebenso durch Adoption.

Aber der Lehnsverband selbst ging das gewöhnliche Volk nichts an. Die Vasallentreue wurde vom gemeinen Mann nicht erwartet, und wo sie vorkam, wird sie als etwas Besonderes hervorgehoben[4]. Dafs ein Bauer Grundbesitz in einem anderen Daimyat, mithin Pflichten gegen zwei Territorialherren hatte, war nichts Seltenes. (Ein solcher Bauer hiefs Koshi-ishi.)

Über die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation in den Daimyaten ist bisher nicht viel veröffentlicht worden[5]. Im einzelnen scheinen viele Besonderheiten bestanden zu haben. Im grofsen und ganzen aber dürften die Grundzüge der Shogunats-

---

[1] Nach japanischen Vorstellungen gehören zum Adel nur der alte Hofadel von Kyoto und die Daimyos als Kriegsadel, im Range unter jenen stehend.

[2] Von 318 428 Personen, deren Renten 1877 zwangsweise abgelöst wurden, bezogen 127 184 eine Jahresrente von weniger als 25 Yen Geldwert, 175 154 eine solche von 25 bis 100 Yen Geldwert.

[3] Man kaufte den Namen mitsamt der Rente und dem eventuell damit verbundenen Amt. Ursprünglich verboten, scheint das seit etwa 1700 vorzukommen. Auch Adoption von Kindern aus unteren Ständen war ursprünglich verboten, später aber etwas ganz Gewöhnliches. Eine Reihe der tüchtigsten Beamten des Bakufu gegen Ende der Tokugawaherrschaft soll dieses Ursprungs gewesen sein.

[4] Vergl. im Drama von den 47 Ronin den treuen Kaufmann.

[5] Vergl. übrigens die angeführte Dissertation von S. Yoshida.

regierung auch in den Territorien überall wiederkehren, namentlich das Prinzip, gewöhnlich die Entscheidung in die Hand mehrerer Beamter zu legen. An der Spitze stand regelmäſsig ein Staatsrat, dessen Mitglieder Karo hieſsen.

Wir haben oben nur kurz die allgemeine Stellung des Shoguns gezeichnet. Es ist noch auszuführen, wie seine eigene Herrschaft organisiert war.

Wie jeder Daimyo, so hatte der Shogun seine Gefolgsleute, die Samurai. Die Groſsen unter diesen, die den Namen Hatamoto führten, hatten Lehensherrschaften im Tokugawagebiet bis zu 9999 Koku hinauf, so daſs zwischen ihnen und den kleinen Fudai-Daimyos eigentlich nur ein Rangunterschied bestand. Ein Teil der Hatamotos hatte jedoch nur Reisrenten bis zu 300 Koku herab. Die höheren Beamten des Shoguns, soweit es nicht Fudai-Daimyos waren, wurden den Hatamotos entnommen. Nach Gubbins hätte es anfangs etwa 2000 Hatamoto gegeben. Im Jahre 1799 wird ihre Zahl auf 5193 angegeben. (Nach einer freundlichen Mitteilung von Professor Shigeno.)

Nach ihnen kamen die Gokenin, Dienstmannen des Shoguns, (nach Gubbins 5000), schlieſslich die gewöhnlichen Soldaten u. s. w. (ashigaru, sotsu). Die ganze Militärmacht des Shoguns wird regelmäſsig auf 80 000 Mann angegeben, während das Aufgebot für das ganze Reich zusammengenommen 547 000 Mann mit 25 500 Pferden und 36 000 Gewehren betragen haben soll. Die Zahl ist wahrscheinlich viel zu hoch, da die Zahl der Familienhäupter der Samurai zu Ende der Tokugawazeit auf etwa 400 000 anzuschlagen ist[1]. Ist jene Zahl richtig, so wären verhältnismäſsig die Kriegsleistungen der Han ganz erheblich gröſser gewesen als die des Bakufu.

Die Einnahmen des Bakufu bestanden vor allem in der Grundsteuer von dem eigenen Gebiet. Näheres über die Grundsteuer unter den Tokugawa folgt bei der Erörterung dieser Steuer. Ferner gab es verschiedenerlei Steuern und Gebühren von Gewerben, namentlich die Abgaben der Gilden (Myoga-kin)[2]. Verwandter Natur waren die Einnahmen aus gewissen Mono-

---

[1] Um 1870 zur Zeit sehr starker Anspannung der militärischen Leistungen wurde in der Satsumaherrschaft die Zahl der Soldaten auf 25 000 angegeben, während an 50 000 Samuraifamilien vorhanden waren.

[2] So zahlte die Schiffergilde in Yedo jährlich 10 200 Ryo. Über das Gildenwesen in Japan (besonders bekannt sind die Reishändlergilde von Osaka, die Fischhändlergilde in Yedo u. s. w.) ist leider bisher sehr wenig veröffentlicht. Soweit ich sehen kann, dienten sie wesentlich steuerlichen und polizeilichen Zwecken, z. B. zur Beaufsichtigung des wichtigen Reishandels. Der ihnen, wie unseren Zünften, eigene religiöse Charakter scheint mir nichts Wesentliches zu sein. Wo jede Beschäftigung ihren Heiligen oder Gott, ihre Kapelle oder Tempel hat, ist es selbstverständlich, daſs in einer Gilde von Berufsgenossen gemeinschaftliche gottesdienstliche Handlungen sich ausbilden.

polen (Salz [1], Koreanischer Ginseng, Shu, die rote Stempelfarbe aus Zinnober), sowie von dem Handel mit Holländern und Chinesen in Nagasaki. In aufserordentlichen Notfällen wurde die oben (S. 38) erwähnte Vermögenssteuer, Goyokin, aufgelegt. Dazu kamen die bereits erwähnten Zahlungen der Landesherren (Daimyos wie mit Herrschaften belehnter Hatamotos), teils Tribut, teils Zinsen für vom Bakufu geliehene Summen. Wichtig waren endlich die Einnahmen aus den Bergwerken, während die von Wald-, Berg- und Heideland wohl keine grofse Rolle spielten.

In den letzten schwierigen Zeiten ist auch häufig Geld geliehen worden. Papiergeld hat das Bakufu nie ausgegeben, aber ein ebenso schlimmes Aushülfsmittel war die öfters wiederholte Geldverschlechterung. Der Ryo (resp. Koban) ist in der Tokugawazeit (1600—1867) von $10,_{06}$ auf $1,_{80}$ Goldyen zurückgegangen (ein Goldyen = $1,_{5}$ gr fein). Schon vor der Störung der Geldverhältnisse durch Eröffnung des Landes war er auf $4,_{87}$ Goldyen gesunken.

Der Hauptteil der Einnahme bestand in Reis und wurde als solcher wieder zu Gehältern und Renten verwendet. Geldausgaben waren im wesentlichen nur nötig für den Haushalt des Shoguns und für aufserordentliche Ausgaben. Da grofse öffentliche Arbeiten möglichst den Daimyos aufgelegt wurden, waren das meist Ausgaben für Feierlichkeiten. Einige der kostspieligsten derselben wurden in späterer Zeit gewöhnlich unterlassen, namentlich die feierlichen Besuche des Shoguns in Kyoto und in Nikko. Die Finanzwirtschaft war der schwächste Punkt der Tokugawa-Herrschaft. In späterer Zeit war die Geldnot chronisch, schon ehe die Öffnung der Häfen mit ihren Folgen das Leiden zum akuten Ausbruch brachte [2]. Einen genauen Überblick über die Finanzlage des Bakufu mit den bisher bekannten Materialien zu geben ist unmöglich. Eine Art Budget für 1770—1774 setzt die jährlichen regelmäfsigen Geldausgaben auf rund 550000 Goldyen (in heutige Münze umgerechnet) an, wovon fast $^2/_3$ auf den Haushalt kommen. Es war das eine Herabsetzung der bisherigen Ausgabe. Doch ist der Überschlag kaum ganz vollständig. Über die aus den letzten Jahren des Bakufu der neuen Ära überkommene Erbschaft wird weiterhin ausführlicher zu sprechen sein.

---

[1] Diese Einnahme ist vielleicht richtiger unter die von den Gilden zu stellen. Der Salzhandel durfte nur von einer beschränkten Zahl mit diesem Privilegium versehener Händler betrieben werden, welche dafür gewisse Summen zu zahlen hatten. Der Salzhandel scheint seit sehr alter Zeit staatlich geregelt gewesen zu sein, angeblich schon vor dem Kamakura-Shogunat.

[2] Bezeichnend scheint mir, wie vom 5. Shogun an die Grabmäler der Shogune immer bescheidener werden, nach dem Glanze, der für die drei ersten entfaltet war.

Die Ämter unter dem Bakufu wurden ausschliefslich mit Vasallen der Tokugawa besetzt, die höheren mit Fudai-Daimyos, die anderen mit den eigenen Gefolgsleuten. Die Ämter, wenigstens die höheren, waren nicht rechtlich erblich, thatsächlich aber wurde jedes höhere Amt nur den Mitgliedern gewisser Familien gegeben. Bei niederen Ämtern dagegen scheint in manchen Fällen die Erblichkeit wirklich zum Rechtsgrundsatz geworden zu sein.

Der Vasall besafs seine Herrschaft oder bezog seine Rente, gleichviel ob er ein Amt verwaltete oder nicht. Diejenigen, welche kein Amt hatten, mufsten anfänglich bei Bedarf Arbeiter zu öffentlichen Bauten stellen (wovon sie Kobushin hiefsen). Später wurde ihnen eine Steuer aufgelegt. Die ganze Einrichtung wurde in ihre endgültige Form gebracht unter dem achten Shogun, Yoshimune (1717—1745). Die Kobushin-Vasallen bildeten eine Art Genossenschaft, Kobushingumi, in welche namentlich von ihrem Amt disciplinarisch entfernte oder unfähige Vasallen versetzt wurden. Ein besonderer Gehalt wurde nur bei einzelnen Ämtern gegeben. Dies machte Schwierigkeiten bei Verwendung kleinerer tüchtiger Ritter in wichtigeren Stellungen. Man half sich anfangs mit Zulagen im Einzelfalle. Aber 1722 wurde durch den ebengenannten Shogun Yoshimune für jedes Amt ein bestimmtes Normal-Einkommen festgesetzt. War die eigene Rente des zu dem Amte Ernannten geringer als dieses Normaleinkommen, so erhielt er auf die Dauer der Amtsführung den Unterschied. Erhebliche Einnahmen hatten viele Beamte aus Geschenken, welche zuweilen eine ganz legitime und gesetzlich geregelte Einnahme waren, so die Geschenke der Daimyos an die Mitglieder des Staatsrats. Unsere europäischen Vorstellungen über Geben und Annehmen von Geschenken haben ja auch heute noch in Japan nicht Geltung.

Ganz eigenartig ist nun, dafs bei Besetzung eines Amtes durch einen Territorialherrn auch dessen Vasallen mit beteiligt waren. Mit ihrer Hülfe führte er sein Amt. Für schlechte Amtsführung durch einen solchen Herrn wurden ohne weiteres auch dessen eigene Minister verantwortlich gemacht[1].

An der Spitze der Staatsverwaltung stand das Goroju (Rat der Alten), meist aus fünf Mitgliedern bestehend, von welchen einer die laufenden Geschäfte immer auf einen Monat führte. Die Mitglieder werden den Fudai-Daimyos entnommen und zwar regelmäfsig nur bestimmten Häusern, welche schon in Mikawa d. h. vor 1589 Vasallen der Tokugawa gewesen waren und daher Roshin, „alte Vasallen“ hiefsen[2]. Die Mitglieder des Goroju selbst werden regelmäfsig Roshin genannt. Sie hatten täglich

[1] Man kann von Japanern die Ansicht hören, das Amt sei eigentlich nicht dem Daimyo selbst, sondern dem Han als solchem gegeben.

[2] Sinnlos ist die Übersetzung „alte Verwandte“.

Sitzung im Palast unter Vorsitz des Shoguns selbst. War der Shogun minderjährig oder sonst die Zeiten schwierig, so trat an die Spitze ein von der Familie bestellter Regent, der Tairo, meist der gröſsten Fudai-Familie, den Ii von Hikone (Omi) entnommen.

Unter dem Goroju, und zu seiner Unterstützung, stand ein zweites Kolleg, die Wakadoshiyori, 6 an der Zahl, von welchen immer einer die laufenden Geschäfte auf einen Monat führte. Es waren Fudai oder groſse Hatamoto. Das Amt hatte ursprünglich (es hieſs damals Rokuninshui) geringe Bedeutung und wurde 1650 aufgehoben, aber bereits 1661 unter dem späteren Namen wieder hergestellt. Den Wakadoshiyori lag namentlich die Aufsicht über die unteren Verwaltungsinstanzen ob. Einer oder zwei leiteten seit 1697 die Finanzverwaltung.

Die eigentliche ausführende Verwaltung führten die Sam-bugyo, die drei hohen Bugyo-Kollegien[1] der Jisha-Bugyo, der Kanjo-Bugyo und der Machi-Bugyo von Yedo. Am Ende der Tokugawa-Herrschaft gab es noch ein viertes hohes Bugyo-Amt für auswärtige Angelegenheiten[2]. Mit Fudai-Daimyos besetzt waren nur die Ämter der Jisha-Bugyo. Das Amt war ein hochangesehenes und in gewissem Grade von dem Goroju unabhängig. Es gab fünf Jisha-Bugyo, von welchen immer einer einen Monat lang die laufenden Geschäfte führte. Ihre Aufgabe war, wie der Name sagt, die Verwaltung von allen Tempelangelegenheiten[3]. Auſserdem waren die vier, welche nicht den laufenden Dienst hatten, Mitglieder des höchsten Gerichts (Hyojosho). Der Kanjo-Bugyo (Rechnungs-Bugyo — das Amt ist 1641 geschaffen) gab es ebenfalls fünf. Von diesen hatten zwei die Finanzverwaltung, zwei waren Mitglieder des höchsten Gerichts. Sie wechselten jährlich in dieser Stellung[4]. Einer, wie es scheint, einer der richterlichen Kanjo-Bugyo, überwachte gleichzeitig gemeinschaftlich mit einem Ometsuke das Landstraſsenwesen (Dochu-Bugyo, früher vielleicht ein besonderes Amt). Aus den sehr ausführlichen Verordnungen über den Straſsenverkehr giebt einen Auszug Dickson, Japan S. 307—315. Die Kanjo-Bugyo

---

[1] Bugyo = Chef einer Behörde. Es gab alle möglichen Bugyos vom verschiedensten Rang. Irreführend ist Rudorffs Übersetzung von Sam-Bugyo mit „Drei Männer-Kolleg“. Mit Sam-Bugyo werden die oben genannten drei Behörden bezeichnet, deren jede aus mehreren Mitgliedern bestand. — Über die Kompetenz der einzelnen Beamten geben die sehr ausführlichen Amtseide Aufschluſs.

[2] Rudorff, Rechtspflege S. 368, führt als hohe Bugyoämter noch die Sakuji-Bugyo an, welche in Wirklichkeit mit einer ganzen Reihe anderer Bugyo unter die Kanjo-Bugyo gehörten, und Kobujo-Bugyo. Das Kobujo war gar keine Verwaltungsbehörde, sondern eine Kriegsschule zur Einführung des europäischen Militärwesens. Für die neue Marine gab es damals auch Gunkan-Bugyo.

[3] Dienstinstruktion vom 11. VII. 5. Jahr Kambun, 1665.

[4] Dienstinstruktion von 1752, II. 4.

überwachten auch die Provinzialverwaltung. Sie waren Hatamoto von 3000 Koku.

Die Finanzverwaltung wurde anfänglich von den Hofbeamten des Shoguns geführt, die Oberleitung hatte seit 1608 der Sobayonin (eine Art Oberhofmarschall). Erst 1679 wurden auch Finanzsachen dem Goroju unterstellt. Seit 1697 hatten die eigentliche Leitung die Wakadoshiyori. Als ausführende Behörde wurde 1641 das Amt der Kanjo-Bugyo errichtet. Dazu kamen 1709, anstatt der bis dahin bestehenden zwei Vice-Bugyo, vier Kanjo-Gimmiyaku, eine Art Oberrechenkammer[1]. Im Range tief unter den Kanjo-Bugyo stehend — sie hatten 500 Koku Rang und ein Gehalt von 300 Sack (etwa 120 Koku) Reis — konnten sie in dringenden Fällen doch direkt an die Roshin, den höchsten Staatsrat, berichten. Das Finanzdepartement zerfiel in zwei Kammern, die obere, dirigierende, und die untere, welche im wesentlichen das Etats- und Rechnungswesen besorgte. Zu der ersteren gehörten die bereits genannten höheren Beamten und andere Bugyos, so der Kakikaye-Bugyo, durch den die Zahlung der Reisgehälter ging, der Kura-Bugyo, der die Reisvorräte verwaltete, der Kane-Bugyo, durch den alle Geldein- und -auszahlungen gingen, der Sakuji-Bugyo an der Spitze des Bauamts, der Öl- und Lack-Bugyo, der Forst-Bugyo u. s. w. In der Unterkammer[2] safsen 12 Kanjo-Kumigashira (Rechnungsräte, Obercontroleure) mit einer grofsen Zahl von Beamten. Sie hatten 350 Koku Rang und 100 Koku Gehalt.

Zu den Sam-Bugyo gehören endlich die Machi-Bugyo, Stadthauptleute von Yedo, zwei an Zahl, einer für den Norden, einer für den Süden. Im Rang standen sie den Kanjo-Bugyo gleich. Sie waren einerseits Mitglieder des höchsten Gerichts, anderseits die höchste Ortsbehörde für Yedo.

Eine wichtige Ergänzung der genannten Behörden bildete die Staatspolizei, das Amt der Ometsuke, der gefürchteten „Augen des Shoguns“, welche eine allgemeine, oft geheime Aufsicht über alle Daimyos und Behörden führten. Sie wachten über die Bewahrung der Sitte in den Familien, über die Ordnung bei den Zügen der Daimyos, über die Rechtsprechung der Richter u. s. w. Es gab 5 Obercensoren (wie man sie ganz angemessen genannt hat), im Range den Kanjo- und Machi-Bugyo gleich, welche dem Goroju unterstanden, und 16 Censoren (Metsuke), welche an die Wakadoshiyori berichteten. Jedoch sind sie oft direkt vom Shogun beauftragt worden. Sie wohnten den Sitzungen des höchsten Gerichts bei. Aufser seinen allgemeinen Funktionen hatte jeder der fünf Obercensoren noch besondere Aufgaben. Einer war Dochu-Bugyo mit einem Kanjo-

---

[1] Dienstinstruktion von 1721, VIII. 8.

[2] Nach der sehr eingehenden Dienstinstruktion von 1760 (dritter Monat) gab es aufser den 12 Obercontroleuren 239 Controleure.

Bugyo zusammen (wie schon gesagt), einer hatte die Aufsicht über die Mafsregeln gegen das Christentum, einer über den Besitz von Feuerwaffen[1] u. s. w. Die Ometsuke wurden unterstützt durch Geheimpolizisten, die ebenso gefürchteten wie verachteten Kachi-Metsuke und Kobito-Metsuke.

Unter diesen Centralbehörden, zunächst unter den Kanjo-Bugyo, standen die Provinzialverwaltungsbehörden. Alle Besitzungen der Tokugawa zerfielen früher in fünf, später in drei grofse Bezirke, je unter einem Kanjo-Bugyo. Die alte Einteilung in Kuni (Provinzen) und Kori (Kreise) hatte jede Bedeutung verloren. Das Tokugawagebiet zerfiel in Land- und Stadtbezirke. In den Landbezirken, für welche es einen gemeinsamen japanischen Namen nicht giebt, regierte ein Daikwan („stellvertretender Beamter", also Statthalter, Landvogt). Es gab 1860 37 Daikwan-Bezirke. Das Amt, dessen Rang nicht hoch war, konnte im erblichen Besitz einer Familie sein, so war es z. B. mit dem Daikwan-Amt in Izu. Der Daikwan hatte eine Amtsstelle in seinem Bezirk (Jinya, Lager) und eine in Yedo, wo er einen Vertreter (Rusui) sitzen hatte, der den Verkehr mit den Centralbehörden vermittelte. Er besorgte die ganze Civilverwaltung, insbesondere hatte er die Grundsteuer nach der Ernteschätzung festzustellen, den als Steuer entrichteten Reis in die Staatsspeicher zu schicken oder zu verkaufen, überhaupt Einnahmen und Ausgaben des Staates zu verrechnen, ferner das Rechnungswesen der Gemeinden zu beaufsichtigen, ebenso die Führung der Volksregister und im Zusammenhange damit die Mafsregeln gegen das Christentum. Die Gemeindebeamten wurden von ihm ernannt bezw. bestätigt. Er hatte die ganze Polizeiverwaltung und die Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem höchsten Gericht zukam. Mit Recht sagte man im Volke, dafs Glück und Unglück eines Bezirkes vom Daikwan abhinge.

In einigen Gegenden gab es einen Oberdaikwan (Gundai), nämlich für Mino, für Hida und für Kyushu, bis 1791 auch für das Kwanto. Zu seiner Unterstützung hatte der Daikwan eine Anzahl Gehülfen, Tedai, welche namentlich für die jährliche Steuereinschätzung der Ernte wichtig waren[2]. Im Notfall konnte er bewaffnete Hülfe von den benachbarten Daimyos requirieren (Erlafs an die Daimyos, 1733, achter Monat).

---

[1] Darüber gab es ganz ausführliche Vorschriften. Die mir bekannt gewordenen sind von 1686 und 1716.

[2] Nach einer sehr ausführlichen Verordnung von 1735 über die Ausgaben der Daikwanämter wird für einen Bezirk von 50 000 Koku folgendes Personal angenommen (ich bemerke voraus, dafs eine Ration, Fushi, 5 go = 0,9 Liter Reis täglich bedeutet): 2 Ober-Tedai (Gehalt jeder 30 Ryo, 5 Rationen), 8 Tedai (20 Ryo, 5 Rationen), 2 Schreiber (5 Ryo, 2 Rationen), 3 Samurai (3½ Ryo, 1 Ration), 1 Verwalter (5 Ryo, 1 Ration), ein Fufssoldat als Oberdiener (3 Ryo, 1 Ration), 13 Diener (2 Ryo, 1 Ration). Für je 10 000 Koku sollten 2 Tedai mehr angestellt werden. Die ganze Ausgabe sollte mit 550 Ryo und 70 Rationen bestritten werden, davon kamen 55 Ryo auf die Kosten der Grundsteuereinschätzung.

Unter der Aufsicht des Daikwan standen die Ortsgemeinden, Dorfschaften und Strafsengemeinden in den Städten. An deren Spitze stand ein Schulze, der verschiedene Namen führte, aber meist Nanushi oder Shoya genannt wurde. Das Amt wurde zuweilen von einigen Familien der Reihe nach verwaltet, häufig war es erblich. Im Kwanto wurde von dem Shogun Yoshimune (1717—1745, dem mehrfach erwähnten Reorganisator der Verwaltung) die Erblichkeit abgeschafft. Hier wurde dann der Nanushi gewählt und vom Daikwan bestätigt. Der Nanushi hatte auf Ordnung in der Gemeinde zu halten, die Steuern zu erheben, die Volks- und Steuerregister zu führen, war Schiedsrichter bei Streitigkeiten u. s. w. Er erhielt gewöhnlich einige Sack Reis als Gehalt und war für seinen Besitz bis zu gewisser Höhe (im Kwanto 20 Koku Ertrag) steuerfrei, hatte auch gelegentlich andere Privilegien[1]. Der Nanushi wurde unterstützt von den Kumigashira, welche von den Bauern gewählt wurden und der Bestätigung nicht bedurften. Meist waren es wohl vier oder fünf. Eine wichtige Person war endlich der Hyakushodai, Bauernvertreter, der gröfste Grundbesitzer der Gemeinde; in grofsen Dörfern gab es wohl auch zwei oder drei. Er hatte die Interessen der Bauernschaft wahrzunehmen, namentlich bei Gemeindeumlagen. In manchen Gegenden soll der Hyakushodai gewählt sein.

Zwischen Nanushi und Daikwan stand früher, wie es scheint allgemein, ein erblicher Beamter, der eine Anzahl Dorfschaften beaufsichtigte und verschiedene Namen führte (O-shoya, Warimoto, Kendan etc.). Im Tokugawa-Gebiet wurde das Amt vom Shogun Yoshimune abgeschafft. In den Daimyaten hat es sich vielfach bis in die Neuzeit erhalten.

Innerhalb der Gemeinde waren immer fünf Familien zu einem Goningumi unter einem Hangashira vereinigt zu gegenseitiger Bürgschaft des Wohlverhaltens, eine der eigentümlichsten japanischen Polizei-Einrichtungen, an die Friedensbürgschaft in England zur Normannenzeit erinnernd (vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 150 f.). Das Goningumicho (Fünf-Männer-Vereins-Ordnung) und der jährlich von den Mitgliedern darauf abzulegende und zu untersiegelnde Eid enthält sowohl Strafrecht als Gemeindeverfassungsrecht und Moralvorschriften[2].

---

[1] So ist mir in Izu erzählt, dafs die Schulzen ausschliefslich berechtigt waren, Sake zu schenken.

[2] Um eine Vorstellung von der umfassenden Natur des Goningumi zu geben, lasse ich hier die ersten drei Artikel des Eides folgen (nach der Übersetzung von Sakatani, entnommen Chiho han rei roku, vol. VII).

I. Alle bisher gegebenen Gesetze wollen wir streng befolgen und keine Verbote verletzen. Wir wollen ein Goningumi bilden von 5 Häusern, die nahe beieinander liegen. Wir wollen in unsere Genossenschaft nicht nur Bauern (d. h. Grundbesitzer), sondern auch „jigari“ und „mizunomi“ (besitzlose Bauern) aufnehmen. Wir werden auf das Betragen unserer Frauen und Kinder und sogar unserer Knechte und Mägde

Es gab 16 Stadtbezirke[1] mit eigener Organisation unter dem Bakufu und gleichartige Einrichtungen fanden sich auf der Insel Sado. Die 16 Städte waren Yedo, Kyoto, Osaka, Fushimi, Nara, Sakai, Hyogo, Nagasaki, Yamada, Kanagawa, Uraga, Shizuoka, Kofu, Nikko, Niigata und Hakodate. Im einzelnen zeigten die Einrichtungen an den verschiedenen Orten erhebliche Abweichungen.

In Yedo (1589 von Iyeyasu zu seiner Residenz erhoben, die Burg ist 1456 von Ota Dokwan erbaut) wurde die Stadtverwaltung von den bereits erwähnten Machi-Bugyo (S. 46) geführt, doch ist zu beachten, dafs ihnen Yashikiland, d. h. die vom Kriegerstand bewohnten Quartiere, und Tempelgebiet nicht unterstanden. Ursprünglich gab es drei dieser Stadthauptleute, seit Yoshimune (dem achten Shogun) nur zwei, einen für den Norden, einen für den Süden. In den einzelnen Strafsenbezirken (Strafsengemeinden) wählten die Grundbesitzer, wie in den Landgemeinden, einen Nanushi und Kumigashira. Thatsächlich sollen die Nanushi so gut wie erblich gewesen sein. Die Nanushi wurden beaufsichtigt von drei Machi-Toshiyori (Stadtältesten), deren Amt erblich war. Sie sind die bürgerlichen Beistände der Machi-Bugyo, die natürlich aufserdem ihr Bureaupersonal und Polizisten zu Pferd (Yoriki) und zu Fufs (Doshin) hatten, wie alle diese Beamten. Ihre eigene Verwaltungsorganisation hatten die zehn grofsen Kaufmannsgilden. Die geringen Gemeindeausgaben für Wege-

---

achten. Sollte durch unsere Nachlässigkeit ein Verbrechen vorkommen, so soll die Genossenschaft verantwortlich sein. Sollte einer die Regeln der Genossenschaft verletzen, so werden wir das der Obrigkeit anzeigen.

II. Den Eltern gehorsam und den Herren treu zu sein, ist jedermanns Pflicht. Aber sollte einer besonders gehorsam und treu sein, so wollen wir das den Behörden anzeigen.

III. Sollte einer in der Genossenschaft sich nicht gut aufführen und nachlässig in seinem Beruf sein, so sollen ihn der Hangashira und die anderen Genossen ermahnen, dafs er sich bessere. Ist er dann eigensinnig und hört nicht auf unseren Rat, so werden wir das dem Nanushi und den Kumigashira berichten. Wir wollen in Liebe zusammenleben mit Eltern und Kindern, Geschwistern und allen andern Verwandten. Wir wollen Freundschaft halten mit den Bauern unserer Genossenschaft und der anderen Genossenschaften und wollen nichts thun, was unfreundlich ist. Die wechselseitige Pflicht des Goningumi ist tiefer als die der Familie und wir fünf Genossen wollen uns gegenseitig helfen in Not. Begeht ein Genosse der fünf Häuser etwas Ungesetzliches, so wollen wir fünf Genossen alle gleichmäfsig die Verantwortung tragen.

Hangashira bedeutet den, der an der Spitze besiegelt, nämlich den Eid. Die Einrichtung der Goningumi ist sehr alt. Sie wird in der Gesetzgebung der Hojo im 13. Jahrhundert bereits erwähnt. In Japan hat sie nur für das gewöhnliche Volk bestanden. Sie soll aus China stammen und dort in einem der Feudalstaaten zur Zeit der Chau- (jap. Shu) Dynastie eingeführt sein als unterste Abteilung einer das ganze Volk umfassenden militärischen Einteilung. (Chaudynastie 1122—255 v. Chr.)

[1] Dabei ist Shimoda nicht mit gerechnet, wo Stadthauptleute nur in der kurzen Zeit bestanden haben, als der amerikanische Vertreter dort residierte.

wesen, Tempelfeste und Bezahlung der Gemeindebeamten wurden durch eine Komawari genannte unbedeutende Umlage aufgebracht, die nach Länge der Hausfront und Gunst der Lage berechnet war. Wohlhabende übernahmen freiwillig Zuschläge, welche mit der Zeit einen ganz festen Charakter annahmen. Aufserdem war es „Sitte“, d. h. notwendig, dafs jeder Haushalt den Beamten zu Neujahr Geschenke machte. Die Einzelheiten der Stadtverwaltung erscheinen ziemlich verwickelt, namentlich infolge des Ineinanderspielens der Stadtbehörden, Yashiki-Herren, Tempelbehörden u. s. w. Allein über die Feuerwehr, die einerseits von 12 nicht im Amt befindlichen Daimyos, anderseits von gewissen Gilden (Schiffer, Handwerker) versehen wurde, liefse sich eine ganze Abhandlung schreiben. — Die Einrichtung der Goningumi bestand in den Städten ebenso wie auf dem Lande.

Nächst Yedo war Kyoto der wichtigste Punkt des Reiches, da es der Sitz des Hofes (vgl. auch oben S. 31) und in gewisser Weise doch immer der Mittelpunkt war. Hier residierte daher in der Burg des Shoguns ein sehr hoher Beamter, ein Fudai-Daimyo von 30 000 Koku, der Shoshidai[1]. Er war nicht blofs Statthalter für Kyoto selbst, sondern seiner Jurisdiktion unterstand die ganze Gegend, insbesondere aufser den beiden Machi-Bugyo von Kyoto auch die Bugyo von Nara und Fushimi und wohl auch der Daikwan von Otsu. In aufserordentlichen Fällen hatte er das Oberkommando über den ganzen Westen Japans. In der Stadt Kyoto selbst besorgten die Verwaltung zwei Machi-Bugyo, einer im Westen, einer im Osten. Sie hatten 1500 Koku Rang und einen Gehalt von 600 Koku. Unter ihnen standen als Gemeindebeamte die Otoshi-ban und Machi-Toshiyori als Vorsteher der Strafsengemeinden. Die Gemeindeumlage hiefs hier Kenyaku. Es war eine sehr alte ursprünglich gleiche Steuer auf dem Hause, welche mit der Zeit sehr ungleich geworden war, aber wegen der Geringfügigkeit des Betrages nicht als drückend empfunden wurde. Die gleiche Steuer bestand in Osaka, Nara und anderwärts.

In Osaka, dem wichtigsten Handelsplatze Japans und einer starken Burg, safs ein Statthalter in ähnlicher Stellung wie der von Kyoto, der Jodai (Burgvogt), ein Mann von 10 000 Koku. Auch er hatte Gerichtsbarkeit über einen ausgedehnten Bezirk. Ihm unterstanden die beiden Machi-Bugyo von Osaka und der Bugyo von Sakai. Die beiden Stadthauptleute von Osaka, einer für den Osten, einer für den Westen, hatten gleichen Rang wie die von Kyoto. Unter ihnen standen 11 erbliche So-Toshiyori (Ober-Älteste), welche die Gemeindevorsteher, Machi-Toshiyori,

[1] Art. 4 seines Diensteides zeigt seine bedeutende Stellung: „Im Interesse des Shoguns werde ich über alles, worüber ich eigener Ansicht bin, den Roshin berichten, selbst über einen Befehl des Shoguns, wenn ich ihn für ungeeignet halte.“

aus angesehenen Grundbesitzern ernannten. Diese aber hatten alle Bedeutung verloren neben den erblichen Chodai (Gemeindevertretern), offenbar dem städtischen Gegenstück zum ländlichen Hyakushodai.

In Shizuoka (Sumpu), der Residenz des Shoguns Iyeyasu, nachdem er seinem Sohne Hidetada die Geschäfte übertragen hatte, saſs gleichfalls ein Jodai, da es ein militärisch wichtiger Platz war. Unter ihm standen Machi-Bugyo. In Kofu waren zwei Kimban von gleichem Range wie die Machi-Bugyo von Yedo. In allen anderen bereits genannten Städten waren Bugyo in verschiedener Zahl (1—5); am wichtigsten waren die beiden Bugyo von Nagasaki, Hatamoto von 1000 Koku Rang mit 4420 Sack Reis (= 1768 Koku) Gehalt[1] [2].

Einige Worte mögen schlieſslich über die Justizverwaltung hier ihren Platz finden. Alle Civilklagen muſsten erst vor die Gemeindevorsteher (Nanushi) gebracht werden, welche die Sache zu vermitteln suchten. Die meisten Prozesse wurden auf diese Weise im Keime erstickt, was auch von oben her möglichst unterstützt wurde. Die gewöhnlichen Richter waren die Daikwan und die Bugyo der Städte[3]. Für die den Statthaltern in Kyoto und Osaka unterstehenden Gebiete bestanden jedoch besondere Bestimmungen. Dort kamen alle Sachen vor die Machi-Bugyos von Kyoto bezw. Osaka, mit Ausnahme von Brandstiftung, Raub und Mord in den Provinzen Yamato und Izumi, welche von den Bugyos von Nara bezw. Sakai abgeurteilt wurden.

Das höchste Gericht des Bakufu war das Hyojosho (Beratungsamt, der Rat). Historisch läſst es sich auf Yoritomo zurückführen, seine spätere Form datiert von 1635 (10. des 11. Monats). Anfangs scheinen die hohen Beamten des Bakufu jeder für sich Jurisdiktion in seinen Angelegenheiten gehabt zu haben. Um die daraus folgenden Schwierigkeiten zu vermeiden, pflegten sie bei einem Machi-Bugyo oder einem der Roshin zusammenzukommen, woraus das Gericht in seiner späteren Form entstanden ist. Die genauen Instruktionen, die bekannt sind, stammen aus dem Anfang der Regierung des Shoguns Yoshimune (seit 1717). Das Gericht war besetzt mit den oben erwähnten Sam-Bugyo und regelmäſsig einem Ometsuke und einem Metsuke.

---

[1] So in späterer Zeit. Ende des 17. Jahrhunderts, als Kämpfer dort war, gab es drei Bugyo, die höheren Rang hatten.

[2] Obiger kurzer Darstellung der Provinzial- und Lokalverwaltung sind auſser Sakatanis Arbeit auch mündliche Erkundigungen zu Grunde gelegt. Die Notizen über Osaka zum Teil aus einem Artikel des „Choya Shimbun“ über Gemeindeverwaltung unter den Tokugawa, in „Japan Weekly Mail“ 1889 XI 60.

[3] Nur der Bugyo der heiligen Stadt Yamada war in der Exekution schwerer Kriminalstrafen beschränkt.

Einmal im Monat wohnte ein Roshin der Sitzung bei. Das Hyojosho entschied im wesentlichen solche Dinge, für welche Territorial- und Provinzialgerichte nicht kompetent waren, weil die Parteien verschiedenen Gebieten bezw. Jurisdiktionen angehörten. Bei der nicht systematischen Kompetenzabgrenzung jener Zeiten hatten übrigens die beim Hyojosho eingebrachten Klagen häufig den Charakter von Verwaltungsbeschwerden. Namentlich konnten solche erhoben werden durch Einwerfen einer Klage in den vor dem Hyojosho aufgestellten Klagekasten (Sojo-bako), was jedoch nur dem gewöhnlichen Volk erlaubt war[1]. Anfänglich soll der Shogun den Kasten selbst geöffnet haben. Es war übrigens eine uralte Einrichtung, die schon im 7. Jahrhundert nach chinesischem Vorbild eingeführt war[2].

Disciplinarangelegenheiten der Beamten, Erbstreitigkeiten der Daimyos und Ähnliches entschied nicht das Hyojosho, sondern das Goroju, über weniger wichtige Personen wohl auch ein Roshin mit den Wakadoshiyori. Ometsuke waren dabei stets zugegen, unter Umständen auch andere Beamte[3]. In dem in Japan jedermann bekannten Streit um die Erbschaft von Sendai (1670) z. B. leitete das Vorverfahren der Roshin Itakura, die Hauptverhandlung fand vor versammeltem Goroju im Hause des Roshin Sakai (Utanokami) statt. Die Entscheidung (Joi, Wille des Shoguns) wurde verkündet in einer Sitzung aller Roshin, Ometsuke und Bugyo. In einem anderen bekannten Prozeſs gegen den Kanjo-Bugyo Matsudaira Idzumi no Kami (1784) waren beschäftigt der Roshin Ota Bingo no Kami, die Wakadoshiyori und zwei Ometsuke[4].

Der Shogun hatte anfangs selbst der Regel nach zu Gericht gesessen. Schon Iyemitsu, der dritte Shogun, erklärte das für undurchführbar. Nur bei Untersuchung schwerer Verbrechen wollte er selbst sitzen. Doch wurde diese persönliche Teilnahme — die Sitzungen fanden dann im Parke des Shoguns statt — immer seltener. Seit Ende des 17. Jahrhunderts dürfte der Shogun in diesen Sitzungen nicht mehr den Vorsitz geführt, sondern nur mehr zugehört haben[5].

---

[1] Auch die Statthalter von Kyoto und Osaka hatten solche Klagekasten.

[2] Näher auf die Einzelheiten der Rechtspflege einzugehen würde hier zu weit führen. Meine Absicht, längere von Y. Sakatani für mich gemachte Auszüge aus der groſsen Gesetzsammlung (Kajoruiten) des Shoguns Yoshimune anhangsweise zu veröffentlichen, ist jetzt überflüssig gemacht durch Rudorffs Übersetzung des ganzen Werkes, auf welche der Leser verwiesen sei.

[3] Auch im Hyojosho haben trotz gegenteiliger gesetzlicher Bestimmung oft andere Beamte den Sitzungen beigewohnt, so zu ihrer Belehrung Provinzial-Bugyos und Professoren des Daigaku (Hochschule).

[4] Sakatani hat eine Reihe derartiger Fälle gesammelt. In einem Prozeſs gegen untergeordnete Beamte des Kanjo-Bugyo-Sho saſs ein Roshin mit den Kanjo-Gimmiyaku.

[5] Als letzter Fall, in welchem der Shogun selbst dem Gericht vor-

Auf dem Wege der Informationseinholung konnten aber auch später noch Fragen zur Entscheidung des Shoguns kommen, doch soll er regelmäfsig die Vorschläge des Goroju bestätigt haben. Wie der selbstherrlichste der Shogune, Iyemitsu, seine Stellung auffafste, zeigt sein Ausspruch: „Die Vasallen sollen nach dem Gesetz entscheiden, der Herr nach Billigkeit“.

Drittes Kapitel.

Der Untergang des Shogunats.

So war das Regiment beschaffen, welches Japan eine mehr als zweihundertjährige ungestörte innere Ruhe gab, ein bis dahin für Japan und wohl für die meisten Länder nicht dagewesener Zustand. Er beruhte auf einer straff organisierten Militärregierung, auf einer kunstvollen Balancierung der Macht der Fürsten durch Ausnutzung der naturgemäfs gegebenen Kleinstaaterei, auf der Unterordnung aller Lebensverhältnisse unter strenge Sitte und Zucht, welche durch einen starren Ehrenkodex die höheren Stände ebenso band, wie sie das gewöhnliche Volk in demütiger Unterwürfigkeit erhielt, gestützt auf das Prinzip gegenseitiger Verantwortlichkeit, welches bis in die letzten Konsequenzen Mann und Weib, Vater und Kinder, Herrn und Diener, Nachbarn und Gemeindegenossen füreinander verantwortlich machte. Er beruhte auf einer halb socialistischen Regelung der Wirtschafts-

---

safs, gilt ein Prozefs wegen eines Versuchs, die Erbfolge im Fürstentum Takata in Echigo rechtswidrig zu ändern. In der Darstellung des Falles bei Rudorff (den ich auf den Fall aufmerksam gemacht hatte), Rechtspflege S. 338, ist nicht nur der Fall, sondern sogar ein Teil der Namen unrichtig mitgeteilt. Der Fürst Mitsunaga von Takata in Echigo hatte keinen Sohn. Die meisten Vasallen wünschten seinen jüngeren Bruder Nagayoshi zum Nachfolger eingesetzt zu sehen. Der Karo Oguri Mimasaka setzte es aber durch, dafs ein entfernterer Verwandter, Tsunakuni, der geistesschwach gewesen sein soll, zum Erben erklärt wurde. Nagayoshi unterstützt von dem Rat Ogita Shime wandte sich beschwerdeführend an das Bakufu, doch wurde die Sache durch Oguris Einflufs jahrelang verschleppt, bis der Shogun Tsunayoshi eingriff (1680), nachdem in Echigo Unruhen ausgebrochen waren. In Gegenwart der Gosanke, des Goroju, der Wakadoshiyori, Sam-Bugyo, Ometsuke und anderer Beamter wurde der Prozefs verhandelt und vom Shogun selbst entschieden. Dieser erklärte bezeichnenderweise alle Beteiligten für schuldig. Oguri und sein Sohn wurden verurteilt, sich selbst zu töten, Mitsunaga nach Iyo, Nagayoshi und Ogita Shime nach der Insel Hachijo verbannt.

verhältnisse, die mit ihrer Naturalwirtschaft und unentwickeltem Verkehr in vielen Beziehungen an unser Mittelalter erinnert, aber auch vieles Eigenartige bietet, mit Luxusgesetzen und Preistaxen, mit Koalitionsverboten gegen die Arbeiter wie gegen Verkäufer von Waren, Verbot des Aufkaufs und Regelung des Zwischenhandels, mit Strafsenzwang und Stapelrechten, kurz jenem Bestreben jeden bei dem Seinen in den hergebrachten Verhältnissen zu erhalten, das auch in unserem Zunftwesen eine solche Rolle spielt. Über allem aber steht die Sorge um die Ernährung, den Reis, der zugleich das Hauptobjekt der Finanzwirtschaft ist, eine Fürsorge, die sich in der grofsartigen Speicherverwaltung einerseits, in der Beeinflussung von Produktion und Konsum anderseits zeigt, mit dem Verbot, Reisfelder zu anderen Zwecken zu verwenden, mit Ermahnungen, nicht zuviel Reis zu Sake zu verbrauen, u. s. w.

Es war bei aller Strenge und gelegentlichen Willkür doch im ganzen ein väterliches, wohlwollendes Regiment, namentlich in den direkten Herrschaften der Tokugawa und in den grofsen Daimyaten, während in den kleinen Herrschaften der Druck allerdings zuweilen unerträglich wurde.

Aus unserer Darstellung geht hervor, dafs die Vorstellung, dafs die Herrschaft der Tokugawa sich sofort so gestaltet hätte, wie man sie später kennen lernte, irrig ist. Erst unter dem dritten Shogun Iyemitsu (1623—1651) kam der Bau zu einem gewissen Abschlufs[1]. Einige der eigenartigsten Einrichtungen stammen aus seiner Zeit, vor allem die strenge Absperrung gegen das Ausland. Aber schon gegen das Ende desselben Jahrhunderts befand sich das neue Staatswesen in grofsen Schwierigkeiten. Die Finanzen waren in völliger Unordnung. Anläufe zu Reformen, die der Staatsmann Inaba Masanori Mino no Kami anregte, blieben in den Anfängen stecken. Mit dem Prinzen Yoshimune von Kii, der nach Aussterben der Hauptlinie 1716 von der Familie zum Shogun erwählt wurde, begann eine Reihe wichtiger Reformen, die grofse Gesetzsammlung (Kajoruiten) wurde in Angriff genommen, die Gerichtsverfassung reformiert, das Gehaltswesen und die Lokalverwaltung neu geregelt und die Finanzen in Ordnung gebracht. Konnte er die Verschlechterung des Geldes nicht hindern, so hat er es doch wieder auf eine festere Basis gebracht, auf welcher es sich bis 1818 halten konnte.

Aber auch diese Reformen haben eine Entwickelung nicht gehemmt, welche immer und immer wieder die politische Organi-

[1] Noch 1651 brachte die Verschwörung des Marubashi Chuya die Tokugawaherrschaft ernstlich in Gefahr. Die unerwartete Milde, welche die Regierung gegen viele hochstehende Personen, die kompromittiert waren, walten liefs, wird von den Holländern der Unsicherheit zugeschrieben, welche in den höchsten Kreisen über den Bestand der Regierung herrschte.

sation Japans zersetzt hat: das Zurücktreten des persönlichen Anteils des Herrschenden an der Regierung. Gerade das Shogunat beruhte wesentlich auf der Tüchtigkeit der Shogune. Wie durch ceremonielle Isolierung und Verweichlichung die Kaiser in der Ausübung der Herrschaft durch ihren Hofadel und später durch die Shogune, wie diese wieder durch die Shikken ersetzt waren, so sehen wir auch die Tokugawa-Shogune allmählich die Geschäfte mehr und mehr ihren hohen Beamten überlassen. Und die hohen Beamten überliefsen wieder die Einzelheiten ihren Vasallen und Untergebenen. Vor allem in der Rechtspflege führte das zu argen Mifsständen. Die lange Regierung des prachtliebenden elften Shoguns Iyenari (1787—1837) erscheint als die eigentliche Zeit der Verlotterung, wie auch seine Verschwendung die nie glänzenden Finanzen des Staatswesens arg schwächte. Die schlaffe Anwendung der klug zur Beherrschung der Landesfürsten ausgedachten Kontrollmafsregeln (namentlich der Versetzung) liefs nach und nach die Schwäche der Centralregierung erkennen.

Ähnlich war es in den Daimyaten. Die Daimyos selbst waren jeder wirklichen Thätigkeit entwöhnt, in den meisten Herrschaften waren aber auch die Karo (die Minister) zu vornehme Herren geworden sich selbst anzustrengen. Erziehung, Weiber, Sake hatten die meisten Mitglieder der höchsten Stände unfähig zu Ernsterem als schöngeistiger Patronage von Kunst und Litteratur gemacht. In den Han wie im Bakufu herrschte in Wahrheit die mittlere Beamtenschaft, die alten Regierungsformen waren hohler Schein. Ärger noch als im Bakufu war die Finanznot in den Han, von welchen viele unter den Folgen der Papiergeldwirtschaft litten. Um 1784 war es schon einmal so weit, dafs die Kaufleute in Osaka selbst gegen die Garantie des Bakufu den Daimyos nicht mehr Geld liehen[1]. Zum Teil war die finanzielle Schwäche der Daimyos beabsichtigte Folge der Politik des Bakufu. Die Reisen nach Yedo und zurück mit grofsem Gefolge, die doppelte Hofhaltung in Yedo und in der eigenen Residenz, die grofsen öffentlichen Bauten, die ihnen aufgelegt wurden, bildeten eine schwere Last. Vielfach war die Finanznot aber auch durch übermäfsigen Aufwand verschuldet, auch durch volkswirtschaftliche Quacksalbereien, Versuche mit irgend welchen

[1] Die Regierung verfiel damals auf einen Plan, um den Daimyos aufzuhelfen und sich selbst dabei eine Einnahme zu verschaffen. Die Machi-Bugyo von Osaka sollten von den grofsen dortigen Kaufleuten eine entsprechende Summe verlangen. Aus diesem Fonds sollte den Daimyos Geld geliehen werden. Das Bakufu garantierte Rückzahlung und sollte dafür ein Siebentel der Zinsen erhalten. Der Plan scheiterte an der Weigerung der Kaufleute, die lieber das Siebentel der Zinsen ohne weiteres zahlen als das Geld hergeben wollten. Auch der Versuch, einen Darlehnsfonds durch eine Zwangsanleihe zu beschaffen, wurde nicht durchgeführt.

wunderbaren Unternehmungen (Handelsmonopolen u. dergl.) aus zwei mal zwei fünf zu machen, Experimente, die schliefslich regelmäfsig dem Ratgeber ebenso schlecht bekamen wie der landesfürstlichen Kasse. Das allein genügt aber nicht, die ewige Finanznot der Han wie des Bakufu zu erklären.

Der Grund ist wohl tiefer zu suchen in der allmählichen Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der langen Friedenszeit. Wie in Europa am Ausgang des Mittelalters wuchs die Bevölkerung. Mit der Ausdehnung des Ackerlandes bei unveränderter Technik stiegen die Produktionskosten, je mehr schlechteres Land in Angriff genommen wurde. Mit der gröfseren Entwickelung von Handel und Industrie entstand ein gröfseres Bedürfnis nach Geldeinnahmen statt der Naturaleinnahmen, die Geldwirtschaft fing an immer nötiger zu werden, während der ganze Staatsbau auf einfache naturalwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnitten war. Wie in Europa, machte dieser Übergang endlose Schwierigkeiten. Man fühlte die Symptome, aber kannte den Grund nicht. Man experimentierte am Münzwesen herum, ohne doch den sich immer wiederholenden Klagen über Knappheit des Geldumlaufes abhelfen zu können. Gegen 1850 lief im Süden und Westen eigentlich nur noch Papiergeld um. Wo es Metallgeld gab, wurde es immer schlechter, nicht blofs durch die Mafsregeln der Regierung, sondern auch dadurch, dafs die bei der unvollkommenen Technik sehr ungleichen Münzen ausgesucht wurden und nur die leichten im Umlauf blieben.

Dazu kommt ein Weiteres. Mit der Bevölkerung nahmen auch die Samurais zu. Den Landesherren wurde es immer schwerer, alle die Leute durchzufüttern, die der Regel nach weiter nichts gelernt hatten, auf jeden Gelderwerb verächtlich herabsahen. Vielfach waren sie dazu schliefslich nicht mehr im stande. Die Zahl der herrenlosen Samurais (Ronin) nahm zu, ein gefährliches, unbotmäfsiges Element. Kurz nach Öffnung der Häfen traten sie schon in ganzen Banden auf[1].

Anderseits sahen bei der Erblichkeit aller höheren Ämter gerade die Strebsamen unter den kleinen Samurais den Weg zu höheren Stellungen sogut wie ganz verschlossen. Für ihre zunehmende geistige Bildung fand sich kein genügendes Feld der Bethätigung. Namentlich aus diesen Kreisen sind die treibenden Elemente der Umwälzung hervorgegangen. Sie haben in Japan eine ähnliche Rolle gespielt wie im modernen Europa der gebildete Bürgerstand, freilich mit dem gewaltigen Unter-

---

[1] Siehe das Citat aus japanischer Quelle bei Adams, History of Japan I 154: „Seit dieser Zeit trieben sich zahlreiche Schwertträger niederer Sorte im Lande umher und versprachen grofse Thaten". Vgl. auch die Begegnung des Regenten von Satsuma im Frühling 1862 mit einer grofsen Bande von Ronins in Himeji. In den Jahren 1862 und 1863 stand Kyoto zeitweise unter einer vollständigen Schreckensherrschaft dieser gesetzlosen Banden.

schied, dafs sie, ohne festen Besitz, nichts zu verlieren hatten und sich mit um so gröfserer Rücksichtslosigkeit in die politische Agitation stürzen konnten. Sie vor allem waren es, welche, mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden, die Verbindung der Daimyate mit dem Hof in Kyoto zu Wege brachten und so der Mifsstimmung in den Daimyaten den Hintergrund weiter politischer Ideen und populärer Schlagworte gaben.

Während nämlich die materielle Macht des Shogunats zurückging, vollzog sich eine andere zunächst rein ideelle litterarische Bewegung. Gegenüber dem Zerfall des Landes in eine Anzahl thatsächlich unabhängiger Gebiete am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hatte das Werk des Nobunaga, des Hideyoshi und des Iyeyasu die Herstellung der Reichseinheit bedeutet: dieser folgte nun eine litterarische Strömung, welche sich der eigenen nationalen nichtchinesischen litterarischen Denkmäler erinnerte. Es ist wohl kein Zufall, dafs der Absperrung des Landes nach aufsen eine Geistesströmung folgte, welche unter der ausländischen Schicht von chinesischer Litteratur und buddhistischer Moral die nationalen Altertümer hervorzugraben, die Shintoreligion und die alte Poesie zu beleben suchte [1]. Da aber stand überall im Mittelpunkt der Religion wie der Litteratur das alte legitime Kaiserhaus, der Sonnensprofs, dessen Nachkomme im Palast in Kyoto von feierlichem Ceremoniell umgeben lebte, nominell noch immer der Souverän des Landes. Das waren litterarische Studien zunächst ohne politischen Beigeschmack, am eifrigsten gefördert gerade von Mitgliedern der Familie Tokugawa. Aber mit der Zeit äufserten diese Studien doch auch praktische Wirkungen. Ihnen ist es wohl zuzuschreiben, wenn der Shogun Yoshimune manche Gebräuche an seinem Hofe abstellte, welche der schuldigen Achtung vor dem Mikado nicht entsprachen (z. B. Tragen gewisser Kleidung, Gebrauch von gewissen Redewendungen betreffend die eigene Herrschaft). Es konnte nicht ausbleiben, dafs Vergleiche gezogen wurden zwischen der theoretischen und der wirklichen Bedeutung des Mikado. So entstand eine Richtung, welche mehr und mehr die Herrschaft der Tokugawa als eine Usurpation ansah. Dafs namentlich in den gröfseren Landesherrschaften des Südens, welche stets nur widerwillig die Aufsicht des Bakufu über sich ergehen liefsen, solche Theorieen rasch beliebt wurden, ist leicht verständlich. Ich bin nicht in der Lage, aus eigenen Studien zu dem wenigen in der europäischen Litteratur bisher über das Entstehen dieser legitimistischen Strömung Bekannten etwas hinzuzufügen. Es ist bemerkenswert, dafs bereits 1787 Motoori, der bedeutendste dieser Shinto-Gelehrten, das alte Regime angriff,

---

[1] Vgl. Satow, The Revival of Pure Shinto, in Transactions of the As. Soc. of J. III Nr. 1, Appendix.

dafs 1836 eine Schrift eines anderen Hauptes dieser Schule, Hirata, aus politischen Gründen verboten wurde, dafs überhaupt seit etwa 1820 politische Prozesse wegen Angriffen gegen das Bakufu sich mehrten. Die ganze japanische Geschichte wurde im legitimistischen Sinne rekonstruiert. Vor allem wird dem durch den Fürsten von Mito Mitsukuni (1628—1700), den berühmten Mito Komon, begonnenen grofsen Geschichtswerk Dainihonshi grofser Einflufs in dieser Richtung zugeschrieben. Aus späterer Zeit ist wegen des grofsen Einflusses, den es geübt hat und noch übt, das Geschichtswerk Nihon Gwaishi von Rai Sanyo (1827 erschienen) zu nennen. Das Merkwürdigste an dieser Bewegung ist, dafs sie ihre wichtigste Stütze in einem der Zweige des Hauses Tokugawa selbst, dem Hause Mito fand. Der Fürst Nariaki von Mito (seit 1829) wurde schliefslich dem Bakufu so verdächtig, dafs er 1844 in Haft genommen und erst bei Ankunft der Amerikaner 1853 daraus entlassen wurde. Dieser zweideutigen Gestalt wird nachher noch Erwähnung zu thun sein.

So war das feste Gefüge, das die Tokugawa errichtet, schon bedenklich gelockert, als die Ankunft der Amerikaner und die Öffnung mehrerer Häfen für den fremden Handel den Stein ins Rollen brachte, der den alten Bau zerschmettern sollte.

Es würde hier zu weit führen, die Geschichte der der Öffnung der Häfen folgenden Jahre im einzelnen darzustellen. Nur die für die Staatsentwickelung wesentlichen Züge sind herauszuheben[1].

Die Öffnung japanischer Häfen für fremden Verkehr wäre nach der Entwickelung der modernen Verkehrsmittel jedenfalls notwendig geworden. Immer häufiger wurden die zufälligen oder absichtlichen Berührungen mit dem Auslande. Durch die Holländer in Nagasaki verbreitete sich einige Kenntnis von den wirklichen Zuständen der Aufsenwelt. Namentlich seit an der kalifornischen Küste Siedelung und Verkehr sich entwickelten, war die Absperrung nicht mehr haltbar. Aber der Zeitpunkt der Ankunft der Fremden war ein für die weitere Entwickelung unglücklicher. Unmittelbar nachdem der amerikanische Kommodore Perry am Eingang der Bucht von Yedo erschienen war und seine Wiederkehr im nächsten Frühjahr zur Eröffnung der Verhandlungen versprochen hatte, starb der Shogun Iyeyoshi, der zwölfte Toku-

---

[1] Eine kurze übersichtliche Darstellung giebt Rein, Japan I 393—418. Das Hauptwerk ist F. O. Adams, The History of Japan. 2 Bände London 1874/75, welches die Zeit von 1853—1871 behandelt. Vgl. auch W. Black, Young Japan. 2 Bände 1880/81, mit vielen bemerkenswerten Notizen, das von Satow übersetzte Kinsei Shiriaku, die Berichte über die Expeditionen der westlichen Mächte, namentlich den von Berg erstatteten über die preufsische Expedition nach Ostasien. Manche bemerkenswerten Züge in der Biographie des U-Daijin Iwakura, ins Französische übersetzt von L. van de Polder, Yokohama 1885.

gawa-Shogun, am 25. August 1853. Die durch große Extraausgaben ohnehin geschwächte Staatskasse wurde durch den Thronwechsel wie durch die kriegerischen Vorbereitungen, die man zur Abwehr der Fremden traf, ganz geleert; überdies war seit 1845 eine schlechte Ernte der anderen gefolgt. In den Verträgen, die man nicht ganz abzulehnen wagte und die am 31. März 1854 mit den Vereinigten Staaten, im selben Jahre mit Großbritannien, 1855 mit Rußland abgeschlossen wurden, hatte man den fremden Mächten nicht weiter viel eingeräumt, im wesentlichen nur, daſs ihre Schiffe in einigen Häfen (Shimoda, Hakodate, Nagasaki) Proviant einnehmen und Waren verkaufen durften. Die Niederlassung fremder Kaufleute in den Häfen war nicht gestattet. Auch entwickelte sich zunächst kein nennenswerter Handelsverkehr. Die Amerikaner hatten sich auch Zulassung eines Agenten in Shimoda ausbedungen. Den Holländern gelang es 1856 durch einen Vertrag ihrer Stellung in Nagasaki einen würdigeren Charakter zu geben[1]. Wichtiger als die Verträge selbst war die Wirkung, welche ihr Abschluſs im Lande hervorrief. Wie schwach sich das Bakufu fühlte, geht am besten daraus hervor, daſs es mit den groſsen Landesfürsten und mit dem Hof in Kyoto in Verbindung trat und diesem die Notwendigkeit, die Verträge abzuschlieſsen, klarzumachen suchte, obgleich der Shogun zum Abschluſs von Verträgen mit dem Auslande unzweifelhaft befugt war, ebenso wie die alte Absperrung auf Anordnungen der Shogune beruhte. Was aber noch bezeichnender war für die Lage: der Hof in Kyoto wagte zu widersprechen. Der Shogun möge thun, was er für unvermeidlich halte, aber der Hof sei dagegen. Der innere Widerspruch des Dualismus kam hier zum Ausbruch. Sowie das Bakufu nicht mehr unbedingt herrschte, sowie der Hof eine eigene Meinung aussprechen konnte, war das Shogunat zu Ende. Hatte der Hof keine eigenen Machtmittel, so waren die groſsen Landesherren bereit, sie ihm zu leihen, um unter der Fahne der kaiserlichen Autorität die verhaſste Herrschaft in Yedo zu stürzen. Eine Reihe der wichtigsten Fürsten gaben offen ihre Miſsbilligung zu erkennen. Sollte das Bakufu nicht ohne weiteres zusammenbrechen, war es unbedingt nötig, die Zügel scharf anzuziehen. Es wurde ein Tairo (Regent) ernannt, Ii, der Fürst von Hikone (Omi), der gröſste der Fudai, der sofort Maſsregeln ergriff, um in Kyoto wie gegen die Fürsten energisch einzuschreiten (1858). Es war die höchste Zeit, denn schon war der Hof mit einigen der Fürsten, namentlich dem von Mito, heimlich in Verbindung. In diesem kritischen Moment erfolgten zwei

[1] Sämtliche Verträge Japans mit dem Auslande sind in einer amtlichen Sammlung veröffentlicht: Treaties and Conventions between the Empire of Japan and other Powers etc. Letzte Ausgabe Tokyo 1884.

wichtige Ereignisse: der Shogun Iyesada starb am 15. August, ohne Erben zu hinterlassen, und das Bakufu gab dem Drängen der fremden Mächte auf Abschluſs eigentlicher Handelsverträge und Zulassung diplomatischer Vertreter in Yedo nach. Zum Verständnis des letzteren Vorganges muſs man sich erinnern, daſs gerade damals England und Frankreich in Verwickelungen mit China geraten waren und beträchtliche Streitkräfte in Ostasien zusammenzogen, wovon das Bakufu natürlich Kenntnis hatte. Ende 1857 war Kanton beschossen und erstürmt, im Frühling 1858 Tientsin besetzt und den Chinesen ein neuer Vertrag abgezwungen. Dem amerikanischen Generalkonsul Harris, seit 1856 in Shimoda residierend, gelang es am 29. Juli 1858 unter dem Eindruck dieser Nachrichten, den neuen Handelsvertrag abzuschlieſsen. Ihm folgten am 18. August die Niederlande, am 19. August Ruſsland, am 26. August England durch seinen Oberkommissar für Ostasien Lord Elgin, der zum ersten Male eine wirklich bedeutende europäische Streitmacht den Japanern zeigte; am 9. November folgte Frankreich. Es sind die Verträge, welche im wesentlichen bis jetzt in Kraft sind, durch welche eine Anzahl Häfen und Städte dem fremden Handel geöffnet werden sollten, nämlich die Häfen Kanagawa (an dessen Stelle thatsächlich Yokohama trat), Nagasaki und Hakodate am 1. Juli 1859, Niigata oder ein entsprechender Platz am 1. Januar 1860, Hyogo am 1. Januar 1863 und die Städte Yedo am 1. Januar 1862 und Osaka am 1. Januar 1863. — Übrigens sei gleich hier bemerkt, daſs der Vertrag mit Preuſsen vom 24. Januar 1861, der mit Italien vom 25. August 1866, der mit Österreich-Ungarn (der letzte mit einem europäischen Staate abgeschlossene) vom 18. Oktober 1869 datiert.

Mitten in den Abschluſs der Verträge fiel der Tod des Shoguns, am 15. August 1858, nach nur eintägiger Krankheit. Der Verdacht lag nahe, daſs sein Tod von denen herbeigeführt war, welche den Verträgen feindlich waren, um so den Abschluſs zu verhindern, bei der Festigkeit des Regenten allerdings ein vergeblicher Versuch. Iyesada hinterlieſs keine Söhne. Von seinen zahlreichen Brüdern lebte nur noch einer, der aber aus der Familie heraus in die Nebenlinie von Hitotsubashi adoptiert war und seinerseits einen Prinzen von Mito, Yoshinobu (Keiki), den siebenten Sohn des bereits genannten Nariaki von Mito, adoptiert hatte. Diesen jungen Prinzen von Hitotsubashi wünschte eine mächtige Partei zum Shogun ernannt zu sehen, vor allem sein leiblicher Vater, der alte Fürst von Mito, aber auch die Fürsten von Owari, Echizen, Satsuma, Sendai, Hizen, Tosa und andere. Der Regent Ii dagegen bestand darauf, daſs der Shogun dem seit dem achten Shogun regierenden Hause Kii entnommen werden müsse, und setzte durch, daſs ein zwölfjähriger Knabe, Yoshinori von Kii, unter dem Namen Iyemochi als Shogun pro-

klamiert wurde[1]. Für ihn führte Ii als Tairo die Regierung. Er griff nun mit eiserner Hand durch. Eine Anzahl grofser Fürsten (Owari, Echizen, Tosa und Uwajima) mufsten abdanken und die Regierung ihren Nachfolgern übergeben, andere erhielten Hausarrest in ihren Yashikis. Der alte Fürst von Mito, dessen Verkehr mit dem Hofe entdeckt wurde und der durch den plötzlichen Tod des Shoguns und sein Bestreben, den eigenen Sohn an dessen Stelle zu bringen, in sehr schiefem Lichte erschien, wurde in engem Gewahrsam gehalten. Die Gegner des Regenten am Hofe in Kyoto wurden verhaftet, die Führer zum Tode verurteilt. Noch einmal schien die Stellung des Bakufu gesichert zu sein. Da wurde der Regent am Morgen des 24. März 1860 am Sakurada-Thor der Burg zu Yedo von Ronins aus Mito ermordet. Es war die erste in der langen Reihe von Blutthaten, durch welche legitimistischer Nativismus der neuesten Geschichte Japans ein so eigenartiges Gepräge gegeben hat. Es war der Ausdruck eines Fanatismus, dessen Fortleben noch 1889 die Ermordung eines Ministers, die Verstümmelung eines zweiten bewiesen hat. Es ist vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dafs das, was Ii gethan hat und weshalb sein Andenken geschmäht wird, durchaus dem geltenden Verfassungsrecht entsprach, sowohl die Entscheidung über die Erbfolge wie die strenge Unterdrückung der Zettelungen der Hofpartei. Ein Unglück für das Bakufu aber war, dafs durch sein Vorgehen das Haus der Tokugawa ganz in sich uneins geworden war.

Die Aufregung gegen das Bakufu wegen Öffnung der Häfen kam nicht zur Ruhe. Sie wurde genährt durch wirtschaftliche Vorgänge, welche ganz direkt die Folge des fremden Handels waren, nämlich ein allgemeines Steigen der Produktenpreise und eine völlige Verwirrung der ohnehin schon wenig befriedigenden Währungsverhältnisse. Als nämlich die fremden Kaufleute am 1. Juli 1859 ins Land kamen, fanden sie ein von dem in der übrigen Welt herrschenden völlig abweichendes Wertverhältnis zwischen Silber und Gold. Zu den Finanzkunststücken der Tokugawa hatte eine allmählich immer stärkere Wertsteigerung der Silbermünzen gehört. Um 1640 soll nach neueren japanischen Berichten das Wertverhältnis etwa 1 zu 13 1/2 gewesen sein, was aber mit den Angaben der Holländer nicht recht stimmt. Nach diesen mufs man annehmen, dafs es im 17. Jahrhundert zwischen 1 zu 8 und 1 zu 12 geschwankt hat. Um 1800 war bei der Ausmünzung das Verhältnis 1 zu 8 1/2. Die Regierung hatte dann das Silber immer höher angesetzt. Seit etwa 1830 stand es auf 5 gegen 1 Gold[2]. Nun enthielten die Verträge die Be-

---

[1] Iyemochis Vater war übrigens der älteste von den noch lebenden Söhnen des elften Shoguns und durch Adoption Haupt der in Kii regierenden Linie geworden.

[2] In dem späteren Goldyen (1,5 gr fein = 4,185 Mark) ausgedrückt hatte vor 1859 der Goldkoban (Ryo) einen Wert von 4,37 Yen. Ein Ryo war

stimmung, daſs ein Jahr lang nach Eröffnung jedes Hafens die japanische Regierung den Fremden für ihr Geld — Gold gegen Gold, Silber gegen Silber — gegen das gleiche Gewicht japanisches Geld liefern werde. Das gab eine ganz einzige Gelegenheit, ungeheure Gewinne zu machen. Die Fremden tauschten gegen ihre Silberdollars silberne Bustücke ein und kauften mit diesen Goldkobans, welche in groſsen Mengen ausgeführt wurden. Ein einfaches Rechenexempel aus den unten gegebenen Zahlen zeigt, daſs dieses Geschäft 200 Prozent Gewinn abwarf, wovon nur die Transportkosten der eingeführten Silberdollars und der ausgeführten Kobans abgingen. Ein wirklicher Warenhandel, namentlich Einfuhr, kam im ersten Jahre überhaupt nicht zu stande. Die wirklich ausgeführte Goldmenge ist nicht bekannt. Die ernsthaften Schätzungen gehen auf höchstens eine Million Kobans. Bereits im November 1859 wurde der Geldwechsel für die fremden Kaufleute eingestellt. Aber die bisherige Wertrelation war unhaltbar. Nach einigen unbedeutenden und nutzlosen Maſsregeln entschloſs man sich anfangs 1860 zu einer gewaltigen Änderung und Herstellung des in der übrigen Welt geltenden Verhältnisses, nicht durch entsprechende Bewertung der Silbermünzen, sondern durch Herabsetzung des Goldryo auf beinahe ein Drittel seines bisherigen Gehaltes[1]. Dieser neue kleine Ryo war aber gesetzliches Zahlungsmittel für alle alten auf Ryo laufenden Forderungen: eine Seisachthie, wie sie wohl selten vorgekommen ist. Eine weitere Störung der Münzverhältnisse entstand durch die allerdings verbotene, aber thatsächlich geübte Ausfuhr von Kupfermünzen nach China, welche gleichfalls durch die übermäſsige Bewertung der Silbermünzen lohnend war. Die kleinen Kupfermünzen wurden dadurch selten und stiegen im Werte.

Zu all diesem kam noch eine wirkliche Steigerung der Preise für solche Waren, welche die fremden Kaufleute zu erheblich höheren Preisen einkauften, als bisher im Lande üblich waren, namentlich für Seide, von welcher in der Saison 1860/61 bereits 540 000 kg ausgeführt wurden, und für Baumwolle, deren infolge des amerikanischen Secessionskrieges rasch steigender Preis zeitweise eine starke Ausfuhr veranlaſste (1863/64 26 465 Ballen).

Es bedarf keiner Ausführung, daſs dieser Umsturz aller bisher gewohnten Währungs- und Preisverhältnisse störend in das ganze wirtschaftliche Leben eingriff und namentlich die auf ein festes Einkommen angewiesenen Samurais hart traf. In einer

---

gleich vier Silber-Bu. Ein Bustück hatte einen Wert von 0,347 Yen, vier Bu oder ein Ryo also waren 1,38 Yen. Für diese Silbermenge erhielt man folglich ein Goldstück von 4,37 Yen Wert. Nach Harris wäre der Koban = 4,44 Dollars, der Bu = 0,87 Dollar gewesen.

[1] Vgl. Näheres unten im Kapitel Münzwesen.

ohnehin politisch aufgeregten Zeit wurde so die Unzufriedenheit der maſsgebenden Klasse der Gesellschaft noch vermehrt.

Nach Iis Tode schien eine Zeit lang noch die Autorität des Bakufu gesichert zu sein. Sein Gegner, der alte Fürst von Mito, starb. Der junge Shogun wurde mit einer Schwester des Mikado vermählt. Aber jede Festigkeit fehlte. Der anscheinend bedeutendste der leitenden Männer, Ando, zog sich nach einem Mordanfall, bei dem er schwer verwundet wurde, von den Geschäften zurück (Mai 1862), und um dieselbe Zeit schlugen der Hof in Kyoto und die südlichen Landesherren, offenbar von der in Yedo herrschenden Schwäche und Unschlüssigkeit unterrichtet, eine unabhängige Richtung ein, wie sie seit Jahrhunderten in Japan unerhört war. Der Regent von Satsuma und der Fürst von Choshu trafen sich in Kyoto und vereinigten sich mit dem Hofe dahin, daſs die Politik des Bakufu geändert, daſs das Land geschlossen werden müsse. Die noch lebenden Gegner Iis wurden amnestiert. Im Sommer erschien als Gesandter des Kaisers der Adlige Ohara, begleitet von dem Regenten von Satsuma, Shimazu Saburo, in Yedo mit der Aufforderung an den Shogun, nach Kyoto zu kommen, um mit dem Adel und den Landesfürsten festzustellen, wie man die Barbaren wieder austreiben könne. Ende Juli 1862 versprach der Shogun, er werde dem Befehl des Kaisers nachkommen. Auch wurde, wie der Kaiser gewünscht, der junge Hitotsubashi zum Vormund, der alte Fürst von Echizen (den Ii gezwungen hatte, abzudanken) zum Hauptratgeber der Regierung gemacht. Von dieser Unterwerfung unter den Hof an, muſs man sagen, war die bisherige Regierungsform thatsächlich zerstört. Der Shogun war nichts mehr als ein besonders mächtiger Landesfürst, der unter Leitung des Hofes die Geschäfte führte. Der Schwerpunkt lag nicht mehr in Yedo, sondern im Kaiserschloſs zu Kyoto, wo der Tenno die Landesfürsten, seine Vasallen, um sich versammelte. Im November 1862 wurde den Fürsten erlaubt, ihre Frauen und Kinder aus Yedo in ihre eigenen Herrschaften zu bringen, und das Sankinkotai, die Residenzpflicht in Yedo (vgl. S. 37), ganz bedeutend gemildert. Die Herrlichkeit des Shogunats näherte sich ihrem Ende. Wegen der allgemeinen Geldnot wurden die gegenseitigen Geschenke des Shoguns und der Daimyos abgeschafft, das vorgeschriebene Gefolge vereinfacht. Die Aufregung im Lande unter den Samurais aber wuchs. Mörderische Anfälle auf Fremde wie im Verdacht der Fremdenfreundlichkeit stehende Japaner mehrten sich, und der Regierung wurde es immer schwerer, dagegen vorzugehen. Im Winter 1862/63 sammelte sich eine steigende Zahl von Fürsten in Kyoto, namentlich waren alle gröſseren Daimyos aus dem Süden und Westen versammelt, und auf erneutes Drängen des Hofes ging im Frühling zunächst der Regent Hitotsubashi, dann der junge Shogun selbst nach Kyoto, wo die Austreibung der Barbaren beschlossen werden sollte. Einen gewissen Erfolg in

dieser Richtung hatte das Bakufu bereits erreicht, da die fremden Mächte in den Aufschub der Öffnung weiterer Häfen bis zum 1. Januar 1868 gewilligt hatten.

Der Hof emancipierte sich nun vollständig von allen bisherigen Fesseln. Der Besuch des Shoguns war ungewöhnlich, die Versammlung der Daimyos war gegen alles bisher geltende Recht, jetzt wurde auch äufserlich die Unabhängigkeit des Kaisers gezeigt, indem er das Schlofs verliefs, um in einem Tempel für den Erfolg der Barbarenaustreibung zu beten, ein Ereignis, das einen ungeheuren Eindruck im Lande machte. Die Daimyos wurden in ihre Gebiete geschickt, um die nötigen kriegerischen Vorbereitungen zu treffen, und der 25. Juni 1863 als der Tag festgesetzt, an welchem die Barbarenaustreibung beginnen solle. Während dem Shogun nicht erlaubt wurde, Kyoto zu verlassen — man sieht, wie die Rollen vertauscht waren — kehrte Hitotsubashi nach Yedo zurück und meldete sofort, es sei völlig unmöglich, die Fremden zu vertreiben. Den fremden Vertretern aber stellte das Bakufu am 24. Juni folgende Mitteilung zu: der Shogun habe Befehl vom Mikado erhalten, die geöffneten Häfen zu schliefsen und die Fremden zu entfernen, da die Nation keinen Verkehr mit ihnen wünsche. Weiteres sei mündlicher Besprechung vorbehalten. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dafs die Regierung in Yedo sich von diesem Schritte keinen Erfolg weiter versprach und nur den Befehlen des Kaisers auf diese Weise formell nachkommen wollte[1]. Auch wurde die Note am 12. November zurückgenommen.

Am andern Ende Japans aber führte der Versuch des Hofes, die Politik des Landes zu lenken, zu argen Verwickelungen. Der Fürst von Choshu fafste den Befehl des Kaisers, die Barbaren am 25. Juni auszutreiben, der ihm in aller Form durch das Bakufu übermittelt war, in bitterem Ernste auf und liefs von diesem Tage an jedes europäisch gebaute Schiff, das sich seinem Gebiete näherte, beschiefsen, so dafs die Strafse von Shimonoseki auf geraume Zeit dem fremden Verkehr geschlossen war, was zu dem nachher noch zu besprechenden bewaffneten Eingreifen der fremden Mächte führte. Inzwischen kam es aber zu einem ernsthaften Zusammenstofs zwischen einer der Mächte, England, und dem mächtigsten der südlichen Fürsten, dem von Satsuma. Als der Regent dieser Herrschaft im September 1862 von Yedo nach Kyoto zurückging, stiefs sein Zug unweit Yokohama auf eine spazierenreitende englische Gesellschaft. Wegen einer angeblichen Etiketteverletzung wurde diese von den Ge-

---

[1] Es ist bezeichnend, dafs 10 Tage später dem englischen Geschäftsträger eine Entschuldigungsnote wegen verschiedener vorgekommener Gewaltthaten überreicht wurde, die mit dem Ausdrucke der Hoffnung schlofs, dafs nichts wieder vorkommen möge, was den Abbruch der Beziehungen beider Länder veranlassen könne. Adams I 280.

folgsleuten Satsumas angegriffen, ein gewisser Richardson zusammengehauen, einige andere verletzt. Der englische Vertreter forderte vergebens hierfür Genugthuung vom Bakufu. Eine Geldentschädigung für die Opfer wurde allerdings im Juni 1863 gezahlt. Die Mörder zu strafen erklärte das Bakufu sich aufser stande. So wurde schliefslich ein englisches Geschwader nach Satsuma geschickt, um Genugthuung direkt zu verlangen, was halb infolge von Mifsverständnissen zur Beschiefsung der dortigen Hauptstadt Kagoshima führte (15. August 1863). Das Ereignis war wichtig in seinen Folgen. Es zeigte dem stolzen Satsuma-Han, wie recht das Bakufu hatte, wenn es die Unmöglichkeit behauptete, mit den jetzigen Machtmitteln die Fremden auszutreiben. Es legte gleichzeitig einen der wichtigsten Gegner des Bakufu lahm, ja veranlafste ihn zeitweise zu dessen Unterstützung. Dieses benutzte die Gelegenheit zu einem glücklichen Schachzug in dem Intriguenspiel, das am Hof in Kyoto fortdauerte. Es gelang den anderen Hauptgegner, den Choshu-Han, aus Kyoto zu verdrängen, und mit den Choshu-Leuten flohen die Führer der dem Bakufu feindlichen Hofadligen, Sanjo Saneyoshi und sieben andere aus Kyoto. Als nun zu Anfang 1864 auch noch Satsuma mit Choshu in offene Feindseligkeiten geriet, war das Bakufu zeitweise wieder ganz Herr der Lage. Bei einem erneuten Besuch des Shoguns und Hitotsubashis in Kyoto mifsbilligte der Kaiser die Gewaltakte Choshus gegen die fremden Schiffe (28. Februar 1864). Der Shogun erhielt Befehl, Choshu zu strafen, die Schliefsung der Häfen solle zu gelegener Zeit vorgenommen werden. Ein Versuch des Choshu-Han, verstärkt durch zahlreiche Ronins Kyoto zu überrumpeln und sich der Person des Kaisers mit Gewalt zu bemächtigen (20. August), schlug fehl. Es war die letzte Gelegenheit, die Stellung des Bakufu zu stärken und auf etwas veränderter Grundlage wieder herzustellen. Es kam zu einer neuen Abmachung mit dem Hofe, wonach der Shogun selbst sowie jeder Daimyo vom Kaiser persönlich belehnt werden sollte Die Daimyos sollten dem Kaiser jährlich Produkte ihrer Provinzen darbringen (wie bisher dem Shogun). Die Hatamotos des Shoguns sollten den Kaiserpalast bewachen u. s. w. Alles dieses aber führte zu keinem dauernden Verhältnis. Das ungeschickte Eingreifen der vier koalierten Mächte England, Amerika, Frankreich und Holland, welche gerade in diesem Augenblicke sich anschickten, die von Choshu gesperrte Shimonoseki-Strafse mit Gewalt zu öffnen, verdarb dem Bakufu das ganze Koncept. Vergebens baten die Vertreter des Bakufu um Aufschub des Angriffs, versprachen sogar die Fremden um Beistand bitten zu wollen, wenn der Shogun nicht allein mit Choshu fertig werde; vergebens wiesen sie darauf hin, dafs die fremdenfeindlichen Beamten in Yedo entlassen seien (Juli 1864). Der Eigensinn des englischen Vertreters Alcock sah in allem nur weitere Verschleppungsversuche. Er rifs seine Kollegen mit

fort. Anfang September zerstörte das vereinigte Geschwader die Befestigungen von Shimonoseki. Der Fürst von Choshu mufste versprechen, die Strafse nicht wieder zu sperren und eine erhebliche Entschädigung zu zahlen, eine Verpflichtung, welche dann die Regierung in Yedo auf sich nahm und deren Betrag in der sogenannten Shimonoseki-Konvention (22. Oktober 1864) auf 3 Millionen Dollars festgesetzt wurde. Durch die Höhe der Summe wollten die Vertreter der vier beteiligten Mächte das Bakufu veranlassen, statt der Zahlung einen weiteren Vertragshafen zu öffnen, was im Vertrage vorgesehen war, worauf es sich aber nicht einliefs.

Die Shimonoseki-Affaire hatte weittragende Wirkungen. Nach aufsen hin vor allem die Erkenntnis der fremden Mächte, dafs der wirkliche Herr des Landes jetzt in Kyoto zu suchen sei und dafs daher, um Bestand zu haben, die Verträge vom Mikado bestätigt werden müfsten. Nichts zeigt besser, wie sehr das Bakufu die wirkliche Leitung der Dinge und damit sich selbst aufgegeben hatte, als dafs es selbst die Bestätigung durch den Mikado dringend wünschte. Durch die Bemühungen Hitotsubashis im Zusammenhang mit einer Flottendemonstration von Osaka erfolgte diese schliefslich am 23. November 1865. Eine weitere Folge der Verhandlungen war die Tarifkonvention von Yedo vom 25. Juni 1866, auf welcher die Zölle bis heute beruhen.

Wichtiger noch war, dafs die innere Umgestaltung durch jene Vorgänge beschleunigt wurde. Die Zahlung der Entschädigung[1] zu einer Zeit, als für neue Kriegsschiffe, Kanonen, Gewehre u. s. w. schwere Ausgaben zu machen waren, verschlechterte die Finanzlage noch mehr. Der Choshu erteilte Denkzettel machte einen tiefen Eindruck. Wie im Jahre vorher Satsuma, erkannte nun auch Choshu die Unmöglichkeit, die Fremden mit Gewalt zu vertreiben, die Notwendigkeit, die technischen und militärischen Vorzüge der Fremden sich zu eigen zu machen. Vor allem aber zeigten die Vorgänge der letzten Zeit einigen vorgeschrittenen klaren Köpfen die Notwendigkeit nationaler Einheit und einer centralisierten Regierung. Bisher hatte in Satsuma wie in Choshu nur der Gedanke an Sturz der Tokugawa geherrscht, um sich selbst an deren Stelle zu setzen, ein neues Shogunat zu gründen. Daraus folgte aber auch die Eifersucht der Han untereinander und das war die Stärke des Bakufu. Wir sahen, wie dieses gerade dadurch neue Kraft erhielt, dafs Satsuma in seiner Abneigung gegen Choshu sich ihm wieder genähert hatte. Das Bakufu erwies sich unfähig, fremde Eingriffe, wie die Beschiefsungen von Kagoshima und Shimono-

[1] 1863 sind 440 000 Mex. Dollars gezahlt wegen der Richardsonsache, 1865/66 1 500 000 Mex. Dollars von der Shimonoseki-Entschädigung. Die übrigen $1^1/_2$ Millionen sind erst 1874 bezahlt.

seki, die Besetzung Yokohamas durch fremde Truppen, zu verhindern. Die Erkenntnis brach sich mehr und mehr Bahn, dafs die Zersplitterung der Hauptgrund nationaler Schwäche sei. Die Schlagworte von der Autorität des Kaisers, die bisher nur der Deckmantel für die Sonderbestrebungen jedes Han gewesen waren, erhielten jetzt einen wirklichen Inhalt. Das Nationalgefühl siegte über den Lokalpatriotismus, wenn auch die künftigen Sieger nicht gesonnen waren, sich selbst bei der Verteilung der Beute zu vergessen.

In Choshu hatte nach dem verunglückten Putsch gegen Kyoto und der Niederlage von Shimonoseki die Bakufu-Partei die Oberhand gewonnen. Die Feinde des Bakufu, deren man habhaft werden konnte, wurden hingerichtet [1]. Aber ein gewisser Takasugi, ein begabter Mann, der erste in den Daimyaten, welcher Truppen nach europäischer Art einexerzierte, erhob die Fahne des Aufstands im Frühling 1865 von neuem und warf die Gegner aus dem Lande. Gleichzeitig trat Satsuma heimlich mit den Aufständischen in Verbindung, geleitet von jenen Ideen nationaler Einheit, die bei dieser Gelegenheit zuerst bemerklich wurden. Die Annäherung wurde vor allem betrieben von einem Satsumaner, der grofsen Einflufs auf seine Landsleute hatte, einem Feind des Bakufu, dem später viel genannten Saigo Takamori. Als der Shogun im Frühling 1866 bedeutende Streitkräfte zusammenzog, um Choshu zu unterwerfen, weigerte Satsuma sich, Truppen zu stellen. Die nach neuer Art (mit Gewehren) bewaffneten Aufständischen schlugen die mit Rüstung, Speer und Schwert bewehrten Shogun-Truppen, worauf viele Daimyos ihre Kontingente zurückzogen, um abzuwarten, was nun kommen würde. Mitten in Schwierigkeiten aller Art starb in Osaka der junge Shogun am 19. September 1866, plötzlich wie seine Vorgänger [2]. Hitotsubashi, der thatsächlich schon im Mittelpunkt aller Geschäfte stand, wurde zum Shogun ernannt. Mit Choshu wurde ein vorläufiger Friede abgeschlossen. Der Krieg hatte alle Kassen und Vorräte erschöpft, der aufständische Han war nicht unterworfen. Die grofsen Daimyate kümmerten sich kaum mehr um die Befehle des Bakufu.

Der neue Shogun, Keiki, wie er gewöhnlich genannt wird (chinesische Aussprache von Yoshinobu) mufs sich klar darüber gewesen sein, dafs die alte Regierungsform nicht länger haltbar war. Hatte sie doch schon in den letzten Jahren völlig ihren Charakter verändert.

---

[1] Die Parteikämpfe jener Zeit hatten einen sehr blutigen Charakter. Der Besiegte hatte keine Hoffnung auf Gnade. Auch in anderen Teilen Japans herrschte um diese Zeit Bürgerkrieg, namentlich in Mito. So war einer meiner Zuhörer, damals ein Säugling, der einzige Überlebende einer zahlreichen Familie. Alle seine Verwandte waren getötet, er selbst aus Barmherzigkeit von einem Priester grofs gezogen.

[2] Das Datum steht nicht ganz fest, da der Tod verheimlicht wurde. Nach Black wäre der Shogun schon am 29. August gestorben.

Das Shogunat war thatsächlich eine Exekutivbehörde geworden[1]. Aber es scheint, als ob Keiki mit seinen Ratgebern geglaubt habe, sie könnten allmählich eine veränderte Staatsform herstellen, in welcher die Tokugawa durch ihre grofse Hausmacht eine hervorragende Stellung einnehmen würden, wenn auch in anderer Form als bisher. Solche Absichten wurden erleichtert durch den Tod des Kaisers Komei am 30. Januar 1867. Ihm folgte ein 14jähriger Knabe, der jetzige Kaiser Mutsuhito, so dafs die Einsetzung eines Regenten nötig war. Dieser aber, der Sa-Daijin Nijo, war ein Freund des Bakufu. Der Shogun hielt sich dauernd in Kyoto oder Osaka auf. Die Opposition der südwestlichen Landschaften wurde aber immer heftiger. Eine Hauptbeschwerde war jetzt nicht mehr die Zulassung der Fremden, sondern — so gründlich hatten sich die Zeiten geändert — die Beschränkung des fremden Handels auf dem Bakufu unterstehende Städte, welches auf diese Weise allen Gewinn allein für sich zöge. Im Oktober 1867 forderte der frühere Fürst von Tosa den Shogun auf, die Regierung niederzulegen[2], und am 9. November gab Keiki die ihm anvertraute Gewalt dem Kaiser zurück. Die Daimyos sollten versammelt werden, um eine neue Verfassung festzustellen. Inzwischen sollte Keiki im Einverständnis mit einigen Daimyos die Geschäfte weiter führen. Über den inneren Zusammenhang der Ereignisse jener Zeit ist bis heute nichts bekannt. Sind doch sehr viele der Beteiligten noch am Leben, zum Teil noch in hohen Stellungen bei Hofe oder in der Staatsverwaltung. Dafs Keiki, der Nai-Daijin, wie er jetzt genannt wurde (er war mit diesem Amt seit dem Oktober bekleidet), die Absicht hatte, sich aller Gewalt zu entäufsern, ist nicht anzunehmen. Er zog von verschiedenen Seiten Truppen an sich, aus seinem eigenen Gebiete wie von treuen Daimyos, namentlich von Aizu und Kuwana. Aber die Gegner waren nicht minder rührig und verstärkten heimlich ihre Kräfte, namentlich aus Satsuma. Die jungen Männer, welche nicht dem Namen nach, aber thatsächlich die grofsen Han leiteten, standen im Einverständnis mit einer starken Partei bei Hofe. Durch einen offenbar lange vorbereiteten Staatsstreich gelang es ihnen, am 3. Januar 1868 sich des jungen Kaisers zu bemächtigen. An diesem Tage wurden plötzlich die Aizu-Wachen an den Thoren des Palastes von Truppen aus Satsuma, Tosa, (Aki, Owari und Echizen) verdrängt, der Regent entlassen, die dem Bakufu freundlichen Hofadeligen

[1] So wurde die am 1. Januar 1868 vorzunehmende Öffnung von Hyogo und Osaka für die Fremden durch kaiserlichen Erlafs genehmigt (Juni 1867).

[2] Nach der „Biographie de Iwakoura“ wäre die eigentliche Anregung von diesem und dem Satsumaner Komatsu ausgegangen. Vgl. die Anmerkung unten S. 74.

aus dem Palast gewiesen. Am nächsten Tage erschien ein Kaiserlicher Erlafs, durch welchen das Bakufu, das Kwambakku-Amt und die Ämter, durch welche das Bakufu den Hof beaufsichtigte, die Giso und Tenso (S. 31), aufgehoben und neue provisorische Centralbehörden eingerichtet wurden. Die Absicht wurde angekündigt, zu der alten Staatsform der Regierung durch den Kaiser zurückzukehren. Das Haus Mori von Choshu wurde in alle Titel und Ehren wieder eingesetzt; Truppen aus Choshu, die also schon in der Nähe gewesen sein müssen, verstärkten die neuen Machthaber in Kyoto. Es scheint, als ob Keiki zunächst einen Kampf in Kyoto selbst habe vermeiden wollen. Vielleicht fühlte er sich zu schwach, da seine Hauptmacht in Osaka lag. Er erklärte in einer Eingabe an den Hof, er werde dem ihm (früher) gegebenen Befehl gemäfs die Verwaltung führen, bis ein Rat aller Fürsten über die zukünftige Staatsform entscheide, und verliefs am 6. Januar mit seinem ganzen Anhang Kyoto. Wollte er wirklich die Herrschaft behaupten, so war das ein verhängnisvoller Schritt[1]. Denn es war klar, dafs die neuen Machthaber nicht gesonnen waren, freiwillig ihre günstige Stellung aufzugeben. Zum Kampfe um Kyoto mufste es also auf alle Fälle kommen, wenn sich auch die Parteien zunächst beobachteten. Gewaltsame Zusammenstöfse von Satsumanern mit Streitkräften des Bakufu (in Yedo und in der Osaka-Bucht) vermehrten die gegenseitige Spannung. In Kyoto machte man zunächst einen Versuch, den Ex-Shogun zu bewegen, sich der neuen Ordnung gutwillig zu fügen, was um so wünschenswerter war, als den neuen Machthabern alle Mittel zur Führung der Regierung fehlten. Die ehemaligen Fürsten von Owari und Echizen (Mitglieder des Tokugawa-Hauses, aber Anhänger der neuen Ordnung) forderten Keiki auf, nach Kyoto zu kommen und als Gitei (Staatsrat) — vgl. S. 72 — in die neue Regierung zu treten. Keiki versprach zu kommen, schickte aber zunächst seine Armee vorwärts, der die südlichen Truppen, die unmittelbar vor Kyoto verschanzt lagen, begreiflicherweise den Durchlafs verweigerten. Am 27. Januar kam es zum Gefecht bei Fushimi. Von den Tokugawa-Truppen ohne Energie geführt, endeten die Kämpfe am 30., als auf dem linken Flügel der Han von Tsu (des zweitgröfsten Fudai Daimyos) zu den Südleuten überging. Noch am selben Abend räumte der Ex-Shogun Osaka und floh selbst auf einem seiner Dampfer nach Yedo. Am 5. Februar folgte das Absetzungsdekret gegen Keiki und alle seine Anhänger, die für Rebellen erklärt wurden. Am 8. Februar wurde der etwas mehr als fünfzehnjährige Kaiser für grofsjährig erklärt und übernahm persönlich die Regierung. Der Ausgang des Kampfes war entschieden. Das Haupt der

[1] Ganz unverständlich ist namentlich die Räumung des Nijo, der festen Burg der Shogune in Kyoto.

Tokugawa gab die Partie auf. Den anrückenden kaiserlichen Truppen wurden die Kastelle von Shizuoka (Sumpu) und Yedo (26. April) überliefert. Keiki zog sich ins Privatleben zurück. Ein Kind, ein Sohn des Prinzen von Tayasu, Kamenosuke (Iyesato) wurde zum Haupt des Tokugawa-Han ernannt, als ein Daimyo von 700 000 Koku. Viele der Gefolgsleute wurden in den neuen Staatsdienst übernommen. An dem endgültigen Ergebnis änderte es nichts mehr, dafs unter den Anhängern des Tokugawa-Hauses der Widerstand gegen die neue Ordnung noch einmal hell aufloderte, dafs es in Yedo selbst am 4. Juli zum Gefecht kam, dafs ein Versuch gemacht wurde, einen Gegenkaiser aufzustellen, dafs Aizu hartnäckigen Widerstand leistete, der erst am 6. November mit der Kapitulation der Burg von Wakamatsu endete. Wie ein Satyrspiel nach dem tragischen Fall des Tokugawa-Hauses erscheint der Schlufs des Widerstandes: Die Flucht der Shogunflotte (4. Oktober), welche sich Yezos bemächtigte, wo am 27. Januar 1869 die Republik proklamiert wurde. Am 26. Juni war die republikanische Herrlichkeit zu Ende. Das ganze japanische Reich gehorchte der neuen Regierung.

Viertes Kapitel.

Die neue Ordnung.

Wer war die neue Regierung? Dafs es eine loyale Fiktion war, von der persönlichen Regierung durch den Kaiser zu sprechen, der, im Palaste aufgewachsen, beim Sturze des Shogunats im 16. Lebensjahre stand (er ist am 3. November 1852 geboren), bedarf keines Beweises. Dafs von den Territorialherren und ihren Karos (Staatsräten) die allermeisten in Verweichlichung und Unkunde der Geschäfte dahinlebten, ist schon gesagt. Nur einige der Fürsten hatten in Wahrheit persönlichen Anteil an der politischen Bewegung gehabt, so der Regent von Satsuma (Shimazu Saburo) und die 1859 von dem Regenten Ii zur Abdankung gezwungenen Fürsten von Echizen, Tosa und Uwajima. Auch von den Karos sind nur einzelne hervorgetreten. Von dem Hofadel hatten sich einige als unversöhnliche Gegner des Bakufu gezeigt, namentlich die beiden jetzt in den Vordergrund tretenden Sanjo und Iwakura. Die eigentlich Treibenden aber waren eine Anzahl von Samurai der südlichen Landschaften, meist den mittleren Beamtenfamilien angehörig, meist noch junge Männer. Als Führer sind vor allem zu nennen Saigo, Okubo, Komatsu, Kuroda aus Satsuma,

Kido und Hirozawa, später auch Ito, Inouye und Yamagata aus Choshu, Okuma und Soejima aus Hizen, Sasaki, Goto und Itagaki aus Tosa. Die genannten vier Han mit einigen Adligen bildeten die neue Regierung und bilden sie bis auf den heutigen Tag, wobei Tosa und Hizen mehr und mehr in den Hintergrund getreten sind. Die bedeutendsten unter den genannten Männern scheinen Kido, Okubo und Iwakura gewesen zu sein. Andere japanische Han sind unter den wirklich führenden Männern der Neuzeit nicht vertreten. Von Vasallen der Tokugawa haben nur zwei (Katsu und Enomoto) eine gewisse Bedeutung erlangt.

Die Aufgabe, der sich diese Männer gegenüberfanden, war keine leichte. Wohl kam ihnen zu statten, dafs sie die geheiligte Autorität des Kaisers auszuüben hatten, dafs durch die freiwillige Unterwerfung des Tokugawa-Hauses die ganze alte Maschine, das erfahrene Personal der mittleren und unteren Beamten des Bakufu, als brauchbarer Stamm für die Bureaus übernommen werden konnte, dafs durch eine Erziehung von zwei Jahrhunderten das gewöhnliche Volk von einer Gefügigkeit und Ordnungsliebe ist wie kaum ein zweites auf der Welt. Aber materielle Kräfte standen dem Kaiser nicht zur Verfügung. Er hatte weder Soldaten noch Einkünfte. Er hatte zunächst keine anderen Machtmittel als die, welche die südlichen Han ihm zur Verfügung stellten. Durch Übernahme der vom Bakufu direkt verwalteten Gebiete in kaiserliche Verwaltung änderte sich das etwas. Aber auf die neu nach französischem Vorbild einexerzierten Bakufu-Soldaten war doch noch kein Verlafs und die Kassen und Vorratshäuser des Bakufu waren sogut wie leer. Die geringen Einnahmen aus Steuern und Zöllen waren ein Tropfen auf den heifsen Stein der Bedürfnisse der neuen Verwaltung. Die siegreichen Landschaften konnten wohl Truppen zum Schutze der neuen Ordnung stellen. Geld hatten sie selbst nicht. So mufste man auf die Zukunft hoffen und einstweilen mit Papiergeld zahlen[1]. War das gewöhnliche Volk leicht zu lenken, so machte der Samuraistand um so gröfsere Schwierigkeiten. Ein Teil hatte eben erst unter den Waffen gegen die neue Regierung gestanden und eine Zeit lang durfte man wohl zweifeln, ob die gegen sie geübte Milde ihren Zweck erreichen würde. Von denen aber, welche auf seiten der Regierung standen, hatte eine grofse Zahl in der Herstellung der Kaisermacht nur den ersten Teil des Programms gesehen. Den zweiten Teil sollte die Austreibung der Fremden, der „häfslichen Barbaren" bilden. Namentlich unter den Shimpei, den als kaiserlichen

---

[1] In der ersten Finanzperiode, 21. Januar 1868 bis 11. Februar 1869, hatte man zur Deckung einer Ausgabe von 30 505 000 Yen 2 009 000 Yen aus der Grundsteuer, 721 000 Yen von Zöllen, 427 000 Yen von sonstigen Steuern. Aus den Kassen des Shoguns und der Daimyos kamen nur 363 000 Yen ein.

Soldaten verwendeten Roninbanden, waren solche Absichten verbreitet. In den maſsgebenden Kreisen dagegen war der Gedanke an gewaltsame Fremdenaustreibung völlig aufgegeben. Durch kaiserliche Proklamationen und unerbittliche Strenge schritt man jetzt gegen diesen Geist ein. Aber das Feuer, das man lang genährt, war so rasch nicht zu ersticken. In politischen Morden, denen unter anderen Hirozawa (aus Choshu) zum Opfer fiel, und Verschwörungen trat der nativistische Fanatismus zu Tage, der statt der gehofften Ausscheidung alles Fremden eine täglich zunehmende Nachahmung und Benutzung fremder Erfindungen und Einrichtungen sehen muſste.

So war aus den verschiedensten Gründen die neue Regierung zunächst auf schwache Füſse gestellt und sie selbst war nur eine Koalition von Landsmannschaften, die bis vor kurzem eifersüchtig oder wenigstens fremd sich gegenübergestanden hatten. Jeden Augenblick konnte die Eifersucht wieder erwachen. Ist doch das gegenseitige Miſstrauen nie ganz geschwunden. Seit am Ende des Jahres 1870 Iwakura nach Satsuma reiste und dann über Choshu und Tosa zurückkehrte, bis auf den heutigen Tag, kann man sagen, hat die ganze höhere Politik in Japan nur darin bestanden, in immer neuen Kombinationen das Gleichgewicht zwischen den herrschenden Landsmannschaften zu erhalten und ihr Zusammenarbeiten zu ermöglichen.

Die nächste und gröſste Aufgabe muſste sein, dem Staat eine Verfassung und Verwaltung zu geben, welche den zerfallenen Feudalismus ersetzen konnte. Nach dem Staatsstreich vom 3. Januar 1868 war an die Spitze der Verwaltung ein kaiserlicher Prinz, Arisugawa, unter dem Titel Sosai (Generalstatthalter oder Verwalter) gestellt, unterstützt von zwei Fuku-Sosai (Fuku = Vice), den Hofadligen Sanjo und Iwakura. Den Sosai sollten zur Seite stehen eine Anzahl Gitei, Staatsräte, die dem hohen Hof- oder Kriegsadel zu entnehmen waren. Sie wurden unterstützt von Räten (Sanyo), welche unter den von den Daimyos bezeichneten geeigneten Personen (Choshi) ausgewählt wurden. Bereits im Juni 1868 wurde dieser erste Versuch aufgegeben und ein Staatsrat (Gyoseikwan) mit fünf Abteilungen (Kwan) geschaffen. Im Sommer 1869 (15. Aug.) kam man im wesentlichen auf die alte Organisation des 8. Jahrhunderts (S. 16) zurück. Für geistliche Angelegenheiten wurde ein hoher Rat (Jingikwan) errichtet. Neben ihm ein Staatsrat, Daijokwan, als Centralbehörde für alle weltlichen Angelegenheiten, bestehend aus dem Sa- und U-Daijin, den Kanzlern zur Linken und zur Rechten, einer Anzahl Nagons und Sangi. Unter dem Staatsrat standen sechs Ministerien (Sho)[1].

[1] Besetzt war zunächst nur das Amt des U-Daijin mit Sanjo, Dai-Nagons waren die Hofadligen Iwakura und Tokudaiji und der ehemalige Daimyo von Hizen, Nabeshima. Sangi waren Okubo aus Satsuma, Soyejima und Okuma aus Hizen, Hirozawa und Kido aus Choshu, Sasaki aus Tosa.

Von vornherein bestand die Absicht, daſs alle einfluſsreichen Elemente im Staate gehört werden sollten. Bereits im vorigen Abschnitt ist erwähnt, daſs Anfang 1868 eine Versammlung von Daimyos gehalten werden sollte, um über die künftige Staatsform zu beraten. Neben die Daimyos schoben die neuen Machthaber eine Versammlung von Notabeln (Koshi), von welchen aus den Han über 400000 Koku je drei, aus den Han von 100000—400000 Koku je zwei, aus den kleineren je einer entsendet werden sollte. Am 6. April 1868 trat diese Reichsversammlung zusammen und vor ihr wurden in der feierlichen Form eines Eides des Kaisers die Grundsätze der neuen Regierung verkündet. Danach sollte über alle staatlichen Maſsregeln die öffentliche Meinung befragt werden. Hoch und niedrig (d. h. Regierung und Volk) sollten einmütigen Sinnes handeln. Civil- und Militärregierung sollten nicht länger getrennt sein. Die uncivilisierten Bräuche alter Zeit sollten abgeschafft und Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zur Grundlage gemacht werden. Wissen und Bildung sollte weit und breit aufgesucht werden, um das Reich sicherzustellen[1]. Dies ist der kaiserliche Eid, auf Grund dessen später die Einführung einer Volksvertretung so dringend verlangt wurde. Als eine Art Vertretungskörper galt zunächst die Versammlung (Giji-in) der erwähnten Notabeln. Sie wurde zweimal nach Yedo einberufen, im Frühling 1869 und im Sommer 1870, erwies sich aber als so reaktionär und so ungeeignet, der Regierung mit praktischem Rat zur Seite zu stehen, daſs dieser erste Versuch mit einer ständischen Volksvertretung (oder richtiger Vertretung des Samuraistandes) nicht wiederholt wurde.

Ein weiterer Schritt der neuen Machthaber war, den Kaiser aus der reaktionären Luft von Kyoto zu entfernen und die Regierung dahin zu verlegen, wo sie thatsächlich seit Jahrhunderten gewesen war, nach Yedo. Den Anstoſs gab eine Denkschrift Okubos über die Notwendigkeit für den Kaiser aus der Verborgenheit hervorzutreten[2]. Im April und Mai war der Kaiser in Osaka, im November ging er zu einem ersten Besuch nach Yedo, das bereits vorher den Namen Tokyo, „Osthauptstadt“, erhalten hatte. Im Januar 1869 zurückgekehrt, um sich in Kyoto zu vermählen, verlieſs er am 18. April endgültig die alte Hauptstadt. Sitz der Regierung war fortan Tokyo.

---

[1] Infolge des gedrängten chinesischen Stils stimmt nicht eine der vielen Übersetzungen mit der anderen überein. Obige Inhaltsangabe auf Grund mehrerer von meinen Schülern angefertigter voneinander unabhängiger Übersetzungen.

[2] Eine Übersetzung des für den Umschwung auſserordentlich bezeichnenden Schriftstücks bei Black, Young Japan II 184 ff. Okubo wagte zunächst nur Osaka als Regierungssitz vorzuschlagen. Iwakura ging weiter und riet zur Verlegung der Residenz nach Yedo.

Kurz vorher war ein Schritt von aufserordentlicher Tragweite erfolgt: die Fürsten boten freiwillig an, ihre Herrschaften dem Kaiser zurückzugeben! Am 5. Mai 1869 wurde eine Denkschrift der Fürsten von Satsuma, Choshu, Tosa und Hizen veröffentlicht, in welcher in gewundenen chinesischen Wendungen die Notwendigkeit der Centralisation der Regierung betont und die „Steuer- und Bevölkerungslisten" (d. h. die Verwaltung) dem Kaiser zur Verfügung gestellt wurden[1]. Den leitenden Daimyos folgten rasch die übrigen (nach Adams waren es zusammen 241). Die kleine Minorität, die sich dem Schritte nicht anschlofs, wurde nicht weiter befragt. Dafs die Petitionen nur der Form nach von den Daimyos, thatsächlich von den neuen Machthabern ausgingen, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Das Anerbieten der Fürsten wurde angenommen, eine Neuorganisation in Aussicht gestellt, einstweilen aber die bisherigen Landesherren unter dem Titel Chihanji als Statthalter in ihren Gebieten belassen. Im Laufe des Jahres wurden die Zügel allmählich etwas stärker angezogen, etwas Gleichmäfsigkeit in die Verwaltungsorganisation gebracht, die Anstellung der höheren Beamten in den Territorien der Bestätigung durch die Centralregierung unterworfen, endlich eine Scheidung zwischen den Privateinnahmen der bisherigen Landesherren und den öffentlichen Einnahmen ihrer Gebiete eingeführt, indem ein Zehntel der bisherigen Einnahmen als Einkommen des Daimyos galt, von den anderen neun Zehnteln die Kosten der Verwaltung bestritten und der Überschufs, soweit vorhanden, in die Staatskasse geliefert werden sollte. Dafs dies nur ein Übergangszustand sein konnte, war klar. Die Maschine arbeitete schwerfällig und teuer. Bis zum Sommer 1871 war man in Tokyo mit den Vorbereitungen fertig. Verschiedene Chihanji wurden veranlafst, den Kaiser zu bitten, ihre Gebiete in direkt von der kaiserlichen Regierung verwaltete Bezirke (Ken) um-

[1] Das merkwürdige Schriftstück, das wohl von Kido verfafst ist, ist mehrfach abgedruckt, so bei Adams II 181 ff. in einer Übersetzung von Mitford. Eine neue Übersetzung hat Gubbins im Anhange zum Report on Taxation. — Man hat oft in der Abdankung der Daimyos eine That erhabener Vaterlandsliebe sehen wollen. Thatsächlich war sie nur ein Beweis für die völlige, in Japan sprichwörtliche Verkommenheit des ganzen Standes. Wie sehr sie willenlose Marionetten waren, zeigt z. B. die Erzählung in der „Biographie de Iwakoura" S. 42 über den Hergang bei der Abdankung des Shoguns. Danach hätte dieser, ehe er dem Kaiser seine Denkschrift einreichte, in einer Versammlung von Daimyos seine Absicht auseinandergesetzt. Von diesen habe keiner zu antworten gewagt, worauf der Satsumaner Komatsu und der Tosaner Goto das Wort ergriffen und den Shogun in seinem Entschlufs bestärkt hätten. Auf die Freiwilligkeit der endgültigen Abdankung 1871 wirft auch eine Stelle auf S. 62 der angeführten Schrift ein sonderbares Licht, wonach viele Daimyos alle Mittel, Bitten u. s. w., angewandt hätten, um in ihren Stellungen belassen zu werden.

zuwandeln. Die Daimyos mit ihren Familien wurden nach Tokyo berufen. Am 17. August wurde eine gute Gelegenheit benutzt, dem bisherigen Landesherrn in Chikuzen die Verwaltung zu entziehen und statt seiner einen kaiserlichen Prinzen zu ernennen. Der Versuch gelang ohne Schwierigkeit. Am 29. August folgte der lakonische Erlafs: „Die Han sind abgeschafft. Statt ihrer werden Ken errichtet“. An die Stelle der Feudalherren traten kaiserliche Präfekten. Die bisherigen Daimyos, welche schon seit 1869 mit dem alten Hofadel zu dem Stande der „Kwazoku“ vereinigt waren, mufsten mit ihren Familien fortan in Tokyo residieren. Das ganze Land wurde in 75 Bezirke (3 Fu, hauptstädtische, und 72 Ken, provinziale Bezirke) geteilt, wobei zum Teil die Provinzialeinteilung der alten Zeit wieder benutzt wurde. Von den grofsen Daimyaten blieben nur einige unverändert (darunter namentlich Choshu). Übrigens wurde die Zahl der Bezirke bald verringert.

Gleichzeitig mit dieser grundlegenden Umgestaltung wurden auch die Centralbehörden wieder verändert und erhielten nun die Form, welche sie im wesentlichen bis Ende 1885 behalten haben (Juli und August 1871). Das Daijo-Daijin Amt wurde wieder hergestellt und Sanjo übertragen. Iwakura wurde U-Daijin. Das Amt des Sa-Daijin blieb einstweilen unbesetzt[1]. Das Dai-Nagon-Amt verschwand. Die vier herrschenden Landsmannschaften wurden in der Regierung vertreten je durch einen Sangi, Saigo, Kido, Itagaki und Okuma. Dieser Staatsrat hiefs Sei-in (etwa Haupt-Haus), das bisherige Daijokwan, ein Name, der übrigens bald wieder eingeführt wurde. Als ausführende Behörde stand neben ihm das U-in (rechtes Haus), der Ministerrat, in welchem die Chefs (Kyo) der Ministerien safsen. Von diesen gab es nunmehr neun, Kyobusho oder Kultusministerium (vorher Jingisho, 1876 aufgehoben), Gwaimusho auswärtige Angelegenheiten, Okurasho Finanzen, Rikugunsho Krieg, Kaigunsho Marine, Mombusho Unterricht, Kobusho öffentliche Arbeiten, Shihosho Justiz, Kunaisho kaiserliches Haus. Zu diesen kam 1873 das Naimusho, Ministerium des Innern, und 1881 das Noshomusho, das für Landwirtschaft und Gewerbe[2]. Bereits im Mai 1873 wurde die Trennung des leitenden Staatsrates vom Ministerium als unpraktisch aufgegeben. Jeder der nun zahlreicheren Sangi übernahm ein Minister-Amt (Kyo). Seit dieser Zeit kam der Ausdruck Naikaku, Kabinett, auf. Nur erwähnt sei, dafs 1880 ein Versuch gemacht wurde, die Trennung von Sangi- und Minister-Amt wieder einzuführen, aber 1881 bereits die vorige Einrichtung wieder hergestellt ward[3].

---

[1] Später ist es von Shimazu Saburo, dem früheren Regenten von Satsuma, und dem kaiserlichen Prinzen Arisugawa verwaltet.

[2] Aufserdem bestand von 1871—1882 das Kaitakushi, Kolonialamt, für die Verwaltung der nördlichen Gebiete.

[3] Um den Gesetzentwürfen, die von den Ministerien vorgelegt wur-

Endlich wurde 1871 eine dritte rein beratende Behörde geschaffen, das Sa-in (linkes Haus). Zu irgend welcher Bedeutung hat es diese Körperschaft nie gebracht, auch nicht nach ihrer 1875 erfolgten Umwandlung in das Genro in (Haus der Alten, Senat — 1890, 20. Okt. aufgehoben).

Seit dieser Zeit war der Bestand des neuen Regiments gesichert. Der Feudalstaat war 1871 beseitigt, in seiner Morschheit so vollständig zusammengebrochen, dafs an eine Wiederherstellung früherer Zustände kein Mensch mehr ernsthaft denken konnte. Bei der vorzunehmenden Umgestaltung von Staat und Gesellschaft konnte ein Streit nur entstehen um das Mehr oder Minder, nicht mehr darum, ob reformiert werden sollte. Der Volksgeist nahm mit grofser Lebhaftigkeit die neue Gedankenwelt auf, die ihm plötzlich im Westen aufgegangen war. Wenn man unter deren Einflufs auf allen Gebieten zu reformieren begann, so war es nicht blinde Neuerungs- und Nachahmungssucht, was dazu trieb, wie mancher fremde Beurteiler gemeint hat, sondern die bittere Notwendigkeit, das, was man zerstört hatte, wieder aufzubauen und eine nationale Einheit herzustellen, wie Japan sie bisher nicht gekannt hatte. Dafs dabei Fehler und Irrtümer vorkamen, dafs viel Geld und Kraft unnütz vergeudet ist, dafs die Sieger vor allem für sich selbst sorgten, wer wollte sich darüber wundern. Erstaunlich wäre es, wenn es anders gewesen. Man mufs nicht glauben, dafs die neuen Machthaber nun planmäfsig nach grofsen genialen Gedanken das Reformwerk in Angriff genommen hätten. Kluge, gewandte, ehrgeizige Männer waren eine ganze Anzahl vorhanden. Neben ihnen traten anfangs, wie wohl überall in revolutionären Zeiten, die bornierten Dogmatiker mehr als billig hervor, die Leute, welche nie mehr als eine Idee fassen können und die noch heute eine schwere Gefahr für die ruhige Entwickelung Japans bilden. Aber nach einem wirklich grofsen Geist, der die Lage beherrscht und der Zeit seinen Stempel aufgedrückt hätte, wird man vergebens in der neusten Geschichte Japans suchen. Man trieb mit der Strömung und war froh, in den oft erdrückenden Schwierigkeiten des Augenblicks den Kopf oben zu behalten. Aber, was doch schliefslich die Hauptsache war, man behielt ihn oben. Japans Geschicke werden heute unter völlig veränderten Verhältnissen im wesentlichen von denselben Männern geleitet, welche in dem Zusammenbruch kühn genug waren, die Zügel zu ergreifen. Ihre Zahl ist freilich zusammengeschmolzen. Der unpraktischen Radikalen

---

den, eine bessere Durchberatung zu sichern, wurde im Februar 1880 das Amt des Kyo von der Sangistellung getrennt, mit Ausnahme des Auswärtigen Ministeriums. Im Daijokwan wurden 6 Abteilungen gebildet zur Beaufsichtigung der Verwaltung. Die Einrichtung war so schwerfällig, dafs sie im Oktober 1881 wieder abgeschafft und zur Vorberatung von Gesetzentwürfen ein besonderer Staatsrat (Sanji-in) gebildet wurde.

entledigte man sich schon 1873/75, als Saigo, Eto, Itagaki, Goto, Soyejima sich aus dem Kabinett zurückzogen. Eto und Maebara haben auf dem Schafott, Saigo mit seinen Freunden auf dem Schlachtfelde als Rebellen geendet, Hirozawa und Okubo sind ermordet, Kido und Iwakura sind natürlichen Todes gestorben.

An inneren Gefahren hat es der neuen Regierung nicht gefehlt. Keine besondere Bedeutung hatten die kleinen Aufstände der Bauern, hier und da unterstützt von verkommenen Samurais, die meist durch willkürliche Mafsregeln der neuen, noch ungeschickten Beamten veranlafst waren. Solche lokale Aufstände der Bauern, die mit Bambusspeeren und Mattenbannern vor das Amt ziehen und Abhülfe ihrer Beschwerden verlangen, sind in Japan zu allen Zeiten und noch in den letzten Jahren vorgekommen. In den Jahren 1871 bis 1873 freilich waren solche Unruhen bedenklich häufig. Schlimmer waren die rein politischen Rebellionen, Etos Aufstand in Saga 1874, der in Kumamoto und der in Choshu 1876, endlich der in Satsuma 1877. Die drei erstgenannten wurden rasch niedergeschlagen, aber der Satsumakrieg dauerte vom Februar bis September und zwang die Regierung zu gewaltigen Anstrengungen [1]. Seiner verhängnisvollen Einwirkung auf die Finanzlage werden wir weiterhin mehrfach zu gedenken haben. Aufsere Ereignisse, welche gleichfalls auf die Finanzen eingewirkt haben, waren die Expedition nach Formosa, 1874 [2], und die verschiedenen Verwickelungen mit Korea, 1875/76, 1882 und 1884/85.

Es würde zu weit führen, dem Gang der inneren Politik im einzelnen zu folgen. Nur die Hauptzüge der Verfassungsentwickelung seien geschildert. Es ist schon darauf hingedeutet, dafs bereits zu Anfang des neuen Regimes „die Regierung nach der öffentlichen Meinung", Volksvertretung und Volksrechte dem neuen Geschlecht als wünschenswerte Ziele vorschwebten. Der kaiserliche Eid von 1868 machte, wenn auch in sehr unbestimmter Form, Versprechungen in diesem Sinne. Die Ideen des europäischen Liberalismus fanden rasche Verbreitung in einzelnen Kreisen des Samurai-Standes, der Shizoku, wie sie jetzt hiefsen. Schon am 17. Januar 1874 reichten eine Anzahl bekannter Männer, darunter die erst vor einem Vierteljahr (27. Okt. 1873) aus dem Kabinett ausgeschiedenen Soejima, Goto, Itagaki und Eto, dem Sa in eine Denkschrift ein, in welcher die Einführung eines Parlaments befürwortet wurde. Die rasche Entwickelung dieser Ideen ist nicht so merkwürdig, wie es zunächst scheinen möchte. Die Revolution war nicht von einzelnen Männern ge-

---

[1] Eine Darstellung davon giebt Mounsey, The Satsuma War, worin freilich vieles nicht steht, was man wissen möchte.

[2] House, Formosa ist mit derselben Vorsicht aufzunehmen wie alle Produkte dieses verbissenen Rabulisten (Kagoshima, Shimonoseki), der japanischer ist als die Japaner.

macht, sondern von einer Klasse, von den Shizoku. Es war begreiflich, dafs jetzt auch die ganze Klasse ihren Anteil haben wollte an der Leitung der Geschäfte, denn mit Ämtern konnte man doch auch bei grofser Freigebigkeit nur einen kleinen Teil belohnen. Und gerade unter den kleineren, jüngeren Beamten, die rasch einige Brocken der neuen politischen Weisheit aus dem Westen aufgeschnappt hatten, war die Regierung „nach der öffentlichen Meinung“ ein ersehntes Ideal, dessen Verwirklichung jedem den Zugang zu Einflufs und Reichtum öffnen würde. Wenn man aber die Entscheidung durch die öffentliche Meinung verlangte, so hatten die Agitatoren doch nur die Meinung der Shizoku im Sinne, die auch in der jetzt entstehenden Presse sogut wie allein vertreten waren. An das gewöhnliche Volk dachte noch niemand.

Das Ergebnis dieser ersten Reformbewegung war, dafs im März 1875 eine Verfassung beratende Kommission, bestehend aus Okubo, Ito, Kido und Itagaki eingesetzt wurde. Die Vorschläge dieser Kommission wurden am 14. April 1875 durch eine Kaiserliche Proklamation zum Gesetz erhoben. Es waren drei Mafsregeln. Erstens wurde unter dem Namen Dai-Shin-in ein oberster Gerichtshof geschaffen und damit die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung angebahnt. Zweitens wurde unter dem Namen Genro-in (Senat) ein Beratungskörper geschaffen, der über Gesetzentwürfe und andere von der Regierung vorgelegte Mafsregeln beraten sollte. Das Genro-in war nur das etwas umgestaltete bisherige Sa-in und hat ebensowenig wie dieses irgend eine bedeutendere Wirksamkeit ausgeübt. Es wurde allmählich nicht viel anderes als ein ehrenvoller Ruheplatz für ältere höhere Beamte, die anderweit nicht mehr zu verwerten waren. Die dritte Mafsregel war die Schaffung des Chiho-Kwan-Kwaigi, Versammlung der Lokalbeamten. Auch dies war keine ganz neue Einrichtung, da schon seit einigen Jahren die Hauptbeamten der Bezirksregierungen gelegentlich versammelt wurden, um der Regierung über praktische Fragen Aufschlufs zu geben und sich selbst über die Absichten der Regierung zu unterrichten. Dies wurde nunmehr in eine gesetzlich geregelte Form gebracht. — Die bestehende Behördenorganisation wurde einer durchgehenden Revision unterworfen und im Finanz-, namentlich dem Budgetwesen wichtige Neuerungen getroffen, welche später zu besprechen sein werden.

Ein zweiter wichtiger Schritt war die Einführung gewählter Bezirksvertretungen durch Gesetz vom 22. Juli 1878. Als Muster hatten offenbar die französischen Conseils Généraux vorgeschwebt. Das aktive Wahlrecht wurde an einen Census von fünf Yen, das passive an einen solchen von zehn Yen gebunden. Die Bezirkstage wählen ihre Vorsitzenden selbst und haben einen ständigen Ausschufs zur Besorgung ihrer Angelegenheiten. Die Bezirkstage sollten namentlich das Budget

der Bezirke votieren, was um so wichtiger war, als in den nächsten Jahren eine Reihe von Staatsausgaben auf die Bezirke abgewälzt wurde. Im Zusammenhang damit wurde auch die Verwaltungsorganisation der Bezirke, Kreise und Gemeinden einer Revision unterworfen.

Mit der Einrichtung der Bezirkstage waren aber die, welche für Einführung einer Volksvertretung agitierten, nicht zu befriedigen. Im Gegenteil wuchs jetzt die Bewegung und die neuen Bezirkstage schlossen sich ihr vielfach an. Die Aufregung wurde genährt durch 1881 entstandene Gerüchte über die beabsichtigte Verschleuderung erheblicher Teile des Staatsvermögens (sämtlicher vom Kolonialamt begründeter Unternehmungen) an einige Freunde der Regierung. Am 12. Oktober 1881 erschien eine Kaiserliche Proklamation, in welcher erklärt wurde, dafs seit langer Zeit die Absicht bestanden habe, allmählich eine konstitutionelle Regierung einzuführen. Zur Vollendung der begonnenen Reformen solle 1890 eine Volksvertretung eingerichtet werden. Schliefslich wurde vor Übereilung und gewaltsamen Änderungen gewarnt. Die damalige Reorganisation der Ministerialverfassung ist bereits erwähnt. Von den vier Mitgliedern der 1875er Verfassungskommission war Kido 1877 gestorben, Okubo 1878 von politischen Fanatikern ermordet, Soejima hatte sich vom politischen Leben zurückgezogen. So fiel dem einzigen noch in der Regierung thätigen, Ito, die Vorbereitung der Verfassungseinrichtungen zu, was zu einer völligen Umgestaltung der Centralbehörden im Dezember 1885 führte. Am 22. dieses Monats wurde das Daijokwan aufgehoben und statt dessen ein Ministerium (Naikaku) eingerichtet unter einem leitenden Ministerpräsidenten (Sori-Daijin) bestehend aus den neun Ministern (welche sämtlich den Titel Daijin erhielten) des Äufseren, des Inneren, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, der Justiz, des Unterrichts, für Landwirtschaft und Gewerbe und für Verkehrswesen. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde aufgehoben. Der Hausminister wurde ein Hofbeamter ohne Sitz im Kabinett. Die Zwecke und Ziele der Reform wurden in drei wichtigen Kundgebungen auseinandergesetzt: einer Denkschrift des bisherigen Daijo-Daijin Fürsten Sanjo, einer Kaiserlichen Proklamation vom 23. Dezember und einem ausführlichen Regierungsprogramm des neuen Ministerpräsidenten Grafen Ito[1]. Als Ziele wurden aufgestellt: klarere Verantwortlichkeit der einzelnen Verwaltungschefs und Reform des Staatsdienstes durch Beschränkung der Zahl der Beamten, durch Einführung von Staatsprüfungen und bessere Regelung des Anstellungswesens, Sparsam-

[1] Im Jahre 1884 hatte eine Neuorganisation des Adels stattgefunden, bei welcher Gelegenheit auch die neuen Machthaber Adelstitel erhielten.

keit, Verminderung der Vielschreiberei u. s. w. Zur Ausführung dieser Grundsätze folgte dann eine Reihe von Anordnungen und Reformen, die hier nicht einzeln aufzuzählen sind. Die Organisation der Centralbehörden wurde 1888 (1. Mai) vervollständigt durch Errichtung eines Staatsrats (Sumitsu-in) als Beirat des Kaisers neben dem Kabinett. Die Krönung dieser Reformgesetzgebung war die Verkündigung einer Repräsentativverfassung am 11. Februar 1889, welche im Jahre 1890 in Kraft getreten ist[1].

In den reichlich zwanzig Jahren, welche seit Errichtung der neuen Ordnung verflossen sind, hat sich in Staat und Gesellschaft eine gewaltige Umwandlung vollzogen, die ja mit mehr oder weniger Gründlichkeit von europäischen Beobachtern oft geschildert ist. Zwei Dinge scheinen mir dabei häufig nicht genügend beachtet zu sein: einmal, dafs bei diesen Reformen doch sehr viel mehr an bestehende Einrichtungen angeknüpft ist, als auf den ersten Augenblick scheinen möchte. Und zweitens ist es üblich, die neuen Reformen ohne weiteres den Männern der neuen Ära als Verdienst anzurechnen. Vielfach haben diese aber nur fortgesetzt oder ausgeführt, was unter dem Bakufu bereits begonnen oder geplant war[2].

Man müfste das gesamte öffentliche und ein gutes Stück des privaten Lebens (wenigstens der höheren Stände) eingehend schildern, wollte man die Ausdehnung und Tragweite der Umgestaltung Japans erschöpfend darstellen, eine Aufgabe, welcher meine Kräfte nicht gewachsen sind. Der Techniker, der Jurist, der Soldat, der Pädagog mufs das jeder auf seinem Gebiete thun. Doch sei wegen ihres Einflusses auf die Finanzen des Landes auf die Hauptzüge hingewiesen. Am weitesten hat sich begreiflicherweise die Einführung rein technischer Erfindungen und Einrichtungen erstreckt, welche mehr oder weniger mechanisch gehandhabt werden können, Schiffe, Eisenbahnen, Telegraphie und Post, Gas und elektrisches Licht, moderne Feuerwaffen u. s. w. Aber selbst wenn man es nicht gewollt hätte, mufste die fremde Technik weitere Reformen nach sich ziehen. Die modernen Verkehrsmittel griffen tief in alle Lebensverhältnisse ein, Regelung der Münz- und Bankverhältnisse stand in naher Beziehung dazu. Das notwendige Hülfs-

---

[1] Über den Rahmen unserer Untersuchung hinaus gehen die zahlreichen Änderungen in Gesetzgebung und Verwaltung, welche das Jahr 1890 gebracht hat. Sie sind der Anfang einer neuen Periode, der des Verfassungsstaates, für welchen ihre Wirksamkeit berechnet ist.

[2] So die Anstellung fremder Lehrer, die Einführung europäischer Fechtweise, die Anlage der grofsen Docks und des Kriegshafens in Yokosuka, selbst mannigfache Änderungen im geselligen Verkehr mit Fremden. Die Münzreform, die Einführung von Eisenbahn und Telegraph, die Errichtung dauernder Vertretungen im Auslande waren bereits beschlossen, die Reformbedürftigkeit der Grundsteuer erkannt u. s. w.

mittel der Erlernung fremder Sprachen rückte plötzlich die ganze Fülle europäischer Wissenschaft und Litteratur in den Gesichtskreis eines von Natur begabten und aufgeweckten Volkes. Die chinesische Philosophie und Wissenschaft versagte gegenüber den neuen Bedürfnissen. Zunächst hielten die direkt nützlichen Wissenschaften, wie Medizin und Chemie, ihren Einzug, aber unaufhaltsam drängten wie die praktischen Bedürfnisse, so das Bestreben, es dem Westen gleich zu thun, zur allgemeineren Förderung der Wissenschaften, des Unterrichtswesens. Die zwingende Not führte zur Finanzreform, Neugestaltung des Steuerwesens, Regelung der Staatsschuld, Einführung geordneter Budgetverhältnisse. Wirkliches Bedürfnis und der Wunsch, die Konsulargerichtsbarkeit im eigenen Gebiete los zu werden, führte zu einer noch nicht abgeschlossenen Justizreform, 1871 mit dem Strafrecht beginnend[1]. Auf dem Gebiete des Heerwesens zeigte sich rasch, daſs die durch die fremde Bewaffnung und Taktik erforderte Disciplin und Einexerzierung mit den Lebensgewohnheiten und Anschauungen des bisherigen Soldatenstandes nicht in Einklang zu bringen war. Nicht ein tief angelegter politischer Plan, sondern die einfache Notwendigkeit führte zur Einführung einer allgemeinen Rekrutierung nach europäischem Muster (1872). Mit der Neuorganisation fiel auch die ganze Grundlage der bisherigen ständischen Gliederung der Gesellschaft. Die bisher Unreinen, Ausgestoſsenen wurden dem gewöhnlichen Volke gleichgestellt[2]. Die Privilegien der Shizoku machten die gröſsten Schwierigkeiten. Der Fortbezug ihrer Renten war eine schwere Belastung des Staatssäckels. Der innere Grund für die Rentenzahlung, die Leistung von Verwaltungs- und Kriegsdiensten, war weggefallen. Aber anderseits konnte man einem zahlreichen und wehrhaften Stande, der eben die Revolution gemacht hatte, dem die neuen Machthaber selbst angehörten, welcher der Träger der Bildung im Volke war, nicht plötzlich die Subsistenzmittel entziehen. Man erlaubte ihnen, beliebige Berufe zu ergreifen, die Schwerter abzulegen (1871), ihre Renten in eine allerdings wenig vorteilhafte Kapitalabfindung umzuwandeln (1873). Dann verbot man das Schwerttragen ganz (1876) und löste schlieſslich (August 1876) die sämtlichen Renten, auch die des Adels (der Kwazoku), zwangweise ab. Wie gefährlich das Unternehmen war, zeigt der unmittelbar darauf erfolgende Ausbruch des groſsen Aufstandes in Satsuma. Wie in Litteratur und Sprache, Kleidung und Gebräuchen, sittlichen und religiösen Anschauungen

[1] Vgl. Longford, Summary of the Japanese Penal Codes, Transactions of the As. Soc. of Japan V 2 (1877) und Rudorff, Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. IV 423 ff. (1888). Auch die in desselben Tokugawa-Gesetzsammlung im Vorwort angeführte Litteratur.

[2] September 1871. Angeblich waren es rund 380 000 Köpfe (Biographie de Iwakoura S. 64).

die äufserliche Berührung mit der westlichen Kultur allmählich zu einer tieferen Einwirkung sich umwandelt, ein Bildungsprozefs, der kaum erst recht begonnen hat, das wird in Zukunft eines der merkwürdigsten Kapitel in der Kulturgeschichte des Menschengeschlechtes bilden. Ob die Entwickelung zu einem lebensvollen Neuen, ob zu einer traurigen Karikatur des Westens führen wird, das mit Sicherheit vorauszuentscheiden, wird auch ein warmer Freund von Volk und Land nicht wagen. Dafs das Alte unwiederbringlich dem Untergange geweiht ist, wird man in vielen Stücken mit Recht beklagen. Zu ändern ist es nicht.

Fünftes Kapitel.

Die moderne Verwaltungsorganisation und die Kosten der Staatsverwaltung.

Vorbemerkung. Für die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation ist die Hauptquelle die Gesetzgebung. Einiges von Bedeutung findet sich in Graf Itos Kommentar zur Verfassung, ferner in verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen, die bei Gelegenheit der grofsen Weltausstellungen erschienen (Philadelphia, Paris), dem vom Hausministerium herausgegebenen Heftchen: The Empire of Japan (1881) u. s. w. Die allgemeinen beschreibenden Werke geben meist einen kurzen Überblick, der mehr oder weniger fragmentarisch ist. Zu erwähnen ist auch Le Gendre, Progressive Japan. New York und Yokohama 1878. Für die neuesten Einrichtungen ist die Tagespresse heranzuziehen, natürlich mit Vorsicht. Von den zahlreichen panegyrischen Darstellungen der jetzigen Zustände ist eine der besten der von dem bald darauf in japanische Dienste getretenen Obersten Palmer in der British Quarterly Review 1882 veröffentlichte Aufsatz: Recent Japanese Progress. — Zu den folgenden Mitteilungen über Ausgaben des Staates für verschiedene Zwecke sei bemerkt, dafs es meist unmöglich ist, vor das am 1. Juli 1875 beginnende Finanzjahr zurückzugehen. Von 1875 bis 1885 lief die Etatsperiode vom 1. Juli bis 30. Juni, seit 1886 vom 1. April bis 31. März.

Wenn auf den folgenden Seiten der Versuch gemacht werden soll, die staatliche Organisation des modernen Japan zu schildern, so kann es sich nur um eine Darstellung der wichtigsten Züge handeln. Den beständigen Änderungen und Verschiebungen der neuen Organisation im einzelnen nachzugehen, würde eine sehr umfangreiche, durch die fremdartige, oft wechselnde Nomenklatur der Ämter erschwerte Erörterung verlangen, welche auf allgemeines Interesse doch nicht rechnen könnte. Die ersten zehn Jahre nach der grofsen Neuordnung von 1871 zeigen vielfach ein ziemlich unsicheres Hin- und Hertasten. Erst seit etwa 1881 ist etwas mehr zielbewufstes Leben in die Reform-

arbeit gekommen. Eines ist aber hervorzuheben, weil es nur zu leicht übersehen wird, daſs viele in der Gesetzgebung uns als Änderungen oder Neubildungen erscheinende Maſsregeln doch in der Hauptsache nur Änderungen von Namen sind. Wie im vorigen Kapitel schon ausgeführt, sind die folgenden Jahre als die Hauptstufen der Entwickelung zu betrachten: 1871/72, 1875, 1880/81, 1885/86.

Das Haupt des Staates ist der Kaiser (Tenno, Tenshi, von Fremden meist Mikado genannt). Ein besonderes kaiserliches Hausvermögen giebt es ursprünglich nicht. Erst seit der Verfassungsstaat in Aussicht stand, sind, um die Krone von der Volksvertretung unabhängig zu machen, gewisse Teile des Staatsvermögens als Krongut ausgesondert. Der genaue Betrag ist nicht bekannt. Die Hauptbestandteile sind einerseits der ziemlich erhebliche Aktienbesitz, mit welchem der Staat sich an der Gründung verschiedener groſser Unternehmungen beteiligt hatte (Staatsbank, Shokin-Bank, Postdampfergesellschaft), anderseits Immobilien, nämlich die Gold- und Silbergruben von Sado und Ikuno und ausgedehnte Waldungen, angeblich über 600 000 Cho. Im übrigen werden die Kosten der kaiserlichen Hofhaltung jährlich im nötigen Betrage auf den Etat gesetzt. Für ungewöhnliche Ausgaben, wie den Palastbau in Tokyo, früher auch für Reisen des Kaisers, sind besondere Posten im Extraordinarium des Budgets angesetzt worden. Die ordentliche Ausgabe betrug 1875/76 erst 933 000 Yen, bis 1879/80 war sie auf 1 343 000 Yen gestiegen, hob sich 1881/82 auf 1 900 000, 1882/83 auf 2 184 000 Yen. Dann stieg sie wieder langsamer bis 1887/88 auf 2 500 000 Yen und wurde im Budget für 1889/90 mit 3 Millionen eingesetzt, welche Höhe sie wohl in Zukunft beibehalten wird.

Die Gesetzgebung steht dem Kaiser zu. Die Ausdrücke für Gesetze, Verordnungen u. s. w. sind erst durch die kaiserliche Verordnung Nr. 1 vom 26. Februar 1886 gleichmäſsig festgestellt. Vorher finden wir eine ganze Reihe ziemlich unterschiedslos gebrauchter Ausdrücke (Ho, Ritsu, Rei, Ritsurei, Jorei, Kisoku, gewöhnlich Futatsu, etwa „Dekret“ oder „Erlaſs“). Einen eigenartigen Charakter hatten die kaiserlichen Proklamationen (Gosatasho, Fukoku). Diese dienten teils zur Bekanntmachung allgemeiner Regierungsgrundsätze (so die erwähnten Proklamationen vom 14. April 1875, vom 12. Oktober 1881, vom 22. Dezember 1885) oder zur Einführung wichtiger neuer Gesetze (so vom 28. Dezember 1872, betr. Einführung der allgemeinen Wehrpflicht; die Proklamationen, betr. die Grundsteuer, von 1873 und 1877).

In den ersten Jahren wurden Dekrete sowohl vom Staatsrat als den Ministern als den Provinzialbehörden erlassen. Ein Unterschied zwischen Bestimmungen für das Publikum und nur an die Beamten gerichteten Verfügungen bestand nicht. Seit

1873 (18. Juli) wurde etwas bessere Ordnung in diese Dinge gebracht, namentlich aber durch Nr. 94 vom 10. November 1881. Die Gesetze erschienen nun als Erlasse des Staatsrats mit der Publikationsformel: „Bekannt gegeben auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers“, gezeichnet vom Daijo-Daijin (Grofskanzler), gegengezeichnet vom betreffenden Fachminister[1]. Seit dem Gesetze von 1881 sind das Kabinett, die Minister und die Bezirkshauptleute (Chiji, Rei) auf Erlafs von Ausführungs- und solchen Verordnungen beschränkt, zu welchen sie durch Gesetz ermächtigt sind, namentlich Polizeiverordnungen. Die Verordnung vom 26. Februar 1886 unterscheidet Gesetze (Horitsu) und kaiserliche Verordnungen (Chokurei). Ein wirklicher Unterschied zwischen beiden ist natürlich erst entstanden durch Inkrafttreten der Verfassung, welche zu „Gesetzen“ Zustimmung des Landtages fordert. Gesetze und Verordnungen werden veröffentlicht mit einer einleitenden Formel. Diese enthält die Sanktion und den Publikationsbefehl, ist mit Unterschrift und Siegel des Kaisers versehen und vom Ministerpräsidenten und dem zuständigen Minister gegengezeichnet. Verordnungen (Meirei) des Kabinetts erläfst der Ministerpräsident, Ministerial-, Bezirks- und Kreisverordnungen der betreffende Verwaltungschef[2].

Seit 1872 werden Gesetze und Verordnungen mit durch das Jahr durchlaufenden Nummern bezeichnet und vielfach einfach nach diesen citiert.

In einer absoluten Monarchie ist von besonderer Wichtigkeit die Regelung des Staatsdienstes. Über den Eintritt in den Staatsdienst gab es lange Zeit hindurch keine Bestimmungen. Thatsächlich herrschte ausschliefslich Patronage. Vor allem waren es die Sieger aus dem Süden, welche die Ämter mit ihren Freunden und Anhängern füllten. Doch konnte man im niederen und mittleren Staatsdienst die Erfahrung der bisherigen Beamten begreiflicherweise nicht ganz entbehren[3]. Erst Ende 1884 wurden für die Richter Anstellung und wissenschaftliche Erfordernisse gesetzlich geregelt. Das Reformprogramm Itos vom Dezember 1885 nahm die Einführung von Staatsprüfungen in Aussicht. Diese sind dann durch eine Reihe von Verordnungen des Jahres 1887, mit Gesetzeskraft vom Januar 1888 an, ins Leben gerufen. Für die von uns zu betrachtende Periode kommt diese Neu-

---

[1] Bis 1881 waren die Gesetze nur vom Daijo-Daijin gezeichnet. Die Veröffentlichungsformel war einfach: Obiges wird bekannt gegeben.

[2] Die Befugnis der Minister zum Erlafs von Polizei Strafverordnungen ist 1890 aufgehoben. Für die Zukunft vgl. auch Gesetz 97 vom 6. Oktober 1890.

[3] Nach einer Übersicht für Ende 1888, welche die aus der Staatskasse Besoldung beziehenden aktiven Beamten umfafst, mit Ausnahme der Kreisbeamten, Unteroffiziere, Polizisten, Gefängnisaufseher, waren vorhanden: höchste Beamte (Chokunin) 243, mittlere (Sonin) 7510, untere (Hannin) 25 522. Es waren heimatsberechtigt

regelung um so weniger in Betracht, als bis Ende 1892 Erleichterungen und Ausnahmen zulässig sind[1]. — Wie die Anstellung.

im Bezirk	höchste	mittlere	niedere
Tokyo	141	977	3 919
Yamaguchi (Choshu-Han)	13	608	1 072
Kagoshima (Satsuma-Han)	17	411	1 317
Shizuoka (Tokugawa-Han)	4	332	862
Nagasaki und Saga (Hizen-Han)	11	390	980
Kochi (Tosa-Han)	5	259	577
In Kyushu, Choshu und Tosa zusammen (etwa 18% der Einwohner Japans enthaltend)	55 = 23%	2 353 = 31%	6 086 = 24%
Im übrigen Japan ohne Tokyo (mit der vierfachen Einwohnerzahl der vorigen Gruppe)	47 = 19%	4 280 = 57%	15 517 = 61%.

Von den 141 höchsten Beamten aus Tokyo-Fu sind 93 Kwazoku, von welchen eine erhebliche Anzahl aus den Südlandschaften stammt. Auch sonst sind Beamte südlicher Abkunft in Tokyo in ziemlicher Zahl heimatsberechtigt.

Eine entsprechende Übersicht für Ende 1883 vor den Adelserhebungen und daher noch bedeutsamer ergiebt für den gröfsten Teil aller Beamten (einschliefslich Diener)

	höchste	mittlere	niedere Beamte und Diener
im Lande	158	4 786	90 317
davon heimatsberechtigt im Bezirke Tokyo	46	533	10 367
Yamaguchi	23	514	3 229
Kagoshima	29	391	3 755
Nagasaki und Saga	10	227	2 688
Kochi	11	211	1 852
Shizuoka	7	295	3 250
Kyushu, Choshu und Tosa zusammen	79 = 50%	1 713 = 36%	18 454 = 20%
Übriges Japan ohne Tokyo	33 = 21%	2 540 = 53%	61 496 = 68%

Der vorwiegende Einflufs von Choshu (Yamaguchi) und Satsuma (Kagoshima), der Sat-Cho-Vereinigung, wie man in Tokyo sagt, ergiebt sich vollständig erst, wenn man die leitenden Staatsmänner nach ihrem Einflusse wägt und die Besetzung der leitenden Stellen in bestimmten Zweigen des Staatsdienstes (Armee, Marine, Polizei) verfolgt. Z. B. war 1890 die Generalität folgendermafsen zusammengesetzt:

Generäle 3, davon 2 kaiserliche Prinzen, 1 aus Choshu.

Generallieutenants 19, davon 6 aus Choshu, 7 aus Satsuma.

Generalmajore 27, davon 10 aus Choshu, 5 aus Satsuma.

Übrigens wird die Identifizierung der Männer, welche in der Revolution eine Rolle gespielt haben, einigermafsen erschwert durch die vielfach vorgenommenen Namensänderungen. So hiefs, um nur einige der bekanntesten zu nennen, Saigo Takamori früher Saigo Kichinosuke, Ito Hirobumi hiefs Ito Shiunsuke, Inouye Kaoru hiefs Inouye Bunda. Der spätere langjährige Präsident des höchsten Gerichts Tamano Hobumi nannte sich, nachdem er das Priestergewand abgeworfen, Tamamatsu Misawo u. s. w.

[1] Eine weitere Einschränkung bilden die Kaiserl. Verordnungen 9 und 10 vom 4. Februar 1890, wonach Kreishauptleute (Guncho, Kucho)

so liegt die Entlassung der Beamten bis jetzt ganz in der Hand der betreffenden Vorgesetzten.

Alle Beamte wurden bei der Neuorganisation des Staates in drei Grade geteilt, Chokunin, die höchsten Beamten (Excellenzen), Sonin und Hannin[1]. Bei der Reform von 1886 wurden von den ersteren noch die Shinnin abgesondert, das sind die Minister und ihnen Gleichgestellte[2]. Die Chokunin ernennt der Kaiser. Sie zerfallen in zwei (früher drei) Klassen. Die Sonin ernannte früher das Daijokwan, seit 1886 der Kaiser auf Vorschlag des Ministerpräsidenten. Sie zerfallen in sechs (früher vier) Klassen. Die Hannin werden vom Chef der betreffenden Behörde ernannt und zerfallen in zehn (früher acht) Klassen. Da die zwei untersten Klassen der Sonin und die zwei obersten der Hannin einander gleichstehen, giebt es thatsächlich 17 Rangklassen, welche auch für die Höhe des Gehalts entscheidend sind.

Bei jedem Grade giebt es noch Beamte, die zu keiner Klasse gehören. Endlich giebt es Beamte „ohne Rang“ (Togwai: Polizisten, Gefängniswärter u. s. w.). Zahlreich ist die Zahl der „auf Zeit Beschäftigten“ (Yatoi), welche nicht zu den Beamten gehören[3].

Über die allgemeinen Pflichten der Beamten ergingen 1876 Bestimmungen (Nr. 34 und 35 vom 14. April), von welchen Ito in seinem Reformprogramme selbst sagte, daſs sie nur unvollkommen durchgeführt seien. Über die wichtige Frage, inwieweit Beamte private Geschäfte betreiben, an Aktiengesellschaften u. s. w. sich beteiligen dürfen, waren schon 1881 (Nr. 27 und 28 vom 6. Mai) genauer gefaſste Bestimmungen ergangen. Ein neues allgemeines Gesetz wurde 1887 (29. Juli, Nr. 39) erlassen. Die Regelung des Disciplinarverfahrens steht aber einstweilen noch aus. Die Gehaltsverhältnisse, an welchen viel herumgeändert ist, sind für die Civilbeamten 1886 neu geregelt. Danach beträgt das Gehalt der Chokunin 3500—5000 Yen.

Für Sonin beträgt es

in der ersten	Klasse	2600—3000	Yen
- - zweiten	-	2000—2400	-
- - dritten	-	1400—1800	-

und Polizeiinspektoren auch ohne Prüfung angestellt werden können, wenn sie bereits fünf Jahre im Staatsdienste bezw. als Polizisten thätig gewesen sind.

[1] Die genannten drei Grade (und 20 Klassen) wurden am 20. des 8. Monats 1869 eingeführt für die, welche Hofrang hatten. Die spätere Einteilung ist bei der groſsen Verwaltungsreform vom August 1871 eineingeführt. Die jetzige Regelung durch Kaiserl. Verordnungen Nr. 6 vom 17. März und Nr. 36 vom 30. April 1886. Für die Zukunft kommt auch Kaiserl. Verordnung 37 vom 22. März 1890 in Betracht.

[2] In den folgenden Übersichten über die Zahl der Beamten mit den Chokunin zusammengerechnet, wie in der amtlichen Statistik.

[3] Unter diese Kategorie fallen die sämtlichen in Japan angestellten Ausländer.

in der vierten Klasse 1000—1200 Yen,
- - fünften - 700— 900 -
- - sechsten - 400— 600 -

Für Hannin beträgt es
in der ersten Klasse 720—900 Yen,
- - zweiten - 600 -
- - dritten - 540 -

und so fort in jeder Klasse 60 Yen weniger bis zur neunten mit 180 Yen und der zehnten mit 144 Yen[1].

Bei Chokunin und Sonin sind die Gehälter der Beamten des diplomatischen und Konsulatsdienstes, der Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Ingenieure etc. besonders festgesetzt.

Versetzung in eine höhere Klasse soll bei Chokunin und Sonin immer nur nach fünfjähriger, bei Hannin 1.—5. Klasse nach vierjähriger, 6.—10. Klasse nach dreijähriger Dienstzeit erfolgen[2]. Über die Gehälter in der Armee vergleiche S. 107. Pensionen, welche früher nicht bestanden, außer im Falle besonderer Verleihung für Verdienste, sind allgemein eingeführt 1884 (Nr. 1 vom 4. Januar). Die Pensionsberechtigung beginnt danach nach 15 Dienstjahren mit einem Viertel des Gehalts und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{1}/_{240}$ bis zum Maximum von einem Drittel des Gehalts, welches also mit 35 Dienstjahren erreicht wird[3]. Die Ausgabe für Pensionen muſs naturgemäſs im allgemeinen steigen. Für persönlich verliehene wie Dienstpensionen wurden 1880/81 293 700 Yen ausgegeben, 1887/88 392 800 Yen. Im Etat für 1889/90 waren 473 000 Yen angesetzt, immerhin noch eine sehr mäſsige Summe.

Entsprechend unserer Stellung zur Disposition ist die 1886 eingeführte Einrichtung (Hishoku), daſs bei Organisationsveränderungen entlassenen Beamten drei Jahre lang ein Drittel ihres bisherigen Gehaltes gezahlt wird. Ende 1888 gab es 3070 solcher Beamter mit fast 450 000 Yen Dispositionsgehalt[4]. Im Etat für 1889/90 waren dagegen nur 203 800 Yen für diesen Posten eingestellt.

Beim Tode eines Beamten erhalten die Hinterbliebenen von

---

[1] Die Kaiserl. Verordnungen 37 vom 22. März 1890 hat die Abstufung der Hanningehälter etwas geändert, aber innerhalb der bisherigen Grenzen von 144 und 900 Yen jährlich.

[2] In Zukunft ist das alles durch die Verordnung 36 und 37 vom 22. März 1890 etwas geändert. Namentlich sind die Fristen für das Aufsteigen in höhere Stufen verkürzt.

[3] Das Pensionsgesetz ist revidiert durch Gesetz 43 vom 20. Juni 1890. Danach steigt die Pension bis zum 40. Dienstjahre, so daſs ihr Höchstbetrag $^{85}/_{240}$ des Gehaltes erreicht, was immer noch recht bescheiden ist.

[4] Nämlich 7 Chokunin mit durchschnittlich 1644 Yen Wartegeld, 498 Sonin (350 Yen) und 2567 Hannin (100 Yen). In den Zahlen sind aber auch eine Anzahl auf kurze Zeit mit vollem Gehalt zur Disposition Gestellte.

Chokunin und Sonin ein Drittel, von Hannin ein Viertel des Gehalts.

Eine eigenartige Belastung des Beamtenstandes bildet die im Jahre 1884 (1. August) eingeführte Verpflichtung der Beamten mit 100 Yen monatlichen Gehalts und darüber ein oder mehrere Pferde zu halten. Die Einrichtung ist im Interesse der Remontierung der Armee getroffen.

Die ganze Verwaltung des Staates läuft zusammen in dem Kabinett, welches Ende 1885 an Stelle des Staatsrats getreten ist. An seiner Spitze steht der Ministerpräsident (Sori-Daijin, 9600 Yen Gehalt), regelmäfsig ohne Portefeuille. Er vermittelt den Geschäftsverkehr mit dem Kaiser und ist berechtigt, bei allen Immediatvorträgen der Minister zugegen zu sein. Im Kabinett sitzen die neun Staatsminister (Daijin, Gehalt 6000 Yen). Jeder Minister wird unterstützt und vertreten von einem Viceminister oder Unterstaatssekretär (Jikwan, Chokuninrang, Gehalt 4000–5000 Yen), während es vor 1886 häufig einen ersten und einen zweiten Viceminister gab. Jeder Minister hat zwei Privatsekretäre (Sonin). Jedes Ministerium zerfällt in eine Anzahl Abteilungen (Kyoku), je unter einem Direktor (Cho, Soninrang, 1800–3000 Yen Gehalt — seit 1890 hat er eventuell Chokuninrang) und dem nötigen Bureaupersonal (Hanninrang). Wichtige Abteilungen haben einen Vicedirektor. Zur Unterstützung des Ministers wie der Abteilungen dienen eine Anzahl Sekretäre und Räte (Shokikwan und Sanjikwan, Soninrang, 900—2000 Yen Gehalt. Endlich sind in jedem Ministerium eine Anzahl Techniker und neuerdings einige im Vorbereitungsdienst befindliche Beamte (Shiho), die im wesentlichen unseren Assessoren entsprechen.

Der Geschäftskreis der meisten Ministerien und noch häufiger die Anordnung der Ausgaben im Etat ist so oft geändert, dafs es ganz unmöglich ist, die Ausgaben der einzelnen Ministerien auf längere Zeit hinaus zu vergleichen. Von 1873 bis 1885 bestanden folgende Ministerien: der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, der Justiz, des Unterrichts, der öffentlichen Arbeiten. Aus letztgenanntem und den Ministerien des Innern und der Finanzen wurde 1881 ein Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe losgelöst. Bei der Reform im Dezember 1885 wurde das Arbeitsministerium ganz aufgehoben und seine Geschäfte verteilt, dagegen ein Ministerium des Verkehrswesens für Schiffahrtssachen, Post und Telegraphie neu gebildet. Für Eisenbahnwesen wurde ein unabhängiges Amt gebildet, welches dem Kabinett direkt unterstellt wurde (Direktor 5000 Yen Gehalt)[1]. Ebenso untersteht das

[1] Durch Kaiserl. Verordnung 198 vom 5. September 1890 hat das Eisenbahnamt seine Sonderstellung wieder verloren und ist dem Ministerium des Inneren unterstellt worden.

Ordensamt und das Statistische Amt (1881 im Ministerium des Innern geschaffen) dem Kabinett unmittelbar.

Zur Beratung von Gesetzentwürfen und zur Entgegennahme von Petitionen bestand neben dem Kabinett seit 1875 das Genro-in, der Senat (das frühere Sa-in) unter einem Präsidenten (5000 Yen Gehalt) und 60—80 Senatoren (Chokunin). Diese Behörde, welche nur geringe Dienste geleistet hat, ist durch Inkrafttreten der Verfassung überflüssig und am 20. Oktober 1890 aufgehoben worden. Zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen hat man sich teils eigens zusammengesetzter Kommissionen bedient, teils aber noch aufser dem Genro in dauernde Behörden geschaffen, namentlich 1881 das Sanji-in, an dessen Stelle Ende 1885 das Hoseikyoku getreten ist. Es untersteht dem Kabinett[1]. Als höchster Beirat des Kaisers ist am 1. Mai 1888 ein Staatsrat (Sumitsu-in) ins Leben gerufen[2], mit einem eigenen Vorsitzenden (6000 Yen) und Vicepräsidenten (5000 Yen), welchem die kaiserlichen Prinzen, die Minister, der Nai-Daijin[3] und eine Anzahl Staatsräte (4500 Yen) angehören[4]. Als hohe Behörde, bisher dem Kabinett untergeordnet, seit 1889 in ähnlich unabhängiger Stellung wie die preufsische Oberrechnungskammer, ist endlich zu nennen der Rechnungshof (Kwaikeikenza-in), der 1880 (5. März) errichtet ist, während bis dahin nur im Finanzministerium eine Rechnungsabteilung bestand (Vorsitzender 4500 Yen Gehalt). Für vorübergehende Zwecke wurde nach Aufhebung des Arbeitsministeriums ein Bauamt eingerichtet.

Die Ausgabe für das Kabinett und die ihm direkt unterstehenden Behörden betrug 1875/76 520000 Yen, sank bis 1877/78 auf 376000 Yen und war bis 1884/85, dem Jahre vor der Reform, auf 654000 Yen gestiegen. Nach der Reform 1886/87 betrug sie — mit Ausschlufs des Eisenbahnamts — 653000 Yen! Im Etat für 1889/90 sind 631000 Yen angesetzt, wovon 92440 Yen auf den Rechnungshof kommen. Dazu sind noch 18768 Yen für das Eisenbahnamt zu zählen[5]. Das neue Sumitsu in erscheint mit 111681 Yen.

Die Ausgabe für das Genro-in betrug im ersten Jahre seines Bestehens 1875/76 210000 Yen, 1877/78 140000 Yen. Seit-

---

[1] Reorganisiert durch Kaiserl. Verordnung 91 vom 11. Juni 1890.

[2] Reorganisiert durch Kaiserl. Verordnung vom 7. Oktober 1890.

[3] Dieser alte Titel bezeichnet seit Dezember 1885 einen hohen Hofbeamten, der als Grofssiegelbewahrer auch für Staatsangelegenheiten eine gewisse formelle Bedeutung hat (6000 Yen Gehalt, ebensoviel der Hausminister).

[4] Jenseits des von uns zu betrachtenden Zeitabschnitts liegt der Verwaltungsgerichtshof, der von der Verfassung und verschiedenen neuen Verwaltungsgesetzen vorgesehen und durch Gesetz 48 vom 28. Juni 1890 errichtet worden ist. Soweit bisher eine Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand, wurde sie vom Sanji-in bezw. Hoseikyoku wahrgenommen.

[5] Zu beachten ist, dafs die Gehälter der Fachminister auf dem Etat ihres Ministeriums, nicht auf dem des Kabinetts stehen.

dem ist sie unaufhörlich gestiegen bis auf 289000 Yen im Jahre 1887/88.

Über die den einzelnen Centralbehörden angehörigen Beamten und ihr durchschnittliches Gehalt giebt folgende Tabelle Aufschlufs.

Staatsbeamte in den Centralbehörden und ihr Durchschnittsgehalt, Ende 1888.

Behörde	Chokunin		Sonin		Hannin		Angestellte ohne Grad		Zahl aller Beamten und Angestellten	Summe aller gezahlten Gehälter Yen
	Zahl	Gehalt Yen	Zahl	Gehalt Yen	Zahl	Gehalt Yen	Zahl	Gehalt Yen		
Kabinett	4	5626	50	1907	287	394	96	165	437	246 456
Staatsrat	14	4643	7	1527	10	354	6	192	37	80 388
Min. d. Auswärtigen	14	5244	83	2132	124	602	52	303	273	340 776
Min. d. Inneren	2	5500	67	1513	463	347	1 344	103	1 876	411 096
Min. d. Finanzen	2	4750	99	1587	916	340	1 327	183	2 344	721 368
Min. d. Kriegs	29	3945	3517	550	7 940	83	337	170	11 823	2 762 340
Min. d. Marine	14	4322	972	837	2 434	201	627	154	4 047	1 459 740
Min. d. Justiz	18	3839	1726	671	2 363	225	3 352	83	7 459	2 038 764
Min. d. Unterrichts	4	4626	279	1063	293	352	453	205	1 029	511 116
Min. d. Landwirtschaft u. Gewerbe	2	5250	119	1092	1 180	207	572	88	1 873	434 652
Min. d. Verkehrs	2	5250	107	950	5 924	100	2 579	98	8 612	952 692
Senat	81	3305	5	1521	49	358	44	186	179	300 516
Bauamt	—	—	10	1330	18	418	23	257	51	26 760
Eisenbahnamt	1	5000	37	1311	227	379	739	158	1 004	255 948
Hausministerium	27	3936	132	982	512	165	886	95	1 557	456 060
Zusammen	214	3946	7210	717	22 740	150	12 437	117	42 601	10 998 672

Zu beachten ist bei diesen Zahlen, dafs die Beamten der allgemeinen Landesverwaltung in Bezirken und Kreisen fehlen. Über diese folgen weiter unten nähere Mitteilungen. Ferner sind nicht angegeben die Betriebsbeamten der Eisenbahnen. In der Unterrichtsverwaltung ist darauf aufmerksam zu machen, dafs deren Last überwiegend auf Bezirken und Gemeinden ruht. Dagegen ist in den Zahlen für die Ministerien des Kriegs, der Marine, der Justiz und des Verkehrs die ganze Masse der ihnen unterstehenden Beamten bezw. Offiziere enthalten. Im Ministerium des Innern fehlen die Polizeimannschaften; von der Gefängnis-

verwaltung sind nur die Zahlen der in den Zuchthäusern, nicht aber der in den Bezirksgefängnissen Angestellten gegeben. Im Hausministerium fehlen die weiblichen Beamten. Die staatlich besoldeten Shintopriester fehlen gleichfalls.

Aus diesen Dingen erklären sich auch die so sehr verschiedenen Durchschnittszahlen für den Gehalt der mittleren und niederen Beamten.

Die Zahl namentlich der höheren und mittleren Beamten hat sich ständig vermehrt, besonders durch die Maſsregeln der letzten Jahre, die Änderungen in der Verwaltung der Bezirke, in der Justiz und durch die Vermehrung des Heeres.

Die folgende kleine Tabelle möge das zeigen, wobei daran zu erinnern ist, daſs 1876 die erste groſse Reorganisation der Verwaltung beendet war, 1885/86 die zweite stattfand.

Zahl der Beamten der drei Grade 1876—1888.

Ende des Jahres	Chokunin	Sonin	Hannin
1876	83	2 632	20 702
1878	86	3 386	19 386
1880	116	3 581	22 424
1882	146	4 352	25 790
1884	178	5 162	31 145
1886	217	6 130	33 804
1888	242	8 007	34 416

Da unsere Darstellung der finanziellen Verhältnisse namentlich der letzten Hälfte dieser Periode gilt, so dürfte ein etwas eingehenderer Vergleich der Zahlen für 1882 und 1888 einiges Interesse bieten.

Die Zahl der Chokunin stieg von Ende 1882 bis Ende 1888 von 146 auf 242. Von dieser Zunahme kommen allein auf das Genro-in 41, auf das Hausministerium 19, auf die Bezirksverwaltung 24, auf die Justiz 7. Das alte Daijokwan zählte 22 Chokunin, denen entsprechen jetzt das Kabinett mit 13 und der Staatsrat mit 14. Die im Jahre 1882 vorhandenen Chokunin erhielten jährlich 645 000, die Ende 1888 vorhandenen 962 000 Yen Gehalt, eine Steigerung um die Hälfte in 6 Jahren.

Noch stärker vermehrten sich die Sonin. Es gab Ende 1882 4352 Sonin, Ende 1888 aber waren es 8007. Hieran waren beteiligt die Justizverwaltung mit je 400 und 1726, die Bezirks- und Kreisverwaltung mit 156 und 828, die Armee mit 2517 und 3517, die Marine mit 583 und 972. Auf diese vier Zweige kam also fast die ganze Zunahme (3387 von 3655). Die diesen Beamten zu zahlenden Gehälter wuchsen von 3 340 000

auf 5 908 000 Yen, eine Vermehrung um mehr als drei Viertel in nur sechs Jahren.

Verhältnismäſsig viel geringer war die Zunahme der Hannin, nämlich von 25 790 auf 34 416 in dem angegebenen Zeitraum. Daran war beteiligt die Bezirks- und Kreisverwaltung je mit 7845 und 11 691 Beamten, die Armee mit 6707 und 7940, die Marine mit 1632 und 2434. In der Justizverwaltung ging infolge der starken Vermehrung der Soninstellen die Zahl der Hannin etwas zurück, von 2413 auf 2363. Die diesen Beamten zu zahlenden Gehälter stiegen von 5 400 000 auf 6 010 000 Yen, also nur um ein Neuntel.

Diese Zahlen zeigen, wie einerseits die Verwaltungsreformen anderseits die Vermehrung der bewaffneten Macht einen erheblichen dauernden Mehraufwand veranlassen, der jedoch nicht ausschlieſslich wirklicher Vermehrung der Beamten, sondern zum Teil dem Umstande zuzuschreiben ist, daſs in der Civilverwaltung vielfach Stellen von Angestellten ohne Rang in eigentliche Beamtenstellen umgewandelt sind.

Zur Würdigung der Änderungen, welche der groſsen Reform vom Dezember 1885 folgten, möge schlieſslich die folgende Zusammenstellung beitragen.

Civil- und Militärbeamte der drei Grade Ende 1885 und 1888 und die Summe des an sie zu zahlenden Jahresgehalts.

	Zahl am Ende des Jahres		Gehalt am Ende des Jahres	
	1885	1888	1885	1888
			Yen	Yen
Civilverwaltung	26 604	28 464	8 920 284	9 070 032
Armee	9 323	10 738	2 067 876	2 430 780
Marine	2 485	2 798	769 008	1 105 452
zusammen	38 412	42 000	11 757 168	12 606 264

Zur Erläuterung ist hinzuzufügen, daſs in vorstehender Tabelle die Beamten des Hausministeriums ganz weggelassen sind. Weniger ins Gewicht fällt, daſs von den sechs Ministern etc., welche militärischen Rang hatten, der Kriegs- und der Marineminister bei der Armee und Marine eingesetzt sind, dagegen die andern drei Generale und ein Admiral in der „Civilverwaltung“ gezählt sind. Wie man sieht, sind an der groſsen Zunahme des Aufwandes für Beamtenbesoldungen in neuerer Zeit gerade die letzten Reformjahre am wenigsten beteiligt.

Bereits oben ist darauf hingewiesen, dafs einer wichtigen Kategorie vom Staate Angestellter Beamteneigenschaft nicht zukommt, den in Diensten des japanischen Staates stehenden Fremden. Als Ratgeber bei den gesetzgebenden Behörden, als Lehrer der jungen Beamtengeneration, als technische Leiter von Betriebsunternehmungen haben sie eine grofse Bedeutung für die Organisation des neuen Staatswesens, aber nur indirekt. Direkte Ausführung, die Leitung der Geschäfte, haben die japanischen Beamten sich stets vorbehalten, ein Grundsatz, der begreiflich ist, dessen Durchführung aber den sachverständigeren Fremden oft halb zur Verzweiflung bringt. Es wird in späterer Zeit schwierig sein, der stillen Thätigkeit dieser fremden Ratgeber gerecht zu werden. Die Männer, welche neue technische Verfahren eingeführt, Gesetzentwürfe gemacht, die Schulen organisiert, wissenschaftliche Sammlungen angelegt, das Eisenbahnnetz traciert haben u. s. w. u. s. w. — wer spricht von ihnen noch nach einigen Jahren?

Im Anfang der neuen Ära war die Zahl der im Dienst des japanischen Staates stehenden Fremden ziemlich erheblich. Zu Ende 1872, dem ersten Jahre, für welches mir Zahlen vorliegen, waren es bereits 369 und in den Jahren 1874 und 1875 wurde mit 524 und 527 Köpfen der Höhepunkt erreicht Von da an sank die Zahl stetig, teils aus Ersparnisgründen, teils weil man soweit war oder zu sein glaubte, dafs man fremde Hülfe entbehren konnte. Der tiefste Stand war Ende 1883 erreicht mit nur mehr 132 Köpfen. Von da an stieg die Zahl bis Ende 1887 wieder auf 195. An Gehalt erhielten diese Fremden im Jahre 1872 1 005 660 Yen, was 1874 auf 1 394 532 Yen stieg, bis 1885 auf 456 504 Yen fiel und Ende 1887 wieder 646 620 Yen betrug.

Die Fremden sind in nachstehende Kategorieen eingeteilt. Es gab

	1874	1883	1887
Lehrer und Professoren	151	44	81
Techniker	213	29	56
Verwaltungsbeamte	68	46	52
Handwerker	27	8	6
Sonstige	65	5	

Von den fremden Angestellten gehörten zum Ressort des

	1883	1887
Staatsrats (Kabinetts)	4	20[1]
Hausministeriums	—	8
Ministeriums des Auswärtigen[2]	24	27

[1] Der grofse Zuwachs durch Unterstellung des Eisenbahnamts unter das Kabinett.

[2] Darunter die Wahlkonsuln in Europa und Amerika, 1883: 21, 1887: 12.

Ministeriums des Innern		3	11
-	der Finanzen	7	5
-	des Kriegs	3	9
-	der Marine	14	18
-	der Justiz	4	2
-	des Unterrichts	23	35
-	für Landwirtschaft und Gewerbe	10	6
-	des Verkehrs	—	13
-	der öffentl. Arbeiten	38	—
der Bezirksregierungen		4	39

Der Nationalität nach, welche ja in manchen Beziehungen ein besonderes Interesse bietet, waren

	1874	1883	1887
Britten	280	65	76
Amerikaner[1]	48	16	37
Franzosen	110	7	11
Deutsche	39	21	43
Holländer	14	5	6
Sonstige[2]	33	18	22

Da die Höhe des Gehalts eine ungefähre Vorstellung von der Bedeutung der Stellung giebt, so mögen hierüber einige Angaben für 1887 folgen.

Es erhielten monatlich:

	500 Yen und darüber	200—500 Yen	unter 200 Yen
Britten	11	36	29
Deutsche	7	30	6
Amerikaner	2	15	20
Franzosen	3	5	3
Holländer	2	3	1
Sonstige	1	4	17
zusammen	26	93	76

Wie man sieht, wiegen in allen drei Abteilungen die Britten vor. Die Deutschen kommen ihnen in der höchsten und mittleren nahe, während sie an der niedrigsten Abteilung nur schwach beteiligt sind. In dieser haben die Amerikaner die zweite Stelle (Missionslehrer!).

Nach den angegebenen Kategorieen der Verwendung waren 1887:

---

[1] Die Amerikaner hatten schon 1873 mit 58 den Höhepunkt, ebenso die Holländer mit 19.

[2] Darunter 9 Italiener (Höhepunkt), 4 Belgier, 4 Chinesen, 2 Österreicher.

	Lehrer	Techniker	Verwaltungsbeamte	andere
Britten	25	31	19	1
Deutsche	19	14	9	1
Amerikaner	25	1	11	—
Franzosen	7	1	3	—
Holländer	1	4	1	—
Sonstige	4	5	9	4
zusammen	81	56	52	6

Gegenwärtig dürfte bei allen Kategorieen wieder eine Abnahme stattfinden. Außer Sprachlehrern und einigen Technikern werden die „fremden Angestellten" wohl in einer nahen Zukunft fast ganz verschwinden und durch das heranwachsende von ihnen und im Auslande ausgebildete Geschlecht ersetzt werden, eine Entwickelung, auf deren Beschleunigung die verschiedensten Ursachen hinwirken.

Für die Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung wurden, wie oben erwähnt, nach Aufhebung der Landesherrschaften 75 Bezirke gebildet, nämlich drei hauptstädtische Bezirke (Fu) und 72 Landbezirke (Ken). Wesentliche Unterschiede der Organisation bestehen zwischen beiden Arten nicht. Die Bezirksbildung erfolgte unter Zugrundelegung der alten Kokudaka. Jeder Bezirk umfaſste der Regel nach ein Gebiet von 200000 bis 600000 Koku. Der kleinste Bezirk war Sado (Aikawa-ken) mit 130000 Koku, der gröſste der Yamaguchi-ken (Choshu und Suwo, die Herrschaft der Mori) mit 890000 Koku[1]. In den ersten Jahren war diese Bezirkseinteilung in ständiger Umbildung begriffen. Bei der Kleinheit vieler Bezirke war die Verwaltung übermäſsig kostspielig. Nachdem schon verschiedene kleinere Bezirke mit anderen verschmolzen waren, wurde am 21. August 1876 die Zahl der Bezirke auf 38 vermindert. Die nördlichen Kolonialgebiete (Hokkaido: Yezo und Kurilen) fielen nicht in diese Einteilung. Ebenso die Ryukyu-Inseln, welche erst 1879 als Okinawa-ken organisiert sind[2]. Allmählich zeigte sich, daſs die 1876 gebildeten Bezirke zum Teil doch zu ausgedehnt seien. Durch neue Teilungen kam man bis zum Mai 1883 auf 43 Bezirke für Altjapan[3]. Seitdem sind

[1] Eine genaue Übersicht dieser Bezirkseinteilung in Japan Weekly Mail, 1872, S. 180 ff.

[2] Das „Königreich" Ryukyu, früher in gewisser Abhängigkeit vom Fürstentum Satsuma, wurde 1873 zu einem „Han" gemacht. In den Jahren 1875/76 erst wurden japanische Verwaltungseinrichtungen eingeführt, schlieſslich im Jahre 1879 die ganze Inselgruppe zum Okinawa-ken gemacht (Dekret 14 vom 4. April). Die Verwaltungsorganisation ist auch jetzt noch abweichend. Viele Steuer- und andere Verwaltungsgesetze finden keine Anwendung auf Okinawa. Die Kosten der Bezirksverwaltung trägt die Staatskasse. Ebenso übrigens auf den zum Tokyo-fu gehörigen Bonin-Inseln (Ogasawarashima).

[3] Rein, Japan I 13 und Karte giebt die Einteilung von 1876.

nur noch Ende 1887 und 1888 je eine Neuteilung vorgenommen. Im grofsen und ganzen dürfte aber seit 1883 die Bezirkseinteilung feststehen [1]. Mit der althistorischen Einteilung in Provinzen (Kuni), deren es in Altjapan 73 giebt, stimmt die Bezirkseinteilung nicht immer zusammen. In 22 Bezirken decken sich die Grenzen mit denen von ein bis drei Provinzen, in den 23 anderen sind Teile von Provinzen enthalten. Auf diese Weise sind 15 Provinzen zerschnitten, meist in der Gegend von Tokyo, Kyoto und im Norden. (Vgl. die Einleitung S. 7—9.) Die Bezirke haben meist eine Gröfse von etwa 4000 bis 8000 Quadratkilometer, entsprechen also den französischen Departements. Über 10000 Quadratkilometer hinaus gehen einige der mittleren Bergbezirke und nördlichen Bezirke, im ganzen sechs. Abnorm klein ist der Bezirk Tokyo mit nur 805 Quadratkilometern. Die Bevölkerung eines Bezirkes bewegt sich meist zwischen 500000 und 1200000. In drei Bezirken beträgt sie jetzt 1½ Million und mehr (Tokyo [2], Hyogo und Niigata, vor der Teilung auch Ehime) [3].

An der Spitze jedes Bezirkes [4] steht ein Bezirkshauptmann oder Präfekt, Chiji, ein Titel, der bis 1886 nur den Präfekten der 3 Fu zukam, während die der Ken Rei hiefsen. Er führt nach Anweisung der Minister die gesamte innere und Steuer-

---

Der 1887 erschienene Atlas von Japan von Hassenstein giebt die Einteilung um 1880.

[1] Im Jahre 1876 wurden gebildet: die drei Fu Tokyo, Kyoto, Osaka und die folgenden Ken: auf Kyushu Kagoshima, Kumamoto, Nagasaki, Fukuoka und Oita; auf Shikoku Kochi und Ehime; im Westen der Hauptinsel (Chugoku) Yamaguchi, Hiroshima, Okayama, Shimane; im mittleren Teile Hyogo, Sakai, Wakayama, Miye, Shiga; an der Südostküste Aichi, Shizuoka, Kanagawa, Chiba, Saitama, Ibaraki; die inländischen Bergbezirke Gifu, Shinano, Yamanashi, Gumma, Tochigi; an der Westküste Ishikawa, Niigata; im Norden Fukushima, Miyagi, Yamagata, Iwate, Akita, Aomori. Im Jahre 1881 wurde der Sakai-ken zu Osaka-fu geschlagen, von den unvernünftig lang gestreckten Bezirken Shimane und Ehime die Ken Tottori und Tokushima abgetrennt, ferner Fukui von Shiga. 1883 wurde von Nagasaki Saga, von Kagoshima Miyazaki und von Ishikawa Toyama getrennt. Ende 1887 ist Osaka-fu wieder verringert um den Nara-ken und Ende 1888 von Ehime ein zweiter Bezirk, Kagawa, abgelöst. Es sind also jetzt auf Kyushu 7, auf Shikoku 4, auf der Hauptinsel 34 Bezirke. Bei den volkreichen und ausgedehnten Bezirken Hyogo und Niigata wäre eine Teilung vielleicht angebracht. Im Hokkaido (Yezo und Kurilen) machte man 1882 den unglücklichen Versuch, drei Bezirke einzurichten, Hakodate, Sapporo und Nemuro, was aber Anfang 1886 wieder aufgegeben wurde. Der Hokkaido-cho bildet jetzt einen Bezirk mit abweichender Verwaltungsorganisation.

[2] d. h. die wirkliche Wohnbevölkerung. Die rechtliche Bevölkerung beträgt nur 1100000.

[3] Weitere Einzelheiten in den Tabellen im Anhang. Nützliche Zusammenstellungen aus den japanischen Quellen giebt Whitney, Dictionary of the principal Roads, Chief-Towns and Villages of Japan. 1889.

[4] Vgl. die Gesetze 203 von 1875, 32 und 35 von 1878 und jetzt namentlich Gesetze 54 und 55 vom 12. Juli 1886.

verwaltung. Der Bezirkshauptmann ist Chokunin oder Sonin erster Klasse (bis 1886 wurde er nach neunjähriger Amtsführung Chokunin)[1]. Sein Gehalt beträgt im ersteren Falle 4000—4500, im letzteren 3000—3500 Yen. Früher fing er mit 2400 Yen an und stieg alle drei Jahre um 600 Yen bis zum Maximum von 4200 Yen.

Der Bezirkshauptmann wird unterstützt von zwei Sekretären (vor 1886 meist nur einem), Sonin zweiter Klasse und darunter, von welchen der ältere ihn in Verhinderungsfällen vertritt und welche gleichzeitig Direktoren zweier Abteilungen sind. Die Bezirksregierung (Fucho, Kencho) zerfällt in vier Abteilungen. Die erste unter einem Bezirkssekretär besorgt alle Kommunalangelegenheiten der Bezirke und Gemeinden, einschliefslich der Kommunalbesteuerung, ferner Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelssachen und alles, was sonst nicht untergebracht ist (namentlich auch Angelegenheiten der Ausländer). Der zweiten Abteilung unter dem anderen Sekretär unterstehen die öffentlichen Arbeiten, Unterrichts-, Gesundheits-, Gefängniswesen, Militärangelegenheiten, Rechnungswesen und Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung. Die dritte Abteilung unter einem Steuerdirektor (Sonin vierter Klasse und darunter) verwaltet alle Steuersachen, mit Ausnahme der Zölle. Die vierte Abteilung unter einem Polizeidirektor (Ober-Inspektor, Sonin fünften Grades und darunter) besorgt die Polizeiverwaltung im ausgedehntesten Sinne. Im Bezirke Tokyo ist die Polizeiverwaltung ganz von der Bezirksregierung getrennt und wird, ähnlich wie in Paris, von einer Polizeipräfektur (Keishicho) besorgt, deren Chef (Keishisokwan) dem Bezirkshauptmann gleichsteht. Mit Genehmigung des Ministers des Innern kann ein Bezirksbaumeister angestellt werden[2]. Während über die Anstellung, Entlassung und Disciplinarsachen von Sonin-Beamten das Kabinett entscheidet, sind die Hannin-Beamten ganz vom Chiji abhängig. Da in den meisten Bezirken nur 10—20 Sonin, dagegen 150—400 Hannin sind (abgesehen von Polizisten, Gefängniswärtern, Spitalwärtern, Schullehrern, Kreisbeamten), so ergiebt sich daraus die grofse persönliche Macht der Bezirkshauptleute. In sämtlichen Bezirksregierungen (inkl. Hokkaidocho und Polizeipräfektur in Tokyo) waren Ende 1888 angestellt 29 Chokunin (Durchschnittsgehalt gut 4000 Yen), 828 Sonin (Durchschnittsgehalt gut 900 Yen) und 11691 Hannin (Durchschnittsgehalt knapp 220 Yen), ferner 5562 Angestellte ohne Rang (Durchschnittsgehalt 105 Yen), zusammen 18110 Beamte und Angestellte mit einer Gehalts-

---

[1] Ende 1888 waren 27 von 45 Bezirkshauptleuten Chokunin, darunter 23 mit 4000 Yen Gehalt.

[2] Ende 1888 gab es solche von Soninrang erst in zehn Bezirken mit 600—1100 Yen Gehalt. Ingenieure von Hanninrang waren in 27 Bezirken angestellt.

summe von 4015848 Yen im Jahre. Dazu kommt die ganze Schar von 26944 Polizeibeamten (Durchschnittsgehalt 93 Yen, Gesamtaufwand 2492916 Yen), 10098 unteren Gefängnisbeamten (Durchschnittsgehalt 84 Yen, zusammen 839800 Yen), 13918 Kreisbeamten (Durchschnittsgehalt 135 Yen, zusammen 1879200 Yen) u. s. w.

Die Bezirke waren früher, seit 1871, in eine ziemliche Zahl von Ämtern geteilt, welche nach ihrer Gröfse grofse und kleine Ku hiefsen. An der Spitze stand ein Beamter, der anfangs Kocho, seit 1872 Kucho hiefs. Im Jahre 1878 wurde diese Organisation umgestaltet und auf die althistorische Kreiseinteilung zurückgegriffen (Nr. 17 vom 22. Juli 1878). Danach zerfällt jeder Bezirk in eine Anzahl Kreise und zwar werden unterschieden Stadtkreise (Ku), welche nur eine Stadt oder einen Teil einer Stadt umfassen, und Landkreise (Kori, Gun). Stadtkreise giebt es in Altjapan 35. Davon kommen auf die Stadt Tokyo 15, 4 auf die Stadt Osaka, 2 auf Kyoto, 14 auf ebensoviel einzelne Städte. Landkreise giebt es 717[1]. Die Zahl der Kreise in den einzelnen Bezirken ist sehr verschieden, von 5 im Toyama- bis 34 im Hyogo-ken. Nicht jeder Kreis hat ein Kreisamt. Vielfach sind zwei kleine Landkreise unter einem Amt (Gun-yakusho) vereinigt, so dafs die Zahl aller Ämter Ende 1887 in Altjapan 543 betrug. Das Amtsgebiet eines solchen Kreisamts hat durchschnittlich etwa 70000 Einwohner. Doch bestehen je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung ziemliche Unterschiede. So ist im Miyazaki- und im Yamanashi-ken der Durchschnitt unter 50000, in Toyama fast 150000. Die Extreme sind 16000 und 190000 Einwohner.

An der Spitze des Kreisamts steht der Kreishauptmann (Kucho, Guncho). Er ist Sonin 4. Klasse und darunter (Gehalt also 600—1200 Yen — Durchschnittsgehalt Ende 1888 der Kucho 1000 Yen, der Guncho 640 Yen). Bis 1886 war er Hannin. Er ist wesentlich ausführendes und überwachendes Hülfsorgan des Bezirkshauptmanns, nach Art des französischen Unterpräfekten. Jedoch geht in neuester Zeit die Richtung mehr dahin, die Bedeutung des Amtes zu heben. Der Kreishauptmann kann Polizeiverordnungen erlassen, hat aber nicht eigene Gewalt, sondern mufs die Polizei zur Hülfeleistung requirieren. In jedem Kreise besteht ein Kreispolizeibureau unter einem Inspektor (Keibu, Polizeilieutenant), der dem Polizeidirektor des Bezirks untersteht. Im Kreise werden nach Bedarf Zweigbureaus gebildet unter einem Inspektor oder Wachtmeister.

Auf entlegenen Inseln kann von der Kreiseinrichtung ab-

[1] Der Hokkaido ist in 2 Stadt- und 88 Landkreise geteilt, so dafs es im ganzen 37 Stadt- und 805 Landkreise giebt. Im Okinawa-ken besteht keine Kreiseinteilung. — Kreisämter giebt es im Hokkaido 23.

gewichen und ein Inselgouverneur (Sonin 3. Klasse oder darunter) eingesetzt werden[1].

Der Kreis zerfällt in Gemeindebezirke, deren Vorsteher seit 1872 Kocho heifsen. Meist sind es angesehene Einwohner der Gemeinde. Bis 1878 vom Bezirkshauptmann ernannt, sollten sie dann „wenn möglich" gewählt und nur bestätigt werden. Durch Erlafs 41 vom 7. Mai 1884 wurde wieder Ernennung eingeführt, wozu von den Gemeindemitgliedern drei bis fünf Kandidaten vorgeschlagen werden konnten, während die neue Gemeindeordnung von 1888 zur Wahl zurückgekehrt ist. Die japanischen Ortsgemeinden sind aufserordentlich klein, gröfsere Ortschaften bestehen regelmäfsig aus einer Anzahl von Gemeinden, die vielfach nur eine Strafse umfassen. Die Namen „Stadt" (Cho, Machi) und „Dorf" (Son, Mura) haben nur historische Bedeutung. Die Zahl dieser Kleingemeinden beträgt rund 70000. Altjapan hatte Ende 1887 11807 Cho und 57892 Son. Mehr und mehr hat man kleine Gemeinden unter einem Ortsvorsteheramt (Kocho-yakuba) vereinigt. In den Stadtkreisen wurden diese Ämter überhaupt allmählich abgeschafft und ihre Geschäfte den Ku-Yakushos übertragen. Die übrigen Kocho-Ämter wurden stark vermindert, namentlich in grofsem Umfange 1884. So hat der Bezirk Tokyo 1371 Cho und 354 Son, aber innerhalb der Stadtkreise gar keine, unter den 5 Landkreisämtern Ende 1887 nur 146 Kocho-Ämter. Von diesen gab es in ganz Japan (aufser Okinawa) Anfang 1882 noch 30070 mit durchschnittlich 1219 Einwohnern, Ende 1887 nur mehr 11377 mit durchschnittlich 3400 Einwohnern. Das sind also schon ziemlich grofse Samtgemeinden in der Art der rheinischen Bürgermeistereien. In den einzelnen Bezirken schwankt die Durchschnittszahl meist zwischen 2000 und 4000, geht aber in mehreren Bezirken noch über diese Zahl hinaus.

Der Kocho erhielt bisher Gehalt, doch selten mehr als 20 Yen (so 1888 nur 152 Kocho), im Durchschnitt 10 Yen den Monat. Der Kocho hat als Hauptfunktion die Erhebung der direkten Steuern und die Führung der Bevölkerungs- und Civilstandsregister zu besorgen, ist auch Schiedsmann und thatsächlich der Regel nach die allgemeine Vertrauensperson, namentlich auf dem Lande. Polizeigewalt hat er nicht[2].

---

[1] So fand ich 1886 auf Tsushima (zu Nagasaki-ken gehörig) ein Inselgouvernement, statt der früher vorhanden gewesenen vier Kreisämter.

[2] Früher führte er auch das Grundbuch (d. h. ein Register der Eigentümer, der Verkäufe und Verpfändungen). Eigenartig japanisch klingen die Bestimmungen in dem Bezirksverwaltungsgesetz von 1878 (Nr. 32), dafs er berichten soll über bemerkenswerte Fälle kindlicher Liebe, weiblicher Tugend und Wohlthätigkeit. Er soll Abdrücke der Stempel sämtlicher Einwohner aufbewahren.

Die Entwickelung der Staatsausgaben für die Bezirks- und Kreisverwaltung für eine längere Reihe von Jahren festzustellen, ist mit völliger Genauigkeit wegen der vielfachen Änderungen nicht möglich. Die Ausgaben des Staats für und seine Zuschüsse zur Bezirksverwaltung haben zusammen in den letzten Jahren sich zwischen neun und elf Millionen Yen bewegt. (Weiteres unten in dem Abschnitt über die Bezirksfinanzen.)

Gemeinde und Bezirk, nicht aber der Kreis, sind kommunale Körperschaften mit eigenem Vermögen, Budget, Steuerwesen. Doch finden die neueren Selbstverwaltungseinrichtungen nur auf Altjapan Anwendung, nicht auf Hokkaido und Okinawa. In den Bezirken entschied über diese Dinge ursprünglich der Bezirkshauptmann allein. Wie schon ausgeführt, war es ein wichtiger Schritt in der Verfassungsreform, als man 1878, nach Vorberatung durch die Präfektenversammlung, durch Gesetz Nr. 18 vom 22. Juli (ergänzt durch Nr. 15 und 18 vom 8. April 1880) den Bezirken eine gewählte Vertretung gewährte. Diese Bezirkstage (Fu-Kenkwai) sollten jährlich den Etat des Bezirks feststellen, soweit er sich auf die Bezirkssteuern und die daraus zu bestreitenden Ausgaben bezog. Im Laufe der Zeit ist die gesamte Finanzverwaltung der Bezirke unter ihre Kontrolle gebracht. In jedem Kreise werden bis zu fünf Bezirksvertretern gewählt. Das Wahlrecht haben männliche grofsjährige (d. h. mehr als 20 Jahr alte) heimatsberechtigte Einwohner des Kreises, welche im Bezirke mindestens fünf Yen Staatsgrundsteuer zahlen, ausgenommen im Bankerott Befindliche und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt Gewesene. Wählbar sind Einwohner des Bezirks, welche mindestens 10 Yen Grundsteuer zahlen, älter als 25 Jahre sind und mindestens drei Jahre im Bezirke gewohnt haben; ausgenommen sind dieselben Personen wie oben und Staatsbeamte, Priester und (seit 1882) Militärpersonen. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Alle zwei Jahre wird die Versammlung zur Hälfte erneuert Seit 1882 werden auch Stellvertreter gewählt. Die jährlichen Sessionen sollen 30 Tage nicht überschreiten. Die Versammlungen wählen ihre Präsidenten selbst. Sie können vom Minister des Innern vertagt oder aufgelöst werden. In Bezirken mit Stadtkreisen kann der Bezirkstag in zwei Abteilungen oder Kurien getrennt werden, eine für die Stadt- und eine für die Landkreise. Zur Besorgung laufender Geschäfte und Vorbereitung der Beratungen ernennen die Bezirkstage ständige Ausschüsse, deren Mitglieder Diäten erhalten. Nach der Statistik für Ende 1887 schwankt die Mitgliederzahl der Bezirkstage in den einzelnen Bezirken zwischen 22 und 92, die der ständigen Ausschüsse zwischen 5 und 12. Wahlberechtigte gab es 1 488 107, 3 7/8 Prozent der Bevölkerung, während es 1881 1 809 610, 5 Prozent der Bevölkerung waren. In Tokyo waren 1887 nur 1 1/8 Prozent der Bevölkerung wahlberechtigt, in

Fukushima und Shiga 6,4 Prozent. Wählbar waren 1887 802 975 Personen, 2,08 Prozent der Bevölkerung, 1881 waren es 879 347, 2,43 Prozent. In Tokyo waren nur 0,59 Prozent der Bevölkerung wählbar, in Shiga 4,16 Prozent. Es wird übrigens behauptet, dafs die Bestimmungen über den Census der Wählbaren vielfach umgangen werden.

In den Gemeinden wurden Gemeindeversammlungen 1876 eingerichtet, bald als Versammlung aller Familienhäupter, bald als gewählte Vertretung. Die Versammlung setzt den Etat der Gemeinde fest.

Bei der bisherigen Kleinheit und Leistungsunfähigkeit der japanischen Gemeinden hat sich die Kommunalverwaltung nicht recht entwickeln können. Da der Kreis ein Kommunalverband nicht ist, so müssen in manchen Beziehungen die Bezirke statt der Gemeinden eintreten (so namentlich bisher in Tokyo). Wo das nicht der Fall ist, blieb dem Voluntarismus ein weites Feld. Vielerlei wird durch freiwillige Beiträge gemacht, denen sich aber der einzelne kaum entziehen kann. Manches besorgen einzelne Korporationen, so namentlich in den offenen Häfen die der „Ausfuhr- und Einfuhrhändler“, welche sogar zu diesem Zwecke die Umsätze bei dem Ein- und Ausfuhrhandel besteuern (in Yokohama mit 3 vom Tausend). In neuster Zeit suchen Aktiengesellschaften die Unfähigkeit der Gemeinden, für öffentliche Bedürfnisse, wie Gas, Wasser u. s. w., zu sorgen, auszubeuten. In allen solchen Dingen wird eine wesentliche Besserung eintreten durch die neuen Gemeindeordnungen von 1888, welche seit dem 1. April 1889 allmählich in Kraft treten. Durch diese ändert sich auch das oben über die Beamten der Gemeinden und der Stadtkreise Gesagte in manchen Punkten erheblich. In den Rahmen unserer Untersuchung fällt das aber zeitlich ebensowenig wie die 1890 erlassenen neuen Bezirks- und Kreisordnungen.

Oben ist der Exekutivmannschaften der Polizei gedacht. Über diese sei noch bemerkt, dafs es in Japan nur Staatspolizei, keine Ortspolizei giebt. Ende 1888 gab es 2883 Inspektoren und 25 197 Mann. 1882 waren es erst 2220 Inspektoren und 22 932 Mann (1876: 18 273 Mann). Der Zuwachs an Mannschaften ist ganz den Provinzen zu gute gekommen, denn im Bezirke der Polizeipräfektur Tokyo waren 1882 3500 Mann, 1888 3182 Mann. In den übrigen Bezirken liegen je nach der Gröfse 200—700 Mann, in Osaka 1334, in Kyoto 1005, in Hyogo 957. Die Polizisten sollen überwiegend dem Shizoku-Stande angehören (Zahlen liegen mir nicht darüber vor). Militärisch ausgebildet sind die allermeisten nicht. Dagegen besteht neben dieser allgemeinen Polizei seit 1881 in Tokyo, neuerdings auch in einigen anderen grofsen Garnisonstädten, eine militärisch ausgebildete Gendarmerie, welche zum Ressort des Kriegsministeriums gehört.

Der äufsere Anlafs für ihre Bildung waren bedenkliche Reibereien und Schlägereien zwischen Soldaten und Polizei. Ende 1887 zählte sie 1471 Offiziere und Mannschaften, davon 302 in Osaka, 1030 in Tokyo.

Über die Ausgaben für die Polizei gehen die Übersichten bis 1872 zurück. Danach betrugen sie

1872	602 000	Yen
1873	1 389 315	-
1874	1 900 000	-
1875/76	2 504 000	-
1876/77	3 089 000	-
1877/78	4 372 000	-
1878/79	4 653 000	-
1879/80	4 553 000	-
1880/81	4 751 000	-
1881/82	5 101 000	-
1882/83	5 728 000	-
1883/84	5 936 000	-
1884/85	5 906 000	-
1885/86 (9 Monate)	5 551 000	-
1886/87	5 178 000	-
1887/88	5 289 000	-

Von den Kosten trug anfangs der Staat die gröfsere, seit 1881 die kleinere Hälfte, 1887 1 749 000 Yen. Die Kosten der Sitten- und eines Teils der Geheimpolizei werden aus der Prostitutionssteuer (Fukin) der Bezirke bestritten. Der Staat trägt die Kosten der Polizeipräfektur in Tokyo. Von sonstigen Polizeikosten trug der Staat von 1881 bis 1889 im Bezirk Tokyo sechs Zehntel, in anderen Bezirken drei Dreizehntel[1].

Von den einzelnen Verwaltungszweigen stammt die auswärtige Verwaltung schon aus den Tagen des Bakufu, doch sind dauernde Vertretungen im Auslande erst unter der neuen Regierung ins Leben gerufen, während vorher nur Specialgesandtschaften ins Ausland gingen. Im Jahre 1873 gab es 3 Gesandtschaften, seit 1880 sind es 9 (in London, Berlin, Paris, Wien, Petersburg, Rom, Washington, Peking, Söul [Korea], zeitweise auch im Haag). Die Gesandten in Europa erhalten, wenn verheiratet, ungefähr 14 000 Yen jährlich. Zu den Gesandtschaften gehörten 1888 aufser den Missionschefs 44 Beamte (davon 13 in Korea). Konsulatsposten gab es 1873

---

[1] Infolge Kaiserl. Verordnung 61 vom 6. August 1888 und Kabinettsverordnung 12 vom 7. August ist vom 1. April 1889 an der Verteilungsmafsstab ein anderer. Die Prostitutionssteuer wird in die übrigen Bezirkseinnahmen eingeschlossen und der Staat trägt von den Polizeikosten in Tokyo vier Zehntel, in anderen Bezirken ein Sechstel.

vier, 1888 21, nämlich 1 Generalkonsul (Hawai), 9 Konsuln, 1 Handelsagenten, 8 Vicekonsuln, 2 Konsulatsverweser. Zu diesen kamen 70 andere Beamte (davon 51 in Korea, meist Polizisten). Aufserdem gab es 14 Wahlkonsuln fremder Nationalität.

Die Gesandtschaften im Auslande haben für Japan nicht blofs die Bedeutung diplomatischer Vertretungen. Sie sind ein wichtiges Mittel gewesen und sind es noch, um japanische Beamte mit dem Auslande bekannt zu machen. Aus diesem Grunde ist auch der Personenwechsel ein sehr rascher, um möglichst viele dieses Vorteils teilhaftig zu machen. Die Gesandtschaften führen auch die Aufsicht über eine weitere wichtige Kategorie von Personen, die von der Regierung zum Zwecke des Studiums entsendeten Personen. Während man damit anfangs ziemlich planlos verfuhr, ist man mehr und mehr dazu übergegangen, ausgesuchte junge Leute, welche bereits eine genügende Vorbereitung erhalten hatten, zu entsenden. Auch in der Auswahl der Länder ist man vorsichtiger geworden. Die grofsen europäischen Kulturstaaten sind immer mehr an die Stelle des anfangs vorwiegenden Amerika getreten.

Die Zahl der zu Studien von der Regierung ausgeschickten Personen war 1877 (das früheste Jahr, für welches ich zuverlässige Angaben finde) 80, war bis 1885 auf 36 gesunken und betrug Ende 1887 wieder 61. Von diesen waren ausgeschickt vom Kriegsministerium 1877 12, 1887 26; vom Marineministerium 1877 40, 1887 10; vom Unterrichtsministerium 1877 19, 1887 18; vom Justizministerium 1877 9, 1887 7. Im Jahre 1887 waren von den 61 Entsendeten 28 in Deutschland (davon 11 von der Unterrichtsverwaltung, 10 von der Armee, 7 von der Justiz), 19 in Frankreich (14 von der Armee, 4 von der Marine), 9 in England, 3 in Amerika, je einer in Italien und in Rufsland. Der Staat hatte dadurch eine Ausgabe von etwas über 79 000 Yen[1].

Übrigens sei hier nebenher erwähnt, dafs die auf Privatkosten im Auslande zu Zwecken von Studien sich aufhaltenden Personen 1880 bis 1883 200—300 betrugen, darunter etwa 20 weiblichen Geschlechts. Bis Ende 1885 stiegen sie aber plötzlich auf 896 Personen, offenbar eine Wirkung des neuen strengeren Wehrgesetzes vom Dezember 1883, welches solche Personen von der Wehrpflicht freiliefs. Die Studien waren offenbar vielfach Vorwand, wie schon die Zahl von 179 „Studenten“ in China und 51 in Korea zeigt. Auf das nahe gelegene Amerika kommen 454, auf Deutschland 75, England 57, Frankreich 31.

---

[1] Obiges aus der Statistik der Unterrichtsverwaltung. Eine Tabelle über die Japaner im Auslande 1880—85 giebt erheblich höhere Zahlen, 1885 143 Personen. Sie enthält wohl alle auch vorübergehend zu Specialzwecken ins Ausland geschickten Personen.

Die Ausgabe für die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten spiegelt die verschiedenen Anläufe zu vermehrter Sparsamkeit in der Staatsverwaltung wieder. Im Finanzjahr 1875/76 betrug sie rund 645 000 Yen und stieg bis 1880/81 auf 1 140 000 Yen. Die Sparsamkeitspolitik dieser Zeit verringerte die Ausgabe für 1881/82 auf 676 000 Yen, die dann bis 1884/85 wieder langsam bis 785 000 Yen stieg. Die Reform von 1885/86 brachte sie dann bis 1887/88 wieder herunter auf 716 000 Yen (124 000 Yen weniger als der Etat). Der Etat für 1889/90 hat 856 000 Yen.

Mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten steht die Landesverteidigung in naher Beziehung[1].

Es ist schon gesagt worden, daſs die Unmöglichkeit, den erblichen Soldatenstand der für die europäische Fechtweise nötigen Zucht zu unterwerfen, dazu führte, nach europäischem Muster eine allgemeine Rekrutierung einzuführen. Am 28. Dezember 1872 kündigte eine kaiserliche Proklamation die Rückkehr zum Altertum an, in welchem jeder Mann Soldat und der Kaiser in Person Oberfeldherr gewesen sei. Wie sehr die Regierung sich der Schwierigkeit bewuſst war, eine so einschneidende Maſsregel durchzuführen, zeigt die Thatsache, daſs die kaiserliche Proklamation von einer ausführlichen Erläuterung durch das Daijokwan begleitet und das Armeegesetz (Choheirei) selbst mit einer langen Einleitung versehen war. Nach diesem Gesetz begann die Dienstpflicht mit dem 20. Lebensjahre und umfaſste drei Jahre Dienst bei der Fahne und je zwei Jahre bei der ersten und zweiten Reserve. Auſserdem sollten alle Männer von 17 bis 40 Jahren zum Landsturm gehören. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht waren sehr zahlreich und auch von den Dienstpflichtigen wurde nur ein kleiner Teil gebraucht, da aus finanziellen Gründen die neue Armee wenig zahlreich war: 3880 Mann Garde und 31 680 Mann Linie im Frieden, 46 350 Mann auf Kriegsfuſs.

Im Frühjahr 1873 wurde die neue Armee organisiert. Daſs sie sich 1877 nach kaum vierjährigem Bestehen im Kampfe gegen die aufständischen Satsumaner nicht sonderlich bewährte, kann kaum wundernehmen. Das Armeegesetz wurde bald revidiert (1875, 1879, 1883, 1889 Januar 21, Nr. 1), wesentlich im Sinne der Verminderung der Befreiungen[2] und der Verlängerung der Dienstpflicht. Seit

---

[1] Die einzige von einem Fachmann herrührende mir bekannt gewordene Darstellung der neueren Armeeverhältnisse (immer abgesehen von Touristenurteilen wie z. B. von Knollys) ist die von E. de Villaret, Dai Nippon. Paris 1889. S. 150—173, auch S. 334—343. Auf die Schärfe seines Urteils scheint die Art, wie die französische Mission Militaire 1888 zu Ende kam, nicht ganz ohne Einfluſs geblieben zu sein.

[2] Z. B. waren 1872 älteste Söhne und Erbsöhne überhaupt frei, 1879 nur mehr solche von Vätern über 50 Jahren, 1883 solche von Vätern über 60 Jahren; 1889 fehlt die ganze Bestimmung.

dem Gesetz von 1883 ist die Dienstpflicht auf 12 Jahre ausgedehnt, davon drei bei der Fahne, vier in der Reserve, fünf in der Landwehr. Die Landsturmpflicht vom 17. bis 40. Jahre besteht unverändert fort. Die Erlaubnis, daſs ein zum aktiven Dienst Ausgeloster sich freikaufen konnte (gegen Zahlung von 270 Yen, bloſs für Friedenszeit von 135 Yen), ist 1883 abgeschafft[1]. Das neuste Gesetz von 1889 hat gründlich mit den Befreiungen aufgeräumt und dafür die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen eingeführt (natürlich mit rot-weiſsen Schnüren).

Die Bestimmungen über die Dienstpflicht gelten jetzt auch für die Marine. Doch deckt diese ihren Bedarf noch zu einem groſsen Teile durch freiwillig Eintretende.

Bei dem verhältnismäſsig geringen Bedarf an Rekruten ist die Zahl der wirklich Ausgehobenen nur ein geringer Prozentsatz der das dienstpflichtige Alter Erreichenden. Die Zahl der letzteren hat von 1877 bis 1887 zwischen 250000 und 350000 sich bewegt. Von diesen sind zu aktivem Dienste nie mehr als 7 Prozent ausgehoben.

Die Stärke der Armee blieb anfangs ziemlich gleichmäſsig auf der ursprünglich in Aussicht genommenen Zahl stehen. Seit 1883 jedoch ist sie rasch vermehrt. Die Gesamtstärke an Offizieren und Mannschaften betrug am Ende jedes Jahres:

1877	34336
1879	37105
1881	37820
1883	38425
1884	41382
1885	43517
1886	47585
1887	55551

Die Zahl der Reserve hat sich anfangs natürlich nur langsam vermehrt. Es gab

Ende 1882	55137	Mann Reserve	20352	Mann Landwehr
Ende 1887	101273	- -	44939	- -

Es waren also Ende 1887 trotz der geringen Anspannung der Dienstpflicht immerhin bereits 208000 Mann an gedienten dienstpflichtigen Leuten vorhanden, während es Ende 1882 noch nicht 120000 waren. Von jener Zahl waren 1887 3810 Offiziere und 8154 Unteroffiziere, wovon auf Reserve und Landwehr nur 190 Offiziere und 957 Unteroffiziere kamen.

Das Offiziercorps in seinen älteren Teilen besteht aus den von den früheren Landeskontingenten übernommenen Offizieren und solchen, die in den ersten wirren Jahren nach Gutdünken auf militärische Posten gestellt wurden. Die jüngeren Offiziere

[1] Es war wenig Gebrauch davon gemacht, 1879: 23 Fälle, 1880 bis 1883: 437—562 Fälle.

sollen im Prinzip aus der nach dem Muster von St. Cyr gegründeten Offizierschule hervorgehen. Doch ist es bisher immer noch nötig gewesen, auch auf die Unteroffiziere zurückzugreifen, um die vorhandenen Lücken auszufüllen.

Zur Heranbildung von Unteroffizieren besteht eine Unteroffizierschule, Kyododan, welche fast den ganzen Bedarf decken soll (1887 1417 Schüler).

Über die Organisation der Armee bin ich nicht in der Lage, eine eingehende Darstellung zu geben. Sie untersteht dem Kriegsminister nicht bloſs in Verwaltungs- sondern auch in Kommandoangelegenheiten. Doch steht neben dem Kriegsministerium ein unabhängiges Generalinspektorat. Die Armee zerfällt in folgende Abteilungen:

Garde-Division,	Offiziere	und	Mannschaften	5490	zu Ende 1887
1. Division, Tokyo	-	-	-	8674	-
2. Division, Sendai	-	-	-	8563	-
3. Division, Nagoya	-	-	-	7887	-
4. Division, Osaka	-	-	-	8298	-
5. Division, Hiroshima	-	-	-	6867	-
6. Division, Kumamoto	-	-	-	7113	-
Kolonialmiliz[1]	-	-	-	1327	-
Gendarmerie	-	-	-	1332	-

Nach Truppengattungen zerfiel sie zur selben Zeit in:

Divisionskommandos	78	Mann
Infanterie (4 Garde-, 24 Linienregimenter)	46 212	-
Kavallerie	598	-
Artillerie (7 Regimenter zu 36 Geschützen)	4 274	-
Pioniere	1 677	-
Train	1 330	-
Musik (bei der Garde)	50	-
Gendarmen	1 332	-
zusammen	55 551	Mann

Verhältnismäſsig schneller noch als bei dem Landheer war die Zunahme bei der Marine. Diese hatte an Offizieren und Mannschaften zu Ende des Jahres

1879	4 923	Mann
1881	5 326	-
1883	5 715	-
1884	6 790	-
1885	8 326	-
1886	9 601	-
1887	10 693	-

Die Mannschaften kamen früher ganz überwiegend aus dem Süden (Kyushu, Shikoku, Yamaguchi, Hiroshima), wo auch die

[1] Angesiedelte Soldaten in Yezo, 7. Divisionsbezirk.

meisten Offiziere herstammen. Durch den gestiegenen Bedarf ist man neuerdings gezwungen, auch die Westküste stark heranzuziehen. Der Norden ist fast gar nicht beteiligt.

Die Zahl der Kriegsschiffe ist von 1884 bis 1887 nur von 27 auf 33 gestiegen, die der Geschütze nur von 155 auf 156, aber das Deplacement stieg von zusammen 30690 auf 44607 Tonnen, die Zahl der Pferdekräfte von 22045 auf 42287, woraus sich eine erhebliche Verbesserung und Verstärkung des Materials ergiebt.

Die Ausgabe für Heer und Marine zeigt entsprechend der angedeuteten Entwickelung eine stetige Zunahme. Im ersten Jahre nach Übernahme der gesamten Verwaltung durch die Centralregierung, 1872, betrug sie rund 9½ Millionen Yen, 1874 10,4 Millionen.

Dann entwickelte sie sich in folgender Weise:

	Heer Yen		Marine Yen	
1875/76	6 960 000		2 826 000	
1878/79	6 415 000		2 817 000	
1879/80	7 767 000		3 080 000	
1880/81	8 435 000		3 156 000	
1881/82	8 209 000		3 015 000	
1882/83	8 588 000		3 160 000	
1883/84	9 891 000		3 095 000	
1884/85	10 619 000		3 193 000	
1885/86 (9 Monate)	9 606 000		2 635 000	
1886/87	12 004 000		8 936 000	
1887/88	11 843 000		10 755 000	
1888/89 (Budget)	11 689 000	Ord.	5 861 000	Ord.
	1 368 000	Extraord.	5 496 000	Extraord.
1889/90 (Budget)	12 097 000	Ord.	5 596 000	Ord.
	1 273 000	Extraord.	1 544 000	Extraord.

Die ordentliche Ausgabe für die Landesverteidigung hat sich also in 14 Jahren etwa verdoppelt. Im Finanzjahre 1875/76 betrug sie 17 Procent, 1889/90 27 Prozent der ordentlichen Staatsausgabe. Ein Durchschnittsaufwand von mehr als 200 Yen pro Kopf der Landarmee ist bei japanischen Preisverhältnissen durchaus nicht gering.

Die Gehaltsverhältnisse sind folgendermafsen geregelt:

General	6000 Yen
Generallieutenant	4200 -
Generalmajor	3600 -
Oberst	2250—2350 Yen
Oberstlieutenant	1650—1750 -
Major	1050—1150 -
Hauptmann	600— 700 -
Lieutenant	340— 470 -
Fähnrich	300— 372 -

Die Gehälter sind höher bei der Garde als bei der Linie, auch nach Waffengattungen verschieden, am niedrigsten bei der Infanterie, über welcher Kavallerie und Train, dann Artillerie, Pioniere und schliefslich der Stab stehen[1]. — Das Gleiche gilt von der Löhnung der Unteroffiziere und Gemeinen. Die monatliche Löhnung beträgt für

Feldwebel	6,69—8,54	Yen
Sergeanten	4,80—6,11	-
Unteroffiziere	3,47—5,02	-
Gefreite	2,65—3,50	-
Mannschaften	1,21—2,31	-

Spielleute erhalten etwas höhere Löhnung. Für Verpflegung und Putzzeug wird kein Abzug gemacht. Beides wird ganz umsonst geliefert. Die Löhnung ist also bei sonstigen japanischen Lohnverhältnissen recht hoch[2].

Eine von der übrigen Verwaltung getrennte Rechtspflege ist durchaus ein Produkt der Neuzeit[3]. Eine unseren westlichen Anschauungen einigermafsen entsprechende Justizorganisation wurde erst 1875/76 ins Leben gerufen. Doch ist die Trennung von Justiz und Verwaltung auch jetzt noch nicht völlig durchgeführt. Es bestehen gegenwärtig im ganzen 303 Gerichtsbehörden, nämlich das Daishinin als Kassationshof, 7 Appellhöfe (Koso-in), 99 Gerichte „erster Instanz“ (Landgerichte und Zweiggerichte dieser), 194 „Friedensgerichte“ (Amtsgerichte) und 2 Specialgerichte für Okinawa-ken und die Bonin-Inseln. Dagegen gab es 1876 erst 144 Gerichtsbehörden. Das zu den Gerichten gehörige Personal vermehrte sich in folgender Weise:

	1876	1881	1887
Richter und Hülfsrichter	466	986	1269
Staatsanwälte und Gehülfen	57	219	422
Unterpersonal	2946	2546	3363

Wie man sieht, hat sich das Verhältnis der höheren zu den unteren Beamten allmählich verschoben zu Gunsten der ersteren. Neuerdings hat sich auch die Zahl der Gehülfen zu der der ordentlichen Richter und Staatsanwälte günstiger gestaltet.

Es gab

	1885	1887
ordentliche Richter	288	936
Hülfsrichter	969	333
Staatsanwälte	115	271
Staatsanwaltsgehülfen	295	127

---

[1] Von obigen Sätzen sind also die niedrigsten für Linieninfanterieoffiziere, die höchsten für Gardeartillerie- und Pionieroffiziere und Stab.

[2] Polizisten erhalten keine Verpflegung und 4—8 Yen monatlich.

[3] Vgl. über diesen Gegenstand den Aufsatz von O. Rudorff, Die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. IV 423—446 (1888).

Bei diesen für kontinental-europäische Verhältnisse immer noch sehr geringen Zahlen ist aber zu beachten, daſs eine ganz bedeutende Zahl von Strafsachen durch die Polizei erledigt wird.

Im Zusammenhang mit der angedeuteten Entwickelung steht die Zunahme der Ausgaben für die Justizverwaltung, welche in 14 Jahren sich verdreifacht haben. Sie betrugen

1875/76	1 112 000	Yen
1879/80	1 345 000	-
1880/81	1 780 000	-
1882/83	2 070 000	-
1884/85	2 267 000	-
1886/87	2 547 000	-
1887/88	2 855 000	-
1888/89 (Budget)	3 202 000	-
1889/90 (Budget)	3 452 000	-

Dazu kommt dann noch die bedeutende Ausgabe für Gefängnisse, welche sich seit 1876 versechsfacht hat. Sie betrug

1876/77	670 000	Yen
1878/79	1 338 000	-
1880/81	2 190 000	-
1882/83	3 210 000	-
1884/85	3 860 000	-
1887/88	3 942 000	-

In den letzten Budgets ist sie etwas niedriger angesetzt. Von der Ausgabe wird seit 1881 der gröſsere Teil von den Bezirken getragen. Auf diese kamen 1887/88 3 438 000 Yen, auf den Staat nur 504 000 Yen.

Die Ausgabe für Justiz, Gefängnisse und Polizei ist zusammen von 5 144 455 Yen im Jahre 1876/77 auf 12 086 080 Yen im Jahre 1887/88 gewachsen, kommt also der Ausgabe für die Landarmee gleich. Mehr als die Hälfte der letztgenannten Summe (6 977 814 Yen) liegt auf den Bezirken.

Wohl auf keinem Gebiete der Verwaltung ist so viel herum experimentiert worden als auf dem der Unterrichtsverwaltung[1]. Die Notwendigkeit zu sparen, um die öffentlichen Mittel auf die dringendsten Bedürfnisse zu verwenden, hat namentlich die Ausgaben für Schulwesen stark eingeschränkt.

Ein öffentliches Schulwesen ist in Japan nicht erst unter dem neuen Regime entstanden. Die Elementarschulen (Terakoya) waren allerdings Privatschulen. Dagegen würden von der

---

[1] Vgl. die zahlreichen Berichte des Unterrichtsministeriums. Für die ältere Zeit namentlich den für die Ausstellung in Philadelphia geschriebenen Bericht „An Outline History of Japanese Education". New York 1876.

Tokugawa-Regierung wie von den gröfseren Territorialherren höhere Schulen für den Samuraistand unterhalten, in welchen chinesische Litteratur und Philosophie getrieben wurde. In Yedo bestand eine Art Universität, 1630 als Privatanstalt mit Staatsunterstützung gegründet, am Ende des 18. Jahrhunderts in eine reine Staatsanstalt verwandelt. Gegen das Ende des Shogunats fing europäische Wissenschaft und Litteratur an einen immer wachsenden Raum einzunehmen. Schon 1856 wurde in Yedo eine Anstalt zur „Prüfung barbarischer Schriften" gegründet, der erste Keim der jetzigen Universität. Ihr folgte 1858 die erste „europäische Medizinschule" in Yedo, 1861 eine zweite in Nagasaki, 1863 eine Schule für fremde Sprachen ebendaselbst. Andere Schulen folgten.

In den ersten Zeiten der neuen Regierung kam man über schöne Grundsätze nicht hinaus. Für Ausbildung von Ärzten und Dolmetschern folgte man der schon geöffneten Bahn. Erst 1872 kam man, nachdem 1870 das Unterrichtsministerium errichtet war, um einen wichtigen Schritt vorwärts und stellte ein unter dem Einflufs amerikanischer und europäischer Ideen stehendes System des öffentlichen Unterrichtswesens fest. Die Gemeinden wurden veranlafst, Volksschulen zu errichten, wobei man sich in der Hauptsache zunächst mit Umwandlung der bisherigen Privatschulen in Gemeindeschulen begnügte. Die Hauptschwierigkeit machte, dafs man keine Lehrer hatte. Man errichtete also Seminare, Normalschulen, die erste 1872 in Tokyo, und hatte 1874 bereits 52. Für das mittlere Schulwesen knüpfte man an die bisherigen chinesischen Schulen an, indem man ihren Lehrplan etwas umgestaltete.

Aus der alten Sprachschule in Tokyo erwuchs allmählich eine höhere Lehranstalt, in welcher Jurisprudenz, Philosophie, Naturwissenschaften und Technologie gelehrt wurden. Die medizinische Akademie wurde weiter entwickelt. Aufserdem hatten die einzelnen Fachministerien des Kriegs, der Marine, der öffentlichen Arbeiten, der Justiz, ihre eigenen Specialschulen.

Auf die ununterbrochenen Änderungen in der Organisation des Schulwesens soll hier näher nicht eingegangen werden. Es genüge hervorzuheben, dafs man im Eifer des Schulengründens und Organisierens die zur Verfügung stehenden Mittel überschätzt hatte. Zuerst schränkte der Staat seine Leistungen ein und wälzte das ganze mittlere Schulwesen auf die Bezirke, in welchen rasch gleichfalls eine Beschränkung eintrat. Doch dürfte der Rückgang in der Zahl der Schulen im allgemeinen von verbesserter Leistungsfähigkeit der verbleibenden Anstalten begleitet gewesen sein. In den Volksschulen war es nicht so sehr die Zahl der Schulen, die übertrieben war, als deren innere Organisation, da man unter dem Einflufs amerikanischer Ratgeber eine übermäfsige Zahl von Klassen eingerichtet hatte. Trotz der geringen Bezahlung der Lehrer waren die Schullasten der

Gemeinden deshalb sehr erheblich. Doch hat man sich erst 1885 zur Abhülfe entschlossen, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen, in sehr entschiedener Weise.

Es war die Zahl

	der Volksschulen	davon öffentliche	der Lehrer	der Schüler Knaben	Mädchen
1874	21 068	18 712	?	1 303 300	421 807
1879	28 025	26 710	71 046	1 727 422	607 648
1884	29 233	28 701	97 316	2 219 375	1 013 851
1887	25 522	24 939	56 836	1 912 524	800 287[1].

Der Schulbesuch ist, wie man sieht, erheblich gewachsen, doch ist das Verhältnis zur Zahl der schulpflichtigen Kinder immer noch nicht besonders günstig. Im schulpflichtigen Alter (6—14 Jahre) standen 1887 6 740 929 Kinder, von welchen 3 033 116 die Schule besuchten, also 45 Prozent. Die neuere Zeit hat geringe Fortschritte in dieser Richtung gebracht, denn 1878 waren es — allerdings bei etwas laxerer Registerführung — bereits mehr als 41 Prozent[2]. Bei Knaben ist der Schulbesuch mehr als doppelt so gut als bei Mädchen, da von ersteren gut 60, von letzteren nur gut 28 Prozent die Schule besuchten. Diese Zahlen bedeuten natürlich nicht, dafs nun 55 Prozent der Bevölkerung ohne jede Schulbildung heranwächst. Eine grofse Zahl von Kindern besucht die Schule wohl, aber nur einige Jahre lang. Jedenfalls gehört aber die Meinung, als ob in Japan jeder Mensch lesen und schreiben könnte, in die Kategorie der Touristen-Urteile. Der Schulbesuch der Knaben ist im gröfsten Teile des Landes ziemlich gleich stark, abgesehen von dem sehr ungünstigen Okinawa-ken mit nur $11^1/_2$ Prozent der schulpflichtigen Knaben. Dann folgt sofort Tokushima mit 48 Prozent. Merkwürdigerweise ist der nächst ungünstige Bezirk mit $50^1/_2$ Prozent der von Tokyo. Am günstigsten ist Miyagi mit mehr als 78 Prozent (demnächst Nagano mit 77, Ishikawa mit 74, Toyama mit 73). Beim Schulbesuch der Mädchen bestehen sehr erhebliche Unterschiede. Nächst Okinawa, wo nur 1,6 Prozent der Mädchen die Schule besuchen, steht Kagoshima mit nur $7^1/_4$ Prozent. Die günstigsten Verhältnisse hat Toyama mit 52 Prozent. In Tokyo steht der Schulbesuch der Mädchen mit über 43 Prozent dem der Knaben ziemlich nahe.

Während die Volksschule im wesentlichen Gemeindelast ist, wird das mittlere Schulwesen von den Bezirken getragen.

---

[1] Der starke Rückgang in der Schülerzahl ist zum Teil Folge genauerer Erhebung des wirklichen Schulbesuches, während in den früheren Zahlen vielfach Kinder enthalten sind, welche die Schule nicht mehr besuchten.

[2] Nach der früheren Art der Erhebung zeigte 1884 beinahe 53 Prozent Schulbesuch, gut 69 Prozent Knaben, 35 Prozent Mädchen.

Die Zahl der gewöhnlichen Mittelschulen, der Lehrer und Schüler spiegelt die oben angedeutete Entwickelung scharf wider. Der Höhepunkt war 1879 mit 784 Schulen, welche bis 1887 auf 48 zurückgingen. Von diesen waren 43 Bezirks- und 5 Privatschulen. Die Zahl der Lehrer verringerte sich im angegebenen Zeitraum von 1691 auf 561, die der Schüler von 37 281 auf 10 177. Die meisten Bezirke hatten nur mehr eine Mittelschule, in drei Bezirken war gar keine.

Die Normalschulen hatten ihren Höhepunkt 1878 mit 101 Anstalten und gingen bis 1887 auf 45 zurück, während die Zahl der Lehrer von 728 auf 557, die der Schüler von 7458 auf 4754 sank.

An höheren Mädchenschulen gab es 1887 sechs Bezirks- und 11 Privatschulen mit zusammen 122 Lehrern und 2229 Schülerinnen.

Endlich unterhielten Bezirke und Gemeinden noch 71 sonstige Fachschulen u. s. w. mit 467 Lehrern und 6864 Schülern.

Die Gesamtausgabe für die öffentlichen Schulen der Bezirke und Gemeinden betrug:

1877	5 364 872	Yen
1880	6 881 095	-
1883	10 832 393	-
1887	7 461 898	-

Die Ausgabe, auf den Kopf der Schüler berechnet, betrug 1880 2,98 Yen, 1883 3,86 Yen, 1887 nur mehr 2,77 Yen. Von der Ausgabe wurden durch Schulgelder gedeckt 1883 520 681 Yen, dagegen 1887 1 465 367 Yen. Die Einnahmen aus dem Schulvermögen sanken in der angegebenen Zeit von 1 089 758 Yen auf 472 587 Yen. Von der aus den Bezirks- und Gemeindeeinnahmen zu deckenden Summe kam etwa vier Fünftel auf die Gemeinden, ein Fünftel auf die Bezirke. Fünf Sechstel der ganzen Ausgabe wurde durch die Volksschulen veranlafst. Der Wert des Schulvermögens wurde auf 17 665 000 Yen geschätzt (1883 23 573 000). Davon waren aber nutzbringende Kapitalien nur 5 610 000 Yen, 1883 noch 9 560 000 Yen. Dieses Verzehren der Kapitalien zeigt am deutlichsten, wie wünschenswert es vom rein finanziellen Standpunkt war, die Ausgaben herab- und die Schulgelder hinaufzusetzen [1]. Diese Verhältnisse machen es auch erklärlich, dafs auf eine wirkliche Durchführung der allgemeinen Schulpflicht nicht ernsthafter hingewirkt wird, da eine Verdoppelung des Schulbesuches ja notwendig eine ganz bedeutende Vermehrung der Schullast bedeuten würde. Hat man doch sogar

[1] Sie wurden von 1886 auf 1887 beinahe verdoppelt. Das Schulgeld betrug in Volksschulen 1887 im Durchschnitt des ganzen Landes monatlich 11,8 Sen.

die nach englisch-amerikanischem Muster eingerichteten Ortsausschüsse zur Kontrolle des Schulbesuchs wieder aufgehoben. Aus anderen Gesichtspunkten sind die getroffenen Maſsregeln allerdings bedenklich, namentlich der Rückgang des mittleren Schulwesens. Erfreulicher ist, daſs es durch die neueren Reformen möglich war, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer etwas zu verbessern. Das Durchschnittsgehalt aller Bezirks- und Gemeindelehrer stieg 1883 bis 1888 von 68 auf 77 Yen jährlich, während gleichzeitig die Preise der wichtigsten Bedürfnisse herabgingen. Das Gehalt aller Bezirkslehrer stieg von 277 auf 300 Yen durchschnittlich, das aller Gemeindelehrer von gut 63 auf etwa 71 Yen. Immerhin erhielt auch 1887 ein ordentlicher Elementarlehrer im Durchschnitt des ganzen Landes nur 108 Yen jährlich, im Bezirk des höchsten Durchschnitts, Miyagi 160 Yen, in Tokyo 136 Yen, dagegen in Shimane nur 60, in Fukui gut 72 Yen. Die vorkommenden Grenzsätze für Minimal und Maximalgehälter sind 14,40 Yen (!) in Hiroshima und 540 Yen in Miyagi. Der durchschnittliche Maximalgehalt ist rund 323, der durchschnittliche Minimalgehalt $57^1/_8$ Yen[1].

Staatsschulen giebt es gegenwärtig im wesentlichen nur für höhere wissenschaftliche und Fachbildung, nämlich:

die Universität, 1880—1886 aus verschiedenen höheren Lehranstalten zusammengeschmolzen,

die höhere Normalschule,

sechs höhere Mittelschulen, den Oberklassen einer Realschule entsprechend, das verbindende Glied zwischen den Mittelschulen und der Universität,

die höhere Handelsschule,

die Gewerbeschule in Tokyo,

die höhere Mädchenschule,

die Musikschule,

die Taubstummenanstalt,

die Kunstschule (seit 1888).

Diese Anstalten stehen unter dem Unterrichtsministerium.

Dazu kommt die Akademie für Land- und Forstwirtschaft unter dem Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe (1890 mit der Universität vereinigt) und die Landwirtschaftliche Akademie des Hokkaidoamtes, eine Seemanns- und eine Telegraphenschule unter dem Verkehrsministerium, sowie 10 Lehranstalten des Kriegs- und 4 des Marineministeriums[2].

---

[1] Die angeführten Zahlen beziehen sich nicht auf die ordentlichen Lehrerinnen, deren Durchschnittsgehalt sich für das ganze Land 1887 auf rund 104 Yen berechnet.

[2] Daneben sind noch die beiden Adelsschulen für Knaben und Mädchen unter dem Hausministerium zu nennen, mit 65 einheimischen und 5 ausländischen Lehrern und 729 Schülern.

Fast alle diese Unterrichtsanstalten liegen in oder bei Tokyo. Die Zahl der an ihnen beschäftigten Lehrer war 1105, aufserdem 59 Ausländer. Die Zahl aller Schüler und Schülerinnen betrug 7224. Auf das Unterrichtsministerium allein kommen davon 332 Lehrkräfte und 40 Ausländer und 3392 Schüler.

Die Ausgabe für diese Staatsanstalten betrug 1887 853900 Yen, wovon auf das Unterrichtsministerium allein 583662 Yen fielen. Ein Vergleich mit früheren Jahren wird durch die vielen Organisationsveränderungen erschwert. Wie sehr aber der Staat seine direkten Leistungen auf diesem Gebiete eingeschränkt hat, ergeben folgende Zahlen über die Ausgaben der staatlichen Unterrichtsanstalten:

1880/81	1439000	Yen,
1881/82	1133000	-
1884/85	1730000	-
1886/87	1021000	- [1]
1887/88	854000	-

Lehrreicher sind die Übersichten über die Ausgaben des Unterrichtsministeriums. Sie zeigen folgende Bewegung:

1875/76	1744000	Yen,	
1876/77	1695000	-	
1877/78	1164000	-	
1880/81	1177000	-	
1881/82	896000	-	
1884/85	962000	-	
1886/87	888000	-	
1887/88	1118000	-	(Etat 888000)
1889/90 (Budget)	1048000	-	

Auf das Budget der Unterrichtsverwaltung haben die verschiedenen Anläufe zur Sparsamkeit jedesmal ihre unmittelbare Wirkung geübt, so 1877 (Satsuma-Aufstand), 1881, 1886. Dafs man dieses starke Sparen gerade an der höheren und mittleren Bildung bethätigt, ist nicht unbedenklich. Aber anderseits ist zu beachten, dafs im Gegensatz zu landläufigen Meinungen der Drang zu höherer Bildung, nach dem Andrang zu den Lehranstalten bemessen, durchaus nicht grofs ist. In den Ständen, aus welchen die studierende Jugend hervorgeht, fehlt es ebensosehr an Geldmitteln wie an Ausdauer zum Erwerb einer wirklich wissenschaftlichen Bildung. Man bedenke, dafs an der einzigen Universität des Landes 1887 nicht mehr als 863 Studenten und darunter 197 Stipendiaten waren. Die Ausgabe des Staates für diese wenigen Besucher der staatlichen Lehranstalten ist verhält-

[1] Dieser plötzliche Rückgang beruht jedoch zum Teil auf anderer Aufstellung der Ausgaben bei Kriegs- und Marineschulen.

nismäfsig hoch. Es ist daher begreiflich, dafs der Wunsch zu sparen sich gerade auf diesem Gebiete geltend macht. Es ist ganz auffällig, wie wenige Besucher der höheren Lehranstalten aus bemittelteren Verhältnissen hervorgehen. Mit Ausnahme der Mediziner sind fast alle Studenten ganz arm. Es zeigt sich hier ein Krebsschaden des bisherigen Systemes der Patronage. Wozu den langen Weg einer mühsamen, vieljährigen Berufsbildung wählen, wenn man auch ohnedem zu Amt und Würden kommt! Nur wer arm und ohne Beziehungen ist, hat es nötig, sich eine höhere Bildung anzueignen. Für die Zukunft des Landes und namentlich seines Beamtenstandes bildet der Mangel an wirklich höher gebildeten Leuten eine ernste Schwierigkeit. Das bei uns so mächtig wirkende Erziehungsmittel der Staatsprüfungen, der strengen Anforderungen an die Berufsvorbereitung fehlte bisher ganz. Bis die jetzigen schwachen Anfänge des Prüfungswesens auf weitere Kreise wirken, wird wohl noch geraume Zeit vergehen. Ebenso fehlt bisher der Zwang der Sitte, welche z. B. in England den Besuch der höheren Bildungsanstalten vom Gentleman verlangt. So sehen wir in Japan, dafs die bescheidenen Anforderungen der staatlichen Lehranstalten an Vorbereitungen und Studienzeit[1] noch zu hoch sind, dafs grofse Mengen junger Leute sich mit der ganz ungenügenden Halbbildung begnügen, welche sie durch kurzen Besuch von Privatschulen aufschnappen, welche in Bezug auf Disciplin, Pünktlichkeit, regelmäfsigen Besuch, Qualifikation der Lehrer auch den bescheidensten Ansprüchen nicht genügen können. Wir sehen die wunderliche Erscheinung, dafs auf dem Gebiete des elementaren Schulwesens die Privatschulen immer mehr verschwinden (1879 noch 1315, 1887 583), dafs dagegen Privatanstalten, welche angeblich eine wissenschaftliche Bildung geben, in erstaunlicher Zahl vorhanden sind. Deren gab es 1887 45 als Fachschulen anerkannte und 1709 sonstige Privatschulen (aufser den 16 als Mittelschulen anerkannten Privatanstalten, wovon 11 für Mädchen). Die Schülerzahl in diesen Anstalten war 8398 in den anerkannten und 79458 in den anderen Schulen. Unter diesen Anstalten waren unter anderen 17 Rechtsschulen mit 7742 Schülern (1882 erst 10 mit 1128 Schülern), während die juristische Fakultät nur 218 Studenten hatte. Selbst für das Studium der Medizin gab es neben der Fakultät mit 343 Studenten und 20 Bezirksschulen mit 2766 Studenten noch 7 Privatschulen mit 771 Schülern (fast unverändert gegen 1882). Die Leistungen fast aller Privatschulen sind überaus traurig[2], was

[1] Der Universitätskursus dauert drei, für Mediziner vier Jahre. Vorhergehen fünf Jahre auf der höheren Mittelschule, welche im 14. bis 19. Lebensjahre absolviert werden.

[2] Das Gesagte gilt von der grofsen Menge der Anstalten. Selbstverständlich giebt es einzelne tüchtige Ausnahmen, wie die Schule des

schon durch den ununterbrochenen Schülerwechsel bewirkt werden mufs. Die oberflächliche Halbbildung, Hand in Hand mit einer geradezu naiven Überhebung, wird durch diese Zustände in bedauerlichster Weise gefördert[1]. Zum Teil ist diese frühreife, unpraktische, hohle Geistesrichtung ein Erzeugnis der Übergangszeit. In der Hauptsache steckt sie aber doch tief im japanischen Nationalcharakter und hängt damit zusammen, dafs es überhaupt wenig wirklich gebildete Menschen im japanischen Volke giebt. Ebenso wie in wirtschaftlicher Beziehung ist es in geistiger: der Unterschied der Stände ist viel geringer als bei uns. Wie es keine hungernden Proletarier, aber auch fast keine reichen Leute giebt, so ist die Masse des Volkes an Gesittung, (Ordnungsliebe, Höflichkeit, Rücksicht, Reinlichkeit u. s. w.) wohl unseren niederen Ständen überlegen, aber die höheren Stände stehen tief unter dem Niveau unserer gebildeten Klassen. Zu dem Europäer, der „bewaffnet ist mit der ganzen Bildung seines Jahrhunderts", wird man in Japan nur selten ein Analogon finden.

An sonstigen öffentlichen Veranstaltungen des Bildungswesens sind zu nennen Bibliotheken und einige Museen. Das Bibliothekswesen ist noch sehr wenig entwickelt. Es gab 1887 nur 16 dem Publikum zugängliche Bibliotheken mit zusammen 72011 japanischen und chinesischen und 65197 europäischen Werken. Vier dieser Bibliotheken hatten noch nicht

---

Vereins für Deutsche Wissenschaft in Tokyo, die Doshisha in Kyoto. Ein typisches Beispiel für die Art, die ich im Sinne habe, ist die bekannteste dieser Schulen, das Keio Gijiku in Tokyo. Der „wissenschaftliche" Unterricht. Völkerrecht, Nationalökonomie u. s. w, vor 15jährigen Knaben besteht darin, dafs der Lehrer ein „Text-book" vorliest — nicht etwa erklärt —, was dann auswendig gelernt wird, ein überhaupt in Japan noch sehr beliebtes Verfahren, halb aus der alten chinesischen Praxis, halb von den amerikanischen Vorbildern stammend. Diese Schule hatte z. B. um 1882/83 an tausend Schüler, 1885/86 nur dreihundert, 1887/88 wieder etwa neunhundert. Der Zu- und Abgang von Schülern in solchen Anstalten geht ununterbrochen das ganze Jahr durch. Die Lehrer rekrutieren sich aus den ältesten Schülern.

[1] In einem vortrefflichen Aufsatze über „Japanese Psychology" in der Japan Weekly Mail (1889, XII 400 ff.) heifst es unter anderem: „Kein Land enthält solche Mengen von Politikern im Knabenalter wie Japan . . . . . Nur in Japan findet man junge Männer, die keck genug sind, ergrauten Staatsmännern eine Vorlesung zu halten über die Leitung der auswärtigen Politik . . . . . Es giebt wenig Länder, in welchen Männer ohne praktische Kenntnis des Staatslebens so leicht in den Ruf tiefer Weisheit kommen können durch geschicktes Theoretisieren."

Ein anderer guter Beobachter (Japan Weekly Mail 1886 V 129) nennt als Haupthindernis für den Fortschritt des mittleren Schulwesens in Japan: „die Indolenz vieler, wenn nicht der meisten Lehrer, eine hohle Selbstgefälligkeit auf seiten der Schüler, in vielen Fällen eine übertriebene Nationaleitelkeit auf beiden Seiten, ein Gefühl der Überlegenheit, das auf nichts als auf einigen oberflächlichen Kenntnissen beberuht, die nicht genügen würden, um auch nur eine Schale Reis zu verdienen".

1000 Werke. Dabei zeigen die Zahlen einen erheblichen Rückgang, da 1884 noch 25 Bibliotheken mit zusammen 156878 Werken angeführt werden. Eine große öffentliche Nationalbibliothek fehlt immer noch. Einige größere Bibliotheken sind dem Publikum nicht zugänglich, so mehrere früher von Daimyos zusammengebrachte und für europäische Bücher die erhebliche Bibliothek des Kabinetts. — Das Theater ist ausschließlich der privaten Unternehmung überlassen.

Früher übte das Unterrichtsministerium die Aufsicht über das Prefswesen, doch ist dies bald auf das Ministerium des Innern übergegangen. Bedeutsam ist in den Prefsgesetzen (1875 und 1887) namentlich, dafs eine Druckschrift, um gegen Nachdruck geschützt zu werden, vor dem Erscheinen angemeldet und registriert werden mufs. Es dürfte in diesem Zusammenhang einiges Interesse haben, die Hauptzahlen über die geistige Produktion Japans zu erhalten.

Die Zahl der veröffentlichten Originalwerke schwankt von 1881—1887 zwischen 2100 und 2900. Im letztgenannten Jahre betrug sie 2753. Daneben wurden 5228 Sammelwerke, 692 Übersetzungen und 875 Holzschnittwerke herausgegeben.

Neben der wie man sieht recht erheblichen Bücherproduktion ist die Veröffentlichung periodischer Druckschriften durchaus nicht so rasch entwickelt, wie man nach den Äufserungen mancher Touristen glauben sollte. Die ersten Anfänge des Zeitungswesens fallen in das Jahr 1868. Regelmäfsig täglich erscheinende Zeitungen gab es aber erst seit 1872. Bis Ende 1881 war die Zahl der Zeitungen und Zeitschriften zusammen auf 253 angewachsen. Infolge des strengen Gesetzes über die Zeitungspresse von 1883 (die vorhergehenden waren von 1873 und 1875) war am Ende dieses Jahres die Zahl nur mehr 199. Sie stieg dann aber rasch auf

269	zu Ende	1884
321	- -	1885
402	- -	1886
470	- -	1887

Von letzteren waren aber nicht weniger als 133 nicht zum öffentlichen Verkauf, sondern nur zur Verteilung an Vereinsmitglieder bestimmt. (Solche Zeitschriften brauchen keine Kaution zu hinterlegen.) Nicht weniger als 191 Zeitungen und Zeitschriften erschienen allein im Bezirke Tokyo, 31 in Osaka, 19 in Kyoto; in diesen drei Bezirken also mehr als die Hälfte und der Zahl der erschienenen Nummern nach drei Viertel.

Wie ephemer ein grofser Teil dieser Veröffentlichungen ist, zeigt die Thatsache, dafs z. B. im Jahre 1887 279 Zeitungen und Zeitschriften neu begründet wurden, aber 211 wieder eingingen, bei einem Bestand von 402 am Anfang und 470 am Schlusse des Jahres.

Das Gesundheitswesen, dem Ministerium des Innern unterstehend, fällt mit seinen Ausgaben im wesentlichen auf die Bezirke und Gemeinden. Die Ausgabe der Bezirke belief sich in dem seit 1879 niedrigsten Jahre 1884/85 auf 322 900 Yen, in den Cholerajahren 1879/80 auf 547 500 Yen, 1882/83 auf 628 700 Yen, 1886/87 auf 1 760 700 Yen. Die Ausgabe der Gemeinden bewegte sich in der gleichen Zeit zwischen 439 000 Yen (1879/80) und 794 000 Yen (1882/83) und 704 000 Yen (1886/87).

Von diesen Ausgaben entfällt ein großer Teil auf die öffentlichen Krankenhäuser. Die Zahl dieser Anstalten betrug 1887 224 neben 292 Privat-Krankenhäusern. Die Ersparungstendenzen der letzten Jahre haben sich auch hier geltend gemacht, denn Ende 1883 gab es 359 öffentliche Krankenhäuser neben 297 Privatanstalten.

Die Zahl der eingeschriebenen Ärzte war Ende 1887 40 879, der Apotheker 9878, der Hebammen 29 863. Die Zahl der beiden letztgenannten Kategorieen nimmt von Jahr zu Jahr zu, die der Ärzte ist dagegen ziemlich stabil, reichlich ein Arzt auf 1000 Einwohner (genau $1{,}08$). Die Extreme in der Versorgung der Bevölkerung mit Ärzten bieten die Bezirke einerseits Ishikawa ($1{,}65$), anderseits Aomori ($0{,}48$). Im allgemeinen ist die Versorgung schwächer in Mittel- und Nordjapan, am höchsten an der Westküste und auf Kyushu. Abnorm sind die Verhältnisse im Okinawa-ken[1] [2].

Ein Verwaltungsgebiet, welches in unserer europäischen Gesellschaft mit ihrer Isolierung des Individuums steigenden Aufwand erfordert, das Armenwesen, fehlt in Japan, man könnte sagen, fast ganz. Das Familienband und der nachbarliche Verband sind in Japan von einer Stärke, daß äußerst wenige Personen öffentlicher Unterstützung bedürftig werden. Im Gegensatz

---

[1] Angeblich nur 81 Ärzte, 16 Apotheker und 2 Hebammen.

[2] Ich muß es selbstverständlich Berufeneren überlassen, die gesundheitlichen Verhältnisse Japans darzustellen. Nicht unterlassen kann ich aber, darauf aufmerksam zu machen, daß die ausführliche Statistik der Todesursachen, wie sie das Statistische Jahrbuch und nach ihm das „Résumé Statistique“ geben, doch einigermaßen bedenklich ist. Mir ist unerfindlich, wie man in der Lage sein will, im ganzen Lande bis in die entferntesten Winkel die wirklichen Todesursachen festzustellen, so daß auf 600000—950000 Todesfälle nur einige Tausend Fälle kämen, in welchen die Ursache unbekannt ist. Prüfung der Zahlen für die einzelnen Bezirke macht die Sache noch verdächtiger, wenn z. B. gerade in entlegenen, zurückgebliebenen Gegenden fast in keinem Falle die Ursache unbekannt ist. Die Bedenken gegen diese Statistik werden von meinen bisherigen medizinischen Kollegen an der Universität völlig geteilt.

Verwaltungsrechtlich interessant ist, daß man die Pockenimpfung, die man bereits 1824 durch Siebold kennen lernte, seit 1876 (Gesetz vom 12. April) zwangsweise durchführt. Vgl. darüber den Aufsatz von Geerts, Japan Weekly Mail 1879 S. 757 ff. Gegenwärtig gilt Gesetz 34 vom 9. November 1885. Die Zahl der vorgenommenen Impfungen betrug von 1876 bis 1883 jährlich zwischen 1 und 2 Millionen und ist bis 1887 auf 4 435 000 gestiegen. Die Lymphe wird vom Staat geliefert.

zu anderen asiatischen Ländern ist der Bettel verhältnismäfsig selten[1], die Ausgabe aus öffentlichen Mitteln sehr unbedeutend. Im allgemeinen handelt es sich um Irr- und Blödsinnige, Krüppel, Greise, kleine Kinder, welche keine Angehörige haben. Der Aufwand des Staates für solche Personen im Jahre 1887 war 83 618 Yen, wovon 14 968 Yen für 4752 verlassene Kinder[2], der Rest für 15 199 andere Personen. Aufserdem gaben die Bezirke von Altjapan 1887/88 71 029 Yen, die Gemeinden 38 166 Yen für Armenpflege aus. Von den Bezirken kam allein auf Tokyo ein Drittel. Zu dieser Ausgabe von insgesamt rund 193 000 Yen kommen aber noch die Unterstützungen aus dem landwirtschaftlichen Hülfsfonds, der unten im Zusammenhang mit der Grundsteuer näher zu besprechen ist. Dieser seit 1880 durch eine Staatsdotation und Grundsteuerzuschläge gebildete Fonds dient zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Falle von Notständen, welche durch Elementarereignisse herbeigeführt sind. Die derart gezahlten Unterstützungen haben in den letzten Jahren rund 600 000 Yen jährlich betragen, (1887 582 960 Yen), nachdem sie 1884/85 eine Höhe von 982 000 Yen erreicht hatten[3]. Die aus öffentlichen Mitteln gezahlten Unterstützungen haben sich also in den letzten Jahren zusammen auf rund 700 000 bis 1 150 000 Yen belaufen[4], 2—3 Sen auf den Kopf der Bevölkerung.

In Tokyo mit seiner grofsen fluktuierenden Bevölkerung macht sich das Bedürfnis ausgedehnterer Fürsorge für die Armen neuerdings immer mehr geltend. Einstweilen hilft man sich auf dem Wege des Voluntarismus durch, mit Wohlthätigkeitsspitälern u. dergl. Doch wird in Tokyo zuerst das Bedürfnis nach einer Armenpflege im europäischen Sinne entstehen. In Tokyo bestehen folgende öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Das Yoikuin, im Februar 1873 errichtet, dotiert mit alten Wohlthätigkeitsfonds, welche bis auf das Jahr 1791 zurückgehen[5].

---

[1] Aus den ersten Jahren nach Öffnung der Häfen berichten fremde Beobachter einstimmig über die grofse Zahl von Bettlern. Diese hatte ihren Grund wohl in den damaligen Notständen. Übrigens sieht man auch heute noch in der nächsten Umgebung der offenen Häfen mehr Bettler als weiter im Innern.

[2] Gegen 1000 weitere Kinder wurden ganz umsonst von Privatfamilien erzogen.

[3] Die aus dem Hülfsfonds gewährten Darlehen zur Bezahlung der Grundsteuer sind in diese Zahlen nicht eingeschlossen.

[4] Nämlich

	Staat	Bezirke einschl. Hülfsfonds	Gemeinden	Zusammen
1882	71 089	343 290	45 189	459 568
1883	62 707	566 534	44 468	673 709
1884	47 781	1 025 680	65 725	1 139 186
1885	72 107	703 163	60 465	835 735
1886	83 415	650 261	43 498	777 174
1887	83 618	653 989	38 166	775 773

[5] Vgl. Japan Weekly Mail 1877 S. 826 ff.

Es ist ein Spital für Krüppel und Bresthafte sowie verlassene Kinder. Der Bestand am Schlufs der letzten Jahre bewegte sich zwischen 100 und 150 Köpfen, wovon 20—40 Kinder. Die jährliche Ausgabe beträgt gut 4000 Yen, das Stiftungsvermögen Ende 1888 fast 100 000 Yen.

Lebhafter Protektion hatte sich in den letzten Jahren das Jikeiin zu erfreuen, ein Armenspital, mit einem Krankenbestand am Ende der letzten Jahre von 40—50 Köpfen, einer Ausgabe von gut 8000 Yen und einem Stiftungsvermögen Ende 1888 von fast 70 000 Yen.

Für Blinde und Taubstumme besteht eine staatlich unterstützte Anstalt (Kummoain). — Im Bezirksirrenhaus von Tokyo waren Ende 1888 124 nichtzahlende Patienten neben 61 zahlenden.

Eine ausgedehnte Wohlthätigkeit üben die christlichen Missionsgesellschaften [1].

Das Verhältnis der Staatsverwaltung zur Volkswirtschaft ist später im einzelnen darzustellen. Doch ist schon hier auf einige Grundzüge hinzuweisen. Der moderne Staat hat die in den Ländern des Westens üblichen allgemeinen Förderungsmittel der Volkswirtschaft auch in Japan eingeführt. So ist durch eine Reihe von gesetzlichen Mafsregeln das Urheberrecht geschützt worden [2]. Auf dem Gebiete des technischen Unterrichtswesens ist manches geschehen, doch fehlen niedrige technische Schulen in diesem Lande ausschliefslicher Kleinbetriebe noch fast ganz. Man hat die Beschickung ausländischer Ausstellungen in die Hand genommen und Ausstellungen im Inlande veranstaltet, teils lokaler Art, teils Specialausstellungen, teils allgemeine Nationalausstellungen (1877, 1881, 1890).

Man hat auch, um den Behörden mehr Fühlung mit den praktischen Bedürfnissen zu schaffen, allerlei Versuche mit wirtschaftlichen Vertretungskörpern gemacht, im allgemeinen mit wenig Erfolg. Namentlich der Errichtung eines besonderen Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe (Nr. 25 vom

---

[1] Bei einem Besuch in den beiden in Tokyo befindlichen Nonnenklöstern im Sommer 1889 fand ich im „Orphelinat" zusammen rund 300 kleine Mädchen, von welchen nur für einzelne eine Kleinigkeit bezahlt wird.

[2] Gegenwärtig geltende Gesetze:

Gegen Nachdruck, Kaiserl. Verordnung 77 vom 28. Dezember 1887 (im wesentlichen Wiederholung des Gesetzes 135 vom 3. September 1875).

Gegen unbefugte dramatische oder musikalische Aufführungen, Kaiserl. Verordnung 78 vom gleichen Datum.

Gegen Nachbildung von Photographieen, Kaiserl. Verordnung 79 vom gleichen Datum.

Patent-, Muster- und Markenschutz, Kaiserl. Verordnung 84, 85, 86 vom 20. Dezember 1888.

Patentbureau, Kaiserl. Verordnung 73 von 1887 und 87 von 1888.

7. April 1881) folgte ein lebhafter Anlauf[1]. Ein Volkswirtschaftsrat wurde errichtet (Nr. 44 vom selben Jahre), der unter Vorsitz des Ministers aus höheren Beamten dieses und anderer Ministerien bestand, in drei Abteilungen für Landwirtschaft, Handel und Industrie. Für jeden Bezirk wurden entsprechende beratende Versammlungen eingeführt (23. Mai 1881), unter Vorsitz des Bezirkshauptmanns, welcher die Mitglieder unter hervorragenden Landwirten, Kaufleuten und Gewerbtreibenden ernennen sollte. Dasselbe Gesetz erlaubte in Stadtkreisen (Ku) entsprechende von den Interessenten gewählte Kammern zu errichten. Für die Thätigkeit dieser wohl nach französischem Muster eingeführten Organisation fehlten in der Hauptsache die Voraussetzungen. Der Volkswirtschaftsrat wurde schon durch Nr. 14 vom 2. März 1882 suspendiert, als überflüssig neben dem Sanji-in (errichtet Oktober 1881, abgeschafft Dezember 1885). Nr. 16 vom 16. Mai 1883 hob dann die ganze bisherige Organisation auf, am gleichen Tage aber (Nr. 13) wurde Vorsorge getroffen für Errichtung beratender Körperschaften in den Bezirken, die Einzelheiten den Bezirkshauptleuten überlassen. Für einzelne Gemeinden können freiwillig oder auf Anordnung des Bezirkshauptmanns beratende Ausschüsse gebildet werden. Diese Handels- oder Handels- und Gewerbekammern[2] setzen sich in der Hauptsache zusammen aus Vertretern der Handelsgilden und ähnlicher Korporationen, wohl auch grofser einzelner Unternehmungen (in Tokyo z. B. der Nihon Tetsudo, der Pferdebahn, der Naikoku Tsuun Kwaisha u. s. w.).

Die Zahl solcher Kammern war 1881 20, im Jahre 1887 34, davon 16 Handels- und 18 Handels- und Gewerbekammern. Die meisten hatten 1887 nur einige Sitzungen gehalten, nur 4 mehr als 12 Sitzungen im Jahre. Aufser diesen 34 Kammern bestanden noch 11 weitere, welche aber im Laufe des Jahres überhaupt kein Lebenszeichen von sich gegeben hatten. Was von den Berichten dieser Kammern in die Öffentlichkeit dringt, ist meist recht bedeutungslos. Für eine gedeihliche Wirksamkeit fehlt es noch zu sehr an gebildeten Elementen im Unternehmerstand.

Das moderne Staatswesen hat aber weiter sehr direkt in die wirtschaftliche Entwickelung eingegriffen. Staatliche Leitung wirtschaftlicher Unternehmungen war etwas in Japan Altgewohntes. Als man nun mit der Aufsenwelt bekannt wurde, als der begreifliche Wunsch erwachte, der wirtschaftlichen Entwickelung des Occidents nachzustreben, da war bei dem Fehlen grofser Gewerb-

---

[1] Damals ist auch das Statistische Bureau (Tokei-in) errichtet, Nr. 43 vom 30. Mai 1881.

[2] Sie heifsen jetzt meist Shokwai oder Shokokwai, früher Shohokwaigisho oder Kwangyo shimonkwai. — In Zukunft regelt die Verhältnisse der Handelskammern Gesetz 81 vom 11. September 1890.

treibender und Kaufleute nichts natürlicher, als daſs der Staat selbst als Unternehmer auftrat. Der Staat führte die modernen Verkehrsmittel ein, er errichtete Fabriken, führte in den Bergwerken vollkommenere Betriebsformen ein, er beteiligte sich sogar an der Ausfuhr japanischer Produkte. Wo er nicht selbst handelte, suchte er namentlich in neuerer Zeit die fehlende private Initiative durch Privilegien, Subventionen, Zinsengarantieen aller Art zu erwecken, wovon im nächsten Buche eingehender zu handeln sein wird.

Die japanische Regierung ist wegen dieser Politik oft und lebhaft angegriffen. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daſs viel Anfechtbares vorgekommen ist. Die Beamten hatten vielfach die nötigen Fachkenntnisse ebensowenig als die Privatleute. An manches unvernünftige, unüberlegte Unternehmen sind groſse Summen verschwendet. Vieles ist unzweckmäſsig geleitet. Den fremden Technikern und Ratgebern gab man selten den nötigen Einfluſs auf die Durchführung. Manches räudige Schaf ist, namentlich anfangs, auch unter den Fremden gewesen. Daſs Begünstigung und private Vorteile eine ungebührliche Rolle gespielt haben, daſs viele Maſsregeln nur das Mittel zum Zweck der Versorgung von Anhängern gewesen sind, daſs man oft zu rasch oben hinaus wollte, keine Geduld für solide Fortschritte im kleinen hatte, alles das kann nur der blinde Panegyriker in Abrede stellen[1]. Aber trotz aller Miſsgriffe und Verschwendung[2] kommt man bei unbefangener Beobachtung doch zu dem

---

[1] In einer Denkschrift von Anfang 1881, in welcher die Minister der Finanzen und des Innern, Okuma und Ito, die Errichtung des neuen Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe vorschlugen, heiſst es über die bis dahin mit volkswirtschaftlichen Angelegenheiten befaſsten verschiedenen Bureaus: „Wir finden, daſs die Zwecke, für welche sie errichtet wurden, nämlich systematische Regeln für die Ermunterung und den Schutz von Landwirtschaft und Gewerbe aufzustellen und diese Erwerbszweige zu fördern, zu nebensächlichen Dingen geworden sind. Diese Behörden haben in vielen Fällen die angemessenen Grenzen der Förderung und des Schutzes überschritten und selbst Gewerbe betrieben oder einigen privilegierten Personen Kapital vorgeschossen und so die (andern) Landwirte und Gewerbetreibenden beeinträchtigt . . . . . Die Bureaus sind dadurch wider ihre Absicht in eine bedauerliche Konkurrenz mit Privatleuten getreten u. s. w.“ — Diese Denkschrift kam anscheinend durch eine Indiskretion in die Presse (Nichi Nichi Shimbun 14. April 1881. S. Japan Gazette Fortnightly Summary 1881 S. 257) und erregte groſses Aufsehen.

[2] Das unglücklichste Experimentierfeld hat das nördliche Kolonialgebiet abgegeben, der Hokkaido, von 1869—1882 unter einer eigenen Kolonialbehörde, dem Kaitakushi. Dieses erhielt zu seiner Verfügung die eigenen Einnahmen der Insel und anfangs eine Summe von 2,5 Millionen Yen, dann von Ende 1872 an auf 10 Jahre einen Fonds von 10 Millionen Yen zur Hebung des abgesehen von seinen südlichen Teilen fast unbewohnten Gebiets. Das Kaitakushi hat vom September 1869 bis Frühjahr 1882 nach den Abrechnungen 21 130 000 Yen ausgegeben. Doch dürften noch weitere Summen in einzelnen anderen Posten stecken. Das

Ergebnis, daſs die meisten in Angriff genommenen Unternehmungen teils wünschenswert, teils geradezu nötig waren. Hat man z. B. einen groſsen Reeder ungebührlich begünstigt, so ist man doch zu einem hoch entwickelten Dampfschiffsverkehr zwischen allen wichtigen Punkten des Landes unter nationaler Flagge gekommen, der zwar etwas kostspielig, aber im ganzen für die Bedürfnisse des Landes genügend ist.

Vieles von dem, was die Regierung in Gang gebracht hat und nach Lage der Dinge allein in Gang bringen konnte, entwickelt sich jetzt allmählich in ganz befriedigender Weise. Diese Entwickelung würde schon eher eingetreten sein, wenn nicht die unglücklichen Währungsverhältnisse und die Agiospekulation längere Zeit allen soliden Unternehmungsgeist lahm gelegt hätten. Was die Begünstigung einzelner groſser Banquiers und Spekulanten betrifft, so darf man nicht vergessen, daſs der Einfluſs dieser Leute ganz naturgemäſs war, wo so wenig gröſsere Unternehmer vorhanden waren, bei welchen sich die Regierung Rats erholen konnte. Benutzten diese wenigen ihre Stellung zu ihrer und ihrer Freunde Bereicherung, so wiederholte sich in Japan nur, was man zu Anfang der kapitalistischen Periode in allen Ländern erfahren hat, in welchen nicht ein hochgebildetes und durchaus ehrenhaftes Beamtentum dem Widerstand leistete.

Die Ausführungen dieses Abschnittes dürften genügen, wenigstens einen ungefähren Überblick über das moderne Staatswesen zu geben, welches aus dem Umsturz der alten Ordnung hervorgegangen ist. Über die wirtschaftliche und die Finanzverwaltung wird in den späteren Abschnitten näher zu sprechen sein. Eine ergänzende Übersicht zu den einzelnen Angaben über die Entwickelung der Staatsausgaben biete folgende Tabelle, in welcher die eigentlichen Verwaltungsausgaben neben die für die Staatsschuld, für Dotationen (kais. Haus, Renten, Pensionen, Hülfsfonds) und alles andere gestellt sind. Bei der wechselnden Anordnung der Budgets und Staatsrechnungen sind allerdings die einzelnen Jahre nicht streng vergleich-

---

Anfang 1886 eingerichtete Hokkaidoamt giebt jährlich reichlich 2 Millionen Yen aus. Die eigenen Fabriken u. s. w., welche aus dem Hokkaido in kurzer Frist ein neues Amerika machen sollten, sind neuerdings fast alle an Aktiengesellschaften und Privatunternehmer für geringen Preis veräuſsert, zum Teil mit Zinsgarantie des Staates. Trotz aller Aufwendungen hatte der Hokkaido Ende 1887 erst 239 866 dauernde Einwohner (gesetzliche Bevölkerung) und eine Wohnbevölkerung von 326 614 Köpfen auf einer Fläche so groſs wie Bayern und Württemberg. Die Zahl der Einwanderer beträgt im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1887 noch nicht 6000 Köpfe jährlich. An Ackerland war nur wenig über 30 000 Cho vorhanden. Trotz der weiten Fläche noch ganz unberührten Landes erzeugt die Kolonie immer noch nicht den eigenen Bedarf an Ackerbauprodukten.

bar, namentlich seit 1886, etwas besser wieder das Budget 1889/90. Die kein ganzes Jahr umfassenden Finanzperioden (1. Januar bis 30. Juni 1875 und 1. Juli 1885 bis 31. März 1886) sind weggelassen[1].

Ausgaben des japanischen Staates 1873—1890 in 1000 Yen.

Finanzjahr	Für Central-, Bezirksbehörden und Polizei	Für die Staatsschuld	Für Dotationen (bis 1884 ohne Hausministerium)	Für sonstige Zwecke	Zusammen
1	2	3	4	5	6
1873	24 580	2 996	18 046	17 057	62 679
1874	27 407	3 254	26 498	25 121	82 270
1875/76	32 388	4 645	17 990	14 180	69 203
1876/77	31 562	4 951	18 763	4 033	59 309
1877/78	25 350	16 775	1 241	5 062	48 428
1878/79	25 856	26 640	1·665	6 780	60 941
1879/80	28 705	21 750	2 570	7 293	60 318
1880/81	32 018	22 451	2 737	5 935	63 141
1881/82	28 652	32 606	3 323	6 879	71 460
1882/83	31 146	29 536	3 570	9 229	73 481
1883/84	32 658	33 887	4 197	12 365	83 107
1884/85	34 554	27 413	4 118	10 578	76 663
1886/87	ca. 44 312	27 000	4 537	ca. 6 769	82 618
1887/88	ca. 46 906	24 420	4 715	ca. 3 647	79 688
Budget 1889/90	ca. 40 707	22 254	5 284	ca. 8 351	76 596

Die Verwaltungsorganisation Japans ist der der europäischen Staaten in ganz wesentlichen Beziehungen ähnlich geworden. Aber freilich ist davon vieles nur äufserlich. Vieles steht nur auf dem Papier. In Wahrheit findet man bei genauerer Prüfung mehr Anklänge an die frühere Zeit, als man zunächst erwartet.

Der Kaiser ist in der Ausübung der Herrschaft mehr und mehr in den Vordergrund gerückt worden. Aber thatsächlich regieren doch die Minister. Das Shogunat ist abgeschafft. Aber das persönliche Regiment des Kaisers ist nicht viel mehr als eine Theorie. Die wirkliche Gewalt ist in den Händen einer kleinen Gruppe von Männern aus den Südlandschaften, namentlich

[1] Eine etwas abweichende Übersicht über die Zusammensetzung der jährlichen Ausgabe für Staatsverwaltung nach den Statistischen Jahrbüchern siehe Anhang Tabelle 5.

Satsuma und Choshu. Das Bakufu der Nordleute ist ersetzt durch das Kabinett aus dem Süden[1].

An die Stelle der feudalen, auf die Reissteuern der Bauern begründeten Verwaltungsorganisation ist ein absoluter Staat getreten, rein auf die Grundlage der Geldwirtschaft gestellt, mit besoldeten Berufsbeamten. Aber hierfür fehlt in der Hauptsache noch ein wichtiges Element: die Berufsvorbereitung. Die Zusammensetzung der Beamtenschaft richtet sich im wesentlichen nach den alten Grundsätzen der Landsmannschaft, des persönlichen Schutzverhältnisses. Wie unter dem Bakufu die Fudai-Daimyos in der Amtsführung durch ihre Samurais unterstützt wurden, so hat heute jeder hohe Beamte seine Klientel von Landsleuten und Schützlingen, die mit ihm in die Behörden ein- und aus ihnen ausziehen. Dafs diese Klientel in der politischen Presse eine wichtige Rolle spielt, ist freilich ein Erzeugnis der Neuzeit. Ganz naturgemäfs ist es, dafs in der Beamtenschaft dieselben Stände sich finden wie bisher. In der bereits benutzten Zusammenstellung über die persönlichen Verhältnisse der Beamten (S. 85) finden wir, dafs Ende 1888 von den Staatsbeamten 233 Adlige, 22 339 Shizoku (Samurai) und 10 698 Heimin (gewöhnliches Volk) waren. Die Adligen sind einerseits die neugeadelten Machthaber, anderseits der alte Hofadel von Kyoto (namentlich im Hausministerium). Von den ehemaligen Daimyos sind nur einzelne politisch thätig. Unter den höchsten Beamten, den Chokunin, waren nur 14 Heimin neben 95 Adligen und 131 Shizoku (1882 erst 2 Heimin). Unter den mittleren Beamten, den Sonin, waren nur 1533 Heimin neben 5864 Shizoku und 111 Adligen (1882 erst 563), und selbst unter den unteren Beamten überwiegen die Shizoku stark, nämlich 16 344 neben 33 Adligen und 9439 Heimin.

Setzt sich also die Beamtenschaft noch in vielen Beziehungen nach den Grundsätzen des alten Regimes zusammen, so mufs ihre Brauchbarkeit darunter erheblich leiden. Die Beamten der alten Schule, vortrefflich in der Routine und in einfachen Verhältnissen, stehen gegenüber neuen Erscheinungen ratlos da. Der jungen Generation aber fehlt ebenso die Erfahrung der alten Praktiker wie die wissenschaftliche Beherrschung der neuen Probleme. Auch über den Fleifs der jungen Leute, wenn sie erst einmal ein Ämtchen errungen haben, wird vielfach geklagt. In diesen Beziehungen sind die Verhältnisse in der Neuzeit eher schlechter als unter der alten Ordnung. Daher denn eine grofse Schwerfälligkeit und Umständlichkeit im Verwaltungs-

---

[1] Die Zusammensetzung des ersten „Kabinetts“ S. 69 Anm. Von den 10 Ministern, welche 1889 bei Erlafs der Verfassung im Amte waren, stammten 5 aus Satsuma (Kuroda, Saigo, Matsukata, Oyama, Mori), 3 aus Choshu (Ito, Inouye, Yamada), einer aus Hizen (Okuma), einer war ein Tokugawavasall (Enomoto).

gang, dilettantisches Vielreglementieren und Vielschreiberei und Anstellung zahlloser Beamter, die wenig leisten[1]. Von Zeit zu Zeit kommt ein Druck von oben auf Sparsamkeit und führt zu plötzlicher Entlassung vieler Beamter (namentlich 1877, 1881, 1886), von denen die meisten aber nach kurzer Zeit wieder Unterkommen finden, wenn auch bei geringerem Gehalt.

Eine weitere Folge dieser Zustände ist die große Schwierigkeit Reformen im Geschäftsgang durchzusetzen. Die „sourde résistance des bureaux“ ist, wenn irgendwo, in Japan zu Hause. Zu jeder größeren Änderung ist daher immer ein besonderer Aufwand von Energie nötig, der dann oft ebenso schnell, wie er gekommen ist, erlahmt. Daher das Ruckweise, Stoßweise in der neuesten Entwickelung Japans, in der Perioden fast fieberhaft überstürzter Reformen mit solchen des Stillstandes abwechseln. Der oft so auffallende Widerspruch zwischen Wollen und Können hat seinen Grund in der Qualität der Masse des Beamtenstandes.

Eine leicht verständliche, wenn auch bedauerliche Folge der Neuordnung ist eine weitgehende Centralisation, wie sie früher unbekannt war. Bei der Unerfahrenheit der meisten Beamten und der politischen Unsicherheit der Zustände suchte man möglichst viel von Tokyo aus direkt zu regeln. Hand in Hand damit geht eine wirtschaftliche und finanzielle Centralisation in Tokyo, welche die Provinzen zu Gunsten der Hauptstadt aussaugt. Von den Staatsausgaben wird ein ganz außerordentlich großer Teil in Tokyo ausgegeben, erheblich mehr als früher, wo in jeder Landesherrschaft eine Regierung saß[2]. Die Daimyos hielten früher wenigstens die Hälfte der Zeit in ihren Gebieten Hof. Jetzt müssen sie dauernd in Tokyo wohnen. Wie groß die Anziehungskraft des politischen Centrums auch auf nicht staatliche Anstalten ist, mag man daraus entnehmen, daß die große Postdampfergesellschaft (Nihon Yusen Kwaisha) ihren Sitz in Tokyo hat, obgleich dieses für ihre Schiffe gar nicht zugänglich ist. Von den in Japan bestehenden Aktienbanken haben die in Tokyo errichteten mehr als die Hälfte des Kapitals u. s. w.

In dem Verhältnis der Masse des Volkes zur Regierung hat sich bisher noch nicht viel geändert. Von alters ist man an staatliche Bevormundung gewöhnt[3]. Selbstthätigkeit ist wenig entwickelt. In den meisten Dingen wartet man auf die Initiative von oben. Keine größere wirtschaftliche Unternehmung der Neuzeit ist rein privaten Ursprungs. Erst

[1] In der Kasse der Universität habe ich 1882 24 Beamte gezählt.

[2] Es ist schwer zu sagen, wieviel von der Staatsausgabe direkt in Tokyo zur Verausgabung kommt. Von den Zinsen der Staatsschuld z. B. wurde 1887/88 fast genau die Hälfte in Tokyo ausgezahlt.

[3] Wie weit die Bureaukratie geht, kann man daraus ersehen, daß noch nach einem ganz neuen Gesetze (1887) akademische Grade nicht von der Universität, sondern vom Unterrichtsminister verliehen werden.

in den letzten Jahren wird eine Änderung in dieser Hinsicht bemerklich. In seiner Fügsamkeit und Ordnungsliebe, der ruhigen Unterordnung unter die väterliche Polizei hat das gewöhnliche Volk in Japan vielleicht nicht seinesgleichen in der Welt. Dem modernen Europäer kommt der Verkehr der Behörden mit dem Publikum oft unnötig schroff und rücksichtslos vor. Uns will oft scheinen, als ob berechtigte und wohlerworbene Interessen und Rechte nicht immer genügend von der Verwaltung beachtet würden. Die Japaner selbst empfinden jedenfalls solche Dinge nicht in der Weise wie wir mit unserem weitgehenden Schutze des Individuums. Unser Streben nach Rechtskontrollen der Verwaltung ist den Japanern einstweilen noch ziemlich unverständlich. Daſs aber auch die japanische Verwaltung sehr viel humaner geworden ist, als sie unter dem alten Regime war, muſs durchaus anerkannt werden. Nicht auſser acht zu lassen ist eine Erscheinung, die man jetzt ebenso findet, wie sie vor der Revolution allgemein gewesen zu sein scheint, daſs nämlich Gesetze anscheinend drakonischer oder der Willkür jeden Spielraum lassender Art in der Wirklichkeit sich gar nicht so schlimm ausnehmen infolge der freundlichen, ja oft schlaffen Anwendung. Man verwaltet milde, aber hat die Mittel jederzeit in der Hand, aufs schärfste durchzugreifen. Nichts ist vielleicht bezeichnender, auch für die moderne japanische Verwaltungsgesetzgebung, als daſs sich schlieſslich fast überall irgend ein Hinterthürchen findet, durch welches der Herr Minister jede Willkür wieder einführen könnte. Das geschieht ja in der Regel nicht, aber es ist möglich. Die ungleichmäſsige Anwendung der strengen Gesetzgebung verstärkt den Eindruck des Launischen, des Stoſsweisen der Bewegung, den ich bereits hervorhob.

Ist die Masse des japanischen Volkes auſserordentlich leicht regierlich, so fehlt es doch nicht an unruhigen Elementen, welche zu Zeiten dem öffentlichen Frieden gefährlich werden können. Unter den Ursachen der Revolution führte ich oben (S. 53) an, daſs aus dem Samurai-Stande heraus die Unzufriedenheit mit der eigenen Lage Umsturztendenzen erzeugte. Diese Bewegung ist auch heute nicht zu Ende. Die damaligen Führer sind hochgekommen, sind jetzt die Vertreter von Ordnung und Ruhe. Aber um das zu werden, muſsten sie manchen Genossen abschütteln. Und hinter diesen steht ein neuer junger Nachwuchs, unzufrieden, brotlos, erfüllt teils mit erschnappten Brocken von fremdem Radikalismus, mehr noch mit nativistischem Fanatismus, als politische Waffe auch den Meuchelmord nicht verachtend. Vor dreiſsig Jahren nannte man sie Ronin, heutzutage Soshi (Schüler)[1]. Auf den ersten Blick erscheint es überraschend, daſs diese Elemente eine besondere politische Gefahr für eine Regierung sein sollten, die im Besitze aller Macht-

[1] Aber mit dem Nebensinne des Appells an die Gewalt.

mittel eines grofsen, bisher absolut regierten Staates ist. Gerade hier zeigt sich aber die Schwäche der bestehenden Gewalten. Die jetzigen Machthaber bilden nicht eine feste, altgewöhnte Regierung. Sie sind Emporkömmlinge ohne rechtes Prestige der Autorität, die vor 25 Jahren meist nicht viel anders als die jetzt bedenklichen Elemente waren. Sie sind eine Koalition verschiedener Landsmannschaften, die sich gegenseitig mit Eifersucht bewachen, in der stetigen Angst von den Genossen übers Ohr gehauen zu werden. Und endlich: sie sind gegenwärtig im Besitze der Machtmittel. Aber die Frage ist, wie sicher dieser Besitz ist, ob vor allem die Disciplin der jungen Armee derart ist, dafs die Regierung sich ganz unbedingt auf sie verlassen kann. So sehen wir die eigentümliche Erscheinung, dafs die Regierung gerade in Zeiten grofser Erregung von dem ganzen aus Europa entlehnten Rüstzeug der Prefs-, Vereins- etc. Gesetzgebung nur schlaffen Gebrauch macht, dafs sie die unbequemsten Gegner lieber zu sich herüberzieht als vernichtet. Dafs das Herübernehmen der Hauptgegner in gute Ämter ein gefährliches Spiel und eine Belohnung auf lästige Opposition bedeutet, ist wohl nicht zu leugnen. Die Zeche bezahlen hier, wie überall, die Kleinen, welche man fafst, nachdem das Strohfeuer der Aufregung ausgebrannt ist. Die Vorgänge der Jahre 1881/82, 1887, 1889 werden dem, welcher mit der neuesten Entwickelung der Dinge in Japan genauer bekannt ist, das Gesagte illustrieren.

Ich habe zu zeigen gesucht, dafs trotz aller Neubildungen der Geist des neuen Staatswesens so sehr verschieden nicht ist von dem alten, wie man nach den äufseren Formen glauben könnte. Eine andere Frage aber ist es, ob dieser Zustand bleiben wird. Wenn ich die gegenwärtige Entwickelung recht verstehe, so kann weder die bisherige Machtverteilung unter den Ständen noch die Vorherrschaft der südlichen Landschaften sich lange mehr halten. Die neuen Institutionen rütteln das ganze Volk zu sehr durcheinander, als dafs das bleiben könnte. Schon jetzt stammt der junge Nachwuchs des Beamtentums aus dem ganzen Lande. Kommen die Südleute durch Protektion einstweilen rascher vorwärts, so kommt den anderen für die Zukunft zu statten, dafs die Not sie jetzt zu fleifsigerem Arbeiten und gröfserer Anstrengung zwingt. Der gegenwärtige Zustand wird die Führer aus den Revolutionszeiten nicht überdauern.

Ebenso bahnt sich teils unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse, teils unter dem Einflusse der Selbstverwaltung, der Wehr- und Schulpflicht eine neue Ständebildung an, die unserer modernen europäischen Gesellschaft immer ähnlicher werden wird, nicht mehr sich gründend auf das Prinzip der Erblichkeit, sondern auf Besitz und Erwerb[1]. Die Verachtung

---

[1] Wo bei den Wahlen zum Bezirkstag es wirklich zu Wahlkämpfen kommt, wie z. B. in Osaka, finden wir schon seit einigen Jahren ganz

der Gebildeten gegen Gelderwerb ist rasch im Schwinden begriffen, ja man könnte sagen ganz verschwunden, wenn man nur die Verhältnisse der Hauptstadt in Betracht ziehen dürfte.

Die Umbildung des Staatswesens mufs sich vollenden durch die Einführung der Repräsentativverfassung. Das am 11. Februar 1889 feierlich verkündete Grundgesetz, das mit der Eröffnung des Reichstags am 25. November 1890 in Kraft getreten ist, führt eine Volksvertretung ein mit zwei Häusern, einem Oberhaus, bestehend aus Vertretern des Adels, der Höchstbesteuerten und durch kaiserliches Vertrauen Berufenen, und einem gewählten Unterhaus. Das Wahlrecht ist auf die gleiche Grundlage gestellt wie bei den Bezirkstagen, die Zahlung direkter Staatssteuern, aber mit einem erheblich höheren Census, nämlich 15 Yen jährliche Steuer für aktives wie passives Wahlrecht. Das bedeutet also eine neue Verstärkung der eben berührten Tendenzen. Die kaiserliche Prärogative ist aufserordentlich stark erhalten durch ein weit ausgedehntes Verordnungsrecht des Kaisers und dadurch, dafs Organisation und Friedensstärke des Heeres und der Flotte wie die Organisation der Civilverwaltung und die Gehälter aller Beamten seiner alleinigen Entscheidung vorbehalten sind Auf die Festsetzung des Budgets erhält der Reichstag nur eine beschränkte Einwirkung. Die Einrichtung der Wahlen macht Beeinflussung aufserordentlich leicht. Die Verhandlungen der Kammern selbst werden unter sehr direktem Einflufs der Regierung stehen.

Die Regierung hat also Vorsorge getroffen, sich eine starke Stellung zu erhalten. Ist der starke Wille und die Thatkraft, das wirklich zu thun, nicht vorhanden, dann wird die grofse Vereinigung von Machtbefugnissen in der Hand der jeweiligen Regierung — denn darauf kommt die kaiserliche Prärogative hinaus — zu einer Anwendung des parlamentarischen Systems führen, welche die romanischen Staaten noch in den Schatten stellt.

Die Entwickelung der öffentlichen Zustände mufs schliefslich abhängen von den sittlichen Kräften, die in der Gesellschaft herrschen. Bisher ruht das Gefüge auf dem Pflichtensystem der chinesischen Morallehre und der feudalen Loyalität gegen Kaiser und Herrn. Eine Jahrhunderte dauernde Erziehung eines Volkes ist nicht in wenigen Jahren auszulöschen. Das alte System wurzelt noch tief im Volksgeist. Auf ihm beruht die Leichtregierlichkeit des Landes[1]. Aber das alte System ist bis in die Tiefen erschüttert. Jede Revolution bedeutet eine Lockerung der Autorität. In Japan aber hat man nicht nur

moderne Interessentengegensätze: Grundbesitzer und Kaufleute, erstere die kleinen Leute, letztere die Reichen, die sich wegen Einrichtung und Verteilung der Besteuerung befehden.

[1] Das fatalistische Hinnehmen gegebener Thatsachen, das die Japaner mit allen Asiaten gemein haben, spielt dabei natürlich auch mit.

die Form des Staates umgestürzt, sondern das ganze geistige und wirtschaftliche Leben revolutioniert. Die chinesische Philosophie hat den Kredit verloren. Die Loyalität wird durchlöchert durch den Grundsatz, dafs dem Sieger die Beute gehört. Und was tritt an die Stelle des Alten, das zusammenbricht? Man greift nach den Früchten der europäischen Kulturwelt, die doch im Osten keine Wurzeln geschlagen hat. Man gerät in den Strudel der in Europa sich bekämpfenden Weltanschauungen des theologischen und des naturwissenschaftlichen Zeitalters, ohne die Tragweite und die Gründe dieser Strömungen zu verstehen. Die Vorgeschrittenen stehen auf dem naiven Standpunkt der Aufklärungsperiode, in den Fortschritten des Naturerkennens auch ohne weiteres Fortschritte des geistigen und sittlichen Lebens zu sehen. Der Kultus der platten Nützlichkeit, im Chinesentum schon tief begründet, wird durch diese Geistesrichtung, durch den Einflufs des benachbarten Amerika mächtig gefördert. Auf politischem Gebiet findet die Theorie des modernen Liberalismus, die so viel von den Rechten, so wenig von den Pflichten des einzelnen zu sagen weifs, offene Ohren[1]. Das alles hat nicht blofs theoretische Bedeutung, sondern setzt sich bereits merklich in Praxis um. Wie ungeheuer wichtig ist z. B. in der Staatspraxis der Grundsatz der chinesischen Moral von der Unterordnung der Jungen unter die Alten gewesen. Aber jetzt ist das Wissen der Alten in Mifsachtung. Die Jungen haben die fremden Sprachen gelernt und schöpfen direkt aus dem Quell der Weisheit. Ehrwürdige alte Herren voll praktischer Erfahrung sieht man von Milchbärten sich Belehrung holen. Die Natur solcher Belehrung hat nun allerdings mit sich gebracht, dafs es in dieser Beziehung doch schon wieder besser geworden ist. Aber immer hat das Verhältnis zwischen älteren und jüngeren Leuten vielfach einen Charakter angenommen, der Bedenken erregen mufs[2] und selbst von vielen Japanern als schwere Gefahr erkannt ist. Auch in anderen Beziehungen ist ein Rückgang der Höflichkeit, der guten Sitten unverkennbar. Wie ein grofser Bewunderer und unzweifelhafter Kenner Japans, der Redacteur der „Japan Mail", Brinkley, einmal gesagt hat: die Restauration hat an die Stelle der Hofmanieren die des Lagers gesetzt.

Die Erschütterung des moralischen Gefüges der Gesellschaft hat in einem Staatswesen, welches auch nach Einführung der Volksvertretung im wesentlichen ein Beamtenstaat bleiben wird, besondere Bedeutung, soweit sie die Klassen berührt, aus welchen

---

[1] Es ist bezeichnend, dafs, wie in Europa, die Wortführer solcher Ideen (z. B. Fukuzawa) die Erteilung von wirklichen Rechten am liebsten auf die eigene Klasse beschränken würden und die neuen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die den Bürger und Bauer am Regiment teilnehmen läfst, nur ungern sehen.

[2] Vgl. S. 116 Anm. 1.

der Staatsdienst sich ergänzt. Diese habe ich im Vorstehenden vor allem im Auge gehabt. Es wäre merkwürdig, wenn die angedeuteten Erscheinungen nicht auf den Staatsdienst rückwirkten. Auch ein Optimist wird nicht behaupten, daſs durchweg Disciplin und Ordnung derart sind, daſs sie auch schwere Stürme überdauern. Militär- und Verwaltungsgesetze hat man in den letzten Jahren vielfach unter Benutzung deutscher, speciell preuſsischer Muster erlassen. Ob man dabei genügend beachtet hat, daſs hier die strenge Zucht des öffentlichen Dienstes fehlt, welche in Preuſsen das Ergebnis von zwei Jahrhunderten ist, wird die Erfahrung lehren.

Ein peinlicher Gegenstand kann dabei nicht übergangen werden, die Integrität im Beamtenstande. Man glaube nicht etwa, daſs nach dem Muster uns im Osten näher liegender absoluter Staaten von den Beamten direkt gestohlen würde. Im Gegenteil. Direkte Eingriffe in das öffentliche Vermögen sind in Japan vielleicht seltener als in manchen europäischen Staaten[1]. Aber nicht abzuleugnen ist, daſs man in Japan von alters her sehr wenig empfindlich dagegen ist, daſs Beamte Geschenke oder Vorteile[2] erhalten oder sich ihre Stellung sonstwie (durch Beteiligung, geschickte Spekulationen in Grundstücken oder Wertpapieren etc.) zu nutze machen. Ob das unter dem neuen Regime zugenommen hat, wird schwer zu entscheiden sein. Wahrscheinlich ist es. Ebenso schwer ist es, etwas Bestimmtes darüber zu sagen, ob solche unschöne Dinge in Japan häufiger vorkommen als in den meisten anderen Ländern. Mir ist es immer bezeichnend gewesen, daſs eigentlich nur Engländer und Deutsche sich miſsbilligend über solche Vorkommnisse äuſserten, wenn sie zufällig einmal zu Tage kamen.

Eine bedenkliche Vorbedeutung hat es für kommende Zustände, daſs neuerdings auch in den Selbstverwaltungskörperschaften Anzeichen von Korruption bemerklich werden. Der Krebsschaden europäischer Preſsverhältnisse, die Korruption der politischen Presse durch die Geldmächte, ist gleichfalls in den letzten Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten in bedenklicher Weise zu Tage getreten. Auch abgesehen davon, ist der Einfluſs, welchen durch die Presse ein halbgebildetes Litteratentum auf die noch unerzogene öffentliche Meinung ausübt, höchst bedauerlich. Man muſs diese ebenso selbstgefälligen wie oberflächlichen Gesellen kennen gelernt haben, um die Gefährlichkeit dieser Art von Halbbildung ganz zu würdigen.

Von den idealen Kräften des politischen Lebens hat keine solche Bedeutung im modernen Japan als ein glühender Patrio-

---

[1] Wegen „Amtsverbrechen und Vergehen gegen das Vermögen“ wurden verurteilt 1886 177 Personen, 1887 131.

[2] z. B. vorteilhafte Ankäufe oder Verkäufe von Landhäusern etc.

tismus. Steckt darin auch vielleicht noch mehr als anderwärts ein gutes Stück nationaler Eitelkeit, so ist es doch ein versöhnender Zug in dem nicht sehr befriedigenden Bilde des sittlichen Charakters von Jungjapan. Dem Fremden ist seine Würdigung freilich etwas erschwert durch eine Begleiterscheinung, eine aufserordentlich starke nationale und Rassenabneigung gegen Fremde, die in der Masse des Volkes wohl selten, im Shizokustande dagegen fast ausnahmslos besteht[1]. Welches auch die inneren Gefahren sein mögen, denen die politische Entwickelung Japans zutreibt, gegen äufsere Angriffe hat es einen stärkeren Schutz als in seiner insularen Lage in der unzweifelhaften Vaterlandsliebe seiner höheren Stände.

---

[1] Touristen und solche, die Japaner nur im Auslande kennen gelernt haben, werden über diese Gefühle durch die wohlthuende japanische Höflichkeit (die leider auch in der Abnahme ist) getäuscht. In der Presse werden zuweilen die fremdenfeindlichen Gefühle doch bemerkbar, und nicht blofs in aufgeregten Zeiten (wie im Herbst 1889) oder in kleinen fanatischen Blättern, sondern in leitenden Organen. Hierfür ein Beispiel von vielen: In einem Artikel des „Jiji Shimpo", der Zeitung Fukuzawas, eines Mannes, der viel zum Bekanntwerden des Auslandes in Japan gethan hat, heifst es am Ende eines Artikels über die von Engländern ausgeübte Bedrückung anderer Völker: „Einen heifsen Wunsch haben wir, dafs auch wir in die Lage kommen, unsere Bedrücker zu bedrücken, und so in späteren Zeiten das Monopol der Unterdrückung über die ganze Welt ausüben mögen" (Japan Weekly Mail 1882 S. 395. Ähnliche Gedanken aus derselben Zeitung a. a. O. 1882 S. 1268). Man hat gegen die Allgemeinheit der Fremdenfeindschaft in den höheren Ständen eingewendet, dafs sie mit der Annahme fremder Einrichtungen und Sitten und der Beschäftigung von Fremden im Widerspruch stehe. Der Einwand scheint mir unlogisch zu sein. Jeder Japaner von etwas Bildung weifs, wie sehr wir ihnen überlegen sind. Um diesen Vorsprung einzuholen, ist man bei der Fremde in die Lehre gegangen. Es ist nicht sehr schmeichelhaft für uns, dafs gerade diejenigen, welche europäisches Wissen am meisten sich angeeignet haben, in sehr vielen Fällen die heftigsten Fremdenfeinde sind. Bei der Agitation gegen Öffnung des Landes im Sommer 1889 waren die jüngeren japanischen Professoren der Universität Rufer im Streit. Die Gründe solcher eigentümlichen Erscheinungen zu analysieren würde über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgehen.

Zweites Buch.

Die Volkswirtschaft.

Erstes Kapitel.

Grundlagen des Wirtschaftslebens.

I. Die Bevölkerung.

Die Bevölkerung Japans[1] ist im Verhältnis zur Ausdehnung des Landes recht bedeutend, namentlich wenn man die nur schwach besiedelten Kolonialgebiete im Norden unberücksichtigt läfst, auf welche ein Viertel des Staatsgebietes, aber noch nicht ein Prozent der Bevölkerung kommt. Die Zahl der Bevölkerung, wie sie sich aus den Volksregistern (Koseki) ergiebt — eine eigentliche Volkszählung ist bisher in Japan nicht vorgenommen –, wird angegeben

Anfang	1872	auf	33 110 825
-	1875	-	33 997 449
-	1880	-	35 929 060
-	1885	-	37 868 987
-	1886	-	38 151 217
Ende	1886	-	38 507 177
-	1887	-	39 069 691

Diese Zahlen beziehen sich auf die gesetzliche Bevölkerung, d. h. jeder ist gezählt am Orte seines gesetzlichen

[1] Über japanische Bevölkerungsstatistik sind mir nur die beiden folgenden Arbeiten bekannt: P. Mayet, Japanische Bevölkerungsstatistik, ein Vortrag aus dem Jahre 1882, abgedruckt in Mitteilungen der Deutschen Gesellschafft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens IV 245—264. Eine erneute Prüfung auf Grund des neuen Materials bis 1885 habe ich dann versucht in derselben Zeitschrift: K. Rathgen, Ergebnisse der amtlichen Bevölkerungsstatistik in Japan, a. a. O. IV 322—340, mit 5 Tabellen und einer Karte. In den letzten Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs für Japan zeichnet sich der Abschnitt über Bevölkerungsstatistik vor den übrigen Teilen aus durch einen Ansatz zu ehrlicher, ernsthafter Kritik.

Domizils. Die Zählung der W o h n b e v ö l k e r u n g, derer, die thatsächlich an einem Orte wohnen, ergiebt etwas höhere Zahlen, nämlich

Anfang 1885 37 975 069 Einwohner
Ende 1887 39 510 146 -

Es fragt sich nun, welche Genauigkeit diesen Zahlen zukommt. Im allgemeinen darf man die Zahlen wohl für richtig halten. Mehr und mehr sind die Eintragungen vervollständigt und die Zahl der nicht eingeschriebenen Erwachsenen kann nur mehr gering sein [1]. Die wichtigsten Fehlerquellen sind einerseits die verspätete Anmeldung von Geburten, so daſs aus diesem Grunde die Zahlen zu niedrig sind, anderseits mehrere Umstände, welche sie zu hoch erscheinen lassen. Namentlich sind Doppeleintragungen anscheinend nicht selten, indem bei Verlegung des Domizils die Löschung am alten Ort nicht oder wenigstens nicht rechtzeitig erfolgt. Ebenso wird bei Heiraten nach anderen Orten die junge Frau nicht immer an ihrem alten Domizil gelöscht. Ferner geschieht die Löschung von Personen, die nicht in ihrem gesetzlichen Wohnsitz verstorben sind, noch unvollständig. Endlich werden Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist und von welchen die meisten entweder tot oder anderwärts eingetragen sein werden, bis zum 80. Lebensjahre in den Registern geführt. Wie groſs nun die aus diesen verschiedenen Gründen entstehenden Irrtümer sein mögen, läſst sich nicht sagen. Für die früheren Jahre, etwa bis 1880, sind die Zahlen sicher zu niedrig. Gegenwärtig sind sie vielleicht etwas zu hoch, wenigstens die der Wohnbevölkerung.

Der Unterschied zwischen den Zahlen der gesetzlichen und der Wohnbevölkerung ist in den meisten Bezirken nicht sehr erheblich. (Vgl. Tab. 4, Spalte 6 und 8.) Nur in den Bezirken mit schnell wachsenden groſsen Städten ist die Wohnbevölkerung erheblich gröſser, namentlich in Tokyo, Osaka und Kanagawa. Ebenso ist es in dem Kolonialgebiet des Hokkaido. In der groſsen Mehrzahl der Bezirke dagegen ist die Wohnbevölkerung ein wenig geringer als die gesetzliche, die natürliche Folge der Anziehungskraft von Städten wie Tokyo, Osaka, Yokohama und Kobe. Diese Zahlen deuten darauf hin, daſs die durch die neue Ordnung hergestellte Freizügigkeit doch schon in ziemlichem Grade zu Verschiebungen der Bevölkerung führt, wie das auch die thatsächliche Beobachtung zeigt. Daſs das zunächst vor allem die Shizoku, demnächst Kaufleute und Handwerker und erst sehr wenig die bäuerliche Bevölkerung betrifft, ist naturgemäſs. Mit weiterer Entfaltung wird die Fabrikindustrie diese Entwickelung noch beschleunigen. Das Hauptkontingent

---

[1] Im Jahre 1887 wurden immerhin noch 17 347 nicht eingetragene Vagabunden ermittelt. Die meisten nachträglichen Registrierungen betreffen Kinder.

der in die grofsen Städte Ziehenden wird aber naturgemäfs durch die nähere Nachbarschaft geliefert, selbst in Tokyo und Osaka.

Ein Vergleich der Bevölkerungszahlen mit der Fläche ergiebt eine sehr erhebliche Dichtigkeit der Bevölkerung, selbst mit Einrechnung der nördlichen Gebiete 102 Einwohner auf den Quadratkilometer, für Altjapan allein aber 134 Einwohner. erheblich mehr als in den gröfseren europäischen Staaten, ausgenommen England. In den einzelnen Teilen des Landes ist allerdings die Bevölkerungsdichtigkeit aufserordentlich verschieden [1]. Schon zwischen den einzelnen Bezirken finden wir sehr grofse Unterschiede. Der spät besiedelte Norden hat eine Dichtigkeit, welche der der norddeutschen Regierungsbezirke gleichkommt, so in Iwate 47, im Aomori 57, in Akita 58, in Fukushima 68 Einwohner auf den Quadratkilometer. Weiter nach dem Süden wird die Bevölkerung immer dichter, wenn sie auch in den gebirgigen Inlandbezirken von Mittelhonshu sich nicht zu ungewöhnlichen Zahlen erhebt. In den Reisebenen und den Küstenstrichen dagegen drängen sich aufserordentliche Volksmengen zusammen, auch da, wo gröfsere Städte ganz fehlen, wie in Saitama mit 254, in Chiba mit 232, in Ehime mit 223 Einwohnern auf den Quadratkilometer. Erst die wirtschaftlich wenig entwickelten abseits gelegenen Bezirke des Südens zeigen wieder niedrigere Verhältniszahlen, Kochi 80, Kagoshima 104, Miyazaki sogar nur 53 Einwohner auf den Quadratkilometer. Wie eng bei vorherrschender Naturalwirtschaft und ausschliefslichem Kleinbetrieb Einwohnerzahl und Ausdehnung des Ackerlandes zusammenhängen, zeigt ein flüchtiger Blick auf die Spalten 7 und 11 der Tabelle 4 des Anhangs. Überall drängt sich die dichteste Bevölkerung in den Ebenen, den Flufsthälern, an der Küste, während im gebirgigen Binnenlande weite Strecken nur eine spärliche Bevölkerung aufzuweisen haben. Schon die Provinzen innerhalb desselben Bezirks zeigen gelegentlich scharfe Gegensätze. So haben die Bezirke

Kyoto 188 Einwohner auf den Quadratkilometer
Hyogo 174 - - - -

Für die ganz oder teilweise in ihnen enthaltenen Provinzen stellen sich aber die Zahlen folgendermafsen:

Im Süden:	Awaji	332
	Settsu (mit Osaka und Kobe-Hyogo)	630
	Harima	196
Binnenland:	Yamashiro (mit Kyoto)	420
	Tamba	103
Nordwestküste:	Tango	145
	Tajima	71

[1] Vgl. in meinem angeführten Aufsatz das Kartogramm, welches die Dichtigkeit in den einzelnen Bezirken veranschaulicht.

In dem westlich angrenzenden Okayama-ken (163 Einw. auf den qkm) sind es in der binnenländischen Provinz Mimasaka 93, in Bizen 253. Im Bezirke Gifu (88) hat die Provinz Mino 128 Einw. auf den qkm, Hida, die unwirtlichste Provinz Japans, nur 28. Der Bezirk Aichi als Ganzes hat 298 Einw. auf den qkm, die Provinz Owari aber 543, die Provinz Mikawa 177. In den übrigen Bezirken sind die Abweichungen der Provinzen vom Bezirksdurchschnitt nicht von Bedeutung. Eine Berechnung nach Kreisen würde wohl im ganzen Lande sehr schroffe Gegensätze in unmittelbarer Nachbarschaft zeigen.

Ganz abweichend von den Verhältnissen Altjapans ist die Besiedelung im Hokkaido, welcher ganz amerikanische Verhältniszahlen zeigt, noch nicht 3 oder, wenn man die Wohnbevölkerung zu Grunde legt, nicht 4 Einwohner auf den Quadratkilometer. Aber auch hier bestehen erhebliche Unterschiede. Die Provinz Oshima, d. h. die schon länger besiedelte südliche Halbinsel von Yezo, hat schon 25 Einw. auf den qkm, auf Chishima (Kurilen) kommt erst auf 24 qkm ein Mensch.

Der Zuwachs der Bevölkerung ist, bei mangelnder Ein- und Auswanderung, rein die Folge des Verhältnisses der Geburts- und Todesfälle. Wie grofs der Zuwachs in früheren Zeiten gewesen sein mag, dürfte schwer festzustellen sein. Für die vereinzelten Notizen über die Bevölkerungszahl vor der neuen Ära fehlt mir jeder Anhalt zu kritischer Würdigung. Es scheint aber, als ob die Zuwachsrate in der Neuzeit zugenommen hätte, was nach Beseitigung der engen Gebundenheit aller wirtschaftlichen Verhältnisse ja auch an sich wahrscheinlich ist. Die amtlichen Zahlen der Geburts- und Todesfälle zeigen ein ganz auffallend niedriges Verhältnis zur Bevölkerung, bei den Geburten 24—27, bei den Todesfällen 17—24 auf 1000 der Bevölkerung. Diese Zahlen bleiben aber sämtlich hinter der Wirklichkeit zurück, namentlich die der Geburten. Die Natalität beträgt wahrscheinlich nicht weniger als 31—32 auf 1000 der Bevölkerung, die Mortalität 21—22 auf 1000, abgesehen von Jahren mit grofsen Epidemieen, wie 1885/86[1]. Im Vergleich mit europäischen Län-

---

[1] In meinem angeführten Aufsatz wagte ich die Geburtenfrequenz erst auf rund 30 zu schätzen. Nach dem seitdem erschienenen Material ist die obige Schätzung immer noch eher zu niedrig als zu hoch. Es wurden

	1885	1886	1887
Lebend-Geburten angemeldet	1 024 574	1 050 617	1 058 137
Von den 1886 nachträglich Registrierten waren geboren	67 483	—	
Von den 1887 nachträglich Registrierten waren geboren	27 020	40 364	
Also ermittelte Geburten	1 119 077	1 090 981	

Dazu kommen, aufser den noch nicht Eingetragenen, die wahrscheinlich sehr zahlreichen vor der Eintragung Verstorbenen.

dern ergiebt das eine mittlere Geburtenfrequenz und eine sehr günstige Mortalität, so dafs der natürliche Bevölkerungszuwachs recht erheblich ist, etwa ein Prozent, abgesehen von Epidemiejahren.

Ein- und Auswanderung kommt, wie gesagt, kaum in Betracht. Die Zahl der in Japan lebenden Ausländer ist sehr unbedeutend, nach den amtlichen Zahlen Ende 1887 nur 7560 Personen, wobei allerdings Frauen und Kinder nicht ganz vollständig ermittelt sind. Darunter waren

Chinesen	4209
Britten	1421
Amerikaner	711
Deutsche	467
Franzosen	267
Portugiesen	99
Holländer	79.

Von den 7560 Ausländern sollen gewesen sein:

Zu den Gesandtschaften und Konsulaten gehörig	103	Personen
im japanischen Staatsdienst	172	-
in japanischen Privatdiensten	393	-
Kaufleute und sonstige (wobei alle Frauen und Kinder)	6892	-

Die Zahl der ins Ausland gehenden Japaner ist trotz der dichten Bevölkerung noch sehr gering. Eine eigentliche Auswanderung ist es auch kaum zu nennen, da alle die Absicht haben, wiederzukommen. Wirtschaftlich von Bedeutung sind nur die kaufmännischen Niederlassungen in Korea und China, die überwiegend vom Süden aus bevölkert sind, und neuerdings die Anwerbung landwirtschaftlicher Arbeiter für Hawai, welche meist aus Bezirken an der Inland-See kommen. Nach der amtlichen Statistik hätten im Auslande sich aufgehalten:

Ende 1880	5443	Japaner
Ende 1883	7725	-
Ende 1885	11580	-

Für weitere Jahre sind mir nur die Zahl der jährlich ausgefertigten und zurückgegebenen Pässe bekannt. Die Differenz ergiebt, dafs sich nach dieser Berechnung Ende 1887 bereits etwa 17200 Japaner im Auslande aufgehalten hätten. Auf die wichtigsten Länder verteilt sich das folgendermafsen:

	1883	1885	1887
Korea	4003	4521	5771
China	1747	2112	2562
Hawai[1]	?	1949	4521

[1] Nach einer Zeitungsnotiz wären Ende 1889 in Hawai 8686 japanische Unterthanen gewesen.

	1883	1885	1887
Vereinigte Staaten	555	1090	1748
Rufsland	626	667	868
Grofsbritannien und Irland	193	488	399
Frankreich	141	170	232
Deutschland	89	147	223

u. s. w.

Unter den 11580 Japanern, welche Ende 1885 im Auslande sich aufhielten, befanden sich 2131 Personen weiblichen Geschlechts. Über den Zweck ihres Aufenthaltes resp. ihre Beschäftigung wird angegeben, dafs darunter waren:

im Staatsdienst	874	Personen
studienhalber auf Staatskosten	143	-
studienhalber andere[1]	896	-
Kaufleute	2750	-
Fischer	39	-
Handwerker und Industrielle	444	-
Arbeiter und Diener	3547	-
Reisende	42	-
Sonstige	2845	-

Man darf wohl annehmen, dafs die Zahl der ins Ausland gehenden Japaner fortfahren wird, verhältnismäfsig rasch zuzunehmen, während eine erhebliche Vermehrung der Ausländer in Japan, auch wenn das Land demnächst geöffnet werden sollte, wenig wahrscheinlich ist.

Innerhalb der japanischen Bevölkerung finden wir ein **Verhältnis der Geschlechter**, welches von dem uns in Europa geläufigen abweicht, nämlich ein ziemlich erhebliches Vorwiegen der Männer. Auf 1000 männliche kamen in den letzten Jahren 980 weibliche Personen. Bei geringer Kindersterblichkeit werden die im gleichen Verhältnis wie bei uns überwiegenden männlichen Neugeborenen weniger stark decimiert. Auswanderung und gefährliche Gewerbe, welche in Europa die erwachsene männliche Bevölkerung verringern, äufsern bisher wenig Einflufs. So ist es an sich nicht unwahrscheinlich, dafs ein social soviel günstigeres Verhältnis zwischen der Zahl der Männer und der

---

[1] Nach der 1889 aufgehobenen Bestimmung des Militärgesetzes von 1883 waren Personen, welche studienhalber ins Ausland gingen, militärfrei. Zum Zwecke des Studiums auf eigene Kosten wurden an männliche Personen Auslandspässe erteilt:

1881	10	1883	46	1885	266	1887	368
1882	30	1884	409	1886	375		

Von den 368 Pässen von 1887 waren 260 für die Vereinigten Staaten, 33 für China, 29 für Deutschland, 14 für Korea, je 12 für England und Frankreich. Im Jahre 1884 gingen sogar 96 nach China und 37 nach Korea „studienhalber“, dagegen 198 nach Amerika und 43 nach Deutschland. Vgl. oben im Abschnitt über die auswärtige Verwaltung S. 103.

Frauen besteht. Doch dürfte in Wahrheit das Übergewicht der Männer nicht ganz so grofs sein, da eine Hauptfehlerquelle in den Volkszahlen, die Doppeleintragungen, wohl überwiegend die Männer trifft. Das wird auch dadurch wahrscheinlich, dafs die Zahlen eine Abnahme des Übergewichtes zeigen. Im Jahre 1880 kamen auf 1000 Männer noch 968 Frauen, 1886/87 980. Das wird ferner dadurch wahrscheinlich, dafs bei den höheren Ständen, bei denen die Eintragungen genauer sein dürften als beim gewöhnlichen Volke, der Anteil des weiblichen Geschlechtes stärker ist; 1887 kamen bei den Shizoku[1] auf 1000 Männer 994 Frauen. Nach den allgemeinen Zahlen ist das Übergewicht der Männer bis gegen das 50. Lebensjahr erheblich und erst vom 57.—58. Jahre überwiegen die Frauen endgültig.

Der Altersaufbau der Bevölkerung weicht von mittleren europäischen Verhältnissen nicht ab, da der nicht sehr hohen Geburtenfrequenz eine sehr mäfsige Kindersterblichkeit gegenübersteht. Machen wir die übliche Unterscheidung produktiver und unproduktiver Altersklassen, indem wir zu den ersteren die Personen von unter 15 und über 70 Lebensjahren rechnen, so gehörten 1887 nach den amtlichen Zahlen von je 1000 Einwohnern zu den

Personen unter 15 Jahren	335
- über 70 -	30

dagegen zu den

Personen von 15—70 Jahren	635

Japanischen Sitten entspricht aber diese Einteilung nicht, da bei der ganzen Masse der Bevölkerung der Beginn produktiver Thätigkeit und noch mehr ihr Ende früher anzusetzen ist. Die Altersklasse 50—70 Jahre, in welcher schon eine grofse Zahl von Personen sich auf das Altenteil zurückgezogen hat und wirtschaftlich wenig mehr leistet (namentlich beim stärkeren Geschlecht) enthält 139 von je 1000 Einwohnern, die Altersklasse 10—15 Jahre 105 von je 1000.

II. Die Familie.

Die natürlichen Thatsachen der Gliederung der Bevölkerung finden ihren rechtlichen und sittlichen wie wirtschaftlichen Ausdruck in der Familie[2]. Schon im ersten Teile dieser Untersuchung ist mehrfach darauf hingewiesen, welche Bedeutung und

---

[1] Die Kwazoku kommen bei ihrer geringen Zahl nicht in Betracht, 1793 Männer und 2023 Frauen.

[2] Vgl. die vortreffliche Untersuchung von H. Weipert, Japanisches Familien- und Erbrecht, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. Ostasiens V 83—140 (1890), wo auch die ältere Litteratur angeführt ist. Auf die Einzelheiten kann natürlich hier nicht eingegangen werden.

Stärke auch heute noch der Familienverband in der japanischen Gesellschaft hat. Die japanische Familie beruht auf der Hausherrschaft des Paterfamilias. Hat die neueste Entwickelung seine strafrechtliche Verantwortung für die Familienmitglieder beseitigt, so besteht seine privatrechtliche und wirtschaftliche Stellung an der Spitze der Familie ungeschwächt fort. Wie er die alleinige Verfügung über das Familienvermögen hat, ebenso liegt ihm auch die Fürsorge für den Unterhalt der Familie ob. Thatsächlich hat das auch für das öffentliche Recht wichtige Folgen, da er als Träger des Familienvermögens auch der Träger der Steuerlast und damit wieder der Träger politischer Stimmrechte u. s. w. ist. Die Stellung des Familienhauptes beruht auf einer strengen Durchführung des Primogenitursystems, des alleinigen Erbrechtes eines Sohnes, auf welchen mit allen Rechten alle Lasten übergehen. Das ist so in allen Klassen der Bevölkerung. Die Strenge dieses Systems wird aber thatsächlich wieder gemildert teils durch die Begründung von Nebenhäusern für die jüngeren Söhne, teils durch deren Versorgung auf dem Wege der Adoption in andere Familien. Der Stärke des Familienverbandes entspricht die Fürsorge für die Erhaltung der Familie, welche durch die Anwendung der Adoption in weitgehendem Maſse gesichert wird. Der dritte bemerkenswerte Charakterzug der japanischen Familie ist das Inkyotum, das Zurückziehen auf das Altenteil. Das Familienhaupt legt die Hausherrschaft oft in verhältnismäſsig jungen Jahren nieder und übergiebt die Hausherrschaft dem Erbsohn. Diese bei uns nur in bäuerlichen Kreisen bestehende Sitte wird in Japan in allen Ständen geübt und ist auch rein wirtschaftlich von groſser Bedeutung. Daſs es das Ideal eigentlich jeden Japaners ist, sich möglichst bald von Arbeit und Verantwortlichkeit zurückzuziehen zu genügsam beschaulichem Dasein, scheint mir einer der wichtigsten Züge für die wirtschaftliche Charakteristik des japanischen Volkes. Es ist begreiflich, daſs eifrige Reformer diese Denkart als ein schweres Hindernis wirtschaftlicher Fortentwickelung beklagen, ebenso wie sie in der unbedingten Unterstützung des einzelnen durch das Familienhaupt ein Hindernis für die Entfaltung von Thatkraft und selbstbewuſster Verantwortlichkeit sehen. Ebenso unverkennbar ist es aber, daſs man in der Fürsorge des Familienhauptes für die Glieder und in der Ehrfurcht vor dem Alter die Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung angreift.

Es wäre nun irrig, wenn man aus der rechtlichen und sittlichen Kraft des Familienverbandes auf eine wirtschaftliche Gestaltung schlieſsen wollte, wie man sie sich bei patriarchalischen Zuständen vorzustellen pflegt, daſs nämlich die Familie als wirtschaftliche Produktionseinheit in groſsen Hausgemeinschaften zusammengehalten wird, wie vielfach bei den Slaven, Chinesen und — wie es scheint — auch Koreanern. Während in China die

gleiche Erbteilung unter den Söhnen diese vielfach veranlaſst, in einer Wirtschaft beisammenzubleiben[1], so hat in Japan die Primogeniturordnung dazu geführt, die jüngeren Söhne und Brüder als Häupter von Nebenhäusern möglichst abzuspalten und wirtschaftlich selbständig zu machen. So finden wir durchschnittlich eine ziemlich geringe Gröſse der Haushaltungen, nicht viel gröſser als in Deutschland. Ende 1887 wurden unter gut 39 Millionen Einwohner 8056514 Familienhäupter gezählt, so daſs auf ein Familienhaupt 3,8 andere im Durchschnitt kommen[2]. Von den Familienhäuptern waren 424444 — 5,3 Prozent — weiblichen Geschlechts, Anfang 1882 erst 4,7 Prozent. Die Zahl der wirklich vorhandenen einzelnen Haushaltungen ist geringer, Ende 1887: 7771395 Haushaltungen (die Zahlen für die Bezirke siehe in Tab. 4), das sind 5,08 Köpfe der Wohnbevölkerung durchschnittlich auf eine Haushaltung, 5,08 Köpfe der gesetzlichen Bevölkerung. Die Zahl der Haushaltungen vermehrt sich langsamer als die Zahl der Bevölkerung, so daſs die Durchschnittsgröſse einer Haushaltung im Wachsen ist, Anfang 1882 erst 4,82 Köpfe der gesetzlichen Bevölkerung. Zum Teil erklärt sich das durch die oben erwähnte nachträgliche Ermittelung noch nicht eingetragener Familienglieder. Immerhin ist die langsame Zunahme der Haushaltungen auffällig gegenüber der Zunahme der Bevölkerung wie der Familienhäupter. In den sechs Jahren von Anfang 1882 bis Ende 1887 wuchs die Zahl der

Familienhäupter	um	4,8 %
gesetzlichen Bevölkerung	-	6,5 %
Haushaltungen	-	2,1 %

Die Durchschnittsgröſse der Haushaltungen ist ziemlich verschieden. In den groſsstädtischen Bezirken mit vielen Einzelhaushaltungen junger Männer ist der Durchschnitt erheblich niedriger, am niedrigsten in Tokyo mit 4,22 Köpfen (Wohnbevölkerung). Im übrigen besteht ein bemerkenswerter Unterschied zwischen dem Süden und Norden. Im Norden sind die Haushaltungen durchschnittlich gröſser, so namentlich in Aomori (6,88), Akita (5,71), Iwate (5,98), Miyagi (6,58), Yamagata (6,86), Fukushima (5,85), Tochigi (6,26), Saitama (5,96), Ibaraki (5,74). Alle anderen Bezirke bleiben unter 5,5. Dagegen bleiben alle Bezirke des Südens und Westens (vom Biwa-See an) mehr oder weniger erheblich unter 5 Köpfen zurück, ausgenommen Tokushima und die Nordhälfte von Kyushu (Fukuoka, Oita, Nagasaki,

[1] Vgl. die höchst dankenswerte Zusammenstellung „Papers on Tenure of Land in China“ in Journal of the China Branch of the Royal Asiatic Society vol. XXIII. N. S. Nr. 2 S. 57—183 (1888).

[2] Bei den Shizoku ist das Verhältnis niedriger, nur 3,6. Dagegen 5,5 bei den Kwazoku, welche Nebenhäuser ohne Erlaubnis nicht begründen können.

Saga). Am niedrigsten ist Kochi mit 4,41. Zum Teil dürfte die Verschiedenheit mit der Zahl der vorhandenen Shizokufamilien zusammenhängen, da diese durchschnittlich kleiner zu sein scheinen als die übrigen Familien. Doch genügt das allein nicht zur Erklärung. Es dürfte auch mit Verschiedenheit der Sitten und Zustände der bäuerlichen Bevölkerung in Zusammenhang stehen [1].

Mit der üblichen Begründung von Nebenhäusern und der Verbreitung der Adoption hängt es auch zusammen, dafs die Durchführung des Primogenitursystemes nicht eine weitgehende Ehelosigkeit zur Folge hat. Für das Ehewesen läfst uns allerdings die Statistik einigermafsen im Stiche. Die Statistik der Eheschliefsungen ist sogut wie wertlos, da sie sich naturgemäfs nur auf die im Laufe jedes Jahres erfolgten Eintragungen bezieht, diese aber vielfach verspätet, zum Teil gar nicht erfolgen. Infolgedessen verlieren auch die Zahlen der als verheiratet Nachgewiesenen an Bedeutung. Doch haben sie immerhin den Wert von Minimalzahlen. Die Zahl der wirklich in der Ehe Lebenden mufs gröfser sein. Zu Ende 1887 werden unter etwas über 39 Millionen Einwohnern 14693340 als verheiratet nachgewiesen, das sind 376 von je 1000. Von den verheirateten Männern waren 64092 noch nicht 20 Jahre alt. Männer über 20 Jahre gab es 11425437. Davon waren als verheiratet eingetragen 7 282578 oder 637 von je 1000. Das erscheint nicht besonders viel — in Deutschland waren es 1885 636 —, aber es ist zu wiederholen: die Zahl der wirklich in der Ehe Lebenden ist gröfser. Die Zahl der als verheiratet eingetragenen Männer überwiegt schon in der Altersklasse 25—30 Jahre über die der Unverheirateten. Erst in der Altersklasse 75—80 Jahre überwiegen wieder die Nichtverheirateten. Von den verheirateten Frauen waren 6868 unter 15 Jahren. Frauen über 15 Jahre gab es überhaupt 12867455. Davon waren als verheiratet eingetragen 7339802 oder 570 von je 1000 [2]. Selbst diese Minimalzahlen zeigen das günstige Zahlenverhältnis der Geschlechter. Schon in der Altersklasse 20—25 Jahre überwiegen die als verheiratet eingetragenen Frauen über die Unverheirateten, dagegen wieder von der Altersklasse 60—65 Jahre an die Nichtverheirateten (Witwen!). Von den Frauen im Alter von 25—45 Jahren waren 772 von je 1000 als verheiratet eingetragen.

Über die im Lande in dieser Hinsicht herrschenden Verschiedenheiten giebt nur eine Tabelle der eingetragenen ver-

---

[1] So die gröfseren Haushaltungen des Nordens mit der späteren Besiedelung und geringeren Dichtigkeit der Bevölkerung, geringerer Viehhaltung bei gröfserem Umfange der Wirtschaften u. s. w. Vgl. auch unten den Abschnitt Landwirtschaft.

[2] In Deutschland waren 1885 von den mehr als Sechzehnjährigen nur 523 verheiratet.

heirateten Paare Aufschlufs. Während es deren, wie wir sahen, auf 1000 Einwohner 188 gab, war ihre Zahl in Osaka nur 156, in Tokyo 168, in Hokkaido sogar nur 153, dagegen 223 in Iwate, 218 in Chiba. So lange aber in der Regelmäfsigkeit der Eintragungen erhebliche Unterschiede bestehen, sind weitere Schlüsse aus den Zahlen kaum zulässig.

III. Die Besiedelung.

Die Art, wie ein Volk wohnt, ist ein bedeutsamer Ausdruck seiner socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse[1]. Das japanische Haus und seine Einrichtung sind in ihrer Einfachheit ein Ausdruck der Genügsamkeit wie des geringen Wohlstandes der Bewohner. Das japanische Haus ist ein leichtbeweglicher Holzbau, ein schweres Dach auf Pfeilern, welche ohne Verbindung auf den untergelegten Steinen ruhen. Zwischen den Pfeilern nur wenige feste Wände, sonst nur bewegliche Schiebewände, die dünnen Brettchen der Wände und der Decken, die vorherrschenden Stroh- und Schindeldächer, der wenige Hausrat in den kahlen Räumen, alles zeigt den geringen Kapitalaufwand für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses. Bei den Wohlhabenden darf man sich allerdings durch den Schein nicht täuschen lassen. Die anscheinende Einfachheit ist dann gelegentlich nur die Form, hinter welcher sich grofser Aufwand durch Benutzung feiner ausgesuchter Hölzer verbirgt. Nur in den höheren Ständen finden wir auch die Abgeschlossenheit der Wohnung, welche man in Europa unwillkürlich mit orientalischen Gewohnheiten verknüpft. Auch hier geht sie aber nie so weit wie etwa in China. Hat der Japaner doch auch nie seine Frau in der Weise eingesperrt wie der Chinese. Bei der Masse der Bevölkerung aber enthüllt das offene Haus das Privatleben in einer Weise, welche uns nördlichen Europäern zunächst erstaunlich ist.

So billig das gewöhnliche japanische Haus ist, so vergänglich ist es. Den Reiz unserer alten Städte wird man in Japan vergebens suchen. Das eintönige Grau endloser niedriger Häuserreihen mit grauen Dächern und grauen

[1] Über das japanische Haus und seine innere Einrichtung, wesentlich vom technischen und kunstgewerblichen Standpunkt aus, verbreitet sich in eingehendster Weise E. S. Morse, Japanese Homes and their Surroundings, London 1886, mit zahlreichen Abbildungen. Die Anlage der Ansiedelungen wird auch von ihm kurz abgethan. Die immer noch anschwellende Masse der Reisebeschreibungen ist auch in dieser Hinsicht, wo auch der flüchtigste Reisende sehen könnte, unglaublich stumpf und dürftig.

Da ich für die folgenden Schilderungen meist auf die eigene Anschauung beschränkt bin, mache ich darauf aufmerksam, dafs der Süden Japans mir nur unvollkommen bekannt ist.

Wänden wird nur hier und da von mächtigen Tempeldächern überragt. Steinbauten sind Neuerungen der allerletzten Zeit. An massiven Gebäuden gab es bisher nur die feuersicheren Vorratshäuser (Kura, von den Fremden Godown genannt), mit dicken Lehmwänden. Auch die Schlösser der Grofsen bestanden bisher aus Holz und Papier und an der kaiserlichen Residenz in Kyoto ist nichts bemerkenswert, als dafs der Kaiser in so einfachen Räumen lebte.

Die Regel ist, dafs jede Familie ein Haus bewohnt, meist das eigene. Das ist um so leichter möglich, als die Bauart ermöglicht hat, dafs Haus- und Grundeigentum getrennt sein können. Abgesehen von den Wohnungen der kleinen Pächter hat sich ein eigentliches Mietswesen bisher nur in den grofsen Städten entwickelt. In den wohlhabenderen Klassen dürfte aber auch hier häufiger als Miete eines Hauses Pacht des Grundstückes auf längere Zeit und Errichtung eines eigenen Hauses sein. Dagegen wohnt die Masse der kleinen Leute, namentlich in Tokyo, Yokohama, Osaka etc., zur Miete. Die Mietspreise sind im Verhältnis zum Häuserwerte recht hoch, was sich wesentlich aus der grofsen Feuersgefahr und raschen Vergänglichkeit erklärt. Bei dem geringen Wohnungsbedürfnis des Japaners nimmt aber die Miete nur einen verhältnismäfsig kleinen Teil des Einkommens in Anspruch, und zwar, soweit meine Erkundigungen reichen, abweichend von europäischen Verhältnissen eine gleichmäfsige Quote bei Wohlhabenderen wie bei Ärmeren. In Tokyo geben nach zahlreichen Erkundigungen mittlere und kleine Beamte, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter durchweg etwa ein Zehntel ihres Einkommens für Miete aus. In den Arbeiterquartieren wohnt die Bevölkerung in Tokyo wie in Yokohama sehr dürftig und zusammengedrängt. Eine Familie von 4—7 Köpfen hat selten mehr als 3—4 Matten, d. h. einen Raum von 1,80 Meter Breite und 2,70—3,60 Meter Tiefe. Da aber die Häuser sich nicht in die Höhe ausdehnen und fast nie mehr als einen Oberstock haben, ist die Sache sanitär nicht so schlimm, als sie zuerst scheinen möchte. Schlimmer ist der in solchen Quartieren herrschende Schmutz. Der Mietszins wird bei ganz kleinen Wohnungen wöchentlich, bei gröfseren monatlich entrichtet.

Das Bauernhaus pflegt gröfser zu sein, als die Häuser in den Städten; namentlich die Seidengegenden zeichnen sich durch Umfang der Gebäude aus. Ein oberes Stockwerk fehlt meist, abgesehen von den Wirtshäusern. Dem Vieh, wenn es vorhanden, dient ein halboffener Schuppen als Unterkunft. Nur die wohlhabenderen Bauern resp. Grundbesitzer haben ein feuerfestes Vorratshaus neben dem Wohnhaus. Gröfsere Scheunen fehlen.

Da die Häuser sich nicht in die Höhe ausdehnen, ist trotz des geringen Raumbedürfnisses der meisten Japaner die von Baugrundstücken eingenommene Fläche verhältnismäfsig bedeu-

tend, 4,7 Are per Haushaltung im Durchschnitt des ganzen Landes. Im Norden und Osten der Hauptinsel sowie im Süden von Kyushu ist das Verhältnis der Baulandfläche zur Zahl der Haushaltungen sehr viel höher als in den übrigen Landesteilen, am höchsten in Tochigi mit 10,6 Are durchschnittlich auf eine Haushaltung.

Japan ist kein Land der Städte. Weder sind volkreiche Ansiedelungen häufig, noch tragen sie in der Regel einen besonders stadtartigen Charakter. Die historische Bezeichnung eines Ortes als Stadt oder Dorf giebt über die thatsächliche Bedeutung keinen Aufschlufs. Über die Gröfsenklassen japanischer Ortschaften giebt es eine Anzahl Angaben. Die Vergleichbarkeit verschiedener Jahre ist aber völlig aufgehoben durch den Umstand, dafs die Zahlen in früheren Jahren sich auf die gesetzliche, seit 1886 aber auf die Wohnbevölkerung beziehen.

Danach hätte es der gesetzlichen Bevölkerung nach gegeben:

	1877	1884
Orte mit mehr als 100 000 Einwohnern	5	5
- - 50 001 bis 100 000 -	6	6
- - 30 001 bis 50 000 -	17	17
- - 10 001 bis 30 000 -	81	99
- - 5 001 bis 10 000 -	?	178
- - 2 000 bis 5 000 -	?	416

Auf Ende 1886 bezieht sich folgende Zusammenstellung nach Gröfsenklassen der Wohnbevölkerung, welcher ich vergleichsweise die Zahlen für Frankreich (mit fast gleicher Bevölkerungszahl) beifüge. Es gab 1886

	Japan	Frankreich
Orte mit mehr als 100 000 Einwohnern	4	11
- - 50 001 bis 100 000 -	8	19
- - 30 001 bis 50 000 -	15	24
- - 10 001 bis 30 000 -	113	180
zusammen	140	234
Dazu:		
- - 5 001 bis 10 000 -	211	
- - 3 001 bis 5 000 -	340	
- - 2 001 bis 3 000 -	347	
- - 1 001 bis 2 000 -	606	
zusammen	1644	

Für die gröfsten Städte werden für Ende 1886 und 1887 folgende Zahlen angegeben:

	1886	1887	
Tokyo	1 121 883	1 165 048	(1889: 1 377 285)[1]
Osaka	361 694	432 005	
Kyoto	245 675	264 559	

[1] Dabei ein Zuwachs von etwa 20 000 durch Veränderung der Stadtgrenze.

	1886	1887
Nagoya	131 492	149 756
Kanazawa	97 653	96 639
Yokohama	89 545	115 012
Hiroshima	81 914	84 094
Kobe	80 446	103 969
Sendai	61 709	71 517
Tokushima	57 456	59 857
Wakayama	54 868	56 495
Toyama	53 556	51 914

Manche dieser Zahlenveränderungen dürften auf Berichtigung der Register zurückzuführen sein. Eine sehr starke Volksvermehrung in Tokyo, Osaka, Yokohama und Kobe ist an sich aber unzweifelhaft vorhanden[1].

Trotz starker Zunahme der Bevölkerung der grofsen Städte wohnten Ende 1886 doch immer noch nicht ganz 12 Prozent der Bevölkerung in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und 4,5 Prozent in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern.

In ganz Japan kamen 1886 auf je 1000 Quadratkilometer 4,8 Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern, in Altjapan allein 5,7, dagegen in den Bezirken Tokyo 24, Osaka 15, in Saitama, Miye und Okayama 12, in Saga 11, in Kanagawa, Hyogo und Chiba 10, anderseits in Iwate, Kochi, Miyazaki, Okinawa und Hokkaido 2 und weniger. Wie dünn gesäet die gröfseren Ortschaften sind, kann man daraus ersehen, dafs von den 45 Bezirken in 8 nur je eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern war, in weiteren 14 Bezirken nur je zwei solcher Städte. Die meisten, nämlich je 8, hatten Osaka und Hiroshima. Osaka war auch der einzige Bezirk mit zwei Städten von mehr als 30 000 Einwohnern (nämlich Osaka selbst und Sakai mit 44 015 Einwohnern).

Der geringen Zahl grofser Ortschaften entspricht der geringe Unterschied von Stadt und Land. Was bei uns historisch die Städte in ihrer Eigenart geschaffen hat, die rechtliche Be-

---

[1] Die älteren Zahlen, welche sich auf die gesetzliche Bevölkerung beziehen, also nicht vergleichbar sind, waren

	1877	1884
Tokyo	594 283 (?)	902 837
Osaka	284 105	353 970
Kyoto	229 810	255 403
Nagoya	135 715	126 898
Kanazawa	108 263	104 320
Hiroshima	75 760	77 340
Yokohama	64 313	70 019
Tokushima	57 003	60 541
Wakayama	62 197	55 574
Sendai	52 074	55 321
Toyama	46 473	50 417

schränkung von Handwerk und Marktverkehr auf die Stadt, hat in Japan ebenso gefehlt wie die örtliche Einschliefsung durch Wall und Graben, während z. B. China geradezu ein typisches Land der ummauerten Städte ist. Japan hat in historischer Zeit keine fremde Invasion erfahren[1]!

Das Handwerk findet sich in Japan überall auf dem Lande zerstreut, teils für den lokalen Bedarf, teils in hausindustrieller Organisation für den gröfseren Markt arbeitend. Dafs sich auch ohne rechtliche Gebote und Verbote das Handwerk mehr in den grofsen Ortschaften zusammendrängt, ist selbstverständlich. Das Wesen der japanischen Städte ist, dafs sie naturgemäfs den Markt für ihre Umgebung bilden, die kleinen lokalen Mittelpunkte für die bäuerliche Umgebung, wo die Händler wohnen, die dem Bauer seine Produkte abkaufen, wo der Bauer die wenigen Dinge, welche er nicht selbst erzeugt, einkauft, wo die zahllosen Hausierer, welche das Land durchziehen, sich mit Waren versehen. Unter besonderen Umständen entwickeln sich solche Orte dann wohl zu gröfseren Umschlagsplätzen, teils durch die günstige Verkehrslage, teils durch das Vorhandensein eines starken örtlichen Konsums. So sind Wallfahrtsstädte wie Yamada in Ise oder Zenkoji (Nagano) durch den regelmäfsigen starken Zuflufs von Pilgern entstanden. So haben die Residenzen der Territorialherren mit ihrem Hofstaat und ihren Verwaltungsbehörden zur Entwickelung der Städte beigetragen. So ist es noch heute mit den Bezirkshauptstädten, wo Kencho (Regierung), Landgericht und Bezirksgefängnis, Hospital, Normalschule und Mittelschule, zuweilen auch Garnisonen, einen Mittelpunkt stärkeren Konsums bilden. Die Besorgung der Staatskassengeschäfte führt zur Gründung einer Nationalbank. Die gröfseren Kaufleute ziehen sich dahin. Hier werden die ersten Versuche gemacht, Fabriken zu gründen. Hier erscheint das Amtsblatt und die politische Zeitung des Bezirks. Bei der leichten Bauart der Häuser können dann solche Orte ebenso rasch wachsen wie abnehmen, wenn solche äufseren Umstände sich verändern[2]. Solche Städte mögen zuweilen ihre ursprüngliche Bedeutung wesentlich militärischen Gründen verdanken (Shizuoka). Überwiegend sind aber wohl die Kastelle den Städten gefolgt, welche durch günstige Verkehrslage gröfsere wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben. Vielfach sind es gute Häfen, welche einem Platze zu Bedeutung verholfen haben. Wie in Europa finden wir auch in Japan, dafs die alten Hafenstädte meist nicht direkt am Meere liegen, sondern etwas einwärts, an den für kleine Schiffe zu-

---

[1] Die Umwallung von Kyoto im Jahre 1590 durch Toyotomo Hideyoshi ist das einzige mir aus Japan bekannt gewordene Beispiel.

[2] Die aus älteren Zeiten berichteten ungeheuren Einwohnerzahlen einzelner Städte sind freilich ebensowenig oder noch weniger beglaubigt als die gelegentlichen Notizen unserer mittelalterlichen Chronisten.

gänglichen Flüssen, so vor allem Japans alter Centralmarkt, Osaka, so Nagoya und Hiroshima, Niigata und Choshi, Wakayama, Kochi und viele andere, wie ein Blick auf jede gröſsere Karte zeigt. Sehr häufig finden wir dann ein besonderes Hafenstädtchen der gröſseren Stadt vorgelagert, wohin sich dann in der Neuzeit mit der Verwendung gröſserer Schiffe der Verkehr zieht. Wo wichtige Städte direkt am Meere liegen, da stammt ihre Bedeutung entweder aus neuerer Zeit, wie bei Nagasaki, Hakodate, Yokohama, Kobe, Yokkaichi, oder hat ihren Grund meist in besonderen Umständen, so bei Shimonoseki in der schwierigen Schiffahrt durch die Meerenge, wo oft Hunderte von Schiffen liegen und auf die Durchfahrt warten. Im Binnenlande finden wir regelmäſsig an den Ausgängen der Bergthäler in die weitere Ebene wichtige Umschlagsplätze, wie das an dem ganzen Bergrand, der die Tokyo-Ebene umsäumt, besonders deutlich ist (Odawara, Hachoji, Takasaki, Maebashi u. s. w.). Ebenso finden wir in kleineren Ebenen regelmäſsig einen wirtschaftlich wie militärisch beherrschenden Centralpunkt, so Kofu, Matsumoto (Nagano), Toyama, Sendai, Wakamatsu, Yonezawa, Yamagata u. s. w. Ich sagte, die Städte sind im wesentlichen die Marktplätze für ihre Umgebung. Doch muſs man sich auch hier vor Übertragung europäischer Vorstellungen hüten. Jahrmärkte und Messen von Bedeutung scheinen in Japan nie bestanden zu haben. Der fremde Kaufmann, der mit seinen Warenballen das Land durchzieht, der Karawanenhandel, der die groſsen Messen des europäischen und asiatischen Festlandes hervorgerufen hat, ist der japanischen Handelsentwickelung fremd geblieben [1]. Bei groſsen Tempelfesten sehen wir wohl allerlei Händler mit Rosenkränzen, Andenken, Eſswaren, auch Gaukler und ähnliches fahrendes Volk sich versammeln. Ein eigentlicher Warenhandel aber scheint sich daran nirgends geknüpft zu haben.

Auch der Wochenmarkt hat anderen Charakter als bei uns. Es ist nicht sowohl der Produzent als der Händler, der dort sitzt und seinerseits wieder an den Hausierer verkauft. Diese Hausierer ziehen dann durch die Stadt und schreien ihre Ware aus [2]. Der Bauer, der Gemüse u. s. w. zur Stadt bringt, verkauft an den Händler oder an feste Kunden, von welchen er dann wohl als Bezahlung Dünger eintauscht. In groſsen Städten sind von Wichtigkeit für die den Tag über arbeitende Bevölkerung die abendlichen Krammärkte, welche einen wesentlichen Zug im Bilde japanischen Straſsenlebens bilden und sich

---

[1] Auch der Grenzverkehr, der vielfach Messen geschaffen hat (wie bis vor kurzem die jährliche Messe an der chinesisch-koreanischen Grenze).

[2] Der Verkauf von Lebensmitteln, wie Fischen, Obst u. s. w., geschieht vielfach auf dem Wege der Versteigerung und meist sehr früh am Morgen.

vielfach an die kleinen, regelmäſsig an bestimmten Tagen wiederkehrenden Tempelfeste anschlieſsen[1].

In der äuſseren Anordnung japanischer Siedelungen scheint auf den ersten Eindruck die Form des Straſsendorfes vorzuherrschen und zwar, wie Riehl es nennt, des „echten Straſsendorfes", des Dorfes, das der Straſse nachzieht, wie man es jeden Tag bei Verlegung oder Neuanlage einer Landstraſse sehen kann. Die leichte Bauart des japanischen Hauses, das nicht fest mit dem Grunde verwachsen ist, das gelegentlich auf Walzen gesetzt und an eine andere Stelle geschoben wird, hat zur Folge, daſs die Ortsanlage der Landstraſse folgt und jene endlosen Häuserreihen zeigt, welche in dichtbevölkerten Küstengegenden oft fast ohne Unterbrechung auf lange Strecken sich fortsetzen, einen Ort mit dem andern verbindend. Während aber der flüchtige Tourist eine andere Dorfanlage kaum kennen lernt, stöſst man, sowie man die gröſseren Straſsenzüge verläſst, auf ganz andere Dorfanlagen, bei welchen sich zwei Typen unterscheiden lassen. Im Hügel- und Bergland herrscht die völlig regellose zerstreute Anlage. Jedes Bauernhaus liegt für sich, oft von Bäumen und Bambuspflanzungen umgeben, die gröſseren Bauernhöfe wohl mit dichter, lebendiger Hecke eingehegt und einem Galgenthor verschlossen. Die Ansiedelung folgt den Thälern, dem Wasser, aber der zum Reisland sich eignende mittlere Teil des Thales bleibt frei. Die Bauernhäuser umrahmen es an die Böschungen der Thalränder gelehnt. Die zerstreuteste Dorfanlage zeigen die Seidengegenden mit ihren Maulbeerpflanzungen. Die ganz entgegengesetzte Anlage finden wir in den kleinen Ebenen des Südens und Westens, wo die Bauernhäuser in kleinen dichtgedrängten Gruppen auf Erhöhungen mitten im Reisfelde stehen. Gelegentlich erweitern sich solche Gruppen zu ganzen geschlossenen Dörfern (so bei Osaka). Doch ist das selten. Soweit meine eigene Anschauung reicht, herrscht, abgesehen von den Straſsendörfern, die zerstreute Anlage vor, wo nicht besondere Umstände zu eng geschlossener Anlage um einen gemeinsamen Mittelpunkt führen, wie in Wallfahrtsorten und den zahlreichen Badeorten.

In der Mitte stehen die Fischerdörfer, die sich meist lang am Strande hinziehen, zuweilen völlig in das Straſsendorf übergehend. Sind jene zerstreuten Ortschaften meist reine Bauerndörfer, so hat das Straſsendorf schon mehr städtischen Charakter mit seinen Wirts- und Eſshäusern, mit Handwerkern und gelegentlichen Kramläden und geht durch unmerkliche Abstufungen in das Landstädtchen über. Bei den kleinen Städten herrscht noch ganz überwiegend diese Form, und wo einzelne Neben-

[1] Auf solche regelmäſsigen Krammärkte deuten Ortsnamen, wie Yokkaichi: „Vierten-Tag-Markt", Mikkaichi u. s. w. Übrigens sind Ortsnamen auf „markt" nicht häufig, was auch bezeichnend sein dürfte.

straſsen sich finden, danken sie ihr Vorhandensein meist den in die Landstraſse einmündenden Nebenwegen. Es ist bezeichnend, daſs am Nakasendo, der nördlichen von Tokyo nach Kyoto durch das Gebirge führenden Landstraſse, bei einer Länge von 520 km nur zwei Städte[1] liegen mit mehr als einer Straſse. Wird doch auch für eine Stadtgemeinde dasselbe Wort gebraucht wie für eine Straſse (Cho). Typisch, wie bei den kleinen Landstädten, ist auch die Anlage der gröſseren Städte. Nur selten bietet sich ein wirklich individuelleres Städtebild, wie Yamada in Ise. Maſsgebend ist das Kastell, das in beherrschender Lage, etwa mit Benutzung einer Anhöhe, über die Stadt sich erhebt[2]. An das Kastell schlieſst sich ein weiterer umwallter Bezirk, in dem der Fürst oder der Statthalter des Shoguns residierte und die Beamten und Soldaten wohnten. Auſserhalb der Wälle erstreckt sich die Geschäftsstadt, wo der Bürgersmann wohnt, das Kastell auf zwei bis drei Seiten, fast nie ganz umfassend, auch hier wieder dem Zug der Landstraſsen folgend, welche stets auſserhalb des umwallten Bezirks bleiben. Vor der neuen Ordnung müssen solche Schloſsstädte sehr viel stattlicher ausgesehen haben als gegenwärtig. Meist stehen von den Kastellen nur noch die Wälle und die Fundamente der mächtigen Thorgebäude. Das Innere liegt wüst oder ist in einen staubigen Exercierplatz umgewandelt oder enthält die im trostlosen Baukastenstil errichteten amtlichen Gebäude. Eine solche Stadt gleicht der andern. Das einzige Eigenartige sind die Tempelanlagen. Hier und da hat man auch wohl einen Garten der alten Fürsten in einen hübschen öffentlichen Park umgewandelt. Auch Tokyo und Osaka zeigen dieselbe Grundanlage. Die Ausdehnung der kanaldurchzogenen Geschäftsstadt, die Gröſse des Kastells, in Tokyo die weitläufigen Gartenquartiere der Wohlhabenderen und der Beamten, bilden die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale von den kleineren Schloſsstädten. Kyoto dagegen hat unzweifelhaft einen eigenartigen Charakter, wie er auch seinen Bewohnern nachgesagt wird.

IV. Stand und Beruf.

Die feudale Gesellschaftsordnung beruhte in Japan, wie anderwärts, auf der Erstarrung der Berufsklassen zu erblichen Ständen. Die neue Ordnung hat die rechtliche Sonderung der Stände durchbrochen. Hat der übrigens wenig zahlreiche Adel — Ende 1887 gab es 588 adlige Familienhäupter — noch eine rechtliche Sonderstellung, so ist beim übrigen Volke der moderne

[1] Takasaki und Fukushima.

[2] Hochragende malerisch gelegene Burgen, wie zu Hikone am Biwa-See und zu Matsuyama (Ehime), sind selten.

Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze eingeführt. Wie es keine Unehrlichen und Ausgestofsenen mehr giebt, so hat auch der Stand der Shizoku seine Vorrechte allmählich eingebüfst[1]. Zwar wird bei allen möglichen Gelegenheiten immer noch festgestellt, wes Standes der Betreffende ist. Aber rechtlich ist das bedeutungslos geworden. Es ist schon jetzt nicht selten, dafs nicht mehr festzustellen ist, zu welchem Stande jemand gehört. So erklärt es sich, dafs die Zahl der als Shizoku in den Volksregistern Eingetragenen sich fast nicht vermehrt, mithin im Verhältnis zur ganzen Bevölkerung sich vermindert. Anfang 1882 wurde die Zahl der Shizoku auf 1 931 824 angegeben, das waren auf je 100 000 der gesetzlichen Bevölkerung 5264. Sechs Jahre später, Ende 1887, waren sie nur auf 1 954 669 angewachsen, nur mehr 5003 unter je 100 000 Einwohnern. Noch mehr als der Unterschied der Shizoku gegen die Heimin verwischen sich die Unterschiede unter diesen selbst. Wo zu bestimmten Zwecken die Scheidung in die alten drei Stände der Bauern, Handwerker und Kaufleute noch gemacht wird, wird die vierte Abteilung „sonstige“ immer zahlreicher.

Mit der rechtlichen Beseitigung der Standesunterschiede sind sie selbstverständlich nicht auch thatsächlich verschwunden. Nicht nur Sitten und Umgangsformen behaupten sich. Das thatsächliche Übergewicht höherer Bildung giebt dem Shizoku eine hervorragendere Stellung. Unter den Beamten bis zu den Polizisten hinunter finden wir überwiegend Shizoku und besonders in den höheren Stellungen. Aber der Anteil der Heimin ist doch unzweifelhaft im Wachsen[2]. Wird die Armee unter der ganzen Bevölkerung rekrutiert, so sind nicht nur die Offiziere, sondern auch die Unteroffiziere meist Shizoku. Die geistige und politische Führung im Volke ist in den alten Händen geblieben, auch unter neuen Formen. So sind in den Bezirkstagen fast überall unter den Mitgliedern unverhältnismäfsig viele Shizoku. Wo sie einigermafsen zahlreich wohnen, sind auch nur wenig Heimin in den Bezirkstagen. Es waren beispielsweise 1887

		Shizoku	Heimin
in Tokyo	wahlberechtigt	573	11 440
	wählbar	213	6 116
	Bezirkstagsmitglieder	18	54
in Kagoshima	wahlberechtigt	8 694	25 025
	wählbar	4 382	9 021
	Bezirkstagsmitglieder	32	3

So hat es auch heute noch ein gewisses Interesse, die Verteilung der Shizoku ins Auge zu fassen, da sie auf die Macht-

[1] Noch das Strafgesetzbuch von 1871/73, bis 1881 in Kraft, behandelt den Shizoku anders als den Heimin, den gemeinen Mann.

[2] Vgl. die Zahlen oben S. 125.

verhältnisse im Lande wie auf manche Interessengegensätze zwischen den verschiedenen Landesteilen einiges Licht wirft. Da sehen wir, daſs die Shizoku im ganzen Lande etwa 5 Prozent der Bevölkerung ausmachen, in Kyushu aber 12,6 Prozent, und zwar in der alten Satsumaherrschaft bis zu 18 Prozent in Miyazaki und 24 Prozent in Kagoshima steigend. Die Provinz Hizen hat im Bezirk Saga 15 Prozent und 11 in Nagasaki. Yamaguchi (das Choshuland) hat 7,7, Kochi (Provinz Tosa) 7,1 Prozent. Die vier herrschenden Landschaften haben also eine stark überdurchschnittliche Shizokubevölkerung. Im Norden stehen über dem Durchschnitt nur Tokyo mit 9,4 und Yamagata mit 7,5 Prozent. Die 11 Prozent im Hokkaido sind wohl überwiegend Beamte, zum Teil aber auch Kolonisten. Daſs in Okinawa über 27 Prozent der Bevölkerung Shizoku sind, ist für die inneren japanischen Verhältnisse weniger wichtig. Die geringste Zahl von Shizoku findet sich in den mittleren Teilen der Hauptinsel, wo in Yamanashi unter 1000 Einwohnern nur 6 Shizoku sind.

Mehr als die rechtliche Gleichstellung hat die Lage des Shizokustandes verändert — und wird sie in Zukunft noch mehr verändern — die Umwälzung in ihrer wirtschaftlichen Lage. An die Stelle ihrer alten Rentenbezüge, welche ihnen ein sicheres, wenn auch meist sehr bescheidenes Einkommen gewährten, ist eine Abfindung in Staatsschuldscheinen getreten[1], deren Zinsen für die meisten zum Leben nicht hinreichten. Wer als Beamter nicht unterkam, muſste zusehen, wie er sonst etwas verdienen konnte. Viele verkauften ihre Ablösungsscheine, nachdem der Verkauf freigegeben war (September 1878), um mit dem Erlös irgend ein Geschäft anzufangen. Wohl die meisten haben in ihrem Mangel an Geschäftskenntnissen ihr Kapital dabei eingebüſst. Manche sind Handwerker geworden. So sollen unter den Buchdruckern viele verarmte Shizoku sein. Viele haben sich dem Ackerbau zugewandt, was in manchen Gegenden, wie dem südlichen Kyushu, ohnehin Sitte war. Mehrfach hat man auf bisher unbebautem Lande Kolonieen gegründet. Daſs der Erfolg nicht immer günstig war, kann bei der Unerfahrenheit der Leute nicht wundernehmen[2]. Wie sich diese Dinge zahlenmäſsig verhalten, ist schwer zu sagen. Über die Zahl der Grundbesitzer unter den Shizoku giebt einen gewissen Aufschluſs die Statistik der zu den Bezirkstagen Wahlberechtigten. Unter den Grundbesitzern, welche 5 Yen Grundsteuer zahlen, gab es Ende 1887 59232 Shizoku, während die Zahl ihrer Familienhäupter 425960

[1] Die Einzelheiten vgl. unten im ersten Kapitel des dritten Buches.

[2] Von zwei mir bekannt gewordenen gröſseren Kolonieen von Shizoku sah die eine auf der Hara westlich von Motomiya (Fukushima) ziemlich trostlos aus, die andere, Mombetsu im Hokkaido an der Vulkanbucht, hat sich dank der Zuckerrübenkultur gut entwickelt.

betrug. Grundbesitzer, welche mehr als 10 Yen Steuer zahlen, gab es 35926 von Shizokustand. Seit 1882 hatte die Zahl der Zehn-Yen-Männer zugenommen, die der Fünf-Yen-Männer abgenommen. (Näheres vergleiche im Kapitel Grundbesitz, am Ende.)

Durch die veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, durch das Eindringen der europäisch-amerikanischen modernen Ideen bahnt sich allmählich eine Umgestaltung der Gesellschaftsordnung an, welche sich der Klassengliederung unserer modernen Gesellschaft nähert. Der einflufsreichste Stand ist das Beamtentum, welches einstweilen noch die Mehrzahl der tüchtigsten oder wenigstens thätigsten Elemente in sich aufsaugt. Eng damit zusammen hängen die anderen freien Berufe der Ärzte, Rechtsanwälte, Litteraten. Daneben fängt aber an der grofse Besitz sich geltend zu machen. Nicht so sehr der gröfsere Grundbesitz, denn der ist selten, als das ganz moderne Kapital. Die Schaffung einer verzinslichen Staatsschuld, die Entstehung der Aktienunternehmungen hat das Wertpapier ins Leben gerufen und damit den Kapitalisten, den Banquier, den Spekulanten. War vor zwanzig Jahren noch der Kaufmann ein tief unter dem Samurai stehendes Geschöpf, so kann man heute dem erfolgreichen Nouveau Riche in den Salons der Minister begegnen. Es fehlt schon jetzt nicht an Beispielen, dafs die Rücksicht auf diese Kreise einen bedenklichen Einflufs auf die Mafsregeln der Regierung übt. Nichts zeigt wohl mehr die Wandelung der Anschauungen über Reichtum, als dafs die Verfassung den Höchstbesteuerten jedes Bezirks ein Vorschlagsrecht zum künftigen Oberhaus giebt und sie so auf eine Stufe mit dem Adel stellt. Zahlreich sind freilich die reichen Leute in Japan noch nicht. Unser grofser Fabrikant fehlt so gut wie ganz, denn die Anfänge der Grofsindustrie treten fast durchweg in der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft auf. Die Direktoren der Gesellschaften sind bisher ganz überwiegend aus dem Beamtenstand hervorgegangen, und wie in den Staatsbehörden finden wir an der Spitze der wichtigeren Gesellschaften die Shizoku der südlichen Landschaften, häufig aber auch alte Tokugawa-Vasallen. Gar keine thätige Rolle in diesen modernen höheren Klassen spielt der Adel, natürlich abgesehen von den neu in den Adelsstand erhobenen Führern des Shizokustandes.

Die Masse des Volkes lebt in kleinen bescheidenen Verhältnissen mit verhältnismäfsig geringen Vermögensunterschieden. Bei weitem überwiegen die Bauern. Fast drei Viertel der Bevölkerung beschäftigen sich im Haupt- oder Nebenberuf mit Landwirtschaft[1]. Aber grofse Landwirte giebt es nicht, nicht einmal, was bei uns mittlere Bauern sein würden. Es giebt fast

[1] Näheres unten im Eingang des Kapitels Landwirtschaft.

keine Fabrikanten, nur Handwerker. Es giebt wenig grofse Kaufleute, aber ein ganz übermäfsig zahlreiches Krämertum.

Die alten Schranken des wirtschaftlichen Lebens sind beseitigt. Der Bauer hat nicht nur völlige Freizügigkeit für seine Person erhalten, sondern auch die unbeschränkte Verfügung über sein kleines Besitztum. Die alte korporative Organisation von Handel und Gewerbe ist gefallen. Aber nicht selten ist das doch nur dem Recht nach so. Thatsächlich hat die Sitte vieles von der alten Organisation erhalten. Wo die Sitte im socialen Leben noch eine so ungeheure Macht ausübt, da regelt sie vieles, was anderwärts schon den staatlichen Rechtszwang fordern würde. Wo grofse sociale Gleichheit im selben Berufe besteht, das rücksichtslose Vorwärtsdrängen des einzelnen noch fast unbekannt ist, jeder genau lebt und handelt wie der andere, da erhalten sich korporative Organisationen nicht nur, sie bilden sich auch ganz naturgemäfs wieder neu. Es ist interessant zu sehen, wie vielfach die Masse der kleinen Produzenten das Bedürfnis fühlt, sich korporativ zusammenzuschliefsen, wo gemeinsame Interessen vorhanden sind. Und die Staatsgewalt zeigt sich sehr bereit, solche Vereinigungen zu schützen und mit Zwangsrechten auszustatten. So ist die Salzproduktion durch ein Kartell in ganz durchdachter Weise geordnet. So sind in mehreren Exportgewerben, namentlich der Thee- und Seidenproduktion zur Ausfuhr, korporative Bildungen entstanden, deren Zweck ist, die Ausfuhr gefälschter oder verdorbener Ware zu verhindern. Sicher ohne jede Kenntnis unserer älteren Einrichtungen der Warenschau etc. durch die Zünfte, hat die Natur der Dinge zu den gleichen Einrichtungen geführt. Wo zahlreiche kleine Produzenten für die Ausfuhr arbeiten, kann die Gewissenlosigkeit einzelner den ganzen Ruf der Ware verderben. Daher sucht die Vereinigung durch ihre Aufsichtsorgane gefälschte oder verdorbene Ware zu fassen, welche dann vernichtet wird. Solche Gilden (Kumiai) zur Wahrung gemeinsamer Interessen bestehen überwiegend im Export- und Importhandel, wo die fremden Kaufleute in den offenen Häfen schon mehr als einmal das stramme Zusammenhalten der japanischen Händler unangenehm empfunden haben[1].

Im Handwerk haben korporative Organisationen wirtschaftlicher Natur wenig Einflufs. Aber Ansätze verschiedener Art sind vorhanden. Und gerade in den Anfängen moderner Grofsindustrie zeigt sich von vornherein eine starke Neigung zu korporativem Zusammenschlufs, wie das z. B. in der Baumwollspinnerei schon verwirklicht ist.

---

[1] Das bekannteste Beispiel solcher gelegentlichen Störungen des Verkehrs war die „Seidenschlacht“ von 1881 in Yokohama, welche vier Monate lang den ganzen Seidenhandel lähmte, übrigens nicht mit dem Siege der japanischen Händler endete. Im übrigen vgl. über die neuen Gilden unten das Kapitel Gewerbewesen am Ende.

Es wäre eine höchst dankenswerte Aufgabe, wenn ein Kenner japanischer Geschichte und japanischen Lebens es unternehmen wollte, den Wandlungen nachzugehen, welche im neuen Japan die Anschauungen über Beruf und Erwerb durchmachen. Welch ein Kontrast zwischen der früher in den höheren Ständen herrschenden Verachtung des Gelderwerbs als solchen und der jetzt von angesehenen Zeitungen, wie „Jiji Shimpo", betriebenen Anpreisung des Gelderwerbens als höchsten Lebenszwecks, und das ohne jedes Anstandsmäntelchen, wie es in Europa doch noch für nötig gehalten wird. Welch ein Kontrast, wenn vor 20 Jahren der Schauspieler ein unehrlicher Mann war und vor kurzem der Ministerpräsident Graf Ito die zwei gröſsten Mimen Japans zu sich einlud, um die Rivalen zu versöhnen; wenn vor kurzem keine anständige Frau ins Theater ging und jetzt die Schauspieler vor dem kaiserlichen Hofe auftreten.

In wunderlicher Weise mischen sich solche neueste Ideen mit Vorstellungen der alten Zeit, ein höchst laxer und ein höchst sensitiver Ehrbegriff oft in derselben Person. Und neben den modernsten Rechtsformen stehen manche durchaus mittelalterliche Lebensgewohnheiten, neben Repräsentativverfassung und Selbstverwaltung das Klientenwesen, neben Diskussionen über Aufhebung der Bordelle die allgemeine Verbreitung des Konkubinats.

Zweites Kapitel.

Das Münzwesen.

Vorbemerkung. Für die Geschichte des japanischen Münzwesens ist die Hauptquelle ein Bericht, der unter dem Titel „History of Japanese Currency" 1886 in der „Japan Weekly Mail" in englischer Übersetzung veröffentlicht ist (VI 265. 342. 386. 511. 576). Man vergleiche ferner J. Scriba, Bemerkungen über japanische Gold- und Silbermünzen, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. Ostasiens III 392 ff. (1883). Bramsens Notes on Japanese Coins im selben Bande sind leider Fragment geblieben. Historische Notizen in der älteren Litteratur über den holländischen Handel, namentlich bei Lauts, Japan (Amsterdam 1847). Über die Münzwirren nach Öffnung des Landes sprechen alle Werke über jene Zeit, so der Bericht der Preuſsischen Expedition nach Ostasien, Bd. I u. II passim, bes. I 278 u. II 244, am ausführlichsten Pompe van Meerdervoort, Vijf Jaren in Japan (Leiden 1868) II 64 ff. und von Siebold, Open Brieven uit Japan (Desima 1861), I. u. II. Brief. — Eine wunderliche Sammlung von Zeitungsartikeln, Berichten u. s. w. aus den Jahren 1876—1882 enthält der anonym herausgegebene Band „The Currency of Japan", Yokohama 1882, eine nur mit äuſserster Vorsicht zu benutzende Quelle. Seit Bestehen der Münze in Osaka erscheinen jährliche Berichte über deren Thätigkeit (vgl. z. B. den ersten sehr ausführlichen Bericht in Japan Weekly Mail 1873 S. 70).

Die bei Besprechung des Aufsenhandels zu nennenden Quellen kommen gleichfalls in Betracht.

Nach Abschlufs meines Manuskriptes erschien die Dissertation von J. T. Kussaka, Das japanische Geldwesen, Berlin 1890. Das Schriftchen ist nicht frei von recht groben Irrtümern. Interessant ist, was es über die ältesten Versuche, gemünztes Geld in Japan einzuführen, mitteilt.

Die Währungseinheit des alten Japan war der Ryo Gold[1]. Ein Ryo (chinesisch Leang, Tael) ist ursprünglich der sechzehnte Teil eines Kin (Pfund), also ursprünglich etwa 38,6 Gramm. Als Iyeyasu um 1600 die Ruhe im Lande herstellte, ordnete er auch das Münzwesen. Der als Goldmünze geprägte Ryo, Koban, wog 4,76 Momme (17,88 gr, das wirkliche Durchschnittsgewicht etwas geringer wegen Aussuchens der schwereren Münzen und Abnutzung), wovon 857 Teile Gold, 143 Teile Silber waren. Ein Ryo zerfiel in 4 Bu oder 16 Shu (Gold, später auch Silber). Ein Bu war gleich 1000 Kupfermünzen (Mon, Cash), welche anfangs aus China kamen (Eiraku Tsuho), seit 1636 auch im Lande geprägt wurden. Der alte Koban von 1600 (Keicho Koban) hatte einen Wert von 10,0642 Goldyen = 42,119 Mark, ein Eiraku war also etwas über einen Pfennig. Die Folge dieser hohen Bewertung war, dafs die Eiraku-Münzen in grofsen Mengen aus China eingeführt wurden, während gleichzeitig Portugiesen und Holländer erhebliche Mengen von Gold und Silber ausführten. Bereits 1641 verbot die japanische Regierung die Ausfuhr von Silber, welches damals in verhältnismäfsig geringen Mengen im Lande erzeugt wurde. Die Goldausfuhr dauerte fort bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Von da an war sie nicht mehr lohnend[2]. Nach den japanischen Münzberichten wären von 1601–1695

---

[1] Es ist vielleicht nicht überflüssig daran zu erinnern, dafs das eigentliche Wertmafs der Koku Reis war. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzte man im allgemeinen 1 Koku gleich 1 Ryo.

[2] Über die Gold- und Silberausfuhr in den ersten anderthalb Jahrhunderten nach Ankunft der Fremden schleppt sich durch die ganze Litteratur eine Notiz von Geerts (Transactions As. Soc. of Japan IV 92), sie habe rund 103 Millionen Pfund Sterling betragen. Die Angabe ist völlig haltlos und unzweifelhaft stark übertrieben. Von der Summe sollen auf die portugiesische Ausfuhr 59 500 000 £ Sterling gekommen sein, meist Gold. Betreffs der Ausfuhr der Portugiesen haben wir aber nur vom Handelsneid eingegebene ganz vage Angaben über ihre ungeheuren Gewinne, so bei Kämpfer II 18, die Portugiesen hätten jährlich 300 Tonnen Goldes ausgeführt, eine Angabe, die gar keinen kritischen Wert hat. Ebenso sind die Zahlen über die holländische Ausfuhr — 28 Millionen £ Silber, 15 482 250 £ Gold — willkürlich. Sie sind wohl nur die Umrechnung einer alten japanischen Angabe, dafs die Holländer im 17. Jahrhundert 112 Millionen Taels Silber und 6 192 900 Stück Kobans ausgeführt hätten. Für die Zeit der erlaubten Silberausfuhr hätte das jährlich 3–4 Millionen Taels Silber ausgemacht, während z. B. von 1641 gesagt wird, es sei ein besonders gutes Jahr gewesen und es seien an 1 400 000 Taels Silber ausgeführt (Kämpfer II 103, vgl. mit 107). Die Kobanausfuhr würde von 1612–1695 etwa 70–80 000 Stück jährlich betragen haben. Nach den Berichten der Holländer aber scheint die Gold-

14 727 000 Kobans (151 Millionen Goldyen) geprägt. Wieviel davon altes Gold, wieviel Neuproduktion war, läfst sich nicht sagen, ebensowenig, wieviel davon ausgeführt ist. Es ist oben in anderem Zusammenhange (I. Buch, Kap. 3) davon die Rede gewesen, wie gegen Ende des 17. Jahrhunderts Finanzen und Münzwesen in Unordnung waren. Um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, nahm man die Klagen über Geldknappheit und die angebliche ungeheure Ausfuhr durch die Fremden zum Vorwand und prägte seit 1695 die Ryos um. Sie behielten das alte Gewicht, bestanden aber aus nur 564 Teilen Gold und 432 Teilen Silber (Genroku-Koban). Der Wert war nur 6,865 Goldyen (28,78 Mark). Obgleich sehr viele alte Kobans thesauriert sein sollen (was übrigens verboten wurde), sind von 1695—1710 aus alten Kobans geprägt 10 527 000 Ryo (also beinahe die Hälfte der seit 1600 geprägten), aufserdem neugeprägt 8 409 000 Stück. Bereits 1710 trat eine neue Verschlechterung ein. Der Goldgehalt wurde wieder stark erhöht (834 Teile), aber die Münze so verkleinert, dafs der Wert nur mehr 5,166 Goldyen (21,615 Mark) war. Diese Münze blieb nur vier Jahre, innerhalb welcher aber aus den eingerufenen älteren Kobans 11 515 500 der neuen Kenji-Kobans geprägt wurden. In den Daimyaten begann gleichzeitig die Papiergeldwirtschaft. Im Jahre 1714 wurde die Ordnung des Geldwesens in Angriff genommen, zunächst der alte Koban von 1600 wieder geprägt (nur 213 500 Stück), seit 1716 ein noch feinerer (867 Teile Gold) im Werte von 10,115 Goldyen (42,38 Mark), der Kyoho Koban, von welchem bis 1736 8 280 000 Stück gemünzt sind. In diesem Jahre, 1736, kam es aber, angeblich wegen Abnahme der Gold- und Silberproduktion und zunehmender Thesaurierung, aufs neue zur Einrufung der alten und Verschlechterung der neuen Münze. Dieser Gembun-Koban wog 3,47 Momme und hatte nur 635 Teile Gold; der Wert war 5,759 Goldyen (24,11 Mark). Von dieser Münze, die bis 1818 unverändert blieb, sind 17 436 000 Ryo geprägt. Im 18. Jahrhundert nahm auch die Prägung von Silber zu, anfangs in der bis dahin üblichen Form gestempelter kleiner Barren, welche im Verkehr verwogen wurden, seit 1772 auch in der Form regelmäfsiger Münzen von fast reinem Silber (970—980 fein). Seit 1769 wurde den Holländern erlaubt, geringe Mengen einzuführen.

Im Jahre 1818 wurde der Gembun-Koban durch Verringerung

---

ausfuhr nur kurze Zeit (etwa 1660—1672) wirklich gröfseren Umfang angenommen zu haben, Höhepunkt 1668 mit 114 000 Stück, 1672 wird als besonders gutes Jahr mit einer Ausfuhr von 69 207 Koban hervorgehoben. (Lauts S. 224 u. 228). Aus seiner Zeit berichtet Kämpfer (II 117 f.), die Ausfuhr von Kobans sei seit der starken Beschränkung des holländischen Handels im Jahre 1672 nicht mehr so lohnend, man nehme seitdem nur etliche tausend Stück jährlich mit, die übrigens nach Lauts immer noch an 25 Prozent (?) Gewinn gegeben hätten, früher beinahe 100.

des Goldgehalts auf einen Wert von 5,292 Goldyen heruntergebracht, 16 062 000 Ryo umgeprägt. Bald darauf, 1832, begann die bedenkliche Praxis, die kleineren Goldmünzen, statt wie bisher vollwertig, zu einem erheblich geringeren inneren Werte auszugeben, die goldenen Nishu (2 Shu, der achte Teil eines Ryo), deren wirklicher Wert nur 0,36 Goldyen war (bei einem Nennwert von 0,66 bis 1837, später von 0,55). Bis 1858 sind von dieser gewinnbringenden Goldmünze, die nur 298 Teile Gold enthielt, 12 883 700 Ryo geprägt. Bereits 1837 verschlechterte man auch den Koban aufs neue, der nun bei einem Gewicht von 2,99 Momme (11,232 gr) 568 Teile Gold enthielt und 4,366 Goldyen (18,27 Mark) wert war. Von den neuen Goldmünzen sind bis 1858 8 120 450 Ryo geprägt. Gleichzeitig nahmen die Silberprägungen immer mehr zu. Von 1818—1837 sind für 16 600 000 Ryo Ein- und Zweishu-Stücke, von 1837—1854 für 19 729 000 Ryo Bustücke geprägt, aufserdem in der ersten Periode gegen 850 000 kg, in der zweiten gegen 680 000 kg gestempeltes Barrensilber ausgegeben, übrigens von immer geringerer Feinheit (zuletzt nur ein Viertel). Bei der Silberprägung war dabei das Silber im Verhältnis zu Gold immer höher angesetzt worden (vgl. oben S. 61). Seit etwa 1830 betrug die Wertrelation 1 zu 5. Der hohe Gewinn, den die Regierung dabei machte, erklärt zum Teil die starke Vermehrung der Silberausprägungen. In den elf Jahren 1832—1842 allein sollen an den verschiedenen Münzoperationen 7 558 000 Ryo „verdient“ sein. Doch scheint mir aus der angedeuteten Entwickelung doch auch hervorzugehen, dafs neben dem Wunsche, durch Geldverschlechterung über momentane Geldverlegenheiten wegzuhelfen, thatsächlich der vorhandene Münzvorrat für die wachsende wirtschaftliche Entwickelung zu klein war und dies sich in Verteuerung des Geldes äufserte. Schon zu einer Zeit, als das Land noch vom fremden Verkehr so gut wie abgeschnitten war, erschien die Goldwährung unhaltbar. Neben das in ungenügender Menge vorhandene Gold trat mehr und mehr Silber. Ältere Leute versichern, dafs die gröfseren Goldmünzen im Verkehr um die Mitte des Jahrhunderts nur wenig vorkamen. Die häufigen Verschlechterungen einerseits, das Steigen des Geldwerts anderseits mufsten die Neigung zum Thesaurieren erheblich verstärken. Thatsächlich vollzog sich also schon vor der Ankunft der Fremden der Übergang zur vorwiegenden Benutzung von Silber als Münzmetall, ein bimetallisches System mit künstlich überhöhtem Silberwerte, wie es in dem isolierten Handelsstaate, den Japan darstellte, durchführbar war, wozu wir aber ein gewisses Analogon doch auch heute in den Ländern der „hinkenden“ Doppelwährung, namentlich in der Lateinischen Union sehen.

Im Jahre 1843 schätzten die Finanzbeamten der Regierung in Yedo den Geldumlauf an Gold- und Silbermünzen auf gut 27 Millionen Ryo (gegen 120 Millionen Yen), aufser etwa

850 000 kg gestempelten Silbers, wohl eher zu niedrig als zu hoch. Dabei ist zu beachten, daſs in einem erheblichen Teile des Landes überhaupt kein Metallgeld (auſser Kupfermünzen) umlief, sondern nur Papier. Die Anfänge des Papiergeldes in Japan gehen ziemlich weit zurück, auf den Kaiser Godaigo, der sich auf diesem Wege die Mittel zum Sturze der Regierung in Kamakura beschafft haben soll (1336). Unter der Tokugawa-Herrschaft wird der Fürst von Echizen, Matsudaira Tadamasa, als der erste genannt, welcher in der Periode Kwambun (1661 bis 1672) mit Erlaubnis der Centralregierung Papier ausgegeben habe. Um 1700 wurde die Ausgabe von Papiergeld ganz verboten, jedoch 1730 wieder gestattet, wenn es binnen 15 bis 25 Jahren — je nach der Gröſse des Daimyats — wieder eingezogen würde. Die verschiedenen Versuche späterer Zeit (1755, 1759, 1836), die Notenausgabe einzuschränken, haben wenig genützt. In den Daimyaten des Südens und Westens war um 1850 nur mehr Papier zu sehen.

So standen die Dinge, als im Juli 1859 die Häfen dem fremden Verkehr geöffnet wurden. Nur widerstrebend hatte man den fremden Unterhändlern bewilligt, daſs man den fremden Kaufleuten für ihre Geschäfte Gold- und Silbermünzen dem Gewichte nach umtauschen und die Ausfuhr von Silber und Gold, gemünzt und ungemünzt, zulassen werde. Zunächst glaubte man sich durch Kunststücke im alten Stile helfen zu können, indem man eine eigene Silbermünze prägte, welche im Verkehr mit den fremden Kaufleuten gebraucht werden sollte, eine Münze, welche soviel wog wie ein halber Silberdollar (Mexikanischer Piaster), nicht ganz soviel wert war und die man „Ni-Shu“ (2 Shu = 1/2 Bu) stempelte. Damit wäre ein Dollar gleich einem Bu (Ichibu) gewesen, während der wirklich geprägte Bu nur etwa 35 Cents wert war. Gleichzeitig wurde der Goldkoban aufs neue verschlechtert und auf den Wert von 3,50 Goldyen herabgesetzt[1]. Hätten sich die Fremden dem Plane gefügt, so war der Metallbesitz des Landes geschützt, denn in Gold erhielt der Fremde für vier Dollar einen neuen Koban, der nicht dreiundeinhalb Dollar wert war, in Silber erhielt er für einen Dollar zwei Ni-Shu-Stücke, die nur etwa 90 Cents Wert hatten. Die Fremden hätten also an den mitgebrachten mexikanischen Piastern nur verlieren können. Die fremden Kaufleute aber waren keine gefügigen demütigen Wesen, wie die japanischen Händler. Sie bestanden auf ihrem Schein und verlangten für ihre Dollars wirkliche im Lande gangbare Silbermünzen, Bustücke, von welchen die älteren 0,347 Goldyen wert

[1] Der Ansei-Koban wiegt 2,293 Momme (8,61 gr), hat 550 Teile Gold, 430 Teile Silber. Die älteren Tempo-Koban wurden eingerufen und für 100 alte 107 neue gezahlt, während in Wahrheit 100 alte gleich 124,74 neuen Koban waren.

und fast reines Silber (991 Teile) waren. Die seit 1859 geprägten waren 893 fein und 0,812 Yen wert. Auf einen mexikanischen Dollar gingen 3,11 von diesen Bu. Vier solcher Bustücke, also 1 1/4 bis 1 1/8 Dollar, waren nun in Japan gleich einem Koban, von denen die älteren 4,37, die neuen 3,50 Goldyen (beinahe ebensoviele Dollars) wert waren. In dem Eifer, Koban zu kaufen, boten die Fremden bald ein Aufgeld, so dafs bald 6 und 8 Bu für den Koban geboten wurden. Auch so blieb das Geschäft aufserordentlich gewinnbringend. Die japanische Regierung aber, die mit Schrecken grofse Mengen Gold aus dem Lande gehen sah, erklärte bereits im November 1859, dafs sie sich an den Vertrag nicht mehr binde, und stellte den Wechsel ein. Die direkte Bedeutung der vielbesprochenen Koban-Ausfuhr kann so sehr grofs nicht gewesen sein. Man bedenke, dafs sie nur vier Monate lang möglich war. Die höchsten Schätzungen ruhiger Beobachter gehen auf eine Million Stück, rund vier Millionen Yen [1]. Auf die grofsen, indirekten Wirkungen jener Vorgänge habe ich oben (S. 62) aufmerksam gemacht, wo auch schon erwähnt ist, dafs die hohe Bewertung des Silbers auch die, allerdings nicht erlaubte, Ausfuhr von Kupfermünzen nach China lohnend machte.

Anfang 1860 ging man unter dem Drucke der Umstände zu einem ganz neuen Währungsverhältnis über, indem man neue Goldmünzen unter den alten Namen, aber von viel geringerem Gewichte ausgab, so dafs zwischen den Bustücken von 1859 und den neuen Koban ein Wertverhältnis von etwa 1 zu 15 hergestellt wurde. Der neue Ryo (Manen-Koban), 574 Teile Gold, 0,885 Momme (3,31 gr) schwer, hatte einen Wert von 1,30 Goldyen (5,44 Mark), vier Bustücke einen solchen von 1,25 Goldyen. Die älteren Gembun-Koban (5,76 Yen) sollten 3 Ryo 2 1/2 Bu, die neueren Ansei-Koban (3,50 Yen) 2 Ryo 2 3/4 Bu gelten. Alle alten Zahlungsverpflichtungen auf Ryo konnten in dem neuen kleinen Ryo erledigt werden. So gewaltsam eine solche Schuldenabwälzung war, so hatte man nun wenigstens ein der übrigen Welt ähnliches Wertverhältnis. Ohne erhebliche Störungen wäre man, nachdem der erste Stofs überwunden war, allmählich zu der im übrigen Ostasien herrschenden ausschliefslichen Silberwährung gekommen [2]. So ruhig sollten

---

[1] Japanischerseits ist die Sache stets stark übertrieben. Ob die Behauptung, dafs in Hongkong Bustücke gemacht und nach Japan gebracht seien, richtig ist, kann man wohl bezweifeln. — Bezeichnend ist übrigens, dafs in dem erwähnten japanischen Bericht „History of Japanese Currency" der Versuch, die Fremden mit dem grofsen Zweishu-Stück zu beschwindeln, totgeschwiegen wird.

[2] In den geöffneten Häfen benutzte man mexikanische Dollars. Da diese im Lande niemand, die japanische Regierung auch nur mit erheblichem Diskont annahm, galten sie lange Zeit nur 2 Bu und haben erst allmählich ihren wirklichen Wert (von 3,11 Bu) erreicht.

sich aber die Dinge nicht entwickeln. Zunächst suchte man an der neuen Goldmünze einen weiteren Gewinn zu machen, indem man in noch ausgedehnterem Maſse als bisher unterwertige kleinere Goldmünzen ausprägte, den berüchtigten Nibu-Kin (Gold-Zweibu), der statt 0,65 nur 0,54 Goldyen wert war. In der drängenden Not der nächsten Jahre verschlechterte man ihn aber heimlich noch, ebenso auch die silbernen Bustücke, so daſs die Verwirrung immer mehr zunahm. In der Tarifkonvention von Yedo (1866, S. 66) setzten die beteiligten fremden Vertreter das Versprechen einer gründlichen Neuregelung der Münzverhältnisse durch. Doch sollte es unter der alten Regierung zur Ausführung nicht mehr kommen. Von 1860 bis 1867 sind an neuen Goldmünzen 53 240 576 Ryo geprägt, von 1859 bis 1867 an neuen Silbermünzen 28 480 900 Ryo.

Als die alte Regierung zusammenbrach, stieg die Verwirrung auf den Gipfel. Die neue Regierung selbst prägte bis zum März 1869 unterwichtiges Geld (3 680 000 Ryo Nibu-Kin, 2 240 000 Ryo Silbermünzen), und eine Reihe von Daimyos fingen nun auch an, sich dieses Mittels zu bedienen, was ihnen erst im Oktober 1869 untersagt wurde und auch dann nur mit mäſsigem Erfolge. Wieviel überhaupt damals geprägt ist, läſst sich nicht feststellen. Natürlich fielen die verdächtigen Münzen und schwankten stark im Wert. Zeitweise fiel der Bukurs auf 450 für 100 Dollars (statt 311). Auf die dringenden Vorstellungen der fremden Vertreter stellte man die eigene Ausmünzung ein, suchte die echten von den „falschen" (d. h. von den Daimyos geschlagenen) durch Stempelung der Pakete gesondert zu halten und entschloſs sich schlieſslich (27. August 1869) alle im Besitz von Fremden befindlichen Nibu-Kin einzulösen. Teils durch die Eröffnung der neuen Münze, teils durch die Ausgabe des neuen Staatspapiergeldes sind dann die alten Gold- und Silbermünzen verhältnismäſsig rasch aus dem Verkehr gebracht.

Vor Neuregelung der Münzverhältnisse schätzte die Regierung die Höhe des Geldumlaufs auf 64 Millionen Ryo Gold und 50 Millionen Ryo Silber, zusammen etwa 148 Millionen Yen, wovon aber sehr viel unterwertig gewesen ist. Ferner etwa 6 Millionen Yen Kupfer, Bronze, Eisengeld (viel zu niedrig) und etwa 30 Millionen Ryo Papiergeld der Daimyate etc. (210 Daimyos, 14 Hatamotos, auch bereits 12 der neuen Verwaltungsbezirke hatten Noten ausgegeben)[1]. Dazu kam dann das neue Papiergeld der kaiserlichen Regierung (bis Ende 1871 55½ Millionen Yen).

---

[1] Im Norden waren nur unbedeutende Beträge ausgegeben. Im August 1871 hatten 5 Han mehr als eine Million Yen ausstehen, an der Spitze Higo mit 1 943 000, dann Kaga, Choshu, Awa und Kii. Eine halbe bis

Bereits 1868 beschloſs die neue Regierung, ein ganz neues Münzsystem nach fremdem Muster einzuführen, doch kam man über allgemeine Versprechungen bis Ende 1869 nicht hinaus. Da endlich wurde die Errichtung einer Münze in Osaka in Angriff genommen und die Grundzüge des neuen Münzsystems veröffentlicht (Dezember). Das wesentliche darin war, daſs man höchst vernünftiger Weise den in ganz Ostasien als Handelsmünze geltenden mexikanischen Silberdollar unter dem Namen Yen zu Grunde legte, eingeteilt in 100 Sen und 1000 Rin, der zu $^{9}/_{10}$ fein im Gewicht von 416 grains troy ausgeprägt werden sollte. Ferner sollten Silberscheidemünzen zu $^{8}/_{10}$ fein, Kupfermünzen und Goldmünzen geprägt werden. Die letzteren (10 Yen = 248 grains) sollten aber nicht Courantmünze sein. Man ging also entschlossen zu der Japans Handelsverhältnissen einzig entsprechenden Silberwährung über. Hierin dürfte wohl der Einfluſs der damals in nahen Beziehungen zur Regierung stehenden Oriental Banking Corporation zu erkennen sein, der ältesten und damals einfluſsreichsten der englischen Überseebanken. Im November 1870 fing die neue Münze unter der Leitung tüchtiger englischer Angestellter an zu arbeiten. Aber kaum war sie im Gang, als man plötzlich den bisherigen Plan umwarf und beschloſs, die Goldwährung einzuführen. Es ist richtig, daſs Japan ursprünglich Goldwährung gehabt hatte. Wir haben aber bereits gesehen, daſs schon vor Öffnung der Häfen immer mehr Silber in Umlauf kam, daſs auch die Goldmünzen zum Teil aus Silber bestanden, die groſsen zu $^{1}/_{3}$ bis $^{1}/_{2}$, die kleinen zu $^{3}/_{4}$. Seit Öffnung der Häfen war für die ganze internationale wirtschaftliche Stellung Japans das Silber maſsgebend geworden und erhebliche Mengen Silber waren allmählich in das Land eingedrungen. (Bis 1868 war die Warenausfuhr erheblich gröſser als die Einfuhr.) Selbst wenn gesunde Währungsverhältnisse bestanden hätten, wäre die Aufrechterhaltung einer in Ostasien isolierten Goldwährung kaum möglich gewesen. Die einheimische Produktion von Gold wie Silber war zu unbedeutend, um ernsthaft nach irgend einer Seite ins Gewicht zu fallen. So wurde man durch die Unwissenheit amerikanischer Ratgeber und die eigene kindliche Groſsmannssucht verführt sich durch Einführung der Goldwährung als vorgeschrittener Kulturstaat zu dokumentieren. Im Mai 1871 [1] wurde also die Silberwährung aufgegeben und das Zwanzigyen-Stück von 30 gr Feingold zur Währungsmünze erhoben. Silberyen sollten nur auf Verlangen geprägt werden und nur dem auswärtigen Handel und der Zoll-

---

eine Million standen noch bei 9 Han aus, Tosa, Satsuma, Hizen, Aki, Echizen, Chikuzen, Tsu, Bizen und Inaba. Fast alle Genannten waren Hauptgegner des Bakufu!

[1] Den unmittelbaren Anstoſs gab eine Denkschrift des damaligen zweiten Vice-Finanzministers H. Ito vom 18. Januar 1871.

zahlung dienen, im übrigen nicht gesetzliches Zahlungsmittel sein. Bei den Zöllen wurden 100 Silberyen = 101 Goldyen gesetzt. Die sofort von den fremden Banken erhobenen Vorstellungen waren nicht im stande ein Experiment zu verhindern, welches den japanischen Staat viel Geld gekostet hat und niemals wirklich zur Durchführung gekommen ist.

Am 27. Juni 1871 wurde bekannt gemacht, daſs vom 2. August an Gold und Silber vom Publikum zur Ausmünzung angenommen werde. Im Volke begegnete die neue Münze groſsem Miſstrauen, was nach den früheren Erfahrungen bei Münzänderungen und der ganz ungewohnten Form des Geldes[1] wohl begreiflich ist. Die Absicht der Regierung war, binnen 10 Jahren 250 Millionen Yen zu prägen[2], was man als den Bedarf ansah. Die alten kleinen Bronzemünzen lieſs man in der Hauptsache im Verkehr. Die übrigen alten Münzen und das Papiergeld der Daimyate wurde nicht sowohl durch die neuen Münzen als durch das Staatspapiergeld der neuen Regierung verdrängt. Bis auf den heutigen Tag läuft von dem neuen Gelde wirklich um nur Scheidemünze, aus Kupfer und Silber. Statt der gröſseren Münzen findet man im Umlauf ausschlieſslich Papier, Staatspapiergeld, Nationalbanknoten, neuerdings die Silbernoten der Reichsbank. Die neuen groben Silber- und die Goldmünzen sind teils ausgeführt, teils liegen sie im Barschatz der Reichsbank. Manches ist wohl auch thesauriert.

Die Ausgabe des Papiergeldes wird eingehender in anderem Zusammenhang gewürdigt. Hier nur kurz die Thatsachen im Zusammenhang mit der Entwickelung des Münzwesens. Teils um die eigenen Bedürfnisse in den ersten ungeordneten Jahren zu decken, teils um die von den Daimyaten ausgegebenen Noten zu beseitigen, wurde Staatspapiergeld ausgegeben, welches Ende 1872 den höchsten Betrag von 99360554 Yen erreichte (wovon ein Viertel zur Einziehung der Han-Noten). Bis zum 30. Juni 1876 hatte man das um ein wenig vermindert, auf 94054731 Yen. Die Ausmünzung von Gold hatte man inzwischen kräftig in die Hand genommen, allein 1872 und 1873 waren gut 44 Millionen Goldyen geprägt worden. Das Tempo lieſs aber rasch nach. Im Finanzjahr 1875/76 prägte man nur mehr 382000 Yen. Bis zum 30. Juni 1876 sind im ganzen zur Ausgabe gelangt rund 50600000 Goldyen. Dagegen sind an

---

[1] Die neuen Münzen sind in Form und Herstellungsart ganz den europäischen gleich. Die alten japanischen gröſseren Goldmünzen sind länglich rund, die kleineren und die Silbermünzen länglich viereckig, Kupfer- etc. Münzen teils länglich, teils rund, mit einem Loch in der Mitte, um sie aufzureihen zu „Strängen“ von bestimmter Münzenzahl.

[2] Thatsächlich sind bis zum 31. März 1889 gut 161 Millionen geprägt.

Gold ausgeführt von 1872—1876[1] nach der Zollstatistik 29 900 000 Yen in Gold, denen eine Einfuhr von nur 2 760 000 Yen gegenübersteht, während die Produktion dieser 5 Jahre zusammen sicher eine Million nicht erreicht hat. In dem Maße, wie der Regierung das Gold zum Prägen ausging und das geprägte Gold verschwand, mußte ihr klar werden, daß die Durchführung der Goldwährung, während man in der Papierwirtschaft steckte, unmöglich war. Vom 1. Juli 1876 bis zum 31. März 1889 sind nur mehr rund 9 100 000 Yen gemünztes Gold zur Ausgabe gelangt, welches meist auf Privatrechnung geprägt war. Der Abfluß von Gold aus dem Lande wurde dagegen durch die gleich zu erwähnende Vermehrung papierener Umlaufsmittel noch befördert. Die 12 Jahre 1877 bis 1888[2] teilen sich angemessen in drei Perioden, 1877—1880: Vermehrung des Notenumlaufs, 1881—1884: Geldkrisis, 1885—1888: Aufnahme der Barzahlungen. Die Aus- und Einfuhr und die einheimische Produktion von Gold verläuft dann folgendermaßen in runden Zahlen in Yen:

	Ausfuhr	Einfuhr[3]	Produktion
1. Periode	21 460 000	1 115 000	ca. 750 000
2. Periode	5 930 000	1 890 000	ca. 800 000
3. Periode	1 330 000	4 230 000	ca. 1 025 000

Für die ganze betrachtete Periode würden sich also die Zahlen so stellen:

Prägungen (bis 31. März 1889)	59 740 000	Yen
Einfuhr (1872 bis 1888)	9 995 000	-
Produktion (1872 bis 1888)	3 500 000	-
Ausfuhr (1872 bis 1888)	58 620 000	-
Goldreserve der Reichsbank (4. Januar 1889)	14 752 000	-

[1] Leider giebt es vor 1872 nicht einmal Zollhausangaben über die Aus- und Einfuhr von Edelmetallen, die doch wenigstens einen gewissen Anhalt bieten, so unvollkommen sie namentlich für die frühere Zeit sein mögen.

[2] Die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1889 bleibt hier unberücksichtigt, um mit der Ausmünzung möglichst gleiche Zeiträume zusammenzustellen. Die Zahlen für 1889 in der Anmerkung zu S. 170.

[3] Die Zollstatistik ergiebt niedrigere Ziffern, da sie den Verkehr mit Korea erst seit dem Februar 1884 berücksichtigt. Aus den Statistischen Jahrbüchern (namentlich VIII 308) ist die koreanische Einfuhr seit 1879 oben mit eingerechnet. Diese Zahlen sind allerdings wieder etwas zu hoch, da sie den Wert der Einfuhr aus Korea in japanischer Landeswährung, d. h. Papier, angeben. Doch dürfte das durch die nicht deklarierte Einfuhr von Goldstaub mindestens ausgeglichen werden. Für die Jahre 1877 und 1878 habe ich Angaben über den Verkehr mit Korea — der Handelsvertrag zwischen Korea und Japan stammt von 1876 — nicht erhalten können. Sehr bedeutend dürfte er nicht gewesen sein.

Außerdem war der Staatsschatz im Besitz von Goldvorräten, deren Betrag nicht genau bekannt ist (ca. 10 Millionen Yen?) und welche seitdem wohl ganz der Reichsbank verkauft sind.

Machen die Zahlen auf große Genauigkeit keinen Anspruch, so stimmen sie doch leidlich zusammen[1].

Dem Fiasko der Goldwährung folgte ein zweites ebenso unvernünftiges Projekt, gleichfalls auf amerikanische Einflüsterungen zurückgehend In den Vereinigten Staaten hatte man 1873 angefangen, eine silberne Handelsmünze zu schlagen, den Trade-Dollar, der mit einem Gewicht von 420 grains eine Kleinigkeit schwerer als der mexikanische Piaster ausgeprägt wurde. In Japan faßte man den kühnen Plan, diesem Beispiel zu folgen (März 1875). Vollzog sich in den offenen Häfen aller Handelsverkehr ausschließlich auf der Basis von Silber, so wollte man doch den mexikanischen Piaster, dessen Vorherrschen man als eine Art Demütigung ansah, verdrängen, indem man eine bessere, schwerere Münze an seine Stelle setzte, den Trade Dollar von 420 grains. Der Erfolg war so, wie alle Sachverständigen vorhersagten. Der Trade-Dollar wurde von den chinesischen Geldwechslern schleunigst aufgekauft und eingeschmolzen, während der mexikanische Piaster ungestört seine Herrschaft behauptete. Noch im Mai 1878 (Gesetze 12 und 13 vom 27. Mai) machte man einen letzten Versuch, den neuen Trade-Dollar zur Herrschaft zu bringen, indem man ihn zum gesetzlichen Zahlungsmittel gleich dem Goldyen erhob, obgleich er durch die fortschreitende Entwertung des Silbers auf dem Weltmarkte damals bereits einen geringeren internationalen Wert hatte als der Goldyen. Da im Lande weder Goldyen noch Trade-Dollars umliefen, sondern ausschließlich Papier, welches gerade damals anfing sich zu entwerten, so half die Maßregel dem Trade-Dollar weiter nichts, und bereits am 26. November 1878 (Gesetz Nr. 35) gab man den fremden Ratschlägen nach und nahm die Prägung des dem Mexikaner gleichen Silberyen wieder auf. Von den, übrigens spurlos verschwundenen, Trade-Dollars hatte man zusammen nur 3056638 Stück in Umlauf gebracht. Jener Erlaß vom Mai 1878, ohne Folgen für den Trade-Dollar-Traum, hat aber in anderer Richtung eine große Bedeutung. Der Silberyen war als gesetzliches Zahlungsmittel dem Goldyen gleichgestellt, mit anderen Worten: man war zum Bimetallismus übergegangen. Da man das Gold nicht halten konnte, war das thatsächlich gleichbedeutend mit dem Übergang zur Silberwährung. Wegen der Papiergeldwirtschaft hatte das zunächst nur theoretische Bedeutung. Aber es mußte praktisch außerordentlich

---

[1] Wie groß der nicht ganz unerhebliche Goldverbrauch in der japanischen Kunstindustrie ist, kann ich nicht angeben. In dem größeren Teil der in Betracht kommenden Zeit dürfte er aus altem Material gedeckt sein.

wichtig werden, sobald man zur Aufnahme der Barzahlungen übergehen wollte. Es ist eine ganz sonderbare Erscheinung, daſs die groſse Bedeutung des damals erfolgten Schrittes nicht die geringste Aufmerksamkeit erweckt hat, ja daſs er maſsgebenden Finanzbeamten in seiner Tragweite nicht klar gewesen zu sein scheint.

Thatsächlich hatte man zunächst genug zu schaffen mit dem Papiergeld. Wie erwähnt, liefen davon 1876 nach amtlicher Angabe 94 Millionen Yen um. Im Jahre darauf, Februar 1877, brach der groſse Aufstand in Satsuma aus. Zur Deckung der Kosten war man genötigt, aufs neue Papier auszugeben. Anfang 1878 wurde bekannt gemacht, daſs der Papierumlauf um 27 Millionen Yen vermehrt sei. Thatsächlich sind aber um jene Zeit gut 22 Millionen mehr ausgegeben[1]. An Staatspapiergeld waren also im Umlauf thatsächlich gegen 144 Millionen, offiziell 121 Millionen Yen. Aber nicht genug damit, erfolgte seit 1871 die Ausgabe von Nationalbanknoten. In Staatspapiergeld einlöslich, durch Staatsschuldscheine gedeckt, bedeuteten sie eine reine Vermehrung des in Metall uneinlöslichen Papiers. Es ist die bedenklichste Maſsregel in der Währungspolitik der neuen Regierung, noch einmal eine miſsverständliche Befolgung amerikanischer Vorbilder. Den Höhepunkt erreichte diese Notenausgabe am 30. Juni 1880 mit 34415000 Yen, so daſs 1880 160 bis 170 Millionen Yen Papier umliefen. Das ungeheure Agio auf Metall zeigte rasch die Gefahr, in der man sich befand, und führte zu einer Finanzpolitik, in welcher jahrelang der ganze Schwerpunkt in der Beseitigung der übermäſsigen Papierausgabe lag. Als am 1. Juli 1885 der Parikurs so gut wie hergestellt war, so daſs man zum 1. Januar 1886 die Aufnahme der Barzahlungen ankündigen konnte, war die heimliche Papierausgabe beseitigt, an Staatspapiergeld waren noch beinahe 90 Millionen, an Nationalbanknoten noch 30½ Millionen im Umlauf, man stand also immer noch um 26 Millionen ungünstiger da als nach den amtlichen Angaben von 1876. Bis zum 1. Januar 1889 ist dann die Menge des Staatspapiergeldes auf 46679000, die der Nationalbanknoten auf 27679000 zurückgegangen[2], nicht mehr die Hälfte des Bestandes von 1880.

Als die Regierung erklärte, vom 1. Januar 1886 das von ihr ausgegebene Papiergeld mit Silber einlösen zu wollen, zog sie die Konsequenzen der 1878 theoretisch erfolgten Gleichstellung des Silberyen mit dem Goldyen als gesetzliches Zahlungsmittel[3].

---

[1] Vgl. unten im dritten Buch den dritten Abschnitt des ersten Kapitels. Es ist nicht genau bekannt, in welcher Zeit die heimliche Ausgabe erfolgte. In der Hauptsache entfällt sie wohl auf die Jahre 1877 und 1878.

[2] Am 1. Januar 1890 betrugen die betreffenden Posten noch 40913035 Yen und 26739205 Yen, zusammen also 67652240 Yen.

[3] Nach den Notierungen auf der Börse in Tokyo war für 100 Silberyen:

Thatsächlich hat Japan seitdem Silberwährung. Damit tritt das Silber in den Vordergrund der Betrachtungen.

An Silbermünzen sind ausgegeben von 1870 bis zum 30. Juni 1878 (also bis zur Entscheidung über die Währung)

26 399 000 Yen,

von da an bis zum 30. Juni 1885 (Erreichen des Parikurses)

28 020 000 Yen,

von da an bis zum 31. März 1889

34 656 000 Yen.

Das sind zusammen 89 075 000 Yen.

Davon sind

Trade-Dollars	3 057 000	Yen
Einyen-Stücke	61 895 000	-
Scheidemünze	24 124 000	-

Von der ganzen Summe sind wieder eingezogen 3 774 000 Yen, ohne daſs gesagt wäre, wieviel davon auf die einzelnen Arten Münzen kommt. Überwiegend dürften es Scheidemünzen sein. Es bleiben an ausgegebenen Silbermünzen rund 85 300 000 Yen, wovon gegen 21 Millionen Scheidemünze.

Vor 1872 ist unzweifelhaft sehr viel mehr Silber eingeführt als ausgeführt[1]. Teilen wir die spätere Zeit in die gleichen Perioden wie bei der Goldausfuhr, so ergeben die amtlichen Zahlen folgendes, freilich wohl sehr unvollständiges Bild.

	Ausfuhr	Einfuhr	Produktion
1872—1876	19 038 000 Yen	13 645 000 Yen	ca. 1 200 000 (?) Yen
1877—1880	22 311 000 -	10 121 000 -	ca. 1 600 000 -
1881—1884	14 151 000 -	19 060 000 -	ca. 2 750 000 -
1885—1888	31 420 000 -	30 091 000 -	ca. 4 350 000 -

Für die ganze Periode stellen sich also die amtlichen Zahlen folgendermaſsen:

---

	der Durchschnitts-preis	der Sichtkurs auf Amerika
1879	90,23 Goldyen	88,70 $ Gold
1880	93,04 -	90,58 - -
1881	92,35 -	89,81 - -
1882	93,45 -	91,31 - -
1883	90,65 -	88,94 - -
1884	91,52 -	88,93 - -
1885	86,67 -	84,78 - -
1886	80,65 -	78,88 - -
1887	76,92 -	76,28 - -
1888	75,75 -	74,24 - -

Goldyen kommen nur in ganz geringen Mengen an die Börse. Kurs auf Amerika in früheren Jahren war 1874: 101,58; 1875: 98,70; 1876: 94,79; 1877: 96,12; 1878: 91,79.

[1] Allerdings mit Ausnahme der Jahre der groſsen Reiseinfuhr 1869 und 1870, in welchen wohl nicht nur Gold, sondern auch Silber ausgeführt sein dürfte.

Prägungen (bis 31. März 1889)		85 300 000 Yen
Einfuhr	1872	72 917 000 -
Produktion	bis	ca. 9 900 000 -
Ausfuhr	1888	86 920 000 -
Silberreserve der Reichsbank (4. Januar 1889)		30 271 000 - [1].

---

[1] Die Zahlen über Aus- und Einfuhr sind für die früheren Jahre wahrscheinlich viel zu niedrig. Die von den englischen Konsulaten mit Hülfe der fremden Banken und Kaufleute gesammelten Daten weichen bis 1876 erheblich ab von den amtlichen Zahlen, entfernen sich dann aber nicht mehr allzuweit.

Der Wert der gesamten Edelmetallausfuhr betrug

	nach der Zollstatistik	nach den englischen Konsulatsangaben
1872—1876	40 938 000 Yen	52 971 000 $
Der Wert der Einfuhr war		
1872—1876	16 405 000 -	31 941 000 -
Die Mehrausfuhr demnach		
	24 533 000 -	21 030 000 -

In diesem Schlufsergebnis weichen also beide Statistiken nicht sehr erheblich voneinander ab. Leider trennen die englischen Berichte Gold und Silber nicht, was nach den auseinandergesetzten Währungsverhältnissen unbedingt nötig ist.

Von 1872—1878 ergeben beide Zahlenreihen fast die gleiche Mehrausfuhr, 46 192 000 Yen und 46 961 000 $.

Von 1877—1880 betrug die Edelmetallein- und -ausfuhr nach beiden Quellen

Ausfuhr	43 771 000 Yen	47 650 000 $
Einfuhr	11 236 000 -	11 506 000 -
Die Mehrausfuhr betrug also	32 535 000 Yen	36 146 000 -

In der ganzen Zeit von 1872—1888 sind nach der Zollstatistik an Edelmetallen überhaupt

		(einschl. Verkehr mit Korea seit 1879)
ausgeführt	145 540 000 Yen	
eingeführt	80 042 000 -	(82 912 000 Yen)
also mehr ausgeführt	65 498 000 -	(62 628 000 -)

Im Statistischen Jahrbuch (VIII 304) ist die ganze Summe auf Silberwerte umgerechnet, was folgende Zahlen ergiebt (einschl. Edelmetallverkehr mit Korea seit 1879)

Ausfuhr	149 023 000 Yen
Einfuhr	89 121 000 -
also Mehrausfuhr	59 902 000 -

Von der Mehrausfuhr entfallen reichlich drei Viertel auf Gold, knapp ein Viertel auf das eigentliche Währungsmetall Silber (bei Berücksichtigung von 1889 sogar nur etwa ein Zehntel, nämlich $5^1/_2$ Million).

Da die Angaben über die Ausmünzungen mir nur bis zum 31. März 1889 vorliegen, ist die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1889 in den vorhergehenden Ausführungen weggelassen. Sie wird in der Handelsstatistik folgendermafsen angegeben:

	Gold	Silber	Zusammen
Einfuhr	749 924 Yen	13 423 322 Yen	14 173 246 Yen
Ausfuhr	268 009 -	4 920 520 -	5 188 529 -
Mehreinfuhr	481 915 -	8 502 802 -	8 984 717 -

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dafs der auswärtige Edelmetallverkehr in einem sehr hohen Verhältnis zum Warenhandel steht, z. B. 1876 19 Millionen Yen gegen 51 Millionen Yen Warenein- und -ausfuhr, wie 37 zu 100, 1888 noch 16½ Millionen gegen 130 Millionen, wie 13 zu 100. Bis zu einem gewissen Grade liegt das in der Natur der Verhältnisse, da für die Abwickelung der Zahlungen im auswärtigen Handel Japans Kredit und Arbitrage noch eine verhältnismäfsig geringe Rolle spielen. Der Handel zwischen den in den offenen Plätzen wohnenden fremden Kaufleuten und den einheimischen Produzenten und Händlern erfolgt der Regel nach nur auf der Basis barer Zahlung. Das hat dann die Folge, dafs in den Zeiten, in welchen die fremden Kaufleute mehr kaufen (nach der Seiden- und Theeernte, also im Sommer und Herbst), sie grofse Mengen Silber brauchen, so dafs Silber aus dem Auslande (China) eingeführt wird. Allmählich kommt das Silber dann als Zahlung für fremde Importe in die fremden Banken zurück und wird wieder ausgeführt. So sind selbst in den Zeiten der Papierüberflutung die offenen Plätze stets Inseln des Hartgeldverkehrs geblieben, als ob sie Ausland wären. Zu beachten ist ferner, dafs Zahlungsausgleichung durch Arbitrage in Wertpapieren völlig fehlt. Japan nimmt keine ausländischen Wertpapiere auf und japanische Wertpapiere sind teils überhaupt an Fremde nicht veräufserbar, soweit sie das aber sind, doch für den internationalen Verkehr wenig brauchbar, da sie auf Landeswährung, Papier eventuell Silber, lauten.

Doch genügt dies allein nicht, die verhältnismäfsig so grofsen Hin- und Herschiebungen von Edelmetallmassen zu erklären. Sie sind selbstverständlich hauptsächlich durch die inländischen Währungsverhältnisse verursacht. Dabei ist nun ein doppelter Prozefs zu unterscheiden.

Einmal das Verschwinden des Goldes, weil thatsächlich Silber die Grundlage des japanischen Währungswesens geworden ist, für den auswärtigen Handel schon immer, neuerdings auch für die inländische Valuta. Für Japan ist Gold zur Ware geworden, wie Silber für England und Deutschland. Je mehr auf dem Weltmarkte Gold im Verhältnis zu Silber an Wert gewann, desto mehr flofs das Gold dorthin, wo Nachfrage danach war. Der Vorgang wurde erleichtert durch das Vorhandensein des Papiergeldes, welches den Bedarf an Umlaufsmitteln befriedigte.

Der Abflufs des Goldes war also unvermeidlich, wenn er sich auch ohne die Papierwirtschaft wahrscheinlich langsamer vollzogen haben würde. Der regelmäfsige Import von gut einer

---

Die grofse Silbereinfuhr war die Folge der Valutaoperationen der Regierung, welche ihre im Auslande gesammelten Metallreserven heranzog. Das Jahr 1890 wird wieder eine Mehrausfuhr zeigen.

Million Yen Gold in den letzten Jahren hat seine besonderen Gründe. Er besteht fast ganz in koreanischem Goldstaub, womit Korea, in Ermangelung anderer Waren, seine Einfuhr bezahlt. Die geringe gegenwärtige Einfuhr und Produktion von Gold bleibt in der Hauptsache im Lande, infolge der Bemühungen der Reichsbank, ihre Reserve zum Teil in Gold anzulegen (Ende 1889 bereits 25 Millionen Yen).

Das zweite Moment ist in der Ausgabe und Wiedereinziehung des Papiergeldes zu suchen. Durch die Notenausgabe wurde das Hartgeld überflüssig. Aus unseren Zusammenstellungen erhellt, wie in der ersten Periode 1872—76 vor allem das Gold verschwindet, während beim Silber die Einfuhr doch einen erheblichen Teil der Ausfuhr deckt. Aber auch das Silber hält sich nicht im Verkehr, als 1877/80 die große Vermehrung des Papiers erfolgt[1]. Die Jahre 1881 bis 1885 sind die Zeiten der Umkehr zur ehrlichen Arbeit um Wiederherstellung der Valuta, die an anderer Stelle eingehender geschildert ist. Die Folge ist das Überwiegen der Silbereinfuhr über die Ausfuhr[2], während der Goldabfluß sich erschöpft hat. Mit Aufnahme der Barzahlungen beginnt der Kampf um die Metallreserve, wobei die Ausfuhr etwas über die Einfuhr überwiegt (1886—1888 um 4½ Millionen). Diese geringe Differenz ist aber die Folge ganz bedeutender ein- und ausgeführter Summen (nämlich rund 23 und 27½ Millionen), deren Größe die Folge der von der Regierung befolgten Politik ist, Tratten auf Europa (resp. Amerika) durch die halbstaatliche Shokin-Bank aufkaufen zu lassen, um so einerseits die Regierungszahlungen im Auslande zu bewirken, anderseits Metall im Auslande zu kaufen. Die Rimessen der fremden Kaufleute aber vermitteln die fremden Banken in den offenen Plätzen. In deren Gewölben also sammeln sich die für Importe gezahlten Silberyen an. Da diese Banken sie für den Ankauf von Tratten nicht verwenden können (da die Shokin-Bank bessere Bedingungen giebt), so verschiffen sie die Münzen nach China und Singapore, während gleichzeitig die Regierung die Barren importiert, um neue Münzen zu prägen. Im Jahre 1889 ist diese eigentümliche Politik nicht im alten Umfange fortgesetzt. (Vgl. unten das Kapitel Bankwesen)

Ein weiterer Punkt dabei ist, daß bei der gegenwärtigen B e s c h a f f e n h e i t d e s G e l d u m l a u f e s der Verkehr gar nicht in der Lage ist, das gemünzte Geld im Lande festzuhalten. Ich

---

[1] Die Mehrausfuhr von Silber steigt von 1877—1879 von 1 200 000 auf 5 600 000 Yen!

[2] Nämlich von 1881—1884 4 630 000 Yen. Schärfer tritt der Zusammenhang hervor, wenn wir die Jahre 1882—1885, die Jahre des stetig sich bessernden Papierwertes, zusammenfassen: Ausfuhr 12 671 000 Yen, Einfuhr 23 862 000 Yen, Mehreinfuhr 11 200 000 Yen, während 1877—1881, in den Jahren des Leichtsinns, die Mehrausfuhr 15½ Millionen betragen hatte.

erwähnte bereits, dafs auch jetzt noch ausschliefslich Zettel umlaufen (abgesehen von Scheidemünze). Zu dem noch vorhandenen, seit dem 1. Januar 1886 in Silber einlösbaren Staatspapiergeld und den Nationalbanknoten sind die gleichfalls in Silber einlösbaren Zettel der 1882 gegründeten Reichsbank getreten. Diese Noten sind rasch vermehrt worden. Am 1. Juli 1885 erst 3 800 000 Yen, waren es am 1. April 1887 bereits 36 300 000 Yen, am 31. Dezember 1889 74 297 005 Yen. An sich ist das Zwischenschieben einer staatlichen centralen Zettelbank zwischen die Finanzverwaltung und den Geldumlauf (die Stellung der Bank ist im dritten Abschnitt des nächsten Kapitels näher gewürdigt) ein durchaus richtiger Schritt gewesen. In der Sorge um den Barschatz der Bank hat man aber eine Stückelung der Noten vorgenommen, welche nicht unbedenklich ist. Zwei Drittel der Notenmenge besteht nämlich aus Einyen-Zetteln. Auch von dem übrigen Papier besteht eine grofse Menge aus kleinen Noten, so dafs diese den ganzen Verkehr erfüllen, das unbequeme harte Geld ruhig in der Bank bleibt[1]. Wie aus der untenstehenden Übersicht folgt, sind 63 Prozent alles vorhandenen Papiers Zeichen von 2 Yen und darunter (nämlich von insgesamt 136 530 829 Yen 85 481 312 Yen), weitere 23 Prozent Fünfyen-Noten (nämlich 30 981 822 Yen). Das ist eine Zusammensetzung des Papierumlaufs, die es vollständig unmöglich macht, dafs Courantmünze im Umlauf bleibe. Soweit sie nicht zur Bank zurückfliefst, wird sie ausgeführt. Es ist der wundeste Punkt des japanischen Geldwesens, dafs es ganz auf der verhältnismäfsig kleinen Grundlage des Barschatzes der Bank ruht, welcher aus dem Geldumlaufe des Landes keine Reserven heranziehen kann. In anderem Zusammenhang sind diese Dinge weiterhin zu würdigen.

Bezeichnend ist, wie sich die Anschauungen über die Edelmetallausfuhr geändert haben. Früher wurde der Vorgang in Japan mit einer merkwürdigen Erbitterung besprochen. An dem Unheil sei die ungünstige Handelsbilanz schuld. Der auswärtige Handel wurde wie ein bösartiges, gefährliches Wesen angesehen, und selbst in den Äufserungen hochstehender Staatsmänner (vgl. die Rede Iwakuras im Adelsklub, August 1880, Currency of Japan S. 194), mehr noch in der Presse, erfuhren die abgethansten alten Bekannten der Handelsbilanztheorie eine fröhliche Wiederbelebung im fernen Osten.

---

[1] Am 31. Januar 1889 waren in Yen

	Staatspapier	Nationalbanknoten	Reichsbanknoten
Appoints unter 1 Yen	8 036 478	—	—
1 Yen	24 811 073	9 774 597	40 468 129
2 -	924 003	1 467 042	—
5 -	5 758 467	15 041 335	10 182 020
10 —100 Yen	7 036 065	1 246 800	11 784 820
zusammen	46 566 086	27 529 774	62 434 969

Neuerdings hat sich das ganz geändert. Autoritative Äufserungen, z. B. des Ministerpräsidenten Ito, gingen dahin, dafs man gegen die Ausfuhr der Silberyen nichts einzuwenden habe, solange man genügend Barren zu ihrem Ersatze einführen könne. Es ist seit langer Zeit eine japanische Lieblingsidee gewesen, sich als Vormacht im Osten zu fühlen. Das hofft man auf wirtschaftlichem Gebiete zu fördern, wenn der Yen die Handelsmünze des Ostens würde. So erfreulich aus ästhetischen Gründen die Verdrängung des häfslichen Mexikaners durch den hübschen Silberyen wäre, so gering scheint mir die wirtschaftliche Bedeutung des Planes zu sein. Die geringe einheimische Silberproduktion braucht keine Erleichterung des Abflusses. Es käme nur darauf hinaus, dafs Japan die Prägungs- und Transportkosten für das im Osten umlaufende Silbergeld trüge. Welchen Vorteil man sich davon verspricht, ist nicht recht klar. Offenbar glaubt man mit dem Gepräge der Münzen die Herrschaft des Geldmarktes im Osten zu erringen. Aber neben Shanghai und Hongkong wird Yokohama noch lange ein Platz zweiten Ranges bleiben. Der Silberyen ist in Singapore gesetzliches Zahlungsmittel. An der chinesischen Küste kommt er nur langsam auf gegen den Mexikaner. Sachlich hat das einen gewissen Grund darin, dafs aus Mexiko wegen seines Silberreichtums ein stets ungestörter Bezug der Handelsmünze zu erwarten ist, worauf man bei Japan nicht in dieser Weise rechnen kann. Ferner stöfst die Einführung des Silberyen auf den konservativen Widerstand der Chinesen und der Engländer. Die chinesischen Geldwechsler, Makler, Compradores etc. haben ein direktes Interesse daran, den unerfreulichen Zustand der Währungsverhältnisse an der chinesischen Küste aufrechtzuerhalten. Bei den Engländern herrscht ein unausrottbares Mifstrauen gegen die Zuverlässigkeit der japanischen Ausmünzungen. Durch Entlassung des ganzen ausländischen (englischen) an der Münze angestellten Personals hat dieses Mifstrauen weitere Nahrung erhalten. Haben doch sogar in Yokohama die fremden Banken erst 1879 sich zur Annahme von Silberyen statt mexikanischer Dollars verstanden. Übrigens ist es nicht mehr als billig, hervorzuheben, dafs in der ganzen Münzverwaltung seit 1871 eine Tendenz zur Verschlechterung der Münzen nie bemerkbar geworden ist. Die japanische Regierung ist sicher aufgeklärt genug, Versuche in solcher Richtung nicht zu machen.

Einige Worte schliefslich über die Scheidemünzen. Alle Münzen unter einem Yen sind Scheidemünzen und unterwertig ausgeprägt. Die silbernen entsprechen im Gewicht dem Yen, haben aber nur 800 Teile Feingehalt. Es giebt Stücke von 50, 20, 10 und 5 Sen; die letztgenannten von unbequemer Kleinheit[1] werden aber eingezogen und seit Ende 1888 durch Nickelmünzen

[1] Kleiner als das deutsche silberne Zwanzigpfennig-Stück.

ersetzt. Der Umlauf an silbernen Scheidemünzen hat rasch zugenommen mit der Verminderung der ganz kleinen Zettel. Von diesen waren in Umlauf

Scheine von	am 1. Juli 1881	am 31. Januar 1889
10 Sen	6 976 030 Yen	478 169 Yen [1]
20 -	8 267 716 -	3 737 522 -
50 -	10 309 948 -	3 820 787 -
zusammen	25 553 694 Yen	8 036 478 Yen

Von den ausgegebenen rund 21 000 000 Yen Scheidemünze in Silber sind erhebliche Mengen ausgeführt. Sie laufen in allen ostasiatischen Häfen um [2]. Auch Kupfergeld (namentlich altes) ist zeitweise ausgeführt worden.

Aus Kupfer werden Stücke von 2 und 1 Sen, von 5 und 1 Rin geprägt. Bis zum 31. März 1889 sind für 12 418 051 Yen ausgegeben. Die kleinste Einheit, ein Tausendstel des Yen, knapp ein Drittel Pfennig, ist für die Bedürfnisse des Verkehrs durchaus nicht zu klein. Das Volk teilt den Rin sogar noch in 10 Mon ein. Dadurch, dafs alte Fünfzehnmon-Stücke noch im Umlauf sind, ist wenigstens die Halbierung des Rin auch praktisch möglich. Die neuen Kupfermünzen sind der wenigst befriedigende Teil des japanischen Geldumlaufs. Zunächst hat man dem System zuliebe die Kupfermünzen untereinander in ein ihrem Nominalwert entsprechendes Gewichtsverhältnis gebracht, so dafs ein Rin wirklich der zehnte Teil eines Sen ist. Infolgedessen sind die Einrin-Stücke unvernünftig klein [3] und völlig ungeeignet für den täglichen Verkehr. Einstweilen hat man sehr wenige ausgeprägt und die alten Ein-, Einundeinhalb- und Zweirin-Stücke im Umlaufe gelassen [4]. Für den Bedarf der niederen Stände sind diese kleinen Münzen ganz unentbehrlich. In diesen Klassen vollzieht sich überhaupt der Geldumsatz überwiegend in Form von Kupfergeld. Dafür ist aber die alte Form der Münzen viel geeigneter, die man auf eine Schnur ziehen und so leicht zählen, aufheben und transportieren kann. In dem Bestreben, nur ja ganz „westlich“ zu erscheinen, hat man die unpraktische europäische Form nichtdurchlöcherter Kupfermünzen eingeführt, was praktisch direkt ein Rückschritt war. Gegen-

---

[1] Seit 1. Juli 1887 sind die Zehnsen-Scheine eingerufen.

[2] Ein Teil davon wird auch nie zurückkehren, da die hübschen Münzen in China (z. B. in den Provinzen Fokien und Kwangtung) viel als Schmuck verwendet und umgearbeitet werden. Konkurrenz entsteht neuerdings in den chinesischen Häfen den japanischen Scheidemünzen durch die vermehrte Ausgabe in Hongkong, 1880—1889 ca. 3,7 Millionen Dollar, wovon ca. 3 Millionen in den Jahren 1886—1889 (Verwaltungsberichte des Gouverneurs von Hongkong).

[3] Gröfse und Dicke des deutschen silbernen Zwanzigpfennig-Stückes.

[4] Die mit einem Werte von 8 Rin anfangs im Verkehr belassenen oblongen Tempo-Sen sind neuerdings eingezogen.

wärtig scheint man unschlüssig zu sein und hilft sich mit den alten Münzen durch. Irgendwie sollte man jedenfalls dieses Muster benutzen [1].

An den Scheidemünzen hat der japanische Staat recht erhebliche Gewinne gemacht, die aber mit der Einnahme aus dem Schlagschatz und allerlei sonstigen gewerblichen Einnahmen der Münze in Osaka (Schwefelsäurefabrikation etc.) zusammen verrechnet sind. Nach dem letzten Bericht des Direktors der Münze war vom Anfang (November 1870) bis zum 31. März 1889 die Summe aller Einnahmen 15 309 073 Yen, der Ausgaben 7 285 698 Yen, mithin die Reineinnahme 8 023 375 Yen.

Ein Versuch, die im Lande befindliche Geldmenge zu schätzen, ist begreiflicherweise nur innerhalb erheblicher Fehlergrenzen möglich. Unter Berücksichtigung der Daten und Schätzungen über den früheren Edelmetallvorrat, Einfuhr, Produktion und Ausfuhr glaube ich nicht weit irre zu gehen, wenn ich für 1889/90 den Vorrat an Gold auf rund 30, den an Silber auf gegen 65 Millionen Yen anschlage. Von dem Golde sind fünf Sechstel in der Reichsbank, von dem Silber knapp die Hälfte [2]. Von dem übrigen Silber rechne ich 10—15 Millionen auf die Staatskassen, 5 Millionen auf die übrigen öffentlichen Banken [3], 10—15 Millionen auf das Publikum (fast nur Scheidemünze).

Der gesamte wirkliche Geldumlauf [4] zu Anfang 1889 würde sich in runden Summen berechnen auf 130 Millionen Papier, 20 Millionen Silber, 20 Millionen (?) Kupfer oder zusammen 170 Millionen Yen. Auch die höchste zulässige Schätzung würde 200 Millionen nicht erreichen. Der Geldumlauf würde mithin 4 bis 5 Yen auf den Kopf der Bevölkerung betragen, der Edelmetallvorrat gut 2 Yen.

---

[1] Daſs die technischen Schwierigkeiten, solche durchlöcherte Münzen zu prägen, nicht so sehr groſs sind, zeigen die neuen sauber geprägten Cash aus der Münze in Canton.

[2] Von dem Bankschatz besteht ein Teil aus Barren.

[3] Sie hatten am 31. Dezember 1887 5 600 000 Yen gemünztes Geld in Kasse, einschlieſslich Kupfer, auſserdem 7 860 000 Yen Papiergeld und 4 690 000 Yen Reichsbanknoten.

[4] Wobei die zur Deckung von Noten dienenden Fonds selbstverständlich nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.

Drittes Kapitel.

Banken, Börsen und Kredit.

Vorbemerkung. Die folgende, wegen ihrer Wichtigkeit für das gesamte Finanzwesen etwas ausführliche Darstellung des japanischen Bankwesens beruht, soweit sie die Thatsachen betrifft, fast ausschliefslich auf amtlichen Quellen: den Gesetzen und Verordnungen, Berichten des Finanzministeriums, den Jahresberichten des Bankbureaus im Finanzministerium, namentlich dem sechsten, der die Reform der Nationalbanken, die Rekonstruktion der Shokin Ginko und die Gründung der Nihon Ginko bespricht; ferner den Geschäftsberichten der Nihon Ginko (Halbjahresberichte, daneben für 1888 und 1889 Jahresberichte); endlich der allgemeinen Statistik in den Statistischen Jahrbüchern. Was die Tagespresse über das japanische Bankwesen gebracht hat, war vielfach ungenau und irreführend.

I. Die Nationalbanken.

Öffentliche durch Staatsgesetz geregelte Banken waren dem alten Regime fremd. Ebensowenig gab es Zettelbanken, während sie in China, wohl wesentlich infolge der mangelhaften Entwickelung des Münzwesens, schon lange eine wichtige Stellung im Verkehrsleben haben. Private Banquierfirmen hatten sich dagegen im Anschlufs an die alte halbstaatliche Organisation des Grofshandels in Osaka entwickelt, wo Häuser, wie Ono, Konoike, Mitsui, bedeutende Kredit- und Geldgeschäfte vermittelten. Durch die unruhigen Zeiten der Umwälzung wurde aller Kredit schwer erschüttert. Das Münzwesen war in arger Verwirrung. Die Abschaffung der alten Handelsgilden schadete dem Kredit der alten Kaufmannshäuser. Die neu dem Handel sich zuwendenden Elemente hatten überhaupt keinen Kredit. Die Banquiers in Osaka gaben teils das Bankgeschäft überhaupt auf, teils schränkten sie es wesentlich ein. Geschäfte vollzogen sich nur gegen Barzahlung. Allgemein war die Klage über Mangel an Umlaufsmitteln. Um über diese Geld- und Kreditkrisis hinwegzuhelfen, rief die Regierung eine Bank ins Leben, die Kawase Kwaisha (Wechselgesellschaft), welche vom Staate mit Geldmitteln versehen wurde. Die Bank hat dem Staat eine Menge Geld gekostet[1], ohne grofsen Nutzen zu stiften. Man war inzwischen etwas bekannter geworden mit den Bankeinrichtungen der Fremden und verfiel auf das amerikanische Muster der Nationalbanken. Durch Deponierung von Staatsschuldscheinen gedeckte

[1] Die Abrechnung 1868 bis 30. Juni 1875 weist 764 376 Yen Ausgaben für Abwickelung der Geschäfte der Kawase Kwaisha nach. Das ist aber noch nicht der ganze Betrag.

Banknoten sollten das sonst unter den damaligen Umständen kaum zu beschaffende Betriebskapital liefern. Im Jahre 1872 erschien das von den damaligen Leitern des Finanzwesens Inouye und Shibusawa veranlafste erste Nationalbankgesetz. Da es schon nach vier Jahren durch ein anderes ersetzt wurde, so genüge es, die Hauptbestimmungen hervorzuheben. Gerade damals fing die Finanzverwaltung an, in Gold rückzahlbare und mit 6 Prozent verzinsliche Schuldscheine (Kinsatsu-Scheine) in Austausch gegen Papiergeld auszugeben. Die zu gründenden Nationalbanken sollten sechs Zehntel ihres Kapitals in Form dieser Kinsatsubonds beim Finanzministerium hinterlegen und dafür den gleichen Betrag in Banknoten erhalten. Die anderen vier Zehntel sollten als Notendeckung in Edelmetall vorhanden sein, so dafs die Metalldeckung der Noten zwei Drittel betrug, was die stete Einlösbarkeit der Noten wohl sichern konnte. Den Banken wurde vorgeschrieben, dafs sie Zinsen, Diskont etc. so niedrig wie möglich halten sollten. Zur Aufsicht wurde im Finanzministerium ein Bankbureau errichtet. Auf dieser Grundlage traten in den nächsten Jahren, wesentlich aus kaufmännischen Kreisen hervorgehend, vier Nationalbanken ins Leben, die Erste und Fünfte in Tokyo, die Zweite in Yokohama, die Vierte in Niigata, mit einem Kapital von zusammen 3 650 000 Yen. Die Noten dieser Banken vermochten gegenüber dem gesetzlichen Zahlungsmittel, dem Staatspapiergeld, nicht in den Verkehr einzudringen. Die Entwickelung ging dem neuen Leiter des Finanzwesens Okuma zu langsam. Als im Winter 1874 auf 1875 eine neue Kreditkrisis ausbrach, durch den Zusammensturz der beiden grofsen Bankfirmen Ono und Shimada (November und Dezember 1874)[1], fafste er, wie es scheint, den Gedanken, die Banken müfsten vermehrt werden, „um dem Mangel an umlaufendem Kapital und der allgemeinen Geldklemme abzuhelfen“ (so Okuma selbst in seinem grofsen Bericht vom November 1880, Kap. IV). Er beschlofs, das Nationalbankwesen neu zu regeln und dabei zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, indem durch die Gründung der Banken gleichzeitig dem Shizokustande, der bisherigen Soldaten- und Beamtenklasse, ein Vorteil zugewendet werden sollte. Am 5. August 1876 nämlich erschien das Gesetz über die zwangsweise Ablösung der Renten des Adels und der Shizoku durch 5 bis 7 prozentige Staatsschuldscheine (vgl. die Einzelheiten im zweiten Abschnitt des ersten

[1] Als im November 1874 die Onogumi mit 7 Millionen Passiven zusammenbrach, rifs sie eine Reihe anderer Häuser mit. Die Finanzverwaltung griff ein und regelte die Abwickelung. Die Gläubiger erhielten 55 Prozent. Der Staat selbst verlor bei der Onogumi 752 881 Yen, bei der Shimadagumi 212 759 Yen (so die Abrechnung für 1868/75). Er übernahm aus dem ersteren Bankerott aufserdem Bergwerke für 273 000 Yen. Übrigens setzte der Staat 1875 auch bei einer anderen Gesellschaft, der Yoshida Shinden Umetate Kwaisha 373 000 Yen zu.

Kapitels des dritten Buches). Die Zinsen, welche die Abgelösten nunmehr erhielten, waren nur bei den kleinsten Rentenempfängern der bisherigen Einnahme beinahe gleich, im allgemeinen erheblich niedriger. Zu einiger Ausgleichung sollten die neuen Nationalbanken dienen. Okuma selbst sagte darüber (a. a. O.): „Der Soldatenstand war, aufser den ihm unter dem alten Regime zukommenden Funktionen, unbekannt mit den gewöhnlichen Mitteln, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Plötzlich dieser Funktionen enthoben, war er sehr in Gefahr, in Dürftigkeit und Not zu versinken, wenn nicht irgend ein Erwerb für seine Angehörigen gefunden werden konnte. In der Absicht, ein Mittel zu finden, durch welches der Soldatenstand seine Ablösungsscheine für seinen Lebensunterhalt verwenden konnte, ... nahm die Regierung einen Plan an, welcher einen doppelten Vorteil gewähren sollte und dessen Grundlage war, den Soldatenstand Nationalbanken errichten zu lassen, welche durch die Ablösungsscheine fundiert werden sollten. Durch diese Mafsregel hoffte man, dem Soldatenstande einen Weg zur Verbesserung seines Lebensunterhaltes zu öffnen, während gleichzeitig der Geldmarkt erleichtert würde."

Schon einige Tage vor dem Ablösungsgesetz, am 1. August 1876, erschien das Gesetz Nr. 106, welches das bisherige Nationalbankgesetz vollständig umgestaltete. Es war eine der verhängnisvollsten Mafsregeln in der neuesten Geschichte Japans.

Die Grundzüge des Gesetzes[1] lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gründung und Statut jeder Nationalbank sind vom Finanzminister zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt auf die Zeit von zwanzig Jahren, nach deren Ablauf der Bank gestattet werden kann, als Privatbank weiter zu bestehen, jedoch ohne Recht der Notenausgabe. Der Direktor und der aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat wird vom Bezirkshauptmann durch schriftlichen Eid auf das Gesetz verpflichtet.

Das Kapital der Banken soll mindestens 100 000 Yen betragen, in Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern mindestens 200 000 Yen (nach dem früheren Gesetze 500 000 Yen). Doch kann ausnahmsweise auch die Errichtung kleinerer Banken mit mindestens 50 000 Yen Kapital gestattet werden. (Thatsächlich ist in mehr als einem Viertel aller Fälle die Ausnahme zugelassen.) Die Bank erhält vom Finanzministerium Banknoten im Betrage von 80 Prozent ihres Kapitals. Dafür mufs sie beim

[1] Das Gesetz geht in seinen 112 Artikeln sehr ins Detail. Die Ausführungsverordnung des Daijokwan (66 Artikel) enthält im wesentlichen nur Umschreibungen der Gesetzesbestimmungen, aufserdem alle Formulare und ein Musterstatut in 34 Artikeln. — Übrigens sei schon hier darauf hingewiesen, dafs das Gesetz durch die Novelle vom 5. Mai 1883 in einigen wesentlichen Punkten umgestaltet ist.

Finanzministerium den gleichen Betrag in zinstragenden Staatspapieren hinterlegen. Nach dem Kurs der Papiere wird das Depositum vermehrt oder vermindert. Ein Viertel des Betrages der Notenausgabe (also die übrigen 20 Prozent des Kapitals) soll die Bank als Notendeckung in Landeswährung halten, d. h. thatsächlich in Papiergeld. Da die Banknoten überdies zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben wurden — Verweigerung der Annahme ist strafbar —, so ist zwischen ihnen und dem Staatspapiergeld praktisch kein Unterschied. Höchstens die Hälfte der Banknoten soll aus Zetteln unter fünf Yen bestehen.

Die Aktien lauten auf den Namen. Sie sind in Stücken von 100, 50 oder 25 Yen auszugeben (nach dem alten Gesetz nur 100 Yen). Die Aktionäre haften nur für den Betrag der Aktien, jedoch nicht unbedingt. Das Gesetz sagt das nur für den Fall der Liquidation und bestimmt: ist die Bank unfähig, ihre Noten, Wechsel und Schuldversprechen (promissory notes) einzulösen oder die Depositen auszuzahlen, so sollen die Aktionäre pro rata ihrer Aktien diese Verpflichtungen erfüllen. Die Bank soll ihnen das baldmöglichst zurückzahlen [1].

Eine Reihe von Bestimmungen soll die Solidität der Geschäftsführung sichern. Der Geschäftsbetrieb darf nicht eröffnet werden, ehe 50 Prozent des Kapitals eingezahlt sind. Als Aufgabe der Banken wird nachdrücklich das Betreiben von Bankgeschäften bezeichnet. Auf Kauf und Verkauf von Staatspapieren sollen sie sich nicht beschränken. Es ist ihnen verboten:

Geschäfte in Grundbesitz zu machen,

Fabriken oder andere industrielle Unternehmungen zu betreiben,

eigene Noten oder Aktien zu beleihen,

mit ausländischen Banken Geschäfte zu machen ohne Erlaubnis des Finanzministers (!),

einer Person mehr als zehn Prozent des Kapitals zu leihen,

mehr als die gesetzlich erlaubten Zinsen zu nehmen (vor Erlafs des Zinsenbeschränkungsgesetzes von 1877 10 Prozent, seitdem für Summen über 1000 Yen 12 Prozent, darunter 15, unter 100 Yen 20 Prozent).

Vom Betrage der Depositen ist ein Viertel für die Rückzahlung stets bereit zu halten, wovon aber wieder ein Zehntel in Staatspapieren angelegt sein darf.

Gegen Spekulationsgeschäfte der Bankbeamten auf eigene Rechnung richtet sich die schlaffe Bestimmung, der Finanzminister könne, *wenn nötig*, die Entlassung des Beamten anordnen.

---

[1] Aus den beiden Artikeln 99 und 61 ergiebt sich die wunderliche Konsequenz, dafs die Aktionäre haften, solange die Bank solvent ist, und durch Bankerott der Bank ihrer Verpflichtung entledigt werden.

Aufstellung der Bilanz und Gewinnverteilung erfolgt halbjährlich (wie übrigens bei fast allen japanischen Erwerbsgesellschaften).

Die Geschäftsführung wird durch Inspektoren des Finanzministers beaufsichtigt. —

Der Grundgedanke war also, die Shizoku sollten sich zusammenthun, die als Ablösung erhaltenen Bonds hinterlegen, wofür sie den Marktwert in Banknoten erhielten, und damit Bankgeschäfte treiben. Sie brauchten sich nur ein Viertel der Noten in Papiergeld zu verschaffen und hatten den Rest, 60 Prozent des Nominalkapitals gleich drei Viertel der hinterlegten Wertpapiere, zu freier Verfügung. Wenn die Bank damit nicht gar zu ungeschickt wirtschaftete, konnte auf diese Weise die Einnahme der Abgelösten leicht verdoppelt werden. Die verfügbaren Noten wurden vielfach trotz des Verbotes zu einem erheblichen Teile wieder zum Ankauf von Staatspapieren verwendet[1]. Gegenüber der Verleihung des Notenprivilegs an die Banken hat die durch Nr. 29 vom 28. September 1878 eingeführte Notensteuer von 7 auf das Tausend kaum eine Bedeutung.

Es ist kein Wunder, daſs die Nationalbanken aufschossen wie die Pilze. Zu den vier Banken, welche nach dem ersten Gesetz begründet waren und zu denen 1876 noch die Dritte Bank (Tokyo) kam, traten 1877 21 neue Banken, 1878 69, 1879 58, so daſs Ende 1879 bereits 153 Nationalbanken bestanden, mit einem Aktienkapital von 40 616 063 Yen und einer Notenausgabe von 33 965 282 Yen. Alle zusammen verteilten sie in diesem Jahre als Dividende 4 619 423 Yen oder 11,87 Prozent.

Den Zweck, den Inhabern der Rentenablösungsscheine einen weiteren Vorteil zuzuwenden, hatte also die Regierung erreicht. Allerdings war der Vorteil nicht immer in die Hände derer geraten, welchen er zugedacht war, nämlich der Abgelösten. Von den Aktien waren Ende 1880 (frühere Nachweisungen sind mir nicht bekannt) im Besitz der Adligen (Kwazoku) 43 Prozent, der Shizoku 31 Prozent, also mehr als ein Viertel in den Händen anderer. Das Verhältnis hat sich zu Ungunsten der Shizoku im Laufe der Zeit noch erheblich verschlechtert. Ende 1887 hatten sie nur mehr 22 Prozent der Aktien im Besitz, während der Anteil des Adels fast unverändert ist. Über ein Drittel der Aktien ist jetzt im Besitze anderer[2].

---

[1] Anfang Dezember 1878 berechnete Bukka Shimpo, die beste japanische Handelszeitung, daſs nach dem damaligen Kurs man durch Gründung einer Bank, Hinterlegung und einfachen Wiederankauf siebenprozentiger Ablösungsscheine 14 Prozent jährlich herauswirtschaften könne. Japan Weekly Mail 1878 S. 1328 f.

[2] Die absoluten Zahlen sind:

Auch einen weiteren damals nicht offen eingestandenen Zweck hat die Regierung erreicht, einen erheblichen Teil der plötzlich in so grofser Menge geschaffenen Staatspapiere vom Markte fernzuhalten. Der Preissturz der Papiere wäre ohnedem wohl noch stärker geworden, als er wirklich war, und die Regierung hätte noch gröfsere Anstrengungen machen müssen, um die Kurse zu halten. Auch so hat sie es nicht verhindern können, dafs das Hauptpapier, die siebenprozentigen Ablösungsscheine, auf etwa 60 heruntergingen.

Aber um welchen Preis sind diese Erfolge erkauft!

Die Zahl der geschaffenen Banken ging zunächst über jedes Bedürfnis hinaus. Ihre Zahl war an sich grofs und daneben bestanden die alten privaten Bankgeschäfte in Osaka und anderwärts doch meist noch fort. Die Zahl von 153, welche Ende 1879 erreicht war, hat sich denn auch nicht erhalten. Durch Schliefsung und Verschmelzung ist die Zahl bis Ende 1887 auf 136 zurückgegangen und hat sich seitdem noch weiter vermindert. Bei der Schwierigkeit, in der alle diese Banken waren, Beschäftigung für ihr Kapital zu finden, liefsen sie sich auf allerlei gewagte Dinge ein und trugen so zur Vermehrung des Spekulationsfiebers der Jahre 1878 bis 1881 bei.

Den neuen Bankunternehmern fehlte meist auch jede Erfahrung. Die ersten fünf Banken waren wesentlich aus dem Kaufmannsstande hervorgegangen. Die anderen Banken sollten ja aber gerade dem Shizokustande dienen. Direktoren und Verwaltungsräte hatten der Regel nach gar keine Kenntnisse vom Bankgeschäft. Es ist bezeichnend, dafs 1878 die Bezirksregierungen angewiesen wurden, ein Bureau zur Beaufsichtigung der Nationalbanken einzurichten und mit zwei bis drei Beamten zu besetzen (denen Fachkenntnisse doch wohl auch der Regel nach fehlten), da die Bankdirektionen mit dem Bankgeschäft unbekannt seien. So sind denn auch viele Banken durch gefährliche Spekulationen, Vetternwirtschaft, Ungeschicklichkeit in arge Schwierigkeiten geraten. Manche Banken haben liquidieren müssen (2 im Jahre 1882, 2 im Jahre 1883)[1]. Andere haben keine oder geringe Dividenden gegeben, obgleich die hinterlegten Staatspapiere doch immer eine gewisse Dividende sicherstellen sollten.

Diese Mifsstände sind aber unbedeutend im Vergleich mit der Verschlechterung des Banksystems des Landes

	1880	1887
Kwazoku	18 627 650 Yen	18 744 375 Yen
Shizoku	13 340 750 -	9 756 600 -
Heimin	11 072 700 -	15 795 125 -
zusammen	43 041 100 Yen	44 296 100 Yen

[1] Die amtliche Statistik reicht bis 1887. Nach dieser Zeit ist eine Bank im August 1888, eine weitere im Januar 1890 geschlossen, die erstere aber im Mai 1889 wieder eröffnet.

überhaupt und mit der unheilvollen Vermehrung des Papiergeldes. Das amerikanische Nationalbankprinzip der Hinterlegung von Staatspapieren als Sicherheit für Banknoten ist an sich nicht frei von Bedenken. Aber auch auf dieser Grundlage war das Gesetz von 1876 ein böser Rückschritt gegen das von 1872, indem es den Einlösungsfonds statt aus Edelmetall aus Papiergeld zusammensetzte. Nachdem man einmal diesen Schritt gethan hatte, war es auch gleichgültig, dafs der Fonds von zwei Drittel auf ein Viertel der Notenausgabe herabgesetzt wurde. Die Noten waren gesetzliches Zahlungsmittel wie Staatspapier und niemand hatte ein Interesse daran, sie gegen die staatlichen Zettel umzutauschen. Und hier liegt der Hauptpunkt. Die Ausgabe der Noten war nichts anderes als eine Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes. Sie traf zusammen mit einer Vermehrung des ausgegebenen Staatspapieres um rund 50 Millionen[1] Yen, wesentlich infolge des grofsen Aufstandes in Satsuma im Jahre 1877. Dazu kam nun eine Mehrausgabe an neuen Nationalbanknoten

1876	von	2 319 998	Yen
1877	-	10 844 524	-
1878	-	11 974 880	-
1879	-	8 825 880	-
1880	-	432 789	-
zusammen	von	34 398 071	Yen

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs diese überflüssige Vermehrung des Papiergeldes sehr dazu beigetragen hat, zuerst die Agiotage und später die schweren durch die Wiederherstellung des Geldwertes verursachten Leiden der Volkswirtschaft zu verschlimmern. Die Ausgabe des Staatspapiergeldes war in der Hauptsache doch eine staatliche Notwendigkeit. Die Schaffung der Nationalbanknoten diente nur dem Zwecke, den Shizoku einen momentanen Vorteil zuzuwenden. Es war der Grundzug der Okumaschen Politik: „Kleine Vorteile für den Augenblick. Après nous le déluge.“

Sowie die Wirkungen des Gesetzes in der Entstehung zahlreicher kleiner Banken sich zeigten, erhoben sich warnende Stimmen, nicht blofs unter Fremden, sondern auch in der einheimischen Presse (so namentlich im Bukka Shimpo, Ende 1878). Die Regierung lenkte allmählich ein. Schon am 12. Dezember 1877 (Nr. 63) war klargestellt, was im Gesetz zweifelhaft war, dafs der Finanzminister die Genehmigung zur Errichtung von Nationalbanken auch versagen könne. Am 2. März 1878 (Nr. 5) erging die wichtige Bestimmung, dafs der Finanzminister bei Genehmigung neuer Banken die Ausgabe einer geringeren Notenmenge

[1] Soviel, wenn wir annehmen, dafs die heimliche Papierausgabe ganz in diese Zeit fällt.

als der gesetzlich erlaubten 80 Prozent zur Bedingung machen könne. Das ist dann auch in manchen Fällen geschehen. Schliefslich wurden weitere Banken überhaupt nicht mehr genehmigt. Die letzten Koncessionen stammen, soweit ich sehe, aus dem Dezember 1879.

Aber erst nach Okumas Sturz (Oktober 1881) wurden die durch die Nationalbanken verursachten Mifsstände energischer angefafst. Zunächst wurde die Geschäftsführung der Banken einer genaueren Prüfung unterworfen, was zu der erwähnten Schliefsung von vier Banken führte (mit zusammen 680 000 Yen Kapital). Wichtiger war die Novelle vom 5. Mai 1883 zum Bankgesetz [1]. Neben Verschärfung der Bestimmungen über Liquidation (event. auf Anordnung des Finanzministers wegen Übertretung des Gesetzes, Überschuldung, Verlust von mehr als der Hälfte des Kapitals) wurde vor allem die Verminderung der Banknoten in Angriff genommen. Die Banken hatten ihren Einlösungsfonds der 1882 gegründeten Reichsbank (Nihon Ginko, von welcher unten mehr) abzugeben und ferner jährlich aus ihrem Gewinne 2 1/2 Prozent der Notenausgabe einzuzahlen. Diese Gelder legt die Reichsbank in zinstragenden Staatspapieren an und verwendet den Zinsenertrag zur Einziehung von Nationalbanknoten. Der 1883 der Staatsbank übergebene Einlösungsfonds betrug 7 405 220 Yen. Durch die Zahlungen der Nationalbanken (jährlich reichlich 900 000 Yen) ist er bis zum 31. Dezember 1889 auf 13 705 793 Yen angewachsen. Der Nominalbetrag der dafür angeschafften Staatspapiere war 15 702 550 Yen. Der Umlauf der Nationalbanknoten hat sich vermindert von 34 161 270 Yen am Ende des Jahres 1882 auf 26 739 205 Yen zu Ende 1889 [2]. Aufserdem hatte die Staatsbank 463 667 Yen Zinsen in Hand zur Tilgung. Die Abnahme betrug 1888 rund 875 000 Yen, 1889 935 000 Yen. Die Absicht bei dieser Einrichtung ist, dafs bis zum Ablaufe der Koncessionen der Banken (1896—99) die Noten soweit vermindert sein sollen, dafs sie mit dem Einlösungsfonds, der bis dahin auf mehr als 20 Millionen Yen gewachsen sein wird, ganz aus dem Verkehr gezogen werden können. Dieses Ziel wird man auch ohne Schwierigkeit erreichen. Die praktische Durchführung wird sich ohne jede Störung des Geldmarktes leicht vollziehen, indem die Reichsbank die im Einlösungsfonds befindlichen Staatspapiere übernimmt und dafür die Nationalbanknoten durch ihre eigenen in Silber einlösbaren Zettel ersetzt [3].

[1] Ausführungsverordnung vom 30. Mai.

[2] Dabei ist aber eine aufserordentliche Verminderung von 2 400 000 Yen bei der 15. Bank im Jahre 1883/84. — Am Schlusse des Finanzjahres, 1. April 1890, war die Notenmenge 26 391 377 Yen.

[3] Vgl. unten auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1888, betreffend die Notenausgabe der Reichsbank.

Die beim Finanzministerium als Sicherheit für die Noten hinterlegten Staatspapiere werden nach Mafsgabe der Notentilgung den Banken zurückgegeben.

Unter den Nationalbanken nimmt die Fünfzehnte, die sogenannte Adelsbank, durch ihr Kapital eine besonders hervorragende Stellung ein. Ihre Geschichte ist so eigenartig, dafs es sich verlohnt, ihr besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Nachdem die Gesetze über Ablösung der Renten und Errichtung der Nationalbanken erschienen waren, bemühte sich der U-Daijin Iwakura, die Kwazoku (den Adel) zu bewegen, ihre Ablösungsscheine zur Gründung einer grofsen Nationalbank zusammenzulegen. Die Bank sollte sich gewerblichen Unternehmungen zuwenden, namentlich der Erbauung von Eisenbahnen. Darüber brach der Aufstand in Satsuma aus, dessen grofse Kosten nur mit Papier bestritten werden konnten. Die Regierung scheute sich, eine grofse Vermehrung des Staatspapiergeldes vorzunehmen (was sie schliefslich doch thun mufste). So verfiel man auf den Plan, mit den Ablösungsscheinen, welche die Kwazoku vom Staate erhielten, eine Nationalbank mit einem Kapital von 17 826 100 Yen zu gründen (Mai 1877). Bei dieser Bank lieh nun der Staat 15 Millionen Yen. Die Bank hatte freilich auch nichts zu verleihen als die eben vom Staate erhaltenen Nationalbanknoten. Der Staat gab also der Bank auf die Sicherheit seiner eigenen Staatsschuldscheine die Noten und lieh sie dann selbst wieder gegen Zahlung von Zinsen. Direkt Staatspapiergeld auszugeben wäre billiger gewesen. Die neue Bank, ihrer Nummer nach die fünfzehnte, erhielt eine Reihe besonderer Privilegien. Sie war auf 30 Jahre koncessioniert. Ihre Notenausgabe war nicht auf 80 Prozent des Kapitals beschränkt, was nur 14 260 880 Yen ergeben hätte, sondern betrug noch 2 400 000 Yen mehr. So behielt die Bank doch noch 1 660 880 Yen in der Hand, nachdem sie dem Staate 15 Millionen bis zum Jahre 1896 geliehen gegen nur 5 Prozent Zinsen. Dafür brauchte die Bank für diese 15 Millionen einen Einlösungsfonds statt von 3 750 000 Yen nur von 750 000 Yen zu halten. Auch die hinterlegten Staatspapiere brauchten nicht den vollen Marktwert zu haben. Ein gewisser Minimalkurs wurde als Grenze des Sinkens angenommen.

Die Bankreform von 1883 hat nun diese Privilegien sämtlich beseitigt. Die Koncessionsdauer ist auf 20 Jahre herabgesetzt wie bei den anderen Banken. Die hinterlegten Papiere müssen den vollen Marktwert haben. Die aufserordentliche Notenausgabe von 2 400 000 Yen war einzuziehen, der Einlösungsfonds auf das gesetzliche Viertel der Notenausgabe zu erhöhen. Um der Bank diesen plötzlichen Aufwand von fast fünf Millionen Yen zu ermöglichen, zahlte der Staat im Sommer und Herbst 1883 5 Millionen von der Anleihe zurück. Um der

Bank ein Äquivalent für die Aufhebung der Privilegien zu geben und ihre Einnahmen nicht zu schädigen, wurde für die verbleibenden 10 Millionen des Anlehens der Zinsfuſs von 5 auf 7 1/2 Prozent erhöht, so daſs die Zinsenleistung des Staates nach wie vor 750 000 Yen jährlich beträgt. Die Bank besorgt die Geldangelegenheiten der Adligen, hat aber im ganzen wenig Geschäfte, namentlich im Vergleich zu dem ungeheuren Nominalbetrag ihres „Kapitals". In den meisten Jahren erreichte der Umsatz, die Summe aller Operationen, noch nicht den doppelten Betrag des Kapitals. Die Dividende beträgt regelmäſsig 11—12 Prozent. Der Notenumlauf betrug Ende 1887 noch 12 853 822 Yen, eine Verminderung um mehr als 3 800 000 Yen.

Betrachten wir die allgemeine Entwickelung der Nationalbanken an der Hand der amtlichen Statistik, welche bis Ende 1887 reicht, etwas näher, so finden wir, daſs die Zahl der Banken von 153 im Jahre 1879 bis 1887 auf 136 zurückgegangen ist. Vier Banken sind geschlossen, dreizehn mit anderen Banken verschmolzen. Dagegen hat sich die Zahl der Nebenstellen dieser Banken von 82 auf 134 vermehrt, so daſs die Zahl der dem Publikum zur Verfügung stehenden Comptoire von 235 auf 270 gewachsen ist. Doch hatten überhaupt nur 54 Banken Nebenstellen. Die meisten Nebenstellen, nämlich 14, hat die Erste Nationalbank. Mehrere Banken haben Nebenstellen in Korea, Shanghai und Tientsin. Mit Europa und Amerika in direktem Verkehr steht meines Wissens nur die Erste Nationalbank. Obgleich einige Banken verschwunden sind, andere ihr Kapital vermindert haben, ist doch im ganzen das Kapital langsam aber dauernd gewachsen, abgesehen von einem kleinen Rückgang 1885/86. Von 40 616 063 Yen im Jahre 1879 und 43 041 100 Yen Ende 1880 ist es bis Ende 1887 auf 45 838 851 Yen gestiegen. Die Kapitalerhöhungen namentlich des Jahres 1887 (1 702 751 Yen bei 14 Banken, gegen eine Verminderung um 280 000 Yen bei 2 Banken) sind aber bedeutsam, weil es sich im Gegensatz zu den früheren Neugründungen um wirkliche Einzahlung von Geldkapitalien handelt.

Die groſse Menge der Nationalbanken sind ganz kleine Anstalten. Sehen wir von der Adelsbank ab, so hatten 135 Banken ein Kapital von nur 28 012 751 Yen, durchschnittlich also wenig mehr als 200 000 Yen. Ein gröſseres Kapital haben nur die Erste und die Dritte, nämlich 2 250 000 Yen (bis April 1887 1 500 000) und 1 000 000 Yen. Beide Banken sind in Tokyo. Ihnen folgen die 110. in Shimonoseki mit 600 000 Yen, die 39. in Maebashi mit 525 000 Yen (vor 1887 350 000), die 74. in Yokohama mit 516 000 Yen (vor 1887 400 000), die 2. in Yokohama und die 13. in Osaka mit je 500 000 Yen. Von 300 000

bis 430 000 Yen[1] hatten 23 Banken, weniger als 300 000, aber mindestens 100 000 Yen, 70 Banken. 35 hatten ein Kapital von 50 000 bis 95 000 Yen, davon 13 nur je 10 000 Yen. Im Jahre 1881 hatten noch 42 von 148 Banken weniger als 100 000 Yen Kapital. Von dem Kapitale kam 1887 auf den Bezirk Tokyo mehr als die Hälfte. Es gab nämlich

in Tokyo	15	Nationalbanken	mit	24 106 100	Yen	Kapital
- Osaka (ohne Nara)	12	-	-	2 820 000	-	-
- Niigata	6	-	-	1 428 125	-	-
- Kanagawa	3	-	-	1 216 000	-	-
- Fukushima	5	-	-	830 000	-	-
- Gumma	3	-	-	805 000	-	-
- Nagano	4	-	-	760 000	-	-
- Shizuoka	3	-	-	750 000	-	-

Die Summe des Kapitals betrug in jedem der anderen Bezirke weniger als 700 000 Yen. In 12 Bezirken (einschl. Nara) war nur je eine Bank domiziliert.

Nach dem Gesetze soll jede Bank aus ihrem Gewinne einen Reservefonds ansammeln. Für alle Banken zusammen ist er gestiegen bis Ende 1880 auf 1 525 107 Yen, bis Ende 1882 auf 3 047 581 Yen, bis Ende 1885 auf 4 018 063 Yen, bis Ende 1887 auf 4 657 176 Yen. Gegen die Zeit bis Ende 1882 ist also die Zunahme erheblich langsamer geworden. Bei vielen Banken ist er auch jetzt noch recht unbedeutend. Doch betrug er 1887 bei 16 Banken 20 Prozent des Kapitals und mehr, bei 39 weiteren Banken 10—20 Prozent. Bei der Ersten belief er sich auf 700 000 Yen, bei der Fünfzehnten auf 1 040 000 Yen.

Die von den Banken besorgten Geschäfte sind nun vielfach sehr beschränkter Natur, wie bei der künstlichen Schaffung so zahlreicher Geldinstitute kaum anders zu erwarten ist. Die allgemeine Statistik giebt an, das Wievielfache des Kapitals sämtliche Umsätze der Banken, Eingänge und Ausgänge, betragen. Sie waren für alle Banken zusammengenommen

1880	das	39	fache
1882	-	50	-
1885	-	48	-
1886	-	58	-
1887	-	62	-

[1] Das Kapital der 119. Bank ist Anfang 1890 von 430 000 auf 1 000 000 Yen erhöht. Sie gehört ganz der Mitsu Bishi-Gesellschaft (d. h. der Familie Iwasaki).

Deuten die Zahlen auch auf einen schwachen Verkehr, so zeigen sie doch seit der Depression von 1885 eine merkliche Zunahme. Doch war auch 1887 nur bei 4 Banken der Umsatz gröfser als das 200fache[1], ebenso wie 1885. Dagegen war bei 14 Banken (gegen 3 i. J. 1885) der Umsatz das 150—200fache, bei 20 Banken (gegen 15 i. J. 1885) der Umsatz das 100 bis 150fache. Anderseits blieb der Umsatz hinter dem Zehnfachen zurück bei 11 Banken (gegen 15 i. J. 1885) und war das 10 bis 20fache bei 18 Banken (gegen 22 i. J. 1885). Bezeichnend für das ganze Nationalbanksystem ist, dafs von den 11 Banken, deren Umsatz das 10fache des Kapitals noch nicht erreichte, allerdings 2 keine Dividende gaben, aber eine 5, eine 8 und die 7 übrigen 10—12 Prozent. Die hierbei befindliche 15. Bank mit ihrem grofsen Kapital und unbedeutenden Umsätzen (1887: 266 auf 100 des Kapitals) drückt die Durchschnitte für das ganze Land wie besonders für den Bezirk Tokyo, in welchem infolgedessen die Umsätze 1887 nur das 108fache betragen haben trotz Einrechnung der Staatsbank. Das Statistische Bureau hat eine Berechnung der Umsätze der Nationalbanken für die einzelnen Bezirke zusammengestellt, in welcher nach nicht ganz klaren Prinzipien jedem Bezirk die dort errichteten Zweiganstalten zugerechnet sind. Danach wäre der Umsatz für Tokyo das 116fache gewesen (1885 das 108fache), für Osaka das 163fache (1885 das 123fache).

Die Geschäfte der Nationalbanken würden noch erheblich unbedeutender sein, wenn nicht ein Teil der Staatskassengeschäfte durch ihre Hände ginge. Vom Depositenverkehr z. B. kam auf die Rechnung der Staatskassen 1887 ein Viertel, in den Jahren vorher mehr als ein Drittel. Im allgemeinen dürfte gegen ein Drittel aller Umsätze auf Rechnung der öffentlichen Kassen kommen.

Das Hauptgeschäft der Nationalbanken mit Privaten besteht in Gewährung von Darlehen, fast ausnahmslos gegen Pfand (Seide, Thee u. s. w.). Von knapp 200 Millionen Yen im Jahre 1887 gewährter Darlehen kam ein Drittel auf Tokyo, ein Sechstel auf Osaka, dann folgen Kanagawa, Hyogo und die Seidenbezirke Fukushima, Nagano, Gumma u. s. w. Über die Entwickelung der Zahlen von 1880—1887 siehe die folgende Tabelle. Wie man sieht, stand 1887 immer noch hinter den Jahren 1881 und 1882, der Zeit der Agiotage, zurück.

---

[1] Bei der 12., Toyama, das 254fache,
- - 100., Tokyo, - 252 -
- - 1., - - 237 -
- - 34., Osaka, - 214 -

Bei der Ersten war 1886, vor der Kapitalerhöhung um die Hälfte, der Umsatz fast das 400fache.

Darlehen der Nationalbanken im Jahre 1887
in 1000 Yen.

	Gelichen	Bestand am Ende des Jahres
Gewöhnliche Darlehen		
an den Staat	10 625	10 296 [1]
an Private	104 322	36 749
zusammen	114 948	47 045
im Kontokorrentverkehr	84 415	8 122
zusammen	199 363	55 167

	an den Staat	an Private
1887	10 625	188 738
1886	10 759	150 313
1885	10 899	137 234
1884	10 650	156 405
1883	15 546	159 949
1882	15 695	189 311
1881	16 689	194 146
1880	15 489	147 484

Der Wechselverkehr, an welchen wir zunächst bei dem Bankwesen denken, ist wenig entwickelt. Unser gewöhnlicher kaufmännischer Wechsel kommt im inländischen Verkehr nur ganz wenig vor. Doch bedienen sich die Banken im Verkehr untereinander wohl dieser Formen. Dagegen kaufen die Banken allerlei andere Handelspapiere, vermitteln einen ziemlich ausgedehnten Anweisungsverkehr, beleihen Ladescheine u. s. w. Der Gesamtumsatz in solchen Wertschriften aller Art (mit Einrechnung von Checks), Eingänge und Ausgänge zusammengenommen, betrug 1887 nicht ganz 352 Millionen Yen. Die Zahlen für die Vorjahre sind nicht genau vergleichbar. Sie belaufen sich auf rund 288 Millionen für 1882, 289 Millionen für 1885.

Auch der Depositenverkehr ist verhältnismäſsig unbedeutend, aber nach dem groſsen Rückgang bis 1885 erheblich im Steigen, wenn man von den Staatsgeldern absieht, und 1887 höher als im bisher bedeutendsten Jahre 1882. Näheres zeigt die folgende Tabelle.

---

[1] Hauptsächlich die Zehnmillionen-Anleihe bei der 15. Nationalbank.

Depositen bei den Nationalbanken im Jahre 1887 in 1000 Yen.

	Deponiert	Bestand am Ende des Jahres
vom Staat	102 110	6 630
von Privaten	313 730	25 081
davon: Kontokorrent	233 644	11 488
feste	17 231	7 104
unter besonderen Bedingungen	49 068	5 934
für Anweisungen	13 788	555
Summe	415 840	31 711

	vom Staat	von Privaten
1887	102 110	313 730
1886	187 062	260 608
1885	157 408	214 356
1884	146 369	236 576
1883	167 943	240 193
1882	141 885	282 691
1881	25 508	264 230
1880	18 997	209 437

Von den unter „besonderen Bedingungen“ deponierten Geldern haben einige ein besonderes Interesse. Eine Anzahl Nationalbanken haben nämlich Sparkassenabteilungen errichtet, mit insgesamt 130 Zahlstellen (eine in Korea eingeschlossen). Nur in 2 Bezirken fehlen sie ganz. Der Zinsfuſs bewegt sich zwischen 3 und 5,5 Prozent. Im Jahre 1887 wurden 4 303 776 Yen eingelegt; der Bestand am Ende des Jahres war 1 727 908 Yen, welche 39 128 Einlegern gehörten. Zwei Fünftel der Gelder und fast ein Drittel der Einleger kam auf die drei Residenzbezirke.

Die Nationalbanken haben einen recht erheblichen Besitz an Staatspapieren, auch abgesehen von den als Sicherheit für die Noten hinterlegten Effekten. Der Nominalbetrag der von ihnen verkauften und ihnen gehörigen Papiere war

	verkauft im Laufe des Jahres	hinterlegte Papiere (am Ende des Jahres)	zu freier Verfügung (am Ende des Jahres)	zusammen Besitz
	Yen	Yen	Yen	Yen
1881	8 049 425	52 624 570	13 062 150	65 686 720
1882	6 987 462	53 076 000	13 190 796	66 266 796
1883	10 522 095	43 609 080	22 812 415	66 421 495
1884	12 939 542	42 605 780	25 098 375	67 704 155
1885	10 779 627	41 998 210	26 022 441	68 020 651
1886	13 266 121	36 360 045	31 724 170	68 084 215
1887	10 341 710	35 191 260	31 028 657	66 219 917

Wie namentlich die Spalte des jährlich verkauften Betrages ergiebt, haben die Nationalbanken nicht nur einen unverhältnismäſsigen Teil ihres Vermögens in Staatspapieren liegen, sondern sie treiben auch Geschäfte in Effekten. Wie die Nachweisungen der in den einzelnen Jahren erworbenen und veräuſserten Effekten zeigen, waren die Banken bei der Zeichnung neuer Anleihen seit 1884 (Nakasendo-, Marineanleihe) und bei der Konvertierung stark beteiligt. Die bei der Reichsbank hinterlegten, zur Einlösung der Banknoten bestimmten Effekten sind übrigens in obigen Zahlen nicht einbegriffen. Es waren Ende 1887 nominal 13716100 Yen.

Die allgemeine Statistik giebt leider keine Zusammenstellung aller Aktiven und Passiven der Nationalbanken. Der Kassenbestand am Ende jedes Jahres zeigt folgende Entwickelung:

	Münze	Papiergeld (einschl. Nationalbanknoten)	Reichsbanknoten, einlösbar	Summe
	Yen	Yen	Yen	Yen
1880	1926581	9380615	—	11307196
1881	1571617	11592851	—	13164468
1882	1762484	12669113	—	14431597
1883	1031816	11666034	—	12697850
1884	963529	8252411	—	9215940
1885	1638607	11386945	476920	13502472
1886	1620665	9421993	3320928	14363586
1887	1728732	7760845	4073943	13563520

Die von den Banken gemachten Gewinne und verteilten Dividenden für alle Banken zusammengerechnet betrugen im Durchschnitt jedes Jahres (Gewinnberechnung und Dividendenverteilung findet halbjährlich statt):

auf 100 des Kapitals

	Gewinn	Dividende
1877	6,70	5,80
1878	10,90	8,85
1879	13,82	11,87
1880	15,82	12,65
1881	16,77	13,15
1882	17,18	13,50
1883	14,79	12,56
1884	13,68	11,60
1885	13,60	11,57
1886	13,47	11,86
1887	14,24	10,78

Das Aufsteigen wirtschaftlicher Thätigkeit bis zum Höhepunkte des Jahres 1882 und der Einfluſs der darauf folgenden

wirtschaftlichen Krise spiegelt sich in den Zahlen deutlich wider. Das Sinken des Zinsfußes infolge der Krisis hat auch ein rascheres Wiederansteigen verhindert, doch zeigt der Gewinnsatz für 1887 wieder einige Zunahme, wenn er auch hinter dem der Jahre 1880—1883 zurückblieb. In den Jahren 1882 mit 143 Nationalbanken, 1885 mit 139, 1887 mit 136 Banken verteilten

	1882		1885		1887	
keine Dividende	2	Banken	5	Banken	2	Banken
weniger als 10 Prozent	7	-	23	-	40	-
10 bis unter 15 Prozent	56	-	91	-	86	-
15 Prozent und mehr	78	-	20	-	8	-

Die höchste vorgekommene Dividende in dem betreffenden Jahre war 19,95% (1882), 18% (1885) 19% (1887).

Es ist bemerkenswert, wie die außerordentlich hohen Dividenden seltener geworden sind, auch in dem sonst erfolgreichen Jahre 1887, und wie die Banken mit mäßsigen Dividenden sich vermehren. Offenbar hatten auch 1887 noch viele Banken an vorhergegangenen Schäden zu leiden.

Um einzelne der wichtigeren Banken hervorzuheben, so gaben Prozent Dividende:

			1882	1885	1886	1887	1888
die	1.	National-Bank	18	18	18	17	16
-	2.	-	19,95	17	17	19	20
-	3.	-	10,15	10	10	10	10
-	4.	-	17,5	15	14,5	13,42	14
-	5.	-	16	13	12,5	12	12
-	13.	-	12	11	10	9	9,4
-	15.	-	12	11,5	11	11	11
-	110.	-	15	12	12	12	12

Die Höhe der Dividenden erscheint zunächst überraschend, namentlich, wenn man bedenkt, daß der Umsatz bei den meisten Banken ein sehr bescheidener ist. Thatsächlich erklärt sie sich zu einem sehr großen Teile höchst einfach. Die Banken haben zunächst die Zinsen der als Notengarantie hinterlegten Papiere als reine Einnahme. Dazu kommen dann die Zinsen der übrigen in ihrem Besitze befindlichen Staatspapiere. Wie wichtig das ist, möge eine Berechnung der Zinsen von den am Ende zweier Jahre vorhandenen Papieren zeigen.

	1882 in Yen	1887 in Yen
Der gesamte Reingewinn der Banken betrug	7 576 909	6 526 826
Die Zinseneinnahme von Staatspapieren betrug	3 965 501	3 836 857
(dabei von den als Notengarantie hinterlegten Papieren	3 082 421	2 003 356)
Dazu ist zu rechnen die Verzinsung der bei der 15. Bank gemachten Satsumaanleihe	750 000	750 000
Zusammen Zinsen	4 715 501	4 586 857

Das sind vom Aktien-Kapital	10,66 %	10,01 %
Dagegen war der Reingewinn	17,18 %	14,24 %
die Dividende	13,50 %	10,78 %

Fast die ganze Dividende des Jahres 1887 kam also im Durchschnitt aller Banken von Zinsen der Staatsschuld. Diese Zahlen zeigen, wie gering bei einer sehr grofsen Zahl von Banken die Einnahme aus dem wirklichen Bankgeschäft sein mufs und wie überflüssig volkswirtschaftlich sehr viele der Banken sind.

Das führt uns denn zu der *allgemeinen Beurteilung des Nationalbankwesens*. Das Gesetz vom 1. August 1876 mit seiner Tendenz, das Bankwesen des Landes einem rein politischen Nebenzwecke, der Unterstützung des alten Soldatenstandes, dienstbar zu machen, war einer der ärgsten Fehler der modernen Wirtschaftspolitik Japans. Die leichtfertige Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes hat sich bitter gerächt in der beschleunigten Entwertung der Währung. Weder bestand ein Bedürfnis für viele dieser Banken, noch waren deren Leiter für ihre Stellungen geeignet. Durch unkluge Kreditgewährung haben sie in den Jahren der Agiotage die leichtsinnige Spekulation in Seide, Thee, Reis, wie in Papiergeld befördert.

Einen wesentlichen Nutzen haben sie in ihrer Gesamtheit nur dadurch für den Staat gehabt, dafs sie das Mittel waren, einen erheblichen Teil der neu geschaffenen Staatsschuldscheine festzuhalten. Für die Staatskassenverwaltung sind sie gleichfalls nützlich gewesen. Auch das ist nicht zu verkennen, dafs einzelne der Banken, wie die Erste, die Zweite und einige andere, wirklich zur Entwickelung des Kreditwesens beigetragen haben und als nützliche volkswirtschaftliche Anstalten zu betrachten sind. Das hätte sich aber auf Grund des alten Gesetzes von 1872 auch entwickelt. Allmählich hat sich manches gebessert. Die Leiter der Banken haben einige Erfahrung gewonnen, obgleich man noch nicht überall zu viel Zutrauen haben darf. Die Banken, welche für ihre Fonds keine genügende Verwendung haben, wie der grofse Besitz an Staatspapieren zeigt, scheinen 1887/89 in die Gründung von allerlei gewerblichen Gesellschaften, vielfach in bedenklicher Weise, verflochten zu sein. Schon die Personalunion, welche z. B. die Erste und die Zweite Nationalbank durch ihre Präsidenten, E. Shibusawa und Z. Hara, mit einer ganzen Reihe anderer Unternehmungen verknüpft, ist nicht unbedenklich.

Die allmähliche Verminderung der Überzahl der Banken scheint sich nicht in dem anfänglichen Tempo fortzusetzen. Wie die Neugründung zahlreicher kleiner Privatbanken in den letzten Jahren zeigt, scheinen viele kleine Banken einstweilen den Verkehrsgewohnheiten mehr zu entsprechen als wenige starke Banken mit zahlreichen Filialen.

In den Jahren 1896 bis 1899 laufen die Koncessionen der Nationalbanken ab. Die Noten sind bis dahin eingezogen und die Banken auf ihre eigenen Hülfsquellen angewiesen. Es ist anzunehmen, dafs die meisten Banken versuchen werden, ihre Geschäfte fortzusetzen. Denjenigen, welche vernünftig geleitet und durch Ansammlung von Reserven gekräftigt sind, wird das wohl auch gelingen. Wenn eine Anzahl der schwächeren Banken sich auflöst, so wird das für die japanische Volkswirtschaft kein Schade sein, vorausgesetzt, dafs der Übergang ohne ernste Störungen des Geldmarktes sich vollzieht. Die Adelsbank wird einer vollständigen Umwandlung bedürfen, wenn der Staat ihr die 10 Millionen Yen der Satsuma-Anleihe zurückzahlt.

II. Die Shokin Ginko (Hartgeld-Bank, Specie-Bank).

Der japanischen Bestrebungen, den „direkten" auswärtigen Handel in die eigenen Hände zu bekommen, ist in anderem Zusammenhange zu gedenken (vergl. das neunte Kapitel dieses Buches). Die fremden in den offenen Häfen errichteten Bankfilialen — die ersten Agenturen englischer Kolonialbanken stammen schon aus dem Frühjahr 1863 — hat das neue Japan nie gerne gesehen. Schon 1872 bei den Unterhandlungen wegen der zweiten ausländischen Anleihe suchte die Regierung, allerdings vergeblich, ihre Hülfe zu umgehen. Der Gedanke lag nahe, eine einheimische Konkurrenzbank für die Bedürfnisse des Aufsenhandels zu gründen. Die Nationalbanken mit ihrer Papiergrundlage eigneten sich dafür nicht. Dazu kam eine zweite Erwägung. Die Regierung brauchte für ihre Zahlungen im Auslande Edelmetall. Versuche, dieses oder Wechsel in Yokohama direkt zu kaufen, führten regelmäfsig zu lebhaften Kursschwankungen. Die Regierung verschaffte sich daher das Edelmetall in der Weise, dafs sie Reis, später auch Seide auf eigene Rechnung verschiffte und in Europa durch Agenten verkaufen liefs[1]. Auch die Operationen der Exportgesellschaften dienten dem gleichen Zwecke. Um in allen diesen Dingen unabhängig zu werden, war eine eigene Exportbank wünschenswert, welche nach mancherlei Erwägungen im Jahre 1879 beschlossen und im Februar 1880 in Yokohama unter dem Namen Shokin Ginko, Hartgeld-Bank, englisch als „Specie-Bank" bekannt,

[1] Die Verschiffung von Produkten auf Rechnung der Finanzverwaltung hat, wenn ich nicht irre, von 1877—1884 regelmäfsig stattgefunden. Authentische Mitteilungen sind über diese Vorgänge nie veröffentlicht. Dafs es 1877 geschehen sei, sagte der Viceminister Matsukata selbst an den englischen Legationssekretär Mounsey (vgl. Japan Weekly Mail 1878 S. 1261).

eröffnet wurde. Das Kapital sollte in Silber aufgebracht werden, der Staat 1 Million, die privaten Aktionäre 2 Millionen Yen hergeben, der Staat auf seine Aktien eine geringere Dividende erhalten. Die erste Schwierigkeit war, dafs das Publikum nur für 400 000 Yen Metallaktien aufnahm. Nun wurde erlaubt, die übrigen 1 600 000 Yen in Papier aufzubringen. Damit wurden Kinsatsuscheine[1] gekauft und auf dieses Pfand vom Finanzministerium Silber geliehen. Der Staat gab wohl auch weiterhin der Bank Vorschüsse. Die zweite Schwierigkeit war, in das Bankgeschäft hineinzukommen, da die fremden Kaufleute naturgemäfs ihre Verbindungen mit den fremden Banken aufrechterhielten. Welcher fremde Kaufmann hätte auch damals in den Tagen der tollsten Agiotage Zutrauen zu einer japanischen Bank gehabt. So war die Shokin Ginko darauf angewiesen, mit den einheimischen Gesellschaften für direkten Export zu arbeiten. Die Produzenten im Lande erhielten auf Thee und Seide Vorschüsse, natürlich in Papiergeld, wofür sie sich verpflichteten, durch Vermittelung dieser Gesellschaften zu exportieren. Die Metalleinnahmen im Auslande erhielt dann die Bank als Zahlung für ihre Vorschüsse. So gelang es ihr, für die Regierung Metall zusammenzubekommen, das Geschäft schien zu blühen und die Aktien stiegen auf 133. Nun scheint aber das Ausfuhrgeschäft nicht sehr vorsichtig geführt zu sein. Schon im April 1882 war die Bank in Schwierigkeiten wegen Einziehung ihrer Vorschüsse und gegen das Ende des Jahres in wirklich bedrängter Lage. Genau wie die Dinge standen, ist im Publikum nicht bekannt geworden. Als die Aktien stark fielen, kaufte die Finanzverwaltung eine gröfsere Menge auf und im April 1883 wurde die Bank rekonstruiert. Das Kapital der Bank wurde in Papier umgewandelt. Dadurch gelang es, das Kapital scheinbar auf der alten Höhe zu erhalten, während man den Wertunterschied zwischen Silber und Papier zur Abschreibung der uneinbringlichen Forderungen gegen die Exportgesellschaften verwendete. Im Sommer 1883 ging die umgestaltete Bank wieder an das Auslandsgeschäft heran. Ein glücklicher Umstand begünstigte ihre Bemühungen, in das regelmäfsige Geschäft hineinzukommen. Um dieselbe Zeit nämlich entstand bei den europäischen Banken eine Geldklemme, die sich bis zum Herbst noch steigerte (grofse Seidenausfuhr). Die Shokin Ginko kam anfangs den fremden Konkurrenten zu Hülfe, indem sie Bankwechsel kaufte. Bald aber kam man auf den ganz richtigen Gedanken, nicht die Tratten der Banken, sondern die der Exporteure selbst zu kaufen und zwar, um sie anzuziehen, zu etwas vorteilhafteren Bedingungen, als die fremden

[1] Die Kinsatsubonds sind zur Einlösung von Papiergeld ausgegeben und in Metall mit 6 Prozent verzinslich und rückzahlbar, die älteren in Gold, die späteren in Silber.

Banken geben konnten. Die Folge dieses jahrelang fortgesetzten Verfahrens war, dafs das ganze Bankgeschäft in zwei Teile zerfiel. Die europäischen Banken fuhren fort, die Importe zu finanzieren. Um das der Shokin Ginko zu überlassen, fehlte und fehlt heute noch das Zutrauen. Diese dagegen vermittelte die Tratten für die Exporte. So sammelten sich die Zahlungen für die Importe bei den europäischen Banken in Japan, die Zahlungen für Exporte bei den Agenturen der Shokin Ginko im Auslande. Die Regierung und die Bank erreichten den Zweck, über sehr erhebliche Edelmetallmengen im Auslande Verfügung zu erhalten. Beide haben dabei grofse Gewinne dadurch gemacht, dafs der Silberpreis andauernd sank, während grofse Summen in Gold in Europa lagen. Freilich stand dem gegenüber der Nachteil, dafs die fremden Banken in Japan das Silber, welches sich bei ihnen ansammelte und welches sie für den Ankauf von Tratten nicht verwenden konnten, wegschickten. So ergab sich die Folge, dafs der japanische Aufsenhandel mit einem ganz unverhältnismäfsigen Aufwand von Edelmetall finanziert ist, indem die Regierung Silberbarren einführte, die fremden Banken die geprägten Yen ausführten. Den Höhepunkt erreichte das im Jahre 1887. Seit dem Frühling 1888 wurden diese Operationen eingeschränkt und die im Auslande zur Verfügung der Regierung stehenden Summen mehr und mehr nach Japan gezogen, eine Operation, welche im Frühjahr 1889 in der Hauptsache beendet sein dürfte. Allmählich ist es in den letzten Zeiten der Shokin Ginko auch gelungen, an der Beleihung von Importen einen Anteil zu gewinnen.

Die Entwickelung der Shokin Ginko ist noch durch ein weiteres Ereignis begünstigt worden, die Zahlungseinstellung der Oriental Banking Corporation im Jahre 1884. Mit dieser früher bedeutendsten der englischen Kolonialbanken hatte die Regierung ältere Beziehungen, welche nicht ganz gelöst werden konnten. Namentlich besorgte sie den Dienst der auswärtigen Schuld. Nach ihrem Zusammenbruch wurden diese Geschäfte der Shokin Ginko übertragen, weshalb auch deren Londoner Agentur im Herbst 1884 zu einer Nebenstelle erhoben wurde. In Lyon, San Francisco und New York bestehen Agenturen, in Kobe eine Nebenstelle.

Im April 1887 wurde das Kapital der Bank erhöht im Zusammenhang mit der allgemeinen Spekulations- und Emissionsthätigkeit dieser Zeit, welche die Aktien der Bank auf eine aufserordentliche Höhe getrieben hatte. Die Verdoppelung der Aktien war ein gutes Geschäft für die Aktionäre. Zugleich war eine Verstärkung der eigenen Fonds wünschenswert, da die Zurückziehung eines grofsen Teils der Staatsdepositen, mit welchen die Bank arbeitete, vorauszusehen war. Übrigens ist auf die neuen Aktien nur die Hälfte eingezahlt, die Einrufung der anderen Hälfte vertagt, da inzwischen der Geldmarkt sehr viel weniger

willig geworden war. Es war wohl eine Bedingung für die Erlaubnis der Verdoppelung, daſs von da an die im Staatsbesitz befindlichen Aktien die gleiche Dividende erhielten wie die übrigen Aktien, was bis dahin nicht der Fall war. Ferner gingen damals diese Aktien in das Eigentum des kaiserlichen Hauses über.

Auf Grund dieser neuen Verhältnisse wurde die ganze Stellung der Shokin Ginko durch eine neue Kaiserliche Verordnung geregelt (Nr. 29 vom 6. Juli 1887, etwas geändert durch Nr. 10 vom 3. Februar 1889). Danach ist die gesetzliche Stellung der Shokin Ginko folgende:

Das Privileg der Bank läuft 20 Jahre vom 28. Februar 1880 an, kann aber verlängert werden. Das Kapital beträgt 6 Millionen Yen in 60 000 auf den Namen lautenden Aktien[1], welche übrigens, wie durchweg in Japan der Fall, von Ausländern nicht erworben werden können. Die Aktionäre haften nur für den Betrag ihrer Aktien. Genehmigung resp. Bestätigung des Finanzministers ist erforderlich:

1. zur Errichtung und Aufhebung von Nebenstellen und Agenturen.
2. zum Betrieb von Geschäften in ausländischem Gelde oder Effekten.
3. zur Verteilung der Dividende.
4. zur Wahl des Präsidenten, der gleichzeitig Direktor bei der Reichsbank (Nihon Ginko) sein darf. Der Minister kann den Vicepräsidenten der Reichsbank gleichzeitig zum Präsidenten der Shokin Ginko ernennen.
5. zur Wahl der übrigen Mitglieder des Direktoriums (mindestens vier — Zusatz von 1889).

Die Bank soll Grundbesitz nicht erwerben, ihre eigenen Aktien nur kaufen oder beleihen, wenn der Schuldner keine andere Deckung hat. Täglich fällige Depositen müssen zu einem Viertel bar gedeckt sein. Vom Gewinn sind 10 Prozent zur Bildung des Reservefonds zu verwenden. Der Minister kann die Bank schlieſsen, wenn mehr als die Hälfte des Kapitals verloren ist. Er kann sie jederzeit durch einen Regierungskommissar revidieren lassen, kann auch jede Maſsregel, welche er für unangemessen hält, verbieten, eventuell Neuwahl des Direktoriums anordnen.

Die Staatsaufsicht geht, wie man sieht, soweit, daſs man die Bank im wesentlichen als eine Staatsbank mit Privatkapital bezeichnen kann.

Auf den mehrfach erörterten Vorschlag, die Shokin Ginko mit der Reichsbank ganz zu verschmelzen, hat man sich ver-

---

[1] Davon ist die Hälfte nur halb eingezahlt, das Kapital also in Wahrheit 4 500 000 Yen.

nünftigerweise nicht eingelassen. Die Geschäfte einer Bank, welche den auswärtigen Handel finanziert, eignen sich nicht für die Centralbank eines Landes, deren Aufgabe in erster Linie Regelung der Landeswährung ist. Jedoch hat die Shokin Ginko es erreicht, daſs die Nihon Ginko ihr zu Hülfe gekommen ist, um ihr die Fonds für ihr Wechselgeschäft zu beschaffen. Bis 1889 waren diese durch die groſsen Operationen der Regierung zur Beschaffung von Edelmetall geliefert worden. Die Bank hatte sehr bedeutende Staatsdepositen in Händen für sehr niedrigen Zins (angeblich nur 2 Prozent). Nachdem nun diese Staatsdepositen bedeutend vermindert sind, der Bank auch die Erlaubnis zur Notenausgabe (ganz mit Recht) verweigert ist, hat sich im Oktober 1889 die Staatsbank bereit erklärt, Auslandswechsel der Shokin Ginko bis zum Betrage von 10 Millionen Yen zu diskontieren. So finden wir in der Bilanz der Bank folgende Verschiebung der Posten:

	Ende 1888	Ende 1889
Depositen	16 203 000 Yen	10 240 000 Yen
Andere Verbindlichkeiten	5 115 000 -	13 065 000 -

Die bisherigen groſsen Gewinne der Bank sind durch diese Änderung der Verhältnisse allerdings einigermaſsen beschränkt[1].

Der Reingewinn und die Dividende der Shokin Ginko haben sich folgendermaſsen entwickelt[2]:

	Reingewinn	Dividende der Privataktien	Dividende der Staatsaktien
1880	185 000 Yen	4,5 %	3,79 %
1881	313 000 -	8,5 -	6 -
1882	293 000 -	8,5 -	6 -
1883	379 000 -	11,5 -	6 -
1884	551 000 -	15,5 -	7 -
1885	1 339 000 -	16 -	8 -
1886	1 009 000 -	16 -	8 -
1887	1 217 000 -	17 %	
1888	1 472 000 -	20 -	
1889	859 000 -	16 -	

Zu dem groſsen Rückgang des Gewinnes 1889 hat auch beigetragen, daſs in den früheren Jahren durch den dauernden Rückgang des Silberpreises groſse Gewinne an dem in London liegenden Golddepositum der Regierung gemacht sind, während 1889 dies nicht nur wegfiel, sondern auch bei dem Wechsel-

[1] Die übermäſsig verwöhnten Aktionäre haben denn auch ihrem Miſsvergnügen in der Presse lebhaften Ausdruck gegeben.

[2] Die Tantiemen sind, wie bei allen japanischen Unternehmungen, sehr hoch, 1888: 123 000 Yen, 1889: 89 580 Yen.

geschäft ziemliche Verluste eingetreten sind, weil das im Herbst regelmäfsig eintretende Steigen des Silberpreises über das gewöhnliche Mafs hinausging. Die heftigen Schwankungen des Silberpreises und infolgedessen des Wechselkurses auf Europa und Amerika haben auf die Lage der Bank im Jahre 1890 sehr ungünstig eingewirkt und ihr erhebliche Verluste verursacht. Um die Dividende auf der Höhe von 16 Prozent zu erhalten, mufsten für das erste Semester 140 000 Yen der Reserve entnommen werden.

Wie wichtig die Shokin Ginko für die Regelung der internationalen Zahlungsbilanz Japans geworden ist, kann man aus einer Mitteilung des bisherigen Präsidenten R. Hara entnehmen, die er bei Vorlegung des Geschäftsberichts für das zweite Halbjahr 1889 machte. Danach wären 1889 auf Exporte 23 240 000 Yen, auf Importe 20 890 000 Yen geliehen.

Einen gewissen Anhalt für die Gestaltung der Geschäfte der Shokin Ginko in den letzten Jahren giebt die folgende Übersicht der Hauptposten in den Semesterbilanzen. Bedauerlich ist, dafs diese seit Ende 1887 noch weniger Einblick in die wirkliche Lage der Bank gestatten als vorher. Man ist versucht, diese Änderung in Verbindung zu bringen mit der heftigen Kritik des Verfahrens der Bank durch die Presse im Jahre 1887.

(Siehe Tabelle S. 200.)

III. Die Nihon Ginko (Reichsbank).

Wesentlich im Zusammenhange mit den Mafsregeln zur Wiederherstellung der Valuta steht die Begründung einer centralen Staatsbank. Im Sommer 1881 legten die Minister Okuma und Ito die Grundzüge für eine solche Anstalt in einer Denkschrift nieder. Diese Grundzüge fanden dann gesetzliche Gestalt durch Nr. 32 vom 27. Juni 1882 über die Nihon Ginko, wie die Staatsbank nach dem Muster analoger Institute in Europa getauft wurde.

Das Gesetz bestimmt, dafs die Bank ihren Sitz in Tokyo und Nebenstellen und Agenturen in jeder Bezirkshauptstadt und an anderen wichtigen Plätzen haben solle. Als Agenturen wie als Korrespondenten können andere Banken benutzt werden, stets unter Genehmigung des Finanzministers. Das Privileg der Bank läuft 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes ab, kann aber verlängert werden. Das Kapital soll 10 Millionen Yen in 50 000 Anteilen betragen. Die Aktien lauten auf Namen und können von Ausländern nicht erworben werden. Um Aktionär zu werden, ist Genehmigung des Finanzministers erforderlich (!). Ist Erweiterung der Geschäfte wünschenswert, so sollen die Fonds zunächst durch Volleinzahlung der Aktien beschafft werden

Hauptposten der Bilanz der Shokin Ginko am Ende jedes Semesters 1886—1889 (in 1000 Yen).

	30. Juni 1886	31. Dez. 1886	30. Juni 1887	31. Dez. 1887	30. Juni 1888	31. Dez. 1888	29. Juni 1889	31. Dez. 1889
Passiva								
Kapital	3 000	3 000	3 750	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
Reservefonds	740	941	1 110	2 880[1]	2 960	3 060	3 112	3 158
dto. zur Dividendenausgleichung	160	200	240	300	370	470	470	470
dto. für zweifelhafte Forderungen	224	232	232	178	174	390	325	277
Depositen des Staates	3 530	3 359	2 945	} 15 213	10 461	16 203	13 713	10 240
dieselben specielle	9 891	13 377	8 926					
Sonstige Depositen	2 712	3 825	3 059					
Depositen zusammen	16 133	20 561	14 920					
Reingewinn	521	488	652	565	962	511	453	442
bills[2] payable						5 115	4 172	13 065
Passiva Summa	20 891	26 353	21 736	25 269	19 543	30 321	26 774	32 179
Aktiva								
Kasse	5 279	5 438	4 013	4 188	4 924	6 635	7 428	7 321
Staatspapiere	2 700	2 501	2 108	1 482	1 482	2 373	2 021	1 890
Vorschüsse, Darlehen, diskontierte Wechsel etc.	1 945	2 710	2 566	7 666	5 130	5 435	4 430	5 329
Wechsel (receivable)	1 114	1 516	2 368	6 395	4 953	11 015	10 121	17 496
- ausländische	9 491	13 552	8 782	—	—	—	—	—
Vorschüsse auf Wechsel (speciell)	—	—	—	5 412	2 983	4 241	1 644	—
Bullion							1 009	124

[1] Das plötzliche Anwachsen durch die Kapitalerhöhung erklärt.

[2] Dieser Posten (bills payable and other sums due by Bank) erscheint vorher nur mit einigen 1000 Yen.

(vorerst war Halbeinzahlung in Aussicht genommen). Vom Reingewinn ist mindestens ein Zehntel für den Reservefonds zu verwenden. Die Bank soll folgende Geschäfte betreiben:

a. Diskontierung und Kauf von Schatzscheinen, Wechseln u. s. w.
b. Kauf und Verkauf von Gold und Silber.
c. Beleihung von Edelmetall.
d. Inkasso von Wechseln u. dgl. für andere Banken u. s. w.
e. Annahme von Depositen.
f. Beleihung von Staatspapieren, Schatzscheinen und staatlich garantierten Effekten. Der Betrag solcher Darlehen sowie der Zinssatz (auch Diskont) wird vom Direktorium festgesetzt und vom Finanzminister genehmigt.

Die Bank soll die Staatskassengeschäfte führen, soweit die Finanzverwaltung dessen bedarf.

Die Bank wird Banknoten ausgeben unter den später zu regelnden Bedingungen.

Sie darf Wechsel und Checks ausgeben.

Mit Genehmigung des Finanzministers darf sie Staatspapiere kaufen und verkaufen. Andere als die angeführten Geschäfte soll die Bank nicht betreiben, insbesondere nicht Immobilien oder Aktien beleihen, Geschäfte in eigenen Aktien machen, sich an industriellen Unternehmungen beteiligen, Grundbesitz erwerben.

An der Spitze der Bank steht ein Bankdirektorium, bestehend aus dem Präsidenten und Vicepräsidenten, welche auf 5 Jahre vom Minister ernannt werden, 4 Verwaltungsräten (Riji) und 3—5 Direktoren (Kanji), vorgeschlagen von der Generalversammlung, ernannt vom Minister[1].

Die Geschäftsführung der Bank unterliegt der Aufsicht des Finanzministers, der auch jede Maſsregel untersagen kann. Dem Minister sind wenigstens monatlich einmal Berichte über die Lage der Bank einzureichen. Die Statuten der Bank bedürfen der Bestätigung.

Die Reichsbank war also im wesentlichen bestimmt, ein Hülfsorgan der Finanzverwaltung zu sein. Das Privatkapital wurde zur Beteiligung herangezogen, aber die Hälfte des Aktienkapitals übernahm der Staat, der sich mit einer geringeren Dividende begnügte. Die andere Hälfte von nominal 5 000 000 Yen, thatsächlich 2 500 000, im Publikum unterzubringen, hat einige Mühe gemacht. Nach den in den Jahresberichten veröffentlichten Listen der Aktionäre gehören diese überwiegend dem groſsen Kaufmanns- und Banquierstande an. Die Aktien

---

[1] Das Amt des Vicepräsidenten ist bisher regelmäſsig nicht besetzt. Ende 1889 bestand das Direktorium aus dem Präsidenten, 3 Riji und 3 Kanji.

des Staates sind 1885 auf das kaiserliche Hausvermögen übertragen. Der Unterschied in dem Dividendenbezug ist 1887 bei Gelegenheit der Kapitalserhöhung beseitigt.

Am 10. Oktober 1882 begann die Nihon Ginko ihre zunächst wesentlich vorbereitende Thätigkeit. Die feierliche Eröffnung erfolgte am 28. April 1883. Unmittelbar darauf wurden der Bank wesentliche Teile der Staatskassenverwaltung und die Einziehung der Nationalbanknoten (S. 184) übertragen. Die Ausgabe von in Silber einlösbaren Banknoten vom 1. Juli 1884 ab wurde durch Gesetz Nr. 18 vom 26. Mai 1884 eingeführt, welches später durch die Kaiserlichen Verordnungen Nr. 59 vom 31. Juli 1888 und Nr. 34 vom 16. Mai 1890 wesentlich erweitert ist.

Im Laufe des Jahres 1884 war das Kapital zur Hälfte eingezahlt. Der Aufschwung der Geschäfte seit 1886 veranlafste im Jahre 1887 die Verdoppelung des Kapitals, nicht durch Volleinzahlung, entsprechend § 9 des Bankgesetzes, sondern indem jeder Besitzer einer alten Aktie eine neue erhielt, die gleichfalls nur halb eingezahlt war. Die Aktionäre haben bei dem hohen Kurs der Aktien ein schönes Geschäft gemacht, aber das Verfahren ist jedenfalls eine bedenkliche Beteiligung an dem damaligen Gründungs- und Emissionstreiben. Doch hat man die Gelegenheit wenigstens zu einer bedeutenden Verstärkung des Reservefonds benutzt. Das Kapital beträgt jetzt also nominell 20, thatsächlich 10 Millionen Yen. Der Reservefonds ist bis Anfang 1890 auf 4 940 000 Yen gestiegen.

Die Bank hat nur eine eigene Nebenstelle eröffnet, in Osaka. Dagegen bedient sie sich für ihre Geschäfte im Lande, namentlich für die Staatskassenverwaltung, zahlreicher bestehender Firmen als Agenturen und Korrespondenten. Darunter sind eine grofse Zahl von Nationalbanken. Überhaupt ist die Reichsbank für die bestehenden Banken nicht, wie anfangs in Interessentenkreisen gefürchtet wurde, ein überlegener Konkurrent, sondern vielmehr eine Stütze und ein Rückhalt geworden. Neuerdings ist die Zahl der Agenturen und Korrespondenten etwas verringert worden. Die Bilanz vom 31. Dezember 1889 erwähnt aber immer noch 362 Agenturen und 119 Korrespondenten.

Bei der grofsen Bedeutung der Bank für die japanische Finanzverwaltung wie für das ganze Währungs- und Kreditwesen des Landes dürfte eine etwas nähere Betrachtung ihres Geschäftsbetriebes angemessen sein, namentlich seit der Aufnahme der Barzahlungen am 1. Januar 1886, seit welcher Zeit sie in ihre eigentliche Funktion der Regelung des Geld- und Währungswesens allmählich einrückt.

Die Bank veröffentlicht am Schlusse jedes Semesters einen Geschäftsbericht, der die Bilanz und die Bewegung in den einzelnen Konten enthält (Bestand am Anfang, Zugang, Abgang,

Rest, aber keine Angaben über Maximal- und Minimalbestand). Seit 1888 sind die Halbjahrsberichte verkürzt, wofür ein ausführlicherer Geschäftsbericht für jedes Kalenderjahr veröffentlicht wird. Während die allgemeine Lage der Bank nur aus den halbjährlichen Bilanzen ersichtlich wird, hat man sich seit 1888 wenigstens entschlossen, Wochenberichte über den Betrag der umlaufenden Banknoten und die Zusammensetzung der Notendeckung zu veröffentlichen, was immerhin schon ein Fortschritt ist (erster Wochenbericht für den 11. August 1888. Das Formular s. S. 210). Die wichtigsten Posten der halbjährlichen Bilanzen von 1886—1889 sind auf umstehender Tabelle zusammengestellt, unter Weglassung des ungefähr balanzierenden Kontos für Einziehung der Nationalbanknoten und Vereinfachung des Kapitalkontos, welches in der Bilanz in der Form erscheint: auf der Passivseite: Nominalkapital 20 000 000 Yen, auf der Aktivseite: noch nicht eingezahlt 10 000 000 Yen. Die Summen der Bilanz erscheinen dadurch reichlich hoch. Für die genaue Form der Bilanz folgt ein Beispiel im Anhang.

(Siehe Tabelle S. 204.)

Schon das Anschwellen der Bilanzsummen von Jahr zu Jahr zeigt die steigende Bedeutung der Bank. Auf der Passivseite ist das hauptsächlich der Zunahme des Notenumlaufs zuzuschreiben, auf der Aktivseite der Vermehrung der als Notendeckung dienenden Barren und Staatspapiere einerseits, der Zunahme der Forderungen gegen Private anderseits. Der Kassenbestand, der bis Ende 1886 rasch und stark gewachsen war, hat sich seitdem wenig verändert. Im ersten Jahre noch weniger als 3 Millionen Yen, erreichte er im Sommer 1884 die Summe von 3 124 000 Yen. Die weitere Entwickelung zeigt die umstehende Tabelle, welche auch die Zunahme des Barrenvorrates und die Summe des Edelmetallbestandes (einschl. Silberscheidemünzen) angiebt.

(Siehe Tabelle S. 205.)

Die Änderungen in der Zusammensetzung des Kassenbestandes sind bemerkenswert. Erst Ende 1885 überwog Münze das Papiergeld, das Ende 1889 keine 5 Prozent mehr betrug. Noch 1886 war in dem Münzbestande eine unverhältnismäfsige Menge Scheidemünze. Bildet schon das Papiergeld keinen erwünschten Bestandteil der Kasse, so gehört ein anderer Posten eigentlich überhaupt nicht hinein, nämlich Anweisungen, Checks, Wertschriften anderer Art, mittels welcher die Bank sofort über die betreffenden Summen verfügen zu können behauptet. Namentlich 1887 hatte dieser Bestandteil der Kasse eine unerfreuliche Höhe.

Wichtigste Posten der Bilanz der Nihon Ginko am Schlusse jedes Halbjahres 1886—1889 (in 1000 Yen).

	30. Juni 1886	31. Dez. 1886	30. Juni 1887	31. Dez. 1887	30. Juni 1888	31. Dez. 1888	29. Juni 1889	31. Dez. 1889
Guthaben des Staates	26 831	36 672	38 821	31 278	17 662	25 577	28 079	31 654
Guthaben Privater	1 744	422	324	722	686	712	733	263
Banknoten	18 376	39 026	39 541	53 235	49 178	62 996	61 339	74 297
Reservefonds	81	106	2 393	4 306	4 375	4 495	4 615	4 760
Kapital	5 000	5 000	7 500	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Gewinn und Vortrag	400	453	545	919	1 307	1 320	1 386	1 450
Forderungen gegen den Staat	15 224	15 745	15 031	10 262	6 457	7 131	2 436	2 155
Forderungen gegen Private	3 296	7 571	10 796	22 273	14 876	21 199	17 113	29 040
Staatspapiere	9 680	11 588	17 532	17 833	17 363	17 345	16 781	16 679
Barren	399	239	239	583	1 584	15 453	23 866	26 323[1]
Agenturen etc.	7 785	13 837	13 709	13 678	10 061	10 620	10 380	16 927
Kasse	16 473	33 269	31 841	35 925	32 877	33 420	35 769	31 518
Davon: Goldmünzen	264	501	577	558	384	303	135	143
Einyen-Stücke	12 337	25 990	25 964	30 837	27 884	30 774	28 786	28 794
Silberscheidemünze	1 207	1 022	840	667	270	103	64	94
Summe der Bilanz	63 498	93 266	113 409	122 774	105 999	128 329	129 918	146 607

[1] einschliefslich fremdes Geld.

Kassenbestand der Nihon Ginko am Schlusse jedes Halbjahres 1884—1889 (in 1000 Yen).

	31. Dez. 1884	30. Juni 1885	31. Dez. 1885	30. Juni 1886	31. Dez. 1886	30. Juni 1887	31. Dez. 1887	30. Juni 1888	31. Dez. 1888	29. Juni 1889	31. Dez. 1889
Summe	3 279	7 853	9 041	16 473	33 269	31 841	35 925	32 877	33 420	35 769	31 518
Darunter											
Goldmünzen	69	96	120	264	501	577	558	384	303	135	143
Silber Einyen-Stücke } Silberscheidemünze }	375	2 989	5 554	12 337	25 990	25 964	30 837	27 884	30 774	28 786	28 794
Silberscheidemünze				1 207	1 022	840	667	270	103	64	94
Kupferscheidemünze	0	0	0	57	321	196	0	0	0	7	40[1]
Papiergeld	2 150	2 559	1 671	730	847	725	548	1 074	1 220	834	406
National-Banknoten	468	1 900	1 055	415	2 262	570	608	774	490	3 596	1 087
Anweisungen (Checks u. s. w.)	218	308	640	1 464	2 325	2 968	2 707	2 491	531	2 247	954
Aufserdem Barren	—	2	35	399	239	239	583	1 584	15 453	23 856	26 323[2]
Gold- und Silbermünzen und Barren zusammen	444	3 087	5 709	14 207	27 752	27 620	32 645	30 122	46 633	52 850	57 254

[1] einschliefslich Nickelmünzen.
[2] einschliefslich 655 974 Yen in fremdem Geld.

Dafs seit 1887 die Einyen-Stücke, die Währungsmünze des Landes, sich nicht vermehrt haben und eher etwas zurückgegangen sind, ist auch nicht sehr günstig. Immerhin bildeten sie Ende 1889 über 91 Prozent des Kassenbestandes, gegen noch nicht 75 Prozent der sehr viel kleineren Kasse im Sommer 1886. Auf die grofse Zunahme des Edelmetalls in Barren ist weiter unten bei Besprechung der Notendeckung näher einzugehen.

Der Gesamtumsatz der Staatsbank, alle Eingänge und Ausgänge zusammengerechnet, ist in ganz bemerkenswerter Weise gestiegen:

von	832	Millionen Yen	im	Jahre	1885
auf	1688	-	-	-	1886
	2577	-	-	-	1887
	2791	-	-	-	1888
	2766	-	-	-	1889

Erst 1889 also brachte einen geringen Rückgang. Dabei ist aber nicht aufser acht zu lassen, dafs 1887 die grofse Kapitalvergröfserung stattfand. Mehr als neun Zehntel der Umsätze kommt auf das Hauptcomptoir in Tokyo.

Schon die oben mitgeteilten Zahlen der Bilanz zeigen die grofse Wichtigkeit des Staatskassengeschäftes für die Nihon Ginko. Das Depositengeschäft der Bank beschränkt sich fast ganz auf den Verkehr mit der Staatskasse und ebenso ist es mit dem Anweisungsverkehr. Depositen Privater sind ganz unbedeutend und haben sich sogar in der letzten Zeit noch etwas vermindert. Im Kontokorrent sind von Privaten eingezahlt

1886	12 202 000	Yen
1887	12 954 000	-
1888	17 275 000	-
1889	10 375 000	-

Der Bestand war Ende 1889 184 656 Yen, an sonstigen Depositen 58 153 Yen.

Ist das Passivgeschäft mit Privaten ganz unbedeutend, so hat sich dagegen das Aktivgeschäft, die Gewährung von Darlehen und Diskontierung von Handelspapieren stark entwickelt. Die Forderungen gegen Private haben sich von Ende 1886 (7 571 000 Yen) bis Ende 1889 fast vervierfacht (29 040 000 Yen). Die letztgenannte Summe setzte sich in ihren Hauptposten zusammen aus

Darlehen	16 390 400	Yen
Darlehen „auf feste Zeit“	681 585	-
Diskontierte Papiere	5 363 268	-
Ausländische Wechsel	6 598 736	-

Der letztgenannte Posten erscheint in diesem Ausweise zum ersten Male. Es sind Wechsel auf Ein- und Ausfuhren, welche

der Shokin Ginko abgekauft sind[1]. Im ganzen sind mit Einrechnung von 6 982 000 Yen Auslandswechseln[2] für 37 090 000 Yen Handelspapiere im Jahre 1889 diskontiert. Von den Inlandpapieren sind nur ein kleiner Bruchteil eigentliche Wechsel. Klein, wie die Beträge sind, zeigen sie doch ein allmähliches Entstehen der Kreditwirtschaft. Dafs der Bedarf danach mehr und mehr gefühlt wird, zeigt die Thatsache, dafs für weitere 8 720 000 Yen Gesuche um Diskontierung bei der Bank eingingen, die als mangelhaft zurückgewiesen werden mufsten. Darlehen an Private wurden 1889 76 300 000 Yen bewilligt.

Die „Privaten", mit welchen die Bank verkehrt, dürften ganz überwiegend die bestehenden Banken sein. Dies bewirkt auch, dafs trotz der verhältnismäfsig geringen Umsätze der von der Staatsbank festgesetzte Zinsfufs schon einen ganz bedeutenden Einflufs auf den Geldmarkt ausübt, dem die übrigen Banken folgen.

Für die Staatsschuldenverwaltung hat sich die Errichtung der Reichsbank besonders bequem erwiesen. Nicht nur, dafs sie den laufenden Dienst der Zinsenzahlung u. s. w. erleichtert. Auch für die Auflegung neuer Anleihen und für die Konvertierung der älteren hochverzinslichen Schulden ist ihre Vermittelung nützlich. Bei der Einlösung des Staatspapiergeldes ist sie als Hülfsorgan thätig. Im Zusammenhang damit steht die Einziehung der Nationalbanknoten, welche oben S. 184 beschrieben ist. Diese liegt ganz in den Händen der Reichsbank, welche den Tilgungsfonds verwaltet, die Zahlungen der Nationalbanken in Staatspapieren anlegt und für den Ertrag an Zinsen Nationalbanknoten aus dem Verkehr zieht.

Mehr und mehr tritt aber als wichtigste Aufgabe der Staatsbank die Regelung des Geldumlaufs durch die Ausgabe von Banknoten in den Vordergrund. Das künstliche Gebäude der japanischen Währung beruht wesentlich und in Zukunft ganz auf der Notenausgabe der Nihon Ginko und deren Deckung.

In den offenen Häfen hatten schon immer die fremden Banken zur Erleichterung des Geldverkehrs Noten ausgegeben. Die ersten Jahre der neuen Ordnung sahen auch mehrere Versuche japanischer Banken damit in Konkurrenz zu treten (Kawase Kwaisha, Mitsui Bank). Schon 1871 (Erlafs vom 4. des 4. Monats) sah sich die Regierung genötigt, gegen unautorisierte Notenausgabe einzuschreiten. Um den fremden Banken aber das Feld nicht allein zu überlassen, wurde 1878 (Nr. 100 vom 24. September) der Zweiten Nationalbank in Yokohama die Ausgabe von Silber-

[1] Das bereits erwähnte, im Oktober 1889 getroffene Arrangement, dafs die Nihon Ginko der Shokin Ginko bis zu 10 Millionen Yen Handelswechsel diskontiere, gab übrigens den Anlafs zur Abdankung des bisherigen Präsidenten der Nihon Ginko.

[2] 5 451 060 Yen für Exporte, 1 530 977 Yen für Importe.

dollarnoten bis zum Betrage von 1 500 000 Dollars übertragen. Die umlaufende Menge sollte in baren Dollars voll gedeckt sein, aufserdem als Sicherheit ein Drittel in Staatspapieren oder Grundbesitztiteln beim Finanzministerium hinterlegt werden. Sehr grofs ist der Umlauf nicht geworden und dürfte selten mehr als einige hunderttausend Dollars betragen haben. Übrigens ist die völlige Einziehung dieser Noten am 4. Mai 1885 angeordnet.

Wie erwähnt, wurde die Ausgabe von jederzeit in Silber einzulösenden Banknoten der Nihon Ginko zunächst durch Gesetz vom 26. Mai 1884 geregelt. Über den wichtigsten Punkt, die Notendeckung, war nichts gesagt, als dafs die Bank für „angemessene Deckung" zu sorgen habe. Über den Betrag der umlaufenden Noten sollten tägliche und monatliche Ausweise dem Finanzminister vorgelegt werden. Veröffentlichung von Ausweisen war nicht vorgesehen. Die einzige Information für das Publikum enthielten die halbjährlichen Geschäftsberichte. Die Deckung bestand danach teils in Metall, teils in Staatspapieren, Schatzscheinen und Schuldscheinen der Staatskassenverwaltung. Die Noten, welche gesetzliche Zahlkraft erhielten, kamen nur langsam in Umlauf, solange das Papiergeld noch Disagio hatte. Am 30. Juni 1885 waren es erst 3 801 330 Yen. Erst nach Aufnahme der Barzahlungen entwickelte sich die Notenausgabe rasch. Es war

	der wirkliche Umlauf in 1000 Yen	die Metalldeckung in 1000 Yen	in % des Umlaufs
am 30. Juni 1886	18 376	10 497	57
- 31. Dez. 1886	39 026	23 653	61
- 30. Juni 1887	39 541	24 049	61
- 31. Dez. 1887	53 235	30 703	58
- 30. Juni 1888	49 178	28 064	57
- 31. Dez. 1888	62 996	44 367	70
- 29. Juni 1889	61 339	43 455	71
- 31. Dez. 1889	74 297	53 158	72

Während vom 30. Juni 1885 bis Ende 1889 das Staatspapiergeld um 48 968 000 Yen, die Nationalbanknoten um 3 846 000 Yen, zusammen also um 52 814 000 Yen abgenommen haben, stieg der Banknotenumlauf der Nihon Ginko um 70 496 000 Yen.

Bei einem Vergleich der Metalldeckung mit der Notenmenge fällt sofort die Besserung dieses Verhältnisses in der zweiten Hälfte des Jahres 1888 auf. Das war die Folge der Zusätze zu dem, wie wir sahen, ganz unbefriedigenden Gesetze von 1884, welche durch die kaiserliche Verordnung 59 vom 31. Juli 1888 ins Leben traten. Die Verordnung regelte vor allem die Grundsätze der Notendeckung in folgender Weise.

Die Noten sind in Barren und Münze voll zu decken. Über die Metalldeckung hinaus darf die Bank aber für 70

Millionen Yen Noten ausgeben, welche durch Staatspapiere, Schatzscheine, Schuldscheine der Finanzverwaltung, sonstige sichere Schuldscheine und Wechsel zu decken sind. Überschreitung des nicht metallisch gedeckten Kontingents ist mit Erlaubnis des Finanzministers zulässig gegen Zahlung einer Notensteuer für den überschiefsenden Betrag, welche der Finanzminister festsetzt, die aber nicht weniger als 5 Prozent betragen soll[1].

Von der metallisch nicht gedeckten steuerfreien Summe von 70 Millionen sollten 27 Millionen als Ersatz für die einzuziehenden Nationalbanknoten dienen, welche übrigens erst Ende August 1889 auf diesen Betrag vermindert waren. Weitere 22 Millionen sollten zum Ersatz für ungedecktes Staatspapiergeld dienen. Der Umlauf an Staatspapiergeld war nämlich um diese Zeit rund 52 Millionen Yen. Davon waren gut 8 Millionen Zettel von 10—50 Sen. Diese sollen aus den Mitteln des laufenden Budgets getilgt werden. Gegen die übrigen 44 Millionen hatte der Staat einen Einlösungsfonds von 22 Millionen. Den Rest von 22 Millionen leiht die Bank dem Staate[2]. Die Verzinsung dieses Darlehns mit zwei Prozent bis zum Jahre 1897, welche 1888 in Aussicht genommen war, ist durch die Novelle von 1890 beseitigt.

Das steuerfreie, metallisch nicht gedeckte Notenkontingent betrug also zunächst 21 Millionen Yen, entsprechend dem bei Erlafs des Gesetzes metallisch nicht gedeckten Umlauf. Erst 1899 wird der volle Betrag erreicht und dann als Papierzeichen nur noch die einlösbare Note der Reichsbank in Umlauf sein.

Diese im August 1888 erfolgte Regelung des Notenumlaufs ist bereits am 16. Mai 1890 abgeändert. Eine zeitweise Geldklemme führte zu einer Überschreitung des steuerfreien Notenkontingents (8. März bis 5. April), die aber im Maximum nicht mehr als 500000 Yen betrug. Durch die Geldknappheit, hervorgegangen aus der vorherigen Überspekulation, hat man sich veranlafst gesehen, das steuerfreie, metallisch nicht gedeckte Kontingent um 15 Millionen zu erhöhen. Es ist das ein bedenklicher Schritt, der schon im Sommer 1890 zu einer grofsen Schwächung der Metallreserve und zu einer ungünstigeren Notendeckung geführt hat. Vom 17. Mai bis 18. Oktober sank die

---

[1] Die Einführung dieser ministeriellen Verfügungsgewalt wurde mir mit grofsem Stolze als eine Verbesserung des deutschen Musters der Einrichtung einer derartigen Notensteuer bezeichnet. Ein Europäer wird nicht ganz der gleichen Meinung sein. Dafs 5 Prozent in Japan bei dem an sich herrschenden Zinsfufs der Bank (6—10 Prozent, je nach Art der Geschäfte) noch schwächer wirken würden als in Deutschland, bedarf keiner besonderen Ausführung.

[2] Der Gedanke, ein Darlehen an den Staat zur Grundlage der Notenausgabe (als Äquivalent dafür) zu machen, natürlich nach bekannten englisch-französischen Mustern. — Das Darlehen erfolgte im November 1890.

Metalldeckung von 51 458 000 auf 43 865 000 Yen, von 79 auf 63 Prozent des Notenumlaufs.

Ein weiterer Fortschritt, den die Verordnung vom 31. Juli 1888 brachte, war die regelmäfsige Veröffentlichung von Wochenausweisen im Kwampo (Staatsanzeiger) über die Notenausgabe. Als Beispiele setze ich den ersten Ausweis vom 11. August 1888 und den vom 11. Januar 1890 hierher.

Banknoten in der am 11. August endenden Woche.

Notendeckung	Yen	Noten	Yen
Goldmünzen und Barren	1 443 777	Betrag der ausgegebenen Noten	53 015 729
Silbermünzen und Barren	31 090 167		
Summe	32 533 944		
Staatspapiere	13 559 938		
Schatzscheine	2 570 000		
Schuldscheine der Staatskasse	4 351 847		
Schuldscheine	—		
Handelspapiere	—		
Hauptsumme	53 015 729		53 015 729

Ausgegebene Noten	53 015 729	Yen
Noten in Händen der Bank	709 719	-
Noten in Umlauf	52 306 010	Yen

14. August 1888.

Banknoten in der am 11. Januar endenden Woche.

Notendeckung	Yen	Noten	Yen
Goldmünzen und Barren.	25 550 722	Betrag der ausgegebenen Noten	79 356 987
Silbermünzen und Barren	32 106 912		
Summe	57 657 634		
Staatspapiere	15 886 450		
Schatzscheine	—		
Schuldscheine der Staatskasse	—		
Schuldscheine	4 732 182		
Handelspapiere	1 100 721		
Hauptsumme	79 356 987		79 356 987

Ausgegebene Noten	79 356 987	Yen
Noten in Händen der Bank	6 251 392	-
Noten in Umlauf	73 105 595	Yen
Umlauf der Vorwoche	74 119 369	-
Unterschied	1 013 774	Yen

14. Januar 1890.

Ein Vergleich der beiden Ausweise zeigt bei der Notendeckung eine sehr starke Zunahme des Goldes, fast ganz in der Form von Barren. Das Gold ist von der Finanzverwaltung im Laufe der Jahre im Reservefonds angesammelt. Da es in den Staatsfonds nach Goldyen verrechnet war, von der Bank natürlich nach dem Silbermarktwerte gekauft ist, so hat sich dabei ein hübscher Gewinn für den staatlichen „Reservefonds" ergeben (angeblich 7 Millionen Yen). Neuerdings ist auch ein starker Rückgang des Silbervorrates eingetreten, z. B. am 18. Oktober 1890 auf 18 870 000 Yen gegen 24 995 000 Yen Gold Ob für die auf Silber fundierte und ihre Noten in Silber einlösende Bank eine Zusammensetzung des Metallschatzes wünschenswert ist, bei welcher die Hälfte[1] aus einem andern als dem Währungsmetall besteht, scheint mir doch höchst zweifelhaft. Für die Notendeckung und Einlösung haben die Goldbarren kaum eine andere thatsächliche Bedeutung als gute Wechsel auf das Ausland. Für die Bank erfüllt ein gewisser Goldvorrat wohl auch noch den Zweck, eine Art Versicherung gegen die Schwankungen des Gold-Silberwertverhältnisses für vorkommende Operationen mit dem Auslande darzustellen. Immerhin scheint mir für die Bank die Vermehrung des Silberschatzes wichtiger zu sein als die des Goldes. Sollte die Goldanhäufung auf das Fortbestehen der Chimäre einer Goldwährung deuten, so wäre das allerdings bedauerlich. Wie der Wert des Goldes berechnet wird, ob nach dem Anschaffungspreis oder nach dem augenblicklichen Marktwert in Silber, ist nicht klar. Es scheint fast, als ob ersteres der Fall wäre, denn eine Berechnung nach Goldyen, trotz der Silberbasis der Bank, darf man doch wohl kaum annehmen[2].

Was die nichtmetallische Deckung der Noten betrifft, so liegt hier die Schwierigkeit vor, daſs Deckungsmittel, wie sie gesunden Grundsätzen europäischer Bankpolitik entsprechen, namentlich Wechsel, nicht oder fast nicht vorhanden sind. So hat man eine Notendeckung eingeführt, welche nur wenig befriedigen kann. Den Hauptteil bilden Staatspapiere, welche also gerade im Augenblick des Bedarfs einer raschen Verstärkung des Barfonds, im Momente einer Panik, nur mit groſsem Verlust oder gar nicht veräuſsert werden könnten. Eine wirklich gesunde Deckung ist das nicht. Eigentlich bilden eine wirklich liquide Deckung gegen einen Ansturm nur die Silbermünzen, Silberbarren sind ganz unbedeutend. In dieser Beziehung hat

---

[1] Vom 12.—26. Oktober 1889 waren mehr als 46 Prozent des Metallschatzes Gold.

[2] Vom 3. Mai bis 7. Juni 1890 wird der Goldvorrat gleichmäſsig auf 24 305 247 Yen angegeben, obgleich der Sichtkurs auf London für Silberyen in dieser Zeit von 3 sh. 3¾ d. auf 3 sh. 4½ d. stieg. — Von dem Steigen des Silberwertes seit der zweiten Hälfte 1889 ist in den Ausweisen der Bank nichts bemerkbar.

sich die Notendeckung der Bank geradezu verschlechtert. Bis zum November 1888 war der Silberschatz mehr als die Hälfte des Notenumlaufes, seit dem Sommer 1889 blieb er meist dahinter zurück und war im Herbst 1890 wenig mehr als ein Viertel. Allerdings ist zu beachten, daſs sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten fast nur aus dem Guthaben des Staates selbst bestehen. Privatdepositen machen bisher fast keine Ansprüche an den Bankschatz.

Es hängt wohl mit dieser Schwäche des Barschatzes zusammen, daſs man die Banknoten möglichst im kleinen Verkehr zu halten sucht, indem man eine Stückelung der Zettel anwendet, wobei zwei Drittel der Summe aus Einyen-Scheinen besteht (vgl. oben im Kapitel Münzwesen S. 173 — die Berichte der Bank enthalten keine Mitteilung über die Stückelung der Noten).

Um die Lage richtig zu würdigen, muſs man bedenken, daſs neben den Silbernoten der Reichsbank noch die ganz ungedeckten Nationalbanknoten und das nur ungenügend gedeckte Staatspapiergeld umläuft[1]. Indem der ganze Verkehr mit kleinen Zetteln erfüllt ist, bleibt das ja viel unbequemere harte Geld in den Banken, d. h. auſser den beiden staatlichen Banken den fremden Banken. Diese aber führen das, was sie nicht brauchen, aus. Auſserhalb der Staats- und Bankfonds giebt es kein Courantgeld im Lande. Jede Möglichkeit, aus dem Verkehr heraus die Fonds der Bank zu stärken, z. B. durch Diskonterhöhungen, fehlt. In ruhigen, gewöhnlichen Zeiten ist das alles unbedenklich. Aber mit den ruhigen Zeiten darf schlieſslich eine Centralbank nicht rechnen.

Unter diesen Umständen hat es ein besonderes Interesse, wie groſs gegenwärtig die zur Umwechselung gegen Silber präsentierte Notenmenge ist. Es sind

	Noten zur Einlösung gegen Silber präsentiert	gegen Einlieferung von Silber Noten eingetauscht
1887	39 643 443 Yen	32 921 483 Yen
1888	37 604 247 -	34 505 056 -
1889	23 196 583 -	23 168 054 -

Trotz der Zunahme des Notenumlaufs hat sich also die Einlösung der Noten vermindert[2]. Die Abnahme kommt ausschlieſslich auf die Einlösungsstelle bei der Shokin Ginko in Yokohama, auf welche 1888 neun Zehntel, 1889 fast acht Zehntel

[1] Ende März 1890, am Schluſs des letzten für uns in Betracht kommenden Finanzjahres, stand einem Papierumlauf von im ganzen 136,5 Millionen Yen eine Deckung gegenüber von 10 Millionen Yen im Einlösungsfonds der Regierung und ein Barschatz der Bank von 29,8 Millionen Silber, neben 25,6 Millionen Gold.

[2] Zu einem groſsen Teile dürfte das der Einschränkung der früheren Diskontpolitik der Shokin Ginko zuzuschreiben sein.

der Einlösungen kamen. Ganz geringfügig sind die Einlösungen in Tokyo und auch in Osaka wenig bedeutend. Die Zahlen waren für 1889

	Noten zur Einlösung gegen Silber präsentiert	gegen Einlieferung von Silber Noten eingetauscht
Tokyo	604 319 Yen	3 028 797 Yen
Osaka	4 403 644 -	3 030 468 -
Yokohama	18 188 620 -	17 108 789 -

Nur an diesen drei Orten werden die Noten eingelöst. Dagegen hat Kobe, der zweitwichtigste Hafenplatz, keine Einlösungsstelle. Da in Kobe die Einfuhren gröſser sind als die Ausfuhren, also Zahlungen nach auſsen notwendig werden, so hat die Unmöglichkeit, die Noten am Ort einzulösen, nicht nur bittere Klagen hervorgerufen, sondern auch veranlaſst, daſs gelegentlich Disagio auf die Noten bis zu 8 per Mille entstanden ist.

Die Zeit, seit welcher die Wochenausweise veröffentlicht werden, ist noch zu kurz, um aus der Bewegung des Notenumlaufs weitgehende Schlüsse zu ziehen. Aber schon jetzt ist der Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, namentlich das Anschwellen gegen das Ende des Jahres, die starke Abnahme im Frühjahr unverkennbar[1].

Der hauptsächlich für die Notendeckung Verwendung findende Besitz der Nihon Ginko an Staatspapieren ist recht erheblich. Bis 1887 nahm er rasch zu und hat sich nach kurzem Rückgange 1889 wieder vermehrt. In der Bilanz für den 31. Dezember 1889 ist er mit 16 678 668 Yen angeführt. Das war der Anschaffungspreis. Es war

	der Anschaffungspreis	der Nominalwert
für verzinsliche Staatsschuldscheine	16 439 921 Yen	16 687 365 Yen
für unverzinsliche	238 747 -	1 292 875 -
zusammen	16 678 668 Yen	17 980 240 Yen

Die Einnahmen der Bank aus den Zinsen machen fast die Hälfte der ganzen Reineinnahme aus. Wie sich die verzinslichen Papiere zusammensetzen, ist im Geschäftsbericht nicht gesagt, aber in den Statistischen Jahrbüchern, soweit diese reichen, angegeben. Der Hauptposten waren danach Kinsatsuscheine (sechsprozentig, in Metall zu verzinsen und einzulösen, zur Tilgung von Papiergeld ausgegeben), von welchen mehr als die Hälfte im Besitz der Bank war. Schatzscheine sind in erheblichen Beträgen, bis zu 5 Millionen Yen im Besitz der Bank gewesen, Ende 1889 aber kein einziger.

[1] Entsprechend der Bewegung des Agios während des Zwangskurses, das im Winter stieg, im Frühjahr fiel.

Die Bank hat im Verhältnis zu ihrem Umsatz bedeutende Gewinne zu verzeichnen. Der Reingewinn war

1883	259 369	Yen
1884	623 695	-
1885	675 333	-
1886	762 122	-
1887	1 303 998	-
1888	2 042 696	-
1889	2 146 457	-

In den beiden letzten Jahren war das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben folgendes:

		Einnahme Yen	Ausgabe Yen	Gewinn Yen
1888	1. Semester	1 556 976	515 456	1 041 520
1888	2. Semester	1 568 347	567 170	1 001 176
1889	1. Semester	1 492 634	443 436	1 049 198
1889	2. Semester	1 665 907	568 648	1 097 259

Die aus dem Gewinn verteilte Dividende betrug auf

	Staatsaktien	Andere Aktien
1883	6 %	10 %
1884	5,5 %	9,17 %
1885	6 %	10 %
1886	7 %	10 %
1887[1]	—	11,5 %
1888	—	13 %
1889	—	13,5 %

Bei der Gewinnverteilung ist man im ganzen recht vorsichtig gewesen und hat jährlich starke Rücklagen vorgenommen, auch bedeutende Beträge auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnverteilung erfolgt halbjährlich. Der Reingewinn, die Dividendenreserve und der Vortrag werden zusammengerechnet und davon die Abschreibungen auf Gebäude und Inventar abgezogen, seit Ende 1889 auch die Abschreibung auf Banknotenanfertigungskonto. Der Rest ist die zu verteilende Summe. Davon erhalten die Aktionäre 6 Prozent statutenmäfsige Dividende. Von dem dann verbleibenden Rest gehen mindestens 10 Prozent zum Reservefonds. Im übrigen erklärt die folgende Übersicht über die Gewinnverteilung in den Jahren 1886—1889 sich selbst. Auffallend sind, wie bei allen japanischen Aktiengesellschaften, die hohen Tantiemen der Beamten (in den letzten Semestern mehr als das Doppelte der Gehälter).

[1] 1887 ist der Unterschied der Verzinsung aufgehoben, die Aktien des Staats sind auf das kaiserliche Hausvermögen übertragen.

Gewinnverteilung bei der japanischen Reichsbank 1886—1889.

	1886		1887		1888		1889	
	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.	1. Sem.	2. Sem.
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Es waren zu verteilen	**389 692**	**443 284**	**534 998**	**909 454**	**1 287 474**	**1 300 331**	**1 365 713**	**1 390 472**
ordentliche Dividende	175 000 [1]	175 000 [1]	150 000 [2]	225 000 [3]	300 000 [4]	300 000	300 000	300 000
Rest	**214 692**	**268 284**	**384 998**	**684 454**	**987 474**	**1 000 331**	**1 065 713**	**1 090 472**
Reservefonds	25 000	27 000	38 500	68 500	120 000	120 000	145 000	180 300
Tantiemen	21 469	26 828	38 500	48 000	65 000	65 000	72 500	73 500
Superdividende	25 000 [5]	50 000 [6]	125 000 [7]	225 000 [8]	350 000 [9]	350 000 [9]	375 000 [10]	375 000 [10]
Banknotenanfertigung	50 000	65 000	77 000	77 000	120 000	120 000	120 000	— [11]
Dividendenreserve	40 000	45 000	50 000	100 000	150 000	150 000	150 000	180 000
Übertrag auf nächste Rechnung	53 223	45 456	55 998	165 954	182 474	195 331	203 213	281 672

[1] 6% auf Staats-, 8% auf Privataktien.
[2] 6% auf alle Aktien.
[3] Desgl., die neuen Aktien mit halbem Anteil.
[4] Desgl. auf alle Aktien, ebenso in den folgenden Semestern.
[5] 2% auf Privataktien, also zusammen 5 Yen, 3 Yen auf die anderen.
[6] 2% auf alle Aktien, zusammen 5 resp. 4 Yen per Aktie.
[7] 5%. Zusammen 5⅓ Yen auf die Aktie.
[8] 6%. Zusammen 6 Yen auf alte, 3 auf neue.
[9] 7%. Zusammen 6,5 Yen auf die Aktie.
[10] 7,5%. Zusammen 6,75 Yen auf die Aktie.
[11] Abschreibung auf Banknoten-Anfertigungskonto von dieser Bilanz an zusammen mit der Abschreibung vom Gebäude und Inventar vorher abgezogen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, daſs die Nihon Ginko sich stetig und kräftig entwickelt hat. Durch ihre Notenausgabe ist sie der wichtigste Faktor der Regelung des Geldumlaufes geworden. Auch indem sie die zeitweise bedeutenden Bestände der Staatskassenverwaltung durch ihr Dazwischentreten dem Wirtschaftskörper erhält, wirkt sie ausgleichend auf den Geldumlauf[1]. Bei dieser centralen Stellung wäre aber eine weitere innere Stärkung ihrer Verhältnisse wünschenswert, welche einstweilen unruhigen Zeiten, Krieg, wirtschaftlichen Krisen nicht gewachsen erscheinen. Die ziemlich zwecklose Anhäufung von Gold sollte nicht fortgesetzt und alle Energie auf die Vermehrung der silbernen Yenstücke gerichtet werden. Der groſse Besitz an Staatspapieren wäre zu verringern. Bei dem Mangel an inländischen Wechseln sollten solche auf das Ausland in gröſserer Menge gehalten werden und nicht bloſs auf die entfernten europäischen und amerikanischen Plätze, auf welche jetzt die Aufmerksamkeit hauptsächlich gerichtet zu sein scheint, sondern man sollte einen Teil der nicht metallischen Notendeckung in sicheren Bankwechseln auf benachbarte Silberplätze anlegen, Shanghai und Hongkong mit ihren bedeutenden Silberreserven. Vor allem aber darf die Verbesserung des inneren Geldumlaufes keinen Augenblick auſser Augen gelassen werden. Es muſs dahin gewirkt werden, daſs im Lande wieder Metall umläuft und zwar Courantmünze, nicht bloſs Scheidemünze, wie gegenwärtig. Das ist aber unmöglich, solange der ganze Verkehr mit kleinen Zetteln ausgefüllt ist. Die Bank muſs aufhören Einyen-Scheine auszugeben und gleichzeitig mit Verstärkung ihrer Silberreserve die Einyen-Scheine allmählich durch gröſsere Zettel ersetzen.

Ein solches Programm ist ohne Opfer freilich nicht durchzuführen, und ich habe den Eindruck, als ob man in Japan solche Ansichten sehr ungern höre. Aber die Rücksicht auf hohe Dividenden und Tantiemen sollte doch für eine groſse Centralbank erst an letzter Stelle stehen. Die erste Aufgabe der Bank ist Regelung der Währung. Diese Aufgabe hat man mit Erfolg in Angriff genommen, aber zu Ende geführt ist sie noch nicht.

IV. Sonstige Kreditanstalten und Verwandtes.

Neben den öffentlichen Banken, den beiden staatlichen und den Nationalbanken, giebt es eine ziemliche Anzahl privater Bankanstalten und Gesellschaften, welche Bankgeschäfte machen.

[1] Die früher regelmäſsig wiederkehrenden Störungen des Geldmarktes durch die Zahlung der Grundsteuer sind jetzt verschwunden, wozu allerdings auch die zweckmäſsigere Anordnung der Steuertermine beigetragen hat. Vgl. unten im Kapitel Grundsteuer.

Von solchen Privatbanken gehen manche auf alte Zeit zurück, so die Mitsui-Bank in Tokyo, der Familie Mitsui gehörig, deren Filialen und Agenturen man im ganzen Lande trifft, Konoike in Osaka und andere. Die amtliche Statistik giebt die Zahl der Privatbanken und deren Kapital an sowie die Zahl der Gesellschaften (Kwaisha), welche Bankgeschäfte betreiben: Wechsel-, Diskont-, Geldverleih-, Depositengeschäfte u. s. w. Die Zahlen für beide sind:

	Banken		Bankähnliche Gesellschaften	
	Zahl	Kapital Yen	Zahl	Kapital Yen
1883	207	20 487 900	572	12 071 831
1885	218	18 758 750	744	15 397 982
1886	220	17 959 025	748	15 391 304
1887	221	18 896 061	741	15 117 676

Ende 1887 wird für die Bezirke Nara, Iwate, Akita, Hiroshima, Yamaguchi, Kochi keine einzige derartige Anstalt aufgeführt, für die Bezirke Miye, Okinawa und Hokkaido nur je eine Beide Arten von Kreditanstalten zusammengerechnet, finden wir die größte Zahl in folgenden Bezirken, dem Kapital nach geordnet:

Tokyo	20	Anstalten	mit	4 858 000	Yen	Kapital
Shizuoka	79	-	-	3 529 081	-	-
Niigata	78	-	-	3 122 855	-	-
Kanagawa	61	-	-	2 333 903	-	-
Nagano	131	-	-	2 069 634	-	-
Yamanashi	76	-	-	1 874 995	-	-
Osaka	23	-	-	1 712 420	-	-
Saitama	35	-	-	1 170 605	-	-

In allen anderen Bezirken blieb das Gesamtkapital unter einer Million.

Wie die Zahlen zeigen, handelt es sich überwiegend um Kreditanstalten mit sehr geringem Kapital. 1887 kamen im Durchschnitt des ganzen Landes auf eine Bank nur 85 500, auf eine andere Kreditanstalt nur 20 400 Yen Kapital. In vielen Bezirken ist das durchschnittliche Kapital noch erheblich geringer.

Unter den 51 Privataktienbanken, deren Dividende für die zweite Hälfte des Jahres 1889 die wichtigste Handelszeitung in Tokyo, Shogyo Shimpo (früher Bukka Shimpo), mitteilte, waren nur acht mit einem Kapital von 200 000 Yen und darüber, darunter eine mit 450 000 Yen (Kakegawa-Bank, Shizuoka-ken) und eine mit 400 000 Yen (Kyoritsubank in Osaka). Manche von den Privatbanken sind Sparbanken, denen eine schärfere Aufsicht im Interesse des so wenig entwickelten Sparkassenwesens dringend zu wünschen ist[1].

---

[1] Eine derartige Bank war die Maruya Ginko, deren Zusammenbruch im Jahre 1884 viele Angehörige der gebildeten, wenig bemittelten

Auch rein schwindelhafte Vorgänge hat die kurze japanische Bankgeschichte schon zu verzeichnen, „Volksbanken“, welche unsinnige Zinsen für die Einlagen gaben und aus den neuen Einlagen bestritten, solange die Sache zu halten war.

Hypothekenbanken, welche bei den landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen Japans höchstens für die grofsen Städte Bedeutung haben würden, fehlen und den auf ihre Einführung gerichteten Projekten kann man keine Verwirklichung wünschen. Auch mit Crédit Mobiliers ist Japan bisher verschont geblieben. Doch tauchen derartige Pläne (die erste mir bekannt gewordene Erwähnung in der Presse stammt aus dem Jahre 1878) mit grofser Hartnäckigkeit immer wieder auf und sind in den letzten Jahren sehr ernsthaft erwogen. Sollte der Plan einer grofsen halbstaatlichen Industriebank verwirklicht werden, so kommt natürlich alles auf die Art ihrer Leitung an. Wie die Dinge in Japan liegen, kann man ein derartiges Unternehmen nur mit gemischten Gefühlen begrüfsen [1].

Die japanische Statistik bezieht sich nicht auf die für den auswärtigen Handel Japans so wichtigen Filialen und Agenturen europäischer Banken in den offenen Häfen, unter welchen seit dem Niedergang der Oriental Banking Corporation die bekannte Hongkong and Shanghai Banking Corporation die leitende Stellung einnimmt [2].

Diese Bank, welche im Unterschied von den übrigen fremden Banken ihren Sitz im Osten hat, nämlich in Hongkong, wurde am 1. März 1865 eröffnet. In den 25 Jahren ihres Bestehens bis Ende 1889, hat sie durchschnittlich fast 12 Prozent Dividende verteilt und einen Reservefonds von 4 600 000 Dollars angesammelt. Der Betrag der Depositen war Ende 1889 über 89 Millionen

---

Klassen empfindlich traf. — Durch zwei Gesetze vom 23. August 1890 werden von 1891 an Privatbanken und Sparbanken staatlicher Aufsicht unterworfen.

[1] Es ist interessant zu sehen, wie jeder alte europäische Schwindel in Japan wenigstens vorübergehend auftaucht. So kamen (1883 wenn ich nicht irre) eine Anzahl Grundbesitzer bei der Regierung ein um Konzessionierung einer Bank, welche gegen die Sicherheit von Grundbesitztiteln Noten ausgeben sollte.

[2] Vgl. über das ausländische Bankgeschäft in Japan meinen kleinen Aufsatz „Der deutsche Handel in Ostasien“, Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F., Bd. IX 1885 S. 583 ff., und den Aufsatz von A. H. Exner „Gründung einer deutschen Überseebank in Japan“, in dessen Broschüre „Die Einnahmequellen und der Kredit Chinas“. Berlin 1887. S. 60 ff. Gegenüber Exners ablehnendem Standpunkt dürfte darauf hinzuweisen sein, dafs die ihn vor allem bestimmende Bankpolitik der Shokin Ginko auf die Dauer nicht aufrechtzuerhalten war und eingeschränkt ist. Dafs eine deutsche Bank für Japan allein nicht rentieren würde, ist aufser Frage. Dagegen scheint mir höchst erstrebenswert, dafs die neue deutsch asiatische Bank, wenn sie erst in China festen Fufs gefafst hat, auch in Yokohama und Kobe Agenturen und mit der Zeit Filialen errichte.

Dollars, bei einem eingezahlten Kapital von 7500000 Dollars, welches 1890 auf 10 Millionen erhöht ist. Der Banknotenumlauf war nur wenig über 6 Millionen, der Kassenbestand 13766227 Dollars. Sie hat außer ihren Comptoiren in Hongkong und Shanghai in Asien 15 Filialen und Agenturen, davon zwei in Japan, ferner zwei in den Vereinigten Staaten, je eine in London, Lyon und Hamburg.

Wie die japanischen Banken das Hauptgeschäft mit Beleihung von Waren und neuerdings von Wertpapieren machen, so ist für den kleinen Kredit die Verpfändung von Sicherheiten die Regel.

Über die Verpfändung von Grundbesitz und Häusern ist unten in dem vom Grundbesitz handelnden Kapitel Näheres zu finden Es ist dort ausgeführt, daſs in Japan auch bei Immobiliarbesitz offenbar die Verpfändung für Bedürfnisse des kurzfristigen Kredits dient. Die Verpfändung von Mobilien als Sicherheit für Darlehen ist ganz allgemein üblich, um in Zeit von Not sowie bei Familienereignissen und für Festlichkeiten u. s. w. bares Geld zu beschaffen. Wie häufig das im allgemeinen geschieht, entzieht sich natürlich der Kenntnis. Über die gewerblichen Pfandleiher und ihre Geschäfte wissen wir aber etwas eingehender Bescheid, da das gewerbliche Leihen auf Pfänder im Interesse der Kriminalpolizei unter scharfer Aufsicht steht.

Nach dem Gesetz 9 vom 25. März 1884 bedarf ein Pfandleiher einer Koncession der Bezirksregierung (in Tokyo Polizeipräfektur). Über alle Verpfändungen muſs er ein obrigkeitlich paginiertes und gestempeltes Register führen, welches die wesentlichen Thatsachen klar ersichtlich macht. Bei Verpfändung gewisser Dinge oder durch gewisse Personen sind Bürgen erforderlich. Erscheint die Verpfändung verdächtig, so ist sofort heimlich der Polizei Anzeige zu erstatten. Der Verkauf verfallener Pfänder ist fünf Tage vorher der Polizei anzuzeigen. Über solche Verkäufe ist ein besonderes Register zu führen. Die Polizei hat die Befugnis jederzeit den Geschäftsbetrieb zu revidieren. Die Bezirksbehörde kann weitere besondere Bestimmungen erlassen, wovon dem Minister des Innern Kenntnis zu geben ist.

Diese scharfen gesetzlichen Bestimmungen scheinen zunächst einen sehr heilsamen Einfluſs auf die Zahl der koncessionierten gewerblichen Pfandleiher ausgeübt zu haben. Sie wird in der Gewerbestatistik angegeben für die Jahre 1882 bis 1884 auf mehr als 36000[1], dagegen 1885 (Juni) nur mehr auf

[1] Die Zahlen sind nicht für alle Bezirke mitgeteilt.

25 224[1]. Spätere Zahlen sind mir nicht bekannt. Die Abnahme ist besonders in den Bezirken, welche nördlich und westlich Tokyo benachbart sind, bedeutend gewesen. Die Zahl der Pfandleiher ist gering in der Nordspitze und an der Westküste von Honshu sowie im Süden von Kyushu; die niedrigsten Bezirke sind 1885 Aomori mit 41 und Miyazaki mit 64 Pfandleihern. Außerordentlich zahlreich sind sie, außer in Tokyo und Osaka, noch in Aichi, Chiba und Ibaraki[2]. In jenen erstgenannten entlegenen, wirtschaftlich weniger entwickelten Provinzen spielt wohl das Darlehen der Freundschaft und Nachbarschaft noch eine erheblich größere Rolle als das gewerbliche. Umgekehrt ist es natürlich in den großen Städten. Aus den Registern der Pfandleiher sind für die Jahre 1883 bis 1886 einige zusammenfassende Ergebnisse für den größten Teil des Landes veröffentlicht (Stat. Jahrb. VI 406, VII 403). Das Gesamtergebnis dieser Pfandleihstatistik war nun folgendes:

Jahr	Zahl der Bezirke	Zahl der Pfandleiher	Pfänder, 1000 Stück im Laufe des Jahres			Pfandsumme, 1000 Yen		
			beliehen	eingelöst	verfallen	geliehen	zurückgezahlt	verfallen
1883	29	18 921	22 839	15 575	4 011	21 984	16 029	3 907
1884	39	23 766	23 322	15 687	5 391	22 413	14 467	5 796
1885	41	24 724	28 842	20 153	5 092	24 846	16 954	4 415
1886	40	24 910	29 360	21 071	4 155	25 410	19 014	4 572
1884	36 Bezirke, für welche die Zahlen für drei Jahre vorliegen	22 936	22 641	15 223	5 276	21 895	14 062	5 685
1885		21 527	24 027	16 698	4 388	20 430	13 954	3 899
1886		21 993	25 206	18 053	3 676	18 310	13 950	3 121

[1] Yamanashi fehlt mit etwa 500 Pfandleihern, deren Zahl sich aus andern Daten ergiebt.

[2] Die Zahlen sind

		Das sind auf je 1000 Haushaltungen des betr. Bezirks
für Tokyo	1771	5,8
Osaka	1258	3,8
Aichi	1327	4,2
Chiba	1625	7,8
Ibaraki	1365	8,2

Die hohe Zahl für Hiroshima (2669) steht in völligem Widerspruch mit den Vorjahren (1882: 622) wie mit der gleich zu besprechenden Pfandleihstatistik.

In den vorstehenden Zahlen fehlen 1885 und 1886 aufser Okinawa und Hokkaido in beiden Jahren die Bezirke Shiga und Miyazaki, 1886 auch Tottori. Für ganz Altjapan werden die Zahlen um 1—1½ Prozent im Jahre 1885, um 2—3 Prozent im Jahre 1886 höher anzusetzen sein. — Bei der zweiten Hälfte der Übersicht fehlen aufser den genannten noch Osaka, Yamagata, Ishikawa und Fukuoka.

Die Zahlen zeigen, dafs von der Verpfändung ein sehr häufiger Gebrauch gemacht wird. Auf eine Haushaltung kommen im Durchschnitt des Landes mehr als 3 Verpfändungen jährlich. Der Durchschnittswert der verpfändeten Gegenstände mufs sehr gering sein, da die darauf geliehene Summe im Durchschnitt hinter einem Yen zurückbleibt. Das Fehlen irgend welchen wertvollen Mobiliars bei der Hauseinrichtung der unteren Stände zeigt sich hier deutlich[1]. Der Rückgang des Durchschnittsbetrages der auf einen Gegenstand geliehenen Pfandsumme bei den 36 Bezirken von 97 Sen im Jahre 1884 auf 73 Sen im Jahre 1886 ist aus dem steten Steigen der Valuta bis Ende 1885 und daher sinkenden Preisen aller Gebrauchsgegenstände leicht erklärlich. Dies hat zur Folge, dafs einer zunehmenden Zahl von Verpfändungen eine Abnahme der Pfandsumme gegenübersteht. Auffallender ist, dafs die Verpfändungen noch 1886 gegenüber den schlimmen Jahren 1884 und 1885 der Zahl nach gewachsen sind. Die Besserung der wirtschaftlichen Lage scheint in den weiteren Kreisen der kleinen Leute sich nur langsam fühlbar gemacht zu haben. Deutlich sichtbar ist aber die Besserung der Verhältnisse seit dem Notjahre 1884 in der Zunahme der Einlösungen und vor allem in der starken Verminderung der Zahl verfallener Pfänder. Die Einlösungen verhielten sich zu der Zahl der verfallenen Pfänder und den darauf geliehenen Summen:

	die Zahl	die Pfandsumme
1884	wie 100 : 35	wie 100 : 41
1885	- 100 : 26	- 100 : 28
1886	- 100 : 20	- 100 : 22

Immerhin zeigt auch 1886 noch ein recht ungünstiges Verhältnis der Einlösungen.

Bemerkenswert ist auch das Verhältnis der Zahl der Pfandleiher zu der Zahl der abgeschlossenen Geschäfte. Durchschnittlich kommen auf einen Pfandleiher wenig mehr als 1000 Beleihungen und noch nicht 1000 Yen verliehener Gelder. Die Zahlen enthalten ganz offenbar sehr viele Pfandleiher, welche dieses Geschäft nur nebenher betreiben, wie auch thatsächlich Althändler,

---

[1] Beim Königl. Leihamt in Berlin ist der Durchschnittsbetrag für ein Pfand etwa 20 Mark.

aber auch sonst Kaufleute, auf dem Lande auch wohlhabende Grundbesitzer, Gastwirte u. s. w. Geld verleihen. Die grofsen für China charakteristischen Leihhäuser und unsere öffentlichen Leihanstalten fehlen in Japan.

Prüft man die Zahlen für die einzelnen Bezirke, so finden sich vereinzelt Ergebnisse, welche ziemlich unwahrscheinlich sind. Im allgemeinen entsprechen sie aber dem Gesamtbilde. In den Zahlen der Pfandleiher finden sich mancherlei auffallende Schwankungen. Auch stimmen sie mit der Gewerbestatistik nicht immer recht überein. Anscheinend schwanken die Auffassungen darüber, wer als gewerblicher Pfandleiher anzusehen sei.

Zwischen den Bezirken bestehen sehr erhebliche Unterschiede. Vergleicht man die Zahl der Verpfändungen mit der der überhaupt vorhandenen Haushaltungen, so steht weit an der Spitze Tokyo, 1886 mit etwa 14 Verpfändungen durchschnittlich pro Haushaltung, dem Kanagawa mit 10, Hyogo mit 7, Wakayama mit 6 Verpfändungen folgen. Die geringsten Zahlen finden sich naturgemäfs da, wo wenige gewerbsmäfsige Pfandleiher vorhanden sind, im Norden und den meisten Bezirken der Westküste, sowie im Süden von Kyushu, aufserdem in den inländischen Bezirken Shiga, Gifu und Nagano. Der Durchschnittswert der Pfänder war gleichfalls ziemlich verschieden. Auffallend ist, dafs die Bezirke mit den höchsten und die mit den niedrigsten Durchschnittspreisen ziemlich geschlossene Gruppen bilden. Während der Landesdurchschnitt 1886 87 Sen war, war er höher als ein Yen, aufser in Osaka, das mit 2,44 Yen an der Spitze stand, in Tokyo, Kanagawa, Yamanashi, Gumma, Nagano, Niigata und Ishikawa. Dagegen war er niedriger als 45 Sen in Tokushima, Wakayama, Hyogo, Okayama, Yamaguchi und Shimane (nur 35 Sen). Während im allgemeinen die Zahl der Verpfändungen im Lande zugenommen hat, sind in manchen Bezirken die Veränderungen sehr gering, ja in mehreren ist die Zahl erheblich zurückgegangen, so in Kyoto, Kanagawa, Ibaraki, in Akita, Yamagata, Toyama und Fukui, in Hiroshima, Wakayama und Kochi, in allen Bezirken von Kyushu, deren Zahlen vorliegen.

Ganz auffällig ist, wie verschieden das Verhältnis der eingelösten zu den verfallenen Pfändern in den einzelnen Bezirken ist. Im Jahre 1886 war in den günstigsten und ungünstigsten Bezirken das Verhältnis der Einlösungen zum Verfall:

	bei der Zahl der Pfänder	bei den Pfandsummen
in Aichi	wie 100 : 6	wie 100 : 10
- Gifu	- 100 : 8	- 100 : 12
- Tochigi	- 100 : 10	- 100 : 13
- Ishikawa	- 100 : 11	- 100 : 8

	bei der Zahl der Pfänder	bei den Pfandsummen
Dagegen		
in Toyama	wie 100 : 74	wie 100 : 68
- Miyagi	- 100 : 54	- 100 : 59
- Kumamoto	- 100 : 30	- 100 : 30
- Kyoto	- 100 : 29	- 100 : 43

Zum Schlufs dürfte es lehrreich sein, für den absolut an der Spitze aller stehenden Bezirk Tokyo die sämtlichen Zahlen für die Jahre 1883 bis 1886 mitzuteilen:

Pfandleihstatistik für den Bezirk Tokyo.

Jahr	Zahl der Pfandleiher	Pfänder, 1000 Stück im Laufe des Jahres			Pfandsummen, 1000 Yen			Durchschnittswert der im Jahre beliehenen Pfänder	Auf 100 eingelöste Pfänder kommen verfallene
		beliehen	eingelöst	verfallen	geliehen	zurückgezahlt	verfallen		
								Yen	
1883	1 658	4 603	3 474	917	6 771	5 617	907	1,47	26
1884	1 432	3 881	3 244	694	4 942	3 851	1 705 (!)	1,27	21
1885	1 319	4 369	3 513	795	4 875	4 178	930	1,12	22
1886	1 293	4 211	3 643	819	4 267	3 850	762	1,01	22

Es dürfte in diesem Zusammenhange angemessen sein, über die Höhe des in Japan herrschenden Zinsfufses einige Worte einzufügen.

Im Verkehr der gröfseren Banken ist der Zinsfufs in neuerer Zeit erheblich zurückgegangen. In den ersten Jahren der neuen Ordnung verlangte die damals bedeutendste Bank, die Mitsui-Bank, für Darlehen von 10 000 Yen und mehr gegen Sicherheit 13,5—14 Prozent[1]. Mehr als die Entwickelung des Bankwesens hat die Lähmung der wirtschaftlichen Thätigkeit seit 1882 den Zins herabgedrückt, der für derartige Darlehen 1883 in Tokyo immer noch 10 Prozent war, in den Provinzen höher. Seit Eröffnung der Nihon Ginko haben wir in den Berichten dieser Bank ein genaues Material über die Entwickelung des Bankzinsfufses, und zwar ist mafsgebend der für Darlehen gegen Sicherheit. Diskont steht meist gleich, in den letzten Jahren eine Spur niedriger. Der Zinsfufs der anderen Banken folgt im wesentlichen den Sätzen der Nihon Ginko mit 1—2 Prozent Erhöhung über den Tokyosatz dieser Bank. In den Provinzen verlangt auch sie etwas mehr.

---

[1] Okumas Bericht „Dreizehn Jahre Finanzpolitik“ Kap. IV.

Im Durchschnitt jedes Semesters berechnet sich der Bankzinsfuſs danach wie folgt:

1883, 2.	Semester	8,7	Prozent
1884, 1.	-	8,25	-
1884, 2.	-	8,87	-
1885, 1.	-	8,92	-
1885, 2.	-	7,21	-
1886, 1.	-	6,46	-
1886, 2.	-	5,49	-
1887, 1.	-	5,64	-
1887, 2.	-	5,78	-
1888, 1.	-	5,96	-
1888, 2.	-	6,59	-
1889, 1.	-	6,88	-
1889, 2.	-	6,88	-

Die Zahlen zeigen bis zum Sommer 1886 ein fast regelmäſsiges Sinken. Der tiefste Stand wurde im Juli 1886 mit 4,8 Prozent erreicht. Im Zusammenhang mit der mehr und mehr wachsenden Spekulation und Gründung neuer gewerblicher Unternehmungen stieg dann der Satz. In den letzten Monaten von 1889 stand er wieder dauernd auf 7, wie Anfang 1886.

Erheblich geringer ist gegenwärtig die Verzinsung, welche Staatspapiere gewähren. Nehmen wir als Typus für die früheren Jahre die siebenprozentigen Rentenablösungsscheine, welche seit dem September 1878 veräuſserlich waren, so stellte sich im Jahresdurchschnitt deren Kurs in Tokyo und folglich die Verzinsung folgendermaſsen:

1879	Kurs	80,81	Verzinsung	8,66	Prozent
1880	-	71,84	-	9,74	-
1881	-	69,49	-	10,07	-
1882	-	73,88	-	9,54	-
1883	-	84,18	-	8,32	-
1884	-	92,67	-	7,55	-
1885	-	96,69	-	7,24	-
1886	-	107,71	-	6,50	-

Nachdem der Kurs Ende 1885 dauernd 100 überschritten hatte, ist wegen der Gefahr der Auslosung al pari der Satz nicht mehr maſsgebend. Der niedrigste überhaupt an einem Ultimo oder Medio erreichte Stand war am 15. Dezember 1880 mit 61,60, einer Verzinsung mit 11,36 Prozent entsprechend, der höchste 110,15 am 15. Juni 1886, einer Verzinsung mit 6,35 entsprechend. — Schon zu Anfang 1886 überschritten auch die sechsprozentigen Papiere das Pari und bald darauf die fünfprozentigen, so daſs der Staat die Konvertierung der mehr als fünfprozentigen Schuld in Angriff nahm. Seit 1887 ist der Kurs der fünfprozentigen Papiere der maſsgebende, welche dauernd etwas über pari standen, so daſs der Zins, den der

Staat zu zahlen hatte, nicht 5 Prozent betrug. Erst Ende 1889 gingen sie etwas unter pari.

Ganz anders wird das Bild allerdings, wenn wir in den kleineren gewöhnlichen Kreditverkehr hineingehen, wo wir auch heute noch ganz aufserordentlich hohe Zinssätze antreffen. Zwar ist durch Gesetz 66 vom 11. September 1877 eine Maximalgrenze für vertragsmäfsige Zinsen gesetzt von 12 Prozent für Beträge von 1000 Yen und darüber, von 15 Prozent für Beträge von 100 bis 1000 Yen, und von 20 Prozent für Summen unter 100 Yen. Die Verabredung höherer Zinsen ist ungültig[1]. Aber thatsächlich ist das Gesetz wirkungslos. Bei Verpfändung von gewöhnlichem Hausrat ist auch heute noch ein Zins von 36 bis 42 Prozent nichts Ungewöhnliches. Für sonstige gute Pfänder verlangen Pfandleiher in Tokyo für Summen unter 10 Yen 24—30 Prozent, für Summen von 10—100 Yen 18—24 Prozent, für Summen über 100 Yen 15—20 Prozent. Nach derselben Quelle (ein Aufsatz im Jiji Shimpo, übersetzt in Japan Weekly Mail 1888 X 160) wäre der übliche Zinssatz in Tokyo für

	Darlehen unter 1000 Yen	Darlehen 1000—10 000 Yen	Darlehen über 10 000 Yen
gegen Hypotheken auf Grundbesitz	15% und 3% Kommission	10% und 1½% Kommission	10%
gegen Hypotheken auf Häuser	15% und 6—7% Kommission	12% und 3,5—4% Kommission.	

Eine amtliche Zusammenstellung des in den einzelnen Bezirken durchschnittlich herrschenden Zinsfufses für den Dezember 1887 (Stat. Jahrb. VIII 438 ff.), der leider gar keine Angabe über den Ursprung der Zahlen beigegeben ist, ergiebt für den Durchschnitt der Bezirke folgende Sätze (Okinawa fehlt durchweg)

	Darlehen[2] für den Tag und 100 Yen = % p. a.	Lombard von Staatspapieren Prozent jährlich	Hypothek auf Grundstücke[3] Prozent jährlich
für 10 000 Yen und darüber	2,5 Sen = 9,125	7,1	8,2
- 5 000—10 000 Yen	2,7 - = 9,855	7,8	9,2
- 1 000— 5 000 -	2,9 - = 10,585	8,8	10,2
- 500— 1 000 Yen	3,2 - = 11,68	9,8	11,8
- 100— 500 -	3,7 - = 13,87	10,8	12,7
- weniger als 100 Yen	4,3 - = 15,695	12,5	14,5

[1] Gesetzliche Zinsen sind durch das gleiche Gesetz auf 6 Prozent festgesetzt.

[2] Niigata, Saitama, Gifu fehlen ganz, Chiba bis auf die letzte Zeile.

[3] Es fehlen Tokyo, Ibaraki, Akita.

Diese Sätze sind niedriger, als die oben angeführten, immerhin sind sie an sich hoch. Der hohe Zinssatz für Hypotheken namentlich steht in merkwürdigem Verhältnis zu dem Kurs der Staatspapiere, aber auch zum Lombard.

Welchen Wert diese Zahlen haben, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ein Vergleich der einzelnen Bezirke ergiebt sehr sonderbare Unterschiede. Es ist allerdings ganz einleuchtend, dafs der Zinsfufs in Osaka, Aichi verhältnismäfsig niedrig, in manchen Bezirken im Norden und an der Westküste hoch angegeben wird. Verdächtig ist aber, dafs mehrfach benachbarte und in ganz ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen befindliche Bezirke so gar verschiedene Zinssätze haben sollen, wenn z. B. bei Hypotheken der Zinsfufs in Kanagawa sehr hoch, in Shizuoka sehr niedrig ist, oder in Tottori zum Teil doppelt so hoch als in Shimane. Dafs der Lombard-Zinsfufs in Osaka sehr viel niedriger sein sollte als in Tokyo, ist bei dem lebhaften Geldverkehr zwischen beiden Plätzen auch kaum wahrscheinlich[1].

Es ist bereits erwähnt, dafs eine Anzahl National- und Privatbanken auch als Sparkassen fungieren. Die erste und wichtigste Sparkasse des Landes aber ist die Postsparkasse. Durch Gesetz 135 vom 23. Dezember 1874 ins Leben gerufen, hatte sie Ende 1875 22 Zahlstellen. Diese wurden dann jährlich um 100 bis 200 vermehrt, bis sie Ende 1884 die Zahl 1469 erreicht hatten. Das nächste Jahr brachte eine plötzliche Vermehrung bis auf 4338, welche dann aber teilweise wieder rückgängig gemacht wurde. Ende 1887 waren es 3067. Von der neuen Einrichtung wurde anfangs ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht. Teils war die Bevölkerung an derartige Anstalten nicht gewöhnt, teils war der Zinsfufs, 6 Prozent, so tief unter dem landesüblichen, dafs die Sparkasse wenig lockte gegenüber sonst möglichen Anlagen. Ein wichtiges Hindernis endlich, das fortdauernd wirkt, sind die umständlichen Formalitäten und der ungeschickte Geschäftsbetrieb, der das Publikum fernhält, statt dafs man die Sache möglichst leicht und bequem machte. Auf alle Erkundigungen erhält man von Dienstboten, Handwerkern u. s. w. die ganz ständige Antwort, man möge das Geld nicht einlegen, da es so sehr umständlich sei, es wieder herauszubekommen. Das erste Jahr des Geschäftsbetriebes, 1875, schlofs mit 1843 Sparern und 15 224 Yen Einlagen. Sieben Jahre später, Ende 1882, war man erst auf 46 211 Sparer und 1 058 224 Yen Einlagen gekommen, auf 1000 Einwohner 1,25 Sparer und 28,88 Yen Einlagen. Von da an beschleunigte

---

[1] Für Summen über 10 000 Yen in Tokyo 8,4, in Osaka 5,5 Prozent.

sich die Entwickelung doch etwas mehr. Der Stillstand im Geschäftsleben, der 1883 begann, auch eine zeitweise Erhöhung des Zinsfuſses, 1882 auf 7, 1883 auf 7,2 Prozent, lieſsen die Zahlen rascher ansteigen

1883	auf	87 014	Sparer	mit	2 298 502	Yen	Einlagen
1884	-	141 202	-	-	5 260 484	-	-
1885	-	293 297	-	-	9 050 255	-	-
1886	-	490 337	-	-	15 462 054	-	-
1887	-	568 849	-	-	18 213 282	-	-
1888[1]	-	665 822	-	-	19 758 482	-	-

Seit dem starken Steigen des Kurses der Staatspapiere ist auch der Zinsfuſs bei der Sparkasse mehrfach herabgesetzt, bis auf 4,2 Prozent.

Die rasche Zunahme ist seit 1887, nach Wiederbelebung des Geschäfts, einigermaſsen ins Stocken gekommen. Die Summe der Neueinlagen (einschlieſslich zugeschriebener Zinsen) war 1886 am höchsten mit 13 051 044 Yen, aber 1887 11 577 394 Yen, 1888 nur 10 753 665 Yen. Dagegen stiegen die Rückzahlungen von 6 639 245 Yen auf 9 208 465 Yen. Die Zahl der neu eintretenden Sparer war 1887 und 1888 geringer als im vorhergehenden Jahre. Im Bezirk Tokyo waren die Rückzahlungen sogar erheblich höher als die Einzahlungen (auf Tokyo allein kamen 1887 27 Prozent der Ein- und 37 Prozent der Auszahlungen). Im Bezirk Osaka (mit 12 Prozent aller Ein- und Auszahlungen) war der Zuwachs nur unbedeutend. Diese rückläufige Bewegung scheint sich 1889 noch fortgesetzt zu haben[2]. Immerhin ist der Fortschritt von 1882 bis 1887 verhältnismäſsig recht bedeutend. Auf 1000 Einwohner kamen nunmehr schon 14,56 Sparer und 460,98 Yen Einlagen. Die durchschnittliche Höhe der Einlage auf einen Sparer war von 22,90 Yen auf 32,02 Yen gestiegen. Auffällig ist, wie groſs die Rückzahlungen im Verhältnis zu den Einzahlungen sind. Nur in den Jahren 1883 bis 1885 waren sie weniger als die Hälfte der Einzahlungen, 1886 wieder wie früher mehr als die Hälfte, 1887 drei Viertel, 1888 sechs Siebentel. Wie wenig die

---

[1] Nach Zeitungsnotizen wäre Ende 1889 die Zahl der Sparer 762 000, die Summe der Einlagen 20 420 000 Yen gewesen.

[2] Der Bestand der Spareinlagen hat Ende 1889 20,4 Millionen kaum überschritten, während die Zahl der Sparer noch ziemlich zugenommen hat. Offenbar sind in der Zeit von 1887—1889 infolge der lebhaften Spekulation die groſsen Depositen herausgezogen, während die ganz kleinen Ersparnisse sich weiter vermehren. Das wäre im ganzen keine ungünstige Entwickelung. Die durchschnittliche Höhe der Einlage eines Sparers wäre nach den mitgeteilten Zahlen auf 26,8 Yen zurückgegangen.

Benutzung der Sparkasse in die Volkssitten eingedrungen ist, ergiebt sich noch mehr als aus den vorigen Zahlen aus der grofsen Zahl von Sparern, welche alljährlich ganz ausscheiden:

	Es traten neu ein	Es traten ganz aus
1882	23 632	16 395
1884	84 097	29 909
1885	204 148	52 053
1886	298 921	101 881
1887	197 628	119 116
1888	217 604	120 631

Bemerkenswert ist auch, wie die Benutzung der Sparkasse bisher nur in einigen grofsen Städten häufig ist. Es kamen von je 100 aller Neueinlagen (ohne Zinsen) des betreffenden Jahres auf die Bezirke

	1882	1884	1886	1887	1888
Tokyo	62	44	31	27	24
Osaka	10	11	12	12	11
Kyoto	5	5	4	4	5
Aichi	2,5	7	6	7	6

Die Zahlen zeigen aber doch auch, dafs das Sparen im Lande sich neuerdings allgemeiner verbreitet. Noch 1884 kamen zwei Drittel aller Neueinlagen auf die vier Bezirke mit den gröfsten Städten des Landes, 1888 nicht mehr die Hälfte. Im Jahre 1884 wurden in 6 Bezirken mehr als 100 000 Yen neu eingezahlt, im Jahre 1886 in 28 Bezirken, 1887 in 32, 1888 in 31 Bezirken.

Die in die Postsparkasse eingezahlten Depositen wurden früher als besonderer Fonds im Finanzministerium verwaltet und dort in Staatspapieren angelegt. Seit Eröffnung der Depositenkasse am 1. Juli 1885 wurden sie dieser zugeführt[1].

Das Versicherungswesen ist in Japan noch in den Anfängen, natürlich abgesehen von dem Geschäft ausländischer See-, Feuer- und Lebensversicherungsgesellschaften in den offenen Häfen und Plätzen. In Tokyo besteht seit 1879 eine einheimische Seeversicherungsgesellschaft mit anfänglich 600 000 Yen, seit 1886 1 000 000 Yen Kapital, welche jährlich 9—11 Prozent Dividende verteilt. Ferner besteht seit 1881 in Tokyo die Meiji Lebensversicherungsgesellschaft mit 100 000 Yen Kapital, welche regelmäfsig 10 Prozent Dividende verteilt. Im Juli 1889 waren bei ihr 5356 Personen für ein Kapital von 2 745 300 Yen versichert, aufserdem in 1041 Fällen

---

[1] Die Verhältnisse der Postsparkasse sind jetzt geregelt durch Gesetz 63 vom 12. August 1890.

Erziehungsgelder im Betrage von 358 900 Yen. Von jenen 5356 Versicherten kamen auf die Provinz Musashi (Tokyo, Yokohama) allein 1100, auf Settsu (Osaka, Kobe) 640. Dem Berufe nach waren darunter: Kaufleute und Bank- etc. Beamte 2274, Beamte (aufser Lehrern) 1081, dagegen Landleute nur 164, Gewerbetreibende 340.

Das sind noch recht bescheidene Anfänge, aber beide Gesellschaften sind doch in gedeihlicher Entwickelung begriffen. Über einige neue in den allerletzten Jahren gegründete Versicherungsgesellschaften, namentlich die erste einheimische Feuerversicherungsanstalt, ist mir Näheres nicht bekannt. Jedenfalls beweist ihre Gründung, dafs der Gedanke der Versicherung anfängt sich zu verbreiten. Für die Versicherung gegen Feuersgefahr ist freilich nur ein geringes Arbeitsfeld vorhanden. Die Bauart japanischer Häuser bringt ein so grofses Risiko mit sich, dafs die Prämien eine abschreckende Höhe haben müfsten.

V. Die Börsen.

Im Zusammenhang mit den in diesem Kapitel besprochenen Kreditanstalten ist endlich der Börsen zu gedenken[1].

Mit der früher in Japan unbekannten Schaffung einer Staatsschuld in Form von Obligationen seit dem Jahre 1873, mit der Begründung von Gesellschaften auf der Grundlage übertragbarer Aktien entstand das Bedürfnis nach einem Markt für solche Wertpapiere, wo namentlich die mit den neuen Obligationen abgefundenen Staatsgläubiger Abnehmer für ihre Scheine finden könnten. Mit offenbarer Anlehnung an amerikanische Muster wurde 1874, durch Gesetz 107 vom 13. Oktober, ein erster Versuch gemacht, „die bisher fehlende Regelung des Verkehrs in Wertpapieren“ durch Errichtung von Börsen (Kabushiki torihiki jo), zunächst in Tokyo und Osaka, herbeizuführen. Das fremde Muster zeigt sich am deutlichsten darin, dafs als Gegenstände des Handels an den Börsen auch allerlei Wertpapiere aufgezählt sind, welche damals, und zum Teil noch heute, in Japan gar nicht vorkamen, nämlich neben Staatspapieren und

---

[1] Ein Vortrag von P. Mayet aus dem Januar 1881 über „Die japanische Geld- und Effektenbörse“, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. Ostasiens Bd. V (Heft 41) S. 1–9, beschäftigt sich im wesentlichen nur mit dem Statut der Effektenbörse in Osaka, das auf dem Gesetze von 1878 beruht. Ich bin persönlich bekannt mit den beiden jetzt wichtigsten Börsen Japans, der Effekten- und der Reisbörse in Tokyo, deren Geschäftsbetrieb näher kennen zu lernen mir 1886 durch die Gefälligkeit der damaligen Präsidenten beider Anstalten Kono (jetzt Mitglied des Sumitsu-in) und T. Aoki (inzwischen verstorben) erleichtert wurde.

Aktien staatlich genehmigter Anstalten auch staatlich anerkannte übertragbare Schuldscheine, Aktien und Obligationen von Eisenbahn-, Dampfschiffahrt-, Telegraphen- (!), Gas-, Wasser-, Bergwerksgesellschaften u. s. w. Die Schwierigkeit war nun, wer die Börsengebäude errichten und für den Verkehr darin verantwortlich sein sollte, da die alte Handelsorganisation vernichtet war. So half man sich durch Schaffung von Aktiengesellschaften, welche den Börsenbetrieb übernehmen sollten, unter Aufsicht des Finanzministers, an dessen Stelle 1875 der Minister des Innern trat, um 1878 wieder durch den Finanzminister, 1881 durch den Minister für Landwirtschaft und Gewerbe ersetzt zu werden. Die Aktionäre sollten unter sich einen Verwaltungsrat (Kimoiri) und aus diesem einen Präsidenten und Vicepräsidenten wählen. Geschäfte an der Börse abzuschliefsen war den „Mitgliedern" vorbehalten. Das sollten in erster Linie Aktionäre mit mehr als 5 Aktien sein. Doch konnten zu „Mitgliedern" auch andere Personen vom Vorstand ernannt werden, wenn sie 500 Yen (den Betrag von 5 Aktien) hinterlegten und drei Bürgen beibrachten. Die „Mitglieder" sollten Geschäfte privatim aufserhalb der Börse nicht abschliefsen. Sie waren in Genossenschaften von je fünf eingeteilt, welche solidarisch füreinander hafteten. — Der Grundgedanke dieses ersten Börsengesetzes war also offenbar der, aus den Personen, welche Börsengeschäfte trieben, d. h. für eigene oder fremde Rechnung Wertpapiere kauften und verkauften, eine Genossenschaft zu bilden, der man die Form einer Aktiengesellschaft gab, um aus dem Aktienkapital einerseits die Gebäude zu beschaffen, anderseits eine bei der Regierung zu hinterlegende Kaution, nämlich zwei Drittel des Aktienkapitals. Für ihre Unkosten durfte die Gesellschaft 1—2 vom Tausend der geschlossenen Geschäfte erheben.

War schon in dem Gesetz von 1874 dieser Grundgedanke der Börse als einer Effektenhändlergenossenschaft nicht rein durchgeführt, so wurde er in der Folge ganz verlassen. Das Reisbörsengesetz von 1876 (von welchem unten mehr) und nach ihm das zweite Effektenbörsengesetz, Nr. 8 vom 4. Mai 1878, liefsen den Zusammenhang zwischen Börsenhändlern und Aktionären ganz fallen. Es heifst nur mehr, dafs auch Aktionäre Händler oder, wie die bisherigen „Mitglieder" nun heifsen, Makler sein dürfen. Thatsächlich haben, in Tokyo wenigstens, gegenwärtig Aktionäre und Makler gar nichts miteinander gemein. Die Aktien sind in den Händen von Kapitalisten, welche die fetten Dividenden einstreichen, die Makler sind meist arme Teufel, die mit der Kraft ihrer Lungen und Ellbogen mühsam ihr Brot verdienen. Die Börsengesellschaft ist nunmehr eine reine Erwerbsgesellschaft, welcher das Börsengebäude gehört und deren Vorstand und Beamte den Verkehr an der Börse leiten und beaufsichtigen. Dafür erhebt sie von jedem Geschäft eine Gebühr, die vom Kassengeschäft eins vom Tausend, von Termin-

geschäften zwei vom Tausend nicht überschreiten soll[1]. Die Bestimmungen über die Kaution (zwei Drittel des Kapitals) blieben unverändert. Die Koncession sollte immer nur auf fünf Jahre erteilt werden. Im Vorstande fiel der Vicepräsident weg. Der Vorstand erhielt die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Maklern, namentlich darüber, ob die vertragsmäſsigen Verpflichtungen erfüllt seien, ob „Kontraktbruch" vorliege, ebenso über die Zulassung von Wertpapieren zum Verkehr auf der Börse oder deren Ausschluſs, endlich über die Zulassung der Makler, die dem Vorstande nicht angehören dürfen. Die Makler haben eine „angemessene" Sicherheit zu hinterlegen, welche 1880 (Nr. 20 vom 15. April) für Effektenmakler auf mindestens 200 Yen, für Makler in Gold- und Silbergeld auf mindestens 1000 Yen festgesetzt wurde. Dasselbe Gesetz machte die Zulassung als Makler von der Erlaubnis des Finanzministers abhängig und forderte für die Wahl des Börsenpräsidenten Bestätigung durch den Finanzminister[2]. Geschäfte an der Börse werden nur von den zugelassenen Maklern und stets im eigenen Namen abgeschlossen. Für die Zulassung ist eine Gebühr von 30 Yen zu zahlen (Nr. 28 vom 6. August 1883). Die Zahl der Makler ist begrenzt, übrigens mehrfach geändert.

Das Gesetz von 1878 war viel klarer abgefaſst als das sehr weitschweifige von 1874. Als Gegenstand des Börsenverkehrs waren jetzt nur japanische Staatspapiere und Aktien koncessionierter Gesellschaften bezeichnet[3]. Auſserdem erlaubte Nr. 37 vom 22. September 1879 „zeitweise" auch Geschäfte in Papiergeld resp. Gold- und Silbergeld. Nach Herstellung des Parikurses ist dies durch Nr. 39 vom 28. November 1885 am 1. Januar 1886, dem Beginn der Einlösbarkeit des Papiergeldes, wieder aufgehoben.

Durch das Gesetz von 1878 ist also eine Erwerbsgesellschaft dahin privilegiert, daſs der Verkehr mit Wertpapieren in ihren Räumen sich vollziehen muſs und ihr davon eine Gebühr entrichtet wird. Je lebhafter die Spekulation, desto vorteilhafter ist es für die Gesellschaft. Der Vorstand dieser selben Gesellschaft aber, bestehend aus Aktionären mit mindestens 30 Aktien im Besitz, überdies durch Tantiemen an der Höhe der

[1] Diese Bestimmung ist durch Nr. 37 vom 28. November 1885 dahin geändert, daſs eine angemessene Gebühr erhoben werden soll mit Genehmigung der Minister für Landwirtschaft und Gewerbe und der Finanzen.

[2] Diese Verschärfungen des Gesetzes traten ein infolge der tollen Agiotage jener Zeit.

[3] Nach Nr. 54 vom 23. Dezember 1880 kann der Finanzminister auch die Zulassung von Aktien anderer Gesellschaften, welche keine gefährlichen Geschäfte betreiben, anordnen.

Umsätze interessiert, sollte die Aufsicht über den Börsenverkehr ausüben. Bei einer derartig verfehlten Einrichtung war es nun nicht merkwürdig, dafs die Regierung ihrerseits wieder dem Vorstande nicht traute und die Börse durch die Polizei überwachen liefs. Es ist mehr als einmal vorgekommen, dafs die überwachende Polizei wegen vermuteter Gesetzesverletzung die ganze Börsenversammlung verhaftet und gefesselt abgeführt hat, namentlich auf der Reisbörse.

Der Verkehr an der Börse beruht auf der aus Amerika übernommenen Einrichtung des „calling stocks“. Die Abschlüsse erfolgen fast ausschliefslich per ultimo und zwar auf die drei nächsten Monatsschlüsse[1]. Auf erhöhter Tribüne sitzt ein Vorstandsmitglied, rechts und links von ihm hocken zwei Börsensekretäre. Vor der Tribüne in dem Börsensaal drängen sich die Makler. Ein Beamter der Börse ruft den Namen des zu handelnden Wertpapieres auf und den Anfangskurs. Erfolgen zu diesem keine Abschlüsse, so geht er je nach der Lage herauf oder herunter mit dem Kurs. Wer zu dem ausgerufenen Kurs kaufen oder verkaufen will, ruft die Zahl der Stücke, die er giebt oder nimmt, bis ein anderer Makler in die Hände klatscht als Zeichen der Annahme der Offerte. Die Börsensekretäre notieren Zahl der Stücke und Namen der Makler (thatsächlich nur ein abgekürztes Zeichen) für jeden Abschlufs auf einem besonderen Blatte des Protokolls. Jeder Kurs, zu dem ein Abschlufs erfolgt ist, wird sofort von Dienern mit grofsen Zeichen auf eine lange schwarze Tafel geschrieben und diese an der Wand des Saales aufgehängt, so dafs ein Blick sofort alle vorgekommenen Kurse zeigt. Ist in dem Effekt wenig Verkehr, so vollzieht sich das ganz gemächlich. Kommt man aber zu den eigentlichen Spekulationspapieren, so wird, namentlich wenn die Kurse stark schwanken, die Scene bewegter. Jeder Makler sucht sich dicht an die Tribüne zu drängen und die anderen zu überschreien. Die Abschlüsse folgen einander so rasch, dafs man kaum begreift, wie die Sekretäre folgen können. Doch sollen Irrtümer selten sein. Das Geschrei und Gedränge ist derart, dafs man an eine Prügelei glauben würde, wenn nicht die gleichgültige Miene des Vorsitzenden und der Polizisten wäre. Zu Zeiten ist es allerdings schon vorgekommen, dafs aller Verkehr unmöglich und die Börse geschlossen wurde. Erfolgen zum nächsten Ultimo in dem betreffenden Papier keine Abschlüsse mehr, kommt der übernächste, dann der dritte Ultimo an die Reihe. Ist die ganze Liste verlesen, so löst sich der Knäuel erschöpft auf und die Makler vergleichen ihre Notizen

[1] Das Gesetz von 1874 kannte auch einen Medio.

mit dem Protokoll der Börsensekretäre. Inzwischen laufen die Telegramme von den anderen Börsen über die dortigen Kurse ein und nach einer Stunde folgt die zweite Verlesung, gegen Mittag die dritte. Die wichtigsten Abschlüsse pflegen in der zweiten Verlesung zu erfolgen. Um eine gewisse Garantie dafür zu schaffen, dafs die Termin-Abschlüsse wirklich ein ernsthaftes Geschäft vermitteln sollen, mufs nach Schlufs der Börse, in Tokyo bis vier Uhr nachmittags, ein Angeld im Bureau der Börse hinterlegt werden. Das Börsengesetz bestimmt, dafs es mindestens 5 Prozent des Preises sein sollen. Das Börsenstatut in Tokyo verlangt sogar 15 Prozent. Das hat nun, wie die Erfahrung gezeigt hat, das Differenzspiel nicht verhindert. Aber es ist wohl die Ursache dafür, dafs die einzelnen Abschlüsse über eine merkwürdig geringe Stückzahl lauten, meist nur 2—4 Stück. Die Vermutung liegt nahe, dafs die Makler thatsächlich eine gröfsere Stückzahl umsetzen, als sie angeben, und so auch Börsengebühr und Steuer vermeiden. Die bei demselben Makler eingehenden Aufträge, zu kaufen und zu verkaufen, kann er ja ohnehin ohne Benützung der Börse ausgleichen bis auf die Differenz.

Neben dem Termingeschäft sind die meisten andern bei uns üblichen Börsengeschäfte, namentlich das Prämiengeschäft nicht bekannt. Dafs ein Makler in die Verpflichtung eines anderen eintritt, wird als besonderes Börsengeschäft nicht angesehen (ist daher auch steuerfrei). Vom Report- und Deportgeschäft scheinen wenigstens Anfänge vorhanden zu sein.

Auf Grund des Gesetzes von 1878 wurden die Börsen von Tokyo und Osaka rekonstruiert und im Sommer (1. Juni und 15. August) 1878 neu eröffnet. Daneben wurde am 13. Februar 1879 (Nr. 8) die Errichtung einer Börse nur für Kauf und Verkauf von Mexikanischen Dollars in Yokohama gestattet. Gleichzeitig mit den beiden andern Börsen wurden auch für diese am 22. September 1879 (Nr. 38) Geschäfte in Papiergeld gestattet. Das bereits erwähnte Gesetz 20 vom 15. April 1880 stellte die Börse von Yokohama den beiden anderen ganz gleich. In Kobe hat eine Effektenbörse nur ganz kurze Zeit bestanden. (1884/85). Weitere derartige Anstalten sind 1885 in Kyoto, 1886 in Nagoya errichtet.

Das Kapital der Börsengesellschaften, anfangs je 200 000 Yen, hat diese Höhe nur mehr in Tokyo. Bei den vier anderen Börsen beträgt es 100 000 Yen. Über die Lage der einzelnen Gesellschaften im Jahre 1887 vergleiche die umstehende Tabelle, welche auch die Summen für das schlechteste und für das beste frühere Jahr enthält.

Japanische Effektenbörsengesellschaften 1887.

Ort	Zahl der Makler	Kapital Yen	Reservefonds Yen	Einnahme Yen	Ausgabe Yen	Gewinn	Dividende Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8
Tokyo	69	200 000	40 000	327 957	136 345	191 612	77,5
Kyoto	29	100 000	2 700	53 078	21 830	31 248	26
Osaka	46	100 000	17 900	93 434	39 064	54 370	45
Yokohama . . .	51	100 000	—	37 800	11 862	25 938	25,5
Nagoya	16	100 000	—	12 247	4 951	7 296	7,2
Bei den 5 Börsen 1887 zusammen	211	600 000	60 600	524 516	214 052	310 464	43,12
1884 bei 4 Börsen	171	600 000	99 415	115 096	44 969	70 127	10,35
1882 bei 3 Börsen	?	500 000	81 000	?	?	368 277	66,2

Die Rekonstruktion der Börsen fiel zusammen mit dem Beginn der Agiotage. Nun war allerdings das Differenzspiel auf die Börsen nicht beschränkt. Aber hier trat es zahlenmäfsig erfafsbar zu Tage. Neben dem Papiergelde ergriff die Spekulation auch andere Effekten. Wie auf europäischen Börsen die Spekulation ganz bestimmte einzelne Papiere sich heraussucht, so wurde auch in Japan ein leitendes Spekulationseffekt eingeführt, die siebenprozentigen Rentenablösungsscheine. Von verschiedenen Staatspapieren waren diese am zahlreichsten vorhanden, für gut 108 Millionen Yen, mehr als die Hälfte aller verzinslichen Staatsschuldscheine. Aufserdem war dieses Papier von vornherein in schwachen Händen, welche sich vielfach dieser Scheine rasch entledigten. In allen anderen Staatspapieren wie in Aktien waren lange Zeit die Umsätze ganz unbedeutend, in Tokyo bis 1883 nur 1—2 Prozent aller Umsätze, in Osaka 1879/80 etwas bedeutender, aber von 1881—85 kaum erwähnenswert, ebenso in Yokohama. In Papiergeld und 7 prozentigen Rentenscheinen dagegen waren die Umsätze bald ganz aufserordentlich hoch, wobei man bedenken mufs, dafs die wirklich abgeschlossenen Geschäfte erheblich gröfser gewesen sein werden als die an den Börsen verzeichneten. Dabei überwogen in Tokyo stets die Abschlüsse in Rentenscheinen, in Yokohama die in Papier, während in Osaka nur 1882 und 1883 die Valutageschäfte den Hauptplatz einnahmen. Die Zahlen würden noch gröfser sein, wenn nicht die Börsen mehrfach zeitweise geschlossen gewesen wären oder nicht, wie in Yokohama 1883/84, die Makler

wegen der hohen Börsensteuer den Geschäftsbetrieb auf der Börse eingestellt gehabt hätten. Die Umsätze an den Börsen entwickelten sich in den bis 1885 vorwiegenden Geschäften in Millionen Yen folgendermaſsen:

	Tokyo		Osaka		Yokohama	
	7°/oige Renten-scheine	Gold- und Silbergeld	7°/oige Renten-scheine	Gold- und Silbergeld	7°/oige Renten-scheine	Gold- und Silbergeld
1879	89	21	25	12	—	167
1880	196	34	22	47	3	80
1881	218	—	107	–	1	379
1882	68	1	61	207	—	467
1883	54	0	24	72	—	184
1884	25	—	15	—	0	—
1885	18	4	9	1	0	2
1886	17	—	25	—	0	—
1887	0	—	1	—	0	—

Als Höhepunkt der Spekulation treten deutlich die Jahre 1880—82 hervor. Wie sehr die Umsätze in Rentenscheinen spekulativer Natur waren, zeigen namentlich die Zahlen der Börse in Tokyo. Besonders auffällig ist der Rückgang in den letzten Jahren: 1887 nur mehr 160000 Yen. Etwas mag dazu die 1887 begonnene Konvertierung der Staatsschuld, welche gerade dieses Papier zuerst in Angriff nahm, beigetragen haben. Die Hauptsache ist aber, daſs die Spekulanten etwas viel Interessanteres als die doch nur in mäſsigen Grenzen schwankenden Staatspapiere gefunden haben, das Aktienwesen. Wie seit 1886 die Gründung von Aktiengesellschaften in Flor kam, so auch die Spekulation in den neuen Effekten.

Die Umsätze in Aktien betrugen in Millionen Yen an den einzelnen Börsen:

	Tokyo	Osaka	Yokohama	Kyoto	Nagoya
1884	6,0	0,0	0,0		
1885	3,6	0,0	0,0	0,0	
1886	39,4	3,0	0,2	3,0	0,0
1887	72,0	36,2	1,7	18,9	2,1

Mit der Zunahme in den letzten beiden Jahren vergleiche man oben die Abnahme bei den Rentenscheinen. Der rein spekulative Charakter dieser Börsenoperationen wird dadurch klar werden. An allen Börsen zusammengenommen wurden in Millionen Yen umgesetzt:

	1882	1887
7°/oige Rentenscheine	129,6	1,0
Andere Staatspapiere	0,0	0,2
Bankaktien	0,1	5,2
Andere Aktien	0,6	125,7
Silber- und Goldmünzen	674,2	—
	804,5	132,1

Die völlige Umwandlung des Börsenverkehrs in den letzten Jahren kann wohl nicht deutlicher gezeigt werden.

Die Börsengesellschaften haben aus den Gebühren vom Börsenverkehr ganz unmäfsige Einnahmen gehabt, im Jahre 1887 allein 524516 Yen, während die Ausgaben 214052 Yen betrugen, davon allein in Tokyo 136345 Yen[1]. Der Reingewinn betrug mithin 310464 Yen, 52 Prozent des Kapitals der Gesellschaften, während der Staat aus der Steuer 1887/88 nur 97757 Yen einnahm. Die verteilte Dividende war

	1887		1886		frühere höchste Dividende		
in Tokyo	77,5	Prozent	55	Prozent	35	Prozent	(1881)
- Osaka	45	-	15	-	77	-	(1882)
- Yokohama	25,5	-	6,5	-	110	-	(1882)
- Kyoto	26	-	9,5	-			
- Nagoya	7,2	-	1,9	-			

In den neun Jahren 1879 bis 1887

	haben an Dividende verteilt		und hatten 1887 einen Reservefonds von
Tokyo	277,5	Prozent	40000 Yen
Osaka	233,8	-	17900 -
Yokohama	354	-	—

Die höchsten Reingewinne früherer Jahre finden wir 1881 mit 311710 Yen und 1882 mit 368277 Yen. Von 1879 bis 1887 sind mehr als 1½ Millionen Yen an Dividenden an die Börsengesellschaften verteilt, man darf sagen für so gut wie keine Gegenleistung, eine Besteuerung des Verkehrs zu Gunsten der Aktionäre[2]. Die Aktien der Börsengesellschaften sind denn auch gesuchte Papiere geworden und liegen überwiegend in einflufsreichen Händen. Der Kurs der Aktien der Tokyo-Börse z. B. war 1879 durchschnittlich 246, 1881 fast 260, von 1882 bis 1885 hielt er sich zwischen 170 und 190, stieg 1886 auf 341 und war 1887 trotz der ungeheuren Dividende nur 302 wegen der drohenden Börsenreform und des bevorstehenden

[1] Die Ausgaben werden veranlafst durch das Heer von Sekretären, Rechnungsbeamten u. s. w. Die scheunenartigen Baracken, welche als Börsengebäude benutzt werden, können grofse Ausgaben nicht veranlassen.

[2] Auch 1888 und 1889 haben bei der fortdauernden Spekulation in Aktien nach den Notizen der Handelszeitungen grofse Dividenden gebracht, nämlich für

Tokyo	1888:	52 %,	1889:	63 %,
Osaka	-	48 %,	-	44 %.

Danach sind also in elf Jahren in Tokyo 392,5, in Osaka 325,8 Prozent Dividende verteilt, im jährlichen Durchschnitt also in Tokyo fast 36, in Osaka fast 30 Prozent.

Ablaufs der zweiten Koncessionsperiode [1]. Bis 1882 lag wenigstens die Börsensteuer [2] auf der Einnahme der Börsengesellschaften (ein Zehntel). Ende 1882 war der Einfluſs der Aktionäre so groſs, daſs bei der beabsichtigten Erhöhung der Steuer diese ganz auf die Makler gewälzt wurde, während die Aktionäre aller Steuer ledig wurden.

Eine Reform der ganz unbefriedigenden Börsenzustände wäre formell leicht zu ermöglichen gewesen, da alle Börsen nur auf 5 Jahre koncessioniert sind. Was man an ihre Stelle setzen sollte, war freilich schwer zu sagen. Dies und das Interesse der Aktionäre wirkten zusammen, daſs nach Ablauf der ersten Periode 1882/83 die Koncessionen ohne weiteres erneuert wurden. Noch 1886 wurde eine neue Börse für Nagoya zugelassen. Schlieſslich wurde aber doch beschlossen eine gründliche Reform der Börse vorzunehmen. Gesetz 11 vom 14. Mai 1887 enthielt eine Neuregelung des gesamten Börsenwesens. Das nicht gerade geschickt gefaſste Gesetz erregte einen Sturm der Entrüstung bei den Aktionären der bestehenden Börsen, welche aus der einmaligen Erneuerung der Koncessionen einen Anspruch auf weitere Verlängerung ableiteten. Es ist bezeichnend, daſs ohne eine einzige Ausnahme die Presse die Partei der Aktionäre nahm und daſs im September 1888 beschlossen wurde, das neue Gesetz solle nicht in Kraft treten. Sämtliche Börsenprivilegien wurden bis 1891 verlängert und inzwischen soll eine neue Regelung studiert werden. War es auch nicht weiter schade um das neue Gesetz, in welchem man sich um einige der wichtigsten Dinge ganz herumgedrückt hatte, so zeigt der Vorgang doch eine beklagenswerte Schwäche der Regierung gegenüber den Interessen der neuen Geldmächte, die auch sonst vielfach hervortritt.

Die beabsichtigte Reform soll nicht nur die Effekten- sondern auch die Reisbörse (Beisho-gwaisho) treffen. Der Reishandel hat in Japan bei seiner Wichtigkeit stets unter Aufsicht gestanden. Es scheint, als ob die unter Leitung der Reishändlergilden in Osaka gehaltenen regelmäſsigen Versteigerungen bereits

[1] Am 15. April war der Kurs noch 405, am 15. Juli 238, am Ende des Jahres 280, im Mai 1889 wieder über 300. — Überhaupt schwankt der Kurs der Börsenaktien auſserordentlich. Er war am

30. Juli 1885	159
15. Juni 1886	425
29. November 1886	332
15. März 1887	405
15. Juli 1887	238
30. Mai 1888	306
16. Juli 1888	270
15. April 1889	349
28. Februar 1890	246

[2] Vgl. über diese unten im dritten Buche Kap. 4, XIII.

einen börsenartigen Charakter getragen hätten[1]. Als in der Revolution die alte Organisation zu Grunde ging, scheint das Bedürfnis nach einer Regelung des Reishandels dringend fühlbar geworden zu sein. Schon ein Erlafs vom 2. des 6. Monats 1869 verspricht eine solche. Gegen Aufkaufen von Reis und Termingeschäfte in Produkten sind in den ersten Jahren der neuen Ordnung eine ganze Reihe von Verboten ergangen. Schon der Erlafs 138 vom Dezember 1874 scheint sich auf die beabsichtigte Einrichtung von Reisbörsen zu beziehen. Doch erfolgte die Regelung erst durch Nr. 105 vom 1. August 1876. Zu dem ziemlich kurzen Gesetz gehört eine lange Ausführungsverordnung des Ministers des Innern (Nr. 29 vom gleichen Datum). Die wesentlichen Züge der Einrichtung sind die gleichen wie in dem Gesetze von 1878 über die Effektenbörse. Das Kapital soll mindestens 30 000 Yen betragen. Die Vorstandsmitglieder müssen mindestens je 10 Aktien besitzen. Die vom Vorstande zuzulassenden Makler sollen mindestens 100 Yen als Sicherheit hinterlegen. Die Gebühr der Börsengesellschaft beträgt nicht über ein Prozent des Preises. Die Geschäfte sind, wie dort, sofort zu erfüllende oder Termingeschäfte auf einen der nächsten drei Monatsschlüsse. Betont wird, es müsse wirkliche Lieferung erfolgen (also Verbot des Differenzspiels); doch kann ein Makler seine Verpflichtungen auf einen anderen übertragen oder den verkauften Reis zurückkaufen. Abweichend ist, dafs der Makler zwar Geschäfte in eigenem Namen abschliefsen darf, aber auch in fremdem Namen, der dann anzugeben ist, abschliefsen kann. Das nach Abschlufs bei der Börse zu hinterlegende Angeld soll mindestens ein Zehntel des Preises betragen.

Die Geschäfte vollziehen sich in ähnlicher Weise wie an der Effektenbörse, indem der Preis ausgerufen wird und die Makler dann zu diesem Preise abschliefsen. In Tokyo wird auf diese Weise nur eine Sorte Reis gehandelt, Bushu (oder Musashi, die Provinz, in welcher Tokyo liegt) mittlerer Qualität. Wird eine andere Sorte oder Qualität geliefert, so wird der entsprechende Preis auf Grund jenes Börsenpreises nach bestimmten von der Börsenverwaltung festgesetzten Verhältniszahlen berechnet. Auf den anderen Börsen soll es ähnlich sein.

Die Lage der Reisbörsen im Jahre 1887 zeigt die folgende Tabelle. Nächst 1884 war dieses das ungünstigste Geschäftsjahr. Zum Vergleich sind die Ergebnisse des besten Jahres, 1879, beigefügt.

[1] Über die Organisation des Reishandels in früherer Zeit habe ich trotz vieler Erkundigungen immer nur sehr unbestimmte lückenhafte Auskunft erhalten, abgesehen von einigen allgemein bekannten Thatsachen.

Japanische Reisbörsengesellschaften 1887.

Ort	Zahl der Makler	Kapital Yen	Reservefonds Yen	Einnahme Yen	Ausgabe Yen	Gewinn Yen	Dividende Prozent	Umsatz 1000 Koku
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Tokyo	50	100 000	5 200	52 300	43 448	8 852	7,5	2 703
Otsu (Shiga)	19	30 000	2 650	9 460	6 000	3 460	10,5	410
Osaka	33	75 000	15 700	50 086	39 200	10 886	11,25	2 461
Kuwana (Miye)	28	30 000	8 259	4 242	3 573	669	2	221
Niigata	18	30 000	2 500	6 022	4 737	1 285	4	255
Hyogo	11	30 000	4 000	6 153	5 461	692	2,2	189
Kanazawa (Ishikawa)	18	30 000	1 376	9 123	6 128	2 995	9,43	511
Akamagaseki (Yamaguchi)	10	30 000	12 660	20 456	16 090	4 366	13,5	1 145
Matsuyama (Ehime)	3	30 000	686	5 610	4 144	1 466	4,85	64
Nagoya (Aichi)	27	30 000	3 160	14 139	11 120	3 019	9,5	677
Okayama	9	30 000	170	4 488	2 826	1 662	5,5	177
Kyoto	11	30 000	200	23 705	22 460	1 245	4	288
Tokushima	5	30 000	—	2 614	1 448	1 166	3,88	57
Hakata (Fukuoka)	13	30 000	—	8 277	7 495	782	2,61	565
Takaoka (Toyama)	19	30 000	—	8 641	7 402	1 239	3,8	434
Sakata (Yamagata)	9	30 000	—	3 520	2 316	1 204	4	113
Zusammen 1887 16 Börsen	283	595 000	56 561	228 836	183 848	44 988	6,7	10 270
1879 14 Börsen (wovon 2 in Tokyo)	1501	505 000	70 203	708 045	441 922	266 115	52,7 Gewinn	115 652

Nach Erlafs des Börsengesetzes wurden 14 Reisbörsen gegründet, davon zwei in Tokyo, welche seit 1883 verschmolzen sind. Im Jahre 1887 waren es 16, die drei bedeutendsten sind die von Tokyo, Osaka und Akamagaseki (Shimonoseki). Die durch sie vermittelten Umsätze waren in Millionen Koku

	auf allen Börsen	Tokyo	Osaka	Akamagaseki
1877	53,9	18,4	20	7,5
1878	120,4	24,2	31,4	14,4
1879	115,7	40,1	23,6	9,7
1880	38.8	16,2	6,0	2
1881	19,8	4,6	3,0	0,8
1882	25,6	6,8	5,2	0,9
1883	11,7	2,8	2,1	0,7
1884	11,7	2,9	2,7	1,2
1885	11,8	3,8	2,2	0,8
1886	18,4	5,9	3,9	1,6
1887	10,8	2,7	2,5	1,1
1888	10,6	2,1	2,8	1,9

Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben war im allgemeinen ein angemesseneres als bei den Effektenbörsen, 1887: 228836 Yen Einnahmen bei 183848 Yen Ausgaben, allerdings im Jahre 1879: 708045 Yen Einnahmen gegen 441922 Yen Ausgaben.

Seit Nachlassen der grofsen Reisspekulation infolge der Agiotage sind die Gewinne der Börsengesellschaften im allgemeinen mäfsig gewesen. Die meisten kleinen Börsen geben nur geringe Dividenden. An den gröfseren Börsen sind allerdings die Dividenden recht bedeutend, wenn auch nicht ganz so unmäfsig wie bei den Effektenbörsen. Der Gewinn war auf 100 des Kapitals

	in Tokyo (Kakigaracho)		Osaka		Akamagaseki	
1878	36		15		7	
1879	71		30,51		15,8	
1880	47,5		10,25		4,0	
1881	19		9,45		—	
1882	51,57		31,79		6,58	
1883	19,15		9,64		9,78	
1884	10,04		10,17		15,87	
1885	17,57		9,01		13,29	
1886	34,25	Dividende	18,91	Dividende	23,85	Dividende
1887	8,85	7,5	14,51	11,25	14,55	13,5
1888	7,61	5	8,08	8	17,7	15,5[1]

[1] Nach den Notizen der Handelszeitungen war die Dividende in

	Tokyo	Osaka	Akamagaseki
1889	26,5	19,5	23,5.

Im letztgenannten Jahre war die Höhe der Dividenden ganz der ungeheuren Haussespekulation in der zweiten Hälfte des Jahres zuzu-

Der Gewinn aller Börsen von 1877 bis 1887 beträgt zusammen rund 1 070 000 Yen, also im Jahresdurchschnitt beinahe 100 000 Yen auf ein Kapital von 500 000—600 000 Yen.

Den Rückgang der Umsätze auf den Börsen illustriert auch die Verminderung in der Zahl der Makler, die von 1501 im Jahre 1879 bis 1887 auf 283 zurückgegangen ist. Über Reispreise und Verwandtes ist unten in den Abschnitten über Landwirtschaft und Grundsteuer weiteres zu finden.

Viertes Kapitel.

Die Verkehrsmittel.

Das Verkehrswesen des alten Japan war wenig entwickelt. Aus politischen wie wirtschaftlichen Gründen fand ein erheblicher Warenverkehr zwischen den einzelnen Landesteilen nicht statt. Im Binnenlande verbot er sich schon durch die hohen Transportkosten, denn meist vollzog er sich auf dem Rücken von Packtieren oder von Menschen. Nur in der Ebene gab es Lastkarren, aber auch diese nur in geringer Zahl. Überdies war der Landverkehr an bestimmte Strafsen gebunden und der Warenzug mehr nach politischen als verkehrstechnischen Gründen geregelt. Der Seeverkehr war an die langsamen einheimischen Schiffe gebunden, die vor der Ankunft der Fremden eine gewisse Gröfse nicht überschreiten durften. Entwickelter war der Personenverkehr, gefördert durch die Hofreisen der Landesfürsten und Beamten von und nach Yedo, wie durch die allgemeine Sitte der Wallfahrten nach berühmten Tempeln und Bergen. Alles, was sich hierauf bezog, war eingehend geregelt, Pafswesen und Strafsenpolizei, Wirtshäuser und Bordelle, Stellung von Trägern und Ordnung der Fähren u. s. w. Für den Nachrichtenverkehr hatte die Regierung einen Kurierdienst entlang den Hauptstrafsenzügen, der schon zur Zeit der Einführung chinesischer Einrichtungen durch Kotoku Tenno (Mitte des 7. Jahrh.) nach chinesischem Muster organisiert war. Später in Verfall geraten, ist diese Staatspost schon von den Vorgängern der Tokugawas Nobunaga und Hideyoshi wiederhergestellt worden. Die Daimyos hatten ihren eigenen Kurierdienst. Für

schreiben. Für das zweite Semester betrug die Dividende pro anno nämlich in Tokyo 40, in Osaka 30, in Akamagaseki 39 Prozent. — Die Aktien der Reisbörse in Osaka standen beispielsweise im Durchschnitt des Jahres 1879 auf 388, 1887 auf 189.

Privatleute wurde bald nach 1615 auf dem Tokaido von Yedo nach Kyoto und Osaka eine monatlich dreimalige Briefbestellung durch eine halbstaatliche Anstalt eingeführt (Tokaido sando hikyaku). Um 1670 gründeten die Kaufleute von Yedo und Kyoto eine eigene Botenanstalt (Shoninmachi hikyaku) ziemlich primitiver Natur — die Briefe wurden an bestimmten Strafsenecken niedergelegt, wo der Adressat sie sich holte und wohin auch die zu befördernden Briefe gelegt wurden. In diesem Jahrhundert beförderte die Anstalt auch Geldsendungen. Wie weit solche Botenanstalten anderwärts verbreitet waren, ist nicht klar[1]. Die politischen und wirtschaftlichen Änderungen der Neuzeit haben eine aufserordentliche Umwälzung auf diesen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens hervorgebracht. Die hochentwickelte Technik des Westens, der man sich plötzlich gegenübersah, beeilte man sich nachzuahmen und einzuführen, ohne dafs man sich immer über die wirtschaftlichen Voraussetzungen ganz klar gewesen wäre. Gleich in den ersten Jahren folgte dem Wegfall der alten Verkehrsbeschränkungen die Einrichtung der Post, der Bau von Telegraphen und der ersten kurzen Eisenbahnlinien. Langsamer erwachte das rechte Verständnis für Hebung des inländischen Wegewesens. Bei der insularen Lage des Landes war es naturgemäfs, dafs man der Schiffahrt besondere Aufmerksamkeit zuwendete durch Betonnung und Beleuchtung der Küste, durch Förderung der Einführung fremdgebauter Schiffe, Gründung von Schiffahrtsgesellschaften mit Staatshülfe, durch Fürsorge für Erziehung und Prüfung von einheimischen Offizieren und Maschinisten für die fremden Schiffe. Wie diese Dinge sich im einzelnen entwickelt haben, soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Was Bau und Unterhalt der binnenländischen Verkehrsstrafsen betrifft, so sind diese, sowohl Landstrafsen als Wasserwege, in erster Linie von den kommunalen Körperschaften, Bezirk und Gemeinde, zu erhalten. Nur für gröfsere und kostspieligere Unternehmungen giebt der Staat Subventionen, deren Betrag von Jahr zu Jahr sehr geschwankt hat. Auch die Bezirke überlassen den Wegebau überwiegend den Gemeinden und geben je nach den Umständen diesen Subventionen. Anfang 1889 waren in Japan nur 2051 Ri (rund 8000 km) Staatsstrafsen und 6757 Ri (rund 27000 km) Bezirksstrafsen. Welche Strecke davon fahrbar ist, wird in der Tabelle nicht gesagt. Dafs aber die Länge der einigermafsen fahrbaren Strafsen in neuerer Zeit erheblich zugenommen hat, ist eine Thatsache, die sich dem Reisenden ebenso bemerklich macht wie die Zunahme der Brücken. Dafs dabei technisch viel versehen wird, dafs neue Böschungen mit Vorliebe abrutschen, dafs

[1] Obige Notizen hat Herr Ishizuka für mich aus dem amtlichen Werke Eikitei Shiko (das Postwesen) ausgezogen.

die Wege oft in schauderhaftem Zustande sind, das ist allerdings gleichfalls nicht zu leugnen.

Für die acht Finanzjahre 1879 bis 1887 ist eine Zusammenstellung des gesamten Geldaufwandes für öffentliche Bauten an Flüssen, Wegen, Brücken, Häfen, Deichen, Wasserleitungen u. s. w. veröffentlicht. Danach sind verwendet:

	für Flüsse	für Wege	für Brücken	überhaupt
1879/80	1 978 960 Yen	1 451 082 Yen	573 907 Yen	6 111 346 Yen
1880/81	3 080 405 -	1 622 696 -	673 500 -	5 708 877 -
1881/82	2 500 323 -	2 253 781 -	782 507 -	8 030 277 -
1882/83	3 669 936 -	2 248 646 -	846 416 -	9 455 943 -
1883/84	3 119 994 -	3 090 526 -	780 226 -	9 250 069 -
1884/85	3 220 003 -	2 625 749 -	797 586 -	9 108 090 -
1885/86 (9 Monate)	4 240 916 -	2 741 978 -	968 520 -	10 182 136 -
1886/87	3 523 769 -	3 255 686 -	912 320 -	10 208 214 -

In wie ausgedehntem Maſse beim Wegebau Arbeit der Gemeindemitglieder verwendet ist, läſst sich nicht sagen. Thatsächlich geschieht es in groſsem Umfange. Von jenen Gesamtsummen wurden, wenn man verschiedene Deckungsmittel (wie Beiträge u. dgl.) beiseite läſst, getragen

	vom Staate	von den Bezirken	von den Gemeinden
1879/80	1 471 102 Yen	1 338 512 Yen	3 211 270 Yen
1880/81	2 277 595 -	1 506 865 -	3 570 777 -
1881/82	338 466 -	2 866 695 -	4 498 078 -
1882/83	739 353 -	3 735 262 -	4 659 517 -
1883/84	1 034 957 -	3 267 502 -	4 405 986 -
1884/85	1 245 215 -	3 480 446 -	3 798 514 -
1885/86	2 156 126 -	3 897 456 -	3 493 375 -
1886/87	1 808 736 -	4 084 154 -	3 405 112 -

Die Aufwendungen für diese Zwecke sind, wie man sieht, für japanische Verhältnisse recht erheblich, rund 9 Prozent aller Staats-, Bezirks- und Gemeindeausgaben zusammengenommen.

Für die Ausdehnung des Netzes fahrbarer Wege und des zunehmenden Verkehrs giebt den besten Maſsstab die Zunahme der Wagen. Infolge der Wagensteuer ist es möglich, seit 1875 die Zahlen der auf Rädern ruhenden Beförderungsmittel für ganz Japan mit Ausnahme des Okinawa-ken genau zu verfolgen. An erster Stelle darf man das eigenartige nationale Vehikel nennen, die Jinrikisha, eine zweirädrige Droschke für 1—2 Personen und gewöhnlich von einem Mann gezogen. Das Fahrzeug, das erst 1871 aufgekommen sein soll, hat sich rasch über das ganze Land und neuerdings nach den chinesischen Häfen und bis Singapore und Ceylon verbreitet[1]. Die Zahl der Jinrikishas betrug 1875 bereits

[1] Aus Japan werden jährlich einige tausend Stück ausgeführt.

fast 114000 Stück und stieg bis 1880 auf 160000. Von da an bis 1885 hat sich die Gesamtzahl kaum verändert zwischen 160000 und 170000 gehalten und erst 1886 wieder zugenommen. Für das Winterhalbjahr 1887/88 wird die Zahl auf 190819 angegeben. Sie sind naturgemäfs namentlich zahlreich in Bezirken mit grofsen Städten. Tokyo allein hatte 38998, Osaka (ohne Nara) 17145. Verhältnismäfsig wenige giebt es in den zurückgebliebeneren Bezirken des Nordens und Südens. So hatten damals weniger als 1000 Jinrikishas die Bezirke Iwate und Aomori sowie Hokkaido im Norden, Kochi, Miyazaki und Kagoshima im Süden, aufserdem das gebirgige Yamanashi. Die Jinrikisha haben übrigens durchaus nicht überall gleichmäfsig zugenommen. In einer Anzahl von Bezirken sind sie im Rückgang, verdrängt teils durch die Eisenbahn, teils durch von Pferden gezogene Wagen, und erscheinen so als eine Art Übergangsstadium zu vollkommeneren Transportmitteln.

Der Wagen gehört zuweilen dem Jinrikishamann, häufiger einem Unternehmer, der vielleicht noch selbst die Karre zieht und der die Steuer bezahlt. Der Jinrikishamann entrichtet ihm für den Wagen monatlich eine feste Summe, ist auch oft in Kost und Wohnung bei dem Unternehmer[1].

Wie für die Personenbeförderung ist auch für die Lastenbewegung der Handkarren das Hauptfahrzeug. Die Zahl dieser ist aber noch viel rascher gewachsen. Im Jahre 1875 gab es ihrer nicht viel mehr als Jinrikishas, nämlich 115680. Schon 1881 waren sie doppelt, Ende 1887 dreimal so zahlreich, nämlich 575184 Stück. Weniger als 1000 gab es zu dieser Zeit noch in Iwate, Kochi, Miyazaki und Kagoshima. Zwischen 1000 und 3000 gab es in Nagasaki, Oita, Shimane, Tottori, Akita, Aomori und Hokkaido, dagegen etwas über 60000 in Tokyo und fast 50000 in Aichi.

Der Ochsenkarren findet nur eine sehr beschränkte Anwendung. 1875 gab es 1707 Stück, 1887: 6929. Von dieser Zahl kamen auf Osaka 2085, Hyogo 2071, Kagoshima 678, Miyazaki 379. In neun Bezirken war kein einziger versteuert.

Die Verwendung von Pferden zum Wagenziehen hat neuerdings rasch zugenommen. Aber immer handelt es sich noch um recht kleine Zahlen. Von Pferden gezogene Lastwagen und Karren gab es 1875 erst 45, 1879: 111, 1883: 4969, 1887: 14987. Zur Personenbeförderung dient in grofsen Städten und auf ebenen Landstrafsen eine Art Omnibus. Deren Zahl war 1875: 319, 1879: 1254, 1883: 2184, 1887: 2215. Dafs die

[1] Die Zahl der polizeilich koncessionierten Unternehmer und Kulis wird für Ende 1887 auf 230384 angegeben, wobei die Bezirke Nagasaki und Tokushima fehlen. Auf Tokyo allein kommen davon 83700, auf Osaka (ohne Nara) 15892, auf Kanagawa 11639.

Zahl sich nicht weiter vermehrt, ist zum Teil dem Umstande zu danken, dafs die Polizei diese lebensgefährlichen Marterinstrumente schärfer beaufsichtigt, zum Teil der Ausdehnung der Eisenbahnen. Die Verbreitung der Pferdewagen ist noch ganz ungleich. Mehr als 1000 hatten 1887 nur Tokyo, Kanagawa, Saitama, Gumma, Ibaraki, Tochigi, Fukushima und Hokkaido. Keinen einzigen Pferdewagen hatten die fünf südlichen Bezirke von Kyushu (die beiden anderen dortigen Bezirke Oita nur 110, Fukuoka 82). Auf Shikoku gab es nur in Kochi Pferdewagen und auch da nur 6. Auf der Hauptinsel sind sie an der Westküste und überall westlich von der Owaribucht selten.

Vergleicht man, um einen wirklichen Mafsstab für die Verkehrsentwickelung zu haben, die Zahl aller auf Rädern laufenden Fahrzeuge mit der der Einwohner und mit der Fläche, so finden wir, dafs 1887 in ganz Japan (ohne Okinawa) auf 100 Quadratkilometer 208 Fahrzeuge kommen, in Tokyo aber 12569, in Osaka (ohne Nara) 3148, in Aichi 1219, in Kanagawa 1208, in Saitama 838, in Kyoto 558, in Fukuoka 551, in Miye 507, dagegen im Hokkaido 4, in Iwate 13, in Aomori 28, in Akita 39, in Shimane 28, in Kochi 24, in Oita 71, in Kagoshima 23, in Miyazaki 15. Nicht ganz so grofs sind die Gegensätze beim Vergleich mit der Einwohnerzahl. Auf 1000 Einwohner kamen in Japan 20, in Tokyo 67, in Kagoshima 2. Aber auch hier stehen die Bezirke im Norden, Westen und Süden (ausgenommen Fukuoka) unter dem Durchschnitt.

Der Bau der ersten Eisenbahn[1], von Tokyo nach Yokohama, wurde von der Regierung 1870 mit Hülfe englischer Ingenieure begonnen, und im Mai 1872 konnte der Verkehr eröffnet werden. Es war der erste Versuch. Das in London geliehene Kapital war hoch zu verzinsen (9 Prozent bei einem Emissionskurs von 98), die Baukosten bei dem Mangel an Erfahrung verhältnismäfsig hoch. Trotzdem verzinst die Bahn schon seit Jahren (genauer seit 1880) ihr Kapital reichlich. Dieser ersten kurzen Linie (29 km) folgte im Mai 1874 die Eröffnung einer Bahn von Kobe nach Osaka, welche allmählich bis Kyoto und Otsu am Biwa-See verlängert wurde. Dazu gesellte sich seit 1880 eine kurze Bahn im Hokkaido, welche die Hauptstadt Sapporo und die Kohlengrube von Poronai mit dem Hafen Otaru verbindet, und seit 1882 eine kurze Strecke zur

[1] Die Entwickelung des Eisenbahnwesens ist in den Konsularberichten stets aufmerksam verfolgt. Einen ausführlichen Bericht hat namentlich der englische Legationssekretär Le Poer Trench zusammengestellt (Japan Weekly Mail 1885 IV 356). Die Hauptquelle sind die jährlichen Verwaltungsberichte des Eisenbahnamtes.

Verbindung von Tsuruga an der Westküste mit dem Biwasee. Doch rückte die Ausdehnung langsam genug vorwärts. Mitte 1875 hatte man gut 60 km Linien, Mitte 1880 erst 160, Mitte 1882 erst 280 km. Verschiedene Gründe wirkten dazu mit, ein schnelleres Tempo und namentlich die Verbindung der beiden Hauptstädte zu verhindern. Die Regierung war abgeneigt sich auf weitaussehende grofse Kapitalanlagen einzulassen. Vor neuen auswärtigen Anleihen scheute man zurück. Inländische Anleihen aber versprachen auch wenig Erfolg, nachdem man 1878 die „Anleihe zur Förderung von Industrieen" sechsprozentig zum Kurse von 80 nur mühsam hatte unterbringen können. Ferner war man sich über Beibehaltung des Staatsbahnsystems unklar.

Im Frühjahr 1875 war man im Begriff die Staatsbahnen ganz aufzugeben. Die Tokyo—Yokohama-Bahn wurde einer Gesellschaft verkauft, welche auch schon die erste Rate des Preises entrichtet hatte, als 1877 die ganze Sache wieder rückgängig gemacht wurde [1]. Die Befürworter dieses Planes erklärten, der Staat müsse seine bestehenden (bereits rentierenden) Linien verkaufen, mit dem Erlös neue Bahnen bauen und diese, wenn in Ordnung gebracht, wieder verkaufen u. s. w. Neben diesem naiven Plünderungsversuch tauchte ein anderer Plan auf, eine grofse Gesellschaft zu gründen, welche eine Bahn von Tokyo nach Norden bauen sollte. Für diesen Gedanken suchte namentlich der U-Daijin Iwakura die Adligen zu erwärmen, und im Jahre 1881 endlich kam die Gesellschaft nach langen Mühen zu stande, die unter dem Namen „Nihon Tetsudo Kwaisha" (Japanische Eisenbahngesellschaft) den Bau einer Eisenbahn von Tokyo nach Aomori übernahm [2]. Der Hauptinhalt der für die Gesellschaft überaus vorteilhaften Koncessionsurkunde vom 5. November 1881 war, dafs der Staat für jede der 5 Sektionen für das eingezahlte Kapital 8 Prozent Zinsen garantierte, für die drei Sektionen bis Sendai von der Einzahlung an bis 10 Jahre nach der Vollendung jeder Sektion, auf 15 Jahre für die beiden nördlicheren Sektionen. Von einer Rückzahlung der Staatszuschüsse aus gröfseren Gewinnen war keine Rede.

So war man zu einer Privatbahn gekommen, welche seit 1883 allmählich ihre ersten Strecken eröffnete. Bald darauf, Ende 1883, trat auch die Regierung mit neuen Eisenbahnplänen auf, zur Verbindung der beiden Hauptstädte mittels einer durch die Gebirge Mitteljapans führenden Bahn (Nakasendobahn).

---

[1] Vgl. die Erläuterungen des Finanzministers zur Schlufsrechnung der Jahre 1875/76 und 1876/77 und zum Voranschlag für 1878/79. Über den Vorgang im einzelnen ist meines Wissens authentisch nichts weiter veröffentlicht. Der Verkaufspreis scheint 3 Millionen Yen in 7 Jahresraten betragen zu haben.

[2] Das koncessionierte Kapital betrug 20 Millionen Yen, wovon aber nur 16 Millionen nötig werden infolge Hebung des Geldwertes.

Das einzige voraussichtlich sehr rentable Stück der Linie, die Strecke durch die Ebene nordwestlich von Tokyo, hatte man der Nihon Tetsudo Kwaisha überlassen. An diese sollte die Bahn in Takasaki anschliefsen und in der Hauptsache dem Nakasendo, der alten Gebirgsstrafse, bis zum Biwa-See folgen. Flügelbahnen sollten nordwestlich von Tokyo nach der Westküste, südöstlich vom Biwa-See nach Nagoya sich anschliefsen. Die verschiedenen Anschlufsflügel bei Takasaki, bei Naoetsu an der Westküste (Nügata-ken), am Biwa-See, bei Nagoya wurden 1884 in Angriff genommen, die Mittel durch eine grofse innere siebenprozentige Anleihe von 20 Millionen Yen flüssig gemacht. Aber ehe man zu einem rechten Ergebnis irgendwo gekommen war, wurde im Sommer 1886 plötzlich das mittlere Hauptstück der Nakasendobahn aufgegeben und statt dessen beschlossen, die Küste entlang von Yokohama nach Nagoya zu bauen (Tokaidobahn), was unzweifelhaft sehr viel billiger war[1]. Wie diese Sinnesänderung plötzlich entstanden ist — denn irgend welche neuen Thatsachen lagen nicht vor — ist bisher unbekannt. Als der Entschlufs gefafst wurde, hatte man 360 km Staatsbahnen im Betrieb, aufserdem 220 km Privatbahnen.

Um dieselbe Zeit entstand nach Aufnahme der Barzahlungen ein grofses Gründungs- und Spekulationsfieber. Eisenbahnprojekte schossen plötzlich überall auf. Offenbar ohne sich irgendwie klar zu sein über die grundlegenden Fragen, liefs sich die Regierung treiben und genehmigte ein Projekt einer Privatbahn nach dem anderen, sich darauf beschränkend, ganz ungesunden Unternehmungen die Genehmigung zu versagen. Die ganz planlose Haltung der Regierung hinsichtlich des Eigentums an den Eisenbahnen weckte bald auch die Begehrlichkeit der Privatspekulation nach den Linien des Staates, und im Jahre 1889 wurde sehr ernsthaft der Verkauf der Staatsbahnen an eine grofse Privatgesellschaft erörtert.

Die allgemeine Lage des Eisenbahnbaues war im Herbst 1889 die folgende. In der Mitte der Hauptinsel von Tokyo bis Kobe herrscht die Staatsbahn mit ihrer Hauptlinie Tokyo—Yokohama—Shizuoka—Nagoya—Kyoto—Osaka—Kobe, 605 km. Vier kurze Anschlufsbahnen, nach dem Kriegshafen Yokosuka, nach Taketoyo (südlich Nagoya), nach Tsuruga und nach Otsu, haben zusammen eine Länge von 88 km. Ganz in der Luft hängt die Bahn von Takasaki nach Naoetsu an der Westküste. In ihr fehlt der noch gar nicht in Angriff genommene Übergang über den Usuipafs (etwa 24 km). Die vollendeten Strecken haben eine Länge von 177 km. Endlich ist im Hokkaido die schon seit 1880 ver-

[1] Schon Anfang der 70er Jahre war diese Linie geplant, aber wieder aufgegeben, wie es scheint, aus militärischen Gründen.

pachtete und inzwischen verkaufte Temiya—Poronai-Bahn von 92 km[1]. Abgesehen von letzterer sind also etwa 870 km Staatsbahnen im Betrieb. Mit der einen erwähnten Ausnahme sind aber keine weiteren Strecken im Bau oder in Aussicht genommen[2].

Dagegen war die Entwickelung der Privatbahnen am 15. September 1889 folgende:

	im Betrieb	im Bau	traciert
Nördlich von Tokyo			
Nihon Tetsudo Kwaisha	465 km	385 km	— km
Ryomo Tetsudo Kwaisha (am Nordostrand der Tokyoebene)	53 -	31 -	— -
Mito Tetsudo Kwaisha (vom Kreuzungspunkt der beiden vorigen nach Mito)	67 -	— -	— -
Kobu Tetsudo Kwaisha (Tokyo—Hachoji)	37 -	— -	6 -
zwischen Nagoya und Osaka			
Hankai Tetsudo Kwaisha (Osaka—Sakai)	10 -	— -	— -
Kwansei Tetsudo Kwaisha (von Yokkaichi nach Westen und Süden)	— -	79 -	43 -
Osaka Tetsudo Kwaisha (von Osaka nach Osten)	16 -	8 -	35 -

[1] Diese Bahn ist gebaut, um die Hauptstadt Sapporo und die Kohlengrube von Poronai mit dem Meere zu verbinden. Seit 1882 war sie in ganzer Länge im Verkehr. Infolge des „amerikanischen“ Bausystems waren jährlich so grofse Reparaturen nötig, dafs in den vier Finanzjahren von 1883 bis 1886 die Einnahmen um fast 520 000 Yen hinter den Ausgaben zurückblieben. Auch die Poronaigrube lieferte nur in einzelnen Jahren Überschüsse. Im Jahre 1886 trat der bisherige Direktor der Gruben- und Eisenbahnverwaltung Ts. Murata aus dem Staatsdienst und übernahm, mit einigen anderen zu einer Gesellschaft — Hokuyusha — vereinigt, auf 15 Jahre den Verkauf der Kohlen und den Betrieb der Eisenbahn gegen eine Pacht von 5000 Yen. Unter der neuen Verwaltung (des bisherigen Direktors) lieferte die Bahn 1887/88 bereits einen Überschufs von 33 500 Yen. Am 18. November 1889 wurde eine Hokkaido-Kohlen- und Eisenbahngesellschaft koncessioniert, welche in engen Beziehungen zur Nihon Tetsudo Kwaisha steht. Die Gesellschaft übernimmt die Eisenbahn und die Kohlengruben und bringt sie durch eine neue Bahn nach Süden mit dem Hafen Muroran in Verbindung. Das Eisenbahnkapital von 5 Millionen Yen garantiert der Staat auf 11 Jahre mit 5 Prozent. Die Gesellschaft bezahlt dem Staate, Zeitungsnachrichten zufolge (Shogyo Shimpo), für die Gruben 104 000 Yen, für die bereits im Betrieb befindliche Bahn (Baukosten 1½ Millionen Yen) 240 000 Yen in zehn Jahresraten. Die bisherige Pächterin, die Hokuyusha, ist von der neuen Gesellschaft mit 300 000 Yen abgefunden.

[2] Der Staat müfste denn die Linie Naoetsu—Niigata in Länge von 130 km bauen, wie in beteiligten Kreisen gewünscht wird.

Westlich von Kobe			
Sanyo Tetsudo Kwaisha (von Kobe nach Shimonoseki)	53 km	163 km	272 km
Auf Shikoku			
Matsuyama—Mitsugahama	7 -	— -	— -
Marugame—Kotohira	16 -	— -	— -
Auf Kyushu			
Kyushu Tetsudo Kwaisha	— -	112 -	326 -
zusammen	724 km	778 km	682 km

Aufserdem waren von 8 verschiedenen anderen Gesellschaften zusammen 544 km in der Tracierung[1]. Mit den Staatsbahnen waren also 1686 km Eisenbahnen im Betrieb (gegen 970 km am 31. März 1888 und 705 km am 31. März 1887). Die Privatbahnen werden bald die Staatsbahnen an Ausdehnung übertreffen. Sind auch unter jenen eine Anzahl kleiner unwichtiger Bahnen rein lokaler Natur, so ist man doch in einen wenig erfreulichen Zustand geraten, indem die wichtigen Fortsetzungen der Hauptlinie nach Norden und Westen in der Hand von Privatbahngesellschaften sich befinden. Sehr bedenklich ist das im allgemeinen einstweilen insofern nicht, als die Privatbahnen bei Bau und Betrieb weitgehender Staatsaufsicht unterliegen, ja zum grofsen Teil von der Staatsbahnverwaltung für Rechnung der Privatgesellschaften gebaut sind[2]. Der wesentliche Unterschied ist bisher nur, dafs die Dividenden in die Tasche der Aktionäre statt in die Staatskasse fliefsen. Angesichts der Schwäche aber, welche die Regierung schon jetzt grofskapitalistischen Sonderinteressen gegenüber zeigt, ist die Förderung dieser durch die Bildung der Privatbahngesellschaften bedauerlich und für die Zukunft nicht unbedenklich. Von Privatgesellschaften kann bisher nur die Nihon Tetsudo Kwaisha auf eine längere Betriebszeit zurücksehen. Bei ihr wird das Ergebnis noch besonders merkwürdig durch die Staatsgarantie und deren bereits erwähnte eigenartige für jede Sektion getrennte Berechnung. Die Koncessionsurkunde bestimmte aufserdem, dafs die für die Eisenbahn nötigen Staatsländereien pachtfrei überlassen werden sollten[3]. Sechs Monate nach der Übergabe der Koncessionsurkunde sollte der Bau beginnen und binnen 7 Jahren vollendet sein. Das Privileg ist auf 99 Jahre erteilt, jedoch kann der Staat vom 1. Januar 1932 an das ganze Eigen-

[1] Dazu kommen dann noch gut 200 km der am 18. November 1889 koncessionierten Hokkaido-Kohlen- und Eisenbahngesellschaft. Am 31. August 1890 waren Privatbahnen im Betrieb 1080 km, im Bau 670 km, traciert ca. 1700 km.

[2] Die Verhältnisse der Privateisenbahnen regelt Gesetz 12 vom 17. Mai 1887.

[3] Später koncessionierten Bahnen werden sie zu „angemessenen Preisen“ verkauft. S. das citierte Gesetz § 15.

tum der Gesellschaft übernehmen gegen Zahlung „des Wertes der Aktien“ (Nominalbetrag oder Kurswert?)[1].

Das Ergebnis der eigentümlichen Garantieberechnung ist, dafs der Staat erhebliche Zuschüsse zahlt und dabei die Dividende bedeutend mehr als 8 % beträgt. Für die neunmonatliche Periode vom 1. Juli 1887 bis 31. März 1888 war der Reingewinn (pro anno) auf der 1. Sektion (Tokyo—Maebashi) 17,48 %, auf der 2. Sektion (Omiya—Shirakawa) 18,8 %, auf der 3. Sektion (Shirakawa—Shiogama) nur 1,28 %. Der Staat mufste, um hierfür 8 % voll zu machen, 169 096 Yen zuzahlen, aufserdem 3245 Yen für die noch im Bau befindliche 4. und 5. Sektion. Die Gesellschaft bezahlte infolgedessen 9,11 % Dividende[2]. Der eigene Gewinn hätte ausgereicht, 8 % auszuzahlen und noch 26 735 Yen auf nächste Rechnung vorzutragen. Im vorhergehenden Geschäftsjahre 1886/87 hätte eine 8 prozentige Verzinsung des am Schlusse des Jahres eingezahlt gewesenen Kapitals einen Staatszuschufs von 178 387 Yen erfordert. Dieser betrug aber 230 445 Yen, rund 52 000 Yen mehr. Die Einrichtung ist, wie man sieht, höchst vorteilhaft für die Aktionäre. Von 1882 bis zum 31. März 1888 hat der Staat an die Gesellschaft bereits 868 484 Yen Zuschüsse gezahlt, ohne für Erstattung aus den mit völliger Sicherheit immer mehr wachsenden Überschüssen der ersten Sektionen irgendwie Vorsorge zu treffen. Sogar die gute Gelegenheit, dafs die Gesellschaft die Bauzeit von 7 Jahren nicht innegehalten hat, ist nicht benutzt worden, um die Stellung des Staates etwas zu verbessern[3]. Die Bauzeit ist einfach bis 1890 erstreckt.

Eine derartige Verschleuderung von Staatsgeldern ist bei den späteren Privatbahnen nicht wieder vorgekommen. Die einzige von den oben genannten Gesellschaften, welche eine Zinsgarantie erhalten hat, ist die Kyushubahn, und sie belief sich auf nur vier Prozent. Die Zinsgarantie ist jedoch, noch ehe sie in Kraft trat, in eine feste Subvention per Meile umgewandelt. Eine gleiche Unterstützung wird den neuen Strecken der Sanyobahn zugewandt. Dagegen hat die neue Gesellschaft im Hokkaido wieder eine Zinsgarantie erlangt.

Die japanischen Eisenbahnen haben sämtlich eine ziemlich schmale Spur, 3 Fufs 6 Zoll englisch (ca. 1,06 m). Sie sind fast durchweg eingeleisig. Am 31. März 1888 war die Länge der Linien rund 970 km, die der Geleise 1110 km Die Ausrüstung mit Betriebsmitteln ist mäfsig und wird mit zunehmen-

[1] Andere Bahnen, wenn die Koncession nichts anderes bestimmt, nach 25 Jahren zu einem Preise, der dem Durchschnittspreis der Aktien in den letzten 5 Jahren vor dem Kaufe entspricht.

[2] Für das Sommersemester 1889 12 Prozent (pro anno).

[3] Nach dem Wortlaut der Koncessionsurkunde konnte der Staat das Eigentum der Gesellschaft in diesem Falle einer anderen Gesellschaft übertragen.

der Ausdehnung der Linien verhältnismäfsig immer geringer. Am 31. März 1888 waren vorhanden auf je 100 km

	auf den Staatsbahnen[1]	auf der Nihon Tetsudo[1]
Lokomotiven	12	5
Personenwagen	66	23
Güterwagen	218	73

Von insgesamt zurückgelegten Strecken kamen 1887/88 auf den Staatsbahnen auf eine Lokomotive fast 37 000 km, auf der Nihon Tetsudo etwas mehr als 31 000 km (im Jahr also gut 41 000 km).

Im gleichen Jahre beförderten die Staatsbahnen[2] 6 001 389 Personen, die Nihon Tetsudo 1 338 965 (aufs Jahr berechnet rund 1 785 000), die kleine Osaka—Sakai-Bahn 1 139 946 Personen. Im Jahre 1882/83 beförderten die Staatsbahnen bei sehr viel geringerer Länge bereits 6 072 780 Personen. Das Gewicht der beförderten Waren war 1887/88 auf den Staatsbahnen 573 773 metr. Tonnen, auf der Nihon Tetsudo 145 575 Tonnen (aufs Jahr berechnet 194 000), auf der Osaka—Sakai-Bahn 27 Tonnen.

Die Einnahmen betrugen im selben Jahr

	aus dem Personenverkehr	aus dem Güterverkehr	aus anderen Quellen
bei den Staatsbahnen	1 297 307 Yen	486 986 Yen	59 170 Yen
- der Nihon Tetsudo	485 236 -	352 096 -	27 445 -
- - Osaka—Sakai-Bahn	43 142 -	247 -	— -

Das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben war

	Einnahme	Ausgabe	Überschufs
bei den Staatsbahnen	1 843 463 Yen	788 180 Yen	1 055 283 Yen
- der Nihon Tetsudo	864 777 -[3]	276 232 -	588 545 -
- - Osaka—Sakai-Bahn	45 711 -[4]	19 728 -	25 986 -

Die Ausgaben waren also bei den Staatsbahnen und der Osaka—Sakai-Bahn rund 43 Prozent, bei der Nihon Tetsudo 32 Prozent der Einnahmen.

Das Anlagekapital der in Betrieb befindlichen Strecken betrug

bei den Staatsbahnen	19 075 407 Yen,
- der Nihon Tetsudo	8 618 182 -
- - Osaka—Sakai-Bahn	350 211 -

[1] Die jährlichen Verwaltungsberichte des Eisenbahnamtes berücksichtigen die Eisenbahn im Hokkaido nicht, geben auch vielfach nur vorläufige Zahlen. Ich folge, soweit möglich, den genauer durchgearbeiteten Angaben des Statistischen Jahrbuchs. — Bei allen folgenden Zahlen über die Nihon Tetsudo ist der störende Umstand zu beachten, dafs das Rechnungsjahr 1887/88 nur 9 Monate hatte (Juli 1887 bis März 1888).

[2] Länge Ende des Jahres Staatsbahnen 490 km, Nihon Tetsudo 470 km, Osaka—Sakai 8 km.

[3] Ohne den Garantiezuschufs des Staates.

[4] Mit Einrechnung einer anderweiten Einnahme von 2219 Yen.

Danach hätten im angegebenen Jahre die drei Gruppen ihr Kapital verzinst mit 5,5 Prozent, 9,1 Prozent[1] und 7,5 Prozent. Diese Aufstellungen sind aber anfechtbar. Beim Anlagekapital fehlt der Wert der benutzten Staatsländereien, der bei einigen Linien erheblich ins Gewicht fallen würde. Bei den älteren Staatsbahnstrecken ist die ganze Aufstellung ungenau. Bei den Staatsbahnen ist natürlich nicht außer acht zu lassen, daſs darin eine Anzahl bis dahin zusammenhangsloser Linien stecken, die einstweilen eine Rente kaum abwerfen. Nach dem Verwaltungsbericht des Eisenbahnamts verzinste sich das Anlagekapital der einzelnen Linien wie folgt:

Tokyo — Yokohama	14,4 %
Kobe — Otsu	5,1 %
Tsuruga — Taketoyo	2,2 %
Takasaki — Yokogawa	7,1 %
Naoetsu — Sekiyama	3,2 %
Yokohama — Kozu	6,5 %

Dazu kommt die Linie Temiya - Poronai mit 2,8 Prozent, nachdem sie vier Jahre lang mit Verlust betrieben war.

Mit der seitdem erfolgten völligen Ausbildung des Staatsbahnsystems müssen die Einnahmen sich steigend günstig entwickeln, wie auch aus den neueren vorläufigen Ausweisen hervorgeht.

Eine eingehendere Betrachtung der Eisenbahnstatistik zeigt einige bemerkenswerte Erscheinungen.

Zunächst ist auffällig, wieviel wichtiger bisher der Personenverkehr ist als der Güterverkehr. Zwei Drittel aller Eisenbahneinnahmen stammen aus dem Personenverkehr. Zum Teil hat das seinen Grund darin, daſs manche Eisenbahnstrecken direkt unter der Konkurrenz billiger Wasserfracht leiden. Auf der Strecke Tokyo — Yokohama, zwischen der Hauptstadt und dem ersten Hafenplatz des Landes, findet ein ganz bedeutender Warenverkehr statt. Aber die Einnahme vom Gütertransport war 1887/88 nur ein Siebentel der Bruttoeinnahme, die beförderte Warenmenge noch nicht 103 000 t. Der Wasserweg, der es möglich macht, auf den Kanälen die Warenlager im Herzen der Hauptstadt zu erreichen, wird hier stets bevorzugt werden. Auf den Linien, welche sich von der Küste entfernen, sehen wir denn auch, daſs der Güterverkehr einen gröſseren Anteil an den Einnahmen hat, auf der Kobe—Otsu-Linie ein Viertel, auf der Nihon Tetsudo sogar zwei Fünftel der Einnahmen liefert. Immerhin ist aber auch hier das Interesse am Personenverkehr noch vorwiegend. Der Grund liegt in der wirtschaftlichen Entwickelung. Bei der noch weit herrschenden Natural-

[1] In 9 Monaten 6,8 Prozent.

wirtschaft werden Waren in größeren Mengen für entferntere Märkte noch wenig produziert. Es giebt einstweilen noch nicht viel zu transportieren. Erst allmählich muß sich die Produktion den durch die Eisenbahn gegebenen neuen Absatzquellen anpassen, allmählich die durch verbesserte Verkehrsmittel ermöglichte örtliche Arbeitsteilung durchführen. Der Personenverkehr dagegen entwickelt sich bei der Dichtigkeit der Bevölkerung, bei ihrer Beweglichkeit und Reiselust viel schneller. In Europa ist der Hergang bei Einführung der Eisenbahnen analog gewesen. Das Verhältnis verschiebt sich, wenn auch langsam, doch etwas zu Ungunsten des Personenverkehrs. Dieser brachte auf den Staatsbahnen (ohne die Hokkaidobahn)[1] 1881/82 noch fast 80 Prozent aller Einnahmen, 1887/88 nur 71 Prozent. Auf der Yokohama—Tokyo-Linie sank die Prozentzahl von 85 auf 78 Prozent, auf der Strecke Kobe—Otsu von 77 auf 73 Prozent. Die beförderte Warenmenge ist auf beiden Linien erheblich gestiegen, während die Zahl der beförderten Personen erst jetzt wieder allmählich der zur Agiozeit bereits erreichten Höhe sich nähert[2]. Hier ist also das allmähliche Vordringen der Verkehrswirtschaft erkenntlich.

Ein zweiter Punkt, welcher auf die Vermögensverhältnisse ein gewisses Licht wirft, ist das Vorwiegen der Passagiere dritter Klasse (eine vierte Klasse giebt es nicht) über die in höheren Klassen, welches in Japan noch stärker ist als in den meisten anderen Ländern. Von allen beförderten Passagieren fuhren 1887/88 auf den Staatsbahnen (ohne die Hokkaido-Bahn, welche wesentlich nur 1. und 2. Klasse hat) in der ersten Klasse nur 0,7, in der zweiten 7,1 Prozent aller beförderten Personen, also über 92 Prozent in der dritten. In diesem Jahre war aber der Anteil der ersten und zweiten Klasse größer als in irgend einem vorhergehenden Jahre[3]. In dem bereits angeführten Jahre 1881/82 fuhren erster nur 0,4, zweiter Klasse nur 5 Prozent aller Passagiere. Ohne die Linie Tokyo—Yokohama würden diese Sätze noch erheblich niedriger sein. Auf den beiden Hauptlinien waren es 1887/88:

---

[1] Auf dieser Kohlenbahn kommt nur 1/4—1/5 der Einnahmen aus dem Personenverkehr.

[2] Auf beiden Linien wurden befördert

	1881/82	1888/89 (vorläufiges Ergebnis)
Personen	5 332 318	5 301 030
Waren	192 920 Tons (englisch)	374 315 Tons.

Das Eisenbahnamt bedient sich sonderbarerweise und gegen alle japanische Sitte englischen Maßes und Gewichts in seinen Berichten.

[3] Wohl die Folge der Herabsetzung der Fahrgelder um rund ein Sechstel für die dritte, aber ein Viertel für die zweite und die erste Klasse am 1. Juli 1887 unter Abschaffung der beschränkt für 1. und 2. Klasse bestehenden Retourbillets. Eine zweite allgemeine Ermäßigung um ein Fünftel erfolgte am 1. Juli 1889.

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.
Tokyo—Yokohama	1,2%	11,5%	87,3%
Kobe—Otsu	0,5%	5,5%	94%

Der dritte Punkt ist der aufserordentliche Einflufs, welchen die wirtschaftliche Krise auf den Eisenbahnverkehr gehabt hat. Von der ersten Zeit der Eröffnung an hatten die Brutto-Einnahmen der Staatsbahnen wie die Überschüsse sich rasch entwickelt. Die letzteren erreichten den Höhepunkt in dem Hauptjahre des Agioschwindels 1881/82 mit 1 036 394 Yen. Von 1883 an sanken sie rasch und erreichten den tiefsten Stand in dem Notjahr 1885. Da das Etatsjahr 1885/86 nur neun Monate hat, ist der Vergleich erschwert. Die Überschüsse dieser Finanzperiode betrugen 453 890[1] Yen, auf ein ganzes Jahr berechnet wären das 605 000 Yen gewesen trotz inzwischen erfolgter Ausdehnung der Linien. Auch nach der Neubelebung des Geschäftslebens ist der frühere Überschufs 1887/88 mit 1 021 749 Yen noch nicht erreicht und erst 1888/89 mit 1 346 226 Yen (nach dem Bericht des Eisenbahnamts) überschritten, nachdem die Länge des Netzes auf beinahe das 3½fache gestiegen ist. Noch auffallender wird diese Bewegung bei der Betrachtung einzelner Linien. Tokyo—Yokohama hatte die höchste Reineinnahme schon 1880/81 mit 313 008 Yen und den tiefsten Stand 1882/83 mit 256 757 Yen. Seitdem sind die Zahlen wieder gestiegen auf 411 018 Yen 1887/88 und 413 449 Yen 1888/89. Dagegen zeigt Kobe—Otsu eine viel heftigere Schwankung. Das Maximum war 1881/82 mit 724 520 Yen Reineinnahme. Diese sank dann ununterbrochen bis 1886[2]. Das Finanzjahr 1886/87 hatte nur mehr 295 139 Yen Überschufs, der dann in den beiden folgenden Jahren auf 405 260 Yen und 525 201 Yen gestiegen ist, immer erst zwei Drittel des 1881/82 erzielten. Die Zahl der beförderten Personen sank von 3 573 998 im Jahre 1881/82 auf 1 499 305 im Jahre 1886/87 und stieg bis 1888/89 wieder auf 2 853 008. Die Zahlen bestätigen, was auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist, dafs diese centralen Gegenden durch die wirtschaftliche Krisis besonders stark in Mitleidenschaft gezogen sind, was durch allerlei natürliche Unglücksfälle, Dürre (1883), Überschwemmungen und Stürme, noch verstärkt wurde.

Im ganzen betrachtet haben die japanischen Eisenbahnen bisher bei ihrer geringen Ausdehnung keine bedeutende Rolle im japanischen wirtschaftlichen Leben gespielt. Durch die neuste Entwickelung wird sich das einigermafsen ändern, da nach Vollendung der in Angriff genommenen Strecken allein die Hauptinsel 2600 km Eisenbahn haben und in ihrer ganzen

[1] Den Verlust bei der Hokkaidobahn nicht eingerechnet.

[2] 1885/86, neun Monate, hatte 212 046 Yen Überschufs, was auf das Jahr rund 282 700 Yen ergeben würde.

Länge von einer Stammlinie durchzogen sein wird. Doch werden in Japan bei der langgestreckten Gestalt seiner Inseln die Eisenbahnen nie auch nur annähernd die wirtschaftliche Bedeutung erreichen, welche sie in kontinentalen Ländern haben. Die öffentliche Meinung scheint sich darüber in Japan gegenwärtig mancherlei Täuschungen hinzugeben. Wie militärisch gefährlich es ist, dafs die Hauptverbindungslinien auf weite Strecken schutzlos die Küste entlang ziehen, dafs die grofsen Eisenbahnbrücken der Tokaidolinie fast alle im Schufsbereich jedes beliebigen Kriegsschiffes sich befinden, das leuchtet auch dem militärischen Laien ein. Die schwache Ausstattung mit Betriebsmitteln ist wirtschaftlich ebenso bedenklich wie militärisch.

Angeregt durch die europäischen Posten nahm die neue Regierung im Jahre 1870 die Umgestaltung des staatlichen Kurierdienstes in eine dem Publikum zugängliche öffentliche Verkehrsanstalt in Angriff, welche aber erst 1872 eine etwas ausgedehntere Organisation erhielt[1]. War doch die ganze Länge der Postkurse 1871 erst 1660 km zu Land und 15 Seemeilen auf dem Meere mit 179 Postämtern und 566000 Postsendungen. Im Jahre 1875 hatten die Postkurse schon eine Länge von beinahe 30000 km und 7235 Seemeilen, die Zahl der Postämter betrug 3502. Bis 1882 stiegen sie dann weiter auf 5520 bei einer Länge der Postkurse von 55000 km und 14100 Seemeilen. Es scheint, als ob man damit dem Bedürfnis vorausgeeilt sei. Die allgemeinen Sparsamkeitstendenzen jener Zeit wurden bei der Post noch verstärkt durch das plötzliche Erscheinen eines offiziell niemals wirklich aufgeklärten Deficits der Postverwaltung. Die Folge war, dafs man sich nicht unerheblich einschränkte. Die Postkurse hatten 1887 nur mehr eine Länge von 48000 km und 12880 Seemeilen und die Zahl der Postämter war sogar auf 3921 beschränkt, woneben 600 Briefannahmestellen traten. Gleichzeitig wurde die Zahl der Briefmarkenverkaufsstellen von 18853 im Jahre 1882 auf 24378, die Zahl der Briefkasten von 18436 auf 28904 vermehrt.

In der Zahl der aufgegebenen Postsendungen spiegelt sich die Bewegung entsprechend wieder. Von 1872 bis 1878 betrug die jährliche Zunahme 6—9 Millionen Stück. Von 1878 bis 1882, in der Zeit des Papiergeldschwindels, stieg die jährliche Zunahme auf 10—16 Millionen Stück. 1882 wurden beinahe 100 Millionen Stück befördert. Dann wurde der Zuwachs erheblich

---

[1] Briefmarken wurden 1871, Postkarten 1873 eingeführt. Das jetzt geltende Postgesetz datiert von 1882, revidiert 1889.

langsamer. Im Jahre 1885 hatte man erst 115½ Millionen erreicht. Der erneute Aufschwung des Wirtschaftslebens zeigte sich 1886 mit beinahe 122 Millionen, 1887 mit 137 257 266 Stück. Im Vergleich mit der Bevölkerungszahl ist das immer noch wenig genug, 3½ Stück auf den Kopf der Bevölkerung[1].

Ein Vergleich der Postämter mit der Fläche des Landes ergiebt auf 1000 Quadratkilometer nur 10 Postämter. Mehr als 30 Postämter haben auf dieser Fläche die Bezirke Tokyo (im ganzen 31) und Osaka (ohne Nara, im ganzen 57), 20—30 nur die Bezirke Chiba, Aichi, Nara, Nagasaki und Kumamoto. Am geringsten ist die Zahl verhältnismäfsig, aufser dem Hokkaido mit nur einem Amt auf 1000 qkm, im Norden in Aomori, Iwate und Akita, in Nagano, und im Süden in Miyazaki und Okinawa, welche sämtlich unter dem Landesdurchschnitt stehen.

Vergleicht man 1887 die Zahl der im Inland beförderten Postsendungen mit der Zahl der Einwohner nach Bezirken, so ragt weit über den Landesdurchschnitt von 3,5 Tokyo mit 23,8. Ihm folgt Osaka mit nur 9,1, Hokkaido mit 6,8, Kanagawa mit 6,1 und Kyoto mit 6,0. Genau den Landesdurchschnitt hat Shiga. Alle anderen 40 Bezirke stehen darunter, am tiefsten Okinawa mit 0,2, Nara mit 0,4, Kagoshima mit 1,1, Miyazaki und Iwate mit 1,4. Alle anderen haben mehr als 1,5. — Auf Tokyo allein kommt mehr als ein Viertel aller Poststücke, mehr als ein Fünftel aller Briefe und Postkarten, über die Hälfte aller Zeitungen, beinahe ein Viertel aller Einnahmen: ein Zeichen der grofsen Centralisation geistiger und wirtschaftlicher Interessen in der Hauptstadt.

Unter den 136 655 000 inländischen Postsendungen des Jahres 1887 waren 50 956 000 gewöhnliche Briefe, 55 628 000 Postkarten, 18 248 000 Zeitungen u. s. w., 2 935 000 eingeschriebene Sendungen u. s. w. Auffallend ist hierbei das in diesem Jahre zum ersten Male hervorgetretene Überwiegen der Postkarten über die gewöhnlichen Briefe, während ihre Zahl 1878 noch nicht ein Siebentel der Briefe betrug. In diesen zehn Jahren hat sich die Zahl der Briefe noch nicht verdoppelt (von 1884—1886 ging sie zurück), die Zahl der Postkarten ist fast auf das 15 fache gestiegen.

Der Kreis der von der Post besorgten Geschäfte ist begrenzt. Aufser der gewöhnlichen Briefpost für Briefe und Drucksachen[2] beschränkt sie sich auf Vermittelung von Postanweisungen und den Postsparkassendienst. Der letztere ist im vorigen

---

[1] Mittelstellung zwischen Rufsland und Griechenland im Jahre 1883. — Die Zahl stieg 1888 auf fast 159 Millionen Stück (4 auf den Kopf).

[2] Unser Zeitungsabonnement durch die Post war geplant, ist aber nicht zur Ausführung gekommen. Ebenso bisher die Paketpost.

Kapitel besprochen. Der Postanweisungsverkehr ist verhältnismäfsig unbedeutend. Er erreichte seinen ersten Höhepunkt mit 625 242 Stück ausgezahlter Postanweisungen über 9 124 573 Yen im Jahre 1882, sank darauf bis 1884 (6 850 988 Yen) und stieg darauf bis 1887 auf 1 432 590 Stück und 10 901 338 Yen. Der Dienst ist so schwerfällig und rücksichtslos gegen das Publikum, dafs dieser Verkehr sich nicht sonderlich entwickeln kann.

Überhaupt kann ich dem von manchen Seiten der japanischen Postverwaltung gespendeten grofsen Lobe nicht beipflichten. Dafs die von fremden Angestellten eingerichtete Briefpost ganz befriedigend arbeitet, scheint mir kein so besonderes Verdienst. Alles, was über die alltäglichste Routine hinausgeht, wird höchst schwerfällig und ohne jede Rücksicht auf die Zeit des Publikums behandelt, ein Umstand, der auch der Entwickelung der Postsparkasse hinderlich ist.

Die Anfänge des Telegraphen gehen auf das Jahr 1869 zurück. Im Jahre 1871 hatte man 90 km Linie im Betrieb mit 8 Haupt- und Nebenämtern und beförderte 19 448 Telegramme. Die weitere Entwickelung war[1]:

	1877/78	1882/83	1887
Haupt- und Nebenämter	117	224	226
Länge der Linien	4 560 km	8 190 km	10 100 km
Länge der Drähte	11 500 km	22 099 km	27 470 km
Zahl der Telegramme	802 236 St.	2 811 629 St.	2 489 136 St.

Zu den 211 Haupt- und 15 Nebenämtern des Jahres 1887 treten aber noch 20 Postämter mit Telegraphendienst und 254 Telephonämter. Trotzdem ist die Zahl der Stationen im Verhältnis zur Ausdehnung der Linien auffallend gering und noch geringer die Zahl der Telegramme. Rechnen wir alle Arten von Ämtern (500), so giebt das erst 1 Station auf 765 Quadratkilometer und 78 000 Einwohner. Auf 1000 qkm kommen erst 2,7 km Linie, auf 100 Einwohner 5,7 Telegramme[2]. Die wirtschaftliche Krisis hat die Benutzung des Telegraphen erheblich vermindert. Die Zahl der Privattelegramme allein betrug 1882/83 (Höhepunkt)[3] 2 680 094 und sank bis 1886 auf 2 131 254, um erst 1887 wieder etwas zu steigen, nämlich auf 2 246 847, bezw. 2 471 881 im Jahre 1888, neben 210 239 amtlichen Telegrammen.

Von den 1887 im inländischen Verkehr aufgegebenen Telegrammen kamen 17 Prozent auf den Bezirk Tokyo (20 Prozent der Gebühren), 12 Prozent auf Osaka, 9 Prozent auf den Hokkaido, 8 Prozent auf Kanagawa, 5 Prozent auf Hyogo, auf die übrigen 41 Bezirke also weniger als die Hälfte.

---

[1] Die Zahlen sind seit 1886 für das Kalenderjahr, vorher für das Finanzjahr mitgeteilt.

[2] Letzteres nur halb soviel als 1885 im europäischen Rufsland.

[3] Der Telegraph wurde von den Börsenspielern stark benutzt.

Seit Anfang 1886 ist die Verwaltung der Telegraphen, die bis dahin selbständig war, mit der Postverwaltung im Ministerium des Verkehrswesens vereinigt. Für die Beurteilung der Zustände hat dies den Nachteil, dafs seitdem das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben nicht zu erkennen ist, auch nicht für beide Verwaltungen zusammengenommen, da das Verkehrsministerium auch die Angelegenheiten der Seeschiffahrt verwaltet.

Bei der Post übertrafen nach den Rechnungsabschlüssen von 1879 bis 1882 die Einnahmen die Ausgaben. Ob sich das wirklich so verhalten hat, ist fraglich. In allen anderen Jahren waren die Ausgaben gröfser als die Einnahmen [1]. Beim Telegraphen waren von 1879 bis 1885 die Einnahmen aus den Gebühren um ein geringes höher als die Ausgaben. Dafs gegenwärtig die Einnahmen beider Verwaltungen erhebliche Überschüsse liefern, ist nicht anzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dafs sie sich bestenfalls ungefähr im Gleichgewicht befinden [2].

Die Post besorgt wie erwähnt keine Pakete. Für den Paketverkehr sorgen Privatgesellschaften, namentlich die Naikoku Tsuun Kwaisha. Sie ist entstanden aus einer Verschmelzung der älteren Transportgesellschaften (Hikyaku Toiya K.), welche sich im Mai 1872 zur Rikuun Moto Kwaisha vereinigten. Im Februar 1875 wurde die Gesellschaft reorganisiert; sie erhöhte ihr Kapital auf 200 000 Yen und nahm den jetzigen Namen an. Das Kapital wurde 1887 auf 1 000 000 Yen (in 10 000 Aktien) erhöht, wovon bis Ende 1888 520 000 Yen eingezahlt waren. Die Gesellschaft hat seit 1878 regelmäfsig 10—13 Prozent Dividende gegeben, 1887 18 Prozent, 1888 14 Prozent. Der Reservefonds beträgt gut 140 000 Yen. Ende 1888 hatte die Gesellschaft 12 Haupt- und 38 Nebenstellen mit zahlreichen Agenturen. Die Zahl der beförderten Pakete war 1888: 8 266 708 Stück im Gewicht von 307 676 000 kg (1887: 4 850 194 Stück, 108 696 000 kg). Die Gesellschaft besorgt ferner Geldanweisungen. Die Summe der vermittelten Zahlungen betrug 1887: 11 590 590 Yen (also mehr als bei der Post), 1888: 13 356 207 Yen [3]. Endlich vermittelt die Gesellschaft auf einigen

---

[1] Das unvollständige Finanzjahr 1885/86 unberücksichtigt gelassen.

[2] Nach dem Abschlufs für 1887/88 war die Einnahme der Post 2 663 640 Yen, die der Telegraphenverwaltung 729 213 Yen, zusammen 3 392 853 Yen. Doch war die Posteinnahme abnorm, weil die Wiederverkäufer von Briefmarken wegen bevorstehender Herabsetzung des ihnen zustehenden Rabatts von 7 auf 5 Prozent ungewöhnliche Mengen von Briefmarken kauften. Die gesamte Ausgabe des Verkehrsministeriums war 3 669 233 Yen, wobei aufser Post und Telegraphie alle Schiffahrtssachen sind.

[3] 1889 hat sich der Betrieb der Tsuun Kwaisha noch erheblich vergröfsert, der Anweisungsverkehr allein auf beinahe 32 Millionen Yen.

Strecken den Passagierverkehr auf den kleinen Küstendampfern. Sie beförderte auf diese Weise 1888: 464317 Personen, im Vorjahr beinahe ebensoviele[1]. Die Einnahmen betrugen 1888: 828224 Yen, die Ausgaben 762099 Yen. Der Dienst der Tsuun Kwaisha ist etwas langsam und schwerfällig[2], aber durchaus zuverlässig.

Übrigens ist sie nur die wichtigste, nicht die einzige derartige Unternehmung in Japan. Die bedeutendste nach ihr dürfte das dem grofsen Kaufmannshause Mitsui zugehörende Speditionsgeschäft sein, über welches mir aber nähere Angaben fehlen. Nach einer etwas wunderlichen Tabelle des Statistischen Jahrbuches (VIII 368) hätte es in ganz Japan (ohne Okinawa) 1887 13630 „Landtransportgeschäfte“ gegeben, welche 301723 Menschen, 122838 Pferde, 13243 Stiere, 205866 Wagen und Karren, 1946 Sänften und 11535 Schlitten beschäftigten. Was dabei aber als „Transportgeschäft“ angesehen ist, wird nicht klar und scheint auch, nach den Unterschieden in den Zahlen zu urteilen, in den einzelnen Bezirken sehr verschieden aufgefafst zu sein.

Die Schiffahrt[3] hat für Japan in seiner insularen Lage besondere Bedeutung. Herrscht den Zahlen nach immer noch das schwerfällige, einheimische, an die Küste gebundene Fahrzeug, das man sich gewöhnt hat Junke zu nennen, obgleich es von der chinesischen Junke doch ziemlich abweicht, so macht sich daneben das Schiff „westlicher Form“, das Dampfschiff wie das fremde Segelschiff, doch mehr und mehr geltend. Der Personenverkehr ist ganz auf das Dampfschiff übergegangen. Aber auch für den Frachtverkehr, namentlich für wertvolle Fracht, wird das fremde Schiff immer wichtiger.

Die Entwickelung der Handelsflotte im einzelnen hat sich folgendermafsen vollzogen.

	Die Zahl der Junken[4] war		davon über 500 Koku grofs	
	Zahl	Gehalt, Koku	Zahl	Gehalt, Koku
1872	18640	3312281	1485	1186368
1873	22693	3835402	1534	1201398

[1] Überhaupt ist in Japan die Vermittelung in diesen Dingen üblich. Billets für Dampfschiffe wie für Theater und andere Sehenswürdigkeiten kauft man der Regel nach durch Vermittelung der Restaurants, für welche das Geschäft eine wichtige Einnahme bildet.

[2] So gehen z. B. Päckereien von Nagasaki nach Tokyo nicht direkt, sondern erst nach Osaka, wo sie umspediert werden.

[3] Sehr fragmentarische geschichtliche Notizen in einem Aufsatze von Bonar, in Transactions of the As. Soc. of Japan XV 103—125.

[4] d. h. Seefahrzeuge von mehr als 50 Koku Raum. — Die Gröfse der Junken wird nach der Gröfse des Laderaums in Koku (180 l) bestimmt. Den Verhältnissen dürfte es entsprechen, wenn man 10 Koku = 1 Tonne setzt, wie die Statistik des Zollamts thut, obgleich der Koku dabei etwas zu niedrig erscheint.

	Die Zahl der Junken war		davon über 500 Koku grofs	
	Zahl	Gehalt, Koku	Zahl	Gehalt, Koku
1877	18964	3 251 425	1311	1 040 519
1878	19135	3 333 406	1412	1 128 146
1882	17309	2 928 761	1288	990 771
1883	16149	2 655 763	1121	847 614
1886	16757	2 786 818	1152	879 210
1887	17194	2 851 247	1133	869 213

Im letztgenannten Jahre waren darunter von 50 bis 100 Koku 9142 Stück mit 652 820 Koku Raum, also von 100 bis 500 Koku 6919 Stück mit 1 329 214 Koku Raum.

Wie man sieht, haben die Junken sich vermindert, aber doch ist ihre Zahl noch immer recht grofs und besonders auffällig ist, dafs sie seit dem tiefsten Stand des Jahres 1883 sich wieder vermehrt haben. Es scheint, als ob in den Zeiten der Not die Nachfrage nach ganz billiger Frachtgelegenheit zugenommen hätte. Gegenüber der Billigkeit kam der Zeitverlust nicht in Betracht. Um dem entgegenzuwirken, hat die Regierung nicht nur 1883 die Steuern auf Schiffe japanischer Bauart erhöht, sondern sogar den Bau von Junken über 500 Koku ganz verboten (Nr. 16 vom 8. Juli 1885, in Kraft vom 1. Januar 1888).

Dafs es 1887 aufserdem 545 364 weitere steuerpflichtige Fahrzeuge gab (Seebote unter 50 Koku und Flufsfahrzeuge, sämtlich über 3 ken = 5,45 Meter lang) gegen 427 235 im Jahre 1882, sei nebenher erwähnt[1].

Bemerkenswert ist, dafs die Abnahme der Junken durchaus nicht gleichmäfsig in allen Landesteilen stattgefunden hat. Ein Vergleich der Zahlen für 1881/82 mit denen der letzten Jahre zeigt, dafs in Bezirken mit offener, gefährlicher Küste die Junken rasch abnehmen. In den zehn Bezirken der Westküste von Honshu (ohne Hyogo), von Aomori bis Shimane, war der Gehalt der dort beheimateten Junken fast 820 000 Koku, 1887 knapp 402 000. Dagegen in geschützten Küstengewässern war die Zunahme nicht unerheblich, so in den drei Bezirken um die Tokyobucht, so namentlich in der Inlandsee Auf die Bezirke Osaka, Hyogo, Okayama, Hiroshima, Yamaguchi, Ehime und Oita entfielen 1881 33 Prozent aller Junken dem Raume nach, in den letzten Jahren 45 Prozent, damals 1 090 000 Koku, 1887: 1 279 000 Koku.

Die Zahl der steuerpflichtigen Schiffe europäischer Form hat sich folgendermafsen entwickelt:

---

[1] Aufserdem 1313 Boote zum Vergnügen, „Gondeln“ könnte man am besten übersetzen. Dafs davon 967 nach Osaka gehörten, wird jeder verstehen, der einmal dort an einem schönen Sommerabend das Leben auf dem Flusse gesehen hat.

	Dampfer			Segelschiffe	
	Zahl	Tonnengehalt	Pferdekräfte	Zahl	Tonnengehalt
1873	110	26088	7904	36	8483
1876	159	40248	11680	51	8790
1879	199	42763	12623	174	27551
1882	344	42107	13111	432	49094
1885	461	59613	15417	509	52643
1887	486	72322	16641	798	60975

Im Jahre 1887 verteilten sich diese Schiffe auf folgende Gröfsenklassen:

	Dampfer			Segelschiffe	
	Zahl	Tonnengehalt	Pferdekräfte	Zahl	Tonnengehalt
unter 50 Tonnen	272	4431	3346	383	11459
50—100 -	91	6550	2213	309	22195
100—500 -	81	18823	4151	103	25298
über 500 -	42	42518	6931	3	2023

Die Zahlen sind höchst lehrreich. Die gröfseren Dampfer haben sich ruckweise vermehrt, jedesmal durch einen von der Regierung gegebenen Anstofs. Die erste Periode 1874/77 war die Zeit der Formosa-Expedition und der Aufstände im Süden. Der Staat kaufte Transportdampfer und entledigte sich ihrer wieder zu Gunsten der staatlich geförderten Mitsu Bishi Gesellschaft. Im Jahre 1878 gab es 32 Dampfer von mehr als 500 Tonnen, mit 28556 Tonnen Gehalt. Bis 1883 sank ihre Zahl auf 22 mit 20379 Tonnen Gehalt. Die staatliche Gründung einer neuen grofsen Dampfergesellschaft (vgl. unten) gab dann den zweiten Anstofs, der bis 1887 die Zunahme auf die angegebene Zahl von 42 mit 42518 Tonnen Gehalt bewirkte.

Ganz anders vollzog sich die Entwickelung bei den kleinen Dampfern und den, wie die Zahlen zeigen, durchweg kleinen Segelschiffen. Sehen wir dort den äufseren Anstofs der Regierung, so finden wir hier eine allmähliche, dem vorhandenen Verkehrsbedürfnis folgende Entwickelung. Bei den Dampfschiffen wächst namentlich die Zahl der ganz kleinen Dampfer von weniger als 100 Tonnen, welche an den geschützten Teilen der Küste in erster Linie dem Personenverkehr dienen. Die Zahl der Dampfer zwischen 100 und 500 Tonnen wuchs von 1878 bis 1882 nur von 42 auf 47, seitdem etwas schneller bis auf 81 im Jahre 1887. Dagegen stiegen die ganz kleinen Dampfer von weniger als 100 Tonnen von 121 im Jahre 1878 auf 275 im Jahre 1882 und 363 im Jahre 1887. Die Zahl der fremdgebauten Segelschiffe stieg nur ganz langsam bis 1877 (75 Stück) und wuchs rasch bis 1882 (432). Dann trat ein kleiner Rückschlag ein bis 1884 (402), dem aber eine noch schnellere Zunahme folgte. Diese Zunahme beschränkt sich jedoch ganz auf die

Schiffe unter 100 Tonnen, die kleinen Schoner, die man überall jetzt an der Küste sieht, die jeden kleinen Hafen anlaufen können, um die geringen zu verschiffenden Warenmengen aufzunehmen. Für gröfsere Segelschiffe besteht kein Bedarf. Die Segelschiffe von mehr als 100 Tonnen haben sich seit dem Jahre 1882 von 123 mit einem Gesamtgehalt von 31 058 Tonnen auf 104 mit 27 321 Tonnen vermindert. Die bis zu 100 Tonnen dagegen stiegen in der gleichen Zeit von 309 mit 18 036 Tonnen auf 692 mit 33 654 Tonnen.

Während von den 42 Dampfern mit mehr als 500 Tonnen 39 nach Tokyo gehören (Sitz der grofsen Nihon Yusen Kwaisha), sind von den mittleren (100—500 Tonnen) fast die Hälfte (38) und von den kleinen (unter 100 Tonnen) 54 in Osaka zu Hause, von wo aus die Fahrt in der Inlandsee betrieben wird. Die drei Bezirke an der Tokyobucht mit den einmündenden schiffbaren Flüssen hatten 19 von den mittleren und 109 von den kleinen Dampfschiffen, Nagasaki 4 mittlere und 25 kleine, Shiga mit dem Biwasee 3 mittlere und 24 kleine. Für die Segelschiffahrt steht Nagasaki an der Spitze mit 13210 Tonnen. Ihm folgen Osaka mit 9759 Tonnen, Tokyo mit 9360 Tonnen, Hyogo mit 7916 Tonnen, Hokkaido mit 4998 Tonnen und Aichi mit 3501 Tonnen. Ganz ohne Schiffe fremder Bauart war 1887 kein einziger von den an die Küste stofsenden Bezirken, aber auch schon 1882 waren es nur zwei.

Die Statistik des Schiffahrtsverkehrs in den einzelnen Häfen des Landes liegt ziemlich im argen. Das Zollamt veröffentlicht in seiner Handelsstatistik den direkten Schiffsverkehr mit dem Auslande und den Verkehr zwischen den offenen Häfen. Bei letzterem sind aber von japanischen Schiffen nur die im auswärtigen Handel beschäftigten eingeschlossen. Über den Verkehr japanischer Schiffe, die im Binnenhandel beschäftigt sind, giebt die allgemeine Statistik und das Tabellenwerk des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe Übersichten der mit Ladung angekommenen und abgegangenen Schiffe, wenn der Wert (nämlich der angekommenen und abgegangenen Waren) gröfser als 100 000 Yen ist. Die Angaben beziehen sich auf etwa 160—170 Seeplätze und 60 Plätze an Flüssen und Seen. Die Zahlen sind aber auch so noch unsicher und unvollständig. Wichtige Häfen fehlen ganz. Z. B. ist für den Bezirk Tokyo nur der Verkehr auf der Reede von Shinagawa angegeben, der von Tokyo selbst fehlt und 1887 fehlt auch Shinagawa. Für das Jahr 1887 sind aufserdem nur die Summen aller Häfen eines Bezirkes veröffentlicht, was die Tabelle für weitere Untersuchungen vollends unbrauchbar macht.

Versuchen wir es, die Zahlen für 1885 bis 1887 in ihren Hauptergebnissen zusammenzustellen, so ist also zu beachten, dafs die unter 1 und 2 gegebenen Zahlen vollständig sind. Die dabei vorkommenden Junken sind unter die Segelschiffe ge-

rechnet. Die Zahlen unter 3 beziehen sich nur auf Schiffe mit Ladung und sind unvollständig. Durchweg sind 10 Koku = 1 Tonne gesetzt[1].

(Siehe Tabelle Seite 264.)

Wie wenig Wert auch die Zahlen unter 3 im einzelnen haben mögen, so sind sie doch immerhin geeignet eine Vorstellung von der Bedeutung des Seeverkehrs an den japanischen Küsten zu geben. Nicht vergessen darf man natürlich, daſs jedes Schiff auf jeder Reise ebensovielmal gezählt ist, als es in die Übersicht aufgenommene Häfen berührt hat, was namentlich die ungeheuren Zahlen für den Dampfschiffsverkehr erklärt.

Von einzelnen Häfen steht an der Spitze Shimonoseki mit seinem groſsen Durchgangsverkehr mit 1 767 000 Tonnen angekommener Schiffe im Jahre 1886. Ihm folgt Kobe mit 1 458 000 Tonnen, wobei noch zu beachten ist, daſs das unmittelbar benachbarte Hyogo 757 000 Tonnen Eingang hatte. An dritter Stelle kommt Nagasaki mit 1 267 000 Tonnen, an vierter Yokohama mit 1 047 000 Tonnen, an fünfter Hakodate mit 517 000 Tonnen. Von anderen bedeutenden Häfen sei Tadotsu, der Mittelpunkt des Inlandseeverkehrs, genannt mit 308 000 Tonnen und Yokkaichi, der Haupthafen der Owaribucht, mit 235 000 Tonnen.

Die amtliche Statistik weist auch für den Wassertransport die Zahl der Gesellschaften, welche das Frachtgeschäft betreiben, nach. Auf Flüssen und Binnenseen betrieben das Geschäft danach 66 Gesellschaften, zusammen mit einem Kapital von 990 496 Yen, 82 Dampfschiffen von 2622 Tonnen und 1037 Schiffen japanischer Bauart. Ganz anders nehmen sich die Zahlen für den Seeverkehr aus. Die Zahl der Gesellschaften war 63, ihr Kapital 14 426 460 Yen, ihre Schiffe 202 Dampfer von 84 907 Tonnen[2], 224 Segelschiffe von 8572 Tonnen und 191 Junken von 15 095 Tonnen. Aber auch von diesen Gesellschaften sind die meisten recht unbedeutend. Von dem Kapital kommen auf eine Gesellschaft 11 Millionen, auf eine andere 1 350 000 Yen, so daſs für die übrigen 61 Gesellschaften nur 2 076 460 Yen übrigbleiben. Jene beiden groſsen Gesellschaften sind die Nihon Yusen Kwaisha (Japanische Postschiffahrtsgesellschaft) und die Osaka Shosen Kwaisha

---

[1] Die Zahlen unter 1 und 2 aus der Handelsstatistik, die unter 3 für 1885 Statist. Jahrb. VI 221 ff., für 1886 Statistische Tabellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe Bd. III, Handel, S. 1 ff., für 1887 Statist. Jahrb. VIII 216 ff. 1885 enthält auch Fluſs- und Binnenhäfen, für manche Häfen nur die Zahlen für 6 Monate.

[2] Die Tonnenzahl bei den einzelnen Frachtgesellschaften ist regelmäſsig höher als die versteuerte Tonnenzahl. Während letztere sich auf den Nettoraum bezieht, dürften ersteres Bruttotonnen sein.

Seeverkehr in japanischen Häfen. Angekommene Handelsschiffe 1885—1887.

Schiffe nach Richtung des Verkehrs und Staatsangehörigkeit	1885		1886		1887	
	Zahl	Gehalt 1000 Tonnen	Zahl	Gehalt 1000 Tonnen	Zahl	Gehalt 1000 Tonnen
1	2	3	4	5	6	7
1. Aus dem Auslande angekommen:						
japanische Dampfer	174	125	176	155	171	162
- Segelschiffe	251	18	88	16	128	20
ausländische Dampfer	537	655	630	753	679	860
- Segelschiffe	147	95	372	109	423	88
Summe 1	1 109	893	1 266	1 033	1 401	1 130
2. Aus offenen Häfen in offenen Häfen angekommen:						
japanische Dampfer	274	267	305	358	329	380
- Segelschiffe	1	0	5	2	2	1
ausländische Dampfer	312	434	477	639	549	788
- Segelschiffe	27	22	26	29	13	15
Summe 2	614	723	813	1 028	893	1 184
3. Im japanischen Küstenverkehr angekommen:						
Dampfschiffe	} 43 298	?	44 939	7 704	48 233	8 445
Segelschiffe		?	7 687	1 045	11 141	1 126
Junken	422 385	?	518 546	4 207	468 949	3 736
Summe 3	465 683	?	571 172	12 956	528 323	13 307
Summe 1-3	467 406	?	573 251	15 017	580 617	15 621
darunter ausländische Schiffe	1 023	1 206	1 505	1 530	1 664	1 751

(Osaka-Kauffahrteigesellschaft). Jene beherrscht den gesamten grofsen Dampfschiffsverkehr, diese den Verkehr von Osaka aus nach Westen und Süden. Es dürfte sich verlohnen, beiden, aber namentlich der erstgenannten in ihrer höchst bezeichnenden Entstehungsgeschichte, etwas näherzutreten.

Die Osaka Shosen Kwaisha ist im Mai 1884 aus der Verschmelzung mehrerer der kleinen Gesellschaften entstanden, welche von Osaka aus den Verkehr kleiner Dampfer, namentlich in der Inlandsee, besorgten. Am Ende ihres ersten Geschäftsjahres (1884) hatte sie 96 Schiffe mit 10583 Tonnen Gehalt. Sie hat sich dann der kleinsten Schiffe allmählich entledigt und besafs Ende 1888 nur mehr 55 Schiffe mit 8082 Tonnen, eine Steigerung der Durchschnittsgröfse von 110 auf 147 Tonnen. Hauptsächlich dient sie dem Personenverkehr, welcher die gröfsere Hälfte der Einnahmen bringt. Diese betrugen nämlich

	vom Personenverkehr	vom Güterverkehr
1885	539 184 Yen	370 809 Yen
1887	451 139 -	407 123 -
1888	417 915 -	376 891 -

Die Zahl der beförderten Personen stieg in den angegebenen Jahren von 506 758 auf 745 315. Von den beförderten Waren wird nur die Stückzahl angegeben, die wenig Wert hat. Sie stieg von 2 631 090 auf 3 560 459.

Das Kapital der Gesellschaft, anfänglich 1 163 900 Yen, ist 1886 auf 1 350 000 Yen vermehrt. Bis Ende 1888 war ein Reservefonds von 286 025 Yen angesammelt. Es betrugen

	die Einnahmen	die Ausgaben	die Dividende
1885	945 173 Yen	808 599 Yen	5,79 %
1887	907 689 -	686 425 -	7,53 %
1888	859 028 -	775 508 -	0

Die Gesellschaft war anfangs ganz unabhängig vom Staat, hat aber 1887 einen Subventionsvertrag abgeschlossen, wonach sie von 1888 ab auf 8 Jahre eine jährliche Subvention von 50 000 Yen erhält. Dafür übernimmt sie die Postbeförderung nach einer Anzahl von Häfen des Südens, verpflichtet sich ihre Flotte auf 13 000 Tonnen zu bringen, ihre neuen Dampfer und die anzustellenden Offiziere vom Verkehrsministerium genehmigen zu lassen, ihre Bücher der Kontrolle zu unterwerfen und bestimmte Summen für Abschreibung und Überweisung an Versicherungs- und Reparaturfonds zu verwenden. Die Subvention erscheint verhältnismäfsig niedrig, wenn man bedenkt, dafs die Gesellschaft für Beförderung von Poststücken schon vordem über 5000 Yen im Jahre einnahm.

Die Gesellschaft erhielt aber aufserdem vom Staate ein in fünf Jahren rückzahlbares Darlehen von 150 000 Yen. Einer Notiz in der gewöhnlich gut unterrichteten Handelszeitung Shogyo Shimpo zufolge wäre nach Zahlung von 29 744 Yen

der Rest der Schuld erlassen. Die Gesellschaft hat weder für 1888 noch für 1889 Dividende verteilt. Die Vergröſserung und Verbesserung der Flotte ist inzwischen in Angriff genommen.

Die Vorgeschichte der Yusen Kwaisha ist ein ganzes Stück neuster japanischer Geschichte[1]. Als die Regierung 1871 die Han abschaffte, übernahm sie mit deren sonstigem Eigentum auch eine Anzahl von Dampfschiffen. In ihrem Bestreben, den Verkehr zu fördern, übergab sie diese Schiffe mitsamt dem Betriebskapital einer zu diesem Zwecke gegründeten „Postdampfschiffahrtsgesellschaft“. Mangel an Erfahrung wie an Ehrlichkeit lieſsen aber die Gesellschaft nicht zum Gedeihen kommen. Dagegen machte sich bald in scharfer Konkurrenz mit ihr ein kleines ganz unabhängiges Unternehmen bemerklich, welches der Tosaner Iwasaki Yataro 1869 mit ein paar Schiffen seines Han begründet hatte. Als nun 1874 der Staat genötigt war für die Formosa-Expedition 13 Schiffe zu kaufen (für insgesamt 1476800 Dollars), wurde diesem energischen und praktischen Manne die Verwaltung dieser Flotte übertragen. Nach Beendigung der Expedition entstand die Frage, was man nun mit den Schiffen machen solle. Da gab im Sommer 1875 der Minister des Innern Okubo zuerst die Parole aus, Japans Verkehrswesen müsse vom Auslande unabhängig gemacht werden, eine starke nationale Gesellschaft und eine Seemannsschule seien dazu nötig. Seit 1870 betrieb die Pacific Mail S. S. Company im Anschluſs an ihre groſse Linie San Francisco—Yokohama—Hongkong eine Zweiglinie Yokohama – Kobe—Nagasaki—Shanghai. Diese Linie beschloſs man durch Konkurrenz zu verdrängen.

Iwasaki gründete die Mitsu Bishi Kwaisha (Drei-Rauten-Gesellschaft, nach den drei sternartig zusammengestellten Vierecken in ihrer Flagge), d. h. er nannte sich so, um das Erfordernis einer nationalen „Gesellschaft“ zu erfüllen. Die Mitsu Bishi Gesellschaft ist nie etwas anderes gewesen als Iwasaki. Die Gesellschaft — oder Iwasaki — erhielt nun zu ihren 11 alten kleinen Schiffen die 13 Expeditions-Dampfer „lastenfrei“, wie das Privileg vom 15. September 1875 sagte, und 300000 Yen Betriebskapital, von denen das Privileg schwieg. Einige Tage darauf (20. September) erhielt sie noch die 18 Fahrzeuge der inzwischen ganz zusammengebrochenen „Postdampfschiffahrtsgesellschaft“, welche der Staat dieser geschenkt hatte und nun für 325000 Yen zurückkaufte[2]. In diesem Zusammenhange sei

[1] Über die Vorgänge bis zur Gründung der Kyodo Unyu Kwaisha liegt das authentische Material vor in zwei Denkschriften von 1882, einer Beschwerde von Iwasaki Yanosuke, dem Bruder des Gründers der Mitsu Bishi Gesellschaft, und der Antwort des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe. Sie sind in die Tagespresse geraten und z. B. abgedruckt in Japan Weekly Mail 1882 S. 1154 ff. und 1211 ff.

[2] Anscheinend der Betrag, welchen die gleichfalls staatliche Wechselbank (Kawase Kwaisha) vorgestreckt hatte und durch dessen Rückforderung die Postdampfschiffahrtsgesellschaft zu Falle gebracht wurde.

gleich erwähnt, dafs die Pacific Mail S. S. C. der Konkurrenz bald ein Ende machte, indem sie ihre ganze Linie, 4 Schiffe, 2 Hulks, Speicher u. s. w. der Mitsu Bishi Gesellschaft für 800 000 Dollars anbot. Der Staat lieh Iwasaki, auf Betreiben Okubos und des Finanzministers Okuma, diese Summe. Endlich wurden 1877, um die Transportmittel während des Satsuma-Aufstandes um 10 Schiffe zu vermehren, der Mitsu Bishi Gesellschaft 700 000 Yen vom Staate geliehen, während sie aus eigenen Mitteln 380 000 Yen verwendete.

Die der Gesellschaft vom Staate übergebenen Dampfer sollten nach dem Wortlaut des Privilegs „als Eigentum der Gesellschaft angesehen“, aber ohne Genehmigung nicht verkauft und verpfändet werden und bei Auflösung der Gesellschaft an den Staat zurückfallen. Die Regierung behauptete später — nachdem sie mit Iwasaki zerfallen war —, das habe nur bedeuten sollen, dafs die Gesellschaft die Dampfer auf 15 Jahre, die Dauer des Privilegs, benutzen solle.

Das Verhältnis wurde aber dadurch kompliziert, dafs nachträglich Iwasaki „als Anerkenntnis für obige Übertragung“ der Staatskasse eine Summe von 1 200 000 Yen in 50 Jahresraten zu zahlen übernahm. Die Absicht Iwasakis und des Finanzministers Okuma scheint dabei gewesen zu sein, ersterem das unbedingte Verfügungsrecht resp. Eigentum an den Schiffen zu verschaffen, worauf auch der Umstand deutet, dafs in der Concessionsurkunde alle Ausdrücke, wie „lastenfreie“ Übertragung an die M. B. Gesellschaft, getilgt wurden. Später hat aber die Regierung behauptet, die in 50 Jahren zu leistenden Zahlungen Iwasakis hätten nur ein „Anerkenntnis“ für das auf 15 Jahre erteilte Privileg sein sollen. Im ganzen hatte die M. B. Gesellschaft dem Staate 1 590 000 Dollars und 1 829 940 Yen in 10, 12, 14, 15 und 50 Jahren zu zahlen und zum Teil mit 2, 3 und 5 Prozent zu verzinsen. Die jährlichen Zahlungen an den Staat beliefen sich auf gut 270 000 Yen. Dagegen erhielt die Gesellschaft für ihre acht Hauptpostlinien Subventionen, ursprünglich 250 000, später 275 000 Yen. Aus allen diesen verwickelten Schuld- und Subventionsverhältnissen ergiebt sich also die auffällige Thatsache, dafs Iwasaki ungefähr ebensoviel Subvention erhielt, wie er Zahlungen an den Staat zu machen hatte. Mit anderen Worten: Iwasaki hatte die Schiffe umsonst in Gebrauch und war dafür verpflichtet, gewisse Linien zu befahren, während die Schuld an den Staat sich von selbst verminderte (bis Ende 1882 um 1 100 000 Yen).

Bemerkenswert ist aufserdem, dafs die Gesellschaft eine Schule zur Heranbildung von Kapitänen und Steuerleuten errichten und dazu jährlich eine staatliche Beihülfe von 15 000 Yen erhalten sollte. Endlich war der Gesellschaft verboten, andere Geschäfte zu betreiben.

Die Gesellschaft betrieb nun wohl keine anderen Geschäfte,

desto mehr aber Herr Iwasaki. Ein thätiger, kühner Geschäftsmann, der einzige, der in Japan die Dienste von Ausländern wirklich zu benützen verstanden hat, indem er ihnen volles Vertrauen schenkte, war er gleichzeitig gut befreundet mit dem Finanzminister Okuma, und wer im Rohr sitzt, hat gut Pfeifen schneiden. Er gründete eine eigene Bank, erwarb Kupfergruben, sowie 1881 die wichtigste Kohlengrube Japans, Takashima[1], und steckte in jeder gröfseren Unternehmung, war Hauptaktionär der Tokyo-Effektenbörse, der Shokin Ginko, der Boyeki Shokwai (Gesellschaft für direkten Handel), der Seeversicherungsgesellschaft, der Nihon Tetsudo Kwaisha u. s. w. Das thatsächliche Monopol des gröfseren Küstenverkehrs machte sich also bezahlt. Besorgte die Gesellschaft ihren Transportdienst ganz ordentlich, so war doch nicht in Abrede zu stellen, dafs seit 1877 zur Erneuerung der Flotte nichts geschah, dafs durch Schiffbruch, Umwandlung in Hulks u. s. w. bis 1882 16 Schiffe in Abgang gekommen und nicht ersetzt waren. Der Regierung war das alles selbstverständlich wohl bekannt.

Im Oktober 1881 stürzte Okuma und schied aus der Regierung. Unmittelbar darauf begannen die Angriffe gegen die Mitsu Bishi Gesellschaft[2]. Es wurde klar, dafs jetzt die Regierung der Hauptgegner war. Iwasaki war der reichste Mann Japans geworden. Er war der Freund des mächtigen nunmehrigen Oppositionsführers Okuma, sein Bruder Iwasaki Yanosuke der Schwiegersohn des radikalen Parteiführers Goto; Iwasakis beherrschende Stellung im Verkehrswesen des Landes war unbequem. Jetzt entdeckte die Regierung auf einmal, dafs da doch zu viele Unregelmäfsigkeiten vorkämen, dafs die Mitsu Bishi Gesellschaft gar keine Gesellschaft, sondern Herr Iwasaki sei, dafs dieser sein Kapital zu allerlei ihm gar nicht erlaubten Geschäften verwende, statt die Flotte zu verbessern — man bedenke, dafs die Unternehmungen zum Teil vom Staate selbst oder mit staatlicher Genehmigung an Iwasaki verkauft waren! — Schon während des Aufstandes von 1877 habe er ungebührlichen Nutzen aus der Not der Regierung gezogen. Er bediene sich auch zu viel fremder Angestellter[3]. Die Regierung sei in ihrem Recht, wenn sie das ganze Privileg mitsamt den Schiffen zurücknähme. In ihrer Milde begnügte sie sich mit einer Revision des Privilegs (28. Februar 1882), welche die Aufsicht verschärfte und namentlich jährliche Hinterlegung von 190000 Yen verlangte zum Bau und Kauf neuer oder Umbau alter

---

[1] Takashima war bis dahin von dem bekannten Goto Shojiro betrieben, dem Schwiegervater des jüngeren Iwasaki.

[2] Heftiger Aufsatz in Keizai Zasshi, Dezember 1881.

[3] Alle diese Beschwerden in der citierten Denkschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe. Selbstverständlich waren die Schläge auf den Sack Iwasaki für Okuma bestimmt.

Schiffe. Der Tonnengehalt der Flotte sollte nicht unter 22000 Tonnen sinken und allmählich erhöht werden.

Daneben aber zeigte die Regierung plötzlich grofse Abneigung gegen das bestehende Monopol einer Gesellschaft und bemühte sich um die Gründung einer Konkurrenzgesellschaft, die, aus der Verschmelzung dreier ganz unbedeutender Gesellschaften entstehend, den Namen Kyodo Unyu Kwaisha („Union“) erhielt und am 26. Juli 1882 ins Leben trat. Das Kapital sollte 3 Millionen Yen betragen, wovon der Staat 1300000 Yen hergab. Für diese Summe sollten Schiffe, die auch zu Kriegszwecken verwendbar wären, hergestellt werden. Im ganzen sollten für Dampfschiffe 2300000 verwendet werden u. s. w. Der Anteil des Staates war nur mit 2 Prozent zu verzinsen. Für staatliche Aufsicht war genügend gesorgt, Präsident und Vicepräsident wurden zunächst von der Regierung ernannt. Die im Herbst 1882 aufgelegten Aktien wurden angeblich bedeutend überzeichnet und daher das Kapital verdoppelt, d. h. zunächst der Staatsbeitrag. Thatsächlich war die Begeisterung des Publikums nicht besonders. Aus dem ersten Geschäftsbericht der Unyu Kwaisha vom Mai 1883 ergab sich, dafs vom August 1882 bis zum 27. April 1883 von 3400000 Yen nur 2107050 Yen „gezeichnet“ waren. Diese Zahl scheint aber 472335 Yen, den Wert der von den drei kleinen Gesellschaften eingebrachten Schiffe u. s. w., einzuschliefsen.

Im Jahre 1884 kamen allmählich die neuen Schiffe der Unyu Kwaisha aus Europa an, und es entwickelte sich ein gewaltiger Konkurrenzkampf[1] zwischen der neuen und der alten Gesellschaft mit dem regelmäfsigen Ende der freien Konkurrenz bei derartigen Unternehmungen: Fusion. Die Regierung hatte im Sommer 1885 ihre Erörterungen über die Schädlichkeit der Monopolunternehmungen wieder vergessen und bemühte sich, die beiden Gesellschaften zu vereinigen, was endlich am 25. September 1885 zum Abschlufs kam. Die neue Gesellschaft selbst, die Nihon Yusen Kwaisha, datiert vom 29. September. Das Gesellschaftskapital wurde auf 11 Millionen Yen festgesetzt, wovon 5 Millionen auf die Mitsu Bishi, 6 Millionen auf die Unyu Kwaisha kamen, dabei 2600000 Yen Beteiligung des Staates. Aufserdem sollten ersterer 543418 Yen, letzterer 526340 Yen bar in 5 bis 10 Jahren bezahlt und bis dahin mit

[1] Wie eine Modekrankheit verbreitete sich die Dampferkonkurrenz über das ganze Land. Da war kein elender Flufsdampfer, der nicht von einem Konkurrenten noch unterboten wäre. Auf den Flufsdampfern von Niigata aufwärts konnte man im Juli 1885 eine ganze Tagereise für einen Sen machen. Im August 1885 bin ich in der Inlandsee fast überall für den vierten Teil der üblichen Preise gefahren, von Shimonoseki nach Kobe 1. Klasse mit japanischer Verpflegung für 1 Yen 25 Sen. Bei den kleinen Dampfern war das Ende meist Bankerott der einen Partei.

7 Prozent verzinst werden. Auf 15 Jahre versprach der Staat, wenn der „Gewinn“ der Gesellschaft acht Prozent nicht erreiche, den Unterschied beizusteuern. Ferner war bestimmt, dafs vom Überschufs der Einnahmen über die Ausgaben erst die fälligen Zins- und Kapitalbeträge zu bestreiten und ferner an Abschreibungen und für Versicherungs- und Reparaturfonds zusammen 22 Prozent des Wertes der Schiffe abzusetzen seien. Der Rest war der an die Aktionäre zu verteilende Reingewinn. Die Gesellschaft wurde verpflichtet zur Befahrung einer Anzahl aufgezählter Postlinien.

Der ganze Vorgang und die einzelnen Bestimmungen waren höchst auffällig. Die Schiffe (darunter viele ganz alte) standen mit 7 Millionen Yen zu Buch[1]. Für die Abschreibungen allein mufsten also zunächst 1540000 Yen verdient werden, dazu die Verzinsung und Abzahlung der Schuld an die beiden alten Gesellschaften, mit der man sich belastet hatte. Die Yusen Kwaisha mufste also mindestens 1700000 Yen verdienen, ehe sie aus eigenem Gewinn Dividende verteilen konnte. Dafs der Wert der Schiffe zu hoch angenommen sei, ist später unverblümt zugestanden. Die Summe von 4 Millionen Yen für das sonstige Eigentum der alten Gesellschaften erscheint geradezu unvernünftig. Das Aktienkapital war, wie man in Amerika sagt, stark „verwässert“. Für diese verwässerten Aktien aber hatte man auf 15 Jahre eine Garantie für acht Prozent erlangt[2]. Acht Prozent Dividende würde man im allgemeinen erwarten. Aber am Ende des ersten Geschäftsjahres erschien eine andere Interpretation: acht Prozent Reingewinn nach Deckung aller statutengemäfsen Abschreibungen habe der Staat garantiert. Das erste Jahr der neuen Gesellschaft (Oktober 1885 bis September 1886) schlofs mit 490000 Yen Überschufs der Einnahmen über die Ausgaben. Der Staat hätte mithin nach dieser Auffassung aufser der ganzen Dividende von 880000 Yen noch über eine Million zur Dotierung der verschiedenen Fonds zuschiefsen müssen. Es ist für die japanische Presse bezeichnend, dafs sie zum gröfsten Teil die Partei der Aktionäre ergriff. Nach langen Verhandlungen zwischen Staat und Gesellschaft kam im Herbst 1887 ein neues Abkommen zu stande. Der Staat versprach auf 15 Jahre nach der Gründung der Gesellschaft jährlich eine feste Subvention von 880000 Yen (= 8 Prozent des Kapitals). Wieviel die Gesellschaft auf die verschiedenen Konten abschreiben und in Reserve stellen wollte, blieb ihr überlassen. Zur Begründung liefs die Regierung offiziös erklären,

---

[1] Am 30. Oktober 1889 nach bedeutenden Abschreibungen und Beseitigung alter sowie Ankauf neuer Schiffe 7273516 Yen.

[2] Die damals verbreiteten Gerüchte über ungeheure Bestechungen bei Gelegenheit der Fusionsverhandlungen lassen sich aus einleuchtenden Gründen weder beweisen noch widerlegen.

sie habe sich für verpflichtet gehalten, nicht nur die acht Prozent Dividende, sondern auch die Abschreibungen etc. zu übernehmen. Sie habe also acht Prozent Reingewinn im Sinne der Statuten garantiert. Zwar sei das keine rechtliche Verbindlichkeit, aber eine moralische, denn die Aktionäre hätten es so aufgefafst! Gegenüber dieser Verpflichtung komme der Staat immer noch am besten bei dem neuen Abkommen einer festen Subvention weg.

Den Aktionären ist es also gelungen, erst das Kapital in fiktiver Höhe anzusetzen und dann auf diesen fiktiven Wert eine Subvention von 8 Prozent zu erhalten. Diese wird sich auf 10 Prozent erhöhen, wenn eine weitere Mafsregel durchgeführt ist, die Verminderung des Kapitals auf 8 800 000 Yen, da man jetzt, wo die Aktionäre kein Interesse mehr daran haben, zugiebt, dafs 11 Millionen dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprechen. Man erinnert sich, dafs der Staat mit 2 600 000 Yen, die er seinerseits wirklich hergegeben hat, an der Gesellschaft beteiligt war. Diese Aktien sind 1887 vom Staat auf das kaiserliche Hausvermögen übertragen. Von diesen Aktien sollen für 1 565 500 Yen in sechs Jahresraten der Gesellschaft zum Nominalwert zurückgegeben werden, während zur selben Zeit der Kurs der Aktien mehr als 50 Prozent über pari stand. Wie die Kapitalverminderung um die übrigen 634 500 Yen bewirkt werden soll, ist nicht gesagt worden.

Für den ganzen Hergang ist wohl nichts bezeichnender, als dafs die eben noch in Not befindliche Gesellschaft, die nur die garantierten 8 Prozent Dividende gegeben hatte, im Oktober 1888 auf einmal 12 Prozent verteilen konnte[1] und ebensoviel 1889. Unmittelbar nach jenem Abkommen von 1887 kündigte der Vorstand in einer Generalversammlung an, auf 10 Prozent Dividende könne man von jetzt ab mit Sicherheit rechnen.

Der Staat zahlt also gegenwärtig eine feste Subvention von 880 000 Yen, wofür er einen regelmäfsigen Post- und Frachtdienst zwischen den Haupthäfen des Landes, mit Wladiwostok, Korea, Shanghai, Chefu und Tientsin hat. Die Schiffe stehen zur Verfügung des Staates für seine Bedürfnisse, namentlich sind die neugebauten Schiffe zum Teil als Kreuzer für den Kriegsfall verwendbar. Die Gesellschaft steht völlig unter Aufsicht des Verkehrsministers, welcher die Beschlüsse der Generalversammlung, die Tarife, den Ankauf und Verkauf von Schiffen genehmigt, eventuell den Ankauf von Schiffen anordnet. So sind z. B. über die Bestellung mehrerer neuer Schiffe 1887/88 die Aktionäre überhaupt nicht befragt worden. Die Gesellschaft ist in allen wesentlichen Dingen, ebenso wie die Tetsudo Kwaisha und die Reichsbank (Nihon Ginko), ein Staatsunternehmen, in welchem den Aktionären nur die weniger stolze als behagliche Rolle zukommt, die Dividende in Empfang zu nehmen.

---

[1] Aufserdem 125 000 Yen Tantiemen, 1889: 80 000 Yen.

Über die Leistungen der Nihon Yusen Kwaisha sei bemerkt, daſs sie im Herbst 1888 50 Dampfer und 5 Segelschiffe mit zusammen 69506 Tonnen hatte[1]. In dem damals abgelaufenen Geschäftsjahre beförderte sie 291874 Personen und 1212650 Tonnen Waren (Vorjahr 262702 Personen und 1044479 Tonnen). Die Einnahme aus dem Personenverkehr betrug 1024469 Yen und 1008644 Yen im Jahre 1889, die aus dem Warenverkehr 3285479 Yen und 3484452 Yen im Jahre 1889. Die Gesamteinnahme (einschl. Subvention) betrug 5617913 Yen und 5940905 Yen im Jahre 1889. Die Betriebsausgaben (einschl. Verluste und Reparaturen) waren 3627744 und 3721871 Yen 1889. Die Schuld an die alten Gesellschaften war vollständig abgetragen[2]. Versicherungs- und Reparaturfonds waren 1888 auf 822602 Yen, 1889 auf 1154917 Yen angewachsen. Selbst ohne Subvention betrug der Reingewinn 1888 rund 600000 Yen, fast 5½ Prozent des verwässerten Kapitals, 1889: 545000 Yen. Die Gröſse der Opfer des Staates für die Gesellschaft erscheint unter diesen Umständen doch etwas unverhältnismäſsig.

Die Verwendung von Schiffen fremder Bauart hat naturgemäſs dazu geführt, daſs Werften errichtet sind, auf welchen nicht nur Reparaturen, sondern auch Neubauten von Schiffen ausgeführt werden. Mit der Errichtung von Werften und Erbauung von Docks ging der Staat voran, was mit Rücksicht auf die Kriegsmarine schon unter der Tokugawa-Regierung begonnen war. In Nagasaki und dem Kriegshafen Yokosuka (in der Tokyo-Bucht) sind groſse Trockendocks angelegt, welche für die ganze Schiffahrt des Ostens wichtig geworden sind. Die Docks und Werften von Nagasaki sind 1884 an die Mitsu Bishi Gesellschaft (Iwasaki) verkauft[3]. Eine Schiffsbauanstalt in Hyogo ist 1886 einem gewissen Kawasaki verkauft und von diesem Ende 1889 „gegründet“ worden[4]. Dagegen hat der Staat in Kobe 1883 eine neue Schiffsbauanstalt (von einem Fremden angelegt), Onohama, erworben. Neben diesen Anstalten staatlichen Ursprungs sind auch eine Anzahl rein privater Unternehmungen entstanden

---

[1] Buchwert 6709482 Yen.

[2] In drei Jahren, statt in 5—10, wie in Aussicht genommen. Solange die Schuld bestand, durften nur 8 Prozent Dividende verteilt werden. Die rasche Abzahlung trug natürlich dazu bei, durch Vermehrung der augenblicklichen Ausgaben die hohen Forderungen gegen den Staat nach auſsen zu begründen.

[3] Nach Abgabe ihrer Dampferlinien betreibt diese sogenannte Gesellschaft auſser den genannten Docks Bergbau, Kohlenexport (zum Teil in eigenen Schiffen), Bankgeschäfte u. s. w.

[4] Nach Angaben des Shogyo Shimpo (Japan Herald 29. Januar 1890) hätte die Anlage den Staat 580000 Yen gekostet. Kawasaki sollte 120000 Yen in zehn Jahresraten dafür bezahlen, bis Ende 1889 hätte er aber nur 3600 Yen bezahlt. Um diese Zeit verkaufte er die Anstalt für 600000 Yen an die „Japanische Gieſsereigesellschaft“.

(in Tokyo, Osaka u. s. w.). Bisher sind überwiegend ganz kleine Schiffe gebaut. Die gröfseren Schiffe sind aus dem Auslande gekauft worden. In allerneuesten Zeiten hat aber die inländische Schiffsbauerei erhebliche Fortschritte gemacht, nachdem sie von 1884 bis 1887 ziemlich darniedergelegen hatte. Nach der amtlichen Statistik sind in Japan gebaut

	Dampfschiffe		Segelschiffe	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
1870 bis 1879:	99	3 120	134	13 483
1880 - 1883:	137	10 585	362	31 373
1884 - 1887:	64	5 435	81	7 928
1888:	26	2 696	18	1 348.

Endlich sei erwähnt, dafs für Anlage von Leuchttürmen, Seezeichen u. s. w. von 1868 bis zum 31. März 1888 1 384 000 Yen ausgegeben sind und dafs die jährlichen Unterhaltungskosten reichlich 60 000 Yen betragen (1887/88 67 187 Yen).

Aus dem gegenwärtigen Zustande der Landwege folgt eine ziemliche Höhe der Transportkosten, welche es unmöglich macht, Produkte, welche in Verhältnis zu ihrem Werte umfangreich sind, auf längere Strecken zu befördern. Wir sehen denn auch, dafs Produkte wie Seide mit ihrem hohen specifischen Werte gerade in den binnenländischen Bezirken hervorgebracht werden.

Im allgemeinen fordern japanische Transportgesellschaften gegenwärtig für eine Last von 40 Kwamme = 150 kg für den Ri per Karre ungefähr 9 Sen, per Packtier 10 Sen. Das macht für den Tonnenkilometer 15 und 16,7 Sen. Gröfsere Sendungen stellen sich durch besondere Abmachungen etwas billiger. Doch bleibt das immer eine Höhe, welche den Transport der meisten landwirtschaftlichen Produkte auf gröfsere Entfernungen unmöglich macht. Ein Koku Reis wiegt gerade jenen Einheitssatz von 40 Kwamme. Mit der Karre würde also ein Transport von nur 30 Ri (120 km) zu obigem Satze schon die Hälfte eines Marktpreises von 5 Yen 40 Sen erreichen. (Vgl. was unten über die Reispreise gesagt ist, S. 316 ff.)

Viel höher, auf das Vierfache des für Packtiere üblichen, stellt sich der Preis, wo Träger angewendet werden müssen. Der Satz für die Last von 7 Kwamme (26,25 kg) ist für den Ri etwa 7 Sen = 66,7 Sen für den Tonnenkilometer.

Die Eisenbahnfracht ist gegenüber den gewöhnlichen Landfrachten eine erhebliche Verbesserung, aber doch nicht so, dafs nicht auf kürzere Strecken bei guten Wegen die gewöhnliche Karrenfracht noch immer konkurrierte, da bei ihr die Expeditions-, die An- und Abrollkosten wegfallen.

Die Frachtsätze beim Eisenbahnverkehr sind überdies nicht besonders niedrig. Nehmen wir z. B. den Tarif der für den Güterverkehr wichtigsten Bahn, der Nihon Tetsudo Kwaisha. Danach sind alle Waren in fünf Klassen geteilt, welche folgende Sätze per Tonnenkilometer bezahlen:

Klasse			Satz
I.	von	Tokyo	2,1 Sen
	nach	Tokyo	1,6 Sen
II.	von	Tokyo	3,1 Sen
	nach	Tokyo	2,1 Sen
III.	von	Tokyo	4,2 Sen
	nach	Tokyo	3,1 Sen
IV.			5,2 Sen
V.			6,8 Sen

Auf die einzelnen Klassen sind die Waren in der Hauptsache nach ihrem Werte verteilt, doch ist dabei manches Auffallende. In der untersten Klasse, deren Frachtsatz von Tokyo landeinwärts immer noch das Dreifache des deutschen Pfennigtarifes[1] beträgt, aus dem Lande nach Tokyo mehr als das Doppelte, befinden sich Reis, Bohnen, Kartoffeln, Erze, Rohmetalle (aber nicht Kupfer und Zinn), Cement, unbearbeitetes Nutzholz (roh behauenes aber schon in der zweiten), Brennholz nur in Mengen von mehr als drei Tons, Steinkohlen (während Holzkohlen in der zweiten sind), Salz, auffallenderweise auch Zucker u. s. w. In der höchsten Klasse (6,8 Sen = 20 Pfennig) sind namentlich Seide, Cocons, Seidenstoffe, feinere Möbel, Porzellan, Fensterglas, Medizinen u. s. w. und alle nicht deklarierten Waren. Viele wichtige Rohstoffe sind in der zweiten Klasse, so Hanf, Häute, Kupfer, Wachs, Tabaksblätter, unreine Baumwolle, während gereinigte Baumwolle in der dritten Klasse ist. Dagegen wird Baumwollgarn billiger gefahren, in der zweiten, Baumwollzwirn in der dritten, importierter in der vierten. Baumwollstoffe sind in der dritten, andere Stoffe in der vierten Klasse. Bier in Flaschen ist nur in der zweiten, Wein in der vierten Klasse, Miso und Shoyu (Bohnenpräparate) sind in der zweiten, Sake in der dritten Klasse (teurer als Bier). Getrockneter und gesalzener Fisch sind in der zweiten, frischer Fisch dagegen in der vierten.

Viel System ist, wie man sieht, in dem Tarif nicht und für viele Waren sind die Transportkosten verhältnismäfsig hoch. Allerdings ist zu beachten, dafs bei gröfseren Sendungen Rabatte gegeben werden, wovon aber im Tarif nichts steht.

Auch die S e e t r a n s p o r t k o s t e n sind nicht so niedrig, als man bei dem grofsen Seeverkehr erwarten möchte. Zu der

[1] Per Tonnenkilometer 2,2 Pfennig, während 2,1 Sen gegen 7 Pfennig beträgt.

großen Frachtfahrt ins Ausland stehen sie in auffälligem Gegensatz, was seinen Grund wesentlich in mangelnder Konkurrenz hat. Alle größere Dampfschiffahrt ist ja, wie wir sahen, von der staatlich unterstützten Yusen Kwaisha monopolisiert, gegen welche kleinere isolierte Unternehmungen nicht aufkommen können. Die Küstenschiffahrt ist aber der japanischen Flagge vorbehalten. Die kleinen Küstendampfer dienen, wie erwähnt, überwiegend dem Personenverkehr.

Es war z. B. 1888 von Nagasaki nach Shanghai (475 Seemeilen) die Dampferfracht per Ton 3 Yen, nach Shimonoseki (157 Seemeilen) 2 Yen 50 Sen. Sie war von Yokohama nach Shanghai (1010 Seemeilen) 6 Yen, dagegen nach dem auf dem Wege liegenden Shimonoseki (566 Meilen) 7 Yen 10 Sen, nach Niigata (738 Meilen) 7 Yen 30 Sen, nach Otaru (810 Meilen — Endpunkt der Hokkaido-Bahn) 8 Yen 30 Sen. Nach Nafa auf Ryukyu (1035 Meilen) war die Fracht 12 Yen 80 Sen, d. h. soviel wie nach London oder Hamburg. Im allgemeinen waren die Dampferfrachten von Yokohama und Kobe aus etwa 1 Sen per Ton und Meile, von Nagasaki und Niigata etwas, von Hakodate aus erheblich höher, z. B. nach den drei wichtigsten anderen Häfen des Hokkaido: nach Otaru (221 Meilen) 4—5 Yen, nach Muroran (79 Meilen, geringer Verkehr) 3,80—4 Yen, nach Nemuro (295 Meilen) 4,80—5,80 Yen. Die hohe Fracht vom Hokkaido aus ist ein allgemeiner Gegenstand der Klage unter den Interessenten[1].

Mit europäisch gebautem Segelschiff sind die Frachten schon erheblich niedriger, meist um ein Drittel bis ein Viertel, zuweilen um die Hälfte. Wieder um ein Fünftel bis ein Drittel billiger als diese ist der Transport per Junke. Doch ist zuweilen der Unterschied nur gering[2].

Daß in Japan bisher der Personenverkehr eine größere Ausbildung erfahren hat als der Warenverkehr, zeigt sich auch darin, daß die Fahrpreise für Personen verhältnismäßig nicht hoch sind. Die Passagepreise auf den Schiffen sind meist niedrig, allerdings bei einem nach europäischen Begriffen unglaublich geringen Grade von Bequemlichkeit. Auf den Eisenbahnen war der Fahrpreis dritter Klasse bis 1887 rund 1 Sen für den Kilometer, jetzt kaum mehr ²/₃ Sen (1 Sen die englische Meile). Zu beachten ist, daß es Retourbillets nicht giebt. Die

---

[1] Auch die Landfracht ist im Hokkaido unverhältnismäßig hoch.

[2] Beispielsweise war nach den ausführlichen Zusammenstellungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe 1887 die Fracht für 100 Koku Reis (15 Tonnen) von Hakata (Fukuoka-ken), einem der wichtigsten Reisausfuhrplätze, nach
Osaka oder Kobe
per Dampfer 25 Yen, per Segelschiff 18,9 Yen, per Junke 15 Yen,
Nagasaki
per Dampfer 18 - - - 10,5 - - - 10 -

zweite Klasse kostet das Doppelte, die erste das Dreifache der dritten Klasse.

Verhältnismäfsig billig ist auch die Beförderung mit den omnibusartigen Wagen (Noriai-basha), in denen man von $2^1/_2$ bis 7 Sen für den Ri (4 km) bezahlt. Freilich ist das Vergnügen einer solchen Fahrt gering. Teurer ist die Beförderung in der Jinrikisha. Nach den amtlichen Erhebungen war der Preis 1887 für den Ri im Durchschnitt des Landes 5,9 Sen, wohl etwas zu niedrig [1]. Das Briefporto, schon seit 1873 ohne Unterschied der Entfernung, scheint mit 2 Sen ziemlich niedrig zu sein. Dieser Satz wird aber für je 7,5 gr erhoben, so dafs ein Brief von 10 gr schon 4 Sen, von 150 gr 40 Sen kostet. Die Postkarte kostet nur 1 Sen [2]. Der Telegraphentarif ist mehrfach geändert. Gegenwärtig wird die Zahl der Silben (Kana-Zeichen) zu Grunde gelegt, bei der japanischen Art zu schreiben ein ganz praktisches System.

Fünftes Kapitel.

Das Grundeigentum.

Vorbemerkung. Was bisher in europäischen Sprachen über japanischen Grundbesitz, namentlich das Immobiliarrecht, veröffentlicht ist, sind nur Bruchstücke, so der Anhang zu Gubbins Report on Taxation „Landtenure" (1883) und die Notizen in Rudorffs Aufsatz „Die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode", Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens Bd. IV Heft 40 S. 442 f. — In diesem Kapitel soll nur der gegenwärtige thatsächliche Zustand behandelt werden. Auf die privatrechtliche Darstellung kann ebensowenig als auf die Geschichte des Grundeigentums eingegangen werden. Über letztere vgl. Tarring, Landprovisions of the Taiho Ryo, Transactions of the Asiatic Society of Japan VIII 145 ff., und H. Weipert, Japanisches Familien- und Erbrecht, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft etc. Bd. V Heft 43, namentlich S. 121 ff. — Vgl. auch oben die Bemerkungen im ersten Kapitel des ersten Buches S. 17 f. und besonders weiter unten den ersten und zweiten Abschnitt des Kapitels Grundsteuer.

Erst nach Abschlufs meines Manuskriptes kam mir zu Gesicht die Dissertation von J. Ota-Nitobe „Über den japanischen Grundbesitz, dessen Verteilung und landwirtschaftliche Verwertung" (Berlin 1890). Der geschichtliche Überblick ist ganz oberflächlich, etwas besser die statistische Darstellung der heutigen Verhältnisse, im wesentlichen ein bunter unkritischer Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch.

---

[1] Die Preise, welche der ausländische Tourist bezahlt, sind natürlich nicht unerheblich höher.

[2] Vor 1883 gab es sogar Stadtpostkarten zu 5 Rin.

Der Leser möge sich erinnern, dafs ein Cho ungefähr ebenso grofs ist wie ein Hektar, genauer 120 Cho = 119 Hektar. Ein Quadratri hat 1555,2 Cho.

Im wesentlichen sind die Zahlen für 1886 zu Grunde gelegt, da mir manche Nachweisungen nur bis zu diesem Jahre vorlagen und da in den folgenden Jahren die 1886 begonnenen Neuvermessungen des Ackerlandes allerlei Verschiebungen hervorrufen. Für die Landesteile untereinander werden die Zahlen erst wieder von 1889 an vergleichbar.

Die rechtliche Regelung der Verhältnisse des Grundbesitzes ist bisher so gut wie ausschliefslich aus Gründen der Finanzverwaltung erfolgt, stückweise, je nach praktischen Bedürfnissen. Der gegenwärtige Zustand ist kurz der folgende:

Aller Grund und Boden zerfällt in öffentliches und privates Land (Gesetz 120 vom 7. November 1874, durch welches Nr. 114 vom März 1873 abgeändert wurde).

Öffentliches Land zerfällt in vier Klassen:

I. Zahlt weder Staats- noch Gemeindesteuern.

a. Kaiserlicher Palastgrund;
b. Heiliges Land (Ise-Tempel, Kaiserliche Gräber, Staatstempel, Bezirkstempel, andere nicht in Privatbesitz befindliche Tempel [gemeint sind durchweg Shinto-Heiligtümer]);

II. Zahlt keine Staats-, aber Gemeindesteuern.

a. Palastgrund kaiserlicher Prinzen;
b. Land, welches den Zwecken der Verwaltung dient (für alle staatlichen Verwaltungsgebäude, für Heer- und Marineverwaltung etc.), und vom Staat zu öffentlicher Benutzung hergegebenes Land;

III. Zahlt weder Staats- noch Gemeindesteuern.

a. Berg, Wald, Moor, Sümpfe, Seen, Flufsbetten, Deiche, Strafsen, bebautes Land, welches nicht in Privateigentum steht;
b. Land der Eisenbahnen;
c. Land, auf dem Telegraphenstangen stehen;
d. Land, auf dem Leuchttürme stehen;
e. Geschichtlich berühmte Plätze; öffentliche Parks;
f. Land, an welchem das Privateigentum verloren gegangen ist;
g. Tempel (buddh.), Pagoden und Gräber, die nicht in Privateigentum stehen;
h. Richtplätze.

IV. Zahlt keine Staats-, aber Gemeindesteuern.

Nicht in Privateigentum befindliches Land, welches

öffentlichen Zwecken dient, für Tempel[1], Schulen, Kranken- und Armenhäuser.

Privates Land zerfällt in zwei Klassen:

I. Zahlt Staats- und Gemeindesteuern.

a. Alles nutzbare Privateigentum;
b. Land in gemeinsamem Eigentum, welches öffentlichen oder gemeinsamen Zwecken dient, Schulen, Krankenhäuser, Tempel, Grasland u. s. w.

II. Zahlt weder Staats- noch Gemeindesteuern.

a. Gemeindetempel;
b. Brunnen, Wasserleitungen, Abzugskanäle etc. in Privateigentum;
c. Öffentliche Wege.

(Als dritte, steuerfreie, Klasse findet man auch Begräbnisplätze angegeben, die in Privateigentum stehen.)

Über die unter die einzelnen Klassen fallende Fläche giebt die japanische Statistik keinen ganz vollständigen Aufschlufs.

Klasse I des öffentlichen Landes umfafste Ende 1881 13 744 Cho, dagegen Ende 1886 44 829 Cho. Davon kamen auf kaiserliche Gräber 334, auf Shinto-Heiligtümer 12 920 Cho, auf kaiserlichen Besitz 31 575 Cho. Der Zuwachs in dieser Klasse kam fast ganz auf letztere Abteilung, welche 1883 erst 1303 Cho enthielt. In den Jahren 1888/89 ist der kaiserliche Besitz noch erheblich vermehrt worden, namentlich durch Übertragungen von Staatseigentum an das kaiserliche Hausvermögen, insbesondere die Gruben Sado und Ikuno und Forsten im Umfange von 1 800 000 Cho.

Klasse II enthielt Ende 1881 16 897 Cho, Ende 1886 dagegen 33 317 Cho. Hiervon kamen nur 29 Cho auf den Besitz der Prinzen, der ganze Rest auf das Verwaltungszwecken dienende Land.

Von Klasse III ist nur die Fläche der Staatsforsten genauer bekannt. 1881 waren es 5 259 183 Cho, 1886 5 635 527 Cho, 1887 6 893 880 Cho. Die Abteilungen b—h dieser Klasse sollen 1881 5197, 1883 6403 Cho betragen haben.

Für Klasse IV werden für 1881 206 Cho, 1883 230 Cho angegeben.

Der dem Umfange nach genauer bekannte Teil des öffentlichen Landes hätte mithin 1881 5 295 226 Cho, 1886 etwa 5 720 000 Cho, 1887 etwa 7 020 000 Cho betragen. (Aufserdem werden als unbebautes und Bergland für Ende 1886 11 894 880 Cho angegeben, davon in Altjapan 2 611 390 Cho.)

---

[1] In welcher Weise hiervon Klasse III g unterschieden wird, ist nicht klar.

P r i v a t l a n d hat zusammen Ende 1886 13 197 234 Cho, Ende 1887 13 384 797 Cho betragen[1]. Wieviel davon auf das nutzbare Eigentum der Ortsgemeinden kommt, welches mit einbegriffen ist, wird nirgends angegeben.

Die Fläche des Privatlandes hat sich in den letzten Jahren nicht unbeträchtlich vermehrt, da sie Ende 1881 (nach Beendigung der Grundsteuerreform) auf 11 752 096 Cho angegeben wurde. Die Vermehrung ist zum Teil dem Verkauf von Staatsländereien, zum Teil besserer Vermessung zuzuschreiben. Trotzdem erreicht die angegebene Fläche die Wirklichkeit nicht. Infolge des bei der Grundsteuerreform beobachteten Verfahrens sind die Flächen fast durchweg etwas zu niedrig angegeben, am wenigsten bei Bauland (Hausgrundstücke), am meisten bei Wald- und Grasland. Wie grofs durchschnittlich der Fehler ist, läfst sich natürlich nicht genauer angeben. Nach der Meinung des japanischen Statistischen Bureaus soll er etwa 10 Prozent betragen. Zu beachten ist auch, dafs jene Zahlen das zeitweise oder dauernd steuerfreie im Privateigentum befindliche Land nicht umfassen. Aber selbst wenn wir dieses alles berücksichtigen, so ergiebt sich, dafs immer noch weniger als 40 Prozent der Fläche des Landes in Privateigentum stehen dürften, bei einem so dicht besiedelten Lande gewifs eine merkwürdige Erscheinung.

Von der im Privateigentum stehenden steuerpflichtigen Fläche war

Ackerland	1881	37	Prozent	1886	35	Prozent
Bauland (Hausgrundstücke)	-	3	-	-	$2^2/_3$	-
Wald- und Grasland	-	59	-	-	62	-

Absolut haben alle Landarten zugenommen, Wald- und Grasland aber sehr viel schneller als die anderen Arten.

Der Ende 1886 im Privateigentum stehende steuerpflichtige Grundbesitz zerfiel in folgende Klassen:

---

[1] Die nachgewiesene Fläche war zusammen in runden Zahlen 1886:

Vermessenes öffentliches Land	5 720 000 Cho	davon in Altjapan	5 720 000
Berg- und Ödland	11 895 000	- - - -	2 610 000
Steuerbares Privatland	13 197 000	- - - -	13 170 000
	30 812 000 Cho		21 500 000
Japan sollte haben rund	38 560 000 Cho	davon Altjapan	29 140 000 Cho.

$7^1/_2$ Millionen Cho sind also nicht nachgewiesen (fast ganz auf Altjapan entfallend), wovon auf Wege, Wasserflächen etc. doch nur ein Teil kommen kann. Die Fläche des Privatlandes ist allerdings zu niedrig. Aber selbst wenn wir den Fehler auf 10 Prozent ansetzen, so sind das immer erst 1 300 000 Cho. Dazu kommt der steuerfreie Privatgrundbesitz. Die auf Okinawa-ken bezüglichen Angaben sind noch völlig ungenügend. — Nach der nur auf einen Teil des Ackerlandes erstreckten Grundsteuerrevision betrug der steuerpflichtige Grundbesitz Ende 1889 13 810 606 Cho.

			davon in Altjapan[2]		mit einem Steuerwert[3] von	
Reisland (Ta)	2 657 208	Cho	2 652 014	Cho	1 215 635 151	Yen
Trockenfeld (Hata)	1 904 216	-	1 881 222	-	265 856 361	-
Bauland (Hausgrundstücke)	355 568	-	353 960	-	135 976 176	-
Salzgärten	5 556	-	5 556	-	1 407 471	-
Wald	7 253 487	-	7 251 696	-	24 292 225	-
Grasland (oder Heide, Hara, Genya)	1 003 652	-	1 003 104	-	2 362 606	-
Sonstiges[1]	17 547	-	16 168	-	208 723	-
zusammen	13 197 234	Cho	13 163 720	Cho	1 645 738 713	Yen

In der Verbreitung des privaten Grundeigentums bestehen zwischen den verschiedenen Landesteilen ganz auffallende Unterschiede. Die amtliche Statistik giebt eine Übersicht, wieviel Cho von jeder Landart des steuerpflichtigen Privatlandes auf den Quadratri kamen. Ein Quadratri hat 1555,2 Cho.

Im Durchschnitte von ganz Japan kamen danach Ende 1886 auf den Quadratri 532 Cho Privatland. Schliefst man aber den ganz dünn besiedelten Hokkaido aus, der fast ein Viertel der Fläche des Landes darstellt und in welchem noch nicht 3 Cho steuerbares Privatland auf den Quadratri kommen, so sind für das übrige Land 705 Cho auf den Quadratri vorhanden (45 Prozent). Man sollte aber auch, was die amtliche Statistik nicht thut, Okinawa-ken (Ryukyu) ausschliefsen, wo bei einer Bevölkerung von 370 000 Einwohnern nur 12 016 Cho steuerpflichtiges Land nachgewiesen sind. Für Altjapan würden wir dann 710 Cho auf den Quadratri erhalten. Thatsächlich steht also wahrscheinlich die knappe Hälfte der Fläche des Landes in Privateigentum. Auch innerhalb Altjapans bestehen aber ganz erhebliche Unterschiede. Am ausgedehntesten ist das Privateigentum im Bezirke Kanagawa, wo es 1089 Cho auf den Quadratri beträgt (70 Prozent). Mehr als 1000 Cho hatten aufserdem nur noch Ehime (1065), Gifu (1030), Okayama (1027), Chiba (1016) und Shimane (1007). Mehr als 900 Cho haben die Bezirke Saitama, Hyogo, Hiroshima, Shizuoka, Tokyo und Miye.

Anderseits haben vier Bezirke weniger als 400 und fünf weitere Bezirke weniger als 500 Cho, nämlich Miyazaki (347 = 22 Prozent), Aomori (353), Akita (376), Yamanashi (398), Kagoshima (447), Kumamoto (454), Yamagata (459), Fukushima (462) und Oita (482). Im wesentlichen ist das also die Nord-

---

[1] Enthält Heilquellen, der Binsenzucht dienende Teiche, Trockenplätze für Seetang u. a. m.

[2] Das ist Japan ohne Hokkaido und Ryukyu (Okinawa). Aufserdem sind aber noch die 7 Inseln von Izu ausgeschlossen.

[3] „Steuerwert“ ist der Mafsstab für die Auflegung der Grundsteuer, welche 2½ Prozent des Steuerwertes beträgt. Näheres siehe in dem Kapitel über die Grundsteuer. Dort auch weitere Angaben über den steuerpflichtigen Grundbesitz.

spitze der Hauptinsel und die Südosthälfte von Kyushu. Die Vermutung liegt freilich nahe, dafs gerade in diesen entlegensten Bezirken auch die Vermessung am ungenausten sein dürfte. Machen wir eine gleiche Berechnung für die fünf Teile, in welche das Résumé Statistique Altjapan zerlegt, so erhalten wir folgende Zahlen:

Nordnihon	514	Cho
Mittelnihon	809	-
Westnihon	894	-
Shikoku	943	-
Kyushu	518	-

Da die Unterschiede hauptsächlich bei dem Besitze von Wald- und Grasland sich finden, so wäre es sehr wohl möglich, dafs ein Teil der grofsen Verschiedenheit sich daraus erklärt, dafs bei der Auseinandersetzung über die Trennung von Staats- und Gemeindeländereien dieser Art in verschiedenen Gegenden in verschiedener Weise verfahren ist. Es ist leicht denkbar, dafs Ländereien, welche von den Bauern zum Grasholen u. dgl. benutzt werden, in manchen Gegenden für Staatsbesitz, in anderen für Gemeindebesitz, d. h. also steuerbares Privatland erklärt sind [1].

Das Recht, welches dem Grundeigentümer in Japan an dem „Privatland" zusteht, ist das des wirklichen freien Eigentums, nachdem alle früheren Beschränkungen des Besitzes und der Benutzung in den Jahren 1868—1872 abgeschafft sind. Für Veräufserung, Verpfändung, Teilung u. s. w. besteht vollständige Freiheit. Übertragung des Eigentums und Verpfändung erfolgt durch Eintragung in das öffentliche Grundbuch oder Landregister, welches von den Friedensgerichten (Chiansaibansho — in Zukunft Kusaibansho) geführt wird. Wegen der verhältnismäfsig geringen Zahl dieser Gerichte — etwa 200 — und da die Parteien persönlich erscheinen müssen, kann die Registerführung in entlegenen Orten der Gemeindebehörde übertragen werden. Nicht eingetragene Verkäufe, Schenkungen, Verpfändungen sind Dritten gegenüber ungültig (Gesetz vom 11. August 1886, in Kraft vom 1. Februar 1887. Auf die privatrechtliche Konstruktion und Natur dieser Einrichtungen ist hier nicht einzugehen). Bisher war aufserdem der Besitztitel (Chiken) zu übertragen. Durch Gesetz Nr. 13 vom 22. März 1889 sind aber die Besitztitel abgeschafft und haben nur mehr die Bedeutung von Kataster-Auszügen (vgl. kais. Verordnung 39 vom gleichen Datum).

In einer Beziehung bestand bisher aus Rücksichten der Besteuerung, welche übrigens auch dem eben erwähnten Registergesetz zu Grunde liegen, eine bemerkenswerte Beschränkung des

---

[1] Etwas Eingehendes über diese Auseinandersetzung zu erfahren, hält sehr schwer. Mir scheint nach meinen unvollkommenen Informationen, dafs man dabei ziemlich regellos und willkürlich vorgegangen ist.

freien Benutzungsrechtes durch den Eigentümer. Nämlich eine derartige Änderung der Benutzung bisher steuerfreien Grundbesitzes, dafs er als steuerpflichtig angesehen werden mufste, bedurfte vorheriger Genehmigung durch die Bezirksregierung. Dasselbe war der Fall, wenn Land urbar gemacht werden sollte[1]. Durch die Novelle zum Grundsteuergesetz (Nr. 30) vom 20. Nov. 1889 ist aber an Stelle der vorherigen Genehmigung das Erfordernis vorheriger Anzeige getreten. Bei Land, das durch veränderte Benutzung in eine andere Steuerklasse übergeht, ist gleichfalls Anzeige an die Bezirksregierung zu machen, mit der Bitte um Neueinschätzung.

Eine andere Beschränkung der Verfügungsfreiheit ist dagegen neu eingeführt durch das Gesetz vom 28. April 1886 über die Errichtung von Familien-Fideikommissen, welche den Häuptern von Adelsfamilien gestattet ist. Ausgedehnter Gebrauch scheint davon bisher nicht gemacht zu sein, wie überhaupt der Adel im allgemeinen keinen erheblichen Grundbesitz hat (vgl. den Schlufs dieses Kapitels).

Über Expropriation von Grundbesitz für öffentliche Zwecke bestimmte bisher das Gesetz 132 vom 28. Juli 1875, dafs über die Notwendigkeit der Expropriation nach Bericht der betreffenden Behörden das Daijokwan entscheide und dafs als Entschädigung der im Besitztitel enthaltene Grundsteuerwert zu zahlen sei. Sei aber der wirkliche Wert ein anderer, so solle der Preis zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Sei Übereinstimmung nicht zu erzielen, so ernenne jede Seite einen Einschätzer, auf Grund deren Gutachten das Ministerium des Innern entscheidet. Die Entschädigung für Pflanzen und Gebäude sei in gleicher Weise festzustellen. Dieses alle Entscheidung der Regierung vorbehaltende Gesetz ist jetzt beseitigt durch Gesetz 19 vom 30. Juli 1889, welches in 41 Paragraphen die Expropriation im wesentlichen nach preufsischem Muster regelt. Wenn danach der Eigentümer den angebotenen Preis ablehnt, so entscheidet der ständige Ausschufs des Bezirkstages unter Vorsitz des Präfekten. Der Ausschufs entscheidet erstens darüber, ob das Grundstück zu expropriieren ist, zweitens über die Höhe der Entschädigung. Gegen die erstere Entscheidung kann binnen 7 Tagen beim Minister des Innern Beschwerde eingelegt werden. Gegen die Höhe der Entschädigung können binnen drei Monaten die Civilgerichte angerufen werden.

Das Eigentumsrecht des Grundbesitzers erstreckt sich nicht auf die im Boden enthaltenen nutzbaren Mineralien, soweit diese dem Bergregal unterworfen sind.

Die Verpfändung von Grundstücken war geregelt

---

[1] Oder, genauer gesprochen, wenn Wald-, Grasland u. dgl. in Acker-, Bauland oder Salzgarten umgewandelt werden sollte.

durch Gesetz 18 vom 17. Januar 1873. Das Gesetz kannte zwei Formen der Verpfändung: mit Übergabe des Besitztitels (Shichiire), d. h. also Besitzübertragung, und ohne solche (Kakiire, Hypothek). Die Grundsteuer trägt der Pfandinhaber. Wenn binnen drei Jahren die Schuld nicht getilgt ist, kann der besitzende Pfandgläubiger Übertragung des Eigentums fordern. Beide Arten von Verpfändung sind vom Schulzen zu registrieren, doch gestattete durch Verfügung vom 29. April 1875 das Daijokwan die Übergabe des Besitztitels als Sicherheit auch ohne Eintragung. Durch das bereits erwähnte Registergesetz von 1886 wurde aber durchweg Registrierung im Grundbuch vorgeschrieben. Thatsächlich sollen sich jedoch die Leute, um sich der Registergebühr zu entziehen, der Regel nach weiter mit der bloſsen Übergabe des Besitztitels begnügt haben. Dies soll ein Hauptgrund für die 1889 erfolgte Abschaffung der Besitztitel sein.

Die Statistik der Verpfändungen hat mithin nur den Wert von Minimalzahlen, da sie natürlich nur den Betrag der eingetragenen Verpfändungen angiebt. Immerhin bietet sie auch manches Beachtungswerte. Sie ist veröffentlicht für die Jahre 1883 bis 1886, bezieht sich also nur auf die Zeit vor Inkrafttreten des neuen Registergesetzes. Die Statistik umfaſst den Wertbetrag der Neueintragungen, Löschungen und des Bestandes am Ende des Jahres und die Summen der Grundsteuerwerte der verpfändeten Grundstücke, leider aber weder die Flächen noch die Landarten, auf welche sich die Verpfändung bezieht. Auch sagt sie nichts über die Gröſse der einzelnen Verpfändungen. Sie bezieht sich nur auf Altjapan, giebt aber auch für dieses nur 1884 den Nachweis für alle 43 Bezirke. Dagegen umfaſst sie 1883 nur 33 Bezirke, 1885 40 Bezirke[1], 1886 26 Bezirke. Für 25 Bezirke liegen gleichmäſsige Nachweise von 1884 bis 1886 vor.

In den sämtlichen Bezirken, für welche Zahlen gegeben sind, waren verpfändet zu Ende des Jahres

	Grundstücke im Steuerwerte von	für eine Pfandsumme von
1883	170 087 694 Yen	156 936 384 Yen
1884	268 145 501 -	233 100 696 -
1885	241 420 028 -	192 114 293 -
1886	167 104 472 -	125 284 502 -

In 25 vergleichbaren Bezirken waren die Summen

1884	135 507 614 Yen	123 763 415 Yen
1885	147 994 108 -	119 761 941 -
1886	152 317 955 -	116 309 900 -

Diese Zahlen ergeben also für die verpfändeten Grundstücke und die Pfandsummen gerade die umgekehrte Bewegung. Während

[1] Die drei fehlenden Bezirke sind Kanagawa, Saitama und Shiga.

die verpfändeten Grundstücke dem Steuerwerte nach sich um fast $12^1/_2$ Prozent vermehrten, nahmen die Pfandsummen um beinahe $6^1/_2$ Prozent ab. Letztere waren vom Grundsteuerwert Ende 1884 über 91 Prozent, Ende 1886 nur 76 Prozent. Bei den Neueintragungen jedes Jahres war die Pfandsumme vom Grundsteuerwerte

1883: 92 Prozent
1884: 89 -
1885: 67 -
1886: 66 -

Der Rückgang der wirklichen Werte der Grundstücke gegenüber den Grundsteuerwerten in den genannten Jahren infolge der Werterhöhung der Landeswährung und der wirtschaftlichen Krisis kommt in diesen Zahlen ebenso zum Ausdruck wie in den nachher zu besprechenden Kaufpreisen.

Aus den mitgeteilten Zahlen geht schon eines hervor, daſs von der Verpfändung des Grundbesitzes in Japan bereits ein recht ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Von dem gesamten Grundbesitze waren dem Steuerwerte nach in Altjapan Ende 1884 16,8 Prozent als verpfändet eingetragen, Ende 1885 in den bekannten 40 Bezirken 16,0 Prozent. Die wirkliche Verpfändung ist erheblich ausgedehnter. Wie groſs sie ist, läſst sich nicht einmal vermuten.

Sehen wir uns die Belastung des Grundbesitzes mit eingetragenen Pfandschulden nach Bezirken an, so finden wir sehr erhebliche Unterschiede. Von dem Grundbesitze waren, dem Steuerwerte nach, in manchen Gegenden nur unbedeutende Teile verpfändet. In Iwate z. B. Ende 1886 nur 3 Prozent. Das Jahr vorher allerdings 9 Prozent. Die eingetragenen Verpfändungen waren im allgemeinen am seltensten im Norden und der Südhälfte von Kyushu, am stärksten in den Bezirken um die Inlandsee, in Fukuoka über ein Drittel, in Oita, Okayama, Ehime, auch Shimane und Tottori nicht viel weniger. Etwa ein Viertel ist es in Tokushima, Wakayama, Kyoto, Miye, auch in Yamanashi und Kanagawa. Da man aber nicht weiſs, ob die Unterschiede mehr die Folge wirklich häufiger oder seltener vorkommender Verpfändung oder nur häufigerer Eintragung der Verpfändung sind, so kann man aus den Zahlen nicht weitgehende Schlüsse ziehen. Bei einem Vergleich mit der Häufigkeit des Verkaufs von Grundbesitz findet sich, daſs unter den hierbei stark beteiligten Bezirken sich eine Reihe der obengenannten Bezirke häufiger Verpfändung gleichfalls finden. Es sind aber auch Bezirke darunter, in welchen die eingetragene Summe der Verpfändungen verhältnismäſsig gering ist.

Aus dem gleichen Grunde muſs man vorsichtig sein mit Schlüssen aus der Ab- oder Zunahme des mit Pfandschulden behafteten Grundbesitzes. In manchen Bezirken schwanken die

Zahlen von Jahr zu Jahr in so auffälliger Weise, dafs höchst wahrscheinlich Zufälligkeiten die Häufigkeit der Eintragungen beeinflussen. Immerhin mag erwähnt werden, dafs nach diesen Zahlen der verpfändete Grundbesitz sich stark vermehrt hätte in Tochigi, Kyoto, Okayama, Hiroshima, Tokushima und Ehime, Dagegen hätte er erheblich abgenommen in Niigata, Osaka, Aichi und Kumamoto.

Um die Höhe der Verschuldung bei verpfändetem Grundbesitz zu beurteilen, darf man natürlich nicht die Steuerwerte zu Grunde legen. Man müfste von den wirklichen Preisen ausgehen. Im allgemeinen scheint die Beleihung ziemlich hoch zu sein, drei Viertel bis vier Fünftel und mehr vom wirklichen Werte des Grundstückes.

Sehr bemerkenswert scheint mir, dafs die Verschuldung des Grundbesitzes nur zu einem Teile eine dauernde ist. Ein ganz erheblicher Teil der Verpfändungen erfolgt anscheinend nur auf ganz kurze Fristen, wie sich aus dem Verhältnis der Neueintragungen zu dem Bestande ergiebt.

In den 25 vergleichbaren Bezirken war

	der Bestand der Pfandschulden		Neueintragungen während des Jahres
Ende 1884	123 763 415 Yen	1885	64 517 377 Yen
- 1885	119 761 941 -	1886	55 955 963 -
- 1886	116 309 900 -		

Die Neueintragungen während des Jahres machen also etwa die Hälfte der am Ende des Jahres vorhandenen Pfandsumme aus! Das deutet auf Verhältnisse, die mit unserem mitteleuropäischen Hypothekarkredit herzlich wenig gemein haben. Die Verpfändung des Grundbesitzes erfolgt anscheinend nicht so sehr, um dauernde Bedürfnisse zu befriedigen, sondern um dem kurzen Kredit für laufende Bedürfnisse zu dienen, auf dem Lande, um das Geld für Steuern, für den Ankauf von Dünger u. dgl. aufzubringen, in der Stadt, um das Rohmaterial des Handwerkers, die Waren des Kaufmanns zu beschaffen, wohl auch um bar Geld für Festlichkeiten u. dgl. zu erhalten. Dafs die Verpfändung des Grundbesitzes nicht das beste Mittel ist, um derartige Kreditbedürfnisse zu befriedigen, bedarf wohl keiner Hervorhebung. Die Kreditverhältnisse Japans sind aber so, dafs der kleine Mann Kredit zu halbwegs annehmbaren Bedingungen nur gegen derartige Sicherheit erhält.

Eine entsprechende Übersicht, wie über die Verpfändungen, giebt es über die Verkäufe von Grundbesitz, woraus einerseits über die thatsächliche Mobilisierung des Grundbesitzes, anderseits über die Preise der Grundstücke manches Beachtenswerte zu entnehmen ist. Auch diese Übersichten geben nicht die Fläche, sondern nur die Steuerwerte der verkauften Grundstücke und die dafür gezahlten Preise. Die Grundstücke sind

dabei in drei Klassen eingeteilt, Ackerland, Wald und anderes Land. Leider sind die Übersichten für Altjapan nur für 1884 vollständig und auch hier ist der Bezirk Osaka besser abzusetzen. 1883 sind die Zahlen aus 33 von den 43 Bezirken mitgeteilt, 1885 aus 42 Bezirken (es fehlt nur Shiga), 1886 aus 29 Bezirken. Trotz dieser Mängel giebt die Statistik der Landverkäufe doch ein höchst schätzenswertes Material, welches immer noch erheblich wertvoller ist als die einzelnen Angaben, die einem auf Reisen hier und da über den für Grundstücke gezahlten Preis gemacht werden.

Die Summe der verzeichneten Landverkäufe betrug:

1883	56 228 458	Yen	mit einem	Steuerwerte	von	46 123 669	Yen
1884	81 528 704	-	-	-	-	75 372 427	-
1885	84 197 085	-	-	-	-	82 218 602	-
1886	62 438 018	-	-	-	-	59 054 072	-

Die Wertsumme für 1884, in welchem Jahre ganz Altjapan einbezogen ist, beträgt 4,8 Prozent des Steuerwertes des Grundbesitzes überhaupt. Es wechselt also in Japan alljährlich doch schon ein nicht unbeträchtlicher Teil des Grundbesitzes durch Verkauf den Besitzer. Und dieser Prozentsatz ist im Steigen. In den 28 Bezirken, über welche Zahlen für die drei Jahre 1884 bis 1886 gleichmäfsig vorhanden sind[1], waren die entsprechenden Summen:

1884	55 687 732	Yen	Preis	50 586 168	Yen	Wert
1885	54 989 649	-	-	51 898 427	-	-
1886	58 578 879	-	-	53 467 444	-	-

Wechselten 1884 etwa 4,8 Prozent des Landes dem Steuerwerte nach den Besitzer, so waren es 1886 schon 5,1 Prozent. Diese Zahlen bedeuten, dafs durchschnittlich in etwa 20 Jahren der ganze Grundbesitz eine Eigentumsveränderung erfahren würde. Man sieht, wie gering die Stabilität der Besitzverhältnisse in Japan geworden ist. Man darf aber nicht vergessen, dafs in diesen Durchschnitten die städtischen Hausgrundstücke einbegriffen sind.

Auf die drei angegebenen Klassen verteilten sich diese Summen folgendermafsen.

Ackerland wurde verkauft:

1883	für	46 151 565	Yen	im	Steuerwert	von	41 699 287	Yen
1884	-	68 136 084	-	-	-	-	68 973 147	-
1885	-	65 305 245	-	-	-	-	70 460 765	-
1886	-	45 553 789	-	-	-	-	51 523 565	-

[1] In der amtlichen Statistik sind 29 Bezirke angegeben. Die Zahlen für Osaka-fu sind aber thatsächlich nicht vergleichbar und daher abzusetzen.

In ganz Altjapan ohne Osaka-fu wechselten 1884 4,9 Prozent des Ackerlandes durch Verkauf den Eigentümer, bis 1886 dürfte das auf 5 Prozent angewachsen sein. Für 27 vergleichbare Bezirke[1] waren die Zahlen folgende:

1884	Preis	45 396 817	Yen, Wert	45 470 729	Yen
1885	-	43 317 861	- -	46 390 345	-
1886	-	44 681 394	- -	46 587 434	-

Wald wurde verkauft:

1883	für	4 098 575	Yen im Steuerwerte von	1 533 695	Yen
1884	-	5 474 781	- - - -	1 888 041	-
1885	-	5 594 746	- - - -	1 916 108	-
1886	-	3 747 366	- - - -	1 333 693	-

Dem Werte nach war das 1884 $8^{1}/_{5}$ Prozent der Waldfläche und ist bis 1886 ganz unbedeutend gewachsen.

Die Klasse „Anderes Land" enthält als fast ausschliefslichen Bestandteil das Bauland (nämlich einen Steuerwert von rund 126 150 000 Yen unter 128 900 000 Yen für Altjapan ohne Osaka). Hier war die Entwickelung die folgende:

Es wurde verkauft:

1883	für	5 978 318	Yen im Steuerwerte von	2 890 687	Yen
1884	-	7 914 663	- - - -	4 507 828	-
1885	-	8 953 764	- - - -	4 703 077	-
1886	-	11 653 130	- - - -	4 885 770	-

Von dem überhaupt vorhandenen Steuerwert wurden 1884 verkauft 3,5 Prozent, bis 1886 vermehrte sich das aber bis auf 6,3 Prozent. Bauland zeigt also das etwas überraschende Ergebnis, dafs es anfangs verhältnismäfsig weniger verkauft wurde als Ackerland. Dagegen wuchs die Häufigkeit der Veräufserung rasch mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1886.

In den vergleichbaren 27 Bezirken war die Bewegung die folgende:

1884	Preis	6 034 156	Yen	Steuerwert	3 368 218	Yen
1885	-	6 591 384	-	-	3 167 950	-
1886	-	10 981 867	-	-	4 298 444	-

Untersuchen wir, wie weit die Mobilisierung des Grundbesitzes in den einzelnen Bezirken vorgeschritten ist, so finden wir, dafs im allgemeinen der dichter besiedelte Süden in dieser Richtung viel unruhiger, beweglicher erscheint. Dem Steuerwerte nach

---

[1] Da im Fukui-ken die Unterscheidung in Klassen nicht durchgeführt ist, sondern nur die Gesamtsumme angegeben, ist auch dieser Bezirk von der Vergleichung auszuschliefsen. Vergleichung ist nur für 27, nicht für 29 Bezirke möglich, wie die amtliche Statistik glauben macht. Vgl. vorige Anmerkung.

wurden im allgemeinen Durchschnitte von dem Ackerlande verkauft etwa 5 Prozent. Erheblich dahinter blieben zurück namentlich Iwate, Niigata, Fukui, Chiba und Aichi. Erheblich über dem Durchschnitt standen 1883 Kochi mit 9,3 Prozent, 1884 Tokushima mit 8, Kumamoto mit 7,7, Saga mit 6,5 Prozent, 1885 Tokushima und Okayama mit 7,2, Kumamoto mit 7, Hiroshima mit 6,7, Hyogo mit 6,6, Fukuoka mit 6,4 Prozent, 1886 Tokushima mit 8, Osaka mit 7, Aomori mit 6,7, Yamagata mit 6,6, Okayama mit 6,3, Hiroshima mit 6,1 Prozent.

Im letztgenannten Jahre standen den 6 Prozent nahe auch Oita, Ehime, Wakayama, Miye, Yamanashi, Gumma, Toyama, Miyagi etc.

In manchen Gegenden hat also die Beweglichkeit schon einen bedenklich zu nennenden Charakter angenommen, wobei jedoch immer zu beachten ist, dafs hier offenbar die wirtschaftliche Krisis von 1883/85 sich äufsert. Von den Bezirken, für welche die Zahlen vollständig vorliegen, wechselten in den Jahren 1883/86 den Besitzer dem Werte nach von dem Ackerland

in Tokushima	29	Prozent
- Kumamoto	24,5	-
- Ehime	23	-
- Saga und Fukuoka	22	-
- Hiroshima	21,4	-
- Aomori	20,4	-

In den drei Jahren 1883/85 waren es:

	in Kochi	19	Prozent
1884/86	in Okayama	19,7	-
	- Yamagata	17	-

In Osaka und Hyogo, wo die Zahlen nur unvollständig mitgeteilt sind, mufs der Prozentsatz gleichfalls sehr hoch sein.

Die für „Anderes Land“ d. h. wesentlich Bauland nachgewiesenen Summen fallen natürlich in der Hauptsache auf die Bezirke mit grofsen, in lebhafterer Entwickelung begriffenen Städten. Von dem Erlös von 11 653 130 Yen (bei einem Steuerwert von 4 885 770 Yen) von Verkäufen „Anderen Landes“ in 28 Bezirken im Jahre 1886 kam auf die Bezirke Tokyo, Kanagawa und Osaka allein die Summe von 7 764 039 Yen bei einem Steuerwerte von 2 291 424 Yen. In Tokyo sind von 1883—1886 für 11 040 962 Yen in diese Klasse gehörige Grundstücke verkauft, dem Steuerwerte (von 3 935 752 Yen) nach genau ein Drittel des Baulandes, welches eigentlich allein in Betracht kommt. Etwas mehr als die Hälfte dieser Summe kam allein auf das Jahr 1886. Besitzwechsel bei einem Sechstel aller Baugrundstücke in einem Jahre[1] ist

[1] Thatsächlich den Besitzer gewechselt haben natürlich weniger Grundstücke, da mehrfache Verkäufe desselben Grundstückes im selben Jahre nicht selten gewesen sein dürften.

wohl ein deutliches Zeichen der fieberhaften Spekulation jenes Jahres. Alle anderen Bezirke bleiben weit hinter Tokyo zurück: 1886 wechselten dem Steuerwerte nach von allen Baugrundstücken den Besitzer: in Ishikawa 9 Prozent, in Hiroshima und Kanagawa 8 Prozent, in Okayama 7, in Osaka und Tokushima 6 Prozent. Auch hier findet sich die gröfsere Beweglichkeit hauptsächlich im Süden und Westen. Von Bezirken, welche 1886 in der Statistik fehlen, hatten in den Vorjahren auch Fukui und Hyogo verhältnismäfsig hohe Zahlen.

Diese Statistik giebt auch die Möglichkeit zu einer Schätzung der durchschnittlichen Höhe der Grundstückspreise, freilich in engen Grenzen[1]. Wie schon gesagt, enthält die Statistik keine Angaben über die verkauften Flächen, sondern die Steuerschätzungswerte. Wir können aber die gezahlten Preise mit den Grundsteuerwerten vergleichen, welche durchschnittlich für die Flächeneinheit angegeben sind. Wir würden dann die durchschnittlich gezahlten Preise erhalten, wenn die verkauften Grundstücke durchschnittlich den gleichen wirklichen und Steuerwert hätten wie die im Lande oder Bezirk überhaupt vorhandenen. Das wird nun kaum der Fall sein. Wahrscheinlich werden wenigstens bei Ackerland die verkauften Grundstücke vielfach hinter dem wirklichen Durchschnittswerte zurückbleiben. Denn unter den Verkäufen dürfte eine grofse Zahl sein, in welchen der Bauer durch andauernde Not und Unglücksfälle oder durch Nachlässigkeit zum Verkaufe gezwungen ist. Dann werden aber die Grundstücke meist durch schlechte Wirtschaft, ungenügende Düngung u. s. w. unter den ortsüblichen wirklichen Wert heruntergebracht sein. Vielfach dürfte auch der wirklich gezahlte Preis schwer festzustellen und häufig, der Stempelabgaben wegen, zu niedrig angegeben sein. Das wird namentlich in den zahlreichen Fällen oft vorkommen, in welchen der Pfandgläubiger den Grundbesitz des Schuldners an Zahlungs Statt übernimmt.

Immerhin geben die Zahlen ein gewisses Bild der Grundstückspreise in Japan, wenn auch nicht aufser acht zu lassen, dafs diese Durchschnittspreise hinter den wirklichen Durchschnittswerten wohl etwas zurückbleiben werden.

Für das ganze Land weicht die Berechnung von der Wirklichkeit noch insofern etwas ab, als wir Zahlen über die Verkäufe nicht aus dem ganzen Lande haben. Doch wird das einen sehr grofsen Unterschied nicht machen. Beim Ackerland endlich müssen wir annehmen, dafs sich der wirkliche zum Steuerwert bei beiden Arten Ackerland, Ta und Hata, gleich verhält, während wahrscheinlich beim Trockenfeld das Wertverhältnis etwas höher ist. Beim Ackerland sank von Anfang 1883 bis Ende 1886 der Steuerwert von 464 auf 458 Yen für

---

[1] Vgl. auch unten im Kapitel über die Grundsteuer den letzten Abschnitt.

den Cho Reisland und von 143 auf 141 Yen für den Cho Trockenfeld. Der wirklich erzielte Preis war 1883 111 Prozent des Steuerwertes, 1884 99 Prozent, 1885 93 Prozent, 1886 88 Prozent. Danach wäre der durchschnittliche Preis gewesen für den Cho:

	Reisland	Trockenfeld
1883	514 Yen	159 Yen
1884	456 -	141 -
1885	428 -	131 -
1886	404 -	123 -

Stellen wir eine entsprechende Rechnung für die Bezirke mit höchsten und niedrigsten Grundstückspreisen an, so finden wir 1886 die höchsten Preise

	für den Cho Reisland	für den Cho Trockenfeld
in Tokyo mit	1052 Yen	(242 Yen)
in Kyoto mit	(560 Yen)	261 Yen

dagegen die niedrigsten Preise

in Kagoshima	mit 162 Yen	36 Yen
in Miyazaki	mit 202 -	47 -
in Aomori	mit 163 -	37 -

Die Zahlen für Tokyo stehen natürlich unter dem eigenartigen Einfluſs der Groſsstadt, ihres stetigen Wachsens und des daraus folgenden Ankaufs von Feldern für Zwecke der Bauspekulation. In dem unmittelbar benachbarten rein ackerbauenden Saitama-ken beispielsweise stellte sich das Verhältnis auf 623 Yen für den Cho Reisland und 168 Yen für den Cho Trockenfeld, im Kanagawa-ken auf 693 und 176 Yen.

Im allgemeinen kann man aus dem vorhandenen Material schlieſsen, daſs abgesehen von den angeführten Bezirken extremer Preise der Cho Ackerland um 1886 durchschnittlich bezahlt wurde mit 200 bis 300 Yen für Reisland und 70 bis 150 Yen für Trockenfeld im Norden, dagegen in der Mitte von der Tokyo- zur Osaka-Bucht mit 400 bis 700 Yen für Reisland und 150 bis 250 Yen für Trockenfeld, im Südwesten endlich mit 280 bis 450 Yen für Reisland und 80 bis 170 Yen für Trockenfeld. Seitdem sind die Preise im allgemeinen etwas höher geworden, namentlich in den industriell entwickelteren Gegenden und da, wo der Eisenbahnbau Fortschritte gemacht hat.

Eigenartig nach europäischen Begriffen ist, daſs Grundeigentum und Hauseigentum getrennt und namentlich in den gröſseren Städten wirklich häufig in verschiedenen Händen sind. Der Hauseigentümer hat den Grund und Boden gewöhnlich auf 15 bis 30 Jahre gepachtet. Die Häuser werden als Sache für sich verkauft und verpfändet (beides geregelt 1875, dann durch das Register-Gesetz von 1886). Aus der japanischen Bauart der

Häuser erklärt sich das übrigens einfach genug. Als Einheit der Berechnung der Häusergröfse dient die Grundfläche jedes Stockwerks ausgedrückt in Tsubo (Quadratklafter, 6 japanische Fufs im Geviert, gleich zwei Matten, wie sie in allen japanischen Häusern den Fufsboden bedecken, $3^1/_4$ Quadratmeter). Für die Jahre 1883 bis 1886 giebt es gleichfalls eine nicht ganz vollständige Statistik der registrierten Verkäufe und Verpfändungen von Häusern. Die Übersicht bezieht sich 1883 auf 32 Bezirke, 1884 auf 42, 1885 auf 40, 1886 auf 26 von den 43 Bezirken Altjapans[1].

In diesen Bezirken wurden verkauft Häuser mit einer Fläche von

1883	4 837 099 Tsubo	für den Preis von	11 881 687 Yen
1884	8 403 854	- - - - -	14 671 966 -
1885	7 841 828	- - - - -	13 174 510 -
1886	5 871 094	- - - - -	9 067 203 -

Von 1884–1886 sind Zahlen gleichmäfsig für 24 Bezirke mitgeteilt. In diesen war Fläche und Preis

1884	4 479 768 Tsubo	9 078 556 Yen,	per Tsubo	2,08 Yen
1885	4 321 754 -	8 418 760 -	- -	1,95 -
1886	5 332 285 -	8 218 872 -	- -	1,54 -

Die Bezirke mit grofsen Städten ragen natürlich unter den andern hervor. Im Jahre 1886 z. B. waren die betreffenden Zahlen in den Bezirken

Tokyo	1 004 971 Tsubo	3 021 375 Yen,	per Tsubo	3,01 Yen
Kyoto	155 937 -	557 623 -	- -	3,58 -
Osaka	429 287 -	809 557 -	- -	1,89 -
Aichi	255 016 -	418 851 -	- -	1,64 -
Ishikawa	179 977 -	260 254 -	- -	1,45 -
Okayama	395 395 -	218 881 -	- -	0,55 -
Hiroshima	161 849 -	335 038 -	- -	2,07 -
Ehime	352 036 -	368 982 -	- -	1,05 -

u. s. w.

Für Kanagawa und Hyogo, welche in den Vorjahren sehr hohe Ziffern zeigten, fehlen die Angaben für 1886. Den stärksten Gegensatz bildet Satsuma:

Kagoshima 10 745 Tsubo, 31 699 Yen, per Tsubo 2,95 Yen.

In dem durchschnittlichen Rückgang der Preise per Tsubo zeigt sich der Einflufs der Währungsverhältnisse und der grofsen wirtschaftlichen Krise.

Merkwürdig ist bei der vergänglichen Natur japanischer Häuser, dafs sie in ziemlicher Ausdehnung verpfändet werden. Die Statistik giebt nur die Summen an, nicht die Zahl der Häuser.

[1] 1884 fehlt nur Miyazaki, 1885 Kanagawa, Saitama und Shiga.

Der Leser, welcher Japan nicht kennt, möge beachten, daſs der Geldwert der gewöhnlichen Häuser ein sehr geringer ist.

Für alle Bezirke, auf welche die Zahlen sich beziehen, war die Pfandsumme am Ende des Jahres

1883	39 214 106	Yen
1884	40 818 376	-
1885	34 733 480	-
1886	25 284 733	-

In den vergleichbaren 24 Bezirken hat sich der Bestand wenig geändert (während die Verschuldung der Grundbesitzer sich anscheinend vermehrt hat):

Ende 1884	23 832 940	Yen
- 1885	24 500 395	-
- 1886	21 222 888	-

Die Verpfändungen scheinen vielfach nur auf ganz kurze Zeit zu erfolgen, wohl als Sicherheit im Laufe geschäftlicher Transaktionen.

Die Hauptsummen entfallen natürlich wieder auf die Bezirke mit groſsen Städten, z. B. Ende 1886 auf

Tokyo	4 789 176	Yen
Kyoto	1 041 884	-
Osaka	3 881 138	-
Aichi	1 386 642	-
Ishikawa	1 084 987	-

Auſserdem ist bemerkenswert

Ehime	mit	2 470 387	Yen
Fukuoka	-	1 816 550	-
Nagano	-	1 133 225	-
Okayama	-	1 094 930	-

Unter den Bezirken, für welche 1886 die Angaben fehlen, sind auch Miye und Gifu bemerkenswert. Das entgegengesetzte Extrem ist wieder Kagoshima mit nur 120 869 Yen. Überhaupt scheint Häufigkeit des Verkaufs und der Verpfändung von Häusern Hand in Hand zu gehen.

Der Wert der mitgeteilten Zahlen leidet natürlich darunter, daſs es an Mitteln fehlt, Fläche und Wert der vorhandenen Häuser genauer zu schätzen.

Die Zahl der steuerpflichtigen Grundeigentümer ist nicht genau bekannt. Der Bericht über die Grundsteuerreform giebt an, daſs bei der Reform 6 035 637 steuerpflichtige Eigentümer von Acker- und Bauland ermittelt seien, was für die Person durchschnittlich einen Besitz von nur acht Zehntel Cho ergeben würde. Jene Zahl ist aber viel zu groſs, da alle diejenigen, welche in mehr als einer Gemeinde Grundbesitz haben, in jeder Gemeinde gezählt sind. Da in Japan

regelmäſsig nur das Familienhaupt als Grundeigentümer vorkommt, so kann man die Zahl der Haushaltungsvorstände mit der der Eigentümer direkt vergleichen. Am 1. Januar 1881 war die Zahl der ersteren rund 7 300 000. Es wären mithin beinahe 83 % davon Grundeigentümer gewesen. Wie unmöglich diese Zahl der Grundeigentümer ist, ergiebt sich schon daraus, daſs in vier von den damals bestehenden 39 Bezirken die Zahl der Eigentümer gröſser war als die der Haushaltungsvorstände[1], und in drei anderen Bezirken[2] beinahe gleich groſs. Wenig nützen auch die Angaben der Agrarstatistik, wonach Ende 1886 3 121 075 Haushaltungen vorhanden gewesen wären, welche Landwirtschaft auf eigenem Grund und Boden betrieben, davon zwei Drittel im Hauptberuf. Diese Zahl stimmt wenig zusammen mit einer Erhebung von 1883/84, wonach in 30 von den 43 Bezirken Altjapans 1 701 401 Haushaltungen nur auf eigenem, 1 676 435 auf eigenem und zugepachtetem Boden gewirtschaftet hätten, das wären 3 377 836 landwirtschaftliche Eigentümer, in ganz Japan also etwa 4½ Million.

Ebensowenig wissen wir leider über die Gröſsenverhältnisse des japanischen Grundbesitzes. Den einzigen mir bekannten Anhalt bieten die Listen der für die Bezirkstage wählbaren und wahlberechtigten Personen, deren Qualifikation von einem Census im ersten Falle von 10 Yen, im letzten Falle von 5 Yen Grundsteuer abhängt. (Bezieht sich gleichfalls nur auf Altjapan.)

Mehr als 10 Yen Grundsteuer zahlten 1886
900 190 Personen.

Mehr als 5 Yen Grundsteuer zahlten 1886
1 653 621 Personen.

Vor 1886 ist nur die Zahl der wirklich Wählbaren und Wahlberechtigten mitgeteilt. Seit 1881 hat diese ständig abgenommen. Es waren

	wählbar	wahlberechtigt
1881	879 347	1 809 610
1886	809 880	1 531 952

Sichere Schlüsse lassen sich aus diesen Zahlen kaum ziehen. Offenbar zahlen mehr als die Hälfte der japanischen Grundeigentümer weniger als 5 Yen Steuer, haben mit anderen Worten einen Besitz von noch nicht 200 Yen Steuerwert. Daſs es wenige Personen mit gröſserem Besitze giebt, ist im allgemeinen bekannt.

---

[1] Nämlich

Saitama	174 200	Familienhäupter,	204 683	Grundeigentümer
Gumma	124 000	-	126 713	-
Hiroshima	259 100	-	508 332 (!)	-
Oita	133 800	-	173 700	-

[2] Ibaraki, Yamanashi und Tokushima mit zusammen 372 300 Familienhäuptern und 362 720 Grundbesitzern.

Die Zahl städtischer Kapitalisten (Kaufleute, Beamte), welche Grundbesitz erwerben und verpachten, dürfte sich ziemlich vermehrt haben. Die Ausdehnung der Pachtwirtschaft in manchen Gegenden Japans deutet darauf ebenso hin wie die Abnahme der Zahl der Eigentümer von 5—10 Yen Steuerleistung. Die Verminderung der Zahl der etwas gröfseren Grundbesitzer scheint mir mehr auf Koncentration wie auf Zersplitterung des Besitzes hinzudeuten[1]. Die Zahl der Personen, welche mehr als 5 bezw. 10 Yen Grundsteuer bezahlen, ist aber nicht ganz gleichmäfsig über das Land verteilt. Die Zahl derer, welche fünf Yen und mehr Grundsteuer zahlten, war Ende 1886 im Durchschnitt von ganz Altjapan 4,36 % der Bevölkerung, die der Zehnyenzahler 2,37 %. Über diesem Durchschnitt standen erheblich Fukushima mit 6,82 und 3,55 %, Shiga mit 6,55 und 4,83 %, Miyazaki mit 6,50 und 3,32 %, Saga mit 6,27 und 3,57 %, Miye mit 6,24 und 4,11 %, Okayama mit 6,09, aber nur 2,36 % u. s. w. Am entgegengesetzten Ende steht, abgesehen von Tokyo mit nur 1,33 und 0,75 %, Yamanashi mit 2,66 und 1,58 %, Nagasaki mit 2,76 % und 1,07 %, Niigata mit 2,85 und 1,78 %, Yamaguchi mit 3,08 und 1,80 %, Ehime mit 3,24 und 1,58 %, Tokushima mit 3,44 und 1,70 %. Auffallend sind Toyama mit 3,80 und 2,49 % auf stärkere Koncentrierung, Kagoshima mit 4,76 und 1,59 auf gröfsere Zersplitterung deutend.

Die Statistik derer, welche 5 und 10 Yen Grundsteuer zahlen, ist noch von einem weiteren Gesichtspunkte aus beachtenswert. Sie unterscheidet nämlich die betr. Steuerzahler nach den drei Ständen der Kwazoku, Shizoku und Heimin und erlaubt daher ein gewisses Urteil über die Intensität, mit welcher die höheren Stände am Grundbesitz beteiligt sind.

Mehr als fünf Yen zahlten nur 290 Kwazoku, mehr als zehn Yen nur 209, während es 533 Familienhäupter in diesem Stande gab. Die von europäischen Verhältnissen so abweichende sociale Stellung des Adels erhält dadurch ihre eigene Beleuchtung.

Von Shizoku gab es (ohne Okinawa und Hokkaido) 398 554 Familienhäupter, aber nur 62 733 zahlten 5 Yen und nur 34 602 zahlten 10 Yen Grundsteuer und darüber, also knapp 16 und 9 % der Gesamtzahl der Familienhäupter und nur 4 % der betreffenden Steuerzahler, während die Shizoku gut 5 % der Bevölkerung ausmachen. Im gröfsten Teile des Landes ist jedoch der Anteil der Shizoku sehr viel niedriger. Von jenen grundbesitzenden

[1] Man darf nicht aufser acht lassen, dafs das Primogenitursystem das Erbrecht aller Klassen der Bevölkerung beherrscht, also Zersplitterung durch Erbteilung nicht vorkommt, allerdings zuweilen durch Ausstattung jüngerer Söhne bei Lebzeiten des Vaters.

Shizoku kommen ziemlich genau zwei Drittel allein auf Kyushu und die Bezirke Yamaguchi und Kochi (nämlich 41 766 und 22 465; in Kagoshima allein waren es 13 146 und 5185). In diesen südlichen Gegenden sind die Shizoku nicht nur an sich in gröfserer Zahl vorhanden, sondern nur dort beschäftigen sie sich seit alters in gröfserer Zahl mit Landwirtschaft.

Über einige durch besonders hohen oder geringen Anteil der Shizoku bemerkenswerte Bezirke giebt folgende Zusammenstellung Aufschlufs.

Anteil der Shizoku am Grundbesitz in einigen Bezirken.

Bezirk	Es waren Shizoku unter je hundert Grundbesitzern, welche an Grundsteuer zahlten		Von je hundert Familienhäuptern der im Bezirk ansässigen Shizoku zahlten Grundsteuer	
	mehr als 5 Yen	mehr als 10 Yen	mehr als 5 Yen	mehr als 10 Yen
Kagoshima	29	35	27	11
Miyazaki	19	19	33	16
Kumamoto	10	13	35	21
Saga	16	18	31	21
Nagasaki	22	29	22	14
Fukuoka	7	8	21	15
Yamaguchi	9	11	16	9
Kochi	9	13	20	15
Yamanashi	0,4	0,4	13	7
Kanagawa	0,25	0,25	2,5	1,5
Toyama	0,2	0,2	1,3	1

Für die Beurteilung der ganzen neueren Geschichte Japans dürften diese Zahlen lehrreich sein. Die grofse Umwälzung des Staatswesens ist von den Shizoku der Gegenden gemacht, in welchen sie durch Ackerbau und Grundbesitz eine gesicherte sociale Stellung einnahmen. (Über den Einflufs dieser Verhältnisse auf die Ermäfsigung der Grundsteuer vgl. im betr. Kapitel den dritten Abschnitt.)

Vergleicht man schliefslich bei den Heimin die Zahl der etwas gröfseren Grundbesitzer mit der der Familienhäupter, so zeigt sich, dafs von diesen 22 % mehr als fünf, 12 % mehr als zehn Yen Grundsteuer zahlten.

Alle Stände zusammengenommen ergiebt sich, bei dem ungeheuren Überwiegen der Heimin, für die 7815613 Familienhäupter Altjapans fast das gleiche Verhältnis, nämlich 21 und 12 % (genauer 21,16 und 11,53 %)[1].

Sechstes Kapitel.

Die Landwirtschaft.

Vorbemerkung. Über die japanische Landwirtschaft giebt es bereits eine ganze Reihe von Arbeiten — soweit sie brauchbar sind und mir bekannt, fast ausschliefslich in deutscher Sprache. Den ersten überschwenglich anerkennenden Darstellungen von Maron (Annalen der Landwirtschaft 1862) und Syrski (in Scherzers Bericht über die österreichisch-ungarische Expedition nach Ostasien 1868—1871, Anhang S. 175—286) ist eine sehr viel nüchternere, kritische Auffassung gefolgt. Zu erwähnen sind namentlich: G. Liebscher, Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse, Jena 1882. M. Fesca, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Kai-Provinz in Beziehung zu denen des japanischen Reiches, in „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens" IV 163—182. 1886. — Derselbe, Amtlicher Bericht über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans und die Kolonisation Hokkaidos, Tokyo 1887. — Von demselben Verfasser ist im Herbst 1890 der Anfang eines umfangreicheren Werkes über die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der japanischen Landwirtschaft erschienen: Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. I. Allgemeiner Teil. Mit 3 Karten. Berlin 1890. Dazu ein Atlas mit 23 Karten.

Zu erwähnen ist ferner das eben erschienene Werkchen von U. Eggert, Land Reform in Japan. Specially based on the development of credit associations. Tokyo 1890. — Wenig Bedeutung hat R. Nagai, Die Landwirtschaft Japans, Dresden 1887. — Der in Reins vortrefflichem Werke (Japan II 3—345) der Land- und Forstwirtschaft gewidmete ausführliche Abschnitt ist mehr naturwissenschaftlichen als volkswirtschaftlichen Inhalts. Die agrikulturchemischen Untersuchungen, namentlich die zahlreichen Arbeiten von O. Kellner, enthalten manches auch volkswirtschaftlich Wichtige. In den öfter angeführten Mitteilungen der

---

[1] Für die Wahlen zum Abgeordnetenhause ist das Wahlrecht an einen Census von mindestens 15 Yen direkter Steuern geknüpft. Da hierbei Grund- und Einkommensteuer zusammengerechnet werden, sind die Zahlen der Wahlberechtigten mit den oben angeführten nicht vergleichbar. Es waren bei den ersten Wahlen von 1890 453895 Wahlberechtigte vorhanden.

Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens finden sich viele zerstreute Notizen, namentlich auch in den Protokollen der Sitzungsberichte.

Vgl. auch unten das die Grundsteuer behandelnde Kapitel, namentlich den sechsten Abschnitt.

Im Mittelpunkt des japanischen Wirtschaftslebens steht die Landwirtschaft und zwar die Landwirtschaft im engsten Sinne, da Viehzucht und Viehhaltung in Japan eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Wie von der Besteuerung zwei Drittel auf die Grundsteuer kommt, wie die Ausfuhr zu zwei Dritteln aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen besteht, so beschäftigt die Landwirtschaft auch die Mehrzahl der Bevölkerung. Eine Berufsstatistik besitzt Japan, abgesehen von einigen älteren ganz verunglückten und mit Recht aufgegebenen Versuchen, nicht. Man hat aber neuerdings mehrfach versucht, die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung festzustellen. Die mir vorliegenden Tabellen beziehen sich einerseits auf die Jahre 1883/84[1], anderseits auf Ende 1886[2]. Die erste Erhebung hat einigermaſsen brauchbare Ergebnisse nur für etwa 30 Bezirke (von 47) geliefert. Auſserdem sind aber diese Bezirke nicht in allen Tabellen die gleichen. Dagegen bringt die einzige mir bekannte Tabelle über die Erhebung von 1886 Ergebnisse für das ganze Land.

Man findet mehrfach auch in der fremdsprachigen Litteratur Angaben aus früheren Jahren über die Zahl der mit Landwirtschaft beschäftigten Personen, welche danach nicht ganz die Hälfte der Bevölkerung betragen sollen. Die Zahl ist auffallend. Soll sie alle diesem Berufe Angehörigen, einschlieſslich der Kinder, umfassen, so ist sie für ein so überwiegend ackerbauendes Land offenbar zu niedrig, wenn wir bedenken, daſs in Deutschland gegen 42, in Frankreich gegen 49, in Österreich etwa 55 Prozent der Bevölkerung zu diesem Berufe gehören. Soll die Zahl nur die Erwerbsthätigen umfassen, so ist sie wieder unverhältnismäſsig hoch. Die Erhebung von 1883/84 giebt für 30 Bezirke mit 25 892 000 Einwohnern 15 616 211 Personen, welche im Haupt- und Nebenberuf in der Landwirtschaft thätig sind (für zwei Bezirke fehlen jedoch die im Nebenberuf in der Landwirtschaft Thätigen). Das sind gut 60 Prozent der Bevölkerung. Im Hauptberuf allein wären in 29 Bezirken (in einem Bezirk ist die Trennung nicht durchgeführt) etwa 49 Prozent der Bevölkerung zur Landwirtschaft zu rechnen. Wer aber zur landwirtschaftlichen Bevölkerung gehört, das scheint nicht einheitlich festgestellt zu sein, wie sich aus dem Vergleich der Zahl der Personen mit der der Haushaltungen ergiebt. Eine Haushaltung hat in Japan durchschnittlich gegen 5 Mitglieder. Gegen ein

[1] Stat. Jahrbuch V 86 ff., VI 73 ff.
[2] Stat. Jahrbuch VII 76 f.

Viertel der Bevölkerung ist noch nicht 10 Jahre alt, zu den Erwerbsthätigen also nur ausnahmsweise zu rechnen.

Wir finden dementsprechend, dafs in einigen Bezirken bei den Landwirtschaft als Hauptberuf Treibenden etwas über 3 Köpfe auf die Haushaltung kommen, am wenigsten in Shiga: 3,16, während in diesem Bezirke die Haushaltung überhaupt durchschnittlich 4,59 Köpfe zählt. In einer ganzen Reihe anderer Bezirke kommt aber auf die landwirtschaftliche Haushaltung beinahe die gleiche oder gar eine gröfsere[1] Kopfzahl wie auf die Haushaltungen überhaupt. Mit anderen Worten: in diesen Bezirken sind alle Familienangehörigen gezählt. Die Angaben über die Kopfzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind daher, da ungleichmäfsige Dinge zusammengezählt sind, überhaupt nicht zu brauchen. Dagegen glaube ich, dafs die über die landwirtschaftlichen Haushaltungen veröffentlichten Zahlen geeignet sind, ein annähernd richtiges Bild der Bedeutung des landwirtschaftlichen Berufes zu geben, wobei ich daran erinnere, erstens, dafs Japan nur ganz kleine Betriebe kennt, und zweitens, dafs der Familienverband, die Haushaltung in Japan, noch eine ganz andere rechtliche wie wirtschaftliche Bedeutung hat als bei uns[2].

Nach der Erhebung von 1883/84 betrieben in 29 Bezirken gut 60 Prozent aller Haushaltungen die Landwirtschaft als Hauptberuf, in Haupt- und Nebenberuf zusammen gegen 71 Prozent (oder genauer etwa 72 Prozent, da in zwei Bezirken die Nebenberufe fehlen). Die das ganze Land umfassende Erhebung von Ende 1886 bestätigt das letztere Gesamtergebnis, indem sie unter 7 747 115 überhaupt vorhandenen Haushaltungen 5 518 040 Haushaltungen nachweist, welche als Haupt- oder Nebenberuf Landwirtschaft treiben, das sind 71¹/₄ Prozent, ein Verhältnis, welches durchaus nicht überraschend hoch erscheinen kann[3]. Die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenberuf scheint aber diesmal nach anderen Grundsätzen erfolgt zu sein als früher. Landwirtschaft soll Hauptberuf nur in 3 689 852 Haushaltungen gewesen sein, das sind 46²/₃ Prozent aller Haushaltungen überhaupt. Bei der grofsen Unsicherheit der Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenberuf, welche in den kleinen japanischen Lebensverhältnissen noch gröfser sein dürfte als anderwärts, ziehe ich es vor, mich auf die Betrachtung der Gesamtzahlen für Haupt- und Nebenberufe zu beschränken. Wenn wir, soweit das möglich

---

[1] So in den Bezirken Fukushima und Nagano. In ersterem hat die Haushaltung überhaupt durchschnittlich 6,03, die mit Landwirtschaft beschäftigte 6,18 Köpfe.

[2] Die für 1883/84 veröffentlichte Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe in 31 Bezirken stimmt vielfach mit der der landwirtschaftlichen Haushaltungen überein, hat aber auch einige sehr merkwürdige Posten, so Fukuoka-ken mit 424 291 Betrieben, während nur 220 250 Haushaltungen überhaupt vorhanden waren.

[3] Nach Abzug des Hokkaido sind es 71,64 Prozent.

ist, die früheren mit den Zahlen von 1886 in den einzelnen Bezirken vergleichen, so finden wir nirgends so erhebliche Abweichungen, dafs sie durch verbesserte Erhebung sich nicht leicht erklärten.

Wenn wir von dem Hokkaido mit seinen anormalen Verhältnissen absehen, in welchem nur 23 Prozent der Haushaltungen Landwirtschaft betreiben, so fallen naturgemäfs solche Bezirke auf, in welchen eine grofse Stadt das Verhältnis stark beeinflufst. So gehörten in Tokyo-fu nur 12,7 Prozent der Haushaltungen zur Landwirtschaft, in Osaka 46,3, in Kyoto 49,1 Prozent. In Ishikawa (mit Kanazawa) waren es 61, in Aichi (mit Nagoya) 66,3 Prozent. Zwischen 60 und 70 Prozent hatten noch die Bezirke Toyama (63), Hyogo (65), Kanagawa (65), Wakayama (66) und Kochi (66), von denen die vier ersten eine Stadt von mehr als 50000 Einwohnern enthalten. Unter dem Landesdurchschnitt standen aufserdem nur noch Miyagi (mit Sendai), Akita und Fukui. Ein aufserordentlich hohes Verhältnis der Landwirtschaft Treibenden bestand in folgenden Bezirken: 91,05 Prozent in Yamanashi (60 im Hauptberuf), 90,56 in Miyazaki (65), 90,46 in Kagoshima (58), 90,22 in Ibaraki (68). Sehr hoch sind noch Fukushima (mit 88,8), Saitama (88,3), Nagano (88,0), Iwate (87,4), Okinawa (87), Oita (85,3), Gumma (85,2). Von diesen 11 Bezirken liegen 4 entlegen im Süden, von den 7 nördlichen haben 5 keine Seeverbindung, die beiden anderen keine nennenswerten Häfen[1]. Offenbar zeigt sich hier der Einflufs der Verkehrsverhältnisse bei vorherrschender Hauswirtschaft. Je schwieriger die Transportverhältnisse, um so gröfser die Anzahl der Haushaltungen, welche ihren Bedarf an Lebensmitteln im wesentlichen selbst hervorbringen, desto weniger entwickelt die Arbeitsteilung. Die nichtgenannten 20 Bezirke stehen über dem Landesdurchschnitt, haben aber weniger als 85 Prozent landwirtschaftlicher Haushaltungen.

Wir finden also in Japan durchweg, dafs von der ohnehin sehr dichten Bevölkerung ein sehr grofser Teil ganz oder teilweise sich mit Landwirtschaft beschäftigt. Um so überraschender ist es für den europäischen Beobachter, dafs nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil der Fläche des Landes direkt in landwirtschaftlicher Benutzung steht. Für ganz Japan mit einer Fläche von rund 38½ Million Cho wurden Ende 1887 nur 4698626 Cho Ackerland nachgewiesen, nämlich 2701515 Cho nasses Feld (Reisland, Ta) und 1997111 Cho Trockenfeld (Hata). Indessen ist mit diesen Zahlen nicht viel anzufangen. Einmal mufs man das Kolonialgebiet des Hokkaido mit seinen

[1] Sechs der Bezirke (Yamanashi, Saitama, Gumma, Nagano, Ibaraki, Fukushima) bilden eine geschlossene Gruppe; das von ihnen umfafste Tochigi hat auch mehr als 80 Prozent landwirtschaftlicher Haushaltungen. Der an Nagano anstofsende gleichfalls binnenländische Gifu-ken hat 83 Prozent.

abnormen Verhältnissen weglassen. Dann mufs man den Okinawaken ausschliefsen, wo für eine Bevölkerung von angeblich 379 000 Menschen (87 Prozent aller Haushaltungen sollen sich mit Landwirtschaft befassen) nur 3723 Cho nasses und 8304 Cho trockenes Feld nachgewiesen sind.

Beschränkt man sich mit Ausschlufs dieser Bezirke auf Altjapan, so findet man 1887 bei einer Fläche des Landes von 28 837 000 Cho 4 669 745 Cho Ackerland angegeben, davon 2 696 289 Cho nasses und 1 973 456 Cho trockenes Feld. Das sind nur 16,2 Prozent der Fläche des Landes. Ein wenig verändert sich dieses Verhältnis allerdings bei genauerer Prüfung. Die angeführte Zahl bezieht sich auf das steuerpflichtige in Privateigentum stehende Land. In Staatseigentum befindliches Ackerland hat allerdings nur eine ganz geringe Ausdehnung. Eigentliche Domänengüter giebt es nicht. Unter den von der Forstverwaltung verpachteten Grundstücken wurden 1887 4190 Cho Ackerland und 18 200 Cho Rodland aufgeführt. Wichtiger ist der steuerfreie Privatgrundbesitz, nämlich neugerodetes Land und das sogenannte Arechi, durch Unfälle verwüstetes, aber wieder bebaubares Land. Die gegenwärtige Ausdehnung beider Landarten ist mir nicht bekannt. Bei der Grundsteuerreform wurden 158 216 Cho festgestellt. Der gröfste Teil dieser Fläche ist in Benutzung und ertragsfähig, wenn auch nicht in ganz normaler Weise. Ferner dürfte von den Hausgrundstücken ein Teil auch der Gemüseproduktion u. dgl. dienen. Endlich ist wohl zu beachten, dafs die zum Zwecke der Steuereinschätzung gemachten Erhebungen über die Ausdehnung des Grundbesitzes durchweg etwas zu niedrige Resultate geliefert haben. Aber selbst wenn wir alles dies berücksichtigen, stellt sich die landwirtschaftlich direkt benutzte Fläche doch höchstens auf 20 Prozent der Fläche von Altjapan. In diesem Verhältnis zeigt sich einmal die gebirgige Natur des Landes. Anderseits aber ist es die Folge des eigenartigen Systems der Landwirtschaft, der so geringen Viehhaltung, welche den Anbau von Futterpflanzen u. s. w. nicht nötig macht. Es ist auch die Folge der klimatischen Verhältnisse, welche es erlauben, dafs auf einem erheblichen Teil des Ackerlandes mehrere Ernten im Jahre erzielt werden können. Wie wichtig namentlich der letztere Punkt ist, zeigt sich in der noch zu besprechenden Durchschnittsgröfse der bäuerlichen Wirtschaften im Süden und im Norden des Landes.

Zu beachten ist auch, wie noch zu erörtern, dafs diese landwirtschaftlich direkt benutzte Fläche sozusagen auf Kosten der übrigen Fläche lebt durch die andauernde Zufuhr von Düngstoff vom Wald- und Grasland her. Indirekt dienen also auch die anderen nicht direkt benutzten Flächen der Landwirtschaft (und ebenso das Meer durch den Fischguano).

Die Zahlen über den Umfang des steuerpflichtigen Grundbesitzes zeigen eine langsame Zunahme des Ackerlandes. Mitte

1881 war seine Ausdehnung bei Beendigung der Grundsteuerreform auf 4492841 Cho festgestellt. Für dasselbe Gebiet, Altjapan ohne Idzu-Inseln, betrug er Ende 1887 4667905 Cho, eine Vermehrung um 172064 Cho oder nicht ganz vier Prozent in 6½ Jahren. Wieviel davon wirklicher Zuwachs ist, läfst sich schwer sagen. Die Zunahme der Zahlen fällt fast ganz in die Jahre 1886 und 1887 und ist wohl der 1885 in Angriff genommenen teilweisen Revision der Grundsteuer vom Ackerland zuzuschreiben, welche bis Ende 1889 die Zahl auf 5027270 Cho brachte.

Prüfen wir die Verteilung des steuerpflichtigen Ackerlandes auf die einzelnen Bezirke, so finden wir ziemliche Verschiedenheiten. Im Durchschnitt von ganz Altjapan kommen nach den amtlichen Zahlen 1886 auf den Quadratri (zu 1555,2 Cho) 245 Cho Ackerland, nämlich 143,6 Cho nasses und 101,5 Cho trockenes Feld (Ende 1887: 145,4 Cho nasses und 106,4 trockenes Feld)[1]. Über diesen Durchschnitt weit hinaus hebt sich die Tokyo-Ebene mit den Bezirken Tokyo mit 663 Cho auf den Quadratri, Saitama 616 Cho, Chiba 524 Cho, Ibaraki 456 Cho, Kanagawa 443 Cho. Unter den nördlichen Gegenden zeichnet sich nur Toyama aus mit der fruchtbaren Ebene von Etchu mit 328 Cho. Mehr nach Westen ist der Aichi-ken mit 482 Cho, welcher die Ebene von Owari einschliefst, und Osaka-Fu mit 345 Cho bemerkenswert. Der Nordwesten von Kyushu endlich mit den gutbebauten Provinzen Hizen, Chikuzen, Chikugo hat in Saga 422 Cho, in Fukuoka 400, in Nagasaki 358 Cho auf den Quadratri. Erheblicher über den Landesdurchschnitt ragen noch Niigata, Shiga, Ehime und Kumamoto mit 280—300 Cho. Am geringsten ist die Ausdehnung des Ackerlandes im Norden, wo Iwate nur 148 Cho, Aomori und Akita 175 Cho, Fukushima 178 und Yamagata 193 Cho auf den Quadratri hat. Eine zweite Gruppe geringer Ausdehnung bilden die Gebirgsgegenden Yamanashi mit 182 Cho, Nagano mit 168 Cho und Gifu, zu welchem die öde Provinz Hida gehört, mit 140 Cho. In diesem an unterster Stelle stehenden Bezirke sind also nur neun Prozent der Fläche Ackerland. Eine dritte Gruppe bilden Shimane und Tottori an der Westküste mit 183 und 184 Cho, eine vierte die Bezirke Wakayama mit 148, Tokushima mit 181, Kochi mit 166 Cho auf den Quadratri. Tief steht endlich auf Kyushu der Miyazaki-ken (Provinz Hyuga) mit nur 160 Cho[2].

---

[1] Durch die bis 1889 erfolgte teilweise Neuvermessung des Ackerlandes erhöhen sich die oben mitgeteilten Zahlen durchweg, besonders im Süden und für das Trockenfeld. Es kamen nunmehr auf den Quadratri in ganz Japan 112 Cho nasses und 92 Cho trockenes Feld, in Altjapan 148 und 123 Cho.

[2] Die ungeschickte Gruppierung der Bezirke im Résumé Statistique giebt kein Bild der vorhandenen Gegensätze. Die entsprechende Berechnung giebt für

Nordnihon	194 Cho,	Shikoku	220 Cho,
Mittelnihon	289 -	Kyushu	280 -
Westnihon	221 -		

Ackerland auf den Quadratri.

Die Verhältnisse sind aber ziemlich verschieden, wenn wir das nasse und das trockene Feld für sich betrachten. Von nassem Felde (Ta) waren im Durchschnitt des Landes vorhanden knapp 144 Cho auf den Quadratri. Dagegen waren die Extreme in den Bezirksdurchschnitten 55 und 311 Cho. An der Spitze mit mehr als 200 Cho stehen im wesentlichen die gleichen Bezirke wie für Ackerland überhaupt, Tokyo (276), Saitama (248), Chiba (311) und Ibaraki (212), Toyama (284), Aichi (276), Osaka (264) und Shiga (244), im Süden Fukuoka (305) und Saga (306). Diesen schließen sich Niigata, Ishikawa und Ehime mit 180—200 an. Dagegen haben weniger als 100 Cho Reisfeld Iwate (55) und Aomori (92) im Norden, Yamanashi (65), Gumma (72), Nagano (77) und Gifu (92) in den mittleren Teilen, auf Shikoku Tokushima (87) und Kochi (80), auf Kyushu Miyazaki (72) und Kagoshima (80)[1].

Noch größer sind die Gegensätze bei trockenem Felde mit 41 und 393 Cho auf den Quadratri, während der Landesdurchschnitt für Altjapan nicht ganz 102 Cho ist. Nur 15 von 43 Bezirken stehen über diesem Durchschnitt, am höchsten Tokyo mit 393 Cho, dem sich Saitama mit 367, Kanagawa mit 319, Chiba mit 214, Ibaraki mit 244 Cho anschließen. Mit den benachbarten Gumma (mit 171), Tochigi (mit 138) und Yamanashi (mit 117) bilden die genannten Bezirke eine geschlossene Gruppe. Auf der Hauptinsel ist außerdem nur Aichi mit 186 Cho, auf Shikoku Ehime mit 113 Cho zu bemerken. Dagegen stehen 5 von den 7 Bezirken Kyushus über dem Durchschnitt: Nagasaki mit 218, Kagoshima mit 200, Kumamoto mit 160, Saga mit 116, Oita mit 106 Cho, und auch die beiden anderen Bezirke haben vergleichsweise hohe Zahlen (Fukuoka 95, Miyazaki 88).

Von den 28 unterdurchschnittlichen Bezirken haben zehn noch nicht einmal 60 Cho trockenes Feld. Von diesen liegen zwei im Norden, Akita mit 46 und Yamagata mit 58 Cho. Die anderen bilden eine ziemlich zusammenhängende Gruppe in Mittel- und Westjapan: Toyama (44), Gifu (48), Fukui (44), Shiga (42), Kyoto (54), Hyogo (46), Tottori (44) und Wakayama (41)[2].

Sehr bemerkenswert ist, wie die Ausdehnung des Ackerlandes infolge der allgemein herrschenden Klein- und Hauswirtschaft in engster Beziehung zur Dichtigkeit der Bevölkerung steht.

---

[1] Es waren 1886 in

	1886		1889	
Nordnihon	121	Cho, dagegen	124	Cho
Mittelnihon	158	-	163	-
Westnihon	160	-	172	-
Shikoku	122	-	125	-
Kyushu	137	-	150	-

[2] Es waren 1886 in

	1886		1889	
Nordnihon	73	Cho, dagegen	79	Cho
Mittelnihon	131	-	145	-
Westnihon	61	-	75	-
Shikoku	98	-	168	-
Kyushu	143	-	192	-

Im Durchschnitt von ganz Altjapan kommen auf 100 Einwohner 11,88 Cho Ackerland. In keinem Bezirk wird das Doppelte dieser Zahl erreicht, in keinem Bezirke aufser Tokyo-fu bleibt das Verhältnis hinter der Hälfte dieser Zahl zurück. Doch ist im allgemeinen in Bezirken mit dünnerer Bevölkerung etwas mehr Ackerland im Verhältnis zur Einwohnerzahl vorhanden als in denen mit dichter Bevölkerung. Die nördlichen Bezirke der Hauptinsel, von der Tokyo-Ebene angefangen, haben (aufser Niigata) sämtlich mehr Ackerland auf 100 Einwohner, als der Landesdurchschnitt beträgt. Am höchsten stehen Iwate mit 20,74 Cho, Aomori mit 20,55 Cho, Akita mit 20,18 Cho auf 100 Einwohner. In den meisten Bezirken westlich von Tokyo und um die Inlandsee herum steht das Verhältnis unter dem Landesdurchschnitt, steigt aber wieder auf der Südhälfte von Shikoku und Kyushu erheblich darüber. Hier steht das Verhältnis des Ackerlandes zur Bevölkerung am höchsten in Miyazaki mit 19,76 Cho auf 100 Einwohner. In Kagoshima sind es 17,92 Cho.

Über die *Gröfse der landwirtschaftlichen Betriebe* fehlt es meines Wissens an Erhebungen. Im allgemeinen wissen wir nur, dafs grofse und mittlere Betriebe im europäischen Sinne vollständig fehlen. Es giebt nur ganz kleine Betriebe. Eine Wirtschaft von 5 Cho gilt schon für etwas besonders Grofses. In der Regel wirtschaftet der japanische Bauer ohne Gesinde, fast ohne Vieh. Die Familie selbst bewirtschaftet allein das Bauerngut. Dies ist aber der Regel nach so klein, dafs nicht nur eine verhältnismäfsig grofse Menge Arbeit auf die Bebauung der Felder verwendet werden kann, sondern dafs die Mitglieder der Familie noch ziemliche Zeit zur Verfügung haben, die teils auf die weitere Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte verwendet wird (Seide, Indigo, Tabak etc.), teils auf Nebenbeschäftigungen aller Art im Transportgewerbe, im Bergbau, auf Fischerei, Jagd[1], Wald- und sonstige Lohnarbeit, und vor allem die zahlreichen Hausindustrieen, Weberei, Strohflechterei, Papiermacherei u. s. w. Vielfach sind die Bauern gezwungen ihre Zeit in solcher Weise nutzbar zu machen, da sie von dem Ertrage ihrer Landwirtschaft nicht leben können.

Stellen wir in Ermangelung anderer Daten die Durchschnittsgröfse der landwirtschaftlichen Betriebe durch Vergleich der Zahl der landwirtschaftlichen Haushaltungen mit der Fläche des Ackerlandes fest, so kommen wir zu Zahlen, die nach europäischen Begriffen erstaunlich gering sind. Diese Durchschnittszahlen haben in Japan gröfsere wirkliche Bedeutung, als das der Fall in Europa sein würde, weil es eben, wie gesagt, nur kleine Wirt-

[1] Jagdscheine für gewerbsmäfsigen Betrieb der Jagd wurden erteilt im Finanzjahr 1881/82: 80 766. Seitdem ist die Zahl von Jahr zu Jahr zurückgegangen bis auf 41 257 im Finanzjahr 1886/87.

schaften giebt. Das vermindert auch die Bedeutung des störenden Umstandes, daſs wir bei der Unsicherheit der Abgrenzung von Haupt- und Nebenberuf Haupt- und Nebenbetriebe als gleichwertig einsetzen müssen.

Beschränken wir uns wieder auf Altjapan, so finden wir, daſs nach den für Ende 1886 veröffentlichten Zahlen durchschnittlich auf eine bäuerliche Haushaltung noch nicht ein Hektar kam: 8,8 Tan, nämlich 4,9 Tan Reisfeld und 3,4 Tan Trockenfeld. Die Durchschnittsgröſse in den Bezirken ist aber einigermaſsen verschieden. Nach Norden nimmt die Durchschnittsgröſse der Wirtschaften mehr und mehr zu, im mittleren und westlichen Japan dagegen ist sie unterdurchschnittlich, steigt aber in Kochi und dem Süden von Kyushu wieder über den Durchschnitt. Es zeigt sich also ein ähnliches Bild wie für das eben besprochene Verhältnis des Ackerlandes zur Zahl der Bevölkerung überhaupt. Sehen wir die Bezirke etwas genauer an, so finden wir an der Nordspitze der Hauptinsel Aomori mit 17,6 Tan, ihm folgt Akita mit 16,2 Tan, Iwate 14,1 Tan, Miyagi 15,4 Tan. Dann steigt es nach Süden zu weiter ab: Yamagata 12,8 Tan, Fukushima 11,5 Tan, Tochigi 12,5, Ibaraki 11,4. Dann folgen Niigata mit 10,5, Saitama mit 10,6, Chiba mit 10,4, dann Toyama mit 9,2, Gumma und Kanagawa mit 9,1. Von hier an westlich sinkt der Bezirksdurchschnitt überall unter den des Landes und wird am niedrigsten an den klimatisch begünstigten Ufern der Inlandsee: Okayama 6,0 Tan, Hiroshima 5,0 Tan, Yamaguchi 5,8 Tan, Ehime 5,7 Tan, Tokushima 5,2 Tan und in dem gegenüberliegenden Wakayama 5,8 Tan.

Über dem Landesdurchschnitt stehen dann wieder Kochi und Saga mit 8,9 Tan, Kagoshima mit 9,1 Tan und Miyazaki mit 10,7 Tan. Wie sich das dann im einzelnen wieder auf nasses und trockenes Feld verteilt, ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich. Die Möglichkeit nur eine oder mehrere Ernten im Jahre zu erzielen hat anscheinend einen maſsgebenden Einfluſs auf die Gröſse der japanischen bäuerlichen Wirtschaft. Im Norden ist die Minimalfläche einer noch betriebsfähigen bäuerlichen Wirtschaft offenbar gröſser als im Süden: ein Fingerzeig für die Kolonisation in dem noch nördlicheren Hokkaido[1].

Es ist schon mehrfach auf das in Japan bestehende eigenartige Bewirtschaftungssystem hingewiesen. Es ist charakterisiert durch den geringen Umfang der Wirtschaft, die intensive Verwendung von Arbeit, den geringen Aufwand von Kapital. Bei der geringen Viehhaltung und der vorwiegenden Bedeutung der eigenartigen Reiskultur bietet ein Vergleich

[1] Zu beachten ist auch, daſs die durchschnittliche Kopfzahl per Haushaltung im Norden gröſser ist als im Süden. Ende 1886 im Landesdurchschnitt 5,01, dagegen in Aomori 6,36, Miyagi 6,50, Yamagata 6,29, Iwate 5,98, Fukushima 5,90, Akita 5,67, Tochigi 6,10, Ibaraki 5,65 u. s. w.

mit den im mittleren Europa üblichen Wirtschaftssystemen einige Schwierigkeit. Die gröfste Analogie besteht mit der Einfeldwirtschaft mit ewiger Weide. Einerseits eine begrenzte Ackerfläche, die ununterbrochen bebaut wird, andererseits ausgedehnte Strecken von Wald- und Grasland, welche allerdings nur ausnahmsweise als Weide, aber doch der Aufrechterhaltung der Bebauung des Ackerlandes dadurch dienen, dafs von dort Düngstoffe zum Teil als Gründüngung, zum Teil in der Form von Asche auf das Feld gebracht werden. Auf dem Trockenfeld, soweit es nicht dauernde Anlagen trägt, wie Maulbeerbäume, Theesträucher, Papierbastpflanzen, herrscht eine Art Fruchtwechsel, der bei genügend vorhandenem Dünger in freie Wirtschaft übergeht. Im nassen Feld dagegen wird Jahr für Jahr Reis gebaut, wo das Klima und die Bewässerungsverhältnisse es erlauben allerdings im Wechsel mit einer anderen Kultur, welche vor dem Auspflanzen des jungen Reises geerntet werden kann, Gerste, Bohnen. Raps etc. Die ununterbrochene Benutzung des Bodens macht unausgesetzte regelmäfsige Düngung notwendig [1]. Die Düngerbeschaffung ist bei dem japanischen Ackerbausystem die Grundfrage, von welcher die Ausdehnung der anbaufähigen Fläche abhängt. Daher finden wir auch bei dichter Bevölkerung eine gröfsere Ausdehnung des Ackerlandes als bei dünner. Beides wirkt wechselseitig aufeinander Den Dünger bilden, bei der geringen Viehhaltung, in erster Linie menschliche Fäkalien. Die Sorgsamkeit bei Sammlung und Vorbereitung derselben, die meiner Erfahrung nach noch weiter geht als in China, ist oft genug geschildert worden. Aber auch sonst werden alle Düngstoffe sorgfältig gesammelt und verwendet, Gras und Laub aus dem Wald- und Grasland, Strohasche, Ölkuchen und andere Abfallprodukte (z. B. von der Seidenzucht), gebrannter Kalk und besonders auch Fischdünger, ein für die Landwirtschaft wie die Fischerei gleich wichtiges Produkt. Gegenüber der oft geäufserten Bewunderung der japanischen Düngerwirtschaft ist doch darauf aufmerksam zu machen, dafs die andauernde Ausbeutung des Wald- und Graslandes zu Gunsten des Ackerlandes nicht unbedenklich ist und in manchen Gegenden namentlich Mitteljapans schon zu arger Entblöfsung der Berghänge geführt hat. Die Technik der japanischen Landwirtschaft mit ihrer Spaten- resp. Hackkultur, ihrem Stufen- oder Reihenbau, ihren unvollkommenen Geräten u. s. w., deren Darstellung ich Berufeneren überlasse, beruht durchweg auf arbeitsintensiver Kleinkultur, auf der sorgsamen Behandlung des Kleinen, Einzelnen, welche der grundlegende Charakterzug des japanischen Geistes hier ebenso ist wie in der Industrie, in der Kunst, in den Sitten.

---

[1] Auch der dauernden Maulbeer-, Thee- etc. Anlagen.

Der wichtigste Unterschied der japanischen von der europäischen Landwirtschaft liegt wohl in der geringen Bedeutung der Viehhaltung. Bisher dienten Pferde wie Rindvieh im wesentlichen zum Transport, überwiegend als Packtiere, weniger als Zugtiere[1]. Zur Milch- und Fleischproduktion dienen sie erst in allerneuester Zeit. Schweine giebt es sehr wenige[2], an Schafen, Ziegen, Eseln, Maultieren nur die paar Tiere in den offenen Plätzen, ein ganz wesentlicher Unterschied von China. Hühnerzucht zur Eierproduktion ist in der Nähe der gröſseren Orte ziemlich entwickelt. Enten und Tauben giebt es wenig. Gänse sind selten. Die Bienenzucht hat nur auf Shikoku einige Bedeutung.

Was die Rindviehhaltung betrifft, so giebt die Statistik für 1878 1 080 414 Stück an. Bis 1882 waren diese auf 1 159 750 Stück angewachsen und sanken dann bis 1887 auf 1 020 222 Stück, wovon 71 258 unter 2 Jahr alt waren. Die Zahlen beziehen sich auf Japan ohne den Okinawa-ken. Die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt, wäre also der Viehstand in fünf Jahren um rund 140 000 Stück zurückgegangen Der Rückgang verteilt sich auf das ganze Land mit unbedeutenden Ausnahmen[3]. Ist die Rindviehhaltung im ganzen unbedeutend, so ist doch sehr beachtenswert, daſs sie in den einzelnen Landesteilen sehr ungleich ist. Es waren vorhanden 1886

	Stück	auf 1000 Einwohner	auf 100 Quadratkilometer
in Nordnihon	48 206	8,8	61,6
- Mittelnihon	90 790	6,1	95,8
- Westnihon	466 633	52,5	870,6
- Shikoku	108 743	39,8	597,5
- Kyushu	309 203	55,6	750,5
- ganz Altjapan	1 023 575	27,0	357,9

[1] Von Pferden gezogene steuerpflichtige Wagen und Karren gab es im Finanzjahr 1875/76 erst 364, 1880/81 1792, 1885/86 10 526, 1888/89 bereits 21 201. Ochsenkarren gab es in den gleichen Jahren 1707, 3109, 5949 und 8060.

[2] Für Ende 1887 ist zum erstenmal eine Statistik der Schweinehaltung veröffentlicht worden. Danach hätte es damals 41 904 Stück gegeben (davon 21 146 weiblich). Okinawa ist nicht eingeschlossen. Es gab Schweine nur in 30 von den 44 Bezirken, und nur in 14 Bezirken mehr als 100. An der Spitze steht Kagoshima mit 26 642 Schweinen, ihm folgt Chiba mit 6813, Nagasaki mit 2435, Tokyo mit 1506 Stück. Die Zucht dürfte ganz überwiegend dem Verbrauch der in den offenen Häfen lebenden Fremden, namentlich der Chinesen, und der Verproviantierung der Schiffe dienen. Nur in Kagoshima wird Schweinefleisch von der Bevölkerung selbst in einigem Umfange genossen.

[3] Es hatten Niigata, Kanagawa, Tochigi, Miyagi und der Hokkaido eine ganz unbedeutende Zunahme.

Dagegen kamen z. B. in Deutschland 1883 auf 100 Quadratkilometer 2920 Stück Rindvieh und auf 1000 Einwohner 345 Stück.

Je weiter nach Norden, desto geringer ist die Viehhaltung. Man ist versucht, das auf die Hemmung der Viehzucht durch das Fleischverbot des Buddhismus zurückzuführen, denn die Gegenden ganz geringer Viehhaltung sind meist erst bei und nach Einführung des Buddhismus besiedelt. Am unbedeutendsten ist die Viehhaltung übrigens nicht ganz im Norden, sondern in inländischen Bezirken in der Nähe von Tokyo. So kamen auf 100 Quadratkilometer in Ibaraki noch nicht 2 Stück Rindvieh, in Gumma 3, in Saitama und Tochigi 5, in Yamanashi 14[1]. Auch in dem viehreicheren Südwesten kommen doch nur in fünf Bezirken mehr als 1000 Stück Vieh auf 100 Quadratkilometer, nämlich in Nagasaki 1557, in Okayama 1234, in Oita 1126, in Yamaguchi 1065 und in Ehime 1049. Auch die Zahlen für Westnihon und Kyushu geben ein niedrigeres Verhältnis zur Einwohnerzahl als in irgend einem südeuropäischen Staate.

Die Zusammensetzung des Viehstandes ist eine eigentümliche. Es waren nämlich

	weiblich	männlich
Kälber und Jungvieh bis zu 2 Jahren	41 351	29 907
mehr als 2 Jahr altes Vieh	556 753	392 211

Das ist sowohl ein ganz abweichendes Verhältnis der Geschlechter als ein sehr geringer Anteil des jungen Viehs im Vergleich mit europäischen Zahlen. Das Vieh unter 2 Jahren war nur 7 % der Gesamtzahl, in Deutschland war es 1883 31½ %. Unter dem mehr als zweijährigen Vieh waren in Deutschland über 83 % Kühe, in Japan nur 59 %. In beiden Beziehungen zeigt sich der geringe Entwickelungsgrad der japanischen Viehwirtschaft. Die Einführung europäischen resp. amerikanischen Viehs hat zahlenmäfsig den Viehstand wenig beeinflufst. Zu Ende 1887 waren nur 3526 Stück von fremder Rasse und 9579 Stück Halbblut. Über die Benutzung des Viehs macht die Statistik für 1887 folgende Angaben:

landwirtschaftlich benutztes Vieh	951 046	Stück
Zugvieh u. dgl.	32 183	-
Zuchtvieh (davon mehr als ein Viertel Bullen)	32 185	-
Milchkühe	5 808	-

Wie unbedeutend der Milchverbrauch noch in Japan ist, zeigt die letzte Zahl aufserordentlich scharf. Im Jahre 1886

[1] In 12 weiteren Bezirken kamen weniger als 100 Stück auf 100 Quadratkilometer: Kanagawa, Aichi, Gifu, Nagano, Fukui, Toyama Niigata, Yamagata, Fukushima, Miyagi, Akita und Aomori.

kamen von 4244 Milchkühen auf Tokyo 1044, auf Osaka 229, auf Kanagawa 212, auf Hyogo 293, auf Nagasaki 152, auf Aichi 181, auf Yamagata 198[1].

Wichtiger als der Milchverbrauch verspricht der Fleischverbrauch für die japanische Viehzucht zu werden. Nach der amtlichen Statistik wurden 1878 30742 Stück Rindvieh geschlachtet, bis 1883 war die Zahl erst auf 38684 gewachsen, stieg dann aber rasch auf 90722 im Jahre 1884, 116068 im Jahre 1885 und 130476 im Jahre 1886, war 1887 indes nur 105673. Wahrscheinlich ist übrigens der Sprung kein so plötzlicher und nur die Erhebung vollständiger gewesen. An dem Fleischverbrauch sind alle Bezirke beteiligt, doch ragen einige Bezirke erheblich über die andern hinaus, so 1886 Tokyo mit 20090 Stück, Hiroshima mit 18707 Stück, Osaka mit 14579 Stück, Hyogo mit 10005 Stück, Kanagawa mit 9454 Stück. Auf diese fünf Bezirke allein kommt also erheblich mehr als die Hälfte des geschlachteten Viehs (72835). Die angeführte Agrarstatistik (S. 407) berechnet einen jährlichen Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung von $3{,}_{998}$ kg in Tokyo, von $3{,}_{041}$ kg in Hiroshima, von $2{,}_{22}$ kg in Kanagawa; von $1{,}_{856}$ kg in Osaka, von $1{,}_{876}$ kg in Hyogo, ferner von $1{,}_{820}$ kg in Kyoto. In keinem anderen Bezirke wurde ein Verbrauch von nur 1 kg erreicht[2]. Für weitere Ausdehnung des Fleischverbrauches ist also Raum genug vorhanden. Für die Rentabilität und Hebung der Viehzucht und damit der Landwirtschaft wäre aber eine weitere Steigerung des Fleischverbrauches sehr wünschenswert. Nebenher sei übrigens erwähnt, daſs neuerdings auch Pferdefleisch verzehrt wird. Für 1886 werden aus vier Bezirken (Shiga, Gifu, Nagano, Ishikawa) 3062 geschlachtete Pferde nachgewiesen (Agrarstatistik a. a. O. S. 410).

Die Pferdehaltung ist in Japan etwas ausgedehnter als die von Rindvieh, wenn auch im Vergleich mit Europa die Zahlen keine hohen sind. Im Jahre 1878 sollen 1540588 Pferde vorhanden gewesen sein, 1881 hatten sie sich auf 1647484 vermehrt, doch sank die Zahl bis 1886 wieder auf 1537104 (1887: 1537606). Okinawa ist hierin nicht enthalten. Eine entsprechende Berechnung wie für die Rindviehhaltung ergiebt folgendes Bild. Es gab Pferde 1886:

	Stück	auf 1000 Einwohner	auf 100 Quadratkilometer
in Nordnihon	476137	$82{,}_{2}$	$608{,}_{7}$
- Mittelnihon	440628	$29{,}_{6}$	$464{,}_{8}$

[1] Diese Zahlen aus der Viehstatistik in Band III der vom Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe herausgegebenen Tabellen (Noshomusho Tokei hyo), Agrarstatistik S. 371—392.

[2] In 11 Bezirken beträgt er ½—1 kg, in den 27 übrigen noch weniger bis hinab zu 19 Gramm in Saitama.

	Stück	auf 1000 Einwohner	auf 100 Quadratkilometer
in Westnihon	69 025	7,8	128,9
- Shikoku	76 368	27,9	419,4
- Kyushu	432 531	77,8	1050
- Altjapan	1 494 689	39,7	522,7

Die Zahl der Pferde im Hokkaido, 42 415, ist nicht bedeutend im Verhältnis zur Fläche, dagegen recht erheblich im Verhältnis zur Bevölkerung, nämlich 138 auf 1000 der Wohnbevölkerung, ein Verhältnis wie beispielsweise in Schleswig-Holstein. Auf 100 Quadratkilometer kamen 1883 in Deutschland 650 Pferde, in Ostpreufsen 1040, in Meiningen 210. Die Verteilung im Lande ist etwa umgekehrt wie für das Rindvieh, abgesehen von Kyushu, wo sowohl die Rindvieh- als die Pferdehaltung bedeutend ist. Sehen wir uns die einzelnen Bezirke etwas näher an, so finden wir in einer geschlossenen Gruppe von fünf Bezirken weniger als 100 Pferde auf 100 Quadratkilometer, nämlich 17 in Wakayama, 18 in Osaka, 19 in Kyoto, 39 in Shiga, 73 in Miye. Niedrig sind die Zahlen auch in dem angrenzenden Teil der Westküste, in Fukui, Hyogo, Tottori, Shimane, auch in Okayama und Hiroshima. Die höchsten Zahlen hat auf Kyushu Kumamoto mit 1548 und Kagoshima mit 1199 Stück auf 100 Quadratkilometer, Miyazaki und Fukuoka haben über 900 Stück, Saga und Oita mehr als 800 Stück. In den nördlicheren Teilen stehen am höchsten Chiba mit 1064 und Ibaraki mit 1049 Stück auf 100 Quadratkilometer, mehr als 800 Stück haben Miyagi und Tochigi. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist die Pferdehaltung am bedeutendsten in Iwate, Fukushima, Aomori und Akita im Norden, in Kagoshima und Kumamoto im Süden, welche alle mehr als 100 Pferde auf 1000 Einwohner haben. Die Zusammensetzung des Pferdestandes nach Alter und Geschlecht war folgende

Pferde unter zwei Jahren	36 975	weiblich	32 456	männlich
Pferde über zwei Jahren	793 252	-	674 421	-

Pferde fremder Rasse wurden nur 54 gezählt, halbblütige 2533.

Der Verwendung nach wurden benutzt

für landwirtschaftliche Zwecke	1 288 933	Stück
anderweit zum Transport u. dgl.	154 612	-
zur Zucht	93 459	-
(worunter	17 413	Hengste).

Von den als Zuchtpferde angegebenen kommen allein auf Iwate (mit dem Nambudistrikt) 27 270, auf Fukushima 14 109, auf Miyagi 13 588 Stück, zusammen fast 60 Prozent der Gesamtzahl.

Eine der Rindvieh- wie Pferdezucht gleichmäfsig zu gute kommende vermehrte Nutzung hat die Neuzeit durch die wach-

sende Nachfrage nach Leder erzeugt, namentlich durch die Einführung der europäischen Fuſsbekleidung. Japan deckt gegenwärtig seinen Bedarf an Häuten und Leder noch nicht selbst. Im Jahre 1888 wurden eingeführt 10914 Doppelcentner Häute und 24226 Doppelcentner Leder im Werte von zusammen 1098177 Yen, ausgeführt nur 3746 Doppelcentner Häute und 63 Doppelcentner Leder im Werte von zusammen 65120 Yen[1].

Über den Besitz an Vieh in den landwirtschaftlichen Betrieben giebt die Statistik gar keine Auskunft. Da auf 5450000 bäuerliche Haushaltungen an landwirtschaftlich benutztem Vieh nur 1288933 Pferde und 961332 Stück Rindvieh kommen, so darf man wohl annehmen, daſs mindestens zwei Drittel aller ländlichen Haushaltungen überhaupt kein Vieh besitzen.

Aus allem dem Gesagten geht also hervor, daſs in der landwirtschaftlichen Produktion die Erzeugnisse der Viehzucht eine sehr geringe Rolle spielen, wobei auch nicht auſser acht zu lassen ist, daſs der Wert der Pferde wie des Rindviehs in Japan ein sehr geringer ist. Mehr noch als in den meisten Ländern Europas liegt der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion in den Erzeugnissen des Feldes. Dazu kommt dann noch die wichtige Seidenkultur.

Um die Hülfsquellen Japans beurteilen zu können, sind also vor allem jene zu besprechen an der Hand der für jedes Jahr veröffentlichten Erntestatistik. Diese hat allerdings den Nachteil, daſs die Angaben der Regel nach etwas zu niedrig sind. Man ist jedoch bestrebt die Erhebungen zu verbessern. Das starke Steigen der meisten Zahlen in den Jahren 1885—1887 ist zu einem groſsen Teil dieser verbesserten Erhebung zuzuschreiben. Doch hat wohl auch eine wirkliche Zunahme stattgefunden. Die Witterungsverhältnisse in den genannten Jahren waren günstige, die Ernten reichlich. In manchen Beziehungen haben vielleicht auch Verbesserungen der Kultur mitgewirkt. Zu beachten ist, daſs in der Erntestatistik Okinawa ken stets ausgeschlossen ist[2].

---

[1] Übrigens war 1888 Einfuhr wie Ausfuhr von Häuten niedriger als in irgend einem Jahre seit 1883 infolge gewisser Maſsregeln der koreanischen Regierung. Die Einfuhr war aber immer gröſser als die Ausfuhr. Die gröſsten Zahlen hat 1886 mit 15759 D. C. Einfuhr und 13485 D. C. Ausfuhr. Die Ledereinfuhr dagegen ist regelmäſsig gewachsen. 1883 betrug sie erst 3919 D. C. Von Häuten werden meist koreanische Rindshäute eingeführt, Roſshäute ausgeführt. Sohlleder kommt meist aus Amerika, anderes Leder aus Ostindien.

[2] Die mir vorliegende Erntestatistik reicht für Reis, Gerste und Weizen bis 1889, für die meisten anderen Produkte bis 1887. Der besseren Vergleichbarkeit halber lege ich deshalb der folgenden Zusammenstellung auch für Reis, Gerste und Weizen vorzugsweise die Zahlen für 1887 zu Grunde. Man könnte dagegen einwenden, daſs dieses als ein besonders gutes Erntejahr nicht maſsgebend sein dürfte. Nun sind aber sämtliche Ernteangaben der Regel nach zu niedrig. Ich glaube daher, daſs man

Die wichtigste Feldfrucht Japans ist der Reis. Seiner Kultur dient mehr als die Hälfte des Ackerlandes. Von der Feldarbeit des Bauern fällt ein wesentlicher und mühseliger Teil auf den Reisbau. Reis wird fast nur im nassen Felde gezogen. Mit Bergreis, der auf nicht berieseltem Felde gezogenen Varietät, waren in den letzten Jahren nur unbedeutende Flächen bestellt, zwischen 20000 und 40000 Cho, 1887 waren es 29571 mit einem Ertrag von 223271 Koku. Das kommt neben den Gesamtzahlen kaum in Betracht. Irgend welche Bedeutung hat er nur für die Bezirke um Tokyo und die Südhälfte von Kyushu. In 7 von den 43 Bezirken Altjapans wurde Bergreis 1887 überhaupt nicht angebaut, in 23 Bezirken brachte er noch nicht tausend Koku.

Der Sumpfreis zerfällt in zwei Arten, den gewöhnlichen Reis und den Klebreis. Auf diesen kamen 1887 nur $8^{1}/_{4}$ Prozent der angebauten Fläche und $7^{3}/_{4}$ Prozent der geernteten Menge. Beim gewöhnlichen Reis endlich werden drei Varietäten unterschieden, Frühreis, Mittelreis und Spätreis. Unter diesen war 1887 die angebaute Fläche mit 21, 43 und 36 Prozent und die Erntemenge mit 19, 44 und 37 Prozent verteilt.

Betrachten wir die Zahlen der *Reisproduktion* als Ganzes, so finden wir zunächst, dafs die bebaute Fläche seit der Zeit, dafs es eine geordnete Agrarstatistik giebt, 1878, langsam aber stetig zugenommen hat. Die Vermehrung ist aber mehr scheinbar als wirklich, da die Angaben der Bauern über beschädigte und verwüstete Felder, welche vielfach übertrieben waren, jetzt schärfer geprüft werden. Die Erntemenge und Fläche soll betragen haben:

1878	25 282 540	Koku[1]	2 489 765	Cho
1879	32 418 924	-	2 541 661	-
1880	31 359 326	-	2 562 460	-
1881	29 971 383	-	2 564 126	-
1882	30 692 327	-	2 580 255	-
1883	30 671 492	-	2 579 544	-
1884	26 349 883	-	2 605 721	-
1885	34 158 169	-	2 611 987	-
1886	37 191 424	-	2 618 015	-
1887	39 999 199	-	2 637 069	-
1888	38 645 583	-	2 685 987	-
1889	33 007 566	-	2 726 539	-

Sind die Zahlen auch nicht ganz genau, so spiegeln sie doch im allgemeinen die Reihenfolge guter und schlechter Jahre

mit den Zahlen für ein gutes Jahr den wirklichen Durchschnittszahlen am nächsten kommt. Die Reisernte wird seit Jahren von sachverständigen Japanern auf 40 Millionen Koku geschätzt. Für 1887 aber giebt die Statistik 39 999 199 Koku.

[1] Alle Zahlen beziehen sich auf Gemmai, ungeschälten Reis. Der Verlust durch das Schälen beträgt ein Zehntel.

wider. 1878, 1881/82 und 1884 sind als Jahre schlechter Ernten bekannt. Während von der guten Ernte des Jahres 1883 in den Zahlen nichts zu merken ist, treten die guten Jahre 1879 und 1885/88 deutlich hervor. Die in den einzelnen Gegenden geerntete Menge hängt ab einmal von der Ausdehnung des nassen Feldes, welche wieder eine Folge der Bodengestaltung ist, anderseits von der Fruchtbarkeit. Der Ertrag von der gleichen Fläche ist in den verschiedenen Teilen Japans aufserordentlich verschieden. Die gröfsten absoluten Mengen lieferten folgende Bezirke:

	1888 Koku	1887 Koku	1886 Koku	1885 Koku
Niigata	2 182 203	2 184 542	2 289 831	1 852 622
Hyogo	1 736 582	1 946 817	1 407 749	1 721 846
Fukuoka	1 797 968	1 692 500	1 611 443	1 441 884
Osaka [1]	1 482 222	1 618 395	1 341 855	1 278 908
Toyama	1 421 055	1 517 486	1 645 631	1 074 285
Chiba	1 439 821	1 343 830	1 266 727	1 590 745
Ehime [1]	1 135 868	1 261 688	989 776	1 173 078
Aichi	1 164 862	1 243 062	1 442 192	1 119 384
Okayama	1 222 074	1 235 692	848 937	1 060 108
Fukushima	1 195 093	1 219 937	1 131 621	1 059 525
Miye	1 141 706	1 206 634	1 183 477	994 496
Akita	950 291	1 202 699	1 311 470	1 119 652
Shiga	1 187 167	1 190 340	1 173 085	992 624
Yamagata	1 028 540	1 155 163	1 185 525	1 083 821
Nagano	971 953 [2]	1 126 173	1 139 885	795 555

alle anderen Bezirke weniger als 1100000 Koku.

Die geringste Reisproduktion hatten 1887 aufser dem Hokkaido (nur 20 648 Koku) und Tokyo die bergigen Bezirke Yamanashi, Nagasaki und Gumma.

Bei der verschiedenen Gröfse der Bezirke geben diese Zahlen aber keinen rechten Begriff von der Bedeutung der einzelnen Gegenden für den Reisbau. Bei einem Vergleich der Fläche jedes Bezirks mit der Erntemenge im Jahre 1887 tritt bei einem Landesdurchschnitt für Altjapan von 2150 Koku auf den Quadratri [3] an die Spitze Toyama mit 5705 Koku, dem sich das benachbarte Ishikawa mit 3318 Koku anschliefst. Die nächst-

---

[1] Auf die im November 1887 erfolgte Teilung des Osaka-fu in Osaka-fu und Nara-ken nehme ich keine Rücksicht, um die Vergleichbarkeit zu erhalten. Ebenso nicht auf die Ende 1888 erfolgte Abtrennung des Kagawa-ken vom Ehime-ken.

[2] Ungewöhnlich hoch 1888 noch Yamaguchi mit 1 329 189 Koku.

[3] 1000 Koku auf den Quadratri = 117 hl (rund 9700 kg) auf den Quadratkilometer.

bedeutende Gruppe bilden Saga mit 5378 Koku und Fukuoka mit 5322 Koku. In den mittleren Gebieten hat Osaka im alten Umfange 5105 Koku, ohne Nara aber 8937, Shiga 4614, Hyogo 3495 Koku. (Für letzteres wird der Bezirksdurchschnitt durch die geringe Produktion der Provinz Tajima an der Westküste gedrückt.) Aichi hat 3946 (die Provinz Owari allein 7188), Miye 3270 Koku. Endlich im Osten hat Chiba 4122, Tokyo 3603, Saitama 3387 Koku. Im Verhältnis zur Fläche sehr geringe Reisproduktion finden wir im äufsersten Norden, wo Iwate nur 543, Aomori 1004 Koku auf den Quadratri erzeugte, sowie im Süden mit 783 Koku in Kagoshima, 984 in Miyazaki, 1060 in Kochi, endlich in den gebirgigen Mittelbezirken Gumma mit 952, Yamanashi mit 955, Nagano mit 1319 und Gifu mit 1335 Koku. In letztgenanntem Bezirke hat die Provinz Mino einen Ertrag von 2052, Hida aber nur von 256 Koku.

Wichtiger vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus ist ein Vergleich der Erntemenge mit der bebauten Fläche. Der Ertrag vom Cho war bei gewöhnlichem Sumpfreis im Durchschnitt der Jahre 1886 und 1887 in ganz Japan (immer ohne Okinawa) 14,8 Koku (2220 kg), das sind 26,86 hl vom Hektar. Bei Klebreis war der Durchschnittsertrag etwas niedriger, 14,2 Koku, beim Bergreis nur 6,7 Koku. Beschränken wir uns auf den gewöhnlichen Sumpfreis, so finden wir nach den Durchschnittszahlen von 1886 und 1887 drei Gruppen hoher Durchschnittserträge von mehr als 16 Koku vom Cho (29 hl vom Hektar): vor allem im Nordwesten Toyama (21,5 Koku = 39 hl vom Hektar), dem sich Ishikawa (18,2 Koku) und Nagano (17,4 Koku) anschliefsen. Eine zweite Gruppe umfafst den mittleren Teil der Hauptinsel: Shiga (19,7 Koku), Kyoto (16,2 Koku), Hyogo (16,7 Koku), Osaka (18,8 Koku), Wakayama (17,8 Koku), und Miye (16,8 Koku). Die dritte Gruppe liegt im Süden mit den 4 Bezirken Yamaguchi (19,4 Koku), Fukuoka (17,3 Koku), Saga (16,5 Koku), Kumamoto (16,8 Koku).

Geringe Durchschnittserträge (unter 13 Koku) ergeben dagegen auf Kyushu die Bezirke Kagoshima (8,9 Koku), Miyazaki (11,6 Koku) und Nagasaki (11,3 Koku), ferner Kochi (11,6 Koku) und Hiroshima (12 Koku). Auch die benachbarten Shimane, Okayama und Tokushima stehen unter dem Durchschnitt. Nördlich und östlich von Tôkyo stehen alle Bezirke der Hauptinsel unter dem Durchschnitt, ausgenommen Yamagata, am niedrigsten Iwate (10 Koku), Aomori (12,1 Koku) und Akita (12,9 Koku). Dabei ist noch daran zu denken, dafs der Anbau von Winterfrucht auf dem Reisfelde im Norden sehr viel seltener möglich ist als in den Bezirken des Westens und Südens.

Die wirklichen Unterschiede in dem Ertrage der Reisfelder sind natürlich sehr viel gröfser als diese Bezirksdurchschnitte. Doch genügen dieselben, um eine für unsere Zwecke ausreichende Übersicht zu geben. Nur in den wenigen Bezirken,

welche ganz verschiedenartige Provinzen umfassen, wird das Bild durch die Bezirksdurchschnitte ein irriges. Das ist der Fall in Kyoto, Hyogo, Shimane, Gifu und Ehime. Zur Ergänzung obiger Angaben und der Erntetabelle im Anhang füge ich für diese Bezirke die Durchschnitte der Provinzen und Provinzteile für gewöhnlichen Sumpfreis im Jahre 1887 ein.

Der Landesdurchschnitt war 1887 15,8 Koku Ernte vom Cho. Er betrug

im Bezirk	nämlich in der Provinz	
Kyoto 17,4 Koku:	Yamashiro	21,1 Koku
	Tamba (Teil)	16 -
	Tango	13,5 -
Hyogo 19,8 Koku:	Settsu (Teil)	19,7 -
	Tamba (Teil)	15,7 -
	Tajima	14,0 -
	Harima	20,5 -
	Awaji	23,8 -
Shimane 16,2 Koku:	Izumo	18,5 -
	Iwami	12,8 -
	Oki	12,7 -
Ehime 16,1 Koku:	Sanuki	18,4 -
	Iyo	14,4 -
Gifu 15,1 Koku:	Mino	15,4 -
	Hida	12,2 -

Bemerkenswert sind namentlich die viel niedrigeren Erträge der Teile von Kyoto und Hyogo, welche an der Westküste liegen.

Vergleichen wir die Erntemenge mit der Bevölkerungszahl, so giebt das einen gewissen Anhalt dafür, welche Bezirke erheblichere Mengen Reis an andere Gegenden resp. zur Ausfuhr abgeben können. Im Jahre 1887 war die Zahl der geernteten Koku und die der Einwohner Japans ungefähr gleich. In 24 von 44 Bezirken war die Kokuzahl größer als die Einwohnerzahl und zwar in 12 Bezirken um 200 000 und mehr, in 5 weiteren Bezirken um 100 000 bis 200 000. Jene 12 Bezirke waren: im Nordwesten Niigata mit 540 000 und Toyama mit 800 000, im Norden Fukushima mit 350 000, Miyagi mit 400 000, Yamagata mit 430 000, Akita mit 550 000. Auf der Hauptinsel sind dann noch zu erwähnen: Chiba mit 200 000, Miye mit 310 000, Shiga mit 540 000 und Hyogo mit 470 000. Im Süden endlich finden wir Fukuoka mit 530 000 und Saga mit 330 000.

Der Reis ist bekanntlich, wie bei uns das Brot, das Hauptnahrungsmittel in Japan, namentlich der wohlhabenderen und der städtischen Bevölkerung, während von der ärmeren Landbevölkerung Gerste, Weizen und Hirse teils mit Reis gemischt, teils statt seiner genossen werden. Will man untersuchen, wie-

viel Reis für direkten Verbrauch zur Verfügung steht, so sind drei Dinge von der Erntemenge abzuziehen: das Saatgut, der bei der Sakebrauerei verwendete Reis und der Überschufs der Ausfuhr über die Einfuhr. Nehmen wir an, dafs für einen Cho Reisfeld 0,7 Koku Saatgut nötig sei, so giebt das für das ganze Land einen Bedarf von rund 1 800 000 Koku. In der gewerbsmäfsigen Sakefabrikation ist der Reisverbrauch von 1879 bis 1885 von beinahe 5 Millionen Koku auf knapp 2 Millionen gesunken, seitdem aber wieder gestiegen. Dazu kommt noch beinahe eine halbe Million in der Hausbrauerei (nicht gewerbsmäfsigen Herstellung). Man kann die für Sake verbrauchte Menge also auf etwa 3 Millionen Koku anschlagen. (Vgl. unten die Abschnitte über die Sakesteuer und die Sakeindustrie.)

Einfuhr und Ausfuhr von Reis in Japan von 1868—1889 in Pikul à 60 kg.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Überschufs der Ausfuhr
1	2	3	4
1868	209 772	—	—209 772
1869	1 620 713	—	—1 620 713
1870	5 377 108	—	—5 377 108
1871	419 579	—	—419 579
1872	—	—	—
1873	19 093	164 513	145 420
1874	11 750	140 790	129 040
1875	10 280	?	?
1876	230	469 500	469 270
1877	110	1 042 200	1 042 090
1878	33 000	1 990 420	1 957 420
1879	134 385	135 972	1 587
1880	430 193	68 271	—361 922
1881	166 841	106 561	—60 280
1882	13 977	650 949	636 972
1883	41	435 402	435 361
1884	5 851	1 137 054	1 131 203
1885	295 988	317 776	21 788
1886	9 815	1 387 331	1 373 516
1887	70 218	893 217	822 999
1888	12 177	3 313 383	3 301 206
1889	51 737	3 277 129	3 225 392

Anmerkung. Die Zahlen sind in einigen Jahren für die Einfuhr etwas höher als in der Statistik der Zollverwaltung, da diese erst seit 1884 den Handel mit Korea einschliefst. In den Jahren 1880 und 1881 kamen von dort gröfsere Mengen Reis.

Die Ausfuhr von Reis hat erst in den letzten Jahren eine gröfsere Bedeutung gewonnen. Zu Zeiten ist die Einfuhr gröfser gewesen als die Ausfuhr. Die grofse Ausfuhr 1877/78 ist die Folge der chinesischen Hungersnot. Das Anwachsen der

Einfuhr über die Ausfuhr 1880 war durch die hohen Preise in Japan veranlaſst. Die gute Ernte von 1883 und die darauffolgenden niedrigen Preise lieſsen die Reisausfuhr des nächsten Jahres ziemlich ansteigen, doch hielten sich 1885 Einfuhr und Ausfuhr die Wage infolge teils der geringen Ernte von 1884, teils der Befürchtungen für die neue Ernte, welche die Preise zum Steigen brachten. Allerdings zeigte die Folge die Grundlosigkeit dieser Besorgnisse. Die Ernten von 1885 bis 1888 waren gut und brachten in den entsprechenden Jahren 1886 bis 1889 ein verhältnismäſsig starkes Anwachsen der Reisausfuhr zuwege. Im Durchschnitt der vier Jahre wurden 2 217 765 Pikul jährlich ausgeführt. Den Koku Reis zu 2½ Pikul (150 kg) angenommen wären das noch nicht 890 000 Koku und auch das höchste Jahr, 1888, allein genommen, hatte nur eine Ausfuhr von rund 1 300 000 Koku. Das ist immer noch weniger als der Minderverbrauch zur Sakefabrikation in den letzten Jahren. Dieser allein genügt, um die Zunahme der Ausfuhr zu erklären. Der ungünstige Ausfall der Ernte von 1889 hat nicht nur der Ausfuhr ein Ende gemacht, sondern auch 1890 die Einfuhr beträchtlicher Mengen von Reis bewirkt[1]. Nehmen wir an, daſs die Reisausfuhr bei guten Ernten 1 200 000 Koku (3 Millionen Pikul) betragen kann, so würden von der ganzen Erntemenge etwa 6 Millionen Koku abzusetzen sein, nämlich 1 800 000 für Saatgut, 3 Millionen für Sake und 1 200 000 zur Ausfuhr. Bei einer Produktion von rund 40 Millionen Koku, was meiner Meinung nach gegenwärtig einer guten Mittelernte entspricht[2], blieben also 34 Millionen Koku zum Verbrauch übrig[3], das sind etwa 160 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, wohlgemerkt Gemmai, ungeschälter Reis. Der Verlust beim Schälen wird allgemein als ein Zehntel betrachtet. Es würden also auf den Kopf der Bevölkerung 144 Liter geschälter Reis kommen oder rund 120 kg.

Der Reispreis hat für die japanische Volkswirtschaft eine ganz auſserordentliche Bedeutung, gröſser als in unserer vielseitigen europäischen Produktion der Preis irgend eines einzelnen Produktes. Die Reisernte stellt dem Werte nach mehr als die Hälfte der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion dar. Der

---

[1] In der ersten Jahreshälfte bereits 1 728 000 Pikul.

[2] Das ist allerdings erheblich mehr, als man im Anschluſs an die Erntestatistik gewöhnlich annimmt. Der Durchschnitt der zehn Jahre 1879—1888 ergiebt nur 33 146 000 Koku. Daſs diese Zahl aber hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, zeigt die letzte Zeit, in welcher der Ernte des Jahres 1889 von 33 Millionen Koku vollständige Notpreise folgten, die durch die wüste Reisspekulation allein nicht erklärt werden, bei unserer Annahme über die Gröſse einer Mittelernte aber verständlich sind.

[3] Daſs davon 2—3 Millionen Koku in der Form von Kuchen verzehrt werden, ist für unseren Zweck gleichgültig, mag aber hier nebenher Erwähnung finden.

Reis ist für die meisten Bauern und Grundbesitzer (denn die Pacht wird der Regel nach in Reis bezahlt) dasjenige Erzeugnis, dessen Erlös bar Geld zur Bezahlung der Steuern und anderer Dinge in die Wirtschaft bringt. Bei der Höhe der im wesentlichen feststehenden Grundsteuern haben die Schwankungen des Preises dieses Hauptmarktproduktes eine ebenso grofse Bedeutung für den Produzenten wie für denjenigen Teil der Konsumenten, welcher seine Nahrung nicht naturalwirtschaftlich selbst erzeugt, sondern zu kaufen hat, namentlich also die städtische Bevölkerung. So ist es begreiflich, dafs der Reispreis in allen Kreisen der Bevölkerung mit Aufmerksamkeit verfolgt wird. Überraschend ist für den mit europäischen Verhältnissen Bekannten, wie die Grofspreise unmittelbar auf den Detailhandel zurückwirken (was übrigens nicht blofs beim Reis der Fall ist). Seinen Grund hat das wohl zum Teil darin, dafs beim Reis der Weg vom Grofshandel zum Verzehr ein sehr viel kürzerer ist als z. B. beim Brot. Der Reis ist nur zu schälen, in dem Detailpreis steckt also nur ein verhältnismäfsig kleiner Zuschlag an Löhnen u. s. w. zum Grofspreis, welcher beim Brot einen so erheblichen und nur langsam sich ändernden Teil des Detailpreises bildet. Ein anderer Grund scheint mir aber auch in der Gestaltung des japanischen Handels zu liegen, der scharfen Konkurrenz der kleinen, mit geringem Gewinn sich begnügenden Detailhändler einerseits, anderseits, wenn der Ausdruck erlaubt ist, in der Kleinheit des Grofshandels. Zwischen Grofs- und Kleinhandel besteht kein grofser Gegensatz, die Umsätze beziehen sich fast immer nur auf sehr kleine Mengen.

Die Grofspreise, welche sich auf ungeschälten Reis (Gemmai) beziehen, werden seit Untergang der alten Reisgilden auf den Reisbörsen notiert, welche, seit 1876 errichtet, 1887 in 16 Städten bestanden (vgl. oben S. 237 ff.). Aufserdem werden seit der Grundsteuerreform die Preise in einer grofsen Zahl von Marktorten von den Behörden regelmäfsig notiert und bekannt gemacht, auch Durchschnittszahlen daraus für sämtliche Bezirke veröffentlicht[1]. In Tokyo sind die Börsenpreise regelmäfsig etwas niedriger als die amtlich festgestellten Preise. Offenbar handelt es sich um Qualitätsunterschiede. Die Detailpreise erfährt das Publikum in sehr zweckmäfsiger Weise, indem die Händler grofse Tafeln aushängen oder in Gefäfsen mit den betreffenden Reisproben selbst aufstellen, auf welchen an-

---

[1] Aus älterer Zeit sind die Preise der Reisgilden in Osaka seit 1597 erhalten, für die erste Zeit etwas unvollkommener, von 1622 an fehlen im 17. Jahrhundert noch 19 Jahre, von 1701 an fehlen nur 5 Jahre. Seit 1830 sind die monatlichen Durchschnittspreise veröffentlicht. S. Tokei Zasshi Nr. 30 S. 62 und Nr. 67 S. 12.

geschrieben ist, wieviel geschälter Reis für einen Yen gegeben wird.

Da die Reisernte im Oktober und November stattfindet, darf man nicht, wie zuweilen geschieht, die Preise und die Ernte des gleichen Kalenderjahres zusammenstellen.

Die Bewegung der japanischen Reispreise in neuerer Zeit ist nun sehr erheblich gestört durch die zeitweise Entwertung des Papiergeldes und die ganze Verwirrung der Währungsverhältnisse. Erst mit der am 1. Januar 1886 erfolgten Aufnahme der Barzahlungen ist man nach 25jähriger Unordnung zu geregelten Verhältnissen und einer stabilen Währung zurückgekehrt.

Im allgemeinen stehen die Reispreise gegenwärtig höher als zu Anfang der neuen Ära. Das Steigen der Preise hat aber nicht so sehr in den von alters her bestehenden central gelegenen Marktplätzen, wie Osaka und Tokyo, stattgefunden, als in den entlegeneren Gegenden. In jenen sind die Preise jetzt nicht viel höher als vor 15—20 Jahren. Dagegen im Norden, an der Westküste, zum Teil auch im Süden sind die Preise seitdem gestiegen. Die Preise jener entlegeneren Bezirke haben sich denen der Hauptverkehrs- und Konsumscentren mehr genähert, das Preisniveau ist gleichmäfsiger geworden. Das ist die Folge teils des Verschwindens der alten Absperrung einer Landschaft gegen die andre und der Entwickelung des Verkehrs im Lande unter dem Einflusse namentlich der verbesserten Transportmittel und Verkehrswege. Es ist zum Teil eine Folge der hohen Reispreise in der Zeit der Entwertung des Papiergeldes. Dem raschen Steigen der Reispreise folgten die Transportkosten so schnell nicht nach. Damit war es möglich, den Reis auf sehr viel weitere Strecken zu transportieren als früher. Auch entlegenen Provinzen wurden dadurch die grofsen Märkte zugänglich. Nachdem die Preise wieder sanken, wurden die neu angeknüpften Beziehungen möglichst aufrechterhalten, wozu die drückende Not die Grundbesitzer zwang.

Betrachten wir zunächst die zeitliche Entwickelung der Reispreise im allgemeinen, so ist der aus Anlafs der Grundsteuerreform ermittelte Durchschnittspreis der Jahre 1870—1874 für das ganze Land gewesen 4,185 Yen. Die weitere Entwickelung zeigt die folgende Tabelle, welche in Spalte 2 die Landesdurchschnittspreise, in Spalte 4 die Tokyo-Börsenpreise für den Koku ungeschälten Reis giebt. Für 1880 ist die Zahl aus anderen Quellen ergänzt (Handelsstatistik des Noshomusho III 141), da für 5 Monate kein Börsenkurs notiert ist. Um die Papiergeldschwankungen zu eliminieren, sind die Reispreise 1877—1885 in Silber umgerechnet.

Preise in Papier und Silber in Japan und in Tokyo für den Koku ungeschälten Reis, 1875—1889.

1	2	3	4	5	6
Jahr	Reispreis im Landes-durchschnitt	In Silber nach Tokyo-Börsenkurs umgerechnet	Reispreis an der Börse in Tokyo	Preis für 100 Yen Silber an der Börse in Tokyo	Reispreis in Tokyo in Silber
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
1875	4,96				
1876	4,26				
1877	4,22	4,08	5,11	103,4	4,94
1878	5,17	4,77	5,93	109,2	5,43
1879	7,00	5,83	7,54	121,2	6,22
1880	9,28	6,31	(10,50)	147,7	7,11
1881	9,09	5,38	9,88	170,4	5,80 [1]
1882	7,46	4,75	7,96	157,0	5,07
1883	5,50	4,35	5,98	126,5	4,73
1884	4,71	4,33	5,08	108,8	4,67
1885	5,36	5,54	6,18	105,6	5,84
1886	5,14	5,14	5,56	100	5,56
1887	4,71		5,10		
1888	4,37		5,02		
1889	5,56				

Zur Erklärung der Zahlen ist zu bemerken, daſs 1875 ungewöhnlich hohe Preise hatte, während 1876 und 1877 unter dem Einfluſs reicher Ernten standen. Merkwürdig ist, daſs der groſse Aufstand des letzteren Jahres in den Reispreisen sich gar nicht fühlbar macht Übrigens fehlen die aufständischen Bezirke (Kagoshima und Miyazaki) für dieses Jahr in dem Landesdurchschnitt. Von 1878 an wird die Änderung des Wertes der Landeswährung bemerkbar. Aber auch wenn wir den Papierpreis in Silber umrechnen, ist bis 1880 ein sehr starkes Steigen bemerklich. Zunächst ist das der japanischen Miſsernte von 1878 und der chinesischen Hungersnot zuzuschreiben. Aber 1879 brachte

---

[1] Der durchschnittliche Wert des ausgeführten Reises betrug für den Koku

1881	6,15	Silberyen	1885	6,03	Silberyen
1882	6,35	-	1886	5,95	-
1883	5,75	-	1887	6,33	-
1884	4,78	-	1888	5,60	-

eine reiche Ernte und doch stiegen die Preise weiter. Hier liegt direkt die Einwirkung der Geldentwertung vor. Das Sinken des Papiers und Steigen des Reises entfachte eine ganz tolle Spekulation, alle Bauern, Händler, Beamte spekulierten auf weiteres Fallen des Papiergeldes. Der Reis wurde vom Markte zurückgehalten. Gleichzeitig aber wuchs die Nachfrage mit der durch den fiktiven Wohlstand der Inflationszeit gesteigerten Konsumkraft. Die Sakefabrikation wuchs ganz ungeheuer (1877/78 knapp 3 Millionen Koku, 1878/79 fast 4 Millionen, 1879/80 5200000 Koku) und damit der Verbrauch von Reis hierfür. Im September 1879 war der Reispreis in Tokyo in Silber berechnet bereits auf 7,87 Yen gestiegen. Die gute Ernte drückte ihn dann allerdings stark herunter bis auf 5,90 Yen im Durchschnitt des Januar 1880. Er stieg darauf wieder etwas, stand aber im Durchschnitt des April immer erst auf 6,16 Yen Silber. Dann flammte aber die Spekulation wüster auf als je. Dafs die Regierung die Reisbörse schlofs (12. April), scheint die Sache nur verschlimmert zu haben. Im Mai war der Durchschnittspreis in Silber berechnet 7,86 Yen, im August 8,89 Yen. Der herannahenden Ernte und der steigenden Einfuhr gegenüber waren solche Preise nicht zu halten. 1881, das Jahr der tiefsten Geldentwertung, zeigt wieder, in Silber berechnet, viel normalere Verhältnisse des Reispreises. Je mehr von da an der Geldwert sich hob, desto schärfer wurde bei der allgemeinen Depression und Konsumunfähigkeit der Druck auf die Reispreise. Die reichliche Ernte von 1883 verstärkte noch das Angebot. Im Januar 1884 kostete der Koku Reis an der Börse in Tokyo in Silber nur 4 Yen, ein Preis, der seit dem Frühling 1873 nicht vorgekommen war. In manchen Gegenden stand der Durchschnittspreis in Papier tiefer als in dem Durchschnitt von 1870 bis 1874. Die Ernte von 1884 war schlecht. Dazu entstanden im Dezember Wirren in Korea, welche auch Verwickelungen mit China zu bringen drohten. Im April 1885 stand der Reispreis in Tokyo wieder auf beinahe 6 Yen Silber. Überschwemmungen im Anfang des Sommers gaben den Vorwand zu weiteren Haussespekulationen, die durch eine ganz unglaublich taktlose Proklamation der Regierung unterstützt wurden, worin ein grofser Ernteausfall vorhergesagt wurde[1]. Wieder war es der

[1] Es ist schwer, sich des Gedankens zu entschlagen, dafs die Regierung die Haussespekulation begünstigen wollte, vielleicht in der Absicht, den schwer leidenden Grundbesitzern zu Hülfe zu kommen. Dafs nach einigen Überschwemmungen im Juli kein Mensch in Japan den Ausfall der Reisernte vorhersagen kann, liegt auf der Hand. Die Hausse von 1889 erfreute sich gleichfalls der Sympathie hochstehender Persönlichkeiten. Bemerkenswert ist, dafs regelmäfsig der August mit seinen Stürmen und unregelmäfsigem Wetter die Haussespekulation hervorbringt, so 1875, 1880, 1885, 1889.

August, in welchem das Maximum mit 6,90 Yen erreicht wurde. Der hohe Preis zog ziemliche Mengen Reis aus China auf den Kobe-Markt. Die reiche Ernte von 1885 setzte dem Treiben ein Ende. Die Tokyopreise sind dann allmählich auf das Niveau von etwa 5 Yen herabgegangen, das erst durch eine dem Manöver von 1885 ähnliche Preistreiberei im Sommer 1889 wieder verlassen ist. Im Zusammenhang mit der schlechten Ernte von 1889 hat der Winter 1889/90 ganz unerhört hohe Preise gehabt.

Die Kalenderjahre geben übrigens kein so deutliches Bild der Preisbewegung als die Erntejahre, da in den letzten Monaten des Jahres die Preise bereits von der neuen Ernte bestimmt werden. Für Tokyo lasse ich die entsprechenden Berechnungen folgen, wobei ich den Anfang des Erntejahres auf den 1. Oktober setze, weil dann der Ernteertrag schon ziemlich zu übersehen ist.

Amtlich erhobene Durchschnittspreise in Tokyo für den Koku Reis 1873—1887.

Im Kalenderjahr		Im Erntejahr (1. Oktober bis 30. September)		
1	2	3	4	5
	Yen		Yen Papier	Yen Silber
1873	4,76	1872 (Jan.—Sept. 1873)	4,55	
1874	6,83	1873	6,36	
1875	6,99	1874	7,28	
1876	4,99	1875	5,40	
1877	5,18	1876	4,90	4,73
1878	6,04	1877	5,75	5,39
1879	8,06	1878	7,46	6,35
1880	10,50	1879	9,80	7,02
1881	10,48	1880	10,64	6,34
1882	8,85	1881	9,25	5,70
1883	6,45	1882	7,28	5,36
1884	5,29	1883	5,20	4,75
1885	6,58	1884	6,46	5,98
1886	5,72	1885	5,93	5,93
1887	5,06	1886	5,28	5,28
[1888	4,98]	1887 (Oktbr.—Dez. 1887)	4,90	4,90

Nach den durchschnittlichen Monatspreisen 1873—1887 in der Handelsstatistik des Noshomusho III 141. Spalte 5 ist nach den entsprechenden Silberpreisen an der Tokyobörse berechnet.

In Osaka, dem anderen Mittelpunkt des japanischen Reishandels, war die Bewegung der Preise ganz parallel der in Tokyo. Doch waren die dortigen Preise regelmäfsig etwas niedriger als in Tokyo. Seit etwa 1883 besteht fast kein Unterschied zwischen beiden Orten.

Eine ungefähre Vorstellung der Bedeutung der einzelnen Marktorte für den Reishandel geben die Umsätze an den Reisbörsen, welche ich für die wichtigsten Plätze in den beiden Jahren der grofsen Spekulation und den Jahren 1886 und 1887 folgen lasse (in 1000 Koku).

Umsatz an	1878	1879	1886	1887
allen Börsen	**120 407**	**115 652**	**18 446**	**10 271**
davon in Tokyo	24 223	40 114	5 892	2 703
in Osaka	31 368	23 604	3 923	2 461
in Hyogo	16 776	7 647	512	189
in Shimonoseki	14 359	9 686	1 648	1 145
in Nagoya (Aichi)	4 621	5 315	1 090	677
in Kyoto	11 669	6 507	684	288
in Kuwana (Miye)	6 381	6 680	831	221
in Matsuyama (Ehime)	3 714	3 435	347	64
in Otsu (Shiga)	1 800	1 527	584	410
in Niigata	2 865	3 448	650	255
in Kanazawa (Ishikawa)	695	4 060	595	511
in Hakata (Fukuoka)	—	—	721	565

Die amtlich notierten Mittelpreise sind in den verschiedenen Gegenden des Landes trotz der erfolgten Annäherung immerhin noch recht verschieden, was sich wohl nur zum Teil durch Qualitätsunterschiede erklärt. Die Transportverhältnisse müssen naturgemäfs einen starken Einflufs überall da üben, wo Produktion und Konsumtion sich nicht in nächster Nachbarschaft vollziehen. Überdurchschnittliche Preise hat abgesehen vom Hokkaido der ganze Landstrich von der Tokyoebene bis zur Gegend von Kyoto, die nördlich davon gelegenen binnenländischen Bezirke eingeschlossen. Tokyo mit seinem grofsen Verbrauch hält namentlich die Preise in seiner ganzen Umgegend hoch. Am höchsten steht dauernd Gumma (1886: 6,59 Yen bei einem Landesdurchschnitt von 5,14 Yen, 1885: 7,48 Yen bei einem Landesdurchschnitt von 5,86 Yen, 1884: 5,88 Yen gegenüber 4,71 Yen Landesdurchschnitt) mit seiner geringen Reisproduktion, aber starken Konsumfähigkeit infolge der Seidenzucht[1]. Auch Yamanashi, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, hat regelmäfsig

[1] Vielleicht spielen die stark besuchten Badeorte des Bezirkes auch eine gewisse Rolle. — Wenn durch Regen die Verbindung mit Tochigiken gestört ist, steigen in Gumma sofort die Preise.

sehr hohe Preise (1886: 6,83 Yen). Alle um die bezeichnete Gegend herum peripher liegenden Bezirke haben dauernd unterdurchschnittliche Preise: der Norden vom Fukushima-ken an, die ganze Westküste und die Westspitze der Hauptinsel von Hyogo an, sowie Shikoku und Kyushu. Die niedrigsten Preise hat auf der einen Seite der Süden von Kyushu. So hatte 1886, bei einem Durchschnittspreis des ganzen Landes von 5,14 Yen, Miyazaki als Bezirksdurchschnitt 4,19 Yen, Kagoshima 4,48 Yen, Kumamoto 4,58 Yen. Sehr niedrige Preise hat anderseits die Westküste der Hauptinsel, deren großer Reisproduktion nach den Gegenden der hohen Preise nur schlechte Verbindungswege zur Verfügung stehen, die zu Wasser weit und gefährlich, zu Lande höchst kostspielig sind. So war der Bezirksdurchschnittspreis in demselben Jahre 1886 in Tottori 4,57 Yen, in Ishikawa 4,51 Yen, in Toyama 4,48 Yen, in Niigata 4,51 Yen, in Yamagata 4,40 Yen, in Akita gar nur 4,08 Yen, der niedrigste Durchschnitt der Tabelle. Den niedrigsten Preis hatte 1885 Ishikawa, in früheren Jahren meist Yamagata.

Wie sehr die Preise selbst auf kurze Entfernungen verschieden sind, offenbar wesentlich infolge der Verkehrsverhältnisse, der hohen Kosten namentlich des Landtransportes, mögen einige Zahlen erläutern, welche ich der vom Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe veröffentlichten Übersicht der Preise wichtiger Handelsartikel in einer Anzahl von Städten entnehme[1]. Sie zeigen, wie in Orten in ungünstiger Lage die Preise je nachdem ungewöhnlich hoch oder ungewöhnlich niedrig sind. In der Stadt Akita war der Durchschnittspreis 1887 4,02 Yen; in dem an der Landstraße 55 km landeinwärts gelegenen Omagari dagegen nur 3,33 Yen. Im Jahre 1886 war der Unterschied noch größer: 4,63 Yen und 3,40 Yen. Im Iwate-ken kostete der Reis in der Hafenstadt Miyako 1887 4,79 Yen, in der binnenländischen Hauptstadt Morioka nur 4,12 Yen (Entfernung auf der Bezirksstraße 108 km). In Fukushima war der Preis 1887 5,35 Yen, in Wakamatsu im selben Bezirk 4,86 Yen, 1886 an den beiden Orten 5,59 und 4,30 Yen. Beide Städte liegen im Binnenland. In Toyama, der Hauptstadt des reisreichen Etchu, kostete der Reis 1887 durchschnittlich 3,94 Yen (niedrigster Preis 3,75 Yen). Von hier nach Takayama, dem Hauptort des gebirgigen Hida (Gifu-ken), sind weniger als 90 km. Aber der Reispreis betrug dort 6,15 Yen (niedrigster Preis 6,08 Yen). In den Städten Takata (Niigata-ken) und Nagano, keine 70 Kilometer voneinander entfernt, waren 1886 die Preise fast gleich, 4,57 Yen und 4,79 Yen, 1887 aber 4,20 und 5,56 Yen. Im Miyazakiken kostete der Koku 1887 im südlichen Hyuga in der binnen-

[1] Tabellen Bd. III, Handelsstatistik, S. 45 ff. Auszüge daraus Stat. Jahrb. VI 204 und VII 185. Die Erhebungen beziehen sich 1886 auf 102, 1887 auf 112 Städte.

ländischen Stadt Miyakonojo 3,89 Yen, in dem nicht weit entfernten Hafen Kagoshima 4,82 Yen. Die Beispiele liefsen sich leicht vermehren. Die niedrigsten überhaupt notierten Preise finden sich 1887 in Hitoyoshi (Binnenstadt im südlichen Kumamoto-ken) mit 3 Yen und dem bereits genannten Omagari im Akita-ken mit 3,09 Yen. Die höchsten überhaupt notierten Preise hatten Iida (Nagano-ken), 6,65 Yen, Ueda (Nagano-ken), 6,56 Yen, und das erwähnte Takayama in Hida (Gifu-ken), 6,56 Yen. Der Durchschnitt aller 112 Städte ergiebt 4,71 Yen. Der Durchschnitt von 102 Städten 1886 war 5,08 Yen.

Für die Untersuchung, um wieviel unter dem Einflufs der Verbesserung der Verkehrsmittel die Preise der Marktorte sich einander genähert haben, fehlt aufser den Preiserhebungen für die Grundsteuer[1] genügendes Material. Während die ersten zehn Jahre der neuen Ära unter dem Einflufs der Wegräumung der alten Verkehrshindernisse eine erhebliche Ausgleichung zeigen, scheint in dem zweiten Jahrzehnt der Fortschritt gering gewesen zu sein. Die Vergleichung der Preise an den verschiedenen Börsen ist nicht sehr fruchtbar, da die meisten schon von Anfang an sehr ähnliche Preise zeigten. Vergleicht man 1878 mit 1886, so zeigt sich, dafs die Preise von Mittelnippon denen Tokyos sehr nahe gekommen sind. Der Preisunterschied gegen Shimonoseki ist geringer, gegen Matsuyama (Ehime) aber gröfser geworden. Gegen die Westküste stellt der Vergleich sich so, dafs der Unterschied gegen Kanazawa (Ishikawa) ungefähr derselbe geblieben, gegen Niigata aber geringer geworden ist[2]. Der Durchschnittspreis war:

an der Börse in Tokyo	1878	5,95	Yen	1886	5,56	Yen
- - - - Osaka	-	5,62	-	-	5,85	-
- - - - Shimonoseki	-	5,21	-	-	5,00	-
- - - - Matsuyama	-	5,89	-	-	4,91	-
- - - - Kanagawa	-	4,66	-	-	4,83	-
- - - - Niigata	-	4,52	-	-	4,55	-

Schwieriger als beim Reisbau ist es, sich ein deutliches Bild von den übrigen Produkten des Ackerbaues, welche im wesentlichen auf dem Trockenfelde gezogen werden, zu machen. Die Erhebungen sind schwieriger und daher ungenauer. Die Anbauflächen sind kaum zu ermitteln. Bei der üblichen Reihenkultur stehen vielfach auf demselben Stück Land gleichzeitig ganz verschiedene Dinge in den Reihen miteinander abwechselnd. Rechnet man hier die ganze Fläche für den Anbau

[1] Über die aus diesen Materialien zu ziehenden Schlüsse siehe unten das Kapitel Grundsteuer.

[2] Die Angaben aus Shimonoseki und Niigata sind aber für 1878 nicht ganz vollständig. Die Ausgleichung ist etwas geringer, als die angeführten Zahlen zeigen. Der Vergleich weiterer Jahre bestätigt aber das obige Ergebnis.

jedes Produkts, so ist die Flächenangabe thatsächlich viel zu grofses. Die Fläche dem Anteil nach den einzelnen Produkten zuzuschreiben, hat auch seine Schwierigkeiten. Die Erhebungen werden auch anscheinend nicht überall nach denselben Gesichtspunkten gemacht. Besondere Schwierigkeit machen die dauernden Kulturen, Maulbeeren, Theesträucher, Papierbastpflanzen (Broussonetia, Edgeworthia). Auch wo sie geschlossene Flächen bedecken, wird doch in den Zwischenräumen meist noch etwas anderes, Gerste, Gemüse etc., gezogen. Vielfach bilden aber die betreffenden Gewächse nur eine Einfassung der Felder, in welchem Falle die Fläche kaum festzustellen ist. Durch diese Umstände und durch die Erzielung mehrerer Ernten im Jahre kommt es, dafs die Zusammenzählung der in den Erntestatistiken angegebenen Flächen beinahe das Doppelte der überhaupt vorhandenen Trockenfeldfläche ergiebt[1]. Es ist also zu beachten, dafs bei allen Erzeugnissen der Landwirtschaft, aufser Reis, die Angabe der Ernteflächen und mithin auch die Berechnung der Erträge auf der Flächeneinheit wenig Wert hat und namentlich zum Vergleich mit der Ertragsfähigkeit in anderen Ländern kaum zu brauchen ist. Was die geernteten Mengen betrifft, so dürften die Bemühungen der Behörden um Vollständigkeit der Erhebungen die Zahlen in den letzten Jahren der Wirklichkeit näher gebracht haben. Immerhin haben sie auch heute nur die Bedeutung von Minimalzahlen. Das dürften sie aber mit der Erntestatistik vieler Länder gemein haben.

Dem Reis an Bedeutung zunächst steht Mugi, unter welchem Namen Gerste (O-Mugi), nackte Gerste (Hadaka-Mugi) und Weizen (Ko-Mugi) zusammengefafst werden[2]. Die mit diesen drei Früchten bestellte Fläche und die Erntemenge wird wie folgt angegeben:

1878	1 365 622	Cho	9 411 460	Koku
1879	1 416 327	-	9 890 908	-
1880	1 432 344	-	12 503 063	-
1881	1 458 759	-	10 507 983	-
1882	1 468 695	-	12 938 752	-
1883	1 462 739	-	11 763 846	-
1884	1 485 779	-	13 105 841	-
1885	1 534 092	-	11 935 467	-
1886	1 587 524	-	16 033 960	-
1887	1 591 375	-	15 823 144	-
1888	1 621 436	-	15 281 658	-
1889	1 655 163	-	15 305 158	-

[1] 1887 rund 3 525 000 Cho, wobei aber alle dauernden Plantagen (Maulbeeren, Thee, Papierpflanzen) fehlen, während insgesamt 1 973 456 Cho steuerpflichtiges Trockenfeld vorhanden waren. — Nicht zu vergessen ist, dafs als Wintersaat oder im Fruchtwechsel manche der hier in Betracht kommenden Produkte auch auf dem nassen Felde gezogen werden.

[2] Roggen giebt es nicht, von Hafer (Karasu-Mugi) nur ganz unbedeutende Beträge.

Im einzelnen sind die Zahlen namentlich früherer Jahre nicht einwandsfrei. Aus neuerer Zeit ist namentlich 1885 mit seiner niedrigen Ernteziffer ganz auffällig, da gerade dieses Jahr im Gegensatz zu den vorhergehenden als ein gutes Erntejahr gilt.

Unter die drei Fruchtarten war 1886—1888 Erntefläche und Erntemenge folgendermafsen verteilt:

Erntefläche

	1888	1887	1886
Gerste	630 732 Cho	625 777 Cho	642 025 Cho
Nackte Gerste	585 765 -	575 169 -	542 240 -
Weizen	404 939 -	390 428 -	403 259 -

Erntemenge

Gerste	7 067 150 Koku	7 101 643 Koku	7 538 752 Koku
Nackte Gerste	5 120 388 -	5 679 814 -	5 281 236 -
Weizen	3 094 120 -	3 041 687 -	3 213 972 -

Im Durchschnitt der drei Jahre war also von der geernteten Menge:

Gerste	46 Prozent
Nackte Gerste	34 -
Weizen	20 -

Der Anbau der drei Mugi-Arten ist über das Land nicht gleichmäfsig verteilt. Weizen wird nirgends sehr stark angebaut. In allen Bezirken steht er hinter der Gerste erheblich zurück. Die gröfsten Erntemengen haben die Bezirke um Tokyo (Kanagawa, Saitama, Gumma, Chiba, Ibaraki, Tochigi), sowie der Norden und Westen von Kyushu (Fukuoka, Oita, Kumamoto), ferner die Bezirke Nagano und Aichi. Die genannten Bezirke haben sämtlich über 100 000 Koku jährliche Weizenproduktion. Sehr unbedeutend ist die Weizenproduktion an der ganzen Westküste der Hauptinsel (Aomori, Akita, Yamagata, Toyama, Tottori, Shimane, sämtlich unter 20 000 Koku, sehr gering auch in den anderen ans japanische Meer stofsenden Bezirken und Teilen von Bezirken), sowie in den südlichen Teilen von Shikoku und Kyushu.

Der Weizen dient wesentlich zur menschlichen Nahrung und wird in ähnlicher Form genossen wie Reis, oft mit diesem gemischt. Über Einfuhr und Ausfuhr von Weizen, welche letztere in den letzten Jahren nicht ganz unbedeutend war, giebt nachstehende Tabelle Aufschlufs.

Einfuhr und Ausfuhr von Weizen in Japan 1868—1889. In Pikul à 60 kg.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1	2	3
1868	—	—
1869	672	—
1870	2 523	—
1871	5 912	—
1872	1 175	—
1873	515	23 636
1874	728	56 208
1875	—	—
1876	60	507
1877	131	92 307
1878	593	461 318
1879	3 954	58 949
1880	6 607	948
1881	6 508	2 784
1882	1 793	39 618
1883	3	400 559
1884	672	145 974
1885	238	195 452
1886	309	136 490
1887	1 017	75 714
1888	10 448	124 931
1889	24 930	152 701.

Bis 1882 ist die ganz unbedeutende Einfuhr und Ausfuhr von Gerste eingeschlossen.

Die Weizenpreise haben in den letzten Jahren durchschnittlich 3,75—4 Yen für den Koku betragen. Damit stimmen die durchschnittlichen Ausfuhrpreise von 1,60—1,70 Yen für den Pikul. Das sind noch nicht 90 Mark für 1000 kg. Doch ist die Qualität eine ziemlich geringe, so dafs japanischer Weizen auf dem Weltmarkt so leicht keine Bedeutung erlangen wird. In den einzelnen Marktorten bewegen sich die Preise zwischen 3 und 5 Yen.

Während die eingeführten Weizenmengen nicht der Rede wert sind, findet andauernd Einfuhr von Mehl statt, welche sogar in den letzten Jahren sich noch vermehrt hat, obgleich daneben seit 1883 auch eine regelmäfsige Ausfuhr von Mehl vorhanden ist, worüber nachstehende Tabelle Aufschlufs giebt.

Einfuhr und Ausfuhr von Mehl in Japan 1876—1889.
In Pikul à 60 kg.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1	2	3
1876	12 458	5 437
1877	10 153	890
1878	10 818	26 268
1879	11 920	4 925
1880	15 259	1 391
1881	15 311	977
1882	13 324	3 241
1883	14 524	20 620
1884	15 124	11 787
1885	31 353	13 546
1886	32 062	10 693
1887	30 291	6 053
1888	36 854	10 795
1889	45 525	14 445

Erst seit 1876 findet regelmäfsige Mehlausfuhr statt.

Weizenmehl bildet übrigens auch einen wichtigen Bestandteil der ganz allgemein genossenen Soja-Sauce (Shoyu).

Wichtiger als der Weizenbau ist die Gerstenkultur. Die gewöhnliche und die nackte Gerste ergänzen sich, indem gewöhnlich eine von beiden Sorten stark oder fast ausschliefslich in einer Gegend vorwiegt. Im Norden und an der ganzen Westküste der Hauptinsel werden überall nur ganz geringe Mengen nackter Gerste gezogen. In der Nähe von Tokyo (Saitama, Ibaraki) wird ihr Anbau etwas häufiger, ebenso die Südostküste entlang, aber erst jenseits der Owari-Bucht, im Miye-ken, überwiegt er den der gewöhnlichen Gerste. Von dort an westlich steht diese dann ganz hinter der nackten Gerste zurück, immer mit Ausnahme der Westküste der Hauptinsel. Die nördlichen Teile der Westküste (Aomori, Akita, Yamagata, Toyama) haben übrigens auch von gewöhnlicher Gerste eine sehr geringe Produktion, so dafs dort der Anbau sämtlicher Mugi-Arten ganz unbedeutend erscheint. Rechnet man beide Gerstearten zusammen, so steht an der Spitze der Gersteproduktion die Gegend von Tokyo, wo die Bezirke Saitama, Ibaraki, Chiba und Kanagawa jeder mehr als 500 000 Koku ernten. Auf die genannten vier Bezirke mit Tokyo, Gumma und Tochigi kommen fast 30 Prozent der Gersteproduktion des ganzen Landes und ein Drittel der

Weizenproduktion. Bedeutendere Gerstedistrikte sind noch Aichi, Hyogo und Osaka, Hiroshima und Ehime.

Für die Aus- und Einfuhr kommt Gerste kaum in Betracht. Sie dient teils als Viehfutter, teils wird sie wie Weizen verzehrt.

Die in den einzelnen Marktorten notierten Preise für Gerste sind aufserordentlich verschieden, da es sich offenbar um sehr verschiedene Qualitäten handelt. Der Durchschnittspreis war 1886: 2,87 Yen, 1887: 2,86 Yen, 1888: 2,15 Yen, 1889: 2,46 Yen für den Koku. Die Preise bewegten sich 1887 zwischen 1,50 Yen (Miyako, Iwate-ken) und 4,45 Yen (Hikone, Shiga-ken). Der bei der Grundsteuerreform ermittelte Durchschnittspreis der Jahre 1870—1874 war 1,978 Yen. Nach der allgemeinen Preiserhöhung durch die Papiergeldentwertung scheint also Gerste einen etwas höheren Preis als früher zu behaupten. Von 1875—1888 ergeben die in den Bezirken erhobenen Durchschnittspreise folgende Landesdurchschnitte:

		In Silber nach Durchschnittskurs der Börse in Tokyo
1875	3,06 Yen	
1876	2,54 -	
1877	2,62 -	2,58 Yen
1878	2,80 -	2,57 -
1879	4,13 -	3,44 -
1880	5,55 -	3,71 -
1881	5,21 -	3,09 -
1882	4,59 -	2,92 -
1883	3,29 -	2,61 -
1884	3,05 -	2,80 -
1885	3,85 -	3,17 -
1886	2,87 -	
1887	2,85 -	
1888	2,15 -	

Wie durch Weizen und Gerste wird die Nahrung der ärmeren, namentlich ländlichen Bevölkerung auch durch Hirse gebildet. Von dieser führt die Agrarstatistik vier Arten auf, Awa (Panicum italicum), Hiye (Panicum Crus-galli), Kibi (Panicum Miliaceum) und Morokoshi (Sorghum). Die geernteten Mengen sollen betragen haben von

	1887	1884	1881	1878
	Koku	Koku	Koku	Koku
Awa	2574850	1575307	1562174	1437465
Hiye	1102596	1083838	917130	877326
Kibi	278608	240492	175460	164085
Morokoshi	163956	106775	88362	81501
zusammen	4120010	3006412	2743126	2560377

Der grofse Sprung in der Erntemenge von 1884 bis 1887 (in den Zwischenjahren sind Erhebungen nicht gemacht worden)

dürfte teils davon kommen, daſs 1884 ein schlechtes, 1887 ein gutes Erntejahr gewesen ist, teils und hauptsächlich aber von der gröſseren Sorgfalt, welche 1887 auf die Ermittelung verwendet ist.

Über die Verbreitung dieser Hirsearten ist zu bemerken, daſs Awa namentlich auf Kyushu gebaut wird (45 Prozent der Ernte von 1887) sowie in der Gegend von Tokyo (Kanagawa, Chiba und Ibaraki mit 17 Prozent), dagegen ganz wenig in den mittleren Bezirken Kyoto, Osaka, Wakayama, Hyogo, Shiga, Fukui, sowie in Toyama, Kochi und Yamaguchi. Hiye wird vorwiegend in den nördlicheren Teilen der Hauptinsel gebaut, namentlich in Iwate (ein Viertel der Ernte von 1887), in Tochigi und Nagano, ganz wenig dagegen im Süden und Westen. Von Kibi kommt fast ein Drittel der Ernte auf den Landstrich Gifu, Aichi, Shizuoka, welcher auch fast ein Viertel des Sorghums erzeugte.

Die gesamte mit Hirse bebaute Fläche wird auf 364 885 Cho angegeben, fast unverändert gegen 1884.

Buchweizen wird im ganzen Lande gebaut, jedoch im Norden mehr als im Süden. Die bebaute Fläche wird auf 158 326 Cho angegeben, die Ernte

1887	auf	1 120 527	Koku
1884	-	673 241	-
1881	-	697 345	-
1878	-	575 054	-

In diesem Zusammenhang ist endlich Mais zu nennen (Tomorokoshi), der 1887 eine Ernte von 315 700 metr. Centnern gegeben haben soll gegen 149 000 metr. Centner im Jahre 1883 (für 1884 fehlen die Angaben). Von der ganzen Menge kommt rund ein Fünftel auf Kumamoto, ein Sechstel auf Ehime, auf ganz Shikoku über ein Viertel, gröſsere Mengen auch auf die Tokyo-Ebene. Welchen Wert die Zahlen haben, mag dahingestellt bleiben.

Wichtiger als die zuletzt genannten Feldfrüchte sind die Leguminosen, namentlich die Sojabohne (Daizu). Als Erntefläche und Erntemenge dieser werden angegeben:

1887	466 315	Cho	3 253 790	Koku
1884	440 647	-	2 323 435	-
1881	427 557	-	2 175 337	-
1878	414 961	-	1 642 183	-

Die groſse Zunahme der Zahlen beruht wesentlich auf besserer Erhebung. Diese muſs gerade bei dieser Frucht besonders schwierig sein, da sie vielfach an Ackerrändern, auf den Rainen der Reisfelder u. s. w. in ganz kleinen Mengen gebaut wird. Auch jetzt dürften unter diesen Umständen die Zahlen hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Daizu werden im ganzen Lande gebaut, jedoch besonders stark in der Tokyo-Ebene und den nördlich daran grenzenden Bezirken. Nach den Angaben für 1887 kamen auf die 12 Bezirke Kanagawa, Saitama, Chiba, Ibaraki, Tochigi, Gumma, Nagano, Niigata, Yamagata, Fukushima, Miyagi und Iwate mehr als 56 Prozent der Produktion des Landes.

Diese aufserordentlich nahrhafte Bohne erscheint in allen möglichen Formen in der japanischen Küche, als Gemüse, in Zucker gekocht, als Tofu (Bohnenkäse), als Hauptbestandteil der gegorenen Miso-Suppe und der Soja-Sauce[1].

Die Preise von Daizu, welche für die Grundsteuerreform für 1870—74 ermittelt sind, ergeben im Durchschnitt 3,015 Yen für den Koku. Die später ermittelten Bezirksdurchschnitte betragen für

		In Silber nach den Durchschnittskursen der Börse in Tokyo
1875	4,46 Yen	
1876	4,36 -	
1877	4,21 -	4,07 Yen
1878	4,73 -	4,85 -
1879	6,84 -	5,28 -
1880	6,92 -	4,71 -
1881	6,96 -	4,12 -
1882	7,11 -	4,53 -
1883	5,89 -	4,27 -
1884	4,23 -	3,88 -
1885	4,48 -	4,19 -
1886	3,98 -	3,98 -

Der Durchschnitt der wichtigeren Marktorte ergiebt für 1886: 3,94 Yen, 1887: 4,07 Yen, 1888: 3,96 Yen, 1889: 4,92 Yen. Die Preisextreme waren 1887: 6,00 Yen (Matsumoto, Nagano-ken) und 3,28 Yen (Miyazaki).

Lange nicht so wichtig sind die anderen Bohnen- und Erbsenarten, welche in Japan gezogen werden. Zahlenmäfsige Angaben liegen mir nur für eine kleine Bohne vor, die Azuki oder Shozu (Phaseolus radiatus), welche namentlich für Kuchen Verwendung findet. Die Zahlen beziehen sich auch nur auf 1884, in welchem Jahre die Ernte auf 289 896 Koku angegeben ist, wobei 4 Bezirke fehlen. Die Preise stehen regelmäfsig 1/2 bis 1 Yen höher als die für Daizu.

Übrigens ist der Verbrauch von Bohnen gröfser als die Produktion, da aus Korea und Nordchina regelmäfsig eine nicht ganz unbedeutende Zufuhr stattfindet, im Durchschnitt der letzten 10 Jahre gegen 200 000 Pikul (120 000 metr. Centner) jährlich. Die Ausfuhr ist ganz unbedeutend und auch die Ausfuhr von Soja (1888: 5039 Pikul, 1883: 1043 Pikul) fällt wenig ins Gewicht. Die Zahlen über die Ein- und Ausfuhr von Hülsenfrüchten in den einzelnen Jahren giebt die folgende Tabelle.

---

[1] Vgl. darüber z. B. Rein II 123 ff.

Einfuhr und Ausfuhr von Bohnen und Erbsen in Japan 1868—1889. In Pikul à 60 kg.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1	2	3
1868	86 312	5
1869	449 858	23
1870	470 571	80
1871	99 037	20
1872	22 567	30
1873	8 170	101
1874	57 655	16
1875	49 697	35
1876	5 734	14
1877	9 276	10 612
1878	258 802[1]	3 313
1879	143 960[1]	828
1880	200 103	3 990
1881	131 602	19
1882	253 657	123
1883	41 822[1]	567
1884	130 684	1 745
1885	54 623	209
1886	49 477	3 467
1887	286 313	384
1888	434 598	848
1889	429 719	21 090

Von den zahlreichen stärkehaltigen Knollen, welche die japanische Landwirtschaft liefert, hat gröſsere volkswirtschaftliche Bedeutung nur die **Batate**, Satsuma-imo, mit welcher 1887 221 229 Cho bestellt gewesen sein sollen mit einem Ertrag von 2 104 300 Tonnen, während die Erhebungen vor 1884 nur die Hälfte dieser Menge und auch 1884 erst 1 360 000 Tonnen ergaben. Während sie im Norden nur wenig mehr gebaut wird, kommt auf Kyushu allein die Hälfte der ganzen Ernte und von der anderen Hälfte drei Zehntel auf Shikoku.

Von unserer **Kartoffel** wird die Ernte 1887 auf gut 107 000 Tonnen angegeben, davon allein im Hokkaido 24 000 Tonnen. In

[1] In den Jahren 1878, 1879 und 1883 ist von der beträchtlichen Einfuhr aus Korea nur der Wert, nicht die Menge bekannt. Obige Zahlen enthalten nur die Einfuhr aus anderen Ländern. Aus Korea kamen 1879 mindestens 40 000, 1883 mindestens 120 000 Pikul.

Altjapan wird sie hauptsächlich in den bergigen Bezirken nördlich und nordwestlich von Tokyo gebaut.

Die Gemüse- und Obstzucht arbeitet wesentlich nur für den eigenen Bedarf und den ganz lokalen Markt, allenfalls mit Ausnahme der Orangenkultur in einzelnen Teilen des Landes. Die Ausfuhr von allen zuletzt genannten Produkten (Orangen, Kastanien, Ingwer, Kartoffeln etc.) ist ganz unbedeutend.

Vom verkehrswirtschaftlichen Standpunkt aus sind von allen bisher besprochenen Produkten nur der Reis und allenfalls Gerste, Weizen und Bohnen von Bedeutung. Daneben tritt nun die Kultur der Handelsgewächse und die Seidenzucht.

Unter den verschiedenen zur Ölherstellung benutzten Produkten (Sesam, Erdnüsse, Baumwollsamen etc.) hat gröfsere Bedeutung eigentlich nur Raps, mit dem nach der Erntestatistik von 1887 eine Fläche von 167 295 Cho bestellt war, welche 1 157 555 Koku Rapssaat lieferte. Die Kultur ist über das ganze Land verbreitet, doch ragt die mittlere Gegend von der Osakabucht zur Owaribucht durch gröfsere Erntemengen hervor. Die Bezirke Osaka, Miye, Aichi und Shiga hätten nach der Statistik fast vier Zehntel der ganzen Menge erzeugt. Die 1887 gewonnene Menge Rüböl wird auf 257 000 Koku angegeben[1]. Der Durchschnittspreis war etwa 20 Yen (in den offenen Plätzen und Häfen übrigens nur 16—18 Yen) für den Koku, etwa 36 Pfennig für den Liter, während Petroleum höchstens 20 kostet.

In einzelnen Jahren hat einige Ausfuhr von Raps stattgefunden. Doch ist sie nie von Bedeutung gewesen. Die Jahre 1884 mit 65 706 Pikul und 1889 mit 68 906 Pikul stehen vereinzelt da.

Wichtiger für den Handel ist ein anderer, gleichfalls der Beleuchtung dienender Stoff, das sogenannte Pflanzenwachs (Sumachtalg), welches hauptsächlich zur Kerzenfabrikation dient. Die Produktion wird 1887 auf 10 997 600 kg angegeben. Gerade die Hälfte davon kommt auf den Fukuoka-ken, auf ganz Kyushu vier Fünftel. Dieses Wachs bildet einen nicht unwichtigen Ausfuhrartikel. In den letzten 10 Jahren sind regelmäfsig zwischen 20 000 und 30 000 Pikul (also ein Achtel bis ein Sechstel der Produktion) ausgeführt worden, im Werte von 300 000 bis 400 000 Yen. Der Preis des Pikul schwankte zwischen 11 und 15 Yen.

Gleichfalls von einer Sumachart stammt der Lack, auf welchem die wichtige Lackindustrie beruht. Die vorliegenden Zahlen für verschiedene Jahre sind kaum in Einklang miteinander zu bringen. Die Produktion soll betragen haben

---

[1] Etwa 4 630 000 Liter. — Baumwollsamenöl nur 16 781 Koku (300 000 Liter).

1882	157 245 kg
1883	203 115 -
1887	321 270 -

Der Lack wird ganz überwiegend im Norden der Hauptinsel gewonnen.

Unter den verschiedenen offizinellen Pflanzen, welche der japanische Landmann zieht, hat einige Bedeutung der Ginseng. Die mühsame Kultur scheint aber abzunehmen. Wenigstens geht die Ausfuhr, welche bis 1879 auf 300 000 kg (Wert fast 190 000 Yen) gestiegen war, seitdem stetig zurück und betrug 1888 nur mehr 48 000 kg im Werte von 104 700 Yen, 1889 dagegen 57 400 kg im Werte von 149 000 Yen. In den letzten Jahren nahm auch der Anbau von Pfeffermünze zu infolge der Ausfuhr von Pfeffermünzöl und Menthol-Krystallen. Ersteres wird in den Ausfuhrlisten zuerst 1880 mit nur 2200 kg erwähnt und stieg bis 1887 auf beinahe 52 000 kg im Werte von 76 500 Yen. Die Ausfuhr von Krystallen in diesem Jahre war 13 500 kg im Werte von 25 600 Yen. 1888 war die Ausfuhr erheblich niedriger, 19 000 kg Öl und 8 400 kg Krystalle, 1889 aber 22 000 kg Öl und 10 900 kg Krystalle.

Unter den Farbpflanzen ragt an Bedeutung weit der Ai hervor (Polygonum tinctorium), aus welchem Indigo gewonnen wird. Die Ernte von Aiblättern wird 1887 auf 58 300 000 kg angegeben, von einer Fläche von 50 257 Cho. Der Wert von einem Kwamme Blätter wird auf durchschnittlich 30 Sen angegeben, der Durchschnittspreis des fertigen Produkts (Ai-tama) ist 75—80 Sen per Kwamme (65 Pfennig per kg). Der Anbau ist im ganzen Lande verbreitet, doch steht der Bezirk Tokushima mit einem Drittel der ganzen Produktion weit voran. Aufserdem hat Aichi einige Bedeutung. Übrigens sei erwähnt, dafs Indigo in nicht unerheblichen und steigenden Mengen eingeführt wird; 1889 waren es rund 240 000 kg im Werte von 250 470 Yen (der Wert der eingeführten Farbwaren überhaupt war 1 095 404 Yen).

Sehr gleichmäfsig ist der Tabaksbau verbreitet. Die Ernte an Blättern wird 1887 auf 22 760 000 kg, 1884 auf 22 300 000 kg angegeben. Das wäre ein Verbrauch von nur 600 gr auf den Kopf der Bevölkerung, ziemlich gering, wenn man bedenkt, dafs nicht nur Männer, sondern auch Frauen allgemein rauchen, jedoch bei der japanischen Sitte, ein ganz minimales Pfeifchen zu benutzen, vielleicht nicht zu weit von der Wirklichkeit entfernt. Die durchschnittlichen Marktpreise der letzten Jahre werden auf 8 bis 8,80 Yen für den Pikul Tabak in Blättern angegeben (ca. 43 Pfennig per kg). Der Preis für zum Verbrauch fertigen geschnittenen Tabak wird auf etwa 18 Yen per Pikul angegeben (96 Pfennig per kg). Jedoch haben diese Durchschnittszahlen bei den beträchtlichen Qualitätsunterschieden und der grofsen

Verschiedenheit zusammengerechneter Ortspreise[1] wohl keinen grofsen Wert.

Mit der Ausfuhr von Tabak sind immer von neuem Versuche gemacht worden, ohne doch bisher dauernden Erfolg zu erzielen. Im Jahre 1872 war die Ausfuhr auf 2 100 000 kg gestiegen, sank dann aber wieder bis auf 550 000 kg (1876). 1881 betrug sie 1 400 000 kg, 1882 aber wieder weniger als 500 000 kg. Bis 1885 stieg sie dann wieder auf 2 760 000 kg, um dann bis 1888 auf 450 000 kg zu sinken. Im Jahre 1889 betrug sie wieder 1 175 000 kg. Der Wert der Ausfuhr war 1885 389 000 Yen, 1888 81 800 Yen, 1889 189 000 Yen. Der Durchschnittswert des ausgeführten Tabaks bewegt sich um 10 Yen für den Pikul. Der Wert der eingeführten Tabaksfabrikate stieg von 68 963 Yen im Jahre 1885 auf 210 085 Yen im Jahre 1889.

Zuckerrohr wird mit Erfolg nur in den südlicheren Landesteilen gebaut. 1887 war die damit bestellte Fläche 16 678 Cho, die Ernte an Rohr 433 Millionen kg, woraus 36 440 000 kg Zucker gewonnen wurden. Davon kommen auf Shikoku 48 Prozent (Ehime allein 36 Prozent), auf Kyushu 34 Prozent (Kagoshima allein 11 Prozent). Aufserdem sind die Bezirke Osaka und Shizuoka von einiger Bedeutung. Zu beachten ist, dafs wie in der ganzen Agrarstatistik auch hier der Bezirk Okinawa fehlt, der erhebliche Mengen Zucker hervorbringt[2]. Die Angaben über die Produktion der beiden Vorjahre liefern höhere Zahlen, nämlich 50 940 000 kg im Jahre 1886 und 43 040 000 kg im Jahre 1885[3]. Ob diese Abweichungen auf die Verschiedenheit der Ernten oder der Erhebungen zurückzuführen sind, wage ich nicht zu entscheiden. In den beiden Vorjahren sind namentlich die Angaben über die Produktion in Ehime und Kagoshima erheblich höher. Neben der Zuckergewinnung aus Rohr steht ein ganz bescheidener Anfang von Rübenzuckerproduktion, welche durch staatliche Bemühungen im Hokkaido eingeführt wird. Nach der amtlichen Statistik wurde Rübenzucker erzeugt

1885	306 430	kg
1886	120 060	-
1887	191 530	-

[1] 1888 für Tabak in Blättern 3,43 bis 18,08 Yen, für geschnittenen Tabak 7,30 bis 34,20 Yen.

[2] Der Direktor der Mitsui Bussan Kwaisha (Handelsgesellschaft Mitsui), Masuda, hielt 1888 in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Tokyo einen Vortrag über die „Zuckerindustrie auf den südlichen Inseln", der in der Handelszeitung Bukka Shimpo und, aus dieser übersetzt, im Japan Daily Herald erschien. Danach wäre die Produktion in Okinawa auf 182 000 Pikul zu schätzen (10 920 000 kg) und grofser Ausdehnung fähig, leide aber unter mangelndem Unternehmungsgeist und hohen Frachtraten.

[3] Die Ernte von 1888 soll rund 40 Millionen kg betragen haben.

Im letztgenannten Jahre wären danach mit Rüben bestellt gewesen 333 Cho mit einer Rübenernte von 4 045 000 kg Rüben, letztere also etwas mehr als das Zwanzigfache der gewonnenen Zuckermenge.

Der in Japan erzeugte Zucker ist völlig ungenügend, den einheimischen Bedarf zu decken. Die Zufuhren, namentlich aus Südchina (Formosa), sind immer mehr gestiegen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Einfuhr von braunem und weifsem Zucker nach Japan 1868—1889. In Pikul à 60 kg.

Jahr	brauner Zucker	weifser Zucker	zusammen
1868	170 612	54 989	225 601
1869	235 361	69 206	304 567
1870	527 271	88 924	616 195
1871	521 938	107 071	629 009
1872	333 014	82 592	415 606
1873	372 968	82 407	455 355
1874	470 199	91 430	561 629
1875	623 266	114 701	737 967
1876	582 675	83 689	666 364
1877	455 534	84 990	540 524
1878	415 862	75 785	491 647
1879	491 739	107 981	598 720
1880	559 078	120 865	679 943
1881	487 283	172 051	659 334
1882	601 290	189 157	790 447
1883	603 795	230 856	834 641
1884	824 929	351 415	1 176 344
1885	611 571	414 394	1 025 965
1886	506 171	566 033	1 072 204
1887	753 599	566 081	1 319 680
1888	731 574	722 682	1 454 256
1889	616 580	590 641	1 207 221

Aufser dem hier angeführten braunen und weifsen (raffinierten) Zucker werden jährlich einige Tausend Pikul Kandis- und Hutzucker eingeführt, die nicht weiter ins Gewicht fallen. Die einheimische Produktion, Ryukyu eingeschlossen, darf man wohl durchschnittlich auf jährlich mindestens 50 Millionen kg anschlagen, was von der Einfuhr 1883 zuerst erreicht wurde und seither erheblich überschritten ist (1888: 87¼ Millionen kg). Der Verbrauch würde danach gegenwärtig mehr als 3 kg auf den Kopf der Bevölkerung betragen, immer noch weniger als in den meisten Ländern Europas.

Die Preise im Durchschnitt aller Marktorte betrugen für den Pikul

		1886	1887	1888
weifsen japanischen Zucker		9,38 Yen	8,77 Yen	8,61 Yen
- importierten	-	8,32 -	7,75 -	7,85 -
braunen japanischen	-	5,87 -	6,18 -	5,95 -
- importierten	-	5,28 -	5,02 -	5,17 -

Dagegen war der durchschnittliche Preis in Yokohama für letztere Sorte (braunen Formosa) 3,84 Yen, 4,22 Yen, 3,75 Yen.

Der Durchschnittspreis war 1887 für weifsen einheimischen Zucker ungefähr 47 Pfennig per Kilogramm, für braunen importierten 27 Pfennig, in Yokohama nur 22,5 Pfennig.

Eines der wichtigsten Handelsgewächse für Japan ist der Thee. Leider ist gerade für diese wichtige Pflanze die Statistik wenig brauchbar. Über die mit Thee bestandenen Flächen sind mir Angaben aus den letzten Jahren nicht bekannt geworden. Im Jahre 1884 sollen es 30163 Cho gewesen sein, was mit älteren Angaben nicht recht stimmt. Die Zahlen über die geerntete Menge sind offenkundig viel zu niedrig, wie der Vergleich zwischen der angeblichen Erntemenge und der Ausfuhr zeigt. Diese Zahlen sind direkt vergleichbar, da die Ausfuhr fast ganz aus dem Produkt des gleichen Jahres besteht.

Nach der Statistik sind

	geerntet	ausgeführt
1885	20542000 kg	18560000 kg
1886	25809000 -	21418000 -
1887	26667000 -	21367000 -

Danach wären für die mehr als sieben Millionen Haushaltungen Japans jährlich zum Verbrauch nur 2—5 Millionen Kilogramm übrig geblieben, was bei der bekannten Sitte des ununterbrochenen Theetrinkens höchst unglaubwürdig ist. Angesichts der unanfechtbaren Zahlen der Ausfuhr darf man wohl behaupten, dafs die Produktion mehr als 30 Millionen Kilogramm betragen mufs[1].

Etwas Thee wird überall im Lande angebaut, in den nördlichen und nordwestlichen bergigen Bezirken jedoch nur in unbedeutenden Mengen und geringer Qualität. Nach der Produktionsstatistik kamen 1887 auf den Bezirk Shizuoka 13 Prozent der ganzen Produktion, 9 Prozent auf Miye, über 6 Prozent auf Kyoto, fast 6 Prozent auf Osaka (Nara eingerechnet), auf diese vier Bezirke allein also ein Drittel. Über die Ausfuhr von Thee seit 1868 und deren Wert giebt folgende Tabelle Aufschlufs.

[1] Die amtlichen Zahlen für 1881—1884 ergeben eine mit der von 1885 ungefähr gleiche Produktion. Vor 1881 sinken sie sogar unter die Ausfuhrzahlen! Für 1888 ist das Verhältnis etwas besser: Produktion 27198000 kg, Ausfuhr 19901000 kg.

Ausfuhr von Thee aller Arten aus Japan nach Menge und Wert 1868—1889.

Jahr	Menge in Pikul zu 60 kg	Wert in Silber-yen
1868	101 156	3 581 769
1869	85 955	2 202 420
1870	123 144	4 511 616
1871	140 669	4 671 761
1872	147 343	4 226 108
1873	133 401	4 659 392
1874	191 291	7 253 384
1875	212 786	6 862 254
1876	202 265	5 453 981
1877	207 182	4 375 275
1878	217 578	4 283 695
1879	286 021	7 425 508
1880	303 277	7 497 881
1881	288 629	7 021 592
1882	283 001	7 029 718
1883	278 602	6 106 667
1884	268 535	5 819 695
1885	309 341	6 854 120
1886	356 967	7 723 320
1887	356 115	7 603 341
1888	331 688	6 124 817
1889	323 365	6 156 729

Der Thee ist vom geldwirtschaftlichen Standpunkte, wie man sieht, ein aufserordentlich wichtiger Faktor in der japanischen Landwirtschaft, der den produzierenden Gegenden Jahr für Jahr eine regelmäfsige Geldeinnahme zuführt. Beachtenswert ist aber, wie der Durchschnittspreis des ausgeführten Thees allmählich herabgegangen ist. Im Jahre 1874, einem Jahre besonders guter Preise, war der Wert im Durchschnitt aller Arten noch über 38 Yen für den Pikul, 1888 nur mehr 18½ Yen. Der Wert des gewöhnlichen grünen Thees war bei der Ausfuhr von 1882 noch 29,08 Yen, 1888 nur mehr 22,31 Yen. Es hängt das wohl damit zusammen, dafs japanischer Thee nur einen eng begrenzten Markt hat, auf welchem die stark vermehrte Ausfuhr die Preise drückt. Auch scheint neuerdings die Nachfrage sich mehr und mehr auf gewöhnliche Sorten zu beschränken. Wie sehr aber die Preise überhaupt gesunken sind, zeigen die Statistischen Tafeln des Landwirtschafts- und Handelsministeriums (Bd. III, Handel, S. 147 ff.), wonach die jährlichen Durchschnittspreise in Yokohama waren:

			1880 Yen	1887 Yen
für Yamashiro (Kyoto)	Thee	erster Qualität	41,18	27,92
-	-	mittlerer -	28,85	21,50
-	-	gewöhnlicher -	21,45	16,58
- Suruga (Shizuoka)	-	gewöhnlicher -	18,77	15,71
- Ise (Miye)	-	gewöhnlicher -	20,73	13,58

Für die Landwirtschaft in den Theebezirken ist dieser starke Rückgang der Preise eine recht ernste Sache. Auch die Preise des im Inland verbrauchten Thees scheinen im Rückgang zu sein. Der Durchschnittspreis aller Marktorte ergiebt als Durchschnittspreis für Thee mittlerer Qualität 1886: 28,80 Yen, 1887: 26,09 Yen, 1888: 24,48 Yen, 1889: 24,66 Yen. Doch ist auf diese Zahlen nicht sehr viel Gewicht zu legen, da es sich um sehr ungleiche Qualitäten handeln kann.

Zu betrachten sind schliefslich die Flecht- und Faserstoffe. Vor allem findet Stroh eine sehr ausgedehnte Verwendung zu Seilen, Säcken, Sandalen u. s. w., wie sie in Europa mir nicht bekannt geworden ist[1]. Hier ist auch der Bambus zu erwähnen, den die Bauern allgemein ziehen und der vielfach zum Handelsartikel wird, namentlich nach den Provinzen, in welchen er nicht gedeiht[2]. Die Binsen, aus welchen die in jedem Hause den Fufsboden bedeckenden Matten geflochten sind, werden in Weihern oder auch in nassem Feld gezogen. Die Agrarstatistik von 1884 giebt aus 20 Bezirken einen Binsenertrag von 15,5 Millionen Kilogramm an, wovon der gröfste Teil auf die Bezirke Oita (Provinz Bungo) und Hiroshima (Provinz Bingo) kommt.

Wichtig für die Landwirtschaft vieler Gegenden sind auch die Pflanzen, welche den Bast zur Herstellung des zähen japanischen Papieres liefern, um so mehr als diese Pflanzen vielfach auf sehr dürftigem Boden, an Rainen u. s. w. Unterkunft finden. Es sind namentlich drei solcher Pflanzen, Kozo (Papiermaulbeere), Mitsumata (Edgeworthia papyrifera) und Gampi (Wickstroemia canescens). Für das Jahr 1883 (spätere Zahlen sind mir nicht bekannt) wird die Ernte von Kozo-Bast auf reichlich 17 Millionen Kilogramm, die von Mitsumata auf gut 3,5 Millionen Kilogramm angegeben. Doch beziehen sich die Zahlen nur auf 31 von 43 Bezirken. Kozo wird hauptsächlich im Süden produziert, namentlich in Kochi, Ehime, Yamaguchi, Hiroshima. Mitsumata-Bast kommt fast ausschliefslich aus Shizuoka und Yamanashi. — Keine sehr grofse Bedeutung haben eine Reihe

---

[1] So wird Getreide, Salz, Kalk etc. stets in Strohsäcken befördert.
[2] So werden aus dem Gumma-ken grofse Mengen Bambusstangen nach dem hochgelegenen Nagano-ken gebracht.

anderer bastartiger Faserstoffe, die für verschiedene Zwecke dienen, wie Palmenfaser (Shuro, von Chamaerops excelsa), Kuzubast etc. Wichtiger ist der Hanf, der nicht nur zu Seilen u. dergl., sondern namentlich auch zur Herstellung von Geweben dient. Die Agrarstatistik giebt für 1887 eine bestellte Fläche von 14 840 Cho und eine Produktion von 8 994 000 kg an, wobei allerdings vier Bezirke mit unbedeutender Produktion fehlen. In geringen Mengen wird Hanf überall gebaut. Die Hauptbezirke sind im Norden Tochigi und Fukushima, im Nordwesten Ishikawa und Fukui, im Westen Hiroshima und Shimane, im Süden Kumamoto und Miyazaki. Im Jahre 1887 kamen auf die vier nördlichen Gebiete gut 30 Prozent, auf die vier südwestlichen gut 40 Prozent der ganzen Produktion. Der Preis für den Pikul hat sich 1885 bis 1889 im Durchschnitt aller Marktorte zwischen 18,79 und 20,99 Yen bewegt. In Utsunomiya (Tochigi) war 1887 der Preis 17,60 Yen, in Hiroshima 14 Yen. Neben dem gewöhnlichen Hanf führt die Agrarstatistik von 1887 eine zweite Sorte auf (Oma) mit einem Ertrage von 3 580 000 kg (auf 6414 Cho). Diese Sorte wird ganz überwiegend im Norden gebaut, namentlich im Miyagi-ken (28% der Produktion), Iwate, Niigata und Ishikawa (je 10 Prozent). Weder Hanf noch Hanfgewebe haben für die Ausfuhr Bedeutung.

Während im Altertum und Mittelalter Hanf der wichtigste Faserstoff Japans war, ist er in der Zeit der Tokugawa mehr und mehr durch die Baumwolle zurückgedrängt worden. Für manche Teile Japans hat die Kultur dieser wichtigen Pflanze eine hervorragende Bedeutung. Erntefläche und Menge wird für 1887 auf 98 469 Cho und 85 880 000 kg ungereinigte Baumwolle angegeben. Die Zahl ist erheblich höher als für frühere Jahre, aber wohl immer noch etwas zu niedrig. (1884 soll die Ernte 60 600 000 kg betragen haben.) Die hauptsächlichsten Baumwollbezirke liegen in einem von Ost nach West sich hinziehenden Streifen, der mit der Tokyo-Ebene beginnend den Tokaido entlang über Osaka nach der Inlandsee verläuft und die Bezirke Ibaraki, Tochigi, Chiba, Saitama, Yamanashi, Shizuoka, Aichi, Miye, Gifu, Wakayama, Osaka (mit Nara), Hyogo, Tottori, Okayama, Shimane, Hiroshima, Ehime, Yamaguchi umfafst. In allen anderen Bezirken ist die Produktion unbedeutend. An der Spitze stehen Osaka (mit Nara) mit 16 840 000 kg und Aichi mit 11 690 000 kg.

Diese Zahlen beziehen sich auf ungereinigte Baumwolle mit dem Samen. Nimmt man an, dafs nach der Reinigung ein Drittel des Gewichts reine Baumwolle übrig bleibt und dafs die Ernteziffern wohl zu niedrig sind, so kommen wir auf eine Baumwollenproduktion von mindestens 30 Millionen Kilogramm. Den einheimischen Bedarf[1] deckt dies jedoch nicht. Im Durch-

[1] Nicht zu übersehen ist der grofse Bedarf für Wattierung von Kleidern und namentlich allen Matratzen etc.

schnitt der Jahre 1886/89 sind eingeführt[1] 6790000 kg gereinigte Baumwolle und 9083000 kg ungereinigte gleich 3028000 kg gereinigte, so dafs der Verbrauch an Rohbaumwolle gegen 40 Millionen kg sein würde, etwa 1 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Dazu kommt noch eine Einfuhr von 22227000 kg Baumwollgarn im Durchschnitt derselben vier Jahre und eine allerdings viel geringere Einfuhr von Baumwollstoffen, der nur eine ganz unbedeutende Ausfuhr gegenübersteht, so dafs man den wirklichen Verbrauch des Landes auf etwa $1^3/_4$ kg per Kopf schätzen darf.

Die Entwickelung der Einfuhr von gereinigter Baumwolle und Baumwollgarn zeigt die folgende Tabelle. Ungereinigte Baumwolle ist erst seit 1885 aus den Zolltabellen zu ersehen und in der Tabelle daher nicht berücksichtigt. Ihre Einfuhr betrug 52389 Pikul im Jahre 1885, 19920 Pikul 1886, 50821 Pikul 1887, 121832 Pikul im Jahre 1888 und war 1889 auf 412953 Pikul gestiegen.

Einfuhr von Rohbaumwolle und Baumwollgarn nach Japan 1868—1889 in Pikul à 60 kg.

Jahr	Baumwolle	Baumwollgarn
1868	26 276	36 587
1869	39 329	59 180
1870	23 441	88 626
1871	8 334	79 682
1872	4 968	130 337
1873	21 669	95 282
1874	84 826	104 886
1875	28 200	134 933
1876	32 308	147 000
1877	27 523	150 355
1878	21 021	273 943
1879	8 080	235 713
1880	14 612	285 971
1881	16 585	277 264
1882	33 098	252 971
1883	21 063	246 406
1884	45 425	211 868
1885	43 995	213 974
1886	46 438	246 304
1887	55 706	332 965
1888	118 933	474 396
1889	231 681	428 109

[1] Vgl. auch den Abschnitt über den Aufsenhandel S. 416.

Die Preise im Durchschnitt aller Marktorte waren 1886 bis 1888 per Pikul

für japanische Baumwolle	18,52—19,48	Yen
- importierte -	16,64—17,87	-
- japanisches Garn	29,75—32,87	-
- importiertes -	28,95—31,52	-

Den zuletzt besprochenen Produkten schließt sich passend die Seide an, eines der wichtigsten Erzeugnisse der japanischen Landwirtschaft, besonders vom geldwirtschaftlichen Standpunkte aus. Maulbeerkultur und Seidenzucht haben sich seit Öffnung der Häfen gewaltig vermehrt, so daſs eine groſse Steigerung der Ausfuhr möglich gewesen ist, ohne daſs man bis an die Grenzen der Ausfuhrmöglichkeit gekommen wäre (wie z. B. bei Thee). Die Einfuhr fremder Stoffe, in neuerer Zeit namentlich der Flanelle[1], hat gleichfalls dazu beigetragen, gröſsere Mengen für die Ausfuhr frei zu lassen. Für den japanischen Kleinbauern ist die Seidenzucht die gewinnbringendste Art, wie er seine Zeit verwenden kann, da die Haspelung sich zu beliebiger Zeit vornehmen läſst, und auch bei der Zucht der Würmer selbst hat man neuerdings groſse Fortschritte gemacht in der Verzögerung des Auskriechens, so daſs die Zucht auf verschiedene Zeiten sich verteilt[2]. Auch in der Qualität der gehaspelten Seide haben bedeutende Fortschritte stattgefunden. So bietet die Seidenzucht ein erfreuliches Bild, das schon unverkennbar durch das äuſsere blühende Aussehen der Seidengegenden bestätigt wird.

Die amtliche Statistik über die Seidenproduktion ist leider ganz ungenügend. Die Zahlen sind viel zu niedrig, wie der Vergleich mit der Ausfuhr zeigt. Es wird nämlich angegeben, daſs von Seide aller Art, einschlieſslich Florettseide, Abfälle etc., war:

in der Saison	die Produktion	die Ausfuhr
1885/86	47 059 Pikul	51 045 Pikul
1886/87	60 109 -	56 386 -
1887/88	67 910 -	71 472 - [3].

Allerdings stecken in der Ausfuhr einige Tausend Pikul durchbohrter Cocons, die in den Produktionszahlen nicht enthalten sind. Aber immer würde das Ergebnis bleiben, daſs

[1] Bis 1883 wurden jährlich einige 100 000 Yards Flanell eingeführt, 1889 waren es 3 434 000 Yards, meist deutsches Fabrikat. Auch die groſse Einfuhr von Wollenmusselin (1889 fast 14 Millionen Yards) hat dem inländischen Seidenverbrauch Abbruch gethan.

[2] Haruko, Natsuko, Akiko: Frühlings-, Sommer-, Herbstkinder. 1886 waren nach der Agrarstatistik 71 Prozent der Cocons Haruko, 24 Prozent Natsuko.

[3] Nach den vorläufigen im Kwampo (Staatsanzeiger) veröffentlichten Zahlen über die Produktion von 1888 würde sich für die Saison 1888/89 ein Überschuſs der Ausfuhr von mindestens 10 000 Pikul ergeben.

ebensoviel ausgeführt wäre als produziert, während der Konsum im Lande notorisch bedeutend ist und allein für Rohseide von Seiden-Kaufleuten auf rund eine Million Kilogramm (16 666 Pikul) geschätzt wird [1].

Die mangelhafte Schätzung der Produktion bezieht sich in der Hauptsache auf Abfallseide (Noshi und Kuzu). Für Rohseide (Grège) stimmen seit 1884 die Zahlen besser zusammen. Es betrug nämlich

	die Produktion	die Ausfuhr
1884/85	36 535 Pikul	23 790 Pikul
1885/86	35 063 -	25 339 -
1886/87	45 675 -	26 386 -
1887/88	51 248 -	39 692 -
1888/89	46 530 -	41 665 -

Legen wir allein die Ziffern für die Rohseidenproduktion des Jahres 1887 mit 3 075 000 kg zu Grunde, so finden wir, dafs damit Japan der Produktion Italiens nahe kommt und bedeutend nur mehr von dem grofsen chinesischen Reiche übertroffen wird.

In Japan findet die Hauptproduktion in den nordwestlich von Tokyo gelegenen Bezirken statt, unter welchen Gumma (Prov. Joshu) 1887 mit fast 668 000 kg allein gut ein Fünftel hervorbrachte. Das benachbarte Nagano (Prov. Shinshu) folgt mit 489 000 kg. An diese Bezirke schliefsen sich nach Süden Yamanashi (Koshu) mit 150 000 kg, Saitama mit 137 000 kg und Kanagawa mit 133 000 kg, nach Westen die Bezirke Gifu (Prov. Mino) mit 143 000 kg und Shiga (Omi) mit 150 000 kg. Ein Gebiet für sich bildet im Norden der Fukushima-ken (Oshu) mit fast 390 000 kg, dem sich Yamagata (Uzen) mit 122 000 kg und Miyagi mit 87 000 kg anschliefsen. In allen nicht genannten Bezirken ist die Seidenzucht ganz unbedeutend, namentlich im Westen und Süden, der für den Handel überhaupt nicht in Betracht kommt. Die Seidengegenden sind fast ausnahmslos solche, welche durch ihre Lage im Binnenlande und ungünstige Verkehrsverhältnisse gewissermafsen dazu gedrängt sind, ein Produkt hervorzubringen, welches

---

[1] Ein ähnliches Ergebnis ergiebt eine freilich nur sehr schätzungsweise Berechnung aus den Zahlen von 1887 über die Produktion von Seidenstoffen. Nehmen wir an, dafs der Verbrauch von Abfallseide aller Art zur Weberei sich mit dem für halbseidene Stoffe nötigen Bedarfe decke, dafs dagegen die für die reinseidenen Stoffe benötigte Seide gleich der von der Weberei verbrauchten Rohseide sei, und nehmen wir ferner an, dafs das Stück oder die Rolle durchschnittlich 300 g erfordere, so würden die 1887 hergestellten 3 193 000 Stück und 357 000 Rollen (vgl. S. 388) gleich 1 065 000 kg Rohseide sein. Besonderen Wert wollen wir übrigens für diese Berechnung nicht in Anspruch nehmen.

bei geringem Umfang grofsen Wert hat und daher die hohen Kosten des Landtransportes ertragen kann.

Die Entwickelung der Ausfuhr von Rohseide von der Eröffnung der Häfen an zeigt die folgende Tabelle, in welcher nach den Handelskammercirkularen die Saisonausfuhr mit aufgeführt ist, da die Kalenderjahre der Handelsstatistik leicht ein falsches Bild geben.

(Siehe Tabelle S. 345.)

Über den Wert der Ausfuhr aller Arten von Seidenerzeugnissen in den Jahren von 1879 bis 1889 giebt folgende Tabelle Aufschlufs.

Wert der Ausfuhr von Seide und Seidenprodukten aus Japan 1879—1889 in Silberyen.

Jahr	Wert im ganzen	Davon entfällt auf			
		Rohseide	Abfall-, Florettseide und Cocons jeder Art	Seidenfabrikate	Seidenwurmeier
1	2	3	4	5	6
1879	12 213 139	9 734 534	1 878 653	17 329	582 623
1880	11 121 111	8 606 867	1 487 828	35 395	991 021
1881	13 520 064	10 647 310	2 533 759	27 854	311 141
1882	19 357 049	16 232 150	2 975 287	27 126	122 486
1883	18 678 615	16 183 550	2 323 733	116 045	55 287
1884	13 451 607	11 007 172	2 233 750	169 977	40 708
1885	14 740 393	13 033 872	1 386 194	266 996	33 331
1886	21 070 638	17 321 362	2 975 095	770 230	3 951
1887	23 387 898	19 280 003	2 637 898	1 466 996	2 955
1888	30 464 238	25 916 861	2 866 290	1 680 437	650
1889	32 158 560	26 616 542	2 624 883	2 908 507	8 628

Anmerkung. In Spalte 5 sind die Zahlen bis 1882 etwas zu niedrig.

So sehr die Seidenzucht zur Förderung der japanischen Volkswirtschaft beigetragen hat, darf man doch nicht verkennen, dafs es nicht unbedenklich ist, wenn die Erzeugung einer Ware, welche auf den Export angewiesen und für die meisten Länder ein Luxusartikel ist, derart hervorragt. Sie ist deshalb heftigen Preisschwankungen ausgesetzt, so dafs noch mehr als die Ernten die Gelderträge von Jahr zu Jahr schwanken. Es kommt dadurch

Ausfuhr von Rohseide aus Japan 1860—1890.

Saison	Rohseide in Ballen (bis gegen 1880 zu 80 catty)	Kalender-jahr	Rohseide in Pikul à 60 kg	Rohseide Wert Yen
1860/61	11 318			
1861/62	11 915			
1862/63	25 891			
1863/64	15 931			
1864/65	16 523			
1865/66	11 619			
1866/67	13 564			
1867/68	12 306			
1868/69	14 984	1868	11 240	6 253 473
1869/70	14 436	1869	7 260	5 720 182
1870/71	8 467	1870	6 834	4 278 752
1871/72	14 635	1871	13 234	8 004 144
1872/73	14 428	1872	8 955	5 205 237
1873/74	14 520	1873	12 021	7 208 421
1874/75	11 941	1874	9 792	5 302 039
1875/76	13 591	1875	11 834	5 424 916
1876/77	21 217	1876	18 642	13 197 921
1877/78	22 024	1877	17 230	9 626 956
1878/79	19 257	1878	14 512	7 889 446
1879/80	17 877	1879	16 372	9 734 534
1880/81	22 339	1880	14 616	8 606 867
1881/82	21 776	1881	18 012	10 647 310
	Pikul à 60 kg			
1882/83	26 412	1882	28 840	16 232 148
1883/84	27 013	1883	31 220	16 183 547
1884/85	23 790	1884	20 984	11 007 172
1885/86	25 339	1885	24 572	13 033 872
1886/87	26 386	1886	26 353	17 321 362
1887/88	39 692	1887	31 036	19 280 003
1888/89	41 665	1888	46 777	25 916 861
1889/90	35 967	1889	41 267	26 616 542

ein Element des Spiels in die Produktion ebensowohl wie in die Handelsspekulation, welches durchaus nicht vorteilhaft für den wirtschaftlichen Charakter der Bevölkerung ist.

Die jährlichen Durchschnittspreise für drei Hauptsorten Seide betrugen Silberyen per Pikul in Yokohama [1].

	Filaturseide	Kakeda	Maebashi Sage (handgehaspelt)
1878	675	618	530
1879	710	675	562
1880	717	652	563
1881	706	622	583
1882	700	597	543
1883	645	560	504
1884	598	574	454
1885	598	551	463
1886	699	653	604
1887	704	666	617

Die Durchschnittspreise ganzer Jahre geben aber keine rechte Vorstellung von den wirklich vorkommenden Preisveränderungen. Aus derselben Quelle ergeben schon die Monatsdurchschnitte ganz andere Schwankungen. Für Maebashi Sage (engl. Hanks) stand z. B. der Preis im Sommer und Herbst 1884 auf etwa 405 und stieg dann bis Ende der Saison auf 465. Die neue Saison 1885 setzte mit 523 (Durchschnitt für den August) wieder ein, fast 120 Dollar höher als im Jahre vorher. Im Oktober sank der Preis auf 460, stieg dann aber rapide bis auf 573 im letzten Drittel der Saison. Der August 1886 setzte dann mit 635 ein, wieder über 100 Dollar höher als im Vorjahre; bis Januar 1887 folgte Steigung auf 668, dann wieder starker Rückgang auf 570 im Februar, was aber allmählich wieder gut gemacht wurde. August 1887 erreicht sogar den Durchschnitt 680, dann aber folgt plötzlicher Preisabfall bis 515 im November. Verfolgen wir das nach den Marktberichten weiter, so finden wir, daſs dieser Preis sich bis zum September 1888 etwa hielt, worauf er bis zum November auf 480 sank [2], im Dezember wieder bis 550 stieg und bis zum Schluſs der Saison bis gegen 530 sank. Mit ähnlichen Preisen setzte dann die neue Saison 1889 ein, bis Ende September eine starke Hausse eintrat und im Dezember den Preis bis auf 650 brachte. Diese Zahlen dürften genügen, zu zeigen, wie heftig die Preisschwankungen sind. Der Seidenzüchter muſs seine Jahresproduktion in Angriff nehmen, ohne auch nur den leisesten Anhalt zu haben, wie ausländische Marktberichte und internationale Spekulation die Preise

[1] Statistische Tabellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe Bd. III, Handel, S. 145 f.

[2] Für Joshu Nr. 2.

gestalten werden. Etwas abgeschwächt wird dies dadurch, daſs zwischen dem Bauern und dem Exporteur der Mittelsmann steht, was den Erfolg hat, daſs namentlich die plötzlichen Haussen den Bauern unberührt lassen, während er unerwartete Baissen allerdings zu tragen hat[1]. Bei ihrer geringen Kapitalkraft würden die Eigentümer der Seide nicht im stande sein, gegenüber einer Baisse lange ihre Vorräte zurückzuhalten. Dies wird ihnen aber ermöglicht durch die Banken, für welche dies ein Hauptteil ihres Geschäfts ist. Die groſse Konkurrenz der Banken untereinander führt sogar zu so hoher Beleihung der Seide, daſs bei starken Baissen der zeitweilige Wert der Seide keine genügende Sicherheit mehr bietet, wodurch Eigentümer wie Banken schon öfters in groſse Schwierigkeiten gekommen sind. Das bedenklich Spekulative des Seidengeschäfts wird durch dieses Verfahren der Banken erheblich verschärft.

Zum Schlusse dieser Übersicht über die landwirtschaftliche Produktion möge ein Versuch stehen, die Erträge der japanischen Landwirtschaft in Geld zu schätzen, soweit dazu ein Anhalt vorhanden ist. Es kann sich natürlich nur um runde Summen und Annäherungswerte handeln. Zu vergessen ist auch nicht, daſs solche Berechnung auch einen groſsen Teil ihrer Bedeutung dadurch verliert, daſs ja viele Produkte für den eigenen Verbrauch der Bauern erzeugt werden, nur zum Teil für den Verkauf auf dem Markte bestimmt sind. Eine Anzahl von Produkten (Zucker, Rüböl) habe ich nicht in der ersten Form, sondern in einer Weiterverarbeitung angesetzt, da solche Weiterverarbeitung meist von den Bauern selbst vorgenommen wird. Die Preise habe ich im allgemeinen niedrig angesetzt, um die wirklich in die Hände des Bauern resp. Grundbesitzers kommenden Werte festzustellen.

(Siehe Tabelle S. 348.)

Es leuchtet ein, daſs der so gefundene Wert von 363 Millionen Yen sich erheblich ändern muſs, wenn wir nur etwas an den hauptsächlichsten Faktoren ändern, wenn wir namentlich den Reispreis etwas anders ansetzen, etwa mit 4 Yen für den Koku, wie er in manchen Gegenden 1888 stand, oder mit 8 bis 10 Yen, wie im Winter 1889/90. Ein Reispreis schon von 7,50 Yen würde unsere Summe um 100 Millionen Yen erhöhen.

Bei einem Gesamtrohertrag von 363 Millionen Yen erhalten wir für die landwirtschaftliche Haushaltung, Haupt- und Neben-

---

[1] Der japanische Händler in Yokohama übernimmt vielfach den Verkauf der Seide zu einem festen Preise. Was er mehr erzielt, ist sein eigener Gewinn. Kann er die Limite nicht erreichen, so trägt der Eigentümer den Verlust.

Ungefährer Wert der landwirtschaftlichen Produktion.

Produkt	Menge	Wert per Einheit Yen	Wert Yen
1	2	3	4
A.			
Reis	40 000 000 Koku	5,00	200 000 000
Gerste	13 000 000 -	2,00	26 000 000
Weizen	3 000 000 -	3,67	11 000 000
Awa	2 500 000 -	3,00	7 500 000
Andere Hirse	1 500 000 -	2,00	3 000 000
Buchweizen	1 000 000 -	2,50	2 500 000
Mais	250 000 -	2,00	500 000
Daizu	3 250 000 -	4,00	13 000 000
Andere Hülsenfrüchte	500 000 (?) -	4,00	2 000 000
A. Zusammen	65 000 000 Koku		265 500 000
B.			
Seide (einschl. Abfälle etc. und Eier)	—	—	35 000 000
Baumwolle	500 000 Pikul	18,00	9 000 000
Hanf	210 000 -	15,00	3 150 000
Papierbast	200 000 -	5,00	1 000 000
Thee	500 000 (?) -	20,00	10 000 000
Zucker	800 000 -	6,00	4 800 000
Tabak	375 000 -	8,00	3 000 000
Aiblätter	15 000 000 Kwamme	0,30	4 500 000
Wachs	200 000 Pikul	10,00	2 000 000
Rüböl	250 000 Koku	20,00	5 000 000
Andere Pflanzenöle	—	—	1 000 000 (?)
Offizinelle Pflanzen	—	—	1 000 000 (?)
B. Zusammen	—	—	79 450 000
C.			
Bataten	560 000 000 Kwamme	0,003	1 680 000
Alle anderen Wurzelgewächse	—	—	1 320 000 (?)
C. Zusammen	—	—	3 000 000
A. B. C. Zusammen	—	—	347 950 000
Alles Sonstige (namentlich Gemüse, Obst, Binsen, Stroh, Ölkuchen u. s. w. und der Ertrag der Viehzucht)	—	—	15 050 000 (?)
Alles zusammen	—	—	363 000 000

Nur bei ganz besonders zweifelhaften Zahlen ist (?) beigefügt.

beruf gleich gerechnet, 66 Yen Wert des Rohertrages, oder, wenn wir die Nebenberufe nur mit der Hälfte ansetzen, rund 79 Yen für die im Hauptberuf mit Landwirtschaft beschäftigte Familie, 39,50 Yen für die Nebenberufe. Wenn man bedenkt, daſs davon bei den Eigentümern etwa ein Siebentel als Steuer, bei den Pächtern noch erheblich mehr als Pacht abgeht, so bleibt ein erstaunlich geringer Betrag übrig für den Unterhalt der Familie. Thatsächlich sind die Zahlen wohl noch immer, trotz der groſsen Vermehrung bei den Erhebungen von 1887[1], zu niedrig. Anderseits ist aufs neue an die allgemeine Verbreitung von Nebenbeschäftigungen unter der bäuerlichen Bevölkerung zu erinnern.

Die annähernde Richtigkeit unserer Tabelle vorausgesetzt, würde sich für das gesamte Ackerland (4 699 000 Cho Ende 1887) ein Rohertrag von 77,25 Yen für den Cho ergeben. Wahrscheinlich hat dies aber nur den Wert einer Minimalzahl.

Sind schon die Rohertragsberechnungen nicht anfechtungsfrei, so sind die Reinertragsberechnungen noch zweifelhafter.

In der Agrarstatistik für 1884 ist ein Versuch gemacht, für eine Anzahl von Bezirken und Produkten Reinertragsberechnungen aufzustellen[2]. Danach soll, wenn man Arbeitslöhne, Grundrente und Verzinsung des (allerdings ganz unbedeutenden) Betriebskapitals nicht berücksichtigt, der Reinertrag vom Cho Ackerland beim Anbau folgender Früchte betragen haben:

Reis	16,46	Yen
Nackte Gerste	6,61	-

[1] Die Erntestatistik für 1887 giebt an Körner- und Hülsenfrüchten rund 117 Millionen Hektoliter oder 300 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. Die von 1884 ergab nur etwa 82,5 Millionen Hektoliter oder 220 Liter auf den Kopf. Das ist übrigens nicht als menschlicher Verzehr aufzufassen; es ist der Abgang durch Saatgut, Sakebrauerei, Überschuſs der Ausfuhr, Viehfutter etc. in Betracht zu ziehen. Immerhin sind die Zahlen doch jetzt viel wahrscheinlicher. An Körnern allein ergiebt unsere Tabelle rund 61 Millionen Koku. Nach O. Kellner (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft u. s. w. IV 317) würden von Körnern „selten mehr als 5—6 Go“ täglich genossen. Nehmen wir der Kinder wegen 4 Go als Durchschnitt für die ganze Bevölkerung an, so würde das für 39 Millionen Menschen im Jahre knapp 57 Millionen Koku erfordern. An ungeschälter Frucht, wie sie die Erntetabellen enthalten, würde das rund 63½ Million Koku für den menschlichen Verbrauch sein, bei einem täglichen Durchschnittsverbrauch von 3⅛ Go 52 Millionen Koku. Dazu kommt dann noch der Bedarf an Saatgut, Reis zur Sakebrauerei, Ausfuhrüberschuſs, Viehfutter etc., um die nötige Erntemenge zu erhalten. Beim Reis allein sind das mindestens 6 Millionen Koku. Daſs die Erntestatistik auch jetzt noch zu geringe Erträge anzeigt, scheint mir unzweifelhaft.

[2] Vgl. darüber namentlich Fesca in dem citierten Bericht „Über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans“, der aber meiner Meinung nach diesen amtlichen Ermittelungen trotz seiner Kritik noch zu viel Bedeutung beilegt. Viel wertvoller sind die von ihm selbst aufgestellten und dort mitgeteilten Berechnungen.

Gerste	3,85	-
Weizen	8,97	-
Hirse	6,81	-
Buchweizen	4,28	-
Daizu	11,70	-
Bataten	29,38	-
Raps	14,15	-
Ai	51,19	-
Tabak	56,90	-
Baumwolle	36,40	-

Bei Berechnung der Arbeit nach üblichen Geldlöhnen soll sich bei allen genannten Produkten ein Verlust herausstellen, ausgenommen bei Bataten, Ai, Tabak und Baumwolle.

Auf eine Reihe von Mängeln dieser Berechnungen hat bereits Fesca hingewiesen, namentlich die meist zu niedrig angenommenen Roherträge, die nicht genügende Berücksichtigung der Nebennutzungen etc. Hier will ich nur einen hervorheben, welcher meines Erachtens die Berechnungen wertlos macht. Das zu Grunde gelegte Jahr 1884 ist ein völlig ungeeigneter Ausgangspunkt. Das Land befand sich in einer schweren Geld- und Wirtschaftskrisis, welche das Verhältnis aller Preise beeinflufste, aber in sehr verschiedener Weise im einzelnen wirkte. Die Preise landwirtschaftlicher Produkte waren 1884 ganz ungewöhnlich niedrig. Dagegen waren z. B. Düngerpreise [1] zwar etwas niedriger, aber durchaus nicht im gleichen Verhältnis wie die Produktenpreise. Überdies scheint man die Durchschnittspreise der Produkte im Kalenderjahre benutzt zu haben, während der Ernte des betreffenden Jahres doch erst die der Ernte folgenden Preise entsprechen. Die Preise von 1884 waren zum Teil so niedrig infolge der reichen Ernte von 1883. Der schlechten Ernte von 1884 entsprechend stiegen dann auch die Preise, was aber in der Hauptsache erst in das nächste Jahr fiel. Welche Unterschiede das giebt, sei an dem Hauptprodukt Reis gezeigt.

Der Reinertragsberechnung ist ein Reispreis zu Grunde gelegt für den Koku von	4,14	Yen
Im Durchschnitt des ganzen Landes war er 1884	4,71	-
Im Durchschnitt aller Reisbörsen war er im Kalenderjahr 1884	4,87	-
Dagegen an den Börsen im Erntejahr November 1883 bis Oktober 1884, das der Ernte von 1883 entspricht,	4,75	-
und im Erntejahr November 1884 bis Oktober 1885, das der Ernte von 1884 erst entspricht,	5,74	-

[1] Vgl. O. Kellner, On the Valuation of Japanese Fertilizers, in Bulletin Nr. 3 des Imp. Coll. of Agriculture and Dendrology, Tokyo 1888.

Der Unterschied ist, wie man sieht, ganz erheblich. Setzt man in der amtlichen Reinertragsberechnung für die Ernte von 1884 nur 5,25 Yen als Reispreis ein, so erhöht sich der „Reinertrag“ von 16,46 auf 31,60 Yen.

Diese amtlichen Zahlen scheinen mir also alle wertlos zu sein. Reinertragsberechnungen aus der Zeit der verwirrten Währungsverhältnisse 1878 bis 1885 können sämtlich auf allgemeine Geltung keinen Anspruch machen. Erst die Zeit seit Aufnahme der Barzahlungen, also seit 1886, kann als normal angesehen werden. Das aber kann nach Fescas Untersuchungen wohl als feststehend angenommen werden, daſs bei einer vollständigen Berechnung der Produktionskosten in Geld bei den meisten Erzeugnissen des japanischen Ackerbaus ein Reinertrag nicht übrigbleibt, namentlich nicht beim Körnerbau, während bei Wurzelgewächsen, einer Reihe Handelsgewächsen (namentlich Ai, Tabak, Baumwolle, Papierbast, Thee) und bei Seide ein Reinertrag auch nach geldmäſsiger Berechnung aller Kosten verbleibt. Mit anderen Worten: die Arbeit auf dem Reisfeld u. s. w. giebt nicht einen landesüblichen Lohnsätzen entsprechenden Ertrag. Die in Japan oft erörterte Frage nach der Möglichkeit groſser Wirtschaften mit bezahlten Knechten und Tagelöhnern erhält dadurch erst die rechte Beleuchtung. Etwas gröſsere Betriebe giebt es eigentlich nur in Seidengegenden, was durch die Rentabilität der Seidenzucht ermöglicht wird. Der japanische Kleinbauer ist, soweit er nur oder fast nur Körnerbau treibt, in der Lage eines schlecht bezahlten Tagelöhners, der dadurch sich erhält, daſs die von der Feldarbeit nicht voll in Anspruch genommene Zeit der Familienglieder zur Weiterverarbeitung der Rohprodukte oder zu sonstigem Nebenerwerb verwendet wird. Ebenso wie die eigentliche landwirtschaftliche Produktion giebt auch solche Weiterverarbeitung in Geld berechnet keine Reinerträge, wenn man z. B. den Preis von Cocons und gehaspelter Seide, von Zuckerrohr und Zucker, von Aiblättern und Indigokugeln u. s. w. vergleicht. In den naturalwirtschaftlichen Verhältnissen der kleinen Betriebe findet das seine einfache Erklärung. Diese Umstände machen auch klar, warum auf geldwirtschaftlicher Basis, auf kaufmännischer Berechnung beruhende gewerbliche Unternehmungen (z. B. Seidenfilanden, welche ihre Cocons kaufen müssen) so häufig keine Geschäfte machen.

Angesichts der Geringfügigkeit der Erträge des Körnerbaus fehlt es natürlich nicht an weisen Leuten, die, wie in anderen Ländern, den wohlfeilen Rat geben, man müsse eben den Körnerbau aufgeben und sich auf Handelsgewächse beschränken (so namentlich die vielgelesene Zeitung Jiji Shimpo). Da ist es vielleicht nicht überflüssig ausdrücklich darauf hinzuweisen, daſs von den nachgewiesenen Ernteflächen von gut 6200000 Cho[1],

---

[1] Wegen der Höhe dieser Zahl vgl. S. 325 Anm. 1.

wobei allerdings Thee-, Maulbeer- und ähnliche dauernde Anlagen fehlen, nicht weniger als 5 200 000 Cho auf Körner (Reis, Gerste, Weizen, Hirse, Buchweizen, Bohnen, Mais) kommen, 84 Prozent! Wo soll der Markt für eine Vermehrung der Produktion der Handelsgewächse sein, welche die dem Körnerbau bisher gewidmete Fläche erheblich vermindern würde?

Nach den vorstehenden Erörterungen liegt die Frage nahe nach der socialen Lage des Bauernstandes. Die Antwort kann keine sehr beruhigende sein. Nach den glänzenden Jahren des wachsenden Agios 1878—1881, als die Preise der Produkte gewaltig stiegen, während Löhne und andere Kosten nur langsam, die Steuern verhältnismäfsig wenig wuchsen, verbreitete sich ein vorübergehender fiktiver Wohlstand unter den Bauern. Als die Preise noch schneller wieder fielen, als sie vorher gestiegen waren, wurde der Druck um so schärfer empfunden. Steuern und Schuldzinsen, die man in den Jahren vorher leicht ertragen hatte, waren nun eine schwere Last. Es ist statistisch nicht nachweisbar, aber es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs eine sehr allgemeine Verschuldung des Bauernstandes in diesen Zeiten stattgefunden hat. Aus der nur für 1883—1886 vorhandenen Statistik der Verpfändung von Grundbesitz ist der Anteil ländlicher Grundstücke nicht ersichtlich[1]. Wenn aber um 1884 nachweislich mindestens 16—17 % alles privaten Grundbesitzes, dem Steuerwerte nach berechnet, verpfändet war, so mufs ein erheblicher Teil auf den bäuerlichen Grundbesitz kommen. Über die wirklich vorhandene Verschuldung giebt jene Statistik keine rechten Aufschlüsse. Dafs der Produkten- und der Düngerhandel vielfach Anlafs zu wucherischer Ausbeutung giebt, dafs der wenig voraussorgende Charakter des Volkes die Verschuldung ebenso befördert hat wie das Spekulationsfieber der Zeit des Agios, welche unmittelbar der Beseitigung aller bisherigen Rechtsschranken des bäuerlichen Besitzrechtes und der Einführung der Geldsteuern folgte, ist unbestreitbar. Dies alles zusammen hat dazu beigetragen, dafs in die Verhältnisse des Grundbesitzes eine bedenkliche Beweglichkeit gekommen ist, über welche ich mich oben schon geäufsert habe. Während — im Gegensatz zu vielfach verbreiteten Meinungen — von der Exekution wegen rückständiger Steuern nur ganz geringe Flächen betroffen sind, hat der Besitzwechsel aus anderen Gründen in manchen Gegenden einen um so bedenklicheren Umfang angenommen, als man vermuten mufs, dafs diese Gründe wenigstens auf dem Lande doch wohl überwiegend in der Verschuldung des Bauernstandes zu suchen sind. Es mufs das zu einer allmählichen, aber vollständigen Revolutionierung der Besitzverhältnisse führen. Das alles wird

[1] Vgl. im vorigen Kapitel S. 283 ff.

nun noch besonders bedenklich dadurch, dafs nicht etwa an Stelle wirtschaftlich verkommener Bauern bessere Landwirte treten oder eine allmähliche Vergröfserung der Betriebe stattfindet, indem die besseren Wirte zu ihrem selbstbewirtschafteten Besitze Parzellen zukaufen, sondern dafs der Regel nach der besitzende Bauer zum Pächter herabsinkt, während sein Grundbesitz in das Eigentum von städtischen Kapitalisten, Kaufleuten etc. gerät. Auf diese Weise vermehren sich zwei Klassen der Bevölkerung, welche beide nicht als erfreuliche Mitglieder der Gesellschaft betrachtet werden können, auf der einen Seite ein Zwergpächterproletariat, auf der anderen Seite ein nichtwirtschaftender städtischer Grundbesitzerstand, der aus den kleinen Pachtwirtschaften möglichst viel herauszupressen sucht. Auffallend ist es, dafs bei dem niedrigen Stande der Grundrente diese Bewegung sich so stark geltend macht. Aber es ist zu bedenken, dafs bis vor kurzem der Erwerb von Grundbesitz eigentlich die einzige sichere Kapitalanlage war und vor allem die einzige, die als anständig galt. Dazu kommt die Natur des Pachtverhältnisses, welches der Regel nach bisher den Charakter eines Klientenverhältnisses hat, und die Höhe der Pacht. Während Geldpacht selten ist, herrscht Teil- oder Halbpacht. Der Bauer giebt dem Besitzer einen Teil des Ertrages in Natur ab, und zwar einen gewöhnlich sehr hohen Teil. Sehr häufig z. B. hat er die Reisernte abzuliefern, wofür er die anderen Produkte behält. Die Pächter leben infolgedessen in sehr dürftigen Verhältnissen und geraten in jedem schlechten Jahre in Not. Bisher ist nun in der Regel noch das Verhältnis zwischen Besitzer und Pächter ein sehr patriarchalisches. Nachlafs an der Pacht in schlechten Zeiten ist üblich. Unter Umständen mufs der Grundherr die Pacht ganz erlassen. Austreibung des Pächters, gegen welche dieser in keiner Weise geschützt ist (lange Pachtverträge kommen in diesen Verhältnissen kaum vor), wird selten geübt. Die Sitte mifsbilligt es und vielfach würde der Grundherr gar keinen Pächter wieder bekommen, denn aus der Nachbarschaft übernimmt niemand die Pacht und einem zugezogenen Fremden würden die Nachbarn bald das Vergnügen verleiden. So ist die Lage des Pächterstandes nicht so schlimm, wie sie auf den ersten Augenblick erscheint. Aber sie ist doch kläglich genug und vor allem ist die Erwägung nicht abzuweisen, dafs die patriarchalischen Verhältnisse — wenn auch nicht sofort und überall — doch allmählich verschwinden werden. Mit der Entwickelung der Verkehrsmittel, der Rückwirkung der Weltmarktverhältnisse, der zunehmenden Verschärfung der Konkurrenz, der Spekulation, der geschäftsmäfsigen Berechnung von Gewinn und Verlust wird dieses Verhältnis sich mehr und mehr in ein geschäftliches, in ein Geldverhältnis umwandeln, mit seiner unbarmherzigen Vernichtung der Existenz dessen, der nicht zahlen kann.

In Europa scheint vielfach die Vorstellung zu herrschen, daſs in „Ostasien“ allgemein kleinbäuerlicher Besitz verbreitet sei. Das ist für Japan durchaus unrichtig[1]. Die amtliche Statistik zeigt eine ganz bedeutende und offenbar zunehmende Verbreitung der Pachtwirtschaft.

Über das Verhältnis der Zahl der Pächter zu der der selbstwirtschaftenden Eigentümer und der von beiden bebauten Flächen sind mir zwei Erhebungen bekannt geworden. Die erste umfaſst nicht das ganze Land, jedoch Bezirke aus allen Teilen des Reiches, und bezieht sich teils auf das Jahr 1883, teils auf 1884. Die zweite Erhebung bezieht sich auf 1886 und 1887. Einmal hat man die Zahl der Betriebe, der Haushaltungen in solche von Pächtern und von Eigentümern geschieden. Bei der Erhebung von 1883/84 hat man dabei unterschieden: wirtschaftende Eigentümer, Eigentümer, welche Land zugepachtet haben, und Pächter, welche nur gepachtetes Land bewirtschaften. In 31 Bezirken sollten auf diese 3 Kategorieen entfallen 39, 39 und 22 %. Die Erhebung ist aber von zweifelhaftem Werte, da die mitgeteilten Summen mehrfach zu hoch sind[2]. Die bereits am Anfang dieses Kapitels für Feststellung der Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung benutzte Erhebung von 1886 teilt die sämtlichen landwirtschaftlichen Haushaltungen in solche von Eigentümern und Pächtern. Danach wären von den im Hauptberuf mit Landwirtschaft beschäftigten Haushaltungen 41 % solche von Pächtern gewesen, von den im Nebenberuf beschäftigten 48 %, von allen landwirtschaftlich Thätigen 43 %. Gegen diese Erhebung läſst sich aber wieder der Einwand machen, daſs sie auf das auſserordentlich häufige Verhältnis, daſs ein Bauer zu seinem kleinen Besitz noch ein Stück Land zupachtet, gar keine Rücksicht nimmt. Es wird nicht klar, nach welchen Gesichtspunkten solche Bauern entweder den Eigentümern oder den Pächtern zugewiesen sind. Man kann mit diesen Zahlen also auch nicht recht etwas anfangen.

Sehr viel wertvoller ist die andere Art der Erhebungen. Es ist nämlich ermittelt worden, wieviel Ackerland (Reis- und Trockenfeld) von den Eigentümern und wieviel von Pächtern bewirtschaftet wird. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind für 1883 aus 18 Bezirken, für 1884 aus 16 anderen Bezirken[3] veröffentlicht. Für 1887 aber ist die Erhebung im ganzen Lande

[1] Für China ist es vielleicht in noch höherem Grade irrig. Vgl. die Zusammenstellungen in Heft 2 Jahrg. 1888 der Transactions China Branch of the Asiatic Society, wonach die Hälfte des Bodens von Pächtern bebaut wird.

[2] Im Bezirke Fukuoka sogar fast das Doppelte der überhaupt im Bezirke vorhandenen Haushaltungen!

[3] Auſserdem für einen kleinen Teil des Hokkaido.

(aufser Okinawa) vorgenommen[1] und dürfte im grofsen und ganzen den wirklichen Verhältnissen entsprechen[2].

Danach wären 1887 in Japan nicht weniger als 39,3 % allen Ackerlandes von Pächtern bewirtschaftet worden. Beim nassen Feld ist das Verhältnis sogar noch höher: 43,6 %, während es vom trockenen Feld 33,4 % waren. Das deutet auf eine sehr starke Entwickelung des Pächtertums. Dafs dieses Verhältnis aber im Steigen begriffen ist, zeigt ein Vergleich mit der früheren Erhebung. In den 18 Bezirken, in welchen die Ermittelung 1883 stattfand, waren damals 34,2 % allen Ackerlandes in Händen von Pächtern, in denselben Bezirken 1887: 38,9 %, ein Zuwachs wie 100 zu 113,7 in vier Jahren. In den 16 Bezirken des Jahres 1884 war der Anteil der Pächter damals 39,8 %, 1887: 42,4 %, ein Zuwachs im Verhältnis von 100 zu 106,5 in drei Jahren. Aus der geringeren Vermehrung bei den letzteren Bezirken darf man wohl schliefsen, dafs die Bewegung sich im Vergleich mit der Zeit 1883/84 etwas verlangsamt hat, was ja auch durch die Reihenfolge guter Ernten 1885—87 an sich wahrscheinlich gemacht wird. Ein Vergleich der einzelnen 34 Bezirke zeigt nur in einem Bezirke, Miyazaki, ein Stehenbleiben der Bewegung, in zwei Bezirken, Shiga und Iwate, einen kaum nennenswerten, und nur in einem Bezirke, Saitama, einen erheblicheren Rückgang der verpachteten Fläche.

Zwischen den einzelnen Landesteilen finden sehr erhebliche Unterschiede statt, aber nur in einem Bezirke Altjapans wird weniger als ein Fünftel des Ackerlandes von Pächtern bewirtschaftet, nämlich in Fukushima 17,8 %. Sogar in dem ganz dünn besiedelten Hokkaido, in welchem ungerodetes Land in beliebiger Menge zur Verfügung steht, werden 17 % von Pächtern bewirtschaftet. Nur in vier Bezirken macht die verpachtete Fläche zwischen 20 und 30 % aus, im Norden in Iwate (26) und Miyagi (29,9), denen ganz im Norden Aomori mit 30,4, südlich Ibaraki mit 32,8 sich anschliefst.

Anderseits finden wir im Süden Miyazaki mit 29,6, dem sich Kagoshima mit 30,8, Kochi mit 30,5 und Oita mit 32,4 % anschliefsen. Dafs wir so zwei geschlossene Gruppen von Bezirken mit einer verhältnismäfsig geringeren Zahl von Pächtern finden, einerseits den äufsersten Süden, anderseits die ganze Ostküste des nördlichen Teiles der Hauptinsel, macht die Zahlen auch in sich glaubhaft. Aufser den genannten neun Bezirken hat nur noch Gumma weniger als ein Drittel verpachtetes Land, nämlich 28,4 %.

---

[1] Statist. Jahrbuch VIII 94, die frühere Erhebung V 86.

[2] In den Bezirken Hiroshima, Tokushima, Kagoshima und Yamaguchi stimmen jedoch die Flächen nicht genügend mit der Grundbesitzstatistik überein.

Die höchsten Verhältniszahlen hat Toyama: 59,6 % (1883 erst 51; Reisfeld allein jetzt über 60 %). Das benachbarte Niigata hat 51,6 % (Reisfeld 54,8). Gleichfalls an der Westküste liegt Tottori mit 54,4 % (Reisfeld 56,9) und Shimane mit 49,2 %. Östlich davon hat Okayama 45, Hyogo 48,4, Osaka (ohne Nara) sogar 56,1, Wakayama 45,9. Ehime hat 53,8 (Reisland 59,2), Fukuoka 47,4, Kumamoto 45,5. Ganz isoliert stehen Yamanashi mit 50,7 (Reisland 62,7!) und Tokyo mit 48,5. Alle bisher nicht genannten Bezirke, 21 an Zahl, haben zwischen 34 und 45 % Pachtland.

Die Verbreitung der Pachtwirtschaft scheint in Zusammenhang mit dem Reisbau zu stehen. Reisland wird überall verhältnismäfsig mehr verpachtet als Trockenland. Die meisten oben genannten Bezirke stark entwickelter Pachtwirtschaft sind Bezirke vorwiegenden Reisbaues (Toyama, Niigata, Ehime, Fukuoka, Kumamoto u. s. w.). Es hängt das wohl damit zusammen, dafs einerseits das Reisfeld gröfsere Kapitalaufwendungen erfordert und dafs Reisfelder anderseits als Kapitalanlage sehr viel beliebter sind als Trockenland[1]. Es hängt vielleicht auch damit zusammen, dafs bei der geringen Rentabilität der Reiskultur der Reisbauer am leichtesten in wirtschaftlichen Verfall gerät. Immerhin dürfte das zur Erklärung noch nicht ausreichen, da auch einzelne Gegenden ohne grofsen Reisbau stark entwickelte Pachtwirtschaft haben[2]. Anderseits hat Fukushima bei ziemlich ausgedehntem Reisbau die geringste Entwickelung der Pachtwirtschaft[3].

Auch zu der Bevölkerungsdichtigkeit könnte man die Verbreitung der Pachtwirtschaft in Beziehung setzen, da die in letzterer Hinsicht sehr ungünstigen Bezirke fast alle eine sehr dichte Bevölkerung überhaupt oder wenigstens im Verhältnis zur anbaufähigen Fläche haben, wie letzteres z. B. in Yamanashi und Wakayama der Fall ist. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ihrerseits hängt wieder eng mit der Verbreitung des Reisbaues zusammen. Mit Ausnahme von Yamanashi ist in allen Gegenden der rentabeln Seidenzucht die Pachtwirtschaft verhältnismäfsig weniger entwickelt.

Als wesentlichen Anlafs zum Übergange zur Pachtwirtschaft habe ich Besitzwechsel hingestellt, vielfach in der Form, dafs der bisherige Eigentümer als Pächter sitzen bleibt. Die

---

[1] Fesca spricht mit Recht von einem Affektionswert des nassen Feldes.

[2] In Yamanashi waren verpachtet

vom Reisfeld	1884: 61,5 %	1887: 62,7 %,
vom Trockenfeld	1884: 39,1 %	1887: 42,5 %.

[3] In Fukushima waren verpachtet

vom Reisfeld	1883: 16 %	1887: 19,6 %,
vom Trockenfeld	1883: 11,2 %	1887: 15,1 %.

Statistik der Verkäufe von Ackerland, welche oben im Kapitel Grundbesitz (S. 285 ff.) bereits benutzt ist, scheint mir trotz aller Unvollkommenheit das zu bestätigen. Nehmen wir nämlich solche Bezirke, in welchen 1883 bis 1887 die Fläche des verpachteten Feldes stark zugenommen hat, und vergleichen wir damit den Umfang der Verkäufe von Ackerland von 1884/86, so finden wir, soweit wir überhaupt die Zahlen für beides haben, daſs beide Bewegungen Hand in Hand zu gehen scheinen. Die Rechnung leidet freilich an vielen unsicheren Elementen. Vor allem haben wir von dem verkauften Ackerland nur die Steuerwerte, nicht die Fläche. Berechnen wir den Prozentsatz des von 1884 bis 1886 verkauften Ackerlandes dem Steuerwerte nach, ermitteln wir dann den gleichen Prozentsatz der vorhandenen Fläche und vergleichen wir das mit der Zunahme des verpachteten Landes, so erhalten wir in runden Summen folgendes Bild:

	verkauft dem Werte nach	der Fläche nach wäre das	Zunahme des Pachtlandes
Okayama	20 %	20400 Cho	7600 Cho
Miyagi	15,8 %	18400 -	9500 -
Niigata	8 %	22900 -	12200 -
Toyama	16 %	14000 -	9200 -
Tochigi	16,7 %	17600 -	16300 -

Allzuviel Gewicht ist auf diese Berechnungen natürlich nicht zu legen.

Jedenfalls ist in der Vermehrung des japanischen Zwergpächterstandes eine der bedenklichsten Seiten der neueren Entwickelung zu sehen. Daſs diese Bewegung nach Beendigung der wirtschaftlichen Krisis sich verlangsamen wird, ist wahrscheinlich, nicht aber, daſs sie dauernd zum Stehen komme. Die hohen Reispreise von 1889/90 aber, wenn sie auch nur zum Teil den Bauern zu gute kommen, werden jedenfalls den ländlichen Kreisen vorübergehend groſse Erleichterung bringen.

Siebentes Kapitel.

Die anderen Zweige der Urproduktion.

I. Der Wald.

Ein auſserordentlich groſser Teil von Japan gehört dem Walde[1]. Freilich ist das kein gepflegter Forst, wie wir ihn

[1] Fachmännische Darstellungen des japanischen Forstwesens fehlen bisher meines Wissens in der Litteratur ganz. Über einen von E. Gras-

in Deutschland gewöhnt sind. In weniger zugänglichen Gegenden, im Gebirge, in den Einöden Yezos ist es der wilde Wald, fast unberührt von Menschenhand. In der Nähe dichtbevölkerter Bezirke ist er verwüstet und der wertvollen Bäume beraubt, vielfach nur ein Buschwald geringwertiger Laubhölzer; zuweilen ist, was noch Wald heifst, in Wahrheit eine öde Fläche, auf der kaum noch Gras wächst. In den ersten Zeiten der neuen Ordnung ging die alte Waldpflege zu Grunde. Die öffentlichen Wälder litten da, wo sie leicht zugänglich waren, sehr erheblich, da man hier alte Vorräte zur Befriedigung der dringendsten Geldbedürfnisse fand. Die Ergebnisse sind übrigens für die Staatskasse nicht einmal sehr erheblich gewesen, wie sich bei der Besprechung der Staatseinnahmen zeigen wird. Die Ausdehnung des Berg- und Hüttenwesens ist gleichfalls dem Wald verhängnisvoll geworden. Auch das Abbrennen des wilden Graslandes drängt die wirklichen Waldgrenzen regelmäfsig zurück, wie man das vielerwärts sehen kann. So ist das, was die amtliche Statistik „Wald“ nennt, von sehr verschiedenem Werte. Auch sind die Zahlen vielfach noch sehr ungenau, was sich allerdings langsam etwas bessert.

Die Statistik scheidet (Zahlen von 1887)

a. Waldungen in steuerpflichtigem Privatbesitz 7 281 795 Cho [1]
b. Vermessene öffentliche Wälder 7 010 835 - [2]
c. Wildes Bergland (Sanya) 11 741 369 -

Von der letzteren Zahl kommen auf den Hokkaido 9 068 899 Cho, auf Okinawa 214 382 Cho. Es bleiben mithin für Altjapan mit rund 28½ Millionen Cho zusammen 16 750 728 Cho, so dafs selbst in Altjapan mehr als die Hälfte des Landes Wald wäre. Wieviel davon wirklich den Namen Wald verdient, läfst sich nicht sagen.

Mit der Statistik ist jedoch nicht viel anzufangen, da eine Prüfung sofort zeigt, dafs die Zahlen nicht genau sein können. In vielen Bezirken bleibt ein erheblicher, nicht aufgeklärter Rest des Gebiets übrig, in einigen anderen dagegen sind die nachgewiesenen Flächen an privatem Grundeigentum, Staatswald und Bergland zusammen gröfser als die Bezirke, so in Yamanashi, Nagano, Aomori, Iwate, Akita. In Aomori ist allein die angebliche Fläche des Privatwaldes und die des vermessenen Staatswaldes gröfser als der Bezirk! Den Angaben über den Bestand der Staatswälder an Bäumen von mehr als einem Fufs

---

mann in der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens am 18. Dezember 1889 in Tokyo gehaltenen lehrreichen Vortrag haben die Mitteilungen dieser Gesellschaft nur eine kurze Notiz gebracht (V 145 f.).

[1] Davon nur 2694 Cho im Hokkaido, der Rest in Altjapan.

[2] Nur Altjapan.

Umfang und an Bambusstangen ist unter diesen Umständen schwerlich besonderer Glauben zu schenken.

In gewissen zu Schutzwaldungen erklärten Forsten ist das Schlagen von Holz verboten. Es waren das Anfang 1887 von dem Wald im Privatbesitz 33237 Cho, von den öffentlichen Wäldern 28535 Cho.

Der Holzverbrauch in Japan muſs ganz bedeutend sein, wie aus dem allgemeinen Herrschen der Holzarchitektur folgt, aus dem groſsen Bedarf für Holzkohlen u. s. w. Zahlenmäſsig läſst sich darüber kaum etwas sagen. Bei der Ausfuhr von Nutzholz werden nur die Wertzahlen angegeben. Die Zahlen sind nicht hoch, aber in der Zunahme. Sie überschritten den Wert von 100000 Yen zum erstenmal im Jahre 1880 und erreichten 1888 fast 224000 Yen, 1889 aber nur 187000 Yen. Die Ausfuhr von Holzkohlen erreichte 1889 47700 Yen. Für den Handel wichtiger sind einige andere Produkte des Waldes, nämlich Kampher und Pilze. Die Ausfuhr der letzteren betrug 1868 3640 Pikul, erreichte 1880 12436 Pikul (Wert 340691 Yen), sank dann etwas und vermehrte sich seit 1886 wieder ganz erheblich bis auf 18514 Pikul im Jahre 1888, die einen Wert von 515930 Yen darstellten[1]. Sie gehen fast ausschlieſslich nach China. Auch der inländische Verbrauch von Pilzen ist sehr bedeutend.

Wichtiger noch ist das andere Waldprodukt, der Kampher, den schon die Holländer ausgeführt haben. Der Export betrug 1868: 4682 Pikul im Werte von 77098 Yen. Erst seit 1874 blieb er dauernd über 10000 Pikul, erreichte 1880 20000 Pikul (Wert 323665 Yen) und 1882 den ersten Höhepunkt mit 50084 Pikul (Wert 869126 Yen), ging bis 1885 auf 39700 Pikul zurück, um bis 1887 wieder auf 64781 Pikul im Werte von 1130596 Yen zu steigen. 1888 zeigte einen starken Rückschlag auf 45555 Pikul, die aber doch noch einen Wert von 1017887 Yen hatten. 1889 stieg wieder auf 74918 Pikul im Werte von 1391372 Yen.

II. Die Jagd.

Die Jagd[2] steht in Japan jedermann offen, der sich einen Jagdschein löst. Der Grundbesitzer hat kein Vorrecht, Schonzeiten für die einzelnen Arten von Wild giebt es nicht, sondern eine allgemeine Schonzeit vom 15. April bis 15. Oktober. Schlingen und Netze zu stellen ist allgemein erlaubt, Schutz

[1] Die Zahlen von 1889 sind wegen Änderung der Statistik nicht vergleichbar.

[2] Gesetz vom 20. Januar 1873, revidiert durch Nr. 11 vom 23. Januar 1877.

nützlicher Vögel unbekannt. Unter diesen Umständen ist es fast verwunderlich, dafs es überhaupt noch jagdbares Wild giebt. Um seine völlige Ausrottung zu verhindern, hat man neuerdings angefangen, unter dem Namen „kaiserlicher Reservatgebiete" Schonreviere einzurichten, in welchen auch die Schlingenstellerei verboten ist. Für Jagdscheine für berufsmäfsige Jäger ist jährlich ein Yen zu erlegen, für solche, welche zum Vergnügen jagen, 10 Yen. Diese Bestimmung wird aber aufserordentlich lax interpretiert. Nach den Ausweisen über die ausgefertigten Jagdscheine giebt es nur einige Hundert Personen, welche zum Vergnügen jagen, neben einer ungeheuren Zahl gewerbsmäfsiger Jäger. Dafs unter den letzteren die Mehrzahl nicht aus Erwerbsgründen jagt, sieht man am besten daraus, dafs in den Zeiten der wirtschaftlichen Krisis gerade ihre Zahl sich erheblich vermindert hat, verhältnismäfsig mehr als die der andern. Die Zahlen sind

	Jäger zum Erwerb	Jäger zum Vergnügen
1879/80	44 589	394
1881/82	80 766	661
1883/84	62 095	538
1885/86	43 704	521
1886/87	41 257	533
1887/88	49 780	636
1888/89	64 081	733

Die gewerbsmäfsige Jägerei hat nur im Gebirge und im Hokkaido noch einige Bedeutung. Im Jahre 1887 sollen nach der Industriestatistik über die Anfertigung von Leder gegen 35 000 Hirschhäute gegerbt sein.

III. Die Fischerei.

Die insulare Lage Japans, seine Küstengestaltung, der Reichtum des Tierlebens in den japanischen Gewässern haben dazu zusammengewirkt, der Gewinnung von Seeprodukten eine besondere Wichtigkeit für die japanische Volkswirtschaft zu verschaffen.

Es handelt sich dabei um sehr verschiedenartige Erzeugnisse. Nicht sehr bedeutend ist der Fang von Pelztieren, Robben und Seeottern im Norden auf den Kurilen und darüber hinaus, der in der Regel unter ausländischer Flagge, aber mit japanischer Mannschaft betrieben wird. Der eigentliche Fischfang nimmt eine wichtige Stellung ein. Die Binnenfischerei auf Flüssen und Seen ist naturgemäfs weniger bedeutend als die Seefischerei. Immerhin ist sie nicht unerheblich. In einer Nachweisung über die Zahl der Fischerboote im Jahre 1884, welche sich auf 35 Bezirke Altjapans und zwei von den damaligen 3 Bezirken des Hokkaido bezieht, waren unter 224 497 Fischer-

booten 33042 für den Fischfang auf Flüssen und Seen. Die Angelfischerei mit künstlicher Fliege hat sich rasch im Lande verbreitet[1]. Um der drohenden Ausraubung entgegenzuwirken, sind in manchen Gegenden Schonreviere eingerichtet, während man Schonzeit noch nicht kennt. Auch hat man ganz hübsche Anfänge zu besserer Bevölkerung der Bäche und Seen mit verschiedenen Salmoniden gemacht[2] mit Hülfe künstlicher Fischzuchtanstalten.

Volkswirtschaftlich weit wichtiger ist die Seefischerei, welche grofse Mengen an Fischen für die Volksernährung liefert, die teils frisch, teils gesalzen, teils getrocknet (aber nicht geräuchert) verzehrt werden. Ein grofser Teil der gefangenen Fische, namentlich Heringe und Sardinen (Iwashi), dient aber nicht der Ernährung, sondern der Thrangewinnung. Die Rückstände oder direkt die getrockneten Fische liefern den für die japanische Landwirtschaft wertvollen Fischdünger.

An der Küste wird ferner ein sehr erheblicher Muschelfang betrieben, zum Teil durch Taucher, sowohl der Schalen als vor allem des Fleisches wegen, das frisch und getrocknet gegessen wird, ebenso wie andere Seetiere, Tintenfische, Trepang u. s. w. Endlich geniefsen die Japaner auch Algen in grofsen Mengen, teils getrocknet, teils in der Form von Algengallert (Kanten, Agar-Agar). Die wichtigste der efsbaren Algen ist der Kombu (Laminaria sacharina).

Unter dem alten Regime war die Fischerei, wie alle Gewerbe, zu einem gewissen Grade staatlich geregelt. Namentlich waren den einzelnen Fischerdörfern gewisse Strecken am Strande und Fanggebiete zugewiesen, von welchen die Angehörigen anderer Dörfer ausgeschlossen waren. Diese Beschränkungen sind mit der neuen Ordnung gefallen. Thatsächlich scheinen aber vielerwärts Vereinbarungen der Dörfer untereinander zu bestehen über Abgrenzung der Fanggebiete. Ebenso hat sich in Tokyo thatsächlich die Gilde der Fischgrofshändler erhalten, wenn auch ohne den staatlichen Zwang zum Beitritt[3]. Ein indirekter Druck wird allerdings geübt durch die genossenschaftliche Form der Bezirksgewerbesteuer von Fischmärkten.

Wo der Fischfang im grofsen betrieben wird, erfordert er in den Booten und Netzen recht erhebliche Kapitalien, welche

---

[1] Ich sah sie beispielsweise im Sommer 1884 in einem ganz entlegenen Teile von Shinano (Nagano-ken).

[2] So z. B. ist der früher fischlose, allen Fremden, die Japan besucht haben, wohlbekannte Chuzenji-See oberhalb Nikko jetzt durch Aussetzen von Brut reich an vortrefflichen Fischen geworden, namentlich Iwana (Salmo pluvius Hilgd.). — Nach einer Angabe aus dem Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe wurde 1887 in 11 Flüssen und Seen Brut verschiedener Salmoniden ausgesetzt.

[3] Wie es in anderen grofsen Städten damit steht, weifs ich nicht. Wahrscheinlich ähnlich.

naturgemäfs grofsem Risiko ausgesetzt sind. So kommt es, dafs die Fischer häufig verschuldet und mehr oder weniger in den Händen der Händler sind[1]. In verschiedenen Gegenden, z. B. im Chiba-ken, hat die Fischerei schon einen ganz kapitalistischen Anstrich. Der unabhängige kleine Fischer ist zum Lohnarbeiter geworden, der im Dienste gröfserer Unternehmer steht. Deren Geschäftsbetrieb hat dann schon einen mehr kaufmännischen Charakter. Es sind für japanische Verhältnisse wohlhabende Leute mit Grundbesitz, welche zuweilen bis an 300 Fischer in ihrem Dienst haben[2], Dünger- und Thranhandel betreiben, wohl auch Geld verleihen. Das Fischereigewerbe wird, wie aller Gewerbebetrieb, als solches vom Staate nicht besteuert, aber von den Bezirken. Jedoch trifft der Staat die Fischer mittels der Schiffssteuer. Eigenartig ist im Hokkaido die Besteuerung der Seeprodukte, worüber im Abschnitte von den Steuern besonders zu handeln ist. Im Hokkaido ist auch heute noch die Fischerei der wichtigste Erwerbszweig, der nicht nur von der ansässigen Bevölkerung, sondern auch von zahlreichen im Sommer aus dem nördlichen Honshu herüberkommenden Fischern betrieben wird. Die bedeutende Ausfuhr von Seeprodukten nach China stammt zu einem erheblichen Teile aus dem Norden.

Die Zahlen, welche die japanische Statistik über die Fischerbevölkerung mitteilt, leiden erheblich darunter, dafs die Abgrenzung von Haupt- und Nebenberuf hier aufserordentlich schwierig ist, da sehr allgemein Landwirtschaft und Fischfang verbunden sind. Nach den neuesten mir vorliegenden Zahlen für Ende 1887, von welchen man vielleicht annehmen darf, dafs sie die genauesten sind, hätte es damals 146061 Haushaltungen gegeben, welche Fischerei als Hauptberuf, und 219268 Haushaltungen, welche sie als Nebenberuf trieben, zusammen 365329. Dabei fehlen aber die inländischen Bezirke Saitama, Gumma, Tochigi, Yamanashi, Shiga[3], Gifu[4], Nagano und Nara (vorher zu Osaka gehörig). Setzen wir für die sieben erstgenannten und für Osaka die Zahlen von Ende 1886 ein, so erhalten wir 147548 Haushaltungen im Hauptberuf und 229649 im Nebenberuf. Von der Zahl aller Haushaltungen wären das fast zwei Prozent für die im Hauptberuf, fast drei Prozent für die im Nebenberuf mit Fischerei beschäftigten, zusammen bald fünf

[1] Im Hokkaido sind die Fischer vielfach auch dem Staat verschuldet, wofür sie einen Teil des Fanges (6—10 Prozent) abgeben müssen. Da diese Forderung des Staates vor anderen Forderungen den Vorzug hat, so haben die Fischer für Kreditgewährung den Händlern um so mehr zu leisten. Ihren Bedarf für die Saison an Reis, Shoyu, Sake etc. entnehmen sie meist auf Kredit und bezahlen mit Produkten.

[2] Um 1884 erhielt nach meinen Erkundigungen ein gewöhnlicher Fischer monatlich etwa 7 Yen, ein Oberfischer bis zu 15 Yen Lohn.

[3] Mit dem Biwa-See.

[4] Berühmt wegen seiner Kormoranfischerei.

Prozent, eine Zahl, welche die grofse Bedeutung der Fischerei deutlich zeigt. Bei einer durchschnittlichen Gröfse der Haushaltung von gut fünf Köpfen wäre die eigentliche Fischereibevölkerung (Hauptberuf) rund 750 000 Köpfe stark und überhaupt 1 900 000 Personen an der Fischerei interessiert[1]. Die Zahl der Fischerboote in den 38 maritimen Bezirken der Erhebung von 1887 war 277 698[2]. Die grofse Menge aller Seeboote sind kleine Fahrzeuge für die Küstenfischerei. Nach einer Übersicht von 1880, in welcher von maritimen Bezirken Hokkaido, Aomori und Hiroshima, aufserdem Tochigi, fehlen, sollen unter 190 045 Booten (nach der Erhebung von 1887 kommen auf die entsprechenden Bezirke rund 227 000 Boote) 679 Boote zum Walfischfang und 19 476 „Boote zum Ziehen grofser Schleppnetze“ gewesen sein. Unter der letzten Kategorie sind sicher noch sehr viele kleine.

Nach der Erhebung von 1887 steht an der Spitze aller Bezirke Altjapans das meerumspülte Chiba, wo 14 031 Haushaltungen im Hauptberuf und 18 301 im Nebenberuf sich mit Fischerei beschäftigten, das sind zusammen 15,2 Prozent aller Haushaltungen des Bezirkes und 6,6 Prozent, wenn man nur die Hauptberufe rechnet. Die Zahl der Fischerboote, 12 906, dagegen ist niedriger als die einiger anderer Bezirke. Der Grund liegt in der verhältnismäfsigen Gröfse der im Chiba-ken gebrauchten Fahrzeuge. Namentlich an dem Fange der Sardinen (Iwashi, Aji, Tatsukuri) nimmt dieser Bezirk einen lebhaften Anteil. Nach der wohl nicht sehr vollständigen Produktionsstatistik wären 1887 von den genannten 3 Fischen, gesalzen und getrocknet, 3 230 000 kg in Chiba hergestellt, an Fischguano 5 620 000 kg, an Thran 91 200 kg. Auch die Produktion von gesalzenen Makrelen und Thunfisch (Shibi), von getrockneten Muscheln u. s. w. ist erheblich[3]. Sehr wichtig ist für den Frischfischfang die Nähe eines so bedeutenden Verbrauchscentrums wie Tokyo.

---

[1] Für 1887 ist für die 38 maritimen Bezirke neben der Zahl der Haushaltungen auch die Zahl der Berufsthätigen angegeben, nämlich 350 602 im Hauptberuf und 514 587 im Nebenberuf. Das Statistische Amt macht aber selbst darauf aufmerksam (Jahrb. VIII 126), dafs die Zahlen sehr unsicher seien. Sie sollen die wirklich Thätigen umfassen, Männer wie Frauen, aber wohl nicht blofs die eigentlichen Fischer, sondern auch die bei der weiteren Verarbeitung Beschäftigten. — Nach der von Benecke (Schönbergs Handb. der Pol. Ökonomie, 2. Aufl., II 338 f.) gemachten Zusammenstellung wären in ganz Grofsbritannien 109 200 Fischer und Jungen, in Frankreich 92 200, in Italien 31 000, in den Vereinigten Staaten 101 684 und 29 742 am Ufer Beschäftigte. Das sind alles Zahlen, die hinter denen Japans erheblich zurückstehen.

[2] In fünf der fehlenden Bezirke, Saitama, Gumma, Tochigi, Shiga und Gifu, waren 1884 5618 Fischerboote. Die Gesamtzahl mag also 285 000 betragen.

[3] 1887 über 3 000 000 kg Salz-Shibi, 512 000 kg getrocknete Muscheln.

Neben dem Chiba-ken ist der buchten- und inselreiche Bezirk Nagasaki zu nennen mit 9495 Fischerhaushaltungen im Hauptberuf und 18297 im Nebenberuf, jenes 6,5, beides zusammen 19 Prozent aller Haushaltungen. Die Zahl der Fischerboote ist 17240.

Ein dritter wichtiger Bezirk ist Kochi mit 6242 Fischerhaushaltungen im Haupt-, 4600 im Nebenberuf, jenes 4,9 Prozent, zusammen 8,5 Prozent aller Haushaltungen. Die Zahl der Fischerboote ist auf 5657 angegeben. Ein Hauptprodukt der Gegend ist getrockneter Thunfisch, der in der japanischen Küche so wichtige Katsuobushi[1].

Einen erheblichen Anteil der Bevölkerung bildeten die Fischer noch in folgenden Bezirken:

	Zahl der Fischerhaushaltungen		Prozent der im Bezirk vorhandenen Haushaltungen		Zahl der Fischerboote
	im Hauptberuf	im Nebenberuf	im Hauptberuf	überhaupt	
Yamaguchi	7566	5698	4	7,1	10547
Shimane	5570	7394	3,7	8,7	11486
Wakayama	4385	3728	3,4	6,8	5411
Miye	4586	7026	2,6	6,5	10189
Kanagawa	4672	4634	2,6	5,8	7552
Tottori	2068	4125	2,5	7,6	2370
Iwate	2677	4533	2,5	6,6	6030
Kumamoto	5003	6734	2,8	5,5	7312
Miyazaki	1718	3115	2,1	6	2455
Shizuoka	3843	15176	2	9,7	6810
Ehime	6477	14267	2	6,5	15540
Kagoshima	4124	7057	2	5,5	5364

Ganz besondere Bedeutung hat aber die Fischerei in dem Kolonialgebiete des Nordens, dem Hokkaido. Von 67544 Haushaltungen überhaupt betrieben 9524 (14,1 Prozent) die Fischerei als Hauptberuf, 9174 als Nebenberuf, zusammen also fast 28 Prozent. Namentlich der Lachsfang ist ergiebig und versorgt das ganze Binnenland mit Salzfisch. Die Produktion an gesalzenem Shake und Masu wird für 1887 auf 19½ Millionen Kilogramm angegeben. Da die Seeprodukte des Hokkaido meist besteuert werden, so sind ziemlich eingehende Angaben vorhanden über den Fang. Er hätte danach 1887 betragen gegen 130 Millionen Kilogramm[2] im Werte von 5266000 Yen. Im allgemeinen

[1] Das Fischfleisch wird in Stücken getrocknet, welche Gestalt und Festigkeit eines Wetzsteines annehmen. Zum Genuſs werden sie geschabt.

[2] Diese Zahl hat nur annähernden Wert. Die Angaben sind gemacht in Koku (180 Liter). Ich habe den Koku mit 125 kg angesetzt, wie es dem Verhältnis entspricht, welches ich für die Produkte fand, bei welchen auſserdem Gewichtsangaben vorliegen.

gilt nur der Lachsfang für besonders einträglich. Die anderen Hauptprodukte, Kombu (Seetang, 148 000 Koku) und Dünger (namentlich aus Heringen, 1887: 65 Millionen kg), lassen in ungünstigen Jahren nur einen spärlichen Gewinn[1]. Das erwähnte Jahr 1887 muſs ein günstiges gewesen sein, da die Preise vieler Produkte relativ hoch waren und die später zu besprechende Erleichterung in der Besteuerung eintrat. In den vorhergegangenen Krisenjahren hat namentlich auch die Hokkaido-Fischerei schwer gelitten. Der Wert der Produktion war 1882 6 020 000 Yen, 1885 nur mehr 4 473 000 Yen, namentlich infolge der abnorm niedrigen Preise für Fischdünger, welche ihren Grund wohl in der Not der ländlichen Bevölkerung hatten.

In ganz Japan wären nach der Produktionsstatistik für 1887, der vollständigsten mir bekannt gewordenen, an gesalzenem Fisch (8 Arten) rund 37 Millionen Kilogramm erzeugt, an getrockneten Seetieren (darunter 5 Arten Fische, 3 Arten Muscheln, 3 Arten andere Tiere) 45 Millionen Kilogramm, ferner an Fischdünger 106 Millionen, an Thran 3 Millionen Kilogramm.

Die japanische Fischerei hat auch eine ziemliche Bedeutung für den Ausfuhrhandel, dem sie dem Werte nach 5–6 Prozent der ganzen Ausfuhr liefert. Die Summen waren 1883: 2 370 000 Yen, 1888: 3 300 000 Yen.

In der Hauptsache gehen diese Waren nach China. Für Europa sind nur einzelne Produkte wichtig (Kanten oder Agar-Agar, Thran, Muschelschalen). Der Menge nach sind von einigen der wichtigsten[2] Artikel ausgeführt (in Pikul à 60 kg)

	1877	1881	1885	1888
Kombu (Alge)	291 657	318 502	331 711	337 494
Surume (Getrockneter Tintenfisch)	24 584	27 606	71 737	81 804
Getrocknete Awabi (Muschel)	5 610	8 556	13 347	13 500
Trepang	5 292	5 780	9 329	7 224
Haifischflossen	1 177	1 708	2 086	3 118
Kanten (Algen-Gallert)	11 205	13 025	15 445	13 368
Getrocknete Garneelen	1 281	2 250	6 247	15 680

---

[1] Vgl. den sehr lehrreichen Aufsatz von N. Seki, Über die Lage des Hokkaido im Sommer 1886; aus dem Nichi Nichi Shimbun übersetzt in Japan Weekly Mail (1886) VI 366 und 457. Nach den von ihm mitgeteilten Berechnungen wurde bei den damaligen Preisen sogar Schaden gemacht, wo Herings- oder Kombufischerei allein betrieben wurde. Dagegen würden bei sonst gleichbleibenden Kosten die Heringspreise von 1887 einen ansehnlichen Gewinn ergeben.

[2] Nämlich solche, welche einen Wert von mehr als 100 000 Yen im Jahre 1888 hatten.

Das Gewicht aller 1888 ausgeführten namentlich aufgezählten eſsbaren Seeprodukte war rund 28 700 000 kg, auſserdem 690 000 kg Muschelschalen.

IV. Salzgewinnung.

Zu den Seeprodukten muſs man auch das für den Binnenhandel so auſserordentlich wichtige Salz[1] rechnen, da das in Japan verzehrte Salz fast ausnahmslos durch Verdampfung von Seewasser[2] gewonnen wird. Die Salzgewinnung wird nur durch die auf den Salzgärten am Strande ruhende Grundsteuer belastet (vgl. unten das Kapitel Grundsteuer). Aus klimatischen und örtlichen Gründen findet sich die Salzproduktion überwiegend in den um die Inlandsee liegenden Bezirken von Honshu und Shikoku[3]. In ganz Japan betrug 1887 die Fläche, die zur Salzgewinnung verwendet wurde, 7191 Cho mit einer Produktion von 5 710 617 Koku Salz[4]. Davon kamen auf die Bezirke Hyogo, Okayama, Hiroshima, Yamaguchi, Tokushima, Ehime 59 Prozent der Fläche und 76 Prozent der Produktion, nämlich 4240 Cho und 4 314 786 Koku. Von den anderen Bezirken sind nur in Ishikawa und Aichi je über 200 000 Koku, in Fukuoka, Oita und Kumamoto je über 100 000 Koku gewonnen.

In jenen sechs überwiegenden Bezirken (d. h. den 10 Provinzen Harima, Bizen, Bichu, Bingo, Aki, Suwo, Nagato, Iyo, Sanuki und Awa) haben sich die Salzproduzenten Mitte der siebziger Jahre zu einer Gilde zusammengeschlossen, nachdem die alte sorgfältige Regelung von Produktion und Handel mit der alten Ordnung verschwunden war. Der wesentliche Zweck der Vereinigung scheint die Verhinderung von Überproduktion und Ausgleichung der Konkurrenz zu sein. In den günstig gelegenen Salzgärten wird nur vom 1. April bis 30. September gearbeitet, in ungünstiger gelegenen je nach der Klasse 15—150 Tage länger. Die Einteilung der Salzgärten, die also von groſser Wichtigkeit ist, hat gelegentlich zu solchem Streit geführt,

---

[1] Über die Salzgewinnung in Japan giebt es einen englischen Konsularbericht von Wileman, abgedruckt in Japan Weekly Mail (1889) XI 532.

[2] Die geringen nach der amtlichen Statistik gewonnenen Mengen Steinsalz (1887: 6000 kg) haben keinerlei Bedeutung. Über Verwendung von Sole zur Salzgewinnung ist mir nur eine vereinzelte Notiz aus dem Kagoshima-ken zu Gesicht gekommen.

[3] Vgl. die von Hann veröffentlichten Kartogramme über den Regenfall, in den Perthesschen Geographischen Mitteilungen 1888.

[4] Den Koku zu 120 kg gerechnet wären das 685 274 Tonnen, gut 17,5 kg auf den Kopf der Bevölkerung. Im Durchschnitt der 10 Jahre 1878—1887 war die Produktion aber jährlich nur 4 614 150 Koku = 553 700 Tonnen oder nicht ganz 15 kg auf den Kopf, immer noch eine sehr hohe Zahl.

dafs die Existenz der Gilde in Gefahr war, obgleich ihr vom Staate das Privileg des zwangsweisen Beitritts aller Interessenten verliehen ist.

Der Preis des übrigens ziemlich unreinen Produktes hat in den letzten Jahren im Durchschnitt aller Marktorte betragen

1885	1,46	Yen für den Koku
1886	1,86	- - - -
1887	1,19	- - - -
1888	1,06	- - - -
1889	1,48	- - - -

Die Preise sind im Binnenlande bei den herrschenden Transportverhältnissen erheblich höher als an der Küste. So kostete der Koku 1887 im Yamagata-ken in Tsurugaoka nahe der Küste 1 Yen, in Yonezawa im Binnenlande 2,40 Yen, in Wakamatsu sogar 3,24 Yen. Ähnliche Kontraste finden sich mehr, so Takaoka (Toyama-ken) 0,65 und südlich davon Takayama 2,61 Yen; Tokyo 1,01 Yen, Hachoji 1,76 Yen, Kofu 2,25 Yen; oder nordwestlich von Tokyo: Kawagoe 1,81, Takasaki 1,66, Ueda 2,88 Yen u. s. w.

Auffallend ist das heftige Schwanken der Salzpreise, die z. B. in Tokyo nach jedem starken Sturme, ehe man noch weifs, ob Schaden an den Salzgärten angerichtet ist, stark in die Höhe gehen, z. B. nach dem grofsen Sturm vom 11. September 1889 am nächsten Tage auf das Dreifache! August—September haben regelmäfsig höhere Preise als Mai—Juni. Wie bei den Reispreisen folgen auch hier unmittelbar die Detailpreise den Grofspreisen bei der Aufwärtsbewegung, langsamer dagegen bei der Abwärtsbewegung.

V. Der Bergbau[1].

Die Vorstellungen von dem ungeheuren Mineralreichtum Japans sind längst verflogen. Die zahlreichen Untersuchungen fremder Ingenieure haben gezeigt, dafs aufser Kupfer, Kohlen und Schwefel grofse Mineralschätze nicht vorhanden sind.

Unter der alten Ordnung waren die wichtigeren Bergwerke in Händen des Bakufu und der Landesherren. Unbedeutende Gruben waren in erheblicher Zahl Privatunternehmern zur Aus-

---

[1] Die wichtigsten Veröffentlichungen über japanisches Bergwesen bei Rein II 346, namentlich die auch englisch (Tokyo 1879) erschienene Abhandlung von C. Netto, Über japanisches Berg- und Hüttenwesen, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft Ostasiens II 367 ff. — Dazu kommt noch an neueren Veröffentlichungen A. Mezger, Einiges über Bergbau und Hüttenwesen in Japan, Mitteilungen u. s. w. III 408 (1884), und B. Roesing, Mitteilungen aus Innai, a. a. O. S. 415.

beutung überlassen. Schon die alte Regierung hatte angefangen fremde Ingenieure zur Hebung des Bergbaus heranzuziehen. Die neue Regierung setzte dies fort. Teils auf den alten Staatsgruben, teils auf neu vom Staate eröffneten oder übernommenen[1] Werken wurde der Betrieb nach europäischen Methoden eingeführt. Arge Mifsgriffe und Verschwendung sind dabei vorgekommen[2]. Bei der Einschränkung aller Staatsthätigkeit auf gewerblichem Gebiete seit 1880 entledigte sich der Staat vor allem seiner Bergwerke. Im Jahre 1890 waren in Staatsbesitz nur mehr die Kohlengrube von Karatsu und die Eisengruben von Hiroshima. Die Gold- und Silbergruben von Sado und Ikuno sind 1889 zu Krongut (kais. Hausvermögen) erklärt. Alle anderen Bergwerke sind teils aufgegeben (so Kamaishi, nachdem es grofse Summen[3] verschlungen hat), teils billig verkauft. Genau sind die Aufwendungen des Staates kaum nachzuweisen. Der Kapitalaufwand — unter Ausschlufs von Zubufse beim Betrieb — wird allein für die Bergwerke von Sado, Ikuno, Miike, Ani, Innai, Kosaka, Aburado und Kamaishi auf rund 9 Millionen Yen angegeben. Was die seit dem 1. April 1889 zu Krongut erklärten Gruben Sado und Ikuno betrifft, so war 1887/88

	das Anlagekapital Yen	die Betriebsausgabe Yen	die Einnahme Yen	der Reingewinn Yen	das Kapital also verzinst mit %
für Sado (Gold und Silber)	1 490 920 seit 1869	227 449	338 151	110 702	7,4
für Ikuno (Gold, Silber, Kupfer)	1 644 583 seit 1868	84 065	129 066	45 001	2,7

Doch war das Jahr erheblich günstiger als seine Vorgänger.

Das einzige Staatsbergwerk, welches wirklich gute Erträge abgeworfen hat, ist die Kohlengrube Miike, welche 1887/88 einen Reingewinn von 235 103 Yen ergab. Sie ist Anfang 1889 an die Mitsui Bussan Kwaisha verkauft.

So gehören jetzt fast alle Bergwerke Privaten. Rechtlich steht allerdings Japan auf dem Standpunkt des Regals. Alle Bergwerke sind Eigentum des Staats, der ihre Ausbeutung Privaten gestattet. Man hat daher folgerecht auch die Bergwerksabgabe in den letzten Budgets nicht mehr unter die Steuern gestellt,

---

[1] So namentlich die Gruben in Akita nach dem Zusammenbruch der Ono-Bank, Dezember 1874, und die Hiroshima-Gruben, November 1875.

[2] Vgl. die scharfen Urteile bei Rein (II 348), der sonst so wohlwollend urteilt, auch den citierten Aufsatz von A. Mezger.

[3] Nach den amtlichen Abrechnungen war für Kamaishi die „Ausgabe für Neuanlagen“ (also mit Ausschlufs aller Betriebsausgaben) von 1874 bis Februar 1883 2 200 286 Yen. Stat. Jahrb. IV 137.

sondern unter die „verschiedenen Einnahmen“. Unter den Grubenbesitzern sind einige Magnaten, welche meist erst in der Neuzeit diese Stellung errungen haben, wie Iwasaki und Furukawa, der die grofsen Kupfergruben von Ashiwo, Ani und Innai und eine Raffinieranstalt in Tokyo hat. Einzelne der Besitzer sind aber schon seit alter Zeit grofse Unternehmer, so namentlich Sumitomo in Osaka, dessen Haus schon mit den Holländern in Verbindung stand. Diese grofsen Werke suchen möglichst mit fremden Methoden und Maschinen zu arbeiten, in neuster Zeit anscheinend mit gutem Erfolge. Daneben bestehen aber noch zahlreiche ganz kleine Betriebe primitivster Art, in welchen vielfach nicht einmal das ganze Jahr gearbeitet wird, sondern nur in den Zeiten, wenn die Bauern sonst wenig beschäftigt sind. Wie man es hier mit Bergarbeitern zu thun hat, welche eigentlich Bauern, nur nebenher Bergleute sind, so scheint überhaupt die Arbeiterfrage eine Hauptschwierigkeit für das Gedeihen des japanischen Bergwesens zu sein. Ein gelernter Bergmannsstand mit festen Sitten und Traditionen fehlt. Die Verwendung von Sträflingen in den Gruben hat noch nicht ganz aufgehört, trotz schlimmer Erfahrungen, wie Meutereien und Inbrandsetzung von Kohlengruben. Auch die freien Arbeiter gehören vielfach den untersten Schichten an. Der Bergmann gehört zu den schlechtest bezahlten Arbeitern in Japan[1]. Es ist bezeichnend, dafs gröfsere Grubenverwaltungen die Arbeiter in einer Weise einsperren, die einem Europäer doch als bedenkliche Freiheitsbeschränkung vorkommt. Die Insel Takashima (Japans gröfste Kohlengrube, Mitsu Bishi Gesellschaft) kann kein Arbeiter ohne Erlaubnis verlassen. In Ashiwo (der gröfsten Kupfergrube, Furukawa) haben die Arbeiter Verkehr mit der Aufsenwelt nur vermittelst einer scharf kontrollierten Brücke über einen tiefeingerissenen Bergstrom mit senkrechten Uferwänden. Sind die Arbeiter eine schlimme Gesellschaft, so ist anderseits ihre Lage keine erquickliche. Sie sind fast immer in der Hand von Mittelsmännern, Kontraktoren, deren Vermittelung den Arbeitgebern sehr bequem sein mag, aber zu arger Ausbeutung der Arbeiter führt. Das sicher vorhandene Wohlwollen der grofsen Unternehmer kommt dem einzelnen Arbeiter infolgedessen nicht vollständig zu gute[2].

---

[1] Im Jahre 1887 war

	der Durchschnittslohn der Bergarbeiter	der gewöhnliche Tagelohn im betreffenden Ken
in Miike	15,3 Sen	20 Sen
in den Hiroshima-Gruben	12,9 -	12,5 -

[2] Heftige Anklagen in der Presse gegen die Verwaltung der Takashimagruben führten zu einer eingehenden Untersuchung der dortigen Zustände im Juni und August 1888. Die Berichte darüber (Japan Weekly Mail, 1888, X 65 ff. und 266) geben ein lehrreiches Bild der früheren

Der Mangel an gelernten Arbeitern, an Steigern, an genügend gebildeten und geübten Technikern wird von Sachverständigen als der wesentliche Grund angesehen, warum das japanische Bergwesen nicht höher entwickelt ist.

Nach den Zahlen der Produktionsstatistik ist aber ein erheblicher Fortschritt in den letzten Jahren nicht zu verkennen, wenn der Zuwachs auch zum Teil aus genauerer Erhebung der Förderung in Privatgruben stammen mag. Die Produktion der hauptsächlichsten Erzeugnisse hat sich folgendermaſsen entwickelt:

	1875[1]	1878	1881	1884	1887
	kg	kg	kg	kg	kg
Gold	175	273	305	275	521
Silber	7011	9891	17 908	22 901	35 618
	t	t	t	t	t
Kupfer	2407	4256	4772	8889	11 064
Eisen	3447	10 167	16 375	11 862	15 268
Blei	230	302	260	87	386
Antimon	?	173	390	1100	51[2]
Zinn	?	6,6	19,9	27,9	95,6
Steinkohlen	567 221	679 707	925 198	1 139 937	1 669 730
Schwefel	?	2152	698	4279	10 781
Erdöl[3]	?	2838	2658	932	1325

Es handelt sich durchweg, wie man sieht, um verhältnismäſsig geringe Mengen. Volkswirtschaftlich erheblichere Bedeutung haben bisher nur Kohlen, Kupfer und allenfalls Silber. Kohlen und Kupfer werden über den Bedarf des Landes produziert und bilden einen immerhin beachtenswerten Teil der Ausfuhr. Die Kohlenausfuhr ist ganz regelmäſsig gewachsen von rund 25 000 Tons im Jahre 1868 auf 200 000 im Jahre 1875, fast 300 000 im Jahre 1881, auf 540 000 im Jahre 1884, weiter

---

schlimmen Zustände und der groſsen durch die Mitsu Bishi Gesellschaft eingeführten Verbesserungen, aber auch der bösen Rolle der Mittelsmänner (Nayagashira, „Barackenvorsteher"), denen die Arbeiter in ausgedehntem Maſse verschuldet waren.

[1] Die Zahlen beziehen sich nur bei den privaten Betrieben auf das Kalenderjahr, für die Staatsbetriebe auf das Finanzjahr, dessen erster Teil in das betreffende Kalenderjahr fällt. Bei den Staatsbetrieben beziehen sich die Zahlen nicht auf die produzierte, sondern auf die verkaufte Menge.

[2] Die Tabelle giebt 13 722 Kwamme = 51 458 kg, was auch mit der Summe der Einzelposten stimmt. Die Zahl ist aber unzweifelhaft falsch, wie schon der Vergleich mit den Exportziffern — 1886/88 durchschnittlich 1 783 000 kg — zeigt. Es fehlt die Produktion der Hauptgegend Iyo (Ehime-ken). 1886: 355 776 kg.

[3] In den Jahren 1884 und 1887 beziehen sich die Zahlen auf raffiniertes Öl.

1886	auf	669 043	Tons
1887	-	704 935	-
1888	-	975 289	-
1889	-	1 053 821	-

Die Kupferausfuhr hat sehr geschwankt. Anfang der siebziger Jahre fand starke Ausfuhr von altem Kupfer (auch alter Bronze) statt. Von 4870 t im Jahre 1872 sank die Ausfuhr von Kupfer aller Art bis 1880 auf 1535 t. Seitdem stieg sie bis 1884 auf 5217 t, 1888 auf 9649 t, 1889 trotz Kupferkrachs auf 10 105 t.

Die Ausfuhr von Antimon, welche erst seit 1882 gesondert nachgewiesen ist, schwankt gleichfalls. Sie war am geringsten 1884 mit 989 t, am höchsten 1885 mit 2 277 t und ist bis 1888 wieder auf 1312 t zurückgegangen, 1889 auf 1500 t gestiegen.

Ebenso ist die Schwefelausfuhr sehr ungleichmäfsig. Sie überstieg 1874 zum erstenmal 1000 Tonnen, stieg 1881 plötzlich auf 3800 Tonnen und erreichte 1887 8775 Tonnen, sank aber 1888 wieder auf 6856 Tonnen, um 1889 plötzlich auf 20 112 Tonnen anzusteigen.

Andere mineralische Produkte kommen für die Ausfuhr nicht in Betracht. Dagegen reicht bei den meisten Metallen die Produktion für den inländischen Bedarf nicht aus. So findet einige Einfuhr statt von Zink, Zinn, Blei (Theeblei!) u. s. w. namentlich aber von Eisen. Die geringe einheimische Produktion kommt gar nicht in Betracht neben den Einfuhren von Roheisen, Handelseisen aller Art, Schienen, Blechen, Nägeln, Draht u. s. w.[1]. Für die industrielle Entwickelung des Landes ist es ein entschiedener Nachteil, dafs es so sehr auf das Ausland angewiesen ist und voraussichtlich in dieser Stellung bleiben wird.

Wie klein die Mehrzahl der Bergwerksbetriebe sein mufs, zeigt die Angabe, dafs 1887 für Bergbau auf Metalle 2191

---

[1] Die Eiseneinfuhr läfst sich dem Gewichte nach nicht angeben. In dem bis jetzt höchsten Jahre der Eiseneinfuhr, 1888, wurden eingeführt

Maschinen und Instrumente (einschl. Waffen, Uhren, Wagen etc.) für	6 743 903	Yen,
Eisen und Stahl und Waren daraus für	6 189 166	-

Von letzterem Posten war bei Artikeln im Werte von 4 439 760 Yen das Gewicht angegeben und betrug zusammen 120 438 Tonnen, während die inländische Produktion 20 000 Tonnen nicht erreichte. Allerdings war 1888 ein ungewöhnliches Jahr. Die vier Hauptposten waren

	1888		gegen 1883	
Schienen	52 200	Tonnen	1 224	Tonnen
Stabeisen	20 814	-	10 976	-
Roheisen	20 742	-	7 299	-
Nägel	11 854	-	3 835	-
zusammen	105 610	Tonnen	23 334	Tonnen.

Weitere wichtigere Posten waren 1888 Bleche, Stahl und Draht.

Gruben im Betriebe gewesen sind, für Bergbau auf nichtmetallische Mineralien 1495. Die Belastung mit Steuern ist nicht bedeutend und betrug 1887 21531 Yen, bei einem Werte der Produktion, der auf 6792851 Yen angegeben wird. Bei Einrechnung der damals noch vom Staate betriebenen Gruben erhalten wir einen Gesamtwert der produzierten Metalle und anderen Mineralien von nicht ganz 8 Millionen Yen [1].

Von der Goldproduktion von 1887 kommt ein Drittel auf Sado, ein Viertel auf die Privatbergwerke in der Provinz Rikuchu (Iwate-ken) [2]. Von der Silberproduktion kam reichlich ein Drittel auf die letztgenannte Provinz, mehr als ein Fünftel auf Ugo (Akita-ken — die Gruben von Ani und Innai). Auch Iwashiro (Fukushima-ken) und Sado sind von gröfserer Bedeutung. Kupfer wird in vielen Teilen des Landes gewonnen. Hervorragende Bedeutung haben die Bezirke Tochigi (durch Ashiwo) [3], Akita und Niigata (Provinz Echigo) im Norden, Ehime (Provinz Iyo) [4] im Süden. Die Eisenproduktion entstammt fast ausschliefslich dem westlichen Drittel der Hauptinsel, Blei kommt aus Akita und Gifu (Provinz Hida), Antimon aus Iyo (Ehime-ken). Die Kohlenförderung kam zu mehr als neun Zehnteln auf das nordwestliche Kyushu. Erdöl wurde hauptsächlich im Bezirke Niigata gewonnen, sowie in Shizuoka (Provinz Totomi). Schwefel kam zu drei Fünfteln aus dem Hokkaido, aufserdem aus dem Süden von Kyushu und dem nördlichsten Teile von Honshu [5].

Achtes Kapitel.

Das Gewerbewesen.

Vorbemerkung. Die volkswirtschaftliche Seite des japanischen Gewerbewesens kommt in der Litteratur, welche vor allem mit der Technik japanischer Kunstgewerbe sich beschäftigt hat, bisher nur wenig zur Geltung. Für die Technik ist das Hauptwerk jetzt Reins Japan II 373—595, wo auch die frühere Litteratur angeführt ist, namentlich

---

[1] Über das hier nicht berücksichtigte Salz siehe den vorigen Abschnitt.

[2] Namentlich das bekannte Bergwerk Kosaka.

[3] Über diese gröfste japanische Kupfergrube vgl. einen guten englischen Konsulatsbericht vom Februar 1887, abgedruckt in Japan Weekly Mail (1887) VIII 88 ff.

[4] In Iyo liegt die berühmte Besshigrube.

[5] Vgl. übrigens das Kärtchen bei Rein Bd. II „Übersicht der Montanindustrie“.

die Arbeiten von G. Wagener über Lack und über Porzellan etc. (in Dinglers Journal) und von E. de Bavier, La Séricículture au Japon. 1874. Über die von Rein wenig berücksichtigten Bauhandwerke viele Notizen bei Morse, Japanese Homes. London 1886.

Wie in der Landwirtschaft, tritt uns auch im Gewerbewesen als wichtigstes Merkmal das Vorwiegen der Kleinbetriebe entgegen. Japan ist ein Land der Handwerker und der Krämer.

Unter der alten Ordnung mit ihren unentwickelten Verkehrsverhältnissen hatte der Regel nach nur der lokale Markt Bedeutung. Gewerbliche Produktion für einen gröfseren Markt bestand nur in beschränktem Mafse. Sie war zum Teil dadurch ermöglicht, dafs Osaka ein allgemeiner Verkehrs- und Austauschmittelpunkt war. Die Kunstweberei von Kyoto, seine Porzellanfabrikation, die grofse Sakeindustrie jener Gegend waren lebensfähig durch den Markt in Osaka. Wo in anderen Gegenden besondere Gewerbszweige für gröfseren Absatz arbeiteten (Porzellan und Töpferei, Papier, Kerzen, Matten u. s. w.), finden wir fast immer eine staatliche Organisation, welche die Produktion regelt, dem Produzenten das Erzeugnis zu festen Preisen abnimmt und für den weiteren Vertrieb, namentlich auf dem Markte von Osaka, sorgt. Aber auch wo solche Produktion für einen gröfseren Markt stattfand, geschah sie durchweg in kleinen Betrieben. Fast nie hatte der Weber mehr als zwei, höchstens drei Webstühle. Hausindustrielle Organisation herrschte vor, indem die landesherrliche Regierung oder die den Absatz vermittelnden Kaufleute den Rohstoff oder Geld vorschossen. Einfache Lohnarbeit, aber in der eigenen Wohnung, war in der Weberei schon häufig. Gröfsere selbständige Betriebe kamen nur in einigen Kapital erfordernden Gewerbszweigen vor, namentlich in der Sakebrauerei.

Mit der neuen Ordnung fiel die staatliche Regelung der Produktion und des Absatzes weg. Im übrigen aber blieb die alte Organisation bestehen. Als Vermittler zwischen dem kleinen hausindustriellen Meister und dem Markt trat an Stelle des Beamten der Händler. Das Kunstgewerbe fand seine Stütze nicht mehr an Hunderten kleiner Hofhaltungen, sondern an den Exporteuren. Dafs diese Veränderung nicht zur socialen Hebung des Handwerkerstandes beigetragen hat, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Es ist schwer zahlenmäfsig nachzuweisen, aber scheint mir nach allen Erkundigungen wahrscheinlich, dafs namentlich in den für den Export arbeitenden Gewerben die Abhängigkeit der Handwerker von den Kaufleuten mehr und mehr zunimmt.

Die gewerblichen Verhältnisse gehen einer tiefgreifenden Umwälzung entgegen, von welcher jetzt erst die Anfänge zu bemerken sind. Der sich mehr und mehr ausdehnende auswärtige Handel, die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse, die Beseitigung der alten rechtlichen und socialen Gebundenheit des

Erwerbslebens, das Eindringen neuer Erwerbszweige, der Fabrik, der Maschine, das alles wirkt zunächst langsam, aber doch unaufhaltsam auf eine völlige Umwälzung hin, auf die Schaffung größerer Unternehmungen, auf das Entstehen eines bis jetzt nur in den Anfängen vorhandenen Lohnarbeiterstandes.

Die Trennung gewerblicher Thätigkeit von der des Bauern ist auf dem Lande noch nicht weit vorgeschritten. Vieles wird, wenn auch in geringer Qualität, doch billiger im Hause für den eigenen Verbrauch hergestellt. Das Reisschälen geschieht ebenso innerhalb der Hauswirtschaft wie die Zubereitung von Rauchtabak, von Miso, Shoyu, Tofu[1] u. s. w. und von Sake. Von diesem berauschenden Getränk können wir das infolge der Steuergesetzgebung zahlenmäßsig nachweisen. Im Finanzjahr 1887/88 waren für 850 000 Haushaltungen Licenzscheine zur Herstellung von Sake zum Hausgebrauch gelöst, und es wurden 731 847 Koku hergestellt, neben einer gewerblichen Erzeugung von 3 104 547 Koku, so daſs fast ein Fünftel der ganzen Produktion auf den Hausbräu kam.

Neben der Produktion zum eigenen Verbrauch spielt aber noch eine viel gröſsere Rolle die gewerbliche Produktion als Nebenberuf. Es ist schon bei Besprechung der landwirtschaftlichen Verhältnisse darauf hingewiesen, wie der japanische Bauer vielfach auf Nebenverdienst angewiesen ist, um bei der Kleinheit der Betriebe überhaupt bestehen zu können. Fast in jedem Bauernhause findet man den Webstuhl, an welchem die Frau, oft aber auch ganz junge Mädchen nicht nur den Hausbedarf herstellen, sondern auch für Lohn weben. Überhaupt findet sich gewerbliche Thätigkeit oft in solchem Umfange, daſs man nur schwer entscheiden kann, ob man es mit einem Bauern oder einem Handwerker zu thun hat. Der Übergang zum vorwiegenden hausindustriellen Gewerbe ist ein flieſsender. Doch ist in manchen Gegenden die Entwickelung so weit vorgeschritten, daſs ein Gewerbe der Gegend ihr vorwiegendes Gepräge ebenso giebt, wie anderen Landesteilen die Seidenzucht, so die Baumwollweberei am Nordrand der Tokyo-Ebene (Ashikaga), in der Provinz Yamato (jetzt Nara-ken, früher Osaka-fu) und anderwärts, die Weberei von Baumwollflanellen in dem Bezirke Wakayama, die Porzellanmacherei in der Provinz Owari (Aichi-ken), die Papiermacherei in verschiedenen Gegenden u. s. w.

Neben dieser geringen Entwickelung der Arbeitsteilung auf dem Lande finden wir in den gröſseren Städten im Handwerk wie im Kleinhandel eine groſse Ausbildung der Arbeitsteilung, deren Grenzen wie früher durch den Zwang der Obrigkeit und der gewerblichen Korporationen, so noch jetzt durch die Sitte

---

[1] Die verschiedenen für die japanische Volksernährung so wichtigen Bohnenpräparate.

festgehalten werden[1]. So gliedern sich die Baugewerbe, die Metall-, die Lackindustrie, die Seidenweberei von Kyoto u. s. w. in eine ganze Reihe getrennter Handwerke. Nach einer Mitteilung der Bezirksregierung von Tokyo unterschied man dort 1887 die industriellen Betriebe in 424 Arten neben 161 Arten von Kaufleuten. Dagegen ist die Arbeitsgliederung innerhalb derselben Unternehmung, die „Arbeitsteilung der Manufakturperiode“ nach dem Muster des bekannten Stecknadel-Beispiels, wegen der vorherrschenden Kleinheit der Betriebe wenig entwickelt, wenn sie sich auch in einzelnen Fällen in ausgedehnterer Weise findet, z. B. in Cloisonnéfabriken. Damit hängt denn auch der individuelle Charakter japanischer Gewerbserzeugnisse, der ihnen einen so grofsen Reiz giebt, zusammen. Mit der Nachfrage nach billigen Exportwaren nimmt aber gerade die arbeitsgeteilte gewerbliche Organisation an Bedeutung und Ausdehnung zu.

Die Bedeutung der einzelnen Gewerbe ist entsprechend den abweichenden Volkssitten eine vielfach von der europäischen abweichende. Eine Reihe von Gewerben, welche bei uns der Zahl nach in erster Linie stehen, haben ganz oder fast ganz gefehlt, bis die Fremden und die Annahme vieler westlicher Sitten und Konsumtionsgewohnheiten durch die höheren Stände ihnen in den gröfseren Städten Eingang verschafften. Mannigfach finden wir dafür Handwerke in einer bei uns unbekannten Ausdehnung. Nur einige Hauptbeispiele mögen das darthun. Es fehlte bisher der Maurer, denn alle Häuser waren aus Holz, es fehlte der Glaser. Der Schlosser hatte nur untergeordnete Bedeutung. Dagegen ist der Ciseleur, der die vielerlei metallenen Beschläge in Gebäuden besserer Art liefert, zu nennen. Der Ziegelbrenner war nur für Dachziegel nötig und auch diese fanden nur beschränkte Anwendung. Die Möbeltischlerei ist vergleichsweise sehr unbedeutend. An ihre Stelle tritt zum Teil das Gewerbe des Mattenflechters. Bei dem einfachen Schnitt gewöhnlicher japanischer Kleider hat der Schneider entfernt nicht die Wichtigkeit wie in Europa. Wo weifse Wäsche nicht getragen wird, ist auch die Waschfrau überflüssig. Auch der Seifensieder fehlte. War nach Lederarbeit überhaupt wenig Nachfrage, so war der Schuhmacher ganz überflüssig. An seiner Stelle stehen die Leute, welche die verschiedenen Arten von Sandalen und die Tabi[2] herstellen. Dagegen hat die Stickerei einen gewerblichen Charakter und leidet nicht unter der Kon-

[1] Mitte der 80er Jahre wurde in meiner Nachbarschaft von Zimmerleuten ein Bautischler halb tot geschlagen, weil er bei Reparatur eines Hauses einen schadhaften Pfosten durch einen neuen selbst ersetzt hatte, anstatt zu dieser Arbeit einen Zimmermann zu rufen.

[2] Tabi heifsen die schuhartigen Socken mit abgeteilter Zehe, aus blauem oder weifsem Baumwollstoff hergestellt und von jedem getragen, der nicht barfufs geht.

kurrenz der Damen aus höheren Ständen, sehr zum Vorteil der Technik. Die universelle Verwendung des Papiers giebt der Papiermacherei einen anderen Charakter als in Europa. Wo jeder einen Stempel führen mufs und beständig braucht, ist der Stempelschneider eine wichtige Person. Der Fleischer fehlte, der Bäcker war auf die Kuchenbäckerei beschränkt. Und so liefse sich die Liste fortsetzen auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Bedürfnisse. Auch auf die anders geartete Richtung des Betriebes gleicher Gewerbe ist hinzuweisen, wie z. B. in der Handelsgärtnerei.

Nun dringen allerdings auch unsere Handwerke ein. In Tokyo, in den offenen Häfen finden wir Bäcker und Fleischer, Maurer und Glaser. Der Uhrmacher, der Photograph, der Schuhmacher, der „europäische" Schneider findet sich in allen gröfseren Orten. Mit den Zeitungen verbreitet sich die Druckerei mit beweglichen Lettern. Aber zahlenmäfsig ins Gewicht dürfte das alles einstweilen doch kaum fallen. Im gröfsten Teile des Landes bestehen die alten Verhältnisse zunächst kaum verändert fort. Und wie die Technik wird auch die Organisation des für den lokalen Bedarf arbeitenden Handwerks sich so bald nicht verändern.

Anders steht es mit den zu grofsindustrieller Entwickelung neigenden Gewerben, deren Einführung in Japan wesentlich eine Frage der Technik und der Rentabilität ist. Hier ist der Staat vorangegangen mit Einrichtung von Fabriken nach europäischem Muster, mit eingeführten Maschinen und fremden Angestellten. Es handelte sich dabei um zweierlei Dinge. Einmal um Unternehmungen, welche eng mit den direkten Zwecken der Staatsverwaltung zusammenhängen, Waffen- und Pulverfabrikation, Werften für die Marine, Bekleidung der Armee, Werkstätten für die Eisenbahnen [1], die Münze, die Staatsdruckerei zur Herstellung von Papiergeld, Post- und Stempelmarken, u. s. w. Dafs einzelne dieser Anstalten einen recht umfangreichen Charakter erhielten, ergab sich aus der Notwendigkeit, vieles, was die Industrie des Landes noch nicht bot, selbst herzustellen. Man wollte aber noch ein Zweites: die Schaffung von industriellen Unternehmungen überhaupt, um vom Auslande unabhängig zu werden und die Produktionskraft des Landes zu erhöhen. So griff man die verschiedensten Dinge an, errichtete Gerbereien und Baumwollspinnereien, Seidenfilanden, Papier-, Glas-, Cementfabriken u. s. w. Namentlich im Hokkaido wurden zahlreiche Experimente gemacht. Dafs gerade diese meist wenig glücklich verliefen, entfernt von den Konsumenten, vielfach ohne ordentliche Verkehrswege, kann von vornherein nicht wundernehmen.

---

[1] Teils für Reparaturen, teils für Wagenbau, zu welchem die Eisen- und Stahlteile fertig eingeführt werden.

Ein kaum besiedeltes Land kann man nicht zu einem Industriebezirk machen. Bei den in Altjapan gemachten Anstrengungen der Regierung kann ich mich dagegen dem allgemein üblichen Verdammungsurteile durchaus nicht ohne weiteres anschliefsen. Ohne Versuche, ohne Lehrgeld konnte es überhaupt nicht abgehen. Einen kapitalkräftigen, thätigen Unternehmerstand besafs Japan nicht. Industrieschutz durch Zölle war nach Lage der Verträge nicht möglich. Wollte man überhaupt rasch auf gewerbliche Hebung hinarbeiten, so mufste eben der Staat selbst die Hand anlegen, selbst Versuche machen, das nötige Personal heranbilden und einstweilen die Mehrkosten auf sich nehmen. Nun ist gar nicht zu leugnen, dafs arge Mifsgriffe vorgekommen sind, dafs man ungeschickt verwaltete, dafs man (wie in allen anderen Verwaltungszweigen) den fremden Sachverständigen keinen wirklichen Einflufs auf die Geschäftsleitung gab und diese an Leute übertrug, die nur ungenügend Bescheid wufsten, dafs man mit einem Heer unnützer und vielfach fauler Beamten die Betriebskosten belastete. Es wird auch nicht unrichtig sein, dafs bei der kaufmännischen Leitung das Interesse der Staatskasse gegenüber manchen Privatinteressen nicht genügend wahrgenommen wurde. Man beging häufig den Grundfehler, wobei auch mancher der fremden Angestellten nicht von Schuld frei ist, dafs man gleich recht grofsartig sein wollte, anstatt sich den kleinen Verhältnissen Japans anzupassen. Den erziehlichen Zweck dieser Staatsunternehmungen liefs man so nur zu sehr aus dem Auge.

Diese Staatsunternehmungen — und das Gesagte gilt auch von den Berg- und Hüttenwerken — haben grofse Summen als Anlagekosten verschlungen und vielfach nicht einmal die Betriebskosten gedeckt. Von Verzinsung des Anlagekapitals war nirgends die Rede[1]. So kamen alle diese staatlichen Unternehmungen in Mifskredit. Als man alle Staatsmittel auf die Besserung der Währung koncentrierte, fielen den Ersparungstendenzen die Staatsfabriken zum Opfer. Wie bei uns dem Gründungsschwindel der siebziger Jahre als zweites Stadium der Liquidationsschwindel folgte, so war jetzt die Veräufserung der Staatsfabriken eine neue schöne Gelegenheit, Geld zu machen. Das wenige, was in die Öffentlichkeit über die Verkaufsbedingungen und deren Ausführung gedrungen ist, erlaubt mindestens von einer argen Vernachlässigung der Staatsinteressen zu sprechen[2]. Von seinen

[1] Die grofsen Gewinne der Münzanstalt kommen selbstverständlich nicht in Betracht, da sie wesentlich aus der Scheidemünzenprägung stammen.

[2] Der ärgste Raubversuch war der Plan der Gründung einer Gesellschaft zur Fortführung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen des Kaitakushi (Kolonialamt. Vgl. S. 123) bei Auflösung dieser Behörde im Jahre 1881. Eine Anzahl höherer Beamten

grofsen Aufwendungen hat der Staat sehr wenig wieder heimbekommen. Das Lehrgeld ist in manchen Fällen wohl übermäfsig grofs gewesen. Aber allgemein, volkswirtschaftlich betrachtet, ist diese Thätigkeit des Staates doch nicht erfolglos gewesen. Namentlich seit die Währungswirren beseitigt sind, die wirtschaftliche Krisis überwunden ist, sehen wir, dafs eine Anzahl der vom Staate mühsam eingeführten, anfangs so schwächlichen Pflänzchen recht feste Wurzeln geschlagen hat, dafs die Zahl solcher Unternehmungen, Gerbereien, Spinnereien, Papierfabriken u. s. w., sich nunmehr ohne jede staatliche Beihülfe von selbst vermehrt. Am erfolgreichsten ist wohl die Einführung der Seidenfilanden gewesen. Im Jahre 1872 wurde in Tomioka (Gumma) eine grofse Staatsanstalt nach französischem Muster angelegt, eine der wenigen Fabriken, welche sich noch in den Händen des Staates befinden, obwohl sie nur in einzelnen Jahren Überschüsse abgeworfen hat[1]. Diese unrentable Anstalt hat aber den

des Kaitakushi, hinter denen wohl noch andere Personen standen, machten eine Eingabe, dafs die Erhaltung aller dieser Unternehmungen wünschenswert sei, Kapitalisten aber sich kaum dafür finden würden. Aus reinem Patriotismus wollten sie also selbst eine Betriebsgesellschaft gründen unter folgenden Bedingungen: 1. Die sämtlichen Unternehmungen der Behörde im Hokkaido, in Tokyo, Osaka und Tsuruga, sowie eine Anzahl Schiffe sollten ihnen für 387 000 Yen verkauft werden. Diese Summe war unverzinslich in 30 Jahresraten zu bezahlen. 2. Den Betriebsfonds von 142 000 Yen sollte die Regierung leihen. Diese Summe war mit 3 Prozent zu verzinsen und in 15 Jahresraten zurückzuzahlen. 3. Die Naturalsteuern von der Fischerei (Ertrag 1882/83: 865 000 Yen) sollten durch sie gegen eine Kommission von 6 Prozent veräufsert werden. 4. Die Lieferung von Reis und Salz nach dem Hokkaido sollte ihnen ausschliefslich übertragen werden (im Jahre 1882 wurden für 2 566 684 Yen Reis und für 163 051 Yen Salz nach dem Hokkaido eingeführt).

Der Chef des Kaitakushi empfahl die Petition, welche denn auch vom Grofskanzler Sanjo genehmigt wurde (Sommer 1881). Der saubere Plan wurde aber durch einen Zufall vorzeitig bekannt zu einer Zeit, als ohnehin eine lebhafte Agitation durch das Land ging für ein Parlament, Volksrechte und Kontrolle der Finanzen. Die Empörung war allgemein und an demselben Tage, an welchem eine Kaiserliche Proklamation die Einführung einer Verfassung für 1890 versprach (12. Oktober 1881), wurde die bereits gewährte Erlaubnis zurückgenommen. Ob der gleichzeitige Sturz des Finanzministers Okuma nur mit der Verfassungsfrage oder auch mit diesen Dingen verknüpft ist, kann ich nicht sagen. Der für seine Freunde so sorgliche Kaitakushi-Chef Kuroda zog sich im Februar 1882 auf längere Zeit ganz ins Privatleben zurück. — Ob übrigens der Staat bei der nachher im einzelnen vorgenommenen Veräufserung der Unternehmungen im Hokkaido finanziell besser gefahren ist, dürfte zweifelhaft sein. Eine eingehende Darstellung der Verwaltung des Hokkaido würde eines der merkwürdigsten Blätter in der neueren japanischen Geschichte sein. Übrigens ist nicht zu vergessen, dafs die Bestrebungen, den Hokkaido zu heben, nicht blofs auf wirtschaftlichen, sondern auch auf politischen Erwägungen beruhen wegen der beängstigenden Nachbarschaft Rufslands.

[1] Im Jahre 1887 waren 19 Beamte, 50 Arbeiter und 375 Arbeiterinnen (bedeutend weniger als früher) beschäftigt. Die Einnahmen waren

Anstoſs gegeben zur Gründung einer groſsen Menge meist kleiner privater Unternehmungen, da sie den Seidenzüchtern praktisch zeigte, wieviel höhere Erträge sich aus den Cocons erzielen lassen gegenüber der alten Handhaspelei. In einer amtlichen, sehr unvollständigen Zusammenstellung aus dem Jahre 1886 [1] sind allein für Nagano 118, für Gifu 122, für Yamanashi 73 Filanden aufgeführt, für den Gumma-ken selbst fehlen leider die Angaben. Von den 118 Filanden in Nagano hatten 6 eine Einnahme von mehr als 100000 Yen, meist aber waren es ganz kleine Unternehmungen. Alle zusammen beschäftigten 564 Beamte und 11569 Arbeiter und Arbeiterinnen, hatten 215 Dampfmaschinen und 316 Wasserräder, eine Einnahme von 3123447 Yen und eine Ausgabe von 2886102 Yen. Von den 118 Anstalten hatten 6 mit Verlust gearbeitet. Das sind doch 15 Jahre nach Begründung der ersten Musteranstalt ganz befriedigende Ergebnisse, welche den staatlichen Aufwand wohl rechtfertigen. Auf die Baumwollspinnereien wird weiter unten noch näher eingegangen werden.

Mir scheint also, daſs trotz aller Miſsgriffe man im dunkeln Drange dem rechten Weg doch in der Hauptsache gefolgt ist. Daſs der Staat von diesem Gebiete sich zurückzog, ist durch die Qualitäten des japanischen Beamtentums notwendig gemacht, aber eher zu früh als zu spät erfolgt. Denn mancher leidliche Anfang ist dadurch wieder ganz verloren gegangen. Gegenwärtig hat der Staat, auſser einigen kleinen Anlagen im Hokkaido, an industriellen Betrieben nur mehr:

a. die genannte Filande in Tomioka;

b. eine Tuchfabrik (Senji bei Tokyo), welche nur für den Armeebedarf arbeitet. Wie es sich unter diesen Umständen mit dem in den letzten Jahren erzielten Betriebsüberschuſs verhält, läſst sich nicht sagen. 1887 beschäftigte sie 25 Beamte, 166 Arbeiter, 228 Arbeiterinnen, hatte 528170 Yen Ausgaben und 602362 Yen Einnahmen;

c. Waffenfabriken des Kriegsministeriums in Tokyo und Osaka, 1887 mit 2327 und 1460 Arbeitern. Ausgaben 1216655 Yen und 532707 Yen. Da die Einnahmen ziemlich genau balancieren, dürfte es sich um rein rechnungsmäſsige Operationen handeln, nicht um wirklich kaufmännische Berechnung;

183234 Yen, die Ausgaben 168766 Yen. Auſser der Filande in Tomioka wurden übrigens anfangs der siebziger Jahre noch einige kleine, wenig erfolgreiche Anstalten angelegt, namentlich in Tokyo und Maebashi.

[1] Der unten noch zu erwähnenden Fabriktabelle des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe. — Ende 1882 wurde bereits für das ganze Land die Zahl auf 1068 angegeben (Stat. Jahrb. IV 177).

d. Anlagen des Marineministeriums: Werften in Yokosuka und Onohama, eine Waffenfabrik und eine Pulverfabrik, zusammen 1887 mit 106 Beamten (3 Ausländer) und 4205 Arbeitern. Ausgabe der beiden Werften 1 425 409 Yen;

e. Münze (Osaka): 48 Beamte, 303 Arbeiter, 247 271 Yen Ausgabe;

f. Staatsdruckerei (Tokyo): 497 Beamte, 913 Arbeiter, 1036 Arbeiterinnen, Ausgabe 962 385 Yen.

Es ist schon erwähnt, dafs die in Nachahmung der staatlich eingeführten Gewerbe im Lande mehr oder weniger spontan entstandenen privaten Unternehmungen meist kleinere, der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe angemessenere sind. Noch auffallender ist das bei einer Reihe weiterer Industrieen, welche sich fast oder ganz unabhängig entwickelt haben. Es giebt bereits eine ganze Menge von „Fabriken“ der verschiedensten Art von sehr bescheidener Natur, mit wenigen Arbeitern und noch weniger Kapital, mit elenden Räumen und Werkstätten, aber oft überraschend kühnem Wagemut. Es fehlt nicht an verfehlten Anläufen, an gescheiterten Unternehmungen, aber der Schade ist bei der Kleinheit der sogenannten Fabrik meist nicht grofs. Im ganzen ist der Fortschritt gar nicht zu verkennen. So entstehen Bierbrauereien, Seifen- und Cementfabriken, kleine Glasbläsereien für Lampencylinder u. s. w. Es ist meist eine ganz geringwertige Ware, die erzeugt wird, aber sie ist billiger als die importierte bessere Ware. Auf einzelnen Gebieten geht man schon zur Ausfuhr über (Seife, Regenschirme etc.) Besonders interessant ist die Entwickelung der Zündhölzerfabrikation, welche um 1873 begonnen haben soll. Sehr vernünftigerweise hat die Regierung von vornherein nur die Fabrikation von „Schwedischen“ Zündhölzern erlaubt. In Tokyo, Osaka und anderwärts entstanden kleine Fabriken, welche bald nicht nur den einheimischen Markt eroberten, sondern auch in China dem europäischen Produkt den Markt streitig machten. In der Ausfuhrstatistik erscheinen sie zuerst 1878 mit 20 400 Yen und erreichten 1880 bereits die Summe von fast 370000 Yen, 1881 noch 250 000 Yen. Die Produzenten verschlechterten nun in dem Bestreben, billig zu exportieren, die Ware derart, dafs sie einfach unverkäuflich wurde. Der Export hörte ganz auf und betrug 1884 nur 9711 Grofs im Werte von 2792 Yen. Die bittere Lehre zeigte die Notwendigkeit, eine bessere, gleichmäfsigere Ware zu liefern. Von 1885 an stieg die Ausfuhr wieder, erreichte 1886 den Wert von 1880, 1887 die beträchtliche Menge von 3 384 000 Grofs im Werte von 942 000 Yen, 1888 3 553 000 Grofs, aber im Werte von nur 791 000 Yen, 1889 aber 5 225 000 Grofs im Werte von 1 138 000 Yen. Der Preis ist aufserordentlich niedrig. Selbst im Einzelverkauf kostet das

Paket (10 Schächtelchen) höchstens 3—4 Sen. Die Ausfuhr findet ganz überwiegend von Kobe aus statt. In Osaka sollen etwa 25, in Kobe und Hyogo etwa 15 Fabriken sein[1].

In engem Zusammenhange mit dem Handwerke steht der sehr, ja übermäfsig entwickelte Kleinhandel, der in den gröfseren Städten schon aufserordentlich specialisiert ist, während auf dem Lande der allgemeine Kramladen vorwiegt. Eine ungewöhnlich grofse Rolle spielt der Gewerbebetrieb im Umherziehen, namentlich für Viktualienhandel, Flickgewerbe u. dgl. Die gröfseren Medizinfabrikanten vertreiben ihre Produkte hauptsächlich durch von ihnen angestellte Hausierer, ein wichtiger Erwerbszweig bei der japanischen Vorliebe für allerlei fertig verkaufte Mittelchen. Sehr grofs ist auch verhältnismäfsig die Zahl derer, welche von der Erquickung und Vergnügung ihrer Mitmenschen leben.

Eine brauchbare allgemeine Gewerbestatistik fehlt leider noch in Japan. Eine genauere zahlenmäfsige Erfassung der oben kurz geschilderten Verhältnisse ist also unmöglich. Ein Versuch dazu ist wenigstens in Bezug auf den Handel gemacht worden. Mehrere Jahrgänge des Statistischen Jahrbuches (Bd. III, IV, V) bringen Zusammenstellungen, welche auf Grund der Veranlagung zur Gewerbesteuer der Bezirke in den Jahren 1882—1885 gemacht sind. Diese Zahlen sollen sich nur auf die Handelsgewerbe, im weitesten Sinne, beziehen. Thatsächlich aber stecken eine grofse Menge zur Industrie gehöriger Betriebe darin, welche mit einem offenen Laden verbunden sind. Diese ganze Masse zerfällt wieder in zwei Abteilungen, entsprechend den Bezirkssteuern, welche in die eigentliche „Gewerbesteuer“ und die „Verschiedenen Steuern“ zerfallen[2].

Erstere umfafst die eigentlichen kommerziellen bezw. industriellen Betriebe, letztere alles, wofür die Steuern in besonderer Weise aufgelegt werden, was im wesentlichen mit den koncessionspflichtigen Betrieben zusammenfällt, Wirts- und Speisehäuser, Schaustellungen, ausübende „Künstler“, Althändler, Pfandleiher u. s w.

Diese zweite Gruppe liefert einigermafsen brauchbare Resultate, doch sind neben den 24 einzeln aufgezählten Gruppen leider 25 Prozent aller hierhergehörigen Betriebe oder Steuerzahler als „Verschiedene“ zusammengefafst. Dagegen ist mit den Zahlen der viel wichtigeren ersten Gruppe sehr wenig anzufangen. Die Umlage der Gewerbesteuer in den einzelnen Bezirken erfolgt in

---

[1] Eine Tabelle des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe führt für 1886 auf: in Tokyo 7 Betriebe, in Osaka 9, Hyogo 5, Aichi 3 u. s. w. — In der Tabelle der Handelsgesellschaften (Kwaisha) werden 52 für Zündhölzerfabrikation angeführt mit 431 585 Yen Kapital, 376 Beamten und 11 676 Arbeitern und Hülfskräften.

[2] Vgl. das Kapitel über die Kommunalfinanzen.

sehr verschiedener Weise. Die gemachten Unterabteilungen decken sich in den einzelnen Bezirken gar nicht. Herstellung von und Handel mit Waren ist vielfach untrennbar zusammengemischt, vielfach beziehen sich die Zahlen aber nur auf den Handel. Das Statistische Amt hat denn auch in Verzweiflung die ganze Sache als wert- und hoffnungslos aufgegeben. Ob das vorliegende Rohmaterial wirklich gar keine Verwertung möglich macht, entzieht sich meiner Beurteilung.

Betrachten wir die zuletzt veröffentlichte Tabelle (Stat. Jahrb. V 196—216) wenigstens in ihren Hauptergebnissen. Sie bezieht sich auf das ganze Land mit alleiniger Ausnahme des Hokkaido-Bezirkes Nemuro (mit nur 17 000 Einwohnern). Die Erhebungen beziehen sich auf Mitte 1885, in acht Bezirken aber auf Ende 1884, in drei Bezirken auf Ende 1885. Die der eigentlichen Gewerbesteuer Pflichtigen sind eingeteilt in Grofsbetriebe (Handel en gros): 123 207, Zwischenhandel[1]: 93 215, Kleinbetriebe (Handwerker, diese aber unvollständig, und Kleinhandel): 1 067 933. Das sind zusammen 1 284 255 Betriebe[2]. Hierzu kommen dann 409 082 Steuerpflichtige der „Verschiedenen Steuern". Zusammen ergiebt das 1 693 437 Betriebe und Steuerpflichtige, eine Zahl, welche 22 Prozent aller Haushaltungen gleichkommt. In den einzelnen Bezirken schwankt die Zahl im allgemeinen zwischen einem Sechstel und einem Drittel aller Haushaltungen, ist in vereinzelten Bezirken etwas höher, im gröfsten Teile von Kyushu erheblich niedriger. Wären das wirklich alles Handelsleute, so ergäbe sich daraus eine ganz ungeheuerliche Entwickelung des Kleinkrämertums. Nun ist dieses unzweifelhaft übermäfsig zahlreich, aber nicht so, wie es nach diesen Zahlen erscheint, da sie zahlreiche industrielle Betriebe einschliefsen. Die Zahlen verlieren aber noch weiter an Wert dadurch, dafs in den einzelnen Bezirken die Steuern verschieden aufgelegt werden, und ferner dadurch, dafs die zahlreichen steuerfreien Kleinbetriebe in ganz ungleicher Weise berücksichtigt oder weggelassen zu sein scheinen. Bei der gewöhnlichen Gewerbesteuer sind nach den gehandelten Gegenständen 75 Gruppen unterschieden. Da aber Herstellung und Handel nicht wirklich unterschieden sind, so kann man kaum etwas damit anfangen. Was nützt es zu wissen, dafs zu der Gruppe „Gewobene Stoffe" 7481 Grofsbetriebe, 2418 Zwischenhändler, 22 606 Kleinbetriebe gehören, wenn wir nicht erfahren, wie viele von der ersten und dritten Abteilung wirklich Kaufleute sind und wie viele Fabrikanten und Handwerker, welche

[1] Das „Résumé Statistique" I 25 übersetzt irrig „Courtiers". Es handelt sich nicht nur um Makler, sondern auch um Kommissionäre und allen Handel, der zwischen Grofsbetrieben und Detaillisten vermittelt.

[2] Das Résumé Statistique a. a. O. fügt noch 117 921 nicht unterschiedene Betriebe hinzu, die in der ausführlicheren Statistik überhaupt nicht erwähnt sind.

ihre Produkte selbst an das Publikum verkaufen. Und ebenso ist es mit den meisten anderen Gruppen, wie Kleider, Kurzwaren, Droguen, Lackwaren u. s. w.

Bei der zweiten, beschränkteren Abteilung haben wir klarere Ergebnisse. Da finden wir 1885 aufgeführt[1]:

		davon in Tokyo
Wechsler	1 041	96
Pfandleiher	25 224	1 771
Leihbibliotheken	295	71
Andere Verleihgeschäfte	3 581	632
Handel mit alten Kleidern, Metallen, Büchern, Möbeln u. s. w.	70 339 (!)[2]	5 629
Stellenvermittler	3 646	583
Transportgeschäft	10 948	318
Restaurants und Speisehäuser	95 640	3 425
Gast- und Logierhäuser (unvollständig)	64 388	3 148
Yose („Abendtheater")[3]	579	156
Badeanstalten	27 227 (!)	1 064[4]
Bordelle (Kashizashiki und Machiai)	6 711	532

Besonders aufgeführt werden endlich die Kwaisha, Gesellschaften mit bestimmtem Kapital, wie man sie wohl am besten

[1] Über die obigen und einige andere unter polizeilicher Aufsicht stehende Gewerbe werden für die 46 Bezirke von Ende 1887 folgende Angaben mitgeteilt (Stat. Jahrb. VIII 609):

Gast- und Logierhäuser	72 940
Pfandleiher	29 238
Handel mit alten Kleidern	93 766
- - - Hausgeräten	80 472
- - - Büchern und Bildern (44 Bezirke)	72 027
- - - Metallen (42 Bezirke)	113 880
Kramläden	59 702
Uhrmacher	14 376
Speisehäuser (29 Bezirke)	59 523
Theater (42 Bezirke)	469
Bordelle (41 Bezirke)	7 376
Dirnen (41 Bezirke)	27 559
Schauspieler (29 Bezirke)	5 517
Geisha (42 Bezirke, namentlich fehlen Kyoto und Osaka)	10 326
„Künstler" (Erzähler, Taschenspieler, Akrobaten u. dgl. — 28 Bezirke)	14 687
Jinrikiunternehmer und Kulis (44 Bezirke)	230 384
Sonstige	259 356
Zusammen	1 151 598

[2] Dabei dürften die Leute, die mit ein paar alten Sachen abends auf der Strafse sitzen, als steuerfrei meist fehlen.

[3] In den Yose treten Erzähler, Taschenspieler u. s. w. auf.

[4] So viele wie 1875 in ganz Deutschland.

bezeichnen kann, über welche weiterhin noch zu sprechen ist, deren Zahl 1885 auf 2394 angegeben wird, wovon 150 in Tokyo.

Für Tokyo ist es möglich, auf Grund der Gewerbesteuerveranlagung Industrie und Handel zu scheiden. Auf Grund des Bezirksbudgets von 1888/89 habe ich für die 15 Stadtkreise Folgendes zusammenstellen können:

Steuerpflichtige Betriebe für die eigentliche Gewerbesteuer	70 074
davon kommen auf die Industrie	25 813
auf den Handel	44 261

Unter den Betrieben der Industrie sind 1316 Fabriken und 24 497 Betriebe von Handwerkern. Unter den Handelsbetrieben sind:

164	Kwaisha (Gesellschaften, gehören in Wahrheit zum Teil zur Industrie)
2800	Grofshändler
1058	Zwischenhändler
25 554	Kleinhändler
1649	verschiedene Kaufleute
1853	Gasthäuser
5708	Althändler
889	Pfandleiher
96	Wechsler
210	Transportanstalten
4120	Medizinhändler
160	Medizinhausierer

Aufser den letztgenannten ist die grofse Zahl der Gewerbebetriebe im Umherziehen unbekannt und steuerfrei. Viel Aufschlufs geben diese Zahlen also auch nicht und zeigen nur wieder die Massenhaftigkeit des Kleinkrämertums. Ganz interessant sind einige aus den Budgetansätzen sich ergebende Zahlen über die das japanische gesellige Leben verschönernden „Künste“. Lehrer solcher Künste, des Gesanges und Tanzes, der Musik und Deklamation (Yu-gei-shisho), gab es 1100, ebensoviele Erzähler, Recitatoren u. dgl. (Yu-gei-kasegi-nin), aber ohne die Blinden und die mehr als Sechzigjährigen. Tänzerinnen und Sängerinnen (Geisha) gab es 920 erwachsene und 200 Kinder, Schauspieler 470, Ringer 535.

Es ist bereits eine Fabriktabelle für das Jahr 1886 erwähnt worden, welche das Ministerium für Landwirtschaft und Gewerbe (Statistische Tabellen Bd. III, Handel, S. 4—46) veröffentlicht hat. Die Tabelle zählt 941 einzelne Betriebe auf und soweit möglich für jeden die Zahl der Beamten, der Arbeiter, der Hülfskräfte, ferner die Zahl der Dampfmaschinen und Wasserräder, die Einnahmen und die Ausgaben. So wertvoll nun viele der einzelnen Nachweisungen sind, so ist sie doch

nicht geeignet ein Bild der industriellen Entwickelung des Landes zu geben, da sie ganz unvollständig ist. Von 45 Bezirken fehlen 6 ganz, aus anderen fehlen die wichtigsten Gewerbe, z. B. im Gumma-ken, dem wichtigsten Seidenbezirk, die Filanden. Bergwerke sind in einem Bezirke eingeschlossen, in anderen nicht, u. s. w.

Weiteres Material enthält die Statistik der Kwaisha. Eine Kwaisha ist eine Erwerbsgesellschaft mit einem bestimmten Kapital, welches regelmäſsig in feste Anteile zerfällt. Zur Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes bedürfen die Kwaisha einer Koncession. Obgleich sie sich gerne „limited" nennen, ist gesetzlich die Haftbarkeit der Gesellschaften ausschlieſslich für das Aktienkapital ganz unzweifelhaft nur bei gewissen Gesellschaften, welchen dieses Privileg besonders verliehen ist oder welche auf Grund besonderer Gesetze bestehen, so namentlich den Börsengesellschaften, den Nationalbanken, den Postschiffahrtsgesellschaft, den Eisenbahngesellschaften [1]. Mit Ausschluſs der beiden zuerst genannten Kategorieen und sonstiger Banken führt die amtliche Statistik für Ende 1887 2038 Gesellschaften auf mit 67 855 468 Yen Kapital [2]. Ob die Zahlen wirklich vollständig sind, namentlich die Angabe des Kapitals, scheint mir zweifelhaft. Von diesen Gesellschaften waren

landwirtschaftliche (einschl. Fischerei und Düngerfabrikation)	144	mit	2 924 102	Yen
Handelsgesellschaften (einschl. Verleihanstalten, Versicherung, Makler u. s. w.)	374	-	19 239 069	-
Industriegesellschaften (einschl. Bergbau)	1361	-	20 010 513	-
Transportgesellschaften	159	-	25 681 784	-

[1] Für andere Kwaisha ist die Haftbarkeit der Anteilsbesitzer zweifelhaft. Nach einer Meinung besteht die begrenzte Haftbarkeit dann, wenn sie im Gesellschaftsstatut ausgesprochen und in der Firma ausgedrückt ist. Dies ist jedenfalls die im Publikum verbreitete Anschauung. Dagegen besteht eine strengere Auffassung, wonach die Kwaisha ohne besonderes Privileg die Haftbarkeit nicht ausschlieſsen können. Kein Zweifel besteht darüber, daſs viele Gesellschaften ohne jeden Rechtstitel sich in der Firma als Gesellschaften mit begrenzter Haftbarkeit bezeichnen. — Übrigens haben die Kwaisha-Anteile praktisch geradezu die Bedeutung, daſs sie den fehlenden Kredit ersetzen. Obligationsanleihen von Erwerbsgesellschaften sind meines Wissens in Japan bisher unbekannt. (Für die Zukunft sind sie ermöglicht und geregelt durch Gesetz 60 vom 8. August 1890. — Überhaupt wird in Zukunft das oben Gesagte durch die 1890 erfolgte Veröffentlichung des Handelsgesetzbuches modifiziert.)

[2] Die Zahl der Börsengesellschaften war 21 mit 1 195 000 Yen Kapital, die Zahl aller Bankgesellschaften 1100 mit 94 352 588 Yen Kapital. Zusammen hätte es also 3159 Kwaisha mit 163 403 056 Yen Kapital gegeben, doch dürften dabei einige Gesellschaften doppelt gezählt sein.

Alle zusammen sollen 9601 Beamte, 117 559 eigentliche Arbeiter und 61 527 sonstige Hülfskräfte beschäftigt haben.

Teilen wir diese Gesellschaften nach den Gewerbegruppen der deutschen Zählung von 1882 ein, soweit sie überhaupt darunter unterzubringen sind, so erhalten wir folgende Gruppen:

	Gesellschaften	Kapital Yen
Fischerei und Fischzucht	9	1 087 770
Bergbau	62	3 613 604
Steine und Erden	88	1 226 937
Metallverarbeitung	72	1 080 608
Maschinen- und Schiffsbau	27	1 088 100
Chemische Industrie	61	915 485
Fette und Öle	14	208 770
Textilindustrie	800	8 145 914
Papier und Leder	42	1 452 954
Holz- und Flechtstoffe etc.	39	152 999
Nahrungs- und Genufsmittel	41	446 190
Bekleidung	13	90 600
Bauunternehmungen	10	387 900
Druckereien	59	827 144
Handel	372	19 014 069
Landtransport (ohne Eisenbahnen)	27	1 623 280
Eisenbahnen	3	8 641 548
Wassertransport	129	15 416 956
Beherbergung	2	225 000

Dazu kommen aufser den rein landwirtschaftlichen 32 Industriegesellschaften mit 617 408 Yen Kapital, welche ununterschieden als „Sonstige“ aufgeführt sind. Dafs die Bank- und Börsengesellschaften beim Handel fehlen, ist nicht aufser acht zu lassen. Die Verteilung der 2038 Kwaisha über das Land zeigt die aufserordentliche Centralisation Japans auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Im Bezirke Tokyo hatten allerdings nur 149 Gesellschaften ihren Sitz, aber mit fast der Hälfte des ganzen Kapitals, 33 016 538 Yen[1]. In Osaka (ohne Nara) waren es 158 Gesellschaften mit 8 908 772 Yen. Dem Kapitalbetrage nach folgen

Niigata	97	Gesellschaften	mit	2 418 180	Yen Kapital
Akita	29	-	-	2 399 693	- -
Kyoto	90	-	-	2 181 259	- -
Hyogo	110	-	-	1 717 251	- -
Nagano	158	-	-	1 511 692	- -
Hokkaido	50	-	-	1 186 076	- -
Shiga	36	-	-	1 121 100	- -

[1] Von den Banken hatten 36 mit 38 964 000 Yen Kapital ihren Sitz in Tokyo.

Alle anderen Bezirke hatten weniger als eine Million. Seit Ende 1887 hat sich die Zahl der Gesellschaften noch erheblich vermehrt. Es ist eine Geschäftsform, welche unzweifelhaft japanischen Verkehrsgewohnheiten, dem Zurückweichen vor persönlicher Verantwortung, sehr entspricht. Die aufserordentliche Kleinheit sehr vieler der Gesellschaften ist bemerkenswert. Die Tabellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe (Bd. III, Handel, S. 160—177) weisen für 1886 in einer etwas anders geordneten Zusammenstellung 1593 Kwaisha nach (mit 62 507 000 Yen Kapital) und darunter nur 153 mit einem Kapital von 50 000 Yen und darüber, welches auch nicht überall voll eingezahlt ist. Bemerkenswert ist auch, dafs 36 von diesen 153 „Gesellschaften" nur je einen Aktionär hatten. Die Form der Kwaisha wird benutzt, obgleich es sich um Unternehmungen eines Mannes oder einer Familie handelt. Gerade von einigen wichtigen Kwaisha ist dies bekannt, so den Gesellschaften, welche der Familie Mitsui gehören (Mitsui Bank und Mitsui Bussan Kwaisha für direkten auswärtigen Handel, Kapital 200 000 Yen), der Mitsu Bishi Gesellschaft in Tokyo und Nagasaki, welche den Iwasakis gehört[1], u. s. w. Die Anteilscheine der Kwaisha sind rasch ein beliebter Gegenstand des Börsenspiels geworden, was durch den wenig klaren rechtlichen Charakter dieser „Aktien" noch besonders bedenklich wird. Der Aufschwung seit 1886 hat in kleinem Mafsstabe alle Auswüchse europäisch-amerikanischen Gründungsschwindels gebracht, Gründung von Gesellschaften blofs um der Gründung willen, um dem dummen Publikum die rasch getriebenen Aktien aufzuhängen, Börsenspiel in Aktien, auf welche 50 Sen oder 1 Yen eingezahlt sind, Kapitalerhöhungen durch Vermehrung der Aktien, während auf die alten Aktien erst ein kleiner Teil eingezahlt ist, — kurz alle die alten Bekannten aus dem Westen sind in Tokyo und namentlich in Osaka in den letzten Jahren aufgetaucht. Das Fehlen aller allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Aktiengesellschaften hat diese Vorgänge erheblich erleichtert.

Dabei ist aber doch nicht zu leugnen, dafs eine Menge neuer und nützlicher industrieller Unternehmungen durch dieses Gründungsfieber ins Leben gerufen ist. Am auffallendsten ist das in der Baumwollspinnerei.

Die erste mechanische Baumwollspinnerei errichtete der Daimyo von Satsuma in Kagoshima Auf Anlafs der Regierung wurden einige weitere Spinnereien errichtet in Sakai, in Tokyo, in Osaka u. s. w. Lange Zeit hindurch gediehen die neuen, meist kleinen Unternehmungen gar nicht. Um 1882 wurde in Osaka eine erheblich gröfsere Spinnerei von einer Aktiengesellschaft anscheinend ohne Staatshülfe gegründet. Diese, 1883 in

---

[1] Der Mitsu Bishi Gesellschaft ihrerseits gehören sämtliche Aktien der 119. Nationalbank, früher 450 000 Yen, seit Ende 1889 1 000 000 Yen.

Betrieb gesetzt, war die erste, welche wirklich gute Geschäfte machte. Als sie infolge günstiger Konjunkturen 1887 für das erste Semester 26,5 %, für das zweite Semester 34 % Dividende (p. a.) gab, war das der Anstofs zu erheblicher Erweiterung bestehender und zu Gründung neuer Spinnereien. Ende 1886 waren 20 Spinnereien mit 65 420 Spindeln im Betriebe, wovon allein auf die Osaka-Spinnerei 22 000 kamen. Ende 1888 hatten dieselben 20 Fabriken bereits 99 356 Spindeln im Betriebe. Im März 1889 waren es in 24 Spinnereien schon fast 130 000 und 1891 wird wohl die Zahl von 270 000 Spindeln in 33 Fabriken erreicht werden[1]. Das ist absolut, im Vergleich mit den grofsen Industriestaaten des Westens, nicht viel, aber doch in vier Jahren eine Vervierfachung der Spindelzahl. Wenn die einheimischen Fabriken gegen die Konkurrenz der indischen und englischen Spinner aufkommen können, so ist auch für weitere Ausdehnung Platz. Die Produktion der einheimischen Spinnereien war verglichen mit der Einfuhr von Garn

	Produktion	Einfuhr[2]
1886	2 919 000 kg	14 778 000 kg
1887	4 342 000 -	19 978 000 -
1888	5 882 000 -	28 464 000 -
1889	12 160 000 -	25 687 000 -

Über die Weberei hat seit einigen Jahren die Regierung Menge und Wert der produzierten Stoffe ermittelt. Sind die Zahlen auch schwerlich ganz vollständig, so sind sie doch von Jahr zu Jahr vollkommener geworden, wodurch sich das aufserordentliche Anwachsen der Zahlen erklärt. Danach hätte der Wert sämtlicher nachgewiesener Gewebe betragen

1884	5 987 582 Yen
1885	12 084 071 -
1886	17 825 645 -
1887	27 475 408 -
1888	30 475 213 -

An reinseidenen Kleiderstoffen wird die Produktion für 1887 auf 3 192 777 Tan (Stück)[3] angegeben, reichlich 36 Millionen Meter, deren Wert auf 7 908 621 Yen angegeben ist. An der Spitze steht der Bezirk Kyoto mit 675 995 Tan im Werte von 2 477 880 Yen. Ihm folgen Yamanashi mit 600 512

[1] Nächst der Osaka-Spinnerei mit etwa 35 000 Spindeln ist die gröfste die im August 1889 eröffnete Kanegafuchi-Spinnerei (Mukojima bei Tokyo) mit über 30 000 Spindeln.

[2] Die Einfuhrzahlen für 1868—1889 siehe oben S. 341. — Eingeführtes Garn wird vor allem als Aufzug benutzt, das gewöhnliche japanische Garn als Einschlag.

[3] Ein Tan Seidenstoff hat in der Regel eine Länge von 30 Zeugfufs (Kujira-shaku) = 11,36 m und eine Breite von einem Fufs = 37,8 cm. Bei gemischten Stoffen wird die Länge der Regel nach etwas geringer sein.

Tan (1 211 540 Yen) und Gumma mit 510 658 Tan (1 182 116 Yen), so daſs auf diese 3 Bezirke allein drei Fünftel der ganzen Produktion kommen. Auch an den aus Seide und Baumwolle gemischten Stoffen hat Kyoto einen groſsen Anteil. Während im ganzen Lande 2 423 546 Tan (rund 26 Millionen Meter) im Werte von 3 638 580 Yen hergestellt sind, kamen davon auf Kyoto allein 592 692 Stück im Werte von 1 768 699 Yen. Neben ihm steht Tochigi mit 620 777 Tan (Wert nur 619 353 Yen). Auf die beiden Bezirke kommt also allein reichlich die Hälfte. In den Zahlen sind nicht eingeschlossen die Gürtel. Es wurden an seidenen Gürteln hergestellt 356 544 Rollen [1] im Werte von 1 893 220 Yen, davon allein in Kyoto 147 677 Rollen im Werte von 1 229 913 Yen. An gemischten Gürteln (unter Einrechnung einer ganz geringen Zahl solcher, in welchen Seide nicht enthalten) wurden hergestellt 586 279 Rollen (ein Drittel davon Männergürtel) im Werte von 955 571 Yen. Davon kamen auf Kyoto 173 870 Rollen im Werte von 561 299 Yen, auf Gumma 235 594 Rollen im Werte von 234 373 Yen.

An Baumwollstoffen (ohne Gürtel) sind hergestellt 1887: 29 619 381 Tan [2] im Werte von 11 521 891 Yen. Daran waren hauptsächlich die folgenden Bezirke beteiligt:

Osaka (ohne Nara)	mit 8 993 689	Tan im Werte von	1 947 111 Yen
Saitama	- 2 246 644	- - - -	1 177 921 -
Aichi	- 3 543 254	- - - -	1 172 788 -
Tochigi	- 1 753 633	- - - -	769 422 -
Wakayama	- 384 881	- - - -	727 680 -
Nara	- 2 791 787	- - - -	659 268 -
Fukuoka	- 557 621	- - - -	533 831 -
Ehime	- 1 129 564	- - - -	492 801 -

u. s. w.

Die Produktion von Baumwollgürteln wird auf 1 458 300 Rollen angegeben (mehr als vier Fünftel davon Männergürtel) im Werte von 503 995 Yen. Fast die ganze Menge entfällt auf die Bezirke Okayama und Ehime.

Von sonstigen Stoffen (namentlich Hanfgewebe) werden 1 432 664 Tan im Werte von 1 107 530 Yen angegeben.

Es ergiebt sich aus den angeführten Zahlen

für Seidengewebe	ein Wert von	9 747 841 Yen
- Halbseide	- - -	4 594 151 -
- Baumwolle	- - -	12 025 886 -
- andere Stoffe	- - -	1 107 530 -

[1] Nämlich 162 570 für Männer, 193 974 für Frauen. Erstere sind regelmäſsig 12 Fuſs (3,58 m) lang und 20—30 cm breit, letztere 11 Fuſs (3,15 m) lang und 70—80 cm breit.

[2] Ein Tan Baumwollzeug hat meist 24—28 Fuſs = 9—10,6 m Länge und 9 Zoll = 34 cm Breite. Je gewöhnlicher der Stoff, desto geringer die Länge.

An dem Gesamtwerte von 27 475 408 Yen haben den Hauptanteil

Kyoto	mit	6 299 490	Yen
Osaka (ohne Nara)	-	1 951 985	-
Gumma	-	1 818 641	-
Saitama	-	1 788 429	-
Tochigi	-	1 593 199	-
Aichi	-	1 585 934	-
Yamanashi	-	1 257 764	-

Auf diese 7 Bezirke entfallen fast drei Fünftel des Wertes der ganzen angegebenen Produktion.

Einen Wert von 700 000—1 000 000 Yen haben noch aufzuweisen Kanagawa, Wakayama, Ishikawa, Fukuoka, Ehime, Gifu und Nara. Die Hauptwebergegenden sind also einerseits die Bezirke nördlich und westlich um Tokyo, anderseits die Gegend von der Owaribucht bis Kyoto[1] und die südlich davon gelegenen Gebiete. Ganz bedeutungslos ist die Produktion namentlich im Norden (Hokkaido, Aomori, Iwate, Akita, Miyagi) und im Südwesten (Kagoshima, Miyazaki, Oita, Kochi).

Die japanische Weberei hat durch den auswärtigen Handel grofse Änderungen erfahren. Namentlich die Seidenweberei mufs erhebliche Einbufse erlitten haben. Der Gebrauch europäischer Kleidung und europäischer Wollenstoffe für japanische Kleider (Musseline, Flanelle) hat naturgemäfs gerade den Verbrauch der Seidengewebe beschränkt. Dafs dieser Ausfall durch zunehmenden Gebrauch seidener und halbseidener Kleider in den mittleren und unteren Ständen ausgeglichen sei, ist nicht anzunehmen. Auch die Baumwollweberei, namentlich der geringeren Qualitäten, wird durch die erhebliche Einfuhr von Stoffen beeinflufst. Unbedeutend ist dagegen die Ausfuhr von Geweben. Doch zeigen die letzten Jahre relativ grofsen Fortschritt in der Ausfuhr von Seidenstoffen[2]. Einfuhr und Ausfuhr von Stoffen (ohne Kleidungsstücke, einschliefslich Wachstuch) belief sich dem Werte nach in runden Zahlen auf

1886	Einfuhr	6 228 000	Yen	Ausfuhr	1 025 000	Yen
1888	-	12 481 000	-	-	1 900 000	-

Von der Einfuhr des letzteren Jahres waren 74 470 000 Yards baumwollene und 27 430 000 Yards wollene Stückgüter.

Im Anschlufs hieran mögen einige kurze Notizen über andere Industrieen ihren Platz finden, welche gleichfalls für das Jahr 1887 erhoben sind.

---

[1] Auch Shiga ist nicht ganz unbedeutend.

[2] Hauptsächlich seidene Taschentücher aus den Webereien von Kiryu (Gumma). Vgl. die Zahlen oben im sechsten Kapitel S. 344.

Bei der Bauart und Einrichtung des japanischen Hauses nehmen die dicken mit Binsengeflecht überzogenen Matten, Tatami, einen wichtigen Platz ein. Von diesen sind 1887 nach der amtlichen Statistik 6832308 Stück (jede Matte mifst 180 zu 90 cm) im Werte von 647664 Yen angefertigt, davon reichlich die Hälfte in Kyushu. Im Bezirke Oita (Provinz Bungo) allein waren es 2693250 Stück. Demnächst folgten Okayama mit 1017480 Stück, Fukuoka und Hiroshima. Von den Goza genannten dünnen Binsenmatten wurden 4537805 Stück hergestellt im Werte von 252335 Yen. Davon kamen 1514600 Stück auf Fukuoka, 1217430 Stück auf Ishikawa [1].

Einer der wichtigsten Gebrauchsgegenstände ist bekanntlich in Japan das Papier, das eine viel mannigfachere Anwendung findet als in Europa. Nach der allerdings kaum ganz einwandsfreien Statistik wären 1887 rund 25 Millionen kg japanisches Papier fabriziert, aufserdem 5350000 kg europäisches [2]. Der Gesamtwert wird auf 5010080 Yen angegeben. Abgesehen von dem in einer geringen Zahl von Fabriken meist in Tokyo und Osaka fabrizierten Produkt europäischer Art wird Papier überall im Lande gemacht. Besonders wichtig aber ist Shikoku mit allen seinen Bezirken, das nördliche Kyushu (Fukuoka und Nagasaki), Hyogo, Miye, Gifu, Nagano, Shizuoka und Saitama [3].

Über die Produktion von Leder finden sich für 1887 folgende Angaben

Rindshäute	96937	Stück	im Werte von		226164	Yen
Rofshäute	28539	-	-	-	63183	-
Hirschhäute	34948	-	-	-	22827	-

Von dem Gesamtwerte von 312174 Yen kamen auf

Hyogo	115440	Yen
Tokyo	48385	-
Osaka	36735	-
Wakayama	12617	-

[1] Matten spielen überhaupt eine grofse Rolle in Japan, als Unterlagen zum Trocknen von Getreide und für Seidenwürmer, als Umhüllung von Sakefässern, als Regenmäntel, zum Eindecken von Booten u. s. w. Satow zählt in seinem kleinen vortrefflichen Dictionary of the spoken language unter dem Worte „mat“ 10 Arten Matten mit verschiedenen Namen auf. — Die Ausfuhr von Matten, die bis 1886 nur einen verschwindenden Wert hatte, stieg neuerdings von 36296 Yen im Jahre 1887 auf 166883 Yen im Jahre 1889. Gegenüber der grofsen chinesischen Mattenausfuhr ist das allerdings immer noch ein recht unbedeutender Betrag. Ebenso ist es mit der Ausfuhr von Strohbändern, deren Wert 1887 schon 350450 Yen betrug und bis 1889 auf 146847 Yen zurückging.

[2] Aufserdem betrug die Einfuhr von Druckpapier 1886 550000 kg, 1887 1150000 kg, 1888 3358000 kg, davon fast die Hälfte aus Deutschland, 1889 wieder nur 1991000 kg im Werte von 178335 Yen.

[3] Der Wert der Einfuhr von Papier und Pappe betrug 1888 751000 Yen (ungewöhnlich hoch), derjenige der Ausfuhr an Papier und Papierwaren (einschl. Fächer) 672800 Yen.

Das letzte Drittel verteilt sich in ganz kleinen Beträgen auf die anderen Bezirke[1].

In der keramischen Industrie (ohne Ziegeleien) wird die Zahl der Öfen auf 6210, der Wert des erzeugten Porzellans auf 758 832 Yen, der sonstigen Thonwaren auf 1 127 780 Yen angegeben. Von dem Gesamtwerte von 1 884 612 Yen kamen auf Saga (Provinz Hizen) 380 905 Yen, auf Gifu (Provinz Mino) 317 529 Yen, Aichi (Provinz Owari) 303 073 Yen, Ishikawa (Provinz Kaga) 188 196 Yen, Kyoto 180 209 Yen. Für Porzellan allein standen Ishikawa und Kyoto an der Spitze.

Diese Zahlen dürften aber viel zu niedrig sein. Ein Produktionswert von 7726 Yen in Kagoshima (Satsuma) z. B. erscheint ziemlich unglaublich. Auch aus der Höhe der Ausfuhrzahlen ergiebt sich, dafs die Produktionszahlen viel zu niedrig sein müssen. Die Ausfuhr von Produkten der keramischen Industrie überschritt 1873 zuerst den Wert von 100 000 Yen, stieg 1879 plötzlich auf 300 000, 1881 auf mehr als 700 000 Yen, fiel bis 1884 auf 526 000 Yen und stieg dann rasch auf

695 000	Yen	im	Jahre	1885
1 002 000	-	-	-	1886
1 312 000	-	-	-	1887
1 295 000	-	-	-	1888
1 450 000	-	-	-	1889

Nächst Seidenstoffen ist dies jetzt der wichtigste Industrieartikel der japanischen Ausfuhr.

Über einige Gewerbszweige haben wir wirklich zuverlässige Angaben, da sie zu Zwecken der Verbrauchsbesteuerung staatlicher Aufsicht unterstehen.

In erster Linie ist die Erzeugung alkoholischer Getränke zu nennen. Das fast ausschliefslich in Japan herrschende berauschende Getränk ist der Sake, welcher durch Gährung aus Reis hergestellt wird und das Objekt der zweitwichtigsten Steuer ist[2]. Unreiner Sake wird als Haustrunk vielfach in der eigenen Wirtschaft hergestellt. Doch überwiegt an Bedeutung die gewerbliche Produktion. Diese findet allerdings überall statt, ist aber doch in den einzelnen Gegenden sehr ungleich entwickelt. In Kagoshima und Miyazaki ist die gewerbliche Produktion noch heute viel geringer als der Hausbräu, in Saga und Nagasaki, in Miyagi, Iwate und Akita wenig geringer. Auch in Fukushima, Niigata und Chiba im Norden, im Süden in Yamaguchi, Shimane, Kochi und dem Rest von Kyushu nimmt der Hausbräu einen verhältnismäfsig breiten Platz ein. Dagegen ist er in den anderen

[1] Über Ein- und Ausfuhr von Häuten und Leder vgl. S. 310.
[2] Vgl. im nächsten Buche Kap. 4, IV.

Bezirken an der Inlandsee und überall in den mittleren Teilen von Honshu nur unbedeutend. Der Hauptsitz der gewerblichen Produktion, wo auch die besten Sorten hergestellt werden, sind die Bezirke Hyogo und Osaka[1], zusammen mit einem Sechstel der ganzen gewerblichen Produktion, einem Fünftel mit Einrechnung von Kyoto. Demnächst kommen die Bezirke Niigata, Nagano und Aichi und im Süden Ehime und Fukuoka. Die genannten acht Bezirke haben in den letzten Jahren regelmäſsig mehr als 100 000 Koku (180 000 hl) produziert, so daſs auf sie zusammen reichlich zwei Fünftel der gewerblichen Produktion entfallen.

Auf die produzierte Menge haben zwei Dinge bedeutenden Einfluſs geübt, die bedeutende Steuererhöhung, namentlich die von 1882, und die Währungswirren, zunächst zur Zeit des steigenden Agios den Verbrauch steigernd, zur Zeit des sinkenden Agios ihn ebenso stark wieder einschränkend. Die Produktion von Sake aller Arten[2] wird von 1872—1875/76 auf 3—3,75 Millionen Koku angegeben. Anscheinend unter dem Einfluſs der Steuer (Defraude?) sank sie 1876/77 auf 2 536 714 Koku, stieg dann aber in der Zeit der Inflation des Geldumlaufs bis auf 5 208 107 Koku im Finanzjahre 1879/80. Die beiden nächsten Jahre brachten einen geringen Rückschlag, aber 1882/83 waren es wieder 5 063 206 Koku. Steuererhöhung und Wirtschaftskrisis wirkten dann zusammen zu einem unaufhaltsamen Rückgang bis auf 2 680 451 Koku 1885/86. Der wirtschaftliche Wiederaufschwung hatte die Produktion bis 1887/88 erst wieder auf 3 104 547 Koku gebracht, 1888/89 aber auf 3 967 648 Koku. Von dem Rückgange der Produktion sind die Bezirke nicht gleichmäſsig getroffen, wie ein Vergleich der Stufenjahre 1882/83 und 1885/86 mit den letzten bekannten Jahren zeigt.

Die Produktion betrug in den wichtigeren Bezirken Koku (180 l)

im Bezirk	1882/83	1885/86	1887/88	1888/89
Hyogo	492 893	357 138	367 883	492 403
Osaka	283 878	140 495	152 407	219 968
Aichi	281 289	112 569	131 146	190 651
Ehime	209 311	109 176	116 050	158 235
Fukuoka	191 885	106 049	115 376	155 979
Nagano	185 089	105 688	135 594	153 649
Okayama	180 858	78 556	82 684	115 997
Niigata	180 515	77 636	197 168	125 003
Ibaraki	157 455	77 449	80 043	106 555

[1] Des Vergleiches mit den Vorjahren wegen ist Nara zu Osaka gerechnet; die Produktion war dort übrigens nicht bedeutend, 1887/88: 36 208 Koku in 209 Betrieben.

[2] Dabei ist Shochu, Spiritus, eingerechnet mit 40 000—60 000 Koku in den letzten Jahren. Höhepunkt 1879/80 83 738 Koku, tiefster Punkt 1885/86 42 814 Koku.

im Bezirk	1882/83	1885/86	1887/88	1888/89
Hiroshima	144 812	65 396	69 689	100 287
Kyoto	138 743	91 825	100 005	133 484
Miye	135 394	61 305	74 861	108 072
Yamaguchi	123 194	68 588	62 608	101 159
Fukushima	120 628	61 837	79 857	102 533
Oita	119 451	61 276	66 847	88 343

Gerade der wichtigste Bezirk, Hyogo, wo die besten und gröfsten Brauereien sind, hat verhältnismäfsig wenig unter der Krisis gelitten. Dagegen hatten Aichi und Okayama selbst 1887/88 noch nicht die Hälfte der Produktion von 1882/83. Sehr merkwürdig sind die Zahlen für Niigata.

Bei Entwickelung der Sakeindustrie kommt aber auch die Zahl der Betriebe in Betracht, welche leider erst seit 1880/81 angegeben ist. Die Beschränkung der Produktion hat nämlich nicht sowohl innerhalb der einzelnen Betriebe als durch Schliefsung von Brauereien stattgefunden. Ihre Zahl hat sich von 1880 an von Jahr zu Jahr vermindert bis 1886/87. Erst seit 1887/88 ist wieder eine ganz geringe Zunahme erfolgt. Es war

	die Zahl der Brauereien	die durchschnittliche Produktion einer Brauerei
1880/81	27 875	167 Koku
1882/83	25 814	196 -
1885/86	16 425	163 -
1886/87	15 025	199 -
1887/88	15 453	201 -
1888/89	15 708	253 -

Stellen wir für die wichtigsten acht Bezirke die Zahl der Brauereien und deren durchschnittliche Produktion in den Jahren 1882/83 und 1887/88 zusammen, so ergiebt sich folgendes Bild.

Bezirk	1882/83		1887/88	
	Zahl der Brauereien	durchschnittliche Produktion in Koku	Zahl der Brauereien	durchschnittliche Produktion in Koku
Hyogo	1 314	375	909	405
Nagano	998	185	595	228
Niigata	1 014	178	774	255
Kyoto	803	173	537	186
Osaka	886	320	535	285
Aichi	836	336	505	260
Ehime	904	232	601	193
Fukuoka	658	292	396	291

Vergleicht man die vier ersten mit den vier letzten Bezirken, so zeigt sich, dafs in ersteren der Rückgang in der Zahl der Betriebe begleitet war von einer Erhöhung der durchschnitt-

lichen Leistung. Es sind die Bezirke, in welchen der allgemeine Rückgang der Produktion überhaupt nicht so sehr erheblich war. In Niigata war die erzeugte Menge 1887 sogar gröfser als 1882. In den zuletzt aufgezählten Bezirken war dagegen der Rückgang der Produktion stärker als der der Betriebe, in Fukuoka allerdings nur unbedeutend. Die Richtung auf Vergröfserung der Betriebe hat sich auch nach dem Wiederaufschwung des Wirtschaftslebens fortgesetzt. Von 45 Bezirken (Okinawa immer ausgeschlossen) hatten 1887/88 5 eine Durchschnittsproduktion per Brauerei von mehr als 300 Koku, 1888/89 schon 9[1]. Eine durchschnittliche Produktion von 200—300 Koku hatten 1887/88 10, 1888/89 19 Bezirke. In den meisten Bezirken ist die Zahl der Betriebe und die der Gewerbetreibenden ungefähr gleich, nur in einigen Bezirken besonders entwickelter Brauerei ist die Zahl der Betriebe gröfser, sind mit anderen Worten häufiger mehrere Brauereien in einer Hand, nämlich 1887/88

in Aichi	505	Betriebe	aber	490	Gewerbetreibende
Osaka	326	-	-	301	-
Hyogo	909	-	-	760	-

In Hyogo ist mit der technischen Entwickelung auch die Koncentration in wenigen Händen am weitesten fortgeschritten. Im Jahre 1883/84, dem ersten, für welches die Zahl der Gewerbetreibenden nachgewiesen ist, kamen in Hyogo auf 100 Gewerbetreibende 112 Betriebe, 1887/88 schon beinahe 120. Im erstgenannten Jahre produzierte dort eine Brauerei durchschnittlich 341 Koku, im letztgenannten Jahre 484 Koku. Diese gröfsere Koncentration wird auch bestätigt durch eine Zeitungsnotiz nach amtlicher Quelle (Japan Weekly Mail, 1889, XII 466) über die Zahl der Brauereien, welche 1888 mehr als 1000 Koku produziert hätten.

Danach wäre gewesen

	deren Zahl	mit einer Produktion von Koku
im ganzen Lande	328	607 078 (dabei fehlt ein Bezirk)
davon im Bezirke		
Hyogo	125	326 337
Aichi	28	38 889
Osaka (ohne Nara)	26	47 049
Fukuoka	14	19 116

In sieben altjapanischen Bezirken (Tokyo, Ishikawa, Tokushima, Kochi, Shimane, Miyazaki, Kagoshima) gab es überhaupt keine Brauerei von dieser Gröfse, in sechs Bezirken nur je eine.

[1] Nämlich 1887/88 Hyogo, Osaka (ohne Nara), Yamanashi, Miyagi, Aomori, 1888/89 Hyogo (523 Koku), Osaka (480 Koku), Wakayama, Miye, Aichi, Yamanashi, Miyagi, Aomori, Fukuoka.

Zur Begünstigung der gröfseren Brauereien, welche ein besseres, wertvolleres Produkt herstellen, trägt naturgemäfs die verhältnismäfsig hohe Besteuerung bei, welche ohne Rücksicht auf die Qualität vom fertigen Fabrikat erhoben wird, so dafs sie bei geringeren Sorten ein Drittel, bei den feinsten nur ein Siebentel bis ein Achtel des Verkaufspreises ausmacht. Die kleinen Landbrauereien kommen dadurch gegenüber den grofsen Betrieben von Hyogo u. s. w. in Nachteil.

Der Sakeverbrauch betrug auf den Kopf der Bevölkerung

1872—1875	durchschnittlich	18	Liter
1875/76—1878/79	-	16	-
1878/79—1882/83	-	24,5	-
1883/84—1887/88	-	17	-
1888/89	-	21,5	-

Die Zahlen seit 1883, welche sich auf die Zeit der Wirkung der jetzigen Steuer von 4 Yen für den Koku gewöhnlichen Sake (etwa 7 Pfennig für den Liter) beziehen, sind mit denen für die frühere Zeit nicht direkt vergleichbar, da nur sie auch den Haustrunk einschliefsen, der vorher ganz unberücksichtigt blieb. Nimmt man den Alkoholgehalt von Sake zu durchschnittlich 14 % an, so käme auf den Kopf der Bevölkerung ein Jahresverbrauch von etwa 2,4 Liter Alkohol im Durchschnitt der Jahre 1883/88, aber in den Zeiten der Agioherrlichkeit von mehr als 3,5 Liter. Die Sakepreise sind je nach der Qualität aufserordentlich verschieden. Sake mittlerer Güte hat in den letzten Jahren 13—14 Yen für den Koku gekostet (etwa 24 Mark für den Hektoliter), aber Itami-Sake, die bekannteste der guten Hyogo-Marken, etwa 30 Yen. Wie überall beim Getränkehandel, sind die Preise im Kleinverkauf unverhältnismäfsig hoch. In Tokyo kann man im allgemeinen annehmen, dafs in einer Gastwirtschaft das Doppelte dessen bezahlt wird, was der Sake beim Händler kostet bei Entnahme von mindestens einem Sho (1,8 l).

Die Herstellung berauschender Getränke europäischer Art ist der Verbrauchsbesteuerung nicht unterworfen, übrigens sehr unbedeutend. Für 1886/87 werden die hergestellten Mengen wie folgt angegeben

Bier	6507	Koku	(11 700 hl)
Wein	537	-	(967 -)[1]
Brandy	3	-	
Sonstige	338	-	

Die Bierbrauerei ist neuerdings in ziemlicher Zunahme begriffen. Die einheimische Produktion dürfte gegenwärtig die Einfuhr übertreffen.

---

[1] Davon wird mehr als die Hälfte in Tokyo „hergestellt“.

Die Einfuhr von Spirituosen aller Art hatte

1868	einen Wert von	167 614 Yen
1880	- - -	407 259 -
(erster Höhepunkt)		
1883	- - -	300 703 -
1887	- - -	837 961 -
1888	- - -	822 915 -
1889	- - -	526 469 -

Mehr als die Hälfte dieser Summe kam bis 1888 auf Bier und Ale, 1889 nur mehr zwei Fünftel, nämlich 450 916 Yen 1888 und 213 577 Yen 1889 [1]. Von den eingeführten Spirituosen ist natürlich ein grofser Teil für den Verbrauch der in Japan sich aufhaltenden Ausländer und der Schiffe bestimmt.

Seit 1885 sind auch über die Shoyu-Industrie infolge der Einführung einer Verbrauchssteuer auf Shoyu [2] einige genauere Daten bekannt. Es wurden 1887/88 1 180 188 Koku Shoyu versteuert aus 11 687 Betrieben, durchschnittlich 101 Koku von der Fabrik, dagegen 1888/89 1 304 551 Koku aus 10 634 Betrieben, durchschnittlich 123 Koku. Wie bei der Sakebrauerei hat sich die Zahl der Betriebe vermindert, von 13 682 im Finanzjahre 1885/86 auf 10 634 im Jahre 1888/89, während die Menge des Produktes zugenommen hat. Obgleich Shoyufabriken sich im ganzen Lande finden, ist die Industrie doch in einigen Gegenden besonders entwickelt. An der Spitze steht der Bezirk Chiba 1887/88 mit 689 Fabriken und einer Produktion von 121 816 Koku (durchschnittlich also in einem Betriebe 177 Koku). Im Jahre 1885 war bei gleicher Produktion die Zahl der Betriebe um 53 gröfser. Hauptsitz der Industrie ist die Stadt Choshi. Aufserdem sind die wichtigsten Bezirke

	Betriebe	Produktion	durchschnittliche Produktion in einem Betriebe
Ehime	555	73 525	132
Hyogo	544	73 168	135
Okayama	580	64 389	111
Fukuoka	381	58 022	152
Ibaraki	560	53 781	96
Aichi	387	52 768	136
Kanagawa	316	40 538	128
Saitama	251	40 211	160

[1] Eingeführt wurden:

1888 rund 23 000 hl (3 125 544 Flaschen und 6045 Gallonen)
1889 - 12 000 - (1 593 312 - - 3154 -)

Wein wurde eingeführt:

1888 Champagner 74 136 Flaschen, anderer Wein rund 8500 hl
1889 - 72 856 - - - - 5400 -

[2] Shoyu (Soja, Bohnensauce), eine allgemein in Japan gebrauchte Würze, vgl. S. 331.

Die genannten neun Bezirke bringen allein etwa die Hälfte der Jahresproduktion des Landes hervor. Dagegen wird im Norden von Honshu, an der ganzen Westküste (aufser Ishikawa), im gröfsten Teile von Kyushu und Shikoku nur wenig Shoyu erzeugt. Ein direkter Zusammenhang der Bedeutung der Shoyuindustrie mit der Ausdehnung des Anbaus von Sojabohnen, den man erwarten könnte, findet nicht statt. Bemerkenswert scheint mir dagegen, dafs vielfach die Bezirke ausgedehnterer Shoyuindustrie mit denen grofser Sakebrauerei identisch sind. Der Verbrauch beträgt auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich etwa 5,5 Liter im Jahre. Die Ausfuhr von Shoyu ist unbedeutend[1]. Shoyu mittlerer Güte kostet durchschnittlich reichlich 8 Yen. Die Steuer beträgt 1 Yen für den Koku.

Die Steuerlisten geben ferner Aufschlufs über die Tabaksindustrie, allerdings ohne vollständige Scheidung von Verarbeitung und Handel bei den Kleinbetrieben. Mit Herstellung und Verkauf von Tabaksfabrikaten beschäftigten sich überhaupt im Finanzjahre 1887/88 36 048 Unternehmungen, 1888/89 34 644. Von 1883/84 (dem ersten Jahre, für welches die Zahlen vorhanden sind) haben sich die Zahlen fast stetig vermindert. Nach einzelnen Kategorieen der Licenzpflichtigen gab es (ohne Okinawa)

	1883/84	1886/87	1887/88	1888/89
a. Fabriken	8 262	5 138	5 396	4 580
b. Zwischenhändler	3 511	2 574	2 932	2 747
c. Kleinhändler	34 224	26 867	27 720	27 317
	45 997	34 579	36 048	34 644

Die Zahlen sind ein Ausdruck einmal für die Wirkung der Steuer, anderseits der wirtschaftlichen Zustände überhaupt.

Unter den Bezirken steht für die Fabriken und die Kleinbetriebe Tokyo mit 498 und 1972 im Jahre 1887/88 weitaus an der Spitze. In der Zahl der Fabriken folgt ihm Kanagawa mit 272, Ibaraki mit 247, Niigata mit 224 und Aichi mit 215. Bei den Kleinbetrieben folgt Chiba mit 1616, Kanagawa mit 1250, Osaka (ohne Nara) mit 1222. Bei den Zwischenhändlern steht an der Spitze Kagoshima mit 229 (bei verhältnismäfsig geringer Zahl von Fabriken und Kleinbetrieben), dem Kanagawa mit 219, Ibaraki mit 191 folgen. Im allgemeinen sind die Zahlen im Norden und im Süden erheblich niedriger als in den mittleren Teilen des Landes. Die Veränderungen in den Zahlen sind seit 1883 in manchen Bezirken sehr erheblich. Während die Zahl der Fabriken bis 1887/88 in Tokyo nur von 612 auf 498 sank, fiel sie z. B. in Tochigi von 304 auf 124, in Yamagata von

[1] 1888: 5039 Pikul = 1680 Koku im Werte von 14 939 Yen, 1889: 1576 Koku im Werte von 16 655 Yen.

202 auf 85, in Fukushima von 354 auf 190, in Miyagi von 65 auf 30, in Tottori von 143 auf 70, in Miyazaki von 102 auf 60 u. s. w. Die Zahl der Kleinbetriebe, die in Tokyo sogar wuchs, von 1551 bis 1972, in manchen mittleren Bezirken nur wenig abnahm, fiel beispielsweise in Miyazaki von 248 auf 151, in Oita von 465 auf 307, in Ehime von 1208 auf 780, in Shimane von 432 auf 284, in Fukushima von 1050 auf 737, in Yamagata von 553 auf 278. Der Rückgang hat den Norden und Süden stärker getroffen als die mittleren Landesteile.

Auch die eigenartige 1885 eingeführte japanische Kuchensteuer giebt die Möglichkeit über die grofse Zahl von Unternehmungen, welche sich mit Anfertigung[1] und dem Verkauf von Kuchen beschäftigen, etwas Genaueres zu erfahren. Unterschieden werden die, welche Kuchen anfertigen, ferner Grofshändler und Kleinhändler. Für die Herstellung von Kuchen waren 1887/88 62513 Licenzen erteilt, für den Kuchenhandel en gros 7616, für den Kleinverkauf nicht weniger als 108887, und darin sind Strafsenverkäufer und Hausierer nicht eingeschlossen. Die Zahlen namentlich der Händler haben sich seit 1885/86 etwas vermehrt, wohl infolge schärferer Kontrolle.

Es ist bereits in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen, wie trotz der Zerstörung der alten korporativen Organisation des Gewerbewesens, namentlich des Handels, thatsächlich durch die Macht der Gewohnheit wie der gemeinsamen Interessen solche Verbände sich vielfach erhalten haben und jetzt in neuen Formen zu staatlicher Anerkennung kommen. Namentlich im Ein- und Ausfuhrhandel machte sich das geltend, wo die Gemeinsamkeit der Interessen gegenüber den fremden Kaufleuten den Nutzen des Zusammenhaltens deutlich machte. Dazu kam ein weiteres. Die Usancen des Handels, das rechtliche Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittenten u. s. w. wurden früher von den Kaufmannsgilden festgesetzt. Bei dem Fehlen eines Handelsgesetzbuches war das praktische Bedürfnis nach einer allgemein verbindlichen Regelung solcher Dinge vorhanden, welches dann durch die sich reorganisierenden neuen freien Verbände befriedigt wurde[2]. Auch als Steuergenossenschaften haben sich solche Vereinigungen erhalten, so z. B. die der Fischhändler in Tokyo, welche gemeinschaftlich vom

---

[1] Backen kann man nicht sagen, da sehr viele japanische Kuchen und Konfekte aus rohem Teig u. dergl. bestehen.

[2] So enthält das Statut der Seidenhändlergilde in Yokohama (wohl der bedeutendsten derartigen Vereinigung) vom 1. Juli 1883 eigentlich nur privatrechtliche Bestimmungen über die Beziehungen dieser Händler zu den Produzenten, welche ihnen Ware zum Verkauf übergeben. Diese Bestimmungen gelten, wo nichts Besonderes ausgemacht ist. Die Gilde setzt die Kommission der Händler fest (11 per mille), sowie jeden Monat den Zinsfufs, welchen die Händler für Vorschüsse auf Seide berechnen werden.

Fischmarkt eine Steuer entrichten. (Der „Fischmarkt“ an der Nihon-Brücke zahlt 1200 Yen jährlich Bezirkssteuer.) Diese Gilden, wie man sie wohl am treffendsten bezeichnet (jap. Kumiai), haben sich dann, wie ganz naturgemäfs war, um Anerkennung seitens der Regierung bemüht, namentlich zu dem Zwecke, alle, welche am gleichen Orte oder im selben Bezirke das gleiche Geschäft betrieben, zum Anschlufs zwingen zu können. Schliefslich ist dann eine einheitliche Regelung durch eine Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Gewerbe erfolgt (Nr. 37 vom 29. November 1884). Danach können landwirtschaftliche, industrielle oder Handelsunternehmer zum Zwecke der Abstellung von Mifsbräuchen oder zum Schutz gemeinsamer Interessen eine Gilde bilden, welche anerkannt wird, wenn sie mindestens drei Viertel der Interessenten an dem betreffenden Orte umfafst. Wo eine solche anerkannte Gilde besteht, sollen alle, welche das gleiche Geschäft betreiben, ihr beitreten. Doch kann ihnen, wenn sie aus einem vernünftigen Grunde den Eintritt ablehnen, von der Bezirksregierung gestattet werden, aufser der Gilde zu bleiben. Das Statut der Gilde ist von der Bezirksregierung zu bestätigen. Die Gilde als solche darf keine Geschäfte betreiben. Sie mufs jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit und eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierung einreichen. Mit Genehmigung der letzteren können mehrere Gilden einen Verband bilden. Erstreckt sich dieser über mehrere Bezirke, so ist Genehmigung des Ministers erforderlich.

Auf Grund dieser Bestimmungen haben sich Gilden in grofser Zahl gebildet, wovon allerdings viele thatsächlich schon vorher bestanden haben mögen. In Tokyo waren es Ende 1887 schon 118 mit 25757 Mitgliedern. Davon waren 45 industrielle (15131 Mitgl.), 68 Handelsgilden (10210 Mitgl.) und 5 gemischte (416 Mitgl.). Die Gildenverbände dienen verschiedenen Zwecken. Teils sind es geradezu Kartelle, welche die Menge der Produktion regeln, wie das schon in anderem Zusammenhang erwähnte Salzkartell, welches an alte Einrichtungen anknüpfte[1]. Teils haben sie örtlichen Charakter, wie der grofse Gildenverband von Yokohama (Yokohama Boyekisho Rengo Kumiai), der, alle Export- und Importhändlergilden (Rohseide, Thee, Seeprodukte, vermischte Waren, Petroleum, Zucker, Baumwollengarn und Stückgüter, Droguen und Medizinen, Kupfer und Eisen, fremde Phantasieartikel) umfassend, in seiner jetzigen Form am 28. Oktober 1889 zu stande kam, aber eine ältere Einrichtung ist. Dieser Verband erhebt von jedem Einfuhr- und Ausfuhrgeschäft eine Abgabe von 3 Tausendstel des Betrages (Buai-kin)[2] und besitzt

[1] Vgl. oben S. 366.

[2] In Nagasaki werden 5 Tausendstel erhoben, wonach die Steuer Go-rin-gin heifst.

ein erhebliches Vermögen. Ehe die neue Städteordnung in Kraft trat (1. April 1889), bildete er geradezu eine Vertretung der Stadt Yokohama und hat die Kosten mancher öffentlichen nützlichen Einrichtung bestritten[1]. Ein Hauptzweck für die Zukunft ist Erbauung von Lagerhäusern und Einrichtung einer Warenbörse. Wer in Yokohama im Import- und Exportgeschäft sich neu niederläſst, muſs durch schriftliche Erklärung sich den Anordnungen des Verbandes unterwerfen. Der Gehorsam der Mitglieder wird durch Ordnungsstrafen von 5—100 Yen erzwungen. Bei den einzelnen Gilden ist das Maximum höher, bei den Petroleumkommissionären z. B. 300 Yen. Für diese Gilden in Yokohama ist das Hauptbindemittel natürlich der Interessengegensatz gegen die fremden Kaufleute. Dabei halten in der Regel die Japaner sehr viel besser zusammen als die Fremden. Das Kampfmittel des Boycotts gegen ein fremdes Haus wird nicht nur thatsächlich angewendet, sondern ist sogar in den Gildenstatuten vorgesehen[2].

Die Gildenverbände können aber noch einem weiteren Zwecke dienen, nämlich dazu, die gleichmäſsig gute Qualität der Waren zu sichern und namentlich die Ausfuhr verfälschter und verdorbener Ware zu verhindern. Die Regierung hat gerade in dieser Richtung lebhafte Bemühungen gemacht, der Verschlechterung des Exports entgegenzuarbeiten. Bei der groſsen Menge kleiner Produzenten hat man diese selbst an dem guten Ruf ihrer Ware zu interessieren gesucht und zur Durchführung der Kontrolle Verbände der Interessenten geschaffen. So sind die Seidengilde und die Theegilde entstanden zum Schutze dieser beiden gröſsten Exportindustrieen.

Die Seidengilde beruht auf einer Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Gewerbe (Nr. 41 vom 2. November 1885). Danach sollen die Seidenproduzenten gemeindeweise zu Gilden zusammentreten, von welchen jedoch diejenigen frei bleiben, welche Seide nur für den eigenen Bedarf erzeugen. Als Zweck dieser Ortsgilden wird bezeichnet Verbesserung der Maulbeerkultur, der Fütterung der Würmer und der Aufbewahrung der Cocons, Untersuchung der Grains, um Krankheiten der Würmer vorzubeugen, gleichmäſsige Aufmachung der Seide (gleich groſse

---

[1] Wenn ich nicht irre, hat er z. B. das Stadthaus (Machigwaisho) in Yokohama gebaut. — Die Auseinandersetzung zwischen dem Gildenverband und der neuen Stadtgemeinde hat viele Schwierigkeiten gemacht.

[2] Vgl. z. B. Art. 5 der Zusatzvereinbarung zum Statut der Petroleumkommissionäre in Yokohama vom 29. Juni 1887, genehmigt vom Bezirkshauptmann am 10. Juli 1887. Bei Streitigkeiten mit dem fremden Importeur wegen Abnahme oder Qualität soll der Vorsitzende ein Komitee zur Regelung ernennen. Will sich der Fremde dem nicht unterwerfen, so soll eine Generalversammlung berufen werden, „und in solchen Fällen kann den Mitgliedern verboten werden, mit dem betreffenden Hause Geschäfte zu machen“.

Haspel), Fürsorge, dafs Cocons verschiedener Arten getrennt gehalten werden, Markierung der Ballen mit dem genauen Gewicht und den Zeichen der Gilde wie des Produzenten. Auf Durchführung dieser Zwecke sollen die Gildenausschüsse hinwirken, auch Inspektoren angestellt werden. Zur Überwachung der Gilden wird in jeder Bezirkshauptstadt ein Provinzialausschufs eingesetzt, den die Mitglieder der Gilden unter sich wählen. Aus diesen Provinzialausschüssen endlich wird ein Centralamt der Seidengilden erwählt, das die oberste Aufsicht führt.

Ähnlich ist die Theehändlergilde eingerichtet durch Verordnung desselben Ministeriums vom 29. Dezember 1887 (die an Stelle der Verordnungen 4 und 38 von 1884 getreten ist). Unter Theehändlern werden nicht nur solche verstanden, welche fertigen Thee herstellen und verkaufen, sondern auch Besitzer von Theepflanzungen, welche die grünen Blätter verkaufen. Die Theehändler sollen im Anschlufs an die Kreise (Gun, Ku) zu Gilden zusammentreten. Zweck der Gilden ist Fürsorge für Ordnung und Ehrlichkeit im Theegeschäft, Verbesserung der Produktion und Ausdehnung des Absatzes. Aus den Kreisgilden werden in den Bezirkshauptstädten Provinzialausschüsse gebildet, aus diesen ein Centralausschufs. Dieser letztere ist allerdings 1889 (Vo. vom 15. März) aufgehoben. Thatsächlich bestehen aber formlose Zusammenkünfte der Delegierten weiter.

Von diesen beiden grofsen Gilden scheint die Theegilde die gröfsere Energie zu entfalten. Nicht selten hört man, dafs ihre Inspektoren verdorbenen oder verfälschten Thee entdeckt und vernichtet haben. Neuerdings hat sie auch einen Bevollmächtigten nach Europa, namentlich Rufsland geschickt, um dem japanischen Thee erweiterten Absatz zu verschaffen. Das hat dann zur Gründung einer Theeausfuhrgesellschaft (Nihon Seicha Kwaisha) geführt, welche im März 1890 eine Staatsunterstützung von 200 000 Yen erhalten hat[1].

Neuntes Kapitel.

Der Aufsenhandel.

Vorbemerkung. Über den japanischen Aufsenhandel liegt ein reichhaltiges Material vor, vor allem in den Statistischen Tabellen des Zollamts. Diese erscheinen zweisprachig, japanisch und englisch. Es

[1] Zum gleichen Zwecke hatte die Theegilde schon seit Anfang 1887 um Erlaubnis gebeten, von jeder Kiste zur Ausfuhr bestimmten Thees eine Abgabe von 2 Sen zu erheben, was aber wiederholt abgeschlagen wurde. — Vgl. auch das Statut der Theehändlergilde von Yokohama aus dem Mai 1885, Japan Weekly Mail 1885 III 528.

sind monatliche und Jahresberichte, die letzteren, wichtigeren, in den letzten Jahren sehr vervollkommnet, unter dem Titel „Annual Return of the Foreign Trade of the Empire of Japan. Published by the Bureau of Customs“. Neben diesen sind die Berichte der fremden (internationalen) Handelskammern in Yokohama und Kobe zu beachten und die Konsularberichte. Von letzteren habe ich namentlich die deutschen und englischen berücksichtigt. Sehr bequem für die Benutzung ist der jährlich von der englischen Gesandtschaft zusammengestellte Generalbericht, Summary of Trade. In den letzten Jahren in der Hauptsache nur ein Auszug aus den Veröffentlichungen des Zollamts, hat er für frühere Zeit grofse selbständige Bedeutung, da er die notorisch damals unvollständige amtliche Statistik durch wertvolle Zusammenstellungen des von Handelskammern, Banken und Kaufleuten gesammelten Materials ergänzt. Das Summary of Trade für 1878 verdient besondere Erwähnung, da seine Angaben bis 1860 zurückreichen.

Von allgemeineren Darstellungen führe ich an: H. Rösler, Übersicht des japanischen Aufsenhandels seit dem Jahre 1868, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft etc. Ostasiens III 35—44 (1880); G. Liebscher, Japans landwirtschaftliche und allgemeinwirtschaftliche Verhältnisse, Kapitel V (Jena 1882); ferner in Reins grofsem Werke (Japan nach Reisen und Studien) den vierten Abschnitt des zweiten Bandes, Handel und Verkehr (1886), wo auch die wichtigste Litteratur über die älteren Handelsbeziehungen angeführt ist. Über letztere sind auch die sorgfältigen Zusammenstellungen im ersten Bande des Berichts über die preufsische Expedition nach Ostasien zu beachten. Für die Handelsverhältnisse um 1869 unterrichtet der Abschnitt über Japan in K. v. Scherzers Bericht über die österreichisch-ungarische Expedition nach Ostasien 1868—1871 (2. Auflage, Stuttgart 1873). Auch einer eigenen kleinen Arbeit darf ich vielleicht gedenken: Rathgen, Der deutsche Handel in Ostasien, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N. F. Bd. 9, 1885, S. 583—604.

Während der Tokugawaherrschaft waren die auswärtigen Handelsbeziehungen Japans immer mehr eingeschränkt worden. Der geringe Handelsverkehr mit den Holländern in Nagasaki, mit China teils in Nagasaki, teils auf dem Wege über die Ryukyu-Inseln hatte um die Mitte dieses Jahrhunderts kaum einen Einflufs auf die wirtschaftlichen Zustände des Landes. Von den eingeführten Waren hatte nur Zucker einige Bedeutung. Im übrigen waren es reine Luxusartikel, Droguen, Gewürze, Tuch, allerlei kleiner Kram. Von der Ausfuhr kam nur Kupfer und etwas Kampher in Betracht. Der Handelsverkehr war streng geregelt und vollzog sich in halb staatlicher Form unter stetiger Aufsicht der Regierungsbeamten und vereidigten Dolmetscher.

Infolge der Öffnung der Häfen (1. Juli 1859) sollte das nun auf einmal alles sich ändern. Die Regierung hatte wohl die Absicht den Handel auch weiterhin von oben her zu regeln, aber ihre Rechnung war ohne den Wirt d. h. die fremden Kaufleute gemacht, die ungehindert mit den japanischen Händlern und Produzenten verkehren wollten und in diesen vertragsmäfsig ja ganz berechtigten Bestrebungen energisch von den diplomatischen Vertretern der fremden Mächte, namentlich Englands, unterstützt wurden. Von beiden Seiten verstand man sich nicht. Die fremden Kaufleute klagten über die „illegitime Einmischung

der Beamten", japanischerseits war man ebenso erstaunt über das selbstbewuſste Auftreten dieser fremden Kaufherren, wie man ängstlich die Einwirkung des fremden Handels sah, die Ausfuhr wichtiger Bedarfsartikel, das Steigen der Preise, die Einfuhr von allerlei fremden Dingen, die man doch bisher nicht gehabt hatte, die also entweder unnützer Luxus waren oder dem einheimischen Handwerker ungehörige Konkurrenz machten. Dazu kam die groſse Goldausfuhr, die Verwirrung der Münzverhältnisse. Kurz, man sah dies neue unheimliche Wesen mit wenig freundlichen Augen an und hatte noch keinen Sinn für die nationalökonomischen Trivialitäten über den kulturfördernden „legitimate trade", von welchen die amtlichen Schriftstücke der Engländer trieften.

Man kann der japanischen Regierung ihre Ansichten und Maſsregeln so sehr nicht verübeln. War doch ein gröſserer nichtstaatlicher Handel unbekannt. Nicht bloſs der fremde Handel war von Beamten geleitet gewesen. Soweit ein gröſserer Austausch der Erzeugnisse der einzelnen Landschaften überhaupt erfolgte, war er fast durchaus staatlich geleitet. Beamte der Landesregierungen veräuſserten die Produkte an die groſsen Zwischenhändler von Osaka (meist Abzahlung für alte Schulden) und erst diese vermittelten dann den weiteren Absatz. Ferner war auf die Einfuhr und Ausfuhr von Waren in gröſserem Maſsstabe die Volkswirtschaft des bis dahin abgeschlossenen, sich selbst genügenden Staates gar nicht eingerichtet. Nach dem bisherigen System gab es nichts zu exportieren und für eine Einfuhr war kein Markt da. Es war eine natürliche Folge der Verhältnisse, und nicht bloſs die Einmischung der Regierung, daſs die Einfuhr in den ersten Jahren nicht recht vorwärts rückte. Man brauchte die fremden Waren nicht. Mit der Ausfuhr war es anders. Die fremden Kaufleute wuſsten wohl zu finden, was sie brauchen konnten, vor allem die Seide. Durch die furchtbaren Aufstände, welche damals gerade das chinesische Reich bis in seine Tiefen erschütterten, war die Seidenausfuhr aus China auf weniger als die Hälfte der bisher üblichen gesunken. Die Öffnung Japans kam den groſsen China-Häusern gerade gelegen, um dem Markte eine neue Quelle ostasiatischer Seide zu erschlieſsen. Indem man höhere Preise bieten konnte als die bisher im Lande üblichen, gelang es merkwürdig rasch groſse Mengen Seide auszuführen, in der Saison 1860/61 540000 kg, 1861/62 570000 kg, ja 1862/63 die auſserordentliche Menge von fast 1250000 kg, eine Menge, wie sie erst in der Saison 1882/83 wieder erreicht ist, während sie bis Mitte der siebziger Jahre sich zwischen 550000 und 800000 kg hielt. Neben die Seide traten bald als wichtiger Ausfuhrartikel die Seidenwurmeier (Grains), welche infolge der Krankheiten der Seidenwürmer in Europa in groſsen Mengen zu steigenden Preisen verlangt wurden. Der dritte wichtige Artikel endlich war Thee, von welchem in der Saison 1863/64 bereits 2200000 kg ausgeführt wurden, was bis 1868 auf

gut 6 Millionen und regelmäſsig immer weiter stieg, bis die Ausfuhr 1880 mit fast 18 200 000 kg den ersten Höhepunkt erreichte. Die genannten drei Artikel Seide, Grains und Thee bildeten anfangs fast ausschlieſslich die japanische Ausfuhr, 1865 dem Werte nach 94 Prozent, 1869 noch 86 Prozent, bis Mitte der siebziger Jahre über drei Viertel und auch heute noch mehr als die Hälfte der Warenausfuhr.

Der steigenden Ausfuhr (siehe die Tabelle im Anhang), deren Wert 1863 zum ersten Male 10 Millionen, 1873 vorübergehend, seit 1876 dauernd 20 Millionen, seit 1881 30 Millionen Yen überschritt, folgte anfangs die Einfuhr nur langsam. Infolge der groſsen Ausfuhr und Preissteigerung der Seide entstand ganz naturgemäſs eine Nachfrage nach billigeren Erzeugnissen der Textilindustrie, nach Baumwoll- und Wollenstoffen sowie auch bald nach Baumwollgarn. Die Einfuhr des Jahres 1865 bestand dem Werte nach zu 85 Prozent aus diesen Waren und bis gegen 1880 bildeten sie die Hälfte der ganzen Einfuhr. Daneben trat infolge der kriegerischen Ereignisse zeitweise eine groſse Einfuhr von Waffen und Munition[1]. In den Jahren 1868—1870 wurde durch eine ganz ungewöhnliche Einfuhr von Lebensmitteln, namentlich von Reis und Bohnen, eine Hungersnot im Lande verhindert, was den Japanern wohl zum ersten Male die segensreiche Bedeutung des auswärtigen Handels deutlich vor Augen führte[2].

Daneben entwickelte sich allmählich ein Einfuhrhandel in allen möglichen Waren, je mehr man mit den Erzeugnissen des Westens bekannt wurde. Die Einfuhr überschritt die ersten 10 Millionen erst 1865, die zweiten dauernd seit 1872, die dritten seit 1877. Die Einfuhr wuchs also in späterer Zeit rascher als die Ausfuhr. Anfangs hinter dieser zurückbleibend, war sie zuerst 1867 und von 1869—1881 dauernd gröſser, mit alleiniger Ausnahme des groſsen Seidenjahres 1876. Veranlaſst war diese starke, ständig überwiegende Wareneinfuhr durch die Währungsverhältnisse, da die Ausgabe groſser Mengen Papiers (1868—1872 und 1877—1880) die Edelmetallvorräte des Landes zur Bezahlung der Wahreneinfuhr verfügbar machte.

Es ist schon darauf hingewiesen, daſs bei der Öffnung der Häfen ein Stand von Groſskaufleuten, welche in Verbindung mit dem Auslande hätten treten können, vollständig fehlte. Ebenso fehlte jede Organisation des Kredits und der Transportmittel. Der auswärtige Handel wurde also durchweg von den aus-

---

[1] 1868, in dem Hauptjahre, fast ein Fünftel der Einfuhr nach den englischen Zahlen.

[2] Im Jahre 1870 wurden 3 226 000 Metercentner Reis im Werte von 14 598 000 Yen und 28 000 Metercentner Bohnen im Werte von 1 130 000 Yen eingeführt, beides zusammen fast die Hälfte (47 %) der ganzen Einfuhr nach der amtlichen Statistik.

ländischen Kaufhäusern vermittelt, welche sich unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit ihrer Konsularbehörden in den offenen Plätzen niederliefsen. Von ihnen bezogen die japanischen Händler ihre Bedürfnisse, an sie verkauften sie ihre Produkte. Fremde Banken, fremde Versicherungsgesellschaften, fremde Schiffahrtsunternehmungen ermöglichten den Verkehr mit dem Auslande. Die Grenzen des japanischen Wirtschaftskörpers waren sozusagen nicht durch die Landesgrenzen, sondern durch die Grenzen der fremden Settlements gegeben. Für die japanische Volkswirtschaft ist nicht sowohl der Augenblick der Ausfuhr und Einfuhr wichtig, sondern der Verkauf der japanischen Waren an die ausländischen Kaufleute, der Einkauf der ausländischen Waren von ihnen. Die Niederlassungen sind im wesentlichen volkswirtschaftliches Ausland, wie für sie auch die Papierwährung genau genommen nie bestanden hat. Es sind das Verhältnisse, wie sie — mutatis mutandis — der überseeische Handel im Mittelalter zeigte, der Levantehandel der Italiener, der Handel der Hansen in England, Norwegen u. s. w., juristisch auf das Prinzip der strengen Personalität des Rechts gegründet, nach welchem jeder Recht giebt nur vor seinen nationalen Behörden und nach seinem nationalen Recht.

Wie auf dem Gebiete des Rechtes die Exterritorialität, so empfindet man in Japan auch auf volkswirtschaftlichem Gebiete diese Gestaltung der äufseren Beziehungen als etwas Unbefriedigendes, ja Entwürdigendes. Der Herstellung nationaler Einheit in der neuen Ära folgten bald die Bestrebungen, einerseits die Verträge über die Jurisdiktion loszuwerden, anderseits die auswärtigen Handelsbeziehungen in einheimische Hände zu bringen. Die Revision der Verträge, welche die japanische Regierung seit 1872 verlangen konnte, ist bisher nicht zu stande gekommen, obgleich man 1887 und 1889 der Lösung nahe zu sein glaubte. Beidemal scheiterte der Versuch an innerpolitischen Schwierigkeiten. So stehen trotz der ungeheueren Umwälzung aller inneren Verhältnisse seit 30 Jahren die alten Verträge im wesentlichen in unveränderter Kraft. Der Fremde lebt in den wenigen offenen Plätzen nach eigenem Recht. Nur dort darf er seinem Erwerbe nachgehen; irgendwelche wirtschaftliche Unternehmungen im Lande wie der Erwerb von Grundbesitz sind ihm verschlossen. Selbst das Reisen hat seine Schwierigkeit.

Die Versuche, den „direkten Handel“ einzuführen, sind nicht viel erfolgreicher. In dem Verkehr mit Korea freilich behauptet der Japaner die gleiche Stellung wie die Europäer in Japan. In den Beziehungen mit China verläfst Japan gleichfalls mehr und mehr seine passive Stellung. Im Verkehr mit anderen Ländern dagegen ist der Anteil japanischer Kaufleute oder richtiger Handelsgesellschaften, welche seit 1874 den „direkten“ Handel pflegen und dabei alle mögliche Förderung von oben finden, doch immer noch ein geringer.

Von der Ausfuhr kam auf die Rechnung einheimischer Kaufleute 1879 9½ Prozent, in den Jahren, in welchen die Exportgesellschaften hauptsächlich Unterstützung fanden, 1881 und 1883 21 und 19 Prozent, 1887 12½, 1888 nur mehr 11 Prozent, 1889 noch nicht 10 Prozent[1]. Etwas anders ist die Entwickelung bei der Einfuhr. Es war nämlich der Anteil der einheimischen Kaufleute 1879 etwa 5 Prozent, erreichte bis 1883 8 Prozent, auf welcher Höhe er dann blieb bis 1886, um 1887 auf 11 und 1888 auf 13, 1889 auf beinahe 15 Prozent zu steigen[2]. Von der Einfuhr war ferner ein Teil von der Regierung direkt eingeführt, nämlich in den angegebenen Jahren 1879 nichts, 1883 1 Prozent, 1887 4 Prozent, 1888 beinahe 5 Prozent, dagegen 1889 nur 3 Prozent[3]. Im ganzen verhielt sich in den letzten Jahren der von japanischen Kaufleuten betriebene direkte Ein- und Ausfuhrhandel zu dem der fremden Kaufleute etwa wie 1 : 7. Dafs der durch den Aufsenhandel genährte Bankverkehr zu einem Teile in japanische Hände gekommen ist, sei an dieser Stelle nur in Erinnerung gebracht[4]. Von dem Schiffahrtsverkehr mit dem Auslande liegt nur der mit Korea, Wladiwostok und Nordchina zu einem erheblichen Teile in japanischen Händen. Die grofse Menge der Ein- und Ausfuhr erfolgt auf ausländischen Schiffen. Die Zunahme des Aufsenhandels in den letzten Jahren hat sich ausschliefslich unter Benutzung ausländischer Schiffe vollzogen. Von dem ganzen Warenverkehr mit dem Auslande kamen auf die japanische Flagge dem Werte nach 1883 nur 14 Prozent, 1888 und 1889 nur 7 Prozent[5]. Von anderen Flaggen sind zu nennen

		1883		1888		1889	
die britische	mit	50	Prozent,	57	Prozent,	62	Prozent.
die französische	-	19	-	13	-	11	-
die amerikanische	-	13	-	10	-	6	-
die deutsche	-	2½	-	10	-	9	-

[1] Die absoluten Zahlen sind für 1879: 2 678 000 Yen, 1883: 7 361 000 Yen, 1888: 7 081 000 Yen, 1889: 6 782 000 Yen. Von letzterer Summe kommen zwei Drittel auf Seide, Reis und Kohlen.

[2] Die absoluten Zahlen sind für 1879: 1 644 000 Yen, 1883: 2 396 000 Yen, 1888: 8 500 000 Yen, 1889: 9 646 000 Yen. Die Hauptposten in letzterer Summe kommen auf Maschinen (für die zahlreichen Fabriken — die Vermittelung dürfte doch wohl vielfach durch fremde Häuser erfolgt sein), Dampfschiffe, Baumwolle und Wolle, Bohnen, Häute.

[3] Nämlich 1888: 3 135 000 Yen, 1889: 2 109 000 Yen. Hauptposten Eisenbahnschienen, Lokomotiven, andere Eisenwaren und Maschinen, Cement; im wesentlichen handelte es sich also um den Bedarf für die Eisenbahnbauten.

[4] Vgl. die Kapitel Münzwesen S. 172 und Bankwesen S. 194 f.

[5] Wegen abweichender Berechnung der Gold- und Silberwerte in den beiden Jahren erscheint der verhältnismäfsige Rückgang um ein weniges zu stark, der französische und amerikanische zu gering, der englische und deutsche Fortschritt etwas zu grofs.

Selbstverständlich erhält man andere Verhältniszahlen, wenn man den Tonnengehalt der aus dem Auslande einlaufenden und nach dem Auslande abgehenden Schiffe in Betracht zieht. Danach kamen

	1883	1888	1889
auf die japanische Flagge	21 Prozent,	17 Prozent,	22 Prozent.
- - britische -	42 -	44 -	46 -
- - französische -	4 -	6 -	5 -
- - amerikanische -	21 -	10 -	9 -
- - deutsche -	7½ -	16 -	14 -

Für die Verschiedenheit beider Verhältnisreihen ist namentlich der verschiedene Anteil der einzelnen Linien und Flaggen an der wertvollen Seidenfracht entscheidend.

An dem Seeversicherungsgeschäft hat die eine japanische Seeversicherungsgesellschaft (seit 1879 in Tokyo) nur einen ganz bescheidenen Anteil.

Die auswärtigen Handelsbeziehungen Japans liegen also ganz überwiegend in ausländischen Händen, denen der fremden Kauthäuser in den offenen Häfen. Der japanische Kaufmannsstand steht auch einstweilen an Bildung und Zuverlässigkeit zu weit hinter seinen ausländischen Konkurrenten zurück, um den Wettbewerb erfolgreich bestehen zu können. Die wenig zahlreichen alten Osaka-Firmen haben sich bis in die neuste Zeit vom Aufsenhandel fern gehalten. Die einzige bemerkenswerte Ausnahme ist das grofse Haus Mitsui[1], welches 1876 die Mitsui Bussan Kwaisha zum Betrieb des Aus- und Einfuhrgeschäftes gründete. Diese macht Geschäfte aller Art, betreibt in neuster Zeit vor allem Reis- und Kohlenausfuhr, hat aber auch Kohlengruben (Miike), eigene Schiffe u. s. w.[2], ist

[1] Der älteste bekannte Vorfahr war zu Yoritomos Zeit (1200) Sakebrauer in Ise. Seit 1689 gehören die Mitsui zu den grofsen Gofukuya, Schnittwarenhändlern, in Kyoto. Ihnen gehört auch die gröfste jetzt bestehende Privatbank.

[2] Ein gutes Beispiel, wie die moderne sociale Umwälzung die Stände durcheinanderbringt, bietet das Leben des Direktors der Gesellschaft, Masuda. Ein Tokugawa-Samurai, wurde er 1860 der amerikanischen Gesandtschaft als Dolmetschereleve beigegeben, ging 1864 mit einer japanischen Gesandtschaft nach Frankreich und wurde nach seiner Rückkehr Kavallerie-Offizier und als solcher der französischen Mission Militaire zugeteilt. 1870 wurde er Kaufmann in Yokohama, 1872 Münzdirektor, 1873—1876 Direktor einer Handelsgesellschaft, Sensho Kwaisha, die später eingegangen ist, endlich 1876 Direktor der Mitsui Bussan Kwaisha. Nebenher ist er nominell Leiter der wichtigsten japanischen Handelszeitung, Chugwai Bukka Shimpo, jetzt Shogyo Shimpo. — Ein Seitenstück dazu ist der Lebenslauf eines Teilhabers des gleich zu erwähnenden Hauses Fujita, Nakano. Er war Beamter des Bakufu und gehörte zu dem Häuflein derer, welche bis zuletzt in Hakodate gegen die neue Regierung Widerstand leisteten (1869). Dann safs er im Gefängnis, wurde aber nach einem Jahre begnadigt. Im Jahre 1874 zum Bezirkshauptmann ernannt (in Yamaguchi), nahm er 1875 seinen Abschied und gründete mit Fujita ein Handelshaus in Osaka. Er war Vicepräsident

auch an der eben erwähnten Seeversicherungsgesellschaft beteiligt.

Alle anderen gröſseren derartigen Gesellschaften sind neueren Ursprungs, so, um die wichtigsten zu nennen, die Mitsu Bishi Kwaisha des Gruben-, Werftbesitzers und Reeders Iwasaki (1874), die Okura-gumi in Tokyo (1874), die Fujita-gumi in Osaka (1875), die hauptsächlich Seidenausfuhr betreibenden Boyeki Shokwai (1880) und Doshin Kwaisha (1881). Das neuste Experiment derart ist die bereits erwähnte Theeausfuhrgesellschaft (vgl. S. 402). Die Bedeutung dieser Gesellschaften beruht in der Regel auf der Unterstützung, welche sie bei der Regierung finden. So betrieb die ebengenannte Doshin Kwaisha ihr erhebliches Seidenausfuhrgeschäft bisher mit einem eigenen Kapital von nur 100 000 Yen, während ihr ganz bedeutende Summen für sehr geringe Zinsen von der Shokin Ginko auf Veranlassung der Regierung geliehen wurden. Als die Bank 1888 nicht mehr in der Lage war, das fortzusetzen, sah sich die Regierung veranlaſst der Gesellschaft zwei Millionen Yen auf ein Jahr zu leihen, um ihren Sturz zu verhüten.

Zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den fremden Häusern in den offenen Häfen und den Kaufleuten und Produzenten im übrigen Lande ist ein neuer Stand von Händlern erwachsen, welche in den Häfen und in Tokyo und Osaka ansässig im wesentlichen nur Kommissionäre sind, die Toiya, meist aus den früheren Krämern hervorgegangen, aber auch sonst abenteuerliches Volk enthaltend, in gesellschaftlichen Formen wie geschäftlicher Zuverlässigkeit ein unerfreuliches Geschlecht, welches die unter den fremden Bewohnern der Häfen üblichen abfälligen Urteile über japanischen Charakter völlig verdient. Geschäft auf Kredit mit ihnen ist gefährlich und Versuche in dieser Richtung sind oft mit schweren Verlusten gebüſst. Bestellungen auf einzuführende Waren wie Lieferungsverträge über Ausfuhrprodukte haben gleichfalls eine unsichere Grundlage, da der japanische Händler an solche Verträge sich nicht länger hält, als ihm vorteilhaft ist. Schadensersatz ist auſser Frage, da diese Kommissionäre thatsächlich oder scheinbar selbst nichts haben. Der Begriff einer kaufmännischen Ehre, die ihren Verpflichtungen auch mit Verlusten nachkommt, fehlt in diesen Kreisen noch vollständig. Wie sehr solche Verhältnisse die Entwickelung des Handels hemmen müssen, liegt auf der Hand.

Betrachten wir nun die Entwickelung des japanischen Auſsenhandels zahlenmäſsig etwas näher, so sind einige Bemerkungen über die Wertzahlen vorauszuschicken. Die

---

der Handelskammer, 1877 Armeelieferant, wurde 1879 wegen Verdachts, Papiergeld gefälscht zu haben, verhaftet, nach drei Monaten aber wieder freigelassen und starb als reicher Mann im Jahre 1883.

japanischen Zölle[1], sowohl die von der Einfuhr wie die von der Ausfuhr, waren anfangs reine Wertzölle. Erst die Konvention von Yedo (1866) ersetzte diese bei fast allen wichtigen Waren durch specifische Zölle. Bis zu dieser Zeit sind daher die Wertdeklarationen notorisch stets zu niedrig gemacht, was durch die Unerfahrenheit der Zollbeamten, später wohl auch durch ihre Unehrlichkeit erleichtert wurde. Erst nach 1866 sind die Angaben allmählich genauer geworden. Bis 1868 habe ich daher die von den englischen Konsulaten ermittelten Zahlen benutzt, da sie der Wahrheit wohl näher kommen.

Ferner ist zu beachten der Einfluſs, welchen das Schwanken des Wertverhältnisses von Gold und Silber auf die Genauigkeit der Zahlen geübt hat. Nach der alten Relation von 1 : $15^1/_2$ waren 100 Silberyen ungefähr gleich 101 Goldyen, dagegen 1886 nur mehr 80, 1888 nur 75 Goldyen (vgl. oben Münzwesen S. 169). In der Handelsstatistik hat man aber fortgefahren Gold- und Silberyen als gleich zu behandeln. Alle nach Goldwert deklarierten Waren (d. h. in Pfund Sterling, Mark, Francs, Dollars etc.) sind daher zu niedrig angegeben im Verhältnis zu den in Silber deklarierten, was naturgemäſs mehr die Einfuhr als die Ausfuhr trifft. Erst seit 1888 sind in der Zollamts-Statistik alle Werte auf Silber umgerechnet, was wieder die neusten Zahlen mit denen früherer Jahre, wenigstens was die Einfuhr betrifft, nicht recht vergleichbar macht. Im Statistischen Jahrbuch, Band VIII, hat das Statistische Amt versucht, wenigstens die Werte der Hauptsummen bis 1879 zurück annähernd auf Silber umzurechnen. Für die einzelnen Posten ist eine solche Umrechnung jedoch nicht vorgenommen.

Erschwert dieser Umstand die Vergleichung der einzelnen Jahre sowohl als die der Einfuhr und Ausfuhr, so verbietet ein anderer Umstand den direkten Vergleich der Ausfuhrwerte mit den Einfuhrwerten. Der deklarierte Wert der Ausfuhr bezieht sich auf den wirklichen Wert der Ware in dem betreffenden Ausfuhrhafen. Der deklarierte Wert der Einfuhr dagegen bezieht sich auf den Wert der Ware am Ursprungsort. Um also den wirklichen Wert bei der Einfuhr festzustellen, müſste man noch die gesamten Kosten des Transports, der Versicherung etc. in Rechnung ziehen. Wieviel das ist, läſst sich natürlich schwer sagen. Sachverständige behaupten, man müsse 12—18 Prozent zum deklarierten Werte zuschlagen, um den wirklichen Wert bei der Ankunft in Japan zu erhalten.

Man erhält begreiflicherweise sehr verschiedene Zahlen, je nachdem man diese Dinge berücksichtigt oder nicht. Rechnet man z. B. die Warenein- und -ausfuhr für die zehn Jahre 1879 bis 1888 zusammen, so erhält man nach den Zahlen des Zoll-

[1] Vgl. drittes Buch, Kapitel 4 III.

amts einen Überschufs der Ausfuhr über die Einfuhr von 40007000 Yen. Nach der Umrechnung auf Silberwerte durch das Statistische Amt beträgt der Überschufs nur mehr 9371000 Yen. Schlägt man auf den Silberwert der Einfuhr 15 Prozent auf als Transport- etc. Kosten, so verwandelt sich der scheinbare Ausfuhrüberschufs in einen Überschufs der Einfuhr über die Ausfuhr von 50311000 Yen. Ein Zuschlag von nur 10 Prozent ergiebt immer noch einen Einfuhrüberschufs von 30417000 Yen[1].

Aus dem Gesagten geht hervor, dafs die Wertzahlen der Ausfuhrstatistik ziemlich brauchbar, die der Einfuhrstatistik, namentlich vor 1888, dagegen so gut wie unbrauchbar sind. Alle die auf die Zollamtsstatistik begründeten schönen Handelsbilanzberechnungen, die man so vielfach zu sehen bekommt, die feinen Durchschnittswertberechnungen (aus Zahlen, von denen man nicht weifs, wieviel Gold- und wieviel Silberyen sind) erscheinen damit als ebenso hinfällig wie die daraus gefolgerten Schlüsse (namentlich das beliebte Argument, das Papiergeld sei auf Pari gestiegen, weil die Einfuhr hinter der Ausfuhr zurückgeblieben sei)[2].

Für die Betrachtung kurzer Zeiträume kommt beim Vergleich von Einfuhr und Ausfuhr auch noch die oben beschriebene Organisation des Handels in Betracht. Die eingeführten Waren gehen durchaus nicht immer sofort in die japanische Volkswirtschaft über, sondern zunächst in die Speicher der fremden Kaufleute. So kann es kommen, dafs die Ein- und Ausfuhrlisten für ein einzelnes Jahr ein ganz unzutreffendes Bild des wirklichen japanischen Aufsenhandels geben. Z. B. zeigen die Zahlen der Zollstatistik für 1886 ein auffallendes Mifsverhältnis in der Entwickelung von Einfuhr und Ausfuhr, nämlich ein ganz bedeutendes Steigen der Ausfuhr bei nur mäfsiger Zunahme der Einfuhr. Das Verhältnis hört auf merkwürdig zu sein, wenn wir aus den Berichten der fremden Handelskammern sehen, dafs infolge des Anwachsens der Ausfuhr die grofsen Vorräte der fremden Kaufleute an Importwaren sich so vermindert haben, dafs die Vermehrung der von Japanern gemachten Warenankäufe allerdings der Zunahme der Ausfuhr entspricht. Umgekehrt bedeutete die grofse Zunahme der Einfuhr 1888 nur teilweise eine vermehrte Aufnahmefähigkeit des japanischen

[1] Der Überschufs der konstatierten Edelmetallausfuhr betrug in der gleichen Periode in Silber berechnet fast genau 14 Millionen Yen.

[2] Man könnte gegen die gewählte zehnjährige Periode Einwendungen machen. Nehmen wir aber auch nur die Jahre 1882—1888, welche sämtlich eine anscheinende Mehrausfuhr zeigen, so ergeben die korrigierten Zahlen bei 15 Prozent Zuschlag zum Einfuhrwert einen Einfuhrüberschufs in den 7 Jahren von 11065000 Yen, während in Silber (nach den Zahlen des Statistischen Amtes) ein scheinbarer Ausfuhrüberschufs von 31614000 Yen vorhanden ist.

Marktes, teilweise dagegen eine Vergröfserung der Warenlager der Fremden [1].

Die vorstehenden Bemerkungen sind bei einer Betrachtung der Zahlen der Handelsstatistik also wohl zu beachten. Immerhin geben sie doch ein gewisses Bild. Durch Zusammenfassung der einzelnen Jahre zu kurzen Perioden wird dies noch etwas deutlicher werden.

Die Aus- und Einfuhr im jährlichen Durchschnitt [2] betrug rund:

			Ausfuhr		Einfuhr	
1860—63	(die Anfänge)		8 090 000	Yen	3 984 000	Yen
1864—68 [3]	(Bürgerkriege)		15 540 000	-	13 135 000	
1869—72	(Umsturz, Mifsernten, erste Papieremission)	a.	17 525 000	-	23 103 000	-
		b.	15 640 000	-	25 650 000	-
1873—77	(Neuorganisation)		22 147 000	-	26 598 000	-
1878—81	(Zweite Papieremission)		29 300 000	-	36 355 000	-
1882—85	(Kontraktion des Geldumlaufs)		37 287 000	-	32 431 000	-
1886—89	(Aufnahme der Barzahlungen)		59 261 000	-	55 208 000	-

Diese Zahlenreihen zeigen ein sicher befriedigendes Bild einer stetigen Aufwärtsentwickelung, namentlich wenn man sich auf die Betrachtung der Ausfuhrzahlen beschränkt, die einerseits richtiger sind, anderseits weniger unter dem Einflufs der Währungswirren stehen. Abgesehen von dem durch die Umwälzung und die Nöte der Zeit am Ende der sechziger Jahre veranlafsten Stillstand zeigen unsere Durchschnittszahlen bis 1885 eine geradezu auffallend regelmäfsige Zunahme der Ausfuhr, welche dann in den letzten Jahren noch erheblich beschleunigt ist. Von Jahr zu Jahr findet sich dagegen ein starkes Auf- und Abschwanken der Ausfuhrzahlen, z. B. 1875: 18 611 000 Yen,

[1] Beispielsweise nahm in Yokohama der Absatz von Baumwollgarn um fast 16 000 Pikul zu (auf 187 000 Pikul), aber die Vorräte am Ende des Jahres waren um mehr als 19 000 Pikul (auf beinahe 29 000 Pikul) gestiegen. Von Drahtnägeln stieg der Absatz um 1362 Pikul, die Vorräte um 15 000 Pikul, u. s. f. bei fast allen Stapelartikeln.

[2] Die Zahlen für 1860—68 und für 1869—72 a nach den englischen Berichten, für 1869—72 b und die folgenden Perioden nach der japanischen Statistik des Statistischen Amtes, seit 1879 korrigierte Silberwerte. Für die einzelnen Jahre finden sich die Zahlen im Anhang. — Von der Zollamtsstatistik weichen diese Zahlen insofern ab, als durchweg Wiederausfuhr zur Ausfuhr, Wiedereinfuhr zur Einfuhr gerechnet ist, während früher das Zollamt die Wiederausfuhr von der Einfuhr, die Wiedereinfuhr von der Ausfuhr abzog. Ferner enthält die Zollamtsstatistik den Handel mit Korea erst seit dem Februar 1884.

[3] Die Zahlen für 1866 sind unbekannt, da die Ermittelung für Yokohama unmöglich war (das Zollamt und fast die ganze Niederlassung verbrannten am 26. November).

1876: 27712000 Yen, oder 1881: 33004000 Yen, 1882: 39450000 Yen, 1884: 33985000 Yen. Das hat seinen Grund in der Abhängigkeit des gröfsten Teiles der japanischen Ausfuhr von den Ernten und von einer Ware, welche so heftigen Preisschwankungen unterliegt, wie Seide. Auf Rechnung dieser kommen die Hauptschwankungen, z. B. betrug in den oben genannten Jahren die Ausfuhr von Rohseide (Grège) allein:

1875	608892	kg im Werte von	5424916 Yen
1876	1118549	- - - -	13197921 -
1881	1080709	- - - -	10647310 -
1882	1730441	- - - -	16232148 -
1884	1259039	- - - -	11007171 -

Von dem grofsen Mehrwert der Ausfuhr des Jahres 1888 im Vergleich mit dem Vorjahre von gut 13 Millionen Yen kommen allein auf Seide aller Art 6860000 Yen und auf Reis (Folge der guten Ernten) 5170000 Yen. Diese starken Schwankungen von Jahr zu Jahr machen die Regelmäfsigkeit der Zunahme, wenn wir mehrjährige Durchschnitte annehmen, um so bedeutsamer.

Da die Zusammensetzung der Ausfuhr eines Landes die wichtigsten Schlüsse auf seine wirtschaftliche Entwickelung gestattet, habe ich für die Jahre 1883 und 1888 aus der Statistik des Zollamts eine möglichst genaue Vergleichung nach gewissen allgemeinen Kategorieen zusammengestellt. Um den Vorwurf zu vermeiden, als habe ich den Fortschritt zu sehr zeigen wollen, habe ich als Ausgangspunkt absichtlich ein gutes Jahr gewählt. Beide Jahre haben gute Seidenernten, aber nicht sehr hohe Seidenpreise. Etwas störend wirkt nur die anormale Höhe der Kupferpreise von 1888 und die auch wohl nicht ganz normale grofse Reisausfuhr. Wenn in der Zollstatistik 1883 die Ausfuhr nach Korea fehlt, so schadet das nicht viel, da sie zu einem grofsen Teile aus europäischen Produkten besteht und überhaupt nicht bedeutend ist[1].

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dafs die Ausfuhr japanischer Erzeugnisse 1883 einen Wert von 35812428 Yen hatte, dagegen 1888 einen Wert von 64891683 Yen, eine Zunahme um 81 Prozent. Diese Summen verteilten sich folgendermafsen:

	1883	1888	Zunahme in Prozenten
A. Landwirtschaftliche Erzeugnisse	27139265 Yen	43447966 Yen	60
B. Erzeugnisse des Waldes und der Jagd	1194844 -	2011077 -	68

[1] Sie hatte einen Wert von 2248080 Yen, wovon 1309931 Yen auf ausländische Produkte kamen.

	1883		1888		Zunahme in Prozenten
C. Erzeugnisse des Meeres (ohne Salz)	2 371 679	Yen	3 300 245	Yen	39
D. Metalle und andere Mineralien	2 363 563	-	7 097 464	-	200
E. Erzeugnisse der Industrie	2 422 188	-	7 466 720	-	207
F. Verschiedenes	328 916	-	1 588 211	-	

Lassen wir die letzte Abteilung F, in welcher übrigens der Anteil industrieller Erzeugnisse verhältnismäfsig gröfser sein dürfte als in der Gesamtausfuhr, unberücksichtigt, so war die Ausfuhr auf die fünf anderen Klassen folgendermafsen verteilt:

	1883	1888
A. Landwirtschaft	76,4 %	68,6 %
B. Wald und Jagd	3,4 %	3,2 %
C. Meer	6,7 %	5,2 %
D. Bergbau etc.	6,7 %	11,2 %
E. Industrie	6,8 %	11,8 %
	100	100

Diese Zahlen zeigen also, dafs verhältnismäfsig die Urproduktionen weniger zugenommen haben als die formändernde Produktion. Infolgedessen ist auch ihr Anteil an der Gesamtausfuhr jetzt etwas geringer. Aber trotzdem zeigen die Zahlen deutlich, wo auch heute noch der Schwerpunkt der japanischen Volkswirtschaft liegt, im Ackerbau.

Der japanische Ausfuhrhandel stützt sich auch heute noch in der Hauptsache nur auf einige wenige Produkte, denn es kam auf

	1883	1888
Seide aller Art	52 %	44 %
Reis	3 %	11 %
Thee	17 %	9 %
Kohlen	4 %	5 %
Kupfer	2 %	5 %
Zusammen	78 %	74 %

Immerhin nehmen andere Waren absolut, aber fast nicht relativ zu, was höchst wünschenswert wäre, damit das für die Stetigkeit der Handelsentwickelung gefährliche grofse Übergewicht einzelner stark in Menge und Wert schwankender Artikel (Seide, Reis, Kupfer) sich allmählich vermindere[1].

[1] Die genannten fünf Waren (Seide einschl. Grains) waren vom Werte der Ausfuhr

Eine entsprechende allgemeine Übersicht der Einfuhr zu geben ist unmöglich, wie aus dem oben über die eigentümliche Wertberechnung Gesagten hervorgeht. Namentlich sind die Wertzahlen seit 1888 mit denen der Vorjahre nicht vergleichbar. Das einzige, was man thun kann, ist die einzelnen eingeführten Waren soweit möglich nach der Menge zu vergleichen. An einigen der bedeutendsten Waren mögen die Hauptzüge klar gemacht werden. Als Ganzes hat die Einfuhr stark unter dem Einflufs der Währungswirren gestanden. Von der Zeit an, dafs Papier im Umlauf allgemein an Stelle des Metalls trat, hat die Einfuhr ständig die Ausfuhr überragt und mit dem Höhepunkt der Papierausgabe, 1880, auch ihren ersten Höhepunkt erreicht mit dem „Ursprungswert“ [1] von 41 102 000 Silberyen. Das Sinken der Kaufkraft des Landes im Zusammenhang mit dem Steigen des Wertes der inländischen Valuta führte zu einem erheblichen Rückgang der Einfuhr bis zum tiefsten Stande von 32 156 000 Silberyen Ursprungswert im Jahre 1884, dem Jahre der ärgsten Depression. Nach Aufnahme der Barzahlungen (1. Januar 1886) stieg mit der Belebung aller Geschäfte die Einfuhr rasch und stark bis auf den Wert von 66 103 767 Yen im Jahre 1889, womit sie allerdings dem Bedarf des Landes stark vorangeeilt war, wie die zunehmenden Warenvorräte der fremden Kaufleute am Ende der Jahre 1888 und 1889 zeigten.

Betrachten wir die Einfuhr im einzelnen, so sind zunächst zwei Waren hervorzuheben, welche Gegenstände des allgemeinen, wenn auch nicht unbedingt notwendigen Verbrauchs sind und von Japan selbst nur in ungenügender Menge hervorgebracht werden, die also vortreffliche Objekte für Finanzzölle sein würden: Zucker und Petroleum. Zucker, chinesischen Ursprungs, ist schon immer eingeführt worden, in neuerer Zeit aber in steigenden Mengen. Brauner und weifser Zucker zusammen [2] wurden 1868 erst rund 13 540 000 kg eingeführt (Wert 873 000 Yen), 1880 bereits 40 796 000 kg (Wert 3 542 060 Yen), 1883 50 080 000 kg, 1886 64 330 000 kg, 1888 87 260 000 kg (Wert 6 853 000 Yen), 1889 72 430 000 kg im Werte von 6 205 000 Yen. Von dem ganzen Ursprungswerte der Einfuhr kamen auf Zucker 1888 11, 1889 9 Prozent. Nicht ganz so wichtig, 1889 mit etwa 7 Prozent des Wertes, erscheint Petroleum. Die Einfuhr war lange ziemlich unbedeutend, über-

---

1865	94 %	1882	75 %
1869	88 -	1884	74 -
1872	86 -	1886	73 -
1875	82 -	1888	74 -
(aber 1876	93 -)	1889	74 -
1880	73 -		

[1] So könnte man wohl, nach dem Vorgang der amtlichen japanischen Statistik, angemessen statt Einfuhrwert sagen, um Mifsverständnissen vorzubeugen.

[2] Die geringen Mengen Hutzucker etc. fallen nicht ins Gewicht. Vgl. übrigens oben im Kapitel Landwirtschaft S. 335 ff.

stieg 1878 ganz plötzlich 10 Millionen Gallonen[1] und erreichte 1889 den bisher höchsten Betrag von 37 Millionen Gallonen (davon 6767000 aus Rufsland) im Werte von 4587000 Yen.

Die Einfuhr von gewerblichen Rohstoffen ist nicht bedeutend. Von einigem Belang sind die von Japan nur in ungenügenden Mengen erzeugten Metalle, doch werden auch diese meist schon in bearbeiteter Form eingeführt. Die Einfuhr von Eisen, Stahl und von Waren daraus (ohne Maschinen, Waffen etc.) hatte in dem bisher höchsten Jahre 1888 zusammen einen Wert von 6189000 Yen (1889 5163662), wovon auf Roheisen und Stahl nur 596000 Yen (1889 462000 Yen) kamen. Immerhin ist das schon erheblich mehr als früher. Wichtiger ist die sich ganz neuerdings entwickelnde Einfuhr von Baumwolle, meist aus China, welche 1889 schon beinahe 38,7 Millionen kg betrug, wovon fast zwei Drittel ungereinigte war[2]. Dagegen wurden 1883 erst 1¼ Million kg eingeführt. Der Wert war 1889 5669000 Yen, fast 9 Prozent der Einfuhr. Das plötzliche Anwachsen hängt mit der raschen Entwickelung der inländischen Baumwollindustrie in den letzten Jahren eng zusammen. Das hindert nun nicht, dafs Baumwollfabrikate zwar nicht mehr, wie bis 1880, ein Drittel, aber doch immer noch mehr als ein Viertel des Wertes der ganzen Einfuhr ausmachen, nämlich 1889 17262000 Yen. Dabei hat sich aber doch ein bemerkenswerter Fortschritt vollzogen. Während Baumwollgarne früher höchstens die Hälfte dieser Einfuhr ausmachten, haben sie einen immer wichtigeren Platz eingenommen und hatten 1888/89 bereits drei Viertel des Wertes aller eingeführten Baumwollfabrikate. Auf diese eine Ware kommt etwa ein Fünftel der ganzen japanischen Einfuhr (1888 13612000 Yen, 1889 12522000 Yen). Im Jahre 1868 wurden erst 2¼ Millionen kg eingeführt. Von 1877 bis 1878 sprang die Einfuhr plötzlich von 9 auf 16½ Millionen kg, hielt sich bis 1886 zwischen 12 und 16 Millionen, stieg 1887 auf beinahe 20, 1888 auf fast 28½ Millionen kg, sank aber 1889 wieder auf 25,7 Millionen kg. Demgegenüber hat die Einfuhr von Baumwollstoffen erheblich an Bedeutung verloren, wenn auch die absoluten Zahlen in den letzten Jahren mit zunehmender Kaufkraft wieder gewachsen sind. Der Hauptartikel sind stets graue Shirtings gewesen. Davon wurden eingeführt im Durchschnitt der Jahre 1868/70 rund 24 Millionen Yards, 1874/76 über 54 Millionen. Der Höhepunkt war 1879 mit beinahe 67 Millionen Yards. Dann folgte ein stetiger Rückgang, bis 1884 das Minimum von gut 19 Millionen zeigte. Nach anfänglich langsamem Steigen brachte 1888 wieder

---

[1] Es wird in raffiniertem Zustand in Kisten von 10 Gallonen (38 l) eingeführt.

[2] Auf gereinigte Baumwolle umgerechnet mögen sich 22 Millionen kg ergeben.

fast 42 Millionen, freilich mit dem Erfolg einer gewaltigen Überfüllung aller Lager, so dafs 1889 die Einfuhr wieder auf 36 Millionen sank.

Ganz anders ist die Entwickelung der Wollwareneinfuhr, auf welche sehr regelmäfsig 11—12 Prozent der Einfuhr entfallen. Die japanische Wollenindustrie liegt ganz in den ersten Anfängen, eigene Wollproduktion ist nicht vorhanden. Fast die ganze Einfuhr besteht in Fabrikaten.

Nach der Textilindustrie, welcher mit Material und Fabrikaten nicht viel weniger als die Hälfte der Einfuhr angehört, kommt die Metallindustrie. Metalle, Metallwaren, Instrumente, Maschinen, Waffen und Schiffe waren in den letzten Jahren dem Werte nach rund ein Fünftel (1888 22, 1889 19 Prozent) der Einfuhr [1]. Volkswirtschaftlich beachtenswert ist, dafs davon ein erheblicher Teil direkt zur Hebung der Produktionsfähigkeit des Landes bestimmt ist (Eisenbahnmaterial, Schiffe, Maschinen für Fabriken), dafs ein anderer Teil in der Form von Halbfabrikaten (Stabeisen, Bleche etc.), also Hülfsstoffen der gewerblichen Produktion erscheint. Das Gleiche gilt von der Einfuhr chemischer Produkte (Farbwaren, Droguen, Medizinen etc., auch Schiefspulver), welche gut 5 Prozent der Einfuhr von 1888/89 ausmachte, wovon über ein Drittel allein auf Farbwaren kam. Auch hier ist ein stetiges Anwachsen zu bemerken. So stieg z. B. die Einfuhr von Anilinfarben von 70000 kg im Jahre 1883 ganz stetig auf 212000 kg im Jahre 1888, betrug allerdings 1889 wieder nur 174000 kg.

Im ganzen betrachtet ruft also die Einfuhr nach Japan den Eindruck des wirtschaftlichen Fortschrittes hervor. Aber freilich besteht sie heute, und wird sie noch lange bestehen, überwiegend aus Fabrikaten, das Gegenbild der in der Hauptsache aus Lebensmitteln und Rohstoffen bestehenden Ausfuhr. Ordnen wir die Aus- und Einfuhr des Jahres 1888 in Prozenten nach dem Schema: Lebens- und Genufsmittel, industrielle Rohstoffe, Fabrikate, so erhalten wir ungefähr folgendes Bild:

	Ausfuhr	Einfuhr
Lebens- und Genufsmittel	29 %	15 %
Industrielle Rohstoffe	58 %	10 %
Fabrikate	13 %	75 %

Wollte man diese Verhältniszahlen mit denen europäischer Länder vergleichen, so ist die eigentümliche Natur des japanischen Zollwesens nicht aufser acht zu lassen. Der gröfste Teil der Einfuhr ist zollpflichtig, aber durchweg zu ganz niedrigen Sätzen und ebenso werden niedrige Ausfuhrzölle früher von der ganzen

[1] 1883 wären es erst 12 Prozent gewesen, doch sind, wie gesagt, die Zahlen nicht vergleichbar. Jedenfalls hat aber nicht nur eine absolute, sondern auch eine relative Zunahme stattgefunden.

Ausfuhr, jetzt noch von den wichtigsten Produkten erhoben. Einen nennenswerten Einfluſs auf den Auſsenhandel übt also die Regierung weder durch erhebliche Schutz- noch Finanzzölle aus. Sie hat bisher sich beschränkt auf die Förderung der Gesellschaften, welche den „direkten Handel" betreiben, auf die Pflege der für die Ausfuhr arbeitenden Produktionszweige, auf die Gestaltung ihres eigenen Bedarfs an ausländischen Waren, auf die indirekte Beeinflussung durch ihre Bank- und Währungspolitik.

Sind die Gesamtsummen des japanischen Handels in neuerer Zeit erheblich gestiegen, so sind sie im Vergleich mit denen europäischer Länder doch noch recht gering, wie besonders der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag zeigt. Dieser war im Durchschnitt der Jahre 1873/75 erst 139 Sen, 1879/81 189 Sen, 1882/85 187 Sen, 1886/89 267 Sen (knapp 9 Mark), 1889 allein 344 Sen (etwa 11 Mark). Auch dieser letzte höchste Betrag ist erst zwei Fünftel des Kopfanteils in Ruſsland (1886 ca. 26 Mark) und etwas geringer als in Britisch-Indien.

Eine Folge der Organisation des japanischen Auſsenhandels ist auch seine groſse Koncentration in eigentlich nur zwei Plätzen, Yokohama und Kobe, ersteres 1859, letzteres 1868 eröffnet. Mehr als 90 Prozent der Ein- und Ausfuhren gehen über diese Orte. Für die fremden Kaufhäuser lohnt es sich nicht an den kleineren Plätzen eigene Niederlassungen zu gründen. Die Verbreitung der Einfuhr aus den groſsen Plätzen über das Land, die Anfuhr der Exportwaren besorgen viel billiger die japanischen Kommissionshändler. So kommt es, daſs die im Norden verbrauchten ausländischen Waren nicht über Hakodate, sondern über Yokohama eingeführt werden, daſs der Süden bis in die nächste Nähe von Nagasaki seinen Bedarf bei den groſsen japanischen Häusern in Osaka deckt, welche die Waren über Kobe beziehen. Von den offenen Plätzen findet über Tokyo und Niigata überhaupt kein Auſsenhandel statt, über Hakodate und Osaka ist er ganz unbedeutend, an ersterem Platze eigentlich nur in Ausfuhr von Seeprodukten und Schwefel bestehend. Selbst Nagasaki mit seinem guten Hafen, zahlreichen Seeverbindungen und alten Handelsbeziehungen nimmt an der Einfuhr schon seit Jahren nur mit drei Prozent teil. Wichtiger ist es für die Ausfuhr, von welcher es etwa acht Prozent behauptet, da es der wichtigste Platz für die Ausfuhr von Kohlen ist, auch für Reis, Kampher und Seeprodukte Bedeutung hat. Yokohama und Kobe, beides neue, durch den fremden Handel erst entstandene Städte von bereits mehr als 100 000 Einwohnern, haben den Vorteil in der Nähe groſser Konsumtions- und Industriecentren zu liegen, Tokyo einerseits, Osaka und Kyoto anderseits. Bei der Ausfuhr besteht ein erheblicher Unterschied zwischen beiden. Durch die Koncentration des ganzen Seidenhandels auf Yokohama hat dieses einen groſsen Vorsprung.

Auch Seidenwaren gehen überwiegend über Yokohama aus. Vom Thee werden etwa drei Fünftel von Yokohama, zwei Fünftel von Kobe verschifft. Bei Kupfer halten sich beide Plätze das Gleichgewicht. Dagegen gehen Reis, Kampher, Wachs, Lumpen und eine Reihe kleinerer Artikel ganz oder vorwiegend über Kobe, namentlich auch eine Menge von industriellen Erzeugnissen, so Zündhölzer, Fächer, Wandschirme, Bambuswaren, während bei anderen, wie Porzellan- und Thon-, Bronze- und Kupferwaren, kein grofser Unterschied ist. Lackwaren gehen überwiegend aus Yokohama. Der Anteil Kobes an der Ausfuhr ist stark gewachsen (1873: 12, 1883: 16, 1889: 29 Prozent), aber immerhin ist der Yokohamas noch bedeutend erheblicher (1873: 73, 1883: 68, 1889: 60 Prozent). Stärker ist Kobes Anteil an der Einfuhr, 1889: 39 Prozent gegen 52 in Yokohama (1883: 23 und 68 Prozent, 1873: 21 und 69 Prozent). Ausschliefslich herrscht keiner der beiden Plätze bei den wichtigeren Gegenständen der Einfuhr.

Neben den den Fremden offenen Plätzen kommen für den japanischen Handel noch die Häfen Shimonoseki, Hakata (Kyushu) und Izugahara (Tsushima) in Betracht, doch hat nur der erstgenannte Platz einige Bedeutung[1].

Es erübrigt einiges über den Anteil der einzelnen fremden Länder am japanischen Aufsenhandel zu sagen. (Beteiligung der Flaggen am Schiffsverkehr vgl. oben S. 407.) Die Angaben der Zollstatistik über Ursprung und Bestimmung der ein- und ausgeführten Waren sind in früheren Jahren ganz unzuverlässig. Auch für die letzten Jahre sind sie nur mit grofser Vorsicht zu benutzen, trotz der Mühe, welche

---

[1] Durch Gesetz 20 vom 30. Juli 1889 ist für eine Anzahl Häfen die Ausfuhr von Getreide, Mehl, Kohlen und Schwefel in ausländischen Schiffen gestattet worden, welche japanische Exporteure zu diesem Zwecke chartern. Am 15. August 1889 trat das in Kraft für Shimonoseki, Hakata, Kuchinotsu (Hizen, Kyushu) und Otaru (Hokkaido), am 15. November für Yokkaichi (Owaribucht), Fushiki (Westküste, Toyamaken) und drei weitere Häfen auf Kyushu, Moji, Karatsu und Misumi. Die Mafsregel könnte den Ausfuhrhandel Nagasakis einigermafsen beeinträchtigen. Im Hokkaido wird 1891 der Hafen Kushiro geöffnet. In absoluten Zahlen betrug 1889 Ausfuhr und Einfuhr in den einzelnen Häfen:

	Ausfuhr	Einfuhr
Yokohama	41 862 129 Yen	34 320 917 Yen
Kobe	20 331 553 -	26 035 331 -
Nagasaki	6 193 063 -	2 912 843 -
Osaka	261 013 -	2 131 442 -
Hakodate	781 447 -	117 706 -
Niigata	2 211 -	1 809 -
Shimonoseki	238 333 -	532 039 -
Hakata	4 368 -	17 541 -
Karatsu	190 -	— -
Kuchinotsu	349 256 -	— -
Izugahara	37 143 -	34 138 -

sich die Zollverwaltung um genauere Ermittelungen giebt. Die Schwierigkeiten liegen in der Natur der Sache. Bei der Einfuhr wird vom Importeur vielfach nur der Verschiffungshafen genannt. Erscheint in der Faktur kein anderer Produktionsort, so mufs jener als Produktionsort angesehen werden. Auf diese Weise erscheint namentlich die englische Einfuhr dauernd viel zu hoch, wegen der vielen kontinentalen Waren, welche über London verschifft werden. Ebenso ist es bei der Ausfuhr, bei welcher als Bestimmungsland das Land erscheint, wohin der Dampfer ausklariert. Steht doch vielfach der wirkliche Bestimmungsort der Ware noch gar nicht fest zur Zeit der Verschiffung. Auf diese Weise erscheint wiederum die Ausfuhr nach England zu hoch, auch die nach Frankreich und nach den Vereinigten Staaten (bedeutende Theedurchfuhr nach Canada). Bei Verkehr mit Ländern wie Deutschland dagegen ist Ein- und Ausfuhr zu niedrig angegeben, was in der Natur der Dinge liegt und sowohl durch die Ermittelungen der deutschen Konsulate in Japan als durch einen Vergleich der japanischen mit der Hamburger und Bremer Handelsstatistik bestätigt wird. Die Zahlen selbst haben also keinen grofsen Wert und ebensowenig die Veränderungen in dem Anteil der einzelnen Länder von Jahr zu Jahr, welche ebensogut veränderter Erhebung als wirklicher Ab- oder Zunahme des Verkehrs ihren Ursprung verdanken können. Bei der Ausfuhr nach den Nachbarländern China und Korea, welche an sich genau genug sein könnte, sind noch andere störende Umstände vorhanden, bei ersterer, dafs die Kohlenausfuhr, die hauptsächlich nach China geht, soweit sie sich auf Dampfern vollzieht, bis 1888 in der Statistik als „zum Schiffsgebrauch", also ohne Bestimmungsland erscheint. Nach Korea hat die Ausfuhr scheinbar sehr nachgelassen, weil Waren europäischen Ursprungs, die früher als „Wiederausfuhr" erschienen, jetzt überhaupt nicht in der Statistik bemerklich werden, da sie gar nicht aus dem Zollverschlufs in Nagasaki herauskommen.

Abgesehen von Korea hat sich nach der Handelsstatistik (nach den in Silber umgerechneten Werten) der Anteil der einzelnen Länder an der Ausfuhr in dem Jahrzehnt 1879 bis 1888 kaum verändert, indem auf Nordamerika (Union und Canada) 35—38 Prozent kommen, auf Frankreich 20—25, auf England 13—14, auf China 15—20. Die Ausfuhr nach Deutschland, früher minimal, war 1888 2 1/2 Prozent der Gesamtausfuhr, nach der Bremer und Hamburger Einfuhrstatistik mufs man etwa den doppelten Betrag als der Wahrheit nahekommend annehmen. Bei der viel ungenaueren Verteilung der Einfuhr wäre der Anteil von England von 51 auf 44, der von Frankreich von 11 auf 6, der von Amerika von 10 auf 9 Prozent in dem angegebenen Jahrzehnt gesunken, der Chinas mit 16 Prozent gleich geblieben, der Ostindiens von 4 auf 12, der Deutschlands von 4

auf 8 Prozent gestiegen[1]. Ist auf die Zahlen selbst kein besonderes Gewicht zu legen, so unterliegt es jedenfalls keinem Zweifel, dafs die Einfuhr der beiden letztgenannten Länder sich ganz bedeutend vermehrt hat.

Zehntes Kapitel.

Löhne und Einkommen.

Japan ist ein Land der Kleinbetriebe. Die meisten, welche mit der Hand arbeiten, sind also selbst Unternehmer. In den bäuerlichen Wirtschaften arbeitet die Familie selbst. Gesinde wird wenig gehalten. Am meisten wohl da, wo die Seidenzucht gröfseren Umfang angenommen hat. Zahlreicher dürften Tagelöhner sein, welche auch andere Lohnarbeit (Transportgewerbe, Bergbau, Fischerei etc.) betreiben, namentlich aber für gewöhnlich im eigenen Hause thätige Frauen sind und zur Zeit der Thee-, der Reisernte u. s. w. den etwas gröfseren Bauern helfen. Im allgemeinen richtet jedoch der Bauer die Aufeinanderfolge seiner Kulturen so ein, dafs er die Arbeit mit seiner Familie bewältigen kann. Ein zahlreicher Viehstand, welcher der Wartung bedürfte, existiert nicht. Auch die Handwerker arbeiten nur mit wenigen bezahlten Hülfskräften. Selten beschäftigen sie aufser einem Lehrjungen drei oder mehr Arbeiter. Von der Grofsindustrie giebt es bisher nur Anfänge in wenig Orten. So hat die bezahlte Handarbeit im wirtschaftlichen Leben des Volkes einstweilen eine verhältnismäfsig geringe Bedeutung. Da die Handwerksgesellen noch überwiegend zu eigener Selbständigkeit kommen, wenigstens zur Selbständigkeit hausindustrieller Meister, so kann man von einem eigentlichen Lohnarbeiterstand bisher kaum sprechen. Nur in wenigen Gewerben, welche ein gröfseres Kapital erfordern, finden wir ein zahlreiches bezahltes Hülfspersonal, in der Fischerei, den gröfseren Bergwerken, der Sakebrauerei, im Schnittwarenhandel u. s. w. Bei den bisher herrschenden patriarchalischen Zuständen ist es in gröfseren Unternehmungen etwas ganz Gewöhnliches, dafs das Verhältnis einen dauernden, ja oft quasi-erblichen Charakter hat, und dafs z. B. in grofsen Kaufmannshäusern der alte Commis

---

[1] Zu beachten ist natürlich, dafs von 1879 bis 1888 die absoluten Zahlen der Einfuhr sich beinahe, die der Ausfuhr mehr als verdoppelt haben.

eine ähnliche Stellung einnimmt, wie bei den früheren Landesfürsten die Räte.

Wie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer noch ein familienhaftes ist, so wird auch der Arbeiter im allgemeinen nicht überanstrengt. Man arbeitet überhaupt in Japan nicht sehr intensiv. Feiertage sind allerdings nicht sehr häufig. Die bei den Behörden, in den Staatsanstalten und in den Schulen durchgeführte Sonntagsruhe ist in das Volksleben ebensowenig eingedrungen wie die offiziellen Festtage. Bei gröfseren Gewerbetreibenden habe ich in Tokyo, Kyoto und Osaka gefunden, dafs häufig der 15. und letzte des Monats den Arbeitern freigegeben wird. Allgemein und gründlich werden dagegen die grofsen Tempelfeste gefeiert, sowie das Totenfest (Bon) und vor allem Neujahr. Dann hört auf eine Woche alle Arbeit auf. Aber auch im übrigen Jahre ist man nicht ängstlich, einmal mit der Arbeit auszusetzen. Ein Tempelfest in einem anderen Stadtteil oder im Nachbardorf oder die Kirschblüte geben den gern und oft benutzten Anlafs. Auch bei der täglichen Arbeitszeit ist man Übertreibungen abgeneigt. Rechnet man die zahlreichen Pausen ab, so werden selten mehr als neun Stunden effektive Arbeitszeit herauskommen. Auch bei den Bauern wird nicht übermäfsig gearbeitet. Dafs im Hochsommer der Bauer, wie bei uns, bei Tagesgrauen an die Arbeit ginge, obgleich er über Mittag wegen der grofsen Hitze mehrere Stunden aussetzen mufs, habe ich nie gesehen[1]. Ich will mit all diesem nicht sagen, dafs die Leute faul seien. Wir haben auch bei uns Gegenden, wo ähnliche Zustände herrschen. Was in Japan bisher wenig bekannt ist, das ist das stetige Arbeiten. Wesentlich darin scheint mir der Grund für die von allen Fremden bestätigte Erfahrung zu liegen, dafs japanische Arbeiter verhältnismäfsig wenig leisten, dafs alle Arbeit nur langsam vorwärts kommt.

Dies wird nun anders, wo Maschinenarbeit zur Verwendung kommt. Wie die Eisenbahnen eine bisher unbekannte Pünktlichkeit heranbilden, so zwingt die Maschine den Arbeiter zu stetiger Aufmerksamkeit. Die allmählich entstehende Fabrikindustrie wird in dieser Hinsicht wichtige Folgen haben. Sie bewirkt schon jetzt ein nicht unbedeutendes Hereinziehen der Frauen in die Fabriken und eine rasche Entwickelung der Nachtarbeit. Die grofsen neuen Spinnereien arbeiten, dank dem elektrischen Licht, ununterbrochen mit zwei Arbeiterschichten

[1] Von dem üblichen Touristenurteil über den ungeheuren Fleifs der Japaner weicht das wesentlich ab. Wenn man zwischen 8 und 9 aus dem Quartier kommt, sind natürlich überall die Leute eifrig bei der Arbeit. Ich habe mein Urteil auf Grund vieler Beobachtungen bilden können, da ich äufserer Verhältnisse wegen längere Reisen fast nur im Sommer machen konnte, wo man schon des Sonnenbrandes wegen früh zum Aufbruch drängt.

von je elf- bis zwölfstündiger Dauer und beschäftigen überwiegend Frauen und Mädchen. Auch in den Seidenfilanden und Zündholzfabriken werden meist Arbeiterinnen verwendet, auch viel Kinder (zum Schachtelkleben)[1].

Die verhältnismäfsig geringe Leistungsfähigkeit japanischer Arbeiter ist bei Betrachtung japanischer Löhne nicht aufser acht zu lassen. Niedrige Löhne sind noch nicht gleichbedeutend mit billiger Arbeit. Alle, die mit japanischen Arbeitern viel zu thun haben, sagen übereinstimmend, dafs trotz scheinbar geringen Betrages japanische Löhne thatsächlich hoch sind. Die gezahlten Geldlöhne sind aber auch in anderer Hinsicht hoch. Wie schon gesagt, ist die Masse der arbeitenden Bevölkerung selbst Unternehmer. Ihr Lohn steckt in den Preisen ihrer Produkte. Berechnen wir für diese die Produktionskosten und den als Vergütung für die Arbeit übrigen Betrag, so bleibt in der Landwirtschaft[2] wie bei anderen Erwerbszweigen häufig als Lohn ein Betrag, der erheblich niedriger ist als die ortsüblichen Geldlöhne. Die eigene freie Zeit und die der Familienglieder, die doch ohnehin zur Verfügung steht, wird eben in der Landwirtschaft, beim Seidenhaspeln, Reisschälen, in der Hausweberei u. s. w. nicht besonders veranschlagt. Überhaupt hat der Lohn bei allgemein herrschendem Kleinbetriebe, wie schon gesagt, bei weitem nicht die Bedeutung wie bei Vorhandensein eines zahlreichen Arbeiterstandes.

Was nun den Betrag der gezahlten Löhne betrifft, so hat die grofse Geld- und Preisrevolution einen erheblichen Einflufs ausgeübt. Leider ist das Material für frühere Zeiten überaus

---

[1] In den 1887 in Betrieb befindlichen Baumwollspinnereien waren 60 Prozent der Arbeitskräfte weiblich. In den Staatsfabriken etc. waren 9724 männliche und 1639 weibliche Arbeitskräfte, letztere ausschliefslich in der Staatsdruckerei, der Tuchfabrik Senji und der Filande Tomioka. In den fünf Staatsbergwerken (Sado, Ikuno, Miike, Hiroshima, Poronai) kamen von den verfahrenen Schichten 3 Prozent auf Personen unter 16 Jahren, 5 Prozent auf Frauen, der Rest auf Männer über 16 Jahren. Die Spinnereien arbeiteten durchschnittlich etwas über 300 Tage, die grofse Osakaspinnerei nur 286 Tage im Jahre. Von 19 Spinnereien hatten nur 2 keinen ununterbrochenen Betrieb, Tag und Nacht. — Die staatliche Tuchfabrik in Senji arbeitete an 344 Tagen, Tag und Nacht ohne Unterbrechung, Tomioka an 290 Tagen bei 9½stündiger Arbeitszeit. Die in den Staatsanstalten im Durchschnitt aller Arbeitskräfte gezahlten Löhne betrugen:

			m.	w.	
Waffenfabrik Tokyo	45 Sen	Staatsdruckerei	30 Sen	13 Sen	
- Osaka	32 -	Filande Tomioka	25 -	7 -	
Werft Yokosuka	31 -	Tuchfabrik Senji	31 -	16 -	Kinder
- Onohama	34 -	Grube Sado	16,2 -	7,4 -	5,2 Sen
Pulverfabrik	35 -	- Ikuno	20,1 -	8,8 -	6,6 -
Münze	41 -	- Miike	17,6 -	7,4 -	5,9 -
		- Hiroshima	12,9 -	— -	— -

[2] Vgl. oben S. 351.

dürftig und lückenhaft. Die von einzelnen fremden Beobachtern früher gesammelten Notizen leiden unter dem Nachteil, daſs sie sich nur auf die offenen Häfen, namentlich Yokohama beziehen, wo früher anormal hohe Lohnsätze bestanden [1]. Soweit das mir bekannte Material ein allgemeines Urteil gestattet, haben die Löhne sich bei den verschiedenen Münzänderungen bis 1871 vielleicht etwas mehr erhöht als die Preise der gewöhnlichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Als seit 1878 die Entwertung des Papiergeldes eintrat, folgten die Löhne den steigenden Produktenpreisen nur sehr langsam, sind dann aber auch bei Wiederherstellung der Valuta nicht so stark gesunken als die Produktenpreise. Mit diesen erreichten sie den tiefsten Stand 1884 und sind seitdem wieder gestiegen. Im allgemeinen scheint mir, nach den wichtigsten Lebensmittelpreisen bemessen, der Stand der Löhne nach Beseitigung des Agio sich höher gehalten zu haben, als er vorher war [2]. Aus der Zeit seit dem höchsten Agio, 1881/82, hat die Regierung sehr dankenswerte Materialien veröffentlicht für eine Reihe von Handwerkern und landwirtschaftlichen Arbeitern und für Dienstboten, im Durchschnitt jedes Bezirkes, teils nur für Arbeiter bester Klasse, teils für Arbeiter bester, mittlerer und geringster Güte. Für das interessante Jahr 1884 sind leider die Angaben ganz unvollständig. Die Erhebungen bezogen sich 1882 auf 20, seit 1885 auf 38 Arten von Arbeitern. Einzelne Angaben über Löhne sind mit Vorsicht zu benutzen, da neben dem Geldlohn häufig teils volle Kost, teils die Mittagsmahlzeit gegeben wird. Bei dauerndem Arbeitsverhältnis kommen dazu noch weitere Leistungen, namentlich ein Winteranzug zu Neujahr, ein Sommeranzug zum Bon (Totenfest). Diese letzteren Dinge sind auch in den amtlichen Erhebungen nicht berücksichtigt, wohl aber die Beköstigung. Im allgemeinen ergiebt sich aus den amtlichen Erhebungen, daſs im Durchschnitt des Landes der tägliche Lohn (bei Selbstbeköstigung des Arbeiters) für gewöhnliche ungelernte Arbeit in den letzten Jahren für Männer 13 bis 20 Sen, für Weiber etwa 8 Sen betrug, für gelernte Arbeit dagegen meist über 20 Sen, aber nur vereinzelt über 25 Sen betragen hat, bei Arbeitern erster Klasse aber 25—30 Sen. Dabei zeigen die Durchschnittssätze 1884 bis 1887 wenig Veränderung. Zwischen den verschiedenen Landesteilen walten nun sehr erhebliche Unterschiede, von welchen allerdings schwer zu sagen ist, inwieweit sie auf

[1] So hat der verstorbene englische Konsul Russell Robertson einiges zusammengestellt (Konsularbericht für Yokohama für 1873), macht aber selbst auf die vom übrigen Lande abweichende Höhe aufmerksam. Das gilt auch für die Notizen von Syrski (Österr.-Ungar. Expedition nach Indien etc., 1873, S. 189 f.), welche sich auf 1869 beziehen.

[2] Selbstverständlich abgesehen von dem Winter 1889/90 mit seinen hohen Produktenpreisen.

verschiedener Erhebungsart beruhen oder inwieweit verschiedene Tüchtigkeit, verschiedene Lebenshaltung, verschiedene Kosten der Hauptbedürfnisse darauf Einfluss haben. Im allgemeinen finden wir aber, dass die Verschiedenheit der Lohnsätze übereinstimmt mit dem sonstigen Grade wirtschaftlicher Entwickelung. Da mit diesem wieder die Höhe der Produktenpreise zusammenhängt, so sind beispielsweise in Reis umgerechnet die Lohnunterschiede zwischen den verschiedenen Bezirken geringer als in Geld ausgedrückt[1].

Im Hokkaido mit seiner spärlichen Bevölkerung sind die Löhne ungewöhnlich hoch, für ungelernte Arbeit sogar ganz unverhältnismäſsig, aber auch für gelernte Arbeit den höchsten im übrigen Japan gezahlten gleich. In Altjapan wurden in den Bezirken Tokyo und Osaka und in den Hafenbezirken Kanagawa und Nagasaki[2] hohe Löhne gezahlt, auſserdem aber in allen Bezirken um Tokyo und in der ganzen Tokaido-Landschaft. Unter den Landbezirken zeichnet sich namentlich Gumma durch höhere Löhne aus, was damit im Einklang steht, daſs dieser Bezirk regelmäſsig auch die höchsten Preise für Reis, Gerste, Bohnen und Sake hat. Der Mangel an Kulturland in diesem Bezirke ebenso wie der verhältnismäſsig hohe Wohlstand infolge der Seidenkultur findet in diesen Verhältnissen seinen Ausdruck. Im Norden hat Miyagi die höchsten Löhne. Im Süden sind auſser Nagasaki nur der wirtschaftlich hoch entwickelte Fukuoka-ken und, auffallenderweise, Kochi Bezirke hoher Löhne.

Dagegen herrschen sehr geringe Löhne im gröſseren Teile von Kyushu und Shikoku, im Südwestflügel der Hauptinsel und

---

[1] Für fünf in sehr verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen befindliche Bezirke habe ich im folgenden die Löhne für Zimmerleute erster Klasse, da diese ein ziemlich gleichmäſsig verbreitetes Gewerbe betreiben dürften, zusammengestellt mit dem Äquivalent dieser Löhne in Go Reis (1 go = 0,18 l) nach den durchschnittlichen Groſspreisen jedes Bezirks für ungeschälten Reis. Für 1885 fehlt in Kagoshima der Bezirksdurchschnittspreis für Reis und war aus den Nachbarbezirken zu ergänzen.

	Tokyo		Nagano		Shimane		Fukuoka		Kagoshima	
	Geld	Reis	Geld	Reis	Geld	Reis	Geld	Reis	Geld	Reis
	Sen	Go	Sen	Go	Sen	Go	Sen	Go	Sen	Go
1882	48,9	55	41,4	46	26,5	38	33,9	49	25	35
1883	47,8	74	35,8	56	21,2	42	24,2	47	25	46
1884	44	82	23	54	16,2	39	19,8	43	?	?
1885	50	73	35	56	17	34	21	41	28	50 ?
1886	50	83	22	42	15	33	27	55	18,4	41
1887	50	95	25	42	18	40	25	56	19	42

[2] In Hyogo tritt das meist weniger hervor wegen der zum Bezirk gehörigen armen Gegenden an der Westküste.

an der ganzen Westküste. Am dürftigsten sind die Löhne in Shimane. Das stimmt ganz mit anderen Thatsachen und allen Berichten aus jenen zurückgebliebenen Gegenden zusammen.

Der Durchschnittslohn für einen Zimmermann mittlerer Klasse war 1886[1] in Shimane nur 13 Sen, in Tokyo 45 Sen, in ungeschälten Reis nach Großpreisen umgerechnet 27 und 75 Go (4,9 und 13,6 l). Für einige weitere Bezirke waren die Löhne für einen mittelguten Zimmermann in Geld und Reis wie folgt:

	höchste		niedrigste	
Hokkaido	40 Sen = 66 Go	Niigata	14,2 Sen = 31 Go
Osaka	36 - = 70 -	Ishikawa	15 - = 33 -
Gumma	35 - = 53 -	Toyama	15 - = 33 -
Nagasaki	30 - = 60 -	Kumamoto	15 - = 33 -
Kanagawa	29 - = 47 -	Oita	16 - = 34 -

Für die sonst aufgeführten Handwerker und Arbeiter war 1886 für eine Person mittlerer Güte der Tagelohn (ohne Rücksicht auf Hokkaido)

	durchschnittlich Sen	höchster Sen		niedrigster Sen	
landwirtschaftliche Tagelöhner:					
Mann	13,2	20	(Shiga)	5	(Kagoshima)
Frau	7,9	12	(Gumma) (Chiba) (Shizuoka) (Yamagata)	3,2	(-)
Seidenwurmpflege:					
Mann	14,2	30	(Nagano)	6	(Akita)
Frau	9,4	15	(-) (Gumma) (Chiba)	5	(-)
Seidenwinden, Frau	11	30	(Kanagawa)	6	(Osaka) (Ishikawa) (Shimane)
Theeröster	19,6	30	(Shiga) (Kumamoto)	10	(-) (Fukui)
Tüncher (Shakan)	22,8	45	(Tokyo)	12	(Shimane)
Steinmetz	24,8	40	(Osaka)	13	(-)
Holzsäger	21,2	33	(Gumma)	12	(Ishikawa) (Kagoshima)
Dachdecker (Stroh)	21,5	35	(Tokyo)	13	(Shimane)
- (Ziegel)	24,9	65	(Osaka)	13	(-)

[1] Vgl. Statistische Tabellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe Bd. III, Industrie, S. 64.

	durchschnittlich Sen	höchster Sen		niedrigster Sen	
Matten (Tatami)-macher	22,8	35	(Gumma)	8,5	(Nagano)
Bautischler (Tategu)	21,2	40	(Tokyo)	10	(Shimane)
Tapezier (Kyoji)[1]	21,9	45	(-)	10	(Hyogo)
Kunsttischler (Sashimonoya)	20,9	35	(-)	13	(Shimane)
Schneider, japan. Tracht	18,5	38	(Kanagawa)	5	(Hyogo)
Schneider, europ. Tracht	50,5	80	(Shiga)	15	(Gifu) (Iwate) (Akita) (Shimane)
Schmied	21,4	35	(Niigata) (Fukushima) (Shiga)	8	(-)
Porzellanmacher (und Töpfer)	17,4	46	(Kanagawa)	8	(Akita)
Lackarbeiter	20	60	(Tokyo)	10	(Gifu)
Sakebrauer	18,4	35	(Shizuoka)	7	(Shimane)
Shoyumacher	16,4	30	(Tokyo) (Miye)	7	(-)
Ölpresser	18,7	30	(Yamanashi)	10	(Gifu) (Iwate) (Shimane)
Färber	17	34	(Osaka)	8,8	(Hyogo)
Wattemacher[2]	16,8	30	(Tokyo)	6	(Tokushima)
Tabakschneider	16,6	27	(Osaka)	6	(Akita)
Drucker (japan.)	17,5	30	(Kanagawa) (Chiba)	7	(Shimane)
Schiffszimmermann	22,5	45	(Tokyo)	13	(-) (Ishikawa)
Schriftsetzer	20,6	36	(Osaka)	7	(Kagoshima)
Tagelöhner	15,4	25	(Tokyo)	10	(Gifu) (Akita) (Ishikawa) (Shimane) (Hiroshima) (Ehime)

Während obige Tagelöhne bei Selbstverköstigung des Arbeiters gegeben werden, beziehen sich die folgenden Löhne auf den Monat, wobei der Arbeiter außerdem volle Kost erhält:

---

[1] d. h. der Handwerker, der Papiere anklebt, auch Cartonnage- und Buchbinderarbeit besorgt.
[2] Reinigt Baumwolle durch Schlagen vom Samen.

	durchschnittlich Sen	höchstens Sen		wenigstens Sen	
landwirtschaftliches Gesinde:					
Knechte	159,9	360	(Wakayama)	50	(Fukui) (Tokushima)
Mägde	83,6	275	(Gumma)	30	(Osaka) (Hiroshima)
Weber:					
Mann	357,2	800	(Yamanashi)	35	(Kanagawa)
Frau	222,8	570	(Shizuoka)	80	(Chiba) (Gifu) (Tokushima)
Kuchenbäcker	386,8	1000	(Chiba)	130	(Gifu)
Dienstboten:					
männlich[1]	129,6	350	(Kochi)	75	(Gumma) (Ibaraki) (Miye) (Wakayama)
weiblich	65,4	100	(Tokyo) (Nagasaki) (Chiba) (Fukushima) (Aomori) (Kochi)	30	(Miye) (Ibaraki)

Bei allen diesen Zahlen ist freilich zu bedenken, daſs ein Arbeiter „mittlerer Güte" in verschiedenen Gegenden wahrscheinlich ziemlich verschiedener Qualität sein wird. Immerhin dürfte ein leidliches Bild japanischer Lohnverhältnisse sich daraus ergeben. Die Genügsamkeit der Masse des Volkes wird klar ersichtlich, wenn man bedenkt, daſs in diesen Ständen — und Berechnungen für die kleinen Bauern ergeben ähnliche Resultate — eine Familie für ihren Lebensunterhalt je nach der Gegend 70 bis 120 Yen, 230 bis 400 Mark, braucht.

Für die Entlohnung geistiger Arbeit geben die oben bei Beschreibung der Verwaltungsorganisation mitgeteilten Gehaltssätze einen Anhalt.

Auf die allgemeinen Einkommensverhältnisse werfen die Einschätzungen zu der 1887 eingeführten Einkommensteuer

[1] Der Europäer zahlt für einen männlichen Dienstboten, der sich selbst verköstigt, meist 7—10 Yen monatlich.

einiges Licht. Allerdings liegen nur die Ergebnisse der ersten Einschätzungen vor. Keinem Zweifel unterliegt, dafs sie viel zu niedrig sind. Immerhin sind die Ergebnisse nicht ganz wertlos.

Der Steuer sind unterworfen nur die Einkommen von mehr als 300 Yen jährlich (etwa 1000 Mark). Zu einem solchen Einkommen sind nun 1887 blofs 118 593 Personen veranlagt, also nur 15 auf 1000 Haushaltungen. 1888 waren sie auf 129 086 angewachsen. Während 1887 im Bezirk Tokyo auf 1000 Haushaltungen 64 Einkommensteuerpflichtige ermittelt wurden (1888 90), waren es selbst in Osaka (ohne Nara) nur 29 (1888 30), in Gumma, Miyagi und Kyoto 23, in Kanagawa 21 (1888 24). Weniger als 20, aber mehr als den Landesdurchschnitt hatten ferner Yamanashi, Tochigi, Saitama, Nagano, Fukuoka, Yamagata, 1888 nur Tochigi, Yamanashi und Miye. Die übrigen Bezirke standen sämtlich unter dem Landesdurchschnitt, am tiefsten 1887 Hokkaido mit 0,8, Kagoshima mit 3,5 (höchst auffällig), Okinawa mit 5, Kochi mit 6, Shimane, Tottori und Ishikawa mit 7, Ehime und Miyazaki mit 8, Kumamoto, Oita, Wakayama, Okayama, Toyama mit 9, zusammen also 14 Bezirke mit weniger als 1 Prozent einkommensteuerpflichtiger Haushaltungen, während die nicht genannten Bezirke 1 bis 1½ Prozent hatten. Bemerkenswert ist, dafs die Bezirke gröfsten und geringsten Wohlstandes mit den vorhin aufgeführten Bezirken hoher und niedriger Löhne im wesentlichen übereinstimmen. Auf die einzelnen Stufen der Einkommensteuer verteilten sich die Pflichtigen und ihr angebliches Gesamteinkommen 1887 folgendermafsen.

Es hatten

ein Einkommen von		Steuerpflichtige		mit einem Gesamteinkommen von	
300— 1 000	Yen	105 216	= 88,7 %	46 998 813	Yen
1 000—10 000	-	13 061	= 11,0 %	25 666 839	-
10 000—20 000	-	209		2 620 779	-
20 000—30 000	-	44	= 0,8 %	1 029 487	-
mehr als 30 000	-	63		4 066 584	-
zusammen		118 593	100 %	80 382 502	Yen

Von den 63 der höchsten Stufe lebten allein in Tokyo 45, in Kanagawa 7, je 2 in Osaka, Miye und Kagoshima, je einer in Hyogo, Niigata, Yamanashi, Yamagata und Tokushima.

Von den 44 der zweiten Stufe waren 23 in Tokyo, 7 in Osaka, 6 in Niigata, 3 in Hyogo, je einer in Kanagawa, Miye, Shiga, Okayama und Fukuoka.

Selbst von der dritten Stufe fällt noch die gute Hälfte auf Tokyo, nämlich 106 von 209; Osaka hat 16, Niigata 11, aber 11 Bezirke sind auch an dieser Stufe noch nicht beteiligt. Erst

von der Stufe 1000—10 000 Yen finden wir Vertreter in allen Bezirken, in Tokyo 4 148, in Osaka 857, in Hyogo 586, in Niigata 487, in Aichi 460, in Kanagawa 435, in Kyoto 351 u. s. w., dagegen nur 2 im Hokkaido, 34 in Okinawa, 46 in Tottori u. s. w.

Auf die Summenzahlen der Einkommen dürfte wenig Wert zu legen sein. Doch sei bemerkt, dafs von der Gesamtsumme auf Tokyo allein 29 Prozent, auf Osaka beinahe 7, auf Kanagawa und Hyogo je 4 Prozent kommen, auf Niigata 3½, auf Kyoto und Aichi je 3, auf diese 7 Bezirke allein mehr als 53 Prozent.

Zu einer auch nur einigermafsen annähernden Schätzung des Volkswohlstandes scheint mir das vorhandene Material nicht genügenden Anhalt zu bieten.

Drittes Buch.

Die Finanzen.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung des Finanzwesens in der neuen Ära.

Vorbemerkung. Für die folgende Darstellung kommen in erster Linie die amtlichen Quellen in Betracht, vor allem die bisher alljährlich das Budget begleitenden Erläuterungen, für frühere Jahre auch Berichte des Finanzministers über die Schlufsrechnungen. Von letzteren ist namentlich wichtig der Bericht vom 27. Dezember 1879 über die allgemeine Rechnung der Jahre 1868 bis 1875. Über die Finanzlage ist Ende 1880 eine allgemeine Denkschrift, auch in englischer Sprache, veröffentlicht unter dem Titel „A General View of Financial Policy during thirteen Years, 1868—1880.“ Sie ist mehrfach abgedruckt, z. B. in Currency of Japan S. 56—80 und in Japan Weekly Mail 1881 S. 362 ff. — Von Darstellungen der japanischen Finanzen in europäischen Sprachen sind mir aufserdem nur einige Berichte der britischen Gesandtschaft bekannt, nämlich

A. H. Mounsey (Sekretär der Britischen Gesandtschaft), Report on the Finances of Japan, datiert Yedo, 2. März 1877. Abgedruckt in Japan Weekly Mail 1877 S. 875, 903 und 931 ff. — Ein kürzerer Bericht desselben, datiert 31. Januar 1878, abgedruckt in Japan Weekly Mail 1878 S. 1260 ff.

J. H. Gubbins (damals Acting Japanese Secretary der Britischen Gesandtschaft), Report on Taxation in Japan, 1883. Abgedruckt als Supplement zu Japan Weekly Mail 1884, Mai 31.

Le Poer Trench (Sekretär der Britischen Gesandtschaft), Report on the Finances of Japan, datiert Tokio, 20. Dezember 1886. Abgedruckt in Japan Weekly Mail 1887 Bd. VII S. 418 ff. — Ein kurzer Bericht desselben vom 18. Januar 1888, abgedruckt in Japan Weekly Mail 1888 Bd. IX S. 515.

Am wertvollsten ist von den genannten Arbeiten der erste Bericht von Mounsey. Die Arbeit von Gubbins behandelt in der Hauptsache die damals in Geltung stehende Steuergesetzgebung. Der Bericht von Trench ist eine wirre Anhäufung von Rohmaterial. — Wertlos ist die Arbeit von S. Shiba, Taxation in Japan, in Wharton School Annals of Political Science, Philadelphia 1885, S. 86—102. Sie erhebt sich nicht über das Niveau eines gewöhnlichen japanischen Zeitungsartikels.

I. Erste Nöte.

Die Art, wie das neue Japan ins Leben getreten ist, war bestimmend für seine Finanzen. Man erinnere sich der im ersten Buch dieser Arbeit geschilderten Vorgänge. Die alte Regierung brach zusammen, hauptsächlich weil sie bankerott war. Die alten Einnahmen genügten nicht für die gestiegenen Bedürfnisse. Nur durch die tiefgreifendsten Reformen des Staates hätte man aus der Not herauskommen können. Aber zu solcher Anstrengung war die alte Regierung zu schwach. Äufsere Anlässe hatten die finanzielle Schwäche des Bakufu beschleunigt: Unglücksfälle aller Art, Palastbrände in Yedo und Kyoto, Indemnitäten an die fremden Mächte, dazu die Münzverwirrung, schliefslich der Bürgerkrieg und die Mifsernte von 1866. Als Anfang 1868 das Bakufu ein unrühmliches Ende fand, waren seine Kassen leer. Nicht besser war es in den Daimyaten, welche wegen „Rebellion" eingezogen wurden. Als Einnahme der neuen Regierung aus den Beständen des Bakufu sind in den beiden ersten Finanzperioden Januar 1868 bis 4. November 1869 377 252 Yen, in den zwei darauf folgenden Jahren 222 143 Yen verrechnet.

Die Regierung, welche über Nacht in Kyoto entstanden war, hatte zunächst überhaupt keine eigenen Einnahmen. Die südlichen Landschaften konnten aufser ihren Truppenkontingenten auch nichts weiter beitragen. Durch Übernahme der Verwaltung des Bakufu ergaben sich allerdings einige Einnahmen aus den Zöllen, der Grundsteuer und anderen Steuern. Aber die ganze ordentliche Einnahme der ersten Finanzperiode, Januar 1868 bis 11. II. 1869[1], betrug nach den späteren Abrechnungen nur rund 3 665 000 Yen. Die Ausgaben dagegen beliefen sich auf 30 505 000 Yen. Die nächste Finanzperiode (11. II. bis 4. XI. 1869) hatte allerdings eine geringere Ausgabe, 20 786 000 Yen, aber eine ordentliche Einnahme auch nur von 4 666 000 Yen. Einiges Geld borgte man sich zusammen von Kaufleuten, in diesen zwei Jahren insgesamt 5 634 000 Yen (wovon rund 999 000 Yen von Fremden). Aber alles dies und einige kleinere Posten (Kriegssteuer auf die Han, freiwillige Beiträge u. s. w.) blieb doch weit hinter dem Bedürfnis zurück. Die jetzt leitenden Männer aus dem Süden waren aus ihrer Heimat an das bequeme Hülfsmittel der Ausgabe von Papiergeld gewöhnt, ein Mittel, vor welchem das Bakufu bis zuletzt zurückgescheut hatte, und so lag es nahe durch Ausgabe von kaiserlichem Papiergelde sich zu helfen. Auf ein Präcedens aus der Zeit des Kaisers Go-Daigo im 14. Jahrhundert konnte man sich überdies berufen. In den zwei ersten Finanzperioden gab man 48 Millionen Yen Papier aus. Nach den späteren Abrechnungen waren das reichlich 16 200 000

[1] Sind die Abrechnungen auch erst später zurecht gemacht worden, so geben sie doch einen gewissen Anhalt für die Vorgänge jener Zeit.

Yen mehr, als das Deficit wirklich betrug. Doch ist das bis zu einem gewissen Grade entschuldbar. Zunächst brauchte man doch Kassenbestände. Vor allem aber hatte wohl kein Mensch eine Vorstellung, wie grofs eigentlich Einnahmen und Ausgaben seien. War das Budgetwesen schon ein schwacher Punkt der alten Regierung gewesen, so fehlte jetzt jede Ordnung und Übersicht. Die Behörden und ihre Kompetenzen waren in beständigem Wechsel begriffen, die Buchführung unvollkommen und vor allem unübersichtlich. Die wirren Münzzustände erschwerten Ordnung und Übersicht ebensosehr wie der Umstand, dafs ein Teil der Einnahmen und Ausgaben in natura, in Reis, geleistet wurde. Die Unordnung war so grofs, dafs nicht einmal die Finanzperioden bei den verschiedenen Behörden die gleichen waren[1]. Von einem wirklichen Etat der Einnahmen und Ausgaben war keine Rede. Es gab nur, wie unter dem alten Regime, allgemeine, ungefähre Pläne ohne Nennung bestimmter Summen und einzelne Specialetats.

Ein neues Element der Störung war die grofse Mifsernte von 1869, welche auf die Finanzen der dritten Periode ungünstig wirkte (4. XI. 1869 bis 25. X. 1870). Die Abschaffung der Lehnsherrschaften und die Herstellung der Centralisation im Jahre 1871 stellten neue Anforderungen an die Staatskasse, ehe man noch Zeit zu grundlegender Organisation gefunden hatte. Die Finanzen der Han waren vielfach ganz zerrüttet. Die Lasten des Staates vermehrten sich plötzlich, während die Einnahmen zunächst nicht entsprechend stiegen. Bis Ende 1872 hatte man noch weitere 25325000 Yen Papier ausgegeben. Aufserdem aber fand man in den Landesherrschaften erhebliche Schulden, denen verhältnismäfsig geringe Bestände an Geld und Reis gegenüberstanden. Von den Schulden war ein Teil Papiergeld, im ganzen 40361000 Yen. Dieses wurde nach seinem Kurswerte am Tage der Abschaffung der Han gegen Staatspapiergeld umgetauscht, wodurch letzteres abermals um 24908000 Yen vermehrt wurde, so dafs die ganze Ausgabe bis Ende 1872 sich auf 98233000 Yen belief. Die übrigen Schulden der Han wurden reguliert und sind der Ursprung der sogenannten „Alten“ und „Neuen“ Schuld, während eine auswärtige Schuld durch Anleihen in London im Jahre 1870 und 1873 entstand.

Den Anfang einer Staatsschuld in europäischen Formen bildet, abgesehen vom Papiergeld, die Londoner Anleihe von 1870, zum Zwecke von Eisenbahnbauten im Betrage von einer Million Pfund = 4880000 Yen aufgenommen[2]. Der

[1] Sie sind später nur ungefähr zum Stimmen gebracht.

[2] Über die Vorgeschichte der Anleihe vgl. Black, Young Japan II 279—282. Ursprünglich sollten 12 Prozent gezahlt werden. Vgl. unten das achte Kapitel.

Zinsfuſs war neun Prozent, bei der völligen Unbekanntschaft mit japanischen Verhältnissen nicht verwunderlich hoch. Die innere Schuld in der Form von Staatsschuldscheinen datiert von 1873 teils durch die später zu besprechende Umwandlung von Papiergeld in verzinsliche Papiere (Gesetz vom 30. März 1873), teils durch die Regulierung der Schulden der Daimyate. Um inländische Anleihen handelte es sich also noch nicht.

Zeigten jene ersten Jahre zwischen den Anforderungen an die Staatskasse und den Deckungsmitteln ein arges Miſsverhältnis — in den fünf ersten Jahren 1868—72 standen gut 148 Millionen Yen Ausgaben weniger als 88 Millionen Yen Einnahmen gegenüber, wenn man vom Papiergeld absieht —, so war es mit der Organisation der Finanzverwaltung anfangs nicht viel besser bestellt. Erst die groſse Reorganisation vom Sommer 1871 vereinigte die ganze Finanzverwaltung in einem Ministerium, dem Okurasho. Bis dahin waren nicht nur verschiedene Centralbehörden an der Finanzverwaltung beteiligt, sondern es wirtschaftete auch jedes Territorium für sich und führte nur die eventuell vorhandenen Überschüsse an die Centralregierung ab. Das war nicht nur in den Daimyaten so, sondern auch in den der Centralregierung unmittelbar unterstehenden Bezirken. Erst die Reorganisation von 1871 machte es möglich, das Prinzip der Kasseneinheit für den ganzen Staat durchzuführen, sowie die Scheidung zwischen Staatsfinanzen einerseits, den Kommunalfinanzen der Bezirke anderseits vorzunehmen, eine Scheidung, die allerdings erst 1878 zu Ende geführt ist.

Die Vollendung der Centralisation machte es auch möglich an eine Änderung der Staatssteuern zu gehen, die bestehenden Steuern zu reformieren, das Steuersystem besser auszugestalten, neue Einnahmequellen zu öffnen, die bestehende bunte Mannigfaltigkeit und die groſse Ungleichheit der Steuern zu beseitigen. Freilich ging man zunächst nur schüchtern an die gewaltige Aufgabe. Daſs die Territorialbehörden auf eigene Faust ohne Genehmigung der Centralregierung die Steuern änderten, wurde schon durch einen Erlaſs vom 2. des vierten Monats 1871 verboten. Seit Oktober 1869 war, wesentlich aus gewerbepolizeilichen Gründen, eine in Form von Stempeln erhobene Abgabe von Rohseide und Kartons (für Seidenwurmeier) eingeführt, zu besserer Durchführung der Aufsicht über die Qualität dieser wichtigen Ausfuhrartikel[1]. Im Sommer 1871 ging man dann

[1] Da die Seidensteuern später abgeschafft und unten nicht weiter berücksichtigt sind, so sei kurz bemerkt, daſs solche Steuern bereits unter der alten Regierung bestanden hatten. Sie wurden im Oktober 1869 einheitlich geregelt und die Kartonssteuer neu eingeführt, Anfang 1873 erfolgte eine neue Regelung. Seide und Cocons waren in gestempelten Umschlägen zu verkaufen. Auſserdem hatten die Seidenhändler Licenzen zu lösen. Durch Nr. 37 vom 25. April 1877 sind diese

an eine wirksamere Besteuerung des Sake. Die Steuern auf Boote und auf Brennöl (durch Besteuerung der Pressen), welche bis dahin sehr ungleich gewesen waren, wurden einheitlich geregelt. Anfangs 1873 kamen dazu neue Steuern, eine Aufwandsteuer von Dienstboten, Wagen u. dergl., und die erste rein nach fremden Mustern eingeführte Steuer: Stempelabgaben auf Urkunden.

Alle diese kleineren Maſsregeln stehen aber an Wichtigkeit weit zurück hinter dem groſsen Unternehmen, dessen Notwendigkeit sich mehr und mehr den leitenden Männern aufdrängte: der Reform der Grundsteuer, des Fundaments der ganzen Staatseinnahme. Daſs diese Steuer nicht so bleiben könne, wie sie war, hatte die Erfahrung gezeigt, noch ehe die Centralisation durchgeführt war. Nach Aufhebung der Han wurde der wirre Zustand vom administrativen Gesichtspunkt aus so unerträglich, wurden finanziell die schwankenden Naturalerträge so lästig, entsprach die geringere Belastung des Nordens im Vergleich mit dem jetzt herrschenden Süden so wenig den politischen Machtverhältnissen, daſs eine Reform unerläſslich war. Trotzdem gehörte ein nicht geringer Mut dazu, eine Steuer von Grund aus umzugestalten, welche 80 bis 90 Prozent der ordentlichen Staatseinnahme lieferte, und damit gleichzeitig tief in die Besitzverhältnisse des ganzen Volkes einzugreifen, und das zu einer Zeit, in welcher die Autorität der neuen Centralregierung keineswegs unerschütterlich feststand und in welcher die Staatsfinanzen ohnehin schon in bedenklichem Zustande waren. Das Verdienst, diese groſse Aufgabe mutig angegriffen zu haben, gebührt den damaligen Leitern des Finanzwesens. Minister der Finanzen war seit der Reorganisation von 1871 der Satsumaner Okubo, einer der Energischten unter den Männern der neuen Ordnung, der später (1878) als Minister des Inneren durch Mörderhände fiel. Da er bereits Ende 1871 den U-Daijin Iwakura auf seiner groſsen Botschaftsreise nach Amerika und Europa begleitete, so lag in jenen entscheidenden Zeiten die Leitung in den Händen des ersten Viceministers K. Inouye aus Choshu, eines klugen und gewandten Mannes, der später als Minister des Auswärtigen (1879—1887) bekannter geworden ist und noch nicht am Ende seiner politischen Laufbahn steht. Unterstützt wurde Inouye von dem zweiten Viceminister E. Shibusawa, dem jetzigen Di-

---

Steuern abgeschafft. — Für Seidenwurmeier waren mit dem Regierungsstempel versehene Kartons zu verwenden, welche nach dem Gesetze von 1873 (III. 15) 200 Yen das Tausend kosteten (dünne Kartons für Bivoltini 60 Yen). Die Steuer wurde 1874 und 1875 herabgesetzt, 1878 (Nr. 10) abgeschafft. Den höchsten Ertrag brachte die Seidensteuer 1874 mit 40 771 Yen, die Kartonssteuer 1873 mit 325 440 Yen. Im Jahre 1876/77 kam nur mehr ein: Händlerlicenzen 3 933 Yen, Seidensteuer 31 457 Yen, Kartonssteuer 121 224 Yen.

rektor der Ersten Nationalbank. Wesentlich unter Inouyes Leitung wurden die vorbereitenden Maſsregeln getroffen und die Grundzüge der Grundsteuerreform in der Hauptsache so festgestellt, wie sie später verwirklicht sind. Diese Pläne selbst durchzuführen, war aber den damaligen Leitern des Finanzwesens versagt.

Die erste Pflicht der Finanzverwaltung nach Durchführung der Centralisation war, zu einem klaren Überblick über die Staatseinnahmen und Ausgaben wie über die Verbindlichkeiten des Staates zu kommen. Sie muſste erwägen, inwiefern die gegenwärtigen Einnahmen ausreichten, einerseits den schweren von der Vergangenheit übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, anderseits den mit groſser Schnelligkeit anwachsenden Bedürfnissen zu genügen, welche die auf allen Gebieten begonnenen Reformen hervorriefen. Das Ergebnis dieser Prüfung machte den verantwortlichen Leitern offenbar schwere Sorge. Im April 1873 wurde eine Denkschrift bekannt, die von Inouye und Shibusawa gezeichnet um so gröſseres Aufsehen erregte, als sie in vollständigem Widerspruch zu den bisher verbreiteten rosigen Berichten über die Finanzlage stand[1]. Der Inhalt der in weitschweifigem chinesischen Stil verfaſsten Denkschrift (eine Übersetzung in Japan Weekly Mail 1873 S. 325) ging dahin, daſs es nicht angehe, mit den kostspieligen Reformen in der bisherigen Weise fortzufahren. Man habe eine Überzahl von Beamten, die nicht genügend beschäftigt seien. Das führe weiter dazu, daſs ein neues Unternehmen nach dem andern begonnen werde. Die Finanzlage des Staates sei aber äuſserst bedenklich. Die Staatsschuld (einschl. Papiergeld) belaufe sich bereits auf 140 Millionen Yen, die Ausgaben auf 50 Millionen Yen. Dem stehe aber eine Einnahme von nur 40 Millionen gegenüber. Die Verfasser müſsten alle Verantwortlichkeit ablehnen, wenn nicht eine gründliche Verminderung der Ausgaben eintrete.

Es ist mehrfach so dargestellt worden, als ob Inouye und Shibusawa damals einfach in der Verzweiflung über die Finanzlage sich von den Geschäften hätten zurückziehen wollen. Mir scheint das sowohl nach dem Inhalt der Denkschrift als nach dem Charakter namentlich Inouyes nicht wahrscheinlich. Die Annahme liegt näher, daſs er wirklich einschneidende Reformen beabsichtigte und zu diesem Zwecke die Schatten des Gemäldes

---

[1] Derartige offiziöse Darstellungen waren 1872 für die Wiener Weltausstellung vorbereitet, im September desselben Jahres in „Blackwoods Magazine“ veröffentlicht, offenbar um Stimmung für die zweite auswärtige Anleihe zu machen. Eine inländische Quelle (Naigai Ichiran) gab für 1871 Einnahmen und Ausgaben viel zu hoch an auf:

Einnahmen:	10 076 346 Koku Reis		Ausgaben:	8 769 862 Koku Reis
und	29 250 797 Ryo Geld		und	28 699 457 Ryo Geld

(Japan Weekly Mail 1873 S. 565).

recht schwarz malte. Er täuschte sich, sowohl über seinen Einfluſs wie über seine Unentbehrlichkeit. Unter den höheren Beamten fand sich ein Mann, der sich zur Fortführung der Finanzverwaltung bereit erklärte, ohne auf die von Inouye geforderte Einschränkung der Staatsausgaben zu dringen. Okuma Shigenobu war ein Samurai aus Hizen. Obgleich aus bescheidenen Verhältnissen stammend, hatte er im Rate seines Daimyos eine einfluſsreiche Stellung eingenommen. Neben Oki, Eto und anderen vertrat er in der neuen Regierung den Hizenclan und hatte, wie es jene Zeit ununterbrochener Organisationsänderungen mit sich brachte, seit 1869 in raschem Wechsel wichtige Stellungen in der auswärtigen, der inneren und der Finanzverwaltung eingenommen. Im Jahre 1871 Viceminister der Finanzen, ward er bald darauf zum Präsidenten der Kommission für die Wiener Weltausstellung ernannt. Er war gewandt, aber oberflächlich, klug, aber ohne Fachbildung, nicht ohne Organisationstalent, ehrgeizig, ein Freund seiner Freunde, auf seinen persönlichen Vorteil nicht eifriger bedacht als die meisten anderen auch, ein Mann voll Wagemut und Leichtsinn, der die thatsächlichen Schwierigkeiten unterschätzte und die Folgen wenig überlegte, wenn man nur über die Verlegenheiten des Augenblicks wegkam, ein Mann der Ausflüchte und kleinen Mittelchen, so unwahrhaftig als nur irgend einer im Osten, ein Politiker, kein Staatsmann. Von seinem finanzmännischen Genie überzeugt, hörte er es gerne, wenn er der „Gladstone des Ostens“ genannt wurde, und verstand es gut, sein Verdienst auch selbst in das gebührende Licht zu setzen, über bedenkliche Vorgänge aber harmlos hinwegzugleiten. So war der Mann beschaffen, der in der kritischen Zeit sich bereit erklärte an die Spitze der Finanzverwaltung zu treten, nicht zum Heile des Landes. Am 15. Mai 1873 erhielten Inouye und Shibusawa ihre Entlassung und Okuma wurde zum Finanzminister ernannt.

Zunächst handelte es sich darum, den übeln Eindruck der Inouye-Shibusawaschen Denkschrift zu verwischen. Unterm Datum des 9. Juni 1873 veröffentlichte der Kanzler Sanjo einen Bericht Okumas mit dem ersten Versuch, ein Budget aufzustellen, und zwar für das laufende Kalenderjahr 1873. Okuma erklärte die Berechnungen jener Denkschrift für irrig. Die Einnahmen seien völlig ausreichend die Ausgaben zu decken, wie das angehängte auf Grund der Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres zusammengestellte Budget beweise. In Zukunft sollten, um die Finanzlage des Staates ganz klar zu stellen, jährliche Budgets veröffentlicht werden, sowie auch genauere Erläuterungen über die Fonds u. s. w. der Regierung. Um die Einnahmen des Staates als ausreichend darzustellen, bediente sich Okuma eines auſserordentlich einfachen Mittels. Man muſs sich erinnern, daſs ein sehr groſser Teil der Staatseinnahme in Reis bestand (10—11 Millionen Koku). Inouye und Shibusawa hatten den Durch-

schnittspreis für den Koku nur mit 2,75 Yen angesetzt, offenbar um den rechten Eindruck zu machen und um ganz sicher zu gehen. Okuma nahm einen höheren Reispreis an (wie hoch sagt er nicht) und damit war denn das Gleichgewicht leicht hergestellt. Die Thatsachen gaben Okuma recht. Der Reispreis stieg und, in Geld berechnet, stellte sich dadurch schliefslich eine sehr viel höhere Einnahme heraus, als selbst Okuma in seinem Budget angenommen hatte[1]. Demgegenüber machte es wenig aus, dafs die übrigen, finanziell weniger wichtigen Steuern von Okuma fast um die Hälfte zu hoch angesetzt und dafs die Ausgaben zu niedrig veranschlagt waren. In der dem Budget angehängten Übersicht über die Staatsschuld war weder das Papiergeld noch die neue Londoner Anleihe berücksichtigt. Statt mehr als 140 Millionen, wie Inouye und Shibusawa ganz richtig angegeben hatten, kam so eine Staatsschuld von nur 31 225 000 Yen heraus.

Der Bericht Okumas zum Budget vom 9. Juni 1873 ist der erste einer langen Reihe, deren Grundton stets eine Schönfärberei war, deren Gleichmäfsigkeit schliefslich lebhaftes Mifstrauen erwecken mufste. Als zweites Element trat dazu demnächst die rühmende Anerkennung der eigenen Verdienste. Nach dem schlechten Eindruck jener Inouye-Shibusawaschen Denkschrift kam es darauf an, ihr nicht nur die Ansichten des neuen Finanzministers, sondern auch Ergebnisse seiner Verwaltung entgegenzustellen. Am Anfang des nächsten Jahres (dat. 4. Januar 1874) erschien ein Bericht Okumas an den Kaiser über die günstigen Ergebnisse des abgelaufenen Jahres. Nach der früheren Unordnung sei es jetzt möglich, die Steuern einheitlich zu erheben und die Einnahmen zu übersehen. Das Jahr 1873 ergebe einen ansehnlichen Überschufs. Die alten von den Han übernommenen Verpflichtungen stellten sich viel niedriger heraus, als man vorher geschätzt habe, nämlich auf 20 statt auf 50 Millionen Yen (was wieder nur richtig war, wenn man blofs die durch Ausgabe von Staatsschuldscheinen regulierte Schuld berücksichtigt, thatsächlich waren es rund 53 Millionen)[2]. Seit der Restauration seien in keinem Jahre solche Fortschritte gemacht wie in dem eben abgelaufenen. Ein Aufschwung stehe hevor, welcher den jedes anderen Volkes übertreffen werde!

---

[1] Der Reispreis bei den Regierungsspeichern in Asakusa (Tokyo) betrug durchschnittlich 1872: 3,172 Yen, 1873: 3,861 Yen. Die Einnahme aus der Grundsteuer war

nach Okumas Budget	40 264 000 Yen,
nach den späteren Abrechnungen	60 604 000 -

Darin sind aber erhebliche Beträge rückständiger Steuern enthalten.

[2] Nämlich 22 Millionen durch Aushändigung von Staatsschuldscheinen, 6 Millionen durch bare Zahlung regulierter Schulden, 25 Millionen Papiergeld.

Das Budget für 1874 (Februar) entsprach diesem Trompetenstofs wenig. Es ist eines der wunderlichsten Produkte von Rechenkunst, das man sich denken kann. Da war zunächst eine Generalübersicht, welche zu den Einnahmen nicht nur einen Überschufs aus dem Vorjahr, sondern auch einen sogenannten Reservefonds rechnete, d. h. die sämtlichen Kassenbestände und Reserven der Finanzverwaltung. Von der so konstruierten „Einnahme“ von 88 868 000 Yen waren nur 59 358 000 Yen Einnahmen des laufenden Jahres. Dem stand eine Ausgabe von 62 169 000 Yen gegenüber, wobei eine beabsichtigte Papiergeldtilgung von 5 Millionen noch nicht eingeschlossen war. Thatsächlich deckten also nach Okumas Erwartungen die Einnahmen nicht die Ausgaben. Um dies zu verdunkeln, war die Generalübersicht in eine „Specialübersicht der Einnahmen und Ausgaben“ und eine „Rechnung des Reservefonds“ geteilt. Die erstere gab einen ganz schönen Überschufs, da die Einnahmen und Ausgaben der Staatsbetriebe (Eisenbahnen, Telegraphen, Bergwerke) und die ganze Ausgabe für die Staatsschuld beim Reservefonds in Rechnung gestellt waren. Bei der Übersicht der Staatsschulden war diesmal das Papiergeld zwar noch nicht eingerechnet, aber wenigstens seine Existenz erwähnt. Die ganze Mühe jener künstlichen Gruppierung hätte sich Okuma übrigens sparen können, da der Reispreis aufserordentlich stieg (Durchschnittspreis bei den Regierungsspeichern in Asakusa 5,917 Yen) und so die Grundsteuer in Geld berechnet statt der geschätzten 44 600 000 Yen 59 400 000 Yen ergab. Die ganze Aufstellung der Ausgaben aber wurde durchkreuzt durch grofse militärische Extraforderungen für Niederwerfung des Etoschen Aufstandes in Saga, vor allem aber für die Expedition nach Formosa[1].

Was ist nun in diesen ersten Jahren der Okumaschen Finanzverwaltung thatsächlich geschehen? Wir sahen bereits, dafs die Hauptaufgabe, die Reform der Grundsteuer, in der Vorbereitung schon weit vorgeschritten war. Als Okuma an die Spitze der Finanzen trat, lagen alle Grundzüge des Planes fest. Mit grofsem Eifer förderte Okuma die weiteren Arbeiten, so dafs schon am 28. Juli 1873 die kaiserliche Proklamation und die Ausführungsgesetze und Verordnungen erscheinen konnten, durch welche die Grundsteuer auf eine neue und einheitliche Basis gestellt, eine neue Steuereinschätzung für das ganze Land angeordnet und statt der Natural- eine Geld-

---

[1] In den Abrechnungen ist die Ausgabe wegen des Saga-Aufstandes auf rund 1 017 000 Yen, die wegen der Formosa-Expedition auf 3 618 000 Yen angegeben, wozu aber noch 5 932 552 Yen für Rüstungen und den Ankauf von Waffen, Schiffen etc. wegen der drohenden Haltung Chinas kommen. Die später von China an Japan gezahlte Indemnität betrug 400 000 Taels (aufser 100 000 Taels für die Opfer der Formosaner), rund 600 000 Yen.

steuer eingeführt wurde. Diese unendlich wichtige Reform wird im dritten Kapitel ausführlich zu besprechen sein. Neben dieser grofsen Mafsregel verschwinden die anderen kleineren Vorgänge auf dem Gebiete des Steuerwesens. Mehr prinzipiell als thatsächlich bedeutsam war die Einführung einer Steuer vom Gehalt der Beamten, welche 1874 eingeführt, übrigens 1879 wieder abgeschafft wurde (höchster Ertrag 1875/76: 92621 Yen). Wichtiger war eine andere Steuer, die von den Renten der Kwazoku und Shizoku, welche aber wesentlich in einen anderen Zusammenhang gehört, zu den Mafsregeln zur Beseitigung dieser Renten, worüber im nächsten Abschnitt eingehender zu handeln ist. Im Jahre 1874 eingeführt, kam die Steuer zuerst 1875 zur Verrechnung mit fast 3 Millionen Yen.

Ebenso wichtig war die Fortführung der Bestrebungen zur Durchführung einer einheitlichen centralisierten Finanzverwaltung, in deren Verlauf namentlich die Gesetze 427 und 428 vom 27. Dezember 1873 ergingen, welche die meines Wissens erste eingehende allgemeine Regelung des Etats- und Rechnungswesens brachten. Diesen Gesetzen folgten dann eine ganze Reihe von Nachträgen, Änderungen, Erläuterungen u. s. w. Weiter wurde eine Änderung des Finanzjahres beschlossen. Die ersten 5 Finanzperioden waren von ungleicher Länge gewesen. Mit der Einführung des europäischen Kalenders am 1. Januar 1873 hatte man das Kalenderjahr angenommen. Dies erwies sich bald als unpraktisch, da die Grundsteuer damit halb in das eine, halb in das andere Jahr fiel. Man beschlofs deshalb nach amerikanischem Muster den Beginn des Finanzjahres auf den 1. Juli zu verschieben (Erlafs vom 13. Oktober 1874), so dafs die achte am 1. Januar 1875 beginnende Finanzperiode nur sechs Monate dauerte. Man beschlofs auch, am 30. Juni 1875 einen Strich unter alle Staatsrechnungen zu machen und alle Reste an Einnahmen und Ausgaben dieser achten Finanzperiode zuzuschreiben, so dafs man am 1. Juli 1875 mit einer neuen klaren Rechnung anfangen konnte. Da das Jahr 1875 noch eine Reihe weiterer wichtiger Reformen brachte, so dürfte es angemessen sein, einen Rückblick auf die finanziellen Ergebnisse der ersten 7½ Jahre der neuen Ära zu werfen, wie sie in den 1878 abgeschlossenen, Anfang 1880 veröffentlichten Abrechnungen erscheinen (dat. 27. Dezember 1879)[1]. Dabei ist der Reis nach den Durchschnittspreisen bei den Reisspeichern in Asakusa berechnet[2].

[1] Ob diese Abrechnungen ganz der Wahrheit entsprechen, mufs dahingestellt bleiben. Alle Abrechnungen aus der Okumaschen Zeit sind anfechtbar.

[2]

I. Periode	5,421 Yen		V. Periode	3,172 Yen	
II. -	7,476 -		VI. -	3,861 -	
III. -	7,488 -		VII. -	5,917 -	
IV. -	4,682 -		VIII. -	5,336 -	

In diesen 7½ Jahren sind in die Staatskasse geflossen:

ordentliche Einnahmen	282 870 872	Yen
aufserordentliche Einnahmen	123 479 982	-

Dagegen betrugen die

ordentlichen Ausgaben	242 801 605	Yen
aufserordentlichen Ausgaben	116 645 077	-

Es blieb ein Überschufs in den Kassen des Staates von 46 904 171 Yen.

Von den aufserordentlichen Einnahmen kamen auf

durch Ausgabe von Papiergeld	73 325 444	Yen
durch Anleihen	21 259 983	-

davon waren aber bereits zurückgezahlt:

zeitweise Darlehen	5 643 983	Yen
von den auswärtigen Anleihen (im Ordinarium)	1 690 318	-

Ferner waren bezahlt an Schulden und Indemnitäten der alten Regierung und der Daimyate

7 768 245 Yen

Den Han waren aufserdem sehr erhebliche Summen teils an Unterstützungen, teils als Vorschüsse und Darlehen gegeben. Von ersteren lassen sich aus den Abrechnungen mindestens 5,5, von letzeren 12,7 Millionen Yen nachweisen. Für Ablösung von Renten (s. nächsten Abschnitt) und für Unterstützung von Shizoku, welche als Bauern angesiedelt wurden, sind beinahe 13 Millionen verrechnet. Die aufserordentliche Ausgabe für militärische Operationen, ohne die im Ordinarium verrechneten grofsen Summen für Waffen, Kriegsschiffe u. s. w., belief sich auf 12 940 000 Yen. So war, wie man sieht, ein sehr grofser Teil der aufserordentlichen Ausgaben die direkte Folge der Umwandlung des Staates, denen an entsprechenden aufserordentlichen Einnahmen gegenüberstehen:

Rückzahlungen	4 195 000	Yen
Fonds und Guthaben des Bakufu und der Han	9 071 566	-
Geschenke	1 280 148	-
Geldstrafen etc. (der Han)	504 233	-
Kriegssteuern der Han (im Ordinarium)	2 794 357	-

Daneben stammten rund 47 Millionen Yen der Staatsschuld von den Han.

Neben den aufserordentlichen Ausgaben infolge der Umwälzung standen die Ausgaben für die neuen Errungenschaften.

Es sind, um nur einige Hauptposten zu verzeichnen[1], angegeben:

für neue Anlagen (Eisenbahnen, Bergwerke, Telegraph, Küstenbeleuchtung, Fabriken, Münze u. s. w.)	28 380 664	Yen
Vorschüsse für wirtschaftliche Unternehmungen	18 635 600	-
Ausgaben zur Förderung der Industrie (auch Ausstellungen)	1 463 851	-
Verluste bei Bankunternehmungen	1 740 016	-
Diese vier Posten allein	50 220 131	Yen
Die Staatsschuld stand auf	142 289 580	Yen
davon auswärtige Schuld	14 480 912	-
Papiergeld	94 803 819	-

Von der übrigen inneren Schuld kamen auf die regulierten

Schulden der Han (sogenannte Alte und Neue Schuld)	22 079 349	Yen
Bonds zur Einlösung von Papiergeld	2 238 550	-
Bonds zur freiwilligen Ablösung erblicher Renten	8 686 950	-

Mit Ausnahme der zur Erbauung von Eisenbahnen aufgenommenen alten Londoner Anleihe (4 880 000 Yen, noch ausstehend 3 003 152 Yen)[2] kann man die gesamte Schuld als Folge der Staatsumwälzung bezeichnen. Das Papiergeld der Regierung stand beinahe gleich mit Gold.

Der Betrag der „Vorschüsse der Staatskasse“ wird auf 12 546 342 Yen angegeben, die Höhe des „Reservefonds“ d. h. der allmählich aufgelaufenen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben auf 24 416 257 Yen[3]. Wie schon oben erwähnt, ergab die 1878 beendete Abrechnung in Wahrheit 46 904 171 Yen. Die achte Finanzperiode (1. Semester 1875), der alle Rückstände zugerechnet wurden, ergab allein rund 20 190 000 Yen Überschufs.

Das Jahr 1875 war wie auf anderen Gebieten auch auf dem der Finanzen ein Jahr wichtiger Reformen und Reorganisationen. Die in den Jahren 1871/72 etwas zögernd begonnene Reform der Steuern machte einen weiteren grofsen Schritt. Eine Menge von Steuern bestand noch ganz oder wenig verändert aus den Zeiten der alten Ordnung. Unter der

---

[1] Die Scheidung zwischen Ordinarium und Extraordinarium ist ganz unsicher. Obige Zahlen enthalten auch Betriebsausgaben, während im Ordinarium manche Posten stecken, welche hierher gehören.

[2] Die neue Londoner Anleihe (11 712 000 Yen) diente zur Ablösung von Renten.

[3] Nach einer offiziösen Notiz sollen im Frühjahr 1875 im Reservefonds 14 390 700 Yen in Gold und Silber gewesen sein.

allgemeinen Bezeichnung Unjo und Myoga wurden alle möglichen verschiedenen Abgaben erhoben. Überwiegend waren es Gewerbesteuern, namentlich vom Handel, zum Teil waren es Steuern auf Fabrikate, gelegentlich in der Form von Octrois, zum Teil waren es Durchgangszölle auf Flüssen, Brücken u. s. w. Wie die Namen, waren die Erhebungsarten dieser Steuern überall verschieden, ihre Beibehaltung höchst lästig, wozu der Ertrag nicht im Verhältnis stand, 1874: 1 204 175 Yen.

Eine weitere sehr ungleichmäſsige Steuer wurde unter dem Namen Koku-Eki-kin in einigen Gebieten erhoben zur Unterhaltung der Dämme an den Fluſsufern. Die Steuer, die drückend empfunden wurde, brachte 1874 145 613 Yen.

Am 20. Februar 1875 erschien eine ganze Reihe von Gesetzen (Nr. 23 bis 27), durch welche die Besteuerung wesentlich vereinfacht wurde. Es wurden gänzlich aufgehoben alle jene verschiedenen Unjo- und Myoga-Abgaben, 1456 an Zahl, von denen sich übrigens viele nur durch den Namen unterschieden. Es wurde ferner das ebengenannte Koku-Eki-kin abgeschafft, ebenso die Steuern auf Ölpressen, auf Shoyu (Bohnensauce), auf Dienstboten, Sänften, Wagen u. s. w. An Stelle der letzteren trat eine erhöhte Wagensteuer. Zur Deckung der übrigen Einnahmeausfälle wurde die Sakesteuer erhöht und eine Tabaksteuer in Aussicht gestellt, welche am 1. Januar 1876 in Kraft trat. Durch die Maſsregel entstand ein geringer Einnahmerückgang. Die abgeschafften Steuern und die Sakesteuer hatten 1874 zusammen 3169 645 Yen eingebracht. Die neuen Sake-, Tabak- und Wagensteuern brachten 1875/76 2 975 536 Yen. Übrigens sind jene Gewerbesteuern nicht ganz verschwunden; ihre Weitererhebung (für örtliche Zwecke) mit Genehmigung des Finanzministeriums wurde ausdrücklich gestattet (Verordnung 105 vom 18. Juni 1876). Zu Ende des Jahres 1875 wurde noch eine weitere alte Abgabe abgeschafft, die Hafengelder, die bis dahin erhoben waren. Neu eingeführt wurden Stempelabgaben von den Schriftsätzen in Civilprozessen. Gleich erwähnt sei hier, daſs in den Jahren 1876/78 Börsen- und Banksteuern, Anfang 1877 Abgaben der Droguisten neu eingeführt wurden.

Die Hauptarbeit der Steuerverwaltung, die Grundsteuerreform, war bis dahin nur langsam vorwärts gekommen. Zur Beschleunigung des groſsen Werkes wurde ein eigenes Grundsteuerreformbureau (Chiso Kaisei Jimu Kyoku) errichtet, das am 24. Mai 1875 ins Leben trat. Um dieselbe Zeit aber rief die ungewohnte Steuerzahlung in Geld mehr und mehr Unzufriedenheit hervor. Als Ende 1876 der Reispreis erheblich unter den Preis der letzten Jahre sank, entstand eine bedenkliche Gährung unter den Bauern. In den Bezirken Ibaraki, Miye, Nagano, Shizuoka, Kochi, in den Provinzen Yamato und Tajima kam es zu Zusammenrottungen und offenem Aufstand. Trotz der Bedenken für das Gleichgewicht im Staatshaushalt wurde

am 4. Januar 1877 die Grundsteuer erheblich herabgesetzt, die Staatssteuer um ein Sechstel, das Maximum der Bezirkszuschläge auf die Hälfte. Möglich war diese bedeutende Steuererleichterung nur durch die vorher erfolgte Ablösung der Renten, von welcher gleich mehr zu sagen ist. Trotzdem war die dringende Ermahnung zur Sparsamkeit, welche die kaiserliche Proklamation enthielt, wohl am Platze.

Die Verlegung des Finanzjahres und die sonstigen Reformen von 1875 boten auch den Anlafs auf den noch wenig befriedigenden Zustand des Etats- und Rechnungswesens bessernd einzuwirken. Dafs zwischen allen Rechnungen bis zum 30. Juni und seit dem 1. Juli 1875 eine vollständige Trennung eintrat, sozusagen ein neuer Anfang gemacht wurde, ist bereits erwähnt. Die ganze Buchführung wurde neu geregelt. Im März 1875 erging eine neue Instruktion über die Aufstellung des Etats. Aber trotz allen Drängens, aller weiteren Erläuterungen hatte der Finanzminister doch erst im November sämtliche Einzeletats beisammen. Der Voranschlag für das am 1. Juli begonnene Finanzjahr 1875/76 erschien erst am 22. Dezember. Für das Finanzjahr 1876/77 ist das Budget sogar erst vom 20. Januar 1877 datiert, das darauffolgende erst vom 28. Dezember 1877. Solange Okuma die Finanzen geleitet hat, bis 1881, ist nur der Etat für 1879/80 rechtzeitig fertig gewesen.

Der den Voranschlag für 1875/76 einleitende Bericht Okumas enthielt die wiederholte und ausdrückliche Versicherung, dafs alle Abschätzungen sehr sorgfältig gemacht seien und dafs für unvorhergesehene Ausgaben genügend Vorsorge getroffen sei. Als Reserve waren nicht weniger als 6,5 Millionen Yen vorgesehen, während der ganze Etat mit rund 68,5 Millionen balancierte. Die spätere Abrechnung, die erste, welche überhaupt in Japan veröffentlicht ist (7. II. 1879), zeigte auch eine ganz gute Übereinstimmung der Anschläge mit den Ergebnissen, wobei aber nicht zu vergessen ist, dafs der Etat erst ein halbes Jahr nach Beginn des Finanzjahres erschien. Trotzdem stofsen wir jetzt zuerst auf die Erscheinung, die angehalten hat, solange Okuma Minister war, dafs den eifrigen Versicherungen immer weniger Glauben geschenkt wurde. Schon damals brachte eine oppositionelle Zeitung (Hochi Shimbun) einen höhnischen Aufsatz, Japan sei sicher kein Land, in welchem es zwei Budgets gebe, ein geheimes wahres und ein öffentliches falsches. Es ist wahrscheinlich, dafs von der systematischen Verschleierung der Finanzlage, die erst viel später wirklich bekannt wurde, doch etwas in weitere Kreise gedrungen war. Denn sonst lag bis dahin nichts vor, was besonders unglaubwürdig erschienen wäre. Die Mifstrauischen beriefen sich vor allem darauf, dafs wohl Budgets, aber keine Abrechnungen veröffentlicht würden. Thatsächlich bedenklicher war, dafs seit Okumas Ministerium von einer ernsthaften Absicht, das Papiergeld einzuziehen, nirgends die Rede

war. Einstweilen war man mit einer anderen schwierigen Aufgabe beschäftigt, der Ablösung der Renten des Adels und der Shizoku.

II. Die Ablösung der Renten.

Bei der Darstellung der älteren Staatsordnung ist ausgeführt, dafs im Unterschiede zu Europa in den unteren Stufen die Vasallität nicht wie in Europa auf Grundbesitz begründet wurde, sondern auf erbliche Renten, welche ganz überwiegend in Reis gezahlt wurden, doch kamen vereinzelt auch Renten in Bohnen und in Geld vor. Nur in Satsuma (wo auch viele Samurai Grundeigentum hatten) kamen Reisrenten vor, welche auf bestimmten Grundstücken ruhten [1] und veräufserlich waren. Neben den erblichen Renten (Karoku) gab es auf Lebenszeit verliehene „Verdienstrenten" (Shotenroku), welche namentlich den um die Restauration verdienten Personen in ausgedehntem Mafse verliehen waren. Zu diesen Renten des Samuraistandes kamen die erblichen Renten des Adels, welche bei dem alten Hofadel freilich nicht sehr bedeutend waren, desto mehr bei den ehemaligen Landesfürsten, welche bei der Mediatisierung ein Zehntel ihrer bisherigen Einkünfte als Rente erhielten (25. VI. 1869). Diese ganze Last hatte das neue Staatswesen übernommen, während der eigentliche Grund der Rentenzahlung mit dem Feudalwesen weggefallen war. Bisher hatte der Samurai für seine Reisrente dem Staate als Beamter, als Soldat gedient. Jetzt trat neben die Rentenempfänger, die gar nichts mehr dafür leisteten, der moderne besoldete Beamte, die moderne Konskriptionsarmee. Damit wurde also eine doppelte Belastung des Staates bewirkt. Eine jährliche Leistung von etwa 5 Millionen Koku [2] verschlang fast die Hälfte der Grundsteuer. Es war klar, dafs zur Beseitigung dieser Staatsbelastung etwas geschehen mufste. War der Grund für die Rentenzahlungen weggefallen, so konnte man doch nicht ohne weiteres die Renten selbst beseitigen. Den Adel der

---

[1] Es scheint, als ob wirklich die Grundstücke selbst zu Lehen gegeben wären. Nach Einrichtung der Han im Jahre 1869 wurden die Grundstücke für Staatseigentum erklärt. Die Shizoku erhielten die Reiseinnahmen davon, die für veräufserlich galten.

[2] Nach Naigai Ichiran (Japan Weekly Mail 1873 S. 565) wären nach der Mediatisierung 1871 an Renten zu zahlen gewesen:

an 9	kaiserliche Prinzen	4 781	Koku
432	Kazoku	958 756	-
420 579	Shizoku (einschl. Sotsu)	3 786 058	-
38	höhere Priester	6 762	-
	Verdienstrenten	207 977	-
	zusammen	4 964 334	Koku

sicheren Grundlage des Besitzes zu berauben, wäre ebenso unklug gewesen, als eine schonende Behandlung des Shizokustandes geboten war, des Standes, aus welchem die neue Regierung selbst hervorgegangen war und welcher fast ausschliefslich die geistige Bildung und die militärische Tüchtigkeit des Landes repräsentierte.

Ursprünglich scheint man sich mit der Hoffnung getragen zu haben, die Shizoku würden in grofser Zahl die Privilegien ihres Standes aufgeben und neue Berufe ergreifen. Die Regierung unterstützte solche Leute, welche sich als Kolonisten in verschiedenen Gegenden niederliefsen[1]. Die Bewegung nahm aber keinen gröfseren Umfang an. Man beschlofs daher im Jahre 1872 wenigstens für die kleinen Renten eine freiwillige Ablösung anzubieten, halb in Staatsschuldscheinen, halb in barem Gelde, wodurch die Leute in den Besitz eines kleinen Kapitals kämen und damit ein Geschäft anfangen könnten. Die dazu nötigen baren Mittel sollten durch eine Anleihe im Auslande beschafft werden. Da deren Abschlufs sich verzögerte und erst 1873 in London zu stande kam, erschienen die Gesetze über die Rentenablösung (Nr. 425 und 426) erst am 27. Dezember 1873[2]. Die Proklamation vom Dezember 1871, welche den Shizoku erlaube Landwirtschaft, Gewerbe und Handel zu betreiben, habe keinen genügenden Erfolg gehabt, da es den Shizoku an Kapital fehle. Es werde deshalb denjenigen, deren Rente weniger als 100 Koku jährlich betrage, für erbliche Renten das Sechsfache, für lebenslängliche Renten das Vierfache der Rente als Kapitalabfindung angeboten. Der Geldwert der Rente war nach den Marktpreisen des betreffenden Bezirks zur Zeit der Rentenzahlung (im Winter) zu berechnen. Von dem Kapital war die Hälfte bar, die Hälfte in Staatsschuldscheinen zu leisten, welche mit acht Prozent verzinslich und in drei bis sieben Jahren nach der Aushändigung rückzahlbar waren. Wer also z. B. eine erbliche Rente von 20 Koku hatte, erhielt bei einem Reispreis von 5 Yen als Abfindung 300 Yen bar und 300 Yen in Staatsschuldscheinen, welche 24 Yen Zinsen brachten.

Gleichzeitig erging eine Verordnung, welche die Veräufserung von Staatsländereien an abgelöste Shizoku zum halben Preis anordnete, jedoch an die Familie nicht mehr als 1 Cho Ackerland und altes Yashikiland oder 3 Cho Ödland (Genya) oder 5 Cho Bergwald, ev. 0,5 Cho Acker und 2,5 Cho Bergwald zusammen. Bisher unbebautes Land erhielt auf 10—20 Jahre Steuerfreiheit. Doch sollte das so erworbene Land nicht verkauft oder verpfändet werden.

---

[1] Nach den Abrechnungen sind von 1868 bis 1875 für diesen Zweck 1 223 688 Yen ausgegeben.

[2] Dazu auch Nr. 39 vom 28. März 1874.

Schon durch Nr. 118 vom 5. November 1874 wurde das Gesetz auch auf Renten von mehr als 100 Koku ausgedehnt, (ausgenommen Renten des Adels). Um zur Ablösung der Renten zu veranlassen und die Rentenlast zu vermindern, war gleichfalls am 27. Dezember 1873 (Nr. 424) eine ziemlich beträchtliche Steuer auf die Renten gelegt, welche bis zu 30 Prozent aufstieg. Im Sommer 1875 änderte aber die Regierung ihre Pläne. Nach dem 1. Juli 1875 wurden keine neuen Meldungen mehr angenommen. Das Ergebnis war nicht unbeträchtlich. Die Zahl der abgelösten Personen betrug 135 883. An Renten waren abgelöst 1 084 824 Koku Reis und 35 700 Yen in Geld. Das als Abfindung gezahlte Kapital betrug:

in Staatsschuldscheinen (Chitsuroku Kosaishosho)	16 565 800	Yen
bar	19 326 830	- [1]
zusammen	35 892 630	Yen

Um die neue Belastung des Staates zu bemessen, ist zu beachten, dafs zur Beschaffung der baren Mittel eine siebenprozentige Anleihe in London von nominell 2 400 000 Pfund = 11 712 000 Yen aufgenommen war; bei einem Ausgabekurs von 92,5 war der Erlös 10 833 600 Yen, wovon aber noch bedeutende Extrakosten abgingen (vgl. Kap. VIII). Dadurch dafs die Anleihe in Gold zu verzinsen und zurückzuzahlen war, hat sich später, als die Landeswährung ebenso wie das Silber sich entwertete, die Last noch bedeutend vermehrt. Zunächst aber war an die Stelle jener Renten eine Zinsenlast von 2 145 104 Yen getreten und eine Vermehrung der Staatsschuld um 28 277 800 Yen, während etwa 9 Millionen aus sonstigen Staatsmitteln im Laufe von 2½ Jahren ausgegeben waren.

Wenn man gehofft hatte, die Abgelösten würden ihre Staatsschuldscheine leicht veräufsern können, so erwies sich das als ein Irrtum. Bei der geringen Bekanntschaft mit derartigen Wertpapieren — die ersten verzinslichen Staatsschuldscheine nach fremdem Muster sind 1873 ausgegeben — drückte das Angebot der Abgelösten rasch den Kurs so, dafs das Finanzministerium sich ins Mittel legen mufste, um eine ganz unvernünftige Entwertung zu verhindern. Schon am 24. August 1874 wurden die Bezirksbehörden vom Finanzministerium angewiesen, die Chitsuroku-Scheine zum Kurse von 80 auf Verlangen zu kaufen, jedoch nur von den Abgelösten selbst, nicht von solchen, welche die Scheine gekauft hätten. Als die Auslosungen begannen, standen die Scheine übrigens beinahe auf pari.

[1] So der Bericht über die Staatsschuld von 1890. Die Abrechnungen für die einzelnen Jahre ergeben zusammen 19 355 421 Yen.

Der Versuch mit der freiwilligen Ablösung 1874 und 1875 hatte gezeigt, dafs selbst bei dieser wenig vorteilhaften Umrechnung eine grofse Zahl von Rentenempfängern zur Ablösung bereit war, dafs aber eine Fortführung des bisherigen Verfahrens sehr bedeutende Geldmittel in Anspruch nehmen würde, aus den laufenden Einnahmen jedenfalls nicht zu bestreiten war. Grofse inländische Anleihen waren einstweilen noch unmöglich. An das Ausland aber wollte man sich nicht wieder mit einer Anleihe wenden. Sehr unbegründeter Weise fürchtete man politische Abhängigkeit, Einmischung fremder Mächte, wie man das in Ägypten und anderwärts sah. Diese Anschauung, in der man von einer gewissen Sorte japanisierender Ausländer noch bestärkt wurde, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, nicht zum Nutzen der japanischen Volkswirtschaft. Da man ausländisches Kapital in keiner Weise benutzen wollte, so blieb zur gänzlichen Beseitigung der Rentenlast kaum ein anderer Weg als der, welchen man mit der Ausgabe der Chitsurokuscheine teilweise beschritten hatte, die Ablösung durch Abfindung der Rentenberechtigten mit zinstragenden Staatsschuldscheinen, wobei man einerseits die augenblickliche Last erleichterte, anderseits durch Tilgung der so geschaffenen Staatsschuld sie allmählich ganz beseitigte. Bemafs man aber die Abfindung der Rentenberechtigten so, dafs wirklich sofort eine erhebliche Erleichterung für den Staat eintrat, so konnte man nicht darauf rechnen, dafs die Rentenempfänger allgemein freiwillig sich ablösen lassen würden. Man mufste also zwangsweise vorgehen, ein ungeheures Wagnis, da man die ganze ökonomische Grundlage der höheren und herrschenden Stände angriff. Es war kein Zufall, dafs durch Gesetz 38 vom 28. März 1876 das Schwertertragen verboten wurde, drei Monate, ehe man an die endgültige Beseitigung der Renten ging.

Am 5. August 1876 erschien das Gesetz 108, welches anordnete, dafs die bisher erblich, auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Zahl von Jahren bezogenen Renten von 1877 an abgelöst und für deren Betrag Staatsschuldscheine (Kinroku Kosaishosho) ausgefertigt würden, nach Mafsgabe der beigefügten Bestimmungen. Nach diesen waren erbliche Renten in folgender Weise umzurechnen:

Fünfprozentige Schuldscheine werden ausgegeben:

bei einer Rente von	im Betrage des
70 000 Yen und darüber	5 fachen der Rente
60 000 - bis 70 000 Yen	$5^1/_4$ - - -
50 000 - - 60 000 -	$5^1/_2$ - - -
40 000 - - 50 000 -	$5^3/_4$ - - -
30 000 - - 40 000 -	6 - - -
20 000 - - 30 000 -	$6^1/_4$ - - -
10 000 - - 20 000 -	$6^1/_2$ - - -

bei einer Rente von					im Betrage des			
7500	Yen	bis	10000	Yen	$6^3/_4$	fachen	der	Rente
5000	-	-	7500	-	7	-	-	-
2500	-	-	5000	-	$7^1/_4$	-	-	-
1000	-	-	2500	-	$7^1/_2$	-	-	-

Sechsprozentige Schuldscheine werden ausgegeben:

bei einer Rente von					im Betrage des			
900	Yen	bis	1000	Yen	$7^3/_4$	fachen	der	Rente
800	-	-	900	-	8	-	-	-
700	-	-	800	-	$8^1/_4$	-	-	-
600	-	-	700	-	$8^1/_2$	-	-	-
500	-	-	600	-	$8^3/_4$	-	-	-
450	-	-	500	-	9	-	-	-
400	-	-	450	-	$9^1/_4$	-	-	-
350	-	-	400	-	$9^1/_2$	-	-	-
300	-	-	350	-	$9^3/_4$	-	-	-
250	-	-	300	-	10	-	-	-
200	-	-	250	-	$10^1/_4$	-	-	-
150	-	-	200	-	$10^1/_2$	-	-	-
100	-	-	150	-	11	-	-	-

Siebenprozentige Schuldscheine werden ausgegeben:

bei einer Rente von					im Betrage des			
75	Yen	bis	100	Yen	$11^1/_2$	fachen	der	Rente
50	-	-	75	-	12	-	-	-
40	-	-	50	-	$12^1/_2$	-	-	-
30	-	-	40	-	13	-	-	-
25	-	-	30	-	$13^1/_2$	-	-	-
weniger	als		25	Yen	14	-	-	-

Auf Lebenszeit verliehene Renten wurden je mit der Hälfte des obigen Multiplikators kapitalisiert.

Empfänger von Zeitrenten erhielten von dem Kapital, welches für eine gleiche erbliche Rente gegeben werden würde,

$^{40}/_{100}$	für	eine	Rente	auf	10 Jahre	und darüber
$^{35}/_{100}$	-	-	-	-	8—10 Jahre	
$^{30}/_{100}$	-	-	-	-	6—8	-
$^{25}/_{100}$	-	-	-	-	4—6	-
$^{20}/_{100}$	-	-	-	-	3—4	-
$^{15}/_{100}$	-	-	-	-	2 Jahre.	

Für die Berechnung wurde noch hinzugefügt, dafs in dem Falle, wo eine niedrigere Klasse durch den höheren Multiplikator eine gröfsere Zinseneinnahme ergeben würde als die nächst höhere Klasse, die Zinseneinnahme der ersteren auf die der

letzteren ermäfsigt werden solle (Art. 3). (Beispiel: Ein Rente von 10000 Yen ergiebt ein Ablösungskapital von 65000 Yen, was zu fünf Prozent Zinsen 3250 Yen ergiebt. Eine Rente von 9900 Yen würde nach der Tafel ein Kapital von 66825 Yen darstellen, was 91,25 Yen mehr Zinsen ergäbe als von jener gröfseren Rente. Hier wird also die Abfindung auf 65000 Yen ermäfsigt.) Die Ablösungsscheine sollten in Stücken von 5[1], 10, 25, 50, 100, 300, 500, 1000 und 5000 Yen ausgegeben, überschiefsende kleine Beträge in Geld ausgezahlt werden. Fünf Jahre nach Ausgabe der Scheine sollte die Rückzahlung durch Auslosung beginnen und in weiteren 25 Jahren, also 1907, beendigt sein.

Für die meisten bisherigen Rentenempfänger bedeutete die Mafsregel eine erhebliche Herabsetzung der bisherigen Einnahme. In der untersten Klasse erblicher Rente — weniger als 25 Yen — war allerdings die künftige Zinseinnahme nur um 2 Prozent geringer als die bisherige Rente[2]. Je höher man aber hinaufgeht, desto gröfser ist die Verminderung. Eine Rente von 50 Yen, von welcher eine Familie vielleicht gerade leben konnte, verminderte sich auf 42 Yen Zinseinnahme. Eine Rente von 82—100 Yen gab nur 66 Yen Zinseinnahme, eine Rente von 1000 Yen nur 375 Yen. Dabei ergiebt sich aus der Rechnungsvorschrift des Art. 3, dafs die in der Tabelle enthaltenen Klassen 800—1000 Yen gar nicht vorkommen konnten, da erst eine Rente von weniger als 760 Yen nicht mehr als die 375 Yen Zinsen ergab, mit welchen eine Rente von 1000 Yen abgefunden wurde. In der allerhöchsten Klasse, 70000 Yen und darüber, sank die Jahreseinnahme auf ein Viertel der bisherigen. Allerdings ist nicht aufser acht zu lassen, dafs seit 1874 den Rentenempfängern eine beträchtliche Steuer aufgelegt war, die in den höchsten Klassen bis zu 30 Prozent der Rente anstieg.

Die Zahl der grofsen Rentenempfänger, deren Einnahmen so aufserordentlich vermindert wurden, war freilich nicht bedeutend. Obgleich die freiwillige Ablösung von 1874 und 1875 fast ausschliefslich kleine Renten beseitigt hatte, blieb noch eine grofse Menge auffallend kleiner Renten bestehen. Mounsey teilt nach amtlicher Quelle folgende Übersicht der Rentenempfänger mit[3]:

---

[1] Diese sind thatsächlich nicht ausgegeben.

[2] 10 Yen Rente, kapitalisiert mit 14 = 140 Yen Kapital; davon 7 Prozent Zinsen = 9,80 Yen.

[3] In dem Bericht vom 2. März 1877, Japan Weekly Mail 1877 S. 908. Nach einer Angabe von P. Mayet (Japanische Staatsschuld) hätten am 1. Januar 1876 noch Renten erhalten: 466 Kwazoku, 286980 Shizoku, 542 Heimin, zusammen also 287988 Personen. Von den mir zugänglich gewesenen amtlichen Berichten enthält keiner Angaben über die Zahlen der wirklich Abgelösten und die Höhe der abgelösten Pensionen, selbst nicht der neueste grofse Bericht von 1890 über die Staatsschuld.

Zahl der Rentenempfänger	welche eine Rente bezogen von
16	70 000 Yen und darüber.
8	50 000 - bis 70 000 Yen
15	30 000 - - 50 000 -
80	10 000 - - 30 000 -
74	5 000 - - 10 000 -
393	1 000 - - 5 000 -
15 484	100 - - 1 000 -
175 174	25 - - 100 -
127 184	weniger als 25 Yen
318 428 zusammen.	

Danach wären also fast drei Viertel aller ursprünglichen Rentenempfänger noch vorhanden gewesen. Nur 586 empfingen eine Rente von 1000 Yen und darüber (mit fünfprozentigen Papieren abzulösen), nur 15 484 hatten Renten von 100—1000 Yen (mit sechsprozentigen Papieren abzulösen), und nicht weniger als 302 358 hatten Renten von weniger als 100 Yen (mit siebenprozentigen Papieren abzulösen). Obgleich in dieser bei weitem zahlreichsten Klasse die Herabsetzung der Einnahme unbedeutend war und unzweifelhaft vorteilhafter als die Bedingungen der freiwilligen Ablösung zwei Jahre vorher, so ist es doch begreiflich, daſs Erregung und Unzufriedenheit entstand. Besonders in Satsuma war das der Fall, wo, wie oben erwähnt, gewisse Renten bestanden, welche gegen Entgelt übertragbar und thatsächlich von vielen der jetzigen Inhaber gekauft waren. Die zwangsweise Verminderung solcher Renten wurde als Eingriff in das Privateigentum angesehen. Da die Regierung den dringenden Wunsch hatte, die in Satsuma schon bestehende Gährung nicht noch zu vermehren, so wurde am 11. Dezember 1876 ein Nachtrag zu dem Ablösungsgesetz veröffentlicht (Nr. 152), wonach für Renten, welche in der Zeit von 1869 bis 1871 für verkäuflich erklärt waren, der zehnfache Betrag in zehnprozentigen Papieren als Ablösung gegeben werden sollte. Die Rente blieb also zunächst unverändert. Trotz dieses Entgegenkommens brach kurz darauf der groſse Aufstand der Samurai in Satsuma aus, woran die zwangsweise Ablösung der Renten unzweifelhaft einen erheblichen Anteil hatte.

Die Durchführung der Ablösung selbst war sehr einfach, da die wichtigste Vorarbeit, die Umwandlung der Reis- in Geldrenten, schon Ende 1875 (Nr. 138) erfolgt war. Die Naturalrenten waren in Geld nach den Durchschnittspreisen der 3 Jahre 1872 bis 1874 festgestellt worden[1]. Die Ausfertigung der neuen Ablösungsscheine erfolgte im Laufe des Jahres 1877.

[1] Karoku und Shotenroku wurden seitdem unter dem Namen Kinroku zusammengefaſst, daher der Name der neuen Schuldscheine.

Im November dieses Jahres wurden zum erstenmal die halbjährigen Zinsen gezahlt.

Es war eine für japanische Verhältnisse ganz bedeutende Finanzoperation. Der Betrag der Kinrokuscheine war

	im Jahre 1877 ausgegeben	nach endgültiger Regulierung ausgegeben
zu 5 Prozent	31 174 165 Yen	31 412 405 Yen
- 6 -	24 950 245 -	25 003 705 -
- 7 -	109 454 155 -	108 242 810 -
- 10 -	8 563 275 -	9 202 655 -
zusammen	174 141 840 -	173 861 575 -

Für die kleinen überschießenden Beträge unter 10 Yen waren bis 1878 außerdem 860 058 Yen in Geld ausgezahlt [1].

Um die Bedeutung dieser Summen für Japan zu bemessen, bedenke man, daſs am 1. Juli 1876 die ganze japanische Staatsschuld sich auf 148 924 724 Yen belief, ohne Papiergeld nur auf 54 869 993 Yen, wovon innere Schuld nur 40 714 870 Yen waren. Sieht man von dem Papiergeld ab, so wurde auf einmal die Schuld mehr als vervierfacht.

Welches war nun die direkte Wirkung auf die Staatskasse?

Nach den Abrechnungen war der Betrag

	1875/76	1876/77
der Renten (Karoku u. Shotenroku)	17 658 128 Yen	17 616 575 Yen
der Rentensteuer	2 075 118 -	2 130 187 -
Die Ausgabe war also netto	15 583 010 -	15 486 388 -

Dagegen war das Zinsenerfordernis für den endgültigen Betrag der Kinrokuscheine 11 568 105 Yen [2]. Gegen 1876/77 war das also für den Augenblick eine Erleichterung der Staatskasse um 3 918 283 Yen [3]. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daſs man für die Zukunft recht erhebliche Verpflichtungen an Kapital-

[1] Im Zusammenhange mit den obigen Maſsregeln stand auch die Ablösung gewisser Renten von Shintopriestern im März 1877 (Nr. 32), welche den fünffachen Betrag ihrer bisherigen Reisrente in achtprozentigen Schuldscheinen als Ablösung erhielten, im ganzen war das ein Schuldkapital von 334 050 Yen (dazu 61 575 Yen bar für Beträge unter 25 Yen).

[2]

Für fünfprozentige	1 570 620 Yen
- sechs -	1 500 222 -
- sieben -	7 576 997 -
- zehn -	920 266 -
zusammen	11 568 105 Yen.

[3] Der Viceminister der Finanzen Matsukata sagte 1876 dem englischen Legationssekretär Mounsey, die Regierung erwarte eine Erleichterung um etwa 4 Millionen Yen.

zahlungen eingegangen war. Von 1882 an waren in 25 Jahren fast 174 Millionen Yen zurückzuzahlen, durchschnittlich jährlich also 7 Millionen, wobei man dann dem Plane nach allerdings von 1907 an der ganzen alten Rentenverpflichtungen los und ledig war. Dafs später noch eine weitere erhebliche Verminderung der Last durch Konvertierung in niedriger verzinsliche Staatspapiere möglich sein würde, hat damals wohl niemand schon in Aussicht nehmen können. Während die zehnprozentigen Kinrokuscheine 1886 bereits völlig getilgt wurden, standen noch gegen 103 Millionen siebenprozentige und 24,5 Millionen sechsprozentige aus, als die Konvertierung der ganzen höher verzinslichen Schuld in eine fünfprozentige beschlossen wurde. Eine erfolgreiche Durchführung der Konvertierung der obengenannten Posten würde eine Verminderung der 1877 übernommenen Zinsenlast um nicht weniger als 2¼ Millionen Yen bedeuten[1].

Wie war weiter die Wirkung für die Abgelösten? Ihre direkte Einnahme war in den höheren Klassen sehr erheblich beschnitten, nach untenhin war die Verringerung weniger bedeutend. Aufser den Zinsen hatten die Abgelösten aber auch ihre Ablösungsscheine in der Hand. Die Regierung war, mit Recht, besorgt, was die Leute mit den Schuldscheinen anfangen würden. Mit den bei der freiwilligen Ablösung ausgefertigten Scheinen hatte man es erlebt, dafs sie vielfach von den Abgelösten in kurzsichtigem Eifer verschleudert waren, um das bare Geld in die Hand zu bekommen. Jetzt handelte es sich um ganz andere Summen und man konnte erwarten, dafs aus dem an solche Wertpapiere noch wenig gewöhnten Publikum nur eine unbedeutende Nachfrage dem drängenden Angebot gegenübertreten würde.

Zunächst wurde durch ein mit dem Ablösungsgesetz gleichzeitig erlassenes Gesetz (Nr. 109) Verkauf und Verpfändung der Kinrokuscheine bis auf weiteres verboten. Erst durch Nr. 25 vom 9. September 1878 erhielten die Abgelösten freie Verfügung. Gleichzeitig bot die Finanzverwaltung an, die Papiere aufzubewahren für solche, welche keinen sicheren Platz zur Aufbewahrung hätten. Auch erklärte sie sich bereit, Abgelösten (nicht anderen Erwerbern der Scheine) ihre Papiere zu festem Kurs abzunehmen[2], um einen ungemessenen Preissturz zu verhüten. Diesem Zwecke diente der aus den Überschüssen der früheren Jahre angesammelte Reservefonds.

Um den Abgelösten aber eine besondere Verwertung ihrer Scheine und Erhöhung ihrer Einnahmen zu ermöglichen, war

---

[1] Am 1. April 1890 standen infolge der Konvertierungsoperationen nur mehr 20 436 885 Yen siebenprozentiger Kinrokuscheine aus, war also eine Zinsenverminderung von über 1 600 000 Yen bereits erreicht.

[2] Fünfprozentige zu 64, sechsprozentige zu 82, siebenprozentige zu 100 (später erheblich herabgesetzt).

man auf einen weiteren, ganz verhängnisvollen Einfall gekommen: die Abgelösten sollten auf der Grundlage ihrer Ablösungsscheine Zettelbanken errichten, Nationalbanken nach amerikanischem Muster. Das Nationalbankgesetz erschien zusammen mit dem Ablösungsgesetz (Nr. 106 vom 1. August 1876). Der Zusammenhang beider Maſsregeln ist auch von Okuma selbst ausdrücklich hervorgehoben. Es ist oben bei Darstellung des Bankwesens gezeigt, wie man den Zweck, den Abgelösten eine Erhöhung ihrer Einnahme zuzuwenden, allerdings erreichte, aber auf Kosten der Währungszustände, deren 1877 beginnende völlige Zerrüttung den Mittelpunkt der weiteren Untersuchung bildet.

III. Das Agio.

Das erste Jahrzehnt der japanischen Finanzpolitik ist die Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit, von der Natural- zur Geldwirtschaft, von feudaler Zersplitterung zur modernen Einheit, die Zeit der Steuerreform und Rentenablösung. Das zweite Jahrzehnt wird beherrscht von den Erscheinungen des modernen Kredit- und Geldwesens. Für die Finanzpolitik wurden maſsgebend die Zustände des Währungswesens, die Agiowirtschaft, die Bemühungen um Wiederherstellung der Valuta, die Aufnahme der Barzahlungen.

Das Jahr 1876 und den Anfang von 1877 sahen wir bezeichnet durch zwei bedeutende Maſsregeln, die Grundsteuerermäſsigung und die Beschaffung der Mittel dazu teils durch die Rentenablösung, teils durch die Einschränkung der Staatsausgaben, namentlich auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmungen. Die weitere friedliche Ordnung des Finanzwesens wurde aber durch ein Ereignis unterbrochen, welches den ganzen Staatskörper erschütterte und durch seine Anforderungen auf die Finanzen einen unheilvollen Einfluſs auf lange Zeit ausübte, den Bürgerkrieg, welchen der Aufstand der Samurai von Satsuma auf der Insel Kyushu entzündete.

Seit Beendigung der Expedition nach Formosa waren durch auſserordentliche militärische Ereignisse nur wenig bedeutende Ausgaben veranlaſst[1]. Als aber im Februar 1877 die lange drohende Bewegung in Kagoshima gewaltsam zum Ausbruch kam, zeigte sich bald, daſs die Bewältigung des Aufstands auch finanziell solche Opfer fordern würde, daſs sie aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden konnten. Zunächst half man sich, wie es scheint, durch eine heimliche Ausgabe von

[1] Im Finanzjahr 1875/76 durch die Wirren mit Korea 489 553 Yen,
- - 1876/77 durch verschiedene lokale Aufstände im Jahre 1876 599 600 -

Papiergeld, welches als Reserve zum Austausch mit altem Papiergeld vorhanden war. Erst nach Beendigung des Aufstandes erschien ein Erlaſs (Nr. 87 vom 27. Oktober 1877), welcher die Ausgabe von 27 Millionen Yen genehmigte[1]. Da auch diese Summe noch nicht ausreichte, man aber vor einer offenkundigen weiteren Vermehrung des Papiergeldes sich scheute, wurde ein Ausweg getroffen, welcher volkswirtschaftlich genau dieselbe Wirkung hatte, nur für den Staat noch unvorteilhafter war. Wie schon oben im Kapitel Bankwesen (S. 185) erzählt ist, wurde im Mai 1877 eine groſse Nationalbank von den abgelösten Adligen gegründet und mit besonderen Privilegien ausgestattet. Von dieser Bank lieh der Staat 15 Millionen der eben vom Finanzministerium der Bank übergebenen Nationalbanknoten und verpflichtete sich, diese Anleihe im Jahre 1896 zurückzuzahlen und bis dahin mit fünf Prozent zu verzinsen. Auf diese Weise sind zur Deckung der Kosten des Satsumaaufstandes 42 Millionen Yen aufgebracht. Ob die Papierausgabe thatsächlich nicht gröſser gewesen ist, läſst sich schwer sagen. Es ist aber an sich wahrscheinlich, daſs von dem zwischen 1873 und 1881 heimlich ausgegebenen Papiergeld im Betrage von mehr als 22 Millionen ein erheblicher Teil gerade in dieser Zeit in Umlauf gesetzt ist.

Die Ausgaben, welche der Aufstand veranlaſst hat, sind von den sonstigen Abrechnungen ganz getrennt worden (Nr. 86 von 1877). Die besondere Abrechnung ist am 13. Februar 1880 veröffentlicht (dat. 25. Dezember 1879), wonach die Ausgaben in der Zeit vom 19. Februar bis Ende Oktober 1877 41 567 727 Yen betragen hätten. Darin sind alle durch den Aufstand veranlaſsten Ausgaben enthalten, namentlich auch die vermehrten Ausgaben der Polizei, die Unterstützung Abgebrannter und sonst Notleidender auf dem Kriegsschauplatz, sowie sämtliche Verwaltungsausgaben von ganz Kyushu mit Ausnahme des Bezirks Nagasaki. Die Folge ist, daſs in der allgemeinen Abrechnung die Einnahmen und Ausgaben des Staates in keinem Jahre so niedrig angegeben sind als in den Finanzjahren 1876/77 und 1877/78[2]. Daſs alle Staatseinnahmen durch den Krieg litten, ist selbstverständlich. Allein für 1876/77 muſsten 3,88 Millionen Yen an Grundsteuer im Süden gestundet werden.

Während des Aufstandes zeigt sich nun zuerst eine Erscheinung, welche anfangs wenig beachtet wurde, bald aber in den Mittelpunkt des Interesses treten sollte. Es entstand ein

---

[1] Binnen 15 Jahren sollte ein entsprechender Betrag von Noten unter 1 Yen eingezogen und durch Scheidemünze in Kupfer und Silber ersetzt werden.

[2] Ausgaben

1876/77	59 308 956	Yen
1877/78	48 428 324	-
1878/79	60 941 336	-

nicht ganz unbedeutendes Agio auf Silber, bis zu reichlich 6 auf 100 Yen Papier.

Uneinlösliches Papier war von Anfang an die Währung der neuen Ordnung gewesen. Als es zuerst ausgegeben wurde, war Einlösung binnen 13 Jahren zugesagt. Da der Verkehr in den grofsen Handelsplätzen Osaka und Tokyo des Papiergelds ungewohnt war, und bei der allgemeinen Unsicherheit der Zustände in den ersten Jahren, wurde das neue Staatspapiergeld mit grofsem Mifstrauen betrachtet. Es entstand sofort ein Agio auf Metall, das zeitweise sehr bedeutend wurde (55 Prozent nach der Angabe Okumas in Financial Policy during thirteen Years). Im Juni 1869 wurde daher statt der Zusage, das Papier in 13 Jahren einzulösen, versprochen, das Papiergeld mit hartem Gelde Ende 1872 einzulösen, oder, wenn das unthunlich sei, die ganze umlaufende Papiergeldmenge in eine sechsprozentige Schuld umzuwandeln. Wie in anderen Ländern in ähnlicher Lage, wurde versprochen, kein Papiergeld weiter auszugeben und die Druckplatten zu zerbrechen. Wer das Papier nur mit Diskont annehmen wolle, wurde mit Strafe bedroht. Mit der gröfseren Beruhigung verschwand das Agio allmählich. Von ihren Versprechungen hielt die Regierung freilich keine. Während das Publikum durch eingehende Proklamationen belehrt wurde (27. Dezember 1871), dafs eine Ausgabe neuer Noten erfolge nur zum Zwecke des Umtausches mit den alten Noten, was allerdings auch geschah, sah sich die Regierung zu neuen Ausgaben genötigt (1872 fast 18 Millionen Yen), so dafs man bis Ende 1872 73 325 444 Yen ausgegeben hatte, wozu als Ersatz für Papiergeld der Daimyate 24 907 988 Yen kamen (vorübergehend noch etwas mehr). Als das Jahr 1872 ablief, war von einer Einlösung in Metall natürlich keine Rede. Um aber den anderen Teil ihres Versprechens, welches in einem Erlafs vom 28. Mai 1872 noch einmal ausdrücklich wiederholt war, wenigstens äufserlich zu erfüllen, erging am 30. März 1873 das Gesetz 121 über die Ausgabe von Kinsatsu-Scheinen[1]. Dem Publikum wurden sechsprozentige auf den Namen lautende[2], in Gold zahlbare Staatsschuldscheine angeboten, welche in drei bis fünfzehn Jahren nach der Ausgabe zu amortisieren waren. Dafs das die zugesagte „Umwandlung alles Papiergeldes in verzinsliche Staatsschuldscheine“ gewesen wäre, kann man nicht behaupten. Die Regierung erwartete, nach Okumas späterer Angabe, von der Mafsregel eine Art mechanischer Steuerung des Geldumlaufs. Wenn zuviel Papiergeld in Umlauf sei, werde der Zinsfufs fallen. Das Publikum werde dann die sechsprozentigen Scheine zu kaufen veranlafst, wodurch der umlaufende Betrag des Papiergeldes sich

[1] Kinsatsu oder Shihei = Papiergeld.

[2] Das Gesetz spricht auch von Inhaberpapieren, doch sind solche meines Wissens damals nicht ausgegeben.

auf die von den Bedürfnissen geforderte Menge vermindern würde. Wenn ferner das Papiergeld unter pari sinke, werde das Publikum in Metall verzinsliche Papiere gerne kaufen. (So Okuma in „Thirteen Years".) Bei der schönen Theorie war freilich allerlei nicht bedacht. Ganz abgesehen davon, daſs sechs Prozent erheblich unter dem üblichen Zinsfuſs stand, war es eine wunderliche Vorstellung, von einer übermäſsigen Ausgabe von Papiergeld zu erwarten, daſs sie den Zinsfuſs herabdrücken werde. Selbstverständlich trat in Japan, wie anderwärts, sowie die Agiotage sich entwickelte, ein starkes Steigen des Zinsfuſses ein, infolge der allgemeinen Unsicherheit aller Geldverhältnisse. Ebenso bewirkte die entfesselte Spekulation, daſs der an den Goldbonds möglicherweise zu machende Gewinn nicht groſs genug erschien, um im Lande viele Käufer anzulocken. Anders wäre es gewesen, wenn man die Scheine dem Auslande anbot. Für ausländische Kapitalisten wäre, als später die groſse Entwertung des Papiergeldes eintrat, der Erwerb solcher Goldbonds ein gutes Geschäft gewesen, das obenein Edelmetall ins Land gebracht hätte. Aber dem Auslande wollte man sich weiter nicht verschulden. So finden wir denn auch thatsächlich, daſs von 1873 bis 1875 nur für gut 2200000 Yen Kinsatsuscheine abgesetzt sind, dann drei Jahre lang gar keine, von 1879 bis 1882 noch nicht für 3800000 Yen[1]. Erst als infolge der Kontraktion der Geldwert wieder stieg, mochte es lockend erscheinen, von dem schwindenden Agio rasch noch zu profitieren, während auch bei der Stagnation aller Geschäfte der Zinsfuſs nicht mehr übermäſsig niedrig war. Es sind dann auch vom Sommer 1882 bis Ende 1885 für fast 8,4 Millionen solcher Papiere ausgegeben.

Zunächst also war die Maſsregel wenig geeignet, das umlaufende Papier zu beseitigen. Die ursprüngliche Absicht der Regierung, das Papiergeld binnen 13 Jahren einzuziehen, wäre für die Landeswährung entschieden besser gewesen. Inzwischen hatte man aber in dieser Hinsicht wenig Sorgen, da Papier mit Gold dauernd gleich stand. Ein kleines Agio zeigte sich zum ersten Male wieder im August 1874, als wegen Formosa Verwickelungen mit China drohten, doch betrug das Agio bis 1876 nie mehr als 2 Prozent[2]. Da inzwischen auf dem Weltmarkte Silber gegen Gold im Werte erheblich gesunken war (1876 die erste groſse Silberbaisse), stand das Papier fast während des ganzen Jahres 1876 besser als Silber, Mitte September 100 Silber

---

[1] Davon sicher der gröſste Teil nicht vom kapitalanlegenden Publikum, sondern von ganz oder halb staatlichen Anstalten. Vgl. oben, Kapitel Bankwesen S. 195, die Erwerbung von 1600000 Yen Kinsatsuscheinen durch die Shokin Ginko. Das Finanzministerium selbst hatte davon am 1. Juli 1882 für 1581250 Yen (Stat. Jahrb. II 648).

[2] Die Statist. Jahrbücher geben die Papiergeld-, resp. Gold- und Silberkurse erst von 1877 an. Für frühere Jahre habe ich die Zahlen aus der Japan Weekly Mail (für jeden Sonnabend) benutzt.

= 94 Papier[1]. Gegen Gold war aber mehrmals das Agio schon bedenklicher (Mitte März über 5, Mitte April 4½ Prozent), so daſs die Regierung die Veröffentlichung des Goldkurses verbot. Anfang 1877 standen Papieryen, Goldyen und Silberdollars gleich.

Keine der damaligen Veröffentlichungen der Finanzverwaltung deutet darauf, daſs man eine Besserung der bedenklichen Währungszustände ins Auge gefaſst hätte. Es ist bereits erwähnt, daſs man Anfang 1873 eine Papierausgabe von 98 233 432 Yen hatte[2]. Eine kleine Summe war durch die Ausgabe der Kinsatsuscheine beseitigt. Andere Beträge waren nicht wirklich ausgegeben worden und wurden vernichtet, noch andere waren eingerufen, aber nicht zurückgekommen. Am 1. Juli 1875 waren noch 94 803 819 Yen in Umlauf, welche bis zum Ausbruch des Satsuma-Aufstandes auf 94 054 731 Yen vermindert waren. So lauten wenigstens die amtlichen Abrechnungen. Es ist aber schon erwähnt, daſs während der ganzen Okumaschen Verwaltung eine heimliche Ausgabe von sogenanntem „Reservepapier“ (Yobisatsu) stattgefunden hat. Der genaue Sachverhalt ist amtlich bisher nicht bekannt gemacht. Offiziös ist der Hergang im Jahre 1884 folgendermaſsen erklärt: Um über die im Laufe des Finanzjahres vorkommenden zeitweisen Ungleichheiten zwischen Ausgaben und Einnahmen wegzuhelfen, habe man in Ermangelung von Schatzscheinen zur Auswechslung bestimmtes Papiergeld (Koen-Yobisatsu) aus dem Reservefonds entnommen und für die betreffende Summe einen Schuldschein in den Fonds gelegt. Die Absicht sei gewesen, im Laufe des Finanzjahres aus den Einnahmen die Summe wieder einzulegen, doch sei das häufig nicht gelungen. Um 1879 habe die ganze Summe reichlich 22 Millionen Yen betragen. Die amtliche Statistik giebt bis auf den heutigen Tag die gefälschten Okumaschen Zahlen. Okuma hat als Finanzminister wiederholt und ausdrücklich erklärt, die Regierung habe für laufende Bedürfnisse nie Papier ausgegeben. Die Abrechnungen seien vollständig zuverlässig. An der Thatsache der heimlichen Papierausgabe ist trotzdem nicht zu zweifeln[3].

---

[1] Lokal wirkte auch die groſse Seidenhausse darauf ein. Während Papier besser als Dollars stand, standen Dollars besser als Barrensilber.

[2] So die Abrechnung für 1868 bis 1875. In „Thirteen Years“ etwas andere Zahlen, ohne sachlich in Betracht kommenden Unterschied.

[3] Die erste für den Nichteingeweihten noch unverständliche Andeutung über die heimliche Papierausgabe finde ich in den Erläuterungen zum Budget für 1881/82. Obgleich von da an bis 1884 jedes Budget resp. Abrechnung einen Posten zur Tilgung dieser Schuld enthält (Kuri ire kin), ist der Sachverhalt erst Anfang 1884 leidlich klargestellt. Nach einer dem englischen Legationssekretär Gubbins gewordenen Mitteilung hätte die ganze Ausgabe 22 188 166 Yen betragen (vgl. einen Bericht von G. in Japan Weekly Mail 1884 Bd. II S. 147). Nach einer Notiz des damals offiziösen Nichi Nichi Shimbun aus dem Juni 1885 (Japan Weekly Mail 1885 Bd. III S. 550) wären bei Okumas Sturz im Oktober 1881 noch 14,5 Millionen im Umlauf gewesen. Nach den Abrechnungen sind in

Wie groſs der auf diese Weise in Umlauf gesetzte Betrag zu verschiedenen Zeiten gewesen sein mag, ist mir nicht bekannt. Ob schon die leichten Schwankungen der Valuta im Jahre 1876 durch die Vergröſserung des Papierumlaufs veranlaſst gewesen sind oder dadurch, daſs das Papier von dem raschen Sinken des Silberwertes gegenüber Gold mitgezogen wurde, wird sich schwer entscheiden lassen. Wahrscheinlicher ist wohl letzteres. Da von einer Aufnahme der Barzahlungen in der offiziell bestehenden Goldwährung keine Rede war, das bare Gold auch mit groſser Schnelligkeit abfloſs, so muſste mehr und mehr das für den auswärtigen Handel Japans maſsgebende Silber auch für den Papierwert entscheidend werden, wie das auch bei der ganzen späteren Agiospekulation der Fall war. Seit dem Frühjahr 1877 hat das Papier mit Gold nie wieder auf pari gestanden. Im Folgenden ist der Regel nach nur vom Verhältnis des Papiers zum Silber die Rede.

Im Jahre 1877 kam nun der Aufstand im Süden. Es ist bemerkenswert, wie wenig die Valuta anfangs von dem Ausbruche des Aufstandes beunruhigt wurde. Als die ersten Nachrichten aus dem Süden kamen (6. Februar per Dampfer in Kobe), änderte sich das geringe damalige Agio, 1/2 Prozent auf Gold, 2 1/2 auf Silber, überhaupt nicht. Erst Ende Februar ging es auf 2 Prozent auf Gold, 4 3/4 Prozent auf Silber, sank aber bis Ende Mai wieder auf weniger als ein Prozent für Silber, Gold war beinahe pari. Erst im Juli, als der Kampf sich unabsehbar auszudehnen drohte, stieg das Silberagio auf 6 Prozent, im September, als die Aufständischen sich noch einmal der Stadt Kagoshima bemächtigten, stieg es sogar eine Kleinigkeit darüber, obgleich klar war, daſs es sich nur um den letzten Todeskampf der Rebellen handelte. Der Geldmarkt war schon sensitiver geworden. Ende des Jahres stand Silber auf 103[1]. Der Jahresdurchschnittskurs in Tokyo war 103,4.

Als der Aufstand beendigt war, hatte man einen amtlich zugestandenen Papierumlauf von 120 927 209 Yen. Thatsächlich waren es wohl schon gegen 140 Millionen. Aber daran nicht genug. Gerade in diese Zeit starker Neuausgaben von Papiergeld fällt der Beginn der Nationalbankgründungen, von welchen in anderem Zusammenhang die Rede war. Es ist dort schon

---

den Finanzjahren 1880/81 bis 1884/85 zusammen für „Kuri ire kin“ 16 832 898 Yen ausgegeben, was mit der zuletzt erwähnten Notiz ganz gut vereinbar ist, da die Ausgabe war:

1880/81	30 000 Yen
1881/82	4 859 145 -

[1] Die übliche Kursnotierung in Japan ist der Preis von 100 Silberyen in Papier. Die ursprünglich übliche Notierung nach Bu braucht man nur mit 4 zu dividieren, um das gleiche Ergebnis zu erhalten. Der obige Kurs wurde damals als 412 bezeichnet.

gezeigt, dafs für die Währungszustände die Nationalbanknoten nichts anderes als eine weitere Vermehrung des Papiergeldes waren, da sie nicht in Metall eingelöst wurden und Zwangskurs hatten. Am 1. Juli 1876 waren auf Grund des alten Nationalbankgesetzes 1 420 000 Yen Banknoten im Umlauf. Von den neuen Nationalbanknoten waren Ende 1877 schon über 13 Millionen, Ende 1878 über 25 Millionen, Ende 1879 fast 34 Millionen im Umlauf. Das Ergebnis war, dafs der Umlauf von papiernen Geldzeichen in der kurzen Zeit, von Mitte 1876 bis Mitte 1878, von wahrscheinlich nicht viel über 100 Millionen auf etwa 160 Millionen, bis Mitte 1879 auf etwa 170 Millionen Yen sich vermehrt hatte. Das war mehr, als die japanische Volkswirtschaft auf einmal verdauen konnte. In den ersten Monaten des Jahres 1878 sank der Wert des Papieres langsam, aber unaufhaltsam, bis er Anfang März 116 beinahe erreichte; dann stieg er langsam wieder bis zum Sommer, ohne doch 105 (Ende Juli) übersteigen zu können. Von da an kam der unaufhörliche Fall[1]. Im Winter 1878 auf 79 war der tiefste Stand 132,5 (am 5. Februar), im Juni 1879 kam man vorübergehend nach heftigen Schwankungen wieder bis auf 104,5. Anfang Dezember war man wieder auf 137,5 herunter, am 10. April 1880 auf 158. Die wieder im Frühjahr eintretende Erholung brachte den Kurs nicht höher als 130 (14. Mai, am Tage vorher und nachher 136), Ende Oktober war man herunter auf 178. Auch 1881 war der tiefste Stand Anfang April mit fast 182. Die Frühjahrshausse stieg auf nicht mehr als 155. Ende September schon war man wieder auf 178,5 angekommen und bewegte sich bis Ende Januar 1882 um 170. Der inzwischen erfolgte Umschwung der Finanzpolitik machte sich aber jetzt geltend. Während bisher in den ersten Jahresmonaten ein Minimum entstanden war, stieg der Kurs mit geringen Unterbrechungen, bis er Ende März 143 erreichte. Im Frühling trat wieder ein Rückgang ein (bis dahin jährlich um die Zeit Steigen), der durch die Choleraepidemie im Sommer 1882 verschärft und durch Verwickelungen mit Korea im August akut wurde[2]. Von da an besserte sich der Kurs ständig, bis er in der zweiten Hälfte 1885 das pari erreichte. Zur Orientierung

[1] Vgl. die Tabelle der monatlichen Durchschnittskurse in Tokyo von 1877 bis 1885 im Anhang.

[2] Der Kurs stand in der ersten Augustwoche auf 160—161. Am 7. August kam die erste Nachricht von einem Überfall auf die japanische Gesandtschaft in Söul. Der Kurs fiel in wenigen Tagen auf 170, nach Eintreffen der Nachrichten von chinesischer Einmischung auf 175 (16. August). Am 21. stieg er infolge Eintreffens der Nachricht von glücklicher Beilegung des Zwischenfalles von 172 auf 168,4 und ging am 25. bis unter 160. Mit dieser Sensibilität vergleiche man die Festigkeit des Kurses vor der Inflation bei Eintreffen der Nachrichten vom Satsuma-Aufstand! Die spätere Verwickelung mit Korea und China (Dezember 1884 bis April 1885) erzeugte gleichfalls heftige Schwankungen, vgl. unten S. 484.

über die Entwickelung mögen hier die Jahresdurchschnittskurse der Börse in Tokyo folgen, mit dem amtlichen und dem wahrscheinlichen Papierumlauf am 1. Juli.

	Kurs	Papierumlauf amtlich		Papierumlauf wirklich
1877	103,4	103 054 662 Yen	ca.	120 (?) Millionen Yen
1878	109,2	137 884 009 -	-	160 - -
1879	121,2	146 499 338 -	-	170 - -
1880	147,7	143 098 268 -	-	160 - -
1881	170,4	140 385 578 -	-	157,2 - -
1882	157,0	140 032 041 -	-	152 - -
1883	126,5	132 618 040 -	-	138,4 - -
1884	108,8	124 844 639 -	-	125,4 - -
1885	105,8	120 466 024 -		
1886	100	108 649 405 - (am 1. April).		

Die Überschwemmung mit Papier äufserte, wie man sieht, nur allmählich ihre Wirkung. Die Entwertung war am ärgsten, als die Papiermenge schon wieder abnahm. Als der Parikurs hergestellt war (Mitte 1885), lief noch erheblich mehr Papier um als vor Ausbruch der Unruhen in Satsuma, wahrscheinlich an 20 Millionen mehr[1].

Übrigens ist bei der Gröfse des Papierumlaufes zu beachten, dafs eine zu verschiedenen Zeiten verschieden grofse Menge dem Verkehr entzogen im Reservefonds der Finanzverwaltung lag, der zum Teil aus Metall, zum Teil aus Staatsschuldscheinen, zum Teil aber auch in Papiergeld bestand. Ebenso wirkten die Steuertermine und die grofsen Zahlungen der Staatskasse. Namentlich im Frühjahr war durch die Grundsteuerzahlung eine grofse Menge Papier zeitweise dem Verkehr entzogen, im Mai und November wurde es durch die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld plötzlich wieder vermehrt.

Es ist wohl der Mühe wert, kurz zu untersuchen, welches die Gründe der plötzlichen starken Entwertung waren und wie die Entwertung wirkte. Bei der Besprechung des japanischen Münzwesens ist im einzelnen gezeigt, wie die Edelmetalle, zuerst das Gold, dann auch das Silber, aus dem Lande gingen. Die Edelmetallausfuhr war möglich, weil das Papier die Bedürfnisse des Verkehrs nach Umlaufsmitteln befriedigte. Gold und Silber, im Lande überflüssig, dienten zur Bezahlung der Importe, welche infolgedessen dauernd erheblich höher als die Exporte waren[2]. Das Papiergeld konnte um so vollkommener in den Ver-

[1] Allerdings war davon 1885, wie unten klar werden wird, ein ziemlicher Teil dem Verkehr zeitweise entzogen.

[2] Man vergesse nicht, dafs die amtlichen Zahlen des Werts der Einfuhr nur den Ursprungswert darstellen, nicht den Wert zur Zeit der Einfuhr. Vgl. S. 410.

kehr eindringen und sogar die silberne Scheidemünze verdrängen, als das Papier in sehr kleinen Appoints ausgegeben war[1], bis zu 10 Sen hinunter. Mehr als die Hälfte bestand aus Zetteln von 1 Yen und weniger. Als die grofse Inflation von 1877 bis 1879 kam, war der Verkehr im wesentlichen schon mit Papiergeld erfüllt. Nun kam nicht nur das Papier dazu, mit welchem der Staat die Kosten des Krieges bestritt, sondern auch die Nationalbanknoten, für welche gar kein Bedürfnis vorhanden war. Die Banken wufsten meist nicht recht, was sie mit ihren Noten anfangen sollten, und legten sie in Staatspapieren an, indem sie teils auf die 1878 aufgelegte Industrieanleihe zeichneten[2], teils Papiere kauften, namentlich die Ablösungsscheine, deren Verkauf seit dem September 1878 gestattet war. Dafs sie, um ihre Noten zu verwenden, auch wohl um Freunden zu helfen, vielfach in unvorsichtiger Weise Geld ausliehen, ist auch bekannt. So belebte der Papierschauer, der einerseits von der Kriegsverwaltung, anderseits von den Banken ausging, plötzlich die Spekulation, wie den Konsum, was beides die Preise erhöhte. Gleichzeitig verschärfte sich das Agio. Um die Importe in den offenen Häfen zu bezahlen, war Silber nötig. Der plötzliche Andrang von Papier, die Zunahme des Verbrauchs steigerte die Nachfrage nach Silber. War erst die Tendenz zum Steigen des Agio fühlbar, so entwickelten sich die Dinge ganz folgerecht weiter in der Richtung eines zwar nicht gleichmäfsigen, aber allgemeinen Steigens der Preise, da sofort eine allgemeine Spekulation auf weiteres Sinken der Valuta entstand, alle Produzenten mit ihren Waren möglichst zurückhielten.

Das allgemeine Steigen der Preise erzeugte seinerseits wieder auf kurze Zeit einen allgemeinen fiktiven Wohlstand, einen grofsen Aufschwung aller Geschäfte und des Verbrauchs, was wieder, trotz der von den Inflationisten gepriesenen schutzzollartigen

[1] Am 1. Juli 1881 war die Stückelung des amtlich zugestandenen Papierumlaufs:

	Staatspapier	Nationalbanknoten	Zusammen
100 Yen-Noten	120 500 Yen	—	120 500 Yen
50 - -	175 700 -	—	175 700 -
20 - -	— -	1 476 380 Yen	1 476 380 -
10 - -	21 883 085 -	1 803 595 -	23 686 680 -
5 - -	11 711 955 -	16 360 850 -	28 072 805 -
2 - -	12 818 616 -	2 829 546 -	15 648 162 -
1 - -	33 712 184 -	11 939 473 -	45 651 657 -
50 Sen -	10 309 948 -	—	10 309 948 -
20 - -	8 267 716 -	—	8 267 716 -
10 - -	6 976 030 -	—	6 976 030 -
zusammen	105 975 734 Yen	34 409 844 Yen	140 385 578 Yen

[2] Die erste im Inlande zu öffentlicher Zeichnung aufgelegte Anleihe, sechsprozentig, zum Kurse von 80 aufgelegt. Es dauerte drei Monate, bis man sie untergebracht hatte.

Wirkung, den Import aufserordentlich belebte. Von 1876 bis 1880 stieg der offizielle Wert der Einfuhr von 24 auf 36,6 Millionen, bei gleichbleibender Ausfuhr (26,6 und 26,8 Millionen). Damit stieg denn die Nachfrage nach Silber und das Agio wuchs entsprechend.

Dafs aber die Entwertung des Papieres solchen Umfang annahm, lag an zwei Dingen: einem stetig wachsenden Mifstrauen gegen die Finanzverwaltung und das Bankwesen und der Ausbeutung dieses Mifstrauens durch das Spekulantentum. Japanische Sachverständige haben später den Ursprung des allgemeinen Mifstrauens gegen die Währungszustände bis auf die Bank- und Handelskrise von Ende 1874 zurückgeführt, als die grofsen Häuser Ono und Shimada viele andere in ihren Sturz verwickelten. Das mag teilweise der Fall sein. Es wurde aber wirklich von Bedeutung doch erst, als eine Nationalbank nach der anderen koncessioniert wurde und verständige Menschen sich fragen mufsten, wo denn das hinaus solle. Während die Banknoten sich vermehrten, gab aber die Regierung in keiner Weise zu erkennen, dafs sie es mit Beseitigung ihres eigenen Papiergeldes irgend wie eilig habe. Die 1877 neu ausgegebenen 27 Millionen sollten in nicht weniger als 15 Jahren (1879 auf 8 Jahre ermäfsigt) getilgt und nicht etwa durch Courant-, sondern durch Scheidemünzen ersetzt werden. Ein 1878 aufgestellter grofser Schuldentilgungsplan, welcher ausdrücklich die Bestimmung hatte, das Publikum durch die Versicherung zu beruhigen, dafs die ganze Schuld in 28 Jahren getilgt werde, sah nur eine ganz langsame Tilgung des Papiergeldes vor, für die 5 nächsten Jahre 1879/84 nur 10,34 Millionen Yen, und sprach von einer zukünftigen Aufnahme der Barzahlungen überhaupt nicht. Die Schwierigkeit wurde mit hohlen Phrasen umgangen. Die natürliche Folge der wirtschaftlichen Entwickelung werde eine grofse Vermehrung des Edelmetallvorrats sein. Jedenfalls dürfe man ein gutes Ergebnis der Regelung des Geldumlaufes schon vor der völligen Tilgung der Schuld, d. h. 1906, erwarten. Alle unerwarteten Überschüsse würden zur Tilgung von Papiergeld verwendet werden[1]. Mit einer Expektanz auf das Ende des Jahrhunderts — von 1902 bis 1906 sollten noch 86 Millionen getilgt werden — war freilich der japanischen Volkswirtschaft im Jahre 1878 wenig gedient. Noch im Dezember 1880 erklärte Okuma dem englischen Geschäftsträger Kennedy nur, dafs seine Absicht dahin gehe, den Betrag des umlaufenden Papiergeldes binnen 10 Jahren auf 100 Millionen Yen herabzubringen (Umlauf damals amtlich etwa 110 Millionen, mit Nationalbanknoten 144 Millionen) und diese mit Hülfe einer Metallreserve von 50 Millionen im Umlauf zu erhalten.

---

[1] Vgl. im Schuldentilgungsplan, Japan Weekly Mail 1879 S. 1045.

Der das ganze Land beunruhigenden Entwertung der Valuta war weder 1879 noch 1880 in den Erläuterungen zu den Budgets auch nur Erwähnung gethan. Ja, im Budget für 1880/81 hatte der Finanzminister die Stirne zu erklären, daſs die Finanzeinrichtungen jetzt nahezu vollkommen genannt werden könnten. Das war das Budget zu einem Finanzjahr, in welchem nachher die ordentlichen Einnahmen um 2,4 Millionen Yen hinter den ordentlichen Ausgaben zurückblieben und innerhalb dessen das Papiergeld den tiefsten Stand erreichte. Daſs Okumas Angaben über die Höhe des Papierumlaufes unwahr gewesen sind, haben wir bereits gesehen. Aber es gelang ihm wenigstens das zu verheimlichen, wenn auch die Gerüchte nie verstummten, es habe eine heimliche Papierausgabe stattgefunden. Direkt auf den Kredit der Regierung muſste es aber wirken, wenn völlig unvereinbare Erklärungen in kurzem Zwischenraume vom Minister selbst abgegeben wurden. Am 30. August 1879 erklärte Okuma einer Anzahl von eigens dazu eingeladenen Kaufleuten, die Metallreserve des Staates betrage 30 Millionen Yen. Davon seien 10 Millionen in Osaka und 20 Millionen seien in den Kisten, welche er den Herren selbst zeigte[1]. Nur 15 Monate später, am 2. Dezember 1880, erklärte derselbe Okuma dem englischen Geschäftsträger: Die Metallreserve betrage nur mehr 12 Millionen, nachdem in den letzten zwei Jahren für 12 Millionen Yen Silber auf den Markt geworfen sei. Vor drei Jahren habe die Metallreserve noch 30 Millionen betragen. Beide Behauptungen sind so unvereinbar, daſs eine oder beide falsch gewesen sein müssen.

Einen ebenso schlechten Eindruck muſste es machen, daſs man sich japanischerseits hartnäckig dagegen sträubte, den wahren Grund des Agios und der Preissteigerung in den Währungsverhältnissen zu sehen. Zunächst muſste die allerdings ziemlich schlechte Reisernte von 1878 den Grund für das auffallende Steigen der Reispreise hergeben. Ein Ausschuſs der Handelskammer von Tokyo berichtete Anfang Dezember — der Berichterstatter war K. Masuda —, die Reisernte sei verspätet und um 10 bis 15 Prozent geringer als die gewöhnlichen Ernten. Die Reisvorräte seien knapp. Die Bauern hielten auch aus Spekulation den Reis zurück und das sei ihnen leicht, weil sie überhaupt in sehr günstiger Lage seien. Die Vermehrung des Papiergeldes habe mit der Preissteigerung nichts zu thun. Daſs gerade die allgemein günstige Lage des Bauernstandes Folge der Inflation und des Steigens aller Preise war, übersah der Ausschuſs, der die bedeutendsten Kaufleute Tokyos enthielt. Die von Masuda herausgegebene Zeitung Bukka Shimpo hielt an dieser Erklärung noch fest, als im Sommer 1879 die Ernteaussichten

[1] Wohl einer der naivsten Versuche, den wankenden Kredit des Staates zu heben, der sich denken läſst.

glänzend waren. Doch wurde zur Erklärung der immer mehr gestiegenen Preise der sehr vermehrte Verbrauch herangezogen, da die Seiden- und Salzindustrie sich in blühendem Zustande befinde, was bei der ersteren eben direkt die Folge des rasch steigenden Agio war.

Da es den meisten Menschen bequemer ist, die Ursache eines unbehaglichen Zustandes nicht im eigenen Hause, sondern anderwärts zu suchen, so war es bald eine ausgemachte Sache, dafs der fremde Handel an allem schuld sei. War man nicht so plump, wie das Mainichi Shimbun (eine der „grofsen“ japanischen Zeitungen), welches Anfang 1879 bei Gelegenheit der ersten Agiopanik alle Schuld an der Entwertung der Valuta auf die „verwerflichen Bestrebungen der fremden Redacteure, Banquiers und Wechselmakler“ schob, so klingt verhüllt dieselbe Tonart durch manche Äufserungen der höchsten Beamten des Staats. So sagte Anfang August 1880 der Kanzler Iwakura in einer Rede im Adelsklub: „Die Einfuhr ist bei weitem höher als die Ausfuhr, deshalb hat das Papiergeld seinen Wert verloren und die Staatsfinanzen sind in bedenklicher Lage.“ Und in der bereits erwähnten Erklärung Okumas an den englischen Geschäftsträger Kennedy (2. Dezember 1880) sagt der Minister, „dafs die Entwertung des Papiergeldes ausschliefslich der für Japan ungünstigen Handelsbilanz zuzuschreiben sei“ [1]. Ein grofser Teil der japanischen Presse griff das nun eifrig auf und es entstand eine förmliche Doktrin von dem bösen fremden Handel, durch den das schöne Gold und Silber aus dem Lande gelockt werde und das Land verarme. Wenn man bedenkt, welcher Unfug noch heute jeden Tag in Europa mit Handelsbilanzen getrieben wird, so darf man mit den Japanern nicht zu hart ins Gericht gehen. Bedenklich war aber dabei, dafs die Hetze gegen den fremden Handel ganz unzweifelhaft der stets unter der Asche glimmenden Abneigung gegen alles Fremde Nahrung zugeführt hat [2]. Nur vereinzelt erhoben unter Japanern sich Stimmen, welche auf den wahren Ursprung des Agio hinwiesen, so im April 1880 im Nichi Nichi Shimbun, welches dafür von den übrigen Zeitungen lebhaft angegriffen wurde. Es bedarf wohl keiner nochmaligen Hervorhebung, dafs die Wurzel des Übels die übermäfsige Papier-

---

[1] Vgl. Currency of Japan S. 203. Der Herr Geschäftsträger hat in seinem Schreiben nicht gesagt, was er selbst darauf erwidert habe. Einer seiner Nachfolger, Le Poer Trench, hat die gleiche Ansicht ganz harmlos in seinem Finanzbericht von 1886 wieder vorgetragen.

[2] Man kann kaum annehmen, dafs Okuma wirklich an jenen angegebenen Grund selbst geglaubt hat. Es kam ihm offenbar nur darauf an, die öffentliche Aufmerksamkeit von der Schuld der Finanzverwaltung abzulenken. Es ist eine tragische Vergeltung für jenes frivole Spiel mit der Volksleidenschaft, dafs dieser selbe Fremdenhafs sich später gegen Okuma selbst kehrte und bis zu einem Mordanfall steigerte, der ihn für den Rest seines Lebens zum Krüppel machte.

ausgabe war, dafs infolge dieser das Edelmetall aus dem Lande abflofs, und dafs dieses überflüssige Edelmetall es ermöglichte, an Waren erheblich mehr ein- als auszuführen.

Die merkwürdige Haltung der Regierung bewirkte, dafs man schliefslich gar nichts mehr glaubte, ja dafs Gerüchte geglaubt, von Spekulanten wohl auch absichtlich in Umlauf gesetzt wurden, für welche sicher kein Grund war. Dafs man den amtlichen Angaben über die umlaufende Papiermenge nicht traute, war, wie wir sahen, nicht unbegründet. Es wurde aber behauptet, die Regierung kenne selbst die umlaufende Menge nicht, da die früheren Ausweise 1874 verbrannt, die älteren Noten auch nicht numeriert seien. Eine grofse Rolle spielten bei dem raschen Steigen des Agio im Herbst 1879 auch die merkwürdigsten Gerüchte über ein Ereignis, welches meines Wissens amtlich nie recht aufgeklärt ist. Thatsache ist nur, dafs im September 1879 Polizeibeamte aus Tokyo plötzlich einen der gröfsten Kaufleute Osakas, den Präsidenten der Handelskammer Fujita, mit seinem Teilhaber Nakano verhafteten, weil sie in Verbindung ständen mit der Inkurssetzung falschen Papiergeldes. Das Gerücht sprach von Millionen falscher Scheine. Andere behaupteten, die Scheine seien gar nicht falsch, nur der Kontrollstempel des Finanzministeriums sei gefälscht. Es seien Druckplatten abhanden gekommen u. s. w. Als nach einiger Zeit Fujita und Nakano aus der Untersuchungshaft entlassen und das Verfahren ohne jede weitere öffentliche Aufklärung eingestellt wurde, entstanden begreiflicherweise noch schlimmere Gerüchte über Kompromittierung hochstehender Personen u. dgl.

Derartige Vorkommnisse waren natürlich Wasser auf die Mühle der Spekulation. Ich vermag nicht zu sagen, ob die Lust am Spekulieren und Hazardieren schon früher im japanischen Volke allgemein gewesen ist[1] oder ob sie erst ein Erzeugnis der Umsturzperiode ist, mit ihrer Unsicherheit aller Verhältnisse, mit ihren Beispielen plötzlich hoch gekommener Leute aus früher kleinen Verhältnissen, mit ihrer Erschütterung des ganzen alten Moralsystems. Jedenfalls ist der Spielgeist, der Trieb, rasch reich zu werden, jetzt in Japan so scharf entwickelt als irgendwo. Hazardspiel ist aufserordentlich verbreitet[2]. Selbst die Spar-

---

[1] Der Gedanke liegt nahe, dies anzunehmen als eine Folge der grofsen Verbreitung der Seidenkultur und des Handelsgewächsbaues mit ihren schwankenden Erträgen.

[2] Auf Grund des sehr strengen Gesetzes vom 4. Januar 1884 sind von den Polizeibehörden wegen Hazardspiels verurteilt:

1884	27 932	Personen	1886	27 024	Personen
1885	33 765	-	1887	25 236	-

Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs in guter Gesellschaft Hazardspiel für unanständig gilt. Diese strenge Anschauung von Sitte und Gesetz bezieht sich natürlich nur auf das den kleinen Leuten zu-

vereine (Mujin) der kleinen Leute haben einen Lotteriecharakter. Mit dem Spielgeist Hand in Hand und ihn unterstützend geht der in Japan so starke Herden- und Modetrieb. Irgend ein Gegenstand beherrscht plötzlich die allgemeine Aufmerksamkeit, wird mit Eifer und Hitze besprochen, um bald der Vergessenheit anheimzufallen. Ist der Modegegenstand nicht etwas Abstraktes, sondern ein Ding mit wirtschaftlichem Werte, eine Pflanze, ein Tier, so bemächtigt sich sofort die Spekulation der Sache. Holland hat eine Tulpenmanie erlebt, Japan hat im Laufe weniger Jahre eine Schweinemanie, eine Kaninchenmanie[1], eine Rosenmanie, eine Omoto-Manie[2], eine Ran-Manie[2] gehabt.

Reis war schon immer ein Gegenstand der Spekulation, die aber unter der alten Regierung für den Spekulanten nicht ungefährlich war und durch das ausgedehnte staatliche Speicherwesen leicht in Schranken gehalten werden konnte. Durch Einführung der Grundsteuerzahlung in Geld war das jetzt ganz anders geworden. Der ganze Reishandel war plötzlich auf eine andere Basis gestellt und suchte nach neuen Formen.

Zu allen diesen Elementen trat nun, erst schwach, dann immer stärker, das Agio und entfachte eine zeitweise völlig wilde Spekulation nicht nur in Papier und Silber, sondern auch in Staatsschuldscheinen und vor allem in dem entsprechend im Preise schwankenden Reis. Es ist oben in dem Abschnitt über die Börsen auf die gröfseren Umsätze der Reisbörsen in den Jahren 1878 und 1879 hingewiesen. Der Reispreis wirkte zurück auf die übrigen Produktenpreise. Sogar in Thee und Salz wurden Termingeschäfte zu Spielzwecken geschlossen. Bei dem heftigen Hin- und Herschwanken der Preise wurde schliefslich jeder mehr oder weniger zum Spekulanten. Von dem unsauberen Element der Berufsspekulanten, die sich um die Börsen sammelten, verbreitete sich eine demoralisierende Wirkung über alle Klassen der Bevölkerung, die höheren Beamten nicht ausgenommen. Auf einen ohnehin nicht zum Sparen und zu stetiger Arbeit neigenden Volkscharakter hat die Valutaspekulation einen unheilvollen Reiz und Einflufs ausgeübt. Dafs die Spekulanten manche der tollsten

---

gängliche gewöhnliche Hazardspiel. Börsenspiel, Reiswucher, bedenkliche Grundstücksspekulationen finden in allen Klassen Beteiligung und — wenn erfolgreich — Anerkennung.

[1] Ein Tier, das mit ungeheurer Fruchtbarkeit sich selbst bemüht, seinen eigenen Wert zu vernichten, ist wohl das scherzhafteste Objekt einer grofsen Hausse. Und doch stiegen im Frühjahr 1873 die Preise für Kaninchen ins ungemessene. Es entstand eine ganze Kaninchenbörse mit Auktionen. In den benachbarten chinesischen Häfen war kein Tier mehr aufzutreiben. Obgleich die Bewegung sich ja selbst zerstören mufste, schritt die Regierung ein. Die Auktionen wurden verboten und auf den Besitz von Kaninchen eine monatliche Steuer von 1 Yen gelegt.

[2] Omoto nach Hepburns Wörterbuch „the ground pine, Licopodium“; Ran eine Orchidee. Vgl. übrigens in Chamberlains Things Japanese S. 115 den Artikel „Fashionable Crazes“.

Kursschwankungen direkt durch Verbreitung und Aufbauschung von Gerüchten herbeigeführt haben, ist kaum zu bezweifeln und bestätigt europäische Erfahrungen. Ebenso hat sich auch in Japan gezeigt, daſs die Valutaspekulation mit Vorliebe à la baisse spekuliert[1].

Soweit die kleinen täglichen Schwankungen des Agio nicht von der Spekulation hervorgerufen waren, hatten sie natürlich ihren Grund in dem Bedarf an Silber für Zwecke des auswärtigen Handels. Die jedes Jahr von Mitte Frühjahr bis zum Sommer eintretende Erholung des Kurses hatte ihren Grund wesentlich darin, daſs in diese Zeit nach der Theeernte und nach Beginn der Seidensaison die Hauptausfuhr fällt. Im ganzen miſsglückt aber jeder Versuch die Agioschwankungen direkt und ausschlieſslich auf den auswärtigen Handel zurückzuführen. Gerade für den Monat, in welchem das gröſste Steigen des Agio, von 75 auf mehr als 80, stattfand, den März 1881, ist festgestellt, daſs von den japanischen Händlern in Yokohama mehr japanische Produkte verkauft als fremde gekauft sind. Die Bewegung war rein spekulativ.

Während die höchsten Staatsbeamten dem auswärtigen Handel die Schuld an allem Übel gaben, zeigen die Maſsnahmen der

---

[1] Was Kramar (Papiergeld in Österreich seit 1848) über die Bedeutung der Spekulation für die Schwankungen und die Höhe des Agios sagt, scheint mir für Japan noch mehr zuzutreffen. Während Österreich durch seine Lage ununterbrochen äuſseren Gefahren ausgesetzt ist, fällt dieser Grund für Kursschwankungen bei Japan so gut wie ganz weg. In der ganzen Zeit von 1878 bis 1881 ist in Japans äuſseren Verhältnissen, auſser einem etwas scharfen Notenwechsel mit China wegen Ryukyu im Frühjahr 1879, gar nichts vorgekommen, was irgendwie bedrohlich hätte wirken können. Die innere politische Lage war jedenfalls sehr viel besser und sicherer, als sie von 1873 bis 1876 gewesen war. Wesentlich scheint mir aber, daſs die Spekulation doch nur ihre Macht erhielt aus dem tiefgewurzelten und, wie ich zu zeigen gesucht habe, begründeten Miſstrauen gegen die Finanzverwaltung, sowie aus den socialen Zuständen.

In einer Besprechung des Kramarschen Buches in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XI 743 ist die Rede von dem

> „Untergrund, von dem aus die Umgestaltung Österreichs, der unvermittelte Übergang von der Stagnation des wirtschaftlichen Lebens während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts zur modernen Geld- und Kreditwirtschaft und zum kapitalistischen Groſsbetrieb sich vollzog. Das niedrige Niveau der allgemeinen und speciell der wirtschaftlichen Bildung, der Mangel an einem wirklichen Kaufmannsstande, die geringe merkantile und politische Erfahrung und Schulung der unteren Wirtschaftskreise einerseits, andererseits die Gewissenlosigkeit der höheren Kreise . . . . ."

Auf Japan paſst das alles fast in noch höherem Grade als auf Österreich, statt des a. a. O. erwähnten herrschenden Pessimismus braucht man nur das japanische Volkstemperament einzusetzen, das einmal ebenso tief niedergeschlagen ist, wie es den nächsten Tag ausschweifenden Erwartungen sich hingiebt.

Finanzverwaltung, dafs man sich der Gründe der Kursschwankungen doch wohl bewufst war.

Gegen das allgemeine Mifstrauen waren die verschiedenen zuversichtlichen Veröffentlichungen Okumas gerichtet. Die Einleitungen zu den Budgets wie die Abrechnungen über die früheren Finanzjahre bis zum 30. Juni 1877, welche in den Jahren 1879 und 1880 erschienen, die 1879 erfolgte Veröffentlichung eines Planes, die ganze Staatsschuld bis 1906 zu tilgen, sollten diesem Zwecke dienen. Ende 1880 verfafste Okuma eine auch englisch erschienene Denkschrift (A General View of Financial Policy during thirteen Years, 1868—1880), welche die Gesundheit der Finanzen des Staates darthun sollte. Nun kann bei ruhiger Beurteilung nicht zweifelhaft sein, dafs vieles, was da vorgebracht war, durchaus zutraf. Es war ganz richtig, dafs die Staatsschuld in ihren Hauptteilen nur eine neue Form alter Verpflichtungen und dafs die Ausgabe des Papiergeldes 1868/72 und 1877 unvermeidlich war. Aber den guten Eindruck, den offene und ehrliche Erklärungen hätten machen müssen, verdarb sich Okuma durch das Bestreben, die Dinge gar zu rosig zu malen, durch die lahmen Auseinandersetzungen über die Nationalbanken, durch die nebensächliche Behandlung der ganzen Valutaschwierigkeit. Der kindliche Versuch, durch Vorzeigen der Kisten, in welchen die Metallreserve der Regierung liege, das Vertrauen zu heben, ist schon oben erwähnt. Alles das konnte aber nichts nützen, solange nicht der ernste Wille das Übel an der Wurzel anzugreifen erkenntlich war.

Mit den Mafsregeln gegen die Spekulation traf man auch nur die Symptome, ohne dauernde Wirkung üben zu können. Schon als Ende Oktober 1878 die erste gröfsere Beunruhigung eintrat, wurden die Wechsler scharf vermahnt die Kurse nicht zu drücken, während gleichzeitig gröfsere Mengen Silber auf den Markt geworfen wurden (angeblich zwei Millionen Yen). Es folgten die im dritten Kapitel schon erwähnten Mafsregeln betreffend die Börsen, da man wohl hoffte die Spekulation so besser überwachen zu können, am 18. Februar 1879 die Gestattung einer Börse in Yokohama, am 22. September die Erlaubnis an den Börsen in Tokyo und Osaka Abschlüsse in Gold und Silber zu machen. Als aber der Preis von Reis und Silber rapid stieg, wurden am 12. April 1880 (Kurs 158) die Börsen geschlossen. Die Regierung verkaufte Silber und versteigerte grofse Mengen Reis, ohne dafs dessen Detailpreise sich gebessert hätten, während die Grofspreise nur vorübergehend etwas fielen. Am 4. Mai wurden die Effektenbörsen, am 3. Juni die Reisbörsen wieder geöffnet, doch zogen die Reismakler es bis zum Oktober vor die Börse nicht zu besuchen.

Weder die Polizeiaufsicht über die Börse noch das stofsweise Verkaufen von Silber konnte auf die Dauer etwas helfen.

Durch letzteres wurden die Schwankungen nur vermehrt[1] und die Metallreserve ohne jeden bleibenden Erfolg geschwächt. Dagegen führte jeder Versuch, für Zwecke der Finanzverwaltung Silber auf dem Markte zu beschaffen zu einer sofortigen Deroute. Dies gab den Anlaſs zu dem später in ausgedehntem Maſse fortgesetzten Verfahren, die Metallbedürfnisse der Finanzverwaltung in Europa in der Weise zu decken, daſs für Staatsrechnung Produkte im Lande gekauft und nach Europa verschifft wurden. Seit dem Finanzjahr 1878/79 hatte man auch die Einziehung von Papiergeld in Angriff genommen. Bis zum 30. Juni 1881 hatte man durch Tilgung, Ausgabe von Kinsatsuscheinen und Abschreibung eingerufener, aber nicht präsentierter älterer Noten den amtlich zugestandenen Papierumlauf um 15 Millionen Yen, von fast 121 auf knapp 106 Millionen, vermindert. Durch die Vermehrung der Nationalbanknoten war das aber mehr als ausgeglichen (in denselben 3 Jahren 17,4 Millionen). Erst Ende 1879 hörte die Errichtung neuer Nationalbanken auf. Irgend welche gute Wirkung konnte man also nicht erwarten.

Es ist fraglich, ob man eine mäſsige Entwertung der Valuta anfangs in manchen Kreisen nicht ganz gerne gesehen hat. Durch das Steigen der Produktenpreise hörten die vorher so lauten Klagen der Bauern, der zahlreichsten Klasse im Lande, mit einem Schlage auf, die Steuern gingen leicht und reichlich ein, Handel und Wandel schien zu blühen und „alles das durch die Wertsteigerung des mexikanischen Dollars“ (Bukka Shimpo, Januar 1879, in Japan Weekly Mail 1879 S. 95). Inflationistische Theorieen amerikanischen Ursprungs waren in der Presse[2] und wohl auch in Regierungskreisen populär. Ich glaube auch nicht, daſs die Vermutung ungerecht ist, daſs vielen einfluſsreichen Leuten die durch Spekulationen mögliche rasche Bereicherung, die gute Ausnutzung der Chancen, welche die Operationen des Finanzministeriums boten, wenn man nur rechtzeitig davon wuſste, hoch willkommen war.

Die im Herbst 1880 eintretende groſse Entwertung muſste aber doch zu bedenklich erscheinen. Die Geschäfte wurden gelähmt, aller Kredit erschüttert, der Zinsfuſs stieg zu unglaublicher Höhe, auch die Staatspapiere sanken auſserordentlich[3].

---

[1] z. B. war am 23. November 1880 der Kurs 164. Durch Silberverkäufe des Finanzministeriums war er bis zum 25. mittags auf 152 gebracht und stand am 27. wieder auf 166.

[2] Über den Bildungsgrad der Presse urteile man danach, daſs die unter der Litteratenklasse angesehenste volkswirtschaftliche Zeitschrift „Keizai Zasshi“ noch im Winter 1881/82, zur Zeit der tiefsten Entwertung, mit Eifer die Ansicht verfocht, die Entwertung habe ihren Grund darin, daſs zu wenig Geld im Umlauf sei. Die erste Pflicht der Regierung sei, das aus dem Umlauf im Reservefonds zurückgehaltene Papiergeld schleunigst unter das Publikum zu bringen.

[3] Siebenprozentige Kinrokuscheine, die im Dezember 1879 noch 78—79 standen, fielen bis zum 15. Dezember 1880 auf 61,6, was also einem Zins von 11,4 Prozent entspricht.

Dazu kam, dafs die Staatsfinanzen selbst in einer nicht unbedenklichen Lage waren, wovon man freilich im Publikum nichts wufste. Wie die späteren Abrechnungen zeigten, genügten im Jahre 1880/81 die ordentlichen Einnahmen nicht zur Deckung der ordentlichen Ausgaben (58 037 000 Yen Einnahmen gegen 60 491 000 Yen Ausgaben). Das Gleichgewicht war nur durch die aufserordentliche Einnahme hergestellt. Ebenso war der Reservefonds in Bedrängnis. Bei einer Höhe von mehr als 50 Millionen Yen enthielt er nach Okumas eigener Angabe, die sicher nicht zu niedrig war, im Dezember 1880 nur mehr 12 Millionen in Metall. Der Rest, soweit er nicht überhaupt in Unternehmungen festlag und somit thatsächlich kein „Fonds“ war, bestand zu einem sehr erheblichen Teile in Staatspapieren, welche man angekauft hatte, um ihren Kursrückgang aufzuhalten, und welche eine Art Tilgungsfonds zur Durchführung des Schuldentilgungsplans bildeten.

Man entschlofs sich endlich dem Übel selbst, der Papierausgabe, energisch zu Leibe zu gehen und that das nun auch rücksichtslos. Am 5. November 1880 erschien das wichtige Gesetz 48, in dessen Einleitung erklärt wurde, die Staatsausgaben müfsten eingeschränkt werden, um die Einziehung des Papiergeldes zu beschleunigen und die hierzu verfügbaren Fonds zu vermehren. Es wurden deshalb gewisse Staatsausgaben, namentlich die Kosten des gröfsten Teiles des Gefängniswesens und der öffentlichen Bauten, auf die Bezirke abgewälzt, deren Kommunalverwaltung im Jahre vorher auf Grund der Gesetze von 1878 neu organisiert war. Um die Bezirke zur Tragung der neuen Last in stand zu setzen, wurde das Maximum der Grundsteuerzuschläge für Bezirkszwecke von einem Fünftel auf ein Drittel der Staatsgrundsteuer erhöht. Die Mafsregel bedeutete also thatsächlich eine Steuererhöhung, nur nahm sie der Staat nicht direkt vor, sondern überliefs die Auflegung den neuen Bezirkstagen, wodurch die Unpopularität der Mafsregel sehr gemildert wurde. Die durch dieses Gesetz bewirkte Erleichterung der Staatskasse wurde auf $2^1/_2$ Millionen geschätzt, betrug thatsächlich aber mehr[1]. Es wurde ferner allen Behörden äufserste Sparsamkeit eingeschärft, so dafs man bei den Ausgaben für die Staatsbehörden eine Million zu ersparen hoffte (thatsächlich fast $1^1/_2$ Millionen). Es wurde die Veräufserung aller nicht einträglichen staatlichen Unternehmungen beschlossen und endlich die bereits 1878 gänzlich umgestaltete und erhöhte Steuer auf Sake verdoppelt. Nach den Erläuterungen zum Budget für 1881/82 gewann man auf diese Weise im ganzen reichlich 12 Millionen Yen. Davon sollte ein Teil für militärische Zwecke, sowie Vollendung von Eisenbahn-

[1] Nach den Abrechnungen des Staats 1881/82 Minderausgaben bei den betreffenden Posten gegen 1880/81 gegen 3 Millionen, Mehrausgaben nach den Abrechnungen der Bezirke $3{,}7$ Millionen.

und Telegraphenlinien verwendet werden, der gröfsere Teil aber auf die Tilgung von Papiergeld (nämlich zu ursprünglich in Aussicht genommenen 3½ Millionen 3½ Millionen mehr), sowie 4½ Millionen zur Rückzahlung von Geldern, welche „aus dem Reservefonds den Ministerien geliehen" seien. Es ist meines Wissens der erste amtliche Hinweis auf die heimliche Ausgabe der Yobisatsu. Dafs diese Summe gleichfalls zur Tilgung von Papiergeld bestimmt war, konnte damals der Uneingeweihte noch nicht wissen.

Die Energie, mit welcher man nun vorging, nachdem man sich endlich aufgerafft hatte, verdient alle Anerkennung[1]. Doch konnte eine unmittelbare Wirkung begreiflicherweise nicht eintreten. Das Vertrauen war zu sehr erschüttert. Als im März 1881 Noten in neuer Form ausgegeben wurden, erklärte die Spekulation das für eine neue Papiergeldausgabe, und das Agio erreichte fast 82 Prozent. Während der Reispreis schon 1881 unter die Sätze von 1880 zurückging, blieb das Agio das ganze Jahr 1881 hindurch aufserordentlich hoch, was durch verschiedene äufsere Umstände unterstützt wurde. Die Seidenausfuhr stockte (Herbst 1881) monatelang gänzlich infolge eines grofsen Streites zwischen den fremden und den japanischen Seidenhändlern. Dazu kam die grofse innerpolitische Aufregung über den Skandal wegen Verschleuderung der Kaitakushi-Unternehmungen (S. 377 Anm. 2) und die Bewegung um Gewährung einer Volksvertretung. Dafs diese Bewegung mit dem Versprechen einer Verfassung gleichzeitig den Sturz Okumas herbeiführte, der sich von den Finanzen der hohen und Intriguenpolitik zugewandt hatte, ist in anderem Zusammenhange bereits erwähnt. Mit Okuma verliefs nach japanischem Brauch eine ganze Schar seiner Anhänger und Klienten das Finanzministerium und bildete den Kern einer liberalen Oppositionspartei. Die in diesem Augenblicke[2] nicht gerade sehr begehrenswerte Stellung

[1] Es liegt in der Natur der absoluten Regierungsform, dafs man nicht weifs, wem dieser Umschwung der Anschauungen wesentlich zu danken ist. Es liegt nahe, ihn mit der Änderung der Organisation der Centralregierung (März 1880) in Verbindung zu bringen, durch welche die Stellung des Departementschefs (Kyo) von der eines Geheimen Rats (Sangi) getrennt wurde. Okuma gab das Ministerium an T. Sano ab, blieb aber als Sangi an der Spitze der ganzen Finanzleitung. Der bisherige Viceminister Matsukata übernahm das Ministerium des Innern. Dafs Sano der Urheber der neuen kräftigen Mafsregeln gewesen sein sollte, ist mir unwahrscheinlich. Dagegen ist wohl möglich, dafs manches, was Okuma bisher für sich gemacht hatte, in der alten Weise nicht fortgesetzt werden konnte und die übrigen Mitglieder der Regierung mehr Einflufs erhielten. (Vgl. S. 503.)

[2] Der Silberkurs stand im Sommer um 160
am 16. September 170
- 27. - 178,5
- 7. Oktober 172
- 15. - 175
- 28. - 170

als Leiter des Finanzwesens übernahm der frühere Viceminister Matsukata. Von 1882 an trat die nur durch die koreanischen Wirren im August 1882 unterbrochene Besserung der Valuta ein und damit die Bufse für den Rausch von 1878 bis 1880.

IV. Die Wiederherstellung der Valuta.

Matsukata Masayoshi ist ein Shizoku aus Satsuma. Ein Altersgenosse der Revolutionsmänner von 1868, ist er bei den damaligen Ereignissen doch in keiner Weise hervorgetreten. Bis zu Anfang 1880 Viceminister der Finanzen unter Okuma, vertrat er seine einflufsreiche Landsmannschaft in dem wichtigen Ministerium. Ein echter Repräsentant des Satsumatypus, ist er in vielen Beziehungen der gerade Gegensatz zu seinem Vorgänger Okuma. Mit einer gewissen Würde der Haltung verbindet sich eine biedermännische Nüchternheit. Ohne eine Spur genialer, schöpferischer Ideen besitzt er eine ruhige Energie, die leicht als etwas beschränkter Eigensinn erscheint. Es war im ganzen eine gute Wahl, da die Aufgabe der Herstellung der Valuta einen Mann erforderte, der fest auf sein Ziel los ging, unbeirrt durch das Geschrei, das notwendig entstehen mufste, wenn die Landeswährung auf pari mit Silber hinaufgebracht werden sollte.

Eine tüchtige Stütze für die laufende Verwaltung hatte der neue Minister in dem Viceminister Go, einem erfahrenen alten Beamten, der noch in der Finanzverwaltung des Bakufu thätig gewesen war.

Hebung der Valuta durch Verminderung des Papiergeldes war die allem anderen voranstehende Aufgabe der neuen Finanzverwaltung, wie das durch das Gesetz 48 vom 5. November 1880 bereits ausgesprochen war. Ziemlich erhebliche Mittel für diesen Zweck waren auch im Budget für 1881/82 bereitgestellt. Doch war im Jahre 1881 noch wenig geschehen[1]. Erst im Jahre 1882 wurden von der neuen Finanzverwaltung umfassende Mafsregeln in Angriff genommen, um der Agiowirtschaft gründlich ein Ende zu machen.

---

[1] Offizieller Papiergeldumlauf

am 1. Juli 1881	106 061 439 Yen	(so die Nachweisungen über den Stand der Staatsschuld)
	105 975 735 -	(so die späteren Nachweisungen über den Papiergeldumlauf)
- - - 1882	105 635 228 -	

Die Verminderung erfolgte durch Ausgabe von Kinsatsuscheinen. Die im Budget zur Tilgung angewiesenen 7 Millionen Yen kamen erst im nächsten Jahre zur Verwendung. Dagegen wurde die heimliche Ausgabe um 4 859 145 Yen vermindert.

Um den Umlauf des Papiergeldes zu beschränken, wurde vor allem die heimliche Papierausgabe beseitigt. Es wurde weiter Papiergeld getilgt teils durch Umtausch gegen zinstragende Obligationen, teils direkt aus den Mitteln des Budgets. Von dem verbleibenden Papier wurden grofse Beträge aus dem Verkehr gezogen, teils durch Veräufserung der im Reservefonds befindlichen Staatsschuldscheine, teils durch Auflage einer Anleihe zum Eisenbahnbau, deren Ertrag man zunächst noch nicht brauchte. Es wurde endlich eine Reform der Nationalbanken und eine Verminderung ihrer Notenausgabe vorgenommen.

Diesen so zu sagen negativen Mafsregeln standen als positive zur Vorbereitung geordneter Währungsverhältnisse zur Seite die Gründung einer staatlichen Centralbank mit bankmäfsig gedeckter Notenausgabe und die Sammlung einer Metallreserve. Für alle diese Mafsregeln waren dann die Mittel zu beschaffen durch Steuererhöhungen, durch Sparsamkeit, durch angemessene Verwendung der staatlichen Fonds. Die letzte Gruppe von Mafsregeln endlich traf die gewerbsmäfsige Spekulation durch polizeiliche Kontrolle wie durch hohe Börsensteuern.

Ehe wir dies alles im einzelnen schildern, sei über das Ergebnis vorangeschickt, dafs am Ende des Finanzjahres 1884/85 die heimliche Papierausgabe beseitigt, die offene auf knapp 90 Millionen vermindert war. Die Nationalbanknoten beliefen sich zwar noch auf 30,6 Millionen, aber ihre geordnete Einziehung war gesichert. Die Mittel des Reservefonds waren liquide und bestanden zu einem erheblichen Teile aus Edelmetall. Die Ausgabe bankmäfsig gedeckter Silbernoten durch die neue Centralbank hatte begonnen. Das Agio war so gut wie verschwunden und die Finanzverwaltung fühlte sich stark genug am 6. Juni 1885 für den 1. Januar 1886 die Aufnahme der Barzahlungen anzukündigen. Es war eine glänzende Leistung, aber erkauft mit schweren Leiden und furchtbarer Not der wirtschaftenden Bevölkerung.

Die Beschaffung der zur Durchführung der Pläne der Regierung notwendigen Mittel erfolgte in der Hauptsache durch Weiterentwickelung des Steuersystems, namentlich der Verbrauchssteuern, von denen der 27. Dezember 1882 eine ganze Auslese brachte. Die schon 1880 verdoppelte Sakesteuer wurde abermals auf das Doppelte erhöht, von 2 auf 4 Yen für den Koku. Die Tabaksteuer wurde bedeutend verschärft, ebenso die Börsensteuern. Auf fertige Medizinen wurde eine neue Steuer gelegt. Um dieselbe Zeit (16. Dezember) wurde auch eine Reihe von Postgebühren heraufgesetzt. Am 17. April 1883 folgte eine Erhöhung der Schiffssteuer, am 23. Februar 1884 eine solche der Gerichtskosten und am 1. Mai 1884 die der Stempelsteuern. Am 8. Mai 1885 endlich wurde eine Steuer auf Shoyu (Bohnensauce) wieder, eine Steuer auf Kuchen neu eingeführt. Dem finanziellen Erfolg dieser Steuergesetze wirkte allerdings

entgegen, daſs unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Stagnation und des Sinkens aller Preise mit der Konsumfähigkeit der Bevölkerung der Verbrauch der besteuerten Gegenstände und der Ertrag der Steuern zurückging. Das Gesamtaufkommen an inländischen Staatssteuern, das 1880/81 51 180 000 Yen betragen hatte, stieg:

1881/82	auf	57 400 000	Yen
1882/83	-	63 470 000	-

um dann zu fallen

1883/84	auf	62 650 000	Yen
1884/85	-	62 240 000	-
1886/87	-	61 380 000	-

Immerhin waren das noch 10 Millionen mehr als 1880/81. Die Einnahme der Post stieg von 1 613 000 Yen im Jahre 1881/82 auf 2 273 000 Yen im Jahre 1883/84.

Daſs wesentlich infolge der Abwälzung von Staatsausgaben auf die Bezirke das Steueraufkommen in diesen von 12 500 000 Yen im Jahre 1880/81 auf 17 900 000 Yen im Jahre 1882/83 stieg und sich annähernd auf dieser Höhe hielt, ist gleichfalls in diesem Zusammenhange zu erwähnen[1].

Gröſsere Schwierigkeiten machten die Versuche der Herabsetzung der Staatsausgaben. Angesichts immer neu auftretender Bedürfnisse nützten alle Ermahnungen zur Sparsamkeit wenig. Am 28. April 1881 wurde ganz positiv angeordnet, daſs die Ausgaben der verschiedenen Centralbehörden (Staatsrat und 10 Ministerien) auf drei Jahre festgesetzt seien. Eine Vermehrung dürfe in dieser Zeit durchaus nicht stattfinden. Trotzdem überschritt die Ausgabe dieser Behörden (Staatsrat und Ministerien ohne Hausministerium) die Maximalgrenze von 18 380 000 Yen schon 1882/83 um eine halbe Million und 1884/85 erreichte sie 21 100 000 Yen. Von der Mehrausgabe kamen mehr als zwei Drittel auf das Kriegsministerium. Auch sonst steigerten neue Bedürfnisse die Ausgaben, so daſs die ordentliche Ausgabe, vermindert um den Betrag der Schuldentilgung, nach dem Rückgang von 1881/82 dauernd stieg; sie betrug

1880/81	54 057 000	Yen
1881/82	48 143 000	-
1882/83	51 180 000	-
1883/84	53 150 000	-
1884/85	56 318 000	-

[1] Daſs die Gemeindesteuern von 14 470 000 Yen auf 17 400 000 Yen in den beiden genannten Jahren stiegen, hat mehr seinen Grund in dem allgemeinen Steigen der Preise in den Jahren 1880 und 1881. Die gesamte inländische Besteuerung stieg von 79 400 000 Yen auf 100 560 000 Yen in diesen zwei Jahren.

Auch ohne Schuldentilgung war die Ausgabe also im letztgenannten Jahre schon wieder größer als 1880/81 trotz Abwälzung von etwa 3 Millionen auf die Bezirke.

Neben der Erhöhung der ordentlichen Einnahmen wurden in den beiden Jahren 1883/84 und 1884/85 die zur Schuldentilgung verwendbaren Mittel noch durch Entnahmen aus dem Reservefonds verstärkt in Höhe von im ganzen 12 844 485 Yen[1]. Im Jahre 1884/85 sind auch 2 Millionen aus dem gleich zu besprechenden Eisenbahnbaufonds entliehen.

Mit den auf diese verschiedenen Arten flüssig gemachten Mitteln wurde nun vor allem die heimliche Papierausgabe beseitigt. Nach den Abrechnungen sind dafür ausgegeben:

1880/81	30 000	Yen
1881/82	4 859 145	-
1882/83	6 121 241	-
1883/84	5 228 765	-
1884/85	593 747	-
zusammen	16 832 898	Yen
davon seit 1882/83	11 943 753	-

Aufserdem sind von der offenen Papiergeldausgabe direkt mit den Mitteln des Etats getilgt:

1882/83[2]	7 000 000	Yen
1883/84	3 300 000	-
1884/85	3 340 000	-
zusammen	13 640 000	Yen

In den genannten drei Jahren sind also aus den Einnahmen 25,6 Millionen zur Tilgung von Papiergeld verwendet.

Weniger bedeutend war die Verminderung durch Umtausch von Papiergeld gegen sechsprozentige in Metall verzinsliche und rückzahlbare Staatsschuldscheine (Kinsatsu-Scheine). Wie schon erwähnt (S. 459), waren durch dieses Mittel 1873—75 2 238 550 Yen, dann wieder von 1879/80 bis 1881/82 3 777 850 Yen eingezogen. Bis Ende 1883 waren ferner 652 850 Yen solcher Scheine ausgegeben. Durch das Gesetz 48 vom 28. Dezember 1883 wurden dann an Stelle der alten auf den Namen eingetragenen Goldbonds auf den Inhaber lautende Silberbonds gesetzt. Da das Agio bereits stark im Schwinden war, eine Anlage in diesen Papieren also raschen Gewinn ver-

[1] Nämlich 10 653 559 Yen 1883/84 und 2 190 926 Yen 1884/85.

[2] Die betreffenden Summen stehen unter den Ausgaben des jedesmal vorhergegangenen Finanzjahres. Aus den Übersichten über den Stand der Staatsschuld ergiebt sich aber, dafs die Tilgung in Wirklichkeit in den oben angegebenen Zeiträumen erfolgte.

sprach, auch infolge der Stagnation des Wirtschaftslebens der Zinsfuſs jetzt ganz annehmbar erschien, wurde eine ziemliche Menge von diesen Papieren untergebracht, nämlich für 7929000 Yen in den beiden Kalenderjahren 1884 und 1885, wovon allerdings 6496900 Yen erst in der zweiten Hälfte von 1885, unmittelbar vor Aufnahme der Barzahlungen[1]. In den hier zunächst in Betracht kommenden Jahren 1882/83 bis 1884/85 sind im ganzen nur 2085850 Yen Papier durch Kinsatsuscheine ersetzt. Durch diese Maſsregeln waren also vom 1. Juli 1882 bis zum 30. Juni 1885 von dem staatlichen Papiergeld 27669603 Yen getilgt. Auſserdem aber war durch die in einem früheren Kapitel eingehend besprochene Reform der Nationalbanken (S. 184) deren Notenumlauf in derselben Zeit um 3811415 Yen vermindert. Im ganzen waren also am 1. Juli 1885 31,5 Millionen Yen Papiergeld weniger vorhanden als am 1. Juli 1882, in runder Summe noch 120,5 Millionen[2].

Thatsächlich war aber die Kontraktion der umlaufenden Geldmenge sehr viel erheblicher. Zunächst erreichte man schon 1882 eine gewisse Einschränkung durch schärfere Kontrolle der Nationalbanken. Man wird sich erinnern, daſs diese verpflichtet waren, ein Viertel ihres Notenumlaufes in Landeswährung als Einlösungsfonds zu halten[3], um welches also der Gesamtumlauf sich verminderte. Bei vielen der Banken wurde diese gesetzliche Bestimmung aber nicht beachtet und ein Teil dieser Reserve befand sich thatsächlich im Umlauf. Durch regelmäſsige Inspektion wurde dem ein Ende gemacht, bis durch die Bankreform von 1883 diese Summen überhaupt den Banken entzogen wurden zur Bildung des Notentilgungsfonds. Die zu diesem Zwecke erfolgende Anlage der ganzen Summe von 7½ Millionen in Staatspapieren würde nun diese ganze Menge Papiergeld plötzlich wieder in Umlauf gebracht haben, wenn man die Staatsschuldscheine auf offenem Markte gekauft hätte[4]. In Wirklichkeit that man nichts dergleichen. Die nötigen Staats-

---

[1] Nicht auſser acht zu lassen ist, daſs von diesen Scheinen wohl der gröſste Teil von staatlich direkt oder indirekt kontrollierten Fonds oder Anstalten aufgenommen ist. Direkt nachweisen kann ich den Erwerb von 3170000 Yen durch die Nihon Ginko 1884 und 1885 und von 1000000 Yen für den Specialfonds (Shimonoseki-Indemnität). Die Anlage von Geldern des Hülfsfonds in diesen Scheinen wird offiziell erwähnt. Die Shokin Ginko erwarb 1885 für 566800 Yen.

[2] Staatspapiergeld 89880526 Yen,
Nationalbanknoten 30585498 -
Von den Silbernoten der Nihon Ginko waren 3801330 Yen in Umlauf.

[3] Nach der Notenausgabe am 1. Juli 1882 (34396813 Yen) 6449203 Yen, da die Adelsbank bis 1883 für 15 Millionen nur eine Reserve von 5 Prozent zu halten brauchte.

[4] In der That wurde von nicht Eingeweihten eine Verschärfung des Agios infolge dieser Maſsregel erwartet. Vgl. z. B. den Bericht von Gubbins vom Februar 1884, Japan Weekly Mail 1884 Bd. II S. 147.

papiere wurden dem Reservefonds abgekauft, in den der Kaufpreis gelegt wurde, so dafs der Markt weder für Staatsschuldscheine noch für Papiergeld berührt wurde.

Hieran schliefst sich eine weitere Mafsregel. Der Reservefonds bestand überhaupt zu einem grofsen Teile aus Staatsschuldscheinen, welche die Finanzverwaltung gekauft hatte, um einen zu argen Preissturz aufzuhalten. Die neue Finanzleitung tauschte diese Staatsschuldscheine allmählich gegen Papiergeld um, einmal zu dem Zwecke, die Mittel des Reservefonds liquide zu machen, anderseits um so Papiergeld aus dem Verkehre zu ziehen. Diese Operation, über welche Genaueres nicht bekannt ist, scheint bis zum Sommer 1885 beendet gewesen zu sein. Die Verminderung des Papierumlaufes durch diese Mittel darf man vielleicht auf 15 Millionen Yen schätzen[1]. Die Frage liegt nahe, wie es möglich war, eine solche Menge Staatsschuldscheine auf dem beschränkten japanischen Geldmarkte unterzubringen, während gleichzeitig die Kurse andauernd stiegen. Wahrscheinlich hat die Finanzverwaltung an den offenen Markt sich überhaupt nicht gewendet. Dafs sie das nicht nötig hatte, zeigen andere Zahlen. An den Einlösungsfonds für Nationalbanknoten konnten 1883 für $7^1/_2$ Millionen, bis Ende 1885 für 9 Millionen veräufsert werden. Beim Ackerbauhülfsfonds sind vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1885 4233000 Yen in Staatspapieren angelegt. Die Postsparkasse hinterlegte beim Finanzministerium[2] in den vier Kalenderjahren 1882 bis 1885 7725000 Yen. Allein diese drei staatlichen Fonds ermöglichten also in der angegebenen Zeit die Anlage von fast 21 Millionen Yen, ohne irgendwie den Geldmarkt in Anspruch zu nehmen[3].

Eine bedeutende zeitweise Verminderung des Geldumlaufs bewirkte der Finanzminister endlich auf dem Wege der Anleihe. Gleichzeitig mit dem Gesetz über die Ausgabe neuer Kinsatsuscheine wurde am 28. Dezember 1883 (Nr. 47) eine Anleihe im Nominalbetrage von 20 Millionen Yen genehmigt, zur Erbauung der Nakasendo-Eisenbahn. Obgleich die betreffenden Summen noch nicht gebraucht wurden, kamen schon in der ersten Hälfte

---

[1] Nämlich wenn wir annehmen, dafs etwa 20 Millionen des Reservefonds in Staatspapieren bestanden, dafs dagegen die Nationalbanken in ihren Einlösungsfonds 5 Millionen gehabt hätten.

[2] Bezw. seit 1. Juli 1885 bei der Depositenkasse. Die Erhöhung des Zinsfufses bei der Postsparkasse hatte wohl wesentlich den Zweck, das Vorgehen der Finanzverwaltung zu erleichtern.

[3] Auch die ersten Anlagen von Geldern der Nihon Ginko sind aller Wahrscheinlichkeit nach dem Reservefonds entnommen. Sie erwarb im ersten Jahre ihres Bestehens, 1883, 2432525 Yen nominal in Wertpapieren, davon 1125000 Yen in siebenprozentigen Kinroku und — höchst sonderbar — 1307525 Yen in „alter“ Schuld. Dafs von den letztgenannten Schuldtiteln bis in die neueste Zeit nichts ausgelost ist, obgleich regelmäfsige Tilgung stattfindet, ist auch merkwürdig.

des Jahres 1884 15 Millionen, im Juni 1885 die letzten 5 Millionen zur Ausgabe. Dadurch wurden 1884 13 507 000 Yen, 1885 4 784 000 Yen dem Geldumlauf entzogen, während sie für Zwecke des Eisenbahnbaues nur langsam wieder ausgegeben wurden, vollständig erst bis zum März 1889[1]. Die rasche Ausgabe der Nakasendo-Anleihe hatte also thatsächlich die Bedeutung einer anticipierten Papiergeldtilgung durch Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen[2].

Durch alle die erwähnten Operationen sind also rund etwa 33 Millionen Yen dem Geldumlauf entzogen. Durch die im einzelnen nicht genügend bekannten Operationen mit dem Reservefonds vermindert sich dieser Betrag allerdings wieder[3]. Immerhin dürften es im Sommer 1885 im ganzen mindestens 20 Millionen gewesen sein.

Das Ergebnis war also, daſs die wirklich umlaufende Papiergeldmenge in den drei Jahren vom 1. Juli 1882 bis zum 1. Juli 1885 um den dritten Teil, von mehr als 150 Millionen auf etwa 100 Millionen herabgesetzt wurde[4].

Daneben traten nun die Maſsregeln, durch welche die Aufnahme der Barzahlungen vorbereitet werden sollte. Die Gründung einer Centralbank, welche als Organ der Finanzverwaltung sich mehr und mehr zwischen den Geldumlauf und

---

[1] Für die ersten Jahre bin ich auf einige unzusammenhängende Notizen angewiesen. Es sind aus dem Eisenbahnbaufonds der Eisenbahnverwaltung überwiesen:

Nach einer Mitteilung an den englischen Legationssekretär Trench Juni 1884 bis Februar 1885 (J. W. M. 1885 IV 359)	997 911 Yen
Bis zum Beschluſs, die Tokaidobahn zuerst zu bauen, (Juli 1886)	4 270 000 -
Bis zum 31. März 1887	7 102 000 -
- - - - 1888	11 549 000 -
- - - - 1889	18 655 000 -

Die drei letzten Zahlen nach den Berichten des Eisenbahnamts.

[2] Übrigens scheint anfänglich eine so schnelle Begebung der Anleihe nicht beabsichtigt gewesen zu sein. Sie wurde veranlaſst durch die unerwartete Leichtigkeit der Unterbringung.

[3] Für Staatsausgaben sind verwendet

aus dem Reservefonds 1883/84 und 1884/85	12 844 000 Yen
aus dem Eisenbahnbaufonds 1884/85	2 000 000 -
Dagegen sind dem Reservefonds aus den Mitteln des Etats überwiesen 1884/85	7 000 000 -

Wie groſs der Betrag war, der durch Edelmetall ersetzt ist und dem Umlauf wieder zufloſs, ist mir nicht bekannt.

[4] In den Kassen der öffentlichen Banken waren an Papiergeld

	am 31. Dez. 1881	am 31. Dez. 1885
Nationalbanken	11 592 851 Yen	11 386 945 Yen
Shokin Ginko	88 408 -	418 266 -
Nihon Ginko	—	2 725 721 -
Zusammen	11 681 259 Yen	14 530 932 Yen

den Staat schieben sollte, ist oben in dem Kapitel Bankwesen bereits eingehend behandelt. Das Gesetz über die Bank erschien bereits im Juni 1882. Im nächsten Frühjahr wurde sie eröffnet. Vom 1. Juli 1884 an begann sie in Silber einlösbare bankmäfsig gedeckte Noten auszugeben, welche allmählich ganz an Stelle der bisherigen papiernen Geldzeichen treten sollen.

Die Einführung des Instituts der Schatzscheine im Jahre 1884 stand gleichfalls in Zusammenhang mit der Konsolidierung der Währungsverhältnisse, da vorher, wie erwähnt, zur Deckung vorübergehend eintretenden Geldbedürfnisses zeitweise Papiergeld ausgegeben war.

Die wichtigste Mafsregel war die Beschaffung des nötigen Edelmetallvorrates, um die Barzahlungen aufnehmen zu können. Eine auswärtige Anleihe zu diesem Zweck aufzunehmen, scheint zwar um 1884 ernstlich erwogen zu sein[1]. Man hat wohl schon in London Unterhandlungen deswegen angeknüpft. Doch sind schliefslich alle solche Absichten aufgegeben und man half sich auf andere Weise. Leider ist aber weder über die vorgenommenen Operationen noch über den jeweiligen Betrag von Edelmetall im Reservefonds eine genaue, autoritative Aufklärung gegeben. Man ist ganz auf einzelne offiziöse Notizen und gelegentliche Äufserungen angewiesen.

Der Edelmetallvorrat in Händen der Regierung, den Okuma Ende 1880 auf 12 Millionen Yen bezifferte, soll im Oktober 1881 zur Zeit von Okumas Rücktritt nur mehr 7 340 000 Yen betragen haben[2]. Die Metalleinnahmen der Regierung beschränkten sich auf die Zölle, damals rund 2,6 Millionen jährlich, und die Ausbeute aus den Staatsbergwerken[3]. Die in Metall zu leistenden Ausgaben wurden möglichst eingeschränkt. So wurde die Zahl derer, die zu Studienzwecken auf Staatskosten sich im Auslande aufhielten, von 94 im Jahre 1880/81 auf 56 im Jahre 1882/83 vermindert. Die Ausgabe für Gesandtschaften und Konsulate war

	1880/81	891 266	Yen
dagegen	1881/82	464 993	-
	1882/83	530 895	-

[1] Das Okuma nahestehende Hochi Shimbun hat Ende 1885 angedeutet, dafs schon 1880 Okuma den Abschlufs einer Anleihe von 10 Millionen Pfund Sterling befürwortet habe, um mit dieser Summe die Barzahlungen aufzunehmen. Er habe jedoch mit seinem Vorschlag nicht durchdringen können (vgl. Japan Weekly Mail 1885 IV 601). Zu den früheren amtlichen Äufserungen Okumas pafst das nicht recht. Dafs der Abschlufs einer Metallanleihe eine richtige Mafsregel gewesen wäre, läfst sich nicht bestreiten.

[2] So das offiziöse Nichi Nichi Shimbun im Juni 1885, vgl. Japan Weekly Mail 1885 III 580.

[3] Die Staatsbergwerke haben abgeliefert von 1881/82—1884/85

Gold im Werte von	593 000	Yen (Papier)
Silber - - -	1 906 000	- -

Die Zahl der in japanischen Diensten stehenden Ausländer wurde so vermindert, daſs die für sie nötige Ausgabe, die gröſstenteils in Metall zu leisten war, von 696 000 Yen im Jahre 1880/81 auf 456 000 Yen im Jahre 1883/84 sank. Auch die Materialanschaffungen im Auslande wurden sehr eingeschränkt[1]. Die Ausgaben für die auswärtigen Anleihen wurden dadurch vermindert, daſs die erste Anleihe (von 1870) bis 1881 ganz getilgt war.

Durch alle diese Maſsregeln erreichte man wenigstens soviel, daſs die in Metall zu leistenden Ausgaben von 1882 bis 1884 wohl durch die Metalleinnahmen gedeckt worden sind. Zur direkten Vermehrung der Metallreserven der Regierung aber dienten jene bereits mehrfach erwähnten Handelsoperationen. Teils wurden Landesprodukte, wie Reis und Seide, die im Binnenlande mit Papier gekauft waren, direkt auf Staatsrechnung ausgeführt und im Auslande verkauft. Teils diente das Wechselgeschäft der Shokin Ginko dem gleichen Zwecke, welche Ausfuhrgüter belieh und die geliehenen Summen in Europa und Amerika in Gold zurückerhielt. Über den Umfang dieser Operationen, über die wahrscheinlich erheblichen Verluste bei den Warenverkäufen, über die durch fortdauerndes Sinken des Silberwertes an dem Gold gemachten Gewinne u. s. w. ist, wie gesagt, Genaues nicht bekannt[2].

Zur Besserung der Währungsverhältnisse sollten endlich Maſsregeln gegen die Spekulation dienen. Neben verschärfter Polizeiaufsicht führte man vor allem höhere Börsensteuern ein (27. Dezember 1882), welche in der Hauptsache den Börsenmaklern aufgelegt wurden. Diese antworteten damit, daſs sie aufhörten, die Börsen zu besuchen. Das führte dann naturgemäſs zur Entstehung von Winkelbörsen im Freien. Durch das ganze Jahr 1883 zog sich der Krieg der Polizei gegen diese. Meist lieſs sich den Leuten nichts nachweisen als „Hemmung des Straſsenverkehrs durch Ansammlungen“. Die Geschäfte wurden durch Händedruck innerhalb der weiten japanischen Ärmel abgeschlossen („tamoto-soba“). Zwischen Osaka und Kobe übermittelten die Spekulanten den Kurs durch optische Signale die Bergkette entlang. Die Findigkeit des Spekulantentums, sich öffentlichen Lasten zu entziehen, hat sich auch in Japan glänzend bewährt.

---

[1] Z. B. wurde die Zahl der Lokomotiven von 1881—1885 nur von 49 auf 52 erhöht.

[2] In den Erläuterungen über Veränderungen im Bestande des Reservefonds sind als Ausgaben und Verluste beim Umtausch von Papier gegen Metall erwähnt:

1882/83	3 192 000	Yen	1886/87	394 599	Yen
1883/84	1 739 304	-	1887/88	852 250	-
1884/85	2 007 006	-	1888/89	1 180 115	-

Irgend einen besonderen Erfolg kann man der polizeilichen Beaufsichtigung der Börsen nicht zuschreiben. Die Ausbeutung jedes Gerüchtes zur Erzeugung heftiger Kursschwankungen dauerte fort[1] und erst mit Aufnahme der Barzahlungen nahm die Agiospekulation naturgemäfs ihr Ende.

Auch sonstige Mafsregeln der Finanzverwaltung, welche das Vertrauen des Publikums beleben sollten, kann man nicht glücklich nennen. So wurden von Zeit zu Zeit mit einer gewissen Feierlichkeit gröfsere Mengen von Papiergeld öffentlich verbrannt, was gar keinen Eindruck machte, da niemand wufste, ob es sich um wirklich eingezogene oder nur um alte durch neue ersetzte Scheine handelte.

Was in Wahrheit wirkte, das war die rasche Verminderung der Umlaufsmittel um ein volles Drittel im Verlaufe von nur drei Jahren. Einen mefsbaren Ausdruck erhielt die Kontraktion in dem Geringerwerden und schliefslichen Verschwinden des Agio, was im Herbst 1882 sich zuerst dauernd geltend

---

[1] Die Kursschwankungen bei der zweiten Verwickelung mit Korea waren sogar verhältnismäfsig heftiger als die oben (S. 462 Anm. 2) erwähnten vom August 1882. Der Kurs hatte im November 1884 sich zwischen 105 und 107 bewegt und war Anfang Dezember allmählich gesunken bis auf 111,7 am Sonnabend den 13. Dezember. Es ist wohl möglich, dafs schon dies Sinken den Operationen von Spekulanten zuzuschreiben ist, welche von kommenden Ereignissen wufsten oder ahnten. Nachdem die Regierung am 13. abends amtlich Nachricht von einem blutigen Revolutionsversuch in Korea, der Einmischung japanischer Truppen zu Gunsten der unterlegenen Partei und Kämpfen zwischen den japanischen und den chinesischen Truppen erhalten hatte, eröffnete die Börse am 15. Dezember mit einem Kurse von 116,5, welcher die Woche über sich hielt. Wieder am Sonnabend erfolgte der Entschlufs, dafs der japanische Minister des Auswärtigen, Graf Inouye, selbst mit einer Truppenabteilung nach Korea gehen solle, und der Kurs fiel

am 22. Dezember auf 119,3 (Abfahrt Inouyes)
- 23. - - 123,8
- 24. - - 126
- 25. - - 130
- 26. - - 140 (!)
- 27. - - 135,5

Dann schwankte der Kurs zwischen 126 und 130, bis am Sonntag den 11. Januar 1885 die Nachricht von einem glücklichen Abschlufs mit Korea kam. Am Montag den 12. Januar eröffnete darauf die Börse mit 116 und der Kurs stieg weiter bis 109,5, sank dann aber wegen der drohenden Verwickelungen mit China Ende Januar und den ganzen Februar, bis er wieder fast 130 erreichte infolge Abordnung einer Specialmission nach China, und hob sich nur langsam wieder. Er stand am 16. April auf 114, als die Nachricht von dem Abschlusse des Tientsin-Vertrages zwischen Li Hung Chang und dem Grafen Ito eintraf. Sofort stieg der Kurs auf 110 und besserte sich dann dauernd, erreichte 104 am 2. Mai, 101 am 6. Mai. —

Bei dem engen Zusammenhang der Kursbewegung mit den politischen Nachrichten erscheinen die damals erneuten offiziösen Versuche, das Wachsen des Agio im Dezember mit der Handelsbilanz in Verbindung zu bringen, recht sonderbar.

machte. Der koreanische Handel vom Sommer 1882 hatte am 15. August dieses Jahres noch einmal den Kurs von 175 Papier für 100 Silber gebracht, nachdem im Frühjahr schon eine vorübergehende Besserung eingetreten war. Zu Ende des Jahres war man wieder auf dem Niveau vom Anfang 1880, etwas unter 140. Die rasche Besserung setzte sich 1883 fort, so dafs man am Jahresschlufs schon auf etwa 110 stand, so hoch wie im Herbst 1878, als das Agio zuerst anfing, die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Im Sommer 1884 war man mit 104 bis 105 wieder den Kursen von 1877 gleich. Die neue Verwickelung mit Korea und China im Dezember 1884 veranlafste allerdings wieder heftige Schwankungen, so dafs der Kurs vorübergehend sogar 140 erreichte. Nach Unterzeichnung des Vertrages von Tientsin (18. April 1885) war der Kurs bald wieder besser als 110 und stand Ende Mai sogar dauernd unter 101. So wagte die Regierung am 6. Juni 1885, früher als man noch vor kurzem erwartet hatte, den wichtigen Schritt. Der Erlafs des Staatsrats Nr. 14 von diesem Tage verkündigte: „Hiermit wird bekannt gemacht, dafs das Staatspapiergeld vom Januar 1886 an allmählich gegen Silber eingelöst und das eingelöste Papiergeld vernichtet werden wird.“ Die Ausführung im einzelnen blieb dem Finanzminister überlassen. Die Einlösung sollte durch Vermittelung der Nihon Ginko geschehen.

Zwei Wochen darauf, am 27. Juni 1885, standen zum ersten Male seit 1876 Silber und Papier gleich. Während der zweiten Hälfte von 1885 erreichte das Agio nie mehr ein Prozent. Eine weitere Verminderung des umlaufenden Papiergeldes erfolgte in dieser Zeit durch direkte Tilgung nicht mehr, wohl aber durch die bereits erwähnte Ausgabe von 6 496 900 Yen Kinsatsuscheinen, so dafs bei Aufnahme der Barzahlungen am 1. Januar 1886 an Staatspapiergeld noch 83 384 000 Yen vorhanden waren, neben 30 093 000 Yen Nationalbanknoten [1].

Hatte die Inflation zunächst den Konsum aufserordentlich gesteigert, so kam das durch die Verschiebung aller Preise und Löhne, durch die vom Agio bewirkte allgemeine Unsicherheit der Erwerbs- und Besitzverhältnisse bald ins Stocken. Die Preissteigerung der meisten Waren hatte schon 1880 den Höhepunkt erreicht, während das Agio noch fortfuhr zu wachsen. Die 1881 beginnende Stagnation des Geschäftslebens wurde 1882 schon sehr fühlbar teils infolge der zerrüttenden Wirkungen der Agiotage, teils infolge der beginnenden Kontraktion des Geldumlaufes. Im März 1882 waren die Klagen allgemein über den

[1] Aufserdem Silbernoten der Nihon Ginko 3 653 000 Yen.

Rückgang der Preise, des Konsums, über mangelnde Beschäftigung der Weberei, über Geldknappheit. Namentlich der Absatz der Importwaren nahm merklich ab. Bei verringerter Konsumfähigkeit waren das grofsenteils Dinge, die man am ehesten entbehren konnte. Hatte die Landbevölkerung bei dem aufblühenden Wohlstande mehr und mehr eingeführte Stoffe verbraucht, so kehrte man jetzt zur Hausweberei wieder zurück. Bei allen fremden baumwollenen und wollenen Stückgütern verminderte sich der Absatz rasch. Während der Import abnahm, stieg der Export, zum Teil infolge der Beschränkung des inländischen Verbrauchs. Da die Exporte mehr als ausreichten zur Bezahlung der Importe, war die Nachfrage nach Silber unbedeutend. Das Agio begann zu sinken. War diese sinkende Tendenz aber erst einmal vorhanden, so verschärfte sich rasch die Wirkung der fallenden Preise. Solange man auf steigende Preise spekulierte, hatte jeder Händler ein Interesse daran, grofse Warenvorräte anzulegen, da der Preis in Papier täglich stieg. Jetzt scheute sich umgekehrt jeder Händler, mehr als für den Augenblick nötig zu kaufen, da die Ware vielleicht schon den nächsten Tag billiger zu haben war. Die Lager der fremden Importeure in den offenen Häfen schwollen an und drückten weiter auf die Preise.

Ebenso sanken aber auch die Preise der inländischen Erzeugnisse. Vorher hatte jeder auf weiteres Steigen des Agio, mithin der Warenpreise spekuliert, Reis, Seide u. s. w. zurückgehalten. Jetzt sahen die Besitzer dieser Warenvorräte sich der Gefahr gegenüber, für ihre Vorräte geringere Preise (in japanischer Währung ausgedrückt) zu erhalten. Gleichzeitig damit trat eine Verminderung des inländischen Konsums ein. Einzelne Umstände kamen dazu, welche die Wirkung verschärften. Namentlich war infolge eines Streites zwischen einheimischen und fremden Seidenkaufleuten in der zweiten Häfte von 1881 sehr wenig Seide ausgeführt. Anfang Januar 1882 lag in Yokohama unverkauft die für Japan ungeheure Menge von 9100 Pikul (fast 550000 kg) Rohseide, doppelt soviel wie Anfang 1881 und 1883. So wurde überall das Angebot stärker, dringender.

Der Silberwert der Einfuhr fiel von 41102000 Yen im Jahre 1880 in den Jahren 1883 bis 1885 auf beinahe 32 Millionen. Dagegen stieg die Ausfuhr von 29373000 Yen im Jahre 1880 auf 39,5 Millionen 1882, 38,6 Millionen 1883, 37,1 Millionen 1885 und sank nur in dem Unglücksjahre 1884 auf 34 Millionen, veranlafst durch die geringere Seidenausfuhr.

Das allgemeine Sinken der Preise, die steigende Verteuerung der einheimischen Valuta übte nun die bekannte Wirkung der Lähmung des ganzen Erwerbslebens. Hatte man während der Inflation die Zunahme der Besteuerung namentlich durch die Kommunalverbände wenig empfunden, so wurde sie jetzt um so drückender. Der Bauer, der im Herbst 1883 nicht mehr die Hälfte dessen für seinen Reis erhielt, was er 1880 und 1881

bekommen hatte, mufste jetzt infolge der Kommunalzuschläge mehr Grundsteuern zahlen als damals. Bei einem Reispreise von durchschnittlich 9 Yen konnte 1880 die ganze Grundsteuer samt Zuschlägen mit $6^{1}/_{4}$ Millionen Koku Reis bezahlt werden. Im Jahre 1884 wären dazu bei einem Durchschnittspreis von 4,5 Yen etwa 13 Millionen Koku nötig gewesen. Dem Grundbesitzer blieb also für seinen Verbrauch eine immer geringere Quote des Rohertrages. Auch die Erhöhung sonstiger Steuern wirkte in dieser Zeit doppelt hart, da einmal die besteuerten Gegenstände dadurch verteuert wurden, dann aber der Konsum so erheblich zurückging, dafs dies wieder auf den Produzenten der Rohstoffe zurückwirkte. Der Verbrauch an Sake ging so zurück, dafs statt 4300000 Koku Reis im Jahre 1881/82 nur mehr 2400000 Koku 1884/85 und 2000000 Koku 1885/86 gebraut wurden. Die auf diese Weise nicht mehr verbrauchte Reismenge vermehrte den Preisdruck auf dem Markte.

Ich würde wiederholen müssen, was sich als roter Faden fast durch alle Kapitel dieser Arbeit zieht, wie auf jedes Gebiet wirtschaftlicher Thätigkeit die rasche Kontraktion des Geldumlaufes und das Sinken aller Preise lähmend gewirkt haben. Der Eisenbahnverkehr, die Benutzung des Telegraphen nahm ab, die rasche Zunahme des Postverkehrs kam ins Stocken. Die Handelsflotte vermehrte sich nicht, neue Schiffe wurden wenig mehr gebaut[1]. Die Dividenden der Banken gingen zurück. Mit den sinkenden Produktenpreisen fiel der Wert des Grundbesitzes, während die darauf ruhenden Lasten gestiegen waren. Wegen rückständiger Grundsteuer wurden Exekutionen verhängt

1883	gegen	33845	Personen
1885	-	108055	-

In der Zeit des Aufschwungs hatten vielfach die Bauern Schulden gemacht, um ihren Besitz zu vergröfsern, zu Hausbauten u. dgl. Jetzt wurden sie durch diese Verpflichtungen schwer bedrückt. Zahlreiche dadurch veranlafste Landverkäufe verschärften den Druck auf den Wert des Grund und Bodens. Dafs in diese schwierige Zeit auch noch die schlechte Ernte des Jahres 1884 fiel, war ein besonderes Unglück. Die Not der Bauern veranlafste an mehr als einem Orte Gewaltthaten gegen Dorfwucherer. In den Bezirken Saitama und Ibaraki kam es

[1] An Schiffen europäischer Form wurden gebaut

	1880	191	mit	14124	Tonnen	Gehalt
	1881	145	-	11574	-	-
dagegen	1884	30	-	4227	-	-
	1885	35	-	3454	-	-

Nach einem Bericht der Handelskammer in Tokyo für die zweite Hälfte von 1884 waren die Werften in dieser Stadt fast nur mit kleinen Reparaturarbeiten beschäftigt.

Ende 1884 zu offenen Bauernaufständen. Zur Zerstreuung der tumultuierenden bewaffneten Haufen, welche Steuerermäſsigung, Schuldenerlaſs, Abschaffung der Schul- und Militärpflicht verlangten, muſste die Hülfe der Armee in Anspruch genommen werden.

In den Städten sah es nicht viel besser aus. Den Gewerbtreibenden stockte der Absatz. Die Zahl der Konkurse (Shindai-kagiri) und die Summe der dabei angemeldeten Passiven stieg folgendermaſsen:

1880	8 707	mit	1 282 344	Yen	Passiven
1881	7 224	-	1 049 948	-	-
1882	10 296	-	1 624 176	-	-
1883	19 125	-	3 542 386	-	-
1884	22 645	-	4 713 904	-	-
1885	10 181	-	2 874 007	-	-
1886	8 592	-	1 821 288	-	-
1887	6 797	-	2 196 367	-	-
1888	5 174	-	1 462 165	-	-

Die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum Angeklagten stieg von 41 247 im Jahre 1882 und 57 856 im Jahre 1883 auf 88 140 im Jahre 1885, von welchen 82 841 verurteilt wurden[1].

Um einen Extraverdienst in den schweren Zeiten zu suchen, strömte das Landvolk in die Städte. Bei den 1884/85 vorgenommenen Arbeiten zur Räumung der Kastellgräben in Tokyo

---

[1] Bei dieser Zunahme der Angeklagten ist natürlich nicht auſser acht zu lassen, daſs erst seit dem 1. Januar 1882 das auf europäischen Grundlagen beruhende Strafgesetzbuch nebst Strafprozeſsordnung in Kraft war. Daſs aber wirklich eine groſse Zunahme der Eigentumsdelikte infolge der Not eintrat, macht der Umstand klar, daſs in dem günstigen Jahre 1887 nur 67 278 Personen angeklagt, 63 303 verurteilt, 1888 nur mehr 56 412 angeklagt und 52 864 verurteilt wurden, weniger als 1883.

Nach der Polizeistatistik war die Zahl der zur Anzeige gekommenen

	Selbstmorde	Aussetzungen	Diebstähle	Tötungen und Körperverletzungen
1880	4 195	385	?	?
1881	4 351	350	?	?
1882	4 630	469	25 819	7 577
1883	5 469	572	36 144	9 405
1884	5 603	653	43 295	7 554
1885	7 282	1 176	61 940	5 968
1886	7 125	1 199	57 412	4 152
1887	5 823	833	48 260	4 431
1888	5 256	644	44 536	4 962

Auch hier zeigt das Sinken der Zahlen in den drei ersten Spalten in den Jahren 1887 und 1888, daſs die vorhergehende Zunahme nicht bloſs durch sorgfältigere Erhebungen veranlaſst ist.

lieferten sich ganze Dorfschaften vollständige Schlachten um eine Arbeitsgelegenheit, welche dem Mann 12, der Frau 9 Sen täglich abwarf.

Das Angebot von Dienstboten war in den Städten ganz aufserordentlich. Der durchschnittliche Monatslohn für Dienstboten sank im ganzen Lande von 1882 bis 1885 für männliche von 2,09 auf 0,96 Yen, für weibliche sogar von 1,84 auf 0,51 Yen.

So wenig entwickelt noch die öffentliche Armenpflege in Japan ist, stiegen ihre Ausgaben doch von 460 000 Yen im Jahre 1882/83 auf 1 140 000 Yen im Jahre 1884/85 und 835 000 Yen im Jahre 1885/86.

Auf allen Gebieten zeigte sich die verminderte Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. So sanken z. B. die Schenkungen für die öffentlichen Schulen von 773 787 Yen im Jahre 1881 auf 249 390 Yen im Jahre 1886. Die Zahl der ausgefertigten Jagdscheine sank von 1881/82 bis 1886/87 von 81 427 auf 41 790 [1].

Bei der allgemeinen Mutlosigkeit und den sinkenden Gewinnen hielt das Kapital sich naturgemäfs von gewerblichen Unternehmungen zurück. Die Folge war, dafs als Anlagewerte die Staatspapiere immer beliebter wurden und rasch im Werte stiegen. Das Hauptpapier, die siebenprozentigen Kinrokuscheine (Rentenablösungsscheine), standen das ganze Jahr 1882, wenn man den jeweiligen Wert der zugehörigen Coupons berücksichtigt, ziemlich fest auf etwa 72. Ende 1883 waren sie schon auf 90 gestiegen, wo sie sich 1884 hielten, um Ende 1885 pari zu erreichen.

Im Zusammenhange mit diesen Erscheinungen steht auch, dafs die Postsparkassen für die Anlage von Geldern mehr benutzt wurden. Nach achtjährigem Bestehen war Ende 1882 die Summe der Einlagen erst etwas über eine Million Yen, Ende 1885 schon etwas über 9 Millionen.

Neben den Staatsgläubigern hatten auch die Empfänger festen Gehalts Vorteil von der Preisbewegung. Als 1879 und 1880 die Preise der notwendigsten Lebensbedürfnisse aufserordentlich stiegen, wurden die Gehälter der meisten Staatsbeamten erhöht. Davon, dafs diese Teuerungszulagen nun wieder beseitigt würden, war keine Rede. Erst die grofse Verwaltungsreorganisation am Anfang des Jahres 1886 wirkte teilweise in dieser Richtung [2].

---

[1] Bezeichnend ist, dafs das Fukin, die Besteuerung der Prostitution, dessen Ertrag 1882/83 auf 885 273 Yen angewachsen war, 1886/87 nur mehr 688 531 Yen abwarf. — Bemerkenswert ist auch, wie in der Zeit der Not das politische Leben erlahmte. Die Zeitungen verminderten sich. Die Zahl der politischen Versammlungen, 1817 im Jahre 1882, sank auf 444 in den Jahren 1885 und 1886 (1887 wieder 1117, 1888 1601).

[2] Nicht durch Herabsetzung der Gehälter, aber dadurch, dafs zahlreiche Beamte entlassen und mit geringerem Gehalt wieder angestellt wurden. Solche periodisch eintretende Aufrüttelungen der Beamtenschaft nennt der Volkswitz „Erdbeben“ (Jishin).

Die wirtschaftliche Krisis mufste gerade in Japan um so stärker wirken, als überall Kleinbetriebe herrschen, welche gegen schwere Zeiten widerstandsunfähig sind. Wie wenig leistungsfähig diese kleinen Betriebe sind, zeigen die oben mitgeteilten Zahlen über die Konkurse im Vergleich mit der Schuldenmasse. Im Jahre 1884 war die Durchschnittshöhe der Passiva in jedem Konkurse nicht gröfser als 208 Yen.

Bei der ländlichen Bevölkerung kam noch dazu, dafs die Durchführung der Grundsteuerreform, die 1881 beendet war, ganz neue Verhältnisse geschaffen hatte. Die Zahlung der Steuer in Geld statt in natura, die Entrichtung einer ein für allemal feststehenden Summe statt mit dem Ernteergebnis schwankender Quoten waren Änderungen, die jetzt ebensosehr drückten, wie sie während der Inflation dem Grundbesitzer zu gute gekommen waren.

Ein weiterer Umstand, der den Druck der Krisis verschärfte, liegt in der Absperrung des Landes gegen das Einströmen fremden Kapitals. Die letzten schweren Zeiten der Geldknappheit und der niedrigen Preise, welche der Aufnahme der Barzahlungen vorhergingen, hätten einen Anreiz für fremde Unternehmer gebildet, durch Erwerb von Grundbesitz, durch gewerbliche Anlagen dem Lande Kapital zuzuführen. Es wäre dadurch ebensowohl eine Erleichterung der Depression als eine allgemeine Förderung des wirtschaftlichen Lebens eingetreten. Dies war unmöglich, da an der Ausschliefsung der Ausländer wie ausländischer Kapitalsanlagen bis jetzt starr festgehalten wird. Nicht einmal zum Abschlufs einer auswärtigen Anleihe konnte man sich entschliefsen, bei welcher die ganze verwickelte Frage der Gerichtsbarkeit und Steuerpflicht der Ausländer nicht in Frage gekommen wäre. Schon eine solche Mafsregel würde den Übergang sehr gemildert haben.

Die Not und die allgemeine Entmutigung erreichte den Höhepunkt in der ersten Hälfte des Jahres 1885. Die Ernte von 1884 war schlecht gewesen, die Ungunst des Wetters drohte auch der von 1885 verhängnisvoll zu werden. Noch im August 1885 erklärte die Handelskammer von Osaka: „Es fehlt uns an Worten, um den Notstand genügend zu schildern, der gegenwärtig unter der ackerbauenden, der gewerblichen und der handeltreibenden Bevölkerung herrscht.“ Die allgemeine Mutlosigkeit hatte sogar die amtlichen Kreise so sehr ergriffen, trotz der bevorstehenden Aufnahme der Barzahlungen, dafs die Panik noch vermehrt wurde durch eine unglaublich taktlose Denkschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe vom 30. Mai 1885. Das gut gemeinte Schriftstück ermahnte zum Aushalten und zur Geduld. Nur zwei Wege gebe es, einmal zu sparen, dann aber mehr zu arbeiten und weniger zu schwatzen, zu rauchen und über Tag zu schlafen. Um dem Nachdruck zu geben, wurden die schlechten Ernteaussichten ganz gröblich übertrieben. Thee verspreche nur fünf, Weizen nur vier Zehntel der üblichen Ernte. Die Er-

fahrung zeige, dafs solche Not in Perioden von 30 bis 50 Jahren wiederkehre, und jetzt seien gerade 50 Jahre seit der grofsen Hungersnot in der Periode Tempo verstrichen.

Die thatsächliche Entwickelung zeigte, wie überflüssig der Alarmruf gewesen war. Die Weizenernte war im Gegensatz zu den amtlichen Erwartungen recht gut, nur 20 Prozent weniger als die sehr reiche Ernte von 1886. Gerade von dieser Ernte datierte man nachher allgemein den Umschwung zum Bessern. Das durch die schlechten Ernteaussichten bewirkte Steigen der Preise der landwirtschaftlichen Produkte hat zur Besserung der Lage des Bauernstandes wohl auch ganz wesentlich beigetragen[1].

Vom 1. Januar 1886 an löste die Nihon Ginko das bei ihr eingereichte Staatspapiergeld auf Verlangen gegen Silber ein. Das eingegangene Papier wurde aufser Kurs gesetzt. Nach den Erläuterungen zum Budget sind auf diese Weise folgende Beträge an Papier durch Silber ersetzt worden:

1. Januar bis 31. März 1886	6 470 000 Yen
1. April 1886 bis 31. März 1887	9 671 350 -
1. April 1887 bis 31. März 1888	12 000 132 -
1. April 1888 bis 31. Januar 1889	8 696 856 -

Am 31. Januar 1889 waren nur noch 46 566 000 Yen Staatspapiergeld in Umlauf, die bis zum 1. April 1890 auf 40 065 000 Yen vermindert waren. An Nationalbanknoten waren am letztgenannten Tage noch 26 391 000 Yen vorhanden[2]. Gegen den 1. Januar 1886 war also eine Verminderung der Papiermenge von rund 47 Millionen Yen bewirkt.

Die Einlösung der Staatspapiere erfolgte aus den Mitteln des Reservefonds, welcher am 1. Januar 1886 nach offiziösen Notizen über etwa 40 Millionen Yen Edelmetall zu verfügen hatte. Aus den laufenden Staatseinnahmen wurden dem Einlösungsfonds in den vier Finanzjahren 1885 bis 1889 19 700 000 Yen überwiesen[3].

---

[1] Reispreis in Tokyo durchschnittlich
im August 1884 $4{,}57$ Yen für den Koku
- - 1885 $6{,}90$ - - - -

[2] Umlauf am 31. Dezember 1890:
33 272 715 Yen Papiergeld
25 810 720 - Nationalbanknoten
59 083 435 Yen zusammen.

[3] Nämlich

	1885/86	5 400 000 Yen
	1886/87	5 620 000 -
	1887/88	4 380 000 -
	1888/89	4 300 000 -

Im Budget 1889/90 sind weitere 2 253 928 Yen angewiesen.

Da auch andere erhebliche Summen dem Reservefonds entnommen sind, verminderte er sich rasch bis auf 15 159 000 Yen am 31. Januar 1889. Am 1. April 1890 wurde der Rest von 10 Millionen Yen als Fonds ausschliefslich für die Einlösung von Papiergeld bestimmt (Ges. 34 vom 27. März 1890). Weitere 22 Millionen lieh im November 1890 die Nihon Ginko auf Grund des Banknotengesetzes von 1888 dem Staate. Diese 32 Millionen Yen decken vollständig den am 1. April 1890 noch vorhandenen Betrag der Staatszettel von 1 Yen und darüber, während die anderen 8 Millionen kleine Zettel allmählich aus den laufenden Einnahmen getilgt und durch Scheidemünze ersetzt werden.

Schon am 12. Juli 1886 wurde die gänzliche Einziehung der Zehnsen-Scheine angeordnet, die seit dem 1. Juli 1887 nicht mehr im Umlauf sind[1].

An die Stelle der eingezogenen Zettel traten die Silbernoten der Nihon Ginko, deren Ausgabe so rasch zunahm, dafs die bis 1886 dauernd verminderte Summe aller papiernen Geldzeichen sich wieder rasch vermehrte, von 115 Millionen am 1. April 1886 auf 133 Millionen am 1. April 1890. Die thatsächliche Vermehrung des Umlaufes war aber gröfser, da die, wie oben ausgeführt, zeitweise dem Verkehr entzogenen Summen, namentlich des Eisenbahnbaufonds, allmählich wieder ausgegeben waren. Gegen früher bestand aber der gewaltige Unterschied, dafs die Masse der jetzt umlaufenden Zeichen direkt einlöslich war. Einen grofsen Fortschritt in der Konsolidierung der Geldverhältnisse bedeutete auch das Gesetz vom 31. Juli 1888, welches die Ausgabe der Silbernoten nach festen bankmäfsigen Grundsätzen regelte und das oben eingehend gewürdigt ist (S. 208 ff.).

Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Aufnahme der Barzahlungen blieben nicht aus. Wie ein verheerender Wirbelsturm war die Agiotage und die ihr folgende wirtschaftliche Krisis über das Land dahingezogen, es mit Trümmern und Leichen bedeckend. Aber wie den Taifunen blauer Himmel und Sonnenschein folgt, wie eine gütige Natur die Trümmer mit üppigem Wachstum überwuchert, so heilten auch die wirtschaftlichen Schäden überraschend schnell. Von 1885 bis 1888 folgte eine gute Ernte der andern. Die ungewohnte Beständigkeit der Valuta weckte das Vertrauen und den Mut zu neuer Thätigkeit. Der tiefen Niedergeschlagenheit folgte eine Unternehmungslust, die alles mit fortrifs. Äufsere Umstände wirkten dabei fördernd ein. Das dauernde Sinken des Silberwertes im Vergleich zu

---

[1] Von diesen kleinsten Scheinen waren noch im Umlauf

am 1. April 1886 5 225 970 Yen
- - - 1887 4 426 185 -

Der Endtermin für die Einlösung ist wiederholt verlängert, da ein gewisser Betrag noch immer aussteht, am 1. April 1890 noch 380 000 Yen. Davon wird das meiste wohl zu Grunde gegangen sein.

Gold auf dem Weltmarkte wirkte belebend auf die Ausfuhr, und der wichtigste Artikel, Seide, stieg auch abgesehen davon im Werte[1]. Hierdurch wie durch die guten Ernten und die neu sich belebende Thätigkeit stieg die Ausfuhr plötzlich gewaltig an, von 37 Millionen Yen im Jahre 1885 auf 48,9 Millionen 1886, auf 52,4, 65,7 und 70 Millionen in den drei folgenden Jahren. Auf die Einfuhr, welche von 1882 bis 1885 auf 32—33 Millionen Yen Silber stehen geblieben war, wirkte das sofort mächtig zurück. Die Einfuhr von 1886 allerdings hatte nur einen Silberwert von 37,6 Millionen. Thatsächlich aber nahm das Land eine viel gröfsere Menge von Einfuhrwaren auf, da die grofsen in den Notjahren angeschwollenen Lager der fremden Importeure dem ersten Bedarf genügten[2]. In den drei folgenden Jahren 1887 bis 1889 aber stieg der Silberwert der Einfuhr auf 51,7, 65,5 und 66,1 Millionen Yen. In anderem Zusammenhange ist schon gezeigt, wie diese Zunahme zu einem grofsen Teil durch die Einfuhr von Rohstoffen, Maschinen u. dgl. bewirkt ist, eine deutliche Wirkung des gewerblichen Aufschwunges im Lande. In der That war auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens seit 1886 neue Thätigkeit erwacht. Der Eisenbahnbau machte rasche Fortschritte, und Projekte neuer Linien tauchten überall auf. Der Schiffsverkehr entwickelte sich wieder. Vor allem aber auf industriellem Gebiete entstand eine bis dahin unbekannte Unternehmungslust. Die Spekulation, der das Gebiet der Agiotage genommen war, warf sich auf die Gründung von Erwerbsgesellschaften aller Art, wobei es an schwindelhaften Vorgängen nicht fehlte[3]. Eine Zeit lang konnte man fürchten, dafs der Gründungsschwindel und die Überspekulation zu einer neuen Krisis führen würden. Die Regierung selbst fühlte sich veranlafst, bei verschiedenen Gelegenheiten zu warnen, so namentlich

---

[1] Der Durchschnittswert der ausgeführten Rohseide per Pikul war

1883	518,4 Yen Silber,	dagegen	1886	657,8 Yen
1884	524,6 - -		1887	621,9 -

[2] So sanken nach dem Bericht der fremden Handelskammer in Yokohama 1886 die Vorräte von

Grauem Shirting	von	128 750	Stück	auf	55 000 Stück
Türkisch Rot	-	103 000	-	-	70 000 -
Victoria Lawns	-	32 280	-	-	8 000 -
Englischem Baumwollgarn	-	24 471	Pikul	-	17 460 Pikul
Petroleum	-	372 677	Kisten	-	283 394 Kisten

[3] Die Zahl der Kwaisha (Gesellschaften mit festem Kapital) ohne Banken betrug am Ende der Jahre

1884	1 298	mit	22 161 955	Yen Kapital
1885	1 279	-	50 659 844	- -
1886	1 655	-	50 486 732	- -
1887	2 038	-	67 855 468	- -
1888	2 593	-	117 669 981	- -

Das eingezahlte Kapital der öffentlichen Banken stieg von Ende 1884 bis 1888 von 52 536 100 Yen auf 61 377 639 Yen.

der Finanzminister selbst bei Gelegenheit des grofsen Festes, welches am 5. Mai 1887 von den Banquiers gegeben wurde, um die Aufnahme der Barzahlungen zu feiern. Der Fortschritt, welchen die Regierungskreise in der Beurteilung wirtschaftlicher Verhältnisse gemacht hatten, kann nicht besser illustriert werden als durch einen Vergleich ihrer jetzigen nüchternen Haltung mit ihrer Stellung zu der Entwickelung am Ende der siebziger Jahre.

Seit Ende 1888 ist in dem Fortschritt wieder eine gewisse Stockung eingetreten, wozu neben der Überspekulation die schlechte Ernte von 1889 und das Steigen des Silberwertes beigetragen haben. Aber zu einer eigentlichen Krisis ist es nicht gekommen, da der Überspekulation doch verhältnismäfsig rasch Einhalt gethan ist. Viele Projekte traten gar nicht ins Leben, manche Unternehmungen wurden sofort wieder liquidiert. Die Einzahlungen auf junge Aktien älterer Unternehmungen wurden verschoben. Die Nihon Ginko wurde etwas liberaler in der Kreditgewährung. So wurde der namentlich am Anfang von 1890 drohende Krach vermieden. Dafs einige Spekulanten schwere Verluste erlitten haben, ist für die Volkswirtschaft kein Schade.

Der Aufschwung des Erwerbslebens kam auch den Staatsfinanzen zu gute. Einzelne Staatseinnahmen stiegen erheblich, namentlich die Zölle und die aus den Betriebseinnahmen[1]. Die Steuern gingen mit gröfserer Leichtigkeit ein. Die Zahl der Exekutionen wegen rückständiger Grundsteuern, die 1885/86 108 055 betragen hatte, fiel 1887/88 auf 35 096, 1888/89 auf 11 663. Vor allem aber zeigte der Staatskredit eine unerwartete Hebung. Der erste Versuch, eine nur fünfprozentige Anleihe (für Marinezwecke) aufzulegen, im Juni 1886, hatte einen so glänzenden Erfolg, dafs schon im Oktober 1886 die allmähliche Konvertierung aller mit sechs und mehr Prozent verzinslichen Staatsschuldscheine in Angriff genommen werden konnte, eine Operation, von welcher etwa drei Viertel der ganzen inneren Schuld (ohne Papiergeld) betroffen werden und die am 1. April 1890 etwa zur Hälfte durchgeführt war.

Im übrigen ist für das Finanzwesen die Zeit seit 1886 nicht sowohl durch grofse Reformen als durch eine Reihe einzelner kleinerer Verbesserungen bezeichnet. Die Konsolidierung der Verhältnisse findet ihren Ausdruck in gröfserer Klarheit und Offenheit, wenn auch immer noch die wichtige Heimlichthuerei mehr herrscht, als gut ist. Ein besserer Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen in jeder Finanzperiode ist durch aber-

[1] Einnahme der Staatsbahnen (netto) 1886/87 678 124 Yen
1888/89 1 346 226 -
Zölle 1884 2 547 404 -
1888 4 720 427 -

malige Verlegung des Etatsjahres bewirkt, welches seit 1886 vom 1. April bis zum 31. März läuft. Auf dem Gebiete der Kommunalfinanzen ist auf eine Verringerung der Lasten der Bevölkerung hingearbeitet worden [1].

Bei den Steuern sind eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Zwei neu eingeführte Steuern, eine Einkommensteuer (19. März 1887) und Enregistrementsgebühren für Grundeigentum, Häuser und Schiffe (11. August 1886), sind wenig erfolgreich gewesen, da sie der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes nicht angemessen sind. Die Verbrauchsbesteuerung ist 1888 reformiert durch Milderung der 1885 eingeführten Steuern auf Kuchen und Shoyu, durch kleine Verbesserungen der Sakebesteuerung, durch Neuregelung der Tabaksteuer (6. April 1888). Im selben Jahre ist eine bessere Berechnung der Einfuhrzölle eingeführt, die Mehrzahl der Ausfuhrzölle aufgehoben. Die Entwickelung der nördlichen Kolonialgebiete ist durch Herabsetzung und Aufhebung von Steuern gefördert [2]. Das Jahr 1889 hat eine Reihe Änderungen der Grundsteuer gebracht, namentlich eine Herabsetzung der Steuer auf zu hoch eingeschätztes Ackerland.

Wie sich bis zum Schlufs der von uns betrachteten Periode die Finanzen Japans im einzelnen gestaltet haben, das soll in den folgenden Kapiteln geschildert werden. Eine unbefangene Würdigung des Ergebnisses wird zu dem Urteil kommen müssen, dafs in der jetzt zum Abschlufs gekommenen absolutistischen Periode der neuen Ordnung in der That Erhebliches geleistet worden ist. Diese Periode hatte von der vorhergegangenen leere Kassen und schwere Verpflichtungen überkommen. Trotz arger Mifsgriffe schliefst sie mit geordneten und im wesentlichen gesunden Finanzen. Das darf man sich allerdings nicht verhehlen, dafs die schwere Aufgabe der Beseitigung des Papiergeldes und der Herstellung eines geordneten Geldumlaufes erst teilweise gelöst ist. Der geringe noch vorhandene Betrag von Staatspapiergeld ist allerdings gedeckt und wird bald ganz verschwinden. Aber es ist nicht zu vergessen, dafs abgesehen von Scheidemünze der wirkliche Geldumlauf ausschliefslich aus papiernen Zeichen besteht, welche aufser dem Zehnmillionen-Fonds der Regierung (am 1. April 1890) ausschliefslich fundiert sind auf den Barschatz der Nihon Ginko. In ruhigen Zeiten reicht dieser vollständig aus die Einlösung der Noten zu sichern. Ob er einer ernsteren Krisis gewachsen ist, erscheint aber fraglich. Die schlechte Ernte von 1889 und die Störung der Ausfuhr durch die Schwankungen des Silberwertes auf dem

---

[1] Die Kommunalsteuern aller Art ergaben

1879/80	24 598 119	Yen
1882/83	37 087 867	-
1887/88	30 726 235	-

[2] 1887 Reform der Fischereisteuern, 1888 Erlafs der Wagensteuer, 1889 der Grundsteuer in den Landkreisen.

Weltmarkte genügten schon, um den Barschatz von seinem Höhepunkte von 57658000 Yen am 11. Januar 1890 auf 43865094 Yen am 18. Oktober 1890 herabzudrücken, den Silbervorrat allein von 32107000 Yen auf 18869847 Yen[1]. Das der Bank entnommene Silber aber ist ins Ausland gewandert. Das ist unzweifelhaft ein bedenklicher Zustand, dem gründlich abgeholfen werden müfste. Der einzige gangbare Weg zu einer wirklich bedeutenden Vergröfserung des Barschatzes wäre eine auswärtige Anleihe im Rahmen der Operationen zur Konvertierung der Staatsschuld. Ihr Ertrag würde zum Teil zur Deckung der Staatsbedürfnisse im Auslande dienen, in der Hauptsache wäre er — in einem Betrage von mindestens 20 Millionen Yen — der Nihon Ginko zu überweisen. Die dafür von der Bank erhaltenen Noten hätte die Finanzverwaltung zur Beschleunigung der Konvertierung der hochverzinslichen inneren Staatsschuld zu verwenden. Durch die Rückzahlungen würde auch dem unzweifelhaft vorhandenen Druck auf dem inländischen Geldmarkte abgeholfen werden. Die Zettel von weniger als 5 Yen wären gleichzeitig erheblich zu vermindern, allmählich ganz zu beseitigen.

Ob man sich zu einer derartigen grofsen Finanzmafsregel entschliefsen wird, ist allerdings sehr fraglich. Nicht nur die berechtigten aus den gegenwärtigen Weltwährungsverhältnissen sich ergebenden Bedenken sprechen dagegen. Mehr noch wird der heute in Japan herrschende beschränkte Nativismus hier wie auf anderen Gebieten gesundem Fortschritte im Wege stehen.

Zweites Kapitel.

Die Finanzverwaltung.

I. Organisation und Etatswesen.

Über die Anfänge der Organisation der Finanzverwaltung ist im vorigen Kapitel berichtet. Es ist bereits erzählt, dafs im Jahre 1871 die Einheit der Staatsfinanzen hergestellt wurde, die Vereinigung unter einem Ministerium, dem Okurasho, einerseits, die Herstellung der Kasseneinheit anderseits, so dafs nicht mehr, wie in den ersten Jahren der neuen Ordnung, nur die Überschüsse der Territorial- und Bezirksbehörden unter

[1] Seitdem wieder etwas höher.

die Kontrolle der Centralverwaltung kamen, sondern alle Staatseinnahmen und -ausgaben. Es ist auch bereits bekannt, welche Umstände 1873 zu dem ersten Versuche ein allgemeines Budget zu veröffentlichen führten. Die Masse der Verordnungen und Erlasse dieser ersten Jahre der neuen Organisation zeigen uns noch ein ziemlich blindes Hin- und Hertasten, eine große Unsicherheit auch an den leitenden Stellen. Den großen Instruktionen (Nr. 427 und 428) vom 27. Dezember 1873 über die Aufstellung der Etats „in Reis und Geld" und über das Rechnungswesen folgte eine wahre Flut von Verfügungen mit Nachträgen, Änderungen, Berichtigung von Mißverständnissen u. s. w. Das Jahr 1875 brachte wie für andere Verwaltungszweige, so namentlich auch für die Finanzen eine Art Abschluß der ersten unsicher hin und her schwankenden Versuchszeit. Die wichtigen Steuerreformen dieses Jahres sind schon erwähnt (S. 445). Hier ist noch der Verwaltungsorganisation und des Etats- und Rechnungswesens etwas eingehender zu gedenken.

Was zunächst die erstere betrifft, so erfolgte 1875 wie für die anderen Centralbehörden, so auch für das Finanzministerium eine gesetzliche Regelung der Zusammensetzung und Geschäftsführung (Gesetz 217 vom 25. November 1875). Die zweite Reform der Centralbehörden (1880/81) führte zu einer Neuregelung durch Nr. 60 vom 2. Dezember 1880. Weitere Änderungen erfolgten namentlich 1886, Kaiserliche Verordnung 2 vom 26. Februar, und 1890, Kaiserliche Verordnung 30 vom 27. März. An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Minister (bis 1886 Okura-kyo, seitdem Okura daijin), welcher mit Ausnahme der kurzen Unterbrechung von 1880/81 Mitglied des Staatsrates bezw. Kabinetts (Daijokwan, Naikaku) ist. Ihn unterstützen früher zwei, später ein Viceminister. Das Ministerium zerfällt in eine Anzahl von Abteilungen (früher Ryo, seit 1877 Kyoku), deren Aufzählung bei den häufigen Änderungen kaum ein Interesse bietet. Es waren 1875 acht, 1880 zwölf, in den letzten Jahren dreizehn (ohne das Sekretariat), die 1890 (Kaiserliche Verordnung 106 vom 24. Juni) wieder auf neun vermindert sind.

Alle wesentlichen organisatorischen Einrichtungen konnte nicht der Minister treffen, sondern es bedurfte dazu der Genehmigung des Daijokwan. Dadurch, daß die Vorschläge vom Minister ausgingen und die übrigen Mitglieder des Staatsrates noch weniger Fachleute waren als der Finanzminister, hat thatsächlich dieser doch ziemlich unumschränkt verfügt.

Für die Provinzialverwaltung besteht in den Bezirksregierungen eine Steuerabteilung, während sonstige Geschäfte in der zweiten Abteilung bearbeitet werden (vgl. S. 95). Die Steuererhebung in den Ortsgemeinden erfolgt durch die Ge-

meindebehörden[1]. Für die Durchführung der Sakebesteuerung giebt es besondere technische Beamte. Die Zollämter unterstehen schon seit 1872 nicht den Bezirksbehörden, sondern direkt dem Finanzministerium. Der Vertrieb der für eine Reihe von Steuern erforderlichen Stempelmarken erfolgt durch zahlreiche Verkäufer, als welche in erster Linie pensionierte Militärpersonen und Polizisten und deren Witwen und Waisen zuzulassen sind und die einen Rabatt von 7 bis 9 Prozent erhalten (seit der Verordnung 21 des Finanzministeriums vom 8. Juni 1886, früher mehr)[2].

Für die Kassengeschäfte hat sich die Finanzverwaltung mehr und mehr der Banken bedient, namentlich der Nationalbanken sowie einzelner Privatbanken (so der Mitsui Ginko). Seit Errichtung der Nihon Ginko ist das Kassenwesen allmählich ganz dieser übertragen, endgültig durch die Kaiserliche Verordnung 126 vom 11. Dezember 1889.

Der Entwickelung des Etats- und Rechnungswesens im einzelnen durch den Wust der Verordnungen zu folgen, ist wenig ersprießlich. Einige Hauptdaten dürften genügen. Wie schon erwähnt, wurde am 13. Oktober 1874 verfügt, daſs die Etatsperiode, welche 1873 und 1874 mit dem Kalenderjahre identisch war, von 1875 an vom 1. Juli bis zum 30. Juni laufen solle, um zu vermeiden, daſs die Grundsteuer eines Erntejahres halb in das eine, halb in das andere Finanzjahr falle. Alle Staatsrechnungen begannen am 1. Juli 1875 neu, alle früheren Rückstände an Einnahmen und Ausgaben wurden mit den Rechnungen des ersten Halbjahres von 1875 vereinigt. Im März 1875 ergingen dann sehr ausführliche Instruktionen des Finanzministers über die Aufstellung der Etats, über das Rechnungs- und Kassenwesen, mit zahlreichen Nachträgen, namentlich vom 18. Mai und 28. November 1875. Nachdem dann vom 1. Juli 1879 an die doppelte Buchführung vorgeschrieben war, erfolgte durch Nr. 50 vom 27. Dezember 1879 (mit Ausführungsverordnung vom 13. Januar 1880) eine Reform, die aber schon

---

[1] Vgl. darüber jetzt Gesetz 9 vom 13. März 1889 und dazu Kaiserl. Verordnung 33 vom gleichen Datum. Die Hokkaidosteuern betreffend vgl. unten Kap. 4 IX. — Nach der neuesten Organisation der Bezirksregierungen (Kaiserl. Verordnung 225 vom 10. Oktober 1890) besteht eine Abteilung für direkte und eine für indirekte Steuern. — Ende 1887 gehörten zur Finanzverwaltung 8702 Beamte und Angestellte mit 1 582 000 Yen Jahresgehalt. Von dieser Zahl waren 7060 in der Steuerverwaltung beschäftigt, darunter 6289 in den Bezirksregierungen, 548 in der Zollverwaltung.

[2] Über die Behandlung rückständiger Grundsteuern vgl. das nächste Kapitel. — Die Zahl der zur Anzeige gekommenen Übertretungen von Steuergesetzen war nach der Polizeistatistik

1882	1 297	1886	27 301
1883	5 681	1887	23 523
1884	14 386	1888	19 121
1885	41 324		

Die groſse Zunahme im Jahre 1885 dürfte zu einem erheblichen Teile der Einführung der chicanösen Kuchensteuer zuzuschreiben sein.

1881 (Nr. 33—35 vom 28. April) einer erneuten Regelung Platz machen mufste. Schon 1884 entschlofs man sich zu einer abermaligen Änderung des Etatsjahres, dessen Anfang auf den 1. April verlegt wurde, während das Etatsjahr 1885/86 nur vom 1. Juli 1885 bis zum 31. März 1886 dauern sollte (Nr. 89 vom 28. Oktober 1884). Im Zusammenhang damit wurde dann das Budgetwesen durch die Gesetze 11—13 vom 16. März 1885 abermals neu geordnet. Durch Einführung des Verfassungsstaates ist 1890 das alles wieder über den Haufen geworfen.

Dafs diese rasch aufeinander folgenden Gesetze durch klarere Ausdrucksweise und knappere Fassung einerseits, durch schärfere Umgrenzung der Befugnisse der einzelnen Verwaltungsinstanzen anderseits eine stetige Besserung der Finanzverwaltung bedeuten, darf trotz aller bis in die neuste Zeit anhaftenden Mängel nicht bestritten werden. Was insbesondere das Etatswesen betrifft, so enthielt auch das Gesetz von 1881 (Nr. 33) noch im wesentlichen nur formale Bestimmungen über die aufzustellenden Übersichten und Abrechnungen. Hinsichtlich der Übertragungen (Virements) innerhalb des Budgets war die Allgewalt des Finanzministers noch ziemlich unbeschränkt, wodurch die Festsetzung des Staatshaushaltsetats durch das Daijokwan ganz bedeutungslos wurde. Einen grofsen Fortschritt brachte hier erst das Gesetz 11 von 1885, welches für den Etat von 1886/87 zuerst in Anwendung kam. Der Grundsatz, dafs alle Einnahmen und Ausgaben des Staates im Etat einzustellen seien, an die Spitze des Gesetzes gestellt, wurde freilich immer noch nicht ganz durchgeführt. Die unten näher zu besprechenden Fonds, namentlich der grofse Reservefonds, der 1881 fast 56 Millionen Yen erreichte, der Industriefonds von 1878 (10 Millionen), der Eisenbahnbaufonds von 1884 (über 18 Millionen), hatten ihre getrennten, im Etat nicht erscheinenden Rechnungen. Die Verfügung über diese grofsen Summen ermöglichte alle denkbaren Schiebungen und Verschleierungen. Erst 1890 ist die ganze Fondswirtschaft in Wegfall gekommen. Auch nach Erlafs des Gesetzes von 1885 erschien ferner von einer Reihe staatlicher Betriebsverwaltungen in den Etats nur der Überschufs der Einnahmen über die Ausgaben, soweit ein solcher vorhanden war (so seit 1877). Über die Ausgaben dieser Betriebe sagten die Etats nichts, so bei den Eisenbahnen, der Münze, der Staatsdruckerei, den Bergwerken, Werften, Fabriken, während für die Forsten, die Post und seit 1886 für die Telegraphen die ganze Einnahme und Ausgabe im Etat enthalten war. Erst 1890 ist für solche Betriebe ein Specialetat als Anhang zum allgemeinen Budget erschienen [1].

---

[1] Dafs es sich dabei um erhebliche Summen handelt, kann man daraus ersehen, dafs trotz Veräufserung fast aller Bergwerke und Fabriken, jedoch nach erheblicher Ausdehnung der Staatsbahnen, dies Specialbudget für 1890/91 (datiert 27. März 1890) nachweist

Um das rechtzeitige Erscheinen des Budgets zu sichern — mit Ausnahme des Etats für 1879/80 sind die Budgets erst seit 1883 vor Anfang des Finanzjahres erschienen —, enthielt das Gesetz von 1885 eingehende Vorschriften, bis zu welchen Daten die einzelnen Behörden (30. Juni) und der Finanzminister (20. Dezember) die Etats dem Daijokwan vorzulegen hätten, welches seinerseits das Budget bis zum 5. März feststellen sollte.

Das Gesetz enthielt ferner Vorschriften über die bei Abschätzung der Einnahmen und Ausgaben zu befolgenden Grundsätze. Im allgemeinen war der Durchschnitt der drei vorhergehenden Finanzjahre anzunehmen (vgl. dazu die eingehende Ministerialinstruktion 12 vom 21. März 1885)[1]. Überschüsse früherer Jahre, bis 1886 dem Reservefonds zugeführt, waren fortan als Einnahme einzustellen. Besonders wichtig aber waren die Bestimmungen, welche die wirkliche Durchführung des Budgets sichern sollten. Die Chefs der Behörden sollten nach Feststellung des Etats nur in ganz unvermeidlichen Fällen Vermehrung ihrer Kredite verlangen, worüber das Daijokwan dann entschied. Zwischen den verschiedenen grofsen Ausgabetiteln (Kwan) sollten Virements überhaupt nicht mehr stattfinden, zwischen den Kapiteln (Ko) nur mit Erlaubnis des Daijokwan, zwischen den Sektionen (Moku) nur mit Erlaubnis des Finanzministers, zwischen den einzelnen Paragraphen (Setsu) dagegen mit Genehmigung des Departementschefs[2].

Einnahmen	13 967 118	Yen
Ausgaben	11 496 666	-

Für das Finanzjahr 1883/84 habe ich aus den späteren Specialabrechnungen eine nicht einmal ganz vollständige Zusammenstellung gemacht, welche ergiebt

Einnahmen	11 285 227	Yen
Ausgaben	9 898 793	-

Diese Summe fehlt fast ganz im Etat bezw. in der allgemeinen Rechnung des Staatshaushalts. — Auch über durchlaufende Posten, wie die Einnahmen und Ausgaben der Depositenkasse, giebt zum erstenmal ein Nachtrag zum Budget von 1890/91 Auskunft.

[1] Beachtenswert für die Würdigung der Budgetposten ist, dafs bis 1890 regelmäfsig Änderungen, welche erst im Laufe des Finanzjahres bevorstehen, nicht berücksichtigt sind. So sind bei den Staatsbahnen immer nur Einnahmen der bei Aufstellung des Etats schon im Betrieb befindlichen Linien eingestellt, so dafs z. B. 1887/88 der Überschufs, auf 553 743 Yen eingeschätzt, in Wirklichkeit 1 051 705 Yen betrug, 1888/89 waren die entsprechenden Zahlen 688 929 Yen und 1 346 226 Yen. Ähnlich ist es mit den Aufstellungen über den Bedarf für Verzinsung der Staatsschuld, wobei z. B. in den Etats der letzten Jahre auf den Fortgang der Konvertierungen keine Rücksicht genommen ist. —

Einen sonderbaren Eindruck macht es auch, dafs mehrfach unmittelbar nach Veröffentlichung des Budgets neue Steuergesetze erschienen sind, so am 19. März 1887 das Gesetz über Einführung der Einkommensteuer, am 6. April 1888 ein neues Tabaksteuergesetz.

[2] Die Kapitel (Ko), zwischen welchen Übertragungen zulässig waren mit Genehmigung des Kabinetts, sind noch recht grofse Sammelposten,

Was die äufsere **Form der Budgets** betrifft, so erschienen sie bis 1885/86 als Bericht des Finanzministers an das Daijokwan und wurden von diesem bezw. dem Grofskanzler veröffentlicht. Seit 1886 haben sie die Form Kaiserlicher Verordnungen, gegengezeichnet vom Ministerpräsidenten und dem Finanzminister. Bis 1890 war jedes Budget von mehr oder weniger eingehenden Erläuterungen des Finanzministers begleitet, welche eine der wichtigsten Quellen für die Kenntnis der neueren Finanzzustände sind, bei deren Benutzung freilich grofse Vorsicht geboten ist. Sie waren ein bequemes Mittel für den Finanzminister, den Thatsachen die ihm angenehme Färbung zu verleihen. Eine weitere Beilage zu jedem Budget war eine Übersicht über den Stand der Staatsschulden und des Reservefonds. Sowohl die Erläuterungen wie die Übersicht der Schulden fehlen in dem Budget für 1890/91. — Der Höchstbetrag der auszugebenden Schatzscheine ist zuerst im Budget für 1889/90 festgesetzt.

Die veröffentlichten Budgets sind im allgemeinen mit der Zeit klarer und ausführlicher geworden. Die Vergleichung auf längere Zeiträume ist allerdings erheblich erschwert durch die beständigen Umstellungen und Änderungen, namentlich bei den Ausgaben. Nur zum Teil sind diese Umstellungen in Änderungen der Verwaltungsorganisation begründet, und es hat nicht an mifstrauischen Stimmen gefehlt, welche die Erschwerung der Vergleichbarkeit für Absicht erklärten. Die Ausgabebudgets sind namentlich seit 1886 mit denen der Vorjahre gar nicht mehr zu vergleichen, so dafs das Statistische Bureau nicht einmal eine äufserliche Nebeneinanderstellung der Hauptausgabeposten vor und nach 1886 versucht.

---

z. B. regelmäfsig in jedem Ministerium „Gehälter und andere persönliche Ausgaben", „Reisekosten", „Bureaukosten", „Baukosten". Innerhalb dieser Ko sind also schon mit Genehmigung des Finanzministers Virements zwischen den einzelnen Sektionen (Moku) zulässig, z. B. in dem genannten Ko „Gehälter etc." sind solche Moku: Gehälter der Chokunin, Gehälter der Sonin, Gehälter der Hannin, Remunerationen etc. Der Ko „Baukosten" zerfällt in die Moku „Neubauten", „Reparaturen". Zwischen seinen einzelnen Neubauten konnte also — und kann auch in Zukunft — jeder Minister übertragen, — wie man sieht, noch nicht gerade eine sehr stramme Organisation. — Die neue Volksvertretung hat nach der Verfassung nur über die Kwan und Ko zu beschliefsen, z. B. im Etat des Verkehrsministeriums über den Ko „Baukosten", der im Etat 1890/91 mit 433 000 Yen erscheint. Nur zu seiner Information werden dem Landtage die Moku mitgeteilt, z. B. in dem eben angeführten Ko des Etats von 1890/91 das Moku 3 „Verschiedene neue Telegraphenlinien". — Die Verfassung bringt eine Verbesserung nur insofern, als Virements auch zwischen den Ko verboten sind (Finanzgesetz Art. 12). Eine Darstellung des hohlen Scheinwesens, als welches das Budgetrecht nach der neuen Verfassung bei näherem Studium erscheint, versage ich mir um so mehr, als in der thatsächlichen Entwickelung sich daraus etwas ganz anderes zu gestalten scheint.

Von den wunderlichen Rechenkünsten, welche die ersten ganz summarischen Budgets für 1873, 1874 und das erste Halbjahr von 1875 zeigten, ist bereits im vorigen Kapitel die Rede gewesen. Nach der 1875 eingetretenen Neuordnung wurde die Form der Budgets allmählich übersichtlicher, wenn auch eine Reihe von Jahren noch nur gewisse Generalsummen veröffentlicht wurden, z. B. die Ausgaben jedes Ministeriums in einer runden Summe. Bis 1880 veränderte sich die Anordnung des Budgets noch von Jahr zu Jahr, blieb aber dann bis 1885 in den Hauptzügen unverändert. Eine Scheidung in ordentliche und aufserordentliche Ausgaben erschien zuerst im Budget für 1879/80. Vom nächsten Budget an sind dann regelmäfsig die Einnahmen in drei Teile geteilt: Steuern (einschliefslich Post), Betriebseinnahmen und Verschiedenes (namentlich vom Staatseigentum). Die ordentlichen Ausgaben erscheinen in 11 bis 16 Teilen: Tilgung der Staatsschuld, Verzinsung, Kaiserliches Haus, Pensionen, Staatsverwaltung, Bezirksverwaltung, Polizei, Wege- und Wasserbauten, Zuchthäuser (seit 1881/82) u. s. w. Wie wenig ins einzelne die Etats gingen, entnehme man daraus, dafs z. B. 1880/81 die ordentliche Einnahme in 32, die aufserordentliche in 5 einzelne Posten zerfiel, die ordentliche Ausgabe in 36, die aufserordentliche in 18 Posten.

Gleichzeitig aber ging man dazu über, als Beilage zum Etat Tabellen zu veröffentlichen, in welchen diese Einzelposten wieder in Unterabteilungen zerlegt waren. Diese detaillierten Budgets sind dann im Laufe der Zeit immer vollständiger geworden.

War die Form von 1880 bis 1885 in der Hauptsache unverändert[1], so sind die Budgets seit 1886 wieder vollständig umgeordnet und zwar jedes Jahr anders. Auf drei Jahre verschwand die Scheidung zwischen ordentlichen und aufserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, wurde aber 1889/90 wiederhergestellt. Die Einnahmen wurden in zwei Titel (Kwan), nämlich Steuern und sonstige Einnahmen (einschliefslich Gebühren), geteilt, 1889 aber in vier Titel, Steuern, Gebühren, Staatsbesitz und -betriebe, Verschiedenes. Die Ausgaben zerfielen in vier Hauptteile: 1. Staatsschuld und Pensionen, 2. Kaiserliches Haus und Shintokultus, 3. Staatsverwaltung, 4. Verschiedenes. Je die beiden ersten und die beiden letzten Teile wurden 1889 vereinigt, 1890 dagegen das Kaiserliche Haus ganz für sich gestellt, im übrigen aber soviel Teile gemacht, wie Centralbehörden sind. Der kurz nach dem Budget veröffentlichte Specialetat, ein Heft in Grofsquart, das 1889 den Umfang von 224 Seiten erreichte, giebt den Etat nach Kwan, Ko, Moku und Setsu (siehe oben), 1890 (170 Seiten) nur mehr nach den drei erstgenannten Kategorieen, eine Vorbereitung für die parlamentarische Behandlung.

---

[1] Die gleiche Einteilung ist nachher in der Hauptsache für die Abrechnungen seit 1875/76 angewendet worden.

Das unruhig Springende der modernen japanischen Verwaltung, der Mangel an ruhig überlegender Voraussicht, an Konsequenz, welchen die kurz gezeichnete Darstellung der Verwaltungsorganisation und des Etatswesens uns zeigt, liefse sich leicht noch schärfer illustrieren, wenn wir näher eingehen wollten auf den ewigen Wechsel der Nomenklatur, auf das Hin- und Herschieben der einzelnen Ausgabeposten, welche die Verzweiflung dessen sind, der Vergleiche für eine Reihe von Jahren anstellen will. Der Leser wird uns Dank wissen, wenn wir weitere Einzelheiten für uns behalten.

Die Aufsicht über die Ausführung des Budgets und die Einhaltung der Voranschläge lag ursprünglich allein in den Händen des Finanzministers bezw. der Abteilung für Rechnungswesen im Ministerium. Dieser für den Minister höchst bequeme Zustand wurde erst geändert, als im Frühjahr 1880 durch Neuorganisation der Centralverwaltung die Ministerien überhaupt einer schärferen Kontrolle unterworfen wurden. Die bisherige Rechnungsabteilung wurde aufgehoben und durch Nr. 18 vom 5. März 1880 und Nr. 35 vom 28. April 1881 ein Rechnungshof, Kwaikei-kenza-in, ins Leben gerufen, welcher dem Daijokwan bezw. Kabinett unterstellt war. Erst 1889 (Gesetz 15 vom 5. Mai) hat der Rechnungshof eine den preufsischen Einrichtungen nachgebildete Unabhängigkeit erhalten.

Nach dem Gesetz von 1881 sollte der Rechnungshof nicht nur die Abrechnungen der Finanzverwaltung prüfen, sondern auch die Etats und darüber dem Daijokwan berichten. Die Etats und Abrechnungen der Bezirke werden gleichfalls vom Rechnungshof geprüft. Eine wichtige Befugnis war endlich die, den Behörden Aufklärung zu geben, wenn sie Zweifel betreffend die Auslegung der Finanzgesetze hatten. Vorschläge über Erlafs und Veränderung von Gesetzen u. s. w. konnte der Rechnungshof dem Staatsrat unterbreiten. Die Unterordnung unter diesen zeigte sich vor allem in der Vorschrift, dafs letzterer eine neue Prüfung auch solcher Angelegenheiten anordnen konnte, wegen deren der Rechnungshof dem rechnungslegenden Beamten schon Decharge erteilt hatte.

Über die Ergebnisse jedes Finanzjahres erfolgt zunächst eine vorläufige Abrechnung, dann eine endgültige Schlufsrechnung. Bis Ende 1889 waren veröffentlicht die vorläufige Abrechnung des am 31. März 1888 endenden Finanzjahres und die endgültigen Schlufsrechnungen bis zum 30. Juni 1885[1]. Sie ergeben die Zahlen, welche unseren Untersuchungen zu Grunde liegen.

---

[1] Ein Jahr vorher war man erst bis zum 31. März 1886 resp. 30. Juni 1883 gekommen. Im Jahre 1890 sind noch die Schlufsrechnungen für 1885/86 und 1886/87 erschienen sowie die vorläufige Abrechnung für 1888/89.

Dafs anfänglich keine Abrechnungen veröffentlicht wurden, war einer der Gründe für das Mifstrauen, unter welchem die Finanzen des Landes litten. Die erste veröffentlichte Rechnung war die des Jahres 1875/76, welche unter dem Datum des 7. Februar 1879 erschien. Für die ersten $7^1/_2$ Jahre der neuen Ordnung bis zum 30. Juni 1875 erschien eine gemeinsame Abrechnung am 27. Dezember 1879. Am 30. August 1880 folgte dann die Rechnung für 1876/77. Seitdem sind die Rechnungen in unregelmäfsigen Zwischenräumen einander gefolgt. Zu beachten ist, dafs die Ausgaben zur Bekämpfung des grofsen Aufstandes von Satsuma im Jahre 1877 nicht in der allgemeinen Rechnung erscheinen. Ein besonderer Bericht darüber vom 25. Dezember 1879 ist am 13. Februar 1880 veröffentlicht. Zu beachten ist ferner, dafs die bekannt gegebenen allgemeinen Rechnungen sich auch nur auf die im Budget enthaltenen Posten beziehen. Wir sahen aber zu Anfang dieses Abschnittes, dafs bisher durchaus nicht alle Einnahmen und Ausgaben des Staates im Budget verzeichnet waren. Über die meisten dort nicht erscheinenden Posten geben allerlei Verwaltungsberichte und nach diesen die Statistischen Jahrbücher Auskunft, so über einen grofsen Teil der Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Staatsbetriebe, freilich nicht immer vollständig, und über die Ausgaben aus dem Industriefonds von 1878. Über den Eisenbahnbaufonds teilen die Jahresberichte des Eisenbahnamtes nur die zum Bahnbau verwendeten Summen mit. Über die besonders wichtigen Vorgänge beim Reservefonds aber ist man ganz auf die dürftigen Erläuterungen angewiesen, welche der Finanzminister jährlich seinem Bericht über das Budget hinzufügte.

Ein sehr störendes Element für die Genauigkeit der Etats wie der Abrechnungen liegt ferner in den Währungszuständen, teils durch das schwankende Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, teils durch die bis Ende 1885 herrschende Entwertung des Papiers. Es scheint, als ob namentlich bis 1886 in den Budgets die Ausgaben von Goldyen, Silberyen, Papieryen, ebenso die Einnahmen in Silber und Papier, alle gleichmäfsig als Yen eingesetzt wären ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Wert. Wie es damit bei den Abrechnungen gehalten wurde, ist ganz unklar. Die Silbereinnahme aus den Zöllen ist jedenfalls nicht in Papierwerte umgerechnet Sie ist wohl benutzt, um die Silberausgaben zu begleichen, wie Gehalt fremder Angestellter, Bezahlung von Ankäufen bei den fremden Kaufleuten, Rimessen für im Auslande zu machende Zahlungen (Ankäufe, Dienst der Londoner Anleihen, Bedarf der Gesandtschaften, Studenten u. s. w.). Bei den Operationen des Reservefonds zur Beschaffung von Edelmetall dürfte auch manches ausgeglichen sein. Die Abrechnungen

des für den Dienst der Staatsschuld (auswärtige Anleihen, Kinsatsuscheine) nötigen Bedarfs an Edelmetall sind vollständig unklar [1].

II. Die Fonds.

Unter den verschiedenen staatlichen Fonds ist an erster Stelle der oft erwähnte Reservefonds (Yobikin) zu nennen. Sein Ursprung ist in den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben in den ersten acht Jahren der Finanzverwaltung der neuen Ära zu suchen, Überschüsse, welche freilich ihren Ursprung darin hatten, dafs in den ersten Jahren mehr Papiergeld ausgegeben war, als die Deckung der Ausgaben erforderte. Bei der 1875 stattgefundenen Neuordnung des Finanzwesens fand auch dieser Fonds seine Regelung. Es wurden ihm alle aus den Abrechnungen der ersten 7 ½ Jahre sich noch ergebenden Überschüsse und Reste überwiesen, sowie die Überschüsse, die sich in Zukunft in jeder Finanzperiode ergeben würden, auch sonstige zufällige Einnahmen, sowie der Gewinn aus den nutzbringend angelegten Geldern des Reservefonds (Staatspapiere, Aktien).

Der Fonds war bestimmt, der Finanzverwaltung zu solchen Zwecken zu dienen, welche bei vorgeschrittener Entwickelung des Kreditwesens durch Banken, durch Ausgabe von Schatzscheinen u. s. w. besorgt werden. Dahin gehören namentlich die Mafsregeln im Zusammenhange mit der Staatsschuld. Mit den Mitteln des Reservefonds wurde verhütet, dafs die Kurse der Staatspapiere, deren Umlauf etwas für Japan ganz Neues

---

[1] Z. B. war

	die Verminderung des Nominalbetrags der auswärtigen Schuld	die dafür gemachte Ausgabe
1880/81	839 360 Yen	1 258 929 Yen
1881/82	864 248 -	952 471 -
1882/83	403 600 -	452 571 -

Wie diese Zahlen bei dem damaligen Verhältnis von Papier, Silber und Gold herauskommen, ist unverständlich. — Seit 1886 weisen die veröffentlichten Abrechnungen die Ausgaben für innere und äufsere Schuld nicht mehr getrennt nach. In den Specialetats ist dagegen nunmehr der Silberentwertung Rechnung getragen, obgleich nicht klar ist, nach welchen Grundsätzen. Es war nämlich für die Verzinsung der auswärtigen Schuld

	der Nominalbedarf Goldyen	Der Sichtkurs auf London Anfang März	Danach der Bedarf in Silberyen rund	Dagegen der Budgetansatz Yen
1887/88	526 542	3 sh. 2¾ d.	629 600	665 232
1888/89	489 615	3 sh. 1½ d.	642 100	730 015
1889/90	450 126	3 sh. ½ d.	606 500	568 040

war, übermäſsig gedrückt wurden. Mittels des Reservefonds suchte man den Preissturz des Papiergeldes aufzuhalten. Auf Kosten des Reservefonds erfolgten die verschiedenen Operationen, um Metallreserven anzusammeln. Der Reservefonds gab die Mittel her zu Beteiligungen des Staates an Begründung von mancherlei wirtschaftlichen Unternehmungen, wie vor allem der Shokin Ginko, der Nihon Ginko, der Kyodo Unyu Kwaisha (später Nihon Yusen Kwaisha). Als die Barzahlungen am 1. Januar 1886 aufgenommen wurden, diente der Reservefonds als Einlösungsfonds für Papier gegen Silber, und in dieser Aufgabe ist er schlieſslich vollständig aufgegangen. Durch Gesetz 34 vom 27. März 1890 ist vom 1. April 1890 an ein mit 10 Millionen Yen dotierter Papiergeldeinlösungsfonds geschaffen, dessen Rechnungen von denen der jährlichen Ausgaben und Einnahmen getrennt zu führen sind. Die von der Nihon Ginko dem Staate vom November 1890 an geliehenen 22 Millionen Yen sind diesem Fonds zugeführt (S. 209 und 492).

Über die Einnahmen und Ausgaben des Reservefonds sind genaue Abrechnungen nicht veröffentlicht worden. Man ist angewiesen auf die allgemeinen in den jährlichen Erläuterungen zum Budget enthaltenen Bemerkungen, welche zuerst 1883 erschienen und in den letzten Jahren etwas ausführlicher geworden sind. Es liegt auf der Hand, wie sehr die allgemeinen Abrechnungen an Wert verlieren durch den Umstand, daſs daneben groſse Ein- und Ausgänge stattfanden, über welche nichts bekannt war. Durch den Reservefonds lieſs sich jedes unbequeme Vorkommnis verschleiern, wovon die heimliche Papierausgabe von mehr als 20 Millionen Yen das drastischte Beispiel ist. Genau veröffentlicht wurden nur die Zahlen über die Höhe des Reservefonds, gleichzeitig mit den Ausweisen über den Bestand der Staatsschuld. Danach war seine rechnungsmäſsige Höhe

am	1. Juli	1875[1]	24 416 257	Yen
-	1. -	1876	28 541 417	-
-	1. -	1877	39 031 538	-
-	1. -	1878	51 266 981	-
-	1. -	1879	52 287 317	-
-	1. -	1880	51 325 515	-
-	1. -	1881	55 793 499	-
-	1. -	1882	55 286 856	-
-	1. -	1883	53 412 011	-
-	1. -	1884	46 986 193	-
-	1. -	1885	46 575 297	-
-	1. April	1886	43 865 408	-

[1] Aus der Zeit vorher liegen in den Budgets zwei Angaben vor, welche mit den späteren nicht zusammenpassen, nämlich für den 1. Januar 1874: 27 369 000 Yen, für den 1. Januar 1875: 40 310 000 Yen.

am	1. April	1887	35 879 752 Yen
-	1. -	1888	22 435 796 -
-	31. Januar	1889	15 158 993 -

Die rechnungsmäſsigen Überschüsse für die einzelnen Finanzperioden ergaben

für die 7½ Jahre bis zum 30. Juni 1875	46 904 171 Yen
vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1882	7 953 827 -
zusammen	54 857 998 Yen

Das sind nur 430 000 Yen weniger als obiger Stand vom 1. Juli 1882, doch waren damals noch nicht alle früheren Überschüsse rechnungsmäſsig zugeschrieben (ca. 350 000 Yen). Die nicht aus jährlichen Überschüssen stammenden Einnahmen hatten also bis dahin nur gegen 800 000 Yen mehr gebracht, als die Verluste und Ausgaben des Reservefonds betrugen. Über die vom 1. Juli 1882 bis 31. Januar 1889 stattgefundene starke Verminderung des Reservefonds geben die Erläuterungen zu den Budgets folgende ungefähre Daten[1]. In den Reservefonds sind eingegangen gegen 38 Millionen Yen, ausgegangen sind gut 78 Millionen. Von den Eingängen stammen etwa 350 000 Yen aus Überschüssen früherer Finanzperioden. Seit 1886 werden die Überschüsse unter den allgemeinen Staatseinnahmen verrechnet. Mehr als 28 Millionen sind Überweisungen aus laufenden Staatseinnahmen, davon etwa 1½ Million für auſserordentliche militärische Ausgaben (Gunbibu ire), der Rest zur Papiergeldtilgung (früher Genshikuri ire genannt). Die übrigen Eingänge verteilten sich auf Rückzahlungen, Zinsen und Gewinn von Effekten (der sehr erheblich gewesen sein muſs), Gewinn der Depositenkasse, Gewinn an Edelmetall[2] u. s. w.

Von den Ausgaben kommen allein 43 800 000 Yen auf Einlösung von Papiergeld und mindestens 10,5 Millionen auf die Operationen zur Beschaffung der Metallreserve. Zur Rückzahlung anderer Staatsschulden wurden 5 Millionen verwendet (ein Drittel der bei der 15. Nationalbank gemachten Anleihe von 1877 wurde 1883 zurückgezahlt). Für auſserordentliche militärische Ausgaben wurden rund 1,5 Millionen aus dem Reservefonds wieder ausgezahlt (siehe oben), 11,5 Millionen sind für den Staatshaushalt verwendet, nämlich 3 995 256 Yen zur Deckung des Deficits von 1883/84 und 7 500 000 zur Aus-

---

[1] Ganz genau stimmen die Angaben weder untereinander noch mit den aus den Abrechnungen ermittelbaren Posten.

[2] Bei dem bis 1889 andauernden Sinken des Silberwertes auf dem Weltmarkte sind an den ursprünglich in London angesammelten, 1888 und 1889 der Nihon Ginko verkauften Goldmengen erhebliche Gewinne gemacht, angeblich gegen 7 Millionen Yen, was aber mit den veröffentlichten Erläuterungen über den Reservefonds nicht stimmt.

gleichung im Finanzjahr 1888/89[1]. Eine besondere Verminderung um 6100000 Yen trat ein durch Überweisung der Aktien der Shokin Ginko, Nihon Ginko und Nihon Yusen Kwaisha aus dem Vermögen des Staates in das der Krone.

Mit dem 1. April 1890 hat der bisherige Reservefonds formell sein Ende erreicht.

Neben dem Reservefonds steht, nicht sowohl als ein Fonds, sondern als ein Aktivum des Staats, der Posten „Vorschüsse des Staats". Darin sind enthalten sowohl das Kapital für gewerbliche Unternehmungen des Staates (jedoch ohne Eisenbahnen) als Darlehen, Restkaufsummen u. dergl., welche Private der Staatskasse schulden. Die von 1883 bis 1889 veröffentlichten dürftigen Erläuterungen des Bestandes an solchen Aktiven sind ungenügend, irgend ein deutliches Bild zu geben. Schon in anderem Zusammenhange ist auf das Subventionierungswesen als einen der wunden Punkte der japanischen Verwaltung hingewiesen. Es ist da manches vorgekommen, was das Licht nicht sonderlich verträgt. Nur das geht aus den Erläuterungen deutlich hervor, namentlich wenn man sie mit den Einnahmeposten „Rückzahlungen" vergleicht, dafs ein sehr grofser Teil solcher Vorschüsse nicht durch Zahlung, sondern durch Erlafs oder Unmöglichkeit, Zahlung zu erhalten, getilgt ist. Seit 1888 ist das Betriebskapital der Staatsunternehmungen getrennt nachgewiesen. Wie dieses Kapital berechnet ist, ob und in welcher Weise Abschreibungen vorgenommen werden u. s. w., ist mir unbekannt. Die Summe der Vorschüsse ist wie folgt angegeben:

am	1.	Juli	1875	12 546 342	Yen
-	1.	-	1876	13 467 659	-
-	1.	-	1877	8 063 584	-
-	1.	-	1878	8 102 593	-
-	1.	-	1879	7 418 321	-
-	1.	-	1880	7 306 811	-
-	1.	-	1881	6 901 879	-
-	1.	-	1882	13 528 316	- [2]
-	1.	-	1883	19 927 975	-
-	1.	-	1884	22 730 622	-

[1] Bei Verlegung des Schlusses des Finanzjahres auf den 31. März (seit 1886) war der letzte Grundsteuertermin, ein Viertel der Reislandsteuer, obgleich erst im April fällig, weiter zu den Einnahmen des am vorhergehenden 31. März schliefsenden Finanzjahres gerechnet, was auf die Dauer unbequem war. Daher sind für 1888/89 aus dem Reservefonds 7 500 000 Yen entnommen. Der letzte Grundsteuertermin gehört fortan zu den Einnahmen des Finanzjahres, in welchem er eingeht, wird also thatsächlich der erste.

[2] Die plötzliche starke Zunahme fällt zusammen mit dem Wechsel der Finanzleitung, also vielleicht anderen Grundsätzen der Berechnung, sowie mit dem Verkauf zahlreicher Staatsbetriebe, deren Preis meist in kleinen, auf eine lange Reihe von Jahren verteilten Raten zu entrichten war.

am 1. Juli 1885	16984951	Yen
- 1. April 1886	18316824	-
- 1. - 1887	18173234	-

	nur an Private	staatliche Betriebskapitalien[1]
am 1. April 1888	10676767 Yen	6094713 Yen
- 31. Januar 1889	9638015 -	6583905 -

Der Industriefonds (Kogyo-kin). Um aufserordentliche Mittel zu wirtschaftlichen Unternehmungen zu gewinnen, war im Jahre 1878 eine sechsprozentige Anleihe (Kogyo kosai) von nominell 12,5 Millionen zum Kurse von 80 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Der Erlös von 10 Millionen sollte als gesonderter Fonds verwaltet werden. Die Gelder, über welche besondere Abrechnungen veröffentlicht sind[2], wurden hauptsächlich für Eisenbahn- und Wasserbauten sowie Bergwerke verwendet. Am 1. Juli 1882 waren noch 414282 Yen unverwendet in der Staatskasse. Der letzte Rest von 38263 Yen ist unter die Einnahmen des Jahres 1887/88 gesetzt, womit der Fonds sein Ende gefunden hat.

Der Eisenbahnbaufonds von 1884. Die durch die Nakasendobahnanleihe von 1884—1885 aufgebrachten 18229650 Yen und die damit bestrittenen Ausgaben für Eisenbahnbau sind gleichfalls von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben gesondert gehalten. Die müfsig liegenden Gelder leisteten einstweilen für die Papiergeldeinziehung Dienste[3]. Der Fonds ist verstärkt durch die Anfang 1889 erfolgte Aufbringung von 2007074 Yen mittels einer neuen fünfprozentigen Anleihe. Bis zum 31. März 1889 waren „seit Auflegung der Nakasendoanleihe" der Eisenbahnverwaltung 19288850 Yen überwiesen (Bericht des Eisenbahnbureaus). Da auch dieser besondere Fonds aufhört, sind durch Nachtrag zum Budget für 1890/91 604905 Yen als aufserordentliche Einnahme in den Etat eingestellt.

---

[1] Nach den Erläuterungen zum Budget. — Für Eisenbahnbau waren ausgegeben (Berichte des Eisenbahnbureaus) bis zum 31. März 1888: 26284852 Yen, bis zum 31. März 1889: 33391027 Yen. Die Anlagekosten der am 31. März 1888 im Betrieb befindlichen Eisenbahnen waren 17606440 Yen. Im Stat. Jahrbuch IX 852 wird als Kapital aller staatlichen Betriebsverwaltungen angegeben:

am 1. April 1889 39750480 Yen,
- 1. April 1890 39672630 -

[2] Letzte Übersichten im Stat. Jahrb. Bd. V Tab. 372 und Bd. VI Tab. 381.

[3] „Geliehen" 1884/85 2000000 Yen
1885/86 3066205 -
1886/87 4000000 -

Die mit dieser Bezeichnung in den Abrechnungen als aufserordentliche Einnahme erscheinenden Posten entstammen meines Wissens dem Eisenbahnfonds und sind bis 1889 zurückgezahlt.

Unter dem Namen „Specialfonds“ wird der von den Vereinigten Staaten 1883 zurückgezahlte Anteil dieses Landes an der Shimonoseki-Entschädigung, 785 000 Dollars Gold, besonders verwaltet. In Staatspapieren angelegt[1] und regelmäfsig um die Zinsen vermehrt, war der Fonds bis zum 31. Januar 1889 auf 1 451 495 Yen angewachsen. Er soll für die grofsen Hafenbauten in Yokohama verwendet werden. Im Etat für 1890/91 sind bereits 700 000 Yen hierfür als durchlaufender Posten eingestellt.

Über den Hülfsfonds wird in anderem Zusammenhang eingehender gesprochen (vgl. den fünften Abschnitt des nächsten Kapitels). Der Centralhülfsfonds betrug am 31. Januar 1889 3 820 517 Yen, welche in der Depositenkasse hinterlegt waren. Dort befinden sich auch die früher gesondert verwalteten Fonds der Postsparkasse. Für Zwecke der Forstverwaltung besteht ein aus Forsteinnahmen angesammelter Forstfonds. Der Fonds zur Einlösung der Nationalbanknoten (S. 184), der von der Nihon Ginko verwaltet wird, sei hier der Vollständigkeit halber erwähnt, sowie die in Staatspapieren hinterlegten Sicherheiten der Nationalbanken und der Börsenvereine.

Endlich ist der durch freiwillige Beiträge zusammengebrachte Küstenverteidigungsfonds zu nennen (vgl. unten am Ende des siebenten Kapitels).

Die Depositenkasse (wörtl. Depositenbureau Yokin Kyoku) ist durch Gesetz 13 vom 30. Mai 1885 errichtet zu dem Zwecke, die beim Finanzministerium hinterlegten Gelder zu verwalten, namentlich die Fonds der Postsparkasse, Fonds der verschiedenen Behörden, gemeines Eigentum von Tempel- und anderen religiösen Gemeinden und von Erwerbsgesellschaften, endlich Gelder, welche Private zu hinterlegen wünschen. Die Depositenscheine sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Alle Einzelheiten werden vom Finanzminister geregelt, wobei hauptsächlich die Ministerialverordnung 88 vom 6. Juni 1885 in Betracht kommt. Danach kann bares Geld nur auf feste Zeit hinterlegt werden, andere Depositen (Staatspapiere, Aktien der Nihon Ginko) entweder auf feste Zeit oder jederzeit rückzahlbar. Die veröffentlichten Verordnungen sagen nur wenig über die Art der Verwaltung. Thatsächlich sind die hinterlegten Gelder teils in Staatspapieren angelegt, teils dienen sie zum Ankauf von Schatzscheinen, welche hauptsächlich bei der Depositenkasse untergebracht zu werden scheinen. Die zu gewährende Verzinsung setzt jeweilig der Finanzminister fest, sie ist auch nach Art der Depositen verschieden und hat in den letzten Jahren zwischen vier und fünf Prozent sich bewegt. Einnahmen und Ausgaben der Depositenkasse werden ungefähr im Gleichgewicht gehalten. Bisher erfolgte die Abrechnung zu Gunsten und Lasten des Reservefonds. Im Budget für 1890/91 ist zum ersten Male (im

[1] Vgl. die Erläuterungen zum Budget für 1884/85.

Nachtrag) ein durchlaufender Posten von 1 108 268 Yen als Einnahme und Ausgabe der Depositenkasse angesetzt. Durch die Vorschrift, daſs alle bei Behörden angesammelten Fonds der Depositenkasse zu übergeben seien, ist der frühere Miſsstand beseitigt, daſs über solche Ansammlungen keine genügende Kontrolle bestand.

Über die Bedeutung der Kasse und die Art ihrer Benutzung giebt am besten Aufschluſs ein Auszug aus der jährlich im Statistischen Jahrbuch erscheinenden Tabelle (z. B. Bd. VIII Tab. 119 und Bd. IX Tab. 197).

Depositen in der Depositenkasse am Ende jedes Jahres.

Hinterleger	1885	1886	1887	1888	1889
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Postsparkasse . .	8 319 527	14 303 113	17 058 768	18 815 107	19 547 120
Hülfsfonds . . .	1 970 000	2 865 204	3 245 072	3 762 126	4 188 847
Verschiedene Behörden	688 267	1 636 420	2 027 965	2 418 122	2 100 720
Religionsgemeinden	2 388	7 827	8 162	4 481	5 684
Gesellschaften . .	320 132	3 515 450	2 023 653	431 182	1 566 292
Private	259 274	1 478 221	964 351	676 201	609 127
zusammen	11 559 588	23 806 235	25 327 971	26 107 219	28 017 790

Ein- und Auszahlungen bei der Depositenkasse in den Jahren 1887 und 1888.

Hinterleger	Eingezahlt 1887	Ausgezahlt 1887	Eingezahlt 1888	Ausgezahlt 1888
	Yen	Yen	Yen	Yen
Postsparkasse	13 506 481	10 750 826	11 899 843	10 143 504
Hülfsfonds	5 765 187	5 385 319	6 946 865	6 429 811
Verschiedene Behörden .	2 036 727	1 645 182	1 688 340	1 298 183
Religionsgemeinden . . .	1 395	1 060	2 480	6 161
Gesellschaften	4 469 529	5 961 326	482 822	2 075 293
Private	1 487 174	2 001 044	810 179	1 098 329
zusammen	27 266 493	25 744 757	21 830 529	21 051 281

Drittes Kapitel.

Die Grundsteuer.

Vorbemerkung. Die Darstellung der Grundsteuer und ihrer Reform beruht auf folgenden amtlichen Quellen: den Gesetzen und Instruktionen, dem Bericht des Finanzministers vom Februar 1882 über die Steuerreform (4°, gegen 200 Seiten), den Berichten über die Durchführung der Reform in den Bezirken (4°, drei Bände) und der amtlichen Statistik. Über die Grundsteuerreform erschienen zwei bemerkenswerte Aufsätze im Keizai Zasshi (Volkswirtschaftliche Zeitschrift), 1883, Nr. 51 bis 55, und im Hochi Shimbun, 6.—8. November 1883, letzterer anscheinend von Okuma inspiriert. Aus diesen Aufsätzen und älteren Berichten über die Grundsteuer zur Zeit der Tokugawa hat Anfang 1884 mein damaliger Schüler T. J. Nakagawa, jetzt Konsul in Singapore, unter meiner Leitung eine Arbeit angefertigt, welche dem Anfang der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt ist. In Gubbins Report on Taxation sind eine Anzahl der wichtigsten Gesetze in Übersetzung mitgeteilt, allerdings nicht frei von Irrtümern. Die wichtige grofse Instruktion an die Bezirksbehörden über die Ausführung der Reform fehlt in seinem Berichte. Anhangsweise ist ebendaselbst der erwähnte Aufsatz aus dem Hochi Shimbun in abgekürzter Übersetzung mitgeteilt. Was sonst über die Grundsteuerreform in europäischen Sprachen veröffentlicht wurde, ist wenig zuverlässig. Über den Hülfsfonds findet sich eine längere Abhandlung bei P. Mayet, Landwirtschaftliche Versicherung u. s. w., Tokyo 1888, S. 285—420, mit 19 Tabellen, auf Grund der Geschäftsberichte für 1881—1886 zusammengestellt, jedoch ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in den einzelnen Bezirken. Ich habe auch hier die in den Statistischen Jahrbüchern mitgeteilten Tabellen benützt.

I. Die Grundsteuer vor der Reform.

Die Grundsteuer geht in Japan bis auf die ältesten Zeiten zurück, aus welchen wir authentische Angaben besitzen, d. h. auf die Zeit des Eindringens koreanisch-chinesischer Kultur. Ob schon vorher eine Grundsteuer bestanden hat, mag dahingestellt bleiben. Die ersten genauen Nachrichten beziehen sich auf die Einrichtung des Steuersystems nach chinesischem Muster durch den Kaiser Kotoku im 2. Jahre Taikwa, 646 nach Christi Geburt, woran in den nächsten 60 Jahren mehrfach Änderungen vorgenommen wurden. Nach diesem alten System lagen damals den Unterthanen dreierlei Leistungen ob, nämlich Grundsteuer (So), ein Zwanzigstel des Ertrages der Felder, Gewerbesteuer (Cho, Tefu), ein Zehntel von sonstigen Produkten, wie Zeug etc., endlich Frondienste (Yo), welche aber durch andere Naturalleistungen abgelöst werden konnten. Der Frondienst hat sich, wenn auch unter sehr veränderten Formen, bis zum Ende der Tokugawazeit erhalten. Dagegen ist die Cho genannte Steuer allmählich in Verfall geraten und verschwunden.

War die Grundsteuer im Altertum sehr mäfsig, nur fünf Prozent des Ertrages, so ist es auffällig, dafs wir nach Entstehung des Feudalwesens unter diesem Namen Abgaben von ganz anderer Höhe finden. Dafs der Bauer die Hälfte bis zwei Drittel des Rohertrages an den Grundherrn entrichten mufste, war nichts Ungewöhnliches. Für diese spätere Zeit ist die Anekdote bezeichnend, dafs zur Zeit der Versuche der Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt durch Go-Daigo (14. Jahrhundert) der treue Anhänger dieses Kaisers Kusunoki Masashige zahlreiche Bauern zur Ansiedelung in seiner Provinz Kawachi dadurch veranlafst habe, dafs er nur ein Fünftel des Rohertrages als Grundsteuer erhob. Bisher scheint die Frage überhaupt noch nicht aufgeworfen zu sein, ob denn diese spätere hohe Grundsteuer wirklich aus der alten niedrigen hervorgegangen ist. Vergegenwärtigt man sich, was im ersten Kapitel dieser Arbeit über die Entstehung des Lehnsstaates gesagt ist, so erscheint das höchst unwahrscheinlich. Fast aller Grundbesitz war in Shoyen, d. h. immune Grundherrschaften, umgewandelt, steuerte also der Centralregierung nicht mehr. Die alte Grundsteuer ging damit unter und man nannte nun den Zins, den die Hintersassen ihren Grundherren entrichten mufsten, Grundsteuer. So scheint mir der grofse Gegensatz sich am einfachsten zu erklären.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls hatten im Laufe des Mittelalters die Abgaben der Bauern eine grofse Höhe erreicht, die aber ebenso wie die Art der Erhebung in den einzelnen Landesherrschaften grofse Verschiedenheiten aufwies.

Als im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts Toyotomi Hideyoshi wieder Ordnung im Reiche hergestellt hatte, fafste er im Zusammenhange mit seinen sonstigen centralistischen Bestrebungen auch die Regelung der Grundsteuer ins Auge, als deren Einleitung in der Periode Tensho (1573—1591) eine allgemeine Vermessung angeordnet und in dieser und der nächsten Periode Bunroku (1592—1595) durchgeführt wurde, wenn auch anscheinend in unvollkommener Weise. Auf der Vermessung von Bunroku beruht die spätere Kokudaka, der in Koku Reis berechnete steuerbare Ertrag der Landwirtschaft in jeder Provinz resp. Landesherrschaft, wonach die Bedeutung der Landesherren, ihre militärischen Leistungen u. s. w. sich richteten.

Die Tokugawa scheinen sich mit der Regelung der Grundsteuerverhältnisse in den Landesherrschaften nicht abgegeben zu haben (aufser den allgemeinen Ermahnungen, gut zu regieren und die Unterthanen, insbesondere die Bauern, nicht zu drücken). In ihren eigenen ausgedehnten Besitzungen war die Grundsteuer naturgemäfs ein Hauptgegenstand der Verwaltung. Die ersten genaueren Nachrichten stammen aus der Zeit des 4. Shoguns, Periode Enpo (1673–1680), in welcher der auch sonst in Verbindung mit Verwaltungsreformen genannte Minister Inaba Masa-

nori Mino no Kami eine neue Vermessung in mehreren Provinzen in Angriff nahm. Diese zog sich durch eine Reihe von Jahren hin und wird gewöhnlich nach der Periode Genroku (1688—1703) benannt. Auch heifst sie die alte Vermessung (Koken), im Gegensatz zur neuen Vermessung (Shinken), durch welche in der Periode Kyoho (1716—1735) die vorige ergänzt und vervollständigt wurde. Spätere allgemeine Vermessungen haben nicht stattgefunden und auch die genannten, wie wohl zu beachten, nur in den Tokugawabesitzungen. Diese früheren Vermessungen sind auch für die Neuzeit wichtig, da bei der Grundsteuerreform von 1873—1881 im wesentlichen die alte Technik beibehalten ist.

Der Zustand der Grundsteuer, wie das neue Regime sie vom alten ererbte, war ungefähr folgender.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen den verschiedenen Landklassen, je nachdem der Boden dem Kaiser (Goryo), dem Bakufu (Koryo), oder den Landesfürsten (Shiryo) steuerpflichtig war oder den Shinto- (Sharyo) oder Buddha-Tempeln (Jiryo) gehörte.

Das erstgenannte wurde von den Shogunatsbehörden verwaltet, im wesentlichen nach den Grundsätzen wie die eigenen Besitzungen.

Die Tempelgüter, welche ursprünglich nicht als solche steuerfrei waren, sind in den Zeiten des Shogunats allmählich ganz steuerfrei geworden. Bei den übrigen Ländereien hatte sich mit der Zeit eine bunte Mannigfaltigkeit entwickelt. Wohl in jeder Landesherrschaft lagen die Verhältnisse etwas anders. Gleichmäfsigkeit in gröfseren Gebieten zeigten nur die Besitzungen der Tokugawa, welche im Folgenden hauptsächlich berücksichtigt werden.

Zunächst war durchaus nicht gleichmäfsig, was besteuert wurde. Im wesentlichen war die Steuer eine Abgabe vom Ernteertrag und ruhte in der Hauptsache nur auf dem Ackerlande. Dieses war mit Ausnahme der Tempelgüter überall besteuert. Nur für gewisse der Unterhaltung der Poststationen dienende Ländereien bestand seit alter Zeit Steuerfreiheit. Hier und da kam Steuerfreiheit auch bei Grundbesitz vor, welcher wegen besonderer persönlicher Verdienste verliehen war.

Bauland, d. h. die Grundstücke, auf welchen Häuser mit der Hofstätte sich befanden, war steuerpflichtig. Doch war es mit der Zeit in den gröfseren und wichtigeren Städten meist steuerfrei geworden, anscheinend aus politischen Gründen, so in Kyoto[1], Yedo, Osaka, Nara, Fushimi und anderen.

---

[1] Kyoto gilt für die erste Stadt, welche Steuerfreiheit erhielt. Sie wurde ihr verliehen von Akechi Mitsuhide, der nach schnöder Ermordung seines Lehnsherrn Nobunaga (S. 25) dadurch die Gunst der Hauptstadt erschmeicheln wollte.

Wald-, Berg- und Grasland u. dergl. war der Regel nach wenigstens thatsächlich steuerfrei. Die geringen und unregelmäſsig vorkommenden Abgaben, welche erwähnt werden (shitakusasen), scheinen mehr eine Art Kanon gewesen zu sein, welchen die Bauern für das Recht, Holz und Gras zu holen, bezahlten. Die kleinen Gehölze bei den Tempeln und Bauernhäusern waren stets frei.

Nicht gleichmäſsig war ferner die Höhe der Steuer. Die Angaben bewegen sich zwischen drei und sieben Zehnteln des geschätzten Rohertrags. Die Tokugawa-Regierung nahm seit der Regelung zu Anfang des 18. Jahrhunderts gleichmäſsig fünf Zehntel. In den Landesherrschaften scheint das Verhältnis sechs Zehntel für den Herrn, vier Zehntel für den Bauern besonders häufig gewesen zu sein. In manchen Gegenden bestanden jedoch altherkömmliche Berechnungsarten, durch welche die Steuerlast thatsächlich verringert wurde. Überhaupt ergiebt sich aus den Berichten über die Ausführung der Grundsteuerreform eine etwas geringere Belastung, als man nach jenen Zahlen erwarten sollte. Im Durchschnitt des ganzen Landes betrug die Steuer etwa vier Zehntel der Kokudaka, der Ertragseinschätzung, und diese war wohl meist etwas niedriger als der wirkliche Ertrag.

In den groſsen Herrschaften hat sich die Steuerquote seit dem 18. Jahrhundert wohl kaum mehr geändert. In den kleineren Gebieten wirkte die Versetzung der Daimyos (S. 39) ungünstig. Patriarchalische Beziehungen entwickelten sich dadurch weniger und der Wechsel des Landesherrn ist oft Anlaſs zu einer Steuererhöhung geworden[1].

Weitere Ungleichheiten, zum Teil völlige Steuerfreiheit, waren allmählich dadurch entstanden, daſs neu kultiviertes Land häufig nicht veranlagt wurde, obgleich strenge Vorschriften über die Verpflichtung zur Anmeldung von Neuland bestanden. Vielfach waren auch Teile von Grundstücken abverkauft, wobei der Käufer sich ausbedungen hatte, daſs die Grundsteuer von dem Stammgrundstücke ganz oder zum gröſsten Teile getragen werde.

Zu dieser Verschiedenheit der Höhe kam noch, daſs vielfach nach örtlichem Herkommen Zuschläge unter verschiedenen Namen bestanden (Dememai, Nobemai, Kakemai, Komimai, Gomai, Kuchimai etc. — Mai = Reis), namentlich um Ausfälle durch Schwund beim Steuerreis zu decken.

Die Steuer war zu zahlen der Regel nach in Reis, auch von anderem Land als Reisfeldern. Doch ist die verbreitete

---

[1] Ein bekanntes Beispiel ist die Steuererhöhung in Sakura, welche der Ausgangspunkt der ergreifenden Geschichte des Sogoro wurde, eines Dorfschulzen, der sein Leben und das seiner Familie opferte, um eine Verminderung der Belastung der Bauern zu erreichen. Mitford in seinen Tales of Old Japan teilt einige der Originalurkunden mit.

Meinung, als sei alle Steuer in Reis entrichtet worden, irrig. Zuweilen wurde ein Teil in Geld bezahlt. Im Gokinai z. B. wurde ein Drittel der Steuer in Silber entrichtet. Im Kwanto zahlten Trockenfelder in Kupfergeld. Im Nordosten wurde mehrfach die Steuer halb in Reis, halb in Gold bezahlt. Hier und da hatten die Bauern die Wahl, ein Zehntel der Steuer entweder in Bohnen (Daizu) oder in Silber zu entrichten. Dagegen bestand der aus der Zeit des Kaisers Saga (811) überlieferte Brauch, die im Sommer fälligen Termine in Gerste zu berichtigen, zur Tokugawazeit nicht mehr.

Sehr entlegene Bezirke entrichteten wohl auch statt der Grundsteuer ganz andere Produkte; so steuerten die sieben Inseln von Izu, die sich weit nach Süden in das Weltmeer erstrecken, Rohseide.

Verschieden waren auch die Methoden, wie der steuerpflichtige Ertrag berechnet wurde. Schon unter dem alten Regime kam es vor, dafs ein Grundstück ein für allemal auf einen Durchschnittsertrag eingeschätzt war, von welchem jährlich der gleiche Betrag als Steuer genommen wurde, mochte die Ernte reichlich ausfallen oder nicht (Jomen).

Üblicher aber war das Kemmi genannte Verfahren, wobei jährlich die Ernte besichtigt und von dem so festgestellten Ertrag der verhältnismäfsige Anteil des Staates genommen wurde, der also nach dem Ertrag der Ernte sich richtete. Auch für dieses System war aber die allgemeine Vermessung und Einschätzung mafsgebend, da die genaue Prüfung nur für einige typische Grundstücke vorgenommen und nach deren Ernte der Steuerbetrag für alle Grundstücke der gleichen Klasse festgestellt wurde. Diese wichtige Klasseneinteilung beruhte im Tokugawagebiet auf den genannten Vermessungen von Genroku und Kyoho, bei welchen in folgender Weise verfahren wurde[1].

Zuerst war alles Land zu vermessen. Nach der Bodengüte wurde es in Klassen geteilt, der Regel nach vier (nominell drei, deren unterste in zwei Abteilungen zerfiel), unter Umständen aber auch mehr. Man nahm an, 1 Tsubo besten Landes bringe gewöhnlich mindestens 1 Sho Reis in der Hülse, 1 Tan also 3 Koku, was durch die Enthülsung auf 1 Koku 5 To vermindert werde. Der Regel nach würde dann die nächste Klasse 1 Koku 3 To bringen u. s. w. Doch konnten die Abstände der Klassen 3 To oder nur 1 To betragen. Übrigens wurde die Verminderung des Ertrages durch Enthülsung nicht überall gleich hoch berechnet.

Bei Trockenfeldern, die im Altertum vielfach steuerfrei gewesen waren, — bis Genroku war das noch auf den Inseln Sado und Oki der Fall — wurde der Regel nach die beste Klasse

[1] Das Folgende nach der Instruktion vom 29. des 8. Monats 1726 (11. Kyoho).

der mittleren Klasse Reisland gleichgestellt, und die nächsten Klassen folgten im gleichen Abstand. Bauland wurde entweder bestem Trockenfeld gleichgestellt, oder um 4 oder 8 Sho Reis per Tan höher, oder auf den festen Satz von 1 Koku per Tan geschätzt.

Bei der Vermessung bestanden eine Reihe Erleichterungen. Ungünstig belegene, beschattete Streifen waren nicht einzurechnen. Entlang den bei nassen Feldern so zahlreichen Rainen (Kuro) blieb 1 Fuſs breit frei.

Bei der Einschätzung wurde übrigens nicht die wirklich vorhandene Kultur zu Grunde gelegt. Zum Reisland geeignetes Trockenfeld sollte als Reisfeld eingeschätzt werden. Maſsgebend sollte ausschlieſslich die Bodenklasse sein, daher einerseits wertvollere specielle Kulturen, anderseits zeitweise Miſsernten etc. nicht berücksichtigt werden. Neuland war um 1 To (per Tan) niedriger einzuschätzen als benachbarte alte Felder gleicher Güte. Bei unkultiviertem Land sollte untersucht werden, ob es nicht besser unter Kultur zu bringen sei, in welchem Falle der Eigentümer festgestellt und ihm für eine Anzahl Jahre Steuerfreiheit bewilligt werden sollte.

Bei der ganzen Arbeit halfen Vertrauensmänner der Bauern. Die Einschätzung wurde von diesen und von den Beamten jederseits für sich gemacht und erst, wo sie nicht übereinstimmte, in gemeinsamer Beratung.

Die Ergebnisse waren in einem Kataster zusammenzufassen, welcher von den Beamten und den Vertrauensmännern zu unterstempeln und von der ganzen Bauernschaft zu beschwören war. Von dem Kataster erhielt ein Exemplar der Schulze, eines die Centralfinanzverwaltung [1].

Auf der Grundlage dieser Katastrierung erfolgte die jährliche Ernteeinschätzung (Kemmi). Die Steuerbeamten wählten aus jeder Bodenklasse des Reisfeldes einige typische Grundstücke aus. In diesen wurde ein Quadrat abgemessen, der Ertrag genau festgestellt und nach den Ergebnissen die Steuer für die betreffende Klasse der Dorfflur festgestellt. Es liegt auf der Hand, wieviel bei dieser Methode auf die Auswahl der typischen Grundstücke ankam und wie groſs die Versuchung war, die Steuerbeamten durch gute Bewirtung und Geschenke in ihrer Wahl zu beeinflussen oder anderseits von den Bauern bei dieser Gelegenheit Geschenke zu erpressen. Klagen über solche Miſsstände waren sehr häufig.

Weitere Nachteile der Steuerzahlung in Reis waren die vielfachen Belästigungen durch die Vorschriften über die Entrichtung: Verpackung, Transport in die Regierungsspeicher, Schwund, die unvermeidlichen Streitigkeiten über die Qualität u. s. w.

---

[1] Auſser dem Grundsteuerkataster bestand in der Gemeinde ein „Wasserbuch“ (Midzucho), welches über die bei der Reiskultur so wichtigen Wassernutzungs- und Vorflutverhältnisse Auskunft gab.

Neben den materiellen Ungleichheiten, welche die Grundsteuer in den verschiedenen Gebieten zeigte, stehen zahlreiche formeller Art, Verschiedenheiten der Benennung, der Landmafse etc. Das Einheitsmafs, der Ho, welcher im Tokugawagebiet 6 Shaku 1 Sun lang war, mafs anderwärts 6 Shaku 2½ Sun, 6 Shaku 3 Sun, 6 Shaku 5 Sun u. s. w. Der Tan, der regelmäfsig 300 Ho hatte, enthielt zuweilen nur 250, zuweilen 360, 420 und mehr. Diese Verschiedenheiten im Landmafs bedeuteten übrigens nicht nur formelle Unterschiede. Häufig sind die Mafse geändert zu dem Zwecke, Steuererhöhungen zu verschleiern (nach Analogie der oft geübten Geldverschlechterung).

Soweit solche Verschiedenheiten zwischen den Landschaften aber auch rein formell waren und keine Verschiedenheit in der Belastung der Grundbesitzer darstellten, mufsten sie doch der Verwaltung lästig sein, sobald alle die verschiedenen Landschaften von einem Mittelpunkte aus verwaltet werden sollten.

Um die Veränderung in der Stellung der Grundbesitzer durch die neueren Reformen würdigen zu können, ist es nötig, wenigstens kurz einen Blick auch auf die rechtlichen Schranken zu werfen, welche der freien Verfügung des Grundbesitzers über Besitz und Benutzung des Bodens entgegenstanden.

Wohl hatte der Besitzer ein erbliches, gesetzlich geschütztes Recht am Grund und Boden. Willkürliche Bauernaustreibung ist immer als ein Unrecht angesehen. Gegen Willkür der Landesherrschaft hatte der Bauer aber kaum einen Schutz. Tiefer wirkend war die Unsicherheit der Besitzverhältnisse durch die in sehr zahlreichen Fällen stattfindende Konfiskation als Haupt- oder Nebenstrafe, die nicht nur bei schweren Verbrechen verhängt wurde. Sie erfolgte z. B. bei verbotenem Landverkauf, bei frauduløser Verpfändung etc. Allmählich traten übrigens auch hierbei Milderungen ein. Wenn ein Bauer wegen Schulden flüchtig wurde, so fiel in älterer Zeit sein Grundbesitz mit Nutzen und Lasten der Bauernschaft zu, während später seine Descendenten oder, in Ermangelung solcher oder wenn sie mit dem Besitzer geflohen waren, sonstige Verwandte oder Freunde das Grundstück mit seinen Lasten übernehmen durften, eine Mafsregel, die der Erhaltung des Bauernstandes dienen sollte[1].

---

[1] Der früher bestehende Anfall an die Bauernschaft deutet auf einen älteren Zustand, für den auch sonst manches spricht: Gemeindebesitz am Grund und Boden, der periodisch an die Genossen zur Nutzung verteilt wird. Was für diese Ansicht hauptsächlich spricht, ist der Umstand, dafs wir von Gemeinden wissen, welche in regelmäfsigen Perioden die Gemeindeflur neu verteilten. In Shirakawa (Fukushima-ken) hat sich das z. B. über die moderne Grundbesitz- und Steuerreform hinaus erhalten (nach Erkundigungen meines Schülers Kiuchi). Aus Echigo (Niigata-ken) berichtet das Gleiche J. Oto-Nitobe, Über den japanischen Grundbesitz S. 10.

Besonders wichtig sind aber die Dispositionsbeschränkungen, welchen der Grundbesitzer unterlag. Bei diesen Beschränkungen hatte man zwei Dinge im Auge. Einmal die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bauernstandes, dann die Verhinderung der Latifundienbildung. Die Gründe für beides waren wesentlich politischer Natur.

Dem ersteren Zwecke dienten die Teilungsverbote. Die Bauernstellen sollten nicht durch Teilung unter eine gewisse Gröfse sinken. Daher war bei Teilungen verboten, den dem Familienhaupt verbleibenden Teil unter ein gewisses Mafs zu bringen. Im Tokugawagebiet war das des Stammgutes ursprünglich 20 Koku geschätzter Ertrag oder 2 Cho Land. Durch Bescheid der Kanjo Bugyo (Finanzministerium) wurde aber 1722 dies Mafs auf die Hälfte herabgesetzt, da die Übertretungen und Umgehungen der älteren Vorschrift so häufig seien. Solche Abtrennung und Übertragung auf den nicht in die Hausherrschaft folgenden Sohn oder Bruder mufste vor dem Schulzen und vor Zeugen geschehen. Seit dem gleich zu erwähnenden allgemeinen Kaufverbot für Land durfte solche Übertragung in der Familie nur unentgeltlich erfolgen.

Dem zweiten Zweck der Verhinderung des Zusammenbringens von Latifundien und des Aufkaufs von Land durch Kaufleute und Ronin diente das am 11. des dritten Monats 1643 erlassene allgemeine Verbot Feldgrundstücke zu kaufen und zu verkaufen. Der Verkäufer wurde mit Landesverweisung, der Käufer mit Gefängnis bestraft, ebenso nach deren Tode deren Söhne. Das verkaufte Land wurde eingezogen, die Zeugen erhielten Gefängnis (jedoch nicht deren Söhne). Sehr viel milder war die Bestimmung von 1744 in Art. 30 des Hyakkajo (Rudorff, Gesetzsammlung S. 73), welcher aufser der Einziehung dem Verkäufer Geldstrafe, dem Schulzen, vor dem die Übertragung geschehen, Amtsentsetzung androht.

In älterer Zeit mag das Verbot wirklich befolgt sein. In der späteren Tokugawazeit wurde es allgemein umgangen in der Form der Verpfändung (Bai kin shichi — „Verpfändung für besonderes Geld").

Dem Bauern war es verboten, seine Stelle ohne Erlaubnis zu verlassen. Im 13. Jahrhundert war das noch gestattet gewesen (Teiyei shikimoku § 42). Gegen Ende der Tokugawazeit scheint die Vorschrift nicht mehr streng durchgeführt zu sein.

Endlich sind zu erwähnen die Beschränkungen in der Benutzung des Ackerlandes. Indirekt wirkte darauf schon der Zwang, den gröfsten Teil der Grundsteuer in Reis zu entrichten. Aber ganz direkt bestanden allerlei Beschränkungen, vor allem das Verbot, Reisfeld in anderes Feld umzuwandeln, und der Zwang, das Reisfeld zu bebauen. Bei der Schwierigkeit der Verbindungen und der Isolierung jeder einzelnen Landschaft war das Augenmerk der Regierungen ganz darauf gerichtet, die regel-

mäfsige Ernährung des Volkes zu sichern, vor allem die der Soldatenklasse und der grofsen Städte. Dieser Politik diente auch im Zusammenhang mit der Naturalsteuer ein hochentwickeltes Speichersystem. Die grofse Bedeutung, welche die Reiskultur im japanischen Ackerbau noch heute behauptet, hängt enge mit diesen Dingen zusammen.

Die Tokugawa-Regierung förderte in ihren eigenen Gebieten eifrig die Fortschritte der Kultur, ermunterte Urbarmachung durch Steuerbefreiungen und die Erlaubnis, noch nicht eingetragenes Land frei zu verkaufen[1].

Dafs allgemein Erlaubnis zur Anlage von Reisfeldern erforderlich war, ist wegen der Wichtigkeit der Bewässerungsanlagen begreiflich und als Hindernis der Ausdehnung der Kultur in späterer Zeit jedenfalls nicht aufzufassen[2].

II. Die Reform.

Schon im alten Regime war das Grundsteuersystem als reformbedürftig erkannt. Namentlich die schwankenden Erträge der Naturalsteuer wurden von der Finanzverwaltung drückend empfunden. Doch scheint man an eine durchgreifende Reform noch nicht gedacht zu haben.

Als nach der Restauration die neuen kaiserlichen Behörden nicht nur die unmittelbaren Tokugawabesitzungen, sondern dazu noch eine Anzahl wegen Rebellion eingezogener Landesherrschaften zu verwalten hatten, zeigten sich sofort grofse Schwierigkeiten, welche durch die Wirren der vorhergehenden Jahre und die Störung aller wirtschaftlichen Verhältnisse gesteigert wurden. Doch hatte man nicht den Mut, an eine sofortige Änderung zu gehen. Im August 1868 (ohne näheres Datum) erschien ein Erlafs der Centralregierung. Die übereilte Einführung eines neuen Steuersystems ohne vorherige eingehende Prüfung der Naturverhältnisse der einzelnen Provinzen würde leicht in Widerspruch geraten mit der öffent-

---

[1] Vgl. in der angeführten Instruktion von 1726:

Art. 28. „Gesuche, Reisfelder, Äcker oder Baustellen auf Neuland anzulegen, sollen genehmigt werden, wenn sie vernünftig und nötig erscheinen.“

Dazu Art 16 —, dafs leicht zu bewässerndes und sonst geeignetes Land, welches als Trockenfeld benutzt wird, als Reisfeld zu besteuern sei.

[2] Art. 16 und 17 des sogenannten Testaments rufen allerdings diesen Eindruck hervor. Mag das auch in den ersten Zeiten der Tokugawa aus Eifersucht gegen die Macht der Daimyos beabsichtigt gewesen sein, so war später jedenfalls wenig mehr davon zu spüren. In einer von Sakatani benutzten Handschrift sind übrigens nicht „Reisfelder“, sondern „Bewässerungsanlagen“ genannt.

lichen Meinung. Daher sollten einstweilen für ein oder zwei Jahre die alten Gebräuche beibehalten werden. Wo jedoch besonderer Druck bestände oder Mifsbräuche oder andere unabweisbare Umstände Änderungen nötig machten, sollte an das Schatzamt (Kwaikei-kwan) berichtet und solche Änderungen vorgenommen werden.

Die nächsten Jahre brachten soviel Unruhe und Gährung, hatten noch so unfertige Zustände, dafs die Regierung nicht Lust hatte, auch noch eine grofse Steuerreform in Angriff zu nehmen. Die „Anweisung für die Schätzung der Ernten" vom Juli 1870 enthielt nur die altbekannten Vorschriften. Sie sind nicht gerade geschickt abgefafst gewesen, denn unter ihrer Herrschaft dehnte sich das System der jährlichen Abschätzung (Kemmi) auf Kosten der festen Steuerleistung (Jomen) noch weiter aus. Das hatte dann in den nächsten Jahren (1871—1874) bei einer teils schlaffen, teils ängstlichen Verwaltung einen stetigen Rückgang der Steuererträge zur Folge. Bemerkenswert ist nur die Aufhebung einer Anzahl von Steuerbefreiungen in einigen Ortschaften [1].

Aus dem Jahre 1870 datiert der erste umfassende Reformvorschlag, welchen ein Mitglied des Sa-in, Kanda Kohei, wohl im Einvernehmen mit dem damaligen Ministerium des Innern, ausarbeitete. Hat der Vorschlag auch keine unmittelbaren Folgen gehabt, so ist er doch bemerkenswert, da er einige der wesentlichsten Punkte der späteren Reform bereits enthält. Der Kauf und Verkauf von Ackerland sollte keinen Beschränkungen mehr unterliegen. Für jedes Grundstück sollte ein Besitztitel ausgefertigt, die Steuer in Geld erhoben werden und zwar im Verhältnis zu dem Werte des Grundstückes, den der Besitztitel angäbe. Für je 5—10 Dörfer sollte ein Katasteramt eingerichtet werden, der Kataster jedermann zugänglich sein. Durch die Katasterämter wäre der Betrag der Steuer in der Weise festzusetzen, dafs die im Durchschnitt der letzten 20 Jahre als Steuer von dem ganzen Katasteramt entrichtete Reismenge in Geld nach durchschnittlichen Marktpreisen berechnet und diese Summe auf die Inhaber der Besitztitel nach dem Verhältnis der dort angegebenen Werte verteilt würde. Durch weitere Kontrollmafsregeln sollte stets die Angabe des wirklichen Wertes der Grundstücke gesichert werden. Mit anderen Worten: Kanda schlug eine Kontingentierung der Grundsteuer für jeden Katasterbezirk und Repartition dieser Summen nach dem jeweiligen Werte vor. Diesen Gedanken hat man später fallen lassen. Der Vorschlag, Besitztitel, welche den Wert des Grundstückes angeben, einzuführen, liegt dagegen allen weiteren Plänen zu Grunde. Ebenso herrschte über die Erhebung der Steuer in Geld Einigkeit. Bemerkenswert für jene Zeit ist auch, dafs einen

[1] Verordnungen vom 27. X. 1870, 9. V. 1871, 28. VIII. 1871. Letztere hebt die Steuerbefreiungen auf, deren sich die Etas (Unreinen) erfreuten, da sie der übrigen Bevölkerung gleichgestellt seien.

besonderen Teil von Kandas Vorschlag die Einzahlung sämtlicher Steuern an die Centralregierung bildete, während bis dahin überall die lokalen Verwaltungskosten abgezogen und nur die Überschüsse verrechnet und eingeschickt wurden. So erhielt die Centralregierung für 1868 nur 2009000 Yen Grundsteuer, 1869 nur 3356000 Yen, 1870 nur 8219000 Yen und selbst 1871 nach vollzogener Aufhebung der Landesherrschaften nur 11341000 Yen.

Für die unmittelbare Durchführung von Kandas Vorschlägen war es noch zu früh. Eine durchgreifende Reform war erst möglich, nachdem im August 1871 alle Landesherrschaften aufgehoben und damit die Centralisation und Einheitlichkeit der Verwaltung vorbereitet war. Die neuen Verwaltungsbezirke umfafsten vielfach mehrere Herrschaften mit verschiedener Besteuerung. Die Bauern fingen an, sich über die Ungleichheiten zu beschweren. Die Präfekten kamen einer nach dem anderen um baldige Reformen bei der Regierung ein.

Diese ging nun entschlossener vor. Bereits im September 1871 wurden alle bestehenden Kulturbeschränkungen aufgehoben und durch einen Erlafs vom 8. Oktober die Abschaffung aller Steuerbefreiungen angekündigt. Die Behörden sollten über das unbesteuerte Bauland, Wald etc. berichten. Im Dezember wurde im Finanzministerium unter dem Vorsitz des Ministers Okubo und des Viceministers Inouye ein vorläufiger Plan für das weitere Vorgehen festgestellt und vom Staatsrat (Sei-in) genehmigt. Der wichtigste Schritt war das Dekret Nr. 50 vom 15. Februar 1872: „Bisher ist die dauernde Veräufserung von Grundbesitz verboten gewesen. In Zukunft ist es allen Klassen der Bevölkerung erlaubt, Land zu kaufen, zu verkaufen und zu besitzen“. Damit war mit einem Schlage das bisherige erbliche Nutzungsrecht in f r e i e s E i g e n t u m verwandelt. Damit war aber auch festgestellt, dafs die jährliche Abgabe des Grundbesitzers, mochte sie bisher einen zinsartigen Charakter getragen haben, von jetzt an jedenfalls eine reine Steuer sei.

Im Zusammenhang mit dieser Mafsregel wurde auch der Handel mit Reis und anderem Getreide im Inlande freigegeben. Das Ausfuhrverbot wurde erst 1873 aufgehoben, nachdem es Anfang 1872 schon gemildert war.

In Bezug auf die Grundsteuer selbst ging der P l a n v o m D e z e m b e r 1871 dahin, die Steuerfreiheit der Städte aufzuheben, für alle Grundstücke Besitztitel anzufertigen, welche den Wert des Landes angeben sollten, und die Steuer nach diesem Werte zu erheben. In den bisher steuerfreien Städten sollten die Besitztitel sofort ausgegeben, für andere Grundstücke bei vorkommenden Veräufserungen in der Höhe der gezahlten Kaufpreise ausgefertigt werden. Nach Ausfertigung eines Besitztitels sollte die Grundsteuer zunächst 2 Prozent vom Werte betragen mit einem Zuschlag von 3 Sen für den Yen Grundsteuer für die Erhebungs-

kosten. Die Einschätzung des Wertes sollte alle fünf Jahre erneuert werden.

Mit der Durchführung dieses Planes wurde zunächst versuchsweise im Bezirk Tokyo vorgegangen auf Grund einer Verordnung des Finanzministeriums vom Januar 1872. Im nächsten Monat bereits wurde die Mafsregel auf die anderen steuerfreien Städte ausgedehnt. Am 24. Februar 1872 ordnete eine Verordnung des Finanzministeriums an, dafs bei jeder Übertragung von Grundeigentum für jede Art von Land Besitztitel (chiken) von den Bezirksbehörden auszugeben seien, in welchen der Preis des Grundstückes zu bemerken sei. Eigentumsübertragung ohne Ausfertigung eines Besitztitels wurde verboten, die Übertretung des Verbots mit Konfiskation des Grundstückes und des Kaufpreises bedroht, eine drakonische Bestimmung, welche bereits 1874 wieder aufgehoben wurde.

Da sich die Verordnung nur auf die Übertragung von Grundeigentum bezog, so würde es sehr lange gedauert haben, bis alle Grundstücke mit Besitztiteln versehen gewesen wären. Bereits am 30. Oktober 1872 wurde daher die Ausfertigung der Besitztitel für alle im Privatbesitz befindlichen Grundstücke angeordnet. Diese Besitztitel sollten den ortsüblichen Preis des Landes angeben[1].

Eine weitere wichtige Verordnung vom 14. September (vgl. auch Verordnung vom 7. November 1873) gestattete die Grundsteuer in Geld zu entrichten. Im Juni 1873 wurde die Kokudaka abgeschafft, d. h. die Feststellung der Ernte nach den alten Bodenklassen, die vielerwärts noch aus der Zeit Hideyoshis stammten und mit der Wirklichkeit nicht mehr übereinstimmten.

Doch war man in mafsgebenden Kreisen sich klar darüber, dafs dieses Herumbessern an der alten Grundsteuer nur eine augenblickliche Aushülfe sei, welche einer durchgreifenden Reform nicht im Wege stehen dürfe. Im September 1872 wurde ein besonderes Bureau für Grundsteuersachen innerhalb der Steuerabteilung des Finanzministeriums geschaffen. Um diese Zeit reichte der Präfekt von Kanagawa, Mutsu Munemitsu (später wegen versuchten Hochverrats zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt, dann Gesandter in Washington, jetzt Minister für Landwirtschaft und Gewerbe), eine Denkschrift ein, in welcher er einerseits auf die Unvollkommenheit der Einschätzung, anderseits auf die Nachteile der Naturalsteuer hinwies. Alle alten Schätzungsmethoden sollten abgeschafft, der Wert jedes Grundstückes in Geld festgestellt und ein Prozentsatz davon, z. B. 5 Prozent, als jährliche

---

[1] Im August desselben Jahres wurde auch eine alte Einrichtung beseitigt, durch welche die Bauern sich beschwert fühlten, das Ankoku daino. Zur Zeit sehr niedriger Reispreise nämlich konnte der Grundbesitzer erklären, dafs er in Zukunft statt Reis stets Geld zahlen wolle. Dadurch kam er dann in späteren Zeiten gelegentlich in Schwierigkeiten.

Steuer erhoben werden. Dies sei leicht durchzuführen, und Mutsu selbst bot sich in ziemlich geschwollenen Ausdrücken am Schlusse seiner Denkschrift dazu an[1]. Er wurde daraufhin zum Chef des Steuerwesens gemacht, und infolgedessen und wegen seiner Denkschrift hat man vielfach auf ihn die Grundsätze der Steuerreform zurückgeführt. Mit Unrecht, denn, wie oben gezeigt, hatten das, was Mutsu vorschlug, im wesentlichen schon die Denkschrift Kandas von 1870 und der 1871 unter Okubos Vorsitz festgestellte Plan enthalten.

Im Februar 1873 wurden alle Präfekten und Vicepräfekten nach Tokyo berufen und der von dem Vice-Finanzminister Inouye präsidierten Versammlung (Okubo war abwesend) die Gesetzentwürfe für eine grundlegende Reform vorgelegt. Den Vorsitz im Ausschufs der Versammlung, der zur Specialberatung eingesetzt wurde, führte Inouye gleichfalls. Doch sei hier daran erinnert, dafs bald darauf, aber nach Beendigung der Ausschufsarbeiten, Inouye aus anderen Gründen sein Amt niederlegte. Nach ihm übernahm Okuma mit der Leitung der Finanzen auch die Fortführung der Reform. Einige wesentliche Bestimmungen werden seinem Einflufs zugeschrieben.

Unter den versammelten Beamten war man einig, dafs etwas geschehen müsse, aber im einzelnen herrschte grofse Meinungsverschiedenheit. Die einen hielten überhaupt eine allgemeine Reform für verfrüht. Sie wollten das bisherige System der Abschätzung des Ertrages beibehalten. Nur besondere Härten und Mifsbräuche sollten beseitigt und so allmählich Gleichmäfsigkeit und damit die Möglichkeit einer allgemeinen Reform herbeigeführt werden. Die zweite Partei ging im wesentlichen auf den von Kanda gemachten Vorschlag der Kontingentierung zurück, jedoch auf erweiterter Grundlage. Man solle den Durchschnittsertrag der ganzen bisherigen Steuer seit einer Anzahl von Jahren berechnen und diese Summe nach Mafsgabe der in den Besitztiteln enthaltenen Werte repartieren. Die dritte Partei schlofs sich den Regierungsvorschlägen an. Die alten Schätzungsmethoden sollten überhaupt beseitigt, die Steuer nach einer einheitlichen gleichmäfsigen Einschätzung nach dem Wert in Geld aufgelegt werden und nicht nach dem Ertrag. Diese Ansicht drang durch. Was war die Absicht hierbei? Wie sich nachher zeigen wird, war

---

[1] „Ich bin Beamter in Osaka, Hyogo und Wakayama gewesen und bin durch Nachdenken über die nötigen Mafsregeln zu diesem erfolgreichen Ergebnis gekommen. Ich habe mich auch mit erfahrenen Bauern beraten und beherrsche völlig die praktischen Kenntnisse. Mir scheint, dafs die Ausführung keine schwierige Aufgabe ist. Sind meine Vorschläge ausführbar, so gebt sie dem Finanzministerium zur Diskussion und lafst sie mich ausführen, nachdem sie erörtert, verbessert und verändert sind. Über die praktische Durchführung werde ich eingehende Erklärungen einreichen."

selbstverständlich die Wertberechnung auf den Ertrag begründet. Während man die Steuer auf drei Prozent vom Werte angab, war die Absicht, wie sich aus den Berechnungsmethoden ergiebt, drei Zehntel des angeblichen Reinertrages als Steuer zu erheben (bezw. unter Einrechnung der Kommunalabgaben vier Zehntel). Das Motiv für den anscheinenden Umweg ist später sehr offen zu erkennen gegeben. Man wollte die Aufmerksamkeit der Grundbesitzer nicht auf eine direkte Vergleichung alter und neuer Zustände lenken, indem man die neue Steuer ebenso wie die alte direkt auf den Ertrag legte. Von jeher waren die Bauern gegen Neuvermessung und Einschätzung höchst mifstrauisch gewesen, hatten darin gewöhnlich nur einen Vorwand für Steuererhöhungen gesehen und sich daher solchen Neuschätzungen oft gewaltsam widersetzt. „Nach den früheren Erfahrungen herrschte in der Regierung allgemein die Besorgnis, dafs die Furcht vor Steuererhöhung die Bauern zum Aufstand treiben würde, wenn man nach dem alten System das Land vermessen und den Ertrag neu einschätzen wollte. So wurde, um das Volk durch einen völligen Wechsel zu blenden, ein ganz neues System eingeführt“ (Äufserung eines hohen Finanzbeamten. Ähnlich, wenn auch im Ausdruck verhüllter, der von Okuma inspirierte angeführte Aufsatz im Hochi Shimbun vom November 1883). Um diesen Grund zu würdigen, mufs man erwägen, wie schwankend noch die Stellung der neuen Regierung war. Noch waren nicht fünf Jahre verflossen seit der grofsen Umwälzung. Die Sieger selbst waren keineswegs mehr ganz einig. Durch die Änderungen, welche 1871/72 im Steuerwesen vorgenommen waren, war das Mifstrauen gegen die Steuerpläne der Regierung ohnehin geweckt. Tumulte und Unruhen waren gerade um diese Zeit unter den Bauern an verschiedenen Stellen entstanden. Es ist also begreiflich, dafs man die Grundsteuerreform mit einiger Besorgnis betrachtete und das Mifstrauen der Bauern möglichst einzuschläfern suchte. Auch so erforderte das Experiment einen nicht geringen Mut, denn es war ein Sprung ins Dunkele. Wie wenig man über die Grundsteuer im ganzen in den höchsten Beamtenkreisen Bescheid wufste, zeigte sich daraus, dafs die Festsetzung der Steuer auf 3 Prozent lebhaften Widerspruch fand. Der Ertrag würde zu gering ausfallen. Es scheint, als ob ohne Okumas persönliche Anstrengungen ein höherer Steuersatz angenommen sein würde. Viele waren für einen Satz von 5 Prozent.

Wie unbegründet diese Besorgnisse waren (allerdings infolge der eigentümlichen Wertberechnung), zeigte das Ergebnis, dafs der Ertrag der Steuer, in Geld berechnet, sich nur um $5^1/_2$ Prozent verminderte.

Am 28. Juli 1873 machte folgender Erlafs (Nr. 272) des Grofskanzlers Sanjo das Volk mit einer Kaiserlichen Proklamation und dem neuen Steuergesetz bekannt:

„Nachdem die Besteuerung von Grund und Boden reformiert ist, sind alle Gesetze, betreffend die Grundsteuer, gänzlich aufgehoben. Seine Majestät der Kaiser hat befohlen, dafs nach Ausfertigung der neuen Besitztitel drei Prozent von dem in diesen angegebenen Werte als Steuer gezahlt werden soll. Für die Ausgaben der Gemeinden, Ämter und Bezirke soll nicht mehr als ein Drittel der neuen Steuer erhoben werden. Die neuen Gesetze folgen."

„Kaiserliche Proklamation.
28. Juli 1873.

Uns scheint die Besteuerung eine der wichtigsten Angelegenheiten im Staate zu sein, von welcher die Wohlfahrt und das Glück des Volkes abhängt. Da das alte Steuersystem nicht einheitlich war, ist grofse Ungleichheit entstanden, da die einen zu leicht, die andern zu schwer besteuert waren. Wir haben daher das Steuersystem zu einem gerechten und einheitlichen gemacht mit dem Beirat unserer Beamten, indem Konferenzen der Provinzialbeamten stattgefunden und unsere Minister darüber beraten haben. Das reformierte Steuersystem ist nunmehr festgestellt und wird hierdurch promulgiert. Die mit der Ausführung betrauten Beamten haben darauf zu achten, dafs keine Ungesetzlichkeit oder Ungleichheit bei der Auflage der Steuer vorkomme."

Diese wichtige Kundgebung begleiteten drei weitere Urkunden, ein Dekret des Staatsrats in 7 Artikeln über die bei der Reform zu beobachtenden Grundsätze, eine Ausführungsverordnung des Finanzministers in 17 Paragraphen und eine Instruktion desselben an die Bezirksbehörden über das Verfahren in 44 zum Teil sehr langen Paragraphen und einem Anhang in 4 Abschnitten über die Behandlung von Ausnahmefällen[1].

Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung mögen die wichtigsten Gesetzesbestimmungen folgen.

Das Dekret des Staatsrates lautet wie folgt:

Art. I. Da die Reform der Grundsteuer eine aufserordentlich schwierige Aufgabe ist, so ist eine eingehende und sorgfältige Untersuchung nötig. Die Reform der Steuer kann nicht ohne weiteres durchgeführt werden ohne Rücksicht auf die Gebräuche und die Zustände jeder Gegend. Die Reform braucht daher nicht eilig ausgeführt zu werden. Nach beendeter Arbeit ist an das Finanzministerium zu berichten und nach dessen Genehmigung ist das alte System gänzlich aufzuheben und das neue einzuführen. — Wenn

[1] Gubbins teilt das Dekret und die Ausführungsverordnung mit, scheint aber die wichtige Instruktion nicht zu kennen.

auch die Reform für den ganzen Bezirk nicht vollendet ist, so kann sie für jeden Kreis nach Beendigung der Arbeit einzeln in Kraft treten.

Art. II. Da die Steuer nach dem bei der Einschätzung festgestellten Grundstückswerte erhoben wird, so wird sie weder in guten Jahren erhöht noch nach schlechten Ernten herabgesetzt.

Art. III. Wenn durch Naturereignisse ein Grundstück geschädigt wird, so soll eine Prüfung stattfinden und nach dem Maße der Verschlechterung des Grundstücks die Steuer für das betreffende Jahr oder für eine Zahl von Jahren erlassen werden, innerhalb welcher das Grundstück seine Produktionsfähigkeit zurückerhalten kann.

[Art. IV und V beziehen sich auf die Benennung der Landklassen. Der Gegenstand ist später eingehend geregelt in dem Gesetz 120 vom 7. November 1874 über die Landklassen. Die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Ta (nassem Feld) und Hata (trockenem Feld) ist rückgängig gemacht durch Nr. 70 vom 4. Oktober 1877.]

Art. VI. Mit der alten Grundsteuer waren Abgaben von Waren und Gebäuden vermischt. Durch die Reform wird hier ein klarer Unterschied festgestellt und die Grundsteuer sollte eigentlich ein Prozent des Grundstückswertes betragen. Da aber bisher die Steuern auf Waren noch nicht eingeführt sind, so wird die Grundsteuer zur Zeit auf drei Prozent vom Werte des Grundstückes festgestellt.

Wenn Steuern auf Thee, Tabak, Zimmerholz etc. eingeführt sind, und die Einnahme [daraus] 2 Millionen Yen übersteigt, dann soll von den Grundstücken, deren Steuer revidiert ist, die Steuer in dem Verhältnis herabgesetzt werden, wie sie auf Waren erhöht ist, bis die Grundsteuer auf ein Prozent vom Grundstückswerte vermindert ist.

Art. VII. Von den Grundstücken, deren Steuer noch nicht revidiert ist, werden die alten Steuern weitererhoben. Klagen über deren Ungleichheit können nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daſs die alte Steuer ganz ungewöhnlich hoch oder niedrig ist. Betreffend Steuererlaſs und Aufhebung bewilligter Erlasse sind die alten Bestimmungen zu befolgen.

Diese vorstehenden Bestimmungen sind festgestellt. Die Ausführungsbestimmungen wird das Finanzministerium bekannt machen.

Der Groſskanzler Sanjo.

Durch Nr. 53 vom 12. Mai 1874 erhielt das Gesetz als einen Zusatz

Art. VIII. Wenn auch der Marktpreis des Landes sich nach Beendigung der Revision vermehrt oder vermindert, so soll der eingeschätzte Wert doch auf fünf Jahre nach Beendigung der Reform unverändert bleiben. Doch soll die Ortsbehörde bei Verkauf von Grundstücken den abweichenden Preis auf die Rückseite des Besitztitels mit roter Tusche aufschreiben.

Weitere Zusätze haben keine besondere Bedeutung.

Besonders wichtig endlich ist die Kaiserliche Proklamation über Herabsetzung der Grundsteuer vom 4. Januar 1877 mit Gesetz Nr. 1:

„Nachdem die folgende Kaiserliche Proklamation erlassen ist, wird die Grundsteuer auf zwei und ein halb Prozent vom Grundstückswert festgesetzt, angefangen vom Jahre 1877.

Kaiserliche Proklamation.

Seit der Wiederherstellung Unserer Regierung ist erst kurze Zeit verflossen. Aber der Staat hat große und mühsame Reformen zu unternehmen gehabt, so daß die Finanzen in schwieriger Lage sind. Unser Volk ist schwer davon betroffen und kommt nicht zu Reichtum. Wir hatten Mitleid mit der Lage des Volkes und reformierten die Besteuerung und setzten sie gleichmäßig auf drei Prozent fest. Jetzt haben wir wieder die Lage der Landbevölkerung genau geprüft und aus Mitgefühl für ihre Lage eine weitere Herabsetzung der Grundsteuer beschlossen und sie auf zwei und ein halb Prozent vom Grundstückswerte festgestellt. Ihr Beamten sollt Meine Wünsche beachten und die Staatsausgaben vermindern in Erfüllung Meiner Absichten."

Am selben Tage erschien Gesetz Nr. 2:

„Da seine Majestät der Kaiser befohlen hat, daß die Grundsteuer herabzusetzen und größtmögliche Sparsamkeit zu beobachten sei, so wird hiermit angeordnet, daß die lokale Besteuerung ein Fünftel der Grundsteuer nicht überschreiten soll."

Durch Nr. 48 vom 5. November 1880 wurde aber wieder ein Drittel als Maximum der Bezirkssteuern gestattet.

Während nach dem Gesetze von 1874 eine Neueinschätzung der Grundstückswerte 5 Jahre nach Beendigung der Revision stattfinden sollte, wurde im Mai 1880 dies aufgehoben und bestimmt, daß eine allgemeine Revision für das ganze Land gleichzeitig stattfinden solle, was dann einige weitere Bestimmungen

nötig machte über in der Zwischenzeit unvermeidliche Änderungen, namentlich infolge anderer Verwendung der Grundstücke (z. B. von Feldern als Bauland), während dies bis dahin während der fünf Jahre nicht berücksichtigt werden sollte.

Das Verfahren bei der Grundsteuerreform, wie es sich aus den Verordnungen und Instruktionen der Regierung und aus dem grofsen Bericht, welchen das Finanzministerium im Februar 1882 über die Ausführung der Reform erstattet hat, ergiebt, läfst sich in der Kürze folgendermafsen zusammenfassen [1]. Dabei ist nicht aufser acht zu lassen, dafs dies alles sich nur auf Altjapan, d. h. Japan ohne Hokkaido und Okinawa, bezieht.

Die Durchführung der Reform war dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern übertragen. Nach einiger Zeit stellte sich jedoch heraus, dafs diese Behörden die gewaltige Arbeit nicht nebenher erledigen konnten. Man entschlofs sich daher, 1875 ein neben den Ministerien stehendes eigenes „Grundsteuerreformbureau“ zu errichten, welches am 24. Mai desselben Jahres ins Leben trat. Diese Behörde hat bis zum 30. Juni 1881 bestanden. Der noch übrige unbedeutende Rest der Arbeiten ist im Finanzministerium erledigt.

Die örtliche Durchführung erfolgte durch die Bezirksregierungen, welche den Eigentümern die revidierten Besitztitel ausfertigten. Zum Zwecke der Einschätzung wurden Einschätzungsbezirke mit möglichst gleichartigen Verhältnissen gebildet, welche der Regel nach 20—30 der, wie man sich erinnern wird, sehr kleinen Gemeinden umfafsten. Für einen solchen Einschätzungsbezirk bestellte die Bezirksregierung aus ihren Beamten eine Einschätzungskommission, an deren Spitze einer der höheren Beamten stand. Die Kommission zog Vertreter der Bauernschaften und alte erfahrene Bauern zu ihren Arbeiten zu.

Die Einschätzung selbst zerfiel in folgende Teile: die Selbsteinschätzung der Eigentümer, die vorläufige Prüfung dieser Erklärungen, die Einzeleinschätzung und die Wertberechnung.

Die Dörfer hatten ohne Rücksicht auf die bisherige Besteuerung Erklärungen abzugeben und zwar einmal für jedes Grundstück über Gröfse, Erntemenge (resp., soweit nicht feststellbar, Wert der Ernte) und Wert des Ackerlandes; für Bau-

---

[1] Aufser den bereits erwähnten, der Ausführungsverordnung und der Instruktion für die Bezirksbehörden vom 28. Juli 1873, sind eine ganze Menge mehr oder weniger wichtiger Verordnungen ergangen, welche mit ihren häufigen Wiederholungen das Studium zu einem höchst ermüdenden machen. Als wichtigste seien erwähnt die Nachträge vom 22. Dezember 1873, Juli 1877, 27. Dezember 1877; Verordnung 36 vom 19. März 1875, betr. die der Einschätzung zu Grunde zu legenden Produktenpreise; Dekrete vom 30. August 1875, betr. Beschleunigung der Reform, vom 13. Februar 1877, betr. die Steuerpflicht zu öffentlichen Zwecken verwendeter Grundstücke; Verordnungen über Steuererlässe vom Mai 1877, Dezember 1877, November 1879.

land (Hausgrundstücke) nur Fläche und Wert. Diese Erklärungen waren vom Eigentümer und bei verpachtetem Ackerland (mit der Angabe der Pacht) auch vom Pächter unterzeichnet und gestempelt. Ferner wurde eine Übersicht über diese Einzelerklärungen für die ganze Gemeinde aufgestellt, sowie eine Übersicht über Wald-, Grasland etc. Diese vom Schulzen (Kocho) und den Bauernvertretern unterzeichneten und gestempelten Fassionen waren von der Erklärung begleitet, dafs die Einschätzung den Vorschriften entsprechend in ihrer Gegenwart vorgenommen, dafs kein Grundstück unberücksichtigt geblieben und nichts verheimlicht sei. „Sollte sich aber ein Betrug oder Fehler herausstellen, so wollen wir jede Strafe über uns ergehen lassen" (Instruktion an die Bezirksbehörden § 40). Den Bauern wurde vorher eingeschärft, dafs sie Durchschnittserträge anzugeben und als Mafsstab für den Wert Pachterträge (den Wert des Reises nach Abzug der dem Eigentümer obliegenden Kosten für die Kultur) anzunehmen hätten.

Diese Selbsteinschätzungen wurden zunächst im allgemeinen einer Prüfung unterworfen, mit den alten Grundsteuerregistern etc. verglichen. Wo sich besonders auffällige Abweichungen zeigten, wurde eine vorläufige Aufklärung versucht, möglichst im Wege freundlicher Vorstellungen. Auf Grund dieser Ermittelungen wurde eine vorläufige Aufstellung gemacht über Wert und Steuerpflicht aller Grundstücke.

Die Wertberechnung wurde begründet auf die Ertragsschätzungen und zwar auf einen sehr summarisch ermittelten sogenannten Reinertrag, der als Zins des Grundstückswertes angesehen wurde. Man ging dabei von zwei allerdings ganz willkürlichen Annahmen aus. Als Reinertrag wurden angesehen 85 Prozent des Rohertrages, während 15 Prozent für Saat, Dünger und entsprechende Produktionskosten resp. Kapitalaufwendungen angesetzt wurden. Die Kosten der Arbeit wurden nicht berücksichtigt. Diese 85 Prozent des Rohertrages galten als „Reinertrag". Zog man hiervon die Grundsteuer (drei Prozent des Grundstückswertes) und die Kommunalabgaben (ein Drittel der vorigen) ab, so stellte der Rest den „Gewinn" des selbstwirtschaftenden Eigentümers dar. Dieser Gewinn sollte der Regel nach auf sechs Prozent, höchstens sieben bemessen werden[1]. Diese Berechnung ergiebt also von dem „Reinertrag" sechs Zehntel für den Bauern, drei Zehntel für die Staatssteuer und ein Zehntel für die Kommunalabgaben. Mit anderen Worten betrug die Grundsteuer rund ein Viertel (25½ Prozent) des Rohertrages. Der Grundstückswert war das Zehnfache des um

[1] Thatsächlich ist im Durchschnitt des Landes als Zinsfufs des Grundkapitals für Reisfeld 6,1 Prozent, für Trockenfeld 6,3 Prozent angenommen worden.

fünfzehn Prozent verminderten Rohertrags, wie das amtliche Muster für die Wertberechnung zeigt:

Reisfeld	1 Tan	
Ertrag	1 Koku	6 To
Geldwert (zu 3 Yen)	4 Yen	80 Sen
Ausgabe für Saat, Dünger etc. (15 %)		72 -
Reinertrag	4 Yen	8 Sen
Staatssteuer	1 -	22,4 -
Kommunalabgaben		40,8 -
Gewinn des Eigentümers	2 -	44,8
Zu 6 Prozent einem Kapital gleich von	40 -	80 -
3 Prozent vom Werte als Steuer	1 -	22,4 Sen, wie oben.

Bei verpachtetem Ackerland war für den Eigentümer der Gewinn der Regel nach als eine vier-, höchstens fünfprozentige Verzinsung des Ackerlandes anzusehen. Nach den Musterbeispielen scheint der Regel nach die Hälfte des Pachtzinses als Gewinn des Eigentümers angesehen zu sein, welcher dann als vierprozentige Rente behandelt wurde. Die andere Hälfte deckte mit drei Vierteln die Staatssteuer, mit einem Viertel die Kommunalabgaben.

Weniger willkürlich und daher nicht so ungünstig für den Grundeigentümer als die Reinertragsberechnung und die Kapitalisierung des Gewinns war die Berechnung des Geldwertes des Rohertrages. Das Wichtigste dabei war der Reispreis. Die Instruktion (§ 20) wollte die Preisangabe der Eigentümer zu Grunde legen, kontrolliert durch benachbarte Marktpreise. Diese vage Bestimmung wurde später dahin erweitert, daſs die Durchschnittspreise der fünf Jahre vor Anfang der Reform zu nehmen seien. Da aber die Reform in den verschiedenen Orten und Gegenden zu sehr verschiedenen Zeiten begann, so würden ganz verschiedenartige Reispreise zu Grunde gelegt worden sein. Daher wurde am 19. März 1875 vom Finanzministerium verfügt, es sollten im ganzen Lande die Durchschnittspreise der fünf Jahre 1870—1874 maſsgebend sein. Thatsächlich wurden die Preise vom Ende jedes der fünf Jahre (Zeit der Steuerzahlung) erhoben. Die Durchschnittspreise (nach 3 Qualitäten) wurden für ganze Provinzen oder nach Bedarf für kleinere Distrikte festgestellt (im Hyogo-ken sind z. B. nicht weniger als 18 solcher Preisdistrikte unterschieden, meist sind es 3—5). Auſser für Reis wurden diese Preise auch für Gerste und Bohnen (Daizu), hie und da auch für Hirse (Hiye und Awa) und Salz erhoben.

Bei der Ertragsschätzung der Trockenfelder wollte die Instruktion im wesentlichen die Pachtpreise maſsgebend sein lassen.

Thatsächlich hat man hier gleichfalls die Produktenpreise und zwar der Regel nach die von Gerste und Bohnen zu Grunde gelegt. Bei Feldern, wo wertvollere Kulturen, wie Thee, Maulbeerbäume etc., standen, wurde der Ertrag nach Analogie benachbarter Reis- und Gerstenfelder berechnet.

Bei Wald- und Grasland, welches bisher kaum der Besteuerung und Vermessung unterworfen gewesen, war die Schätzung besonders schwierig. Im ganzen scheint man ziemlich summarisch vorgegangen zu sein. Als Umtriebsperiode, innerhalb welcher solches Land einmal Ertrag giebt, wurden der Regel nach 50 bis 60 Jahre angenommen. Die Preise der Produkte, die Transportkosten etc. waren zu berücksichtigen.

Bei Bauland war eine Ertragsschätzung ausgeschlossen. In Landgemeinden wurde es dem Wert benachbarter Felder in 4 bis 5 Klassen je nach Gunst der Lage gleichgestellt. In den Städten fand eine sorgfältige Berücksichtigung aller möglichen Umstände und eine hierauf begründete weitgehende Klasseneinteilung statt. In grofsen Städten wurden bis zu 500 Klassen aufgestellt. Übrigens ist zu beachten, dafs sich die Steuer nur auf das Grundstück bezieht, n i c h t auf das Gebäude.

Der vorläufigen Wertberechnung bei den Bezirksregierungen folgte dann die Einzelprüfung in den Einschätzungsbezirken. Eine durchgehende Vermessung des Landes durch die Beamten erfolgte dabei aber nicht. Unter den von den Bauern selbst vermessenen Grundstücken wurden von den Beamten nur Stichproben vorgenommen. Man war zufrieden, wenn die Vermessung nur ungefähr stimmte. Es ist wichtig, das besonders zu bemerken, zur Würdigung der Zahlen, betreffend die Gröfse der bebauten Fläche in Japan, welche durchweg als zu niedrig anzusehen sind.

Genauere Vermessung wurde bei dem städtischen Baulande gefordert. Aber auch hier war die zulässige Fehlergrenze noch zwei auf hundert. Die Fläche von Wald und Grasland wurde nur annähernd ermittelt. Neben der Kontrolle der Vermessung ging die Kontrolle der Register, ob wirklich alle Grundstücke verzeichnet seien. Um beides bei Begehung der Dorfflur zu erleichtern, hatten die Bauern in regelmäfsigen Abständen Pfähle ins Feld einzuschlagen, welche den Namen des Eigentümers, die Gröfse des Feldes etc. angaben.

Die Kommission suchte dann ein für die Verhältnisse des Schätzungsbezirkes typisches Dorf aus, in welchem jede Parzelle genau eingeschätzt und sämtliche Felder in eine Anzahl Bonitätsklassen, der Regel nach neun, eingeteilt wurden. Die Kommissionsmitglieder verteilten sich dann auf die übrigen Dörfer und teilten deren Flur mit Hülfe der Bauernvertreter und der Sachverständigen gleichfalls in Bonitätsklassen ein. Darauf stellte dann die Kommission (d. h. die Beamten allein) die Klassen in diesen Dörfern den entsprechenden Klassen des Typendorfes gleich.

Wenn die so gefundene Ertrags- und Wertberechnung im wesentlichen mit der Selbsteinschätzung übereinstimmte, so war das Einschätzungsgeschäft damit erledigt. Wo sich aber große Abweichungen herausstellten (von zehn Prozent und mehr), war die betreffende Flur genau einzuschätzen. Zeigte sich hierbei, daſs die Selbsteinschätzung zu niedrig war, so sollten zunächst den Eigentümern Vorstellungen gemacht werden. Beharrten diese aber bei ihrer Schätzung, so sollten die Grundstücke in drei Bonitätsklassen eingeteilt und aus jeder typische Grundstücke im Beisein des Schulzen und der Eigentümer gegen schriftliche Angebote versteigert werden. Der Eigentümer hatte dann die Wahl, sein Grundstück gegen ein an den Steigerer zu zahlendes Abstandsgeld zu der neuen Schätzung zu behalten oder gegen seinen eigenen Schätzungspreis bar zu verkaufen. Den Mehrwert hatte der Käufer in monatlichen Raten an die Staatskasse abzutragen. Nach dem Ergebnis der Versteigerung wurden alle anderen streitigen Grundstücke der betreffenden Klasse eingeschätzt. Entsprechende Bestimmungen galten da, wo der angegebene Pachtertrag eines Grundstückes unangemessen erschien (nämlich Ausgebot der Pacht).

Von vornherein war klar, daſs eine derartige Versteigerung in manchen Fällen erfolglos sein würde. Der Eigentümer sollte sich dann schriftlich bereit erklären, sein Grundstück zu dem von ihm selbst angegebenen Schätzungspreis an den Staat abzutreten. Dann sollte die Einschätzungskommission vollzählig zusammentreten und das Grundstück nach dem Werte ähnlicher Grundstücke in Nachbargemeinden einschätzen. Nur wenn der so ermittelte Wert sehr von der Selbsteinschätzung abwich, sollte der Staat das Grundstück wirklich übernehmen.

Auch so noch mochten in der Praxis viele Schwierigkeiten entstehen. Daher wurde durch Gesetz 68 vom 12. Mai 1876 das Verfahren in der Weise vereinfacht, daſs da, wo die Mehrheit der Eigentümer mit der Einschätzung einverstanden sei und nur eine kleine Minderheit sich eigensinnig widersetze, die Einschätzung endgültig nach dem Wert ähnlicher benachbarter Grundstücke erfolgen solle.

Für besondere Verhältnisse gab es noch eine Reihe einzelner Bestimmungen. Wenn für Hausgrundstücke am Strand, im Gebirge oder an anderen einsamen Stellen ein Vergleich mit dem Werte anderen ähnlichen Baulandes unmöglich war, so sollte die Steuer wenigstens 10 Sen für den Tan betragen. Nach der Steuerherabsetzung von 3 auf $2^1/_2$ Prozent, 1877, wurde dieses Minimum durch eine Verordnung vom Juli desselben Jahres gleichfalls um ein Sechstel, also auf 8 Sen 3 Rin, herabgesetzt.

Weitere Bestimmungen bezogen sich auf frisch urbar gemachte, auf durch Naturereignisse beschädigte, auf Überschwemmungen ausgesetzte Grundstücke. Öffentliche Straſsen, Deiche und Begräbnisplätze waren steuerfrei. Im übrigen hörten alle dauern-

den Steuerfreiheiten auf. Auch für durch Naturereignisse beschädigtes Land, welches wieder in Stand gesetzt werden konnte (Arechi) und für Neuland (Kaikon kuwa-shita-chi) wurde Steuerfreiheit nur mehr auf Zeit bewilligt, für ersteres auf höchstens 10, für letzteres auf höchstens 30 Jahre.

War das ganze Einschätzungswerk beendigt, so wurden sämtliche Papiere und die alten Besitztitel der Bezirksregierung eingehändigt. Diese stellte die Ergebnisse zusammen, fertigte die berichtigten Besitztitel aus und reichte die Übersicht nach bestimmten Formularen (Verordnungen vom 22. Dezember 1873, 27. Dezember 1874 und 5. November 1878) an die Steuerabteilung im Finanzministerium ein. Damit war die Katastrierung beendigt und die neue Besteuerung trat in Kraft.

Von den Kosten entfielen die für Anlage der Grundbücher und Ausfertigung der Besitztitel auf die Bezirke, welche dafür von jedem Besitztitel Stempelabgaben erhoben. Soweit diese nicht ausreichten, trat die Staatskasse ein, aus welcher auch das Reformbureau erhalten wurde. Alle anderen Kosten, für Vermessung, Einschätzung u. s. w., hatten die Eigentümer zu tragen. Über die Zeit, in welcher die Reform beendigt werden könnte, hatte man sich einigen Täuschungen hingegeben. Richtig in Gang kam die Arbeit erst 1875. Am 30. August dieses Jahres erliefs der Staatsrat eine Verfügung an die Bezirke (Nr. 154): Allerdings sei die Grundsteuerreform nicht zu übereilen. Würde die Sache aber zu lang hingezogen, so änderten sich inzwischen die thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen und es würde zwischen diesen Ungleichheit eintreten. Daher sei die Reform während des Jahres 1876 (gemeint wohl das Finanzjahr, das am 30. Juni 1877 endete) zum Abschlufs zu bringen. Das Reformbureau drängte nun auch (Verfügungen vom 23. Oktober und 27. Dezember 1875). Trotzdem zog die Erledigung sich bis 1881 hin. Im Jahre 1882 konnte das Finanzministerium seinen abschliefsenden Bericht an den Staatsrat erstatten.

III. Die Ergebnisse der Reform.

Die Ergebnisse der Reform und die geleistete Arbeit sind in der Kürze die folgenden (vgl. auch die Tabellen). Zu beachten ist, dafs alles Folgende sich nur auf Altjapan (ohne Hokkaido und Okinawa) bezieht.

Vor allem waren die Steuerfreiheiten gefallen. Bei öffentlichen Tempeln blieb der Grund und Boden, auf welchem diese selbst stehen, frei. Bei dem sonstigen, in einigen Fällen recht bedeutenden Grundbesitz der Tempel begnügte man sich

nicht mit Aufhebung der Steuerfreiheit, sondern säkularisierte ihn[1]. Auf diese Weise wurden 70 670 Cho von Shinto- und 43 743 Cho von buddhistischen Tempeln eingezogen, während nur 25 610 Cho steuerfrei blieben, nämlich 16 530 Cho von 132 192 Shinto-Heiligtümern und 9080 Cho von 51 247 buddhistischen Tempeln und Klöstern.

Von dem früher steuerfreien städtischen Bauland, das seit 1872 der Steuer unterworfen war, wurden im ganzen 19 040 Cho festgestellt im Werte von 30 606 000 Yen, wovon die Steuer 918 192 Yen betrug, nach der Ermäſsigung von 1877 765 159 Yen (nach dem Budget für 1889/90 777 841 Yen).

Die aufgehobenen städtischen Steuerfreiheiten verteilen sich ziemlich ungleichmäſsig auf das Land. In vier Bezirken (Saitama, Chiba, Tochigi und Iwate) waren überhaupt keine vorhanden. Von der ganzen Fläche kam mehr als ein Viertel auf die drei Fu, nämlich 2418 Cho auf Tokyo, 1511 auf Kyoto und 1184 auf Osaka. Etwas über 1000 Cho hatten noch die drei Bezirke Aichi (1060), Niigata (1029) und Yamagata (1024). Im Süden waren die städtischen Steuerfreiheiten verhältnismäſsig wenig ausgedehnt.

Finanziell nicht ganz so wichtig war die Ausdehnung der Besteuerung von Wald, Grasland und dergl. Vor der Reform waren nicht mehr als 452 989 Cho steuerpflichtig gewesen, wovon 161 169 Yen Steuer entrichtet wurden. Durch die Reform wurde eine steuerpflichtige Fläche von 7 475 398 Cho festgestellt. Wie erwähnt, ist das aber nicht das Ergebnis von wirklichen Vermessungen, sondern von annähernden Schätzungen und dürfte erheblich hinter der Wahrheit zurückbleiben. Die Steuerleistung von diesem Besitze sollte 741 732 Yen betragen, was sich durch den Steuererlaſs von 1877 auf 618 136 Yen verminderte, 456 967 Yen mehr als die alte Steuer (im Budget für 1889/90 ist diese Summe auf 680 132 Yen angewachsen).

Die Grundsteuerreform aus diesen beiden Quellen ergab also rund 1½ Millionen Yen mehr, respektive 1¼ Millionen seit der Herabsetzung von 1877.

Wie das Steueraufkommen durch sonstige Aufhebung von Steuerbefreiungen und die Steuern von dem ehemaligen Tempelgut gewachsen ist, läſst sich nicht feststellen. Die Summe dürfte aber mindestens ⅛—½ Million betragen.

Von dem schon bisher einer regelmäſsigen Besteuerung unterworfenen Lande erhöhte sich die Steuer bei den Salzgärten, deren

[1] Die Einziehung der Tempelgüter erfolgte durch Erlaſs des Staatsrats vom Dezember 1870 (ohne näheres Datum). Dafür sollten gewisse Reisrenten gegeben werden (1878 abgelöst). Nähere Bestimmungen über die Ausdehnung der Einziehung und darüber, welches Land steuerfrei bleiben solle, enthalten die Erlasse vom 24. Mai und 4. Juli 1871.

Ausdehnung auf 6995 Cho festgestellt wurde (Ende 1887 nur mehr 5557 Cho). Die Steuer davon erhöhte sich von 25838 Yen auf 61064 Yen respektive seit 1877 50887 Yen (im Budget für 1889/90 nur mehr 40412 Yen).

Von dem eigentlich ländlichen Grundbesitz, Ackerland wie ländlichem Bauland, dagegen verminderte sich die Summe der Steuer erheblich infolge der Reform. Die Angaben über Vermehrung der steuerbaren Fläche haben bei der Verschiedenheit der alten Landmaße geringen Wert. Die alte steuerbare Fläche wird auf 3256653 Cho angegeben, während die neu vermessene Fläche 4822532 Cho betrug, übrigens immer noch zu niedrig, wie aus der oben geschilderten Art der Vermessung hervorgeht. Wie groß der Zuwachs wirklich war, ist nicht zu ermitteln, jedenfalls war er ziemlich erheblich. Am bedeutendsten scheint er in den Bezirken Ishikawa (mit Toyama), Nagasaki (mit Saga) und Kagoshima (mit Miyazaki) gewesen zu sein, ferner in Kanagawa, Niigata und Nagano. Ganz unbedeutend war der Zuwachs in den Bezirken Tokushima, Yamaguchi, Tokyo und Kyoto, sodann in Fukuoka, Shiga und Wakayama. Im allgemeinen dürfte der Zuwachs an steuerbarer Fläche im Norden stärker gewesen sein als in der Mitte und im Süden.

Für ganz Altjapan finden wir folgendes Ergebnis:

	Fläche Cho	Wert Yen	Grundsteuer zu 3% Yen	Grundsteuer zu $2^1/_2$% Yen	Grundsteuer Budget 1889/90 Yen
Nasses Feld (Ta)	2 630 654	1 220 145 280	36 604 362	30 503 632	30 841 020
Trockenfeld (Hata)	1 862 187	267 287 291	8 018 622	6 682 182	6 863 299
Bauland in Landbezirken	329 691	103 965 707	3 118 973	2 599 143	2 675 156
Ländlicher Grundbesitz zusammen	4 822 532	1 591 398 278	47 741 957	39 784 957	40 379 475

Die alte Grundsteuer hatte nach den Durchschnittspreisen in Geld umgerechnet 52206407 Yen betragen. Die Reform brachte also eine Verminderung der Last des ländlichen Grundbesitzes um 4438612 Yen nach dem Satze von 3%, um 12395612 Yen nach dem Satze von $2^1/_2$%.

Die ganze alte Grundsteuer hatte betragen
52368055 Yen.

Sie war durch die Reform herabgesetzt auf 49462946 Yen und nach dem Satze von 1877 auf

41219139 Yen,

das war also eine Verminderung zunächst um 2905109 Yen, dann um

11148916 Yen,

das sind gut 21 Prozent der ursprünglichen Summe.

Die Ermäfsigung verteilte sich aber höchst ungleichmäfsig über die einzelnen Landesteile, teils infolge der sehr verschiedenen Menge bisher steuerfreien Landes, teils infolge der neuen Ertrags- und Steuerberechnung. Von den 39 Bezirken, in welche 1881 Altjapan zerfiel, war nach dem Satz von drei Prozent das Steueraufkommen nur in 22 niedriger als vorher. In 17 Bezirken war es höher. Diese Bezirke lagen mit Ausnahme von zweien (Okayama und Hiroshima) sämtlich in Mittel- und Nordjapan. An der ganzen Westküste und im Südwesten (d. h. westlich von der Owaribucht) war das Steueraufkommen herabgesetzt. In Mitteljapan erfuhren eine Ermäfsigung nur die Bezirke Chiba und Ibaraki. In den Stammländern der Tokugawa war die Steuererhöhung zum Teil sogar sehr erheblich (im Saitama-ken 23 Prozent).

Durch die Ermäfsigung der Steuer im Januar 1877 änderte sich das allerdings. Es blieben nur drei Bezirke übrig mit höherer Steuerleistung als vor der Reform, Saitama, Iwate [1] und Tokyo, die ersten beiden mit unbedeutenden Beträgen, während in Tokyo die Erhöhung von 360000 auf 540000 Yen sich durch das Aufhören der städtischen Steuerfreiheit genügend rechtfertigt. In den meisten nördlichen und mittleren Bezirken war jedoch die Ermäfsigung wenig erheblich. Von den 36 Bezirken, in welchen das Steueraufkommen geringer war als früher, zeigen 12 eine Verringerung von weniger als 15 Prozent: Niigata 3, Miyagi 4, Tochigi 6, Kanagawa 9, Gumma und Shizuoka 10, Fukushima und Okayama 11, Gifu, Nagano und Yamanashi 13, Aomori 14. Mit Ausnahme von Okayama bilden diese Bezirke mit den nicht erleichterten ein zusammenhängendes Gebiet.

Dagegen zeigen 13 Bezirke eine Verringerung um 26 Prozent und mehr: Kochi 46, Fukuoka 39, Ishikawa 36, Nagasaki 35, Kumamoto 30, Oita, Wakayama und Chiba 30, Yamaguchi 29, Ehime, Yamagata und Hyogo 28, Shiga 26.

Rechnen wir als Kernland der Tokugawaherrschaft die Bezirke Tokyo, Kanagawa, Saitama, Gumma, Tochigi und Shizuoka zusammen, so bewirkte in diesen die Grundsteuerreform zunächst eine Erhöhung um beinahe 17 Prozent und erst das Gesetz von

[1] In Iwate vermehrte sich das im Privatbesitz befindliche steuerpflichtige Waldland ganz bedeutend.

1877 eine Verminderung von 2½ Prozent (die absoluten Zahlen sind 6030270 Yen, 7052774 Yen, 5877314 Yen).

Dagegen ergiebt sich für den siegreichen Süden, nämlich Kyushu, Shikoku und Yamaguchi-ken, wo die Shizoku am Grundbesitz starken Anteil haben, eine Verminderung sofort um beinahe 18 Prozent, seit 1877 um 33 Prozent (die absoluten Zahlen sind 12908855 Yen, 10609172 Yen, 8840920 Yen)[1].

Um die durch die Grundsteuerreform bewirkte Änderung in der Belastung des Grundbesitzes richtig zu würdigen, ist jedoch der Geldbetrag der Steuer kein genügender Mafsstab. Die alte Steuer wurde überwiegend in Reis bezahlt. Diese alte Naturalsteuer und die Reis- und Produktenpreise, sowohl die bei der Steuereinschätzung zu Grunde gelegten wie die späteren, sind zu berücksichtigen, wenn man die wirkliche Änderung der Steuerbelastung kennen lernen will.

Der Ertragsschätzung bei der Steuerreform war der Durchschnitt der Preise von 1870—74 zu Grunde gelegt, wie er in den einzelnen Bezirken ermittelt war. Als Durchschnittspreis für das ganze Land war dabei festgestellt für den Koku Reis 4,185 Yen, für Gerste 1,078 Yen, für Bohnen (Daizu) 3,015 Yen.

Wenn auf den folgenden Seiten der Versuch gemacht wird, die Grundsteuer ganz auf Reiswerte zurückzuführen, so hat das nicht nur die Bedeutung eines Vergleiches mit der früheren Zeit, in welcher wirklich der ganz überwiegende Teil der Steuer in Reis entrichtet wurde. Die Umrechnung der Steuer in Reis ist vielmehr auch heute noch der wirkliche Ausdruck der Belastung. Denn die Grundsteuer wird von dem Grundbesitzer auch heute ganz überwiegend aus dem Erlös der Reisernte wirklich bezahlt, städtische Hausgrundstücke natürlich ausgenommen. Das ist sowohl beim selbstwirtschaftenden wie beim verpachtenden Grundeigentümer der Fall, denn der Pachtzins, den letzterer erhält, besteht fast immer in Reis. Um sich das zur Steuerzahlung nötige Geld zu verschaffen, wird der Reis auf den Markt gebracht, die übrigen Feldfrüchte werden meist unmittelbar in der bäuerlichen Wirtschaft verbraucht. Nur wo Handelsgewächse (Seide, Thee) in gröfserer Menge erzeugt werden, liegen die Verhältnisse etwas anders.

Eine Umrechnung der Grundsteuer in Reis drückt daher wirklich die Belastung der Grundbesitzer aus, viel genauer, als eine Umrechnung in Weizen oder Roggen bei einer europäischen Grundsteuer thun würde.

---

[1] Der Steuernachlafs von 1889 hat diese Entwickelung noch weiter verschärft, indem von dem Nachlafs auf die erstgenannten 196087 Yen, auf die letztgenannten dagegen 857458 Yen kommen, obgleich das bei der Reform unmäfsig begünstigte Yamaguchi an dem neuesten Nachlafs keinen Anteil hat.

Berechnen wir die Steuer ganz in Reis, so war sie nach dem Satze von 3 Prozent gleich 11819102 Koku, wovon fünf Sechstel, die Steuer seit 1877, gleich 9849252 Koku sind. Dagegen war die alte Steuer nach den Durchschnittspreisen von 1870—74 gleich 12513274 Koku. Der wirkliche Ertrag der Grundsteuer war seit Abschaffung der Landesherrschaften:

1871	12549354	Koku
1872	12135195	-
1873	11239712	-
1884	10745982	-

In den drei letzten Jahren ist darin die Steuer von den bisher steuerfreien Städten eingerechnet. Die Abnahme der Steuer wird schlechten Ernten und abnehmender Aufsicht zugeschrieben. Wenn nun im Durchschnitte der Jahre 1872—1874 die wirkliche Steuereinnahme 11373630 Koku betrug (wozu allerdings noch später eingegangene Rückstände in unbekannter Höhe kommen, später als Einnahme des ersten Semesters 1875 verrechnet), so ergab die Steuerreform zunächst für das Land als Ganzes überhaupt keine Erleichterung, nur eine andere Verteilung. Erst die Ermäſsigung der Steuer um ein Sechstel im Jahre 1877 hatte dies Ergebnis. Daraus folgt denn auch die politische Notwendigkeit dieser Maſsregel, um der steigenden Unzufriedenheit vorzubeugen. Die Reispreise der Jahre 1876 und 1877 waren im Durchschnitte des ganzen Landes denen von 1870—74 fast gleich. Von da an äuſserte nun die Papierwährung ihren Einfluſs, zunächst durch ihre Entwertung, dann durch die Wiederherstellung des Wertes. Berechnen wir, welche Menge Reis nach den Durchschnittspreisen jedes Jahres dem durch die Steuerreform endgültig festgestellten Geldbetrag der Grundsteuer gleichkommt, so finden wir, daſs es statt der ursprünglichen 9849252 Koku in runden Zahlen waren:

1878	7972700	Koku	
1879	5888400	-	
1880	4441700	-	(!)
1881	4534600	-	
1882	5525400	-	
1883	7494400	-	
1884	8721700	-	
1885	7034000	-	
1886	8114000	-	
1887	8751400	-	

Ein Blick auf diese Zahlen genügt, um zu erkennen, welchen ungeheuren Einfluſs auf die Lage des Bauernstandes das Schwanken des Geldwertes ausgeübt hat und wie sehr die Belastung der Grundbesitzer durch die Grundsteuer infolge der Preisrevolution, die über Japan hinweggegangen ist, sich geändert hat. Von

1877 bis 1880 sank die Belastung auf weniger als die Hälfte. Die 1880 zur Bezahlung der Grundsteuer nötige Reismenge war nur 35 Prozent der alten Grundsteuer! Von 1880 bis 1884 dagegen verdoppelt sich die Reismenge beinahe wieder. Immerhin ist im Durchschnitt von 1884/86 die Reismenge (7 925 000 Koku) nur 80 Prozent der 1877 benötigten und 63 Prozent der alten Grundsteuer. Das nach Wiederherstellung der Valuta behauptete Niveau der Reispreise bedeutet also eine weitere Erleichterung der Grundsteuer für das Land. Der Steuererlaſs von 1889 ist nach dem Durchschnittspreis von 1884/86 gleich 618 000 Koku, das ist eine weitere Verminderung der alten Steuer um 5 Prozent.

Aus der ganzen Art der Einschätzung zu der neuen Grundsteuer ist klar, daſs die Entlastung, in Reis berechnet, in den verschiedenen Landesteilen in sehr verschiedenem Maſse eingetreten ist. Von vornherein kommt es darauf an, wie in den einzelnen Landesteilen die Wertermittelung erfolgte, namentlich inwieweit die zu Grunde gelegten Durchschnittspreise mit der Wirklichkeit übereinstimmten und wie sich die Durchschnittspreise der Produkte weiter entwickelt haben.

Vor der Reform war der Verkehr zwischen den einzelnen Landesteilen wenig entwickelt. An manchen Orten, Osaka, Tokyo u. s. w., war ein reichliches Material vorhanden zur Feststellung der fünfjährigen Durchschnittspreise (1870—1874). In vielen Gegenden aber kann bei der vorherrschenden Hauswirtschaft und der direkten Benutzung des Reises für Zahlung von Gehältern, Steuern etc. ein wirklich genügendes Material kaum zur Verfügung gestanden haben[1]. Dazu kommt ein Weiteres.

Man braucht nicht zu bezweifeln, daſs der gute Wille vorhanden gewesen ist, die Einschätzung möglichst gerecht und gleichmäſsig vorzunehmen. Es ist aber unbestritten, daſs der anfängliche Mangel an Erfahrung groſsen Einfluſs auf die Einschätzungsarbeit gehabt hat. Man war anfänglich schon zufrieden, wenn man nur einigermaſsen durchkam. Die Bezirke, in welchen die Grundsteuerreform zuerst in Angriff genommen ist, sind infolgedessen lange nicht so scharf angefaſst als die, welche später und langsamer vorwärts kamen. Die daraus entstandene Ungleichheit ist wesentlich dem Süden zu statten gekommen. Im

---

[1] Trotz vieler Bemühungen ist es mir nur für Osaka gelungen, Angaben zu erhalten, welche in genügender Weise mit den bei der Steuerreform benutzten Preisen verglichen werden können, welche sich auf das Ende des Jahres, zur Zeit der Steuerzahlung, beziehen sollten. Der Bericht des Osaka-fu giebt für die Osakagegend selbst 5 Yen 27 Sen als Durchschnittspreis. Aus den Börsenpreisen ergeben sich folgende Monatsdurchschnitte: November und Dezember zusammen 5 Yen 65 Sen, Dezember allein 5 Yen 60 Sen, der darauffolgende Januar 5 Yen 48 Sen. Der Unterschied gegen den Katasterpreis mag durch Qualitätsunterschiede zu erklären sein.

Süden drängte die an sich höhere Besteuerung zur Beschleunigung der Reform. Dem Süden entstammten die leitenden Staatsmänner. Es war auch naturgemäfs, dafs in den siegreichen Landschaften des Südens weniger streng durchgegriffen wurde als in dem unterlegenen Norden, da die neuen Machthaber den Rückhalt in ihren Heimatslandschaften nicht erschüttern durften. Nicht aufser acht darf man lassen, dafs gerade im Süden die Shizoku, d. h. die herrschende Klasse, durch eigenen Grundbesitz an der Grundsteuer viel mehr interessiert waren als in den anderen Landesteilen. Von den drei politisch besonders hervorragenden Südbezirken haben Yamaguchi und Kochi eine aufserordentliche Erleichterung durch die Reform erfahren. Wenn Kagoshima daraus einen verhältnismäfsig viel niedrigeren Gewinn gezogen hat, so dürfen wir wohl daran denken, dafs diese Provinz 1877, gerade in der Hauptzeit der Reform, sich in offenem Aufruhr befand.

So sind von vornherein in das Einschätzungswerk Ungleichheiten gekommen. Diese mufsten sich noch verschärfen durch die im Laufe der Jahre so sehr geänderten Preise der Produkte. Je entlegener, vom Verkehr abgeschnittener, wirtschaftlich unentwickelter eine Gegend war, desto niedriger waren die Produktenpreise und desto mehr mufste die Last einer Grundsteuer, die auf den Produktenpreisen der Jahre 1870—74 beruhte, sich bei der wirtschaftlichen Hebung des Landes von selbst vermindern. Es liegt auf der Hand, dafs der Vorteil der Grundsteuerreform um so geringer war, als die betreffende Gegend schon 1870—74 gute Verkehrswege, entwickeltes Wirtschaftsleben und daher hohe Preise besafs. Vergleichen wir die durchschnittlichen Reispreise von 1870—74, wie sie der Grundsteuerreform zu Grunde gelegt sind, mit den Durchschnittspreisen der späteren Jahre für jeden Bezirk, so zeigt sich die ganz verschiedenartige Wirkung, welche die auf den ursprünglichen Preisen beruhende Steuereinschätzung im Laufe der Jahre in den verschiedenen Bezirken ausüben mufste. Setzen wir die Preise von 1870—74 gleich 100 und vergleichen sie mit denen von 1884, einem Jahre niedriger Preise, so finden wir eine zusammenhängende Gegend in den leicht zugängigen Bezirken Mitteljapans, die um die Owaribucht herumliegen, Miye, Aichi, Shizuoka, Wakayama, wo die 84er Preise unter den ursprünglichen stehen, nämlich gleich 97—99. Aufserordentlich viel höhere Preise dagegen zeigen sich an den äufsersten Enden der Hauptinsel. In Yamaguchi ist der Preis gleich 155. Dort beruht aber die grofse Änderung wesentlich auf der unvollkommenen Durchführung der Reform, welche in diesem Bezirke zuerst vorgenommen wurde. Der Reform wurde ein Reispreis von drei Yen für den Koku zu Grunde gelegt, während für 1875 schon ein Durchschnittspreis von 5,88 Yen notiert ist. Yamaguchi hebt sich auch scharf von seinen Nachbarbezirken ab. Ist hier der 84er Preis 155 (gegen 100 1870/74), so ist er in Shimane nur 119, Hiroshima 117, Fukuoka 108, Oita 114.

Aufser dieser Südwestspitze der Hauptinsel ist die gröfste Preissteigerung im Norden eingetreten. An der Spitze finden wir Akita und Yamagata mit 150, Fukushima und Iwate mit 136, Miyagi und Aomori mit 128 respektive 127. An Yamagata schliefsen südlich an Niigata mit 132, Toyama mit 120, Nagano mit 119, Gifu mit 117. Wir haben also an den entlegensten Enden der Hauptinsel die Gebiete gröfster Steigung, denen sich ein Streifen der Westküste entlang anschliefst. Dieser Streifen wird aber in der Mitte durchbrochen (Tottori, Fukui, Ishikawa). Was südlich und östlich von jenen Gebieten höchster Preiszunahme liegt, hat nur geringe oder keine Steigerung aufzuweisen. An die erwähnte Gruppe gesunkener Preise in der Mitte des Landes schliefst sich im Westen Osaka mit nur 103, Kyoto mit 101, Shiga mit 104, Hyogo mit 100, im Osten Kanagawa mit 105, Tokyo mit 104, Saitama mit 107.

Für die Grundsteuer bedeutet eine bleibende Steigerung der Produktenpreise eine entsprechende Erleichterung, die also am gröfsten in Yamaguchi und im Norden war, in Centraljapan gar nicht stattgefunden hat[1]. Erscheinen also jene Bezirke infolge der Änderung der Produktenpreise durch die Steuerreform begünstigt, so ist zu beachten, dafs im Norden die direkte Steuerermäfsigung durch die Reform sehr gering war.

Weiter oben war aus den Durchschnittspreisen der einzelnen Jahre berechnet, welche Reismenge in jedem Jahre dem bei der Reform festgestellten Betrage der Grundsteuer gleich war. Nach den Preisen von 1870/74 war die Steuer von 12,5 auf 9,9 Millionen Koku herabgesetzt, sank 1880/81 auf 4,5 Millionen und stieg im Durchschnitt der Jahre 1884/86 wieder auf 7,9 Millionen Koku. Stellen wir die gleiche Berechnung an für einzelne Bezirke, so finden wir ganz ungeheuere Unterschiede in der durch die Grundsteuerreform gebrachten Erleichterung.

In dem mehrgenannten Yamaguchi-ken war die Reismenge vor der Reform 270 100 Koku und wurde auf 192 000 Koku herabgesetzt. Nach den Durchschnittspreisen von 1884/86 waren es aber nur mehr 115 700 Koku, nur 43 Prozent der Steuer vor und 60 Prozent der Steuer nach der Reform. In Aichi dagegen, einem jener wenig begünstigten Centralbezirke, waren es vor der Reform 431 200 Koku, nach der Reform 362 400 Koku, nach den Preisen 1884/86 immer noch 322 700 Koku, also 75 Prozent der Steuer vor, 89 Prozent der Steuer nach der Reform. Dort also eine dauernde Erleichterung nach der Reform um 40, hier nur um 11 Prozent. In dem anderen begünstigten Südbezirk, Kochi, waren die betreffenden Reismengen 223 300 Koku, 125 200 Koku und 115 200 Koku. Hier also war die grofse

[1] Es ist beachtenswert, dafs während der wirtschaftlichen Krisis 1883—85 gerade aus dieser Gegend die lautesten Klagen über Verschuldung und Not des Bauernstandes kamen.

Ermäſsigung durch die Reform selbst eingetreten, die nachträgliche Erleichterung nur unbedeutend. Einen Gegensatz dazu bildet Saitama, dessen Steuerleistung durch die Reform von 272300 auf 279400 Koku stieg, nach dem Durchschnitt von 1884/86 dagegen auf 229400 Koku sank. In Kochi war also die spätere Leistung 50 und 92 Prozent der Steuer vor und nach der Reform, in Saitama dagegen 103 und 82 Prozent.

Beachtenswert ist auch ein Vergleich der beiden Bezirke, welche der Regel nach die höchsten und die niedrigsten Reispreise haben, nämlich Gumma und Yamagata. In Gumma sank die nötige Reismenge von 153400 Koku durch die Reform auf 143800, nach den Preisen von 1884/86 auf 118200 Koku. In Yamagata dagegen von 496200 auf 357100 und 197100! Die spätere Last war also in Gumma 79 und 84 Prozent der früheren, in Yamagata dagegen nur 40 und 55 Prozent. Die Erleichterung war in Yamagata noch erheblicher als in Yamaguchi.

Lehrreich dürfte schlieſslich ein Vergleich je der wichtigsten Reisbezirke des Südens und des Nordens sein, Fukuoka und Niigata. Die der Steuer entsprechenden Mengen waren in ersterem 547600, 336500 und 292700 Koku, in letzterem 593800, 573700 und 360100. Die spätere Belastung war also in Fukuoka 53 respektive 86 Prozent der Steuer vor und nach der Reform, in Niigata dagegen 61 und 63 Prozent. Anders ausgedrückt sank die Steuer durch die Reform von 100 auf 61 in Fukuoka, auf 97 in Niigata, ermäſsigte sich aber nach den Durchschnittspreisen 1884/86 berechnet auf 53 in ersterem, auf 61 in letzterem Bezirke. Die Änderung der Preise hat also nachträglich dem Bezirke Niigata eine ähnliche Erleichterung verschafft, wie sie Fukuoka bereits durch die Reform zu teil geworden.

Das Ergebnis der ganzen Untersuchung ist demnach, daſs die Grundsteuerreform im Süden sofort, im Norden nachträglich durch das Steigen der Produktenpreise den Grundbesitzern eine ganz erhebliche Erleichterung gebracht hat. Wenig Vorteil hat dagegen Mitteljapan gehabt. Abnorm ist die durch mangelhafte Einschätzung erfolgte Begünstigung von Yamaguchi.

Einige Ausgleichung in diese Verhältnisse hat der jüngste Steuerlaſs gebracht, indem das Gesetz Nr. 22 vom 26. August 1889 die Ergebnisse einer teilweisen Revision der Einschätzung des Ackerlandes veröffentlicht hat, welche der Besteuerung vom Jahre 1890 an zu Grunde zu legen sind. Für ganz Altjapan vermindert sich die Steuer um 3238264 Yen, nämlich um 2783787 Yen vom Reisland und um 454477 Yen vom Trockenfeld. Mit den Budgetansätzen für 1889/90 verglichen, ist das eine Ermäſsigung von 9,8 Prozent vom Reisland und von 6,6 Prozent vom Trockenfeld oder von 8,6 Prozent im Durchschnitt beider. An der Verteilung dieser Steuerermäſsigung über die Bezirke erkennt man deutlich das Bestreben besserer Ausgleichung. Der so unmäſsig begünstigte Yamaguchi-ken hat keinen Anteil an der Erleichterung,

ebenso Miyagi. In dem durch die neuere Preisentwickelung begünstigten Norden ist die Erleichterung überall sehr gering. Bedeutend ist dagegen die Ermäſsigung namentlich in der bei der Reform im Vergleich mit den Nachbarbezirken etwas zu kurz gekommenen alten Satsumaherrschaft, den Bezirken Kagoshima und Miyazaki. Die Ermäſsigung beträgt in ersterem Bezirke 20 Prozent beim Reisland, 21 Prozent beim Trockenfeld, in letzterem Bezirke 20 und 15 Prozent. Im alten Bezirke Kagoshima (der Miyazaki mit umfaſste) war die Steuer bei der Reform nur um etwa 19 Prozent verringert worden.

Im übrigen kommt die Ermäſsigung vor allem jenen centralen Bezirken zu gute, welche durch die Grundsteuerreform und die neuere Preisentwickelung, wie oben ausgeführt, verhältnismäſsig wenig begünstigt waren. Die Herabsetzung beträgt nämlich

in	für Reisland	für Trockenfeld
Wakayama	19 %	20 %
Tottori	18 -	19 -
Osaka	16 -	20 -
Hyogo	15 -	13 -
Ehime	15 -	11 -
Oita	14 -	11 -
Kochi	14 -	9 -
Shiga	13 -	12 -
Hiroshima	13 -	10 -
Miye	13 -	10 -
Okayama	12 -	13 -
Nara (früher zu Osaka)	12 -	12 -
Aichi	11 -	10 -
Kagawa (früher zu Ehime)	11 -	10 -
Gifu	11 -	8 -

Die Ungleichmäſsigkeit in der Wirkung der Grundsteuerreform ist so wenigstens in einem gewissen Grade beseitigt.

Die Grundsteuerreform hat einige Kategorieen im Privatbesitz befindlichen Landes steuerfrei gelassen. Über diese ergiebt sich aus dem Bericht über die Durchführung der Grundsteuerreform Folgendes.

Arechi ist solches in Privatbesitz befindliches Land, welches durch Naturereignisse verwüstet ist, aber wieder nutzbar gemacht werden kann. Solches Land wird zeitweilig, bis zu zehn Jahren, von der Steuer befreit. Bei der Reform stellte sich heraus, daſs viel solches Land wieder völlig brauchbar gemacht war, ohne doch Steuer zu zahlen. Die aus diesem Grunde steuerfreie Fläche wurde daher erheblich vermindert. Als Arechi wurden anerkannt 113 911 Cho. Am meisten fand sich in den Bezirken Miyagi (9271 Cho), Fukushima (8663 Cho),

Shimane mit Tottori (7771 Cho), Tochigi (6831 Cho), Nagano (6447 Cho).

Zeitweise steuerfrei ist ferner neu urbar gemachtes Land (Kaikon-kuwa-shita-chi, unter die Hacke genommenes Land). Von solchem wurden bei der Reform 44305 Cho ermittelt, davon allein in Shizuoka 7783 Cho, ferner in Iwate 3628 Cho, in Akita 2578 Cho, in Shimane (mit Tottori) 2373 Cho, in Nagasaki (mit Saga) 1976 Cho, in Aichi 1902 Cho.

Als ganz steuerfrei erscheinen Dorftempel mit 830 Cho, Friedhöfe mit 16002 Cho und völlig wüst gewordenes Land mit 44757 Cho. Von letzterem kamen auf Hyogo 5977 Cho, auf Fukuoka 3779 Cho, auf Aichi 3232 Cho, auf Ehime 3012 Cho, auf Miyagi 2524 Cho.

Alles in allem hat sich die Grundsteuerreform auf 12543770 Cho erstreckt in nicht weniger als 85440016 Parzellen, welche 6035637 Eigentümern gehörten.

Über die Kosten, welche das grofse Werk veranlafst hat, sind die Angaben leider nicht ganz vollständig.

Die Ausgabe des Staats und der Bezirke betrug zusammen 8012901 Yen. Davon kamen aus der Staatskasse etwas über zwei Millionen. Die anderen 6 Millionen kamen aus der Stempelabgabe für die Besitztitel auf, welche 1872 mit den Besitztiteln eingeführt und nach einigen Änderungen von 1 Sen (bei einem Werte von weniger als 2 Yen) bis 3 Yen 75 Sen (bei einem Werte von mehr als 5000 Yen) betrug. Von jenen 8 Millionen waren 672279 Yen Ausgaben der Centralbehörden, 7339912 Yen Ausgaben der Bezirke. Erstere Summe stellt die Ausgaben für das Reformbureau und für Herstellung der Besitztitel dar, letztere Summe im wesentlichen die Ausgaben für Anlegung der Kataster und für die Sachverständigen.

Die grofse Masse der Ausgaben entfiel auf „das Volk“, d. h. die Grundbesitzer in den Gemeinden. Bis Ende des Finanzjahres 1880/81 waren das zusammen 29095862 Yen, doch waren noch nicht alle Rechnungen abgeschlossen. Die Hälfte dieser Summe entfiel allein auf die beiden Jahre 1875/76 und 1876/77. Zu beachten ist natürlich, dafs auch die oben angeführten 6 Millionen Yen Stempelabgabe aus der Tasche der Eigentümer kamen, deren nachgewiesene Ausgabe also reichlich 35 Millionen Yen betrug. Diese Summen enthalten nicht die Gehälter der ohnehin vorhandenen Staats-, Bezirks- und Gemeindebeamten, welche bei der Reform mit thätig wurden, sondern nur die Gehälter der besonders für die Durchführung der Reform Angestellten. Im ganzen wird die durch die Reform verursachte Ausgabe etwa einem Jahresertrag der reformierten Steuer gleich sein, reichlich 40 Millionen Yen. Bei dem Um-

fang des Werkes ist das wohl nicht als ein übermäſsiger Aufwand anzusehen, doch ist er immerhin sehr beträchtlich[1].

Auffallend ist, wie verschieden die Kosten in den einzelnen Landesteilen waren. So war die Bezirksausgabe in Osaka nur 35 258 Yen, in dem benachbarten Hyogo, mit fast gleichem Steueraufkommen, dagegen 373 060 Yen. Die „Volks"-ausgabe betrug in Osaka nur 99 215 Yen, in Ishikawa (mit Toyama) dagegen 1 673 083 Yen.

IV. Weitere Entwickelung und jetziger Zustand der Grundsteuer.

Bei Beginn der Grundsteuerreform war in Aussicht genommen, alle fünf Jahre eine Revision der Einschätzung vorzunehmen (Verordnung über Einführung der Grundsteuer in Tokyo § 23, Gesetz 53 vom 12. Mai 1874 s. o. S. 528). Im Mai 1880 jedoch wurde bestimmt, daſs eine allgemeine Revision für das ganze Land gleichzeitig im Jahre 1885 stattfinden solle.

Ehe es jedoch dazu kam, erschien Gesetz Nr. 7 vom 15. März 1884, welches für Altjapan die Grundsteuergesetzgebung aufs neue zusammenfaſste. Das neue Gesetz war in der Hauptsache eine Neuredaktion der in allerlei Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen, welche sämtlich aufgehoben wurden. Es enthielt jedoch zwei wichtige Abweichungen von der bisherigen Gesetzgebung. Einmal entledigte sich die Regierung der Verpflichtung zu einer allgemeinen Revision zu bestimmter Zeit. § 8 des neuen Gesetzes sagte nur: Sollte eine allgemeine Neueinschätzung nötig werden, so wird das durch eine Verordnung bekannt gegeben werden. Ferner enthielt das neue Gesetz keinerlei Bestimmung über eine zukünftige Herabsetzung der Grundsteuer, während Art. 6 des Gesetzes von 1873, wie man sich erinnern wird (S. 527), unvorsichtigerweise erklärt hatte, daſs der eigentliche Betrag der Grundsteuer ein Prozent des Wertes sein solle und daſs nach Maſsgabe der Einführung anderer Steuern die Grundsteuer allmählich auf diesen Satz vermindert werden würde. Inzwischen war die Einnahme aus anderen Steuern erheblich vermehrt. Die Grundsteuer war allerdings 1877 von 3 auf 2,5 Prozent vom Werte herabgesetzt. Seitdem war aber von weiteren Steuererlassen keine Rede ge-

[1] Ein Vergleich mit europäischen Grundsteuerreformen ist wohl kaum möglich. Angesichts des ziemlich summarischen Verfahrens erscheint die Ausgabe im Vergleich mit europäischen Staaten hoch. Doch sind die groſsen Schwierigkeiten, der Mangel an Vorarbeiten, an Erfahrung u. s. w. in Betracht zu ziehen, sowie die ungeheure Zersplitterung der Parzellen.

wesen. Jenes unvorsichtige Versprechen war aber für die Opposition ein willkommenes Agitationsmittel, besonders in jener Zeit allgemeiner Klagen über Steuerdruck. Die Beseitigung des unbequemen Paragraphen aus der Steuergesetzgebung scheint ein Hauptgrund für Erlaſs des neuen Gesetzes gewesen zu sein.

Weitere erhebliche Neuerungen hat erst das Jahr 1889 gebracht. Durch Gesetz Nr. 13 vom 22. März d. J. wurden die für die Grundsteuerpflicht bisher maſsgebenden Besitztitel (chiken) abgeschafft. Die Grundsteuer wird hinfort erhoben auf Grund der von der Kreisbehörde (Gun, Stadtkreis, Inselgouvernement) zu führenden Kataster (Tochidaicho: Landwertregister). Über diese Kataster erging eine Kaiserliche Verordnung (Nr. 39) vom gleichen Tage. Neben dem Kataster bestehen seit 1887 die von den Gerichten zu führenden Grundbücher, welche der Erhebung der Registergebühren dienen.

Zu bemerken ist ferner die bereits erwähnte Ermäſsigung der Grundsteuer durch Gesetz 22 vom 26. August 1889, durch welches das Ergebnis einer Revision der Einschätzung des Ackerlandes veröffentlicht ist, welche seit 1885 im Gange war, anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen allgemeinen Revision. Die Ergebnisse dieser Revision sind bereits oben besprochen[1].

Endlich wurde durch Gesetz 30 vom 29. November 1889 das Gesetz von 1884 einer Revision unterworfen. Neben einer Reihe redaktioneller Veränderungen kommt materiell in der Hauptsache nur eine Ausdehnung der Fristen in Betracht, während welcher urbar gemachte oder verbesserte Grundstücke steuerfrei sind.

Der Zustand der Grundsteuer nach Abschluſs der Reform stellt sich folgendermaſsen dar.

Alles in Privatbesitz befindliche Land, mit den im Gesetz bestimmten Ausnahmen, bezahlt jährlich als Grundsteuer zweiundeinhalb Prozent von dem Schätzungswerte, wie er im Besitztitel, seit 1889 im Kataster, angegeben ist.

Steuerbares Land ist in zwei Klassen geteilt. Die erste Klasse zerfällt in folgende Abteilungen:

Reisfeld,
Trockenfeld,
Bauland in Landbezirken,
Bauland in Städten,
Salzfelder,
Heilquellen.

[1] Über die Ergebnisse der gleichzeitig vorgenommenen teilweisen Neuvermessungen vgl. S. 301 f. und 559.

Die zweite Klasse zerfällt in

Teiche,
Wald,
Grasland,
Sonstiges.

Übergang aus einer Klasse und aus einer Abteilung in die andere bedurfte bis 1889 der Genehmigung der Bezirksregierung, ebenso Umwandelung steuerfreien in steuerpflichtiges Land. Seit dem Gesetz vom 29. November 1889 ist nur mehr Anzeige erforderlich. In diesen Fällen hat eine Vermessung und Neueinschätzung stattzufinden.

Wird Land urbar gemacht, so wurde bis 1889 eine Rodefrist (wörtlich Hackefrist) von höchstens 15 Jahren gewährt, während welcher die früher für das Grundstück zu entrichtende Steuer weiter zu zahlen ist. Die Rodefrist kann einmal erneuert werden. Nach Ablauf deren ist das Land nach seinem neuen Zustand einzuschätzen. Das Gesetz von 1889 hat die Fristen alle verlängert, welche nunmehr bis zu 30 und 50 Jahren ansteigen.

Ist ein Grundstück durch Naturereignisse verwüstet, so kann die Grundsteuer für eine Zeit von höchstens zehn (jetzt 15) Jahren erlassen werden. Hat es nach Ablauf der Frist nicht den vollen Wert wieder erlangt, so kann auf weitere 10 Jahre bis zu 30 Prozent Steuernachlaſs gewährt werden. Ist es aber noch ganz verwüstet, so ist eine zweite steuerfreie Frist von höchstens zehn (15) Jahren zu gewähren. Hat es nach der zweiten Frist seinen alten Wert oder seine frühere Klasse nicht wieder erreicht, so ist es nach seinem gegenwärtigen Zustand einzuschätzen. Bei Grundstücken, welche durch Flüsse, Seen oder das Meer dauernd unter Wasser gesetzt sind, kann die zweite Frist bis zu 20 Jahren betragen.

Steuerfrei werden solche Grundstücke, welche für öffentliche Schulen, Shinto-Tempel und Begräbnisplätze, ferner für Bewässerungsreservoirs, Bewässerungsgräben, Deiche und öffentliche Wege verwendet werden. Die Umwandlung steuerpflichtigen in steuerfreies Land bedurfte bisher der Genehmigung, jetzt nur einer Anzeige.

„Öffentliches Land" (über welches die Gesetze von 1884 und 1889 nichts sagen) zahlt keine Staatsgrundsteuer, in gewissen Fällen aber Kommunalsteuern (S. 277).

Verheimlichung von Grundbesitz, heimliches Urbarmachen und Ändern der Klassifikation ist mit mäſsigen Geldstrafen bedroht, welche bei freiwilligem Geständnis sogar erlassen werden.

Die Grundsteuer ist in Geld zu zahlen. Nachdem das Gesetz über die Reform der Grundsteuer die Zahlung in natura abgeschafft hatte, wurde wegen vielfacher Klagen der Bauern über die Schwierigkeit, bares Geld zu beschaffen, durch Gesetz

80 vom 22. Oktober 1877 gestattet, dafs von Reisland (nur von diesem) die Hälfte der Steuer in Reis gezahlt werden dürfe. Die Reismenge war zu berechnen nach den der Steuerreform zu Grunde gelegten Marktpreisen [1]. Die, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollten, hatten sich bis zum 31. Dezember zu melden und bis zum 31. Januar den Betrag einzuliefern.

Von dieser Einrichtung ist thatsächlich wenig Gebrauch gemacht. Das ist schon aus dem einfachen Grunde begreiflich, weil der Reispreis fast nirgends längere Zeit auf den Preis der Jahre 1870/74 zurückgesunken ist. Dazu kam, dafs die ganze Sache für den Bauern höchst mühsam war wegen der strengen Anforderungen an Verpackung und Qualität. Der Reis mufste vielfach ziemlich weit vom Bauern transportiert werden (z. B. aus Nagano an die Westküste), wofür ihm nur ein geringer Betrag vergütet wurde. Im ersten Jahre der neuen Einrichtung wurde sie in 10 Bezirken benutzt und rund 30 000 Koku Reis eingezahlt. Am meisten geschah es im Finanzjahr 1883/84, in welchem in 22 Bezirken etwa 100 000 Koku in natura gezahlt sind. Seitdem hat es rasch abgenommen. 1888/89 ist es nur in den beiden Bezirken Kochi und Hyogo geschehen, und die Menge war nur 1200 Koku. Auch die Staatsverwaltung hat an dem Reis wenig Freude gehabt. An jenen 100 000 Koku von 1883 sollen 70 000 Yen verloren sein [2]. Trotzdem hat man sich lange gescheut, die ganze Naturalzahlung endgültig abzuschaffen. Erst nach der neuerlichen Steuerrevision und mit ausdrücklicher Berufung auf sie ist das durch kaiserliche Verordnung 107 vom 27. September 1889 geschehen.

Gleichzeitig mit jener Erlaubnis, die Steuer von Reisland halb in Reis zu zahlen, wurde eine weitere Einrichtung getroffen, um die Zahlung der anderen Hälfte der Steuer zu erleichtern. Um den Bauern nicht zur sofortigen Veräufserung eventuell Verschleuderung des Reises zu zwingen, wurde ihm gestattet, bis zum Ende Dezember eine nach den Marktpreisen jedenfalls genügende Menge Reis in einem im Verschlufs der Gemeinde befindlichen Speicher zu hinterlegen. Von diesem Reis konnte er verkaufen und den Erlös zur Bezahlung der Steuer verwenden. War auf diese Weise die Steuer bis zum 1. Juni nicht ganz bezahlt, so war der Reis öffentlich zu verkaufen, ein eventueller Überschufs dem Steuerpflichtigen auszukehren. Die Benutzung dieser für die Verwaltung wenig bequemen Einrichtung wurde in der Folge wesentlich erschwert (vgl. Verordnungen 39 vom 29. November 1877 und 35 vom 19. September 1879). Sie

---

[1] Durchschnitt der Jahre 1870—74. Vgl. dazu Ausführungsverordnungen des Finanzministeriums Nr. 40 vom 29. November und Nr. 46 vom 20. Dezember 1877.

[2] Alles Obengesagte beruht auf Auskunft aus dem Finanzministerium.

scheint thatsächlich wenig benutzt zu sein, was auch ganz begreiflich ist, wenn man bedenkt, dafs der Hinterleger alle Gefahr für Verminderung durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu tragen hat, dafs nur Reis erster Güte hinterlegt werden darf und dafs das ganze Verfahren seit 1879 nur zulässig ist, wenn der Reispreis unter denjenigen fällt, welcher bei der Steuerreform zu Grunde gelegt ist, was nirgends auf längere Zeit der Fall gewesen ist. Die Abschaffung auch dieser Einrichtung steht bevor.

Die Termine für Bezahlung der Grundsteuer haben mehrfache Änderungen erfahren, deren wichtigste folgende sind. Durch Gesetz Nr. 53 vom 14. Juli 1877 wurden für Reisland und anderen Grundbesitz je drei Steuertermine eingeführt, von welchen erstere vom 1. Dezember bis 30. April, letztere vom 1. Juli bis 15. Dezember liefen. Bereits im Februar 1881 (Nr. 14) wurden die Termine wesentlich verkürzt. Die Steuer vom Reisland war in zwei Terminen zu entrichten, halb vom 1. November bis 15. Dezember, halb vom 1. Januar bis 28. Februar, alle sonstige Grundsteuer gleichfalls in zwei Terminen, halb vom 1. Juli bis 31. August, halb vom 1. September bis 31. Oktober. Über diese Einrichtung erhoben sich bald die lebhaftesten Klagen, weil dadurch der Bauer gezwungen sei, seinen Reis unmittelbar nach der Ernte möglichst schnell loszuschlagen, was von den Kaufleuten zu übermäfsigem Drücken der Preise benutzt werde. Bei der damaligen stetigen Erhöhung des Wertes des Papiergeldes fiel der Reispreis ohnehin ununterbrochen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs es zum Teil der ungeschickten Anordnung der Steuertermine zuzuschreiben ist, wenn damals die Reispreise sehr viel schneller sanken, als der Geldwert stieg. Im Winter 1884/85 wurde der letzte Termin für die Reislandsteuer um einen Monat verlängert. Durch Nr. 15 vom 15. Juni 1885 wurden die Termine für die Reislandsteuer auf vier vermehrt und erheblich ausgedehnt, während die beiden anderen Steuertermine bestehen blieben. Die gegenwärtige Verteilung der Steuertermine ist wie folgt:

1. Termin: 1. Juli bis 31. August: Hälfte der Steuer von allem, was nicht Reisland, rund 5,5 Millionen Yen.
2. - 1. September bis 31. Oktober: Desgleichen, rund 5,5 Millionen Yen.
3. - 1. November bis 15. Dezember: Ein Viertel der Steuer von Reisland, rund 7,7 Millionen Yen.
4. - 16. Dezember bis 25. Januar: Desgleichen, rund 7,7 Millionen Yen.
5. - 26. Januar bis 31. März: Desgleichen, rund 7,7 Millionen Yen.

6. Termin[1]: 1. April bis 20. April: Desgleichen, rund $7{,}7$ Millionen Yen.

Auf diese Weise ist die Zahlung der Steuer jetzt gleichmäſsiger über das Jahr verteilt. Die alte Überlieferung, möglichst schnell mit der Steuererhebung der Ernte zu folgen, ist aber noch immer erkenntlich[2]. Japanische Finanzbeamte behaupten auch, daſs das bei dem Mangel an Voraussicht, der dem japanischen Bauern eigen, durchaus nötig sei. Für die Zusammendrängung der Hausgrundsteuer auf einen Sommer- und einen Herbsttermin ist, bei städtischen Grundstücken wenigstens, gar kein Grund ersichtlich.

Die Grundsteuer wird erhoben durch die Gemeinde, welche die Einnahme auf ihre Kosten und Gefahr an die Staatskasse einzuzahlen hat. Sie erhält dafür keine Vergütung. Einziehender Beamter war bisher der Gemeindevorsteher, seit Inkrafttreten der Gemeindeordnungen von 1888 der Gemeindeeinnehmer (vgl. Gesetz 9 vom 13. März 1889 über die Erhebung der Staatssteuern). Dem Steuerpflichtigen ist 15 Tage vor Beginn des Zahlungstermines ein Steuerzettel zuzustellen. Hat der Steuerpflichtige 3 Jahre nach Ablauf des Termines keine Mahnung erhalten, so ist die Steuerforderung verjährt.

Für die Zahlung haftet der jedesmalige Eigentümer, bei verpfändetem Grundbesitz der Pfandbesitzer[3].

Bei schlechter Ernte tritt kein Nachlaſs der Steuern ein. Die Leute wüſsten das und müſsten sich darauf einrichten, sagt Nr. 62 vom 1. September 1877. Wenn aber durch Naturereignisse die Ernte in einer Gemeinde zur Hälfte oder noch mehr vernichtet ist, so konnte die Zahlung halb oder ganz gestundet werden und war in den nächsten 5 bis 10 Jahren abzuzahlen.

Die Erfahrungen mit dieser Einrichtung waren nicht günstig. Bei Ernteausfällen, welche durch Naturereignisse herbeigeführt wurden, stellte sich heraus, daſs die Bauern stets in groſse Not kamen, daſs sie sich nicht in guten Jahren auf schlechte ein-

---

[1] Nach der Änderung des Finanzjahres 1885/86 bis zum Budget für 1889/90 ist die Einnahme aus dem letzten Termin zu den Einnahmen des am 31. März endenden Finanzjahres gerechnet worden. Im Finanzjahr 1889/90 ist dieser Termin aber zu den Einnahmen des Jahres gerechnet, in welches er fällt. Die Ergebnisse des Finanzjahres 1888/89 sind deshalb, weil um diesen Termin verkürzt, mit denen anderer Jahre nicht vergleichbar.

[2] Die Ernte von den Trockenfeldern beginnt in der Hauptsache im Juni, die von den Reisfeldern im Oktober, die Steuerzahlung von ersteren am 1. Juli, von letzteren am 1. November.

[3] In Japan erhält bei Verpfändung von Grundbesitz nicht selten der Pfandgläubiger den Besitz, was bisher durch Aushändigung des Besitztitels erleichtert war. Das Rechtsgeschäft heiſst Shichi-ire, Verpfändung ohne Besitz Kaki-ire. Gesetz Nr. 18 vom 17. Januar 1873. — Seit 1886 ist Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

richteten, wie der Optimismus der Finanzverwaltung von ihnen erwartete.

Bereits in seinem begleitenden Bericht zum Budget für das Finanzjahr 1879/80, unter dem Datum des 26. Juni 1879, sagt der Finanzminister, das System bewähre sich nicht, es sei zu befürchten, daſs schlieſslich aller Grundbesitz mit Rückständen behaftet sei. In Zukunft sollten aus einem besonderen Fonds bei Notständen den Bauern Beihülfen gewährt werden, statt der Steuerstundung. Hierfür wurde in das damalige Budget eine Summe von 1 200 000 Yen eingestellt (wovon 845 957 Yen ausgegeben sind).

Im Verfolg dieser Richtung erging am 15. Juni 1880 das Gesetz 31 über die Einrichtung des Hülfsfonds, die unten näher besprochen wird, wodurch das Gesetz 62 über die Stundung der Grundsteuer vom 1. Januar 1881 an aufgehoben wurde.

Wie groſs der bis 1881 gesteuerte Betrag war, ist nicht bekannt gemacht, aber die jährliche Einnahme an rückständiger Grundsteuer geht aus den Abrechnungen und Budgets seit 1880 hervor.

Es waren nach den Abrechnungen

1880/81	139 418	Yen,
1881/82	810 947	-
1882/83	1 059 350	-
1883/84	1 130 297	-
1884/85	1 027 551	-
1885/86	899 920	-
1886/87	797 474	- (?)
1887/88	590 659	-
1888/89	230 479	-

Nach den Budgets

1889/90	335 273	-
1890/91	279 030	-

Nach Aufhebung des Gesetzes von 1877 muſste der Betrag dauernd abnehmen; die letzten Raten müssen, soweit Verlängerung der Stundungen nicht gewährt ist, die des Budgets für 1890/91 sein.

Seit 1881 sind aus dem Hülfsfonds an Beihülfe zur Grundsteuerzahlung geleistet worden

im Finanzjahr	Yen	als Darlehen an Personen	Yen	ohne Verpflichtung zur Rückzahlung an Personen
1881/82	4 994	1 324	810	417
1882/83	24 044	3 308	2 099	477

im Finanzjahr	Yen	als Darlehen an Personen	Yen	ohne Verpflichtung zur Rückzahlung an Personen
1883/84[1]	253 804	87 028	121 937	89 321
1884/85	190 859	48 118	41 059	34 341
1885/86[1]	303 238	69 794	58 576	30 614
1886/87	68 092	21 121	34 306	14 081
1887/88	23 714	7 678	18 237	7 557
1888/89	14 080	3 326	7 891	3 695

Das Verfahren gegen säumige Steuerzahler ist geregelt durch Gesetz 79 vom 25. November 1877, während bis dahin Konkurserklärung erfolgte[2]. Ist Jemand 30 Tage nach Ablauf des Steuertermins noch mit der Zahlung im Rückstand, so ist das Grundstück öffentlich zu verkaufen. Aus dem Erlös werden die Kosten des Verkaufs und die rückständige Steuer bestritten. Findet sich kein Käufer, wird das Grundstück konfisziert. Im Falle des Konkurses oder des Zwangsverkaufs wegen rückständiger Bezirks- oder Gemeindesteuern hat die Staatssteuer ein Vorzugsrecht, selbst wenn noch nicht fällig, sobald der Steuerzettel zugestellt ist.

Über die stattgefundenen Steuerexekutionen sind neuerdings die Zahlen seit 1883 bekannt gegeben (einschl. Hokkaido). Sie beziehen sich auf die Staatsgrundsteuer wie auf die kommunalen Zuschläge.

Das Exekutionsverfahren wurde eröffnet

	gegen Personen	wegen rückständiger Beträge von Yen	von einer Fläche von Cho
1883/84	33 854	25 889	4 531
1884/85	70 605	30 533	8 318
1885/86	108 055	26 423	8 933
1886/87	61 256	10 656	11 935
1887/88	35 096	6 403	5 869
1888/89	11 619	2 941	3 621

Von der Fläche war

	Acker- und Bauland	Wald-, Grasland etc.
1883/84	2 865 Cho	1 666 Cho
1884/85	4 430 -	3 888 -
1885/86	4 765 -	4 168 -
1886/87	3 512 -	8 423 -
1887/88	1 446 -	4 423 -
1888/89	1 012 -	2 609 -

[1] 1883/84 herrschte Dürre in Mitteljapan, 1885/86 fanden in derselben Gegend grofse Überschwemmungen statt.

[2] Als ich Japan verliefs, stand eine Neuregelung des Gegenstandes bevor.

Von der Fläche wurden

	öffentlich versteigert	konfisziert	durch Kreis- und Ortsbehörden reguliert
	Cho	Cho	Cho
1883/84	3 482	512	537
1884/85	4 527	3 185	606
1885/86	5 903	2 216	814
1886/87	8 467	2 814	654
1887/88	2 641	2 965	263
1888/89	1 645	1 760	216

Die Konfiskation betraf überwiegend das Wald- und Grasland (1887/88: 2 704 Cho, 1886/87: 2 087 Cho, 1885/86: 1 349 Cho, 1884/85: 2 233 Cho), für welches also Käufer am schwierigsten sich fanden.

Von den betreffenden Grundstücken war

	der Steuerwert	der Erlös	die Steuerverwaltung verlor	davon war Staatssteuer
	Yen	Yen	Yen	Yen
1883/84	905 654	267 187	6 186	3 824
1884/85	1 260 606	437 519	8 453	3 146
1885/86	1 342 399	344 192	4 618	2 685
1886/87	754 511	279 597	2 199	1 237
1887/88	326 235	132 004	2 347	588
1888/89	225 526	93 311	234	220

Der Grund der Exekution war bei folgender Zahl von Personen

	Armut	Nachlässige Wirtschaft	unbekannt
1883/84	24 048	9 318	479
1884/85	54 508	14 887	1 210
1885/86	86 690	19 816	1 549
1886/87	44 387	16 697	172
1887/88	22 052	13 044	
1888/89	6 728	4 891	

Von den rückständigen Summen kamen auf

	Staatssteuer	Bezirkssteuer	Gemeindesteuer
	Yen	Yen	Yen
1883/84	19 900	3 506	2 483
1884/85	19 511	7 467	3 555
1885/86	15 998	4 528	5 897
1886/87	6 359	2 422	1 875
1887/88	2 484	2 708	1 211
1888/89	1 963	448	540

Betrachtet man die absoluten Zahlen, so ist die Zahl der betroffenen Personen recht erheblich, verhältnismäſsig unbedeutend dagegen die Fläche und deren Wert. Im höchsten Jahr (1885/86) ist letzterer noch nicht ein Tausendstel des Wertes der ganzen steuerpflichtigen Fläche im Lande. In den vier Jahren 1883/87 zusammen nur etwa ein Viertel Prozent und das in Zeiten einer schweren Krise! Man darf daraus wohl den Schluſs ziehen, daſs die japanische Grundsteuer verhältnismäſsig mit auſserordentlich groſser Leichtigkeit eingeht.

Übrigens sind die mitgeteilten Zahlen in vielen Beziehungen bemerkenswert.

Dem europäischen Beobachter fällt sofort der Gegensatz zwischen der groſsen Zahl von Personen und dem geringen Betrag der Rückstände auf. Der rückständige Betrag war für die Person durchschnittlich 1883/84 76½ Sen, 1884/85 43 Sen, 1885/86 24½ Sen, 1886/87 sogar nur 17⅓ Sen, 1887/88 18¼ Sen. Allerdings wird unter der Zahl der Personen eine Anzahl von Doppelzählungen vorkommen, da es nicht selten ist, daſs eine Person Grundbesitz in mehreren Gemeinden hat. Doch kann das die Zahlen nicht sehr erheblich ändern. Nicht zu übersehen ist auch, daſs die Statistik nicht etwa rückständige Jahresbeträge der Grundsteuer, sondern rückständige Termine zählt, deren es für Reisland vier, für anderes Land zwei im Jahre giebt. Das erklärt auch, warum die durchschnittlich auf eine Person fallenden rückständigen Beträge in den ersten beiden angeführten Jahren höher sind: bis 1885 gab es auch für Reisland nur zwei Termine.

Sehr auffallend ist das Verhältnis zwischen dem geschätzten Wert der Grundstücke, dem Erlös dafür und dem rückständigen Steuerbetrag. 1886/87 ist wegen Rückständen von nur 10 646 Yen über Grundstücke Exekution verhängt, welche zu einem Steuerwert von 754 511 Yen eingeschätzt waren, aber nur 279 597 Yen brachten, 37 Prozent des Steuerwertes. Im Jahr vorher waren es sogar nur 32 Prozent. Der Erlös war das 26fache der Steuer, derentwegen exequiert wurde, und doch fielen noch 2199 Yen, über ein Fünftel der Steuer, aus. 1884/85 sind sogar 28 Prozent ausgefallen, 1887/88 37 Prozent.

Alles dies deutet auf den starken Druck hin, welchen die Grundsteuer infolge der wirtschaftlichen Krise der Jahre 1883/85 ausübte. Der Exekution verfallen in der Hauptsache nur Leute, welche wirtschaftlich schon völlig widerstandsunfähig, ganz verarmt und heruntergekommen sind. Mündliche Erkundigungen haben das überall bestätigt.

Angesichts der kleinen Beträge rückständiger Kommunalsteuern sind noch folgende Zahlen beachtenswert.

Der Exekution verfielen Personen

	nur wegen Staatssteuer	wegen Staats- und Kommunal-steuer	nur wegen Kommunal-steuer
1883/84	16025	5344	12169
1884/85	34228	9184	26479
1885/86	56869	17635	32865
1886/87	17381	12403	29618[1]
1887/88	9235	5912	19668

Ganz merkwürdig werden manche der Zahlenverhältnisse, wenn wir auf ihre Verteilung auf die Bezirke eingehen, welche für die Jahre 1885/86 bis 1888/89 veröffentlicht ist.

Da finden wir, um einige der auffallendsten Zahlen hervorzuheben, dafs im erstgenannten Jahre Yamaguchi an der Spitze steht mit 18122 Personen und einem Steuerrückstand von 3813 Yen. Das bezog sich aber nur auf 76,77 Cho im Steuerwerte von 5269 Yen, welche nur 3671 Yen brachten. In den nächsten Jahren dagegen steht Yamaguchi unter den günstigsten Bezirken mit 92 Personen und 84 Yen Rückstand 1886/87, mit 11 Personen und 41 Yen 1887/88. An höchster Stelle der Zahl der Personen nach steht in den beiden folgenden Jahren Kanagawa mit 9280 Personen 1886/87, mit 7847 Personen 1887/88, deren Steuerrückstand aber nur 92 bezw. 55 Yen beträgt. Am günstigsten steht Tokyo da mit 4 Exekutionen im ersten, mit keiner im zweiten und vierten, mit einer im dritten Jahre. Im Jahre 1886/87 wird in Hiroshima wegen eines auf 6204 Personen sich verteilenden Steuerrückstandes von nur 574 Yen Land im Werte von 85454 Yen der Exekution unterworfen, welches nur 11807 Yen brachte. 1885/86 ist in demselben Hiroshima wegen eines Rückstandes von nur 2137 Yen die Exekution über Land im Steuerwerte von 175352 Yen verhängt, welche aber einen Barerlös von nur 14294 Yen ergab.

Die vorherigen Ausführungen über die Grundsteuer beziehen sich im wesentlichen nur auf Altjapan. Im Okinawa-ken (Ryukyu-Inseln) hat man an die alte Grundsteuer überhaupt nur insoweit gerührt, als sie jetzt in Geld zu entrichten ist. Der Betrag der Steuer wird nach altem Brauch jährlich nach dem Ausfall der Zuckerernte bestimmt. Die Einnahme ist infolgedessen sehr schwankend, zwischen 638103 Yen im Jahre 1880/81 und 256238 Yen im Jahre 1886/87. Das steuerbare Land betrug 1887 nur 12027 Cho, wovon 3723 Cho Reisland und 8304 Cho Trockenfeld. An die Centralregierung werden die Steuern von Okinawa erst seit 1879 abgeführt. Bis dahin wurde ein Tribut gezahlt, der 40000—50000 Yen jährlich betrug.

---

[1] Die Zahlen bleiben hinter der obengenannten Summe um ein Geringes zurück, weil die Unterscheidung nicht völlig durchgeführt ist.

Abweichende Verhältnisse haben bis 1886 auch die Sieben Inseln von Izu gehabt, mit einer steuerpflichtigen Fläche von 762 Cho Ende 1885, von 4211 Cho Ende 1887.

Im Hokkaido hatte es vor der Restauration eine Grundsteuer nur in dem schon länger besiedelten südlichsten Teile von Yezo gegeben. Der Steuersatz war 180 Mon für den Tan Reisfeld, 3 Mon für 10 Tsubo (d. i. 90 Mon für den Tan) Trockenfeld. Nachdem unter dem neuen Regime beschlossen war, die Kolonisierung des Hokkaido energisch zu betreiben, wurden durch die Erlasse vom 20. September und 10. Oktober 1872 auch die Grundbesitzverhältnisse geregelt und Besitztitel eingeführt. Die in verschiedener Weise zur Nutzung verliehenen Grundstücke wurden als Privateigentum der Nutzniefser anerkannt, Land den Ansiedlern zu billigen Bedingungen angeboten und allem solchen neuen Grundbesitz auf 5—10 Jahre Steuerfreiheit versprochen. Steuerpflichtiges Land wurde in drei Klassen nach der Güte geteilt, von welchem 3, 4 und 5 Yen Steuer für den Cho zu entrichten war. In Hakodate wurde, wie in den anderen Städten Japans, die Hausgrundsteuer von zwei Prozent vom Werte eingeführt, aber im nächsten Jahre bereits auf acht vom Tausend ermäfsigt. Nach weiteren wenig bedeutenden Änderungen wurde durch Gesetz 161 vom 28. Dezember 1876 angeordnet, dafs die Grundsteuer im Hokkaido ein Prozent vom Grundstückswerte betragen solle. Sehr erheblich ist die Einnahme nie gewesen. Im Jahre 1887/88 sind 34565 Yen eingekommen. Zur weiteren Förderung der Besiedelung ist durch Kaiserliche Verordnung Nr. 18 vom 28. Juni 1889 angeordnet, dafs vom 1. Juli dieses Jahres an in den Landkreisen des Hokkaido auf zehn Jahre die Grundsteuer erlassen ist, auch Bezirkszuschläge nicht erhoben werden. Es bleibt von der Grundsteuer im Hokkaido also bis auf weiteres nur die Steuer der Stadtkreise Hakodate und Sapporo, im Budget 1890/91 mit 23958 Yen angesetzt[1].

Nach dieser Darstellung der gesetzlichen Regelung der Grundsteuer dürfte es angezeigt sein, die Entwickelung der Einnahme aus der Steuer kurz mitzuteilen.

Das Steueraufkommen in Koku Reis in den Jahren 1871—1874 ist oben mitgeteilt, ebenso die wirkliche Einnahme der Centralregierung in Geld von 1868—1871 (S. 539 und 522). In letzterem

---

[1] Ende 1887 befand sich im Hokkaido steuerpflichtiger Grundbesitz

Reisland	1437	Cho
Trockenfeld	13578	-
Bauland	1645	-
Sonstiger	4442	-
	21102	Cho

Der Steuerwert war 3580863 Yen, wovon allein auf das Bauland mehr als die Hälfte kam, 1832011 Yen.

Jahre hatte sie erst 11 341 000 Yen betragen. Sie stieg dann folgendermafsen weiter

1872	20 051 917	Yen
1873	60 604 242	-
1874	59 412 429	-
1875	67 717 947	-

Diese Finanzperiode umfafst nur das erste Semester 1875. Der hohe Betrag rührt daher, dafs nach Verlegung des Anfangs des Finanzjahres auf den 1. Juli alle früheren Rückstände als Einnahmen jenes Semesters verrechnet sind. Mit der Neuregelung des Etatswesens gleichzeitig macht sich nun auch die Grundsteuerreform bemerklich, teils durch direkte Steuerermäfsigung, teils durch die Umwandlung in Geld auf Grund der Preise von 1870/74.

1875/76	50 354 328		Yen
1876/77	43 023 426		-
1877/78	39 450 551		-
1878/79	40 454 714		-
1879/80	42 112 648		-
1880/81	42 346 181	(41 940 140)	-
1881/82	43 274 032	(42 209 320)	-
1882/83	43 342 188	(41 924 083)	-
1883/84	43 537 649	(41 955 821)	-
1884/85	43 425 996	(41 800 538)	-
1885/86	43 033 679	(41 552 519)	-
1886/87	43 282 274	(41 617 989)	-
1887/88	42 130 952	(41 540 293)	-
1889/90	42 248 981	(41 963 708)	-
1890/91	39 530 378	(39 251 348)	-

Von 1889 an sind das die Budgetansätze, 1888/89 schaltet als unvergleichbar aus, weil der vierte Termin der Reislandsteuer auf 1889/90 übertragen wurde. Die Vergleichbarkeit der Zahlen wird etwas gestört durch zwei in ihnen enthaltene Posten, einmal die bereits erwähnte Einnahme aus Rückständen und ferner die bis 1886/87 eingeschlossenen Einnahmen an Stempeln von Rechtsgeschäften über Grundeigentum. Diese Zahlen lassen sich aber erst von 1880 ab aussondern, da bis zu diesem Jahre die einzelnen Teile der Grundsteuereinnahme nicht gesondert bekannt gemacht sind. Die oben in Parenthese gegebenen Zahlen enthalten das Steueraufkommen nach Abzug der Einnahme aus Rückständen und Stempeln. Danach ist der Gesamtertrag von 1881/82 an langsam gesunken. Für die einzelnen Posten der Grundsteuer stellt der Vergleich sich folgendermafsen

	1881/82	1887/88
Steuer von Reisland	30 755 221 Yen	30 553 374 Yen
- - Trockenfeld	7 042 730 -	6 791 672 -

	1881/82		1887/88	
Steuer von Bauland in Landbezirken	2 618 774	-	2 667 470	-
- - Bauland in Städten	881 545	-	775 806	-
- - Salzgärten	50 260	-	37 672	-
- - anderem Land	849 788	-	714 299	-

Mit Ausnahme eines einzigen sind alle Posten niedriger. Offenbar liegt da eine Wirkung der großen wirtschaftlichen Krise vor.

Die Werteinschätzung, nach welcher das Steuersoll sich richtet, hat sich kaum verändert. Sie betrug

Ende	1881	1 648 637 149	Yen
-	1887	1 648 565 333	-

Gleichzeitig hat allerdings die steuerbare Fläche zugenommen von 11 751 334 Cho 1881 auf 13 368 560 Cho 1887. Der Durchschnittssteuerwert sank von 140,29 Yen auf 123,32 Yen für den Cho.

Auf die einzelnen Landarten verteilte sich das folgendermaßen [1]:

	Ende 1881 Cho	Ende 1887 Cho	Ende 1889 Cho
Reisland	2 631 069	2 696 289	2 750 075 [2]
Trockenfeld	1 854 974	1 973 456	2 277 194
Bauland	349 142	362 792	379 624
Salzgärten	6 821	5 862	6 370
Wald	[6 694 849]	7 279 101	7 301 456
Grasland	[770 431]	1 013 181	1 041 290
Verschiedenes	[10 118]	16 778	16 684

Der durchschnittliche Steuerwert von Reisland sank von 1881 bis 1887 von 463,78 auf 449,80 Yen für den Cho, der von Trockenfeld von 144,06 Yen auf 134,26 Yen, der von Bauland stieg anfangs von 386,69 Yen ein wenig und sank dann wieder bis 382,18 Yen. Der Wert von Waldland blieb ungefähr gleich mit 3,37 und 3,38 Yen, der von Grasland fiel von 2,57 auf 2,34 Yen.

---

[1] Die Zahlen für Altjapan, ohne Hokkaido, Okinawa und Sieben Inseln von Izu. Die Zahlen in [ ] aus dem Bericht über die Grundsteuerreform, da sie anderwärts erst seit 1884 getrennt angegeben werden.

[2] Die bedeutende Vermehrung des Ackerlandes hängt zusammen mit der Revision der Grundsteuer 1885/89 und den dadurch veranlaßten Neuvermessungen. Während bis 1886 die Zunahme ganz unbedeutend war, betrug sie von Ende 1886 bis Ende 1889 in ganz Japan 495 106 Cho, wovon nur 98 109 Cho nasses, aber 396 997 Cho trockenes Feld. Bei letzterem betrug also die Vermehrung rund 20 Prozent, bei allem Ackerland zusammen gegen 11 Prozent. — Der steuerpflichtige Privatgrundbesitz wird Ende 1889 auf 13 810 606 Cho angegeben.

Eine weitere Ermäſsigung der Steuerwerte für Ackerland (1887 1 480,2 Millionen Yen) um 129 530 545 Yen, wovon 111 351 479 Yen auf Reisland kommen, ist durch die Revision von 1889 bewirkt. Der Steuerwert des ganzen privaten Grundbesitzes dürfte nunmehr gut 1530 Millionen Yen betragen, da er für 1889 vor Inkrafttreten der Revision auf 1 661,6 Millionen angegeben ist.

Die Darstellung der Grundsteuer würde unvollständig sein, wenn nicht schon hier auf die kommunalen Zuschläge zur Staatsgrundsteuer aufmerksam gemacht würde.

Nach dem Grundsteuergesetz von 1873 sollten die Zuschläge der Bezirke höchstens ein Drittel der Staatsgrundsteuer betragen. Durch das Gesetz vom 4. Januar 1877 wurde das Maximum auf ein Fünftel herabgesetzt, am 5. November 1880 (Nr. 48) aber wieder auf ein Drittel erhöht. Thatsächlich ist dieses Maximum aber in den wenigsten Gegenden erhoben. Die seit Einrichtung der Bezirkstage regelmäſsig veröffentlichten Abrechnungen ergeben vielmehr für die einzelnen Finanzjahre folgende Summen für das ganze Land:

		Das sind Prozent der Staatsgrundsteuer (unter Weglassung der Einnahme aus Rückständen und Stempeln)
1879/80	5 802 196 Yen	?
1880/81	6 431 896 -	15
1881/82	9 197 108 -	22
1882/83	9 508 312 -	23
1883/84	8 970 638 -	21
1884/85	9 303 066 -	22
1885/86	8 437 981 -	20
1886/87	10 805 482 -	26
1887/88	9 892 408 -	24

Im Durchschnitt des ganzen Landes haben also die Zuschläge nicht mehr als ein Fünftel bis ein Viertel betragen. Nehmen wir die Zahlen für das eine mittlere Stellung einnehmende Jahr 1884/85 (wobei das mir zugängliche Material allerdings eine Aussonderung der Einnahme aus Rückständen und Stempeln in den einzelnen Bezirken nicht erlaubt), so scheint das volle Drittel nur in 5 von den 43 Bezirken, welche eine Bezirksvertretung besitzen, erhoben zu sein, in Yamanashi, Okayama, Aomori, Miyagi und Yamaguchi. Unter diesen sind die drei letztgenannten verhältnismäſsig niedrig zur Staatssteuer eingeschätzt. Dagegen war die Bezirkssteuer in Osaka nur 11 Prozent der Staatssteuer, in Shiga nur 13, in Chiba und Ibaraki 14, in Saga 15, in Niigata 17, in Saitama und Wakayama 18, in Fukushima, Gumma, Miye, Aichi, Kyoto, Fukui, Fukuoka und Kumamoto 19 Prozent. Also in 16 Bezirken von 43 blieb der Zuschlag unter einem Fünftel.

Für die Gemeindezuschläge ist ein Maximum erst durch Gesetz vom 15. August 1885 eingeführt und dieses auf ein Siebentel festgesetzt. Dieses Maximum haben auch die Gemeindeordnungen von 1888 beibehalten, jedoch mit der Möglichkeit, es mit Erlaubnis der Regierung zu erhöhen. Die Gemeindezuschläge scheinen bis dahin vielfach erheblich höher gewesen zu sein. Im ganzen Lande wurden erhoben

		Das sind Prozent der Staatsgrundsteuer (unter Weglassung der Einnahme aus Rückständen und Stempeln)
1879/80	7 311 055 Yen	?
1880/81	8 501 657 -	20
1881/82	9 235 350 -	22
1882/83	9 507 565 -	23
1883/84	9 528 586 -	23
1884/85	8 792 104 -	21
1885/86	7 546 471 -	18
1886/87	4 891 438 -	12
1887/88	4 594 377 -	11

Im Durchschnitt des ganzen Landes sind die Zuschläge zusammengenommen hinter dem von 1886 an geltenden Maximum ($^1/_3 + ^1/_7 = 47{,}6$ Prozent) immer zurückgeblieben, da sie betrugen

1880/81	35 Prozent
1881/82	44 -
1882/83	46 -
1883/84	44 -
1884/85	43 -
1885/86	38 -
1886/87	38 -
1887/88	35 -

In einzelnen Gegenden und Gemeinden mag aber die Belastung erheblich höher gewesen sein. Die amtliche Statistik giebt die Summe der Gemeindesteuerzuschläge für jeden Bezirk. In dem bereits angeführten Jahre 1884/85 betrug diese Summe mehr als ein Viertel der Staatssteuer in den 8 Bezirken Kanagawa, Niigata, Yamanashi, Gifu, Nagano, Miyagi, Yamagata und Okayama. In Nagano betrug sie etwas über die Hälfte der Staatssteuer. Im Süden sind die Zuschläge meist unbedeutend. In 6 Bezirken war die Summe der Gemeindezuschläge weniger als ein Zehntel der Staatsgrundsteuer, nämlich in Kagoshima, Miyazaki, Kumamoto, Oita, Kochi und Chiba, mit Ausnahme des letzteren lauter Südbezirke.

Bezirks- und Gemeindezuschläge zusammen ergaben 1884/85 in 10 Bezirken mehr als 50 Prozent der Staatssteuer, nämlich

in Niigata, Yamanashi, Gifu, Nagano, Miyagi, Aomori, Yamagata, Toyama, Okayama, Yamaguchi, Ehime. Am höchsten waren Okayama mit 79, Nagano mit 78 und Miyagi mit 70 Prozent belastet. In 11 Bezirken dagegen waren die Zuschläge weniger als ein Drittel der Staatssteuer, nämlich in Chiba (20 Prozent), in Saga und Kumamoto (26), in Kagoshima (27), ferner in Miyazaki, Kochi, Wakayama, Fukui, Shiga, Miye und Ibaraki. In 22 Bezirken ergaben also die Zuschläge ein Drittel bis ein Halb des Staatssteueraufkommens.

Zu den Zuschlägen kamen bisher noch die Beiträge zu dem gleich näher zu besprechenden Hülfsfonds, welche der Regel nach 2,2 oder 2,3 Sen für den Yen ausmachten und für das ganze Land eine weitere Belastung von 900 000 Yen bildeten. Das Maximum der Zuschläge war also in den letzten Jahren 49,9 Prozent, rund die Hälfte.

Endlich ist, um die volle Belastung des Grundbesitzes zu erkennen, an die Stempelsteuern zu erinnern, welche 1886 unter Aufhebung der früheren Stempel eingeführt sind und alle Eigentumsübertragungen und Verpfändungen von Grundstücken treffen. Sie sind in anderem Zusammenhange weiterhin zu besprechen.

V. Der Hülfsfonds.

In dem System der Grundsteuer ist auch der Hülfsfonds (jap. Biko-chochiku-kin, wörtlich Notstandsspargeld) zu betrachten, obgleich er nicht ausschliefslich der Erleichterung der Grundsteuerzahlung, sondern überhaupt dem Schutze des Bauernstandes vor wirtschaftlichem Verfall dient.

Nachdem bereits im Budget für 1879/80 eine Summe für diesen Zweck angewiesen war, erschien am 15. Juni 1880 das Gesetz 31 über Einrichtung des Hülfsfonds, wodurch sowohl das bereits erwähnte Gesetz über Stundung der Grundsteuer (Nr. 62 vom 1. September 1877) als ein Gesetz über „vorübergehende Unterstützung Hülfsbedürftiger“ (Nr. 122 vom Juli 1875) vom 1. Januar 1881 an aufgehoben wurde. Das Gesetz[1] (ergänzt durch Verordnung 38 vom 22. November 1880), welches zum Teil an das Reisspeicherwesen des alten Regimes sich anschliefst, bezweckt zweierlei: erstens die Gewährung von Nahrung, provisorischer Unterkunft, Geräten und Saatgut an Bauern, welche durch aufserordentliche Unglücksfälle, wie Feuers- und Wassersnot, Sturm, Hagelschlag u. s. w., betroffen sind, zweitens für die, welche durch solche Notstände unfähig sind, ihre Grundsteuer zu bezahlen, Darleihung, unter Umständen auch Schenkung des für

[1] Auf den Hokkaido und Okinawa findet das Gesetz keine Anwendung.

die Steuerzahlung nötigen Betrages. Zu diesem Zwecke wurden Bezirkshülfsfonds errichtet. Der Staat verpflichtete sich auf die Dauer von 20 Jahren jährlich 1 200 000 Yen (circa 3 % der Grundsteuer) beizutragen. Davon dienen 300 000 Yen als Dotierung des Centralfonds, 900 000 Yen werden an die Bezirksfonds verteilt, im Verhältnis des Grundsteueraufkommens. Die Bezirke sind verpflichtet, mindestens den gleichen Betrag durch Zuschläge zur Grundsteuer (etwa 2,8 Sen auf den Yen) zum Bezirksfonds beizusteuern. Jedoch können gröfsere Städte mit Erlaubnis der Regierung ihren Beitrag auf andere Weise aufbringen. Z. B. wird in der Stadt Tokyo der Beitrag aus den Einnahmen vom städtischen Vermögen bestritten. Die Unterstützungen werden aus den Bezirksfonds gewährt. Der Centralfonds tritt nur subsidiär ein. Wenn nämlich die Unterstützungen in einem Bezirke mehr als zwei Drittel des Bezirksfonds in Anspruch nehmen, so können die Minister des Innern und der Finanzen auf Ansuchen eine Beihülfe aus dem Centralfonds gewähren. Der Bestätigung der genannten Minister unterliegen auch die von dem Präfekten mit Zustimmung der Bezirkstage über die Verwaltung der Bezirksfonds zu treffenden Verfügungen. Von den Bezirksfonds darf bis zur Hälfte in Reis angelegt werden. Ein genügender Betrag mufs bar als jederzeit verfügbares Depositum bereit gehalten werden. Der Rest ist in Staatspapieren anzulegen.

Unterstützung aus dem Fonds findet statt, nur soweit sie unbedingt nötig ist. Nahrung ist zu gewähren auf höchstens 30 Tage. Für provisorische Unterkunft (Hüttenbau) sind für den Haushalt höchstens 10 Yen, für Geräte und Saatgut höchstens 20 Yen aufzuwenden. Unterstützung bei Zahlung der Grundsteuer soll nur gegeben werden, wenn andernfalls der Steuerpflichtige sein Land oder Haus verkaufen müfste. Diese Unterstützung wird überwiegend mit der Verpflichtung zur Rückzahlung gewährt. Ist der Betreffende zur Rückzahlung wirklich unfähig, so kann diese auch nachträglich noch erlassen werden. Die Kosten für Verwaltung der Reisvorräte und der Staatspapiere sind auf den Bezirksfonds zu übertragen. Sonstige Kosten (namentlich die Reisekosten der Beamten) fallen dem Bezirk zur Last.

Wie erwähnt, hatte bereits vor diesem Gesetze der Staat gewisse Summen für diesen Zweck ausgesetzt. Es sind 1879/80 nach den Abrechnungen 845 957 Yen, 1880/81 1 052 291 Yen von der Staatskasse hergegeben, so dafs nach der Übersicht über die Operationen des Hülfsfonds dieser für das erste Halbjahr gleich mit 1 898 248 Yen vom Staate und 489 711 Yen von den Bezirken dotiert erscheint. Am 31. März 1889 erscheint der ganze Hülfsfonds bereits mit einem Kapital von 18 203 795 Yen. Davon kamen auf den Centralfonds 3 823 156 Yen, der Rest auf die Bezirksfonds. Der Bestand dieser war sehr verschieden, da die Bezirke von Notstandsausgaben sehr ungleich betroffen sind.

Gegenüber 852 093 Yen in Aichi, 706 616 Yen in Miye, 704 570 Yen in Niigata finden wir nur 80 227 Yen in Kagoshima, 135 584 Yen in Aomori, 155 939 Yen in Yamanashi.

Als Bargeld und Depositum waren am 31. März 1888 von 15 429 030 Yen vorhanden 4 645 283 Yen, davon 3 278 207 Yen vom Centralhülfsfonds[1]. Die Reisvorräte standen nur mehr mit 781 550 Yen zu Buch (gegen 1 603 454 vier Jahre vorher), davon 139 446 Yen beim Centralhülfsfond. Von 44 Bezirken hatten 25 keine Reisvorräte. In Staatspapieren waren 10 002 197 Yen angelegt, sämtlich den Bezirksfonds gehörig.

Die Ausgaben des Hülfsfonds betrugen

		davon für Unterstützungen	darunter Darlehen
1880/81	99 103 Yen	97 417 Yen	
1881/82	300 976 -	289 543 -	4 994 Yen
1882/83	329 728 -	328 777 -	24 044 -
1883/84	813 962 -	779 730 -	253 804 -
1884/85	1 352 578 -	1 172 911 -	190 859 -
1885/86	1 125 009 -	957 444 -	303 238 -
1886/87	663 539 -	653 643 -	68 092 -
1887/88	665 052 -	606 674 -	23 714 -
1888/89	451 543 -	432 990 -	14 080 -

Wie man sieht, hat der Hülfsfonds bisher mehr der Kapitalansammlung als der Unterstützung gedient. Selbst 1884/85 ist für diese wenig mehr als die Hälfte der regelmäfsigen Einnahmen (1 200 000 Yen vom Staate, 900 000 Yen Steuerzuschläge) verwendet. Daneben hat der Hülfsfonds an den Staatspapieren durch deren starkes Steigen erhebliche Kursgewinne gemacht. Auffallend ist in mehreren Jahren, wieviel höher die „Ausgaben“ sind als die Unterstützungen, wobei zu beachten ist, dafs die laufenden Verwaltungsausgaben dem Hülfsfonds nicht zur Last fallen. Die „Ausgaben“, soweit sie nicht Unterstützungen sind, entstammen der Reisspeicherverwaltung. Abgesehen davon, dafs jede solche Magazinverwaltung durch Schwund, Mäusefrafs, Verderben etc. erhebliche Verluste hat, kam hier noch dazu, dafs diese Jahre ununterbrochen sinkende Reispreise hatten, dafs also der einmal angekaufte Reis in folgenden Jahren nur mit Verlust verkauft werden konnte. Zu eigentlich spekulativen Operationen scheinen nur die Reisvorräte des Centralfonds benutzt zu sein, Operationen, die wohl der Regel nach mit Verlust abgeschlossen

---

[1] In der Staatsdepositenkasse befanden sich Gelder des Hülfsfonds

am 31. Dezember	1885	1 970 000	Yen,
- - -	1886	2 865 204	-
- - -	1887	3 245 072	-
- - -	1888	3 762 126	-
- - -	1889	4 188 847	-

haben. Daſs sie der Zweck des Hülfsfonds nicht sind, bedarf keiner Hervorhebung[1].

Auſser den schon erwähnten Beihülfen zur Grundsteuerzahlung sind von den Unterstützungen verwendet

	für Ernährung	für provisor. Unterkunft	für landwirtschaftliche Geräte	für Saatgut	Besondere Unterstützungen
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
1880/81	26 898	31 773	20 731	6 195	11 820
1881/82	49 870	132 617	72 754	17 096	11 402
1882/83	56 719	144 367	65 906	14 805	20 838
1883/84	103 274	106 395	71 449	39 087	83 784
1884/85	193 141	479 270	85 032	53 100	130 450
1885/86	173 534	196 711	66 615	79 071	79 699
1886/87	116 390	208 023	65 162	75 510	86 160
1887/88	50 144	122 141	55 534	55 548	281 056
1888/89	54 609	139 597	52 604	33 554	130 655

Wie es die Natur der Notfälle, für welche der Hülfsfonds bestimmt ist, mit sich bringt, ist sowohl die in den einzelnen Bezirken verteilte Unterstützung als der Grund des Notstandes sehr verschieden. Von den 328 777 Yen Unterstützungen des Jahres 1882/83 wurden 173 885 Yen wegen Feuersnot gegeben. Von der gesamten Unterstützung fielen auf Hyogo 49 556 Yen, auf Kumamoto 31 111 Yen, auf Ishikawa 23 709 Yen, auf diese drei Bezirke allein also fast ein Drittel.

1883/84 wurden von 779 730 Yen Unterstützungen 487 898 Yen wegen Dürre gegeben. Von der ganzen Summe kamen auf Hyogo 158 363 Yen, auf Wakayama 152 879 Yen, auf Osaka 66 962 Yen, auf Okayama 50 008 Yen, auf Hiroshima 44 135 Yen.

1884/85 wurden von 1 042 461 Yen (die Nachweisungen umfassen von diesem Jahre an die „besonderen Unterstützungen“ nicht) 575 098 Yen wegen Notstandes durch Stürme gegeben. Von den Unterstützungen wurden verteilt in Kagoshima 168 554 Yen, in Shizuoka 142 432 Yen, in Kumamoto 97 491 Yen, in Gifu 50 054 Yen.

1885/86 (nur neun Monate) wurden von 877 745 Yen 690 888 Yen wegen Überschwemmung gegeben. Die Hauptausgabe kam auf Osaka mit 332 401 Yen, Shiga mit 136 812 Yen, Gifu mit 46 492 Yen.

1886/87 sind von 567 483 Yen 98 863 Yen in Kagoshima, 60 684 Yen in Chiba, 46 051 Yen in Ibaraki ausgegeben, 1887/88 von 325 618 Yen 65 097 Yen in Kochi, 1888/89 von 302 335 Yen 41 650 Yen in Wakayama.

---

[1] Anders liegt es bei den 1890 erfolgten Einkäufen von ausländischem Reis, um der Höhe der Reispreise entgegenzuwirken.

Wie man sieht, sind die Unterstützungen aus dem Hülfsfonds, wenn auch nicht bedeutend im ganzen Lande, im einzelnen Falle nicht unerheblich. An den Bezirksfonds von Osaka zahlen die Grundsteuerpflichtigen des Bezirkes jährlich etwa 47 000 Yen. Dagegen erhielten die Unterstützungsbedürftigen

1882/83	1 823	Yen
1883/84	66 962	-
1884/85	24 339	-
1885/86	332 401	-
1886/87	2 866	-
1887/88	4 520	-
(einschließlich Nara)		
1888/89	37 815	-

In Hyogo sind die jährlichen Beiträge etwa 44 000 Yen, die Unterstützungen betrugen

1882/83	49 556	Yen
1883/84	158 363	-
1884/85	44 334	-
1885/86	8 183	-
1886/87	16 061	-
1887/88	1 983	-

In Kagoshima sind die Beiträge gut 17 000 Yen, die Unterstützungen waren (1882/83 ist nicht vergleichbar, weil Miyazaki noch zum Bezirke gehörte)

1883/84	22 906	Yen
1884/85	168 554	-
1885/86	33 790	-
1886/87	98 863	-
1887/88	9 635	-
1888/89	5 019	-

Es leuchtet ein, wie wichtig der Fonds ist, namentlich wenn mehrere schlechte Jahre rasch aufeinander folgen. Die eigenartige Einrichtung ist für die Erhaltung des japanischen Kleinbauernstandes sicher bedeutsam. Die Kleinheit der Summen, die in jedem einzelnen Falle als Hülfen gewährt werden, zeigt wieder, mit wie außerordentlich kleinen Verhältnissen man es in Japan fast durchweg zu thun hat. In dem Jahre der größten Ausgaben 1884/85 erhielten Unterstützungen

	Haushaltungen	Personen	Yen
wegen Feuerschaden	14 618	136 534	220 825
- Überschwemmung	16 990	529 333	212 294
- Sturm	68 755	1 385 304	575 098
- Insekten	—	30 878	26 882

	Haushaltungen	Personen	Yen
wegen Dürre	—	8 732	5 173
- Krankheit	—	2 291	874
- Schnee	59	2 794	701
- Hagel	—	225	321
- Bergsturz und Erdbeben	33	93	293
zusammen	100 455[1]	2 096 184	1 042 461

Die Unterstützung bestand in

Nahrung	an	1 962 094	Personen	für	193 141	Yen
Hausbau	-	100 455	Haushaltungen	-	479 270	-
landwirtschaftl. Geräten	-	13 489	Personen	-	85 032	-
Saatgut	-	38 142	-	-	53 100	-
Zahlung der Grundsteuer	-	34 341	-	-	41 059	-
Vorschufs der Grundsteuer	-	48 118	-	-	190 859	-
					1 042 461	Yen
Dazu besondere Unterstützungen					130 450	-

Die auf den Kopf fallende durchschnittliche Unterstüzung ist also der Regel nach sehr gering. Was die Hülfe bei der Grundsteuer besonders anlangt, so ist bemerkenswert, dafs sie durchschnittlich doch erheblich höher ist als die durchschnittlichen Rückstände, wegen deren Steuerexekution vollstreckt wird. Sie ist daher als eine für japanische Verhältnisse kräftige Hülfe zu betrachten. Die Wirksamkeit des Hülfsfonds ist noch zu kurz, um zu beurteilen, wie das System sich bewährt, den für die Grundsteuer nötigen Betrag der Regel nach als Vorschufs zu geben, welcher dem Fonds zurückzuzahlen ist. Vom 1. Juli 1881 bis 31. März 1889 waren vorgeschossen 883 225 Yen. An letztgenanntem Datum waren davon noch nicht zurückgezahlt 375 087 Yen, während die Vorschüsse seit dem 1. Juli 1885 allein 409 124 Yen betrugen. Das ist kein ungünstiges Ergebnis.

Für die Grundsteuerverwaltung hat der Hülfsfonds die Bedeutung einer erheblichen Erleichterung beim Eingang der Steuern. Wir haben oben gesehen (S. 553), wie gering die Steuerrückstände sind, wegen deren das Exekutionsverfahren notwendig wurde. Nach den seit 1883 vorliegenden Übersichten erreichten diese Rückstände niemals ein Halb vom Tausend des Steuersolls[2].

---

[1] Bezieht sich nur auf die Unterstützungen zum Hausbau.

[2] Da das Mifsverständnis thatsächlich vorkommt, so ist es vielleicht nicht überflüssig, noch besonders darauf hinzuweisen, dafs die Unter-

Das Gesetz von 1880 sollte 20 Jahre in Kraft bleiben. Dann würden die angesammelten Fonds genügen, um aus den Zinsen alle vorkommenden Ausgaben zu decken. Die Erfahrung zeigte aber, dafs die Kapitalansammlung rascher vor sich gegangen war, als man erwartet hatte. In den Jahren 1886 87 bis 1888 89 waren die eigenen Einnahmen der Fonds aus Zinsen etc. schon erheblich gröfser als die Ausgaben [1]. Bis 1890 dürften die eigenen Einnahmen schon die Höhe der bisher gröfsten vorgekommenen Ausgabe (1884/85) erreicht haben. Es wurde also fraglich, ob die Kapitalansammlung in der bisherigen Weise fortgehen solle. Den Finanzminister drückte die jährliche Ausgabe von 1 200 000 Yen, die Stimmung der Grundsteuerzahler, welche die Bezirkszuschläge aufbringen mufsten, war unmittelbar vor den ersten Parlamentswahlen der Regierung nicht gleichgültig. Durch Gesetz 5 vom 7. Februar 1890 wurde der Hülfsfonds, so zu sagen, geschlossen. Sowohl der Staatszuschufs wie die Grundsteuerzuschläge für den Fonds wurden vom 1. April 1890 ab aufgehoben. Die Ausgaben werden künftig aus den eigenen Einnahmen der Fonds, in erster Linie der Bezirksfonds bestritten.

Übersteigt deren erforderliche Ausgabe fünf Prozent des Fonds, so tritt Unterstützung durch den Centralfonds ein. In Bezirken, welche wegen häufiger Notstände nur geringe Fonds angesammelt haben (wie Kagoshima, Miyazaki, Kochi, Aomori), wird das in Zukunft verhältnismäfsig häufig der Fall sein. Wenn nicht eine ganze Reihe von Unglücksjahren einander folgen, werden die Hülfsfonds ihrer bisherigen Aufgabe wohl gewachsen sein [2]. Dafs man auf dem zweifelhaften Wege der Anhäufung von Fonds zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben nicht weiter geht, ist gewifs zu billigen. Dafs man aber auch die Grundsteuerzuschläge für diese Zwecke vollständig beseitigt hat, scheint mir nicht richtig zu sein. Für den Augenblick bedeutete es allerdings eine Erleichterung der Grundsteuerlast um 900 000 Yen, welche noch dazu gleichzeitig mit der Herabsetzung um 3 238 000 Yen durch das Gesetz 22 vom 26. August 1889 ins Leben trat.

---

stützungen aus dem Hülfsfonds durchaus nicht blofs an Grundsteuerpflichtige gegeben werden. Die Unterstützung mit Nahrung und Saatgut, beim Hausbau u. s. w. wird jedem hülfsbedürftigen Bauern, auch dem gewährt, der keine Grundsteuer zahlt.

[1]

	eigene Einnahmen	Ausgaben
1886/87	813 473 Yen	663 539 Yen
1887/88	1 172 005 -	665 052 -
1888/89	1 105 911 -	451 543 -

In den Zahlen des Jahres 1887/88 ist eine Summe von 142 323 Yen enthalten, welche eine Kapitalüberweisung des Osaka-fu an den davon abgetrennten Nara-ken ist.

[2] Die Hülfsfonds werden wohl gut 20 Millionen Yen betragen.

VI. Bedeutung der Grundsteuer für die japanische Volkswirtschaft.

Die Grundsteuer nimmt unter den japanischen Staatseinnahmen überhaupt und unter den Steuereinnahmen insbesondere eine ganz hervorragende Stellung ein. Sie ist die wichtigste Last, welche der japanische Steuerzahler zu tragen hat.

Auf die Einnahme aus der Grundsteuer entfiel vom Hundert

im Finanzjahr	von allen Staatseinnahmen	von den ordentlichen Einnahmen	von den als Steuern bezeichneten Einnahmen
1875/76	73	80	86
1876/77	73	77	83
1877/78	76	79	82
1878/79	65	75	79
1879/80	68	73	75
1880/81	67	73	77
1881/82	61	67	70
1882/83	59	62	64
1883/84	55	57	64
1884/85	56	60	67
1886/87	50	56	65
1887/88	47	54	63
1888/89	45	50	58
1889/90 (Budget)	55	56	62 [1]

Nach Neuordnung der Finanzen, 1875, drei Viertel aller, vier Fünftel der ordentlichen Staatseinnahmen, ist die Grundsteuer auch jetzt noch mehr als die Hälfte der letzteren. Von allen Staatssteuern brachte die Grundsteuer zu Anfang der Periode 86 Prozent und, trotz der inzwischen erfolgten Einführung einer Reihe neuer Steuern, im Budget von 1889/90 immer noch 62 Prozent (oder, wenn man die Gebühren zu den Steuern zurechnet, 61 Prozent). Auch nach der Steuerermäſsigung von 1889 bildet die Grundsteuer noch die Hälfte der ordentlichen Staatseinnahmen.

Ein ähnliches Verhältnis findet sich, wenn wir die Grundsteuer nicht bloſs mit den Staatssteuern, sondern mit der ge-

[1] Zu obiger Zusammenstellung ist zu bemerken: 1885/86 ist wegen Änderung der Finanzperiode nicht vergleichbar und daher ausgelassen. Von 1884 an liegt die neue Anordnung des Budgets zu Grunde. Unter sich genau vergleichbar sind nur die 9 ersten Abrechnungen. — Für 1888/89 ist ein Grundsteuerbetrag (ohne Rückstände) von 42 108 000 Yen angenommen.

samten Besteuerung vergleichen. Auf die Grundsteuer mit ihren Zuschlägen kamen 1880/81 72 Prozent aller Steuereinnahmen, seit 1882/83 bis 1886/87 62 bis 64 Prozent und mehr als vier Fünftel aller direkten Steuern. Selbst die chinesische oder indische Grundsteuer ist dem „impôt unique“ nicht so nahe gekommen wie die japanische.

Welches ist nun im einzelnen die wirtschaftliche Bedeutung[1] dieser Hauptsteuer? Der erste zu erörternde Punkt betrifft die Art, wie die Grundstücke zur Grundsteuer eingeschätzt sind, die Katastrierung. Ich erinnere daran, was oben (S. 530 f.) über die Ermittelung der Grundstückswerte gesagt ist. Was aufgestellt wurde, war gar nicht wirklich ein Wert-, sondern ein Ertragskataster und zwar im wesentlichen ein Rohertragskataster. Nur bei dem städtischen Bauland wurden eingehende Wertermittelungen vorgenommen, aber es war auch bei diesem weniger auf die wirklich etwa vorkommenden Verkaufspreise abgesehen als auf eine sorgfältige Feststellung aller möglichen, den Wert beeinflussenden, leicht festzustellenden äufserlichen Umstände. War es schon in den Städten nicht gut möglich, die wirklichen Grundstückspreise zu ermitteln, so fehlte für alles andere Land das Material zur Aufstellung eines Wertkatasters fast ganz. Nach dem Gesetze war Grundbesitz überhaupt erst seit 1872 verkäuflich. Ist nun auch thatsächlich schon vorher Grundbesitz seit längerer Zeit verkauft worden, so hatte das doch in den verschiedenen Teilen des Landes in sehr verschiedenem Mafse stattgefunden, in manchen entlegenen Gegenden sicher überhaupt so gut wie gar nicht, ehe das Stillleben des alten Regimes gestört wurde. Bei ländlichem Grundbesitz dürfte Besitzwechsel am häufigsten in der Form vorgekommen sein, dafs der Gläubiger für seine Forderung den Besitz übernahm, der Schuldner als Pächter sitzen blieb. In solchen Fällen war kaum zu ermitteln, wie hoch der eigentliche Preis des Grundstücks war. Ein wichtiges Hülfsmittel für Wertermittelungen in Europa, die Erbauseinandersetzungen, fehlt infolge des Charakters des Erbrechts[2] in Japan gänzlich. Am ehesten waren noch die Pachtpreise zu benutzen, aber auch hier wirkten die örtlichen Gebräuche störend. Für Trockenfeld sollten nach der Instruktion an die Bezirksbehörden vom 28. Juli 1873 (§ 21) die Pachtpreise zu Grunde gelegt werden, aber die Erfahrung hat das als undurchführbar erwiesen. Auch hier ist man der Regel nach auf den Ertrag und die Produktenpreise zurückgegangen.

---

[1] Manche Ähnlichkeit mit der japanischen hat die bayerische Veranlagung zur Grundsteuer. Siehe den Aufsatz von Helferich über Reform der direkten Steuern in Bayern, Tüb. Zeitsch., 1873, namentlich S. 312—326.

[2] Vgl. oben S. 142.

Wenn man also die Grundsteuer auf den Wert der Grundstücke legen zu wollen erklärte, so ist das im wesentlichen Spiegelfechterei gewesen, worüber man in maſsgebenden Kreisen sich auch ganz klar war.

Der „Grundstückswert" war der Regel nach nur eine aus dem Rohertrag berechnete Zahl (abgesehen vom Bauland natürlich), von welcher drei resp. später zweiundeinhalb Prozent den Geldbetrag der Grundsteuer ausmachten. Aus der ganzen Einschätzung ergiebt sich, daſs man statt der umständlichen Berechnung einfach erklären konnte: die Grundsteuer ist 25½[1] (seit 1877 21¼ Prozent) des festgestellten Geldwertes des Rohertrages von Ackerland. Anderer Grundbesitz ist analog einzuschätzen.

Allerdings besteht der Schein, als ob der Reinertrag der Steuer zu Grunde liege, nach Abzug der Produktionskosten. Aber das ist auch nur Schein. Von dem ermittelten Rohertrage wurde nämlich ein fester Abzug von 15 Prozent gemacht, als Kosten für Saatgut und Dünger. Diese beiden Posten sind selbstverständlich nur ein Teil der Produktionskosten. Vor allem ist die Arbeit überhaupt nicht berücksichtigt. Daher kommt auch die Vorschrift, daſs die Einnahme des selbst wirtschaftenden Eigentümers mit sechs, die des verpachtenden mit vier Prozent des Grundstückswertes anzusetzen sei. Der Unterschied stellt die Vergütung des Bauern für seine Arbeit dar. Die 15 Prozent sind, auch der Absicht nach, nur ein Teil der Produktionskosten. Bei der Schwierigkeit, den Geldwert des Düngers festzustellen, hat man diesen Abzug überall gleichmäſsig gemacht, ganz ohne Rücksicht, wieviel Saatgut und Dünger wirklich kosteten. Dadurch sind natürlich bessere Böden begünstigt, schlechtere benachteiligt. Durch den Abzug einer solchen gleichmäſsigen Quote wird also der Charakter der Steuer als Steuer vom Rohertrag nicht geändert. Zu beachten ist dabei auch, daſs dieser Abzug von 15 Prozent in den meisten Fällen hinter den wirklichen Kosten von Saatgut und Dünger zurückbleiben dürfte. In den von Fesca[2] mitgeteilten zwei Berechnungen der Produktionskosten von Reis betragen Saatgut und Dünger in einem Falle 38, im anderen 22 Prozent des Rohertrags. Im Trockenfeld kommt nach derselben Quelle meist ein noch höherer Prozentsatz auf den Wert des Düngers.

Die Steuer wird also in Wahrheit erhoben vom Rohertrag, und zwar beträgt sie seit 1877 21¼ Prozent des Rohertrages, nämlich ein Viertel von 85 Prozent, oder in der Formulierung

---

[1] Nämlich drei Zehntel von 85 Prozent des Rohertrages.

[2] M. Fesca, Amtlicher Bericht über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans etc., Tokyo 1887, S. 6 und 8. Die erste Tabelle eine amtliche Durchschnittsberechnung aus 2 Fu und 22 Ken, die mir einigermaſsen anfechtbar erscheint, die zweite Tabelle aus dem Yamanashi-ken.

der Grundsteuergesetzgebung 2,5 Prozent dés Zehnfachen von 85 Prozent des Rohertrages. Durch die Zuschläge (1/3 für die Bezirke, 1/7 für die Gemeinden, 2,3 Sen für den Hülfsfonds) kann die ganze Steuerlast aber ansteigen bis zu beinahe einem Drittel des Rohertrages (31,86 Prozent)[1]. Wie oben gezeigt, ist vor Begrenzung des Gemeindezuschlags in manchen Fällen eine noch gröſsere Quote erhoben. Nirgends war die Grundsteuerbelastung weniger als ein Viertel des berechneten Rohertrages. Dem mit europäischen Steuerverhältnissen Bekannten mag eine Grundsteuer von einem Viertel bis einem Drittel des Rohertrages ungeheuer erscheinen, aber in Japan darf man nicht vergessen, daſs vor der Reform im allgemeinen höhere Sätze gegolten haben, daſs drei Zehntel der niedrigste, fünf Zehntel der übliche Satz war, daſs ein Satz von sechs, ja sieben Zehnteln vorkam. Allerdings war die erhobene Steuer vielfach thatsächlich etwas niedriger. Aber immerhin nimmt der Bericht über die Grundsteuerreform an, daſs vor der Reform im Durchschnitt des Landes vierzig Prozent der Kokudaka, der Ertragseinschätzung, erhoben seien. Demgegenüber bedeutet die neue Grundsteuer schon eine merkliche Ermäſsigung.

Es ist aber noch ein weiteres zu beachten. Die bei der Katastrierung berechneten Erträge sind fast durchweg etwas zu niedrig. Wie sich aus der oben gegebenen Schilderung ergiebt (S. 532), beruhen die Flächenangaben auf der Vermessung durch die Steuerpflichtigen selbst. Bei der Nachmessung lieſs man bei Ackerland Fehler bis zu zehn Prozent passieren. Die Bauern werden wohl regelmäſsig zu ihrem eigenen Vorteil sich vermessen haben. Die Zahlen für die bei der Reform ermittelte Fläche gelten allgemein als zu gering, wie behauptet wird um zehn Prozent[2], wohl im Anschluſs an die erwähnte Fehlergrenze. Thatsächlich haben die nicht einmal im ganzen Lande vorgenommenen Neuvermessungen des Ackerlandes von 1886 bis 1889 eine um 11 Prozent gröſsere Fläche ergeben, wovon wohl nur ein kleiner Teil wirklicher Zuwachs ist.

Wie die Fläche gelten auch die ermittelten Erträge für viel zu niedrig, sowohl die bei Gelegenheit der Reform als die seitdem jährlich ermittelten Erträge. Das rasche Steigen der landwirtschaftlichen Produktion in den letzten Jahren ist wesentlich verbesserter Erhebung zuzuschreiben. Während die amtliche Ermittelung der Reisernte meist Zahlen angab, die sich um etwa 30 Millionen Koku bewegten, waren die Finanzbeamten schon seit Jahren der Meinung, daſs die Reisernte Japans etwa 40 Millionen Koku betragen müsse, eine Zahl, welche die amtlichen Angaben für 1887, ein sehr gutes Erntejahr, ungefähr er-

[1] Nach Wegfall der Zuschläge für den Hülfsfonds 31,37 Prozent.
[2] Vgl. z. B. Résumé Statistique Bd. I S. 6 Anm.

reichen. Wie mit Reis, ist es mit anderen Produkten gewesen. Man wird nicht sehr weit fehl gehen, wenn man annimmt, dafs die bei der Grundsteuerreform zu Grunde gelegten Erträge um ein Fünftel bis ein Sechstel zu niedrig waren. Bei der eigentümlichen japanischen Art des „Zwischenfruchtsystems", bei der Möglichkeit, die namentlich im Süden häufig gegeben ist, vom Reisfeld noch ein anderes Produkt als Vorernte zu gewinnen, mufs die Kontrolle der Ernteerträge für die Einschätzungskommissionen aufserordentlich schwierig gewesen sein. Die wirklich als Steuer erhobene Quote des Rohertrages bleibt also hinter der oben ermittelten zurück. Ist der wirkliche Rohertrag eines Stückes Land um ein Fünftel höher als der eingeschätzte, so ist die Staatssteuer nicht mehr 21,25, sondern 17,7 Prozent, gut ein Sechstel. Eine gesamte Steuerbelastung von beispielsweise angeblich 30 Prozent des Rohertrages ist thatsächlich eine solche von 25 Prozent.

Weniger als die milde Einschätzung dürfte ein anderer Punkt die Höhe der Steuer beeinflussen, dafs nämlich Nebennutzungen gar nicht berücksichtigt sind, z. B. beim Reisfeld nur der Körnerertrag, nicht das Stroh [1]. Der Regel nach wird das keinen sehr erheblichen Einflufs auf die Rechnung haben, verringert aber immerhin den wirklichen Steuersatz weiter um eine Kleinigkeit.

Bei der Ertragsberechnung des Trockenfeldes ist ferner zu beachten, dafs die Erträge von solchen Kulturen, die sehr viel wertvollere Produkte ergeben, z. B. Maulbeeren, Thee, Hanf, Ai (Indigo), bei der Ertragsberechnung nicht zu Grunde gelegt sind, sondern statt ihrer die von Reis und Gerste auf benachbarten Feldern. In diesen Fällen ist die als Steuer erhobene Quote des Rohertrages in Wirklichkeit viel geringer, als sie nach der Einschätzung erscheint [2].

Aus der bei der Katastrierung befolgten Methode folgt also, dafs die Steuer in Wahrheit eine geringere Quote des Rohertrages in Anspruch nimmt, als aus dem Wortlaute der gesetzlichen Vorschriften folgen würde. Nicht zu übersehen ist dabei allerdings, dafs diese Mindereinschätzungen wohl nicht gleichmäfsig stattgefunden haben, vielmehr die einzelnen Landesteile und noch mehr die einzelnen Grundstücke wahrscheinlich sehr ungleichmäfsig bevorzugt sind.

---

[1] Nach Fesca, Bericht u. s. w. S. 7, brachte die Reisstrohernte von einem Cho auf dem günstigsten Markte, Tokyo, 15 Yen. Das wäre eine Erhöhung des Rohertrages um rund ein Fünftel, wenn man die Transportkosten aufser acht läfst. Anderwärts wird der Wert sehr viel geringer sein.

[2] Die von Fesca, Bericht S. 13 und 17, mitgeteilte Berechnung aus dem Yamanashi-ken giebt z. B. für Ai als Rohertrag 280 Yen, für Thee 204 Yen, für Reis (S. 8) 125 Yen.

Schon weiter oben (S. 539 ff.), als es darauf ankam, die neue Grundsteuer mit der alten zu vergleichen, wurde darauf hingewiesen, wie weitreichend die Wirkung der Umrechnung der Erträge in Geld war. Auch nach Beseitigung der Währungswirren und Herstellung des Parikurses stehen die Produktenpreise im allgemeinen höher als zu der Zeit, deren Preise der Reform zu Grunde gelegt sind. Dies ist gleichbedeutend mit einer entsprechenden Entlastung des Grundbesitzes, wie ja überhaupt die Katastrierung und Feststellung der Steuer in Geld die Wirkung haben mufs, dafs jede Steigerung des Ertrages (durch Zunahme der Produktion wie Hebung der Preise) eine verhältnismäfsige Entlastung von Grundsteuer mit sich bringt. Die ganze neueste Entwickelung Japans mufs mächtig in dieser Hinsicht wirken, namentlich auch die Hebung des Verkehrswesens. Alles dieses aber wirkt wieder sehr ungleichmäfsig. Von vornherein ist klar, dafs die Grundstücke mit grofsen Roherträgen und gutem Boden beim Steigen des Preises vielmehr Nutzen haben als die dürftigen Böden mit knappen Roherträgen. Ferner hat die Hebung der Preise in Japan in den einzelnen Gegenden des Landes insofern ungleich gewirkt, als die Preise in den verschiedenen Landesteilen in sehr verschiedener Weise gestiegen sind. Von vornherein war die Feststellung der der Steuerreform zu Grunde gelegten Produktenpreise unvollkommen. Wie bereits ausgeführt (S. 541 ff.), ist ferner die Preissteigerung um so gröfser gewesen, je entlegener und abgeschnittener vom Verkehr eine Gegend früher war. In den mittleren Teilen der japanischen Hauptinsel ist die so bewirkte Erleichterung sehr unbedeutend gewesen, hier und da überhaupt nicht eingetreten, während in einigen Bezirken (im Norden und Yamaguchi) eine Erleichterung um durchschnittlich ein Drittel bewirkt ist. Etwas ist diese Ungleichmäfsigkeit durch die Katasterrevision von 1885/89 verringert, aber doch nicht ganz beseitigt.

Endlich mufs diese Entlastung auf die einzelnen Grundbesitzer aufserordentlich verschieden gewirkt haben, je nach der Zeit, in welcher sie ihren Grundbesitz erworben haben. Die Zeit der Papiergeldentwertung hat auch hier sehr störend gewirkt. Wer zu der Zeit Grundbesitz erworben hat, als der Koku Reis 10 Yen brachte und danach seine Berechnungen gemacht hat, war vier Jahre später bei einem Preise von 5 Yen in schlimmer Lage. Dagegen haben die zahlreichen Besitzänderungen, welche gegen das Ende der wirtschaftlichen Krisis 1884/85 zur Zeit der tiefsten Entmutigung vorgekommen sind, zu so niedrigen Preisen stattgefunden, dafs für die damaligen neuen Erwerber die Grundsteuer keine sehr fühlbare Last sein kann, um so mehr, als auch die kommunalen Zuschläge seitdem sich vermindert haben. Diese neuen Grundbesitzer stehen zu der Grundsteuerlast in einem ganz anderen Verhältnis als die, welche ihren Besitz von früher

behauptet oder gar zur Zeit der Hausse um 1880 erworben haben.

Überhaupt bestätigt die japanische Erfahrung auch nur wieder die bekannte Thatsache, dafs jeder Kataster rasch veraltet, dafs in kurzer Zeit grofse Ungleichheiten entstehen. Gerade in Japan mit seinen raschen Änderungen im Verkehrswesen, in der Produktion, kann man das gut beobachten. Aus den Gegenden der rasch gewachsenen Seidenkultur kommen selten Klagen. Ebensowenig aus den Städten Für diese stimmt die Einschätzung vielerwärts schon lange nicht mehr mit dem Werte. In Tokyo sind gegenwärtig die Preise der Grundstücke fünf bis sechsmal so hoch als der Steuerwert.

Dafs der japanische Kataster ein Parzellarkataster ist, hat den Nachteil eines jeden solchen, dafs die Steuereinschätzung keine Rücksicht nimmt auf die Lage des Grundstückes zum Bauernhof. Doch dürfte das gerade in Japan nicht viel ausmachen, schon wegen der Kleinheit der Bauernwirtschaften. Soweit meine Beobachtung geht, hat der Bauer, abgesehen von besonderen Lagen, z. B. im Gebirge, der Regel nach keine sehr weiten Wege zum Feld. Beim Wald- und Grasland macht sich das eher geltend. Bei den japanischen Eigentumsverhältnissen, der Mischung von selbstbewirtschaftetem und zugepachtetem Lande, ist auch ein anderer als ein Parzellarkataster kaum denkbar. Die japanischen Parzellen sind durchschnittlich im Vergleich mit europäischen sehr klein. Von Acker- und Bauland wurden bei der Steuerreform 85 440 000 Parzellen ermittelt mit einer durchschnittlichen Gröfse von 5—6 Are, die aber in den Bezirken Miyagi, Ishikawa, Yamanashi und Fukushima auf 2 und 3 Are sinkt und sich erheblich über den Landesdurchschnitt nur in Iwate, Shizuoka und Aomori auf 10, 13 und 14 Are erhebt. Von Wald- und Grasland enthält der Bericht keine Angaben über die Parzellenzahl[1]. Die grofse Zerstückelung des Grundbesitzes[2] hat begreiflicherweise die Katastrierung einigermafsen erschwert und ist einer der Gründe für deren hohe Kosten.

Erleichternd im Vergleich mit europäischen Katasteraufnahmen mufs die Gleichmäfsigkeit japanischer Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse gewirkt haben. Bei schwer einzuschätzenden Kulturen umging man die Schwierigkeit sehr einfach, indem man die benachbarten Reis- und Gerstekulturen zu Grunde legte.

---

[1] Für Ende 1883 giebt die Forststatistik für Altjapan ohne Ibaraki, Tochigi, Yamagata, Osaka und Wakayama 11 623 013 Parzellen an, 1887 für ganz Altjapan 15 706 693 Parzellen, was bei einer Fläche von 7 445 018 Cho noch nicht einen halben Cho auf die Parzelle ergiebt.

[2] Selbst in Frankreich ist die durchschnittliche Parzellengröfse doch 41 Are. A. Wagner, Finanzwissenschaft III 416.

Welchen Einflufs hat nun die Einschätzung zur Grundsteuer auf die wirtschaftlichen Verhältnisse?

Die Steuer ist eine Abgabe vom Rohertrage, und zwar eine recht hohe, ein Fünftel bis ein Viertel des Rohertrages in Anspruch nehmend. Sie hat alle Schattenseiten einer Abgabe vom Rohertrage, vor allem die Ungleichheit der Belastung bei gutem und schlechtem Boden, günstigen und ungünstigen klimatischen Verhältnissen u. s. w. Die Gleichmäfsigkeit des in ganz Japan befolgten Wirtschaftssystems macht allerdings die Einschätzung nach dem Rohertrag etwas weniger bedenklich. Ebenso der Umstand, dafs im wesentlichen die Einschätzung nur auf den Roherträgen der wichtigsten Körnerfrüchte beruht, Reis, Gerste, Weizen, daneben auch Bohnen und Hirse, nicht aber auf den hohen Roherträgen der Handelsgewächse.

Es wäre interessant zu wissen, wie hoch die Belastung des Reinertrags in Japan sich stellt. Die vorliegenden Materialien sind aber bis jetzt kaum der Art, dafs wirklich ein genaues Urteil abgegeben werden könnte. Der Wert der amtlichen, vom landwirtschaftlichen Ministerium veröffentlichten Durchschnittsberechnungen erscheint mir sehr zweifelhaft. Die von Fesca gesammelten beachtenswerten Berechnungen beziehen sich doch nur auf einzelne Fälle. Darin scheint mir aber Fesca[1] ganz recht zu haben, dafs eine rein geldwirtschaftliche Berechnung der Produktionskosten und öffentlichen Lasten beim Reisbau, dem wichtigsten Teile der japanischen Landwirtschaft, der Regel nach einen Reinertrag überhaupt nicht übrigläfst. Wie wir sahen, läfst beim Reisfeld die Steuerberechnung nur 70 bis 75 Prozent (thatsächlich 75—80 Prozent) des Körnerertrages dem Bauern für die gesamten Produktionskosten und die Verzinsung seines Kapitals resp. Grundrente. Beim Trockenfeld stellt sich im Durchschnitt der verschiedenen Kulturen das Verhältnis allerdings erheblich günstiger. Dabei ist nun für die volkswirtschaftliche Betrachtung des wirklichen Zustandes Folgendes nicht zu übersehen. In seiner kleinen Wirtschaft arbeitet der Bauer mit seiner Familie. Eine Menge Zeit, der Familienglieder namentlich, welche anderweit gar nicht auszunutzen wäre, wird in der Wirtschaft nützlich verwendet. Die Arbeit verteilt sich fast über das ganze Jahr ziemlich gleichmäfsig. Die verwendete Arbeit kann man daher nicht in der Höhe der Löhne der nicht gleichmäfsig beschäftigten Tagelöhner in Ansatz bringen. Ferner ist zu beachten das noch weite Vorwiegen der Naturalwirtschaft. Eine Berechnung der Steuerlast für den

---

[1] Bericht über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans etc. 1887. — Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Kai-Provinz (Yamanashi-ken) in Beziehung zu denen des japanischen Reiches, in „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens" Bd. IV Heft 34, 1886.

Reinertrag jeder Parzelle, zur Feststellung der landwirtschaftlichen Rentabilität außerordentlich wichtig, giebt von dem wirklichen Steuerdruck kein richtiges Bild. Der Bauer betrachtet seine Wirtschaft als ein Ganzes. Im wesentlichen stellt sich dann die Rechnung so, daß er den Ertrag des Trockenfeldes (Gerste, Weizen, Hirse, Knollenfrüchte, Bohnen) selber aufißt, den Bambus mit seiner tausendfältigen Verwendung selber zieht, den Sake zum Haustrunk selbst braut, daß die Frau die Kleider spinnt und webt u. s. w. Geld braucht er, um die Steuern zu zahlen, Salz, eiserne Geräte, unter Umständen auch manche Zuthaten zur Nahrung, wie Seeprodukte, Soja, besseren Sake, Tabak zu kaufen, zu Pilgerfahrten u. s. w. Das Geld schafft er sich durch Verkaufen der Reisernte, durch Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Seide, Thee, Papierbast, Hanf u. s. w. Dazu kommen Nebenverdienste durch Fischerei, Wald- und Wegearbeit, Vermieten des Packpferdes oder Stieres. Weit verbreitet sind hausindustrielle Beschäftigungen, namentlich der Frauen durch Weberei, Sandalenflechten und Ähnliches. Die japanische Grundsteuer mit ihrer hohen Quote des Rohertrages ist eine Besteuerung der ganzen wirtschaftlichen Existenz des kleinen japanischen Bauern[1]. Sie ist nach ihrer thatsächlichen Wirkung nicht rein eine Grundsteuer, sondern eine allgemeine Steuer, man könnte sagen eine rohe Form der Vermögenssteuer und nur möglich durch die arbeitsintensive Kleinwirtschaft.

Daraus ergeben sich verschiedene Folgen. Vor allem die Erschwerung, wo nicht Unmöglichkeit des Großbetriebes. Wollte man einen Großbetrieb einrichten mit voll bezahlten Arbeitern, bei welchem die sorgfältige Ausbeutung aller möglichen kleinen Nebennutzungen und Nebenerwerbe wegfiele, bei welchem ein größeres Kapital an Vieh, Geräten, Meliorationen zu verzinsen wäre, es würde sich das sicher nicht rentieren. Das japanische Steuersystem ist hervorgewachsen aus der Kleinwirtschaft, es ist aber auch ein Hauptfaktor, um den Übergang zu anderen Wirtschaftssystemen zu erschweren, ja unmöglich zu machen[2].

[1] Ebensowenig wie den Bauern wird die Steuerbelastung denjenigen klar, welche nebenher etwas Landwirtschaft betreiben. Die Zahl dieser ist außerordentlich groß. Nicht nur auf dem Lande, auch in den kleineren Städten treibt ein großer Teil der Handwerker, Krämer, Gastwirte u. s. w. nebenher ein wenig Ackerbau. Die darauf verwendete Zeit und Arbeit wird von den Leuten überhaupt nicht berechnet. Von den für Ende 1886 angegebenen landwirtschaftlichen Haushaltungen kam ein Drittel auf solche, welchen die Landwirtschaft nur Nebenberuf ist, nnd von diesen waren mehr als die Hälfte selbstwirtschaftende Eigentümer.

[2] Das Herrschen des Kleinbetriebes, im wesentlichen ohne bezahlte Arbeiter, ist übrigens auch der Grund, weshalb das stattgehabte Steigen der Arbeitslöhne für diese Verhältnisse keine direkte Bedeutung hat.

Weiter hat die Grundsteuer einen erheblichen Anteil daran, dafs die Pachtverhältnisse für den Pächter so ungünstig, die vom Pächter zu zahlende Pacht so hoch ist. Die Pacht mufs hoch sein, wenn der Eigentümer nach Zahlung der Steuern noch für sich eine Rente behalten will. Im Vergleich mit der landesüblichen Verzinsung ist die Rente ohnehin niedrig genug. Die Rente von Grundbesitz ist in allen sehr dicht bevölkerten Ländern mit Kleinkultur verhältnismäfsig gering. In Japan mufste sich das noch besonders ausprägen, weil bis in die allerneueste Zeit hinein der Erwerb von Grundbesitz die einzige Art war, Ersparnisse mit einiger Sicherheit nutzbringend anzulegen, und weil aus dem social am geringsten angesehenen Kaufmannsstande eine ununterbrochene Nachfrage nach dem Erwerb von Grundbesitz kam, um in den dem Soldaten- und Beamtenstand zunächst stehenden Stand der Hyakusho (Bauern) sich zu erheben.

Der Pächter seinerseits kann bei der hohen Quote des Ertrags, welche er abgeben mufs, eben auch nur existieren durch die arbeitsintensive Zwergwirtschaft. Und auch so ist das Verhältnis vielfach nur möglich durch die der Regel nach noch bestehenden patriarchalischen Beziehungen zwischen Pächter und Eigentümer. Die Sitte, die in Japan eine so starke Macht ausübt, verlangt vom Eigentümer, dafs er den Pächter in Notlagen unterstütze. Die Austreibung des nichtzahlenden Pächters wird im allgemeinen gemifsbilligt und vielfach mufs der Eigentümer den Pächter sitzen lassen, weil er einen neuen Pächter nicht finden würde. Von den Nachbarn übernimmt keiner die Pacht und ein Ortsfremder würde sich nicht hineintrauen. Hier, wie so oft in Japan, mildert die Sitte, was auf den ersten Blick und nach dem Buchstaben des Gesetzes als Härte erscheint. Dafs das bei wachsender Ausdehnung der Geld- und Verkehrswirtschaft, bei zunehmender Verschärfung des Konkurrenzkampfes sich ändern wird, ist freilich anzunehmen.

Soweit man in Japan von Japanern selbst Klagen über die Grundsteuer hört, richten diese sich im allgemeinen nicht gegen die Höhe der Grundsteuer. Man ist die Grundsteuer seit alters gewöhnt. Der Bauer weifs es nicht anders, als dafs er ein Arbeiter in bescheidener Lage ist wie andere Arbeiter auch. Was sollte er denn sonst anfangen? Er hat ja auch kein Kolleg über theoretische Nationalökonomie gehört, wonach er seinen Reingewinn berechnen und in einen anderen Beruf übergehen sollte, wenn er sieht, dafs er in seinem Gewerbe mit Verlust arbeitet. Wenn die Dinge so einfach wären!

Immerhin kann man aber sagen, dafs dadurch die Stellung des japanischen Bauern im Vergleich zum Lohnarbeiter noch etwas schlechter erscheint.

Was wirklich Klagen veranlaſst hat, ist der Druck, welchen die Art der Zahlung ausübt. Die Klagen über die Kürze der Steuertermine sind verstummt, seit 1885 gleichzeitig die Termine verlängert und mit der guten Ernte jenes Jahres bessere Zeiten gekommen sind. Der Druck, welchen die Einführung der Steuerzahlung in Geld veranlaſst hat, ist dagegen immer noch nicht überwunden.

Zur Zeit der Grundsteuerreform herrschte in dem gröſseren Teile Japans Naturalwirtschaft, Hauswirtschaft. Dabei war der Wertmesser nicht sowohl das spärlich umlaufende Geld als der Koku Reis, in welchem bis dahin Gehälter, Steuern, Pacht u. s. w. gezahlt wurden. Die Steuerreform setzte an Stelle des Reises die neue Landeswährung. So sehr das der Finanzverwaltung für ihre eigene Ordnung erwünscht war, so ungewohnt war es dem Bauern. Bisher hatte ihm die Landesherrschaft direkt den Reis als Steuer abgenommen. Was diese mit dem Reis machte, den sie nicht selbst in natura auszahlte, wann und wo sie ihn verkaufte, darum hatte sich der Bauer nicht zu kümmern. Jetzt wurde auf einmal auf ihn die ganze Sorge gewälzt, seinen Reis in Bargeld umzuwandeln, damit er seine Steuern zahlen könne. Früher hatte er wohl manche Schererei gehabt wegen der Qualität des Reises, Vermessung und Verpackung u. s. w., aber das waren längst bekannte Proceduren, bei denen man nur mit den landesherrlichen Beamten zu thun hatte. Jetzt sollte der kleine Bauer dem Kornhändler gegenübertreten, der ihm durch Gewandtheit, Kenntnis der Marktverhältnisse, durch Kapitalbesitz, in der Regel auch durch Gewissenlosigkeit weit überlegen war. Ohne jede Vorbereitung wurde der Bauer gezwungen, selbst zu verkaufen und zwar sofort zu verkaufen, um jeden Preis, den er erhalten konnte. Der Reishändler konnte warten, wenn ihm der Preis nicht paſste, der Bauer konnte nicht warten. Er hatte kein Bargeld, um die Steuer zu zahlen. Geld zu dem Zwecke zu leihen, war nur für unsinnige Zinsen möglich. Und Geld muſste er haben, denn unmittelbar nach der Ernte drängten die Steuertermine. Im Konkurrenzkampf zwischen Bauer und Händler war jener also in jeder Hinsicht der Schwächere. Es ist kein Wunder, daſs der Zwang, die Steuer in Geld zu zahlen, bittere Unzufriedenheit weckte. Diese würde sicher noch sehr gewachsen sein, wenn nicht ein Umstand eingetreten wäre, der zeitweise die Stellung der Bauern zur günstigeren machte: das Sinken der Valuta. Wie das Papier fiel, so stieg der Reis. Der Vorteil war jetzt auf seiten des Reisbesitzers. Jeder spekulierte auf weiteres rasches Steigen der Reispreise, der Kaufmann hatte es jetzt eilig zu kaufen, der Bauer hielt mit seinen Reisvorräten zurück, gab nur soviel her, als er unbedingt muſste. Zur Bezahlung seiner gleichbleibenden Steuer brauchte er auſserdem weniger Reis auf den Markt zu bringen. Anderseits wuchs bei dem der Inflation folgenden fiktiven Wohlstand die Nachfrage

nach Reis zum direkten Verbrauch wie für die Sakebrauerei[1]. Sowie der Geldwert wieder anhaltend stieg, trat natürlich die umgekehrte Bewegung ein, der Bauer war mehr als je im Nachteil. Auch waren die Klagen und die wirklichen Leiden des Bauernstandes grofs. Immerhin hatte die Zwischenzeit bewirkt, dafs die Bauern nicht mehr so ganz unerfahren dastanden. Auch der Reishandel hatte sich den neuen Verhältnissen, dem massenhaft über das Land verbreiteten Angebot ganz kleiner Mengen, mehr angepafst. Dies und die Verbesserung der Verkehrsmittel führte überschüssige Reismengen leichter als früher grofsen Städten und den Ausfuhrhäfen zu. So ist es gekommen, dafs die Reispreise (und nach ihnen richten sich im wesentlichen die anderen Produktenpreise, natürlich nicht die der Handelsgewächse) nirgends dauernd und auch vorübergehend nur in einigen Gegenden auf das Niveau der Preise zurückgegangen sind, welche der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt waren. Immerhin liegt auch jetzt darin, dafs der kleine Bauer gezwungen ist, sich rasch nach der Ernte bares Geld zu verschaffen, einer der bedenklichsten Punkte des japanischen Grundsteuersystems, der meiner Meinung nach bedenklicher ist als die absolute Höhe der Steuer. Soweit bei dem Herabsinken der kleineren Eigentümer zu Pächtern die Grundsteuer mitwirkt, geschieht das nicht direkt. Die Exekutionen betreffen, wie wir sahen, nur unbedeutende Flächen und Summen. Dazu hat viel mehr beigetragen, dafs sich der Bauer eben bares Geld verschaffen, seine Ernte verschleudern oder zu Wucherzinsen Schulden machen mufste.

Können wir im einzelnen schwer feststellen, wie grofs die Belastung durch die Grundsteuer ist, so giebt es doch Mittel, wenigstens annähernd ein Bild von der im ganzen vorhandenen Belastung zu geben.

Ende 1886 waren in Japan 7 747 115 Haushaltungen. Von diesen beschäftigten sich mit Landwirtschaft 5 518 040, das sind gut 71 Prozent. Im selben Jahre betrug nach Abrechnung der Stempel, Nachzahlungen und der Steuer vom städtischen Bauland die Grundsteuer 40 862 345 Yen. Für jede landwirtschaftliche Haushaltung macht das durchschnittlich 7 Yen 41 Sen. Setzen wir diejenigen Haushaltungen, welche die Landwirtschaft als Nebengewerbe betreiben — nämlich 1 828 188 — mit der Hälfte an, so zahlte die Haushaltung mit Landwirtschaft als Hauptberuf 9 Yen 7 Sen, die mit Landwirtschaft als Nebenberuf 4 Yen 54 Sen. Oder lassen wir die letztere durchschnittlich nur ein Drittel von der Steuerleistung zahlen, so kommen auf die erste 9 Yen 51 Sen, auf die letzte 3 Yen 17 Sen. Eine solche Durchschnittsberechnung ist natürlich sehr anfechtbar, immerhin bei der

[1] Letztere von 1876 bis 1879 auf das Doppelte. Über die Abnahme der zur Steuerzahlung nötigen Reismenge oben S. 539 und 542 f.

nicht so sehr verschiedenen Gröſse bäuerlicher Wirtschaften in Japan zulässiger als in einem anderen Lande.

Wenn die japanische Grundsteuer, wie ich oben sagte, eine Art allgemeiner Vermögens- und Erwerbssteuer ist, so könnte es ungerecht erscheinen, daſs eine solche Steuer nur auf einem Teile der Bevölkerung ruht. Aber es ist zu bedenken, daſs es beinahe drei Viertel aller Haushaltungen sind, welche von ihr betroffen werden, direkt oder indirekt. Denn daſs auch den Pächter der Druck stark mittrifft, habe ich zu zeigen gesucht. Durch die Grundsteuer vom städtischen Bauland, durch die Bezirks- und Gemeindegewerbesteuern, durch die Gebäudesteuern der groſsen Städte, neuerdings auch durch die Einkommensteuer werden doch auch die anderen Klassen der Bevölkerung einigermaſsen herangeholt zur direkten Steuerlast. Auch von den indirekten Steuern dürfte auf diese verhältnismäſsig ein gröſserer Anteil kommen.

Es ist zu bedenken, daſs die Produktion des Landes eine ganz überwiegend landwirtschaftliche ist, wie die Zusammensetzung der Ausfuhr und vieles andere zeigt. Groſse Summen sind einstweilen in Japan nur aufzubringen durch starkes Heranholen der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Wie groſs ist nun wohl der Anteil an der landwirtschaftlichen Produktion, den der Staat für sich in Anspruch nimmt?

Betrachten wir zunächst das Reisland für sich. Die Steuer davon ist rund 30 Millionen Yen. Ist die Produktion nun 40 Millionen Koku, so würde die Steuer auf den Koku 75 Sen betragen. Bei einem Reispreise von 4 Yen 50 Sen wäre das ein Sechstel des Ertrages (dasselbe Ergebnis, zu dem wir oben S. 573 kamen), bei einem Reispreise von 5 Yen 25 Sen aber ein Siebentel.

Die amtlich erhobenen Reispreise im Durchschnitte des ganzen Landes waren

1884	4,71 Yen
1885	5,86 -
1886	5,14 -
1887	4,71 -
1888	4,37 -
1889	5,56 -

Der Durchschnittspreis sämtlicher Reisbörsen war

1884	4,87 Yen
1885	5,69 -
1886	5,00 -
1887	4,54 -
1888	4,81 -

Die wirkliche Belastung ist aber geringer, da nur die Ernte an Reis in Betracht gezogen ist, aber nicht alle sonstigen Nutzungen, vor allem (auſser dem Stroh) die vielfach vorkommende Erzielung einer zweiten Ernte (Gerste, Bohnen u. s. w.) vom Reisfelde.

Für das Trockenfeld kann man eine entsprechend einfache Berechnung wegen seiner mannigfachen Benutzung nicht machen.

Nehmen wir nach einer rohen Schätzung den Wert des Ertrages der japanischen Landwirtschaft zu 350 Millionen Yen im Jahre an und die auf ihr ruhende Staatssteuer zu 40 Millionen, so würde diese etwa $11^1/_2$ Prozent der landwirtschaftlichen Produktion in Anspruch nehmen, gut den neunten Teil. Bei durchschnittlich 40 Prozent an Zuschlägen aller Art wäre die gesamte Belastung 16 Prozent oder knapp ein Sechstel der Produktion. Ich glaube, dafs diese Schätzung nicht sehr weit entfernt von der Wahrheit sein kann.

Ein anderer Weg, die Wirkung der Grundsteuer zu ermitteln, ist der Vergleich der eingeschätzten Grundsteuerwerte mit den wirklichen Preisen. Im allgemeinen wäre damit auch eine Art Kontrolle gegeben für die Richtigkeit der Katastrierung, wenn wir nicht schon wüfsten, dafs der sogenannte Grundsteuerwert eine willkürlich aus dem Rohertrag abgeleitete Zahl ist. Wohl hat aber ein Vergleich der Grundstückspreise mit dem Steuerwert insofern Bedeutung, als letzterer die Steuerleistung zeigt, aus dem Vergleich sich also das Verhältnis der wirklich gezahlten Preise respektive der wirklichen Grundstückswerte zu der Grundsteuer ergiebt.

Aus der für 1883 bis 1886 veröffentlichten Statistik der Grundstücksverkäufe und der gezahlten Preise sind schon oben in dem Kapitel über die Verhältnisse des Grundbesitzes (S. 285 ff.) die wesentlichsten Ergebnisse mitgeteilt, wo sich die absoluten Zahlen der Summen der bei den Verkäufen erzielten Preise und des Steuerwertes der verkauften Grundstücke finden. Dort ist auch bereits darauf hingewiesen, dafs die in der Statistik angegebenen Preise hinter den wirklich bestehenden Durchschnittswerten wohl etwas zurückbleiben dürften, wenigstens bei dem Ackerlande.

Bei den Generalsummen zeigt sich eine ganz hübsche Übereinstimmung der Steuerwerte und wirklichen Preise. Letztere waren vom Werte

1883	122 %
1884	109 -
1885	103 -
1886	105 -

In den 29 Bezirken, deren Zahlen von 1884—1886 vorliegen und daher vergleichbar sind, waren es

1884	110 %
1885	106 -
1886	109 -

Das Sinken von 1883—1885 war Folge der Änderungen in den Preis- und Geldverhältnissen; 1886 zeigte sich der beginnende Wiederaufschwung.

Das Bild wird aber wesentlich anders, wenn wir die drei Klassen Ackerland, Wald und anderes Land gesondert betrachten. Beim Ackerland allein war der Preis vom Steuerwert bei den Gesamtsummen der einzelnen Jahre:

1883	111 %
1884	99 -
1885	93 -
1886	88 -

und in 27 vergleichbaren Bezirken

1884	100 %
1885	93 -
1886	96 -

Das weicht schon von den Gesamtverhältnissen einigermaſsen ab und zwar zu Ungunsten des wirklichen Wertes des Ackerlandes. Gerade in umgekehrter Richtung bewegen sich aber die Verhältnisse bei dem übrigen Grundbesitz. Bei Waldland war der wirkliche Preis vom Steuerwert bei den Gesamtzahlen

1883	268 %
1884	279 -
1885	291 -
1886	282 -

und in 27 vergleichbaren Bezirken

1884	282 %
1885	278 -
1886	271 -

Der wirkliche Wert des Waldlandes ist also offenbar bedeutend höher als der Steuerwert, wenigstens soweit Waldparzellen zum Verkauf kamen.

Endlich bei „Anderem Land“, worunter fast ausschlieſslich Bauland zu verstehen ist, war der Preis vom Steuerwert bei den Gesamtzahlen:

1883	241 %
1884	176 -
1885	176 -
1886	238 -

Bei den vergleichbaren 27 Bezirken war die Entwickelung etwas anders:

1884	179 %
1885	208 -
1886	255 -

Also nicht nur war der Preis sehr viel höher als der Wert (die Steuereinschätzung verhältnismäfsig also zu niedrig), sondern der Preis war stark im Steigen, der zahlenmäfsige Ausdruck für die seit Mitte 1885 sich entwickelnde Spekulation in städtischen Grundstücken.

Nach diesen Zahlen erhält man also den Eindruck, dafs bei Ackerland die Steuerwerte etwas höher, bei anderem Lande erheblich niedriger sind als die wirklichen Preise. Prüft man nun die Zahlen bezirksweise, so zeigen sich die allerbemerkenswertesten Unterschiede. Waldland erzielt fast überall Preise, die höher sind, als der Steuerwert. Davon sind ausgenommen 1884 Aomori, Ishikawa und Kochi, 1886 mit ganz unbedeutenden Beträgen Saga und Kagoshima, mit gröfseren Kyoto und Osaka. In manchen Fällen sind die Preise mehr als das Zehnfache des Steuerwertes, so in Nagano, Fukui, Tottori, ähnlich in Miye. Das Vier- bis Fünffache ist nicht selten, namentlich in den Bezirken um Tokyo. Ähnlich stehen bei „Verschiedenem Land" die Preise weit über den Steuerwerten. Nur in einer Anzahl südlicher Bezirke bleiben sie selbst 1886 noch hinter den Steuerwerten zurück (Okayama, Hiroshima, Tokushima, Miyazaki, Kagoshima). Bemerkenswert sind auch hier wieder die hohen Preise in Nagano (1883 bis 1886 zusammen Land im Steuerwerte von 354 238 Yen für einen Preis von 1 708 445 Yen) und in Kanagawa (1883 bis 1886 zusammen Land im Steuerwerte von 498 296 Yen für einen Preis von 2 695 470 Yen). In Tokyo, das überhaupt die höchsten Zahlen hat, wurden 1883 bis 1886 für „Anderes Land" im Steuerwert von 3 935 752 Yen 11 040 962 Yen erlöst, das sind 281 Prozent. In den vier Jahren bewegten sich aber die Zahlen stark nach oben, denn der Erlös war vom Werte

1883	197 %
1884	200 -
1885	266 -
1886	390 -

Am wichtigsten ist die Betrachtung des Ackerlandes, bei welchem leider Reisland und Trockenfeld nicht geschieden sind. Wahrscheinlich geben beide etwas verschiedene Resultate zu Ungunsten der Reislandpreise. Im Durchschnitt sämtlicher Bezirke war beim Ackerland der Preis 1884 dem Steuerwerte gleich, 1885/86 niedriger (1883 mit seinen noch abnormen Produktenpreisen berücksichtige ich nicht weiter). Sehen wir etwas näher zu, so finden wir 1884, dafs der Preis in 22 Bezirken höher, in 20 Bezirken niedriger war als der Steuerwert. Von letzteren lagen 15 an und westlich von der Owaribucht. Nördlich und östlich davon nur 5. In 7 Bezirken betrug der Preis noch nicht 70 Prozent des Steuerwertes (Miyazaki 53, Ishikawa 55, Miye 61, Toyama 64, Saga 65, Wakayama 66, Kagoshima 69).

Von den 22 Bezirken mit höheren Preisen lagen nur 6 westlich von der Owaribucht. In 8 Bezirken brachten die Preise mehr als 130 Prozent des Steuerwertes. Obenan steht wieder Nagano mit 213. Es folgen im Osten Kanagawa mit 202, Niigata 177, Yamanashi 149, Tokyo 148, Chiba 144, Iwate 133; im Westen steht Yamaguchi allein mit 140.

Im Jahre 1886 ergab der Durchschnitt in den 28 Bezirken, deren Zahlen bekannt sind, einen Preis von nur 88 Prozent des Steuerwertes. Aber in 9 Bezirken war der Preis doch noch höher als der Steuerwert, zum Teil sogar erheblich. Der Preis war vom Werte in Tokyo 184, Nagano 180, Niigata 154, Yamanashi 138, Kanagawa 126, Iwate 115, Yamagata 111, Aichi 102 Prozent. Die 1884 so günstig dastehenden Bezirke Chiba und Yamaguchi fehlen in der Übersicht für 1886. Weniger als 70 Prozent des Wertes ergaben die Verkäufe in 8 Bezirken: Kagoshima 44, Miyazaki 55, Saga 56, Osaka 58, Hiroshima 59, Aomori 65, Okayama und Ishikawa 67. Von den 28 Bezirken standen 16 unter dem Durchschnitt.

Es würde einer besonderen Untersuchung bedürfen, um genau festzustellen, welchen Gründen diese grofse Verschiedenheit zuzuschreiben ist. Manches mag auf vorübergehenden Zufälligkeiten beruhen. Die hohen Preise in Nagano und Yamanashi erklären sich durch das rasche Wachsen der Seidenkultur. In Tokyo, Kanagawa und anderwärts wirkt die allgemeine günstige Entwickelung, Hebung des Verkehrs u. s. w. Im allgemeinen scheint mir aber doch, dafs die ungleichmäfsige Einschätzung zur Grundsteuer und deren Höhe einen wesentlichen Anteil an der verschiedenen Lage der Bezirke hat. Zieht man zur Vergleichung heran, was oben S. 539 ff. gesagt ist über die Entwickelung der Produktenpreise seit der Steuerreform, so findet man, dafs in einer Reihe von Fällen die Bezirke verhältnismäfsig niedriger Grundstückspreise identisch sind mit denjenigen, in welchen die Produktenpreise sich gegenwärtig über das Niveau der Preise von 1870 bis 1874 wenig erheben. Die auffällige Begünstigung von Yamaguchi bei der Steuerreform spiegelt sich in den verhältnismäfsig hohen Grundstückspreisen wider.

Ebenso sehen wir, dafs die Bezirke, welchen die Katasterrevision von 1885/89 vor allem zu gute kommt, meist auch Bezirke niedriger Grundstückspreise sind.

Die japanische Grundsteuer nimmt eben eine solche Quote vom Ertrage des Bodens in Anspruch, dafs selbst kleinere Verschiedenheiten bei der Einschätzung in einem erheblichen Unterschied der Grundstückspreise sich zeigen müssen.

Viertes Kapitel.

Die anderen Staatssteuern.

I. Die Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer ist unter den vielen japanischen Steuern die jüngste. Sie ist durch kaiserliche Verordnung Nr. 5 vom 19. März 1887 eingeführt, in Kraft seit dem 1. Juli 1887[1]. Ganz neu ist allerdings der Gedanke derartiger Steuern nicht. Abgesehen von den Haushaltungssteuern der Bezirke und Gemeinden, haben als Staatssteuern schon Gehalts- und Rentensteuern bestanden. Von 1874 bis Ende 1879 hatten die Beamten von ihrem Gehalt eine Steuer zu bezahlen, welche für die meisten Beamten 5 Prozent, für solche mit sehr hohem Gehalt 10 und 20 Prozent betrug. Noch kürzere Zeit, von 1875 bis 1877, bestand die Steuer der Renten der Kwazoku und Shizoku, welche für die gröfsten Renten 30 Prozent betrug und nach unten abnahm. Die Gehaltssteuer hatte im höchsten Jahre noch nicht 93 000 Yen eingebracht, die Rentensteuer im Maximum beinahe 3 Millionen.

Neben der hohen Belastung des Grundbesitzes durch die Grundsteuer, und angesichts der bevorstehenden Verminderung der Einkünfte daraus durch die 1885 in Angriff genommene Revision, lag es nahe, auch die anderen Einkommensquellen, das bewegliche Kapital, die städtische Bevölkerung zur Tragung der Staatslasten direkter heranzuziehen als bisher. Der erste Schritt in dieser Richtung ist die Einführung der Einkommensteuer gewesen.

Das Gesetz bestimmt, dafs Personen, welche 300 Yen und mehr Einkommen haben, Einkommensteuer bezahlen müssen. Einkommen von Familienmitgliedern, welche im selben Hause leben, wird als Einkommen des Familienhauptes angesehen und mit dessen Einkommen zusammengerechnet. Die Steuer wird in einer mäfsigen Progression nach fünf Klassen erhoben.

I.	Einkommen von	300	bis	1000	Yen zahlen	1 %	Steuer
II.	- -	1000	-	10 000	- -	1½ -	-
III.	- -	10 000	-	20 000	- -	2 -	-
IV.	- -	20 000	-	30 000	- -	2½ -	-
V.	- -	30 000	Yen und mehr		-	3 -	-

[1] Es ist bemerkenswert, dafs die Veröffentlichung des Einkommensteuergesetzes 14 Tage nach der des Budgets erfolgte, ohne dafs eine Andeutung über die bevorstehende neue Steuer gemacht wäre.

Das Einkommen soll folgendermafsen berechnet werden:

a. Einnahmen aus Zinsen, Dividenden, Gehalt, Pensionen, Renten u. s. w. gelten als reines Einkommen.

b. Bei Einkommen aus Gewerben oder unter a nicht genanntem Besitz ist die Geldeinnahme oder der Geldwert der eingenommenen Gegenstände, vermindert

  α. um den Betrag sämtlicher gezahlter Steuern,

  β. um den Preis verwendeter Rohstoffe, wie Saatgut und Dünger, Pacht, Reparaturkosten der Gebäude, Miete für gemietete Gegenstände, Löhne, Schuldzinsen und Sonstiges,

als reines Einkommen anzusehen.

Diese Berechnung ist, wenn möglich, nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zu machen.

Einkommensteuer wird nicht erhoben:

vom Gehalt von Militärpersonen während eines Feldzuges,

von Reisekosten und von Witwen- und Waisenpensionen (einerlei ob vom Staat oder von Privaten bezahlt),

von aufserordentlichen Einnahmen, sofern solche nicht aus dem Geschäftsbetrieb stammen.

Wer ein steuerpflichtiges Einkommen hat, mufs zu Beginn des Finanzjahres eine Erklärung über Höhe und Art seines Einkommens durch den Ortsvorstand an den Kreishauptmann einsenden. Aus diesen Selbsteinschätzungen stellt der Kreishauptmann zunächst eine vorläufige Einschätzungstabelle zusammen, in welche er auch solche Personen aufnimmt, welche steuerpflichtig sind, aber die Fassion nicht eingeschickt haben. Über die wirkliche Einschätzung entscheidet dann eine unter Vorsitz des Kreishauptmanns zusammentretende Kreiseinschätzungskommission von 7 Mitgliedern, welche von den männlichen, mehr als 25 Jahre alten, im Kreise wohnenden Einkommensteuerzahlern gewählt wird.

Gegen die Beschlüsse der Kommission kann der Kreishauptmann wie der Eingeschätzte (binnen 20 Tagen) Berufung an den Bezirkshauptmann einlegen, der die Beschwerde dem ständigen Ausschufs des Bezirkstages zur Entscheidung übergiebt.

Die Steuer ist halbjährlich, im September und im März, zu entrichten. Sinkt das Einkommen um mehr als die Hälfte, ehe die Steuer fällig ist, so kann der Pflichtige entsprechenden Erlafs verlangen. Bei falscher Selbsteinschätzung wird der Defraudant mit dem Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft.

Im Hokkaido, in Okinawa, Ogasawara und auf den Inseln von Izu wird die Steuer nur von Gehalt, Renten und Pensionen erhoben, welche der Staat zahlt.

Die Steuer bedeutet nur eine sehr mäfsige Belastung. Nicht nur ist der Prozentsatz niedrig, sondern für japanische Wohlstandsverhältnisse ist die Grenze von 300 Yen, bei welcher die Steuerpflicht erst beginnt, sehr hoch. Die ganze Masse der Bauern nicht nur, sondern auch der Handwerker und Kaufleute, der kleinen Beamten, Lehrer u. s. w. bleibt aufser dem Bereiche des Gesetzes.

Bisher liegen nur die Ergebnisse der beiden ersten Veranlagungen von 1887 und 1888 vor, welche naturgemäfs ziemlich unvollkommen gewesen sein werden. Dabei sind nur 118593 resp. 129 086 Einkommensteuerpflichtige ermittelt worden. Das waren 1887 nur 15 auf je 1000 Haushaltungen. Davon sind aber 1887 nicht weniger als 105 216 zu einem Einkommen von weniger als 1000 Yen veranlagt, nur 13 377 zu einem Einkommen von 1000 Yen und darüber (noch nicht 2 auf 1000 Haushaltungen)[1]. Der Zuwachs an Steuerpflichtigen im Jahre 1888 kam fast ausschliefslich auf die untere Stufe, zu welcher 115 351 Personen eingeschätzt waren, gegen 13 735 Personen mit Einkommen von 1000 Yen und mehr.

Noch unbedeutender war das Ergebnis der ermittelten Einkommen, nämlich 1887 nur 80 382 502 Yen, wovon fast genau 47 Millionen auf die unterste Stufe kamen (vgl. S. 429). Die zweite Veranlagung brachte fast keinen Fortschritt, denn sie ergab 80 860 755 Yen, wovon 46 957 427 Yen in der unteren Stufe. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs die Einschätzungen durchweg ganz bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben sind. Das Ergebnis der Veranlagung von 1888 war:

Einkommen von	Steuerpflichtige	Steuerpflichtiges Einkommen Yen	Einkommensteuer Yen
30 000 Yen und darüber	68	4 243 987	127 320
20 000—30 000 Yen	48	1 085 374	27 134
10 000—20 000 -	220	2 843 237	56 865
1000—10 000 -	13 399	25 730 728	385 961
300—1000 -	115 351	46 957 429	469 574
zusammen	129 086	80 860 755	1 066 854

Von dem Steueraufkommen fiel auf den Bezirk

Tokyo	355 801 Yen
Osaka (ohne Nara)	73 155 -

[1] So wenig ein Vergleich im einzelnen zulässig wäre, darf zur Illustration wohl darauf hingewiesen werden, dafs im selben Finanzjahre in Preufsen 215 320 einkommensteuerpflichtige Einzelnsteuernde und Haushaltungen ermittelt sind und bei der Klassensteuer mit Einkommen von 1050—3000 Mark (300—1000 Yen) 1018 742, und das bei einer um ein Viertel kleineren Bevölkerung.

Kanagawa	44 321	Yen
Hyogo	43 785	-
Niigata	38 353	-
Aichi	31 149	-
Kyoto	30 561	-
Fukuoka	23 901	-

In allen anderen Bezirken war es weniger als 20 000 Yen. In 17 von den 45 Bezirken Altjapans brachte die Steuer noch nicht 10 000 Yen, am wenigsten in Tottori, 3158 Yen, und Miyazaki, 5016 Yen.

Die Erträge sind noch hinter den sehr bescheidenen Erwartungen erheblich zurückgeblieben — (angeblich soll die Finanzverwaltung auf anderthalb Millionen gehofft haben). Der Grund dieser geringen Ergebnisse ist nicht weit zu suchen. So gerecht an sich der Gedanke war, die Kreise der Bevölkerung, welche sich der Last namentlich der direkten Steuern entweder ganz oder doch gröſstenteils entziehen, an der Steuerlast teilnehmen zu lassen, so sehr ist zu bezweifeln, ob eine allgemeine Einkommensteuer dazu der rechte Weg war. Eine solche kann nur da namhafte Erträge liefern, wo das wirtschaftende Individuum über den Geldwert seiner Einnahmen und Ausgaben sich wenigstens im allgemeinen klar ist, wo die Verkehrswirtschaft herrscht. In Japan, bei dem Vorherrschen des Kleinbetriebes und der Hauswirtschaft, ist das nicht der Fall. Die Gegenden, in welchen die Verkehrsmittel und das wirtschaftliche Leben überhaupt wenig entwickelt sind (Westküste, Nord- und Südjapan), haben sich der neuen Steuer fast ganz entzogen. Ihre Einführung in Japan ist ein verfrühtes Experiment. Das Ziel, das man zu erreichen wünschte und nicht erreicht hat, wäre durch eine der japanischen wirtschaftlichen Entwickelungsstufe angemessenere Besteuerungsform leichter erreicht worden, durch Personal- und Klassensteuern, wofür die Haushaltungssteuern der Bezirke und Gemeinden den richtigen Weg wiesen. Daneben wäre eine Ergänzung durch eine Gehalts- und eine Kapitalrentensteuer am Platze gewesen.

Wollte man eine Einkommensteuer nach europäischem Muster einführen, so war es wohl richtig, die Selbsteinschätzung anzunehmen, um den Widerstand der Besitzenden und daher Einfluſsreichen zu überwinden. Daſs das zunächst zu einer allgemeinen Unterschätzung führen würde, die jedermann ganz unbefangen eingesteht, war vorauszusehen. Einstweilen sind die Kontrollen ungenügend. Namentlich die bei Selbsteinschätzung doch wohl unentbehrliche Kontrolle beim Erbgang fehlt in Japan bisher.

Jedenfalls kann die Steuer bis jetzt drückend nicht genannt werden, da die Grenze der Steuerfreiheit und die niedrigen Steuersätze durch die schlaffe Einschätzung noch weiter gemildert sind.

II. Die Bergwerkssteuer.

Die Bergwerkssteuer wird seit 1886 nicht mehr unter den Steuern aufgeführt, obgleich sie den Namen „Steuer" (zei) führt. Es scheint, als ob man dadurch den juristischen Charakter der Bergwerke und des Nutzungsrechts daran hätte zum Ausdrucke bringen wollen. Japan steht, wie oben (S. 368) schon gesagt, auf dem Standpunkte des Bergregals. Die Ausbeutung der nutzbaren Mineralien wird vom Staate auf Zeit verliehen[1]. Dafür ist eine geringe Abgabe zu entrichten, welche nach der Gröfse des Grubenfeldes bemessen ist. Die Einnahme ist ganz unbedeutend. Im Jahre 1875/76 nur 7431 Yen, stieg sie bis 1881/82 auf 26631 Yen, um dann bis 1884/85 auf 13501 Yen zu sinken und 1888/89 wieder auf 46733 Yen zu steigen, wovon 28040 Yen von Gruben im Betrieb. Der neuerliche starke Zuwachs, dürfte, abgesehen von dem allgemeinen Aufschwung des Wirtschaftslebens, zum Teil durch die Kupferhausse, zum Teil durch den Erwerb von Staatsbergwerken durch Private veranlafst sein.

Irgend welchen Druck auf den Bergbau kann die geringe Abgabe kaum üben.

III. Die Zölle.

Als Japan für den fremden Handel geöffnet wurde, war das Bestreben der fremden Mächte auf eine mäfsige und feste Regelung der Zölle gerichtet. Die ersten hierüber getroffenen Vereinbarungen (Additionalartikel mit Holland vom 16. Oktober 1857, Art VI, und japanisch-russischer Vertrag vom 12./24. Oktober 1857, Art IX) sahen noch eine Abgabe von 35 Prozent von Kauf und Verkauf vor, was aber nur bis zur Vereinbarung eines Tarifs gelten sollte. Die Verträge von 1858 hatten schon sehr viel geringere Sätze. Von der Ausfuhr sollten 5 Prozent des Wertes entrichtet werden, Gold- und Silbermünzen sowie Stabkupfer frei sein. Von der Einfuhr sollten berauschende Getränke 35 Prozent des Wertes, einige besonders aufgezählte Waren 5, alle anderen 20 Prozent bezahlen, Gold und Silber, sowie Kleider und Hausrat zum eigenen Gebrauch frei sein. Zu den nur mit 5 Prozent des Wertes zu verzollenden Waren gehörten nach dem amerikanischen Vertrag Kohlen, Dampfmaschinen, Schiffsbaumaterial, lebende Tiere, Reis, Brotstoffe, Zink, Zinn, Blei und sonderbarerweise Rohseide. Wichtiger war, dafs der englische Vertrag alle Baumwoll- und Wollwaren hinzufügte, wozu durch den preufsischen Vertrag noch Leinenwaren kamen.

---

[1] Berggesetz Nr. 259 vom 20. Juli 1873.

Im historischen Teile ist oben (S. 63) erzählt worden, wie die Abwickelung der Shimonoseki-Angelegenheit dazu führte, daſs am 25. Juni 1866 in Yedo die japanische Regierung mit Frankreich, Groſs-Britannien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten einen Vertrag abschloſs, der den Zolltarif „auf einer Basis von 5 Prozent vom Werte der ein- und ausgeführten Waren“ revidierte, d. h. allgemein die Zölle herabsetzte. Trotz mancherlei Bemühungen um Änderung liegt diese sogenannte Konvention von Yedo noch immer dem japanischen Zollwesen zu Grunde.

Was zunächst die Einfuhr betrifft, so sind alle Waren in vier Klassen geteilt. Klasse I enthält solche Waren, für welche auf jener Fünfprozentbasis specifische Zölle festgesetzt sind, feste Sätze nach dem Gewicht oder bei Stoffen nach Länge und Breite. Diese Klasse enthält in 89 Nummern die meisten wichtigen Einfuhrartikel, namentlich die Wollen-, Leinen- und Baumwollenwaren, auch Rohbaumwolle, von Metallen rohe und Halbfabrikate, einige Chemikalien und Farbwaren, Leder, Matten, Fensterglas, Zucker, Tabak, Elfenbein u. s. w.

Klasse II enthält die zollfreien Waren. Es sind das auſser Gold und Silber (gemünzt und ungemünzt), Kohlen, Anker und Kabel, Teer und Pech, Salz und gesalzene Provisionen, Getreide aller Art, Mehl, Ölkuchen, Kleidungsstücke, Reisegepäck, Bücher, endlich Packmatten, Theeblei, Pfannen zum Theerösten, Lötmetall. — Unter 475 Nummern der Einfuhrstatistik von 1889 waren 35 freie.

Klasse III enthält als verbotene Ware nur Opium.

Alle übrigen Waren gehören in Klasse IV und bezahlen einen Eingangszoll von fünf Prozent des Ursprungswertes, welchen der Einführer anzugeben hat. Sind die japanischen Zollbeamten mit der Einschätzung nicht einverstanden, können sie die Ware taxieren. Der Einführer hat die Wahl, nach dieser Taxe den Zoll zu bezahlen oder die Ware der Zollverwaltung zu überlassen. Ist der Ursprungswert in Gold angegeben, so wurde für die Umrechnung in Silber bis in die neuste Zeit das feste Verhältnis von 1 £ = 4,88 Yen angenommen. Seit dem Rückgang des Silberwertes entsprach das immer weniger dem wirklichen Verhältnis. Erst seit dem 1. Oktober 1888 ist ein anderes Verfahren eingeführt, nach welchem für jedes Vierteljahr der Umrechnungskurs vom Finanzminister festgesetzt wird. Für das erste Vierteljahr dieser neuen Regelung betrug das beispielsweise 6,62 Yen für 1 £ = 0,324 Yen für eine Mark.

Für die Ausfuhr sind in Klasse I 53 Waren aufgezählt, welche specifische Zölle zahlen sollten, namentlich Seide[1], Thee[1], Tabak, Bohnen, Baumwolle, Wachs, Kampher und einige andere

[1] 1. Juni 1869 geändert.

Droguen, die wichtigeren Seeprodukte, Papier, Steinkohlen u. s. w., seit 1867 bei Ausfuhr aus Hakodate auch Bauholz. Klasse II enthielt als zollfrei nur Gold und Silber[1]. In Klasse III waren als verboten aufgeführt Reis, Weizen, Gerste und Mehl daraus, sowie Salpeter. Alle anderen Waren hatten in Klasse IV fünf Prozent des Wertes zu zahlen.

Der Grundgedanke dieses ganzen Zollsystems war also, daſs mit unbedeutenden Ausnahmen die ganze Einfuhr und Ausfuhr besteuert war, aber durchweg mit so geringen Beträgen, daſs der Handel dadurch kaum irgendwie beeinfluſst werden konnte. In dieses System sind nun bei der Ausfuhr mehr und mehr Löcher gerissen. Zunächst sind die Ausfuhrverbote 1873 beseitigt und dabei Reis, Weizen, Gerste und Mehl daraus vom Zoll befreit (Nr. 246 und 385 vom 15. Juli und 17. November 1873). Steinkohlen, die auf Dampfern verladen wurden, sind schon 1869 als „für den Gebrauch des Schiffes“ bestimmt frei gelassen, auf Segelschiffen verladene aber erst im September 1888. Allmählich sind dann immer mehr Waren vom Ausfuhrzoll befreit[2], bis durch die Kaiserliche Verordnung 83 vom 18. Dezember 1888, in Kraft vom 1. Januar 1889, die Mehrzahl der weniger wichtigen Ausfuhrzölle beseitigt ist. Ausfuhrzölle werden seit 1889 nur mehr von den wichtigeren Rohprodukten erhoben, Seide, Thee, rohen Metallen, Seeprodukten, Kampher, Wachs, Tabak, Lumpen, Holz, Häuten u. s. w. Unter 208 Nummern der japanischen Ausfuhrstatistik von 1888 waren noch 134 zollpflichtige, 1889 unter 206 Nummern nur 57.

Dem Werte nach ist jetzt reichlich ein Drittel der Ausfuhr zollfrei, während es 1883 z. B. erst ein Siebentel war, nämlich:

	zollpflichtig (japanische Produkte)		zollfrei	
1883	30 552 430	Yen	5 155 927	Yen
1888	46 058 654	-	19 646 856	-
1889	45 121 784	-	24 185 110	-

Bei der Einfuhr dagegen ist der Anteil der zollfreien Waren dem Werte nach nur ganz unbedeutend. Es waren von der Einfuhr ausländischer Produkte

	zollpflichtig		zollfrei	
1883	27 753 262	Yen	678 677	Yen
1888	63 208 510	-	2 207 725	-
1889	63 403 345	-	2 638 240	-

[1] Bis 1869 auch Kupfer, das bis dahin an Fremde nur von der Regierung verkauft wurde.

[2] So 1876 Papier und Indigo, 1877 Zündhölzer, 1877 und 1878 eine Anzahl Baumwollwaren, 1879 und 1880 die meisten japanischen Industrieprodukte, wie Gewebe, Porzellan, Lackwaren, Bronzen, Fächer u. s. w.; 1887 kam dazu noch Schwefel und Salz.

Alle Zölle sind in Silber zu zahlen, im Tarif von 1866 in Bu angegeben, wovon 311 gleich 100 Mexikanischen Dollars resp. Silberyen sind. In den Zeiten der Papiergeldwirtschaft war diese Metalleinnahme ein wichtiger Rückhalt für die Deckung der Metallbedürfnisse der Regierung.

Die Folge des jetzigen Zollsystemes ist natürlich, dafs finanziell die grofse Menge der versteuerten Waren sehr wenig Bedeutung hat. Unter den 475 Nummern der Einfuhrstatistik von 1889, worunter 440 von zollpflichtigen Waren, ergeben 92 noch nicht 100 Yen. Selbst unter den 57 zollpflichtigen Nummern der Ausfuhrstatistik finden wir bei 9 noch Zollbeträge von weniger als 100 Yen (1888 unter 134 zollpflichtigen Nummern 34).

Finanzielle Bedeutung haben nur verhältnismäfsig wenige Waren, bei der Ausfuhr, schon vor der neuerlichen Abschaffung so vieler Zölle, eigentlich nur drei, Seide, Thee und Kupfer. Es ergab der Ausfuhrzoll

1883	von	Seide	793 849	Yen	= 60 % aller Ausfuhrzölle
-	-	Thee	278 450	-	= 21 - - -
-	-	Kupfer	36 273	-	= 2,7 - - -
1886	-	Seide	691 954	-	= 47 - - -
-	-	Thee	362 119	-	= 18 - - -
-	-	Kupfer	91 790	-	= 7 - - -
1888	-	Seide	1 188 396	-	= 60 - - -
-	-	Thee	325 192	-	= 16 - - -
-	-	Kupfer	175 904	-	= 9 - - -
1889	-	Seide	1 044 728	-	= 60 - - -
-	-	Thee	322 876	-	= 18 - - -
-	-	Kupfer	143 971	-	= 8 - - -

Auf diese drei Waren kamen also 1889: 86 Prozent der Einnahme aus den Ausfuhrzöllen, 1888 aber auch schon 85 Prozent.

Bei der Einfuhr ist die Zahl der finanziell wichtigen Artikel etwas gröfser. Es ergaben

1883	Baumwollgarn	394 152	Yen	= 30 % der Einfuhrzölle
	Andere Baumwollwaren (einschl. Baumwolle)	158 168	-	= 11 - - -
	Wolle und Wollwaren	198 065	-	= 15 - - -
	Zucker	136 640	-	= 10 - - -
	Petroleum	122 755	-	= 9 - - -
	Eisen und Eisenwaren, Maschinen und Instrumente	91 996	-	= 7 - - -
1888	Baumwollgarn	761 697	-	= 28 - - -
	Andere Baumwollwaren (einschl. Baumwolle)	301 096	-	= 11 - - -
	Wolle und Wollwaren	335 359	-	= 12 - - -
	Zucker	272 039	-	= 10 - - -

	Petroleum	137 831 Yen =	5 % der Einfuhrzölle
	Eisen und Eisenwaren, Maschinen und Instrumente	446 513 - =	16 - - -
1889	Baumwollgarn	687 096 - =	24 - - -
	Rohbaumwolle	202 093 - =	7 - - -
	Andere Baumwollwaren	220 862 - =	8 - - -
	Wolle und Wollwaren	324 866 - =	11 - - -
	Zucker	224 758 - =	8 - - -
	Petroleum	223 300 - =	8 - - -
	Eisen und Eisenwaren, Maschinen und Instrumente	487 417 - =	17 - - -

Auf diese Kategorieen kamen also 1883: 84 Prozent, 1889: 83 Prozent aller Eingangszölle.

Der niedrige Ansatz aller Zölle hat sich bei den specifischen Zöllen durch die im Laufe der Jahre eingetretenen Wertveränderungen vielfach von der Basis von fünf Prozent mehr oder weniger entfernt So war z. B. nach der Handelsstatistik für 1889 die Zolleinnahme vom Werte der eingeführten Waren im Durchschnitt aller Wollwaren 4,8 Prozent, aber von Wollengarn nur 2,8 Prozent, von Wollenmusselin dagegen 6,8 Prozent. Bei einem so vortrefflichen Steuerobjekt wie Zucker war der Zollertrag beim braunen Zucker nur 3,8, beim weiſsen nur 3,4 Prozent des angegebenen Wertes Vom gesamten Import betrugen die Zölle 1889 nur 4,8 Prozent des Wertes, vom Export 1888 3,1 Prozent, 1889 nur mehr 2,5 Prozent. Legen wir dagegen nur den Wert der zollpflichtigen Artikel zu Grunde, so betrugen die Zölle 1888: 4,8 Prozent, 1889: 3,9 Prozent vom Werte der ausgeführten Waren, dagegen vom Werte der eingeführten Waren 1888: 4,8 Prozent, 1889: 4,5 Prozent. Die „Basis von fünf Prozent" von 1866 stimmt also mit den wirklichen Preisen nicht mehr überein.

Sind die Zollsätze durchweg sehr niedrig, so sind bei der Besteuerung fast aller Einfuhrartikel und der meisten wichtigen Ausfuhrartikel die Gesamtbeträge immerhin nicht unbedeutend. Nach der Grundsteuer und der Sakesteuer bilden die Zölle die drittwichtigste Staatssteuer Japans, obgleich sie im Jahre 1889, dem bisher höchsten Jahre, die Bevölkerung mit noch nicht ganz 12 Sen auf den Kopf belasteten und von allen Staatssteuern 1887/88 nur 6,2 % auf die Zölle kamen. Mit der Zunahme des Handels ist auch der Ertrag der Zölle gestiegen. Über die Erträge vor der Revolution finde ich die folgenden Angaben[1], wobei aber zu beachten ist, daſs bei der mangelhaften Integrität der Beamten die Defraude früher ziemlich bedeutend gewesen sein soll.

---

[1] Japan Weekly Mail 1882 S. 506.

Es kamen ein

1859 (vom 1. Juli an)	48 391	$ Mex.
1860	277 829	- -
1861	219 459	- -
1862	391 820	- -
1863	355 408	- -
1864	345 507	- -
1865	510 351	- -
1866	657 527	- -
1867	645 595	- -

Über die weitere Entwickelung giebt die folgende Tabelle Aufschlufs, in welcher ich die Zolleinnahmen nach Finanzperioden und nach Kalenderjahren, wie sie sich aus der Handelsstatistik ergeben, nebeneinandergestellt habe. Seit 1869 ist die Einnahme aus den Einfuhrzöllen immer höher gewesen als die aus den Ausfuhrzöllen.

Finanzperiode		Zölle (einschl. Gebühren bis 1879) Yen	Kalenderjahr	Zölle (einschl. Gebühren) Yen
(1868)	I	720 867	1868	864 281
(1869)	II	502 817	1869	881 082
(1870)	III	648 453	1870	1 130 480
(1871)	IV	1 071 631	1871	1 367 577
(1872)	V	1 331 560	1872	1 596 596
(1873)	VI	1 685 975	1873	1 736 110
(1874)	VII	1 498 257	1874	1 631 445
(1875 1. Sem.)	VIII	1 038 104	1875	1 860 602
1875/76		1 718 733	1876	1 958 875
1876/77		1 988 688	1877	2 037 488
1877/78		2 358 654	1878	2 370 989
1878/79		2 351 635	1879	2 549 794
1879/80		2 653 637	1880	2 636 589
1880/81		2 574 135	1881	2 511 428
1881/82		2 516 292	1882	2 704 867
1882/83		2 557 967	1883	2 717 757
1883/84		2 630 002	1884	2 547 404
1884/85		2 697 716	1885	2 734 380
1885/86 (9 Monate)		2 045 443	1886	3 103 114

Finanzjahr	Ausfuhrzoll Yen	Einfuhrzoll Yen	Zusammen Yen
1886/87	1 401 694	1 587 992	2 989 686
1887/88	1 735 584	2 400 068	4 135 652
1888/89	1 913 439	2 702 055	4 615 494
1889/90 (Budget)	1 665 708	2 438 834	4 105 542
1890/91 (Budget)	1 695 708	2 479 834	4 175 542

Kalenderjahr	Ausfuhrzoll Yen	Einfuhrzoll Yen	Zusammen Yen
1886	1 481 928	1 556 785	3 038 713
1887	1 562 608	2 116 317	3 678 925
1888	1 995 004	2 725 423	4 720 427
1889	1 747 603	2 863 576	4 611 179

Kalenderjahr	Gebühren Yen
1886	64 401
1887	84 705
1888	104 960
1889	109 405

In der vorstehenden Übersicht sind „Gebühren“ erwähnt, deren Betrag sich vor 1886 zwischen 30 000 und 60 000 Yen gehalten hat. Zum Teil sind das Gebühren für Benutzung der Zollspeicher, für verschiedene Dokumente u. s. w. Etwa die Hälfte sind Hafengelder, welche statt der Tonnengelder von jedem Schiffe erhoben werden im Betrage von 15 Dollars (Yen) beim Ein- und 7 Dollars (Yen) beim Ausklarieren[1].

Die Durchführung der Zollverwaltung ist durch die insulare Lage und die Koncentration des Schiffsverkehrs auf wenige offene Häfen und Plätze sehr einfach, da eine kostspielige Grenz- und Küstenbewachung nicht nötig ist. Auf die einzelnen Zollämter und Nebenzollämter verteilten sich die gesamten Einnahmen folgendermafsen:

	1884[2]		1889	
Yokohama	1 682 673	Yen	2 840 733	Yen
Kobe	617 938	-	1 577 273	-
Osaka	77 804	-	92 589	-
Nagasaki	146 551	-	157 718	-
Hakodate	18 133	-	36 892	-
Niigata	205	-	489	-
Shimonoseki	2 624	-	10 271	-
Hakata	103	-	221	-
Izugahara	1 373	-	2 352	-
Karatsu			7	-
Kuchinotsu			2 039	-
Summe	2 547 404	Yen	4 720 584	Yen.

---

[1] So infolge der Verträge von 1858. Die oben angeführten Verträge von 1857 mit den Niederlanden und mit Rufsland sahen Tonnengelder vor.

[2] Die allgemeine Handelsstatistik giebt erst seit dem Februar 1884 über den Verkehr mit Korea Aufschlufs.

Die wirtschaftliche Wirkung der japanischen Zölle kann nur sehr unbedeutend sein. Die Besteuerung industrieller Rohmaterialien, wie Eisen und Baumwolle, ist freilich nicht sehr empfehlenswert. In einzelnen Fällen wird ein geringer Schutz ausgeübt. Die Ausfuhrzölle werden im wesentlichen auf eine Besteuerung der Produzenten hinauskommen. Aber durchweg handelt es sich doch nur um Beträge, die im Verhältnis zum Werte der Waren recht gering sind. Es ist begreiflich, daſs man in Japan von dem bestehenden Zustande wenig erbaut ist. Die Revision des Zolltarifs ist verkettet mit der allgemeinen Revision der Verträge, auf welchen die bisherigen Beziehungen zum Auslande beruhen. Diese Revision ist bei den verschiedenen zu ihrer Durchführung gemachten Anläufen bisher jedesmal stecken geblieben, wenn man auch jedesmal mit den Vorbesprechungen ein gut Stück weiter gekommen ist.

Die japanische Finanzverwaltung hat zunächst den begreiflichen Wunsch, die Einnahmen aus den Zöllen zu steigern, wozu namentlich Petroleum und Zucker (in Verbindung mit einer inländischen Zuckersteuer statt der unbeliebten Kuchensteuer) geeignete Objekte sein würden. Schutzzöllnerische Neigungen sind allgemein verbreitet und dem Volkscharakter entsprechend. „Erziehungsschutzzölle“ im Listschen Sinne würden auſserordentlich populär sein. Über die Ergiebigkeit von Finanzzöllen darf man sich aber keinen sehr hochgespannten Erwartungen hingeben. Eine bedeutende Preissteigerung von Gegenständen allgemeinen Verbrauches würde bei japanischen Wohlstandsverhältnissen rasch und scharf auf den Verbrauch wirken und die finanziellen Ergebnisse schmälern.

IV. Die Getränkesteuern.

Daſs berauschende Getränke ein angemessenes Objekt der Verbrauchsbesteuerung sind, war schon dem alten Regime bekannt. Das nationale Getränk, der Sake[1], unterlag mancherlei Abgaben, welche durch Vermittelung der Brauergilden erhoben wurden. Diese Gilden waren geschlossene Korporationen mit bestimmter Zahl von Mitgliedern. Errichtung neuer Brauereien war meist nicht erlaubt[2]. Daſs auch Bannrechte für den Ausschank bestanden, ist an anderer Stelle bereits erwähnt. Schon

---

[1] Über die Sakeindustrie vgl. S. 392—396.

[2] Aus Gründen der Teuerungspolitik war auch die zu verbrauende Menge Reis geregelt. Noch nach der groſsen Miſsernte von 1869 wurde dies Quantum für ein Jahr auf ein Drittel herabgesetzt. Die rasche Zufuhr von Getreide aus dem Auslande hat dann solche Sorgen für die Zukunft beseitigt.

im ersten Jahre der neuen Ordnung (29. Tag des 5. Monats) wurde eine einheitliche Sakesteuer angeordnet. Jedes Mitglied einer Gilde sollte eine Licenz haben, die er in Form eines gestempelten Bretts (Ladenschild) erhielt, und für je 100 Koku Sake 20 Ryo Steuer zahlen. Örtliche Abgaben bestanden fort. So wurde in Tokyo das „Dankgeld" (Myoga-kin) an die Stadt von 2 Ryo für je 10 Faſs Sake (nicht ganz 4 Koku), die in die Stadt gebracht wurden, erst am 22. November 1871 aufgehoben.

Mit Abschaffung der alten Verwaltungseinrichtungen im Sommer 1871 fielen auch die Brauergilden. Die Sakebrauerei wurde ein freies Gewerbe für jeden, der sich für 10 Ryo eine Licenz löste. Die alten Gildenmitglieder erhielten die neuen Licenzbretter umsonst. Die Licenz war übertragbar. Beim Verkauf sollten 2 Prozent des Preises als Stempelabgabe entrichtet werden. Ferner sollten für jeden Arbeiter jährlich im achten Monat (vor Beginn der Campagne) 5 Ryo bezahlt werden. Endlich war eine Fabrikatsteuer in der Höhe von fünf Prozent des Wertes des Produkts nach dem im vorhergehenden Jahre herrschenden Preise zu entrichten. Die Licenz einem andern zu leihen, wurde verboten (9. Januar 1874).

Die Steuerreform von 1875 brachte eine weitere Umgestaltung. Das Gesetz 26 vom 20. Februar 1875 (in Kraft vom 1. Oktober 1875) kennt nur mehr zwei Abgaben, die jährliche Licenz (Eigyo-zei = Gewerbesteuer) und die Fabrikatsteuer (Jiyozo-zei). Für die Licenz hatte der Brauer 10 Yen, der Wiederverkäufer 5 Yen zu erlegen. Die Fabrikatsteuer wurde auf 10 Prozent des Preises erhöht, halb nach den Durchschnittspreisen der letzten Campagne im April, halb nach denen der laufenden Campagne im September berechnet. Die Kontrollbestimmungen für die Durchführung waren schon im wesentlichen die jetzt noch geltenden (Ministerialverordnung 75 vom 29. Mai 1875). Daſs für jede gesonderte Betriebsstelle eine Licenz zu lösen sei, wurde ausdrücklich in einem Zusatz erklärt (23. Juli 1875). Das Gesetz von 1875 hatte den trüben Sake (Dakushu, Nigorizake) freigelassen, aber 1877 (Nr. 81 vom 5. Dezember) wurde auch für dessen Herstellung eine Licenz von 5 Yen und eine Steuer von 5 Prozent verlangt. Das gleiche Gesetz erhöhte die Licenzsteuer der Sake-Groſshändler auf 10 Yen, während die der Kleinhändler wie bisher blieb.

Die Bemessung der Fabrikatsteuer nach dem Preise des Produkts bewährte sich gar nicht und gab zu groſsen Schwierigkeiten Anlaſs. So kehrte man 1878 zu einem einfacheren System zurück, der Erhebung eines festen Betrages vom Koku, der für klaren Sake (Seishu), die Hauptart, auf 1 Yen festgesetzt wurde, für trüben auf 30 Sen, für Spiritus auf 1,50 Yen, für andere Arten auf 2 und 3 Yen (Gesetz 28 vom 28. September 1878, in Kraft vom 1. Oktober). Schon dieses Gesetz steigerte

die Einnahmen aus der Sakesteuer ganz erheblich, während doch der Verbrauch bei dem Scheinwohlstand der damaligen Inflationsperiode ganz bedeutend stieg. So ging man bei der Notwendigkeit, die Einnahmen zu vermehren, 1880 an eine zweite, 1882 an eine dritte Erhöhung der Steuer, indem jedesmal der Steuersatz für die Hauptart, den klaren Sake (96 Prozent der produzierten Menge), verdoppelt wurde, womit man dann schliefslich doch den Bogen überspannte.

Auf den beiden Gesetzen Nr. 40 vom 27. September 1880 (in Kraft vom 1. Oktober 1880) und Nr. 61 vom 27. Dezember 1882 (in Kraft für die Zeit vom 1. Oktober (!) 1882) beruht der heutige Zustand, nach den vorhergegangenen ununterbrochenen Änderungen jedenfalls schon eine Zeit verhältnismäfsiger Dauer und Ruhe. Wer Sake aller Arten, auch Wein oder Bier herstellen will, mufs für jeden Betrieb eine Licenz (menkyo kansatsu) lösen, welche für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September gültig ist und wofür 30 Yen zu bezahlen sind. Die Händler-Licenz ist 1880 beseitigt[1]. Die Fabrikatsteuer beträgt für den Koku

a. von gewöhnlichem gegorenen Sake (d. h. klarem und trübem Sake)	4 Yen	(1880: 2 Yen)
b. von destilliertem Sake (d. h. Spiritus, Shochu)	5 -	(1880: 3 -)
c. von Getränken, welche durch Umarbeitung von Sake hergestellt werden (Shirozake, Mirin, Meishu)	6 -	(1880: 4 -)

Von Wein, Bier und anderen Getränken ausländischen Ursprungs wird eine Fabrikatsteuer bisher nicht erhoben. Die Fabrikatsteuer wird in drei Terminen bezahlt,

1. bis zum 30. April die Hälfte von der Produktion, welche vom 1. Oktober bis 31. März durch die Steuerkontrolle gegangen ist.
2. bis zum 31. Juli die Hälfte von der Produktion vom 1. April bis 30. Juni.
3. bis zum 30. September der Rest.

Die Steuerzahlung ist damit etwas mehr hinausgeschoben als früher. Immerhin erfordert sie auch so eine bedeutende Kapitalauslage durch den Brauer, der einen grofsen Teil seines Erzeugnisses erst im Winter los wird.

Die Campagne, während welcher Sake gebraut werden darf, läuft vom 1. Oktober bis 31. August. Thatsächlich kann die Fabrikation nur in der kühlen Jahreszeit vorgenommen werden.

---

[1] Der Verkauf von Spirituosen fällt unter die kommunalen Gewerbesteuern.

Für die Zeit, dafs nicht gebraut wird, wird die Presse von den Steuerbeamten versiegelt. Vor dem 1. Oktober hat der Brauer die Erteilung der Licenz und Abnahme der Siegel zu beantragen. Dabei sind die Arten und die Menge, welche er voraussichtlich brauen wird, anzumelden. Dies wird auf einer Holztafel verzeichnet, welche sichtbar am Eingang der Brauerei aufzuhängen ist. Ferner ist ein Verzeichnis der Gebäude und Geräte einzureichen. Eröffnung neuer Brauereien wird nur gestattet, wenn mindestens 100 Koku klarer oder 10 Koku trüber oder 5 Koku sonstiger Sake hergestellt werden. Das Gesuch wegen Eröffnung einer neuen Brauerei mufs von fünf anderen Brauern des Bezirks mitunterstempelt sein, worin immerhin eine gewisse Beschränkung der freien Konkurrenz liegt,

Die zu verwendenden Fässer[1] und die Braubottiche sind vorher von den Steuerbeamten zu eichen und zu numerieren. In diese Fässer wird der fertige Sake gefüllt und danach die Steuer berechnet. Jede Verwendung des Sake, ehe die Kontrolle durch die Steuerbeamten stattgefunden hat, auch im eigenen Haushalt, ist verboten. Verkauf der Maische (moto) ist verboten. Verdirbt Sake vor Schlufs der Campagne, so dafs er gar nicht mehr verwendbar ist, so ist nach erfolgter Anzeige und Prüfung keine Steuer zu bezahlen. Zu der Brauerei, den Büchern, den Reis- und Sakevorräten u. s. w. steht den Aufsichtsbeamten der Zutritt jederzeit offen.

Wer. Sake ohne Licenz braut, wird mit Konfiskation des Sake und der Geräte bestraft, sowie dem doppelten Betrage der Licenz. Wer Sake verheimlicht, wird mit Konfiskation des Sake und dem dreifachen Betrage der dafür schuldigen Steuer bestraft. Ebenso steht auf Verkauf von unversteuertem Sake Konfiskation des Erlöses und der dreifache Betrag der hinterzogenen Steuer. Im übrigen stehen auf Übertretung der Vorschriften des Gesetzes Geldstrafen von 1—30 Yen. Für Übertretungen seiner Bediensteten haftet der Unternehmer. Wie bei allen Steuergesetzen ist die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Konkurrenz, Milderungen der Strafe u. s. w. ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen beziehen sich durchweg nur auf die gewerbliche Brauerei, die für den Verkauf arbeitet. Das Brauen des Haustrunkes ausschliefslich zum eigenen Bedarf war bis 1882 steuerfrei. Durch das Gesetz von 1882 wurde auch hierfür eine Licenz nötig von 80 Sen für das Jahr, welche jährlich im Herbst zu lösen ist. Dafür kann bis zu einem Koku Sake gebraut werden, der nicht verkauft werden darf.

Eine Ergänzung des Sakesteuergesetzes war die Einführung einer Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr seit dem

[1] Genauer wäre wohl Kübel zu sagen. Das Fafs sollte früher 4 to (72 l) messen, hält jetzt aber nur je nach der Sorte 3,8—3,5 to, also gut 60 l.

1. September 1888 (Nr. 54 vom 11. Juli 1888)[1]. Die Fabrikatsteuer ist im Okinawa-ken nicht eingeführt. Das hatte zur Folge, daſs von dort unversteuerter Sake nach anderen Teilen von Japan ging. Infolgedessen ist vom 1. Oktober 1888 ab (Nr. 12 vom 21. März 1888) eine Abgabe von 3 Yen für den Koku eingeführt von allem Sake, der von Okinawa nach anderen Bezirken ausgeführt wird. Um bedeutende Mengen handelt es sich dabei nicht. Die Einnahme ist im Etat für 1889/90 mit 36 975 Yen, 1890/91 nur mehr mit 22 950 Yen angesetzt, war aber vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 nur 2110 Yen[2].

In das System der Sakesteuer gehört endlich auch die Kojisteuer. Koji ist ein aus Reis bereitetes Produkt, welches zur Vorbereitung der alkoholischen Gährung dient, auch bei der Fabrikation von Shoyu (Bohnensauce) und sonst wie Hefe verwendet wird (Rein II 113). Für die gewerbliche Herstellung von Koji war bis zum Gesetz von 1875 und wieder seit 1880 (Gesetz 41) eine Licenz nötig, welche nach letztgenanntem Gesetze 50 Yen jährlich beträgt. Die Zahl der Betriebe hat sich ständig vermindert, mithin auch die Steuer, die von dem höchsten Betrage von 56 796 Yen im Jahre 1881/82 auf 26 122 Yen im Jahre 1887/88 (1888/89 wieder 27 234 Yen) gesunken ist. Der Rückgang der Betriebe hat aber keinen Rückgang der Produktion bewirkt. Es gab

1883/84	641	Betriebe mit einer Produktion von	11 726 Koku
1887/88	527	- - - - -	13 814 -

Es ist wohl der nicht unbeträchtlichen, aber festen Steuer zuzuschreiben, daſs die Betriebe durchschnittlich gröſser geworden sind[3].

Die Sakesteuer ist nach der Grundsteuer die wichtigste Steuer- und Einnahmequelle des japanischen Staates geworden.

(Siehe Tabelle S. 602.)

Die umstehende Tabelle zeigt, daſs die Einnahmen daraus seit dem Finanzjahr 1881/82 jährlich mehr als 10 Millionen Yen betragen haben. Die Sakesteuer war von den

---

[1] Es sind ausgeführt: (meist nach Korea)

1887	1 085,45	Koku
1888	1 583,74	-
1889	2 221,28	-

[2] Seit dem 1. Januar 1889 ist der alte örtliche Sakeaufschlag in Tokyo in Höhe von 50 Sen für den Koku wieder eingeführt.

[3] Die Kojifabriken liegen überwiegend im Norden. In den Bezirken Miyagi, Fukushima, Iwate, Akita und Yamagata waren 1887 drei Viertel aller Betriebe mit mehr als drei Viertel der Produktion.

Ertrag der Sakesteuer seit 1872.

Finanzperiode	Gesamtertrag	Davon kamen aus der		
		Fabrikatsteuer	Braulicenz	Verkaufslicenz
	Yen	Yen	Yen	Yen
1872	16 208			
1873	961 031			
1874	1 683 530			
1875	1 310 381			
1. Sem.				
1875/76	2 555 595			
1876/77	1 911 639	1 318 357	305 636	287 646
1877/78	3 050 318	?	?	?
1878/79	5 100 063	4 006 058	336 203	757 802
1879/80	6 463 894	5 251 532	379 213	833 149
1880/81	5 511 335	4 675 846	835 489	Hausbräulicenz
1881/82	10 646 163	9 835 943	810 220	
1882/83	16 331 495	15 301 382	761 328	268 875
1883/84	13 490 730	12 301 751	651 148	537 831
1884/85	14 068 133	13 539 403		528 730
1885/86	1 053 465[1]		499 962	553 503
1886/87	11 787 973	11 200 151		587 822
1887/88	13 062 683	11 925 273	456 735	680 675
1888/89	17 063 137	15 861 467	463 227	738 443
1889/90 (Budget)	14 497 438	13 366 209	453 986	677 143
1890/91 (Budget)	15 158 953	13 959 445	465 686	733 822

[1] Infolge der Verlegung des Endes des Finanzjahres auf den 31. März 1886 fielen die Zahlungen für die Fabrikatsteuer von da an in das nächste Finanzjahr.

	1875/76	1882/83	1887/88
Staatseinnahmen überhaupt	3,7 %	22,2 %	14,8 %
von den Steuern	4,4 %	24,7 %	19,7 %
von den inländischen Steuern	4,5 %	25,7 %	20,9 %

Im Etat für 1890/91 ist sie auf ein Viertel aller inländischen Steuern geschätzt, fast ein Fünftel aller ordentlichen Einnahmen [1]. Auf den Kopf der Bevölkerung kommt nach den Ergebnissen von 1887/89 eine durchschnittliche Belastung mit Sakesteuer von 39 Sen, auf die Haushaltung rund 2 Yen.

In den einzelnen Bezirken richtet sich das Aufkommen an Steuer nach der Entwickelung der Sakeindustrie. An der Spitze steht dauernd Hyogo mit 1450000 Yen im Jahre 1886/87, mit 2015000 Yen 1888/89.

Die Belastung des Produkts durch die Steuer war anfangs nicht sehr erheblich. Doch zeigte sich schon nach der Erhöhung des Jahres 1875 von 5 auf 10 Prozent des Wertes vorübergehend ein starker Rückgang der versteuerten Produktion von 3240000 Koku in der Campagne 1874/75 auf 2537000 Koku 1876/77. Inwieweit das durch zunehmende Hinterziehung der Steuer, durch Vermehrung des Hausbräus gegenüber der gewerblichen Brauerei oder durch wirklichen Rückgang des Verbrauchs verursacht war, läfst sich nicht sagen. Als 1878 statt der nach dem Werte bemessenen eine feste Abgabe auf den Koku eingeführt wurde, bedeutete das für geringere Sakesorten eine erhebliche Steuererhöhung, während es für die besten eine Erleichterung war. Die Wirkung der neuen Steuer ist rein aber nicht zu erkennen wegen der gerade sich entwickelnden Entwertung der Landeswährung. Mit den Reispreisen stiegen auch die Sakepreise, so dafs die feste Steuer von einem Yen vom Koku eine immer geringere Belastung des Produktes darstellte. Der Einführung der neuen Steuer, gleichzeitig mit der knappen Reisernte von 1878, folgte zunächst ein ganz merkwürdiges Steigen des Sakepreises, der sich aber auf seiner Höhe nicht behaupten konnte [2]. Nach der guten Reisernte von 1879 sank der Preis,

---

[1] Das Jahr 1888/89 ist nicht direkt vergleichbar wegen der Änderung bei der Grundsteuer. Setzen wir diese mit dem vollen Jahresbetrage von 42339000 Yen ein, so kamen auf die Sakesteuer 23 Prozent der ganzen Steuereinnahme.

[2] Ich folge hier den Notierungen monatlicher Durchschnittspreise von 1878 bis 1887 in Tokyo für Kamigata (d. h. Sake aus der Gegend von Osaka-Hyogo) mittlerer Qualität (Statistische Tabellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe Bd. III, Handel, S. 143):

1878, Januar für die Last (ca. 0,7 Koku = 126 l) 7,85 Yen Papier = 7,48 Yen Silber,
1878, Septbr. für die Last (ca. 0,7 Koku = 126 l) 9,00 - - = 8,18 - -

in Silber (oder Reis) berechnet, ganz bedeutend, bis auf die Preise, welche Anfang 1878 gegolten hatten. In Papier ausgedrückt, bedeutete das etwa gleichbleibende Preise, bei dem stetigen Sinken der Valuta[1]. Die der Preissteigerung aller Produkte folgende allgemeine Steigerung der Konsumtion, namentlich in der bäuerlichen Bevölkerung, bewirkte ein Anwachsen der Produktion bis auf 5 208 000 Koku versteuerten Sakes im Jahre 1879/80. Ein Teil der Zunahme dürfte wohl dadurch zu erklären sein, daſs bei der allgemeinen Steigerung des Wohlstandes der geringwertige Hausbräu sich verminderte. Ganz auffallend ist, wie die Verdoppelung der Fabrikatsteuer von 1880 kaum einen Eindruck gemacht zu haben scheint. Die Preise stiegen auf dem groſsen Markte Tokyo fast gar nicht, etwas mehr an den Hauptproduktionsorten, wie Osaka und Aichi. Dabei ist aber zu beachten, daſs die Reispreise viel stärker stiegen, teils infolge der knappen Ernte, teils infolge der wüsten Spekulation. Nach der auſserordentlichen Produktion von 1879/80 war die erzeugte Menge im nächsten Jahre etwas geringer (4 642 000 Koku), stieg aber dann wieder fast auf die vorige Höhe. Ganz anders wirkte die erneute Verdoppelung im Jahre 1882. Der Satz von 4 Yen war im Verhältnis zum Werte des Produkts an sich hoch, die Steigerung auch absolut so bedeutend, daſs schon die ersten Nachrichten von der bevorstehenden Erhöhung den Preis in die Höhe trieben.

Bei der Wertsteigerung der Valuta bedeutete der feste Betrag der Steuer auch eine steigende Belastung. Die sich verbreitende wirtschaftliche Not erschwerte an sich die Abwälzung der Steuer auf den Konsumenten. Erleichtert wurde sie aber durch das Steigen der Valuta. Denn wenn die bestehenden Preise nur einigermaſsen behauptet wurden, so blieb bei dem Rückgang der Reis- und sonstigen Produktenpreise und der Löhne eine erhöhte Einnahme für den Brauer. Thatsächlich sehen wir denn auch, daſs im Groſsverkehr die Steuer auf den Preis abgewälzt ist. Die Notierungen für einzelne Sorten, wie die amtlichen Durchschnittspreise in den Bezirken, zeigen fast durchweg in den Jahren 1886/88 Sakepreise, welche um 3 bis 5 Yen höher sind als die von 1877/78[2].

1878, Novbr. für die Last (ca.
0,7 Koku = 126 l) 13,50 Yen Papier = 11,89 Yen Silber,
1879, Februar für die Last (ca.
0,7 Koku = 126 l) 11,25 - - = 9,00 - -

[1] Die in der vorigen Anmerkung erwähnten Notierungen halten sich meist zwischen 12 und 14 Yen, was in Silber berechnet einen ganz stetigen Rückgang ergiebt, auf gut 8 Yen Silber im gröſsten Teil des Jahres 1880.

[2] Die obigen Notierungen für die Last Kamigata, mittel, bewegten sich folgendermaſsen:

Nach jährlichen Durchschnitten hat sich der Preis für den Koku mittelguten Sake nach den amtlichen Erhebungen wie folgt entwickelt, wobei ich den Silberpreis von 1878 bis 1885 beifüge, sowie von 1878 bis 1887 die oben angeführten Notierungen aus Tokyo.

	Im Durchschnitt des Landes für den Koku		Tokyo (Kamigata, mittel) für die Last = 0,7 Koku	
	Papieryen	Silberyen	Papieryen	Silberyen
1875	7,53			
1876	6,22			
1877	6,83			
1878	7,61	6,98	9,51	8,72
1879	10,06	9,18	12,85	10,62
1880	14,39	9,74	11,98	8,08
1881	16,56	9,89	12,50	7,85
1882	15,01	9,56	13,50	8,60
1883 [1]	13,21	10,52	11,14	8,81
1884	12,88	11,88	9,54	8,66
1885	15,80	14,49	8,86	8,20
1886	13,31		8,32	
1887	13,98		9,11	
1888	12,87			
1889	13,45			

Erhöhte sich also infolge der Steuer der Sakepreis im Verhältnis zu anderen Waren, so bewirkte das im Verein mit der abnehmenden Konsumfähigkeit der Bevölkerung eine starke Einschränkung des Verbrauchs und damit wiederum der Produktion. Das erste Jahr der letzten Steuererhöhung, 1882/83, zeigt allerdings eine außerordentlich hohe Produktionsziffer, die nächsthöchste nach der von 1879/80, nämlich 5063000 Koku. Die Steuererhöhung, welche vom 1. Oktober 1882 an gelten sollte,

1882, Aug.	Papier	11,50 Yen	=	Silber 6,93 Yen;	Reispreis f. d. Koku	8,00	Yen
- Sept.	-	12,25 -	=	- 7,61 -	- - - -	7,84	-
- Okt.	-	13,50 -	=	- 8,49 -	- - - -	7,93	-
- Novbr.	-	15,50 -	=	- 10,47 -	- - - -	7,57	-
- Dezbr.	-	14,50 -	=	- 10,36 -	- - - -	6,90	-
1883 Januar	-	13,50 -	=	- 10,15 -	- - - -	6,26	-
- Febr.	-	12,25 -	=	- 8,75 -	- - - -	6,41	-
- März	-	13,00 -	=	- 9,22 -	- - - -	6,47	-

Auf die Nachricht von der bevorstehenden Steuererhöhung folgt ein Versuch, die Preise entsprechend zu erhöhen (4 Yen Steuer auf den Koku macht etwa 2,80 Yen für die Last), der sich aber nicht ganz behaupten kann. Von Mitte 1883 bis 1885 halten sich die Winterpreise meist zwischen 11 und 12 Yen Papier, zwischen 9 und 10 Yen Silber, die Sommerpreise sind etwas niedriger.

[1] Von 1883 an sind diese Durchschnitte etwas zu hoch gegen die Vorjahre, weil seit dieser Zeit Hokkaido, in einzelnen Jahren auch Okinawa mit hohen Preisen eingerechnet sind.

wurde nämlich erst am 27. Dezember bekannt gegeben[1], d. h. zu einer Zeit, in welcher die Brauer sich schon auf die Campagne eingerichtet hatten, diese in vollem Gange war. Durch solche Überrumpelung gelang es für die Steuer dieses Jahres, ein sehr grofses steuerpflichtiges Quantum zu fangen. Um so schärfer war dann der Rückgang, nämlich auf 3174000 Koku im nächsten Jahre, bis 1885/86 auf 2680000 Koku[2]. An anderem Orte ist gezeigt, wie das auf die Verminderung der Brauereien gewirkt und namentlich kleine Brauereien beseitigt hat, welche die Kapitalauslage der Steuer nicht tragen konnten. Bemerkenswert ist es, wie das unverhältnismäfsig schnelle Sinken der Reispreise, der wirtschaftliche Druck, die Notwendigkeit, sich einzuschränken und Geldausgaben zu vermeiden, darauf hingewirkt haben, die Hausbrauerei zu vermehren, welche von 1883/84 bis 1888/89 von 456000 auf 760436 Koku stieg. Die Zunahme dürfte jedoch zum Teil durch die schärfere Kontrolle zu erklären sein. Übrigens ist bei dem Rückgang der gewerblichen Sakeproduktion nicht aufser acht zu lassen, dafs die 1886/87 und 1887/88 erzeugte Menge kaum geringer ist, als sie durchschnittlich vor 1878 war.

Der Rückgang der Steuer war der Regierung ebenso unerwünscht wie unerwartet. Die Voranschläge gingen weit über den wirklichen Ertrag hinaus. Es war

	der Anschlag	der Ertrag
1883/84	16711635 Yen	13490730 Yen
1884/85	16813612 -	14068133 -

und selbst 1887/88 irrte man sich noch bedeutend, da der Anschlag 13697723, der Ertrag nur 13062683 war und dabei die Licenzen für den Hausbräu noch ein Plus von 117625 Yen abwarfen, so dafs bei der gewerblichen Brauerei ein Minus von über 750000 Yen blieb. Erst 1888/89 ging der Ertrag über den Anschlag wesentlich hinaus. Infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges war die gewerbliche Produktion der Campagne 1887/88 auf 3968000 Koku gestiegen, die Steuereinnahme für 1888/89 betrug infolgedessen 17063137 Yen, etwas mehr als in dem bisher besten Jahre 1882/83.

War der zum Teil durch die Steuererhöhung bewirkte Rückgang des Sakeverbrauches[3], der ja aus anderen als fiskalischen Gründen auch sein Gutes hat, ein Symptom der Notlage der Bevölkerung, so war er seinerseits wieder ein Anlafs zu stärkerem

[1] Vorher waren nur unbestimmte Gerüchte verbreitet.

[2] Vgl. oben im Kapitel Gewerbewesen S. 393 ff.

[3] Gelegentlich hört oder liest man die Ansicht, als ob der Genufs von Bier den Sakeverbrauch beeinträchtigt habe. Dafs ein Verbrauch von 30000 bis 40000 hl Bier neben einer Verminderung des Sakeverbrauchs um 3 bis 4 Millionen hl völlig bedeutungslos ist, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden.

Druck auf die Bauern. Denn die verminderte Verwendung von Reis zur Brauerei verstärkte das Angebot von Reis auf dem Markte. Es handelt sich dabei aber um ganz bedeutende Mengen. Im Durchschnitt der 4 Jahre 1879/80 bis 1882/83 sind von der gewerblichen Sakebrauerei jährlich 4 357 000 Koku Reis verbraucht, dagegen 1885/86 nur 1 964 000 Koku, also fast 2 400 000 Koku weniger, im Durchschnitt der drei Jahre 1883/84 bis 1885/86 2 375 000 Koku, fast 2 Millionen Koku weniger. Dieser Umstand erklärt es, warum die Reispreise seit 1883 so aufserordentlich rasch fielen. Ebenso erscheint die seit 1884 stärkere Reisausfuhr hierdurch im richtigen Lichte (vgl. S. 315). Wie sehr die verminderte Nachfrage zur Sakebrauerei den Preisdruck der guten Ernte von 1883 verschärfte, zeigen die monatlichen Börsenkurse für Reis im Centrum der Sakeindustrie, in Osaka. Im Oktober, bei Beginn der Campagne, mufs sich die Schwäche oder Stärke der Nachfrage der Brauer nach Reis zeigen. Nun wurde Reis notiert

im Durchschnitt des Septbr. 1883 mit 6,42 Yen (= 5,89 Yen Silber)
- - - Novbr. 1883 - 4,58 - (= 4,12 - -)

Die Einnahmen aus der Sakesteuer sind neuerdings allmählich wieder gestiegen. Doch ist eine bedeutende Weiterentwickelung der Steuer zunächst nicht sehr wahrscheinlich. Es ist bezeichnend für japanische Wohlstandsverhältnisse, dafs man mit einer Steuer von gut 7 Pfennig auf den Liter eines doch der Regel nach nur in geringen Quantitäten genossenen Getränkes an der Grenze der Steuerfähigkeit angekommen zu sein scheint. Für die Ergiebigkeit etwa neu einzuführender sonstiger Verbrauchssteuern ist das nicht gerade vielversprechend.

V. Die Tabaksteuer.

Tabaksteuern sollen schon unter dem alten Regime bestanden haben[1]. Bei der Steuerreform im Februar 1875 wurde auch eine Tabaksteuer in Aussicht gestellt, welche jedoch erst durch Gesetz 150 vom 4. Oktober 1875, in Kraft seit dem 1. Januar 1876, eingeführt wurde. Die Steuer bestand, wie die Sakesteuer, aus zwei Teilen, einer jährlichen Licenzsteuer (Gewerbesteuer genannt) und einer Fabrikatsteuer. Die Licenz betrug 10 Yen für den Grofshändler, 5 Yen für den Kleinhändler. Die Fabrikatsteuer, nach amerikanischem Muster in der Form

---

[1] So behauptet Mounsey in seinem Bericht von 1877. Ich habe darüber nichts in Erfahrung bringen können. Wahrscheinlich scheint mir, dafs damit Gewerbesteuern von Tabakhändlern gemeint sind, welche zu den 1875 aufgehoben „Verschiedenen Steuern“ gehörten.

von Stempeln erhoben, richtete sich nach dem Preis des Fabrikats und betrug 2 bis 6 Prozent dieses Preises. Die Einnahme aus diesen Stempeln war ganz unbedeutend, 1881 und 1882 nur etwa 50000 Yen, während die Licenzen etwa 230000 Yen brachten. Es war daher begreiflich und wohl berechtigt, dafs man den Tabak schärfer heranzuziehen bestrebt war, als die Herstellung der Valuta, die Beschaffung weiterer Einnahmen nötig machte. Gleichzeitig mit dem Sakesteuergesetz erschien am 27. Dezember 1882 ein neues Tabaksteuergesetz (Nr. 68). Durch dieses wurden die Licenzen der Kleinhändler auf 5 Yen belassen, für Fabrikanten (d. h. solche, welche gewerblich auf eigene Rechnung Tabak zubereiten) und für Zwischenhändler (in Rohtabak wie Fabrikaten) auf jährlich 15 Yen festgesetzt. Aufserdem sind Gewerbescheine für den Einkauf und Verkauf von Tabak erforderlich, wofür eine Gebühr von 10 bis 20 Sen zu entrichten ist. Endlich wurde die Fabrikatsteuer bedeutend erhöht auf

4 Sen für 100 Momme (375 gr), wenn der Preis weniger als 25 Sen beträgt.
6 - - 100 - (375 -), wenn der Preis 25 bis 50 Sen beträgt.
8 - - 100 - (375 -), wenn der Preis 50 Sen und darüber beträgt.

Für den mittleren Preis von 37,5 Sen[1] war das also eine Steuer von 16 Prozent des Preises.

Die neue Steuer ergab im ersten Jahre ihres Bestehens 1883/84 eine recht bedeutende Einnahme. Zwar blieben die Licenzen hinter dem Voranschlag von 474199 Yen um fast 110000 Yen zurück, die Stempel brachten aber statt 500000 Yen fast 1790000 Yen. Die Freude hielt aber nicht lange vor. Teils war die grofse Einnahme dadurch entstanden, dafs die Händler sich mit den nötigen Vorräten neuer Stempel versahen, teils ging der Verbrauch zurück, teils mehrte sich die Defraude. So sank die Steuer bis 1886 auf wenig mehr als 1200000 Yen. Erst der wirtschaftliche Aufschwung von 1887/88 brachte eine erhebliche Besserung. Eine weitere Erhöhung der Einnahme bezweckte die Revision des Tabaksteuergesetzes durch Kaiserliche Verordnung Nr. 20 vom 6. April 1888, in Kraft vom 1. Juli 1888. Aufser Verschärfung der Kontrollbestimmungen ist abermals eine Neuregelung der Fabrikatsteuer eingetreten. Der Stempel soll nämlich fortan zwei Zehntel des Verkaufspreises betragen, was für die besseren Sorten eine abermalige Steuer-

[1] Das ist etwa 3,20 Mark für ein Kilogramm und reichlich 50 Pfennig Steuer. — Die Masse der gewöhnlichen Leute dürfte Tabak zu 20 bis 30 Sen für 100 Momme rauchen.

erhöhung bedeutet, für die billigen Sorten unter 20 Sen für 100 Momme aber eine Erleichterung. Die bis dahin wegen der ausländischen Konkurrenz steuerfrei gelassenen Cigarren und Cigaretten wurden fortan der Steuer unterworfen [1].

Alle Tabakfabrikate sind vom Fabrikanten in Paketen oder Kästen zu verkaufen. Jedes Paket muſs mit der Stempelmarke oder gestempelten Banderole verschlossen und diese mit dem Stempel des Fabrikanten kassiert sein. Jedes Paket trägt ferner Namen und Adresse des Fabrikanten sowie das Datum der Stempelkassierung.

Zubereitung von Tabak zum eigenen Gebrauch ist nur dem Tabakbauern gestattet. Dieser darf solchen Tabak weder verkaufen noch anderswie veräuſsern. Tabakbauer und Zwischenhändler dürfen Rohtabak nur an Fabrikanten oder Zwischenhändler abgeben. Ebenso dürfen Fabrikanten und Händler Rohtabak nur von Bauern oder Händlern erwerben. Ein Kleinhändler darf Tabakfabrikate nur von Fabrikanten und Zwischenhändlern erwerben. Niemand soll ungestempelte Tabakfabrikate kaufen.

Die Buchführung über Kauf und Verkauf von Tabak, Bestand an Tabak und Stempeln u. s. w. steht unter genauer Kontrolle. Jeder Fabrikant und Händler muſs eine Sicherheit von 50—500 Yen hinterlegen. Er haftet für die Handlungen seiner Familienmitglieder und Angestellten. Die Geldstrafen für Übertretungen des Gesetzes steigen bis zu 100 Yen auf, was für japanische Verhältnisse recht bedeutend ist.

Bei der Ausfuhr von versteuertem Tabak wird die Stempelsteuer rückvergütet.

Bei der Steuerfreiheit des selbstgebauten Tabaks können die Erträge sehr hohe nicht werden, da fast jeder Bauer ein paar Stauden zieht. Dieser Umstand muſs es auch erschweren, der Defraude ganz Herr zu werden.

Das Tabaksteuergesetz findet auf Okinawa, Ogasawara und die Izu-Inseln keine Anwendung.

Der Ertrag der Tabaksteuer ist durch das neue Gesetz im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwunge nicht unbeträchtlich gesteigert, da die Einnahme 1888/89 um 317 000 Yen höher war als im Jahre vorher, wovon 306 000 Yen auf die Fabrikatsteuer kamen, obgleich die neuen Steuersätze im ersten Viertel des Finanzjahres noch nicht in Geltung waren.

Dagegen ist die Zahl der Fabrikanten wieder erheblich zurückgegangen und beträgt nur mehr 4580 gegen 5396 im Vorjahre und 8262 im Jahre 1883/84. Auch bei den Zwischen- und Kleinhändlern, welche sich seit 1886 wieder etwas vermehrt

[1] In Tokyo schlug der Preis der Cigaretten mit dem Tage der neuen Steuer auf und zwar um etwas mehr als den Betrag der Steuer.

hatten, trat eine geringe Verminderung ein (vgl. oben im Kapitel Gewerbewesen S. 398).

Über die Entwickelung der Einnahmen aus der Tabaksteuer seit ihrem Bestehen giebt die folgende Übersicht Aufschluſs.

Einnahmen aus der Tabaksteuer.

		Davon Stempel
1875/76	206 748 Yen	
1876/77	244 149 -	
1877/78	227 080 -	
1878/79	274 533 -	74 140 Yen
1879/80	269 575 -	55 451 -
1880/81	292 881 -	67 065 -
1881/82	276 332 -	50 645 -
1882/83	280 849 -	49 813 -
1883/84	2 154 211 -	1 789 254 -
1884/85	1 294 316 -	973 190 -
1885/86 (9 Monate)	905 087 -	636 988 -
1886/87	1 235 813 -	979 671 -
1887/88	1 590 356 -	1 313 409 -
1888/89	1 907 342 -	1 619 287 -
1889/90 (Budget)	1 492 806 -	1 224 395 -
1890/91 (Budget)	1 825 183 -	1 544 240 -

In den Jahren 1887/88 und 1888/89 setzten sich die einzelnen Posten der Einnahmen aus der Tabaksteuer folgendermaſsen zusammen:

	1887/88	1888/89
Stempel	1 313 409 Yen	1 619 287 Yen
Licenzen der Fabrikanten	84 629 -	74 700 -
- - Zwischenhändler	43 418 -	48 630 -
- - Kleinhändler	142 756 -	157 208 -
Gebühren für Gewerbescheine	6 144 -	7 517 -
zusammen	1 590 356 Yen	1 907 342 Yen

Zu dieser Einnahme trugen hauptsächlich bei die Bezirke

	1887/88	1888/89
Tokushima	110 710 Yen	110 059 Yen
Tokyo	109 046 -	152 973 -
Ibaraki	107 953 -	136 766 -
Okayama	98 953 -	95 841 -
Fukushima	82 045 -	78 136 -
Kanagawa	71 635 -	113 236 -

Die Landbezirke entsprechen im wesentlichen den Gegenden ausgedehnten Tabakbaues. Merkwürdig ist die geringe Einnahme in den südlichen Bezirken von Kyushu. So gingen

in Kagoshima, das durch seine bedeutende Produktion guter Tabake bekannt ist, 1887/88 nur 17121 Yen ein, 1888/89 allerdings 34390 Yen.

VI. Die Shoyusteuer.

Die Fabrikation von Shoyu (Soja, Bohnensauce, vgl. oben Gewerbewesen S. 397 f.), welche schon vor 1875 besteuert wurde, ist 1885 durch Gesetz 10 vom 8. Mai, in Kraft vom 1. Juli 1885, der Besteuerung abermals unterworfen. Die Steuer ist der Sakesteuer nachgebildet. Für jeden Betrieb ist eine jährliche Licenz von 5 Yen erforderlich. Auf das fertige Fabrikat wurde eine Steuer von 1 Yen für den Koku gelegt. Auch die Kontrollmaſsregeln wurden nach dem Muster der Sakesteuer eingerichtet, insbesondere die amtliche Versiegelung der Pressen für die Zeit, daſs sie nicht gebraucht wurden. Auf die lebhaften Klagen der Fabrikanten, daſs sie dadurch in ihrem Betriebe sehr gestört würden, wurde die Steuer durch Kaiserliche Verordnung 47 vom 16. Juni 1888 etwas geändert. Die Steuer wird in der Hauptsache nicht mehr vom fertigen Fabrikat erhoben, sondern 1 Yen vom Koku der verwendeten Preſsmasse, und nur von der nicht durch Pressen hergestellten Saucenart „tamari" 1 Yen vom Koku des Fabrikats. An die Stelle der Versiegelung der Maschinen ist Anzeige beim Steueramt 10 Tage vor Beginn der Fabrikation getreten. Die Belastung des Produkts ist die gleiche geblieben. Sie macht je nach der Qualität ein Sechstel bis ein Fünfzehntel des Preises aus, durchschnittlich etwa ein Achtel. Socialpolitisch betrachtet war die Einführung einer solchen Steuer nicht unbedenklich, da Shoyu eine von allen Klassen der Bevölkerung gleichmäſsig genossene, ebenso gesunde wie nahrhafte Würze ist. Die Shoyusteuer ähnelt also in ihrer Bedeutung den Salzsteuern anderer Länder, während Japan eine Salzsteuer bisher nicht kennt[1]. Immerhin ist die durchschnittliche Belastung doch nicht gröſser als gut 3 Sen auf den Kopf der Bevölkerung. Wie andere Verbrauchsteuern hat auch die Shoyusteuer schon in den wenigen Jahren, für welche die Ergebnisse vorliegen, eine nicht ganz unbedeutende Verminderung der Zahl der Betriebe bewirkt, nämlich von 13682 im Jahre 1885/86 auf 10634 im Jahre 1888/89. Da die Produktion nicht ab-, sondern zugenommen hat, sind es also wesentlich die kleinen Betriebe, die infolge der Belastung mit der Licenzabgabe und der Notwendig-

[1] Man müſste denn die 30—40000 Yen Grundsteuer von den Salzgärten als Salzsteuer auffassen, was noch nicht einen Sen für den Koku Salz bedeuten würde.

keit die Fabrikatsteuer bis zum Verkauf des Produktes auszulegen, nicht weiter bestehen können.

Die Einnahmen aus der Steuer haben sich folgendermafsen entwickelt:

	Licenzen	Fabrikatsteuer	zusammen
	Yen	Yen	Yen
1885/86[1]	69 887	570 492	640 379
1886/87	63 798	1 124 640	1 188 438
1887/88	57 120	1 191 915	1 249 035
1888/89	55 433	1 304 551	1 359 984
1889/90 (Budget)	56 341	1 158 913	1 215 254
1890/91 (Budget)	56 155	1 215 888	1 272 043

Die vorwiegende Bedeutung des Chiba-ken für die Shoyu-Industrie zeigt sich darin, dafs 1887/88 in diesem Bezirke allein 125 308 Yen von der Steuer aufkamen, 1888/89 154 834 Yen. Die Steuer wird nur in Altjapan erhoben.

VII. Die Kuchensteuer.

Während eine Zuckersteuer in Japan bisher nicht besteht[2], hat man eine ähnliche Wirkung zu erreichen gesucht durch Besteuerung der Herstellung und des Verkaufs von Kuchen (Kwashi), zu welchen Zucker verwendet wird. Dergleichen Steuern gab es schon früher unter den als „Verschiedene Steuern“ zusammengefafsten Abgaben, welche Anfang 1875 abgeschafft wurden. Gleichzeitig mit der Shoyusteuer wurde durch Gesetz 11 vom 8. Mai 1885, in Kraft vom 1. Juli 1885, die Kuchensteuer eingeführt. Durch Kaiserliche Verordnung 8 vom 24. Februar 1888 wurden einige Erleichterungen gewährt. Die Kuchensteuer ist wesentlich der Tabaksteuer nachgebildet.

Für den gewerbsmäfsigen Einkauf wie Verkauf von Kuchen ist ein Gewerbeschein nötig, wofür eine Gebühr von 10—20 Sen zu entrichten ist. Weiter müssen Personen, welche Kuchen gewerbsmäfsig anfertigen und im grofsen und im kleinen verkaufen, für jeden Betrieb eine Licenzabgabe („Gewerbesteuer“) bezahlen, welche nach der Zahl der beschäftigten Personen abgestuft ist. Sie beträgt jährlich

[1] Fabrikatsteuer nur für ein halbes Jahr. — Die Erwartungen von der Steuer waren viel geringer:

Anschlag	1885/86	356 290	Yen
dagegen	1886/87	1 266 510	-

[2] Was Mounsey Zuckersteuer nennt, waren Grundsteuern, welche in Zucker statt Reis entrichtet wurden.

a. für Fabrikanten und b. für Grofshändler:

bei Beschäftigung von 10 und mehr Personen	20	Yen
- - - 6 bis 9 -	15	-
- - - 3 - 5 -	10	-
- - - 2 -	5	-
- - - 1 Person	3	-
wird keine Hülfsperson beschäftigt	1	-

c. für den Kleinhandel:

bei Beschäftigung von 3 und mehr Personen	7	Yen
- - - 2 -	4	-
- - - 1 Person	2	-
wird keine Hülfsperson beschäftigt	1	-

Betreibt jemand mehrere Arten von Geschäften (z. B. Fabrikation und Kleinhandel) in demselben Betrieb, so wird er nach der höher besteuerten Art veranlagt. Strafsenverkäufer und Hausierer zahlen keine Licenzabgabe (müssen aber den oben erwähnten Gewerbeschein haben).

Endlich ist vom Fabrikanten eine Fabrikatsteuer zu entrichten, welche 5 Prozent des Preises der im Jahre verkauften Kuchen beträgt. Die Festsetzung erfolgt auf Grund einer Selbsteinschätzung durch die Kreisbehörde unter Bestätigung durch den Bezirkshauptmann.

Die Kuchensteuer ist halbjährlich zu entrichten und zwar die Fabrikatsteuer nach Ablauf des Halbjahres, binnen zwei Monaten.

Die Steuer verursacht viel Unbequemlichkeiten in der Durchführung, und in ganz Japan ist wohl keine Abgabe so gründlich verhafst wie diese.

Der Ertrag der Steuer hat bisher den Voranschlag regelmäfsig übertroffen. Die Einnahme betrug

1885/86	437 893	Yen
1886/87	544 837	-
1887/88	595 671	-
1888/89	628 242	-
1889/90 (Budget)	583 911	-
1890/91 (Budget)	595 401	-

In den Jahren 1887/88 und 1888/89 brachten die verschiedenen Abteilungen der Steuer

	1887/88	1888/89
Fabrikatsteuer	357 840 Yen	384 358 Yen
Licenz der Fabrikanten	90 466 -	88 349 -
- - Grofshändler	8 799 -	8 940 -
- - Kleinhändler	111 941 -	121 664 -
Gewerbescheine	26 625 -	24 931 -
zusammen	595 671 Yen	628 242 Yen

Ein Vergleich der Einnahme aus den Licenzen mit der Zahl der diesen Klassen Angehörigen zeigt, dafs die grofse Mehrzahl, namentlich der Händler, nur 1 Yen Steuer zahlt. Die Betriebe gehören also der kleinsten Art, ohne Hülfspersonal, an. Es war nämlich 1887/88[1]

	die Zahl der Betriebe	durchschnittliche Steuer von einem Betriebe
der Fabrikanten	62513	1,45 Yen
- Grofshändler	7616	1,15 -
- Kleinhändler	108887	1,08 -

Von der Kuchensteuer kam 1887/88 auf im Bezirke

Tokyo	87815 Yen
Osaka (ohne Nara)	44742 -
Aichi	28979 -
Kanagawa	27730 -
Niigata	21358 -
Kyoto	21091 -
Nagano	21078 -

Im Norden, Westen und Süden sind die Erträge meist unbedeutend. Auf Hokkaido, Okinawa, Ogasawara und die Izu-Inseln findet das Gesetz keine Anwendung.

VIII. Die Medizinsteuer.

Die Steuer auf Droguen und Medizinen scheint ihrer ursprünglichen Anlage nach wesentlich sanitätspolizeiliche Zwecke gehabt zu haben. Seit 1883 jedoch hat sie überwiegend den Charakter einer Verbrauchs- oder, wenn man will, Luxussteuer angenommen.

Die japanische Regierung hat schon sehr bald der Fabrikation wie der Einfuhr von Medizinen und Droguen ihre Aufmerksamkeit zugewendet, Laboratorien zur Untersuchung eingerichtet, untersuchten Medizinen Certifikate ausgestellt u. s. w. Diese Aufsicht ist in Japan um so wichtiger, als der Verkauf und Gebrauch fertiger Medizinen sehr allgemein verbreitet ist[2]. Schon im Jahre 1875 wurde angeordnet, dafs für Anfertigung und Verkauf von Medizinen eine Erlaubnis vom Ministerium des Innern nötig sei. Durch Gesetz 7 vom 20. Januar 1877 wurden diese

[1] Vgl. Gewerbewesen S. 399.

[2] Die Anfertigung von Medizinen in Apotheken ist eine Neuerung infolge der Einführung europäischer Heilmethoden. Nach altem Stil fertigt der Arzt die nötigen Medizinen an, woraus er im wesentlichen seine Einnahme zieht.

Dinge neu geregelt und zugleich finanziell etwas nutzbar gemacht[1]. Wer Medizinen verfertigt und feil hält, soll um Erlaubnis einkommen, wobei die betreffende Medizin genau zu beschreiben ist. Ist die Medizin ungefährlich, so wird vom Ministerium des Innern die Erlaubnis erteilt, wofür eine Gebühr von 20 Sen zu zahlen ist. Diese Koncession mufs jeder Fabrikant, Verkäufer und Hausierer[2] haben. Die Einnahme aus der Gebühr der Händler wurde übrigens alsbald den Bezirken überwiesen. Die Erlaubnis wird immer auf fünf Jahre erteilt und ist übertragbar. Ferner mufs jeder Fabrikant für jede Medizin jährlich zwei Yen Licenzsteuer zahlen. Die angedrohten Strafen richten sich nicht blofs gegen Hinterziehung der Gebühren, sondern auch gegen heimliche Veränderung der Zusammensetzung der Medizin und dagegen, „dafs ehrliche Leute durch falsche Vorspiegelungen über die Wirksamkeit irregeführt werden“. Einzelverkäufer erhalten auch die Verkaufserlaubnis nur, wenn sie die Genehmigung des Grofshändlers nachweisen. Diese Licenzen und Gebühren ergeben für die Staatskasse regelmäfsig etwa 70 000 bis 80 000 Yen jährlich.

Die Erteilung der Erlaubnis wurde bald den Bezirksregierungen übertragen (Verordnung vom 20. Juni 1877) und die finanziellen Sachen dem Finanzministerium übergeben.

Bei der Erhöhung der Verbrauchsteuern am Ende des Jahres 1882 wurde an jene Gebühren eine weitere Steuer angeflickt. Durch Nr. 51 vom 27. Oktober 1882, in Kraft vom 1. Januar 1883, wurde auf alle fertigen Medizinen eine Fabrikatsteuer im Betrage von einem Zehntel des Verkaufspreises gelegt, welche in Form von Stempeln erhoben wird, die an dem Paket, der Flasche u. s. w. anzubringen sind. Die Steuer wurde von der öffentlichen Meinung mit Befriedigung aufgenommen, da sie einen an sich nicht nötigen Artikel treffe. Der Ertrag blieb aber weit hinter der Erwartung zurück. Für 1883/84 kamen statt der erwarteten 600 000 nur 405 813 Yen ein. Im nächsten Jahre sank der Ertrag sogar auf 280 345 Yen, um sich dann wieder allmählich zu heben. Die Entwickelung der Einnahmen aus dieser Steuer im einzelnen zeigt die folgende Übersicht.

Einnahmen aus der Droguen- und Medizinsteuer.

1876/77	28 455 Yen
1877/78	87 089 -

[1] Im Zusammenhang damit wurde auch eine neue polizeiliche Regelung verwandter Dinge vorgenommen, so namentlich durch Nr. 20 vom 19. Februar 1877 des Handels mit Giften und anderen „starken“ Medizinen.

[2] Die sehr zahlreichen Medizinhausierer stehen der Regel nach im Dienste des Fabrikanten.

			Davon Stempel	
1878/79		74 219 Yen		
1879/80		78 770 -		
1880/81		86 041 -		
1881/82		84 246 -		
1882/83		364 942 -	275 637 Yen	(6 Monate)
1883/84		495 441 -	405 813 -	
1884/85		363 589 -	280 345 -	
1885/86		282 127 -	207 266 -	(9 Monate)
1886/87		439 101 -	362 988 -	
1887/88		423 803 -	350 413 -	
1888/89		451 708 -	377 153 -	
1889/90	(Budget)	422 577 -	350 138 -	
1890/91	(Budget)	435 710 -	362 156 -	

IX. Die Steuern von Produkten des Hokkaido.

Der Haupterwerbszweig des Hokkaido war und ist die Fischerei und Verarbeitung von Seeprodukten. Schon unter der alten Ordnung wurden davon Naturalsteuern erhoben in Form einer Quote des Rohertrags, 10 bis 20 Prozent, mit mancherlei örtlichen Verschiedenheiten. Die Steuer war nach Küstenstrecken verpachtet. Die Erhebung soll ziemlich lax betrieben sein. Nach einer Notiz hätten 1868 die 12 Pächter zusammen 54 698 Ryo gezahlt[1]. Daneben bestand ein allgemeiner Zoll auf Ein- und Ausfuhr, der schon Ende 1871 suspendiert, 1873 abgeschafft wurde. Als die Kolonialverwaltung dieser nördlichen Gebiete 1869 organisiert wurde, nahm sie die Erhebung der Produktensteuer selbst in die Hand. Während die alten Steuersätze in der Hauptsache beibehalten zu sein scheinen, wurde die Erhebung straffer durchgeführt. Daneben wurde 1875 die Ausfuhrsteuer (unter Freilassung einiger Artikel) wieder hergestellt im Betrage von 4 Prozent des Ursprungswertes der Waren, wofür der Schiffsführer verantwortlich war. Die Ausfuhrsteuer, welche für die Zwecke der Bezirksverwaltung verwendet wurde und seit 1875/76 unter den Staatseinnahmen nicht erscheint, brachte im höchsten Jahre 1880/81 344 087 Yen, sank bis 1884/85 auf 137 919 Yen und belief sich 1886/87 auf 190 284 Yen. Die Erhebung der Produktensteuer hat Klagen ohne Ende hervorgerufen. Ihr Betrag war an sich hoch, von Heringen und Lachsen 10—20, meist 15 Prozent des Fanges, von Kombu (eſsbarem Seetang, Laminaria) bis zu 20 und 25 Prozent. Die Kontrollmaſsregeln waren

[1] So „Mainichi Shimbun“ in Japan Weekly Mail 1881 S. 1355. Da der Artikel stark oppositionell gefärbt ist, muſs die Angabe wohl mit Vorsicht aufgenommen werden.

lästig. Die Verpackung der in völlig präpariertem Zustande zu zahlenden Produkte gab zu Scherereien Anlafs. Auch für die Verwaltung war die Steuer eine Last. Die Erhebungskosten waren hoch. Der Verkauf der Produkte durch Beamte war auch unvorteilhaft. Alles das wurde nun nicht sehr schwer empfunden, solange infolge des Fallens der Valuta die Produktenpreise rasch in die Höhe gingen. Als aber die knappen Jahre kamen, die Preise ebenso rasch wieder sanken, wie sie vorher gestiegen waren, empfand man die Besteuerung des Rohertrages als schweren Druck. Dazu kam, dafs infolge der Aufhebung des Kaitakushi (Kolonialamt) im Jahre 1882 auch die Unterstützungen und Vorschüsse, welche den Unternehmern vorher mit freigebiger Hand zugewendet waren, plötzlich aufhörten und die Kehrseite jener Vorschüsse, die festen Abzahlungen, den Druck vermehrten. Bei dem Preisfall gingen auch die Einnahmen des Staates aus der Steuer zurück. In den vier Jahren von 1879/80 bis 1882/83 hatte die Einnahme regelmäfsig 800 000 bis 900 000 Yen betragen, 1884/85 war sie auf 500 000 Yen gesunken. Nachdem bei einer Inspektionsreise im Sommer 1886 die Minister Inouye und Yamagata sich von den Zuständen selbst überzeugt hatten, wurde eine völlige Umgestaltung der Steuer vorgenommen. Die Kaiserliche Verordnung Nr. 6 vom 28. März 1887[1] hob die Ausfuhrsteuer ganz auf und setzte an Stelle der in natura erhobenen Produktensteuer eine Geldsteuer von 5 Prozent vom Werte des Fanges. Sie wird in der Weise erhoben, dafs die Fischereiunternehmer Genossenschaften bilden müssen. Im ganzen sind es 49. Jeder Genossenschaft wird eine Steuer aufgelegt von 5 Prozent des in den drei letzten Jahren an der betreffenden Küstenstrecke durchschnittlich erzielten Fanges nach dem Durchschnittspreis der drei Jahre. Die Verteilung und Erhebung im einzelnen besorgt die Steuergenossenschaft durch einen Ausschufs auf eigene Kosten. Die neue Einrichtung scheint zu befriedigen. Nicht nur war sie eine bedeutende Ermäfsigung der Steuer. Sie hat auch die Belästigung durch die Aufsichtsbeamten und den Streit über die Zubereitung und Verpackung der Produkte beseitigt, sowie die Konkurrenz der Steuerverwaltung mit den Privatunternehmern beim Verkauf[2]. Allerdings wurde die Staatseinnahme vermindert, aber dafür fielen doch die sehr bedeutenden Erhebungskosten weg. Die Einnahme aus der neuen Steuer im ersten Jahre ihres Bestehens hatte man ziemlich richtig veranschlagt, auf 200 000 Yen, während wirklich 219 519 Yen einkamen.

---

[1] Ergänzt durch Gesetz 8 vom 8. Februar 1890.

[2] In den letzten Jahren der alten Steuer wurde der ganze Steuerertrag durch eine ad hoc gebildete Handelsgesellschaft in China verkauft.

Wie sich die Einnahme aus der Steuer nach den Staatsabrechnungen seit 1875 gestaltet hat, zeigt die folgende Übersicht.

Einnahme aus den Hokkaidosteuern.

1875/76	342 526 Yen	1883/84		559 195 Yen
1876/77	384 584 -	1884/85		501 442 -
1877/78	361 121 -	1885/86		554 778 -
1878/79	509 595 -	1886/87		604 377 -
1879/80	813 416 -	1887/88		219 519 -
1880/81	899 087 -	1888/89		218 776 -
1881/82	817 837 -	1889/90	(Budget)	216 619 -
1882/83	864 712 -	1890/91	(Budget)	220 174 -

X. Die Wagensteuer.

Im achten Monat 1871 wurde eine Art Luxussteuer eingeführt auf Dienstboten, Wagen, Sänften (Kago), Reitpferde und Vergnügungsboote. Durch Nr. 31 vom Januar 1873 reorganisiert, wurde die Steuer bei der Steuerreform von 1875 durch Nr. 27 vom 20. Februar in ihrer bisherigen Form beseitigt, die Vergnügungsboote der Steuer auf andere Boote zugewiesen, im übrigen eine neue Wagensteuer eingeführt, die schon vom 1. Januar 1875 an Geltung erhielt. Die alte Steuer hatte 1874 nur 70 193 Yen eingebracht, die neue ergab sofort mehr als 200 000. Die Steuer hat seitdem unverändert fortbestanden. Die wesentlichen Bestimmungen sind, daſs für Wagen aller Art eine jährliche Abgabe zu entrichten ist nach folgendem Tarif:

Wagen mit zwei oder mehr Pferden	3 Yen
Wagen mit einem Pferd	2 -
Lastkarren mit einem Pferd	1 -
Jinrikisha, zweisitzig	2 -
Jinrikisha, einsitzig	1 -
Ochsenkarren	1 -
Handkarren, groſse (Daihachi)	1 -
Handkarren, kleine	0,50 -

Neugebaute Wagen sind beim Ortsvorstand anzumelden und von ihm zu stempeln (in der üblichen japanischen Art auf einem Brettchen, das an dem Gefährt zu befestigen ist). Lastkarren, welche ausschlieſslich in der Landwirtschaft benutzt werden, sind steuerfrei, jedoch der Ordnung wegen gleichfalls anzumelden und zu stempeln (Verordnung vom 24. März 1875)[1]. Die

[1] Steuerfrei sind auſserdem die Fahrzeuge der Armee- und Marineverwaltung. Verordnung vom 14. August 1876. Alle anderen früher bestandenen Steuerbefreiungen sind als beseitigt anzusehen. Verordnung vom 28. April 1876.

Steuer ist halbjährlich, im Januar und Juli, für das vorhergehende Halbjahr zu entrichten. Auf Benutzung nicht angemeldeter Wagen steht als Strafe das Fünffache des defraudierten Steuerbetrages. Mit der Zunahme des Gebrauchs von Wagen (vgl. oben Kapitel Verkehrsmittel S. 243 f.) hat die Steuer regelmäfsig steigende Erträge geliefert, wie die folgende Übersicht zeigt.

Einnahmen aus der Wagensteuer.

	Yen		Yen
1875 1. Sem.	96 578	1883/84	462 088
1875/76	213 193	1884/85	478 512
1876/77	234 902	1885/86	484 029
1877/78	261 859	1886/87	531 103
1878/79	289 134	1887/88	577 233
1879/80	335 940	1888/89	611 339
1880/81	379 486	1889/90 (Budget)	560 008
1881/82	428 211	1890/91 (Budget)	589 341
1882/83	453 869		

Im Jahre 1888/89 war die Einnahme		gegen 1880/81
von Wagen und Karren mit Pferden	26 419 Yen	3 296 Yen
- Ochsenkarren	8 883 -	3 103 -
- Jinrikisha	228 530 -	210 343 -
- Handkarren	347 507 -	162 744 -
zusammen	611 339 Yen	379 486 Yen

Je nach der Entwickelung des Verkehrs in den verschiedenen Gegenden ist das Aufkommen in den einzelnen Bezirken sehr ungleich. Auf Tokyo allein kamen 1888/89 102 769 Yen, auf Osaka 49 783 Yen, auf Aichi 37 807 Yen, auf Hyogo 32 037 Yen, auf Kanagawa 29 715 Yen, auf Kyoto 23 304 Yen. In den Bezirken des Nordens, der ganzen Westküste (aufser Niigata), von Kyushu (aufser Fukuoka) und Shikoku bleibt die Einnahme hinter 10 000 Yen zurück. Im Hokkaido ist der ohnehin geringe Ertrag noch weiter verringert infolge der Kaiserlichen Verordnung 7 vom 24. Februar 1888, wonach dort vom 1. Juli 1888 an alle Lastkarren (von Pferden, Ochsen oder Menschen gezogen) steuerfrei sind (Ertrag 1888/89 nur 1119 Yen).

Eine grofse Belastung des Verkehrs kann man in der Wagensteuer kaum sehen. Ihrem Wesen nach kann man sie ansehen als ein Äquivalent für die Aufwendungen für das Wegewesen aus öffentlichen Mitteln. Soweit sie früher bestanden, sind staatliche Wege- und Brückengelder 1875 beseitigt. Jedoch wird da, wo Wege oder Brücken aus Gemeinde- oder Interessentenbeiträgen erbaut sind, nicht selten die Erhebung eines Wege- oder Brückengeldes gestattet.

Die Bezirke dürfen zur Wagensteuer Zuschläge erheben, welche den Betrag der Staatssteuer nicht überschreiten. Die Zuschläge sind in Tokyo z. B. für die verschiedenen Arten von Wagen nicht gleichmäfsig.

XI. Die Schiffsteuer.

Steuern auf Schiffe sind eine alte japanische Einrichtung. Für Seeschiffe wurde bereits 1871 (8. Monat), für andere Boote 1874 die Besteuerung einheitlich geregelt (Nr. 2 vom 21. Februar 1874). Vergnügungsboote wurden 1875 den anderen kleinen Booten gleichgestellt. Die verschiedenen Bestimmungen wurden durch Gesetz 13 vom 17. April 1883 zusammengefafst und dabei die Steuern auf Schiffe japanischer Bauart vom 1. Juli 1883 ab beträchtlich erhöht. Das Gesetz von 1874 ist insofern noch von Bedeutung, als auf die ihm unterworfen gewesenen Schiffe und Boote Bezirkszuschläge bis zum Betrage der Staatssteuer zulässig sind.

Jedes Schiff mufs einen Heimatshafen haben, wo es gemessen wird und steuerpflichtig ist.

Die Steuer beträgt jährlich:

für Dampfer für je 100 Tons	15	Yen
für Segelschiffe europäischer Bauart für je 100 Tons	10	-
für Schiffe japanischer Bauart von mehr als 50 Koku für je 100 Koku (vor 1883 nur 1 Yen)	2	-
für Schiffe und Boote japanischer Bauart unter 50 Koku und weniger als 18 Fufs lang (bis 1883 nur 20 Sen)	30	Sen
für je 6 Fufs Länge mehr (wie früher)	15	-
Vergnügungsboote unter 18 Fufs Länge (bis 1883 nur 20 Sen)	50	-
für je 6 Fufs mehr (bis 1883 nur 15 Sen)	25	-

Die Steuer ist für jedes halbe Jahr im voraus im Januar und Juli zu entrichten. Hinterziehung der Steuer wird mit dem fünffachen Betrage gestraft. Benutzung von Schiffen ohne Steuerschein zieht Strafe bis zu 50 Yen nach sich. Steuerfrei sind Boote an Bord von Schiffen, Fährboote, Brückenpontons, Boote, die nur für Überschwemmungen bestimmt sind, Nachen, die in den Reisfeldern benutzt werden, u. s. w.

Die Entwickelung der Einnahmen aus der Schiffsteuer zeigt die folgende Übersicht:

Einnahmen aus der Schiffsteuer.

1872	17960 Yen	1881/82	133418 Yen
1873	83123 -	1882/83	135219 -
1874	125677 -	1883/84	218040 -
1875 1. Sem.	12336 -	1884/85	230453 -
1875/76	128515 -	1885/86	238334 -
1876/77	133119 -	1886/87	250469 -
1877/78	194738 -	1887/88	258921 -
1878/79	133589 -	1888/89	270453 -
1879/80	134658 -	1889/90 (Budget)	257357 -
1880/81	135289 -	1890/91 (Budget)	264209 -

Im einzelnen stellte sich die Einnahme folgendermaſsen

	1888/89	1880/81
Dampfschiffe	12690 Yen	5552 Yen
Segelschiffe europäischer Bauart	6079 -	4160 -
Schiffe japanischer Bauart, groſse	61347 -	33257 -
- - - kleine	188863 -	92320 -
Vergnügungsboote	874 -	
zusammen	270453 Yen	135289 Yen

Da, wie man sieht, der gröſste Teil der Einnahme von den kleinen Booten kommt, so verteilt sich die Steuer ziemlich gleichmäſsig über die Küstenbezirke, während naturgemäſs in binnenländischen Bezirken das Aufkommen nur ganz gering ist. An der Spitze standen 1888/89 Osaka mit 15469 Yen, Tokyo mit 15192 Yen, Nagasaki mit 14534 Yen und Niigata mit 14510 Yen.

Durch die Steuererhöhung von 1883 sind die Schiffe japanischer Bauart ungleich stärker belastet als die fremder Bauart; doppelt so hoch als Segelschiffe, wenn man wie üblich 10 Koku = 1 Tonne setzt. Neben dem Wunsche, den Ertrag zu steigern, hat das Bestreben mitgewirkt, Bau und Benutzung der leistungsfähigeren fremden Schiffe zu begünstigen, dieselbe Tendenz, welche zu dem an anderer Stelle erwähnten Verbot des Baues von japanischen Schiffen über 500 Koku geführt hat (vgl. im Kapitel Verkehrsmittel S. 260).

XII. Die Notensteuer der Nationalbanken.

Den Nationalbanken ist als Gegenleistung für das Privilegium der Notenausgabe durch Gesetz 29 vom 28. September 1878 eine Steuer von 7 vom Tausend ihrer Notenausgabe aufgelegt. Die Steuer ist halbjährlich im Januar und Juli für das vorhergehende Halbjahr zu bezahlen. Der Höchstbetrag wurde im Finanzjahr 1881/82 mit 240788 Yen erreicht. Nach der

Neuregelung der Noteneinziehung der Nationalbanken steht die Einnahme aus der Steuer seit 1884 fest auf 221 850 Yen jährlich, was dem damaligen Notenumlauf entspricht[1].

Keine eigentlich finanzielle Bedeutung hat die nach deutschem Muster 1888 eingeführte Besteuerung der Überschreitung eines bestimmten metallisch nicht gedeckten Kontingents von Silbernoten der Nihon Ginko. Den Steuersatz setzt der Finanzminister in jedem Falle fest, doch nicht unter fünf Prozent. Bei dem ersten vorgekommenen Falle, im März 1890, ist dieser Satz von fünf Prozent angeordnet.

XIII. Die Börsensteuern.

Die Besteuerung des Börsenverkehrs ist durch die eigenartigen Börseneinrichtungen, bei welchen jedes Börsengeschäft verzeichnet wird, sehr erleichtert (vgl. oben S. 232). Es ist daran zu erinnern, daſs die Börsengesellschaft von jedem an der Börse abgeschlossenen Geschäft eine Gebühr erhebt. Nachdem die Börsen eingerichtet waren, wurde den Börsengesellschaften eine Steuer von einem Zehntel der von ihnen erhobenen Gebühren aufgelegt, halbjährlich zu entrichten (für die Effektenbörsen durch Gesetz Nr. 30 vom 30. September 1878, für die Reisbörsen durch Gesetz Nr. 4 von 1879). Als Ende 1882 mit den übrigen Erhöhungen auch die der Börsensteuer in Angriff genommen wurde, faſste man die Börsengesellschaften selbst sehr schonend an und verminderte diese Steuer auf einen ganz unbedeutenden Betrag, wälzte aber die Hauptlast auf die Makler (Gesetze 65 und 67 vom 27. Dezember 1882). Diese sollten vom 1. April 1883 ab von jedem Umsatz in Wertpapieren eins vom Tausend, in Silber und Gold zweieinhalb vom Tausend, in Reis fünf vom Tausend entrichten. Während die Handelszeitung „Bukka Shimpo“, das Organ der Börsengesellschaften, diese Maklersteuer für eine ganz leichte erklärte, erwartete die Regierung bedeutende Einnahmen daraus, rund 1 200 000 Yen im Budget für 1883/84. Beide Ansichten waren falsch. Die Steuer erwies sich als so drückend, daſs nicht nur die Spekulationsgeschäfte an der Börse beschränkt wurden, sondern die Makler vielfach aufhörten, die Börse zu besuchen. Von 1882 bis 1883 ging der Umsatz der Reisbörsen von 25,6 auf 11,7 Millionen Koku zurück. Im Jahre 1883 selbst war er vor der neuen Steuer im

---

[1] Der Stadt Osaka ist für 1890/91 erlaubt, eine Gemeindesteuer von 1 Prozent vom Reingewinn der Banken zu erheben.

Januar	2 401 000	Koku	gegen	1882	1 917 000	Koku
Februar	1 712 000	-	-	1882	1 742 000	-
März	1 463 000	-	-	1882	3 627 000	-

Nach Inkrafttreten der neuen Steuer dagegen

April	521 000	Koku	gegen	1882	3 036 000	Koku
Mai	432 000	-	-	1882	1 772 000	-
Juni	394 000	-	-	1882	1 409 000	-
Juli	307 000	-	-	1882	1 542 000	-

Erst im Herbst nahm der Umsatz wieder zu. Auf der Effektenbörse trat ein ähnlicher Rückgang ein. In Yokohama hörte längere Zeit das Geschäft überhaupt auf. Der erwartete finanzielle Erfolg blieb natürlich aus. Statt 1 200 000 Yen brachten die Börsensteuern 1883/84 zusammen nur 345 000 Yen. Die Aktionäre der Börsengesellschaften, deren Dividenden abnahmen, regten sich nun auch, und durch Gesetz Nr. 85 vom 28. November 1885, in Kraft vom 1. Dezember, wurde die ganze bisherige Börsenbesteuerung aufgehoben. An ihrer Stelle wurde von nun an die Steuer bemessen nach dem von den Maklern bei Abschlufs der Geschäfte zu hinterlegenden Angeld und festgesetzt

bei Umsätzen in Staatspapieren	auf	3/10 000
- - - anderen Wertpapieren	-	6/10 000
- - - Reis,	-	2/1000
seit dem 1. Dezember 1888 gleichfalls	-	6/10 000

Letztere Ermäfsigung wurde durch die Kaiserliche Verordnung 75 vom 12. November 1888 angeordnet. Bei einem Angeld von 15 Prozent beträgt die Steuer also jetzt nur 4,5 Sen von einem Geschäft von 10 000 Yen in Staatspapieren, nur 9 Sen von anderen Wertpapieren und Reis. Übertragung des Lieferungsvertrages auf einen anderen oder Rückkauf der Lieferung (innerhalb desselben Monats) ist steuerfrei. Es wird also thatsächlich nur die Differenz der zwischen zwei Maklern in dem betreffenden Monat abgeschlossenen Geschäfte in dem betreffenden Wertpapier besteuert[1]. Die Steuer wird monatlich entrichtet, jedesmal nach der Ultimo-Abrechnung[2].

Die seit 1886 neu belebte Effektenspekulation hat die Einnahme von der Effektenbörse rasch wieder in die Höhe gebracht, höher als sie je gewesen. Die Reisbörse hat dagegen bisher die Erwartungen getäuscht und im Jahre 1887/88 statt 264 824 Yen

---

[1] Das klingt etwas unwahrscheinlich, ist aber wirklich so. Ich habe die Abrechnungen mit eigenen Augen gesehen.

[2] Der Stadt Osaka ist für 1890/91 die Erhebung eines Gemeindezuschlages von 2 Prozent zur Staatssteuer der Reis- und Effektenbörse gestattet worden.

nur 91 949 Yen gebracht. Die grofse Reisspekulation 1889/90 wird wohl höhere Ergebnisse liefern. Die Entwickelung der Einnahmen aus den Börsensteuern zeigt folgende Übersicht.

	Einnahmen aus der Reisbörsensteuer (einschl. Makler)	Einnahmen aus der Effektenbörsensteuer (einschl. Makler)
1878/79	201 831 Yen	11 678 Yen
1879/80	241 762 -	25 517 -
1880/81	58 170 - [1]	35 388 -
1881/82	210 262 -	45 184 -
1882/83	132 462 -	63 644 -
1883/84	272 011 -	73 138 -
1884/85	343 283 -	70 134 -
1885/86	226 583 -	17 119 -
1886/87	180 837 -	88 346 -
1887/88	91 949 -	97 757 -
1888/89	87 077 -	85 971 -
1889/90 (Budget)	69 762 -	90 615 -
1890/91 (Budget)	68 527 -	111 792 -

Aufser jenen Steuern haben die Makler (nach Gesetz 28 vom 6. August 1883) für ihre Koncession eine einmalige Gebühr von 30 Yen zu bezahlen. Im Jahre 1887/88 kamen dadurch 1920 Yen von Effektenmaklern und 510 Yen von Reismaklern ein.

XIV. Steuern vom Viehhandel.

Personen, welche mit Pferden und Rindvieh handeln, sollen für jede Koppel Vieh (von 7 Stück) in ihrem Besitz eine jährliche Licenz von 1 Yen bezahlen. Die wohl aus der alten Ordnung stammende Steuer hat ihre jetzige Gestalt schon 1872 erhalten. Sie soll den Umsatz treffen, erreicht diesen Zweck aber nur unvollkommen. Finanziell ist sie unbedeutend. Die Einnahme daraus erreichte 1881/82 den höchsten Betrag mit 88 437 Yen und ergab 1888/89 72 179 Yen[2].

[1] Während eines Teils des Jahres 1880 waren die Reisbörsen infolge der tollen Spekulation geschlossen.

[2] Näheres über die wenig interessante Abgabe möge man in Gubbins Report on Taxation nachlesen.

XV. Stempelabgaben.

Stempelsteuern auf Verträge und Urkunden (Shoken-inshi-zei) wurden nach europäischem Muster 1873 eingeführt, aber schon durch Gesetz 81 vom September 1874 umgestaltet, wozu noch mehrere spätere Zusätze kamen (Nr. 121 von 1875, Nr. 31 von 1879). Das Wesentliche an dem alten Steuergesetz war, dafs für Urkunden im Geschäftsverkehr und gewisse kaufmännische Bücher Stempelpapier („liniiertes Papier") erforderlich war, wozu dann in gewissen Fällen noch Stempelmarken kamen. Als mit dem Rückgang des Geschäftslebens und der Preise im Jahre 1883 auch die Einnahme aus diesen Stempelabgaben sich verminderte, suchte man dem durch Erhöhung der Sätze und Veränderung der Einrichtungen entgegenzutreten, allerdings mit geringem Erfolg. Nach dem Gesetz 11 vom 1. Mai 1884, in Kraft vom 1. Juli 1884, ist an Stelle des Gebrauchs von Stempelpapier durchweg der von Stempelmarken getreten (resp. Stempelblanketts für Wechsel). Die Einzelheiten des Gesetzes sind kaum interessant genug für eine ausführlichere Darstellung[1]. Es genüge zu bemerken, dafs die Abgabensätze auch nach dem neuen Gesetz verhältnismäfsig niedrig sind. Für eine grofse Menge von Urkunden (Klasse 1 des Gesetzes) ist ein Fixstempel von 1 Sen erforderlich, z. B. für alle Quittungen über 5 Yen und mehr. Für Urkunden über Verträge, Wechsel und dgl. (Klasse 2 des Gesetzes) kommt dazu ein nach dem Wert abgestufter Stempel. Er beträgt z. B. für Wechsel bei einem Betrage von

weniger als	50 Yen	1 Sen
50 Yen bis zu	100 -	2 -
100 - - -	200 -	4 -
200 - - -	500 -	8 -
500 - - -	1000 -	15 -
1000 - - -	2000 -	20 -
2000 - und darüber		50 -

Das Gesetz giebt den Steuerinspektoren sehr weitgehende Befugnisse kaufmännische Bücher und dgl. zu prüfen. Auf Unterlassung der Benutzung des Stempels steht als Strafe der zwanzigfache Betrag, auf Unterlassung der Kassierung der Stempelmarke (durch das eigene Siegel, das gesetzlich jeder Japaner führen mufs) der zehnfache Betrag. Sonstige Ordnungsstrafen steigen bis zu 50 Yen an.

[1] Der alte und der neue Tarif findet sich in Gubbins Report on Taxation.

Die Einnahmen aus der Stempelsteuer von Urkunden zeigt die folgende Übersicht.

Einnahmen aus Stempeln (Stempelpapier) für Urkunden.

	Yen		Yen
1873	319 302	1882/83	872 794
1874	291 897	1883/84	671 180
1875 (1. Sem.)	395 316	1884/85	678 991
1875/76	498 228	1885/86 (9 Monate)	435 805
1876/77	434 155	1886/87	587 625
1877/78	505 625	1887/88	563 770
1878/79	588 094	1888/89	985 013
1879/80	695 588	1889/90 (Budget)	613 063
1880/81	869 260	1890/91 (Budget)	615 680
1881/82	885 826		

Wie man sieht, hat die Steuererhöhung von 1884 nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Für 1884/85 hatte man die Einnahme auf 886 360 Yen geschätzt und erhielt nur 678 991 Yen. Auch noch 1887/88 blieb der Ertrag um 91 051 Yen hinter dem Anschlag zurück, der erst 1888/89 erheblich (um 357 600 Yen) überschritten wurde. Ob das Gesetz wirklich scharf durchgeführt wird, scheint mir zweifelhaft zu sein.

Das Stempelgesetz findet auf Okinawa nicht Anwendung. Von den übrigen Bezirken tragen naturgemäfs die mit den gröfseren Verkehrsplätzen am stärksten bei. In den Jahren 1887/88 und 1888/89, je dem niedrigsten und höchsten seit 1878, standen an der Spitze

		1887/88		1888/89	
Tokyo	mit	91 911	Yen	132 789	Yen
Osaka (ohne Nara)	-	55 565	-	78 313	-
Kyoto	-	27 293	-	32 069	-
Hyogo	-	24 280	-	49 095	-
Kanagawa	-	19 078	-	33 190	-
Shiga	-	19 061	-	19 877	-
Aichi	-	18 896	-	31 654	-
Niigata	-	16 801	-	32 415	-
Nagano	-	16 578	-	30 005	-

Die niedrigsten Einnahmen liefern das südliche Kyushu und Shikoku, sowie die Westküste und der Norden von Honshu. An letzter Stelle steht Miyazaki mit 2439 resp. 4632 Yen.

XVI. Die Registergebühren.

Den ebengenannten Abgaben schliefsen sich die Steuern vom Besitzwechsel an, welche neuerdings eine weitere Ausbildung erhalten haben.

Bei Besprechung der Grundsteuer ist schon erwähnt (S. 545), dafs von der Ausfertigung der neuen Besitztitel Stempelgebühren erhoben wurden, deren Ertrag zur Bestreitung der Kosten der Steuerreform verwendet wurde. Nach Beendigung der Grundsteuerreform wurden durch Gesetz Nr. 30 vom 25. Mai 1881 (in Kraft vom 1. Juli) zwei Abgaben festgesetzt. Einmal sollte eine feste Gebühr von 3 Sen für jede Neuausfertigung eines Besitztitels[1] entrichtet werden. Weiter aber sollte bei Eintragung des Besitzwechsels eine Stempelabgabe entrichtet werden, welche nach dem Steuerwerte des Objekts stieg von 3 Sen bei einem Werte von weniger als 10 Yen, bis zu 5 Yen bei einem Werte von mehr als 10000 Yen.

Der Ertrag dieser Steuer, der in den Abrechnungen der Grundsteuer zugerechnet ist, wuchs von 264766 Yen im Jahre 1881/82 auf 596907 Yen im Jahre 1884/85, zum Teil wohl infolge strengerer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Im Budget für 1886/87 war er sogar auf 864277 Yen veranschlagt. Das Jahr 1886 brachte aber einen Versuch, diese Einnahmen auf anderem Wege zu steigern.

Das Registergesetz Nr. 1 vom 11. August 1886, in Kraft vom 1. Februar 1887, erhöhte, während es jene feste Gebühr für die Neuausfertigung von Besitztiteln bestehen liefs, die Abgaben vom Besitzwechsel von Grundstücken und legte die gleiche Abgabe auf den Besitzwechsel von Häusern und Schiffen. Das Gesetz ordnete Anlegung von Registern an, welche von den Friedensgerichten zu führen sind, während bis dahin die Ortsbehörden die betreffenden Register führten[2]. Doch kann auch jetzt noch für entlegene Orte die Registerführung der Ortsbehörde übertragen werden. Verkauf, Schenkung und Verpfändung mufs, um Dritten gegenüber wirksam zu sein, im Register eingetragen werden. Bei der Eintragung sind die folgenden Gebühren zu zahlen.

Bei Verkauf und Schenkung hat der Käufer resp. Schenknehmer zu entrichten:

---

[1] Nach Verlust des Besitztitels, bei Vererbung von Land, bei Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, bei Änderung der Klasse etc., zu der das Grundstück gehört.

[2] Für Schiffe Nr. 28 vom 8. März 1877; für Häuser Nr. 148 vom 30. September 1875; für Grundstücke Nr. 52 vom 30. November 1880.

bei einem Werte von weniger als			5	Yen	$0{,}05$	Yen
-	5	bis	10	-	$0{,}10$	-
-	10	-	25	-	$0{,}25$	-
-	25	-	50	-	$0{,}50$	-
-	50	-	100	-	1	-
-	100	-	200	-	2	-
-	200	-	300	-	3	-
-	300	-	400	-	4	-
-	400	-	500	-	5	-
-	500	-	750	-	6	-
-	750	-	1000	-	7	-
-	1000	-	1500	-	8	-
-	1500	-	2000	-	9	-
-	2000	-	5000	-	10	-
-	5000	-	10000	-	12	-

und so fort, für je 5000 Yen 2 Yen mehr.

Für Verpfändung (auch Kautionshypotheken) wird die halbe Gebühr erhoben (vom Verpfänder), für Eintragung des Erben ein Fünftel. Der Wert des Objekts ist der wirkliche Preis resp. zur Zeit vorhandene Wert. Erscheint dem Registeramt die Wertangabe zu niedrig, so erfolgt eine Einschätzung durch drei unbeteiligte vom Amt ernannte Schiedsrichter. Auf Übertretung des Gesetzes steht Geldstrafe bis zu 100 Yen. Als Form der Steuerzahlung wurden durch Kaiserl. Verordnung 66 vom 8. Oktober 1888 Stempelmarken eingeführt, welche auf dem Gesuch um Eintragung anzubringen sind.

Das Registergesetz bedeutet gegenüber den bis dahin geltenden Bestimmungen eine nicht ganz unerhebliche neue Besteuerung des Grundbesitzes, welche beim Verkauf bei den kleineren Summen, die in Japan hauptsächlich in Betracht kommen, reichlich ein Prozent beträgt. Wohl noch mehr empfunden wurde die Belästigung, mit diesen Dingen statt an die Ortsbehörde nun an die Gerichte gehen zu müssen, was bei deren geringer Zahl viel Zeitverlust und Mühe verursacht.

Das neue Gesetz scheint zunächst in ausgedehntem Maſse umgangen zu sein, sowohl was die Wertangaben betrifft, als auch durch vollständige Hinterziehung bei Verpfändungen, bei denen sich die Parteien sehr allgemein mit der Übergabe des Besitztitels an den Gläubiger begnügten und die Eintragung ganz unterlieſsen. Von der Abschaffung der Besitztitel im Jahre 1889 erhofft man daher eine Steigerung der Einnahme[1].

Bei der Einführung der neuen Abgabe hatte man Erträge erwartet, hinter welchen die Ergebnisse weit zurückblieben.

---

[1] Die Besitztitelgebühren sind nunmehr in Gebühren von den entsprechenden Eintragungen im Grundsteuerbuch umgewandelt.

Das Budget und die Abrechnung für 1887/88 zeigen folgende Zahlen:

	Budget	Abrechnung
Registergebühren	2 000 148 Yen	924 666 Yen
Gebühren für Ausfertigung von Besitztiteln	250 000 -	280 947 -

Für 1888/89 waren die Zahlen:

Registergebühren	1 600 148 Yen	713 732 Yen
Besitztitelgebühren	372 462 -	227 628 -

Die nächsten Budgets enthalten dann folgende Ansätze:

	Besitzwechselstempel	Besitztitelgebühren
1889/90	750 234 Yen	279 478 Yen
1890/91	1 083 825 -	74 459 - [1]

Wieviel von der Abgabe von Grundbesitz, wieviel von Häusern und wieviel von Schiffen aufkommt, ist leider nicht angegeben[2]. In Okinawa ist das Gesetz nicht eingeführt.

XVII. Gerichtskosten.

In der Form von Stempelsteuern werden auch die Gerichtskosten in Civilprozessen erhoben. Bis 1888/89 waren sie auch im Budget den Steuern zugerechnet. Erst seit 1889 stehen sie unter den „Gebühren".

Nach dem Gesetz 196 vom Dezember 1875, in Kraft seit dem 15. Februar 1876, war für die Schriftsätze der Parteien wie für die Entscheidungen des Gerichts Stempelpapier („liniiertes Papier") zu benutzen. Der Betrag der Kosten richtete sich nach der Länge der Schriftstücke sowie dem Werte und der Natur des Gegenstandes. Die Höhe der Gebühren war unbedeutend, so dafs man 1884 zu einer beträchtlichen Erhöhung der Sätze schritt, indem man gleichzeitig die Berechnung vereinfachte[3].

Nach dem Gesetz Nr. 5 vom 23. Februar 1884, in Kraft vom 1. April 1884, sind nur noch Stempelmarken erforderlich,

---

[1] Katastergebühren.

[2] In der Stadt Osaka bestand schon unter dem alten Regime unter dem Namen Bu-ichi-kin eine Abgabe beim Verkauf von Grundbesitz und Häusern. In neuerer Zeit abgeschafft, darf sie für 1890/91 wieder aufgelegt werden im Betrage von 1/60 des Preises. In einer von Spekulationsgeist erfüllten Stadt wie Osaka dürfte diese Gemeindeabgabe wirklich eine Art Besteuerung des Konjunkturengewinnes im Sinne von Adolf Wagner darstellen.

[3] Der alte und der neue Tarif in Gubbins Report on Taxation.

entsprechend dem Werte des Objekts. Die Klageschrift mufs mit Stempelmarken in folgendem Betrage versehen sein:

bei einem Werte der Forderung

von weniger als	5 Yen	0,20 Yen
- - -	5— 10 -	0,30 -
- - -	10— 20 -	0,60 -
- - -	20— 50 -	1,50 -
- - -	50— 75 -	2,10 -
- - -	75— 100 -	3 -
- - -	100— 250 -	6,50 -
- - -	250— 500 -	10 -
- - -	500— 750 -	13 -
- - -	750—1000 -	15 -
- - -	1000—2500 -	20 -
- - -	2500—5000 -	25 -
und weiter für je 1000 Yen		2 -

Bei Berufungen erhöht sich der Betrag um die Hälfte, bei Kassation auf das Doppelte. Bei familienrechtlichen und anderen in Geld nicht zu schätzenden Klagen ist die Gebühr 3 Yen.

Ferner sind für eine Reihe weiterer Dinge (sonstige Schriftsätze der Parteien, Anträge, Schiedssprüche) Fixstempel von 20 oder 50 Sen zu verwenden. Für die schriftliche Ausfertigung des Urteils ist für das Blatt 5 Sen, für sonstige Schriftstücke des Gerichts 3 Sen zu bezahlen. Alle Auslagen für Stempel mufs die unterliegende Partei dem Sieger ersetzen. Der Richter kann wegen Armut einer Partei die Stempelgebühren erlassen.

Die Einnahmen aus diesen Stempelabgaben haben sich in folgender Weise entwickelt:

Einnahmen von Stempeln in Civilprozessen.

1875/76	63 464 Yen	1883/84	131 574 Yen alter } Steuer 172 882 - neuer }
1876/77	80 174 -	1884/85	399 977 Yen
1877/78	76 482 -	1885/86	273 896 -
1878/79	78 855 -	1886/87	334 866 -
1879/80	89 330 -	1887/88	313 199 -
1880/81	93 441 -	1888/89	320 251 -
1881/82	116 507 -	1889/90 (Budget)	313 881 -
1882/83	166 916 -	1890/91 (Budget)	315 772 -

Die Vermehrung infolge der Neuregelung von 1884 ist bedeutend, blieb aber hinter den Erwartungen doch noch ziemlich zurück, da 1884/85 statt der geschätzten 530 576 Yen nur 399 977 Yen einkamen. Seitdem ist die Einnahme immer weiter

zurückgegangen. Den für Japan verhältnismäfsig hohen Gerichtskosten wird ein erheblicher Anteil an dem Rückgang der Zahl der Civilsachen bei den Gerichten zugeschrieben, welche sich bis 1883 ganz aufserordentlich vermehrt hatten. Es war nämlich die Zahl der neu anhängig gemachten Sachen

	bei dem Kassationshof	in der Berufungsinstanz	davon bei den Appellhöfen	b. d. Gerichten erster Instanz u. d. Friedensgerichten	Schiedssachen
1877	156	1 513	1 513	174 772	658 872
1879	332	3 496	3 496	135 009	651 640
1881	765	6 442	6 492	130 519	731 777
1882	886	9 882	5 679	188 362	875 654
1883	801	12 578	6 069	239 675	1 094 659
1884	530	8 479	3 938	138 597	760 992
1885	427	3 461	1 605	52 011	592 588
1886	305	3 701	1 683	49 920	509 915
1887	433	4 472	2 023	51 008	388 225

Die Zahlen sind im Vergleich z. B. mit französischen und deutschen Verhältnissen ganz merkwürdig niedrig. So sehr ein Fernhalten europäischer Prozessiersucht wünschenswert wäre, so wird sich doch kaum leugnen lassen, dafs sehr hohe Gerichtskosten ein zweischneidiges Mittel dazu sind[1].

XVIII. Sonstige Gebühren.

Aufser den bisher aufgeführten besteht noch eine Reihe weiterer Gebühren, die zum Teil, als Steuern bezeichnet, im Budget unter den Steuern stehen (Jagdscheine, Abgaben von Mafsen und Gewichten), zum Teil unter dem Titel Gebühren, der aufserdem noch die bereits erwähnten Stempel- und Registerabgaben vom Grundbesitz, von Häusern und Schiffen, seit 1889 auch die Gerichtsgebühren umfafst. Unter Weglassung der letztgenannten Posten ergaben diese verschiedenen Gebühren nach der Abrechnung für 1887/88 zusammen 220 508 Yen, 1888/89 239 050 Yen. Einzelne dieser Abgaben sind schon in anderem Zusammenhang erwähnt, die Hafengelder, Lagerhausgebühren u. dgl. bei den Zöllen und die Koncessionsgebühr der Makler bei der Börsensteuer.

Der wichtigste Posten sind die Jagdscheine, für welche nach dem Jagdgesetz Berufsjäger 1 Yen, Personen, welche zum

[1] Im Zusammenhang mit diesem Abschnitt sei erwähnt, dafs die gesamte Einnahme aus Geldstrafen und Konfiskationen im Jahre 1887/88 die Summe von 387 129 Yen ergeben hat, 1888/89 337 356 Yen.

Vergnügen jagen 10 Yen bezahlen (vgl. das oben über die Jagd Gesagte S. 360). Die Einnahme erreichte den Höhepunkt 1881/82 mit 90 314 Yen, sank dann bis 1886/87 auf 48 451 Yen und brachte 1888/89 72 479 Yen.

Rechtsanwälte haben eine jährliche Steuer von 10 Yen zu bezahlen, was zuerst durch Art. 5 der Anwaltsordnung vom 22. Februar 1876 eingeführt ist. Die Einnahme davon war 1888/89: 11 200 Yen. Von der Anfertigung von Mafsen und Gewichten, deren Preis staatlich geregelt ist (Gesetz 135 vom August 1875), mufs eine kleine Abgabe entrichtet werden, dem Wesen nach eine Eichgebühr. Die Einnahme war 1888/89 2 583 Yen.

Die Gesetze für Schutz des Urheberrechts verlangen von den Geschützten gewisse Gebühren, von deren Zahlung der Schutz abhängig gemacht wird, so beim Schutz von Druckwerken gegen Nachdruck (das Sechsfache des Preises, Nr. 135 vom 3. November 1875, Art. 20. Einnahme 1887/88 5 644 Yen), Patentschutz (Gesetz von 1885), Schutz von Handelsmarken u. s. w.

Dazu kommen noch allerlei Verwaltungsgebühren, für Pässe, Staatsprüfungen, Untersuchung von Medizinen u. s. w. Über die Gebühren der Verkehrsanstalten ist an anderem Orte gehandelt.

Fünftes Kapitel.

Nichtsteuerliche Staatseinnahmen.

Neben den Steuern haben andere ordentliche Staatseinnahmen nur eine geringe Bedeutung und unter diesen anderen Einnahmen kommt noch ein wesentlicher Teil auf solche, welche ein Ausflufs staatlicher Hoheitsrechte sind, namentlich die Einnahmen von Post und Telegraphie, sowie die von der Münze, vom Verkauf des „Staatsanzeigers“ (Kwampo), die bereits erwähnten Geldstrafen, die Einnahmen von der Arbeit Strafgefangener u. s. w. An Einnahmen vom Staatseigentum kommen finanziell nur die Überschüsse der Staatseisenbahnen und die Einnahmen aus den Staatsforsten in Betracht. Vorübergehend haben auch die Bergwerke einige Bedeutung gehabt. Die anderen gewerblichen Unternehmungen des Staats haben, wenn überhaupt, nur unbedeutende Überschüsse geliefert. Regelmäfsig wiederkehrende Posten sind Rückzahlungen und Einnahmen von verpachtetem und verkauftem Staatseigentum.

I. Post und Telegraph.

Die Einnahmen der Postverwaltung haben sich mit Ausdehnung des Postbetriebes allmählich mehr und mehr gehoben, wie die nachfolgende Übersicht zeigt. Die bedeutende Zunahme 1883 kommt daher, dafs im Zusammenhang mit den Steuererhöhungen von Ende 1882 auch einige Portoerhöhungen stattfanden. Die wirtschaftliche Krisis hat auch die Einnahmen der Post etwas gedrückt, doch sind sie neuerdings wieder in der Zunahme begriffen [1]. Für die Zeit von 1877 bis 1885 ist es möglich, Einnahmen und Ausgaben nebeneinanderzustellen. Danach wären 1879 bis 1882 die Einnahmen gröfser gewesen als die Ausgaben. Im Jahre 1882/83 aber vermehren sich plötzlich die Ausgaben um 50 Prozent. Thatsächlich dürfte ein Einnahmeüberschufs nie bestanden haben. Eine amtliche Aufklärung des Zusammenhangs ist nicht erfolgt. Man sagt, dafs das wunderliche Resultat die Folge falscher Buchführung gewesen sei. Im Jahre 1882/83 sei man endlich dahinter gekommen, dafs man in den letzten Jahren mit einem Deficit von 300 000 Yen gewirtschaftet habe. Der Ausfall wird wohl aus dem „Reservefonds" gedeckt sein.

Seit der Vereinigung von Post und Telegraphie im Verkehrsministerium, 1886, ist ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben nicht mehr möglich. Seit 1888 werden auch die Einnahmen von Post und Telegraph nicht mehr getrennt nachgewiesen.

Post.

	Einnahmen Yen	Ausgaben Yen
1872	17 960	
1873	88 887	
1874	188 071	
1875 1. Sem.	599 971	
1875/76	583 267	
1876/77	689 229	
1877/78	811 859	1 033 494
1878/79	949 188	1 125 066
1879/80	1 173 457	1 088 392
1880/81	1 424 183	1 347 723
1881/82	1 612 775	1 470 913
1882/83	1 894 981	2 276 300

[1] Die grofse Zunahme im Jahre 1887/88 ist jedoch zum Teil zufällig. Wegen bevorstehender Herabsetzung des Rabatts von 7 auf 5 Prozent versahen sich die Markenverkäufer mit besonders grofsen Vorräten.

	Einnahmen	Ausgaben
	Yen	Yen
1883/84	2 273 467	2 452 402
1884/85[1]	2 148 701	2 479 472
1885/86 (9 Monate)	1 601 842	1 188 453
1886/87	2 264 255	?
1887/88	2 663 640	?

Über die Einnahmen aus dem Telegraphenbetriebe giebt die folgende Übersicht Aufschlufs. Auch hier sehen wir bis 1882/83 die Einnahmen steigen, seitdem wieder abnehmen. Budgetmäfsig sind bis 1886 die Telegrapheneinnahmen anders als die Posteinnahmen behandelt. Während letztere mit dem vollen Betrage angesetzt wurden, war von den Telegrapheneinnahmen nur der Überschufs im Budget ersichtlich. Durch die Neugestaltung der Verwaltung zu Anfang 1886 ist das geändert.

T e l e g r a p h.

	Einnahmen		Ausgaben	
	aus Gebühren	Sonstige	Betrieb	Neuanlagen
	Yen	Yen	Yen	Yen
1871	2 869	—	76 140[2]	
1872	10 256	3 522	330 591	
1873	50 778	1 757	532 996	
1874	114 560	3 613	555 561	
1875 1. Sem.	72 313	1 279	235 647	
1875/76	164 497	17 912	510 146	
1876/77	231 356	2 903	615 620	
1877/78	344 017	60 466	444 225	193 770
1878/79	433 085	108 532	508 572	129 050
1879/80	675 191	105 317	618 749	164 770
1880/81	786 288	135 733	681 878	108 971
1881/82	918 570	184 885	910 452	140 896
1882/83	936 372	75 773	921 603	97 664
1883/84	841 960	49 203	817 686	94 039
1884/85	887 336	19 731	845 912	111 906
1885/86 (9 Monate)	516 407	10 587	642 048	22 226
1886/87	745 721			
1887/88	729 213			

Seit 1886 ist ein Vergleich der Post- und Telegrapheneinnahme mit der Ausgabe nicht mehr möglich, seit 1888 lassen

[1] Seit 1884 ohne Gewinn der Sparkasse.
[2] Für die Zeit von 1869—1871.

sich auch die Einnahmen beider Verwaltungen nicht mehr unterscheiden. Die Gesamteinnahme war

1886/87		3009970	Yen
1887/88		3392853	-
1888/89		3272063	-
1889/90	(Budget)	3456556	-
1890/91	(Budget)	4359466	-

Die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung in den einzelnen Bezirken dürften geeignet sein, ein gutes Bild von der wirtschaftlichen Entwickelung der verschiedenen Landesteile zu geben. Im Jahre 1887/88 kamen auf

	Posteinnahmen		Telegrapheneinnahmen	
	Yen	Prozent der Landes-einnahme	Yen	Prozent der Landes-einnahme
Tokyo	625015	23	193339	26
Osaka (ohne Nara)	185161	7	67187	9
Kanagawa	126899	5	73988	10
Hyogo	92072	3	42355	6
Hokkaido	57442	2	57811	8
Kyoto	87743	3	14842	2
Aichi	73678	3	15232	2
Niigata	71645	3	16057	2
Shizuoka	60234	2	10128	1

Alle anderen Bezirke hatten weniger als 70000 Yen zusammengenommen (Nagasaki mit 19696 Yen Telegraphengebühren ist bemerkenswert).

Am entgegengesetzten Ende stehen die Bezirke Okinawa mit zusammen 1863 Yen, Nara mit 5360 Yen, Saitama mit 13823 Yen, Miyazaki mit 16487 Yen, Tottori mit 17765 Yen, alles rein landwirtschaftliche Bezirke.

II. Die Staatseisenbahnen.

Über die Eisenbahnen des Staates ist oben im Kapitel vom Verkehrswesen eingehend gehandelt. Zu den Staatseinnahmen haben sie sehr erheblich bisher nicht beigetragen. Durch den Ausbau des Staatsbahnnetzes zwischen Tokyo und Kobe erhalten sie neuerdings jedoch gröſsere Bedeutung. Die Überschüsse haben sich nach den Abrechnungen folgendermaſsen entwickelt:

1872	61 466 Yen	
1873	208 785 -	
1874	245 868 -	
1875 (1. Sem.)	150 897 -	
1875/76	240 636 -	
1876/77	808 883 -	
1877/78	384 088 -	
1878/79	456 622 -	
1879/80	698 785 -	
1880/81	888 561 -	
1881/82	1 127 479 -	
1882/83	913 846 -	
1883/84	933 778 -	
1884/85	750 538 -	
1885/86	453 890 -	
1886/87	678 124 -	
1887/88	1 051 705 -	(Anschlag 553 743 Yen)
1888/89	1 346 225 -	(- 688 929 -)

Die Voranschläge für die folgenden Jahre sind viel zu niedrig, was nicht nur durch den Aufschwung des Verkehrs zu erklären ist, sondern auch dadurch, dafs auf die bei Aufstellung des Etats noch nicht eröffneten Strecken keine Rücksicht genommen ist. Die Anschläge waren

1889/90	1 022 591 Yen
1890/91	2 083 131 -

Selbst die so bedeutend höhere letzte Zahl wird voraussichtlich hinter dem wirklichen Ergebnis zurückbleiben.

III. Andere gewerbliche Unternehmungen.

Die Einnahmen aus sonstigen gewerblichen Unternehmungen haben sich durch Veräufserung der meisten Anstalten neuerdings bedeutend vermindert. Staatlich betriebene Bergwerke, welche früher den Hauptposten bildeten, giebt es nur noch einige ganz unbedeutende. Die Staatsdruckerei hat ihren Betrieb sehr eingeschränkt. Von Belang sind nur noch die beiden Werften des Staates (Yokosuka und Onohama). Auf nachstehender Übersicht sind für einige Jahre die Ergebnisse zusammengestellt, dabei auch die Einnahmen der Münze, welche die Abrechnungen hierherstellen. Seit ihrem Bestehen (1870) bis zum 31. März 1889 hat die Münze 8 023 375 Yen Reingewinn abgeworfen[1].

[1] Bericht des Direktors der Münze für das Finanzjahr 1888/89.

	1877/78 Yen	1880/81 Yen	1883/84 Yen	1887/88 Yen	1888/89 Yen
Reineinnahme von					
Bergwerken	251 203	397 864	106 457	234 164	541 199
Staatsdruckerei	270 724	41 487	—	—	—
Werften	1 504	30 633	57 961	109 952	48 553
sonstigen gewerblichen Unternehmungen	10 744	43 622	4 817	106 944 [1]	143 842 [1]
zusammen	534 175	513 606	169 235	451 060 [2]	733 594 [2]
Münze	834 285	487 410	398 155	241 383	200 712
zusammen	1 368 460	1 001 016	567 390	692 443	934 306

Da die Mehrzahl der früher vorhandenen Staatsbetriebe keinen Reingewinn abwarf, so geben die obigen Zahlen von der Verminderung dieser Betriebe seit 1880 kein Bild. Aus dem mir bekannten Material ist es aber nicht möglich, eine vollständige Zusammenstellung der Bruttoausgabe in früheren Jahren zu machen, ebensowenig wie von dem Kapitalwert, mit welchem die verschiedenen Unternehmungen zu Buche standen.

Im Jahre 1887/88 waren

	die Betriebsausgaben	neue Kapitalanlagen
bei den Bergwerken	795 836 Yen	198 892 Yen
- Staatsdruckerei	882 358 -	
- Münze	226 421 -	
- Waffenfabriken	1 803 644 -	11 300 -
- Werften	1 391 175 -	92 804 -
- Filande Tomioka	202 675 -	
zusammen [3]	5 302 109 Yen	302 996 Yen

Das sind ganz erhebliche Summen, von welchen das Budget und die allgemeine Abrechnung nur einen kleinen Teil angeben (vgl. oben im zweiten Kapitel S. 499). Aus dem für die staat-

---

[1]

	1887/88	1888/89
Nämlich von Waffenfabriken	40 334 Yen	32 049 Yen
- Tuchfabrik Senji	51 721 -	99 405 -
- Filande Tomioka	14 889 -	11 492 -
- Spinnerei Shimmachi	— -	896 -

[2] Aufserdem Bruttoeinnahme einiger Unternehmungen:

1887/88	5 765 Yen
1888/89	22 128 -

[3] Dabei fehlt noch Senji mit über 500 000 Yen.

lichen Betriebsverwaltungen für 1890/91 veröffentlichten Specialbudget (27. März 1890) ergiebt sich die folgende Zusammenstellung:

	Einnahme	Ausgabe
Münze	2 177 105 Yen	1 892 125 Yen
Staatsdruckerei	847 035 -	795 039 -
Staatseisenbahnen	5 781 801 -	3 698 679 -
Eisengruben in Hiroshima	167 294 -	162 875 -
Waffenfabrik in Tokyo	1 252 482 -	1 252 482 -
- - Osaka	1 710 324 -	1 710 324 -
Tuchfabrik in Senji	712 085 -	694 414 -
Werften	941 880 -	941 880 -
Filande in Tomioka	250 563 -	246 428 -
Fabrik der Telegraphen- und Leuchtturmverwaltung	126 549 -	122 420 -

IV. Die Forsten.

Bereits in anderem Zusammenhang ist von dem ausgedehnten Staatsbesitz an Wald- und Bergland die Rede gewesen (vgl. S. 358). Ende 1886 wurde die Fläche der vermessenen Staatswaldungen allein in Altjapan auf 6 893 881 Cho angegeben, neben 2 611 390 Cho sonstigen Berglands, wozu noch 9 069 109 Cho im Hokkaido und 214 382 Cho in Okinawa kamen. Dagegen hatte z. B. Preufsen bei fast gleich grofsem Staatsgebiet 1887/88 nur 2 689 404 Hektar Staatswaldungen (= rund 2 712 000 Cho).

Zu diesem grofsen Besitz steht nun die Einnahme aus den Staatswaldungen in gar keinem Verhältnis. Die folgende Übersicht giebt nach den Abrechnungen die Einnahme aus den Staatsforsten ohne Abzug der Verwaltungskosten. Es scheint mir aber fraglich, ob nicht manche Kosten des Betriebes doch schon zum Teil im voraus abgezogen sind.

Einnahmen der Forstverwaltung.

1876/77	94 503 Yen
1877/78	62 789 -
1878/79	178 356 -
1879/80	45 113 -
1880/81	395 442 -
1881/82	282 259 -
1882/83	176 002 -
1883/84	313 926 -
1884/85	301 101 -
1885/86	240 697 -

1886/87	456 343 Yen	Verwaltungskosten
1887/88	632 825 -	517 313 Yen
1888/89	893 215 -	739 928 -
1889/90 (Budget)	684 496 -	581 789 -
1890/91 (Budget)	709 594 -	530 081 -

Aus diesen Zahlen ergiebt sich eine sehr unbedeutende Einnahme, welche von den Verwaltungskosten auch noch zum gröſsten Teile verschlungen wird.

Von der Einnahme der Jahre 1887/88 und 1888/89 brachten folgende Bezirke die Hauptsummen:

	1887/88	1888/89
Nagano	99 207 Yen	170 988 Yen
Hokkaido	86 184 -	110 100 -
Aomori	55 837 -	48 520 -
Akita	32 531 -	43 248 -
Gifu	29 648 -	44 827 -
Shizuoka	29 614 -	43 248 -
Kochi	28 835 -	31 817 -
Miyazaki	24 712 -	35 099 -

Die Einnahme des Staates von seinen Waldungen betrug 1887/88 in Altjapan, wenn wir das Bergland ganz unberücksichtigt lassen, knapp 8 Sen vom Cho, ein verschwindend kleiner Betrag, wenn man bedenkt, daſs z. B. in Preuſsen 1887/88 die Bruttoeinnahme auf 20,55 Mark, der Reinertrag auf 8,22 Mark vom Hektar veranschlagt war. Ersterer ist rund 85, letzterer rund 34 mal mehr als die Forsteinnahme in Japan.

In den oben einzeln aufgeführten Bezirken mit gröſserer Einnahme ergiebt der Vergleich der Fläche der Waldungen (immer ohne Berücksichtigung des Berglandes) 1887/88 einen Ertrag vom Cho

in	Nagano	von	13	Sen
-	Aomori	-	6	-
-	Akita	-	3	-
-	Gifu	-	6	-
-	Shizuoka	-	16	-
-	Kochi	-	14	-
-	Miyazaki	-	38	-

In anderen Bezirken mit ausgedehnten Flächen vermessener Staatswaldungen (mehr als 100 000 Cho) stellten sich die Einnahmen so:

in	Ehime	8 Sen
-	Kumamoto, Yamanashi	7 -
-	Fukushima	6 -

in Saitama	3 Sen	
- Niigata		
- Tochigi	2 -	
- Miyagi		
- Iwate noch nicht	1 - !	

Das sind Zahlen, welche auf einen wenig befriedigenden Zustand der Forstwirtschaft deuten, ganz besonders im nördlichen Teile von Honshu. Der niedrige Ertrag der Staatswaldungen wird noch bemerkenswerter durch einen Vergleich mit der aus der Veranlagung zur Grundsteuer sich ergebenden Rentabilität der Privatwaldungen. Dabei ist freilich nicht aufser acht zu lassen, dafs im allgemeinen im Privatbesitz die leicht zugänglichen Wälder sein dürften, im Staatsbesitz die abgelegenen Forsten im Gebirge. Die Einschätzung von Wäldern zur Grundsteuer ist notorisch in sehr milder Weise erfolgt. Nehmen wir aber an, dafs das der Steuereinschätzung zu Grunde gelegte Prinzip, den Steuerwert auf das Zehnfache des Rohertrages zu schätzen, im allgemeinen der Wahrheit entspreche, so finden wir 1887 im Durchschnitt des Landes einen Rohertrag von 33,8 Sen vom Cho, das Vierfache des Ertrages der Staatsforsten. Wie bei diesen, steht auch bei den Privatwaldungen Iwate an unterster Stelle mit einem Bezirksdurchschnitt von 11,4 Sen. Auch in mehreren anderen Bezirken trifft die Niedrigkeit der Erträge zusammen, so in Gifu (17,1 Sen) und Akita (20,8 Sen). Aber nicht überall verhält es sich so. In einigen Bezirken stehen die Staatserträge und Privaterträge sich absolut ziemlich nahe, so

Nagano	Staat 13 Sen,	Privat 18,1 Sen	
Kochi	- 14 -	- 12,3 -	
Shizuoka	- 16 -	- 24,0 -	
Miyazaki	- 38 -	- 60,6 -	

In manchen Bezirken dagegen finden wir neben ganz niedrigem Ergebnis der Staatswälder hohe Einschätzungen der Privatwälder. So in

Miyagi	Staat 2 Sen,	Privat 58,6 Sen
Tochigi	- 2 -	- 47,8 -
Niigata	- 2 -	- 45,2 -
Saitama	- 3 -	- 115,9 -
Yamanashi	- 7 -	- 62,6 -
Kumamoto	- 7 -	- 102,0 -

Über die Zusammensetzung der Forsteinnahmen im einzelnen finden sich in der Forststatistik Angaben für Kalenderjahre, zuletzt für 1886 und 1887. In diesen Jahren hätte danach die Einnahme 399 226 Yen und 471 732 Yen betragen.

Auf die einzelnen Nutzungen vom Walde verteilten sich die Summen folgendermafsen:

	1886	1887
Nutzholz	212 776 Yen	221 914 Yen
Brennholz und Holzkohlen	78 471 -	105 851 -
Bambus	2 232 -	3 102 -
Verschiedene Nebennutzungen (wie Reisig, Gras, Binsen, Pilze u. s. w.)	72 272 -	77 703 -
Erde und Steine	1 841 -	2 769 -
Verkauf von Land	15 773 -	39 376 -
Pacht - -	15 861 -	21 017 -
zusammen	399 226 Yen	471 732 Yen

Auf die eigentliche Holznutzung kamen also nur 291 247 Yen und 328 765 Yen, nicht drei Viertel der Einnahme. In 16 Bezirken kam 1886 noch nicht die Hälfte der Einnahme von der Holznutzung. — Die Fläche des verkauften Landes betrug 5032 Cho und 20 637 Cho, der Erlös vom Cho also 1886 nur etwas über 3 Yen, 1887 weniger als 2 Yen.

Die verpachtete Fläche war 1886 133 662 Cho, 1887 145 504 Cho, die Pacht also durchschnittlich nur 12 und 14 Sen für den Cho. Von der verpachteten Fläche lag ein Drittel in Kumamoto, ein Sechstel in Ehime. Von dem verpachteten Lande war:

	1886	1887
Ackerland	4 612 Cho	4 189 Cho
Bauland	168 -	196 -
Rodland	17 428 -	18 200 -
Weide	67 181 -	71 533 -
Sonstiges	44 273 -	51 386 -

Dafs auch sonst der „Wald“ vielfach aus Grasland oder ganz wüstem Lande besteht, ist schon in anderem Zusammenhang erwähnt.

Sechstes Kapitel.

Die Kommunalfinanzen.

Ein wichtiges Glied des japanischen Finanzwesens bilden die Finanzen der kommunalen Körperschaften, der Bezirke einerseits, der Ortsgemeinden[1] anderseits.

---

[1] D. h. der Ku, Cho und Son, Stadtkreise, Stadt- und Dorfgemeinden. Die Landkreise waren bisher nicht kommunale Körperschaften. Vgl. oben S. 100 f.

Als 1871 die Centralisation der Staatsverwaltung durchgeführt wurde, überliefs man den neugebildeten Bezirken eine Reihe von Ausgaben lokaler Natur, zu deren Deckung allerlei ältere Abgaben sehr verschiedener Art dienten. Die erste allgemeine Mafsregel enthielt das Gesetz über die Grundsteuerreform vom Juli 1873, welches feststellte, dafs Grundsteuerzuschläge für kommunale Zwecke nicht mehr als ein Drittel der Staatssteuer betragen sollten, mithin nicht mehr als ein Prozent vom Steuerwert. Weiter wurde im Januar 1874 die Besteuerung von Wagen, Dienstboten, Theatern und Sängerinnen durch die Bezirke geregelt (die Steuer hiefs Bukin). Erst die Finanzreformen von 1875 führten zu einer einheitlichen Abgrenzung von Bezirks- und Staatsfinanzen, während man sich bis dahin von Fall zu Fall durch Anordnungen der Centralregierung beholfen hatte. Die Verordnung 142 des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1875 ordnete die Aufstellung von Bezirksetats für jedes Finanzjahr an und bestimmte, welche Ausgaben ein für allemal aus dem Ertrage der Bezirkssteuern (Fu-ken-zei), wie sie nunmehr hiefsen, zu bestreiten seien. Es waren wesentlich Ausgaben für Wege- und Wasserbauten, Zuschüsse zu den Polizeikosten, die Kosten der ganzen Kreisverwaltung und der Ortsbehörden, Ausgaben für Schulwesen (Normal- und Mittelschulen) u. s. w. Doch herrschte thatsächlich noch mancherlei Unklarheit über die Abgrenzung der Bezirks- und Staatsverwaltung[1] und noch mehr über die Grenzen von Bezirks- und Gemeindeverwaltung. Über diese ersten Zeiten genaue Angaben zu erhalten, fällt aufserordentlich schwer. Eine Zusammenstellung der Bezirksausgaben für 1876/77[2], in welcher jedoch Hyogo und Kagoshima fehlen, giebt eine Summe von 22408552 Yen, das seien 2445650 Yen mehr als im Vorjahre. Mit den späteren Angaben der Kommunal-Finanzstatistik ist das jedoch nicht vergleichbar, da Ausgaben für die Grundsteuerreform (6172874 Yen) und eine Reihe von unzweifelhaften Gemeindeausgaben darin enthalten sind. Festen Boden betritt man erst mit der Einführung der Bezirkstage und der Reform der lokalen Verwaltung im Jahre 1878. Diese Gesetze regelten nicht nur die Ausgaben der Bezirke wesentlich in der bereits bestehenden Weise[3], sondern zum ersten Male auch die gesamte Bezirksbesteuerung[4]. Durch Auf-

---

[1] Vgl. z. B. Ministerialerlafs vom 12. Dezember 1875, dafs die Bezirksetats von den Ausgaben des Staats im Bezirk durchaus gesondert gehalten werden müfsten. Ferner Ministerialverordnung vom 29. Mai 1876, welche den Bezirkshauptleuten einschärft, dafs auch von den Bezirkseinnahmen genau Rechenschaft gegeben werden müsse.

[2] Vgl. Japan Weekly Mail 1879 S. 557.

[3] Nr. 19 vom 22. Juli 1878.

[4] Nr. 39 vom 20. Dezember 1878. Die Bezirkssteuern heifsen von nun an Chiho-zei, meist mit „Lokalsteuern" übersetzt, irreführend gegenüber den Gemeindesteuern.

stellung eines gleichmäſsigen Schemas für Ausgaben und Einnahmen ist die Grundlage für eine brauchbare Statistik der Bezirksfinanzen geschaffen. Das Gleiche ist auf dem Verwaltungswege für die Gemeinden eingeführt, so daſs seit 1879 Japan eine Statistik der Kommunalfinanzen besitzt, welche in ihren Hauptzügen so übersichtlich ist wie in wenigen anderen Ländern [1].

Bereits 1880 wurden die Gesetze von 1878 erweitert (Nr. 16 und 17 vom 8. April), namentlich aber am Schluſs dieses Jahres eine Reihe von bisherigen Ausgaben des Staates auf die Bezirke abgewälzt und zu diesem Zwecke das Maximum der Grundsteuerzuschläge, das seit Anfang 1877 auf ein Fünftel der Staatssteuer (1/2 Prozent vom Steuerwert) festgesetzt war, wieder auf ein Drittel erhöht (Nr. 48 vom 5. November). Weniger bedeutende Erweiterungen der Befugnisse der Bezirke von 1882, 1887 und 1888 seien zunächst nur erwähnt. Für die Gemeindefinanzen fehlte es bis zu den Gemeindeordnungen von 1888 an einer allgemeinen Regelung. Auſser der Überweisung einzelner Ausgaben, namentlich der für die Volksschulen an die Gemeinden, ist nur die Festsetzung eines Maximums der Grundsteuerzuschläge für Rechnung der Gemeinde auf ein Siebentel der Staatssteuer (= 3,555 . . . vom Tausend des Steuerwertes) zu bemerken (Gesetz 25 vom 15. August 1885).

Bei der Beschreibung der Verwaltungsorganisation ist bereits von dem Anteil der Bezirke und Gemeinden an manchen Ausgaben die Rede gewesen. Über die Einnahmen der Bezirke und Gemeinden im allgemeinen, ehe wir zur Besprechung im einzelnen übergehen, sei nur bemerkt, daſs hier die Steuern noch mehr überwiegen wie bei den Staatseinnahmen. Mehr als neun Zehntel der Einnahmen werden regelmäſsig durch Steuern aufgebracht. Und weiter ist bemerkenswert, daſs diese Kommunalsteuern fast ausnahmslos direkte Steuern sind [2]. Die wichtigste Steuer sind die Zuschläge zur Staatsgrundsteuer, im übrigen aber sind die Kommunalsteuern in der Hauptsache unabhängig von der Staatsbesteuerung. Eigenartig für uns, aber naturgemäſs aus der neueren Entwickelung hervorgegangen ist es, daſs die Gemeindesteuern vielfach Zuschläge zur Bezirkssteuer sind.

---

[1] Das schlieſst nicht aus, daſs nicht hier und da in den Gemeinden die Thatsachen etwas gewaltsam in das offizielle Schema gezwängt werden. Doch wird der allgemeine Wert dadurch kaum wesentlich beeinträchtigt sein.

[2] Von den amtlich als „direkte“ bezeichneten Steuern (Verordnung 95 des Finanzministers vom 13. Juli 1888) enthalten die sogenannten „Verschiedenen Steuern“ übrigens einige Posten, welche sachlich als Verbrauchssteuern gelten müssen, so die von Schlachtvieh.

I. Die Bezirke[1].

Nach den Gesetzen Nr. 18 und 19 vom 22. Juli 1878 soll jährlich über die Einnahmen aus den Bezirkssteuern und die daraus zu bestreitenden Ausgaben ein Etat aufgestellt und dem Bezirkstag vorgelegt werden, gleichzeitig mit der Abrechnung für das vorhergehende Jahr. Das vom Bezirkstag beschlossene Budget ist vom Bezirkshauptmann zu bestätigen und den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen. Gleich die ersten Erfahrungen mit den Bezirkstagen machten den Zusatz nötig (Art. VIII des Gesetzes 16 vom 8. April 1880), dafs das Budget des Vorjahres für gültig erklärt werden könne (durch den Minister des Innern auf Antrag des Bezirkshauptmanns), falls ein ordnungsmäfsiges Budget nicht rechtzeitig zu stande komme.

Das Budgetrecht der Bezirkstage ist erst neuerdings über den Bereich der Bezirkssteuern hinaus erstreckt, nämlich 1887 durch Kaiserliche Verordnung 56 vom 4. November auf die Ausgaben, welche aus „Verschiedenen Einnahmen“ (d. h. den nichtsteuerlichen Einnahmen) und aus freiwilligen Beiträgen (Kifu-kin) bestritten werden, und endlich 1888 (Kabinettsverordnung 12 vom 7. August) auf die Einnahmen aus der Prostitutionssteuer (Fukin) und die daraus bestrittenen Ausgaben. Damit sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Bezirke der Beschlufsfassung der Bezirkstage unterstellt worden.

Da bei der bisherigen mangelhaften Ausbildung der Gemeindeverfassungen die eigenartigen Bedürfnisse grofser Städte manche Schwierigkeiten für die Bezirkskommunalverwaltung veranlafsten und je nach den Zahlenverhältnissen Majorisierung der Landkreise (Tokyo!) oder der Stadtkreise zu befürchten war, wurde durch Gesetz 26 vom 27. Mai 1880 Trennung der Finanzen der Stadt- und der Landkreise gestattet. In solchen Bezirken zerfällt dann das Budget in fünf Teile: die eigenen Ausgaben der Stadtkreise, die eigenen Ausgaben der Landkreise, die gemeinsamen Ausgaben, für welche bei jedem Posten der Anteil der beiden Bezirksteile festgesetzt ist, dann die Einnahmen der Stadtkreise und die Einnahmen der Landkreise (vgl. im Anhang das Budget von Tokyo-fu).

Die aus den Bezirkseinnahmen (bis 1887 Bezirkssteuern) zu deckenden Ausgaben sind durch das Gesetz genau vorgeschrieben. Es sind die folgenden:

1. Die Kosten der Polizei. Hierzu giebt aber der Staat einen erheblichen Zuschufs, der durch Nr. 16 von 1881

[1] Alles Folgende bezieht sich nur auf Altjapan. Im Hokkaido und in Okinawa bestehen keine Bezirkstage.

für Tokyo auf sechs Zehntel, für die übrigen Bezirke auf drei Dreizehntel festgesetzt wurde. Aufserdem wurde die Sittenpolizei aus der Prostitutionssteuer unterhalten. Nach Überweisung der letzteren an die Bezirke, 1888, beträgt der Staatszuschufs nur mehr vier Zehntel für Tokyo und ein Sechstel für die anderen Bezirke, Kaiserliche Verordnung 61 vom 6. August 1888.

2. Wasser- und Wegebau, soweit er nicht den Gemeinden überlassen ist. Früher erhielten dazu die Bezirke bedeutende Staatszuschüsse, welche durch das Gesetz 48 von 1880 nominell abgeschafft, thatsächlich auf einen geringen Betrag herabgesetzt sind. Die Kosten der grofsen Flufsregulierungen trägt der Staat.
3. Kosten der Bezirkstage.
4. Spitäler und andere Ausgaben für die Gesundheitspflege (Epidemieen!).
5. Unterhaltung der Bezirksschulen und Zuschüsse zu Volksschulen.
6. Bau und Unterhaltung der Kreisamtsgebäude.
7. Gehalt etc. der Kreisbeamten (Gehalt der Kreishauptleute ist 1888 auf die Staatskasse übernommen).
8. Armenwesen (vgl. S. 118).
9. Strandwesen.
10. Druckkosten, Veröffentlichung von Verordnungen etc.
11. Förderung der Volkswirtschaft.
12. Gehalt etc. der Gemeindebeamten.
13. Reserve für unvorhergesehene Fälle (Zusatz im Gesetz Nr. 16 von 1880).

Virements zwischen den Kapiteln 1—12 sind unzulässig.

Das bereits erwähnte Gesetz 48 vom 5. November 1880 fügte zu den Ausgaben noch

14. Bau und Unterhaltung des Bezirks-Regierungsgebäudes.
15. Die Kosten der Bezirksgefängnisse (dem Staate blieben nur die grofsen Zuchthäuser).

Dem Bezirk Tokyo (resp. dessen Stadtkreisen) wurde schon 1880 (Nr. 27 vom 27. Mai) erlaubt, einige reine Gemeindeausgaben in den Etat aufzunehmen, nämlich die Kosten von Wasserleitung, Gasbeleuchtung und Feuerwehr. Anfang 1882 wurde aber überhaupt den Bezirken gestattet mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen noch weitere Gegenstände in den Kreis ihrer Ausgaben zu ziehen. (Nr. 2 vom 20. Jan. 1882; im übrigen enthält das Gesetz nur eine neue genauere Redaktion der Bestimmungen und Einteilung der oben aufgezählten Ausgaben in 20 Kapitel.)

Abgesondert von den Bezirksfinanzen wird der Bezirkshülfsfonds (siehe oben im Kapitel Grundsteuer S. 562 ff.) verwaltet, zu welchem aber der Bezirkszuschufs vom Bezirkstag zu beschliefsen ist.

Die Einnahmen der Bezirke bestehen aufser den bereits erwähnten Staatszuschüssen wesentlich aus Steuern. Unter sonstigen Einnahmen finden wir Schulgelder, Einnahmen der Spitäler, Gebühren der Polizei, Erlös aus der Arbeit der Gefangenen u. s. w., ferner Zinsen von Reservefonds, welche die Bezirke mehrfach aus Überschüssen angesammelt haben[1], sowie Einnahmen von sonstigem nutzbringenden Eigentum, welches die Stadtkreise von älteren Zeiten her besitzen[2]. Hierher gehören auch die Beiträge (Kifu-kin), welche mit mehr oder weniger Freiwilligkeit namentlich zu Wegebauten und für Schulzwecke beigesteuert werden. Anleihen haben die Bezirke bisher nicht gemacht. Sie waren in den Gesetzen gar nicht erwähnt. Die grofsen Überschwemmungen von 1889 haben den Anlafs zu gesetzlicher Regelung gegeben. Seit dem Gesetz 3 vom 21. Januar 1890 können die Bezirke mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen Anleihen machen.

Die wichtigste Einnahme der Bezirke sind die Steuern, ohne deren Berücksichtigung das ganze japanische Steuersystem in falschem Lichte erscheint.

Es giebt drei Arten von Bezirkssteuern:

1. die Grundsteuerzuschläge, Chiso-wari.
2. Haushaltungs- und Häusersteuern, Kosu-wari und Kaoku-zei.
3. Gewerbesteuern, Eigyo-zei, einschliefslich der „Verschiedenen Steuern“, Zasshu-zei.

1. Über die Grundsteuerzuschläge ist bereits in dem die Grundsteuer behandelnden Kapitel gesprochen (S. 560 ff.). Das Maximum beträgt seit 1877 ein Fünftel, seit 1880 ein Drittel der Staatsgrundsteuer. Dafs thatsächlich in den meisten Bezirken weniger erhoben wird, ist bereits in anderem Zusammenhange hervorgehoben.

Nicht zu übersehen ist, dafs bisher neben dem eigentlichen Bezirkszuschlag noch ein besonderer Zuschlag für den Hülfsfonds, in der Regel im Betrage von 2,8 Sen vom Yen Steuer, erhoben ist.

2. Haushaltungssteuern haben als Gemeindesteuern schon längst bestanden[3], meist in unbedeutendem Betrage.

---

[1] Der Regel nach werden jedoch Überschüsse wieder als Einnahmen in Rechnung gestellt.

[2] Die Stadtkreise von Tokyo hatten daraus nach dem Budget für 1888/89 eine Einnahme von 48 000 Yen.

[3] Vgl. im ersten Buch Kap. II S. 46 f.

Ursprünglich waren es wohl überall gleichmäfsige Abgaben von jedem Haushalt. In den Städten entwickelten sich daraus mehrfach Steuern, die in festem Betrage auf dem Hausgrundstück ruhten. Am weitesten war man wohl in Yedo gekommen, wo die Abgabe nach der Länge der Hausfront und der Gunst der Lage abgestuft wurde. Auch jetzt bestehen noch erhebliche Unterschiede. In den meisten mehr ländlichen Bezirken wird auch heute noch ein gleichmäfsiger Satz für jede Haushaltung ausgeschrieben, welchen die Gemeinde aufzubringen hat. Die Umlage in der Gemeinde erfolgt aber nach deren Gutbefinden und wohl meist entsprechend den Vermögensverhältnissen, in gröfseren Orten wohl auch nach der Lage der Wohnung[1]. Bei weiterer Entwickelung geht aber die Haushaltungssteuer (Kosuwari) in eine Häusersteuer (Kaoku-zei) über, was in Tokyo zu einer ganz komplizierten Regelung durch den Bezirk geführt hat, unter Aufhebung jeder Beziehung zur alten Steuer, seitdem nicht mehr der Haushaltungsvorstand, sondern der Hauseigentümer der Steuerpflichtige ist. Es ist ein bemerkenswertes Beispiel von der Umwandlung einer allgemeinen Personalsteuer in eine Ertragssteuer, zu der ja auch die europäische Steuergeschichte Analogieen bietet (englische Grundsteuer!).

Als Beispiele seien hier die Haushaltungssteuer in Chiba und die Häusersteuer in Tokyo, beide nach dem Budget für 1888/89 einander gegenübergestellt. Danach sollte im Chiba-ken jede Gemeinde von jeder Haushaltung durchschnittlich 40 Sen erheben. Die Gemeinde kann aber die Unterverteilung beliebig regeln. Diese wird im April und Oktober von der Gemeindeversammlung vorgenommen, kommt sie aber nicht zu stande, vom Ortsvorsteher. Die Steuer ist auf jeden zu legen, der eine Wohnung für sich hat, mag er Familienhaupt sein oder nicht, und unabhängig davon, wo sein gesetzlicher Wohnsitz ist. Steuerfrei sind die, welche aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten. In Tokyo dagegen finden wir eine Häusersteuer, welche seit 1882 nicht mehr vom Haushaltungsvorstand, sondern vom Hauseigentümer erhoben wird. In den Landkreisen ist der alte Name Kosuwari beibehalten, während in der Stadt der Ausdruck Kaoku-zei (Gebäudesteuer) angewendet wird. In beiden Teilen des Bezirkes ist auch die Art der Auflage verschieden. In der Stadt wird zunächst die Gröfse des Gebäudes festgestellt, d. h. die Grundfläche jedes Stockwerkes in Tsubo (6 Fufs im Geviert). Dann wird das Gebäude klassifiziert und

---

[1] z. B. zahlte 1883 in Yokohama eine Haushaltung in gewissen Hauptstrafsen 56 Sen, in den anderen Strafsen 25 Sen, während in der Landgemeinde Miyanoshita die Umlage durch die Gemeindeversammlung nach den Vermögensverhältnissen geschieht, bei einem Einheitssatz von 32 Sen im Jahre 1889.

zwar nach zwei Gesichtspunkten, dem Wert und der Lage[1]. Jeder Klasse entspricht eine Anzahl Einheiten, mit welchen die Zahl der Tsubo multipliziert wird. Die Steuer wird aufgelegt nach der Zahl der Einheiten, welche jedes Haus darstellt. Nach dem Budget für 1888/89 bestanden 25 Wertklassen. In die erste gehören Gebäude von mehr als 200 Yen geschätzten Werts per Tsubo. Diese Klasse ist mit 13 Einheiten angesetzt. Die unterste Klasse, mit einer Einheit, enthält die Gebäude, deren Wert geringer als 2,50 Yen für den Tsubo ist. Nach der Güte der Lage zerfallen die Gebäude in 19 Klassen, deren erste mit 5,5, deren unterste mit 0,75 Einheiten angesetzt ist. Nehmen wir also z. B. ein Gebäude, welches im Erdgeschofs 55, im Obergeschoss 45, zusammen also 100 Tsubo Fläche hat, und welches sowohl dem Wert als der Lage nach in die erste Klasse eingeschätzt ist, so ist 100 × 13 × 5,5 = 7150 die Zahl der Einheiten, auf welche die Steuer gelegt ist. Der Steuersatz war 1888/89 4,95 Sen, die Gebäudesteuer für dieses Haus also 353 Yen 92,5 Sen. Nehmen wir ein gleichgrofses Haus in der 7. Wertklasse (90—100 Yen für den Tsubo) mit 10 Einheiten und der 11. Lagenklasse mit 3 Einheiten, so würde es 3000 Einheiten haben, und ein derartiges Haus in der letzten Wert- und der letzten Lagenklasse würde 75 Einheiten und nach dem damaligen Satze eine Steuerpflicht von 3 Yen 71,8 Sen haben. Der höchstmögliche Satz für den Tsubo war 1888/89 3 Yen 53,9 Sen, der niedrigstmögliche 3,7 Sen.

Steuerfrei sind Hütten (Koya), d. h. „Gebäude, deren Pfosten nicht auf Steinen ruhen“, Armenhäuser und alle Räume, welche zu Unterrichtszwecken oder als Internate für Schüler benutzt werden, eine meines Erachtens wenig angemessene Unterstützung des in Tokyo wuchernden Privatschulwesens.

In den Landkreisen von Tokyo ist die Häusersteuer etwas einfacher. Bei der Berechnung der Grundfläche wird nur das Erdgeschofs voll, weitere Stockwerke werden halb gerechnet. Werteinschätzung besteht nur insofern, als Holzhäuser einfach, massive Häuser (aus Steinen, Ziegel, Lehm) anderthalbfach angesetzt werden. An Stelle der Einschätzung nach der Güte der Lage steht eine Einteilung in 13 Klassen nach dem Grundsteuerwert des überbauten Grundstückes. In der ersten Klasse mit 4 Einheiten stehen Grundstücke mit 360 Yen Steuerwert und darüber für 100 Tsubo, in der untersten Klasse mit einer Einheit Grundstücke, deren Steuerwert für 100 Tsubo 8,40 Yen nicht erreicht. Ein Haus mit 30 Tsubo im Erdgeschofs und 20 Tsubo im Oberstock wird also mit 40 Tsubo angesetzt. In der höchsten Grundsteuerklasse hätte es daher 160 Einheiten,

---

[1] Man vergesse nicht, dafs nach japanischer Anschauung das Haus eine von dem Grundstück, auf welchem es steht, unabhängige Sache ist.

wenn aus Holz, 240 Einheiten, wenn massiv gebaut. Der Steuersatz war 1888/89 4,68 Sen für die Einheit. Die Steuerbefreiungen sind die gleichen wie in der Stadt. Außerdem sind aber Gebäude von weniger als 7 Tsubo Fläche frei.

3. Die Gewerbesteuer geht gleichfalls auf ältere Einrichtungen zurück, welche als Staatssteuern 1875 aufgehoben sind. Die sogenannten „Verschiedenen Steuern" (Zasshu-zei) sind in der Hauptsache nichts als in besonderer Weise aufgelegte Steuern von allerlei eigenartigen Gewerbebetrieben[1]. Auch werden sie immer mit der Gewerbesteuer zusammengefaſst. Diese Steuern wurden in ihren Grundzügen zuerst durch Nr. 39 vom 20. Dezember 1878, dann durch Nr. 17 vom 8. April 1880 geregelt. Die eigentliche Gewerbesteuer sollte nach dem Umsatz aufgelegt werden und im Maximum 15 Yen betragen. Für die Verschiedenen Steuern wurde für jede gleichfalls ein Maximum bestimmt, bei den Fischereisteuern sollten die bisherigen Einrichtungen beibehalten werden. Für die Durchführung der Gewerbesteuer waren eingehende Angaben der Gewerbtreibenden über ihren Geschäftsbetrieb erforderlich, die Kontrollmaſsregeln höchst lästig. Für Tokyo wurde deshalb schon durch das bereits angeführte Gesetz 27 vom 27. Mai 1880 anderweite Regelung zugelassen. Das Gesetz Nr. 3 vom 20. Januar 1882 beschränkte sich dann unter Aufhebung der alten Bestimmungen darauf, zu bezeichnen, welche Erwerbszweige steuerpflichtig seien, so daſs seitdem ebenso wie bei den Haussteuern die Bezirke die Steuer selbst regeln. Dabei scheint man meistens die Auflegung dem System der Haussteuern nachgebildet zu haben. Die lästigen Bestimmungen über Kontrolle der Handelsbücher, welche z. B. in Chiba von Kreissteuercontroleuren monatlich geprüft und gestempelt wurden, sind in den Bezirken mehr und mehr wieder beseitigt worden.

Gewerbesteuer ist zu erheben

a. vom Handel,
b. von der Industrie.

Gewerbebetriebe, von welchen eine Staatssteuer erhoben wird, sind frei (Sake, Tabak u. s. w.).

Verschiedene Steuern werden erhoben

von Speisehäusern aller Art (Wirtshäuser gehören aber zum Handel),
- Badehäusern,

---

[1] Bei manchen unter die „Verschiedenen Steuern" gehörigen Abgaben wird die Benutzung amerikanischer Vorbilder durch die Ähnlichkeit mit manchen License-Abgaben, die sich in Staaten der Union, z. B. Pennsylvanien, finden, wahrscheinlich.

von Barbieren,
- Dienstbotenvermittlern,
- Sängern und Sängerinnen, Schauspielern, Ringern u. s. w. (Lehrern, wie Ausübenden),
- Märkten,
- Theatern,
- Billards, Schiefsbuden u. dgl.,
- „Abendtheatern“ (Yose, wo Erzähler, Taschenspieler u. dgl. auftreten),
- Wagen, Karren, kleinen Booten[1] (nicht mehr als die Staatssteuer),
- Mühlen,
- Reitpferden,
- Schlächtereien,

vom Fischfang, Seetangsammeln u. s. w. (zur Änderung bestehender Gewohnheiten ist Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern erforderlich).

Die Bezirkstage können die Steuer gewisser Personen oder ganzer Kategorieen erlassen. Die Steuern sollen nach der wirtschaftlichen Lage der Pflichtigen aufgelegt werden. Wo andere als die aufgezählten Steuern herkömmlich sind, können sie mit Genehmigung der Regierung beibehalten werden.

Als Beispiele für die thatsächliche Durchführung der Gewerbebesteuerung seien wieder der rein ländliche Bezirk Chiba und Tokyo einander gegenübergestellt auf Grund ihrer Budgets für 1888/89. In Chiba wird jährlich im Etat der Betrag festgestellt, welchen jede Gemeinde aufzubringen hat. Die Verteilung in der Gemeinde und die Einschätzung dazu erfolgt durch die Gemeindeversammlung im April. Als Mafsstab dient die Bruttoeinnahme des Gewerbetreibenden, von welcher die Steuer etwa vier vom 1000 betragen soll[2]. Von Hausierern und Handwerkern wird ein fester Satz von 40 Sen erhoben. Ebenso wie die Gewerbesteuer werden die Verschiedenen Steuern von Speisehäusern erhoben, in der Weise, dafs Restaurants (Ryorya) den 2½fachen, gewöhnliche Speisehäuser (Inshoku-ten) den doppelten Satz bezahlen wie andere Gewerbe. Von den anderen hierhergehörigen Betrieben werden feste Sätze jährlich, monatlich oder täglich erhoben (siehe Anhang B zu diesem Kapitel, S. 685).

In Tokyo beruht die Gewerbesteuer auf demselben System der Berechnung von Einheiten wie bei der Gebäudesteuer. In der Stadt wird die Tsubofläche des Hauses multipliziert mit

---

[1] Die nach dem Gesetz von 1874 steuerpflichtigen Boote vgl. S. 620.

[2] Im Kanagawa-ken schätzt die Gemeinde den Reingewinn, wovon 1889 fünf Prozent entrichtet werden sollten.

der Zahl der Einheiten der Wertklasse, welche mit der der Gebäudesteuer identisch ist, und diese Zahl wird weiter multipliziert mit der Zahl der Einheiten der Lagen- und Grundflächenklasse. Diese Klasseneinteilung weicht von der der Gebäudesteuer ab. Es giebt 27 Klassen mit 1—14 Einheiten. Der Steuersatz für die Einheit war 1888/89 1,2 Sen. Medizinhändler sind abweichend besteuert mit 20 Sen für jede Licenz (vgl. oben Medizinsteuer S. 615). In den Landkreisen ist gleichfalls die Berechnung wie bei der Haussteuer, mit anderem Ansatz der Grundflächen, in 15 Klassen mit 1—8 Einheiten. Der Steuersatz war 1888/89 1,4 Sen. Medizinhändler zahlen 10 Sen für jede Licenz. Bei den Verschiedenen Steuern wird vielfach die Steuerpflicht wie bei der Gewerbesteuer berechnet, teils mit dem gleichen Steuersatz per Einheit (Badeanstalten, Barbiere, Yose), teils mit höheren Sätzen. Daneben zahlen die verschiedenen Arten von „Künstlern“ feste Sätze nach verschiedenen Klassenabstufungen (einzelnes siehe im Anhang A zu diesem Kapitel, S. 668 und 675).

Überall bestehen weitgehende Steuerfreiheiten für Hausierer mit Efswaren, für Personen über 60 Jahre, für Krüppel u. s. w.

Die Steuersummen, welche die Bezirke aufbringen, sind nicht unerheblich, namentlich seit 1881. Seit dem Bestehen der Selbstverwaltung der Bezirke haben sich die Einnahmen in folgender Weise entwickelt:

(Siehe Tabelle Seite 652.)

Die plötzliche Ausgabenerhöhung im Finanzjahre 1881/82 ist zunächst vor allem auf die Grundsteuer und die Gewerbesteuern gewälzt, während die Haussteuern erst allmählich gefolgt sind. Doch hat sich der Anteil der drei Steuerarten an dem Gesamtaufkommen wenig geändert. Es brachte

	1880/81	1882/83	1886/87
die Grundsteuer	51,5 %	53 %	54 %
- Gewerbesteuer	27 %	27 %	23 %
- Haussteuer	21,5 %	20 %	23 %

Die Besteuerung in den einzelnen Bezirken weist von Jahr zu Jahr gröfsere Abweichungen auf, als die Summen erkennen lassen, da sich das im wesentlichen bei der Zusammenrechnung kompensiert. Die Verschiedenheit der Bedürfnisse in den einzelnen Jahren ist wesentlich durch öffentliche Bauten und Epidemieen (Cholera 1886) veranlafst.

Die Höhe der Besteuerung ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden. War sie 1886/87 im Durchschnitt des Landes 52 Sen auf den Kopf der Bevölkerung, so betrug sie in

Einnahmen der Bezirke[1] von 1879/80 bis 1888/89.
(Bis 1886/87 Abrechnungen, die beiden letzten Jahre Budgets.)

Finanzjahr	Grundsteuerzuschläge	Gewerbesteuer	Verschiedene Steuern	Haushaltungs- und Häusersteuer	Summe der Steuern	Überschüsse von Vorjahren	Beiträge	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen	Steuer auf den Kopf der Bevölkerung	Finanzjahr
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Sen	
1879/80	5 802 196	1 367 037	1 347 977	2 826 614	11 390 991	232 531	24 040	425 008	12 072 570	32	1879/80
1880/81	6 431 869	1 574 007	1 819 272	2 683 303	12 508 451	312 900	57 708	690 118	13 569 177	35	1880/81
1881/82	9 197 108	2 031 036	2 326 344	3 162 365	16 716 853	713 438	112 469	1 198 899	18 741 659	46	1881/82
1882/83	9 508 312	3 052 021	1 682 505	3 639 832	17 882 670	1 152 845	167 295	1 262 374	20 465 184	49	1882/83
1883/84	8 970 638	2 902 909	1 586 191	3 293 712	16 753 450	1 259 129	337 916	1 051 275	19 401 770	46	1883/84
1884/85	9 303 066	2 913 205	1 546 185	3 637 605	17 400 061	968 656	332 549	1 023 292	19 724 558	46	1884/85
1885/86 (9 Mon.)	8 185 656	2 490 806	1 247 341	3 154 213	15 078 016	728 034	313 605	753 219	16 872 334	39	1885/86 (9 Mon.)
1886/87	10 805 482	2 934 400	1 546 241	4 497 289	19 783 412	871 625	422 096	1 339 129	22 414 262	52	1886/87
1887/88	9 473 356	2 989 344	1 465 165	3 964 020	17 891 885	350 882	247 059	996 193	19 486 019	46	1887/88
1888/89	9 296 346	3 047 963	1 503 634	3 801 987	17 649 930	698 665	—	1 188 021	19 536 617	45	1888/89

[1] Nur Altjapan. Im Hokkaido werden dieselben Steuern erhoben. Nicht eingeschlossen sind: die Staatszuschüsse, die Prostitutionssteuer (Fukin) und die Grundsteuerzuschläge für den Hülfsfonds.

	Tottori	96 Sen[1]
	Okayama	79 -
	Tokyo	78 - [2]
	Miyagi	69 -
	Yamagata	67 -
	Shimane	64 - [1]
	Fukushima	63 -
	Yamanashi	61 -
	Aomori	60 -
dagegen in	Kagoshima, Chiba	36 -
	Miyazaki, Niigata	40 -
	Hyogo, Aichi	41 -
	Akita, Wakayama	42 -

Auch in den Jahren vorher finden wir in der Regel dieselben Bezirke unter denen mit hoher und geringer Besteuerung. Okayama steht meist an der Spitze, Kagoshima am untersten Ende. Auch die Zunahme der Steuern war sehr verschieden. Vergleichen wir die Jahre 1880/81 und 1886/87, so finden wir eine Zunahme

	in	Tottori	von 32	auf 96	Sen
	-	Tokyo	- 42	- 78	-
	-	Okayama	- 49	- 79	-
	-	Fukushima	- 34	- 63	-
	-	Shimane	- 35	- 64	-
dagegen	-	Aichi	- 40	- 41	-
	-	Hyogo	- 39	- 41	-
	-	Miye	- 45	- 47	-
	-	Akita	- 39	- 42	-
	-	Shizuoka	- 41	- 47	-
	-	Tochigi	- 38	- 44	-

Auch die Verteilung der Last auf die einzelnen Steuern war sehr verschieden. Während im Durchschnitt auf die Grundsteuer etwas mehr als die Hälfte kommt, war es 1886/87 in Tokyo nur ein Sechstel, in Kyoto gut ein Drittel, in Osaka zwei Fünftel, auch in Nagasaki, Miyagi, Fukushima, Iwate und Aomori erheblich weniger als die Hälfte. Dagegen waren es in Okayama 78 Prozent, in Shimane 72 Prozent, in Kochi 70 Prozent u. s. w.

---

[1] Ungewöhnlich grofse Ausgaben für öffentliche Bauten.

[2] Nicht zu übersehen, dafs sonstige Kommunalabgaben in Tokyo unbedeutend.

Auf die Haussteuer kamen im Landesdurchschnitt 23 Prozent des Steueraufkommens, dagegen in Tokyo 63, in Fukushima und Aomori 39, in Miyagi 37 Prozent, in Tochigi und Aichi nur 11, in Okayama nur 12 Prozent.

Auf die Gewerbesteuern kamen im Durchschnitt des Landes gleichfalls 23 Prozent der Steuereinnahme. In Kyoto aber waren es 40[1], in Tochigi ebenfalls 40, in Osaka 37, in Ibaraki und Iwate 34, in Kanagawa und Saitama 32 Prozent, dagegen in Tottori nur 9, in Okayama 10, in Shimane 12, in Ehime und Kagoshima 13 Prozent. Auffallend ist, daſs in Tokyo nur 21 Prozent der Steuereinnahme auf die Gewerbesteuern kamen.

Auf solche auffällige Unterschiede in der Heranziehung der verschiedenen Steuern würde wahrscheinlich die Zusammensetzung der Bezirkstage einiges Licht werfen. In Tokyo z. B. üben die groſsen Gewerbtreibenden und die mit ihnen (vielleicht nicht nur in Japan) stets verbündeten Journalisten und Advokaten den maſsgebenden Einfluſs. Die Erscheinung, daſs bei den Wahlen zu den Bezirkstagen die Parteien der „Kaufleute" und der „Grundbesitzer" sich vielerwärts aufs heftigste bekämpfen, dürfte in diesen Thatsachen ihre zahlenmäſsige Erklärung finden.

Über die Ausgaben der Bezirke wird eine vollständige Übersicht für einige Jahre genügen.

(Siehe Tabelle S. 655.)

Im einzelnen dürfte die vorstehende Tabelle sich selbst erklären. Zum Posten „Gesundheitswesen" ist daran zu erinnern, daſs 1882 eine geringere, 1886 eine bedeutende Choleraepidemie herrschte.

Die Summe der Ausgaben in jedem einzelnen Jahre war:

1879/80	11 247 882 Yen
1880/81	12 601 539 -
1881/82	17 420 390 -
1882/83	19 411 738 -
1883/84	18 898 760 -
1884/85	19 088 718 -
1885/86 (9 Mon.)	16 306 583 -
1886/87	21 406 012 -
Voranschläge	
1887/88	19 495 734 -
1888/89	19 535 912 -

Für die, welche für den Gegenstand näheres Interesse haben, ist in Anhang A und B zu diesem Kapitel der Versuch gemacht,

---

[1] Nach dem Etat für 1888/89 sogar 48 Prozent.

Ausgaben der Bezirke Altjapans nach den Abrechnungen für 1880/81, 1882/83, 1884/85 und 1886/87.

Ausgabekapitel	1880/81	1882/83	1884/85	1886/87
	Yen	Yen	Yen	Yen
Polizei	1 998 422	2 862 900	3 036 285	3 137 539
Wege- und Wasserbauten	1 524 899	3 808 006	3 602 089	4 047 629
Bezirkstage	309 811	390 867	275 551	290 179
Gesundheitswesen	516 171	628 728	322 900	1 760 696
Schulwesen	1 033 721	1 416 038	1 557 293	1 422 310
Kreisverwaltungsgebäude	76 417	83 200	99 150	74 263
Kreisbeamte	2 563 467	2 727 123	2 534 689	2 575 290
Armenwesen	33 095	35 873	38 813	64 710
Strandwesen (Schiffbrüche)	1 425	937	671	374
Drucksachen, Veröffentlichungen	281 182	254 379	208 079	132 807
Volkswirtschaftspflege	271 796	193 110	127 535	97 942
Ortsbehörden	3 833 227	3 912 397	3 651 255	4 155 775
Bezirksregierungsgebäude	—	87 010	86 072	99 312
Bezirksgefängnisse	—	2 691 271	3 260 478	3 201 644
Sonstige Ausgaben	157 906	319 899	287 858	345 542
Summe	12 601 539	19 411 738	19 088 718	21 406 012
Dazu: A. Zuschüsse der Staats- zur Bezirksverwaltung				
Polizei	813 151	1 334 099	1 225 001	1 257 747
Wege- und Wasserbauten	2 822 156	491 116	940 991	881 626
B. Staatsausgaben für Bezirksverwaltung (ganz Japan)				
Bezirksbehörden	5 805 639	5 674 359	7 043 340	7 112 991
Steuererhebung	—	—	1 434 377	1 670 965
Bezirksgefängnisse	1 579 017	125 753	26 046	48 091
Summe A und B	11 019 963	7 625 327	10 669 755	10 971 420
Von B geht für Hokkaido und Okinawa mindestens ab	?	977 641	1 355 655	2 557 372
Für Altjapan bleibt höchstens	?	6 647 686	9 314 100	8 414 048

für die Bezirke Tokyo und Chiba eine zusammenhängende Übersicht zu geben auf Grund der Budgets für 1888/89. Wiederholung einiger oben erörterter Punkte liefs sich dabei nicht vermeiden.

Bis 1889 wurde in den Bezirken unabhängig von den sonstigen Bezirksfinanzen und ohne Mitwirkung der Bezirkstage eine eigenartige Steuer erhoben und daraus gewisse Ausgaben unabhängig bestritten. Es war das sogenannte Fukin, „aufgelegtes Geld“, eine Besteuerung der Prostitution. Der Ertrag wurde für Geheimpolizei, Sittenkontrolle, Syphilisspitäler und ähnliche Zwecke verwendet.

Steuern der Art waren schon im alten Regime üblich. Aufser einigen allgemeinen Anordnungen[1] ist auch in der Neuzeit die Regelung im einzelnen den Bezirkshauptleuten überlassen, welche auch über die Verwendung der Einnahmen verfügten. Die veröffentlichten amtlichen Abrechnungen über Einnahmen und Ausgaben aus dem Fukin werden vielfach für ungenau erklärt, ob mit Recht, kann ich nicht beurteilen. Wie schon erwähnt, ist durch Kabinettsverordnung 12 vom 7. August 1888 dieser ganze Gegenstand der allgemeinen Bezirksfinanzverwaltung überwiesen. Die Steuern sind den Verschiedenen Steuern angeschlossen.

Kein Fukin wurde erhoben in Gifu, Wakayama, Kagoshima (seit 1883) und Okinawa. Es bestand regelmäfsig aus zwei Auflagen, einer monatlichen Steuer auf Bordelle (in Tokyo 1888 monatlich 3 Yen) und einer monatlichen Abgabe jeder eingetragenen Prostituierten (in Tokyo 1888 in vier Klassen 3 Yen bis 50 Sen). Gewerbsmäfsige Unzucht nicht eingetragener Frauenzimmer ist verboten[2].

Die Einnahmen und Ausgaben aus dem Fukin, welche bis 1883 ziemlich erhebliche Fonds in den Händen der Bezirkshauptleute liefsen, die dann in den folgenden Jahren aufgebraucht sind, haben sich von 1879 an folgendermafsen entwickelt:

	Einnahme	Ausgabe
1879/80 .	632 325 Yen[3]	470 065 Yen
1880/81	757 061 -	657 023 -
1881/82	875 200 -	940 945 -
1882/83	885 273 -	898 503 -
1883/84	884 670 -	926 311 -
1884/85	769 071 -	808 208 -

---

[1] Zuerst meines Wissens durch Verordnung 127 des Finanzministeriums vom 9. September 1872.

[2] Vgl. Rudorff, Rechtspflege in Japan, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft etc. Ostasiens, IV 428. — Bestrafung erfolgt durch die Polizei. Zahl der sittenpolizeilichen Bestrafungen 1885 13 514, 1887 9740.

[3] Dazu Überschufs aus Vorjahren 276 487 Yen.

	Einnahme	Ausgabe
1885/86 (9 Mon.)	539 928 Yen	540 692 Yen
1886/87	688 531 -	716 688 -
	Voranschlag	
1887/88	699 388 -	699 395 -
1888/89	779 474 -	774 286 -

Von der Ausgabe kamen 1886/87 auf Polizeikosten 347 101 Yen, auf die sanitäre Kontrolle 167 885 Yen, der Rest auf Spitäler und anderes.

Die Bewegung der Einnahmen spiegelt in auffallender Weise den Wechsel der guten und schlechten Jahre wieder. Die Steuer liefert die gröfsten Summen naturgemäfs in den Bezirken mit grofsen Städten. Sie brachte in

	1886/87	1882/83
Osaka	76 896 Yen	105 836 Yen
Tokyo	56 517 -	51 253 -
Kanagawa	51 693 -	46 789 -
Aichi	45 014 -	55 109 -
Kyoto	43 091 -	50 256 -
Miye	41 759 -	64 170 -
Nagano	27 528 -	23 630 -
Niigata	26 028 -	28 300 - [1]

Untenan in der Liste stehen

Kochi	mit	1879 Yen
Yamanashi	-	2156 -

Im Verhältnis zur Bevölkerung ist der Ertrag sehr hoch im Hokkaido mit 20 639 Yen (1882/83: 14 702 Yen).

Die Überweisung der Festsetzung dieser Steuer an die Bezirkstage hat zu vielen Diskussionen Anlafs gegeben. Mehrfach ist völlige Abschaffung vorgeschlagen. In Tokyo wurde für die Bordelle die oben beschriebene Form der Gewerbesteuer eingeführt und die Steuer für die Einheit auf den fünffachen Satz der Restaurants festgesetzt. Die Steuer auf die Prostituierten selbst wurde als unwürdig abgeschafft. Die Steuer wurde dadurch auf beinahe ein Drittel herabgesetzt[2]. Ein sonderbares Licht fiel auf die „Würde“ dieser Beschlüsse, als nachträglich bekannt wurde, dafs die Bordellwirte einige Bezirkstagsmitglieder durch Aufwendung erheblicher Summen für die Steuer„reform“ interessiert

[1] 1882/83 hatten mehr als 25 000 Yen Einnahme noch: Hyogo, Nagasaki, Gumma, Tochigi, Fukushima und Yamagata.

[2] Von 77 586 Yen im Etat für 1888/89 auf 28 046 Yen im Etat für 1889/90.

hatten. Dafs der Dirigent der Sittenabteilung der Polizeipräfektur das Diner, auf welchem die saubere Abrede getroffen wurde, mit seiner Gegenwart beehrt hatte, ist ein kleiner Charakterzug, welcher der Erwähnung wert ist.

II. Die Ortsgemeinden.

Ein feste Trennung der Bezirks- und Gemeindefinanzen erfolgte erst durch das Gesetz 19 vom 22. Juli 1879 über die Ausgaben der Bezirke, welches in der Anmerkung zu Art. 3 sagte: „Die Ausgaben für Ku, Cho, Son (Stadtkreise, Städte, Dörfer) werden durch deren Einwohner festgestellt und sind nicht aus den Bezirkssteuern zu bestreiten.“

Die Ausgaben der Ortsgemeinden haben sich nach der allgemeinen Statistik bis 1882/83 rasch vermehrt, um dann wieder ebenso rasch zu sinken. Sie werden für Altjapan angegeben auf:

1879/80	12 981 701 Yen
1880/81	15 134 956 -
1881/82	17 113 098 -
1882/83	18 690 037 -
1883/84	17 952 602 -
1884/85	16 207 194 -
1885/86 (9 Mon.)	13 543 084 -
1886/87	13 672 735 -
1887/88	12 347 445 -

Eine Zusammenstellung der Ausgabeposten für die gleichen Jahre, wie oben für die Bezirksausgaben, ergiebt folgendes Bild.

Ausgaben der Gemeinden Altjapans
nach den Abrechnungen für 1880/81, 1882/83, 1884/85, 1886/87.

Ausgabekapitel	1880/81	1882/83	1884/85	1886/87
	Yen	Yen	Yen	Yen
Wege- und Wasserbauten	5 568 925	6 381 595	4 037 556	3 134 444
Gesundheitswesen	511 842	794 104	656 118	703 672
Volkswirtschaftspflege	131 355	115 655	199 136	294 675
Bürgermeisterämter (Kocho Yakuba)	2 302 022	2 690 192	2 674 559	2 523 574
Gemeindeversammlungen	424 578	540 826	252 394	179 984
Schulwesen	4 504 765	6 567 979	7 731 082	6 149 399
Armenwesen	45 456	45 189	65 726	43 498
Sonstige Ausgaben	1 646 013	1 554 497	590 623	643 489
Summe	15 134 956	18 690 037	16 207 194	13 672 735

Die Einnahmen der Gemeinden bestehen

1. aus Grundsteuerzuschlägen, für welche seit dem Finanzjahr 1886/87 ein Maximum von einem Siebentel der Staatssteuer besteht.
2. Daneben findet sich häufig eine eigene Gemeindegrundsteuer, die sogenannte Flächensteuer (Tambetsuwari), eine Auflage einfach nach der Gröſse des Grundbesitzes.
3. Haushaltungs- und Häusersteuer (Kobetsuwari und Kaokuwari). Teils sind das Zuschläge zu den Bezirkssteuern. Zum Teil sind es aber auch eigenartige Steuern der Gemeinden. Hierher gehören auch die gelegentlich vorkommenden Kopfsteuern.
4. Gewerbesteuerzuschläge zur Steuer der Bezirke.
5. Endlich bestanden und bestehen noch manche eigenartige Steuern der Gemeinden, welche unter obige Steuern nicht gehören. Ihre Bedeutung nimmt aber mehr und mehr ab.

Über die Entwickelung dieser Steuern geben die amtlichen Tabellen folgende Zahlen:

(Siehe Tabelle S. 660.)

Bei den vorstehenden Zahlen ist nicht auſser acht zu lassen, daſs sie die volle Belastung der Einwohner nicht darstellen. Von der Wegebaulast wird ein erheblicher Teil in natura getragen, d. h. in der Art, daſs die männlichen erwachsenen Gemeindemitglieder Wegearbeit leisten.

Was die einzelnen Steuern betrifft, so standen bisher die Grundsteuerzuschläge im Vordergrund, auf welche mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen kam. Durch die Beschränkung auf höchstens ein Siebentel sind sie aber 1886/87 in die zweite Linie gekommen mit 42 Prozent vom Steuerertrage. Dagegen sind die Haushaltungs- und ähnlichen Steuern nicht nur verhältnismäſsig, sondern auch absolut gewachsen. Sie brachten 1882/83 erst 31, 1886/87 dagegen 51 Prozent des Steueraufkommens. Namentlich in einigen nördlichen und nordwestlichen Bezirken sind diese Steuern sehr entwickelt, so in Miyagi, Fukushima, Yamagata, Ishikawa u. s. w.

Die Grundsteuerzuschläge der Gemeinden müssen vielerwärts ganz bedeutend gewesen sein, wenn man die Verminderung der Einnahme daraus in manchen Bezirken betrachtet. In ganz Altjapan kam 1886/87 nur etwas mehr als die Hälfte des Betrages von 1882/83 auf. In manchen Bezirken aber war der Rückgang viel bedeutender, so in

Niigata	von	rund	620 000	auf	182 000	Yen
Shizuoka	-	-	368 000	-	140 000	-
Gifu	-	-	430 000	-	125 000	-
Nagano	-	-	538 000	-	139 000	-

Einnahmen der Gemeinden Altjapans 1879—1887.

Einnahmekapitel	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Grundsteuerzuschläge	7 311 055	8 501 657	9 235 350	9 507 565	9 528 586	8 792 104	7 546 662	4 883 403	4 589 153
Flächensteuer	683 871	689 394	1 083 061	1 110 425	1 117 863	883 173	587 380	260 873	191 917
Haushaltungs- etc. Steuern . . .	3 867 205	4 386 852	5 104 521	5 463 784	5 583 395	5 313 234	4 444 010	5 981 290	5 555 191
Gewerbesteuer	9 878	13 548	85 413	117 784	160 278	310 249	329 429	453 100	501 133
Andere Steuern	702 794	878 723	902 836	1 205 874	851 684	60 511	34 844	90 821	84 392
Summe der Steuern	12 574 803	14 470 174	16 411 181	17 405 432	17 241 806	15 359 271	12 942 325	11 669 487	10 921 786
Überschüsse von Vorjahren . . .	61 805	448 012	535 404	794 198	258 641	192 184	158 915	578 030	704 674
Verschiedene Einnahmen	927 863	1 211 712	806 253	794 759	753 869	1 192 409	1 280 422	2 071 520	1 388 414
Summe der Einnahmen	13 564 471	16 129 898	17 752 838	18 994 389	18 254 316	16 743 864	14 381 662	14 319 037	13 014 874
Gemeindesteuern auf den Kopf der Bevölkerung	36 Sen	41 Sen	45 Sen	48 Sen	47 Sen	41 Sen	34 Sen	31 Sen	28 Sen

Miyagi	von rund	289 000	auf	89 000	Yen
Fukui	- -	177 000	-	47 000	-
Ishikawa	- -	274 000	-	102 000	-

In manchen Bezirken (Chiba, Aomori, Tottori, Shimane, Kochi) war dagegen die Änderung im Vergleich mit 1882/83 sehr gering, in einigen Bezirken des Südens haben sogar die Zuschläge sich noch vermehrt, so in Tokushima, Saga, Kumamoto, Miyazaki und Kagoshima.

Mit den Grundsteuerzuschlägen hat auch die Flächensteuer stark abgenommen. Im Jahre 1886/87 kam sie in Miyagi, Akita und Kochi gar nicht mehr vor (1887/88 auch in Nagasaki und Nara). Nennenswerte Summen brachte sie nur mehr in Tottori (43 406 Yen), Niigata (33 117 Yen), Aichi (29 309 Yen), in Tokushima und Wakayama. In Osaka, wo sie früher am bedeutendsten entwickelt war (1884/85 173 215 Yen), ist sie bis 1886/87 (einschl. Nara) auf 7243 Yen gesunken.

Auch die sonstigen eigenartigen Gemeindesteuern haben sich mehr und mehr vermindert. Für das Jahr 1886/87 werden in 22 Bezirken (von 44) gar keine Einnahmen aus solchen Steuern angegeben. Nur in Oita finden wir eine gröfsere Summe (26 446 Yen), während z. B. 1882/83 für Hyogo 239 386 Yen, für Okayama 153 145 Yen angegeben sind. Nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnungen werden sich voraussichtlich diese Steuern wieder vermehren. In Tokyo wird seit dem 1. Januar 1889 für die Zwecke der Stadtverbesserung eine städtische Verbrauchssteuer auf Sake erhoben von 50 Sen per Koku[1].

In der Stadt Osaka sind 1890 eine Reihe von besonderen Gemeindeabgaben eingeführt[2], und Ähnliches wird noch mehr sich verbreiten. Interessant ist, dafs mehrere der genannten Abgaben nur Neubelebung früher bestandener Steuern sind (Sake in Tokyo, Verkaufssteuer in Osaka).

Zuschläge zur Gewerbesteuer haben erst in den letzten Jahren einige Bedeutung erhalten, eine Bewegung, die sich voraussichtlich noch weiter fortsetzen wird (Stadt Tokyo). 1886/87 wurden solche Zuschläge in allen Bezirken erhoben. Einige Bedeutung hatten sie aber nur in den Bezirken Osaka (42 287 Yen), Miyagi (40 698 Yen), Nagasaki (35 450 Yen), Ibaraki, Kyoto, Aomori und Hiroshima, während sie 1882/83 noch in keinem Bezirke 20 000 Yen brachten.

Nutzbringendes Eigentum der Gemeinden giebt es meines Wissens nur wenig. Allgemeine Angaben darüber sind mir aber

---

[1] Gesetz, betr. Stadtausbau, Art. III (vom 16. August 1888). Zur Durchführung erging eine Kaiserl. Verordnung vom 19. Dezember 1888.

[2] 1 Prozent vom Reingewinn von Banken,
2 Prozent Zuschlag zur Staatssteuer der Börsen,
$^1/_{60}$ des Preises vom Verkauf von Grundbesitz und Gebäuden,
5 Promille Zuschlag zum Fukin.

nicht bekannt. Der Stadt Tokyo ist für die Zwecke der Stadtverbesserung ein zum Teil recht wertvoller Grundbesitz überlassen[1].

Über Schulden und Anleihen der Gemeinden fehlte es bis zu den neuen Gemeindeordnungen an einer allgemeinen Regelung. Thatsächlich sind aber Anleihen der Gemeinden zum Zwecke öffentlicher Arbeiten schon vorgekommen[2]. Der erste Plan einer städtischen Anleihe in Obligationenform ist meines Wissens 1887 für Nagasaki genehmigt, um die Kosten einer Wasserleitung zu bestreiten.

Die Belastung der Bevölkerung mit Gemeindeabgaben im Durchschnitt der Bezirke weist ganz bedeutende Unterschiede auf, die natürlich noch gröſser sein werden bei einem Vergleich der einzelnen Gemeinden, wozu das Material fehlt. Den Bezirk Tokyo, in welchem eine Reihe von städtischen Ausgaben sich bisher im Bezirksbudget fand, müssen wir als unvergleichbar beiseite lassen. Dort kamen 1886/87 nur 9 Sen, 1882/83 nur 11 Sen Gemeindesteuern auf den Kopf der Bevölkerung. Im allgemeinen scheint die Gemeindebesteuerung in den nördlichen und mittleren Teilen der Hauptinsel erheblich höher zu sein als im Westen und Süden. Ausnahmen machen hier, wie bei den Bezirkssteuern, Chiba mit sehr geringer, Tottori und Shimane mit verhältnismäſsig hoher Steuer.

Die höchsten Bezirksdurchschnitte hatten 1886/87 bei einem Landesdurchschnitte von 31 Sen

Miyagi	mit	67	Sen auf den Kopf der Bevölkerung
Ishikawa	-	49	- - - - - -
Yamanashi	-	49	- - - - - -
Hyogo	-	48	- - - - - -
Tottori	-	47	- - - - - -
Yamagata	-	46	- - - - - -
Nagano	-	44	- - - - - -
Fukushima	-	43	- - - - - -
Toyama	-	43	- - - - - -
Aomori	-	41	- - - - - -
Shiga	-	40	- - - - - -

[1] Alle bisher dem Staate gehörigen Uferländereien. Auſser der genannten Sakeabgabe können als Specialsteuern für die Kosten des Umbaus der Stadt Zuschläge erhoben werden bis zu 100 Prozent der Grundsteuer (aber nicht auf Ackerland), bis zu 40 Prozent der Häuser-, der Gewerbe- und der Verschiedenen Steuern des Bezirks.

[2] So hat die allen Fremden bekannte Gemeinde Miyanoshita zum Bau einer Fahrstraſse eine Anleihe gemacht, zu deren Verzinsung und Rückzahlung ein Wegegeld erhoben wird.

Die niedrigsten Bezirksdurchschnitte hatten dagegen

Kagoshima	mit	11	Sen
Chiba	-	13	-
Oita	-	17	-
Kumamoto	-	19	-
Miyazaki	-	22	-

In den Vorjahren waren die Verhältnisse ähnlich, in dem höchsten Jahre 1882/83 stand Toyama an der Spitze mit 85 Sen, Kagoshima am Ende mit 14 Sen. Die Verminderung der Gemeindebesteuerung hat sich in den einzelnen Gegenden sehr verschieden geltend gemacht. Ein Vergleich mit 1882/83 ergiebt eine Herabsetzung des Kopfteils

in Gifu	von	81	auf	24	Sen
- Toyama	-	85	-	43	-
- Nagano	-	80	-	44	-
- Osaka }	-	76	-	23	-
- Nara }				32	-
- Gumma	-	71	-	32	-
- Fukui	-	61	-	26	-
- Saitama	-	56	-	26	
- Akita	-	55	-	25	-

Dagegen zeigen die Bezirke Chiba, Tochigi, Miyagi, Iwate, Shimane, Yamaguchi, Nagasaki, Kumamoto, Kagoshima wenig Veränderung, Tottori sogar eine starke Zunahme (34 auf 47 Sen).

Anhang A zum sechsten Kapitel.

Budget des Tokyo-fu 1888|89[1].

(Mit vier Tabellen.)

Zum Verständnis des Haushaltes des Tokyo-fu ist vorab zu bemerken, dafs die Einrichtungen desselben durch das Vorwiegen der grofsen Stadt in einem kleinen Gebiete bestimmt werden und von den Verhältnissen anderer Bezirke abweichen. Mit einem Flächenraum von nur 807 Quadratkilometer ist er der kleinste Bezirk Japans, während die Dichtigkeit der Be-

[1] Für mündliche Auskunft über das Budget des Tokyo-fu bin ich namentlich Herrn Fukuchi Genichiro verbunden, der lange Vorsitzender des Bezirkstages war.

völkerung naturgemäfs die gröfste ist: 1875 Einwohner auf den Quadratkilometer (Wohnbevölkerung am 31. Dezember 1887). Der Bezirk besteht aus den 15 Stadtkreisen (Ku) der Stadt Tokyo, 5 Landkreisen (Gun) (früher 6) und, als ganz heterogenem Bestandteil, einer Anzahl weit ins Meer verstreuter Inseln, nämlich den sieben Inseln von Izu und den Bonin-Inseln, welche jedoch in die Selbstverwaltungseinrichtungen nicht einbezogen sind. Mit nur 23000 Einwohnern (1. Januar 1886) kommen sie weiter nicht in Betracht. Am 31. Dezember 1887 wohnten in den Stadtkreisen allein 1165000 Einwohner, in den umliegenden Landkreisen rund 320000. Dieses Vorwiegen der grofsen Stadt hat eine eigenartige Einrichtung herbeigeführt. Der Bezirkstag des Tokyo-fu berät als Ganzes nur über gewisse gemeinsame Angelegenheiten. Für andere Dinge zerfällt er in 2 gesonderte Versammlungen, den Bezirkstag der Stadtkreise und den Bezirkstag der Landkreise. Zu beachten ist dabei, dafs dieser Bezirkstag der Stadtkreise bis zum 1. April 1889 das einzige kommunale Organ der Stadt Tokyo als Ganzen darstellte. Auf den Haushaltsetat des Bezirks Tokyo wirkt das in folgender Weise. Die Ausgaben zerfallen in 3 Teile, in gemeinsame, in Ku- und in Gunausgaben. Die ersteren betragen nach dem Voranschlag für 1888/89 wenig mehr als die Hälfte sämtlicher ordentlicher Bezirksausgaben. Ausschliefslich unter die gemeinsamen Ausgaben fallen die Kosten der Gefängnis- und Unterrichtsverwaltung. Von den Polizeikosten gehört der gröfsere Teil hierher. Unter die gesonderten Ausgaben fallen die Kosten der Kreisverwaltung und der gröfste Teil der Ausgaben für Wasser- und Wegebau. (Vergleiche die Übersicht S. 672.) Aber auch für die gemeinsamen Ausgaben wird im Voranschlag festgestellt, wieviel auf die Ku und wieviel auf die Gun kommt, und das nicht in Pausch und Bogen, sondern für 16 einzelne Posten besonders, so dafs der Anteil der Ku auf 11 verschiedene Arten bemessen zwischen 40 und 94 Prozent schwankt. 1888/89 betrugen die gemeinsamen Ausgaben 583805 Yen im Ordinarium und 124697 im Extraordinarium (Rate zum Gefängnisbau). Davon fielen auf die Ku von ersterer Summe 495634 Yen, also rund 86½ Prozent, von letzterer 112160 Yen, 89,9465 Prozent (wie bei allen Gefängniskosten).

Da somit alle Ausgaben des Bezirkes auf die beiden Teile desselben verteilt sind, so ist es möglich, die Einnahmen beider Teile gleichfalls in der Hauptsache getrennt zu halten. Vor allem die Steuern, der überwiegende Teil der Einnahmen, werden in Stadt und Land gesondert aufgebracht. Gemeinsam sind nur gewisse Einnahmen an Gebühren und der Hauptteil des Staatszuschusses zu den Polizeikosten, von welchen die erstgenannten aber wieder auf Ku und Gun verteilt werden.

Nutzbringendes Vermögen besitzen nur die Ku; die Landkreise haben daran keinen Anteil.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daſs die Verhältnisse einigermaſsen verwickelt sind. In den Tabellen S. 672 und 673 habe ich versucht eine möglichst klare Übersicht über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Dem Voranschlag selbst fehlt jede derartige allgemeine Übersicht. In einem ziemlich starken Band in Groſsoktav mit groſser Papierverschwendung und vielen Wiederholungen zerfällt er in folgende 14 Abteilungen:

1. Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf Stadt und Land in Prozenten.
2. Generaletat der gemeinsamen Ausgaben (mit Verteilung auf Stadt und Land).
3. Specialetat der gemeinsamen Ausgaben.
4. Generaletat der Ku-Ausgaben.
5. Specialetat derselben.
6. Generaletat der Gun-Ausgaben.
7. Specialetat derselben.
8. Verschiedene Einnahmen aus Gebühren, Gefangenenarbeit u. dgl.
9. Steuereinnahme der Ku.
10. Steuereinnahme der Gun.
11. Verschiedene Einnahmen, einschlieſslich der Staatszuschüsse.
12. Etat des Hülfsfonds für die Ku.
13. Derselbe für die Gun.
14. Einnahmen aus dem Kuvermögen und Ausgaben zu Lasten desselben.

Die Anordnung ist im einzelnen ungeschickt und unbehülflich. Nicht einmal durchlaufende Seitenzahlen sind vorhanden. In den Specialetats wiegen trotz des Namens sehr summarische Angaben vor. Ganz hübsch wirkt eine Spalte, welche im Vergleich zum Vorjahr Vermehrung in schwarzen, Verminderung in roten Ziffern angiebt.

Was zunächst die Ausgaben betrifft, so überwiegen da bei weitem die durch die Decentralisationsgesetze von 1878 und 1880 den Bezirken aufgelegten Ausgaben. An erster Stelle steht die Polizeiverwaltung mit 287 000 Yen, wozu ein Staatszuschuſs von 430 000 Yen tritt. Das Gefängniswesen erfordert 218 000 Yen, auſserdem im Extraordinarium 125 000 Yen, die Kreisverwaltung (Gebäude und Beamte) 169 000 Yen. Diese 3 Posten verschlingen allein 60 Prozent des Ordinariums. Weitere wichtige Posten sind die Aufwendungen für Wasser- und Wegebauten mit 274 000 Yen und die Ausgaben für Sekundärschulwesen (Mittel- und Normalschule) mit 70 000 Yen. Die verbleibenden 10 Prozent verteilen sich auf eine Reihe kleinerer Posten: Gemeindebeamte in den Landkreisen, Gasbeleuchtung in den Stadtkreisen, Armenwesen, Gesundheitswesen, Bezirkstag

u. s. w. Im Extraordinarium findet sich aufser dem erwähnten Gefängnisbau noch eine Ausgabe der Ku von 44 000 Yen für Brückenbau (thatsächlich Rückzahlung einer zu diesem Zwecke aus dem Kuvermögen früher entnommenen Summe). Hierher zu rechnen ist auch die Verwendung von 110 000 Yen aus den Einnahmen des Kuvermögens für Baggerung in der Bucht. Der Aufwand für Wasser- und Wegebau würde damit insgesamt 428 000 Yen betragen, über 30 Prozent aller Fuausgaben.

Die Einnahmen des Bezirks, abgesehen von den Einnahmen aus dem Kuvermögen, zerfallen in 4 Klassen (vgl. die Übersicht S. 673):

1. „Lokal“steuern	1 181 548	Yen
2. Gebühren u. s. w.	61 701	-
3. Überschüsse aus früheren Jahren .	47 736	-
4. Staatszuschufs zu Polizeikosten .	430 101	-

Die beiden letzten Posten bedürfen keiner Erklärung. Der zweite ist aus den verschiedensten Bestandteilen zusammengesetzt: Gebühren der Polizei, Schulgelder, Verpflegungsgelder im Irrenhaus (welche die Ausgabe für „Armenwesen“ gröfstenteils decken), Erlös aus Gefangenenarbeit (33 621 Yen — der Ertrag des Arbeitstages zu 2,11 Sen gerechnet), Verkauf von altem Material u. s. w.

Bei weitem der wichtigste Posten ist die Einnahme aus den Bezirkssteuern, also den Grundsteuerzuschlägen und den eigenen Steuern des Bezirks. Im Jahre 1888/89 sollten erstere in der vollen gesetzlich zulässigen Höhe von einem Drittel der Staatsgrundsteuer erhoben werden. Im Jahre vorher war das nur in den Stadtkreisen geschehen, in den Landkreisen waren $^{10}/_{34}$ erhoben worden. Die Grundsteuerzuschläge sollten 181 273 Yen einbringen, davon etwas mehr als die Hälfte in den Landkreisen.

Die eigenen Steuern des Bezirks werden in Stadt und Land nicht nur gesondert aufgelegt, sondern auch im einzelnen in vielfach abweichender Weise, wenn auch die Grundzüge die gleichen sind.

Bei weitem die wichtigste Lokalsteuer ist die Häusersteuer, auf welche in den Stadtkreisen beinahe zwei Drittel der Steuereinnahme kommen (643 500 Yen von 986 278 Yen). Der Name der Steuer ist in Stadt und Land verschieden. Dort wird sie Kaoku-zei, hier Kosu-wari genannt. Ursprüglich eine Steuer der Haushaltung, ist sie schon im alten Regime unter dem Namen Koma-wari zu einer wirklichen Häusersteuer geworden, die nach der Länge der Strafsenfront sich abstuft. Die Berechnung geschieht in Stadt und Land in abweichender Weise. In den Stadtkreisen wird zunächst die Gröfse des Gebäudes, d. h. die Grundfläche der Stockwerke in Tsubo (6 Fufs im Geviert) festgestellt, was bei der Bauart japanischer Häuser gewöhnlich sehr

leicht ist. Dann wird das Gebäude klassifiziert erstens nach dem Wert und zweitens nach der Lage. Jeder Klasse entspricht eine gewisse Zahl Einheiten. Mit diesen wird die Tsubozahl multipliziert. Die Steuer wird aufgelegt nach der Zahl der so gefundenen Einheiten. Im Etat für 1888/89 ist der Steuersatz auf 4,95 Sen per Einheit festgesetzt.

Für den Wert der Gebäude sind 25 Klassen festgestellt. In die erste Klasse gehören Gebäude mit einem geschätzten Wert von mehr als 200 Yen für den Tsubo. Diese Klasse wird mit 13 Einheiten angesetzt. Die unterste Klasse mit einer Einheit umfaſst die Gebäude, deren Wert per Tsubo unter 2,50 Yen ist.

Für die Lage des Gebäudes bestehen 19 Klassen, deren erste mit 5,5, deren unterste mit 0,75 Einheiten angesetzt ist.

Die Steuer bewegte sich also 1888/89 zwischen 3,7125 Sen und 3 Yen 53,925 Sen per Tsubo der Grundfläche. Der Etat nimmt das Vorhandensein von 13 Millionen Einheiten in den Stadtkreisen an (vgl. oben S. 648).

Von der Steuer befreit sind Hütten (Koya), d. h. Gebäude, deren Stützpfosten nicht auf Steinen ruhen, ferner Armenhäuser und alle Räume, welche zu Schulzwecken oder als Schüler-Internate benutzt werden, eine Befreiung, welche nicht nur den öffentlichen Gemeindeschulen zukommt, sondern auch allen Privatunterrichtsanstalten.

In den Landkreisen ist die Häusersteuer, die hier wie im gröſsten Teile des Landes Kosu-wari genannt wird, etwas einfacher. Bei der Berechnung der Grundfläche des Hauses in Tsubo wird nur das Erdgeschoſs voll, weitere Stockwerke werden halb gerechnet. Gewöhnliche Holzhäuser werden einfach, massive Häuser (aus Stein, Ziegel, Lehm) anderthalbfach angesetzt. Endlich sind die Gebäude nach dem Grundsteuerschätzungswert der von ihnen bedeckten Fläche in 13 Klassen geteilt. Die erste Klasse wird durch einen Grundsteuerwert von mindestens 360 Yen per 100 Tsubo begrenzt und mit 4 Einheiten angesetzt; die unterste, 13. Klasse mit 1 Einheit hat weniger als 8,40 Yen Wert per 100 Tsubo.

Die Steuerbefreiungen sind die gleichen wie in der Stadt. Auſserdem sind aber Gebäude von weniger als 7 Tsubo Fläche frei.

Wie man sieht, ist die Veranlagung eine sehr viel einfachere, da eine besondere Einschätzung nach Wert und Lage, wie in der Stadt, nicht nötig ist.

Der Voranschlag für 1888/89 rechnet auf 1 721 700 Einheiten und setzt die Steuer auf 4,68 Sen per Einheit fest, wodurch 80 576 Yen aufkommen sollten. Auf einem ganz ähnlichen Prinzip ist die Gewerbesteuer (Eigyo-zei) aufgebaut. Maſsgebend sind die dem Gewerbebetrieb dienenden Räumlichkeiten.

Die Berechnung in den Stadtkreisen geschieht in gleicher Weise wie für die Häusersteuer. Die Gröfse des Hauses in Tsubo ausgedrückt wird multipliziert mit der Zahl der Einheiten der Wertklasse, welche mit der der Häusersteuer identisch ist. Die so gefundene Zahl wird dann multipliziert mit den Einheiten der Grundflächenklasse. Solcher Klassen giebt es 27, deren höchster 14, deren niedrigster eine Einheit entspricht. Die Zahl der Einheiten wird also der Regel nach höher werden als im Falle der Häusersteuer, wo das Maximum der Einheiten per Tsubo 71,5, das Minimum 0,75 war, während bei der Gewerbesteuer das mögliche Maximum 182, das Minimum 1 ist.

Die Zahl der Einheiten ist auf 10 247 248 vom Handel und 2 319 540 von der Industrie geschätzt. Der Steuersatz per Einheit beträgt 1,2 Sen. Medizinhändler sind einer besonderen Steuer unterworfen, nämlich von 20 Sen für jeden Licenzschein.

Die Einzelheiten des Anschlags der Gewerbesteuer der Stadtkreise siehe S. 674. Der Ertrag ist auf 154 261 Yen geschätzt.

In den Landkreisen, wo nur 8 205 Yen von dieser Steuer erwartet werden, geschieht die Berechnung wie die der Häusersteuer, nur dafs für den Grundflächenwert 15 Klassen mit 1—8 Einheiten gebildet sind. Die Zahl der Einheiten beträgt 430 000 für den Handel und 140 000 für Industrie. Der Steuersatz ist 1,4 Sen. Medizinhändler bezahlen 10 Sen per Licenzschein.

Eng mit der Gewerbesteuer verbunden sind die sogenannten „Verschiedenen Steuern" (Zasshu-zei). Eine Anzahl von Gewerben unterliegt nämlich nicht der Gewerbe-, sondern diesen Steuern, insbesondere alle Unternehmungen, welche der Belustigung, der Erfrischung u. s. w. dienen. Ein festes Scheidungsprinzip zwischen beiden besteht nicht. So gehören Gasthäuser unter die Gewerbesteuer, Restaurants aller Arten unter die Verschiedenen Steuern. Über die Einzelheiten in den Stadtkreisen von Tokyo giebt die Tabelle auf S. 675—678 genaueren Aufschlufs.

Bei vielen der unter die Verschiedenen Steuern fallenden Betriebe wird die steuerbare Einheit wie bei der eigentlichen Gewerbesteuer berechnet. Im Budget für 1888/89 sind mit einem Satz von 1,2 Sen per Einheit belegt Badeanstalten, Barbiere und „Abendtheater" (Yose, wo Erzähler und Deklamatoren, Puppentheater, Taschenspieler u. s. w. sich produzieren — die eigentlichen Theater spielen den Tag über). 1,7 Sen per Einheit zahlen Dienstbotenvermittler, 2,2 Sen die verschiedenen Arten von Restaurants und Speisehäusern. Für Theater und Theaterrestaurants wird die Steuer für jeden Tag während der Dauer der Vorstellungen, für jene auf 1,7 Rin, für diese auf

0,7 Rin festgesetzt. Dabei wird auf 140 Spieltage durchschnittlich gerechnet[1]. Ähnlich ist die Steuer von Schaubuden.

Andere dem Vergnügen dienende Unternehmungen bezahlen eine feste Summe monatlich, so die zahlreichen Schieſsstände für Bogen, Windbüchsen, Fächerwerfen u. dgl., auch Billards (monatlich 50—75 Sen).

Monatliche Zahlungen leisten ferner die dem Vergnügen dienenden „Künstler“: Erzähler, Puppentheaterrecitatoren, Sänger, Ringer, Schauspieler, Tänzerinnen und Sängerinnen u. s. w., ebenso auch die Lehrer solcher Künste. In jeder dieser Klassen werden wieder Unterschiede gemacht. So zerfallen Schauspieler in 5 Abteilungen, von welchen die der ersten monatlich 4 Yen, die der letzten nur 20 Sen zu entrichten haben. Von Tokyo, wie es sich amüsiert, giebt die Tabelle S. 675 einen ganz guten Begriff. Übrigens ist zu beachten, daſs die Prostitution und ihre Besteuerung damals noch nicht unter dies Kapitel fiel.

Reine Gewerbesteuern sind die Steuern von Reisstampfen (nach Zahl und Gröſse der Mörser) und vom Seealgensammeln. Hierher gehören auch die Zuschläge zu den staatlichen Schiffs- und Wagensteuern, sowie Steuern auf Reitpferde. Dem Charakter von Verbrauchssteuern nähert sich die Steuer von Fischmärkten, für welche die betreffenden Fischhändlergilden jährlich eine feste Steuer entrichten, die höchste die Gilde des berühmten Fischmarktes an der Nihon-Brücke: 1200 Yen. Eine reine Verbrauchssteuer ist die Abgabe von geschlachtetem Vieh: Rindvieh das Stück 30 Sen, Kälber 10 Sen u. s. w. (Von 1889 an findet auch eine Besteuerung des Sakekonsums zum Besten der Stadterweiterung statt.)

Wie man an diesem Beispiel von Tokyo sieht, sind die Verschiedenen Steuern ein ziemlich elastisches Mittel, sehr verschiedenartige Dinge in den Bereich der Besteuerung zu ziehen.

Für die Durchführung der Gewerbe- und Verschiedenen Steuern besteht noch eine Reihe mildernder Bestimmungen. Betreibt eine Person im selben Raum mehrere steuerpflichtige Gewerbe, so wird die Steuer nur von einem, und zwar dem höchstbesteuerten, erhoben. Z. B. bei dem sehr häufig vereint vorkommenden Betrieb von Fleischverkauf und Speisewirtschaft ist nur von letzterem Betrieb die Steuer (mit 2,2 Sen per Einheit) zu entrichten. Ebenso ist es mit den oben genannten ausübenden Künstlern (Erzählern, Schauspielern, Tänzerinnen u. s. w.). Ist z. B. ein Erzähler zugleich Lehrer seiner Kunst, so wird er, wenn zur 1. oder 2. Klasse eingeschätzt, in ersterer Eigenschaft, wenn zur dritten Klasse gehörig, als Lehrer be-

[1] Bei den ganze und halbe Tage währenden Vorstellungen kommt den das Theater umgebenden Theaterrestaurants eine besondere Bedeutung zu. Bei jedem Theater befindet sich eine gröſsere Anzahl. Einlaſskarten kauft man der Regel nach von ihnen und nicht an der Theaterkasse.

steuert. Befreit von der Steuer sind diese Künstler und Lehrer der Künste, wenn sie blind, verkrüppelt oder mehr als 60 Jahre alt sind. Befreit sind auch fast alle die zahlreichen kleinen, vielfach ambulanten Gewerbe- und Handelsbetriebe, auf welche man in Tokyo auf Schritt und Tritt stöfst und deren genauere Beschreibung eine Schilderung eines wichtigen Teiles des Strafsenlebens bilden würde: die Trinkwasserhändler, die Eisverkäufer, der Ame-Mann[1], die Efswarenhändler mit ihren trag- oder fahrbaren Buden und Öfchen, die Händler mit gerösteten Bohnen und „Shiosembei", dem japanischen Analogon unserer Salzbretzel, die Papiersammler (unserem Lumpensammler entsprechend), die Handwerker, die auf der Strafse ohne Werkstatt arbeiten. Frei sind auch Fischer und der ganze Marktverkehr, ausgenommen die Fischmärkte.

In den Stadtkreisen sollten die Verschiedenen Steuern 100600 Yen einbringen, in den Landkreisen, wo sie in ähnlicher Weise aufgelegt sind, 13133 Yen. Die steuerpflichtigen Kategorieen sind hier die gleichen. Im einzelnen finden sich bei der Bemessung der Steuer viele Abweichungen, z. B. ist die Steuer auf Restaurants einfach nach der Gröfse des für Gäste bestimmten Raumes und monatlich bemessen. Doch lohnt es kaum auf die Einzelheiten einzugehen.

Wie erwähnt, haben die Stadtkreise ein eigenes Vermögen. Die Einkünfte daraus und die damit gedeckten Ausgaben sind getrennt von dem übrigen Budget verrechnet.

Dieses Vermögen stammt noch aus älterer Zeit. In mehreren anderen Städten findet sich ein Gleiches. So hatte die Stadt Kyoto ein Vermögen von 600000 Yen, welches bei Herstellung eines Schiffahrtskanals von Kyoto nach dem Biwasee mit verwendet ist.

Der gröfsere Teil des Tokyo-Stadtvermögens war in Staatsschuldscheinen angelegt, und zwar im Nominalbetrag von 595935 Yen mit einem Zinsenertrag von 38061 Yen. Weiter waren 15000 Yen zu 3 Prozent verliehen. Endlich gehören dazu eine Anzahl Hausgrundstücke in der Stadt, welche 9499 Yen einbringen sollten. Die Einnahme von dem nutzbaren Vermögen betrug also 48010 Yen. Aus dem Kapitalbesitz sollten 68680½ Yen entnommen werden, davon 43617 Yen Rückzahlung an die Ku-Kasse, welche zum Bau der Azumabrücke vorgeschossen waren (bei den Ku-Ausgaben als Extraordinarium eingestellt), der Rest hauptsächlich aus Amortisation und Verkauf von Staatsschuldscheinen.

Aus dieser Einnahme von 116690½ Yen sollten 116677 Yen ausgegeben werden, davon allein 110000 Yen zu Baggerarbeiten in der Bucht von Tokyo.

---

[1] Ame ist eine zähe, süfse, malzartige Masse, aus welcher der mit seiner tragbaren Werkstatt umherziehende Ame-Mann für wenige Rin zum Entzücken der Kinderwelt allerlei komische Figuren bildet.

Der Zuschufs der Stadtkreise zum Hülfsfonds mit 5853 Yen wurde gleichfalls aus diesen Einnahmen bestritten.

Die Rechnungen des Hülfsfonds sind von den allgemeinen Etats getrennt. Die Scheidung von Stadt und Land besteht auch hier. Die Einnahmen sind folgendermafsen angesetzt:

	Ku	Gun
	Yen	Yen
Beitrag aus Fumitteln	5853	6442
Staatszuschufs (2,21 Sen von 1 Yen der Grundsteuer)	5852	6214
Zinsen des Fonds	7141	6933
zusammen	18846	19589

Der Beitrag aus Fu-Mitteln wird in den Stadtkreisen, wie gesagt, aus den Einnahmen des Kuvermögens entnommen. In den Landkreisen wird zu jedem Yen der Grundsteuer ein Zuschlag von 2,8 Sen erhoben.

Ein Voranschlag über die voraussichtlichen Ausgaben des Hülfsfonds ist nicht aufgestellt.

Schulden besafs der Bezirk Tokyo bisher ebensowenig als andere Bezirke des Landes.

Übersicht über die Ausgaben des Tokyo-fu nach dem Budget für 1888/89 (auf Yen abgerundet).

Ausgabeposten	gemeinsame Ausgaben		Ku-ausgaben	Gun-ausgaben	Zusammen
	Ku-anteil	Gun-anteil			
Polizei	210 263[1]	31 419[1]	34 600[1]	97[1]	276 379
Polizeigebäude	6 510[2]	973[2]	2 873[2]	—	10 356
Wasser- und Wegebau	7 310	10 893	204 531	51 282[3]	274 016
Fu-Ku-Gunversammlung	625	227	2 978	2 095	5 925
Gesundheitswesen	6 086	1 245	914	362	8 607
Unterrichtswesen	50 624	19 188	—	—	69 812
Armenwesen	16 372	2 024	5 834	2 113	26 342
Strandamt	13	3	—	—	16
Vergütung für Kassenverwaltung	540	60	—	—	600
Bezirks-, Ku- und Gunamtsgebäude	820	180	30 422	3 456	34 878
Gefangene	184 365	20 607	—	—	204 972
Gefängnisgebäude	12 105	1 353	—	—	13 458
Kreisbeamte	—	—	109 683	15 381	125 064
Gemeindebeamte	—	—	—	31 043	31 043
Druck- etc. Kosten	—	—	51	164	215
Gasbeleuchtung	—	—	16 071	—	16 071
Förderung der Industrie	—	—	—	30	30
Reserve	—	—	20 793	4 092	24 885
Ordinarium	495 634	88 171	428 750	110 115	1 122 670
Extraordinarium:					
Gefängnisbau	112 160	12 537	—	—	124 697
Brückenbau	—	—	43 617	—	43 617
Aus dem Kuvermögen:					
Baggerung der Tokyobucht	—	—	110 000	—	110 000
An den Hülfsfonds	—	—	5 853	[6 442]	5 853
Verschiedenes	—	—	824	—	824
Zusammen:	607 794	100 708	589 044[4]	110 115 [+ 6 442]	1 407 661[2]

[1] Dazu Staatszuschufs für den Fu 362 520,4 Yen
die Ku 51 899,8 -
die Gun 145,2 -
zusammen 414 565,4 Yen

[2] Dazu Staatszuschufs für den Fu 11 224,8 Yen
die Ku 4 309,8 -
zusammen 15 534,6 Yen

Einschliefslich der Staatszuschüsse beträgt also die Gesamtausgabe (ohne Kuvermögen) 1 721 086 Yen, wovon 430 100 Yen aus Staatsmitteln.

[3] Dabei ein Zuschufs von 3088 Yen zu Wege- und Wasserbauten der Gemeinden.

[4] Dabei 116 677 Yen Ausgaben, welche aus dem Vermögen der Ku bestritten werden. Nach deren Abzug bleiben also Ausgaben der Ku 472 367 Yen, Ausgaben überhaupt 1 290 984 Yen, welche aus Steuern und Gebühren des Bezirks bestritten werden.

Übersicht über die Einnahmen des Tokyo-fu nach dem Budget für 1888/89
(auf Yen abgerundet)

Einnahmeposten	Ku-Einnahmen	Gun-Einnahmen	Zusammen
I. Grundsteuerzuschlag	87 917	93 356	181 273
Gewerbesteuer	154 261	8 205	162 466
Verschiedene Steuern	100 600	13 133	113 733
Kaoku-zei (Häusersteuer)	643 500	—	643 500
Kosuwari	—	80 576	80 576
Summe I Steuern	986 278	195 270	1 181 548
II. Gebühren und Verschiedenes	55 326	6 375	61 701
III. Reste aus früheren Etatsjahren	38 557	9 179	47 736
IV. Staatszuschufs	56 209	145	56 354 [+373 747[1]]
Zusammen	1 136 370	210 969	1 347 339[2] [1 721 086[3]]

[1] Der auf Ku und Gun nicht verteilte allgemeine Staatszuschufs zur Polizeiverwaltung.
[2] Summe ohne Staatszuschüsse: 1 290 985 Yen.
[3] Generalsumme mit Einrechnung aller Staatszuschüsse.

Gewerbesteuer (Eigyo-zei) in den Stadtkreisen (Ku) des Tokyo-fu nach dem Budget für das Jahr 1888/89.

Art der Betriebe	Zahl der Betriebe	Zahl der Einheiten. Steuersatz 1,2 Sen per Einheit	Ertrag der Steuer Yen
Handelsgesellschaften (Kwaisha) . .	164	246 560	2 958,7
Grofshändler	2 800	2 590 220	31 082,6
Makler	1 058	478 380	5 740,6
Kleinhändler	25 554	4 895 020	58 740,2
Verschiedene Kaufleute	1 649	210 380	2 524,6
Gasthäuser	1 853	640 520	7 686,2
Händler mit Bildern u. dgl.	34	4 690	56,3
Altkleiderhändler	2 106	255 538	3 066,5
Altmetallhändler	544	97 418	1 169,0
Trödler, sonstige	3 024	212 122	2 545,5
Leihhäuser	889	485 884	5 830,6
Geldwechsler	95	32 562	390,7
Wechsel (für Diskont von Papieren)	1	1 742	20,9
Transportunternehmer	210	96 212	1 154,5
Medizinhändler	4 120	à 20 Sen 16 600 Medizinscheine	3 320
Medizinhausierer	160	dto. 700 Scheine	140
Fabriken	1 316	179 560	2 154,7
Handwerker	24 497	2 139 980	25 679,8
Zusammen { I. Handel .	44 261	10 247 248	126 427
Zusammen { II. Industrie	25 813	2 319 540	27 834,5
Gesamtsumme	70 074	12 566 788	154 261,5

Verschiedene Steuern (Zasshu-zei) in den Stadtkreisen (Ku) des Tokyo-fu nach dem Budget für das Jahr 1888/89.

Gegenstand der Steuer	Steuersatz per Einheit, Kopf, Stück u. s. w.	Zahl der besteuerten Einheiten, Köpfe, Stücke u. s. w.	Steuerertrag
			Yen
1. Ryorya (Restaurants)	2,2 Sen per Einheit	219 760 Einh.	4 834,7
2. Machiaijaya (desgl.)	2,2 - - - .	55 610 -	1 223,4
3. Yusenyado (desgl.)	2,2 - - - .	10 840 -	238,5
4. Shibaijaya (Teaterrestaurants) . . .	während der Vorstellungszeit täglich 7/10 Rin per Einheit	34 554 -	3 386,2
5. Gewöhnliche Speisehäuser	2,2 Sen per Einheit	536 000 -	11 792
6. Bäder	1,2 - - - .	430 241 -	5 162,9
7. Barbiere	1,2 - - - .	111 890 -	1 342,7
8. Dienstbotenvermittler	1,7 - - - .	35 198 -	904,4
9. Yu-gei-shisho (Tanz-, Musik- etc. Lehrer)	monatlich 25 Sen .	1 100 Pers.	3 300
10. Yu-gei-kasegi-nin (Erzähler, Sänger, Puppentheater-Recitatoren etc.) . .	I. Klasse monatl. 1,50 Yen . . .	16 -	288
	II. Klasse monatl. 75 Sen . . .	139 -	1 251
	III. Klasse monatl. 15 Sen . . .	950 -	1 710
11. Sumo (Ringer) . .	I. Klasse monatl. 1 Yen . . .	24 -	288
	II. Klasse monatl. 50 Sen . . .	31 -	186
	III. Klasse monatl. 15 Sen . . .	480 -	864
12. Schauspieler . . .	I. Klasse monatl. 4 Yen . . .	6 -	288
	II. Klasse monatl. 3 Yen . . .	5 -	180
	IIIa. Klasse monatl. 1,50 Yen . .	22 -	396
	IIIb. Klasse monatl. 75 Sen . . .	25 -	225
	IIIc. Klasse monatl. 20 Sen . . .	408 -	979,2

Gegenstand der Steuer	Steuersatz per Einheit, Kopf, Stück u. s. w.	Zahl der besteuerten Einheiten, Köpfe, Stücke u. s. w.	Steuerertrag
			Yen
13. Geisha (Sängerinnen und Tänzerinnen) .	Erwachsene 1 Yen monatlich . . .	921 Pers.	11 052
	Oshaku („trägt kein Shamisen") 50 Sen monatlich .	202 -	1 212
14. Märkte (Fischmarktgilden)	5 Klassen:		
	Nihombashi gumi		1 200
	Yokkaichi . . .		720
	Fukagawa . . .		60
	Shimba		36
	Shiba Kanasugi - } Honshiba - }		24
15. Theater	während der Vorstellungen täglich 1,7 Rin per Einheit	51 173 Einh. durchschnittlich 140 Tage	12 179
16. Schaustellungen. .	I. Klasse: Gebäude von mehr als 100 Tsubo, täglich 1,8 Rin per Einheit .	13 453 Einh. an 120 Tagen	2 098,7
	II. Klasse: Gebäude unter hundert Tsubo, täglich 0,7 Rin per Einheit . .	964 Einh. an 120 Tagen	80,9
	III. Klasse: im Freien, 5 Prozent der Einnahme .		1 000
17. Yuranjo (Aussichtspunkte).	5 Prozent der Einnahme		125
18. Yugiba (Billards, Schiefsbuden etc.) .	Billard 75 Sen monatlich per Tisch	39 Tische	351
	kleine Billards 50 Sen monatlich per Betrieb	83 Betriebe	498
	kleine Bogen (Yokyuba) 75 Sen per Betrieb monatlich	71 -	639
	alle anderen (Bogen, Fächer, Windbüchsen, Blaserohre) 50 Sen monatlich	153 -	918

Gegenstand der Steuer	Steuersatz per Einheit, Kopf, Stück u. s. w.	Zahl der besteuerten Einheiten, Köpfe, Stücke u. s. w.	Steuerertrag
			Yen
19. Yose (kleine Abendtheater)	1,2 Sen per Einheit	62 288 Einh.	747,5
20. Schiffe und Boote .	Boote über 50 Koku und 2 Ken Länge wie Staatssteuer, kleinere halb	5 101 japan. Boote 792 Tonnen europ. Schiffe	1 410,9
21. Wagen	zweispännig zum Vermieten 3 Yen	88 Wagen	264
	zweispännig privat 3 Yen	70 -	210
	einspännig zum Vermieten 2 Yen	99 -	198
	einspännig privat 2 Yen	190 -	380
	Pferdekarren 50 Sen	179 -	89,5
	zweisitzige Jinrikisha 2 Yen . .	2 695 -	5 390
	einsitzige Jinrikisha 1 Yen . .	1 823 -	1 823
	(nur für neue und nach Tokyo eingeführte Jinrikisha)		
	zweisitzige Jinrikisha privat 2 Yen	533 -	1 066
	einsitzige Jinrikisha privat 1 Yen	1 559 -	1 559
	Ochsenkarren 50 Sen	137 -	68,5
	grofse Lastkarren 50 Sen	631 -	315,5
	kleine Lastkarren 25 Sen	37 789 -	9 447,3
22. Reisstampfen . .	per Mörser 20 Sen bis 1 Yen . . .	499 Mörser	151,6
23. Reitpferde . . .	zum Vermieten 1 Yen	33 Stück	33
	private 5 Yen . .	25 -	125
24. Schlächterei . . .	Rindvieh 30 Sen das Stück . . .	18 351 -	5 505,3
	Kälber 10 Sen das Stück	645 -	64,5

Gegenstand der Steuer	Steuersatz per Einheit, Kopf, Stück u. s. w.	Zahl der besteuerten Einheiten, Köpfe, Stücke u. s. w.	Steuerertrag
			Yen
	Pferde 10 Sen das Stück	—	—
	Schafe 15 Sen das Stück	126 Stück	18,9
	Schweine 10 Sen das Stück . . .	937 -	93,7
25. Seetanggewinnung .	in 10 Klassen 12 bis 30 Sen für 100 Tsubo . . .		604,8

Anmerkung. Unter den steuerpflichtigen Personen sind auch Taikomochi (eine Art Spaſsmacher, zur Unterhaltung der Gäste bei geselligen Vereinigungen) aufgeführt mit einem Steuersatz von monatlich 2 Yen. Im' Voranschlag findet sich jedoch kein Posten für diese Steuer, offenbar weil derartige Personen in Tokyo nicht mehr vorkommen.

Anhang B zum sechsten Kapitel.

Budget des Chiba-ken 1888|89[1].

(Mit einer Tabelle.)

Chiba-ken, die Provinzen Kadzusa, Boshu (Awa) und den gröſsten Teil von Shimosa umfassend, bildet eine Halbinsel zwischen der Tokyo-Bucht und dem Groſsen Ocean. Im Norden wird er auf eine lange Strecke vom Tonegawa und den mit ihm verbundenen Seen und Lagunen begrenzt. Die südliche Hälfte ist mit steilen, zerrissenen Bergen bedeckt, der Norden ist eine weite, leicht gewellte Ebene. Die Gröſse des Bezirks beträgt 326,45 □Ri = 5035 Quadratkilometer. Die Wohnbevölkerung betrug am 31. Dezember 1887 1 159 287 oder 230 auf den Quadratkilometer, die Zahl der Haushaltungen 212 187. Von den Einwohnern sind weniger als 2 Prozent Shizoku.

---

[1] Erläuterung aus dem Budget selbst nicht klar hervorgehender Punkte hat mir Herr Kiuchi von der Bezirksregierung in Chiba besorgt.

Auf den Quadratri der Grundfläche (= 1555,2 Cho) standen Ende 1887 in Privateigentum 1021 Cho, davon 312 Cho Reisfeld, 213 Cho trockenes Feld, 48 Cho Bauland, 380 Cho Wald, 66 Cho Hara. (Dagegen im Durchschnitt des Landes ohne Hokkaido: 715 Cho in Privatbesitz, wovon 144 Cho Reisfeld, 106 Cho trockenes Feld, 20 Cho Bauland, 393 Cho Wald, 55 Cho Hara.) Der Grundsteuerwert betrug 51 547 000 Yen oder 154,6 Yen per Cho (123 Yen im Durchschnitt des Landes). Es ist ein vorwiegend ackerbauender Bezirk, doch ist die Produktion gerade der lohnendsten Gegenstände, Seide und Thee, wenig entwickelt, erstere fast gar nicht.

Die Reisproduktion ist sehr bedeutend, 1888: 1 440 000 Koku. Dasselbe ist der Fall mit Gerste und Weizen, zusammen 652 000 Koku. Was sonst produziert wird, so Baumwolle, Tabak u. dgl. ragt nicht aus dem Durchschnitt hervor. Ai wird in ziemlichen Mengen gebaut. Rindviehhaltung ist nicht stark, aber doch erheblich gröſser als in den Nachbarbezirken (14 860 Stück). Pferdehaltung entspricht den benachbarten Gegenden (56 894 Stück).

Von der Fläche des Reisfeldes wurden 1884 gut 40, von der des Trockenfeldes etwa 37 Prozent von Pächtern bewirtschaftet, ein sehr viel höherer Prozentsatz als in den Nachbarbezirken. Im Jahre 1887 waren es vom Reisfeld schon fast 45, vom Trockenfeld 41 Prozent. Die Zahl der Landwirtschaft treibenden Haushaltungen wird 1886 auf 163 005 angegeben, wovon im Hauptberuf 102 657.

Die gewerbliche Entwickelung ist sehr unbedeutend, Sakebrauerei ist nicht stark entwickelt, entspricht etwa dem Landesdurchschnitt, Hausbrauerei ist häufig. Dagegen ist es der wichtigste Bezirk für die Shoyu-Fabrikation, etwa ein Neuntel alles japanischen Shoyu wird in Chiba-ken (Choshi) hergestellt (nämlich 121 816 Koku im Finanzjahr 1887/88).

Charakteristisch ist für Chiba-ken die durch seine Lage begünstigte Ausdehnung der Fischerei. 1887 sollen 14 031 Haushaltungen Fischerei als Hauptgewerbe, 18 301 Haushaltungen dieselbe als Nebengewerbe betrieben haben. Das sind gröſsere Zahlen, als sie aus irgend einem anderen Bezirke berichtet werden. Es sind 6,6 Prozent der Haushaltungen im Hauptberuf, während es im ganzen Land etwa 2 Prozent sind; dazu sind weitere fast 9 Prozent der Haushaltungen an der Fischerei als Nebengewerbe interessiert. Die Zahl der Fischerboote betrug 12 906 für Seefischerei, auſserdem 1884 2456 für Süſswasserfischerei. Die Durchschnittszahl der Fischereibevölkerung per Boot ist ziemlich hoch und erklärt sich aus der Form kapitalistischen Groſsbetriebes, welche die Fischerei im Chiba-ken bereits angenommen hat. Die groſsen Fischereiunternehmer sind zugleich die Groſsgrundbesitzer. Der Tokyo-Markt für Seeprodukte wird zu einem

erheblichen Teile von Chiba aus versorgt. Fischdünger und Thran wird in großsen Mengen bereitet.

Das Verkehrswesen ist nicht stark entwickelt. Es bestehen 2 Nationalbanken, Nr. 47 mit 95 000 Yen Kapital und Nr. 98 mit 120 000 Yen Kapital. Aufserdem giebt es 2 Privatbanken mit zusammen 100 000 Yen Kapital.

Auch das Schulwesen ist nicht besonders entwickelt. Es giebt eine Mittelschule und eine Normalschule. Aufserdem besteht in Chiba eine Medizinschule, welche der Bezirk unterstützt, als Zweiganstalt der 1. höheren Mittelschule (Tokyo).

Über die administrative Einteilung ist zu bemerken, dafs die 21 Kreise zu 10 Kreisämtern zusammengelegt sind. Gemeindebezirke bestehen 388 (1882 noch 824).

Während die Staatssteuern etwas über dem Durchschnittskopfanteil des ganzen Staats stehen, ist Bezirks- wie Gemeindebesteuerung verhältnismäfsig sehr gering: per Kopf Bezirkssteuern 1886/87: 36 Sen (im Staate 52), Gemeindesteuern 13 Sen (im Staate 31). Dagegen Staatssteuern $1,_{67}$ Yen (im Staatsdurchschnitt $1,_{58}$). Das Fukin bringt verhältnismäfsig geringe Beträge.

Das Budget des Chiba-ken für das Jahr 1888/89 findet sich in einem handlichen Oktavbändchen mit leidlich klarer Anordnung. Beachtenswert ist, dafs bei den einzelnen Hauptposten die Vorschläge des Bezirkshauptmanns und die endgültig angenommenen Summen nebeneinander gestellt sind, offenbar eine Art Reklame, welche die Herren Bezirksvertreter für ihre Sparsamkeit bei den Wählern machen, da die Abstriche ziemlich erheblich sind und wesentlich den Grundsteuerpflichtigen zu gute kommen.

Das Bändchen enthält auf 71 Doppelseiten aufser der Geschäftsordnung des Bezirkstages und einigen anderen eigentlich dahin nicht gehörenden Dingen acht Abschnitte finanzieller Natur:

I. Ausgabenetat.
II. Einnahmenetat.
III. Art der Auflegung der Gewerbe- und Verschiedenen Steuern.
IV. Art der Auflegung der Grund- und der Haushaltungssteuer.
V. Schulgelderetat einer Volksschule (als Übungsschule zur Normalschule gehörig; an sich sind Volksschulen nicht Bezirkssache).
VI. Etat des Hülfsfonds.
VII. Reserve der Bezirkskasse.
VIII. Reisekosten etc. der Mitglieder des Bezirkstages.

Die Etats unter I und II enthalten die Generaletats in der gesetzlichen Form, eine summarische Wiederholung in Tabellenform, und die Specialetats mit ziemlich ausführlichen Erläute-

rungen. Bei den Etats der Steuereinnahmen sind noch die Erklärungen der Abschnitte III und IV zu berücksichtigen.

Der Anschlag der Ausgaben ist, wie folgt (auf ganze Yen abgerundet, weshalb einzelne Summierungen nicht ganz stimmen):

		dabei Staatszuschuſs
Polizei	92 826 Yen	(21 421 Yen)
Polizeigebäude	1 378 -	(318 -)
Wasser- und Wegebau	66 996 -	
Desgl. Zuschuſs an die Gemeinden	10 248 -	
Bezirkstag	6 308 -	
Gesundheitswesen	397 -	
Unterrichtswesen	25 600 -	
Kreisamtsgebäude	939 -	
Kreisbeamte	55 070 -	
Armenwesen	526 -	
Strandamt	24 -	
Druckkosten	1 391 -	
Förderung der Volkswirtschaft	3 511 -	
Gemeindebeamte	115 138 -	
Kassenverwaltung (Vergütung an die Chibabank)	585 -	
Bezirksregierungsgebäude	1 000 -	
Gefangene	67 836 -	
Gefängnisgebäude	2 946 -	
Transportkosten, Porto etc.	8 235 -	
Reserve	6 116 -	
Summe des Ordinarium	467 071 Yen	
Zum Neubau der Medizinschule	25 000 -	
Zusammen	492 071 Yen	

Wie in allen Bezirken kommt ein sehr groſser Teil der Ausgaben auf die den Bezirken aufgelegten Staatsausgaben. Über ein Viertel aller Ausgaben betrifft Gemeindebedürfnisse. Der wirtschaftlichen Selbstverwaltung der Bezirke bleibt geringer Spielraum. Der an sich niedrige Posten für Hebung der Volkswirtschaft wird hauptsächlich für Wanderlehrer, Hebung der Seidenzucht, Stipendien für Studenten der Tierarzneischule u. dergl. ausgegeben. Die Einzelheiten machen einen sehr vernünftigen Eindruck.

Gegen den Voranschlag des Bezirkshauptmanns sind 42 211 Yen abgestrichen, dagegen 1216 Yen zugesetzt (davon 1116 Yen zur Reserve).

Die Einnahmen sind, wie folgt, veranschlagt:

I.	Grundsteuerzuschlag	228188	Yen	
	Gewerbesteuer	67457	-	
	Verschiedene Steuern	40159	-	
	Haushaltungssteuer	81733	-	
	Summe I Steuern	417536	Yen	
II.	Gebühren und Verschiedenes	32874	-	(dabei von Gefängnissen 22105 Yen)
III.	Überschufs von Vorjahren	4922	-	
IV.	Aus der Reserve	15000	-	
V.	Staatszuschufs	21739	-	
	Zusammen	492071	Yen	

Gegen den Vorschlag des Chiji sind abgesetzt 56449 Yen, wovon allein 42543 Yen bei der Grundsteuer. Höher eingesetzt sind 15450 Yen, wovon 15000 Yen aus der Reserve der Bezirkskasse.

Was die Steuern im einzelnen betrifft, so ist die Grundsteuer mit kaum mehr als der Hälfte des zulässigen Maximalsatzes belegt. Es sollen nämlich 17,7 Sen vom Yen erhoben werden, also etwas mehr als ein Sechstel der Staatssteuer.

Die Haussteuer (Kosu-wari) ist auf 40 Sen für jede Haushaltung im Durchschnitt festgesetzt. Die Steuer ist auf jeden zu legen, der eine Wohnung für sich hat, mag er Familienhaupt sein oder nicht, mag er sein gesetzliches Domizil am Ort haben oder nicht. Den Durchschnittssatz von 40 Sen mufs die Gemeinde aufbringen. Die Unterverteilung geschieht durch die Gemeindeversammlung, welche zu diesem Zweck im April und Oktober zusammentritt. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Kocho über die Verteilung. Die Steuer wird halbjährlich bezahlt. Von der Steuer frei sind die, welche aus öffentlichen Mitteln Unterstützung durch Nahrung, Wohnung, Ackerbaugerät, Saatgut etc. erhalten. Im Etat wird auf 204322 steuerpflichtige Haushaltungen gerechnet.

In ähnlicher Weise wird die Gewerbesteuer aufgelegt. Im Etat ist für jede Gemeinde ein Betrag festgestellt, welchen sie von den Handels- und Gewerbebetrieben aufbringen soll. Die Unterverteilung und Einschätzung dazu nimmt die Gemeindeversammlung im April vor (eventuell der Kocho). Die Auflage geschieht nach dem Betrag der Bruttoeinnahme und zwar sollen etwa vier bis fünf vom Tausend erhoben werden. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind beim Handel Hausierer, beim Gewerbe Handwerker. Diese sollen jährlich ein Fixum von 40 Sen entrichten. Die ersteren sind auf 6624, die letzteren auf 21421 geschätzt. Die auf die Gemeinden umgelegte Steuer soll vom Handel 55598 Yen, vom Gewerbe nur 641 Yen abwerfen.

Steuerfrei sind Hausierer mit Efswaren, Händler mit tragbaren Ständen, auch solche, welche Efswaren vor dem Hause zum Verkauf ausstellen, ferner Handwerker und Barbiere unter 15 und über 60 Jahren, dieselben (sowie auch Lehrer der Künste und ausübende Künstler), wenn sie krank sind, Frauen von Handwerkern, Strafsensänger, endlich Viehmärkte; mit letzteren Bestimmungen bin ich schon zu den Verschiedenen Steuern gelangt.

Von diesen wird diejenige auf Restaurants und gewöhnliche Efshäuser in derselben Weise wie die Gewerbesteuer auf die Gemeinden umgelegt und von diesen so verteilt, dafs etwa 10 bezw. 8 vom Tausend der Roheinnahme als Steuer erhoben werden. Ist der von den Gemeinden aufzubringende Betrag niedriger, als bei solcher Besteuerung sich ergeben würde, so ist jedenfalls von Restaurants der 2½fache, von Efshäufsern der 2fache Satz zu erheben. Jene sind auf 2320 Yen, diese auf 2711 Yen geschätzt.

Die sonstigen Verschiedenen Steuern bestehen aus den üblichen festen jährlich, monatlich oder täglich zu entrichtenden Sätzen. Ganz merkwürdig ist dabei die Mannigfaltigkeit der auf die Fischerei meist nach den verschiedenen Arten von Netzen gelegten Steuern. Für die Seefischerei allein enthalten die Erklärungen 37 verschiedene Positionen. Von insgesamt 40159 Yen Verschiedener Steuern kommen auf die Fischerei 11097 Yen, dazu von Booten 4740 Yen. Der einzige sonstige gröfsere Posten ist der Zuschlag zur Wagensteuer mit 6519 Yen. Weiteres siehe S. 685.

Der Etat des Hülfsfonds zeigt eine Einnahme von 80856 Yen, davon sind

Kenbeitrag (2,25 Sen Zuschlag für einen Yen der Grundsteuer)	29007 Yen
Staatsbeitrag	28854 -
Zinsen des Fonds	22995 -

Der Fonds ist zum Teil in Staatspapieren angelegt, nämlich 253655 Yen, welche 15892 Yen Zinsen geben, zum Teil bei der Chiba-Bank deponiert, nämlich 129152 Yen, welche 7103 Yen Zinsen geben[1].

Als Ausgabe sind vorgesehen

Unterstützungen	15000 Yen
Verwaltungskosten	770 -
In Staatspapieren anzulegen	65086 -

Die Reserve der Bezirkskasse, gleichfalls bei jener Bank hinterlegt und mit 5½ Prozent verzinst, beläuft sich auf

[1] Die Chiba-Bank ist eine Privatbank, dem Vorsitzenden des Bezirkstages gehörig. Im Bezirkstage ist lebhafte Unzufriedenheit darüber ausgesprochen, dafs der Bezirkshauptmann diese Bank begünstigt.

29187 Yen, wozu noch die zum Bau der Medizinschule vorgeschossenen 15000 Yen kommen. Dieser Reservefonds wird mit ganz getrennter Rechnung verwaltet. Er stammt aus Überschüssen der Bezirkssteuer in der Zeit von 1875—79.

Bemerkenswert ist schliefslich nur noch, dafs die Mitglieder des Bezirkstages und Bezirksausschusses für den Ri 25 Sen Reisegelder erhalten. Wohnen sie näher als 1 Ri, so erhalten sie keine Reisekosten, aber 25 Sen für ein Mittagessen. Die Ken-Ausschufsmitglieder erhalten monatlich 30 Yen Diäten.

Im Gegensatz zum Bezirke Tokyo machen die Einrichtungen alle einen verhältnismäfsig einfachen Eindruck.

(Siehe Tabelle S. 685.)

Siebentes Kapitel.

Rückblick auf Ausgaben, Einnahmen und das Steuersystem.

Die Ausgaben des japanischen Staatswesens haben sich seit Ordnung der Finanzen im Jahre 1875 folgendermafsen entwickelt (in runden Zahlen):

		davon aufserordentliche
1875/76	69200000 Yen	12590000 Yen
1876/77	59310000 -	2490000 -
1877/78	48430000 -	3180000 -
1878/79	60940000 -	4930000 -
1879/80	60320000 -	4330000 -
1880/81	63140000 -	2680000 -
1881/82	71460000 -	11080000 -
1882/83	73480000 -	14010000 -
1883/84	83110000 -	15190000 -
1884/85	76660000 -	15940000 -
1885/86 (9 Monate)	61120000 -	13470000 -
1886/87	82620000 -	830000 -
1887/88	79690000 -	1300000 -
1888/89	81510000 -	2460000 -
1889/90 (Budget)	76600000 -	10610000 -
1890/91 (Budget)	84580000 -	6970000 -

Verschiedene Steuern (Zasshu-zei) im Chiba-ken nach dem Budget für das Jahr 1888/89. (Ertrag auf ganze Yen abgerundet.)

Gegenstand der Steuer	Steuersatz	Steuerertrag Yen
1. Ryorya (Restaurants)	umgelegt auf die Gemeinden, 10 vom Tausend der Roheinnahme	2 320
2. Machiaijaya	jährlich 10 Yen	20
3. Speisehäuser . . .	8 vom Tausend, wie Ryorya .	2 711
4. Bäder	3 Klassen, jährlich 1,50, 1, 0,50 Yen	894
5. Barbiere	monatlich 12 Sen	2 105
6. Dienstbotenvermittler	jährlich 3 Yen	168
7. Lehrer der „Künste"	monatlich 50 Sen	184
8. Künstler (Erzähler etc.)	monatlich 75 Sen	407
9. Sumo (Ringer) . . .	monatlich 50 Sen	27
10. Schauspieler . . .	2 Klassen, monatlich 50 und 75 Sen	68
11. Geisha (Tänzerinnen)	2 Klassen, monatlich 50 und 150 Sen (ca. 150 erwachsene Geisha und 360 Oshaku)	3 954
12. Märkte	3 Klassen, monatlich und täglich	544
13. Theater	täglich 1,50 Yen	1 313
14. Schaubuden	für Sumo täglich 1 Yen, andere 50 Sen	568
15. Aussichtspunkte . .	täglich 30 Sen	1
16. Schiefsbuden u. dergl.	monatlich 1 Yen	214
17. Abendtheater . . .	2 Klassen, monatlich und täglich	652
18. Boote	Hälfte der Staatssteuer	4 740
19. Wagen	Hälfte der Staatssteuer	6 510
20. Wassermühlen . . .	für den Mörser jährlich 20 Sen	627
21. Reitpferde	jährlich 1 Yen	405
22. Schlächterei . . .	Rinder und Pferde 35 Sen, Schafe 20 Sen, Kälber und Schweine 10 Sen	234
23. Fischerei	37 Klassen Seefischerei, 4 Klassen Süfswasserfischerei. Sätze meist jährlich, auch per Saison oder monatlich, per Boot, per Netz, per Person, per Taucherglocke	11 097
24. Seetanggewinnung .	jährlich 20 Sen der Kopf . . .	162
25. Vogelstellen . . .	3 Klassen, jährlich 25 Sen bis 1 Yen	224
26. Flöfserei	jährlich 30 Sen der Kopf . . .	10
Zusammen		40 159

Zu den niedrigen Ausgaben des Jahres 1877/78 ist dabei daran zu erinnern, dafs für die Kosten des Aufstandes auf Kyushu eine besondere Rechnung aufgestellt ist, auf welche auch Posten abgewälzt sind, welche eigentlich in die allgemeine Ausgabenrechnung gehören. In dieser Specialrechnung ist für die Zeit vom 19. Februar bis Ende Oktober 1877 eine Ausgabe von 41 567 727 Yen nachgewiesen[1].

Von dieser Zeit an ist die Staatsausgabe ziemlich regelmäfsig gestiegen und bewegt sich gegenwärtig um 80 Millionen Yen. Über die Ausgaben für einzelne Verwaltungszwecke ist im fünften Kapitel des ersten Buches eingehender gehandelt worden. Das Anwachsen in neuerer Zeit ist vor allem den wachsenden Ausgaben für Zwecke der Landesverteidigung zuzuschreiben, sowie denen für Justiz und Polizei, zeitweise auch der aufserordentlich starken Tilgung von Schulden (Einziehung des Papiergeldes).

Um ein richtiges Bild der öffentlichen Ausgaben zu erhalten, sind aber auch die der kommunalen Körperschaften zu berücksichtigen, um so mehr als frühere Staatsausgaben in gröfserem Umfange 1878 und 1880 auf sie abgewälzt sind. Sie liegen uns von 1879 bis 1888 vollständig vor und sind in der Tabelle S. 687 zusammengestellt. (Über die Ausgaben der Kommunalverbände vergleiche im übrigen das vorige Kapitel.)

Die Gesamtausgabe aus öffentlichen Mitteln beläuft sich mithin auf 110 bis 120 Millionen Yen oder gut drei Yen, zehn Mark, auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Einnahmen des japanischen Staates haben sich nach den Abrechnungen seit 1875 folgendermafsen entwickelt (in runden Zahlen):

		davon aufserordentliche
1875/76	69 480 000 Yen	5 700 000 Yen
1876/77	59 480 000 -	3 800 000 -
1877/78	52 340 000 -	2 370 000 -
1878/79	62 440 000 -	8 890 000 -
1879/80	62 150 000 -	4 440 000 -
1880/81	63 370 000 -	5 330 000 -
1881/82	71 490 000 -	7 190 000 -
1882/83	73 510 000 -	3 620 000 -
1883/84	83 110 000 -	15 450 000 -

[1] Davon

Kriegsministerium	30 358 134	Yen
Marineministerium	654 529	-
Polizei	6 301 498	-
zusammen	37 314 161	Yen für die eigentlich militärischen Ausgaben.

		davon außerordentliche
1884/85	76 670 000 Yen	4 370 000 Yen
1885/86 (9 Monate)	62 160 000 -	5 440 000 -
1886/87	84 020 000 -	(10 350 000 -)
1887/88	88 190 000 -	(10 670 000 -)
1888/89	92 810 000 -	(8 720 000 -)
1889/90 (Budget)	76 600 000 -	(890 000 -)
1890/91 (Budget)	84 750 000 -	(7 000 000 -)

Ausgaben aus öffentlichen Mitteln seit 1879 in Yen.

Finanzjahr	des Staates[1]	der Bezirke[2]	aus dem Fukin und dem Hülfsfonds[3]	der Gemeinden[4]	Zusammen
1	2	3	4	5	6
1879/80	60 317 578	11 247 882	470 065	12 981 701	85 017 226
1880/81	63 140 897	12 601 539	756 126	15 134 956	91 633 518
1881/82	71 460 321	17 420 390	1 241 921	17 113 098	107 235 730
1882/83	73 480 667	19 411 738	1 228 231	18 690 037	112 810 673
1883/84	83 106 859	18 898 760	1 776 273	17 952 602	121 734 494
1884/85	76 663 108	19 088 718	2 160 786	16 207 194	114 125 806
1885/86 (9 Monate)	61 121 407	16 306 583	1 665 701	13 543 084	92 836 775
1886/87	83 487 259	21 406 012	1 380 227	13 672 735	119 946 233
1887/88	80 099 381	19 864 443	665 052[5]	12 347 445	112 976 321

Dabei ist zu beachten, daſs seit 1886 die Einteilung des Budgets eine andere geworden ist. Es ist auch daran zu erinnern, was oben überhaupt über die Aufstellung des Etats

[1] Ausgaben des Staates bis 1884/85 Schluſsrechnungen, seitdem vorläufige Abrechnungen.
[2] Ohne Hokkaido, wo die Bezirksausgaben 1884—1888 zwischen 600 000 und 760 000 Yen jährlich sich bewegt haben.
[3] Hülfsfonds seit 1880/81.
[4] Ohne Hokkaido (140 000—180 000 Yen) und Okinawa.
[5] Nur Hülfsfonds. Fukin in Spalte 3 enthalten.

gesagt ist, namentlich, dafs bis 1886 der Erlös der verschiedenen Anleihen (1877, 1878, 1884/85) und die Überschüsse früherer Jahre nicht unter den Einnahmen aufgeführt sind. Dagegen befinden sich unter den aufserordentlichen Einnahmen der Jahre 1883/84 bis 1886/87 erhebliche aus dem Reservefonds und dem Eisenbahnbaufonds entnommene Summen.

Die ordentliche Staatseinnahme bewegt sich also in den letzten Zeiten zwischen 70 und 80 Millionen Yen.

Eine Übersicht der Einnahmen aller öffentlichen Körperschaften seit 1879 giebt die folgende Tabelle.

Öffentliche Einnahmen seit 1879 in Yen.

Finanzjahr	des Staates	der Bezirke (ohne Hokkaido [1])	Fukin	Hülfsfonds	der Gemeinden (ohne Hokkaido [3] und Okinawa)	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7
1879/80	62 151 752	12 072 570	632 325	—	13 564 471	88 421 118
1880/81	63 367 254	13 569 177	757 061	489 711	16 129 898	94 313 101
1881/82	71 489 880	18 741 659	875 200	927 807	17 752 838	109 787 384
1882/83	73 508 427	20 465 184	885 272	914 492	18 994 389	114 767 764
1883/84	83 106 859	19 401 770	844 670	887 328	18 254 316	122 494 943
1884/85	76 669 654	19 724 558	769 071	901 303	16 743 864	114 808 450
1885/86 (9 Monate)	62 156 569	16 872 334	535 928	694 422	14 381 662	94 640 915
1886/87	84 020 401	22 416 262	688 531	907 891	14 319 037	122 352 122
1887/88	88 191 445	21 945 663 [2]	—	914 157	13 014 874	124 066 139

Was die Quellen der öffentlichen Einnahmen betrifft, so überwiegen in einem ganz hervorragenden Mafse die Steuern, auf die regelmäfsig allein acht bis neun Zehntel aller Einnahmen entfallen. Lassen wir die Überschüsse aus Vorjahren und die durch Anleihen u. dergl. aufgebrachten Mittel aufser Ansatz, so betrugen die sämtlichen Steuern und Gebühren (ohne Post) von der Einnahme

[1] Von 1884 bis 1887 betrugen die Einnahmen im Hokkaido 610 000 bis 760 000 Yen jährlich.
[2] einschliefslich Fukin.
[3] In den letzten Jahren 150 000 bis 190 000 Yen.

	1880/81	1886/87
des Staates	85 %	88 %
der Bezirke	95 %	92 %
- Gemeinden	92 %	85 %
bei allen zusammen	88 %	88 % [1]

Die Einnahmen des Staates und noch mehr der Kommunalverbände aus eigentlichem werbenden Vermögen sind ganz unbedeutend. Es ist das für die Finanzlage des japanischen Staates, für die Möglichkeit der Steigerung der öffentlichen Einnahmen, für die Würdigung der Staatsschuld ein wohl zu beachtender Faktor. Bei dieser hervorragenden Bedeutung der Besteuerung ist es am Platze, auf ihre Entwickelung im besonderen einen vergleichenden Rückblick zu werfen.

Die Entwickelung der Steuern überhaupt ist nur für die Staatssteuern für die ganze Periode Meiji festzustellen. Die Abrechnungen und Budgets geben folgende Entwickelungsreihe, wobei jedoch die früher zu den Steuern gerechnete Einnahme der Post weggelassen ist. Dabei ist im einzelnen daran zu erinnern, daſs die VIII. Finanzperiode, das erste Halbjahr 1875, alle Rückstände der vorhergegangenen 7 Jahre einschlieſst, bei der Vergleichung also ganz ausscheidet. Überhaupt sind die Einnahmen bis 1875 nicht gut vergleichbar, da die Perioden ungleich lang sind, auch der gröſste Teil der Einnahme in Reis bestand, so daſs die berechnete Geldeinnahme nach den Reispreisen schwankt. Nach der Neuordnung von 1875 macht sich zunächst der groſse Grundsteuererlaſs geltend und der Wegfall der Rentensteuer infolge der Ablösung der Renten. Der Ausfall ist durch neue Steuern erst 1881 wieder eingeholt. Seit 1883 bewirkt die wirtschaftliche Krisis einen Rückgang der Steuereinnahme, trotz Einführung neuer und Erhöhung bestehender Steuern. Von 1887 an wirken auch mehrfache Steuerherabsetzungen (namentlich bei den Hokkaidosteuern, Ausfuhrzöllen, der Grundsteuer).

---

[1] Die absoluten Zahlen sind in 1000 Yen:

	1880/81		1886/87	
	Einnahme	Steuern	Einnahme	Steuern
Staat	63 367	**53 839**	73 770	**64 709**
Bezirke (einschl. Fukin und Hülfsfonds)	14 503	**13 755**	23 141	**21 380**
Gemeinden	15 682	**14 470**	13 741	**11 669**
zusammen	93 552	**82 064**	110 652	**97 758**

Bei den Bezirken fehlt Hokkaido, bei den Gemeinden Hokkaido und Okinawa.

Einnahme von Staatssteuern[1].

			ohne Zölle Yen	mit Zöllen Yen
Finanzperiode	I		2 436 443	3 157 310
-	II		3 896 499	4 399 316
-	III		8 675 512	9 323 965
-	IV		11 780 403	12 852 034
-	V		20 495 583	21 827 143
-	VI	(1873)	63 239 832	64 925 807
-	VII	(1874)	63 616 941	65 115 198
-	VIII	(1875 1. Sem.)	74 890 886	75 928 990
Finanzjahr	1875/76		56 892 032	58 610 765
-	1876/77		49 052 737	51 041 405
-	1877/78		44 754 673	47 113 327
-	1878/79		48 185 372	50 537 007
-	1879/80		51 644 290	54 297 927
-	1880/81		51 181 909	53 756 044
-	1881/82		57 398 190	59 914 482
-	1882/83		63 474 758	66 032 725
-	1883/84		62 652 419	65 282 421
-	1884/85		62 243 185	64 940 901
-	1885/86		48 838 964	50 884 407
-	1886/87		61 381 091	64 371 161
-	1887/88		62 084 466	66 220 352
-	1888/89[2]		60 063 105	64 678 666
-	1889/90	(Budget)	63 765 214	67 870 756
-	1890/91	(Budget)	62 151 965	66 327 507

Wie unter den öffentlichen Einnahmen bei weitem die Steuern an Bedeutung hervorragen, so unter den Steuern die direkten Steuern[3] und vor allem die Grundsteuer. Trotz aller Erweiterungen des Steuersystems steht diese immer noch im Mittelpunkte. Neben der Grundsteuer haben die anderen direkten Personal- und Ertragssteuern, auf welchen die Kommunalfinanzen zu einem grofsen Teile beruhen, steigende Bedeutung. Hinter den direkten Steuern stehen die Verbrauchs-

---

[1] Bis 1878/79 sind in den Zahlen einige Gebühren enthalten, welche die Summe z. B. für 1879/80 um etwa 76 000 Yen erhöhen würden. Die Zahlen seit 1879 nach der Zusammenstellung Stat. Jahrb. VIII 834 und IX 818.

[2] Zu beachten ist, dafs wegen Abtrennung des letzten Grundsteuertermines die Steuereinnahme dieses Jahres mit den Vorjahren nur vergleichbar ist, wenn wir die Grundsteuer vom Reisland um ein Drittel. gleich 7 736 000 Yen, erhöhen, wodurch das Aufkommen an Steuern auf 72 415 000 Yen steigen würde.

[3] Ich brauche den Ausdruck: „direkte“ Steuern, hier durchweg nach dem landläufigen Sprachgebrauche im Sinne der Rauschen „Schatzungen“.

und die Verkehrssteuern ganz erheblich zurück. Ihre Erträge sind über den Höhepunkt des Jahres 1882/83 erst 1887/88 wieder gestiegen. Um einen Überblick zu geben, können wir die Steuern zu folgenden Gruppen zusammenfassen:

A. Grundsteuer, des Staats wie der Kommunalverbände, einschliefslich Zuschläge für den Hülfsfonds und Gemeindeflächensteuern.

B. Personal- und Ertragssteuern der Kommunalverbände, nämlich Haushaltungs- und Häusersteuern, Gewerbesteuern, „Verschiedene Steuern“, sonstige Gemeindesteuern, Fukin[1] [2].

C. Verbrauchssteuern, nämlich Getränke-, Tabak-, Kuchen-, Shoyu-, Medizinsteuern, Zölle und Hokkaidoproduktensteuer (über deren systematische Unterbringung man ebensosehr zweifeln kann wie über die der Ausfuhrzölle).

D. Verkehrssteuern, nämlich Wagen-, Schiff-, Bank-, Börsensteuern, Stempel (einschliefslich Gerichtskosten).

Allerlei sonstige Gebühren und Licenzen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine unbedeutende Störung ist es auch, dafs bis 1887 in der Grundsteuer die Stempel vom Besitzwechsel enthalten sind.

Die Zusammenstellung in diese 4 Gruppen in 4 Finanzjahren ergiebt folgende Zahlen:

	1880/81	1882/83	1884/85	1886/87
	Yen	Yen	Yen	Yen
A.	58 458 839	64 382 982	63 305 642	60 140 123
B.	12 112 766	16 047 073	14 550 060	16 191 672
C.	9 430 029	20 445 294	18 953 707	18 771 363
D.	1 811 752	2 064 800	2 423 200	2 195 096
Summa	81 813 386	102 940 149	99 232 609	97 298 254

Von je 100 der Summe dieser Steuereinnahmen kam also auf Gruppe

	1880/81	1882/83	1884/85	1886/87
A.	71	62	64	62
B.	15	16	15	17
C.	12	20	19	19
D.	2	2	2	2
	100	100	100	100

[1] In dieser Gruppe dürften einige unbedeutende Posten sein, die in andere Gruppen gehören, das Gesamtergebnis aber wenig stören.

[2] Die Kommunalsteuern im Hokkaido, deren genauer Betrag mir erst von 1884 an bekannt ist (50 000—60 000 Yen), lasse ich weg. Ebenso die Exportsteuer aus dem Hokkaido.

Daſs der Anteil der Verbrauchssteuern trotz Einführung neuer (Shoyu, Kuchen) und Erhöhung bestehender Steuern nicht mehr gewachsen ist, liegt an dem groſsen Rückgang der Getränkesteuer. In absoluten Zahlen ist eine nicht unbedeutende Abnahme vorhanden. Doch sind seitdem infolge des wirtschaftlichen Aufschwungs diese Steuern wieder gewachsen und haben 1888/89 26 274 027 Yen gebracht, 7½ Millionen mehr als 1886/87. Da andererseits die Grundsteuer 1889 ermäſsigt ist, was in den Bezirken und Gemeinden, welche das gesetzliche Maximum schon erreicht hatten, gleichfalls eine Ermäſsigung nach sich ziehen muſs, so werden die Verhältniszahlen sich doch etwas verschieben zu Ungunsten des Anteiles der Grundsteuer.

Für die Staatssteuern allein ist es möglich auf einen längeren Zeitraum die verschiedenen Steuerarten zu vergleichen. Stellen wir das letzte Jahr vor der Steuerreform, 1874, dessen Abrechnungen doch wohl leidlich richtig sein werden, mit dem Jahre der niedrigsten Steuereinnahme, 1877/78, der letzten vorliegenden Abrechnung, 1888/89[1], und dem letzten Budget, 1890/91, zusammen, so kamen in 1000 Yen auf

	1874	1877/78	1888/89	1890/91
direkte Steuern	60 844	39 565	43 405	40 584
Verbrauchssteuern	3 824[2]	6 264	26 274	23 733
Verkehrssteuern und Gebühren	604	1 502	3 840	3 594
zusammen	65 272	47 331	73 519	67 911

Auf die drei Gruppen kamen also von je 100 der Steuereinnahme

	1874	1877/78	1888/89	1890/91
direkte Steuern	93	84	59	60
Verbrauchssteuern	6	13	36	35
Verkehrssteuern und Gebühren	1	3	5	5
zusammen	100	100	100	100
Auf die Grundsteuer allein kamen davon	91	84	58	58

Ist der Anteil der direkten Steuern und speciell der Grundsteuer im Vergleich mit europäischen Ländern immer noch auſserordentlich hoch, so zeigen obige Zahlen doch deutlich, wie Japan sich von dem System des impôt unique immer mehr entfernt, nicht aus irgend welchen theoretischen Gründen, sondern

---

[1] Mit Erhöhung der Steuer vom Reisland um ein Drittel.

[2] Für die Hokkaidoproduktensteuer, deren Ertrag mir unbekannt ist, setze ich 300 000 Yen ein.

weil die harte Erfahrung zeigt, daſs es nicht nur unmöglich ist für die wachsenden öffentlichen Bedürfnisse den Grundbesitz noch mehr zu belasten als bisher, vielmehr auch auf die Dauer unhaltbar die öffentlichen Lasten fast ausschlieſslich dem Grundbesitz aufzupacken. Die Ermäſsigung der Grundsteuer durch die erste groſse Reform war wohl mehr aus dem Bedürfnis hervorgegangen, die Steuer einheitlich zu gestalten und den siegreichen Süden zu entlasten. Die Ermäſsigungen von 1877 und 1889 sind aber direkt die Folge der berechtigten Klagen der Landbevölkerung gewesen, und es ist vorauszusehen, daſs man auf diesem Wege weitergehen wird.

Immerhin ist es auch jetzt noch ein verhältnismäſsig kleiner Teil der Steuereinnahme, der auf indirektem Wege aufgebracht wird. Wir haben oben bei der Betrachtung der einzelnen Steuern schon gesehen, daſs die indirekten Steuern bei stärkerer Anspannung versagen. Es ist das die Folge der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe, auf welcher Japan steht. Bei der unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung d. h. dem gröſsten Teile des Volkes herrschenden hauswirtschaftlichen Organisation entziehen sich die Verbrauchsakte der Steuer. Der Bauer raucht seinen eigenen Tabak, trinkt seinen selbstgebrauten Sake u. s. w., und das läſst sich nur äuſserst unvollkommen zur Besteuerung heranziehen. Soll der Verbrauch hoch besteuert werden, so hat das die Wirkung, daſs geradezu ein Rückgang in der Arbeitsteilung eintritt, indem wieder mehr als bisher in der eigenen Wirtschaft für den eigenen Verbrauch erzeugt wird, während vorher mehr zugekauft wurde. Die Verbrauchsbesteuerung trifft voll nur die städtische Bevölkerung, bei welcher die Verkehrswirtschaft vollständig durchgeführt ist.

Wie mit den Verbrauchssteuern ist es mit den Verkehrssteuern, Stempelabgaben von Urkunden u. dergl. Derartige Steuern können groſse Einnahmen erst liefern bei entwickelter Geld- und Kreditwirtschaft, entwickelten Transportmitteln, entwickeltem Verkehrsleben.

Auf niedrigen wirtschaftlichen Stufen müssen naturgemäſs die direkten Steuern im Vordergrunde stehen. Aber auch hier zeigt die japanische Erfahrung, daſs allgemeine Einkommensteuern, welche auf der Voraussetzung der Berechnung aller Einnahmen in Geld beruhen, bei hauswirtschaftlicher Organisation versagen. Auf dieser Stufe sind solche Steuern angemessen, welche sich an einfache Merkmale anschlieſsen, die leicht zu erfassen sind. Steuern, welche auf die Familie, die Haushaltung aufgelegt sind, kommen nächst der Grundsteuer wesentlich in Betracht. Daſs auch die japanische Grundsteuer ihrer ursprünglichen Anlage nach mehr eine allgemeine Vermögens- und Wirtschaftssteuer ist, habe ich oben auszuführen gesucht. Daſs die Haushaltungs- und ähnlichen Steuern die Steuerpflichtigen wesentlich in gleicher Höhe treffen, wird kaum als ungerecht empfunden, da sie einer-

seits niedrig sind, anderseits die einzelnen Familien in ziemlich ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. In der feudalen Gesellschaftsorganisation herrschen die Rechtsunterschiede, erst in der modernen Gesellschaft die Vermögensunterschiede.

Wo aber solche Steuern durch ihre Höhe drückend wirken, da sehen wir schon unter dem alten Regime den Nachbarverband mildernd einwirken, indem die Vermögenderen einen gröſseren Anteil übernehmen. Weitere Nachforschungen würden in Japan wahrscheinlich eine ganze Reihe solcher eigenartiger Ausbildungen der direkten Steuern zeigen[1].

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesteile wie ihrer thatsächlichen Belastung dürfte es angemessen sein, auf den Anteil der einzelnen Bezirke an der Besteuerung einen Blick zu werfen (auf Grund der Zusammenstellungen in den Stat. Jahrbüchern). Dabei ist dann nicht auſser acht zu lassen, daſs darin die Verbrauchsbesteuerung einbegriffen ist. Soweit bei dieser der Konsumtionsbezirk verschieden ist von dem Bezirk der Steuerzahlung (Sake, Shoyu), ergiebt sich von der wirklichen Steuerbelastung kein richtiges Bild. Gegenden groſser Sake- oder Shoyuproduktion (Hyogo, Chiba) erscheinen zu hoch belastet, Gegenden groſsen Verbrauchs (Tokyo) zu niedrig. Die Zölle sind ganz beiseite gelassen, ebenso verschiedene Gebühren; Fukin und Zuschläge zum Hülfsfonds sind eingerechnet.

Vergleichbare Zahlen liegen für acht Finanzjahre von 1879 bis 1887 vor. Jedoch sind für Hokkaido bis 1883/84 einschlieſslich nur die Staatssteuern und Fukin angegeben Danach wäre das Gesamtaufkommen an Steuern (ohne Zölle) gewesen:

	Steuern überhaupt	davon Staatssteuern	auf den Kopf der Bevölkerung: Steuern überhaupt	auf den Kopf der Bevölkerung: Staatssteuern
1879/80	76 242 409 Yen	51 644 290 Yen	212 Sen	144 Sen
1880/81	79 407 306 -	51 181 909 -	217 -	140 -
1881/82	92 329 231 -	57 398 190 -	252 -	156 -
1882/83	100 562 625 -	63 472 758 -	271 -	171 -
1883/84	98 379 673 -	62 652 419 -	262 -	166 -
1884/85	96 864 079 -	62 237 880 -	255 -	163 -
1885/86 (9 Mon.)	78 273 987 -	48 838 964 -	202 -	127 -
1886/87	94 676 326 -	61 381 091 -	244 -	158 -

[1] Ein merkwürdiges Beispiel einer sicher ohne jede Bekanntschaft mit fremden Mustern entstandenen Klassensteuer, welche sich die Leute selbst ausgedacht hatten, fand ich in dem bekannten Badeort Miyanoshita. Da die allgemeinen Vorschriften über Grundsteuer-, Gewerbesteuer- etc. Zuschläge dort gar nicht hinpassen — es giebt z. B. nur 19,4 Cho Ackerland — haben die Einwohner eine Steuer in 15 Klassen (Tokyu) erfunden, in welche jeder Haushalter nach Grundbesitz, Gewerbebetrieb u. s. w.

Zu gröfserer Vollständigkeit sei bemerkt, dafs bei Einrechnung der Zölle und der nicht berücksichtigten Gebühren und Licenzen die obigen Summen sich 1886/87 stellen würden auf

98 003 662 Yen   64 708 437 Yen   253 Sen   167 Sen.

Nach dieser Zusammenstellung waren also im Jahre 1879/80 fast 68 Prozent aller Steuern Staatssteuern, 1881/82 nur mehr 62 Prozent, 1886/87 wieder fast 65 Prozent. Die Kommunalsteuern haben sich in diesem Zeitraum stärker vermehrt und wieder vermindert als die Staatssteuern. Die gesamte Steuerlast war im letzten der acht Jahre um 24 Prozent höher als im ersten, die der Staatssteuern allein nur 19 Prozent. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet war die Steuerlast 1882/83 28 Prozent höher, 1886/87 nicht ganz 12 Prozent höher als im Jahre 1879/80 [1].

Bei einem Vergleich der Bezirke untereinander ist zunächst Okinawa als abnorm zu beseitigen, da für diesen Bezirk nur die dort erhobenen Staatssteuern nachgewiesen sind, fast ausschliefslich Grundsteuer. Das Steueraufkommen betrug auf den Kopf der Bevölkerung nur 68 Sen. Abnorm ist weiter Hokkaido wegen seiner eigenartigen Steuern (Produktensteuer und Ausfuhrsteuer bis 1887), während manche andere Steuern nicht erhoben werden. Im Jahre 1886/87 kamen vom Kopf der Bevölkerung 3,18 Yen auf, wovon 2,27 Yen Staatssteuer. Beschränken wir uns auf die Bezirke Altjapans, so finden wir, dafs 1886/87 nur in einem Bezirke, Miyagi, die Kommunalsteuern höher waren als die Staatssteuern (132 Sen Staats- gegen 139 Sen Kommunalsteuern auf den Kopf); im Jahre 1882/83 war es nur in Tokyo der Fall. Den Staatssteuern ziemlich nahe standen die Kommunalsteuern 1886/87 in Tokyo, Tottori und Shimane.

Das Steueraufkommen überhaupt war in Altjapan auf den Kopf der Bevölkerung bei weitem am höchsten im Bezirk Hyogo mit 3,89 Yen, eine Folge der grofsen Sakeindustrie im Bezirke. Nach Abzug der Getränkesteuern sinkt der Kopfanteil auf 2,88 Yen. Nächst Hyogo ragen hervor (mit Angabe des Grundes für diese Bedeutung)

Shiga mit 3,88 Yen (Grundsteuer)
Okayama - 3,15 - (Grundsteuer, Kommunalsteuern)

---

eingeschätzt wird. Die höchste Klasse bezahlt monatlich 12 Yen, die niedrigste 10 Sen. Der Gesamtertrag ist 100 Yen im Monat von 129 Familienhäuptern im Sommer 1889 (81 in Miyanoshita selbst, 48 in Ohiradai). Für 1889/90 waren aber nur 10 Monatsraten (1000 Yen) ins Budget eingesetzt. Die Gemeinde brachte an Steuern aufserdem auf: Staatssteuern 436,73 Yen (Grundsteuer 229,61 Yen, Einkommensteuer 73,97 Yen u. s. w.) und Bezirkssteuern 354,08 Yen (Gewerbesteuer 254 Yen, Verschiedene Steuern 30,90 Yen, Grundsteuerzuschlag 22,5 Prozent, Kosu-wari durchschnittlich 32 Sen).

[1] Diese Prozentsätze sind aber um ein wenig zu niedrig, da die offiziellen Bevölkerungszahlen sich schneller vermehrt haben, als die wirkliche Bevölkerungszunahme betrug.

Tottori	mit	3,18	Yen	(Kommunalsteuern)
Miye	-	2,92	-	(Grundsteuer)
Osaka	-	2,86	-	(Sakesteuer)
Fukushima	-	2,85	-	
Yamagata	-	2,81	-	
Miyagi	-	2,71	-	(Kommunalsteuern)
				u. s. w.

An unterster Stelle finden sich

Kagoshima	mit	1,45	Yen
Nagasaki	-	1,72	-
Tokyo	-	1,81	-
Iwate	-	1,88	-
Yamaguchi	-	1,91	-
Miyazaki	-	2,06	-
Hiroshima	-	2,09	-
Kanagawa	-	2,10	-

Am auffallendsten ist, wie tief der hauptstädtische Bezirk Tokyo steht. Der Grund liegt in dem japanischen Steuersystem, welches bisher den beweglichen Besitz kaum erfaſste. Daſs indirekt Tokyo zur Sake- und Shoyusteuer mehr beiträgt, als die Zahlen besagen, ist natürlich auch nicht zu vergessen. Durch die seitdem in Kraft getretene Einkommensteuer wird sich das Miſsverhältnis auch wenigstens etwas ausgleichen. Immerhin bleibt Tokyo, wo ein so groſser Teil der Staatsausgaben erfolgt, ein übermäſsig begünstigter Teil des Landes.

Vergleichen wir mit obiger Aufstellung das Jahr 1882 83, so finden wir auch damals im allgemeinen eine ähnliche Verteilung des Steueraufkommens. Doch stand damals Shiga noch über Hyogo, während Tottori kaum höher als der Landesdurchschnitt war. Besonders hoch (über 3 Yen) standen damals auch Gumma, Saitama, Aichi und Gifu. Die niedrigsten Bezirke sind in beiden Jahren die gleichen, nur standen damals auch Shimane und Kochi sehr tief.

Vergleichen wir endlich die oben aufgestellten vier Steuergruppen mit der Zahl der Bevölkerung, so kamen auf den Kopf

	1880/81	1882/83	1884/85	1886 87
Grundsteuern	161 Sen	174 Sen	166 Sen	157 Sen
Andere Personal- und Ertragssteuern	33 -	43 -	38 -	42 -
Verbrauchssteuern	26 -	55 -	50 -	48 -
Verkehrssteuern	5 -	6 -	6 -	6 -

Unsere Ausführungen wären unvollständig ohne einige Worte über die wünschenswerte Weiterentwickelung des japanischen Steuersystems.

Die Grundsteuer steht im Mittelpunkte der ganzen japanischen Finanzwirtschaft. Ihrer Erhöhung das Wort zu reden, wird wohl niemandem einfallen. Einmal die Höhe der Quote des Ertrages, welche sie beansprucht, sodann die Ungleichheit, welche teils von Anfang an vorhanden war, teils infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse sich ausgebildet hat, würden eine einfache Erhöhung der Steuer so ungerecht erscheinen lassen, dafs nur in den äufsersten Notfällen eine Regierung sich dazu entschliefsen könnte. Bei weiteren Änderungen an der Grundsteuer kann es sich immer nur um Entlastung handeln. Die 1889 abgeschlossene Katasterrevision wirkt in dieser Richtung. Die Frage ist aber, ob es bei dieser Revision und den anderen kleinen Änderungen der letzten Zeit sein Bewenden haben soll. Vielfach wird eine gleichmäfsige Herabsetzung des jetzigen Steuersatzes von zweiundeinhalb Prozent befürwortet, eine Erneuerung der Mafsregel von 1877, wie sie wohl auch bei Erlafs des Grundsteuergesetzes von 1873 vorgeschwebt hat, als man leichtfertig genug war, eine Herabsetzung bis auf ein Prozent zu versprechen. Mir scheint, dafs gegen eine solche allgemeine gleichmäfsige Herabsetzung des Grundsteuersatzes sich gewichtige Einwendungen machen liefsen. Das politische Bedenken, welches sich daraus ergiebt, dafs das Wahlrecht zum Abgeordnetenhause an eine bestimmte Steuersumme geknüpft ist, liefse sich durch entsprechende Herabsetzung dieses Census leicht beseitigen.

Dagegen würde eine gleichmäfsige Herabsetzung des Steuersatzes höchst ungleichmäfsig und ungerecht wirken. Auch die Katasterrevision von 1885/89 hat doch nur einen Teil der Ungleichmäfsigkeit der Belastung beseitigt. Vor allem hat sie nur bestanden in Herabsetzungen, nicht in Heraufsetzungen des Steuerwertes. Es giebt aber viele Grundstücke, welche durch die zufällige Entwickelung der Umstände ganz unverhältnismäfsig erleichtert sind. Es giebt ganze Gegenden, in welchen das der Fall ist (die Seidengegenden), ja ganze Bezirke, in welchen es die Folge der Unvollkommenheit der Einschätzung ist (Yamaguchi!). Ein gleichmäfsiger Steuererlafs würde ganz unbegründeterweise solche bestehende Erleichterung noch vermehren. Ferner hat ein sehr erheblicher Teil der Grundstücke den Besitzer gewechselt. Die neuen Besitzer, vielfach städtische Kapitalisten (Kaufleute, Beamte), haben, namentlich in den Jahren 1884/86, den Besitz zu so niedrigen Preisen gekauft, dafs für sie die Steuer thatsächlich nicht drückend ist. Solchen neuen Grundbesitzern würde einfach ein ungeheures Geschenk, der Kapitalwert der Ermäfsigung, ohne jedes Verdienst in den Schofs geworfen

Weiter liegt die Steuer auf den einzelnen Grundbesitzarten sehr verschieden. Wald- und Bauland ist viel weniger belastet als Ackerland. Eine Herabsetzung, welche bei Ackerland empfehlenswert sein mag, erscheint bei Wald- und Bauland nicht gerechtfertigt.

Vor allem aber müſste ein Grundsteuererlaſs, um den kleinen Bauern eine wirkliche Erleichterung zu bringen, ziemlich bedeutend sein, etwa wiederum ein halb Prozent des Steuerwertes, wie 1877. Das wäre aber ein Fünftel der Grundsteuer, gegen 8 Millionen Yen, für welche Ersatz geschafft werden müſste, nachdem eben jetzt schon eine Ermäſsigung um 3¹/₄ Millionen ins Leben getreten ist. Es dürfte schwer sein, ohne die Finanzwirtschaft in bedenklicher Weise zu stören, das möglich zu machen. Allerdings lieſse sich die in den letzten Jahren für Schuldentilgung verwendete Summe vermindern. Die Eisenbahneinnahmen werden steigen. Die Zolleinnahmen werden nach Revision der Verträge erheblich sich vermehren, und ein hoher Zuckerzoll wird erlauben, eine inländische Zuckersteuer einzurichten, wofür aber die Besteuerung der Kuchenhändler wegfallen müſste. Auf ein starkes Steigen der Einnahmen aus den anderen indirekten Steuern ist nicht zu rechnen. Es müſsten also neue Steuern eingeführt werden, ein unpopuläres und im Ertrag unsicheres Unternehmen. Sollten das indirekte Steuern sein, so müſste man schon Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs besteuern, wenn nennenswerte Summen aufkommen sollten, Salz, Thee, Papier. Von direkten Steuern würde die Einführung einer Gewerbesteuer nahe liegen, sich vielleicht überhaupt empfehlen. Aber man darf nicht auſser acht lassen, daſs als Kommunalsteuer diese schon besteht und nach den Budgets für 1888/89 in den Bezirken mit 4 550 000 Yen angesetzt war[1], wozu schon 1887/88 511 000 Yen Gemeindezuschläge kamen. Bei der bisher geringen industriellen Entwickelung müſste man ohnehin vorsichtig sein, die junge Industrie sehr zu belasten. Höchst zweifelhaft ist, ob die Ermäſsigung der Grundsteuer in der wünschenswerten Richtung rasch wirkt. Als Hauptnachteile habe ich den Druck auf den Pächterstand und die Verhinderung anderer Bewirtschaftung auf etwas gröſserem Fuſse bezeichnet. Besten Falles würde eine Besserung der Pachtbedingungen und das Entstehen etwas gröſserer Wirtschaften doch nur so langsam sich geltend machen, daſs das sofort durch die Umwälzung des Steuersystems zu bringende Opfer unverhältnismäſsig erscheint.

Es giebt aber einen anderen Weg als den plötzlichen mechanisch-gleichmäſsiger Herabsetzung des Steuersatzes. Man kann eine Entlastung auch herbeiführen durch Verbesserung der bestehenden Grundsteuer. Einschneidende Umwälzungen wären zu vermeiden. Beispielsweise einen sorgfältig gearbeiteten Reinertragskataster aufzustellen, würde nicht nur sehr kostspielig, sondern bei der vorwiegenden Klein- und Naturalwirtschaft auch auſserordentlich schwierig sein. Man würde aufs neue die ganzen Steuerverhältnisse umrühren und doch binnen kurzer Zeit neue groſse Ungleichheit entstehen sehen.

---

[1] Die „Verschiedenen Steuern“ eingerechnet.

Die Verbesserung der Grundsteuer müfste möglichst an das Bestehende anknüpfen. Die einzige tiefgreifende Änderung, welche mir empfehlenswert erscheint, ist die Trennung der Baulandsteuer, wenigstens der städtischen, von der übrigen Grundsteuer. Für die landwirtschaftlichen Gebäude mag das bisherige System, Anschlufs an die Einschätzung benachbarter Feldgrundstücke, vielleicht einstweilen noch ganz angemessen erscheinen. Aber die städtischen Hausgrundstücke sind thatsächlich jetzt schon anders gestellt. Im allgemeinen ist ihre Besteuerung vergleichsweise niedrig. Die rasch sich ändernden städtischen Verhältnisse lassen die dauernde Werteinschätzung als unzureichend erscheinen. Man sollte eine besondere Gebäudesteuer einführen, welche Grundstücke und Gebäude erfafst. Man sollte für den Kataster der Gebäudesteuer eine Revision in Zwischenräumen von nicht mehr als fünf Jahren festsetzen und auch wirklich vornehmen. Verbindung mit der Gewerbesteuer wäre vielleicht empfehlenswert. Jedenfalls würde leicht ein höherer Ertrag als bisher zu erzielen sein und gegenüber der Besteuerung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit wirken.

Für die übrige Grundsteuer scheinen mir die Ideen, welche von hervorragenden Autoritäten über europäische Grundsteuern geäufsert sind[1], für Japan ganz besonders anwendbar: Kontingentierung und Repartition. Man stelle die Gesamteinnahme der Grundsteuer auf ihren jetzigen Betrag fest, also ohne die Baulandsteuer auf rund 36 Millionen Yen. Diese Summe ist auf die Bezirke zunächst nach dem gegenwärtigen Steueraufkommen zu verteilen. Je nach veränderten Umständen wird die Repartition alljährlich unter Mitwirkung der Volksvertretung vorgenommen. Allerdings ist dabei höchst wahrscheinlich, dafs man sich zur Erhöhung der voneinem Bezirke aufzubringenden Summe nur schwer entschliefsen wird. Die Veränderungen würden wesentlich darin bestehen, dafs diesem oder jenem Bezirke etwas von seiner Last abgenommen wird. Es würde also eine allmähliche Verringerung der Grundsteuer stattfinden.

Aber diese Verringerung würde eben nur stattfinden nach dem wirklichen Bedürfnis und nach Mafsgabe der budgetmäfsig vorhandenen Mittel. Im Laufe der Zeit würde so die Belastung der Bezirke sich mehr ausgleichen.

In den Bezirken selbst wäre die Repartition wieder durch die Bezirkstage vorzunehmen auf die Kreise und von den inzwischen eingerichteten Kreistagen auf die Gemeinden. In der Gemeinde erfolgt die schliefsliche Verteilung auf die Steuerpflichtigen nach Mafsgabe des Katasters.

---

[1] Vgl. Ad. Wagner in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie, 2. Aufl. III 248 f. In der Praxis das französische System, so unvollkommen die Idee durchgeführt sein mag.

Ein solches System würde jede plötzliche Änderung der Steuerverhältnisse vermeiden. Die Kontingentierung würde aber zur Folge haben, dafs die Steuerlast allmählich leichter wird. In dem Mafse, wie die bebaute Fläche und die Produktion zunimmt, die Verkehrswege sich bessern u. s. w., in demselben Mafse tritt eine Erleichterung ein, da die Gesamtsumme der Steuer gleich bleibt. Die Entlastung würde ganz allmählich eintreten, aber gegenüber der vorauszusehenden weiteren Entwickelung der Staatseinnahmen und insbesondere der Staatssteuern würde auf die Grundsteuer ein stetig abnehmender Anteil kommen. Ob man in Japan die Geduld hat zu einem so allmählich wirkenden Verfahren, ist freilich zweifelhaft, namentlich nachdem eine im wesentlichen von den Grundsteuerpflichtigen gewählte Volksvertretung ins Leben gerufen ist.

Ich glaube, dafs in Japan ein solches System sich ohne grofse Schwierigkeit durchführen liefse. Für die Aufstellung der Repartition ist umfangreiches Material jetzt schon in den jährlichen Erhebungen vorhanden über die bebauten Flächen und die Erntemengen, über Zu- und Abgang bei beiden und die Gründe dafür u. s. w.

Weiter aber kommt in Betracht, dafs die Bezirkstage und die Gemeinden an solche Repartitionsarbeit schon gewöhnt sind bei den Haushaltungs- und Gewerbesteuern der Bezirke. Nach meinen Erkundigungen macht diese Repartition keine Schwierigkeiten.

Bei dieser praktischen Vorbereitung und beim Vorhandensein eines eben erst revidierten Katasters als Grundlage der Repartition würde man von vornherein eine dem gerühmten französischen System noch erheblich überlegene Einrichtung haben und dabei jede weitere Erschütterung der Staatsfinanzen vermeiden.

Es ist nicht zu vergessen, dafs die Besteuerung nicht die einzige Belastung der Bevölkerung zu öffentlichen Zwecken darstellt. Was zunächst Geldlasten betrifft, so ist zu beachten, dafs Beiträge mehr oder weniger freiwilliger Art eine ziemliche Rolle spielen. Wiederholt sind gröfsere Summen auf diesem Wege zusammengebracht, so für den Bau des neuen kaiserlichen Schlosses. Das bedeutendste Beispiel ist der „Küstenverteidigungsfonds“. Um für die Befestigung der Küsten gröfsere Mittel aufzubringen, wurde eine Sammlung veranstaltet, zu welcher als ersten Beitrag am 23. März 1887 der Kaiser selbst 300 000 Yen gab. Es sollte ausdrücklich eine Selbstbesteuerung der Wohlhabenden sein, denn nur Beiträge über 1000 Yen wurden angenommen. Diejenigen, welche sich beteiligten, wurden durch Verleihung von Medaillen ausgezeichnet. Im ganzen sind so rund zwei und eine halbe Million Yen zusammengebracht. In

kleinerem Maſsstabe sind solche Beiträge etwas ganz Regelmäſsiges, namentlich für Wege- und Brückenbauten, Errichtung von Schulen u. dergl. Solche Opferwilligkeit wird durch Verleihung von Sakeschalen aus Gold, Silber oder Lack von Staats wegen auch öffentlich anerkannt[1]. An dem so zu stande gekommenen öffentlichen Werke werden auf Holztäfelchen auch die Namen der Geber und der Betrag der Spende zu allgemeiner Kenntnis gebracht[2]. Da solche Beiträge meist in einer Weise eingesammelt werden, der sich der einzelne der Sitte nach kaum entziehen kann, so erhalten sie dadurch im wesentlichen den Charakter einer steuerartigen Belastung der wohlhabenderen Klassen. Gegenüber der unvollkommenen Besteuerung des Einkommens, namentlich aus Gehalt und Renten, ist dies eine allerdings unregelmäſsige Art der Ausgleichung. Auch sonst werden vielfach nicht unerhebliche Anforderungen zu mehr oder weniger öffentlichen Zwecken an die Beamten erhoben, z. B. für Unterstützung von Studenten, die zum Clan gehören, u. dergl.[3].

Wie groſs die für öffentliche Zwecke geleisteten Beiträge im ganzen sein mögen, läſst sich nicht sagen. Unter den Einnahmen der Bezirke sind verrechnet:

1879/80	24 040 Yen	1884/85	332 549 Yen
1880/81	57 708 -	1885/86	313 065 -
1881/82	112 469 -	1886/87	416 696 -
1882/83	167 295 -	1887/88	409 732 -
1883/84	337 916 -		

In dem höchsten Jahre, 1886/87, kamen auf die Bezirke Okayama 43 805 Yen, Miyagi 40 294 Yen, Chiba 36 509 Yen, Shimane 35 422 Yen, auf diese vier Bezirke also allein ein Drittel. Im Jahre 1887/88 hatte den höchsten Betrag Shiga mit 41 106 Yen, 1884/85 Hiroshima mit 61 453 Yen.

---

[1] Beispielsweise waren im Budget für 1888/89 dafür 3918 Yen ausgesetzt.

[2] Auch für religiöse Zwecke, Neubau und Unterhaltung von Tempeln, Abhaltung der Tempelfeste u. dergl. werden auf solche Weise bedeutende Summen zusammengebracht.

[3] So kommt es in Tokyo häufig vor, daſs Schüler und Studenten einer Provinz umsonst oder so gut wie umsonst Unterkunft finden in einer Art Alumnat, welches von Beiträgen der aus dieser Provinz stammenden Beamten unterhalten wird. Für die höheren Beamten haben derartige Einrichtungen wesentlich den Zweck ihrer Klientel geeigneten Nachwuchs zu sichern. Der Zusammenhang der privaten Fachschulen mit dem Partei- und Klientenwesen ist eines der merkwürdigsten Kapitel der jungjapanischen Geschichte. Die „Kriegsschule“ Saigos in Kagoshima, wo der Aufstand von 1877 organisiert wurde, die Okumasche Schule in Waseda bei Tokyo seien als bekannte Beispiele genannt, die sich übrigens leicht vermehren lieſsen.

Nach der Statistik der Unterrichtsverwaltung betrugen die Schenkungen für öffentliche Schulen [1]

1877	736562 Yen	1883	585893 Yen
1878	809958 -	1884	495546 -
1879	589687 -	1885	352411 -
1880	575608 -	1886	249390 -
1881	773787 -	1887	486942 - [2]
1882	566486 -	1888	748739 -

In dem Nachlassen seit 1881 ist die wirtschaftliche Krisis wiederum deutlich erkennbar. Im Jahre 1881 waren es 8 Prozent aller Schuleinnahmen, 1886 2,6 Prozent, 1887 5,6 Prozent, 1888 wieder 8 Prozent. Von der Summe des Jahres 1887 wurden allein für die öffentlichen Volksschulen 435946 Yen geschenkt. Unter den Bezirken stand 1887 Niigata an der Spitze mit 50090 Yen. Ihm folgten Saitama mit 40875 Yen, Gumma mit 26809 Yen, Miye mit 26268 Yen, Okayama mit 24621 Yen, Akita mit 22502 Yen u. s. w. In den reichen Bezirken Tokyo und Osaka (ohne Nara) wurden nur je 14656 und 8370 Yen geschenkt. An letzter Stelle steht Yamanashi mit 218 Yen.

Zu beachten ist, dafs sich obige Summen nur auf Geldschenkungen beziehen, nicht auf sonstige Zuwendungen an Land, Gebäuden, Büchern, Instrumenten u. s. w., welche nicht unerheblich sind.

Neben den Geldleistungen der Bevölkerung für öffentliche Zwecke ist endlich noch zu erinnern an die persönlichen Dienste. In erster Linie ist zu erwähnen der Militärdienst, der bei dem geringen Bedarf an Rekruten äufserst ungleich auf der Bevölkerung lastet. In den ländlichen Gemeinden haben die persönlichen Dienste für den Wegebau eine gewisse Bedeutung. Schöffen- und Geschworenendienst europäischer Länder ist unbekannt. Das unbezahlte Ehrenamt, in der Lokalverwaltung des alten Japan nicht selten, hat sich bisher bei dem neuen Japan keiner grofsen Beliebtheit erfreut. Wo für Selbstverwaltungszwecke Ausschüsse errichtet sind, haben die lokalen Vertretungen sich beeilt, ihnen Gehälter zu bewilligen, die nach japanischen Lebensverhältnissen nicht unbeträchtlich sind. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Bezirkstage z. B. erhalten für ihre bescheidene Thätigkeit ein Monatsgehalt, das nirgends weniger

---

[1] d. h. nicht Privat- und nicht Staatsschulen. — Die Zahlen aus Stat. Jahrb. VIII 507 ff. Ältere Angaben weichen mehrfach ab.

[2] Neben einer sonstigen

Einnahme von	1465367	Yen	aus Schulgeldern,
	727988	-	Übertrag vom Vorjahr,
	472587	-	Zinsen etc.,
	4146021	-	aus Gemeindemitteln,
	1274339	-	aus Bezirksmitteln,
	169539	-	aus anderen Einnahmen.

als 30, vielfach 40, in Niigata sogar 50 Yen beträgt. Die Ortsausschüsse für Kontrolle des Schulbesuches, bei welchen ein Grund für beträchtliche Diäten gar nicht ersichtlich ist, sind aus Ersparnisgründen abgeschafft. Die neuen Verwaltungsgesetze von 1888 und 1890 haben in dieser Richtung für eine gesundere Entwickelung Bahn gemacht und, wie es scheint, mit Erfolg. Dafs gegenwärtig in den kleineren Gemeinden der Ortsvorsteher der Regel nach sein Amt unentgeltlich führen soll, scheint wenig Schwierigkeiten zu machen. Es wäre erfreulich, wenn das allgemeine Jagen nach Bezahlung aus dem öffentlichen Säckel nur eine vorübergehende Erscheinung der Übergangszeit gewesen wäre.

Achtes Kapitel.

Die Staatsschuld.

Vorbemerkung. Das Material für die Darstellung der Staatsschulden ist teils den Erläuterungen zu den Budgets und Abrechnungen, teils der Gesetzgebung zu entnehmen. In Betracht kommt ferner der Schuldentilgungsplan von 1878/79, englisch veröffentlicht z. B. in der Japan Weekly Mail 1879 S. 1043. Aus einem Bericht über die Staatsschuld von 1890, der mir in Übersetzung nicht vorlag, hat mir Herr Ishizuka Auszüge gemacht. — Dafs in verschiedenen Quellen der Betrag der einzelnen Schuldarten verschieden hoch angegeben wird, hat seinen Grund darin, dafs früher vielfach vorläufige Zahlen mitgeteilt sind, welche sich bei endgültiger Regulierung als zu hoch herausstellten, namentlich bei den Rentenablösungsscheinen, der „Alten“ und der „Neuen“ Schuld. — Auf die Papiergeldausgabe ist in diesem Kapitel des näheren nicht zurückzukommen. — Eine ältere Arbeit über den Gegenstand dieses Kapitels ist P. Mayet, Die japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge, gehalten am 26. September und 12. Oktober 1878, in Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft etc. Ostasiens II 259 ff. (1879).

Das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wurde in den Anfangszeiten der neuen Ordnung, wie man sich erinnern wird, durch Ausgabe von Papiergeld hergestellt. Später diente der Reservefonds diesem Zwecke, wie gleichfalls bereits ausgeführt, teils zu wirklicher Ausgleichung am Schlusse der Rechnungsperioden, teils im Laufe des Finanzjahres, um vorübergehend entstehenden Bedürfnissen bis zum Eingang der zur Deckung bestimmten Einnahmen abzuhelfen. Dieses System hatte mannigfache Nachteile im Gefolge. Es wirkte ungünstig auf den Geldumlauf und das Agio, denn zu Zeiten, in welchen die Kassen leer und der Umlauf unter dem Publikum grofs war, vermehrte es noch die Geldmenge. Dagegen kam

durch die Hauptsteuerzahlungstermine eine erhebliche Menge von Zetteln nicht nur vorübergehend in die Staatskassen, sondern wurde wieder ganz dem Umlauf entzogen. Weiter aber führte die Unmöglichkeit, die Zettel überhaupt rechtzeitig wieder einzuziehen, allmählich zu einer dauernden, nicht unerheblichen heimlichen Vermehrung der Papiergeldmenge.

Im Zusammenhange mit den allgemeinen Mafsregeln zur Besserung der Valuta entschlofs man sich daher 1884 nach europäischem Muster die im Laufe des Finanzjahres nur vorübergehend nötigen Mittel durch Ausgabe von Schatzscheinen (Okurasho Shoken) aufzubringen (Gesetz 24 vom 20. September 1884), welche durch Vermittelung der Nihon Ginko erfolgt. Die Schatzscheine wurden bei Banken, namentlich der Nihon Ginko, seit Begründung der Depositenkasse aber vor allem bei dieser untergebracht. Da sie einen für japanische Verhältnisse sehr niedrigen Zins zahlt (neuerdings für Postsparkasseneinlagen z. B. 4,2 Prozent), so ist auch für die Schatzscheine eine verhältnismäfsig niedrige Verzinsung erforderlich. In den letzten Jahren soll sie gegen fünf Prozent betragen haben Etwas Genaueres über die Ausgabe der Schatzscheine zu erfahren, war bisher unmöglich[1]. Erst das Budget für 1889/90 enthielt eine Angabe über den Maximalbetrag der auszugebenden Schatzscheine, nämlich 13 Millionen Yen, 1890/91 14 960 000 Yen. Der einzige Anhalt war bisher, dafs seit 1886/87 die Abrechnungen bezw Budgets die Ausgabe für Verzinsung von Schatzscheinen enthalten, woraus man wenigstens einen Schlufs auf die durchschnittliche Höhe dieser schwebenden Schuld machen kann. Es war nämlich

		die Ausgabe	zu 5 Prozent einem Kapital entsprechend von
Abrechnung	1886/87	530 562 Yen	10 611 240 Yen
-	1887/88	716 225 -	14 324 500 -
-	1888/89	412 444 -	8 248 880 -
Budget	1889/90	354 238 -	7 084 760 -
-	1890/91	443 804 -	8 876 080 -

Die Summen sind, wie man sieht, nicht unbedeutend und im Interesse der Klarstellung der Finanzlage Japans wäre die Veröffentlichung genauerer Angaben sehr zu wünschen. Dafs die Ausgabe von Schatzscheinen zu einer Verschleierung der thatsächlichen Verhältnisse dienen kann, zeigt die erst 1889 be-

[1] Auf meine Erkundigungen im Finanzministerium habe ich stets nur ausweichende oder offenbar unrichtige Auskunft erhalten. Auf meine Anfrage, warum über die Höhe der Ausgabe von Schatzscheinen nichts veröffentlicht würde, erhielt ich noch Ende 1887 die bezeichnende Antwort, das könne doch für niemanden Interesse haben.

seitigte Mitschleppung eines verkappten Deficits von mehr als 7 Millionen Yen seit 1886[1].

Staatsanleihen zur Deckung öffentlicher Ausgaben waren zwar an sich früher in Japan nicht unbekannt. Neu aber war es, wenn man sich zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Staatsschuldscheinen an das Publikum wendete. Die ersten auf diese Weise für aufserordentliche Zwecke in Japan selbst 1878 und 1884 aufgebrachten Summen wurden noch als besondere Fonds verrechnet, während allerdings die hieraus von 1884 bis 1886 für allgemeine Zwecke zeitweilig entnommenen Summen in den Abrechnungen als „geliehene“ Gelder erscheinen. Erst seit 1886 stehen die durch Anleihen erzielten Einnahmen direkt im allgemeinen Budget resp. den Abrechnungen, wie das schon vor 1875 mit dem Erlös der beiden Londoner Anleihen gemacht war.

Der Ursprung der Staatsschuld ist im ersten Kapitel dieses Buches im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung der Finanzen dargestellt worden. Die folgende kurze Übersicht soll nur die auf jede einzelne Schuldart bezüglichen wichtigsten Thatsachen geben. Das in anderem Zusammenhang eingehend behandelte Papiergeld bleibt dabei unberücksichtigt.

I. Die Zusammensetzung der Staatsschuld.

a. Die „Alte“ und die „Neue Schuld“.

(Gesetze, namentlich 82 vom 3. März 1873 und 95 vom 25. Mai 1875.)

Diese beiden Schuldarten sind entstanden durch Konsolidierung der seit 1844 von den Han, den alten Landesherrschaften gemachten Schulden an Geld und Korn. Die aus der Zeit von 1844 bis 1867 stammenden Verbindlichkeiten bilden die „Alte Schuld“. Sie wird vom Staat in 50 gleichen Jahresraten von 1873 bis 1922 zurückgezahlt. Sie ist unverzinslich, so dafs die jährliche Auslosung der auszuzahlenden Papiere diesen einen losartigen Charakter giebt. Mit der steigenden Chance, ausgelost zu werden, nehmen die Papiere allmählich an Wert zu. Der Börsenkurs ist 1881 unter 16 (für 100) gesunken, seit 1888 auf etwas über 30 gestiegen.

Der als „Alte Schuld“ anerkannte Betrag war 13875198 Yen, wovon aber ein Teil bar ausgezahlt ist, so dafs in Bonds nur ausgegeben sind 10972725 Yen. Der noch ausstehende Betrag war

[1] Wie schon erwähnt, wurde bei Verlegung des Finanzjahres der im April fällige Grundsteuertermin noch zu den Einnahmen des Vorjahres gerechnet und dies praktisch durch Ausgabe von Schatzscheinen ermöglicht. Erst 1888/89 wurde das durch Überweisung von 7500000 Yen aus dem Reservefonds beseitigt.

am	1. Juli	1881	8 992 222 Yen
-	1. -	1885	8 119 817 -
-	31. März	1890	7 022 544 -

Die jährliche Rückzahlung beträgt 219 454 Yen.

Die „Neue Schuld" stellt die Verbindlichkeiten der Han dar, die vom Jahre 1868 bis zu ihrer Beseitigung (1871) entstanden sind. Sie werden von 1875 bis 1896 zurückgezahlt und mit vier Prozent verzinst, halbjährlich im Juni und Dezember zahlbar. Der anerkannte Betrag war 15 243 372 Yen; Bonds sind ausgefertigt für 12 418 175 Yen. Der noch ausstehende Betrag war

am	1. Juli	1881	11 053 425 Yen
-	1. -	1885	10 652 850 -
-	31. März	1890	10 551 275 -

Während bis 1885 jährlich etwa 104 000 Yen zurückgezahlt sind, hat man sich in den letzten Jahren auf je 10 000 Yen beschränkt. Der Kurs, der 1881 nur 52 bis 53 betrug, war 1887 auf 90 gestiegen.

Beiden Schuldarten gemeinsam ist, dafs die Schuldscheine auf Namen gestellt sind. Sie sind veräufserlich, was aber dadurch erschwert ist, dafs vor der jährlichen Ziehung und den Zinsterminen jedesmal zwei und einen halben Monat lang die Veräufserung verboten ist (so seit Nr. 50 vom 17 April 1876). Überhaupt sind die Vorschriften über die Eintragung u. s. w. denkbar unbehülflich und umständlich. Da das diese Dinge regelnde Gesetz von 1875 auf andere Schuldarten (Kinsatsu-, Chitsuroku-, Kinrokubonds) ausgedehnt ist, mögen auch noch die Bestimmungen hervorgehoben werden, dafs nach Belieben der Verwaltung Zins und Kapital in Gold, Silber oder Papier gezahlt, dafs auch abgesehen von Zinsfufs und Endtermin der Tilgung das Gesetz jederzeit geändert werden kann.

b. Die Kinsatsuscheine (alte und neue).

Die Kinsatsuscheine sind ausgegeben in Umtausch gegen Papiergeld, stellen also die Konvertierung der schwebenden unverzinslichen Papierschuld in zinstragende Obligationen dar (vgl. im ersten Kapitel S. 458 f.). Sie sind ausgegeben auf Grund des Gesetzes 121 vom 30. März 1873, mit 6 Prozent in Gold verzinslich und binnen 15 Jahren nach Ausgabe in Gold rückzahlbar. Die Amortisation sollte 1881 beginnen. Sie sind auf den Namen gestellt. Die Zinsen werden Anfang Dezember gezahlt.

In anderem Zusammenhange ist erklärt, warum von diesen Bonds anfangs nur ein geringer Betrag vom Publikum aufgenommen wurde. Von diesen auf Namen gestellten in Gold zahlbaren Scheinen

sind bis Ende 1883 6 669 250 Yen ausgegeben. Schon 1876/77 fanden die ersten Rückzahlungen statt. Im Umlauf waren

am	1. Juli	1881	5 174 200 Yen
-	1. -	1885	5 884 950 -
-	31. März	1890	3 990 100 -

Sie sind meist in festen Händen und werden wenig gehandelt.

Durch Nr. 48 vom 28. Dezember 1883 wurde dem Publikum eine neue Art von Kinsatsuscheinen angeboten, auf den Inhaber lautend, Zins von 6 Prozent und Kapital in Silber zahlbar, die Zinsen im Mai und November fällig. Die Rückzahlung beginnt 5 Jahre nach der Ausgabe und ist binnen 30 Jahren zu beenden. Bis zur Aufnahme der Barzahlungen sind von diesen Obligationen 7 729 900 Yen ausgegeben, wovon bis zum 31. März 1890 10 000 Yen zurückgezahlt waren. Im Unterschied von allen älteren Staatsschuldscheinen können diese Papiere von Ausländern erworben werden.

c. Chitsuroku- (freiwillige Rentenablösungs-) Scheine.

Bei dem 1874 bis 1875 gemachten Versuch die Renten der Shizoku freiwillig abzulösen (S. 448 f.), wurde die Hälfte der Kapitalabfindung in achtprozentigen auf den Namen gestellten Staatsschuldscheinen gegeben. Der Gesamtbetrag dieser Scheine war 16 565 850 Yen. Die Tilgung begann 1876/77 und wurde, dem Gesetz entsprechend, im Finanzjahr 1883/84 beendigt (Hauptgesetze 425 und 426 vom 27. Dezember 1873).

d. Kinroku- (Renten-) Scheine.

Durch die allgemeine, zwangsweise Ablösung aller Renten (Kinroku) der Kwazoku und Shizoku im Jahre 1876 (S. 450 ff.) erhielten alle bisherigen Rentenempfänger, abgesehen von den kleinen zur Ausgleichung dienenden Barzahlungen, Staatsschuldscheine auf den Namen gestellt und zu 5, 6, 7 und 10 Prozent verzinslich. Die Zinsen sind fällig im Mai und November. Die Rückzahlung sollte 1882 beginnen und 1907 beendet sein (Gesetz 108 vom 5. August 1876).

Der nach der endgültigen Regulierung ausgegebene und der noch ausstehende Betrag war:

zu 5 Prozent	zu 6 Prozent	zu 7 Prozent	zu 10 Prozent	zusammen
Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
endgültiger Betrag				
31 412 405	25 003 705	108 242 810	9 202 655	173 861 575
am 1. Juli 1885				
30 925 125	24 612 815	106 561 090	6 736 355	168 835 385

am 31. März 1890

zu 5 Prozent	zu 6 Prozent	zu 7 Prozent	zu 10 Prozent	zusammen
Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
30769745	24116285	20436885	—	75322915

Die zehnprozentigen Kinrokuscheine sind schon 1886/87 vollständig getilgt. Die grofse Verminderung der siebenprozentigen ist in der Hauptsache durch Konvertierung bewirkt.

Die Veräufserung der Kinrokuscheine war anfangs verboten. Nachdem dies aufgehoben war (Nr. 25 vom 9. September 1878), sind die siebenprozentigen zum wichtigsten Spielpapier der Börse geworden. Der Kurs, der im September 1878 mit 84,50 einsetzte, fiel anhaltend, bis er im Dezember 1880 61,60 erreichte. Er stieg dann, bis er im Dezember 1885 das Pari überschritt, im Juni 1886 sogar etwas über 110 stand. Infolge der Konvertierung hat sich dann der Kurs dem Pari wieder genähert.

e. Priesterablösungsscheine.

Gewisse Renten von Shintopriestern wurden durch Gesetz 32 vom März 1877 durch den fünffachen Betrag mit acht Prozent verzinslicher Staatsschuldscheine kapitalisiert. Ausgegeben wurde von diesen im Jahre 1878 ein Betrag von 334050 Yen (aufser 46361 Yen barer Zahlungen für Beträge unter 25 Yen). Die Tilgung begann 1880/81 und war 1886/87 beendigt.

f. Anleihe zur Unterdrückung des Aufstandes in Satsuma.

Um die Kosten des Bürgerkrieges in Kyushu 1877 aufzubringen, lieh die Regierung von der Adelsbank (der 15. Nationalbank) die Summe von 15 Millionen Yen, wovon bei Besprechung der Gründung dieser Bank (S. 185) schon die Rede war. Die Anleihe sollte mit fünf Prozent verzinst und in einer Summe 1897 zurückgezahlt werden. Als 1883 die Privilegien der Bank aufgehoben wurden, sind ihr fünf Millionen zurückgezahlt und der Zinsfufs auf $7^1/_2$ erhöht. Es ist der höchste Zins, welchen gegenwärtig der Staat für irgend einen Teil seiner Schuld zahlt.

g. Die Industrieanleihe (Kigyo Kosai).

Es ist dies die erste in Japan zu öffentlicher Zeichnung aufgelegte Anleihe. Durch Gesetz 7 vom 30. April und die Ausführungsverordnung 13 vom 1. Mai 1878 wurde die Auflegung dieser Anleihe angeordnet, um für eine Reihe von öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen, Häfen, Bergwerke) und für Unterstützung

gewerblicher Unternehmungen aufserordentliche Mittel zu beschaffen. Der Zinsfufs wurde auf 6 Prozent, der Ausgabekurs auf 80 festgesetzt. Der Nominalbetrag der Anleihe war 12 500 000 Yen, der wirkliche Erlös also 10 Millionen Die Anleihe ist durch jährliche Auslosungen in beliebiger Höhe von 1880 bis 1902 zu tilgen. Die Zinsen werden im Juni und Dezember gezahlt. An Ausländer sollten die Scheine, die auf den Inhaber lauten, weder verkauft noch verpfändet werden, was neuerdings durch Verordnung des Finanzministers vom 14. November 1888 aufgehoben ist. Die Emission erfolgte durch die Erste National- und die Mitsuibank.

Die Anleihe lag drei Monate lang zur Zeichnung auf. Warum man solange wartete, bis sie um fast $1^1/_2$ Millionen überzeichnet war, ist nicht ersichtlich Es wurden gezeichnet 13 951 750 Yen, davon allein in den Bezirken

Tokyo	7 529 500	Yen
Osaka	2 447 650	-
Kyoto	2 025 600	-
zusammen	12 002 750	Yen

Von dem Nominalbetrag standen aus

am 1. Juli 1885	10 996 250	Yen
- 31. März 1890	10 710 200	-

Die Anleihe sank sofort nach der Ausgabe etwas unter den Emissionskurs und fiel bis auf 66,80 im Sommer 1881. Mit dem Sinken des Zinsfulses stieg sie dann, bis sie Anfang 1886 pari überschritt. Der höchste Stand war im Frühjahr 1887 mit 107,70 erreicht. Seitdem ist der Kurs dauernd über pari geblieben.

h. Die Nakasendo - Eisenbahnanleihe.

Am 28. Dezember 1883, an demselben Tage, an welchem die Ausgabe der neuen Kinsatsuscheine angeordnet wurde, erschien das Gesetz 47, wonach zum Zwecke der Erbauung einer Eisenbahn von Tokyo nach Kyoto eine siebenprozentige Anleihe im Nominalbetrage von 20 Millionen Yen nach und nach zu öffentlicher Zeichnung aufgelegt werden sollte. Der Name der Anleihe kommt daher, dafs nach der ursprünglichen Absicht, die Eisenbahn im wesentlichen dem Nakasendo folgen sollte, der nördlichen Reichsstrafse zwischen den beiden Hauptstädten. Die Zinsen sind im Juni und Dezember fällig. Die Schuldscheine lauten ausdrücklich auf Papiergeld, sind auf den Inhaber gestellt und können von Ausländern erworben werden. Die Rückzahlung sollte fünf Jahre nach der Ausgabe beginnen und in weiteren 25 Jahren beendet sein. Die Ausgabe erfolgte durch Vermittelung

der Nihon Ginko. Die bei Auflegung der Industrieanleihe angewandte Methode eines festen Emissionskurses wurde nicht wieder angewendet, sondern nach englischem Muster ein Minimalemissionskurs bekannt gemacht. Die Regierung behielt sich vor, nur die höheren Gebote zu berücksichtigen und versprach, bei eventueller Überzeichnung die mit höheren Geboten gezeichneten Beträge nicht zu reduzieren. Dies Verfahren ist auch bei den späteren Anleihen nicht ohne Erfolg angewandt worden. Durch Verordnung vom 23. Januar 1884 wurden die ersten 5 Millionen aufgelegt, zu zeichnen bis zum 20. Februar. Schon am 13. Mai wurde die Auflegung weiterer 5 Millionen bis zum 10. Juni angeordnet, und um die Zeichner zu befriedigen, gab man nicht 5, sondern 10 Millionen aus. Der Minimalkurs war beidemal 90. Die letzten 5 Millionen wurden am 13. Juni 1885 aufgelegt zum Minimalkurs von 95 (Börsenkurs am 15. Juni 97,80). Der Gesamterlös hat 18 290 650 Yen betragen[1].

Die Nakasendoanleihe wurde bei ihrem Erscheinen auf der Börse im August 1884 mit 94 notiert, stieg schon im Oktober 1885 über pari und erreichte im Juni 1886 beinahe 120. Wegen der 1889 beginnenden Amortisation und der drohenden Konvertierung ist sie bis Ende 1889 in die Nähe von pari gesunken. Die erste Tilgung in Höhe von nur 10 000 Yen hat 1889 stattgefunden.

Da zur Vollendung der begonnenen Staatseisenbahnbauten die durch die Nakasendoanleihe aufgebrachten Summen nicht ausreichten, wurde durch Kaiserliche Verordnung 6 vom 29. Januar 1889 eine neue Eisenbahnanleihe im Betrage von zwei Millionen Yen in fünfprozentigen Papieren ausgegeben, welche im einzelnen sich vollständig der gleich zu erwähnenden konvertierten Anleihe anschliefsen. Zum Minimalkurs 100 aufgelegt, ergab die Anleihe einen Erlös von 2 007 074 Yen.

i. Marineanleihe.

Zur Beschaffung aufserordentlicher Mittel für Zwecke der Marine verfügte die Kaiserliche Verordnung 47 vom 12. Juni 1886, dafs auf dem Wege einer fünfprozentigen Anleihe binnen drei Jahren 17 Millionen Yen aufgebracht werden sollten. Die Zinsen sind im Mai und November fällig. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen den betreffs der Nakasendoanleihe er-

[1] Nämlich Februar 1884 4 500 397 Yen statt 4 500 000,
Juni 1884 9 006 184 - - 9 000 000,
Juni 1885 4 784 069 - - 4 750 000.
Die erste Emission war also, wenn man vom Kursgewinn absieht, mit 7,777 . . ., die dritte mit 7,3 % zu verzinsen.

lassenen. Die Amortisation soll fünf Jahre nach der Ausgabe beginnen und in weiteren 30 Jahren (also 1924) beendet sein.

Die Auflage erfolgte durchweg zum Pari-Minimalkurs. Die 17 Millionen sind in vier Serien ausgegeben, 1886, 1887, 1888 und 1889 im Betrage von fünf, sechs, zwei und vier Millionen. Der Gesamterlös war 17244153 Yen[1]. Der Kurs hat sich um pari bewegt, anfangs etwas darüber, seit Ende 1889 etwas darunter.

k. Die Konvertierungsanleihe (Seiri Kosai).

Nach dem glänzenden Erfolge der ersten Serie der Marineanleihe — statt der geforderten fünf waren sechzehn und eine halbe Million gezeichnet — wurde noch im selben Jahre eine weitaussehende Operation unternommen. Die Kaiserliche Verordnung 66 vom 16. Oktober 1886 verfügte die allmähliche Ausgabe von höchstens 175 Millionen Yen fünfprozentiger Staatsschuldscheine, durch welche alle Staatsschuldscheine ersetzt werden sollten, welche sechs Prozent Zinsen oder darüber gäben. Die „Konvertierten" lauten auf den Inhaber, können aber auf Wunsch auf den Namen eingetragen werden. Die Amortisation soll fünf Jahre nach der Ausgabe beginnen und in fünfzig Jahren beendet sein (für die 1887 ausgegebenen also 1942). Die Zinsen sind im Juni und im Dezember fällig.

Die zu konvertierenden Papiere sind die Kinrokuscheine zu 6 und 7 Prozent, die Kinsatsuscheine (alte und neue), die Industrie- und die Nakasendoanleihe, im ganzen nach dem damaligen Stande rund 122,6 Millionen siebenprozentige und 48,8 Millionen sechsprozentige.

Über den Gang der Konvertierung ist amtlich meines Wissens nichts Genaues veröffentlicht. Im wesentlichen hat man bisher von Zeit zu Zeit gröfsere Posten siebenprozentiger Kinrokuscheine zur Rückzahlung ausgelost, den Inhabern aber den Umtausch in Konvertierte angeboten. Soweit die Gläubiger Barzahlung vorgezogen haben, sind die Mittel dazu durch Ausgabe von Konvertierten beschafft, teils durch öffentliche Zeichnung (November 1886 10 Millionen, März 1889 5 Millionen), teils durch direkten Verkauf an die Nihon Ginko (Verordn. 46 vom 16. Juni 1888). Nach den Ansätzen des Etats der letzten Jahre für Verzinsung der Staatsschuld scheint es, als ob die Bereitwilligkeit der Staatsgläubiger in den Umtausch zu willigen dadurch erhöht würde, dafs ihnen bei der Verzinsung ein Vorteil gewährt wird durch

---

[1] Nämlich

1886	5 187 832	Yen
1887	6 048 715	-
1888	2 004 210	-
1889	4 003 396	-

Die wirkliche Verzinsung beträgt also 4,93 Prozent.

Belassung des letzten Coupons, wodurch sie Zinsen eventuell für fünf Monate als Prämie erhalten. Um die Konvertierung zu fördern, ist auch der Zinsfuſs bei der Postsparkasse herabgesetzt.

Bis zum 31. März 1890 sind für 85112400 Yen Konvertierte ausgegeben[1], dagegen die obengenannten sechs- und siebenprozentigen Schuldarten von 171,2 Millionen auf 87163370 Yen, also rund um 84 Millionen vermindert. Von der Abnahme kommen 82 Millionen auf die siebenprozentigen Kinrokuscheine.

Der Kurs der Konvertierten ist dem der Marineanleihe ungefähr gleich.

I. Die auswärtigen Anleihen.

Für den Bau der ersten Eisenbahnen wurde im Jahre 1870 eine Anleihe von einer Million £ (= 4880000 Yen) in London abgeschlossen. Der Zinsfuſs war 9 Prozent, der Emissionskurs 98, der wirkliche Erlös mithin 4792400 Yen. Die Schuld ist bis zum Finanzjahr 1881/82 planmäſsig zurückgezahlt.

Eine zweite auswärtige Anleihe ist 1873 wiederum in London abgeschlossen, um die Barmittel für die freiwillige Ablösung der Renten der Samurai zu beschaffen. Der Abschluſs bildet eines der dunkelen Blätter in der japanischen Finanzgeschichte. Anscheinend unter dem Einflusse des damaligen ausländischen Ratgebers des Finanzministeriums, eines amerikanischen Generals Williams[2], wandte sich die zum Abschluſs der Anleihe abgeschickte Kommission, bestehend aus K. Yoshida und Williams, zunächst nach Washington, um die Anleihe in Amerika unterzubringen. Nach allerlei vergeblichen Versuchen muſsten die Herren sich dann doch nach London begeben, wo die Oriental Banking Corporation, die man hatte umgehen wollen, sich schlieſslich bereit fand, die Anleihe zu vermitteln. Das Eigentümliche war nun, daſs die Kommissare Bürgschaft verlangten, daſs die angesehene Bank ihren Verpflichtungen nachkommen werde, und daſs diese Bürgschaft von einer obskuren amerikanischen Firma übernommen wurde. So kommt es, daſs z. B. Okuma in seinem Bericht vom 4. Januar 1874 über die Finanzlage sagte, die Anleihe sei „in England und Amerika“ abgeschlossen. Nach Black (Young Japan II 361 ff.) hätte das amerikanische Haus für seine Bürgschaft 2½ Prozent Kommission (292800 Yen) erhalten.

---

[1] Nämlich bis zum 1. April 1887 10813250 Yen
- - - - 1888 38419950 -
- - - - 1889 61546800 -
- - - - 1890 85112400 -

In den Abrechnungen sind als Einnahme durch Ausgabe der Konvertierten eingestellt 1887/88 729029 Yen, 1888/89 331583 Yen. Von 1890 an wird für die Konvertierung eine besondere Rechnung geführt.

[2] Vgl. über diesen Ehrenmann und seine Fähigkeiten Japan Weekly Mail 1875 S. 938.

Nachdem es kurz darauf fallierte, hätten die Bücher die 2½ Prozent Kommission ausgewiesen „minus 2 Prozent retourniert“. Wohin diese Summe von über 234000 Yen gegangen, sei unerklärt geblieben. Wie dem auch sei, sonderbar ist jedenfalls der ganze Vorgang. Die Abrechnungen für die Zeit von 1868—1875 weisen neben 4123574 Yen für Zinsen und Kommission für die auswärtige Schuld noch den ungeheuerlichen Posten von 772027 Yen auf als „Ausgaben für Kontrahierung der auswärtigen Anleihe (oder Anleihen)“, was fast fünf Prozent des Erlöses beider Anleihen ausmacht.

Die Anleihe von 1873 wird mit 7 Prozent verzinst und ist zum Kurs von 92,5 aufgelegt, so dafs der Nominalbetrag von 2400000 £ = 11712000 Yen einen Erlös von 10833600 Yen ergab. Die Tilgung erfolgt in regelmäfsigen Raten bis 1897. Der Kurs des Papieres in London steht dauernd erheblich über pari. Der noch ausstehende Nominalbetrag dieser Schuld, wohlgemerkt in Gold, war

am 1. Juli	1881	9685336 Yen
- 1. -	1885	8015400 -
- 31. März	1890	5826232 -

II. Die Bedeutung der Staatsschuld.

Die einzelnen Teile der japanischen Staatsschuld tragen einen sehr verschiedenartigen Charakter. Durch Anleihen ist nur ein kleiner Teil der Schuld entstanden. Beinahe die Hälfte der Staatsschuld ist an die Stelle alter Verpflichtungen des Staates getreten, der dem Adel und den Shizoku schuldigen Renten. In den Staatsschuldscheinen haben diese so zu sagen einen Körper erhalten. Ihre allmähliche Tilgung bedeutet die Verwendung eines Teils des Nationaleinkommens zur Kapitalbildung. Fast 191 Millionen der inneren und mit Einrechnung der zweiten Londoner Anleihe 202,5 Millionen der gesamten verzinslichen Schuld haben in diesen Verhältnissen ihren Ursprung. Ein weiterer Teil der Schuld entstammt dem alten Regime direkt, die sogenannte „Alte Schuld“. Der gewaltsamen Neuordnung sind die „Neue Schuld“, die Satsuma-Anleihe und im wesentlichen die Papiergeldschuld zuzuschreiben, fast 154 Millionen (ohne die heimliche Papierausgabe). Aus eigentlichen modernen Anleihen stammend, teils für militärische Zwecke, teils direkt für wirtschaftliche Anlagen, bleibt mithin nur der verhältnismäfsig geringe Betrag von gut 56 Millionen. Die folgende Übersicht möge das noch einmal der Deutlichkeit halber zeigen:

a. Verpflichtungen der alten Ordnung — **213 446 150 Yen.**

Alte Schuld	10 972 725	Yen
Chitsuroku-Scheine	16 565 800	-
Zweite Londoner Anleihe	11 712 000	-
Kinroku-Scheine	173 861 575	-
Priester-Ablösung	334 050	-

b. Revolutionsschulden — **153 778 729 Yen.**

Neue Schuld	12 418 175	Yen
Satsuma-Anleihe	15 000 000	-
Papiergeld [1], offizieller Gesamtbetrag	126 360 554	-

c. Investitions- und Rüstungsanleihen — **56 380 000 Yen.**

Erste Londoner Anleihe	4 880 000	Yen
Industrieanleihe	12 500 000	-
Eisenbahnanleihen	22 000 000	-
Marineanleihe	17 000 000	-

d. Ausschliefslich zur Konvertierung einer Schuldart in die andere (daher nicht mitzuzurechnen) diente die Ausgabe von **99 511 550 Yen** [2].

Kinsatsuscheine	14 399 150	Yen
Konvertierungsanleihe (31. März 1890)	85 112 400	-

Der amtliche Betrag sämtlicher unter a bis c aufgestellten Schuldtitel war also fast 424 Millionen [3], ohne Papiergeld gut 297 Millionen.

Dafs daneben in den Schatzscheinen und den Verpflichtungen der Depositenkasse eine schwebende Schuld entstanden ist, wurde bereits erwähnt.

Die aufgeführten Höchstbeträge der einzelnen Schuldarten sind nun nicht gleichzeitig eingetreten. Durch Tilgung und Neu-

---

[1] Ein nicht genau zu bestimmender Betrag entfällt allerdings davon auf das vor 1868 ausgegebene Territorialpapiergeld und würde unter a gehören.

[2] Die im November 1890 ins Leben getretene Schuld bei der Nihon Ginko von 22 Millionen Yen, die zur Einlösung von Papiergeld bestimmt sind, würde gleichfalls hierher gehören.

[3] Es ist nicht aufser acht zu lassen, dafs dies die amtlichen Zahlen sind, die sich durch die heimliche Papierausgabe um mehr als 22 Millionen Yen, also auf 446 Millionen erhöhen.

ausgabe sowie durch Regulierung hat der Gesamtbetrag der Verschuldung (immer ohne die heimliche Papierausgabe) sich folgendermaſsen entwickelt:

Am	1.	Januar	1873	131 343 955 Yen[1]
-	1.	-	1874	136 802 667 -[1]
-	1.	-	1875	141 368 162 -
-	1.	Juli	1875	142 289 580 -
-	1.	-	1876	148 924 724 -
-	1.	-	1877	336 225 677 -
-	1.	-	1878	375 250 357 -
-	1.	-	1879	363 327 974 -
-	1.	-	1880	358 047 291 -
-	1.	-	1881	352 428 968 -
-	1.	-	1882	349 770 706 -
-	1.	-	1883	335 366 719 -
-	1.	-	1884	326 617 411 -
-	1.	-	1885	328 962 153 -
-	1.	April	1886	324 062 057 -
-	1.	-	1887	307 077 525 -
-	1.	-	1888	301 260 180 -
-	31.	Januar	1889	294 892 756 -
-	31.	März	1890	295 510 822 -

Mit Ausnahme des Jahres 1884/85 hat sich die Staatsschuld also seit dem höchsten Stande des Sommers 1878 stetig vermindert, im ganzen um 80 Millionen Yen in elf und dreiviertel Jahren. Um das richtig zu beurteilen, muſs man allerdings nicht auſser Augen lassen, daſs zu dieser Verminderung der Reservefonds stark in Anspruch genommen ist. Es war der Bestand

		des Reservefonds	also Schuld minus Reservefonds
1. Juli	1878	51 266 891 Yen	324456 758 Yen
1. -	1881	55 793 499 -	296 635 469 -
1. -	1885	46 575 297 -	282 386 356 -
31. Januar	1889	15 158 993 -	279 733 765 -
31. März	1890	10 000 000 -	285 510 822 -

Die Verminderung der Passiven des Staates betrug also in Wahrheit knapp 39 Millionen[2]. Das ist um so mehr als eine

---

[1] Darin sind 1 500 000 Yen Rest der Shimonoseki-Entschädigung (S. 63) enthalten.

[2] Durch Beseitigung der heimlichen Papierausgabe erhöht sich die Summe auf rund 61 Millionen, ohne Berücksichtigung der Abnahme des Reservefonds auf etwas über 100 Millionen Yen. Wenn der Finanz-

respektable Leistung anzusehen, als die Zusammensetzung der Schuld eine sehr viel günstigere geworden ist, seitdem die ganze Energie auf die Besserung der Währung gerichtet wurde. Von der Summe der Staatsschuld war 1878 ein Drittel Papiergeld, 1890 weniger als ein Siebentel. Die niemals bedeutende äufsere Schuld ist dauernd vermindert; schon 1885 nur mehr die Hälfte, beträgt sie gegenwärtig nur mehr ein Drittel der ursprünglichen Summe. Die innere Schuld ohne das Papiergeld hat sich dagegen etwas anders entwickelt. Durch die Konvertierung von Papier in zinstragende Staatsschuldscheine wie durch das Auftreten neuer Bedürfnisse, die auf dem Anleihewege gedeckt sind, wurden von 1878 bis 1890 für mehr als 52 Millionen Yen neue Schuldtitel in Umlauf gesetzt. Dies hatte die Folge, dafs zuerst eine nur langsame Abnahme, seit 1884 aber ein erneutes Ansteigen stattfand, so dafs Anfang 1889 der Stand von 1878 wieder erreicht war und gegenwärtig überschritten ist. Seit der Rentenablösung hat sich nämlich die innere Schuld (ohne Papiergeld) folgendermafsen entwickelt:

1. Juli	1877	228 871 930	Yen
1. -	1878	241 699 076	-
1. -	1879	238 070 862	-
1. -	1880	238 351 391	-
1. -	1881	236 194 193	-
1. -	1882	234 826 390	-
1. -	1883	228 169 881	-
1. -	1884	224 709 081	-
1. -	1885	231 066 227	-
1. April	1886	237 905 297	-
1. -	1887	232 159 548	-
1. -	1888	240 699 688	-
31. Januar	1889	241 896 294	-
31. März	1890	249 619 334	-

Hat sich der Betrag dieses Teiles der Schuld neuerdings wieder vergröfsert, so ist trotzdem die zur Verzinsung erforderliche Summe doch gesunken. Einerseits sind die hoch, mit 8, 9 und 10 Prozent verzinsten Schuldtitel ganz beseitigt, anderseits hat die begonnene Konvertierung schon jetzt eine erhebliche Erleichterung gebracht. Die folgende Übersicht der gesamten Staatsschuld ohne Papiergeld wird das verdeutlichen. Es waren

minister Graf Matsukata in seiner Budgetrede vom 6. Dezember 1890 im Abgeordnetenhause behauptete, seit 1878 seien jährlich durchschnittlich 10 Millionen getilgt, so hat er den Mund doch etwas voll genommen.

	am 1. Juli 1881	am 1. Juli 1885	am 31. März 1890
	Yen	Yen	Yen
unverzinslich	8 992 223	8 119 817	7 022 544
zu verzinsen			
mit 4 %	11 052 425	10 652 850	10 551 275
- 5 %	46 412 555	30 925 125	134 882 145
- 6 %	42 410 565	42 955 715	46 736 485
- 7 %	117 924 151	129 576 490	46 253 117
- 7½ %	—	10 000 000	10 000 000
- 8 %	9 901 500	115 275	—
- 9 %	488 000	—	—
- 10 %	9 185 110	6 736 355	—
	246 366 529	239 081 627	255 445 566
Erforderlicher Zins	15 316 600	14 752 927	13 958 066

Die durchschnittliche Verzinsung der Schuld beträgt also 1890 nur mehr 5,5 % gegen 6,2 in den beiden ersten Jahren[1]. Haupttypus der Schuldtitel sind nicht mehr die siebenprozentigen, sondern die fünfprozentigen, welche schon mehr als die Hälfte der Staatsschuld darstellen. Bei den Emissionen von 1886 bis 1889 hat der Staat noch nicht 5 Prozent zu geben gehabt, während die erste innere Anleihe, die von 1878, trotz einer Verzinsung von mehr als acht Prozent nur mit großer Mühe untergebracht ist. Das wichtigste Wertpapier, die siebenprozentigen Kinroku standen Mitte Dezember 1880 auf 61,6, der Zinsfuſs war also 11,36 %, Ende 1885 standen sie pari, der Zinsfuſs war also 7 %, und schon 1886 folgten die fünfprozentigen Papiere auf pari, eine ganz auſserordentlich rasche Besserung.

Für die Amortisation der einzelnen Schuldarten hat die Regierung sich ziemlich freie Hand gewahrt. Die Gesetze enthalten regelmäſsig einen Termin, innerhalb dessen die Tilgung erfolgen soll. Wieviel aber in jedem Jahre getilgt wird, ist bei allen Arten der inneren verzinslichen Schuld dem Finanzminister vorbehalten. Für die Finanzverwaltung ist das äuſserst bequem, da die Tilgung auf ein Minimum beschränkt werden kann, wie das thatsächlich 1877/78 der Fall war. Seit Beginn der Konvertierung sind bei verschiedenen verzinslichen Schuldarten jährlich nur je 10 000 Yen zurückgezahlt. Die Gefahr dieses Systems

[1] Läſst man die unverzinsliche Schuld weg, so waren es 6,5, 6,4 und 5,6 Prozent in den drei Jahren. Für die inländische Schuld allein stellt sich das Zinsenerfordernis auf 14 594 706 Yen, 14 191 799 Yen und 13 550 229 Yen gleich 6,4, 6,4 und 5,6 Prozent der verzinslichen inneren Schuld. — In Zukunft wird die Durchschnittsverzinsung noch erheblich niedriger sein, nicht nur infolge der fortschreitenden Konvertierung, sondern auch wegen der unverzinslichen Schuld von 22 Millionen bei der Nihon Ginko.

ist natürlich, dafs man die wünschenswerte Amortisation überhaupt auf ein Minimum beschränken wird, wenn die Finanzlage etwas beengt oder das Parlament unbequem werden sollte. Für die Staatsgläubiger ist also die Einrichtung nicht unbedenklich, namentlich bei Anleihen, die unter pari ausgegeben sind und bei welchen auf den Gewinn bei der Auslosung gerechnet wird.

Zur Festigung des Staatskredites wurde gegenüber solchen Erwägungen 1878 ein Plan angenommen (zuerst erwähnt im Budget für 1878/79 vom 4. September 1878), wonach einerseits die feste Summe von 20 Millionen Yen jährlich für den Dienst der Staatsschuld — Verzinsung und Tilgung — bestimmt, anderseits ein Tilgungsplan aufgestellt wurde, wonach die Schuld in 28 Jahren, also bis 1906, ganz beseitigt werden sollte. Dieser Plan behandelte die wichtigste Aufgabe jenes Moments, die Beseitigung des Papiergeldes, ganz nebensächlich — bis 1902 sollten davon 86 Millionen im Umlauf bleiben. Es war gut, dafs man den Plan im einzelnen nicht genau befolgte. Den Grundgedanken der Tilgung der Schuld bis 1906 hielt man aber noch längere Zeit fest, wie seine Erwähnung in den Erläuterungen zum Budget für 1886/87 beweist. Die seit 1884 neu emittierten Staatspapiere hatten allerdings bereits erheblich ausgedehntere Tilgungstermine [1], aber erst durch die im Herbst 1886 angeordnete Konvertierung wurde der ganze alte Tilgungsplan über den Haufen geworfen, da die Konvertierten erst binnen 55 Jahren nach der Ausgabe getilgt werden müssen.

Beibehalten ist dagegen aus dem Plan von 1878, dafs für den Dienst der Staatsschuld jährlich 20 Millionen Yen bestimmt werden, woraus übrigens auch die Verzinsung und sonstigen Kosten der Ausgabe von Schatzscheinen zu bestreiten sind. Thatsächlich ist für die Schuld jedesmal eine gröfsere Summe ausgegeben worden. Regelmäfsig kommt mehr als ein Viertel der Staatsausgabe auf die Schuld, in einzelnen Jahren sogar mehr als ein Drittel. (Vergl. die Zahlen S. 124.) In Zukunft dürfte sich das wohl ändern, da aus den Mitteln des Budgets im ganzen nur noch acht Millionen Yen für die Einziehung von Papiergeld erforderlich sind, die Tilgung des gröfsten Teiles der Schuld aber durch die Konvertierung auf eine lange Reihe von Jahren verteilt wird. Nur 1896 und 1897 wird ein sehr erheblicher Bedarf eintreten, da die zehn Millionen der Satsuma-Anleihe und der Rest der „Neuen" Schuld dann zurückzuzahlen sind, deren Tilgung bei dem niedrigen Zinsfufse von vier Prozent vorher sicher nur ganz langsam betrieben wird. Die auswärtige Schuld erreicht im selben Jahre ihr Ende.

An sich kann es kein Bedenken erwecken, wenn die Schuldentilgung etwas langsamer vor sich geht, wenn sie nur nicht ganz

---

[1] 1920 für die neuen Kinsatsuscheine, 1915 für die Nakasendoanleihe.

aufhört. Die Schuldentilgung ist in der Hauptsache der Preis, mit welchem der Umsturz und die Abschaffung der alten Verhältnisse bezahlt wird. Es liegt kein Grund vor, damit die Gegenwart höher als nötig zu belasten. Eine stärkere Amortisation wäre dann allerdings wünschenswert, wenn zu nicht direkt produktiven Zwecken die Staatsschuld erheblich vermehrt würde.

An sich ist die Staatsschuld nicht sehr bedeutend, noch nicht das Vierfache der Jahreseinnahme, wobei noch zu beachten ist, daſs Schulden der Kommunalverbände bisher kaum vorhanden sind. Ferner stehen der Staatsschuld gewisse Aktiva gegenüber: auſser dem Fonds zur Einlösung des Papiergeldes namentlich die Staatseisenbahnen[1] und die freilich bisher wenig rentabeln Forsten.

Seit 1873 hat der japanische Staat sich nicht wieder an den europäischen Geldmarkt gewendet. Allerdings scheinen darauf zielende Pläne im Herbst 1880 und wieder 1884 bestanden zu haben[2], aus denen aber nichts geworden ist. Gegen ausländische Anleihen besteht in weiten Kreisen in Japan ein starkes Vorurteil. Dazu tragen einmal mangelhafte Vorstellungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Heranziehung fremden Kapitals bei[3]. Dann spielt die Furcht vor politischen Einmischungen fremder Mächte, welche durch die ausländischen Anleihen herbeigeführt werden könnten, eine groſse Rolle. Der Hinweis auf Ägypten ist beliebt. Durch thörichte Ausländer[4] sind die Japaner in dieser ganz schiefen Auffassung bestärkt. Diese Erwägungen sind so mächtig gewesen, daſs früher die Veräuſserung von Titeln der inneren Schuld an Fremde allgemein verboten war. Erst die seit 1884 aufgelegten Anleihen (Neue Kinsatsu-, Nakasendo-, Marine-, Konvertierte Schuldscheine), seit 1888 auch die Industrieanleihe können von Fremden erworben werden. Wie unbegründet die früheren Besorgnisse waren, daſs die Fremden sich der ganzen Schuld bemächtigen würden, hat seither die Erfahrung gezeigt, da aus Mangel an Bekanntschaft, aus Miſstrauen u. s. w. die Ausländer nennenswerte Beträge der Schuld überhaupt nicht erworben haben, obgleich z. B. Zeichnung der ersten Emissionen der Nakasendoanleihe einen guten Gewinn gegeben haben würde.

---

[1] Bei einem Zinsfuſs von 5 Prozent stellt sich ihr Kapitalwert auf mindestens 50 Millionen Yen.

[2] Das erste Mal zur Zeit der Panik wegen des Agios, das zweite Mal, als die Aufnahme der Barzahlungen vorbereitet wurde. Die Verhandlungen von 1884/85 scheiterten dem Vernehmen nach daran, daſs in London sehr lästige Bedingungen gestellt wurden, während der inländische Geldmarkt eine unerwartete Aufnahmefähigkeit bei rasch sinkendem Zinsfuſs zeigte.

[3] Dann müsse man doch das Geld nachher wieder an das Ausland herauszahlen, ist ein oft gehörter Einwand.

[4] Ich erinnere namentlich an Sir John Pope Hennessy, das enfant terrible der englischen Kolonialverwaltung.

Dafs man sich in Japan scheut, sich direkt wieder an das Ausland zu wenden, hat aber endlich einen sehr triftigen Grund in den Weltwährungsverhältnissen. Eine Silberanleihe würde man in Europa wohl nur schwer unterbringen, jedenfalls nicht besser als im eigenen Lande[1]. Vor einer Goldanleihe aber scheut man sich nicht mit Unrecht, da die dadurch übernommene Last ganz unberechenbar ist[2]. Inwieweit durch börsentechnische Manipulationen ein derartiges Risiko beseitigt oder wenigstens verringert werden kann, ist hier nicht zu erörtern.

Ist bisher die Staatsschuld in der Hauptsache im Inlande untergebracht, so ist es wohl der Mühe wert, auf die Bedeutung der Schaffung einer Staatsschuld in europäischen Formen für die japanische Volkswirtschaft kurz hinzuweisen. Eine verzinsliche, durch übertragbare Obligationen dargestellte Schuld gab der Bevölkerung ein bis dahin unbekanntes Mittel der Anlage von Ersparnissen und von Vermögen, während für diesen Zweck die alte Gesellschaft nur den Erwerb von Grundbesitz und dessen recht unvollkommene Beleihung kannte. Die an anderer Stelle hervorgehobenen socialen Verschiebungen sind hierdurch wesentlich gefördert, namentlich der wachsende Einflufs des Kaufmanns- und Kapitalistenstandes. Durch die Schaffung der staatlichen Wertpapiere, welche der Entstehung anderer Wertpapiere voranging, ist ein eigentlicher Geldmarkt für Japan erst geschaffen. Ein regelmäfsiger Handel mit Wertpapieren, die Effektenbörse, ist entstanden. Für den japanischen Staatskredit ist das in doppelter Weise wichtig. Das inländische Publikum ist an derartige Vermögensanlagen gewöhnt worden, so dafs in überraschend leichter Weise die Staatsanleihen der letzten Jahre im Inlande untergebracht werden konnten. Das ist aber weiter auch wichtig für die eventuelle Aufnahme von Anleihen im Auslande. Wenn in Japan selbst ein aufnahmefähiger Markt für solche Papiere ist, so ist das für den japanischen Staat wie für den ausländischen Gläubiger wichtig. Japanische Wertpapiere im Auslande würden eine ganz andere Sicherheit bieten als viele exotische Effekten, die ausschliefslich auf den europäischen Geldmarkt angewiesen sind.

Auf die inländischen Vermögensverhältnisse fällt ein gewisses Licht durch einige Übersichten über den Besitz an Schuldtiteln in den verschiedenen Landesteilen. Für frühere Jahre (1881—1885) beziehen sie sich nur auf die auf Namen eingetragene Schuld. Für 1887 ist veröffentlicht, wieviel an Zinsen in den einzelnen Bezirken gezahlt ist. Vergleichbar sind die Zahlen infolgedessen

---

[1] Der Kurs österreichischer Silberrente anfangs 1891 in Berlin entspricht ungefähr dem Kurs der fünfprozentigen Papiere in Tokyo.

[2] Die Londoner Anleihen sind gemacht nach dem Verhältnis von 488 Yen für 100 £. Um aber 100 £ zurückzuzahlen, sind in den letzten Jahren bis zu 670 Yen erforderlich gewesen.

nicht. Im Finanzjahr 1887/88 sind danach von einer nachgewiesenen Summe von 13 691 129 Yen ausgezahlt in

Tokyo	6 716 371	Yen oder	491	Permille
Osaka (ohne Nara)	1 032 620	- -	76	-
Kyoto	645 535	- -	48	-
Kanagawa	396 331	- -	29	-
Aichi	395 173	- -	29	-
Hyogo	282 770	- -	21	-
Miye	273 147	- -	20	-
Yamaguchi	230 716	- -	17	-
Shiga	220 076	- -	16	-
Niigata	215 724	- -	16	-

dagegen in

Okinawa	2 580	Yen
Yamanashi	26 152	-
Iwate	32 104	-
Hokkaido	33 785	-
Nara	34 843	-
Miyagi	36 660	-
Miyazaki	43 307	-
Fukushima	45 519	-
Tottori	48 504	-

Wie sehr die Rentenablösung mit der Verbreitung der Schuldtitel im Lande zusammenhängt, zeigen die Zahlen für Yamanashi und die anderen nördlichen Bezirke, wo es sehr wenig Shizoku giebt, während in Okinawa keine Ablösung stattgefunden hat und in Miyazaki die dort hauptsächlich zur Verwendung gekommenen Zehnprozentigen bereits amortisiert sind.

Das Vorwiegen der Bezirke mit grofsen Städten hat seinen Ursprung wie in dem gröfseren Wohlstande, so in der weiter vorgeschrittenen wirtschaftlichen Entwickelung. Doch ist nicht aufser Augen zu lassen, was namentlich bei Tokyo in Betracht kommt, dafs die Banken einen sehr grofsen Teil der Staatspapiere besitzen[1]. Nicht zu vergessen ist auch, dafs der gröfste Teil des Adels, namentlich fast alle ehemaligen Landesfürsten gezwungen sind, ihren Wohnsitz in Tokyo zu haben.

Die einzelnen Schuldarten sind in ziemlich ähnlichem Verhältnis über das Land verbreitet. Nur von den Kinsatsuscheinen waren allein in Tokyo 846 Tausendstel. Auffallend ist, dafs gerade bei den eigentlichen Anleihen das Übergewicht des hauptstädtischen Bezirkes weniger grofs ist, nämlich bei der Marine-

[1] Durch Einrechnung der 750 000 Yen Zinsen für die Satsuma-Anleihe würde der Anteil Tokyos noch mehr vergröfsert werden.

anleihe 451, der Nakasendoanleihe 424, der Industrieanleihe 241 Tausendstel. Von letzterer kamen dagegen auf Osaka 194, auf Kyoto 152 Tausendstel. Bei der Nakasendo- und der Marineanleihe ist auch Kanagawa stärker beteiligt.

Viel wichtiger wäre nun freilich zu wissen, in welchen Händen die Staatspapiere sich befinden. Wenigstens für einen gewissen Teil können wir das nun nachweisen aus der Statistik der staatlich beaufsichtigten Banken: Nihon Ginko, Shokin Ginko und der Nationalbanken. Die Summe der von diesen besessenen Staatspapiere stieg von

66 720 670 Yen	zu	Ende	1881	auf
72 099 405 -	-	-	1883	
76 428 901 -	-	-	1885	
86 779 862 -	-	-	1887	

Von letzterer Summe sind aber 3 419 800 Yen an Schatzscheinen abzusetzen. Von den verbleibenden 83 360 000 Yen kamen auf die Nationalbanken 66 220 000 Yen, die Shokin Ginko 1 590 000 Yen, die Nihon Ginko 15 550 000 Yen. Der Besitz der letzteren an Effekten ist nach ihren Jahresberichten noch erheblich gewachsen[1]. Der Besitz der Banken Ende 1887 war also gleich etwa 36 Prozent der ganzen inneren Schuld. Von den fünfprozentigen Kinrokuscheinen waren fast neun Zehntel, von den Kinsatsuscheinen zwei Drittel im Bankbesitz, von der „Alten" Schuld und der Industrieanleihe dagegen nur etwa ein Fünftel.

Aus dem Gesagten ergiebt sich aber auch die bemerkenswerte Thatsache, daſs die Vermehrung des Besitzes der Banken an Staatspapieren mehr als ausreicht, um die verhältnismäſsig starke Nachfrage nach diesen in den letzten Jahren zu erklären.

Auſser diesen Summen an Effekten in den staatlich beaufsichtigten Banken befinden sich weitere Summen noch direkter unter Kontrolle der Finanzverwaltung. Das sind einerseits die zu hinterlegenden Kautionen, namentlich der Börsengesellschaften (fast 800 000 Yen), der Börsenmakler u. s. w., anderseits die von der Depositenkasse angelegten Gelder. Ende 1887 waren in der Depositenkasse 25 328 000 Yen hinterlegt. Bestand davon ein Teil aus Schatzscheinen und war wohl auch eine gewisse Summe bar bereit zu halten, so darf man immerhin annehmen, daſs gegen 20 Millionen nominal in Staatspapieren vorhanden waren. Ferner ist zu erinnern an die angelegten Summen des Hülfsfonds sowie den gleichfalls in Effekten angelegten Shimonosekifonds.

---

[1] Ende 1889 betrug bei der Nihon Ginko der Nominalwert

des eigenen Besitzes an Staatspapieren	17 980 000 Yen
des in Papieren angelegten Fonds zur Einlösung der Nationalbanknoten	15 705 000 -

Auch hier handelt es sich um Beträge, die gerade in den Jahren der neuen Anleihen rasch gewachsen sind[1]. Dagegen ist der frühere nicht unerhebliche Besitz des Reservefonds an Staatspapieren allmählich veräufsert[2].

Aus allem dem ergiebt sich, dafs von den im Inlande gegenwärtig vorhandenen Staatsschuldscheinen im Nominalbetrage von etwa 240 Millionen Yen[3] wahrscheinlich kaum die Hälfte in den Händen des Publikums ist, ein Verhältnis, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen ist für die Durchführung der Konvertierung, für die richtige Würdigung des inländischen Geldmarktes u. s. w.

Aus der Bankstatistik ergiebt sich auch, dafs an der Zeichnung auf die neuen Anleihen sehr wesentlich die Banken beteiligt waren, welche, wie früher ausgeführt, für ihre Gelder während der Krisenjahre keine genügende Verwendung finden konnten. So sind 1884 aufgelegt die ersten 15 Millionen Nakasendoanleihe. Im Laufe dieses Jahres sind von den öffentlichen Banken „erworben“ 10 454 800 Yen. Im Jahre 1885 wurden 5 Millionen aufgelegt, von den Banken erworben 4 936 800 Yen. Dagegen sind bei der regen Geschäftsthätigkeit des Jahres 1886 nur 900 400 Yen Marineanleihe erworben, während 5 Millionen aufgelegt waren; 1887, wo 6 Millionen aufgelegt wurden, haben dagegen die Banken 2 506 700 Yen erworben.

---

[1] Die Postsparkasse hatte deponiert

Ende 1881	im Finanzministerium	1 016 508	Yen
- 1883	- -	2 160 772	-
- 1885	in der Depositenkasse	8 319 527	-
- 1887	- - -	17 058 768	-

Im Hülfsfonds waren angelegt

	in Effekten		aufserdem in der Depositenkasse	
30. Juni 1881	427 241 Yen			—
- - 1883	3 715 513 -			—
- - 1885	5 836 371 -		Ende 1885	1 970 000 Yen
31. März 1887	7 471 983 -		- 1887	3 245 072 -
- - 1888	10 002 197 -			—

[2] Wieviel das gewesen sein mag, ist mir nicht bekannt. Im Schuldentilgungsplan wird ein Tilgungsfonds (Gensaikikin) von 20 Millionen als zinstragender Bestandteil des Reservefonds genannt. Von der eingetragenen Schuld waren „im Finanzministerium“ 1. Juli 1882 27 801 700 Yen, 1. Juli 1884 14 515 948 Yen, seitdem ist nichts mehr angegeben.

[3] Über die 10 Millionen Satsuma-Anleihe wie über die neue Zweiundzwanzigmillionen-Schuld bei der Nihon Ginko sind Schuldscheine nicht ausgestellt.

Schlufs.

Wir haben unsere Untersuchungen durchgeführt zunächst rein in der Absicht, zur Kenntnis des modernen Japan beizutragen. Vielleicht ist die Hoffnung nicht zu kühn, dafs daraus auch ein praktischer Nutzen sich ergeben möge. Bekanntschaft mit den wirtschaftlichen und finanziellen Einrichtungen des Landes ist eine Vorbedingung für den, welcher wirtschaftliche Unternehmungen in Angriff nehmen und erfolgreich durchführen will. Dafs für die Weiterentwickelung Japans der Mangel an Kapital und an einem gebildeten Unternehmerstande eines der Haupthemmnisse ist, habe ich zu zeigen gesucht. Gründliche Abhülfe kann zunächst nur vom Auslande kommen. Es steht damit in Japan, wie es in occidentalischen Ländern gestanden hat und zum Teil noch steht. Dafs aber Japan zur Entwickelung seiner wirtschaftlichen Kräfte ausländisches Kapital wie ausländische Erfahrung und Arbeitsgewöhnung anwende, das wird einstweilen verhindert durch die unglückliche Lage seiner Beziehungen zum Auslande.

In dem modernen Japan herrscht der heifse Wunsch, als gleichberechtigt in den Kreis des occidentalischen Völkerrechts aufgenommen zu werden, der Wunsch, einerseits die Verfügung über den Zolltarif zurückzuerlangen, anderseits die in Japan lebenden Ausländer der einheimischen Gerichtsbarkeit und Steuergewalt zu unterwerfen.

Was zunächst die Gerichtsbarkeit betrifft, so hilft es nichts, darauf hinzuweisen, dafs die gegenwärtige Exterritorialität, solange die Ausländer auf die wenigen offenen Plätze beschränkt sind, wirklich keine erheblichen Mifsstände im Gefolge hat. Die Beseitigung der fremden Gerichte vom nationalen Gebiet ist allmählich eine Art Ehrenpunkt geworden und eine scharfe Waffe der Agitation gegen jede einheimische Regierung, welche in dieser Frage sich lau verhalten würde. Die allgemeine Erlaubnis für Fremde, sich im ganzen Lande niederzulassen, würde aber bei Aufrechterhaltung der Konsulargerichtsbarkeit in der That zu endlosen Schwierigkeiten Anlafs geben. Auch kann ehrlicherweise nicht bestritten werden, dafs die Steuerprivilegien der Ausländer und das Festhalten an einem längst veralteten Zolltarif unbillig sind. Eine Reform dieser Zustände, die vielbesprochene Vertragsrevision (Joyaku kaisei) ist in jeder Hinsicht wünschenswert.

Die Schwierigkeiten sind freilich grofs. Zunächst bestehen mancherlei der Revision feindliche Interessen. Ebenso wie manchen der fremden, einmal ansässigen Kaufleute eine Änderung des bestehenden Zustandes unbequem wäre, ebenso lebhaft wehren sich

die wenigen Grofsunternehmer, die es bisher in Japan giebt, gegen die Gefährdung ihrer Monopolgewinne durch Schaffung einer Konkurrenz im Inlande. Dem Mifstrauen der Ausländer gegen die japanische Justiz entspricht auf japanischer Seite eine ganz unverständige Angst davor, dafs ausländische Kapitalisten sich des Grundbesitzes und aller gewinnbringenden Unternehmungen bemächtigen würden.

Hier ist nicht der Ort, diese in Japan zum Überdrufs wiederholten Erörterungen noch einmal in jeder Richtung ausführlich zu behandeln. Nur einige wirtschaftliche Betrachtungen möchte ich mir gestatten.

Ganz unbegründet scheinen mir die zuletzt erwähnten japanischen Besorgnisse. Die japanische Nationaleitelkeit, welche glaubt, dafs alle Welt nur auf den Augenblick warte, wo man sich auf die Ausbeutung Japans stürzen könne, würde einen schweren Stofs erhalten, wenn jetzt Japan plötzlich vollständig fremdem Unternehmungsgeist geöffnet würde. Bei der Höhe der Preise des Grundbesitzes, bei der ungenügenden Bekanntschaft mit der japanischen Sprache, mit den Einrichtungen des Landes, bei der geringen Leistungsfähigkeit der Arbeiter, bei der Unmöglichkeit, genügend gebildete einheimische Betriebsbeamte zu erhalten, wird es voraussichtlich lange dauern, ehe die Beteiligung des Auslandes auch nur in solchem Mafse eintritt, wie sie für die Entwickelung Japans wünschenswert ist.

Berechtigter ist im Gegenteil die Frage, ob es sich denn für das Ausland lohne, den japanischen Wünschen weit entgegenzukommen. Ich glaube allerdings, dafs es sich lohnt. Die Höhe des Zinsfufses ist im allgemeinen in Japan so, dafs die Anlage des in den Ländern des Westens nach besserer Verzinsung suchenden Kapitals in vielen Fällen lohnend sein würde. Die kommunalen Körperschaften werden für den Zweck öffentlicher Unternehmungen Geld brauchen. Handels- und Erwerbsgesellschaften werden die bisher unbekannte Beschaffung von Kapital auf dem Wege der Obligationenausgabe anwenden. Aktiengesellschaften, welche für an sich berechtigte Bestrebungen gegenwärtig nicht oder nicht mit genügendem Kapital ins Leben treten können, werden möglich, wenn die Aktien nicht auf den engen japanischen Geldmarkt angewiesen sind und werden, ebenso wie andere gewerbliche Unternehmungen, reichlichen Gewinn abwerfen, wenn Elemente Einflufs erhalten, welche Erfahrung in der Organisation gröfserer Unternehmungen haben, Elemente, welche kreditwürdig sind, u. s. w. Solche Elemente wird man, so unangenehm das dem jungen Japan sein mag, der Regel nach nur unter Ausländern finden. Solchen Elementen wird aber unzweifelhaft der Erfolg sicher sein. Es giebt eine Menge Unternehmungen, die grofser Ertragssteigerung fähig sind, landwirtschaftliche, z. B. die Kultur von Tabak und anderen Handelsgewächsen, mit der Landwirtschaft zusammenhängende, wie

Zuckerraffinerie, ferner Bergbau, eine Anzahl industrieller Unternehmungen.

Nun giebt es freilich Leute, die sagen, der einzelne habe ja vielleicht Gewinn aus solchen Unternehmungen. Im ganzen aber hätten wir kein Interesse, die Produktionsfähigkeit, die Industrie anderer Länder zu heben. Diese Ansicht verkennt, dafs gerade im ganzen betrachtet allerdings fremde Völker an der industriellen Entwickelung anderer Länder ein Interesse haben, insofern nicht nur die Kaufkraft gehoben, sondern auch die internationale Arbeitsteilung und damit der Bezug vieler Dinge aus dem Auslande gefördert wird. Was speciell Japan betrifft, so darf man nicht vergessen, dafs eben Japan gewisse Dinge nicht selbst hervorbringt, von diesen aber um so mehr beziehen wird, je mehr der inländische Konsum und die inländische Kaufkraft wächst. Von den grofsen Gruppen der japanischen Einfuhr kommen da vor allem die Erzeugnisse der Wollenindustrie, namentlich aber die der Eisenindustrie in Betracht. Japan kann nur einen ganz kleinen Teil seines Eisenbedarfs selbst decken. Je mehr aber dieser Bedarf infolge der wirtschaftlichen Hebung steigt, um so mehr wird es sich für Eisen und Eisenwaren, Maschinen und Instrumente an das Ausland wenden müssen. Die Ansicht, dafs wir an der Eröffnung und wirtschaftlichen Hebung Japans kein Interesse hätten, kann ich also nicht teilen.

Das gröfste Hindernis in dieser Richtung ist augenblicklich der in der letzten Zeit in so unerquicklicher Weise sich breit machende Nativismus, eine nationale Selbstüberhebung, die für den Fernerstehenden nicht frei von einer gewissen Komik ist. Die Einführung konstitutioneller Staatsformen hat zunächst diese Strömung verstärkt. Wir haben aber eine zu gute Meinung von der gesunden Natur der Masse des japanischen Volkes — von dem halbgebildeten Litteratentum abgesehen —, als dafs wir nicht glauben sollten, dafs die Flegeljahre des Parlamentarismus verhältnismäfsig rasch werden überwunden werden. Wollen die Japaner sich unserer Kulturwelt einfügen, so müssen sie einsehen, dafs nicht in der Verschärfung des Rassengegensatzes ihre Zukunft liegt. Wir geben den Nativisten darin ganz recht, dafs das „Lernen von der Erfahrung des Westens“ in der bisher betriebenen Weise nicht immer sehr erfolgreich gewesen ist. Nur verstehen wir das in etwas anderer Weise. Es ist nicht damit gethan, dafs man Äufserlichkeiten nachahmt, dafs man einige Sachverständige heute hier, morgen dort „mietet“ (wie der bezeichnende und geschmackvolle Ausdruck lautet), auf deren Rat man dann doch nur halb hört, und dafs man einige junge Leute auf kurze Zeit nach Europa schickt. Wir haben im Verlauf unserer Untersuchung gesehen, wie trotz aller „westlichen Erfahrungen“ geradezu typisch die verschiedensten weniger wünschenswerten Vorgänge im gesellschaftlichen Leben Japans sich ebenso abspielen wie in Europa. Im einzelnen liefse sich leicht zeigen,

wie es keine Dummheit gegeben hat, die nicht auch in Japan wieder auftauchte, wenn auch nur vorübergehend[1].

Erst wenn man so weit fortgeschritten sein wird, daſs Japaner mit Ausländern sich zu wirklich ernster und ehrlicher Arbeit vereinigen, nicht zur Nachahmung, sondern zur Schaffung eines Neuen, von dem Goethes hübsches Wort gilt, daſs Orient und Occident nicht mehr zu trennen sind, — erst dann ist die höchste Entfaltung zu erwarten, deren Japan fähig ist und die wir dem schönen Lande wünschen.

---

[1] Am klarsten ist das auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens zu verfolgen, wo ich als drastische Beispiele die Projekte erwähne, auf Grundbesitz fundierte Banknoten auszugeben, die Crédit-Mobilier-Pläne, die Ideen über industrielle Nutzbarmachung der Sparkassengelder, die Vertretung extrem-inflationistischer Ansichten u. s. w. Aus den Jahrgängen des Keizai Zasshi und Jiji Shimpo, die bei den Litteraten sich des höchsten Ansehens erfreuen, lieſse sich die scherzhafteste Musterkarte volkswirtschaftlichen Unsinns zusammenstellen, wie die Vorschläge der Ersetzung des ganzen Getreidebaues durch Seidenkultur, der Abschaffung aller Zölle u. dergl.

Statistische Tabellen.

Die Nummern der Bezirke entsprechen denen auf der Karte.

1. Die Hauptinseln mit den zugehörigen Nebeninseln nach Fläche und Einwohnerzahl 1882 und 1887.

(Spalte 2: Stat. Jahrb. VIII 2, Spalte 4 und 6: Stat. Jahrb. VIII 28.)

Name der Insel	Fläche		Einwohnerzahl am 31. Dezember 1887	Einwohner auf den Quadratkilometer 1887	Einwohnerzahl am 1. Januar 1882	Zunahme der Bevölkerung in 6 Jahren	Prozentanteil der Inseln		Ordnungsnummer
	Quadratri	Quadratkilometer				Prozent	an der Fläche	an der Bevölkerung 1887	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Hauptinsel (Honshu)	14 571,1	224 737	29 674 763	132	27 836 067	6,6	58,8	76,0	1
2. Shikoku	1 180,7	18 211	2 802 666	154	2 661 494	5,3	4,8	7,1	2
3. Kyushu	2 617,5	40 371	5 582 738	138	5 283 392	5,7	10,6	14,3	3
4. Yezo	5 061,9	78 072	239 866	3	177 901	35,8	24,6	0,6	4
5. Kurilen (Chishima)	1 033,5	15 940							5
6. Sado	56,3	868	109 643	126	105 341	4,8	0,2	0,3	6
7. Oki	21,9	338	33 202	98	31 152	6,6	0,1	0,1	7
8. Awaji	36,7	566	187 559	331	181 179	3,5	0,1	0,5	8
9. Iki	8,6	133	34 788	261	33 956	2,4	0,0	0,1	9
10. Tsushima	44,7	689	30 781	45	30 608	0,6	0,2	0,1	10
11. Ryukyu	156,9	2 420	373 146	155	358 880	3,8	0,6	0,9	11
12. Bonininseln (Ogasawara)	4,5	69	539	8	148	264,2	0,0	0,0	12
Ganz Japan	24 794,3	382 416	39 069 691	102	36 700 118	6,5	100	100	

2. Die alten Landschaften nach Fläche und Einwohnerzahl Ende 1887,

mit Trennung des Tosando in Tosando und Alt-Oshu, vgl. Tab. 3. (Spalte 2 und 4: Stat. Jahrb. VIII 29.)

Landschaft	Fläche		Einwohnerzahl am 31. Dezember 1887	Einwohner auf den Quadratkilometer
	Quadratri	Quadratkilometer		
1	2	3	4	5
1. Kinai	445,6	6 873	2 397 861	349
2. Tokaido	2 658,8	41 008	8 941 331	218
3. Tosando	2 602,7	40 143	4 001 254	100
4. Alt-Oshu (vgl. Tab. 3) .	4 247,2	65 510	4 205 264	64
5. Hokurikudo	1 577,8	24 335	3 681 854	151
6. Sanindo	1 087,7	16 776	1 761 503	105
7. Sanyodo	1 570,3	24 219	3 988 042	165
8. Nankaido	1 561,8	24 088	3 500 320	145
9. Saikaido	2 617,5	40 371	5 582 738	138
10. Hokkaido	6 095,4	94 012	239 866	3
11. Sado	56,3	868	109 643	126
12. Oki	21,9	338	33 202	98
13. Awaji	36,7	566	187 559	331
14. Iki	8,6	133	34 788	261
15. Tsushima	44,7	689	30 781	45
16. Ryukyu	156,9	2 420	373 146	155
17. Ogasawara	4,5	69	539	8
Japan	24 794,4	382 416	39 069 691	102

3. Die Provinzen, Kuni, nach Fläche und Einwohnerzahl am 31. Dezember 1887, nach Landschaften geordnet.

(Die Flächen aus Whitney, Dictionary of Roads etc. 1889 S. 200 ff. — Die Einwohnerzahlen, von denen Whitneys abweichend, nach Stat. Jahrb. VIII 30 ff.)

Landschaft und Provinz	Fläche Quadratri	Einwohner
I. Kinai.		
1. Yamashiro	73,08	480 333
2. Yamato	201,42	491 498
3. Kawachi	43,99	276 838
4. Settsu	93,63	909 283
5. Izumi	33,47	239 668
II. Tokaido.		
1. Iga	47,84	104 629
2. Ise	231,11	678 373
3. Shima	18,69	56 348
4. Owari (Bishu)	104,07	871 524
5. Mikawa	208,48	567 951
6. Totomi(Enshu)	196,44	465 218
7. Suruga	219,77	439 750
8. Kai (Koshu)	289,85	438 781
9. Izu	87,61	176 836
10. Sagami	128,44	442 483
11. Musashi (Bushu)	390,48	2 530 047
12. Awa (Boshu)	34,75	165 024
13. Kazusa	140,27	465 923
14. Shimosa	206,60	760 953
15. Hitashi	334,88	778 030
III. Tosando.		
1. Omi	257,15	666 567
2. Mino	402,87	798 395
3. Hida	268,58	115 523
4. Shinano (Shinshu)	853,76	1 101 499
5. Kozuke(Joshu)	407,95	659 737
6. Shimotsuke	411,77	659 533
IV. Alt-Oshu (zum Tosando gehörig)		
1. Iwaki	429,82	453 461
2. Iwashiro	497,52	531 272
3. Rikuzen	523,65	676 122
4. Rikuchu	830,96	599 018
5. Rikugo(Mutsu)	672,44	568 824
6. Uzen	546,63	653 960
7. Ugo	742,57	722 607
V. Hokurikudo.		
1. Wakasa	54,73	91 216
2. Echizen	217,65	511 695
3. Kaga	147,83	454 140
4. Noto	119,85	301 732
5. Etchu	266,41	739 787
6. Echigo	767,04	1 583 284
7. Sado	56,33	109 643
VI. Sanindo.		
1. Tamba	206,67	328 227
2. Tango	76,94	172 124
3. Tajima	165,85	209 417
4. Inaba	98,59	175 807
5. Hoki	125,57	218 090
6. Izumo	181,26	358 288

Landschaft und Provinz	Fläche Quadratri	Einwohner
7. Iwami	232,28	299 550
8. Oki	21,88	33 202
VII. Sanyodo.		
1. Harima	237,48	717 084
2. Mimasaka	170,56	244 816
3. Bizen	92,37	358 791
4. Bitchu	154,71	452 683
5. Bigo	229,64	528 411
6. Aki (Geishu)	264,27	769 184
7. Suwo	174,81	552 844
8. Nagato (Choshu)	198,28	364 229
VIII. Nankaido.		
1. Kii (Kishu)	380,28	697 654
2. Awaji	36,69	187 559
3. Awa	269,96	676 895
4. Sanuki	100,69	658 115
5. Iyo	326,66	906 542
6. Tosa	453,93	561 114
IX. Saikaido.		
1. Chikuzen	157,24	515 705
2. Chikugo	80,87	450 301
3. Buzen	136,21	361 682
4. Bungo	343,07	641 014
5. Hizen	282,56	1 216 590
6. Higo	412,21	1 031 857
7. Hyuga	510,98	427 322
8. Osumi	181,62	386 563
9. Satsuma	207,10	551 704
X. Iki	8,55	34 788
XI. Tsushima	44,72	30 781
XII. Ryukyu	156,91	373 146
XIII. Hokkaido.		
1. Oshima	309,79	119 079
2. Shiribeshi	300,51	49 073
3. Ishikari	823,68	30 282
4. Teshio	565,78	4 201
5. Kitami	740,16	2 387
6. Iburi	456,23	12 973
7. Hidaka	391,41	10 671
8. Tokachi	660,39	2 043
9. Kushiro	571,85	4 258
10. Nemuro	237,44	4 267
11. Chishima	986,28	632
XIV. Ogasawara-jima	4,50	539

4. Die Bezirke (Fu, Ken) nach Fläche, gesetzlicher und Wohnbevölkerung, Haushaltungen, Grundbesitz und Ackerland am 31. Dezember 1887.

(Spalte 2—7 nach Résumé Statistique III 13, Spalte 8 und 9: Stat. Jahrb. VIII 53 ff., Spalte 9 und 10: Stat. Jahrb. VIII 11 ff.)

Bezirk (Fu, Ken)	Fläche		gesetzliche Bevölkerung				Wohnbevölkerung	Haushaltungen	Steuerpflichtiger Privatgrundbesitz auf 1 Quadratri (= 1555,2 Cho)		Ordnungsnummer
	Quadratri	Quadratkilometer	männliche	weibliche	zusammen	auf 1 qkm			überhaupt Cho	davon Ackerland Cho	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Tokyo	52,17	805	555 929	540 069	1 095 998	1362	1 509 757	357 507	939	673	1
2. Kyoto	296,55	4 574	428 623	429 970	858 593	188	866 743	192 850	689	226	2
3. Osaka	115,72	1 785	580 129	586 170	1 166 299	653	1 245 695	265 714	871	605	3
4. Kanagawa	229,17	3 535	437 801	436 113	873 914	247	923 178	174 699	1111	457	4
5. Hyogo	556,68	8 586	759 967	735 915	1 495 882	174	1 499 704	311 447	991	234	5
6. Nagasaki	235,15	3 627	365 023	366 131	731 154	202	739 825	145 856	735	355	6
7. Niigata	824,59	12 718	845 881	847 046	1 692 927	133	1 652 736	299 867	597	281	7
8. Saitama	265,84	4 100	517 580	522 870	1 040 450	254	1 039 376	174 408	998	625	8
9. Gumma	407,25	6 281	329 039	330 698	659 737	105	690 880	129 814	581	251	9
10. Chiba	326,45	5 035	588 040	581 808	1 169 848	232	1 159 287	212 187	1021	525	10
11. Ibaraki	385,16	5 941	497 293	488 721	986 014	166	980 803	170 751	850	457	11
12. Tochigi	411,77	6 351	329 856	329 677	659 533	104	670 042	107 018	746	262	12
3a. Nara	201,42	3 107	246 331	245 167	491 498	158	489 213	89 962	892	220	3a
13. Miye	368,55	5 684	456 056	454 153	910 209	160	901 698	178 985	933	268	13
14. Aichi	312,78	4 824	716 298	723 177	1 439 475	298	1 429 486	324 433	856	474	14
15. Shizuoka	503,82	7 771	534 866	522 790	1 057 656	136	1 038 941	196 089	967	211	15
16. Yamanashi	289,85	4 471	219 023	219 758	438 781	98	437 475	80 225	406	183	16
17. Shiga	258,44	3 986	330 081	336 486	666 567	167	661 323	135 610	856	288	17
18. Gifu	671,45	10 356	465 759	448 159	913 918	88	899 311	179 135	1032	141	18
19. Nagano	853,76	13 168	555 931	545 568	1 101 499	84	1 095 998	220 412	622	168	19
20. Miyagi	540,79	8 341	365 949	347 015	712 964	85	720 075	109 377	548	212	20
21. Fukushima	846,07	13 049	453 724	439 000	892 724	68	893 954	152 775	464	178	21
22. Iwate	899,19	13 869	338 210	320 292	658 502	47	651 989	109 096	741	152	22

Bezirk (Fu, Ken)	Fläche		gesetzliche Bevölkerung				Wohnbevölkerung	Haushaltungen	Steuerpflichtiger Privatgrundbesitz auf 1 Quadratri (= 1555,2 Cho)		Ordnungsnummer
	Quadratri	Quadratkilometer	männliche	weibliche	zusammen	auf 1 qkm			überhaupt Cho	davon Ackerland Cho	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
23. Aomori	607,03	9 363	274 094	259 672	533 766	57	523 226	81 984	364	178	23
24. Yamagata	600,15	9 256	373 709	364 668	738 377	80	732 913	115 262	459	193	24
25. Akita	754,00	11 629	349 779	319 152	668 931	58	662 917	116 001	377	177	25
26. Fukui	272,40	4 201	300 411	302 470	602 911	144	590 548	114 664	822	217	26
27. Ishikawa	270,72	4 175	376 972	378 900	755 872	181	737 224	151 376	652	305	27
28. Toyama	266,41	4 109	375 805	363 982	739 787	180	726 078	149 311	670	329	28
29. Tottori	224,16	3 457	200 331	193 566	393 897	114	390 061	82 049	806	186	29
30. Shimane	435,82	6 722	352 545	338 495	691 040	103	688 127	148 925	1024	184	30
31. Okayama	420,98	6 493	550 299	505 991	1 056 290	163	1 051 333	219 818	1042	262	31
32. Hiroshima	520,78	8 032	661 606	635 989	1 297 595	162	1 278 537	260 833	994	212	32
33. Yamaguchi	389,99	6 015	466 434	450 639	917 073	152	911 859	187 841	735	292	33
34. Wakayama	310,62	4 791	317 724	309 071	626 795	131	621 554	127 877	1014	151	34
35. Tokushima	271,28	4 184	341 218	335 677	676 895	162	670 963	132 852	879	190	35
36. Ehime	454,67	7 013	796 574	768 083	1 564 657	223	1 557 257	318 072	1061	297	36
37. Kochi	454,72	7 013	293 232	267 882	561 114	80	562 066	127 388	841	252	37
38. Fukuoka	317,81	4 902	602 878	586 999	1 189 877	243	1 188 877	218 078	755	400	38
39. Oita	402,73	6 212	392 586	386 239	778 825	125	773 101	152 095	482	220	39
40. Saga	160,08	2 469	280 361	270 644	551 005	223	547 832	106 064	827	443	40
41. Kumamoto	465,47	7 179	513 278	518 579	1 031 857	144	1 030 261	211 966	455	286	41
42. Miyazaki	487,34	7 516	203 235	195 133	398 368	53	403 810	81 687	345	161	42
43. Kagoshima	602,31	9 290	482 556	484 665	967 221	104	962 219	205 033	449	282	43
Altjapan	18 542,09	285 984	19 423 046	19 033 249	38 456 295	134	38 808 252	7 627 393	720	252	
44. Okinawa	156,91	2 420	186 379	186 767	373 146	154	375 280	76 458	77	77	44
45. Hokkaido	6 095,86	94 012	121 929	117 637	239 566	3	326 614	67 544	4	2	45
Ganz Japan	24 794,36	382 416	19 731 354	19 337 653	39 069 007	102	39 510 146	7 771 395	540	190	

5. Staatsverwaltungsausgaben 1880—1889 (ohne die Ausgaben für Staatsschuld und andere Dotationen).

(Stat. Jahrb. V 830 ff., VI 824 ff., VIII 852 ff., IX 836 ff. — Vgl. auch S. 124.)

Finanzjahr	Gehälter 1000 Yen	sonstige persönliche Kosten 1000 Yen	Bureaukosten 1000 Yen	Bauten und Reparaturen 1000 Yen	Verschiedenes 1000 Yen	zusammen 1000 Yen
1	2	3	4	5	6	7
1880/81	10 800	8 929	3 328	3 167	7 934	34 158
1881/82	10 389	8 071	2 879	1 831	14 097	37 267
1882/83	11 307	8 315	2 998	2 940	11 777	37 337
1883/84	12 220	8 119	2 909	2 636	13 621	39 505
1884/85	13 225	9 220	2 971	2 940	14 925	43 281
1885/86 (9 Monate)	10 384	7 596	2 245	3 507	14 689	38 421
1886/87	16 626	2 574	3 836	2 496	29 404	54 936
1887/88	17 577	2 538	3 710	2 373	28 825	55 023
1888/89	18 175	2 201	3 405	2 305	30 714	56 800

Anmerkung. Die drei letzten Jahre sind mit den Vorjahren nicht vergleichbar wegen vollständiger Verschiedenheit der Etatsaufstellung und Einteilung.

„Sonstige persönliche Kosten“ schliefsen bis 1885 Reisekosten, Remunerationen und Sold, Ernährung und Bekleidung der Armee ein, in den drei letzten Jahren nur Reisekosten.

6. Familienhäupter und Stände am 31. Dezember 1887. — Anteil der Shizoku am Grundbesitz.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 40 ff. und 971 ff. — Vgl. auch S. 153 f. und 292—296.)

Bezirk	Shizoku		Heimin		Es zahlten 10 Yen Grundsteuer u. mehr		Es zahlten 5 Yen Grundsteuer u. mehr	
	Familien-häupter	An-gehörige	Familien-häupter	Angehörige	überhaupt Personen	davon Shizoku	überhaupt Personen	davon Shizoku
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Tokyo	27 757	74 396	286 960	703 793	7 634	360	13 366	726
2. Kyoto	6 273	20 638	196 276	635 017	17 691	392	30 942	530
3. Osaka	3 441	9 948	303 291	849 462	25 827	107	39 440	174
4. Kanagawa	3 011	9 082	163 848	697 861	16 345	57	31 327	116
5. Hyogo	9 377	31 619	325 824	1 128 948	43 825	631	69 419	961
6. Nagasaki	15 644	61 590	143 238	510 245	7 890	2 924	18 236	6 191
7. Niigata	7 293	27 162	307 472	1 350 951	29 758	146	48 932	248
8. Saitama	2 559	9 455	178 203	850 094	30 477	161	47 611	258
9. Gumma	4 341	15 205	126 424	513 650	17 536	160	37 593	335
10. Chiba	4 254	14 881	213 725	936 942	28 648	81	50 846	174
11. Ibaraki	6 167	24 557	162 907	792 326	24 521	518	43 526	838
12. Tochigi	2 589	10 774	99 065	547 063	16 816	117	28 231	400
3a. Nara	4 756	17 415	102 862	366 452	13 483	149	23 028	282
13. Miye	4 805	17 066	188 899	699 377	35 857	322	52 575	447
14. Aichi	12 551	36 924	307 383	1 083 574	40 933	505	70 357	766
15. Shizuoka	7 560	23 789	197 316	828 776	22 921	122	42 034	199
16. Yamanashi	339	1 573	79 788	357 030	6 567	21	13 133	48
17. Shiga	4 335	11 836	154 576	495 806	33 083	146	47 770	229
18. Gifu	3 503	11 853	181 545	717 089	20 751	189	32 578	261
19. Nagano	6 292	25 563	214 762	854 770	20 765	505	46 588	969
20. Miyagi	6 541	28 906	98 213	579 155	15 453	378	27 606	805
21. Fukushima	7 754	35 891	138 671	710 358	34 346	1 783	59 531	2 061
22. Iwate	2 542	10 946	106 113	538 889	11 593	180	26 824	257

23. Aomori	5 909	25 343	80 151	422 356	9 760	509	17 523	757
24. Yamagata	11 886	43 183	110 041	573 219	18 269	546	29 434	1 086
25. Akita	7 500	27 390	111 108	522 849	13 763	362	21 833	418
26. Fukui	5 677	19 173	125 569	452 473	15 035	261	35 957	592
27. Ishikawa	13 658	36 418	146 463	559 325	18 984	307	29 740	510
28. Toyama	3 741	13 705	149 182	573 154	16 657	35	26 790	50
29. Tottori	5 386	16 435	82 013	289 983	8 720	131	13 941	201
30. Shimane	4 711	15 868	149 645	520 743	13 327	147	26 127	271
31. Okayama	9 317	26 477	230 061	789 923	30 141	793	57 603	1 324
32. Hiroshima	7 586	21 628	266 857	1 001 456	27 022	232	52 278	520
33. Yamaguchi	15 795	54 711	190 661	655 673	11 966	1 517	28 800	2 742
34. Wakayama	7 288	22 979	137 854	458 643	15 179	694	25 867	994
35. Tokushima	7 769	31 488	127 241	510 320	11 139	875	20 329	1 328
36. Ehime	14 125	45 760	326 766	1 177 307	24 562	838	47 104	1 493
37. Kochi	9 348	30 254	121 980	399 515	10 691	1 470	20 957	1 979
38. Fukuoka	17 633	61 714	220 521	889 454	31 978	2 147	52 447	3 162
39. Oita	6 806	28 099	149 998	593 205	15 052	559	37 805	900
40. Saga	16 714	68 413	98 780	366 645	18 608	3 887	28 427	4 244
41. Kumamoto	14 183	64 588	196 951	756 080	22 374	3 256	47 438	4 990
42. Miyazaki	14 864	56 673	66 854	259 959	12 046	2 409	24 114	4 879
43. Kagoshima	47 555	184 409	158 674	576 553	14 524	4 991	35 719	9 514
44. Okinawa	20 412	81 846	56 220	214 625	—	—	—	—
45. Hokkaido	5 436	21 086	49 024	164 057	—	—	—	—
Japan[1] Ende 1887	425 960[2]	1 528 709	7 629 966[3]	29 475 125	882 517[4]	35 926	1 581 726[5]	59 232
Anfang 1882	425 881[6]	1 505 943	7 258 608[7]	27 501 915	— [8]	—	—	—

[1] Zu den Summen der Spalten 2—5 kommen 1887 noch Kwazoku: 588 Familienhäupter und 3228 Angehörige, ferner 4890 Findlinge und 1225 Sträflinge. Von den Kwazoku hatten ihren Wohnsitz in Tokyo 3245 (506 Familienhäupter), in Kyoto 379 (56 Familienhäupter).

Spalte 6—9 bezieht sich nur auf Altjapan.

[2] Davon weiblich 18 712.

[3] Davon weiblich 405 728.

[4] Darunter Kwazoku 221.

[5] Darunter Kwazoku 288.

[6] Davon weiblich 14 135.

[7] Davon weiblich 330 506.

[8] Für 1882 ist mir nur die Zahl der zu den Bezirkstagen Wählbaren und Wahlberechtigten bekannt. Es waren

wählbar	Ende 1887	802 975	Ende 1882	878 840
davon Shizoku	- -	31 433	- -	30 178
wahlberechtigt	- -	1 488 107	- -	1 784 041
davon Shizoku	- -	54 933	- -	59 216.

7. Öffentliche und Privatbanken nach Bezirken am Ende des Jahres 1887.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 405 ff. und 435 f.)

Bezirk	Öffentliche Banken					Privatbanken		Bankähnliche Gesellschaften	
	Zahl	Grundkapital	Reservefonds	Umsatz auf je 100 Yen des Kapitals	Gewinn	Zahl	Grundkapital	Zahl	Grundkapital
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Yen	Yen	Yen	Yen		Yen		Yen
1. Tokyo	16	34 106 100	6 438 602	10 824	4 505 731	17	4 623 000	3	235 000
2. Kyoto	3	575 000	27 670	3 395	53 941	8	890 000	—	—
3. Osaka	12	2 820 000	379 550	14 193	426 257	20	1 580 000	3	132 420
4. Kanagawa	4	5 716 000	3 374 550	15 685	1 538 343	14	1 170 500	47	1 163 403
5. Hyogo	6	650 000	99 042	10 565	114 544	11	610 000	11	272 000
6. Nagasaki	3	420 000	83 400	9 030	64 450	4	325 000	4	125 000
7. Niigata	6	1 428 125	176 000	5 882	228 483	1	20 000	77	3 102 855
8. Saitama	1	200 000	43 000	4 617	54 110	8	382 150	27	788 455
9. Gumma	2	805 000	53 300	3 941	111 957	5	192 000	33	406 921
10. Chiba	2	215 000	15 500	737	28 257	3	123 200	4	175 000
11. Ibaraki	4	420 000	27 900	3 820	70 353	3	173 000	18	324 400
12. Tochigi	1	300 000	39 200	5 401	39 690	2	150 000	12	76 900
3a. Nara	1	80 000	5 078	15 764	11 056	—	—	—	—
13. Miye	3	280 000	19 667	6 812	32 644	1	40 000	—	—
14. Aichi	3	700 000	64 800	8 083	88 895	6	730 000	3	92 500
15. Shizuoka	3	750 000	102 400	9 935	140 968	38	2 772 675	41	756 406
16. Yamanashi	1	250 000	115 000	13 286	47 336	3	232 175	73	1 642 820
17. Shiga	4	570 000	35 625	5 980	63 195	1	100 000	3	210 000
18. Gifu	4	420 000	51 659	2 918	54 240	7	260 000	7	100 304
19. Nagano	4	760 000	55 900	6 213	63 899	24	1 261 661	107	807 973
20. Miyagi	1	317 376	52 500	14 520	34 428	—	—	3	32 071
21. Fukushima	4	830 000	45 208	3 352	38 573	3	171 700	20	302 907
22. Iwate	2	150 000	12 670	2 895	27 601	—	—	—	—
23. Aomori	2	300 000	22 320	3 335	61 411	2	68 000	7	77 973
24. Yamagata	4	610 000	13 800	3 688	36 780	1	30 000	7	246 500

25. Akita	1	100 000	6 800	5 613	11 408	—	—	—	—
26. Fukui	4	430 000	29 396	5 127	60 710	3	190 000	12	121 500
27. Ishikawa	1	90 000	—	1 854	1 473	2	40 000	59	943 625
28. Toyama	1	330 000	58 000	25 368	63 577	3	180 000	31	556 000
29. Tottori	1	200 000	23 000	13 797	29 374	1	50 000	3	36 500
30. Shimane	1	80 000	6 000	5 706	19 181	1	60 000	5	89 100
31. Okayama	2	380 000	52 948	14 435	72 230	6	245 000	19	445 515
32. Hiroshima	2	260 000	29 200	12 788	44 259	—	—	—	—
33. Yamaguchi	2	680 000	107 200	6 458	97 856	—	—	—	—
34. Wakayama	1	200 000	15 800	8 425	17 386	1	80 000	3	62 000
35. Tokushima	1	260 000	17 280	11 563	26 965	2	570 000	2	20 650
36. Ehime	4	440 000	64 931	10 193	106 644	3	200 000	20	455 683
37. Kochi	4	650 000	77 425	4 827	100 800	—	—	—	—
38. Fukuoka	4	685 000	75 095	11 235	93 492	6	361 000	12	321 500
39. Oita	3	340 000	31 714	6 916	52 703	2	80 000	40	569 202
40. Saga	2	390 000	30 370	1 848	53 784	7	810 000	6	93 408
41. Kumamoto	3	321 250	24 642	14 241	54 282	1	30 000	4	53 285
42. Miyazaki	2	100 000	14 500	1 785	19 770	—	—	9	111 000
43. Kagoshima	2	530 000	96 734	7 574	84 293	—	—	5	66 900
44. Okinawa	—	—	—	—	—	—	—	1	100 000
45. Hokkaido	1	200 000	28 000	9 387	47 811	1	100 000	—	—
Japan 1887	**138**	**60 338 851**	**12 143 376**	**10 433**	**8 995 140**	**221**	**18 896 061**	**741**	**15 117 676**
Davon									
Nihon Ginko (Tokyo)	1	10 000 000	4 306 200	26 576	1 203 952				
Shokin Ginko (Kanagawa)	1	4 500 000	3 180 000	17 857	1 264 362				
Nationalbanken	136	45 838 851	4 657 176	6 182	6 526 826				
Japan 1886	138	52 416 100	5 595 034	9 489	7 607 391	220	17 959 025	748	15 391 304
1885	141	52 456 100	4 601 305	6 899	8 060 882	218	18 758 750	744	15 397 982
1884	142	52 536 100	3 710 500	6 079	7 245 196	214	19 421 600	741	15 142 748
1883	143	51 386 100	3 432 947	4 905	7 204 439	207	20 487 900	572	12 071 831
1882	144	47 236 100	3 112 881	9 986	7 869 517	176	17 152 000	438	7 958 375
1881	149	46 886 100	2 249 280	9 579	7 673 730	90	10 447 000	369	5 894 675
1880	152	46 041 100	1 525 107	6 750	6 778 392	39	6 280 000	120	1 211 618
1879	153	40 616 063	881 720	3 225	5 613 981	?	?	?	?
1878	95	33 351 100	378 484	2 195	3 633 781	?	?	?	?
1877	26	22 986 100	137 080	1 678	1 540 601	?	?	?	?

8. Bilanz der Nihon Ginko am 31. Dezember 1889.

(Fünfzehnter Semesterbericht der Nihon Ginko.)

Haben			Soll	
Yen	Yen		Yen	Yen
		Staatskassenverwaltung.		
		Guthaben des Staats	19 671 424	
		Festes Depositum	11 960 070	
		Anweisungen	1	
		Accepte	23 000	31 654 495
	774 718	Forderungen gegen den Staat.		
2 154 718	1 380 000	Depositum.		
		Verkehr mit Privaten.		
		Feste Depositen	13 500	
		Laufende Depositen	184 656	
		Anweisungen	44 653	
		Accepte	20 555	263 364
	16 390 400	Darlehen.		
	681 585	Darlehen auf bestimmte Zeit.		
	5 363 269	Diskontierte Handelspapiere.		
	6 598 726	Ausländische Wechsel.		
29 040 355	6 375	Auslagen.		
		Banknoten.		
		Ausgefertigt 79 108 652 Yen.		
		Im Besitze der Bank 4 811 647 -	74 297 005	74 297 005
16 678 667	16 678 667	**Staatsschuldscheine.**		
		Barren und ausländisches Geld.		
	25 666 972	Barren.		
26 322 946	655 974	Ausländische Münzen.		
		Nationalbanknotenkonto.		
		Depositum der Nationalbanken .	13 705 793	
		Zinsen in Hand	463 667	14 169 460
13 705 292	13 705 292	Staatsschuldscheine.		
16 927 423	16 927 423	**Agenturen und Korrespondenten.**	12 359	12 359
		Gewinn- und Verlustkonto.		
		Gewinn	1 097 259	
		Verlustreserve	150 000	
		Vom vorigen Semester übertragen	203 213	1 450 472
		Kapitalkonto.		
		Grundkapital	20 000 000	
10 000 000	10 000 000	Davon noch nicht eingezahlt.		
		Reservefonds	4 759 700	
		Nicht abgehobene Dividende . .	632	24 760 332
81 875	81 875	**Gebäude und Inventar.**		
		Kasse.		
		Goldmünzen 143 109		
		Silber-Einyen-Stücke . 28 794 120		
		Silberne Scheidemünzen 93 761		
		Nickelmünzen . . . 39 282		
		Kupfermünzen . . . 475		
		Papiergeld 405 925		
		Nationalbanknoten . . 1 086 917		
31 517 846	31 517 846	Anweisungen etc. . . 954 256		
146 607 486	146 607 486	**Summe.**	146 607 486	146 607 486

Anmerkung. Wegen Abrundung der Zahlen auf ganze Yen stimmen die Summen mit der Summierung der Einzelposten nicht genau.

9. Aus- und Einfuhr von Gold und Silber 1872—1889.
(Nach den Annual Returns of the Foreign Trade.)

Jahr	Ausfuhr			Einfuhr		
	Gold	Silber	zusammen	Gold	Silber	zusammen
1	2	3	4	5	6	7
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
1872	2 684 786	1 796 109	4 480 895	—	3 691 510	3 691 510
1873	2 614 055	2 508 872	5 122 927	2 013 907	1 066 635	3 080 542
1874	8 126 290	5 868 912	13 995 202	2 700	1 069 031	1 071 731
1875	10 603 345	4 060 626	14 663 971	26 515	271 807	298 322
1876	5 872 356	4 803 345	10 675 701	721 465	7 545 776	8 267 241
1877	6 221 777	3 219 494	9 441 271	162 281	2 011 218	2 173 499
1878	4 601 083	3 727 570	8 328 653	243	2 188 858	2 189 101
1879	4 749 635	8 029 229	12 778 864	731 666	2 403 138	3 134 804
1880	5 888 174	7 334 819	13 222 993	20 618	3 617 612	3 638 230
1881	2 246 889	5 243 658	7 490 547	150	1 855 997	1 856 147
1882	1 251 035	3 179 162	4 430 197	500	6 160 224	6 160 224
1883	1 009 570	2 146 995	3 156 565	559	5 450 942	5 451 501
1884	1 423 654	3 581 418	5 005 072	299 202	5 312 557	5 611 759
1885	492 636	3 763 809	4 256 446	608 813	6 938 028	7 546 841
1886	302 542	9 323 905	9 626 447	1 159 468	8 012 405	9 171 873
1887	86 236	10 949 252	11 035 488	1 259 527	7 611 739	8 871 266
1888	450 284	7 383 160	7 833 444	1 203 252	7 529 239	8 732 491
1889	268 010	4 920 520	5 188 530	749 924	13 423 322	14 173 246

Anmerkung. Der Verkehr mit Korea ist erst seit dem Februar 1884 eingerechnet.

Die Werte sind bis 1887 in Gold- und Silberyen angegeben, 1888 und 1889 nur in Silberyen.

10. Postämter, Postsendungen, Telegramme und Postsparkassen nach Bezirken im Jahre 1887.

(Stat. Jahrb. VIII 315, 318, 336, 459.)

Bezirk	Zahl der Postämter	Aufgegebene Postsendungen im inländischen Verkehr überhaupt	Auf 100 Einwohner	Aufgegebene Telegramme im inländischen Verkehr	Postsparkassen	
					Neueinzahlungen (ohne zugeschriebene Zinsen)	Auszahlungen
1	2	3	4	5	6	7
					Yen	Yen
1. Tokyo	31	35 985 285	2384	437 853	2 896 916	3 305 588
2. Kyoto	80	5 219 383	602	73 313	481 287	384 629
3. Osaka (mit Nara)	126	11 531 683	665	304 972	1 175 417	1 078 992
4. Kanagawa	50	5 640 237	611	209 210	257 175	178 071
5. Hyogo	162	4 882 386	326	139 368	306 070	205 002
6. Nagasaki	83	1 565 075	212	57 918	106 520	72 526
7. Niigata	172	3 876 827	235	78 143	212 430	106 439
8. Saitama	66	1 873 402	180	5 962	159 634	97 325
9. Gumma	77	1 930 316	279	19 872	112 988	70 713
10. Chiba	127	2 659 697	229	10 573	131 196	85 951
11. Ibaraki	110	2 199 870	224	3 616	75 974	41 293
12. Tochigi	108	1 789 857	267	13 431	129 579	85 279
13. Miye	85	2 301 545	255	60 470	197 944	133 409
14. Aichi	108	3 821 185	267	78 697	736 678	514 426
15. Shizuoka	103	2 765 859	266	47 318	104 044	35 692
16. Yamanashi	57	1 043 545	239	8 840	47 311	22 377
17. Shiga	46	2 293 775	347	32 627	168 570	111 881
18. Gifu	99	1 970 979	219	15 241	232 959	154 416
19. Nagano	97	2 979 202	272	38 326	182 765	111 957
20. Miyagi	84	2 347 046	326	38 650	87 352	52 763
21. Fukushima	137	2 309 438	258	35 798	79 756	67 654
22. Iwate	73	921 502	141	22 952	26 216	14 479
23. Aomori	61	1 078 572	206	31 190	53 826	45 814
24. Yamagata	114	1 611 643	220	43 555	79 659	44 491
25. Akita	75	1 374 512	207	25 068	63 130	24 847
26. Fukui	47	1 454 149	246	30 147	198 640	121 102
27. Ishikawa	41	2 053 640	279	31 427	255 350	163 370
28. Toyama	49	1 335 969	184	45 456	116 584	109 128
29. Tottori	41	749 383	192	15 699	29 664	18 817
30. Shimane	98	1 400 942	204	9 724	165 040	101 647
31. Okayama	96	2 272 932	216	19 961	114 819	79 705
32. Hiroshima	128	2 304 951	180	40 853	137 769	75 174

Bezirk	Zahl der Postämter	Aufgegebene Postsendungen im inländischen Verkehr überhaupt	Auf 100 Einwohner	Aufgegebene Telegramme im inländischen Verkehr	Postsparkassen	
					Neueinzahlungen (ohne zugeschriebene Zinsen)	Auszahlungen
1	2	3	4	5	6	7
					Yen	Yen
33. Yamaguchi	112	2 582 091	283	68 425	336 595	197 659
34. Wakayama	80	1 663 919	268	10 907	146 554	101 261
35. Tokushima	48	1 113 306	166	15 797	109 971	99 632
36. Ehime	113	2 423 061	156	45 187	261 713	165 411
37. Kochi	83	1 005 788	179	16 220	83 581	72 827
38. Fukuoka	88	2 315 219	195	64 048	233 340	140 879
39. Oita	89	1 208 387	156	14 973	122 390	78 608
40. Saga	39	835 004	152	25 627	41 714	18 883
41. Kumamoto	145	2 075 853	201	33 416	124 830	75 638
42. Miyazaki	62	557 660	138	15 768	33 765	19 975
43. Kagoshima	104	1 038 508	108	28 176	111 174	64 878
44. Okinawa	18	62 302	17	—	2 935	1 334
45. Hokkaido	105	2 229 480	683	242 570	159 712	70 644
Japan 1887	**3917** (dazu 3 in Korea, 1 in China)	**136 655 274**	**346**	**2 607 344**	**10 891 446** dazu in Korea und China 9 974	**8 822 586** 3 580
1886	4054	121 265 456	312	2 383 585	12 425 162	6 639 633
1885	4137	115 068 846	301	1 780 282	6 761 833	3 356 893
1884	4878	112 862 308	297	2 572 124	4 688 181	1 988 778
1883	5373	106 754 496	288	2 484 568	1 886 218	747 741
1882	5520	99 327 812	271	2 701 406	768 035	594 222
1881	5093	84 177 162	232	2 642 339	684 586	524 739
1880	4664	68 013 225	189	2 099 337	611 387	443 410
1879	3995	56 047 229	157	1 830 578	472 261	264 436
1877	3742	38 060 267	109	974 100	92 297	34 004
1875	3502	26 161 594	77	570 608	20 559	5 335
1873	1500	10 550 902	32	186 448	—	—
1871	179	565 934		?	—	—

Anmerkung. In Spalte 3 und 5 ist bis 1885 der ausländische Verkehr eingeschlossen.

In Spalte 5 beziehen sich die Angaben von 1875 bis 1885 auf das im gleichen Kalenderjahre beginnende Finanzjahr, also 1875 auf die Zeit vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1876, 1885 auf die Zeit vom 1. Juli 1885 bis 31. März 1886.

In Spalte 6 schließen die Zahlen von 1875 bis 1881 die zugeschriebenen Zinsen ein.

11. Versteuerte Wagen nach Bezirken im Winterhalbjahr 1887—88.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 366 ff.)

Bezirk	Wagen mit Pferden bespannt	Jinrikisha	Handlastkarren	Ochsenkarren	Zusammen überhaupt	Zusammen auf 100 Quadratkilometer
1	2	3	4	5	6	7
1. Tokyo	1 614	38 998	60 386	184	101 182	12 569
2. Kyoto	24	7 435	17 906	59	25 424	558
3. Osaka	21	17 145	36 934	2 085	56 185	3 148
4. Kanagawa . .	1 743	7 549	33 325	95	42 712	1 208
5. Hyogo	207	7 603	30 251	2 071	40 132	467
6. Nagasaki . . .	—	2 147	2 305	—	4 452	123
7. Niigata . . .	29	4 471	9 587	—	14 087	111
8. Saitama . . .	1 814	3 324	29 206	23	34 367	838
9. Gumma . . .	1 218	2 108	14 149	23	17 498	279
10. Chiba	945	4 453	15 215	14	20 627	410
11. Ibaraki . . .	1 064	3 597	11 141	1	15 803	266
12. Tochigi . . .	1 745	2 986	13 049	62	17 842	281
3a. Nara	40	2 262	8 466	264	11 032	355
13. Miye	140	5 612	23 038	34	28 824	507
14. Aichi	292	8 675	49 796	43	58 806	1 219
15. Shizuoka . . .	169	4 105	24 650	81	29 005	373
16. Yamanashi . .	517	582	4 778	12	5 889	132
17. Shiga	16	2 735	16 344	136	19 231	483
18. Gifu	270	2 722	19 456	7	22 455	217
19. Nagano . . .	742	2 998	21 520	34	25 294	192
20. Miyagi . . .	871	2 034	6 027	3	8 935	107
21. Fukushima . .	1 263	2 743	8 688	22	12 716	96
22. Iwate	71	877	794	—	1 742	13
23. Aomori . . .	615	900	1 097	—	2 612	28
24. Yamagata . .	252	3 146	9 685	21	13 104	142
25. Akita	16	1 892	2 615	3	4 526	39
26. Fukui	3	1 928	4 471	—	6 402	152
27. Ishikawa . . .	5	2 210	4 158	—	6 373	152

Bezirk	Wagen mit Pferden bespannt	Jinrikisha	Handlastkarren	Ochsenkarren	Zusammen	
					überhaupt	auf 100 Quadratkilometer
1	2	3	4	5	6	7
28. Toyama . . .	13	1 368	3 031	—	4 412	107
29. Tottori . . .	6	2 146	1 920	2	4 074	116
30. Shimane . . .	1	1 005	1 094	3	2 103	28
31. Okayama . . .	8	5 345	12 249	1	17 603	271
32. Hiroshima . .	12	3 215	12 786	1	16 014	199
33. Yamaguchi . .	5	3 642	5 142	74	8 863	147
34. Wakayama . .	10	2 670	5 534	144	8 358	175
35. Tokushima . .	—	2 716	3 314	26	6 056	145
36. Ehime	—	4 876	14 346	205	19 427	277
37. Kochi	6	874	771	2	1 653	24
38. Fukuoka . . .	82	6 009	20 916	—	27 007	551
39. Oita	110	2 068	2 206	2	4 386	71
40. Saga	—	2 423	4 993	—	7 416	300
41. Kumamoto . .	—	3 121	5 267	92	8 480	118
42. Miyazaki . . .	—	641	102	379	1 122	15
43. Kagoshima . .	—	974	528	678	2 180	23
45. Hokkaido . .	1 243	489	1 948	43	3 723	4
Ganz Japan (ohne Okinawa) 1887 . .	**17 202**	**190 819**	**575 184**	**6 929**	**790 134**	**208**
1886 . .	13 114	176 278	521 876	6 604	717 872	189
1885 . .	10 526	166 058	474 290	5 949	656 823	173
1884 . .	9 574	169 908	457 910	5 383	642 775	169
1883 . .	7 153	170 079	420 705	4 107	602 044	158
1882 . .	4 543	166 584	397 371	3 639	572 137	151
1881 . .	2 435	161 984	347 554	3 118	515 091	136
1880 . .	1 792	160 531	316 664	3 109	482 096	127
1879 . .	1 365	154 865	253 508	2 517	412 455	109
1878 . .	1 129	142 656	196 939	1 912	342 636	90
1877 . .	782	136 761	158 240	1 786	297 569	78
1876 . .	509	125 253	129 976	1 462	257 200	68
1875 . .	364	113 921	115 680	1 707	231 672	61

12. Seeschiffe (einschl. Dampfschiffe und Segelschiffe europäischer Bauart auf Binnengewässern) nach Bezirken, Ende 1887.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 375—381, auch V 344 und III 350.)
1 Koku = 180,4 l.

Bezirke, in welchen die Schiffe ihren Heimatshafen haben	Seejunken (von mehr als 50 Koku Gehalt)		Segelschiffe europäischer Bauart		Dampfschiffe		
	Zahl	Gehalt	Zahl	Gehalt	Zahl	Gehalt	Pferdekräfte
1	2	3	4	5	6	7	8
		Koku		Tonnen		Tonnen	
1. Tokyo	370	65 323	118	9 360	143	47 543	8 928
2. Kyoto	59	7 672	—	—	6	293	96
3. Osaka	569	319 974	80	9 759	92	10 209	2 034
4. Kanagawa	521	76 900	15	731	12	822	272
5. Hyogo	1 733	222 821	31	7 916	5	786	184
6. Nagasaki	444	68 932	228	13 210	31	3 090	845
7. Niigata	466	101 834	3	142	23	787	636
10. Chiba	873	82 537	1	19	12	266	239
11. Ibaraki	2	349	3	175	4	71	53
13. Miye	409	61 228	6	422	6	198	108
14. Aichi	789	156 538	31	3 501	6	565	165
15. Shizuoka	346	89 008	30	1 969	11	1 043	253
17. Shiga	—	—	1	90	27	1 178	442
20. Miyagi	44	7 487	41	1 033	4	47	45
21. Fukushima	4	493	2	162	3	45	33
22. Iwate	75	7 121	22	521	3	57	75
23. Aomori	290	36 058	12	617	—	—	—
24. Yamagata	52	9 772	1	56	—	—	—
25. Akita	105	25 086	4	247	—	—	—
26. Fukui	178	50 860	1	220	3	119	50
27. Ishikawa	535	80 690	12	483	5	300	107
28. Toyama	533	131 553	1	284	4	1 092	257
29. Tottori	61	9 294	2	156	—	—	—
30. Shimane	455	48 897	—	—	5	164	60
31. Okayama	645	75 781	1	44	—	—	—
32. Hiroshima	1 271	193 864	3	82	3	54	30
33. Yamaguchi	1 114	187 018	4	148	7	180	72

Bezirke, in welchen die Schiffe ihren Heimatshafen haben	Seejunken (von mehr als 50 Koku Gehalt)		Segelschiffe europäischer Bauart		Dampfschiffe		
	Zahl	Gehalt	Zahl	Gehalt	Zahl	Gehalt	Pferdekräfte
1	2	3	4	5	6	7	8
		Koku		Tonnen		Tonnen	
34. Wakayama . .	661	118 159	—	—	2	10	11
35. Tokushima . .	328	55 038	2	65	—	—	—
36. Ehime	1 395	221 585	8	415	2	209	50
37. Kochi	197	32 552	8	248	2	70	41
38. Fukuoka . . .	370	39 546	21	1 017	2	35	20
39. Oita	513	57 494	1	7	1	53	35
40. Saga	147	16 847	11	246	1	3	4
41. Kumamoto . .	721	53 747	3	42	1	13	6
42. Miyazaki . . .	132	36 041	5	347	—	—	—
43. Kagoshima . .	381	37 703	13	1 713	3	531	143
44. Okinawa . . .	109	10 620	3	272	2	797	147
45. Hokkaido . .	276	53 073	68	4 998	19	884	343
Japan	17 194	2 851 247	796	60 717	450	71 514	15 784
dazu Schiffe im Besitz von Verwaltungsbehörden . .	—	—	2	258	36	808	857
Zusammen 1887 . .	**17 194**	**2 851 247**	**798**	**60 975**	**486**	**72 322**	**16 641**
1886 . .	16 757	2 786 818	688	56 927	460	63 314	15 107
1885 . .	17 006	2 854 632	509	52 643	461	59 613	15 417
1884 . .	16 427	2 798 780	402	44 376	412	49 835	15 187
1883 . .	16 149	2 655 763	419	46 183	390	45 350	13 917
1882 . .	17 309	2 928 761	432	49 094	344	42 107	13 111
1881 . .	17 638	3 032 345	379	43 503	298	41 044	12 560
1880 . .	19 092	3 273 709	329	48 094	210	41 215	11 801
1879 . .	19 285	3 354 759	174	27 551	199	42 763	12 623
1878 . .	19 135	3 333 406	123	19 624	195	43 899	13 210
1877 . .	18 964	3 251 425	75	13 648	183	49 105	14 355
1876 . .	19 919	3 397 183	51	8 790	159	40 248	11 680
1875 . .	21 260	3 577 853	44	8 834	149	42 304	11 447
1874 . .	22 673	3 766 221	41	9 655	118	26 120	8 022
1873 . .	22 693	3 835 402	36	8 483	110	26 088	7 904
1872 . .	18 640	3 312 281	35	8 320	96	23 364	7 263

13. Steuerpflichtiger Privatgrundbesitz, vermessene Staatsforsten und Bergland nach Bezirken, Ende 1887.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 14—20 und IX 93—95, auch V 18. — Vgl. Tab. 4, Spalte 10 und 11, und Tab. 6, Spalte 6–9.)

Bezirk	Zur Grundsteuer veranlagtes Privatland						Öffentliches Land	
	überhaupt	davon war					Vermessene Staatsforsten	Bergland (Sanya)
		Nasses Feld (Ta)	Trockenfeld (Hata)	Bauland	Wald	Grasland (Genya, Hara)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Cho	Cho	Cho	Cho	Cho	Cho	Cho	Cho
1. Tokyo (ohne Izu-Inseln)	40 547	13 248	16 977	6 130	3 447	698	111	20
2. Kyoto	204 360	47 845	19 210	6 134	129 089	1 431	6 069	939
3. Osaka	100 738	52 118	17 940	5 786	24 088	674	2 293	96
4. Kanagawa	254 630	28 855	75 833	9 777	113 786	25 971	25 149	1 788
5. Hyogo	551 452	104 726	25 423	9 737	398 169	12 499	30 424	1 841
6. Nagasaki	172 812	32 076	51 299	4 947	61 309	22 951	25 449	5 570
7. Niigata	492 294	161 552	70 340	14 677	227 717	14 829	365 863	28 898
8 Saitama	265 293	67 457	98 715	17 164	72 358	9 404	147 413	1 947
9. Gumma	236 608	29 727	72 425	10 319	102 851	20 996	35 712	65 964
10. Chiba	333 370	101 682	69 683	15 583	123 962	21 633	4 929	19 496
11. Ibaraki	327 235	81 898	94 085	16 459	116 190	16 734	13 694	60 075
12. Tochigi	307 270	51 130	56 558	11 375	175 369	12 373	253 379	45 313
3a. Nara	179 750	33 337	11 017	3 177	131 379	838	5 016	285
13. Miye	343 858	74 197	24 560	7 853	231 509	4 448	31 820	811
14. Aichi	267 773	87 952	60 371	15 178	95 610	6 735	70 233	1 940
15. Shizuoka	487 166	60 069	46 234	9 299	298 941	71 765	184 357	34 880
16. Yamanashi	117 548	19 057	33 848	4 192	48 310	12 113	109 225	345 364
17. Shiga	221 324	63 556	10 917	6 157	128 558	11 943	11 763	72
18. Gifu	692 668	62 410	32 380	8 146	581 662	7 215	524 133	92 258
19. Nagano	531 031	65 795	77 556	10 159	217 052	160 442	789 159	390 274
20. Miyagi	296 548	80 547	38 301	9 903	155 561	11 992	297 704	11 605
21. Fukushima	392 136	88 748	61 846	9 317	212 155	19 870	183 954	537 716

22. Iwate	666 525	49 944	86 817	9 965	420 215	99 530	632 307	82 442
23. Aomori	220 778	56 815	51 440	6 477	42 118	63 532	930 265	115 627
24. Yamagata	275 712	81 312	34 766	8 278	137 945	13 352	17 227	194 907
25. Akita	284 265	98 218	35 206	8 478	68 875	73 451	1 087 763	30 057
26. Fukui	223 828	47 146	12 019	4 336	157 348	2 838		10
27. Ishikawa	176 482	52 137	30 475	5 406	84 151	3 868	185 105 (Fukui, Ishikawa, Toyama)	10 296
28. Toyama	178 502	75 798	11 758	6 261	76 705	7 818		18 583
29. Tottori	180 729	31 731	9 997	3 180	74 089	61 531	31 074	34 090
30. Shimane	446 311	51 612	28 634	4 922	360 013	807	51 660	552
31. Okayama	438 832	76 576	33 903	7 999	316 685	3 594	36 445	1 608
32. Hiroshima	517 834	73 943	36 399	7 469	396 661	2 749	93 493	3 546
33. Yamaguchi	286 691	78 933	34 791	8 377	160 714	2 397	23 896	68 639
34. Wakayama	314 832	33 740	13 018	3 484	263 120	1 365	31 684	229
35. Tokushima	238 464	24 450	27 082	5 501	179 350	1 373	3 468	2 389
36. Ehime	482 374	83 695	51 259	10 082	335 432	1 195	153 596	33 387
37. Kochi	382 580	36 476	78 072	3 647	262 423	1 696	200 387	128
38. Fukuoka	240 088	96 919	30 203	9 230	54 681	48 655	76 718	9 616
39. Oita	194 000	46 201	42 664	6 162	42 954	55 406	69 039	49 635
40. Saga	132 410	50 423	20 411	4 336	29 729	27 399	zu Fukuoka	17 489
41. Kumamoto	211 623	58 359	74 698	9 021	52 165	17 018	123 892	63 377
42. Miyazaki	167 968	35 134	43 133	6 513	61 000	22 052	65 744	28 793
43. Kagoshima	270 220	48 752	121 196	12 198	53 660	34 002	79 226	45 534
45. Hokkaido	21 102	1 437	13 577	1 645	2 694	298	—	9 068 899
Zusammen	13 368 560	2 697 726	1 987 033	364 437	7 281 795	1 013 479		
Dazu: Izu-Inseln	4 210	66	1 775	—	1 790	450		
44. Okinawa	12 027	3 723	8 304	—	—	—	—	214 382
Japan 1887	**13 384 797**	**2 701 515**	**1 997 111**	**364 437**	**7 288 585**	**1 018 929**	**7 010 885**	**11 741 869**
1886	13 197 234	2 657 208	1 904 216	355 568	7 253 487	1 003 652	6 893 881	11 894 880
1885	13 090 797	2 644 770	1 894 802	354 525	7 186 976	988 411	5 635 257	12 084 364
1883	12 245 110	2 647 104	1 891 920	353 196	?	?	5 500 938	?
1881	11 752 096	2 631 132	1 855 629	349 152	6 901 719		5 259 183	?
1889	13 810 606	2 755 317	2 301 212	381 414	7 305 842	1 042 039	?	?

14. Landwirtschaftliche Bevölkerung Japans nach Bezirken Ende 1886.

(Spalte 2—7 nach Stat. Jahrb. VII 76.)

Bezirk	Zahl der mit Landwirtschaft beschäftigten Haushaltungen					Von 100 überhaupt vorhandenen Haushaltungen trieben Landwirtschaft	Auf eine landwirtschaftliche Haushaltung kam durchschnittlich Ackerland			Von 100 landwirtschaftlichen Haushaltungen waren solche von Pächtern
	überhaupt	Davon waren								
		Eigentümer		Pächter						
		Landwirtschaft als Hauptberuf treibend	Landwirtschaft als Nebenberuf treibend	Landwirtschaft als Hauptberuf treibend	Landwirtschaft als Nebenberuf treibend		Nasses Feld (ta) Tan	Trockenfeld (Hata) Tan	Zusammen Tan	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Tokyo	45 466	18 936	6 228	14 148	6 154	12,70	2,9	3,7	6,6	44,7
2. Kyoto	95 411	35 281	16 431	27 858	15 841	49,13	4,9	1,7	6,6	46,1
3. Osaka	165 007	60 295	26 083	50 318	28 311	46,25	5,1	1,7	6,8	46,4
4. Kanagawa	111 492	37 123	26 344	25 404	22 621	65,19	2,6	6,5	9,1	43,1
5. Hyogo	203 040	64 863	36 245	64 166	37 766	64,81	5,1	1,3	6,4	50,2
6. Nagasaki	116 130	45 816	22 833	29 207	18 274	79,97	2,8	4,4	7,2	40,9
7. Niigata	219 895	58 991	28 445	94 422	38 037	72,95	7,3	3,2	10,5	60,2
8. Saitama	154 303	61 217	25 307	38 879	28 900	88,27	4,3	6,3	10,6	43,9
9. Gumma	109 522	55 878	17 510	21 391	14 743	85,17	2,7	6,4	9,1	33
10. Chiba	163 005	56 639	28 525	46 018	31 823	76,77	6,2	4,2	10,4	47,8
11. Ibaraki	154 427	77 548	21 334	38 557	16 988	90,29	5,3	6,1	11,4	36,0
12. Tochigi	86 489	44 838	18 836	12 132	10 683	80,42	5,9	6,6	12,5	26,4
13. Miye	131 196	52 106	27 650	31 470	19 970	74,81	5,6	1,9	7,5	39,2
14. Aichi	206 776	75 344	32 654	70 555	28 223	66,70	4,2	2,8	7,0	47,8
15. Shizuoka	152 462	49 975	32 469	40 542	29 476	78,74	3,9	3	6,9	45,9
16. Yamanashi	73 243	19 365	10 066	28 836	14 976	91,05	2,6	4,6	7,2	59,8
17. Shiga	102 767	39 132	20 614	25 704	17 317	76,23	6,1	1,1	7,7	41,9
18. Gifu	148 478	48 046	24 078	47 513	28 841	83,01	4,2	2,2	6,4	51,4

19. Nagano . . .	194 337	72 898	33 768	49 781	37 890	88,04	3,4	4	7,4	45,1
20. Miyagi . . .	75 284	34 453	19 729	11 200	9 902	71,08	10,5	4,9	15,4	28,0
21. Fukushima . .	131 072	82 206	20 052	17 902	10 912	88,80	6,8	4,7	11,5	22
22. Iwate	94 484	50 527	19 471	14 576	9 910	87,36	5,8	8,8	14,1	25,9
23. Aomori . . .	60 351	28 814	11 476	14 245	5 816	74,48	9,8	8,8	17,6	33,2
24. Yamagata . .	90 159	39 014	15 875	22 217	13 053	78,49	9,0	3,8	12,8	39,1
25. Akita	81 482	26 643	16 627	23 857	14 355	70,70	12	4,2	16,2	46,9
26. Fukui	80 149	30 378	14 894	24 194	10 683	70,20	5,0	1,5	7,4	43,5
27. Ishikawa . . .	96 431	34 374	15 864	28 406	17 787	61,01	5,4	1,9	7,3	47,9
28. Toyama . . .	94 396	25 784	10 179	42 498	15 935	63,33	8,0	1,2	9,2	61,9
29. Tottori . . .	67 393	15 556	788	27 733	15 316	82,15	4,6	1,5	6,1	63,9
30. Shimane . . .	109 018	33 596	15 060	39 402	20 960	72,94	4,7	2,6	7,3	55,4
31. Okayama . . .	177 644	61 921	30 976	56 563	28 184	82,21	4,2	1,8	6,0	47,7
32. Hiroshima . .	215 626	88 009	41 345	46 974	39 298	81,81	3,4	1,6	5,0	40,0
33. Yamaguchi . .	142 169	59 683	25 034	34 639	22 813	76,02	4,1	1,7	5,8	40,4
34. Wakayama . .	85 082	32 399	19 950	20 391	12 342	66,84	3,9	1,4	5,3	38,5
35. Tokushima . .	95 450	38 005	22 939	21 318	13 188	72,53	2,5	2,7	5,2	36,2
36. Ehime	234 501	64 644	41 060	80 144	48 653	71,24	3,5	2,2	5,7	57,7
37. Kochi	84 613	40 126	13 667	16 332	14 488	66,33	4,3	4,6	8,9	36,4
38. Fukuoka . . .	158 265	54 590	23 110	56 324	24 241	73,38	6,1	1,9	8,0	50,9
39. Oita	128 936	54 833	24 183	32 275	17 645	85,81	3,6	3,3	6,9	38,7
40. Saga	75 947	35 190	12 177	18 440	10 140	71,46	6,5	2,4	8,9	37,6
41. Kumamoto . .	166 155	67 210	27 870	48 718	22 357	79,21	3,5	4,5	8	42,8
42. Miyazaki . . .	73 011	38 425	11 456	13 901	9 229	90,56	4,8	5,9	10,7	31,7
43. Kagoshima . .	186 117	103 900	25 450	36 030	20 737	90,40	2,6	6,5	9,1	30,5
44. Okinawa . . .	66 300	48 332	3 497	12 645	1 826	86,99	[0,6	1,2	1,8]	21,8
45. Hokkaido . .	14 559	7 749	4 274	1 375	1 161	23,20	1	8,8	9,8	17,4
Japan	**5 518 040**	**2 170 652**	**950 423**	**1 519 200**	**877 765**	**71,28**	**4,8**	**3,4**	**8,2**	**43,4**
Altjapan (ohne Okinawa u. Hokkaido)	5 437 181	2 114 571	942 652	1 505 180	874 778	71,46	4,9	3,4	8,8	43,8

15. Ernteertrag der wichtigsten Feldfrüchte nach Bezirken im Jahre 1887.

(Nach Stat. Jahrb. VII 57 ff. und VIII 79 ff.)

Bezirk	Reis Koku	Gerste (Omugi) Koku	Nackte Gerste (Hadaka Mugi) Koku	Weizen Koku	Soja-bohnen (Daizu) Koku
1	2	3	4	5	6
1. Tokyo	187 352	123 621	21 983	22 422	10 443
2. Kyoto	757 351	105 009	72 724	21 857	17 851
3. Osaka	1 037 649	38 961	387 379	42 040	12 503
4. Kanagawa . . .	441 793	373 225	57 396	152 899	92 977
5. Hyogo	1 946 817	96 857	461 914	104 281	54 150
6. Nagasaki . . .	356 618	119 844	157 661	50 385	81 791
7. Niigata	2 184 542	68 176	381	41 578	114 838
8. Saitama	927 040	807 274	47 917	225 099	291 544
9. Gumma	387 627	340 096	8 134	181 120	119 463
10. Chiba	1 343 830	494 088	20 065	110 075	157 786
11. Ibaraki	989 569	532 264	100 811	193 168	223 944
12. Tochigi	644 605	338 549	36 133	130 712	101 200
3a. Nara	580 746	17 346	117 289	29 065	20 992
13. Miye	1 206 634	80 417	179 628	50 501	32 337
14. Aichi	1 243 092	458 605	207 377	132 616	84 870
15. Shizuoka . . .	843 139	278 727	51 606	58 945	37 856
16. Yamanashi . . .	276 962	213 697	2 133	88 261	35 375
17. Shiga	1 190 340	110 199	23 911	17 293	32 437
18. Gifu	895 907	311 519	46 288	64 837	36 395
19. Nagano	1 126 173	247 986	392	157 835	144 664
20. Miyagi	1 088 954	260 364	1 161	50 009	168 585
21. Fukushima . . .	1 219 937	154 437	4 072	48 923	158 442
22. Iwate	487 975	185 009	7 055	43 169	160 811
23. Aomori	609 331	16 303	483	9 518	89 373
24. Yamagata . . .	1 155 163	40 002	1 169	14 831	100 385
25. Akita	1 202 699	6 012	399	10 180	89 511
26. Fukui	637 489	70 330	1 069	8 523	31 775
27. Ishikawa . . .	889 306	117 846	1 011	29 532	39 960
28. Toyama	1 517 486	29 302	1 716	14 206	38 336
29. Tottori	510 214	128 228	15 727	18 531	11 609
30. Shimane . . .	826 683	159 947	19 181	18 325	27 218
31. Okayama . . .	1 235 692	171 614	275 213	66 099	46 495
32. Hiroshima . . .	1 010 064	83 831	425 390	41 743	27 685
33. Yamaguchi . . .	1 026 430	68 155	294 829	40 423	34 004
34. Wakayama . .	607 770	1 323	244 599	34 935	12 395
35. Tokushima . .	422 735	25 238	323 246	19 209	94 456
36. Ehime	1 261 688	39 229	569 642	88 773	41 355
37. Kochi	482 215	15 384	110 892	18 152	7 167
38. Fukuoka . . .	1 692 500	64 327	346 895	149 997	53 358
39. Oita	666 048	49 676	304 224	121 126	58 779
40. Saga	860 484	71 888	89 659	95 391	45 966
41. Kumamoto . . .	1 048 319	67 534	450 135	159 487	134 812
42. Miyazaki . . .	480 403	41 956	95 238	28 446	28 155
43. Kagoshima . . .	471 181	59 599	88 803	33 816	29 859
45. Hokkaido . . .	20 648	17 649	6 884	3 345	19 883
Japan (ohne Okinawa)	**39 999 199**	**7 101 643**	**5 679 814**	**3 041 687**	**3 253 790**

16. Ernteertrag einiger wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Bezirken 1887.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 87—92.)

Bezirk	Baumwolle (ungereinigte)	Hanf	Raps	Tabakblätter	Aiblätter
1	2	3	4	5	6
	Kwamme	Kwamme	Koku	Kwamme	Kwamme
1. Tokyo	41 133	—	2 752	16	83 054
2. Kyoto	317 506	18 759	23 155	92 226	88 787
3. Osaka	3 717 102	20	139 600	59 151	96 049
4. Kanagawa	123 216	—	19 315	252 755	207 561
5. Hyogo	1 395 768	12 444	32 746	150 169	126 811
6. Nagasaki	13 703	606	7 425	52 325	11 484
7. Niigata	201 463	111 312	14 964	135 192	187 908
8. Saitama	747 502	1 144	19 965	25 674	751 952
9. Gumma	204 061	31 594	7 471	126 648	87 376
10. Chiba	505 695	192	29 049	37 944	307 509
11. Ibaraki	1 590 843	541	52 679	273 299	480 199
12. Tochigi	432 792	353 267	18 364	237 223	382 603
3a. Nara	774 341	1 420	91 597	88 389	36 635
13. Miye	455 938	2 568	99 148	131 483	641 078
14. Aichi	3 118 297	2 167	50 779	145 318	1 326 292
15. Shizuoka	663 536	1 877	10 162	205 156	255 165
16. Yamanashi	536 853	3 113	2 310	117 696	69 431
17. Shiga	75 448	13 027	69 432	51 758	231 034
18. Gifu	488 771	19 952	35 958	103 033	303 469
19. Nagano	125 670	40 999	18 126	229 845	210 040
20. Miyagi	50	14 351	6 691	21 383	367 897
21. Fukushima	153 435	121 455	23 846	349 626	131 662
22. Iwate	—	56 539	2 182	140 198	146 955
23. Aomori	—	73 760	6 570	18 441	43 886
24. Yamagata	50 143	7 117	19 532	100 473	144 635
25. Akita	—	43 107	4 734	39 450	127 190
26. Fukui	100 211	153 399	25 543	153 825	55 133
27. Ishikawa	99 306	120 603	15 219	91 765	63 399
28. Toyama	5 456	7 187	8 257	17 185	163 017
29. Tottori	972 733	7 511	8 071	72 667	264 449
30. Shimane	398 038	217 709	2 252	113 681	115 513
31. Okayama	1 476 263	769	32 264	491 866	417 519
32. Hiroshima	1 503 492	553 626	5 308	347 201	467 599
33. Yamaguchi	330 467	60 640	23 038	12 771	104 526
34. Wakayama	446 996	6 155	14 264	38 858	97 425
35. Tokushima	16 912	1 575	9 453	356 772	5 042 098
36. Ehime	1 332 664	—[1]	17 625	178 053	356 826
37. Kochi	72 266	2 987	784	40 018	92 227
38. Fukuoka	54 979	—[1]	86 758	110 247	765 719
39. Oita	47 970	48 977	14 095	230 057	91 778
40. Saga	125 704	170	21 365	61 754	167 613
41. Kumamoto	146 417	136 099	30 040	234 404	220 465
42. Miyazaki	18 418	100 568	5 007	98 288	22 411
43. Kagoshima	18 975	33 615	29 348	232 494	136 919
45. Hokkaido	—	15 427	311	1 645	59 178
Japan (ohne Okinawa)	**22 900 533**	**2 398 348**	**1 157 555**	**6 068 422**	**15 550 476**

[1] 1884 sind in Ehime und Fukuoka geringe Mengen Hanf nachgewiesen.

17. Verbreitung der Pachtwirtschaft in Japan 1887.

(Nach Stat. Jahrb. VIII 94 ff. — Vgl. Tabelle 14 Spalte 3—6 und 11.)

Bezirk	Vom Eigentümer wurden bewirtschaftet		Von Pächtern wurden bewirtschaftet		Von je 10000 Cho vorhandenen Ackerlandes wurden von Pächtern bewirtschaftet
	Ackerland Cho	davon Reisland Cho	Ackerland Cho	davon Reisland Cho	
1	2	3	4	5	6
1. Tokyo	13 825	5 265	13 025	5 766	4851
2. Kyoto	35 995	26 093	24 552	19 545	4055
3. Osaka	30 409	22 162	38 883	29 632	5611
4. Kanagawa	57 609	15 449	44 358	14 188	4350
5. Hyogo	66 948	53 098	62 761	50 616	4839
6. Nagasaki	50 279	17 829	30 610	13 915	3784
7. Niigata	113 316	73 224	120 967	88 778	5163
8. Saitama	107 922	39 031	57 912	27 784	3492
9. Gumma	69 286	19 256	27 456	8 874	2838
10. Chiba	96 840	55 951	74 229	45 458	4339
11. Ibaraki	119 732	53 428	57 185	27 451	3232
12. Tochigi	69 553	32 879	37 913	18 970	3528
13a. Nara	24 782	18 503	20 086	17 545	4477
13. Miye	61 994	44 105	35 579	27 813	3646
14. Aichi	82 926	47 830	63 966	40 263	4355
15 Shizuoka	61 935	31 854	43 946	28 218	4150
16. Yamanashi	24 109	7 440	24 810	12 503	5072
17. Shiga	47 129	38 790	26 097	23 399	3564
18. Gifu	55 000	32 554	38 379	28 354	4110
19. Nagano	89 406	38 988	52 688	26 462	3708
20. Miyagi	82 431	54 167	35 105	25 165	2987
21. Fukushima	123 730	71 644	26 802	17 502	1780
22. Iwate	97 624	35 361	34 215	13 303	2595
23. Aomori	73 528	35 687	32 157	19 685	3043
24. Yamagata	74 304	51 059	40 947	29 647	3553
25. Akita	75 333	51 291	56 150	45 904	4270
26. Fukui	36 084	27 782	24 422	19 959	4036
27. Ishikawa	40 948	30 198	27 937	20 973	4056
28. Toyama	35 477	29 139	52 376	45 462	5962
29. Tottori	19 025	13 482	22 703	17 793	5441
30. Shimane	42 638	25 556	41 299	27 217	4920
31. Okayama	60 955	39 985	49 972	36 366	4505
32. Hiroshima	92 658	58 091	50 314	32 564	3919
33. Yamaguchi	45 412	31 433	26 086	19 948	3648
34. Wakayama	24 978	17 515	21 157	15 757	4586
35. Tokushima	35 706	13 434	22 302	10 609	3845
36. Ehime	60 615	33 369	70 443	49 354	5375
37. Kochi	47 753	17 556	20 916	14 829	3046
38. Fukuoka	66 822	49 538	60 277	47 417	4743
39. Oita	60 242	29 339	28 880	16 942	3241
40. Saga	41 164	28 076	29 067	21 326	4139
41. Kumamoto	75 126	32 568	62 742	28 909	4551
42. Miyazaki	53 839	24 068	22 597	11 372	2956
43. Kagoshima	123 542	35 642	53 689	25 930	3029
45. Hokkaido	26 775	1 600	5 512	621	1707
Japan	2 795 707	1 511 307	1 813 465	1 170 084	3934

Anm. Die Flächenangaben stimmen mit der Grundbesitzstatistik nicht ganz überein.

18. Steuerpflichtige Handelsbetriebe 1885.

(Vgl. S. 382. — Nach Stat. Jahrb. V 196–216.)

Bezirk	Zur eigentlichen Gewerbesteuer veranlagte Betriebe	Zu den „Verschiedenen Steuern" veranlagte Betriebe	Zusammen	Auf 100 aller am 1. Januar 1885 vorhandenen Haushaltungen kamen Betriebe
1	2	3	4	5
1. Tokyo	41 069	24 809	65 878	21,7
2. Kyoto	41 793	11 481	53 274	26,7
3. Osaka	54 756	11 167	65 923	17,4
4. Kanagawa	28 610	11 752	40 362	24,3
5. Hyogo	60 285	19 573	79 858	25,1
6. Nagasaki	16 426	3 135	19 561	13,3
7. Niigata	37 176	10 023	47 199	15,5
8. Saitama	29 866	7 988	37 854	21,8
9. Gumma	32 087	8 529	40 616	31,5
10. Chiba	52 996	11 554	64 550	31,0
11. Ibaraki	54 605	9 821	64 426	38,6
12. Tochigi	21 557	7 990	29 547	28,8
13. Miye	27 655	8 575	36 230	20,9
14. Aichi	53 995	20 233	74 228	23,6
15. Shizuoka	28 835	8 625	37 460	19,4
16. Yamanashi	16 358	1 477	18 835	23,5
17. Shiga	38 453	9 115	47 568	22,9
18. Gifu	31 025	7 812	38 837	21,7
19. Nagano	42 848	12 915	55 763	25,7
20. Miyagi	28 427	7 439	35 866	35,5
21. Fukushima	11 939	44 959	56 998	39,9
22. Iwate	24 678	2 377	27 055	25,1
23. Aomori	11 395	2 298	13 693	16,5
24. Yamagata	14 454	5 456	19 910	17,3
25. Akita	13 158	2 410	15 568	13,3
26. Fukui	12 638	4 670	17 308	14,4
27. Ishikawa	22 253	5 935	28 188	19,3
28. Toyama	30 292	4 819	35 111	24,6
29. Tottori	12 307	3 082	15 389	18,8
30. Shimane	18 868	26 029	44 897	29,9
31. Okayama	30 237	5 861	36 098	16,3
32. Hiroshima	45 896	10 174	56 070	20,8
33. Yamaguchi	34 469	18 116	52 585	27,8
34. Wakayama	21 799	4 326	26 125	19,9
35. Tokushima	16 207	6 732	22 939	17,4
36. Ehime	64 219	13 483	77 702	23,4
37. Kochi	49 049	4 252	53 301	42,3
38. Fukuoka	30 769	4 994	35 763	16,5
39. Oita	20 114	3 633	23 747	15,5
40. Saga	17 439	5 850	23 289	21,2
41. Kumamoto	13 150	3 080	16 230	7,9
42. Miyazaki	6 651	1 150	7 801	1,0
43. Kagoshima	10 187	2 409	12 596	6,1
44. Okinawa	1 847	637	2 484	3,4
45. Hokkaido	(11 516	8 333	19 849	36,8)
Japan	**1 284 855**	**409 082**	**1 698 437**	**21,9**

Anmerkung. Von dem damals in 3 Bezirke geteilten Hokkaido fehlt der Bezirk Nemuro mit insgesamt nur 3169 Haushaltungen.

19. Fabriktabelle von 1886.

(Vgl. S. 384. — Nach Statistischen Tabellen des Ministeriums für Landwirtschaft und Gewerbe Bd. III, Industrie, S. 4—46.)

Bezirk	Zahl der Fabriken	Beamte	Arbeiter	andere Hülfskräfte	Einnahmen Yen	Ausgaben Yen
1	2	3	4	5	6	7
1. Tokyo	77	470	6 966	1 014	2 714 747	2 445 797
2. Kyoto	67	19	1 160	619	885 102	341 860
3. Osaka	78	305	9 428	1 073	1 568 205	1 448 155
4. Kanagawa	9	27	1 084	37	120 049	56 083
5. Hyogo	27	67	3 552	159	467 409	391 472
6. Nagasaki	23	96	1 987	879	380 140	341 896
8. Saitama	11	47	573	255	124 612	120 739
9. Gumma	8	26	346	66	188 046	176 745
11. Ibaraki	4	13	32	114	17 247	16 326
12. Tochigi	3	20	394	16	93 957	103 546
13. Miye	7	47	523	47	161 276	144 676
14. Aichi	60	132	2 810	287	396 367	359 869
15. Shizuoka	7	26	908	76	85 875	77 015
16. Yamanashi	74	109	3 971	12	665 446	601 805
17. Shiga	12	24	1 192	485	48 699	55 461
18. Gifu	134	222	4 656	1 305	603 254	557 423
19. Nagano	118	564	10 817	752	3 123 447	2 886 102
21. Fukushima	8	76	479	1 169	184 520	200 241
22. Iwate	3	7	176	68	10 881	11 462
24. Yamagata	12	64	702	116	145 771	116 833
25. Akita	19	702	11 274	15 199	1 185 266	1 134 045
26. Fukui	13	46	614	136	171 577	153 629
27. Ishikawa	11	25	267	21	28 369	29 712
28. Toyama	12	16	158	26	73 088	60 485
29. Tottori	2	3	73	17	9 196	7 414
30. Shimane	23	72	1 662	634	188 649	160 554
31. Okayama	14	52	980	145	592 234	562 915
32. Hiroshima	4	18	418	76	50 056	60 929
33. Yamaguchi	6	64	327	17	26 186	37 913
34. Wakayama	4	22	105	14	12 768	7 561
35. Tokushima	2	19	161	23	12 373	12 453
36. Ehime	3	6	187	8	3 287	4 540
37. Kochi	5	23	194	7	11 994	10 284
38. Fukuoka	43	268	4 075	641	319 834	279 502
39. Oita	10	34	348	35	34 743	30 001
40. Saga	9	58	395	85	60 186	60 511
41. Kumamoto	8	36	833	50	62 420	57 954
43. Kagoshima	1	2	21	—	41 737	41 533
45. Hokkaido	10	15	100	103	51 086	53 139
Summe, 39 Bezirke	941	3850	73 948	25 986	14 420 099	13 218 580
Dabei von solchen Fabriken, von welchen nur Einnahme oder nur Ausgabe angegeben					82 721	104 494

20. Wareneinfuhr und Ausfuhr dem Werte nach 1868—1889.

(Nach der Handelsstatistik, verglichen bis 1878 mit den von den englischen Konsulaten ermittelten, seit 1879 mit den vom Statistischen Amt berechneten Silberwerten.)

Jahr	Ausfuhr		Einfuhr	
	nach der Handelsstatistik	nach Silberwerten	nach der Handelsstatistik	nach Silberwerten
1	2	3	4	5
	Yen	Mexik. Dollars	Yen	Mexik. Dollars
1868	15 553 473	20 435 133	10 693 072	15 000 371
1869	12 908 978	11 475 645	20 783 633	17 356 631
1870	14 543 013	15 143 246	33 741 638	31 120 641
1871	17 968 609	19 184 805	21 916 728	17 745 605
1872	17 026 647	24 294 532	26 174 815	26 188 441
1873	21 142 015	20 660 994	27 617 264	27 443 368
1874	18 780 079	20 164 585	22 924 587	24 226 629
1875	17 967 930	17 917 845	29 332 447	28 174 194
1876	27 225 157	27 578 851	23 478 308	23 969 004
1877	22 976 416	22 866 708	27 062 797	25 871 881
1878	25 524 571	26 259 419	32 563 865	33 265 760
		Silberyen		Silberyen
1879	28 175 770	28 742 724	32 953 002	36 951 824
1880	28 395 387	29 373 400	36 626 601	41 101 937
1881	31 058 888	33 003 624	31 191 246	35 308 685
1882	37 721 751	39 499 934	29 446 594	32 844 334
1883	36 268 020	38 516 100	28 444 842	32 014 550
1884	33 871 466	33 984 640	29 672 647	32 156 404
1885	37 146 691	37 146 692	29 356 968	32 710 057
1886	48 876 313	48 870 522	32 168 432	37 637 138
1887	52 407 681	52 407 681	44 304 252	51 699 770
1888	65 705 510	65 705 510	65 455 234	65 455 234
1889	70 060 706	70 060 706	66 103 767	66 103 767

Anm. Über die Berechnung der Wertzahlen vgl. S. 410. Hier ist noch zu beachten:

1. Die Wiedereinfuhr ist bis 1872 nicht berücksichtigt, von 1873 bis 1878 von der Ausfuhr abgezogen, seit 1879 zur Einfuhr gezählt.
2. Die Wiederausfuhr ist bis 1872 nicht berücksichtigt, von 1873 bis 1878 von der Einfuhr abgezogen, seit 1879 zur Ausfuhr gezählt.
3. Der Handel mit Korea (seit 1876) fehlt in Spalte 2 und 4 bis zum Januar 1884, in Spalte 3 und 5 dagegen nur bis 1878 einschließlich. Dadurch erklärt sich in der Hauptsache der Unterschied der Zahlen in Spalte 2 und 3 1879 bis 1883.

21. Vergleich der Ausfuhr japanischer Erzeugnisse dem Werte nach 1883 und 1888.

(Nach den Annual Returns of the Foreign Trade. Die Nummern der einzelnen Waren die des Returns von 1888.)

Ware	1888	1883
	Yen	Yen
A. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.		
15. Ginseng . . .	104702	87069
19. Menthol-Krystalle	17656	—
20. Pfeffermünzöl .	33103	13085
8–11. 17. 18. 22–24. 26. Andere offizinelle Pflanzen	57696	40691
32. Gerste . . .	9034	3627
33. Bohnen, Erbsen	1265	999
35. Kastanien . .	9857	1540
40. Mehl	26361	56001
42. Ingwer . . .	6050	2396
43. Ginnang (Ginko-Nüsse) . . .	8016	3216
49. Kartoffeln . .	19045	16217
50. Raps	39395	11571
51. 52. Reis . . .	7421333	1000950
67. Weizen . . .	205757	589988
88. Schmalz und Talg	3043	14722
92. 94. Wachs . .	396948	396154
95—104. Seide aller Art, Cocons u. Grains . . .	28783801	18562571
106. Federn . . .	5327	3054
108. Haar u. Wolle	3488	1266
109. Rohe Häute u. Felle	57323	48676
116–122. Thee aller Art	6124816	6106496
123. Baumwolle . .	166	36114
130. Hanf	147	600
144. Tabak in Blättern	81069	122070
146. Tiere	2133	2227
154 Coir (Palmenfaser)	12	1
157. Lilienzwiebeln	16881	12981
159. Pflanzen . .	13542	4983
Summe A.	**43447966**	**27139265**

Ware	1888	1883
	Yen	Yen
B. Erzeugnisse des Waldes und der Jagd.		
6. Kampher . .	1 017 887	707 993
7. Kampheröl .	35 171	?
12. Hirschhorn, weiches . . .	720	563
13. Gallen . . .	49 330	32 093
14. Gentian. . .	2 672	5 161
48. Pilze	515 930	337 797
105. Hirschgeweihe	14 446	2 623
107. Pelzwerk . .	59 166	18 130
147. Bambus . .	44 968	4 154
148. Holzkohlen .	47 024	15 593
161. Nutzholz . .	223 763	72 737
Summe B.	**2 011 077**	**1 196 844**
C. Erzeugnisse des Meeres.		
36. Tintenfisch .	1 071 963	802 986
37—39. Fische .	133 746	114 147
41. Funori (Seetang). . . .	3 309	3 392
44. Hoshinori (desgleichen) . .	5 003	1 255
45. Trepang . .	208 222	205 199
46. Kanten (Agar-Agar)	329 221	242 405
55. 56. Seetang .	495 629	345 755
58. Haifischflossen	103 736	50 063
59—63. Muscheln	616 071	366 804
64. Garneelen . .	203 879	39 124
89. Thran . . .	64 274	153 782
93. Fischwachs .	183	?
112—114. Muschelschalen . . .	65 009	46 767
Summe C	**3 300 245**	**2 371 679**
D. Minerale und Metalle.		
27. Schwefel . .	120 903	119 765
54. Salz	9 032	4 090
69. Antimon . .	153 320	140 245
73. 74. Bronze (auch alte). .	83 603	546

Ware	1888	1883
	Yen	Yen
75—79. Kupfer	3 520 518	726 388
81. Eisen	17	?
84. Blei	167	?
85. Zinn	14 367	?
70. 71. 87. Sonstiges Metall	4 746	14 129
149—153. Kohlen	3 186 037	1 357 936
155. Coke	4 709	40
158. Sonstige Mineralien	45	397
Summe D.	**7 097 464**	**2 363 536**
E. Erzeugnisse der Industrie.		
1. Bücher	27 060	11 417
2—5. Papier	217 440	261 267
16. Leim (Vogel-)	193	2 006
21. Acidum Nitricum	372	407
28 Schwefelsäure	47 300	25 474
34. Bier u. Liqueure	4 381	18
53. Sake	22 419	1 421
65. Soja	14 939	7 452
66. Nudeln	6 044	2 962
72. Messingdraht	35 703	9 626
80. Kupferdraht	16 656	10 288
82. Eisennägel	21	—
83. Eisendraht	90	—
86. Messingblech	567	—
90. Rüböl	10 792	8 299
110. Leder	7 788	822
124-126. Baumwollstoffe	206 308	65 410
135. Seidenstoffe	258 034	22 727
137. Seid. Taschentücher	1 233 927	} 67 862
138. Andere Seidenwaren	188 476	
127—129. 131—134. 136. 138 -142. Andere Stoffe und Kleidungsstücke	170 641	52 223
143. 145. Tabaksfabrikate	9 765	2 695
[164. Kupfermünzen	147 932	103 255]
168. 169. Fächer	337 579	111 652
170. Möbel	21 936	18 945
173. Jinrikisha	60 167	34 790
174. Zündhölzer	740 934	3 165
175 Matten	148 224	350
176. Papierlaternen	30 446	6 402
179. Wandschirme	304 280	102 215
180. 181. Seife	40 180	1 174
182. Strohbänder	268 557	—
185. 186. Regenschirme	95 507	13 628
187. 188. Schiffe	29 000	—
189. Bambuswaren	217 338	126 820
191. Bronzewaren	205 782	99 258
190. 192. Kupfer- u. Messingwaren	44 884	58 762
193. Glaswaren	29 595	?
195. Eisenwaren	24 041	8 986
196. Elfenbeinwaren	42 095	28 478
197. Lackwaren	589 649	519 723
199. Papierwaren	78 082	?
200. Porzellan- und Thonwaren	1 295 316	543 768
202. Emailwaren	29 162	27 355
206. Holzwaren	91 634	?
163. 165—167. 171. 172. 177. 178. 183. 184. 194. 198. 201. 203—205. Verschiedene Industrieprodukte	95 534	61 076
Summe E.	**7 446 720**	**2 422 188**
F. Verschiedenes	1 588 211	328 916
Dabei 160. Lumpen	316 763	40 682
Ausfuhr überhaupt	**64 891 683**	**35 812 428**
Davon A—E	63 303 472	35 493 512
Von letzterer Summe kommen auf A.	68,6 %	76,4 %
B.	3,2 %	3,4 %
C.	5,3 %	6,7 %
D.	11,2 %	6,7 %
E.	11,8 %	6,8 %

Anmerkung. 1. Die Abgrenzung zwischen A und B ist hier und da etwas zweifelhaft, was aber kaum das Verhältnis im allgemeinen ändert.

2. Unter F. „Verschiedenes“ dürfte der Anteil der Industrieprodukte gröfser sein als in obiger Prozentberechnung. Bei hoher Berechnung geht das Gesamtergebnis aber für Industrieerzeugnisse kaum über 13% hinaus für 1888 und über 7% für 1883. Die Kupfermünzen sollten dagegen von den Industrieprodukten ausgeschlossen werden.

22. Durchschnittskurse an der Börse in Tokyo für Reis (per Koku = 180 Liter) und Silber (für je 100 Yen) in japanischer Landeswährung für jeden Monat von 1877 bis 1885, und für Reis allein von 1886—1888.

Monat	1877		1878		1879		1880		1881		1882		1883		1884		1885		1886	1887	1888
	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Silber	Reis	Reis	Reis
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
Januar	4,77	101,8	5,41	104,9	6,67	121,8	7,99	135,5	11,01	172,0	8,95	170,2	6,26	132,7	4,40	110,9	6,18	117,8	5,67	5,10	4,90
Februar	5,08	103,7	5,61	107,0	6,69	125,8	8,71	139,4	11,40	173,7	9,00	165,0	6,41	140,4	4,77	115,5	6,32	119,7	5,66	5,23	4,84
März	4,97	102,7	5,96	110,5	6,84	126,4	8,98	143,6	11,16	175,8	8,02	155,2	6,47	140,7	4,95	113,1	6,46	118,2	5,64	5,19	4,82
April	4,84	103,5	5,93	108,4	7,19	124,6	9,53	154,6	10,59	178,2	7,68	153,9	6,24	136,2	4,96	109,0	6,51	109,6	5,48	5,09	4,75
Mai	4,78	102,0	6,10	106,8	6,96	116,0	—	137,3	9,61	161,3	7,59	155,0	6,46	133,2	5,26	109,2	5,95	102,4	5,43	4,98	4,78
Juni	4,93	102,5	5,86	106,9	7,16	109,9	—	136,7	9,53	161,5	8.07	156,0	6,67	132,5	5,27	106,1	6,10	100,3	5,84	5,11	4,73
Juli	5,61	103,5	5,71	106,9	7,30	112,5	—	137,5	9,35	162,4	7,93	156,2	6,60	125,7	4,91	104,4	6,60	100,0	5,69	5,06	4,74
August	5,48	105,2	5,92	108,2	8,10	117,1	—	138,7	9,17	162,3	8,00	165,5	6,74	121,2	4,57	104,6	6,90	100,1	5,59	5,15	5,12
September	5,07	105,3	5,61	110,1	9,04	114,9	—	148,1	8,45	167,2	7,84	161,1	5,79	119	4,95	104,5	5,84	100,3	5,51	5,10	5,19
Oktober	5,01	104,4	5,81	110,7	8,36	123,3	9,71	164,8	9,10	171,6	7,93	158,6	4,59	115	5,37	106,1	5,50	100,6	5,51	5,03	5,33
November	5,27	103,8	6,45	113,5	7,96	128,5	10,57	169,8	9,52	168,4	7,57	147,8	4,60	109,8	5,58	106,4	5,75	100,2	5,48	5,07	5,49
Dezember	5,53	103,8	6,78	116,8	8,15	133,8	11,70	166,2	9,73	169,6	6,90	139,9	4,76	111	5,94	115,8	5,84	100,0	5,28	5,11	5,52
Im Durchschnitt des ganzen Jahres	5,11	103,4	5,93	109,2	7,54	121,2	(9,46)	147,7	9,88	170,4	7,96	157,0	5,98	126,5	5,08	108,8	6,18	105,8	5,56	5,10	5,02

Anmerkung. 1880 wurde die Reisbörse am 12. April geschlossen und im Juni wieder eröffnet. Doch fanden bis zum Oktober keine gröfseren Umsätze statt.

1880 waren nach den amtlichen Erhebungen die für den Koku Reis wirklich gezahlten Preise durchschnittlich

Januar	8,15 Yen	Mai	10,79 Yen	September	10,97 Yen
Februar	8,36 -	Juni	10,88 „	Oktober	10,95 -
März	9,14 -	Juli	11,21 „	November	11,60 -
April	9,71 -	August	11,64 „	Dezember	12,11 -

Im ganzen Jahre . . . . 10,80 Yen

23. Grundsteuerreform. Grundsteueraufkommen in jedem Bezirke vor der Reform, nach dem Satz von 1873 und nach dem von 1877.

(Nach dem Bericht von 1882 über die Grundsteuerreform.)

Bezirk	Vor der Reform	Nach dem Satz von 1873	Nach dem Satz von 1877
	Yen	Yen	Yen
1. Tokyo	360 076	648 339	540 283
2. Kyoto	984 922	912 834	760 695
3. Osaka	2 747 932	2 503 231	2 086 025
4. Kanagawa	834 260	905 249	754 374
5. Hyogo	2 800 214	2 440 718	2 033 932
6. u. 40. Nagasaki (u. Saga)	1 828 879	1 436 874	1 197 395
7. Niigata	1 692 408	1 962 040	1 635 033
8. Saitama	1 399 705	1 725 707	1 438 089
9. Gumma	825 951	940 329	783 608
10. Chiba	1 808 603	1 534 160	1 278 467
11. Ibaraki	1 391 517	1 336 431	1 113 693
12. Tochigi	814 479	913 371	761 143
13. Miye	1 908 453	1 718 062	1 431 718
14. Aichi	2 099 773	2 117 886	1 764 901
15. Shizuoka	1 309 771	1 417 672	1 181 394
16. Yamanashi	486 028	502 107	418 423
17. Shiga	1 634 387	1 440 502	1 200 418
18. Gifu	1 214 373	1 265 983	1 054 984
19. Nagano	1 143 700	1 191 516	992 930
20. Miyagi	611 759	702 882	585 734
21. Fukushima	1 158 018	1 230 483	1 025 403
22. Iwate	499 532	607 600	506 329
23. Aomori	526 505	546 951	455 790
24. Yamagata	1 185 978	1 024 256	853 546
25. Akita	840 894	820 089	683 407
26. Fukui	830 288	761 778	634 814
27. u. 28. Ishikawa (u. Toyama)	2 563 744	1 953 019	1 627 515
29. u. 30. Shimane (u. Tottori)	1 526 013	1 492 765	1 243 971
31. Okayama	1 663 273	1 776 949	1 480 796
32. Hiroshima	1 516 779	1 540 076	1 283 397
33. Yamaguchi	810 183	691 205	576 004
34. Wakayama	1 079 542	920 886	767 405
35. Tokushima	784 245	730 733	608 944
36. Ehime	2 041 574	1 770 216	1 475 180
37. Kochi	1 098 680	707 800	589 833
38. Fukuoka	2 305 195	1 699 971	1 416 643
39. Oita	1 008 358	853 967	711 639
41. Kumamoto	1 511 036	1 233 184	1 027 670
42. u. 43. Kagoshima (u. Miyazaki)	1 520 705	1 485 122	1 237 612
Zusammen Altjapan	52 368 055	49 462 946	41 219 139

24. Grundsteuerreform. Vermehrung und Verminderung der vermessenen Fläche und der Grundsteuer nach dem Satze von 1873 und 1877.

(Nach dem Bericht von 1882 über die Grundsteuerreform.)

Bezirk	Fläche	Steuer 1873	Steuer 1877
	Cho	Yen	Yen
1. Tokyo	9 256	287 941	179 884
2. Kyoto	124 485	*72 088*	*224 227*
3. Osaka	27 111	*244 701*	*661 906*
4. Kanagawa	146 244	70 989	*79 886*
5. Hyogo	430 320	*359 495*	*766 281*
6. u. 40. Nagasaki (mit Saga)	279 306	*392 005*	*631 484*
7. Niigata	298 840	269 632	*57 375*
8. Saitama	108 139	326 002	38 384
9. Gumma	140 538	114 379	*42 343*
10. Chiba	162 776	*274 443*	*530 136*
11. Ibaraki	162 560	*55 086*	*277 825*
12. Tochigi	180 989	98 892	*53 336*
13. Miye	272 947	*190 391*	*476 735*
14. Aichi	146 090	18 112	*334 872*
15. Shizuoka	403 304	107 901	*128 378*
16. Yamanashi	76 818	16 079	*67 605*
17. Shiga	146 902	*193 885*	*433 969*
18. Gifu	604 500	51 610	*159 387*
19. Nagano	422 212	47 815	*150 771*
20. Miyagi	162 725	91 123	*26 025*
21. Fukushima	180 831	72 465	*132 615*
22. Iwate	546 381	108 068	6 797
23. Aomori	80 668	20 446	*70 716*
24. Yamagata	184 483	*161 722*	*332 432*
25. Akita	205 721	*20 805*	*157 486*
26. Fukui	68 216	*68 510*	*195 473*
27. u. 28. Ishikawa (mit Toyama)	354 414	*610 725*	*936 229*
29. u. 30. Shimane (mit Tottori)	529 861	*33 247*	*282 042*
31. Okayama	340 738	113 676	*182 477*
32. Hiroshima	454 915	23 298	*233 382*
33. Yamaguchi	74 341	*118 979*	*234 179*
34. Wakayama	12 708	*158 656*	*312 137*
35. Tokushima	129 167	*53 511*	*175 301*
36. Ehime	362 122	*271 358*	*566 394*
37. Kochi	263 922	*390 880*	*508 846*
38. Fukuoka	56 196	*605 223*	*888 552*
39. Oita	100 550	*154 391*	*296 719*
41. Kumamoto	93 161	*277 852*	*483 366*
42. u. 43. Kagoshima (mit Miyazaki)	283 228	*35 583*	*283 094*
Zusammen Altjapan	8 627 693	*2 905 109*	*11 148 916*

Anmerkung. Die *kursiv* gesetzten Zahlen bezeichnen die Verminderung im Gegensatz zu den Zahlen in gewöhnlicher Schrift, welche die Vermehrung ausdrücken.

25. Grundsteuerreform. Acker-, Bauland und Salzgarten, Vermehrung und Verminderung der vermessenen Fläche und der Grundsteuer nach dem Satz von 1873 und 1877.

(Nach dem Bericht von 1882 über die Grundsteuerreform.)

Bezirk	Fläche	Steuer 1873	Steuer 1877
	Cho	Yen	Yen
1. Tokyo	4 572	285 035	177 550
2. Kyoto	9 964	*82 018*	*231 007*
3. Osaka	25 058	*247 030*	*663 833*
4. Kanagawa	92 240	16 439	*93 278*
5. Hyogo	37 439	*377 353*	*778 455*
6. u. 40. Nagasaki (u. Saga)	141 511	*414 335*	*649 721*
7. Niigata	86 666	238 688	*82 639*
8. Saitama	25 268	301 340	18 369
9. Gumma	19 075	82 621	*68 452*
10. Chiba	49 284	*293 302*	*544 761*
11. Ibaraki	36 938	*69 908*	*289 485*
12. Tochigi	15 032	75 093	*72 815*
13. Miye	39 042	*197 892*	*481 443*
14. Aichi	51 449	8 602	*341 510*
15. Shizuoka	41 371	86 672	*145 881*
16. Yamanashi	25 098	10 065	*72 014*
17. Shiga	13 667	*203 836*	*440 392*
18. Gifu	33 880	26 562	*179 126*
19. Nagano	73 039	38 286	*157 551*
20. Miyagi	31 142	67 532	*45 567*
21. Fukushima	30 983	60 868	*142 033*
22. Iwate	33 964	91 563	*6 933*
23. Aomori	42 789	12 710	*77 145*
24. Yamagata	43 355	*180 302*	*347 915*
25. Akita	67 973	*28 992*	*164 304*
26. Fukui	19 759	*73 206*	*199 222*
27. u. 28. Ishikawa (u. Toyama)	167 106	*623 524*	*946 158*
29. u. 30. Shimane (u. Tottori)	38 986	*47 731*	*293 385*
31. Okayama	39 045	106 025	*187 814*
32. Hiroshima	42 385	5 823	*247 915*
33. Yamaguchi	5 846	*139 330*	*250 711*
34. Wakayama	15 252	*158 688*	*312 163*
35. Tokushima	2 649	*67 612*	*186 291*
36. Ehime	46 353	*311 084*	*598 728*
37. Kochi	23 125	*400 910*	*517 088*
38. Fukuoka	12 182	*617 910*	*898 066*
39. Oita	20 198	*159 576*	*299 568*
41. Kumamoto	45 217	*280 136*	*482 998*
42. u. 43. Kagoshima (u. Miyazaki)	110 634	*61 803*	*304 954*
Zusammen Altjapan	1 588 123	*3 485 193*	*11 605 404*

Anmerkung. Die *kursiv* gesetzten Zahlen bezeichnen die Verminderung im Gegensatz zu den Zahlen in gewöhnlicher Schrift, welche die Vermehrung ausdrücken.

26. Verminderung der Grundsteuer durch das Gesetz 22 vom 26. August 1889.

Der Betrag der Herabsetzung war in jedem Bezirk:

Bezirk	Von Ta	Von Hata	Zusammen
	Yen	Yen	Yen
1. Tokyo	7 246	—	7 246
2. Kyoto	59 110	9 563	68 673
3. Osaka (ohne Nara)	173 589	39 508	213 097
4. Kanagawa	18 782	—	18 782
5. Hyogo	249 206	24 462	273 668
6. Nagasaki	16 919	6 811	23 730
7. Niigata	40 064	—	40 064
8. Saitama	51 639	1 084	52 723
9. Gumma	27 119	—	27 119
10. Chiba	42 315	—	42 315
11. Ibaraki	34 679	—	34 679
12. Tochigi	21 196	—	21 196
3a. Nara	77 522	8 419	85 941
13. Miye	142 266	14 397	156 663
14. Aichi	134 867	32 246	167 113
15. Shizuoka	54 898	14 123	69 021
16. Yamanashi	12 895	—	12 895
17. Shiga	128 598	10 464	139 062
18. Gifu	70 598	16 987	87 585
19. Nagano	23 927	102	24 029
20. Miyagi	—	—	—
21. Fukushima	42 267	—	42 267
22. Iwate	17 328	4 381	21 709
23. Aomori	11 590	3 104	14 694
24. Yamagata	23 185	—	23 185
25. Akita	9 038	1 683	10 721
26. Fukui	49 095	1 077	50 172
27. Ishikawa	57 936	—	57 936
28. Toyama	30 351	—	30 351
29. Tottori	67 857	10 424	78 281
30. Shimane	62 795	9 574	72 369
31. Okayama	146 895	27 736	174 631
32. Hiroshima	125 451	21 737	147 188
33. Yamaguchi	—	—	—
34. Wakayama	99 466	19 685	119 151
35. Tokushima	35 595	22 053	57 648
36. Ehime (ohne Kagawa)	85 728	16 889	102 617
36a. Kagawa	54 665	4 097	58 762
37. Kochi	73 210	7 939	81 149
38. Fukuoka	69 345	7 303	76 648
39. Oita	59 670	17 841	77 511
40. Saga	48 770	5 018	53 788
41. Kumamoto	63 134	19 715	82 849
42. Miyazaki	68 321	16 073	84 394
43. Kagoshima	97 683	60 679	158 362
Japan	2 783 787	454 477	3 238 264

Die Summierung der Kolonnen ergiebt ein um ein geringes abweichendes Resultat (2 783 710 und 455 174), wohl infolge von Druckfehlern. Hier sind die im Kwampo (Staatsanzeiger) amtlich veröffentlichten Summen eingesetzt.

27. Vergleich der wirklichen Preise von verkauftem Ackerland mit dem Grundsteuerwert im Durchschnitt der Bezirke. 1883—1886.

(Vgl. S. 285 ff. und 582 ff.)

Der durchschnittlich bezahlte Preis war ... Prozent des Grundsteuerwertes

im Bezirk	1883	1884	1885	1886
1	2	3	4	5
1. Tokyo	172	148	157	184
2. Kyoto	128	112	99	99
3. Osaka	106	?	?	58
4. Kanagawa	253	202	131	126
5. Hyogo	87	78	74	—
6. Nagasaki	—	112	109	—
7. Niigata	—	177	156	154
8. Saitama	137	111	119	112
9. Gumma	121	115	98	—
10. Chiba	—	144	133	—
11. Ibaraki	134	104	96	97
12. Tochigi	97	101	91	73
13. Miye	75	61	55	—
14. Aichi	123	99	95	102
15. Shizuoka	125	106	105	—
16. Yamanashi	—	149	152	138
17. Shiga	—	117	—	—
18. Gifu	144	110	101	—
19. Nagano	291	213	222	180
20. Miyagi	98	93	88	81
21. Fukushima	94	77	79	85
22. Iwate	139	133	117	115
23. Aomori	115	93	69	65
24. Yamagata	—	124	135	111
25. Akita	131	124	113	99
26. Fukui	—	123	122	—
27. Ishikawa	—	55	66	67
28. Toyama	97	64	75	75
29. Tottori	84	77	72	—
30. Shimane	150	125	101	—
31. Okayama	—	75	64	67
32. Hiroshima	114	79	59	59
33. Yamaguchi	151	141	141	—
34. Wakayama	75	66	60	—
35. Tokushima	132	94	89	79
36. Ehime	116	100	94	85
37. Kochi	54	83	89	—
38. Fukuoka	92	90	84	87
39. Oita	—	118	103	—
40. Saga	85	65	67	56
41. Kumamoto	84	73	79	73
42. Miyazaki	—	52	51	55
43. Kagoshima	80	69	56	44
Im Durchschnitt aller Bezirke, für welche Angaben vorliegen	111	99	93	88

28. Aufkommen an Grundsteuer mit allen Zuschlägen nach Bezirken im Finanzjahre 1887/88.

Stat. Jahrb. IX 813, 859, 875, 883. — Vgl. Tabelle 23. (Die Flächensteuer der Gemeinden ist nicht berücksichtigt.)

Bezirk	Staatsgrundsteuer	Bezirksgrundsteuer	Zuschlag für den Hülfsfonds	Gemeindegrundsteuer	Zusammen	Auf 1000 Yen Staatsgrundsteuer kamen Zuschläge
1	2	3	4	5	6	7
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen
1. Tokyo	552 859	173 466	12 237	70 513	809 075	464
2. Kyoto	762 100	189 659	16 765	62 116	1 030 640	352
3. Osaka	1 453 134	302 189	33 259	153 078	1 941 660	336
4. Kanagawa	779 874	184 267	16 678	91 662	1 072 481	375
5 Hyogo	2 007 544	309 576	42 709	256 184	2 616 013	303
6. Nagasaki	477 056	107 456	10 894	49 816	645 222	354
7. Niigata	1 704 975	449 310	37 582	191 628	2 383 495	398
8. Saitama	1 549 885	231 305	32 929	171 031	1 985 150	272
9. Gumma	828 594	204 195	17 278	89 083	1 139 150	371
10. Chiba	1 334 311	234 459	28 327	91 629	1 688 726	266
11. Ibaraki	1 169 346	204 860	25 466	118 460	1 518 132	298
12. Tochigi	842 716	143 256	18 544	87 509	1 092 025	296
3a. Nara	641 281	133 243	14 665	62 532	851 721	328
13. Miye	1 395 433	214 992	30 274	131 878	1 772 577	270
14 Aichi	1 852 452	377 227	39 478	193 697	2 462 854	330
15. Shizuoka	1 177 070	260 784	26 455	142 106	1 606 415	365
16. Yamanashi	411 595	137 173	8 847	59 610	617 225	499
17. Shiga	1 203 624	221 470	25 361	106 653	1 557 108	294
18. Gifu	1 058 402	282 247	23 173	127 665	1 491 487	409
19. Nagano	966 668	305 400	20 807	128 041	1 420 916	470
20. Miyagi	602 129	200 880	13 258	88 350	904 617	502
21. Fukushima	1 029 188	202 642	22 538	113 588	1 367 956	329
22. Iwate	510 188	113 297	11 682	55 981	691 148	355

23. Aomori	461 017	138 202	10 024	51 288	660 531	433
24. Yamagata	839 088	255 670	18 498	119 930	1 233 186	465
25. Akita	689 601	208 880	15 014	71 278	984 773	428
26. Fukui	711 876	150 536	15 357	46 794	924 563	285
27. Ishikawa	738 785	208 135	17 085	105 721	1 069 726	448
28. Toyama	850 091	215 532	18 611	118 330	1 202 564	415
29. Tottori	474 170	144 329	11 081	59 084	688 664	452
30. Shimane	695 876	230 122	15 833	95 075	1 036 906	490
31. Okayama	1 477 883	445 811	32 342	200 097	2 156 133	459
32. Hiroshima	1 336 665	272 030	27 881	143 514	1 780 090	332
33. Yamaguchi	593 837	186 514	13 320	67 347	861 018	452
34. Wakayama	704 399	164 533	16 837	80 516	966 285	372
35. Tokushima	660 171	185 969	14 182	86 148	946 470	434
36. Ehime	1 509 866	458 175	33 862	181 233	2 183 136	446
37. Kochi	608 230	154 012	12 645	66 056	840 943	383
38. Fukuoka	1 413 688	324 939	31 071	192 508	1 962 206	388
39. Oita	720 299	184 347	15 831	13 262	933 739	296
40. Saga	745 254	162 632	15 738	73 713	997 337	338
41. Kumamoto	1 026 609	238 697	22 538	84 102	1 371 946	336
42. Miyazaki	457 492	135 539	10 457	36 590	640 078	399
43. Kagoshima	778 110	244 451	16 744	53 757	1 093 062	405
44. Okinawa	292 956	—	—	—	292 956	—
45. Hokkaido	34 565	7 150	—	5 224	46 939	358
Japan	**42 130 952**	**9 899 558**	**914 157**	**4 594 377**	**57 539 044**	**366**
Altjapan	41 803 431	9 892 408	914 157	4 589 153	57 199 149	368

Anmerkung. Der Bezirkszuschlag und der Zuschlag für den Hülfsfonds ist für Osaka und Nara nicht getrennt nachgewiesen und daher oben pro rata der Staatsgrundsteuer auf beide Bezirke verteilt.

Der Bezirksbeitrag zum Hülfsfonds wird in einigen Städten nicht in der Form von Zuschlägen zur Grundsteuer aufgebracht. Doch wird das Zahlenverhältnis dadurch nicht in bemerkbarer Weise beeinträchtigt.

Die oben nicht berücksichtigte, in manchen Gemeinden bestehende Flächensteuer ergab 1887—88 in ganz Altjapan nur 191 917 Yen. Davon kamen auf die Bezirke Oita 41 879 Yen, Saitama 30 476 Yen, Aichi 25 174 Yen, Yamagata 14 368 Yen. In keinem anderen Bezirke wurde die Summe von 10 000 Yen erreicht. In 5 altjapanischen Bezirken kam die Flächensteuer überhaupt nicht mehr zur Anwendung.

29. Ertrag sämtlicher Steuern (ohne Zölle) nach Bezirken im Jahre 1887—88.

(Stat. Jahrb. IX 883.)

Bezirk	Staatssteuern	Bezirkssteuern	Gemeindesteuern	Beiträge der Bezirke zum Hülfsfonds	Zusammen	Das sind auf den Kopf der Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7
	Yen	Yen	Yen	Yen	Yen	Sen
1. Tokyo	1 544 098	987 501	133 627	12 237	2 677 463	177
2. Kyoto	1 361 911	520 950	279 727	16 765	2 179 353	251
3. Osaka (einschl. Nara)	3 172 977	1 135 198	488 356	47 924	4 844 455	292
4. Kanagawa	1 206 561	396 386	182 295	16 678	1 801 920	195
5. Hyogo	3 765 445	599 906	573 424	42 709	4 981 484	332
6. Nagasaki	718 842	300 890	185 002	10 894	1 215 628	164
7. Niigata	2 363 595	691 144	427 803	37 582	3 520 124	212
8. Saitama	2 019 163	507 862	319 747	32 929	2 879 701	277
9. Gumma	1 152 169	393 588	214 362	17 278	1 777 397	257
10. Chiba	1 895 969	413 818	146 832	28 327	2 484 946	214
11. Ibaraki	1 751 726	416 862	220 315	25 466	2 414 369	246
12. Tochigi	1 246 657	283 137	188 271	18 544	1 736 609	259
13. Miye	1 841 966	415 088	266 186	30 274	2 553 514	283
14. Aichi	2 651 496	619 976	378 484	39 478	3 689 434	258
15. Shizuoka	1 620 958	461 714	293 286	26 455	2 402 413	231
16. Yamanashi	638 033	285 923	186 025	8 847	1 118 828	255
17. Shiga	1 536 105	395 909	254 868	25 361	2 212 243	334
18. Gifu	1 396 499	463 491	213 707	23 173	2 096 870	233
19. Nagano	1 700 668	637 458	363 655	20 807	2 722 588	248
20. Miyagi	938 522	446 998	357 371	13 258	1 756 149	243
21. Fukushima	1 598 659	521 628	438 706	22 538	2 581 531	288
22. Iwate	751 950	268 650	162 785	11 682	1 195 067	183
23. Aomori	736 022	259 986	170 225	10 024	1 176 257	224
24. Yamagata	1 211 694	382 239	337 106	18 498	1 949 537	265

25. Akita	957 030	312 195	156 937	15 014	1 441 176	217
26. Fukui	978 779	276 404	160 079	15 357	1 430 619	242
27. Ishikawa	1 041 361	337 104	359 880	17 085	1 755 430	238
28. Toyama	1 195 871	365 742	271 895	18 611	1 852 119	255
29. Tottori	626 856	205 559	173 372	11 081	1 016 868	260
30. Shimane	915 276	352 135	224 748	15 833	1 507 992	219
31. Okayama	2 058 937	573 682	338 728	32 342	3 003 689	285
32. Hiroshima	1 780 324	471 286	303 730	27 881	2 583 221	202
33. Yamaguchi	1 058 039	384 554	213 957	13 320	1 669 870	183
34. Wakayama	942 320	296 374	157 742	16 837	1 413 273	227
35. Tokushima	980 304	313 912	161 451	14 182	1 469 849	219
36. Ehime	2 180 315	647 015	399 919	33 862	3 261 111	209
37. Kochi	864 811	227 405	118 311	12 645	1 223 172	217
38. Fukuoka	2 122 003	566 565	433 016	31 071	3 152 655	265
39. Oita	1 095 473	290 124	105 356	15 831	1 506 784	194
40. Saga	966 471	290 484	156 689	15 738	1 429 382	260
41. Kumamoto	1 424 018	446 281	216 185	22 538	2 109 022	204
42. Miyazaki	551 897	203 504	79 014	10 457	844 872	209
43. Kagoshima	906 230	400 628	108 612	16 744	1 432 214	148
44. Okinawa	295 906	—	—	—	295 906	78
45. Hokkaido	320 560	56 955	68 082	—	445 597	136
Japan 1887/88	**62 084 466**	**18 824 210**	**10 989 868**	**914 157**	**92 812 701**	**234**
1886/87	61 381 091	20 029 326	11 729 985	907 891	94 048 293	242
1885/86 (9 Monate)	48 838 964	15 262 348	12 942 325	694 422	77 738 059	203
1884/85	62 243 185	17 596 554	15 359 271	901 303	96 100 313	253
1883/84	62 652 419	16 995 180	17 241 806	887 328	97 776 733	260
1882/83	63 474 758	18 168 475	17 405 432	914 492	99 963 157	269
1881/82	57 398 190	16 759 945	16 411 181	927 807	91 497 123	250
1880/81	51 181 909	12 520 401	14 470 174	487 711	78 662 195	216

Anmerkung. Aufser den Zöllen fehlt in obiger Übersicht auch das von den Bezirken erhobene Fukin (Prostitutionssteuer), dessen wirklicher Ertrag mir unbekannt ist, den Voranschlägen nach 699 388 Yen sein sollte. Die Schätzung ist wohl zu niedrig. In Bd. IX des Stat. Jahrbuches wird das Fukin plötzlich nicht mehr erwähnt.

Vor 1886/87 fehlen die Gemeindesteuern im Hokkaido.

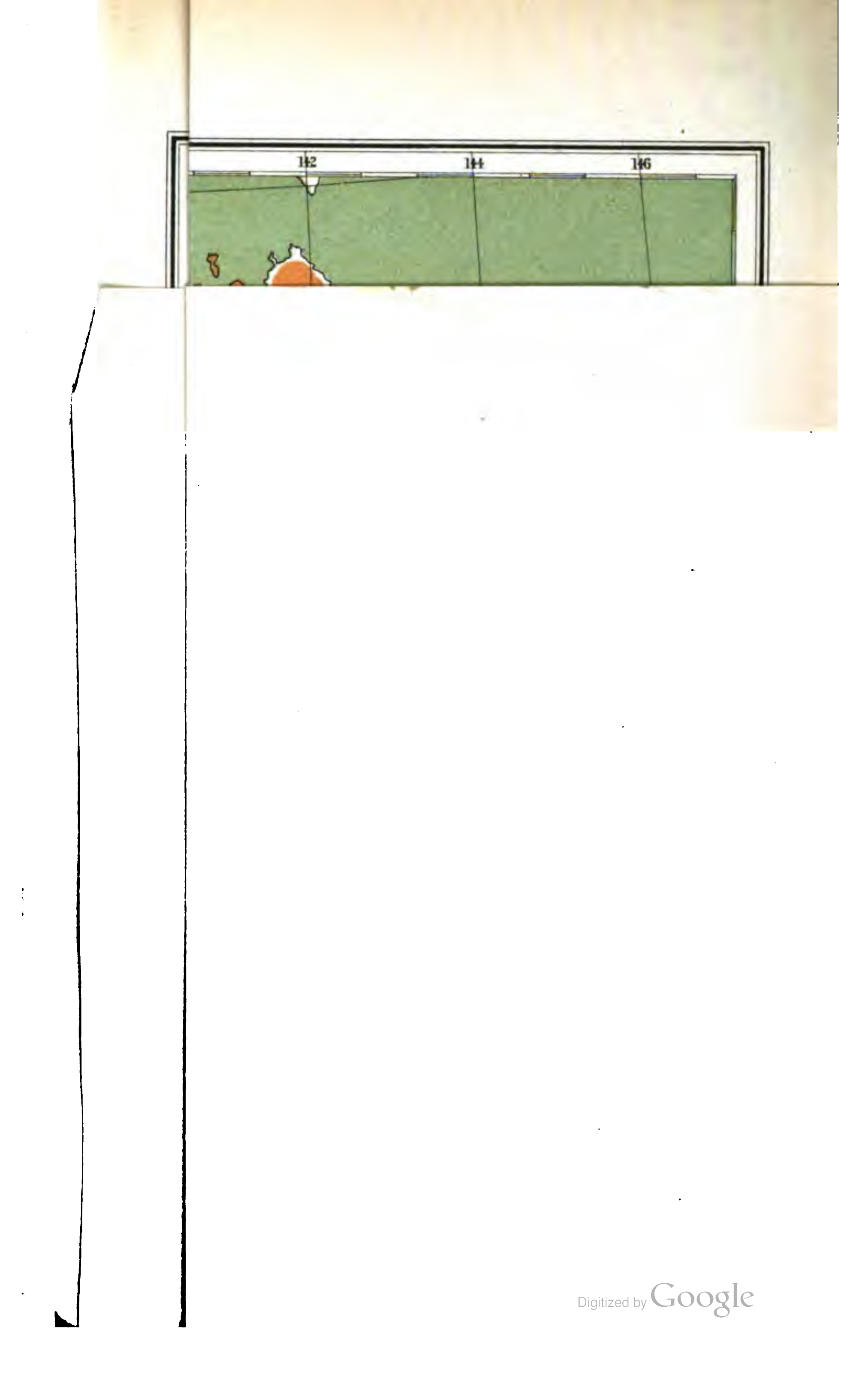
30. Das Aufkommen von Steuern der verschiedenen Arten (direkte, Verbrauchs-, Verkehrssteuern) in Staat und Kommunalverbänden in den Finanzjahren 1880/81, 1882/83, 1884/85 und 1886/87.

Steuer	1880/81	1882/83	1884/85	1886/87
	Yen	Yen	Yen	Yen
A. Direkte Steuern.				
1. Grundsteuer des Staates	42 346 181	43 342 188	43 425 996	43 282 274
2. - der Bezirke	6 431 896	9 508 312	9 303 066	10 805 482
3. - der Gemeinden	8 501 657	9 507 565	8 792 104	4 883 403
4. - Zuschlag zum Hülfsfonds	489 711	914 492	901 303	907 891
5. Flächensteuer der Gemeinden	689 394	1 110 425	883 173	260 873
Aa. Grundsteuern	**58 458 839**	**64 382 982**	**63 305 642**	**60 140 123**
6. Haus- und Haushaltungssteuern der Bezirke	2 683 303	3 639 832	3 637 605	4 497 289
7. Desgl. der Gemeinden	4 386 852	5 463 784	5 313 234	5 981 290
8. Gewerbesteuer der Bezirke	1 574 007	3 052 021	2 913 205	2 934 400
9. Verschiedene Steuern der Bezirke	1 819 272	1 682 505	1 546 185	1 546 241
10. Gewerbesteuern der Gemeinden	13 548	117 784	310 249	453 100
11. Verschiedene Steuern der Gemeinden	878 723	1 205 874	60 511	90 821
12. Fukin	757 061	885 273	769 071	688 531
Ab. Andere direkte Steuern	**12 112 766**	**16 047 073**	**14 550 060**	**16 191 672**
Summe A. Direkte Steuern	**70 571 605**	**80 430 055**	**77 855 702**	**76 331 795**
B. Verbrauchssteuern.				
13. Getränkesteuern	5 577 885	16 376 824	14 096 643	11 769 139
14. Tabaksteuer	292 881	280 849	1 294 316	1 235 813
15. Kuchensteuer	—	—	—	544 837
16. Shoyusteuer	—	—	—	1 188 410
17. Medizinsteuer	86 041	364 942	363 589	439 101
Ba. Eigentliche Verbrauchssteuern	**5 956 807**	**17 022 615**	**15 754 548**	**15 177 300**
18. Hokkaidoproduktensteuern	899 087	864 712	501 443	604 377
19. Zölle	2 574 135	2 557 967	2 697 716	2 989 686
Summe B. Verbrauchssteuern	**9 430 029**	**20 445 294**	**18 953 707**	**18 771 363**
C. Verkehrssteuern.				
20. Wagensteuer	379 486	453 896	478 512	531 103
21. Schiffsteuer	135 289	135 220	230 453	250 469
22. Stempelsteuern	869 260	872 794	678 991	587 625
23. Gerichtskosten	93 441	166 916	399 977	334 866
24. Börsensteuern	93 558	196 106	413 417	269 183
25. Nationalbanksteuer	240 720	239 868	221 850	221 850
Summe C. Verkehrssteuern	**1 811 754**	**2 064 800**	**2 423 200**	**2 195 096**
Summe der unter A—C aufgezählten Steuern	**81 813 388**	**102 940 149**	**99 232 609**	**97 298 254**
Dieselben ohne Zölle	79 239 253	100 382 182	96 534 893	94 308 568

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.


142
144
146

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

